Digitized by Google

RURAL SOCIAL ECONOMICS LIBRARY

LIBRARY OF THE
UNIVERSITY OF VIRGINIA

PRESENTED BY

RURAL SOCIAL ECONOMICS
FUND

Returned by Department

Digitized by Google

Digitized by Google

Verhandlungen von 1905.

Digitized by Google

Schriften

des

Vereins für Socialpolitik.

---

116. Band.

Verhandlungen der Generalverſammlung in Mannheim,

25., 26., 27. und 28. September 1905.

Auf Grund der ſtenographiſchen Niederſchrift hrsg. vom Ständigen Ausſchuß.

Leipzig,
Verlag von Duncker & Humblot.
1906.

Digitized by Google

Returned by Department

Verhandlungen

des

Vereins für Socialpolitik

über

die finanzielle Behandlung der Binnenwasserstraßen

mit Referaten von H. Schumacher und A. Wirminghaus,

über

das Arbeitsverhältnis in den privaten Riesenbetrieben

mit Referaten von L. Brentano und E. Leidig

und

das Verhältnis der Kartelle zum Staate

mit Referaten von G. Schmoller und E. Kirdorf-Gelsenkirchen.

Leipzig,
Verlag von Duncker & Humblot.
1906.

Digitized by Google

PURCHASED
MAY 8 '43
BINDING
AUG 1 '43

HB
5
V4
335773
V.116-119

Alle Rechte vorbehalten.

5

Digitized by Google

Inhaltsverzeichnis.

Seite

Erster Verhandlungstag, Montag, den 25. September 1905.

Zur Eröffnung 1

Über die finanzielle Behandlung der Binnenwasserstraßen.

Referat von Professor Dr. H. Schumacher, Bonn 11
Referat von Professor Dr. A. Wirminghaus, Köln 47
Debatte 59

Zweiter Verhandlungstag, Dienstag, den 26. September 1905.

Das Arbeitsverhältnis in den privaten Riesenbetrieben.

Referat von Professor Dr. L. Brentano, München 135
Referat von Regierungsrat Dr. E. Leidig, Berlin 150
Debatte 158

Dritter Verhandlungstag, Mittwoch, den 27. September 1905.

Das Verhältnis der Kartelle zum Staate.

Referat von Professor Dr. G. Schmoller, Berlin 237
Referat von Geh. Kommerzienrat E. Kirdorf, Gelsenkirchen . . 272
Debatte 293

Vierter Verhandlungstag, Donnerstag, den 28. September 1905.

Das Verhältnis der Kartelle zum Staate.

Fortsetzung und Schluß der Debatte 376

Verzeichnis der Redner 439
Liste der Teilnehmer an der Generalversammlung 440

Digitized by Google

Digitized by Google

Erste Sitzung.

Montag, den 25. September 1905.

Die Sitzung wird um 9½ Uhr durch den Vorsitzenden des ständigen Ausschusses, Herrn Professor Dr. Schmoller (Berlin) eröffnet.

Professor Dr. Schmoller (Berlin): Meine Herren, als bisheriger Vorsitzender des Ausschusses des Vereins für Socialpolitik liegt es mir ob, unsere diesjährige Jahresversammlung zu eröffnen.

Unsere erste Pflicht ist, ein Bureau zu konstituieren. Sie erlauben mir aber vorher, ein einziges Wort zur Begrüßung, Sie erlauben mir, daß ich allen Anwesenden danke, daß sie heute hier erschienen sind. Wir blicken heute auf eine Tätigkeit des Vereins von 33 Jahren zurück, und ich glaube, wir können zufrieden sein mit den Erfolgen, die wir erzielt haben. Wir sind ein wesentlich wissenschaftlicher Verein, der aber zugleich große praktische Ziele verfolgt. Unsere Haupttätigkeit liegt in unseren Schriften, von denen 114 Bände vorliegen und acht gegenwärtig in Vorbereitung sind. Aber wir haben auch immer großen Wert darauf gelegt, in einer Generalversammlung, die wir alle zwei Jahre halten, mit weiteren Kreisen in Fühlung zu kommen, vor allem in lebendige Berührung mit der praktisch-wirtschaftlichen und sozialen Welt. Und wir haben deshalb unser früheres Prinzip, unsere Generalversammlungen immer in Eisenach oder in Frankfurt zu halten, seit Jahren aufgegeben, um eben mit immer weiteren Kreisen der Gesellschaftswelt, der Arbeiterwelt, der Beamtenschaft in Fühlung zu kommen. Wir freuen uns ganz besonders heute, nun zum ersten Male in diesem schönen badischen Lande zu sein, in dieser großen und außerordentlich tätigen, an der Spitze großer Handels- und Industriezweige stehenden Stadt Mannheim, weil wir glauben, in der Berührung mit den Herren, die sich hier versammeln, mit den praktischen Kräften, die Mannheim zu einer so glänzenden Höhe erhoben haben, selbst lernen zu können.

Digitized by Google

Dieſes badiſche Land wird vielfach gerühmt als das beſtregierte Deutſchlands. Wenige Handelsſtädte haben eine ſolche Entwicklung wie Mannheim, und es iſt bekannt, daß der pfälziſche Volkscharakter vor allen deutſchen Stämmen ſich durch Aktivität, durch Lebendigkeit, durch Energie und wirtſchaftlichen Fortſchritt auf allen Gebieten auszeichnet. —

Darf ich nun zu den Geſchäften kommen, ſo iſt es unſere erſte Pflicht, daß das Bureau konſtituiert wird. Die Generalverſammlung hat die Pflicht, den erſten Vorſitzenden der Generalverſammlung zu wählen. Dieſer erſte Vorſitzende hat dann die Vizepräſidenten und Schriftführer zu ernennen. Ich erlaube mir vorzuſchlagen, daß Seine Exzellenz Herr Staatsminiſter Dr. Freiherr von Berlepſch als erſter Vorſitzender unſerer Generalverſammlung gewählt wird. Ich frage, ob wir durch Akklamation abſtimmen wollen. (Zuſtimmung.) — Dann bitte ich Seine Exzellenz, hier Platz zu nehmen und die Leitung unſerer Generalverſammlung zu übernehmen. —

Dr. Freiherr von Berlepſch, Staatsminiſter, Exzellenz: Ich danke Ihnen verbindlichſt, meine Herren, für die Betätigung Ihrer Wahl und werde nach meinem beſten Wiſſen und Kräften die Verhandlungen zu leiten ſuchen.

In das Bureau berufe ich als Vizepräſidenten die Herren Profeſſor von Philippovich, Herrn Oberbürgermeiſter Beck, Herrn Profeſſor Rathgen und Herrn Profeſſor Fuchs, als Schriftführer Herrn Profeſſor Dr. Francke, Herrn Dr. Jaffé und Herrn Direktor Dr. Schott. Ich darf annehmen, daß die Herren dieſe Berufung annehmen.

Ich gebe nunmehr das Wort an Seine Exzellenz den Herrn großh. bad. Miniſter des Innern Dr. Schenkel.

Dr. Schenkel, großh. bad. Miniſter des Innern, Exzellenz: Meine Herren! Namens der großh. Regierung bringe ich der heute hier verſammelten Generalverſammlung des Vereins für Socialpolitik herzlichen Willkommensgruß. Ein drittel Jahrhundert iſt vorüber, ſeitdem der Verein für Socialpolitik zum erſtenmal eines ſeiner grauen Hefte hinaus in das deutſche Volk verſandt hat, eines jener Hefte, dem mehr als hundert nachgefolgt ſind, und dem, wie ich hoffe, im Laufe der nächſten Jahrzehnte noch Hunderte nachfolgen werden. Ein Vierteljahrhundert iſt vorübergefloſſen, ſeit zum erſten Male in einer Verſammlung dieſes Vereins die damals noch ſelten gehörten und in ihrer Bedeutung für die Zukunft auch damals noch nicht recht gewürdigten Worte über die Aufgaben, die dem Staat und den öffentlichen Gemeinſchaften im wirtſchaftlichen und geſellſchaftlichen Leben zukommen, hinaus in das deutſche Volk ertönt ſind. Seit dieſer Zeit hat

Digitized by Google

sich in den Anschauungen der Wissenschaft und auch in der Praxis der Behörden des Reichs und der Einzelstaaten eine gewaltige Umwälzung vollzogen. Seit dieser Zeit ist es, man kann wohl sagen, zum Gemeingut der Anschauungen, sowohl der Wissenschaft als der Bevölkerung, als auch der staatlichen und kommunalen Amtsstellen geworden, daß dem Staat und den öffentlichen Gemeinschaften große, wichtige Aufgaben auf dem sozialen Gebiete zukommen, daß der Staat sich der wirtschaftlich Schwachen durch Einführung von Schranken und durch Förderung anzunehmen hat, daß der Staat und die öffentlichen Gemeinschaften auf wichtigen wirtschaftlichen Gebieten nicht bloß zusehend, sondern tätig oder doch mittätig zu walten haben. Der Verein für Socialpolitik wird ja nicht beanspruchen, daß er sozusagen die erste Ursache und der einzige Träger dieser großen Umwälzung in den sozialen Anschauungen und Bestrebungen gewesen ist; aber dessen wird er sich rühmen können, daß er vorangestanden ist, als es galt, die Gedanken der modernen sozialpolitischen Entwicklung zu formulieren, und daß er sie durch seine Schriften und seine Versammlungen in weite Kreise hinausgetragen hat.

Wenn es nun dem Verein gelungen ist, als einer der Hauptträger der jetzigen sozialpolitischen Bestrebungen zu wirken, so hat er dies hauptsächlich dem Umstand zu verdanken, daß er in seinem Kreis eine Anzahl von hervorragenden, wissenschaftlich gebildeten und mit warmem Herzen begabten Persönlichkeiten aus den verschiedensten Berufskreisen zusammengefaßt hat. Die Ursprungsstätten, aus denen diese Persönlichkeiten hervorgegangen sind, waren hauptsächlich drei: es war der Katheder, es war die Amtsstube und es war die Werkstätte im weitesten Sinne des Wortes.

Wenn der Verein im Kreislaufe seiner öffentlichen Sitzungen die Wanderversammlung in diesem Jahre nach dem Großherzogtum Baden und in diese wirtschaftliche Hauptstadt unseres Landes verlegt hat, so hat er dabei wohl mit Recht, wie auch schon der Herr Vorredner hervorgehoben hat, in Betracht gezogen, daß hier in unserem Lande und in dieser Stadt ein heller Widerklang gegenüber den Bestrebungen des Vereins erschallen werde, daß hier die Anschauungen, die der Verein pflegt, einer regen Teilnahme begegnen werden.

Vor allem ist es ja unser gnädigster Landesherr, Seine Königliche Hoheit der Großherzog, welcher von seinem Sommersitz am Bodensee die Verhandlungen dieses Vereins über eine Anzahl wichtiger Gegenstände der Socialpolitik mit der ihm eigenen Teilnahme verfolgen wird. In einer fünfzigjährigen segensreichen Regierung ist er in unserem Lande, man kann wohl sagen, der hauptsächlichste Vertreter sozialpolitischer Ideen geworden. Durch seine unabläßige, in alle Verhältnisse und namentlich in die Verhältnisse

Digitized by Google

derer, die der Pflege bedürfen und die wirtschaftlich schwach sind, eindringende Fürsorge ist es ihm gelungen, in einer Zeit des unerhörten Aufschwunges, wo die wirtschaftliche Gütermenge von Jahr zu Jahr sich vermehrt hat, zu bewirken, daß auch derer gedacht wurde, die dabei mitarbeiten und der persönlichen Pflege bedürfen, damit sie geschützt werden gegen Mißstände, die mit einer derartigen Entwicklung verbunden sind. Aber namentlich aus den drei Ursprungsstätten, aus denen hauptsächlich die Mitglieder des Vereins hervorgegangen sind, sind eine große Anzahl Männer in unserem Lande vorhanden, die die Verhandlungen dieses Vereins hier in Mannheim mit Interesse verfolgen werden, die vielfach auch schon Mitglieder dieses Vereins sind oder durch diese Verhandlungen zur Erwerbung der Mitgliedschaft werden angespornt werden. Vor allem nenne ich hier die Herren vom Katheder. Wir im Großherzogtum Baden sind ja dasjenige Land in Deutschland, das mit Hochschulen am reichsten gesegnet ist, wenn man die verhältnismäßig geringe Einwohnerzahl von noch nicht ganz zwei Millionen in Betracht zieht. Wir haben zwei Universitäten, in Heidelberg und in Freiburg, und eine technische Hochschule in Karlsruhe, und an allen diesen Hochschulen besitzen wir Lehrstühle der Volkswirtschaftslehre und der Finanzwissenschaft, Lehrstühle, die mit der wachsenden Bedeutung dieser Wissenschaften im Verlaufe der letzten dreißig Jahre immer reicher ausgestattet worden sind. Die Herren, die auf diesen Lehrstühlen lehren, gehören zum allergrößten Teil diesem Verein an oder sind doch im wesentlichen mit den Bestrebungen dieses Vereins eng verbunden. Sie haben es verstanden, eine große Reihe von begeisterten Schülern um sich zu sammeln, und zwar nicht bloß aus ihrer engeren Wissenschaft, sondern aus allen Wissenschaften des Geistes, der Naturwissenschaften und der Technik. Ich freue mich besonders, daß eine große Anzahl dieser Herren heute hier versammelt sind. Es sind das nicht bloß Herren, die jetzt noch uns angehören, sondern es sind auch eine Anzahl von Herren anwesend, die in dem Kommen und Scheiden, das mit Recht unseren Hochschulen eigen ist, einmal eine kürzere oder längere und hoffentlich auch für sie sehr angenehme Übergangsstation in unserem Lande gemacht haben. Ich selbst bin als Kollege und durch persönliche und dienstliche Beziehungen einer Anzahl dieser Herren nahe getreten und habe die Freude, sie heute hier persönlich zu begrüßen.

Aber auch aus unserer Amtsstube, des Staates und der Gemeinden, ist eine Anzahl von Beamten hervorgegangen und heute hier anwesend, welche an den Bestrebungen dieses Vereins rege teilnehmen. Ich kann das wohl zum Ruhme unserer Beamten sagen, daß sie eine strenge Trennung von Wissenschaft und Praxis, wie das anderwärts manchmal der Fall sein

Digitized by Google

soll, nicht kennen, jene Trennung, die darin besteht, daß man der Wissenschaft auf der Hochschule mehr oder weniger huldigt, bis man seine Examina gemacht hat, und dann die Praxis und die laufenden Geschäfte eintreten läßt, ohne sich weiter um die Ergebnisse der Wissenschaft zu kümmern. Ein großer Teil unserer Beamten, namentlich in der inneren Verwaltung, ist gewohnt, auch in ihrem praktischen Leben und im Drange der laufenden Geschäfte sich an der Wissenschaft wieder zu erquicken und neue Anregungen aus ihr für ihre praktische Tätigkeit zu saugen, und es gibt sogar in unserem Lande, wie übrigens auch anderwärts sonst, eine Anzahl von Beamten, die ihrer praktischen Tätigkeit, die bei dem wachsenden Geschäftsbetrieb sie immer mehr in Anspruch nimmt, die ihrer knappen Zeit doch noch die Stunden abnötigen können, um sich wissenschaftlich zu betätigen. Ich erinnere hier nur an zwei leider verstorbene Mitglieder des Vereins für Socialpolitik, an meinen verstorbenen Kollegen Buchenberger und den hingegangenen Oberregierungsrat und Fabrikinspektor Wörishoffer. (Beifall.)

Endlich die dritte Ursprungsstätte, die Werkstätte im weitesten Sinne des Wortes, nicht bloß die Fabrik, nicht bloß das Handwerk, hat eine Anzahl von Männern in unserem Lande geliefert, die für die Aufgaben der Sozialpolitik einen offenen Kopf und ein warmes Herz haben. Wenn man vor dreißig Jahren bei uns eine Durchschnittsfabrik eingesehen hat und nun betrachtet, wie jetzt die Einrichtung und der Arbeitsbetrieb in den Fabriken geordnet ist, die seit dieser Zeit errichtet worden sind, wie eine Reihe von Wohlfahrtseinrichtungen, wie Arbeiterhäuser und dergleichen mehr sich an die Fabrik angliedern, so wird man wohl sagen können, unsere Unternehmer haben sich auch mit dem sozialpolitischen Geist gesättigt und zwar nicht bloß unter staatlichem Zwang, sondern aus freier Entschließung, aus warmer Einsicht in das Notwendige und Wünschenswerte. Und auch unsere Arbeiterschaft hat im Anschluß an dasjenige, was von den Unternehmern und aus den akademischen Kreisen geboten worden ist, diese Wohltaten sich zunutze gemacht, nicht bloß in wirtschaftlichen Dingen, sondern, wenn ich an die Hochschulkurse denke, auch im geistigen Leben, und sie hat auch aus eigener freier Entschließung eine Anzahl von Vereinigungen gebildet, die bestrebt sind, eine höhere Kultur in die unteren Schichten hineinzutragen, eine höhere Kultur nicht bloß wirtschaftlicher und materieller, sondern auch geistiger und sittlicher Art.

Wenn der Verein seine heutige Tagung hierher nach Mannheim verlegt hat, so hat er ja wohl den Boden seiner Verhandlungen nicht etwa deshalb hauptsächlich gewählt, weil die drei Fragen, die zur Besprechung

gelangen sollen, hier ein ganz besonderes und unmittelbares Interesse erwecken. Er spricht ja nicht für eine Stadt und für ein Land, er spricht für ganz Deutschland. Es hat sich aber wohl zufällig ergeben, daß wenigstens einzelne der nunmehr zu behandelnden Fragen hier einen ganz besonderen Widerhall in den tatsächlichen Verhältnissen finden. Es gilt dies nicht von den Riesenbetrieben. Wir haben keine Riesenbetriebe im Großherzogtum Baden. Unsere Industrie ist ja überhaupt nur wenig konzentriert, sie ist durch das ganze Land verstreut und im wesentlichen in den Formen des Mittelbetriebes ausgebildet. Und auch die Kartelle werden hier nicht mehr, als dies ja überall anderwärts in Deutschland der Fall ist, mit Rücksicht auf besondere Verhältnisse einem Interesse begegnen. Wir haben in unserem Lande, soviel ich weiß, keinen Sitz eines der großen deutschen Hauptkartelle, sondern sie dehnen nur ihre stille Wirksamkeit auch in unser Land hinein aus, und wenn man so da und dort anklopft, wie das infolge der Erhebungen auch den Verwaltungsbeamten geboten ist, da hört man freilich da und dort auch über die Kartelle Urteile, und zwar nicht bloß günstige, sondern auch Urteile anderer Art, die ich als das zurückgehaltene Seufzen der Kreatur bezeichnen kann.

(Heiterkeit.)

Es tönt einem dabei immer entgegen, daß etwas geschehen müsse. Aber die Frage ist nicht die, sondern sie ist eine andere, nämlich ob etwas geschehen könne und geschehen solle, und wenn Sie sich, nachdem der Juristentag vom rechtlichen Standpunkte aus sich mit dieser Frage und ihrer Lösung beschäftigt hat, morgen oder übermorgen mit der Frage beschäftigen, so hoffe ich, es wird zwar nicht die volle Lösung herauskommen, wir werden aber einen wesentlichen Schritt zur Lösung dieser wichtigen Frage vorwärts tun.

Aber die eine Frage, die in der Tagesordnung zuerst steht und heute behandelt werden soll, ist eine solche, die ganz besonders in dem Boden der hiesigen Mannheimer Verhältnisse wurzelt und deren Behandlung hier einen besonders lebhaften Widerhall finden wird; das ist die Frage des Verhältnisses von Binnenwasserstraßen und Eisenbahnen, des Verhältnisses der Frachttarife und endlich der Schiffahrtsabgaben. Hier in Mannheim, wo der Neckar sich mit dem Rhein verbindet, ist eine großartige Fülle von Einrichtungen zur Lagerung und zum Umschlag der von der Wasserstraße kommenden Ladungen geschaffen worden, hier ist durch die Wasserstraße und durch die Eisenbahn, zuweilen in feindlichem Wettbewerb, meist aber in friedlichem, freundschaftlichem Zusammenwirken, Großes zur Hebung der Industrie und des Handels entstanden. Und so ist hier in Mannheim recht eigentlich die Stelle, wo der jetzt in diesen Fragen noch schwebende

Digitized by Google

Kampf, wenn auch nicht zum Austrag gebracht, so doch immerhin einem befriedigenden Ausgang entgegengeleitet werden kann.

Ich selbst habe das allergrößte Interesse an den Verhandlungen, die sich heute darüber abspielen. Mit dem größten Interesse habe ich die ausführlichen Untersuchungen gelesen, die von verschiedenen Seiten in Ihren Schriften über diese Fragen uns unterbreitet worden sind. Ich werde mit Spannung zuhören, aber ich werde, wie es die Pflicht mir gebietet, schweigen.

(Heiterkeit.)

Und so ist dieses erste Wort, das der verehrte Herr Vorsitzende mir zu erteilen die Freundlichkeit hatte, auch mein letztes Wort bei den Verhandlungen. Dem Willkommensgruß vom Anfange erlaube ich mir nur noch zum letzten Ende einen der Erfüllung wohl sicheren Wunsch beizufügen, nämlich den Wunsch, daß diese Verhandlungen Aufklärung und Belehrung in weite Kreise unseres Volkes tragen werden und daß daraus auch für die Praxis wertvolle Frucht gezeitigt werde.

(Lebhafter Beifall.)

Oberbürgermeister Beck (Mannheim): Hochgeehrte Versammlung! Hamburg und Mannheim! Ein in ruhmvoller Geschichte, altem Reichtum und weltstädtischer Machtstellung hervorragendes Emporium des deutschen Städtetums und dem gegenüber eine jeder Romantik, Geschichte und Naturschönheit entbehrende nüchterne Provinzialstadt, die nur schüchtern ihre Schwingen zum großstädtischen Fluge allgemach zu regen beginnt. In dieser Aufeinanderfolge der letzten Kongreßorte allein liegt schon Grund genug zu einer erheblichen Herabstimmung Ihrer Erwartungen, zur Rechtfertigung meiner Bitte, auch in unseren kleinen, beschränkten Verhältnissen sich für einige Tage nachsichtsvoll zurecht zu finden, sich zu begnügen mit der Herzlichkeit des Willkommsgrußes, den ich Ihnen namens unserer städtischen Kollegien zu entbieten habe, und mit dem aufrichtigen Danke für die besondere Ehrung, die wir in der Wahl unserer Stadt als einer der kleinsten unter den bisherigen Kongreßstädten erblicken müssen.

Wenn die Herzlichkeit unserer Begrüßung nicht auch einen adäquaten Ausdruck in unseren gastfreundlichen Darbietungen findet und dadurch eine weitere Enttäuschung sich einstellt, so bitte ich, gütigst Ihre Vorwürfe nicht an die Adresse der städtischen Behörde, sondern an die Ihres hochverehrten Herrn Vorsitzenden des Ausschusses zu richten, der ein zweiter Cato sapiens in asketischer Strenge und unter Berufung auf die geheiligte Vereinstradition in jedem Überschreiten der äußersten Grenzlinie ein Capua für seine Vereinsmitglieder witterte und energisch zurückwies. Ich bitte Sie aber, aus

Digitized by Google

der Größe unserer Stadt nicht etwa auch Schlüsse ziehen zu wollen auf das Maß des Interesses, das unsere Bürgerschaft Ihrem Vereine und seiner diesmaligen Tagung entgegenbringt. Berührt doch schon der erste der Verhandlungsgegenstände geradezu eine Lebensfrage für unsere Stadt, deren Handel und Industrie aufs innigste mit einer gedeihlichen Weiterentwicklung der Wasserstraßen verknüpft ist.

Sodann aber werden die lebhaftesten Sympathien von vielen unserer Mitbürger den Grundtendenzen Ihres Vereins, Ihrer Mitarbeit in dem gewaltigen Ringen der Geister bei der grundstürzenden Neuordnung aller Faktoren des wirtschaftlichen und kulturellen Lebens entgegengebracht. Nicht überall hat der sozialpolitische Geist, der unsere moderne Zeit durchweht, so lebhaften Anklang gefunden, als in vielen Kreisen Mannheims. Ich darf hier noch anknüpfen an die Worte des Herrn Geheimrat Schmoller. In unserem leichtbeweglichen Pfälzer Elemente, das allerdings in unserer Stadt seit ihrem Bestehen von einem starken Einschlage aus allen Richtungen der Windrose Eingewanderter durchsetzt ist, haben von jeher alle großen Geistesbewegungen — seien sie politischer, kirchlich-religiöser oder sozialer Art — rasch Einzug gefunden und meist tiefe Spuren hinterlassen; der alle Bevölkerungskreise traditionell beherrschende Unabhängigkeitssinn, der Geist des Fortschritts, der Aufklärung, bewahrte uns auch in wirtschaftlicher Beziehung vor mancher Verknöcherung; daher auch erklärt sich das soziale Empfinden, das viele Schichten und damit notwendig auch die Gemeindekollegien durchdringt, deren Zusammensetzung aus fünf Fraktionen — darunter ein Drittel Vertreter der Arbeiterklasse — nicht etwa einen Hemmschuh, sondern einen gegenseitigen Ansporn bildet.

Wir Deutsche sind ja ein nüchtern denkendes Geschlecht geworden, ärmer an patriotischen Idealen; selbst mit mächtigen nationalen Akkorden und wenn sie von der Hand des Meisters gegriffen werden, läßt sich das Leben unseres Volkes nicht mehr ausfüllen: die brennenden Fragen des Tages bilden die wirtschaftlichen, sind vor allen die sozialen. Zwar sind die sozialen Verhältnisse nicht schlechter geworden, aber gesteigerte Anforderungen stellen wir heute an das Gesellschaftsideal, stellen wir an Staat, Gemeinde und Gesellschaft zur wirtschaftlichen Hebung des vierten Standes, zur höheren Teilnahme desselben an den modernen Kulturgütern. Welch gewaltiger Umbildungsprozeß hat sich in der Anschauung unserer Nation vollzogen? Die soziale Frage — vor kaum mehr als drei Jahrzehnten noch als Hirngespinst fanatischer Agitatoren angesehen — beherrscht heute als wichtigste die ganze geistig-ethische Gedankenwelt des Volkes. Die Sozialreform — verspottet damals von so vielen, die in der freien Kon-

zed by Googl

kurrenz die Lösung aller sozialen Rätsel finden — sie steht heute im Vordergrunde aller Erörterungen in der Presse, in Versammlungen, in gesetzgebenden Körperschaften. Wenn aber heute alle Verständigen lächeln über das phantastische Wort St. Simons: „Das goldene Zeitalter liegt vor uns", aber auch mit sichtlichem Ernste zurückweisen das frivole Wort Mirabeaus: „Verachtet das Volk und helfet ihm", wenn im Gegensatze zur Gesellschaft des 18. Jahrhunderts in Frankreich, die erkannte, daß die Stützen und Tragpfeiler des sozialen Gebäudes morsch geworden seien, aber sich mit dem Gedanken tröstete: „Après nous le déluge", wenn — sage ich, heute in Deutschland eine immer wachsende Zahl einsichtsvoller Männer aller Parteien in rastloser Tagesarbeit bestrebt ist, den großen sozialen Werdeprozeß, die sich umbildende soziale Schichtung der Gesellschaft auf neuen, dauerhaften Grundlagen zu ordnen, wenn diese Männer — unter Verzicht auf jede Popularität, auf umschmeichelnde Schlagworte, auf die Gefolgschaft der Massen — weder in einseitiger Abhängigkeit von engherzigem egoistischen Klasseninteresse noch unter dem Drucke bestimmter Formeln der Parteidoktrin, im Bewußtsein heiliger Pflicht gegen Heimat und Vaterland der Versöhnung das Wort reden im Interesse des Friedens und der gedeihlichen Fortentwicklung unseres durch die Klassengegensätze unheilvoll zerrissenen Volkes — so ist dies mit ein Verdienst Ihres Vereins.

Nicht überwältigende Erfolge in der Überbrückung der schroffen Gegensätze, in dem Austrage des Kampfes zweier feindselig sich gegenüberstehenden Weltanschauungen um Erhaltung oder Vernichtung der heutigen Gesellschaftsordnung dürfen aus diesen alljährlichen Kongreßverhandlungen erwartet werden. Aber das Verdienst, Baustein um Baustein warmen Herzens und klaren Einblickes zu einem edlen und menschenfreundlichen Ziele gefügt zu haben, wird sich trotz mancher herben Enttäuschungen nicht mindern.

Auch aus diesen Beratungen wird manch guter Gedanke erwachsen und befruchtend über die deutschen Lande sich ausbreiten und wir werden stolz darauf sein, wenn sich diese ersprießlichen Verhandlungen verknüpfen mit dem Namen Mannheims, das so gerne eine gastliche Stätte einem Vereine gewährt, dessen Aufgabe ist, für das Wohl der Menschheit tätig zu sein.

(Lebhafter Beifall.)

Vorsitzender Staatsminister Freiherr von Berlepsch: Namens des Vereins für Socialpolitik spreche ich Seiner Exzellenz dem Herrn Minister des Innern Dr. Schenkel und dem Herrn Oberbürgermeister Beck den verbindlichsten Dank des Vereins aus für den freundlichen Willkommensgruß,

Digitized

den sie uns bieten. Ich bitte sie, es nicht als Unbescheidenheit auszulegen, wenn ich ausspreche, daß der Verein einen derartigen freundlichen Empfang erwartet hat, in einem Lande, dessen Regent in seiner hochherzigen deutschen Gesinnung, in seiner Weisheit und Gerechtigkeit, in seiner Fürsorge für das Wohl des deutschen Vaterlandes nach allen Richtungen hin, in seiner lebendigen Teilnahme auch an den Fragen, die den Verein für Socialpolitik beschäftigen und von deren Lösung der innere Frieden des Vaterlandes abhängt, der Gegenstand aufrichtigster Verehrung jedes guten Deutschen ist, in einem Lande, dessen Beamte nicht nur, dessen ganze Bevölkerung von jeher lebhaften Anteil und Interesse an allen Fragen der sozialen Reform genommen hat — die Namen, die Seine Exzellenz uns genannt haben, Buchenberger und Wörishoffer, werden von dem Verein für Socialpolitik dauernd in ehrendem Andenken gehalten werden —, und in einer Stadt, deren Leiter ein geschätztes Mitglied unseres Ausschusses ist, die in ihrer glänzenden wirtschaftlichen Entwicklung fast hingedrängt wird auf die Beobachtung sozialer Fragen, die sich rühmt, in ihren Mauern alle diejenigen Bestrebungen freundlich aufzunehmen, die dem allgemeinen Wohle dienen wollen; in einem solchen Land, in einer solchen Stadt durfte der Verein für Socialpolitik auf eine freundliche Aufnahme rechnen. Aber ich darf sagen, die Begrüßungsworte, die uns geworden sind, haben unsere Erwartungen übertroffen. Wir sind, meine verehrten Herrn, nicht verwöhnt durch die Teilnahme der Leiter der Ministerien an unseren Verhandlungen und noch viel weniger sind wir es gewöhnt, aus dem Munde des Vertreters der Regierung Worte zu hören, wie die, die wir heute gehört haben, die ein so volles Verständnis für die Aufgaben zeigen, die der Verein sich gestellt hat, für sein Wesen, für sein Streben. Aus allen diesen Gründen spreche ich Seiner Exzellenz dem Herrn Minister des Innern sowie dem Herrn Oberbürgermeister Beck nochmals den verbindlichsten Dank des Vereins aus.

(Beifall.)

Ich gebe nunmehr das Wort an den ersten Referenten Herrn Professor Dr. Schumacher.

Digitized by Google

Über die finanzielle Behandlung der Binnenwasserstraßen.

I.

Referat

von

Professor Dr. **Hermann Schumacher**, Bonn.

Die Frage, die auf der diesmaligen Tagung uns zuerst zu beschäftigen hat, erscheint beim ersten flüchtigen Blick enger umgrenzt, höherer Gesichtspunkte weniger zugänglich, als das regelmäßig bei den Problemen, die der Verein für Socialpolitik zum Gegenstand seiner Verhandlungen wählt, der Fall zu sein pflegt. Kämen auch nur die Binnenschiffahrtsabgaben in Betracht, die heute auf deutschen Wasserstraßen erhoben werden, so handelte es sich in der Tat nur um eine Fülle kleiner Fragen, die wohl lokale Interessentenkreise zeitweise erregen können, aber praktisch und theoretisch kaum bedeutungsvoll genug wären, um das Interesse einer Versammlung, wie der heutigen, zu fesseln.

Erweitert wurde der Kreis des Interesses durch das neue preußische Gesetz über die Erbauung eines Kanals zwischen Rhein und Weser. In ihm heißt es bekanntlich in § 9 i:

> „Von der Inbetriebsetzung des Kanals vom Rhein zur Weser an sind Gebühren zum Ausgleich für die Kosten der Verbesserung und Unterhaltung der natürlichen Binnenschiffahrtsstraßen, soweit diese durch staatliche Aufwendungen eine über das natürliche Maß hinausgehende Verbesserung oder Vertiefung erfahren haben, zu erheben."

Doch auch diese Bestimmung zeigt noch nicht die volle Tragweite des Problems, das uns zu beschäftigen hat. Es handelt sich um mehr, als das unschöne Wortgebilde „Binnenschiffahrtsabgaben" erkennen läßt. Es handelt sich im letzten Grunde um die wichtige Frage, ob wir in der finanzpolitischen

Digitized

Entwicklung unseres gesamten Binnenverkehrs an einem gewissen Abschluß angelangt sind oder ob wir erst an der Schwelle einer großen neuen Entwicklung stehen.

Auf der einen Seite sieht man in der heutigen verkehrs- und finanzpolitischen Regelung unserer Binnenschiffahrt den glücklichen, unantastbaren Abschluß einer langen traurigen Entwicklung; auf der anderen Seite will man in dem Streben, auch unsere Verkehrspolitik mit den leitenden Gesichtspunkten unserer gesamten Wirtschaftspolitik in Einklang zu setzen, gerade das beseitigen, in dem man bisher eine stolze, fast heilige Errungenschaft aus der besten Zeit unserer Volksentwicklung erblickte.

Welchen Weg weist das Allgemeininteresse zwischen diesen widerstreitenden Bestrebungen, dem dankbar und treu am Bestehenden festhaltenden Konservatismus und dem nach neuen Zielen strebenden Reformeifer?

Die Beantwortung dieser Frage teilt sich in zwei Aufgaben:

Erstens müssen wir uns Klarheit darüber zu verschaffen suchen, wie die heutige verkehrspolitische Lage unserer Binnenschiffahrt entstanden ist und wie weit die Gründe, die zu ihr führten, ihre alte Kraft noch heute bewahrt haben. Das wird Gelegenheit bieten, die heutige Rechtslage und ihre Entstehung darzulegen.

Zweitens gilt es zu untersuchen, wie weit mit diesem heutigen Zustand wirtschaftliche Mißstände verbunden sind und aus neuer Entwicklung hervorgewachsene andere Gründe Berücksichtigung beanspruchen und erfahren können. Das wird uns Gelegenheit geben, einerseits einen kurzen Überblick über die tatsächliche wirtschaftliche Lage unserer Binnenschiffahrt zu geben, anderseits über die im Verkehrswesen anzustrebenden politischen Ziele uns auseinanderzusetzen.

I. Was zunächst also die heutige Rechtslage anlangt, so kann ich auf ihre Entstehungsgeschichte, die ich in meinem Buche über Binnenschiffahrtsabgaben[1], zum Teil auf Grund bisher verschollener Materialien, ausführlich dargelegt habe, an dieser Stelle im einzelnen natürlich nicht näher eingehen. Ich muß mich darauf beschränken, einiges Wenige, das bisher nicht genügend beachtet wurde, hervorzuheben.

Während zu Beginn des 19. Jahrhunderts noch der Kampf um die rechtliche Freiheit der Flußschiffahrt, d. h. die Aufhebung aller Schiffahrts-

[1] Schumacher, Zur Frage der Binnenschiffahrtsabgaben. Berlin. Julius Springer. 1901. Vgl. Schumacher, Zur Frage der Binnenschiffahrtsabgaben. Entgegnung auf die Aufsätze von Herrn Viktor Kurs. Zeitschrift für Binnenschiffahrt. 11. Jahrg., 1904, Heft 2.

Digitized by Google

verbote die Binnenschiffahrt beherrschte, tritt der Wunsch nach einer finanziellen Befreiung, nach einer Beseitigung aller Flußzölle bekanntlich erst mit den Zollvereinsbestrebungen stärker hervor.

Entsprachen doch auch die alten Flußzölle, wie sie besonders auf dem Rhein und auf der Elbe erhoben wurden, nicht mehr den Zielen, die mit dem Zollverein in Deutschland endlich Anerkennung sich errungen hatten. Sie standen zu den Aufwendungen für Unterhaltung und Ausbau der Wasserstraßen in keiner Beziehung, hatten vielmehr — im Gegensatz zur ursprünglichen Absicht und trotz einsichtsvoller Reformversuche Napoleons I. — einen ausgesprochen fiskalischen Charakter angenommen; betrugen sie doch auf dem Rhein — selbst nach beträchtlichen Ermäßigungen — noch um die Mitte des 19. Jahrhunderts mehr als die Fracht, z. B. auf der Fahrt von Rotterdam nach Mannheim noch 1852 für den Zentner 40 Kreuzer bei einer Fracht von nur 36 Kreuzern (Gothein, Geschichtliche Entwicklung der Rheinschiffahrt im 19. Jahrhundert. Bd. 101 der Schriften des Vereins für Socialpolitik, 1903, S. 289).

Und dazu die anderen alteingerosteten Mißbräuche! Sie machten die Abgaben noch mehr als ihre Höhe zu lästigen Fesseln des seit Anwendung des Dampfes schnell sich entwickelnden Verkehrs und sie machten sie vor allem gleichzeitig zu den Hauptbollwerken, hinter denen, seit Ausbildung des Grenzzollwesens, kleinlicher Partikularismus im Wirtschaftsleben sich verschanzte. Die alten Flußzölle waren daher mit Recht verhaßt, verhaßt nicht nur dem Schiffer und dem die Schiffahrt nutzenden Geschäftsmann, sondern ebenso dem deutsch empfindenden Patrioten, der volle wirtschaftliche und politische Einheit für sein Vaterland erwünschte.

In allen einsichtsvollen und in allen interessierten Kreisen war der Wunsch deshalb erwacht, es möchten, ebenso wie die Grenzzölle zwischen den deutschen Staaten beseitigt waren, auch die aus fernen Zeiten oft stammenden Flußzölle beseitigt werden.

Darüber war man einig. Nicht einig jedoch war man darüber, wie diese Beseitigung zu erfolgen habe.

Daß im allgemeinen die Interessenten — die Schiffer, Händler, Gewerbetreibende — von allen Schiffahrtsabgaben befreit zu werden wünschten, ist selbstverständlich. Wo aber nicht eigenes Interesse dem Streben ein festes Ziel steckte, war man schwankend. Das zeigte sich deutlich, als die wichtige Frage im Jahre 1848 — zum erstenmal und bis auf die jüngste Gegenwart auch zum letztenmal — vor neutralen Instanzen in breitester Öffentlichkeit zur Erörterung kam. Als man damals zuerst begeisterungsvoll so manchen verrotteten Mißstand beseitigen und Deutschlands Einheit gründen

Digitized

wollte, blieb man doch in weiteſten Kreiſen, ſo ſehr man erfüllt war von nationalen und liberalen Ideen, nicht in Unklarheit darüber, daß wirtſchaftliche Gründe wohl für eine Reform, nicht aber für volle Beſeitigung aller Abgaben ſprächen.

Im Reichshandelsminiſterium, das unter der Leitung zweier Kaufleute, Arnold Duckwitz aus Bremen und Guſtav v. Meviſſen aus Cöln ſtand, noch mehr in der Frankfurter Nationalverſammlung, im volkswirtſchaftlichen Ausſchuß wie im Plenum, erhoben ſich — wie der Abgeordnete Ziegert ſagte — „ſehr viele Stimmen dafür, daß ein Waſſerwegegeld das Mittel ſein ſoll, wodurch die Flüſſe in Zukunft erhalten werden ſollen"; es ſei eine Ungerechtigkeit, die beträchtlichen Koſten der Unterhaltung und Verbeſſerung der Waſſerſtraßen der Allgemeinheit oder — wie man ſich ausdrückte — der „Maſſe des armen Volkes" aufzubürden. In einer Reihe von Broſchüren wurde derſelbe Standpunkt eingenommen; man forderte: „Beibehaltung des Rheinzolls, aber eine einfachere und gleichheitliche Erhebung!" und erklärte: „der Schiffer wird es ganz natürlich finden, etwas für die Korrektion zu zahlen" uſw. Sogar die Cölner Handelskammer hielt nur eine beträchtliche Herabſetzung der Zölle für zuläſſig und notwendig.

Noch wichtiger war der Widerſtand, den die deutſchen Regierungen faſt einmütig — nur Baden und Württemberg machten aus naheliegenden Gründen eine Ausnahme — gegen die Aufhebung aller Binnenſchiffahrtsabgaben erhoben und meiſt eingehend begründeten. Sie wollten wohl die beſtehenden Flußzölle wegfallen laſſen; doch ſollten die Uferſtaaten berechtigt bleiben, „zum Erſatz der regelmäßigen Verwendung" Waſſerwegegelder zu erheben.

Wo wirtſchaftliche Gründe ausſchließlich in Betracht kamen und ruhig abgewogen wurden, gelangte man faſt allerſeits nicht zum Ergebnis, die natürlichen Waſſerſtraßen müßten gänzlich von allen Abgaben befreit werden.

Trotzdem hat die Nationalverſammlung im Einverſtändnis mit dem „Reichsminiſterium" ſchließlich ein Verbot aller Flußzölle in die Reichsverfaſſung vom Jahre 1849 (§ 25) aufgenommen; nur für beſondere Anſtalten, wie z. B. Schleuſen und Häfen, ſollte die Erhebung von Gebühren auch fernerhin geſtattet ſein.

Politiſche, nicht wirtſchaftliche Gründe waren es, die dieſen Entſchluß in erſter Linie beſtimmten.

Dieſe politiſchen Gründe wurzeln in den beiden großen Forderungen der Zeit: der Forderung nationaler Einheit und der Forderung des Liberalismus

Digitized by Google

Im Interesse der nationalen Einheit mußte man danach streben, alle die deutschen Stämme und Staaten trennenden, einander entfremdenden Hemmnisse zu beseitigen. Das glaubte man hier nicht genügend durch die durch wirtschaftliche Gründe allein gebotene Reform des Flußzollwesens zu erreichen; die radikale Beseitigung aller Abgaben schien zu diesem Zwecke vielmehr geboten. Dann war es ein für alle Mal unmöglich, daß auf diesem Gebiet einseitige partikularistische Interessen sich noch betätigten und die Einheit gefährdende Reibungen und Verstimmungen entstanden. Dann kam man nicht nur am leichtesten aus dem bisherigen unerquicklichen Wirrwarr und Schlendrian heraus, sondern verhinderte es auch, daß auf dem altverwahrlosten Boden schädliches Unkraut neu emporschoß.

Dieser politisch-taktischen Erwägung schloß eine verwaltungstechnische sich an.

Jede neue Organisation stößt auf um so größere Schwierigkeiten und Gefahren, je komplizierter sie ist. Es mußte deshalb das neue Reich, das man so sehnlichst zu schaffen suchte, mit so einfachen Pflichten wie nur möglich bedacht werden. Ganz besonders diese ersten dilettantischen Versuche der Reichsgründung nötigten — wie man auch empfand — dazu, dem neuen Reichskörper, der auf keine altgefestete Organisation sich aufbaute, der jede feinere Gliederung noch vermissen ließ und durch jedes positive Tun auf Widerstand stoßen mußte, alle schwierigere Verwaltungstätigkeit zu ersparen. Wohl hoffte man, von der nationalen Volksbewegung getragen, Kraft genug zu besitzen, den Boden von altem Gerümpel säubern zu können; aber man fühlte unbestimmt, daß man schwächlich versagen müsse, wenn auf dem gesäuberten Boden — unter Überwindung zäher passiver Widerstände — Neues, Besseres errichtet werden sollte.

Mit einem Federstrich glaubte man alle bestehenden Binnenschiffahrtsabgaben beseitigen zu können und einer sehr einfachen Beaufsichtigung bedurfte es nur, die Ausführung eines solchen Erhebungsverbotes zu überwachen. Die wirksame Durchführung des Gebührenprinzips im Binnenschiffahrtsabgabenwesen erforderte dagegen eine positive Organisationstätigkeit, eine fortdauernde, weitverzweigte Verwaltung, eine stetige sorgsame Kontrolle; dazu waren geschulte Kräfte nötig und sie standen damals den Reichsgründern nicht zur Verfügung. Ein auch nur instinktiver Selbsterhaltungstrieb mußte deshalb dahin drängen, die durch wirtschaftliche Gründe gebotene Reform der Flußzölle — wenigstens für den Anfang — zu ersetzen durch ihre radikale Beseitigung.

In derselben Richtung wirkten endlich die Forderungen des immer mächtiger erstarkenden Liberalismus.

Digitized

Hatte Adam Smith in seinem Hauptwerke (V. 1, 3) auch von Verkehrsabgaben noch gesagt: „es scheint kaum möglich, eine gerechtere Art der Erhaltung solcher Anlagen zu ersinnen", der deutsche Liberalismus erhob das „Schlagwort der Verkehrsfreiheit" uneingeschränkt zu seinem Panier. Und da seine Vertreter mit den Hauptverfechtern des nationalen Gedankens größtenteils sich deckten, so mußte man bei der Reichsgründung mit seinen Forderungen rechnen. Man durfte den Ruf des Liberalismus sich nicht verscherzen. Diese Gefahr lag aber bei Annahme des Gebührenprinzips um so mehr vor, als dann nicht nur eine Ermäßigung bestehender Flußzölle, sondern verschiedentlich auch eine Wiedereinführung neuer Schiffahrtsabgaben die Folge gewesen wäre.

Das waren die politischen Gründe, die weitaus in erster Linie — trotz aller klar erkannten wirtschaftlichen Gründe, die dagegen sprachen — Reichshandelsministerium und Nationalversammlung bestimmten, in die Reichsverfassung ein Verbot aller Abgaben auf natürlichen Wasserstraßen aufzunehmen.

Dieselben politischen Gründe wirkten auch in den Jahren 1867 und 1871 noch fort. Was man in den von deutschem Einheitstraum und Freiheitsdurst berauschten Jahren 1848 und 1849 so sehnlichst erhofft und erstrebt hatte, hatte fortgelebt in treuer Erinnerung des Volkes. Als es jetzt in stürmischer Kriegszeit galt, wirklich den Einheitsbau des Reiches in kürzester Frist zu errichten, da wirkte unwillkürlich das Vorbild jener ersten Verfassung und da machte wieder naturgemäß das Streben sich geltend, die Beliebtheit der neuen Gründung durch gleichzeitige Erfüllung langgehegter Volkswünsche zu erhöhen.

Wie mit der Errichtung des Reiches der liberale Wunsch nach einem allgemeinen Wahlrecht erfüllt wurde, so auch der nach voller Befreiung des Flußverkehrs.

Diese politisch-taktischen Gründe, die 1849 und 1867 noch mit Recht so machtvoll wirkten, haben heute ihre ausschlaggebende Kraft verloren. Das Reich ist heute gefestet, ausgebaut, auch schwierigen Aufgaben gewachsen; die Gefahren des deutschen Partikularismus sind im wesentlichen geschwunden, die einstigen wirtschaftlichen Ideale des Liberalismus fast allgemein und vor allem in den Kreisen unserer Großindustrie als zu einseitig erkannt.

Diese Veränderung ist aber für die Stellungnahme zu unserer Frage von größter Bedeutung. Hinfort sind politische Rücksichten nicht mehr entscheidend; die wirtschaftlichen Gründe sind damit vielmehr — im Gegensatz zu früher — in die Herrschaft voll eingesetzt.

Digitized by Google

Gründe wirtschaftlicher Art waren aber schon in der Zeit von 1848—1871 zu den dargelegten politisch-taktischen Erwägungen, die für volle Aufhebung aller Flußzölle sprachen, verstärkend hinzugekommen.

Sie gehen aus von der Konkurrenz zwischen der Flußschiffahrt und den Eisenbahnen. Bereits 1848 vereinzelt hervorgehoben, war diese Konkurrenz doch erst mit der Entwicklung der beiden folgenden Jahrzehnte zu einem Argument von Bedeutung geworden, und zwar in doppelter Hinsicht.

Erstens galt infolge dieses Konkurrenzkampfes die Schiffahrt als notleidender Erwerbszweig. Man befürchtete geradezu eine „Nullifizierung" des Flußverkehrs. Selbst die Zentralkommission für die Rheinschiffahrt hat in ihren amtlichen Jahresberichten mehrfach, z. B. in den Jahren 1864 und 1868, Zweifel an der Konkurrenzfähigkeit des Rheins mit den Eisenbahnen angedeutet (Eckert, Rheinschiffahrt im 19. Jahrhundert. Leipzig 1900. S. 347. 352; Gothein a. a.-O. S. 294). Die Beseitigung aller Flußabgaben gewann somit gewissermaßen als Notstandsmaßregel, zur Linderung der schweren Wunden, die der hoffnungslose Kampf mit einem neuen überlegenen Gegner schlug, Bedeutung.

Ein zweiter Gesichtspunkt trat allmählich jedoch noch mehr in den Vordergrund. Es war damals noch die Zeit der Privatbahnen; kein deutscher Staat, mit Ausnahme von Baden, hatte Ende der sechziger Jahre in irgendwie nennenswerter Ausdehnung Staatsbahnen. So hatte auch damals in Deutschland der Grund noch größte Bedeutung, der noch heute in allen Ländern mit Privatbahnen, z. B. in Frankreich, auch in den Vereinigten Staaten, mit Recht ausschlaggebend ist: das Streben, gegen die drohende monopolistische Ausbeutung des Eisenbahnwesens in der Binnenschiffahrt ein Mittel zu schaffen. Durch Begünstigung der Wasserstraßen wollte man indirekt die Privatbahnen zwingen, ihre Tarifpolitik nicht einseitig nach dem vermeintlichen höchstmöglichen Gewinn, sondern auch unter Berücksichtigung der allgemeinen Interessen der Volkswirtschaft zu gestalten.

Nicht nur als Notstandsmaßregel, auch als Schutzmittel gegen ein privates Verkehrsmonopol schien so die Aufhebung der Flußschiffahrtsabgaben wirtschaftlich zweckmäßig.

Haben nun diese beiden aus dem Wettbewerb der beiden Verkehrswege hervorgehenden wirtschaftlichen Gründe ihre damals unverkennbare Kraft — im Gegensatz zu den politisch-taktischen Erwägungen — sich bewahrt? Man wird das nicht behaupten können, wenn auch wunderliche Widersprüche hier heute hervortreten.

Zunächst wird nirgends häufiger, begeisterter, lauter als in den Kreisen der organisierten Binnenschiffahrts-Interessenten verkündet, der früher so

Digitized by Google

verbreitete Zweifel an der Konkurrenzfähigkeit der Wasserstraßen gegenüber den Eisenbahnen sei ein Irrtum und als Irrtum heute fast allgemein auch anerkannt. Diese von den Kanalvereinen systematisch großgezogene Überzeugung ist ja auch der Grund, auf dem die jetzt angenommene große Kanalvorlage der preußischen Regierung, auf dem ferner die bunte Fülle der Forderungen weiterer Kanalbauten sich aufbaut.

Und doch — der erste, bedenklichste der vielen Widersprüche! — erklärt beispielsweise der Verein rheinischer Binnenschiffahrtsinteressenten, der „Ruin der Rheinschiffahrt" werde eintreten, wenn die leistungsfähigste Wasserstraße ganz Europas auch nur mit Abgaben belastet werde, die etwa $^2/_{75}$ der Abgaben im Durchschnitt ausmachen dürften, die gleichzeitig sorglos auf Grund der „natürlichen" Überlegenheit der Wasserstraße für den neu zu erbauenden Wasserweg des Rhein-Herne-Kanals beschlossen werden.

Wer nicht der Meinung ist, daß in Interessenkämpfen neben Pathos und Beharrlichkeit die Logik keine Rolle zu spielen braucht, wird zugestehen müssen, daß von Zweien nur Eines richtig sein kann: entweder die Binnenschiffahrt wird wirklich in ihrem Wettbewerb mit der Eisenbahn durch eine Abgabe, die für die Fahrt zwischen Ruhrort und Mannheim etwa 14 Pfg. für die Tonne beträgt, ernstlich gefährdet: dann beruht ihre viel verkündete Überlegenheit nicht auf natürlichen Gründen, sondern ausschließlich in der Verschiedenheit der finanziellen Behandlung; oder eine solche Überlegenheit ist wirklich — auch ohne jede finanzielle Bevorzugung — vorhanden: dann kann sie durch eine kleine Annäherung in der finanziellen Behandlung, die von einer Gleichstellung beider Beförderungsmittel noch weit entfernt bleibt, nicht beseitigt werden.

Was sodann den hervorgehobenen zweiten Gesichtspunkt anlangt, so ist bekanntlich dadurch eine völlige Veränderung eingetreten, daß die Eisenbahnen in Deutschland fast allgemein in die Hände des Staates übergegangen sind. Es braucht also der Staat in Deutschland heute nicht mehr — wie in Frankreich — in der Binnenschiffahrt ein kostspieliges Schutz- und Kampfmittel gegen die Gefahren eines privaten Verkehrsmonopols sich zu schaffen.

Allerdings wird vielfach behauptet, es mache keinen Unterschied, ob den Wasserstraßen in den Eisenbahnen ein privates oder öffentliches Monopol gegenüberstehe. Hat es doch sogar an Stimmen nicht gefehlt, die für den Bau des Rhein-Elbe-Kanals in erster Linie als Mittel zur Erzwingung von Eisenbahntarif-Ermäßigungen eingetreten sind.

Demgegenüber ist es doch mit Recht als „ein Hohn auf die Staatseinheit" bezeichnet worden, wenn man den Staat, der selbst nicht nur der

Digitized by Google

Allgemeinheit, sondern auch den Interessenten Organe, um seine Entscheidungen zu beeinflussen, zur Verfügung gestellt hat, veranlassen wollte, die gewaltigsten Aufwendungen für das eine Verkehrsmittel zu machen, um damit beim konkurrierenden anderen Verkehrsmittel Frachtermäßigungen zu erzwingen, mögen sie auch noch so sehr erwünscht, ja notwendig sein. Der Zweck, wenn er auch noch so gerechtfertigt ist, kann ein solches unwirtschaftliches Mittel nicht rechtfertigen!

Die Fülle des wunderlich Widerspruchsvollen ist damit jedoch noch lange nicht erschöpft.

Dieselben Kreise, die heute eine Begünstigung der Wasserstraßen als Anreiz zu Eisenbahntarif-Ermäßigungen befürworten, brechen regelmäßig in die empörtesten Klagen und bittersten Vorwürfe aus, wenn die Eisenbahnverwaltungen tatsächlich beträchtliche Tarifermäßigungen vornehmen. Dann sind die Eisenbahnen nicht mehr die Konkurrenten, auf die ein heilsamer Druck ausgeübt werden soll; dann sind sie die „systematischen Bedränger der Flußschiffahrt", die in erster Linie die mißliche Lage der Schiffer verschulden sollen. Das hat sich wiederholt bei allen bedeutsamen Tarifermäßigungen: beim Rohstofftarif, Levante-Tarif, Ostafrika-Tarif, den Tarifermäßigungen für Baumwolle, Petroleum usw. gezeigt.

Also auch hier ein scharfer Widerspruch: einerseits Befürwortung einer staatlichen Begünstigung der Binnenschiffahrt mit der an sich eigenartigen Absicht, den Staat dadurch sich selbst zu Eisenbahntarifermäßigungen zwingen zu lassen, anderseits nirgends schärferer Widerstand gegen fast jede Erniedrigung der Eisenbahnfrachten, als wiederum in den Kreisen der Binnenschiffahrtsinteressenten!

Wer der Ansicht ist, daß der Kopf die Aufgabe hat, nicht einfach solche Widersprüche zu beherbergen, sondern sie zu lösen, wird zu dem Ergebnis gelangen, daß die aus der Konkurrenz der Wasserstraßen und Eisenbahnen hervorgehenden wirtschaftlichen Gründe für die völlige Aufhebung aller Flußschiffahrtsabgaben heute nicht mehr große Beachtung beanspruchen können.

Endlich ist auch in finanziellen Erwägungen eine Änderung eingetreten.

Denn in den fünfziger und sechziger Jahren hatte man einerseits unter dem Einfluß der liberalen Forderungen äußerster Verkehrsfreiheit, anderseits unter dem Druck der immer stärkeren Eisenbahnkonkurrenz die Flußabgaben schrittweise und im Kleinen so stark bereits ermäßigt, daß von dem einst finanziell bedeutsamen System nur kleinliche Reste übrig geblieben waren, Reste noch dazu, die meist auf den engherzigsten Egoismus klein-

Digitized by

staatlichen Partikularismus sich stützten. Sie zu beseitigen, bedeutete für die größeren Staaten, insbesondere für Preußen, in dem der hartnäckigste Verfechter hoher Rheinzölle, Nassau, 1866 ja aufgegangen war, eine empfindliche finanzielle Einbuße *nicht*.

Wie so auf seite der *Einnahmen* schwerwiegende Bedenken einer Aufhebung aller Flußabgaben nicht entgegenstanden, so auch nicht auf seite der *Ausgaben*. Denn bei der vorherrschenden, für die Schiffahrt ungünstigen Auffassung von der Konkurrenz zwischen Wasserstraßen und Eisenbahnen war es begreiflich, daß man an einen kostspieligen weiteren Ausbau des Wasserstraßennetzes wenig dachte.

Die Kanalpläne schliefen völlig, und als 1849 die Beseitigung aller Flußabgaben zuerst beschlossen wurde, ahnte man auch noch nicht, daß auch die Ausgaben für die *Flüsse* so gewaltig anwachsen, beispielsweise auf dem Rhein schon in den nächsten beiden Jahrzehnten mehr als das Doppelte, seit 1871 etwa das Vierfache betragen würden.

Auch das ist also — wie gesagt — in beiden Beziehungen anders geworden. Heute beansprucht einerseits die Binnenschiffahrt Summen, an die zur Zeit der Reichsgründung ernstlich noch niemand gedacht hat, und heute ist anderseits der Güterverkehr auf den deutschen Wasserstraßen — Sympher berechnete ihn für das Jahr 1900 auf $11^1/_2$ Milliarden Tonnenkilometer — so gewaltig angeschwollen, daß selbst die geringste Abgabe beträchtliche Einnahmen schon schafft.

Bei der Beantwortung der an erster Stelle von uns aufgeworfenen Fragen sind wir somit zu dem Ergebnis gelangt, daß alle Gründe, die zur vollen Beseitigung aller Flußabgaben geführt haben, die finanziellen und wirtschaftlichen nicht minder als die politischen, ihre Bedeutung für uns in der Gegenwart im wesentlichen eingebüßt haben.

II. Es fragt sich nun — wie gesagt — zweitens: sind *neue* Gründe für die verkehrs- und finanzpolitische Regelung des Binnenschiffahrtswesens aus der Entwicklung des Reiches hervorgewachsen?

Bei der Beantwortung dieser zweiten Frage müssen wir ausgehen von der großen Elementartatsache, die heute unser ganzes Wirtschaftsleben beherrscht und unserer ganzen Wirtschaftspolitik Richtung geben sollte: dem gewaltigen Wachstum unserer Bevölkerung. Die daraus hervorgehenden großen neuen Gesichtspunkte laufen zusammen in jener Hauptaufgabe unserer Tage, nährende Arbeit zu schaffen für den noch anhaltenden, unsere politische Macht so gewaltig steigernden Zuwachs unseres Volkes.

Das bedeutet möglichste Entwicklung aller unserer Produktivkräfte, vor

allem also auch systematische Förderung unserer Industrie; Förderung der Industrie heißt aber wieder in erster Linie Minderung der gewerblichen Produktionskosten, und zu diesen Produktionskosten gehören auch die Kosten des Transports im Inland.

So kann man schon im allgemeinen sagen: soll die Verkehrspolitik der durch die Entwicklung vorgeschriebenen allgemeinen Wirtschaftspolitik unseres Volkes entsprechen, so muß sie systematisch ihr Streben darauf richten, den Inlandstransport so billig wie möglich zu organisieren. Und das um so mehr, je mehr andere Teile der Produktionskosten einer Verbilligung widerstreben, gar einer Erhöhung entgegengehen. Das ist aber bekanntlich bei unseren Arbeitslöhnen heute der Fall, schon allgemein wegen der fortschreitenden, sich verbreitenden Kulturentwicklung und noch im besonderen wegen der durch die internationale Lage unserer Landwirtschaft gebotenen Maßnahmen. Sozialpolitische Gesichtspunkte drängen also das Streben der Industrieförderung, soweit es auf Verbilligung gerichtet ist, auf andere Ziele. Das ist erstens das Problem der denkbar wirksamsten Organisation unserer industriellen Produktion; mit ihm werden Sie ja noch unter Punkt II der Tagesordnung eingehend sich zu beschäftigen haben. Das ist zweitens das Problem der Transportverbilligung, ein eng verwandtes Problem, da es auch zum großen Teil hinausläuft auf vollkommenere Durchbildung des Großbetriebes.

Doch auch besondere Gründe sprechen noch für diese zweite Aufgabe. Sie sind internationaler Art. Sie beruhen in den Verkehrsverhältnissen unserer wichtigsten Konkurrenzländer. In Frankreich, das sein ausgedehntes Kanalnetz zum sehr großen Teil in der Vor-Eisenbahnzeit nicht nur gebaut, sondern auch amortisiert hat, werden bekanntlich die großen Privatbahnnetze um die Mitte unseres Jahrhunderts kostenlos dem Staate anheimfallen. England kann seiner Inselnatur wegen überall die Verkehrsstraße des Meeres, die auch für seinen Binnenhandel von großer Bedeutung ist, leicht und billig erreichen; und die Vereinigten Staaten sind nicht nur dadurch ausgezeichnet, daß sich im Norden ihres am dichtesten bevölkerten Gebietes, zwischen ihren reichsten Erzlagern und Getreidefeldern einerseits, ihren größten Kohlenfeldern und wichtigsten Seehäfen anderseits, auf eine Entfernung von rund 2000 km der leistungsfähigste Transportweg, den unsere Erde heute aufweist, hinzieht, sondern sie haben bekanntlich auch, unter Morgans maßgebendem Einfluß, fast das ganze gewaltige Netz ihrer Eisenbahnen finanziell einheitlich im wesentlichen zusammengefaßt: vielleicht die größte wirtschaftliche Organisationstat aller Zeiten (vgl. Wiedenfeld, Die Einheitsbewegung unter den Eisenbahnen

Digitized by Google

der Vereinigten Staaten von Amerika. Archiv für Eisenbahnwesen. 1903. S. 1199—1224).

Diese besonderen internationalen Gründe haben im Verein mit den aus der deutschen Entwicklung hervorgehenden allgemeinen Gründen in unserem heutigen Wirtschaftsleben — neben dem Ausbau der Industrieorganisation — es vielleicht zur wichtigsten Aufgabe werden lassen, die Transportkosten so billig als möglich zu gestalten.

Es gilt aber natürlich, diese Aufgabe nicht nur teilweise, für einzelne, wenn auch vielleicht noch so wichtige Sonderinteressen zu lösen, sondern allgemein, einheitlich, für die Gesamtheit. Es wäre kurzsichtig und einseitig, sich mit der Lösung dieser Aufgabe für einzelne Gegenden zu begnügen: wie es nötig ist, alle Produktivkräfte möglichst zu entwickeln, nicht nur die einen auf Kosten der anderen, so ist auch für das ganze deutsche Wirtschaftsgebiet, möglichst gleichmäßig, die größte Vervollkommnung und Verbilligung des Verkehrs zu erstreben.

So komme ich zum Schlusse: es gebietet die Zeit, mit der vorwiegend lokalen Betrachtung des binnenländischen Verkehrswesens, die uns als Erbe noch aus der Zeit politischer Zersplitterung überkommen ist, zu brechen. Wie auf anderen Gebieten ist jetzt auch hier die Konsequenz zu ziehen aus der nationalen Einung. Von jeher war das auch geplant. Art. 4 unserer Reichsverfassung erklärt ja ausdrücklich, daß im „Eisenbahnwesen", in der „Herstellung von Land- und Wasserstraßen", im „Flößerei- und Schiffahrtsbetrieb", in den „Fluß- und sonstigen Wasserzöllen" ganz ähnlich, wie z. B. im Post- und Telegraphenwesen, im Münz-, Maß- und Gewichtswesen eine Ausgestaltung unter größeren, allgemeineren, einheitlicheren Gesichtspunkten mit der Begründung des Reiches stattfinden solle.

Für das Eisenbahnwesen ist dieser Art. 4 kein toter Buchstabe geblieben. In den einzelnen größeren Bundesstaaten ist die Vereinheitlichung ja erreicht. An die darüber hinausgehenden Pläne Bismarcks erinnert der Torso des Reichseisenbahnamts; und in anderen, den herangereiften Verhältnissen angepaßten, weniger einschneidenden und bescheideneren Formen (der Betriebsmittelgemeinschaft) sind jene das Reich umfassenden Pläne ja heute — hoffentlich zu wirklichem und dauerndem Leben — wieder auferwacht.

Anders auf dem Gebiet der Wasserstraßen. Hier fängt man erst neuerdings und sehr vereinzelt, meist unter vielen Mühen und unter argem Widerstreben an, zu den umfassenderen Gesichtspunkten, wie sie dem Art. 4 unserer Reichsverfassung entsprechen, sich emporzuringen. Jede bestehende und jede neu geplante Wasserstraße wird überwiegend noch heute als unabhängige

Einheit — allein für sich — betrachtet und behandelt; und nur in unklaren Forderungen klingt ganz selten jener weitergehende Gedanke an, auch die beiden Zweige des Binnenverkehrs, Wasserstraßen und Eisenbahnen, die so vielfältig ineinandergreifen, als Einheit aufzufassen und gemeinsam zur größten Leistungsfähigkeit zu entwickeln. Merkwürdig genug in einer Zeit, die sonst überall zur Einsicht gereift ist, daß der Großbetrieb im größten Maßstab — trotz aller Bedenken — systematisch zur Ausgestaltung gebracht werden muß, und nur einigermaßen erklärt dadurch, daß der Betrieb des einen Verkehrsmittels in den Händen des Staates, der des anderen in den Händen Privater liegt!

Tatsächlich finden wir heute — statt Einheitlichkeit — die größten Ungleichheiten in der verkehrs- und finanzpolitischen Behandlung unseres Inlandverkehrs, und zwar müssen diese Ungleichheiten in vierfacher Richtung hervorgehoben werden.

Am meisten hervorstechend ist natürlich die bereits berührte, oft erörterte Verschiedenheit in der Finanzgebarung der Eisenbahnen und Wasserstraßen, zumal in Preußen.

Während die preußisch-hessischen Staatsbahnen heute (1903) bekanntlich einen Betriebsüberschuß von rund 600 Millionen Mark gewähren und nach $3^1/_2$ % Verzinsung und $^3/_4$ % Amortisation rund 400 Millionen Mark für die allgemeinen Kulturaufgaben des Staates zur Verfügung stellen, beanspruchen die preußischen Wasserstraßen gleichzeitig aus allgemeinen Staatsmitteln einen Jahreszuschuß von rund $27^1/_2$ Millionen Mark.

Da immer wieder behauptet wird, die Konkurrenz zwischen Wasserstraßen und Eisenbahnen bestehe „in nichts anderem als in den verschiedenen Selbstkosten der beiden Beförderungsmittel" (Eingabe der Handelskammer Düsseldorf an das Preußische Haus der Abgeordneten vom 1. Dezember 1904), so muß kurz veranschaulicht werden, was diese Verschiedenheit der finanziellen Behandlung für den Verkehr bedeutet.

Da der Personenverkehr auf den preußischen Staatsbahnen nach fachmännischem Urteil bekanntlich nur seine Betriebskosten deckt, so darf der nach Verzinsung und Amortisation[1] sich ergebende Reinüberschuß von rund 400 Millionen Mark allein auf den Güterverkehr, der 1903 auf rund 27 Millionen Tonnenkilometer beziffert wurde, verteilt werden, d. h. es kann der Transportsatz für jedes Tonnenkilometer um $1^1/_2$ Pfg. vermindert werden. Für die gesamte Güterbeförderung des öffentlichen Verkehrs, einschließ-

[1] Die $^3/_4$ % Amortisation ist sogar von der Grundsumme, d. h. der um Tilgungsquoten nicht verkürzten Summe der Eisenbahnkapitalschuld berechnet.

Digitized by Google

lich Eilgut, hätte also der Einheitssatz von 3,55 Pfg. auf fast 2 Pfg., für Wagenladungen von mindestens 10 t von 2,61 Pfg. auf etwa 1,1 Pfg. herabgesetzt werden können.

Verteilt man ebenso den Jahreszuschuß von 27½ Millionen Mark auf den gesamten Güterverkehr der preußischen Wasserstraßen, der auf 7—8 Milliarden Tonnenkilometer geschätzt werden kann, so würde umgekehrt die Wasserfracht im Durchschnitt für jedes Tonnenkilometer um rund 0,035—0,04 Pfg. erhöht werden.

Stellt man auf diese Weise — möchte ich sagen — die finanzielle Parität zwischen beiden Verkehrsmitteln her, so verringert sich für alle Güter — Massengüter wie hochwertigste Güter — die Frachtdifferenz um 1,85 Pfg. pro Tonnenkilometer.

Dabei ist jedoch ein störendes Moment bisher unberücksichtigt gelassen worden: die Tatsache, daß bei den Eisenbahnen auch der Betrieb verstaatlicht ist, bei den Wasserstraßen nicht. Berücksichtigen wir bei unserer Rechnung auch diesen Unterschied, indem wir für das ganze Betriebsmittelkapital der Eisenbahnen, das regelmäßig auf 19% des gesamten Anlagekapitals angenommen wird, den erzielten hohen Gewinn unverkürzt in Ansatz lassen, so ergibt sich noch immer für alle Eisenbahngütertransporte eine Verbilligungsmöglichkeit von 1,2 Pfg. für jedes Tonnenkilometer oder eine Verringerung der Frachtdifferenz von Land- und Wassertransport in Höhe von 1,55 Pfg. für jedes Tonnenkilometer. Zum mindesten in dieser Höhe enthält der bisherige Zustand eine Bevorzugung der Schiffahrtsinteressenten vor den Eisenbahninteressenten.

Die finanzielle Behandlung ist aber nicht nur verschieden bei den beiden Verkehrsmitteln zu Wasser und zu Lande, sondern auch innerhalb des Wasserstraßennetzes. Die Einheit fehlt auch hier. Von den preußischen Wasserstraßen sind rund 4000 km von Abgaben frei, 2600 km mit Abgaben belastet. (Vgl. „Schiffahrtsabgaben, Reichsverfassung und Verkehrspolitik". Von einem Wasserstraßenfreunde. Preußische Jahrbücher, Bd. 119, Heft 1, 1905.)

Diese Verschiedenheit beruht bekanntlich auf Rechtsvorschriften. Vor allem die Reichsverfassung ist es, die im Art. 54 der Erhebung von Binnenschiffahrtsabgaben Schranken zieht, und zwar eine prinzipielle und eine technisch-geographische Schranke.

Die prinzipielle Schranke besteht darin, daß Abgaben überhaupt nur zugelassen sind, soweit sie „die zur Unterhaltung und gewöhnlichen Herstellung der Anstalten und Anlagen erforderlichen Kosten nicht übersteigen".

Digitized by Google

Wer unbefangen, doch in dem Bestreben, in Gesetzesworten möglichst einen vernünftigen Sinn zu finden, diese Bestimmung und ihre ziemlich verwickelte Entstehungsgeschichte prüft, wird zu dem Ergebnis kommen, daß diese Beschränkung die Aufstellung des Kostendeckungsprinzips bedeuten soll; aber es ist zuzugeben, daß die Formulierung unglücklich ist und die Auffassung nicht zu allen Zeiten ganz die gleiche war. Der hierauf fußende Streit über die Auslegung ist der beste Beweis dafür, wie sehr die Fassung des Art. 54 der Reichsverfassung einer Revision bedürftig ist.

Dasselbe gilt auch von der technisch-geographischen Schranke, welche die Verfassung zieht. Abgaben in der dargelegten Beschränkung sind nämlich nicht überall erlaubt. Sie dürfen wohl erhoben werden „für die Befahrung künstlicher Wasserstraßen"; sie sind dagegen „auf allen natürlichen Wasserstraßen" zulässig „nur für die Benutzung besonderer Anstalten, die zur Erleichterung des Verkehrs bestimmt sind".

Mit dieser Beschränkung stimmt wörtlich überein die internationale Elbschiffahrtsakte vom 22. Juni 1870, und noch deutlicher bringt den ihr zugrunde liegenden Gedanken die internationale Rheinschiffahrtsakte vom 17. Oktober 1868 zum Ausdruck, wenn sie im Art. 3 bestimmt, daß „eine Abgabe, welche sich lediglich auf die Tatsache der Beschiffung gründet, weder von den Schiffen oder ihren Ladungen, noch von den Flößen erhoben werden" darf.

Diese Bestimmungen haben zunächst — und darüber herrscht noch kein Streit — die allgemeine Folge, daß Kanäle nach dem Prinzip der Kostendeckung, Flüsse regelmäßig als freies Genußgut behandelt werden. Schon diese allgemeine Unterscheidung ist ungerechtfertigt, ja ungerecht. Denn sie bedeutet in der großen Mehrzahl der Fälle eine Regelung der Abgabenerhebung nicht nur unter Ignorierung der Leistungsfähigkeit, sondern geradezu im Widerspruch zur Leistungsfähigkeit. Die glänzendsten Wasserverkehrswege Deutschlands, der Rhein und die Elbe, auf die mehr als zwei Drittel des gesamten deutschen Binnenschiffahrtsverkehrs entfallen, sind abgabenfrei; abgabenpflichtig dagegen die künstlichen Wasserstraßen, die meist schon in ihrer absoluten Leistungsfähigkeit zurückstehen, stets aber durch zeitraubende Schleusungen und mit Rücksicht auf die künstlichen Ufer und die Schmalheit des Bettes gebotene Geschwindigkeitsbeschränkungen benachteiligt sind.

Diese verschiedene Behandlung wirkt aber umsomehr als ungerecht, als — so hoch auch im ganzen die nach Hunderten von Millionen zählenden Aufwendungen für die Flüsse sind — doch bei den Kanälen die Kosten, nach deren Deckung man mit peinlichster Sorgfalt strebt, verhältnismäßig

Digitized by Google

stets größer sein müssen, sowohl wegen des kostspieligen Bodenerwerbs als auch wegen der stärkeren Bodenbewegung.

Genügt auf dem Rhein voraussichtlich eine Abgabe von 0,04 Pfg. für das Tonnenkilometer, so sind bekanntlich für den Rhein-Herne-Kanal Gebühren vorgesehen worden, die diesen Satz im Durchschnitt um das $37^1/_2$ fache übersteigen.

Zu dieser ersten Ungereimtheit, die schon einen grellen Widerspruch zur Forderung der Berücksichtigung der Leistungsfähigkeit enthält, gesellt sich eine zweite. Es erfahren nämlich auch die Wasserstraßen, die von Natur vorhanden sind, nicht die gleiche finanzielle Behandlung: von ihnen sind heute in Preußen 1600 km abgabenpflichtig, 3900 km abgabenfrei.

Es hängt das bekanntlich damit zusammen, in welcher technischen Art die Ausgestaltung eines Flusses zu einem leistungsfähigen Verkehrsweg vorgenommen wird. Sucht man die nötige größere Fahrwassertiefe durch sogenannte Kanalisierung zu erreichen, d. h. dadurch, daß man in den Fluß Wehre mit Schleusen einbaut, durch sie den natürlichen Abfluß hemmt und das Wasser damit in bestimmten Stufen aufstaut, so behandelt man den so verbesserten Fluß finanzpolitisch wie einen Kanal. Wird dagegen derselbe Zweck durch Regulierung ohne solche Hemmung des Wasserablaufs durch den Bau von Buhnen und Parallelwerken, durch Baggerungen und Sprengungen erzielt, so wird der verbesserte Strom regelmäßig auch weiterhin finanzpolitisch als natürliche Wasserstraße heute angesehen.

Ist diese Unterscheidung von regulierten und kanalisierten Flüssen juristisch, ist sie zweitens wirtschaftlich gerechtfertigt?

Juristisch kann man das zum mindesten bezweifeln.

Zunächst ist festzustellen, daß diese folgenschwere Unterscheidung nicht mehr ausreicht. Denn neben Kanalisierung und Regulierung tritt heute eine dritte Verbesserungsmethode der Flüsse: die Ausgleichung ihrer Wasserstandsschwankungen durch Talsperren, wie sie heute für die Weser bereits amtlich in Vorschlag gebracht ist und für andere Flüsse, bekanntlich auch für den Rhein, wenigstens zur Erörterung steht. Diesem verheißungsvollen neuesten Problem des Wasserbaues gegenüber versagen gleichmäßig Gesetzesvorschrift und Verwaltungspraxis bisher völlig.

Davon abgesehen fragt es sich vor allem, was der Gesetzgeber unter künstlichen und natürlichen Wasserstraßen verstanden hat. Hat er den Unterschied als einen relativen oder absoluten Gegensatz aufgefaßt? Ist das erste der Fall, ist die Überführung einer natürlichen Wasserstraße in eine künstliche möglich, so ist es unbegreiflich, wenn zwischen einer solchen Überführung durch Regulierung und durch Kanalisierung eine scharfe Grenzlinie

Digitized by Google

gezogen wird; ist doch beispielsweise die Regulierung des Rheins so tiefgreifend gewesen, daß nach Gotheins Ausdruck (a. a. O. S. 306) „der natürliche Strom tatsächlich zu einem künstlichen" umgewandelt, nach Nasses Ausdruck (Der Rhein als Wasserstraße, Bd. 102 der Schriften des Vereins für Socialpolitik, S. 21) „der jetzige Zustand des Rheins durchweg ein Produkt menschlicher Arbeit ist".

Vereinzelt scheint man auf diesen Standpunkt sich auch an maßgebender Stelle gestellt zu haben. Wenigstens haben das Abgeordneten- und das Herrenhaus in Preußen im Einverständnis mit der Regierung im Jahre 1889 für die Fahrstraße von Königsberg durch den Pregel und das Frische Haff nach Pillau und im Jahre 1895 für den Schiffahrtsweg von Stettin durch die Oder, das Haff und die Swine nach Swinemünde Abgaben beschlossen, die seit Jahren auch tatsächlich erhoben werden; und ebenso haben die Hansestädte Hamburg und Bremen seit vielen Jahren auf den natürlichen Wasserstraßen der Elbe und Weser, ohne reichsgesetzliche Genehmigung, Schiffahrtsabgaben erhoben.

Unzweifelhaft richtiger und in der Praxis weit häufiger ist aber die Annahme, daß der Gesetzgeber den Unterschied zwischen natürlichen und künstlichen Wasserstraßen als absoluten Gegensatz gedacht hat, daß er den Übergang des einen Begriffs zum anderen, die Beseitigung der urwüchsigen Eigenschaft der Natürlichkeit durch Menschenhand für ausgeschlossen hielt. Dann ist aber die Scheidung von regulierten und kanalisierten Flüssen nicht minder unbegreiflich. Denn dann ist der von Natur gegebene Wasserlauf für alle Zeiten eine natürliche Wasserstraße, dann bleibt er eine natürliche Wasserstraße nicht nur, wenn er reguliert, sondern auch, wenn er kanalisiert wird. Niemals dürfte er den künstlichen Wasserstraßen, d. h. den Wasserstraßen, die durch die Kunst des Menschen nicht nur verbessert, sondern überhaupt erst geschaffen sind, gleichgestellt werden.

Stellt man sich auf diesen Standpunkt, so dürfen auf kanalisierten wie auf regulierten Flüssen Abgaben nur erhoben werden für die „Benutzung besonderer Anstalten, die zur Erleichterung des Verkehrs bestimmt sind". Was sind solche „besondere Anstalten"? Die geschichtliche Entwicklung dieser Bestimmung und das Sprachgefühl sprechen dagegen, in der vertieften Fahrbahn eines Flusses eine solche „besondere Anstalt" zu erblicken; nach Geist und Wortlaut des Art. 54 sollte vielmehr die bloße Befahrung der Flüsse, im Gegensatz zur „Befahrung" künstlicher Wasserstraßen, abgabenfrei bleiben. Solche „besondere Anstalten", für die Abgaben auch auf natürlichen Wasserstraßen gestattet sein sollten, können nur gewisse künstliche sichtbare Vorrichtungen und Bauten an, in oder auf den Flüssen bedeuten, die

eine wirkliche „Benutzung" gestatten, eine Benutzung, die in etwas anderem besteht als dem bloßen Befahren eines offenen Gewässers.

Ist das richtig, dann dürfen aber auch auf kanalisierten Flüssen die Abgaben nicht für die ganze Kanalisierung, sondern ausschließlich für die nur einen kleinen, leicht auszusondernden Teil derselben darstellenden einzelnen Schleusenbauten die Kosten der Unterhaltung, Verzinsung und eventuell Amortisation aufbringen. So verfällt auch hier der Charybdis, wer der Scylla entgehen will; so ergibt sich auch hier die Alternative: Unzulässigkeit der bisherigen Behandlung der kanalisierten Flußstrecken oder Ausdehnung des Gebührenprinzips auch auf regulierte Ströme.

Hier, wo wirtschaftliche Fragen in erster Linie interessieren, ist nicht der Ort, in diesem Zwiespalt und in dem ganzen Wirrwarr eine juristische Entscheidung zu treffen. Es genügt mir, die Fülle der heutigen tatsächlichen Widersprüche und der selbst bei mühsamster Arbeit nie völlig zu beseitigenden Zweifel festzustellen. Denn diese Fülle der Widersprüche und Zweifel spricht laut für die Notwendigkeit einer zeitgemäßen Umgestaltung des Art. 54 der Reichsverfassung.

Um so wichtiger wird die Frage, wieweit wirtschaftlich die bisherige Unterscheidung von regulierten und kanalisierten Flüssen sich rechtfertigen läßt.

Um sie zu beantworten, gilt es zunächst, sich klar zu machen, wann das eine und wann das andere technische Flußverbesserungsverfahren angebracht ist und zur Anwendung kommt.

Bei manchem Flusse oder Flußteile bleibt technisch die Frage unentschieden. Die im Schiffahrtsinteresse gebotene Verbesserung kann durch Kanalisierung wie Regulierung erzielt werden. Nicht nur im Ergebnis, auch in den Kosten braucht zwischen beiden ein nennenswerter Unterschied nicht zu bestehen: ungefähr dieselbe Fahrwassertiefe kann mit ungefähr demselben Aufwand erreichbar sein.

Dann werden wirtschaftliche und finanzielle Gründe entscheidend.

Was zunächst die wirtschaftlichen Gründe anlangt, so sprechen sie für eine Regulierung und gegen eine Kanalisierung.

Denn die das Wasser aufstauenden Wehre, durch die der Verkehr durch Schleusungen vermittelt werden muß, haben natürlich die unvermeidliche Folge, die Schiffahrt zu verlangsamen und zu verteuern. Sie rauben ihr außerdem bei der Talfahrt durch die Zurückhaltung des Wasserabflusses eine kostenfreie Triebkraft und schaffen doch für die Bergfahrt darum keinen vollen Ersatz, weil die Minderung der Flußströmung sich regelmäßig nicht auf den ganzen Flußlauf und die ganze Schiffahrtsperiode erstreckt und daher

zed by Google

die Maschinenkraft der Schlepper, soll sie zeitweise nicht versagen, nicht verringert werden darf. Endlich bringt eine Kanalisierung durch die die Grundwasserverhältnisse beeinflussenden Aufstauungen des Wassers auch für die Landwirtschaft große Nachteile mit sich, die nur durch kostspielige Entwässerungskanäle völlig ausgeglichen werden können. Aus solchen Gründen hat seinerzeit Oberstrombaudirektor Peschek eine Kanalisierung der Oder unterhalb Breslau für „eigentlich ganz ausgeschlossen" erklärt; aus solchen Gründen haben der sächsische Wasserbaudirektor Schmidt und neuerdings der hamburgische Wasserbaudirektor Bubendey gegen eine Kanalisierung der Elbe sich ausgesprochen (vgl. Bubendey, Die Schiffbarkeit der Oberelbe. Zeitschrift für Binnenschiffahrt, 1905, Heft 7); solche Gründe streiten auch am Oberrhein für eine Regulierung und gegen eine Kanalisierung.

Diese wirtschaftlichen Erwägungen werden jedoch vielfach durchkreuzt durch finanzielle. Denn wenn man zugunsten der Schiffahrt und der Landwirtschaft für die Regulierung eines Flusses sich entscheidet, so muß nach der bisherigen Praxis das ganze Anlage- und Betriebskapital à fonds perdu aufgebracht, auf jede Verzinsung und Tilgung wie auf jeden Ersatz der Unterhaltungskosten verzichtet werden. Ist das nicht ratsam oder nicht möglich, so bleibt bei der heutigen Rechtslage — will man sich nicht einfach, wie es auch geschehen ist, über sie hinwegsetzen — nichts übrig, als entweder auf jede Flußverbesserung zu verzichten oder mit der Kanalisierung, trotz ihrer wirtschaftlichen Nachteile, sich zu begnügen.

Vor solcher unerwünschten Durchkreuzung der wirtschaftlichen Erwägungen durch finanziell-taktische Gründe sind nur die ganz großen und leistungsfähigsten Wasserstraßen gesichert, für die aus technischen Gründen eine Kanalisierung ausgeschlossen ist. Und bleiben — wie es sein sollte — auch sonst taktische Gesichtspunkte aus dem Spiel und nur sachliche Gründe entscheidend, so käme anderseits eine Kanalisierung nur dort zur Anwendung, wo sie technisch geboten, also eine Regulierung ausgeschlossen ist. Das ist nur der Fall bei wasserarmen, deshalb von Natur wenig leistungsfähigen Flüssen, die für die Schiffahrt eine Rolle bisher noch nicht spielen, doch möglichst gewinnen sollen.

Die verkehrsreiche Elbe läßt wahrscheinlich durch eine Niedrigwasser-Regulierung sich noch genügend verbessern, die verkehrsarme Weser wahrscheinlich nur durch eine Kanalisierung. Es dürfen aber für die Elbregulierungskosten, auch wenn sie weit größer sind, irgendwelche Entgelte von der bereits hochentwickelten Elbschiffahrt nicht beansprucht werden; auf der kanalisierten Weser dagegen würden von der schwachen, unentwickelten Weserschiffahrt Abgaben gefordert werden, die nicht nur die Unterhaltungs-

Digitized by Google

kosten, sondern auch noch eine Verzinsung und Amortisation des Anlagekapitals aufbringen sollen. Das eigentümliche Ergebnis wäre dann also, daß die Weser in ihrem schweren Konkurrenzkampf mit der Elbe erstens durch Schleusenbauten, zweitens durch Abgaben benachteiligt würde. Wäre man jedoch in der glücklichen Lage, nicht auf die Kanalisierung der Weser aus technischen Gründen allein angewiesen zu sein, wäre man aber anderseits — wie seinerzeit bei der Unterweserkorrektion — nicht imstande, auf jede Verzinsung des Anlagekapitals zu verzichten, so müßte man allein aus diesem Grunde — entgegen dem wirtschaftlichen Interesse — doch für die Kanalisierung sich entscheiden, wenn nicht die Bestimmung der Reichsverfassung geändert oder anders als bisher ausgelegt würde.

Aus dieser Sachlage dürften nun zwei Folgerungen zu ziehen sein. Erstens: die bisherige Verknüpfung technischer und wirtschaftlicher Verhältnisse ist unzweckmäßig; sie macht wichtige finanzpolitische Entscheidungen von Zufälligkeiten abhängig; sie trägt in rein wirtschaftliche Erwägungen Fremdes, Störendes hinein. Zweitens: auch diese Unterscheidung bedeutet wieder eine Begünstigung der leistungsfähigsten und eine Benachteiligung der minder leistungsfähigen Wasserstraßen.

Und damit in engstem Zusammenhang steht eine dritte Ungleichheit und Ungerechtigkeit. Sie ist geographischer Art: eine Benachteiligung des Ostens gegenüber dem Westen.

Von Natur ist eine solche, zumal in Preußen, ja schon vorhanden. Sie besteht bekanntlich im allgemeinen — ganz abgesehen von der weiteren Entfernung von der Welthandelsstraße des Atlantischen Ozeans — in der größeren Armut an natürlichen Wasserwegen, so daß der Osten verhältnismäßig mehr als der Westen angewiesen ist auf das Verkehrsmittel, das nicht vom Staate einen Zuschuß erhält, sondern umgekehrt dem Staate einen hochbedeutsamen Zuschuß für seine allgemeinen Zwecke liefert.

Aber auch wenn wir die Wasserstraße allein betrachten, ergibt sich schon von Natur ein Unterschied zugunsten des Westens und zu ungunsten des Ostens. Er tritt zunächst in den Abmessungen der Wasserstraßen hervor. Ist bei der Rheinregulierung eine Tiefe von 2 und 3 m erstrebt und erzielt worden, so hat man bei Oder und Weichsel mit einer solchen von 1 m sich begnügt. Und diesen verschiedenen Abmessungen der natürlichen Wasserstraßen im Osten und Westen sind zweckmäßigerweise auch die künstlichen Wasserstraßen angepaßt worden: das Kanalschiff des Ostens darf über eine Tragfähigkeit von 400 t nicht hinausgehen; der Rhein-Weser-Kanal wird ebenso wie der Dortmund-Ems-Kanal für 600—750 t-Schiffe gebaut.

Dieser Unterschied in den Abmessungen hat noch eine weitergehende,

Digitized by Google

oft verkannte Bedeutung. Sie wird kurz am besten in dem Satze zum Ausdruck gebracht: je größer das normale Transportgefäß ist, um so mehr dient ein Verkehrsweg dem Großbetrieb. Ist das schon für die Eisenbahnen ausdrücklich hervorgehoben worden, als hier Preußen im Jahre 1891 probeweise 100 Wagen mit einem Ladegewicht von 30 t in Dienst stellte; wieviel mehr gilt das für die Wasserstraßen! Wer ist denn in der Lage, 1000 t Getreide oder Kohlen oder Dünger auf einmal zu beziehen oder in einer Ladung nach einem Bestimmungsort zu verschiffen? Kleineren Fahrzeugen wird aber — von einigen bestimmten Güterarten abgesehen — durch größere — auf dem Rhein etwa Kähne von 1200—1600 t — die Konkurrenz sehr erschwert, und auch Teilladungen erwachsen erhebliche Schwierigkeiten, da ein großes Schiff sich nur bezahlt macht, wenn es seine Ladefähigkeit voll ausnutzt.

Je größer demnach das Transportgefäß, um so einseitigere Förderung des Großbetriebes. Das heißt aber: je größer das Transportgefäß, um so enger der Kreis der unmittelbaren Interessenten, der Benutzer des Verkehrsweges. Und das bedeutet wiederum nichts anderes als: für je größere Transportgefäße eine Wasserstraße bestimmt ist, um so mehr kommen die Aufwendungen, die der Staat zu ihren Gunsten macht, den leistungsfähigsten Gliedern in einer Volkswirtschaft, den Großunternehmern in Handel und Industrie zugute.

Stehen schon, was die Abmessungen, insbesondere die Tiefe anlangt, die Wasserstraßen des Ostens hinter denen des Westens zurück, so auch noch in mancherlei anderen Beziehungen. Vor allem die Eisverhältnisse und Wasserstandswechsel sind um so ungünstiger, je weiter man vom Westen zum Osten vorschreitet. Geht die Schiffahrtsperiode auf dem Rhein und der Elbe durchschnittlich im Jahre über 300 Tage hinaus, so verkürzt sie sich nach Osten hin beständig; auf der Oder ist sie 20, auf der Weichsel durchschnittlich 43 Tage kürzer als auf dem Rhein, und ihren tiefsten Stand erreicht sie in Masuren mit 210—230 Tagen jährlich. Und es verstärkt sich noch dieser Unterschied, wenn man die Schiffahrtsperiode für volle, $^1/_2$ und $^1/_4$ Ladung mit in Betracht zieht.

Am wichtigsten aber sind die Unterschiede in den Krümmungen und Windungen des Flußlaufs, denn sie sind für die Konkurrenzverhältnisse zwischen Wasserstraßen und Schienenwegen oft von größerer Bedeutung als die beiderseitigen Frachtsätze für das Tonnenkilometer. Denn während — nach Berechnungen von Seibt (Die verkehrswirtschaftliche Bedeutung der Binnenwasserstraßen. Schmollers Jahrbuch XXVI, S. 929—1014) — die Entfernung zwischen Mannheim und Rotterdam auf der Wasserstraße nur

10 % länger ist als auf der Eisenbahn, ist sie z. B. zwischen Bromberg und Danzig 25 %, zwischen Breslau und Stettin gar 39 % länger.

In verschiedener Hinsicht stehen somit die Wasserstraßen des Ostens von Natur aus hinter denen des Westens zurück; und diese natürlichen Unterschiede können nicht nur nicht beseitigt werden, sondern werden aller Voraussicht nach mit weiterem Ausbau unseres Wasserstraßennetzes sich eher noch vergrößern als verringern.

Das ist nicht zu ändern, als Naturtatsache hinzunehmen. Aber sicherlich dürfte gerade aus dieser Naturtatsache die strenge Forderung der Gerechtigkeit abzuleiten sein, daß die Ungunst der natürlichen Verhältnisse nicht finanzpolitisch noch verschärft werde. Das ist heute aber der Fall: im Oder-Elbe-Gebiet ist die obere Oder, die Netze, das ganze Netz märkischer Wasserstraßen, das an die Spree und an die Havel sich anschließt, mit Abgaben belastet; im großen Rheingebiet, auf das mehr als die Hälfte des ganzen Binnenschiffahrtsverkehrs Deutschlands entfällt, ist nur die kurze Strecke des kanalisierten Main abgabenpflichtig.

Das ist die dritte ungerechte Ungleichmäßigkeit, die die tatsächlichen Verhältnisse unserer Binnenschiffahrt in finanzpolitischer Hinsicht, als Frucht der früheren partikularistischen Zersplitterung, heute noch aufweisen.

Der hiermit kurz geschilderte finanzpolitische Zustand unserer Binnenschiffahrt ist nun in zahllosen Reden, Artikeln, Eingaben gepriesen worden als eine unserer größten „nationalen Errungenschaften", als die „Grundlage, auf der sich das reiche wirtschaftliche Leben unseres vaterländischen Westens aufgebaut hat" (Beumer); und die dargelegten gesetzlichen Bestimmungen, die ihm zugrunde liegen, sollen etwas Unantastbares sein, ein heiliges Palladium, gar ein „Gottesfriede", den „kein Zöllner antasten soll", der „ängstlicher Obhut bedarf" wie „alles, was groß, was großzügig und was einheitlich ist" (Vosberg-Rekow).

Und alle, die in diese Posaunentöne nicht einstimmen können, die sollen frevelhaft sich beteiligen an dem „Offensivkrieg, der aus den Minengängen der Hyperagrarier und Eisenbahnfanatiker eröffnet wird" (Beck), sollen die „Lebensinteressen des ganzen Rheingebietes und weiter sich an dasselbe anschließenden Länderstrecken" antasten, sollen sogar, an Frankreichs Stelle, heute „die gierigen Raben sein, die sich heiser schreien nach dem freien deutschen Rhein"!

Solche mehr oder minder ergreifende Töne mögen angebracht sein, wo die nicht unberechtigte Aufgabe zu erfüllen ist, Interessenten zur energischen Wahrnehmung ihrer vermeintlichen Interessen aufzurütteln; im Verein für

Digitized by Google

Socialpolitik, wo es gilt, über den natürlichen Widerstreit der Interessen sich zu erheben und seine Lösung von allgemeinen Gesichtspunkten aus zu suchen, müssen sie durch Gründe ersetzt werden.

Unsere Aufgabe ist es daher, nicht nur die geschilderten ungerechtfertigten Ungleichheiten festzustellen, sondern ruhig und nüchtern auch die Mittel zu erwägen, sie zu beseitigen.

Zwei Mittel entgegengesetzter Art kommen in Betracht. Das eine ist: gleiche Abgabenfreiheit für alle Wasserstraßen, für die Wasserstraßen im Osten und Westen, die künstlichen und die natürlichen Wasserstraßen, die kanalisierten und die regulierten Flüsse. Das andere Mittel ist: gleichmäßige finanzielle Belastung aller Wasserstraßen, der leistungsfähigsten wie der minder leistungsfähigen.

Welcher dieser beiden möglichen Wege zur Beseitigung der geschilderten ungerechten Inkongruenzen ist einzuschlagen?

Gründe der Gerechtigkeit und der wirtschaftlichen Zweckmäßigkeit scheinen mir ebenso sehr gegen die Ausdehnung der Abgabenfreiheit und für die Ausdehnung des Gebührenprinzips zu sprechen.

In der sonst so viel umstrittenen Finanzwissenschaft darf doch wohl als allgemein anerkannt die Forderung der Gerechtigkeit bezeichnet werden, daß derjenige, der — im Gegensatz zu anderen — von einer staatlichen Maßregel oder Veranstaltung besonderen Vorteil hat, auch möglichst ihre Kosten tragen soll, und daß umgekehrt alles, was der einzelne aus seinem Einkommen oder Vermögen zum allgemeinen Besten beisteuert, auch wirklich möglichst zum allgemeinen Besten verwendet werde.

Je mehr die Steuerlast in einem Gemeinwesen anwächst, um so notwendiger wird es, diesen von der Gerechtigkeit vorgeschriebenen Grundsatz auch möglichst durchzuführen. Das ist in Preußen im Kleinen für die Gemeindefinanzen durch die Bestimmungen der Miquelschen Steuerreform über Gebühren und Beiträge ja bereits geschehen, und die Städte pflegen insbesondere für alle Verkehrsanstalten, vor allem also auch für ihre Hafenanlagen, Gebühren zu erheben. Jetzt drängt im Großen das Anschwellen der Etats dazu, auch bei den Staatsfinanzen sorgsam alle Posten unter dem Gesichtspunkt der Gerechtigkeit zu prüfen, also vor allem alle Aufwendungen des Staates, die in erster Linie aus den Interessen und Verhältnissen einzelner hervorwachsen, bestimmten örtlich und geschäftlich abgegrenzten Personengruppen nutzen, zur speziellen Deckung durch besondere, den Vorteilen entsprechende Entgelte der Interessenten auszuscheiden.

Eine solche Revision kann auch hier, wie in den Gemeinden, an den Verkehrsmitteln und vor allem an den Wasserstraßen nicht vorübergehen.

Digitized by Google

Daß die Wasserstraßen unmittelbar nur einem kleinen Kreise von Personen nutzen, braucht weiter nicht ausgeführt zu werden. Schwieriger ist die Frage, wie weit die Abgabenfreiheit mittelbar in den Warenpreisen, der Allgemeinheit zugute kommt. Das ist örtlich und zeitlich nicht immer gleich zu beantworten, hängt vielmehr in jedem einzelnen Fall — wie jede Steuerabwälzung — von der jeweiligen Macht der beteiligten Interessenten ab. Wie die wirtschaftlich Stärkeren eine Abgabe auf die wirtschaftlich Schwächeren abzuwälzen vermögen, so verstehen sie anderseits auch ihnen zugewandte Vorteile in den eigenen Händen festzuhalten.

Alles was die Stellung der Schiffer gegenüber den Verladern und die Stellung der Verlader gegenüber den Konsumenten stärkt, verengt also den Kreis der mittelbaren Interessenten. Die Stellung der Schiffer verstärkt vor allem der Großbetrieb und er beginnt ja jetzt auch in der Binnenschiffahrt sich sieghaft zu entwickeln und die Kleinschiffer zu unselbständigen Hilfsorganen herabzudrücken. Und die Stellung der Verlader gegenüber den Konsumenten verstärkt vor allem das Nebeneinander von Wasserstraßen und Eisenbahnen. Keine Güterart wird in Deutschland ausschließlich auf Wasserstraßen verfrachtet; selbst von der Ruhrkohle wird $4^1/_2$ mal so viel auf der Bahn wie auf dem Wasser befördert. Je mehr aber der Eisenbahntransport überwiegt, um so leichter ist es, die Preise auf einer Höhe festzuhalten, die den Eisenbahnfrachten und nicht den Wasserfrachten entspricht. Eine wirkliche Konsumverbilligung ist daher regelmäßig höchstens durch eine Herabsetzung der Eisenbahntarife zu erreichen.

Wenn aber die Abgabenfreiheit der Allgemeinheit, regelmäßig auch indirekt, in nennenswerter Weise kaum zugute kommt, so ist eine Beseitigung der bestehenden Ungleichheiten vom dargelegten Standpunkt der Gerechtigkeit aus durch allgemeine Behandlung aller Wasserstraßen als freies Genußgut nicht möglich.

Ebensowenig aber auch ist das wirtschaftlich zweckmäßig. Denn je mehr die Binnenschiffahrt nur Kosten macht, keine Einnahme bringt, um so schwieriger muß es für jede Finanzverwaltung werden, erhebliche Mittel für eine Verbesserung und einen weiteren Ausbau des Wasserstraßennetzes aufzubringen. Schon auf der Grundlage des Kostendeckungsprinzips ist es heute bekanntlich nicht leicht, größere Kanalprojekte zur Durchführung zu bringen. Zum Unüberwindlichen würden die Schwierigkeiten sich steigern, wenn auf jede Verzinsung der aufgewendeten Kapitalien von vornherein prinzipiell verzichtet werden müßte. Eine Ausdehnung der Abgabenfreiheit auf alle Wasserstraßen würde daher fast gleichbedeutend sein mit dauerndem Stillstand im Wasserstraßenbau.

gitized by Googl

Ebenso wie gegen den ersten Weg zur Beseitigung der bestehenden Ungleichheiten sprechen Gründe der Gerechtigkeit und wirtschaftlichen Zweckmäßigkeit — wie gesagt — für den zweiten: die Ausdehnung des Gebühren- oder Kostendeckungsprinzips auf alle Wasserstraßen.

Was ist darunter im einzelnen zu verstehen?

Es ist selbstverständlich, daß es sich nicht — wie auf der Mainzer Interessentenversammlung vom 9. April 1904 gesagt wurde — handelt um eine „Rückkehr zu dem Zeitalter der Raubritter", wo „Schlagbäume und Brückengelderhebestellen errichtet werden" (Haffner-Mainz). Niemand denkt daran, jene vergangenen Zeiten der Wasserzölle wieder aufzuleben!

Nicht Einnahmen für allgemeine Staatszwecke sollen aus den Flüssen und Kanälen gezogen werden, nur die Ausgaben des Staates für die Wasserstraßen sollen gedeckt werden. Dieses Gebühren- oder Kostendeckungsprinzip, das — im scharfen Gegensatz zum Steuerprinzip — allein in Frage kommt, bezweckt aber nicht nur Deckung der Unterhaltungs- und Verwaltungskosten, sondern auch Verzinsung und Tilgung des auf die Wasserstraßen verwendeten Anlagekapitals. Diese prinzipielle Abgrenzung ist einfach; erst mit der Ausführung beginnen die Schwierigkeiten.

Da fragt es sich zunächst, für welches Anlagekapital Verzinsung und Tilgung verlangt werden sollen. Es ist klar, daß das nicht für alle Aufwendungen, die jemals für die Wasserstraßen gemacht worden sind, der Fall sein kann. Zwei Einschränkungen ergeben sich vielmehr ohne weiteres: es kommt für Schiffahrtsabgaben nur in Betracht das Anlagekapital, das erstens zugunsten der Schiffahrt aufgewendet und zweitens noch nicht bereits getilgt ist.

Was zunächst die frühere Tilgung anlangt, so sind in früheren Zeiten einerseits verhältnismäßig so geringe Beträge auf die natürlichen Wasserstraßen verwendet und anderseits so beträchtliche Einnahmen aus ihnen durch die Flußzölle gewonnen worden, daß man annehmen darf, es seien, solange Abgaben auf ihnen erhoben wurden, auch die auf sie verwendeten Kapitalien im großen und ganzen getilgt worden. Ja, da zuletzt im Jahre 1870 auf der Elbe die Abgabenerhebung eingestellt wurde, könnte man von vornherein der Schiffahrt so weit entgegenkommen — und ein noch weiteres Entgegenkommen kann unter Umständen geboten erscheinen —, daß man ganz allgemein das Anlagekapital überhaupt erst von der Zeit der Reichsgründung an in Ansatz brächte. Um was für Summen es sich auch dann noch handelt, dafür nur ein Beispiel: beim Rhein belaufen sich die gesamten Aufwendungen in den 32 Jahren von 1872—1903 auf 196 Mill. Mk.,

wovon 151 Mill. Mk. auf deutsche Rheinuferstaaten, 56 Mill. Mk. auf Preußen, 47 Mill. Mk. auf Baden entfallen.

Auf die zweite Frage, wieviel von diesen bisher nicht getilgten Gesamtkosten zum Besten der Schiffahrt aufgewendet worden ist, einzugehen, verbietet mir hier die Zeit. Vielleicht findet sich in der Debatte dazu Gelegenheit. Hier will ich nur hervorheben, daß unter mäßiger Berechnung des auf Schiffahrtskonto zu setzenden Anlagekapitals, für Rhein und Elbe Abgaben von 0,04—0,07 Pfg. für das Tonnenkilometer voraussichtlich in Betracht kommen, und im Anschluß daran nur noch kurz die Frage erörtern, ob eine solche Belastung, die beispielsweise auf der deutschen Strecke für Erze bis Ruhrort 3 Pfg., für Kohlen von dort nach Mannheim 14 Pfg., für Getreide ebendahin 17 Pfg. für die Tonne ausmacht, für die Schiffahrt bedenklich, ja unerträglich sein könnte.

Die vier folgenden Tatsachengruppen geben Fingerzeige für die Beantwortung:

1. Die Kahnmiete für eine Tonne Kohle von Ruhrort nach Mannheim schwankte in den letzten drei Jahren (1902—1904) im Monatsdurchschnitt zwischen 0,59 und 2,20 Mk., also um nicht weniger als 1,61 Mk. oder 0,46 Pfg. pro Tonnenkilometer. Die Schwankungen allein der Kahnmiete, die noch verstärkt werden durch entsprechende Schwankungen im Schlepplohn, waren also fast zwölfmal so groß wie die voraussichtliche Abgabe.

2. Diese Abgabe ist ebenfalls verschwindend gegenüber der beträchtlichen Minderung, die die Rheinfrachten, z. B. für Getreide, in den letzten zwei Jahrzehnten erfahren haben. Die Getreidefracht von Rotterdam nach Mannheim betrug für die Tonne (nach den Angaben der Mannheimer Handelskammer) im Durchschnitt der Jahre 1886—1888: 4,81 Mk., im Durchschnitt der Jahre 1901—1903: 3,01 Mk., also 1,80 Mk. oder den dreizehnfachen Betrag der voraussichtlichen Abgabe weniger. Danach erscheint es nicht ausgeschlossen, daß die Erhöhung der Frachten durch die Abgaben tatsächlich ausgeglichen wird durch ihr natürliches weiteres Sinken.

3. Drittens ist mit Recht darauf hingewiesen worden, daß die schlesische Kohle auf der Strecke von Kosel nach Berlin bereits heute die Frachtverteuerung durch Schiffahrtsabgaben erträgt, obwohl der Rhein, auch in der Bergfahrt, eine sehr viel leistungsfähigere Wasserstraße darstellt.

4. Endlich aber sei vor allem verwiesen auf das sogenannte Kohlenkontor, das bekanntlich am 1. April 1904 ins Leben gerufen worden ist in der Absicht, „eine Aufbesserung der Fracht- und Schlepperlohnsätze für die Kohlenbeförderung durchzuführen", und diese Absicht auch — wie der jüngste Bericht der Handelskammer in Mühlheim a. d. Ruhr ausdrücklich hervor-

Digitized by Google

hebt — „im ganzen erreicht" hat; ja, wie sehr das der Fall ist, zeigt der erste Geschäftsbericht, nach dem trotz vom Kohlenkontor zu zahlender erhöhter Frachten, ein Handelsgewinn von rund $2^1/_2$ Mill. Mk., d. h. „30 Pfg. für die Tonne Beteiligung", als Dividende verteilt werden konnte. Wenn die damit angedeuteten Verteuerungen des Kohlenbezugs zugunsten des Großkapitals sogar als Segen, als Fortschritt gepriesen werden können, kann eine Frachtenerhöhung zugunsten des Staates in nur dem halben Betrage jenes Handelsgewinnes nicht den „Ruin der Schiffahrt" bedeuten.

Angesichts dieser vierfachen Reihe nur kurz skizzierter Tatsachen wird man den vielen leidenschaftlichen Klagen über die in Aussicht genommene Höhe der Rheinabgaben den Vorwurf der Übertreibung nicht ganz ersparen können. Und das gilt vor allem von der mit besonderem Nachdruck stets vorgebrachten Behauptung, daß — wie eine gewichtige Stimme auf der Mainzer Interessentenversammlung sich ausgedrückt hat — „unser ganzes wirtschaftliches Leben auf der Grundlage der Abgabenfreiheit auf dem Rhein aufgebaut ist" (Beck). Herr Dr. Nasse hat in seiner Arbeit über den „Rhein als Wasserstraße" im einzelnen schon dargelegt und Herr Professor Wirminghaus wird voraussichtlich noch darauf zurückkommen, daß diese Grundlage des Wirtschaftslebens im Westen und der rheinischen Städteblüte in Wirklichkeit doch etwas breiter und dauerhafter und mannigfaltiger ist, als daß eine Abgabe von wenigen Pfennigen sie ins Schwanken bringen könnte.

Damit ist allerdings nicht geleugnet, daß die Ausdehnung der Abgabenerhebung auch Nachteile mit sich bringt. Das ist selbstverständlich. Bei welcher wirtschaftlichen Maßregel wäre das nicht der Fall? Das liegt zumal im Wesen einer jeden neuen Abgabe, sie mag heißen wie sie wolle. Das liegt aber auch im Wesen fast jeden wirtschaftlichen Fortschritts. Das Bessere ist fast stets ein Feind des Guten! Das Gute, das unter Besserem zu leiden hat, darf natürlich sich wehren, aber dem nicht unberechtigten Widerstande nachgeben heißt: verzichten auf jeden Fortschritt. Wenn die alte Wahrheit, daß wo Licht ist, auch Schatten sich vorfindet, sich auch hier wieder bestätigt, so spricht das nicht gegen die Reformmaßregel an sich, sondern begründet nur die Pflicht, diese Nachteile möglichst zu mildern. Im ganzen vermag die geringe *Höhe* der in Aussicht genommenen Rheinabgabe die geäußerten schlimmen Befürchtungen *nicht* zu rechtfertigen.

Aus der ersten Position vertrieben, pflegt man einen Kampf aber noch nicht aufzugeben, sondern in einer zweiten hinter möglichst vielen Stacheldrähten nur um so hartnäckiger sich zu verschanzen. Für uns heißt das: nicht mehr der Plan selbst, sondern nur noch seine Ausführbarkeit wird angegriffen. Man befürchtet den „Ruin der Schiffahrt" nicht mehr durch die beabsichtigte

Digitized by Google

Durchschnittshöhe der Abgaben, sondern durch die lästige Art ihrer Erhebung, ihre ungerechte Verteilung im einzelnen, ihre fiskalische Entartung trotz aller anfänglich entgegengesetzten guten Absicht.

Auf die Art der Erhebung kann hier näher nicht eingegangen werden. Es sei nur erwähnt, daß es sehr wohl sich denken läßt, am Ausladeort die Abgabenerhebung in Verbindung mit der statistischen Erhebung — unsere Binnenschiffahrtsstatistik schreit geradezu nach Reform! — ohne jede Störung des Schiffahrtsbetriebes vorzunehmen.

Auch bei der Abgaben-Verteilung erscheint eine befriedigende Lösung nicht ausgeschlossen. Es handelt sich hier vor allem um drei Fragen: soll die Abgabenbemessung im einzelnen auf die Leistungsfähigkeit Rücksicht nehmen? soll sie einheitlich für das ganze Wasserstraßennetz oder verschieden für jede einzelne Wasserstraße erfolgen? soll sie mit handelspolitischen Gesichtspunkten verquickt werden?

Was den ersten Punkt anlangt, so dürfte kaum etwas im Wege stehen, die Abgaben insofern nach der Leistungsfähigkeit zu bemessen, als sie — in etwa drei oder vier Klassen — abgestuft werden nach dem auch für die Fracht bestimmenden Wert der Waren, so daß billige Massengüter, wie vor allem Kohlen, mit einer niedrigeren, hochwertige Güter mit einer höheren Abgabe als 0,04 Pfg. für das Tonnenkilometer belegt werden. Auch könnten kleine Fahrzeuge, die von der Verbesserung der Wasserstraße keinen Vorteil haben — wie es auf der Unterweser und auf dem kanalisierten Main geschieht — von Abgaben ganz freigelassen werden.

Bei der wichtigeren zweiten Frage scheinen mir die tatsächlichen Verhältnisse selbst auf einen Mittelweg zu weisen: nämlich alle Wasserstraßen, soweit sie tatsächlich durch schiffbare Verbindungen zu einem zusammenhängenden Netz verknüpft sind, auch in der Abgabenfrage einheitlich zu behandeln. Solange eine Kanalverbindung zwischen Weser und Elbe fehlt, würden demnach ein östliches und ein westliches Netz getrennt nebeneinander stehen. Eine solche Zusammenfassung würde im westlichen Netz die dringend gebotene Ermäßigung der beschlossenen hohen Abgaben auf dem Rhein-Weser-Kanal ermöglichen. Und was sie auch sonst noch bedeuten könnte, hat jüngst ein Anonymus, in dem der „Wasserstraßenfreund" der Preußischen Jahrbücher wohl wiederzuerkennen ist, in der Deutschen Wirtschaftszeitung vom 15. September 1905 verdeutlicht. Er berechnet z. B., daß wenn die in Aussicht genommene Abgabe von 0,04 Pfg. pro Tonnenkilometer einheitlich auf dem ganzen Wasserstraßennetz des Rheins, also auch auf dem heute schon kanalisierten Main, zur Erhebung gelangte, daß dann auf der Fahrt von

Digitized by Google

Ruhrort nach Frankfurt a. M. nur 9,6 Pfg. für die ganze Strecke, statt heute 10,5 Pfg. für die nur 35 km lange Mainstrecke zu zahlen wären.

Was endlich die Verquickung der Schiffahrtsabgabe mit der Handelspolitik anlangt, so scheint mir diese Frage stark überschätzt zu werden. Denn die Schiffahrtsabgabe würde, selbst bei Verdoppelung ihres in Aussicht genommenen Durchschnittssatzes, für die Fahrt von Rotterdam bis Mannheim (565 km) nur 45 Pfg. für die Tonne Getreide betragen, d. h. noch nicht $^1/_{100}$ des neuen Mindestzolles für Weizen und Roggen (bei einem Weizenpreis in Mannheim von 170—180 Mk. für die Tonne). Schon wegen dieser Geringfügigkeit des Erfolges dürfte deshalb eine handelspolitische Differenzierung der Abgaben, gegen die gewichtige Bedenken internationaler Art geltend gemacht werden können, höchstens als Vergeltungsmaßregel in Betracht kommen.

Gegen die so sehr gefürchteten Einflüsse der „Hyperagrarier", der „Eisenbahnfanatiker", des bösen Fiskus und wie die Ausbeuter alle heißen mögen, ließen sich aber auch wirksame Schutzmaßregeln schaffen. Bereits während der Beratungen der letzten Kanalvorlage haben sich die preußische Regierung und das preußische Abgeordnetenhaus für die Einsetzung eines „Wasserstraßenbeirats" ausgesprochen, der — außer Regierungskommissaren — aus Vertretern der Interessenten, d. h. Vertretern des Handels, der Schiffahrt, der Industrie und der Landwirtschaft bestehen soll. Ein solcher Beirat soll u. a. — ganz ähnlich wie heute schon auf dem Elbe-Trave-Kanal — die Durchführung des Gebührenprinzips bei der Abgabenerhebung überwachen.

In dem Streben, störender fremder Beeinflussung vorzubeugen, könnte man aber noch einen Schritt weiter gehen. Man könnte — nach dem Vorbild der Ruhrschiffahrtskasse und Wünschen entsprechend, die vor allem die Düsseldorfer Handelskammer geäußert hat — eine besondere Binnenschiffahrtskasse oder auch mehrere solche Kassen einrichten und dadurch dafür sorgen, daß alle Einnahmen aus den Abgaben auch ausschließlich zum Besten der Wasserstraßen wieder verwendet werden.

Würde in dieser flüchtig skizzierten Art die Abgabenerhebung durchgeführt werden, so würden die Bedenken der Interessenten entkräftet und doch die Forderungen der Gerechtigkeit erfüllt werden.

Zu den Gründen der Gerechtigkeit gesellen sich aber — wie gesagt — noch Gründe der wirtschaftlichen Zweckmäßigkeit und sie sind die wirksameren.

Ja, wer weitere Verbesserungen unseres Wasserstraßennetzes wünscht, wer auch auf den Eisenbahnen eine möglichst billige Frachtengestaltung für nötig hält, wer endlich es als erstrebenswertes Ziel erkannt hat, Wasser-

Digitized by Google

straßen und Eisenbahnen enger miteinander zu verknüpfen, den Binnenverkehr zu Wasser und zu Lande als Einheit aufzufassen und zu behandeln, den zwingt die Logik, sich mit der hier befürworteten und — ich darf wohl hinzufügen — zuerst auch von mir ausführlich begründeten Reform zu befreunden.

Daß eine Scheu vor beträchtlichen Aufwendungen für Wasserstraßen besteht, soweit diese à fonds perdu erfolgen sollen, ist schon als selbstverständlich hervorgehoben worden. Diese Scheu kann gemildert, ja beseitigt werden, wenn den Ausgaben Einnahmen gegenübergestellt werden, die eine Verzinsung und Amortisation der aufzubringenden Kapitalien ermöglichen. Eine straffe Durchführung des die Kostendeckung bezweckenden Gebührenprinzips liegt also im Interesse eines weiteren Ausbaues des Wasserstraßennetzes. In diesem Sinne konnte Minister v. Budde in der Kanalkommission (Kommissionsbericht S. 174) mit Recht sagen: wer der Erhebung widerspreche, handele verkehrsfeindlich.

Diese Erkenntnis hat mehr und mehr begonnen, auch in Interessentenkreisen aufzudämmern. Sie veranlaßte in Frankreich keinen Geringeren als den Präsidenten Faure, den ehemaligen Vorsitzenden der Handelskammer von Havre und Hauptförderer der französischen Binnenschiffahrt, energisch für die Wiedereinführung von Binnenschiffahrtsabgaben einzutreten (vgl. Schumacher, Die finanzielle Entwicklung der französischen Wasserstraßen. Archiv für Eisenbahnwesen 1899, S. 421—513; ferner Schumacher, Das Binnenschiffahrtswesen Frankreichs und seine neueste Entwicklung. Zentralblatt der Bauverwaltung 1895, Nr. 8 und 1896, Nr. 7).

Auch in unseren Kanalvereinen hat die gleiche Erkenntnis inbezug auf künstliche Wasserstraßen sich längst bereits durchgerungen. Für die natürlichen Wasserstraßen muß und wird das noch geschehen. Gibt es doch gerade hier noch so große, wichtige Aufgaben, die nur mit sehr erheblichen Mitteln sich lösen lassen; ich weise nur hin auf die weitere Elbe-Regulierung, die durch die Wasserstandsmisere des vorigen Jahres und die österreichische Kanalisierung der Strecke von Prag bis Aussig so aktuell geworden ist, und ich brauche Sie hier nicht noch besonders zu erinnern an die vielen großen Aufgaben hier am Rhein: an die Schiffbarmachung des Oberrheins, an die Stromverbesserung des Mittelrheins nicht nur auf der Gebirgsstrecke Bingen-Koblenz, sondern vielleicht auch im Rheingau und unterhalb Koblenz, an die weitere Schiffbarmachung der Rheinnebenflüsse, des Neckar und Main, der Mosel und Saar und Lahn und Lippe, an den weiteren Ausbau des Unterrheins für die Seeschiffahrt, ja schließlich an die noch nicht zu übersehenden Probleme, die auch hier aus dem Talsperrenbau zu erwachsen scheinen.

Digitized by Google

Aber auch ein anderer Gesichtspunkt — ein Gesichtspunkt nicht rein wirtschaftlicher, sondern wiederum mehr politisch-taktischer Art — spricht heute für eine Ausdehnung und Vereinheitlichung der Abgabenerhebung. Die Zeiten wandeln sich! Konnte einst die Abgabenfreiheit auf den deutschen Strömen vor allem eingeführt werden, um dem Partikularismus seine bedenklichsten Schlupfwinkel in unserem Wirtschaftsleben zu rauben, so erscheint heute im Interesse der Bekämpfung partikularistischer Bestrebungen gerade die entgegengesetzte Maßregel geboten. Denn solange die Aufwendungen für die Wasserstraßen nicht von den Interessenten selbst durch Abgaben aufgebracht werden, sind es die Uferstaaten, die die Kosten aufzubringen haben. Und wie früher ein Uferstaat die Schiffahrt an seinem Ufer dadurch festzuhalten suchte, daß er die Weiterfahrt mit hohen Abgaben belegte, so sucht heute ein Uferstaat dadurch dasselbe zu erreichen und die Vorteile des Umschlagsverkehrs sich zu sichern, daß er die Mittel für den weiteren Ausbau einer Wasserstraße nicht bewilligt, so daß zwar nicht mehr zu hohe Abgaben, doch zu niedriges Fahrwasser die Weiterfahrt verbieten.

Solche zwar sehr begreifliche und keineswegs ganz unbegründete, aber doch dem Gesamtwohl und dem Fortschritt widerstreitende partikularistische Bestrebungen machen sich geltend vor allem an den Endpunkten der großen Wasserbauten. Der Uferstaat, an dem ein solcher bisheriger Endpunkt liegt, hat an sich kein Interesse an einer Fortsetzung der Flußverbesserung. Wohl aber haben ein solches Interesse Schiffahrt, Handel und Industrie und ihr Interesse deckt sich hier mit dem Allgemeininteresse. Schiffahrt, Handel und Industrie ziehen in ihrer Gesamtheit Vorteil aus jeder tatsächlichen Verbesserung und Erweiterung des Verkehrs; ihr Gesamtinteresse ragt hinaus über bloße Lokalinteressen. Wo Industrie, Schiffahrt und Handel in einem Stromgebiet am stärksten entwickelt sind, liegt daher bei jeder Ausgestaltung des Wasserstraßennetzes ein natürlicher Schwerpunkt des Interesses. Bei der Regulierung des Rheins von Mannheim bis Straßburg liegt er nicht ausschließlich am Oberrhein, sondern mindestens in gleichem Maße am Niederrhein, im Ruhrrevier, eine Tatsache, die erkennbar für alle Welt jüngst dadurch ja auch in die Erscheinung getreten ist, daß Kohlensyndikat und Kohlenkontor zu dem von der Stadt Straßburg übernommenen Beitrag zur Oberrheinregulierung zusammen 700 000 Mk. beigesteuert haben.

So erscheint es — wie in dem bereits erwähnten anonymen Artikel der Deutschen Wirtschaftszeitung mit Recht gefolgert wurde — aus wirtschaftlichen und politisch-taktischen Gründen geboten, das bisherige Prinzip aufzugeben, das den Ausbau der Wasserstraßen finanziell an den Uferbesitz knüpft, obwohl dessen Länge maßgebend ist weder für die Kosten noch für

Digitized by Google

den Nutzen dieses Ausbaues; und an die Stelle dieses mehr und mehr versagenden, altersschwachen Prinzips muß das jugendfrisch auf so vielen Gebieten neu hervortretende Gebührenprinzip gesetzt werden, das den durch keine lokale und politische Rücksichten beengten unmittelbaren Interessenten die Baukosten zuweist. Nur so kann ein bisher so oft schmerzlich vermißter, aus der gesunden Wurzel des eigenen Interesses erwachsender vorwärtsdrängender Wille in das ganze Binnenschiffahrtswesen gebracht werden. Dadurch aber wird auch erst eine weitere Ungerechtigkeit, die die Schiffahrtsinteressenten selbst trifft, beseitigt. Solange nämlich jeder Kanal und jede kanalisierte Flußstrecke selbständig finanziert wird, muß sie regelmäßig überlastet, so stark belastet werden, daß die Schiffahrt auf dem neuen Verkehrsweg nur mühsam sich entwickeln kann. Schiffe auf weiter Fahrt können ihrerseits die nötige Verteilung der Abgaben, gewissermaßen nachträglich, auf eine große Strecke vornehmen und dadurch die tonnenkilometrische Belastung mindern. Für den Lokalverkehr ist das nicht möglich; ihn drückt eine ungerecht konzentrierte Abgabenlast nieder.

Werden aber die stärkeren Schultern eines bereits entwickelten Großverkehrs in der vorgeschlagenen Weise mit den Kosten einer Verkehrserweiterung belastet, dann kann auch der anfangs naturgemäß noch schwache Neuverkehr frischer sich entfalten, um, je mehr er sich entfaltet, um so mehr auch den Altverkehr wieder zu entlasten oder um so mehr zu neuen Verkehrsverbesserungen seinerseits wieder beizutragen. Die finanzielle Tragkraft dieses Gesamtverkehrs wird oft nicht richtig erkannt. Man hat berechnet, daß allein auf dem Rhein vom Jahre 1902 auf 1903 der Verkehr sich so gehoben hat, daß schon dieser Mehrverkehr, selbst bei der überaus niedrigen Gebühr von 0,04 Pfg. für das Tonnenkilometer, die kostenlose Aufwendung eines Strombaukapitals von reichlich 10 Mill. Mk. ermöglichen würde.

Das ist, allein vom Schiffahrtsinteresse aus gesehen, die wahre Gestalt des vielverschrienen „unheilvollen Gespenstes der Schiffahrtsabgaben".

Doch es gilt den Blick noch höher zu erheben, über den Kreis der Interessen der Gesamtschiffahrt noch hinaus. Will man das zu erstrebende ideale Ziel klar erkennen, so darf man das Auge nicht allein auf die Wasserstraßen richten, sondern muß den gesamten Binnenverkehr umfassen. Für Eisenbahnen und Wasserstraßen zusammen kann dieses ideale Ziel, dem man wenigstens möglichst sich nähern sollte, nur sein: billigste Frachten im gesamten weiten Bereich des Inlandsverkehrs. Was ist das niedrigste Frachtenniveau, das allgemein und auf die Dauer sich erreichen läßt?

Ausgeschlossen ist das Prinzip des freien Genußgutes, das bisher auf den „natürlichen" Wasserstraßen in Anwendung stand. Dauernd den ganzen

Digitized by Google

Binnenverkehr zu Wasser und zu Land auf Kosten der Gesamtheit, durch allgemeine Steuern, den Transportinteressenten frei zur Verfügung zu stellen — das ist ein so phantastischer Gedanke, daß er meines Wissens überhaupt noch nicht zu einer Forderung sich verdichtet hat. Das Gebührenprinzip, das nach voller Deckung der Selbstkosten, doch nach keiner Einnahme darüber hinaus, nach keinem Gewinn strebt, bildet die naturgemäß niedrigste Grenze.

Je mehr man dieses Ideal des möglichen niedrigsten Frachtenniveaus im gesamten Binnenverkehr verwirklicht, um so mehr schwindet jede unberechtigte Konkurrenz zwischen beiden Verkehrsmitteln. Heute erleidet der Staat einen Verlust, wenn Transporte von der Eisenbahn, die hohe Gewinne bringt, auf die Wasserstraße, die Zuschüsse fordert, übergehen; das ist um so mehr der Fall, wenn dieser Übergang nur teilweise erfolgt, nur eine Verkürzung eines langen Eisenbahntransports bedeutet, denn — im Gegensatz zu einer gedankenlos immer wiederholten irrigen Ansicht — gilt der Satz, daß es die weiten Eisenbahntransporte sind, die vor allem Gewinn schaffen und demnach auch die Konkurrenz einer Wasserstraße am besten ertragen.

Je mehr Parität in der finanziellen Behandlung beider Verkehrsmittel hergestellt wird, um so seltener werden irrationelle Verkehrsteilungen, die nicht nur keine Minderung, sondern sogar eine Steigerung der tatsächlichen Transportkosten bedeuten, um so mehr verliert auch der Staat ein Interesse an dem Warenübergang von einem Verkehrsmittel zum anderen. Es bezeichnet keine hervorragende Klarheit im Denken, wenn immer wieder behauptet wird, man wolle durch solche finanzielle Gleichstellung oder auch nur Annäherung beider Transportmittel die natürliche Grundlage unseres Verkehrswesens verschieben, „im Interesse einer ‚ausgleichenden Gerechtigkeit' die von der Natur gewollte Ordnung der Dinge verschieben" (Beumer). Das Gegenteil ist der Fall! Die Beseitigung der künstlichen Verschiedenheit läßt erst die natürliche Verschiedenheit voll zur Geltung kommen! Erst dann kann die Natur als „Korrektor der Verkehrspolitik der Eisenbahnen" wirklich segensreich wirken! Erst dann können die natürlichen „Wasseradern zu einem Strome immer größerer Fruchtbarkeit und immer wachsenden Volksreichtums umgewandelt" werden (Beumer).

Auf solcher nicht mehr willkürlich gestörten natürlichen Grundlage läßt dann auch eine weitere große und schwierige Aufgabe der Lösung sich entgegenführen, die Aufgabe, beide Verkehrsmittel organisch zu einer Einheit miteinander zu verknüpfen, das System der Umschlagseinrichtungen, durch das wir heute schon vor allen anderen großen Völkern uns auszeichnen, zur Vollendung auszugestalten. Dabei kann es vom Standpunkt der Volks-

Digitized by Google

wirtschaft — wie die Interessenten so oft übersehen — nicht darauf ankommen, eine bloße mechanische Verknüpfung der beiderseitigen Tarife vorzunehmen, die einzelnen Unternehmern Zufallsgewinne vielleicht ermöglicht; die Aufgabe muß vielmehr sein, den Land- und Wasserverkehr so miteinander zu verbinden, daß die Selbstkosten des Transports aufs niedrigste Maß verringert werden. Je mehr das Gebührenprinzip dann durchgeführt wird, um so mehr werden die Selbstkosten auch mit den Frachtsätzen sich decken.

Das ist das Ideal, das mir im deutschen Verkehrswesen vorschwebt. Es gehört zum Wesen des Ideals, daß es nicht so leicht sich verwirklichen läßt. Seiner Verwirklichung stehen entgegen vor allem finanzielle Bestrebungen: das private Gewinnstreben auf den Wasserstraßen und auf den Eisenbahnen der sogenannte Fiskalismus, der vielverpönte, der doch unvermeidlich ist, solange die Eisenbahneinnahmen nicht durch andere Einnahmen dem Staate ersetzt sind. Aber trotz dieser Widerstände drängen unaufhörlich und erfolgreich zur schrittweisen Annäherung an das Ideal die skizzierten internationalen Wettbewerbsverhältnisse. Und deshalb ist ein klares ideales Ziel notwendig; besteht doch die praktische Bedeutung eines jeden Ideals darin, dem Streben einen großen Zug und eine feste, deutliche Richtung zu geben. Das auch endlich im Binnenverkehrswesen Deutschlands anzubahnen, ist der eigentliche Zweck dieser auf den ersten Blick so kleinlich erscheinenden Erörterung der Binnenschiffahrtsabgaben!

(Lebhafter Beifall.)

Der Vortragende faßte seine Ausführungen, um für die Diskussion eine bessere Grundlage zu schaffen, zusammen in folgenden

Thesen.

1. Die politischen, wirtschaftlichen und finanziellen Gründe, die in den Jahren 1848—1871 zur Beseitigung aller Flußabgaben in Deutschland geführt haben, haben heute ihre Kraft im wesentlichen eingebüßt.

2. Aus allgemeinen wirtschaftlichen Gründen ist es geboten, das binnenländische Verkehrswesen möglichst als Einheit aufzufassen und auszugestalten mit dem idealen Ziele, die Transportkosten allgemein auf der Grundlage der bloßen Kostendeckung festzusetzen.

3. Gründe der Gerechtigkeit sprechen dafür, die vom wirtschaftlichen Standpunkt aus willkürliche und schädliche Scheidung zwischen natürlichen und künstlichen Wasserstraßen, regulierten und kanalisierten Flüssen zu beseitigen.

4. Die Abgaben sollen die Kosten der Unterhaltung und Verwaltung decken, sowie die Kapitalaufwendungen für die Wasserstraßen, soweit sie für Schiffahrtszwecke gemacht und nicht bereits als amortisiert anzusehen sind, verzinsen und tilgen.

zed by Google

5. Die Abgaben sind für diejenigen Wasserstraßen, die zu einem zusammenhängenden Netze miteinander verknüpft sind, einheitlich zu bemessen und — unter Freilassung kleinster Fahrzeuge — nach dem Wert der beförderten Waren etwa in drei Klassen abzustufen.

6. Solche nach dem Prinzip bloßer Kostendeckung bemessene Abgaben können nicht die Schiffahrt gegenüber den Eisenbahnen wesentlich beeinträchtigen, wenn eine natürliche Überlegenheit der Wasserstraßen wirklich vorhanden ist.

7. Wegen der Widersprüche und Zweifel, die sie hervorgerufen haben, bedürfen die geltenden gesetzlichen Bestimmungen über Binnenschiffahrtsabgaben einer Revision.

Vorsitzender Staatsminister Freiherr von Berlepsch: Ich spreche dem Herrn Referenten den Dank der Versammlung für seinen Vortrag aus. Ich bin überzeugt, daß der Beifall, den Sie ihm spenden, ihm zum deutlichen Bewußtsein bringen wird, daß selbst bei den Gegnern seiner wirtschaftlichen Auffassung der logische Aufbau seines Vortrages weitgehende Anerkennung gefunden hat.

[Es folgen geschäftliche Mitteilungen über die vorzunehmenden Wahlen in den Ausschuß.]

Ich gebe nunmehr das Wort zum zweiten Referat Herrn Professor Dr. Wirminghaus.

Digitized by Google

II.

Referat

von

Professor Dr. **A. Wirminghaus**, Köln.

Meine Herren! Nachdem der erste Herr Referent die Frage der finanziellen Behandlung der Binnenwasserstraßen im Hinblick auf deren Wettbewerb mit den Eisenbahnen vom geschichtlichen und grundsätzlichen Standpunkte erörtert hat, liegt es mir ob, diese Ausführungen durch eine kurze Besprechung der Frage vom Standpunkte der rheinischen Verhältnisse zu ergänzen. Ich werde dabei, wie der Herr Referent, die Abgabenfrage, d. h. also hier die Frage der Wiedereinführung von Rheinschiffahrtsabgaben, in den Vordergrund stellen und die Beziehungen der Rheinschiffahrt zu den Eisenbahnen an geeigneter Stelle mit berücksichtigen.

Auf die vielfach erörterte rechtliche Seite unseres Gegenstandes will ich hier nicht näher eingehen. Ich trete in dieser Hinsicht der Auffassung des Herrn Referenten bei, wonach es zum Zwecke der Erhebung von Schiffahrtsabgaben auf den regulierten Flüssen einer Abänderung der einschlägigen Bestimmung der Reichsverfassung bedarf. Überdies ist ja die Abgabenfreiheit des Rheines noch durch die Rheinschiffahrtsakte gesichert.

Es fragt sich nun, ob die heutigen Verhältnisse eine Änderung des rechtlichen Zustandes, die Einführung von Abgaben auf den regulierten Flüssen, und so auch auf dem Rheine, wünschenswert oder gar notwendig erscheinen lassen.

Bei Beantwortung dieser Frage geht man zweckmäßig davon aus, zu prüfen, ob die Gründe, welche seiner Zeit für die Einführung der Abgabenfreiheit in erster Linie maßgebend waren, noch heute bestehen. Auch in diesem Punkte begegnet sich meine Auffassung mit der des Herrn Referenten, welcher die Frage verneinte.

Die alten Rheinzölle waren ihrer Art nach überaus lästig und drückend, teils — als Eingangs- und Transitgebühren — rein fiskalischer Natur, teils — als eigentliche Verkehrsabgaben — ungerecht verteilt, ohne Rücksicht auf die Leistungsfähigkeit.

Ferner drohte der im Rheingebiet sich besonders lebhaft entwickelnde

Digitized by Google

Privatbahnbau die Schiffahrt gänzlich zum Erliegen zu bringen. Davon ist heute keine Rede mehr, nachdem sich der Rheinschiffahrtsverkehr, dank auch der maßvollen Politik der Staatsbahnen, nicht verringert, sondern gegen damals verzehnfacht hat. Dies heißt nun — wie ich kritischen Einwänden gegenüber gleich hier bemerken möchte — noch lange nicht, daß heute eine positive Stärkung der Staatsbahnen durch Wiedereinführung der Abgaben angezeigt erscheine, sondern die prinzipielle Frage ist die, ob die Schiffahrt, insbesondere die Rheinschiffahrt, auch heute noch die Abgabenfreiheit, d. h. die Vergünstigung der unentgeltlichen Unterhaltung und Verbesserung der Fahrstraße durch den Staat genießen soll.

Endlich ist noch darauf hinzuweisen, daß nach damaliger freihändlerischer Anschauung die Schiffahrtsabgabe als Verkehrshemmnis mit der Forderung der wirtschaftlichen Freiheit im Widerspruch stand. Diese Auffassung wird man einer nach verständigen finanztechnischen Gesichtspunkten ausgestalteten Verkehrsgebühr gegenüber nicht mehr aufrecht erhalten können. Am wenigsten haben m. E. diejenigen Ursache, mit dem Grundsatze der Verkehrsfreiheit zu operieren, welche in handelspolitischer Beziehung den Schutzzoll vertreten, der nicht nur den Verbrauch im Inlande belastet, sondern auch dem einheimischen Verkehr mancherlei lästige Verpflichtungen auferlegt, wie jeder Kaufmann weiß, der an der Einfuhr fremder Waren beteiligt ist.

Sprachen ehedem besondere wichtige Gründe, namentlich auch noch die vom Herrn Referenten hervorgehobenen nationalen Erwägungen für die Beseitigung der alten Rheinzölle, so sind diese Gründe zurzeit nicht mehr als maßgebend anzuerkennen, und es fragt sich, ob nicht gegenwärtig aus schwerwiegenden neueren Erwägungen heraus eine andere finanzielle Behandlung der Wasserstraßen notwendig erscheint.

Wenn man einst radikal vorging und die Stromabgaben fallen ließ, so mochte dies ganz unbedenklich sein zu einer Zeit, wo man mit dem planmäßigen Ausbau des deutschen Wasserstraßennetzes, wie er gegenwärtig betrieben wird, nicht rechnete. Heute, wo wir der Tatsache gegenüberstehen, daß die Wasserstraßen der natürlichen Flüsse durch umfangreiche Kanalbauten zu einem ausgedehnten Wasserstraßensystem ergänzt werden sollen, ist es m. E. erforderlich, sich über die finanzielle Behandlung der natürlichen und künstlichen Wasserstraßen von neuem klar zu werden, und sich zu fragen, ob denn der jetzige Zustand dauernd festzuhalten, ja gewissermaßen zu verewigen ist, wonach die natürlichen Flüsse in der Hauptsache frei, hingegen die Kanäle und kanalisierten Flüsse fast durchweg mit Abgaben belastet sind.

Bei dieser Frage der künftigen finanziellen Behandlung der Binnenwasserstraßen gehe ich, wie auch der Herr Referent, von der Voraussetzung

Digitized by Google

aus, daß es sich um Abgaben handelt, deren Ertrag ein Entgelt darstellt für die im Interesse der Schiffahrt aufgewendeten Kosten zur Unterhaltung und Verbesserung der Fahrstraße, d. h. also einschließlich der Verzinsung und Tilgung des Anlagekapitals. In diesem Sinne bedeuten die Abgaben auch für den Rhein keineswegs, wie man wohl gemeint hat, eine ungerechtfertigte Belastung eines von der Natur dargebotenen freien Gutes, da ja doch die Abgaben ausdrücklich auf die besonderen Aufwendungen im Interesse der Schiffahrt beschränkt bleiben sollen, deren Höhe wenigstens in etwa rechnungsmäßig festzustellen ist. Ob und inwieweit hierbei die in der Vergangenheit während der Zeit der Abgabenfreiheit gemachten Aufwendungen mit berücksichtigt werden sollen, will ich hier unentschieden lassen. Wenn auch nicht rechtliche Gründe, so sprechen doch wohl solche der Billigkeit gegen die Einbeziehung der bisherigen Kosten, da diese ohne Vorbehalt aus den allgemeinen Staatseinnahmen gedeckt worden sind.

Weiterhin setze ich — allerdings entgegen der allgemeinen Forderung des Herrn Referenten — voraus, daß die Erträge der Schiffahrtsabgaben dem betreffenden Flusse allein zugute kommen sollen, und nicht etwa für sämtliche Wasserstraßen oder doch für ein zusammenhängendes Netz von Wasserstraßen eine gemeinsame Finanzierung eintritt. Ich glaube diese Voraussetzung machen zu dürfen, einmal weil sie meines Wissens den bisher laut gewordenen Absichten der preußischen Regierung entspricht, sodann weil auch der einschlägige § 19 des neuen preußischen Wasserstraßengesetzes dem nicht entgegen ist, und weil endlich auch die finanzielle Behandlung der neu zu erbauenden preußischen Kanalstrecken nach diesem Grundsatz erfolgen soll.

Unter diesen Voraussetzungen würden die Rheinabgaben, selbst wenn man auf frühere Jahrzehnte zurückgriffe, bei dem gewaltigen Verkehr dieses Flusses so niedrig sein, daß sie nur einen mäßigen Bruchteil der Frachten ausmachen, wie der Herr Referent vorhin näher dargelegt hat. So erscheint die Sachlage für den Rhein von dem lediglich finanziellen Gesichtspunkte der Kostendeckung aus. Und nur diesen kann ich als diskutabel anerkennen.

Ich erkläre mich von vornherein gegen die darüber hinausgehenden Bestrebungen, wonach auf Grund abseits liegender Erwägungen die Abgaben ausdrücklich zu einer Transportverteuerung verwertet werden sollen.

Dies gilt zunächst von den Bestrebungen derjenigen Kreise, welche die Abgaben für gewisse Handels-, insbesondere agrarpolitische Zwecke, als Ergänzung zur Schutzzollpolitik, ausnutzen möchten, namentlich in der Absicht, die Einfuhr überseeischer Produkte zu erschweren. Abgesehen davon, daß die nähere Ausführung dieses Planes mit den allgemeinen handelsvertraglichen Grundsätzen der Gleichstellung von In- und Ausland im inneren

Digitized by Google

Verkehr in Widerspruch geraten dürfte, müßten die Abgaben — selbst für die Kanäle —, wenn sie überhaupt einen wesentlichen Faktor neben den Zollsätzen bilden sollen, so beträchtlich in die Höhe geschraubt werden, daß sie ihren finanzpolitischen Charakter gänzlich einbüßen würden, ohne daß darum die von agrarischer Seite beklagten niedrigen und schwankenden Frachtsätze aus der Welt geschafft würden. Eine Befolgung dieser Ideen müßte deshalb naturgemäß auf eine Verstaatlichung des Schiffahrtsbetriebes hindrängen. Einer solchen, das gesamte Verkehrswesen der Gewalt des Staates ausliefernden Maßregel vermag ich nicht zuzustimmen. Sie würde gerade das beseitigen, was zurzeit den verkehrspolitischen Wert der freien Schiffahrt ausmacht: den Druck auf die Eisenbahnfrachten im Interesse ihrer wünschenswerten allmählichen weiteren Herabsetzung und die Sicherung gegen volkswirtschaftlich ungesunde Verkehrsbelastungen und -erschwerungen, herbeigeführt durch einseitige Ausnutzung der unumschränkten Tarifhoheit des Staates. Kurz, eine derartige Sozialisierung der Verkehrsmittel ist in der heutigen Zeit der allmächtigen Sonderinteressen gewiß nicht am Platze.

Nicht minder bedenklich als die handelspolitische Verwertung der Abgabenfrage erscheint mir der Gedanke einzelner namhafter Eisenbahnpolitiker, die Belastung der Ströme zu fordern im Interesse der Stärkung des Verkehrs der Eisenbahnen gegenüber der Schiffahrt. Hiergegen spricht zunächst die Erwägung, daß die Abgaben damit ihrem eigentlichen Zweck entfremdet würden, daß sie übertrieben hoch sein müßten, ohne daß das Moment der billigen Wasserfracht damit ausgeschieden würde, und deshalb schließlich auch hier, wie bei den handelspolitischen Ideen, die Tendenz auf eine Verstaatlichung des Schiffahrtsbetriebes hinauslaufen müßte. Weiterhin scheint mir auch das bisherige Verhältnis der Wasserstraßen zu den Eisenbahnen jenes Bestreben der Eisenbahnpolitiker nicht zu rechtfertigen.

Auf diesen letzteren Punkt muß ich mit Beziehung auf den Rhein noch etwas näher eingehen. Auch für den Rhein ist gewiß zuzugeben, daß die Schiffahrt infolge der Billigkeit ihrer Frachten der Eisenbahn vielfach erheblich überlegen ist. Anderseits hat aber doch gerade dieser Umstand des billigen Transports namentlich der Massengüter zweifellos einen wesentlichen Anteil an der Hebung der gewerblichen Tätigkeit im Rheingebiete gehabt, die ihrerseits wiederum den Eisenbahnen zugute gekommen ist. Daß sich bei diesem Verhältnis auch die Eisenbahnen gut stehen, beweisen die teilweise fast bis zur Grenze der Leistungsfähigkeit der Bahnen heranreichenden, steigenden Transportmengen. Der Gedanke, daß namentlich der Massengutverkehr den Eisenbahnen durch die Schiffahrt teilweise entrissen sei, läßt sich doch nur dann vertreten, wenn man die Eisenbahnen und ihre Rentabilität

Digitized by Google

ganz für sich betrachtet, die Eisenbahnen gewissermaßen als Selbstzweck ansieht, während ihre Funktionen doch nur vom Standpunkte der Allgemeinheit richtig gewürdigt werden können.

Daß jener Vorwurf gegenüber der Rheinschiffahrt wenig am Platze ist, wird auch dadurch in etwa bekräftigt, daß die Rheinschiffahrtsinteressenten umgekehrt ihrerseits bis in die jüngste Zeit hinein namentlich der preußischen Staatsbahnverwaltung vorgeworfen haben, daß sie durch ihre Tarifmaßregeln die Schiffahrt zu bekämpfen, einzuengen suche. Auch diese Auffassung erscheint mir unberechtigt. Die Rheinschiffahrt hat sich im Laufe der letzten Jahrzehnte einer stetigen, sehr starken Verkehrszunahme zu erfreuen gehabt, die den Beweis dafür liefert, daß jener Vorwurf zum mindesten übertrieben ist.

Wenn ich das Verhältnis der Eisenbahnen zur Rheinschiffahrt mit wenigen Worten charakterisieren soll, so liegt m. E. die Sache folgendermaßen. In der ersten Zeit der preußischen Privatbahnen, als die vorhandenen Linien in der Hauptsache zum Rhein hinführten, dienten diese als direkte Zubringer und Förderer der Schiffahrt, wohingegen die später im Rheintale erbauten Parallellinien allerdings der Schiffahrt erheblich Abbruch taten und teilweise absichtlich Abbruch tun wollten. Demgegenüber gingen die süddeutschen Bahnen und namentlich die badische Staatsbahn ein engeres Verhältnis zur Rheinschiffahrt ein, wozu diese freilich, als am Endpunkte der Schiffahrt liegend, auch besonderen Anlaß hatte. Die preußischen Staatsbahnen haben, was durch die wiederholten Erklärungen der verantwortlichen Leiter der preußischen Eisenbahnverwaltung erhärtet wird, nach Erstarkung der Rheinschiffahrt infolge ihrer verbesserten technischen und wirtschaftlichen Organisation, einen Kampf gegen die billigen Wasserstraßenfrachten nicht geführt, allerdings ihrerseits niedrige Tarife, namentlich Ausnahmetarife eingeführt, welche der Schiffahrt teilweise ungünstig waren. Ich erinnere in dieser Beziehung an die Rohstofftarife, an die sogenannten Seehafen-Ausnahmetarife. Alle diese Ausnahmetarife verfolgen jedoch wichtige volkswirtschaftliche Zwecke, sie sind weiten Interessentenkreisen zugute gekommen, wenn auch, wie gesagt, nicht zu leugnen ist, daß sie eine gewisse Beeinträchtigung der Schiffahrt, eine gewisse Einengung des Handelsbereichs der rheinischen Städte im Gefolge hatten. Derartige Verschiebungen werden aber immer leicht durch Eisenbahntarif-Herabsetzungen eintreten, die doch an und für sich durchaus im allgemeinen Interesse liegen. Ich bin der Meinung, daß die Schiffahrttreibenden, statt zu klagen, sich dafür bedanken sollten, daß die Eisenbahnverwaltung es unterlassen hat, die Macht ihrer Tarifhoheit gegen die Schiffahrt auszunutzen. Kurz, ich glaube, man wird der

Eisenbahn in ihrem Verhalten gegenüber der Rheinschiffahrt nicht das Zeugnis auszustellen haben: Betragen unbefriedigend, sondern: Betragen gut. Ich will nicht sagen: sehr gut, denn mancherlei Einzelbeschwerden und Wünschen möchte ich die Berechtigung keineswegs absprechen. Hierher gehört die eisenbahnseitig beliebte grundsätzliche Ablehnung solcher Tarifermäßigungen, welche die Eisenbahn als Zubringer der Schiffahrt erscheinen lassen, Ermäßigungen, die aber vielfach beiden Teilen Vorteile bringen würden. Auch ist zweifellos in einzelnen Beziehungen die Bildung von Ausnahmetarifen in einer Weise erfolgt, die, ohne durch deren eigentlichen Zweck unbedingt geboten zu sein, gewisse berechtigte Interessen verletzt hat. Aber alles dies gibt m. E. keinen Grund, die Haltung der Eisenbahn gegenüber der Rheinschiffahrt als eine gegensätzliche, ja feindliche hinzustellen.

Gegenüber den vorhin kurz charakterisierten Strömungen, welche auf eine handelspolitische und eisenbahnfiskalische Ausbeutung der Abgaben hinauslaufen, habe ich bereits betont, wie m. E. die Abgaben allein betrachtet werden dürfen: als Entgelt für die Deckung der im Interesse der Schifffahrt auf dem betreffenden Strome aufgewandten Verbesserungs- und Verwaltungskosten.

Sehr beachtenswerte Gründe, welche von diesem finanzpolitischen Standpunkte aus zur Forderung von Abgaben auf den regulierten Flüssen führen, sind von dem Herrn Referenten ausführlich dargelegt worden.

Der Ausgangspunkt seiner Beweisführung ist hierbei der, daß hinsichtlich ihrer finanziellen Behandlung zwischen den natürlichen und künstlichen Wasserstraßen kein grundsätzlicher Unterschied gemacht werden kann. Und dieser Auffassung muß ich allerdings beitreten. Es ist vom grundsätzlichen Standpunkte nicht einzusehen, warum sich der Staat die Aufwendungen für die Kanäle und kanalisierten Flüsse ersetzen lassen soll, nicht aber die Leistungen im Interesse der Schiffahrt auf den natürlichen regulierten Flüssen. Erkennt man die Abgabenerhebung im ersteren Falle als grundsätzlich berechtigt und notwendig an, so ist es m. E. allerdings nur logisch und konsequent, sie auch für die Ströme zu fordern. Und so läßt sich auch umgekehrt die Abgabenfreiheit für den Rhein, um von diesem wieder allein zu sprechen, nur beanspruchen, wenn man grundsätzlich für die Abgabenfreiheit auf allen Binnenwasserstraßen eintritt.

Betrachte ich demgegenüber die Einwendungen, welche bisher aus den Kreisen der Rheinschiffahrtsinteressenten gegen die Wiedereinführung der Abgaben geltend gemacht worden sind, so erscheinen sie mir gewiß nicht belanglos, aber als durchschlagend vermag ich sie nicht anzuerkennen. Ich will die wesentlichen Bedenken nur kurz hier hervorheben; sie werden ja in der Debatte noch ausgiebig zur Geltung kommen.

Digitized by Google

Da heißt es, daß die Rheinschiffahrt die Abgaben nicht tragen könne. Sie würden eine wichtige Vorbedingung des blühenden Kulturzustandes der Rheinlande zerstören. Dies ist aber m. E. eine ungeheuere Übertreibung. Jene erfreuliche wirtschaftliche Blüte ist doch in der Hauptsache eine Folge der günstigen natürlichen Bedingungen für die Entwicklung der Industrie, des Handels und der Landwirtschaft, an der auch die Schiffahrt, wie der Verkehr überhaupt, reichlichen Anteil genommen haben, eine Folge des regen Unternehmungsgeistes, der deutschen nationalen Einheit, der modernen Handelspolitik und mancher anderer Umstände. Eine Schädigung des Kulturzustandes wäre nur dann zu befürchten, wenn die Abgaben eine drückende Verkehrsbelastung darstellten, was, wie früher schon angedeutet, nicht der Fall sein würde. Wenn irgend eine deutsche Schiffahrtsstraße die Abgaben als Entgelt für die in ihrem Interesse gemachten Aufwendungen tragen kann, so ist es der Rhein mit seinem hochentwickelten Verkehr.

Allerdings würden ja die Abgaben als Teil der Unkosten der Schiffahrt die Frachten verteuern, den Aktionsradius der Schiffahrt daher in gewissem Maße einschränken. Nicht nur hierdurch, sondern auch vor der Überwälzung der Abgaben auf die Frachten in der ersten Übergangszeit würden die Abgaben für die Schiffahrttreibenden nachteilig sein. Diese Nachteile würden aber um so leichter ausgeglichen werden können, je mehr die Schiffahrtskreise ihre jetzigen Organisationsbestrebungen nach der Richtung fortsetzen, daß sie den bisherigen Vergrößerungen des Schiffsmaterials entgegentreten, eine rationellere Ausnutzung des vorhandenen Materials anstreben und eine Festigung und Besserung auf dem Frachtenmarkte herbeiführen. Schließlich wird aber auch der großenteils von der Schiffahrt ganz unabhängige weitere Fortschritt von Handel und Wandel denjenigen Verlust an Frachtmengen ersetzen, welcher durch die zu erwartende, allerdings unerhebliche Verkehrsverteuerung auf der Wasserstraße zugunsten der Eisenbahn herbeigeführt wird.

Weiterhin wird als Grund für die Beibehaltung der Abgabenfreiheit darauf hingewiesen, daß namentlich die Städte im Interesse der Schiffahrt umfangreiche, kostspielige Hafenanlagen gebaut haben, deren Ausnutzung unter der Einführung der Abgaben leiden würde. Daß ein dauernder, empfindlicher Verkehrsrückgang eintreten müßte, ist, wie gesagt, unwahrscheinlich. Es ist deshalb auch der mehrfach hervorgetretene Gedanke einer finanziellen Schadloshaltung der betreffenden Gemeinden von Staatswegen nicht annehmbar, um so weniger, als bekanntlich zahlreiche, verschiedenartige Momente die Verkehrsentwicklung der Häfen beeinflussen, weshalb es auch kaum möglich sein dürfte, die Schädigung durch die Abgaben rechnerisch einigermaßen zutreffend

Digitized by Google

festzustellen. Überdies würde eine solche Entschädigung ganz ungewöhnlich sein, wenigstens habe ich bisher nichts davon gehört, daß etwa Mannheim wegen der Benachteiligung seines Hafenverkehrs durch die Oberrheinregulierung eine finanzielle Schadloshaltung beansprucht.

Schließlich will ich noch erwähnen, daß man von den Abgaben eine unerträgliche Verkehrsbelästigung befürchtet, unter Hinweis auf die alten Rheinzölle. Ich bin jedoch der Ansicht, daß die Erhebungstechnik sehr leicht so gestaltet werden kann, daß die Belästigung, wie ja auch bei den Eingangszöllen, auf ein durchaus erträgliches Maß herabgemildert werden wird.

Nach allem kann ich die bisherigen Einwendungen nicht für durchschlagend anerkennen. Gewiß, die Abgaben bringen der Schiffahrt gewisse Nachteile. Aber diese müßten eben mit in den Kauf genommen werden, wenn die Rheinabgaben aus allgemeinen finanzpolitischen Gründen gefordert werden müssen, wenn die Abgabenfreiheit sich darstellt als ein unberechtigtes Privilegium auf Kosten der Allgemeinheit. Es fragt sich also, ob tatsächlich von diesem allgemeinen Standpunkte des Staatsinteresses die Abgaben notwendig sind. Dies ist allein für mich das Entscheidende. Dies allein auch der Gesichtspunkt, von dem hier an dieser Stelle die Frage beurteilt werden sollte, nicht aber von dem Standpunkte einer einzelnen Interessengruppe aus. Wie überhaupt mit Rücksicht auf das Wohl der Allgemeinheit und des Staates einzelnen Klassen Opfer zugemutet werden dürfen, so ist auch die Frage der Wiedereinführung von Rheinschiffahrtsabgaben damit noch nicht in ablehnendem Sinne entschieden, daß gewisse Beeinträchtigungen der Sonderinteressen der Rheinschiffahrt nachweisbar sind, Beeinträchtigungen, die überdies keineswegs schwerwiegende und dauernde sein würden.

Meines Erachtens läßt sich die Abgabenfreiheit des Rheines nur vertreten, wenn man grundsätzlich für die Abgabenfreiheit aller Wasserstraßen eintritt; nicht freilich in dem Sinne, daß sie schon in der nächsten Zeit verwirklicht werden könnte, wohl aber, indem man sie auffaßt als Endziel einer längeren Entwicklung. Es würde hierbei zweifellos mit einer Übergangsperiode gerechnet werden müssen, während deren die besonderen Anstalten, wie Schleusen und Hebewerke, die Fahrstraße für Seeschiffe an den Flußmündungen noch lange Zeit abgabenpflichtig bleiben. Und es liegt mir ferne, etwa die Zweckmäßigkeit der Erhebung von Abgaben für die jetzt neu zu erbauenden Kanäle von der Hand zu weisen. Eine vorsichtige, allmähliche Verwirklichung des Grundsatzes der Abgabenfreiheit führt auch nicht notwendig dahin, daß auf den weiteren Bau künstlicher Wasserstraßen für alle Zeiten verzichtet werden müßte, wie ich entgegen den bezüglichen Ausführungen des Herrn Referenten bemerken möchte, da die Abgaben-

Digitized by Google

erhebung für neue Anlagen als vorübergehende Maßregel immerhin berechtigt bleiben mag.

Wenn aber jenes Endziel richtig und erstrebenswert ist, aber auch nur in diesem Falle, würde die Wiedereinführung von Abgaben auf den Flüssen und speziell auf dem Rheine als eine rückschrittliche Maßregel nicht zu billigen sein, weil dann eben jener endgültige Zustand in unabsehbare Ferne gerückt, hingegen die gerade entgegengesetzte Richtung der allgemeinen Einführung des Kostendeckungsprinzips für alle Wasserstraßen dauernd sanktioniert würde. Diese letztere Forderung ist ja vom Herrn Referenten mit wichtigen Gründen nach groß angelegten Gesichtspunkten vertreten worden. Ich will nun keineswegs von vornherein behaupten, daß es mir gelingen wird, seine Erwägungen als bedeutungslos erscheinen zu lassen gegenüber dem vorhin aufgestellten entgegengesetzten Grundsatze der allgemeinen Abgabenfreiheit als Endziel. Jedenfalls aber ist dies für mich klar, daß die Erwägungen und Entschließungen inbetreff der finanziellen Behandlung aller deutschen Binnenwasserstraßen maßgebend sein müssen auch für die Verhältnisse des Rheines, und daß deshalb besonders auch auf dem Boden dieser finanzpolitischen Erörterungen die heutige Debatte sich bewegen sollte; um so besser dann auch für den Rhein, wenn sich die Wage zugunsten der Freiheit neigt.

Die Frage geht also dahin: ob der grundsätzlichen Forderung der Abgabenfreiheit für alle Arten von Wasserstraßen zuzustimmen ist. Ist es berechtigt, daß die Allgemeinheit im Interesse der Verkehrsverbilligung die dahinzielenden Opfer bringt? Hierfür läßt sich zunächst geltend machen, daß eine Verbilligung und Erleichterung des Verkehrs in hohem Maße produktionsfördernd wirkt, daß sie einen mildernden und ausgleichenden Einfluß auf die wirtschaftlichen Gegensätze innerhalb des Landes ausübt, daß die steuerlich leistungsfähigeren Gebiete zugunsten der der Verkehrsentwicklung besonders bedürftigen mit herangezogen werden.

Freilich lassen sich diese Erwägungen mehr oder weniger zugunsten aller Arten von Straßen anführen. Wie steht es damit? Bei den Landstraßen ist das Prinzip der Gebührenfreiheit bereits anerkannt. Allerdings heißt es, daß sie der Allgemeinheit zugute kommen, die Wasserstraßen dagegen nur einem Teile der Bevölkerung. Dieser Gegensatz ist indessen kein absoluter. Dort ist der Begriff der Allgemeinheit im wesentlichen auf die ländliche Bevölkerung zu beschränken; hier erweitert sich der Einfluß mit dem Ausbau des Wasserstraßennetzes und der Ausdehnung seines Wirkungsbereiches. Die Freiheit der Wasserstraßen ist an sich kein Novum, wie namentlich das Beispiel der französischen Staatskanäle beweist. Der dort für die Beseitigung der Abgaben mit maßgebend gewesene Gesichtspunkt,

Digitized by Google

einen Druck auf die Eisenbahnfrachten auszuüben, ist auch für unsere Verhältnisse praktisch doch nicht ganz belanglos. Und auch in bezug auf die Eisenbahnen läßt sich der Zukunftsgedanke einer unentgeltlichen Gestellung der Fahrbahn sehr wohl verwerten. Der Herr Referent will das gesamte Transportwesen als Einheit aufgefaßt sehen, mit dem idealen Ziele einer Bemessung der Transportkosten auf der Grundlage der bloßen Kostendeckung auch für die Eisenbahnen. Dies letztere scheint mir insofern zu weit zu gehen, als auch die Eisenbahnverwaltung in ihrer Eigenschaft als Transportführer nach Gewinn streben darf, wie der Frachtfuhrmann und der Schiffsreeder. Ich würde es daher für richtiger halten, den durch die Tarifermäßigungen herbeigeführten Mindergewinn auf die Fahrbahn allein in Anrechnung zu bringen. Dies ist zunächst ja nur ein rechnungsmäßiger Unterschied, dem aber doch eine grundsätzliche Bedeutung innewohnt.

Abgesehen von diesen allgemeinen Erwägungen zugunsten der Abgabenfreiheit kommt speziell für die Wasserstraßen noch folgendes in Betracht. Der Grundsatz der Kostendeckung bei den Wasserstraßen hat den großen Mangel, daß er sich praktisch niemals allgemein verwirklichen läßt. Zahlreiche Kanäle bringen die zur Kostendeckung erforderlichen Gebühren nicht auf, weil kein genügender Verkehr vorhanden ist. In solchen Fällen kann ja nun manches geschehen durch zweckmäßigere Abstufung der Gebühren, vollkommenere Organisation des Schiffahrtsbetriebes und dergleichen. Dies alles führt jedoch schließlich auch nicht zum Ziele, wenn bei rückständigen wirtschaftlichen Verhältnissen kein hinreichender Verkehr vorliegt. Ist es aber nicht sehr bedenklich, ein Prinzip, wie das der vollen Kostendeckung durch Gebühren für die Wasserstraßen zum herrschenden machen zu wollen, wenn es sich tatsächlich nicht vollständig durchführen läßt? Wäre es da nicht — im Interesse gerade der schwach entwickelten Wirtschaftsgebiete — viel richtiger, die Gebühren ganz fallen zu lassen und die Kosten der Unterhaltung der Wasserstraßen statt dessen den allgemeinen Staatsmitteln zu entnehmen? — ein Schritt, dessen Verwirklichung freilich wesentlich von der allgemeinen Finanzlage des Staates abhängen wird.

Unbegreiflicherweise haben auch die meisten Gegner der Abgaben auf den Flüssen gegen die Kanalgebühren grundsätzlich nichts einzuwenden. Haben aber nicht gerade diese den Nachteil, daß sie den ohnehin vielfach sehr mäßigen Verkehr an der empfindlichsten Stelle treffen, ihn mit einer relativ hohen Abgabe belasten, während bei billigeren Transportkosten eine verkehrs- und gewerbefördernde Wirkung und demzufolge ein lebhafterer Aufschwung in Handel und Wandel zu erwarten wäre? Sind doch auch die Kreise, die Provinzen so stark an der Verkehrshebung interessiert, daß

Digitized by Google

ihnen mit Recht eine finanzielle Mitwirkung bei dem Wasserstraßenbau zugemutet werden darf. So wird auch heute kaum noch eine Nebenbahn gebaut, ohne daß die Kreise und Gemeinden sowie die in der Nähe liegenden Fabriken und dergleichen wenigstens zu den Grunderwerbskosten beitragen müssen. Und wie wäre es bei neuen Kanälen mit der Ausnutzung des Wertzuwachses der Ländereien auf dem Wege der Besteuerung im Sinne der bodenreformerischen Ideen? (Zustimmung.)

Alle diese Fragen sind meines Erachtens noch nicht genügend zum Gegenstande grundsätzlicher Erörterung gemacht worden und geklärt. Einzig und allein mit den Abgaben glaubt man für alle Zukunft die Finanzierungsfrage für die Wasserstraßen gelöst zu haben. Trotz ihrer Mängel macht man diese Art der Kostendeckung zu dem allein herrschenden Prinzip.

Jene Bedenken und Schwierigkeiten, welche der allgemeinen Anwendung des Kostendeckungsprinzipes vermittelst der Abgaben im Wege stehen — welche übrigens in ähnlicher Weise auch bei den Landstraßen vorhanden waren und dort mit zur Abschaffung der Wegegelder geführt haben — sind nun offenbar auch dem Herrn Referenten nicht entgangen. Und er schlägt ein Mittel vor, welches allerdings diese Schwierigkeiten in etwa ausräumen würde, nämlich die einheitliche Bemessung der Gebühren für die zu einem zusammenhängenden Netz mit einander verbundenen Wasserstraßen, d. h. doch nach weiteren Kanalbauten und wenn einmal der ganze preußische Mittellandkanal vollendet sein wird, mindestens für alle preußischen Wasserstraßen — ein Gedanke, der ja auch schon sonst aufgetreten ist. Hiergegen möchte ich nun aber entschieden Einspruch erheben. Es würden dadurch, entgegen meiner bisherigen Voraussetzung, wonach jede Wasserstraße für sich aufkommen und finanziell selbständig behandelt werden soll, den leistungsfähigen Strömen die Kosten der verkehrsschwachen Kanäle aufgebürdet werden; es würde die Gefahr heraufbeschworen, daß man ohne große Sorge Kanäle baut in der Erwartung, daß die Flüsse für den Schaden aufkommen. Es würden sich damit aber auch alle jene extremen Wünsche erfüllen, welche von gewissen agrarischen und eisenbahnfiskalischen Kreisen an die Wiedereinführung der Abgaben auf den Flüssen geknüpft werden. Mit dem Troste, daß derartige reaktionäre und verkehrsfeindliche Bestrebungen erfolglos bleiben, kann ich mich bei der heutigen Interessenpolitik, die gerade auch in den letzten Jahren so manche sonderbare gesetzgeberische Früchte gezeitigt hat, nicht beruhigen, trotz des in Aussicht genommenen und auch vom Herrn Referenten empfohlenen Wasserstraßenbeirates, der mir als Sicherung gegen jene Bestrebungen wirklich nicht imponieren kann. (Sehr richtig!)

Digitized by Google

Wie ich mich für die allgemeine Durchführung des Abgabenprinzipes wegen der vorhin entwickelten finanzpolitischen Bedenken nicht entscheiden kann, so muß ich mich auch aus jenen politischen Gründen gegen die Beseitigung derjenigen rechtlichen Bestimmungen aussprechen, welche tatsächlich, wenn auch vielleicht nicht nach der Absicht der damaligen Gesetzgeber, auf eine allmähliche Befreiung aller Binnenwasserstraßen von den Abgaben hinauslaufen, als ein in der Zukunft zu erreichendes Ziel.

Die Wiedereinführung der Abgaben und demzufolge die Beseitigung der jetzigen Bestimmungen hinsichtlich der Abgabenfreiheit des Rheines wäre weiterhin noch deshalb ein bedenklicher Schritt, weil gänzlich ungewiß bleibt, ob und in welcher Weise die beteiligten Uferstaaten über eine gemeinsame, dem Verkehrsbedürfnis Rechnung tragende Regelung der Frage von neuem sich verständigen würden.

Und auch aus unmittelbar praktischen Gründen endlich sehe ich keine Notwendigkeit, diese Abgabenfreiheit zu opfern. Man hat wohl gesagt, daß die preußische Regierung vom Landtage keine weiteren allgemeinen Staatsmittel für die Zwecke der Instandhaltung des Rheines erhalten könne. Demgegenüber ist jedoch auf die Rheinschiffahrtsakte hinzuweisen, welche die Vertragsstaaten ausdrücklich zur guten Instandhaltung des Fahrwassers des Rheines verpflichtet. Unter Berufung auf diese vertragliche Verpflichtung kann eine preußische Regierung von ihrem Landtage die nötigen Mittel wohl bekommen, wenn sie nur ernstlich will.

Wenn ich zum Schluß meine Ansicht noch einmal kurz zusammenfassen darf, so geht dieselbe dahin:

Die Frage einer einheitlichen Neuregelung der finanziellen Behandlung sämtlicher Wasserstraßen liegt zurzeit an und für sich nahe und zwar aus verschiedenenen Gründen. Es handelt sich dabei materiell um die Frage der allgemeinen Einführung von Abgaben als Entgelt für die Deckung der Herstellungs-, Verbesserungs- und Unterhaltungskosten der betreffenden Wasserstraßen. Abzuweisen ist hierbei die einseitige handelspolitische oder eisenbahnpolitische Ausbeutung dieses Gedankens, und dies um so mehr, als die Eisenbahnen und die Schiffahrt, insbesondere hier am Rhein, gut mit einander ausgekommen sind und sich gegenseitig ergänzen.

Richtig ist, daß bei Annahme des Abgabenprinzips ein Unterschied zwischen den jetzt in der Hauptsache abgabenfreien natürlichen und den abgabepflichtigen künstlichen Wasserstraßen nicht gemacht werden kann, zumal besonders die größeren Ströme, namentlich der Rhein, am ehesten in der Lage sind, die betreffenden Kosten aufzubringen, und eine erhebliche Schädigung der Schiffahrt durch zweckentsprechend bemessene Abgaben nicht zu befürchten ist.

zed by Google

Fraglich ist dagegen aus wirtschaftlichen und finanziellen Gründen, ob tatsächlich die Kostendeckung durch Abgaben das richtige, für alle Zukunft festzulegende Prinzip ist, zu dessen Gunsten auch der Rhein ein Opfer bringen müßte, oder ob nicht die Abgabenfreiheit als das, wenn auch erst für eine fernere Zeit zu erstrebende Ziel zu betrachten ist, zu dem hin die freie Rheinschiffahrt einen wichtigen Schritt bedeutet. Ist dies der Fall, und viele Gründe sprechen für diese Abgabenfreiheit, so erscheint die Beseitigung der jetzigen gesetzlichen und vertraglichen Festsetzungen der freien Rheinschiffahrt sehr bedenklich, um so bedenklicher, als diese geltenden Bestimmungen einen wertvollen Schutz gegen zurzeit mächtige, verkehrsfeindliche Bestrebungen bedeuten. Diese Erwägungen bestimmen mich, für die Beibehaltung der Abgabenfreiheit des Rheines mich auszusprechen.

(Lebhafter Beifall.)

Vorsitzender: Ich danke auch dem zweiten Herrn Referenten für seinen Vortrag, den wir als eine durchaus wünschenswerte Ergänzung der Ausführungen des ersten Referenten ansehen dürfen.

Meine Herren, es ist bald 1 Uhr. Ich glaube, es kann nicht in Ihrem Wunsche liegen, jetzt noch die Diskussion zu eröffnen. Ich halte es daher für besser, jetzt eine Pause eintreten zu lassen. Wenn Sie einverstanden sind, schließen wir jetzt die Verhandlungen und beginnen sie pünktlich um 2 Uhr wieder.

(Pause.)

(Nachmittagssitzung.)

Den Vorsitz führt Staatsminister Freiherr von Berlepsch.

[Das Resultat der inzwischen vollzogenen Ausschußwahlen wird bekannt gegeben. Es sind abgegeben 102 Stimmzettel; die meisten Stimmen — zwischen 77 und 97 — haben erhalten die Herren

Professor Dr. von Philippovich,
Professor Dr. Wagner,
Professor Dr. Schmoller,
Professor Dr. Sombart,
Ministerialdirektor Dr Thiel und
Freiherr Heyl zu Herrnsheim.

Die übrigen Stimmen sind zersplittert. Es sind also die sechs ausscheidenden Herren mit großer Mehrheit wiedergewählt.]

Vorsitzender Staatsminister Freiherr von Berlepsch: Gestatten Sie mir, voraus zu bemerken, daß sich bisher 18 Redner gemeldet haben. Es

Digitized by Google

sind, soweit ich die Sache übersehen kann, wesentlich Gegner der Schiffahrtsabgaben

(Bravo!),

die sich zum Worte gemeldet haben, mit sehr wenigen Ausnahmen. — Es ist soeben dazu „Bravo!" gerufen worden. Meine Herren, ich teile diese Stimmung nicht; ich bedauere lebhaft, daß der gegenteilige Standpunkt hier so wenig zur Erörterung gelangt. Das sage ich nicht, weil ich selber eine Meinung zum Ausdruck bringen will, sondern weil ich der Ansicht bin, daß die Debatte nach außen hin sehr viel fruchtbringender wirkt, wenn auch der entgegengesetzte Standpunkt hier eingehend und nicht nur durch den Referenten zum Ausdruck kommt. Indessen an der Tatsache können wir nun einmal nichts ändern. Es liegt wesentlich auch an den örtlichen Verhältnissen, daß die Freunde der Freiheit von Schiffahrtsabgaben hier vorwiegend zu Worte kommen. Ich möchte aber an dieselben die Bitte richten, sich in ihren Ausführungen möglichst zu beschränken eben mit Rücksicht auf den Umstand, daß sich wesentlich nur Redner, die gleicher Anschauung inbezug auf die Schiffahrtsabgaben sind, zu Worte gemeldet haben. Eine Beschränkung der Zeit der Rede werde ich zunächst nicht vorschlagen, das muß davon abhängen, wie sich die Debatte gestaltet.

Professor Dr. Gothein (Heidelberg): Meine Herren, ich gehöre der quantitativ stärkeren Partei, wie Exzellenz uns soeben hier angedeutet hat, an. Wir, die Freunde der Freiheit der Wasserstraßen, sind also in einem gewissen Vorteil und trotzdem ist es nicht sehr leicht, heute unsere Sache zu führen. Wir stehen unter dem Eindruck des Referats von Herrn Kollegen Schumacher, der uns fast zwei Stunden lang im höchsten Sinne gefesselt hat. Ich habe wirklich manchmal beinahe geglaubt, daß ich ein Freund der Schiffahrtsabgabe geworden wäre (Heiterkeit), wenn ich den glänzenden Ausführungen dieser bezaubernden Dialektik gelauscht habe. Allein hinterher haben sich doch Zweifel gemeldet, ob es nicht gar zu viel Dialektik gewesen sei.

(Sehr richtig!)

Der Herr Kollege Schumacher hat sich die Gegner etwas zurecht gelegt, er hat polemisiert gegen Übertreibungen, die im Kampfe überall vorkommen, die einem zumal in den Interessentenzeitschriften überall begegnen werden. Ich glaube, daß die folgende Debatte den Herrn Kollegen Schumacher überzeugen wird, daß die Freunde der Freiheit der Wasserstraßen keineswegs derartig übertreiben und auch nicht so eminent unlogische Köpfe haben, wie er es dargestellt hat.

Digitized by Google

Der Herr Kollege Schumacher hat sich uns als Idealist vorgestellt, und das war auch der hauptsächliche Reiz seiner Ausführungen. Er hat uns ein zauberhaftes Bild der Zukunft vorgemalt, einer Zukunft, in der alle Interessengegensätze zwischen Eisenbahn und Wasserstraße ausgeglichen sind.

(Heiterkeit.)

Er hat ja selber in früheren Werken ausgezeichnet auseinandergesetzt, daß gegenwärtig von einer solchen Interessenharmonie nicht die Rede sein kann. Aber in der Zukunft, wie gesagt, sind alle Streitobjekte weggefallen, da werden sich die beiden Verkehrsmittel ganz und gar in die Hände arbeiten und ihren Vorteil als gemeinsam ansehen. Er hat uns eine ideale Abgabenerhebung, in der das aristotelische Prinzip der ausgleichenden Gerechtigkeit verwirklicht sein wird, vorgeführt. Nur zum Schluß hat er das Bekenntnis zu diesem Prinzip etwas abgeschwächt. Namentlich hat er uns aber einen ganz idealen Staat vor Augen geführt, einen Staat, in dem nur ein einheitlicher Wille herrscht, in dem so etwas wie Ressortpatriotismus, der heutzutage unzweifelhaft eine gewisse Rolle, namentlich im Verkehrswesen spielt, gar nicht mehr vorhanden ist. Zu diesem idealen Zustand, daß nämlich die Frachten, die Transportleistungen so billig wie möglich werden, damit wir im internationalen Wettkampf aufs beste gerüstet seien, will er uns führen, und — das ist das erstaunliche — zur Verbilligung will er uns führen, indem er zunächst eine Verteuerung einführt (sehr richtig! und Heiterkeit). Denn das ist doch unzweifelhaft: Abgabenerhebung bedeutet etwas einzuführen, was nicht da war, und dieses Mittel zum idealen Zweck ist es, was mich vor allem in hohem Grad bedenklich macht.

Der Herr Kollege Schumacher hat nun zur Begründung seiner Forderungen ein finanzwirtschaftliches Prinzip sehr geistreich begründet. Er hat das Gebührenprinzip eigentlich als das System des Fortschritts bezeichnet. Er hat den Standpunkt, daß ein freies Genußgut aus dem allgemeinen Steuerfonds der Volkswirtschaft zu Gebote gestellt wird, wenigstens auf unserem Gebiet und noch auf vielen anderen, als überlebt dargestellt. Bis jetzt bin ich immer der Meinung gewesen, daß die Entwicklung der Finanzen den entgegengesetzten Weg eingeschlagen hat, und Herr Kollege Schumacher selbst hat in jener Schrift, die uns allen so reiche Belehrung gewährt hat, die die ganze Wasserfrage so umsichtig behandelt hat, für die Landstraße eine entschiedene Ausnahme gemacht. Er hat heute den Namen Landstraße, wenn ich recht gehört habe, überhaupt nicht in den Mund genommen.

(Sehr richtig!)

Digitized by Google

Er ist dieser Frage vollständig ausgewichen. In seinem Buch hat er aber bekanntlich auseinandergesetzt, daß es ein großer Fortschritt gewesen sei, daß man zu der unbedingten Abgabenfreiheit der Landstraße gekommen ist, daß man die Landstraße als allgemeines Genußgut der Volkswirtschaft zu Gebote stellt, seitdem sie einen allgemeinen gleichartigen Nutzen für jedermann hat. Ich glaube übrigens, nebenbei gesagt, daß dem Herrn Kollegen Schumacher dieser Beweis in seinem Buch nicht gelungen ist. Die Landstraße ist tatsächlich von viel größerem, allgemeinerem volkswirtschaftlichen Nutzen gewesen, als sie auch noch die Eisenbahn ersetzte, und gerade in dieser Zeit sind Gebühren erhoben worden. Die Abgabenfreiheit der Landstraße kommt vielmehr jetzt einem Teil der Bevölkerung, der landwirtschaftlichen Bevölkerung zugute (sehr richtig), was ja schon an und für sich außerordentlich vielsagend ist.

(Heiterkeit.)

Nun hat Herr Kollege Wirminghaus nachher zu meiner Freude gegen den Schluß seiner Auseinandersetzungen sich auf einen sehr fortschrittlichen Standpunkt gestellt. Er hat theoretisch, aber freilich auch nur als ein Zukunftsbild, als einen Wechsel, der noch lange nicht einzulösen ist, die Ausdehnung eines derartigen allgemeinen Genußgutes auf alle Arten von Transportleistungen uns vor Augen geführt. Das hat mich einigermaßen in Verwunderung gesetzt; denn während der ganzen ersten Hälfte der Auseinandersetzungen des Herrn Kollegen Wirminghaus habe ich durchaus geglaubt, er spreche für die Einführung von Wasserstraßenabgaben (Heiterkeit), und bin deswegen sehr angenehm enttäuscht gewesen, als am Schlusse eine entschiedene Gegenerklärung kam, ja als ein so weittragendes Prinzip aufgestellt wurde, welches uns in sehr nebelhafter Zukunft eine Ausdehnung der Abgabenfreiheit, eine Unentgeltlichkeit der Leistung auf Kanälen, auf Flüssen, ja sogar auf Eisenbahnen in Aussicht stellte. Ich glaube, die Zeit ist heute zu kurz bemessen, als daß wir auf eine derartige prinzipielle Frage in der Debatte genau eingehen könnten. Das ist gelehrte Debatte; wir müssen uns aber hier auf die politische Debatte beschränken. Wir können unmöglich in einer so kurz bemessenen Zeit auch nur dem geistreichen dialektischen Aufbau des Herrn Kollegen Schumacher nachgehen und können unmöglich dieses Gewebe wieder in seine einzelnen Fäden auflösen.

Was aber das Gebührenprinzip anlangt, so hat der Herr Kollege Schumacher es vor allem darauf gegründet, daß die einzelnen Wasserstraßen eine Einheit bilden und daß die Kosten derselben, die beständig gewachsen sind, gedeckt werden sollen durch die Schiffahrt nach Berücksichtigung bestimmter Abzüge. Was denn aber diese Abzüge sind, die gemacht werden

Digitized by Google

sollen, darüber ist er auch wieder etwas leicht hinweggegangen. Wir können ja nun zunächst allerdings immer sein Buch zur Ergänzung heranziehen, und daraus ist ohne weiteres anzunehmen, daß er nur diejenigen Aufwendungen hierher rechnet, die im Interesse der Schiffahrt gemacht worden sind, so daß also alles, was im Interesse der Landwirtschaft aufgewendet worden ist, in Wegfall kommt. Das macht nun schon ganz außerordentlich viel aus. Wer rechnet das aber am Rhein überhaupt aus?

(Sehr richtig!)

Am Oberrhein — können wir von vornherein sagen — ist durch den landwirtschaftlichen Gewinn, wie schon oft betont worden ist, der Kostenbetrag der Regulation gedeckt, der Gewinn ist fast größer gewesen als die Auslagen. Am Mittelrhein steht die Sache anders. Am Niederrhein wiederum ist für Schiffahrt und Landwirtschaft ungefähr gleich viel aufgewendet. Von der Weichsel, für welche, wenn die Abgaben die Verzinsung und die Amortisation der Regulierung decken sollen, wir den unerhörten Satz von 1,10 Pfg. für den Tonnenkilometer erreichen müßten, können wir doch eigentlich sagen, daß für die Schiffahrt so gut wie gar nichts, für die Vorflut dagegen so gut wie alles durch die Korrektion geleistet worden ist. So stellen sich denn die allergrößten Verschiedenheiten in dieser Beziehung heraus, und eine Berechnung dieser Posten ist überhaupt kaum möglich. Eine Berechnung in dieser Art ist ja nun in jüngster Zeit für die preußischen Kanäle gemacht worden, und zwar von Herrn Peters, den wir das Vergnügen haben, heute in unserer Mitte zu sehen. Ich muß aber sagen, daß diese Rechnung eine solche ist, daß man dabei zu all und jeglichen Gebühren gelangen kann. Wenn selbst die märkischen Wasserstraßen, die bisher stets als überlastet durch Gebühren gegolten haben, nur eine leidlich knappe Verzinsung herausbringen, wie müßten denn dann die Gebühren im allgemeinen bemessen werden? Ich freue mich, daß der Herr Kollege Schumacher sich auf diesen fiskalischen Standtpunkt nicht gestellt hat.

Die Rechnungen, welche gewöhnlich für die Kosten des Flußlaufes zugrunde gelegt werden, leiden auch noch an einem großen Mangel, daß nämlich die ganz außerordentlich kostspieligen Hafenbauten, namentlich bei uns am Rhein, überall mit eingerechnet worden sind. Wer hat denn die Häfen gebaut? Die hat nur zum allerkleinsten Teil der Staat gebaut.

(Sehr richtig!)

Wenn er den Ruhrorthafen gebaut hat, so hat er sehr gut gewußt, warum. Der Ruhrorthafen ist ein Eisenbahnhafen und außerdem ist der Ruhrorthafen, so viel ich weiß, gebaut worden aus den Erträgen des alten

Digitized

Ruhr-Schiffahrtsfonds. Die anderen Häfen dagegen von Cöln, Düsseldorf bis nach Frankfurt hin — nicht hier in Mannheim, aber in den preußischen Städten — haben die Städte gebaut, und diese Aufwendungen der Städte mit hineinzurechnen, damit sie sich der Staat nachher verzinsen lasse (Heiterkeit), ist denn doch eine keineswegs berechtigte Rechnung.

(Sehr richtig!)

Bei den Gebühren hat Herr Kollege Schumacher ja in sehr geistreicher Weise, und ich möchte das als den Hauptteil seiner Ausführungen überhaupt bezeichnen, dem Prinzip des Ausgleichs das Wort geredet. Es ist ja in der Tat ein schöner Zukunftsgedanke, daß sämtliche Verkehrswege eine große Einheit bilden, alle unter einheitlichen Gesichtspunkten behandelt werden, alle in gleicher Weise der Volkswirtschaft dienen, und Herr Kollege Schumacher hat gesagt, erst dann würden die natürlichen Verschiedenheiten auch recht zur Geltung kommen, denn das alles werde geschehen, nicht zum Ausgleich dieser Verschiedenheiten, nein im Gegenteil, um sie richtig wirken zu lassen. Diese letztere Schlußfolgerung ist mir einfach unverständlich. Diese großen Verschiedenheiten äußern sich gegenwärtig in den verschiedenen Kosten, welche die einzelnen Wasserstraßen machen. Diese Verschiedenheit der Kosten, und auf der anderen Seite die Verschiedenheit der Schiffbarkeit der einzelnen Ströme bleibt doch immer bestehen. Die vollspurige Eisenbahn ist immer dieselbe. Die Flüsse dagegen sind überall verschieden. Infolgedessen kann man auf den Eisenbahnen überall das gleiche Tarifschema durchführen, auf den Flüssen aber ist ein derartiger Ausgleich nicht summum jus, sondern summa injuria. Auch Herr Wirminghaus hat darauf hingewiesen, daß diese einheitliche Zusammenfassung zur Zeit, ich füge hinzu, aller Wahrscheinlichkeit nach für immer, eine willkürliche Bemessung bedeuten würde, und praktisch angesehen, was käme dabei heraus? Wir haben aus den Berechnungen gehört, der Rhein solle 0,04 Pg. pro Tonnenkilometer tragen. Kollege Schumacher hat eine sehr sanguinische Berechnung, so schien es mir wenigstens — man kann sie augenblicklich nicht nachprüfen —, aufgestellt, daß tatsächlich die Schiffahrt z. B. nach Frankfurt sich bei diesem Satze billiger als gegenwärtig stellen würde. Aber wenn er es ausdrücklich in Aussicht nahm, daß der Rhein für die Weser aufkommen muß — von der Weichsel ist ja vorhin schon gesprochen worden, hoffentlich schließt er diese selbst aus —, wenn er für alle diejenigen Flüsse, welche korrigiert werden, mit aufkommen muß, wenn er schließlich auch noch für alle Kanäle mit ihren mannigfachen Schleusenbauten aufkommen muß, so glaubt doch keiner von Ihnen, daß es bei den 0,04 Pfg. bleibt.

(Sehr richtig!)

Digitized by Google

Dann wird natürlich diese Summe, die einstweilen als ein Beruhigungsmittel, als eine weiße Salbe auf die Wunde verwendet wird (Sehr richtig!), sich in ganz anderer Weise entpuppen, und das ist die große Gefahr; denn die Tarifhoheit, wenn einmal Schiffsabgaben bewilligt sind, hat nachher der Staat. Er setzt nachher die entsprechenden Sätze fest, und deswegen vor allem heißt es vorsichtig sein, ihm auch nur diese Möglichkeit zu gewähren.

(Sehr richtig!)

Nun haben allerdings die Herren vom wasserbautechnischen Standpunkt, in welchem ich nicht mitsprechen kann, auseinandergesetzt — und Herr Wirminghaus hat zu meinem Bedauern das in vollem Maße auch getan —, es seien Unterschiede zwischen den verschiedenen Formen der Wasserstraßen heutzutage gar nicht mehr zu machen. Es seien Übergänge zwischen ihnen vorhanden, und die Scheidungen seien deshalb im einzelnen, in der Kasuistik nicht genau durchzuführen, so hieß es; und darum — so schloß man — vernachlässigen wir sie, darum fassen wir die ganze Sache als Einheit! Meine Herren, wo gibt es in der ganzen Welt zwei Erscheinungen, zwischen denen nicht Übergänge sind? Wo sind denn Gegensätze schroff voneinander geschieden? Keineswegs ist die Scheidung, wie sie in der Rheinschiffahrtsakte und im Artikel 54 der Reichsverfassung vorgekommen ist, so willkürlich und unglücklich, wie sie von Herrn Kollegen Schumacher bezeichnet worden ist; denn er hat ja diese Art der Abfassung der Verträge und der Schiffahrtsakte als psychologisch erklärlich zwar entschuldigt, hat sie aber zugleich aufs entschiedendste objektiv verurteilt. Nein, damals, im Jahre 1867, sind doch die Tatsachen schon gerade so gewesen wie jetzt. Ein klein wenig mehr Zwischenstufen sind vielleicht hinzugekommen; aber im wesentlichen war es damals gerade wie heute.

(Sehr richtig!)

Der Rhein war ja auch schon im Jahre 1867 im wesentlichen ein „Kunstwerk". Auch damals hat es schon Kribben und Parallelbauten und Sprengungen im Bingerloch gegeben und schon damals sind andauernd große Mittel aus Staatskosten aufgewendet worden, die, wenn wir den damaligen Finanzzustand mit dem jetzigen vergleichen, den Etats wohl reichlich so schwer gefallen sind, wie die heutigen Ausgaben.

(Sehr wahr!)

Die Scheidung ist also schon damals, im Jahre 1867, nicht aus Gedankenlosigkeit, sondern aus gutem juristischen Grundsatz, daß man eine scharfe und präzise Scheidung besitzen muß, bei der man eben an einer Stelle das Messer einsetzen muß, vorgenommen worden, und es hat sich in dieser

Digitized by Google

Beziehung nicht so viel geändert, daß man diesen Unterschied nun ohne weiteres vernachlässigen könnte.

Ich habe nun von der Höhe der Schiffahrtsabgaben schon gesprochen und gezeigt, daß mit den einstweilen angegebenen niederen Sätzen keineswegs auf die Dauer zu rechnen ist, den niederen Sätzen, die, wie Herr Schumacher und auch Herr Wirminghaus behaupten, der Schiffahrt gar nicht schaden würden. Meine Herren, das können wir ja ohne weiteres zugeben: zugrunde gehen würde die Schiffahrt nicht, zugrunde gehen würde wahrhaftig diese gewaltige kommerzielle Entwicklung auf dem Rhein nicht. Ganz gewiß hat die Schiffahrt schon schlimmere Zeiten erlebt und wenn es sein müßte, würde sie sich den Verhältnissen auch anpassen. Aber der Wirkungskreis, den der Wassertransport bisher gehabt hat, der Aktionsradius der Schiffahrt würde allerdings alteriert werden; eine sofortige Schädigung, die aller Wahrscheinlichkeit nach eine andauernde sein würde, würde selbst die Folge sein. Ich kann auf die Einzelheiten nicht eingehen; die Herren Schiffahrtsinteressenten, die die Sache beherrschen, werden ja das Notwendige noch vorbringen. Aber ich will betonen, daß die 18 Pfg. pro Tonne von Emmerich nach Mannheim bei einem großen Schleppkahn von 2000 Tonnen schon 360 Mk. und bei einem Schleppzug eine Abgabesumme von über 1000 Mk. ausmachen auch bei diesem so gering aussehenden Satze von 0,04 Pfg. pro Tonnenkilometer. Glauben Sie denn, daß den Schiffahrtsgesellschaften für jeden Schleppzug eine derartige Belastung so ganz gleichgültig ist? Das scheint mir doch unwahrscheinlich. Unsere großen Gesellschaften ebenso wie unsere Partikulierschiffer sind so wie so nicht auf Rosen gebettet. Sehen Sie die Dividenden der letzten Jahre nach, um sich zu überzeugen, daß harte Arbeit notwendig ist, um einen einigermaßen erträglichen Unternehmergewinn, der in manchen Jahren auch ganz verschwinden kann, herauszuwirtschaften.

(Sehr richtig!)

Wir stehen hier unter einer vollständig freien Konkurrenz und eine solche hat auf diesem Gebiete bisher sehr nützlich im allgemeinen volkswirtschaftlichen Interesse gewirkt. Nicht die Konkurrenz der Eisenbahnen, die ja hin und wieder durch Staffeltarife zuungunsten der Wasserstraßen eine Ermäßigung allerdings erzwungen hat, hat das Sinken der Frachttarife auf den Wasserstraßen hervorgerufen, nein, die Senkung, die in den letzten Jahren rapide gewesen ist, ist dadurch zustande gekommen, daß trotz der Schifferbörse in Ruhrort der Partikulierschiffer, der seinen Raum verhandeln muß an den ersten besten Abnehmer, in großem Maße zu unterbieten genötigt ist. Das ist noch dadurch verschärft worden, daß die Kohlenschiffahrt

Digitized by Google

sich besonders im Kohlenkontor, das uns als ein rühmliches Beispiel — ich weiß nicht ganz, mit welchem Recht — (Heiterkeit) vor Augen gehalten worden ist, abgesondert hat. Jedenfalls wenn ein gutes Jahr vorhanden ist, vermehrt sich die Anzahl der Partikulierschiffer ganz außerordentlich, und wenn darauf die schwächeren Jahre kommen, ist der vermehrte Schiffsraum da, ist ein übermäßiges Angebot vorhanden, und es sinken alsbald die Frachten. Eine Kartellierung aber ist — und ich von meinem Standpunkt sage gern: zum Glücke in der Schiffahrt — auf die Dauer nicht möglich. Vorübergehend ist sie, wie gerade Mannheimer Erfahrungen der letzten Jahre gezeigt haben, einmal möglich. Dann muß sie aber aus den eben angeführten Gründen sehr bald wieder aufhören. Aus allem dem geht aber hervor, daß bei der Schiffahrt die Unternehmergewinne recht geringfügig sind.

Nun hat Herr Schumacher besonderen Wert darauf gelegt: die Frachten schwanken ja so außerordentlich, und gegenüber diesen Schwankungen, die uns unter den geschilderten Umständen übrigens nicht in Verwunderung setzen können, kommt eine derartige kleine Abgabe, die nur einen Bruchteil dieser Schwankungen, ein Zwölftel oder ein Dreizehntel ausmachen, gar nicht in Frage. Meine Herren, diese Logik, um auch einmal mit der Logik zu kommen, verstehe ich nicht ganz.

(Sehr gut!)

Mir scheint, daß, wenn dauernd auf eine Wagschale ein Gewicht gelegt wird, das auch dauernd auf der einen Seite wirkt, und daß die Schwankungen dadurch noch vergrößert werden (sehr richtig!), und zwar, weil alle diese Schiffahrtsabgaben mit ungleicher Stärke drücken, weil sie auf dem Niederrhein sich nicht fühlbar machen, dagegen auf dem Oberrhein im höchsten Grad.

Nun hat Herr Schuhmacher die Eisenbahnen, seitdem sie in Staatshänden sind — wohl bemerkt, erst von diesem Augenblicke an — als ein Kind der Unschuld, jedenfalls als einen Heros der Entsagung dargestellt.

(Heiterkeit.)

Er hat die Eisenbahnen als Vorbild für die Schiffahrt hingestellt. Er hat sogar das Reichseisenbahnamt als eine sehr wesentliche Errungenschaft gerühmt (Heiterkeit), und ich vermute stark, daß die von ihm in Aussicht gestellte Aufsichtsbehörde der Schiffahrt mit diesem Reichseisenbahnamt, mit dessen Wirksamkeit Sie wohl auch näher vertraut sind, eine große Ähnlichkeit haben wird. Nun, was die Eisenbahnen anlangt, so ist mir leider bisher, wenn ich unser Eisenbahntarifwesen ansehe, nichts davon bekannt, daß sie in ihren Tarifsetzungen sehr einheitlich verfahren, und es scheint mir, daß Herr

Digitized

Kollege Schumacher auch hier die von ihm so logisch entwickelte Zukunft etwas mit der leider noch nicht so vollkommenen Gegenwart verwechselt hat. Was die Eisenbahnen anlangt, so haben ja die früheren Vertreter ähnlicher Gedanken, vor allem der um die Entwicklung aller dieser Fragen am meisten verdiente Mann, Herr Ulrich, sich auf einen andern Standpunkt gestellt, nämlich auf den robust fiskalischen. Dieser Ulrich tritt in seinem Ressortpatriotismus für möglichste Begünstigung der Eisenbahnen in jedem Fall ein. Bei Ulrich, von dessen Buch schließlich diese ganze Bewegung ausgegangen ist, die nachher vom Kollegen Schumacher nur in ein strenger wissenschaftliches und feineres Gewand gekleidet worden ist, ist es unzweifelhaft, daß er die Wasserstraßen belasten will, damit Wind und Sonne in diesem großen Gefecht der beiden Verkehrsmittel besser verteilt werden, mit anderen Worten, daß die notleidenden Eisenbahnen günstigere Bedingungen erhalten, als sie bei Freiheit der Schiffahrt bisher haben, und es ist doch auch Herr Schumacher an verschiedenen Stellen, namentlich wo er ausgerechnet hat, was der Staat für die Schiffahrt aufwendet und was die Eisenbahnen im Gegensatz hierzu zahlen müssen, in einen ähnlichen Gedankengang eingegangen. Nun heutzutage ist — ich glaube, das wird selbst Herr Gustav Cohn zugeben — bei einer solchen Überschußwirtschaft der Eisenbahnen, wie wir sie kennen, von der Notwendigkeit einer Subventionierung dieser, dadurch, daß man die Wasserstraßen schlechter stellt, selbst aus dem höchsten Prinzip ethischer Gerechtigkeit, welches ja auch bei dem Herrn Kollegen Schumacher eine beträchtliche Rolle spielt, nicht mehr die Rede. Sind denn die Eisenbahnen so unbedingte Freunde der Schiffahrtsabgaben? Ja, sie sind es überall, wo sie ihnen nützen. Aber da, wo sie ihnen schädlich sind, ist unter Umständen der Eisenbahnfiskus ein eifriger Gegner der Schiffahrtsabgaben. Das sehen wir hier vor der Tür, in Frankfurt. Dort, auf dem kanalisierten Main, gilt bekanntermaßen eine vollständige Abgabenfreiheit für alle Güter, die auf die Bahn umgeschlagen werden (hört! hört!), aus dem einfachen Grunde, weil kein Zentner in Frankfurt umgeschlagen werden würde, sondern alles in Mainz und Mannheim, wenn man von ihm die Gebühren für den kanalisierten Main erheben wollte.

(Sehr richtig!)

Ich möchte nun, um nicht in das falsche Licht etwa eines Gegners unserer Eisenbahnen zu kommen, betonen, daß ich nicht auf dem Standpunkt der Schiffahrtsinteressenten stehe, namentlich auch der Mannheimer, die den Eisenbahnen verübeln, wenn sie für sich selbst sorgen. Ich stehe in dieser Beziehung ganz auf dem Standpukt der Herren Kollegen Schumacher und Wirminghaus und freue mich über jede Maßregel, welche zur Ermäßigung

Digitized by Google

von Tarifen im gesamten Interesse führt. Dabei ist es allerdings nicht ausgeschlossen, daß hin und wieder die Tarifierung so gemacht wird, daß sie eine kleine Spitze gegen einen besonderen Platz gewinnt. Aber das ist vielleicht menschlich. In diesem Konkurrenzkampf hat schließlich ebensowohl die Eisenbahn gewonnen wie die Schiffahrt. Es ist namentlich von dem früheren Minister Thielen öfters betont worden, daß diese Konkurrenz nützlich für die Eisenbahn sei. Das ist auch eigentlich ein Grundgedanke, der sich durch das Ulrichsche Buch seinerzeit durchzog: er begrüßt die Anwendung von Staffeltarifen und die Vervierfachung der Wertklassen für die Güterfrachten auf dem Rhein, weil dadurch der Gefahr zur Versumpfung und büreaukratischen Einrostung des Tarifwesens auf den Eisenbahnen vorgebeugt werde. Ebenso sind auch umgekehrt die guten Einwirkungen der Eisenbahnen auf die Schiffahrt nicht zu leugnen; das ist eben der Segen der freien Konkurrenz für die allgemeinen volkswirtschaftlichen Interessen.

Nun aber kommt die große Frage: werden denn die Schiffahrtsabgaben, wenn sie erst eingeführt werden, bei der Schiffahrt haften bleiben, wie es doch offenbar gemeint ist, oder werden sie abgewälzt werden auf die Weiterverarbeitung, auf die Konsumtion? Herr Schumacher ist über diese Frage leicht hinweggegangen. Er hat gesagt, sie ließe sich nicht entscheiden. Das ist auch richtig. Entscheiden läßt sie sich nicht, aber man muß sich trotzdem bei einer so einschneidenden Maßregel nach Möglichkeit klar werden, was die praktischen Folgen sein werden. Ich möchte hier nur hervorheben, daß die Verfrachtung wertvoller Stückgüter mit großen Anstrengungen und teilweise auch unter Opfern von der Schiffahrt gewonnen worden ist. Man braucht bloß in unsere Lagerhäuser zu gehen, um zu sehen, welch eminente Bedeutung gerade für die Mannheimer Schiffahrt und für den Transit nach dem Hinterlande, namentlich nach der Schweiz, der Zweipfennigtarif für die Stückgüter gewonnen hat. Es ist nun höchst wahrscheinlich, daß bei allen wertvollen Frachten diese Abgaben an der Schiffahrt haften bleiben; in demselben Maße aber wird die Frage, ob noch irgendwelcher Nutzen dabei herausspringt, zweifelhaft, und ob die Schiffahrt diese Güter nicht wieder an die Bahn abgeben muß. Dagegen halte ich für ebenso wahrscheinlich, ja sicher, daß in den Kohlenfrachten, welche allein 40 % sämtlicher Frachten auf dem Rhein ausmachen, die Abwälzung auf die Konsumenten sofort stattfindet. Lassen Sie dafür nur das Kohlenkontor sorgen. Das wird schon den Pfennig abzurunden wissen, aber nicht nach unten.

(Heiterkeit.)

Also bei einem derartig wichtigen Artikel, schließlich dem wichtigsten,

Digitized by Google

den unsere Volkswirtschaft hat, wird allerdings der Konsument eine Erhöhung, einstweilen eine sehr niedrige, aber immenhin eine, die den Preis mitbestimmt, zu ertragen haben, und auch bei anderen, bei Massenartikeln, beim Petroleum, wo die Verhältnisse ähnlich liegen, und auch beim Getreide ist eine derartige Abschiebung nicht so ganz unwahrscheinlich.

Und nun, wenn wirklich das eintritt, was trotz aller gegenteiligen Versicherungen des Kollegen Schumacher, der leider nicht an leitender Stellung in Preußen steht, nicht ganz unwahrscheinlich ist, wenn agrarische Tendenzen sich einmal bei der Abgabenbemessung geltend machen, was wird der Erfolg sein? Schon jetzt sind die Preise des Getreides zwischen Oberdeutschland und Niederdeutschland oder zwischen den Einfuhrplätzen und den am weitest entlegenen Absatzplätzen enorm verschieden, die Spannung zwischen ihnen ist ungesund groß. Sie brauchen bloß durch etliche Jahre die Notierungen, zwischen Duisburg und Lindau, miteinander zu vergleichen. Die Schiffahrtsabgaben aber, die sich ja summieren, je höher hinauf auf dem Rhein es geht, müssen diese Spannung noch fortwährend erhöhen. Es liegt in keinem Interesse, auch nicht im agrarischen, daß diese starken Unterschiede in den Getreidepreisen Deutschlands immer weiter gefördert werden. Es liegt außerdem nicht im Interesse des größten Teils der Landwirtschaft Oberdeutschlands, daß eine derartige Forcierung des Getreidebaues, wie sie durch Verkehrshindernisse veranlaßt werden würde, eintritt. Was bewirken denn die Rheinschiffahrtsabgaben in jedem Fall, ob niedrig oder hoch? Sie sind eine Belastung des oberen Deutschlands und eine Subventionierung des niederen Deutschlands. Kollege Schumacher hat immer nur von Osten und Westen gesprochen. Nun, die Vertreter des ihm zufolge durch die Abgabenfreiheit der Ströme so mißhandelten Ostens werden wohl nachher selbst ihre Sache führen, ich vermute aber, in anderem Sinne als Kollege Schumacher. Aber wenn bisher der Westen Deutschlands in wirtschaftlicher Beziehung immerhin als eine Einheit betrachtet werden konnte, so lassen Sie diese Verkehrsabgaben kommen! Die entsprechende Ermäßigung von Eisenbahntarifen ist ein Wechsel auf die Zukunft, mit dem wir nicht rechnen können, die Erhöhung der Schiffahrtsabgaben aber ist eben eine Tatsache, mit der wir sofort rechnen müssen — lassen Sie sie kommen, und jedenfalls ist der mißhandelte Teil dann der Süden Deutschlands: Denn das ist evident, daß für Ein- und Ausfuhr, für Tal- und Bergfahrt das ganze Schwergewicht der Schiffahrtsabgaben einzig und allein auf die Plätze außerhalb Preußens fällt. Man kann schon jetzt mit aller Bestimmtheit behaupten: bis Bingen werden die Schiffahrtsabgaben nicht empfunden, von Bingen, von Mainz ab, welches jetzt schon etwas höhere Frachten wie Mann-

Digitized by Google

heim hat, aber in erster Linie, und dann werden sie mit immer verstärktem Gewicht empfunden werden.

(Sehr richtig!)

Auf diese Weise ist ein solcher Binnenzoll — etwas anderes ist es nicht — ein preußischer Schutzzoll.

(Sehr richtig!)

Es tut mir leid, das sagen zu müssen; denn ich bin selbst Preuße und begeisterter Preuße und werde es immer bleiben; aber was recht ist, muß recht bleiben. Es bleibt bestehen, daß für die wichtigsten Waren dem so wie so schon durch die natürlichen Verhältnisse eminent begünstigten Niederrhein noch weitere große Subventionen zu Teil werden sollen, und für eine Stadt wie Mannheim, die eine große industrielle Entwicklung gewaltiger Art hat, eine Entwicklung, von der wir doch sagen können, daß sie ganz und gar auf billiger Zufuhr von Rohstoffen beruht (sehr richtig!), ist das eine Haupt- und Kardinalfrage. Nicht unser Umschlag nur, nicht unsere Schiffahrt nur, sondern unsere Industrie ist hier der Beteiligte, sie würde der Notleidende werden. Und was sollte dann geschehen? Dafür gibt in diesem Falle einmal die sonst als unpraktisch berufene Geschichte ganz bestimmte Aufschlüsse. Es ist schon einmal so gewesen, daß Preußen — es war in den dreißiger Jahren — in dieser Weise seine Rheinzölle benutzte. Damals erließ es seinen eigenen industriellen Konsumenten die Rheinzölle und erhob sie für die Durchfuhr den Rheinzoll, um auf solche Weise die Entwicklung im Oberlande unmöglich zu machen. Was haben damals die oberdeutschen Staaten getan? Recht ungern — denn sie hatten nicht viel Geld in der damaligen Zeit, womit ich nicht gesagt haben will, daß sie es jetzt hätten (Heiterkeit) — haben sie die Zölle zurückerstatten und zu Refaktien greifen müssen. In demselben Augenblick, wo eine schwere Schädigung von Handel und Industrie sich wiederum geltend machen würde, würden auch die Handelskammern ganz sicher mit einem derartigen Wunsche wieder kommen, und da das Schriftchen, das Sie heut Morgen bekommen haben, zeigt, daß Mannheim auch in finanzieller Beziehung der wichtigste Punkt für Baden ist, so würde sich wahrscheinlich das hohe Ministerium der Notwendigkeit nicht entziehen können, die ausgelegten Zölle wiederzuerstatten in Form von Refaktien. Etwas Ähnliches haben wir sogar jetzt schon anläßlich der Rohstofftarife, die, ich will nicht sagen, gegen Mannheim gerichtet sind, die aber Mannheim doch geschädigt haben. Es bestehen gewissermaßen indirekte, verschleierte Refaktien, die man zum Ausgleich einer Frachtenbenachteiligung durch die preußisch-hessischen Eisenbahnen Mannheim in Gestalt von Frachtnachlässen hat zu teil werden lassen. Von der berühmten Gleich-

heit würde also auch später nicht die Rede sein, es würde im Gegenteil demjenigen gegeben werden, der schon hat, um Herrn Kollegen Schumachers Wort auch einmal zu meinem Nutzen anzuwenden, es würde der niederrheinischen Industrie und dem niederrheinischen Handel gegeben werden und es würde demjenigen genommen werden, der sichs sauer genug werden lassen muß, nicht Mannheim allein, sondern auch Württemberg, dem Stiefkind des deutschen Verkehrs, das auf alle Weise zu günstigeren Absatz- und Transportverhältnissen gelangen möchte. Vor allem würde auch unser Transit leiden, der so wichtig ist. Der Transit ist wahrhaftig kein sicheres Gut und kein Privileg, auf welches man beständig bauen kann, sondern er unterliegt den größten Schwankungen; hier muß mit Bruchteilen von einem Pfennig gerechnet werden, und die Transite von Frankreich und Genua über die Gotthardbahn nach der Schweiz sind Transite, mit denen man bei einer Verteuerung des Rheintransportes noch stärker würde rechnen müssen als schon bisher.

Und nun vollends die äußeren Verhältnisse! Den Transit nach der Schweiz habe ich schon berührt. Auf der Elbe ist es mit Österreich derselbe Fall. Herr Professor Schumacher hat gemeint, erst mit dem Zollverein hätten all diese Bestrebungen begonnen. Das, glaube ich, ist historisch nicht richtig. Sie haben begonnen mit der Rheinschiffahrtsakte oder schon früher mit dem Wiener Frieden. Damals ist der Gedanke des internationalen Stromes, dessen Verhältnisse völkerrechtlicher Regelung unterstehen, ausgebildet worden. Das ist das große Verdienst von Wilhelm von Humboldt gewesen, daß er diesen neuen Weg für die Behandlung der internationalen Flüsse eingeschlagen hat. Wir haben freilich hierdurch früher schwere Nachteile gehabt, indem andere hineingeredet haben. Der Rhein ist zwar Deutschlands Strom, aber nicht auf der ganzen Strecke; ebenso ist es mit der Elbe. Sie wissen, wie verhängnisvoll die Rolle gewesen ist, die Holland gespielt hat. Dann aber kam seit 1848 mit Holland ein vollständiger Umschwung aller Verhältnisse, und das hat der Herr Kollege Schumacher, mit dem ich bezüglich seiner Behandlung der 1848er Ereignisse überhaupt nicht übereinstimme, zu erwähnen vergessen.

Damals hat Holland, wie es auch gegenwärtig tut, sich auf den Standpunkt unbedingter Verkehrsfreiheit gestellt, zu seinem eigenen Vorteil. Die Holländer wissen wohl, was sie an der Abgabenfreiheit haben. In dem Augenblick, wo wir den als ewig betrachteten Staatsvertrag kündigen, kommen wir in den alten Zustand.

(Sehr richtig!)

Nicht als ob die Holländer wieder Transitabgaben wie früher aufstellen

zed by Google

würden, nein, aber sie können bei der Neuregelung mit hineinreden, gerade wie die Österreicher in die Elbe wieder mit hineinreden können. Sie können ihre Bedingungen stellen. Die Holländer sind meines Wissens Leute, die sich immer sehr gut auf ihren Vorteil verstehen. Glauben Sie, daß die Holländer die günstige Position, die Schleusen des Rheins in den Händen zu haben, sich entgehen lassen werden, daß sie uns noch dankbar sein würden, wenn man ihnen, was ja nur eine Lockspeise für Cöln ist, und heute noch nicht erwähnt worden ist, auch noch zumuten wollte, den Rhein für Seeschiffe zu vertiefen, daß sie auch das noch bloß mit Dank akzeptieren, daß man ihnen Schiffahrtsabgaben auferlegt, die ihren zahlreichen Partikulierschiffern, die den Niederrhein beinahe beherrschen, die Fracht verteuert? Nein, die Holländer werden wissen, was sie zu tun haben. Legen Sie mir es nicht als einen latenten Verrat aus, wie es hin und wieder heutzutage Mode ist, daß man derartige Eventualitäten im voraus schon bespricht. Die Holländer sind klug genug, um sich das allein zu sagen. Da braucht kein deutscher Professor zu kommen, um es ihnen bemerklich zu machen.

Es sind gerade die internationalen Verhältnisse von allergrößter Wichtigkeit. Die Geschichte des Rheins zeigt uns, wie verhängnisvoll es war, daß die internationalen Verhältnisse nicht genügend geregelt waren. Wir haben nun jetzt eine mustergültige Regelung; denn in juristischer Beziehung bleibt sie musterhaft, und wir geben die gesicherte Position, die wir haben, aus der Hand! Wir geben sie aus einseitig preußischen Interessen, die denen der anderen Staaten schnurstracks zuwiderlaufen, von vornherein aus der Hand, und ich glaube nicht, daß das Preußens Popularität im Süden Deutschlands oder im Königreich Sachsen beträchtlich erhöhen würde.

(Sehr richtig!)

Es wäre aber nicht nur eine Änderung eines Staatsvertrags, sondern vor allem eine Änderung der Reichsverfassung nötig. Kollege Schumacher hat mit bemerkenswerter Dialektik, der ich leider nicht in allen ihren Gängen habe folgen können, den Gedanken ausgeführt, daß eigentlich eine Änderung gar nicht notwendig sei, sondern nur eine andere Auslegung. Und er hat auch deshalb zeigen wollen, daß der Rhein jetzt eben keine natürliche Wasserstraße sei. Eine solche Auslegung kann jedenfalls nur eine gezwungene sein. Herr Schumacher hat sich sogar zu meiner großen Verwunderung auf das Beispiel der Unterweser berufen. Wie ist es denn zugegangen, als die Unterweser mit Schiffahrtsabgaben belastet wurde? Zugunsten einer einzelnen Stadt, die einen enormen Aufwand für einen kurzen Stromlauf gemacht hatte, den man in seiner ganzen Länge als

Digitized by Google

Hafen betrachten kann, ist das geschehen, und auch hierzu ist eine ausdrückliche Änderung der Reichsverfassung nötig gewesen. Lesen Sie, bitte, die Debatten nach, lesen Sie, was ein Mann wie Windthorst, der ein gewiegter Jurist war, damals gesagt hat, wie schwer es ihm geworden ist, wie aber von allen Seiten gleichmäßig betont worden ist, eine Änderung der Reichsverfassung sei diesmal nötig. Eines der Vorstandsmitglieder des Vereins, das wir heute vermissen, Herr Löning, hat im Herrenhause und in der Juristenzeitung vor kurzem juristisch auseinander gesetzt: es ist eine Änderung der Verfassung nötig, mit einer anderen Auslegung ist nichts getan. Meine Herren, eine Änderung der Reichsverfassung ist aber etwas sehr bedenkliches. Die Verfassung ist eben dazu da, das feste Rückgrat des gesamten Reichs zu sein, und an sie zu tasten soll man sich zehnmal überlegen. Um solcher Vorteile willen, die für einen großen Teil des Volks keine Vorteile sind, ist eine Änderung doppelt bedenklich.

(Sehr richtig!)

An der Reichsverfassung zu rütteln, werden sich hoffentlich die maßgebenden Faktoren nicht so leicht entschließen. Vom Bundesrat, von den beteiligten Staaten ist das wohl von vornherein, wenigstens was die außerpreußischen Staaten anlangt, kaum anzunehmen. Es handelt sich dabei um ein Prinzip, ja, um ein principium im doppelten Sinne; um einen Anfang ebenso wie um einen Grundsatz handelt es sich. Einmal mit der Abgabenfreiheit der Ströme gebrochen, heißt einen Anfang zu machen, und man kann nicht wissen, wohin der Weg führt. Darum ist und bleibt für alle Freunde des bisherigen verfassungsmäßigen und international gefestigten Zustandes doch schließlich das Schlagwort: principiis obsta!

(Lebhafter Beifall.)

Oberbürgermeister Beck (Mannheim). Ich erkläre mich außerstande, ein dialektisch so künstlerisches Gebäude Ihnen vorzuführen, wie die Herren Professoren, die bisher das Wort ergriffen haben. Ich spreche nur als Praktiker, aber darum umso kürzer: Sodann spreche ich — wie begreiflich — nur vom Rheine, so sehr ich auch die Elbinteressenten als Schicksalsgenossen anerkenne.

Was juristischer Scharfsinn, dialektisch gewandte und überzeugungsvolle Zusammenstellung aller der durchschlagenden Gründe gegen die Schiffahrtsabgaben, was ehrliche, gerechte Entrüstung gegen eine solche Schädigung weiter Erwerbskreise vorzubringen vermag, ist in Schrift und Wort in so erschöpfender Weise in Versammlungen und Presse und in den soeben vernommenen glänzenden Ausführungen des Herrn Professor Gothein ge-

Digitized by Google

schehen, daß Neues kaum mehr hinzugefügt werden kann, und doch sah man mit begreiflicher Spannung — wie allen Vereinspublikationen — dem Druckberichte und mündlichen Vortrage der Herren Referenten entgegen. Ich glaube, daß in all den Kreisen, die seit Jahren mit äußerster Energie, sozusagen mit Feuer und Schwert jeden Gedanken an eine Schiffahrtsabgabe zu bekämpfen gewohnt waren, eine gewisse Enttäuschung bei aller Anerkennung der Gründlichkeit und lichtvollen Darstellung Platz griff. Keine Enttäuschung griff Platz bezüglich des Herrn Professor Schumacher, in dem wir einen der ersten Rufer im Abgabenstreite und zwar als einen der begabtesten Vertreter der Abgabe kennen lernen. Anders liegt die Sache hinsichtlich des Professors Wirminghaus, von dem wir eine energische Bekämpfung der Abgaben erwarteten, die wir aber in seiner etwas lauen, mit so vielen „Wenn und aber" bepackten Verfechtung der Abgabenfreiheit nicht zu finden vermögen. Und doch muß man dem Herrn Referenten darin zustimmen, daß man seit dem letzten preußischen Landtage mit der bisherigen Kampfesführung nicht mehr durchkommen kann. Denn: roma locuta est, der preußische Staat, die überwältigende Majorität der Landstände will die Abgaben, die Staatsregierung und der oberste Reichsbeamte muß und wird alles aufbieten, sie bis zur Beendigung der Kanaltorsobauten durchzusetzen.

Es bleibt sonach bis dahin für uns nur noch eine Galgenfrist zum Vorbringen von Einsprachen. Schutz gegen die schwere Bedrohung des Verkehrs, des Handels und der Industrie ist nicht mehr zu suchen bei unserer deutschen Vormacht, bei Preußen, sondern hinsichtlich der Rheinschiffahrtsakte nur noch bei den Regierungen und Landständen der drei beteiligten Bundesstaaten, deren Nackensteifheit bisher allerdings eine so schwere Belastungsprobe — wie diese — noch nicht bestand, und ferner bei der Regierung der Niederlande, mit der — nach der von dem Abgeordneten Lattmann mitgeteilten Äußerung des Ministers — „Preußen schon fertig werden wird".

Über die Änderung des § 54 der Reichsverfassung aber kann jedenfalls nicht die unheimliche Interpretationskunst der Kronjuristen hinüberhelfen, sondern nur der Reichstag entscheiden; denn hier — wie Herr Professor Gothein so zutreffend ausführte — muß das treffliche Wort des sonst leider abgabefreundlichen Herrn Professor Löning im Herrenhause gelten: „Das unerschütterliche Vertrauen in die Vertragstreue des preußischen Staates darf durch keine erzwungene Auslegung im Volke erschüttert werden". Im Reichstage aber haben wir ein stetes Anwachsen der Zahl der Freunde der Abgabenfreiheit bestimmt zu erhoffen.

Zwar führte Herr Professor Schumacher aus, die Fülle der von ihm konstruierten Widersprüche nötige zur Abänderung des § 54 der Reichsverfassung. Aber, meine Herren, fast 30 Jahre lang ist der Artikel 54 völlig unbeanstandet geblieben; niemand war sich bei Erlassung und bei der Durchführung dieser Bestimmung unklar über seine Tragweite. Und erst seit die Abgabenfreunde mit aller Mühe in diesen Paragraph künstlich die Möglichkeit einer Abgabeerhebung hinein interpretieren wollen, ist diese Unklarheit und die angebliche Abänderungsbedürftigkeit entstanden.

Als ideales Ziel bezeichnet Herr Professor Schumacher die Tatsache, die Transportkosten allgemein auf der Grundlage der bloßen Kostendeckung festzusetzen. Da nun nach seiner Meinung die Schiffahrtsfreiheit diesem Ziele widerstrebe, so müsse, so argumentiert er, die Abgabe auf den Flüssen eingeführt werden. Meine Herren! Wir in Süddeutschland sagen: Hanemann, geh' Du voran; d. h. Du Eisenbahnfiskus, gehe Du voran und setze zuerst Deine Tarife auf die Transportkosten zurück, dann wollen wir, d. h. die Interessenten des Handels und der Industrie die Abgabe akzeptieren. Aber wir nehmen an, daß ein Staat, der in seiner liberalen Verkehrspolitik 400 Millionen opfert, seinen Ruf nicht mehr gefährden wird wegen — verzeihen Sie das häßliche Wort — lumpiger 10 Millionen Mark.

Herr Professor Schumacher hat vergebens versucht, die Kreise, aus denen sich der ganze Abgabekrieg entsponnen hat, völlig zu entlasten, indem er nur ganz flüchtig in ironischem Tone von „Eisenbahnfanatikern" und den „bösen Agrariern" sprach. Es heißt aber, den historischen Verlauf völlig auf den Kopf stellen bei dieser Darstellung. Den Ausgangspunkt der Abgabenagitation hat Herr Professor Gothein bereits in der bekannten Ulrichschen Schrift — also aus Eisenbahnkreisen kommend — festgestellt und dem haben sich aus handelspolitischen Gründen weitere — namentlich agrarische Kreise — angeschlossen und zwar mit Rücksicht auf den verhaßten Import ausländischen Getreides auf dem Rheine. Der Gegenbeweis, daß nicht aus diesen Kreisen — durchaus nicht von der preußischen Regierung, die anzuklagen durchaus unbillig wäre — die Abgabeerhebung in das Gesetz hineingelangte und daß dieselben kein Wässerlein getrübt hätten, ist dem Herrn Professor Schumacher nicht gelungen.

Aber die Argumentationen des Herrn Professor Schumacher sind auch noch aus anderen Gründen angreifbar: Sowohl in den Ausführungen desselben und teilweise auch in denen des Herrn Professor Wirminghaus als auch bei den Verhandlungen im preußischen Abgeordnetenhaus scheint mir ein grundlegender Irrtum insofern unterlaufen zu sein, als man sich mit der Frage beschäftigte, ob gute Gründe sich dafür geltend machen lassen,

Digitized by Google

Abgaben für einen Flußlauf einzuführen. Nicht aber darum handelt es sich, ob man nicht etwa s. Z. bei der Erlassung der Rheinschiffahrtsakte oder bei einer neu zu eröffnenden Schiffahrtsstraße eine Abgabe für Herstellung oder Verbesserungen der Fahrrinne hätte festsetzen können. Nein, bei dem Streit um die Rheinabgaben handelt es sich um einen Strom, der seit Jahrhunderten schiffbar ist, dessen Fahrrinne nach freier Entschließung der Regierungen mit erheblichen Opfern im Interesse teils der Schiffahrt, teils der allgemeinen Landeskultur, namentlich auch der Landwirtschaft, verbessert wurde, ohne jemals auch nur mit einer Silbe der Pflicht eines Rückersatzes ausschließlich auf Kosten der Schiffahrt zu gedenken; es handelt sich um eine Schiffahrt, um kostspielige Schöpfungen zur Ermöglichung und Erleichterung derselben, um staatliche und städtische Hafenanlagen, um eine Verkehrs- und Industrieentwicklung, die lediglich auf dem felsenfesten Vertrauen der völligen Abgabenfreiheit sich aufbauten und deren Schädigung unzweifelhaft durch die Abgabe erfolgt, kurz: Nicht um künftige „Leistung und Gegenleistung" bei einem neu zu schaffenden Unternehmen handelt es sich, sondern um finanzielle rückwirkende Kraft eines nachträglichen, schweren, verhängnisvollen Eingriffes in Jahrzehnte lang blühende Entwicklungsreihen, ein Eingriff, den Niemand auch nicht der Weitsichtigste, ahnen und bei seinem Talent und seiner Rentabilitätsberechnung berücksichtigen konnte.

Darin läge meines Erachtens ein Unrecht. Aber sind denn die wirtschaftlichen Nachteile dieses Eingriffes so verhängnisvoll?

Zunächst die Schiffahrt, sie ist heute schon notleidend. Über alles Verhältnis des Anwachsens des Verkehrs hinaus hat sich aus eigenartigen Gründen der disponible Schiffsraum vermehrt. Kömmt zu dem Überangebote desselben noch eine Schiffahrtsabgabe und wenn auch anfänglich eine nicht erhebliche, so ist, da bei der übergroßen Konkurrenz eine sofortige Überwälzung im vollen Betrage auf die Verfrachter ausgeschlossen, hierdurch, jedenfalls aber durch Verminderung der Frachtmengen eine schwere Krisis in Reedereikreisen unter Bedrohung oder Vernichtung mancher, namentlich kleineren Existenz die nächstliegende Folge. Die unvermeidliche, allmähliche Überwälzung der Abgabe auf die Verkehrsinteressenten — Handel und Industrie — verteuert nicht nur die Ware, sondern wird zweifellos den heutigen großen Aktionsradius der Schiffahrt, den umfassenden Bereich, innerhalb dessen die Rheinfrachten verbilligend auf Handel und Industrie einwirken konnten, einengen, also weite Kreise des bisherigen wirtschaftlichen Vorteils mit Schädigung ihrer Erwerbs- und Steuerkraft schädigen.

Digitized

Mit der allgemeinen Behauptung, eine niedere Abgabe könne weder die Schiffahrt, noch Handel und Industrie am Rheine „ruinieren", kommt man nicht durch; denn blühender Verkehr und sehr bescheidener, ja schlechter Verdienst treffen nicht selten zusammen. Und ferner muß denn gerade ein sofortiger, totaler Zusammenbruch vieler Verkehrs- und Industrieunternehmungen vor der Türe stehen, um die Einführung von Abgaben unannehmbar erscheinen zu lassen; genügt nicht die unzweifelhafte Gefährdung solcher Unternehmungen, die als Ergebnis soliden Unternehmungsgeistes, langjährigen Fleißes und loyalen Vertrauens auf ungestörte Entwicklung des Wasserstraßenverkehrs entstanden und groß geworden sind?

Warum hat man nicht gleichzeitig auch den Rückersatz eines verhältnismäßigen Anteils des Flußbauaufwandes von der rheinländischen Landwirtschaft stipuliert, um den naheliegenden Verdacht abzuwehren, daß die Machthabenden nicht einseitige Klasseninteressen fördern, sondern nur den Grundsatz Leistung und Gegenleistung — wenn auch mit rückwirkenden Kraft — durchführen wollen?

Wurde denn in der blühenden Entwicklung von Verkehr, Handel und Industrie, in der enormen Steigerung der Steuerkraft ganzer Provinzen, soweit der Rheinverkehr seine segensreiche Wirkung entfaltet, nicht eine mehr als ausreichende Gegenleistung für den Millionenaufwand der Rheinkorrektion — vor allem auch zur Entlastung des steuerkräftigeren Ostens — dem Staate geboten?

Völlig einer Meinung mit den Abgabefreunden bin ich darin, es sei die Abgabe nicht ein Finanzzoll, wenigstens vorerst nicht, solange die fiskalischen Krallen noch in der sammetweichen Beschwichtigungspfote zurückgehalten werden. Nicht ein Finanzzoll, aber ein „Neidzoll" ist es. Propter invidiam — ist hinter den schönen sogenannten staatsmännischen Worten die Parole des ganzen Abgabefeldzuges, ist die Parole manches — sagen wir eifrigen Freundes des Eisenbahnfiskus, der sein Verkehrsmonopol, seine Tarifallmacht durch die wässrige Verkehrsschwester beschränkt sieht, noch vielmehr aber die Parole unsrer machthabenden lieben Freunde, der Agrarier, die endlich einmal — namentlich durch ad hoc abgestufte Abgabentarifsätze — die verhaßte Einfallspforte des ausländischen Getreides verrammeln zu können hoffen. Aber nicht nur die Agrarier werden ein Freudenfest feiern, sondern vor allem unsre Handels- und Verkehrsrivalen in Genua, Marseille, denen allein der sehr beträchtliche Handel und Transport der künftig dem abgabebelasteten Rhein entzogenen Getreidemengen zufallen. Aber auch hier trifft zum Vorteile französischer, italienischer und schweizerischer Bahnen der Schaden in der Hauptsache ja nur die bisweilen unbequeme badische Bahn.

Digitized by Google

Wie wird nun das Schicksal der Rheinschiffahrt sich gestalten? Wird der preußische Staat, der jetzt in einer von den agrarischen Fraktionen geschaffenen Zwangslage nach widerspruchsvollem Schwanken seiner verantwortlichen Leiter sich zur Einführung von Schiffahrtsabgaben bereit erklären mußte, schließlich brechen mit einer jahrhundertalten ruhmvollen Tradition, die in konsequenter Durchführung einer verkehrsfreundlichen Wasserstraßenpolitik endlich die völlige Aufhebung der lästigen Abgaben vor kaum mehr denn vier Jahrzehnten erzwang? Gab ihm in dieser 40jährigen Periode die glänzende Entwicklung der Rheinlande auch nur einmal Veranlassung, seine damalige befreiende Tat zu bereuen? Wird durch Einführung eines unsrer ganzen modernen Verkehrsentwicklung widerstrebenden Wasserzolles das stolze kaiserliche Wort: „Unsre Zeit steht im Zeichen des Verkehrs" kläglich zu schanden werden? Und wird es nötig fallen, den Partikularismus aufzurufen zum Schutze der Reichsverfassung?

Tempora mutantur! Menschen, sogar Staatsmänner verschwinden, und auch Parteikonstellationen sowie Fraktionsverbände sind ein gebrechlich Ding. Werden nicht vielleicht nach einem Lustrum, währenddessen eine bessere Einsicht wiederkehrt, die rauschenden Fluten des Altvaters Rhein uns erzählen, daß es allen Anschlägen zum Trotze nicht gelang, seinen stolzen Nacken nochmals unter das Joch der neuen Abgaben zu beugen?

Bis dahin aber stets unsre Waffen scharf und blank allen Wasserzöllnern zum Trutz!

(Lebhafter Beifall.)

[Der Vorsitzende schlägt nunmehr vor, mit Rücksicht auf die große Zahl der noch angemeldeten Redner — 17 — und die vorgerückte Zeit — ¼4 Uhr — die Redezeit auf 10 Minuten zu beschränken. In einer kurzen Geschäftsordnungsdebatte findet dieser Vorschlag größeren Widerspruch. Nachdem einige Redner erklärt haben, daß sie bereit seien, ihre Wortmeldung zurückzuziehen, erklärt der Vorsitzende:]

Vorsitzender: Meine Herren! Dieser Vorschlag ist für mich sehr akzeptabel. Wenn eine größere Anzahl Herren bereit ist, ihre Wortmeldung zurückzuziehen, würde nicht das mindeste Bedenken vorliegen, die Redezeit noch nicht zu beschränken.

Professor Lotz (München): Ich möchte bitten, daß wenigstens einer von den Herren, die für die Wasserstraßenabgaben sprechen werden, eine längere Redezeit bekommt. Ich sage das von sehr unparteiischem Standpunkt aus; denn ich bin nicht Anhänger der Flußzölle; aber im Interesse

der Sache wäre es nicht ganz gerecht, wenn wir in der Diskussion dem Herrn Professor Cohn, der nachher das Wort ergreifen wird, die Zeit kürzen würden, seinen abgabefreundlichen Standpunkt hier noch zu entwickeln.

[Es wird beschlossen, Herrn Generaldirektor Knecht und Herrn Professor Cohn das Wort zu geben, ehe die Redebeschränkung zur Abstimmung kommen soll.]

Direktor Knecht (Mannheim): Meine Herren! Wenn ich mich zum Wort gemeldet habe, so geschah es deshalb, weil man es wohl in Mannheim nicht für verständlich halten würde, wenn die Rheinschiffahrt nicht selbst zum Wort gekommen wäre. Ich werde mich daher auf den Standpunkt des Rheinschiffahrttreibenden stellen und die andern Fragen außer acht lassen müssen. Übrigens möchte ich meinen Dank Herrn Professor Gothein aussprechen, der die aufgeworfenen Fragen in einer Weise behandelt hat, daß ich ihn fast als meinen Kollegen in der Schiffahrt begrüßen könnte. Ich möchte nur eins hinzufügen. Bei der Berechnung der Bilanzen der Rheinschiffahrtgesellschaften ist ein wesentlicher Umstand außer acht geblieben. Diese Gesellschaften blicken nicht auf 10 bis 20, sondern auf 40 und mehr Jahre zurück, und Sie können sich denken, daß in dieser Zeit gemäß der Aktiengesetzgebung die Abschreibungen einen sehr erheblichen Teil ausmachen, und daß das werbende Kapital eine Höhe erreicht hat, die mit dem Aktienkapital selbst in keinem Verhältnis mehr steht. Um nun also die vorhin geschilderten Verhältnisse in den Dividendenzahlungen der Rheinschiffahrtsgesellschaften herbeizuführen, die karg genug gewesen sind — man braucht nur die Berichte der letzten Jahre zu lesen —, muß ein unverhältnismäßig hohes werbendes Kapital da sein, um dem Aktienkapital einigermaßen zu einer Rente zu verhelfen. Meine Herren, es ist dies ein sehr wesentlicher Punkt, den zu prüfen ich den Freunden der Schiffahrtsabgaben nicht warm genug ans Herz legen kann.

Wir fürchten, daß die Schiffahrtsabgaben sämtlich den Gesellschaften zur Last fallen werden; denn sowohl Handel wie Industrie werden die Möglichkeit finden, sie auf uns abzuladen, und dadurch werden uns, selbst bei gutem Verdienst, mindestens zwei Drittel des Verdienstes entgehen. Die Herren, die diese Frage vorhin behandelt haben, verkennen vollständig die inneren Verhältnisse der geschäftlichen Ausbeutung der Rheinschiffahrt. Ich muß mich darauf beschränken, den Herren den Rat zu geben, einmal bei einem Praktiker in die Lehre zu gehen; denn dann werden sie einsehen — ich halte sie für gerecht genug —, daß derartige Theorien nichts

Digitized by Google

taugen. Als wir in Mannheim zuerst Nachricht davon bekamen, daß man Schiffahrtsabgaben auf dem Rhein einführen wolle, glaubte ein großer Teil unserer Handelswelt, die Nachricht nicht ernst nehmen zu müssen; man konnte sich nicht recht denken, daß wir zu Zuständen zurückkehren sollten, die nicht einmal im Mittelalter entsprechend waren, daß es im 20. Jahrhundert, im Zeichen des großen Verkehrs, ernsthafte Leute geben könne, die dem Verkehr auf den freien Strömen hindernd in den Weg treten wollten. Wir konnten uns ferner nicht vorstellen, daß derjenige Staat, den die Vorsehung zur Führung Deutschlands berufen hat, der die große Verkehrsaktion in der zweiten Hälfte der sechziger Jahre des vorigen Jahrhunderts unternommen hat, diesem großen Verkehrsaufschwung selbst hindernd in den Weg treten wolle. So unglaublich uns das schien, so müssen wir heute allerdings bekennen, daß diese Frage nun doch, wie es scheint, akut zu werden droht. Ich glaube, mich nicht zu wiederholen, wenn ich noch einmal hervorhebe, daß die Verhältnisse bezüglich des Verkehrs in Deutschland in den früheren Jahrhunderten überhaupt nicht mit den heutigen verglichen werden können. Die wirtschaftliche Rückständigkeit, das Fehlen jeder über die eigenen Landesgrenzen hinausgehenden Initiative und vor allem der Mangel jedes Nationalbewußtseins machte eine großzügige Verkehrspolitik überhaupt bedeutungslos; damals war es ganz gleichgültig, ob man Schiffahrtsabgaben erhob oder nicht, der Verkehr wäre mit solchen oder ohne solche weder größer noch kleiner geworden. Heute liegen die Verhältnisse aber anders. Mit der nationalen Einigung und der Freiheit des Verkehrs kam ein wirtschaftlicher Aufschwung in alle Teile des Reiches, und wenn die an schiffbaren Strömen belegenen Gegenden eine ganz besondere Prosperität dank jenen zeigten, dann sollte man sich doch wahrhaftig darüber freuen und nicht scheel zusehen.

Mit unendlicher Mühe und mit großem Scharfsinn hat man versucht, eine Begründung zu konstruieren, welche die Schiffahrtsabgaben als einen Akt der Gerechtigkeit gegenüber denjenigen, welche nicht an schiffbaren Strömen wohnen können, darstellen. Ich bestreite auf das entschiedenste diese Theorie. Ich halte es für einen verhängnisvollen Irrtum, zu behaupten, daß die Verkehrswege eines großen Staates nur denjenigen zu gute kommen, die direkte Nutznießer sind. Derartige Anlagen lassen sich nicht mit einem so kleinen Maßstab messen. Die Prosperität eines Landesteils und seine gesteigerte Steuerfähigkeit wirkt unbedingt direkt auf die übrigen und wird von allen wohltätig empfunden. Wie sehr dies der Fall ist, zeigt ein Schriftchen, das der Verein der Rheinschiffahrtsinteressenten in Mainz seinerzeit herausgegeben hat. Es heißt darin — Sie werden mir gestatten,

Digitized by Google

einen kurzen Satz daraus vorzulesen —: Von der Gesamtfläche der preußischen Monarchie entfallen 18 % auf die Provinzen Rheinland, Westfalen und Hessen Nassau, dagegen von der Bevölkerung 31,5 %, von dem gesamten steuerpflichtigen Einkommen 38 %, von dem Gesamtguthaben der Einleger bei den Sparkassen 37,7 %. Von den genannten Provinzen wurden früher aufgebracht von der gesamten Grundsteuer der Monarchie 24,4 % und von der Gebäudesteuer 32,6 %. Ihr Anteil an der Stempelsteuer beträgt 27,2 %, an der Erbschaftssteuer 37,8 %, an den Verbrauchssteuern (einschließlich der Verwaltungskostenbeiträge) 26 % und an den Zöllen gar 45 %. Von den in der Monarchie verwendeten Dampfpferdekräften (diejenigen der Lokomotiven, sowie die in der Verwaltung des Landheeres und in der Kaiserlichen Marine benutzten PS. sind nicht eingerechnet) entfallen mehr als die Hälfte, nämlich 52,5 % auf die erwähnten Provinzen. Endlich sei noch hervorgehoben, daß diese Provinzen in Verbindung mit dem Großherzogtum Hessen vom Güterverkehr der preußisch-hessischen Eisenbahngemeinschaft 56,8 % im Inlands- und 54,3 % im Auslandswechselverkehr, sowie 42,4 % im Inlandslokalverkehr stellen. Am gesamten Güterverkehr Deutschlands beträgt ihr Anteil 47,5 % im Inlands-, 37,8 % im Auslandswechselverkehr und 31,4 % im Inlandslokalverkehr. Dabei darf aber nicht übersehen werden, daß sie von der gesamten Geleiselänge der preußisch-hessischen Eisenbahngemeinschaft nur 27,1 % und von der des Deutschen Reiches nur 18,8 % umfassen, sowie daß in jenen Landesteilen auf je 100 000 Einwohner nur eine Geleiselänge von 81,6 km entfällt, während im Osten der Monarchie 124,6 km, im Durchschnitt der Monarchie 90,9 km und im Durchschnitt des Reiches 92,2 km darauf entfallen.

Inbezug auf das rheinisch-westfälische Industriegebiet erwähnt der Kommissionsbericht, daß es räumlich den 150. Teil des Deutschen Reiches darstelle, daß aber sein Eisenbahnverkehr ein Viertel des gesamten Verkehres ausmache (S. 53.) An einer anderen Stelle (S. 67) sagt der Kommissionsbericht: „Noch vor einigen Jahren hat das Einsetzen einer ungünstigen Konjunktur im rheinisch-westfälischen Kohlengebiete 100 Millionen Mark Mindereinnahme im preußischen Eisenbahnetat zur unmittelbaren Folge gehabt." Der Bericht fügt dann bezeichnenderweise hinzu: „Wer also dieses Gebiet fördert oder hemmt, der hebt oder drückt die Staatsfinanzen."

Und nun, meine Herren, was wollen derartige kleine Mittel wie Schiffahrtsabgaben heißen? Glauben Sie denn, daß damit der Osten gefördert wird, wenn wir im Westen einige Millionen Schiffahrtsabgaben zahlen? Es ist doch die Tendenz in der heutigen Sozialpolitik, die wirt-

Digitized by Google

schaftlich Schwachen zu schützen. Haben denn die Freunde der Schiffahrtsabgaben gar nicht daran gedacht, daß sie Tausende von Schiffahrtsexistenzen gefährden, welche unter harter Arbeit für die Ernährung ihrer Familien im ungleichen Wettbewerb mit den Eisenbahnen kämpfen? Oder sollte gerade dieser Wettbewerb ohne Auswahl getroffen werden? Wo bleibt dann da die ausgleichende Gerechtigkeit, von der so viel gesprochen wird? Den Gegensatz, den man zwischen Eisenbahnen und Schiffahrtwegen konstruiert hat, ist so gewalttätig, wie nur möglich. Die Schiffahrt hat einen ganz andern Entwicklungsgang gehabt und beruht auf ganz andern Existenzbedingungen als die Eisenbahn. Der Wasserweg des Rheins ist nie Privateigentum gewesen, und das Element, auf dem sich die Rheinschiffahrt vollzieht, wird von der Natur geliefert. Was haben dem Osten alle diese Schiffsbauten im vorigen Jahre genützt, da der Himmel kein Wasser schickte? Man konnte die Schiffahrt nicht ausführen, und trotzdem wurden die Schiffahrtsabgaben erhoben.

Die Frage, ob es wirtschaftlich richtig ist, Schiffahrtsgaben auf Kanälen zu erheben, möchte ich denjenigen überlassen, die die Kanäle erbauen und darauf fahren. Frankreich mit seinem großen Kanalnetz hat die Abgaben aufgehoben. Trotzdem gilt Frankreich in Europa als einer derjenigen Staaten, der am wohlhabendsten ist, und es wird kaum jemand behaupten wollen, daß Frankreich ihrer Wiedereinführung bedürfe. Auf den früher französischen, jetzt elsässischen Kanälen hat die Schiffahrtsabgabe für die kleinen Schiffer ruinös gewirkt. In französischen Zeiten war der Schiffer von Abgaben befreit, heute erzielt er nicht nur geringere Frachten, sondern muß auch noch die Abgabe von seiner Fracht bestreiten, und dieser Vorgang wird sich ganz gewiß auch bei uns in Deutschland wiederholen, wie er sich auf den deutschen Kanälen im Elsaß vollzogen hat. Aber, wie gesagt, mögen die Leute sich damit abfinden, die auf den Kanälen, die gebaut werden, fahren. Meine Herren, das ist eine ganz andere Sache. Hier habe ich die freie Wahl, ob ich den Kanal benutzen will oder nicht; ich kann ja einfach von einem Kanal wegbleiben. Etwas anderes ist es mit der bestehenden Schiffahrt auf dem freien Strom; sie hat sich zum Heile von Handel und Industrie durch diese Freiheit hoch entwickeln können und sich den Forderungen des Verkehrs angepaßt. Ihre ganze finanzielle Grundlage beruht auf dem Bestehenden. Die Abgabenfrage der Kanäle mit den Schiffahrtsabgaben auf dem Rhein in der Weise verschmelzen zu wollen, wie es geschehen ist, ist ein ungeheuerliches Beginnen, dem nicht scharf genug entgegengetreten werden kann. Wir würden sonst in Deutschland dahin kommen, daß bei einer solchen gewalttätigen Politik kein Gewerbe,

Digitized by Google

kein Erwerbsstand mehr sicher ist, nicht von heute auf morgen in seinen Lebensinteressen erschüttert zu werden. Deshalb sage auch ich: Widerstehe dem Anfang!

(Lebhafter Beifall.)

Universitätsprofessor Dr. G. Cohn (Göttingen): Meine Herren, ich hoffe, ich werde mit den 10 Minuten auskommen. Der Herr Kollege Schumacher hat mir fast nichts zu sagen übrig gelassen. Leider ist derjenige Mann nicht hier, der statt meiner hier zu reden gehabt hätte, nämlich mein alter Freund, der Präsident Ulrich. Er war bereit, zu kommen, ist aber im letzten Augenblick in Kassel durch das Verbot des Arztes zurückgehalten. Ich will wenigstens einige Worte sagen, die die Sache vielleicht, wenn Sie mir's nicht übelnehmen, auf ein etwas höheres Niveau heben, etwas professoraler machen.

(Heiterkeit.)

Ich spreche die Wahrheit nur, ohne zu fragen, ob ich Parteien und Interessenverbänden damit ein Vergnügen bereite.

Der Herr Kollege Gothein hat am Schlusse seiner Rede mit besonderem Pathos von der Unantastbarkeit unserer Reichsverfassung gesprochen. Hierüber möchte ich einige Worte reden. Die Verfassungsurkunden[1], wie wir sie seit hundert Jahren und länger in Europa und Amerika besitzen, sind aus Bestandteilen zusammengesetzt, die von sehr verschiedenem Range sind. Sie bestehen einerseits aus fundamentalen Bestandteilen und anderseits aus flüchtigen Niederschlägen einer Zeitströmung. Das älteste Land dieser modernen Verfassungen sind die Vereinigten Staaten von Nordamerika. Hier sind schwere Schäden daraus entstanden, daß diese Niederschläge der Strömung des 18. Jahrhunderts sich versteinert haben, und sich dem Fortschritt des Lebens, der Erkenntnis und der Gesetzgebung entgegengestellt haben. Das, was ihre Versteinerung veranlaßt hat, ist verfassungspolitisch für eine große Demokratie sehr beachtenswert. Es sind nämlich dadurch Schranken gesetzt, welche dem Flugsande der wechselnden Majoritäten Dämme entgegensetzen sollen. Es ist infolgedessen die Gesetzgebung unter die Judikatur des höchsten Gerichtshofes gestellt, der die neuen Gesetze zu messen hat an den festen unverrückbaren Paragraphen alter Verfassungen, die teilweise bis in das 18. Jahrhundert zurückdatieren. So ist es gekommen, daß im Jahre 1894 ein Einkommensteuergesetz durch den Kongreß verabschiedet wurde, das dann durch den höchsten Gerichtshof der Vereinigten Staaten kassiert wurde. Warum? In der Verfassung ist ein Grundsatz: es soll eine Besteuerung

[1] Eine nähere Ausführung des Obigen vgl. „Art. 54 der Reichsverfassung", Zeitschrift f. d. ges. Staatswissenschaft, 1906, S. 1--24.

Digitized by Google

für die Union nur nach der Kopfzahl stattfinden, nicht nach dem Wohlstand. Dieser Grundsatz, ein Niederschlag primitiver Ansichten von der Besteuerung hat sich den um ein Jahrhundert fortgeschrittenen Ansichten von der Besteuerung entgegen gestellt.

In den Einzelstaaten der Union ist etwas Ähnliches passiert. Da sind Gesetze zum Schutze der Frauenarbeit im letzten Jahrzehnt gemacht und ebenfalls vom höchsten Gerichtshof des Staates als nichtig beseitigt worden, weil in dessen Verfassung eine Vorschrift enthalten ist, es dürfe niemand im freien Gebrauche seiner Person und seines Eigentums beschränkt werden. In der Schweiz hat man durch die Bundesverfassung von 1874 im Interesse des einheitlichen Charakters der Gewerbegesetzgebung Verwandtes angestrebt. Der Art. 31 sagt: der Grundsatz der Handels- und Gewerbefreiheit ist gewährleistet. Dabei bleiben gewisse Einschränkungen vorbehalten, die den Grundsatz der Gewerbefreiheit nicht verletzen. Die Folge ist gewesen, als die Strömungen der achtziger und neunziger Jahre kamen, daß fortwährend Konflikte zwischen der Gesetzgebung der Kantone und dem Bunde darüber entstanden: was sind erlaubte Einschränkungen der Gewerbefreiheit und was nicht?

Bei uns im Reich ist es anders gegangen, gar nicht im Sinne der behaupteten Heiligkeit, jener Heiligkeit, von der man in finanziellen Dingen mit Vorliebe redet, wenn der Staat etwas haben will und man nicht zahlen will.

(Beifall.)

Wir haben einen Artikel in der Reichsverfassung, der ganz im Sinne der irrtümlichen Anschauungen von der angeblich alleinseligmachenden Konkurrenz gefaßt ist, angeblich seligmachend in dem Gebiete, in dem sie am wenigsten selig macht, im Eisenbahnwesen. Das ist der Art. 41. Dieser ist alsbald nach 1871 durch die Wissenschaft widerlegt worden und wenige Jahre später durch einen Mann, der sich um die Wissenschaft sehr wenig gekümmert hat, durch Bismarck. Das System der Verstaatlichung der Eisenbahnen ist das vollendete Gegenteil jenes Art. 41. Wir haben ferner den Art. 70. Dieser Artikel ist gerade im Laufe der letzten Zeit, wo von Reichsfinanzreform wieder einmal die Rede ist, in seiner Gebrechlichkeit enthüllt worden. Art. 70 — (die Herren, die diesen Artikel gemacht haben, kennen die Elemente der Finanzwissenschaft nicht) — Art. 70 sagt: „Solange Reichssteuern nicht eingeführt sind, sollen usw.", wie wenn all die Zölle und Verbrauchsabgaben, die aus dem Zollverein dem Reiche in die Wiege gelegt sind, keine Reichssteuern wären. Was sollen denn Reichssteuern in dem hier gemeinten engeren Sinne sein? Doch wohl nur direkte Reichssteuern, z. B. eine Einkommensteuer, die seit der Begründung des Reiches fortwährend gespukt hat, ohne Wirklichkeit werden zu können aus guten Gründen. Was geschieht jetzt, in

Digitized by Google

einem Augenblick, wo von einer Steuerreform geredet wird, insbesondere von der Erbschaftssteuer? die wird ja ebenfalls als direkte Steuer bezeichnet und wäre an sich mehr zu einer Reichssteuer geeignet als die Einkommensteuer. Es erklärt der preußische Finanzminister gegen dieses Projekt: die direkten Steuern gehören den Einzelstaaten. Das erklärt er angesichts des Art. 70 und seiner Heiligkeit!

(Heiterkeit.)

Und nun, meine Herren, möchte ich von dem Art. 54 sprechen, der uns hier beschäftigt. Ich will mich an dessen Interpretation nicht beteiligen, ich nehme die herrschende Interpretation an. Dieser Artikel hat zwei Gesichter. Das eine Gesicht gehört mit zu den großen ewigen Fundamenten unserer Reichsverfassung, zur Festlegung der Einheit, der Herstellung eines einheitlichen deutschen Wirtschaftsgebietes, der Beseitigung aller Miseren und Querelen der alten Zeit. Das ist das, was uns nie genommen werden kann. Die andere Seite ist durchaus ein Kind jener Strömung, die wir mit einem Wort als freihändlerisch im weitesten Sinne bezeichnen können. Das war die Strömung, wo man alle Hemmnisse beseitigen wollte, alle Abgaben, Gebühren und indirekten Steuern, so daß man, wie es in Art. 70 geschehen ist, von selber auf direkte Steuern, Einkommensteuer u. dergl. kam. Denn irgendwie müssen die Kosten doch gedeckt werden. Es ist hier so oft von Fiskalität gesprochen worden. Meine Herren, von Fiskalität wird immer gesprochen, wenn man dem Staate nicht zahlen will, was ihm zukommt.

(Heiterkeit.)

Wer ist denn der Fiskus? Der Fiskus ist die Gesamtheit. Wenn der eine nicht zahlen will, muß der andere zahlen; denn eine Staatswirtschaft kann nicht leben nach dem noblen Grundsatze jener beiden Polen: „Und da keiner wollte leiden, daß der andre für ihn zahle, zahlte keiner von den beiden!"

(Heiterkeit.)

Nun, meine Herren, diese Begeisterung für direkte Steuern war in gewissem Sinne eine sehr begründete. Gerade der Verein für Socialpolitik ist — ich glaube, kaum mit einer Ausnahme — dafür eingetreten und mit großem Erfolge. Ein Praktiker, der ganz vorzugsweise in enger Fühlung mit unserem Verein gestanden hat, hat sein gut Stück geleistet für die Reform des preußischen Einkommensteuergesetzes. Ich brauche den Namen nicht zu nennen. Wie aber, wenn man die Sache übertreibt oder übertreiben will, alsbald Hindernisse sich zeigen, habe ich aus nächster Nähe im Kanton Zürich erlebt, wo unter eigentümlich günstigen Bedingungen der Verfassung und der Gesellschaft eine demokratische Regierung mit einem Sprunge ein Maximum

Digitized by Google

der Einkommensteuer erreichte, auf dem sie seit mehr als dreißig Jahren jetzt festsitzt.

Wie ist es bei uns nun damit gegangen? Es sind Fortschritte gemacht worden; und ich rede hier von preußischen Verhältnissen, die typisch für das ganze übrige Deutschland sind. Aus dem kläglichen Einkommensteuergesetz, das wir bis 1891 gehabt haben, haben wir ein sehr viel besseres gemacht, das freilich noch keineswegs auf dem Gipfel der Vollkommenheit angelangt ist. Die Schwierigkeiten einer Fortbildung liegen auf der Hand. Miquel selbst war froh bei dem, was er 1892/93 zustande brachte und dachte nicht an größeres.

Wenn man sich also bei Erlaß der Reichsverfassung über die Schwierigkeiten getäuscht hat, die direkten Steuern je nach den wechselnden Bedürfnissen des Gemeinwesens zu vergrößern, so ist freilich noch ein sehr erschwerender Umstand hinzugekommen: nämlich das ungeahnte Wachstum der Ausgaben von Gemeinden, Staaten und dem Reiche. Im großen und ganzen ist das ja ein glückliches Zeugnis für das Fortschreiten der materiellen Kultur, neuer großer Bedürfnisse, neuen Wohlstandes. Wie ist es aber mit der Gestaltung der Finanzen gegangen? Man ist reuig zurückgekehrt zu jenen individuellen Entgelten, Gebühren, indirekten Steuern, die man in der Periode vor 30—50 Jahren oder gar vor 150 Jahren bekämpft hat. Warum? Weil der Mensch — und das beweisen gerade diese beständigen Klagen über die Fiskalität — das, was er dem Gemeinwesen schuldet, lieber in der Weise des individuellen Entgeltes, Stück für Stück bezahlt, als daß er Steuern bezahlt allein kraft seiner Leistungsfähigkeit und seiner staatsbürgerlichen Verpflichtung. So ist es gekommen, daß in die Lücke des preußischen Staatshaushalts wie im Traum jener Glücksgewinn der großen Eisenbahnüberschüsse gefallen ist, der es uns möglich gemacht hat, mächtig wachsende Bedürfnisse (namentlich des Volksunterrichts) zu befriedigen, ohne die Steuern zu erhöhen. Diejenigen, die an jenen Überschüssen mäkeln, muß man einfach fragen: Seid ihr bereit, dafür zu sorgen, daß die Einkommensteuer und die Vermögenssteuer verdoppelt wird? So lange ihr euch für den Staat nicht verantwortlich fühlt, so lange ihr über Fiskalität klagt, habt ihr es sehr leicht. Nun waren die Illusionen damals, als wir die Eisenbahnen verstaatlichten, so große, daß sich selbst Maybach eines Tags hinreißen ließ, als die Opposition ihm entgegenhielt, durch die Verluste an den Erträgen der Staatseisenbahnen würden die preußischen Finanzen zerrüttet werden, zu entgegnen: „Was kommt es auf die Rentabilität an? fragt man bei den Kriegshäfen, bei den Festungen nach der Rente?" Die Tatsachen haben ja noch unter seinem eigenen Regime ein anderes Wort gesprochen, und die

Digitized by Google

Notwendigkeit der Dinge hat dazu geführt, daß man sich mit klammernden Organen an diese Überschüsse gehalten hat und daß man sie heute erst recht festhält.

Meine Herren, welches ist das Verhältnis dieser Eisenbahnüberschüsse zu den Finanzen der Wasserstraßen? Wie steht es mit der behaupteten Überlegenheit der Wasserstraßen, ihrer technischen Leistungsfähigkeit gegenüber den Eisenbahnen? Da sage ich einfach: die Wasserstraßen sollen noch höhere Überschüsse leisten als die Eisenbahnen; dann ist für mich die höhere Leistungsfähigkeit der Wasserstraßen bewiesen.

(Heiterkeit.)

Solange das nicht der Fall ist, kommt mir das Verhältnis immer so vor — und damit möchte ich schließen — wie in jener alten Geschichte von dem Vater, der seinen Sohn auf der Universität besucht; der Sohn offeriert ihm allerbeste Zigarren, der Vater raucht die Zigarre mit Befriedigung und sagt: Ich kann mir das nicht gönnen, aber du hast einen reichen Vater! Der Vater, das sind die Eisenbahnen, der Sohn, das sind die Wasserstraßen.

(Heiterkeit.)

Dixi.

(Lebhafter Beifall.)

[Der Vorsitzende erneuert nunmehr seinen Vorschlag, die Redezeit auf zehn Minuten zu beschränken. Die Versammlung beschließt so nach kurzer Geschäftsordnungsdebatte.]

Professor Lotz (München): Meine Herren! Ich bin weder Vertreter der Elbe, noch der Oder oder des Rheins, sondern der Wissenschaft. Wenn ich als solcher das Wort ergreife, geschieht es mit einer gewissen Zurückhaltung; denn meine Stellungnahme zu der Abgabenfreiheit ist in einem Punkt, wie ich gestehen muß, gegen früher etwas erschwert. Ich habe die Abgabenfreiheit auf den natürlichen Wasserstraßen, wie wir sie haben, immer als ein Korrektiv gegenüber dem Eisenbahnmonopol befürwortet. Dieses Argument ist etwas erschüttert, insoweit ein großer Teil des Verkehrs auf dem Rhein heute nicht mehr in freier Konkurrenz stattfindet, sondern in Abhängigkeit von einer monopolistischen Unternehmung. Ich muß das vorausschicken. Im übrigen sind jedoch die Gesichtspunkte, die für die Beibehaltung des bestehenden Zustandes sprechen, so zahlreich, und die Freude über diejenige Art der Eisenbahnpolitik, wie wir bisher erlebt haben, ist bei mir nicht so uneingeschränkt, daß ich etwa eine neue Epoche in der ganzen Stellungnahme zu dieser Frage, wie der Herr Referent,

Digitized by Google

Professor Schumacher, seit der Verstaatlichung und insbesondere seit der schutzzöllnerischen Zuspitzung unserer Eisenbahntarifpolitik anbrechen lassen könnte. Ich habe auch nicht die Fähigkeit, mich in der Diskussion auf ein Gebiet zu begeben, was so fern liegt, wie das ideale Wunderland, das uns Herr Professor Schumacher vorgeführt hat. Ich habe die nüchterne Gegenwart vor Augen und die Vorschläge, die vorliegen.

Es ist so viel über Widersprüche des heutigen Zustandes gesprochen worden, daß ich zunächst feststellen möchte: die Widersprüche unter denen, die die heutigen Zustände verbessern wollen, erscheinen mir noch viel größer. Der eine von den Abgabenfreunden vertretene Standpunkt lautet: Jeder Strom soll seine Kosten aufbringen. Dem preußischen Landtage ist eine Berechnung vorgelegt worden, wie groß seit dem Jahre 1866 nach Schätzung der Regierung der Anteil der Ausgaben sei, der auf die Schiffahrt entfalle; diese Summen sind mit Verzinsung und Tilgung in Rechnung gestellt, und dem hat man gegenübergestellt: wie viel Tonnenkilometer werden geleistet und wie viel hat jedes aufzubringen? Meine Herren, was heißt das? Es wird uns gesagt, im Osten gibt es Straßen, die mit Abgaben schon heute belegt werden, und zwar sogar natürliche Wasserstraßen, die in merkwürdigem Widerspruch mit unserer Verfassung bereits so belegt werden; folglich schadet es angeblich auch nichts im Westen, und die Gerechtigkeit erfordert angeblich, daß der Reiche die von ihm verursachten Lasten im Westen und Osten entsprechend bezahlt. Dann wird ausgerechnet, auf dem Rhein seien 0,04 Pfg. zu bezahlen — und Herr Professor Schumacher hat mit diesen 0,04 Pfg. immer wie mit einer bestimmten Größe operiert —, auf der Mosel nicht weniger als 4,3 Pfg., auf der Weser 0,6 Pfg., auf der Weichsel vollends 1,3 Pfg., auf der Oder 0,7 Pfg. und auf der Memel 0,5 Pfg. Jetzt frage ich: wie steht es nun mit der Gerechtigkeit? Denn man darf doch nicht die Gerechtigkeit eine halbe Stunde lang anwenden und die andere halbe Stunde lang wieder vergessen. Ist das überhaupt ein Prinzip, zu sagen: weil einige Wasserstraßen im Osten bisher mit Abgaben belastet sind, soll nun der Rhein etwas, etwas weniges, sollen ferner die bisher im Osten noch freien Ströme enorm viel aufbringen. Der Rhein hätte, wenn jeder Strom seine Kosten aufbringt, nur wenig Abgabe pro Kilometer zu tragen. Denn der Rhein hat schon viel Verkehr, und da verteilt sichs auf viele Tonnenkilometer; aber die Weichsel, die Memel und die Ströme, die sich bisher überhaupt nicht recht entwickeln konnten, müssen nun, obwohl sie bisher gar nichts aufgebracht haben, des schönen Gerechtigkeitsprinzips willen so viel aufbringen, daß man recht zweifeln möchte, ob dabei der Verkehr bestehen kann. Wenn das die Ge-

Digitized by Google

rechtigkeit ist, daß jeder Strom seine Kosten tragen soll, so möchte ich mich darüber nicht aufregen, denn das ist so widersinnig, und diese angeblich zur Entlastung des Ostens geschaffene Gerechtigkeit wirkt gerade für den Osten so drückend, daß so das Projekt nicht praktisch werden kann.

Nun hat uns Herr Professor Schumacher nicht gesagt, daß er dies System für falsch hielte; denn er hat mit 0,07 Pfg. bei der Elbe und 0,04 Pfg. beim Rhein operiert, und seine ganzen Forderungen gingen von diesen Tarifen aus. Aber er hat — ich mache ihm daraus keinen Vorwurf, denn auch in $1^3/_4$ Stunden ist immer nur ein Teil der Dinge zu behandeln — gesagt, es sei das einzig Richtige, daß für die Abgabenberechnung die Ströme in zwei große Systeme, ein östliches und ein westliches zusammengefaßt werden sollten; er hat aber nicht gesagt, wie viel da herauskommt. Für das System von Elbe bis Memel kämen wir da zu Abgaben von 0,2 Pfg. pro Tonnenkilometer. Dies bedeutet eine enorme Belastung des Ostens, aber auch für das westliche Netz. Wir kämen aber auch wohl dann im Westen zu höheren Tarifen als 0,04 Pfg. pro Tonnenkilometer.

Ich bin nun ganz mit Herrn Professor Cohn einverstanden: wenn es wirklich für die Gesamtheit und um der Gerechtigkeit willen notwendig wäre, würde es mir selbst bei der Stromzollfrage nicht als Argument imponiern, daß der Deutsche überhaupt nicht gern Steuern zahlt. Es ist gewiß Pflicht jedes Interessenten, daß er sich bei in Aussicht stehenden Belastungen eine Zeit lang wehrt, und in Deutschland wird diese Pflicht sogar furchtbar ernst genommen.

(Heiterkeit.)

Aber was heißt denn quantitativ diese ganze Gerechtigkeit? Preußen rechnet aus, daß es noch nicht ganz 10 Millionen jährlich aufbringen müsse, um nachträglich die Zinsen und Tilgung der Aufwendungen hereinzubringen; hiervon für den Rhein $1^2/_3$ Mill. Mk. Dafür sollen wir also die Verfassung ändern, dafür das Prinzip proklamieren: das einzig Gerechte ist, daß Sonderinteressen, für die Aufwendungen gemacht werden, auch entsprechend durch Gebühren zahlen, und dieses alles sollen wir zunächst auf den Rhein anwenden. Ich will heute nicht untersuchen, ob es wirklich sonst in Deutschland so gehalten wird, daß nie für Sonderinteressen Aufwendungen gemacht werden, ohne daß diese entsprechende Lasten tragen. Im Lande der Ideale wäre das denkbar, Deutschland wird zurzeit ein wenig anders regiert. Aber wir könnten ja untersuchen, ob auf diesem Gebiet der Stromabgabe das Prinzip zuerst zu verwirklichen ist. Seit wann steht es aber dann fest, daß die Grundsätze einer gesunden finanz-

Digitized by Google

politischen Theorie dazu zwingen müssen, in jedem Fall die Kosten der bisherigen Regulierungen der Flüsse durch eine neue Abgabe aufzubringen? Das ist entschieden zu verneinen. Es fehlt leider in unseren theoretischen Untersuchungen noch Klarheit über die soziale und wirtschaftliche Wirkung von Verkehrsfortschritten; es fehlt recht sehr die Feststellung, wie die allgemeine Steuerfähigkeit und der Wohlstand von der Verbilligung des Verkehrs beeinflußt wird; aber das weiß jeder aus der praktischen Routine, daß eine ganze Anzahl von anderen Möglichkeiten, für Verkehrsaufwendungen sich bezahlt zu machen, für den Fiskus existieren als gerade die spezielle Deckung durch Verkehrsabgaben. Das Problem ist, daß der Fiskus zu seinem Geld kommt, und das kann auch der Fall sein in anderen Mehreinnahmen als Stromgebühren, sofern wir nur eine Besteuerung haben, welche bei steigendem Wohlstande Mehrerträge liefert. Im übrigen vermisse ich bei allen Ausführungen den Beweis, daß eine Verteuerung des Verkehrs durch Stromzölle nicht eintreten kann. Wenn aber eine Verteuerung eintreten kann, so sind die Stromabgaben eine unverhältnismäßig größere Zumutung und Belastung der Volkswirtschaft in den Produktionskosten, als dem entspricht, was für den Fiskus mit den 10 Millionen herausspringt; und von diesem rein rechnerischen Standpunkt aus, meine ich, ist bisher die Frage nicht genügend vom Standpunkt der Gesamtheit gewürdigt worden.

Ich sehe, daß meine Zeit vorüber ist. Obwohl ich meinen Gedankengang nicht zu Ende führen kann, möchte ich nicht das üble Beispiel geben, meine Zeit zu überschreiten, und breche daher ab.

(Beifall.)

Bergrat Gothein, Mitglied des Reichstags: Meine Herren! Ich kann Ihnen nicht versprechen, die Debatte auf einen höheren Standpunkt zu heben, aber ich kann Ihnen versprechen, wenigstens zur Sache zu sprechen.

(Beifall.)

Ich bin ein Vertreter des mißhandelten Ostens, der im Interesse der Gerechtigkeit verlangen soll, daß auf den offenen Wasserstraßen Schiffahrtsabgaben erhoben werden. Nun, wer verlangt denn das im Osten? Sind das die wirklichen Interessenten der Wasserstraßen? Sind das die Schiffahrttreibenden? Ist das Handel und Industrie? Sind das die Verfrachter? O nein, mein Herren, wenn Sie sich die Voten aller dieser Gremien ansehen, werden Sie finden, daß sie alle Gegner der Erhebung von Abgaben auf den offenen Wasserstraßen sind, und wenn die ostdeutsche Landwirtschaft, speziell die an der Oder interessierte, ihre Interessen richtig verstände, müßte sie sich sagen, daß, wenn auch nicht der Menge der Waren, so wenigstens

Digitized by Google

ihrem Wert nach die Landwirtschaft die größte Interessentin an der Oderschiffahrt ist, und frühere Vertreter der Landwirtschaft haben deshalb auch mit aller Energie die Forderung der Abgabenfreiheit erhoben. Ich glaube, es ist eine „flüchtige Zeitströmung", die jetzt in der Landwirtschaft auf dem entgegengesetzten Standpunkt steht.

Meine Herren! Warum sind wir denn, obgleich wir mit einem stillen Neid den großartigen Rheinstrom betrachten, der ganz ohne Abgaben ist, der ganz andre Massen bewegen kann mit ganz anders billigen Frachten, trotzdem Vertreter der Abgabenfreiheit auf den offenen Wasserstraßen? Der Neid wird bei uns nicht dazu führen wie bei jenem Geizhals, dem eine gütige Fee sagte, er könne sich wünschen, was er wolle, es werde ihm erfüllt werden, aber gleichzeitig werde seinem Feinde das Doppelte davon zuteil werden, und der sich dann wünschte, daß er ein Auge verlieren möge, damit sein Feind blind werde.

(Heiterkeit.)

Bei uns würde die Sache gerade umgekehrt liegen, wie Professor Lotz eben zutreffend auseinandergesetzt hat: Der Rheinstrom und die Interessenten daran würden ein Auge verlieren, und wir würden blind werden; denn wenn wir auch auf der oberen Oder Abgaben zahlen und auf den märkischen Wasserstraßen durch Abgaben bedrückt werden, so haben wir doch wenigstens noch einen Teil Freiheit, nämlich auf der Oder unterhalb Breslaus. Es ist das für uns allerdings sehr wesentlich; denn wir, die wir unter dem „Siegen", wie Herr Professor Schumacher annimmt, der Abgaben schon leben, wissen, was es bedeutet, wenn jahraus jahrein nicht diese feste Abgabe, die man mit 0,04 Pfg. in Aussicht stellt, erhoben wird, sondern wenn die Abgaben jahraus jahrein gesteigert werden. Ich habe es noch im preußischen Abgeordnetenhause erlebt, daß als dasjenige, was notwendig sei, um die Aufwendungen für die Schiffahrt auf offenen Strömen zu decken, 3 Millionen von dem damaligen Chef der Wasserbauverwaltung bezeichnet wurde. Aber wie sind diese Summen gewachsen? Jetzt sind es bereits 12 oder sind es gar 27 Millionen geworden. Das gibt zu denken.

Nun ist gesagt worden, man verstehe nicht, warum wir im Osten nicht verlangten, daß auch für die besondern Veranstaltungen an offenen Strömen Abgaben nicht erhoben würden. Meine Herren! Wir würden das sehr gern verlangen, wir halten es bloß bei der gegenwärtigen Zusammensetzung des Abgeordnetenhauses nicht für erreichbar. Wir freuen uns aber außerordentlich, in Herrn Professor Wirminghaus darin einen Mitstreiter zu finden. Aber was hat es denn für einen wirklichen inneren Grund, daß man die offenen Wasserstraßen, die natürlichen Flußläufe von Abgaben befreien wollte? Der

Digitized by Google

Grund ist ein technischer. Der Mann, der länger als ein Menschenalter hindurch an der Spitze des preußischen Bauwesens gestanden und die gesamte Leitung unter sich gehabt hat, der Oberbaudirektor Hagen, der Altmeister des deutschen Wasserbaus, führt in seinem berühmten Werke „Der Wasserbau" aus:

> „Bei dem überwiegenden Einfluß, den die Kultur des Bodens auf die Bewohnbarkeit und den Reichtum der Landschaft ausübt, muß man die Beförderung der Vorflut oder die Verhinderung der Versumpfungen als den wichtigsten Zweck der Stromregulierungen ansehen."

Meine Herren! Uns Mitgliedern der Oderstromschiffahrtskommission — und die besteht auch aus Landwirten — wird jährlich eine Schrift überreicht, die von der Oderstrombaudirektion, also von der amtlichen Behörde, herausgegeben ist, und darin steht:

> „In der für die Vorflut geschaffenen Rinne geht die Schiffahrt vor sich. Je mehr die Stromregulierung ihren obersten Zweck erreicht, der Landwirschaft durch eine ordentliche Vorflutrinne zu dienen, um so mehr nutzt sie auch der Schiffahrt. Letztere ist der Prüfstein für die Schaffung einer ordentlichen Vorflutrinne."

Ich habe es selbst erlebt, daß, als einmal bei der Beratung der großen Kanalvorlage in der auch für die untere Oder eine Vorlage gemacht war, wonach der Schiffahrtsweg von dem Vorflutweg getrennt werden sollte, gerade von konservativer agrarischer Seite der lebhafteste Einspruch dagegen erhoben wurde; denn, hieß es da, wenn der Vorflutstromschlauch versandet und die Schiffahrt geht durch, merkt sie es sofort und fängt an, zu klagen und zu schreien und dann wird er geräumt. Wenn die Schiffahrt aber durch einen besondern Schiffahrtskanal geht, kann der Vorflutschlauch ruhig versanden und dann merkt man es erst, wenn wir die Überschwemmungen haben; also gerade von agrarischer Seite wurde dieser unlösliche Zusammenhang zwischen der Regulierung im Vorflutinteresse und im Schiffahrtinteresse betont. Meine Herren! Das ist eben der innere Grund für diese Bestimmung der Reichsverfassung. Das macht es notwendig, daß für das, was im Vorflutinteresse geschaffen worden ist, nicht die Schiffahrt bezahlen soll.

Meine Herren! Wie sind denn die Berechnungen über die Aufwendungen im Schiffahrtsinteresse gemacht? Noch bei der Kanalvorlage haben wir gesehen, daß massenhaft Anlagen, die tatsächlich lediglich dem Vorflutinteresse

Digitized by Google

dienten, aufs Konto der Schiffahrt gesetzt wurden. Ich möchte Ihnen ein klassisches Beispiel von der Oder anführen. Da ist ein fiskalischer Hafen gebaut worden aus der Anleihe, welche für die Kanalisierung der oberen Oder ausgeworfen wurde. Sämtliche Ausgaben und die Verzinsung für das Hafenbecken und Grunderwerb werden aufs Konto der Schiffahrt gesetzt; aber die Einnahmen aus dem gesamten Hafen, aus der Hafenbahn, den Kranen kommen der Eisenbahn zugute. Und dann wundert man sich, wenn die Schiffahrt kein Erträgnis bringt. Es ist eben der Eisenbahn zugeflossen.

Meine Herren! Herr Professor Cohn hat ausgeführt, die Bestimmung der Reichsverfassung, welche die Abgabenfreiheit auf den offenen Strömen festlege, sei ein flüchtiger Niederschlag einer Zeitströmung. Ich habe den technischen Grund dieser Bestimmung auseinandergesetzt, und möchte nur noch erinnern, daß diese Zeitströmung eine recht lange gewesen ist. Am Rhein hat diese Zeitströmung 75 Jahre und länger gedauert, ehe sie den vollen Erfolg gezeitigt hat, bei der Elbe auch noch länger. Diese Zeitströmung begann bereits unter dem Großen Kurfürsten, der auch nicht wollte, daß die wirtschaftliche Wirksamkeit der Wasserstraßen, die er gebaut hatte, durch finanzpolitische Maßregeln hintan gehalten werden, ein Wort, das beim Bromberger Kanal von Friedrich dem Großen wiederholt worden ist. Man hat diese beiden Fürsten, die zusammen 100 Jahre regiert haben, trotzdem sie dieser flüchtigen Zeitströmung Rechnung trugen, die Großen genannt.

Nun, meine Herren, wir haben alle den einen Wunsch, unser Vaterland zu fördern, und mit Recht hat Herr Professor Schumacher hervorgehoben, welche Bedeutung billige Frachten für die Entwicklung von Handel und Industrie haben. Wir sprechen so viel von einer amerikanischen Gefahr. Ich halte sie nicht für so groß; aber wenn sie vorhanden ist, beruht sie zum bei weitem größten Teil in den niedrigen Frachten, mit denen die Amerikaner rechnen. Wenn man aber nun diese niedrigen Frachten für uns dadurch herbeiführen will, daß man zuerst die Frachten erhöht, indem man neue Schiffahrtsabgaben einführt, so kommt mir das ungefähr vor, wie wenn jemand von Mannheim nach Frankfurt reisen will und sich zu diesem Zweck das Billet erst nach Basel nimmt. Das ist doch tatsächlich die Wirkung, die allein diese Vorschläge haben können. Ich halte den Niederschlag, den die Abgabenfreiheit in der Deutschen Reichsverfassung gefunden hat, nicht für das Ergebnis einer flüchtigen Zeitströmung, sondern für den Niederschlag einer durch Jahrhunderte systematisch geführten großzügigen Verkehrspolitik, und ich will hoffen, daß das deutsche Volk über die Notwendigkeit der Änderung der Reichsverfassung nicht so leicht hinweg geht, wie das von andrer Stelle empfohlen worden ist, sondern daß es auch hierbei eingedenk

Digitized by Google

sein möge des Wortes: Was du ererbt von deinen Vätern hast, erwirb es, um es zu besitzen!

(Lebhafter Beifall.)

Dr. Brandt, Geschäftsführer der Handelskammer (Düsseldorf): Meine Herren! Ich stehe mit Ihnen unter dem Eindruck des ausgezeichneten Berichts des Herrn Professor Dr. Schumacher. Aber bei der außerordentlichen Hochachtung vor ihm oder gerade vielleicht wegen dieser Hochachtung muß ich erwähnen, daß er einen alten Vorwurf erhoben hat, der eigentlich in dieser Versammlung nicht auftauchen sollte. Er hat gesagt: Die Interessenten schreien, der Verein für Socialpolitik hat die Pflicht, seine Meinung zu bekunden. Und Herr Professor Cohn hat gesagt, er sei nicht auf das Katheder gekommen, um Interessentenverbänden ein Vergnügen zu machen. Diese Äußerung kann nur auf uns Geschäftsführer wirtschaftlicher Körperschaften abzielen. Meine Herren, diesen Kniff muß ich ausdrücklich zurückweisen.

(Bravo!)

Wenn ich hier das Wort ergreife, so darf man in mir nicht den Vertreter einer Interessengruppe erblicken, sondern ich erhebe den Anspruch, genau mit derselben wirtschaftlichen Gründlichkeit zu arbeiten, wie jeder andre das für sich in Anspruch nimmt.

(Beifall.)

Meine Herren, es wird hier bei den Schiffahrtsabgaben immer mit außerordentlich großen Zahlen operiert, und ich muß deshalb darauf hinweisen, daß die Kostenberechnung, wie sie in dem letzten Band der Schriften des Vereins für Socialpolitik von Herrn Dr. Nasse aufgestellt worden ist, deshalb durchaus unrichtig ist, weil sie, wie Herr Professor Gothein schon ausführte, die Kosten der Häfen einschließt, für deren Benutzung Staat und Gemeinde Abgaben bekommen, für die sie also das Kapital nicht umsonst aufwenden. Bei der Schiffahrtsabgabenfrage handelt es sich lediglich darum: wie bekommt der Staat für die Kosten, die er ohne Verzinsung, Tilgung usw. aufgewendet hat, nun jetzt einen Ersatz? Deshalb sind die Sätze des Herrn Dr. Nasse viel zu hoch. Wenn nun aber ein solcher Rechner Ihnen ausrechnet, daß Preußen nur 45 % der gesamten Aufwendungen für die Schiffahrtszwecke gemacht hat, so sehen Sie schon, daß um die Sache ein viel zu großes Geschrei gemacht wird, daß man der Öffentlichkeit immer viel zu große Summen vorführt, die in Wirklichkeit gar nicht für die Schiffahrt verwandt worden sind.

Herr Professor Cohn hat gesagt: wann spricht man vom Fiskus?

Digitized by Google

wenn einer nicht zahlen will, aber der andre zahlen soll. Also wenn der preußische Eisenbahnfiskus von 400 Millionen Mark Eisenbahnüberschüssen nichts herausgeben will, die Schiffahrt aber auf einmal 27 Millionen Mark für Wasserbauten ersetzen soll. So liegt die Sache, das ist der Fiskus!

(Sehr richtig!)

Nun hat Herr Geheimrat Peters in seiner neuesten Arbeit in der deutschen Wirtschaftszeitung eine ganz überraschende Entdeckung gemacht. Er hat nämlich gefunden, daß das Fahrwasser zu den Schiffahrts-„Anstalten" gehört.

(Heiterkeit.)

Meine Herren, das war ja schon lange der sehnlichste Wunsch der preußischen Regierung, das endlich einmal einwandfrei begründen zu können; darauf gehen ja seit 1½ Jahren alle Bestrebungen hinaus, die Reichsverfassung, die zu beseitigen man sich scheut, so zu interpretieren, daß man gemäß der jetzigen Fassung schon Schiffahrtsabgaben erheben kann. Nun, meine Herren, ist der Beweis gelungen? Herr Geheimrat Peters schreibt: Der Artikel 54 der Verfassung des Deutschen Reichs vom 28. März 1849 gibt eine Legaldefinition des Begriffs der Schiffahrtsanstalten und erwähnt dabei das Fahrwasser bei der Seeschiffahrt; für die Flußschiffahrt ist diese ausdrückliche Feststellung an jener Stelle nicht gegeben. Herr Geheimrat Peters schließt nun folgendermaßen: Im Laufe der Zeit hat man diesen ursprünglichen Artikel 4, § 20 der alten Verfassung zu dem jetzigen Artikel 54 der Reichsverfassung zusammengezogen. Man mußte sich daher, da jener zwei Begriffe von Schiffahrtsanstalten aufstellte, die Legaldefinition aber nunmehr wegfiel, für eine Auslegung des Begriffs entscheiden. Aus andern Gründen ist es wahrscheinlich, daß die Entscheidung für die Definition fiel, die ehedem für die Seeschiffahrt galt, also gehört das Fahrwasser zu den Schiffahrtsanstalten. Ich kann diesem Schlusse nicht beitreten. Wenn vorbedachterweise die Ausdrücke für See- und Flußschiffahrt in der Verfassung von 1849 ganz verschieden definiert werden, so muß man darauf ein großes Gewicht legen und kann nicht sagen, daß, weil zufällig 1849 das Fahrwasser bei der Seeschiffahrt als Schiffahrtsanstalt erwähnt ist, nunmehr auch für die Flußschiffahrt dieses Fahrwasser Schiffahrts-„Anstalt" sei. Vor allem aber ist darauf hinzuweisen, daß die Trennung zwischen Flußschiffahrt und Seeschiffahrt auch heute noch im Artikel 54 der Reichsverfassung bestehen geblieben ist, also die Zusammenziehung der Begriffe, auf der Herr Geheimrat Peters seinen Schluß aufgebaut hat, gar nicht erfolgt ist. Meine Herren, aus diesen Gründen kann ich mich der Ansicht des Herrn Geheimrat Peters nicht anschließen und ich glaube auch nicht, daß es ihm gelingen

Digitized by Google

wird, in seiner großen Arbeit über den Artikel 54 seine Auffassung zu begründen.

Man hat immer gesagt, die Maßregel der Einführung der Schiffahrtsabgaben sei nicht so schlimm, weil sie sich gegen großkapitalistische Organisationen richte, und es ist von Herrn Professor Lotz gesagt worden, sein Widerstand gegen die Verkehrsfreiheit der Ströme sei erschüttert worden, seitdem das Kohlenkontor seine bekannte Frachtpolitik durchgesetzt habe. Meine Herren, ich habe die feste Überzeugung, wenn Sie die Rheinschiffahrt durch Abgaben in eine Krisis hineintreiben, gibt es kein besseres Mittel, die Syndikatspolitik in der Rheinschiffahrt hoch zu bringen, wie gerade diese Schiffahrtsabgaben; es gibt kein besseres Mittel, die kapitalistische Entwicklung der Rheinschiffahrt zu fördern und den Partikulierschifferstand endgültig zugrunde zu richten, als die Schiffahrtsabgaben.

(Sehr richtig!)

Meine Herren, der Verein für Socialpolitik ist doch wohl die Stelle, wo man derartige Bedenken zu allererst einmal in den Vordergrund rücken darf.

Es ist vorhin von Herrn Professor Schumacher erwähnt worden, daß politische Erwägungen bei der Aufhebung der alten Rheinzölle und auch der anderen Flußzölle sehr stark mitgespielt haben, und Herr Professor Wirminghaus hat in seiner Schrift darauf hingewiesen, daß es auch politische Erwägungen sind, welche jetzt bei der Wiedereinführung der Schiffahrtsabgaben nicht die kleinste Rolle spielen. Meine Herren, das ist gerade der springende Punkt der Sache. Man hat uns viele Versprechungen gemacht und macht sie uns noch, man werde uns loyal behandeln, man werde die Schiffahrtsabgaben so niedrig halten wie möglich, man werde die Güter differenzieren, die Massengüter nicht so hoch belasten, wie die anderen Güter. Meine Herren, das ist, wie sehr richtig vorhin gesagt wurde, ein Wechsel auf die Zukunft und zwar ein Wechsel auf eine sehr dunkle Zukunft, weil man eins dabei ausgeschaltet hat, was auch kein preußischer Minister tun kann, nämlich den politischen Einfluß. Wir haben, glaube ich, allen Grund dazu, Mißtrauen gegen eine gewisse reaktionäre Wirtschaftspolitik zu haben. Wir haben, meine Herren, nicht nur das Recht, sondern auch die Pflicht zum Widerstand, in einem solchen Augenblick der innerpolitischen Lage. Oder, meine Herren, sind Sie der Ansicht, daß die zukünftigen Zeitalter das Kanalgesetz als unter einer verkehrsfreundlichen Ära zustande gekommen betrachten werden? Ich glaube das nicht. Ich bin mit Herrn Professor Wirminghaus der Ansicht, daß es eine große Übertreibung ist, wenn man behauptet, jede Schiffahrtsabgabe ruiniere die Schiffahrt; aber dennoch wollen wir die Schiffahrtsabgabe nicht. Heute ist die Gebühr mäßig,

Digitized by Google

morgen wird sie vielleicht eine kleine Verkehrssteuer werden und übermorgen kann sie eine prohibitive Abgabe im agrarischen Interesse sein, die nicht nur den Einfuhrhandel hemmt, die auch unserm Ausfuhrhandel schadet und die einen großen Einfluß auf die Spannung zwischen den Tarifen der Wasserstraßen und Eisenbahnen ausübt.

Meine Herren, Herr Professor Schumacher hat gesagt, es gäbe auch Gesichtspunkte der Schutzzollpolitik, die für Einführung von Schiffahrtsabgaben sprechen. Meine Herren, wer hat jemals aus Industrie und Handel einen derartigen Schutz verlangt? Überlassen Sie das doch der schutzzöllnerischen Industrie, oder wollen Sie der Landwirtschaft angesichts der neuen Handelsverträge noch einen weiteren Schutz durch Schiffahrtsabgaben geben? Ich meine, diesen Mut kann doch niemand besitzen.

Meine Herren, wir haben zu trübe Erfahrungen gemacht, wir dürfen keinen Optimismus haben. Es kann niemand den Beweis führen und es hat ihn auch heute niemand trotz der Thesen des Herrn Professor Schumacher geliefert, daß wirtschaftlich die Rheinschiffahrtsabgabe eine Notwendigkeit ist. Man kann nur beweisen, daß die Abgabenfrage eine politische Frage von großer Bedeutung geworden ist, und aus diesem Grunde fürchten wir sie. Ich würde mich einer wirtschaftlichen Notwendigkeit fügen; politischen gewaltsamen Machtansprüchen werde ich niemals nachgeben.

(Lebhafter Beifall.)

Reichs- und Landtagsabgeordneter Dr. Beumer (Düsseldorf): Meine Herren, ich würde auf das Wort verzichtet haben, wenn ich nicht als ein im praktischen Leben stehender Mann einige Bemerkungen zu den Äußerungen des Herrn Professor Schumacher und des Herrn Professor Cohn zu machen hätte. Herr Professor Schumacher hat von der Interessentenversammlung in Düsseldorf, die am 17. Dezember v. Js. stattfand und in der, wie jeder, der den stenographischen Bericht — und den muß Herr Professor Schumacher kennen — nachliest, zugeben wird, sehr sachlich diskutiert wurde, lediglich zu erzählen gewußt, daß ein alter jovialer Herr den Nikolaus Beckerschen Vers: „Sie sollen ihn nicht haben, den freien deutschen Rhein" vorgetragen hat. Er hat ferner die Schrift, die von wissenschaftlichen Männern im Auftrage der Kleinschiffahrtsinteressenten herausgegeben worden ist und die so schätzenswertes Material enthält, daß der Verein für Socialpolitik nicht hätte zu erröten brauchen, wenn sie seiner Schriftensammlung einverleibt worden wäre, keiner Erwähnung würdig gefunden. Das gehört alles mit zur Beurteilung der Äußerung des Herrn Professor Cohn, daß er die Debatte auf einen höheren Standpunkt bringen, d. h. sie etwas

Digitized by Google

„professoraler" gestalten wolle. Daß das Professorale immer das Höhere sei (Heiterkeit), kann ich von meinem Standpunkte nicht zugeben, die Anwesenden natürlich und namentlich Herrn Professor Cohn immer ausgenommen.

(Heiterkeit.)

Auch die weitere Äußerung des Herrn Professor Cohn, daß die Professoren berufen seien, die Wahrheit zu suchen und zu sagen, womit er wohl andeuten will, daß andre das nicht täten, gehört zu den Zeichen unserer Zeit, in der man sagt: die Interessenten verstehen von der Sache nichts (Heiterkeit), die anderen alles. Das würde wahr sein, wenn die Interessenten Scheuklappen anhätten und Kirchturmspolitik trieben. Und doch sind es hier die Interessenten im Lande, die gerade die Blüte unseres wirtschaftlichen Lebens hervorgerufen haben, eine Blüte, die nicht vorhanden sein würde, wenn wir lediglich Wahrheit suchende und sagende Professoren in unserem Deutschen Reiche hätten.

(Heiterkeit.)

Nun ist der Vortrag des Herrn Professor Schumacher gelobt worden als ein Erzeugnis großer logischer Schärfe. Dem stimme ich zu, nur möchte ich seine Ausführungen ähnlich kritisieren, wie mein hochverehrter Lehrer, Herr Professor Jürgen Bona Meyer-Bonn einmal vom Zedlitzschen Schulgesetzentwurf sagte: ein Werk von großer logischer Schärfe, das aber auf unrichtigen Prämissen aufgebaut ist! Es war vor allen Dingen unrichtig, Eisenbahn und Schiffahrt nur in dem Gegensatz zu betrachten: 600 Millionen Überschuß auf seiten der Eisenbahn, 27 Millionen Zuschuß auf seiten der Schiffahrt; während der Vortragende von dem Einfluß der Flußkorrektion auf unsere Landeskulturverhältnisse in diesem Zusammenhang nichts gesagt, wenigstens nicht den Versuch gemacht hat, einmal den Teil auszuscheiden, der auf die preußische Landwirtschaft entfallen müßte, wenn es sich um das von Herrn Professor Cohn erwähnte Zahlen handelte.

(Heiterkeit.)

Daß das die preußische Staatsregierung nicht tut, begreife ich.

(Heiterkeit.)

Daß aber ein deutscher Professor hier verschweigt, daß die Landwirtschaft auch verpflichtet wäre, einen Teil zu zahlen, das verstehe ich nicht. Daß es die preußische Staatsregierung nicht tut, begreife ich; denn bei der preußischen Staatsregierung ist Herr v. Podbielski Ressortminister, wenn es sich um die Schweinenot handelt (Heiterkeit); wenn es sich aber um die Schiffahrt handelt, dann haben sich der Herr Handelsminister und der Minister der öffentlichen Arbeiten der Mehrheit des Staatsministeriums

Digitized by Google

unterzuordnen. Diese Strömung haben wir gegenwärtig, und dieser Strömung ist auch das Verlangen nach Schiffahrtsabgaben einzig und allein entsprungen.

Nun hat Herr Professor Cohn gesagt: „Was ist der Fiskus? Das ist der Staat." Das ist an sich richtig. Aber wir reden hier nicht vom Fiskus, sondern von der Fiskalität. Das ist ein ganz bestimmter Begriff, und Fiskalität werden Sie doch nicht mit Staatsweisheit indentifizieren. Der Fiskus handelt sehr häufig dadurch, daß er etwas haben will und in die Tasche steckt, was er nicht herausgibt, unwirtschaftlich. Wir haben auch in der Zeit des Finanzministers Miquel sehr häufig erlebt, daß für produktive Ausgaben das Geld nicht vorhanden war.

Also den Fiskus als den Heiligen hinzustellen, der immer für das Wohl der Bürger sorgt, während die Bürger nicht bezahlen wollen, das kann ich nicht für richtig halten.

Und nun meine Herren, derselbe Herr Miquel würde, wenn er noch lebte und aus seinem Herzen heraus sprechen wollte, sagen: Kinder, die Schiffahrtsabgabe von 0,04 Pfennigen ist eine ungeheuer entwicklungsfähige Sache.

(Große Heiterkeit.)

Der selige Miquel schwärmte überhaupt für das Entwicklungsfähige. Deshalb hat er auch die Vermögenssteuer eingeführt. Meine Herren! Wenn der Fiskus beim Entwickeln bleibt, dann kann der Zeitpunkt kommen, wo die Schiffahrt ruiniert wird.

Dann begreife ich nicht, daß Herr Professor Schumacher die internationalen Verkehrsverhältnisse, die er mit so vollem Recht hervorgehoben hat, nicht zum gegenteiligen Schluß benutzt hat. In Frankreich, wo, wie Herr Professor Schumacher hervorgehoben hat, die Eisenbahnen in absehbarer Zeit zuschußlos an den Staat fallen, hat man Freiheit der Schiffahrt. Der Vortragende hätte also gerade zum umgekehrten Schluß kommen müssen.

Nun, meine Herren, beneide ich Herrn Professor Schumacher um die Naivetät der Anschauung, die er in bezug auf die Bureaukratie bei der Erhebung der Abgaben hat. Er tut das mit einer Handbewegung ab, indem er sagt: das kann mit der statistischen Anschreibung geschehen. Meine Herren! Den heiligen Bureaukratius kennen in seiner Wirkung nicht die Professoren auf dem Katheder und nicht die Gelehrten in den Studierstuben; die Wirkungen des heiligen Bureaukratius empfindet der in der Schiffahrt, in Industrie und Handel tätige Mann an seinem eigenen Leib, und ich bin fest überzeugt, daß diese Erhebung der Schiffahrtsgebühren wenigstens in der ersten Zeit zu bureaukratischen Ausschreitungen führen würde.

Digitized by Google

Ich will mich hierauf beschränken und nur noch einem Bedauern Ausdruck geben. Ich habe gehört, der Verein für Socialpolitik sei eingeladen worden, das hiesige Altertumsmuseum zu besuchen; Mangel an Zeit gestatte aber nicht, das zu tun. In diesem Museum würden Sie wichtige Akten über die alten Rheinzölle gefunden haben und Sie hätten Gelegenheit gehabt, ebendort auch den Plan der neuen Rheinzölle, wie ich sie nenne, niederzulegen; denn dahin gehört eine solche Scharteke.

(Beifall.)

Dr. Schneider (Dresden): Meine Herren! Ich möchte in der Diskussion einige wenige Worte sprechen, die sich vorwiegend auf die Elbschiffahrt beziehen. Es werden Tatsachen sein, die allerdings von Interessenten stammen, die aber deshalb nicht falsch und nicht widerlegt sind, weil sie von Interessenten stammen. Geplant sind Abgaben in Höhe von 0,07 Pfgn. für die Elbe. Wenigstens ist dieser Satz vorläufig unverbindlich, rein rechnerisch ermittelt worden. Es ist jedoch sehr wahrscheinlich, namentlich wenn die Abgaben für die Flußgebiete im Osten ausgeglichen werden sollen, daß eine Abgabe in Höhe von 0,1 Pfg. für die Elbe erhoben wird.

Das klingt sehr wenig, ist aber sehr viel, da es sich mit großen Faktoren multipliziert. 0,1 Pfg. pro Tonnenkilometer, das multipliziert sich für die Strecke Dresden—Hamburg mit 560 für 560 km und noch einmal mit 600 für 600 Tonnen bei mittleren Kähnen, d. h. im ganzen mit 336 000; die Ladung wird also belastet mit 336 Mk.

Einige Beispiele! Unsere Elbsandsteinbrüche liefern vorwiegend in das Gebiet, welches durch die Elbschiffahrt erreichbar ist. Unsere Sandsteinindustriellen sind meist notleidend, sie verdienen sehr wenig und müssen sich mit ganz geringen Profiten begnügen. Wenn die Kahnladung nun noch mit über 300 Mk. belastet wird, muß ihr Absatz ohne weiteres zurückgehen. — Von Dresden sind in den letzten Jahren zahlreiche Ladungen Ziegel nach Hamburg und Berlin gegangen. Viele Ziegeleien der Dresdner Gegend haben sich eingerichtet auf das sogenannte Hamburger Format, weil man im Dresdner Baugeschäft sehr wenig verdienen konnte. Eine einzige Schiffsladung, 800 t bis Hamburg, wird belastet mit 448 Mk. Die Fracht dafür beträgt 1200 bis 1600 Mk. Die Abgaben sind also eine Verteuerung der Fracht bis zu 35 %. Wenn auch nur 1/10 Pfg. für den Tonnenkilometer erhoben wird, dann büßen diese Leute ohne weiteres einen großen Teil ihres Absatzes ein.

Viele Geschäfte kommen zustande, an denen nur eine Kleinigkeit verdient wird, und wenn dann für jede Schiffsladung noch 200 bis 300 und

Digitized by Google

400 Mk. an Schiffahrtsabgaben zu zahlen sind, so kommen derartige Geschäfte nicht mehr zustande. Der Schiffahrt entgehen dann gewisse Massengüter, die sich bei sehr billigen Frachten gerade noch an der Grenze der wirtschaftlichen Transportfähigkeit befinden; die Benutzung der Lagerhäuser usw. wird infolgedessen eingeschränkt.

Es handelt sich hier um einen Eingriff in gewordene Verhältnisse. Wir haben bisher die verfassungsmäßig garantierte Abgabenfreiheit und viele Leute haben sich darauf eingerichtet. Ob es nun gerecht ist oder nicht, Abgaben einzuführen, das ändert an dem Umstande nichts, daß die Verhältnisse nun einmal aufgebaut sind auf dem Vertrauen auf die verfassungsmäßig garantierte Abgabenfreiheit. Durch den geplanten Eingriff in die gewordenen Verhältnisse werden so und soviele Existenzen untergraben. Ferner: Der Elbverkehr wird konkurrenziert in Böhmen und in Teilen von Mähren und den angrenzenden Gebieten durch den Verkehr über Triest. Hamburg und Triest führen dort schweren Wettbewerb. Der Verkehr von Triest wird von der österreichischen Regierung auf die mannigfachste Weise unterstützt: durch ermäßigte Zölle für die Seeeinfuhr, durch die Tarifpolitik der Eisenbahnen in Österreich, die ganz darauf zugeschnitten ist, Triest gegenüber Hamburg zu begünstigen; ferner durch die neugebaute Tauernbahn, die teilweise schon im nächsten Jahre eröffnet wird, ebenso künftig durch den Donau-Moldau-Kanal. Durch die preußische Schiffahrtsabgabenpolitik wird Triest im Wettbewerb mit Hamburg mehr begünstigt werden, als die österreichische Regierung dazu jetzt in der Lage ist.

(Sehr richtig!)

Die Elbe ist durch die jetzige preußische Kanalpolitik schon schwer benachteiligt: der ursprüngliche Mittellandkanal wird nicht gebaut, der Anschluß an die Elbe fehlt, und der Industrie des Elbegebietes entstehen neue Wettbewerber in der Gegend, die vom neuen Kanal durchzogen wird. Während aber andere Gebiete bei dem Kanalkompromiß mit Erfolg Kompensationen gefordert haben, werden die Kompensationen für die Elbe darin bestehen, daß sie doppelt belastet wird; denn gerade die Kanalvorlage hat den Anlaß zur Planung von Schiffahrtsabgaben gegeben.

Von Herrn Professor Schumacher sind die Schlffahrtsabgaben vorwiegend auch unter dem Gesichtspunkte geprüft worden, inwiefern sie die Eisenbahnen im Wettbewerb mit der Schiffahrt unterstützen können. Es gibt aber noch einen anderen Gesichtspunkt: inwiefern wird die Eisenbahn durch Schiffahrtsabgaben unterstützt im Wettbewerb mit Eisenbahnen anderer Staaten? — Meine Herren, die Schiffahrtsabgaben sind ein eminentes Mittel, die preußische partikularistische Eisenbahnpolitik zu fördern gegenüber

Digitized by Google

Eisenbahnen anderer Bundesstaaten (sehr richtig!) und ich meine vorwiegend Sachsens. Der Umschlagsverkehr, den die sächsischen Staatseisenbahnen durch vielerlei Entgegenkommen sich über Riesa und Dresden erhalten haben, der auch ganze Teile von Bayern und Süddeutschland berührt — viele Güter werden durch ermäßigte Tarife dorthin zur Elbe geleitet und von da nach Hamburg —, dieser Verkehr wird nur zum kleinen Teil aufrecht zu erhalten sein, sobald Preußen seine 500 km lange Elbstrecke Hamburg bis Sachsen mit Schiffahrtsabgaben belasten kann. In dieser Hinsicht sind Schiffahrtsabgaben ein sehr wesentliches Mittel, partikularistische Eisenbahnpolitik zu fördern, und ich glaube, das ist auch ein Gesichtspunkt, der im preußischen Eisenbahnministerium ausschlaggebend ist.

(Beifall.)

Dr. Stein, Syndikus der Handelskammer Duisburg: Meine Herren! Ich will nur noch einmal zurückkommen auf das Verhältnis des Ostens zum Westen Preußens. Herr Professor Schumacher hat ausgeführt, daß der arme Osten die Kanalgebühren tragen müsse, während der reiche Westen davon befreit sei, er hat es als ein „phantastisches Gebilde" bezeichnet, wenn man die Forderung erheben wolle, die Kanalgebühren auf den östlichen Kanälen aufzuheben, um auf diese Weise die östlichen Wasserstraßen mit den westlichen gleichzustellen. Aber um welche Beträge handelt es sich denn überhaupt bei den Kanalgebühren, die die preußische Finanzverwaltung vereinnahmt. Nach einer Zusammenstellung, die anläßlich des Düsseldorfer Schiffahrtskongresses gemacht worden ist, machen die gesamten Kanalgebühren für das Jahr 1902 2,3 Millionen aus. Nun, meine Herren, bei einem Etat des preußischen Staates von 3 Milliarden machen 2,3 Millionen Mk. Einnahmen aus Kanalgebühren wirklich nichts aus, und es ist kein phantastisches Gebilde, wenn man sagt: auf diese 2,3 Millionen kann die Staatsverwaltung verzichten. Der Westen ist das finanzielle Rückgrat des preußischen Staats. Wir im Westen würden uns auch nicht einen Augenblick bedenken, wenn der preußische Finanzminister den Antrag einbrächte, die Gebühren auf sämtlichen Kanälen aufzuheben. Der Westen hat niemals einen Widerspruch dagegen erhoben, wenn man im wesentlichen durch seine Hilfsmittel den Osten durch Eisenbahnen wirtschaftlich aufzuschließen versuchte. Das geschah durchaus nicht aus einer Art von Noblesse. Im Gegenteil, wir wollen, daß der Osten wirtschaftlich gehoben werde, damit nicht die Hilfsquellen des Westens fortgesetzt in so hohem Maße für die wirtschaftliche Hebung des Ostens notwendig sind. Es ist auch eine gewisse Interessenpolitik, wenn wir sagen, durch die verkehrspolitische Aufschließung

Digitized by Google

des Ostens werden dort vielleicht wirtschaftliche Verhältnisse entstehen, wie sie im Westen bereits vorhanden sind, und dann kann der Osten mehr für seine eigenen Bedürfnisse sorgen, als es jetzt der Fall ist. Ein Abgeordneter aus Westfalen hat einmal im Reichstag oder im Landtag gesagt, daß unsere Gemeinden im Westen, in Rheinland-Westfalen an und für sich arm seien. Obwohl die größten Einnahmen aus den Eisenbahnen, aus den Bergwerken usw. in ihren Grenzen entstehen, haben sie kaum die Mittel, ihre wichtigsten Kulturbedürfnisse zu befriedigen. Schullasten und Straßenbaukosten nehmen das meiste in Anspruch. Wenn wir im Westen nicht mehr so viel an den Osten abzugeben haben, so würden wir manches Kulturbedürfnis unserer Gemeinden besser erfüllen können als jetzt.

Herr Professor Gothein und nach ihm Herr Direktor Knecht haben auf die Verhältnisse der Einzelschiffer Bezug genommen. Ich kann aus meiner Praxis als Geschäftsführer der Westdeutschen Binnenschiffahrts-Berufsgenossenschaft ein praktisches Beispiel für ihre Beweisführungen mitteilen. Die wirtschaftlich-kümmerlichste Berufsgruppe unter unseren Mitgliedern ist die elsaß-lothringische Kanalschiffahrt. In Frankreich werden keine Abgaben auf den Kanälen erhoben; in Elsaß-Lothringen sind sie seit der Vertiefung der Schleusen noch in die Höhe gesetzt worden. Bei keiner Unternehmergruppe in der Berufsgenossenschaft ist die Einziehung der Beiträge so schwierig wie bei den elsaß-lothringischen Kanalschiffern, und ich trage nach diesen Erfahrungen kein Bedenken, mich den Schlußfolgerungen des Herrn Professor Gothein über die Wirkung der Schiffahrtsabgaben auf den kleinen Einzelschiffer anzuschließen. Werden Schiffahrtsabgaben auf dem Rhein eingeführt, so entsteht die Gefahr, daß unser rheinischer Einzelschiffer in seinen wirtschaftlichen Verhältnissen ebenso geschwächt wird wie der elsaß-lothringische Kanalschiffer. Und, meine Herren, ob der Verein für Socialpolitik Veranlassung hat, sich zum Träger derartiger Tendenzen zu machen, stelle ich dem Urteil der Versammlung anheim.

Nun noch ein anderes! Herr Professor Schumacher hat zu meiner großen Genugtuung anerkannt, daß ein innerer Zusammenhang besteht zwischen Transportkosten und Arbeitslöhnen. Meine Herren, in dem Maße, in dem wir die Transportkosten erhöhen, vermindern wir den Spielraum für die Erhöhungsfähigkeit der Arbeitslöhne. Auch hier mache ich Sie auf die Aufgaben des Vereins für Socialpolitik aufmerksam und frage Sie, ob Sie wirklich eine Veranlassung haben, Bestrebungen zu unterstützen, die derartige Wirkungen im Gefolge haben müssen.

(Lebhafter Beifall.)

Digitized by Google

Bergmeister Engel (Essen): Meine hochverehrten Damen und Herren! Die beiden Herren Referenten und die Herren Vorredner in der Diskussion haben im wesentlichen alle Gesichtspunkte, die in Frage kommen, behandelt. Es liegt mir aber als Angehörigen des niederrheinisch-westfälischen Bergbaus daran, darzustellen, welche Bedenken der Bergbau gegen die Einführung von Schiffahrtsabgaben hat. Auch für ihn gilt das „principiis obsta“, und zwar auf Grund der Erfahrungen, welche man seinerzeit mit der Verstaatlichung der Eisenbahnen in Preußen gemacht hat. Ich habe noch vor wenigen Tagen die Denkschrift in der Hand gehabt, die damals dem Landtage vorgelegt wurde. Darin befinden sich eine Reihe von Ausführungen über ständige Verbilligung der Tarife, die ich nur als Sirenenklänge bezeichnen kann. Die Macht der Verhältnisse hat es mit sich gebracht, daß die Bahnüberschüsse eben nicht zur steten Herabsetzung der Tarife verwendet werden, wie es in der Denkschrift in Aussicht gestellt wurde, sondern zum erheblichen Teile für allgemeine Staatszwecke beansprucht wurden. Kein vernünftig denkender Mensch wird heute in Preußen der Meinung sein, wir könnten diese Sachen rückwärts revidieren; es ist eben notwendig, die Überschüsse dem allgemeinen Staatssäckel zur Verfügung zu stellen. Aber diese Erfahrung warnt uns, denselben Weg bei den Schiffahrtsabgaben jetzt noch einmal zu gehen. Wiederholt ist schon die Entwicklungsfähigkeit der Schiffahrtsabgaben betont worden, und die könnte doch recht bedenklich werden. Ich erinnere daran, daß seinerzeit Miquel als Finanzminister einem Abgeordneten entgegnete, der die Zusagen wegen der Tarifverbilligung in Erinnerung brachte: Ja, wie konnten Sie so töricht sein, das ernst zu nehmen?

(Heiterkeit.)

Das würde uns möglicherweise später auch gesagt werden, wenn wir darauf hinweisen würden, es ist ja damals nur von 0,04 Pfg. gesprochen worden: Ja, ihr hättet nun doch etwas klüger sein sollen! Deshalb principiis obsta!

Der Herr Vorredner hat schon auf den Zusammenhang hingewiesen, der zwischen den Arbeitslöhnen und der Entwicklung der Verkehrsverhältnisse besteht.

Ja, meine Herren, da kommen wir an den springenden Punkt. In Rheinland und Westfalen und alle andern großen deutschen Arbeitgeber betrachten es als ihre größte Aufgabe, für unsre in jedem Jahre um 800000 Köpfe sich vermehrende Bevölkerung Arbeit zu schaffen. Das ist der Schwerpunkt unsrer Tätigkeit, und das ist außerordentlich schwierig. Wir haben mit einer Konkurrenz des Auslands zu tun, die sich auf günstigere Verhältnisse, auf ältere Erfahrungen stützt, und sind gezwungen, wenn wir unsern Absatz erweitern wollen, billiger und besser zu produzieren als diese;

Digitized by Google

denn darin liegt das Geheimnis dessen, daß wir unsre um 800 000 Köpfe jährlich anwachsende Bevölkerung dem Vaterlande erhalten und ernähren.

Meine Herren! Man hat das Kohlensyndikat berührt. Ich erinnere in diesem Zusammenhang an die Tatsache, daß seit dem Bestehen des Syndikats die Auswanderung auf die Hälfte gefallen ist. Es ist eine wirtschaftliche Kräftigung im Westen unsrer Monarchie eingetreten, die sich auf ganz Deutschland übertragen hat.

Der Herr Vorredner hat vorhin zu meiner Befriedigung davon gesprochen, daß wir im Westen besondere Aufwendungen für den Osten ohne Empfindlichkeit geschehen sehen. Die Entwicklung des Westens muß auch der des Ostens zugute kommen; ich halte es nicht für richtig, wenn man in diesem Zusammenhang von einer Bevorzugung einzelner Landesteile spricht. Wir sollen alle zusammenstehen als ein Volk.

Direktor Schäfer (Mannheim): Meine Herren! Ich möchte in meiner Eigenschaft als Vertreter des Partikulierstandes sprechen, also der wirtschaftlich Schwächeren in der Rheinschiffahrt.

Es wurde heute Vormittag gesagt: „Warum man auf den Kanälen Abgaben erhebe und auf den Flüssen nicht; entweder soll alles frei sein oder nichts." Nun ist aber die Rheinschiffahrt auf die Abgabenfreiheit aufgebaut, während bei der Kanalschiffahrt die Leute von vornherein mit Abgaben rechnen mußten. Der Partikulierschifferstand auf dem Rhein, der noch außerordentlich bedeutend ist — ihm gehören etwa $^4/_5$ von der stattlichen Flotte der Rheinschiffe an; zirka $^1/_5$ fällt auf das Großunternehmertum, dem nur von der Dampferflotte das Gros gehört, aber auch an dieser ist der Partikulierschifferstand mit Schraubenschleppdampfern nicht unwesentlich beteiligt —, hat seine und seiner Familie ganze Existenz von vornherein ausschließlich auf die Abgabenfreiheit basiert. Kämen Abgaben, würde zwar nicht die Existenz der gesamten Rheinschiffahrt in Frage gestellt, aber ganz bestimmt, zum sehr erheblichen Teil, die der Partikulierschiffer, was ich später des näheren ausführen werde.

Nun ist gesagt worden: „Die Bahnen brächten dem Staat so große Einnahmen, während die Schiffahrt Zuschüsse erfordere." Das ist auch nicht ganz richtig. Die Schiffahrt hat dem Staat sogar ganz kolossale Einnahmen gebracht, wenn auch nur zum Teil direkt. Direkt hat sie schon durch die Gewerbe- und Einkommensteuer welche gebracht. Die Bahn bezahlt bekanntlich keine. Außerdem aber hat die Schiffahrt durch ihre billigen Frachten die Industrie am Rhein derart gestützt, und den Wohl-

Digitized by Google

stand der ganzen Rheingegend derart gestärkt, daß die Steuerkraft, wie eben schon Herr Dr. Stein hervorgehoben hat, das Rückgrat der ganzen preußischen Finanzpolitik bildet, aber nicht nur der preußischen, sondern auch der badischen und hessischen (Mainz, Offenbach, Darmstadt, deren Industrie durch die Nähe des Rheins billige Frachten genießt). Also zu behaupten, daß die Schiffahrt dem Staat noch nichts gebracht hätte, ist grundverkehrt.

Nun ist noch gesagt worden: „Was leistet denn die Schiffahrt? Eine Verbilligung des Konsums könnte nur hervorgebracht werden durch die Verbilligung der Eisenbahntarife." Darüber Auskunft zu geben, was die Schiffahrt leistet, ist jedenfalls ein Professor, der sich auf Statistiken gründet, nicht in der Lage, das können aber die Industriellen am Rhein, der Handel am Rhein und die Leute, die in der Schiffahrt drin stehen. Die Rheinschiffahrt hat den Handel an den großen Handelsmetropolen des Westens geschaffen, hat tatsächlich den Konsum in seiner Umgebung derart verbilligt, wie die Eisenbahn das zu tun niemals in der Lage sein wird.

Es wurde — allerdings mit ganz andrer Absicht — darauf hingedeutet, daß die Frachten in der Schiffahrt sehr schwanken, daß die Schwankungen sogar ganz kolossale seien. Die Schwankungen sind sehr groß, aber sie werden auch von den betreffenden Industriellen ausgenützt. Es gibt eine ganze Menge Produkte, die nur importiert werden können zu Zeiten billiger Frachten; sobald die Frachten hoch gehen, werden sie nicht mehr importiert. So sind z. B. sehr billige Rohstoffe überhaupt nur zu importieren und die Industrie ist überhaupt nur entwicklungsfähig, wenn die Fracht auf dem niedrigsten Minimum steht und für gewisse Zeiten auf diesem Minimum erhalten bleibt. Das ist heute den ganzen Tag noch niemals hervorgehoben worden, das ist aber gerade das Wesentliche; denn alle die Regierungsvertreter und Theoretiker stützen sich auf die Durchschnittszahlen von Statistiken auf Jahre hinaus. Das ist gerade das Verkehrte, da muß der Praktiker eingreifen und zeigen, daß dies fehlerhaft ist.

Die Rheinschiffahrt bringt also ganz bedeutende volkswirtschaftliche Vorteile, die Industrie wird gehoben und wird exportfähig durch die außerordentlich billigen Frachten für Rohstoffe. Dadurch bietet sie anderseits auch wieder Arbeitsgelegenheit. Durch die Leistungsfähigkeit, die die Schiffahrt innerhalb des Industriegebiets schafft, wird der Bevölkerung Arbeit geboten und dadurch Ernährung und, was nicht außer acht zu lassen ist, der Kleinbürgerstand wird durch den Klein- bezw. Lokalhandel und die sich dem Handwerkerstand bietende Arbeit erhalten.

Digitized by Google

Es ist heute früh ausgeführt worden: „Wenn das Kohlenkontor so und soviele Millionen verdient habe, trotz der Schwierigkeiten des ersten Jahres, so könne doch die Sache mit den Schiffahrtsabgaben nicht so schlimm sein.“ Der betreffende Herr hat aber seine Meinung auf die Annahme gegründet, daß das Kohlenkontor diesen Verdienst an der Schiffahrt gemacht habe. Das ist aber ganz entschieden zu bestreiten. Der Verdienst, den das Kohlenkontor erzielt hat, ist nur ein Handelsverdienst, denn das Kohlenkontor ist zunächst ein Handelskontor. Das Kohlenkontor hat den ganzen Handel des Kohlensyndikats, nach gewissen Richtungen, in sich monopolisiert. Dieser Handel bringt den Verdienst, nicht die Schiffahrt. Die Schiffahrt im großen und ganzen hat auch dem Kohlenkontor noch keine Vorteile gebracht. Wenn Sie aber Abgaben einführen, werden Sie die Bestrebungen des Kohlenkontors noch mehr unterstützen. Diese Konzentrierung der Kapitalmacht und die wirtschaftliche Macht, die das Kohlensyndikat und das Kohlenkontor in sich bergen, wird noch verstärkt durch Schiffahrtsabgaben; denn dadurch erschweren Sie den Import englischer Kohle noch mehr, weil die englische Kohle größere Strecken zurücklegen muß als die Ruhrkohle und daher höhere Abgaben hätte. Das ist nicht außer acht zu lassen.

Nun komme ich noch zurück — und das hängt auch mit den Schiffahrtsabgaben zusammen — auf die einseitige Verbilligung der Bahnfrachten. Die Bahn wäre sehr gut in der Lage, dem Osten noch helfen zu können und gleichzeitig dem Westen. Die Bahn konkurrenziert heute die Schiffahrt ganz wesentlich durch ihre Seehäfen-Ausnahmetarife. Warum kann die Bahn nicht Ausnahmetarife für den Osten schaffen, auf ganz gleicher oder noch niederer Basis? — So billige Ausnahmetarife, wie sie Bremen und Hamburg von und nach Süddeutschland bekommen, würden dem Osten für Kartoffeln und Getreide sehr zu statten kommen. Warum ist denn die Bahn nicht in der Lage, diese Tarife für Produkte nach dem Westen auf so niedriger Basis aufzubauen? Wenn man der Landwirtschaft im Osten helfen will, dann sollte die Bahn eingreifen. Dagegen wird auch die Rheinschiffahrt nichts einwenden.

Es ist dann heute morgen versucht worden, festzulegen, was eine künstliche und was eine natürliche Wasserstraße ist, und da möchte ich nur ganz kurz auf Art. 28 Abs. 1 der Rheinschiffahrtsakte zurückgreifen, der ausdrücklich sagt: „Die vertragenden Teile machen sich wie bisher verbindlich, innerhalb der Grenzen ihres Gebiets das Fahrwasser des Rheins in guten Zustand zu setzen und darin zu erhalten.“ Es ist hier also deutlich gesagt, daß eine Verbesserung des Fahrwassers erfolgen soll, trotz der Abgabenfreiheit für die Befahrung; also waren die Vertragschließenden damals

Digitized by Google

doch nicht der Ansicht, daß die Verbesserung, die zur Pflicht gemacht wurde, dem Rhein den Charakter einer Anstalt oder einer künstlichen Wasserstraße geben könnte. Wäre dies der Fall gewesen, würde bezüglich Deckung der Aufwendungen für die Verbesserung auch etwas bestimmt worden sein, als 1868 auf Grund der revidierten Rheinschiffahrtsakte die vollständige Abgabenfreiheit für die Befahrung eingeführt wurde, trotzdem die beteiligten Staaten schon damals, im Verhältnis der derzeitigen Etats und des damaligen Wirtschaftslebens, ganz bedeutende Aufwendungen gemacht hatten und weitere wesentliche Aufwendungen aus den gegenseitig eingegangenen Verpflichtungen erfolgen mußten.

Die Reichsverfassung von 1871 hat diese Auffassung respektiert und die Abgabenfreiheit für die Befahrung aufrechterhalten im vollen Bewußtsein der fortlaufenden und steigenden Aufwendungen, ohne nur im geringsten daran zu denken, dem Rhein den Charakter einer künstlichen Wasserstraße im Sinne der Abgabenpflicht zu geben.

Die Absicht kann doch nur gewesen sein, den Verkehr auf dem Rhein zu heben durch die Verbesserung der Fahrstraße ohne Abgabenerhebung und dieser Zweck ist erreicht worden.

Somit wollten die Staaten z. Zt., daß die verbesserte Wasserstraße abgabenfrei sein soll. Wenn wir nun die Abgaben einführen, so wird die Wirkung sein, daß gewisse Transporte dem Rhein verloren gehen, und das fühlen zuerst die Partikulierschiffer. Sie sind ein gut Stück Mittelstand, und diesen Mittelstand wollen wir schützen, und der Verein für Socialpolitik sollte das in erster Linie tun. Es ist zunächst ein Ausfall an Transporten nach der Schweiz wahrscheinlich und zwar im wesentlichen Getreidetransporte, die dem Rhein heute schon zum Teil verloren gehen, weil sie über Genua geleitet werden. Diese Konkurrenz des Auslandes wird ja von der preußischen Eisenbahnpolitik noch unterstützt durch billige Ausnahmetarife.

In dem großen atlantischen Verkehr besteht bekanntlich für die Fahrten von und nach den nordeuropäischen Häfen, zwischen den mächtigen Konkurrenzlinien, mehr oder weniger eine Interessengemeinschaft, Konvention, Pool.

Die preußische Bahn führt diesen großkapitalistischen Reedereien — deren Bedeutung für Handel und Industrie ich sicher nicht unterschätze — die Transporte nach und aus dem Westen und Südwesten Deutschlands, durch ganz ungewöhnlich billige Seehafenausnahmetarife, in Konkurrenz zur Rheinroute, zu, weigert aber beharrlich den Rheinhafen die gleiche Be-

Digitized by Google

günstigung. Hierin liegt schon ein bitteres Unrecht, das durch die Abgabeneinführung geradezu schreiend wird. Dieselben Reedereien, die sich der liebenswürdigen zuvorkommenden Unterstützung der preußischen Bahn erfreuen — die ich ihnen gönne aber auch für den Rhein fordere —, schädigen die Rheinschiffahrt in kolossaler Weise durch den Dampferpark, den sie, über das Maß des Verkehrs, auf die Route Amerika—Genua geworfen haben. Dadurch werden die Waren, durch Unterbietung der Seefracht, dem nordischen Verkehr genommen und Genua zugeführt. Diese Verluste an Seefracht zugunsten Genuas gegen den Norden können die norddeutschen großen Gesellschaften leichter ertragen mit der Unterstützung im nordischen Verkehr durch die preußische Bahn, in Artikeln, die für Genua ohnehin nicht in Frage kommen und für die die Bahn so niedere Anschlußfrachten gewährt, während die Seekonvention bezw. der Pool seinerseits in seinen Seefrachten nicht nachgibt.

Den Schaden dieser Frachtenpolitik hat ganz Deutschland, nicht nur die Rheinschiffahrt, sondern auch die badische, bayrisch-pfälzische und reichsländische Bahn. Den Vorteil haben Genua, Marseille und die italienischen und französischen Bahnen. Neuerdings tritt auch Triest in Konkurrenz zur Rheinschiffahrt. Es handelt sich bei alledem um die bedeutenden Transporte der Schweiz, vorzugsweise Getreide.

Vorsitzender: Ich muß den Herrn Redner darauf aufmerksam machen, daß seine Redezeit schon überschritten ist.

Direktor Schäfer: Ich hätte gern noch einige den Partikulierschifferstand betreffende Dinge vorgebracht, bin aber jetzt daran gehindert[1].

Nur Unkenntnis der tatsächlichen Verhältnisse kann dazu führen, statt die Rheinschiffahrt zu unterstützen, diese mit Abgaben zu schwächen. Auch Unkenntnis ist es, wenn man glaubt, daß man der Rheinschiffahrt durch Vertiefung der Fahrstraße nützen oder gar helfen könne, oder sei es nur, dadurch volkswirtschaftliche Vorteile zu schaffen. Die ganze Frachtschiffahrt hat sich auf die heutige Fahrstraße eingerichtet und ist mit dem Zustand derselben ganz zufrieden. Die Frage, ob noch größere Fahrzeuge, denn 1600 oder selbst 2000 Tons Ladefähigkeit, billiger arbeiten, ist zu verneinen. Die Praxis am Niederrhein, wo man heute schon noch größere Fahrzeuge fahren lassen könnte, hat ergeben, daß die einzelnen ganz großen

[1] Die nachfolgenden Ausführungen sind von dem Herrn Redner nachträglich hinzugefügt worden.

Digitized by Google

Schiffe unvorteilhaft sind und besonders auch in ihrer Manövrierfähigkeit; nicht nur während der Fahrt, sondern auch in den Häfen. Die Seefahrt — etwa aufwärts bis Cöln —, kann deshalb keinen Frachtvorteil bieten, weil die Seedampfer, infolge des viel höheren Kapitalwertes und ihres größeren und teueren Personals, beträchtlich höhere Tagesunkosten haben denn die Rheinkähne. Die Umschlagskosten an den Seehäfen sind mit der Zeit so billig geworden, infolge Vervollkommnung der Einrichtungen, daß diese durch die billigere Kahnfracht weit aufgewogen werden. Die Konkurrenzfähigkeit der heutigen Rheinschiffe gegenüber den Seeschiffen auf dem Rhein, einerlei bei welchem Wasserstand, ist unbestreitbar und deshalb hat eine Vertiefung der Fahrstraße bis Cöln auch volkswirtschaftlich keinen Wert.

Der Ausfall von Transporten, den die eventuelle Abgabeneinführung — an die ich immer noch nicht glauben kann, so absurd ist mir der Gedanke — mit sich führen wird, trifft in verheerender Wirkung ausschließlich den Partikulierschifferstand als den wirtschaftlich schwächern. Die großen Kapitalinstitute werden sich Beschäftigung zu jedem Preis suchen. Verluste ist das Resultat. Dadurch werden die Schiffswerte heruntergesetzt und der Partikulierschiffer, der fast ausschließlich eine kleinere oder größere Hypothekenschuld auf seinem Schiff hat, weil sein und seiner Angehörigen eigenes kleines Vermögen nicht ausreicht, geht vollständig zurück. Die Schiffe werden, weil mangels Verdienst die Abzahlungen und Zinsen nicht bezahlt werden können, verkauft und fallen dem Großkapital anheim und der kleine Mann verliert seine und seiner Angehörigen Vermögen und Existenz. Der Kapitalist hat nie seine Existenz auf die kleinen Dividenden der Rheinschiffahrtsgesellschaften gegründet, aber wohl der Partikulierschifferstand auf die mit seinem Schiffe, für sich und seine Familie.

Im Jahre 1903 stand diese Katastrophe nahe bevor infolge des Ausfalls an Transporten, verursacht durch den Rückgang im Industriegebiet, und nur der wirtschaftliche Aufschwung des kommenden Jahres hat die Leute vor dem Untergang gerettet. Das war ein vorübergehender Ausfall, während die Abgaben einen dauernden Ausfall bringen. Es handelt sich um viele Tausende Menschen, wie schon gesagt, um ein gut Stück vaterlandstreuen, religiösen und lebensfrohen Mittelstandes, den man im Interesse des Staates erhalten muß. Das Großkapital, dem die Schiffe dieser Leute, naturgemäß mit deren Vermögen, billig anheimfallen würden, wird nachher schon die Mittel in Kartell- oder Syndikatsform finden, mit dem Material Geld zu verdienen. Im volkswirtschaftlichen Interesse liegt eine solche Entwicklung nie und nimmer. Wenn man einwenden wollte, daß sich die Schiffe, welche durch den Ausfall von Transporten, infolge von Abgaben, auf die neuen

Digitized by Google

Kanäle ziehen könnten, dann mache ich darauf aufmerksam, daß die großen Rheinkähne, wie sie die Partikulierschiffer meist besitzen, diese Kanäle nicht befahren können; außerdem aber wird sich Großkapital finden, das den Kanälen angepaßte Schiffe bauen und regelmäßige Verkehre unterhalten wird, so daß der frachtsuchende Partikulierschiffer überhaupt keinen Boden finden wird, erst recht keinen, auf dem er sich erhalten kann, denn die kapitalistischen Unternehmungen werden auf den Kanälen in den ersten Jahren ebensowenig von Verlusten befreit bleiben wie die rheinisch-westfälische Transportgesellschaft in Dortmund auf dem Dortmund-Ems-Kanal, die noch jedes Jahr mit Unterbilanz abgeschlossen hat.

Durch die Abgaben, wenn solche auf die Verfrachter wirklich abgewälzt werden könnten, würde sich die Industrie immer mehr aus dem Süden nach dem Niederrhein ziehen, wenigstens würden für den Export und die Verarbeitung von Rohstoffen, die Neuanlagen dahin gelegt werden. Erwägen doch jetzt schon große Industriezweige, die vorzugsweise in Südwestdeutschland ihre Anlagen haben, die teilweise Verlegung einzelner Betriebe nach dem Niederrhein. Die Frachtfrage ist für viele Fabriken eine ungeheuer wichtige und entscheidende. Diese Konzentrierung der Industrie am Niederrhein auf Kosten Süddeutschlands liegt ebenfalls nicht im vaterländischen und volkswirtschaftlichen Interesse.

Wenn dergleichen auch noch zu erwarten ist, wird die vorgeschilderte Entwicklung zum Untergang des Mittelstandes in der Rheinschiffahrt noch gefördert werden!

Wollte man etwa sagen, die Verkehrszunahme schaffe einen Ausgleich, so läßt man außer acht, daß die Bildung des Kohlensyndikats und die neuerdings auftauchende Verbindung der Zechen mit den Eisenhütten schon zum Teil dazu geführt hat und ganz dazu führen wird, daß sich diese konzentrierte Kapitalmacht, immer mehr bezüglich seiner Transporte, von dem Frachtmarkt lossagt und sich emanzipiert; ferner, daß jeder Partikulierschiffer sein ganzes Leben Tag und Nacht arbeitet, um seinen Kindern, die mit ihm aufwachsen, wenn sich solche verheiraten, die gleiche Existenz zu schaffen, wie er sie hat, was aber schon heute lange nicht mehr in dem Maße wie früher möglich bezw. der Fall ist.

Ich empfehle, die Regierung aufzuklären, dann wird sie notwendigerweise, aus innerem Pflichtbewußtsein, auf die Verwirklichung der Einführung von Schiffahrtsabgaben auf den Strömen, also auch auf dem Rhein, verzichten müssen und es erübrigt sich, die Verfassung zu ändern und Verhandlungen mit den an den Rheinschiffahrtsakten beteiligten Regierungen zu

Digitized by Google

führen, die im Interesse ihres eigenen engeren Vaterlandes eigentlich unmöglich den Abgaben zustimmen können.

Dahin zu wirken, ist, aus den von mir hervorgehobenen Gesichtspunkten, meines Erachtens unbedingt die Aufgabe eines sozialpolitischen Vereins, der die wirtschaftlich Schwachen stützen soll und er wird damit selbst dem Vaterland einen großen Dienst erweisen.

Ich befinde mich seit Beginn der Attacke in einer peinlichen Stimmung. Einerseits fürchte ich die preußische Regierung, und mein Vertrauen in die Standhaftigkeit der Einzelregierungen gegenüber der preußischen gerät ins Wanken, und anderseits ist mir der Gedanke, daß es tatsächlich zur Einführung der Abgaben kommen sollte, so schrecklich unheimlich, daß ich daran wieder nicht glauben kann. Kämpfen wir dagegen so lange wir können, lassen wir uns begeistern von den traurigen Folgen für die harmlosen, gutdeutschen Kleinbürgerleute, die Partikulierschiffer. Hoffen wir das Beste!

Vorsitzender: Das Wort hat nun Herr Dr. Behrend (Magdeburg). Derselbe verzichtet. Dann gebe ich das Wort Herrn Neumann (Danzig).

Kaufmann Neumann (Danzig): Meine Herren! Ich möchte wegen der Weichsel einige Worte an Sie richten. Die Verhältnisse dort sind ja so außerordentlich unbedeutend, daß sie eigentlich wenig Beachtung verdienen. Es ist aber doch notwendig zu betonen, daß wir durchaus gegen die Schiffahrtsabgaben sind. Die ganze Regulierung der Weichsel hat stattgefunden im Interesse der Landeskultur, keinesfalls im Interesse der Schiffahrt; die Schiffahrt ist niemals dabei gefragt worden. Die Regulierung der Weichsel ist auf einem Niveau von einem Meter eingerichtet worden. Diese Abmessung hat die Wasserbauverwaltung ganz freiwillig gewählt, ohne jemals die Schiffahrtsinteressenten zu befragen, so daß die Schiffer sich jetzt wundern, daß nunmehr die Regierung verlangt, die freiwillig geleisteten Ausgaben nachträglich durch Abgaben von den Schiffern zurückzuerheben.

Wie liegen nun die Besitzverhältnisse der Schiffer auf der Weichsel? Hauptsächlich gibt es nur Einzelschiffer, wie wir die Partikulierschiffer nennen; es gibt wenig Reedereien. Die Einzelschiffer sind durchweg arme Leute, die in ihrer Lebensführung auf dem Standpunkt des Tagelöhners stehen. Die großen Reedereien verdienen schon seit Jahren keine Dividende. Wenn hohe Abgaben eingeführt werden sollten, so wüßte ich nicht, wie man sie von den Leuten eintreiben wollte, die noch im vorigen Jahre und bis in dieses Jahr hinein von der öffentlichen Wohltätigkeit Almosen empfangen haben. Kurz und gut, die Schiffer können sich heute noch gar kein Bild

Digitized by Google

davon machen, wie sie es möglich machen sollen, die an sie herantretenden Aufgaben zu erfüllen. Nur ein Umstand würde alles ändern: wenn nämlich der Weichselschiffahrt die Möglichkeit gegeben würde, in die Eisenbahntarifpolitik ein Wort hineinreden zu dürfen. Wäre das der Fall, dann könnten sie bestehen. Nach unserm Dafürhalten ist es nicht nötig, daß die Eisenbahn überall so billige Frachtsätze ansetzt, daß sie auch die Schiffahrt zwingt, zu billigen und sogar verlustbringenden Frachten zu fahren.

(Beifall.)

Geheimer Kommerzienrat Michel (Mainz): Meine Herren, ich darf wohl als feststehend annehmen, daß hinreichend bewiesen ist, daß die geplanten Schiffahrtsabgaben einerseits den Staaten im Verhältnis zu ihren übrigen Ausgaben und ihren Budgetverhältnissen nur eine kleine Einnahme bringen werden, während sie denjenigen, die sie bezahlen sollen, eine schwere Belastung auferlegen.

Den vielen Worten, die gefallen sind, habe ich in sachlicher Beziehung nichts beizufügen. Ich wollte nur um die Erlaubnis bitten, ein kurzes Wort über die allgemeine Stimmung zu sagen, welche die beabsichtigte Wiedereinführung von Schiffahrtsabgaben im Volke erregte. Herr Professor Schumacher gab zu, daß die Beseitigung der bis 1868 bestandenen Abgaben einerseits die Bedeutung der Hinwegräumung eines alten Gerümpels hatte und anderseits die Bedeutung, dem Unwillen des Volkes nachzugeben. Ich unterschreibe das. Nun wird uns aber angesonnen, dieses alte Gerümpel wieder einzuführen, und zwar gegen den ausgesprochenen Volkswillen, der heute noch dagegen ist, wie er vor 40 Jahren dagegen war. Das halte ich volkswirtschaftlich und ethisch nicht für richtig; es ist falsch, gegen die allgemeine Meinung eine Abgabe wieder einzuführen, die man bereits vor Jahrzehnten als unvernünftig abgeschafft hatte.

Dies muß erbittern!

Um so mehr, wenn die Maßregel lediglich aus fiskalischem Interesse und zum Vorteil der ostelbischen Agrarier getroffen werden soll, während Industrie und Schiffahrt auf dem oberen Teil des Rheins, um nur bei diesem Fluß zu bleiben, damit belastet werden. Es ist das meiner Meinung nach eine Maßregel, die nicht geeignet ist, die Einheit der Bevölkerung zu stärken und bestehende Vorurteile zu verscheuchen. Außerdem aber steht die Einführung dieser Abgaben im Gegensatz zur Reichsverfassung; denn daß die Verfassung die Abgaben beseitigen wollte, ist eigentlich jedem gerade denkenden Mann zweifellos, und wenn man heute etwas anderes heraus-

Digitized by Google

lesen will, ist das eine Deutung, die den Respekt vor der Verfassung nicht gerade verstärkt.

(Sehr richtig!)

Aber nicht allein die Verfassung würde vergewaltigt, sondern auch die Rheinschiffahrtsakte aus dem Jahre 1868, welche ein absolutes Hindernis für die Einführung dieser Abgaben bildet. Diese Rheinschiffahrtsakte ist nicht ein Vertrag zwischen Frankreich, Holland und dem Deutschen Reich, das damals ja noch nicht bestand, sondern sie wurde geschlossen zwischen Frankreich, Holland und den einzelnen Rheinuferstaaten Deutschlands. Sie ist ein Vertrag, der nicht gekündigt werden und nur aufgehoben werden kann unter allseitigem Einverständnis der Kontrahenten. Meine Herren, das Großherzogtum Hessen hat vom Jahre 1831—1867 aus den Rheinschiffahrtsabgaben eine Einnahme von rund 10 Mill. Mk. gehabt und für die Unterhaltung seiner Rheinstrecke nur rund $4^1/_2$ Mill. Mk. ausgegeben. Hessen hat auf die beträchtlichen Mehreinnahmen verzichtet nur unter der Voraussetzung, daß auch die andern Uferstaaten nunmehr von einer Erhebung von Abgaben absehen und die von ihm erlittene Einbuße dem Handel und Verkehr zugute kommt. Meine Herren, ich halte die Wiedereinführung von Abgaben für einen unglücklichen Gedanken. Ich halte sie finanziell für zu wenig bedeutend für den Staat und für zu schwer belastend für den, der sie zahlen muß, um so mehr, da wir wahrscheinlich bald auf das vielfache des geplanten Satzes kommen werden.

(Beifall.)

Professor Dr. von Zwiedineck-Südenhorst (Karlsruhe): Meine Herren. Es sind von praktischen Gesichtspunkten aus verschiedene Einwendungen gegen die Ausführungen der Referenten gemacht worden. Ich muß gestehen, daß mir auch manche theoretischen Bedenken aufgetaucht sind. Ich will Sie damit nicht länger behelligen. Ich kann nur andeuten, daß mir eine Inkongruenz darin vorzuliegen scheint, daß auf der einen Seite vom Herrn Referenten immer der Kostendeckungspunkt betont wird, also ausgesprochen das Gebührenprinzip, während auf der andern Seite immer wieder von der Leistungsfähigkeit der Rheinschiffahrt gesprochen, und — namentlich hat das Herr Professor Schumacher getan — von einem Ausgleich geredet wurde, der durchzuführen sei bezüglich der Ungleichheit in der wirtschaftlichen Situation des Ostens einerseits und des Westens anderseits. Nun, es lag freilich nahe, die Idee einer solchen Ausgleichung ins Auge zu fassen, die durch die Abgabe herbeigeführt würde; denn damit stehen wir auf dem Boden der Wirkungssphäre des Vereins für Social-

Digitized by Google

politik. Aufgabe dieses Vereins ist es ja auch, Ungleichheiten, die in den wirtschaftlichen Verhältnissen auftauchen, ins Auge zu fassen, zu prüfen und zu untersuchen, wie weit dieselben zu beseitigen sind.

Aber um was für eine Ausgleichung soll es sich da handeln? Doch nur um die Ausgleichung eines Zustandes, der in die Kategorie jener ökonomischen Erscheinungen zu rechnen ist, welche Schäffle als ausschließende Absatzverhältnisse bezeichnet hat. Wenn der Westen einen Vorzug vor dem Osten in wirtschaftlicher Beziehung wirklich voraus hat, so hat man es mit einem ausschließenden Absatzverhältnisse zu tun, dem jedoch auf der anderen Seite ein ganz analoges zugunsten des Ostens gegenübersteht, nämlich die durch die Zollpolitik gesteigerte agrarische Grundrente. Bekämpfen wir zuerst die Grundrente, welche vor allem im Osten wirksam ist, dann können wir auch diese natürliche Bevorzugung der westlichen Gebiete des Reiches durch die Schiffahrt auf dem Rheinstrom bekämpfen. Zudem aber möchte ich meinen, daß dieses ausschließende Absatzverhältnis doch recht stark schon vorweg eskomtiert ist durch die ungleich teurere Lebensführung, unter der die Konsumenten in diesem Teile des deutschen Wirtschaftsgebiets leiden.

Ich will mich aber, wie gesagt, auf diese theoretischen Fragen nicht weiter einlassen, sondern nur ein paar Ergänzungen zu den Bemerkungen des Herrn Professor Gothein machen. Er hat darauf hingewiesen, daß sich Holland jedenfalls auch gegen die Einführung einer Erschwerung des Verkehrs auf dem Rhein wehren wird und ebenso, meine ich, werden auch die übrigen Vertragsstaaten, die hierbei mit in Betracht kommen, ihre Stimme dagegen erheben, die bei jeder Gefährdung der Raschheit des Schiffsverkehrs durch einen Brückenbau oder dergleichen Einspruch erheben, und die Holländer, gegen die das „jusqa' à la mère" der Wiener Akte in ein „jusque dans la mère" umgewandelt werden mußte, sich ein Hinwegsetzen über verbrieftes Recht gewiß nicht zu ihrem Schaden bieten lassen. Und die anderen Staaten? Österreich ist freilich nicht in solchem Maße an der Freierhaltung des Rheins interessiert, aber Österreich ist ganz erheblich interessiert an der Freierhaltung der Schiffahrt auf der Elbe. Ich glaube, daß der vorhin geltend gemachte Gesichtspunkt, daß der Verkehr nach Triest abgelenkt würde, wenn Schiffahrtsabgaben auf der Elbe eingeführt würden, nicht zutreffen dürfte; vielmehr werden sich die österreichischen Industriellen, namentlich die Industriellen von Böhmen und Mähren ganz merklich bedrückt fühlen durch eine Abgabe, die den Verkehr auf der Elbe belastet. Aber nicht nur Österreich kommt in Betracht, sondern auch die Schweiz, freilich — und damit komme ich auf den eigentlichen Punkt, den ich berühren will — die Schweiz hat weit weniger Grund, sich gegen eine

Digitized by Google

Erschwerung des Verkehrs auf dem Rhein zu wehren, weil die Schweiz immer eine Konkurrenz ausspielen kann für die Befriedigung ihrer Transportbedürfnisse auf deutschen Verkehrswegen. Es ist in der badischen Staatsbahnverwaltung nur allzu oft schon arg mißlich empfunden worden, daß die Schweizer Industriellen und Konsumenten von Artikeln, welche nach dem Umschlag in Mannheim auf den badischen Staatsbahnen nach der Schweiz verfrachtet werden, immer darauf hinweisen können, daß sie über die elsässisch-französischen Kanalstraßen und auch über die französischen und italienischen (Genua) Eisenbahnen günstigere und leichtere Einfuhrbeziehungen erreichen können, als dies auf den badischen Bahnen der Fall ist. Ich komme damit zu der Tatsache, daß da nicht nur, wie Herr Professor Gothein hervorgehoben hat, Preußen sich gegen den übrigen Teil des Reiches, gegen Süddeutschland durch einen Zoll abschließt, sondern daß dieser Zoll zu einem großen Teile auch noch nicht etwa von den Einwohnern Preußens, sondern von den Bewohnern Süddeutschlands wird bezahlt werden müssen. Wenn wir die Situation Badens ins Auge fassen, so werden nicht nur die Industiellen des Landes an die Regierung herantreten mit dem Verlangen um Gewährung neuer Refaktion, sondern es wird durch die fiskalische Erscheinung der Rheinschiffahrt aufwärts bis Mannheim auch eine Abnahme der Verfrachtung auf den badischen Staatsbahnen eintreten, wodurch diese vor die Tatsache gestellt sein werden, daß sie entweder bedeutende Frachtnachlässe machen oder auf einen großen Teil des Transports verzichten müssen, weil die Transportmöglichkeit auf den konkurrierenden elsässisch-französischen Kanälen (Rhein—Marne und Rhein—Rhone), auf den französischen, schließlich aber auch auf den Reichseisenbahnen nur zu sehr von den Schweizern gegenüber den Tarifforderungen der badischen Staatsbahnen ausgespielt werden kann. Ich glaube nicht, daß hier ein Widerspruch mit den Bedenken des Herrn Bürgermeister Beck vorliegt, der bemerkt hat, daß die Schiffahrt die Steuer zu tragen haben würde. Es wird zunächst wahrscheinlich so gehen, daß eine Erschwerung des Verkehrs, eine Verteuerung der Schiffahrt die kleineren minderleistungsfähigen Schiffer aus dem Sattel heben wird, dann aber wird die Verteuerung des Rheinumschlagsverkehrs außer den Konsumenten Südwestdeutschlands auch die badischen Staatsbahnen ganz eminent treffen, weil der stärkere Teil der Verfrachter, das ist z. B. das Kohlensyndikat, die Steuer wegwälzen wird. Wir stehen dann vor der Tatsache einer unmittelbaren und mittelbaren Belastung des badischen Konsumenten, und die Folge davon ist eine Abnahme der Steuerkraft. Diese mittelbare Wirkung wird zweifellos eintreten und schließlich eine Reduzierung der badischen

Digitized by Google

Staatseisenbahneinnahmen. Wenn wir badischen Konsumenten auch nichts anderes damit in Kauf nehmen müßten als die zur Ausgleichung des Einnahmeentganges notwendige Verteuerung der Personentarife, insbesondere die Abschaffung des Kilometerheftes, so wäre das für die Bewohner Badens immerhin Belastung genug, so daß sie alle Ursache haben, gegen die Einführung einer Abgabe auf dem Rhein Stellung zu nehmen, durch die der Umschlagsverkehr erschwert und damit die vitalsten Interessen der badischen Staatseisenbahnverwaltung getroffen würden. Die badische Staatsbahn hat ja nicht bloß mit den elsässisch-französischen Kanälen, den französischen und den Reichseisenbahnen zu rechnen. Sie hat auch für manche Artikel — ich weiß das aus bestimmter Quelle — mit dem Umweg über Genua zu rechnen. Das spielt z. B. in der Frage der Versorgung der Schweiz mit Getreide eine sehr erhebliche Rolle.

Ich möchte also von diesem Gesichtspunkt aus Herrn Professor Schumacher die Frage vorlegen, ob er denn nicht glaubt, daß man zunächst die Voraussetzung dafür schaffen muß, daß eine solche Ausgleichung zwischen West und Ost, wie er sie im Auge hat, überhaupt erst wirksam werden kann, und die Voraussetzung dafür wäre eine Allgemeinheit der Belastung oder eine Eisenbahnfinanzgemeinschaft; nicht aber die Belastung eines Teiles des Verkehrs auf Kosten derjenigen, welche von den Einnahmen aus der Belastung so gut wie gar nichts haben. Ich bin durchaus nicht prinzipiell gegen die Einführung einer Steuer; ich könnte mich sogar für eine Transportsteuer sehr wohl erwärmen, zumal die Erfahrung vorliegt, daß z. B. die österreichische Fahrkartensteuer nur sehr vorübergehend den Verkehr gelähmt hat, und zwar für eine Transportsteuer als Reichssteuer, nicht aber für eine solche Steuer, die in Preußen vereinnahmt, zum größten Teile aber von Württemberg und Baden bezahlt wird.

Vorsitzender: Ich gebe nun, nachdem die Herren Kommerzienrat Richter (Dessau) und Dr. Harms (Tübingen) verzichtet haben, zunächst Herrn Professor Wirminghaus das Schlußwort.

Professor Wirminghaus (Köln): Meine Herren! Nur einige wenige Worte. Wenn ich vom Standpunkt desjenigen, der speziell die Rheinschiffahrt behandeln sollte, hier kurz meine Schlußbemerkungen mache, so könnte ich nach dem Verlauf der Debatte mit dem Ergebnis wohl zufrieden sein, insofern man ja durchweg die Abgaben abgelehnt hat. Und was das Besondere anbetrifft, so könnte ich mich noch auf die Einzelheiten meines Vortrags berufen, wo ich manches nur streifen konnte, was hier ausführlich dargelegt worden ist.

Digitized by Google

Trotzdem macht mich das heutige Votum nicht besonders glücklich. Es sind zwar die politischen Momente und die Bedenken der Interessenten, die gegen die Abgaben hervorzuheben sind, vollauf zur Geltung gekommen; aber es ist gerade darum für mich der Eindruck entstanden, daß es sich um eine Art Kundgebung gegen die Abgaben handelt, um eine Stimmungsäußerung, die man wohl begreifen kann von dem Mannheimer, von dem rheinischen Interessentenstandpunkt aus, die ich aber nicht für genügend erachte, mit Rücksicht darauf, daß wir als Verein für Socialpolitik hier einen allgemeinen Standpunkt einnehmen müssen. Ich habe das Gefühl, daß die Herren zum großen Teile die politische Situation verkannt haben; sie haben lokale Gründe geltend gemacht, aber die allgemeinen Gründe, die schließlich bestimmend sein werden für das Schicksal der Rheinschiffahrtsfreiheit, großenteils vermissen lassen, oder, wenn ich mich anders ausdrücken darf, ich bin überrascht über die Dürftigkeit der Gründe

(lebhafte Rufe: Oho!),

allerdings die Dürftigkeit der Gründe, wenn man nicht alle diejenigen Gründe, die mit „Sehr richtig!" bekräftigt worden sind, ohne weiteres als solche allgemeine Gründe anerkennen will.

Meine Herren, bei der eigenartigen, schwierigen Lage der preußischen Staatsregierung, bei der Stimmung des preußischen Abgeordnetenhauses, bei der Stimmung insbesondere auch der außenstehenden Kreise, ist meines Erachtens die Frage nur zu lösen, wenn man sich auf einen etwas höheren finanzpolitischen Standpunkt stellt. Ich habe deswegen von vornherein gesagt, daß nur von diesem Standpunkte aus die ganze Frage gelöst werden kann. Es genügt nicht, ohne weiteres die Absichten des Staats sozusagen zu diskreditieren. Wenn man einfach alle diejenigen Motive, die von Staats wegen angeführt werden, als „Fiskalismus" bezeichnet, dann kann man überhaupt nicht mehr ernsthaft über allgemeine Staatsaufgaben sprechen.

(Bravo!)

Es ist nach meinem Dafürhalten gegenüber den Beschwerden der Interessenten die Aufgabe des Vereins für Socialpolitik, diesen allgemeinen Standpunkt innezuhalten. Der das tut, braucht kein Professor zu sein, kein Handelskammersyndikus, das können wir alle in unserem Kreise.

Herr Professor Gothein hat gesagt, indem er auf den Hauptpunkt einging, man könne einen Unterschied machen zwischen natürlichen und künstlichen Wasserstraßen hinsichtlich der Besteuerung. Ich bin aber der Meinung, daß er den Beweis schuldig geblieben ist. Ich habe nach dieser Richtung hin gesagt: man kann grundsätzlich die Deckung der Staatsausgaben durch Abgaben für die natürlichen Flüsse ebensogut verlangen

Digitized by Google

wie für die Kanäle; und ich habe nicht gehört, daß irgend ein ſtichhaltiger Grund dagegen geltend gemacht worden iſt.

Dann hat man auf die Praktiker hingewieſen, bei ihnen ſollten wir in die Lehre gehen. Ich habe mich redlich bemüht, den Einwänden der Intereſſenten gerecht zu werden. Aber jene Mahnung hört man auch ſehr häufig, wenn man Anſichten vertritt, die den Praktikern unbequem ſind.

(Sehr wahr!)

Meine Herren, es liegt mir perſönlich an meiner Auffaſſung in dem ſpeziellen Punkte der finanzpolitiſchen Löſung der Frage gar nichts, aber ich bin der Meinung, daß wir nicht weiterkommen, wenn wir nicht die Sache mehr von einem höheren Geſichtspunkte aus auffaſſen; denn dies muß der Standpunkt des preußiſchen Staats ſein, der ſich nicht bloß um den Rhein zu bekümmern hat und deſſen Freiheit, ſondern um die Geſamtheit der Fragen in betreff der finanziellen Behandlung der Binnenwaſſerſtraßen, um die Intereſſen der Landwirtſchaft, um die Tendenzen derjenigen, welche im Landtage auch ſonſt noch dabei in Frage kommen — ich erinnere an die politiſchen Parteien.

Es iſt hier in bewegten Worten von dem Schickſal der Rheinſchiffahrt geſprochen worden. Stellen Sie ſich doch vor, meine Herren: es gibt wohl kaum ein Gewerbe im Deutſchen Reiche, das ſich in den letzten 30 bis 40 Jahren mit ſolcher Ungehindertheit und Ruhe hat entwickeln können wie die Rheinſchiffahrt! Während auf faſt allen anderen Gebieten durch die fremde Konkurrenz eine ſcharfe Einwirkung erfolgt iſt, hat ſich die Schiffahrt mit einer gewiſſen Ruhe entwickelt, wenn man nicht behaupten will, daß die Eiſenbahnen ſie mißhandelt haben, was in keiner Weiſe der Fall geweſen iſt. Wenn Mißſtände ſich zeigen, die, wie es heißt, geradezu einen ſozialen Notſtand in die Erſcheinung treten laſſen, ſo iſt die Schiffahrt ſelbſt für dieſen Zuſtand verantwortlich zu machen. Es iſt Sache der Schiffahrtsintereſſenten, ſich durch vollkommenere Organiſation, durch Zuſammenſchluß beſſer einzurichten. Glauben Sie nicht, daß ich verſäumt habe, Intereſſenten zu fragen. Ich habe das vorher getan, und die Intereſſenten haben mir beſtätigt, daß gerade darin der ganze Schwerpunkt der zukünftigen Entwicklung ſpeziell der Rheinſchiffahrt liegt. Ich will auf dieſen Punkt nicht weiter eingehen. Ich reſumiere mich dahin, daß die Herren ſpeziell vom Rhein im eigenen Intereſſe bei der vorliegenden Frage ſich mehr nach den allgemeinen ſtaatsmänniſchen Erwägungen richten möchten und nicht bloß immer ihre eigenen Intereſſen in den Vordergrund ſtellen.

(Beifall.)

Digitized by Google

Professor Dr. Schumacher (Bonn): Meine Herren, ich habe den zweifelhaften Vorzug, daß die Mehrzahl der heutigen Angriffe sich gegen mich gerichtet hat. Ich hatte gehofft, jedem einzelnen im Kleinbetrieb gewissermaßen entgegentreten zu können. Das ist mir leider von dem Herrn Vorsitzenden nicht gestattet worden. So wird mir eine Rolle aufgenötigt, die wiederum den Schein der Rückständigkeit hat, nämlich die Rolle eines altägyptischen Heldenkönigs. Sie kennen von ägyptischen Monumenten jenes so oft sich wiederholende Bild von Ramses II. oder III., der die Gesamtheit seiner Gegner am Schopfe hat und mit einem kühnen Schwertgriff sie allesamt zu köpfen trachtet. Als Befürworter des Großbetriebs schrecke ich auch vor dem Großbetrieb in dieser blutigen Form nicht zurück.

Ehe ich, meine Herren, auf die sachlichen Argumente eingehe, die hier vorgebracht sind, habe ich zunächst formell eine Reihe von Angriffen zurückzuweisen. Es sind hier Ausdrücke gefallen, die, wie ich glaube, nicht dem Inhalt und der Art der heutigen Referate entsprachen. Es ist einmal gesagt worden, es wären nicht nur in meinem Vortrag, sondern auch in den Ausführungen eines von mir hochverehrten älteren nationalökonomischen Dozenten „Kniffe" angewendet worden. Ich glaube nicht, daß der Herr Redner sich bewußt gewesen ist, was mit diesem Ausdruck bezeichnet wird.

(Sehr richtig!)

Ich möchte ihm gegenüber nur hervorheben, daß ich nie allgemein von „Interessentenstandpunkt" gesprochen habe, sondern stets ganz bestimmte Zitate angeführt habe, und niemals habe ich in dieser Verbindung, wie Herr Dr. Brandt sagte, von „Geschrei" gesprochen, sondern meine große Hochachtung vor den Interessenten habe ich auch hier dadurch zum Ausdruck gebracht, daß ich von „Posaunentönen" sprach, und ich wüßte auch jetzt noch keinen klangvolleren Ausdruck für solche Ausführungen zu finden.

Dann, meine Herren, ist gesagt worden, was von mir ausgeführt worden wäre, sei im wesentlichen Dialektik gewesen. In die Spezialuntersuchung will ich nicht eintreten, auf welcher Seite, ob auf seite des Herrn, der diesen Vorwurf gegen mich erhoben hat, oder auf meiner Seite in dieser Beziehung mehr geleistet worden ist. Aber etwas anderes darf ich nicht übergehen. Ein Redner hat hier seinen Ehrgeiz darin gesucht, besonders schroff sich in Gegensatz zu setzen zu den Professoren. Tatsächlich hat er nur mit großem Eifer und unleugbarem Erfolge sich in scharfen Gegensatz gesetzt zu dem einen Professor: Herrn Professor Cohn, der das Niveau der Diskussion heben wollte. Von demselben Herrn Redner ist sodann — ich will ihm in seinem Cohn entgegengesetzten Bestreben nicht folgen —

Digitized by Google

hervorgehoben worden, daß aus einer Denkschrift der Interessenten von mir nur wenig entnommen worden sei. Ich muß auch das als einen nicht berechtigten Vorwurf zurückweisen. Denn dem, was ich an Gründen in mühsamer Arbeit aus der Wortfülle dieser Ausführungen herausgesucht habe, bin ich im einzelnen in meinem Referat dort, wo es systematisch geboten war, sachlich entgegengetreten. Aber wenn der Herr Redner in dieser Beziehung etwas vermißt hat, so will ich jetzt erklären, was ich bisher in nachsichtiger Höflichkeit verschwiegen habe: die meisten patriotisch gefärbten Superlative, die ich angeführt habe, sie stammen wörtlich von Herrn Dr. Beumer.

(Beifall.)

Wenn Herr Professor Gothein nun gemeint hat, ich hätte mir nur „minderwertige" Gegner ausgesucht, so möchte ich das doch nicht so unbedingt gelten lassen; ich möchte vielmehr hervorheben, daß fast alle Herren, gegen deren Aussprüche ich mich gewendet habe, auch heute mir gegenüber aufgetreten sind. Ich habe deren Qualität niemals gering geachtet; aber wenn diese Qualität, wie Herr Professor Gothein sich bemühte, noch verbessert wurde, so bin ich dafür nur dankbar; denn die Qualität der Gegner ist bezeichnend auch für die Qualität des Angegriffenen.

Eine Reihe von Mißverständnissen habe ich sodann noch richtigzustellen. Im einzelnen kann ich vollständig das nicht tun; es hieße das, den allzu langen Vortrag von heute Morgen noch einmal hier zu wiederholen. Ich will deshalb z. B. nicht ausführen, daß ich keineswegs die Tätigkeit des Reichseisenbahnamts überschätzt habe; habe ich doch ausdrücklich das Reichseisenbahnamt als einen „Torso" bezeichnet; und wenn ich davon sprach, die Bestrebungen, für das ganze Reich eine einheitliche Gestaltung des Eisenbahnverkehrswesens herzustellen, seien heute wieder aufgewacht, so habe ich natürlich nicht an das Reichseisenbahnamt gedacht, sondern — Sie wissen es — an die Betriebsmittelgemeinschaft.

Es ist ferner davon gesprochen worden, ich hätte das Kohlenkontor verherrlicht. Auch da ist ein gewisser Irtum untergelaufen. Ich habe das Kohlenkontor vor allen Dingen darum angeführt, weil der psychologische Moment, der für die Durchführung einer jeden staatlichen Maßregel möglichst abgepaßt werden muß, durch die Begründung des Kohlenkontors und seine Tätigkeit mir gegeben zu sein scheint. Denn gerade jetzt in Verbindung mit der Ausbildung des Großbetriebs, die eine Verbilligung der Selbstkosten des Betriebes bedeutet, sind die Schiffahrtsfrachten in die Höhe gesetzt worden, und sie sollen nach dem ausdrücklich angeführten Zweck des Kohlenkontors weiter in die Höhe gesetzt werden. Und das wird auch

Digitized by Google

tatsächlich geschehen bis zu einer ganz fest gegebenen Grenze, bis zu der Grenze, die gezogen wird durch die Eisenbahnfrachten. Da fragt es sich, meine Herren, soll diese sicher bevorstehende Steigerung der Frachtsätze ausschließlich dem Großunternehmertum zugute kommen, oder soll an dieser möglichen Steigerung zu einem kleinen, bescheidenen Teile der Staat teilnehmen?

Herr Professor Gothein hat weiter die Unterweserkorrektion angeführt und gesagt, ich hätte es versäumt, auszuführen, daß diese Unterweserkorrektion herbeigeführt worden wäre durch eine Verfassungsänderung. Meine Herren, ist denn der Art. 54 der Reichsverfassung geändert worden? Er ist es doch eben nicht und lautet heute wie 1871. Die Unterweserkorrektion ist vielmehr durchgeführt worden *ohne* eine Verfassungsänderung; und zwar war man sich anfangs gar nicht klar, daß ein notwendiger Fall der Verfassungsänderung vorliege; erst nachträglich erkannte man das und beruhigte sich damit, daß man feststellte, der Beschluß, die Unterweserabgaben einzuführen, sei im Bundesrat mit einer solchen Majorität gefaßt worden, wie sie für Verfassungsänderungen vorgeschrieben ist. Und obwohl Herr Professor Gothein nicht ganz korrekt behauptete, eine Verfassungsänderung sei damals vorgenommen worden, fügte er merkwürdigerweise hinzu, niemand werde es heute, wie er hoffe, wagen, eine Verfassungsänderung vorzunehmen! Mir erscheint eine Verfassungsänderung würdiger als eine gekünstelte Auslegung.

Endlich ist ausgeführt worden, die Abgabenfreiheit der Flüsse wäre bereits, dank des Verdienstes von Wilhelm v. Humboldt, mit der Wiener Kongreßakte erstrebt worden. Meine Herren, das ist ein Irrtum, der immer wiederholt wird. Die Wiener Kongreßakte hat im Art. 109 ausdrücklich nur bestimmt, der Rhein „sera entièrement libre et ne sera pas interdit à personne", d. h. es sollte niemand von der Befahrung des Rheines ausgeschlossen werden, und unmittelbar folgt der Artikel, der ganz genau den Oktroi für den Rhein festsetzt.

Meine Herren, ich komme jetzt nach allgemeinen formellen Richtigstellungen auf den eigentlichen *sachlichen* Inhalt. Zunächst handelt es sich darum, welche *Zwecke* mit den Binnenschiffahrtsabgaben verfolgt werden sollen. Da ist zunächst die Frage, ob die Einführung von Binnenschiffahrtsabgaben eine „Korrektur der Natur" bedeutet, so vereinzelt und schüchtern nur bejahend beantwortet worden, daß ich wohl nicht ausführlicher darauf zurückzukommen brauche; ich beschränke mich darauf, zu wiederholen: erst wenn die künstliche Differenzierung beseitigt wird, kann die natürliche Differenzierung voll zur Geltung kommen. Zweitens handelt es sich um das handelspolitische Ziel. Da hat Herr Dr. Brandt zu meinem Erstaunen

Digitized by Google

behauptet, ich hätte auch handelspolitische Motive für die Wiedereinführung der Abgaben in meinem Referat hier angeführt. Ich glaube, ich darf sagen, daß das Gegenteil der Fall ist. Ich habe ausdrücklich angeführt, eine handelspolitische Ausnützung der Rheinzölle, überhaupt der Binnenschiffahrtsabgaben, sei nur in außerordentlich beschränktem Maße möglich, da, selbst wenn Abgaben von einem doppelt so hohen Satz, als der in Aussicht genommene, für Getreide eingeführt würden, sie noch nicht einmal $^1/_{100}$ des Zolls, und ich kann hinzufügen, etwa nur $^1/_{850}$ des Mannheimer Weizenpreises ausmachen würden.

Dazu kommt noch ein zweiter Grund. Wenn der Betrieb auf den Wasserstraßen nicht in den Händen des Staates ruht, so kann der Staat auch diesen außerordentlich beschränkten handelspolitischen Einfluß mit Hilfe der Abgaben nur in außerordentlich fragwürdiger Weise ausüben; denn es kommt, so lange Schiffahrtsweg und Schiffahrtsbetrieb geschieden sind, nicht auf das an, was die Fracht in der Berg- oder Talfahrt beträgt, sondern entscheidend für den einzelnen Privatschiffer ist das, was Hin- und Rückfahrt zusammen einbringen. Wenn das der Fall ist, dann hat der Schiffer selbst sehr vielfach die Möglichkeit, eine handelspolitische Differenzierung der Abgaben durch eine entgegengesetzte Differenzierung der Frachtsätze größtenteils zu paralysieren.

Wenn in Verbindung hiermit hervorgehoben worden ist, daß die ganze Bewegung zur Einführung von Schiffahrtsabgaben einen wesentlich agrarischen Ursprung habe, so will ich das nicht bestreiten; aber meine Herren, eine Sache, die an sich berechtigt ist, kann nicht dadurch unberechtigt werden, daß ihr Ausgangspunkt vielleicht nicht zu billigen, vielleicht irrtümlich war.

(Sehr richtig!)

Nachdem ich damit nur wenige Worte über die Zwecke geäußert habe, die mit den Binnenschiffahrtsabgaben verfolgt werden sollen, wende ich mich den Fragen der Ausführung des Binnenschiffahrtsabgabewesens zu. Da habe ich zunächst dem Einwand zu begegnen, den Herr Professor Lotz gemacht hat. Herr Professor Lotz wies darauf hin, daß im wesentlichen nur der Abgabesatz für den Rhein im Betrage von 0,04 Pfg., dagegen nicht die anderen Sätze von mir hervorgehoben worden seien. Zum Teil verbot das die Zeit, gebot das der Ort dieser Tagung. Aber, meine Herren, bei diesem Einwand schien mir durchzuschimmern, daß die Bedeutung dieser Sätze, die von der Regierung berechnet worden sind, ganz verkannt worden ist. Diese Sätze sind nicht berechnet worden, um festzustellen, wie die Abgabe auf jedem einzelnen Fluß bemessen werden soll, sie sind vielmehr aufgestellt worden, einem Wunsch der Kanalkommission entsprechend, um fest-

Digitized by Google

zustellen, wieviel auf jeder einzelnen Wasserstraße der Staat für jede einzelne auf der Wasserstraße transportierte Tonne jetzt zuzahlt.

Was nun, meine Herren, die Durchführung der Binnenschiffahrtsabgaben im einzelnen anlangt, so lege ich darauf nicht den Wert wie meine Herren Gegner. Ich lasse da auch gern mit mir handeln und versteife mich nicht auf irgendwelche Ausrechnungen. Am allerwenigsten habe ich mich mit den Ausrechnungen von Herrn Dr. Nasse identifiziert; sie erscheinen mir vielmehr unter den verschiedensten Gesichtspunkten sehr anfechtbar.

Wenn aber Herr Dr. Beumer mir zum Vorwurf gemacht hat, die wichtige Frage, wie die Kosten sich auf Landwirtschaft und Schiffahrt verteilen, sei von mir nicht erörtert worden, und behauptet, ich hätte die Interessentenschrift nicht eingehend studiert oder nicht genügend hier zitiert, so kann ich darauf, meine Herren, nur erwidern, daß, wenn Herr Dr. Beumer mein Buch über die Binnenschiffahrtsabgaben oder, um bescheidener zu sein, die Veröffentlichungen des Vereins für Socialpolitik gelesen oder auch nur durchgeblättert hätte, daß er dann gesehen haben würde, daß solche Berechnungen im ausgiebigsten Maße dort angestellt worden sind, viel gründlicher als Herr Dr. Beumer anscheinend sich vorzustellen vermag, so eingehend und gründlich, daß ihre Wiederholung in einem zeitlich beschränkten Referat ausgeschlossen ist. Meine allgemeinen Bemerkungen zu diesem Punkte scheint aber Herr Dr. Beumer überhört zu haben.

Meine Herren, was die Ausgestaltung der Abgaben sonst anlangt, so scheint mir eine der wichtigsten Fragen — auch gerade hier für Mannheim — die zu sein, ob die Abgaben erhoben werden sollen für jede einzelne Wasserstraße, oder ob sie erhoben werden sollen für eine größere Gesamtheit von Wasserstraßen. Auch diese Frage halte ich nicht für entscheidend; doch scheinen mir, wie ich bereits ausgeführt habe, prinzipielle Gesichtspunkte dafür zu streiten, die Einheit des Schiffahrtsbetriebs möglichst maßgebend sein zu lassen, d. h. diejenigen Wasserstraßen, die von denselben Schiffen benutzt werden können, auch in bezug auf Abgaben möglichst als eine Einheit zu behandeln. Aber ich halte es dabei keineswegs für ausgeschlossen, eine weitergehende Spezialisierung vorzunehmen, eine Spezialisierung beispielsweise für die einzelnen großen Flußgebiete.

Wenn dann die schon in meinem Referate behandelte Befürchtung besonders nachdrücklich mehrfach ausgesprochen worden ist, es würde sich aus dem anfangs vielleicht geringen Abgabensatz eine immer stärkere finanzielle Belastung der Schiffahrt entwickeln, so möchte ich demgegenüber doch auf eine Tatsache hinweisen. Auf dem Dortmund-Ems-Kanal ist tatsächlich eine Abgabe eingeführt worden, die weit, weit zurückbleibt hinter dem, was vom

Digitized by Google

Abgeordnetenhause beschlossen worden ist. Anderseits kann ich nur wiederholen, daß man in einem Wasserstraßenbeirat und in Spezialkassen für die Schiffahrt weitgehende Garantien und Sicherheitsmaßregeln zu schaffen vermag. Es handelt sich aber überhaupt bei der befürworteten Reform des Binnenschiffahrtsabgabenwesens — auch das möchte ich nochmals betonen — nicht ausschließlich um eine Verteuerung der Schiffahrt, sondern vielfach auch um eine Verbilligung. Wenn auf dem Rhein die Abgabe einheitlich eingeführt wird für den Hauptstrom und alle seine Nebenflüsse, wie es Gründen der Gerechtigkeit und wirtschaftlichen Zweckmäßigkeit entspräche, dann würde die Möglichkeit geschaffen werden, beispielsweise, wie der schon mehrfach von mir zitierte Anonymus in der deutschen Wirtschaftszeitung ausgeführt hat, auf dem kanalisierten Neckar für die ganze Strecke von Emmerich bis Heilbronn eine Abgabe von nur 22,6 Pfg. zu erheben, während bisher nur für die Strecke von Mannheim bis Heilbronn eine Abgabe von 49,3 Pfg., also mehr als das Doppelte, in Aussicht genommen worden ist.

Ich komme drittens zu der Frage der Konkurrenz von Wasserstraßen und Eisenbahnen. Ich kann im einzelnen auch auf diese Frage nicht noch einmal eingehen. Es ist jedoch hervorgehoben worden, ich hätte mit dem Ressortpatriotismus nicht genügend gerechnet. Wie überwindet man aber diesen Ressortpatriotismus? Das ist doch die Frage. Überwindet man ihn etwa, wenn man die Hände in den Schoß legt und resigniert sagt: Alles soll bleiben wie es jetzt ist? überwindet man ihn nicht besser, wenn man klare, bestimmte Ziele aufstellt und den Weg weist, zu diesen Zielen zu gelangen?

Sodann, meine Herren, ist wiederum hervorgehoben worden, es sei wünschenswert, die Abgabenfreiheit unserer natürlichen Wasserstraßen zu erhalten, um einen Druck auf die Eisenbahnen auszuüben, die jetzt zwar nicht mehr ein privates, aber ein nicht minder gefährliches öffentliches Monopol seien. Meine Herren, was zeigen uns denn die Tatsachen? Es war unzweifelhaft vom Standpunkt des gesamten Verkehrs aus ein großer Fortschritt, als der Rohstofftarif im Jahre 1897 auch auf die Brennstoffe ausgedehnt wurde, und niemals vielleicht hat sich in den Kreisen der Binnenschiffahrtsinteressenten eine lebhaftere Opposition gegen eine Ermäßigung der Eisenbahntarife erhoben als gerade damals. Man bezeichnete — wie Herr Schulte uns ja ausgeführt hat — diese Maßregel ausdrücklich als „Kennzeichen einer bewußten allmählichen Erdrosselung der Rheinschiffahrt", und es wurde behauptet, der Stufensatz von 350 km sei besonders mit Rücksicht darauf eingeführt worden, daß die Entfernung von Ruhrort bis Mannheim ungefähr 350 km betrage, was Schulte dadurch mit Recht widerlegt, daß

Digitized by Google

derselbe Tarif mit derselben Staffelung bereits 7 Jahre vorher für Güter, die für den Oberrhein eine größere Bedeutung überhaupt nicht hatten, in Anwendung gebracht worden war. Trotz dieser Erfahrungen ist hier von dem hochverehrten Herrn Oberbürgermeister dieser gastlichen Stadt befürwortet worden, es sollte mit Reformen von seiten der Eisenbahnverwaltung der Anfang gemacht werden; die Eisenbahnen sollten zunächst auf das Kostendeckungsprinzip herabgehen. Meine Herren, ein „Geschrei" würde erhoben, „Posaunentöne" würden angestimmt werden, gegen die alle bisherigen Klagen der Schiffahrtsinteressenten verstummen würden, wenn wirklich von den Eisenbahnen eine derartige Herabsetzung der Tarife vorgenommen würde.

Meine Herren, ich habe ausgeführt, daß zwei Mittel existieren, die verschiedenen Inkongruenzen und Ungerechtigkeiten, die mir im heutigen Binnenschiffahrtswesen vorhanden zu sein scheinen, zu beseitigen. Ich habe mich für das eine Mittel ausgesprochen, mein hochverehrter Herr Korreferent für das zweite, für die Abgabenfreiheit auf allen Wasserstraßen.

Zunächst einige Einwendungen gegen die Gründe, die für solche völlige Abgabenfreiheit vorgebracht worden sind. Es ist, glaube ich, übersehen worden — und Herr Dr. Nasse begeht in dieser Beziehung geradezu unbegreifliche Rechenfehler —, daß bei den Binnenschiffahrtsabgaben regelmäßig der wichtigere Posten nicht die Verzinsung und Amortisation des Anlagekapitals ist, sondern wenigstens jetzt die Unterhaltungskosten. Die Unterhaltungskosten würden stets bestehen bleiben, sie würden niemals verschwinden, amortisiert werden. Wenn daher auch vielleicht die Aufwendungen für Zinsen und Amortisationsquoten beseitigt werden könnten, es müßten doch die Unterhaltungskosten noch stets gedeckt werden. Aber auch was die Amortisation anlangt, so ist es doch sehr fraglich, ob eine solche ohne weiteres durchgeführt werden könnte. Herr Prof. Wirminghaus hat sich selbst in einen gewissen Widerspruch insofern gesetzt, als er nachher — im Gegensatz zu dieser Annahme der Amortisationsmöglichkeit — als Argument gegen die Durchführung des Gebührenprinzips die Tatsache angeführt hat, daß eine ganze Reihe von Wasserstraßen einstweilen nicht einmal die Kosten der Unterhaltung aufzubringen vermögen.

Wichtiger ist die Frage: Wie sollen denn die Mittel, die notwendig sind, nicht nur um die Wasserstraßen zu unterhalten, sondern auch um sie weiter auszugestalten, aufgebracht werden? Eine Verpflichtnng, solche über die Unterhaltung hinausgehende Mittel aufzubringen, ist für die Uferstaaten — darüber ist man wohl einig — bisher nicht vorhanden (Widerspruch) — ist jedenfalls niemals von den Staaten, insbesondere von Preußen anerkannt worden. Und was die politischen Schwierigkeiten anlangt, so

Digitized by Google

mögen die Herren hier in Baden in der angenehmeren Lage sein, mit solchen nicht zu rechnen zu brauchen, aber in Preußen liegen die Verhältnisse doch anders. In Preußen besteht heute zu Recht der § 9 i der neuen Kanalvorlage, der die Einführung von Abgaben auf den natürlichen Wasserstraßen vorschreibt. Mit dieser Forderung muß gerechnet werden; es muß gerechnet werden mit den nicht unbedeutenden politischen Kräften, die hinter dieser Forderung stehen.

Endlich, meine Herren, ist als Argument für die Abgabenfreiheit auf allen Wasserstraßen hingewiesen worden auf die Landstraßen. Die Landstraßen aber unterscheiden sich von den Wasserstraßen nicht ausschließlich dadurch, daß das Landstraßennetz ungleich viel dichter ist als das Wasserstraßennetz oder auch als das Eisenbahnnetz; viel wichtiger ist ein andrer Unterschied. Ich habe in meinem Referat auszuführen gesucht: je größer ein Transportgefäß, umso einseitiger die Förderung des Großbetriebs! Die Kehrseite heißt: je kleiner ein Transportgefäß, umso größer der Kreis der Interessenten. Gerade die Kleinheit des Transportgefäßes, das auf der Landstraße ausschließlich anwendbar ist, macht die Landstraße zu einem unendlich viel allgemeineren Verkehrsmittel, bezeichnet den wichtigsten Unterschied zwischen den Wasserstraßen und den Landstraßen.

Gegen das Gebührenprinzip, das ich als Mittel zur Beseitigung der Ungleichheiten und Ungerechtigkeiten befürwortet habe, ist sodann — wie ich schon andeutete — angeführt worden, daß auf manchen deutschen Wasserstraßen durch die Abgaben so wenig eingebracht wird, daß eine Kostendeckung überhaupt ausgeschlossen erscheint. Die Behauptung ist richtig. Es ist Tatsache, daß auf dem Dortmund-Ems-Kanal beispielsweise nur eingebracht wird — wenn ich die berechnete Zahl richtig in Erinnerung habe — ungefähr $^1/_{60}$ von dem, was diejenigen, die den Bau beschlossen, annahmen, und daß der Staat dort für jede einzelne Tonne, die transportiert wird, einen reinen Zuschuß von etwa vier Mark zu zahlen hat. Aber, meine Herren, als Wasserstraßen-Interessent würde ich solche Tatsachen nicht vorbringen; denn sie lassen gewichtige, schwer zu beseitigende Zweifel auftauchen, ob überhaupt der Bau derartiger Wasserstraßen im Zeitalter der hohen Entwicklung des Eisenbahnwesens so unbedingt gerechtfertigt werden kann, wie das von vielen Seiten gewünscht und behauptet wird.

Meine Herren, ich muß zum Schluß kommen. Es konnte nach den Ausführungen mancher Gegner so erscheinen, als ob die ganze Frage, die uns hier heute beschäftigt hat, leichtsinnig angeschnitten, gewissermaßen vom Zaun gebrochen sei. Ich glaube, wer sein Auge für die jetzige tatsächliche Lage — in Preußen wenigstens — nicht verschließt, wird das nicht be-

Digitized by Google

haupten können. Eine Reihe tatsächlicher Mißstände — über die Konsequenzen kann man verschieden denken, die Tatsachen muß man schließlich anerkennen — eine Reihe tatsächlicher Mißstände, wie ich auszuführen gesucht habe, sind vorhanden und außerdem der § 9 i des bereits erwähnten Gesetzes. Und, wie so die ganze Frage nicht aus Leichtfertigkeit angeschnitten worden ist, so noch viel weniger, zum mindesten heute, propter invidiam. Im Gegenteil, es sollen die Schwierigkeiten überwunden werden, die dem weiteren Ausbau der Wasserstraßen auch gerade in den kleineren deutschen Staaten sich entgegenstellen; und die Maßregeln, die von mir heute befürwortet werden, bedeuten keineswegs ausschließlich eine Benachteiligung des Südens, sondern sehr vielfach mehr noch eine Bevorzugung des Südens, beispielsweise was die Kanalisierung des Mains, die Kanalisierung des Neckars, ja auch die weitere Ausgestaltung des Oberrheins zu einer wirksameren Verkehrsstraße anlangt. Und wenn endlich das, was ich hier befürwortet habe, als Zukunftsmusik bezeichnet wurde — nun gut, was die Herren Zukunftsmusik nennen, erscheint mir als das notwendige große Ziel, das endlich einmal im gesamten Binnenverkehrswesen aufgestellt und verfochten werden muß; und, meine Herren, verkennen Sie nicht, daß man diesem erstrebenswerten idealen Ziel in sehr bedeutsamer Weise sich bereits genähert hat! Die Eisenbahntarife auf den preußischen Eisenbahnen haben seit der Verstaatlichung in den letzten 30 Jahren eine nicht unerhebliche, vielfach unterschätzte Ermäßigung erfahren; die Eisenbahnfrachten sind rund um 25 % ermäßigt worden, d. h. die Interessenten müßten, wenn heute noch die früheren Tarife beständen, für die Beförderung ihrer Güter fast ein Viertel Milliarde Mark alljährlich mehr aufwenden. Es ist also eine bedeutende Ermäßigung bereits eingetreten. Aber noch schneller muß man dem von mir aufgesteckten Ziele sich nähern. Man mag dieses Ziel als ein ideales bezeichnen. Ich bekenne mich zu solchem Idealismus; aber, meine Herren, ich bin in der glücklichen Lage, als Idealist auch sehr reale Mächte als Bundesgenossen zu besitzen. Als sehr wirksame Bundesgenossen werden sich bewähren die von mir geschilderten Verkehrsverhältnisse in unseren Konkurrenzländern, auch die sog. amerikanische Gefahr. Sie zwingen geradezu, den Blick zu erheben über die Lokalinteressen einer einzelnen Verkehrsstraße, unser Verkehrswesen nicht mehr aus dem Gesichtspunkt der Kleinstaaterei, sondern von dem Gesichtspunkt der Gesamtinteressen Deutschlands anzusehen. Wenn dazu die heutigen Verhandlungen des Vereins für Socialpolitik beitragen, dürfte trotz allen Streits und Widerspruchs doch die heutige Versammlung nicht ganz ohne positiven Erfolg bleiben.

(Lebhafter Beifall.)

Digitized by Google

Vorsitzender: Das Wort zu einer persönlichen Bemerkung hat Herr Professor Gothein.

Professor Gothein (Heidelberg). Die sachliche Debatte ist geschlossen. Ich bin Herrn Professor Schumacher dafür dankbar, daß er auf unsre Argumente eingegangen ist, und daß sie ihm wichtig genug erschienen sind, um einer sachlichen Widerlegung gewürdigt zu werden. Nicht ganz dasselbe kann ich von Herrn Professor Wirminghaus sagen.

(Zurufe: Sehr richtig!)

Er hat geglaubt uns eine Zensur erteilen zu müssen, und diese ist sehr schlecht ausgefallen, oder wie er gesagt hat: es hat ihn die Dürftigkeit der Argumente der Gegner der Wasserstraßenabgaben in Erstaunen gesetzt. Nun, meine Herren, wir sind ja nicht Richter in eigener Sache, und vor allem gilt immer: jeder gibt das, was er hat; ein Schelm, wer mehr gibt, als er kann. Also die Dürftigkeit werden wir uns nun einmal selber gemäß unsrer eignen Bescheidenheit zu Gemüte führen müssen. Ob Herr Kollege Wirminghaus nun gerade als Schluß-Korreferent uns dieses Zeugnis ausstellen konnte, lasse ich dahingestellt. Aber einen Vorschlag zur Güte möchte ich machen. Wie wäre es, wenn die Herren Referenten in Zukunft, um die Debatte reicher zu machen und damit sie nicht über Dürftigkeit zu klagen brauchen, ihre ausführlichen Referate, ihre logisch und dialektisch sorgfältig ausgebauten Vorträge drucken ließen (sehr gut!) und uns das Übrige mündlich nur kurz mitteilten.

(Zurufe: In zehn Minuten!)

Dann würden wir uns wohl einem derartigen Vorwurf nicht mehr auszusetzen brauchen.

(Beifall.)

Professor Dr. Wirminghaus (Köln), persönliche Bemerkung: Ich muß doch Veranlassung nehmen, mich gegen die letzten Bemerkungen meines verehrten Kollegen Gothein zu wenden. Wenn ich von Dürftigkeit sprach, so habe ich mich dabei auf einen ganz bestimmten Punkt bezogen. Ich habe durchaus nicht geleugnet, daß das, was vom hiesigen, rheinischen Interessenten-Standpunkt gesagt werden konnte, gesagt worden ist, und an diesen Erörterungen hat sich auch mein verehrter Kollege Gothein sehr lebhaft und wirkungsvoll beteiligt. Wenn ich von Dürftigkeit sprach, so habe ich mich lediglich auf die allgemeinen finanzpolitischen Momente bezogen, auf Erwägungen vom Standpunkte der preußischen Finanzpolitik aus, und da habe

Digitized by Google

ich allerdings gesagt, daß diese Erwägungen über das Maß der rheinischen Interessen hinausgehen müssen, und daß die von mir, ganz besonders aber auch vom ersten Referenten angedeuteten Gesichtspunkte zu wenig in der Debatte hervorgetreten sind. Ich muß meine Behauptung vollkommen aufrechterhalten. Übrigens werden wir ja nachher aus dem stenographischen Berichte ersehen, was der Debatte noch fehlt.

Professor Dr. Lotz (München), persönliche Bemerkung: Ich glaube, daß, wenn die finanzpolitischen Debatten dürftig ausfielen, das keine unerklärliche Sache für den ist, der sich bei der Zehnminuten-Redezeit gewissermaßen unter der Guillotine gefühlt hat.

(Sehr wahr!)

Ich muß die Kritik energisch zurückweisen, da es mir einfach unmöglich gewesen ist, in zehn Minuten meine theoretischen Gedankengänge — so wie ich es wünschte — zu entwickeln.

(Sehr richtig!)

Vorsitzender, Staatsminister Freiherr v. Berlepsch: Meine Herren! Wir sind am Schlusse der Debatte. Für diejenigen, die heute zum ersten Male unsrer Generalversammlung beiwohnen, möchte ich mir die Bemerkung gestatten, daß im Verein für Socialpolitik über die Thesen und sonstigen Vorschläge nicht abgestimmt wird. Es ist dagegen Sitte, daß der Vorsitzende der Versammlung am Schlusse der Verhandlung ein Resumee über die Verhandlung gibt. Ich glaube mich auch in dieser Beziehung sehr beschränken zu sollen, weil der erste Herr Referent in seinem Schlußwort die ganze Diskussion bis in die einzelnen Details hinein verfolgt und rekapituliert hat, so daß ich genötigt sein würde, Ihnen zum zweiten Male zu sagen, was Sie bereits gehört haben. Es erübrigt sich für mich nur, zu konstatieren, daß die weit überwiegende Mehrzahl der Redner, die heute aufgetreten sind, dem Herrn Referenten in den Vorschlägen, die er gemacht hat, nicht zu folgen geneigt gewesen ist. Herr Professor Schumacher hat als Mittel zur Beseitigung der Mißstände, die augenblicklich auf dem Gebiete der Schiffahrt vorliegen und namentlich in ihrer Verschiedenheit wurzeln, bezeichnet: entweder gleiche Abgabenfreiheit auf den Wasserstraßen oder gleiche finanzielle Belastung unter Wahrung des Gebührenprinzips und des Kostendeckungsprinzips. Der Herr Korreferent ist ihm in seinen Ausführungen bis zu dieser Stelle, wo Herkules am Scheidewege steht, gefolgt. Dann aber folgte er dem ersten Vorschlage des ersten Herrn Referenten, während dieser sich für den zweiten

Digitized by Google

entschied. Beide Herren haben sehr scharf betont, daß sie in ihren Ausführungen wesentlich von einem Ideal bestimmt sind, das sie sich von der Zukunft des Abgabenwesens auf dem gesamten Verkehrsgebiet gebildet haben. Der eine ist mit diesem Ideal zur Forderung einer gleichmäßigen Gebührenerhebung gelangt unter gleichzeitiger Berücksichtigung des Verkehrs zu Wasser und auf den Eisenbahnen, der andre zu der Forderung einer gleichen Gebührenfreiheit, wenn er sich auch bewußt ist, daß dieses Ideal sich erst in langer Zeit wird erreichen lassen.

Die Herren Redner nun haben in ihrer überwiegenden Mehrzahl keine Neigung gezeigt, auf diesen idealen Wegen den beiden Referenten zu folgen; sie haben von den Bedürfnissen der Gegenwart aus die Frage beurteilt, ob auf den Wasserwegen die Abgabenfreiheit zu beseitigen oder beizubehalten ist. Sie haben diese Frage im wesentlichen verneint aus wirtschaftlichen Gründen, sie haben sie verneint aus juristischen Gründen, sie haben sie verneint aus politisch-taktischen Gründen. Wenn ich genötigt bin, nach einem Moment des Übereinstimmens in der Diskussion über diese verschiedenen Standpunkte zu suchen, so bin ich in einer außerordentlich großen Verlegenheit. Ich kann nur einen Punkt herausfinden, in dem kein Widerspruch zwischen den Vertretern der verschiedenen Anschauungen obwaltet, das ist das Verlangen, daß die Abgabenerhebung auf den Wasserstraßen in keinem Fall beeinflußt sein darf durch irgend welche handelspolitischen Rücksichten, durch irgend welche agrar-politische oder sonst politische Rücksichten, daß unter allen Umständen an dem Verlangen festgehalten werden muß, daß lediglich eine Deckung der Kosten, wie der erste Referent hervorhob unter Berücksichtigung der Verzinsung und Amortisation, herbeigeführt werden soll.

Meine Herren! Daß so überwiegend sich eine ablehnende Stimmung gegen die Erhebung von Schiffahrtsabgaben gezeigt hat, liegt in den örtlichen Verhältnissen unsrer Versammlung. Wir tagen in Mannheim, einer Stadt, für die die Freiheit der Rheinschiffahrt auch von Abgaben natürlich von großer Bedeutung ist. Wir sind hier umgeben von einer Industrie, von Handelsplätzen, die wesentlich auf demselben Standpunkt stehen. Es ist ganz begreiflich, daß ihre Vertreter in der heutigen Versammlung vorwiegend zu Worte gekommen sind. Meine Herren! Über diese Verschiebung der Parität, wenn ich es so nennen darf, kann man aber meines Erachtens getrosten Mutes hinwegsehen. Wenn man berücksichtigt, daß diejenigen politischen Kräfte, die über die Frage der Erhebung von Schiffahrtsabgaben zu entscheiden haben werden, so überaus mächtig sind, daß es außerordentlich schwer sein wird, gegen sie anzukämpfen, so kann man nur jede Gelegenheit begrüßen, wo den Gegnern der Erhebung von Abgaben Gelegenheit gegeben

Digitized by Google

ist, zu Worte zu kommen. Von diesem Standpunkte aus habe ich die Überzeugung, daß auch die heutige Versammlung wesentlich von Nutzen sein wird zur Beurteilung der Frage, ob man bei der bisher bestehenden Freiheit des Verkehrs auf dem Rhein bleiben soll oder ob sie in Zukunft wegfallen soll.

Meine Herren! Ich schließe hiermit unsre heutige Sitzung.

(Schluß der Sitzung 6 Uhr 45 Min.)

Digitized by Google

Zweite Sitzung.

Dienstag den 26. September 1905.

Die Sitzung wird um 9¼ Uhr durch den Vorsitzenden Herrn Oberbürgermeister Beck (Mannheim) eröffnet.

Vorsitzender Oberbürgermeister Beck (Mannheim):

Meine Herren, ich eröffne hiermit die Sitzung.

Ehe wir in die Tagesordnung eintreten, habe ich einige geschäftliche Mitteilungen zu machen.

(Geschieht.)

Nunmehr treten wir in die Tagesordnung ein: Das Arbeitsverhältnis in den privaten Riesenbetrieben.

Ich erteile zunächst das Wort an den Herrn Referenten Geh. Rat Dr. Brentano.

Digitized by Google

Das Arbeitsverhältnis in den privaten Riesenbetrieben.

Einleitender Vortrag

von

Professor Dr. **Brentano** (München).

Sehr geehrte Damen und Herren!

Der Ausschuß des Vereins für Socialpolitik hat am 6. Januar beschlossen, daß wir heute das Arbeitsverhältnis in den privaten Riesenbetrieben erörtern sollen. Die Statistik versteht unter einem Riesenbetrieb einen Betrieb mit 1000 Arbeitern und mehr. Diese Begriffsbestimmung ist für die sozialpolitische Betrachtung zu äußerlich. Ich verstehe im Folgenden unter privaten Riesenbetrieben die Privatbetriebe, bei denen schon vermöge der großen Zahl der beschäftigten Arbeiter eine individuelle Regelung der Arbeitsbedingungen ausgeschlossen ist.

Man könnte meinen, der Ausschuß habe eine Vorahnung gehabt von den Dingen, die da kommen sollten. Kaum waren wir von der Berliner Sitzung zurückgekehrt, so bewies der größte Arbeiterausstand, den Deutschland jemals erlebt hat, die Dringlichkeit der beschlossenen Erörterung. 195 000 Arbeiter legten die Arbeit nieder, und niemand ist in diesem Saale, der nicht während drei Wochen mit angstvoller Spannung dem Verlauf dieses erbitterten Kampfes gefolgt wäre.

Und es blieb in diesem Jahre nicht etwa bloß bei diesem Ausstand der Bergleute. Das ganze Jahr 1905 war ein Jahr ununterbrochener Arbeitskämpfe. Besonders bemerkenswert ist die große Zahl Aussperrungen, die sich darunter befanden. Eine auffallende Zahl von Arbeitsstillständen nahm ihren Ausgangspunkt nicht von einem Vorgehen der Arbeiter, sondern der Arbeitgeber.

Digitized by Google

Ich sehe die Ursache dieser beklagenswerten Erscheinungen in dem unfertigen Zustand unseres Arbeitsvertragsrechts.

Der Gesetzgeber hat das Arbeitsverhältnis zu einem Vertragsverhältnis gleichberechtigter freier Personen gemacht. Er hat in Anerkennung dessen, daß der Arbeiter bei Eingehen dieses Vertragsverhältnisses, wo er vereinzelt auftritt, sein Interesse nur selten zu wahren vermag, den Arbeitern gestattet, sich mit anderen gleich Interessierten durch weitere Verträge zu organisieren. Allein er ist auf halbem Wege stehen geblieben. Er hat nicht nur allen solchen Organisationsverträgen die Rechtsgültigkeit abgesprochen. er hat auch das Recht, sich zu organisieren, gegenüber allen Angriffen entgegenstehender Interessenten schutzlos gelassen. Ja noch mehr: er hat dieses Organisationsrecht mit solchen Fallstricken versehen, daß, wer davon Gebrauch macht, Gefahr läuft, bestraft zu werden. Durch den § 153 der G. O. werden gewisse Handlungen, welche sonst straffrei sind, wenn sie in Verbindung mit Koalitionen vorkommen, mit Strafe bedroht, und etwa vorkommende wirkliche Delikte, wenn auch in Wahrnehmung berechtigter Interessen vorgenommen, werden, statt unter Zubilligung mildernder Umstände, mit besonderer Schärfe behandelt.

Diesen unfertigen Zustand unseres Arbeitsvertragsrechts haben sich die Arbeitgeber in unseren Riesenbetrieben zu Nutzen gemacht.

Man leugnet zwar nicht, daß das Arbeitsverhältnis lediglich auf Vertrag beruhe. Allein was bedeutet es, daß dieser oberste Grundsatz unseres Arbeitsrechts die Magna Charta der persönlichen Freiheit des Arbeiters ist! Man darf, so sagt man, das Arbeitsverhältnis nicht losgelöst vom Unternehmungsbetrieb, sondern nur als integrierenden Bestandteil desselben betrachten. Daher gebe man es auf, am Arbeitsvertrage herumzudoktern. Daß das Arbeitsverhältnis auf Vertrag beruht, ist von verhältnismäßig untergeordneter Bedeutung. Der Kernpunkt ist, daß Arbeitgeber wie Arbeiter Organe der Unternehmung sind und daher ein gemeinsames Interesse an deren Gedeihen haben. Und nun verfällt man in gleiche Einseitigkeit wie die Sozialdemokraten, nur in die umgekehrte. Wie diese von der Tatsache, daß die Erzeugnisse der Unternehmung von den Arbeitern hergestellt werden, zur Folgerung gelangen, daß der ganze Produktionsertrag den Arbeitern zukomme, so gelangen die Vertreter der Riesenbetriebe von jenem Interesse des Arbeiters am Gedeihen des Unternehmens zur Ausmerzung jeden Rechtes desselben, bei Festsetzung der Arbeitsbedingungen mitzureden. Die Gemeinsamkeit des Interesses von Arbeiter und Arbeitgeber am Unternehmen nämlich sei weit wichtiger als die zwischen ihnen bestehenden Gegensätze. Und indem man übersieht, daß gerade das Gedeihen des Unternehmens am

Digitized by Google

meisten bedroht ist, wo es an einer allseitig befriedigenden Ordnung zur Austragung dieser Gegensätze fehlt, eilt man zu dem Schlusse: das, was das Interesse des Unternehmens erheischt, hat der Unternehmer allein zu bestimmen. Er muß Herr bleiben im Hause, soll das Ganze gedeihen. Jede Beschränkung seines Willens, sei es durch Gesetz, sei es durch vertragsmäßige Abmachung mit den Arbeitern, ist eine betriebsstörende Einmischung, die das Gedeihen des Unternehmens und damit auch das Wohl des Arbeiters zu gefährden vermag. Die Autorität des Arbeitgebers, so schrieb noch vor kurzem Herr Bueck, hat als Axiom unserer Wirtschaftsordnung zu gelten, — Autorität hier im Sinne, wie der russische Zar das Wort nimmt, im Sinne von Selbstherrschaft, nicht im Sinne eines durch die Zustimmung der Regierten im Ansehen erhöhten Willens des Herrschers.

Es kann kein Zweifel sein, daß diese Auffassung mit der bestehenden Rechtsordnung in grellem Widerspruch steht, mit ihren sittlichen Grundlagen wie mit ihren Einzelbestimmungen. Mit ihren sittlichen Grundlagen: denn unsere Rechtsordnung geht davon aus, daß jeder Mensch Selbstzweck sei, zur Entfaltung aller seiner Anlagen und Fähigkeiten berufen; nach dieser Auffassung erscheint er nur als Mittel zum Zweck, untergeordnet unter den Zweck der Unternehmung, der er gerade angehört. Mit ihren Einzelbestimmungen: denn sie kennt keine andere Pflicht des Arbeiters gegen den Arbeitgeber als die, welche er vertragsmäßig übernommen hat, und macht ihn dafür verantwortlich, wenn er es unterlassen hat, beim Abschluß des Arbeitsvertrags sein Interesse zu wahren. Eben zu dem Zweck hat sie ihm ja, wenn auch, wie gezeigt, nur erst unvollkommen, das Recht erteilt, sich mit anderen gleich Interessierten zur Wahrung seiner Interessen zu organisieren.

Und eben wegen dieses Widerspruchs der eigenen Auffassung mit der heute geltenden Rechtsordnung erscheint denn auch vielen Vertretern unserer Riesenbetriebe schon die bestehende Rechtsordnung als revolutionär. Denn gegenüber dem Prinzip der Autorität des Arbeitgebers, wie es von dieser Richtung verstanden wird, erscheint als revolutionär die dem § 105 der G. O. zu Grunde liegende Gleichberechtigung des Arbeiters beim Abschluß des Arbeitsvertrags. Revolutionär erscheint vor allem das den Arbeitern verliehene Recht, sich zur Wahrung ihrer Interessen beim Abschluß des Arbeitsvertrags zu verabreden und zu verbinden. Noch revolutionärer aber, wenn gemäß diesem Rechte die Ersetzung des individuellen Arbeitsvertrags durch den kollektiven verlangt wird; denn erst wenn sich die Arbeiter zusammentun, um gemeinsam, durch frei gewählte Vertreter, mit den Arbeitgebern über die Arbeitsbedingungen zu verhandeln, entsteht die Gefahr, daß

Digitized by Google

jene dem Autoritätsprinzip widersprechende Gleichberechtigung des Arbeiters wirksam werde.

Das Mittel, um dies abzuwehren, holt man nun aus dem Arsenal der Verteidiger der Freiheit des Arbeiters. Man argumentiert, als ob durch den kollektiven Arbeitsvertrag gerade die individuelle Freiheit des Arbeiters empfindlich beeinträchtigt werde. Gerade der starke, der fleißige, der fähige Arbeiter werde dadurch auf das Niveau des schwächsten und unfähigsten herabgedrückt und verhindert, mehr zu verdienen als dieser. Und mit dieser Argumentation kann man sicher sein, gerade wohlwollenden, warmherzigen Menschen großen Eindruck zu machen.

Allein niemand lasse sich hierdurch täuschen!

Die Arbeitsbedingungen, um deren Regelung es sich im kollektiven Arbeitsvertrage handelt, sind nämlich weder individuelle, noch auch können sie individuelle sein, zumteil aus technischen, zumteil aus ökonomischen Gründen. Handelt es sich um den Lohn, so ist dieser entweder Akkordlohn oder Zeitlohn. Die Akkordsätze pflegen für alle Arbeiter gleich zu sein, ob sie dem Arbeiter durch individuelle oder kollektive Arbeitsverträge auferlegt werden, und es gibt keine Bestimmung im kollektiven Arbeitsvertrag, welche den Arbeiter verhinderte, dabei so viel als er leisten kann zu verdienen; ganz im Gegenteil: durch den kollektiven Arbeitsvertrag wird verhindert, daß die Akkordsätze, wenn der Verdienst eine gewisse Höhe überschreitet, gekürzt werden. Handelt es sich um Zeitlöhne, so sind es nicht Maximal- sondern Minimallöhne, die im kollektiven Arbeitsvertrage vereinbart werden, und niemand hindert, besonders leistungsfähige Arbeiter höher zu lohnen. Die Feststellung einer Untergrenze der Löhne durch einen Kollektivvertrag heißt also nicht, daß alle den gleichen Lohn erhalten sollen, sondern nur, daß gleiche Bezahlung für gleiche Leistung erfolgt; sie bedeutet nichts als einen Schutz der anständigen Unternehmer gegen die Schmutzkonkurrenz anderer. Oder aber es handelt sich um prozentuale Lohnerhöhungen oder Lohnherabsetzungen, die gleichmäßig für alle Arbeiterkategorien oder alle Arbeiter einer Kategorie eintreten sollen. Ist es denn nicht das ständige Argument der Arbeitgeber, daß sie die Lohnhöhe nicht unabhängig festsetzen könnten, daß sie gebunden seien durch die Konkurrenz der übrigen Arbeitgeber des Distrikts oder des ganzen Gewerbes? Und wird nicht dasselbe immer und immer wieder betont, wenn es sich nicht um Lohnfragen handelt, sondern um die Dauer der Arbeitszeit, um die Arbeitspausen oder um sonstige Betriebseinrichtungen, welche die Existenz des Arbeiters tief einschneidend beeinflussen?

Betrachten wir doch die letzten Vorkommnisse im Ruhrrevier.

Digitized by Google

Die Berggesetznovelle hat die Arbeitszeit an Betriebspunkten, an denen die gewöhnliche Temperatur mehr als + 26 Grad Celsius beträgt, auf sechs Stunden täglich beschränkt. Dagegen Bergmeister Engel: denn es gebe Gruben, die neben Betriebspunkten mit hoher auch solche mit einer Temperatur unter 26 Grad aufwiesen; beschränke man die Arbeitszeit an jenen, so werde damit die Arbeitszeit allgemein verkürzt, denn man könne nicht für die verschiedenen Arbeitergruppen getrennte Seilfahrten einrichten, ohne die Förderleistung zu schwächen. Hier wird also anerkannt, daß die Regelung der Seilfahrt eine der Gesamtheit der Arbeiter gemeinsame Angelegenheit ist, für die aus technischen Gründen besondere Abmachungen unmöglich sind. Kommt nun aber die Gesamtheit, um gemeinsam über die Regelung der Seilfahrt zu verhandeln, so erklärt man, nur mit den einzelnen Arbeitern verhandeln zu können!

Oder ein anderes Vorkommnis.

Am 9. Januar forderte das Oberbergamt Dortmund Herrn Hugo Stinnes auf, er möge, wie die Bergleute es getan, das Einigungsamt anrufen; Herr Stinnes verweigerte dies, weil alle Streitpunkte nicht nur die Interessen der Zeche Bruchstraße, sondern die allgemeinen Interessen des ganzen rheinisch-westfälischen Bergbaus beträfen. Es wurde also anerkannt, die strittigen Arbeitsbedingungen seien nicht nur nicht individuelle der einzelnen Arbeiter, sondern nicht einmal individuelle des einzelnen Werks. Eben deshalb verwies man die eigenen Arbeiter auf die Notwendigkeit, die Gesamtheit der Arbeitgeber vorher zu befragen; der Sinn war offenbar, daß man ohne deren Zustimmung nicht handeln könne. Als dann aber die Gesamtheit der Arbeiter, die von diesen Arbeitsbedingungen betroffen wurde, an die Gesamtheit der Arbeitgeber sich wandte, erklärte man, nicht mit ihr verhandeln zu können, denn die Feststellung der Arbeitsbedingungen sei Sache der Verhandlung zwischen dem einzelnen Werk und den einzelnen Arbeitern!

Es erhellt: wenn man im Namen der individuellen Freiheit des einzelnen Arbeiters, „nach seinem besten Ermessen zu handeln", gegen den kollektiven Arbeitsvertrag protestiert, ist es nicht die Freiheit des Arbeiters, die man wahren möchte, sondern die Freiheit des Arbeitgebers, durch Verhandeln mit widerstandsunfähigen einzelnen Arbeitern deren Freiheit zu brechen.

Eine andere Erscheinungsform dieses Strebens und dieser Taktik ist die ängstliche Fürsorge für die Freiheit der sog. Arbeitswilligen. Man versteht darunter jene eigentümliche Spezies von Arbeitern, die sich angeblich danach sehnt, zu schlechteren Arbeitsbedingungen als den von den

Digitized by Google

organisierten Arbeitern verlangten zu arbeiten. Um diese ihre Freiheit zu schützen, hat man vor Jahren auf die Einbringung der sog. Zuchthausvorlage gedrungen: sie würde statt die Mängel des derzeit geltenden Koalitionsrechts zu beseitigen, durch Verschärfung der bestehenden Rechtsungleichheit unsägliche neue Verbitterung geschaffen haben. Nachdem sie im Reichstag gescheitert ist, sucht man vielfach durch Dehnen und Strecken der bestehenden Gesetzgebung ihren Zweck zu erreichen.

Wer aber sind denn diese Arbeitswilligen, deren Freiheit, zu schlechteren Arbeitsbedingungen zu arbeiten, für eines jener Menschenrechte erklärt wird, die zu schützen die heiligste Pflicht unserer Rechtsordnung ist?

Zu einem Teil sind es fremde Arbeiter, die man erst aus der Ferne heranschleppt. Oft sind es sogar Ausländer, die herbeigeführt werden, um, nachdem man zum Schutze der nationalen Arbeit hohe Zölle erlangt hat, denen den Preis zu drücken, die nichts anderes zu verkaufen haben als ihre Arbeit. Häufig wissen sie gar nicht, daß in dem Unternehmen, in dem sie arbeiten sollen, ein Streit über die Arbeitsbedingungen herrscht, und verlassen, sobald sie es hören, die Arbeit. Mitunter sind sie auch von so viel geringerer Qualität, daß sie alsbald nach Wiederherstellung des Friedens wieder entlassen werden. Mitunter auch erhalten sie eben die besseren Arbeitsbedingungen, für welche die bisherigen Arbeiter streiten, nur um diese durch Not zur Unterwerfung zu bringen. Unter keinen Umständen aber läßt sich sagen, daß sie nicht die besseren Arbeitsbedingungen, für welche die Organisierten streiten, denen vorziehen würden, denen sie, nur von Not gezwungen, sich derzeit unterwerfen. So erhellt denn: es handelt sich bei dem Schutz der sog. Arbeitswilligen nicht um den Schutz der Freiheit des Arbeiters zu arbeiten, sondern um den Schutz des Rechtes des Arbeitgebers, durch Streikbrecher seine eigenen Arbeiter zu zwingen.

Zu einem andern Teil dagegen pflegen die sog. Arbeitswilligen aus Arbeitern zu bestehen, welche durch die Gefahr, die Vorteile gewisser Wohlfahrtseinrichtungen zu verlieren, an ein Unternehmen dauernd gefesselt sind. Es handelt sich hier nicht um Wohlfahrtseinrichtungen von rein karitativem Gepräge; sie sind über alles Lob erhaben, aber für unsere Frage, eben weil sie rein karitativ sind, ohne Bedeutung. Es handelt sich vielmehr um Maßnahmen, die sich überwiegend nur auf den Teil des Lebens des Arbeiters beziehen, der sich außerhalb der Unternehmungen abspielt, wie Wohnungsfürsorge, Darlehensgewährung u. dgl., deren Wirkung aber darin besteht, den Arbeiter innerhalb wie außerhalb der Unternehmungen zu jedweder Unterwerfung unter den Willen des Arbeitgebers zu zwingen. Ich brauche bei der Schilderung der Wohlfahrtseinrichtungen dieser Art und ihrer

Digitized by Google

Wirkungen nicht zu verweilen, da der Band, den unser Verein darüber veröffentlicht hat, in Ihrer aller Hände ist. Wie Sie daraus entnehmen können, wird jedwedes Recht, welches die Gesetzgebung des Reichs dem Arbeiter zum Schutze seiner individuellen Freiheit verliehen hat, durch sie vollständig ausgeschaltet! Die Macht, welche die Riesenbetriebe über die von ihnen Beschäftigten erlangen, erstreckt sich sogar über das Arbeitsverhältnis hinaus; sie erstreckt sich auf ihr gesamtes soziales, religiöses und politisches Dasein. Ja selbst die Geschäftsleute, bei welchen die Arbeiter verkehren, können durch sie unter die Botmäßigkeit der Betriebsleiter gelangen. Innerhalb des Reiches entstehen Gebiete, in denen nicht der Wille des Gesetzgebers sondern der der Betriebsinhaber Gesetz ist.

Allein vielleicht hätte mancher unter Ihnen gegen eine solche Ordnung nicht allzuviel einzuwenden, wenn dadurch nur für das Wohlergehen der Arbeiter wirklich gesorgt und dabei der soziale Friede gesichert wird. Man denkt dabei an die frühere Hörigkeit, die ja gar nicht so schlimm gewesen sei, wie die meisten sich vorstellen. Ich will das letztere ganz unerörtert lassen und ebenso die Frage, inwieweit sich ein gewerbliches Hörigkeitsverhältnis mit unserer sittlichen, rechtlichen und politischen Auffassung vertragen würde. Die Hauptsache ist, daß das neue Abhängigkeitsverhältnis, das durch diese Art Wohlfahrtseinrichtungen geschaffen wird, gar nicht das leistet, was der Grundherr früher seinen Hörigen geleistet hat, und daß daher, wie die Erfahrung zeigt, der soziale Friede auch nicht seine Wirkung sein kann. Die Leistungen des früheren Grundherrn erstreckten sich nämlich auf alle seine Untertanen. Jene Wohlfahrtseinrichtungen dagegen, welche die neue Abhängigkeit begründen, kommen immer nur einem Teil der beschäftigten Arbeiter zu gut; der größere Teil derselben hat daran keinen Anteil. „Es darf als bekannt vorausgesetzt werden", schreibt Bergmeister Engel in Nr. 8 des Glückauf, „daß im Bezirk des Allgemeinen Knappschaftsvereins durchschnittlich jedes Knappschaftsmitglied einmal im Jahre die Arbeitsstätte wechselt, d. h., da natürlich auch eine große Anzahl von Bergleuten seßhaft ist, daß einzelne zu wiederholten Malen im Jahr diesen Wechsel vornehmen". Im Bergbau, dem gewerblichen Gebiete, in dem diese Ordnung des Arbeitsverhältnisses ganz besondere Anwendung findet, ist es also nur eine relativ geringfügige Minderzahl, welcher die Vorteile dieser Wohlfahrtseinrichtungen zu teil werden. Nicht anders ist es in anderen Erwerbszweigen. Die damit verbundenen Nachteile werden dagegen sämtlichen Arbeitern fühlbar. Denn ist es stets auch nur eine Minderzahl, welche durch jene Wohlfahrtseinrichtungen in unmittelbare Abhängigkeit gerät, so erhält jeder Betrieb damit doch gewissermaßen eine Garde, über die

Digitized

er unumschränkt zu verfügen vermag. Bei den Übrigen dagegen fortwährend um so größerer Unmut, je mehr sie eben durch die Existenz dieser Garde an der Nutzbarmachung der ihnen von der Gesetzgebung verliehenen Rechte verhindert werden. Und dann ab und zu jene Explosionen, mitunter sogar wie im letzten Bergarbeiterausstand, ohne präzis artikulierte Beschwerden, welche unser gesamtes Wirtschaftsleben bis in seine Tiefen erschüttern. Dann aber bilden jene durch Wohlfahrtseinrichtungen Gefesselten den Kern der sog. Arbeitswilligen, d. h. sie müssen, wollen sie nicht sich und die Ihrigen erheblichen Vermögensverlusten aussetzen, die Arbeit fortsetzen. Wenn es in Amerika ein besonderer Erwerbszweig geworden ist, als Condottiere eine Truppe gewerbsmäßiger Streikbrecher zu mieten, die man je nach Bedarf gegen Entgelt bald diesem bald jenem Unternehmer zur Verfügung stellt, so hält man sich in unseren Riesenbetrieben mittels Wohlfahrtseinrichtungen also eine ständige Truppe von Streikbrechern. Die Wohlfahrtseinrichtungen erscheinen somit nicht als ein Mittel, das dem sozialen Frieden dient, sondern als Kampfmittel, das den sozialen Kampf mit verursacht und in ihm die Übermacht der einen der beiden Parteien verstärkt.

Allein an die Errichtung solcher Wohlfahrtseinrichtungen kann doch nur von sehr kapitalkräftigen Firmen gedacht werden. Daher denn neuerdings der Vorschlag gemacht worden ist, die Kartelle sollten durch Wohlfahrtseinrichtungen eine feste wirtschaftliche Grundlage zur Sicherung eines festen Arbeiterstands schaffen. Bis jetzt noch ohne Erfolg. Für die Betriebe in Großstädten sind wegen gesteigerter Kostspieligkeit die üblichen Wohlfahrtseinrichtungen nur in sehr beschränktem Maße anwendbar. Hier war denn eine höchst erfreuliche Entwicklung im Gang, sich durch den Abschluß von Tarifverträgen gegen die Nachteile von Arbeitsstillständen zu sichern. Allein dabei stieß man bald auf den heftigsten Widerstand des Zentralverbandes deutscher Industrieller. Morgen sind es genau 15 Jahre, daß dessen Generalsekretär, Herr Bueck, in unserer Vereinsversammlung in Frankfurt die denkwürdigen Worte gesprochen hat: „Die deutschen Arbeitgeber werden der Organisation der Arbeiter, soweit ich unterrichtet bin, keinen Widerstand entgegensetzen; aber niemals werden sie sich bereit finden, mit Vertretern dieser Organisation oder anderen, außerhalb stehenden Leuten zu verhandeln auf dem Fuße der Gleichberechtigung, wie er hier verstanden wird. Niemals werden sie das tun — soweit ‚niemals' überhaupt zu sagen ist, — *wenn nicht ein Zwang auf sie ausgeübt wird, der von verschiedenen Seiten ausgehen kann.*" Der Abschluß von Tarifverträgen stand im Widerspruch mit diesem „niemals". Da ging der Zentralverband an die Schaffung von Arbeitgeberverbänden, welche Unterhandlungen mit Vertretern

Digitized by Google

der Arbeiter oder ihrer Organisation prinzipiell ausschließen. Das ist das Grundprinzip des dem Zentralverband angeschlossenen Gesamtverbands deutscher Metallindustrieller. Nach Überwindung mannigfacher Schwierigkeiten wurde auf Grund der Initiative des Zentralverbands im April 1904 die Hauptstelle deutscher Arbeitgeber gegründet, und seitdem ein energisches Vorgehen gegen Tarifverträge. Die freundliche Stellungnahme des Reichsarbeitsblatts gegenüber Tarifverträgen wird heftig angegriffen. Noch dürfte das Bedauern in Ihrer Erinnerung sein, mit welchem sich der Delegiertentag des Zentralverbandes am 2. März d. J. gegen eine Entschließung der bayrischen Staatsregierung gewandt hat, welche „als eines der erfolgreichsten Mittel zur Besserung der Lohn- und Arbeitsverhältnisse und zur Herbeiführung des so wünschenswerten guten Einvernehmens zwischen Arbeitgebern und Arbeitern" die Tarifverträge bezeichnet hatte. Am verhängnisvollsten aber war, als lediglich zur Aufrechthaltung des Prinzips des Nichtverhandelns 195 000 deutsche Bergleute in einen Ausstand getrieben wurden, der das gesamte deutsche Wirtschaftsleben aufs tiefste erschüttert hat. Und man ist — übrigens ganz konsequent — nicht bei dem Kampfe gegen das Verhandeln auf dem Fuße der Gleichberechtigung geblieben. Im Widerspruch mit dem ersten Satze der soeben wiedergegebenen Bueckschen Erklärung von 1890 ist man auch gegen die Organisationen der Arbeiter vorgegangen. Ich habe schon zu Anfang der zahllosen Aussperrungen gedacht, die uns seit Gründung der Hauptstelle deutscher Arbeitgeberverbände heimgesucht haben. Da waren Tausende und Tausende von Arbeitswilligen. Wenn in der Fürsorge für die individuelle Freiheit des einzelnen Arbeiters, „nach seinem besten Ermessen zu handeln" auch nur ein Funke Wahrheit steckte, warum hat man sie nicht in Ruhe gelassen? Allein sie hatten von dem vom Gesetze ihnen erteilten Recht, sich zu organisieren, Gebrauch gemacht, und unerbittlich wurden sie ausgesperrt, bis sie ihre Organisationen abgeschworen hätten. Ein Verlangen, das, wenn es erfolgreich ist, nur die Wirkung zu haben pflegt, die Arbeiter zu Lügnern und Heuchlern zu machen, und die deutsche Arbeiterbevölkerung somit der Pest geheimer Organisationen überantworten würde.

Das deutsche Volk hat gegen diese Vorgänge wie noch nie vorher Stellung genommen, und nichts ist charakteristischer als die Unfähigkeit der Vertreter der geschilderten Arbeitgeberpolitik, diese Stellungnahme zu begreifen. Hatte man sich doch bereit erklärt, Mißstände, die sich nach vorausgegangener Untersuchung herausstellen sollten, zu beseitigen; nur das Verhandeln mit Vertretern der Arbeiter hatte man abgelehnt. Als ob es dieser oder jener einzelne Mißstand wäre, der den Kern aller dieser ver-

Digitized

hängnisvollen Kämpfe bildete, und nicht eben die Verneinung des Grundprinzips, auf welchem unsere gesamte Rechtsordnung, unser gesamtes bürgerliches Leben beruht. Und trotz aller Sympathie des Publikums, ja trotz der Stellungnahme der Behörde zugunsten des Prinzips des Verhandelns haben die Arbeiter dessen Anerkennung weder in dem großen Ausstand im Ruhrrevier noch in dem späteren Kampf der bayrischen Metallindustrie durchsetzen können. Nur die an verschiedenen Orten des Reichs ausgefochtenen Kämpfe im Baugewerbe wurden neuerdings mit dem Abschluß von Tarifverträgen beendet.

So stehen uns denn noch weitere erbitterte Kämpfe bevor lediglich, weil die Arbeitgeber sich weigern, eine Rechtsordnung anzuerkennen, welche wie in allen modernen Ländern so auch in Deutschland nun schon seit Dezennien Gültigkeit hat. Die Interessen des deutschen Volks am sozialen Frieden sind aber zu groß, als daß es sie periodisch durch den Eigensinn relativ weniger Personen in Frage stellen lassen könnte. Von zweien, die miteinander Händel haben, hat gewiß ein jeder das Recht, sich gegenüber dem anderen zu wehren, nicht aber, indem er inmitten eines Gedränges mit einem Revolver um sich schießt, sondern nur, indem er seinen Fall vor Gericht bringt. Angesichts der geschilderten Verhältnisse ist aber ein neues Programm nötig, um dies herbeizuführen.

Bisher haben alle Freunde des sozialen Friedens lediglich sich bemüht, die Anerkennung der Berufsvereine durch die Gesetzgebung herbeizuführen. Und gewiß ist diese unentbehrlich, und es ist höchst erfreulich, daß endlich auch die Regierung zur Erfüllung dieses Postulates bereit ist.

Allein was nützt alle gesetzliche Anerkennung der Berufsvereine, so lange jene Ausnahmegesetzgebung des § 153 der G.O. fortbesteht, welche diejenigen, welche von ihrem Koalitionsrecht Gebrauch machen, teils wegen Handlungen, die sonst straffrei sind, mit Strafe bedroht, teils wegen Delikten, die gelegentlich der Wahrnehmung rechtlich anerkannter Interessen begangen werden, härter als gewöhnliche Delinquenten bestraft?

Es ist vor allem notwendig, daß der bestehende § 153 der Gewerbeordnung durch einen neuen ersetzt werde, welcher die gelegentlich des Gebrauches des Koalitionsrechts vorkommende Anwendung körperlichen Zwangs oder Drohung mit Handlungen, zu deren Vornahme der Täter nicht berechtigt ist, statt mit Ausnahmebestimmungen zu bedrohen, gemäß den Bestimmungen des deutschen Strafgesetzbuchs über körperlichen Zwang und Drohung bestraft.

Was nützt ferner alle gesetzliche Anerkennung der Berufsvereine, wenn

Digitized by Google

die Arbeitgeber diejenigen verfolgen, welche von ihrem Organisationsrecht Gebrauch machen?

Soll die gesetzliche Anerkennung der Berufsvereine von Nutzen sein, so ist ein Strafverbot nötig gegen Unternehmer, deren Angestellte oder Verbandsangestellte, welche durch Drohung, z. B. Arbeitsentlassung, auf die Zugehörigkeit oder Nichtzugehörigkeit von Arbeitern zu Organisationen einwirken. Wir brauchen einen Schutz des Sichkoalierens, nicht nur des Sichnichtkoalierens.

Weiter: was nützt alle gesetzliche Anerkennung der Berufsvereine, wenn durch Wohlfahrtseinrichtungen, wie sie der vom Verein veröffentlichte Band vorführt, alle dem Arbeiter von der Reichsgesetzgebung verliehenen Rechte ausgeschaltet werden?

Wir brauchen eine Kasuistik der Wohlfahrtseinrichtungen mit zwingenden Vorschriften, welche den Mißbrauch derselben als Machtmittel absolut ausschließen. Professor Max Weber hat an analoge Vorschriften der Bauernbefreiungs-Gesetzgebung erinnert. Vorschläge dieser Art finden sich bereits in der von den Abgeordneten Gothein, Prinz Arenberg, Dove, Erzberger, von Gerlach und Genossen, am 30 Januar 1905 im Reichstag eingebrachten Resolution und in dem sozialdemokratischen Antrag zur Bergwerksgesetzgebung.

Endlich: was nützt es, wenn die Gesetzgebung den Berufsvereinen eine rechtliche Grundlage verschafft, aber die Arbeitgeber sie weiter nicht anerkennen?

Selbst ein sozialpolitisch so konservativer Abgeordneter wie Freiherr von Heyl hat sich gelegentlich der Reichstagsdebatte über Arbeitskammern für den Verhandlungszwang ausgesprochen. Unzählige Stimmen haben sich aus Anlaß des Bergarbeiterausstands und der Aussperrung der bayrischen Metallarbeiter in gleichem Sinne geäußert. In welchem Maße haben sich nicht die Behörden, bis zu deren obersten Spitzen, aus Anlaß dieser die gesamte Volkswirtschaft bedrohenden Katastrophen zugunsten einer Verständigung zwischen den Vertretern von Arbeitgebern und Arbeitern auf Grundlage der Gleichberechtigung bemüht! Wenn Kurzsichtigkeit und Leidenschaft unsere Unternehmer an der Erkenntnis verhindern, daß solche Verständigung allein ihrem Interesse dauernd zu dienen vermag, so ist das Interesse der Gesamtheit an der Beseitigung des heutigen anarchischen Zustandes zu groß, als daß es nicht an der Zeit wäre, daß sie jenen Zwang geltend mache, ohne den, wie Herr Bueck vor 15 Jahren gesagt hat, die deutschen Arbeitgeber niemals mit Arbeiterorganisationen auf dem Fuße der Gleichberechtigung verhandeln werden. Auch läßt sich dieser Zwang ohne Verletzung irgendwelcher Prinzipien unserer Rechtsordnung durchführen. Es

Digitized by Google

genügt dazu, daß sich der Gesetzgeber den Gedanken des Artikels 4 des Gesetzentwurfs aneigne, den seinerzeit die Minister Waldeck-Rousseau und Millerand in der französischen Deputiertenkammer eingebracht haben, jenen Gedanken, es bei Regelung von Staatsaufträgen zur Bedingung zu machen, daß der Unternehmer sich verpflichte, alle Arbeitsstreitigkeiten in seinen Betrieben vor Einigungsamt und Schiedsgericht zum Austrag zu bringen, und keinerlei Verbindung angehöre, welche die Verhandlung mit Arbeitervertretern vor Einigungsämtern und Schiedsgerichten verweigert.

Allein es genügt nicht, den Arbeitgebern den Verhandlungszwang aufzuerlegen; man muß auch für Arbeiterorganisationen sorgen, mit denen man verhandeln kann. An die bestehenden Berufsvereine können wir dabei nicht einfach anknüpfen, denn wir haben fast in jedem Gewerbe neben einander bestehende Berufsvereine verschiedener Richtung. Den Ausweg zeigt der Erfolg, den die Siebenerkommission der Bergleute im Ruhrrevier während des letzten Ausstandes in der Vertretung der Arbeiterinteressen gehabt hat. Es muß eine Organisation geschaffen werden, welche unter Wahrung des Fortbestandes dieser Berufsvereine sämtliche Arbeiter des Gewerbes umfaßt. Eine solche Organisation kann nur geschaffen werden, wenn die Gesetzgebung anordnet, daß alljährlich auf einer Versammlung sämtlicher Arbeiter eines Gewerbes in einem Gebiete eine Vertretung dieser Arbeiter zu wählen sei. Findet dabei das Proportionalwahlsystem Anwendung, so gelangen naturgemäß die einzelnen Berufsvereine nach Maßgabe ihrer Bedeutung in dieser Vertretung zur Geltung. Dabei muß es den Arbeitern gestattet sein, als ihre Vertreter auch solche Personen zu wählen, welche nicht mehr aktive Arbeiter in dem Gewerbe sind oder dies sogar niemals gewesen sind.

Diese Vertreter der Arbeiter haben zusammen mit der Vertretung der Arbeitgeber unter dem Vorsitz eines Unparteiischen alle Streitfragen über abzuschließende Verträge zu regeln. Selbstverständlich müssen auch die Arbeitgeber ihre Sekretäre, Geschäftsführer oder gleichviel welche andere Personen, die sie zur Vertretung ihrer Interessen für die geeignetsten halten, als ihre Vertreter zu wählen berechtigt sein. Der Unparteiische wäre zu Beginn jeden Jahres durch beide Parteien gemeinsam zu wählen, eventuell hätte der Vorsitzende des Gewerbegerichts des Bezirks als Unparteiischer zu fungieren.

Auf diese Weise würden wir zu einer korporativen Organisation der Arbeitgeber und Arbeiter, die alle auf beiden Seiten umfassen würde, gelangen. Ich unterlasse es, auf weitere Einzelheiten der Organisation einzugehen, denn es gilt heute nur, das Prinzip zu statuieren. Nur das sei noch bemerkt, daß, was hier vereinbart würde, für alle an dem betreffenden

Digitized by Google

Gewerbe beteiligten Arbeitgeber und Arbeiter gleiche rechtliche Gültigkeit haben müßte, wie die Bedingungen des individuellen Arbeitsvertrags heute für die beteiligten individuellen Kontrahenten Geltung haben. Damit wäre das Recht der Arbeitseinstellung und Aussperrung zwar nicht aufgehoben, aber beträchtlich ausgeschaltet und ebenso fiele damit der Schutz der Arbeitswilligen, dessen wahren Charakter wir oben kennen gelernt haben. Selbst dem Ideale konservativer Sozialpolitiker, der Wiederherstellung von Ordnung an Stelle Jahrzehnte währender Desorganisation des Arbeitsverhältnisses, würde damit Genüge geleistet. Vor allem aber müßte das deutsche Unternehmertum selbst, das sich heute in Kartellen organisiert hat und weiter zu organisieren bestrebt ist, mit den hier ausgeführten Gedanken einverstanden sein, wenn es irgend das von ihm proklamierte Ideal einer Neuorganisation der Industrie konsequent durchführen will. Als in der Kartellenquete die Werke der weiterverarbeitenden Industrie sich über die Tyrannei beschwerten, mit der die übermächtigen Kartelle in den vorausgehenden Stadien der Produktion ihnen die Verkaufsbedingungen diktierten, lautete die Antwort: mögen doch auch die weiterverarbeitenden Industriezweige sich zusammenfinden und über eine Organisation sich verständigen; die bestehenden Syndikate können doch nicht mit jedem der unzähligen Werke der Fertigfabrikation gesondert verhandeln und mit ihm in freiem Vertrage besondere Bedingungen vereinbaren; da bleibt nichts anders, als diese nach dem einseitigen Ermessen der Syndikate festzustellen. Anders, wenn die verschiedenen Zweige der Fertigfabrikation, in Verbänden organisiert, ihnen gegenübertreten. Dann könnte in gemeinsamer Verhandlung ein Ausgleich der entgegenstehenden Interessen gefunden werden. An der Spitze dieser Neuorganisation der Industrie denkt man sich das Kartell der Kartelle.

Alles was hier über das Verhältnis der Kohlen- und Eisensyndikate zu den Werken der Fertigfabrikation gesagt ist, gilt in verstärktem Maße für das Verhältnis der Riesenbetriebe zu ihren Arbeitern. Noch weniger wie mit jedem der Werke der Fertigfabrikation können sie mit jedem einzelnen Arbeiter gesondert verhandeln und mit ihm in freiem Vertrage besondere Bedingungen vereinbaren. Dieselbe Unzufriedenheit über das einseitige Diktieren der Bedingungen wie bei der Fertigfabrikation auch bei den Arbeitern. Und wenn man den Fertigfabrikanten den Rat gibt, sich doch auch zu organisieren, damit man sich mit ihnen verständigen könne, dann erheischen es Konsequenz und Gerechtigkeit, daß auch die Kartelle derjenigen in die geplante Neuorganisation aufgenommen werden, welche ihre Arbeitsleistung als selbständiges Gut an die Betriebsunternehmer verkaufen. Sie sind es, welche seit dem Untergang der alten gewerblichen Ordnung das

Digitized by Google

Organisationsprinzip gegenüber dem Konkurrenzprinzip unentwegt aufrecht erhalten haben, und von denen die Kartelle der Betriebsunternehmer die Anpassung des Angebots an die Nachfrage erst wieder gelernt haben; die bestehende gesellschaftliche und staatliche Ordnung gibt ihnen ein Recht, daß ihre Verbände genau so wie die aller übrigen Verkäufer von Produktionselementen in die Organisation aufgenommen werden, und auch die bloße Klugheit empfiehlt es, der Forderung der Gerechtigkeit zu genügen, denn die Alternative besteht in der ewigen Wiederkehr privatwirtschaftlich wie volkswirtschaftlich gleich verderblicher, an Umfang stets zunehmender Ausstände. Eventuell droht die Festsetzung der Arbeitsbedingungen durch staatliche Behörden. (Lebhafter Beifall).

Leitsätze.

I. Das heutige Arbeitsverhältnis beruht auf einem Vertrage zwischen gleichberechtigten, freien Personen. Doch kennt das Recht nur erst den individuellen, noch nicht den kollektiven Arbeitsvertrag. Dieser unfertige Zustand des Rechts ist die Hauptursache der heutigen Arbeitsstreitigkeiten.

II. Das Arbeitsverhältnis in den Riesenbetrieben beruht auf einseitiger Festsetzung der Arbeitsbedingungen durch den Arbeitgeber. Von diesem Standpunkt aus erscheint schon das bestehende Recht als revolutionär, noch revolutionärer das Streben, das Grundprinzip des heutigen Arbeitsvertragsrechts durch Einführung des kollektiven Arbeitsvertrags zur Wahrheit zu machen.

III. Teils aus technischen, teils aus ökonomischen Gründen sind die Arbeitsbedingungen, um deren Festsetzung es sich im kollektiven Arbeitsvertrage handelt, weder individuelle, noch können sie individuelle sein. Bei Ablehnung des kollektiven Arbeitsvertrags ist es daher nicht die Freiheit des Arbeiters, nach seinem besten Ermessen zu handeln, die man wahren möchte, sondern die Freiheit des Arbeitgebers, durch Verhandeln mit einzelnen Arbeitern deren Gesamtheit seinen Willen aufzuzwingen.

IV. Nicht anders verhält es sich mit dem Schutz der sog. Arbeitswilligen. Diese pflegen entweder fremde Arbeiter zu sein, die meist ohne Kenntnis der Streitfrage während einer Arbeitsstreitigkeit erst herangezogen werden, um die eigenen Arbeiter zum Nachgeben zu nötigen, oder jene Minderheit von Arbeitern, die, durch Wohlfahrtseinrichtungen bestimmter Art gefesselt, außerstand gesetzt sind, von den ihnen von der bestehenden Gesetzgebung eingeräumten Rechten Gebrauch zu machen.

Digitized by Google

V. Die Abneigung der Vertreter der Riesenbetriebe gegen den kollektiven Arbeitsvertrag hat ferner zur Organisation der Hauptstelle deutscher Arbeitgeberverbände durch den Zentralverband deutscher Industrieller geführt. Seitdem ein energisches Auftreten der Arbeitgeberverbände gegen Tarifverträge und zahlreiche Aussperrungen wirklich Arbeitswilliger, weil diese von ihrem Organisationsrecht Gebrauch gemacht haben.

VI. Gegenüber solchen Bestrebungen erscheint die gesetzliche Anerkennung der Berufsvereine als unzureichend, um den erwünschten sozialen Frieden zu sichern. Als notwendig erscheint außerdem:

1. Ersetzung der Ausnahmegesetzgebung des § 153 der G.O. durch die Bestimmungen des deutschen Strafgesetzbuchs über körperlichen Zwang und Drohung.
2. Gesetzlicher Schutz des Sich-Koalierens, nicht nur des Sichnicht-Koalierens.
3. Der Erlaß von kasuistischen, zwingenden Vorschriften, durch welche der Mißbrauch der Wohlfahrtseinrichtungen als Machtmittel ausgeschlossen wird.
4. Die Statuierung eines Zwangs für Arbeitgeber und Arbeiter, mit Vertretern der Organisationen der Gegenpartei über die Arbeitsbedingungen zu verhandeln.
5. Zur Durchführung des Verhandlungszwangs die Bestimmung, daß Staatsaufträge und Arbeiten anderer öffentlicher Korporationen nur an Unternehmer vergeben werden dürfen, die sich verpflichten, alle Arbeitsstreitigkeiten in ihren Betrieben vor Einigungsamt und Schiedsgericht zum Austrag zu bringen, und die keinerlei Verbindung angehören, welche das Verhandeln mit Arbeitervertretern verweigert.
6. Zu dem gleichen Zweck muß für jedes Gewerbe eine Organisation der Arbeiter geschaffen werden, die unter Wahrung des Fortbestands der bestehenden Berufsvereine sämtliche Arbeiter des betreffenden Gewerbes umfaßt.
7. Die freigewählten Vertreter beider Parteien, als welche auch Personen, die weder als Arbeitgeber noch als Arbeiter dem Gewerbe angehören, gewählt werden können, haben unter Vorsitz eines Unparteiischen alle Streitfragen über abzuschließende Arbeitsverträge zu regeln. Als Unparteiischer hat, wo eine Wahl desselben durch die Parteien selbst nicht zustande kommt, der Vorsitzende des Gewerbegerichts des Bezirks zu fungieren.
8. Was im kollektiven Arbeitsvertrage vereinbart wird, muß für alle an dem betreffenden Gewerbe Beteiligten die gleiche rechtliche Gültigkeit haben wie die Bedingungen des individuellen Arbeitsvertrags.

Digitized by Google

Vorsitzender: Meine Herren! Ich danke dem Herrn Referenten — und ich glaube hier der Zustimmung der Versammlung zu begegnen — für die außerordentlich lichtvolle Behandlung des Gegenstands, dessen einzelne Leitsätze nunmehr zur Verteilung gelangen.

Das Wort erhält nun der zweite Referent Herr Regierungsrat Dr. Leidig.

Regierungsrat Leidig (Berlin): Meine geehrten Damen und Herren: In der Ankündigung über die heutige Versammlung stehe ich nicht, wie der Herr Vorsitzende eben so gütig war, zu bemerken, als zweiter Referent, sondern nur als erster Diskussionsredner bemerkt. Von vornherein muß ich auch hervorheben, daß mir die Leitsätze des Herrn Referenten auch erst in diesem Augenblick zur Kenntnis gekommen sind, ich muß deshalb um Ihre Entschuldigung bitten, wenn ich nicht ganz regelmäßig und systematisch aufbaue, sondern mich den Ausführungen anschließe, die der Herr Referent in seinen Leitsätzen und in seinem Referat gemacht hat.

Meine sehr geehrten Damen und Herren, gestatten Sie mir vorweg, einige Berichtigungen tatsächlicher Art vorzunehmen, Berichtigungen, die mir persönlich nahe liegen, weil ich in dem mehrfach erwähnten Zentralverband Deutscher Industrieller, der als ein so schwarzer Mann geschildert wurde, immerhin eine gewisse mitbestimmende Stellung einnehme! Herr Professor Brentano ist davon ausgegangen, daß gewissermaßen mit der Gründung der deutschen Arbeitgeberverbände eine neue Epoche des Kampfes zwischen den Arbeitern und ihren Organisationen auf der einen Seite und den Arbeitgebern auf der anderen Seite angebrochen sei. Er hat darauf hingewiesen, daß gerade in den letzten Monaten eine Fülle von Aussperrungen stattgefunden haben und daß das letzte Jahr ein Kometenjahr hinsichtlich der Streiks und der Arbeiterbewegung gewesen sei. Ich habe mich eigentlich gewundert, daß zu all dem Schlimmen, was die deutschen Arbeitgeberverbände getan haben sollen, nicht auch noch der Bergarbeiterstreik hinzugekommen ist. Ich darf Ihnen sagen, daß die beiden großen Organisationen, zu denen sich die deutschen Arbeitgeberverbände in ihrer Mehrzahl heute zusammengetan haben, seit ihrer Begründung noch keine einzige Aussperrung angeordnet oder organisiert haben.

Wie liegt es denn mit den Aussperrungen, die jetzt stattgefunden haben und die von dem Herrn Referenten als ein besonderes Zeichen der zunehmenden Macht und des Übermutes, des Eigensinns, wie er sich ausdrückte, der Arbeitgeber bezeichnet worden sind? Alle diese Aussperrungen geschehen doch nicht, wie der Herr Referent annahm, um deswillen, um die Arbeitswilligen zu verhindern, zu arbeiten, sondern sie sind lediglich ein letztes

Digitized by Google

Verteidigungsmittel der Arbeitgeber gegen die Angriffe der Arbeiterorganisationen. Es gibt keine einzige Aussperrung, der nicht ein Angriff der Arbeiterorganisationen vorhergegangen ist.

Der Führer der deutschen freien Gewerkschaften, Herr Legien, hat noch vor kurzem in Wort und Schrift darauf hingewiesen, daß die fortwährende Beunruhigung der deutschen Arbeitgeber durch einen fortwährenden Guerillakrieg die neue Taktik insbesondere der freien Gewerkschaften sei. Nun, meine Herren, dieser neuen Taktik der Gewerkschaften, durch eine fortwährende Störung des deutschen Wirtschaftslebens, sei es hier, sei es dort, die deutschen Arbeitgeber in ihrer Vereinzelung mürbe zu machen, setzen die deutschen Arbeitgeber allerdings, und wie ich glaube, mit Recht, die andere Taktik gegenüber, daß sie sich nun ihrerseits zum gemeinsamen Widerstand zusammenschließen. Meine Herren, ich kann nicht ganz verstehen, wie Herr Professor Brentano Wind und Sonne, Licht und Schatten gleichmäßig verteilen will, wenn er auf der einen Seite für die Arbeiterorganisationen dies alles in Anspruch nimmt und auf der andern Seite diesen Zusammenschluß der Arbeitgeber gewissermaßen als kulturfeindlich bezeichnet. In einem stimme ich allerdings mit Herrn Professor Brentano vollkommen überein. Für diejenigen Kreise, denen ich nahestehe, und deren Anschauungen mit den meinigen im wesentlichen übereinstimmen — und das ist heute bei weitem noch der größte und hinsichtlich der Förderung unseres Wirtschaftslebens, wie ich wohl sagen kann, der maßgebende Teil der deutschen Industrie — ist es allerdings Grundsatz, daß innerhalb des gesetzlichen Rahmens der Abschluß des Arbeitsvertrags eine rein private Angelegenheit der beiden Vertragsparteien ist, und, meine Herren, ich stimme dem Herrn Professor Brentano auch in der weiteren Ausführung zu, diese Kreise halten daran fest, daß dieser Arbeitsvertrag nur abgeschlossen werden soll und kann zwischen den betreffenden Betriebsinhabern auf der einen und dem einzelnen Arbeiter auf der andern Seite. Das ist der prinzipielle Gegensatz zwischen Herrn Professor Brentano und dem größten Teil der deutschen Industrie.

Meine Herren! Ich will nicht einmal besonderen Wert darauf legen, daß, wie wir das ja schon sehr häufig hervorgehoben haben, die Organisierten innerhalb der Arbeiterschaft der deutschen Industrie heute jedenfalls nur einen kleinen Prozentsatz der Arbeiter ausmachen. Ich glaube nicht falsch zu schätzen, wenn ich annehme, daß wir heute etwa 7 Millionen Arbeiter in Deutschland haben, die in der Industrie, im Baugewerbe und im Handwerk beschäftigt sind. Von diesen 7 Millionen Arbeitern werden in denjenigen Organisationen, die auf dem Standpunkt des Gegensatzes zwischen Arbeitgeber und Arbeiter stehen, die den Standpunkt der Harmonie

Digitized by Google

der Intereſſen, den wir vertreten, wie Herr Profeſſor Brentano auch durchaus richtig dargeſtellt hat, verwerfen, alſo kurz geſagt in den Kreiſen der freien Gewerkſchaften, der chriſtlichen Gewerkſchaften, und nach der neueſten Entwicklung muß man auch ſagen in den Kreiſen der Hirſch-Dunckerſchen Gewerkſchaften, werden etwa 1 1/2 Millionen ſein. Nun, meine Herren, dieſe kleine Minderheit ſoll dazu berufen ſein, Beſtimmungen zu treffen, denen ſich die große Mehrheit der Unorganiſierten, derjenigen, die ſich nicht organiſieren wollen, zu fügen hat.

Meine Herren. Wir befinden uns hier ja nicht in einem Verein für Sozialwiſſenſchaft, ſondern in dem Verein für Socialpolitik, und ich bin deshalb berechtigt, auch auf die augenblicklichen politiſchen Verhältniſſe Deutſchlands hinzuweiſen. Unſere Gewerkſchaftsbewegung, unſere Arbeiterorganiſationen, ſoweit ſie überhaupt von irgendwelcher Bedeutung auf dieſem Gebiete ſind, gehen alle nicht aus von ſachlichen Ausgangspunkten und zu ſachlichen Zielen, ſondern ſie ſind verbunden und aufs engſte verknüpft mit gewiſſen politiſchen Organiſationen, mit gewiſſen politiſchen Parteien, vor allem diejenige Gewerkſchaftsbewegung, die den größten Teil der organiſierten Arbeiter umfaßt, die freien Gewerkſchaften. Ich glaube, die Verhandlungen der letzten Tage in Jena haben dieſe ganze Frage nach allen Richtungen hin völlig klargelegt. Sämtliche Führer der Gewerkſchaften haben erklärt, daß ein enger, unlöslicher Zuſammenhang zwiſchen den Gewerkſchaften und der ſozialdemokratiſchen Partei beſtehen müſſe, und im „Vorwärts“ hat der Führer der freien Gewerkſchaften, Herr Legien, ausdrücklich nachgewieſen, daß ſelbſtverſtändlich jeder intelligente Gewerkſchaftler ſchließlich auch zu den Endzielen der ſozialdemokratiſchen Partei kommen müſſe und kommen werde. Dieſer Zuſammenhang der Gewerkſchaftsbewegung mit den augenblicklichen politiſchen Verhältniſſen und Parteien, mit den politiſchen Parteien, die programmmäßig der Entwicklung unſerer deutſchen Induſtrie in den jetzigen Verhältniſſen feindlich gegenüberſtehen, würde ja an ſich für den deutſchen Arbeitgeber völlig genügen, um ein Verhandeln und Anerkennen dieſer Organiſationen von vornherein auszuſchließen. — Innerhalb der deutſchen Arbeitgeberſchaft — und ich glaube doch, mit recht vielen unſerer führenden Männer in der deutſchen Induſtrie Fühlung zu haben — iſt mir noch niemals der Ausſpruch oder die Behauptung begegnet, daß den Arbeitern das Koalitionsrecht beſchränkt oder genommen werden ſolle.

(Lachen.)

Nein, meine Herren, ich kann Ihnen ja nur dieſe Mitteilung machen, die Herren haben vielleicht andere und beſſere Quellen.

Etwas ganz anderes ſind zwei Folgerungen, auf die ich jetzt komme.

Digitized by Google

Einmal stehen alle deutschen Arbeitgeber, die ich kenne, auf dem Standpunkt, daß innerhalb ihrer Betriebe eine Agitation zugunsten irgend einer Organisation nicht zulässig ist, und alle die Maßregeln, die Herr Professor Brentano erwähnt hat, die sich angeblich gegen die Zugehörigkeit zu einer Organisation richten, haben sich nach den Kenntnissen, die ich habe, immer nur gerichtet gegen die Agitatoren der Organisationen, die innerhalb des Betriebes in irgend einer Weise agitatorisch wirksam geworden sind, oder haben sich gerichtet gegen Agitatoren oder Personen, die die Betriebsleiter und die Betriebsbeamten in verletzender Weise angegriffen haben, die öffentlich Behauptungen aufgestellt haben, die mit der Wahrheit nicht ganz übereinstimmen. Wenn Herr Professor Brentano mit solchem Nachdruck auf den Bergarbeiterstreik hingewiesen hat, so möchte ich dem gegenüber doch betonen, daß nach Beendigung des Streiks, nachdem die Arbeiter zu ihrer Arbeit haben zurückkehren müssen, keine der Organisationen irgendwie von den Arbeitgebern zertrümmert worden ist, daß gegen keine der Organisationen vorgegangen worden ist (Lachen), sondern daß lediglich in bezug auf bestimmte Personen, die sich während des Bergarbeiterstreiks durch Beschimpfungen und Beleidigungen der Arbeitgeber, der Betriebsleiter oder Betriebsbeamteu hervorgetan haben, es abgelehnt worden ist, mit diesen weiter zusammenzuarbeiten. Ich glaube, meine Herren, kein Mensch kann doch verlangen, daß man mit Personen zusammenarbeitet, die kurz vorher eine Fülle von Beschimpfungen und Kübel voll Beleidigungen über uns ausgegossen haben.

Herr Professor Brentano sagte, die Rechtsordnung verlange schon heute die Anerkennung der Organisationen. Ich habe leider jeden Beweis dafür vermißt. Unsere deutsche Rechtsordnung erlaubt jedem, sich zusammenzuschließen; aber mir ist keine Bestimmung bekannt, die anordnet, daß der eine mit irgend einer anderen Partei verhandeln muß. Wir stehen auf dem Standpunkt, daß es nicht Eigensinn der einzelnen Arbeitgeber ist, wenn sie es ablehnen, mit betriebsfremden Personen zu verhandeln, sondern daß diese Ablehnung sich aus den internen Verhältnissen des Betriebs mit Notwendigkeit ergibt, und da halten wir fest an dem Ausspruch des Herrn Bueck, daß innerhalb des Betriebs die autoritäre Stellung des Arbeitgebers geschützt und aufrechterhalten werden soll, nicht, Herr Professor Brentano, in dem Sinn, daß es sich um eine zarische Selbstherrschaft handelt, aber in dem Sinn, daß in jeder Organisation — und jedes Unternehmen ist eine Organisation, die zu bestimmten Zielen hingeführt werden muß und in der es darauf ankommt, in dem schweren Wettkampf, den die deutsche Industrie heute mit den konkurrierenden Ländern zu führen hat, zu bestehen

Digitized by Google

— daß in jeder Organisation ein einheitlicher Wille als der herrschende notwendigerweise anerkannt wird. Und, meine Herren, wie liegt es denn? Ist denn diese Auffassung, daß der Arbeiter, der sich in ein Arbeitsverhältnis hineinbegibt, nunmehr nach gewissen Richtungen hin beengt und beschränkt ist, etwas besonderes für die Stellung des industriellen Arbeiters gegenüber seinem Arbeitgeber? Jeder von uns, meine Herren, die wir in irgend eine Beziehung eingetreten sind, ist in gleicher Weise beengt und beschränkt, sobald wir in diese Beziehung hineingetreten sind.

(Sehr richtig!)

Der Abschluß des Arbeitsvertrags ist frei; aber wenn jemand mit freiem Willen in einen solchen hineingetreten ist, mag es sich um einen industriellen Betrieb handeln oder einen andern, so übernimmt er nicht bloß, wie Herr Professor Brentano sagte, eine Anzahl von rechtlichen Verpflichtungen. Meine Herren, das Leben läßt sich — und das ist m. E. der Grundfehler der Auffassung, die Herr Professor Brentano seit langem hat — das Leben läßt sich nicht restlos in der Weise zerlegen, daß man hier überall Rechtsgrundsätze aufstellt (Sehr richtig!), sondern es bleibt immer eine Fülle von sozialen Beziehungen übrig, die namentlich diejenigen Verhältnisse ausfüllen, in denen man täglich und stündlich aufeinander angewiesen ist, und da halte ich allerdings an dem Grundsatz fest: viel wichtiger und viel größer als die Differenz zwischen Arbeitgeber und Arbeiter ist die Harmonie ihrer Interessen; denn, meine Herren, schon gestern hat Herr Bergmeister Engel darauf hingewiesen, unsere deutschen Industriellen und namentlich diejenigen Männer, die den Ruf und die Größe unserer deutschen Industrie begründet haben und aufrecht erhalten, stehen alle auf dem Standpunkt, daß es die erste Aufgabe des industriellen Unternehmers sei, für Arbeitsgelegenheit zu sorgen, und, meine Herren, wenn die Arbeitsgelegenheit aufhört, so sind diejenigen, die am meisten darunter leiden, schließlich die Arbeiter selbst. Innerhalb des einzelnen Betriebs hat u. E. nur derjenige zu entscheiden, der auch die Ziele des einzelnen Betriebs kennt und der als Inhaber, als Eigentümer oder als verantwortlicher Betriebsleiter das Risiko dafür zu übernehmen hat, daß das Unternehmen erfolgreich geleitet wird. Damit ist durchaus nicht ausgeschlossen, daß nach den verschiedensten Richtungen hin der einzelne Betriebsleiter Rat und Wünsche von der einen oder anderen Seite empfängt. Ich habe mich noch in den letzten Tagen bei verschiedenen großen Unternehmungen Deutschlands erkundigt und überall erfahren, daß innerhalb dieser Riesenbetriebe überall die Möglichkeit für jeden Arbeiter gegeben ist, jederzeit bis an die Spitze des Unternehmens heranzukommen, daß er die Möglichkeit hat, in einem geordneten Instanzenzug oder dadurch,

Digitized by Google

daß gewisse Sprechstunden eröffnet sind, seine Wünsche und Anschauungen und Beschwerden zur Kenntnis des Betriebsleiters selbst zu bringen.

Die andere Auffassung, meine Herren, geht nun dahin, daß der einzelne Arbeiter in seiner Vereinzelung stets dem Arbeitgeber soweit unterlegen sei, daß er es kaum wagen werde, irgend welche Wünsche auszusprechen, und daß er im übrigen, bevor er in einen Vertrag hineingeht, ohne weiteres genötigt sei, jeden ihm entgegengebrachten Vertrag anzunehmen, daß deshalb an die Stelle des individuellen Arbeitsvertrages der Kollektivarbeitsvertrag treten müsse. Meine sehr geehrten Damen und Herren, ich glaube, auch hier liegen die Verhältnisse tatsächlich etwas anders. Ich erkenne durchaus an, daß der Zusammenschluß der Arbeiter, das Koalitionsrecht als solches notwendig ist, um durch diesen Zusammenschluß den Arbeitern eine gewisse Macht zu verschaffen. Ich erkenne an, daß die Arbeiter unter sich sehr wohl das Recht haben, sich zu verabreden: wir wollen in den Betrieb nicht gehen, wir wollen ihn sperren — davon machen sie ja jeden Tag einen recht reichlichen Gebrauch —, oder wir wollen unter Kündigung aus dem Betriebe herausgehen. Ich möchte übrigens in Parenthese bemerken, daß wir von der Hörigkeit der Industriearbeiter doch noch recht weit entfernt sind, und daß die Arbeiter von ihrem Rechte der Freizügigkeit in recht reichlichem Maße Gebrauch machen.

(Sehr richtig!)

Ganz etwas anderes ist die Frage, ob im ganzen genommen, die Machtverhältnisse betrachtet, der Arbeitgeber tatsächlich immer der Stärkere ist. Ich bestreite das durchaus. Der Arbeitgeber ist der Stärkere dem Arbeiter gegenüber nur dann, wenn Sie den Arbeiter als eine einheitliche Masse betrachten. Wenn Sie aber eine Scheidung vornehmen zwischen gelernten und ungelernten Arbeitern, dann werden Sie, wie die Verhältnisse heute liegen, fast immer feststellen müssen, daß durchaus kein Überfluß an gelernten Arbeitern besteht, sondern daß der Arbeitgeber vielfach auf die Meldungen der gelernten Arbeiter angewiesen ist. So ist jetzt im rheinisch-westfälischen Bergrevier ein Drängen nach dem einzelnen tüchtigen, gelernten Arbeiter, ebenso in der Metallindustrie und vor allen Dingen in der Textilindustrie. In der Textilindustrie besteht dauernd ein Mangel vor allem an gelernten Arbeiterinnen. Gewiß besteht für den Arbeiter schließlich die Notwendigkeit, irgendwo Arbeit zu suchen und zu finden, um seines Lebens Notdurft zu befriedigen. Aber wie steht es denn mit dem Arbeitgeber? Zum größten Teil sind bedeutende Kapitalien in seinen Unternehmungen investiert; der Arbeitgeber hat Verträge geschlossen, er hat nach den verschiedenen Richtungen hin Verpflichtungen, die er erfüllen muß

Digitized by Google

und die unter Umständen zu seinem Untergange führen können. Gerade aus dieser Verpflichtung heraus ist ja die neue Bewegung der Streikklausel entstanden.

Diese Schwierigkeit des Arbeitgebers gegenüber dem einzelnen Arbeiter wird also immer bestehen bleiben, und diese Schwierigkeit wird durch eine nicht immer als günstig zu bezeichnende neue Erscheinung unseres Wirtschaftslebens noch vermehrt. In immer größerem Umfange werden unsere Unternehmungen umgewandelt in Aktiengesellschaften, in Gesellschaften mit beschränkter Haftung usw. Diese Erscheinung führt zu noch größerer Bindung der Betriebsleiter nach der Richtung hin, dafür zu sorgen, daß der Betrieb möglichst ungestört im Gange bleibt; denn es handelt sich jetzt nicht mehr um das Kapital und die Interessen des Betriebsleiters, sondern eine Fülle von anderen Personen ist durch Kapital mit dem Betriebe verknüpft und wird mit lebhaftester Energie darauf dringen, daß das Unternehmen nach Möglichkeit in dauernd gewinnbringendem Zustande bleibt. Das trägt sehr viel dazu bei, daß von jedem Betriebsleiter mit ungemeiner Vorsicht und Sorgfalt erwogen werden muß, ob er nicht den Wünschen seiner Arbeiter so weit als möglich entgegenzukommen hat, um den Betrieb in geordnetem, ruhigem Gange zu erhalten. — Wir sind der Meinung, meine Herren, daß die Tarifverträge, von denen Herr Prof. Brentano gesprochen hat, vielleicht für die eine oder andere Industrie, die wesentlich auf die Befriedigung des lokalen Bedarfs angewiesen ist, von Nutzen sein können, daß aber für alle diejenigen Industrien, in denen es sich darum handelt, weitgehende Verpflichtungen einzugehen, den Export zu pflegen, aufs sorgfältigste zu berechnen, ob man in der Weltkonkurrenz bestehen kann, die Tarifverträge eine Fessel und eine Bindung bedeuten, die namentlich der deutschen Exportindustrie geradezu gefährlich werden könnte. Gerade von dieser Auffassung aus ist auch der Kampf in Bayern geführt worden. Die bayerischen Industriellen, die ja zum Teil, ich möchte sagen gerade in den führenden Kreisen, zu denjenigen gehören, die in sehr weitem Umfang den Arbeitern und ihren Wünschen entgegenkommen, haben sich einmütig gesagt, daß es sich hier um eine Lebensfrage gerade der deutschen Exportindustrie, insbesondere der deutschen Maschinenindustrie handelt, und deshalb der scharfe und prinzipielle Gegensatz, der sich aus diesen Verhältnissen entwickelte.

Meine Herren! Bei all den Ausführungen, die Herr Prof. Brentano gemacht hat, hat er m. E. zweierlei übersehen. Zu all den Waffen, die heute die deutsche Arbeiterschaft besitzt, um ihren Einfluß auf die Arbeitgeber dahin auszuüben, daß sie bis an die Grenze dessen, was möglich ist, den Arbeitern entgegenkommen, treten zwei, die ich für die wichtigsten halte

Digitized by Google

und die dahin wirken, daß von einer Fabrikantendespotie heute nie und nimmer die Rede sein kann. Das eine ist das allgemeine gleiche Stimmrecht, das den Arbeitern in die Hand gegeben ist, das andere ist die öffentliche Meinung und die Presse, die heute gleichfalls von den Arbeitern in ganz umfassender Weise benutzt werden. Diese Verhältnisse, wie sie ja in dieser ausgedehnten Weise zugunsten der Arbeiter in keinem anderen Staat der Kulturwelt bestehen, wirken an sich mit ihrer stillen, immer drückenden Macht darauf, daß alle politischen Parteien, die wir haben, den Kampf um die Stimmen der Arbeiter führen müssen, sie wirken dauernd dahin, daß die deutsche Arbeitgeberschaft sich unter einem Einfluß befindet, der darauf einwirkt, daß man bei jeder einzelnen Maßregel aufs sorgfältigste zu erwägen hat: ist es denn auch absolut notwendig, das Verlangen der Arbeiter abzulehnen?

Was nun endlich die Anerkennung der Organisationen selbst anbelangt, so stehen wir, wie ich schon ausführte, auf dem Standpunkt, daß der Arbeitsvertrag nur mit dem einzelnen Arbeiter abgeschlossen werden kann, und weshalb meine Herren? weil — ich darf da auf das Referat des Herrn Rechtsanwalt Sinzheimer auf dem letzten Gewerbegerichtstag verweisen — die Organisationen niemals, auch wenn sie anerkannt werden, auch wenn sie die Rechtsfähigkeit bekommen, eine Verpflichtung dafür übernehmen können, daß dem Arbeitgeber, der dauernd an die Verpflichtung mit den Organisationen gebunden ist, nunmehr auch zu diesen Bedingungen Arbeiter zur Verfügung gestellt werden.

(Sehr richtig!)

Meine Herren, sobald die Konjunktur heruntergeht und solange sie heruntergeht, ist der Tarifvertrag für die Arbeiter diejenige Waffe, mit der sie an den Arbeitgeber herantreten und sagen: lediglich auf Grund des Tarifvertrags darfst du uns beschäftigen.

Der deutsche Arbeitgeber muß — in Amerika ist es ja etwas anders —, auch wenn die Konjunktur heruntergeht und die Preise schlecht sind, nach Möglichkeit seine Arbeiter weiter beschäftigen. Wenn aber die Konjunktur in die Höhe geht, dann wollen natürlich die Arbeiter unter den alten schlechten Verhältnissen, die der Tarif festgelegt hat, nicht weiter arbeiten, und der Arbeitgeber wird in solchen Fällen die Lohnsätze gleich in die Höhe setzen müssen. Die Tarifverträge sind infolgedessen nichts weiter als eine einseitige Bindung des Arbeitgebers, während den Arbeitern nach dieser Richtung hin keinerlei Verpflichtung auferlegt werden kann. Und wenn Sie nun das weitausgreifende Programm, das Herr Prof. Brentano in seinen Leitsätzen aufgestellt hat, ausführen wollen, dann müssen Sie auch hineinsetzen, daß

Digitized by Google

nunmehr, wenn das Einigungsamt gesprochen hat, wenn der Staat in diese privaten Verhältnisse des einzelnen Arbeitgebers in dieser Weise hineingreift, der Staat auch verpflichtet ist, ihm die Arbeiter zu verschaffen, die zu den festgesetzten Bedingungen bei ihm arbeiten. Das heißt auf deutsch, meine Herren: Sie müssen die Arbeitspflicht, die wir in unserer Erbuntertänigkeit gehabt haben, wieder einführen. Sie müssen für den Staat auch die Verpflichtung übernehmen, die Bestimmungen hinsichtlich des Einigungsamtes so festzusetzen, daß die Betriebe auch im Wettbewerb existieren können. Das ist meines Erachtens der erste große Schritt zur Durchführung eines sozialistischen Staates.

(Lebhafter Beifall.)

Vorsitzender Oberbürgermeister Beck (Mannheim): Das Wort hat das Mitglied des Reichstags Herr Molkenbuhr.

(Pause.)

Herr Molkenbuhr scheint nicht im Saale anwesend zu sein. Das Wort hat Exzellenz von Rottenburg.

Exzellenz von Rottenburg (Bonn): Bei den Worten des Herrn Vorredners fiel mir der Dichterspruch ein:

Dies Kind, kein Engel ist so rein,
Mög' eurer Huld empfohlen sein!

(Heiterkeit.)

Nun, meine Herren, ich will nicht alle die Argumente prüfen, die der Herr Vorredner zur Begründung dieser Auffassung geltend gemacht hat; denn dann würde ich zu wenig Zeit für den Gegenstand haben, auf den ich in der Hauptsache eingehen will. Allein eine Behauptung des Herrn Vorredners möchte ich richtigstellen. Der Herr Regierungsrat Leidig hat es so hingestellt, als ob in der öffentlichen Meinung eine ausreichende Bürgschaft gegen die seitens der Riesenbetriebe drohende Gefahr läge. Das berühmte Wort des Königs Lear:

Plate sin with gold
And the strong lance of justice hurtless breaks,

dieses Wort ist heute hoffentlich nicht mehr wahr, allein es trifft leider nur zu häufig zu, wenn man statt der „Lanze der Gerechtigkeit" die Lanze der öffentlichen Meinung setzt. Einem so gelehrten Herrn wie dem Herrn Regierungsrat Leidig dürfte wohl die berühmte erste Satyre des Horaz bekannt sein, in der ein reicher Athener, nachdem er durch die Spießruten der öffentlichen Meinung gelaufen ist, heimkehrend zu sich sagt: wenn auch das Volk

Digitized by Google

über mich lacht, ich zolle mir Beifall, sobald ich nach Hause komme und in meiner Truhe die Goldstücke sehe.

Populus mihi sibilat, at mihi plaudo
Ipse domi, simul ac nummos contemplor in arca.

(Heiterkeit.)

Meine Herren, diese Spezies des Menschengeschlechts ist auch heute noch keineswegs ausgestorben. Ich möchte mir erlauben — ich habe das zufällig hier mitgebracht —, Ihnen eine Äußerung mitzuteilen, welche beweist, wie man in gewissen Unternehmerkreisen über die öffentliche Meinung denkt. Herr Stumm (Osnabrück) hat in einer Enquete erklärt: „Die sogenannte öffentliche Meinung hat es sich heute so bequem gemacht, daß sie sich des Denkens im allgemeinen entwöhnt, und wenn mit einer Behauptung viel Skandal gemacht wird, sagt der brave bequeme Deutsche: ja, ja, das wird so sein (sehr richtig!), besonders wenn die Ausführung von einer Stelle kommt, hinter der ein bekannter Name steckt." Und weiter: „Die öffentliche Meinung ist heute so etwas Famoses, mit der öffentlichen Meinung brauchen wir weiter keine Beweise." Aus sehr naheliegenden Gründen lehne ich es ab, diese Auffassung hier zu diskutieren; aber von Wert ist dieselbe, von Wert für die Lösung des uns hier beschäftigenden Problems; denn sie zeigt deutlich, wie wenig die öffentliche Meinung gewissen Arbeiterkreisen gegenüber auf Anerkennung rechnen darf.

Meine Herren, ich will hier weder als ein advocatus diaboli, noch als ein advocatus angeli auftreten. Meine Absicht ist, Ihnen rein theoretisch zu entwickeln: was kann der Arbeiter von den Riesenbetrieben erwarten? Ich fürchte, daß dabei, obgleich ich nicht Professor bin, etwas professorale Weisheit mit unterlaufen wird, und daß diese bei gewissen Herren — ich muß das nach den gestern hier gefallenen Äußerungen annehmen — auf keine freundliche Aufnahme zu rechnen hat. Ich werde mich indessen darüber zu trösten wissen.

Meine Herren, um zu der sicheren Erkenntnis von der Einwirkung zu gelangen, welche die Zusammenfassung der Güterproduktion in Riesenbetrieben auf die wirtschaftliche Lage des Arbeiters ausübt, muß meines Erachtens der Weg der Deduktion beschritten werden. Wir müssen aus dem Wesen der Riesenbetriebe einerseits und aus gewissen psychologischen Gesetzen herzuleiten suchen, wie unter der Herrschaft solcher Betriebe sich die Chancen des Arbeiters stellen, für die Verwertung seiner Arbeitskraft eine passende Gelegenheit und günstige Bedingungen zu finden. In solchen Fragen kann das Tatsachenmaterial immer nur als eine Kontrolle der Deduktion dienen. Das Wesen der Riesenbetriebe besteht nun in einer Steigerung der Macht

Digitized by Google

des Arbeitgebers, der Macht, das wirtschaftliche Leben zu beurteilen und in dasselbe wirksam einzugreifen; er kann das in höherem Grade als es der kleine Industrielle vermag, und daraus ergeben sich folgende Konsequenzen: der Unternehmer eines Riesenbetriebes ist in der Lage, das Verhältnis, in dem Produktion und Konsum zueinander stehen, sowohl für die Gegenwart wie für die Zukunft zutreffender zu beurteilen als der Kleinindustrielle. Ihm stehen auch wirksamere Mittel zu Gebote, um durch Einschränkung oder Erweiterung des Betriebes dem Eintritt eines Mißverhältnisses zwischen Konsum und Produktion vorzubeugen. Diese prophylaktische Tätigkeit ist er in der Lage, sogar über das Gebiet seines eigenen Betriebes hinaus auszudehnen; denn der Leiter eines großen Betriebes hat es in der Hand, durch Preiserhöhung die weiterverarbeitenden Industrien zu zwingen, in ihrer Produktion die durch die Marktlage gebotenen Grenzen einzuhalten; anderseits kann er dadurch, daß er die Preise für seine Produkte herabsetzt, den Konsum heben und dadurch gleichfalls einem Mißverhältnis zwischen Produktion und Konsum vorbeugen. Schließen sich die großen Unternehmer zu Verbänden zusammen — und nach dem Horazschen Satze:

Quot capitum vivunt, totidem studiorum
Milia

ist das den Leitern von großen Betrieben sehr viel leichter gemacht, weil ihre Zahl eine geringere ist —, so muß jede derartige Einwirkung auf die Gestaltung des wirtschaftlichen Lebens sich verstärken, es wächst somit mit der Konzentration der Industrie in Riesenbetrieben die Chance für die Vermeidung von Krisen.

Freilich bietet die Konzentration keine Chance in dem Sinne, daß sie dem Arbeiter absolute Sicherheit dafür verschafft, daß er immer eine dauernde Arbeitsgelegenheit finden werde. Aber es ist möglich, in Riesenbetrieben die Arbeiterschaft vor Peripetien zu schützen; es kann Vorsorge dafür getroffen werden, daß notwendig werdende Entlassungen sich allmählich und in einer Weise vollziehen, daß den davon Betroffenen die Zeit gelassen wird, sich nach einer anderen Beschäftigung umzusehen. In den sogenannten gemischten Werken stellen sich die Aussichten noch günstiger, weil in denselben ein Hin- und Herschieben in der Produktion möglich ist, je nachdem sich die Absatzverhältnisse für die verschiedenen Produkte stellen. Ferner, je breiter die kapitalistische Grundlage eines Unternehmens ist, um so mehr lassen sich alle Vorteile der modernen Technik in demselben ausnützen. Auch vermögen die großen Unternehmen auf die Bildung des Preises einen sehr viel wirksameren Einfluß auszuüben als die kleinen. Manche Ausgaben, z. B. die für Generalunkosten, sind für sie geringer, und aus diesen und anderen

Digitized by Google

Gründen pflegt ihr Gewinn größer zu sein, so daß sie in der Lage sind, höhere Löhne zu zahlen und in einem umfassenderen Maße Wohlfahrtseinrichtungen zu treffen.

Allein, meine Herren, bei allen diesen, aus dem Wesen der Riesenbetriebe sich ergebenden Konsequenzen ist stets das festzuhalten, daß es sich lediglich um Möglichkeiten handelt. In den Riesenbetrieben *kann* die wirtschaftliche Lage der Arbeiter sich günstiger gestalten als in den kleinen, aber sie *muß* es nicht. Der bekannte Satz, daß der Mensch das Maß aller Dinge ist, ist von dem berühmten griechischen Sophisten allerdings zunächst nur als ein theoretisches Erkenntnisprinzip aufgestellt worden. Der Satz läßt sich aber auch in dem Sinne anwenden, daß alle politischen und alle wirtschaftlichen Institutionen in ihrem Werte vornehmlich bedingt werden durch die intellektuelle und moralische Qualität der Menschen, für welche sie bestimmt sind. Das gilt auch für die Riesenbetriebe. Insbesondere ist für die uns hier interessierende Bewertung derselben die Intelligenz und die Moralität der Leiter ausschlaggebend. Nur der kluge, nur der erfahrene Leiter eines Riesenbetriebes vermag die ihm durch seine Machtstellung gegebene Fähigkeit, wirtschaftliche Verhältnisse zutreffender als der kleine Industrielle zu beurteilen und wirksamer in dieselben einzugreifen, richtig auszunutzen. Soll seine Intelligenz dem Arbeiter zugute kommen, so muß er sein Tun nach dem Grundsatze regeln: leben und leben lassen! Andernfalls wird die Konzentration der Industrie notwendig zum Nachteil der Arbeiter ausschlagen; denn so gut die Riesenbetriebe die Macht verschaffen, die wirtschaftliche Lage der Arbeiter in höherem Maße als es der Kleinindustrielle vermag zu verbessern, ebensogut geben sie ihm auch ein wirksameres Mittel in die Hand, um eine dem Arbeiter feindliche Politik zur Durchführung zu bringen. Es ist ohne weiteres klar, daß der Mangel an Intelligenz bei dem großen Unternehmer für den Arbeiter sehr viel verhängnisvollere Folgen haben muß als beim kleinen. Jede falsche Berechnung reflektiert in einer größeren Anzahl von Arbeitern und muß weitergreifende und tiefergehende Störungen im wirtschaftlichen Leben hervorrufen. Fehlt es ihm an der altruistischen Gesinnung — und in den Wirkungen steht dem gleich eine aus Mangel an politischer Bildung oder Begabung hervorgehende falsche sozialpolitische Stellung —, so hat er, verglichen mit dem kleinen Industriellen, die Macht, den Arbeiter der wertvollsten Waffe zu berauben, welche demselben im Kampfe um die Arbeitsbedingungen zur Verfügung steht, oder wenigstens diese Waffe wesentlich abzustumpfen. Ich meine damit den Streik. Einer der am schwersten wiegenden Nachteile, welche dem Arbeitgeber mit dieser Waffe zugefügt werden können, ist der,

Digitized by Google

daß er an der rechtzeitigen Einhaltung der Lieferungsfristen verhindert wird und dann seinen Kontrahenten den daraus erwachsenden Schaden ersetzen muß. Nun, die großen Unternehmer sind in der Lage, diese Gefahr von sich abzuwenden. Ihre Machtstellung ermöglicht es ihnen, ihrer Kundschaft die Bedingung aufzuerlegen, daß für den Streikfall ein Hinausschieben der Lieferungsfristen eintritt. Der Herr Vorredner hat zwar behauptet, daß das keineswegs in allen Industrien möglich sein werde. Soweit ich aber die Syndikatsenqueten kenne, ist in allen erklärt worden, daß die Syndikate sich eine derartige Bedingung von den Abnehmern haben konzedieren lassen. Große Unternehmer sind ferner in der Lage, eine Vereinbarung dahin zu treffen, daß in einem Streikfalle einer dem anderen mit Arbeitskräften aushilft.

Und nun, meine Herren, die Hauptsache: wenn auch nicht der einzige, so doch ein sehr entscheidender Faktor für die Normierung der Arbeitsbedingungen ist das Verhältnis, in welchem das Angebot und die Nachfrage nach Arbeitskräften zueinander stehen. Mit einigem Schein könnte man behaupten, daß dieses Verhältnis durch die Bildung von Riesenbetrieben nicht alteriert werden könne. Man könnte sagen, die Industrie benötigt immer desselben Quantums Arbeit, gleichviel ob Riesenbetriebe bestehen oder nicht. Riesenbetriebe sind aber dank ihrer breiten finanziellen Grundlage besser als kleine Betriebe in der Lage, die menschliche Arbeitskraft durch eine maschinelle zu ersetzen. Nun wird man dagegen vielleicht replizieren wollen, ein maschineller Betrieb, indem er die Entstehungskosten vermindere, hebe den Konsum, und die Hebung des Konsums habe wiederum ein Steigen der Nachfrage nach menschlicher Arbeitskraft zur Folge. Allein das ist doch nur eine Teilwahrheit. Erfahrungsmäßig hat dieses Entwicklungsgesetz für gewisse Industrien keine Geltung, und da wo es gilt, vollzieht sich die Vermehrung der Nachfrage nach Arbeitern so langsam, daß inzwischen ein sehr fühlbarer Mangel an Arbeitsgelegenheit eintreten kann. Endlich: die Wirtschaftsgeschichte beweist, daß Riesenbetriebe bisweilen auch die Neigung haben, zum Zwecke der Preiserhöhungen große Produktionsbeschränkungen eintreten zu lassen. Das ist wiederholt geschehen, seit der Zeit, wo die ostindische Kompagnie bekanntlich auf den Gewürzinseln einen großen Teil der dortigen Kulturen zerstörte, bis in die neueste Zeit. Noch vor einiger Zeit ging durch die Zeitungen die Nachricht, daß die Gesellschaft, die den Robbenschlag von der Regierung der Vereinigten Staaten gepachtet hat, von 800 000 Fellen 700 000 verbrennen ließ. Bei kleinen Betrieben ist diese Gefahr ausgeschlossen. Gesetzt nun aber auch, daß der Bedarf nach menschlicher Arbeitskraft durch die Konzentration der Industrie nicht verringert

Digitized by Google

wird, so kann letztere doch auf die Art und Weise der Nachfrage nach derselben in einer für den Arbeiter unheilvollen Weise einwirken. Ist die Zahl der Arbeitgeber groß, so ist für eine Verständigung derselben zum Nachteil der Arbeitnehmer keine Chance vorhanden; die Arbeitgeber müssen dann in Konkurrenz miteinander treten, und diese Konkurrenz kann nur zum Vorteil der Arbeitnehmer ausschlagen. Wenn dagegen nur wenige Arbeitgeber auf dem Arbeitsmarkt erscheinen — und das ist der Fall, wenn sich viele Riesenbetriebe bilden —, so können sehr leicht Vereinbarungen zum Nachteil der Arbeiter getroffen werden; bestenfalls ist die Konkurrenz eine sehr beschränkte. Wo Riesenbetriebe existieren, liegt es daher beispielsweise in einer gar nicht sehr entfernten Möglichkeit, bei Normierung der Arbeitsbedingungen den Arbeitnehmern das Organisationsrecht zu nehmen. Der Herr Vorredner hat behauptet, das sei nie geschehen. Ich möchte ihm raten, sich ein Abonnement auf die „Soziale Praxis" zu nehmen.

(Heiterkeit.)

Fast in jeder Nummer derselben wird er Fälle finden, wo die Arbeitgeber den Arbeitnehmern ihre Organisationsrechte verkümmert haben.

(Sehr richtig!)

Ich will ein bestimmtes Werk nennen. Vor einem Jahre ungefähr sind von dem Farbwerke von Bayer die Arbeiter gezwungen worden, Reverse zu unterschreiben, in denen sie darauf verzichteten, irgend einer Organisation beizutreten.

Meine Herren, bei der Einschätzung der Riesenbetriebe muß auch das psychologische Gesetz Berücksichtigung finden, daß Institutionen ihrerseits eine Rückwirkung auf die Intelligenz und die Moralität der Menschen ausüben, daß sie dieselben in ihrer Entwicklung hemmen oder fördern können. Große Betriebe eignen sich zweifellos dazu, Schulen für die Intelligenz der Unternehmer zu werden, indem sie dieselben nötigen, ihre geistigen Fähigkeiten in besonders hohem Maße anzuspannen, und indem sie in den mannigfachen Transaktionen, die sich in den Riesenbetrieben abspielen, einen außerordentlich wertvollen Lehrstoff bieten. Eine solche erzieherische Wirkung der Riesenbetriebe kommt selbstverständlich den Arbeitern zugute. Allein, meine Herren, schon weniger sicher muß das Urteil lauten, wenn wir untersuchen: wie wirken nun die Riesenbetriebe auf die Moralität des Arbeitgebers ein? Freilich, mit der Ausdehnung eines Betriebes wächst zugleich die Verantwortung des Unternehmers, und für manche derselben mag das Wort Senecas gelten: „crescit anima, quoties coepti magnitudinem attendit"; das heißt: Bei manchem mag in dem Grade, wie seine Verantwortlichkeit zunimmt, auch seine Gewissenhaftigkeit in seinen Entschließungen sich steigern.

Digitized by Google

Allein, einmal glaube ich nicht, daß man für diesen Satz eine allgemeine Gültigkeit beanspruchen darf. Die Möglichkeit einer Schärfung des Gewissens steht immer in engstem Abhängigkeitsverhältnis zu der natürlichen und moralischen Begabung des Individuums, und letztere kann — ich behaupte nicht, daß das häufig ist, aber es kann sehr wohl vorkommen — derart sein, daß die Schwere der Verantwortung in der Richtung einer Steigerung der Leichtfertigkeit wirkt, daß sie die Neigung begünstigt, dem Grundsatz nachzuleben: Vogue la galère. Arrive ce qui pourra. Sodann, der Inhalt der Vorstellung, welche jemand von seinen Pflichten hat, wird durch das Gefühl der Verantwortlichkeit in keiner Weise bedingt. Wenn diese Vorstellungen verkehrt sind, so ist mit einer Schärfung des Gewissens die Gefahr verbunden, daß unheilvolle Entschließungen mit verstärkter Energie zur Ausführung kommen.

Endlich kann der Besitz von Macht, wie ihn die Leitung eines Riesenbetriebes verleiht, auch demoralisierend wirken. Meine Herren! Ich unterschreibe keineswegs den allerdings durch erstklassige Denker vertretenen Satz, daß der Besitz von Macht die Neigung zum Mißbrauch derselben notwendig hervorruft. Allein zweifellos degradiert ein solcher Besitz gewisse Naturen insofern, als er sie zu einer Geringschätzung der Schwachen verleitet, und mit dieser Gefahr sollte gerade eine Zeit rechnen, in der eine soi-disant-Philosophie in weiten Kreisen geradezu pathologische Vorstellungen über die sittliche Berechtigung des Übermenschentums auslöst.

(Beifall.)

So ergibt sich denn aus dem bisher Gesagten die Schlußfolgerung, daß Riesenbetriebe sowohl dem Wohl als dem Wehe der arbeitenden Klassen dienen können. Meine Herren! Wo immer der Mensch einen entscheidenden Faktor darstellt, da läßt sich nicht von strikten Gesetzen sprechen, nach denen mit mathematischer Sicherheit Vorausberechnungen angestellt werden können. Es lassen sich nur Formeln geben, aber auch diese sind wertvoll; denn wenn man im konkreten Fall weiß, welche moralischen und intellektuellen Werte in diese Formeln einzusetzen sind, so kann man einen Ansatz aufstellen, der zum mindesten einen Wahrscheinlichkeitskalkül ermöglicht. Mit mathematischer Sicherheit aber darf man bezüglich der hier in Frage stehenden Bewertung der Riesenbetriebe den Satz aufstellen, daß sowohl die guten als die schlechten Eigenschaften des Unternehmers in Riesenbetrieben zu einer potenzierten Betätigung gelangen. Der lupus und der angelus kommen beide in ihnen zur stärksten Geltung.

Mit gleicher Sicherheit lassen sich nun aus dem Wesen der Riesenbetriebe zwei weitere Schlüsse ziehen. Die persönlichen Beziehungen zwischen

Digitized by Google

dem Arbeitgeber und dem Arbeitnehmer können in Riesenbetrieben nur sehr geringe sein. Zwischen beide müssen Mittelspersonen treten, und dieselben sind zu einem großen Teil homines novi, d. h. es sind Leute, welche sich aus dem Arbeiterstand emporgearbeitet haben. Nun, meine Herren, das sind gewiß ausgezeichnete Leute, aber für eine leider nur zu große Anzahl derjenigen, welche dieser Spezies des menschlichen Geschlechts angehören, gilt, wenn auch abgeschwächt, das Wort des griechischen Dichters, daß sie „hoffärtig sind im Verkehr und zu den Dienern rauh". Das hat der letzte Ruhrstreik meines Erachtens sehr klar bewiesen. Man darf daher wohl sagen, daß ein direkter Verkehr zwischen Arbeitgeber und Arbeitnehmer die größere Wahrscheinlichkeit für eine friedliche und den Interessen beider Teile entsprechende Gestaltung für sich hat, als ein Verkehr, welcher durch das industrielle Beamtentum, insbesondere die niederen Klassen desselben, vermittelt wird.

Und weiter: in Riesenbetrieben kann die segensreiche Wirkung des Altruismus eines Arbeitgebers nicht voll zur Geltung kommen. Der große Unternehmer ist genötigt, sein Wohlwollen in generellen Maßnahmen zum Ausdruck zu bringen, und diese lösen in dem einzelnen Arbeiter nicht das Gefühl aus, daß sie aus einer persönlichen Teilnahme an seiner individuellen Persönlichkeit hervorgegangen sind. Das aber ist eine in der menschlichen Natur tief begründete Erscheinung, daß auf eine solche Teilnahme an der Persönlichkeit ein besonderer Wert gelegt wird, und nach meiner Kenntnis der Arbeiter bilden dieselben in dieser Beziehung keine Ausnahme von der allgemeinen Regel. Sodann: infolge des Mangels an persönlichen Beziehungen gelangt der Arbeitgeber sehr häufig zu einer falschen Beurteilung der Arbeiter. Für gar manchen unter den Arbeitgebern decken sich die Begriffe: „Arbeiter" und „ein der staatlichen und wirtschaftlichen Ordnung feindliches Individuum". Meine Herren, das ist ein gefährlicher Irrtum und die Folgen dieses Irrtums halte ich für sehr bedenklich.

Noch in einer zweiten Beziehung muß die Konzentration der Industrie das Los der Arbeiter verschlechtern. Eine notwendige Begleiterscheinung der Bildung von Riesenbetrieben ist das Absterben der kleinen Betriebe. In einem bekannten Roman „Au bonheur des dames" hat der große französische Soziologe Emile Zola diesen Prozeß — man kann sagen — deduktiv nachgewiesen, und die Erfahrung steht seiner Deduktion zur Seite. Für den Arbeiter erwächst daraus ein Nachteil. Nicht als ob ihm der Aufstieg auf der wirtschaftlichen und sozialen Leiter nun vollständig abgeschnitten wäre, aber zum mindesten ist er ihm wesentlich erschwert. Es hat für ihn große Schwierigkeit, wirtschaftliche Unabhängigkeit zu erlangen. Er kann

Digitized by Google

nur sein eigener Herr werden, wenn er klein anfängt. Allein der kleine Anfänger wird alsbald in einen Konkurrenzkampf mit den Riesenbetrieben verwickelt, in welchem die Chancen für ihn sehr gering sind. Nun könnte man sagen, der Verlust der Hoffnung, unabhängig zu werden, ist für den Arbeiter in der Regel ein illusorischer; denn wieviel Arbeiter können denn selbständig werden? Meine Herren, ich weiß nicht, ob Statistiken für Deutschland bestehen, welche es ermöglichen würden, die Richtigkeit dieses Einwandes zu beurteilen; für Frankreich bestehen solche Statistiken. Nach einem im Jahre 1875 der Assemblée Nationale erstatteten Berichte ist die Zahl der „patrons sortis des rangs des ouvriers" in der Kleinindustrie 80 %. In demselben Bericht heißt es weiter, in der Großindustrie finde ein Selbständigwerden der Arbeitnehmer fast nie statt. Im Jahre 1850 schrieb Cherbuliez: J'entends un bruit de bottes vernies qui descendent et un bruit de souliers ferrés qui montent. Meine Herren, heutzutage kann eine solche Behauptung nicht mehr aufgestellt werden. Gesetzt aber, der Verlust wäre nur ausnahmsweise als ein realer anzusehen; in sehr vielen Fällen ist er von psychologischer Bedeutung. Wen, wie es im „Agamemnon" heißt, „sein Schicksal in die Dienstbarkeit verstieß", der empfindet sein Los schwerer, wenn er sich einer Hoffnung, die stets das Morgen verspricht, beraubt sieht, auch wenn die Aussicht, daß sich diese Hoffnung erfülle, eine außerordentlich schwache ist. Als im Jahre 1868 in Genf Arbeiterunruhen ausbrachen, richtete das Zentralkomitee der Arbeitgeber im Bauhandwerk an die Arbeiter eine Warnung vor dem Anschluß an die Internationale; es begründete diese Warnung in sehr charakteristischer Weise damit, daß es den Arbeitern zurief: Bedenkt, wie viele von euch eines Tages Herren sein werden, bedenkt, wie viele von uns aus dem Arbeiterstande hervorgegangen sind! Diese Erwägung scheint mir gerade in solchen Zeiten Beachtung zu verdienen, in denen leider in den arbeitenden Klassen der Glaube an die Religion und damit diejenige Hoffnung verschwunden ist, welche allerdings an versöhnender Kraft alle anderen hinter sich läßt. Es ist also meines Erachtens nicht nur vom politischen, sondern auch vom wirtschaftlichen Gesichtspunkt aus zu beklagen, daß die Zahl der selbständigen Existenzen im Deutschen Reiche, wie die letzte Berufszählung ergibt, seit 1882 um 139 000 zurückgegangen ist, während sie nach der Bevölkerungszunahme um 600 000 hätte steigen müssen. Das macht ein Minus von 739 000.

Meine Damen und Herren! Lassen Sie mich nun noch kurz die Frage berühren, inwiefern die durch Deduktion gewonnenen Erkenntnisse durch die Erfahrung bestätigt werden.

Digitized by Google

Die Erfahrung bestätigt die Behauptung, daß Riesenbetriebe dem Arbeiter zum Vorteil dienen können. Die verschiedenen in den letzten Jahren angestellten Syndikatsenqueten liefern nach dieser Richtung manches Beweismaterial. Allein aus diesen Enqueten ergibt sich auch das, daß die Riesenbetriebe zu einer Gefahr für den Arbeitnehmer werden können. In der Enquete über das westfälische Kohlensyndikat hat der Vorsitzende desselben interessante Aufschlüsse darüber gegeben, wie die Wirtschaftspolitik der Syndikate zustande kommt. Die Preise, sagte er, werden nicht von einzelnen festgesetzt, vom Vorstand allein, der die gesamte Geschäftslage übersieht, sondern sie werden von einer größeren Gruppe festgesetzt. Aus dieser Gegenüberstellung darf man schon folgern, daß die größere Gruppe die Übersicht über die gesamte Geschäftslage nicht hat, und für die Richtigkeit dieser Folgerung läßt sich in der Tat vieles anführen. Ich will mich hier auf den Hinweis beschränken, daß der Herr Regierungsrat Völcker, ein Mann, der seine Hochschätzung für die Syndikate bekanntlich auch durch die Tat bewiesen hat, in der Enquete über das Kohlensyndikat erklärte, es lägen Beweise dafür vor, daß es noch oft an dem weiten Überblick der Kartellleitung über die wirtschaftlichen und allgemeinen Folgen ihrer Maßnahmen fehle. Meine Herren, die Ergebnisse der verschiedenen Enqueten sprechen jedenfalls weiter dafür, daß die Leiter der großen Betriebe auch nicht immer das im allgemeinen Interesse wünschenswerte Maß von Altruismus besitzen. Herr Geh. Rat Kirdorf (Gelsenkirchen) hat allerdings in einer dieser Enqueten die Behauptung aufgestellt: „Das Bestreben herrscht bei uns, möglichst das Richtige zu treffen." Es liegen nun aber auch Geständnisse von weniger schönen Seelen vor. Es ist z. B. in diesen Enqueten gesagt worden: „Der Starke benutzt seine Macht" und „in der ganzen Welt ist es so; wenn einer kaufen will und ein anderer verkaufen, ist immer die Frage: wer ist der mächtigere?" Sodann hat derselbe Herr Geh. Rat Kirdorf die Erklärung abgegeben und in der Enquete über das Druckpapiersyndikat ist dieselbe bestätigt worden: Einzelne wollen die Macht des Syndikats bis zum äußersten ausgenutzt haben, um möglichst vorteilhafte Preise zu erzielen. Meine Herren, daß das Ausnutzen der Macht bis zum äußersten nicht das Richtige ist, das werden wohl auch diejenigen Syndikatsmitglieder eingesehen haben, welche eben für eine solche Ausnutzung votiert haben. Ihr Votum kann nur aus einer Hypertrophie des Egoismus erklärt werden.

Nun heißt es allerdings in dem Protokoll der Enquete weiter: „Dank dem Einfluß der gemäßigten Richtung werden die Preise schließlich durch ein Kompromiß geregelt." Ja, meine Herren, gesetzt auch, das wäre immer so, gesetzt, es käme ausnahmslos zu einem Kompromiß, so würde selbst ein

Digitized by Google

ſolcher Abſchluß des Kampfes zwiſchen den Egoiſten und den Altruiſten in Syndikaten doch noch nicht als eine dem allgemeinen Intereſſe entſprechende Löſung angeſehen werden. Denn das Kompromiß könnte doch immer nur zuſtande kommen dadurch, daß die Altruiſten ein teilweiſes — ich möchte ſagen sacrificio del sentimento morale — machten. Und zweitens, wo iſt die Sicherheit dafür, daß ſtets ein Kompromiß zuſtande kommt? Es liegt ſehr in der Möglichkeit, daß eines Tages die Egoiſten die Oberhand gewinnen und ſich nicht mehr auf Kompromiſſe einlaſſen. Eine nach dieſer Richtung hin ſehr intereſſante Erklärung iſt in der Kohlenenquete von dem Vertreter des Bremer Lloyd abgegeben worden. Der Herr ſagte: „Wir haben uns eine eigene Zeche verſchafft, weil man nicht wiſſen kann, ob dieſelben Prinzipien und dieſelbe Geſchäftsführung für die Zukunft obwalten würden, wenn die jetzt an der Spitze ſtehenden Herren einmal ihren Nachfolgern Platz gemacht haben."

Gegen alle Syndikate ſind Anſchuldigungen erhoben worden. Zum Teil waren dieſelben wohl nicht begründet, zum Teil waren ſie es. Ich kann das hier nicht eingehend nachweiſen. Allerdings ſteht meiner Behauptung das Urteil zweier der angeſehenſten Profeſſoren zur Seite; aber nach den abfälligen Bemerkungen, die geſtern hier über die profeſſorale Weisheit gefallen ſind und, trotzdem ſie meines Erachtens jeder Begründung entbehrten, bei vielen eine außerordentlich günſtige Aufnahme gefunden haben, muß ich annehmen, daß Sie dieſes Urteil ſchwerlich als beweiskräftig anſehen. Ich darf mich aber darauf berufen, daß vielfach von Syndikatsleitern ſelbſt das Vorhandenſein von Mißſtänden anerkannt worden iſt. Beiſpielsweiſe iſt von autoritativer Seite zugeſtanden worden, daß unter der Herrſchaft des Syndikats der Koks ſich weſentlich verſchlechtert hat, daß die Lieferungen in dem Waſſer- und Aſchegehalt ſowie in der Tragfähigkeit variieren, und — ein anderer Syndikatsvertreter drückte ſich freilich in etwas optimiſtiſcherer Weiſe aus — es wurde hinzugefügt: die Hoffnung auf Beſſerung iſt ſehr ſchwach; das Syndikat konnte nur zuſtande kommen dadurch, daß den Produzenten, welche eine Garantieleiſtung für die Qualität nicht übernehmen wollten, Konzeſſionen gemacht wurden. Der Fall iſt auch inſofern intereſſant, als er zeigt, daß bei gewiſſen Organiſationen die Stimme eines Egoiſten genügt, um den Altruismus ſämtlicher anderen Syndikatsmitglieder zu paralyſieren.

Nun, meine Herren, handelte es ſich in den angeführten Fällen um eine egoiſtiſche Preispolitik. Aber ich meine, als Regel wird man annehmen können, daß ein Egoiſt ſich nicht darauf beſchränkt, ſeinen Egoismus nur nach einer beſtimmten Richtung hin zu betätigen. In der Pariſer

Digitized by Google

nationalökonomischen Gesellschaft ist die Frage einmal erörtert worden und man kam meines Erachtens mit vollem Rechte zu dem Schlusse: Celui qui veut dicter des prix aux consommateurs veut aussi dicter les salaires de ses employés et de ses ouvriers. Allerdings ist in der Enquete über das rheinisch-westfälische Kohlensyndikat von Herrn Geh. Rat Kirdorf die Behauptung aufgestellt worden: „Das Syndikat hat und wird sich niemals mit der Arbeiterfrage beschäftigen." Riesenbetriebe beschäftigen sich und müssen sich beschäftigen mit dieser Frage. Auch scheint mir trotz der Versicherung des Herrn Geh. Rat Kirdorf die Prognose richtig zu sein, welche Herr Professor Schmoller in seinem Lehrbuch aufgestellt hat, daß nämlich Syndikate, Kartelle und Trusts stets versucht sein werden, auch Arbeiterpolitik zu treiben. Endlich möchte ich doch darauf aufmerksam machen, daß ein Widerspruch zwischen der Behauptung des Herrn Geh. Rat Kirdorf und den Tatsachen besteht. Im Jahre 1900 schrieb „Die Industrie", das Organ des Vereins deutscher Industrieller, die Ruhrzechen seien vielfach nicht imstande gewesen, die erforderlichen Kohlenmengen zu liefern, da keine Arbeitskräfte vorhanden seien. Der Arbeitermangel habe für die Lohnerhöhung wie eine Schraube ohne Ende gewirkt. Und dann heißt es wörtlich: „Es drängt sich daher die Frage auf, und sie wird in den rheinischen Zechenkreisen allen Ernstes ventiliert, ob es nicht angängig wäre, die Wirksamkeit des Kohlensyndikats, welches sich für die Regulierung des Absatzes und der Preise so vorzüglich bewährt hat, in der Richtung zu erweitern, daß eine Schranke gezogen würde, welche wenigstens dem gegenseitigen In-die-Höhe-treiben der Löhne durch die freie Konkurrenz der Zechen um den einzelnen Arbeiter ein Ziel zu setzen geeignet wäre."

(Hört! hört!)

Wie ist dieser Widerspruch zu erklären? Meine Herren! Das ist zweifellos, es gibt in Deutschland Arbeitgebervereine, die auf die Lohnverhältnisse und die Arbeitszeit einwirken und zwar nicht zugunsten der Arbeiter. Beispielsweise hat sich vor zwei Jahren der Verband deutscher Linnenindustrieller verpflichtet, die Arbeitszeit in den einzelnen Betrieben dieser Branche nicht zu verringern. Ich berufe mich auf das Zeugnis des, wie ich glaube, anwesenden Herrn Prof. Liefmann, der in einer seiner Publikationen sagt: es gibt Unternehmerverbände, deren Mitglieder gebunden sind, den Forderungen der Arbeiter auf Lohnerhöhung oder Verkürzung der Arbeitszeit gemeinsam entgegenzutreten.

Nun, meine Herren, sagt man: es handelt sich um eine junge Institution. Laßt derselben Zeit, sich zu entwickeln und ihre etwaigen Fehler zu korrigieren.

Digitized by Google

Ja, wer die Wirtschaftsgeschichte Europas kennt, weiß, daß dieser Einwand nunmehr fast 100 Jahre hindurch immer wieder erhoben worden ist; er weiß aber auch, daß die Geschichte diesen Einwand als nicht zutreffend, wenigstens in vielen Fällen nicht zutreffend erwiesen hat. Ich möchte Ihnen das an einem Beispiel vorführen. In Frankreich sind bis zum Beginn der vierziger Jahre des vorigen Jahrhunderts Kinder, zum Teil vierjährige Kinder, bis zu 14 Stunden in den Fabriken, einer damals neuen Institution, beschäftigt worden. In den Verhandlungen über den Entwurf des ersten Kinderschutzgesetzes, welches in Frankreich erlassen worden ist, wurde festgestellt, daß diese armen kleinen Wesen, wenn sie vor Ermüdung einschliefen, mit Peitschenhieben zur Arbeit getrieben wurden. In den Rheinlanden sind bis in die dreißiger Jahre Kinder vom zartesten Alter bis 14 Stunden gegen 2 Groschen Lohn beschäftigt worden. Nun, meine Herren, frage ich Sie: Bedurfte es der Erfahrung, um das Fehlerhafte, ja Sündhafte eines derartigen Verhaltens zu erkennen? Und trotzdem, meine Herren, in Frankreich, England und Deutschland hat immer der Staat intervenieren müssen, um den Kindern ihr Recht zu verschaffen. Die Lehre, die sich aus der Geschichte ergibt, ist die, daß die Fehler, die die Industrie begeht, jedenfalls zum Teil — ich sage nicht alle — nicht auf Mangel an Erfahrung, sondern auf Egoismus zurückgeführt werden müssen. Ich habe das schon an dem Fall der Kokslieferungen nachgewiesen. Ein anderes Beispiel, meine Herren! Den Klagen der Verbraucher von Halbzeug gegenüber hat man in der betreffenden Enquete immer erwidert: wartet nur, bis wir den Stahlwerksverband machen und dann die gewonnenen Erfahrungen ausnutzen!

(Rufe: zur Sache!)

— Das ist zur Sache! — Das ist geschehen, und die Halbzeugverbraucher erklären: die Situation hat sich ganz außerordentlich verschlechtert. Fast in allen Enqueten ist geklagt worden: wir predigen tauben Ohren. Kurzum, es steht außer Zweifel: wenn die Syndikate vielfache Interessen verletzt haben, so ist die materia peccans nicht der Mangel an Erfahrung, sondern der Mangel an Altruismus.

Ich komme zum Schluß. Die Riesenbetriebe und speziell die Syndikate haben eine Ähnlichkeit mit dem Feuer, dessen Kraft wohltätig ist, wenn sie gezähmt und bewacht wird, aber ohne eine solche Bezähmung und Bewachung großes Verderben verursachen kann. Ich glaube, daß diese Bezähmung und Bewachung vertrauensvoll in die Hände des Staates gelegt werden kann. Meine Herren, ich diene einer Monarchie, deren Wahlspruch ist: suum cuique, und diese Monarchie hat es verstanden, sich ein Beamtentum zu erziehen, das sicherlich seine Fehler hat, das aber in seiner Achtung vor dem Recht

Digitized by Google

und in seiner Intelligenz von keinem anderen Beamtentum in Europa übertroffen wird.

(Stürmischer anhaltender Beifall.)

Arbeitersekretär Giesberts (M.-Gladbach): Meine sehr geehrten Damen und Herren! Die heutigen Verhandlungen erinnern mich unwillkürlich an einen Ausspruch, den S. Maj. Kaiser Wilhelm seinerzeit einmal gegenüber den Vertretern der Unfallberufsgenossenschaften getan hat und der dahin ausklang: der Arbeiterstand muß das Bewußtsein erlangen, daß er ein gleichberechtigter Stand im Staate ist. Meine Herren, das Streben nach Gleichberechtigung ist wohl die Grundstimmung unserer heutigen Arbeiterbewegung. Die Arbeiterklasse strebt einerseits nach wirtschaftlichem Fortschritt, nach besseren Löhnen, nach Hebung ihrer ganzen Lebenslage. Aber diese Bestrebungen brauchen nicht zu den schweren und harten Kämpfen mit den Arbeitern zu führen, wie wir sie in der Neuzeit zu verzeichnen haben. Die Bestimmung der Lohnhöhe, überhaupt des ganzen wirtschaftlichen Ertrages der Arbeit hängt ja nicht einmal einseitig von dem Arbeitgeber ab, sondern ist auch von der jeweiligen Lage der Wirtschaft und dem allgemeinen Stand der Industrie abhängig. Das bildet sogar einen Berührungspunkt zwischen Unternehmern und Arbeitern auch auf wirtschaftlichem Gebiete. Der Arbeiter ist genau wie der Arbeitgeber daran interessiert, daß die deutsche Industrie prosperiert und vorwärts kommt. Zu diesem Vorwärtskommen beizutragen sind beide Teile verpflichtet, indem sie ihre Pflicht in der Produktion nach besten Kräften erfüllen. Aber ein grundsätzlich verschiedener Standpunkt der Arbeitgeber ist es, den auch Herr Regierungsrat Leidig hier vertreten hat, der zu den verhängnisvollsten Kämpfen geführt hat und noch führen wird. Der Arbeiter verlangt nämlich, daß die Lohn- und Arbeitsbedingungen nicht einseitig festgestellt werden sollen, sondern daß ihm eine korporative Mitwirkung zugebilligt wird. Meine Herren, die schwersten Streiks sind geführt worden nicht um eine Stunde Arbeitszeitverkürzung oder einen Pfennig Lohnerhöhung; die schwersten Streiks sind geführt worden um das Prinzip der Anerkennung der Berufsorganisation, der Anerkennung der Mitwirkung der Arbeiter im freien Arbeitsvertrage. Der große Bergarbeiterausstand wäre unfehlbar vermieden worden, wenn seitens des Bergbaulichen Vereins in Verhandlungen eingetreten worden wäre. Ein Mitglied der Siebenerkommission erklärte noch vor Ausbruch des Streiks: hätte uns der Bergbauliche Verein nur einen Nagel in die Wand geschlagen, an dem man anknüpfen konnte, so wäre der Generalstreik vermieden worden. Aber, meine Herren, die Antwort des

Digitized by Google

Bergbaulichen Vereins war eine Provokation zum Streik; wenigstens wurde sie von den Arbeitern als solche aufgefaßt, so wenig die Position für einen Kampf selbst günstig war. Auch in Zukunft — davon bin ich überzeugt — werden die größten Streiks um dieses Prinzip geführt werden. Das beweist auch die Aussperrung in der Metallindustrie Süddeutschlands. Ich wundere mich, daß Herr Regierungsrat Leidig den Revers nicht kennt, den die Metallindustriellen den Arbeitern vorlegen als Vorbedingung, daß sie im Arbeitsverhältnis bleiben konnten, ein Revers, der wirklich das Organisationsrecht der Arbeiter mit Füßen trat.

Meine Herren! Es fragt sich, ob die Allgemeinheit und das außerhalb der streitenden Parteien stehende Volk diesem Kampf ruhig zusehen soll oder ob wir nach Mitteln und Wegen suchen müssen, die streitenden Parteien einander näher zu bringen und wenigstens Vorbeugungsmaßregeln zu treffen, die diese erbitterten harten Kämpfe zu verhindern geeignet sind; denn es ist ohne weiteres klar, daß diese Kämpfe unser ganzes Wirtschaftsleben ungeheuer schädigen. Ich möchte jedoch der Ansicht entgegentreten, daß man aus dem Umstand, daß diese Kämpfe in der Großindustrie in jüngster Zeit für die Arbeiter meist ungünstig ausgefallen sind, den Schluß zieht, die Arbeiter wären überhaupt nicht in der Lage, mit Erfolg diese Kämpfe zu führen, und wenn Herr Regierungsrat Leidig anführte, daß den $1^1/_2$ Millionen organisierten Arbeitern 7 Millionen Arbeiter überhaupt entgegenständen, so muß er eins bedenken, daß die gewerkschaftliche Bewegung in Deutschland erst in den letzten zehn Jahren eigentlich in das rechte Fahrwasser hineingekommen ist, das allein einen richtigen Aufbau des Gewerkschaftswesens ermöglicht. Und wenn Sie die Fortschritte der letzten zehn Jahre sich ansehen, wo nicht bloß die Mitgliederzahl der Organisationen sich verdreifacht hat, nein, wo die Beiträge sich fast vervierfacht haben, wenn Sie allein bedenken, daß der letzte Bergarbeiterausstand die beiden Bergarbeiterorganisationen um das Doppelte ihrer Mitgliederzahl in die Höhe schnellen ließ, und diese gleichzeitig den Beschluß faßten, die Beiträge um 100 bis 150 % zu erhöhen, so sehen Sie, daß wir noch lange nicht am Ende dieser Entwicklung stehen und daß die Arbeiter den Kampf nicht aufgeben werden. Die verlorenen Gefechte, die bis jetzt geschlagen worden sind, lassen durchaus nicht den Schluß zu, daß es dauernd so sein wird. Aber die Allgemeinheit hat ein Interesse daran, daß diese Kämpfe möglichst vermieden werden, und das ist ja auch das Problem, das der verehrte Herr Referent, Prof. Brentano, sich in seinem Vortrag gestellt hat: eine Form zu finden, wie ohne diese heftigen Kämpfe den Arbeitern die Mitwirkung bei der Festsetzung der Löhne und Arbeitsbedingungen gesichert werden könne.

Digitized by Google

Gewiß, in der Großindustrie hat die Tarifbewegung in Deutschland nicht die Fortschritte gemacht wie in der Kleinindustrie. Die Tarifstatistik, die seiner Zeit im Reichsarbeitsblatt veröffentlicht worden ist, zeigt uns das recht deutlich. Wir haben in der Bergbau-, Hütten- und Salinenindustrie, in der chemischen Industrie, in der Industrie der Leuchtstoffe keine Tarifabschlüsse zu verzeichnen, und gerade diese Branchen sind im vollsten Sinne des Wortes Großindustrien. In der metallverarbeitenden Industrie haben wir nur da Tarifabschlüsse, wo kleine handwerksmäßige Berufe in Frage kommen, wie Klempner, Metallschläger usw. Die meisten Tarife sind im Bau-, Schreiner- und Buchdruckergewerbe vorhanden, wo eben kleinere und mittlere Betriebe vorherrschen. Mit der Großindustrie ist es bisher, von Einzelheiten abgesehen, nicht gelungen, Tarife abzuschließen. Die Gewerkschaften sehen dies auch längst ein und versuchen, auch mit der Großindustrie zu Tarifen zu kommen. Ich erinnere an den Versuch in der bayerischen Metallindustrie, an den Versuch der Textilarbeiter in Aachen und auch an den Versuch seinerzeit in der niederrheinischen Samtindustrie; in den beiden letzten Fällen kann natürlich an einen so geordneten Tarif wie im Buchdruckergewerbe nicht gedacht werden. So geht jedoch immerhin das Ziel dahin, korporative Abmachungen mit den Arbeitgebern zu treffen, um einheitliche Arbeitsbedingungen zu schaffen. Mir erscheint die Berufsorganisation, wie sie Herr Professor Brentano angeregt hat, ein geeignetes Mittel, diese Kämpfe zwischen den Arbeitern und den Unternehmern abzuschwächen und möglichst unnötig zu machen. Ob wir es aber tatsächlich notwendig haben werden, eine gesetzliche Organisation durchzuführen, will ich einmal vorläufig dahingestellt sein lassen.

Ich frage mich, um damit zu der praktischen Seite der Angelegenheit zu kommen: wie nimmt sich der Vorschlag einer Organisation der Großindustrie, der Riesenbetriebe, wie er in den Leitsätzen vorgelegt ist, aus im Vergleich mit dem, was wir bereits auf diesem Gebiete haben und was in den letzten Jahren als Ziel hingestellt worden ist? Unsere Gewerbegerichte haben auch einigungsamtliche Funktionen, und wenn auch die Resultate noch dürftig erscheinen, so haben sie doch schon recht bemerkenswerte Erfolge erzielt. In den größeren Städten werden die Streiks immer mehr durch das Gewerbegericht geschlichtet oder es werden doch Versuche dazu gemacht. Es entsteht also zunächst die Frage, ob das Gewerbegericht als Einigungsamt für die Großindustrie besonders in Frage käme. Da muß ich allerdings gestehen, daß merkwürdigerweise die gewerbegerichtlichen Klagen zum weitaus größten Teil aus den kleinen Betrieben herkommen. Das liegt nicht daran, daß in den Großbetrieben keine Mißstände bestehen, sondern daran, daß

Digitized by Google

Konventionen verabredet werden, wie ich eine am Niederrhein kenne, in der sich die Arbeitgeber vereinbaren, einen Arbeiter, der das Gewerbegericht in einer Streitsache anruft, für vier Wochen zu boykottieren.

(Hört! hört!)

Auch die einigungsamtliche Tätigkeit der Gewerbegerichte erstreckt sich wesentlich auf die Streitigkeiten solcher Gewerbe, welche in Klein- und Mittelbetrieben arbeiten. Die Großindustrie lehnte es in der Regel ab, am Gewerbegericht zu verhandeln. Die Gewerbegerichte würden in ihrer heutigen Verfassung deshalb weniger in Betracht kommen, dagegen wäre zu erwägen, ob die Arbeitskammern, die wir ja seit Jahrzehnten immer wieder verlangen und die die Regierung uns leider noch immer nicht geben will, nicht wenigstens versuchsweise auf dieses Projekt des Herrn Professor Brentano zugeschnitten werden könnten. Die Berggesetznovelle hat den Bergarbeitern die obligatorischen Arbeiterausschüsse gebracht. Das ist ein grundsätzlicher Erfolg und ein kleiner Schritt auf dem Wege nach dem Ziel, das der Herr Referent angedeutet hat. Ich will auf die Mangelhaftigkeit dieser Institution bezüglich der Wahlen usw. nicht eingehen, aber auf einen Mangel der Gesetze möchte ich aufmerksam machen. Warum hat man diese Arbeiterausschüsse nicht nach Sprengeln, nach großen Revieren mit einander in Verbindung gebracht und aus ihnen heraus eine paritätische Bergarbeitskammer gebildet? Ich bin überzeugt, wäre im Bergbau vor dem letzten Streik eine derartige Institution vorhanden gewesen, wo die Vertreter der Zechenbesitzer und die Vertreter der Bergleute regelmäßig zusammengekommen wären, um die Fragen ihres Berufs zu besprechen, dann hätte sich eine solche Mißstimmung in der Arbeiterschaft nicht ansammeln können. Diese Arbeitskammer wäre ein Sicherheitsventil gewesen gegen eine derartige Volksstimmung. Hier hätten also — allerdings vorausgesetzt daß die Arbeitgeber wirklich den guten Willen haben, Mißstände zu beseitigen — die Mißstände von vornherein geprüft werden können, und in gegenseitigem Meinungsaustausch hätte man sie klar- und abstellen können. Dann hätte man nicht nötig, Ministerialkommissionen im letzten Moment einzusetzen, um die Klagen der Bergleute zu untersuchen, gewissermaßen um den Brunnen zuzudecken, nachdem das Kind ertrunken war. Das wäre allerdings noch keine generelle Regelung der Frage, aber es könnte dadurch gerade in der Bergbauindustrie die Probe aufs Exempel gemacht werden, inwieweit durch eine solche Vertretung die Arbeitsverhältnisse geordnet werden können. Meine Herren! Es wird ja auf die Dauer auch im Bergbau, speziell im rheinisch-westfälischen, nach der Richtung hin etwas geschaffen werden müssen; denn wir dürfen nicht glauben, daß die Bergleute den Mißerfolg in ihrem Streik

Digitized by Google

ohne weiteres in die Tasche gesteckt haben. Sie werden mit aller Energie dahin streben, wenigstens als gleichberechtigte Instanz in der Regelung solcher Fragen gehört zu werden. Darauf können Sie sich verlassen. Wer die Stimmung unter den Bergleuten kennt, wird mir Recht geben, und der Bergbauliche Verein würde recht klug gehandelt haben, wenn er gerade den Ausbau der Arbeiterausschüsse nach der Richtung hin im preußischen Landtag befürwortet hätte.

(Sehr richtig!)

Dann könnte man in Zukunft solchen Explosionen vorbeugen.

Das ganze Projekt ist ja vorläufig noch ziemlich unklar. Es ist ein Problem, und hoffentlich wird sich in der Presse und in wissenschaftlichen Zeitschriften eine lebhafte Diskussion an diese Frage anschließen, nach welcher Richtung hin und in welcher Form der Gedanke verwirklicht werden kann. Ich erinnere mich hier unwillkürlich der Idee, die ein Arbeitgeber bereits vor 25 Jahren geäußert hat, nämlich daß korporative Organisationen der Arbeiter der einzelnen Betriebe gebildet werden sollen, als deren Vertreter der Arbeiterausschuß mit bestimmten Rechten ausgestattet dem Arbeitgeber gegenüberstehen soll und mit ihm nicht bloß die Wohlfahrtseinrichtungen verwalten, sondern auch die sonstigen internen Angelegenheiten des Betriebes, vor allem die disziplinarischen Maßregeln beraten und festsetzen soll. Diese Idee ist nicht zur Ausführung gelangt; aber etwas hat sich übertragen auf unsere soziale Gesetzgebung bei Schaffung der Arbeiterschutzgesetze, wo bekanntlich im Reichstag verschiedentlich der Antrag auf Einführung obligatorischer Arbeiterausschüsse als Vertreter der Arbeiter gefordert wurden. Wir haben sie nur fakultativ erhalten. Wenn die Arbeiterausschüsse so wenig wirksam sind, so liegt es daran, daß sie nicht obligatorisch sind und daß ihnen keine bestimmten rechtlichen Funktionen gegeben worden sind. Auf die Dauer werden wir aber dazu kommen.

Nun gestatten Sie mir mit einigen Worten einen kleinen Vorbehalt zu machen bezüglich der Ausführungen des Herrn Referenten über die Wohlfahrtseinrichtungen. Ich erkenne durchaus an, daß es sehr wertvoll ist, daß die jüngste Schrift des Vereins für Socialpolitik einmal gründlich die Schattenseiten unserer Wohlfahrtseinrichtungen klargestellt hat. Die Wohlfahrtseinrichtungen sind von ihrer besten Seite bisher so hinlänglich bekannt geworden, daß wir auch einmal die Schattenseiten betrachten dürfen, selbst auf die Gefahr hin, daß diese Betrachtung etwas einseitig ausfällt, wie es in jener Schrift wohl der Fall ist. Ich bitte aber, nicht zu vergessen, meine Herren, daß die ursprünglichen Wohlfahrtseinrichtungen der Unternehmer aus den fünfziger Jahren, z. B. die Betriebskrankenkassen, neben den freien

Digitized

Hilfskassen, die Vorläufer unserer sozialen Versicherungsgesetzgebung zum Teil gewesen sind.

(Sehr richtig!)

Das müssen wir der Gerechtigkeit halber anerkennen. Meine Herren, eine Reihe von Wohlfahrtseinrichtungen, die wir heute haben, sind auch von den Arbeitgebern so gestaltet, daß sie tatsächlich die schädlichen Wirkungen nicht haben. Ich hebe das deshalb hervor, damit man uns nicht den Vorwurf der Einseitigkeit machen kann, damit man uns nicht den Vorwurf machen kann, wir wollten das Kind mit dem Bade ausschütten. Was aus ehrlicher Absicht geleistet worden ist, wollen wir durchaus anerkennen. Aber anderseits müßten auch die Arbeitgeber anerkennen, daß die Art, wie heute vor allen Dingen die Wohnungen und die Pensionskassen in vielen großen Betrieben benutzt werden, um die Arbeiter an die Betriebe zu fesseln und ihnen die Bewegungsfreiheit und die Freizügigkeit und das Organisationsrecht zu erschweren, doch nicht mehr zeitgemäß ist und dem Prinzip der Freiheit des Arbeitsvertrags widerspricht. Die Arbeitgeber können ja unter Umständen der Notwendigkeit nicht entgehen, Wohnungen herzustellen. Das sehen wir im Industriebezirk Rheinland-Westfalen. Wenn die Zechengesellschaften in einer vollständig volksarmen Gegend einen neuen Betrieb anlegen und Arbeiter haben wollen, so müssen sie Kolonien bauen. Wir sehen deshalb, wie ganze Dörfer gebaut werden, die ausschließlich den Zechengesellschaften gehören. Aber die Gesetzgebung müßte es verbieten, daß die Mietsverträge mit den Arbeitsverträgen verbunden werden. Es ist nichts härter für den Arbeiter, der aus irgend welchem Grunde — und welche kleinlichen Gründe gibt es nicht alle in dem Betriebe? — entlassen wird, daß er mit der Arbeitslosigkeit auch zugleich die Wohnungslosigkeit hat. Aus diesen Gründen hat man es beim letzten Bergarbeiterstreik im allgemeinen nicht gewagt, die streikenden Arbeiter aus ihren Wohnungen zu setzen. Das ist wohl ein Zeichen, daß allmählich selbst diese Praktiken versagen und daß sie den Arbeiter nicht hindern werden, seine Freiheit zu wahren; denn bei dem letzten Bergarbeiterstreik haben durchschnittlich auch die Koloniebewohner wie eine Mauer mit den anderen Arbeitern zusammengestanden.

Ich möchte zum Schlusse kommen. Die Arbeiter haben ein außerordentliches Interesse daran, daß gerade diese Frage der Organisation der Riesenbetriebe in der Öffentlichkeit angeschnitten wird. Wenn es gilt, die unausbleiblichen Kämpfe zwischen den arbeitenden Klassen und den Arbeitgebern um die Gleichberechtigung zu mildern, dann soll man nichts unversucht lassen. Sie werden es uns Arbeitern nachfühlen, daß — ich will nicht das Wort „Hörigkeit" gebrauchen — aber das Gefühl der Unfrei-

Digitized by Google

heit, das auf uns lastet, uns vielmehr Ansporn gibt zu Organisationen und Kämpfen als wirtschaftliche Gründe.

Meine Herren, das ist der Idealismus, der in der deutschen Arbeiterklasse lebt, und ich glaube, Sie sollten sich freuen, daß die deutschen Arbeiter so viel Selbstbewußtsein, so viel Selbstgefühl haben, daß sie sich auflehnen gegen die Niederdrückung ihrer Klasse in ein neues Hörigkeitsverhältnis. Mag sich dies auch hier und da in Formen äußern, die uns unbequem und unangenehm sind und die wir nicht für recht halten, meine Herren, aus dem gärenden Most wird auch einmal ein klarer Wein. Wenn wir unsere ganze wirtschaftliche Entwicklung überblicken, welche Fortschritte sind da gemacht worden in den letzten 40 Jahren! Ich las jüngst in einer Zeitschrift des Vereins für das Wohl der arbeitenden Klassen aus dem Jahre 1848 den Aufsatz eines Regierungsrats, der den Grundsatz vertrat und begründete, der Arbeiterklasse könne weder wirtschaftlich noch moralisch anders geholfen werden als ausschließlich nur durch die Arbeitgeber allein, die Arbeiter selbst seien jeder Mitwirkung unfähig. Sehen Sie diese Anschauung aus der damaligen Zeit und vergleichen Sie damit unsere heutige Anschauung und die Erfolge der Arbeiter auf dem Gebiete der Selbsthilfe. Der Gedanke der Gleichberechtigung hat sich auch in weiten Kreisen Bahn gebrochen, und es ist nur noch eine Frage der Zeit, daß die Arbeiterklasse den Platz im allgemeinen Volksrahmen einnimmt, der ihr von Rechts wegen gebührt. Daß diese Aufwärtsbewegung mit heftigen Kämpfen verbunden ist, ist bedauerlich, aber einmal nicht zu ändern. Sie zu mildern soll unser Streben sein, und wenn die Vorschläge des Herrn Professor Brentano, eine Organisation der Großindustrie vorzunehmen, sei es nach einzelnen Betrieben, sei es nach Gewerbegruppen, sich als wirksam und durchführbar erweisen, dann sind die Arbeiter die ersten, die das begrüßen, weil uns dadurch die Kämpfe erleichtert und unser Ziel in um so größere Nähe gerückt wird.

(Lebhafter Beifall.)

Vorsitzender: Meine Herren! Es sind zwei Anträge eingegangen, der erste, von Herrn Professor Jacob gestellt, beantragt: Verlesung der Rednerliste in der Reihenfolge und Beschränkung der Redezeit auf 15 Minuten. Herr Dr. Heinrich Rauchberg beantragt: die Redezeit auf 10 Minuten zu beschränken. Der erste Antrag: Verlesung der Rednerliste, ist etwas ungewöhnlich; jedenfalls könnte ihm nur mit der Reserve stattgegeben werden, daß Schiebungen noch möglich sind, unter Zustimmung der Beteiligten. Wenn aber die Versammlung es wünscht, würde die Rednerliste verlesen werden.

(Zustimmung.)

Digitized by Google

Es sind noch 15 Redner vorgemerkt.

[Die Rednerliste wird verlesen.]

Was den zweiten Vorschlag: Verkürzung der Redezeit, betrifft, so halte ich es für gut, zunächst eine solche von 15 Minuten eintreten zu lassen.

[Nach kurzer Geschäftsordnungsdebatte wird dieser Antrag des Vorsitzenden fast einstimmig angenommen.]

Bergmeister Engel (Essen): Meine verehrten Damen und Herren! Es gereicht mir zur Genugtuung, in Übereinstimmung mit dem Herrn Vorredner erklären zu können, daß, wie bei der Allgemeinheit, auch seitens des rheinisch-westfälischen Bergbaus, das allergrößte Interesse obwaltet, Erschütterungen des Wirtschaftslebens zu vermeiden. Ich kann ferner zu meiner Freude feststellen, daß der Herr Vorredner schon Gelegenheit genommen hat, einen Teil der Darstellungen, die der heutigen Verhandlung in Gestalt der Günther-schen Schrift zugrunde liegen, als einseitig zu charakterisieren. Das überhebt mich der Mühe, auf diesen Gegenstand des näheren einzugehen.

Herr von Rottenburg hat vorhin betont, daß naturgemäß ein großer Teil seiner Ausführungen auf Deduktionen beruhe, und das ist ja nach Lage der bei ihm obwaltenden Verhältnisse natürlich. Ich betrachte es nun in dieser Versammlung vorzugsweise als meine Aufgabe, tatsächlich klarstellend zu wirken, und deshalb bitte ich zunächst um Nachsicht, wenn ich Ihnen nicht einen abgerundeten Vortrag, wie die Herren Vorredner das getan haben, halte, sondern auf die einzelnen Ausführungen eingehe und, soweit mir positive Unrichtigkeiten aufgefallen sind, hier das entgegenstehende Tatsachenmaterial beibringe, um Klarheit über die tatsächlichen Verhältnisse im weiteren Kreise zu schaffen.

Zunächst möchte ich mir noch, auch wohl mit allseitiger Zustimmung. die Bemerkung gestatten, daß es wohl zweckmäßiger gewesen wäre, Fragen, die das Syndikat betreffen, für morgen zu versparen, um so mehr, als wir ja morgen die Freude haben werden, Herrn Geheimrat Kirdorf, wie heute wiederholt schon erwähnt worden ist, unter uns zu sehen und von ihm, dem eigentlichen Gründer und Träger des Kohlen-Syndikats, eingehende Ausführungen über dies zu erhalten.

Wie gesagt, ich beschränke mich angesichts der knappen 10 Minuten in bezug auf die Ausführungen des Herrn Professor Brentano auf ein paar Punkte. Was die Stellung des Unternehmers und des Arbeiters in der gesamten Wirtschaft betrifft, so bedarf es nach meiner Ansicht keiner Untersuchung, ob wirklich in einem geschlossenen Staats- und Wirtschaftskörper — selbst im Einzelhaushalt — der Mensch ganz allein Selbstzweck ist, wie er

Digitized by Google

es hinstellt, ob nicht vielmehr der einzelne in Rücksicht auf seine Umgebung von seiner Selbständigkeit hergeben muß, um wirksames Glied des Ganzen zu sein. Ich möchte daran erinnern, daß die ganze Entwicklung unserer Verkehrsverhältnisse mehr und mehr die Demokratisierung unserer ganzen Wirtschaft zur Folge hat; während der Unternehmer durch seine Anlagen an die Scholle gebannt ist, und dort auch bei ungünstiger Entwicklung der ihn dort zur Niederlassung bestimmenden Gesichtspunkte ausharren muß, besitzt der Arbeiter die Freiheit der Bewegung im vollsten Maße, die deutlich zutage tritt in dem häufigen Wechseln der Arbeitsstätte bei den Mitgliedern der Knappschaftsvereine. Nach der Statistik des Knappschaftsvereins für 1904 kommen im Ruhrbezirk auf 100 Leute der Belegschaft 100 Wechsel (An- und Ablehr) pro Jahr, obwohl die Arbeitsbedingungen auf den einzelnen Zechen nicht wesentlich differieren.

Ferner möchte ich mich gegen die von Geheimrat Brentano beliebte Charakteristik der sogenannten Arbeitswilligen verwahren. Herr Professor Brentano meinte, das wäre eine eigentümliche Spezies von Arbeitern, welche eigentlich nicht auf volle Würdigung Anspruch hätte. Ich muß dem durchaus widersprechen, daß man versucht, Leute, die ihre Pflicht unter unausgesetzter körperlicher und moralischer Bedrohung getan haben, derart absprechend beurteilen zu wollen, oder daß man ihnen zum Vorwurf macht, daß sie die ihnen genehmen Arbeitsbedingungen sich nicht durch die Organisationen haben aufoktroyieren lassen. Übrigens ist bei diesem Streik nicht ein einziger Ausländer herangezogen worden — ein weiterer Beweis für die Zuverlässigkeit der Brentanoschen Schlußfolgerungen —.

Die weitere Bemerkung, daß im Ausstande die Bewohner von Zechenwohnungen durch diesen Umstand zur Fortsetzung der Arbeit gezwungen gewesen wären, hat mein Herr Vorredner bereits widerlegt.

Wenn weiter gesagt wurde, daß eine „Botmäßigkeit" der Arbeiter bestehe und daß diese selbst auf das religiöse und politische Leben sich erstrecke, so ist das ein großer Irrtum. Denken Sie nur an die Zahlen bei der letzten Essener Reichstagswahl!

Aus diesem Grunde muß ich aufs lebhafteste bedauern, daß die Wohlfahrtseinrichtungen, welche die Unternehmer mit vieler Mühe geschaffen haben, die weit über die gesetzlichen Vorschriften hinausgehen, als ein Kampfmittel haben bezeichnet werden können, anscheinend ohne ihre Bedeutung als eine Einrichtung zum Besten der Arbeiter auch nur entfernt zu würdigen.

Ich muß mangels an Zeit bei den mir insgesamt zur Verfügung stehenden 10 Minuten diesen Gegenstand verlassen und zu den Bemerkungen des Herrn von Rottenburg mich wenden. Wenn er meint, daß die Groß-

Digitized by Google

betriebe insbesondere deshalb bedenklich seien, weil sie die Beeinflussung der Konjunktur sehr leicht vornehmen könnten, so erinnere ich daran, daß seit Bestehen des Syndikats bei uns im Gegensatz zu amerikanischen Verhältnissen Verringerung des Absatzes in unserem Bergbau niemals von Arbeiterentlassungen begleitet gewesen ist. Selbst 1901, nach dem großen Niedergang der Konjunktur, ist die Belegschaft unserer Betriebe gewachsen, obwohl die Fördermengen gesunken waren.

	Förderung:	Belegschaft:
1901	58 448 000 t	243 926
1900	59 619 000 t	226 902.

Ob und inwieweit Verantwortung erzieherisch wirkt oder nicht, ist eine Frage, die man nicht durch Beweis klären kann. Mit Recht hat Herr von Rottenburg betont, daß die Größe der Betriebe die persönliche Fühlung erschwert. Gewiß ist diese ein sehr wichtiges Moment, aber es ist unstreitig, daß insbesondere mit den in den Zechenkolonien wohnenden Familien von seiten der Werksbeamten ein in vielen Fällen sehr reger Zusammenhang besteht, dessen Anbahnung in unserem Berufe, im Gegensatz zu anderen Industrien, durch die fast völlig fehlende Schichtung der enormen Arbeitermassen besonders erschwert ist.

Im Widerspruch zu den Zweifeln des Herrn von Rottenburg wegen des Fortganges unserer Volksentwicklung möchte ich Ihnen aus dem Werke eines englischen Autors ein Zitat vorlesen, dessen den Sozialtheoretikern unbequeme Argumente man nicht, wie es allzuoft gegenüber den Unternehmern versucht wird, mit dem bequemen Einwande des „Interesses" beziehungsweise der „Befangenheit" zurückweisen kann. Es ist ein Werk von Professor Ashley: „The Progress of the German working classes." 1904. Ashley sagt bei Erörterung der revisionistischen Richtung in der Sozialdemokratie:

> And the tenet, taught by Marx, and since hardened into a dogma by militant Socialists, around which the whole controversy turns is that of the „Verelendung" the constant and inevitable tendency towards the progressive impoverishment of the masses.
>
> But why are men like Bernstein ready, nay, anxious, to abandon a teaching which has been in the past the most effective weapon of popular propaganda? Simply because it has become glaringly untrue. The artisan cannot with any decency be told that he is bound inevitably to be driven down to the margin of bare existence, just as the peasant cannot be told that he is sure to be swallowed up by the big landowners, when both of them know, that just the opposite is happening."

Digitized by Google

Vorsitzender: Ich muß den Herrn Redner leider unterbrechen, da seine Redezeit abgelaufen ist. Das Wort hat nun Herr Redakteur Goldschmidt (Berlin).

Abgeordneter Karl Goldschmidt (Berlin), Vertreter des Verbandes der deutschen Gewerkvereine: Hochgeehrte Versammlung! Es liegt in seinem Wesen, daß der Mensch nach Freiheit und Selbständigkeit strebt. Dieses fortschrittlich wirkende Wesen der Menschen rief auch die deutsche Arbeiterbewegung hervor, die der Arbeiterschaft dazu verhelfen will, geistig selbständig zu sein und mitbestimmen zu können über die Gestaltung des Arbeitsvertrages. Nun hat aber Herr Professor Brentano ein Wort des Herrn Bueck zitiert, wonach die Industriellen niemals bereit sein sollen, auf dem Fuße bürgerlicher Gleichberechtigung mit den Vertretungen der Arbeiter zu verhandeln, und auch der Herr Regierungsrat a. D. Dr. Leidig hat dieses gleiche Wort wiederholt; auch er glaubt, daß mit den Arbeiterorganisationen nicht zu verhandeln sei, daß die Unternehmer den industriellen Arbeitsvertrag so aufzufassen hätten, daß nur mit dem einzelnen Arbeiter zu verhandeln sei; der einzelne Arbeiter habe ja Gelegenheit, bis zu dem Unternehmer selbst oder seinem Direktor mit seinen Klagen vorzudringen. Ich glaube, daß diese Auffassung der Arbeitgeber nicht dauernd aufrecht zu erhalten ist. Es ist der Zarismus in der Industrie! Wir wissen aber, daß es auch auf deutschem Gebiete einmal einen König gab, der erklärte, er werde nie dulden, daß sich zwischen ihn und sein Volk ein Blatt Papier stelle. Der Mächtige hat nachgeben müssen, zum Glück auch für die Monarchie. Denn es ist so gekommen, daß gerade die konstitutionellen Staatswesen eine starke Entwicklung genommen haben, während der Zarismus bankerott am Boden liegt. Und so darf auch mit Sicherheit darauf gerechnet werden, daß wir wie im Staatswesen so auch auf dem Gebiete der Warenerzeugung ein konstitutionelles Verhältnis bekommen, das die Autorität des Arbeitgebers in seiner Fabrik nach keiner Richtung hin beschränkt, aber dem Arbeiter die Möglichkeit sichert, über die Festsetzung der Arbeitsbedingungen gleichberechtigt mitzuentscheiden. Diese gleichberechtigte Mitentscheidung kann der Arbeiter nur ausüben durch seine Organisation. Nun weiß ich sehr wohl, daß ein erheblicher Teil der deutschen Arbeiterschaft auf dem Boden des grundsätzlichen Klassenkampfes steht. Dieser Teil scheint heute nicht zu Wort zu kommen, da der hierfür aufgerufene Redner nicht anwesend war. Das bedauere ich. Ich möchte aber sagen, daß außerhalb dieses Teiles der deutschen Arbeiterbewegung andere Arbeiterorganisationen bestehen, so auch der Verband der deutschen Gewerkvereine Hirsch-Duncker, die, wie auch Herr Giesberts vorher aus-

Digitized by Google

einandergesetzt hat, in vollem Maße die hohe Bedeutung einer starken wirtschaftlichen Entwicklung unserer Industrie für das Vaterland und damit für das gesamte Volk anerkennen. Gerade die in den deutschen Gewerkvereinen organisierten Arbeiter bekunden dieses gemeinsame Interesse zwischen Unternehmern und Arbeitern an dem Gedeihen der Arbeit. Dieses gemeinsame Interesse kann aber dann nicht zur Entfaltung gebracht werden, wenn die Unternehmer den einseitigen Herrenstandpunkt einnehmen und die Arbeiter als den einfach zu gehorchenden Teil ansehen möchten. Die Arbeiter ringen nach bürgerlicher Gleichberechtigung und wollen mit den Vertretern der Unternehmer auf diesem Fuße die Arbeitsbedingungen vereinbaren. Das soll geschehen auch in gemeinsam festgestellten Tarifen. Herr Dr. Leidig hat aber gemeint, daß Tarife mit Rücksicht auf den Export nicht allgemein möglich seien. Gewiß, wenn er an Tarife gedacht hat, die jede einzelne Frage bis ins kleinste regeln sollen, so könnte ihm Recht gegeben werden; aber in den Tarifen, die die deutschen Arbeiter erstreben, soll vor allem das Recht der Arbeiter zur Anerkennung kommen, über die Arbeitsbedingungen mitzubestimmen, und wenn dieses Recht im Grundsätzlichen seine Anerkennung findet, dann braucht ein Tarif nicht alle Einzelheiten festzulegen, es kann eine ausreichende Latitüde bestehen bleiben, Tarife dieser Art würden auch für auf den Export angewiesene Industrien vollkommen möglich sein.

Ich habe mich noch gegen ein Wort Dr. Leidigs zu wenden, der da meinte, alle Organisationen ständen in parteipolitischer Abhängigkeit. Auch das ist nicht richtig! Der Verband der Deutschen Gewerkvereine hat allezeit Gewicht darauf gelegt, seine volle partei- und kirchenpolitische Unabhängigkeit zu bekunden, und er hat an dieser Auffassung festgehalten, weil er überzeugt ist, daß nur dann alle deutschen Arbeiter auf einem Boden gemeinsam zusammenarbeiten können, wenn die partei- und kirchenpolitischen Streitfragen ausgeschieden bleiben. Er nimmt sich darin ein Beispiel an den Organisationen der deutschen Arbeitgeber, die ihre Mitglieder ohne Unterschied der partei- und kirchenpolitischen Anschauungen zum Zweck der Wahrung ihrer Interessen zusammenfassen.

Dann möchte ich noch ein Bemerkung des Herrn Bergmeister Engel richtigstellen. Herr Engel hat Klage darüber geführt, daß die Arbeiter von ihrer Freizügigkeit einen viel zu breiten Gebrauch machen. Er hat behauptet, daß de facto im Ruhrgebiet 50 % der Arbeiter zweimal im Jahre ihre Stelle wechseln. Ich hoffe, daß Herr Bergmeister Engel seine Klagen über die Freizügigkeit der Arbeiter nicht so hat auffassen wollen, daß dieselben durch irgend eine gesetzgeberische Maßnahme beschränkt werden müßte.
(Zuruf des Herrn Bergmeister Engel: Ich habe nur eine Tatsache festgestellt.)

Digitized by Google

Sie haben also nur eine Tatsache feststellen wollen. Dann möchte ich aber doch darauf hinweisen, daß diese Tatsache, ihre Richtigkeit angenommen, nur zutrifft für das Ruhrgebiet, daß das Arbeitsverhältnis im übrigen doch ein länger dauerndes ist, und daß wir auch in deutschen Betrieben Arbeiter haben, die jahrelang, solange sie überhaupt arbeitsfähig bleiben, in demselben Betriebe tätig sind. Wenn aber Herr Bergmeister Engel einmal objektiv, nicht einseitig vom Standpunkt der Unternehmer, untersuchen wollte, welche Ursachen dieser starke Wechsel im Ruhrgebiet hat, dann würde er finden, daß in zahlreichen Fällen die Arbeiter durch das Verhalten der betreffenden Betriebsbeamten provoziert werden, daß sie geradezu veranlaßt werden, wieder aus dem Betriebe auszuscheiden, indem man nicht Rücksicht genommen hat auf ihre Persönlichkeit, ihren Charakter, ihre Eigenheiten.

(Sehr richtig!)

Ich darf auch daran erinnern, daß das in den Gegenden mit Staatsbetrieb nicht anders ist, daß z. B. im Saargebiet — das hat der bekannte traurige Prozeß bekundet — die Abhängigkeit der Arbeiter in einem Maße besteht, daß diese Dinge geradezu zum Himmel schreien. Ich glaube erneut betonen zu sollen, daß unsere Forderung, die wir als organisierte Arbeiter stellen, berechtigt ist, durch die Organisation mit den Vertretern der Unternehmer zu verhandeln, und ich möchte glauben, daß es im Interesse der deutschen Industrie selbst gelegen ist, wenn ein Weg gefunden wird, der Arbeiter und Unternehmer auf dem Fuße bürgerlicher Gleichberechtigung zusammenbringt. Die bestehenden Kämpfe werden auf die Dauer der deutschen Industrie sehr gefährlich werden müssen. Da sollten auch die Unternehmer einlenken, wenn sie wollen, daß in der Arbeiterschaft ein ausreichendes Verständnis für die Bedeutung der Industrie allgemein platzgreift.

(Beifall.)

Wirklicher Geheimer Oberregierungsrat Ministerialdirektor Dr. Thiel (Berlin), zur Geschäftsordnung: Ich weiß nicht, meine Herren, ob meine Ansicht geteilt wird, daß dieser Zehnminutenzwang eigentlich der Tod jeder Diskussion ist.

(Sehr richtig!)

In dieser Zeit kann man eigentlich nur seine Stellung festlegen — und die ist bei den meisten Rednern schon vorher völlig bekannt —, aber ein Eingehen auf die Gründe des Gegners und eine längere Entwicklung von eigenen Gedanken ist unmöglich. Wir können aber darüber nicht mehr diskutieren, es ist ja durch den Beschluß der Versammlung entschieden. Ich möchte nur an die 14 Redner, die noch gemeldet sind, die Frage richten, ob sie sich

Digitized by Google

nicht abpaaren können. Es werden doch viele darunter sein, die genau in dieselbe Kerbe hauen. Ich glaube, daß der Herr Präsident wohl geneigt sein würde, es zu genehmigen, wenn einer kommt und sagt: ich habe mir noch 10 oder 20 Minuten gekauft.

(Heiterkeit.)

Vorsitzender Professor Dr. von Philippovich: Ich erkläre hiermit, daß ich meine Macht dahin auslege — und ich bitte zu gestatten, daß ich das tue, ohne eine weitere Diskussion —, daß die Redezeit, die wir noch zur Verfügung haben, auf die bisher angemeldeten Redner aufgeteilt wird und daß die Redner darüber verfügen können, mithin ihre Zeit auch an einen andern Redner abtreten können.

(Zustimmung.)

Dr. Jüngst (Essen): Meine Damen und Herren! Ich kann Ihnen die Mitteilung machen, daß ich nur 5 Minuten sprechen werde.

Herr von Rottenburg hat in sehr interessanter Weise die Schlüsse aus dem Wesen der Riesenbetriebe gezogen. Er ist nicht dabei stehen geblieben, von Möglichkeiten zu sprechen, sondern er hat am Schlusse seiner Ausführungen auch dargelegt, inwieweit sich diese Möglichkeiten in der Erfahrung bestätigt gezeigt haben. Er ist soweit gegangen, den Mitgliedern des Kohlensyndikats Mangel an Altruismus zu vindizieren.

(Widerspruch.)

Ich habe mir den Ausdruck notiert.

(Erneuter Widerspruch.)

Ich habe so verstanden; gestatten Sie mir, mich daran zu halten. Wenn das Syndikat oder seine Mitglieder wirklich durchaus egoistisch handelten, müßte das in erster Linie zum Ausdruck kommen in dem Verhältnis des Arbeitslohns zum Geschäftsergebnis. Dieses Geschäftsergebnis spiegelt sich nun wider in der Dividende der Werke. Ich gestatte mir, Ihnen einige Zahlen (s. die Tabelle auf S. 185) anzuführen, die Ihnen zeigen werden, daß der auf die Tonne Förderung entfallende Dividendenbetrag sich seit dem Jahre 1885 — weiter zurückzugehen war nicht möglich — in absteigender Linie bewegt, während der auf die Tonne Förderung entfallende Lohnbetrag seit 1886 (nur bis zu diesem Jahre sind die Löhne voll vergleichbar) gestiegen ist. Die der Errechnung des Dividendenbetrags auf die Tonne zugrunde gelegte Statistik umfaßt einen in den einzelnen Jahren wechselnden Anteil der Förderung des Oberbergamtsbezirks Dortmund. Im Jahre 1885 betrug dieser Anteil nur 42 % der Förderung, um dann im letzten Jahre auf rund 70 % zu steigen.

Digitized by Google

Von 1885—1892 ist nun von diesen Zechen auf die Tonne Förderung eine Dividende verteilt worden von 1,14 Pfennigen, dagegen in der Syndikatszeit von 1893—1904 eine solche von etwas über 1 Pfennig, 1,04 Pfennige. In derselben Zeit hat der Lohn auf die Tonne Förderung folgende Entwicklung genommen. Ich werde nur Durchschnittsziffern für eine größere Anzahl von Jahren geben, und zwar stelle ich wieder die Jahre 1886 bis 1892 mit der Syndikatszeit in Vergleich. In der Periode von 1886—1892 ist auf die Tonne Förderung ein Lohn gekommen von 3,24 Mk., in der Syndikatszeit von 4,32 Mk. Wenn man den Lohn pro Tonne von 1886 bis 1892 gleich 100 setzt, so ergibt sich für die Syndikatszeit ein solcher von 133,33, also $33\frac{1}{3}$ % mehr. Nimmt man in gleicher Weise auch die Dividende auf die Tonne für den Zeitraum 1886—1892 mit 100 an, so errechnet sich dagegen für die Syndikatszeit ein Satz von bloß 91,23, mit-

Jahr	Die Kohlenförderung der Berggewerkschaften u. Bergwerks-Akt.-Ges., welche zur Ermittelung der durchschnittlich gezahlten Ausbeute u. Dividende berücksichtigt sind, betrug von der Gesamtförderung des niederrhein.-westf. Steinkohlenbezirks	Gezahlte Ausbeute u. Dividende auf die Tonne Förderung	Lohnaufwendung für die Tonne der gesamten Steinkohlenförderung im Oberbergamtsbezirk Dortmund
	%	ℳ	ℳ
1885	41,83	0,49	—
1886	42,25	0,45	2,71
1887	42,77	0,53	2,60
1888	45,13	0,66	2,66
1889	55,03	0,99	3,12
1890	63,88	2,11	3,73
1891	66,37	1,83	3,91
1892	67,27	0,91	3,66
1893	69,24	0,49	3,49
1894	68,23	0,56	3,51
1895	70,67	0,68	3,54
1896	71,59	0,88	3,62
1897	71,93	0,99	3,98
1898	70,96	1,04	4,28
1899	68,45	1,10	4,57
1900	67,96	1,34	4,91
1901	67,81	1,35	4,96
1902	66,32	1,23	4,61
1903	64,09	1,18	4,62
1904	69,21	1,17	4,69
	Im Durchschnitt der Jahre 1885 (1886) bis 1892		
—	54,08	1,14	3,24
	Im Durchschnitt der Jahre 1893 bis 1904		
—	68,65	1,04	4,32
1893 bis 1904 gegen 1885 (1886) bis 1892, wenn 1885 (1886) bis 1892 = 100			
—	—	91,23	133,33

Digitized by Google

hin annähernd 9 % weniger. Sie sehen also, wie die Tatsachen gerade das Gegenteil der Deduktionen des Herrn von Rottenburg als richtig erweisen.

Ich möchte noch ein anderes Beispiel anführen, das weiterhin beleuchten soll, daß man den hier vorgebrachten Deduktionen gegenüber etwas Vorsicht an den Tag legen muß. Herr Professor Brentano hat gesagt, daß die Arbeitswilligen bei dem letzten großen Bergarbeiterstreik — es waren ihrer rund 60 000 — sich aus den Bewohnern der Zechenhäuser rekrutiert hätten. Das klingt sehr einleuchtend; aber es ist nur schade, daß es nicht den Tatsachen entspricht. Herr Giesberts hat schon darauf hingewiesen, daß die Koloniebewohner sich stark am Streik beteiligt haben, und ich möchte mir gestatten, einige beweisende Ziffern hierfür beizubringen, und zwar habe ich Zechen gegenübergestellt, auf denen (nach dem Stande des Jahres 1900, der sich inzwischen kaum nennenswert verschoben haben dürfte) ein sehr hoher Prozentsatz der Belegschaft in Zechenhäusern wohnt und andere, wo dieser Prozentsatz sehr gering ist. Da ergibt sich, daß sich auf der Zeche „Deutscher Kaiser", die 79 % der Belegschaften in ihren Kolonien wohnen hat, 1,47 % mehr am Streik beteiligt haben als im Gesamtdurchschnitt des Bezirks, nämlich 77,07 % gegen 75,6. Das gleiche gilt für „Neumühl" mit rund 70 % der Belegschaften in Zechenhäusern; daselbst waren 13,36 % mehr am Streik beteiligt als im Durchschnitt. Auf „Schlägel und Eisen", wo die Koloniebewohner 79,6 % der Belegschaft ausmachen, ging die Streikbeteiligung sogar um 16 % über den Durchschnitt des Bezirks hinaus. Dagegen streikten auf den Zechen „Minister Achenbach" und „Tremonia", von deren Belegschaft nur 14,9 bzw. 4,8 % in Zechenhäusern wohnen, 16,28 bzw. 12,48 % weniger als dem Durchschnitt entspricht. Nur eine Ausnahme ist vorhanden, die Zeche „Courl", auf der 77,4 % der Belegschaft in Zechenwohnungen untergebracht sind, und 20 % weniger streikten als im Durchschnitt. Aber die anderen Zahlen zeigen zur Genüge, daß die Deduktion, die Herr Professor Brentano vorgebracht hat und die ja sehr nahe liegt, unrichtig ist.

Daraus ergibt sich für mich der Schluß, gegenüber diesen Deduktionen die äußerste Vorsicht walten zu lassen; ich will nicht so weit gehen, daß ich sage: auch gegenüber den Herren, die so viel und so wenig zutreffend deduzieren.

Pfarrer D. Naumann (Berlin): Meine Herren! Wer die Vorverhandlungen des Jenaer Parteitages der Sozialdemokratie verfolgt hat, der hat einen neuen Zweig volkswirtschaftlicher Wissenschaft entstehen sehen, nämlich die verschiedenen Arten von Streiks genau unterscheiden zu lernen. Bisher hatten wir nur den einen Begriff: Streik im allgemeinen. Jetzt

Digitized by Google

haben wir den Einzelstreik, den Gruppenstreik, den Demonstrationsstreik, den Sympathiestreik, den Massenstreik, den Generalstreik, und es ist selbst für den, der alle Kautskyschen Artikel gelesen hat (Heiterkeit), vorläufig noch immer sehr schwer, die genauen Grenzlinien der verschiedenen Streikgruppen zu fassen. Aber der Vorgang an sich ist überaus wesentlich und charakteristisch; denn diese neue Problemstellung zeigt, daß auch das Wesen des Arbeitskampfes eine große Wandlung in der Gegenwart durchmacht. Bisher hatten wir den einfachen, normalen, bekannten Streit, die Auseinandersetzung: wer hält es am längsten aus?, und wer es am längsten aushält, der hat dann die Möglichkeit, jenachdem, in den Friedensverhandlungen Arbeitszeit, Löhne usw. zu beeinflussen. Mit anderen Worten, wir hatten den Streik, dessen normales Ende der Tarifvertrag ist. Nun besitzen wir über dieses normale Ende des Streiks, den Tarifvertrag, in dem von Fanny Imle geschriebenen Buche jetzt eine sehr wertvolle Dokumentensammlung, aus der sich im ganzen etwa folgendes ergibt: die Sphäre, innerhalb deren dieser normale Abschluß des Streiks möglich ist, hört etwa dort auf, wo der Mittelbetrieb nach oben hin aufhört. Es sind zwar auch vereinzelte Versuche des Tarifvertrags oberhalb dieser Grenze gemacht worden, aber trotzdem ist es eine Sphäre für sich, wo man dem Arbeiter in alter Weise nach liberalem Rezept den Streik empfehlen kann, um damit zum Tarifvertrag zu kommen, und eine ganz andere Sphäre ist oberhalb des Gebiets, wo mit keinem Streik für sich allein ein Tarifvertrag erreicht werden kann, aus dem ganz einfachen Grunde, weil die elementare Frage: wer von uns beiden hält es am längsten aus? vom ersten Tag an für jeden rechnenden Menschen entschieden ist. Wenn wir einmal einen Bergarbeiterstreik wieder erleben, und wir haben vorhin gewiß mit allseitigem Interesse gehört, was ein Vertreter des Berggebiets in dieser Hinsicht zu uns gesagt hat, so weiß von vornherein der Beteiligte und der Unbeteiligte, daß die Arbeiter einen Sieg im Sinne der alten Friedensverhandlungen nicht erreichen können, daß diese Streiks von Hause aus unter die neue Gattung der Demonstrationsstreiks gehören. Denn setzen wir selbst den Fall, daß ein einzelner derartiger Streik einmal gewonnen würde, eine ganz hypothetische Voraussetzung, so würde die Möglichkeit, eine Rüstung gegen die Wiederkehr solcher Vorkommnisse anzulegen, in den Händen der kombinierten Großindustrie in höherem Maße vorhanden sein. Es ist nicht lange her, daß mir ein jüngerer Bankier einfach vorrechnete: Welcher Zinsverlust ist es, wenn wir uns einen beständigen Vorrat auf so und so viele Monate halten, der uns vor jeder Streikniederlage — Streik im alten Sinne gedacht — während dieser Zeit absolut behütet?

Digitized by Google

Was folgt daraus? Daß der Arbeiter, wenn er überhaupt eine Verbesserung seiner Lage haben will, den Streik nur unter dem Gesichtspunkt des Appells an die übrige Bevölkerung auffassen kann. Das ist nun auch der wirkliche Verlauf des letzten Bergarbeiterstreiks gewesen, und darin liegt der große Unterschied dieses Streiks, z. B. vom Crimmitschauer Streik. Warum war die öffentliche Meinung und warum war der Staat am Bergarbeiterstreik so anders interessiert als in Crimmitschau? Etwa deshalb, weil es den Bergarbeitern schlimmer ging als den Crimmitschauer Webern? Doch wahrhaftig nicht; denn das Umgekehrte war in jeder Weise der Fall; sondern aus dem Gefühl heraus: Hier entwickelt sich eine neue Streikform, die unabsehbar ist in ihren Folgen? Weil bei der gefühlten Aussichtslosigkeit der Großbetriebsarbeiter, deren Zahl beständig im Wachsen ist, der schon immer teilweise vorhandene Radikalismus der deutschen Arbeiterbewegung unbedingt psychologisch wachsen muß. Solange es kein anderes Ventil der Arbeiterbetätigung gibt, und es gibt bis jetzt keins, und solange der Streik im alten Sinne ein aussichtsloses Unternehmen ist, solange werden diejenigen Stimmen, die in der Sozialdemokratie im Laufe von drei Jahren die Situation vollständig verändert haben, weiter an Kraft gewinnen. Wenn wir uns fragen, warum der Bernsteinsche Revisionismus innerhalb der deutschen Sozialdemokratie eine solche, nach Jena muß man fast sagen, dauernde Niederlage erlitten hat, so liegt auch dieses, um bei dem gewöhnlichen Wort zu bleiben, in den ökonomischen Verhältnissen; das heißt, es liegt in der Situation, daß sich der Arbeiter mit seinem ganzen Gehirn keinen ruhigen Weg mehr ausdenken kann, auf dem er normaler Weise zu einer Mitbestimmung an seinem Geschick kommen kann. So ist es diese Situation der Aussichtslosigkeit, die zugleich unser ganzes übrige politische, gesellschaftliche und kulturelle Leben in Mitleidenschaft zieht. Wenn man den Vertreter der Großindustrie hört, dann scheint die Sache so auszusehen: weil die Sozialdemokratie so radikal ist, deshalb können wir nicht nachgeben, deswegen dulden wir keinen Vertretungskörper, deswegen gehen wir nicht auf Verbände ein! Meine Herren! Gehen wir doch etwas gründlicher zu Werke und fragen: warum ist die Sozialdemokratie so radikal bei uns in Deutschland? Woher kommt das? Ist das Naturell des Deutschen etwa an sich revolutionär? Haben etwa diese Arbeiter, die jetzt in Jena vertreten sind, die im Deutschen Metallarbeiterverband und in den Bergarbeiterverbänden vertreten sind, die Revolution in Blut und Knochen, sozusagen als erbliche Belastung? Ich möchte wissen, woher diese Söhne deutscher Erde, erzogen in der Zucht des alten deutschen Polizeistaates, von ihren Vätern her das im Blute haben sollten, wenn nicht konstruierte Notwendigkeiten diese psycho-

Digitized by Google

logische Haltung unserer Arbeiterklasse hervorriefen, vor der wir jetzt stehen; und alle die, welche die Staatsfragen ansehen mit dem Interesse einer normalen Weiterentwicklung, müssen fragen: wo liegen die staatserhaltenden Kräfte in unserem Staate und dürfen diejenigen sich unter die staatserhaltenden rechnen, die den Radikalismus unserer Arbeiterschaft durch Unnachgiebigkeit mit kaltem Bewußtsein stärken, wie es jetzt vor aller Augen liegt?

(Lebhafter Beifall.)

Indem wir vom Staatsbürgerbewußtsein aus die Frage der Arbeit in den Großbetrieben als eine nationale und politische Frage betrachten, werden wir immer geneigt sein, objektiv zu hören, was von seiten der Großindustrie gesagt wird, wenn sie behauptet: wir können aber doch nicht mit diesen Leuten verhandeln, wir können nicht auf ihre Verbände hören, wir können keine Fabrikverfassung haben! Warum nicht? Zuerst wird gesagt: weil allein mit dem monarchischen Prinzip überhaupt regiert werden kann! Es ist kein Zweifel, daß das monarchische Prinzip, nachdem es im Staatswesen vielfach gelockert worden ist, in der Produktion eminent in die Höhe gestiegen ist. Vielleicht kommen wir morgen darauf, zu sagen, daß auch den Besitzern gegenüber die industrielle Monarchie der Betriebskönige heute in ganz anderer Weise hervortritt als bisher. Denn wenn die erste Stufe der industriellen Entwicklung nach der Formel von Marx hieß: „Die Trennung des Arbeiters von den Betriebsmitteln", so heißt die zweite Stufe, die wir jetzt haben: „Die Trennung des Besitzers von der Betriebsleitung" (sehr gut!) und die Verselbständigung der Betriebsleitung an sich mit der allmählichen Rückwärtsschiebung der Besitzer in das Reich einer willenlosen Rentenbeziehergemeinschaft, die auch ihrerseits genötigt sein wird, sich zu organisieren, wenn sie überhaupt noch etwas mitzureden haben will.

(Sehr richtig!)

Indem nun in dieser Betriebsleitung ein neuer Herrschaftswille monarchischer Art an der Spitze steht, verkündet diese neue Monarchie das alte Evangelium aller gewesenen Monarchien, nämlich, daß sie die einzige Form sei, unter der überhaupt die Gesellschaft existieren könnte (sehr gut!), und diese alte Verkündigung des Absolutismus erscheint heute noch mit derselben Sicherheit, mit der Friedrich Wilhelm IV. erklärte, er wolle nicht, daß ein Blatt Papier sich zwischen ihn und seine Untertanen schiebe. Sie wissen, daß es damals nicht übermäßig lange gedauert hat, bis dieses Blatt Papier sich dennoch dazwischen geschoben hat, und daß die Konflikte, mit deren Hilfe dies geschieht, besser vermieden werden sollen, wenn man von vornherein das Kraftverhältnis klug in Ansatz bringt. Der Übergang zu einem kon-

Digitized by Google

ſtitutionellen Syſtem in den Großbetrieben wird im Laufe der Zeit ebenſo notwendig ſein, wie der Übergang des abſoluten Staats in die konſtitutionelle Form es geweſen iſt (ſehr richtig!), und dieſer Übergang des Staats in die konſtitutionelle Form hat nicht den Untergang des Staats bedeutet. Man hat geſagt, die Welt geht unter, wenn der Untertan Staatsbürger wird! So ſagt heute die Großinduſtrie: Dieſe Welt der Produktion geht unter, wenn der Untertan zum Mitarbeiter, wenn das Werkzeug zum Organ der Produktion wird. Aber ſo wenig dereinſt die Wandlung des Untertanen in den Bürger den Staat ruiniert hat — denn ſeit wann beginnt denn überhaupt bei uns die Aktivität des ganzen Volkslebens? ſeit jener Loslöſung der Kräfte —, ſo wenig wird die Großinduſtrie durch Konſtitutionalismus ruiniert werden, ſondern es wird eine Belebung, eine Hebung für ſie ſein, wenn auf normale, geſchichtlich korrekte Weiſe dieſer Übergang vollzogen wird.

Die Großinduſtrie ſagt: Wir würden mit anderen verhandeln, aber mit Sozialdemokraten geht das nicht; denn ſie haben ja eine Theorie, die die Geſellſchaft umſtürzt! Dieſe Theorie iſt nun aber in ihrem weſentlichſten Teil die Theorie geweſen, die jetzt in der Praxis von der Großinduſtrie befolgt wird. Denn was war an der ſozialdemokratiſchen Theorie außer allgemeinen demokratiſchen Sätzen das Spezifiſche und Eigentümliche? Das war die Behauptung: Dieſes Syſtem der Wirtſchaft auf der Grundlage der freien Konkurrenz des Einzelunternehmers iſt die wirtſchaftliche Anarchie, und an Stelle deſſen muß ein Syſtem der geregelten und geleiteten Geſamtproduktion treten. Das war das Sozialiſtiſche in der Sozialdemokratie, und das Demokratiſche hieß dann: Dieſe Geſamtproduktion muß nachher demokratiſch geleitet und durchdemokratiſiert werden. — Gerade den ſozialiſtiſchen Teil der ſozialdemokratiſchen Theorie haben in raſendem Fluge unſere Großinduſtriellen bis jetzt zu verwirklichen begonnen; denn die vor uns liegende Umgeſtaltung der Kombination der großen Induſtrie in jeder Faſſon iſt nichts anderes als das. Und nun ſtellt ſich die Großinduſtrie vor die Sozialdemokratie hin und ſpricht im Ton des Handwerkers und Biedermeiers: Ihr wollt den Privatbetrieb ſtören, ihr wollt einen Umſturz der Geſellſchaftsordnung! Nein, wenn es irgendwo Brüder gibt in der elementaren Auffaſſung, dann iſt es dieſe Kombination der leitenden Ideen unſerer Großinduſtrie mit dem ſozialiſtiſchen Gedanken innerhalb der Sozialdemokratie (ſehr gut!), und wenn man dieſe elementare, theoretiſche Gemeinſamkeit der Grundlagen zwiſchen beiden Richtungen aufgefaßt hat, weiß man erſt, worum es ſich handelt. Es handelt ſich dann einfach um die Herrſchaftsfrage innerhalb eines Syſtems, über deſſen Grundlinien beide Teile unter

Digitized by Google

sich einig sind. Es handelt sich um die Herrschaftsfrage: Ist die neue Produktionsleitung aristokratisch oder demokratisch? Und nur um diese neue Auferstehung der alten Frage, die wir im Staat durchgekämpft haben und die uns nun zum zweiten Male vergrößert und komplizierter in der Industrie wieder begegnet, handelt es sich heute; und alles moralische Pathos über die Verworfenheit der Sozialdemokratie kann man sich zur Not gefallen lassen vom Handwerker oder Bauer, aber wahrhaftig nicht von denen, deren ganze Phantasie angefüllt ist von nichts anderem, als über das Land hin ein Netz von Organisationen zu schaffen, in dem der einzelne Unternehmer nichts ist als der Funktionär einer Gesellschaft, die schließlich von wenigen Köpfen geleitet wird. Es ist also der Kampf um die monarchisch-aristokratische Führung der Industrie, um den es sich handelt, und die Formen, in denen der Kampf läuft, werden, soweit man aus der Geschichte lernen kann, ähnlich sein, wie der Kampf im Staate gelaufen ist, nämlich nach den zwei Grundgedanken, einmal der Erweiterung des Subjektes an sich: der Staat wurde geleitet von einem; aus dem einen wurde ein erweiterter Kreis; es trat Souveränitätsverteilung ein — und auf der anderen Seite der Kompetenzbegrenzung: der Staat war schrankenlos in seiner Ausdehnung; er konnte alle Dinge machen, die er wollte; da aber traten die Kompetenzbeschränkungen ein, „Menschenrechte" nannte man sie; das war eben das, was der Staat nicht durfte. In diesen zwei Richtungen, Subjektserweiterung und Kompetenzbegrenzung, liegt im Grunde das, was der Großindustrie gegenüber nötig ist, damit sie nicht zum staatsgefährlichen Element inmitten unseres Staates, unserer Gesellschaft werden kann. Und wenn die Arbeiter dies tun, so müssen sie der Sympathie aller derer gewiß sein, denen an geschichtlich normaler, deutscher Staatsentwicklung liegt; und diese Sympathien dürfen nicht den Arbeitswilligen gehören, diesen Hilfskräften jener zerstörenden Tendenzen, sondern die kräftigen Sympathien der für den Staat innerlich interessierten Volksgenossen müssen auf der Seite derer stehen, die die Organisation der Arbeitskräfte im Industriebetrieb kräftigen und verallgemeinern wollen. Wir müssen deshalb von unserer Seite den Arbeitern, die noch nicht in Organisationen hineingegangen sind, zurufen: Mögt ihr euch im übrigen unterscheiden durch Konfessionen und durch alle möglichen anderen Auffassungen und Bedingungen, ihr müßt heute in die Organisation hinein; denn erst wenn ihr darin seid, dann werdet ihr in ihnen und durch sie ein volks- und staatserhaltendes Element. Es kämpft in dieser Frage sozusagen ein altes Jahrhundert mit dem neuen. Das alte Jahrhundert, an dessen Anfang Kant und Fichte gestanden haben, das Jahrhundert, das vom Einzelmenschen zu reden anfing, ist zu Ende gegangen; und kaum ist

Digitized by Google

die Türe des Jahrhunderts zugeschlagen, da fängt's von oben an: Laßt uns die wirtschaftliche Einzelperson begraben! Die Organisation der abhängigen Leute wird damit das Refugium, wo der Geist der Individualitäten, der Geist des Jahrhunderts, das mit Kant und Fichte begonnen hat, sich hinrettet, damit nicht Geist und Persönlichkeit verschlungen werde von monarchischer Übermacht einer kollektivistischen Leitung der Produktion.

(Stürmischer, langanhaltender Beifall.)

Arbeitersekretär Erkelenz (Düsseldorf)[1]: Verehrte Anwesende! Nach der im großen und ganzen sehr treffenden Charakteristik des Herrn Pfarrer Naumann ist es wohl sehr schwer, als nächster Redner zu dem zur Tagesordnung stehenden Thema zu sprechen. Wenn ich mir hinsichtlich der Ausführungen des Herrn Pfarrer Naumann eine Bemerkung gestatten darf, so ist es die, daß er nach meiner Auffassung die Aussicht eines Streiks im Bergbau zu gering schätzt. Ich sage ausdrücklich im Bergbau, weil dort durch einen längeren Kampf sehr wohl auch, ich will nicht sagen ein völliger Sieg, aber doch der Sieg erzielt werden kann, den Herr Pfarrer Naumann als das normale Ende eines Streiks bezeichnet hat.

Auf die Ausführungen einiger anderen Herren Redner will ich nicht eingehen, in Anbetracht der kurzen mir zur Verfügung stehenden Zeit. Ich möchte nur erklären, daß auch nach meiner Ansicht der Verein für Socialpolitik mit der Erörterung dieses Themas sich ein außerordentliches Verdienst erworben hat, ein Verdienst auch um unsere Arbeiterorganisationen, schon deshalb, weil man dort bisher der Verschiedenheit der Verhältnisse in diesen Riesenbetrieben mit den Verhältnissen in den übrigen Betrieben noch nicht die nötige Aufmerksamkeit geschenkt hat, und weil ich hoffe, daß aus den heutigen Verhandlungen vor allem die Folge entsteht, daß man sich innerhalb der Arbeiterbewegung selbst über die Verschiedenheit der Organisationsverhältnisse in den Großbetrieben klar wird.

Wenn ich mit einigen Worten auch feststellen darf, wo der eigentliche Großbetrieb sitzt, so ist es neben dem Bergbau namentlich die Eisenindustrie, während in allen anderen Industrien ein Großbetrieb doch nur verhältnismäßig selten vorkommt. In den Berufsgenossenschaften im Steinbruchgewerbe, in der Feinmechanik, im Maschinenbau beträgt die durchschnittliche Betriebsgröße kaum 30—40 Arbeiter, während in der Knappschaftberufsgenossenschaft die durchschnittliche Betriebsgröße 319, in der rheinisch-west-

[1] Herr Erkelenz hat gebeten, einige sachliche Ergänzungen dem Schluß seiner Ausführungen beifügen zu dürfen. Es schien dies dem Vorsitzenden und Schriftführer unbedenklich.

Digitized by Google

fälischen Hütten- und Walzwerkberufsgenossenschaft 575 Arbeiter beträgt. Wir haben es also vornehmlich mit denjenigen Betrieben zu tun, die sich in unseren Gegenden befinden, und ich habe von diesem Gesichtspunkt aus gegen einige der Forderungen des Herrn Professor Brentano Einwendungen zu erheben, wie ich anderseits dieselben in einigen Punkten zu ergänzen habe, und einige andere Forderungen aufstellen möchte.

Herr Professor Brentano hat als Forderung aufgestellt, daß die Bedrohung des Koalitionsrechts gesetzlich verboten werden müßte. Meine Herren! Soweit ich die Sache zurzeit übersehen kann, möchte ich sagen, daß ich mir von einem derartigen Verbot nicht gerade übermäßig viel verspreche. (Sehr richtig!) Wir haben eine Zeit gehabt, wo es den Arbeitern unmöglich gemacht wurde, für die Organisation tätig zu sein. Sie wurden entlassen, weil sie innerhalb und außerhalb des Betriebs für die Arbeiterorganisation tätig gewesen waren. Man ist heute so schlau geworden, mit dieser Begründung keinen einzigen Arbeiter mehr zu entlassen. Wenn man einen Stein sucht, so findet man ihn sehr schnell, und in den weitaus meisten Fällen werden die Arbeiter, die für jeden, der die Sache rein objektiv betrachtet, entlassen werden wegen ihrer Zugehörigkeit zur Organisation, unter einem anderen Grund entlassen. Diejenigen, die auf diesem Gebiet bekannt sind, werden mir das bestätigen.

Für eine sehr vorzügliche Forderung, die sehr wirksam sein wird, halte ich die Forderung, daß Staatslieferungen nur an solche Werke vergeben werden, welche die Forderungen der Arbeiter anerkennen. Einige Bedenken habe ich zunächst gegen die Forderung einer besonderen Berufsorganisation außerhalb der Organisation der heutigen Arbeiter. Ich habe dagegen einige Bedenken, nicht prinzipieller Art, weil nach meiner Auffassung der Beruf für diese Großindustrien fast ausscheidet. Wir haben kein einziges Eisenwerk, sondern wir haben die verschiedenartigsten Berufe darin vertreten, die man nicht in einen Beruf zusammenwerfen kann. Das wären die Bedenken, die ich gegen einen Teil der Ausführungen des Herrn Professor Brentano zu erheben hätte.

Ich möchte nun meinerseits diejenigen Anforderungen aufstellen, die mir bei meiner Kenntnis der Verhältnisse in Rheinland und Westfalen in den Großbetrieben als notwendig erscheinen. Zunächst ist über die Verhältnisse in den Eisenwerken, den Hochöfen, den Walzwerken keinerlei Klarheit vorhanden, man weiß gar nicht, wie die Dinge in diesen großen Industrien liegen. Während man im Bergbau eine eingehende, ausgearbeitete Statistik hat, die fast auf jede denkbare Frage allgemeinen Charakters Auskunft gibt, wissen wir von der Eisenindustrie überhaupt nichts; ich habe vergebens ver-

Digitized by Google

sucht, für die heutige Verhandlung nach den verschiedensten Richtungen hin positives Material zu bekommen. Ich möchte deshalb an den Verein für Socialpolitik die Frage richten, ob er imstande ist, einmal den Beirat für Arbeiterstatistik oder eine andere Behörde zu veranlassen, entweder einmalige, möglichst aber dauernde, statistische Feststellungen über die Arbeitsverhältnisse in den großen Eisenwerken herbeizuführen. Dann würden wir viel klarer sehen als bisher. Es würde sich aber auch nach meiner Auffassung genau so wie für die Bergarbeiter mindestens für die Feuerarbeiter die Forderung der achtstündigen Schicht ergeben; denn die Lage der Arbeiter in den großen Eisenwerken ist keineswegs günstiger als die Lage der Bergarbeiter, und die Unfälle und auch die Krankheitsziffern sind bedeutend höher als in anderen Industrien. Während z. B. in der Rheinisch-Westfälischen Baugewerksberufsgenossenschaft auf 1000 Arbeiter 32 Unfälle entfallen, betragen die Ziffern in der Knappschaftsberufsgenossenschaft 120, in der Rheinisch-Westfälischen Hütten- und Walzwerksberufsgenossenschaft gar 183. Bei Krupp, der einzigen Firma, über die man Material hat, entfallen auf 100 Mitglieder der Krankenkasse 70,71 Krankheitsfälle, während der Reichsdurchschnitt zwischen 37 und 39 schwankt. Ein Hauptgrund der hohen Unfallziffern ist die Arbeiterfluktuation. Auf der Friedrich Alfredhütte bei Rheinhausen traten in einem Monat von 716 Arbeitern deren 208 aus.

Dann möchte ich befürworten, daß seitens der Gesetzgebung das Verbot der Abgabe von Waren an die Arbeiter durch das Werk ausgesprochen wird. Ich knüpfe dabei an das an, was sich bei Gelegenheit des Bergarbeiterstreiks mit großer Eindringlichkeit bei der Gewerkschaft „Deutscher Kaiser" gezeigt hat, welche ihre Arbeitskräfte nicht nur in ihren eigenen Besitzungen angesiedelt hat, sondern auch alle Konsumwaren für die Arbeiter liefert. Infolge dieses Umstandes wäre es seinerzeit fast möglich gewesen, während des Streiks die dortige Arbeiterschaft ganz vom Warenkonsum abzuschließen. Es kommt dazu, daß die Arbeiter in der dortigen Konsumanstalt gepumpt bekommen und also auch in dieser Richtung von den Arbeitgebern abhängig sind. Wir haben beim Streik die Erfahrung gemacht, daß es nach dreitägiger Dauer des Streiks schon notwendig wurde, in die Kolonie Neumühl 52000 Mk. Geld hineinzustecken, weil die Leute überhaupt nicht mehr imstande waren, Waren zu kaufen, weil sie bei der Konsumanstalt verschuldet waren und kein Geld hatten, und weil sie, wenn nicht Geld hineingesteckt worden wäre, schon am nächsten Tage teilweise wieder zur Arbeit gegangen wären.

Ich fordere die zwangsweise Einführung des konstitutionellen Fabrikbetriebes. In jeder Werksabteilung ist ein Arbeiterausschuß zu wählen, dem

Digitized by Google

die Beschlußfassung über Arbeitszeit, über Strafen, über den Abschluß von Akkordtarifen usw. obliegt. Diese Arbeiterausschüsse der einzelnen Abteilungen wären in einem Fabrikausschuß zusammenzufassen, der Appellationsinstanz zu sein hätte, wie er auch über allgemeine Betriebseinschränkungen usw. zu beschließen hätte. Diesen Fabrikausschüssen wäre eine besondere Abteilung in der Bezirksarbeitskammer zuzuweisen.

Ich fordere volle Selbstverwaltung der Wohlfahrtskassen. Ebenso die Rückzahlung der vom Arbeiter gezahlten Beiträge beim Austritt aus dem Arbeitsverhältnis. Nach offiziellen Angaben der Firma Krupp wurden aus Anlaß der Krise im dortigen Werk entlassen:

1900	94	Arbeiter
1901	461	„
1902	664	„

worunter sich sieben mit einer Dienstzeit von über zehn Jahren befanden. Sie alle gingen ihrer eingezahlten Beiträge zur Pensionskasse verlustig.

Ich fordere wöchentliche Lohnzahlungen. Das jetzige Lohnsystem führt mit Naturnotwendigkeit zum Borgsystem. Der Lohn bleibt jetzt 22 Tage lang stehen, im Bergbau noch länger. Ein Arbeitgeber mit 10 000 Arbeitern gewinnt durch diese Lohneinhaltung an Zinsen jährlich rund 20 000 Mk. Der Schaden der Arbeiter ist jedoch viel größer.

Die Arbeiterorganisationen ihrerseits müssen sich der Frage besonderer Betriebsverbände für die Arbeiter zuwenden. Die heutige Agitationsmethode und Organisationsform wirkt in den Riesenbetrieben nicht, sie ist den Verhältnissen anzupassen.

(Beifall.)

Professor Dr. Bernhard (Posen): Meine Damen und Herren! Es ist unzweifelhaft, daß die Worte des Herrn Professor Brentano, die heute hier im Saale so viel Beifall fanden, morgen früh den Zeitungslesern als ein greuliches Attentat auf die deutsche Industrie erscheinen werden, und ich bin auch davon überzeugt, daß mancher, der heute hier mit geröteten Wangen Herrn Pfarrer Naumann lauschte, morgen blaß sein wird. Das ist die „Schwäche der öffentlichen Meinung", von der Exzellenz von Rottenburg vorhin sprach, die Schwäche dieser Meinung besonders den Arbeiterverhältnissen gegenüber, und doch müssen wir uns im wesentlichen auf diese öffentliche Meinung stützen, und da fragt es sich: Ist denn die öffentliche Meinung überhaupt orientiert? Sind denn die Grundlagen für die Fragen gelegt, die wir heute hier verhandelt haben? Ich leugne das, und es ist leicht, es zu beweisen. Die Wissenschaft der Nationalökonomie hat bisher zur Arbeiter-

Digitized by Google

frage erſt das erſte Kapitel geſchrieben. Die ganze Literatur, auf der unſere ſoziale Geſetzgebung beruht, behandelt im weſentlichen nur die Arbeitsbedingungen. Das zweite Kapitel dagegen, das Hauptkapitel, iſt noch nicht geſchrieben, und dieſes zweite Kapitel wird zu handeln haben vom Arbeiterleben. Das iſt ein ganz unbekanntes Land. Was wiſſen wir denn heute überhaupt von der Herkunft, von der Zuſammenſetzung, von der Bewegung unſerer Induſtriearbeiter? Nichts! Es iſt ein unbekanntes Land.

(Widerſpruch.)

O doch, meine Herren! Erinnern Sie ſich nicht, wie kürzlich das „Tagebuch eines Arbeiters" aufgenommen wurde, als ſei es eine Botſchaft aus einer ganz fremden Welt? Wie iſt das zu erklären? Wir wiſſen vom Arbeiter nichts, wir kennen ihn nicht.

Dieſes zweite Kapitel vom Arbeiterleben alſo iſt zu ſchreiben, und in dieſem Kapitel wird der Hauptparagraph handeln von der „Regulierung des Arbeiterlebens durch die Wohlfahrtseinrichtungen".

Ich glaube nun, es iſt die Bedeutung des heutigen Tages, daß zu dieſem Hauptparagraphen heute der Grund gelegt worden iſt; denn bisher hat man ſich nur darüber geſtritten, ob eine Wohlfahrtseinrichtung eine himmliſche Gabe iſt oder ein Danaergeſchenk. Auf der einen Seite ſah man Profeſſor Albrecht Material anhäufen, auf der anderen Seite kämpfte Profeſſor Brentano. Mit einem Wort, man ſtand ſich ſchroff gegenüber. Heute hat man ſich, glaube ich, wenigſtens über zwei Sätze geeinigt: 1. Es gibt in der deutſchen Induſtrie prachtvolle Wohlfahrtseinrichtungen der Unternehmer, die nichts zu wünſchen übrig laſſen, auch vom Standpunkt des Sozialpolitikers. Aber auch der zweite Satz kann nicht mehr angezweifelt werden, der ſo lautet: Es gibt in Deutſchland auch eine „Wohlfahrtsſklaverei", und ich konſtatiere, daß dieſer Satz von Herrn Dr. Leidig nicht nur nicht widerlegt worden iſt, ſondern er hat nicht einmal den Verſuch gemacht, ihn zu widerlegen.

Das ſind die beiden Sätze. Es gibt Arbeiterfürſten im edelſten Sinn, aber es gibt auch eine Wohlfahrtsſklaverei. Dieſer Kontraſt reizt natürlich dazu, das Gebiet des Arbeiterlebens einmal zu unterſuchen. Aber da ſchallt uns eben ein Ruf entgegen, den ich gern vor das Forum hier bringen möchte, der Ruf: das ſind interne Angelegenheiten der Betriebsleiter! Beachten Sie, was das heißt, meine Herren! Das heißt z. B.: das Leben der 20 000 Arbeiter, welche die Allgemeine Elektrizitäts-Geſellſchaft beſchäftigt, iſt eine interne Angelegenheit der Direktion jener Werke. Sobald man den Verſuch macht, in das Arbeiterleben, in das Volksleben einzudringen, wird

Digitized by Google

die Türe dem Forscher vor der Nase zugeschlagen, und dann wundern sich die Herren, wenn ehrenwerte Professoren anfangen, durch die Schlüssellöcher zu gucken.

(Heiterkeit.)

Meine Herren! Vieles wäre besser und manches aufgeklärt, wenn die Unternehmer endlich aufhören wollten, das Arbeiterleben als Geschäftsgeheimnis zu behandeln. Dann könnten wir auch dem Vorwurf des Herrn Dr. Jüngst begegnen, der vorhin sagte, daß wir „nur deduzierten"; dann könnten wir induzieren.

Gewerkvereinsbeamter Gleichauf (Berlin): Geehrte Versammlung! Ich denke, daß am heutigen Tage von wissenschaftlicher Seite aus zur Genüge die Notwendigkeit der Arbeiterberufsorganisationen infolge der Zusammenschließung der Unternehmerkräfte dargetan wurde. Es ist nur noch notwendig, jene Einwände zu widerlegen, die von dem Vertreter der Arbeitgeberverbände hier erhoben worden sind. Da schließe ich mich voll und ganz meinem Vorredner an, der behauptete, man kennt das Arbeiterleben noch nicht so, wie es notwendig wäre, um sich ein richtiges Urteil von Ursache und Wirkung zwischen Arbeiterorganisationen und den großen Kartellen machen zu können. Wenn ein Vertreter der Arbeitgeber sagen kann, alle Arbeiter haben ja die Gelegenheit, bis an die Spitze des großen Werkes gehen zu können, jeder einzelne Arbeiter kann seine Beschwerde direkt beim ersten Direktor vorbringen, dann behaupte ich frischweg, dieser Herr versteht die Verhältnisse nicht, wie sie tatsächlich in den großen Riesenbetrieben für die Arbeiter liegen. Der Arbeiter, der es wirklich wagt, an die Spitze heranzutreten, und das vielleicht zweimal tut, hat so viel Instanzen vor sich, daß diese leicht in der Lage sind, ihn bei der nächsten Gelegenheit aus diesem Betriebe zu entfernen.

(Sehr richtig!)

Die große Konzentration in diesen Betrieben hat es mit sich gebracht, daß die Leiter derartig große Aufgaben zu erfüllen haben, daß sie nicht in der Lage sind, all den kleinen Schmerzen und Beschwerden der Tausende von Arbeitern, die sie beschäftigen, nachgehen zu können. Was für den einzelnen Arbeiter eine Existenzfrage bedeutet, das ist für den großen Werksleiter eine Bagatelle, und mit solchen Bagatellen darf man ihm nicht tagtäglich kommen. Der Arbeiter, der sich beschwert, ist schon vorher scharf gekennzeichnet, weil der Werkbesitzer zu allererst dem Werkführer recht zu geben geneigt ist, weil er mit seiner Betriebsleitung in erster Linie auf die Werkführer und Betriebsbeamten angewiesen ist, und erst, wenn vielleicht in zehnfach ein-

Digitized by Google

wandfreier Weise das Unrecht des betreffenden Werkführers nachgewiesen ist, erst dann vielleicht könnte einmal dem Arbeiter sein Recht zu teil werden. Aus dem immer weiter in die Arbeiterkreise eindringenden Gefühl heraus, daß sie bei den heutigen großen Riesenbetrieben nicht in der Lage sind, als einzelne Menschen ihre Rechte wahren zu können, ist der Gedanke der Organisation entstanden, der nun seit über 30 Jahren gesetzlich befestigt ist. Wie heute noch Vertreter der Arbeitgeberverbände hierher treten und behaupten können, es würden den Arbeitern, wenn sie für ihre Organisationen nur außerhalb der Werkstätten agitierten, keine Hindernisse in den Weg gelegt, das verstehe ich wirklich nicht. Wie kann Herr Regierungsrat Leidig so ahnungslos sein angesichts der jüngsten Vorkommnisse in der Gelbmetallindustrie in Berlin? Hat denn Herr Leidig gar keine Kenntnis von den Verhandlungen, die erst in den letzten Tagen in Berlin zwischen den Organisationen der Arbeitgeber und der Arbeitnehmer stattgefunden haben?

(Zuruf: Sehr gut!)

Ich bin durch Diskretion gebunden, die Namen und die Personen und die betreffende Industrie nicht zu nennen, aber es ist eine Industrie, in der sich erst in den letzten drei Jahren ganz gewaltige Kämpfe abgespielt haben. Dort gingen die Vertreter der Arbeitgeberverbände so weit, daß sie endlich zugestehen wollten, daß eine Schlichtungskommission eingerichtet werden solle; aber in dieser Kommission sollten zirka 20 Punkte, die vorkommende Differenzen betreffen, nicht behandelt werden dürfen, so daß bei Ausschaltung aller dieser Punkte nichts mehr übrig geblieben wäre für die Arbeiter, als anzuerkennen, daß die Arbeitgeber das Recht haben, jeden einzelnen Arbeiter beim Eintritt in die Arbeit zu fragen, ob er organisiert sei oder nicht. Es wäre Selbstmord gewesen, wenn die Arbeitervertreter auf solche Bedingungen eingegangen wären. Aber heute noch wird in Berlin jeder Arbeiter gefragt, ob er einer Organisation angehöre oder nicht, und wie viel Hunderte von Möglichkeiten gibt es nicht vom obersten Werksleiter herab bis zum untersten Vorarbeiter, darauf hinzuwirken, daß organisierte Arbeiter zurückgesetzt und möglichst wenig organisierte Arbeiter in den Betrieb aufgenommen werden.

Es ist mit vollem Recht hervorgehoben worden, daß die heutigen großen Riesenbetriebe überhaupt nicht mehr bloß eine Frage des Interesses für Arbeitgeber und Arbeiter sind, weil eben durch die Folgen von Zwistigkeiten in solchen Riesenbetrieben ganz große Gemeinden und Kommunalwesen auf das schwerste geschädigt werden können. Die Öffentlichkeit und die allgemeine Sympathie wird sich deswegen jenen Männern der Wissenschaft und Praxis zuwenden, die bestrebt sind, die Notwendigkeit der Arbeiterberufsorganisationen zur vollen Anerkennung zu bringen und das Verständnis

Digitized by Google

dafür in immer weitere Kreise hineinzutragen, wenn nur die eine Möglichkeit für die Zukunft vorliegt, das deutsche Volk vor gewaltsamen Erschütterungen zu bewahren, wenn es gelingt, einen Weg zu finden, um in gesetzlich vorgeschriebener Art und Weise die widerstreitenden Interessen in irgend einer Form auszugleichen. Ich freue mich, seit über zwanzig Jahren einer solchen Arbeiterberufsorganisation anzugehören; ich freue mich, nachdem ich selbst über 30 Jahre als Arbeiter zum Teil in großen Betrieben gearbeitet habe, daß endlich einmal das Leben des Arbeiters im Großbetriebe vor die große Öffentlichkeit gezogen wird, jenes Mannes, der heute vielfach an Bildung seinen Werkführer überragt, der oft fachlich und moralisch nicht dem entspricht, was man von einem Vorgesetzten erwarten darf. Was für ein Gefühl müssen solche tüchtige, intelligente Männer haben, die fortgesetzt ihr Wissen vermehren, wenn sie gezwungen sind, unter solchen moralisch nicht vollwertigen Vorgesetzten zu arbeiten, und wenn ihnen keine Möglichkeit gegeben ist, sich gegen solche Verhältnisse zu wehren?

Ich bin mit dem Herrn Vorredner der Meinung, solche Tagungen, wie wir sie heute haben, haben, wenn sie nur größeres Wissen über die tatsächlichen Verhältnisse in die breite Öffentlichkeit tragen, ihren Zweck voll erfüllt.

(Beifall.)

Schriftsteller Klam (Essen): Meine Herren! Herr Professor Bernhard aus Posen hat mit dem ihm eigentümlichen Pathos betont, daß die öffentliche Meinung über die Verhältnisse der Arbeiter in keiner Weise orientiert sei, und hat behauptet, daß unsere Gelehrten infolge der herrschenden Verhältnisse durchs Schlüsselloch in die Arbeiterverhältnisse resp. die Fabriken hineinsehen und dort lauschen müßten. Angesichts der geradezu ins unendliche gesponnenen Zahl von Werken, die uns das Arbeiterdasein, die Arbeiterverhältnisse auseinandersetzen, ist das eine ganz merkwürdige Behauptung. Wir haben soviel Statistiken über die Arbeiterverhältnisse, und aus diesen hat man soviel herausgezogen, daß es wirklich nicht mehr am Platze ist, zu sagen, daß in Fabrikbetrieben ein Geheimnis überhaupt möglich ist. Meine Herren! Es ist vollständig unmöglich, ich habe mich darüber bei uns im Ruhrrevier überzeugt, daß zwei Arbeitgeber miteinander etwas, ohne behorcht zu werden, als Geheimnis verhandeln könnten, es ist völlig ausgeschlossen, daß eine solche Verhandlung nicht in 48 Stunden im ganzen Revier bekannt ist. Es gibt keine Geheimnisse mehr.

Ich wende mich nun zu den Ausführungen des Herrn Pfarrer Naumann, der sagte: Es müssen sich die Verhältnisse in geschichtlich normaler Weise entwickeln. Meine Herren! Das ist auch ein merkwürdiges Wort, das von

Digitized by Google

der geschichtlich normalen Weise. Es fragt sich dabei immer nur darum, wo man bei der Betrachtung der einzelnen Ereignisse der Geschichte anfangen und wo man abbrechen soll. Ich will Ihnen sagen, wie die Verhältnisse sich geschichtlich normal entwickeln. Wir haben vorzügliche, geradezu klassische Beispiele dafür. Ich erinnere an die Kämpfe der Patrizier und Plebejer im alten Rom, an die Kämpfe der Grassi und Poppolani in Florenz, und aus neuerer Zeit an die Kämpfe zwischen Ständen und Zünften noch zur Zeit der Helvetik und während der Mediationsakte in der Schweiz. Aber nehmen wir das klassischste Beispiel, das der französischen Revolution. Meine Herren! Man sagt immer, daß es im Wege der Konzessionen möglich ist, Versöhnungspolitik zu treiben. Es hat vielleicht nie eine größere Konzession gegeben und wird kaum eine größere je wieder geben, als wie die in der schwülen vierten Augustnacht von 1789, in welcher der vom Freiheitshauch der Savanna berauschte Marquis de Noailles seine Kollegen vom Adel und den Klerus bewog, auf sämtliche Vorrechte zugunsten des dritten Standes zu verzichten. Meine Herren! Hat diese kolossale Konzession vielleicht den dritten Stand befriedigt? Nein, es kamen immer mehr Konzessionen, eine nach der anderen, ohne daß es zu einem Frieden gekommen wäre, und wenn die eiserne Faust eines glücklichen Soldaten nicht dazwischen gefahren wäre, wären wahrscheinlich zum Schlusse nur der accusateur public, citoyen Fouquier-Tinville und monsieur de Paris, der Henker Sanson übrig geblieben, um das Ideal von liberté, fraternité et égalité zur Verwirklichung zu bringen.

Es ist vollständig ausgeschlossen, daß im Wege einseitiger Konzessionen eine Versöhnung widerstreitender Interessen zustande kommen kann. So wird demnach der Kampf offen und ehrlich zwischen den sich gegenüberstehenden Weltanschauungen durchgefochten werden müssen, und dieser Kampf wird um so ehrlicher und offener durchgekämpft werden, um so früher sein Ende finden, wenn die Herren Professoren, die man allgemein mit dem Namen der Kathedersozialisten bezeichnet, jene eigentümliche Betätigung einstellen, endlich aufhören (Unruhe), jede Handlung, und ich gestehe zu, vom Standpunkt der Arbeiter als eine edle, ideal-schöne zu loben, wenn aber von seiten der Arbeitgeber in ihrem Interesse dieselbe Handlung ausgeübt wird, sie als gemeinstes und scheußlichstes Verbrechen hinzustellen. Das Aufhören dieser Art von Tätigkeit der Herren Kathedersozialisten wäre im Interesse einer baldigen Beendigung des Kampfes sehr erwünscht.

(Erneute Unruhe.)

Privatdozent Dr. Harms, Tübingen: Meine Herren! Wenn wir uns die lebhafte Arbeiterbewegung im letzten Jahre ansehen, so werden bei

Digitized by Google

uns verschiedene Gefühle ausgelöst. Etliche unter uns werden sagen, ja, das ist lediglich ein Ausdruck unserer Konjunktur; die Arbeiter benutzen eben die günstige Wirtschaftskonstellation dazu, um das ihnen früher in der Baisse verloren Gegangene wiedereinzubringen. Zu einem Teil ist das zweifellos richtig: Wenn immer Baisse und Hausse wechseln und immer Baisse zur Folge hat, daß der Arbeiter in bezug auf seine Existenzbedingungen wieder bis an die Grenze des Möglichen heruntergedrückt wird, so wird er natürlich die nächste Hausse benutzen, um seine Existenzbedingungen wieder besser zu gestalten, was mit anderen Worten zur Folge haben muß, daß jene unliebsamen Kämpfe niemals aufhören. Wie Hausse und Baisse, so werden auch Krieg und Frieden im Erwerbsleben einander ablösen. Diese, ich darf sagen pessimistische Auffassung, wird von unseren modernen Sozialpolitikern nicht geteilt. Sie sind vielmehr der Meinung, daß gerade diese wilden Kämpfe den Anfang einer besseren Zeit bedeuten, ja, eine solche unmittelbar einleiten. Maßgebend für diesen Standpunkt ist die einschlägige Entwicklung in England, wo ebenfalls den jetzt vorherrschenden friedlichen Verhältnissen eine wilde Drangperiode voranging. Im allgemeinen sagt man: Die Entwicklung wird so gehen, daß sich auf beiden Seiten die Parteien — Arbeiter und Unternehmer — organisieren. Stehen sich dann die Gegner in zwei Gruppen gegenüber, so werden beide Teile den Kampf meiden. Es ist das Prinzip des bewaffneten Friedens, das man hier in das gewerbliche Leben einführt.

Indessen, meine Herren, ich möchte, gerade an der Hand der Thesen, die Herr Geheimrat Brentano aufgestellt hat, davor warnen, daß wir uns im Hinblick auf das englische Beispiel allzu vertrauensvoll dieser Ansicht von der natürlichen Entwicklung zuwenden. Ich glaube vielmehr, daß in Deutschland die Sache wesentlich anders liegt, denn hier haben sich die Unternehmer so stark organisiert, daß — wenigstens so weit die Großunternehmer in Frage kommen — die Arbeiter ihnen gegenüber machtlos sind. Zum Beweise hierfür brauche ich nicht einmal auf die A.B.C.-Aussperrung hinzuweisen, denn auch sonst stehen den Unternehmern so viele Machtmittel zur Verfügung, daß die Arbeiter in vielen Fällen gar nicht daran denken können, ihren Standpunkt durchzusetzen. Vor allem ist hier die schon in anderem Zusammenhange erwähnte Entpersönlichung des Kapitals wirksam. Diese drängt den an der Spitze eines Unternehmens Stehenden geradezu dahin, unter allen Umständen hohe Dividenden herauszuwirtschaften. Und um dies zu können, ist er gezwungen — nicht selten gegen seine bessere Überzeugung — den Arbeiterforderungen entgegenzutreten. Es gibt gewiß Aktionärversammlungen genug, die mit Wohlfahrtseinrichtungen, hohen

Digitized by Google

Löhnen usw. einverstanden sind, wenn daneben anständige Dividenden ausgeschüttet werden. Ich möchte aber jene Generalversammlung sehen, die dem Leiter ein Lob spendete, wenn er sagte: ja, Dividenden kann ich nicht geben, aber das und das ist den Arbeitern an Wohlfahrtseinrichtungen zuteil geworden.

(Sehr richtig!)

Es ist den Leitern absolut kein Vorwurf zu machen, wenigstens in vielen Fällen nicht, sondern die Macht der Verhältnisse ist es, die hier mitspricht.

Muß man somit m. E. der sog. natürlichen Entwicklung ziemlich skeptisch gegenüberstehen, so fragt sich, was denn überhaupt zur Abwendung der hier entstehenden Gefahr geschehen kann, was die Sozialpolitik angesichts dieser Verhältnisse tun soll. Nun, ich meine, es ist zunächst wichtig, daß wir uns frei machen von jenem noch in erklecklichem Maße auf uns gekommenen Geiste des laisser faire, laisser passer. Wir haben zwar in der letzten Hälfte des 19. Jahrhunderts den sog. Manchester-Liberalismus glücklich überwunden, aber doch stehen wir in bezug auf die Regelung des Arbeitsverhältnisses noch jetzt vollständig in seinem Banne. Um nicht mißverstanden zu werden: Ich fordere keineswegs, daß etwa der Staat oder irgend eine Organisation der Arbeiter auf die Gestaltung des Unternehmens als solchen einen Einfluß gewinnen sollen. Im Gegenteil. Wir bürgerlichen Sozialreformer sind der Meinung, daß wir die Blüte der deutschen Industrie in erster Linie der Tatkraft unserer Unternehmer verdanken. Der Unternehmer vor allem ist Träger der Produktion. So lange unsere Volkswirtschaft auf privatwirtschaftlicher Grundlage beruht, ist es in erster Linie der Unternehmer, von dessen Tätigkeit der Gang des Wirtschaftslebens abhängig ist. Ihn trifft die Verantwortung für das Geschick einer Unternehmung, seiner Initiative ist es zu danken, wenn Handel und Wandel erfreulichen Aufschwung nehmen. Diese verantwortungsvolle Tätigkeit des Unternehmers aber ist bedingt durch völlige Handlungsfreiheit in bezug darauf, was und wie produziert werden soll. Es wäre m. E. töricht, die unumschränkte Initiative des Unternehmers in dieser Beziehung auch nur um ein Jota einschränken zu wollen. Auf einem ganz anderen Gebiete indessen steht die Gestaltung der Bedingungen, unter denen der Arbeiter dem Unternehmer seine Kräfte zur Verfügung stellt. Hier fordern wir mit aller Schärfe die unbedingte Parität, das weitestgehende Mitbestimmungsrecht für den Arbeiter. Und, um zum Ausgangspunkt zurückzukehren, wenn wir nun sehen, daß die neuere Entwicklung dahin geht, daß dem Arbeiter dieses Recht verkümmert werden kann, so müssen wir uns fragen: was soll geschehen, um hier erträgliche Verhältnisse zu schaffen? Ich glaube, wir tun

Digitized by Google

in dieser Richtung einen großen Schritt, wenn wir uns entschließen, Organisationen ins Leben zu rufen, in denen Unternehmer und Arbeiter gezwungenermaßen zusammmenwirken müssen. Die mir zu Gebote stehende Redezeit gestattet mir leider nicht, näher auf die Frage besonderer Interessenvertretungen von Arbeitern und Unternehmern (Arbeitskammern) einzugehen. Nur die eine Frage möchte ich erörtern: Wie kann solche Interessenvertretung streikverhütend wirken? Herr Geheimrat Brentano hat mit Recht ausgeführt, daß für diese Organisationen der Verhandlungszwang nötig ist. Die Gegner sagen nun freilich, daß uns auch damit nicht gedient sei, denn was solle beispielsweise geschehen, wenn 200000 Bergarbeiter in den Streik eintreten, ohne sich um den Verhandlungszwang gekümmert zu haben. Man könne doch die Leute nicht ins Gefängnis stecken. Nun, ich meine, auch hier gibt es einen Ausweg. Wenn gesetzlich bestimmt wird, daß ein Streik oder eine Aussperrung nicht vorgenommen werden darf, bevor Verhandlungen Platz gegriffen haben, so wird man beifügen müssen: Wenn trotzdem die Arbeiter in den Streik eintreten, so ist auf die Kassen ihrer Berufsvereine (letzteren ist die Rechtsfähigkeit zu geben) seitens des Staates Beschlag zu legen.

(Widerspruch.)

Es muß dann auch von Staats wegen dafür gesorgt werden, daß keine Versammlungen abgehalten und keine Drucksachen verteilt werden dürfen. Ich möchte sehen, ob ein starker Staat nicht die Macht hätte, auf diese Weise seinen Gesetzen Achtung zu verschaffen, bezw. den Verhandlungszwang durchzuführen. Wenn aber die Unternehmer aussperren, ohne von dem Verhandlungszwang Gebrauch gemacht zu haben, so ist den Arbeitern der zivilrechtliche Anspruch auf den ausgefallenen Lohn einzuräumen. Mögen uns solche Maßnahmen zunächst wenig sympathisch sein, es wird uns trotzdem nichts übrig bleiben, als im Hinblick auf die Regelung des Arbeitsverhältnisses nach neuen Rechtsnormen zu suchen. Dem Staate erwachsen hier Aufgaben, denen er sich auf die Dauer nicht entziehen kann, wenn anders er verhindern will, daß die sozialen Klassenkämpfe unserer Zeit schließlich eine Form annehmen, die unsere kulturelle und wirtschaftliche Weiterentwicklung auf das schwerste bedrohen. (Der Redner bricht wegen Ablauf seiner Redezeit ab.)

Arbeitersekretär Fischer, Reutlingen: Sehr geehrte Versammlung! Gestatten Sie, daß ich als Vertreter der evangelischen Arbeitervereine Württembergs einige Worte sage. Es wurde verschiedentlich die öffentliche Meinung gestreift, und namentlich der Vertreter der Großindustrie hat diese

Digitized by Google

sehr ins Treffen geführt, und zwar als einen Gesichtspunkt, der den Arbeitern zu Nutzen komme. Es kommt ja vor, daß sie auf seiten der Arbeiter ist, aber sehr oft ist sie, namentlich wenn sie von der Arbeitgeberzeitung beeinflußt ist, nicht auf seiten der Arbeiterschaft. In der öffentlichen Meinung ist sehr oft die Stimmung gegen die gesamte Arbeiterbewegung, man sagt z. B., es sei eine begehrliche und unzufriedene Masse. Die Arbeiterbewegung wird ja noch viel mit allgemeinen Schlagworten abgetan. Für diese Kreise, das gebe ich zu, trifft es zu, daß sie die Arbeiterverhältnisse überhaupt noch nicht oder nicht genügend kennen. Aber warum hat man von jener Seite aus vor der öffentlichen Meinung, wenn sie einmal nicht bloß ausschließlich auf seiten der Arbeitgeber ist, so sehr Angst! Warum brauchen denn die Arbeiterorganisationen und die Arbeiter selbst diese nicht so sehr zu fürchten? Nur deshalb, weil wir uns nicht nur auf die öffentliche Meinung stützen, sondern auch auf die Gerechtigkeit mit unseren Forderungen bauen, weil wir die öffentliche Meinung nur dann für uns in Anspruch nehmen und nur darauf Wert legen, daß, wenn dieselbe mit unseren Forderungen der Gerechtigkeit übereinstimmt, sie uns dann allerdings auch zugute kommt.

Es stehen ja heute die Verhältnisse der Arbeiter in den Großbetrieben zur Debatte, und wenn da einer der Herrn Vorredner gesagt hat, es sei bedauerlich, daß das religiöse Bedürfnis und Verständnis der Arbeiterklasse immer mehr zurückgehe, man dann aber erlebt, daß von seiten der Großbetriebe die Arbeiter, und zwar auf Grund der Wohlfahrtseinrichtungen, nicht bloß verhindert werden, sich an wirtschaftlichen Organisationen zu beteiligen, sondern daß man sogar, wenn man einen evangelischen Arbeiterverein gründen will, auf Widerstand nicht nur von seiten der Direktion stößt, sondern auch auf den Widerstand des Pfarrers, der von dort beeinflußt ist, dann gibt man Herrn Pfarrer Naumann ohne weiteres recht, wenn er sagt, auf diesem Wege keine Konzessionen zu machen, wäre tatsächlich ein Mangel an idealer Gesinnung der Arbeitgeber. Da kann man der Arbeiterschaft dann nicht mehr kommen und sagen: die Kirche ist kein Klasseninstitut u. dergl., sondern man ist selber geneigt, zuzugeben, daß die Kirche ein Klasseninstitut ist, und zwar in erster Linie im Dienste des Großkapitalismus, wenn die Wohlfahrtseinrichtungen derartig ausgebeutet werden. Und sie werden es, ich weiß das aus einem Großbetriebe in Württemberg.

Was den Zwang der Verhandlungen bei Streitigkeiten anlangt, so ist ja schon von berufener Seite ausgeführt worden, daß es lediglich der Herrenstandpunkt der Arbeitgeber ist, und daß nicht Gesichtspunkte des Konkurrenzkampfes u. dergl. die Arbeitgeber, namentlich die Großindustriellen, davon

Digitized by Google

abhalten. Warum sind denn die Arbeitnehmerorganisationen diejenigen, die in erster Linie zu Verhandlungen geneigt sind und zwar unter unparteiischer Leitung? Weil wir wiederum den Standpunkt der Gerechtigkeit im Auge haben; die Arbeitnehmerorganisationen fordern nicht einseitig ihr Recht, sondern sie wollen Gerechtigkeit walten lassen, deshalb brauchen sie Verhandlungen nicht zu scheuen.

Es gäbe ja noch manches herauszugreifen, aber mit Rücksicht auf die vorgeschrittene Zeit und die Länge der Rednerliste will ich schließen und nur noch kurz an eines erinnern. Wenn man sich immer darüber beklagt und namentlich nach dem Jenaer Parteitag, daß der Radikalismus in der Arbeiterbewegung zunimmt, und dann sagt, daß man deshalb die Arbeiterorganisationen nicht anerkennen könne, so kann man sich darauf nicht stützen. Man kann nur entweder die Berufsorganisationen anerkennen und dann die herausgreifen, die grundsätzlich nicht mit einer politischen Partei zusammenhängen, und erklären, man wolle mit ihnen zusammenarbeiten; oder aber man muß so ehrlich sein und den feigen Standpunkt verlassen, sich hinter einer zufälligen radikalen Bewegung zu verschanzen und zu sagen, wenn das beiseite gelassen werde, dann wolle man verhandeln. Aber auf zwei Achseln Wasser tragen, das läßt sich die deutsche Arbeiterschaft auf die Dauer nicht mehr bieten, sondern man wird annehmen müssen, die Arbeitgeber wollen grundsätzlich den Herrenstandpunkt innehalten und die Hörigkeit wieder einführen. Es gibt Leute genug, die das wollen, und die Hörigkeit wird jetzt viel schlimmer und ganz anders empfunden als von den früheren Bauern, weil an die Arbeiter von heute sehr viel größere intellektuelle Ansprüche gestellt werden.

(Bravo!)

Generalsekretär Dr. Alex. Tille (Saarbrücken): Meine Damen und Herren! Ich möchte nun vor allem zum Thema des heutigen Tages kommen. Es sind in den letzten zwei Stunden eine Reihe recht interessanter Ausführungen gemacht worden, die aber alle Dinge betrafen, die mit unserer Spezialfrage nur in sehr losem Zusammenhang stehen. Thema des heutigen Tages ist das ganze Arbeitsverhältnis in den deutschen Großbetrieben, das Arbeitsverhältnis nach allen Seiten hin. Allerdings liegt die Schuld, daß die Erörterung eine so einseitige Richtung eingeschlagen hat, zweifellos an dem einleitenden Referate. Statt uns ein Bild zu geben von dem Arbeitsverhältnis in den deutschen Großbetrieben, den Unterschieden zwischen ihm und dem Arbeitsverhältnis in den Mittel- und Kleinbetrieben, den Unterschieden zwischen dem Arbeitsverhältnis von heute und in der Vergangenheit,

Digitized by Google

hat uns Herr Geh. Rat Brentano einen sozialmoralistischen Wunschzettel vorgetragen, wie man die von ihm als vorhanden angenommenen Verhältnisse ändern könne. Da fühle ich mich nun verpflichtet, etwas nachzutragen über die wirklichen Arbeitsverhältnisse im heutigen Großbetrieb.

Zunächst ist es eine bekannte Tatsache, daß unsere Bevölkerung sehr rasch wächst und daß im Deutschen Reich die Vermehrung der Arbeitsgelegenheit mindestens mit dieser Bevölkerungszunahme Schritt gehalten hat. Aber, meine Herren, sie ist im letzten Jahrzehnt noch weit stärker gewesen als diese Zunahme. Wenn Sie einmal das Statistische Jahrbuch für das Deutsche Reich zur Hand nehmen und ein wenig rechnen, werden Sie finden, daß seit 1895 die Einwanderung in das Deutsche Reich stärker gewesen ist als die gesamte Auswanderung, daß also ein Überschuß von Arbeitern in jedem Jahre in das Deutsche Reich einwandert, daß wir dauernd eine Fremdenzufuhr haben. Sie schwankt von Jahr zu Jahr. Seit 1895 ist sie vorhanden. Das bedeutet, daß die Vermehrung der Arbeitsgelegenheit im Deutschen Reich noch rascher vor sich gegangen ist als die Bevölkerungszunahme.

Weiter, wenn Sie die Statistik der Großbetriebe und der Kleinbetriebe vornehmen und sich ansehen, wie viel Arbeiter heute und vor zehn Jahren auf die Riesenbetriebe und wie viele auf die anderen entfallen, so werden Sie finden, daß die Riesenbetriebe in viel rascheren Schritten gewachsen sind in ihrer Arbeiterzahl als die Industriearbeiterschaft im allgemeinen. Und das ist der Fall gewesen, obgleich gerade in den Riesenbetrieben eine Fülle von arbeitsparenden Maschinen eingeführt worden sind, welche die Arbeiterzahl verringerten! Wenn also etwas wahr ist, dann ist es das, daß die Tätigkeit der modernen deutschen Riesenbetriebe das Allermeiste in Schaffung von neuer Arbeitsgelegenheit für die deutschen Arbeiter geleistet hat, und ich meine, wenn man von den Arbeitsverhältnissen in den Riesenbetrieben spricht, müßte man doch diese Tatsache von vornherein anerkennen.

Aber, meine Herren, etwas Weiteres! Es gibt keinen Teil der deutschen Industrieproduktion, in dem so hohe Löhne gezahlt werden, wie in den Großbetrieben. Es ist vielleicht einigen der Anwesenden bekannt, daß ich selbst zu einigen der größten Großbetriebe im Deutschen Reiche in nahen persönlichen Verhältnissen stehe. Ich kann Ihnen die Zahlen aus diesen Betrieben mitteilen. Es sind die Eisenhütten des Saargebietes. Bei uns beläuft sich das Jahreseinkommen des ständigen gelernten Hüttenmannes auf zwischen 1400—1600 Mk., das Einkommen der ungelehrten erwachsenen Arbeiter, der Handlanger, rund auf 900 Mk. Der Gesamtdurchschnittslohn

Digitized by Google

der erwachsenen Arbeiter beträgt 1232 Mk. Nun mag man mir irgend eine Gruppe der deutschen Industriearbeiterschaft außerhalb der Riesenbetriebe nennen, wo der Lohn der gelernten Arbeiter 1400—1600 Mk. und der Durchschnittslohn der erwachsenen männlichen Arbeiter 1232 Mk. beträgt. Ich bin überzeugt, das ist unmöglich. Ist es aber unmöglich, dann sind die Arbeiter der Riesenbetriebe im wesentlichsten Punkte des Arbeitsverhältnisses, im Lohne, besser gestellt als die Arbeiter anderer Betriebe. Woher also die Behauptung, ihr Arbeitsverhältnis sei ein schlechteres?

Hier muß ich zunächst einen Punkt nachtragen, auf den zwar Herr Dr. Leidig schon andeutungsweise gekommen ist, der aber gewöhnlich völlig vergessen wird. Es gibt heute nicht mehr *den* Arbeiter. Wer noch von *dem* Arbeiter redet, ist einfach unwissend auf dem Gebiete der industriellen Produktion. Wir haben heute genau wie in England die gelernten Arbeiter und die Handlanger, die zwei streng geschiedene Klassen bilden, in unseren Großbetrieben, d. h. eine Scheidung zwischen einer gelernten Industriearbeiterschaft und ungelernten Handlangern. Das kommt in dem einen Betrieb so, in dem anderen so zum Ausdruck; aber vorhanden ist der Unterschied überall. Ich kann in jedem Knappschaftsverein, bei den Krankenkassenbeiträgen wie den Beiträgen für Pensionskassen in den Beitragsklassen die Grenzlinie ziehen, bis zu welcher der gelernte Arbeiter geht und bei welcher der ungelernte Arbeiter anfängt. Da ist nämlich immer eine Klasse verhältnismäßig schwach besetzt; das ist die Grenzscheide. Diese spezielle Form der modernen Entwicklung der Arbeiterverhältnisse in den Riesenbetrieben muß man kennen, wenn man die Verhältnisse überhaupt verstehen will. Es ist ganz etwas anderes, ob ich die Verhältnisse des Handlangers, der mit der Schippe arbeitet, oder den Haushalt des gelernten Arbeiters ansehe, dessen Tagelohn in einzelnen Fällen bis auf 8 und 10 Mk. steigt.

Eine gerechte, volle Würdigung müßte auch die Meistergehälter noch mit hereinziehen, da die Meister ja aus dem Arbeiterstande hervorgegangen sind. Nur wenn man die Frage in dieser Weise anfaßt, wird man ein Bild von den Arbeiterverhältnissen in den großen Betrieben gewinnen können. Ich muß aber hinzufügen, daß unsere Großbetriebe fast ausnahmslos auch noch die *technische Ausbildung des Arbeiters kostenlos besorgen*. In unseren fünf Riesenhütten an der Saar treten die Leute entweder schon als jugendliche Arbeiter ein oder später als einfache ungelernte Arbeiter und werden von der Hütte für die Spezialdienste ausgebildet. Die Fähigsten steigen in verhältnismäßig kurzer Zeit bis zur erreichbaren Höhe empor. Die untersten Schichten bleiben natürlich unten am Boden sitzen, und bis nicht ein Modus gefunden wird, ihre Leistungen

Digitized by Google

zu steigern, solange wird man auch nicht ihre soziale Stellung heben können. Das ist gerade der Punkt in der Auffassung der überwältigenden Mehrheit der deutschen Industrie, in dem sie sich scharf unterscheidet von der Auffassung des Herrn Professor Brentano. Es ist Ihnen ja bekannt, daß Herr Professor Brentano einmal ein Buch geschrieben hat über Arbeitslohn, Arbeitszeit und Arbeitsleistung. Herr Professor Brentano fängt solche Sachen häufig am falschen Ende an.

(Lachen.)

Die Grundlage ist die Arbeitsleistung, daraus ergibt sich der Arbeitslohn und die Arbeitszeit. Die Betriebe mit einer hohen Form der Arbeitsleistung haben überall in der Welt die kürzeste Arbeitszeit. Das hat sich bis ins einzelnste, z. B. bei dem großen Mechanikerstreik in England im Jahre 1897 und 1898 gezeigt. Dieses Kausalverhältnis muß auch Herr Professor Brentano schließlich anerkennen; denn er nimmt bei seinen Deduktionen ausdrücklich die unfähigen Arbeiter des Ostens, die Indier usw. aus.

Nun komme ich zu einer weiteren Frage. Es ist wiederholt von den Tarifverträgen gesprochen worden. Auf dem Gebiete des Baugewerbes hält man es z. B. für einen riesenhaften Erfolg, wenn es gelingt, die Arbeitgeber von ungefähr 5000 Arbeitern und ihre Arbeiter zusammenzubringen und zwischen ihnen einen Tarifvertrag zu schließen. Ob das vorteilhaft ist, will ich im Augenblick dahingestellt sein lassen. Wenn ich nun ein großes Hütten- und Walzwerk habe, das an sich schon 5000 Arbeiter beschäftigt, wozu da noch einen solchen Vertrag? Da ist ja schon eine Stelle da, die mit einer riesengroßen Masse von Arbeitskräften den Arbeitsvertrag schließt. Daß man da noch die Forderung stellen will, daß hier nun gerade zwischen mehreren solch großen Arbeitgebern und einer Zahl von vielleicht 30 000 Arbeitern ein Tarifvertrag geschlossen werden müsse, halte ich für unnötig.

Ich will nun noch auf die Frage des Tarifvertrages selbst näher eingehen. Ich muß auch da die Auffassung des Herrn Professor Brentano als eine schiefe Auffassung bezeichnen. Er hat uns als Allheilmittel Schiedsgerichte und alles mögliche vorgeschlagen. Ja, meine Herren, wofür denn? In der ganzen Geschäftswelt ist das Schiedsverfahren bereits heute in einem Falle üblich: bei strittiger Auslegung eines geschlossenen Vertrages. Dies gilt auch vielfach von Verträgen zwischen Unternehmern und Arbeitern; da ist entweder das Gewerbegericht oder das ordentliche Gerichte zuständig, oder es wird ein besonderes Schiedsgericht eingesetzt.

(Lachen.)

Ich wiederhole, wenn es sich um Auslegung eines geschlossenen Vertrags

Digitized by Google

handelt, gibt es fast überall in der Geschäftswelt das Schiedsverfahren, und wenn keine gütliche Einigung zustande kommt, wird das ordentliche Gericht angerufen. Aber, meine Herren, wer in der Geschäftswelt hat sonst schon jemals einen freien Vertrag unter dem Zwang eines Schiedsgerichts geschlossen? Ich will mir eine Wohnung mieten; sie gefällt mir nicht. Der Besitzer meint, ich müsse sie mieten; er ruft ein Schiedsgericht an, ob ich die Wohnung mieten muß oder nicht.

(Lachen.)

Ich will Ihnen sofort die Brücke zu diesem Beispiel bauen. Es sind hier eine Anzahl Damen anwesend. Nehmen wir an, ein Dienstmädchen kommt zu Ihnen. Sie sagen: „Soviel Lohn will ich geben; das und das haben Sie dafür zu leisten." Nun erklärt das Mädchen: „Nein, ich will mehr Lohn haben." Wenn man sich nun nicht einigen kann, ja dann kommt eben der Vertrag nicht zustande. Das ist überall in der Welt so. Aber was würden Sie sagen, wenn das Dienstmädchen ein Schiedsgericht zu dem Zwecke anrufen wollte, daß es einen höheren Lohn erhalte?

(Erneutes Lachen.)

Das ist dieselbe Sache. Sie schlagen genau dasselbe vor, wenn Sie sagen: wenn ein Unternehmer mit dem Arbeiter sich über den Lohn nicht einigen kann, soll, nach Ablauf einer etwaigen Kündigungsfrist, ein Schiedsgericht entscheiden, welcher Lohn gezahlt werden soll. Das ist eine Absurdität. Die Vertragsfreiheit im wirtschaftlichen Leben ist eines unserer größten Güter, und in dem Moment, wo sie aufgehoben würde, würde unser Wirtschaftsleben dem sozialistischen Staat mit Riesenschritten zuschreiten. So ist es, meine Herren; ein Ausnahmegesetz für Riesenbetriebe wollen Sie; was Sie für den Arbeiter in diesen fordern, mögen Sie auf anderen Gebieten des Erwerbslebens selbst nicht in die Wirklichkeit umsetzen. Das ist das Bezeichnende. Ich will noch ein Beispiel dafür geben, daß Sie hüben und drüben mit verschiedenem Maße messen. Ich habe gesehen, daß ein großer Teil der anwesenden Damen und Herren das Verhalten der sogenannten Arbeitswilligen verurteilt. Ihre Sympathien sind in diesem Fall auf seiten der Streikenden, und gegen die Arbeitswilligen sind Sie eingenommen. So ist es, wenn Arbeiter in Frage kommen. Wenn aber Unternehmer in Frage kommen, nimmt dieselbe Versammlung den umgekehrten Standpunkt ein. Eine große Zahl der Anwesenden ist nämlich gegen die Kartelle eingenommen. Dort sind infolgedessen die outsiders die gefeierten Helden. In dem einen Fall nehmen Sie Partei für die Koalition und gegen die outsiders und im andern Falle umgekehrt. So wird doch mit verschiedenem Maß gemessen.

Digitized by Google

Meine Damen und Herren! Wenn ein Vertrag nicht zustande kommt auf Grund einer freien Vereinbarung, dann wird er eben überall in der Geschäftswelt nicht geschlossen, und keine gesetzgeberische Macht der Welt kann jemand zwingen, einen Privatvertrag zu schließen, den er nicht schließen will. Wohin ein solches Verlangen führt, hat Herr Dr. Leidig bereits angedeutet. Es führt dazu, daß, wenn der Staat den Unternehmer zwingt, bestimmte Arbeiter einzustellen, er auch die Arbeiter zwingen muß, bei einem Unternehmer zu arbeiten, bei dem sie nicht arbeiten wollen, und daß er außerdem das finanzielle Risiko für den Betrieb des Unternehmers übernehmen muß, womit wir mitten drin im Sozialismus stehen. Diese Konsequenzen lehnen Sie heute noch ab. Aber auf dem Gebiete der Arbeiterverhältnisse fordern Sie Dinge, die ich einfach mit den angeführten Beispielen auf andere Verhältnisse übertragen habe.

Noch einige Worte über die Wohlfahrtseinrichtungen. Diese haben früher für eine gute Sache gegolten, und man lobte die Unternehmer, die sie einrichteten. Unternehmer, die keine schufen, wurden als hartherzig und unzugänglich für menschliche Gefühle verschrien. Meine Herren! Heute ist es umgekehrt. Plötzlich sollen die Wohlfahrtseinrichtungen ein Knechtungsmittel sein. Ja, meine Herren, wenn jemand von den anwesenden Rednern versucht hätte, nachzuweisen, daß dort, wo die hervorragendsten Wohlfahrtseinrichtungen vorhanden sind, die Löhne niedriger wären als wo anders, oder daß dort die Streiks seltener wären, daß dort die Arbeitswilligen sich stets rekrutiert hätten aus den Leuten, die die Wohlfahrtseinrichtungen genießen, dann wollte ich dagegen nichts sagen. Aber ein derartiger Nachweis ist absolut nicht erbracht worden und nach meiner Ansicht auch nicht zu erbringen.

Es ist dann die Frage gestellt worden von Herrn Pfarrer Naumann: warum sagen die Unternehmer, wir können eine Konstitution oder ein Mitbestimmungsrecht der Arbeiter bei den Arbeitsbedingungen in den Fabriken nicht einführen? Nun, zuerst muß man dagegen fragen: welche Gründe haben denn die Herren, die sagen, daß eine solche Verfassung in den Fabriken eingeführt werden müsse? Unsere heutigen Verhältnisse haben die deutsche Industrie groß gemacht, und solange nicht ein durchschlagender Grund gegen sie angeführt ist, wird man gut tun, bei diesen Verhältnissen zu bleiben. Aber das deutsche Unternehmertum, die große Masse der deutschen Industrie, hat sehr schwerwiegende Gründe, solche Sachen abzulehnen, und ebenso, Tarifverträge abzulehnen. Meine Herren, solange es möglich ist, daß in Rheinland und Westfalen 195 000 erwachsene Männer, von denen der größte Teil Reichstagswähler sind, einfach durch Vertragsbruch die Arbeit niederlegen, solange fehlt doch diesen Kreisen zweifellos diejenige sittliche Reife

Digitized by Google

(lebhafter Widerspruch), die die Voraussetzung für die Verleihung wichtiger neuer Rechte bilden muß. Wenn derartige Dinge nur vereinzelt vorkämen, so kann man sagen, das geschieht überall. Aber wenn auf einen Schlag 195 000 Männer einen Vertragsbruch begehen können, dann sind doch nicht die Voraussetzungen gegeben, auf Grund deren man die beiden Parteien als für den Vertragsschluß gleich hinstellen könnte.

(Lebhafter Widerspruch.)

Haben Sie schon einmal gehört, daß 195 000 Unternehmer einen Arbeitsvertrag gebrochen haben? Ich möchte diese Gleichstellung auch in anderer Hinsicht nicht für richtig halten. Der Unternehmer steht faßbar mit seinem Unternehmen da und haftet mit seinem gesamten Kapital, seiner Stellung und allem für etwaige Rechtsansprüche des Arbeiters; dem Arbeiter dagegen ist meist nichts abzunehmen. Schon darin liegt eine ungeheuere Ungleichheit hinsichtlich des Vertragsabschlusses!

(Große Heiterkeit.)

Das Gesetz sucht nicht etwa diese Ungleichheit möglichst zu beseitigen, nein, es sanktioniert und vermehrt die Ungleichheit noch. Sie wissen, daß der Unternehmer sich ausbedingen *kann*, daß er im Falle eines Kontraktbruches den sechsfachen Tagelohn des Arbeiters zurückbehalten darf; wenn aber anderseits der Unternehmer den Vertrag bricht, ist er dem Arbeiter haftbar für den zwölftägigen Tagelohn, d. h. für die 14tägige Kündigungsfrist. Also auch da wieder die Ungleichheit, daß der Unternehmer das gleiche Verhalten doppelt so schwer zu büßen hat wie der Arbeiter. Wenn das die Grundlagen sind hinsichtlich der Gleichheit beim Vertragsabschlusse, dann weiß ich nicht, was Ungleichheiten sind. Wenn man daran gehen wollte, eine wirtschaftliche Gleichheit — die niemals zu erreichen sein wird — zu konstruieren, dann müßte man diese trennenden Merkmale erst aus der Welt schaffen. Ich glaube nicht, daß das anders möglich sein wird als durch sehr weitgehende Zwangsmittel. Der eine Herr Vorredner hat ja solche gegen die Arbeiter vorgeschlagen — und er würde davor wohl auch nicht gegen die Industriellen zurückschrecken —, aber ich glaube nicht, daß das genügen würde. Entweder heben wir die Vertragsfreiheit überhaupt endgültig auf und etablieren den Grundsatz: der Staat hat das Recht, jeden beliebigen Staatsbürger zu jedem beliebigen Vertrage zu zwingen (Heiterkeit), oder wir lassen auch hier die persönliche Freiheit walten und überlassen dem Unternehmer das heilige Recht, *den* Arbeiter anzunehmen und zu entlassen, den er will, und überlassen dem Arbeiter die Freiheit, bei *dem* Unternehmer zu arbeiten, bei dem er will.

(Beifall und Widerspruch.)

Digitized by Google

Professor Dr. Max Weber (Heidelberg): Meine Damen und Herren! Nicht auf alles, was der Herr Vorredner gesagt hat, gehe ich ein. Ich möchte namentlich die etwas „übermenschliche" Logik mit dem Dienstmädchen und seinem Mietsvertrag Herrn Professor Brentano überlassen, da ich die Versammlung nicht um das ästhetische Vergnügen bringen möchte, welches eine Kritik seinerseits ihr bieten wird.

Der Herr Vorredner sprach sein Erstaunen darüber aus, daß es nach dem „sittlichen Standard" der deutschen Arbeiter möglich gewesen sei, daß 195 000 Arbeiter unter Bruch des Kontrakts ohne Kündigung die Arbeit niederlegten. In der Tat: eine sehr auffallende Erscheinung! Weit auffallender aber als sie selbst ist, was nun weiter geschah: der Reichskanzler, die Staatsregierung, die öffentliche Meinung, die politischen Parteien ohne Ausnahme — die Konservativen nicht ausgeschlossen: erst als die Angst ihnen aus den Gliedern genommen war durch die Wiederaufnahme der Arbeit, besannen sie sich eines anderen — haben sich durch diesen Kontraktbruch nicht gehindert gefühlt, den Versuch zu machen, einen Druck auf die Arbeitgeber auszuüben, und aus dem Streik nicht die Konsequenz eines Vorgehens gegen die Arbeiter, sondern eines solchen gegen die Interessen der Arbeitgeber herzuleiten. Es scheint also, daß nach ihrer Ansicht die Sache so lag: Wenn diese 195 000 Arbeiter unter Bruch der Kündigungsfrist die Arbeit niedergelegt haben, um so schlimmer — für die Kündigungsfrist. Es entspricht eben, das scheint mir daraus hervorzugehen, nicht mehr dem modernen Rechtsbewußtsein, daß ein Vertrag, der ein einseitiger Unterwerfungsvertrag ist, durch irgendwelche Kündigungsfrist zugunsten der Exploiteurs, die sich auf den Machtstandpunkt stellen, rechtlich gesichert wird (Beifall), und wenn ich für meine Person daraus eine Konsequenz ziehen soll, so könnte es nur die sein: Daß durch Gesetz die Möglichkeit beseitigt werden müsse, den Arbeiter überhaupt an irgendwelche Kündigungsfristen zu binden, es sei denn, daß der Kontrakt auf Grund eines Tarifvertrags geschlossen wird. Dies ist meine persönliche Stellung zu dieser Bemerkung über den sittlichen Standard der Arbeiter. Nach dem, was hier über die Arbeiter gesagt worden ist, würde ja jedenfalls auch der Herr Reichskanzler nicht mehr zu den sittlich voll qualifizierten Personen gehören dürfen; denn er hat den Kontraktbruch zwar mit Worten, aber — worüber der Herr Vorredner selbst gewiß mit mir der gleichen Meinung ist — nicht mit Taten mißbilligt. —

Nun verlasse ich aber den Herrn Vorredner, um zu etwas allgemeineren Betrachtungen innerhalb der kurzen Zeit, die ich habe, überzugehen. Meine Damen und Herren! Wenn man sich über derartige sozialpolitische Dinge wie die heute hier zur Debatte stehenden verständigen will, so muß der ein-

Digitized by Google

zelne vor allen Dingen sich klar sein, welches denn der entscheidende Wertgesichtspunkt ist, von dem aus er persönlich die Erscheinung, um deren gesetzgeberische Behandlung es sich handelt, betrachtet. Ich konstatiere nun, daß für mich ausschließlich die Frage in Betracht kommt: Was wird „charakterologisch" — um das modische Wort zu gebrauchen — aus den Menschen, die in jene rechtlichen und faktischen Existenzbedingungen hineingestellt sind, mit denen wir uns heute beschäftigen? Und diese Seite der Sache möchte ich durch eine kleine Parallele des näheren veranschaulichen. Meine Damen und Herren! Während des venezolanischen quasi-Kriegs erschien in einer venezolanischen Zeitung eine Erklärung einer deutschen Kolonie, welche dem Präsidenten Castro ihr Vertrauen aussprach und die venezolanische Nation um Verzeihung bat für die Taktlosigkeit und Gewalttätigkeit, die vermöge seines barbarischen Regimes von seiten Deutschlands an einem so zivilisierten Volk wie den Venezolanern verübt worden sei. — Kanaillen! werden Sie sagen. Gut; — in den Zeitungen des Saarreviers, im Tätigkeitsbereich also des Herrn Dr. Tille, erscheinen gelegentlich der Reichstagswahlen durchaus regelmäßig Annoncen, in welchen sich Bergleute öffentlich verwahren gegen den Verdacht, für eine bestimmte Partei, z. B. die Zentrumspartei, gestimmt zu haben. Kanaillen! sage ich, gleichviel, um welche Partei es sich handelt. Ich frage Sie aber: Wer erzieht denn nun diese Leute zu Kanaillen? Nicht die ehrenwerten Staatsbürger hier, mit denen wir heute uns streiten, wohl aber das System, welches sie im Saarrevier und anderwärts vertreten. Ich selbst z. B. kenne das Saarrevier und die Stickluft sehr wohl, welche jenes System dort verbreitet, — nicht für Sie, Herr Dr. Tille, und die Ihrigen, wohl aber für andere, und zwar nicht nur für Arbeiter, sondern für jeden, der es wagt, in einer Art politisch tätig zu sein, die diesen Herren mißfällt. Bei Gymnasiallehrern und Beamten, bei allen, mit denen ich seinerzeit in Berührung kam, stand fest, daß alles, was Staatsbehörde heißt, bis zum Oberpräsident hinauf, nach der Pfeife dieser Herren tanzte, jede Selbständigkeit der Ansicht die Gefahr der Versetzung oder Maßreglung brachte. Die einzige Macht, die unter diesen Umständen überhaupt einen Rückhalt bietet, ist die katholische Kirche, vertreten z. B. durch Leute wie den Kaplan Dasbach, nicht aber der Staat. Der preußische Staat und das autoritäre System erziehen solche Kanaillen, wie sie sich damals in Venezuela manifestierten. Und nicht nur dort wirkt dieses System depravierend und charakterschwächend. Ich könnte Ihnen bei genügender Zeit im einzelnen analysieren, nach meinen eigenen Eindrücken im Auslande, wie groß die Nachwirkung — der Fluch, möchte ich geradezu sagen — des autoritären Empfindens, des Reglementiert-, Kommandiert- und Eingeengt-

Digitized by Google

seins, welchen der heutige Staat und das heutige System der Arbeitsverfassung im Deutschen erhält, und wie darin z. B. die Schwäche der Deutschen in Amerika, die geringe werbende Kraft unserer reichen Kultur mitbegründet liegt, wie die Verachtung des Deutschen in der ganzen Welt herrührt von den Charaktereigenschaften, die eine gedrückte Vergangenheit ihm aufgeprägt hat und der Druck des autoritären Systems in ihm verewigen möchte.

(Beifall.)

Und warum nun eigentlich? Ich kann das nicht ausführlich erörtern, namentlich nicht, inwieweit die selbstverständlich bis zu einem gewissen Grade berechtigte Behauptung der Herren Arbeitgeber zutrifft, daß ihnen die allerverschiedensten technischen und ökonomischen Schwierigkeiten durch das Vorhandensein von Gewerkvereinen gemacht würden. Ich kann nur darauf hinweisen, daß die hochstehendsten Industrien der Welt in England und Amerika trotz aller Schwierigkeiten eben im Erfolge doch damit vorzüglich auskommen.

(Sehr richtig!)

Es liegt das zum guten Teil nicht in ökonomischen Notwendigkeiten, sondern in unseren deutschen Traditionen. Meine verehrten Anwesenden! Wer die Wirkung unseres Gebarens auf die ausländischen Nationen, mit denen wir in der Politik zu rechnen haben, betrachtet, bemerkt leicht, wie unsere gegenwärtige Politik nicht selten den Eindruck erweckt und erwecken muß, daß sie nicht etwa die Macht, sondern vor allem den Schein der Macht, das Aufprotzen mit der Macht sucht. Und wenn die Welt darin etwas Parvenümäßiges findet — parvenus de la gloire, wie die Franzosen nicht ganz mit Unrecht sagen —, so teile ich diese Empfindung und möchte hinzufügen: So etwas steckt auch unseren Arbeitgebern im Blute, sie kommen über den Herrenkitzel nicht hinweg, sie wollen nicht bloß die Macht, die gewaltige, faktische Verantwortung und Macht, die in der Leitung jedes Großbetriebes liegt, allein, — nein, es muß auch äußerlich die Unterwerfung des anderen dokumentiert werden. Bitte, sehen Sie sich nur einmal den Dialekt einer deutschen Arbeitsordnung an! „Wer das und das tut, der wird bestraft", „wer das und das tut, bekommt erstmalig einen Verweis, zweitmalig eine Geldstrafe usw."; man kann nur sagen: es ist Schutzmannsjargon, der da, in einem Kontraktsverhältnis, als welches doch gerade die Herren Arbeitgeber die Beziehungen ansehen, geredet wird.

(Sehr richtig!)

Es könnte auch anders formuliert werden, und es ist anderwärts anders formuliert worden. Aber gerade dieser Tonfall ist es ja, der, so scheint es, den eigentümlichen psychischen Reiz bildet. Und wie in diesen, wenn Sie

Digitized by Google

wollen, Kleinigkeiten, so im Großen. Diesen Herren steckt eben die Polizei im Leibe, und je weniger der deutsche Staatsbürger offiziell im Deutschen Reiche politisch zu sagen hat, je mehr über seinen Kopf hinweg regiert wird, je mehr er Objekt der Staatskunst ist und nichts anderes, desto mehr will er da, wo er nun einmal pater familias ist — und das ist er eben auch im Riesenbetriebe —, denjenigen, die unter ihm sind, zeigen, daß er nun auch einmal etwas zu sagen hat und andere zu parieren haben. Dieser spießbürgerliche Herrenkitzel hat wieder und wieder die Nation Millionen und Abermillionen gekostet, er ist es auch, der den Charakter unserer Arbeiterbevölkerung verfälscht, und in diese Kategorie gehört auch, und damit komme ich zum Thema des heutigen Tages, unser geltendes Arbeiterrecht.

Verehrte Anwesende! Bei dem Kongreß unseres Vereins in Köln hat jemand, ich glaube Herr Professor Jastrow, gesagt: Wenn heute ein Streikender zu einem Arbeitswilligen sagt: streikst du nicht mit, so tanzt meine Auguste nicht mehr mit dir, so macht er sich strafbar.

(Heiterkeit.)

Das ist kein Scherz, sondern wörtlich geltendes Recht, und ich möchte den Juristen sehen, der es zu bestreiten vermag. Die Tatsache nun, daß es ein solches Recht in Deutschland gibt, ist nach meiner subjektiven Empfindung nichts anderes als eine Schande.

(Sehr richtig!)

Es ist ein Recht für alte Weiber. Es schützt die Feigheit. Denken Sie zum Vergleich an die Umgrenzung, die das römische Recht, das Recht des männlichsten Volkes der Erde, der rechtlichen Wirkung der Bedrohung gegeben hatte: metus qui in constantissimum virum cadere potest, Drohungen, die auch den furchtlosesten und standhaftesten Mann beeinflussen können, gelten als rechtlich relevant. Es ist unmöglich, ein solches Recht wie das unsrige in irgendeinem Sinne zu halten, und ich bin der Meinung, daß etwas Zweifaches unbedingt geschehen muß, wenn man diesen Paragraphen nicht einfach über Bord werfen und sich auf den Boden des gemeinen Strafrechts stellen will, welches ja Bedrohung mit einem Verbrechen und Erpressung ohnehin vollkommen genügend unter Strafe gestellt hat. Will man darüber hinausgehen, dann kann nur Bedrohung mit einem unmittelbar präsenten materiellen Schaden in Frage kommen. Das zweite ist — zu meiner Freude ist Herr Geheimer Rat Brentano bereits darauf eingegangen —: die schneidende Einseitigkeit des heutigen Rechts, daß zwar der sogenannte Arbeitswillige, der alle Vorteile des Streiks genießt, aber sie nicht bezahlen, sondern den Kämpfern in den Rücken fallen will, den Schutz des Rechts genießt — die Gesinnungslosigkeit und der Mangel an kameradschaftlicher

Digitized by Google

Ehre also geschützt wird —, daß es aber auf der anderen Seite den Arbeitgebern unbenommen bleibt, dem Arbeiter mit der Kündigung zu drohen, wenn er von seinem Koalitionsrecht Gebrauch machen will, ohne daß dieser strafrechtlichen Schutz genösse. Die Forderung einer Strafbestimmung für diesen Fall ist doch eine ganz selbstverständliche, so lange irgendein Ausnahmerecht zugunsten der Arbeitswilligen besteht.

Nun, verehrte Anwesende, komme ich noch zu den großen Fragen, die Herr Professor Brentano am Schluß seiner Thesen angeschnitten hat. Ich glaube, daß diese Zwangsorganisation, wie er sie vorschlägt, nur als ein Wechsel auf eine ziemlich ferne Zukunft akzeptabel ist. Augenblicklich würde ich sie für recht bedenklich halten. Denn wenn man sich die Sache praktisch vorstellt, kommt sie doch darauf hinaus, daß der Staat im Falle des Ausbruchs einer Arbeitsstreitigkeit zunächst einmal einfach alle Betriebe sistiert, die in dem betreffenden Gewerbe überhaupt existieren, — sonst hat ja die Zwangsorganisation keinen Sinn. Er verbietet also dann nicht nur allen Arbeitern des Gewerbes, auch wenn sie weiterarbeiten wollen, die Arbeit fortzusetzen, sondern er verbietet auch allen Arbeitgebern, welche den Arbeitern entgegenkommen wollen, dies ohne gemeinsamen Beschluß zu tun. Das letztere ist in gewissem Sinne ja freilich einfach die offizielle Dekretierung dessen, was wir von seiten der Arbeitgeberverbände annähernd schon jetzt erleben. Der Staat schafft dadurch unzweifelhaft sowohl die Arbeitswilligen wie alle übrigen Schwierigkeiten auf sehr einfache Weise aus der Welt und sagt: nun, bitte, jetzt wird einfach gewartet, wer von beiden es am längsten aushält! Von Herrn Dr. Naumann sind ja nun bereits die heutigen Chancen des Ausgangs dergestalt staatlich reglementierter Mensuren nach gewissen Richtungen hin indirekt mitkritisiert worden. Mich interessiert aber noch etwas weiteres an der Sache: Wie soll man sich eigentlich das Weiterbestehen der Gewerkvereine bei solchen Zuständen denken? Wozu dienen sie noch? Nur dazu etwa, daß die nichtorganisierten Mitglieder des Zwangsverbandes es in der Hand haben, zu beschließen: es wird gestreikt, wenn sie sehen, daß die Gewerkvereine volle Kassen haben, und diese dann die Kosten bezahlen lassen?

Es kommt noch etwas anderes hinzu. Wenn wir uns auf den Boden der Zwangsorganisation stellen, dann wird unbedingt eines eintreten: das Eindringen rein politischer Gesichtspunkte in das Streikwesen. Es ist ja Herrn D. Naumann gewiß zuzugeben, daß wir heute bereits auf dem Wege zum politischen oder doch zum sozialpolitischen Demonstrationsstreik sind. Wir sind aber noch nicht so weit, daß der politische Streik alleinherrschend oder auch nur überwiegend ist. Wenn aber eine Zwangsorganisation besteht

Digitized by Google

und sie den Streik beschließt, so wird dasselbe geschehen, was in den Kommunen und anderen Zwangskörperschaften auch geschieht: die gewaltige Attraktionskraft der politischen Parteien wird es sein, welche alles andere über den Haufen rennt, und die Frage, ob gestreikt wird oder nicht, wird aus parteipolitischen Gesichtspunkten und nicht aus wirtschaftlichen Gesichtspunkten beantwortet werden. Das Interesse an den Gewerkvereinen aber wird dahin sein: — man hat ja nun den Zwangsverband —, und auch für diesen wird, zumal wenn er Zwangsabgaben eintreibt, um zu existieren, wenig aktive Begeisterung aufkommen können.

Ich persönlich stehe ganz offen auf dem Standpunkt, daß, gleichviel ob die Gewerkvereine viel oder wenig faktisch im offenen Kampf erreichen, sie für mich einen Eigenwert darstellen. Sie sind z. B. — und das ist für mich das Entscheidende — die einzigen, die innerhalb der sozialdemokratischen Partei, mit der wir für Generationen als gegeben zu rechnen haben, und die für lange hinaus allein die Erziehung der Massen in der Hand hat, sich nicht geduckt haben und die den Idealismus gegenüber dem Parteibanausentum aufrechterhalten. Die Gewerkschaften werden die Partei nicht sprengen, daran ist nicht zu denken, das ist eine lächerliche Illusion. Jeder, der mit den Arbeitern verkehrt hat, weiß, daß der tägliche Kleinkrieg mit dem preußischen Staat und seiner Polizei sie zwingt, die Partei hinter sich zu haben, daß die Partei erfunden werden müßte im Interesse der Gewerkschaften, wenn sie nicht da wäre. Aber sie werden hindern, daß diese Partei die Wege nimmt, die das amerikanische Parteileben genommen hat. Der einzige Hort idealistischer Arbeit und idealistischer Gesinnung innerhalb der sozialdemokratischen Partei sind und werden, unter unseren deutschen Verhältnissen, sein: die Gewerkschaften. Darum lehne ich jeden Vorschlag ab, der ihr Wesen bedroht, gleichviel ob er sich auf materielle Interessen der Arbeiter beruft.

(Lebhafter Beifall.)

Landtagsabgeordneter Franken (Gelsenkirchen): Meine Damen und Herren! Zu den vielen vortrefflichen Ausführungen des Herrn Professor Weber gehört auch die, daß er die Reichstagswahl von Saarbrücken genannt hat. Es ist ein trauriges Kapitel, das Buhlen um die Volksgunst bei den Reichstagswahlen! Wollten wir hier Stellung dazu nehmen, so muß man in der Beurteilung objektiv sein. Herr Professor Weber hat dieses aber nicht getan.

Ferner meint Herr Professor Weber, bei den Arbeitgebern sehe man vielfach den Herrenstandpunkt. Er kennt doch wohl die Gewerbeordnung,

Digitized by Google

die bereits fünfundzwanzigmal abgeändert worden ist, und daraus wird er doch entnehmen müssen, daß der Unternehmer viel mehr durch gesetzliche Bestimmungen bedroht wird als der Arbeiter.

Vorhin hat Herr Professor Bernhard (Posen) geraten, etwas mehr durch's Schlüsselloch in die Gewerbebetriebe zu sehen. Es wäre recht gut für die Herren Professoren, wenn sie in unsere Fabriken kämen und sähen, wie es in den Fabriken zugeht, mit welchen Sorgen und Mühen ein Geschäft geleitet wird und daß der Arbeitnehmer auch nicht immer nur ein Engel ist.

Was Herrn Pfarrer Naumann betrifft, so glaube ich, daß er eigentlich erst später mehr in unsere Reihen hineingehört. Ich kenne und höre seine sozialpolitischen Reden seit vielen Jahren. Vorab ist er für mich trotz aller Begabung kein Wegweiser.

Es haben hier einige Arbeitersekretäre gesprochen, die einige Male das Bedürfnis gehabt haben, zu sagen: ich war früher Arbeiter. Nun, ich war es auch und machte in der Kruppschen Fabrik meine ersten Ersparnisse. Ich habe ein Handwerk gelernt, aus dem eine Fabrik geworden ist. Ich habe auch die englischen Verhältnisse studiert und gesehen, was für unsere Industrie resp. mein Unternehmen notwendig ist.

Was nun den Bergarbeiterstreik betrifft, so hat Herr Giesberts gesagt, der Streik wäre nicht ausgebrochen, wenn man die Siebenerkommission gehört hätte. Meine Herren! Als die Siebenerkommission sich bildete, war der Bergarbeiterstreik längst vorhanden, und ich kann Sie versichern, dieser große Streik ist nicht aus Not entstanden, er ist lediglich die Folge der großen Agitation bei den Reichstagswahlen. Da hat man den Leuten versprochen: Wählt den und den! Dann wird das Fleisch billiger, die Löhne gehen in die Höhe. Diese Versprechungen der Parteien resp. Arbeiterkandidaten erfüllten sich nicht. Man konnte die Leute nicht länger hinhalten, und so kam über Nacht der Streik.

Herr Giesberts sagte unter anderem auch, die Wohnungsfürsorge dürfe nicht zu einer Beschränkung der Freizügigkeit führen. Ich will ihm zugeben, daß er nach manchen Richtungen den Arbeitgebern gerecht geworden ist. Meine Herren! Ich hörte am Polytechnikum in Charlottenburg einmal einen Vortrag des Herrn Professor Riedel, worin es hieß: Nicht der Bildungsdünkel, sondern die Technik ist berufen, die soziale Frage zu lösen, und die Wohnungsfrage ist von der allergrößten Bedeutung für das deutsche Volk. Auch ich stehe auf dem Standpunkt. Wenn man aber sagt: „Die Wohnung des Arbeiters soll ein kunstgeschmückter Raum sein", so frage ich,

Digitized by Google

wie man das eigentlich machen soll, wenn man den Arbeitgebern die Lust nimmt, dahinzuwirken.

Man hat die Wohlfahrtseinrichtungen angegriffen. Im rheinisch-westfälischen Industriebezirk haben die Zechen diese schönen Landhäuser als Arbeiterwohnungen in jüngster Zeit gebaut, die sich mit 1 1/4 % verzinsen. Das will man abfällig kritisieren? Meine Herren! Wenn wir aufhören, den Arbeiter zu lieben und für ihn zu sorgen, ist es mit dem guten Verhältnis zu dem Arbeiter vorbei. Wie war es vor 50 Jahren? Als die erste Tiefbauzeche gebaut wurde, wurde sie mit ausländischem Kapital gebaut. Namen wie Hibernia, Mont Cenis, Holland, Shamrock erinnern uns noch daran. Wir hatten kein Geld. Kein einziges deutsches Bankhaus war in der Lage, Kapital für eine Tiefbauzeche hinzugeben. Nun kamen die Unternehmer und Arbeiter aus England; man mußte die Hauer aus dem Auslande herbeiholen. Meine Herren! Wie sah es im Jahre 1870 im rheinisch-westfälischen Industriegebiete aus? In den Emscherniederungen versumpfte, elende Dörfer und Tagelöhne von 15—17 Silbergroschen. Sehen Sie sich jetzt unsere Städte an! In unserem rheinisch-westfälischen Industriegebiet finden wir die reichsten Sparkassen im ganzen Deutschen Reiche. Und wer macht die Einlagen? Die Arbeiter. Ferner, in Gelsenkirchen haben wir drei neue, große Schulen gebaut, Gymnasien und Realschulen, abgesehen von den größten Volksschulen, Schmuckplätze und Wohlfahrtseinrichtungen. Da ist es nicht angebracht, wenn man, wie Herr Professor Brentano, der in Deutschland ein so großes Ansehen genießt, unsere Arbeitgeber so auf die Anklagebank bringt. Ich hoffe, daß unsere Arbeitgeber in Rheinland und Westfalen sich dadurch nicht werden abhalten lassen, nach wie vor treu zum Arbeiter zu halten und seine Interessen wahrzunehmen.

Als letzten Ausweg, den er wußte, stellte Herr Professor Brentano die Arbeitskammern hin. Meine Herren! Als Mitglied des Reichstags bin ich wiederholt für Arbeitskammern eingetreten. Deshalb wollen wir hier in dieser Frage zusammengehen. Aber wenn Sie hier Vorträge halten über Sozialpolitik, so möchte ich bitten, daß sie etwas objektiver lauten. Sie müssen auch einmal die Schäden studieren, die seitens der Arbeiter da sind, nicht bloß seitens der Unternehmer. Es ist nicht so leicht, diese Menschen in der Arbeit anzulernen und in der Fabrik zu behandeln und, wenn sie unter sich Streit haben, die Interessen des Arbeiters zu vertreten und den Streit beizulegen. Man muß den Arbeiter vornehm und nett und schön behandeln; aber es nimmt sich auch in Wirklichkeit die ganze Sozialpolitik ganz anders aus, als wie es sich auf dem Papier niederschreiben läßt.

(Beifall.)

Digitized by Google

Fabrikbesitzer Dr. Eduard Schwanhäuser (Nürnberg): Meine Herren, ich bin auch Arbeitgeber wie mein Herr Vorredner und auch nationalliberaler Arbeitgeber, aber freilich nicht in einem Riesenbetriebe, wie sie im Rheinlande bestehen, sondern nur in der Nürnberger Bleistiftindustrie, bei der es keine Riesenbetriebe gibt. Aber ich stehe doch in vielen Dingen, fast in allen, auf durchaus anderem Standpunkte als der Herr Vorredner. Ich bin der Ansicht, daß, wenn irgendwo Schwierigkeiten und Differenzen bestehen zwischen Arbeitgebern und Arbeitnehmern, es nur ein Mittel gibt, das dem Interesse der Gesamtheit entspricht, nämlich das Mittel, sich gegenseitig auszusprechen. Dieses Mittel ist vielleicht da, wo es sich um kleinere Betriebe handelt, möglich, ohne daß die Organisationen herangezogen werden, und ich kann den Arbeitgeber verstehen, der bei verhältnismäßig kleinen Betrieben erklärt, er wolle es nur mit seinen Arbeitern zu tun haben. Aber im Riesenbetriebe, wo es sich um viele Tausende von Arbeitern handelt, in der Aktiengesellschaft, wo gewissermaßen etwas Unpersönliches die Rolle des Arbeitgebers spielt, da ist meiner Ansicht nach der Grund, mit den Arbeiterorganisationen nicht verhandeln zu wollen, nur ein Scheingrund. Auch die Arbeitgeber in einer ansehnlichen Minderheit, wenn auch nicht zum überwiegenden Teil, haben sich daran gewöhnt, in dem Bestreben der Arbeiter, vorwärts zu kommen und sich besser zu stellen, etwas Berechtigtes zu erkennen. Gerade in dem Riesenbetrieb mit seinem doch im wesentlichen vorherrschenden Egoismus ist es am wenigsten angebracht, wenn man dem Arbeiter gegenüber die Betätigung egoistischer Gefühle für nicht berechtigt erklärt und zu verhindern sucht.

Meine Herren! Ich glaube, die Industrie hat selbst auch ein berechtigtes Interesse daran, daß es den Arbeitern ständig besser geht, und in dieser Hinsicht betrachte ich es und viele andere Arbeitgeber in Deutschland mit mir als den wahren Egoismus, auch mit auf dieses Ziel hinzuarbeiten.

Die Frage der Arbeitszeit und der Arbeitslöhne kann hier nicht gestreift werden, aber soviel darf zur Zurückweisung der Angriffe des Herrn Dr. Tille gesagt werden, daß eine Verkürzung der Arbeitszeit nicht immer dazu führt, daß die Arbeitsleistung zurückgeht. Insofern ist durch die Praxis bewiesen, was die Nationalökonomie in der Theorie solange gelehrt hat. —

Wer heute Tarifverträge ablehnt, kann nicht für sich in Anspruch nehmen, politisch modern zu denken. Ich stehe auf dem Standpunkt: wer das Koalitionsrecht ernsthaft will, muß auch die Konsequenz aus diesem Rechte ziehen, muß auch die Arbeiterorganisationen als solche anerkennen, und das kann der Arbeitgeber nur, wenn er mit ihnen verhandelt. Ich glaube, es fehlt gerade in den Riesenbetrieben, soweit ich sie kenne, an der

Digitized by Google

Erkenntnis der eminenten sozialen Bedeutung, die diese Riesenbetriebe heute haben; und die Vergleiche, die Herr Dr. Tille gebracht hat, passen vor allem deshalb nicht, weil es sich in dem einen Fall um ein eminent öffentliches Interesse und im anderen um eine Bagatellangelegenheit von Privatpersonen handelt.

Meine Herren! Es hat zu allen Zeiten Leute gegeben, die jeden Fortschritt und jede Änderung der Arbeitsbedingungen als einen Ruin der Industrie bezeichnet haben, und doch sind alle solche Maßnahmen mit wenigen Ausnahmen zum Segen ausgeschlagen. Die Industrie konnte trotzdem leben. Freilich gibt es manchmal Grenzen, über die man nicht hinaus kann; und selbst der Arbeitgeber, der auf modernem Standpunkte steht, kann in die Lage kommen, zu sagen: Das kann ich nicht. Der große Unterschied aber zwischen dem modernen und dem alten, dem Herrenstandpunkt, besteht darin, daß der eine garnicht mit sich reden läßt, während der andere in Verhandlungen seine Gründe vorbringt. Soviel ich verstanden habe, handelt es sich jetzt hauptsächlich darum, daß die Arbeitgeber und insbesondere die der Riesenbetriebe das Verständnis dafür gewinnen sollen — und wenn sie es nicht freiwillig tun, dann mit einem sanften Druck —, daß es ihre Pflicht ist, mit den Arbeiterorganisationen sich auf Verhandlungen einzulassen dann, wenn es sich um Interessen des öffentlichen Wohles handelt. Ich glaube, daß ein Teil dieser Forderungen sicherlich diskutabel ist, daß er auf greifbare Resultate hinausläuft, und daß es wohl möglich wäre, unter dem weiteren Blühen der deutschen Industrie einen Teil dieser Forderungen zu verwirklichen.

(Beifall.)

Privatdozent Dr. Goldstein (Zürich): Auch ich wollte zunächst einige Worte über die Ausführungen des Herrn Dr. Alexander Tille über seine Auffassung des Verhältnisses zwischen den Dienstmädchen und den Herrschaften, ferner bei der Vermietung von Wohnungen usw. sagen. Da aber Herr Professor Weber so liebenswürdig war, das Herrn Professor Brentano zu überlassen, will ich auch diesem Beispiele folgen und hier nur sagen, daß Herr Dr. Tille die Hauptsache nicht bemerkt hat, nämlich daß wir heute nicht über das Verhältnis von Arbeitern und Arbeitgebern in kleinen Betrieben verhandeln, sondern über die diesbezüglichen Verhältnisse in den Riesenbetrieben, und ein Dienstmädchen vermietet sich doch in der Regel an eine einzelne Person oder Familie. Das ist ein so gewaltiger Unterschied, daß die ganze Diskussion auf einen ganz anderen Boden geschoben wird, wenn man an dieser einseitigen Auffassung der fraglichen Verhältnisse fest-

Digitized by Google

hält, zumal ja kein einziger Mensch, der über diese Frage vom Standpunkte des Herrn Professor Brentano aus gesprochen hat, je bestritten hat, daß bei kleinen Betrieben das Verhältnis zwischen Arbeitgeber und Arbeitnehmer vom persönlichen Standpunkte aus behandelt werden kann, wie das in patriarchalischen Zeiten auch tatsächlich der Fall war.

Ich überlasse diese Frage, wie gesagt, Herrn Professor Brentano zur weiteren Erörterung. Hier dagegen möchte ich einige Äußerungen des Herrn Regierungsrat Leidig berühren, zumal sie nach meiner Ansicht nicht genügend zurückgewiesen worden sind. Dr. Leidig hat erklärt, sie könnten — damit ist gemeint sein Auftraggeber, der Zentralverband deutscher Industrieller — mit den Gewerkschaften deshalb nicht verhandeln, weil diese der Sozialdemokratie angehören. Ich habe bisher noch niemals gehört, daß die Grubenbesitzer bei dem letzten Streik, der ja nichts anderes war als ein Protest gegen alte Mißbräuche und Mißstände im Verhältnisse zwischen Bergarbeitern und Unternehmern, jemals sich bereit erklärt hätten, mit dem christlichen Gewerkverein zu verhandeln, der ja im großen und ganzen absichtlich gegründet wurde, um die Sozialdemokratie zu bekämpfen. Hätten die Grubenbesitzer rechtzeitig die Wünsche der christlichen Arbeiter berücksichtigt, so wäre der große Streik nicht nur vermieden, sondern er wäre überhaupt sinnlos und unnötig gewesen. Denn die Siebenerkommission hat ja später im großen und ganzen nichts anderes verlangt, als was die christlichen Bergarbeiter schon lange Zeit vorher verlangt haben, was aber von den Unternehmern leider durchaus nicht berücksichtigt wurde. Ich kann also in diesem Falle meine Ansicht nicht unterdrücken, daß das nur eine Ausrede ist, wenn man sagt, man wolle mit den freien Gewerkschaften nicht verhandeln, weil sie zur Sozialdemokratie gehören; denn man wollte auch nicht mit den christlichen Vereinen, die die Sozialdemokratie bekämpfen, verhandeln. Ich glaube, daß in diesem Falle der Zentralverband deutscher Industrieller sowie die gleichgesinnten Unternehmer Deutschlands sich das große Verdienst erworben haben, daß sie die christlichen Gewerkvereine in die Hände der Sozialdemokratie getrieben und auf diese Weise eine Einigung der Arbeiterklasse zustande gebracht haben.

Wie ich die Tätigkeit des Zentralverbandes deutscher Industrieller kenne, würde dieser übrigens auch mit den englischen Gewerkvereinen niemals verhandelt haben, zumal die englischen Gewerkvereine viel mehr erreicht haben, als es der deutschen Sozialdemokratie bisher zu erreichen gelungen ist; denn die englischen Gewerkvereine haben die Autorität des Unternehmers innerhalb des Betriebes bedeutend mehr eingeschränkt, als es gegenwärtig in Deutschland der Fall ist. Also wenn auch in Deutschland durchaus kon-

Digitized by Google

servative Gewerkvereine da sein würden, wie das in vielen Gewerben Englands noch etwa vor einem Jahrzehnt der Fall war, würde man von seiten des Zentralverbandes anstatt der Ausrede, daß die Mitglieder der Gewerkvereine Sozialdemokraten seien, mit irgendeiner anderen Ausrede kommen. Übrigens möchte ich bemerken, daß es ein sehr eigentümliches Ding ist, die Sozialdemokratie bekämpfen zu wollen, indem man die berechtigten Forderungen der Arbeiter, die sie in den Gewerkschaften vorbringen, einfach vernachlässigt oder bekämpft. Denn gerade dadurch, daß man diese Forderungen nicht erfüllt, erreicht man, daß bei den Arbeitern sich der Glaube festsetzt, daß sie unter den heutigen Bedingungen überhaupt nichts erreichen können, und dadurch treibt man sie natürlich gewaltsam in die Hände der Sozialdemokratie. Von diesem Gesichtspunkt aus kann die deutsche Sozialdemokratie mit dem Zentralverband deutscher Industrieller und der Tätigkeit seiner Angestellten durchaus zufrieden sein; denn nicht die Leiter der sozialdemokratischen Gewerkschaften, die auf dem letzten Parteitag in Jena erklärt haben: ein guter Gewerkschafter müsse zugleich ein guter Sozialdemokrat sein, sind die besten Agitatoren für die Sozialdemokratie, sondern gerade diejenigen Herren, welche jede noch so berechtigte Forderung der Arbeiterklasse mit allen möglichen Mitteln zu hintertreiben suchen.

Nur eine Bemerkung noch. Herr Dr. Leidig hat gesagt, daß, wenn die Forderungen, die Herr Geh. Rat Brentano aufgestellt hat, durchgeführt würden, dies ein Schritt zum Zukunftsstaat wäre. Ich möchte darauf hinweisen, daß eine solche Äußerung vielleicht in einer Sitzung des Zentralverbandes deutscher Industrieller am Platze wäre, nicht aber in einer Gelehrtenversammlung, zumal wir ja alle wissen, daß jedesmal, wenn es sich um einen sozialpolitischen Fortschritt handelte, der große Teil der Industriellen einfach erklärt hat: das sei ein Schritt zum Zukunftsstaat. Ich erinnere in dieser Hinsicht sowohl an die Verhandlungen des Zentralverbandes inbezug auf die sozialpolitische Gesetzgebung in Deutschland als auch an seine Erörterung der Versicherungsgesetzgebung, der Änderung der Gewerbeordnung usw. Wenn in einem oder in zwei Jahrzehnten wieder eine Sitzung des Vereins für Socialpolitik stattfinden wird, wobei irgendwelche neue Vorschläge zugunsten der Arbeiter diskutiert werden, wird vielleicht der Redner noch darauf hinweisen können, daß auch die heute diskutierten Vorschläge vom Zentralverband als ein Schritt zum Zukunftsstaat bezeichnet wurden, während sie in Wirklichkeit der Entwicklung der Industrie — auch vom Standpunkte der Unternehmer — nicht im mindesten geschadet haben.

Vorsitzender: Die Rednerliste ist nun erschöpft. Zu einer tatsächlichen Berichtigung hat das Wort Herr Assessor Oppenheim.

Digitized by Google

Assessor Oppenheim (Berlin): Meine Damen und Herren! Ich will nur wenige Minuten lang Ihre Aufmerksamkeit in Anspruch nehmen, um eine tatsächliche Mitteilung von Exzellenz von Rottenburg zu berichtigen. Er hat nach meinen Notizen als ein gewichtiges Beispiel dafür, daß Arbeitgeber das Organisationsrecht ihrer Arbeiter einschränkten, auf die Farbenfabriken vorm. Friedr. Bayer & Co. in Elberfeld hingewiesen und gesagt, daß dort die Arbeiter gezwungen würden, sich durch Revers zu verpflichten, keiner Arbeiterorganisation beizutreten.

Ich habe nun, als Angehöriger eines mit den Elberfelder Farbenfabriken zu einer Interessengemeinschaft verbundenen Werkes, soeben telephonisch bei den Elberfelder Farbenfabriken angefragt und folgenden Bescheid erhalten:

Es handelt sich bei diesem Revers nicht um eine Maßregel in dem Sinne, daß der Beitritt der Arbeiter zu irgendwelchen Arbeiterorganisationen ganz allgemein verhindert werden soll, sondern es handelt sich, und zwar aus einem ganz bestimmten Anlaß, nur um die Hirsch-Duncker- und die sozialdemokratischen Gewerkvereine.

(Zuruf: Nur?!)

Ja, meine Herren, es ist doch wohl ein gewaltiger prinzipieller Unterschied, ob man ganz allgemein sagt, der Beitritt zu allen Organisationen ist untersagt, oder ob man diesen Beitritt nur für ganz bestimmte Organisationen und aus einem ganz bestimmten Anlaß verhindert. Ich will Ihnen auch diesen Anlaß kurz mitteilen, damit Sie die Bedeutung der erwähnten Maßregel richtig beurteilen können.

Die beiden genannten Gewerkvereine hatten, wie die Farbenfabriken Elberfeld in Erfahrung gebracht hatten, in deren Werk in Leverkusen einen Streik veranlaßt und infolge dieses Streiks eine Sperre über das Werk in Leverkusen verhängt. Als Rückschlag gegen diese Maßregel ist von der Direktion der Farbenfabriken angeordnet worden, daß die Arbeiter, ehe sie in Leverkusen eingestellt werden, einen Revers unterschreiben, daß sie diesen beiden Gewerkvereinen nicht angehören.

Regierungsrat Leidig (Berlin), Schlußwort: Meine geehrten Herren! Ich will versuchen, möglichst kurz zu sein, aber wie gesagt, ich kann es auch nur versuchen.

Zunächst gestatten Sie mir einige Einzelheiten, die in der Debatte berührt worden sind, hervorzuheben. Ich fange an mit dem, was eben besprochen worden ist. Ich bin über die Verhältnisse, die die Farbenfabriken Bayer dazu geführt haben, diesen Beschluß zu fassen, doch ziemlich orientiert. Während des letzten Streiks sind die leitenden Personen in einer Weise

Digitized by Google

persönlich angegriffen und beschimpft worden, daß sie geglaubt haben, in Übereinstimmung mit den übrigen Organen der Gesellschaft es ihrer Selbstachtung schuldig zu sein, Angehörige dieser Organisationen, die so vorgegangen sind, nicht mehr in ihren Betrieben zu beschäftigen.

Ich glaube, die Sache gewinnt dadurch doch ein anderes Gesicht.

Es ist hier so ungemein viel von dem Bergarbeiterstreik gesprochen worden. Nun, ich glaube, wenn irgend ein Beispiel nicht paßt für diejenigen Herren, die dafür eintreten, daß die Anerkennung der Arbeiterorganisationen notwendig sei, dann ist es der Bergarbeiterstreik. Wer hat denn den Bergarbeiterstreik angefangen, arrangiert, geleitet? Nicht die Organisationen! Der Bergarbeiterstreik ist ja gegen den Willen der Organisationen von unorganisierten Arbeitern zunächst begonnen worden. Die Führer haben dagegen gesprochen, haben versucht zu bremsen, und haben schließlich, weil sie fürchten mußten, daß die Wellen über sie hinweggingen, sich an die Spitze des Streiks gestellt. Wie also dieser Streik ein Beweis für die Notwendigkeit der Organisation sein soll, das vermag ich mit meiner bei Arbeitgebern ja nun einmal immer ziemlich mäßigen Logik nicht zu erkennen.

(Heiterkeit.)

Eine kleine Parenthese! Ich glaube, es kann den Verhandlungen, in denen nun einmal zwei Weltanschauungen sich gegenüberstehen, nicht schaden, wenn wir alle kleinen Spitzen aus der Debatte wegließen. Ich spreche hier nicht als Beauftragter des Zentralverbandes deutscher Industrieller, sondern ich spreche auf Aufforderung des Vorsitzenden des Vereins für Socialpolitik, und ich spreche die Anschauung aus, die ich habe. Daß diese Anschauung im wesentlichen mit den Anschauungen des Zentralverbandes sich deckt, das ist selbstverständlich; denn sonst wäre ich nicht im Zentralverband deutscher Industrieller. Ebensowenig, meine Herren, wollen wir über die Frage debattieren, wie es Exzellenz von Rottenburg getan hat, aus welchen Gründen Herr Regierungsrat Völcker den Staatsdienst verlassen hat. Ich glaube, das wollen wir dem Herrn Regierungsrat Völcker überlassen, zumal er nicht hier ist.

(Sehr richtig!)

Ich gehe jetzt auf die sachlichen Gründe ein. Die Differenzen, die zwischen uns vorliegen und die in der Debatte immer wieder hervorgehoben worden sind, betreffen eigentlich die Anerkennung der Gleichberechtigung der Arbeiter.

Meine Herren! Ich glaube, wir müssen scheiden. Meines Wissens gibt es nur sehr wenige deutsche Arbeitgeber und Unternehmer, die irgend-

Digitized by Google

wie und irgendwann die bürgerliche Gleichberechtigung der Arbeiter beſtreiten. Die erkennen wir alle an, und der Zentralverband deutſcher Induſtrieller zuerſt.

(Zurufe.)

Gewiß, es iſt aber immer von der bürgerlichen Gleichberechtigung geſprochen worden. Deshalb will ich dieſen Unterſchied hervorheben. Meine Herren! Unſer Gegenſatz dreht ſich um ganz etwas anderes. Hier handelt es ſich darum, daß wir die Auffaſſung vertreten: nachdem ein Arbeiter ſich in ein Vertragsverhältnis begeben hat, hat der Unternehmer die Entſcheidung, und Sie haben die Auffaſſung, daß auch während dieſer Zeit der Arbeiterausſchuß oder die Organiſation der Arbeiter auf die Ausgeſtaltung und Weiterführung des Vertragsverhältniſſes einen mitbeſtimmenden Einfluß haben ſoll. Nun, meine Herren, ich glaube, daß da von Herrenkitzel nicht die Rede ſein kann. Ich glaube, mein hochverdienter Freund Profeſſor Max Weber verkennt doch die Bedeutung dieſer wichtigen Bewegung im deutſchen Wirtſchaftsleben, wenn er ſie auf ſo kleinliche Geſichtspunkte zurückführt. Gewiß, meine Herren, es gibt auch unter den Unternehmern Leute, die hochmütig ſind. Wer wollte das beſtreiten? Auch die Arbeiter ſind nicht die Engel, als die ſie immer hingeſtellt werden, die nur von verſtändigen und ethiſchen Erwägungen ausgehen. Keineswegs. Wir vertreten aber die Auffaſſung, daß wie beim Militär (Zurufe: Hört! hört!) und in jeder großen Organiſation, auch in den induſtriellen Betrieben Ordnung und Unterordnung da ſein muß.

(Erneute Zurufe.)

Herr Profeſſor Weber bemängelte, daß es in den Arbeitsordnungen nicht heißt: „Wir erſuchen unſere Arbeiter“ uſw. Ja, Geſetze macht man im Geſetzesſtil.

(Zurufe: Geſetze?)

Meine Damen und Herren! Herr Pfarrer Naumann hat dem deutſchen Unternehmertum den ſchweren Vorwurf gemacht, es ſei die Urſache, daß die deutſche Arbeiterbewegung immer mehr in das Fahrwaſſer des Radikalismus hineinkomme und zwar deshalb, weil die deutſchen Arbeiter durch die Geſtaltung ihres Arbeitsverhältniſſes in eine Situation der Ausſichtsloſigkeit hineingekommen ſeien. Ja, meine Herren, ich kann mir nicht denken, wie es möglich ſein ſollte, daß, nachdem ſich im letzten Menſchenalter die wirtſchaftliche Lage der Arbeiter nach allen Richtungen gehoben hat, nachdem die Arbeiter in der Lage ſind, in einem erheblich größeren Maße an den Früchten unſerer nationalen Kultur teilzunehmen als es früher der Fall war, daß da lediglich um deswillen, weil der Arbeitgeber es ablehnt, mit dem

Digitized by Google

Vorstand ihrer Organisation, der sie zu 9/10 überhaupt nicht angehören, zu verhandeln, daß um deswillen die deutschen Arbeiter in eine Situation der Aussichtslosigkeit und Verzweiflung gekommen sein sollten. Ich glaube, daß dies doch wohl nur Ausführungen sind, die sich mehr an das Gefühl als an die Logik richten wollen.

Es ist dann meine Äußerung angegriffen worden, daß es sich bei den Vorschlägen des Herrn Professor Brentano um einen Schritt in den sozialistischen Staat oder vielmehr, wie ich glaube und gesagt habe, um ein Hineinspringen mit beiden Füßen in den sozialistischen Staat handle. Ich muß an dieser Auffassung festhalten. Ich bin allerdings der Meinung, daß, wenn diese gewaltige Machtbefugnis dem Staat gegeben werden sollte, daß dann der Staat auch das Risiko hinsichtlich der ganzen Produktion und Verteilung übernehmen müßte. Nur dann könnte man eine derartige Organisation, wie sie Herr Professor Brentano vorschlägt, auch durchführen.

Herr Pfarrer Naumann hat zum Schluß darauf hingewiesen, und das ist auch schon im Reichstag von seiten des Herrn Stoecker geschehen, daß, wie Friedrich Wilhelm IV. nicht das Wort aufrecht erhalten konnte, daß zwischen sein Volk und ihn sich kein Blatt Papier schieben dürfe, so auch die deutschen Arbeitgeber gezwungen werden würden, den Konstitutionalismus im Fabrikbetriebe anzuerkennen. Meine geehrten Damen und Herren! Ich glaube, nichts ist falscher als dieser Vergleich. Bei der Organisation des konstitutionellen Staates handelte es sich darum, daß die Angehörigen des Staates — denn der Staat, das sind die einzelnen zusammen in ihrer Organisation — in ihrem eigensten Interesse zusammen wirken sollen und zur Teilnahme herangezogen werden sollen. Bei den einzelnen Fabriken handelt es sich darum, daß innerhalb der Kompetenzbeschränkungen, die der Staat gegeben hat, der einzelne versucht, seine Interessen wahrzunehmen; denn das Unternehmen gehört nach der heutigen Organisation unserer Wirtschaft dem Unternehmer. Deshalb glaube ich, daß dieser Vergleich in keiner Weise angewandt werden kann. Wir verkennen nicht, daß es Aufgabe des nationalen Staates ist, entsprechend den Bedürfnissen der Zeit und der Gesamtheit, auch Kompetenzbeschränkungen, wie Herr Naumann sich ausgedrückt hat, für das private Erwerbsleben eintreten zu lassen. Es wäre töricht von uns, das bestreiten zu wollen. Wir vertreten aber die Auffassung, daß die von Ihnen gewünschten Beschränkungen dazu führen, daß innerhalb der heutigen Wirtschaftsordnung eine regelmäßige, ordnungsmäßige und unsere nationale Stellung fördernde Wirtschaft nicht mehr möglich ist.

(Beifall.)

Digitized by Google

Geheimer Hofrat Professor Dr. Brentano (München): Sehr verehrte Anwesende! Erschrecken Sie nicht über die Menge Papiere, die ich mitbringe! Sie müssen nicht daraus den Schluß ziehen, daß ich lange reden werde. Es ist mir ja nur kurze Zeit zum Schlußwort vergönnt. Ich kann daher auch nicht auf alles erwidern, was in der Diskussion gegen mich vorgebracht worden ist. Nur auf einige wenige mir gemachte Einwürfe möchte ich antworten.

Darf ich zunächst am Schlusse unserer anstrengenden Debatte, die seit heute morgen währt, einen allgemeinen Eindruck wiedergeben? Die heutige Debatte hat mich an etwas erinnert, was ich sehr oft empfinde, wenn ich Schriften über die heute behandelten Fragen aus dem Lager meiner heutigen Gegner lese. Ich habe dabei oft die Empfindung, daß man sich im gegnerischen Lager ein bißchen zu wenig Mühe gibt, das zu studieren, was von unserer Seite wirklich vorgebracht wird; dementsprechend reden unsere Gegner fortwährend um das, was wir eigentlich sagen, herum.

(Sehr gut!)

Diesen Eindruck habe ich heute stark gehabt. Ich habe ein Referat erstattet und habe, um zu verhüten, daß um den Inhalt desselben herumgeredet werde, nach Beendigung meiner Rede die Hauptgedanken derselben als Leitsätze verteilen lassen. Allein, ich muß sagen, daß in der darauffolgenden Debatte seitens meiner Gegner über das, was ich in meinem Referate vorgebracht habe, und was ihnen in diesen Leitsätzen gedruckt in die Hand gegeben worden ist, sehr wenig gesagt worden ist. Auch aus diesem Grunde bin ich der Aufgabe enthoben, auf alles, was gegen mich vorgebracht worden ist, hier zu antworten. Es befanden sich nämlich darunter eine Menge Dinge, die garnicht zu dem heutigen Thema gehören. So berühren zwar die Ausführungen des Herrn Dr. Tille über das Verhältnis von Arbeitslohn und Arbeitszeit zur Arbeitsleistung ein an sich sehr interessantes Thema; aber mit dem, was wir heute zu debattieren hatten, stand es in gar keinem Zusammenhang. So steht es auch mit einer Anzahl anderer Punkte, die er vorgebracht hat. Es war, als ob er sich auf irgend etwas vorbereitet hätte, was er hier vorbringen wollte, weil er erwartet hatte, daß ich es vorbringen werde; da dies nun nicht der Fall war, wollte er seinen Aufwand doch nicht umsonst gemacht haben.

(Heiterkeit.)

Nun zu einigem von dem, womit er besonders wirkungsvoll zu werden beabsichtigte! Dazu gehört seine schon erwähnte Exemplifikation mit dem Dienstmädchen. Ich war einigermaßen verblüfft, als er damit kam. Unmittelbar vorher hatte er gegen mich den Vorwurf erhoben, daß ich nichts

Digitized by Google

von den Arbeitern in den Riesenbetrieben verstünde. Ich wüßte gar nicht, daß es gelernte und ungelernte Arbeiter gäbe und daß ein gewaltiger Unterschied zwischen diesen bestehe. Ich will ganz dahingestellt sein lassen, ob mich der Vorwurf wirklich trifft und wie weit dieser Unterschied unsere heute behandelte Frage berührt. Allein, wer aus diesem Unterschiede den Schluß zieht, daß es verkehrt sei, eine für beide Arten prinzipiell gleichartige Ordnung des Arbeitsverhältnisses zu fordern, darf nicht unmittelbar darauf das Verhältnis des Dienstmädchens zur Hausfrau auf die gleiche Stufe stellen mit dem Verhältnis der Arbeiter in unseren Riesenbetrieben zu ihren Arbeitgebern. Wenn eine Hausfrau sich mit einem Dienstmädchen nicht über die Arbeitsbedingungen zu einigen vermag, so mag dies für den betreffenden Haushalt eine beklagenswerte Kalamität sein; allein, sieht Herr Dr. Tille nicht den gewaltigen sozialen Unterschied zwischen diesem Vorkommnis, dessen Wirkungen sich auf eine individuelle Wirtschaft beschränken, und dem Fall, daß infolge einer Nichteinigung über die Arbeitsbedingungen nicht nur Tausende und Abertausende brotlos werden, eine ganze Anzahl nichtbeteiligter Betriebe eingestellt werden müssen, ja, unser gesamtes Wirtschaftsleben in Mitleidenschaft gerät? Solche Argumente hat er uns vorgeführt als Grund dagegen, daß die Streitigkeiten zwischen Arbeitgebern und Arbeitnehmern in den Riesenbetrieben durch ein geordnetes Einigungs- und Schiedsverfahren geschlichtet werden!

Herr Dr. Tille hat sich bei dieser Gelegenheit auch darüber verbreitet, welch weltumstürzendes Ereignis es sein würde, wenn man ein obligatorisches Schiedsgericht einführen wollte. So etwas existiere nirgends in der Welt; der Gedanke sei unerhört. Ein neuer Beleg, meine Damen und Herren, für das, was ich vorhin gesagt habe: daß die Herren, die immer gegen uns schreien, unsere Schriften nicht gelesen haben. Hätten sie sie jemals ordentlich studiert, so wäre es ganz unmöglich, daß sie nicht Kenntnis genommen hätten sowohl von den zahllosen Versuchen, solche obligatorische Schiedsgerichte einzuführen, als auch von den gelungenen Durchführungen derselben. Ich will aber Herrn Dr. Tille nicht einmal auf die Schrift eines Kathedersozialisten verweisen; hier habe ich ein offizielles Aktenstück in Händen, das ich ihm dringend empfehlen möchte. Es ist dies Nr. 2172 der Drucksachen der Deputiertenkammer der französischen Republik, session extraordinaire de 1904: Rapport concernant les différends relatifs aux conditions du travail et le droit de grève, vom Abgeordneten Colliard, ein ausgezeichneter Bericht. Sie finden da sämtliche in den verschiedensten Staaten der Welt bereits bestehende Gesetze über obligatorische Schiedsgerichte abgedruckt. Das Weltumstürzende also ist längst Ereignis!

Digitized by Google

Noch eines will ich aus den sonstigen Bemerkungen des Herrn Dr. Tille hervorheben. Er hat gesagt, es sei niemals der Beweis erbracht worden, daß Wohlfahrtseinrichtungen von niedrigen Löhnen begleitet seien. Ein Beleg dafür, daß Herr Dr. Tille nicht einmal die Schrift gelesen hat, die zur Vorbereitung dieser Verhandlungen vom Vereine veröffentlicht worden ist. Hätte er sie gelesen, so hätte er darin den Nachweis des Herrn Dr. Günther gefunden, daß gerade unter dem Einfluß der Wohlfahrtseinrichtungen die Löhne im Saarrevier weit niedriger sind als im Ruhrrevier. Der vermißte Nachweis ist also erbracht, um der früheren Äußerungen des Herrn Charles Grad über die Wirkungen der Wohlfahrtseinrichtungen auf die Löhne ganz zu geschweigen.

Genau so steht es mit anderem, was meine Gegner vorgebracht haben. Bei der Kürze der mir verstatteten Zeit kann ich mich nicht bei solchen Einzelheiten weiter aufhalten. Auch habe ich allen Anlaß, der großen Anzahl von Rednern dankbar zu sein, die mich der Mühe enthoben haben, auf eine Fülle einzelner Gegenbemerkungen zu antworten, indem sie das Unhaltbare derselben bereits dargelegt haben.

Dagegen möchte ich noch ein paar Worte über etwas sagen, auf was ich von Freunden im Privatgespräch aufmerksam gemacht worden bin, da es vielleicht allgemeines Interesse erregt. Es ist mir gesagt worden, mein heutiger Vortrag zeige, daß in meinen Anschauungen über die Organisation des Arbeitsverhältnisses und die Fortbildung des Arbeitsvertrags eine große Wandlung vor sich gegangen sei. Früher sei ich immer dagegen gewesen, daß sich der Staat in diese Organisation irgendwie einmische; heute erscheine ich als einer der energischsten Staatssozialisten. Darf ich da etwas retrospektiv einige Worte sagen über das, was ich diesbezüglich in einem langen Zeitraum — leider erstreckt er sich schon über 30 Jahre — veröffentlicht habe? Als wir den Verein für Socialpolitik ins Leben riefen, stand ja dieses Thema, das wir heute behandeln, schon auf unserer Tagesordnung; und ich darf wohl sagen — ich sehe hier meinen verehrten Kollegen und Mitstreiter Schmoller vor mir —: in so manchen Dingen wir auch auseinander gingen, in einer Anschauung waren wir einig, nämlich, daß in früheren Jahrhunderten eine positive Ordnung der Industrie nicht nur existiert, sondern auch wohl funktioniert hat; daß dann die Entwicklung der Verhältnisse zur Auflösung dieser Ordnung geführt hat, und daß aus den Kämpfen, die mit dieser Auflösung verknüpft sind, allmählich neue Organisationen herauswachsen werden. Und ich glaube auch sagen zu dürfen, daß Herr Professor Schmoller und ich noch in einem weiteren Punkt einer Meinung gewesen sind, darin nämlich, daß einmal die Zeit kommen werde,

Digitized by Google

wo diese Organisationen sich als den Bedürfnissen entsprechend erprobt haben und eine solche Bedeutung erlangt haben würden, daß der Staat nicht umhin können werde, zu sagen: jetzt erkenne ich euch an und gliedere euch, so daß ihr in das Staatsganze hineinpaßt, in meinen Verwaltungsorganismus ein. Das ist, wie ich glaube sagen zu dürfen, von Anfang an unsere gemeinsame Anschauung gewesen. Dann ist eine Zeit gekommen, wo unsere Anschauungen etwas auseinander gegangen sind. Verzeihen Sie, Herr Kollege, wenn ich hier über so Persönliches spreche; allein, es gehört hier gewissermaßen zur Sache. Es kamen Zeiten, wo der eine von uns dafür war, daß Gesetzgebung und Verwaltung diese Entwicklung von oben herab leiten sollten, während der andere etwas skeptisch, ja widerwillig dem gegenüberstand, weil er nicht dasselbe Vertrauen hatte zu dem Guten, was von oben kommen würde. Dieser andere war ich. Ich war der Meinung, daß man abwarten solle, bis die Dinge da seien, die man regeln wolle, damit sie nicht durch die Regelung von oben von vornherein verpfuscht würden. Meine Herren, wenn die Arbeiter von oben herab organisiert worden wären, so hätte man die Organisationen von vornherein auf Gesinnungstüchtige beschränkt; man hätte alle die Nichtgesinnungstüchtigen ausgeschlossen, und die existieren doch auch, und manchmal in größerer Zahl als die Gesinnungstüchtigen (Heiterkeit), und damit wäre die ganze Organisation von vornherein zur Unfruchtbarkeit verurteilt gewesen. Als wir noch vor 15 Jahren über dasselbe Thema diskutierten, waren wir Gegner aus dem einfachen Grunde, weil die Berufsvereine in beachtenswertem Maße damals noch nicht existierten. Heute sind sie aber da, und heute sind sie so da, daß sie kein Mensch mehr umbringen kann, heute sind sie in einer fast allzugroßen Anzahl da; und die Frage ist nun: wie fangen wir es an, daß aus diesen Berufsvereinen wirkliche Organe einer Organisation der Industrie werden?

Und nun komme ich zu dem Vorschlage, den ich gemacht habe. Wenn man sagen wollte, wir erkennen die christlichen Gewerkschaften als Berufsvereine an, so wäre zwar Herr Giesberts sehr vergnügt (Heiterkeit), aber die freien Gewerkschaften wären alle dagegen. Wir müssen also etwas schaffen, was die Organisationen jedweder Denomination fortbestehen läßt und wobei sie leben können nach ihrer Art, sonst haben wir sie zu Gegnern, und dann scheitert das ganze Beginnen. Wir müssen dafür sorgen, daß es eine allumfassende Arbeiterorganisation gibt, deren Vertretern man nicht entgegenhalten kann: Wo ist eure Legitimation, um im Namen der Arbeiter zu reden?, indem diese Organisation gebildet und ihre Vertreter gewählt werden von der Gesamtheit der Arbeiter eines Gewerbes. Daß die betreffenden Herren, Herr Giesberts und Genossen und — nennen wir sie die

Digitized by Google

entgegengesetzte Richtung —, dabei auf ihre Rechnung kommen, daran besteht für mich kein Zweifel; die sorgen schon dafür, daß sie in dieser offiziellen Vertretung zu ihrem Rechte kommen. Und dann hätten wir eine Organisation, die auch in anderer Hinsicht, vom Arbeiterstandpunkt aus betrachtet, als besonders vorteilhaft erscheint.

Es wurde heute sehr oft gefragt: Was für eine Garantie bietet man dem Arbeitgeber dafür, daß der kollektive Arbeitsvertrag auch von den Arbeitern gehalten wird? Es wurde vorgeschlagen, ich glaube von Herrn Dr. Harms, die Berufsvereine mit ihrem Vermögen haften zu lassen. Allein, dieser Preis ist den Berufsvereinen für ihre Anerkennung zu hoch; da ziehen sie es vor, lieber nicht anerkannt zu werden. Auf der anderen Seite ist es ein höchst berechtigtes Verlangen der Arbeitgeber, eine Garantie zu erhalten, daß ihnen der Schaden, der ihnen aus Nichteinhalten des kollektiven Arbeitsvertrages seitens der Arbeiter erwächst, ersetzt wird. Nichts wäre ungerechter, als die Berechtigung dieses Verlangens zu verkennen. Wenn wir nun eine besondere offizielle Organisation schaffen, der sämtliche Arbeiter des Gewerbes angehören, so muß jeder Arbeiter regelmäßig einen kleinen Beitrag an diese zahlen; außerdem muß die Organisation das Recht haben, Umlagen von sämtlichen Arbeitern des Gewerbes zu erheben; das ist nötig, damit die offizielle Organisation ihren Aufgaben gerecht werden kann. Damit erhält die amtliche Organisation Mittel, an die man sich halten kann, und mit denen sie dafür aufzukommen hat, daß die kollektiven Arbeitsverträge auch gehalten werden; die Berufsvereine aber bleiben als besondere Gebilde daneben bestehen.

Es scheint mir nun heute die Entwicklung so weit vorgeschritten zu sein, daß der Staat sich damit zu befassen hat, die Gebilde, welche die natürliche Entwicklung hervorgerufen hat, anzuerkennen, mit welcher Anerkennung naturgemäß auch eine Ordnung des ganzen Arbeitsverhältnisses verbunden sein würde; und indem ich dies sage, glaube ich nicht inkonsequent gegenüber meiner Vergangenheit zu handeln. Es ist ja klar, daß man in politischen Fragen nicht in jedem Augenblick seine letzten Gedanken darüber, wie man sich die Zukunft denkt, ausspricht. Wenn ich vor 15 Jahren dafür eintrat, daß man nicht zwangsweise offizielle Berufsvereine ins Leben rufen solle, so war ich nicht der Meinung, daß nicht der Tag kommen könne, wo der Staat sich mit der Anerkennung dieser Vereine befassen müsse. Man lese nur meine früheren Schriften.

Nun noch ein paar Worte über eine Frage, die Herr Professor Max Weber angeschnitten hat. Ich glaube, daß er, was ich will, nicht richtig verstanden hat, was ich ihm nicht übel nehme; denn bei der Kürze der Zeit

Digitized by Google

konnte ich nicht viel Worte gerade auf diese Frage verwenden. Wenn ich ihn recht verstehe, denkt er sich meinen Vorschlag so: Der Staat habe, wo eine Einigung nicht zustande kommt, ähnlich wie dies der Gesetzentwurf Millerand vorsieht, zu erklären: Wenn ihr euch mit den Arbeitgebern nicht einigen könnt, tritt im Augenblick, da die Mehrheit der Arbeiter dies beschließt, ein Arbeitsstillstand ein, bis ihr euch geeinigt habt; beschließt die Mehrheit, daß kein Arbeitsstillstand stattzufinden habe, so ist eine Arbeitseinstellung untersagt. Das ist nicht mein Gedanke. Ich gehe davon aus, daß die Vertreter der Arbeitgeber und Arbeiter nicht erst, wenn ein Streit schon entbrannt oder im Werden ist, sondern in ein für allemal festgesetzten Zeiträumen zusammentreten, um für eine begrenzte kommende Zeit die Arbeitsbedingungen zu vereinbaren, daß für die Dauer dieser Zeit dieser kollektive Arbeitsvertrag Gültigkeit hat und Lokalausschüsse und Betriebs- und Werkstättenausschüsse gemeinsam mit den Arbeitgebern etwaige Streitigkeiten über die Subsumtion der einzelnen Fälle unter die vereinbarten Bestimmungen zu schlichten haben, daß die amtlichen Organisationen in der Weise, wie ich es vorhin angedeutet habe, dafür aufkommen, daß der Vertrag wirklich innegehalten wird. Bei solcher Ordnung ist, m. E., für eine Bestimmung ähnlich der im Gesetzentwurf Millerand kaum Gelegenheit. Das ist in der Hauptsache, was ich noch nachtragen wollte. Es ist, wie Sie sehen, weniger eine Polemik gegen den verehrten Redner, als eine Ergänzung dessen, was ich sagen wollte.

Im übrigen danke ich meinen Zuhörern für die Nachsicht, die sie mir geschenkt haben.

(Lebhafter Beifall.)

Vorsitzender Professor Dr. v. Philippovich: Meine Herren, wenn ich nun, zum Schlusse schreitend, die heutige Diskussion zusammenfasse und sie zu einem Punkte führe, der mir eines der wichtigsten, wenn auch nicht alle wichtigen Momente deutlich hervortreten zu lassen scheint, so sei es mir gestattet, dies dadurch zu tun, daß ich an ein französisches Wort erinnere, das Cheysson einmal gesprochen hat: Es gab bisher für die Unternehmer zwei Methoden, sich zugrunde zu richten: nicht zu verstehen, wie man produziert, oder nicht zu verstehen, wie man die Produkte an den Mann bringt. Heute gibt es noch einen dritten Weg: den, nicht zu verstehen, wie man Menschen behandelt.

(Sehr gut!)

Das ist die Grundfrage, um die sich, glaube ich, hier die ganze Diskussion gedreht hat. Ich nehme an, daß wir alle auf demselben Boden stehen, die

Digitized by Google

Gegner wie die Anhänger der Theſen, welche Herr Profeſſor Brentano vertreten hat, daß die Erhaltung der deutſchen Induſtrie, die Erhaltung und Kräftigung und Förderung der Arbeiterſchaft innerhalb dieſer Induſtrie, ihre Führung zu einem körperlich und geiſtig entwickelteren Daſein ein von allen angeſtrebtes Ziel iſt. Das beſtreiten wir auch den Gegnern des Herrn Profeſſor Brentano nicht. Sie ſind der Meinung, daß dieſes Ziel erreicht werden kann auf Grund einer Auffaſſung des Arbeitsverhältniſſes, welches wir als ein Herrſchaftsverhältnis bezeichnen, und das auch in ihrem Sinne ein Herrſchaftsverhältnis ſein ſoll. Die entgegengeſetzte Meinung, die vertreten wurde, war die: das Arbeitsverhältnis ſoll ein Hilfsverhältnis ſein, was durchaus nicht ausſchließt, daß die helfenden Mitarbeiter dem Arbeitgeber unterworfen ſind während dieſes Arbeitsvertrages auf Grund der Bedingungen des Arbeitsvertrages, die eingegangen worden ſind. Dagegen bedingt dieſe Auffaſſung, daß bei Abſchluß des Arbeitsvertrages die Gleichberechtigung tatſächlich, nicht bloß formell, aufrechterhalten werde.

Das waren die beiden Gegenſätze, die einander gegenübergetreten ſind. Ich will nicht ſo weit gehen wie der Herr Regierungsrat Leidig und erklären, es waren zwei Weltanſchauungen, die einander gegenübergeſtanden ſind, es möchten ſonſt unſere Erörterungen den Charakter des Theologengezänks bekommen. Ich glaube vielmehr, es waren allerdings zwei ſcharfe Gegenſätze, die ſich aber doch zu einem Ziele hinbewegen, zu dem Ziele, eine Klärung der Meinungen, der Anſchauungen über die tatſächlichen Verhältniſſe herbeizuführen, damit auf Grund dieſer Klärung die maßgebenden Faktoren in der Geſetzgebung und in der praktiſchen Politik denjenigen Weg einſchlagen, der zu dem erſterwähnten, von uns allen gemeinſam erſtrebten Ziele führt.

Dazu hat, wie ich glaube, dieſe Diskuſſion in großem Maße beigetragen; und wir können mit Befriedigung auf dieſelbe zurückblicken. Sie war ausgezeichnet dadurch, daß eine große Anzahl Arbeiter an derſelben teilgenommen und zu dem Thema in ſachlicher Weiſe mit wertvollen Beiträgen, ſofern ſie geſchöpft waren aus dem praktiſchen Leben, geſprochen haben. Sie war ausgezeichnet dadurch, daß die Herren Vertreter der Arbeitgeberintereſſen ihren Standpunkt mit aller Klarheit und wünſchenswerten Offenheit und Geradheit hier vertreten haben. Sie war ausgezeichnet dadurch, daß in der Entwicklung der Anſchauungen in bezug auf die Ordnung des Hilfsarbeiterverhältniſſes — wie wir es auffaſſen — ſich zweifellos ein Fortſchritt gezeigt hat, der nun auch zu uns übertragen will, was außerhalb Deutſchlands und außerhalb Öſterreichs bereits durch praktiſche Maßnahmen erprobt iſt. In Genf, in Neuſeeland, Viktoria, Südauſtralien, Kanada be-

Digitized by Google

stehen derartige Einrichtungen, wie sie Herr Geheimer Rat Brentano vorgeschlagen hat. Aber ich glaube, wir dürfen das zum Schluß wohl hervorheben, so weit sind wir auch durch die heutigen Verhandlungen noch nicht gekommen, daß wir sagen könnten, welches die Form dieser Organisationen, zu denen die Entwicklung treiben wird, sein wird. Ich erinnere in dieser Hinsicht an die Bemerkungen, welche von den Herren Dr. Leidig, Dr. Tille, Dr. Harms, Dr. Weber gemacht worden sind. Aber wir haben, glaube ich, die Diskussion des Problems gefördert. Der Herr Referent, Professor Brentano, hat durch seine Thesen zu weiteren Erörterungen und Diskussionen Anlaß gegeben, und seinem Wunsche, daß die Gesetzgebung auf dem Gebiete der Förderung der Arbeiterorganisationen eingreife, haben sich mit Ausnahme der ersterwähnten Richtung viele Redner angeschlossen, wenn auch nicht alle von ihnen die Thesen des Referenten akzeptierten. Es sei mir gestattet, hier hinzuzufügen, daß wir doch auch unterscheiden müssen zwischen formalem Recht und der Auslegung des Rechts. Ich glaube, daß heute schon vieles anders werden könnte, wenn die Auslegung des Rechts anders wäre.

(Sehr richtig!)

Es brauchte nur der Geist der Richter ein anderer zu sein, es brauchte nur die heute in ihrer Bedeutung vielfach angezweifelte öffentliche Meinung eine andere zu sein. Und in dieser Richtung eingewirkt zu haben, der öffentlichen Meinung, dem Geist der Richter bzw. aller derjenigen, die praktisch zu handeln haben, einen Anstoß zu einer vertieften, freieren Auffassung des Arbeitsverhältnisses zu geben, dazu hat, glaube ich, unsere heutige Versammlung beigetragen, und damit können wir mit Befriedigung auf sie zurückblicken.

(Schluß der Sitzung 3 Uhr 45 Min.)

Digitized by Google

Dritte Sitzung.

Mittwoch, den 27. September 1905.

Die Sitzung wird um 10¼ Uhr durch den Vorsitzenden Professor Dr. Rathgen (Heidelberg) eröffnet.

Vorsitzender Professor Dr. Rathgen (Heidelberg): Der gestern gewählte Ausschuß hat sich in üblicher Weise ergänzt durch die Wahl der sämtlichen Herren, die vorher in dem Ausschusse waren, und hat hinzugewählt Exzellenz von Rottenburg und Herrn Dr. Schott aus Mannheim. Der Ausschuß hat sich konstituiert und zum ersten Vorsitzenden Herrn Professor Dr. Schmoller, zum zweiten Vorsitzenden Herrn Professor Dr. Gierke (Berlin), zum ersten Schriftführer Herrn Dr. Geibel, zum zweiten Schriftführer Herrn Professor Dr. Francke, zum Schatzmeister Herrn Stadtrat Ludwig-Wolf (Leipzig) gewählt.

Ich eröffne die Verhandlung über die Kartelle und bitte Herrn Professor Schmoller, die Debatte einzuleiten.

Digitized by Google

Das Verhältnis der Kartelle zum Staate.

Referat[1]

von

Professor Dr. **Gustav Schmoller** (Berlin).

Hochverehrte Versammlung! Ich soll die Debatte über das Thema: „Das Verhältnis der Kartelle zum Staate" einleiten. Dem volkswirtschaftlichen Thema der Kartelle kommt an Bedeutung heute kein anderes gleich. Denn es schließt die ungeheuren sozialen und organisatorischen Veränderungen in sich, die seit 40—50 Jahren im Begriffe sind, sich durchzusetzen. Die Kartelle sind nur ein Glied in der Kette, die vom alten lokalen Kleinbetrieb zur Fabrik, zum Großbetrieb, zur Aktiengesellschaft, zum Riesenbetrieb, von der freien Konkurrenz vieler kleiner und mittlerer Geschäfte zur zentralistischen Leitung immer größerer Unternehmerorganisationen, zum halben oder ganzen Monopol derselben, vom freien individualistischen Arbeitsvertrag zu Arbeiter- und Arbeitgeberverbänden und deren Kollektivverträgen, vom laissez faire zur gesellschaftlichen und staatlichen Organisation der nationalen Arbeit, vielleicht gar zur sozialistischen Staatswirtschaft führt.

Lassen Sie mich, scheinbar abschweifend von unserem Thema, zuerst ein Wort darüber sagen, wohin diese Entwicklung da geführt hat, wo sie am freiesten sich entwickeln konnte: in den Vereinigten Staaten. In diesem Lande hat man das gesamte Vermögen im Zensus von 1900 auf etwa 396 Milliarden Mark geschätzt, und das Kapital, das in den Trusts, in den Riesenaktiengesellschaften, in den Eisenbahnen, in den großen lokalen Monopolen und Ähnlichem steckt, 1903 auf etwa 80 Milliarden. Ein oder

[1] Die folgenden Ausführungen habe ich als Vorbereitung mir in den letzten Wochen vor der Generalsammlung aufgezeichnet. Ich habe dann frei geredet und mußte auch, um nicht über eine Stunde zu sprechen, mich vielfach kürzer fassen. Aber der ganze Aufbau, der Sinn und die Tendenz der Rede waren ganz dieselben wie hier.

Digitized by Google

zwei Dutzend Milliardäre und einige Dutzend Millionäre, die jährlich um viele Millionen sich bereichern, regieren alle die Riesenbetriebe, in welchen jetzt schon etwa 1/6 des ganzen nationalen Vermögens steckt. Die Tendenz auf Vereinheitlichung der Leitung aller großen Geschäfte, auf die möglichste Stillstellung der Konkurrenz hat dahin gewirkt, daß in die Leitung all der großen industriellen Trusts immer wieder dieselben Personengruppen berufen werden, welche die Eisenbahnen und ihre großen Gruppen, die Banken und ihre wenigen Hauptgruppen lenken. Von Pierpont Morgan hat man 1903 berechnet, daß er Geschäfte mit 30 Milliarden Mark leite, in den vorhergehenden 1 1/2 Jahren solche von 8 Milliarden Mark gegründet habe. Dieselben relativ engverbundenen Gruppen übermächtiger Geschäftsleute beherrschen die Presse, die Parteien, die Gerichtshöfe, die lokalen und staatlichen Vertretungen, zuletzt im ganzen auch die innere und äußere Politik des Landes, natürlich nicht, ohne daß starke Gegenbewegungen der von ihnen Geschädigten, der gesamten von ihnen unabhängigen Kreise, der Gebildeten und der Arbeiter entstanden wären und nicht, ohne daß vorübergehend sehr starke Haßgefühle ausgelöst worden wären, und diese überstürzte Gesetze gegen die Herrschaft der Geldmagnaten herbeigeführt hätten.

Die an der Spitze stehenden Geschäftsleute sind vielleicht die genialsten, energischsten, klügsten, die je die Welt gesehen; aber es sind wohl auch die geriebensten und rücksichtslosesten. Höchstens die Geldfürsten Karthagos und die Spitzen der römischen Geld- und Publikanenaristokratie zur Zeit der Bürgerkriege lassen sich etwa mit diesen Trustführern vergleichen; aber jene beiden Klassen hatten doch wohl noch mehr politischen Sinn und politische Schulung, sie gingen nicht so im reinen Geldmachen auf wie diese. Die Kapitalmagnaten der Renaissance, vor allem die Medizäer, besonders Cosimo der Alte, der pater patriae, aber auch die Fugger und Welser waren ebenso Vaterlands- und Kunstfreunde, große Staatsmänner, als königliche Kaufleute; ihnen sind die Rockefellers und Genossen in keiner andern Weise, als in der rein geschäftlichen Fähigkeit zu vergleichen. Den unbestritten ersten Führer der amerikanischen Trustmagnaten, John Rockefeller, kennzeichnet ein von ihm ruinierter Hamburger Kaufmann[1], der lange in dem Lande seiner Tätigkeit und in seiner Nähe lebte, folgendermaßen: „Dieser Schotte ist nüchtern, streng kirchlichfromm und völlig ruchlos; sein Seelenleben ist nur von stupidem Gottesdienst und Geldmachen ausgefüllt; kein Gewissen hat ihn je gehemmt, andere zu vernichten." Man hat ihn in Amerika vielfach einen Tiger genannt; „seine hervorragenden Eigenschaften sind feige Ver-

[1] Th. Duimchen, Die Trusts und die Zukunft der Kulturmenschheit, 1903.

Digitized by Google

ſchlagenheit und vollendete Empfindungsloſigkeit für all die Tränen und das Elend der Tauſende, die er durch Gewalt und Betrug zugrunde gerichtet hat." Schon in den neunziger Jahren wurde ſein Vermögen auf über eine Milliarde Dollars geſchätzt; einer Tochter gab er 100 Millionen mit. Er ſelbſt iſt jetzt geſundheitlich ein ruinierter Mann, der 5 Millionen Dollars dem verſprach, der ihn heile; er ſpendet jährlich 30 Millionen für kirchliche Zwecke, hat es aber erlebt, daß ihm eine angeſehene kirchliche Gemeinſchaft neuerdings ſein Geld zurückwies, ſie nehme kein geraubtes Geld[1].

Ich weiß nicht, wie viel von dieſer, ſo viel ich weiß, unwiderſprochen gebliebenen Schilderung wahr iſt; aber ſie kennzeichnet jedenfalls die Stimmung, die über ihn herrſcht. Zur Charakteriſierung dieſer Stimmung noch ein paar beweiskräftige Dokumente. Der ſogenannte Boß der jetzt regierenden republikaniſchen Partei, M. Hanna, bis zu ſeinem unlängſt erfolgten Tode dem Präſidenten der Republik nahe ſtehend, hat in einer Verſammlung der erſten Finanzgrößen im April 1903, als eine Kriſis, ja eine revolutionäre Bewegung zu drohen ſchien, erklärt: „Wenn wir uns weiter benehmen, wie in den letzten zehn Jahren, ſo gehen wir einer ſozialen Revolution entgegen. Der Schuldige iſt Wallſtreet (der Ort der New-Yorker Börſe). Die mittleren Klaſſen ſind erſchöpft, die Kaufkraft der Arbeiter hat außerordentlich abgenommen. Wenn der Tag der Revolte kommt, ſo wird man den Kopf von P. Morgan für alle Übel verantwortlich machen."

Während ſo in einem Moment der Angſt einer der Eingeweihteſten ſprach, ſchrieb eben damals einer der Führer der Sozialiſten an denſelben Mann, den Hanna als den von der Volksmißgunſt bedrohteſten bezeichnet hatte, an den Schüler und Genoſſen Rockefellers in einem offenen Brief: „Sie ſind der Leiter der großen Truſtbewegung, welche die Kulturvölker auf den kommenden Sozialismus beſſer vorbereitet als die ſchwachen Verſuche der Arbeiter es tun könnten. Die alte Schule hat immer geſagt, daß einzelne Menſchen keine Rieſenunternehmungen leiten könnten. Die Truſts beweiſen das Gegenteil. Die wachſende Stimmenzahl der Sozialiſten nötigen uns, unſere Schuld gegen Sie und Ihre Genoſſen anzuerkennen, denn Sie demonſtrieren die Durchführbarkeit und Unvermeidlichkeit des Sozialismus."

Während ſo der Sozialismus über die Truſts urteilt, will der frühere demokratiſche Präſidentſchaftskandidat William J. Bryan jetzt ein Bundesgeſetz durchſetzen, das von jedem über einen Staat hinausgehenden Truſt die

[1] Ich weiß wohl, daß auch in den Vereinigten Staaten edlere und höher ſtehende Männer an der Spitze mancher Truſts ſtehen. Aber ich wollte in Rockefeller einen Typus zeichnen, der, wenn er ſiegt, alle wirtſchaftliche und ſoziale Reform erſchwert, wenn nicht unmöglich macht.

Digitized by Google

Konzession einer Bundesbehörde fordert; diese soll verweigert werden, 1. wenn eine Verwässerung des Kapitals stattfindet; 2. wenn der Trust ein Monopol darstellt, und das soll angenommen werden können, je nachdem er 25—75 % der Produktion umfaßt. Jedem dagegen Handelnden soll jede Benutzung von Eisenbahn, Post und Telegraphen von Bundeswegen gesperrt werden.

Sie werden nun vielleicht sagen, wozu diese Anführungen über die Zustände der Vereinigten Staaten, über die dortigen Trusts, die mit unseren Zuständen, unseren Kartellen gar nicht zu vergleichen sind. Ich gebe zu, daß unsere Verfassungs- und Rechtsverhältnisse gänzlich andere sind, daß unsere Kartelle, wenigstens die meisten, wesentlich andere Gebilde sind, daß ihre Leiter von den Schattenseiten der Führer der amerikanischen Trusts meist mehr oder weniger frei sind. Aber die Grundtendenzen in der wirtschaftlichen Bewegung sind doch dieselben. Amerika ist nur viel schneller und kühner auf der Bahn vorgedrungen. Es gibt viele kluge Geschäftsleute und manche spekulativ denkende Gelehrte, welche auch für uns eine rasche Verwandlung unserer losen auf Zeit geschlossenen Kartellverbindungen in zentralistische Riesenaktiengesellschaften, wie es jetzt die meisten Trusts sind, erhoffen.

Vor allem aber der Kern des Problems ist hüben wie drüben vom großen Teich derselbe; und in diesen Kern wollte ich Sie durch meine Erzählung einiger amerikanischer Tatsachen etwas lebendiger einführen, als es ein Bericht über deutsche Tatsachen vermöchte. Ich sehe den Kern eben in der Frage, die wir heute zu diskutieren haben: d. h. in dem Verhältnis der privaten, auf Gewinn berechneten, Milliarden umfassenden Geschäftsorganisationen mit monopolistischer, den Markt regierender Tendenz gegenüber dem Vertreter der allgemeinen Volksinteressen, gegenüber der Staatsgewalt. Wenn M. Hanna seine Trust- und Geschäftsfreunde beschwört, umzukehren, weil sonst die soziale Revolution komme, wenn die Sozialdemokraten sich feierlich bei P. Morgan bedanken, wenn ein Präsidentschaftskandidat alle Trusts unter harte bundesgesetzliche Normen zwingen will, so ist das alles nur der Ausdruck der mit Wucht durchbrechenden Erkenntnis, daß man jetzt vor der Frage stehe, ob der Staat und die Gesamtinteressen oder einige riesenhafte, private Kapitalistenverbände und ihre Gewinninteressen die Herrschaft über die Volkswirtschaft und den Staat haben sollen? Die Amerikaner gedenken jetzt wohl der Worte ihres größesten älteren Nationalökonomen, des sterbenden General Walker: Die Trusts konstituieren eine wirkliche Tyrannei, und Amerika wird sich von ihr befreien, wie es sich von allen anderen Tyranneien befreit hat. Sie gedenken vielleicht auch der Worte des fähigsten Beobachters

Digitized by Google

und Schilderers der amerikanischen Trusts: des Herrn Rousiers vom Musée sociale aus Paris: Die Trusts wären ungefährlich, wenn der Staat seine Pflicht täte, die öffentlichen Dienste an sich nähme, wenn er nicht künstlich die Trusts förderte, durch Schutztarife züchtete. Dann wäre die industrielle Konzentration keine Bedrohung der Konkurrenz.

Und bereitet sich nicht ein ähnlicher Umschwung in dem Urteil über die Kartelle in Deutschland vor, wie in Amerika über die Trusts? Sehr lange hatten wir eine überwiegend optimistische Stimmung, aber seit ein bis zwei Jahren sieht man doch auch mehr die Gefahren und Schattenseiten, fordert vom Staate Maßregeln gegen die Auswüchse dieser ganzen Entwicklung.

Lange hatte die Wissenschaft fast nur Gutes von den Kartellen zu sagen gewußt. Selbst die erheblichsten sozialdemokratischen Vertreter der Wissenschaft betonten die Notwendigkeit und Heilsamkeit der Kartelle. Unsere maßgebenden Minister trieften bei jeder Gelegenheit von Lob. Eine Kartellenquete wurde gemacht, in der man den Wünschen der Kartellleiter möglichst entgegenkam. Es war nicht ganz falsch, wenn man von ihr sagte, es sei jedenfalls mehr eine Enquete für als gegen die Kartelle geworden.

Und nun seit 1—2 Jahren. Der Juristentag hat mit großer Majorität eine energische Staatskontrolle der Kartelle gefordert. Unsere Minister gestehen jetzt, daß sie zu optimistisch gesehen; so nötig und heilsam die Kartelle seien, so müßte doch ihre Macht eine Schranke an den Gesamtinteressen finden, deren Wahrung der Staatsregierung obliege. Die Ausdehnung der staatlichen Kohlenwerke, die Versuche, die Hibernia zu erwerben, die gesetzliche Sistierung der Verleihungen von Kali- und Kohlenschätzen sind ebenso Schachzüge gegen die großen Kartelle, wie die aus der Initiative des Landtags hervorgegangene Ausschließung derselben Kapitalorganisationen von der Herrschaft auf den neuen Wasserstraßen. In breiten Schichten unseres Volkes verlangt man die Verstaatlichung der Kohlen- und Kalischätze, erinnert man daran, daß diese, wie alle ganz beschränkten Naturschätze eines Landes, nach einem unvertilglichen Rechtsgefühle in der Hauptsache der Gesamtheit des Volkes zugute kommen sollten, nicht einigen Wenigen, die daraus ein Privatmonopol für sich zu machen wüßten.

Es ist natürlich und berechtigt, daß dieser Umschwung der Stimmung den Kartellleitern und allen durch die Kartelle Gewinnenden unangenehm ist. Sie sind erstaunt und empört, daß die Sprache der Minister um einige Nüancen anders geworden ist; sie klagen elegisch, daß man den großen Industrien und den Kartellen keine Ruhe lasse. Ja sie verlangen ziemlich

Digitized by Google

offen Beseitigung der Störenfriede in den höchsten Ämtern; ein Vertreter dieser Richtung verstieg sich zu der öffentlichen Behauptung im Herrenhaus, der Ministerpräsident, der natürlich diese Dinge nicht so recht verstehen könne, bei dem man also mildernde Umstände annehmen könnte, sei von den maßgebenden Ministern getäuscht worden.

Meine Herren! Was heißt es, man solle die Kartelle in Ruhe lassen? Kein Verständiger würde diesem Wunsche nach Ruhe entgegen sein, wenn die Kartelle ihrerseits die ganze übrige Volkswirtschaft in Ruhe, d. h. in ihrem alten Zustande ließen, wenn die alte Preisbildung, die alte Art der Marktversorgung, der Konkurrenz dieselbe bliebe, wenn die Behandlung der Konsumenten, der Arbeiter, der Händler, aller übrigen Geschäfte in den althergebrachten Bahnen geblieben wäre. Aber davon ist ja gar keine Rede. Die Kartelle schaffen eine ganz neue Verfassung der Volkswirtschaft, eine gänzlich andere Machtverteilung auf dem Markte und zwischen den Gesellschaftsklassen, eine ganz neue Art der Preisbildung und Gewinn- resp. Einkommensverteilung, kurz wirtschaftliche Zustände, welche von den 1815 bis 1880 gewordenen schon jetzt sehr verschieden sind und immer verschiedener werden. Und sie haben dabei die Initiative; sie sind die fortschrittlich kühnen Neuerer. Das ist ihr Ruhm und Verdienst, aber auch die Ursache, daß sie angefeindet werden. Die Träger jeder großen Neubildung in der Gesellschaft schreiten über Leichen, weil sie Neues schaffend das Alte beseitigen. Mögen viele ein noch so reines Gewissen haben, mögen die Formen des wirtschaftlichen Lebens, die sie ausbilden, in der Linie liegen, der die Zukunft gehört, die unserem Vaterlande frommt, zufrieden kann die Masse des Volkes nicht leicht sofort mit ihnen sein. Nur die Weiterblickenden verstehen sie, und sie selbst erschweren meist noch dieses Verständnis, weil sie naturgemäß weder für den Staat, noch für die Gesamtinteressen einen ebenso scharfen Blick haben wie für ihre Geschäfts- und Gewinninteressen, weil unter ihnen, als kühnen Bahnbrechern, starke Willensmenschen, einseitige Gewaltmenschen nicht fehlen können. —

Meine Herren! Wenn ich nun versuchen soll, das Verhältnis der deutschen Kartelle zur Staats- resp. Reichsgewalt kurz zu erörtern, so schicke ich voraus, daß ich in dem kurzen Rahmen einer kleinen Stunde weder die Verfassung der Kartelle und der Trusts, noch ihre Vorteile und Nachteile, ihre Politik im einzelnen schildern kann. Ich darf das ja auch alles in diesem Kreise als bekannt voraussetzen. Ich will nur versuchen, Ihnen kurz vorzuführen, daß und warum die Kartelle und die ganzen Konzentrationstendenzen unserer Industrie naturgemäß zunächst mit Notwendigkeit in Gegensatz und in Kämpfe mit den meisten übrigen Kreisen der Volkswirtschaft

Digitized by Google

kommen müssen; ich will kurz Ihnen vorführen, wie die Neugestaltung zugleich große Machtverschiebungen und Machtkämpfe erzeugt, und wie daraus wieder die Notwendigkeit der Erwägung eintritt, ob nicht eine neue Gesetzgebung anstelle der alten von den Kartellen beiseite geschobenen treten müsse, ob nicht im Gesamtinteresse das Recht und die Politik des Staates auf die bestimmte neueste Art des wirtschaftlichen Konzentrationsprozesses einzuwirken berufen sei. Ich gehe zunächst vom wichtigsten praktischen Punkte, der Preisbildung aus.

Die Kartelle wollen in erster Linie höhere Preise für ihre Produkte, nur dadurch kommen die notleidenden Industriezweige wieder in gute Lage. Das Publikum muß die höheren Preise zahlen; es kann damit nicht ohne weiteres zufrieden sein. Bleiben wir einen Moment bei den deutschen Kohlenpreisen stehen: Die Tonne westfälischer Kohle[1] kostete 1861—69 zwischen 5,50 und 6,40 Mk., dann wieder 1876—88 zwischen 4,71 und 6,60 Mk., nur vorübergehend waren die Preise dazwischen höher; mit den Kartellbestrebungen am Ende der 80er Jahre stiegen die Preise 1889—1903 dauernd auf 8—11, ja zeitweise 12—13 Mk. Mag man dabei dem Publikum mit Recht sagen, ohne die Kartelle wäre das Steigen 1898—1901 viel stärker, der Fall nachher viel jäher gewesen; es bleibt doch natürlich, daß die Eisenindustrie und das Publikum sagt, so lange die Kohle 5—6 Mk. kostete, waren wir besser daran als in der Zeit mit 8—11 Mk. Die Kohlenverbraucher können jedenfalls nicht so zufrieden sein wie die Aktienbesitzer, deren Dividenden von 2—3 auf 6, oder von 6—10 auf 20—50 % stiegen, oder wie die Kuxenbesitzer, deren Kuxenwerte gewaltig, z. B. bei „Graf Bismarck" von 12000 auf 74000 Mk. stiegen. Die Aktien stiegen 1893 bis 1905 z. B. bei „Nordstern" von 40 auf über 300, bei „Konsolidation" von 140 auf etwa 450.

Auch wenn man den Kohlenverbrauchern sagt, die früheren Kohlenpreise seien verlustbringend gewesen: in der Kartellenquete sprach ein Sachverständiger von 15 Mill. Mark jährlicher Zubuße, die damals für die Zechen nötig gewesen seien; auch wenn man ausführt, wie die Produktionskosten gestiegen, die Arbeitslöhne in die Höhe gegangen seien, wenn man versucht nachzuweisen, daß ohne die Steigerung der Kohlenpreise der ganze große volkswirtschaftliche Aufschwung von Rheinland-Westfalen, von Oberschlesien usw. nicht möglich

[1] Ich folge in den Preisangaben dem vom Verein der bergbaulichen Interessen usw. herausgegebenen Werke: Die wirtschaftliche Entwicklung des niederrheinisch-westfälischen Steinkohlenbergbaues in der zweiten Hälfte des 19. Jahrhunderts I, S. 230 und sonst.

Digitized by Google

gewesen wäre, — immer bleibt die Frage, ob die Preise nicht stärker stiegen, als diese Ursachen es nötig machten. Und alle Wahrscheinlichkeit spricht für ein solch stärkeres Steigen. Wenn das Syndikat seine Zwecke überhaupt erreichen wollte, so mußte es ja erhöhte Durchschnittspreise und erhöhte Gewinne bringen, nicht bloß den Ersatz der erhöhten Produktionskosten. Die Kurse und Werte der Kohlenindustrie konnten nur bei wesentlich erhöhten Gewinnen steigen. Und auch Herr Geh. Rat Kirdorf sprach in der Enquete davon, daß „die Werte der Kohlenindustrie unter dem Schutze des Kohlensyndikats sich ungeheuer gehoben hätten". Ein Stadtrat gab in der Enquete[1] aus einer Stadt mit großen Kohlenwerksbesitzern und bedeutenden Kohlenhändlern vertrauliche Mitteilungen darüber, wie 1897 bis 1901 das Einkommen der einzelnen hier in Frage stehenden Personen „aus Gewerbe und Handel" gestiegen; es handelte sich um eine Zunahme von Hunderten von Prozenten, absolut um Hunderttausende von Mark. Und was die Besitzer mehr einnahmen, haben die Kohlenkonsumenten mehr bezahlt. Auf dem Markte gilt, wie oft im Leben: „Was dem einen sein Uhl, ist dem andern seine Nachtigall."

Steht man nun auf dem Standpunkt der alten freien Konkurrenzlehre, so sagt man, das ist eben unabänderliches Schicksal; die Herrschaft von Angebot und Nachfrage hat stets solche Folgen. Aber die Kartelle wollen ja eben die freie Preisbildung vom höheren Standpunkt eines Gesamtinteresses korrigieren; sie tun es auch da und dort; aber ihre Macht und ihre Monopolstellung verführen sie auch zeitweise und unter Umständen zu einer Preissetzung, welche dem einen zu viel gibt, dem andern zu viel nimmt. Als die zahlreichsten Industrien in der Enquete klagten, das Kohlensyndikat hätte 1901—1902 die Tonne Kohlen nicht bloß um 25 Pfg., sondern mindestens um 1 Mk. heruntersetzen müssen, widersprach ein naiver Syndikatsinteressent nicht etwa mit Argumenten, die der Marktlage entnommen waren, sondern mit der Bemerkung, das hätte ja bei einer Förderung von 60 Mill. Tonnen den Zechenbesitzern 60 Mill. Mark gekostet, das sei für sie eine zu große Zumutung. Die vielfach recht notleidenden Kohlenkäufer werden gegen eine solche Argumentation einwenden, diese 60 Mill. Mark hätten sie noch viel nötiger gebraucht als die Zechenbesitzer, deren fette Dividenden durch Herabsetzung um 1 Mk. vielleicht von 12—30 % auf 8—24 % herabgegangen wären. In Preußen wurden 1895—1902 723 Mill. Tonnen Steinkohlen gefördert; hätten sie noch 6 Mk. gekostet, so hätten die Zechen 4248 Mill.

[1] Ich führe hier nichts aus den Mitteilungen an, die im gedruckten Protokoll weg blieben, sondern nur das, was da gedruckt steht, also publici juris ist.

Digitized by Google

Mark dafür eingenommen; sie haben in Wirklichkeit 8—10 Mk., durchschnittlich 9 Mk. pro Tonne eingenommen, das gab eine Mehreinnahme von 2116 Mill. Mark gegenüber dem Preis von 6 Mk. Die Kohlenverbraucher fragen mit Recht: war es notwendig, daß wir so über 2 Milliarden mehr zahlten; hätten entsprechend dem berechtigten Zwecke der Syndikate, entsprechend dem Mehrbedarf, den gesteigerten Produktionskosten nicht vielleicht 1 oder 1½ Milliarden Mehreinnahmen gereicht? Hätte das nicht ebenso oder besser der Marktlage entsprochen als die Mehreinnahme von über 2 Milliarden?

Die Klagen über die höheren Kohlenpreise und Preise der Rohstoffe überhaupt kommen einerseits aus der Masse der Konsumenten, anderseits aus der kohlenverbrauchenden Industrie. Die Konsumenten sind nicht organisiert; wenn nicht der Staat oder öffentliche Vertretungen ab und zu an ihre Interessen denken, kommen sie nicht zu Worte, vollends heute nicht, wo man stets nur die Produzenten fragt, ihr Interesse berücksichtigt. So haben in der Diskussion der letzten Jahre nur die Kohlenkäufer, welche zugleich Produzenten sind, das Wort geführt. In der Kartellenquete brachten die Vertreter der Gasanstalten, der Kleineisen- und Maschinenindustrie, der weiteren und feineren Eisenverarbeitung überhaupt naturgemäß die stärksten Klagen darüber vor, daß ihnen die Kohle, der Koks, das Eisen seit Jahren durch die großen starken Rohstoffkartelle verteuert worden sei. Der Maschinenfabrikant Ventzki sprach aus dem Munde Tausender, als er in der Enquete rief: „Die ganzen deutschen Verfeinerungsindustrien liegen auf dem Rücken, während die Kohlenzechen nicht wissen, wo sie mit dem Gelde bleiben sollen." Und zwei wichtige Umstände, welche durch die Syndikatsbildung stark gefördert wurden, verschärften diese Klagen. Einmal der Export von Rohstoffen ins Ausland zu Preisen, die tief unter den Inlandspreisen standen. Ich erwähne, daß nach der Enquete die Tonne Koks im Ausland zu 8 Mk. verkauft wurde, während der deutsche Inländer 17,50 Mk. zahlte. So notwendig in Zeiten der Überproduktion billige Auslandsverkäufe an sich sind, um den inneren Markt zu entlasten, so naturgemäß ist doch die Mißstimmung des Inländers. Die Differenzen der Aus- und Inlandspreise sollten gewisse Grenzen nicht überschreiten. Und wenn die Syndikate das Mißliche dieser Preisdifferenzen durch Exportprämien an die weiterverarbeitenden Industrien teilweise gut zu machen suchen, so ist das für die Betreffenden ein Geschenk, das abhängig macht. Und es bleibt wahr, daß mit billigem Rohstoffexport die fremden Konkurrenten unserer Verfeinerungsindustrien auf Kosten Deutschlands gefördert werden, und daß es im Prinzip normaler ist, verfeinerte Produkte, in welchen viel Arbeit steckt, und nicht Rohstoffe zu exportieren. Unsere ganze deutsche Wett-

Digitized by Google

bewerbsfähigkeit auf dem Weltmarkt, sagte Ventzki in der Enquete, wird durch die Kartelle bis ins Mark erschüttert.

Der zweite durch die Syndikatsbewegung geförderte, auf viele Eisengewerbe drückende Umstand ist der, daß die großen führenden Werke der Syndikate durch Fusionen und Angliederung eines Teils der verarbeitenden Produktionsstadien die selbständigen Walz- und ähnlichen Werke mehr und mehr tot machen. Durch die Verbindung von Kohlenzechen, Hochöfen, Stahlwerken, Walzwerken und anderen Verarbeitungsstadien bis zur Maschinenindustrie wird an Löhnen, Feuerung, Spesen aller Art gespart. Es liegt in dieser Tendenz ein technischer und betriebsmäßiger Fortschritt. Aber die dadurch geschädigten mittleren und kleineren Unternehmungen fühlen natürlich nur ihren Schaden; es ist nur zu begreiflich, daß sie Gegner dieser ganzen Bewegung sind.

Auch die Händler stellen ein erhebliches Kontingent zu denen, die sich geschädigt fühlen. Der Kohlengroßhändler beherrschte die Zechen, die Kohlenpreise, die Bedingungen des Kohlenhandels zur Zeit der Kartellosigkeit, zur Zeit der starken Konkurrenz der Zechen untereinander. Das wurde mit dem Syndikat anders. Jetzt ist der Kohlenhändler der gehorsame abhängige Diener der Kohlenerzeuger. Und es wird nicht jedermann für das Natürliche und einzig Berechtigte finden, daß der Händler vom Erzeuger und nicht dieser vom Händler abhänge. Einzelne der Großhändler haben freilich in der Kartellenquete das Lob der Syndikate reichlich gesungen; man hatte aber gewisse Zweifel, ob das aus innerster Seele komme, oder ob nicht die Gunst der allmächtigen Syndikate auf diese Weise gesucht werden sollte. Und andere Händler hatten den offenen Mut, es auszusprechen, daß die Händler mehr und mehr abhängige Beamte oder Agenten des Syndikats werden. Der Großhändler Fulda aus Frankfurt rief: „Die freie Bewegungsmöglichkeit ist den Kohlenhändlern genommen, die Intelligenz des einzelnen ist völlig ausgeschaltet; der Flinke und der Faule, der Große und der Kleine, sie sind alle gleich.“ Vohwinkel, ein alter würdiger Düsseldorfer Großhändler, meinte, er und seine Kollegen könnten vor den Syndikatsherren nur mit dem Rufe erscheinen: Morituri te salutant. Die Mitgliedschaft bei einer vom Syndikat begründeten Kohlenverkaufsgesellschaft sei zur bloßen, künftig aussterbenden Sinekure herabgesunken. Er bat das Syndikat, doch zu bedenken, ob sie wirklich den Großhandel so sehr in Fesseln schlagen müßten. Und ebenso starke Klagen kamen von seiten der Kleinhändler zutage, die von den Verkaufsgenossenschaften nun die Waren zu übernehmen haben.

Die Arbeiter müssen in den Kartellen, Syndikaten und Trusts zu-

Digitized by Google

nächst eine Machtverstärkung der Arbeitgeber sehen, und sie werden den Gebrauch dieser Machtsteigerung gegen ihre Interessen um so mehr fürchten, je mehr die betreffenden Arbeitgeber noch auf dem Standpunkt stehen, daß sie ihre eigene Organisation für berechtigt und heilsam, die der Arbeiter aber für gefährlich und schädlich halten. Ob dabei die Kartelle selbst die Arbeitsfragen in die Hand nehmen oder die einzelnen Unternehmer oder besondere hierzu gegründete Arbeitgeberverbände, ist im ganzen irrelevant. Es kommt hinzu, daß naturgemäß heute noch in Deutschland und in anderen Ländern vielfach ein Arbeitgebertypus weit verbreitet ist, der nicht mehr oder nicht mehr ganz die Tugenden des alten humanen, patriarchalischen Unternehmers und noch nicht voll die Einsichten eines weiterblickenden Sozialpolitikers hat. In neuen Aktiengesellschaften soll um jeden Preis rasch eine erhebliche Dividende herausgewirtschaftet werden; das geschieht leicht auf Kosten der Arbeiter. Die besten self made men unter den Fabrik- und Werkbesitzern haben häufig einen sehr harten sozialen Sinn, weil es ihnen selbst im Leben hart ging. Immer werden wir aber für Deutschland behaupten können, daß die Kartelle als solche von den möglichen sozialen Gefahren kaum erhebliche gezeitigt haben; von Machtmißbrauch gegen die Arbeiter wird man nur in beschränktem Maße, in einzelnen unserer Groß- und Riesenbetriebe sprechen können. Und man wird nicht leugnen können, daß der große Aufschwung vieler kartellierter Industrien und die Gleichmäßigkeit der Beschäftigung infolge der Kartelle im ganzen in Deutschland auch den Arbeitern dieser Industrien zugute gekommen sind, so sehr sie auch im einzelnen und über bestimmte Punkte der Behandlung Ursachen zu Klagen haben, und so berechtigt deshalb das neue Bergarbeiterschutzgesetz, gerade auch in seiner ursprünglichen Regierungsfassung gewesen ist.

Der Chor der über die Kartelle Klagenden und sie Verwünschenden ist damit aber noch nicht abgeschlossen. Ich erwähne nur kurz die immer noch zahlreichen Outsiders in allen möglichen syndizierten Industrien; sie werden teilweise hart bedrängt, zum Eintritt genötigt, stehen teilweise in schwerem Kampf mit den Kartellen. Viele haben freilich allen Vorteil von den erhöhten Preisen, ohne an den Lasten und Beschränkungen des Kartells mit zu tragen. Einer der Ältesten der Berliner Kaufmannschaft, W. Kantorowicz, erzählt in seiner Schrift zur Psychologie der Kartelle über die Bedrängnis der Outsiders sehr Lehrreiches. In einem Kartellzirkular, das er anführt, heißt es: „Der Außenbleibende, er und seine Abnehmer werden wie ein Wild gehetzt werden, denn Gnade kennen wir nicht." „Gegenüber den Outsiders," sagt Kantorowicz, „gilt keine Schonung; man schreckt vor Verleumdung und Beschimpfung nicht zurück." Auch ich könnte auf diesem Ge-

Digitized by Google

biete schlimme Dinge erzählen, wenn ich dokumentarische Mitteilungen, die mir vertraulich als Mitglied der Enquetekommission wurden, benutzen dürfte. Da die Unternehmer so viel über den Zwang der Gewerkschaften gegen die nicht beigetretenen Arbeiter klagen, so ist es nicht unwichtig, zu konstatieren, daß die Kartelle denselben Zwang üben. Es liegt im Wesen jeder Verbindung, die den Markt und die Preise beherrschen will.

Außer diesen direkt Betroffenen steht nun aber auch die ganze übrige Gesellschaft, alle Konsumenten und Unbeteiligten, die die hohen Preise zahlen müssen, den Kartellen überwiegend kritisch, zweifelnd, unsympathisch gegenüber; vollends die Handwerker, die Beamten und Offiziere, die ganzen agrarischen Kreise sehen nur, daß bei den führenden Kartellmännern ein enormer Reichtum und eine Macht sich ansammelt, die alle Verhältnisse verschiebt. Es kommt die weitverbreitete Befürchtung hinzu, unsere heutigen Kartelle seien nur ein Vorspiel zu viel Schlimmerem, zu Trusts im amerikanischen Sinne. Und diese Befürchtung gründet sich einerseits auf Tatsachen, die gerade auch innerhalb der Kartelle seit 1898 vor sich gehen, auf die Vernichtung der mittleren Geschäfte, der sog. reinen Werke, und die Vergrößerung der großen gemischten Werke durch Fusionen und Kombinationen; anderseits gründet sie sich auf die Erwartung, daß die Schwierigkeiten und Kämpfe innerhalb der Kartelle diese sprengen werden, und daß dann von selbst monopolistische Riesenaktiengesellschaften oder ganze Provinzen beherrschende industrielle Dynastien entstehen, zu welchen wir in Rheinland-Westfalen und Oberschlesien nicht bloß Ansätze haben.

Alle diese Klagen einzelner Interessenkreise und der Gesamtheit des Volkes hätten am Ende aber nicht allzuviel Gewicht, wenn sie nicht alle einmündeten in große, ich möchte fast sagen weltgeschichtliche Prinzipienfragen. Zuletzt ist die Kartellfrage die Frage der Organisation der Volkswirtschaft; mit der Kartellfrage wird bei uns in Deutschland die Frage aufgerollt, ob, wie es seit den Tagen Adam Smiths gelehrt wird, das oberste wirtschaftliche Prinzip die individuelle Freiheit, die freie Bewegung aller individuellen Kräfte sei und bleiben solle, ob die unbeschränkteste und stärkste freie Konkurrenz das für die wirtschaftliche Entwicklung segensreichste sei. Das lehrten im 18. Jahrhundert erst die Gelehrten, aber im 19. wurde es das Glaubensbekenntnis der Massen. Gerade das Bürgertum und die großen Industrien sind mit diesem Glauben, mit diesen wirtschaftlichen Idealen groß geworden, und sie halten teils aus Tradition, teils aus Interesse vielfach noch an diesem Glauben fest. Aber daneben zwang sie die Not auf einen Weg, den sie erst schüchtern betraten, auf dem sie nun aber rasch und rücksichtslos vorangehen. Und sie sind im Begriff, auf diesem Weg eine

Digitized by Google

herrschaftliche Organisation zu schaffen, deren letztes Ziel die Stilllegung oder Beseitigung der Konkurrenz ist. Die Kartelle und Trusts wollen die freie Preisbildung auf dem Markte aufheben; sie stellen damit eine wirtschaftliche Freiheit nach der anderen in Frage, arbeiten auf Monopole hin. Können wir uns da wundern, daß alle strenggläubigen Liberalen und Individualisten Zeter rufen und die obersten und heiligsten Prinzipien der Volkswirtschaft in Gefahr erklären?

Ich füge bei, daß ich persönlich auf dem Boden dieser optimistischen, individualistischen Freiheitslehre nie unbedingt stand, daß ich seit langen Jahren ihre Theorien für übertriebene Generalisationen erklärte, daß ich stets auch auf die Kehrseiten all der wirtschaftlichen Freiheiten und vor allem auf die einer ganz rücksichtslosen und überspannten Konkurrenz aufmerksam machte. Ich habe seit lange betont, daß die wirtschaftliche Freiheit nur an bestimmten Stellen Segen bringe, daß nur die maßvolle, da und dort mannigfach regulierte Konkurrenz anregend wirke, neue Kräfte entbinde und die vorhandenen steigere, daß eine überspannte Konkurrenz vielfach lähme, zerstöre und wirtschaftliche Vergeudung bedeute.

Aber wer Derartiges 1860—90 lehrte, galt als Sonderling und Reaktionär oder als Sozialist. Vor allem die Geschäftswelt wollte nichts hören als Freiheit und freie Konkurrenz, Beschränkung der wirtschaftlichen Staatstätigkeit, Einschränkung aller wirtschaftlichen Gesetzgebung auf ein Minimum. Und teilweise stehen unsere ganz großen Geschäftsleute, auch unsere Leiter und Begründer der Kartelle noch heute auf demselben Boden; sie leugnen daher auch am liebsten, daß ihre Tätigkeit die Konkurrenz aufhebe, die freie individuelle Bewegung, wie sie der echte Liberalismus verlangte, einschränke. Sie verlangen vollste Freiheit für sich, während sie sie für alle anderen beschränken oder aufheben. Um so mehr aber berufen sich natürlich alle die einzelnen verletzten Interessen auf die sog. obersten wirtschaftlichen Prinzipien, auf die sog. ewigen Naturgesetze der Volkswirtschaft, wie man die Ideale Adam Smiths gern nennt.

Und sie haben von ihrem Standpunkt nicht unrecht. Seit über 2000 Jahren war es innerste Rechtsüberzeugung aller Kulturvölker, daß alle Preisverabredung im Sinne der Preiserhöhung auf dem Markte strafbar sei; bis tief ins 19. Jahrhundert reichen derartige Gesetze; sie sind noch in manchen Ländern zu recht bestehend, werden nur nicht mehr ausgeführt. Und das Grundprinzip aller Kartelle sind solche nach dem tiefsten Volksbewußtsein strafbare Preisverabredungen. Ihr Ziel ist immer irgendwelche Beseitigung oder Einschränkung der Konkurrenz. Schon die lose Verabredung

Digitized by Google

über Lieferungsbedingungen und Preise will die Motive des Wettbewerbes still setzen. Die Zuteilung von ausschließlichen Marktbezirken an große Unternehmungen oder Händler beseitigt die Konkurrenz ganz, schafft eine Anzahl Bann- und Monopolbezirke usw. Die Übertragung des Verkaufs der kartellierten Produkte an eine Zentralstelle hebt mehr oder weniger die individuellen Beziehungen der Produzenten und Kunden untereinander auf und damit einen erheblichen Teil der psychischen Triebkräfte des freien Marktverkehrs. An die Stelle des täglichen Schwankens der Preise durch das Marktfeilschen sind die für Monate und Jahre feststehenden Preisdiktate der Kartelle getreten, über welche mit Kunden oder organisierten Kundenkreisen auch nur zu verhandeln die Kartelle bis in die letzte Zeit oft ablehnten. Die Entstehung neuer Konkurrenzunternehmungen neben dem Kartell hat man allerdings bis jetzt nicht leicht ganz hindern können; das widerspräche zu offen dem noch formal bestehenden Prinzip der Gewerbefreiheit; faktisch hat man sie aber doch vielfach zu hindern verstanden, mit allen möglichen direkten und indirekten, erlaubten und unerlaubten Mitteln, z. B. durch monopolistischen Aufkauf aller brauchbaren Grundstücke, Erz-, Kohlenlager, durch Ankauf oder Pachtung von Konkurrenzwerken, durch Verträge über Nichtsteigerung der Produktion. Die trotzdem neu entstandenen Werke hat man vielfach zum Beitritt, zur Unterwerfung gezwungen. Die Erweiterung der einzelnen kartellierten Werke hat man auch teilweise schon von der Erlaubnis des Kartells abhängig gemacht, so z. B. viel weitergehend als früher im neuen Kohlensyndikatsvertrag; nach diesem befindet die Kartellleitung nach Berücksichtigung der Marktlage darüber für alle Beteiligten. Den Abnehmern ist meist der Bezug nichtkartellierter Produkte entweder ganz verboten oder nur gegen einen Strafzuschlag für die vom Kartell bezogenen Waren gestattet. Oft ist den Abnehmern die Benutzung der bezogenen Waren nur zu eigenem Verbrauch, nicht zur Wiederveräußerung gestattet. Ist das noch wirtschaftliche Freiheit? Daß die kartellierten Werke gebunden sind, je nach Marktlage und Befehl des Kartells 5, 10, 25 Prozent weniger, als ihrer Leistungsfähigkeit entspricht, im Jahre zu produzieren, versteht sich von selbst. Das liegt eben im Wesen des Kartells. Viel schlimmer sind die Bindungen und Schranken, welche die Kartelle den ihnen abnehmenden Händlern auferlegen. Es ist ihnen z. B. vom Kohlensyndikat jeder Gewinnzuschlag verboten, der „zur Tätigkeit und dem Risiko der Betreffenden in einem Mißverhältnis stehe", und über dieses Mißverhältnis entscheidet ev. kein Gericht, sondern die Essener Handelskammer. Was würden die Syndikatsherren sagen, wenn die übrige Gesellschaft und der Staat nun auf den Gedanken kämen, auf ihre Gewinne und Dividenden eben dieses Prinzip an-

Digitized by Google

zuwenden, auch gegenüber ihnen fragten, ob die Gewinne stets zu ihrer Tätigkeit und ihrem Risiko im richtigen Verhältnisse stünden?

Es ist nicht zu viel gesagt, wenn man behauptet, alle diese Bestimmungen stellten den Anfang einer ganz neuen Ordnung des volkswirtschaftlichen Lebens dar, welche mit der älteren mittelalterlichen vielfach mehr Ähnlichkeit habe, als mit den gewerbefreiheitlichen Zuständen des 19. Jahrhunderts. Auch das Mittelalter verbot manchen Käufern die Wiederveräußerung als Fürkauf. Das justum pretium des Mittelalters hatte mit den Preissatzungen des Kartells viel Ähnlichkeit. Natürlich will ich damit nicht sagen, daß die volkswirtschaftliche Ordnung der Kartellepoche das Mittelalter wieder herstelle. Nur das haben beide Epochen gemeinsam, daß sie nach einer gemeinsamen, im Gesamtinteresse liegenden Ordnung streben, und daß beide eine große Summe von Schranken deshalb gutheißen. Es ist möglich, daß beide sich auch darin gleichen werden, festgefügte, rechtlich befestigte Ordnungen zu schaffen, die in der ersten Zeit heilsam, später schwer änderbar, leicht als immer härterer Druck wirken. Es ist diese Zukunftsfrage der Kartelle heute noch gar nicht zu übersehen. Heute erträgliche und gutverwaltete Monopole können in Zukunft unerträglich werden.

Ich betonte schon im Jahre 1894, in dem Resumee über die Kartelldebatte unseres Vereins in Wien, daß mir zuletzt die Kartellentwicklung in zwei Punkten zu kulminieren scheine, in der sukzessiven Aufhebung der Grundsätze der Gewerbefreiheit und in der Bildung von Monopolen.

Ich darf über beide Gedanken noch zwei Worte der Erläuterung hinzufügen: die Gewerbefreiheit besteht heute natürlich formell noch zu Recht; aber ihrem innersten Geist, ihrer Tendenz sind die Kartelle und Trusts und alles, was sie tun und bezwecken, zuwider, wie ja schon die Arbeiterorganisationen, ja sogar die Aktiengesellschaften, nicht recht in ihr System passen. Letztere hatte ja auch die französische Revolution verboten. Die Väter der Gewerbefreiheit von Turgot bis zu ihren Verteidigern von 1869 hatten eine große Zahl kleiner, mittlerer Geschäfte in den Händen individueller Unternehmer im Auge.

Was die Monopole betrifft, so ist ja selbstverständlich, daß die deutschen Kartelle fast noch nirgends absolute Monopole darstellen: das Kohlensyndikat kann die englische, sächsische und schlesische Kohle, die staatliche Kohle nicht ausschließen; andere Kartelle können die fremden Waren nicht ganz ausschließen, haben sie freilich durch überhohe Schutzzölle schon sehr in der Zulassung beschränkt. Auch zwischen den einzelnen Werken eines Syndikats bleibt die Konkurrenz der technischen Verbesserung, die um höhere Beteiligung; bei vielen ist den Geschäften der Auslandsabsatz freigegeben und damit eine

Digitized by Google

Konkurrenz gestattet usw. Fast nirgends haben die Kartelle die Outsiders ganz beseitigt, oft freilich mit ihnen sich zu einem modus vivendi zusammengefunden, der von Konkurrenzausschließung nicht sehr weit entfernt ist. Jedenfalls die Tendenz bleibt, daß die fortschreitende Kartell- und teilweise noch mehr die Trustentwicklung immer mehr der Monopolbildung sich nähert, daß wir damit zu rechnen haben. —

Meine Herren! Damit stehen wir vor der Entscheidung: Kann der Staat dauernd die Hände in den Schoß legen, wenn das vorherrschende Prinzip der bisherigen Wirtschaftsordnung, die freie Bewegung und die freie Konkurrenz, mehr und mehr durch Anordnungen und Organisationen beseitigt wird, auf die er keinen Einfluß hat. Er hat über 100 Jahre lang für die Gewerbefreiheit und freie Konkurrenz gekämpft, in Hunderten von Gesetzen diese freiheitliche Ordnung Stück für Stück festgesetzt und im einzelnen zu sichern gesucht. Und jetzt soll sich eine ganz neue, entgegengesetzte Ordnung bilden, ohne daß er eingreift, ihr Maß und Grenzen setzt, auf die Art der neuen Organisationen irgendeinen Einfluß gewinnt. Er soll mit gebundenen Händen zusehen, wie sich ein System gewerblicher Monopole und zentralistischer Organisationen bildet, die ihm bald an Macht über den Kopf wachsen können, deren Leitung keine sichere Gewähr bietet, daß sie neben den egoistischen Gewinninteressen der Eigentümer die Gesamtinteressen im Auge haben.

Man kann allerdings fragen, ob notwendig die Ausbildung dieser neuen Monopole schädlich sei. Seit lange weiß der Geschichtskundige, daß es wirtschaftliche Monopole geben kann, die segensreich für die Gesamtheit wirken, nicht bloß für die Inhaber; denn letzteres tun sie ja stets. Ich erinnere nur an das seit Jahrtausenden bestehende staatliche Monopol der Münzprägung, an das Monopol der Zünfte in ihrer Blütezeit, an die heutigen Monopole der Staatsbahnen und der großen Notenbanken. Aber mit diesen Beispielen ist auch gesagt, daß die wirtschaftlichen Monopole nur günstig wirken, wenn ihre Leitung eine staatsmännische und gemeinnützige ist, wenn sie, in Privathänden, gewissen starken Schranken unterworfen, nicht bloß dem egoistischen Erwerb der Eigentümer dienen. Es könnte scheinen, der beste Ausweg sei stets das Staatsmonopol. Und gewiß kann es angezeigt sein; aber es ist es nicht immer, und es hat andere Schattenseiten und Gefahren. Nicht immer verfügt der Staat über sachkundige, durchaus rechtschaffene, unermüdliche Beamte; leicht läuft das Staatsmonopol die Gefahr fiskalischer Behandlung, fiskalischer Mißbräuche. Die Staaten und Volkswirtschaften haben jahrhundertelang in vielen Ländern unter der Fiskalität der staatlichen Münzen furchtbar gelitten. Und deshalb liegt es nahe, zunächst zu

Digitized by Google

fragen, ob die möglichen Mißbräuche der sich heute bildenden großkapitalistischen Monopole nicht durch andere Mittel bekämpft werden können. Solche liegen einmal im Prinzip der Öffentlichkeit und dann in einer Verfassung der betreffenden Organisationen, welche die Wahrscheinlichkeit bietet, daß das Gemeinwohl in der Leitung zu seinem Rechte komme. Unter Umständen kann schon eine einzige große Persönlichkeit, die an der Spitze steht, eine solche Garantie bieten, zumal wenn sie in steter Fühlung mit der Staatsregierung handelt, wie das z. B. bei unseren großen ozeanischen Dampferlinien tatsächlich geschieht. Aber die Personen wechseln, und daher sind dauernde Garantien wünschenswert, ja notwendig.

Wollen wir nun diese wohl von keiner Seite zu bestreitenden Sätze auf unsere heutigen deutschen Konventionen, Syndikate und Kartelle anwenden, so müssen wir, um das mit Erfolg zu tun, zunächst uns noch mit einem flüchtigen Worte klar machen, in welchem Stadium die heutige deutsche Kartellbewegung sich befindet, welchen Charakter diese Bildungen gegenwärtig haben.

Wir hatten in Deutschland Mitte der 80er Jahre etwa 50—60, heute wohl 4—500 Vereinigungen selbständiger Unternehmungen, also Konventionen, Syndikate, Kartelle; ihr Ziel ist bei allen gewesen: Ordnung der Preise, des Absatzes. Aber ihre Organisation und ihre Größe sind ebenso verschieden, wie ihre Mittel. Sie reichen von lokalen, kleinen, losen Vereinigungen, aus denen jeder jederzeit scheiden kann, bis zu großen, halb oder ganz Deutschland umfassenden, fest organisierten Korporationen mit jahrelanger Bindung, großer Gewalt der leitenden Organe, strammer Straf- und Zwangsgewalt. Aber diese letzteren sind noch ganz in der Minderzahl. Die Mehrzahl befindet sich noch im Stadium der Ausbildung, der Versuche, der unfertigen Verfassung. Vielen droht immer wieder die Auflösung. Da die meisten sich nur auf den Verkauf einer speziellen Warenart beziehen, gibt es Werke und Unternehmungen, die an mehreren Syndikaten beteiligt sind. Fast kein Werk, keine Fabrik ist nicht für gewisse Arten ihrer Waren frei. Die Technik und innere Geschäftsorganisation jeder teilnehmenden Unternehmung ist, abgesehen von gewissen Kontrollen, frei, vom Kartell nicht berührt. Nur wenige Kartelle haben neuestens begonnen oder wollen beginnen, gewisse Geschäftszweige selbst in die Hand zu nehmen. So hat das Kohlensyndikat (resp. die für dasselbe handelnde Aktiengesellschaft) in den neuesten Satzungen (1. Oktober 1903) außer dem gemeinsamen An- und Verkauf von Kohlen usw. in Aussicht genommen: die Aufbereitung von Kohlen, den Erwerb von Grubenfeldern und Bergwerksanteilen, den Betrieb von Unternehmungen aller Art, die auf die Lagerung, den Absatz und die Beförderung von Bergwerksprodukten gerichtet sind, sowie die Beteiligung an solchen Unternehmungen.

Digitized by Google

Damit hat sich das Syndikat die Türe geöffnet, zum Trust zu werden, unter Umständen auch die bisher freien Teilnehmer und die Outsiders zu verschlingen, eine zentralistische, auf Eigentumsverfügung beruhende Korporation zu werden.

Im übrigen und ganzen aber liegt das Wesen der deutschen Konventionen und Kartelle heute noch in einem demokratisch-genossenschaftlichen Prinzip, in der freien Vereinigung selbständig bleibender Geschäfte. So oft man einzelne zum Beitritt gezwungen haben mag, im ganzen kamen alle diese Verbände durch freien Willen der Beteiligten zustande. Nicht durch Kauf und Gründung, Börse und Spekulation, sondern durch genossenschaftlichen Vertrag, durch Unterordnung, durch Einsicht in die Notwendigkeit, durch den Sieg gewisser gemeinsamer Interessen über Eigensinn und kurzsichtigen Egoismus kamen sie zustande. Darin liegt ihre große, nicht bloß wirtschaftliche, sondern psychologisch-sittliche Bedeutung. Ich möchte sagen, wie wir Deutsche unserer auf ähnlichen Prinzipien beruhenden Genossenschaftsentwicklung uns freuen, so können wir auf unsere Kartellbildung eben deshalb stolz sein. Und noch stolzer als auf die, welche sich dazu überreden ließen, können wir auf die hervorragenden Männer sein, die die anderen überredeten, in deren Kopfe die Pläne geschmiedet wurden. Es waren Männer des größten Weitblickes, der höchsten Zähigkeit und Findigkeit, aber auch des größten Taktes und Gemeinsinns; man brauchte dazu Kaufleute, die zugleich diplomatisches, ja staatsmännisches Talent besaßen, welche mit großer Schonung an die bestehenden Einrichtungen herantraten, mit großer Mäßigung die Neuorganisationen leiteten, um nicht zu rasch die allseitigen Widerstände zu zeitigen. Die fähigsten und besten derselben waren keine Geldmacher. Ich habe manche kennen und beurteilen gelernt, die ich unsern besten Generalen, Ministern, Staatsmännern gleichstellen möchte, in Begabung, Charakter und Leistung.

Zugleich freilich liegen in diesem genossenschaftlichen Charakter der Kartelle allerlei Schwierigkeiten, die Ursachen zu Kämpfen im Innern und zur Schwäche nach außen. Eine Genossenschaft hält meist nur fest zusammen, wenn sie aus relativ Gleichen zusammengesetzt ist; in manchen Kartellen sind aber jetzt die größten und stärksten Aktiengesellschaften mit kleinen, veralteten Werken zusammen. In einer Genossenschaft wollen alle mitreden; das geht, wenn es 6—12 sind, wird schwierig, wenn 50, 100 und mehr teilhaben. Ich muß über diese Punkte noch ein Wort hinzufügen, zuerst über die materielle Ungleichheit, dann über die Verfassungsfragen.

Zuerst blieben bei manchen der wichtigsten Kartelle die ganz großen Produzenten, Einzelgeschäfte und Aktiengesellschaften, draußen. Man konnte deshalb noch vor 10—12 Jahren die Kartelle bezeichnen als eine Organi-

Digitized by Google

sation der kleinen Werke gegen die großen. Das wurde aber mehr und mehr anders. Man wünschte die großen dabei zu haben, machte ihnen für den Beitritt allerlei Konzessionen; die Abstimmung erfolgt nach der Größe der Produktion; sie hatten bald das Heft in den Händen. Und sie hatten nun vielfach entgegengesetzte Interessen wie die kleinen. Sie wollten sich vergrößern, was die kleinen nicht konnten; es entstand der Kampf um die Beteiligung bei der prozentualen Verteilung der Produktion an die einzelnen Mitglieder. Im Kohlensyndikat von 1893—1903 hatte man den einzelnen Werken eine ziemlich freie Vergrößerung gestattet, indem jedem Werke für jeden neuen Schacht eine sehr auskömmliche Steigerung seiner Beteiligung bei der Verteilung der Aufträge eingeräumt wurde. Das beseitigte man im Jahre 1903 im neuen Vertrag, wie schon erwähnt; aber den neu eintretenden Hüttenzechen hatte man als Belohnung für ihren Beitritt eine überreiche Beteiligung eingeräumt. Und man hat hier, wie im Stahlwerksverband den Hüttenzechen und Hochofenwerken, die ungeheuer wertvolle Konzession gemacht, daß in beiden Verbänden die selbstverbrauchten Kohlen und Roheisenmassen den betreffenden Werken nicht in ihre Beteiligung an der kartellierten, gemeinsam zu festem Preis zu verkaufenden Produktion eingerechnet werden. Je mehr diese Werke also Kohlen und Eisen selbst konsumieren, desto mehr haben sie nur die Vorteile, nicht die Nachteile des Kartells. Daraus ist der geradezu unerträgliche Zustand entstanden, daß gegenwärtig die alten Syndikatswerke zur selben Zeit Feierschichten einlegen müssen, während die Grubenzechen mit Überschichten arbeiten, dabei weiter alle kleinen Werke kaufen, sie stilllegen, um in ihren neuen großen Schächten deren volle Beteiligungsziffer auszunützen[1]. Daher die allgemeine Klage, die Kompromißfreudigkeit der reinen Zechen habe den Hüttenzechen mehr konzediert, als die Zukunft ertrage[2]. Daher die Furcht, das Kohlensyndikat gehe auseinander. Man hört neuerdings die ernste Frage aufwerfen, ob nicht einige unserer Hauptkartelle Teiche seien, welche die größten Hechte so eingerichtet hätten, daß sie die kleinen noch bequemer verspeisen könnten, als im großen Meere der freien Konkurrenz. Es wird die Frage sein, ob hiergegen Verfassungsänderungen möglich seien.

Und nun noch ein Wort über die Verfassung. Sie hat und hatte noch mehr früher ihren Schwerpunkt in der Generalversammlung; das sind vielfach zu große Versammlungen; aber die genossenschaftliche Idee, der freie Vertrag verlangt, daß jeder mitreden könne. Es liegt nun an sich ein Fort-

[1] Industrie 1905, Nr. 22.
[2] Das. Nr. 11.

Digitized by Google

schritt darin, daß man dem Vorstand, Beirat, Ausschuß größere Gewalt gibt; aber das geht nur, wenn ganz überragende Persönlichkeiten an der Spitze stehen, denen dann auch wieder die Generalversammlung pariert. Und es ist nur dann unbedingt zum Segen, wenn in den kleineren ausschlaggebenden Gremien die klügsten, weitblickendsten Köpfe und die, welche gerecht gegen alle Mitglieder sind, die Herrschaft behalten. Es handelt sich in allen Organen der Kartelle immer darum, dem Zukunftsinteresse den Sieg über das Augenblicksinteresse, den sogenannten „Mäßigkeitsaposteln" das Übergewicht über die Geldmacher und Preistreiber, den Gesamtinteressen den Vorrang vor dem gemein egoistischen Gewinninteresse zu verschaffen. Daß das mannigfach Leuten, wie Herrn Geh.-Rat Kirdorf, gelungen ist, macht den Ruhm der Kartelle aus. Aber oft gelingt es auch nicht. Und daher einerseits immer wieder die starken Klagen über einzelne Kartellmaßnahmen, ihre Fehler, ihre Preistreiberei, ihr Monopolgebaren, und anderseits die Furcht, daß die Kartelle nicht erneuert werden, weil die harten Köpfe lieber wieder ihren eigenen Weg gehen, als sich beugen wollen, daß es diesen Gewaltmenschen gelinge, durch Vertrustung die anderen Werke zu verschlingen. —

Ich muß mich auf die kurze Charakteristik der Verfassung und inneren Zustände unserer deutschen Kartelle beschränken und frage nun, was kann in nächster Zeit von seiten der deutschen Reichsgesetzgebung oder auch des preußischen Staates in bezug auf diese Entwicklung durch die Gesetzgebung und die Wirtschaftspolitik geschehen. Ich beschränke mich absichtlich auf die nächste Zeit. Was künftig kommen wird, übersehen wir nicht; dabei kommen wir auf das Feld der Vermutungen und Spekulationen. Darüber aber zweifle ich nicht, daß das ganze jetzt begonnene Jahrhundert sich gesetzgeberisch mit diesen Fragen beschäftigen wird — ähnlich wie die Zeit von 1770—1870 mit den Gewerbefreiheitsfragen und den Zünften sich beschäftigte.

Ich beschränke mich zuerst auf die Frage, was hat gegenüber den heute bestehenden Kartellen zu geschehen, gehe nachher erst auf die Frage ein, wie sich Reich und Staat gegenüber der beginnenden sogenannten Trustbildung zu verhalten haben.

Drei Wege stehen gegenüber den Kartellen offen: Verbot, Verstaatlichung und Reform.

1. Einige kindliche Heißsporne rufen, die Kartelle sollen gesetzlich verboten werden. So können nur Fanatiker des Individualismus reden, die von der wirklichen Welt und ihren heutigen Wirtschaftsverhältnissen recht wenig wissen; nur Leute, welche von der inneren Notwendigkeit der historischen Entwicklung zu immer größeren sozialen Gebilden keine Ahnung haben; nur Volkswirte, welche von den Übelständen der alten freien Konkurrenz nichts

Digitized by Google

wissen oder wissen wollen, welche nicht begreifen, daß eine einheitlichere Leitung der volkswirtschaftlichen Prozesse von erhöhter Warte aus ein Fortschritt ist. Also schweigen wir davon; die große Masse der Sachverständigen, der Theoretiker wie der Praktiker gibt zu, daß die Kartelle notwendig und in gewissen, ihren Hauptwirkungen, heilsam sind; sie behaupten nur, daß viele derselben auch große Übelstände zeigen. Also schlagen wir die Kartelle nicht tot, sondern verbessern wir sie, oder aber setzen wir noch Besseres an ihre Stelle mit denselben Tendenzen.

2. Letzteres wollen die Fanatiker der Verstaatlichung. Sie sagen: wenn eine zentralistische Leitung gewisser Zweige der Volkswirtschaft nötig ist, wenn die Entwicklung nun doch zu Monopolen hindrängt, dann lieber das Staats- als das Privatmonopol. Der Vorschlag kann ernstlich höchstens für einige wenige Gebiete des Kartellwesens gemacht werden. Für 90 bis 95 % aller bestehenden deutschen Kartelle, Syndikate und Konventionen ist eine Verstaatlichung der beteiligten Unternehmungen undenkbar, weil es sich überwiegend um Geschäfte und um Aktiengesellschaften, um größere oder kleinere Betriebe handelt, für deren Verwaltung der Staat und seine Beamten absolut ungeschickt wären; er hätte weder die technischen noch die kaufmännischen Kräfte dafür. Ein großer Teil dieser Vereinigungen ist noch lose organisiert, der Schwerpunkt alles Geschäfts liegt noch ganz in den Einzelbetrieben; von eigentlichen Monopolen sind die meisten noch weit entfernt. Mit einer Verstaatlichung dieser Geschäftszweige wäre der sozialistische Staat fertig. Und dazu fehlen heute die psychologischen, wirtschaftlichen und politischen Vorbedingungen gänzlich, sie werden wohl auch in der Zukunft fehlen.

Ernsthaft war auch nur von der Verstaatlichung der syndizierten Kohlenbergwerke die Rede. Sie steht auf einem ganz anderen Blatte, als die der übrigen kartellierten Industrien. Wie bei allen ganz beschränkten Schätzen der Natur ist bei den im Boden liegenden Kohlen der stärkste Zweifel auch bei gemäßigten Juristen, Politikern, Volkswirten und Staatsmännern vorhanden, ob es richtig sei, auf sie das private Eigentum anzuwenden. Das preußische Berggesetz von 1865 verfolgte den Zweck, dieses Bergwerkseigentum möglichst vielen zugänglich zu machen; daran, daß die Kohlenschätze bald vergeben sein werden, dachte niemand. Heute nähert man sich dieser Vergebung, und ein mit dem Geiste des Gesetzes von 1865 in schroffem Widerspruch stehendes, längst reformbedürftiges Mutungsverfahren hat dieses Eigentum gegen minimale Gebühren in den Besitz weniger Privatpersonen und Gesellschaften gebracht. Das Kohlensyndikat hat für große Teile Deutschlands bereits ein tatsächliches Monopol; es ist das ausgebildetste deutsche

Digitized by Google

Kartell. Die Stilllegung einer Anzahl kleiner, freilich längst auf dem Aussterbeetat stehender Zechen in Zusammenhang mit der Syndikatsverfassung hat unendlich mehr böses Blut gemacht, als die Sache wert ist, aber sie steigerte die Popularität der Verstaatlichung. Andere Maßregeln des Syndikats, der letzte Bergarbeiterstreik, die Opposition gegen den Ankauf der Gesellschaft Hibernia durch den Staat haben den Gedanken der Verstaatlichung der preußischen Kohlenwerke weiter verstärkt. Das Syndikat trug selbst dazu bei, indem es hinter dem Hiberniaankauf die allgemeine Verstaatlichung witterte. Die Kreise der Arbeiter, der Beamten, des Mittelstandes, aller Agrarier vom größten bis zum kleinsten, stehen dem Gedanken sympathisch gegenüber. Wenn ein großer, kühner Staatsmann wie Bismarck einen solchen Plan ernstlich verfolgte, so würden die Parlamente heute zustimmen und das ganze Volk jubeln: die Sache wäre nicht viel schwieriger als seinerzeit die Eisenbahnverstaatlichung. Und wenn die großen Kohlen- und Eisenmagnaten fortfahren, wie in der letzten Zeit, einer Regierung bei der mäßigsten Sozialreform, bei kleinen Korrekturen des Bergrechts und der Kohlenbesitzverteilung erbitterte Opposition zu machen, wenn sie äußerste Entrüstung zeigen, falls die Regierung einmal wagt, ihnen nicht den Willen zu tun, so kann es zu einer Verstaatlichung eines großen Teils der Kohlenbergwerke kommen. Dann spitzt sich die Frage zur Alternative zu: Privat- oder Staatsmonopol, Herrschaft des Staatsgedankens oder der Kohlenbarone.

Hoffentlich kommt es dazu nicht. Denn kein politisch und wirtschaftlich tiefer Blickender kann die Verstaatlichung wünschen. Nicht weil die preußische Regierung erklärt hat, sie plane nichts derart; neue Minister wären nicht daran gebunden; nicht weil unsere guten staatlichen Bergbeamten nicht am Ende den Aufgaben gewachsen wären; auch nicht, weil notwendig die Verstaatlichung zu teuer wäre und damit die Kohlen noch verteuerte; eine finanziell geschickt operierende, halbwegs rücksichtslose Regierung hat viele Mittel in der Hand, die Erwerbspreise so zu gestalten, daß sie damit bestehen kann. Auch die heutige Verbindung vieler Kohlenzechen mit großen Eisenwerken wäre kein absolutes Hindernis, zumal nicht in bezug auf die übrigen Zechen. Wohl aber ist die Maßregel aus anderen triftigen Gründen unerwünscht, ja sie wäre falsch. Wir haben in Deutschland heute nach unseren Verfassungs- und Rechtsverhältnissen, nach unseren gesellschaftlichen Zuständen, nach der Art unseres Beamtentums gerade genug Büreaukratie, Staatsbetrieb, Mandarinenschematismus und Parlamentsrederei; so wie die Dinge heute liegen, garantieren die Kreise, welche heute gerade die Kohlenwerke verwalten, sicherer den technischen und betriebsmäßigen Fortschritt. Und vor allem: das, was wir mit der Verstaatlichung wollen, erreichen wir ebensogut, ohne

Digitized by Google

ſo viel Oppoſition, ſo viel Kampf, ſo viel Umwälzung, mit anderen einfacheren Mitteln.

Wenn der preußiſche Staat ſeinen Ruhrkohlenbeſitz, wie er ſchon ſeit 1890 plant, ſo weit ausdehnt, daß er dort ein gewichtiges Wort mitreden kann, wenn er dann bei einer Neukonſtruktion des Syndikats mitwirkt, in dasſelbe eintritt, wenn dieſes vielleicht auf ganz Preußen in dieſem Moment ausgedehnt wird, ſo kann eine Verfaſſung und Wirkſamkeit des Syndikats erreicht werden, welche allen berechtigten Wünſchen und Intereſſen entſpricht. Der Staat muß dabei freilich nicht bloß ein Vetorecht gegen Preiserhöhungen erhalten, ſondern eine ſolche Stimme in allen wichtigen Angelegenheiten, daß er zuſammen mit dem vernünftigen Teil der Privatintereſſen und mit den in den Syndikatsorganen ſitzenden Vertretern der Kohlenkonſumenten in dubio die Majorität hat. Und der berechtigten Forderung, daß aus dem nationalen Kohlenſchatz nicht bloß Privaten Monopolgewinne, ſondern auch der Geſamtheit etwas zukommen ſolle, kann dadurch unſchwer ohne Verſtaatlichung Genüge geſchehen, daß man die Gewinne der Privatwerke, die über ein gewiſſes Maß hinausgehen, zwiſchen Staat und Eigentümern nach dem Vorbild der Reichsbankgewinne teilt, wozu natürlich ein Geſetz nötig wäre. Ich glaube, daß man ſo beſſer alles Wünſchenswerte erreicht, als wenn man dem Kohlenſyndikat die Preisbildung wie bisher läßt, aber eine aus Beamten und Intereſſenten zuſammengeſetzte ſtaatliche Kommiſſion beauftragen will, falſche und übertriebene Preiſe zu korrigieren. Das Syndikat muß ſo konſtituiert ſein, daß es keine falſchen Preiſe ſtatuiert, daß keine Reviſion ſeiner Preiſe nötig iſt.

3. Mit der Auseinanderſetzung deſſen, was ſtatt der Zechenverſtaatlichung aus dem Kohlenſyndikat werden ſoll, haben wir eigentlich ſchon die Erörterung deſſen begonnen, was uns jetzt noch übrig bleibt, die Beſprechung der ſtaatlichen Wirtſchaftspolitik und Geſetzgebung gegenüber den Kartellen überhaupt.

Wir haben kaum ein Wort darüber zu verlieren, daß wir jede Erneuerung der aus alter Zeit ſtammenden Verbote und Strafbeſtimmungen gegen die Kartelle, die da und dort noch formell zu Recht beſtehen und vereinzelt auch angewandt wurden, ablehnen. So den Gedanken, daß alle Preisverabredungen mehrerer ſtrafbar oder nichtig, daß ſolche Preisſätze durch den Richter annullierbar oder durch richterliches Urteil erſetzbar ſein ſollen; oder den Gedanken, daß man die Kartelle oder ihre Beſchlüſſe als gegen die guten Sitten und die öffentliche Ordnung laufend angreifbar mache. Damit brächte man eine weitgehende und ſchädliche Unſicherheit in geſchäftliche Verhältniſſe, welche vor allem der Sicherheit von Treu und Glauben be-

Digitized by Google

dürfen. Das hieße gesetzgeberische Mittel vergangener Jahrhunderte wieder künstlich beleben, welche unter ganz anderen Markt-, technischen, Betriebsverhältnissen entstanden, seiner Zeit heilsam und notwendig waren, heute aber wie die Faust aufs Auge passen.

Auch darüber werden wir mit den meisten sachverständigen Juristen und Nationalökonomen wie mit den Kartellen selbst einig sein können, daß eine sofortige systematische Gesetzgebung über die Kartelle, welche ihre ganze rechtliche Struktur fixieren, sie spezialisierten Normativbestimmungen oder gar staatlicher Konzession unterwerfen würde, heute nicht möglich ist. Die Vereinigten Staaten haben genug Unheil damit angerichtet, wie wir noch sehen werden. Eine solche Gesetzgebung wird später vielleicht mal kommen. Heute aber sind alle Dinge noch zu sehr im Flusse, im Stadium der Versuche und Experimente. Die Konventionen und Kartelle sind unter sich zu verschieden, als daß man sie alle demselben Rechte unterwerfen könnte. Viele haben sich als Gesellschaften mit beschränkter Haftung, andere als Aktiengesellschaften konstituiert. Es ist kein Grund, ihnen das zu verbieten, alle unter dieselbe Schablone zu zwängen. Daß wir für gewisse trustartige Aktiengesellschaften eine gewisse Reform fordern, darauf komme ich nachher.

Damit ist aber nicht gesagt, daß nicht ein Kartellgesetz recht bald gegeben, und einzelne Punkte vorläufig geordnet werden könnten. Das halte ich für dringend nötig.

Ein solches Gesetz müßte unter Umfassung aller hierher gehöriger Konventionen bestimmen, daß jedes Kartell einer Reichsstelle seine Konstituierung anzeige, seine Statuten einreiche, gewisse Arten seiner wichtigsten Beschlüsse fortlaufend mitteile, auch verpflichtet sei, dieser wahrheitsgetreue Auskunft über erhebliche Fragen, deren Beantwortung für die Erkenntnis des Kartells und seiner Wirksamkeit nötig erscheint, zu geben. Diese Pflichten müßten durch Strafen erzwingbar gemacht werden. Das Gesetz müßte bestimmen, welcher Teil dieser Nachrichten veröffentlicht werde. Es werden die sein, welche die übrigen Klassen der Gesellschaft und ihre Interessen betreffen. Daß so Publizität und eine Art Staatsaufsicht hergestellt werde, darüber sind fast alle Unparteiischen einig; auch jenseits des Ozeans, z. B. Präsident Roosevelt und Professor Jenks.

Zu diesem ersten Punkt kommen einige andere mehr untergeordneter Art, über welche heute schon eine gewisse gesetzliche Grenzziehung möglich ist, welche, ohne die Entwicklung der Kartelle zu hemmen, gewisse Mißbräuche derselben hindern, die wirtschaftliche Freiheit gewisser Gebiete retten kann.

a) Es wäre zu fixieren, bis wohin die Befugnis der Kartelle gehen

Digitized by Google

darf, durch Verweisung von Streitigkeiten an von ihnen mehr oder weniger abhängige Schiedsgerichte alle ordentlichen Gerichte ausschließen zu dürfen. So berechtigt und heilsam unparteiische derartige Schiedsgerichte, zumal für unbedeutende Sachen, sein mögen, so gehört es doch zum Wesen des Staates und zur Heiligkeit des Rechtes, daß sie unter den staatlichen Gerichten stehen, daß die wichtigsten prinzipiellen Fragen an staatliche Gerichte kommen können.

b) Das Kartell muß wie andere Vereine, z. B. auch die Gewerkschaften, eine gewisse Strafgewalt gegen seine Mitglieder haben. Aber sie entartet leicht, die Handhabung ist oft zu formlos, die Strafen außer allem Verhältnis. Das Gesetz muß bestimmen, welche Strafen zulässig seien, welche Garantien die strafverhängenden Organe bieten müssen, welche Rechtsmittel gegen ungerechte Strafen ergriffen werden können. Ohne solche Grenze entartet solche Strafgewalt zu willkürlicher Herrschaft, ja zur Despotie, wie darüber vielfach geklagt wurde[1].

c) Eines der wesentlichsten Mittel für Kartelle und Arbeiterverbindungen ist es, zu beschließen, daß an bestimmte Personen nicht oder teurer geliefert werde, daß den Kunden der Bezug anderer Waren erschwert oder verboten werde, daß bestimmte Gruppen sich verpflichten, nur von verbündeten Gruppen zu beziehen, daß bei bestimmten Firmen nicht gearbeitet werde, und umgekehrt verbundene Firmen bestimmte Arbeiter nicht beschäftigen. Mit Recht sagt Liefmann, daß das moderne Wirtschaftsleben mit seinen Verbänden solche Exklusionsverträge nicht entbehren könne. Aber die Gesetzgebung hat die Pflicht, zu bestimmen, wo, an welcher Grenze diese Verträge zu weit gehen und damit Unrecht werden. Liefmann hat den Vorschlag gemacht, solche Verträge jedenfalls nur in Verbindung und für die Dauer von Preisvereinbarungen gelten zu lassen, d. h. so lange die Gegenpartei keine Preiserhöhung vornehme[2].

d) Endlich scheint mir die Frage der Erörterung wert, ob nicht schon gesetzlich bestimmt werden könnte, in jeder Preiskonvention, in jedem Syn-

---

[1] Vgl. darüber die Abhandlung in Schmollers Jahrbuch XXVI, 1, S. 67 von A. Leist: Die Strafgewalt moderner Vereine. Dazu Landesberger, Kartellgutachten, Verhandlungen des 26. Deutschen Juristentages, Bd. 2, S. 324 und 325; L. führt aus, daß in einzelnen Kartellen aus den Vertrags- Herrschaftsverhältnisse werden: „Das Verhältnis erscheint nach seinem Inhalt als eine Art Herrschaftsverhältnis mit freiwilliger Unterwerfung der Kartellmitglieder unter ein Kartellimperium, und die Kartellorgane erscheinen als Kartellbehörden, die Funktionen derselben als verwaltungsrechtlich organisierte Herrschaft."

[2] Kartelle und Trusts, 1905, S. 128 und 129.

Digitized by Google

dikat und Kartell müßten alle Mitglieder ganz gleiche Rechte pro rata ihrer gesamten Produktion haben, sofern sie direkt oder indirekt für den Markt bestimmt ist, ob die Produzenten die weiteren Verarbeitungsstadien selbst in der Hand haben oder nicht. Dadurch würde der besondere künstliche Antrieb, der heute in der Verfassung mancher Syndikate liegt, die kleineren, reinen Werke totzumachen oder aufzukaufen, beseitigt, ohne daß diese Bewegung ihrerseits künstlich aufgehalten wird. Ein Hauptzankapfel innerhalb der Syndikate wäre beseitigt. Ich meine, es sprächen hierfür erhebliche Gründe, 1. der Gerechtigkeit, 2. einer Beförderung gesunder innerer Kartellpolitik.

Daß in künftigen Zeiten die allgemeine Gesetzgebung sich wahrscheinlich auf weitere Punkte erstrecken werde, deutete ich schon an. Zunächst ist dazu aber noch nicht die Zeit. Vielleicht könnte es bald notwendig werden, daß für einzelne der großen und entwickeltsten Kartelle Spezialgesetze gegeben werden; z. B. über das Kohlenkartell, den Stahlwerksverband, das Kalikartell. Ich meine nicht im Sinne einer Ausnahmegesetzgebung, sondern nur in der Richtung, in welcher eine solche Gesetzgebung überhaupt künftig sich bewegen wird, und um gewisse besondere Schwierigkeiten zu beheben, die auf Grund der Verhandlungen der Beteiligten im Augenblick nicht ohne staatlichen Zwang zu beseitigen sind.

Neben der Gesetzgebung kann nun aber auch die laufende Verwaltung und die allgemeine Wirtschaftspolitik eingreifen. Dem Reiche und dem Einzelstaate stehen da manche Mittel gegen besondere Mißbräuche zu Gebote. Die Staaten können z. B. durch Eisenbahntarifherabsetzungen gegen monopolistische Preise einschreiten, die Konkurrenz fördern. Das Reich kann vielleicht in einzelnen Fällen gegen dieselben Mißbräuche, soweit die Handelsverträge es gestatten und die Parlamente zustimmen, durch Zollermäßigungen die fremde Konkurrenz beleben. Gegenüber den Klagen über billigen Verkauf der Waren im Ausland und teuren im Inland wird das Reich schwer vorgehen können, am wenigsten etwa durch variable Zollsätze; am ehesten dadurch, daß es alle diese Vorgänge genau verfolgt, da Vorstellungen macht, wo es glaubt, daß diese Verkaufspolitik zu weit gehe, die inländische Industrie und die Konsumenten schädige. Über die Exportprämien, welche die Kartelle zahlen, sich stets auf dem Laufenden zu erhalten, haben die Reichsregierungen ein dringendes Interesse. Ob sie aber direkt eingreifen können, erscheint mir zweifelhaft. Über kurz oder lang freilich muß die ganze Exportprämienpolitik Gegenstand internationaler Vereinbarung werden, weil sonst ein unerträglicher wirtschaftlicher Kriegszustand daraus entsteht. In bezug auf die staatlichen Zuckerprämien ist das schon geschehen. Internationale

Digitized by Google

Verträge über einige der wichtigsten anderen Industrien und ihre Privatprämien müssen bald kommen.

Daß heute schon Kartellgerichtshöfe oder andere Staatsbehörden in die Preisfetzung der Kartelle eingreifen, halte ich, wie schon erwähnt, nicht für richtig. Wohl aber könnte eine mit der Aufsicht über die Kartelle betraute Reichsbehörde vermittelnd und anregend dahin wirken, wohin die Kartelle ja selbst streben: nämlich, daß über Kartellpreise klagende Interessengruppen sich organisieren und mit den ihnen gegenüberstehenden Kartellen die Preise je für bestimmte Zeit vereinbaren. Ich habe in meinem Grundriß der Allgemeinen Volkswirtschaftslehre (§ 174) zu zeigen versucht, wie in steigendem Maße heute an die Stelle des individuellen Preisfeilschens auf dem Markte durch kollektive Vereinbarungen der Käufer und Verkäufer eine neue Art von auf Zeit fixierten Taxpreisen trete. Wenn künftig das Kohlensyndikat seine Kohlen- und Kokspreise mit dem Stahlwerksverband und anderen Hauptabnehmern verabredet, so werden die meisten der Klagen, die 1901 bis 1903 erschallten, verschwinden. Und Ähnliches ist auch sonst möglich.

Wenn die Kartelle aber sich prinzipiell auf diesen Boden stellen, so müssen sie eigentlich ebenso von den Arbeitern wie von den Kohlenkäufern verlangen oder es wenigstens zulassen, daß sie sich organisieren, und müssen über die Löhne mit den Organisationen der Arbeiter verhandeln. Und sie müssen auch einverstanden sein, wenn der Staat die Arbeiter organisiert und die Verhandlungen über die Arbeitsbedingungen zwischen den Unternehmern und Arbeitern leitet. In den Vereinigten Staaten begreifen die ersten Trustleiter mehr und mehr solche Notwendigkeiten. Sollten unsere Kartellleiter nicht auch so weitsichtig und konsequent sein, das einzusehen? —

Mit diesen Vorschlägen, was direkt gegenüber den Kartellen zu geschehen habe, bin ich aber noch nicht fertig mit meinem Thema. Sie wissen alle, und ich habe es auch schon erwähnt, daß man vielfach die Kartelle nur für eine Vorstufe der Trusts hält. Sie wissen, daß, als man in den Vereinigten Staaten von 1890 an eine übereilte ungeschickte Gesetzgebung gegen die Kartelle ging, die größten dieser bedrohten Vereinigungen sich in einfache Riesenaktiengesellschaften, die man dann auch Trusts nannte, verwandelten und so die neueren Antitrustgesetze umgingen. Ähnliches kann bei uns geschehen, auch gegenüber der bescheidensten Kartellgesetzgebung. Viele erwarten, Derartiges werde wegen der Unvollkommenheit unserer Kartelle mehr und mehr ohnedies eintreten. Und es ist ja unzweifelhaft, daß solche Riesenaktiengesellschaften, welche eine ähnliche Produktionsfähigkeit wie die heutigen Kartelle erhalten, eine unendlich größere Einheitlichkeit und Macht darstellen, aber auch größere Gefahren bieten.

Digitized by Google

Daher hätte ich mein Thema nicht erschöpft, wenn ich nicht zum Schluß auch noch darüber spräche, wie der Staat sich gegenüber einer solchen Bewegung, die man auch bei uns jetzt allgemein als Trustbewegung bezeichnet, zu verhalten habe. Ich kann mich in dieser Beziehung nur den Vorschlägen von Professor Menzel[1] und anderen anschließen: das Deutsche Reich habe eine sofortige Reform der Gesetzgebung über die wirtschaftlichen Korporationen, insbesondere über die Aktiengesellschaften in der Richtung anzubahnen, daß der Staatsverwaltung diesen Körperschaften gegenüber die Wahrung der öffentlichen Interessen ermöglicht wird. Diese Privatkörperschaften, sagt Menzel, müssen an das Recht der öffentlichen Korporation angenähert werden; statt Verstaatlichung muß ein Zusammenwirken der Eigentümer der Produktion und der öffentlichen Verwaltung herbeigeführt werden.

Wie ist aber dieser allgemeine Gedanke auszugestalten? So sehr ich ihn für richtig halte, so großen Schwierigkeiten wird er in der Ausführung begegnen. Ich möchte daher die Reform beschränken auf die allergrößten Aktiengesellschaften und die ihnen etwa ganz gleichstehenden anderen Korporationen oder Privatunternehmungen; beschränken auf solche, welche durch ihre Größe und Macht schon einem Monopol sich nähern, mehr und mehr eine Stellung erhalten, wie sie die sog. modern amerikanischen Trusts innehaben. Wenn man z. B. sagte, das neue Recht soll sich nur erstrecken auf Riesenunternehmungen, welche an Aktien- und Obligationskapital 75 Mill. Mk. und mehr beschäftigen, so schränkt man die Reform von vielen Tausenden von Aktiengesellschaften auf einige Dutzend Riesenunternehmungen ein.

Man könnte nun für diese Riesenbetriebe daran denken, die staatliche Konzessionspflicht, übertragen auf den Reichskanzler oder den Bundesrat, wieder einzuführen. Für einzelne Arten von Aktiengesellschaften besteht sie ja noch. Das französische Verwaltungsrecht hat sie und die damit verknüpften Cahiers des Charges für bestimmte Zwecke sehr gut ausgebildet, so z. B. für das Pariser Verkehrswesen: die Vorzüge der Aktienverwaltung bestehen hier fort, unter einer weitgehenden staatlich-kommunalen Aufsicht und Gewinnbeteiligung. Aber jedes staatliche Konzessionswesen hat seine großen Schattenseiten; Langsamkeit, unlautere Einflüsse, Entscheidungen ohne volle Sachkenntnisse lassen sich schwer vermeiden. In unserem Falle käme hinzu, daß die meisten betreffenden Gesellschaften, längst mit geringerem Kapital ohne Konzession bestehend, nun mit 75 Mill. Mk. plötzlich konzessionspflichtig würden. Ich möchte also die freien Entschließungen unserer großen Geschäftswelt durch eine Konzessionspflicht nicht einschränken.

[1] Die Kartelle und die Rechtsordnung. Zweite, vermehrte Auflage 1902.

Digitized by Google

Dagegen scheint mir wohl möglich, daß man neben den mancherlei Einflüssen, denen heute schon die Leitung der großen Riesenunternehmungen von außen her unterliegt, auch einen solchen Einfluß des Reiches resp. vielleicht besser des Reiches und des betreffenden Staates hinzufügt. Oft haben heute schon nicht die Hauptaktionäre den Haupteinfluß, sondern z. B. in lokalen Aktiengesellschaften die betreffenden im Aufsichtsrat sitzenden Oberbürgermeister usw., in anderen die großen Banken und ihre Delegierten. Jeder ganz große Kapitalist kann es heute durch Aktienkäufe, Aktienscheinkäufe, provisorische Aktienübertragung usw. durchsetzen, daß er in diesen oder jenen Aufsichtsrat kommt und dort seinen Interessen dient. Von Herrn Thyssen wird erzählt, er habe unlängst erklärt, er werde sich selbst in einen Aufsichtsrat wählen. Die Banken bedingen sich bei allen Transaktionen einige Aufsichtsratsstellen aus. Ist es da unnatürlich, wenn Reich und Staat vielleicht unter Mitwirkung der Großbanken einen analogen Einfluß anstreben? Um es zu formulieren, möchte ich also folgendes vorschlagen:

1. Jede Aktiengesellschaft, deren Aktien- und Obligationskapital 75 Mill. Mk. erreicht oder überschreitet, ist verpflichtet, in ihrem Aufsichtsrat ein Viertel der Stimmen Personen zu übertragen, welche der Reichskanzler und die Landesregierung als geeignet bezeichnen, und welche verpflichtet werden, die politischen und wirtschaftlichen Interessen von Reich und Staat neben denen der Gesellschaft zu vertreten.

2. In jeder solchen Aktiengesellschaft müssen ein Viertel der Direktoren die gleichen Eigenschaften haben.

3. Der Gewinn jeder solchen Unternehmung (Dividenden, Tantième, Dotierung des Reservefonds, Neuanlagen, Aktienausgabe an die Aktionäre ohne volle Gegengabe), welcher 10 % übersteigt, fließt halb an die Aktionäre, halb an Reich und Staat. Bilanzstreitigkeiten über die Höhe des Gewinns unterliegen einem halb vom Reichskanzler, halb von der Gesellschaft besetzten sachverständigen Schiedsgericht.

Die Bestimmungen 1—3 finden sinngemäße Anwendung, wenn statt der Aktiengesellschaft andere Rechtsformen oder Einzel- resp. Familienunternehmungen in Betracht kommen.

Zweckmäßig würde sein, einem Reichsgesetz mit solchen Bestimmungen noch die Einschränkung beizufügen, daß, wenn von einer solchen Aktiengesellschaft über 25 % des Aktienkapitals in Händen von Ausländern ist, dieser 25 % überschreitende Aktienbesitz in der Generalversammlung kein Stimmrecht habe.

Ich füge gleich bei, daß, wenn ein solches Gesetz heute nicht durchzusetzen wäre, ich es für Pflicht der Reichsregierung resp. der Einzelstaaten

Digitized by Google

hielte, durch Aktienerwerb und im Bündnis mit der einen oder anderen Großbank sich einem solchen Ziele zu nähern, was gar nicht so sehr schwierig wäre.

Ist aber Aussicht auf ein solches Gesetz? Ich weiß es nicht. Aber ich glaube, eine richtig geleitete und aufgeklärte öffentliche Meinung könnte es schon durchsetzen, trotz anfänglichen heftigen Widerspruchs der Interessenten, deren Pläne und Gewinnchancen dadurch gekreuzt werden. Jedenfalls scheint mir ein solcher Ausweg nötig, wenn wir den großen Gefahren des Trustsystems einen Riegel vorschieben und auch die Verstaatlichung der Riesenaktiengesellschaften, z. B. der großen Stahlwerke, ablehnen wollen, wie ich es verlange.

Ich will nicht darüber entscheiden, ob unsere deutschen Kartelle wirklich bald in Trusts übergehen. Ich glaube, es wird nicht allgemein geschehen, ich hoffe, ihre bisherigen Schäden lassen sich beseitigen. Aber vorhanden sind sie. Und wo ein Kartell sich auflöst, wird ein Trust resp. ein oder mehrere übereinstimmend handelnde Riesenaktiengesellschaften mit monopolistischer Tendenz entstehen. Neulich schrieb ein großer praktischer Sachkenner in der „Industrie": „Viel gefährlicher für unsere Syndikate, als Regierung, öffentliche Meinung, Politiker, ist der innere Feind. Man kann die unbefriedigende Entwicklung des deutschen Syndikatswesens dahin zusammenfassen, daß in den bisherigen Syndikaten von einzelnen die berechtigten Interessen der anderen gar nicht oder zu wenig gewürdigt wurden, und daß anderseits die externe und interne Geschäftsführung der Verkaufsstellen insuffizient war." D. h. unsere Kartelle sind noch zu lose, es fehlt die Einheit und Unterordnung unter die gemeinsamen Interessen. Derselbe Autor fügt in einer der folgenden Nummern der „Industrie" bei: „Die deutschen Kartelle sind Repräsentanten des Individualismus und Parlamentarismus, der Erhaltung unabhängiger Individualitäten, die Trusts sind Repräsentanten der Autokratie, der Oligarchie, des Generalismus."

Ja, meine Herren, es ist wahr, autokratisch ist viel leichter und einfacher zu regieren als parlamentarisch. Und darin liegt die Möglichkeit zunehmender Vertrustung. Wer ein sehr geschickter Spekulant ist, die Börsengeheimnisse und die Reklame versteht, 10 oder 20 Werke, die bisher kartelliert waren, vereinigt, d. h. zusammenkauft, der kann dabei viele Millionen gewinnen und dann als Diktator sehr viel leichter die 10—20 Werke regieren, die vorher der parlamentarische, verantwortliche Kartellleiter nicht mehr recht zusammenhielt. Die Börse und die Banken, die ihm dabei helfen müssen, werden nichts dagegen haben, sie machen mit der Vertrustung gute und große Geschäfte und sehen dabei ihren Einfluß wachsen. Daher wird

Digitized by Google

von dieſer Seite eine Bewegung derart Förderung und nicht Hinderung erfahren.

Aber auch, wenn die Kartelle gedeihen, in ihrer Verfaſſung reformiert werden, die Tatſache bleibt, daß innerhalb und außerhalb derſelben eine ſehr ſtarke Tendenz zur raſchen Vergrößerung unſerer Banken, unſerer Elektrizitätswerke, unſerer Montan- und Hüttenindustrie vorwaltet, und daß dieſe Bewegung auch auf die ganzen übrigen Gewerbszweige mehr und mehr übergreift. Es iſt neuerdings oft und gut geſchildert worden, welche technischen, betriebs- und kreditmäßigen Urſachen darauf hinwirken, und welche Fortſchritte der beſſeren, billigeren Produktion darin liegen. Ich wiederhole Derartiges hier nicht. Ich will nur daran erinnern, daß die Harpener Bergwerksaktiengeſellſchaft die Bergbau- und Schiffahrtsgeſellſchaft Kannengießer erworben hat, daß die Gelſenkirchener Bergwerksaktiengeſellſchaft unter Aktienaustauſch mit zwei bedeutenden Eiſenwerken, dem Schalker Gruben- und Hüttenverein und dem Aachener Hüttenaktienverein „Rothe Erde", eine Intereſſengemeinſchaft begründet hat. Mehr und mehr entſtehen Geſellſchaften mit hundert und mehreren hundert Millionen Kapital.

Das iſt nicht zu hindern. Und es kann ja auch in richtiger Weiſe geſchehen, ohne die Begleiterſcheinungen der amerikaniſchen Truſts. Dieſe aber von Deutſchland fernzuhalten, halte ich für ſehr wünſchenswert: nämlich die übermäßige Kapitalverwäſſerung, die maßloſe Förderung des Börſenſpiels, die Züchtung einiger weniger Milliardärdynaſtien, die viel raſchere und gewaltſamere Vernichtung der kleinen und mittleren Geſchäfte und Exiſtenzen.

Ich möchte kurz den Truſt und die Kartelle ſo gegenüberſtellen. Die Vertruſtung ſchafft ſehr leicht ein Syſtem des Raubes und des Betruges, die richtige Kartellierung mehr oder weniger ein Syſtem der Gerechtigkeit und Billigkeit. Die Gründer der Truſts ſind ſehr häufig Geldmacher, die ſich egoiſtiſch den Beutel füllen wollen, die Leiter der Kartelle ſind Erzieher, welche den Geſamtintereſſen eines Gewerbszweiges den Sieg über die egoiſtiſchen Einzelintereſſen verſchaffen wollen. Das Truſtſyſtem braucht brutale und verſchlagene Gewaltmenſchen, die meiſt ohne höhere Kultur des Geiſtes und Gemütes, ohne ſympathiſche und ſoziale Gefühle nur in dem Geſchäft und Geldverdienen ihr Glück finden; ſie hinterlaſſen meiſt Kinder und Enkel, die gewinnſüchtig die Rieſenvermögen verpraſſen, die der Dynaſtiengründer ſchuf. Das Kartellſyſtem iſt, wie Genoſſenſchaft und kaufmänniſche Geſellſchaft, ein wichtiges Glied in der Erziehung kaufmänniſcher und techniſcher Beamten, welche wohl verdienen wollen, aber daneben gelernt haben, ſich in den Dienſt allgemeiner Intereſſen, fremder Vermögensverwaltung treu

Digitized by Google

und ehrlich zu stellen. Die Kinder und Enkel, die aus diesen Kreisen hervorgehen, steigern diesen Geist weiter und bereiten so mehr und mehr die neue Art wirtschaftlicher Motive vor, welchen die Zukunft gehört.

Das Gesetz, das ich über die großen Aktiengesellschaften vorschlage, soll die heutigen Fusionen und Vergrößerungen nicht unmöglich machen, aber die betreffenden Organisationen hindern, amerikanische Trusts zu werden. Es soll die bestehenden Kartelle etwas schützen, indem es die meisten der in ihnen vereinten Unternehmungen von diesen neuen Schranken freiläßt.

Immer läßt es ja auch die Gesellschaften mit über 75 Mill. Mk. im ganzen sich frei bewegen; es gibt den öffentlichen Gewalten einen beschränkten Einfluß in ihnen, der nur von Bedeutung wird, wenn er die besseren Elemente unter den frei gewählten Leitern der Gesellschaft auf seiner Seite hat. Er fordert nur einen kleinen Anteil an dem, was dem öffentlichen Bewußtsein als Monopolgewinn erscheint.

Was wir vorschlagen, hat bewährte Vorbilder in unserem alten Bergrecht, im Eisenbahnrecht der Privatbahnen vieler Staaten, in dem Vorgehen unserer Großbanken gegenüber den Industrien. Unser Vorschlag hat die politische Analogie der Stellung der Städte, Kreise und Provinzen für sich. Unsere riesenhaften Kapitalorganisationen werden heute zu ebensogroßen Machtzentren wie die Selbstverwaltungskörper. Wenn man diese zwar in vieler Richtung frei gewähren läßt, aber daneben an rechtliche Normen bindet und unter eine gewisse Staatsaufsicht stellt, so ist nur billig, auch die Machtorganisationen des großen Kapitals ähnlichen Grundsätzen zu unterwerfen.

Wir brauchen große zentralistische, mit Riesenkapitalien ausgestattete Unternehmungen, wie wir die Kartelle brauchen. Aber die ersteren bieten noch viel größere Gefahren des Monopols, des Machtmißbrauches, der einseitigen Verfolgung der Gewinninteressen Weniger. Wir haben, um diesen Gefahren zu entgehen, nur die Wahl zwischen Verstaatlichung oder einer gemischten Verfassung dieser neuen Organisationen. Nur durch solche gemischte Verfassung können die allgemeinen Volks- und Staatsinteressen ohne Verstaatlichung zu ihrem Rechte kommen; sie gelangen nach unserem Vorschlag zur Vorherrschaft über egoistische Privatinteressen nur dann, wenn die staatlichen Vertreter durch gute Gründe noch ein Viertel des übrigen Aufsichtsrats auf ihre Seite ziehen.

Wie wir auf politischem, militärischem, sozialem Gebiete in Deutschland seit 40 Jahren zu ganz großen Reformen kamen, so muß es auch auf diesem wichtigen wirtschaftlich organisatorischen gelingen. Und die Richtung der Reform kann nur in der gleichen Linie liegen, in welcher sich unser ganzes Gesellschafts- und Staatswesen bewegt. Ein Volk, das seit 400 Jahren den größeren Teil des Bauernstandes gegen feudale und kapitalistische Auf-

Digitized by Google

saugung durch seine staatliche Agrarpolitik schützte, das seine Eisenbahnen verstaatlicht hat, das seine Diskontopolitik einer durch Staatsbeamte geleiteten, aber Privatkapital benutzenden Reichsbank übergab, das den Arbeiterversicherungszwang und die öffentlichen Versicherungsinstitute hierfür schuf, muß auch über die Kartelle und die Trusts die Hand des Staates halten, durch eine richtige Gesetzgebung die freien, großen Kräfte unseres wirtschaftlichen Lebens in Bahnen leiten, deren höchstes Ziel nicht das Geldmachen und der Gewinn der Millionen, sondern das Gemeinwohl ist.

Ich bin zu Ende! Die Leitsätze, in welchen ich meine Ausführungen kurz zusammenfaßte, sind in Ihren Händen. Ich brauche sie nicht zu verlesen.

Die Leitsätze lauten folgendermaßen:

1. Die Tendenz auf Zentralisierung der Leitung großer wirtschaftlicher Geschäfte, wie sie von 1875 an überall mehr oder weniger, bei uns in Deutschland in der Form der Kartellbildung, in den Vereinigten Staaten in der Form der Trusts (Riesenaktiengesellschaften) eintrat, ist eine so natürliche und notwendige, als in dem Jahrhundert vorher die Tendenz auf freie wirtschaftliche Bewegung und Steigerung der Konkurrenz. Wie es sich 1700—1870 um die Beseitigung der mittelalterlichen Wirtschaftsverfassung und um die Freisetzung aller individuellen Kräfte, um die erste Entstehung kleiner moderner Unternehmungen in mäßig großen Staaten, auf dem Boden ziemlich kleiner Marktbezirke handelte, so haben heute die Großbetriebe und neueren Verkehrsmittel auf dem Boden großer Staaten und Weltreiche, auf dem Weltmarkte eine so gewaltige Steigerung der Produktion und Marktüberführung, solche Krisen erzeugt, daß Versuche einheitlicher und systematischer Leitung der Produktion und des Verkehrs entstehen mußten. Alle höhere Kultur und Vergesellschaftung führt, wie zu immer größeren Staaten, so zu größeren zentralisierten Wirtschaftsbetrieben und deren Zusammenfassung.

2. Diese Bewegung, welche die Aktiengesellschaften, die Kartelle und die Trusts erzeugte, hat ihre Rechtfertigung in der bessern Anpassung der Produktion an den Bedarf, in einer Preisbildung, die geringere Schwankungen zeigt, die Krisen und Bankerotte beseitigt oder an Zahl und Intensivität beschränkt. Sie hat ihre Kehrseiten in der starken Vermögenskonzentration, in der Bildung von wirtschaftlichen Machtorganen, welche, nach Monopolstellung und Ausschaltung der Konkurrenz strebend, nicht immer ihre Macht auf dem Markte richtig gebrauchen, die Preise der kartellierten Produkte im Durchschnitte erhöhen, ferner in der Verwandlung von Tausenden kleiner Geschäfte und Handlungen in abhängige Organe der Kartelle und Trusts, endlich in der Möglichkeit, daß diese großen, zentralistischen Organisationen, wie die Verbraucher, so auch die Arbeiter ungünstiger behandeln.

3. Diese Mißstände sind am größten, wo neben der Produktion der ganze Verkehr (Eisenbahn usw., Banken) in die Hände streng zentralistischer, spekulierender, privatwirtschaftlich egoistischer Gewinnorganisationen fiel, wo nicht genossenschaftliche Kartelle, sondern Trusts resp. Riesenaktiengesellschaften sich zu diesem Zwecke gebildet haben, wo Produktion, Verkehr und Bankwesen gleichmäßig und gemein-

Digitized by Google

sam das Monopol desselben engen Kreises weniger Milliardäre wurde, wie in den Vereinigten Staaten. Hier wirkte die Zentralisierungstendenz neben dem technisch-betriebsmäßigen Fortschritt vielfach doch auch wirtschaftlich, politisch und moralisch korrumpierend; sie erzeugte wenige Überreiche und Millionen Verarmender; sie gab Anlaß zu künstlichen und wucherischen Preismanövern, da die Beherrscher der Geschäfte und Märkte die Preise beliebig herauf- und herabdrücken konnten; sie beförderte maßlos das Börsenspiel und die Kapitalverwässerung. Noch gefährlicher als in den Vereinigten Staaten wäre eine solche Entwicklung in Deutschland, weil hier manche Korrekturen und Gegengewichte fehlen, welche dort die Übelstände mildern.

4. In Deutschland haben wir bis jetzt wohl auch einige sog. Trusts, sowie seit 1890 ein sehr rasches Anwachsen des Kapitalumfangs und der technischen Funktionen vieler Werke, Fabriken und Aktiengesellschaften; hauptsächlich aber wird die Zentralisierungstendenz charakterisiert durch einige hundert Kartelle, Syndikate, Konventionen, d. h. durch Vereine technisch und betriebsmäßig selbständig bleibender Unternehmungen; diese Vereine sind genossenschaftlich organisiert, sie haben keine eigenen Betriebe, keine Selbstproduktion, kein oder kein erhebliches Aktienkapital; sie haben nur gemeinsam die Regelung der Preise und des Angebots, ein kleiner Teil von ihnen den gemeinsamen Verkauf ihrer Produkte in die Hand genommen.

5. Während die sog. Trusts Eigentümer der ganzen beteiligten Werke sind, technisch, betriebsmäßig und kaufmännisch von wenigen an der Spitze stehenden Personen diktatorisch geleitet werden, sind unsere Kartelle freie Genossenschaften großer und mittlerer Werke und Fabriken, durch Vertrag auf Zeit zu gemeinsamer Marktbeherrschung gebildet, mit einer Art demokratischer Verfassung. In ihrem genossenschaftlichen Geiste, in der Notwendigkeit, das gemeinsame Interesse zum Siege über das egoistische Einzelinteresse zu bringen, liegt der Vorzug der Kartelle; ihre Schwäche liegt in der Schwierigkeit, die selbständigen Teilnehmer immer wieder unter einen Hut zu bringen. Aber ein großer Fortschritt in der Verfassung derselben ist möglich und teilweise schon erreicht.

6. Auch die deutsche Kartellbildung bedeutet eine Revolutionierung der Verfassung der deutschen Volkswirtschaft. Die Preiserhöhung auf vielen Gebieten schädigt alle Verbraucher, alle nicht kartellierten Gewerbe. Der Großhandel, früher der Herrscher der erzeugenden Gewerbe, wird ihr Diener. Die auf freier Bewegung und freier Konkurrenz aufgebaute, durch eine Gesetzgebung von anderthalb Jahrhunderten geschaffene liberale, volkswirtschaftliche Verfassung, das Prinzip der Gewerbefreiheit, sie werden in einem Punkt nach dem andern umgebildet, aufgehoben, durch neue Formen und Organisationen, vielfach durch solche, welche Monopole anstreben oder schon sind, ersetzt. Daher zunächst der allgemeine Widerstand dagegen, das allgemeine Verlangen nach einer gesetzlichen Ordnung der Kartelle, nach einer sie an bestimmten Punkten beschränkenden Wirtschaftspolitik.

7. Dieses Verlangen ist natürlich und gerechtfertigt. Nur darf es weder in eine Unterdrückung der Kartelle, noch in eine überstürzte, allgemeine Verstaatlichung, z. B. aller Kohlenwerke, einmünden. Auch eine Normativgesetzgebung, welche alle Kartelle in gleiche Verfassungs- und Rechtssätze einzwängen wollte, ist heute noch nicht denkbar. Die Entwicklung ist dazu zu unfertig, die einzelnen Kartelle zu verschieden. Wohl aber muß der Staat sofort durch ein Gesetz alle Kartelle und ähnliche Vereine anhalten, ihre Konstituierung einer Reichsstelle an-

Digitized by Google

zuzeigen, ihre Statuten und alle wichtigeren Beschlüsse derselben einzureichen. Alles was die übrigen Klassen und ihre Interessen betrifft, ist von dieser Reichsstelle zur öffentlichen Kenntnis zu bringen. Außerdem wird dasselbe Gesetz gewisse Grenzbestimmungen zu geben haben: a) bis wohin die Kartelle die öffentlichen Gerichte ausschließen dürfen, b) bis wohin ihre Strafgewalt gegen ihre Mitglieder gehen dürfe, c) bis wohin ihre Exklusionsverträge reichen dürfen; endlich wird das Gesetz zu bestimmen haben, d) ob und inwieweit die Kartelle ein ungleiches Recht für ihre Mitglieder statuieren dürfen.

Gegenüber einzelnen Mißständen, hauptsächlich unbilliger Preissetzung der Kartelle, gegenüber den Kartellexportprämien und Ähnlichem können Reich und Staat durch Eisenbahntarife, durch Zollpolitik und Handelsverträge unter Umständen korrigierend eingreifen. Eine maßvolle, dem Angebot und der Nachfrage weitsichtig angepaßte richtige Preispolitik der Kartelle können Reich und Staat dadurch fördern, daß sie mit Nachdruck darauf hinwirken, alle Preissetzung der Kartelle aus einseitigen Anordnungen möglichst in zweiseitige Kompromisse zwischen den organisierten Verkäufern und Käufern zu verwandeln. Dies gilt vor allem auch für die Lohnfestsetzungen.

8. Außerdem hat das Deutsche Reich die Pflicht, sofort eine Änderung der Aktiengesetzgebung in dem Sinne eintreten zu lassen, daß die Aktiengesellschaften mit 75 und mehr Millionen Mark Aktien- und Obligationskapital verpflichtet werden, in ihrem Aufsichtsrat ein Viertel der Stimmen Personen zu übertragen, welche der Reichskanzler und die Landesregierung (je zur Hälfte) als solche bezeichnen, daß sie geeignet und verpflichtet seien, die politischen und wirtschaftlichen Interessen von Reich und Staat zugleich mit denen der Gesellschaft wahrzunehmen. Ebenso sind von einem Viertel der Direktoren dieselben Eigenschaften zu fordern. Das Gesetz hat ferner zu bestimmen, daß diese Gesellschaften die Hälfte ihres 10% übersteigenden Gewinnes an Reich und Staat (je hälftig) abgeben müssen. Auch auf andere Rechtsformen, Korporationen, Privatgeschäfte von gleichem Umfange, welche als Geschäftsunternehmungen erscheinen, haben diese Bestimmungen sinngemäße Anwendung zu finden.

Die erstere hat den Zweck, derartigen Rieseninstituten den Charakter als gemischte Unternehmungen mit einem Beisatz öffentlicher Pflichten aufzuprägen, den Reichs- und Staatsinteressen, den nationalen Gesamtinteressen eine gewisse, aber nicht ausschlaggebende Vertretung in der Leitung dieser Institute zu sichern und so indirekt monopolistische Mißbräuche und falschen Machtgebrauch zu hindern resp. schwieriger zu machen. Die zweite soll der Gesamtheit einen kleinen Anteil an den Gewinnen geben, welche durch ihre Höhe die Vermutung monopolistischer Verursachung an sich tragen. Durch beide Bestimmungen soll und wird eine gesunde und zweckmäßige Vergrößerung unserer Aktiengesellschaften nicht gehindert, wohl aber einer trustartigen, rein spekulativen, monopolistische Zwecke verfolgenden Schaffung von Rieseninstituten ein gewisser Zügel angelegt werden.

Vorsitzender: Ich spreche dem Herrn Redner für das Referat unsern Dank aus, dem Sie ja selbst so lebhaften Ausdruck gegeben haben, und gebe nun das Wort Herrn Geh. Kommerzienrat Kirdorf.

Digitized by Google

Geh. Kommerzienrat Kirdorf (Gelsenkirchen): Hochgeehrte Versammlung! Wenn ich an dieser Stelle erscheine, so muß ich in erster Linie eine Berichtigung geben, in welcher Eigenschaft ich erscheine. Durch die Bekanntgabe Ihrer Tagesordnung ist, wie ich aus der Presse ersehen und aus vielfachen Anfragen bestätigt gefunden habe, die Meinung verbreitet, daß ich hier nächst Ihrem hochverehrten Herrn Vorsitzenden als zweiter Berichterstatter zu der heute zur Tagesordnung stehenden Frage sprechen würde. Das ist nicht der Fall, meine Herren! Wenn ich heute erscheine und, um heute erscheinen zu können, als Ihr Mitglied, das ich nicht war, so folge ich dem persönlichen Wunsch Ihres Herrn Vorsitzenden, dem ich ein hohes Maß von Hochachtung und Verehrung schenke infolge der sachlichen Beurteilung, die er dem von mir und meinen Berufsgenossen vertretenen Standpunkt bei allen Gelegenheiten, wo diese Fragen zur Verhandlung standen, hat zuteil werden lassen.

Ich habe stets und auf das dankbarste anerkannt, wie Herr Professor Schmoller bemüht ist, diese Frage sachlich zu beurteilen, abweichend von vielfachen Beurteilungen, die wir beim redlichsten Willen leider erfahren müssen. Ich habe mich nicht für berechtigt gehalten, dieser Aufforderung ein Nein entgegenzusetzen, so schwer — das muß ich hier bekennen — mir auch die Zusage geworden ist, denn ich weiß, meine Herren, daß ich bei der Mehrzahl der Mitglieder Ihres Vereins für die Auffassung, die ich vertrete und die zu vertreten ich mich nach innerster Überzeugung für verpflichtet halte, kein Verständnis finde. Nach meiner Auffassung stehen wir in Ihrem Verein einer voreingenommenen abfälligen Beurteilung gegenüber, und es ist außerordentlich schwer, wenn man weiß, daß man einen so entgegengesetzten Standpunkt hat, dann in so wichtige Erörterungen, wie sie heute vorliegen, einzutreten.

Ich stehe auf dem Standpunkt, den bei uns die Arbeitgeber der Großindustrie einnehmen. Ich selbst und meine engeren Berufsgenossen sind nicht Arbeitgeber, sondern ihre Vertreter, die von den Besitzern der Gesellschaften, die wir leiten, ihr Mandat haben, von der Gesamtzahl der Aktionäre, vertreten durch den Aufsichtsrat. So sind wir, gerade wie die Beamten unserer Gesellschaft, in gleichem Maße, verschieden rangiert, Arbeiter desselben Unternehmens, und als erster und verantwortlicher Leiter habe ich in gleicher Weise meine Weisungen entgegenzunehmen wie die Arbeiter; deshalb verlangen wir, daß die Ordnung in unseren Betrieben in gleicher Weise aufrecht erhalten werde. Ich selbst fasse meine Stellung so auf, daß, wenn meine Auftraggeber mit der Richtung, wie ich sie vertrete, unzufrieden sind, es meine verfluchte Pflicht und Schuldigkeit ist, zurückzutreten. Ich weise

Digitized by Google

auch darauf hin, daß wir in den Unternehmungen eigentlich alle verpflichtet sind, auch die Interessen des Unternehmers zu fördern, jeder nach dem Maße seiner Stellung. Von dem geringeren Arbeiter wird es selbstverständlich nicht erwartet, auch Sie stehen ja auf dem Standpunkt, daß er nur *seine* Interessen zu wahren hat. Wir dagegen sind mit höherer Verantwortung belastet. Da dürfen wir doch wohl erwarten, daß bei der Prüfung und Beurteilung unseres Standpunktes und unserer abweichenden Meinungen auch einmal gefragt wird: vertreten diese Leute nicht aus Überzeugung ihren Standpunkt, so daß sie es mit ihrer Pflicht und Ehre nicht verbinden können, wenn sie anders handeln würden? Da könnte man doch wohl beanspruchen, daß man für diese Haltung, die man einnehmen muß, nicht verächtlich gemacht und beschimpft wird.

(Bravo!)

Ich möchte auch auf einen Unterschied hinweisen: warum haben denn in unseren Betrieben nur diejenigen, die Handarbeit leisten, Ihr warmes Interesse? Warum schätzen Sie denn die Geistesarbeit so gering? Nur deshalb, weil sie auf gewinnbringendem Gebiete sich betätigt? Gerade in Ihren Kreisen, den hervorragenden Vertretern deutscher Wissenschaft, sollte man doch die Geistesarbeit nicht so gering schätzen. Oder glauben Sie, daß unsere ja an sich bescheidene Kraft für die Industrie überflüssig ist? Nun, dann kann sie ja beseitigt werden.

Dieses, meine Herren, die Erklärung, die Sie mir verzeihen werden! Und nun komme ich zu der Aufgabe, die ich übernommen habe und die nun dahin geht, wie Herr Professor Schmoller mir aufgab, auf seine Ihnen hier zu machenden Darlegungen zu der vorliegenden Frage meinerseits, wie er schrieb, zustimmend oder entgegentretend, zu antworten. Meine Herren! Hatte ich aus grundsätzlichen Bedenken gegen Ihren Verein eben nicht die Neigung, hier zu sprechen, so muß ich sagen, sind meine Bedenken noch gewaltig gewachsen, aber nicht aus diesen Gegensätzen, sondern als mir die Leitsätze bekannt wurden und ich heute den glänzenden Vortrag des hochverehrten Herrn Vorsitzenden gehört habe. Meine Herren! Einem solchen Bild, wie auf wissenschaftlich-theoretischer Grundlage ein hervorragender Gelehrter die Notwendigkeit der Entstehung der Kartelle behandelte, einem solchen Mann gegenüber und auf solchem Gebiet, wie soll ich, der einfache Mann der Praxis, ihm da folgen, der nicht von der wissenschaftlichen Seite die Kartelle und Syndikate bisher studiert hat, sondern, meine Herren, dem ja nur die in Ihren Augen viel bescheidenere Aufgabe zugefallen ist, eines der wichtigsten und grundlegenden Kartelle mitzuschaffen, mit auszubauen und — das darf ich für mich in Anspruch nehmen — seine Leitung in der Richtung

Digitized by Google

zu halten, daß neben der Erfüllung der Zwecke des Syndikats dem allgemeinen Staatsintereſſe volle Wahrung zuteil wird.

(Beifall.)

Meine Herren! Mit dem größten Intereſſe bin ich den Ausführungen Ihres hochverehrten Herrn Vorſitzenden gefolgt; ich muß ſagen, es hätten mich dieſe Ausführungen, dieſer geiſtreiche Blick in die Entwicklung, in die Naturnotwendigkeit der Kartelle, wie ſie die wirtſchaftliche Umgeſtaltung gebracht hat, mit höchſter Freude erfüllt, wenn nicht ſchließlich aus den Folgerungen wieder ſo reichliche Bedenken erwüchſen, die ja um ſo ſchlimmer ſind, als, nachdem ſie aus ſo hervorragendem Munde gefallen ſind und, wenn es dazu kommt, ſie in die Praxis umzuſetzen, für meine engeren Berufsgenoſſen leider wieder die ſchwere Aufgabe kommt, ſie praktiſch durchzuführen bezw. mit ihnen überhaupt zu rechnen. Das iſt ja der gewaltige Unterſchied, meine Herren! Sie empfehlen vom Lehrſtuhl herab geſetzliche Maßnahmen, wir, die nachher damit arbeiten müſſen, ſind leider die einzigen, die die Verantwortung tragen müſſen, wenn ein ſolcher Eingriff ins Wirtſchaftsleben vorgenommen wird. Und wenn wir damit Mißerfolg haben, dann nimmt keiner von denen, die die Geſetze gemacht oder befürwortet haben, die Verantwortung auf ſich. Dann ſind wir die unfähigen Leiter, die die uns anvertrauten Betriebe zugrunde gerichtet haben.

Meine Herren! Ich kann als einfacher Mann der Praxis nur nach Maßgabe meiner praktiſchen Erfahrungen an Hand der Leitſätze mich über einige Punkte äußern und halte mich ſelbſtverſtändlich auch für verpflichtet, eine Begründung meiner Bedenken zu geben, wenn mir auch die außerordentliche Inanſpruchnahme der letzten Tage nicht ermöglicht hat, mich eingehender damit zu beſchäftigen.

Meine Herren! Ich ſtimme ja dem vollſtändig zu, was Herr Prof. Schmoller in ebenſo glänzender wie klarer Weiſe ausgeführt hat, daß durch dieſe Notwendigkeit der Kartellbildung, die in unſer induſtrielles Leben gekommen iſt, eine vollſtändige Umwälzung der beſtehenden volkswirtſchaftlichen Verfaſſung, und ein Gegenſatz zu den volkswirtſchaftlichen Idealen, mit denen wir ſeit Jahrhunderten und ſeit Jahrtauſenden wohl gerechnet haben, eingetreten iſt. Meine Herren, das kann man ja wohl bedauerlich finden, aber trotzdem wird man ſagen müſſen, daß, wenn ſolche Notwendigkeiten vorliegen, man eben damit rechnen muß. Gibt es denn einen größeren Gegenſatz gegen das Ideal der perſönlichen Freiheit, mit der wir doch in unſeren Kulturländern rechnen, als die Richtung, die auch Ihr Verein vertritt, daß aus ſozialer Fürſorge durch Geſetze die freie Arbeitstätigkeit beſchränkt und unter Umſtänden in erheblichem Maße unterbunden wird? Soll

Digitized by Google

ich die glänzende Schilderung, die Herr Professor Schmoller gegeben hat über die Notwendigkeit der Entstehung von Kartellen, als Mann der Praxis in ein Wort zusammenfassen, so kann ich von den Kartellen, die mir näher bekannt sind, den beiden großen Verkaufsverbänden der Kohlen- und Eisenindustrie, nur aus voller Überzeugung sagen: es sind Kinder der Not; unhaltbare wirtschaftliche Zustände haben sie hervorgerufen; sie sind gebildet worden unter dem Drucke der Not unhaltbarer Verhältnisse. Man hat, wie Sie aus der Geschichte des Kohlensyndikats wissen, schon im zweiten Jahre des Bestehens anfangen müssen, gründliche Veränderungen vorzunehmen, weil man sich bei der ersten Errichtung nach vielen Richtungen hin getäuscht hatte. Dieser zweiten Änderung ist eine dritte gefolgt, die ja, wie der Herr Berichterstatter erwähnt hat, eine erhebliche Lücke zeigt, nämlich die der Ungleichheit der Rechte. Wir haben geglaubt, an der Hand zehnjähriger Erfahrung etwas Glänzendes zu schaffen, und ich muß doch sagen, daß ich, der ich an der Spitze stehe und die Erfahrungen auf das eingehendste geprüft habe, mir nicht verhehlen kann, daß wir einen grundlegenden Fehler begangen haben. Es ist leicht, Kritik zu üben und angebliche oder tatsächliche Mißstände hervorzuheben; aber es ist außerordentlich schwer, ihnen rechtzeitig vorzubeugen und den Weg zu gehen, der eben allen Interessen entspricht.

Meine Herren, in den Leitsätzen des Herrn Professor Schmoller ist neben der Anerkennung der Notwendigkeit, der Vorteile, der günstigen Wirkungen der Syndikate an verschiedenen Punkten ja auch auf die Schattenseiten hingewiesen worden, auf die Gefahr einer privaten Monopolbildung, die Gefahr des Zwanges gegen die Außenseiter, die Gefahr der Machtkonzentrationen, der Herrschaft über die Preisbildung. Meine Herren, eine gewisse Monopolstellung — das hat ja auch der Herr Berichterstatter zugegeben — ist notwendig, sonst erfüllt eben das Syndikat seinen Zweck nicht, den Preis zu regeln, wie es die Bedürfnisse ergeben. Aber wird denn aus diesen Schattenseiten der Syndikate nicht eigentlich immer ein Schreckgespenst gemacht? Sind es nicht vielfach bloß Schlagworte? Bei allen diesen Erörterungen über Syndikate handelt es sich doch nur um das Kohlensyndikat und den Stahlwerksverband. Ich glaube, die übrigen sind im allgemeinen von zu geringer Bedeutung; ich habe wenigstens zu wenig von ihnen sprechen hören, ich kenne zu wenige von ihnen, um darüber zu urteilen.

Ja, meine Herren, man hört immer nur diejenigen, die sich beschweren, diejenigen auch, die draußen stehen; die mit ihren Einrichtungen zufrieden sind und Vorteil davon haben, pflegen sich nicht zu äußern. Das geht überhaupt so im Leben. Aber, meine Herren, zwischen einem Privatmonopol,

Digitized by Google

das ja von vielen Wirtschaftspolitikern auch in Ihrer Mitte scharf verurteilt wird, und einem Staatsmonopol ist doch ein gewaltiger Unterschied. Ein Privatmonopol wird, wenn es mißbraucht wird, nie von langer Dauer sein. Das trägt von selbst das Heilmittel in sich. Ein Staatsmonopol aber werden Sie, wo Sie es einmal haben, niemals wieder los, selbst wenn es die schlimmsten wirtschaftlichen Folgen hat.

Was den Zwang betrifft, meine Herren, der, wie behauptet wird, auf die Außenseiter ausgeübt wird, — ja, wenn ein solches Rundschreiben, wie es Herr Professor Schmoller erwähnte, ergangen ist, so müßte ich die Leute, die so etwas schreiben, aufs entschiedenste verurteilen —, so glaube ich, faßt man die Sache immer falsch auf, als ob ein Zwang ausgeübt werde, während es so ist, daß man auf alle Weise diejenigen, die der Syndikatsbildung widerstreben, zu überzeugen, zu überreden sucht, Einfluß auf sie auszuüben sucht, daß sie dem Syndikat beitreten. Sind das, meine Herren, maßgebende Faktoren des wirtschaftlichen Lebens, ohne die das Syndikat seine Aufgabe nicht erfüllen kann, nun, so kommt eben das Syndikat nicht zustande. Als wir das Kohlensyndikat gründeten, sagten wir zu den Widerstrebenden: Wenn ihr nicht beitretet, machen wir es auch nicht; wir haben sie vor die Entscheidung gestellt, mitzutun oder die Syndikatsbildung unmöglich zu machen.

Meine Herren! Aus der Gegnerschaft gegen die Syndikate entwickelt sich eine hochgradige Sympathie gegen die Außenstehenden, und das sind doch diejenigen eigentlich, die in der schlauesten Weise sich die ganzen Vorteile des Syndikats verschaffen (sehr richtig!), ohne an den Lasten teilzunehmen. Ist das nun ein loyaler und lobenswerter Zug, meine Herren, oder nicht? Das werden Sie wohl zugeben, daß es immer ein hochzuhaltender Zug ist, daß wirtschaftliche Verbände, Industrien gleicher Art auch gemeinsam für ihre Interessen einstehen.

(Beifall.)

Meine Herren! Dann ist die Machtkonzentration, die durch die Syndikate entsteht, als eine große Gefahr hingestellt worden. Auf der andern Seite aber ist ja von Herrn Professor Schmoller richtig hervorgehoben worden, daß die Syndikate gerade die ganz großen Bildungen, die Trusts, eher verhindern als fördern, und in den Syndikaten selbst, meine Herren, liegt doch eine Machtkonzentration nicht. Wenn sie wirtschaftlich ihre Macht durch ihr Monopol ausüben, so reguliert sich, wie schon gesagt, ein Mißbrauch von selbst. Wie sie aber sonst eine Macht ausüben sollen, ist mir unverständlich. Wenn es als Gefahr bezeichnet wurde, wie es seinerzeit in

Digitized by Google

Äußerungen der Regierung geschah, die in der Begründung für den Ankauf der Hibernia mitgeteilt wurden, daß die Industrien sich vereinigen, größere Zusammenballungen vornehmen, so kann es, meine Herren, eine Gefahr in politischer Beziehung doch nicht sein; denn ich kenne keine Klasse im bürgerlichen Leben unseres Staates, die von geringerem politischen Einfluß ist als die Industrie.

(Zurufe: Leider! — Heiterkeit.)

Wir haben doch leider, meine Herren, gar nichts zu sagen. Wie häufig ist die Aufforderung an die leitenden Personen der Industrie, auch an meine Person, ergangen: Sie sind verpflichtet, eine Vertretung im Parlament zu übernehmen. Ja, meine Herren, in den Reichstag wählt mich kein Mensch (große Heiterkeit), und um in den Landtagen, wo mir ja von Parteien, die möglicherweise die Mehrheit bekommen hätten, einmal ein Mandat angeboten worden ist, überhaupt etwas zu leisten, ist man verpflichtet, einer Partei beizutreten, der man aus innerster Überzeugung nicht beitreten kann. Ich wüßte wenigstens keine Partei in unseren Parlamenten, der ich beitreten könnte.

(Heiterkeit.)

Man wäre also wirkungslos. Außerdem stehe ich aber auch auf dem Standpunkt: man kann nie im Leben zwei Herren dienen, und ein bezahlter Arbeiter, wie ich es bin, ist verpflichtet, seine Aufgabe zu erfüllen und die Interessen der Gesellschaft zu wahren. Ich möchte aber einmal sehen, wie ich eine große Gesellschaft leiten sollte, trotzdem ich gleichberechtigte und gleichwertige Kollegen zur Seite habe — wir sind eine kollektive Direktion, ich habe absolut keine übergeordnete Stellung in ihr —, wie ich meiner Aufgabe gerecht werden sollte, wenn ich das halbe Jahr mit anderen beruflichen Ehrenpflichten zu tun hätte.

Meine Herren, die Herrschaft über die Preisbildung wird vielfach überschätzt, und die Gefahr wird größer geschildert, als sie tatsächlich ist. Denn ich komme immer wieder darauf zurück: man schädigt sonst die eigenen Interessen. Die Preisherrschaft kann sich nur auf einen beschränkten Kreis erstrecken. Z. B. für die Kohlen kann doch die Preisvorschrift des Syndikats nur für einen ganz bestimmten Bezirk, für das sog. natürliche Absatzgebiet wirksam sein. Sowie die Preisstellung ungesund wird und nicht den allgemeinen wirtschaftlichen Verhältnissen, namentlich auch gegenüber dem Auslande, entspricht, verringert sich dieser Kreis, und die Peripherie, an der sofort der Kampf mit der ausländischen Erzeugung beginnt, rückt immer näher. Man würde sich also ins eigene Fleisch schneiden, wenn man zwar auf dem Papier einen höheren Preis hätte, aber durch die minderen Preise,

Digitized by Google

die nach der anderen Richtung hin erzielt werden, im Durchschnitt ein ungünstigeres Resultat hätte.

Meine Herren, ich meine, man müßte allen diesen Gebilden, die sich ja aus einer wirtschaftlichen Notwendigkeit heraus gebildet haben, eine gewisse Zeit der Entwicklung lassen. Sie haben gesehen, daß selbst ein zehnjähriger Zeitraum — jetzt sind es sogar zwölf Jahre —, wie ihn das Kohlensyndikat durchgemacht hat, nach dem Urteil der eigenen Mitarbeiter noch immer nicht die genügende Erfahrung bietet, um nun stets und für alles die richtige Form zu finden. Ich meine, man muß prüfen, wo der wirtschaftliche Vorteil für das Ganze liegt, und da kann man wohl keinen Zweifel haben, wenn man den Blick zurück richtet auf den Zustand, der vor der Bildung des Kohlensyndikats bestanden hat. Da kann ich nun dem Herrn Professor Schmoller nicht zugeben, daß seit den sechziger und siebziger Jahren durch den Einfluß des Syndikats die Preise gewaltig gestiegen wären und sich sogar verdoppelt hätten. Ich behaupte das Gegenteil. Die großen Schwankungen, die es früher infolge der wirtschaftlichen Bewegung gab, sind vermieden worden, und die gleichmäßigere Preislage ist fast genau in gleichem Verhältnis den Arbeitern zugute gekommen, also der Klasse, der Sie ja in erster Linie Ihre Fürsorge weihen, und grundsätzlich stehe ich da mit Ihnen in voller Übereinstimmung, nur sind wir über die Wege nicht einig. Ich habe hier eine Preisstatistik, die ich als zuverlässig bestätigen kann, weil sie von meiner Gesellschaft herrührt, an deren Spitze ich seit Anfang stehe. Wenn Sie diese Statistik verfolgen, meine Herren — das Entstehungsjahr ist 1873, frühere Angaben habe ich nicht —, so werden Sie eine Preisbewegung finden von 15,19 Mk. im Jahre 1873 bis zum Jahre 1888 von 5,71 Mk., der durchschnittlich erzielte Erlös für den Verkauf der Kohlen der Gesellschaft. Im Jahre 1893 hat sich dieser Preis auf 6,91 Mk. gestellt, im letzten Jahre war er 9,33 Mk. Ich habe Ihnen hier eine graphische Tabelle aufgestellt, die die Bewegung der Löhne und Preise darstellt und ihre Schwankungen. Und wenn ich da darauf hinweisen darf, wie diese Linien eine gewisse Übereinstimmung zeigen, wie unweigerlich die Löhne zurückgehen, wenn die Preisbildung sich zu weit nach unten bewegt, so wird man mir zugeben, daß auch für die Arbeiterschaft der Vorteil des Syndikats klar zutage liegt.

Meine Herren! Es ist dann von Herrn Professor Schmoller in seinen Ausführungen auch bei der Anerkennung der Kartelle und des Vorzugs der Verkaufsverbände, wie ich sie nennen möchte, darauf hingewiesen worden, wie dem die Gefahren der Bildung der großen Aktiengesellschaften gegenüberstehen, und schließlich gipfelten ja seine Ausführungen hauptsächlich darin,

Digitized by Google

dieſen Gefahren zu begegnen. Da möchte ich, meine Herren, darauf hinweiſen, was ja auch aus Syndikatskreiſen zugegeben worden iſt, daß in der Tat größere induſtrielle Verſchmelzungen durch die Syndikate gefördert werden. In einem gewiſſen Umfang gebe ich das zu. Das tritt ja überall da ein, wo ſchwächere Glieder vorhanden ſind, die natürlich die Neigung haben, die durch die Syndikatsbildung gebotene günſtige Gelegenheit zur Verwertung ihrer Betriebe zu benutzen. Die Verwertung liegt eben in der Beteiligung, die jedes Mitglied hat, und ſelbſt das Werk, das kein lohnendes Erträgnis hat, iſt für ein anderes Syndikatsmitglied immer noch etwas wert der Beteiligung halber. Ich bin aber der Anſicht, meine Herren, wenn die Syndikate nicht exiſtierten, würden dieſe Verſchmelzungen meines Erachtens in noch größerem Umfang ſtattgefunden haben, ſoweit eben die nicht leiſtungsfähigen Betriebe unter dem Druck des wirtſchaftlichen Kampfes nicht zugrunde gegangen wären. Meine Herren, unſere ganze wirtſchaftliche Lage drängt mit Notwendigkeit auf die Schaffung gemiſchter Betriebe und deshalb auch größerer Betriebe. Ich glaube, das muß doch jeder einſehen, daß ein wirtſchaftliches Unternehmen, das vom Rohſtoff an bis zum Fertigfabrikat die Preisbildung für ſich vollſtändig in der Hand hat, eine gewiſſe Überlegenheit beſitzt, abgeſehen von den techniſchen Vorteilen. Die Überlegenheit Englands beruht ja in der Vereinigung der Lagerſtätten von Erzen und Kohlen. Dieſe günſtige Lage haben wir in Deutſchland nirgends; aber ſie kann doch zum Teil dadurch erreicht werden, daß die Fabrikationsſtelle an die Stelle der Kohlen oder an die Stelle der Erze gelegt wird. Meine Herren, vom kaufmänniſchen Geſichtspunkte aus iſt die Überlegenheit doch ſchon dadurch zu erklären, daß dieſe gemiſchten Betriebe für ihre Fertigfabrikate jederzeit noch Abſchlüſſe annehmen können zu Preiſen, die eben manchem eine zu große Gefahr bieten; denn demjenigen, der alle Vorprodukte in Händen hat, kann es ganz egal ſein, woran er verdient, wenn er nur etwas verdient. Dieſer wirtſchaftlichen Richtung entgegenzuſtreben, würde einfach zur Folge haben, daß wir gegen das Ausland wirtſchaftlich rückſtändig werden.

Meine Herren, wir ſind nur Arbeitgebervertreter: Ich kenne in unſeren Kreiſen keinen einzigen, der als Alleinbeſitzer anzuſehen wäre in der Art, wie die Verhältniſſe in Amerika ſind, wo gewaltige Kapitalien von einer Perſon beherrſcht werden. Auch die vielgenannten Herren Thyſſen und Stinnes ſind immer abhängig von dem Votum derjenigen, die mit ihnen in der Leitung der betreffenden Betriebe ſind. Meine engeren Berufsgenoſſen und ich müſſen bei den Abſtimmungen immer die Frage vor Augen haben: kann dabei unſer Unternehmen noch gedeihen? können die Erwartungen er-

Digitized by Google

füllt werden, die die Beteiligten an unsere Arbeit und an das Ergebnis des Unternehmens stellen? Die schwachen Betriebe werden deshalb gezwungen sein, für eine höhere Preisstellung in den Syndikaten einzutreten. Gibt man ihnen nicht nach, so wird den Syndikaten, wie das schon geschehen ist, der Vorwurf gemacht: Ihr vernichtet die kleinen Betriebe. Werden sie ihrer Beteiligung wegen noch aufgekauft, so daß die Beteiligten wenigstens Geld kriegen, dann sind wir die frivolen Urheber des Stilllegens von Zechen, die die Gemeinden und die Arbeiter schädigen. Vergeblich haben wir darauf hingewiesen, daß die Arbeiter nicht geschädigt werden können, daß sie bereitwilligst überall aufgenommen werden, wie ja überhaupt bei uns nur eine Nachfrage nach Arbeitern und kein Angebot von Arbeitern ist.

Ich möchte Ihnen nun ein Beispiel vor Augen führen, um zu zeigen, daß die Kritik leicht, das Bessermachen aber ungeheuer schwer ist. Wie würden Sie in diesem Falle handeln, wenn Sie heute vor der Entscheidung stehen, eine Zeche mit 120000 t Förderung aufzunehmen — und der Fall liegt bei uns im Kohlensyndikat vor —? Wir haben uns gesagt, die ganz kleinen Betriebe können wir nicht aufnehmen. 120000 t ist die Grenze. Nun sagt die Zeche: ich will aufgenommen sein, ich kann 120000 t leisten. Lehnen wir nun die Aufnahme ab, so werden Sie sagen: die Zeche entspricht allen Vorbedingungen und trotzdem sind diese großen Gesellschaften so rücksichtslos, nein zu sagen. Wenn wir sie aber aufnehmen, so bin ich fest überzeugt, nächste Woche ist das Ding verkauft und die Zeche stillgelegt. Die Besitzer wollen dann die Beteiligung, die sie bekommen, verwerten. Wir haben nun einen Umweg gewählt, meine Herren, und den Vorstand ermächtigt, die Zeche aufzunehmen unter der Bedingung, daß festgelegt wird: Die Beteiligung muß dauernd auf der Zeche geleistet werden. Ja, meine Herren, wie wollen Sie das aber rechtlich durchführen? Wenn die Zeche von einem anderen Mitglied gekauft wird bezw. wenn sie alle Mittel anwendet, um gekauft zu werden, so steht im Vertrag: der Besitzer kann die Beteiligung seiner Zeche als ein Ganzes rechnen. Wie können Sie nun jetzt diesem Mitglied, wenn Sie es aufgenommen haben, rechtlich eine Ausnahmestellung aufzwingen? Sie sehen also, daß es Fragen gibt, die sehr schwer zu lösen sind, vor allem für uns, die wir nachher dann den öffentlichen Vorwurf zu tragen haben.

Meine Herren, Herr Professor Schmoller hat auch darauf hingewiesen, daß durch die Umgestaltungen, die wir vornehmen, das Händlertum ganz beseitigt werde. In den Leitsätzen steht: „Der Großhandel, früher der Herrscher der erzeugenden Gewerbe, wird ihr Diener." Ja, meine Herren,

Digitized by Google

ich empfinde es mit, daß es ein schwerer Schlag für den Großhandel ist, daß dieses Herrschertum ihm genommen wird. Ist es denn aber berechtigt, daß die Industrie, die doch tatsächlich die Grundlage für unsere ganze wirtschaftliche Entwicklung, für das Aufblühen des deutschen Wirtschaftslebens ist, der Knecht der Händler ist? Daß sie, meine Herren, aus eigenen Kräften sich aus dieser Lage herausgehoben hat, möchte doch wohl eine billige Beurteilung finden, und wenn sie nicht sofort und nach allen Richtungen den richtigen Weg gefunden hat, so dürfte das doch wohl entschuldbar sein. Daß viele Widersprüche, viele Klagen und Beschwerden von allen Seiten vorhanden waren, ist uns recht wohl bekannt, und Sie dürfen sicher sein, keine Beschwerde hat ein taubes Ohr gefunden. Wir waren bemüht, ihnen abzuhelfen. Daß die Beschwerden vielfach kamen, ist klar. Jahrzehntelang stand an den Eingangstüren mancher Kontore der Hauptabnehmer der Kohlen, der Eisenindustrie: „Der Eintritt ist den Kohlen- und Schmierölreisenden verboten." War das ein berechtigter Zustand?

Daß bei solchen Zusammenschließungen immer ein Gefühl des Zwanges unangenehm empfunden wird, liegt nun einmal in der Natur der Sache. Meine Herren, ich kann konstatieren, daß längst vor der Gründung des Stahlwerksverbandes diese Klagen in der großen Eisenindustrie verschwunden waren und daß wir auf ein außerordentlich befriedigendes Handinhandarbeiten hinweisen konnten. Das Verhältnis des Kohlensyndikats zum Stahlwerksverband weist gerade darauf hin, daß, wie Herr Professor Schmoller ganz richtig ausführte, die Verständigung zwischen den Kartellen den Weg zeigt, um zu einer richtigen Preisbildung zu kommen. Wenn deshalb die Klagen der weiterverarbeitenden Industrie, der Fabrikatindustrie, namentlich beim Eisen, bei den reinen Walzwerken nicht verstummen, so kann ihnen immer wieder der Rat gegeben werden: schreitet zu den selben Verbänden! Dann wird die Heilung kommen, dann wird auch das Bestehen der reinen Walzwerke noch lange möglich sein; ohne Verband, glaube ich, werden sie viel schneller ein Opfer der wirtschaftlichen Umgestaltung werden.

Dann möchte ich an dieser Stelle zu dem von Herrn Professor Schmoller auch angeführten Mißstande der Kartellexportprämien ein Wort sagen. Wir haben da leider die große Ungeschicklichkeit begangen, einen falschen Ausdruck zu wählen. Wenn wir den Ausdruck „Ausfuhrvergütungen" nicht gewählt hätten, so würde man sich über die Sache nie so ereifert haben, da diese Vergütungen absolut nicht mit den Ausfuhrprämien der Zuckerindustrie in Parallele gestellt werden können. Diese Ausfuhrvergütungen bestehen darin, daß wir suchen, der Fabrikatindustrie, die ausführen muß — und das ist eine gesunde Ausfuhr —, ihr Rohmaterial billig zu verschaffen. Wir sind

Digitized by Google

nach unſeren Satzungen und Beſtimmungen gezwungen, in dem natürlichen Abſatzgebiet einen einheitlichen Preis zu ſtellen. Wir ſagen nun: wenn ihr Fertigfabrikate ausführt, ſo ſind wir gern bereit, für dieſen Teil unſerer Fabrikation einen billigeren Kohlenpreis, einen billigeren Roheiſenpreis zu berechnen, und das findet in der Form einer Rückvergütung ſtatt, von Verband zu Verband gerechnet und durch die Verbände überwacht. Ich glaube, daß das eine höchſt günſtige Einwirkung auf unſere einheimiſche Arbeitstätigkeit ausübt, und ſtatt zu verurteilen, ſollte man es als einen Vorteil der Verbände anſehen.

Meine Herren, ich will mich nicht zu weit in Einzelheiten verlieren, da ich nicht in ſo intereſſanter und durchſichtiger Weiſe wie Ihr hochverehrter Herr Vorſitzender ein Bild entwickeln, ſondern nur einige Erfahrungen aus der Praxis Ihnen vorführen kann. Ich möchte nur noch um die Erlaubnis bitten, den Standpunkt der Induſtrie, wenigſtens meiner Induſtrie, und meinen Standpunkt zur Arbeiterfrage kurz zu beleuchten, wenn ich auch grundſätzlich auf dem Standpunkt ſtehe, daß dieſe Frage mit der Kartellfrage nicht das geringſte zu tun hat.

Meine Herren! Herr Profeſſor Schmoller ſagt dann in ſeinen Leitſätzen unter anderem auch, daß das Geſetz gewiſſe Grenzbeſtimmungen zu geben habe, bis wohin die Kartelle die öffentlichen Gerichte ausſchließen dürfen. Ich glaube, daß man im großen und ganzen dagegen kaum Bedenken hat; die Ausſchließung dient mehr zur Erleichterung der Verſtändigung über innere Fragen. Es wird im Kohlenſyndikat, wenn man in grundſätzlichen Fragen über die Auslegung des Vertrags uneinig iſt, im Einverſtändnis beider Parteien — die Praxis haben wir wiederholt geübt — vereinbart: Wir ſehen von einem Schiedsgericht ab und wollen lieber den ordentlichen Rechtsweg beſchreiten, ſchon um eine endgültige Entſcheidung über die Auslegung des Vertrags zu bekommen. Ob das nun durch Geſetz feſtgelegt werden ſoll oder nicht, erſcheint mir unerheblich; ich glaube, damit niemand ein Unrecht geſchieht, wird man in grundſätzlichen Fragen nicht durch Schiedsgerichte entſcheiden laſſen, ſondern durch ein ordentliches Gericht.

Was dann die Strafgewalt betrifft, ſo ſcheint man vielfach der Meinung zu ſein, daß das ein Boykott wäre. Das Kohlenſyndikat hat bisher, und ſo geht es wohl auch dem Stahlwerksverband, immer noch mit einzelnen Außenſtehenden rechnen müſſen, die alle Vorteile des Syndikats für ſich in Anſpruch nehmen, aber an demſelben nicht teilnehmen wollen. Augenblicklich iſt es ja nur der Fiskus. Aber, meine Herren, es iſt ein alter Grundſatz im kaufmänniſchen Leben, daß man demjenigen Abnehmer, der den ganzen Bedarf bei einem kauft, immer einen Vorzugspreis gegenüber dem gibt, der

Digitized by Google

nur einen Teil nimmt. Deshalb zahlt nach diesem alten Grundsatz derjenige, der nicht den ganzen Bedarf nimmt, 50 Pfennig mehr. Das wird aber durchaus nicht überall angewandt. In den Grenzgebieten, im Gebiet der Saar, wo man weiß, die Leute sind durch ihre ganze Lage an andere Kohlen geradezu gebunden, sehen wir meist davon ab, weil es vielfach in der Natur der Betriebe liegt, daß sie neben Saarkohlen Ruhrkohlen gebrauchen müssen. Auch hier wird dem Kind ein schlimmerer Name gegeben, als es verdient.

Dann heißt es hier weiter: „Ob und inwieweit die Kartelle ein ungleiches Recht für ihre Mitglieder statuieren dürfen." Dann wird seitens des Herrn Professor Schmoller auf Bestimmungen des Kohlensyndikats hingewiesen, die ich selbst als einen Fehler bezeichnet habe, den ich aber heute noch innerhalb des Vertrags nicht gut zu machen wüßte, und ich kann nicht sagen, daß hierin gegen den Grundsatz verfehlt ist: gleiches Recht für alle. In dem neuen Syndikatsverband ist auf Drängen der schwächeren Mitglieder — das sind namentlich die Ruhrzechen, bei denen der Selbstverbrauch für ihren eigenen Zechenbetrieb einen hohen Prozentsatz ausmacht, weil sie ihren gesamten Dampf mit Kohlen erzeugen müssen, während die Fettkohlenwerke das bei der Kokerei gewonnene Gas für diese Zwecke ausnutzen — der Selbstverbrauch ausgeschlossen und frei. Das ist der allgemein gültige Grundsatz, und nun mußten wir die Hüttenzechen hereinnehmen, also ihnen das gleiche Recht einräumen. Das schafft nach anderer Seite ja eine Lücke, die, wie ich hoffe, sich ausfüllen läßt.

Herr Professor Schmoller hat unsere Stellung zur Hiberniafrage als einen großen Fehler bezeichnet. Meine Herren, ich muß darüber wie über alle diese Fragen, die die Regierung betreffen, mit Stillschweigen hinweggehen, da leider meine Amtspflicht mir nicht gestattet, meine offene Meinung hier auszusprechen, wie ich das gern täte.

(Heiterkeit.)

Ich befürchte sonst, gerade zu der jetzigen Zeit, mir dadurch den Vorwurf zuzuziehen, daß ich Kreise gestört hätte, die doch auch Ihnen vielleicht nachher Befriedigung geben würden, indem Verständigungen erzielt werden. Ich möchte nur eines sagen: Mein Vorschlag, den ich schon bei den Verhandlungen im Vorvorjahre dem Fiskus gemacht habe wegen Betritts zum Kohlensyndikat, also das Angebot des Vetorechts, ist doch nicht so kindlicher Art, wie Herr Professor Schmoller meint. Er meinte, ein Vetorecht gegen Preiserhöhungen habe keinen Zweck; es müsse ein Recht auf Preisherabsetzungen sein. Nun, meine Herren, das ist es ja, man kann nach den Einrichtungen des Syndikats durch ein Vetorecht ebensogut die Herabsetzung erzielen wie

Digitized by Google

die Heraufsetzung verhindern. Denn der Preis wird alljährlich neu festgestellt: und wenn die Versammlung beschließen will, dieselben Preise für das Jahr 1906 bestehen zu lassen, nach denen der Vorstand sich zu richten hat und auf welchen er seine ganzen weiteren Maßnahmen aufbauen soll, so kann das Mitglied, das ein Vetorecht hat, dagegen Einspruch erheben und kann durchsetzen, daß der Preis herabgesetzt wird. So war mein Gedanke. Er ist aber nicht praktisch geworden, der Fiskus hat ihn nicht angenommen; ich hätte es an seiner Stelle auch nicht getan.

(Große Heiterkeit.)

In Punkt 7 der Thesen ist noch der Vorschlag enthalten, gewisse Gesetze gegen die Syndikate in Aussicht zu nehmen. Vom Standpunkte der Praxis aus glaube ich, daß mit den gesetzlichen Maßnahmen absolut nichts Praktisches zu schaffen ist. Ich glaube nicht, daß der Zweck erreicht wird, den der Herr Berichterstatter im Auge hat, wie ich das an einigen Punkten ja schon beleuchtet habe.

Ich komme nun zu Punkt 8, zu den Vorschlägen, größere Verschmelzungen der großindustriellen Gebilde zu verhindern. Soweit ich diese Vorschläge hier habe übersehen können, muß ich meine persönliche Ansicht dahin aussprechen: meine Herren, da ist mir das Staatsmonopol lieber.

(Sehr wahr!)

Ich glaube, meine Herren, daß die freie wirtschaftliche Tätigkeit, die unsere Industrie so hoch gebracht hat, vollständig unterbunden wird, wenn Sie die Betriebe auf diese Weise unter Staatskontrolle stellen. Meine Herren! Wir machen bei uns in Preußen — ich weiß nicht, ob es in andern Teilen unseres Vaterlandes auch so ist — die Erfahrung, daß die Gesetze der Gewerbeaufsicht, der Bergpolizei in unserm Bergbau sehr scharf gehandhabt werden. Niemals kann es in Preußen heißen, die Gesetze stehen nur auf dem Papier. Einzelne Beamte gehen mit einer Schärfe vor, daß man schon häufig gesagt hat: Unter dieser büreaukratischen Aufsicht ist furchtbar schwer zu arbeiten. Bedauern muß man namentlich die verantwortlichen Beamten, die ja für jedes Verfehlen gegen die bergpolizeilichen Verordnungen sofort und zwar mit den schlimmsten Bestrafungen betroffen werden. Diese Unzahl von bergpolizeilichen Verordnungen, die so büreaukratisch gehandhabt werden, ist schon ein erschwerendes Hemmnis und schuld daran, wenn unsere Industrie hart gegen die ausländische zu kämpfen hat. Ich kenne die amerikanischen Verhältnisse nicht; aber nach dem, was ich von meinen Freunden gehört habe, muß ich annehmen, daß dort völlige Freiheit von jeglicher Aufsicht vorhanden ist, und wenn ich das auch nicht billigen kann und namentlich vom Standpunkt der Sorge für die Sicherheit der

Digitized by Google

Arbeiter eine gewisse Aufsicht anerkennen muß, so ist doch die bei uns geübte ein großes Hemmnis und eine Beengung der freien wirtschaftlichen Tätigkeit.

Wenn ich mir nun denke, daß wir so büreaukratisch handelnde Staatsbeamte in unsere Betriebe als mitratend und -tatend hereinbekommen sollten, dann möchte ich wenigstens auf die Tätigkeit, die ich heute ausübe, verzichten. Will man ihnen mit 25 % Vertretung im Aufsichtsrat eine Entscheidung nur dann geben, wenn sie noch weitere 25 oder 26 der übrigen Mitglieder auf ihre Seite bringen, dann, meine Herren, sind sie im Aufsichtsrat von sehr wenig Einfluß und werden fast immer überstimmt werden. Es können ja bei den hervorragenden Eigenschaften unserer Staatsbeamten manche sein, die sehr günstig und wohltätig wirken, die meisten aber werden sich von der Aufgabe beeinflussen lassen, daß sie eben Aufsichtsorgane sein sollen, die jedes angebliche Übermaß oder Überschreiten der wirtschaftlich zulässigen Grenzen verhindern sollen. Ein praktisches Zusammenarbeiten kann ich mir auf diesem Weg nach Maßgabe meiner bisherigen Erfahrungen und Anschauungen nicht denken.

Meine Herren! Wenn nun hier wieder — und leider ist dieser Glaube sehr verbreitet — hervorgehoben wurde, etwas Ähnliches wäre schon vorhanden, denn die Großbanken, die Großfinanz beherrschten ja unsere Industrie vollständig, so bestreite ich das an dieser Stelle auf das entschiedenste. Niemals ist der Einfluß der Großbanken in der Großindustrie Rheinlands und Westfalens so gering gewesen, wie er zur Zeit ist.

(Hört! hört!)

Man kann heute, wollte man ein solches Wort anwenden, im Gegenteil sagen: Die Großbanken buhlen um das Wohlwollen der Industrie, aber nicht etwa umgekehrt.

(Sehr wahr!)

Und, meine Herren, das muß ich richtig stellen: Wenn Herrn Thyssen das Wort zugeschoben wird „ich wähle mir selber" — wenn er es so ausgesprochen hat, dann hat er es sicher nicht gesagt.

(Große Heiterkeit.)

Nun gestatten Sie mir noch, mit einigen Ausführungen auf die Stellung unserer Industrie zur Arbeiterfrage zu kommen. Die Sache hätte ja, so viel ich gelesen habe, mehr zu dem gestrigen Thema gehört. Ich konnte aber gestern unmöglich hier sein, ich konnte wegen wichtiger Verhandlungen erst mit dem Nachtzuge nach hier kommen. Ich sagte vorhin schon, daß die Arbeiter- und Lohnfragen mit den Kartellen an sich auch nicht das Geringste

Digitized by Google

zu tun haben. Was man hier von den Kartellen verlangt, ist mit deren Natur und Aufgabe gänzlich unvereinbar. Unsere Syndikate — oder wie ich sie nenne: Verkaufsverbände — haben allein die Aufgabe, geschlossen den Verkauf für die in ihnen vereinigte Industrie zu bewerkstelligen; sie haben rechtlich den Mitgliedern der Industrie gegenüber die Stellung des alleinigen Abnehmers, des Händlers, der die ganzen Produkte kauft. Natürlich müssen sie gewisse Rechte haben, die aber wieder durch die Mehrheit der Beteiligten in vollständig demokratischer Verfassung, wie das richtig ausgeführt worden ist, bestimmt werden; sie müssen ein Mittel haben, insofern die Betriebe zu beeinflussen, als sie eine gewisse Regelung der Erzeugung vornehmen können, denn sonst können sie ja ihre Aufgabe nicht lösen. Geben Sie den Kartellen das Recht der Eingriffe in die Betriebe, in die technischen Verhältnisse und in einen Hauptfaktor des Betriebes, die Arbeits- und Lohnverhältnisse, so kommen Sie unweigerlich zum Trust. Ein anderes gibt es nicht.

(Sehr richtig!)

In dem Moment, wo Sie die Syndikate hierbei mitsprechen lassen, wird jedes beteiligte Mitglied sagen: gut, wenn du über meine ganzen Verhältnisse verfügen willst, dann mußt du auch einen Ertrag garantieren! oder, wenn das Syndikat das nicht kann, dann sagt der Betreffende: gut, dann kaufe mir das ab, was ich besitze! Meine Herren! Weder die Vorstände der Gewerkschaften noch die Vorstände der Aktiengesellschaften könnten einem solchen Syndikat beitreten; denn sie haben die Verantwortung, auf ihnen ruht die Verantwortung, daß sie die Betriebe leiten und zwar so leiten, daß sie Erträge bringen; denn das ist doch der Zweck der Industrie und des Gewerbes. Will ich aber das ganze Verfügungsrecht über ein Unternehmen, das ich zu leiten habe, in andere Hände geben, so verletze ich meine Pflicht, und deshalb kann niemand das annehmen, oder, wie gesagt, ein gewisser Ertrag muß garantiert werden. Nun, meine Herren, habe ich schon darauf hingewiesen, wie gerade die schwächeren Betriebe nach ihren ganzen Verhältnissen an die Preisstellung gebunden sind. Wollte man den schwächeren Betrieben die Löhne vorschreiben, so würde einfach verlangt werden: Nun auch die entsprechende Preisstellung! Damit käme man auf eine sehr gefährliche Bahn. Praktisch ist eben die Sache undurchführbar. Wollen Sie den Kartellen diese Lohnfrage mit aufbürden, so kommen Sie unweigerlich zum Trust, und da sind Sie doch wohl einig, daß es besser ist, die Kartelle zu erhalten.

(Lebhafter Widerspruch.)

Die Herren wünschen also den Trust? Darüber möchte ich kein abschließen-

Digitized by Google

des Urteil fällen. Ich glaube, daß es richtiger ist, dem Zwang, den die Verhältnisse auf uns ausüben, langsam zu folgen. Ich habe schon darauf hingewiesen: gemischte Betriebe sind durch unsere ganzen wirtschaftlichen Verhältnisse bedingt und werden sich weiter bilden. Davon bin ich fest überzeugt. Aber ob sie sich zu Trusts auswachsen, wüßte ich heute nicht zu sagen. Offen gestanden, mein Geschmack wäre es nicht. Warum soll man sich also nicht vorläufig mit dem Mittel der Kartelle aushelfen? Ob es später zu Trusts kommt, diese Frage möchte ich offen lassen. Ich würde sie an keiner Stelle entschieden bejahen. Das muß man der wirtschaftlichen Entwicklung überlassen. Sie wird aber bei uns die Wege vermeiden, die in Amerika doch wahrhaftig nicht zu preisen sind und nicht zur Nachahmung anspornen. Meine Herren! Der Herr Berichterstatter hat ja schon darauf hingewiesen, und ich glaube, darin steht doch unsere Industrie etwas höher, solche Überbildungen, solche Überkapitalisierungen, wie sie dort stattgefunden haben, wo maßlose Zwischengewinne denen zugefallen sind, die das Geschick hatten, sie zu leiten, werden, auch wenn die Entwicklung bei uns in Deutschland zur Trustbildung kommt, das glaube ich sagen zu dürfen, in unserem Industriegebiet sicherlich unmöglich sein. Wie bei der Bildung der Syndikate, meine Herren, aber auch jeder sich unmöglich gemacht hätte, der gewagt hätte, einen Heller dabei zu verdienen, so bin ich auch fest überzeugt, daß, wenn die wirtschaftliche Notwendigkeit zur Ausbildung von Trusts führt, sie sich auf normalem wirtschaftlichem Weg vollziehen wird, und daß jedenfalls die Leiter, die an der Spitze stehen, und die Mitbesitzer sich nicht die Hände beschmutzen werden, wie es an anderer Stelle geschehen ist.

(Lebhafter Beifall.)

Meine Herren! Ich glaube, Ihnen die Gründe dargelegt zu haben, die eine Verbindung der Lohntariffragen mit den Kartellen unmöglich machen. Nun wird man ja sagen: das hat auch nicht viel zu bedeuten. Sie haben ja ihre anderen Vereinigungen. So wird es mir wohl gestattet sein, auf unsern Bergbaulichen Verein mit einigen Worten zu kommen, den man sofort, davon bin ich überzeugt, an die Stelle setzen wird. Meine Herren! Auch dieser wirtschaftliche Verband, den man immer im Zusammenhang mit der Arbeiterfrage nennen sollte — denn er befaßt sich mit ihr — ist viel älter, als das Kohlensyndikat, er blickt auf mehr als ein halbes Jahrhundert zurück. Aber, meine Herren, er nimmt bei der Handhabung dieser Arbeiterfragen und aller technischer Fragen nur die Stelle eines Ratgebers ein, er ist nicht in der Lage, irgend einem Mitgliede seinen Willen aufzuzwingen, und wenn er im letzten Bergarbeiterausstand gesprochen hat, so war es nur ein Rat, den er den Mitgliedern gab. Kein einziges Mitglied war ge-

Digitized by Google

zwungen, ihn zu befolgen, und ich sollte meinen, bei sachlicher Beurteilung dürfte man wohl einmal fragen, wenn ein solcher Rat fast einmütig befolgt wird, ob ihm dann doch nicht eine gewisse Berechtigung zu Grunde liege. Daß es tatsächlich nur ein Rat ist, geht ja auch daraus hervor, daß, wie wohl allen bekannt ist, die sich mit der Frage befaßt haben, einzelne Mitglieder gegen diesen Rat doch zu Verhandlungen übergegangen sind, die aber, wie es unsere Voraussetzung war, ohne jeden Erfolg gewesen sind.

Meine Herren! Unter den heutigen Verhältnissen, wo der Bergbauverein nur ein wirtschaftlicher Verein ist, der seinen Mitgliedern nur als Ratgeber gegenübersteht, hatten Sie die volle freie Beweglichkeit und Freizügigkeit der Arbeiter. Sie war im niederrheinisch-westfälischen Gebiete so weit ausgebildet, daß z. B., wenn zwischen den einzelnen Tiefbauanlagen meiner Gesellschaft die Leute wechseln, daran von den Betriebsführern gar kein Anstoß genommen wurde, sie einfach aufzunehmen. Sie wissen, daß im Staatsbetriebe eine der schwersten Strafen die Ablegung ist und daß es häufig langer Anträge bedarf, ehe dem Arbeiter die Erlaubnis gegeben wird, von einer Betriebsstelle zur anderen übersiedeln zu dürfen. Bei uns hatten die Arbeiter das vollständig frei in der Hand, und ich meine, das ist eine der günstigsten Bedingungen für die Arbeiter, aber durchaus nicht vorteilhaft für den Betrieb; denn daß der Betrieb unter einem starken Wechsel erheblich leidet, ist wohl klar. Nach der Statistik wechselt fast die gesamte Belegschaft in unserm Bezirke einmal im Jahre ihre Stelle. Darin ist ja eine kleine Änderung eingetreten: Nach dem Kampfe hat man sich dagegen gewehrt, daß der Wechsel in dieser schroffen Weise stattfindet, man schränkt diese Freizügigkeit durch gegenseitige nachbarliche Verständigung ein. Das ist aber wieder nur ein freiwilliger Akt, und es liegt absolut kein Zwang vom Verein vor; denn trotzdem kommt ein erheblicher Arbeiterwechsel vor. Davon konnte sich jeder überzeugen, als auf der Zeche „Borussia" das bedauerliche Unglück war; da hat sich der Betriebsführer, als die Zeche schließlich stilliegen mußte, für seine letzten 120 Leute nach Arbeitsgelegenheit umgesehen, da sind die westlichen Zechen gekommen und haben sofort 600 Mann aus dem betreffenden Revier weggeholt. Im übrigen mache ich gar kein Hehl daraus — und ich bin überzeugt, Ihrer vollsten Mißbilligung zu begegnen —, daß ich nichts dagegen habe, daß ich sogar wünsche, daß dieser Verein sich zu einem geschlossenen Arbeitgeberverband zusammenschließt und den Arbeitsnachweis in die Hand nimmt. Ich bedauere, daß der Verein diese Eigenschaft noch nicht hat.

Aber, meine Herren, auch wenn wir eine festgefügte Organisation hätten, so würde ich nach meiner festen Überzeugung nach wie vor auf dem Stand-

Digitized by Google

punkte stehen, daß ich das Verhandeln mit Arbeiterorganisationen ablehnen würde.

(Hört! hört! Zuruf: Sehr bedauerlich!)

Ich würde es deshalb tun, weil ich mir nach meinen Erfahrungen nicht das Geringste in der Richtung versprechen kann, daß es dadurch, wie es ja von dem Herrn Berichterstatter angedeutet wurde und wie es auch in Ihren Schriften und in Ihren Versammlungen vielfach betont wird, zu befriedigenden Kompromissen, zu einer gewissen Ruhe für einige Zeit kommen würde. Ich bin im Gegenteil der Ansicht, daß der Kampf dann ein viel schärferer werden wird; denn, meine Herren, der Zweck der Arbeiterorganisationen ist nach meiner festen Überzeugung — und das ist auch nach den eigenen Äußerungen der Organisationen bewiesen — der Kampf um die Herrschaft bezw. die Vernichtung des ganzen wirtschaftlichen Blühens unserer Industrie.

(Lebhafter Widerspruch.)

Meine Herren! Soweit diese Arbeiterorganisationen deutlich erkennbar unter sozialdemokratischem Einfluß stehen, ist doch die Hauptrichtung, die sie leitet, politisches Bestreben, und wenn, wie es vielfach der Fall ist und wie auch der Glaube oben vertreten ist, der christlich-soziale Teil dieser Arbeiterorganisationen weniger gefährlich erscheint, so muß ich das nach meiner innersten Überzeugung und Erfahrung bestreiten. Dann ist mir doch die sozialdemokratische Organisation, meine Herren, noch lieber.

(Bewegung. — Lebhaftes: Hört! hört!)

Die kämpft offen, wohin sie zielt, auf den Umsturz. Die christliche Organisation, meine Herren, kämpft unter falscher Flagge, unter dem Mäntelchen christlicher Liebe und Eintracht und steuert schlimmeren Zielen zu. Sie weiß ganz genau, daß, wenn die sozialdemokratische Seite ihr Endziel erreicht hat, den Umsturz und die sozialistische Gesellschaft, diese nicht von langer Dauer ist, und dann rechnet sie darauf, daß sie die Herrschaft bekommt, und dann wird nicht allein die Industrie von ihr geknechtet, sondern auch die ganze Geistesfreiheit.

(Widerspruch und Lachen.)

Meine Herren! Neulich, bei einer Erörterung, wies mein verehrter Freund, der hochverdiente Generalsekretär des Zentralverbandes Deutscher Industrieller, auf eine Äußerung des Korrespondenzblattes der Generalkommission der Gewerkschaften Deutschlands hin. Sie ist, wie man mir mitgeteilt hat, in Nr. 31 vom 30. Juli enthalten. Dort wird ausgeführt, was ich eben behauptet habe: „Der Tarifvertrag könnte für die Gewerkschaften kein Friedensvertrag, kein Freundschaftsbündnis sein, sondern nur eine Etappe des Klassenkampfes, ein Waffenstillstand mit dem Erfolg der

Digitized by Google

Anerkennung der Gewerkschaft als gleichberechtigte Macht. Ein Friedensvertrag sei ein Tarifvertrag nur im Sinne des Abschlusses jeweiliger Kämpfe. Bei den Arbeitgebern könnte für den Abschluß von Tarifverträgen das Friedensbedürfnis mitsprechen, um einmal Ruhe zu haben vor den Forderungen der Arbeiter und Sicherheit für ihre eigene Kalkulation. Bei den Gewerkschaften könne das Bedürfnis, Tarifverträge abzuschließen, in dem Wunsche liegen, neue Kräfte zu sammeln und aktionsfähiger zu werden. Es sei ein Friede auf keinen Fall, da er von beiden Teilen immer nur als ein Waffenstillstand empfunden werde, aus dem herauszukommen das Klasseninteresse dringend erfordere!"

Meine Herren! Das ist also ausgesprochene Ansicht und Wille der Arbeiterorganisationen, die unter sozialdemokratischer Flagge handeln, wie es hier in ihrem eigenen Organ dargestellt ist. Es dienen also darnach die Verhandlungen und Abmachungen und die erzielten Tarifverträge nur zur Schwächung des Gegners. Meine Herren! Der Kampf bleibt uns nach wie vor, und da muß ich doch sagen, hier stehe ich auch wieder auf dem Standpunkt: Mit dem Amt, das mir anvertraut ist, habe ich auch die Verantwortung und ich halte es für pflichtvergessen, von meinem Standpunkt, und auch nicht dem Ehrenstandpunkt entsprechend, wenn ich mich in den Waffen, mit denen ich den Kampf zu führen habe, augenscheinlich schwächen lasse.

Meine Herren, meiner Ansicht nach ist daraus die Stellung gegeben: Durch Eingehen auf die Verhandlungen kommen wir zur Anerkennung der Organisation, und um diese herbeizuführen, müssen wir den Zwang ausüben, daß sämtliche Arbeiter der Organisation beitreten müssen. Haben wir dazu Veranlassung und sind Sie fest überzeugt, daß es zur Wohlfahrt der Arbeiter und zur Förderung ihrer Interessen dient, wenn sie in die Organisation gezwungen werden?

(Lebhafte Zurufe: ja!)

Gewiß, meine Herren, Sie beantworten diese Frage mit ja; aber in der Praxis, für die Leitung der industriellen Betriebe wird sich dieses Experiment nicht bewähren.

(Zurufe: England!)

In dem genannten Korrespondenzblatt steht, daß im Jahre 1904 nur 20,82 % der Arbeiter den Organisationen angehörten. Trotz des Zwischenrufes dieser überzeugten Anhänger der Arbeiterorganisationen halte ich es für sehr gewagt, zu behaupten, daß es der richtige Weg ist, wenn man solche Zwangsmaßregeln ergreift. Ich befürchte, daß auf diesem Wege nur Bestrebungen gefördert werden, die ausgesprochen zum Umsturz der Staatsordnung und der Monarchie führen. Aber wenn auch das Schlimmste nicht erreicht werden

Digitized by Google

sollte, so müssen Sie sich doch die Gefahr vergegenwärtigen, daß durch eine falsche Handhabung der Fürsorge für die Arbeiter, durch eine Verkennung und Irreleitung bei der Lösung der sozialen Frage ein Rückgang der Industrie und unserer ganzen wirtschaftlichen Verhältnisse verursacht wird, und daß an die Stelle der jetzigen wirtschaftlichen Blüte der Industrie eine gewisse Angst und Befürchtung tritt, sich ferner an ihr zu beteiligen. Glauben Sie denn, meine Herren, wenn das Kapital scheu wird und sich zurückzieht, und wenn vor allen Dingen diejenigen Kapitalbesitzer sich zurückziehen, die heute nach Maßgabe ihrer Neigung und Fähigkeit mitwirken, daß dann die Industrie als sozialistischer Betrieb weiter blühen und gedeihen kann?

Ist denn nach dem Standpunkt, der in Ihrer Mitte vielfach eingenommen wird, nur das Kapital mit einer gewissen Anrüchigkeit versehen, das werbend, schaffend, befruchtend in der Industrie arbeitet, während das Kapital, das nur dem Genusse dient, dessen Besitzer sich um die soziale Frage nicht bekümmern, ruhig und in Frieden bleibt?

(Sehr gut!)

Soll derjenige, der sich selbst in den Dienst der Arbeit stellt und sein Kapital befruchtend hingibt, den schlimmsten Anfechtungen und Verdächtigungen ausgesetzt sein? Und, meine Herren, weiter! Wenn Sie wirklich glauben sollten, das Kapital sei entbehrlich: halten Sie denn auch die Personen für entbehrlich, die heute in der Industrie als leitende Personen tätig sind — nicht etwa auf Grund des Besitzes —? Glauben Sie denn, daß meine engeren Berufsgenossen und ich, wenn uns Maßnahmen aufgezwungen werden, nach denen wir nicht arbeiten können, wenn wir sehen müssen, wie der Betrieb zurückgeht und die wirtschaftliche Blüte unterdrückt wird, dann noch mit Lust und Liebe die Sache fördern? Meine Herren, ich bin an der Stelle, an der ich stehe im Syndikat und als erstes Direktionsmitglied der Gelsenkirchener Gesellschaft, stets bemüht gewesen, nicht von dem Wege abzugehen, den die allgemeinen Interessen weisen, so sehr ich das Interesse der mir anvertrauten Unternehmungen zu wahren gesucht habe. Aber daß man dafür größtenteils nur Anfechtungen, Verdächtigungen und Verleumdungen zu hören bekommt, daß jede Verdächtigung und Verleumdung, die aus bewußter Absicht in die Presse geschleudert wird, Verbreitung und Glauben findet, das hat mir wenigstens, und ich glaube vielen meiner Berufsgenossen, längst die Freude an der Arbeit genommen. Wir stehen heute meist noch auf dem Posten, weil wir den Rücktritt nicht verantworten können. Es sind hier vielleicht auch Aktionäre der Gelsenkirchener Bergwerksaktiengesellschaft. Es könnte kein größerer Gefallen mir geschehen, als wenn in einer Generalversammlung ausgesprochen würde: Wir sind froh, wenn Sie sich zurückziehen. Meine Herren! Die

Digitized by Google

Gefahr wird aber eintreten, daß ſich ſolche Leute, die gerade die geeigneten Qualitäten haben, die auch das Bewußtſein der höheren Aufgabe haben, ſich von der Leitung der Induſtrie zurückziehen. Es werden ſich genug Leute finden, die der Gelderwerb lockt; aber ſind das die richtigen Vertreter, und iſt es dann gewiß, daß ſie das Blühen der Induſtrie weiter aufrecht erhalten? Und wie iſt es, wenn Sie die Arbeiter in dieſe gleichmachenden Verbände, die Organiſationen hineingezwungen haben, was ſie für die größte Förderung ihrer Intereſſen halten, wenn Sie die perſönliche Entwicklungsmöglichkeit unterbinden? Es iſt durch Zwiſchenruf auf die engliſchen Verhältniſſe hingewieſen worden. Meine Herren! Iſt es nicht das Beſtreben in dieſen gewerkſchaftlichen Vereinigungen, die Leiſtung ſchematiſch herabzudrücken? Sie wollen ſo gegen geringere Leiſtungen einen höheren Lohn erreichen. Sie ſagen „nein", meine Herren. Nach meinen Erfahrungen und Mitteilungen — ich habe keine Zeit, große wirtſchaftliche Studienreiſen zu machen — ſind die Verhältniſſe ſo und werden auch bei uns in den Arbeiterorganiſationen ſo durchgedrückt werden. Und damit, meine Herren, ſchaffen Sie gerade den Übelſtand, der es unmöglich macht, daß auch der einfache Arbeiter ſich heraufarbeiten kann. Sie werden ſagen, das iſt eine Utopie. Wenn Sie ſich im rheiniſch-weſtfäliſchen Gebiet umſehen, werden Sie eine ziemlich große Zahl von Perſonen finden, die dem unteren Arbeiterſtand entſtammen. Von mir ſelbſt kann ich es nicht ſagen. Ich habe eine verwöhnte Kinderſtube gehabt. Ich entſtamme einer induſtriellen Familie. Aber, meine Herren, als wir, mein Bruder und ich, ins gewerbliche Leben traten, waren unſere Verhältniſſe nicht anders wie die des gewöhnlichen Handarbeiters. Die große wirtſchaftliche Umgeſtaltung war auch über den elterlichen induſtriellen Beſitz hinweggegangen, und wir haben von der unterſten Stelle anfangen müſſen, und wenn ich, meine Herren, mit geſetzlichen Vorſchriften hätte rechnen müſſen, die nur die achtſtündige Arbeitszeit geſtatteten, wäre ich heute noch der kleine Arbeiter und nicht der Generaldirektor und Geheime Kommerzienrat.

(Beifall.)

Meine Herren! Wenn dieſe Gefahr des wirtſchaftlichen Rückgangs einmal eintritt mit den Begleitungen, die den wirtſchaftlichen Rückgang verſtärken, wer wird dann am meiſten getroffen? Das iſt doch der Arbeiter, der heute in unſerer Induſtrie eine reiche und lohnende Arbeitsgelegenheit findet. Und dann, meine Herren, möchte ich Sie dringend bitten, Sie haben ja die beſte Abſicht auf dem Gebiet der Fürſorge zur Löſung der ſozialen Frage, prüfen Sie einmal, ob es nicht die beſte Löſung der ſozialen Frage iſt, eine ſtets zur Hand befindliche, ausreichende und lohnende Arbeitstätigkeit zu haben. Das iſt der größte Vorteil für die Arbeiter, und dient am beſten

Digitized by Google

dazu, die soziale Frage zu lösen. Daher, meine Herren, möchte ich Sie bitten, so sehr Sie in den grundsätzlichen Anschauungen meinen Berufsgenossen und mir gegenüberstehen, wenigstens zu prüfen, ob die Leute nicht wenigstens eine gerechte Beurteilung verdienen, die bemüht sind, diese Arbeitsgelegenheit zu schaffen. Daß heute unsere Industrie diese Arbeitsgelegenheit in vollem Maße schafft, das haben Sie den Leuten zu verdanken, die viele hinstellen als unersättliche, geldgierige Erwerber. Es sind darunter Personen, die häufig in dieser Art beurteilt werden, die ich aber nach meiner Kenntnis eben als die wirklichen Industriellen anerkenne; denn nicht der Geldwert, die Geldgier ist ihr leitendes Prinzip, sondern die befruchtende wirtschaftliche Tätigkeit.

(Lebhafter anhaltender Beifall.)

Vorsitzender Professor Dr. Rathgen: Ich danke dem Herrn für die ergänzenden Bemerkungen, die er zu unserem Referate beigetragen hat. Die Aufmerksamkeit, mit der wir ihm zugehört haben, und der Beifall, den er gefunden hat, werden ihn jedenfalls überzeugen, daß er von einem Irrtum ausgegangen ist, wenn er geglaubt hat, daß Männer wie er in diesem Verein als solchem einer grundsätzlich feindseligen Stimmung gegenüberständen.

(Sehr richtig!)

[Es entspinnt sich eine längere Geschäftsordnungsdebatte über den weiteren Verhandlungsmodus und über die Frage, ob morgen noch eine Sitzung abgehalten werden soll. Die Versammlung einigt sich dahin, zunächst keinen weiteren Beschluß zu fassen, aber die Redezeit von vornherein auf 25 Minuten zu beschränken.

Hierauf tritt eine einstündige Mittagspause ein.]

(Nachmittagssitzung.)

Vorsitzender Professor Dr. Fuchs: Ich erteile zunächst das Wort Herrn Professor Schmoller.

Professor Schmoller: Meine Herren! Ich habe dem Verein mitzuteilen, daß Herr Geh. Kommerzienrat Kirdorf leider zu seinem großen Bedauern durch ein starkes Unwohlsein verhindert ist, wieder hier zu erscheinen. Er hat an mehreren Tagen an sehr erschöpfenden Verhandlungen teilgenommen und ist die Nacht durchgefahren, um hier sprechen zu können. Sie erkennen daraus, wie sehr wir ihm zu Dank verpflichtet sind, daß er trotz seines Zustands sein Wort eingelöst hat und hier erschienen ist.

(Beifall.)

Digitized by Google

Vorsitzender: Ich erteile jetzt das Wort an Herrn Professor Liefmann (Freiburg).

Professor Liefmann (Freiburg): Meine Damen und Herren! Das Thema, das uns heute hier beschäftigt, das Verhältnis der Kartelle zum Staat, möchte ich in einem engeren Sinne auffassen, als das seitens der Herren Vorredner geschehen ist und will nur die Aufgabe des Staats gegenüber den Kartellen besprechen. Außerdem möchte ich eine weitere Begrenzung noch eintreten lassen, indem ich mich nur mit der Frage beschäftigen will, was heute gegenüber den Kartellen geschehen kann. Auch mit dieser Begrenzung aber ist das Problem, um das es sich handelt, so mannigfaltig und kompliziert, daß ich in der mir zur Verfügung stehenden Zeit jedes Eingehen auf Einzelheiten unterlassen und mich darauf beschränken muß, in ganz kurzen Zügen die wichtigsten und allgemeinsten Gesichtspunkte, die sich dabei heute ergeben, hervorzuheben. Ich muß dabei auch jedes Eingehen auf die juristische Seite der Sache unterlassen, da im Gegensatz zum deutschen Juristentag, der in seinen beiden Versammlungen in Berlin und Innsbruck sich mit der Frage beschäftigt hat, unsre Versammlung hier einen wesentlich nationalökonomischen Charakter trägt. Diese Beschränkung auf die nationalökonomische Seite des Problems ist umsomehr angebracht, als sich heute immer mehr die Überzeugung Bahn bricht, daß im Wege einer allgemeinen gesetzlichen Regelung der Kartelle, wie das auch Herr Professor Schmoller ausführte, durch richterliche Ge- und Verbote nur sehr wenig geschehen kann, um Mißbräuche der Monopole zu bekämpfen, daß vielmehr die Hauptaufgaben des staatlichen Eingreifens auf wirtschaftlichem Gebiete liegen. Diese Möglichkeit wirtschaftspolitischen Eingreifens muß aber für jede Industrie besonders erörtert werden. Mit den Auswüchsen und Mißbräuchen monopolistischer Verbände hat man im Bergbau in ganz anderer Weise zu rechnen, wie in der Eisenindustrie, hier in andrer Weise wie in der Spiritusindustrie usw.

Wenn ich nun dem Wunsche des Herrn Vereinsvorsitzenden folgend speziell die Eisenindustrie und ihr wichtigstes Kartell, den Stahlwerksverband meinen Ausführungen zu Grunde lege, so muß ich die Entwicklung dieser Industrie und ihrer Kartelle als im allgemeinen bekannt voraussetzen. Die Organisation des Stahlwerksverbands, um das kurz zu erwähnen, ist im wesentlichen die des Kohlensyndikats, d. h.: eine von den Kartellmitgliedern begründete Unternehmung, Aktiengesellschaft, verkauft die Produkte für ihre Mitglieder. Das eigentliche Kartell ist dabei die Vereinbarung der Mitglieder, ihre Produkte nur durch diese Gesellschaft zu ver-

Digitized by Google

kaufen. Der Stahlwerksverband hat aber das Eigentümliche, daß er nicht nur *ein* bestimmtes Produkt, sondern verschiedene Produktionsstadien umfaßt, und zwar geht er aus vom *Rohstahl*, während das Roheisen nach wie vor den verschiedenen Roheisensyndikaten untersteht. Er umfaßt prinzipiell *alle* Produkte der schweren Stahlindustrie, also mit Ausnahme der Maschinen- und Kleineisenindustrie. Tatsächlich aber hat er den gemeinsamen Verkauf übernommen bisher nur für die sogenannten Produkte A, nämlich Rohstahl, Halbzeug, Eisenbahnbaumaterial und Formeisen, wogegen für die Produkte B: Stabeisen, Walzdraht, Bleche, Röhren, Achsen usw. die *Produktion* der Kartellmitglieder zwar festgelegt ist, der *Verkauf* aber seitens eines jeden Werks frei und zu beliebigen Preisen erfolgt. Für diese Produkte B besteht jedoch in Oberschlesien ein besonderer Stahlwerksverband, während die oberschlesischen Werke, wenigstens die vier größten, für die Produkte A dem allgemeinen Verbande angehören.

Für manche der Produkte B bestanden aber schon vor dem Stahlwerksverband Spezialkartelle, so für Walzdraht, Grobblech, Feinblech, Gas- und Siederohre usw. Manche dieser Kartelle bestehen noch heute, wie der Walzdrahtverband. Der Stahlwerksverband übt jedoch auf sie nach Aussage der Leiter in den Berliner Verhandlungen keinen Einfluß aus. Immerhin ergibt sich eine gewisse Beziehung, da die großen gemischten Werke allen diesen Verbänden gleichzeitig angehören. Einige dieser Kartelle haben sich seit dem Bestehen des Stahlwerksverbandes aufgelöst, so z. B. der Feinblechverband und der Drahtstiftverband. Es fehlt mir hier die Zeit, um auf die Einzelheiten, unter denen die Auflösung dieser Verbände erfolgt ist, und auf die Frage, wer denn die Schuld trägt — was in der letzten Zeit viel erörtert worden ist —, einzugehen[1]. Es würde das auf die speziellen Verhältnisse einzelner Werke zurückführen, wie überhaupt in der ganzen Kartellfrage die einzelne Persönlichkeit und die Individualität einzelner Werke eine größere Rolle spielt, als Außenstehende gewöhnlich anzunehmen pflegen.

Nur eines darf ich vielleicht anführen und damit ausnahmsweise hier etwas in die Details eingehen, weil sich die allerneueste Entwicklungstendenz daran knüpft, die in der Eisenindustrie erst seit einigen Monaten zu Tage getreten ist. Der Drahtstiftverband hat sich aufgelöst, weil zwei rheinische Fabriken austraten, denen andere nachfolgten. Dieser Austritt geschah auf die Veranlassung der Firma Gebrüder Stumm, welche mit ihnen eine ganz neuartige Form der Interessengemeinschaft geschlossen hatte. Um für ihre

[1] Siehe jetzt meinen Aufsatz: Die heutige Lage der deutschen Großeisenindustrie, Conrads Jahrbücher, Oktober 1905.

Digitized by Google

große Quote an Walzdraht im Stahlwerksverband einen sicheren Absatz zu haben, hat sie diese beiden Stiftfabriken veranlaßt, mit ihr in das Verhältnis der Lohnindustrie zu treten, in der Weise, daß die Firma beiden Fabriken den Draht in Lohn verarbeiten läßt und die Stifte dann auf ihre eigene Rechnung verkauft. Beide Fabriken haben sich zu diesem Zweck vergrößern müssen und konnten infolgedessen die Bindung im Drahtstiftverband nicht mehr auf sich nehmen.

Voraussichtlich wird diese neue Form der Interessengemeinschaft, die hier zum ersten Male zu Tage getreten ist, womit die großen Werke wiederum mehr in die Weiterverarbeitung eindringen, ohne sich aber die weiterverarbeitenden Werke anzugliedern, noch häufiger angewendet werden.

Jedenfalls ist die Organisation des Stahlwerksverbandes in dem ursprünglich geplanten Umfange, solange die Produkte B nicht einbezogen sind, noch lange nicht vollendet. Daß dies noch nicht geschehen ist, daß die B-Produkte noch nicht in die Regelung des Stahlwerksverbandes einbezogen sind, ist aber die Folge des Gegensatzes und der verschiedenen Interessenrichtung zwischen den großen kombinierten Werken und den reinen Werken in der Eisenindustrie, welch letztere ausschließlich diese B-Produkte herstellen und den Rohstoff, das Halbzeug von den großen kombinierten Werken kaufen müssen. Dieser Gegensatz zwischen den reinen Werken und den großen kombinierten Werken, von denen die reinen Werke abhängig sind, ist die Grundlage für die ganzen heutigen wirtschaftlichen Verhältnisse der Eisenindustrie.

Es ist dieser Gegensatz aber ein solcher zwischen alten und neuen Betriebsformen, und die Kartellfrage spielt dabei eigentlich nur eine, gleich zu kennzeichnende, sekundäre Rolle. Die produktionstechnische Überlegenheit der gemischten Werke, die ihre gesamten Walzprodukte in einer Hitze herstellen können und für den Antrieb ihrer Maschinen die Hochofengase benutzen, kann nicht geleugnet werden und ist auch in den Berliner Verhandlungen ausdrücklich zugestanden worden. Diese Vorteile der Kombination machen sich jetzt schon bis in die letzten Stufen der Verfeinerung hinein bemerkbar, wie z. B. die Konstruktionswerkstätten, die keine eigenen Hochöfen, Stahlwerke und Zechen haben, durch die Konkurrenz der großen Werke immermehr ins Hintertreffen geraten, wofür in den Berliner Verhandlungen interessante Beispiele zu Tage gefördert worden sind.

Der Gegensatz zwischen reinen und gemischten Werken beschränkt sich also heute nicht mehr auf die Walzwerke, die auch meist nur Halbfabrikate herstellen, sondern dehnt sich auch auf solche Fälle aus, wo, wie z. B. bei Brückenbauten, durch Mitwirkung der höchstqualifizierten Arbeit

Digitized by Google

des Architekten und des Konstrukteurs Produkte der Massenherstellung zur Stufe höchstwertiger Gebrauchsgüter emporgehoben werden.

Eng damit verbunden ist eine Verschiebung in den besten Standorten der Industrie. Durch die Benutzung der Hochofengase, und seit ausländischer Eisenstein immer größere Bedeutung gewinnt, sind die reinen Walzwerke im Siegerland schon aus Gründen der Transportverhältnisse immer weniger konkurrenzfähig. Sie werden aber nicht vollständig verdrängt. Es vollzieht sich vielmehr heute in der Eisenindustrie auf einer höheren Stufe, nämlich innerhalb des Großbetriebs, die gleiche Entwicklung wie früher zwischen Fabrikbetrieb und Hausindustrie, wo auch der erstere die letztere nicht ganz verdrängte. Wie der Fabrikbetrieb die Hausindustrie beibehielt, um sie in Zeiten starker Nachfrage als Reserve heranzuziehen, in ungünstigen aber stillzulegen, so benutzen heute die großen gemischten Werke die reinen. Diese stellen, nach Sombarts treffender Bezeichnung, ein elastisches Moment den Konjunkturenschwankungen gegenüber dar. Die ganze Organisation der großen gemischten Werke erfordert konstanten Massenbetrieb. Bei günstiger Konjunktur überlassen sie die Weiterverarbeitung zum Teil den reinen Werken, die damit auch bei starker Nachfrage Gewinn erzielen, bei ungünstiger aber suchen sie die Halbfabrikate, deren Produktion sie der Kontinuität ihres Betriebs wegen nicht einstellen können, selbst weiterzuverarbeiten, oder sie exportieren sie um jeden Preis. In den beiden letzteren Fällen, wenn exportiert oder weiterverarbeitet wird, leiden die reinen Weiterverarbeiter.

Es ist auch zuzugeben, daß unter diesen Umständen die Kombination, die Angliederung weiterverarbeitender Stadien zu weit gehen kann, daß die großen gemischten Werke sich Produktionsstadien angliedern können, für die sie technisch nicht geeignet sind. Namentlich wo Kartelle für diese weiterverarbeiteten Produkte bestehen, ist die Gefahr, daß die Kombination zu weit geht, groß und führt schließlich zur Auflösung der betreffenden Verbände. Tatsächlich ist die Auflösung einiger Verbände der weiterverarbeitenden Produktionsstadien auf diese Verhältnisse zurückzuführen. Die Grenze für die gemischten Werke und für die Kombination ist im allgemeinen da, wo die Massenproduktion weniger einheitlicher Qualitäten und Muster nicht mehr möglich ist. Hier ist daher auch noch das Feld für die reinen Werke, die sogenannte Spezialisation. Wo von einem bestimmten, nicht das Normale darstellenden Profile nur wenige Tonnen verlangt werden, kann das große Werk seine Maschinen nicht mehr nutzbringend verwenden; da muß ein Spezialwerk mit eigenen Maschinen eintreten. Diese Spezialisation ist auch der Weg, auf dem sich die reinen Werke, wofern sie sich nur in günstiger örtlicher Lage befinden und genügend kapitalkräftig sind, halten können, und

Digitized by Google

wo sie teilweise eine sehr lohnende Tätigkeit noch finden können. Erforderlich ist freilich, daß für diese Spezialitäten auch entsprechend höhere Preise zu erzielen sind. Daß das in ungünstigen Zeiten oft nicht der Fall ist, daran ist aber die Konkurrenz der reinen Werke untereinander ebenso schuld wie die der gemischten Werke. Es ist aber natürlich schwerer, für derartige Spezialprodukte Kartelle zustande zu bringen, und es wird dies in größerem Umfang erst möglich sein, wenn ein Ausleseprozeß die lebensunfähigen unter diesen reinen Werken aus dem Wege geräumt hat. Der neueste Plan des Stahlwerksverbands, den reinen Werken zu helfen, besteht übrigens, wie mir Herr Direktor Schaltenbrand vor einigen Tagen mitteilte, darin, dieselben in der Form der Lohnindustrie, wie ich das eben schon in einem Beispiel schilderte, zu beschäftigen. Sie sollen das Halbzeug der großen gemischten Werke in Lohn auswalzen, wofür sie von den gemischten Werken mit einer bestimmten Quote an dem Gewinn, der aus dem Stabeisenverkauf erzielt wird, beteiligt werden.

Ob auf dieser Grundlage der Anschluß der reinen Werke an den Stahlwerksverband zustande kommen wird, läßt sich noch nicht sagen. Ich glaube aber, daß diese neue Entwicklung der Lohnindustrie eine Erscheinung ist, die von großer wirtschaftlicher Tragweite in Zukunft werden kann, eine Neuentwicklung des Verlagssystems auf einer höheren Stufe, innerhalb des Großbetriebs.

Welches ist nun die Stellung der Kartelle in diesem ganzen Entwicklungsprozeß? Im allgemeinen hätte sich die Verbindung von Hochöfen und Stahlwerken aus technischen Gründen auch ohne die Kartelle vollzogen. Darin stimme ich mit Herrn Geheimrat Kirdorf vollständig überein. Die Tendenz zur Angliederung von Kohlenzechen ist freilich durch das Kohlenkartell erheblich verstärkt worden. Auch die Aufnahme der weiteren Produktionsstadien in das Arbeitsfeld der großen gemischten Werke ist wohl durch die Rohstoff- und Halbfabrikatskartelle etwas gefördert worden, in der Weise, daß die Kontingentierung und Absatzbeschränkung für solche Produkte, namentlich in ungünstigen Zeiten, diese großen Werke, für die eine regelmäßige Produktion Lebensbedingung ist, immermehr in die Weiterverarbeitung hineindrängte. Im allgemeinen aber liegt die Entwicklung zur Kombination und zum größeren Betriebe in der Eisenindustrie in den technischen und wirtschaftlichen Verhältnissen begründet und hätte sich — darüber ist meines Erachtens kein Zweifel möglich — unter allen Umständen, auch ohne die Kartelle vollzogen. Bei freier Konkurrenz allerdings wäre den reinen Werken ihre allmähliche Verdrängung und ihre ungünstige Lage als etwas Unabänderliches, als ein Fatum erschienen, sie hätten keine einzelne wirt-

Digitized by Google

ſchaftliche Erſcheinung dafür verantwortlich machen können. Als ſich aber die Rohſtoffinduſtrien zu Verbänden zuſammenſchloſſen, da hatten ſie ein konkretes Objekt, dem ſie ihre ungünſtige Lage gemeinſam in die Schuhe ſchieben konnten, und ſo wurden die Kartelle für eine Entwicklung verantwortlich gemacht, die auch bei freier Konkurrenz eingetreten wäre. Natürlich haben die Kartelle auch die Zuſammenfaſſung verſchiedener Produktionsſtadien in einer Unternehmung gefördert, aber das gleiche hätte mindeſtens ebenſo auch ein heftiger Konkurrenzkampf getan, und nur, wenn unſere Rohſtoffinduſtrie dauernd gleichmäßige Beſchäftigung gehabt hätte, wären wir vielleicht in den alten Betriebsformen verblieben. Nachdem aber heute unſer Kapitalreichtum in jeder Zeit günſtiger Konjunktur zu einer Ausdehnung der Induſtrie Veranlaſſung gibt, iſt bei ungünſtiger Lage der Konkurrenzkampf ſtets äußerſt ſcharf, und dieſer Konkurrenzkampf führt ſowohl zum Eindringen der großen Werke in die Weiterverarbeitung als auch zu Kartellen. *Kombinationsunternehmungen und Kartelle ſtehen alſo weniger im Verhältnis von Urſache und Wirkung zu einander, ſondern beide ſind die Folge der Konjunkturſchwankungen, beide ſind ein Mittel, dieſelben für die einzelne Unternehmung möglichſt wenig fühlbar zu machen.*

Soll nun der Staat in dieſen Entwicklungsprozeß eingreifen? Selbſt, wenn man ihn als Fortſchritt auffaßt — und daß er ein Fortſchritt iſt, darüber kann meines Erachtens kein Zweifel obwalten —, kann doch die Frage aufgeworfen werden, ob es nicht zweckmäßig ſei, ihn etwas zu verlangſamen. Ich beſpreche alſo zunächſt nicht die Frage, ob in Mißbräuche, die ſich *im einzelnen* dabei herausſtellen, eingegriffen werden ſoll, ſondern zunächſt nur die, ob der Staat dieſen Entwicklungsprozeß, als ein Ganzes aufgefaßt, *verlangſamen* ſoll.

Ich glaube, dieſe Frage heute verneinen zu ſollen, und zwar in der Hauptſache aus Gründen nationaler Politik, *wegen unſerer Konkurrenzfähigkeit gegenüber dem Auslande*. Im allgemeinen bin ich der Meinung, daß die Kartelle, wenn wir den großen Aufſchwung feſtſtellen, den die deutſche Volkswirtſchaft ſeit der Zeit, in der ſie beſtehen, genommen hat, als Ganzes betrachtet nützlich geweſen ſind, und ich glaube, daß keiner unter uns iſt, der verkennt, was das deutſche Unternehmertum in ihnen geleiſtet hat, und zwar an wirklicher geiſtiger Arbeit. Deswegen glaube ich auch, gegen eine Bemerkung des Herrn Geheimrat Kirdorf proteſtieren zu ſollen, als ob die deutſche nationalökonomiſche Wiſſenſchaft die Bedeutung der geiſtigen Arbeit, die die großen Unternehmer und die Leiter der Kartelle leiſten, nicht anerkenne. In dieſer Verſammlung iſt geſtern, wo doch viel-

Digitized by Google

fach Gelegenheit vorhanden gewesen wäre, von keiner Seite diese geistige Arbeit der großen Unternehmer angegriffen oder bestritten worden. Auch heute ist es nicht geschehen. Herr Professor Schmoller war weit entfernt, in derartigem Sinne zu sprechen, und ich glaube, daß auch aus der gesamten wissenschaftlichen Literatur Herr Geh. Rat Kirdorf kein Beispiel dafür wird anführen können, daß diese große geistige Arbeit, die das deutsche Unternehmertum geleistet hat, seitens der Wissenschaft nicht anerkannt worden sei. —

Im allgemeinen halte ich also, wie gesagt, diesen Entwicklungsprozeß, der zu Kartellen und großen Riesenunternehmungen führt, trotz seiner Härten im einzelnen für unvermeidlich, weil er den wirtschaftlichen Fortschritt verkörpert, ohne den unsere Kulturstellung nicht denkbar ist und dessen Aufhören unsere ganze wirtschaftliche Zukunft in Frage stellen würde. Der Staat hat daher meines Erachtens auch nicht die Aufgabe, diese ganze Entwicklung des Kapitalismus zu hindern, sondern nur die Mißstände, die sich im einzelnen dabei herausstellen, zu bekämpfen. Hier stehen nun gerade in Deutschland, wo die Kartelle die größte Ausdehnung erfahren haben, die Mißstände, die sich aus deren monopolistischem Charakter ergeben, heute in erster Reihe. Die Kartelle sind monopolistische Vereinigungen, und in der Sorge dafür, daß nicht durch übermäßige Ausbeutung einer errungenen Monopolstellung die Konsumenten und Weiterverarbeiter benachteiligt werden, liegt heute die Hauptaufgabe des Staats. Bei der Erfüllung dieser Aufgabe aber können in erster Linie nur wirtschaftliche Maßregeln in Betracht kommen. Auf das radikalste Mittel, das über bloße wirtschaftliche Maßregeln weit hinausgeht, die Verstaatlichung der betreffenden Erwerbszweige, brauche ich hier nicht näher einzugehen. Was den Kohlenbergbau betrifft, so habe ich meine Ansicht darüber vor einiger Zeit schriftlich ausgesprochen[1]. Bezüglich der Eisenindustrie, die mich hier hauptsächlich beschäftigen soll, und anderer Unternehmungszweige kann meines Erachtens kein Mensch, der etwas in das praktische Leben hineingeblickt hat, heute an Verstaatlichung denken. Bei den wirtschaftlichen Maßregeln zur Bekämpfung übermäßiger Preise kommen vor allem solche der Zollpolitik und der Tarifpolitik der Verkehrsanstalten in Betracht. Besonders sind es die billigen Auslandsverkäufe, welche den Ruf nach zollpolitischen Maßregeln veranlaßt haben. Doch die Schädigungen der Weiterverarbeiter durch diesen Export werden häufig stark übertrieben. Es kommt natürlich immer einmal vor, daß in ungünstigen Zeiten, wenn die inländischen Abnehmer mit

[1] Annalen des Deutschen Reiches 1905, Heft 6.

Digitized by Google

ihrer Nachfrage zurückhalten, die Mitglieder des Kartells aber drängen, ihnen Absatz zu verschaffen, die Leiter einmal einen sehr billigen Abschluß ins Ausland machen. Es ist auch zuzugeben, daß in einzelnen Fällen die deutschen Weiterverarbeiter im Auslande nicht konkurrieren konnten, weil die ausländischen das deutsche Rohmaterial billiger bekommen haben. Aber es sind das Ausnahmefälle, die in ungünstigen Zeiten breitgetreten werden; in günstigen aber — und das zeigt sich auch heute wieder, wo die Beschäftigung der Eisenindustrie sehr günstig ist —, wird diese Frage von sehr viel geringerer Bedeutung. Natürlich ist es immer vorteilhafter, Fertigprodukte zu exportieren, weil bei diesen — ich darf wohl sagen, bekanntlich — auch bei billigem Verkauf von einer Schädigung der inländischen Volkswirtschaft nicht die Rede sein kann. Es ist auch Aufgabe der Kartelle, dafür zu sorgen, daß die Produkte in möglichst verarbeiteter und daher hochwertiger Form zur Ausfuhr gelangen. Aber Versuche, die man z. B. beim Feinblechverband gemacht hat, um statt Halbzeug möglichst Bleche zu exportieren, scheiterten an dem Widerstand der englischen Walzwerke, welche sich nicht aus ihrem Markte in den Kolonien verdrängen ließen und statt des deutschen Halbzeugs amerikanisches oder belgisches kauften. So ist man in vielen Fällen vor die Frage gestellt, entweder Rohstoffe und Halbfabrikate zu exportieren oder gar nicht. Dann ist es aber immer noch wünschenswerter, Rohstoffe oder Halbfabrikate zu exportieren, wenn dadurch in ungünstigen Zeiten die Anlagen ausgenützt werden und den Arbeitern Beschäftigung gewährt wird, und hauptsächlich zu diesem Zweck wird ja in ungünstigen Zeiten der billige Export betrieben. Übrigens ist darauf aufmerksam zu machen, daß gerade in dieser Hinsicht, um den Fabrikatenexport zu fördern, die Entwicklung der kombinierten Werke, die ja immermehr in die Fertigfabrikation eindringen, von großer Bedeutung ist.

Die reinen Werke klagen auch meist weniger über den billigen Rohstoff- und Halbfabrikatsexport, als über eine zu geringe Spannung im Inlande zwischen den Preisen für Halbzeug, das sie von den gemischten Werken kaufen müssen, und für die Produkte, die sie daraus herstellen und in denen sie mit den gemischten Werken konkurrieren müssen, also vor allem in den Preisen für Stabeisen. Die Möglichkeit übermäßig hoher Preisfestsetzungen im Inlande ist ja die Hauptgefahr eines jeden Kartells. Daß diese Gefahr durch hohe Zölle verstärkt wird, ist klar. Auch ist zuzugeben, daß starke Kartellbildung in einem Lande, wenn es sonst die wirtschaftlichen Verhältnisse erlauben, ein wichtiges Argument für eine freihändlerische Gestaltung der Zollpolitik bildet. Aber einseitige, dauernde Zollherabsetzungen würden nur das Ausland auf Kosten des Inlandes stärken.

Digitized by Google

Daher können nur internationale Vereinbarungen, von denen Herr Professor Schmoller vorhin gesprochen hat, für jeweils ein bestimmtes Produkt in Betracht kommen, also nach Analogie der Zuckerkonvention. Wohl aber sind als ein Mittel, übermäßige Preisfestsetzungen zu bekämpfen, vorübergehende Zollermäßigungen denkbar und könnten im Notfalle angewendet werden. In vielen Fällen würde dabei schon die bloße Erörterung einer solchen Maßregel im Parlament genügen, um die Kartelle vorsichtiger in der Preispolitik zu machen. Der früher mehrfach vertretene Gedanke, bei billigeren Verkäufen ins Ausland die Zölle herabzusetzen, ist, abgesehen davon, daß er auf einer falschen Auffassung dieser Tatsache beruht, auch praktisch undurchführbar. Ich brauche daher auf diesen Vorschlag kaum näher einzugehen.

Zu erwähnen ist dagegen noch, daß neuerdings wieder, und gerade auch in der Eisenindustrie, die Tendenz zur Bildung von internationalen Kartellen eine starke Ausdehnung erfahren hat. Der Stahlwerksverband hat eine Reihe von internationalen Abmachungen, so z. B. für Schienen und Träger, mit den wichtigsten fremden Staaten abgeschlossen. Welche Folgen ein weiteres Fortschreiten auf diesem Wege für unsere Handelspolitik haben kann, ist noch nicht abzusehen.

Wenn zoll- und verkehrspolitische Maßregeln nicht anwendbar sind oder nicht genügen, müssen als äußerstes Mittel zur Bekämpfung übermäßiger Preise staatliche Preisfestsetzungen in Betracht kommen, die aber nie von Staatsbeamten einseitig vorgenommen werden sollen, sondern bei denen die Mitwirkung der Beteiligten selbst erforderlich ist; und indem ich die Mitwirkung der Beteiligten dabei betone und als erforderlich ansehe, glaube ich auch, die Bedenken des Herrn Professor Schmoller gegen diese staatlichen Preisfestsetzungen beseitigen zu können[1]. Um solche Preisfestsetzungen unter Mitwirkung des Staates im Notfalle in die Wege zu leiten und auch um die erforderliche Aufsicht über das Kartellwesen und alles, was damit zusammenhängt, vorzunehmen, wäre, wie auch Herr Professor Schmoller gefordert hat, die Errichtung eines Reichskartellamtes wünschenswert. Solche Preisfestsetzungen würden sich meist auf Rohstoffe und Halbfabrikate, die nur in wenigen Qualitäten vorkommen,

[1] Um Mißverständnissen, wie sie in den Verhandlungen zutage kamen, entgegenzutreten, bemerke ich, daß ich die Bildung staatlicher Preiskommissionen, bei denen die Beteiligten mitzuwirken haben, schon in meinem Aufsatze: Zur Frage eines Kartellgesetzes, Soziale Praxis X, Nr. 14 u. 15, Januar 1901 als äußerstes Mittel vorgeschlagen habe, übermäßige Preise der monopolistischen Vereinigungen zu bekämpfen.

Digitized by Google

beſchränken können, während bei allen anderen Waren, die weniger den Charakter eines natürlichen Monopols beſitzen, die Konkurrenz wohl ſtets genügend ſein wird, um die übermäßige Ausbeutung einer errungenen Monopolſtellung zu verhindern. Auch für Kohle bin ich der Meinung, daß im Notfalle ſtaatliche Preisfeſtſetzungen ein einfacheres und beſſeres Mittel ſind, um die Intereſſen der Allgemeinheit zu wahren, als für eine Verſtaatlichung unter den heutigen Verhältniſſen Hunderte von Millionen aufzuwenden.

Aber die Wirkungen des Zuſammenſchluſſes in Kartellen zeigen ſich nicht in den Preisfeſtſetzungen allein. Häufig wird mehr als über dieſe über die Verkaufsbedingungen geklagt. Von ihnen werden neben den Weiterverarbeitern namentlich die Händler betroffen, und es ſcheint die Entwicklung des Kartellweſens hier zu großen Umwälzungen zu führen, die namentlich auf dem Gebiet des Kohlenhandels zu Tage getreten und noch lange nicht zum Abſchluß gebracht ſind. Die dabei entſtehenden äußerſt mannigfaltigen Probleme hier zu erörtern kann ich mir verſagen, weil ſtaatliches Eingreifen dabei meines Erachtens heute noch nicht in Betracht kommt. Auch zahlreiche ſonſtige hierher gehörige andere Fragen, wie die willkürliche Aufſtellung gewiſſer Orte als Baſis für die Frachtberechnungen, was gerade auch beim Stahlwerksverband zu vielen Angriffen geführt hat, muß ich hier übergehen. Erwähnt ſei nur die Frage der Ausfuhrvergütungen und der damit zuſammenhängenden Praxis der großen Kartelle, ſolche nur an Verbände zu gewähren. Gerade ſie ſpielen auch beim Stahlwerksverband eine große Rolle und haben zu Angriffen geführt, die meines Erachtens die berechtigtſten waren, die gegen den Verband erhoben worden ſind.

An und für ſich iſt das Prinzip der großen Kartelle, Ausfuhrvergütungen nur an Verbände zu gewähren, berechtigt. Die Rohſtoffkartelle können damit den ſchwierigeren Zuſammenſchluß der Weiterverarbeiter fördern und ſo deren wirtſchaftliche Lage verbeſſern helfen. Man kann den Rohſtoffkartellen auch nicht zumuten, durch ihre Vergütungen nun dazu beizutragen, daß ſich die Weiterverarbeiter untereinander noch ſchärfer bekämpfen und die Preiſe im Konkurrenzkampf doch um den Betrag der Ausfuhrvergütungen herabdrücken, ſo daß dieſe ihren Zweck ganz verfehlen. Aber auf der andern Seite iſt nicht zu leugnen, daß große Mißſtände mit dieſen Maßregeln verbunden ſind. Das gemiſchte Werk, das ſein Halbzeug ſelbſt herſtellt, erhält für alle weiterverarbeiteten Produkte, die es exportiert, Ausfuhrvergütung vom Kohlen-, Roheiſen- und Stahlwerksverband. Das reine Werk, das ſein Halbzeug kaufen muß, erhält dieſe Vergütung nur für ſolche Produkte, für die Kartelle beſtehen. Dies iſt natürlich eine große Ungerechtigkeit, und dadurch unter-

Digitized by Google

ſtützen die Rohſtoffkartelle noch die natürliche Überlegenheit der großen kombinierten Werke in der Weiterverarbeitung. Hier müßte unbedingt Abhilfe geſchaffen werden. Der Stahlwerksverband muß für alles von ihm gekaufte Halbzeug, aus dem Waren hergeſtellt werden, die exportiert werden, Ausfuhrvergütung gewähren. Als ſtaatliches Mittel, um hier eine Gleichſtellung der Weiterverarbeiter herbeizuführen, käme der zollfreie Veredlungsverkehr in Betracht, der unter den Mitteln einer ſtaatlichen Kartellpolitik vielleicht am erſten praktiſche Anwendung finden dürfte. Ich kann aber hier nicht näher darauf eingehen.

Noch eine andere Wirkung der Kartelle, die mit den Verkaufsbedingungen zuſammenhängt, iſt aber hier zu erwähnen, der Zwang zu ausſchließlichem Verkehr, der Boykott, die Lieferungsſperre, kurz die Exkluſionsverträge. Ich darf die Erſcheinung wohl bei den Herren der Wiſſenſchaft als bekannt vorausſetzen, bei den Herren der Praxis iſt dies, wie das aus den Ausführungen des Herrn Geh. Rat Kirdorf hervorging, der die diesbezügliche Bemerkung des Herrn Profeſſor Schmoller gar nicht verſtanden hat, leider noch nicht der Fall. Im Stahlwerksverband haben dieſe Erſcheinungen von Boykott, Lieferungsſperre, und ähnlichen Maßregeln noch keine große Rolle geſpielt. Er beſteht ja erſt ſeit wenig über einem Jahr. Es handelt ſich bei dieſen Dingen um Probleme, die weit über den Rahmen der Kartellfrage hinausgehen, um die Frage nach den Grenzen von Zwang und Freiheit, um das Problem, inwieweit die Bewegungsfreiheit des einzelnen durch Anwendung wirtſchaftlichen Drucks im Intereſſe eines oder mehrerer Anderen eingeſchränkt oder beſeitigt werden darf. Dies kann durch wirtſchaftliche Maßnahmen nicht geregelt werden. Hier iſt es Sache der Rechtswiſſenſchaft, Normen dafür zu finden, wann ein ſolches Vorgehen als berechtigt anzuſehen iſt und wann nicht. Die Juriſten haben bisher nur verſucht, wie das ja auch ihre erſte Aufgabe iſt, die vorhandenen Rechtsſätze auf dieſe neuen Erſcheinungen anzuwenden; aber die Entſcheidungen, die in dieſer Hinſicht getroffen worden ſind, ſind durchaus willkürlich, und es iſt kein Zweifel, daß die Sätze über den Verſtoß gegen die guten Sitten nicht genügen; denn dieſe Maßregeln ſind keinesfalls als ausſchließlich ſchädlich anzuſehen, ſondern es wohnt ihnen eine ſtarke organiſierende Kraft inne, die z. B. in den Tarifgemeinſchaften der Arbeiter ſo außerordentlich nützliche Wirkungen hervorbringt. Derartige Verträge können daher im modernen Wirtſchaftsleben gar nicht entbehrt werden. Die Rechtswiſſenſchaft hat daher hier die Aufgabe, zunächſt die Bedürfniſſe des Wirtſchaftslebens zu ſtudieren und dann zu verſuchen, zu geeigneten Normen für die Regelung dieſer Erſcheinungen zu gelangen.

Digitized by Google

Zu den Personenkreisen, welche durch den wirtschaftlichen Druck der Monopole getroffen werden und dadurch in ihren Interessen geschädigt werden können, gehören schließlich auch die Arbeiter. Zwar bezwecken die Kartelle, wie immer wieder zu betonen ist und wie Herr Geheimrat Kirdorf mit Recht hervorgehoben hat, keine Einwirkung auf die Arbeiterverhältnisse, überlassen dies vielmehr den einzelnen Mitgliedern oder besonderen Arbeitgeberverbänden, die auch da entstehen können, wo Kartelle gar nicht möglich sind, z. B. zwischen den Angehörigen ganz verschiedener Industrien. Aber doch hat auch die Kartellbewegung unter Umständen ungünstige Wirkungen auf die Arbeiter. Durch die Verschmelzung und die damit verbundene Stilllegung von Werken können Arbeiter brotlos werden. Es sind dies aber Folgen, wie sie immer mit dem technischen Fortschritt und der Ersparung von Produktionskosten verbunden sind. Aber überhaupt wird schon durch den Zusammenschluß der Unternehmer in Kartellen ihre Lage den Arbeitern gegenüber verstärkt und dadurch die Aussicht der letzteren, mittelst ihrer Koalitionen Arbeitskämpfe glücklich durchzuführen, vermindert. Hier kann nur die Gewährung voller Koalitionsfreiheit, eventuell staatliche Organisierung von Vertretungskörpern der Arbeiter, Durchführung des kollektiven Arbeitsvertrages und aller der Maßnahmen, von denen gestern die Rede war, Abhilfe schaffen. Der Übergang zum konstitutionellen System im Großbetriebe, um mit Herrn Naumann zu reden, ist auch meiner Überzeugung nach unvermeidlich. Im übrigen muß ich ein Eingehen auf die Arbeiterverhältnisse mit Rücksicht auf die gestrigen Verhandlungen unterlassen.

Nachdem wir so die Wirkungen der Kartelle auf die verschiedenen Wirtschaftsgruppen und die Aufgaben, die der Staat dabei hat, in kurzen Zügen betrachtet haben, muß ich zum Schluß Ihre Aufmerksamkeit noch einmal auf die allgemeine Seite des Problems hinlenken. Die Kartelle sind nur eine Teilerscheinung; die Kartellfrage ist nur ein Spezialproblem in dem größeren der Weiterbildung unserer ganzen Wirtschaftsordnung überhaupt. Die wirtschaftliche Entwicklung geht auch bei uns schon in hohem Grade über die Kartelle hinaus und führt teils neben ihnen, teils unter ihrem Einfluß zu Neubildungen, die bisher die Wissenschaft noch kaum beschäftigt haben. Durch Fusionen, durch Kombinationen, durch Bildung von Interessengemeinschaften, durch gegenseitige und gemeinsame Aktienbeteiligungen wird nicht nur der Charakter der einzelnen Unternehmung und ihre Stellung in der Volkswirtschaft, sondern auch die ganze Struktur der letzteren vollständig umgestaltet. Bedeutsam ist dabei vor allem die zunehmende Verflechtung der großen Unternehmungen miteinander und mit den Banken, die Schaffung großer, in ihrem Innern oft sehr verschiedenartig gestalteter Kapitalkomplexe —

Digitized by Google

um das Modewort concerns zu vermeiden —, die Bildung mannigfacher großkapitaliſtiſcher Intereſſengruppen, die ſich in ganz neuartigen Formen organiſieren. Ich kann auf dieſe intereſſanten Erſcheinungen leider hier nicht näher eingehen. Wenn ſie auch nicht zu Truſtbildungen im monopoliſtiſchen Sinne des Wortes führen, was ich für die großen Hauptinduſtrien in Deutſchland nicht glaube, ſo wird dennoch die Verfaſſung der Großunternehmen durch dieſe Entwicklung vollkommen verändert. Damit tritt auch bei uns, ähnlich wie früher ſchon in Amerika, die Notwendigkeit immer mehr hervor, das Recht und die innere Organiſation der Geſellſchaftsunternehmungen weiter fortzubilden und den neuen Bedürfniſſen anzupaſſen, eine Aufgabe, die die volkswirtſchaftlichen Praktiker, die Juriſten und den Staat in Zukunft in gleicher Weiſe beſchäftigen wird. Auf dieſem Gebiete bewegten ſich ja vor allem die Vorſchläge, die Herr Profeſſor Schmoller gemacht hat hinſichtlich der Weiterbildung der Aktiengeſellſchaften. Es ſind dies aber Vorſchläge, die meines Erachtens erſt in weiterer Zukunft in Betracht kommen können, während die nächſte Aufgabe des Staats meines Erachtens in der Verhütung übermäßiger Preiſe liegt. Die Entwicklung vollzieht ſich ſo ſchnell, daß vielleicht ſchon in kurzer Zeit auch das Recht der Geſellſchaftsunternehmungen einer Umgeſtaltung bedarf. Hier kann ich dem Grundgedanken des Herrn Prof. Schmoller: Durchführung größerer Öffentlichkeit in den großen Unternehmungen, nur vollkommen zuſtimmen. Dagegen habe ich gegenüber einzelnen ſeiner Vorſchläge das Bedenken, ob ſie ſich in abſehbarer Zeit realiſieren laſſen werden. Von dem Inſtitut ſtaatlicher Aufſichtsräte erwarte ich weniger als er; ich glaube, daß der Staat mit der Delegierung ſolcher eine ganz außerordentliche Verantwortlichkeit auf ſich nehmen würde, die ihm unter Umſtänden ſehr gefährlich werden könnte (ſehr richtig!) und zur Beſchränkung des Unternehmergewinns ſcheinen mir ſtaatliche Preisfeſtſetzungen im Notfall immer ein einfaches Mittel, das volkswirtſchaftlich weniger einen vollkommenen Bruch mit unſerer heutigen Wirtſchaftsordnung darſtellen würde, als der Vorſchlag einer ſtaatlichen Beteiligung am Unternehmergewinn. Ich glaube, es iſt einfacher, dieſe großen Kartelle, Truſts und Rieſenunternehmungen durch Preisſetzungen daran zu hindern, übermäßige Preiſe und damit übermäßige Gewinne zu erzielen, als daß man ſie zuerſt ſolche Gewinne machen läßt und dann ihnen im Wege einer Beteiligung am Untergewinn einen Teil wieder wegnimmt, und namentlich iſt zu beachten, daß durch dieſe letztere Maßregel die Intereſſen der Konſumenten nichts gewinnen würden. Die Unternehmer erzielen dieſe hohen Gewinne, die zum Teil für den Staat konfiſziert werden ſollen, ja durch übermäßige Preiſe;

Digitized by Google

die hohen Preise aber schädigen die Konsumenten und Weiterverarbeiter, wogegen sie von einer Beteiligung des Staats am Unternehmergewinn keinen Vorteil haben. Dagegen glaube ich, daß auf dem Weg des *Bilanzrechts* mancherlei zur Durchführung größerer Öffentlichkeit, die auch Herr Prof. Schmoller wünscht, geschehen kann, und daß hier staatliche Maßregeln leichter zu erlassen sind als auf dem Weg einer so weitgehenden Umgestaltung des Rechts und unserer Wirtschaftsordnung, wie sie von ihm empfohlen wurde.

Dagegen glaube ich, in einem andern Punkt den Ausführungen des Herrn Prof. Schmoller wieder vollständig zustimmen zu können. Es tritt bei uns neuerdings, wie ebenfalls früher schon in Amerika, immer mehr zu Tage, daß durch diese neueste Entwicklung des modernen Kapitalismus die Aktienspekulation stark angefacht wird. Die Börsenjobberei, die ruhelose Bereicherung durch Börsenspiel ist ja immer einer der Hauptgründe des Widerstrebens weiter Kreise gegen diesen Kapitalismus und die ganze moderne Entwicklung; und eine Eindämmung scheint mir hier ebenso notwendig, wie bei der Bodenspekulation, wobei nur die Gefahr vermieden werden muß, daß das Kapital sich dem ausländischen Börsenspiel zuwendet.

Mit unseren letzten Erörterungen aber mündet die ganze Frage der Unternehmungsformen ein in das große Hauptproblem *jeder* Wirtschaftsordnung, in die Frage nach einer möglichst günstigen *Einkommensverteilung*. Wie wirken in dieser Hinsicht die neuesten Erscheinungen in unserer Volkswirtschaft. Kann und soll der Staat auch in diese Verhältnisse heute schon regelnd eingreifen? Indirekt bezweckt ja fast jede wirtschaftspolitische Maßnahme des Staates eine Regelung der Einkommensverteilung, eine direkte staatliche Neuordnung und Umgestaltung der sie bestimmenden wirtschaftlichen Faktoren kann aber meines Erachtens in absehbarer Zeit nicht in Betracht kommen. Zwar liegt die Gefahr nahe, daß die neuesten Entwicklungstendenzen des Großbetriebs eine für die Gesamtheit ungünstige Einkommensverteilung zur Folge haben könnte. Aber ein über die üblichen wirtschaftspolitischen Maßnahmen des Staats hinausgehendes Eingreifen in die Einkommensverteilung, wie der Sozialismus fordert, würde eine *künstliche* Umgestaltung der heutigen Wirtschafts- und Rechtsordnung bedeuten, und zu einer solchen liegt einstweilen noch umso weniger Anlaß vor, als die Kartelle und die damit zusammenhängenden modernen Erscheinungen, die sich ja erst in den Anfängen ihrer Entwicklung befinden, offensichtlich selbst auf *natürlichem* Wege immer mehr zu einer solchen hindrängen. Ich glaube, daß die wirtschaftliche Entwicklung schließlich aus sich selbst heraus die neue Wirtschaftsordnung schaffen wird und daß der Staat mit seinen Machtmitteln diese Entwicklung vielleicht etwas

Digitized by Google

unterſtützen oder auch hemmen kann, daß es aber nicht ſeine Aufgabe und ihm vielleicht nicht einmal dauernd möglich iſt, eine nicht aus ſich ſelbſt gewordene, ſondern von Weltverbeſſerern erfundene Wirtſchafts- und Rechtsordnung von heute auf morgen einzuführen.

Welchen Weg nun die wirtſchaftliche Entwicklung ſelbſt zu jenem Ziele einſchlagen wird, darüber kann man ja nur Vermutungen ausſprechen. Zwar ſind derartige Hypotheſen, wenn Sie von den heute vorhandenen Erſcheinungen ausgehen und annehmen, daß aus ihnen heraus allmählich die neue volkswirtſchaftliche Organiſation herauswachſen werde, nicht ganz ohne Wert gegenüber der heute in weiten Kreiſen herrſchenden ſozialiſtiſchen Auffaſſung, wonach nur der Staat, wie ein deus ex machina, durch Aufheben des privaten Eigentums an den Produktionsmitteln die Neuorganiſation des Wirtſchafts- und Rechtslebens herbeizuführen imſtande ſei. Und auch deswegen ſind ſolche Hypotheſen nicht ohne Bedeutung, weil das Zukunftsideal, das ſich einer gebildet hat, auch für den Standpunkt, den er bei Beurteilung der heutigen Entwicklungsſtufe einnimmt, von Wichtigkeit iſt. Nichtsdeſtoweniger aber glaube ich, an dieſer Stelle den Boden der heutigen Tatſachen und der Frage, was heute geſchehen kann gegenüber den Kartellen, nicht verlaſſen zu ſollen.

(Lebhafter Beifall.)

Vorſitzender Profeſſor Dr. C. J. Fuchs (Freiburg): Ich darf wohl auch Herrn Profeſſor Liefmann, da er gewiſſermaßen als dritter Referent geſprochen hat, den Dank der Verſammlung für ſeine lichtvollen Ausführungen ausſprechen.

Bergmeiſter Engel (Eſſen): Meine hochverehrten Damen und Herren! Der Ausgangspunkt des Herrn Geheimrat Schmoller bei ſeinen heutigen Ausführungen und bei Stellung der Theſen war der Gedanke, daß eine weſentliche Verſchiebung in der Einkommensverteilung eingetreten wäre. Ich darf mir wohl geſtatten, Ihnen dazu einige wenige Zahlen vorzuführen. Der Bergbauliche Verein hat in den letzten Jahren eine größere Arbeit über die techniſche und wirtſchaftliche Entwicklung des rheiniſch-weſtfäliſchen Bergbaues herausgegeben, in der naturgemäß auch die Frage des Ertrages, ſo kompliziert und ſchwierig ſie iſt, einer Prüfung unterzogen worden iſt. Die Zahlen, die wir gefunden haben, gelten für 60 bis 70 % der geſamten Fördermenge im Ruhrbezirk. Für dieſe 60 bis 70 % der Geſamtförderung in den Jahren 1885 bis 1892 hat der Werksgewinn pro Tonne 1,14 Mark betragen, während er in den Jahren 1893 bis 1904 1,04 Mark betrug. Demgemäß iſt eine Abnahme in bezug auf die Ge-

Digitized by Google

winne des Unternehmens pro Tonne eingetreten. Was nun ferner den Anteil des Lohnes am Ertrag betrifft, so hat er 1886 pro Tonne Förderung 2,71 Mark betragen, 1904 4,69 Mark. Der Durchschnitt der Jahre 1886—92, in welchen bekanntlich der erste Versuch zur Bildung des Syndikats gemacht wurde, war 3,24, der Durchschnitt der Jahre 1893—1904, 4,32. Es ist interessant, einen Blick auf die Verhältnisse zu werfen, wie sie in anderen Bezirken bestehen. Da gestatten Sie mir, darauf hinzuweisen, daß nach den Ermittelungen, die wir angestellt haben, von 1887—1903 die Lohnsteigerung bei der Gesamtbelegschaft bei uns eine Steigerung um 56 % erfahren hat, in Oberschlesien 75 %, an der Saar, wo der Staatsbetrieb vorherrscht, beträgt die Steigerung 32 %, in Belgien 54 %, in Frankreich 28 %, in Großbritannien 37 %. Hier möchte ich von vornherein zwei Einwendungen begegnen, einmal dem, als sei der höhere Gewinn durch die vermehrte Schichtzahl gekommen; denn diese betrug 1886—1892 307, von da bis 1904 308 ½, und ferner möchte ich darauf hinweisen, daß in den englischen Löhnen naturgemäß nach der dortigen Organisation der Versicherung der Versicherungsbeitrag enthalten ist, mit dem der einzelne Arbeiter sich selbst zu versichern hat, während bei uns 171 Mark pro Kopf des Arbeiters über die angegebene Summe hinaus geleistet sind. Wenn diese Zahlen zu den Löhnen gerechnet würden, käme also noch ein höherer Lohnsatz heraus. Ich glaube also, daß von einer übertriebenen Höhe des Unternehmergewinns keine Rede sein kann.

Nun, meine Herren, hat Herr Prof. Schmoller in seinen Thesen auch den Vorschlag gemacht, soweit der Gewinn über 10 % hinausgeht, die Hälfte desselben an Staat und Gemeinde zu überführen. Was würde die Konsequenz dieser Vorschrift sein? Das Anlagekapital würde hoch gegriffen werden, und ich stelle anheim, ob es zweckmäßig ist, für ein Unternehmen mehr Anlagekapital auszuwerfen als notwendig ist, umsomehr als man mit der Chance des Verlustes rechnen muß; denn gewöhnlich, wenn von den glänzenden Erträgen der Industrie gesprochen wird, werden die minder glänzenden mit Stillschweigen übergangen; das ist auch eine reichliche Anzahl.

(Sehr richtig!)

Sie würden damit das unwirtschaftliche „watering of the stock“ geradezu herausfordern! Meine Herren! Herr Geh. Rat Kirdorf hat einen großen Teil der Fragen, die ich behandeln wollte, schon erschöpft. Ich möchte nur einige kurze Bemerkungen dem noch hinzufügen. Ich knüpfe an die gestern von Herrn Prof. Brentano gemachte Bemerkung, ohne auf diese sonst einzugehen, an, wonach der Mensch nach seiner Auffassung der Rechts-

Digitized by Google

ordnung Selbstzweck sei. Heute morgen hat Herr Geh. Rat Kirdorf schon vorgeführt, daß wir alle, jeder an seiner Stelle, ein Glied im großen Zahnrad unseres Wirtschaftsbetriebes sind. Meiner Auffassung nach ist jeder Mensch in dem Augenblick, wo er in die Welt tritt, nicht einfach Selbstzweck, sondern ist zugleich Staatsbürger, er ist „Interessent", ohne die böse zu Unrecht angewandte Nebenbedeutung des Wortes; er ist an dem Wachsen und Blühen des Staates mit Rechten und Pflichten beteiligt.

Meine Herren, im vorigen Jahre hat der Juristentag sich mit der Kartellfrage beschäftigt; auf das Referat des Herrn Sektionschefs Dr. Klein hat man eine Resolution angenommen nach einem blendenden Vortrage und nach erregter Diskussion, bei der auch Andreas Hofer als Beschützer gegen die Übermacht der Kartelle ins Feld geführt wurde. Aber als die Versammlung zu Ende war, sagte mir Exzellenz Hamm: ja, das ist eine ausgezeichnete Resolution, aber ob sie praktische Bedeutung hat, steht auf einem ganz anderen Blatt. Ich möchte glauben, daß man hier ebenso wie dort gegenüber derartig komplexen Fragen, wie die der Kartelle, mit Leitsätzen nichts zu erzielen vermag und man besser täte, der Entwicklung auch etwas Spiel zu lassen.

Gestatten Sie mir anzuknüpfen an ein Wort, welches Professor von Kaufmann in seinem nach meinem Erachten hervorragenden Buche „Die Geschichte der französischen Eisenbahnen" ausspricht. Er untersucht dort die verschiedene Gestaltung der Verhältnisse in Frankreich mit seinem groß angelegten, von vornherein methodisch ausgebauten Eisenbahnsystem und bei uns; er stellt auch eine Vergleichung von Privat- und Staatseisenbahnbetrieb an und sagt dort in der Einleitung: Der große wichtige Unterschied zwischen der Entwicklung im französischen Eisenbahnwesen und überhaupt der wirtschaftlichen Entwicklung in Frankreich und der in Deutschland ist der, daß man in Frankreich revolutionär in der Politik, konservativ in der Wirtschaftspolitik ist, und daß in Deutschland gerade das Umgekehrte der Fall ist.

Meine Herren, die Unterschiede zwischen Trust und Kartell und die Fragen, die sich daran knüpfen, sind ja schon von Herrn Geh. Rat Kirdorf ausführlich behandelt worden. Ich möchte mir nur zu den Zahlen des Herrn Professor Schmoller über die amerikanischen Trusts, die ja auf den ersten Blick erschreckend erscheinen, eine Bemerkung gestatten. Das Trustvermögen ist nicht ein Vermögen der toten Hand, sondern darin ist auch der kleine Besitz mit vertreten. Es ist nicht etwa so, daß die Leute, die diese Millionen vertreten, diese in der Tasche hätten; sondern die Zersplitterung des Aktienbesitzes, die auch in England in den Pfundshares vorliegt, führt dahin, daß der Besitz des Trusts auch in kleine Kreise übergeht.

Digitized by Google

Wir haben bekanntlich die Einheit von tausend Mark für Aktien, aber dort ist es ja ganz anders.

Bei der Beschränkung, die mir auferlegt ist und die mich auf weitere Erörterungen zu verzichten zwingt, darf ich mir vielleicht vorbehalten — Ihre Zustimmung vorausgesetzt —, im Stenogramm die Ausführungen, die ich gestern noch machen wollte, als Ergänzung anzubringen.

Herr Geh. Rat Kirdorf hat bereits auf die Vorteile und Wohltaten der durch das Kohlensyndikat geschaffenen ständigen Arbeitsgelegenheit hingewiesen, darin liegt die bedeutsame Erstarkung unseres wirtschaftlichen Rückgrats. Ich verzichte darauf, aus Ashley, den ich gestern schon zitierte, Ihnen noch mehr vorzulesen; ich weise aber ausdrücklich darauf hin. Ich darf nur daran erinnern, daß der Lohnanteil in den letzten Jahrzehnten gestiegen und der Unternehmergewinn zurückgegangen ist; Herr Geh. Rat Kirdorf hat schon angedeutet, daß es unserer aufmerksamsten und lebhaftesten Arbeit bedurft hat und stets bedarf, bei dem natürlichen Fortschreiten des Lohnniveaus, mit dem wir durchaus einverstanden sind, angesichts des beständig sich verschärfenden Wettbewerbs auch die Unternehmer zu ihrem Rechte kommen zu lassen. Daß wir damit einverstanden sind, das ist in den Jahresberichten des Bergbauvereins niedergelegt; dafür nenne ich Ihnen als Kronzeugen den vor kurzem verstorbenen Abgeordneten Dr. Hirsch, der im Abgeordnetenhause diese Bemerkungen in den Jahresberichten als „goldene Worte" bezeichnet hat.

Wenn gesagt worden ist, wir perhorreszieren die Organisationen der Arbeiter, wir verlangten aber selber die Organisation bei unseren Abnehmern und hätten für uns selbst eine straffe Organisation geschaffen, so liegt darin ein großer Unterschied vor. Ich habe in einer Broschüre, die wohl vornehmlich deshalb viele Angriffe erfahren hat, seiner Zeit auseinandergesetzt, daß der Zweck der Berufsorganisationen der Arbeiter nur ein Kampfzweck sein könne, weil den Organisationen durch unsere soziale Gesetzgebung wichtigste positive Aufgaben abgenommen worden sind. Es wurde heute in einem Zwischenruf auf England hingewiesen, und man hat sich hiermit auf einen Zeugen berufen, der nicht aus Deutschland stammt. Ich möchte meinerseits ebenfalls auf einen Ausländer hinweisen, auf den bedeutenden amerikanischen Finanzmann Vanderlip. So erörtert Vanderlip in seinem Buch: „Amerikas Eindringen in das europäische Wirtschaftsgebiet" auf S. 67 ff. eingehend die Ursachen, welche den in Großbritannien schmerzlich empfundenen Stillstand, ja Rückschritt der britischen Industrie herbeigeführt haben; er nennt dort das „municipal trading", d. h. die zu weit ausgedehnte Industrietätigkeit durch öffentlich-rechtliche Korporationen, den allzu

Digitized by Google

konservativen Standpunkt der Betriebsunternehmer in der Anwendung der Fortschritte der Technik, insbesondere in Gestalt mangelnden Unternehmungsgeistes, vornehmlich aber in dem Verhalten der Gewerkvereine, die — unter Zurückstellung ihrer früher überwiegenden Fürsorgeaufgaben — auf die beständige Herabsetzung der Arbeitsleistung pro Mann und Tag hinarbeiten, obwohl damit notgedrungen die Wettbewerbsfähigkeit der britischen Industrie auf dem Weltmarkte vernichtet würde.

Im Gegensatz zu den ausschließlich Kampfzwecken dienenden Organisationen der deutschen Gewerkvereine hat unsere lose Vereinigung, die keinerlei Machtmittel gegenüber ihren Mitgliedern besitzt, eine Reihe positiver Aufgaben. Vornehmlich liegt es uns ob, den deutschen Gewerbfleiß zu unterstützen in dem Streben, unter Steigerung des Lohnniveaus die sonstigen Produktionskosten zu verringern. Bei der sich überstürzenden Entwicklung der Technik liegt allein hierin eine ungeheuer schwere Aufgabe. Zu dem Zwecke haben wir im bergbaulichen Verein z. B. Anstalten getroffen, die Kessel- und Maschinenüberwachung auch in wirtschaftlicher Beziehung zu organisieren, nicht allein zu dem Zwecke, die Selbstkosten zu verringern, sondern zugleich in dem Bestreben, damit unseren Maschinenfabriken neue Anregungen zu geben und ihre Wettbewerbsfähigkeit auf dem Weltmarkte zu erhöhen.

Gestern ist uns der Vorwurf gemacht worden, wir seien mit der Literatur der Herren, die sich ex professo mit diesen Fragen beschäftigen, nicht vertraut. Ich glaube, man sollte uns keine Vorwürfe machen. Jeder liest nach besten Kräften und soweit andere Aufgaben es ihm gestatten. Es ist unmöglich, alles im Detail zu studieren. In dem Streben nach Wahrheit aber stehen wir hinter niemand zurück; auch vermögen wir einer ausschließlich deduktiv verfahrenden Wissenschaft, die zum erheblichen Teile auf Belesenheit sich zurückführt, kein Vorrecht in der Beurteilung praktischer Fragen einzuräumen.

Es ist auf die ungünstige Behandlung der Verbraucher hingewiesen worden mit dem tragischen: morituri te salutant. Nun ich darf sagen, daß diese morituri sich sehr wohl fühlen, wie ein Blick auf den Rückgang der Auswanderung beweist. Unsere Auswanderung hat sich seit Bestehen des Syndikats erfreulicherweise in erheblichem Maße vermindert. Während sie in den Jahren 1881—1890 2,85 pro Mille der Gesamtbevölkerung betrug, ist sie in den Jahren von 1901—1903 auf 0,5 pro Mille gesunken.

Sodann ist auch die Frage der Preisbildung hier behandelt worden; es sind in dieser Beziehung Vorwürfe gegen das Kartell erhoben worden.

Digitized by Google

Ja, wenn die Festsetzung eines Preises auf ein Vierteljahr oder ein ganzes Jahr voraus — damit die Abnehmer mit festen Konjunkturen rechnen können — so einfach wäre, dann wären allerdings die Vorwürfe nicht unbegründet. Aber, meine Herren, man kann Sonnenfinsternisse auf Tausende von Jahren, glaube ich, genau voraus berechnen; Sie können aber nicht zuverlässig voraussagen, wie am nächsten Tage das Wetter sein wird. Ähnliches gilt auch vom Wetter auf wirtschaftlichem Gebiete, von der Konjunktur, und das, je mehr unsere kleine Erde fast gar keine Entfernungen mehr kennt. Goethe konnte noch den Bürgersmann gleichgültig bleiben lassen, wenn „hinten weit in der Türkei die Völker aufeinander schlugen". Das ist alles anders geworden; wenn noch viel weiter weg die Völker heute aufeinander schlagen, so berührt uns das ganz außerordentlich, wie wir noch jüngst haben wahrnehmen müssen. Das Preisemachen ist nicht Sache größerer oder geringerer Willkür, wie man es hier darstellen wollte, sondern das Ergebnis sehr sorgfältiger Prüfung der wirtschaftlichen Lage und ihrer wahrscheinlichen Gestaltung.

Wenn dem Bergbau zum Vorwurf gemacht wurde, er hätte 1901 beim Niedergang der Konjunktur die Preise nicht ermäßigt, so möchte ich darauf hinweisen, daß man nur nach sorgfältigster Prüfung an den Preisen festzuhalten beschlossen hat in der Erwägung, daß eine Verringerung der Preise eine Deroute notwendig hätte zur Folge haben müssen; denn wenn einmal eine Preisermäßigung unter Verlassen der geschlossenen Verträge eintritt, so ist die Erwartung der Verbraucher berechtigt, daß eine weitere Ermäßigung folgen werde, und damit wird die Nachfrage nicht hervorgelockt, sondern geradezu verscheucht und zum weiteren Hinhalten animiert. Meine Herren, wir als Rohstoffproduzenten sind in ungünstigerer Lage als alle Verbraucher. Geht die Konjunktur aufwärts, so haben wir jedes Lot zu liefern; geht sie rückwärts, dann regnet es leicht Bemängelungen. Exzellenz von Rottenburg glaubte gestern, daß der Koks infolge des Syndikats schlechter geworden wäre. Das ist nicht richtig; an den Koks werden jetzt ganz andere Anforderungen gestellt als früher, indem die Hochöfen ein Vielfaches des früheren Fassungsraumes besitzen und somit Koks von besonderer Festigkeit verlangen und geliefert erhalten.

Die Behauptung von der Vernichtung der selbständigen Existenzen, die man so oft hört, trifft meines Erachtens auch nicht zu. In der Entwicklung unserer Volkswirtschaft hat sich die Bildung eines ganz neuen Mittelstandes vollzogen. Herr Kirdorf hat sich schon als Arbeiter bezeichnet. Für mich gilt das gleiche, und so sind wir eben alle Arbeiter; der eine arbeitet mit dem Kopfe, der andere mit der Hand, wie es seine Fähigkeiten

Digitized by Google

mit sich bringen. Es hat sich eine Umbildung des Mittelstandes vollzogen, aber keine Vernichtung, vielmehr ganz das Gegenteil.

Es ist so viel von den Segnungen einer Verstaatlichung gesprochen worden. Aber auch da heißt es: in die Höhle des Löwen geht es leicht hinein, aber heraus ungeheuer schwer. Vestigia terrent! Ich darf vielleicht einiges vorlesen aus einer Landtagsdrucksache bezüglich der Verstaatlichung, das ich nach der berg- und hüttenmännischen Zeitschrift „Glückauf" Nr. 33 vom 13. August zitiere.

So sagt die amtliche Denkschrift zur Begründung des Gesetzentwurfs betreffend den Erwerb mehrerer Privateisenbahnen für den Staat (Anlagen zu den Stenographischen Berichten, I. Session 14. Legislaturperiode, 1879/80, S. 55) unter dem Marginal „Ermäßigung der Eisenbahntarife":

„Der Staat hat daher das eminenteste Interesse an einer angemessenen Begrenzung der Höhe der Eisenbahntarife."

und weiter:

„Für eine gedeihliche Entwicklung und Gestaltung des Eisenbahnwesens ist es daher unbedingt erforderlich, daß dem Staate die Einwirkung auf die allmähliche, dem wirtschaftlichen Bedürfnis des Landes entsprechende Reduktion der Tarife gesichert wird."

Daß dieser Forderung bisher nicht genügt ist, lehren die folgenden Zahlen:

Bei den preußisch-hessischen Staatsbahnen betrug:

im Rechnungsjahr	die Verzinsung im Verhältnis zum durchschnittlichen Anlagekapital in %	die Einnahme für 1 tkm					
		im Güterverkehr überhaupt	in Wagenladungen von mindestens 10 t nach Ausnahmetarifen	für Frachtgut in Wagenladungen der Spezialtarifklasse			
				I	II (in Ladungen v. 10000 kg)	II (in Ladungen v. 5000 kg)	III
1885	4,88	3,83	2,84	3,63			
1890	5,26	3,80	2,83	5,12	4,09	4,16	2,89
1895	6,75	3,76	2,70	5,24	4,10	4,10	2,94
1896	7,15	3,75	2,72	5,25	4,10	4,15	2,95
1897	7,14	3,70	2,66	5,24	4,10	4,11	2,96
1898	7,07	3,63	2,62	5,20	4,09	4,08	2,99
1899	7,28	3,55	2,58	5,19	4,09	4,10	2,99
1900	7,14	3,52	2,58	5,18	4,06	4,10	3,00
1901	6,41	3,55	2,61	5,19	4,16	4,14	3,01
1902	6,54	3,54	2,59	5,17	4,04	4,12	3,01

Einen der Hauptnachteile der Verstaatlichung, wie man sie ja auch gegenüber dem Bergbau fordert, sehe ich in der Ausschaltung werbenden

Digitized by Google

Kapitals auch in Händen von kleineren Kapitalisten. Bei der Eisenbahnverstaatlichung sind unzweifelhaft erhebliche Kapitalien im Kleinbesitz auf ausländische Werte höheren Zinsertrages, aber geringerer Sicherheit abgedrängt worden. Wie hätte sonst wohl der Kurs der sogenannten exotischen Staatsanleihen — der fortschreitenden inneren Festigung jener Länder ungeachtet — diese Steigerung erfahren, welche ihnen bei dem Andrängen des Kapitals erlaubte, ihre frühere mit 6 % normale Verzinsung auf 4 % herabzusetzen! Welche Unsummen von deutschem Gelde sind dann in den folgenden Jahren an ausländischen Unternehmungen, die durch die Aussicht einer guten Verzinsung das aus den Eisenbahnpapieren freiwerdende Kapital angezogen hatten, verloren gegangen!

Deshalb bekämpfen wir das Staatsmonopol; wir bekämpfen es aber auch noch aus den Gründen, die seiner Zeit Friedrich der Große anführte, als man ihm ein Eisenmonopol für Schlesien vorschlug. Er sagte:

„Daß Eisen und Stahl im Lande gemacht wird, ist eine sehr gute Sache; aber ein Monopolium wollte Ich nicht gerne haben; denn das hat immer einen üblen Erfolg. Der Monopolist wendet keinen rechten Fleiß und Betriebsamkeit an auf die Sache, weil er niemanden neben sich hat, der ihm nacheifert; daraus kommt denn, daß er seine Arbeit negligieret und schlechte Ware macht."

Nur noch zwei Worte zum Schluß. Im Gegensatz zum kategorischen Imperativ der Pflicht, der als Wahrspruch Deutschlands Befreiung von der Fremdherrschaft durchführen half, hat man am Ausgange des letzten Jahrhunderts versucht, einer einseitigen ethischen Auffassung Boden zu verschaffen, welche allzu bereit ist, den Arbeitern nur Rechte zu geben, ohne ihnen auch Pflichten aufzuerlegen.

So muß es geradezu als eine verderbliche Hypnose in sozialpolitischer Beziehung bezeichnet werden, wenn man glaubt, jeden, doch wechselseitig gemeinten Zwang im Arbeitsvertrage für den Arbeiter perhorreszieren zu wollen, gleichwohl aber die Beugung der Unternehmer unter Tarifverträge ohne Widersinn glaubt befürworten zu dürfen; wenn man weiter glaubt, die Zugehörigkeit zur Arbeiterorganisation erzwingen zu sollen, indem man diesen Organisationen ein förmliches Besteuerungsrecht verleihen will, wiewohl sie heute schon von ihren Mitgliedern Beiträge einziehen, welche ein Mehrfaches der staatlichen Steuerleistung dieser Mitglieder ausmachen!

So nimmt man ferner die zum Teil maßlosen Äußerungen vom sozialdemokratischen Parteitage in Jena ruhig hin, ohne daß die dort entwickelten Tendenzen über den Massenstreik den einmütigen Protest der bürgerlichen Gesellschaft gegen diesen Affront herbeiführten!

Digitized by Google

Ich verzichte auf weitere Ausführungen. Ich glaube gleichwohl, daß dieſe gegenſeitige Ausſprache ganz erwünſcht war, wir ſehen uns Auge in Auge, ſprechen miteinander über dieſe Sachen, und dies iſt ja die erſte Vorausſetzung für eine Verſtändigung. Kommen Sie auch einmal zu uns ins Revier und ſehen Sie die Verhältniſſe einmal aus der Nähe an. Beſchränken Sie ſich nicht darauf, ſie von der hohen entfernten Warte zu betrachten. Trotz aller Fortſchritte der Optik ſind die Gläſer häufig getrübt. Sehen Sie auch nicht durchs Schlüſſelloch — warum auch —, wir machen Ihnen gern die Tür auf. Dann werden Sie ſich freilich auch überzeugen, daß wir nicht ſolche Sybariten ſind, wie wir im Simpliziſſimus in der unflätigſten Weiſe in Wort und Bild dargeſtellt worden ſind.

(Lebhafter Beifall.)

Nein, meine Herren, wir haben auch einen Arbeitstag, der länger iſt als acht Stunden. Wir tun die Arbeit gern, weil wir uns unſerer Aufgaben für das deutſche Wirtſchaftsleben und der darin liegenden Verantwortung bewußt ſind. Wir ſtehen auf dem Boden des kategoriſchen Imperativs und nicht auf dem des Übermenſchen. Wenn Sie dann zu uns kommen, ſo werde ich Sie an das Denkmal Krupps führen, der Eſſen aus einer Ackerſtadt in eine Großinduſtrieſtadt verwandelt hat, um Sie dann auf die auch uns ſtets vorſchwebende Inſchrift des Denkmals hinzuweiſen: „Der Zweck der Arbeit ſoll das Gemeinwohl ſein!“

(Lebhafter Beifall.)

Reichstagsabgeordneter Bergrat Gothein (Breslau): Meine Damen und Herren, ich bin Herrn Bergmeiſter Engel außerordentlich dankbar für die freundliche Einladung, die Wirkſamkeit des Syndikats und die Tätigkeit der Betriebsbeamten einmal in der Nähe zu ſehen. Aber ſo ganz fremd ſind mir, der ich ſelbſt Bergmann geweſen bin oder noch bin, dieſe Verhältniſſe nicht, ſo außergewöhnlich viel Neues würde ich dabei nicht ſehen.

Ich bin ihm aber noch weit dankbarer dafür, daß er die Worte Friedrichs des Großen über die Schädlichkeit der Monopole zitiert und ſich rückhaltslos zu denſelben bekannt hat. Ich wünſchte bloß, daß er auch die Nutzanwendung daraus ziehen möge, beſonders für das Monopol, welches das Kohlenſyndikat und der Stahlwerksverband hat; denn das iſt zweifellos in weit größerem Maße ein Monopol als das, was Friedrich der Große für die Eiſeninduſtrie in Schleſien ablehnte.

Nun zur eigentlichen Sache: Es iſt von allen bisherigen Referenten und Rednern als vollſtändig ſelbſtverſtändlich hingeſtellt worden, daß die natürliche techniſche und gewerbliche Entwicklung zu dieſer Konzentration in

Digitized by Google

der Großinduſtrie, zur Politik der Kartelle und event. Truſts führen müſſe. Meine Herren, es iſt mir doch fraglich, ob das ſo unbedingt notwendig war. Eine Begründung dieſer Notwendigkeit iſt bisher von niemand unternommen worden. Wir müſſen uns doch ehrlich ſagen: gibt es nicht ein Land, in dem dieſe Entwicklung ſich nicht vollzogen hat, ein Land, das noch dazu das älteſte iſt, welches eine induſtrielle Entwicklung hat, England? Ich weiß, es iſt uns in der Kartellenquetekommiſſion eine Tabelle vorgelegt worden über die Kartelle und Truſts in England; aber derjenige, welcher ſich die Mühe nimmt, dieſe Kartelle genauer zu ſtudieren, der ſieht, daß es ſich um einzelne kleine agglomerations handelte, um Zuſammenlegung kleiner Werke, die nicht entfernt den Charakter der Fuſionen bei uns haben, daß England, das Großinduſtrieland, auch heute noch das Land iſt, in dem es keine eigentlichen großen, feſtgefügten Kartelle, keine Syndikate gibt.

Nun hat Herr Profeſſor Adolph Wagner in der letzten Sitzung der Kartellenquetekommiſſion ausgeführt, daß die Schuld an der Konzentration der Induſtrie in Deutſchland ſowohl wie in den Vereinigten Staaten darin beruhe — der Gedanke iſt ja auch heute wiedergekommen —, daß in dieſen beiden Staaten die Börſe eine ganz andere Macht hätte und das Börſenſpiel ſo außerordentlich entwickelt wäre. Ich halte das für eine weſentliche Überſchätzung der Börſe; denn es gibt kaum ein größeres Land, in dem die Börſentätigkeit ſo außerordentlich zurückgegangen iſt, wo die Börſe eine ſo geringe Macht hat, wie gerade in Deutſchland. In den Vereinigten Staaten iſt ſie noch eine Macht. In England, in Frankreich iſt ſie eine ganz andere Macht, da ſind die Umſätze ſehr viel größer und ganz anderer Natur. Viel eher berechtigt iſt die Auffaſſung, daß die Konſtruktion unſeres Bankweſens (ſehr richtig!) mit die Urſache einer ſolchen Konzentration geweſen iſt. Das iſt zu einem Teile gewiß unbeſtreitbar, es iſt jedenfalls ein Grund mit, warum man in England, wo das Bankweſen ganz anders konſtruiert iſt, wo man eben den Begriff der großen Induſtriebanken eigentlich nicht kennt, auch dieſe große Konzentration wie in Amerika und in Deutſchland nicht vorhanden iſt.

Es kommen aber noch andere Momente hinzu. Nehmen wir den Kohlenbergbau, ſo beruht die Möglichkeit der Konzentration bei uns auf dem beſchränkten Vorkommen einerſeits — das iſt ja in England auch ebenſo beſchränkt — und auf den Verkehrsverhältniſſen anderſeits. Ein Land, wo, wie in England, überall die Waſſerſtraßen tief hineinſchneiden, ein Land mit einer ſo koloſſalen Küſtenentwicklung hat eine ganz andere Möglichkeit, ſeine Brennſtoffe, bei denen ja die Fracht einen weſentlichen

Digitized by Google

Teil des Preises ausmacht, billig zu verfrachten und die Konkurrenz darin aufrecht zu erhalten, als das bei uns der Fall ist, und wenn Sie einmal bei uns die Kohlenfrachten näher studieren, werden Sie finden, daß gerade die Frachtpolitik der preußischen Eisenbahnen ganz wesentlich dazu beigetragen hat, diese Konzentration zu stärken, daß diese Politik das Kohlensyndikat und die verschiedenen Kohlenkonventionen erst ermöglicht. Wir haben billige Ausfuhrtarife für Kohlen, wodurch eine Entlastung des inneren Markts und dadurch eine Schwäche der Konkurrenz auf demselben eintritt, auf der andern Seite werden die ausländischen Kohlen zu höheren Tarifen nach den Konsumtionsstädten im Inland gefahren. Wir verhindern also auch dadurch wieder die Konkurrenz des ausläudischen Brennstoffs. Wir fördern damit die Konzentration im Kohlenbergbau, die Politik der Kohlensyndikate.

Meine Herren! Herr Geh. Rat Kirdorf hat ausgeführt, jede falsche Preispolitik würde sich rächen; denn dann werde die Konkurrenz des Auslandes rasch eintreten. Ja, diese Konkurrenz des Auslands tritt eben bloß in den sogenannten bestrittenen Absatzgebieten ein, aber nicht in dem unbestrittenen Absatzgebiet, und das versteht die Politik des Syndikats ausgezeichnet auszunutzen, indem sie im unbestrittenen Gebiet die Kohlenpreise hoch hält, und da, wo die Konkurrenz des Auslands oder anderer Kohlenreviere in bestrittenen Absatzgebieten eintritt, die Preise wesentlich niedriger stellt. Das geschieht in noch ganz anderer Weise bei der Ausfuhr der Kohle. Ich möchte Ihnen ein praktisches Beispiel dafür vorführen. Einer meiner Freunde, der selbst an der Spitze eines großindustriellen Montanunternehmens steht, besuchte einen alten Freund und Bekannten im Ruhrrevier, welcher ein Hüttenwerk leitet, und da sagte ihm dieser: das Hüttenwerk ist angelegt worden, weil hier die Kohlen in der Nähe sind. Früher bekamen wir diese Kohlen zu mäßigen Preisen. Heute sind wir gezwungen, eine wesentlich schlechtere Kohle aus größerer Entfernung zu verwenden; dadurch ist die Existenz dieses Hüttenwerks bedroht, wenigstens in seiner Rentabilität schwer beeinträchtigt. Derselbe Mann, ein Fachmann, fuhr darauf nach Belgien weiter und besuchte dort ein großes gemischtes Werk. Hier sah er, daß Ruhrkoks und Ruhrkohle in ganzen Zügen dorthin kamen und verbraucht wurden. Er fragte die Direktoren des Werkes: Sie haben doch selbst eigene Kohlen? Ja, die Ruhrkohlen und der Ruhrkoks, antwortete man, werden von dem Syndikat zu so billigen Preisen und mit solchen Ausfuhrtarifen geliefert, daß es vorteilhafter ist, diese Ruhrkohlen zu verwerten, zumal sie auch besser sind als unsere eigenen. Wir tun besser daran, unsere Kohlen nach Frankreich zu verkaufen und für uns selbst Ruhr-

Digitized by Google

kohlen zu verwenden. Dieſes Beiſpiel aus der Praxis, meine Herrn, zeigt, wie dieſe Verhältniſſe wirken.

In der Eiſeninduſtrie liegen die Verhältniſſe ja etwas anders. Gewiß ſpielt die Möglichkeit des Ausſchluſſes der Konkurrenz durch die Frachtpolitik auch hier eine bedeutende Rolle. Es kommt aber noch ein anderes hinzu, das iſt der Ausſchluß der Konkurrenz, die durch Schutzzölle ſtattfindet, und erſt die Schutzzölle haben, was ja auch von einem ſo hervorragenden Fachmann, wie dem Direktor Schmieding vom Baroper Walzwerk, einem begeiſterten Schutzzöllner, unumwunden anerkannt worden iſt, die Kartelle in der Eiſeninduſtrie erſt ermöglicht.

Mit vollem Recht iſt hier zwar wiederholt ausgeführt worden, daß die Erzeugung des Eiſens und ſeiner Weiterverarbeitung in gemiſchten Werken in den techniſchen Verhältniſſen begründet liegt und ſo außergewöhnliche techniſche Vorteile beſitzt, daß ſie auch ohne Schutzzoll, auch ohne Kartelle gekommen wäre. Meine Herren, das ſtimmt für einen großen Teil der Eiſenfabrikate, es ſtimmt vollſtändig für alle diejenigen Produkte, bei denen es nicht auf eine weitgehende Verfeinerung und Spezialiſierung ankommt, alſo für Schienen, Träger uſw., die alle in einer Hitze gewalzt werden. Wenn aber Profeſſor Liefmann gemeint hat, daß gerade die neueſten Verhandlungen ergeben hätten, daß ſelbſt die Konſtruktion von Brücken und Bauten zweckmäßig von den gemiſchten Werken betrieben würde, ſo iſt das in der Natur der Technik nicht begründet; denn das Werk, das Brücken konſtruiert, hat nicht den geringſten techniſchen Vorteil, wenn es ſeine Träger und Konſtruktionseiſen ſelbſt herſtellt, ſondern es hat eben bloß einen Handelsvorteil, der darin liegt, daß der Konkurrenz das Material, das ſie verarbeiten muß, durch die Kartelle ſehr viel teurer geliefert wird. Der techniſche Vorteil, ſelbſt Brücken- und Baukonſtruktionen zu machen, iſt für die Eiſeninduſtrie minimal, wie wir ja auch in England, dem Mutterlande der Eiſeninduſtrie, das auch heute noch eine hochbedeutſame Eiſeninduſtrie beſitzt, faſt überall die Trennung finden. Entſcheidend für die Kombination ſind die Materialpreiſe.

Laſſen Sie mich das Beiſpiel einer großen Eiſenhütte mit Stahlwerk, der ich perſönlich nahe ſtehe, anführen! Als zuerſt die Kohlenkonvention aufkam und den Brennſtoff verteuerte, da ſagte dieſes große Werk, das ein koloſſaler Konſument von Kohlen und Koks iſt: dieſe Entwicklung können wir nicht ohne weiteres über uns ergehen laſſen, wir ſind in unſerem eigenſten Intereſſe genötigt, uns unabhängig in Kohlen zu machen. Und das erſte, was man tat, war, daß man ſich eine Kohlengrube und eigene große Koksanſtalten anlegte; denn ſonſt — mußte man ſich ſagen — iſt

Digitized by Google

man der Konvention ſchutzlos preisgegeben und weiß nicht, ob man in Zukunft noch eine Baſis der Rentabilität finden kann. Als dann die Eiſenſyndikate kamen und eine Verteuerung von Roheiſen und Stahl brachten, da trat ein anderer Fall ein, da mußte man damit rechnen, daß die bisherigen Abnehmer des Halbzeuges ſich ſelbſt ihren Stahl, ihr Halbzeug machen würden, und man war daher genötigt, um für die eigene koloſſale Produktion an Stahl, die man nun einmal hatte, Verwendung zu haben, ſich Verfeinerungsinduſtrien anzugliedern. Man nahm u. a. eine Verfeinerung auf, die Feinblechwalzerei, die, wie ich offen ſage, für ein ſo großes Werk durchaus ungeeignet iſt, und bei der man dort in der Zeit der Kinderkrankheiten Millionen zugeſetzt hat, ehe man ſoweit war, nur halbwegs mit Vorteil produzieren zu können. Die Lehre aber, die man daraus zog, war die, daß es viel zweckmäßiger wäre, ſtatt ſelbſt weitere Verfeinerungen aufzunehmen, ſich lieber ein großes Verfeinerungswerk anzugliedern. So kam man dazu, ſich mit einem großen Werk zu fuſionieren, welches die Verfeinerung hatte, und wo es nicht nötig war, Millionen an Lehrgeld zu zahlen.

Meine Herren, wer dieſe Entwicklung von A bis Z mitverfolgt hat, hat nicht den geringſten Zweifel — und wenn Sie die Herren Direktoren der Werke fragen, ſo geben ſie Ihnen ohne weiteres recht —, daß die Entwicklung der Kartelle dieſe Konzentration, dieſe Bildung der Rieſenbetriebe notwendig gemacht hat. Sie zwang dazu und zwingt in noch immer weiterem Maße dazu. Es gibt kaum eine Aufſichtsratsſitzung, wo nicht darüber beraten wird, ob man nicht einen neuen Zweig der Produktion aufnehmen oder ein Werk, das dieſe weitere Spezialiſierung liefert, angliedern ſoll.

Das iſt die Folgewirkung, die jetzt allerdings ſich geltend macht; aber ſie iſt erſt entſtanden auf der Grundlage des Zollſchutzes, der es eben den weiterverarbeitenden Werken unmöglich machte, ſich von der Politik der Syndikate unabhängig zu machen und aus dem Auslande das Eiſen oder Halbzeug einzuführen. Meine Herren, wir haben von Herrn Profeſſor Schmoller gehört, daß ja die Idee des Schutzes der weiterverarbeitenden Induſtrien, in erſter Linie der reinen Walzwerke, dadurch zu erreichen ſei, daß man nach dem Vorbild der Brüſſeler Zuckerkonvention eine internationale Regelung der Eiſenzölle eintreten laſſe — ein Gedanke, der unmittelbar nach der Brüſſeler Zuckerkonvention wohl zuerſt von mir aufgegriffen und ſchriftſtelleriſch behandelt wurde, und dem ich auch im Reichstag, ſowie in der Kartellenquetekommiſſion Ausdruck gegeben. Wie hat denn aber dieſe internationale Regelung der Zuckerzölle auf die Zuckerinduſtrie gewirkt, die

Digitized by Google

ja vorher ein Syndikat hatte, das den Preis außerordentlich verteuerte, und das das geschlossenste Syndikat war, das wir in Deutschland hatten? Als der Überzoll über die Verbrauchsabgabe herabgesetzt wurde, war die unmittelbare Wirkung des nunmehr so geringfügig gewordenen Schutzzolls, daß das Syndikat überhaupt nicht mehr zu halten war und sich ohne weiteres auflöste. Wenn Sie diesen Weg der internationalen Regelung und wesentlichen Herabsetzung mit den Eisenzöllen beschreiten wollen, so bin ich allerdings der Meinung, daß diese Maßregel in jeder Weise geeignet ist, den Verbraucher gegen die Ausschreitungen der Kartelle zu schützen, aber daß Sie damit auch den Fortbestand dieser Kartelle in Frage stellen. Ich bin der festen Überzeugung, daß die Mehrzahl dieser Kartelle dann nicht mehr zusammenhalten würde. Denn nicht auf natürlicher Grundlage, sondern erst durch die Gesetzgebung begünstigt ist die Konzentration in Kartellen und Syndikaten zustande gekommen.

Für mich ist aber auch anderseits zweifellos — ich stehe doch im Leben drin und kann die Vorgänge bei vielen einzelnen Werken genau verfolgen —, daß bei Fortführung der Schutzzollpolitik man bei den Syndikaten und Kartellen nicht stehen bleiben kann, sondern daß sie zur Vertrustung führen muß. Wir haben diese Vertrustung schon in weitgehendstem Maß. Es schwebt jetzt ein Prozeß darum, ob die von der Deutsch-Luxemburgischen Bergwerks- und Hüttengesellschaft angekaufte Zeche „Friedlicher Nachbar" dadurch eine Hüttenzeche geworden ist oder nicht, ob infolgedessen der Kohlenverbrauch der Hütten dieser Gesellschaft von den eigenen Gruben unter den Syndikatsvertrag fällt oder nicht. Sobald der Prozeß entschieden ist, wird eine weitere rapide Konzentration in der Montanindustrie eintreten. Man lauert nur darauf, die Börse, alle beteiligten Aktionäre sind fieberhaft gespannt, wie die Entscheidung in letzter Instanz ausfallen wird, und dann wird die Konzentration in immer weiter gehendem Maße vor sich gehen.

Man kann der Meinung sein, daß in der weitgehenden Vertrustung auch ein technischer Vorteil liegt. Aber je größer die Konzentration ist, desto weniger ist es möglich, daß die Leitung ihre Aufmerksamkeit den einzelnen technischen Spezialzweigen zuwendet, da diese durch die Gesamtleitung bereits voll in Anspruch genommen sind; um so weniger ist es auch möglich, die Wünsche der einzelnen Kunden angemessen zu befriedigen; es werden dann tatsächlich etwas minderwertige Erzeugnisse hergestellt.

Und schließlich bekommt ein solcher Riesenbetrieb auch die Nachteile des Staatsbetriebs; je größer das Unternehmen, umso bureaukratischer muß es verwaltet werden. So sehen Sie heute bereits, wenn Sie die Berichte

Digitized by Google

der Handelskammern und wirtschaftlichen Vereinigungen lesen, die Klagen über die Bureaukratie, die sich in diesen Syndikaten schon geltend macht. Ich will keinem der Herren einen Vorwurf daraus machen. Es ist das eben die naturgemäße Folge dieser Riesenbetriebe; sie lassen sich eben nur noch bureaukratisch verwalten.

Meine Herren, der Schutzzoll ist erst durch die Kartelle ausgenutzt worden. Bis zum Inkrafttreten der Kartelle kam er im Inlandspreise — das habe ich in der Kartellenquetekommission nachgewiesen — bloß in denjenigen Zeiten zum Ausdruck, wo eine kolossale Nachfrage zu Zeiten der höchsten Konjunktur herrschte. In solchen Zeiten hat freilich jeder Schutzzoll die Wirkung, daß er, indem er die Zufuhr der Waren aus dem Auslande erschwert, den Preis noch höher treibt, als es der natürlichen Hochkonjunktur ohnehin entsprechen würde. Die weitere Wirkung ist dann die, daß in solchen Zeiten wegen der Knappheit an Waren und wegen ihrer hohen Preise das Kapital sich dazu drängt, neue Produktionsstätten zu errichten. Wenn dann die Konjunktur ihrem Ende naht, haben wir eine soviel größere Produktionsfähigkeit, haben wir die Überproduktion, die übrigens weit mehr in der Fähigkeit zur Überproduktion als in der tatsächlichen Überproduktion liegt.

Es wird gesagt, wir können auf diesen Schutz unserer eigenen Industie verzichten. Ich selbst, der ich auch Fachmann auf diesem Gebiete bin, bin der felsenfesten Überzeugung, daß die deutsche Eisenindustrie heute so entwickelt ist, und daß ihre Grundlagen so günstig sind, daß sie dieses Schutzzolles wohl entraten kann, da er heute nicht ein Schutzzoll in letzter Instanz ist für die Walzwerkfabrikate, sondern lediglich ein Schutzzoll für die Grundrente ist, indirekt sogar für das Kohlensyndikat, für den Besitz an Kohlen, aber vor allen Dingen für die Großeisenindustrie. Die mittlere und kleinere Eisenindustrie hat nichts davon, das geht aus den Verhandlungen der Enquetekommission unzweideutig hervor. Wir werden daher mit Naturnotwendigkeit immer tiefer hineinkommen in die Vertrustungen. Tatsächlich liegen die Verhältnisse bei uns heute schwieriger als in Amerika. Dort haben wir wohl größere Einzelunternehmungen in Trusts, aber wir haben doch gerade in Roheisen, aber auch in Stahl eine kolossale Menge von Outsiders, die außerdem durch die moderne technische Entwicklung außerordentlich gestärkt werden, sodaß die Stellung der „Korporation" wesentlich eingeschränkt ist.

Wenn sich auch die Kartelle und Syndikate, wie Herr Geheimrat Kirdorf mit vollem Recht ausgeführt hat, in keiner Weise mit den Arbeiterangelegenheiten beschäftigen, so ist es doch zweifellos, daß durch diese Konzentration

Digitized by Google

auch die Arbeiter im höchsten Grade berührt werden. Wenn ganz große Gebiete durch die Vertrustung von einem Unternehmer oder einer Unternehmergruppe beherrscht werden, so ist doch tatsächlich für deren Arbeiter die Freizügigkeit zum guten Teil aufgehoben, und der Arbeiter ist, wenn er in seinem Fache bleiben will, rettungslos der Macht dieser kolossalen Trusts ausgeliefert. Es wäre ja sehr schön, wenn er die volle Freiheit auch dann noch hätte. Ich nehme auch an, daß in materieller Beziehung dem Arbeiter gegenüber das Wohlwollen in den Arbeitgeberkreisen vorhanden ist; ich weiß das aus meiner praktischen Erfahrung. Aber seine politische Freiheit und die wirtschaftliche Freiheit, seine Arbeitskraft zu verwerten, geht ihm dann vollständig verloren. Auch wenn wir in weitgehendster Weise den Mißbräuchen gegenüber den Arbeiter durch Sicherung des Koalitionsrechts und durch organisierte Vertretung seiner Interessen zu schützen suchen, so ist er doch den Riesentrusts gegenüber nahezu in allen Fällen der schwächere Teil; denn dann ist, wie Herr Dr. Naumann gestern mit vollem Recht ausgeführt hat, bei den Trusts noch eine ganz andere Macht vorhanden als jetzt bei den großen Arbeitgeberverbänden. Der Arbeiter kann bloß noch einen Demonstrationsstreik machen und ist hinterher um kein Haar besser dran. Ich stehe allerdings im Gegensatz zu Herrn Geh. Rat Kirdorf auf dem Standpunkt, daß gerade die Entwicklung, welche die Konzentration der Industrie genommen hat, es doppelt notwendig macht, den Arbeitern eine größere wirtschaftliche Freiheit zu gewähren. Und wenn heute von Geh. Rat Kirdorf ausgeführt worden ist, daß dadurch unleidliche Verhältnisse entstehen würden, daß den Beamten, die an der Spitze dieser Werke stehen, das Leben im höchsten Grad erschwert und verleidet würde, so muß ich mich unwillkürlich bei diesen Worten erinnern an jenes Schreiben, welches die Stände von Hinterpommern an die Regierung richteten, als s. Zt. die Bauernbefreiung auch in Hinterpommern durchgeführt wurde, jenes große Werk, auf das wohl jeder der Anwesenden stolz ist, das aber damals von den hinterpommerschen Junkern mit den Worten bekämpft wurde: Unsere Güter werden uns zur Hölle werden, sobald man die Bauern frei macht. Genau denselben Gedanken haben Sie heute wieder von der Stelle gehört, die die Macht in den Händen hat. Aber, meine Herren, Ihre Stellung wird Ihnen nicht zur Hölle werden; Sie werden sich an andere Verhältnisse gewöhnen, und ich meine, es ist notwendig, daß gerade diejenigen, die mit voller Emphase das Recht der freien Individualität für sich beansprucht haben, diese Freiheit nicht bloß dazu benutzen, die der großen Arbeitermassen zu unterdrücken, sondern daß diese Individualität auch den Arbeitern gewährt werden muß.

(Lebhafter Beifall.)

Digitized by Google

Schriftsteller Bernhard-Charlottenburg, Herausgeber des „Plutus“: Meine Herren, ich stehe im Gegensatz zu Herrn Prof. Liefmann auf dem Standpunkt, daß es nicht angängig ist, sich bloß darüber zu verständigen, was man augenblicklich gegen die Kartelle und eventuell gegen die Trusts tun kann. Ich meine vielmehr, daß eine derartige Augenblickspolitik zu außerordentlich schweren Nachteilen für die zukünftige Entwicklung führen kann, wenn man nicht von vornherein — unter welchem Gesichtspunkt auch immer — jedenfalls unter einem großen Zukunftsgesichtspunkt handelt. Meine Herren, es wird deshalb zu untersuchen sein, wohin die augenblickliche Entwicklung führt, und es scheint mir, als ob der Weg, den diese Entwicklung nimmt, für den, der sehen will, keineswegs so sehr dunkel ist, als Herr Prof. Liefmann in seinen heutigen Ausführungen befürchtete. Meine Herren, das Referat des Herrn Professor Schmoller hat seinen Ausklang in einem Lob der Kartelle und ihrer Leiter und in einem scharfen ethischen Tadel der Trusts und deren Leitung sowie der unter diesen Gebilden stehenden Finanzmänner gefunden. Meine Herren, nach meiner Ansicht ist das gerade Gegenteil von dem richtig, was Herr Professor Schmoller uns hier vorgeführt hat. Nicht ist der Kartellleiter, wie es Herr Prof. Schmoller dargestellt hat, der Erzieher des Volks. Er ist nicht einer, der handelt und organisiert, um zu organisieren, sondern — darüber sind wir uns wohl alle einig — er organisiert, um seine Preise erhöhen, also um die Preise halten zu können. Falls er also wirklich des Volks Lehrer in der Organisationsarbeit sein sollte, so verdient er ein Lob dafür in gar keiner Richtung. Meines Erachtens aber ist die ganze Auffassung des Kartells, die Herrn Professor zu solchen Anschauungen führt, eine etwas schiefe. Das Kartell ist von vornherein als Monopolgebilde gedacht. Sie sehen es ja täglich: ein Kartell kann nur zustande kommen, wenn wenig Außenseiter vorhanden sind, wenn eine Mehrzahl sich zusammenschließt. Denn nur dann kann die Organisation in Form des Kartells den Unternehmern überhaupt Nutzen bringen. Ganz anders liegen die Dinge beim Trust. Es ist gar nicht richtig, daß die besten und gerade die gefürchtetsten z. B. die amerikanischen Trusts ein faktisches Monopol haben. Meines Wissens kontrolliert der Stahltrust überhaupt nur 66 % der amerikanischen Stahlproduktion. Da nun aber notorisch der Stahltrust den in ihm organisierten Fabriken Nutzen bringt, so geht daraus hervor, daß es wesentlich andere als rein monopolistische Momente sein müssen, die den Nutzen beim Trust wecken. In der Tat ist der Trust denn auch das wirtschaftlich höherstehende Koalitionsgebilde. Der Trust ist durch Konzentration der Betriebe und durch Konzentration der Kapitalien entstanden, während das Kartell gerade dazu dient,

Digitized by Google

ſchwache und rückſtändige Elemente mitzuſchleppen, Elemente, die eigentlich — vom Standpunkte der Entwicklung und Förderung aus gedacht — ſchon lange hätten dem Verderben ausgeliefert werden müſſen; denn infolge ihrer wirtſchaftlichen Rückſtändigkeit ſind ſie nur bei hohen Preiſen rentabel. Und deshalb muß das Kartell, das ſie aufnimmt, von vorn herein mit höheren Grundpreiſen rechnen.

(Sehr richtig!)

Meine Herren, es iſt von meinem Parteigenoſſen Kautsky einer Reihe von anderen Parteigenoſſen der Vorwurf gemacht worden, ſie ſähen die Dinge in der Welt zu ſehr vom ethiſch-äſthetiſchen und zu wenig vom ökonomiſch-hiſtoriſchen Standpunkt an. Ich glaube, etwas Ähnliches trifft auch für die Auffaſſung des Herrn Profeſſor Schmoller zu. Er ſieht die Dinge mehr ethiſch-äſthetiſch, ihm iſt der Finanzmann unangenehm, der hinter dem großen und gewaltigen Truſt ſteht, der die Millionen mühelos verdient. Meine Herren, ich ſtehe hier als der politiſch Linkſeſte in dieſer Verſammlung wahrhaftig wohl nicht in dem Verdacht, daß ich Börſen- und Finanzmänner beſonders liebte; aber trotzdem glaube ich mich doch verpflichtet, energiſch der Auffaſſung, die hier mehrmals ſchon vorgetragen iſt, entgegenzutreten, als ob man ein Recht habe, ſich über den Spekulanten und über den Jobber ſo ohne weiteres zu entrüſten. Der Spekulant iſt in unſerer heutigen Wirtſchaftsordnung — und wir befinden uns doch einmal in ihr — ein außerordentlich nützliches Individuum (ſehr gut!) und wenn wir auf dem Standpunkt ſtehen, daß die großen Truſts einen wirtſchaftlichen Fortſchritt in ökonomiſch-techniſcher Beziehung bedeuten, ſo müſſen wir uns auch darüber klar ſein, daß nur durch eine große Menge von Jobbern, die bereit ſind, jeden Tag an der Börſe Aktien zu kaufen oder zu verkaufen, eine ſolche Bildung überhaupt möglich iſt. Ich gebe zu, äſthetiſch — und oft auch ethiſch — iſt das, was an der Börſe geſchieht, ſehr abſtoßend.

(Hört! hört!)

Ich glaube, darüber ſind wir uns wohl einig. Aber ganz falſch iſt es, unter ökonomiſch-hiſtoriſchen Geſichtspunkten hier verachtungsvoll auf den Jobber und Spekulanten herabzublicken. Vor allen Dingen möchte ich Sie auf eins aufmerkſam machen: Die Börſe iſt in dem Rahmen unſerer heutigen Organiſation etwas unbedingt Notwendiges, etwas, was wir aus unſerer Wirtſchaftsordnung gar nicht ausſchalten können, ohne gleichzeitig ſämtliche Gebilde, die wir geſchaffen haben, Truſts, Kartelle und alles ähnliche, in Trümmer fallen zu laſſen. Wenn nun eine ſolche Inſtitution notwendig iſt, meine Herren, ſo iſt es eigentlich doch wohl nicht angängig, nun jemanden,

Digitized by Google

der in dieſer Inſtitution — an der Börſe — tätig iſt, allein ſchon deshalb mit einem moraliſchen Unwerturteil abzutun.

Die Entwicklung zum Truſt ſcheint mir der natürliche Entwicklungsgang, die natürliche Entwicklungslinie der Kartelle, auch trotz der Anſchauung, der ſich anſcheinend Herr Kirdorf zuneigte, wenn er ſagte: es ſind doch alle mit mir einig, daß man die Kartelle erhalten muß. Nun, wenn Herr Kirdorf wirklich ſelbſt dieſer Meinung iſt, ſo iſt in ſeiner eigenen Familie darüber anſcheinend ein ſehr ſchwerer Konflikt ausgebrochen. Der Bruder des Herrn Kirdorf nämlich — ebenfalls Geheimer Kommerzienrat — iſt Vorſtandsmitglied der Aktiengeſellſchaft „Rote Erde", die ſich mit dem Gelſenkirchener Bergwerksverein und dem Schalker Gruben- und Hüttenverein in einer Weiſe fuſioniert hat, daß gerade von dieſer Fuſion aus dem Kohlenſyndikat, das der andere Geheime Kommerzienrat Kirdorf leitet, die ſchwerſte Gefahr droht. Denn Herr Geheimrat Kirdorf weiß doch genau ſo gut wie jeder, der nicht an ſeiner Stelle ſteht, dafür aber die Zeitungen aufmerkſam lieſt, daß dieſes Kohlenſyndikat eigentlich überhaupt nur noch nominell beſteht; es iſt bereits zerſplittert in eine ganze Reihe von Hüttenzechen, die angegliedert ſind an Hüttenwerke, und ich bin der Anſicht, daß dieſer Konzentrationsprozeß abſolut nicht ſtillſtehen wird, im Gegenteil, da dieſe Entwicklung eine Notwendigkeit iſt, wird ſie weiter fortſchreiten. Die Entwicklung nun iſt vielleicht durch den Schutzzoll gefördert, wir können ſie durch Aufhebung des Schutzzolls aber nicht rückgängig machen. Im Gegenteil, wir werden dann weiter zur internationalen Kartellierung fortſchreiten, wie ſie ſich ja jetzt bereits im Stahlgewerbe zr zeigen beginnt. Aber der Schutzzoll, meine Herren, war ſchließlich nur ein Moment von vielen; ich bin der Anſicht, daß dieſe übertrieben ſchnelle Konzentration in der Hauptſache auf die Entwicklung unſeres Bankweſens zurückzuführen iſt.

(Sehr richtig!)

Ich kann darauf leider nicht näher eingehen. Ich bitte Sie aber, geben Sie mir das ohne Widerſpruch zu, daß namentlich durch unſere Börſengeſetzgebung unſere Banken in einem ganz enormen Tempo gewachſen ſind (ſehr richtig!); und daß infolge des Wachſens der Banken überhaupt erſt dieſe enorme Konzentrierung möglich geweſen iſt.

(Sehr richtig!)

Es iſt nach meiner Überzeugung und nach allem, was ich ſehe, leſe und höre, nicht richtig, wenn Herr Bergrat Gothein anzunehmen ſcheint, daß in den Bureaus der einzelnen Bergwerksverwaltungen uſw. ſich die Notwendigkeit der Konzentrierung herausſtellt. Nein, meine Herren, die Notwendigkeit ſtellt ſich meines Erachtens entweder bei den Truſts vom Schlage

Digitized by Google

der großen Faiseurs, Thyssen oder Stinnes oder in den Direktionsbureaus unserer Banken heraus. Und wenn Herr Geh. Rat Kirdorf hier mit großer — tiefer, ernst gemeinter — Emphase gesagt hat, „es würde bei uns niemand wagen, das Kapital in amerikanischer Weise zu verwässern", so kann ich nur erwidern: das haben wir auch nicht nötig. Bei uns verwässert man nicht die Kapitalien, dafür verdient man am Aktienagio. Das macht sich besser und gibt nicht das Odium, das einen immer treffen muß, wenn man die Kapitalien verwässert. Aber verdient wird an der Überwertung im Agio, genau so wie an der Überwertung des Grundkapitals, und unsere Finanzmänner handeln genau wie die amerikanischen, um Geld zu verdienen.

Stellen wir uns nur vor, daß die Herren Thyssen und Stinnes eines Tages sterben, daß aus ihren Werken Aktiengesellschaften werden, so wird die Zeit nicht mehr fern sein, wo in der Tat von ein paar wenigen Punkten — nicht einmal der Industrie, sondern der Bankmacht aus — unsere gesamte Industrie beherrscht wird. Dazu braucht man dann nicht einmal Banken mit enormen Riesenkapitalien; sondern, meine Herren, die Kapitalkonzentration verleiht relativ kleineren Kapitalien eine weit größere Macht, als früher. Früher hat eine Bank, wenn sich eine Aktiengesellschaft gründete, die Aktien in alle Winkel verstreut. Wenn die Bank die Herrschaft über diese Aktiengesellschaft ausüben wollte, war sie gezwungen, die Hälfte des Aktienkapitals bei sich zu verwahren. Wie ist das heute? Heute ist das Bankkommissionsgeschäft in einigen Banken konzentriert. Die Leute, die irgendwelche Aktien kaufen wollen, kaufen sie bei ihrer Bank. Die Folge ist: die Bank braucht noch nicht den zehnten Teil des Aktienkapitals unter ihrem Effektenbestand zu haben. Sie erhöht ihr Kapital, um große Spekulationskredite geben zu können. Und sie wird unter den Debitoren — d. h. als Sicherheit gegen geborgtes Geld zu Spekulations- oder Anlagezwecken — die Aktien jederzeit in der Hand haben und sie in der Generalversammlung vertreten können. Wenn gegenüber solcher nicht wegzuleugnender Entwicklung Herr Bergmeister Engel sich hinstellt und sagt: Wir dürfen nicht vergessen, daß der Besitz an industriellen Aktien sehr zersplittert ist, so meine ich, gerade das ist das Schlimmste: Man arbeitet mit fremdem Risiko und beherrscht trotzdem das Produktionsmittel, während man früher dafür eigenes Kapital haben mußte. Meine Herren, das ist nichts weiter als — und das hat ja Herr Naumann gestern in glänzender Weise ausgeführt — das ökonomische Prinzip des Sozialismus durchgeführt. Ich weiß noch, wie mein sehr verehrter Lehrer Herr Geheimrat Wagner in seinem Kolleg über den Sozialismus als besonderes Argument gegen ihn immer ausführte, es wäre ganz unmöglich, von einem Zentralpunkte aus so

Digitized by Google

große Betriebe zu leiten. Wir sehen, es geschieht heute. Alle die Argumente, die er — damals mit anscheinend großer Berechtigung — gegen das ökonomische Prinzip des Sozialismus ins Feld führen konnte, sind in nichts zerfallen gegenüber der tatsächlichen Entwicklung, und wir sehen, daß in Wirklichkeit das — einst so unwahrscheinliche — Organisationsprinzip der Zukunft praktisch ausgeführt wird von unseren großen Kapitalisten, von unseren großen Banken.

Wenn ich mir von diesem Standpunkt aus die Vorschläge des Herrn Professor Schmoller ansehe, so muß ich allerdings sagen, erscheinen sie mir außerordentlich winzig und nicht aufgestellt unter dem Gesichtspunkt, daß man hier vor dem Ergebnis einer geradezu revolutionierenden technisch-ökonomischen Entwicklung steht.

(Sehr richtig!)

Gegen die Publizität der Kartelle habe ich an sich gar nichts einzuwenden. Wenn Sie mir nachweisen und scharf definieren können, was in einem solchen Gesetz unter dem Begriff „Kartell" zu verstehen ist, dann will ich ihm mit ganzem Herzen zustimmen. Aber, meine Herren, ich warne Sie vor einem: Herr Schmoller hat gesagt, wie die Dinge im einzelnen auszuführen sind, das sei Sache späterer Verhandlung. Herr Professor Schmoller hat das gute Recht, so zu sagen, es ist hier nur seine Aufgabe, Vorschläge theoretischer Natur zu machen, deren Anwendungsmöglichkeit auf die Praxis dann im einzelnen erwogen werden soll. Leider heißt das aber schon, die Sache abzuschieben auf unsere Geheimräte, die die Gesetze machen sollen.

(Zuruf: Die Sozialdemokraten!)

— Die Sozialdemokraten sind ja vorläufig noch nicht in der glücklichen Lage.

(Heiterkeit.)

Unsere Geheimräte haben es zu einem großen Teile — und darunter leidet nach meiner Ansicht die gesamte neuere Gesetzmacherei — unterlassen, genaue Ausführungsbestimmungen zu geben. Der Erfolg würde entweder der sein, daß man mit einem Federstrich das ganze Gesetz illusorisch machen würde; oder wenn man wirklich wirksam gegen das Kartell ankämpfen würde, so wäre eines schönen Tags das Kartell verschwunden, und wir hätten dann den Trust. Es ist gar keine Frage, daß die Überleitung des Kartells in den Trust durch ein solches Gesetz noch gefördert wird.

Nun ist eine andere Frage: was soll gegen die Kartelle sonst noch unternommen werden? Ich fühle mich von meinem Standpunkt als Sozialdemokrat aus verpflichtet, zu sagen: ich verlange unbedingteste Koalitions-

Digitized by Google

freiheit für die Arbeiter. Ich verlange auch, daß man nicht im einzelnen peinlich nachforschen soll, ob ein Zwang ausgeübt wird, weil meiner Überzeugung nach der einzelne organisierte Arbeiter hundert- und tausendmal mehr wert ist als der nichtorganisierte. Aber es ist eine große Gefahr, von dem Unternehmer das Gegenteil zu verlangen. Ich stehe auf dem Standpunkt, daß auch der nichtkartellierte Unternehmer tausendmal schlechter ist als der kartellierte. Es heißt, seinen Berufsgenossen einfach in den Rücken fallen, wenn man sich nicht organisieren will.

(Bravo!)

Ist man der Ansicht, daß kein Notstand in der Branche zu Kartellen zwingt, so ist es richtiger, beizutreten und dann im Kartell dagegen zu wirken, als nicht beizutreten und in der Öffentlichkeit dagegen zu wühlen.

(Sehr richtig!)

Deshalb warne ich namentlich vor strafrechtlichen Bestimmungen, die unsern modernen sozialsittlichen Anschauungen zuwiderlaufen.

Was aber den Vorschlag des Herrn Professor Schmoller gegenüber den Aktiengesellschaften betrifft, so habe ich nicht einzusehen vermocht, weshalb das erst anfangen soll bei Aktiengesellschaften von mehr als 75 Millionen Mark. Ich meine: zunächst ist, wenn wir 75 Millionen Mark festsetzen, nicht ausgeschlossen, daß nun eine Aktiengesellschaft mit 74900000 Mark sich organisiert, die von den Abgaben frei bleibt; oder es werden mehrere Gesellschaften, Tochtergesellschaften usw. gegründet. Damit geht es also nicht. Außerdem ist es eine unglaubliche Ungerechtigkeit, daß eine unserer Großbanken, die, sagen wir mal 8—10 % verdient, mit 75 Millionen Mark Kapital, wenn sie 11 % verdient, die Hälfte abtreten soll, während irgend ein Bergwerk, das nur drei Millionen Kapital hat, aber 30 % Dividende zahlt, frei gelassen wird. Wir können das keineswegs mit demselben Rechtsgrund motivieren, mit dem man bei der Reichsbank diese Maßregel motiviert hat. Die Abgabe an den Staat ist dort zurückzuführen auf das der Bank gegebene Monopol, daß sie so und soviel Geld durch zinsfreie Ausgabe von Noten verdienen darf. Daher mußte der Staat ein Äquivalent verlangen. Hier gäbe es nur einen Rechtsgrund, der darin bestehen dürfte, daß unseren sämtlichen Aktiengesellschaften von der Allgemeinheit so enorm viel zugute kommt, daß sie über einen bestimmten Gewinnsatz hinaus an den Staat schon etwas abführen können. Das ist möglich, wenn auch schwer durchführbar, weil die Gefahr einer Kapitalverwässerung naheliegt. Wie man das mit den 75 Millionen in der Praxis machen soll, verstehe ich nicht. Man sollte einfach eine ordentliche progressive Einkommensteuer erheben und zwar nicht nur von physischen, sondern auch von juristischen Personen.

Digitized by Google

Aber man soll alle unklaren halben Maßregeln lassen. Der Staat hat sich hier gegenwärtig zu halten, daß er hier vor einer Organisationsbewegung steht, die durchaus notwendig ist. Er hat dafür zu sorgen, daß als Gegengewicht gegen die Organisation des Kapitals die große Masse des Volks organisiert wird: einmal als Mitproduzent in den Gewerkvereinen — und da scheinen mir die Vorschläge des Herrn Professor Brentano außerordentlich beachtenswert zu sein — und zweitens als Konsument in den Konsumvereinen. Dazu ist aber notwendig, daß nicht der Staat wie bisher seinen Beamten verbietet, in Konsumvereine einzutreten, sondern daß er die Hindernisse, die der Entwicklung der Konsumvereine entgegenstehen, aus dem Wege räumt.

(Sehr richtig!)

Jedenfalls können wir der Organisation der Kartelle und Trusts nur eine Gesamtorganisation unserer Wirtschaft und zwar als Konsumenten und Produzenten entgegensetzen.

(Lebhafter Beifall).

Vorsitzender Professor Rathgen stellt nun die Frage zur Entscheidung, ob die Verhandlungen auch am folgenden Tag noch fortgesetzt werden sollen. Nach einer kurzen Geschäftsordnungsdebatte wird beschlossen, Donnerstag, 28. Sept. noch eine Sitzung abzuhalten.

Es erhält das Wort

Privatdozent Dr. Wilbrandt (Berlin): Meine verehrten Damen und Herren! Sie wollen entschuldigen, daß ich außer dem, nur langsam abnehmenden Fehler, sehr jung zu sein, noch zwei andere habe, nämlich zunächst den, Dinge sagen zu müssen, denen Sie höchstwahrscheinlich nicht zustimmen werden, und endlich noch den, daß ich das Thema des gestrigen und das des heutigen Tages nicht streng auseinanderhalten kann. Denn das Arbeitsverhältnis in den Riesenbetrieben ist nur die eine Seite derselben Sache, von welcher das Kartell die andere Seite ist. Die eine Seite richtet sich gegen die Arbeiter, gegen die Produzenten, die andere Seite richtet sich gegen die Konsumenten, und beiden Seiten steht der Staat in derselben Weise gegenüber, nämlich eingeschränkt in enge Grenzen der Möglichkeit seiner Betätigung, und ebenso stehen darum wir Sozialpolitiker, die wir den Staat anrufen, in enge Grenzen eingeschränkt diesen Dingen gegenüber.

Diese engen Grenzen sind gegeben durch das, worauf Herr Geheimrat Kirdorf bereits mit Recht hingewiesen hat. Nämlich wenn wir mit Eingriffen in die Kartelle oder mit Eingriffen in das Arbeitsverhältnis soweit

Digitized by Google

gehen, daß das Kapital dadurch eine geringere Verzinsung in der deutschen Industrie — in einem Teile der Industrie oder in der ganzen Industrie — bekommt, dann wird eben weniger Kapital in diesem Teile der Industrie angelegt, es sucht andere Anlagen im Inland und Ausland, und was wir dann erreicht hätten, wäre Arbeitslosigkeit. Wenn wir beispielsweise die abscheulichen Zustände in den Spinnereien durch Einschränkung der Frauenarbeit zu beseitigen suchen, wenn dadurch die Spinnereibesitzer Männerlöhne, also höhere Löhne, zahlen müssen, und wenn dadurch dann die Dividende dieser Spinnereien herabgeht, so wird eben in deutschen Spinnereien kein Kapital mehr angelegt werden, und was wir erreicht haben, ist Arbeitslosigkeit. Aber auch innerhalb der Grenzen, innerhalb deren wir unser sozialpolitisches Rößlein tummeln können, indem wir darauf hinwirken, daß ohne Verminderung des Profits der Unternehmung Fortschritte zu einer höheren Entwicklung gemacht werden, daß durch kürzere Arbeitszeit und höhere Löhne die Technik und Arbeitsintensität auf eine höhere Stufe gehoben wird, auch innerhalb der Grenzen, innnerhalb deren wir Sozialpolitik gegenüber den Kartellen und Riesenbetrieben treiben können, begegnen wir einer Macht, welche es unwahrscheinlich macht, daß wir auf diesem Wege noch sehr viel erreichen werden, nämlich der Macht des Kapitals, welche vor einigen Jahren 12 000 Mark in die Hände des Grafen Posadowsky zur Unterstützung für die Druckunkosten der Zuchthausvorlage legte, jener Macht, welche einen Beamten nach dem andern aus dem Staatsdienst herauskauft. Und so ist es mir denn zweifelhaft, ob es nicht eher möglich sein wird, die private Großindustrie und die Kartelle zu beseitigen als wie sie einzuschränken — sie zu beseitigen selbstverständlich nicht als Kartelle und als Großbetriebe, denn als solche bedeuten sie einen wirtschaftlichen Fortschritt, aber als Privateigentum.

Aha, Verstaatlichung, werden Sie denken. Aber neben den Gründen, die bereits Herr Professor Schmoller mit Recht gegenüber einer Verstaatlichung der Bergwerksbetriebe etwa durch das heutige Preußen geltend gemacht hat, ist mir noch ein anderes Bedenken wichtig, nämlich das Interesse der Arbeiterbewegung. Es ist ja verlockend genug, neben der großen Staats-Wunder-Sparkasse, die wir bereits in den Staatseisenbahnen haben, in die der Staat viel Geld hineingetan hat, um viel mehr herauszubekommen, noch eine andere solche in den Bergwerken anzulegen; aber eine solche Staatssparkasse steht mit ihren eisernen Füßen auf den Köpfen der Staatsarbeiter und drückt und drückt, bis nur noch vorschriftsmäßiges Denken in diesen Köpfen zu finden ist, und steht auch auf den Köpfen der Gewerbeinspektoren und drückt auch auf sie, daß sie sich in die Staatsbetriebe nicht zu unliebsam einmischen. Es ist ja eine immer wiederkehrende Klage der Gewerbe-

Digitized by Google

inſpektoren, wenigſtens wenn man unter vier Augen mit den Herren ſpricht, daß ſie in Staatsbetrieben noch ohnmächtiger ſind als bei der Privatinduſtrie. Was aber noch viel ſchlimmer iſt: bisher iſt es den Staatsarbeitern bei den Eiſenbahnen, Bergwerken uſw. nicht erlaubt, ſich zu koalieren, nicht erlaubt, eine Geſinnung zu haben, nicht erlaubt, ihrem eigenen Bewußtſein nach überhaupt Arbeiter zu ſein, und wenn, was ich nicht hoffe, eines Tags der Fall ſich verwirklichen ſollte, der auf dem Parteitag der Sozialdemokratie in Jena jetzt in Ausſicht genommen worden iſt als ein drohendes Geſpenſt, wenn der Tag kommen ſollte, an dem das Reichstagswahlrecht genommen wird, und an dem dann infolge deſſen die Arbeiterſchaft einen politiſchen Maſſenſtreik verſucht, ſo würden die nach der Verſtaatlichung nun auch ſtaatlichen Arbeiter in den Bergwerken für einen ſolchen politiſchen Maſſenſtreik nicht exiſtieren. Würden neben die Hunderttauſende von Staatsarbeitern, die wir durch die Verſtaatlichung bereits der Arbeiterbewegung entzogen haben, noch eine Menge von Hunderttauſenden von ſtaatlichen Bergarbeitern geſetzt, ſo wäre das eine Schwächung der Arbeiterbewegung.

Damit ſoll aber nicht geſagt ſein, daß die private Großinduſtrie, die privaten Kartelle, unerſetzlich ſind. Im Gegenteil. Die Großbetriebe ſind ihrem Weſen nach, meiſtens auch der Form nach, bereits Aktiengeſellſchaften, d. h. die Trennung von Beſitz und Leitung des Betriebs iſt in ihnen bereits vollzogen. Herr Geheimrat Kirdorf und ſeine Amtsgenoſſen plagen ſich Tag und Nacht, ebenſo wie die Beamten und die Arbeiter ſeiner Betriebe, um den Ertrag herauszuarbeiten. Es iſt, wie er ganz richtig ausgeführt hat, ſeine verfluchte Pflicht und Schuldigkeit, in erſter Linie dahin zu ſtreben, daß die nötige Dividende herauskommt, und dieſer Ertrag fließt nicht an die, die ihn erarbeiten, ſondern an die Aktionäre, welche heutigen Tags bereits dieſelbe Stellung haben, welche der Grundherr vor etwa 150 Jahren erreicht hatte, nämlich keine Pflichten, keine Aufgaben, keine wirkliche Leiſtung für die Geſamtheit mehr zu haben und nur noch die Rente zu beziehen, die er früher auf Grund von Leiſtungen bekommen hatte. Infolgedeſſen, da Betriebsleitung und Beſitz bereits mehr und mehr getrennt ſind, ſo könnte der Beſitz der Aktien ebenſogut in der Hand irgend eines Organs der Geſamtheit ſein, ſei es in der Hand des Staats, der Konſumgenoſſenſchaften, der großen Kommunen, ſei es in der der Landesverſicherungsanſtalten. Die Betriebsleitung würde dabei genau dieſelbe bleiben können; ſie würde nicht das Mindeſte, da ja Tantiemen und hoher Gehalt bleiben könnten wie bisher, an Intenſität einbüßen. So würde beiſpielsweiſe Herr Geheimrat Kirdorf auf ſeinem Poſten verbleiben können, und ich hoffe, er würde dann noch mehr als heute im wirklichen Intereſſe der Allgemeinheit

Digitized by Google

ſeine Aufgabe erfüllen können, er würde ſeinen neuen Auftraggebern gegenüber genau ſo wie bisher ſeine verfluchte Pflicht und Schuldigkeit tun, wie er ſagte, und ich hoffe, daß ihm dann auch die Berufsfreude zurückkehren würde, die ihm in den böſen Zeitläuften der Gegenwart verloren geht.

Ich übergehe, daß die Konſumgenoſſenſchaften auch in ſolchen Induſtriezweigen, welche techniſch eine ſolche Höhe noch lange nicht erreicht haben, beiſpielsweiſe Bäckereien, Konfektion, hausinduſtrielle Schuhmacherei, alſo in techniſch zurückgebliebenen Induſtriezweigen, nicht nur hygieniſch, an Lohn, Arbeitszeit uſw. etwas der Privatinduſtrie weit Überlegenes leiſten, ſondern auch techniſch, was die Hauptſache iſt, ihr weit vorangeſchritten ſind. Ich übergehe das, denn wir ſprechen ja hier von Großinduſtrie und Kartell. Wenn in dem gemeinwirtſchaftlichen Topf der Konſumgenoſſenſchaften auch ſelbſt ſolche unreifen Früchte bereits mit Nutzen eingekocht werden können, ſo ſind die Kartelle und noch mehr die Truſts von der Wirkung, daß ſie die Frucht nach und nach zur Reife bringen, zu dem reifen Zuſtand, in dem ſie am bequemſten gepflückt werden kann. Die Kartelle und noch mehr die Truſts wirken dahin, daß die Trennung von Betriebsleitern und Beſitzern noch weiter ausgebildet wird, daß ſchließlich die Leitung ganzer Induſtriezweige in einer Hand ruht, während die Aktionäre weit davon entfernt nichts mehr mit der Sache zu tun haben, und wenn ein Kartellgeſetz, ſei es ſo unvollkommen wie nur immer, die eine Folge haben ſollte, daß es die Entwicklung von Kartellen zu Truſts bewirkt, ſo würde ich trotz aller Nachteile, die die Truſts haben, ſchon mit dem Kartellgeſetz zufrieden ſein; denn es würde die Entwicklung dem Punkte der Überführung des Beſitzes in die Hand der Geſamtheit näher getrieben haben.

Die Kartelle haben aber in dieſer Richtung noch andere Wirkungen. Das Weſen der Kartelle iſt doch, daß ſie die Profitrate hochzuhalten ſtreben durch Hochhaltung der Preiſe. Dadurch wird bewirkt, daß die Konſumenten mehr und mehr ein Intereſſe an dem gewinnen, woran urſprünglich nur die Arbeiter ein Intereſſe haben. Die Entwicklung iſt doch die, daß in den zurückgebliebenen Induſtriezweigen, ſo auch heute noch in der Hausinduſtrie, vielfach der Konſument den Arbeiter auf dem Wege niedriger Preiſe ausraubt. Dagegen ſind es in der Weiterentwicklung zur Großinduſtrie ungeheure Kapitalien, welche in den Unternehmungen angelegt ſind und ihre Verzinſung erheiſchen, und wenn das Kartell dazu kommt und die Preiſe hochhält, ſo wird dadurch erreicht, daß die große Maſſe der Bevölkerung, die nicht Arbeiter ſind, Bauern, Handwerker, Beamte uſw., auch ihrerſeits mehr und mehr daran intereſſiert werden, daß der Beſitz dieſer großen Kapitalien in die Hände der Geſamtheit überführt wird. Allerdings haben die Kartelle

Digitized by Google

auch einen Einfluß auf die Arbeiterverhältnisse als solche insofern, als sie ja die Preishochhaltungen zum Teil heute bereits durch Einschränkung der Produktion bewirken, und Einschränkung der Produktion bedeutet verminderte Arbeitsgelegenheit. Das Entscheidende ist aber ihr Einfluß auf die Konsumenten.

Noch eines endlich. Das Axiom der freien Konkurrenz, welches heute noch von Theoretikern dem Übergang in einen Besitz der Gesamtheit an den großen Kapitalien entgegengehalten wird, verliert seine Bedeutung durch die Kartelle. Wir haben dann nur noch zu wählen zwischen einem Sozialismus ohne Konkurrenz oder einem Kapitalismus ohne Konkurrenz. Und schließlich, indem die Kartelle dazu übergehen, die Produktion einzuschränken, d. h. die vorhandenen Produktionsmöglichkeiten nicht voll auszunützen, geben sie den Beweis, daß der Kapitalismus an diesem Punkt sich selbst bereits über den Kopf gewachsen ist.

Was ist nun die Bedeutung von alledem? Dies alles kann für uns vollkommen gleichgültig sein, wenn es uns nämlich gleichgültig ist, daß der Arbeiter heute vermöge der ganzen kapitalistischen Entwicklung nur als Spielball der Kapitalbesitzinteressen existiert, daß er vermöge der ganzen wirtschaftlichen Struktur, in der wir leben, nicht als Selbstzweck, sondern nur als Mittel für die Besitzer existiert, daß der Arbeiter und mehr und mehr auch der Konsument dem Kapital eine Rente erarbeiten muß, und daß die Arbeitsverhältnisse von uns nicht frei ausgestaltet werden können, sondern in erster Linie bestimmt werden und bestimmt werden müssen durch das Interesse des Kapitals an der Verzinsung, ohne die es überhaupt nicht angelegt wird. Dies alles *darf* uns aber nicht gleichgültig sein. Und darum darf es uns auch nicht gleichgültig sein, daß sich uns nunmehr die Möglichkeiten entwickeln, den Grund zur Beseitigung dieser Zustände zu legen, indem der Besitz an so ungeheuren Mitteln in die Hand der Gesamtheit, in die Hand eines Organs der Gesamtheit, übergeführt wird. Es bleibt daher nur noch die Frage, welche Machtfaktoren es sein können, die solche Möglichkeiten eines Tags zur Verwirklichung bringen können. Ich unterschätze den Idealismus nicht, und ich glaube, daß wir allerdings viel tun können, wenn wir über diese Dinge aufklären in den uninteressierten gebildeten Kreisen, an maßgebenden Stellen der Regierung und überhaupt bei allen, die noch idealistisch zu denken fähig sind. Aber in Klassen und bei Völkern, die nicht gerade in großer Bedrängnis sind, die vielmehr von dem, was erreicht worden ist, gesättigt sind, pflegt der Idealismus nicht sehr stark zu sein. Die wirklich starke Macht, die so etwas herbeiführen kann, kann nur sein die Bewegung der besitzlosen oder wenig besitzenden Klassen selbst.

Digitized by Google

An der ausgezeichneten Rede von Professor Max Weber gestern habe ich nur ein Einziges auszusetzen gehabt. Das waren seine letzten Worte, aus denen die Anschauung sprach, daß Idealismus nicht zu finden sei in der Sozialdemokratie, daß sich dort ein Pfründnertum der Partei bilde, daß vielmehr Idealismus nur zu suchen sei in den Gewerkschaften. Ich habe nun die sechs Tage in Jena den Verhandlungen des Parteitages beigewohnt und bin hinsichtlich der Gewerkschaftsführer eher zu etwas ungünstigeren Ansichten zum Teil gekommen, abgesehen von ausgezeichneten Männern wie von Elm u. a., und bin bei vielen Mitgliedern der Partei zu einem günstigeren Eindruck gekommen. Wenn es irgendwo Idealismus gibt, so ist er dort zu finden. Die deutsche Sozialdemokratie hat heute Fehler genug, sie hat immer noch den auch in Jena erschreckend hervorgetretenen Mangel an Nationalsinn; aber Mangel an Idealismus ist den Leuten nicht vorzuwerfen.

Was aber wir zu tun haben — damit lassen Sie mich schließen —, das ist, diesen Verhältnissen gegenüber aufklärend in alle maßgebenden Kreise hineinzudringen und — Erhaltung des Reichstagswahlrechts!

(Beifall.)

Regierungsrat Dr. Leidig (Berlin): Meine Herren! Ich will Ihre Aufmerksamkeit nur ganz wenige Minuten in Anspruch nehmen; nur auf einige Punkte möchte ich hinweisen, die meines Erachtens in der Diskussion noch nicht berührt worden sind.

Ich habe während der Diskussion gestern und heute eigentlich ein gewisses Gefühl der Verwunderung nach zwei Richtungen hin nicht unterdrücken können, nach der einen Richtung hin, daß eine große Reihe von Rednern die Stellung der Kartelle zu ihren Abnehmern immer in Parallele setzen mit der Stellung der Arbeitgeber zu den Arbeitern. Meine Herren! Bis jetzt bin ich immer der Überzeugung gewesen — aber es mag wohl sein, trotzdem mir Exzellenz von Rottenburg ja gestern meine Gelehrsamkeit bescheinigt hat, daß ich die Sache nicht verstanden habe —, daß gerade in den Kreisen des Vereins für Socialpolitik die Auffassung vertreten ist, daß alle Waren etwas spezifisch anderes sind als die menschliche Arbeitskraft, und nun auf einmal geht das hier immer in freundlichem Durcheinander hin und her. Aber das mag wohl eine neuere Wendung in der Nationalökonomie sein, der wir armen Praktiker zu folgen noch nicht Gelegenheit gehabt haben. Dann, meine Herren, das zweite. Ich habe mich weiter gewundert, das ist auch wieder ganz persönlich, daß den Ausführungen des

Digitized by Google

Herrn Bernhard, die mir recht interessant waren, nicht bloß, wie es scheint, wegen ihrer formellen Glätte, sondern auch wegen des sachlichen Inhalts soviel Beifall gespendet wurde, und gerade im Schlußwort hat Herr Bernhard doch nichts weiter gesagt als: das einzige, was helfen kann, ist die Durchführung des sozialdemokratischen Programms, und das ist doch nicht gerade die Aufgabe des Vereins für Socialpolitik.

Nach diesen beiden Vorbemerkungen möchte ich auf die Sache selbst kommen. Ich bin der Ansicht, daß alle die Ausführungen, die Herr Professor Schmoller heute gemacht hat, sich eigentlich weniger gegen die Kartelle an sich richten, als gegen den Großbetrieb überhaupt. Alle diese Schwierigkeiten, die vorgeführt worden sind, sind ja doch nicht nur in der Form der Kartelle möglich, sondern auch in den verschiedensten anderen Formen. Mir scheint, die heutige Diskussion geht einen falschen Weg insofern, als sie sich immer nur mit zwei bestimmten Kartellen beschäftigt. Diese beiden Kartelle, Kohlensyndikat und Stahlwerksverband, sind ja gewiß deshalb so bedeutsam, weil sie die beiden wichtigsten und größten Industrien umfassen; aber für die andern Interessentenkreise sind natürlich diejenigen Organisationen, mit denen sie zu tun haben, ganz genau ebenso bedeutsam, wenn sie in derselben Weise auf die Abnehmer einwirken können, und da möchte ich darauf aufmerksam machen, daß in den verschiedensten Industrien es ganz verschiedene Formen gibt, in denen auf die einzelnen Abnehmerkreise eingewirkt wird. Ich erinnere daran, daß in der chemischen Industrie der Entwicklungsgang ein gänzlich verschiedener von dem der hier besprochenen Zusammenfassungen ist, und daß die Entwicklung, wie sie in den gemischten Werken der Eisenindustrie zur Zeit so interessiert, in andern Industrien bereits seit sehr langer Zeit vorhanden ist. Es ist nicht ganz dasselbe, das gebe ich zu, aber immerhin lassen sich eine Reihe von Ähnlichkeiten finden. Denken Sie nur an die Baumwollindustrie, wo Spinnerei und Weberei in einer Fabrik miteinander verbunden sind; und in der chemischen Industrie finden Sie gleichfalls, daß die einzelnen Produktionsstufen bis zum Endfabrikat in demselben Werke durchgeführt werden. Damit wollte ich nur darauf hinweisen, daß die gemischten Werke viel weiter verbreitet sind und diese Erscheinung viel älter ist als es heute in der Diskussion dargestellt worden ist. —

Dann etwas anderes. Noch nicht erörtert worden ist eine Möglichkeit, die gerade bei den hier mehrfach angedeuteten Fragen der Lieferungssperre, des Lieferungszwanges in Betracht kommt. Ich meine, daß auch die kartellierten Weiterabnehmer ihrerseits auf diejenigen rückwirken können, die den Gegenstand verkaufen. Das ist nicht bloß eine theoretische Erörterung, sondern ich darf daran erinnern, daß beispielsweise in der Landwirtschaft

Digitized by Google

durch den Zusammenschluß der Abnehmer ein bedeutender Druck auf die Verkäufer ausgeübt wird.

Endlich, meine Herren, und damit möchte ich schließen, ich gebe vollkommen zu, daß unter Umständen ein Eingreifen der Staatsgewalt nach irgend welcher Richtung hin möglich und nötig sein kann, wenn das Monopol, von dem Herr Bergmeister Engel gesprochen hat, tatsächlich eingetreten ist. Ich bestreite aber vorläufig, daß ein derartiges Monopol bei uns in Deutschland gerade auf dem Gebiete des Kohlenbergbaus vorliegt. Ich glaube weiter, daß ein Eingreifen des Staats nicht in der Weise, wie es Herr Professor Schmoller ausgeführt hat, möglich oder irgendwie praktisch bedeutsam sein könnte, sondern daß dieses Eingreifen nur in der Weise ausgeübt werden kann, daß der Staat von Fall zu Fall in Kenntnis, in Verhandlung, in Einwirkung, in Verbindung mit den Kartellen bleibt. Das geschieht jetzt schon so, und das wird auch ferner geschehen. Unser preußischer und deutscher Staat befindet sich ja gegenüber der ganzen Organisation unseres Industrielebens dadurch schon in einer ganz besonderen Situation, daß er einer der größten Abnehmer unserer Industrie ist, und deshalb sind ihm die Möglichkeiten, Kenntnisse zu erwerben und in Verbindung mit der Industrie zu bleiben, stets gegeben. Ein Zusammenwirken von Staat und Industrie, von Staat und Kartell ist gewiß in vielen Fällen möglich und zweckmäßig. Aber ich glaube, daß man niemals zu irgend welchen richtigen Maßnahmen kommen wird, wenn die Form von Rechtsvorschriften gewählt wird. Das wird immer dazu führen, daß der deutschen Industrie Schranken auferlegt werden, die sie bei dem augenblicklich aufs äußerste zugespitzten Wettkampf nicht ohne Schaden einhalten kann; denn jede Rechtsbestimmung ist und muß formalistisch sein.

Wenn ich nun zu dem letzten Vorschlag des Herrn Professor Schmoller komme, so ist das im letzten Grunde eigentlich derselbe Vorschlag, den Exzellenz Klein auf dem Juristentag in Innsbruck gemacht hat. Es gibt da zwei Möglichkeiten. Entweder werden staatliche Beamte in die Aufsichtsräte und sogar in die Direktionen hineingeschickt. Wie Herr Professor Schmoller das machen will, sogar in die Direktionen, die die eigentliche Leitung des Betriebes haben, Leute hineinzubringen, die nicht Vertrauensmänner der Gesellschaft selbst sind, ist mir praktisch unfaßbar. Oder wenn nicht Beamte hineingesetzt werden, dann soll der Reichskanzler diejenigen unter den Aufsichtsräten bezeichnen, welche anständige und gewissenhafte Leute sind. Wie ist es denn nun, wenn er nach zwei Jahren wieder das Zeugnis zurücknimmt? Es kann ja sein, daß jemand einer politischen Strömung nicht gefällt; denn es gibt kartellfeindliche und kartellfreundliche Strömungen, und danach richtet sich dann auch die Beurteilung der Personen. Ich glaube

Digitized by Google

also, daß auch nach dieser Richtung hin der Vorschlag des Herrn Professor Schmoller in der Praxis nicht durchführbar ist.

(Beifall.)

Professor Dr. Hermann Schumacher (Bonn): Meine Herren! Ich bin an dem ersten Tage in einem solchen Maße gewohnt geworden, die Zielscheibe von Angriffen zu sein, daß ich auch heute gern die Aufgabe übernehmen möchte, die Kritik der Redner in stärkerem Maße auf einzelne Punkte zu konzentrieren, als es bisher der Fall gewesen ist.

Ich will daher der Versuchung widerstehen, auf eine prinzipielle Würdigung der großen Unternehmerverbände, der Kartelle und Trusts, näher einzugehen, und nur kurz erklären, daß ich der Ansicht bin, daß es ebenso einseitig wäre, die Notwendigkeit und Nützlichkeit dieser neuen Organisationen zu leugnen, wie zu leugnen, daß mit ihnen sehr erhebliche Nachteile verbunden sind.

Ich möchte meine Ausführungen anpassen der Besonderheit der heutigen Versammlung, und die sehe ich darin, daß der Verein für Socialpolitik, wohl zum ersten Male bei der Erörterung derartiger Probleme, den großen Vorzug genießt, für den er meines Erachtens dankbar sein muß, daß die Großindustrie eine Reihe ihrer hervorragendsten und berufensten Vertreter hierher gesandt hat.

(Sehr richtig!)

Daher möchte ich aus der Fülle der Aufgaben, die das gesamte Thema umfaßt, vor allen Dingen aussondern die Gesichtspunkte von praktischer Bedeutung. Ich möchte nicht nur fragen: was ist überhaupt möglich? sondern ich möchte fragen: was ist heute möglich?

Da muß nun zunächst eine negative Aussonderung — möchte ich sagen — vorgenommen werden. Ausschalten möchte ich alle allzu radikalen Maßregeln. Also zunächst die Verstaatlichung dieser Organisationen, allein schon deswegen, weil sie zum sozialistischen Staat führen würde. Ich möchte aber auch die Maßregel ausscheiden, welche Herr Professor Schmoller vor allem befürwortet hat, nämlich die Aktiengesellschaften von einem Kapital von 75 Millionen an in Verwaltung und Finanzgebarung zu beschränken. Ich stehe in dieser Beziehung auf dem Standpunkt, auf den Herr Geh. Rat Kirdorf sich gestellt hat. Ich bin mit ihm der Ansicht, daß ein Staatsmonopol förderlicher sein würde als eine solche Beschränkung, und zwar bin ich dieser Ansicht einmal deshalb, weil die Vorschläge mir nicht durchführbar erscheinen, zweitens weil sie mir nicht wirksam erscheinen und drittens ihrer Folgen wegen.

Zunächst erscheinen mir die Vorschläge nicht durchführbar. Herr Gg. Bernhard hat, wie ich gehört habe — ich bin leider nicht anwesend gewesen —, sich bereits darüber ausgesprochen. Ich will mich daher nur

Digitized by Google

kurz faſſen. Meine Herren! Jedes Unternehmen, das mit einem Kapital von Dutzenden von Millionen arbeitet, kann leicht formell geteilt werden. Eine Aktiengeſellſchaft, die 140 Millionen Kapital hat, kann leicht in zwei Geſellſchaften von je 70 Millionen zerlegt werden. Die einzelnen Abteilungen brauchen nur verſelbſtändigt zu werden, und doch kann eine vollſtändige Perſonalunion beſtehen bleiben. Oder es können — von den Amerikanern haben wir ja in dieſer Beziehung ſchon mancherlei gelernt — Tochtergeſellſchaften gegründet werden, wovon Herr Bernhard ſchon geſprochen zu haben ſcheint.

Zweitens erſcheint es mir aber auch ſonſt ausgeſchloſſen, daß die gemachten Vorſchläge die gewünſchte Wirkung erzielen. Was zunächſt den Aufſichtsrat anlangt, ſo ſpielt er bei vielen Unternehmungen überhaupt nicht die große Rolle, wie oft angenommen wird. Vor allem aber iſt ſehr vielfach das Beſtreben vorhanden, wenn an der Spitze des Direktoriums oder Aufſichtsrats bereits eine hervorragende Perſönlichkeit ſteht, nicht noch andere hervorragende Perſönlichkeiten in den Aufſichtsrat herein zu berufen (ſehr richtig!), ſondern gerade ſolche Perſönlichkeiten, welche weniger willensſtark, vielleicht gerade auf dem Gebiet weniger ſachverſtändig ſind, ſich leicht beeinfluſſen laſſen und gewiſſe Beziehungen und einen klangvollen Namen haben. Dieſes Beſtreben, das bereits jetzt bei der Bildung des Aufſichtsrats vielfach hervortritt, würde gewiſſermaßen eine ſtaatliche Sanktion bekommen.

Ebenſo ſcheint mir, was die Beteiligung des Staats durch Beamte an der Direktion anlangt, nur eine Alternative vorhanden zu ſein. Entweder: die Anſichten, welche die Direktoren der großinduſtriellen Unternehmungen vertreten, haben dieſe nicht in der Wiege aufgenommen, ſondern ſind bei ihnen entſtanden als ein mehr oder weniger natürliches Produkt ihrer Tätigkeit und Umgebung; dieſelben pſychologiſchen Momente, welche auf die kaufmänniſchen Direktoren gewirkt haben, würden daher auch wirken auf die Direktoren, die der Staat in ein Unternehmen hereinſetzt, wenn nämlich dieſe Direktoren ſich tatſächlich an der Leitung eines ſolchen Unternehmens eifrig beteiligten.

Oder die andere Möglichkeit: die betreffenden Direktoren, die von Staats wegen in ein Unternehmen hineingeſetzt ſind, arbeiten nicht unmittelbar mit, dann würden ſie nur zu zahlreichen Reibungen Anlaß geben. Dann würde beſtändig zwiſchen beiden Gruppen ein lebhafter Argwohn beſtehen, der das induſtrielle Unternehmen nicht fördern könnte; eine Verheimlichung würde auf beiden Seiten die Folge ſein; ſo würden die von der Regierung in das Unternehmen delegierten Perſönlichkeiten nicht einmal genügende Informationen gewinnen.

Endlich das dritte Bedenken: die Folgen. Es ſcheint mir beſonders beachtenswert in den Ausführungen des Herrn Geh. Rat Kirdorf geweſen

Digitized by Google

zu ſein, die Äußerungen von der wachſenden Unluſt im Unternehmertum. Wenn derartig weitgehende Maßregeln eingeführt werden, dann kann das wirklich leicht die Folge haben, daß gerade diejenigen Männer, welche nicht ausſchließlich mit kalt berechnendem Verſtand, ſondern auch mit dem Herzen ihre Aufgabe erfüllen, ſich früh ins Rentierleben zurückziehen oder ins Ausland wandern.

Ferner fürchte ich, daß unſere Stellung auf dem internationalen Markt durch eine derartige Beteiligung von ſtaatlichen Beamten gefährdet werden kann. Denn die Sache liegt doch ganz anders, als bei der Reichsbank. Bei der Reichsbank iſt durch geſetzliche Beſtimmung die Initiative ausgeſchloſſen worden. Wer Initiative bei der Reichsbank betätigt, macht ſich — möchte ich faſt ſagen — ſtrafbar. Initiative iſt aber für die Stellung unſerer Großinduſtrie auf dem Weltmarkt das Wichtigſte, und ich fürchte, daß dieſe Initiative leiden könnte unter einer Maßregel wie der hier vorgeſchlagenen.

Alſo, meine Herren, ſo weitgehende Maßregeln möchte ich zunächſt ausſchließen. Es bleiben demnach nur übrig Maßregeln, um einen Einfluß auszuüben auf die Leitung der Syndikate ſelbſt. Das iſt nicht möglich durch eine einzelne Maßregel, das iſt nur möglich — der außerordentlichen Kompliziertheit dieſer neuen wirtſchaftlichen Gebilde gemäß — durch eine große Fülle kleiner Maßregeln, jede einzelne unbedeutend und doch in ihrer Geſamtheit wirkſam.

Da handelt es ſich zunächſt um Förderung aller derjenigen Momente des Selbſtintereſſes im Unternehmertum, die mäßigend nach ſeiten der Arbeiter und nach ſeiten der Abnehmer auf den Unternehmer zu wirken geeignet ſind.

Nach ſeiten der Arbeiter! Ich glaube, geſtern iſt es nicht genügend betont worden, daß die Entſtehung der großen Unternehmungen nicht nur eine wachſende Abhängigkeit der Arbeiterſchaft vom Unternehmer zur Folge gehabt hat, ſondern auch umgekehrt eine wachſende Abhängigkeit des Unternehmers von der Arbeiterſchaft. Das Riſiko des Unternehmers iſt bekanntlich außerordentlich gewachſen, nicht nur inſofern als jeder Streik einen Zinsverluſt für ihn bedeutet, ſondern auch inſofern als jeder Streik, zumal in der Kohlenindustrie und Eiſeninduſtrie, eine Minderung des Anlagekapitals der Werke leicht mit ſich bringt.

Ziehen Sie ſodann, meine Herren, in Berückſichtigung: bisher iſt die Streiktechnik nur wenig entwickelt worden, eine große Entwicklungsmöglichkeit iſt hier noch vorhanden! Denken Sie bloß daran, daß allein die wenigen hochgelernten Arbeiter, die am Hochofen beſchäftigt ſind, einen ganzen großen kombinierten Betrieb lahm zu legen vermögen. Dieſes Riſiko wirkt der

Digitized by Google

Ausnutzung der Macht, die diese Unternehmungen in die Hand des Unternehmertums gelegt haben, direkt entgegen.

Nun kann dieses erhöhte Risiko ausgeschaltet werden und zwar einmal dadurch — ich glaube, Herr Pfarrer Naumann hat das gestern hervorgehoben —, daß von den großen Unternehmungen Vorräte angesammelt werden, die ausreichen für die voraussichtliche Dauer eines Streiks. Ein solches Ansammeln von Vorräten vermag aber nicht alle Verluste zu beseitigen; es vermag nicht dem oft sehr bedeutenden Verluste entgegenzuwirken, der durch einen plötzlichen Stillstand im Anlagekapital der betreffenden Werke entsteht.

Zweitens kann das erhöhte Risiko ausgeschaltet werden, wie Sie wissen, durch die Streikklausel, und da, meine ich, ist einer der wichtigsten Punkte gegeben, wo die staatliche Gesetzgebung einzusetzen hat. Wenn durch die Streikklausel das Risiko des Streiks von dem Unternehmer auf seine Abnehmer abgewälzt wird, so wird damit die ja auch schon oft erörterte Notwendigkeit geschaffen, dieses Schutzmittel des Risikos zu ersetzen durch ein anderes, nämlich dadurch, daß die Streikklausel für rechtlich gültig nur dann erklärt wird, wenn die Verpflichtung des Unternehmers, beim Entstehen von Streitigkeiten das Einigungsamt anzurufen, damit verbunden ist.

(Sehr richtig!)

Das Selbstinteresse der Unternehmer vermag einen gewissen Schutz auch den Abnehmern gegenüber darzubieten. Ich will hier nicht auf die komplizierte Frage eingehen, inwieweit eine Selbstkorrektur durch entstehende neue Werke auf dem Wege der freien Konkurrenz erfolgen kann. Das ist bei den großen Unternehmungen der Eisenindustrie außerordentlich beschränkt. Ich will auch nicht auf das vielfach sehr wirksame Mittel eingehen, das in der Ausbildung des zollfreien Veredelungsverkehrs mir gegeben zu sein scheint. Doch, meine Herren, es ist auch sonstwie nötig, die Entscheidung der Kartellleiter von außen nach größeren allgemeinen Gesichtspunkten zu beeinflussen. Eine solche Beeinflussung erfolgt zunächst ja schon, allerdings oft auf primitivste Art, durch die Selbsthilfe der Beschädigten oder Gefährdeten. Also weitgehendste Anerkennung der Arbeiterorganisationen — ich will darauf nicht von neuem zurückkommen, nur kurz hervorheben, daß die Verhandlungen des gestrigen Tags mir es als dringende Notwendigkeit erwiesen zu haben scheinen, daß ein möglichst strenges Verbot für Reverse ausgesprochen wird, in denen der Arbeiter sich verpflichten muß, keiner Arbeitervereinigung beizutreten.

Die Selbsthilfe der Abnehmer ist ja meist sehr viel beschränkter. Die Koalitionsfähigkeit der Industrie ist für die einzelnen Stufen der Produktion ja außerordentlich verschieden, und daher ist auch die von Herrn Professor Schmoller

Digitized by Google

angeführte Möglichkeit, daß die Preise durch gemeinsame Verhandlungen der Organisationen der Produzenten und ihrer Abnehmer festgesetzt werden, ein Aushilfsmittel, das nur in wenigen Fällen sich bietet.

Aber auch die Allgemeinheit als Staat und öffentliche Meinung muß einen Einfluß auf die Leitung der Kartelle auszuüben trachten. Hier sind von Herrn Professor Liefmann zwei allgemeine Vorschläge gemacht worden: zunächst der der staatlichen Preisfestsetzung. Ich halte diesen Vorschlag für undurchführbar.

(Sehr richtig!)

Es ist unendlich schwer, bei den vielen verschiedenen Qualitäten, bei den mannigfachen Momenten, die im internationalen Handel auf die Preisfestsetzung einwirken, von Staats wegen eine solche vorzunehmen. Der Preis ist die Seele eines jeden Unternehmens mit Recht genannt worden; seine Festsetzung durch den Staat würde logisch notwendig zu weiterer Verstaatlichung der Unternehmung führen. Eben so wenig, meine Herren, kann ich mir versprechen von der befürworteten Einrichtung eines Staatskommissars, der Einrichtung eines Kartellamts. Es kämen da dieselben psychologischen Momente im wesentlichen in betracht, die ich bei der Beteiligung von Staatsbeamten im Aufsichtsrat kurz hervorgehoben habe: kollegiale Abhängigkeit oder störende Reibungen.

Es scheint mir daher in dieser Beziehung nur das folgende übrig zu bleiben. Exzellenz v. Rottenburg hat gestern ausgeführt, daß überall zwei verschiedene Gruppen von Persönlichkeiten vorhanden sind: humane, wohltätig wirkende und eigensüchtige, die nachteilig wirken; ebenso betätigen sich auch gerade in den großen Unternehmungen zwei verschiedene Momente: den Altruismus fördernde und ihn mindernde Momente. Die Aufgabe muß sein, die den Altruismus fördernden Momente zu verstärken. Wodurch kann das geschehen? Es kann nur geschehen durch die öffentliche Meinung und durch den Staat. Ich denke hier zunächst an die neuen Bildungsaufgaben, die gerade für die Großindustrie in der letzten Zeit immer dringender hervorgetreten sind. Diejenigen Männer, die jetzt an der Spitze stehen, sind, wie Herr Generaldirektor Kirdorf heute sagte, im wesentlichen selfmade men, die mit ihrer erstaunlichen Arbeitskraft ganz in Anspruch genommen waren durch die täglichen Aufgaben, die die Organisierung der Industrie selbst ihnen stellte. Die Zeit der selfmade men ist im wesentlichen vorüber. Es wächst eine Generation heran, die eine andere Ausbildung genießt, die von vornherein bereits von den in unserer Zeit entwickelten sozialen Ideen stärker durchdrungen ist. Darauf kann ich, der Kürze der Zeit wegen, im einzelnen nicht eingehen. Auch erscheint es mir keineswegs ausgeschlossen, daß die

Digitized by Google

Vertreter von Industrie und Handel auch im öffentlichen Leben, in Staat und Gemeinde, in Deutschland, wie bereits in England, eine immer größere Rolle spielen werden. Bis jetzt, meinte Herr Kirdorf, sei das nur in verschwindendem Maße der Fall — das dürfte man bestreiten können —, und er meinte weiter, eine Vereinigung der Tätigkeit in der Industrie mit solchen Ehrenämtern sei ausgeschlossen, da die Berufstätigkeit hier zu große Ansprüche stelle. Eine solche Vereinigung, wie Herr Kirdorf sie meint, ist aber auch nicht unbedingt nötig; es kommt nur darauf an, daß diejenigen Männer, die ihre Berufstätigkeit im wesentlichen beendet haben, die Fülle ihrer Erfahrungen nicht brach liegen lassen, sondern geschult und gewillt und in die Lage gesetzt werden, sie zu nutzen zugunsten des öffentlichen Wohls; dann werden die in Aussicht stehenden öffentlichen Aufgaben auch einen gewissen psychologischen Einfluß auf ihre kaufmännische Tätigkeit auszuüben beginnen.

Aber, meine Herren, ich gehe weiter. Es muß ein konkreterer Einfluß ausgeübt werden in besonderer Art. Nicht eine Verstaatlichung, nicht eine wirksame Beaufsichtigung durch Kartellamt oder staatlichen Kommissar ist möglich; aber einen unmittelbaren Einfluß auf die Leitung kann der Staat dadurch ausüben, daß er als Unternehmer beteiligt wird am Unternehmen. Das ist, wie Sie wissen, bereits seit längerer Zeit der Fall beim Kalisyndikat. Obwohl der Staat nur einen geringen Prozentsatz der Kuxe in der Hand hat, hat er alsbald den Vorsitz erhalten und einen maßgebenden Einfluß erlangt. Und wenn es auch beim Kalisyndikat an Mißständen nicht fehlte, so wird sich das doch ändern können, wenn erst die neue Aufgabe, die der Staat den Kartellen gegenüber gewonnen hat, deutlicher und klarer erkannt wird.

Aber, meine Herren, das ist beschränkt auf wenige Gewerbe, nämlich auf die Rohstoffproduktion; es käme im wesentlichen nur noch die Kohlenproduktion in Betracht und hier ist dieser Weg ja auch schon beschritten. Was soll geschehen in denjenigen Gewerbezweigen, die auf Produktionsstufen oberhalb der Rohstoffproduktion stehen? Da kann die öffentliche Meinung in Betracht kommen. Sie hat in der Hauptsache ihren Einfluß bisher in der Richtung ausgeübt, daß sie die sozialpolitische Gesetzgebung vorzubereiten verstand. Sie hat aber auf die Geschäftsführung der einzelnen Unternehmungen nur verhältnismäßig geringen Einfluß gewonnen und ist in ihrer Wirksamkeit hier dadurch vor allem beschränkt gewesen, daß sie regelmäßig erst zu spät einsetzte, erst dann einsetzte, wenn der Konflikt bereits zum Ausbruch gekommen war, wenn die Unternehmer bereits feste Stellung genommen hatten und diese Stellung nur noch aufgeben konnten, indem sie ihre Autorität gegenüber der Arbeiterschaft zum Teil bedenklich minderten.

Digitized by Google

Es ist daher notwendig, eine Organisation zu schaffen, welche möglichst eine Präventiveinwirkung der öffentlichen Meinung ermöglicht. Ich meine, daß das auf die folgende Weise geschehen könnte. Bereits jetzt haben die Protokolle der Vorstandssitzungen der großen Kartelle eine außerordentliche Bedeutung gewonnen; ihnen wird in dem Vertrage des Stahlwerksverbandes z. B. ohne weiteres allen Mitgliedern gegenüber Beweiskraft zugesprochen. Ich meine nun, daß eine gewisse Publizität in der Weise durchgeführt werden sollte, daß diese Protokolle, soweit sie die Festsetzung von Preisen, die ja doch bekannt werden und möglichst gleichmäßig und allgemein bekannt werden sollten, betreffen, veröffentlicht würden, und zwar regelmäßig mit namentlicher Abstimmung, so daß die Stellungnahme jedes einzelnen Vorstandsmitgliedes bei der Preisfestsetzung aus dem Protokoll ersehen werden könnte; dadurch würde die öffentliche Meinung eine viel stärkere Einwirkungsmöglichkeit auf den einzelnen Teilnehmer der Kartelldirektionen und ihre wichtigste Tätigkeit, die Preisfestsetzung, gewinnen können[1].

[1] Ich denke mir das so, daß die Pflicht gesetzlich begründet wird, ein Protokoll über alle Beschlüsse, die zum mindesten inländische Preisfestsetzungen betreffen, einzureichen, aus dem die Stellungnahme jedes einzelnen Mitgliedes und die Gründe der Majorität und eventuell Minorität hervorgehen. Oft haben die Verwaltungen, vor allem die Verwaltungen unserer am weitestblickend geleiteten Unternehmungen, selbst ein Interesse an einer solchen Bekanntmachung; dann werden sie aus eigenem Antrieb für eine sachgemäße Begründung sorgen. Liegt aber ein sachlich begründetes entgegengesetztes Interesse bei ihnen vor, so könnte das bei der Einreichung des Protokolls ja geltend gemacht werden und die Behörde hätte dann zu entscheiden, ob sie von einer Veröffentlichung absehen oder trotzdem sie vornehmen wolle. Auch für den Fall, daß ein Unternehmen der neu auferlegten Pflicht ganz oder teilweise sich entziehen würde, fehlt es nicht an Abhilfemitteln. Beispielsweise ließe sich vielleicht auch sonst die Vorschrift rechtfertigen, daß, zugleich mit der Versendung der Einladungen zu einer Sitzung an die Mitglieder, eine Mitteilung auch an die Regierung, etwa den Regierungspräsidenten, geschickt werden müßte. Wird nun ein ausreichendes Protokoll nicht eingereicht, so müßte die Regierung befugt sein, einen Vertreter in die Sitzungen zu entsenden und durch ihn ein Ersatzprotokoll aufnehmen zu lassen. Unter Umständen würde schon die bloße öffentliche Mitteilung, daß ein Protokoll verweigert wurde oder nicht aufgenommen werden konnte, nicht ohne Wirkung bleiben, als ein Warnungssignal vielmehr wirken. Solche Publizität in der Preispolitik, wenigstens was Inlandspreise anlangt, erscheint demnach nicht undurchführbar. Sie würde auch nicht schädlich sein können; haben wir sie doch vereinzelt bereits heute und es ist oft ein großer Mißstand, daß alle nicht unter denselben Bedingungen zu kaufen vermögen. Sie kann aber förderlich, erzieherisch wirken, denn sie schafft der öffentlichen Meinung die Möglichkeit, wirksamer auf die wichtigste Funktion der Kartelle, die Preisfestsetzung, und die einzelnen bei ihr beteiligten Mitglieder einzuwirken. (Diese Anmerkung ist nachträglich hinzugefügt worden.)

Digitized by Google

Erſt wenn alles andere verſagte, dürften als letztes Druck- und letztes Abhilfsmittel die Vorſchläge in Betracht kommen, die Herr Sektionschef Klein auf dem Juriſtentag gemacht hat.

Das wäre die bunte Fülle kleiner Maßregeln, die mir in Betracht zu kommen ſcheinen, um einen gewiſſen Einfluß auf die Leitung der großen Unternehmungen auszuüben. Neben ihnen handelt es ſich dann noch um Maßnahmen, die beſtimmte Mißbrauchsmöglichkeiten aus der Welt ſchaffen ſollen, und da gilt es vor allem die Wohlfahrtseinrichtungen, die nicht nur ein berechtigter Stolz unſerer weitblickendſten Unternehmer, ſondern des ganzen Volkes ſind, geſetzlich möglichſt davor zu bewahren, daß ſie in kurzſichtiger Verfolgung momentaner Vorteile und Bequemlichkeiten herabgewürdigt werden zu ſozialpolitiſchen Kampfmitteln, durch geſetzliche Maßregeln z. B. wie ein Verbot der Verbindung von Miet- und Arbeitsverträgen, die Vorſchrift der vollſtändigen Rückzahlung aller eingezahlten Penſionsbeiträge bei der Löſung des Arbeitsverhältniſſes. Nur durch ſolche Kleinarbeit läßt meiner Anſicht nach wirklich ein Erfolg ſich erzielen. Damit bin ich am Ende meiner Ausführungen und nur wenige Worte noch zum Schluß.

Meine Herren! In packender Weiſe hat Herr Pfarrer Naumann geſtern die Probleme der Konſtitutionaliſierung der Organiſation der Großinduſtrie uns dargeſtellt. Er hat uns alle ergriffen mit ſeinen Worten, weil er es verſtanden hat, in unabläſſiger Selbſtarbeit die großen Probleme, welche unſer Wirtſchaftsleben neu gezeitigt hat, nicht nur mit dem Verſtand zu erfaſſen, ſondern auch mit warmem Herzen. Darum ſieht auch die heranwachſende junge Generation der Gebildeten unſeres Volkes, ſoweit ſie Blick und Verſtändnis hat für die Fragen des Geſamtwohls, in Naumann nicht einen vereinzelten Sonderling, wie die Organe der Großinduſtrie ihn immer hinzuſtellen ſuchen; ſie hören aus ſeinen mahnenden Worten vielmehr in allen rein wirtſchaftlichen, ſozialen Fragen die Stimme des öffentlichen Gewiſſens.

(Lebhafter Beifall.)

Es iſt nicht anzunehmen, meine Herren, daß die großen Aufgaben, welche auf dieſem Gebiete liegen, ohne weiteres von den Männern, die an der Spitze der induſtriellen Entwicklung ſtehen, erfüllt werden, es muß aber erwartet werden, daß ſie das Vorhandenſein der großen Probleme nicht mehr einfach leugnen. Es muß erwartet werden, daß ſie nicht gewiſſermaßen gedankenlos verſteinert auf einem Standpunkt ſtehen bleiben, der vielleicht vor zwei Jahrzehnten berechtigt und möglich geweſen iſt. Es muß erwartet werden, daß die große Intelligenz der Induſtrie, die nicht nur von der nationalökonomiſchen Wiſſenſchaft anerkannt iſt, ſondern die in immer

Digitized by Google

weiteren Kreiſen des Volks bewundert wird, nicht ausgeſchaltet werde oder ausgeſchaltet erſcheint, wenn es ſich um die Arbeiterverhältniſſe handelt. Denn ſonſt kann eine ſchädliche Reaktion nicht ausbleiben. Dann wird ſich auch bei uns eine Antitruſtbewegung entwickeln, eine Bewegung, welche in letzter Linie das ganze Volk benachteiligen müßte, — und darum erhebt ja auch der Verein für Socialpolitik ſeine warnende Stimme, — eine Bewegung, welche aber zuerſt und vor allem die Arbeitgeber berührt, und gerade die Arbeitsluſt der Arbeitgeber, auf die Herr Geh. Rat Kirdorf ein ſo großes Gewicht legt, in immer verhängnisvollerer Weiſe zu ſchmälern geeignet erſcheint. Eine ſolche Bewegung könnte bei uns eine ganz andere Bedeutung gewinnen als in Amerika, ſchon wegen der größeren Gründlichkeit des Deutſchen, vor allem aber wegen des überall ſich geltendmachenden konſtruktiven Unterſchieds im deutſchen und amerikaniſchen Wirtſchaftsleben, der darin beſteht, daß die Vereinigten Staaten nicht, wie wir, ein von alten Traditionen beherrſchtes Beamtentum haben, das den politiſchen Gefahren aller großen Kapitalkonzentrationen immer wirkſamen Halt entgegenzuſtellen vermag. Dieſer Unterſchied bedeutet für unſere Frage, daß der Schritt vom wohl begründeten, leidenſchaftlich geforderten Wort zur Tat, vielleicht zur ſchnellen, zur ſchadenſtiftenden Tat bei uns ein kürzerer im allgemeinen iſt, als in Amerika. Will deshalb die Induſtrie ihre Souveränität dem Staate gegenüber ſich möglichſt bewahren, dann wird ſie den Arbeitern gegenüber auf unbeſchränkte Souveränität verzichten, ein konſtitutionelles Regiment einführen müſſen, und möglichſt nicht gezwungen, möglichſt aus freier eigener Entſchließung; denn bis dat qui cito dat!

(Lebhafter anhaltender Beifall.)

Exzellenz von Rottenburg (Bonn): Meine Herren! Es iſt ein bedenkliches Unternehmen, ſich mit einem Manne, wie es der Herr Profeſſor Schmoller iſt, in Widerſpruch zu ſetzen. Ich muß indes betreffs einiger Punkte dieſe Bedenken überwinden.

Herr Profeſſor Schmoller hat geſagt, wenn wir noch einen Bismarck an der Spitze der preußiſchen Regierung hätten, dann würde wahrſcheinlich eine Verſtaatlichung des Bergbaues durchgeführt werden.

(Profeſſor Schmoller: Ich habe nur geſagt: wenn wir einen Bismarck an der Spitze hätten, ſo wäre ſie leicht möglich durchzuführen.)

Gewiß, dem ſtimme ich zu. Aber Fürſt Bismarck hätte niemals zu einer Verſtaatlichung des Bergbaues ſeinen Konſens gegeben, und zwar aus einem ſehr einfachen Grunde: aus dem Grunde, weil er in ſeinen Geheim-

Digitized by Google

räten nicht Leute zu besitzen glaubte, die man zu Leitern von so komplizierten Betrieben hätte machen dürfen.

(Sehr richtig!)

Ich darf das wohl sagen, denn ich bin selbst sogar Wirklicher Geheimrat und werde durch dieses Wort also mitbelastet.

(Heiterkeit.)

Aber, meine Herrn, das möchte ich hinzufügen: das Prinzip des laisser faire hätte der Fürst Bismarck den großen Syndikaten gegenüber nicht gelten lassen. Nach allen mir zu Gesichte gekommenen Zeitungsberichten sind vor einem Jahr auf der Hiberniaversammlung in Düsseldorf schwere Anschuldigungen gegen die Regierung erhoben worden. Diese Anschuldigungen sind soweit gegangen, daß man behauptet hat: die preußische Regierung mag noch so oft uns versichern, daß sie den Bergbau nicht verstaatlichen will; man kann der Regierung keinen Glauben schenken. Ja, meine Herrn, wenn der Fürst Bismarck diese Worte gelesen hätte — denselben ist nicht widersprochen worden; vergeblich habe ich in den Zeitungen nach der Notiz gesucht: „Entrüsteter Widerspruch" — wenn der Fürst Bismarck diese Worte gelesen hätte, so hätte er — er war ein großer Kenner der römischen Literatur und liebte römische Zitate — den Vers des Juvenal jenen Anklägern und denen, die zu der Anklage schwiegen, zugerufen: Quis tulerit Gracchos de seditione quaerentes? Zu deutsch: Woher nehmt Ihr das Recht, euch über die Sozialdemokratie zu beschweren, Ihr, die Ihr das Ansehen der Träger der bestehenden Ordnung in solcher Weise untergrabt?

Zur Sache möchte ich bemerken, ich bin kein Gegner der Kartelle, auch nicht der Trusts. Ich halte beide für wirtschaftlich absolut notwendige Bildungen. Aber ganz anders liegt die Frage, ob dieses wohltätige Feuer, welches die Syndikate darstellen, nicht vom Staat gezähmt und bewacht werden muß. Ich bin der Ansicht, daß der Staat gewisse Kautelen zum Schutze Dritter beschaffen muß. Nun hat der Herr Geh. Rat Kirdorf es versucht, uns vom Gegenteil zu überzeugen. Ich muß aber gestehn, ich bin nicht überzeugt worden. Vorab möchte ich einen moralischen Vorwurf zurückweisen, der erhoben worden ist. Herr Geh. Rat Kirdorf hat gesagt, in dem Kohlenstreik hätte die öffentliche Meinung, ohne die Gründe zugunsten der Arbeitgeber zu prüfen, lediglich das berücksichtigt, was zugunsten der Arbeitnehmer gesprochen worden sei. Nun, meine Herrn, das ist ein schwerer Vorwurf; wir sollen also ein Grundprinzip der Gerechtigkeit, das Prinzip audiatur et altera pars, verletzt haben. Wer eine solche Anklage erhebt, ist gebunden, Beweise vorzuführen, und nun möchte ich fragen: was für einen Beweis hat denn Herr Geh. Rat Kirdorf dafür erbracht? Meine Herren,

Digitized by Google

die Zechenbesitzer sind in dem Prozeß vor der öffentlichen Meinung unterlegen, das ist kein Zweifel. Gibt denn aber das Unterliegen einer Partei in einem Prozeß das Recht, nun die Behauptung aufzustellen, der Richter habe nur den Gegner gehört? Wir sind objektiv gewesen. Es hat gerade der Aufruf, der von Professoren in Bonn ausgegangen ist, die größte Entrüstung in den Kreisen der Zechenbesitzer hervorgerufen. Meine Herren, ich habe den Aufruf gemacht, und zwar, nachdem wir, ich und unsere ersten juristischen Professoren, die Pro's und Contra's sehr ernst erwogen haben. Wir sind aber zu der Überzeugung gekommen, daß die Arbeitgeber nicht berechtigt waren, den Arbeitnehmern eine Aussprache zu verweigern, und nachdem ich nun die Protokolle über die Syndikats-Enqueten studiert habe, bin ich in meiner Auffassung noch bedeutend bestärkt worden. Lesen Sie die Protokolle, Sie werden fast in jeder Enquete finden, daß Lieferungsverträge zwischen Produzenten und Konsumenten gebrochen worden sind.

(Zuruf des Schriftstellers Klam (Essen): Das ist nicht wahr!)

Vorsitzender: Ich muß den Herrn, der diesen Ausruf gemacht hat, zur Ordnung rufen.

Exzellenz v. Rottenburg (fortfahrend). Herr Geh. Rat. Kirdorf selbst hat erklärt: Im Jahre 1873 ist fast kein Vertrag gehalten worden. Wie erlauben Sie sich da zu rufen: das ist nicht wahr? Lesen Sie die Enqueten! Kein Ausdruck der moralischen Entrüstung ist da gefallen. Nun frage ich Sie: warum behaupten Sie, daß der Arbeiter out law ist, wenn er den Vertrag bricht, und wenden nicht dasselbe Urteil auf den Arbeitgeber an?

Nun zu den sachlichen Ausführungen des Herrn Geh. Rat Kirdorf. Da muß ich gestehen, ich hatte mehr tatsächliches Material von ihm erwartet. Wenn Sie die Berichte über unsere heutige Verhandlung lesen, werden Sie finden, daß wiederholt in der Rede des Herrn Geh. Rat Kirdorf die Worte vorkommen: „ich glaube", „ich meine", „nach meiner Überzeugung"; aber seine Beweise sind hinter dem zurückgeblieben, was ich erwartet habe. Seine Stellungnahme war uns bekannt; wir wollten die Tatsachen hören, auf die er sich stützt.

Herr Geh. Rat Kirdorf hat zunächst bei Besprechung der Preispolitik des Kohlensyndikats gesagt: wir wollen immer das Richtige. Meine Herrn, die Statistik, die er uns vorgelegt hat, ist in dieser Form nicht beweiskräftig. Man kann das Gründerjahr 1873 nicht ohne weiteres mit anderen Jahren vergleichen. Ferner darf ich mich auf die Einwendung berufen, die ich gestern erhoben habe. Ich bin sicher überzeugt, daß Herr Geh. Rat Kirdorf

Digitized by Google

immer das Richtige will und auch in den meiſten Fällen das Richtige trifft. Aber ich möchte Herrn Kirdorf fragen: wo liegt in dem Inſtitut der Syndikate die Garantie dafür, daß nun auch immer das Richtige beſchloſſen wird? wie iſt insbeſondere der Gefahr vorgebeugt, daß die Geldmacher die Majorität bekommen und die Altruiſten unterdrücken? Ich habe geſtern verſchiedene Beiſpiele dafür angeführt und darf mich wohl darauf berufen.

Dann hat der Herr Geh. Rat Kirdorf geſagt: wir ſind eine neue Inſtitution. Ja, meine Herren, ich habe Ihnen geſtern auch an Beiſpielen nachgewieſen, daß dieſer Einwand nun hundert Jahre immer wiederkehrt, daß aber die Geſchichte die Berechtigung desſelben keineswegs immer außer Zweifel ſtellt. Ich habe dargetan, daß die Geſchichte, insbeſondere die der Behandlung der Kinder in den Fabriken während der erſten Jahrzehnte des vorigen Jahrhunderts, und auch die Syndikats-Enqueten ergeben, wie die materia peccans mit nichten immer in einem Mangel an Erfahrungen liegt, ſondern bisweilen an einem Mangel an altruiſtiſcher Geſinnung.

Wenn ich Herrn Geh. Rat Kirdorf richtig verſtanden habe, ſo will er ſich zugunſten der Syndikate auch auf die regulierende Kraft des Prinzips der Ausleſe berufen. Er meint, kurzſichtig geleitete Syndikate haben keine Lebenskraft. Gewiß herrſcht die Ausleſe auch auf dem Gebiete des wirtſchaftlichen Lebens. Allein einmal bietet dieſelbe keineswegs eine genügende Bürgſchaft dafür, daß die Syndikate immer von weitſichtigen Leuten geleitet werden. Mangelhafte Prognoſen ſchädigen zweifellos jeden Betrieb; ſie haben indes nicht notwendig latale Folgen, zumal nicht, wenn große Mittel vorhanden ſind, um gelegentliche Verluſte zu decken. Das Sieb, welches bei der wirtſchaftlichen Ausleſe zur Verwendnng kommt, iſt — Gott ſei Dank — ſo beſchaffen, daß auch Leute von geringer oder mittelmäßiger Begabung Chancen im Kampfe ums Daſein haben. Und zweitens gewährt die Ausleſe im wirtſchaftlichen Leben nicht immer eine Sicherheit nach der moraliſchen Seite hin. Man kann ſogar zweifeln, ob nicht ſelbſt ein kraſſer Egoismus bei ihr günſtiger davon komme als der Altruismus.

Herr Geh. Rat Kirdorf hat weiter behauptet: die Syndikate haben keinen Einfluß auf den Lohn. Dann iſt es ſchwer verſtändlich, warum er uns dann eine Lohnſtatiſtik der Syndikatszechen überreicht hat? Wenn Syndikate und Löhne gar nicht miteinander zuſammenhängen, ſo hat das eigentlich keinen rechten Sinn. Ich behaupte aber, daß Herr Geh. Rat Kirdorf ſich darin irrt. Es liegt ſehr wohl in der Möglichkeit, daß die Syndikate einen Einfluß auf die Löhne ausüben; denn die Syndikate ſuchen ſelbſtredend die Preiſe ihrer Produkte zu heben, und durch den Preisſtand der Waren können ſehr wohl die Löhne bedingt werden. Ich behaupte

Digitized by Google

weiter in Übereinstimmung mit Herrn Geheimrat Schmoller — ich freue mich, hier eine Übereinstimmung konstatieren zu können —: die Syndikate sind gezwungen, Arbeiter- und Lohnpolitik zu treiben. In gutem oder in schlechtem Sinne — das hängt eben davon ab, ob der Leiter eines Syndikats ein Egoist oder ein Altruist ist. Aus dem Lehrbuch des Herrn Professor Schmoller habe ich entnommen, daß der Lohn 15 bis 30 % der Gestehungskosten ausmacht. Nun, meine Herren, jede Institution muß sich bis zu den letzten Konsequenzen desjenigen Prinzips ausleben, von dem aus sie gegründet worden ist. Ein sehr beweisendes Beispiel dafür in der Geschichte sind die Zünfte. Die Syndikate müssen, weil sie eben gegründet sind, um die wirtschaftliche Lage der Arbeitgeber zu verbessern, auch suchen, billige Arbeitslöhne zu erreichen, damit der Unternehmer befriedigt werden kann. Herr Geh. Rat Kirdorf hat wiederholt gesagt: wir sind unseren Auftraggebern gegenüber gebunden. Ja, meine Herren, ich möchte behaupten: Sie sind auch Ihren Auftraggebern gegenüber gebunden, Löhne zu erreichen, welche für den Arbeitgeber möglichst günstig sind. Und haben sich denn nicht schon verschiedene Syndikate mit den Bedingungen des Arbeisvertrags beschäftigt? Ich habe gestern Beispiele dafür angeführt. Nun hat Herr Geh. Rat Kirdorf wohl nur für das Kohlensyndikat gesprochen. Aber da möchte ich ihn auf folgendes aufmerksam machen. In der Industriezeitung von 1900 — die Nummer kann ich nicht nennen — ist ausdrücklich behauptet worden, daß in den Zechenkreisen ernstlich erwogen werde, wie man die Konkurrenz um die Arbeitnehmer einschränken könne, damit die Löhne nicht zu hoch werden. Sollten diese Zechenbesitzer nun heimlich, hinter dem Rücken des Herrn Kirdorf, konspiriert haben? Das wäre doch sehr bedenklich.

Herr Geh. Rat Kirdorf hat den christlichen Arbeiterverbänden vorgeworfen, daß sie unter einer falschen Flagge segelten. Das ist der Vorwurf der Heuchelei. Ich kann nur sagen, diese Äußerung hat mich tief betrübt, weil sie ohne jede Begründung aufgestellt ist (sehr richtig!) und ich möchte jetzt nachträglich noch Herrn Kirdorf bitten, uns die Gründe dafür mitzuteilen; denn dessen kann er versichert sein, wenn diese Behauptung ohne Begründung in die Welt geht, schadet er hauptsächlich seinem eigenen Ansehen.

(Sehr richtig!)

Der genannte Herr hat — und das ist ein wertvolles Anerkenntnis — gesagt: ich werde mit Arbeiterorganisationen niemals verhandeln. Er hat das damit begründet, die Arbeiterorganisationen seien immer sozialdemokratisch. Wo sind die Beweise dafür! Auch hier hat Herr Kirdorf sich darauf beschränkt zu sagen: „ich meine, nach meiner Überzeugung", und hat uns einen

Digitized by Google

Aufſatz aus einem ſozialdemokratiſchen Blatt angeführt. Nun möchte ich Sie fragen: was iſt das für ein Beweismaterial gegenüber einer langjährigen Wirtſchaftsgeſchichte, gegenüber zahlreichen Zeugniſſen von Arbeitgebern, die mit Arbeiterorganiſationen gearbeitet haben, gegenüber den Gutachten angeſehener Fabrikinſpektoren? Sie alle ſtimmen darin überein, daß die Arbeiterorganiſationen ſich bewährt haben. Aber ſelbſt wenn die Behauptung des Herrn Kirdorf zuträfe, ſo wäre ſie nicht konkludent; denn meine Herren, Arbeiterorganiſationen können erſt dann ihren vollen Wert entwickeln, wenn ſie mitraten und mittaten, und das wollen wir ja. Erſt dann wirken ſie erzieheriſch in dem Sinne, daß ſie den Arbeiter lehren, die Exiſtenzbedingungen der Induſtrie zu begreifen und ſich von utopiſtiſchen Ideen fern zu halten. Man hat ſich darauf berufen, daß gewiſſe Krankenkaſſen ſozialdemokratiſch infiziert wären. Ich frage Sie: wo ſind denn aber die Funktionen der Arbeitnehmer in dieſen Krankenkaſſen, die eine ſolche erzieheriſche Wirkung ausüben könnten? Ich habe Herrn Kirdorf zugerufen: England. Ja, meine Herren, ich kann Herrn Kirdorf nur empfehlen, einmal die ſehr intereſſante Schrift zu leſen: Secret history of the International von Onslow York. Hier findet er außerordentlich lehrreiche Bemerkungen über das Verhältnis des engliſchen Arbeiters zur Sozialdemokratie. Es ſteht da unter anderem: „Der Unterſchied des Franzoſen und Engländers liegt darin: der Franzoſe ſagt: ich will die wahren Prinzipien darlegen und eine Geſellſchaft gründen, in der die Gerechtigkeit herrſcht; der Engländer ſagt: ich fordere höhere Löhne und möchte einen neunſtündigen Arbeitstag haben.“ Und was erwidert der Franzoſe darauf: „What a sorry beast this John Bull. No ideas, no imagination, not a bit of logic.“ Meine Herren! Das iſt ſehr charakteriſtiſch. Ich würde Herrn Kirdorf auch noch empfehlen, ſich das Jahrbuch der Sozialwiſſenſchaften anzuſehen, welches die Fortſchritte der Sozialdemokratie in den verſchiedenen Ländern behandelt. Da wird er finden, daß häufig geſagt wird: „Aus England nichts zu berichten. England intereſſiert ſich für die Sache nicht.“

Dann möchte ich aber Herrn Geheimrat Kirdorf noch eins erwidern. Die Argumente, die ihm nicht paſſen, hat er einfach unberückſichtigt gelaſſen. Herr Profeſſor Schmoller hat ein ſehr wertvolles Argument uns hier vorgeführt, das iſt nämlich die Höhe der Dividenden. Darauf iſt Herr Geheimrat Kirdorf nicht mit einem Worte eingegangen, ſodaß ich mich gefragt habe: haben denn die Kohlenbeſitzer in Weſtfalen ein Verfahren erfunden, wodurch man aus Kohlen direkt Gold machen kann?

(Bergmeiſter Engel: Die Zahlen für Gelſenkirchen habe ich angeführt.)

Digitized by Google

Nun meine Herrn, der Herr, der in so freundlicher Weise mir vorhin zurief: „Nicht wahr“

(Heiterkeit)

— ich kenne diesen Herrn nicht —

(Zuruf: Mein Name ist Klam, ich werde mir erlauben, mich dann vorzustellen.)

(Heiterkeit)

— schön, ich werde mir dann erlauben, mich gleichfalls vorzustellen —

(Heiterkeit)

hat gestern eine Behauptung aufgestellt, die eigentlich in die heutige Verhandlung paßte. Er hat sich nämlich auf die französische Revolution berufen dafür, daß Konzessionen, welche man den Arbeitern macht, dieselben niemals befriedigen. Da muß ich dem Herrn doch sagen, er hat eine Autorität konsultiert, die eine ganz falsche ist. Nach der Richtung hin, in der er sie fruktifiziert, ist die französische Revolution in keiner Weise konkludent. Und wenn der Herr sich einmal die Mühe machen wollte, nicht nur ein Geschichtsbuch vorzunehmen, sondern die Akten zu studieren, die z. B. in den 40 Bänden des bekannten Werks von Buchez und Roux vorliegen, und die ich genau kenne, dann wird er zu einem ganz anderen Schlusse kommen. Die Sache liegt so. Die Konzessionen, die in der berühmten Augustnacht des Jahres 1889 gemacht wurden, befriedigten zunächst nicht den dritten, wohl aber den vierten Stand. Sie werden bei Buchez einen berühmten Artikel von Camille Desmoulins finden, in dem es heißt: In den Stuben der Meister wurde es dunkel, aber die Mansarden illuminierten. Die Arbeitnehmer waren zufrieden, die Arbeitgeber nicht. Und warum? Sie finden, daß gleich nach dem 4. August vor der damaligen Nationalversammlung Deputationen erschienen, zunächst die Haarkräusler, eine sehr wichtige Zunft damals, sodann die Fleischer, dann die Wäscherinnen, die auch eine Zunft bildeten, sogar die Schauspieler, und erklärten: ja, wir haben uns die Freiheit ganz anders gedacht; wir haben geglaubt, daß *wir* nun frei würden, aber niemals haben wir geahnt, daß nun Gesellen und Lehrlinge ein Konkurrenzgeschäft gegen uns errichten dürften.

(Heiterkeit.)

So haben wir die Freiheit nicht verstanden.

Der vierte Stand hatte sein Blut in dem Sturm auf die Bastille vergossen, nicht die Bourgeoisie. Der vierte Stand hatte die gegründetsten Ansprüche darauf, daß er auch etwas von der französischen Revolution profitiere. Und was tat die Bourgeoisie, die Arbeitgeber? Sie beraubten die Arbeitnehmer unter den frivolsten Vorwänden der wirksamsten Waffe,

Digitized by Google

die dieſelben hatten, ſie führten ein Koalitionsverbot ein, das tatſächlich nur auf den Arbeitern laſtete. So liegt die Sache, und wofür iſt alſo die franzöſiſche Revolution konkludent? Dafür, daß die Bourgeois, welche den Bruch mit dem ancien régime vollzogen haben, Egoiſten waren, daß ſie der Größe der aufgeſtellten Aufgabe ſich nicht gewachſen zeigten.

Ich möchte dem Herrn aus Eſſen raten, die Akten auch noch weiter zu ſtudieren. Dann wird er zu der Zeit Louis Philipps kommen und finden, daß Lamartine lange vor 1848 dem Könige zurief: Warte doch nicht auf die Geldariſtokratie, die wird dir nicht helfen. Sei König des Volks. Das iſt die einzige Sicherung für deine Monarchie. Aber Louis Philipp hatte einen Miniſter, der, das Prototyp eines Bourgeois, Guizot, ihm ſagte: Alle großen Intereſſen ſind befriedigt. Es bedarf nur noch der bonne conduite. Die, die mehr fordern, bilden eine société maladive, die die geſunde Geſellſchaft ruinieren wollen. Meine Herren! Louis Philipp folgte dem Rat von Guizot, und der Herr aus Eſſen wird wohl wiſſen, wohin das geführt hat. Es beſtätigte ſich damals wieder eine Wahrheit, die einer der größten franzöſiſchen Politiker, Turgot, einmal ausgeſprochen hat. Als die Scharfmacher Turgot ſtürzten, richtete er einen Brief an Ludwig XVI., in dem er an vielen Beiſpielen nachwies, daß die gefährlichſten Revolutionen diejenigen ſind, welche die durch die kulturelle Entwicklung geforderten Reformen hintertreiben. Ich möchte alſo behaupten, daß der verehrte Herr mit dem freundlichen Zwiſchenruf doch ſeine Anſchauung von der franzöſiſchen Geſchichte einer Reviſion unterziehen muß.

Ich komme zum Schluß. Die Politik iſt eine Zuſammenſetzung von Kunſt und Wiſſenſchaft. Es iſt das ſchwerſte Gewerbe. Nun, meine Herren, hätte ich gern Herrn Kirdorf gefragt — er hat geſagt, er habe keine Zeit, wiſſenſchaftliche Akten zu leſen —: was würde Herr Kirdorf von einem Mann ſagen, der ſich mit der Löſung biologiſcher Probleme beſchäftigt, wenn er niemals in ein Lehrbuch über Biologie hineingeſchaut hat, oder wenn er chemiſche Probleme löſen wollte, ohne Chemie ſtudiert zu haben? Auch die Löſung politiſcher und insbeſondere ſozialpolitiſcher Probleme iſt nur denkbar auf Grund einer wiſſenſchaftlichen Bildung. Wenn geſtern ein Herr das bezweifelt hat, ſo beweiſt er nur Mangel an Verſtändnis für das politiſche Gewerbe. Wir haben hier eine Reihe von Profeſſoren vor uns, die ihr Leben lang ſich mit der Sozialpolitik beſchäftigt haben. Laſſen Sie mich mit dem Wunſche ſchließen, daß dieſen Männern der Wiſſenſchaft ſeitens der Männer der Praxis etwas mehr Wertſchätzung entgegengebracht

Digitized by Google

werde. Ich glaube, daß das auch ein sehr wichtiges Mittel ist, um den sozialen Frieden herbeizuführen.

(Lebhafter, anhaltender Beifall.)

Vorsitzender Prof. Rathgen: Geheimrat Professor Brentano schlägt nunmehr vor, entgegen dem vorhin gefaßten Beschlusse, die Debatte noch heute zu Ende zu führen. Dagegen wird Widerspruch erhoben. [In der Abstimmung wird der Beschluß, morgen noch eine Sitzung abzuhalten, mit 56 gegen 47 Stimmen aufrechterhalten. Heute sollen nur noch diejenigen Redner zu Worte kommen, die morgen nicht anwesend sein können.]

Professor Dr. Alfred Weber (Prag): Meine Damen und Herren! Ich gehöre zu denjenigen, die für den Schluß der Diskussion heute gewesen waren. Ich werde mich also kurz fassen, da ich glaube, daß es weniger darauf ankommt, neue Ideen jetzt hier noch vorzubringen — ich halte das für ein ziemlich vergebliches Bemühen — als vielmehr herauszuarbeiten, welche wesentliche praktische Frage heute vorliegt, über die wir doch versuchen müssen, soweit wir das durch den Inhalt dieser Diskussion überhaupt können, eine Art Votum abzugeben. Ich glaube, diese Frage ist: soll der preußische Staat in das Kohlenkartell eintreten oder soll er es nicht? Ich glaube, daß diese Frage die prinzipielle Stellungnahme zur Kartellbehandlung überhaupt praktisch in sich schließt, daß der Eintritt des preußischen Staats in das Kohlenkartell eine Sache von ganz kolossaler nachwirkender Bedeutung sein würde; und ich möchte deswegen das, was ich vorzubringen habe, im wesentlichen auf dieses Problem zuspitzen.

Aber der Ehrgeiz eines Gelehrten ist es ja, eine allgemeinere Perspektive für das zu geben, was er zu sagen hat, und so will ich das wenigstens ganz kurz auch tun. Ich will nämlich fragen, was, wie mir scheint, auch noch nicht recht geschehen ist: Können wir denn nicht die Dinge laufen lassen, wie sie laufen? Müssen wir eingreifen?

Ich bin jetzt in Österreich, und da ist es mir noch stärker zum Bewußtsein gekommen, was ich auch sonst schon empfunden habe, nämlich, was unsere Industrie eigentlich heute bedeutet, eine wie großartige organisatorische Leistung sie ist, welches Monument arbeitender Volksanlagen sie darstellt. Wenn mir mein Barbier im Ausland — von Ihnen aus gesehen — in Prag den Bart schneidet und mir dabei von der großen deutschen Industrie erzählt, so ist das etwas, was mich packt und, meine Herren, was mich in keine „ungünstige" Stimmung versetzt gegenüber den Herren, die für diese Industrie die Organisatoren sind — obgleich ich ja mit unseren Herrn In-

Digitized by Google

duſtriellen bisher nicht gerade viel Arm in Arm gegangen bin. Alſo — können wir die Dinge ſo laufen laſſen? Nach dem guten Willen eines großen Teils unſerer Induſtriellen, nach dem guten Willen beſonders ſolcher eminenter Perſönlichkeiten wie Herr Geh. Rat Kirdorf, könnten wir das vielleicht. Aber ich gehöre zu den Leuten, die heute auch wohl zahlreicher werden, die glauben, daß der gute Wille der leitenden Perſönlichkeiten im Wirtſchaftsleben ſehr wenig bedeutet gegenüber den Geſetzen der Maſchinerie, innerhalb deren ſie ſtehen. Und da liegt nun die Sache ſo, daß Herr Kirdorf ſelbſt heute eigentlich zugegeben hat, daß die von ihm geſchaffene Maſchinerie etwas ſo fundamental Anderes iſt, etwas ſo Neues gegenüber den bisherigen Verhältniſſen, daß es von vornherein unwahrſcheinlich iſt, daß dasſelbe Verhalten der Allgemeinheit zu ihr überhaupt möglich iſt, das bisher möglich war. Kapitalakkumulation und freie Konkurrenz waren die beiden großen Triebfedern, die bis vor kurzem der kapitaliſtiſchen Wirtſchaft im Leibe ſteckten. Die Kapitalakkumulation iſt das ariſtokratiſche Prinzip, das Prinzip, innerhalb deſſen die Unternehmer ſich ausleben, die Konkurrenz, ſo viel ſchwere ſoziale Schäden ſie herbeigeführt hat, iſt dasjenige, was die Wirkung der Kapitalakkumulation immer wieder durch Preisſenkung demokratiſiert hat. Nun iſt von dieſen beiden Prinzipien das eine glatt ausgeſchieden, und Herr Kirdorf iſt einer von denen, die tätig ſind, es auszuſcheiden. Es fragt ſich, wie wird fernerhin die Demokratiſierung der Reſultate des Kapitalismus erzielt, wie wird eine weitere dauernde Preisſenkung zuſtande gebracht werden können? Und da frage ich die Herren aus der Induſtrie: Können Sie behaupten, daß es irgend ein anderes weſentliches Motiv für Preisſenkung bisher in unſerem Wirtſchaftsleben gegeben hat als die Konkurrenz? Kann ein Induſtrieller, ein Direktor einer Aktiengeſellſchaft, der ſeine Aktionäre hinter ſich hat, ſo verfahren, daß er den Leuten ſagt: Wir wollen zunächſt mal, wenn wir auch Verluſte haben, die Preiſe herabſetzen; künftig wird das alles eingebracht werden? Kann er das nicht nur gelegentlich, ſondern grundſätzlich und immer wieder tun? — Man kann darauf mit ganzer Sicherheit antworten: Nein. Das kann nur durch die harte Notwendigkeit erzielt werden, das iſt nichts, was man mit dem beſten Willen der wohlwollendſten, einflußreichſten Generaldirektoren durchſetzen kann.

Wenn das aber ſo iſt, dann muß in unſerer kapitaliſtiſchen Wirtſchaft irgendein Faktor eingeſetzt werden, der dies alte regulative Prinzip erſetzt.

Ehe ich darüber rede, noch ein Wort über die Preisſenkung ſelbſt, über die auch Herr Geh. Rat Kirdorf geſprochen hat. Er hat angeführt, daß die Preiſe der Kokskohle ſich bewegt hätten von 1873, wo ſie 15 Mark geweſen wären pro Tonne, auf 5 Mark im Jahre 1889, dann 6 Mark im

Digitized by Google

Jahre 1891 und 9,3 Mark im Jahre 1905. Ja, diese Zahlen sind ja die beste Bestätigung der Tatsache, daß, seitdem das Kohlenkartell im Jahre 1892 in Aktion getreten ist, die sinkende Bewegung der Preise, die bis dahin vorlag, aufgehört hat. Alles, was wir sonst an Zahlen über diese Dinge wissen, bestätigt das. Ich wollte nur hervorheben, daß das, was Herr Geh. Rat Kirdorf selbst gesagt hat, es auch bestätigt, was ja doch nicht ganz unwichtig ist.

Nun, meine Herren, die Verstaatlichung als das Radikalmittel, das die Wirkungen der Konkurrenz ersetzen soll! Ich sehne mich absolut nicht nach Verstaatlichung. Ich empfinde das, was jeder von uns wohl dabei empfindet; aber wie in so vielen Dingen bin ich auch in diesem Punkte resigniert. Ich sage mir, wir werden massenhaften Verstaatlichungen in der Zukunft nicht entgehen können deswegen, weil unsere ganze Organisation auf einheitliche Zusammenfassung hinführt, und diese muß dann eben auch schließlich von der organisierten Einheit der Vielheiten geleitet werden, vom Staat. Das ist eine Sache, der man überhaupt nicht entlaufen kann. Aber ich glaube, vorläufig ist die Zeit für weitgehende Verstaatlichungen auf diesem Gebiete wenigstens noch nicht gekommen. Vor allem, weil wir vorläufig noch im internationalen Kampfe vollkommen darin stehen, weil wir noch keine durchgebildeten internationalen Kartelle haben. Heute müssen wir noch kämpfen mit dem Stahlwerksverband z. B. in den Vereinigten Staaten. Das kann der Staat nicht, das können nur Private tun. Ich fürchte aber, — ich sage: „fürchte" vom Standpunkte des Sichauslebenkönnens der Initiativkräfte der Völker — es wird eine Zeit kommen, wo, nachdem sich die Stahlwerksverbände hüben und drüben und die sonstigen Kartelle die Welt geteilt haben, es selbstverständlich sein wird, daß die eingeteilten Rayons nun auch von der Gemeinschaft geleitet werden, innerhalb deren die betreffende Industriegruppe, die die Rayons versorgen, sich befindet.

Es liegt beim Kohlenbergbau für mich noch ein besonderer Grund vor, der gegen die heutige Verstaatlichung spricht. Der Kohlenbergbau ist nicht wie das Eisenbahnwesen etwas, was sich in der nächsten Zeit noch expansiv entwickeln wird, sondern der Kohlenbergbau ist ein Gewerbe, das bekanntlich heute etwa auf der Höhe seiner Rentabilität steht, wenn wir nämlich dieselben Preise, welche wir heute haben, für die Zukunft annehmen. Man muß immer tiefer greifen, muß mit immer mehr Arbeit die Kohlen heraufbefördern. Ich glaube nicht, daß der technische Fortschritt ausreichen wird, das ganz auszugleichen. Wenn wir mit der Verstaatlichung vorgehen, bedeutet das also, daß wir die Kapitalinteressen des Kohlenbergbaues in seiner heutigen Rentabilität auf den Staat übernehmen; wir setzen eine ewige

Digitized by Google

Rente aus für die heutigen Besitzer der Kohlenbergwerke, für ihr Einkommen, das sie *jetzt* daraus beziehen. Der Staat wird aber aus dem Kohlenbergbau — denn er will ja mit der Verstaatlichung gerade doch eine Preissenkung herbeiführen — fortgesetzt weniger erzielen können, und so wird die ganze Sache auf den Steuersäckel überwälzt werden. Es wird also auf andere Weise aus den Taschen des Konsumenten — des Volks, richtiger gesagt — herausgeholt werden, was der Kohlenbergbau heute direkt durch seine Preise herauszieht. Das ist für mich der ausschlaggebende Grund gegen eine heutige Verstaatlichung des Kohlenbergbaues. Alle anderen Gründe scheinen mir überwindbar zu sein gegenüber diesen allgemeinen finanziellen.

Wenn wir also vorläufig wenigstens von einer Verstaatlichung wohl nicht reden werden, so fragt sich's, ob wir auf die eigenartigen Ideen, die uns heute von dem Herrn Referenten vorgetragen sind, eingehen werden, daß der Staat grundsätzlich in diese monopolistischen Organisationen hineingeht. Ich sagte schon, das sei heute die zentrale Frage. Nun liegt auf dem ganzen Gebiet, das wir heute besprechen, die Sache so, daß wir gewissermaßen noch vor verschlossenen Türen stehen, daß wir bestenfalls ins Dunkle sehen und sehr schwer sagen können, wo nun eigentlich der richtige Weg ist, denn es handelt sich um ganz neue, nie betretene Wege. Wenn ich mich also gegen die heute hier ausgesprochenen Ideen aussprechen werde, so möchte ich von vornherein bemerken, daß ich auch nur *Gedanken* vorbringe, weiter nichts.

Es handelt sich um ein Hineingehen in die Kartelle und in die Trusts. Hineingehen in die Kartelle, ich glaube, das würde einfach bedeuten, daß der Staat die Funktion übernehme, Garant der Weiterexistenz aller aus Fortschrittsgründen still zu legender Werke, im Kohlenbergbau beispielsweise also aller stillzulegenden Zechen zu sein. Und nichts Verderblicheres könnte ich mir für unsere wirtschaftliche Entwicklung denken. Man stelle sich eine Sitzung eines solchen Kartells vor. Es kommt Zeche Bruchstraße und sagt: Wenn ihr den Preis nicht auf dem heutigen Niveau laßt, werden wir den Betrieb einstellen müssen. Wir haben eine große Zahl ansässiger Arbeiter. Das ganze Dorf wird veröden. Ja, wir haben gesehen, wie solche Argumente bei der Stilllegungsagitation, wo sie der Öffentlichkeit, also dem unorganisierten Staat gegenüber angewendet wurden, wirkten. Die öffentliche Meinung würde sich sofort gegen jede Aktion des Staates erklären, der sich an einer Preisbildung, die zu einer Stilllegung führt, beteiligt. Der Geheimrat, der darin säße, würde nicht die Courage haben zu sagen: Trotzdem 9 Mk. und nicht 10 Mk. Der Staat würde also solche not-

Digitized by Google

wendigerweiſe auszuſchaltende Betriebe halten. Aber weiter, er würde auch Garant des wirklichen Renteninteresſes ſein. Er iſt es ja in ausgedehntem Maße ſchon heute. Da kommen die Leute und ſagen: Wir haben unſre Güter zu dem und dem Preiſe gekauft. Sie rentieren ſich heute nur ſo und ſo, uſw. Wir bitten, garantiert uns unſre Rente? indem ihr die Preiſe durch Zölle ſo und ſo hoch haltet. Wie ſchön und geſchickt würden ſie das auch auf dem neuen Gebiete der Staatsfürſorge tun! Tun es die Herren Kohleninduſtriellen doch heute ſchon! Hier iſt die Broſchüre des Herrn Engel. In dieſer ſteht: Wenn man die Aktien des Gelſenkirchener Bergwerks al pari rechnet, verzinſen ſie ſich mit 11 % Dividende. Aber dieſe Papiere ſtehen auf 231, folglich verzinſt ſich in Wirklichkeit das Gelſenkirchener Bergwerk nur mit 5 %. Und er führt weiter an: Die Aktien wären inzwiſchen in andre Hände übergegangen, und dieſe Leute hätten auf 5 % gerechnet, das dürfe doch nicht erſchüttert werden. Alſo Garantie der Rente! Ich fürchte, trotz aller heutigen ſtaatswiſſenſchaftlichen Fortbildungskurſe der preußiſchen Staatsbeamten wird es nicht ſo weit kommen, daß die Kommiſſare in den Sitzungen ſich hinſtellen und den Induſtriellen eine Vorleſung darüber halten, daß das eben doch eine volkswiſſenſchaftlich krankhafte Entwicklung iſt, die man auf die Weiſe mit ausbilden hilft. Man wird an demſelben Tiſch zuſammenſitzen, wird im weſentlichen das, was man überhaupt beſprechen will, beim Glas Wein oder Bier abmachen, je nachdem wie die Situation des betreffenden Kartells iſt (Heiterkeit), und da wird man, glaube ich, über ſo unangenehme Dinge, wie über die Störung der Kurſe von Gelſenkirchen und ſo etwas überhaupt nicht reden. Die Rente wird garantiert werden. Dafür zu ſorgen, daß das nicht geſchieht, ſind ſicherlich nicht die Induſtriellen da — ich bin der Anſicht, daß ſie ihren Aktionären gegenüber kaum anders handeln können als ſo —, aber wir ſind dazu da, zu ſagen: das geht nicht, das wollen wir nicht.

Etwas Ähnliches würde nun folgen bei dem Hineingehen des Staates in die Truſts und Aktiengeſellſchaften. Herr Profeſſor Schmoller hat ſich die Sache ſo gedacht: der Staat hat 25 %, und dann ſind doch immer Minderheiten da, die das Staatsintereſſe vertreten wollen, die die gemeinwirtſchaftlichen Geſichtspunkte über die privatwirtſchaftlichen ſtellen, und auf dieſe Weiſe wird ſich eine altruiſtiſche Majorität finden. Nun, Herr Geheimrat Kirdorf hat dem gegenüber geſagt: der Staat wird immer überſtimmt werden. Ich glaube, daß das jedenfalls dann der Fall ſein wird, wenn er für Preisſenkungen eintritt. Wenn er gegen Preiserhöhungen eintritt, ſo iſt es möglich, daß da eine Reihe von potenten und noblen

Digitized by Google

Aktionären mit vornehmen Handbewegungen ſagen: na ja, das wollen wir geſtatten.

(Heiterkeit.)

Aber, daß ſie kommen werden und ſagen: hier, bitte ſchön, wir geben ſoviel von den Kurſen unſrer Aktien ab — und das müſſen ſie doch zunächſt tun, wenn ſie ſo aus eigener Initiative die Preiſe herabſetzen wollen —, das glaube ich nicht. Ich glaube, daß der Staat überſtimmt werden würde oder daß er eben, was wahrſcheinlicher iſt, mit den Rentenintereſſenten ſtimmen würde, Garant der Rente werden würde.

Wenn ich von Rente rede, ſo könnte man mir vorwerfen, daß bei induſtrieller Produktion nur ein Teil des Verdienſtes Rente iſt. Aber es handelt ſich hier um Kartelle und Truſts und deren Gewinne, und dieſe Gebiete ſind groß, in denen monopoliſtiſche Beſitzabſchließungen möglich ſind und in denen deswegen Rente gemacht wird.

Gibt es denn nun, wenn man alſo dieſen Gedanken ablehnt, gar nichts? Da, meine ich, könnte man ſich vielleicht fragen, ob man nicht doch verſucht, dasjenige, was ausgeſchaltet iſt, wieder einzuſchalten: die Konkurrenz. Ich bin nicht der Anſicht, daß dieſe Einſchaltung der Konkurrenz auf die Dauer ſehr wirkſam dadurch geſchehen kann, daß man die Zölle herabſetzt, dadurch daß man eine andre Tarifpolitik einſchlägt. Gewiß das ſoll und muß geſchehen. Und das wird helfen in engen Grenzen. Es hilft aber ſofort nicht mehr, ſobald internationale Kartellierungen eintreten, und denen gehen wir ja entgegen.

Aber es gibt doch noch andere Formen der Konkurrenz als nur die zwiſchen den einzelnen Teilen der Privatwirtſchaft! Iſt denn nicht eine Konkurrenz zwiſchen Privatwirtſchaft und Gemeinwirtſchaft denkbar? Was hat denn der Staat getan, als er die Hibernia ankaufte? Woran hat er dabei gedacht? Er hat daran gedacht, durch ſeinen Beſitz die Preiſe des Kohlenkartells zu unterbieten. Das iſt Konkurrenz, unlautere Konkurrenz ſagen die andern; aber es iſt Konkurrenz, und daß das eine Sache iſt, die von Bedeutung werden kann, hat man daran geſehen, wie ſich die Induſtriellen dagegen gewehrt haben. Sie haben dagegen Front gemacht mit aller Macht, denn ſie haben gefühlt: hier ſind wir ſterblich in unſrer Monopolpolitik. Daß der Miniſter Möller bei der Hibernia etwa den erſten Schritt zur generellen Verſtaatlichung des Kohlenbergbaus unternehmen würde, daran zu glauben, waren ſie, wenn ſie es auch vorgaben, doch wirklich nicht irrig genug. Das iſt gänzlich ausgeſchloſſen; ſondern ſie haben gefühlt: Hier kann in der Tat etwas gegen uns unternommen werden, was unſre Politik durchkreuzen kann. Daher der „Trotz“ und der „Trotz-

Digitized by Google

Truſt". — Das, meine Herren, weiſt uns den Weg, auf dem wir generell vorgehen können! Den Weg, der einfach iſt: Wir müſſen überall ſuchen, gemeinwirtſchaftliche Betriebe neben privatwirtſchaftliche zu ſtellen; und zwar ſie daneben zu ſtellen mit dem Ziel, nicht etwa um in die privatwirtſchaftlichen Monopole nun mit den gemeinwirtſchaftlichen Betrieben hineinzugehen (Sehr richtig!), ſondern mit dem Ziel, dieſe zu konkurrenzieren, durch eine Konkurrenz der Staatswirtſchaft gegenüber der Privatwirtſchaft Preisſenkungen zu erzielen, das Preisniveau möglichſt auf diejenige Baſis zu bringen, das durch die techniſchen Verhältniſſe jedesmal geboten iſt.

Man wird mir ſagen: Du Optimiſt! Glaubſt du, daß der heutige Staat etwas Derartiges tut? Wenn's der heutige Staat nicht tut, wird's vielleicht ein zukünftiger tun, in einer anderen politiſchen Verfaſſung. Heute aber müſſen wir dafür ſorgen, denn wenn wir das nicht tun, ſind wir ſpäter gegenüber den einheitlich ausſchließlich ganze Gebiete zuſammenfaſſenden Rieſengebilden „lakiert". Es hat der Staat dann keinen Raum mehr. Haben wir aber auf allen der Monopoliſierung ausgeſetzten Gebieten der Wirtſchaft Teile in der Hand, haben wir dieſe Gemeinwirtſchaften in den Händen des Staats, ſo werden politiſche Änderungen einmal auch zu veränderten Prinzipien der Führung dieſer Staatswirtſchaften führen; die Prinzipien der Staatswirtſchaft haben ſich früher ſehr ſtark verändert, ſie werden ſich weiter ändern. Und es ſind nur die Prinzipien, nach denen zur Zeit Staatsbetriebe geführt zu werden pflegen, die verhindern, daß ſchon heute auf wichtigen Gebieten der Privatwirtſchaft von der Gemeinwirtſchaft im Intereſſe der Preisſenkung konkurrenziert wird. Wenn heute im Saarrevier ſo einfach eine Hilfspreispolitik der Kartelle gemacht wird, ſo liegt das unter anderm daran, daß die Leute dort in einer Art chambre séparée exiſtieren. Es kümmert ſich kein Menſch darum, was dort geſchieht. Kümmerte man ſich um das Saarrevier ſo viel, wie ſich der Deutſche um ſeine Eiſenbahnen kümmert, ſo würde ſelbſt bei den heutigen politiſchen Verhältniſſen die Sache dort und überhaupt für die ganze deutſche Kohlenverſorgung ſchon weſentlich anders liegen.

Vorſitzender (unterbrechend): Ich muß den Herrn Redner unterbrechen. Seine Redezeit iſt abgelaufen. Ich erteile das Wort an Herrn Pfarrer Naumann.

Pfarrer D. Naumann (Berlin): Geehrte Verſammlung! Von den meiſten Rednern wird das Verhältnis von Staat und Kartellen behandelt unter dem Geſichtspunkt: was ſoll der Staat? Wichtiger als die Frage: was ſoll der Begriff „Staat"? iſt die Frage: was kann der wirkliche Staat?

Digitized by Google

Dieſe Frage iſt teils eine techniſche Frage — ſo hat ſie unter anderem eben Herr Profeſſor Weber beleuchtet — und teils eine politiſche Frage. Denn der Staat iſt doch eben nicht ein Begriff, er iſt auch nicht einfach ein Schema der Verfaſſung. Ich erinnere in dieſem Zuſammenhang an einen noch heute ſehr leſenswerten Vortrag von Ferdinand Laſſalle aus dem Anfang der ſechziger Jahre, wo er über die geſchriebene Verfaſſung die wirkliche Verfaſſung ſtellt. Was iſt die wirkliche Verfaſſung? Das ſind diejenigen konſtitutiven Maſſenelemente, ohne die überhaupt der Volkskörper nicht beſtehen kann und die darum in der formellen Konſtitution des Staates irgendwie ihren Ausdruck finden. Dieſe wirkliche Verfaſſung beſteht in der Zeit, in der Laſſalle ſie darſtellte, aus dem Adel, aus dem Mittelſtand, aus dem kommenden Bürgertum, und er kündigt an, daß nun als neues Element der wirklichen Verfaſſung der Arbeiterſtand dahinter in die Höhe ſteigen würde. Neben dieſen vier Elementen beſteht beſtändig in der Mitte von ihnen allen, von ihnen beeinflußt und umſtritten, der formelle Apparat „Staat", der durch die Monarchie repräſentiert und durch den Beamtenkörper in Funktion erhalten wird.

Wenn wir alſo reden vom Staate und von den Kartellen, ſo müſſen wir uns hüten, bloß von dieſer formellen Funktion des Staates zu ſprechen, und müſſen vielmehr davon ſprechen, wie jene wirklichen konſtitutiven Elemente des Staates in ihrer ſtreitvollen Gemeinſchaft den Kartellen gegenüber auftreten können, oder welche Rolle innerhalb der Gemeinſchaft die kartellierte Induſtrie ſelber ſpielen kann.

Nun ſind auf dieſem Gebiete aber große Verſchiebungen vorhanden. Zuerſt die Verſchiebung, die wir nicht breit zu erwähnen brauchen, daß die älteren Hauptſchichten, Adel und Mittelſtand, im Zurückweichen waren gegenüber dem Bürgertum, und daß die Arbeiterſchicht einen dauernden Aufſtieg hat, wenn ſie bisher auch nur auf indirektem Wege Erfolge politiſcher Art erzielen konnte. Die Verſchiebungen aber, die nun kommen, ſcheinen in folgendem zu beſtehen. Je größer die induſtrielle Hälfte des Volkes überhaupt wird, deſto mehr hat ſie in ſich Neigung, in weitere Unterteile zu zerfallen. Bei den Arbeitern kündigt man für eine etwas fernere Zukunft an, daß die ungelernten und die gelernten Arbeiter auch einmal zweierlei Politik im Staate machen könnten, etwas, was uns heute hier nicht zu beſchäftigen braucht. Aber auf der Seite, die man früher liberales Bürgertum genannt hat, exiſtiert eine große itio in partes, ein Auseinandergehen in ganz verſchiedene politiſche Intereſſengruppen. Wir laſſen hier wiederum die Unterſchicht dieſes ſelbſtändigen politiſchen Bürgertums für ſich und reden von der neu entſtehenden kartellierten Oberſchicht.

Digitized by Google

Von ihr hat Herr Kirdorf heute vormittag gesagt: politisch können wir ungeheuer wenig machen; denn wenn ich mich wählen lassen wollte nach dem Reichstagswahlrecht, würde ich nicht einmal gewählt werden! Und es ist richtig, selbst die Herren Stumm und Krupp als Vertreter der Großindustrieformen haben in gewissem Sinne nur Gastrollen spielen können innerhalb dieses parlamentarischen Apparats. Wer aber glauben wollte, daß damit ihr politischer Einfluß vollständig gekennzeichnet sei, kennt überhaupt die politische Geschichte nicht.

(Sehr richtig!)

Denn nach dieser rein formellen Frage, wie viel Vertreter der Großindustrie in den Reichstag hineinkommen, entscheidet sich die wirkliche Politik noch lange nicht, und in Wirklichkeit hat kaum eine der genannten Gruppen, außer dem Adel, welcher alte Rechte zu verteidigen hat, ein größeres Interesse an der politischen Führung des Staates, als gerade diese kartellierte Oberschicht der Industrie.

(Sehr richtig!)

Daß sie großes Interesse hat, ergibt sich einesteils aus alle dem, wovon wir in diesen Debatten schon gehört haben, nämlich wie viel Methoden ausgedacht werden können, nach denen der Staat diese kartellierte Industrie entweder fördert, gehen läßt oder hindert und schikaniert. Aber weit über dies hinaus liegt das andere, daß der Staat als Ganzes der Rechts- und Schutzbildner ist für das wirtschaftliche Leben überhaupt, und daß an der Rechtsbildung im ganzen diese kartellierte Großindustrie ein ungeheueres, für sie absolut vitales Interesse hat, einesteils deshalb, weil alle die Vorgänge der Kartellbildung, von denen wir heute sprechen, überhaupt nur auf dem Boden einer bereits sehr diffizil arbeitenden juristischen Maschinerie möglich sind. Man nehme jenes komplizierte System von Verträgen, Ansprüchen, was allein in dem Wort: kartellierte Industrie liegt, um zu wissen, welchen Unterbau staatlicher Tätigkeit alle diese kartellierten Industrien voraussetzen! Aber es handelt sich nicht nur um die formelle Existenz der Justiz, sondern um ihren materiellen Inhalt, und zwar scheint mir die eigentümliche Lage vorhanden zu sein, daß die fortschreitendste Gruppe unseres Wirtschaftslebens — und das ist die der kartellierten Industrie — ein Interesse an der Erhaltung früherer Rechtsformen hat, um sich unter dem Schutz dieser früheren Rechtsformen desto ungestörter entwickeln zu können. Die ganzen Formulierungen des Eigentumsrechts und -begriffs, die ja einen Hauptinhalt alles staatlich-juristischen Wirkens ausmachen, beruhen menschlich-psychologisch auf einer Voraussetzung, die heute immer weniger zutrifft. Der ganze staatlich formulierte Eigentumsgedanke beruht

Digitized by Google

auf der Voraussetzung, daß das Eigentum das Mittel zur Produktion in den Händen des Besitzers ist. Zu diesem Zweck ist es umgeben worden mit einer Fülle sichernder Bestimmungen, und unser kultureller Aufstieg bis heute wäre nie möglich gewesen ohne diese juristische Umklammerung des besitzenden und schaffenden Eigentums, und insofern ist es absolut richtig, daß die bisherige Gesellschaft nicht nur mit dem Druck, der unten in der Masse empfunden wird, sondern ebenso auch mit allen Vorzügen, die sie hat, auf dieser Formulierung des Eigentumsrechts durch die jetzliche staatliche Justiz besteht.

Nun ist es aber ein sehr bedeutsamer Vorgang, der sich gerade in der kartellierten Industrie vollzieht, und den ich gestern in den Worten aussprach: Trennung des Besitzes von der Betriebsleitung. Es fallen die psychologischen Voraussetzungen der alten juristischen Konstruktionen jetzt eine nach der andern ab. Es bleiben die Formeln an sich, aber die Sachquelle, aus der sie herausgekommen sind, ist jetzt in ihrer Wasserzusammensetzung chemisch anders, und in dieser Auffassung bin ich heute früh bei dem dankbaren und aufmerksamen Hören der Rede des Herrn Geheimrat Kirdorf sehr bestätigt worden. An zwei Stellen hob er mit bestimmter Schärfe hervor, daß er der Beauftragte der hinter ihm stehenden Besitzer ist. Keiner von uns bezweifelt, daß die Betriebsleitung im weitesten Sinne des Wortes in seiner oder in ähnlichen Händen liegt. Die Betriebsleitung herrscht. Sie arbeitet mit dem ganzen Apparat, der unter, neben, hinter ihr ist, im letzten Grunde für „Unbekannt", nämlich für den, der die Aktien auf der Börse ohne Namen kauft. Diese Arbeit für Unbekannt, welches die Arbeitsform überhaupt aller großen Industrien ist, ändert von Haus aus die psychologischen Voraussetzungen des Rechtssystems, unter dem wir stehen, und es ist kein Zweifel, daß psychologische Verschiebungen so großer Art sich irgendwann auch in Rechtsverschiebungen aussprechen werden. Es fragt sich nur: wann? Das politische Interesse der kartellierten Großindustrie ist es, diese Verschiebung hintanzuhalten, und zwar ein nach meiner Auffassung — vom Standpunkte der Großindustrie betrachtet — höchst berechtigtes Interesse, denn sie braucht den ganzen individuellen Erwerbstrieb von Unbekannt, um mit ihm weiter schaffen zu können. Und um ihn ausnutzen zu können, braucht sie ein Recht, welches einstens für den Bauern und den Handwerker in die Form gegossen wurde, die es heute in einer anders gewordenen Welt noch hat.

(Sehr gut!)

Um dieses Recht aufrecht zu erhalten, braucht die Großindustrie einen eminenten Einfluß auf die Macht, die das Recht konstituiert, das ist der

Digitized by Google

Staat. Ja, sie geht noch einen Schritt weiter. Denn das vorhandene Recht besteht nicht dadurch zu recht, daß es in den Büchern steht, und diejenigen, die von diesem Rechte weniger begünstigt sind — um mich einmal milde auszudrücken —, würden vor dem geschriebenen Recht allein nur einen mäßigen Respekt haben, wenn nicht der ganze Apparat des Strafverfahrens hinter ihm stände und wenn nicht hinter dem Apparat des Strafverfahrens die effektive militärische Macht stände, mit der im letzten Falle dieses System des Rechtes aufrecht erhalten wird, auf die sich auch die anderen Schichten, vor allem aber, weil hier die größten Güter zu verwalten sind, die kartellierte Großindustrie, berufen. Von dort aus verstehen wir, warum sich das Wort vom „Umsturz" der Gesellschaft in diesen Kreisen erhalten hat. Sonst ist ja die Rede vom Umsturz und der Umsturzpartei allmählich zur gelinden Sage für Abendgespräche geworden.

(Heiterkeit.)

Aber in diesen Kreisen behält dieses poetische Wort vom Umsturz noch so eine gewisse innerlich ziehende Kraft. Lassen Sie uns einen Augenblick über den Sinn dieses Wortes „Umsturz" nachdenken! Wir drücken es unpoetisch aus als eine weitgehende prinzipielle Veränderung der formellen Funktionen im Staate. Das soll heißen, die neue faktische Verfassung setzt sich einmal in geschriebene Verfassung um. Ein Beispiel: Als die alte deutsche Verfassung durch Bismarck „umgestürzt" wurde, war das ein eminenter Umsturz, der, weil er gewesen ist, von den Vertretern der kartellierten Industrie wie von uns allen als Glück, Fortschritt und Heil bezeichnet wird. Ähnlich grundsätzliche Veränderungen aber in der Zukunft erscheinen aus der jetzigen Lage heraus unserer kartellierten Großindustrie im höchsten Grade bedenklich, nicht deshalb, weil ihr die jetzige Organisation des Staats eigentlich auf den Leib zugeschnitten wäre, das ist sie nicht; aber weil sie in ihrer isolierten Haltung nicht sicher ist, ob die Koalition der übrigen unter einander bei einer Revidierung der Verhältnisse nicht stärker sein könnte als sie. Und nur aus dieser Sorge heraus hat sie das Interesse an der „Erhaltung des Bestehenden" im Staat, und wird auf diese Weise trotz ihrer faktisch revolutionierenden Wirkung im Wirtschaftsleben eine konservative Macht im politischen Formalismus. Da nun unsere kartellierte Industrie aber für sich formell politisch schwach ist, wie wir vorhin gesagt haben, keinen eigenen Wahlkreis auf Grund des bestehenden Wahlrechts erobern kann, muß sie in der Politik ein Angliederungssystem herbeiführen, und diejenigen Motive, von denen ich eben gesprochen habe, führen dazu, daß die kartellierte Industrie gerade mit den alten im allgemeinen sinkenden Schichten ihre erste Verbindung eingehen muß, daß also die kartellierte Großindustrie, obwohl sie anderen Blutes und

Digitized by Google

anderer Farbe ist und in sich selbst absolut technisch und menschlich anders empfindet, politisch zusammenstehen muß mit den Gruppen Adel und Mittelstand, weil diese jene formale Rechtserhaltung und Machterhaltung ihr am besten zu garantieren scheinen.

Um nun diese Angliederung ihr geistig fernstehender Elemente zu erreichen, ist etwas nötig, was ein politischer Mensch dem andern nicht zu sehr übelnehmen kann, nämlich das, daß man sich in der Ausdrucksform denen anbequemen muß, mit denen man zusammen regieren möchte, und infolgedessen spricht unsere Großindustrie, die, wenn sie über ihre eigenen Sachen spricht, eine absolut moderne Diktion hat, sobald sie politisch spricht, einen rührenden Dialekt (Heiterkeit), spricht sie den Dialekt der rückständigsten und ältesten Volksteile, als wäre es ihr eigener und hat eine Empfindung für die „Erhaltung der Schwachen", die sonst zurücksinken werden, und arbeitet mit, das ganze System von Zöllen für Mittelstand und Agrarier als Forts ihrer eigenen Festung mitzuschützen, und baut sich damit ihre Position im Staat, indem sie diese Andern an sich heranholt. Klug gemacht! Es fragt sich nur, ob die Andern nicht eines Tags sagen, das sei eine pax leonina, d. h. ein Vertrag, bei dem doch der Ertrag für die Beteiligten recht verschieden ist, in dem nämlich dieses ganze System der agrarisch-mittelständisch-großindustriellen Politik, das wir heute haben, in seinen Folgeerscheinungen dazu führt, daß die Kartelle voll und rund und prall dabei werden, und daß die Andern auch in der Ära 1917 wieder sagen werden, sie seien notleidend. Das können wir schon heute vorher sehen, und dann wird man wieder sagen: „Ach geht, wir sind ganz unschuldig daran!" und wird versuchen, den Bund von Großindustrie und rückwärts sinkenden Schichten nochmals zu erneuern. Auf diesem Hintergrunde hebt sich die Regierung ab. Was wir vorhin „Staat" genannt haben in der Debatte, ist meist nur dieses: die Regierung, die innen zwischen allen diesen Gruppierungen steht.

Wie steht nun die Regierung zur kartellierten Industrie an sich? Einesteils mit der Empfinung der reinen Befriedigung über den großen Zuwachs an finanziellen, wirtschaftlichen Gütern und Leistungskräften für das Volk, denn der ganze Gedanke der deutschen Weltmacht wäre ja einfach nicht vorhanden ohne diese große Industrie. Der Staat, der nach außen hin etwas bedeuten will, kann gar nichts anderes wollen, als mit allen seinen Fasern zunächst diese Industrie großmachen wollen. Zugleich hat der Staat als Großunternehmer ein gewisses Verwandschaftsverhältnis mit ihr, wie es selbst konkurrierende Herren von einer gewissen Höhe allmählich gegenseitig zu empfinden pflegen, und diese gemeinsame Stellung auch den Arbeitern gegen-

Digitized by Google

über ſchafft eine gewiſſe Parallelität zwiſchen Regierung und Großunternehmern. Man verhandelt und paktiert und ſagt ſich: ſchließlich ſind wir zwei beiden doch nicht Staatsbürger wie jeder andere ſonſt!

(Heiterkeit.)

Aber neben dieſen Beziehungen ſtarker gegenſeitiger Zuneigung beſtehen andere. Der Staat ſteht auf der anderen Seite da als Käufer und Konſument, der ebenſo wie alle anderen Konſumenten oft ſeine ſchweren Bedenken gegen den kartellierten Verkäufer haben muß. Dann aber kommen noch andere Empfindungen, die ich für ſtärker halte als dieſe, wenigſtens ſind dieſe heute, wo noch keine feſten Konſumentenverbände vorhanden ſind, noch nicht entwickelt genug. Viel ſtärker iſt eine andere. Die alte Inſtitution „Staat" lebte früher als die einzige in ihrer Art, alles andere war ſozuſagen Unterholz, es gab nur eine große Eiche: der Staat, Gattung und Genus für ſich. Inzwiſchen entſteht nun etwas anderes, was äußerſt ähnlich iſt, denn es iſt auch Leitung beſtimmter Reſſorts über das ganze Gebiet hin, und demgegenüber hat der Staat das Gefühl: ich bin in gewiſſer Hinſicht ärmer daran, ich bin zwar konſtitutiv für das größere Syſtem, aber meine Mittel ſind ſchwerer zu beſchaffen als die Mittel der kartellierten Großinduſtrie. Die Millionen für die Großinduſtrie aufzubringen, iſt nämlich in gewiſſem Sinne leichter, als die Millionen für den Staat aufzubringen, aus Gründen, die Sie alle kennen und die hier nicht genauer darzulegen ſind. Der Staat unterſteht der beſtändigen Kontrolle der Steuern, die er durch Zwang erheben kann, ſeine Profiterhebungen ſind verhältnismäßig ſehr gering, und er hat beſtändig an dem großen Pumpwerk zu ziehen, das Geld herauszubringen, und kann es nicht einfach verdienen in ſeinen Hauptbüchern. Infolgedeſſen ſagt er: dort im Kartell entſteht eine Beamtenſchaft, der gegenüber meine Beamtenſchaft zwar den altpreußiſchen Ruhm der ſparſamen Treue aufrechterhalten wird, aber ſie ſchielt immerhin nach der anderen Seite! Dort gibt es Miniſter, für die das Wort „Staatsminiſter" längſt nicht mehr der irdiſchen Güter höchſtes ſein kann!

(Heiterkeit.)

Und deshalb hat der Staat gegenüber der kartellierten Induſtrie etwas, was wie ein Gefühl weltgeſchichtlichen Neides über ihn kommt gegen die Inſtitution, die ſich nun neben ihm aufſtellt. Und dabei hat der Staat noch ein anderes tieferes Gefühl. Dieſe kartellierte Großinduſtrie ſchafft Konflikte, die in Zukunft unüberſehbar ſein können. Ich habe geſtern von dieſen geſprochen. Laſſen Sie die Streiks, Demonſtrations-, Generalſtreiks noch eine Weile fortgehen, laſſen Sie die Ausführungen, die heute Herr Geh. Rat Kirdorf in dankenswerter Offenheit von ſeinem Standpunkt gemacht hat, die

Digitized by Google

dauernde Praxis bestimmen, so sind die Konflikte, die daraus entstehen, eben Erschütterungen des Staats als solchen (sehr richtig!), und die Regierung, die die Verantwortung hat, so sehr sie die Großindustrie auf der einen Seite braucht, fürchtet sich vor diesen Gegenwirkungen, die aus der Tiefe der Großindustrie ihr entgegenkommen und sagt: ich habe das Heer im letzten Grund, um das Recht aufrechtzuerhalten; aber ich kann das Recht nach außen mit dem Heer leichter aufrecht erhalten als ein Recht, dessen psychologische Grundlagen in der Bevölkerung nicht mehr klar erkennbar vorhanden sind!

(Lebhafter Beifall.)

Und diesem Zustand gegenüber hat die Regierung, ich sage nicht der Staat, in sich selbst das Gefühl: wir müssen abschleifen und abschwächen! Gerade so gut wie auf der andern Seite die kartellierte Industrie das Interesse hat, mit dem Staat zusammenzugehen, hat der Staat das Bedürfnis, mit ihr zusammenzugehen, sie aber an einen etwas langsameren Schritt zu gewöhnen, damit sie ihn nicht überrennt, und sie in ihren Erscheinungsformen zu mildern, damit sie ihm nicht zur politischen Gefahr wird.

Und nun nehmen wir beide Gedankengänge zusammen und sagen: die Regierung in dieser Situation arbeitet mit der Koalition der alten Rechtserhaltung, von der wir vorhin gesprochen haben, mit dem agrarisch-mittelständischen Hintergrund der Großindustrie, und da ergibt sich, daß sie *für* die Kartelle sein, aber gleichzeitig die Kartelle reformieren muß und zwar im Sinne ihrer zahlreichsten Auftraggeber, d. h. in diesem Fall der Agrarier, ob sie nun Zentrum heißen oder Konservative ist gleichgültig. Ihr Auftraggeber ist der Mittelstandsgedanke, und fast alles, was man als „Reform des Kartellwesens" von diesem Standpunkt aus vorschlägt, ist im Grunde mittelständische Handwerkerpolitik (sehr richtig!) und nichts anderes, und indem die Großindustrie auf dieses Verhältnis eingeht, räsoniert sie inwendig über ihre Bundesgenossen, diese verteufelten Kerle, die solche wirtschaftlichen Schwachheiten im Kopfe haben, und mit denen man doch gehen muß, damit der Umsturz nicht kommt. Um dieser Gesellschaft willen muß sich die Großindustrie Eingriffe gefallen lassen, die an sich, technisch und volkswirtschaftlich betrachtet, Unsinn sind. Ein ganzer Teil der Vorschläge, die auch heute hier diskutiert sind, steht in meinen Augen nicht höher, als wenn ein Detaillistenverein das Warenhaus totmachen will. So sagt man auch dort: Lieber Staat, die Kartelle werden zu groß! So kommt die ganze Verärgerung der wirtschaftlich Kleineren und wirft sich auf die großen Gebilde an sich, und der Staat sagt daraufhin: man muß etwas tun! Auf diese Weise gibt es dann etliche Gesetze, vor deren Formulierung der Staat unter der

Digitized by Google

Hand ſich bei den Kartellen erkundigt: „Na, lebensgefährlich werden ſie ja wohl nicht ſein!“

(Heiterkeit und lebhafter Beifall.)

Als Antwort ſagt man auf der andern Seite: „Lebensgefährlich iſt es nicht; unbequem iſt es und ſchreien werden wir natürlich!“ Der Geheimrat aber ſpricht: „Das wird uns die Sache erleichtern, wenn Sie ordentlich ſchreien, denn dann glauben die Angeſchrieenen, daß ſie etwas erreicht haben!“ Das Schreien wird natürlich auch wieder organiſiert, das läßt ſich alles ganz gut machen, denn die Politik iſt ſchließlich eben auch eine kombinierte Technik. Man bekommt auf ſolche Art Vorſchriften, von denen ich allerdings nicht fürchte, daß ſie den Entwicklungsgang der Großinduſtrie geradezu aufhalten und töten werden. Aber ſie häufen ſich, und es wird der Reihe nach alles Mögliche kommen: entweder der Verſuch der wirkungsloſen Mitregierung des Staats in den Kartellen, oder ein Geſetz über das Nichtſtilllegen von Zechen uſw. Derſelbe Staat, der ſich gar nicht geniert hat, die kleinen Zechen der politiſchen Kleinſtaaterei im Jahre 1866 kaltlächelnd ſtillzulegen (Heiterkeit), wo es ihm gepaßt hat, und der wahrſcheinlich nachträglich nur noch bedauert, nicht noch mehr politiſche Zechen ſtillgelegt zu haben (Beifall), dieſer ſelbe Staat läßt ſich jetzt in eine Art romantiſcher Handwerkerſentimentalität hineinphantaſieren und hilft dazu mit, das Kartell nicht auf ſeinen vollendetſten Zuſtand kommen zu laſſen, und hilft mit, die Form des Kartells zu erhalten, die techniſch und auch preistechniſch nicht die vollkommenſte iſt. Die Frage, die die Kartelle ideell beſchäftigt, iſt doch die: Wie können wir mit den geringſten nationalwirtſchaftlichen Unkoſten die größten nationalwirtſchaftlichen Erfolge auf unſerem Spezialgebiete erringen? Dieſe Frage, groß geſtellt, hat eine gewiſſe Rückſichtsloſigkeit in ſich, wie jede grundſätzlich geſtellte Frage, und dieſe heilſame Rückſichtsloſigkeit des Wirtſchaftslebens wird durchbrochen durch das eben dargeſtellte Syſtem.

Jetzt fragt ſichs nun: wie lange kann dieſer Bund halten? Er hält ſo lange, als einesteils die Beſchwerniſſe des Kartells durch die Mittelſtändler im weiteſten Sinne des Wortes nicht gar zu übermäßig werden; zweitens hält er ſo lange, als die Arbeiterſchaft ruhig und ſchwach genug bleibt dieſem Syſtem gegenüber. Aus beidem entwickelt ſich aber früher oder ſpäter und nach meiner Auffaſſung unaufhaltſam etwas, was man den „Umſturz“ nennen kann, wenn mans poetiſch bezeichnen will, was man als eine Veränderung der formalen Beſtimmungen des Staates und des Rechtes bezeichnen wird, wenn man es rein ſachlich anſieht. Es wird dazu kommen, daß man ſich irgendwann vom Standpunkte der kartellierten Großinduſtrie aus ſagt: was iſt uns eigentlich teurer? uns mit dieſen Agrariern und

Digitized by Google

Mittelständlern ewig herumzuschlagen, die Hemmungen alle auf uns zu nehmen, oder mit den Arbeiterverbänden im ganzen zu verhandeln und sie als politisch treibende Kraft für die Großindustrie mit einzusetzen? Das Verhältnis des Staates zu den Kartellen scheint mir sachlich betrachtet werden zu müssen unter dem Gesichtspunkt des Unterschiedes der heutigen Periode, deren konstitutive Elemente ich vorhin dargestellt habe, und einer neuen Periode, für die ein Teil von uns mit Bewußtsein arbeitet.

Herr Dr. Tille hat uns gestern gesagt: Sie Ihrerseits sind für die outsiders, die nicht mitmachen bei der Kartellierung. Nein, meine Herren, niemals! Sondern so gut wir den „arbeitswilligen" Arbeiter nicht wollen, so gut wollen wir auch den unorganisierten Großindustriellen nicht. Beide Arten von Organisationen müssen sich fortsetzen und müssen miteinander handeln, und dann mögen sie miteinander ein halbes Jahrhundert gezankt, gestritten, geschimpft haben, dann mag eine Flut von Streit und Wut zwischen ihnen gewesen sein, so wird doch der Tag kommen, wo man sagt: Die deutsche Industrie ohne die deutsche Arbeitermasse politisch durchführen zu wollen, ist unmöglich; denn man verkauft sie sonst an die sinkenden Schichten, die sie mit niederziehen, und was die Industrie hebt, ist, daß sie lernt, mit der steigenden politischen Schicht zu gehen.

(Langanhaltender stürmischer Beifall.)

Rechtsanwalt am Kammergericht Eschenbach (Berlin): Meine Herren! Nur wenige Worte. Ich verkenne nicht, daß ich jetzt nach fast elfstündiger Verhandlung am späten Abend und nach den Ausführungen des Herrn Vorredners Ihre Aufmerksamkeit kaum noch haben kann und ich will mich denn auch auf den Versuch beschränken, die hohe Spannung, in welche die in vieler Beziehung von mir lebhaft bedauerten Ausführungen des Herrn Vorredners viele von uns gebracht haben, durch einige sehr nüchterne Ausführungen zu lösen. Ich glaube, man muß bei Wirtschafts- und Realitätsfragen auf dem Boden der Tatsachen bleiben und nicht ideologischen Vorstellungen gefährlichster Art nachjagen. Ich will deshalb anknüpfen an einige juristische Bemerkungen des Herrn Vorredners.

Der deutsche Juristentag hat sich zweimal mit der hier zur Diskussion stehenden Frage beschäftigt, in Innsbruck 1904 und in Berlin 1902, und höchst befremdlicherweise sind die dort gezeitigten Ergebnisse hier heute so gut wie nicht gewürdigt worden. Ebenso nicht die gegenwärtige Rechtslage, die meines Erachtens in erster Linie mit berücksichtigt werden muß, wenn man gesetzgeberische Änderungsvorschläge machen will, wie Herr Prof. Schmoller es getan hat. Es handelt sich aber anderseits meist um derartig subtile

Digitized by Google

juriſtiſche Erwägungen, wie ſie der Herr Vorredner — der ja juriſtiſch ſowohl in Theorie wie Praxis vollſtändiger Laie iſt — gemacht hat und er hat zudem auch nichts weſentlich Neues über den Eigentumsbegriff geſagt: Die société anonyme kennt der Juriſt ſchon längſt. Meine Herren! Das Bürgerliche Geſetzbuch hat 2 Paragraphen — § 138 und 343 — und desgleichen das Handelsgeſetzbuch einen Paragraphen — § 348 — und dieſe Beſtimmungen liegen juriſtiſch-techniſch der ganzen Kartellbewegung zugrunde. Der § 138 B.G.B. ſpricht von unſittlichen Verträgen, die ungültig ſind und der § 343 von Konventionalſtrafen, die heruntergeſetzt werden können, wenn der Richter ſie zu hoch befindet, während § 348 Handelsgeſetzbuch wiederum dieſe Möglichkeit **aufhebt** bei Vertragsſtrafen, die von einem Kaufmann im Betriebe ſeines Handelsgewerbes verſprochen ſind. Auf dieſen Grundbeſtimmungen beruhen juriſtiſch überhaupt die gegenwärtigen Kartelle und meines Erachtens hat man allerdings zu prüfen: genügt die lex lata oder muß eine lex ferenda eingebracht werden? Ich ſtehe auf dem Standpunkt, daß die Kartelle notwendig ſind und halte es deshalb in hohem Grade für wünſchenswert, daß das Reichsgericht überhaupt nicht in die Lage geſetzt wird zu ſagen: Sind denn dieſe Kartelle, ſoweit ſie in eine juriſtiſche Form gebracht werden, rechtsverbindlich oder nicht? Verſtoßen ſie gegen die guten Sitten oder ſind ſie zu tolerieren? Ich glaube, es iſt nicht empfehlenswert, das höchſtrichterlich zur Entſcheidung zu bringen, da wir die Kartelle brauchen und da notwendig mit der Ermittlung eines ſolchen Richterſpruches im Verneinungsfalle ſelbſtverſtändig die ganzen Kartelle und Syndikate einfach vollſtändig auf der Naſe liegen würden. Würde das Reichsgericht höchſtrichterlich ſagen: derartige Konventionalſtrafen und Vertragsbeſtimmungen ſind ungültig, reſp. in bezug auf die Höhe der Vertragsſtrafen anfechtbar, ſo fallen die ganzen Beſtrebungen in ſich zuſammen.

Meine Herren! Das iſt die Rechtslage als ſolche. Ich ſtehe alſo, wie geſagt, auf dem Standpunkt, daß ich eine Entſcheidung darüber, ob ſie umgeändert werden kann, herbeizuführen ohne weiteres heute noch nicht empfehlen würde.

Ich komme nun zu den Vorſchlägen des Herrn Profeſſor Schmoller, bezüglich derer meines Erachtens noch nicht genug geſagt worden iſt gegen die Beteiligung der Staatsbeamten im Aufſichtsrat als der Direktion einer Aktiengeſellſchaft. Vergegenwärtigen Sie ſich eins, meine Herren: Die Koryphäen der Intelligenz in bezug auf Technik, Jurisprudenz, Verwaltung, kaufmänniſches Genie uſw. werden von dieſen Geſellſchaften heute gegen

Digitized by Google

enorme Einkünfte an Gehältern, Tantiemen usw. herangezogen und in die Verwaltung hineingesetzt. Wie soll da ein unglücklicher Assessor in der Lage sein, diesen Koryphäen gegenüber mit der nötigen Autorität auftreten zu können? Diese Leute bleiben ihr ganzes Leben lang in diesen Stellungen, der Assessor vielleicht nur 3 bis 6 Jahre, und wenn er sich eingearbeitet hat, wird er herausgeholt. Also ich glaube nicht, daß mit dieser Bestimmng irgend etwas Wesentliches geleistet werden kann.

Dann hat Herr Professor Schuhmacher auf einen Punkt hingewiesen, der allein in betracht kommen kann. Es ist meine Überzeugung — und ich habe ihr auch schon Ausdruck gegeben bei den Verhandlungen der Steuer- und Wirtschaftsreformer im Jahre 1903 —: unsere modernen mobilen Kapitalien und ihre Vertreter und Verwalter sind bereits so stark und einflußreich, daß jeder gesetzgeberische Versuch, sie an der Entwicklung, Entfaltung und Ausnutzung der in ihnen liegenden Macht hindern zu wollen, entweder glatt zu Boden fällt oder in das Gegenteil umschlägt. Eine einzige Möglichkeit gibt es meines Erachtens, die wirklichen Auswüchse, die das Syndikats- und Kartellwesen mit sich bringt, zu beseitigen, das ist die Öffentlichkeit. Das hat auch Herr Professor Schumacher hier ausgeführt, und wenn man sagt, daß alles Gescheite schon einmal gedacht worden ist, so darf ich für mich in Anspruch nehmen, daß ich diesen Gedanken schon im vorigen Jahre auf dem Juristentage formuliert habe

(Professor Max Weber: ist uralt!)

(Heiterkeit.)

— ja, ich bitte schön, in welcher Form? — Ich glaube, daß der Herr Professor Max Weber, welcher mich eben unterbrach, sich vollständig auf falschem Wege befindet; er hätte mich wenigstens erst zu Ende hören sollen. Gewiß ist das Verlangen, daß die Beschlüsse der Kartelle und Syndikate der Öffentlichkeit sollen unterworfen werden können, nichts Neues; aber das ist meines Erachtens auch gar nicht der springende Punkt, sondern das Wesentliche ist folgendes:

Von den sämtlichen Sitzungen des Vorstandes, des Aufsichtsrats und etwaiger weiterer Verwaltungsorgane der Kartelle und Syndikate ist der Staatsregierung unter genauer Angabe der Tagesordnung Nachricht zu geben, und hat die Regierung alsdann das Recht, bei den gesamten Verhandlungen durch einen Vertreter anwesend zu sein; — aber nicht nur dies, sondern auch die Verhandlungen selbst, soweit ihr dies im allgemeinen Interesse

Digitized by Google

und unter dem Gesichtspunkte des Allgemeinwohls notwendig erscheint, zu veröffentlichen.

Dieser Vorschlag ist, wie ich ausdrücklich betone, bis jetzt noch nicht, sondern zum ersten Male von mir auf dem deutschen Juristentage in Innsbruck gemacht worden, und nur durch einen Zufall danach bei der Abstimmung nicht mit zur Erledigung gebracht. Ich darf aber weiter bemerken, daß derjenige Jurist Deutschlands, welcher in Syndikaten, Kartellen der viel erfahrendste und meistbeschäftigte ist, mir bezüglich dieses Antrages ausdrücklich erklärt hat, daß er allerdings diesen Vorschlag für im höchsten Grade geeignet erachte, die Selbstherrlichkeit der Kartelle pp. in ganz wesentlichem Umfang zu beschneiden. Also, der geehrte Herr Zwischenrufer dürfte sich doch zweifellos mit seinem Zwischenruf ganz außerordentlich übereilt haben.

Daß die Entsendung von Staatskommissaren, wenn sie in geeigneter Weise erfolgt, im hohen Grade nützlich wirken kann, darüber ist nach den auf einem ähnlichen Gebiete gemachten Erfahrungen ein Zweifel nicht mehr möglich: Es muß nämlich nach der Vorschrift des Landwirtschaftskammergesetzes zu den sämtlichen Sitzungen des Vorstandes der Landwirtschaftskammern die Staatsregierung, unter genauer Mitteilung der Tagesordnung eingeladen werden, und zwar nicht nur der zuständige Oberpräsident, sondern auch der Chef der Zentralbehörde, d. h. der Ressortminister selber, so daß also die höchsten Organe in der Lage sind, sich darüber zu unterrichten, ob es ihnen bezüglich eines Punktes der Tagesordnung im öffentlichen und Staatsinteresse wünschenswert erscheint, sich authentisch durch eine völlig uninteressierte und objektiv urteilende Vertrauensperson unterrichten zu lassen. Diese Einrichtung hat sich, wie alle diejenigen, welche die einschlägigen Verhältnisse kennen, wissen, ganz außerordentlich bewährt, und hat sich der Urheber und Verfasser des Landwirtschaftskammergesetzes, unser verehrtes Vorstandsmitglied Herr Ministerialdirektor Dr. Thiel, zweifellos mit dieser Bestimmung nicht nur ein ganz außerordentliches Verdienst um das öffentliche Wohl erworben, sondern zugleich auch den Weg gezeigt, auf welchem gegebenenfalls auch auf anderen Gebieten zweckmäßig vorgegangen werden kann.

Die vorgeschrittene Zeit verbietet es mir leider, auf diesen Punkt des näheren und auf die sonst noch zu erörternden Fragen einzugehen, wobei vor allen Dingen auch das Verhältnis des Einflusses der Börse und der Mobilisierung der an sich immobilen Industriefaktoren durch die Überführung in die Aktienform zu berücksichtigen sein dürfte. Ich begrüße es mit Genugtuung, daß diese von mir seit vielen Jahren vertretene Erkenntnis auch in dieser Versammlung durchzubrechen scheint, wie die Ausführungen des Herrn

Digitized by Google

Bernhard und des Herrn Professor Weber-Prag zur Genüge kundgegeben haben, wenn allerdings ich auch im hohen Grade erstaunt bin, daß die führenden Geister des Kongresses für Socialpolitik sich dieser Erkenntnis immer noch verschließen wollen. Jedoch scheinen auch hier die Anträge des Herrn Professor Schmoller den Anfang der Erkenntnis zu inaugurieren, nur freilich, daß, wie ich befürchte, diese Erkenntnis sowohl unter dem Gesichtspunkte der sozialen und Arbeiterfrage, als wie der Auslieferung der gewaltigsten Wirtschafts- und Kapitalmächte an wenige Einzelpersonen zu spät kommen dürfte. Hätte der Herr Professor Schmoller den heute von ihm vertretenen Standpunkt bereits in der Börsen-Enquete-Kommission, der er ja ebenfalls angehört hat, vertreten, und sich den nach dieser Richtung hin von mir auch ihm wiederholt unterbreiteten Ansichten und Vorschlägen anschließen können, würden die Dinge sich voraussichtlich lange nicht so zugespitzt haben und gemeingefährlich geworden sein, wie es ja anscheinend nunmehr auch nach der Ansicht der überwiegenden Mehrzahl der Mitglieder der heutigen Versammlung der Fall ist. Nur freilich, daß sich die Vorschläge des Herrn Professor Schmoller leider in der Wirklichkeit, wie dies ja auch schon von anderen Rednern dargelegt ist, vermutlich als zwar schön schillernde Seifenblasen kennzeichnen dürften, die auch nur bei der allerleisesten Berührung mit der Wirklichkeit in nichts zerfließen. Ich hoffe, bei anderer Gelegenheit nach dieser Richtung hin weitere Darlegungen machen zu können. Immerhin ist es aber ein großes Verdienst, daß auch eine solche Autorität sich der Ansicht nicht mehr zu verschließen scheint, daß in der Tat dem Allgemeinwohl durch diese Entwicklung des beweglichen Kapitals die schwersten Gefahren drohen.

Arbeitersekretär Giesberts (M.-Gladbach): Meine Herren, nur einige wenige Worte! Ich fühle mich genötigt, zwei Äußerungen des Herrn Geh. Rat Kirdorf zurückzuweisen, die Bezug haben auf unsere Bergarbeiterschaft im Ruhrgebiet, speziell auf den Gewerkverein der christlichen Bergleute.

Herr Geh. Rat Kirdorf wies die gewerkschaftlichen Bestrebungen zurück, weil sie mit sozialdemokratischen Umsturzbestrebungen alliiert seien. Er muß wohl das Ungenügende dieses Grundes eingesehen haben, denn im Ruhrgebiet besteht neben der sozialdemokratischen Bergarbeiterorganisation ein 80000 Mitglieder zählender Gewerkverein christlicher Bergleute, und um diesem zu begegnen, sagte er: die christlichen Gewerkvereine marschieren unter einer falschen Flagge, sie sind noch viel gefährlicher als die Sozialdemokraten, sie lassen sich von denen den Umsturz machen und setzen sich nachher in den Besitz dessen, was jene gemacht haben. Meine Herren, das zeigt zwar eine

Digitized by Google

außerordentliche Phantasie, aber auch einen außerordentlichen Mangel an Kenntnis der tatsächlichen Verhältnisse. Ich möchte doch entschieden gegen diese Beleidigung der christlichen Gewerkvereine Einspruch erheben. Die christlichen Bergleute marschieren durchaus unter der ehrlichen Flagge christlicher und nationaler Grundsätze, die wir hoch halten, und die uns dazu geführt haben, uns von den sozialdemokratischen Organisationen zu separieren.

Ich kann nicht unterlassen zu bemerken, daß Herr Kirdorf der Sozialdemokratie ein wirksames Agitationsmittel damit in die Hand gegeben hat. Das ist es ja, was uns die sozialdemokratischen Agitatoren stets sagen: Seht, ihr nationalgesinnten Arbeiter, die kapitalistischen Unternehmer fragen nichts nach eurer christlichen Gesinnung, fragen nichts darnach, ob ihr im Namen der christlichen Gerechtigkeit oder im Namen der bestehenden Rechtsgrundsätze eure Forderungen erhebt, sie fragen nur danach, ob ihr ihrem Profit wehe tut; das Unternehmertum kann nur auf dem Boden des Klassenkampfes überwunden werden. Ich bedaure, daß ein Unternehmer wie Herr Geh. Rat Kirdorf der Sozialdemokratie diese Waffe in die Hand gegeben hat. Wir werden uns aber dadurch nicht beirren lassen und fortfahren, die Arbeiter weiter zu organisieren auf dem Boden christlicher und nationaler Grundsätze.

Dann die zweite Bemerkung. Herr Geh. Rat Kirdorf sagte unter anderem: Auch wenn der Bergbauliche Verein sich zu einer Unternehmerorganisation entwickelt, würde er auf dem Standpunkt des Nichtverhandelns stehen bleiben. Meine Herren! In einem Moment wie dem jetzigen, wo die ganze Ruhrbelegschaft unter dem Eindruck des verloren gegangenen Streiks, unter dem Eindruck eines mangelhaften Berggesetzes steht, wirkt eine solche Bemerkung wie Dynamit. Das ist Wasser auf die Mühlen der Sozialdemokraten. Ich habe die begründete Meinung, daß, wenn Herr Kirdorf mit dieser Ansicht in den Kreisen der Zechenbesitzer auch nicht allein steht, doch ein großer Teil derselben die Lehre aus dem letzten Streik gezogen hat, daß es eine grundfalsche Taktik ist, nicht verhandeln zu wollen.

Meine Herren! Die Sozialdemokraten werden jubeln über diesen Ausspruch des Herrn Kirdorf. Schon vor einigen Tagen wurde in der Dortmunder Arbeiterzeitung angekündigt, daß der Ruhrbezirk den ersten politischen Massenstreik sehen werde. Meine Herren! Ich weise darauf hin, daß hier der erste Anreiz zu einer derartigen Manipulation gegeben worden ist. Im Interesse unserer nationalen Wohlfahrt und des weiteren Gedeihens unserer Industrie hoffe ich, daß andere Leute sich einsichtiger zeigen wie Herr Kirdorf, daß die Herren Industriellen nicht bloß mit hohen Dividenden rechnen, sondern auch mit dem Arbeiterglück, denn Hundertausende von Existenzen

Digitized by Google

ſind mit ihrer Sache verbunden. Sie leichtfertig aufs Spiel zu ſetzen, möchte ich bitten zu bedenken.

(Lebhafter Beifall.)

Vorſitzender: Nach dem Beſchluß von vorhin, meine Herren, iſt die Liſte der Herren, die heute ſprechen wollen, erſchöpft. Wir vertagen unſere Verhandlungen daher auf morgen früh 9 Uhr.

Das Wort zu einer perſönlichen Bemerkung hat Herr Bergmeiſter Engel.

Bergmeiſter Engel: Meine Herren! Zu meinem Bedauern iſt Exzellenz v. Rottenburg nicht anweſend geweſen, als ich meine Ausführungen machte. Aus dieſem Grund hat er Herrn Geh. Rat Kirdorf den Vorwurf gemacht, er wäre den Beweis für die Behauptung ſchuldig geblieben, daß das Erträgnis der Geſellſchaft keineswegs in dem Umfang geſtiegen wäre wie die Löhne, während ich dieſe Darlegungen bereits gemacht hatte.

Auf den weiteren Vorwurf, Herr Geh. Rat Kirdorf hätte zu wenig Tatſachen angeführt, möchte ich nur ſagen, daß Herr Kirdorf nicht wußte, was hier zur Verhandlung ſtand, daß er nicht Referent war, ſondern Diskuſſionsredner und deshalb außer ſtande war, ſich auf die Theſen vorzubereiten, die ihm erſt hier bekannt geworden ſind, daß er allein als Praktiker zu ſprechen gewünſcht hat. Auf den letzten Herrn Redner und auf die chriſtlichen Gewerkvereine darf ich im Rahmen einer perſönlichen Bemerkung nicht eingehen. Ich hätte darauf viel zu bemerken, aber ich muß mich beſchränken und darauf verzichten.

(Schluß der Sitzung 7 1/2 Uhr abends.)

Digitized by Google

Vierte Sitzung.

Donnerstag den 28. September 1905.

Die Sitzung wird um 9¼ Uhr durch den Vorsitzenden Professor Dr. Rathgen (Heidelberg) eröffnet.

Das Wort erhält zunächst Regierungsrat Völcker.

Regierungsrat a. D. Völcker (Düsseldorf): Meine Herren, aus dem Umstand, daß ich Vorstandsmitglied des Stahlwerksverbandes bin, wird Ihnen von vornherein klar sein, welchen Standpunkt ich einnehme. Ich stehe mit meinen wirtschaftspolitischen Anschauungen auf seiten des Herrn Geh. Rat Kirdorf und der anderen Herren, welche in dessen Sinne geredet haben. Ich würde es daher nicht für notwendig halten, diese Gegensätze noch einmal zu betonen, wenn ich es nicht doch für erforderlich hielte, mit einigen Worten auf Äußerungen Seiner Exzellenz des Herrn v. Rottenburg und des Herrn Pfarrer Naumann zurückzukommen.

Herr v. Rottenburg schien von den Ausführungen des Herrn Geh. Rat Kirdorf enttäuscht zu sein. Er war der Ansicht, daß Herr Kirdorf nicht genügend sachliche Momente vorgebracht hätte, daß er immer nur „ich meine", „ich glaube" sagte, daß er von seinen Überzeugungen sprach; Herr Kirdorf sei denjenigen Herren, welche das Studium der Sozialpolitik sich zur Lebensaufgabe gemacht hätten, etwa in der Weise entgegengetreten, wie wenn einer der sehr geehrten Herren Professoren, die hier anwesend sind, in die Technik seines Betriebes hineinsprechen wollte, was er sich mit Recht verbitten könne. Ich glaube, Herr v. Rottenburg hat in dieser Beziehung Herrn Kirdorf doch ganz falsch verstanden. Herrn Kirdorf lag es, wie ich ihn kenne, vollständig fern, in die Technik Ihres Lehrsystems einzugreifen und Ihre wissenschaftlichen Methoden und Schulmeinungen kritisieren zu wollen. Herr Kirdorf hat lediglich als Mann der Praxis, als Industrieller gesprochen, und wenn er seiner Überzeugung Ausdruck gab, was er in langjähriger

Digitized by Google

praktiſcher Arbeitstätigkeit an Erfahrungen gewonnen hat, ſo liegt gerade in dieſem Umſtande der große Wert ſeiner Ausführungen. Exzellenz v. Rottenburg meinte, die Männer der Praxis ſollten den Männern der Wiſſenſchaft mehr entgegenkommen und ſollten ihnen größeres Verſtändnis und Würdigung entgegenbringen. Denſelben Wunſch haben wir ſeitens der Induſtrie. Wir wünſchen, daß die Herren der Wiſſenſchaft auch gegenüber denjenigen Männern, die in der Praxis ſtehen, etwas mehr Verſtändnis entgegenbringen, ihre Tätigkeit etwas mehr würdigen, und daß ſie von den Männern der Praxis, auch wenn ſie wiſſenſchaftlich nicht ſo geſchult ſind, weniger geringſchätzig und von oben herab ſprechen als es tatſächlich wiederholt bei der Kartellenquete der Fall geweſen iſt.

Meine Herren! Bei den kontradiktoriſchen Verhandlungen, die über die Kartelle ſtattfanden, habe ich ſtets mit großer Freude begrüßt, daß die Vertreter der Wiſſenſchaft dazu eingeladen wurden, und es ſind auch hier im Saale entſchieden Herren anweſend, die ich wiederholt aufgefordert habe, einmal nach Düſſeldorf zu kommen und ſich die Einrichtungen des Stahlwerksverbandes anzuſehen. Ich kann die Herrn verſichern, daß wir ſie ſtets gern bei uns aufnehmen und ihnen alles zeigen werden, wie überhaupt unſere ganze Tätigkeit ſich im Licht der Öffentlichkeit abſpielt.

Meine Herren! Ich möchte noch auf eine Bemerkung zurückkommen, die Exzellenz v. Rottenburg vorgeſtern in bezug auf meine Perſon getan hat. Ich bin in der Sitzung leider nicht anweſend geweſen, da ich anderwärts in Anſpruch genommen war. Herr v. Rottenburg meinte, ich hätte meine Vorliebe für die Kartelle durch die Tat bewieſen. Wenn etwa die Äußerung eine Anſpielung auf die Zeitungsauslaſſungen ſein ſollte, die in letzter Zeit unter dem Stichwort: „Die Flucht aus dem Reichsdienſt oder der Tanz ums goldene Kalb“ gefallen ſind, ſo muß ich es mit aller Entſchiedenheit zurückweiſen, daß ich aus den niedrigen Motiven, die mir zugeſchrieben werden, aus dem Reichsdienſt ausgeſchieden bin. Ich habe den Eindruck gehabt und auch die leitenden Kreiſe in der Induſtrie, die damals dieſe Verhandlungen führten, haben den Eindruck gehabt, daß mein Austritt aus dem Reichsdienſte nicht gegen den Willen der Regierung ſtattgefunden hat. Über die Gründe meines Austritts zu ſprechen liegt für mich ein Anlaß nicht vor.

Ich möchte mich dann, indem ich mir vorbehalte, nachher noch auf einige Bemerkungen Sr. Exzellenz zurückzukommen, den Ausführungen des Herrn Pfarrer Naumann zuwenden. Der außerordentliche Beifall, den ſeine Rede gefunden hat, beweiſt mir ja, daß er aus Ihrer aller Herzen geſprochen hat (Widerſpruch), jedenfalls aus dem Herzen eines großen Teils dieſer Ver-

Digitized by Google

ſammlung. Meine Herren! Ich muß geſtehen, ich habe dieſer Rede einen Beifall nicht ſpenden können, und wenn ich es getan hätte, wäre es lediglich geſchehen, um den äſtthetiſchen Genuß zu kennzeichnen, den mir die Redeweiſe des Herrn Naumann bereitet hat. Herr Naumann hat den Ausdruck „Umſturz" als poetiſch bezeichnet, und wenn ich die glänzende proſaiſche Rhetorik des Herrn Naumann nun poetiſch ausdrücken will, ſo ſchien mir, ſoweit ich ſeine Wortſpiele verſtanden habe, der Sinn ſeiner Ausführungen der zu ſein, daß er das Zuſammengehen der agrariſch-mittelſtändiſch-großinduſtriellen Kreiſe als ein unnatürliches darſtellte, ſowie daß er das Beſtreben der Staatsregierung, ſich auf dieſe Kreiſe zu ſtützen, in das Lächerliche zu ziehen ſuchte, weil es eben ein unnatürliches Zuſammengehen ſei. Meine Herren! Dieſe Auffaſſung zeigt mir die Tiefe der Kluft, die zwiſchen Herrn Naumann und meinen Berufsgenoſſen beſteht. Ich halte das Zuſammengehen dieſer drei Kreiſe für ein durchaus natürliches; denn ſie ſind durch ein großes gemeinſames Intereſſe miteinander verbunden. Dieſes gemeinſame Intereſſe iſt die Aufrechterhaltung unſerer beſtehenden Wirtſchaftsordnung, für die wir ganz und voll eintreten. Die Summe der Einzelintereſſen dieſer drei Gruppen, der Landwirtſchaft, des Mittelſtandes und der Großinduſtrie, iſt der weſentlichſte Beſtandteil der Staatsintereſſen, und es iſt aus dieſem Grunde nur natürlich, wenn ſich der Staat auf dieſe ſtaatserhaltenden Kräfte ſtützt, und meiner Anſicht nach iſt das die einzige Stütze, auf die er ſich verlaſſen kann.

Auch die Kartelle kämpfen für die Aufrechterhaltung unſerer heutigen Wirtſchaftsordnung, und dadurch iſt meiner Anſicht nach das Verhältnis des Staates zu den Kartellen gegeben. Wir wollen kein Monopol, wir wollen ebenſowenig eine Ausſchaltung des freien Wettbewerbs, nur eine andere Form desſelben.

(Heiterkeit.)

Und unſer Hauptzweck iſt endlich nicht die Erhöhung der Preiſe. Ich ſehe zu meinem Bedauern, meine Herren, daß Sie dieſe Bemerkung von mir nicht ganz ernſt zu nehmen ſcheinen; aber tatſächlich ſind die Verhältniſſe ſo, wie ich ſage. Herr Kirdorf hat geſtern ganz richtig die Kartelle als Kinder der Not hingeſtellt. Die außerordentlichen Vorteile, welche das Prinzip der Gewerbefreiheit der Induſtrie gebracht hat, indem es ſie aus beengenden Feſſeln befreit hat, erkennen wir an; aber die Gewerbefreiheit hat auch ſehr große Nachteile im Gefolge gehabt, und dieſe Nachteile treten umſomehr in die Erſcheinung, je größer unſere Betriebe ſind, je umfangreicher ihre Produktion iſt. Meine Herren! Es iſt doch ein großer Unterſchied, ob zwei Staaten im Range von Bulgarien und Serbien ſich in die Haare geraten,

Digitized by Google

oder ob zwei Weltmächte wie Rußland und Japan miteinander Krieg führen. Im letzteren Falle werden die Grundfesten sämtlicher Kulturstaaten erschüttert. So ist es auch ein außerordentlicher Unterschied, ob der Konkurrenzkampf unter kleineren oder unter großen Betrieben zu Tage tritt. Die Kreise, die der Konkurrenzkampf zwischen Großbetrieben zieht, gehen viel weiter und treffen vielmehr die Allgemeinheit, als der Wettbewerb in den unbedeutenderen Industriezweigen und unter Kleinbetrieben.

Es ist soviel gesprochen worden über die Verschleuderung von Rohmaterialien nach dem Ausland, und wenn in der letzten Zeit diese Klagen weniger laut geworden sind, so ist das eben darauf zurückzuführen, daß der freie Wettbewerb unter den Werken ausgeschaltet wurde. Gerade diese berechtigte Beschwerde der Verschleuderung von Rohmaterialien nach dem Ausland ist eine Folge der Gewerbefreiheit gewesen, indem die großen Werke sich untereinander auf dem Weltmarkt unterboten.

Was unsere Stellung zu der Monopolwirtschaft anlangt, so sagte ich schon, daß wir nicht das Bestreben haben, auf ein Monopol hinzusteuern. Wir haben lediglich das Bestreben, möglichst viele Werke uns anzugliedern, damit wir eben unsere Kartellzwecke erreichen können. Daß dadurch eine monopolähnliche Stellung erreicht werden könnte, gebe ich zu. — Ich kenne aber nicht ein einziges Kartell, welches ein Monopol in Händen hätte; wohl aber sind sehr viele Einzelwerke und Fabriken bekannt, welche Monopole in Händen haben, speziell in der chemischen Industrie. Meine Herren! Herr Geh. Rat Kirdorf wies schon gestern darauf hin, daß, wenn ein Kartell ein faktisches Monopol hätte oder wenn es wenigstens eine monopolähnliche Stellung hätte, es sich dann schon hüten würde, diese Stellung auszunutzen, weil eben die schädlichen Folgen einer übermäßigen Ausnutzung sich sehr bald bemerkbar machen würden. Er sagte weiter, daß es nicht der Endzweck der Kartelle sei, eine Erhöhung der Preise zu erstreben, sondern eine Erzielung angemessener Preise. Über das, was angemessen ist, werden ja die Meinungen auseinandergehen. Es kommt für die Kartelle darauf an, daß die syndizierten Betriebe nicht, wie das jahrelang im freien Wettbewerb der Fall gewesen ist, mit Verlust arbeiten. Die Werke wollen in der Hauptsache ihre Produktionskosten decken und eine mäßige Verzinsung der Kapitalanlagen erzielen, und das ist das, was wir Kartellleute unter angemessenen Preisen verstehen. Die Hauptsache, auf die es ankommt, und die namentlich für den Stahlwerksverband der leitende Gesichtspunkt ist, ist nicht die Erzielung höherer Preise, sondern dafür zu sorgen, daß die Arbeiter in allen unseren Betrieben — wir haben gegen 200 000 Arbeiter — regelmäßige Beschäftigung haben. Wir wären jetzt in der Lage gewesen, bei der aufsteigenden

Digitized by Google

Konjunktur unsere Halbzeugpreise zu erhöhen. Wir haben es nicht getan, weil wir die wirtschaftspolitischen Gründe, die dagegen sprachen, für ausschlaggebend hielten. Geschäftliche Gründe hätten eine Erhöhung der Preise ganz entschieden diesmal gerechtfertigt.

Meine Herren! Wenn man nun glaubt, daß bei Meinungsverschiedenheiten über Preise zwischen uns und unseren Abnehmern eine staatliche Preisfestsetzungskommission in der Lage wäre, die „angemessenen" Preise festzustellen, so halte ich das theoretisch für möglich, in der Praxis aber undurchführbar. Wir haben im Stahlwerksverband eine besondere technische Kommission, und ihre Hauptaufgabe besteht in der Festsetzung der Preise, die wir unsern Mitgliedern zu vergüten haben, das sind die Preise, welche den Produktionskosten entsprechen. Die Festsetzung der Preise findet auf Grund sorgfältiger und häufig recht schwieriger Berechnungen statt, welche in den Sitzungen, zu denen die Herren zusammenkommen, eingehend debattiert werden und öfters zu Meinungsverschiedenheiten Anlaß geben, bis die mittlere Linie gefunden ist. Das beweist doch, wie außerordentlich kompliziert es schon für diese in der Praxis stehenden Männer ist, die Preisberechnungen zu machen. Nehmen Sie nun an, daß in dieser Preisfestsetzungskommission sogenannte unparteiische Sachverständige und Staatsbeamte sitzen. Ich weiß wirklich nicht, wie diese in der Lage sein sollen, über die Schwierigkeiten hinwegzukommen; inzwischen kann aber doch unser Verkauf nicht ruhen. Ich halte den Vorschlag für unausführbar.

Herr Pfarrer Nauman kam auf das eigentliche Thema zu sprechen, das Verhältnis der Kartelle zum Staate, und er führte da meiner Ansicht nach sozialpsychologisch ganz richtig aus, daß das wirtschaftliche Machtgebiet der Kartelle der Staatsregierung unbequem und ungemütlich werde. Der Staat verfügte bisher allein über alle Machtmittel, und nun kommen mit einem Male große wirtschaftliche Organisationen, welche ihm in seine Machtsphäre einzugreifen scheinen. Ich möchte demgegenüber darauf hinweisen, daß bei den Kartellverhandlungen wiederholt hervorgehoben ist, daß die Kartelle und Syndikate sich ihrer wirtschaftlichen Machtstellung, die sie einnehmen, wohl bewußt sind, daß sie aber auch wissen, daß diese Machtstellung ihnen Pflichten auferlegt, und daß sie es vermeiden würden, ihre wirtschaftliche Machtstellung in Widerstreit zu bringen mit der Autorität des Staates und mit der Staatsgewalt. Das ist auch gestern schon von Herrn Geheimrat Kirdorf ausdrücklich hervorgehoben worden.

Dagegen hat Seine Exzellenz Herr von Rottenburg eingewandt, ob denn irgend welche Garantien dafür gegeben seien, daß diese Grundsätze auch zur Durchführung gelangen. Ja, meine Herren, positive Garantien sind dafür

Digitized by Google

natürlich ebensowenig gegeben, wie es eine Garantie dafür gibt, daß irgend eine Regierungsvorlage bei den Parlamenten die erforderliche Majorität erlangt. Wenn es aber auch keine positiven Garantien gibt, so gibt es doch gewisse Korrektive. Es ist eine Tatsache, daß in jedem Kartell neben den „Heißspornen" sich auch diejenigen befinden, die gestern als „Mäßigkeitsapostel" bezeichnen wurden, und diese Mäßigkeitsapostel, wenn sie auch manchmal die Majorität der Mitglieder nicht auf ihrer Seite haben, werden doch immer in der Lage sein, ihre Anschauungen zum Durchbruch zu bringen. Meine Erfahrungen in der Praxis rühren ja nicht von sehr langer Zeit her, aber ich kann doch schon die Tatsache feststellen, daß oftmals eine weitblickende politisch geschulte Minorität der Mitglieder ihre Anschauungen gegen die Majorität durchzusetzen wußte. Wenn es einmal zu einer Kartellgesetzgebung kommen sollte, so würde meiner Ansicht nach eine wichtige Bestimmung die sein müssen, ein Normalstatut festzusetzen, welches den Anschauungen der Minorität bei der Fassung von Beschlüssen größere Berücksichtigung angedeihen läßt.

Ein weiteres Korrektiv scheint mir endlich darin zu liegen, daß die Regierung ihre volle Aufmerksamkeit den Kartellen zuwendet, und daß sie es versteht, vermöge der ihr innewohnenden Autorität einen maßgebenden Einfluß auf die Industriellen auszuüben.

Meine Herren! Sie glauben ja, daß alle diese Korrektive nicht auszureichen scheinen, und Sie verlangen eben Garantien; diese sollen darin gefunden werden, daß gesetzliche Maßnahmen gegen die Kartelle getroffen werden. Sie sind mit wenigen Ausnahmen — diese Überzeugung habe ich aus Ihren gestrigen Aufstellungen erhalten — der Ansicht, daß die Kartelle nicht als gemeinschädlich zu verbieten seien, daß sie unter Umständen notwendig seien gegenüber der ausländischen Konkurrenz; aber Sie verlangen, daß sie unter ein besonderes Gesetz gestellt werden. Sie kommen damit zu demselben Ergebnis wie der Juristentag. Es ist nun eine auffallende Erscheinung, daß Sie zwar in diesem einen Punkte einig sind, daß aber, sobald es sich um praktische Ausführung handelt, Ihre Meinungen außerordentlich weit auseinandergehen.

(Sehr richtig!)

Ich habe eigentlich von keiner Seite eine zustimmende Äußerung zu den Vorschlägen des Herrn Professor Schmoller gehört. Es wurden Gegenvorschläge gemacht, aber auch diese wurden von keiner Seite befürwortet. Nun, meine Herren, von meinem Standpunkte aus habe ich natürlich keinen Anlaß, mir Ihre Köpfe darüber zu zerbrechen, was Sie gegen uns als gesetzliche Maßregeln vorschlagen wollen. Wir werden erst dann, wenn ein

Digitized by Google

Kartellgesetzentwurf vorliegt, zu dem Entwurf Stellung nehmen. Ich bin aber der Ansicht, der ich auch seinerzeit in der Kartellkommission Ausdruck gegeben habe, wenn nur zwei oder drei Gerechte unter den Kartellen sind, bedarf es keiner Kartellgesetzgebung.

Professor Max Weber (Heidelberg): Meine Herren! Ich habe lediglich deshalb das Wort ergriffen — denn alles Wesentliche, was ich sagen wollte, ist gestern gesagt worden —, um noch einige Einwürfe gegen die Vorschläge zu machen, die unser verehrter Herr Referent gemacht hat. Es ist sehr viel leichter, meine Herren, das schicke ich voraus, einen einmal vorliegenden Vorschlag zu kritisieren, als selbst einen solchen zu machen, und wir alle müssen dem Herrn Referenten, unserem verehrten Lehrmeister — wenn er auch mir diese Bezeichnung gestatten will, trotzdem ein unmittelbares Lehrverhältnis nicht bestanden hat —, dafür dankbar sein, daß er sich entschlossen hat, mit einem positiven Vorschlag, der, wie ich glaube, geeignet ist, gerade prinzipielle Auseinandersetzungen zu ermöglichen und herbeizuführen, hervorzutreten.

Ich möchte zunächst einige praktische Bedenken gegen einen Hauptpunkt dieser Vorschläge geltend machen, daß nämlich staatlich approbierte Direktoren in die Aktiengesellschaften mit über 75 Millionen Kapital hineingesetzt werden sollen. Es ist das ja nicht ein so seltsamer Vorschlag, wie gestern angenommen worden ist, es ist nicht so gemeint, daß da irgend ein Assessor als Kontrolleur hineingesetzt werden solle, sondern Herr Professor Schmoller hat sich das offenbar so gedacht, daß geeignete Kandidaten für Direktorenstellen innerhalb eines gewissen Umfangs staatlicherseits nach der Wahl approbiert oder vor der Wahl als Kandidaten zugelassen werden sollen. Aber, meine Herren, abgesehen von den Gründen, die schon geltend gemacht worden sind, scheint mir aus gewissen einfachen politischen Motiven dieser Vorschlag nicht realisierbar. Man stelle sich vor: Die Deutsche Bank ist eine Aktiengesellschaft mit über 75 Millionen Kapital. Nun sollen darin staatlich approbierte Direktoren sitzen. Jetzt kommt die russische Regierung — nehmen wir mal an —, und will von der Deutschen Bank eine Anleihe haben oder eine andere Regierung während eines Krieges. Das ist eine politische Angelegenheit. Ist es diskutabel, unter solchen Verhältnissen die Regierung in die Verantwortlichkeit hineinzuverwickeln, direkt oder indirekt, ganz ebenso wie sie für die Reichsbank verantwortlich gemacht wird? Es ist ja ganz richtig, daß politische Anleihen sich sehr selten ohne direkte oder indirekte, hinter den Kulissen geübte Einwirkung der Regierung vollziehen. Aber von da bis zu diesem formellen Hineinsetzen staatlich approbierter Direktoren in eine Bank und damit der Übernahme der Verantwortlichkeit für das, was

Digitized by Google

die Bank tut — und es handelt sich ja nicht bloß um politische Maßregeln, sondern auch um die Schätzung, die das Publikum dann den Emissionen einer solchen Bank entgegenbringen wird —, ist doch noch immer ein weiter und sehr gewagter Schritt, an welchem meiner Meinung nach der Vorschlag in der Form, wie ihn Herr Professor Schmoller gemacht hat, unbedingt scheitern müßte.

Nun aber entsteht weiter die Frage: gesetzt den Fall, es würde eine solche Gesetzesbestimmung gemacht, wer wird dann nun in diese Direktorenstellung kraft dieses Gesetzes hineinlanciert werden? Herr Professor Schmoller hat in einem gewissen ästhetischen Widerwillen, den wir gewiß alle mit empfinden, von dem „Parlamentsgerede" gesprochen. Es ist nun aber heute einmal so, daß die großen staatsmännischen Taten nicht mehr durch Dreinschlagen mit dem Schwert auf dem Schlachtfeld geleistet werden, sondern sie nehmen die höchst prosaische Figur von Tintentropfen und Papier oder von Schallwellen an (Heiterkeit), — von Parlamentsgerede oder Aktenschreiberei. Welches von beiden das ästhetisch Erfreulichere ist, ist Geschmackssache. Für den vorliegenden Fall aber möchte ich doch sagen: das politisch Bedenkliche im Parlamentarismus ist nicht das Parlamentsgerede, sondern die Parlamentspatronage, die sich hinter den Kulissen vollzieht, und die gerade unserm Scheinkonstitutionalismus so sehr charakteristisch ist. Ich habe mit vollem Herzen dem zugestimmt, was Herr Professor Schmoller gelegentlich im Herrenhause darüber gesagt hat. Nun denken Sie aber an die Chancen, die sich der Parlamentspatronage da eröffnen würden, wenn der Staat in der Lage ist, den Herren, die diese Patronage genießen, zu Pfründen in den großen Aktiengesellschaften zu verhelfen, wenn für allerhand agrarische Politiker — will ich unter den gegenwärtigen Konstellationen einmal sagen —, die da in ihren Kreditorganisationen usw. im Osten mehr oder auch minder brauchbar gewesen sind, jetzt die Chance erwüchse, ihre Hand hineinzustecken in die Deutsche Bank oder in ähnliche Institute. Es mag diese Befürchtung etwas übertrieben klingen, ich muß aber mit beschränkter Redezeit sprechen und muß deshalb in der Form etwas übertreiben.

(Heiterkeit.)

— Ich sage ganz offen, ich treibe die Dinge auf die Spitze, ich kann nicht anders. — Das oder etwas Ähnliches ist es aber doch, was die Konsequenz eines solchen Vorschlags sein würde.

Denn meine Herren, wir wollen uns doch darüber nicht täuschen: wir haben nach der vorhandenen Machtlage keinen parlamentarischen Staat, wir

Digitized by Google

haben nicht die Vorzüge des Parlamentarismus, die andere Länder haben, aber wir haben alle die Nachteile.

(Sehr richtig!)

Wir haben die Parteiherrſchaft bei uns ebenſo gut wie anderswo. Dieſe Parteiherrſchaft vollzieht ſich bei uns als ein Wechſel der Hofmoden unter dem Druck dynaſtiſcher und aller möglichen anderen Intereſſen; aber dieſe Parteiherrſchaft iſt hier ſogut wie irgendwo auf der Welt. Wer das nicht ſieht, iſt meiner Meinung nach politiſch blind.

(Sehr richtig!)

Ich glaube auch, daß Herr Profeſſor Schmoller wenigſtens für die Gegenwart dieſe Tatſache nicht in Abrede ſtellen wird.

Es ſcheint mir danach zweifelhaft, ob die Chance eine große iſt, daß in ſolche Stellen derjenige Typus von Menſchen hineinkommt, den Herr Profeſſor Schmoller als Altruiſten bezeichnet hat im Gegenſatz zu den Geldmachern. Aber, meine Herren, ich knüpfe daran das weitere Bedenken, ob denn dieſer Gegenſatz in dieſer Art überhaupt aufrecht zu erhalten iſt. Es iſt das ja ſchon an ſich eine nur vorläufig gemachte Unterſcheidung, die, wie er ſelber zugeben wird, doch ſehr verſchiedene Nuancen geſtattet. Ich beſtreite aber auch prinzipiell, daß ſie in dieſer Art zuläſſig iſt. Es gibt doch auch Eiſenbahnminiſter, die nichts als Geldmacher — dabei aber ſicherlich Altruiſten — ſind. Es gibt auch Landwirtſchaftsminiſter, die nicht ſelbſt Geldmacher, aber Agenten von Geldmachern ſind, die ſich ganz ebenſo als Vertreter einer beſtimmten Volksgruppe fühlen, wie etwa ein tſchechiſcher Landsmannminiſter in Öſterreich, nur daß dieſer ideelle Intereſſen vertritt und der andere eben Geldintereſſen und weiter gar nichts. Und auf der anderen Seite trifft es nicht zu, daß der amerikaniſche Schöpfer eines Truſts als Menſch ein Banauſe wäre, der nichts weiter als das Geld um des Geldes willen liebe. Die Pſychologie dieſer Herren iſt denn doch eine etwas verwickeltere. Ich habe wahrlich keinen Anlaß, mich für ſie als Blüten der Menſchheit ins Zeug zu legen. Man wird aber wohl ſagen müſſen, daß ſie Leute ſind, die hypnotiſiert von dem Ehrgeiz, das Unerhörte möglich zu machen, den Geldwert als Sport behandeln, daß Männer wie Carnegie, Morgan weit davon entfernt ſind, im einzelnen Fall ſo ſehr auf das Geld, was ſie verdienen, zu ſehen, wie die große Mehrzahl unſerer deutſchen Kartellmitglieder es tut, nicht etwa wegen ſittlicher Minderwertigkeit, ſondern unter dem Druck der Notwendigkeit ganz einfach tun muß. Und ſie haben den großen Vorzug, daß ſie nicht, wenn man von Arbeiterorganiſationen ſpricht, ſich hinſtellen und ſagen: „Dann ſpiele ich nicht mehr mit.“ Ich

Digitized by Google

muß also aufs entschiedenste bestreiten, daß dieser Gegensatz in der Weise formuliert werden kann, wie Schmoller es tut.

Nun aber komme ich weiterhin noch zu etwas prinzipielleren Gesichtspunkten, bei denen es sich in letzter Linie wieder um Gegensätze der Werturteile handelt. Ich muß deshalb vorweg meinem verehrten Kollegen Professor Liefmann bestreiten, daß das, was er gestern bei seinen Erörterungen über die Aufgaben der Jurisprudenz auf dem Gebiete des Kartellwesens gesagt hat, zutreffend ist, und in voller Übereinstimmung mit dem Herrn Vorredner, Herrn Regierungsrat Völcker, erklären, es gibt keine Wissenschaft und am wenigsten ist die Jurisprudenz eine solche, welche das Gelten irgend eines Werturteils und das Seinsollen irgend eines Rechtssatzes anzudemonstrieren vermag. Diejenigen Juristen, die versucht haben, eine solche Rolle für sich als Juristen in Anspruch zu nehmen, sind für mich die gottverlassenste Gesellschaft, die es auf der Welt gibt. Wenn irgend jemand nicht geeignet ist, über das Seinsollen zu entscheiden, ist es der Jurist, der, will er ein Mann seiner Wissenschaft sein, Formalist zu sein verpflichtet ist. Ich darf das umsomehr sagen, weil ich selbst das zweifelhafte Vergnügen gehabt habe, als juristischer Professor Referendare zu examinieren, und also glaube, über die Eigenart des Juristen und seine Psychologie durch Selbstbeobachtung einige Erfahrung zu haben. Was man Juristen sagen kann, ist immer nur das: Wenn ihr das und das wollt, dann gibt es dazu die und die juristisch-technischen Mittel, und auf diese bescheidene Stellung sollte man den Juristen ebenso beschränken, wir wir uns Nationalökonomen wenn wir als solche reden, darauf beschränken sollten. Denn, meine Herren, ich müßte mich dagegen verwahren, daß ich, wenn ich hier rede, in meiner Eigenschaft als Mann der Wissenschaft spreche. Hier spricht der Mensch und weiter gar niemand, und was ich kraft wissenschaftlicher Arbeit weiß, ist Material, das ich lediglich verwende, um die Möglichkeit der Durchführbarkeit eines Ideals und die wahrscheinlichen Folgen seiner Durchführung abzuwägen, aus welchem eben der Wert jenes Ideals selbst nie und nimmer deduziert werden kann.

Dies vorausgeschickt, möchte ich also noch zu einigen prinzipiellen Auseinandersetzungen kommen mit dem, was Professor Schmoller über seine allgemeine Stellung zum Staat, über die Chancen, welche der Staat hat, im Verkehr mit den Kartellen zu Resultaten der von ihm gewünschten Art zu kommen, ausgeführt hat. Meine Herren! Die großen Arbeiten des Herrn Professor Schmoller über die Geschichte des preußischen Beamtentums gehören, wie ich wahrlich nicht erst hier auszusprechen brauche, zu den

Digitized by Google

klassischen Besitztümern unserer Wissenschaft, sie haben uns beeinflußt und werden uns beeinflussen, so lange wir wissenschaftlich denken. Aber auch hier gilt der Satz Goethes: „Wir alle leben vom Vergangenen und gehen am Vergangenen zu grunde." Es ist aber die Frage, ob der empirisch gegebene preußische Staat, wie er heute ist, wie er aus der Vergangenheit uns überkommen ist und sich jetzt entwickelt hat und entwickelt, ob der qualifiziert ist, die Aufgaben zu erfüllen, die ihm Herr Professor Schmoller in vorsichtiger Weise, andere in radikaler Weise, nämlich durch die Forderung der Verstaatlichung, zuweisen wollen. Meine Herren! Sehen wir uns den Charakter der heutigen preußischen Staatsleitung doch an. Was für Leute sitzen denn heute auf den Ministersesseln? Ganz vortreffliche Leute in ihrer Art, aber diese Art heißt: matter-of-fact-men, business-men. Meinen verehrten Vetter Möller brauche ich als Typus eines solchen ja kaum zu nennen. Keiner von den Herren, die heute auf den Ministersesseln sitzen, wird doch den Anspruch erheben, ein Staatsmann zu sein.

(Heiterkeit.)

So etwas gibt es doch heute gar nicht mehr.

(Beifall.)

Es sind matter-of-fact-men, die sich gegebenen Situationen, durch dynastische Wünsche und andere Umstände gegebenen Situationen anzupassen wissen, anpassen müssen, und es ist charakteristisch genug, daß einer dieser Herren — und keiner der übelsten — nachdem er zum Minister befördert war, sich darüber beklagte, wie schlimm es sei, daß er sich bis dahin so häufig in der Öffentlichkeit über die schwebenden Fragen ausgesprochen habe. Man sollte glauben, das wäre äußerst angenehm, weil man dann doch wisse, welches Programm eben nun der Minister vertritt. Aber Gott bewahre, es ist umgekehrt höchst fatal, daß man weiß, was er gedacht hat (Heiterkeit); denn er muß sich ja ganz anderen Anschauungen anbequemen. Es kann aus Gründen, die in der veränderten Technik und Ökonomik unserer Gesellschaft und unseres Staates liegen, heute kein anderer als ein business-man, im besten, ehrlichsten, respektabelsten Sinne des Wortes, aber eben ein business-man, sich auf dem Ministerposten halten, und unter diesen Umständen halte ich diese Interessengemeinschaft des Staates mit den Herren Großindustriellen für äußerst bedenklich, wie sie nach den Vorschlägen des Herrn Professor Schmoller eintreten würde, der ein starkes Eingreifen des Staates in die Kartelle durch Reglementierung der Kartelle und durch Eintritt in die Kartelle befürwortet. Denn was wird dabei herauskommen? Ein sehr intelligent geschriebener Artikel meines Herrn Vorredners in der deutschen Wirtschaftszeitung enthält unter anderem die Sätze:

Digitized by Google

„Der Regierung kann es unmöglich gleichgültig sein, wenn so bedeutende Unternehmerverbände ihr mißtrauisch gegenüberstehen."

und weiter:

„Ihre — der Regierung — Aufgabe muß dahin gerichtet sein, durch politische Geschicklichkeit auf die bedeutenden Männer der Industrie einzuwirken, sie politisch zu erziehen und sie für ihre weitergehenden Pläne zu gewinnen."

„Es wird — so heißt es weiter — sehr bedauert in industriellen Kreisen, daß das schöne Vertrauensverhältnis, wie es zur Zeit des wirtschaftlichen Ausschusses zwischen Regierung und Industrie bestand, eine so bedauerliche Abschwächung erfahren hat."

Ich glaube, die ganze öffentliche Meinung Deutschlands mit Ausnahme dieser Herren, die dem wirtschaftlichen Ausschuß angehörten, ist der gerade entgegengesetzten Ansicht und hat es aufatmend begrüßt, als diese Liaison hinter verschlossenen Türen endlich ihre Endschaft nahm.

Nun aber, meine Herren, machen wir uns noch konkreter klar, was denn der Eintritt des Staates — mein Bruder hat gestern Abend schon davon gesprochen — in die Interessengemeinschaft mit den Syndikaten, speziell auf dem Gebiete des Kohlenbergbaus bedeuten würde! Der Staat hat heute schon Kohlenbesitz in erheblichem Umfang. Ist es denn etwa so, daß er in irgend einem ökonomischen oder sozialen Sinne hier mustergültig vorangegangen wäre? Ist er in der Preispolitik etwa mustergültig gewesen für das Syndikat? Er hat es ja eher noch toller getrieben als irgend ein privates Syndikat. Und wie steht es sozialpolitisch? Ich habe mit der wünschenswerten Deutlichkeit meine diesbezüglichen Werturteile vorgestern ausgesprochen und möchte nur hinzufügen, daß doch unvergessen sein wird in der deutschen Sozialgeschichte jene Szene vor einem Gericht des Saargebiets, wo der als Zeuge aufgerufene Bergmann fragte: „Wissen Sie, ob ich nicht abgelegt werde, wenn ich hier die Wahrheit sage?" und wo der dabei sitzende Herr Oberbergrat Hilger, auf den sich aller Augen wandten — schwieg! Das, meine Herren, läßt wieder darauf schließen, welche Eigenschaften des Charakters der Staat an den Arbeitern in seinen Saargruben züchtet. Wir haben nicht das geringste Interesse daran, daß ein Staat von solchen Qualitäten heute seinen Bergwerksbesitz erweitert, womöglich in die Syndikate eintritt, oder überhaupt irgend einen Einfluß irgendwelcher Art im Wege einer Interessengemeinschaft mit großindustriellen Verbänden auf die sozialen und ökonomischen Verhältnisse gewinnt. Die sozialpolitischen Ansichten seiner Beamten werden dadurch gewiß nicht gewinnen. Und wenn er etwas machen kann — ich kann mich da meinem Bruder nur anschließen —

Digitized by Google

auf dem Gebiet der Preisfrage, so ist es die gelegentliche Konkurrenzierung des Syndikats, und dazu gehört von seiten des Staats absolute Freiheit von jeder Bindung an irgendwelche Gemeinschaft mit ihm. Will aber der Staat, um dies letztere besser zu können, seinen Besitz erweitern, dann halte ich schon das für ein öffentliches Skandalon, daß er, um sich einen Grubenbesitz wie den der Hibernia zu verschaffen, das im Weg der Verhandlungen tut und nicht im Weg der Expropriation, daß er nicht entweder einfach die Kabinettsordre dazu extrahiert, um zu expropriieren, oder, wenn er glaubt, sie nach der Lage unserer Gesetzgebung nicht extrahieren zu können, sich durch Reichsgesetz die Möglichkeit dazu geben läßt, und unter allen Umständen mit den Herren nicht paktiert, die ohnehin einen Staat im Staate bilden. Und damit, meine Herren, komme ich zum Schluß — denn alles Wesentliche ist im übrigen mir vorweg genommen — noch zu einigen kurzen Bemerkungen, die sich gegen einiges, was diese Herren hier gesagt haben, richten.

Wiederum, wie schon so oft, haben sich die Herren der großen Verbände dem Staat, mit dem sie, wie wir hörten, so gern ein „Vertrauensverhältnis" haben möchten, auch als die Retter gegenüber dem Umsturz angetragen. Wie stimmt es nun aber damit, wenn gestern Herr Geheimrat Kirdorf sagte: lieber als eine christliche Gewerkschaft ist mir die Sozialdemokratie. Das sind ja eigentümliche Hüter des Staats gegen den Umsturz. Und doch ist gerade diese Äußerung, meine Herren, ganz unbewußt ein höchst bezeichnender Ausdruck der wirklichen Ansichten dieser Herren; denn so liegen doch die Verhältnisse, daß man fragen muß: Haben denn wirklich die Vertreter der großen Industrie und die mit ihnen auf sozialpolitischem Gebiet verbündeten agrarischen Parteien ein Interesse daran, daß die Sozialdemokratie zurückgedrängt wird? Jeder politisch Denkende muß sich doch sagen: Nein, gerade im Gegentel, jede sozialistische Null mehr im Reichstag, die auf Kosten sozialreformischer Parteien hereinkommt, ist barer Gewinn für sie.

(Sehr richtig!)

Jedes Anschwellen des Radikalismus in der Sozialdemokratie, jedes Anschwellen der Sozialdemokratie auf Kosten des Liberalismus, vollends des sozial gefärbten, bedeutet für sie bares Geld, ganz ebenso wie es anderseits für die Pfründner in der Sozialdemokratie bares Geld bedeutet, wenn wir reaktionäre Politik machen. Und anderseits; hat etwa irgend einer der zahlreichen Leute, die pekuniär davon abhängig sind, daß die sozialdemokratische Partei wächst in ihrer Zahl, daß die Abnehmerkreise der sozialdemokratischen Zeitungen usw. wachsen, ein Interesse daran, daß

Digitized by Google

der Staat soziale Politik treibt. Je enger er sich mit dem Besitz verbrüdert, je mehr er in Interessengemeinschaft mit Syndikaten gerät, je reaktionärer seine Politik ist, desto besser für die materiellen Interessen dieser Leute, — denn auch die Sozialdemokratie wird sich schließlich gefallen lassen müssen, daß man ihre Vertreter nach ihrem eigenen sogenannten materialistischen Deutungsprinzip einmal unter die Lupe nimmt. Reaktionäre Politik bedeutet für die Pfründner bares Geld. Es besteht also bei aller ökonomischen Spannung zwischen niemand politisch eine größere Interessengemeinschaft als zwischen den Vertretern der Interessen des Agrarkapitalismus und derjenigen der Syndikate, die wir hier gehört haben auf der einen, und den Vertretern der Sozialdemokratie auf der andern Seite (Sehr richtig!), und es grenzt an Naivität, wenn ein Diplomat wie Fürst Bülow immer wieder glaubt, auf die konservative Partei z. B. Eindruck zu machen, wenn er im Reichstag oder sonst ihr zuredet, ihm doch ja ein gewisses Minimum von Sozialpolitik zu gestatten, damit die Sozialdemokratie nicht anwüchse. Jedermann kann wissen, daß das gerade die umgekehrte Wirkung dessen ausüben muß, was Fürst Bülow mit seinen Äußerungen bezweckt.

Ich bin damit am Schlusse, meine Herren, und möchte mir nur noch erlauben, im Anschluß an das zuletzt Gesagte mich mit einer kurzen Bemerkung zu wenden gegen das, was gestern der Herr Kollege Wilbrandt aus Berlin mir in sehr freundlicher Form entgegengehalten hat bezüglich einiger meiner Äußerungen von vorgestern. Ich habe damals die Vertreter der Gewerkschaften als Träger des Idealismus bezeichnet im Gegensatz zu der Entwicklung, welche die sozialdemokratische Partei durchmachen werde. Ich betone ausdrücklich, ich habe nicht von der Gegenwart gesprochen und nicht von den Personen. Ich weiß sehr wohl, daß ohne politisches Arbeiten der bloße business-Gewerkschaftsmann, der matter-of-fakt-man, den wir in England und Amerika kennen, ein arger Banause ist und daß ohne alle politische Betätigung der Arbeiterschaft der Schwung des Aufwärtsstrebens aus den Massen überhaupt verschwinden würde. Aber ich habe davon gesprochen, was unter dem Druck zwingender Verhältnisse, unter dem Druck vor allen Dingen jenes Gefühls völliger Ohnmacht, welches, wie jeder weiß, der hinter die Kulissen sieht, in den leitenden Kreisen der sozialdemokratischen Partei herrscht — ihre Vertreter würden das selbstverständlich bestreiten, es ist aber doch so —, aus der Partei werden muß. Es kann nichts anderes daraus werden als eine Partei amerikanischen Genres, eingeschworen auf einige Formeln, auf einige wenige Schlagworte, die sie festhält, im übrigen aber eine Partei, die schlechthin um ihrer selbst und ihrer Pfründner willen existiert und wo ganz ebenso, wie der Arbeiter in der Fabrik nach der Theorie

Digitized by Google

der Herren vom Syndikat ſich ducken ſoll, wie dieſe ſelbſt und wir alle uns im Staate ducken ſollen, ſich alles in der Partei vor den faktiſch in der Macht ſitzenden Parteibonzen duckt. Gelernt haben die Leute dieſe Charakterloſigkeit ja in unſerem Staat wie er iſt, in dem Kaſernencharakter unſerer Fabrikbetriebe. Und angeſichts dieſer unvermeidlichen Entwicklung ſage ich nun: wie in Amerika heute das allmähliche Aufkommen einer ſozialdemokratiſchen Partei den Proteſt des vom Idealismus gegen den Nichts-als-business-man des Gewerkſchaftlertums bedeutet, ſo bedeutet umgekehrt bei uns infolge unſerer ganz anderen Verhältniſſe das Aufkommen und die Stärkung der Gewerkſchaften die Gewähr politiſcher, männlicher, freier Unabhängigkeit innerhalb der Partei, — nicht, wie ich ſchon vorgeſtern ſagte, außerhalb der Partei. Das allein iſt es, was ich den Gewerkſchaften vorgeſtern habe nachrühmen wollen.

(Lebhafter anhaltender Beifall.)

Dr. Vogelſtein (München): Meine Herren! Herr Profeſſor Schmoller hat in ſeinem Referat nicht nur das Kohlenſyndikat und den Stahlwerksverband behandelt, ſondern er iſt im allgemeinen auf die Frage der Kartelle eingegangen. In der darauffolgenden Diskuſſion iſt ihm kaum ein Redner darin nachgefolgt. Ich glaube, es iſt das daraus zu erklären, daß uns in Wahrheit gar nicht ſo ſehr das Kartell intereſſiert als das Monopol. Sehen wir uns die Verhandlungen über das Druckpapierſyndikat an oder die Verhältniſſe im Verbande weſtdeutſcher Baumwollſpinner, ſo ſehen wir: das iſt weiter nichts als die Ausnützung einer günſtigen Konjunktur durch die Produzenten. Es gab guten Abſatz und wenig Vorräte, und infolgedeſſen ſchraubten ſie die Preiſe in die Höhe. Dann kam der Rückſchlag, es entſtanden ſoundſoviele neue Werke, und heute geht es den Druckpapierleuten mindeſtens ſo ſchlecht wie früher. Das iſt keine Änderung des Wirtſchaftsſyſtems, das iſt das alte Prinzip der freien Konkurrenz in etwas anderer Form. Was uns heute ſo intereſſiert, das ſind die Abhängigkeitsverhältniſſe, die durch Monopole geſchaffen werden, nicht etwa zeitweiſe Preiserhöhungen, die für den Augenblick vielleicht das frühere Verhältnis von Angebot und Nachfrage verſchieben, die aber keinen dauernden Einfluß haben. Wenn wir nun die Monopole in betracht ziehen, muß ich das, was ich ſchon früher einmal geſchrieben habe[1], wieder ausſprechen, daß meiner Meinung nach kein einziger Gegenbeweis gegeben worden iſt, daß bei ſteigendem Abſatz kein Monopol ſich dauernd hat halten können, wenn die Konkurrenten die

[1] Vgl. Archiv für Sozialwiſſenſchaft und Sozialpolitik Bd. 20 S. 341.

Digitized by Google

wichtigsten Produktionsmittel zu konkurrenzfähigen, d. h. zu gleichen Preisen wie die Inhaber des betreffenden Monopols erhalten konnten. Wir haben auch in Amerika kein einziges Monopol, das allein oder hauptsächlich auf der Größe der Kapitalmacht beruht. Die Macht der Standard-Oil-Company beruht einzig und allein auf ihrem Monopol an den Röhrenleitungen, die ihr niemand nachmachen konnte, und es haben interessante Kämpfe stattgefunden, solche Röhrenleitungen zum Meere durchzuführen. Eine einzige Kompagnie, die dieses Monopol erworben hat, hat sich halten können. Raffinerien konnten alle möglichen Leute errichten. Die konnten mit wenigen Millionen geschaffen werden. Wir sehen es auch noch in einer anderen Beziehung in Amerika. Die großen Linien, die von New-York nach Chikago oder zu anderen wichtigen Punkten verkehren, sind im Gegensatz zu den Nebenlinien durchaus nicht konkurrenzfrei. Ich glaube, Herr Professor Schumacher war es, der behauptet hat, daß sich in Amerika unter Morgans Führung ein Trust gebildet habe, der das gesamte System der Eisenbahnen in einer Hand vereinigt. Das ist nicht richtig. In Amerika gibt es heute noch — man merkt es sofort, wenn man drüben ist — besondere Gruppen, besondere Linien, die sich untereinander bekämpfen, die Frachten abjagen, Rabatte geben usw.

Wenn also selbständige Monopole bloß auf Grund dieser nicht beliebigen Vermehrbarkeit gewisser Produktionsmittel entstehen können, so hat sich noch eine andere Gruppe von Monopolen gebildet, die ich abgeleitete nennen möchte, das was Herr Professor Schmoller durch die Exklusivverträge schon dargestellt hat. Die Leute, die ein Monopol erhalten haben, dadurch, daß beispielsweise der Walzdrahtverband gesagt hat: wir liefern nur Mitgliedern des Drahtstiftverbandes unsern Walzdraht, diese haben getan, was seinerzeit die freien Grundeigentümer getan haben, als sie sich in den Schutz der großen Grundherrn kommendierten und mit geminderter Freiheit, gemindertem Status eine wirtschaftliche Sicherheit garantiert erhielten.

Wenn uns in der Hauptsache die Monopole interessieren, so ist es erstaunlich, daß der Streit: Kartell oder Trust?, den man lange für begraben hielt, heute wieder so außerordentlich in den Vordergrund der Diskussion getreten ist. Ich glaube, daß das, vielleicht nicht für Herrn Geh. Rat Kirdorf, obwohl auch er sich darüber nicht geäußert hat, sicherlich aber für die Herren Thyssen, Dernburg oder die anderen großen Leute der Berliner Banken eine rein technische Frage ist, wie etwa die Wahl eines 3 %igen Typus für die Reichsanleihe. Ausschlaggebend ist nicht, wie die Produzenten formell organisiert sind. Wir haben z. B. im Beef-Trust überhaupt keine feste Organisation. Es sind bloß ein paar Leute, 6 Firmen, die wie die

Digitized by Google

oberſchleſiſchen Zechenbeſitzer eine Art „Familienkonventikel" abhalten können und untereinander die Sachen bequem abmachen.

Nun hat uns Herr Profeſſor Schmoller eine Statiſtik angeführt, die zeigen ſollte, eine wie außerordentlich große Bedeutung die Truſts in den Vereinigten Staaten haben. Meine Herren! Ich behaupte ganz entſchieden, die Monopole haben in den Vereinigten Staaten eine viel geringere Bedeutung als in Deutſchland. Was drüben alles Truſt genannt wird, alle Kompagnien, die 30 % der Produktion kontrollieren, ſind reine Fuſionen. Herr Profeſſor Liefmann hat ſchon hundertmal darauf hingewieſen, wieviel Irrtümer dadurch erſtehen, daß man das Wort Truſt für die Vereinigten Staaten als eine monopoliſtiſche Organiſation auffaßt. Ferner hat Herr Profeſſor Schmoller das Kapital dieſer Truſts angeführt. Das iſt aber doch das Nominalkapital, das ſo ungeheuer verwäſſert iſt. Und dann noch eins. Man hat immer in Deutſchland die preferred shares und die common shares doppelt gerechnet. Das iſt nicht richtig. Die preferred shares und die common shares gehören zuſammen, ſie ſind eine Teilung des Anteils an der betreffenden Unternehmung in ein relativ ſicheres Anlagepapier mit — ſagen wir — 1 % Dividende und in ein Spekulationspapier, das eventuell einen Genußſchein darüber hinaus bedeutet. Herr Profeſſor Schmoller hat übrigens die Zahlen dieſes Nominalkapitals nicht mit den Zahlen des Volksvermögens der Vereinigten Staaten für dasſelbe Jahr verglichen, und bei der immenſen Steigerung, die dieſes Vermögen wirklich erfahren hat, und beſonders bei der Steigerung, die es nach den Statiſtiken der Vereinigten Staaten, die allerdings meiner Meinung nach nicht einwandfrei ſind, erfahren hat, dürften ſich die Zahlen ganz anders ausnehmen, als Herr Profeſſor Schmoller angeführt hat.

Übrigens iſt ein immerhin bedeutender Teil der Organiſationen in den Vereinigten Staaten durchaus auf dem Zoll baſiert. Ich bin nicht der Meinung, daß der Zoll im allgemeinen eine übermäßige Bedeutung für die Entſtehung der Monopole hat; aber in Ländern, in denen der Bedarf derartig ſteigt, in denen immer eine Knappheit auf ſehr lange Zeiten hinaus vorhanden iſt, wie in den Vereinigten Staaten, kann die betreffende Organiſation natürlich den Zoll jeden Augenblick voll ausnützen, weil trotzdem immer noch aus dem Auslande etwas eingeführt werden muß. Wenn wir heute in Amerika eine andere Zollpolitik hätten, die wir nach meiner Meinung allerdings nicht ſo leicht bekommen werden, ſo würde ein großer Teil der Monopole ſich nicht halten können. Das hat auch W. Havemeyer von der American Sugar Refining Company ausgeſprochen. Die Vereinigten Staaten ſind ſo groß und haben ſo koloſſale Hilfsquellen, daß gar nicht daran zu

Digitized by Google

denken ist, daß große Teile des Wirtschaftslebens drüben in absehbarer Zeit monopolisiert werden.

Nun hat Herr Professor Schmoller ganz allgemein die Vorteile des genossenschaftlichen Kartells gegenüber dem monarchischen Trust hervorgehoben. Nun, ich glaube, zunächst ist der genossenschaftliche freie Wille der einzelnen im deutschen Kartell doch ein sehr, sehr geringer. Es ist ja richtig, daß die Leute abzustimmen haben; aber doch nicht in der Weise, daß jeder gleiches Recht hat. Die paar großen Gesellschaften haben überhaupt allgemein die Majorität in dem betreffenden Kartell, und wenn ein paar kleine Gesellschaften sich dagegen wehren, werden die Großbanken sie aufkaufen und die Majorität der Aktien hereinholen.

Warum nun aber Herr Professor Schmoller für Deutschland solche Gefahren in der Vertrustung der Industrie hat, kann ich nicht ganz einsehen. Entweder es liegen diese betreffenden Nachteile im amerikanischen Volkscharakter, dann können wir sie überhaupt nicht bei uns erwarten. Die Korrumpierung des politischen Lebens war in Amerika auch schon vorher vorhanden, als es noch gar keine Trusts gab. Schon vor 20 Jahren hat in Amerika das spoil-System eine sehr große Rolle gespielt; ob es inzwischen noch gewachsen ist, möchte ich bezweifeln. Wenn es aber nicht im amerikanischen Volkscharakter liegt, sind dann bei uns in Deutschland dieselben Leute, die nachher im Trust alle die verderblichen Dinge tun sollen, nicht jetzt auch schon vorhanden? Auch braucht der Trust weniger Leute und kann sich die besten aussuchen. Ich glaube, wenn wir heute eine Vertrustung der deutschen Kohlen- und Eisenindustrie hätten, so würden wir keine anderen Leute an der Spitze sehen als Herrn Kirdorf und Herrn Thyssen.

(Zurufe.)

— Nun, den hat er heute schon in der Hand, wenn er will. Herr Kirdorf hat ja selbst gesagt, er ist ein armer Angestellter von Gnaden der Leute, die seine Auftraggeber sind.

(Heiterkeit)

Ich kann auch dem Hinweis des Herrn Professor Schmoller auf das Börsenspiel nicht zustimmen. Haben Sie nicht 1873 ohne Trusts das tollste Börsenspiel gehabt?

(Sehr richtig!)

Und haben wir nicht augenblicklich wieder eine Spekulation, z. B. in Kaliwerten, die allen vernünftigen Leuten zu denken gibt, die der Frankfurter Zeitung neulich Veranlassung gegeben hat, einmal in aller Schärfe diese Überspekulation zu geißeln? Toller ist es in den Vereinigten Staaten auch

Digitized by Google

nicht hergegangen. Ich habe erst jetzt mit einer Anzahl von Börsianern aus Amerika gesprochen, die erklärten: ja, in Berlin wird jetzt viel mehr Geld an der Börse verdient als in New-York. Auch ohne Trusts geht also die Sache in die Höhe. Ich glaube, daß alle diese Eigenschaften der Trusts, die Überkapitalisation usw. keineswegs mit dem Begriff des Trusts in Verbindung stehen, sondern mit andern Dingen, teils mit der Art des amerikanischen Gesamtwirtschaftslebens, teils mit persönlichen Fragen, die bei uns auch ohne die Trusts dieselben ungünstigen Folgen haben. Ich will da doch auch bemerken, was Herr Professor Weber schon gesagt hat, daß diese amerikanischen Trustleiter keineswegs so fürchterliche Menschen sind. Wenn wir z. B. Herrn Morgan mit manchen deutschen Industriekapitänen vergleichen, so ist uns jener mindestens so sympathisch, der Mann mit dem Verständnis für Kunst und weitgehenden allgemeinen Interessen. Ich will hier eine Einschiebung machen. Als der große Spekulant John. W. Gates eine Bahn aufgekauft hatte, hat Morgan erklärt, das gehe nicht, solchen Leute könne man in amerikanischen Bahnen eine Leitung nicht überlassen. Die amerikanischen Bahnen, die eine so große Bedeutung für das amerikanische Wirtschaftsleben haben, müssen in der Hand von Leuten sein, die die Geschäfte anständig verwalten. Und man hat Herrn Gates ausgekauft.

Ich komme nun zu den Ausführungen des Herrn Geh. Rat Kirdorf. Herr Bernhard hat schon darauf hingewiesen, daß Herr Kirdorf die Verhältnisse im Stahlwerksverband offenbar nicht ganz in Erinnerung gehabt habe. Es ist aber jetzt Herr Regierungsrat Völcker hier. Erinnert er sich nicht, wie man den Phönix in den Stahlwerksverband gebracht hat? Ist das nicht dieselbe Art des Vorgehens gewesen, die man bei den Arbeitern so kolossal verurteilt? Hat man nicht in einem Aufruf erklärt: Wenn ihr nicht eintretet, werden wir einen Vernichtungskampf gegen euch führen, und zu den Bedingungen, die wir euch dann vorschreiben, in den Stahlwerksverband hinein zwingen?

(Widerspruch.)

Dann ist es von den Großbanken geschehen. Der Unterschied ist nicht groß, wenigstens ist es doch nicht von gegnerischer Seite geschehen. Ich muß aber dagegen protestieren, daß Herr Kirdorf uns eine Tabelle gibt, die beweisen soll, daß die Preise des Kohlensyndikats so niedrig sind, eine Tabelle, die mit dem Jahr 1873 beginnt. Meine Herren! Ich habe das Jahr 1873 nicht miterlebt, wir wissen aber alle, daß es das tollste Jahr der Preissteigerung gewesen ist.

(Sehr richtig!)

Digitized by Google

Was ſoll das beweiſen? Wenn er uns die Zahlen vom Jahre 1868 gegeben hätte, wäre das Bild anders ausgefallen.

(Zuruf: Die Geſellſchaft iſt 1873 erſt gegründet worden.)

— Zufällig iſt die Geſellſchaft in dem Jahr gegründet worden, das iſt richtig. Das iſt aber ſehr bequem, das kam Ihnen ſehr gelegen für die Zahlen, die Sie anführten.

Herr Profeſſor Liefmann hat ja eine ſehr intereſſante Schilderung der ganzen Entwicklung gegeben. Ich muß mich aber doch in einigen Einzelheiten mit ihm auseinanderſetzen. Was den Export betrifft, ſo iſt gewiß nichts dagegen einzuwenden, wenn ein Export eines Tags in Zeiten rückgängiger Konjunktur zu niedrigen Preiſen erfolgt. Das iſt immer geſchehen, auch bei Privatunternehmern. Daneben aber haben wir einen regelmäßigen Export, der nur mit Prämien zuſtande kommt, und um den handelt es ſich doch. Bei der Kürze der Zeit kann ich mich mit Herrn Profeſſor Liefmann darüber nicht weiter auseinanderſetzen; aber das iſt klar, daß der ganze ausländiſche Markt ein anderer wird in dem Augenblick, wo durch Exportprämien Waren in das Ausland hinübergeworfen werden, wo ein Druck auf dem ausländiſchen Markt infolgedeſſen vorhanden iſt. Wir brauchen uns ja nur immer daran zu erinnern, was Lexis vor 30 Jahren in ſeinen „franzöſiſchen Ausfuhrprämien" geſagt hat.

Nun iſt Herr Profeſſor Liefmann für Preistaxen eingetreten, und Herr Dr. Klein, der jetzige öſterreichiſche Juſtizminiſter, hat ja, wenn auch nicht ganz dasſelbe, ſo doch wenigſtens einen Appell an ſtaatliche Kommiſſionen ſeinerzeit befürwortet, die eventuell Preisregelungen vornehmen ſollen. Herr Profeſſor Max Weber hat ſich ſchon dagegen ausgeſprochen. Ich glaube, es wird dabei vollkommen überſehen, daß die dabei zum Vergleich — auch von Herrn Dr. Klein — angeführten gerichtlichen Preisfeſtſetzungen doch etwas ganz anderes ſind. Wenn das Gericht einen Preis feſtſetzt, z. B. in einem Vertrage über Kohlen, der zufällig ohne Preisfeſtſetzung abgeſchloſſen iſt, ſo tut das Gericht das nach den Preiſen, die überhaupt allgemein gezahlt werden. Das Gericht ſagt nicht etwa, es iſt venünftig, 10 Mark 50 zu zahlen, ſondern: das iſt ein Preis, der den damaligen allgemeinen Marktverhältniſſen entſpricht, der damals allgemein bezahlt wurde. Was aber von der ſtaatlichen Kommiſſion verlangt wird, iſt ganz etwas anderes.

Gegen die beiden Profeſſoren Weber muß ich mich noch mit einem Wort wenden, inſofern ſie nämlich glauben, daß es einen ſo koloſſalen Einfluß haben werde, wenn der Fiskus außerhalb des Kartells ſteht. Was kann der Fiskus tun, wenn er außerhalb des Kartells bleibt? Es gibt zwei Möglichkeiten. Entweder er verkauft bedeutend unter dem Kartellpreis;

Digitized by Google

dann haben bloß diejenigen einen Vorteil, die zufällig gerade diese paar Tonnen, die er zu verkaufen hat, bekommen, und die anderen haben den Nachteil. Das geht also nicht. Er kann bloß das Prinzip anwenden, das die amerikanischen Geldmänner in Zeiten einer Geldklemme anwenden, nämlich soviel Kohlen auf den Markt zu werfen, daß der Grenznutzen immer tiefer sinkt und auf diese Weise ein geringerer Preis herauskommt. Solange der Fiskus nicht immense Mengen auf den Markt wirft, kann das nie eine große Bedeutung haben. Diejenige Menge, die der Fiskus eventuell jetzt neu erwirbt, kommt ja für die nächsten Jahre nicht in betracht.

Wenn wir uns die ganze Frage überlegen, scheint die große Gefahr gar nicht in den deutschen Kartell- oder Trustleitern zu liegen. Mit denen werden wir in der Hauptsache noch ganz gut fahren. Sie werden eine große deutsche Industrie schaffen, und wenn wir nötigenfalls Gesetze machen, um die Arbeiterorganisationen und die Konsumenten zu stärken, so wird die Sache noch gehen. Die Leiter unserer großen Werke, Trusts usw., nehmen es an Unternehmungsgeist und an kaufmännischen Fähigkeiten mit den amerikanischen vollkommen auf. Der große Nachteil Deutschlands gegenüber Amerika scheint mir der zu sein, daß der kleinere Unternehmer seinem ausländischen Konkurrenten gegenüber so vielfach an kaufmännischem Geist unterlegen ist. Es steckt ein so kolossaler Mittelstandsgeist und bureaukratischer Sinn in diesen Kreisen, daß man gar nicht erwarten kann, daß sie sich mit Leuten wie Thyssen und Kirdorf auf einen Kampf einlassen. Ein amerikanischer Kaufmann ist sehr wohl bereit, auch wenn er nicht übermäßig reich ist, an irgend einer Stelle den Kampf mit den Großen aufzunehmen, ihnen Unannehmlichkeiten zu machen und dabei Geld zu verdienen. Bei uns herrscht in den Kreisen der kleinen Unternehmer und der Angestellten ein derartiger Pessimismus, daß man nicht erwarten kann, daß sie Derartiges tun. Das halte ich für eine große Gefahr in Deutschland.

(Regierungsrat Völcker: Das direkte Gegenteil bei den Angestellten ist der Fall.)

— Nun, ich habe von den Leitern großer Berliner Banken die Bestätigung meiner Auffassung gehört. — Dies ist außerordentlich wichtig, wenn wir uns die zukünftige Entwicklung Deutschlands überlegen. Deutschland hat anderseits in objektiver Beziehung eine viel größere Chance für eine ganze Reihe von Gewerben monopolisiert zu werden als England mit seinen günstigen Frachtverhältnissen und Amerika mit seinen wunderbaren Bodenschätzen. Aber auch diese subjektiven Eigenschaften sind in Deutschland ganz anders. Ich habe neulich mit einem sehr guten Kenner englischer Verhältnisse darüber gesprochen und glaube sagen zu können: wie England das

Digitized by Google

typiſche Land der freien Konkurrenz iſt — auch noch in anderen Beziehungen —, ſo wäre es ſehr wohl möglich, daß, wenn in Deutſchland keine Änderung dieſer bureaukratiſchen Anſchauung des Strebens nach der Sicherung der feſten Rente — angeſtellt zu werden mit 3—6000 Mk. Gehalt und nachher einer Penſion für Frau und Kinder — eintritt, wir ſehr wohl eine Monopoliſierung großer Teile des Wirtſchaftslebens bekommen werden.

Deshalb glaube ich, kann es ſehr wohl den Großkapitaliſten angenehm ſein, wenn wir z. B. Privatbeamtenvereine gründen. Dieſe Leute werden ſich damit zufrieden geben, nur Mitarbeiter in dem Unternehmen zu ſein, in ihm aufzugehen, wie der Herr Kirdorf von allen Angeſtellten verlangt hat, und werden nie daran denken, gegen die großkapitaliſtiſchen Unternehmer, gegen die Kartelle aufzutreten.

(Beifall.)

[Es wird nun, um Herrn Profeſſor Schmoller auf ſeinen Wunſch die Möglichkeit zu geben, ſpäteſtens um 12 Uhr mit ſeinem Schlußwort beginnen zu können, beſchloſſen, die Redezeit auf 15 Minuten zu beſchränken.]

Profeſſor Dr. Lotz (München): Meine Herren, Herr Regierungsrat Völcker hat, glaube ich, den wunden Punkt der heutigen und geſtrigen Debatte berührt. Wenn nämlich die Frage geſtellt wird: was habt ihr, nachdem ihr ſo energiſch das Bedürfnis geſetzgeberiſchen Einſchreitens gegenüber den Kartellen feſtgeſtellt habt, Poſitives vorzuſchlagen?, ſo kann ein kräftiges Auseinandergehen der poſitiven Vorſchläge feſtgeſtellt werden.

Immerhin habe ich in den Dingen, die geäußert wurden, in einigen Punkten eine gewiſſe Übereinſtimmung beobachtet, wenigſtens wurden in dieſen Fragen ſo gewichtige Gründe vorgebracht, daß ſie auch dem Geſetzgeber vielleicht imponieren werden, wenn ihm Gründe imponieren ſollten. Das erſte, was Herr Profeſſor Schmoller ſchon begründet, war, daß eine allgemeine Verſtaatlichung der kartellierten Induſtrien nicht in betracht kommen kann; das zweite Ergebnis der Debatte war bisher, daß mit einer ſtaatlichen Preisfeſtſtellung ein jedenfalls heute ſehr verfrühter Eingriff unternommen würde, ſelbſt in der Art, wie es der Herr Kollege Liefmann ſich denkt, der ja nicht eine Preistaxe, ſondern, wenn ich ihn recht verſtanden habe, eine Mitwirkung des Staates bei der Preisregelung von Rohſtoffverbänden befürwortet hat.

Dem gegenüber iſt nun von Herrn Profeſſor Schmoller eine doppelte Gruppe von Vorſchlägen gemacht worden, ich möchte ſagen, ſolche, die ſich auf die äußere Politik beziehen, und ſolche, die ſich auf die innere Politik beziehen. Ich ſehe von den erſteren jetzt ab. Diejenigen Vorſchläge, die ſich auf die

Digitized by Google

innere Politik beziehen, sind meines Erachtens in einer Hinsicht nicht recht gewürdigt worden. Herr Professor Schmoller geht nämlich von einem Werturteil aus, und wir haben darüber debattiert, ob das Werturteil richtig ist, und darüber, ob Trust oder Kartell besser ist. Da ist vieles Wertvolle gesagt worden. Wenn man aber von dem Werturteil ausgeht, das Herr Professor Schmoller hat, ein Werturteil, das ich übrigens nicht unbedingt teile, dann gebe ich zu, daß man dann versuchen muß, Maßregeln zu schaffen, die den Trust verhindern und das Kartell möglichst moralisieren und konservieren.

Das, was ich nun lediglich beitragen möchte, ist ein Überblick über die Vorschläge des Herrn Hauptreferenten und eine Betrachtung der Frage, ob die Vorschläge geeignet sind, das von Herrn Professor Schmoller verfolgte Ziel zu fördern. Ich halte das deshalb für wichtig, weil das Werturteil unseres verehrten Herrn Vorsitzenden in den gesetzgebenden Kreisen so vielfach geteilt wird und weil, wenn einmal ein Gesetzgebungswille, der oft mit großer Plötzlichkeit sich verwirklicht, bei uns manifest werden würde, man dann unter Umständen auf diese Vorschläge zurückgreifen könnte.

Nun scheint es mir — und ich glaube, dieses als logische Folgerung gewisser Erfahrungen hinstellen zu dürfen und nicht bloß als Glaubensbekenntnis —, daß eine leidliche geschäftliche Technik die Bestimmungen des Herrn Professor Schmoller, wenn sie Gesetz werden, sämtlich mit Umwandlung der Kartellform in die Trustform eskamotieren kann. Ich nehme eines aus, die Anmeldung zum Kartellregister. Das ist etwas ganz Tadelloses, soweit ein Registrierungszwang in betracht kommt. Hingegen verspreche ich mir von einer Veröffentlichung der Protokolle — im Gegensatz zu einem der Herren Diskussionsredner — sehr wenig; denn wer weiß, wie man Protokolle so abfassen kann, daß möglichst wenig darinsteht, wird sich hiervon wenig versprechen können. Aber was die übrigen Dinge sub 7 betrifft, so würden sie allerdings bei Fortbestehen der Kartellform etwas stark eingreifen. Die Vorschläge ad 7, a), b) und d) beschäftigen sich einfach mit der Frage: wenn es Kartelle gibt, wie sollen die Verhältnisse der Genossen innerhalb der Kartelle geregelt werden? Ist das Verhältnis irgendwie unbequem für das Kartell, so ist eine Umwandlung in die Trustform, wofür wir recht viele Ansätze haben, mit Leichtigkeit zu vollziehen, und alle Unbequemlichkeiten sind beseitigt. Ich gebe zu, daß es bezüglich der in 7 c) erwähnten Exklusionsverträge etwas anders liegt; aber die Punkte a) b) und d) können durch Übergang in die Trustform eskamotiert werden.

Nun hat Herr Professor Schmoller — vielleicht in Würdigung dessen —

Digitized by Google

etwas vorgeschlagen, was gewiß fein durchdacht ist, vielleicht bisher von uns nicht genügend gewürdigt wurde. Er hat nämlich die Trustform, die er nicht liebt, unschmackhaft zu machen gesucht durch die Besteuerung der Dividende über 10 % und durch das Einfügen von Vertrauenspersonen des Staates in die Verwaltungen und den Verwaltungsrat.

Es ist ganz klar, daß dieses für manche Riesenunternehmungen nicht sehr angenehm wäre. Ich möchte dann auch nicht weiter arbeiten, wenn ich als Leiter eines solchen Unternehmens diesen Bestimmungen wirklich ausgesetzt wäre.

Nun hat Herr Bernhard schon darauf hingewiesen, daß keine der Voraussetzungen, die Herr Professor Schmoller statuierte, vorhanden zu sein braucht und daß dabei doch ein Trust da sein kann. Das wäre ihm eine sehr schlecht beratene Unternehmung, die es nicht fertig brächte, weniger als 10 % zu verteilen, durch Verjüngungen, Reserveausschüttung u. dgl. Ein großer Teil unserer Handelsadvokaten getraut sich schon, die nötige Form dafür zu finden, daß die Dividende nicht über 10 % hinausgeht und daß man doch faktisch mehr verdient.

Was dann die andere Frage betrifft, ob eine Grenze von 75 Mill. Mk. festgesetzt werden soll — und es muß bei Verwirklichung dieses Gedankens irgend eine konkrete Ziffer festgesetzt werden —, so ist es ungerecht, wenn man Herrn Professor Schmoller vorwirft: warum gerade 75 Mill. Mk.? Denn auch jede andere Ziffer ist willkürlich herausgegriffen. Dagegen hege ich ein anderes Bedenken. Die Bestimmung erreicht nicht den Zweck, Zerteilungen des Trusts in mehrere Unternehmungen sind möglich, dafür haben wir Präzedenzfälle. Es war eine Zeitlang die Standard-oil-Kompagnie in eine Anzahl von Gesellschaften gespalten, in denen immer dieselben Direktoren saßen, sowie man bei der Warenhaussteuer den Betreb einmal in vier Spezialbetriebe zerlegen könnte. Die Formen lassen sich gewiß finden. Es zeigt sich hier wieder, daß, wenn auch der größte Scharfsinn der erfahrensten Männer aufgewendet wird, das Leben doch darum herumkommt. Alle diese Mittel der inneren Politik in der Kartellfrage sind sehr beschränkt in ihrer Wirksamkeit. Da also diese Mittel wenig Erfolg versprechen, wende ich mich zu denen der äußeren Politik. Zunächst ist zu fragen: was wollen wir denn eigentlich? Was wir in erster Linie wollen, ist doch nicht, daß wir Kartelle und Trusts totschlagen, sondern daß wir sie in ihrer Preispolitik in der von uns gewünschten Richtung beeinflussen. Wann ist Kohlensyndykat und Stahlwerksverband in der Preispolitik am liebenswürdigsten? Herr Geh. Rat Kirdorf hat uns das erzählt. In umstrittenen Gebieten, wie in Hamburg, gibt es keine Klagen; da ist die

Digitized by Google

Kartellverwaltung äußerſt kulant. In nicht umſtrittenen Gebieten dagegen kommen Klagen vor. Da alſo dieſe Syndikate in den umſtrittenen Gebieten liebenswürdig ſind, in unbeſtrittenen nicht, ſo wird es kein anderes Mittel der Preisbeeinfluſſung geben, als die umſtrittenen Gebiete zu vermehren. Das iſt allerdings keine Löſung der Frage für den, der das Entſtehen internationaler Kartelle befürchtet. Aber wir haben doch noch keinen Beweis, daß die internationalen Truſts und Kartelle ſo mächtig werden könnten, daß ſie gar keine Rückſicht auf umſtrittene Gebiete zu nehmen hätten. Wenn man eine Probe durch Vergrößerung der umſtrittenen Gebiete machen wollte, würde ich das für die Geſamtheit am wenigſten für gefährlich halten; denn iſt der Kartellgedanke dann doch noch ſiegreich, ſo haben wir nichts ruiniert; iſt er aber nicht ſiegreich, dann werden wir beſſer und billiger als bisher verſorgt. Herr Profeſſor Schmoller hat dieſe Mittel der äußeren Politik auch empfohlen. Es gehört dazu der Veredelungsverkehr, die Änderung unſerer ganzen Eiſenbahntarif- und Zollpolitik. Ich ſage das nicht mit dem Bewußtſein, daß wir auf dieſem Gebiete jetzt etwas erreichen, ſondern ich ſage es — das muß ich vor allen Dingen hervorheben —, um feſtzuſtellen, daß die Herren, welche in der heutigen Lage Deutſchlands für eine ſchutzzöllneriſche Waſſerſtraßen-, Eiſenbahntarif- und Zollpolitik eintreten und eingetreten ſind, wirkſame Mittel, wie wir die Preispolitik der Kartelle ändern können, anzugeben nicht in der Lage ſind, es ſei denn, daß ſie unſere ganze Wirtſchaftsordnung ſehr beträchtlich umſtürzen. Es trifft uns, die wir Gegner dieſer Zollpolitik waren und ſind, nicht der Vorwurf, daß wir nicht gewarnt haben. Wir haben gefordert — und ich habe es, glaube ich, als einer der erſten in der Literatur vertreten, will aber deswegen keinen Anſpruch auf Originalität erheben —, daß die Kartellenquete vor der Zolltarifberatung gemacht würde. Es iſt umgekehrt geſchehen. Meine Herren, es iſt ohne Erfolg rechtzeitig gewarnt worden. Dies iſt die erſte Frucht, die bei der Beibehaltung der induſtriellen Schutzzölle in unnötiger Höhe herauskommt; wir werden wohl noch viele dieſer Früchte zu koſten haben.

(Bravo!)

Profeſſor Dr. Cohn (Göttingen): Meine Herren, der erſte Referent, mein verehrter Kollege Schmoller, hat von einem Bismarck, Exzellenz von Rottenburg von dem Bismarck geredet. Ich möchte von beiden ein paar Worte reden. Was den Bismurck betrifft, ſo iſt er heute ſchon eine mythiſche Geſtalt geworden, ein mythiſcher Nebel hat ſich um ihn gelegt. Das iſt das gute Recht des Lebens, der Geſchichte, des Volkes. Die

Digitized by Google

Wissenschaft hat die Pflicht, den Nebel zu zerstreuen. Was hat Bismarck nicht alles gesagt in dem laisser aller eines überragenden Genies, in der Kindlichkeit eines Genies, dem jeweils ganz subjektive augenblickliche Eindrücke bestimmend waren. Daß all das nachher publiziert wird, das ist die Strafe des großen Mannes. Wenn all der Unsinn, den ich gelegentlich unter guten Freunden rede, nachher publiziert werden sollte (große Heiterkeit), das wäre fürchterlich. Aber ich berufe mich auf ein englisches Sprichwort, das heißt: Nothing is so delicious — Herr von Rottenburg wird es kennen — (große Heiterkeit) as the nonsense of a wise man, but fools must not hear it; nichts ist so kostbar als der Unsinn eines gescheiten Mannes, aber Narren — na, das stimmt nicht ganz; sagen wir: — Kaffern dürfen es nicht hören.

(Heiterkeit.)

Bismarck hat über alles geschimpft, in den ersten Jahren über den Kreisrichter, dann über den Geheimrat. Im Anfang und am Ende hat er über die Monarchie geschimpft. Mein verstorbener Kollege Kinkel, der sich bis zuletzt als Präsident der deutschen Republik in partibus fühlte (Heiterkeit), würde, wenn er die neuesten Publikationen von Bismarcks Äußerungen erlebt hätte, entzückt gewesen sein, darin die Republik gerühmt zu finden.

Im Ernst, meine Herren, ist mit solchen Berufungen auf dasjenige, was jemand gesagt hat und selbst ein großer Mann gesagt hat, nichts bewiesen. Nicht auf die Worte, sondern auf die Tatsachen kommt es an.

Und nun — wie steht es mit einem Bismarck?

Das ist ein Punkt, der für unser ganzes wissenschaftliches Verhalten erheblich ist. Herr Kollege Schmoller hat sich wohl gegen die Verstaatlichung der Kohlenbergwerke ausgesprochen. Er hat uns aber nicht ganz klar gemacht, wie nun die Sache wäre, wenn ein Bismarck, also ein Mann von gleicher Kraft käme, der das machen kann, anders als einer der Alltagsminister, die nicht die Muskeln haben, die zu einer großen Aktion gehören.

Nun sage ich, wir müssen doch wissen, was wir wollen. Wir müssen unsere Zwecke kennen, und der starke Mann ist dann das Mittel dazu. Das Wesentliche, was Bismarck vollbracht hat, war vorher schon die Sehnsucht der deutschen Nation, nicht zuletzt der Professoren, die in der Paulskirche eine größere Rolle spielten als im heutigen Reichstag und Landtag. Ähnlich die großen Reformen im Eisenbahnwesen, in der Arbeiterversicherung. Zu beidem ist die Wissenschaft seinen Taten vorausgegangen.

Digitized by Google

So müssen wir uns auch heute darüber klar werden: wollen wir eine Verstaatlichung der Kohlenbergwerke oder nicht? Wir können uns doch nicht auf den Standpunkt stellen: wenn die Verstaatlichung durch einen kommenden Bismarck vorgenommen wird, dann stimmen wir ihr zu. Wir müssen doch zu solch einer großen Maßregel vorher Stellung nehmen. Als im Jahre 1879 die sogenannte „neue Wirtschaftspolitik" begann, deren treuer Gegner ich bis heute geblieben bin und bleiben werde, da hat sich der Verein für Socialpolitik so gespalten, daß er nahe daran war, auseinanderzufallen. Das heißt, die Männer der Wissenschaft und Praxis in unserem Verein haben sich das Recht vorbehalten, trotz der überragenden Größe und der ungeheuren Dankbarkeit für diesen Mann ihre Überzeugung auf Gebieten zu haben, auf denen sie glaubten, ebenso viel zu verstehen wie er. Und was das engere Gebiet der Sozialpolitik betrifft, so haben wir zu unserm Bedauern erlebt: die ganze Gesetzgebung über den Arbeiterschutz lag unter einem Druck, so lange er da war, und sie kam erst in Gang, als sein Nachfolger von Berlepsch die Sache in die Hand nahm.

Nun möchte ich an das anknüpfen, was ich schon berührt habe, nämlich an die Staatsbahnpolitik. Die Staatsbahnpolitik ist für mich seit lange der Prophet dessen, was später kommen wird. Ich habe an bescheidener Stelle im Jahre 1873/74 gesagt: „es ist das Problem der Konkurrenz unter besonderen Umständen", und weiter: „aus der Freiheit der Konkurrenz sind Riesen geboren worden, und doch sind es heute erst junge Riesen". Unterdessen sind die Riesen älter und größer geworden und sie werden immer noch größer werden. Das Hauptproblem, das sich bei der Eisenbahnpolitik ergeben hat, und das nach meiner Empfindung das Problem alles dessen bleibt, was jetzt an die Reihe kommt, ist die technisch-ökonomische Zweckmäßigkeit der Zentralisation, der Einheit, der völligen Aufhebung der Konkurrenz, in ihrem Widerspruch zu den sozialpolitischen und verwaltungspolitischen Interessen des Gemeinwesens. Macht man sich diesen Widerspruch nicht klar, so kommt es, daß man sich an den jeweiligen Rest der Konkurrenz anklammert, daß man, wie es unter anderem unser Referent getan hat, sich in die Kartelle verliebt und in den Trusts das Übel sieht. Das ist gerade so, wie man vor 30 bis 40 Jahren sich in die Konkurrenz verliebte und die Koalition in den Bann tat. Kartelle und Trusts verhalten sich in der Tat lediglich so wie die verschiedenen Stationen auf dem Wege zu dem gemeinsamen Ziel, zur Zentralisation, zur vollkommenen Einheit. Die Kartelle sind eine weniger nahe Station, die Trusts eine dem Ziele nähere Station. Was will eine Kartellgesetzgebung, welche die konzentrierte Einheit nicht erfaßt?

Digitized by Google

Wenn ich mich nun frage: was kann geſchehen? was wird der große Mann, der die Kraft hat, der die Majorität nach ſich zieht und ſich nicht von der Majorität ziehen läßt, vorfinden? ſo ſchreckt mich das nicht, daß Bismarck auf die Geheimräte geſchimpft hat. Das ſchadet gar nichts.

(Heiterkeit.)

Aber was das preußiſche Beamtentum angeht, ſo muß ich ſagen, ich glaube wirklich, das preußiſche Staatsbahnſyſtem hat allmählich in den letzten 20 bis 30 Jahren — ſamt ſeiner Vorſtufe, dem partiellen Staatsbahnſyſtem, das wir ſchon hatten — ein gutes Examen abgelegt. Natürlich, Tadler ſind in jedem Falle vorhanden, aber kein Menſch denkt an einen Syſtemwechſel — ganz abgeſehen von den finanziellen Überſchüſſen, die uns aus anderen Gründen wichtig ſind.

Wenn Herr Geh. Rat Kirdorf gemeint hat: hat der Staat einmal ein Monopol, ſo gibt er es nicht wieder heraus, ſo iſt das hiſtoriſch unrichtig.

(Sehr richtig!)

Leider hat der preußiſche Staat wichtige Monopole wieder aufgelöſt. Das war im Jahre 1786, als der große König geſtorben war und die Regierung ſeines phyſiokratiſch angehauchten Nachfolgers die Finanzmonopole aufhob. Und die Revolution in Frankreich, auf die ich mich freilich gegenüber einem Geh. Kommerzienrat nicht berufen darf, hat das gleiche im großen Stile getan. Aber die Zweckmäßigkeit hat ſich dann durchgeſetzt, und Monopole, wie das Tabakmonopol, ſind wieder eingeführt.

Es iſt ferner ein altes Sophisma des Unternehmertums, wenn da geſagt wird: die Arbeiter arbeiten acht Stunden, wir arbeiten mehr. Ja, meine Herren, jeder von uns arbeitet mehr als acht Stunden. Aber wir wiſſen auch, daß wir keineswegs Luſt hätten, ſtatt deſſen acht oder ſechs oder vier Stunden im Bergwerk zu arbeiten.

(Sehr richtig!)

Wir haben tiefe Sympathie für dieſe Arbeiter, und das Problem beſteht für uns darin, ihr Leben immer mehr zu vermenſchlichen, damit wir ihnen mit gutem Gewiſſen gegenübertreten können. Wir wiſſen, wir ſind die glückliche Minderheit. Solche Perſönlichkeiten, wie Herr Kirdorf, auch abgeſehen von ihrer ſympathiſchen Geſtalt, imponieren mir in ihrer Weiſe, aber gar nicht imponiert mir jenes extreme, widerwärtige, ausgeartete Genußleben der Milliardäre, auf das er zum Kontraſte gegen das tätige Unternehmertum verweiſt. Ich ziehe daraus nur andere Konſequenzen als er.

Die enormen Kapitalanhäufungen in einzelnen Ständen, die heutzutage

Digitized by Google

immer größer werden, ob nun in tätigen oder gar müßigen Händen, ſind ein großes Problem für ſich ſelbſt. Wir haben erſchütternde Beiſpiele erlebt, wie ſolche Vermögensmaſſen ihre glücklichen — oder unglücklichen! — Beſitzer zu Tode gedrückt haben. Das Menſchenglück, das ſie hätten ſchaffen können, in Hunderte und Tauſende von Menſchenleben verteilt, ſteht dazu in ſchreiendem Kontraſt. Hier iſt natürlich das letzte Wort noch nicht geſprochen: große Reformen muß die Zukunft bringen. Ein andrer Begriff vom Reichtum wird kommen und manche Andeutungen dieſer Zukunft ſind ſchon da. Gewiß zeigt Amerika von den Auswüchſen der neuen Volkswirtſchaft horrende Beiſpiele; aber es zeigt uns auch verſöhnende Charakterzüge — darunter das großartige Syſtem der Schenkungen für öffentliche Zwecke. Unſre arbeitenden und vollends unſre müßigen Milliardäre können ſich daran ein Vorbild nehmen. Sie mögen beweiſen, daß ſie den Reichtum beſitzen, nicht vom Reichtum beſeſſen werden.

(Lebhafter Beifall.)

Profeſſor Diehl (Königsberg): Meine Herren! Ich möchte gern wiſſen, ob das Büreau mit einer gewiſſen Abſicht für die Behandlung der Kartellfrage gerade dieſen Saal gewählt hat; denn Sie alle haben in den letzten zwei Tagen Ihre Blicke oben auf die Inſchrift geworfen, die eine gewiſſe Stimmung für die Kartelle gibt:

„Vollkommen nichts, nichts ohne Fehle,
Im Geiſt des Ganzen lebt die Seele.“

Das iſt auch die Meinung, die die große Mehrzahl von uns gegenüber den Kartellen hat. Wir wiſſen, daß es nichts Vollkommenes gibt, daß es auf den Geiſt des Ganzen ankommt, in dieſem Fall auf den Geiſt des Kartells, wenn wir Stellung zur Kartellfrage nehmen. Und da möchte ich mir eine perſönliche Bemerkung geſtatten. Wenn wir die Kartelle prüfen, ſollen wir an ihren Handlungen, den Verträgen und den geſchriebenen und gedruckten Dokumenten prüfen, nicht aber in die Manie verfallen, die leitenden Männer der Kartelle in die Kategorien „gut“ und „ſchlecht“ einzuteilen. Das iſt ſehr bedenklich. Wir kennen dieſe Leute nicht genügend, um hier ſolche Noten aufſtellen zu können.

(Sehr richtig!)

Wie etwa: der eine iſt ein Geldmacher, der andere ein nobler Mann. Das iſt ein Verfahren, das wir bisher im Verein nicht beobachtet haben.

Nun zur Sache. Mir liegt eins ſehr am Herzen, was heute hier vom Verein mit noch viel größerem Nachdruck geſagt werden ſollte, als es bisher

Digitized by Google

geſchehen iſt, gerade weil wir ein nationalökonomiſcher Verein ſind, und das iſt die ſcharfe und prinzipielle Stellungnahme gegen jeden Geſetzesvorſchlag, der uns eine ſtaatliche Preisnormierung bringen will. Das müſſen wir dem Juriſtentag gegenüber ſagen, weil uns hier doch die größere nationalökonomiſche Kenntnis zu Gebote ſteht. Nichts Schlimmeres kann ich mir denken, als wenn in dieſer Weiſe Geſetzmacherei getrieben würde. Etwas ſo Schwieriges, Subtiles, ungeheuer Kompliziertes kann man nicht einer ſtaatlichen Preisbildungskommiſſion überlaſſen. Wenn Herr Regierungsrat Völcker gemeint hat, die Sache wäre theoretiſch durchfürbar, praktiſch aber undurchführbar, ſo ſage ich, es gibt gar keinen ſolchen Gegenſatz zwiſchen Theorie und Praxis, die Sache iſt theoretiſch und praktiſch ganz unmöglich.

(Sehr wahr!)

Sollte es nicht auch etwas an der großen Vernachläſſigung der nationalökonomiſchen Theorie ſeitens unſerer Wiſſenſchaft liegen, daß man ſelbſt für eine derartig ſtaatliche Preisfixierung eintreten konnte? Sonſt hätte man auch auf dem Juriſtentage und in dem ungariſchen Kartellgeſetzentwurf nicht dieſes nationalökonomiſch geradezu Unglaubliche ſagen können: die Preiſe müſſen dann abgeändert werden, wenn ſie nicht übereinſtimmen mit den Produktionskoſten, dem uſuellen Nutzen. Was ſind denn Produktionskoſten. Was iſt uſueller Nutzen? Das ſind ſo ſchwierige Probleme, daß man unbedingt daran verzweifeln muß, hier jemals einen objektiven Maßſtab zu finden. Wie verſchieden iſt die Höhe der Produktionskoſten in kleinen, mittleren und großen Betrieben! Entweder fügen ſich dann die ſtaatlichen Preiskommiſſare dem, was die leitenden Herren der Kartelle ſagen, und ſind bloße Statiſten, oder ſie fügen ſich gewiſſen Volksſtrömungen. Wird z. B. verlangt, daß die Konſumenten billige Preiſe haben müſſen, was iſt die Folge? Die Großen können es aushalten, aber die mittleren und kleinen Betriebe, die „kleinen Quetſchen", die heute mit hochgehalten werden, gehen dann zu Grunde. Will aber der Staat umgekehrt Mittelſtandspolitik treiben, um die kleinen und mittleren Betriebe am Leben zu erhalten, ſo muß er die Preiſe höher halten, als es die Kartelle von ſich aus tun. Kurz und gut, in jeder Weiſe kommt der Staat in eine ſchlimme Lage, wenn man verſuchen will, ihm dieſe Preisfeſtſetzungsaufgabe zuzuweiſen, und ich beneide die ſtaatlichen Kommiſſare wirklich nicht um dieſes unangenehme Amt, das ſie hier auszuüben hätten. Darum möchte ich, wenn wir auch keine Reſolution faſſen, den Herrn Kollegen Liefmann wenigſtens bitten, daß er das vielleicht in ſeinem Schlußworte etwas näher auseinanderſetzt.

(Profeſſor Liefmann: Es iſt mißverſtanden worden. Ich habe mich

Digitized

immer gegen staatliche Preisfestsetzungen im allgemeinen erklärt, ich habe nur als äußersten Notfall die Mitwirkung bei Preisfestsetzungen der Rohstoffverbände hingestellt.)

Das einzige, was meiner Ansicht nach heute von Staat und Gesetzgebung zu tun ist, wäre die Schaffung eines Kartellamts, dem die betreffenden offiziellen Statuten usw. mitgeteilt werden, ohne daß sie publiziert werden, nur zur Information für die Regierung. Denn auf Grund dieser Inforformationsquellen könnte man zu dem einzig wirklich durchschlagenden Mittel kommen — etwas anderes ist Halbheit —, zur Verstaatlichung des betreffenden Industriezweiges. Eine Verstaatlichung aber ist immer eine prekäre Sache und unter Umständen sehr bedenklich, weil der Staat oft nicht die Persönlichkeiten mit der nötigen Geschäftskenntnis und Routine zur Verfügung hat. Das ist daher ein Weg, der nur im äußersten Notfalle zu beschreiten wäre. Ich meine auch, daß es nicht so leicht dazu kommen wird, weil ich glaube, daß die führenden Männer in den Kartellleitungen die Gefahren der monopolistischen Ausbeutung erkennen und es nicht dazu kommen lassen.

Ich glaube auch, daß wir vom Kartell zum Trust kommen werden.

Mir scheint, daß der Trust die höhere technische Betriebsform ist, und ich kann nicht zugeben, daß der Trust etwas Spekulatives, Geldmacherisches ist und das Kartell etwas Staatsmännisch-Organisatorisches. Das kommt wieder auf den Einzelfall an. Wir dürfen auch nicht zwischen Amerikanern und Deutschen in der Weise unterscheiden, daß wir jene als schlecht und diese als Idealisten hinstellen. Die führenden Männer der amerikanischen Trusts sind zum Teil selbst Deutsche.

Es ist von verschiedenen Herren gesagt worden, wir kommen zum Kartell und zum Trust, um so allmählich in den Sozialismus hineinzukommen. Das wurde teils mit freudiger Zustimmung bemerkt, teils wurde es gesagt, um ein gewisses Gruseln zu erwecken. Wie man sich nun auch zu dieser Frage des Sozialismus stellen mag, jedenfalls glaube ich, daß hier ein großes Mißverständnis vorliegt. Man kann vielleicht gerade umgekehrt sagen: Die Kartell- und Trustbildung unterstützt auch anderseits den Individualismus, weil der Persönlichkeit, der Macht des einzelnen ein größerer Spielraum gegeben wird, in ungeheuer großartiger Weise ihre Persönlichkeit durchzusetzen, also gerade getrieben vom Erwerbs- und dem Vermögensinteresse der Leiter und der Personen, die sie vertreten. Ob ohne diese — individualistische — Grundlage die Wirtschaftsorganisation der Zukunft kommen kann, wollen wir unsern Kindern und Kindeskindern überlassen; das ist also nicht sozialistisch, daß hier Riesenbetriebe vorhanden sind, geleitet von Persönlichkeiten,

Digitized by Google

die ein privates Vermögensintereſſe daran haben; und ob es möglich ſein wird, die andere Seite des Sozialismus außerdem durchzuführen, daß man dieſe Privatorganiſation durch einen ſozialiſtiſchen Staat erſetzt, das iſt eine Zukunftsfrage. Der Verein für Socialpolitik ſoll alſo nicht Zukunftsgeſellſchaftsphiloſophie treiben, ſondern muß die Fragen der Tagespolitik erörtern, und da wüßte ich nichts Wichtigeres, als daß wir heute vom nationalökonomiſchen Standpunkt die Forderung aufſtellen: Freie Bahn für die freie Entwicklung der freien Perſönlichkeit.

(Beifall.)

Profeſſor Wiedenfeld (Köln): Meine Herren, ich möchte nur noch zu einer Frage Stellung nehmen, weil ſie mir an die Grundlage der ganzen Erörterung heranzureichen ſcheint. Es wird immer geſagt, der Staat ſolle dieſes oder jenes Aufſichtsrecht über die Kartelle haben. Nun hat Herr Pfarrer Naumann ſchon geſtern darauf hingewieſen, anſchließend an Laſſalle, daß der Staat nicht ein aus Papier und Verfaſſungsbeſtimmungen beſtehendes Weſen, ſondern mit lebendigen Kräften ausgefüllt iſt. Noch ein anderes aber kommt dabei in betracht; Geſetze, die man macht, müſſen auch ausgeführt werden, und deshalb kommt es für die Beurteilung ſolcher Vorſchläge ſehr erheblich darauf an, wie das Beamtentum beſchaffen iſt, das zur Ausführung der Geſetze berufen iſt, und was wir von einem ſolchen erwarten können. Meine Herren, ich glaube nicht, gegen unſere Beamtenſchaft voreingenommen zu ſein, muß aber doch ſagen: aus unſerer ganzen wirtſchaftlichen und ſozialen Entwicklung folgt meines Erachtens die Tendenz, daß wir naturnotwendig eine immer raſcher folgende Verſchlechterung unſeres Beamtenmaterials in Kauf nehmen müſſen. Es iſt zwar bequem und des Beifalls ſicher, aber trotzdem falſch, wenn ſo oft geſagt wird, es träten jetzt ſo viele Beamte aus dem Staatsdienſt heraus, weil ſie — wie Herr Pfarrer Naumann es ausgedrückt hat — nach den höheren Gehältern der Induſtrie ſchielten. Gewiß, eine große Zahl, ſagen wir von dii minores geht aus dem Staatsdienſt aus dieſem Grund heraus. Wenn aber leitende Beamte, wie wir es in den letzten Jahren wiederholt erlebt haben, den Staatsdienſt verlaſſen und in die Privatinduſtrie hineintreten, da tut man ihnen doch bitter unrecht, nur eine derartige Gewinnſucht als Motiv bei ihnen vorauszuſetzen, ſondern es iſt das Gefühl, daß ſie in den Stellungen, in die ſie hineintreten; einen ungleich größeren Einfluß ausüben können, als ihnen bisher als Staatsbeamten zugeſtanden hat. Dieſe Entwicklung iſt es, die mein Urteil zur Kartellfrage ganz weſentlich mit beeinflußt. Wir müſſen damit rechnen, daß immermehr diejenigen Elemente ſich vom Staatsdienſt zurückziehen, die vor

Digitized by Google

allen Dingen im Leben nach Betätigung ihrer Initiativkraft, ihrer persönlichen Meinung, ihrer Entschlußkraft sich sehnen; immer mehr werden diejenigen in den Vordergrund rücken, die lediglich die Ruhe und, wie es vorhin sarkastisch ausgedrückt wurde, die Pension für Frau und Kinder erreichen wollen. Das liegt in der Natur der Sache, weil eben früher unser Beamtenstaat seiner Beamtenschaft die Führung im wirtschaftlichen und sozialen Leben übertragen hatte, während heute diese Führung abgetreten worden ist und damit dieser ideale Anreiz weggefallen ist. Wir erleben es ja jetzt schon, in den Enqueten der letzten Jahre und in den Verhandlungen des Reichstags. Können wir danach wirklich die Behauptung aufrechterhalten, den großen wirtschaftlichen Aufgaben unserer Zeit habe sich unser Beamtentum gewachsen gezeigt? Wer hat denn die Kartellenquete geleitet? Meine Herren, nach den Protokollen hat man den bestimmten Eindruck: die eigentlichen Leiter waren die Industriellen, und das sind auch die, die die ganze Verantwortung tragen. In der Börsenenquete ging es ganz ebenso, und bei der Beratung des Börsengesetzes mußten die Staatskommissare so oft, fast täglich, wechseln, daß ihnen Herr Geh. Rat Cohn, der doch sicher nicht gegen das Beamtenwesen voreingenommen ist, das Wort entgegenhielt: Ihr naht Euch wieder, schwankende Gestalten.

(Heiterkeit; Herr Professor Cohn widerspricht.)

Ich glaube mich nicht zu irren; aber wie dem sei, diese Beispiele ließen sich vermehren. Von wirtschaftlicher Führerstellung ist da jedenfalls nichts mehr zu spüren, und führende, geistig unabhängige Leute braucht man doch, wenn ganz unmittelbar von Staats wegen auf die Leitung von Kartellen und anderen Riesengebilden Einfluß ausgeübt worden soll.

In dieser Auffassung vom Wesen des neuen Beamtentums liegt nun aber nicht etwa die Meinung, daß wir mit allen unseren Traditionen brechen müßten. Wir haben in unserer Beamtenschaft einstweilen noch ein recht kräftiges Element, das auf Berücksichtigung allgemeiner Interessen dringt, und das wird auch in absehbarer Zeit so bleiben. Nur meine ich, aus diesen Tendenzen heraus sagen zu müssen: wir können nicht diese großen Kartell- und Trustgebilde irgendwelcher staatlichen Einzelkontrolle unterwerfen, weil dafür die Kräfte qualitativ bald nicht mehr ausreichen; dagegen können wir wohl einen mittelbaren Einfluß dadurch ausüben, daß wir dem Staat selbständig für sich materielle Aufgaben zuweisen, da dann die Initiative der Preisgestaltung bei den Industriellen verbleibt, die staatlichen Maßnahmen nur Auswüchse beschneiden und nicht Richtung weisen sollen, da außerdem gerade auch an materiellen Arbeiten die Beamtenschaft sich wieder recken kann. Deswegen schließe ich mich, wie ich es schon früher an

Digitized by Google

anderer Stelle ausgesprochen habe, so hier dem Vorschlage an, den Herr Professor Alfred Weber hier vertreten hat: materieller, nicht formeller Einfluß auf die Preispolitik durch die Erwerbung eigener Kohlenwerke, durch eine zweckentsprechende und bewegliche Eisenbahntarif- und Zollpolitik. Die rein materielle Aufgabe erscheint hier einmal leichter als die auch formelle Kontrolle.

Von einer solchen Politik können wir uns umso eher einigen Erfolg versprechen, als wir einmal auch die Kehrseite jener Beamtenschafts-Entwicklung mitberücksichtigen müssen: das soziale Aufsteigen der großen Industriellen und damit das Hervortreten sozialer Rücksichten in deren Handeln, und als zweitens bei uns, anders als in den Vereinigten Staaten von Amerika, die wichtigste Grundlage der Monopolbetriebe schon in der Hand des Staates ist: die Eisenbahn.

Unsere Eisenbahnen haben, man mag über sie klagen, man mag die Tarifpolitik in vielen Einzelheiten nichts weniger als billigen, jedenfalls den einen großen Vorzug, daß es heimliche Frachtvergünstigungen nicht gibt und daß die Tarifpolitik nicht auf die Bevorzugung der Riesenbetriebe zugeschnitten ist. Wie stark dieses Moment aber in den Vereinigten Staaten bei der Entstehung der monopolistischen Trusts noch immer mitspricht, sehen wir auch noch in der neuesten Zeit — ich erwähne das, weil meines Erachtens Herr Dr. Vogelstein vorhin etwas tatsächlich nicht Richtiges behauptet hat. Die Konkurrenz der Eisenbahnen in den Vereinigten Staaten ist allerdings bis auf ein Minimum zurückgegangen; denn — höchst charakteristisch — als im vorigen Jahre die Northern Securities Company sich auflösen mußte und sich nun ein Streit zwischen Hill-Morgan auf der einen, Harriman-Kuhn Loeb auf der andern Seite um die Beherrschung der Northern Pacific entspann, da hat man nicht auf das Tarifgebiet übergegriffen, und das ist das Entscheidende; man hat sich schwer gehütet, die alten Tarifkämpfe wieder aufzurollen, die schließlich in der Northern Securities Company ihr Ende gefunden hatten, und nur einen Börsenkampf inszeniert. Gegeneinander ausspielen, wie Rockefeller das zur Gründung seines Monopols hatte tun können, lassen sich also die Eisenbahnen drüben nicht mehr; dafür arbeiten sie aber, die nun selbst Monopolbetriebe geworden sind, dank kapitalistischer Verquickung umso intensiver Hand in Hand mit den ebenfalls auf Monopole hindrängenden Industriebetrieben. Es ist kein Geheimnis, daß z. B. der Stahltrust, weil er mit den nach Osten führenden Bahnen eng kapitalistisch liiert ist, für seine Ausfuhr eine Ermäßigung der Fracht um $^1/_3$ gegenüber den allgemeinen Frachten genießt; und wie einträchtig sind nicht Eisenbahnen, Kühlwagen- und Fleischtrust noch soeben vor dem Bundes-

Digitized by Google

verkehrsamt zur Verteidigung ihrer Tarifabmachungen aufgetreten. Gerade dies aber, meine Herren, ist bei uns nicht möglich. Derartige heimliche Vergünstigungen für Großverfrachter gibt es nicht; die allgemeinen Transportgrundsätze sind bei uns, soweit Eisenbahnen in betracht kommen — nicht etwa in der Binnenschiffahrt — für alle Teile gleich, und deshalb ist es bei uns immer noch leichter, Konkurrenzbetriebe herauszuarbeiten, als es drüben der Fall ist. Vollends ist es dann leichter, wenn der Staat sich entschließt, Konkurrenzbetriebe selbst aufzubauen, oder wenn er durch seine Tarifpolitik das Entstehen privater Konkurrenzbetriebe begünstigen wollte; das ist meines Erachtens durchaus möglich ohne gewaltsame Störung unserer gesamten Volkswirtschaft und würde wohl das wirksamste Mittel gegen eine Überspannung der Monopolentwicklung sein. Es hat auch den Vorzug, sich an materielle Vorgänge, an die Preisbildung, anschließen zu können, während jede formelle Kontrollvorschrift jetzt schon allein daran scheitern wird, daß sie an bestimmte Formen der Unternehmung gebunden werden muß und daß doch Formen sich so sehr leicht umgehen lassen.

Arbeitersekretär Erkelenz (Düsseldorf): Meine Herren! Gestatten Sie einem weniger studierten Mann zur Frage der Kartelle und ihres Verhältnisses zum Staat einige Worte von unserem Standpunkt aus. Nach meiner Auffassung ist für die Arbeiterschaft die Kartellfrage identisch mit der Frage der Großbetriebe überhaupt, und diese Ansicht ist ja auch schon gestern und heute bei anderen Rednern zu Tage getreten.

Es ist von verschiedenen Rednern betont worden, daß der Kampf der Arbeiterschaft gegen diese großen Unternehmungen ziemlich aussichtslos sei. Ich will darauf mit einigen Worten zurückkommen. Unstreitig führt die Kartellierung dahin, daß der wirtschaftliche Kampf der Arbeiter weniger aussichtsvoll ist. Nehmen wir den Fall des Stahlwerksverbandes. Während die Arbeiter früher, als die Werke noch miteinander konkurrierten, sehr wohl gegen ein einzelnes Werk ankämpfen konnten, wird ihnen das heute unmöglich sein. Denn wenn das eine Werk seine Lieferungen nicht erfüllen kann, dann sind so und so viele andere da, die die Lieferung ausführen, und da heißt es entweder auf den Streik verzichten oder aber den Generalstreik — oder wie man es nennen will — für das ganze Gewerbe erklären. Es ist nun gesagt worden, ein derart großer Kampf sei aussichtslos. Ich teile diese Auffassung, soweit das Eisengewerbe in Frage kommt, teile aber diese Auffassung nicht, soweit der Kohlenbergbau in Frage kommt. Ich glaube, daß sich im Kohlenbergbau die Arbeiterschaft sehr wohl mit ihren Forderungen durchsetzen kann und daß aus dem „Niemals" des Herrn Geheimrat Kirdorf

Digitized by Google

eines Tags auch noch ein anderer Ton herausklingen wird und muß. Ich möchte bei dieser Gelegenheit gleich sagen, daß die Arbeiterschaft nicht ruhen wird, daß es, wie schon Herr Giesberts gesagt hat, keine 17 Jahre wieder bis zum nächsten Ausstand dauert, wenn die Unternehmer nicht entgegenkommender sind, und daß es ganz sicher möglich sein wird, das „Niemals" des Herrn Kirdorf in ein entgegenkommenderes Wort umzuändern.

Herr Geheimrat Kirdorf hat gesagt, das Kartell übe gar keinen Einfluß auf die Arbeiterverhältnisse aus. Dieses Lied ist ganz besonders in der Enquetekommission bei den Verhandlungen über den Stahlwerksverband von einer ganzen Reihe von Rednern gesungen worden. Ich möchte dem gegenüber ganz besonders hinsichtlich des Kohlensyndikats nur auf die Situation beim Eintritt der letzten Krise hinweisen, wo plötzlich kurz nach einer Beiratssitzung des Syndikats ziemlich einheitlich in wenigen Wochen die Löhne im ganzen rheinisch-westfälischen Bergbau reduziert worden sind. Ich will allerdings zugeben, daß ein solcher Beschluß nicht in einer Zechenbesitzerversammlung formell gefaßt worden ist. Aber ich glaube, die verhältnismäßig wenigen Personen, die bei solcher Gelegenheit zusammen kommen, haben es sehr leicht, sich über eine solche Frage zu verständigen. Auch das Syndikat kann nicht, weder bei Festsetzung der Preise noch bei der Konjunktur auf dem Weltmarkt an den Arbeitslöhnen vorbeikommen, es muß Rücksicht auf die Löhne nehmen, und die „Ratschläge", die der bergbauliche Verein gibt, werden mit einer derartigen Einmütigkeit befolgt, daß man die Disziplin dieser Herren bewundern muß.

Meine Herren, eine besondere Einwirkung, die auf die Arbeiter in den Stahlwerken zu verzeichnen ist seit der letzten Krise, speziell auch seit der Gründung des Stahlwerksverbands, ist die ungeheuere Produktionsvermehrung. Wer Einblick in die Betriebsverhältnisse erhalten hat, der weiß, daß heute vielleicht mehr als das doppelte Quantum gewalzt wird als noch vor fünf Jahren, daß viel weniger Personal ein viel größeres Quantum herstellt und die Akkordlöhne dementsprechend gesunken sind. Denn das ist auch eine Einwirkung mittelbarer Art, die nicht außer acht gelassen werden darf.

Eine dritte Einwirkung der Kartelle ist in der Frage der Großbetriebe schon kurz erwähnt worden, ich möchte sie noch einmal hervorheben, es ist die Beschränkung der Freizügigkeit der Arbeiter. Im Ruhrrevier besteht, soweit ich es übersehen kann, seit Bestehen des Stahlwerksverbands die Taktik der einzelnen Werke unter einander, daß sie keinen Mann, der auf einem anderen Werk aufgehört hat, innerhalb 3 Monaten oder auch 4 Wochen

Digitized by Google

wieder einstellen, es sei denn er bringt von seiner früheren Firma die Bescheiniguug, daß diese nichts dagegen einzuwenden hat. Daß damit — das ist auch in der Kartellenquete durch Herrn Abgeordneten Molkenbuhr schon hervorgehoben worden — eine enorme Einwirkung auf das Arbeitsverhältnis ausgeübt wird, insofern den Arbeitern die Konkurrenz unter den Arbeitgebern unmöglich gemacht wird, bedarf wohl keiner weiteren Erörterung.

Meine Herren! Hinsichtlich der Vorschläge des Herrn Professor Schmoller möchte ich mich auf den Standpunkt stellen, daß, weil für uns Kartelle und Großbetriebe identisch sind, keine Veranlassung für uns besteht, die Kartelle zu konservieren und die Trustentwicklung aufzuhalten. Wir glauben, daß wir bei Trusts mit den Organisationen durch Betriebsverbände, durch Entwicklung der Streiktechnik, eher etwas erreichen können, als es bei den Kartellen möglich ist.

Schließlich möchte ich mir gestatten, auf einige Ausführungen des Herrn Geheimrat Kirdorf einzugehen. Es wurde von Herrn Geheimrat Kirdorf gegen Tarifverträge scharf Stellung genommen. Er eignete sich das Wort an: Tarifverträge sind der Klassenkampf, und führte zum Belege dessen einige Äußerungen aus dem Korrespondenzblatt der Generalkommission an, die schon von der Arbeitgeberzeitung in demselben Sinne ausgebeutet worden sind. Meine Herren, ich muß das bedauern. Hinsichtlich der Wirkung der Tarifverträge ist nach meiner Auffassung nicht dasjenige maßgebend, was seitens einer bestimmten Richtung in der Arbeiterschaft in die Tarifverträge hineingelesen wird, sondern maßgebend ist die Wirkung, die die Tarifverträge tatsächlich ausüben, und diese ist entgegengesetzt dem Standpunkt des Organs der Generalkommission. Meine Herren, der Standpunkt dieses Organs ist nach meiner Meinung kein sachlicher, sondern ein rein taktischer, weil ihre Taktik darauf hinausgehen muß, die bestehenden Differenzen zwischen Partei und Gewerkschaften sich nicht erweitern zu lassen, weil diese Taktik erfordert, dem Radikalismus in der Sozialdemokratie die Konzession zu machen, daß der Tarifvertrag nur eine Ruhepause sei, während er nach der Auffassung anderer Leute ein Werkzeug dauernden Friedens sein kann. Ich bin ebensowenig geneigt, mich der Imleschen Auffassung der Tarifverträge anzuschließen vom auf ewig geschlossenen Frieden, wie ich dem zustimme, was das Korrespondenzblatt der Generalkommission darüber sagt. Gegen andere Ausführungen des Herrn Kirdorf möchte ich Protest einlegen; das ist der Ausdruck, daß die Arbeiter heute den Ruin der deutschen Industrie wollen. Er konnte sagen, man könne nach seiner Auffassung darüber streiten, ob das Programm der Arbeiterorganisation zum Ruin der

Digitized by Google

Induſtrie führe; aber ein bezüglich poſitives Wollen zu behaupten, das iſt auf alle Fälle ein Ausdruck, den ich energiſch zurückweiſen muß.

(Bravo!)

Wir nehmen für uns in Anſpruch, daß wir mit demſelben Intereſſe der Induſtrie gegenüberſtehen, wie jene Herren, und wir wollen vor allen Dingen nicht, daß man uns dieſen guten Glauben abſpricht.

(Bravo!)

Herr Kirdorf hat von den großen Beſchimpfungen geſprochen, die den Herren Bergwerksbeſitzern während des Streiks zugefügt worden ſind. Ich will das nicht abſtreiten, ich will ohne weiteres zugeben, daß während dieſer Kämpfe eine ganze Reihe Worte gefallen ſind, die beſſer nicht gefallen wären. Meine Herren, ob das aber auf der anderen Seite anders iſt, möchte ich ſtark bezweifeln. Wer während des Bergarbeiterſtreiks die „Rheiniſch-Weſtfäliſche Zeitung" geleſen hat, wer ſonſt einmal gelegentlich die „Arbeitgeberzeitung" lieſt, der wird die Charakteriſtik, die dort beſonders den Führern der Arbeiterſchaft gegeben wird, auch nicht gerade als eine äſthetiſch ſchöne und beſonders ſchmeichelhafte bezeichnen können.

(Sehr richtig!)

Die Behauptung, daß im Kohlenſyndikat die Unternehmergewinne geſunken und die Löhne geſtiegen ſeien, lockt denjenigen, die ein bißchen tiefer in die Verhältniſſe einblicken, ein kleines Lächeln ab. Ich ſtreite die Erhöhung der Löhne nicht ab, aber gegen die Tabelle des Herrn Kirdorf ſind ſchon von anderer Seite ſehr berechtigte Einwände erhoben worden. Ich meine, es iſt überhaupt nicht maßgebend der Gewinn pro Tonne, ſondern maßgebend iſt der abſolute Gewinn, der erzielt worden iſt, und wenn wir nun berückſichtigen, daß die Ruhrproduktion von etwa 30 Millionen Tonnen im Jahre 1893 — wenn ich nicht irre — auf 75 Millionen Tonnen im Jahre 1904 geſtiegen iſt, und wenn wir die Gewinne der einzelnen Werke uns anſehen, ſo kommen wir da zu anderen Anſichten. Daß man natürlich auch gewiſſermaßen dem Grundſatz folgen muß: „großer Umſatz, kleiner Nutzen", dürfte auch kaum zu beſtreiten ſein.

Ich möchte nur noch erklären, daß ich Anhänger einer teilweiſen Verſtaatlichung des Bergbaues bin in dem Sinne, wie das geſtern von Herrn Profeſſor Weber ausgeführt worden iſt. Innerhalb der Bevölkerung von Rheinland und Weſtfalen und ganz beſonders im Ruhrgebiet beſteht eine ſehr große Sympathie für die Verſtaatlichung. Man hat allerdings eine Reihe berechtigter Bedenken gegen den Staatsbetrieb überhaupt, aber wenn die Syndikatsherren in der Weiſe weiter arbeiten wie bisher, wie ja auch geſtern aus den Ausführungen der Herren immer wieder ein non possumus

Digitized by Google

gegenüber den berechtigten Forderungen der Arbeiter herausklang, dann bin ich überzeugt, daß die Stimmung für die Verstaatlichung auch über diese Herren hinwegschreiten wird, wenn sie nicht rechtzeitig Konzessionen machen.

Im übrigen möchte ich Herrn Bergmeister Engel besten Dank sagen für die freundliche Einladung zur Besichtigung der Bergwerke. Ich werde bei der nächsten Gelegenheit von dieser herzlichen Einladung Gebrauch machen.

(Lebhafter Beifall.)

Arbeitersekretär Fischer (Reutlingen): Verehrte Versammlung! Was die Stellung der Arbeiterschaft, wenigstens soweit sie nicht sozialdemokratisch ist, zu der Kartellfrage anlangt, so hat mein Kollege Erkelenz schon das meiste gesagt. Ich möchte nur einige Bemerkungen des Herrn Geheimrat Kirdorf ganz energisch zurückweisen. Er hat gestern den Gewerkschaften nachgesagt, daß sie die Arbeitsfreudigkeit der Arbeiter lähmen und damit die Grundlage der Industrie untergraben. Das ist eine so ungeheuerliche Behauptung, daß, wenn es Leute gäbe, die sich im Dienste einer solchen Bewegung bezahlen lassen, dies die charakterlosesten Menschen wären, die es überhaupt geben könnte.

Es gibt doch auch eine andere Betrachtungsweise, die vielleicht darauf führen könnte, warum die Arbeitsfreude bei sehr vielen Arbeitern nachgelassen hat. Wenn sich ein Arbeiter, der im Akkord arbeitet, Mühe gibt, viel zu verdienen, und er hört am Samstag: Das nächste Mal bekommst du so viel weniger, so beschneidet das die Arbeitsfreudigkeit. Gerade das Buch von Karl Fischer „Denkwürdigkeiten eines Arbeiters" zeigt, wodurch die Arbeitsfreudigkeit der Arbeiter verkümmert wird, wodurch das Interesse an der Arbeit und dem Gewinn des Betriebs immer mehr in den Hintergrund gedrängt wird. Im allgemeinen müssen wir das für uns in Anspruch nehmen, daß wir nicht bloß aus Selbsterhaltungstrieb, sondern aus rein sittlichen Gründen an der Leistungsfähigkeit und der Zunahme des Gewinns der Industrie Interesse haben. Wir lassen uns den Vorwurf absolut nicht machen von Herrn Kirdorf, den er den nichtsozialdemokratischen Arbeitern zuruft, als segelten sie unter falscher Flagge. Das ist der Vorwurf der Heuchelei. Ich glaube, dieser Vorwurf wird immer erhoben in dem Augenblick, wo man sieht, daß auch auf nichtsozialdemokratischer Grundlage Forderungen erhoben werden. Wenn evangelische und andere Arbeiterorganisationen, auch gewerkschaftliche Organisationen, die nicht auf sozialdemokratischem Boden stehen, sich zu Leithammelvereinen entwickeln sollen, hat es für die Arbeiter keinen Zweck. Wenn sie aber Forderungen aufstellen, und man erklärt, sie segelten unter falscher Flagge, so ist das ein

Digitized by Google

ganz unberechtigter Vorwurf. Die Heuchelei besteht vielmehr auf der Seite, die diese Arbeiterorganisationen solange freundlich beurteilt, als sie keine Forderungen aufstellen, und in dem Augenblick ihnen Heuchelei vorwirft, wo sie mit Forderungen auf den Plan zu treten gezwungen sind.

Noch ein drittes, und das hat Herr Naumann deutlich zum Ausdruck gebracht. Wenn man immer wieder sagt: wir verhandeln lieber mit sozialdemokratischen Arbeitern als mit anderen, ja dann begreife ich nicht die moralische Entrüstung, die Herr Regierungsrat Leidig gestern zur Schau getragen hat darüber, daß man Herrn Dr. Bernhard Beifall gezollt hat; dann begreife ich auch nicht die Aufregung, daß man immer wieder erklärt, die Arbeiter sind ja alle Sozialdemokraten. Wir werden direkt zur Sozialdemokratie getrieben. Ich will da keinen Wau-Wau vormachen, denn wir, die wir es noch nicht sind, sind es aus ganz anderen Gründen nicht, als aus denen, die uns Herr Kirdorf unterschiebt. Ich behaupte sogar, daß unsere national und vaterländisch gesinnten Arbeiter viel idealere Gründe dafür haben, als bloße Zweckmäßigkeitsgründe wie die Syndikatsherren. Ich bin der Meinung, daß wir uns dadurch nicht der Sozialdemokratie zutreiben lassen, aber jedenfalls ist es sehr zutreffend, wenn verschiedene Herren aus der Versammlung dargetan haben, daß gerade von dieser Seite ein sehr nationales Bestreben zur Geltung kommt, und uns, der nationalen Arbeiterbewegung, wird die Agitation dadurch selbstverständlich außerordentlich erschwert. Es wird selbstverständlich auch außerordentlich erschwert, den Radikalismus in der Gewerkschaftsbewegung zurückzuhalten. Es wird aber auch erschwert, den Klassenkampf, der in immer weiteren Kreisen zum Prinzip erhoben wird, auf seinen wahren Wert zurückzuführen, zu zeigen, daß es nicht Klassenkämpfe, sondern Standeskämpfe sind, was die Arbeiterschaft gegenüber den Arbeitgebern notwendig hat. Übrigens bin ich der Meinung, wenn es bloß sozialdemokratische Gewerkschaften gäbe, wäre der Ausdruck nicht gefallen. Es ist so ein Rückzugsgefecht oder eine geschickte Deckung, man versteckt sich jetzt hinter die sozialdemokratischen Gewerkschaften, während man von Gewerkschaften überhaupt nichts wissen will. Deshalb ist man auch so empört über die Vertreter der Wissenschaft, die diesmal hinter den Arbeitern stehen wie auch sonst in den meisten Fällen. Gerade die Arbeiterschaft ist ja auch bereit, von den Volkswirtschaftslehrern zu lernen. Wir sind bereit, auch Konzessionen zu machen und unsere Forderungen auf das Maß der Möglichkeit und Gerechtigkeit zu beschränken. Aber wenn man uns trotzdem zu Sozialdemokraten stempelt, so hat schon Herr Landgerichtsrat a. D. Kulemann auf dem Evangelischen Kongreß gesagt: es ist noch gar nicht erwiesen, was im Sinne der Arbeitgeber ein Sozialdemokrat ist. Ein

Digitized by Google

großer Teil von uns wird ohne weiteres dazu gestempelt. Wenn man aber einfach das zum Prüfstein macht: daß alle Arbeiter, die Forderungen stellen, auch auf wirtschaftlichem Gebiete Sozialdemokraten sind: dann, meine Herren, nehme auch ich das Odium auf mich, ein Sozialdemokrat zu sein.

(Lebhafter Beifall.)

Landtagsabgeordneter Franken (Gelsenkirchen): Meine Herren, ich habe den Vorzug, der letzte Redner zu sein, ich will mich in meinen Ausführungen deshalb ganz kurz fassen.

Zunächst muß ich Herrn Arbeitersekretär Erkelenz widersprechen, wenn er uns prophezeite, daß ein großer Massenstreik der Bergarbeiter nicht wieder 17 Jahre würde auf sich warten lassen. Nachdem im rheinisch-westfälischen Bezirk die großen Reichstagswahlkreise bereits alle unter die Herrschaft der Sozialdemokratie gebracht sind und nachdem die Arbeiter eingesehen haben, daß die Versprechungen der Sozialdemokratie ihnen nichts bringen werden, werden wir, wenn die einheimischen Ruhrarbeiter in der Bewegung oben bleiben, nicht so bald einen großen Massenstreik wiedersehen, es müßte denn der Beschluß von Jena wahr werden, eine große Revolution durch einen Massenstreik zu veranstalten.

Ich möchte bestreiten, was Herr Erkelenz sagt, daß es ein Abkommen unter den Industriellen gibt, Arbeiter, die die Arbeit verlassen, innerhalb drei Monaten nicht wieder auf anderen Werken zu beschäftigen. Die Arbeiternot ist augenblicklich groß im rheinisch-westfälischen Industriegebiet; wir können begabte Arbeiter fast gar nicht haben; auch die Tagesarbeiter sind sogar sehr rar. Darin liegt gerade ein Beweis dafür, daß die Freizügigkeit nicht beschränkt wird; denn gerade die Bergarbeiter wandern in den letzten Jahren fortwährend, bis zu 60 und 70 % pro Jahr und Mann wechseln die Arbeit. Ich will aber zugeben, daß es ein Abkommen gibt, um solche Menschen auszuscheiden, die z. B. in der Fabrik aufwiegeln oder die dem Trunk ergeben sind, die bummeln und gern blau machen; denn wir müssen den soliden Arbeiter schützen, der auch darunter leidet. Könnten wir es anders machen, dann müßten die Löhne für tüchtige, begabte Arbeiter viel höher stehen als für den, der seine Schuldigkeit nicht tut.

Ich möchte noch auf die Leitsätze des Herrn Professor Schmoller zurückkommen und darauf aufmerksam machen, daß es in Titel II der preußischen Staatsverfassung Artikel 9 heißt: das Eigentum des preußischen Staatsbürgers ist unverletzlich. Wenn man also auf der einen Seite von den Erträgen und Dividenden der Aktionäre etwas herunternehmen wollte, dann müßte man auf der anderen Seite für den Ausfall eine Garantie über-

Digitized by Google

nehmen. Ich glaube nicht, daß das preußische Abgeordnetenhaus sich's würde gefallen lassen, daß der Reichstag einen Beschluß faßt, welcher diesen Paragraphen aufhebt.

Inbezug auf die Kartelle möchte ich sagen, daß nach meiner Auffassung die Gefahr gar nicht so groß ist, wie es immer beschrieben worden ist. Aber ich möchte doch dem Herrn Regierungsrat Völcker entgegnen, daß es wohl kaum ein Syndikat gibt, welches so wenig Sympathien bei den Produzenten und Konsumenten hat wie der Halbzeugverband. Wir hatten ein Syndikat für Feinbleche — und ich bin selbst Verbraucher, ich verbrauche monatlich 20 Doppelwaggons Feinbleche, aber ich habe dennoch ein großes Interesse daran, daß das Syndikat sollte bestehen bleiben — und es ist der Haltung des Halbzeugverbandes zuzuschreiben, daß dieses Feinblechsyndikat zusammengebrochen ist. Wenn die Syndikate ihre Aufgabe erfüllen, die Produktion zu regeln, dem Geschäft eine gewisse Stetigkeit zu verleihen, die Überproduktion nach dem Auslande zu werfen in schlechten Zeiten, die Produktion zurückzuhalten in guten Zeiten im Interesse der heimischen Industrie, aber auch zugleich um den Arbeitslohn auf der Höhe zu erhalten, dann sind sie von großem Segen, und gerade das Kohlensyndikat hat nach der Richtung den allergrößten Segen gestiftet. Wie war es früher bei der Bergwerksindustrie? Kohle ist ein Produkt, welches nicht der Mode unterworfen ist, aber es ist den Jahreszeiten unterworfen, ferner ist es abhängig vom Gang der großen Eisenindustrie. Im Frühjahr wurde Tausenden von Arbeitern gekündigt. Es traten große Feierschichten ein, und wenn der Herbst kam, schrie alles nach Kohle. Dann mußte man die Arbeiter suchen, wie man sie bekommen sollte. Da ging der Schuster vom Leisten, der Bauer vom Pflug und alles ging der hohen Löhne wegen in die Gruben. Das Kohlensyndikat ist das Rückgrat für die Stetigkeit unserer Industrie gewesen, und muß es weiter sein.

Nun muß ich noch kurz auf die Ausführungen der Herren Giesberts und Erkelenz zurückkommen. Ich muß da einiges berichtigen. Wenn Herr Geh. Rat Kirdorf gestern sagte, die christlichen Gewerkschaften seien nach seiner Auffassung nicht besser als die sozialdemokratischen und er verhandle lieber mit letzteren, weil sie unter offener Flagge segelten, so liegt das daran, meine Herren: Herr Giesberts ist Sekretär der katholischen Arbeitervereine und hat seinen Sitz in M.-Gladbach, er ist Redakteur und Mitarbeiter einer katholischen Arbeiterzeitung dort. Vor einiger Zeit schrieb er einen Artikel, in welchem er ausführte, Aufgabe der christlichen Gewerkschaften sei es, dafür einzutreten, daß über dem rheinisch-westfälischen Industriegebiet die Zentrumsflagge wehe. Dieser Artikel ist durch die Zeitungen der Zentrums-

Digitized

preſſe gegangen. Sie erſehen daraus, welche einſeitigen Aufgaben man auch dann den chriſtlichen Gewerkſchaften ſtellt. Vielleicht nehmen ſie einmal einen anderen Namen, etwa deutſch oder national an. Vielleicht treten einmal politiſch objektiv denkende Männer auf, die nach dieſer Richtung aufklärend wirken. In dieſer Weiſe ſind die Ausführungen des Herrn Kirdorf zu verſtehen.

Vorſitzender Profeſſor Rathgen: Die Debatte iſt nun geſchloſſen. Zu einer perſönlichen Bemerkung hat das Wort S. Exzellenz von Rottenburg.

Exzellenz von Rottenburg: Meine Herren! Es iſt in den letzten Tagen zweimal gegen mich der Vorwurf erhoben worden, daß ich über die Motive geſprochen hätte, die Herrn Regierungsrat Völcker beſtimmt hätten, einem Syndikat beizutreten. Dieſe Inſinuation weiſe ich auf das entſchiedenſte zurück. Ich habe am zweiten Tag der Verhandlungen geſagt: „Die Syndikate haben nicht immer eine richtige Politik verfolgt. Ich kann das nicht im einzelnen nachweiſen, berufe mich aber auf den Herrn Regierungsrat Völcker, der dasſelbe erklärt hat.“ Nun, meine Herren, wenn dieſes Gutachten beweiſend ſein ſollte, ſo mußte ich zugleich hervorheben, daß der Herr Regierungsrat Völcker ein Freund der Kartelle iſt, und lediglich zu dieſem Zwecke bemerkte ich: „Herr Regierungsrat Völcker, der ſeine Wertſchätzung der Syndikate durch die Tat bewieſen hat.“ Das iſt alles, was ich geſagt habe. Meine Herren, der logiſche Zuſammenhang dieſer Worte iſt meines Erachtens ſo klar, daß ich nur ſagen kann, wer meine Äußerung anders auslegt oder wer nur die Möglichkeit einer anderen Interpretation behauptet, die etwa dahin gegangen wäre, daß ich die Motive des Herrn Regierungsrat Völcker kritiſieren wollte, den kann ich nur auf den Rat hinweiſen, den Mephiſto dem Studenten gibt: zuerſt ein collegium logicum, dann wird der Geiſt euch wohl dreſſiert, in ſpan'ſche Stiefel eingeſchnürt uſw., damit euer Geiſt nicht irrlichteriert.

Und dann, meine Herren! Herr Profeſſor Cohn hat, zum Beweiſe dafür, daß die amerikaniſchen Milliardäre ausgezeichnete Leute wären, auf die großen Schenkungen derſelben hingewieſen. Bei dieſen Worten fiel mir eine alte Geſchichte ein. Vor vielen Jahren hat ein ſchottiſcher, ſehr großer Arbeitgeber 500000 Pfund an die Low Church geſchenkt, und der Lord Advocate of Scotland, der den Konſens dazu geben mußte, erklärte, eine höhere Feuerverſicherungsprämie wäre wohl nie im Leben gezahlt worden.

(Heiterkeit.)

Referent Profeſſor Dr. Schmoller (Berlin), (Schlußwort): Meine Herren und Damen! Laſſen Sie mich beginnen mit dem Geſtändnis, daß

Digitized by Google

mir die Debatte, die meinen einleitenden Worten gefolgt ist, doch als eine sehr erfreuliche erschien, obwohl ich mit den positiven Vorschlägen, die ich gemacht habe, nicht nur wenig Beifall fand, sondern auch eine Reihe — wenigstens zwei, möchte ich sagen — heftige und leidenschaftliche Angriffe erfahren mußte.

Die Erfreulichkeit sehe ich in zwei Punkten: einmal in der Tatsache, daß hervorragende Arbeitgeber und Arbeiter an unserer Debatte teilnahmen, vor allem aber in der prinzipiellen Übereinstimmung, die ich glaube konstatieren zu können, daß wenigstens alle hervorragenden Redner, alle Redner, auf deren Bedeutung ich für meine Person das Hauptgewicht lege, darin mit mir einig waren, daß in dem Maße, als immer größere zentralistische Geschäftsorganisationen entstehen, die Versuchung des Machtmißbrauchs vorhanden ist, und daß der gewöhnliche kleingeschäftliche Egoismus — möchte ich sagen —, den niemand angreift, den jeder Vernünftige als eine notwendige menschliche Eigenschaft betrachtet, hier so riesenhaft anwachsen kann, daß er gefährlich wird. Von diesem Standpunkte aus steht hierbei für mich allerdings und, ich glaube, für alle die, die in diesem Sinne geredet haben, die Frage im Mittelpunkt: wie sind die Geldmacher in der Führung der Geschäfte zu bekämpfen? wie ist dafür zu sorgen, daß in der Leitung dieser großen Organisationen das Gesamtinteresse nicht zu kurz kommt. Ich stehe da auf dem diametral entgegengesetzten Standpunkt wie Herr Professor Diehl, der mir verwehren wollte, von Geldmachern zu sprechen. Meine Herren! Wer die psychischen und sittlichen Motive des Wirtschaftslebens ausscheidet bei nationalökonomischen Erörterungen, scheidet für mich aus der tieferen wissenschaftlichen Debatte darüber aus (Sehr richtig!), und deswegen ist es absolut richtig, von der Frage zu sprechen, wie die wirtschaftlichen Organisationen beschaffen sein müssen, die uns einigermaßen garantieren, daß an die Spitze der großen Geschäfte Männer kommen, die nicht bloß Geld machen wollen, sondern die gemeinnützigen höheren Interessen mit in ihren Kalkül hereinziehen. Daß es dabei besser ist, Personen nicht zu nennen, wenigstens nicht Personen des Inlands, gebe ich zu; ich habe auch keine genannt. Wenn andere hier Namen genannt haben —, in dieser Beziehung trifft mich der Vorwurf nicht.

Dann lassen Sie mich aber weiter, ehe ich zur eigentlichen Sache komme, zwei persönliche Bemerkungen machen über Herrn Geheimrat Kirdorf und über Herrn Pfarrer Naumann. Ich habe Herrn Geheimrat Kirdorf überredet, trotz der größten Bedenken, die er hatte, hierher zu kommen. Die persönlichen Beziehungen, die wir in der Enquetekommission angeknüpft hatten, haben ihn veranlaßt, trotz starker entgegengesetzter Einwirkung auf

ihn, trotz seiner Geschäftslast und seiner Gesundheit mir zuzusagen und diese Zusage zu halten. Er hat dabei von Anfang an mir erklärt, Zeit zu einer breiten wissenschaftlichen Erörterung und Beweisführung habe er nicht, er könne höchstens aus seinem praktischen Leben einiges mitteilen und seine allgemeine Überzeugung aussprechen, und ich habe geantwortet: Das genügt; mehr erwarten und wünschen wir von Ihnen nicht. Damit war es naturgemäß auch gegeben, daß wir ihn nicht nach dem Maßstab einer Gelehrtendiskussion hier messen dürfen, umsomehr, als er ja halb krank sich hierher geschleppt hat', und ich glaube, wir sind ihm zu großem Dank verpflichtet, daß er kam, weil es doch eine wichtige Tatsache ist, daß er hier erschienen ist, und ich möchte hinzufügen, weil seine Persönlichkeit jedem, der ihm gegenübertritt, und der ihn vor allem auch länger angehört hat, als es hier in der kurzen Zeit möglich war, den Eindruck macht, daß die deutsche Industrie sich glücklich schätzen könnte, wenn sie in größerer Zahl solche Persönlichkeiten an ihrer Spitze hätte.

(Sehr richtig!)

Denn daß er unter all den Herren, die vor der Enquetekommission erschienen sind, weitaus und turmhoch über allen anderen steht, daran kann niemand zweifeln, der die Enquetekommission mitgemacht und ihr angehört hat, und ich möchte noch hinzufügen, seinem Freimut ist es allein zu danken, daß er auf meine ersten zudringlichen Fragen am ersten Tage der Kartellenquete mit großer und loyaler Offenheit über die Verfassung und über die inneren Verhältnisse sprach und damit die anderen Kartellherren fortriß, daß sie auch mehr oder weniger zur Offenheit übergingen. Das hielt ich für meine Pflicht, hier noch zu betonen.

Ich muß, so peinlich es mir ist, auch noch ein Wort über Herrn Pfarrer Naumann sagen. Seine ganze Rede war ein heftiger Angriff auf mich, ohne daß er mich nannte. Ich liebe Herrn Pfarrer Naumann als Menschen und Christen und sittlichen Patrioten; ich habe sehr viele seiner Schriften gerne, manche mit Beifall gelesen, aber ich habe niemals einen so ungünstigen Eindruck gehabt wie von seiner gestrigen Rede. Ich habe niemals so sehr den Eindruck gehabt, daß hier wesentlich der Demagoge sprach (Große Bewegung), und den Eindruck, daß er ohne eigentliche realistische Sachkenntnis die alten marxistischen Phrasen und die für mich abständige Weisheit der materialistischen Geschichtsauffassung durch sehr kümmerliche Beweismittel stützte.

Soweit ich die Einzelheiten noch im Gedächtnis habe, ist auch das, was er vorbrachte, nach meiner Empfindung falsch. Er hat behauptet, daß unsere Kartellherren und unsere Großindustriellen die Mittelstandspolitiker

Digitized by Google

ſtützten. Ja, meine Herren, wer Dutzende von Kommiſſionsverhandlungen eines parlamentariſchen Körpers über derartige Themata mitgemacht, der weiß, daß bei jeder Beratung über dieſe Dinge die Mittelſtandspolitiker und die Syndikatsherren und Großinduſtriellen wie Waſſer und Feuer gegeneinander ſtehen (Sehr richtig!), daß ſie noch niemals paktiert haben. Ich möchte ſagen, eher könnte man zu Herrn Pfarrer Naumann ſagen, er habe mit den Herren des Großkapitals paktiert, indem er zu ihnen in den mehr kapitaliſtiſchen Teil der alten Fortſchrittspartei eintrat.

Aber ich will nicht mehr beifügen. Ich hielt mich, wie geſagt, nur für verpflichtet, als Schlußreferent wie als Leiter des Ausſchuſſes dieſes Vereins hier das auszuſprechen, was, wie ich weiß, ſehr viele Mitglieder dieſes Vereins mit mir gefühlt haben; ich mußte hier ein Wort der Reſerve in meinem Schlußwort anbringen. Wenn ich dieſen meinen Standpunkt im Schlußworte nicht hätte wahren können, ſo wäre ich zweifelhaft geworden, ob ich imſtande ſei, nach dieſer Rede und nach dem frenetiſchen Beifall, den ſie fand — ich nehme freilich an, bei ſehr vielen vor allem infolge des äſthetiſchen Eindrucks —, an der Spitze dieſes Ausſchuſſes vor der Öffentlichkeit zu bleiben. Hätte ich keine Gelegenheit gehabt, dieſen meinen Widerſpruch nachdrücklich vorzubringen, ſo hätte der Schluß gezogen werden können, daß ich mit dieſer Rede einverſtanden ſei.

Und nun, meine Herren, laſſen Sie mich zur Sache kommen. Das praktiſch Wichtige ſind die Vorſchläge, die ich gemacht habe, die Vorſchläge, die, wie Herr Profeſſor Max Weber ſagte, gewiß viel mehr aus meinem Charakter und aus meiner Perſönlichkeit und aus meinen praktiſchen Lebenserfahrungen ſtammen, als aus bloßen wiſſenſchaftlichen Unterſuchungen. Zuerſt ein Wort darüber, wie ich in meiner Beurteilung Licht und Schatten den Kartellen einerſeits, den Truſts anderſeits zukommen ließ. Ich habe die Empfindung, in dieſem Punkte von vielen Rednern mißverſtanden worden zu ſein, vor allem, weil ich mich in meiner Rede viel kürzer faſſen mußte, als ich urſprünglich gehofft hatte. Ich will eine Truſtbildung und die Bildung großer Aktiengeſellſchaften nicht hindern, ſoweit ſie in der Natur der Technik und des wirtſchaftlichen Fortſchritts liegt. Aber ich habe nach dem, was ich weiß von Kartellen und von Truſts, und nach den allgemeinen Motiven, die notwendig verſchieden ſein müſſen in einem Verein, der nicht auf Dividenden, auf Kurſsteigerung uſw. arbeitet, und in einer Rieſenaktiengeſellſchaft, die möglichſt hohe Dividenden machen will, betont — und ich habe dabei nicht bloß Herrn Kirdorf, ſondern eine ganze Reihe der wichtigſten anderen Erfahrungen aus meinem Leben im Auge —, daß ich bei derartigen Vereinen, die nicht Dividenden machen, wo dem Leiter keine

Digitized by Google

seiner Vorstandshandlungen unter dem Gesichtspunkt erscheint, ob sie im Augenblick für ein bestimmtes Kapital soviel größere Dividenden gibt, sondern wo er nur bemüht sein muß, eine Summe von verschiedenen Interessen zu gemeinsamen Zwecken zusammenzuhalten, annehme — und meine praktische Lebenserfahrung hat mir das bestätigt —, daß da im ganzen leichter Leute mit gemeinnützigen Interessen, mit staatsmännischem Blick, mit höherer geistiger Auffassung an die Spitze kommen. Bei einem Trust dagegen handelt sich's zuerst um die Finanzierung, um die Unterhandlung mit Banken, um die Aktienausgabe zu möglichst hohem Kurse, um Kursgewinne, da handelt sich's darum, große Summen von Aktien herauszubringen, das Kapital zu verwässern, die eingebrachten Werke zum möglichst hohen Werte zu beziffern, um so ein gutes Geschäft zu machen, da handelt sich's darum, in den ersten Jahren künstlich alles so einzurichten, daß die Kurse in die Höhe gehen usw.

Meine Herren! Bei solchen Geschäften werden viel leichter diejenigen höheren und edleren Eigenschaften, die politischen und sozialen Tugenden, die ich für unsere ganz großen Geschäfte heute zu fordern für erwünscht halte, in den Hintergrund gedrängt, und es wird viel leichter in diesen Geschäften passieren, schlaue, geriebene Persönlichkeiten, die die Bearbeitung der Presse, des Publikums verstehen, Persönlichkeiten, die alle Schliche der Presse, der Reklame, der Börse kennen, an die Spitze zu bringen, und nur in diesem Sinn habe ich ein günstigeres Urteil über die Kartelle als über die Trusts. Ich glaube, daß der ganze große Fortschritt der Volkswirtschaft zu immer größeren Betrieben und Unternehmungen in gesunder Weise nur gelingt, wenn wir, wie ich es ausdrückte, ein kaufmännisches Beamtentum zu schaffen und zu erziehen vermögen mit höheren moralischen Eigenschaften, Beamte, welche ausgezeichnete Kaufleute und Techniker sind, aber zugleich mehr als dies, welche ein sehr starkes Verantwortlichkeitsgefühl besitzen und damit ihre egoistischen Geldinteressen im Zaume halten. Soweit ich bis jetzt sehen kann, wird dieser geistigen Bewegung von den Kartellleitern besser Vorschub geleistet, als von den meisten Persönlichkeiten, die an der Spitze der großen Trusts stehen, und nur in dem Sinne habe ich allgemeine Vermutungen ausgesprochen, ohne natürlich jemals ableugnen zu wollen, daß es im übrigen auf die einzelnen Persönlichkeiten, ihren Charakter, ihre Herkunft ankommt, daß auch an der Spitze der Riesenaktiengesellschaften vornehme, große Persönlichkeiten mit starkem Verantwortlichkeitsgefühl stehen und stehen können, und daß auch an der Spitze der Kartelle niedriger stehende Personen das Heft in die Hand bekommen können.

Das meiste übrige Detail, meine Herren, was mir entgegengehalten

Digitized by Google

wurde, geht bei jedem der Herren Redner, bei meinen Opponenten, wie bei mir, aus von einer Summe von Lebenserfahrungen, vor allem von pſychologiſchen Beobachtungen und Betrachtungen hervor. Und da darf ich vielleicht das eine einfügen: eine Summe von Beobachtungen dieſer Art, von Beobachtungen aus dem praktiſchen deutſchen Geſchäfts- und Aktienleben habe ich durch zufällige Lebensverhältniſſe ſeit 40 Jahren viel Gelegenheit gehabt zu machen. Ein Bruder von mir war in den entſcheidenden Jahren der erſten großen Hauſſe, 1870—1875, Direktor der Darmſtädter Bank; es war in der Zeit, wo die Darmſtädter Bank vielleicht eine größere Rolle ſpielte als heute und ich habe da Gelegenheit gehabt, in alle Geheimniſſe der damaliigen Periode, zugleich in die Geheimniſſe der Aufſichtsräte und, was damit zuſammenhängt, der Direktorenſtellungen, einen tiefen Einblick zu bekommen. Dann war ich ein langes Leben hindurch, 40 Jahre, mit dem größten Kartell- und Truſtgründer Süddeutſchlands, Kilian Steiner in Stuttgart, befreundet, und habe auch da Gelegenheit gehabt, in alle dieſe Dinge, über die man nur urteilen kann, wenn man auch hinter die Kuliſſen ſieht, wenn man die Perſonen und die widerſtreitenden Intereſſen in dieſen Gremien kennen lernt, einzudringen. Mein Freund Steiner, ein Mitbegründer der Deutſchen Bank, der anatoliſchen Bahnen, der ſtille Leiter zahlreicher Kartelle und ganz großer Aktiengeſellſchaften, hat mir über alle dieſe Dinge viel und ganz Zuverläſſiges erzählt. Er hat mir oft geſagt, er könnte das zehnfache Vermögen haben, wenn er es mache wie die anderen, er hat aber auch immer betont, daß er es als eine ſeiner Lebensaufgaben anſehe, ein kaufmänniſches Beamtentum zu erziehen, gegen Direktoren und Aufſichtsräte zu kämpfen, die er als bloße Geldmacher betrachtete. Sein Leben lang hat er ſich erſchöpft, die Aufſichtsräte, die die Aufſichtsratsſtellen zu Spekulationen in den eigenen Aktien und zu derartigen ſchönen Manövern benutzten, herauszuwerfen, wo er maßgebend war: wo er nicht durchdringen konnte, blieb er weg. Er hat es immer wieder ausgeſprochen: Die Hauptſache, wenn dieſe Inſtitutionen, dieſe großen Geſellſchaften, Kartelle, Truſts gedeihen ſollen, ſei eine ſtarke Hebung und Ausbildung der moraliſchen Qualitäten der Betreffenden; das Pflichtbewußtſein und das Verantwortlichkeitsgefühl müſſen ſtärker werden, ſonſt gingen wir an allen dieſen großen Organiſationen zu Grunde. Von derartigen Gedanken und Lebenserfahrungen werde auch ich beherrſcht: ſie haben ſich mir in der Börſen- und Kartellenquete ebenſo beſtätigt, wie in meinem dreiundzwanzigjährigen Berliner Leben, das mir auch reichen pſychologiſch-kaufmänniſchen Erfahrungsſtoff zuführte. Und daher iſt es für mich eine Art kindlicher Naivetät, einfach für die Truſts als ſolche zu ſchwärmen, wenn man nicht dieſen pſychologiſchen Apparat,

Digitized by Google

der die Maſchine in Bewegung ſetzt, kennt und richtig abſchätzt, wenn man nicht in Rechnung zieht, welche Art von Perſonen die Formen ausfüllen, beherrſchen, handhaben. Gewiß, der Truſt kann ſehr nützlich und heilſam ſein, wenn die rechten Perſönlichkeiten ihn leiten. Aber das iſt gerade die Schwierigkeit, die rechten Menſchen zu bekommen.

Meine Herren! laſſen Sie mich nun noch einiges ſagen über die Perſonen, welche heute als Direktoren und Aufſichtsräte unſere großen Aktiengeſellſchaften dirigieren. Ich komme damit zugleich auf die Einwände, die gegen einen Vorſchlag gemacht wurden, der dahin ging, einige Vertreter des Geſamtintereſſes in die Leitung der Rieſenaktiengeſellſchaften zu bringen.

Jeder Kenner weiß, daß die geſetzlichen Beſtimmungen des Aktiengeſetzes in bezug auf Aufſichtsrat und Direktorium in keiner Weiſe bindende Direktiven geben. Es kommt alles auf die Perſönlichkeiten an.

Zunächſt ſchon im Verhältnis des Aufſichtsrats zu den Direktoren. Iſt eine oder ſind mehrere der Direktoren Perſönlichkeiten erſten Ranges, ſo hat der Aufſichtsrat nicht ſehr viel zu ſagen. Und das iſt unter Umſtänden das Allerbeſte. So war es z. B. in Darmſtadt, ſo lange der Bankdirektor Parcus neben der Darmſtädter Bank zugleich unumſchränkt die Heſſiſche Ludwigsbahn leitete. Er hat ſeine Aufſichtsräte in die Rocktaſche geſteckt; er ſagte mir oft, ein guter Direktor darf ſich nicht viel von ſeinen Aufſichtsräten drein reden laſſen.

(Heiterkeit.)

Nun, meine Herren, gibt es in der Aktiengeſellſchaft kein ſtärkeres Intereſſe, als gute Direktoren zu bekommen. Die heutigen Direktoren unſerer meiſten großen Geſellſchaften ſind daher tüchtige Leute erſten Ranges, obwohl freilich auch hier Familieneinflüſſe und Ähnliches mitwirken, und mancherlei Sinekureninhaber mitgeſchleppt werden. Jedenfalls aber ſteckt unter dieſen Direktoren ein großer Prozentſatz bisheriger Staatsbeamter; die Reichsbank leidet förmlich unter der Abgabe von Beamten an die Privatinſtitute; ebenſo unſere Bergverwaltung, Marineverwaltung. Wäre es ſo ſchlimm, wenn man bei derartigen Übertritten Leute ins Auge faßte und ſie dafür verpflichtete, daß ſie zugleich die Staatsintereſſen im Auge behalten.

Viel bunter ſind die Aufſichtsratsgremien zuſammengeſetzt. Wohl ihnen, wenn ſie einen Präſidenten erſten Ranges beſitzen, zumal da, wo die eigentliche Leitung der wichtigſten Geſchäfte nicht ſowohl bei den Direktoren, als bei dem Aufſichtsrat liegt. Und das iſt heute doch auch bei vielen der ganz großen Geſellſchaften der Fall. Es geht am beſten, wenn ältere Direktoren, die nicht mehr die ganze Geſchäftslaſt tragen wollen, nun ihre

Digitized by Google

Erfahrung im Aufsichtsrat verwerten. Wie ist aber im übrigen der Aufsichtsrat zusammengesetzt? Bei manchen, vor allem bei Familienaktiengesellschaften sind es die wenigen Hauptaktionäre, die ihn bilden. Und das ist in gewissem Sinne ja das beste; denn Hauptaktionäre haben das stärkste Interesse zur Sache, besitzen häufig auch Sachkenntnis genug. Aber wo die Hauptmasse der Aktien auf dem Markte flottiert, da kann es leicht kommen, daß 50—90 Prozent der Aktien in Händen sind, welche die Aktie nur als Kapitalanlage, als Spekulationspapier ansehen. Da entscheidet über die Zusammensetzung des Aufsichtsrats die zufällige Verteilung des Aktienbesitzes vor der letzten Generalversammlung, resp. die zufällige Anwesenheit in derselben. Spekulation, Aktienkauf vor der Generalversammlung haben den größesten und doch häufig zufälligen Einfluß. Dazu kommen weitere Gelegenheitsursachen: man nimmt von befreundeten, nahestehenden großen Geschäften, von großen Kunden jemand herein. Vor allem, wo man den Kredit der Banken braucht, überläßt man ihnen 1—2 Stellen. Wo Aktiengesellschaften gegründet werden oder bestehen, die auf ein Einvernehmen mit der Stadtverwaltung sehen müssen, da sitzt der Oberbürgermeister im Aufsichtsrat. Und das hat seine sehr gute Seite. Schon seine Anwesenheit bewirkt, daß man Rücksicht auf das Wohl und Wehe der Stadt nimmt. Ist es da nun unnatürlich, wenn ich sage: neben dieser Menge sich kreuzender Einflüsse wäre es heilsam, daß in den wenigen ganz großen Riesenaktiengesellschaften, welche zum Staate in einem ähnlichen Verhältnis stehen, wie kleinere zur einzelnen Stadt, eine Anzahl Vertreter der Gesamtinteressen sitzen; ist nicht anzunehmen, es wären solche zu finden, deren innerer Beruf, deren Fähigkeit mindestens so groß wären, als der anderer Aufsichtsräte?

Findet Derartiges nicht schon jetzt tatsächlich dadurch statt, daß diese großen Institute für alle wichtigen Geschäfte Fühlung mit der Regierung haben und haben müssen, ob die Regierung schlecht ist oder nicht, ob man sie lobt oder tadelt. Die ganz großen Unternehmungen des Landes können nicht in diametralem Gegensatz mit der Politik des Staates geführt werden — das wäre so, als wenn man bei einem Wagen vorn und hinten ein Pferd spannt —, und es ist auch wahrscheinlich, daß dabei eine Verständigung nicht so sehr schwierig ist. Es ist ein offenes Geheimnis, in welcher Form dieser Einfluß z. B. bei den großen maritimen Schiffahrtskompagnien, die unser Stolz sind, ausgeübt wird. Jedermann weiß, daß keine unserer großen Banken auswärtige Anleihen übernimmt, ohne Beratung darüber im Auswärtigen Amte. Meine Herren, Derartiges ist ganz selbstverständlich. Wenn die Hamburg-Amerika-Linie in der großen Frage des Trusts mit England und Amerika nicht in Fühlung mit unserer

Digitized by Google

Regierung gehandelt hätte, so hätte sie in meinen Augen handelspolitischen Hochverrat getrieben. Das mußte sein. So gehen die Dinge in allen großen Organisationen und in allen Ländern. Und wenn der Einfluß nicht so gemacht wird, dann wird er anders gemacht; wenn er nicht auf diese Weise kommt, wie ich es wünsche oder zunächst vorgeschlagen habe, so wird er mit der Zeit durch Kapitaleinschüsse, durch Aktienkauf gemacht.

Herr Kollege Cohn hat die Verstaatlichung der Eisenbahnen so gelobt. Der Mann, der historisch das erste Lob in dieser Beziehung verdient, war von der Heydt deshalb, weil er seit den fünfziger Jahren immer größere Teile des Aktienkapitals für den Staat erwarb, so daß dieser einige große Bahnen längst beherrschte, als man dann in den siebziger Jahren die reife Frucht vom Baume abnahm und die Verstaatlichung aussprach.

Nun hat man gesagt: ja Staatsbeamte, Assessoren taugen nichts zu solchen Stellen. Herr Professor Wiedenfeld hat den preußischen Beamten ein schlechtes Zeugnis ausgestellt, und Herr Professor Max Weber hat die preußischen Minister ziemlich niedrig eingeschätzt. Ich will nicht leugnen, daß ich von seiner Zensur inbezug auf einzelne Minister nicht so sehr weit abweiche. Aber, meine Herren, unsere heutigen Ressortminister sind auch nicht das Entscheidende für die Art der Wirksamkeit eines solchen Einflusses. Wenn wir nur einen leitenden Minister haben, der ihnen die richtigen Befehle gibt, und was noch viel wichtiger ist, wenn wir Unterstaatssekretäre, Ministerialdirektoren und Geheimräte haben, die charakterfest das Gesamtinteresse vertreten, Sachkenntnis, Pflichttreue, Erfahrung haben, so ist eine richtige Einwirkung auf die Auswahl derer, die in den Riesenaktiengesellschaften amtieren sollen, garantiert.

Meine Herren! Die Minister kommen und gehen. Der Kanzleichef im Landwirtschaftsministerium sagte einmal, das ist jetzt der sechste Minister, den ich einpauken muß! Als ich mich einmal mit Minister Miquel nach dem Abgang des Ministers des Innern, Herrfurth, über die Besetzung der Landratsstellen unterhielt, sagte er, Herrfurth hatte so wenig einen Einfluß wie vor ihm Puttkamer; Herrfurth hat sich um die vier bis fünf ersten Stellenbesetzungen bekümmert; dann hat er, wie alle Minister, die Sache wieder dem Personalreferenten überlassen. So lange die feudale Partei einen sichern Referenten an dieser Stelle hat, ist es ziemlich gleichgültig, wer Minister ist. — Ja, meine Herren, die Geheimräte, die Ministerialdirektoren, die Unterstaatssekretäre regieren uns! Und ich behaupte, wir haben im ganzen niemals — jedenfalls nicht oft und nicht lange — bessere gehabt als heute. Denken Sie, daß unser Freund Thiel seit weit über einem Menschenalter im landwirtschaftlichen Ministerium wirkt, ähnlich Lohmann

Digitized by Google

im Handelsministerium — und ich könnte viel ähnliche Beispiele nennen, das ist das Entscheidende. Und darum habe ich heute noch ein großes Vertrauen auf unser Beamtentum. Wir haben noch einen ausgezeichneten Stamm von derartigen Leuten, die unter dem jetzigen Regime nicht mehr an die leitende Stelle kommen, aber die eigentlich alles machen. In einem der Ministerien, ich will nicht sagen, in welchem — es ist aber nicht das Kultusministerium — war neulich davon die Rede, daß vielleicht der Minister abgehen und ein recht bornierter Reaktionär an seine Stelle kommen soll. Der entscheidende Ministerialdirektor sagte mir: „Das ist ziemlich gleichgültig. In zwei Monaten habe ich auch den so weit, wie ich wünsche." Die großen Traditionen der Beamtenhierarchie in den Ministerien sind viel wichtiger, mächtiger als diese wandelnden Persönlichkeiten, die nach außen im Augenblick die Flagge in der Hand haben, die gewählt sind nach ihrer Redegabe, ihrem Einfluß auf gewisse parlamentarische Gruppen und ähnlichen Ursachen.

Meine Herren, das sind meine Lebenserfahrungen, von denen ich ausgehe, und von ihnen aus und nicht, weil ich historische Studien über die älteren preußischen Beamten im 17. und 18. Jahrhundert gemacht habe, urteile ich so. Das gebe ich in keiner Weise zu, daß diese meine historischen Studien mich in meinem Urteil über die heutige Tagespolitik bestimmen. Ich habe seit über 40 Jahren unser öffentliches Leben mit offenen Augen beobachtet, ich habe sehr viele Oberpräsidenten, Regierungspräsidenten, Minister und Räte persönlich gekannt, sie ziemlich genau sprechen und handeln sehen, ich weiß, wie ihre Umgebung sie beurteilt; diese Lebenserfahrungen sind für mich das Entscheidende.

Was nun meine Vorschläge betrifft, so gebe ich vollständig zu, daß man über sie verschiedener Ansicht sein kann; aber ich gebe in keiner Weise zu, daß psychologische Schlüsse, Vermutungen, wie sie z. B. mein verehrter Freund Schumacher aufgestellt hat, eine größere Wahrscheinlichkeit für sich haben als meine Vermutungen. Da fragt sich, wer von uns beiden mehr Lebenserfahrung und mehr richtige Einschätzung der Persönlichkeiten hat. Wenn Herr Kollege Schumacher, der erfreulicherweise mit meiner Tendenz der altruistischen und gemeinwirtschaftlichen Überlegungen in der Leitung der ganz großen Geschäfte mit mir übereinstimmt, dies dadurch erreichen will, daß er sagt, in allen diesen großen Aktiengesellschaften sollen alle Protokolle gedruckt und jede Abstimmung dem Publikum mitgeteilt werden, ja, meine Herren, da sage ich, das geht viel weiter, als was ich vorgeschlagen habe. Das ist dem eigentlichen Geschäftsleiter sicher viel unannehmbarer und löst allen ruhigen Gang der Geschäftsführung auf, bedroht ihn, wenn nach jeder

Digitized by Google

Aufsichtsratsitzung öffentlich verkündigt werden soll, was vorkam und wie abgestimmt worden ist. Was ich verlange, ist etwas Ähnliches, was heute schon die Großbanken erstreben. So gut die Großbanken in den Aufsichtsräten bei der Besetzung der Direktorenstellen mitwirken, so gut kann es die Staatsregierung. Daß das Beamte sein müssen, habe ich nicht gesagt, es müssen nur Leute sein, zu denen die Staatsregierung das Vertrauen hat, daß sie die Staats- und Reichsinteressen ebenso im Auge haben, wie die Geschäftsinteressen. Ich habe eine gemischte Verwaltung gewünscht. Und ich behaupte, die Leute, die auf diese Weise an der Verwaltung der Riesenaktiengesellschaften teilnehmen, werden nichts anderes wollen und nichts anderes repräsentieren, als heute schon die besten Direktoren und Aufsichtsräte selbst anstreben. Wer an fester, leitender Stelle steht und zugleich einen offenen Kopf und das Herz auf dem rechten Fleck hat, der fühlt, daß er nicht bloß Dividenden schaffen darf, daß er eine Verantwortung trägt, wie ein Minister. Diese Leute und ihre Tendenzen will ich nur stärken durch meine Vorschläge.

Meine Herren, eine Summe von Erfahrungen anderer Art, in anderen Ländern spricht für Derartiges. Ich habe einmal — es war einer meiner fähigsten Schüler, Mr. Metcalf in den Vereinigten Staaten — eine Untersuchung über das Verkehrswesen in Paris machen lassen. Er hat da nachgewiesen, daß diese großen Verkehrsanstalten heute noch Aktienform haben und in vieler Beziehung eben deshalb gut verwaltet sind; er nimmt an, eben weil sie Aktienform haben und weil sie nicht verstadtlicht sind, sei ihre Verwaltung gut; aber er zeigt zugleich, daß seit 50 Jahren regelmäßige Verhandlungen zwischen der Kommune, dem Staat und der Aktiengesellschaft stattfinden, welche darauf abzielen, daß das Publikum nicht ausgebeutet wird, daß das Monopol nicht mißbraucht wird, daß eine Kontrolle über die Gesellschaft ausgeübt wird; vor allem ist die Verlängerung der Konzession jedesmal an die Erhöhung der großen jährlichen Zahlungen an Stadt und Staat geknüpft worden, und wenn ich die Zahlen richtig im Gedächtnis habe, so bekommen jetzt die Pariser Aktionäre von dieser Gesellschaft jährlich etwa 40 Millionen und Staat und Kommune jährlich etwa 60—80 Millionen Franks Einnahme.

Nun kommen die Menschen, die eine radikale Lösung wollen: entweder Verstaatlichung oder ein reines Privatgeschäft! Ja, ich sage, das sehe ich nicht ein; warum können nicht Leute aus verschiedenen Kreisen in der Geschäftsleitung zusammenwirken? Meine Herren, was ich im praktischen Verwaltungsleben immer leicht schädlich gefunden habe, ist, wenn man entgegengesetzte Tendenzen und Interessen sich möglichst selbständig neben- und

Digitized by Google

übereinander organisieren läßt; dadurch werden sie leicht in eine dauernde Feindseligkeit gegeneinander hineingetrieben. Ich habe immer gefunden, daß der Ausweg in allen Interessenkonflikten leicht ist, wenn man schon im ersten Stadium diejenigen, die, welche daran das meiste Interesse haben, an einen kleinen Tisch zusammensetzt und sagt: nun verhandelt! Ich habe als Stadtverordneter die schärfsten Konflikte zwischen Magistrat und Stadtverordneten erlebt, und der Frieden wurde immer in kleinen Kommissionen hergestellt, wo neben vier bis sechs Stadtverordneten ein bis zwei Magistratsmitglieder saßen. Ich habe viele Senatssitzungen der preußischen Universitäten erlebt, wo man sich in Deklamationen gegen die böse Regierung erging, wo unendlich viel falsches Pathos auf den Konflikt verwendet wurde, und ich habe dann als Professor der landwirtschaftlichen Hochschule in Berlin die Sitzungen des Senats mitgemacht, wo von Anfang an der Kurator an allen diesen Sitzungen teilnahm, und fast alle Konflikte wurden im Keim erstickt, weil die zwei entgegengesetzten Interessen sich nicht versteiften, weil die Mißverständnisse im Keime erstickten.

So wird es auch bei den Kartellen und den Trusts sein. Die Herren müssen in ihrem Gremium, wenn sie über Preise beschließen, jemand haben, der als Anwalt des Gesamtinteresses plädiert. Ob er die Majorität stets für sich hat, ist nicht so wichtig. Schon der Umstand, daß er anwesend ist, daß er die Gesamtinteressen überblickt und verteidigt, gibt ein anderes Ergebnis der Beratungen. Schon seine stillschweigende Anwesenheit wirkt.

Durch diese Lebenserfahrungen bin ich zu meinem Vorschlag gekommen. Daß er nun Schwierigkeiten bietet in der Ausführung, ist ja wahr. Und es ist ebenso wahr, daß man alle derartigen Gesetze umgehen kann. Der Direktor der Deutschen Bank, Georg Siemens, hat einmal in der Börsenenquetekommission gesagt: durch jeden Paragraphen des Börsengesetzes, das Sie machen wollen, mache ich mich anheischig, mit einem vierspännigen Wagen hindurchzufahren.

(Heiterkeit.)

Ja, meine Herren, das mag vorkommen, aber es ist doch etwas anderes, wenn ein solches Gesetz existiert, wenn eine gemischte Kommission die Beratungen führt, wenn Vertreter des Staatsinteresses anwesend sind, die natürlich doch, wenn sie eben die rechten Persönlichkeiten sind, auch in die Geheimnisse eindringen, welche erfahren, wie hier die Dinge zugehen usw. Und, meine Herren, das ist nicht so schwer. Ich kenne aus der Berliner Bankier- und Anwaltswelt manche tüchtige Persönlichkeiten in relativ untergeordneten Stellen. Und sie wissen doch alle Geheimnisse der Börse und der Bank, und wer ihr Vertrauen hat, erfährt es auch. Warum soll es

Digitized by Google

also da einem Staatskommissar, resp. den Personen, die als Vertrauensleute der Regierung anwesend sind, nicht gelingen? Aber daß Bedenken aller Art daneben vorhanden sind, gebe ich Herrn Professor Max Weber und den anderen Herren, die solche ausgesprochen haben, zu. Ich sage nur, Vorschläge ohne Bedenken gibt es in der Welt nicht, und ich freue mich, wenn mir jemand einen besseren Vorschlag macht.

Nun hat Herr Professor Alfred Weber die Staatskonkurrenz vorgeschlagen. Meine Herren, ist das von heute auf morgen im jetzigen Stadium zu machen? Welche politische Faktoren müßten gänzlich andere sein, wenn der preußische Staat den halben Ruhrbezirk kaufen und damit dem Kartell Konkurrenz machen sollte? Welchen enormen Kohlenbesitz müßte der preußische Staat haben, damit er das ernstlich tun könnte! Das sind alles keine Möglichkeiten, mit denen nach meiner Ansicht in absehbarer Zeit als Wahrscheinlichkeit gerechnet werden kann. Außerdem, wenn es noch bei den Kohlen möglich wäre, viel weniger wäre es möglich und wäre es nach meiner Empfindung ersprießlich für die Stahlwerke. Diese möchte ich in dem jetzigen Stadium unserer Entwicklung unter allen Umständen vor der Verstaatlichung bewahren, weil ich nicht für richtig halte, einen großen internationalen Konkurrenzkampf einer fiskalischen Beamtenverwaltung zu übergeben. Wenn wir solche Stahlwerke in erster Linie als Konkurrenz gegen die übrigbleibenden privaten Werke schaffen wollten, dann müßten es ganz kolossale Werke sein. Und ich glaube, die Natur der Dinge würde die beiden Arten von Riesenzentralen doch wieder rasch zu einer Verständigung führen; wenn ich im jetzigen Augenblick nicht für die Kohlenverstaatlichung bin, so noch viel weniger für diese Verstaatlichung.

Es ist das Wort Parlamentsrednerei angegriffen worden, das ich gebraucht habe. Meine Herren, ich habe damit nur gemeint, jede kleinste Änderung in großen staatlichen Betrieben muß den Ministerpräsidenten, das Staatsministerium oder das Ressortministerium, die vortragenden Räte, das Parlament passieren, und deshalb wird immer der rechte Augenblick verpaßt. Ich habe gestern schon erwähnt, im preußischen Staatsministerium hat man über den Ankauf von Ruhrkohlenwerken seit 1890 unterhandelt. Schon unter Miquel schwebte lange der Ressortkampf, wie viele Millionen er dafür hergeben wolle. Die bureaukratische und parlamentarische Maschine ließ es nicht zu, daß man früher als 1904 damit zu Stuhle kam; man brauchte also 14 Jahre. Meine Herren, wir sind heute an der Grenze dessen, was man unseren Beamten und Parlamenten aufpacken kann.

Meine Herren, das sind die Ursachen, warum ich eine zu große und

Digitized by Google

plötzliche Steigerung ſtaatlicher Induſtriebetriebe nicht haben will und ſie für falſch halte. Außerdem berückſichtige ich allerdings auch einzelne im Moment teilweiſe ungünſtige Seiten unſeres ausführenden Beamtentums, die ich glaube im Detail ſo gut zu kennen wie Herr Profeſſor Max Weber, und über die ich mich ebenſo ärgere wie er, wenn ich auch den Ärger nicht ſo offen zeige. Gewiſſe ungünſtige Eigenſchaften einzelner Beſtandteile, einzelner Gruppen unſeres heutigen Beamtentums hängen mit unſerer ganzen veränderten Staatsverfaſſung zuſammen. Der Beamte von 1713 bis 1848 erſetzte zugleich die öffentliche Debatte und die Volksvertretung. Heute, wo ſchon die Fraktionen in der öffentlichen Diskuſſion, im parlamentariſchen Kampfe jede Staatsaktion erſchweren, müſſen wir an vielen Stellen Beamte haben, die mehr gehorchen als früher; wir können keine ſo ſelbſtändigen Beamten in der mittleren und unteren Verwaltung mehr haben, wie im kleinen abſoluten Staat des 18. Jahrhunderts.

Das ſind im weſentlichen die Urſachen, aus denen ich zu meinen Vorſchlägen kam, und ich ſage nur, wenn ich eine ſichere Garantie will, daß in den großen Geſchäften zentraliſierter Art, ſeien es Kartelle oder Rieſenaktiengeſellſchaften, das Staatsintereſſe und der gemeinnützige Sinn eine erhebliche Rolle neben dem Geldverdienen ſpielen ſollen, ſo muß ich durch die Inſtitutionen dafür ſorgen. Wenn Sie mir einen beſſeren Weg zeigen, ſo bin ich gern bereit, ihm nachzugehen und meinen Vorſchlag fallen zu laſſen. Aber da ich im Augenblick die Verſtaatlichung ablehne, da ich es nach den hiſtoriſchen Bedingungen der Jetztzeit für ausgeſchloſſen halte, daß der Vorſchlag des Herrn Weber irgend welche Ausſicht auf Durchführbarkeit und Erreichbarkeit in den nächſten 20 Jahren hat, ſo ſage ich: mein Vorſchlag iſt das einzige, was mir eine gewiſſe Garantie zu bieten ſcheint.

Daß die geſamten Intereſſenten dagegen ſein werden, wie Herr Geh. Rat Kirdorf dagegen war, meine Herren, das iſt ſelbſtverſtändlich. Aber daß die geſamten Nationalökonomen, die doch die Sorge für die Staatsintereſſen und für die Gemeinnützigkeit der Leitung ſolch großer Geſchäfte auch im Auge haben, erklären — jeder von einem andern Standpunkte aus —: das iſt mir unannehmbar, das hätte ich in der Tat in dieſem Umfange nicht erwartet. Aber ich will mich tröſten, daß vielleicht, wie es in der Regel geſchieht, einige, die mir zuſtimmen, geſchwiegen haben, und daß diejenigen, die mir widerſprechen zu ſollen glaubten, das Bedürfnis hatten, zu ſagen: salvavi animam meam!

Damit laſſen Sie mich ſchließen und Ihnen für Ihre Aufmerkſamkeit danken.

(Lebhafter, anhaltender Beifall.)

Digitized by Google

Vorsitzender: Es haben sich eine Reihe von Herren zum Worte gemeldet zu einer persönlichen Bemerkung. Ich erteile zunächst das Wort Herrn Professor Diehl (Königsberg).

Professor Diehl (Königsberg): Meine Damen und Herren! Unser geehrter Herr Referent hat mich mißverstanden. Ich habe ihm nicht das Recht verwehren wollen, die Persönlichkeiten, die als Leiter solcher Kartelle und Trusts in Frage kommen, zu charakterisieren und zu würdigen. Gerade ich, der ich ausführte, wie die Kartelle und Trusts in besonderem Maße die Macht der Einzelpersönlichkeit hervortreten lassen, kann doch nicht leugnen, daß es auf die Art dieser Persönlichkeit sehr wesentlich ankommt. Soweit Herr Schmoller hier Personen mit Namen erwähnt und charakterisiert, hat er auch schriftliche und mündliche Äußerungen angeführt, auf Grund deren er sein Urteil fällt. Was ich wirklich meinte, ist eine Ansicht, von der ich überzeugt bin, daß gerade auch Herr Schmoller und Herr von Rottenburg, der zu der Bemerkung des Herrn Schmoller ‚Sehr richtig!' rief, sie vollkommen teilen. Ich wollte sagen, daß man hier nicht ohne genaueres Tatsachenmaterial, nicht auf Grund allgemeiner Eindrücke bekannte industrielle Persönlichkeiten mit lobenden oder tadelnden Prädikaten versieht. Hierzu gehört eine so intime Kenntnis des Geschäftslebens im allgemeinen und im einzelnen Falle, wie sie uns wohl selten zur Verfügung steht. Daß meine Bemerkung nicht so falsch sein kann, geht mir auch daraus hervor, daß mir gerade bei diesen Worten aus der Versammlung heraus große Zustimmung wurde und nach Schluß meiner Rede mehrere Herren zu mir kamen, um mir ausdrücklich ihre Zustimmung zu bekunden.

Professor Max Weber (Heidelberg): Ich spreche nicht für mich, sondern — ich weiß nicht, ob Sie das zulassen wollen — als negotiorum gestor für den Pfarrer Naumann.

(Die Versammlung genehmigt das.)

Was mich persönlich anlangt, so kann ich Herrn Professor Schmoller nur sehr dankbar sein für die sachliche Art, mit der er die Einwände, die ich gegen seine — wie er ja selbst von vornherein zugab — diskussionsbedürftigen Vorschläge gemacht habe, behandelt hat. Um so mehr habe ich bedauert, daß er jenes schöne Maß, welches ich umsomehr an ihm bewundere, als der Himmel in seinem Zorn mir, wie Herr Schmoller ja selbst angedeutet hat, die Gabe einer gewissen Deutlichkeit, die sich schwer unterdrücken läßt, mit auf den Weg gegeben hat, in seiner persönlichen Polemik gegen den abwesenden Pfarrer Naumann verlassen hat. Er hat ihm den Vorwurf des Demagogen nachgeschleudert und hat die Meinung geäußert,

Digitized by Google

Naumann habe, ohne ihn zu nennen, eine Rede, die er offenbar als verletzend empfunden hat, gegen ihn gehalten. Ich glaube, beides widerspricht der Psychologie Naumanns.

(Sehr richtig!)

Er spricht nicht zu demagogischen Zwecken, sondern unter dem Zwang der richtigen idealistischen Leidenschaft, die ihn beseelt, und unter der Wirkung des Glaubens an eindeutige Entwicklungsgesetze von eherner Notwendigkeit, die ich so wenig wie Herr Professor Schmoller in diesem Fall mit ihm teile, und ich glaube ferner, wenn er gegen jemand spricht und vollends scharf spricht, so sagt er auch, wen er gemeint hat, und gegen wen sich sein Angriff richtet. Ich persönlich meine, allen Grund zu haben, anzunehmen, daß diese Rede Naumanns von ihm nicht als ein Angriff gegen die Person oder Anschauungsweise von Herrn Prof. Schmoller aufgefaßt worden ist. Nun, meine Herren, selbstverständlich aber ist es das Recht von Herrn Professor Schmoller als Referent gegenüber einem Diskussionsredner, wenn er dessen Ansichten für verwerflich hält — auch ich war nicht mit allem, was Naumann gesagt hat, einverstanden —, das zu sagen. Das eigentliche Bedenken liegt für mich nun aber darin, daß Herr Professor Schmoller sagte: Der Beifall, den Naumanns Rede fand, könnte mich stutzig machen, ob ich als Leiter dieses Vereins noch weiter mitmachen soll. Am heutigen Tage war Herr Professor Schmoller Referent und also als Partei an der Diskussion beteiligt, und unter diesen Umständen halte ich ein Hereinziehen seiner Eigenschaft als Ausschußvorsitzender für unzulässig; für Naumann ist nach einer solchen Äußerung von seiten des Vorsitzenden als solchen die weitere Teilnahme an künftigen Verhandlungen des Vereins doch so gut wie ausgeschlossen. Für mich wenigstens würde sie es sein, wenn mir jemand nicht qua Referent und Diskussionsredner, sondern qua Vorsitzender des Vereins sagen würde: Sie sind ein Demagoge, mit Ihnen verhandle ich nicht, und wenn Sie Beifall finden, trete ich zurück. Das ist es, wogegen ich mich habe wenden wollen.

Professor Schmoller: Das Wort Demagoge habe ich nicht im schlimmen Sinne gemeint, ich habe es eben in dem Sinne gebraucht, wie es z. B. Treitschke von Friedrich List gebrauchte: er sagt von ihm, er wäre der größte Demagoge der Zeit. Demagogische Beredsamkeit ist eine eigentümliche Spezies von Beredsamkeit. Ich glaube allerdings, sie gehört mehr in die Volksversammlung als in die wissenschaftliche Diskussion.

(Sehr richtig!)

Digitized by Google

Ich schätze unsern verehrten Freund Naumann gewiß sehr hoch; ich schätze ihn dem Charakter nach; er opfert sich auf, opfert sein ganzes Leben großen und idealen Zielen, aber die Achillesferse seiner Persönlichkeit ist der Reiz des großen Erfolges, den er mit seinen Reden haben will.

(Sehr richtig!)

Da läßt er sich hinreißen und berauscht sich an dem Beifall, und zu derartigen geistigen Berauschungsszenen ist mir der Verein nicht der richtige Ort.

(Sehr richtig!)

Ich würde auch nur wünschen, daß vielleicht Herr Naumann bei späterer Teilnahme das etwas berücksichtigt, daß hier derartige oratorische Leistungen nicht so am Platze sind wie anderswo, und das auszusprechen, daß ich ernste Bedenken unmittelbar nach dieser Rede hatte, das konnte ich nicht unterdrücken, sonst wäre ich untreu gegen mich selbst gewesen, und ich kann nur versichern, daß eine ganze Reihe von Herren, mit denen ich sprach, mir sagten: Wir hielten es wohl für möglich, daß Sie nach Schluß dieser Szene den Vorsitz des Vereins niederlegen. Sie können also sehen, daß ich diese Empfindung nicht allein habe, und wenn ich das verschwiegen hätte, meine Herren, hätte ich einen Groll im Herzen mitgenommen und mich sehr geärgert, daß ich es verschwiegen habe, und wäre mißmutig gewesen, und es wäre überhaupt die Fortführung der Geschäfte durch mich unter allen Umständen in Frage gestellt gewesen. Jetzt habe ich Ihnen offen gesagt, was ich auf dem Herzen habe, und die Freunde des Herrn Naumann dürfen mir das nicht übelnehmen. Ich fühlte die Pflicht, hier offen Farbe zu bekennen. Ich will das aber in keiner Weise so verstanden haben, daß ich nicht wünsche, daß Herr Naumann auch künftig an unseren Verhandlungen teilnehme. Aber ich wünsche auch, daß er erfährt, daß diese Art von Beredsamkeit in diesem Gremium nicht das ist, was wir eigentlich wünschen.

(Lebhafter Beifall.)

Professor Max Weber (Heidelberg): Meine Herren, ich habe dagegen nur das Eine einzuwenden. Wir laden hier qua Ausschuß des Vereins Sozialdemokraten ein, als Referenten zu fungieren. Glauben Sie, daß die anders als zum Fenster hinaus ihre Reden halten würden? Das ist ganz ausgeschlossen. Es steht für mich felsenfest, daß, wenn Herr Professor Schmoller diesen Abscheu gegenüber der Rede Naumanns empfand, es nicht nur sein Recht, sondern vielleicht seine Pflicht ist, sich auszusprechen. Wogegen ich Bedenken habe, ist, daß er seine Stellung als Vorsitzender des Vereins hineingezogen hat. Das ist der Punkt, gegen den ich mich wende.

Digitized by Google

Ich sehe aber, daß eine Einigung vor diesem Forum darüber nicht möglich ist.

Exzellenz von Rottenburg (Bonn): Meine Damen und Herren! Ich habe aus den letzten Worten des Herrn Professor Schmoller einen leisen Vorwurf gegen mich herausgehört. Gestern habe ich wiederholt gesagt: wo sind die Argumente, die Beweismittel für die Behauptungen des Herrn Geh. Rat Kirdorf? Nun hat der Herr Professor Schmoller bemerkt: Herr Geh. Rat Kirdorf ist nur hierhergekommen, um seine Stellungnahme uns darzulegen; in eine wissenschaftliche Diskussion hat er sich nicht einlassen wollen. Nun, meine Herren, ich meine, es ist nicht nur in wissenschaftlichen Diskussionen, sondern es ist allgemein notwendig oder doch wünschenswert, daß man seine Behauptungen belegt. Das gilt insbesondere betreffs der wichtigsten Frage, der Frage, was die Arbeiterorganisationen wert sind. Dieselbe durfte nicht nur mit „ich meine" und „ich glaube" behandelt werden, sondern es hätte uns etwas Beweismaterial beigebracht werden müssen, was Herrn Geh. Rat Kirdorf, da er ja die Arbeiter so genau zu kennen behauptet, ein Leichtes gewesen wäre. Indes ich will das fallen lassen.

Aber Herr Geh. Rat Kirdorf hat auch die schwersten Anschuldigungen hier vorgebracht, er hat namentlich gegen die christlichen Verbände einen außerordentlich verletzenden Vorwurf erhoben, und da — sage ich — war Herr Geh. Rat Kirdorf gebunden, uns Beweise zu geben. Wenn ein x-beliebiger Mann vor mich tritt und sagt: ich handle nach der Beweismaxime, Gründe siehe unter Brombeeren so verstehe ich das. Aber ich schätze Herrn Geh. Rat Kirdorf so hoch, ich habe eine solche Achtung vor ihm, daß ich glaube, berechtigt zu sein, von ihm etwas mehr Beweismaterial für seine Anklagen zu hören.

(Beifall.)

Professor Dr. Lotz (München): Ich möchte nur aussprechen, daß ich jedenfalls gestern beim Zuhören gegenüber meinem Freunde, dem Herrn Pfarrer Naumann, den Eindruck, daß er auch nur entfernt den Willen gehabt hätte, unseren Herrn Vorsitzenden persönlich anzugreifen, nicht gewonnen habe. Ich bin zu tief bewegt, um heute mehr zu sagen.

Vorsitzender Professor Dr. Rathgen (Heidelberg): Meine Herren! Damit sind wir nach — wenn ich richtig schätze — zwölfstündiger Verhandlung am Schlusse der Debatte über die Kartelle angekommen, und es

Digitized by Google

liegt mir nun die schwierige Pflicht ob, aus diesen langen Verhandlungen ein Resümee zu ziehen von einer Kürze, die Ihrer Ungeduld entspricht.

(Heiterkeit.)

Meine Herren! Ich glaube, wir können das, was hier zutage getreten ist, wesentlich zunächst so zusammenfassen: Es ist sehr wenig die Rede gewesen von der Konstruktion, von der Morphologie der Kartelle. Es ist auch von der großen Masse der 400 bis 500 Kartelle sehr wenig gesprochen worden. Es hat sich die Debatte wesentlich um Kohle und Eisen gedreht. Es ist fast allgemein die Tatsache der Kartellierung, der Existenz, der Entwicklung der Kartelle als etwas Gegebenes hingenommen worden. Sie sind aufgefaßt worden als ein notwendiges Glied in der Kette der wirtschaftlichen Entwicklung. Wenn ich mich recht erinnere, hat prinzipiell dagegen ein einziger Redner Widerspruch erhoben, der die Kartelle ausschließlich als ein künstliches Produkt unserer wirtschaftlichen Gesetzgebung angesehen hat. Das andere Extrem der Anschauung gegenüber diesem extremen Individualismus, daß diese ganze Entwicklung am besten und notwendig in die Verstaatlichung hineinführen solle, ist meines Erinnerns auch nur von einer Seite und auch da nur als für den äußersten Notfall befürwortet worden. Man hat die Tatsache der Kartelle hingenommen, aber man hat gegenüber dem Gewaltigen, was sich da vor unseren Augen entwickelt, ein etwas unheimliches Gefühl. Ich möchte das allzukühne Bild nicht wiederholen, was hier dafür gebraucht worden ist, daß die Kartelle sich selbst über den Kopf gewachsen seien.

Die Frage drängt sich ganz allgemein auf — das war der allgemeine Eindruck —: soll etwas gegenüber den Kartellen geschehen? Es ist von einzelnen Seiten gesagt worden, wir müßten uns auf die öffentliche Meinung verlassen; aber gegenüber der öffentlichen Meinung haben wir in diesen Tagen ja viel Skepsis gehört. Einige der Herren haben von dem guten Willen und der Einsicht der Kartellleiter gesprochen, und demgegenüber ist, wenn ich den Eindruck richtig interpretiert habe, die Skepsis wohl auch eine allgemeine gewesen. Etwas anders war es formuliert, wenn davon gesprochen wurde, daß das Selbstinteresse der Kartelle ein Regulativ sein werde. Aber im ganzen ist man doch darauf hinausgekommen, daß der Staat die Aufgabe habe, etwas zu tun, und nur vereinzelt ist dagegen prinzipiell Widerspruch erhoben worden, wenn auch viele derjenigen, die staatliche Maßregeln gefordert haben, doch dabei ihrem Zweifel Ausdruck gegeben haben — und wenn sie das nicht selbst getan haben, so ist es ausgiebig von anderer Seite besorgt worden —, ob jede dieser einzelnen Maßregeln nun wohl eine Wirksamkeit haben könne.

Was kann der Staat tun? Es ist da in den vorgeschlagenen Zwangs-

Digitized by Google

maßregeln zunächst das freundliche Zureden zu unterscheiden, wie es einzelne Herren befürwortet haben. Es ist gesagt worden, der Staat soll von Fall zu Fall — ich möchte sagen: von Macht zu Macht — mit den Kartellen verhandeln und so bei jedem einzelnen konkreten Mißstand, bei jedem Mißbrauch, bei jedem Irrtum, der vorgekommen ist, versuchen einzuwirken.

Sehr viel allgemeiner ist aber doch wohl der Standpunkt vertreten gewesen, daß der Staat mit seiner Autorität als Staat eintreten soll. Von einigen Herren ist verlangt worden, daß der Staat vor allem gegen die Kartelle konkurrieren solle. Dem gegenüber ist von einer ganzen Anzahl von Rednern im Gegenteil gesagt worden, der Staat solle hinein in die Kartelle, er solle von innen heraus auf die Kartelle einwirken.

Die einzelnen Maßregeln, die hier zur Sprache gekommen sind, alle vorzuführen, wird wohl unangebracht sein. Eine gewisse Übereinstimmung glaube ich aber dahin konstatieren zu dürfen, daß die große Mehrzahl der Redner auf dem Standpunkt gestanden hat, daß der Staat nicht von oben her die Preise festsetzen kann.

Was alle die übrigen einzelnen Maßregeln betrifft, die vorgeschlagen sind, so habe ich den Eindruck, daß im großen und ganzen immer nur jeder für seinen Vorschlag eingetreten ist. Irgend eine allgemeine Harmonie konstatieren zu können inbezug auf einzelne Vorschläge, ist wohl ganz unmöglich.

Das liegt — und damit komme ich zu einem Hauptteile unserer Erörterungen — doch wohl am letzten Ende darin, daß alle diese Dinge uns schließlich hineinführen in die letzten Fragen von Staat und Gesellschaft, daß zu all den praktischen Fragen, die da entstehen, jeder einzelne sich verschieden stellen wird, je nach seinen wissenschaftlichen Ansichten nicht bloß, sondern auch nach der Weltanschauung, nach den politischen und sittlichen Überzeugungen. Darin liegt die Schwierigkeit der Verständigung und — erlauben Sie mir, das für mich hinzuzufügen! — darin liegt doch wohl auch wieder die Notwendigkeit, zu einer Verständigung zu kommen. Damit lassen Sie mich schließen!

(Lebhafter Beifall.)

Geheimer Hofrat Dr. Hecht (Mannheim): Die diesjährige Tagung des Vereins für Socialpolitik geht nunmehr zu Ende. Es sind starke Gegensätze hervorgetreten, das ist ganz naturgemäß. Aber ich glaube, für das, was ich jetzt noch sagen will, einen freudigen Widerhall bei Ihnen allen zu finden. Ich glaube, wir haben eine Pflicht des Dankes zu erfüllen in zweifacher Art. Zunächst haben wir den geehrten Herren Referenten der

Digitized by Google

verſchiedenen Tage unſeren Dank abzuſtatten. Sie wiſſen, welch ſchwierige, bedeutungsvolle und vielfach für die Debatte entſcheidende Aufgabe den Referenten zufällt. Ich glaube, ſie iſt in glänzender Weiſe von den Referenten der einzelnen Tage gelöſt worden. Ferner haben wir den Tribut des Dankes den geehrten Herren auszuſprechen, die als Präſidenten an den einzelnen Tagen fungierten, und dem ganzen Bureau, das in ſo aufopferungsvoller Weiſe tätig geweſen iſt. Ich möchte bitten, daß Sie zum Zeichen Ihres Dankes ſich von den Sitzen erheben.

(Geſchieht.)

(Lebhafter Beifall.)

Vorſitzender Profeſſor Dr. Rathgen (Heidelberg): Die diesjährige Tagung des Vereins iſt geſchloſſen.

(Schluß der Sitzung 1 Uhr nachmittags.)

Digitized by Google

Verzeichnis der Redner.

Beck — S. 7. 74. 134. 150. 158. 177. 181.
von Berlepsch, Exz. — S. 2. 9. 45. 59. 79. 88. 110. 113. 118. 130. 131.
Bernhard, G. — S. 324.
Bernhard, L. — S. 195.
Beumer — S. 98.
Brandt — S. 95.
Brentano — S. 135 (Referat). 228.
Cohn — S. 84. 400.
Diehl — S. 404. 432.
Engel — S. 105. 178. 308. 375.
Erkelenz — S. 192. 410.
Eschenbach — S. 369.
Fischer — S. 203. 414.
Franken — S. 217. 416.
Fuchs — S. 293. 294. 308.
Giesberts — S. 171. 373.
Gleichauf — S. 197.
Goldschmidt — S. 181.
Goldstein — S. 221.
Gothein, E. — S. 60. 130.
Gothein, G. — S. 91. 316.
Harms — S. 200.
Hecht — S. 437.
Jüngst — S. 184.
Kirdorf — S. 272.
Klam — S. 199.
Knecht — S. 80.
Leidig — S. 150. 224. 335.
Liefmann — S. 294.
Lotz — S. 79. 88. 131. 397. 435.
Michel — S. 114.
Naumann — S. 186. 360.
Neumann — S. 113.
Oppenheim — S. 224.
von Philippovich — S. 184. 223. 233.
Rathgen — S. 236. 271. 293. 330. 348. 354. 360. 375. 418. 432. 435. 438.
von Rottenburg, Exz. — S. 158. 346. 348. 418. 435.
Schaefer — S. 106. 110.
Schenkel, Exz. — S. 2.
Schmoller — S. 1. 237 (Referat). 293. 418. 433.
Schneider — S. 101.
Schumacher — S. 11 (Referat). 121. 338.
Schwanhäuser — S. 220.
Stein — S. 103.
Thiel — S. 183.
Tille — S. 205.
Vogelstein — S. 390.
Völcker — S. 376.
Weber, A. — S. 354.
Weber, M. — S. 212. 382. 432. 434.
Wiedenfeld — S. 407.
Wilbrandt — S. 330.
Wirminghaus — S. 47 (Referat). 118. 130.
von Zwiedineck-Südenhorst — S. 115.

Digitized by Google

Liste der Teilnehmer

an der

Generalversammlung des Vereins für Socialpolitik.

Mannheim, den 25. bis 28. September 1905.

Abihoff, E., Generalsekretär, Hannover.
Adler, Franz, Dr. phil., Frankfurt a. M.
Albrecht, Dr. Professor, Gr.-Lichterfelde.
Arndt, Dr. Paul, Professor, Dozent, Frankfurt a. M.
Artmann, Fritz, Direktor, Mannheim.
Ay, Dr., Bürgermeister, Vertreter der Stadtgemeinde Meißen.

Balzer, Joseph, Bezirksleiter der deutschen Gewerkvereine (Hirsch-Duncker), Mannheim.
Bamberger, Fr., Mainz.
Barber, Stadtrat, Mannheim.
Bassermann, Reichstagsabgeordneter, Mannheim.
Bauer, Stephan, Univ.-Prof., Dir. des internat. Arbeitsamts, Basel.
Beck, Otto, Oberbürgermeister, Mannheim.
Behrend, Dr., Syndikus der Handelskammer Magdeburg.
Bensheimer, Jul., Buchdruckereibesitzer, Mannheim.
Bensheimer, Frau Alice, Mannheim.
Bensinger, Adolf, Fabrikdirektor, Mannheim.
Berlepsch, Freiherr von, Staatsminister, Exz., Seebach.
Bernhard, Professor der Staatsw., Posen.
Bernhard, Georg, Herausgeber des „Plutus", Charlottenburg.
Bernheim, H., Dr. rer. pol., Rechtsanwalt, Mannheim.
Beumer, Dr., Mitglied des Reichstages und Preuß. Abgeordnetenhauses, Düsseldorf.
Biermann, Dr., Privatdozent an der Universität Leipzig.
Bitter, Josef, Direktor, Mannheim.
Bittmann, Dr., Oberregierungsrat, Vorstand der Fabrikinspektion, Karlsruhe.
Blaustein, Dr., Handelskammerassistent, Mannheim.
Blum, Dr. Berthold, Rechtsanwalt, Mannheim.
Böhme, Karl, Dr. phil., Friedenau bei Berlin.
Boneur, M., Kaufmann, Grevenmacher (Luxemburg).
Bothmer, Graf, München.
Brandt, Dr., Syndikus der Handelskammer Düsseldorf.
Brentano, Dr., Geh. Hofrat, Professor, München.
Brodnitz, Dr., Privatdozent, Halle a. S.

Digitized by Google

Brunhuber, Dr., Redakteur und Dozent der Handelshochſchule, Köln.
Bücher, Profeſſor, Leipzig.
Buſching, Dr. Paul, Redakteur, München.
Buſchmann, Dr. Klaus, Herausgeber der „S. W. K.", Heidelberg.

Cahn, Dr. Ernſt, Sekretär des ſozialen Muſeums, Frankfurt a. M.
Chriſtmann, Redakteur, Neuſtadt a. H.
Cohn, G., Univerſitätsprofeſſor, Göttingen.
Cohn, Martin, Dr. jur., Gerichtsaſſeſſor, Berlin W.
Cuno, I. Bürgermeiſter, Hagen i. W.

Damm-Etienne, Paul, Baden-Baden.
Darmſtaedter, Victor, Kaufmann, Mannheim.
Diehl, Dr. Profeſſor, Königsberg.
Donadoni, Mazzino, Landwirtſchaftsſtudent, Gembloux (Belgien).
Drill, Dr. R., Redakteur, Frankfurt a. M.

Eckert, Chriſt. Dr. Profeſſor, Studiendirektor d. Handelshochſchule, Köln a. Rh.
Eliasberg, Aron, stud. phil., Heidelberg.
Elſas, Martin, Kaufmann, Karlsruhe.
Emminghaus, Dr. jur., Handelskammerſekretär, Mannheim.
Engel, Bergmeiſter, Eſſen (Ruhr).
Engelhorn, Dr. F., Fabrikant, Mannheim.
Epſtein, J. K., Fabrikant, Frankfurt a. M.
Erkelenz, Anton, Arbeiterſekretär, Düſſeldorf.
Eſchenbach, Rechtsanwalt am Kammergericht, Berlin.
Eßlen, Privatdozent, München.
Ettlinger, Dr. Friedrich, Fabrikant, Karlsruhe.
Eyck, Erwin Dr. phil. Referendar, Berlin.

Faulhaber, Dr. Carl, Syndikus der Handelskammer, Brandenburg a. d. H.
Feig, Dr. Johannes, Beigeordneter, Vorſt. d. Stat. Amts, Düſſeldorf.
Fendel, Stadtrat, Mannheim.
Fendel, Fritz, Kaufmann, Mannheim.
Ficinus, Ernſt H., Sekretär der Handelskammer für das Herzogtum Anhalt, Deſſau.
Fiſcher, Arbeiterſekretär, Reutlingen.
Flechtner, Fritz, Dr., Generalſekretär des Vereins der Induſtriellen Pommerns, Stettin.
Fleiſchmann, Dr. Sigmund, Profeſſor, Kenzingen.
Francke, E., Profeſſor Dr., Berlin.
Franken, Herm., Mitglied des Preuß. Landtages, Gelſenkirchen.
Frantz, Bürgermeiſter, Frankfurt a. d. O.
Freudenberg, Friedr. Karl, Fabrikant, Weinheim.
Freudenberg, Dr. Karl, Gr. Amtmann. Offenburg.
Freymark, Herm. Dr., Syndikus der Handelskammer, Breslau.
Freytag, Dr. C. T., Kaufmann, Magdeburg.
Föhliſch, Dr., Großh. Regierungsrat, Karlsruhe.
Fromm, Dr. Leo, cand. jur., Wertheim a. M.
Fuchs, Dr. Karl Joh., Univerſitätsprofeſſor und Frau, Freiburg.
Fues, Dr., Papierfabrikant, Hanau.
Fürer von Haimendorf, Rudolf Ritter Dr., K. K. Bezirkskommiſſär, Troppau.

Geibel, Dr. jur. Carl, Verlagsbuchhändler, Leipzig.
Geiler, Karl, Rechtsanwalt und Frau, Mannheim.
Geißenberger, Dr., Beigeordneter, Straßburg i. E.
Gertz, Dr., Handelskammerſyndikus, Koblenz.
Geuſen, Beigeordneter und Stadtbaurat, Düſſeldorf.
Gierke, Dr. Otto, Geheimer Juſtizrat und Profeſſor, Berlin.
Giesberts, Arbeiterſekretär, M.-Gladbach.

Digitized by Google

Gießler, J., Amtsgerichtsdirektor, Mannheim.
Gleichauf, Wilhelm, Gewerkvereinsbeamter (Maschinenbauer [H.-D.]), Berlin.
Goldscheid, Rudolf, Schriftsteller, Wien.
Goldschmidt, Karl, Redakteur, Verband der deutschen Gewerkvereine (Hirsch-Duncker), Berlin.
Goldstein, Dr. J., Dozent, Zürich.
Gothein, Dr. E., Professor, Heidelberg.
Gothein, Bergrat, Mitglied des Reichstags, Breslau.
Gourewitsch, S., Student (rer. merc.), Riga.
Grambow, Dr. phil., Syndikus der Handelskammer, Hanau.
Grandke, Dr., Berlin.
Günther, Dr., Berlin.
Günther, Ernst, Dr. phil., Berlin.
Gutjahr, Andreas, Direktor, Mannheim.

Hachenberg, Carl, Verband deutscher Handlungsgehilfen, Leipzig.
Haertlein, Albert, Redakteur, Mannheim.
von Halle, Universitätsprofessor, Berlin.
Hampke, Dr., Syndikus der Handelskammer, Posen.
Harbecker, Alois, Vertreter der Gewerkvereine (Hirsch-Duncker), Mannheim.
Harms, Dr. Bernhard, Privatdozent, Tübingen.
Hartmann, Karl, Vertreter der Hirsch-Dunckerschen Gewerkvereine, Mannheim.
Hebebrand, Wilh., Subdirektor, Mannheim.
Hecht, Dr. Felix, Geh. Hofrat, Mannheim.
Hecht, Dr. Moritz, Gr. Regierungsrat, Karlsruhe.
Helmreich, Karl, Fabrikant, Mannheim.
Heiligenstadt, Dr., Präsident, Berlin.
Herkner, Universitätsprofessor, Zürich.
Hesse, Albert Dr., Privatdozent, Halle.
Frhr. von Heyl, Dr. jur., Großindustrieller, Worms.
Hieronymi, Prokurist der Rhein. Siemens-Schuckert-Werke, Mannheim.
Hitze, Dr. Franz, Universitätsprofessor, Münster i. W.
Hochapfel, Regierungsrat und Beigeordneter, Straßburg i. E.
Hoffmann, Otto, Direktor der Deutschen Steinzeugwarenfabrik Friedrichsfeld.
von Hollander, Bürgermeister, Mannheim.
Horstmann, Walter, stud. rer. pol., Mannheim.
Humann, Dr., Handelskammersyndikus, Darmstadt.

Jacob, Dr. K., Universitätsprofessor, Tübingen.
Jaffé, Dr. E., Privatdozent, Heidelberg.
Jastrow, Dr. Professor, Charlottenburg.
Jeidels, Dr. Otto, Frankfurt a. M.
Jüngst, Dr., Essen-Ruhr.

Kandt, M. Dr., Syndikus der Handelskammer, Bromberg.
Kaulla, Dr., Privatdozent, Stuttgart.
Kayser, Dr. jur., Großherzogl. Kreisrat, Worms.
Kehm, Dr. Max, Handelskammersyndikus, Ludwigshafen a. Rh.
Keibel, Dr., Mülheim (Ruhr), Syndikus der Handelskammer.
Keßler, Direktor d. Mannheimer Dampfschleppschiffahrts-Gesellschaft.
Kestner, Dr. Fritz, Referendar, Leipzig.
Kirdorf, Geh. Kommerzienrat, Generaldirektor, Rheinelbe-Gelsenkirchen.
Klam, Ed., Schriftsteller, Essen (Ruhr).
Klein, Fritz, cand. iur., Mannheim.
Knapp, Professor G. F., Straßburg i. E.
Knebel, J. B., Stadtpfarrer, Mannheim.
Knecht, Generaldirektor, Mannheim.
Koch, Dr., Oberamtsrichter, Mannheim.
Köppe, Dr. phil. H., Privatdozent, Marburg a. d. Lahn.
Kopp, Julius, Stadtrat, Neusalz a. d. Oder.
Koppel, A. Dr., Privatgelehrter, Heidelberg.
Krafft, I. Bürgermeister, Ludwigshafen.

Digitized by Google

Kramer, Generalſekretär, Rheinelbe-Gelſenkirchen.
Kreuzkam, Dr., Geſchäftsführer des Verbandes für Kanaliſierung der Moſel und der Saar, Koblenz.
Kundt, Ernſt, cand. cam., Heidelberg.

Lahuſen, Kommerzienrat, Direktor, Delmenhorſt.
Landmann, Ludw., Stadtſyndikus, Mannheim.
Lang, Geh. Reg.-Rat, Mannheim.
Lange, Dr. G., Oberregierungsrat, Karlsruhe.
Leidig, Dr., Regierungsrat, Berlin.
Levy, Albert, Dr. phil., Berlin.
Levy, Dr. Herm., Privatdozent, Halle a. d. Saale.
Lickroth, Chr., Kaufmann, Frankenthal.
Liefmann, Dr. Profeſſor, Freiburg i. Br.
Lindeck, Anton, Rechtsanwalt, Vertreter der Rheinſch.-Geſ., Vereinigte Spediteure und Schiffer, Mannheim.
Loewe, Dr. jur., Breslau.
Loewe, Alfred, Direktor der A.-G. Elektrizitätswerk Straßburg i. Elſaß.
Löwy, Direktor, Mannheim.
Lotz, Dr. Walther, Profeſſor, München.
Ludwig, Bürgermeiſter, Vertreter der Gemeinde Neunkirchen, Bez. Trier.
Lüker, Beigeordneter, Bonn.
Lugner, Dr., Arzt, Wiesbaden.
Lux, Georg, Stadtſekretär, Vertreter der Stadtgemeinde Ludwigshafen a. Rh.

Matheus, Kgl. Bezirksamtmann, Ludwigshafen.
Mathéus, Walther, stud. phil., Ludwigshafen a. Rh.
May, Max, Schriftſteller, Heidelberg.
Meesmann, Paul, Handelskammerſekretär, Mainz.
Meiſter, Dr. K., Syndikus der Kaufmannſchaft, Stettin.
Meiſter, Direktor der Mannheimer Dampfſchleppſchiffahrts-Geſ., Mannheim.
Melchers, Emil, Konſul, Mannheim.
Meller, Otto, stud. phil., Ludwigshafen a. Rh.
Mendel, Profeſſor, Berlin.
Meuthen, W., Direktor, Mannheim.
Meyer, Eduard, Direktor, Frankfurt a. M.
Michel, Geh. Kommerzienrat, Mainz.
Mieck, Dr., Vertreter des Bundes der Induſtriellen Berlin, Heidelberg.
Mollwo, Dr. C., Privatgelehrter, Tübingen.
Mombert, Paul, Dr., Karlsruhe.
Müller, Dr., Statiſtiker der Anilin- und Sodafabrik, Ludwigshafen.
Münſterberg, Dr., Stadtrat, Berlin.

Naſſe, Dr. Walther, Brüſſel.
Naumann, D., Berlin.
Neugebauer, Paul, II. Bürgermeiſter, Kattowitz (Ob.-Schl.).
Neumann, A., Kaufmann, Vertreter des Vorſteheramts d. Kaufmannſchaft Danzig.
Neumann, L., Kaufmann, Karlsruhe.

Oppenheim, Gerichtsaſſeſſor, Berlin.

Pape, Direktor, Mannheim.
Peters, Geh. Oberregierungsrat, Berlin.
Peters, H., cand. math., Mannheim.
von Philippovich, Eugen, Univerſitätsprofeſſor, Wien.
Pierſtorff, Profeſſor, Jena.
Pietſch, Dr., Landwirtſchaftskammerbeamter, Halle a. S.
von Pritzbuer, F., Archivar des Schaaffhauſenſchen Bankvereins, Berlin.

Rathgen, Dr. K., Profeſſor, Heidelberg.
Rathmann, Karl, Verbandsſekretär, Berlin.
Rauchberg, Dr. Heinrich, Univerſitätsprofeſſor, Prag.
Redlich, Fritz, Fabrikbeſitzer, Göding.
Redlich, Dr., Privatdozent, Wien.
Reis, Eduard, Vizepräſident der Handelskammer, Heidelberg.
Reuther, Karl, Fabrikant, Mannheim.
Richter, Kommerzienrat, Vorſitzender der Handelskammer, Deſſau.

Digitized by Google

Ritter, Bürgermeiſter, Mannheim.
Ritzmann, Fr., Fabrikinſpektor, Karlsruhe.
Rix, Th., Hafendirektor, Worms.
Röhrig, Rechtsanwalt, Frankenthal.
Rölle, Rud., cand. cam., Mannheim.
Roghé, Dr., Handelskammerſyndikus, Berlin.
Rohde, Dr., Geh. Oberfinanzrat, Darmſtadt.
Romanes, J. H., Edinburg.
Roſenſtock, Frl. Martha, Stud., Berlin.
Roſin, Dr. Heinrich, Geh. Hofrat, Univerſitätsprofeſſor, Freiburg i. Br.
von Rottenburg, Dr., Exzellenz, Bonn.

Sacher, Herm., Dr. phil., Redakteur am Herderſchen Konverſationslexikon, Freiburg i. Br.
Saenger, Regierungsaſſeſſor, Poſen.
Sahner, Adolf, stud. cam., Mannheim.
Salomon, Frl. Alice, Berlin.
Salz, Dr. Arthur, Privatier, Staab.
von Sauter, Dr. Herm., Konzipiſt der niederöſterreichiſchen Handels- und Gewerbekammer, Wien.
Schachner, Dr. Robert, Privatdozent, Heidelberg.
Schaefer, Karl, Direktor, Mannheim.
Schanz, Moritz, Rentner, Chemnitz.
Schenkel, Dr., Miniſter des Innern, Exz.
Scheven, Dr. Paul, Redakteur, Dresden.
Schimmer, Wilhelm, cand. cam., Weinheim (Baden).
Schmidt, Mlle, Ex-Directrice de l'Annexe de l'Ecole Secondaire de Tunis, Bordeaux.
Schmidt, Wilh., Kandidat der Staatswiſſenſchaften, Wiesbaden.
Schmoller, Dr., Profeſſor, Berlin.
Schneider, Dr., Wiſſenſch. Hilfsarbeiter der Handelskammer, Dresden.
Schomerus, Dr. Fr., Delmenhorſt.
Schott, Ingenieur, Verein für die Intereſſen d. rhein. Braunkohleninduſtrie, Köln.
Schott, Dr. Sigmund, Stadtbeirat, Mannheim.
Schulte, Dr. phil. Fritz, Berlin.
Schumacher, Dr., Univerſitätsprofeſſor, Bonn.
Schupp, Dr. Fritz, Sekretär der Handelskammer, Heidelberg.
Schwanhäuſer, Dr. Eduard, Fabrikbeſitzer. Nürnberg.
Seebacher, Wendelin, Beigeordneter, Regierungsbaumeiſter a. D., Neunkirchen, Bez. Trier.
Seeger, Karl, Ober-Stadtrechnungsrat, Mannheim.
Seidl, Dr. Alois, Profeſſor der landw. Akademie, Tetſchen a. Elbe (Böhmen).
Siebeck, Dr. Oskar, Tübingen.
Siebeck, Dr. Paul, Verlagsbuchhändler, Tübingen.
Siebert, Dr. Albert, Aſſeſſor, Mannheim.
Sieveking, Profeſſor Dr., Marburg.
Sieveking, Frau Profeſſor, Marburg.
Silverberg, Dr., Generaldirektor, Köln.
Sombart, Werner, Univerſitätsprofeſſor, Breslau.
Specht, Chriſt., Referendar, Heidelberg.
Spielmeyer, B., Fabrikdirektor, Mannheim.
Stein, Dr., Syndikus der Handelskammer, Duisburg.
Stein, Dr. Philipp, Geſchäftsführer des Inſtituts f. Gemeinwohl, Frankfurt a. M.
Steinback, Kaufmann, Emmerich, Handelskammer Weſel.
Stubmann, Dr. P., Verbandsſekretär, Ruhrort a. Rhein.

Thieß, Karl, Profeſſor, Danzig.
Thiel, Dr. H., Wirkl. Geh. Ober-Regierungsrat und Miniſterialdirektor im Miniſterium für Landwirtſchaft, Domänen und Forſten, Berlin.
Tille, Dr. Alexander, Syndikus der Handelskammer Saarbrücken; Generalſekretär der Saarinduſtrie, St. Johann a. Saar.
Troeltzſch, Dr. Walter, Univerſitätsprofeſſor, Marburg i. H.

Digitized by Google

Trumpler, Dr., Syndikus der Handelskammer Frankfurt a. M.

Vogelſtein, Dr. Theodor, München.
Vogt, Friedrich, Beigeordneter der Stadt Bingen und 2. Vorſitzender der Handelskammer Bingen, Bingen a. Rh.
Völcker, Dr., Regierungsrat, Direktor, Düſſeldorf.
Voßberg, Dr. Walter, Dozent, Berlin.

Waentig, Profeſſor Dr. H., Halle a. S.
Wagner, Fr., Bankdirektor, Vorſ. der Pfälz. Handels- und Gewerbekammer, Ludwigshafen a. Rh.
Wagner, Dr. Heinrich, Sekretär des Vereins zur Wahrung der Rheinſchiffahrtsintereſſen, Frankfurt a. M.
Walz, Profeſſor Dr., Bürgermeiſter, Heidelberg.
Waltz, Friedrich, cand. cam., Heidelberg.
Weber, Profeſſor Dr. Alfred, Prag.
Weber, Dr. Bernhard, Direktor, Mannheim.
Weber, Profeſſor Dr. Max, Heidelberg.
Weber, Frau Profeſſor Dr. Max, Heidelberg.
Weber, Stadtrats-Witwe, Charlottenburg.
Webner, Hermann, Privatmann, Freiburg i. Br.
Weis, Guſtav, Doktor der Staatswiſſenſchaften, Finanzkandidat, Mannheim.
Weisbrod, Th., cand. iur. et cam., Weinheim.
Weiß von Wellenſtein, Dr. Guſtav, K. K. Rat, Wien.
von Welck, Frh., Reg.-Aſſeſſor, Leipzig.
Wendtland, Dr. jur., Syndikus der Handelskammer Leipzig.
Werner, Joſef, Fabrikant, Mannheim.
Wernicke, Dr., Generalſekretär, Berlin.
Wiebe, Dr., Syndikus, Bochum.
Wiedenfeld, Profeſſor, Köln.
Wiedfeldt, Dr. Otto, Beigeordneter, Vertreter der Stadtgemeinde Eſſen.
Wilbrandt, Dr. Robert, Privatdozent, Berlin.
Wilckens, Oberbürgermeiſter Dr., Stadtgemeinde Heidelberg.
Wirminghaus, Profeſſor Dr., Köln.
Wirtz, Adolf, Direktor, Rheinau b. Mannheim.
von Wiſer, Konrad, K. K. öſterr.-ungar. Vizekonſul, Zürich.
Wittſack, Direktor, Mannheim.
Wolff, Dr. Hellmuth, Nationalökonom, Aſchaffenburg.
Wolff, Dr. Julius, Chefredakteur, Buenos Aires.
Woltmann, Dr. Arnold, Syndikus der Handelskammer Ruhrort.
Wuttke, Dr. Robert, Profeſſor an der techn. Hochſchule Dresden.

Zahn, Dr. Friedrich, Kaiſ. Reg.-Rat, Univerſitätsprofeſſor, Berlin.
Zeyß, Dr. Richard, Handelskammerſyndikus, Krefeld.
Ziegler, Emil, Direktor, Baſel.
Zimmermann, Dr. Waldemar, Redakteur der „Sozialen Praxis“, Berlin.
von Zwiedineck-Südenhorſt, Dr. Otto, Profeſſor an der Techn. Hochſchule, Karlsruhe.

Digitized by Google

Altenburg (S.-A.).
Pierersche Hofbuchdruckerei
Stephan Geibel & Co.

Digitized by Google

Schriften

des

Vereins für Socialpolitik.

---

117. Band.

Verfassung und Verwaltungsorganisation der Städte.

Erster Band.

Königreich Preußen. Erster Band.

Leipzig,
Verlag von Duncker & Humblot.
1906.

Digitized by Google

Verfassung
und
Verwaltungsorganisation der Städte.

Erster Band.

Königreich Preußen.

Erster Band.

Mit Beiträgen von
H. Rappelmann, H. Dove, P. Lüddeckens, A. Glücksmann
und H. Geffcken.

Im Auftrag des Vereins für Socialpolitik
herausgegeben.

Leipzig,
Verlag von Duncker & Humblot.
1906.

Digitized by Google

PURCHASE
MAY 8 '40

Das Übersetzungsrecht wie alle andern Rechte sind vorbehalten.

Digitized by Google

Vorwort.

Der Ausschuß des Vereins für Socialpolitik hat in seiner Sitzung am 13. März 1903 beschlossen, Erhebungen über kommunale Socialpolitik zu veranstalten und deren Ergebnisse zu veröffentlichen. Zur näheren Umgrenzung des Unternehmens, wie zur Aufstellung eines Programms für dessen Durchführung ward ein Sonderausschuß bestellt, der am 28. Juni 1903 zu Frankfurt a. M. zusammentrat und nach eingehender Beratung der ihm gestellten Aufgabe nachkam. An den Sitzungen nahmen Teil die Herren: Oberbürgermeister Dr. Adickes (Frankfurt a. M.), Oberbürgermeister Beck (Mannheim), Dr. Bücher (Leipzig), Dr. Fuchs (Freiburg i. B.), Bürgermeister Kutzer (Fürth), Dr. Loening (Halle a. S.), Dr. Redlich (Wien), Dr. Schmoller (Berlin), Dr. Sinzheimer (München), Dr. Trimborn (Köln).

Der Sonderausschuß einigte sich dahin, daß es nicht ratsam sei, die Untersuchungen und Erhebungen sofort und gleichzeitig auf das gesamte, außerordentlich ausgedehnte Gebiet der kommunalen Socialpolitik zu erstrecken. Um den Arbeiten einen Erfolg zu sichern, sei es geboten, die Aufgabe zunächst zu beschränken. Notwendige Voraussetzung für das wissenschaftliche Verständnis und die Beurteilung der socialpolitischen Aufgaben und Leistungen der Kommunalverbände sei die Kenntnis ihrer rechtlichen und socialen Grundlagen und der darauf aufgebauten Verfassung und Verwaltungsorganisation. Socialpolitische Untersuchungen hierüber fehlten fast vollständig. Zwar enthalte die verwaltungsrechtliche Literatur der einzelnen Staaten, die hauptsächlich aus Kommentaren zu den einzelnen Gesetzen bestehe, hierfür zum Teil wertvolle Materialien, aber diese Literatur sei sehr zerstreut und schwer übersichtlich. Auch beschränke sie sich ihrer Aufgabe gemäß fast durchweg auf juristische Erörterungen. Untersuchungen und umfassende Dar-

Digitized by Google

stellungen dieser Verhältnisse vom socialpolitischen Standpunkte aus seien ein dringendes Bedürfnis. Erst wenn diesem Bedürfnisse, soweit es dem Verein möglich sei, Genüge geschehen, könne der Verein darangehen, Untersuchungen über die einzelnen Zweige und Aufgaben der materiellen Socialpolitik der Kommunalverbände zu veranlassen. Sie seien deshalb der folgenden Arbeitsperiode vorzubehalten.

Aber auch nach einer andern Seite hin hielt der Sonderausschuß eine Beschränkung der zunächst in Angriff zu nehmenden Arbeiten für geboten. Die wirtschaftlichen und sozialen Grundlagen, die Organisation und die socialpolitischen Aufgaben der Landgemeinden und der größeren Kommunalverbände (Kreise, Provinzen usw.) erforderten eine besondere Untersuchung. Auch diese Untersuchungen seien zunächst auszuscheiden und die Arbeiten und Publikationen vorerst auf die Städte zu beschränken.

Demgemäß beschloß der Sonderausschuß, dem Ausschusse des Vereins zu empfehlen, für die zunächst in Angriff zu nehmenden Untersuchungen

1. die Kommunalpolitik der Landgemeinden und größeren Kommunalverbände auszuschließen und
2. innerhalb der städtischen Kommunalpolitik die Erhebungen „auf die rechtlichen und sozialen Grundlagen, sowie auf die Verfassung und Verwaltungsorganisation der Städte" zu beschränken.

Der Sonderausschuß beantragte weiterhin, die Erhebungen auf die Städte Österreichs auszudehnen, und soweit sich die Möglichkeit dazu biete, auch Untersuchungen über die Städte einiger anderen außerdeutschen Staaten, wie insbesondere der Schweiz, Frankreich, England, Nordamerika, zu veranlassen und zu veröffentlichen.

Für die Erhebungen über die Verhältnisse der deutschen Städte und deren Bearbeitung wurde beschlossen, dem Ausschusse einen ausführlichen Plan vorzulegen. Grundlage der Beratungen und Beschlußfassung hierüber bildete ein von Herrn Dr. Schmoller entworfener Fragebogen. Redaktion und endgültige Feststellung des Planes wurden einem Unterausschusse übertragen, der aus den Herren Dr. Adickes, Dr. Bücher, Dr. Loening und Dr. Schmoller bestand.

Der Ausschuß des Vereins nahm in seiner Sitzung vom 13. September 1903 die Anträge des Sonderausschusses an und erteilte den von Dr. Schmoller entworfenen „Leitenden Gesichtspunkten", wie dem vorgelegten Plane der Bearbeitung (mit einigen Zusätzen) seine Genehmigung. Er beschloß, dem Unterzeichneten die Leitung der Untersuchungen und Veröffentlichungen zu übertragen. Für Österreich war

Digitized by Google

ein besonderer Ausschuß zu bilden. Dieser österreichische Ausschuß, dessen Vorsitz Herr Dr. v. Philippovich übernahm, betraute Herrn Dr. Redlich mit der Leitung der Arbeiten.

Die von dem Unterzeichneten vorgelegte allgemeine Übersicht über die Einteilung und den Umfang der Publikationen fand die Zustimmung des Ausschusses.

In der Sitzung vom 6. Januar 1905 beschloß der Ausschuß, daß unter Berücksichtigung der eigenartigen Verhältnisse der Provinz Posen über die Städte derselben ein besonderer Band erscheinen solle. Die Leitung der Arbeiten hat Herr Dr. Bernhard (Posen) übernommen. Auch genehmigte der Ausschuß, daß die in französischer und englischer Sprache geschriebenen Berichte über die Verhältnisse der Städte des Auslandes nicht übersetzt, sondern im Original gedruckt werden.

Die „Leitenden Gesichtspunkte", wie der Plan der Bearbeitung haben folgenden Wortlaut:

I. Leitende Gesichtspunkte.

Es wird sich um eine doppelte Aufgabe für den Berichterstatter handeln: 1. für sein Gebiet resp. seine Stadt zu zeigen, welche soziale Klassen, welche wirtschaftlichen Verhältnisse, welcher Wohlstand, welche Hilfsquellen und Erwerbsmöglichkeiten vorhanden sind und den Hintergrund der sozialen Erscheinungen im städtischen Leben bilden; und 2. für sein Gebiet resp. seine Stadt nun nachzuweisen, wie die rechtlich bestehende Verfassung und Verwaltung der Stadt sich unter dem Einflusse dieser wirtschaftlichen Zustände und sozialen Klassen, dieser sozialen Gegensätze und ihrer Kämpfe gestaltet haben.

Es wird sich weiter aber auch darum handeln, zu zeigen, wie die großen prinzipiellen Fragen der städtischen Rechts- und Verfassungsgeschichte und ihre historisch und geographisch verschiedene Lösung (wie z. B. strenge oder lose Unterordnung unter die staatliche Obergewalt, verschiedene Wahlsysteme, Verwaltung durch bezahlte Beamte oder durch ehrenamtliche Notable) wirken und in Zusammenhang stehen mit den sozialen Zuständen resp. auf diese und ihre Folgen umgestaltend einwirken können. Man wird sich dabei losmachen müssen von mancherlei älteren vorgefaßten Meinungen. Es sei, um dies zu erläutern, nur folgendes erwähnt:

In der deutschen Geschichte haben nicht bloß die Reichs-, sondern auch die territorialen Städte bis ins 16. Jahrhundert eine große, fast eine vollständige Selbständigkeit erlangt; sie trug zuerst zu ihrer Blüte bei, dann aber hat sie einerseits die Städte untereinander und mit dem platten Lande in wirtschaftlichen und politischen Hader gebracht, ja ihr ganzes wirtschaftliches Leben und ihr ganzes kulturelles Gedeihen gelähmt und vernichtet und hat im Innern der Städte eine oligarchische Klassen- und Vetternherrschaft erzeugt, die nur im schweren Kampf durch die emporkommende Staatsgewalt von 1680—1850 beseitigt werden konnte.

Der Liberalismus und Radikalismus des 19. Jahrhunderts hat dann zwar mit Recht gegen die weitgehende staatliche Bevormundung gekämpft, sehr oft aber übers

Digitized by Google

Ziel hinausgeschossen und geglaubt, vollste Unabhängigkeit gegenüber der Regierung sei das eigentliche Geheimnis guter Selbstverwaltung. Gneist hat gezeigt, daß damit gar leicht lokale Parlamente entstehen, in welchen egoistische Klasseninteressen den Ausschlag geben. Ernst v. Meier konnte es noch neuerdings aussprechen, daß eigentlich „alle Selbstverwaltung leicht zur Klassenherrschaft werde", wenn nicht die staatliche Kontrolle es hindere.

Dem entsprach die deutsche Gesetzgebung des 19. Jahrhunderts, welche ein erhebliches Maß der Staatskontrolle der Gemeinden beibehielt, vor allem den Gemeinsinn der Bürgerschaft zu heben suchte, Stadtvertretung und Stadtmagistrat in richtige Verbindung bringen wollte, überwiegend aber den Einfluß den Hausbesitzern und reicheren Klassen durch das Wahlrecht sicherte. Es wird hauptsächlich zu erörtern sein, wie weit der letztere Umstand günstig oder ungünstig gewirkt hat. Ein abgestuftes Gemeindewahlrecht hat den guten Sinn, den größeren Steuerzahlern und den Gebildeten, sowie den dauernden Elementen der Bürgerschaft einen erheblichen Einfluß zu sichern, das Parteitreiben und das Demagogentum zurückzudrängen; aber es kann ein solches Wahlrecht auch zu Klassenmißbräuchen aller Art führen. In England hat die Ausdehnung des Wahlrechts innerhalb der Selbstverwaltung auch den Arbeitern ermöglicht, sich an derselben in ausgedehnter Weise zu beteiligen, und es scheint das überwiegend von guten Folgen gewesen zu sein. Dabei wird man freilich nicht übersehen dürfen, daß in England auch bei diesem Wahlrecht der konservative Grundzug des Volkes und der große Einfluß der besitzenden Klassen, die Beschränkung der Kommunalzuständigkeit und die der Kommunalsteuer auf eine proportional, nicht progressiv gestaltete Mietssteuer erhalten geblieben sind.

So erscheinen die folgenden Punkte als die wichtigsten der Erörterung:

II. Plan der Bearbeitung.

I. Stadtgebiet. — Einwohnerschaft (Gemeindeangehörige). — Heimatsrecht (Bayern). — Bürgerschaft. Erwerb und Verlust des Bürgerrechts. (Sogen. Ortsbürgergemeinde und sogen. Einwohnergemeinde.) Rechtliche und soziale Gliederung der Einwohnerschaft und der Bürgerschaft.

II. Vertretung der Bürgerschaft. — Wahlrecht und Wahlart (Wahl nach Bezirken). Aufstellung der Wählerlisten (haben sich hierbei Mißbräuche herausgebildet?).

Vorschriften über eine bestimmte Zahl von Hausbesitzern.

Verschiedene Wahlsysteme (Dreiklassenwahlrecht, gleiches Wahlrecht mit Zensus oder anderen Beschränkungen). — Vertretung der Arbeiterschaft.

Soziale Folgen des Wahlsystems.

Größe der Vertretung: Wird sie zu einem Stadtparlament?

Wahlperioden und deren Einfluß.

Kommissionen der Gemeindevertretung und deren Einfluß. Besteht eine sozialpolitische Kommission und wenn, welchen Einfluß übt sie aus?

Voranschlag des Stadthaushaltes und dessen Beratung in der Vertretung und der dafür eingesetzten Kommission.

Kommunale Parteien und deren Einfluß und Programme.

Werden die Wahl und die Tätigkeit der Gemeindevertreter von den politischen Parteien beeinflußt?

Digitized by Google

Einfluß der Presse, der städtischen Bezirksvereine usw. auf die Wahlen und die Vertretung.

Art der Kandidatenaufstellung.

Welche soziale Elemente sind in der Vertretung vorhanden, welche vorherrschend? (Einfluß der Rechtsanwälte, Ärzte usw.) — Statistische Berufsgliederung der Mitglieder.

Liegt Gefahr vor, daß die Interessen einzelner sozialen Klassen oder einzelner Mitglieder die Gemeindevertretung beeinflussen? Einfluß auf die Steuerpolitik (vgl. VII, 4), auf die Besetzung der Stadtämter (Patronage).

Beteiligung der Mitglieder an Lieferungen für die Stadt, an Aktiengesellschaften usw.

III. Gemeindevorstand und Gemeindebeamte.

1. Gemeindevorstand und höhere Beamte.

Magistratsverfassung. Stellung des Bürgermeisters in dem Magistrat.

Bürgermeister als Gemeindevorstand (Rheinisches System).

Wahl, Bestätigung, Ernennung des Bürgermeisters und der Magistratsmitglieder.

Periodizität oder Lebenslänglichkeit der Wahl oder Ernennung?

Besoldete Beamte, deren Vorbildung (Anforderungen und tatsächliche Verhältnisse) und Rechtsstellung. Technische höhere Beamte. Magistratsassessoren.

Höhe der Besoldung des Bürgermeisters, der Magistratsmitglieder und höheren Beamten; Nebenbeschäftigung, Verträglichkeit mit Verwaltungsratsstellen.

Ehrenbeamte im Magistrat (vgl. V). Das französische System, reiche Leute zu Bürgermeistern zu wählen (Elsaß-Lothringen).

2. Subaltern- und Unterbeamte.

Ernennung, Besoldung, soziale Stellung, Einfluß auf die Gemeindeverwaltung, Entlassung.

IV. Verhältnis des Gemeindevorstandes zu der Gemeindevertretung.

Rechtliche Ordnung und tatsächliche Gestaltung. Einfluß des Gemeindevorstandes auf die Gemeindevertretung. Dualismus. Einfluß des Bürgermeisters in den Städten, in welchen er Vorsitzender der Gemeindevertretung ist.

Etwaige Konflikte des Gemeindevorstandes und der Gemeindevertretung und deren Erledigung. Gesetzliche Bestimmungen hierüber.

In welchem der beiden Kollegien liegen die treibenden Ursachen des Fortschritts?

Ergänzung des Magistrats aus den Gemeindevertretern.

Gemischte Kommissionen, deren Zusammensetzung, rechtliche Stellung und Wirksamkeit.

Vergleich des Verhältnisses des Gemeindevorstandes zu der Gemeindevertretung mit dem der Staatsregierung zu dem Parlamente.

V. Heranziehung der Bürger zu anderweiten städtischen Ehrenämtern (Bezirksvorsteher, Armen- und Schulverwaltung usw.).

Digitized by Google

Pflicht zur Übernahme von Ehrenämtern. Welche Klassen der Bevölkerung werden vorzugsweise zu solchen Ehrenämtern herangezogen? Inwieweit ist es möglich, Arbeiter heranzuziehen? Werden Ehrenämter (insbesondere in der Armenverwaltung) Frauen übertragen? Wie sind die tatsächlichen Zustände?

Wie wirkt das deutsche System, Bürger in möglichst weitem Umfang zur Übernahme von Ehrenämtern heranzuziehen, gegenüber der englischen und französischen Gepflogenheit, die Ausführung der einzelnen Verwaltungsgeschäfte besoldeten subalternen Beamten zu übertragen?

VI. Verhältnis der Stadt zu den umliegenden Landgemeinden.

Eingemeindung. Rechtliche Vorschriften. Inwieweit hat eine Eingemeindung von Landorten schon stattgefunden? Wird eine solche für die nächste Zukunft beabsichtigt?

Übersiedlung der Industrie in Landorte. Vorteile und Nachteile für die Nachbarorte durch die Stadt.

Verpflichtung der Stadt zu Zuschüssen an die Landgemeinden, in welchen die in der Stadt beschäftigten Arbeiter ihren Wohnsitz haben.

Verkehrspolitik der Stadt im Verhältnis zu den umliegenden Landgemeinden.

VII. Verhältnis der Städte zu der Staatsregierung.

1. Abgrenzung der kommunalen und der staatlichen Aufgaben. Übertragung staatlicher Aufgaben an die Städte zur Ausführung.
2. Staatsaufsicht im allgemeinen. Aufsichtsbehörden. Staatliche Zwangsmittel (sogen. Zwangsetatisierung, Beanstandung usw.).
3. Staatsgesetz und städtische Autonomie. Inwieweit ist der Autonomie der Stadt durch Staatsgesetz Raum gelassen? Städtische Statuten und deren Genehmigung. Kommunalverwaltung nach Staatsgesetzen oder nach Ortsstatuten. Welche Nachteile und Mißbräuche erzeugt das eine und das andere System in sozialpolitischer Beziehung?
4. Die städtischen Finanzen und die Staatsaufsicht. Beherrschung der Finanzgebarung durch Klasseninteressen und Mehrheiten, sowie Einwirkung und Abhilfe gegen eingetretene Mißstände.
5. Die Polizei und die Gemeinde. Übertragung der Polizeiverwaltung an die Gemeinde, den Magistrat, den Bürgermeister. Führt sie zu Nachteilen? Wird dadurch ein Einfluß der herrschenden Klassen auf die Polizeiverwaltung ermöglicht? Macht sich ein solcher Einfluß geltend? Werden dadurch Energie und Erfolg der Polizeiverwaltung geschwächt? Sind die polizeilichen Zustände weniger gut als in solchen Städten, in denen eine Staatsbehörde die Polizei verwaltet?

Wie schon der Inhalt zeigt, sind diese Ausführungen und der Fragebogen zunächst für die Mitarbeiter bestimmt, welche es übernommen haben, über die Verhältnisse der deutschen Städte zu berichten. Indes wurden sie auch den Mitarbeitern mitgeteilt, welche über die Städte des Auslandes Berichte zusagten. Sie sollten dazu dienen, ihnen die Zwecke darzulegen, welche der Verein mit den von ihm veranstalteten

Digitized by Google

Unterſuchungen und Publikationen verfolgt, und auf die Verhältniſſe hindeuten, deren Berückſichtigung vor allem von Wichtigkeit ſchien. Im übrigen aber mußte es den ausländiſchen Berichterſtattern überlaſſen bleiben, dem Bericht nach ihren Ermeſſen die Geſtaltung zu geben, die ſie nach den rechtlichen und ſozialen Verhältniſſen der Städte, über die ſie zu berichten hatten, für die angemeſſenſte erachteten.

Aber auch die Berichterſtatter über die deutſchen Städte ſollten durch den Fragebogen nicht gebunden werden. Schon die Verſchiedenheit der Verhältniſſe in den einzelnen deutſchen Staaten hätte dies verboten. Der Fragebogen hatte zunächſt die Aufgabe, für die äußere Geſtaltung der Berichte einen Anhalt zu geben, um das Gebiet der gegenwärtigen Erhebung von den andern, der Zukunft vorbehaltenen abzugrenzen. Sodann ſollten in ihm aber auch, ſo vollſtändig wie möglich, diejenigen Fragen aufgenommen werden, deren Erörterung dem Ausſchuſſe erwünſcht erſchien, um eine klare Erkenntnis der Verhältniſſe zu ermöglichen. Daß für einzelne Berichtgebiete die Fragen zu ergänzen oder einzelne anders zu formulieren ſeien, hat der Ausſchuß nicht verkannt. Es mußte den ſachverſtändigen Berichterſtattern überlaſſen bleiben, innerhalb des durch den Zweck der Erhebungen und den Fragebogen gezogenen Rahmens der von ihnen übernommenen Aufgabe in wiſſenſchaftlicher Selbſtändigkeit, aber auch unter eigner wiſſenſchaftlicher Verantwortlichkeit gerecht zu werden. Die eingehende Erörterung mancher in den Fragebogen aufgenommenen Fragen ſetzt eine ſehr genaue, auf langjähriger Erfahrung beruhende Kenntnis der ſtädtiſchen Verhältniſſe, der ſozialen und perſönlichen Kräfte, die auf ſie einwirken, voraus, wie ſie nicht von jedem Berichterſtatter erwartet werden konnte. Auch mußte berückſichtigt werden, daß die amtliche Stellung einzelner Berichterſtatter ihnen nicht immer erlaubte, eine jede der in dem Fragebogen enthaltenen Fragen nach allen in Betracht kommenden Seiten hin zu erörtern und zu beantworten. Auch in dieſer Beziehung mußte jedem Berichterſtatter die Freiheit gelaſſen werden, den Bericht zu geſtalten und zu begrenzen. Es konnte deshalb nicht erwartet werden, daß alle Berichte in gleichmäßiger Weiſe allen Anforderungen entſprechen werden, die an eine abſchließende und erſchöpfende, wiſſenſchaftliche Unterſuchung zu ſtellen ſind. Alle vorliegende Berichte werden aber das Verdienſt in Anſpruch nehmen dürfen, daß ſie die Löſung einer Aufgabe, die bisher in dieſer Weiſe noch nicht geſtellt war, gefördert haben. Sie werden dazu beitragen, eine Lücke in unſerer ſtaatswiſſenſchaftlichen und ſozialpolitiſchen Literatur auszufüllen. Die Hoffnung darf ausgeſprochen

Digitized by Google

werden, daß die gegenwärtige Publikation, wie dies der Ausschuß des Vereins für Sozialpolitik beabsichtigt hat, eine wissenschaftliche Grundlage bildet, auf der die künftigen Erhebungen und Publikationen des Vereins über die kommunale Sozialpolitik beruhen können.

Aufrichtigen Dank schuldet der Unterzeichnete den zahlreichen Mitgliedern und Freunden des Vereins im In- und Auslande, die ihn mit Rat und Tat unterstützten und die Verhandlungen mit den Mitarbeitern teils vermittelten, teils selbst führten.

Auch an dieser Stelle ihnen allen Dank auszusprechen, ist dem Unterzeichneten eine angenehme Pflicht. Ohne ihre nie versagende Hilfe wäre es kaum möglich gewesen, das vor drei Jahren aufgestellte Programm durchzuführen. Nur wenige, allerdings bedauerliche Lücken ließen sich trotz aller Bemühungen nicht ausfüllen. Auf einige Berichte mußte verzichtet werden, da geeignete Berichterstatter nicht zu gewinnen waren. Ein festzugesagter Bericht ist leider nicht geliefert worden.

Halle a. S., im April 1906.

E. Loening.

Digitized by Google

Inhaltsverzeichnis.

Seite

Vorwort.
Von Professor Dr. E. Loening V

Königreich Preußen. Erster Band.

I. Die Verfassung und Verwaltungsorganisation der preußischen Städte nach der Städteordnung vom 30. Mai 1853.

Von Stadtrat H. Kappelmann in Erfurt.

Vorbemerkung 3
I. Die Stadtverfassung 6
II. Die Organisation der städtischen Verwaltung 54

II. Berlin.

Von Heinrich Dove, Landgerichtsrat a. D., Syndikus der Handelskammer zu Berlin, Mitglied des Reichstags.

Einleitung 95
1. Gebiet und Bevölkerung 101
2. Verhältnis der Stadt zur Umgebung 102
3. Vorteile und Nachteile für die Umgebung 109
4. Die Eingemeindungsfrage 112
5. Gemeindeangehörigkeit und Bürgerrecht 120
6. Stadtverordnetenversammlung 123
7. Magistrat 129
8. Magistratsassessoren und Hilfsarbeiter 130
9. Subaltern- und Unterbeamte 132
10. Der Oberbürgermeister 133
11. Verhältnis der städtischen Behörden zueinander 134
12. Weitere Organe der städtischen Selbstverwaltung 135
13. Verhältnis der Selbstverwaltung zur Staatsverwaltung 136
14. Die Stellung Berlins im Staatsorganismus 141
15. Das Abgabenwesen 143
16. Städtische Betriebe 148
17. Ortsstatute auf Grund der Sozialgesetzgebung 152

Digitized by Google

Seite

III. Magdeburg.

Von Stadtrat Paul Lüddeckens in Magdeburg.

I. Stadtgebiet, Einwohnerschaft, Bürgerschaft 155
II. Vertretung der Bürgerschaft 160
III. Gemeindevorstand und Gemeindebeamte 165
1. Gemeindevorstand und höhere Beamte 165
2. Subaltern- und Unterbeamte 169
IV. Verhältnis des Gemeindevorstandes zu der Gemeindevertretung 174
V. Heranziehung der Bürger zu anderweiten städtischen Ehrenämtern . . 181
VI. Verhältnis der Stadt zu den umliegenden Landgemeinden 184

IV. Breslau.

Von Magistratsassessor Dr. Alfred Glücksmann in Breslau.

Erster Teil: Breslaus wirtschaftliche Lage und die soziale Gliederung der Bevölkerung 189
Zweiter Teil: Die innere Organisation der städtischen Verwaltung . . 195
1. Die Vertretung der Bürgerschaft 195
2. Gemeindevorstand und Gemeindeberufsbeamte 208
3. Die Ehrenbeamten der Stadt 215
Dritter Teil: Die Beziehungen der Stadtgemeinde zu Nachbarschaft und Obrigkeit 220
1. Die Entwicklung der Stadt Breslau im Rahmen der Umgebung 220
2. Die Breslauer Stadtverwaltung im Rahmen der staatlichen Verwaltungsorganisation 231

V. Die Städte der Rheinprovinz mit besonderer Berücksichtigung der Stadt Köln a. Rh.

Von Professor Dr. Heinrich Gefficken in Köln a. Rh.

I. Die geschichtlichen Grundlagen der rheinischen Städteverfassung 243
1. Die Zeit des alten deutschen Reiches 243
2. Die Zeit der französischen Herrschaft 245
3. Die Zeit vom Beginn der preußischen Herrschaft bis zum Erlaß der Städteordnung von 1856 252
II. Die gegenwärtige Verfassung und Verwaltungsorganisation der rheinischen Städte und ihre sozialen Folgen, insbesondere in Köln 256
1. Stadtgebiet. Einwohnerschaft. Bürgerschaft 256
2. Vertretung der Bürgerschaft 262
3. Gemeindevorstand und Gemeindebeamte 271
4. Verhältnis des Gemeindevorstandes zu der Gemeindevertretung . 281
5. Heranziehung der Bürger zu städtischen Ehrenämtern 283
6. Eingemeindungen und Verkehrspolitik 286
7. Verhältnis der Städte zu der Staatsregierung 288

Digitized by Google

Die Verfassung und Verwaltungsorganisation der preußischen Städte nach der Städteordnung vom 30. Mai 1853.

Von

Stadtrat **Kappelmann**

in Erfurt.

Digitized by Google

Wer es unternimmt, den Anfängen und Wurzeln der heute von unseren Kommunen geübten praktischen Sozialpolitik nachzugehen, wird leicht geneigt sein, den Boden hierfür allein in der Entwicklung sozialer Bestrebungen der letzten Jahrzehnte zu suchen. Die Tatsachen scheinen diesem Standpunkt auch Berechtigung zu geben. Haben doch in der Tat erst die letzten Jahrzehnte uns eine zielbewußte und planmäßige Förderung sozialer Probleme, eine organisatorische Arbeit auf diesem modernen Gebiete kommunaler Fürsorge gezeigt. Es gilt dies sowohl für die auf gesetzlichem Zwange beruhenden, den Gemeinden und namentlich den Städten neu auferlegten Pflichten, als auch für die aus freier Entschließung erzeugten Leistungen. Man denke u. a. an die Mitwirkung städtischer Verwaltungsarbeit bei Ausführung der großen sozialpolitischen Gesetze, der auf dem Gebiet sozialer Fürsorge liegenden Novellen zur Gewerbeordnung, an Gewerbe- und Kaufmannsgerichte. Anderseits an die mannigfachen, immer mehr und mehr planmäßig und in festeren Formen sich bewegenden Arbeiten freier sozialer Bestrebungen, wie: Wohnungsfürsorge, kommunale Bodenpolitik, Arbeitsnachweis- und Rechtsschutzstellen, Gesundheits- und Wohlfahrtspflege für die arbeitenden Klassen, für die Jugend, Volksbäder, Wärmestuben, Kaffeehallen, Ferienkolonien, öffentliche Lesehallen und Büchereien, Volks- und Jugendspiele und dergleichen mehr.

Und doch reichen jene Wurzeln weiter, als nur in die Ackerkrume der jüngsten Schicht sozialer Fürsorge innerhalb kommunalen Lebens. Ihre letzten Verzweigungen und feinsten Spitzen dringen tiefer bis in den gewachsenen Boden kommunaler Selbstverwaltung. Aus ihm entspringt in erster Linie das Wollen und Können unserer Städte auf dem Gebiete gesunder Sozialpolitik — im weiteren Sinne dieses Wortes —, aus ihm allein schöpfen sie die eigene Kraft zur vollen und reichen Entwicklung der Früchte sozialen Wirkens. Einzig und allein die Begründung und der Ausbau kommunaler Selbstverwaltung konnte die

Digitized by Google

Vorbedingung schaffen für das Entstehen zielbewußter Sozialpolitik im Schoße unserer Städte. Und zur richtigen Würdigung der Aufgaben, der Ziele und der bisher gewonnenen Früchte dieser Politik gehört deshalb vor allem die Erfassung der Grundlagen dieser Selbstverwaltung, wie sie in der Städteordnung vom 30. Mai 1853 für das Hauptgebiet der preußischen Monarchie ihren inneren und äußeren Abschluß gefunden hatten. Es kann und soll nicht geleugnet werden, daß die Geschichte unseres Städtewesens auch in früheren Jahrhunderten Beispiele sozialen Wirkens innerhalb der deutschen Gemeinwesen aufweist. Doch würde zum Verständnis der sozialen Aufgaben der Gegenwart nicht viel gewonnen sein, wollte man diesen Spuren eifriger nachgehen. Die Anschauungen, die Lebensbedingungen, die Aufgaben waren in der Stadt des Mittelalters und der folgenden Jahrhunderte doch so wesentlich verschieden von denen unserer Zeit, daß die Ausbeute zwar ihren historischen Wert behielte, zur Förderung praktischer Zwecke aber gar wenig beitragen möchte. Auch ist es kein stetiger Gang der Entwicklung, der uns dabei leiten könnte. Dem jahrhundertelangen Ringen der deutschen Städte nach Macht und Ansehen und ihrem endlichen glänzenden Siege um die Wende des 14. Jahrhunderts, ihrer dann etwa zwei Jahrhunderte lang währenden höchsten Blüte und Kraftentfaltung folgte eine lange Periode äußeren und inneren Zerfalls. Vetternwirtschaft, Ausbeutung städtischer Ämter zu selbstsüchtigen Zwecken, sinnlose Finanzgebarung, innere und äußere Fehden, die Greuel des 30jährigen Krieges, die aufsteigende Territorialmacht der Fürsten und Herren — alles trug dazu bei, die deutschen Städte bis in den Beginn des 18. Jahrhunderts hinein fast zu Zerrbildern kommunalen Wesens herabzuwürdigen. Und die im 18. Jahrhundert aus dem Landeshoheitsgedanken geborene und durch den Einfluß französischer Staatskunst genährte Auffassung der Städte als rein staatlicher Verwaltungsbezirke mußte vollends der Betätigung verständiger Sozialpolitik den Boden abgraben. Vergebens werden wir noch im Allgemeinen Landrecht, das ja auch der Stadtverfassung ein besonderes Kapitel widmet, Spuren suchen, die an moderne Auffassungen von den selbständigen Aufgaben unserer Städte auf sozialem Gebiete anklingen. Dem Landrecht sind die Städte nichts anderes als „privilegierte Korporationen" und „hauptsächlich zum Aufenthalte solcher Einwohner bestimmt, welche sich mit der Verarbeitung oder Verfeinerung der Naturerzeugnisse und mit dem Handel beschäftigen."[1] Erst die befreiende Tat

[1] §§ 86, 108 Teil II, Titel 8 Preuß. Allgem. Landr.

Digitized by Google

der Stein-Hardenbergschen Gesetzgebung vermochte unsere Städte auf den Boden zu stellen, in dem heute ihre Kraft wurzelt, dem sie die Saat für die seitdem gewaltig erstarkte kommunale Entwicklung, für wahre kommunale Sozialpolitik anvertrauen durften: die kommunale Selbstverwaltung. Gelegentlich der Beratung der Städteordnung von 1853 in der Ersten Kammer spricht ein Redner — Dr. Veit — mit bezug auf die Städteordnung von 1808 davon, daß ein „tiefer Kenner Friedrich Wilhelm III. und dessen großen Minister mit größerem Rechte als den Kaiser Heinrich die Städtebegründer Deutschlands nenne." (Sitzung vom 26. Februar 1852. Stenogr. Verhandlungen Band I, S. 482.) Mit Recht hebt Jebens die fundamentale Bedeutung des Gesetzeswerkes der Städteordnung von 1808 hervor und rühmt den klaren Ausdruck des neuen Gedankens der Selbstverwaltung der Stadt durch die Bürgerschaft, der sich wiederholt in dem trefflichen Gesetz findet[1]. So heißt es in den einleitenden Worten u. a.. „... das dringend sich äußernde Bedürfnis einer wirksamern Teilnahme der Bürgerschaft an der Verwaltung des Gemeinwesens überzeugten uns von der Notwendigkeit, den Städten eine selbständigere und bessere Verfassung zu geben, in der Bürgergemeine einen festen Vereinigungspunkt gesetzlich zu bilden, ihnen eine tätige Einwirkung auf die Verwaltung des Gemeinwesens beizulegen und durch diese Teilnahme Gemeinsinn zu erregen und zu erhalten." Erklärlich war es, daß sich der Gegensatz der neuen Idee der Selbstverwaltung zu dem vorhergehenden gouvernementalen System etwas stürmisch Bahn brach, daß der Bürgerschaft in ihrer Vertretung — der neugeschaffenen Stadtverordnetenversammlung — das Schwergewicht der Verwaltung vindiziert, daß der Magistrat mehr zum rein ausführenden Organ gestempelt wurde. So sagt § 108 der Städteordnung von 1808: „Die Stadtverordneten erhalten durch ihre Wahl die unbeschränkte Vollmacht, in allen Angelegenheiten des Gemeinwesens der Stadt die Bürgergemeine zu vertreten, sämtliche Gemeineangelegenheiten für sie zu besorgen und in betreff des gemeinschaftlichen Vermögens, der Rechte und der Verbindlichkeiten der Stadt und der Bürgerschaft, namens derselben verbindliche Erklärungen abzugeben." Und § 174 beginnt mit dem Satz: „Der Magistrat ist die ausführende Behörde." Unverkennbar ist auch diese Tendenz des Gesetzes eine Folge des starken Einflusses, den die durch die französische Revolution geborenen, in Deutschland u. a. durch Kant begünstigten freiheitlichen Ideen sowie insbesondere das französische

[1] Jebens, Die Stadtverordneten. Berlin 1899, S. 1 ff.

Digitized by Google

Verwaltungsgesetz vom 22. Dezember 1789 und die Konstitutionen von 1791 und 1795 auf die Steinsche Reformgesetzgebung (Freyscher Entwurf) ausgeübt haben. M. Lehmann weist dies in seiner Schrift über Frhrn. vom Stein, Leipzig 1902, Band II, S. 452 ff. eingehend nach. Die Zeit brachte das Korrektiv dieser zu starken Betonung der Macht der Bürgerschaft als des fast unumschränkten Trägers der Selbstverwaltung und unsere Städteordnung von 1853 hat es verstanden, die Grundlagen für ein richtiges Verhältnis zwischen den beiden städtischen Organen zu geben.

Wenn im folgenden diese für die sieben östlichen Provinzen Preußens geltende Städteordnung vom 30. Mai 1853 allein behandelt wird, so kann trotzdem die aus ihr entnommene Darstellung der Verfassung und Verwaltungsorganisation auch über „Ostelbien" (und Sachsen) hinaus für alle diejenigen Teile unserer Monarchie verwertet werden, in welchen eine wesensgleiche Stadtverfassung mit kollegialem Magistrat und organisierter Gemeindevertretung besteht. So also für Westfalen, Hannover, Hessen-Nassau und Frankfurt a. M. — selbstverständlich nur im allgemeinen und unter Beachtung der vorhandenen grundsätzlichen Abweichungen in den für diese Gebietsteile geltenden Sondergesetzen[1]. Der die Darstellung leitende Gedanke war: die gesetzlichen Grundlagen der preußischen Stadtverfassung und Stadtverwaltung aufzusuchen und dadurch — wenn auch nur zwischen den Zeilen — den Nachweis zu führen, daß und wie diese Grundlagen zugleich den besten Boden abgeben für die Entwicklung und Förderung gesunder kommunaler Sozialpolitik.

I. Die Stadtverfassung.

Die städtische Verfassung ruht auf der Grundlage der Selbstverwaltung, wie dies äußerlich das Verfassungsgrundgesetz, unsere Städteordnung, im § 9 ausspricht. Es liegt nahe, zunächst eine Feststellung des Begriffs der Selbstverwaltung zu fordern. Wenn aber die gegenwärtige Darstellung im wesentlichen der Förderung praktischer Zwecke dienen soll und dieser Aufgabe im Rahmen einer knappen einleitenden Ausführung gerecht werden will, so verbietet sich anderseits ein näheres

[1] Dahin gehören z. B. die gemeinsamen Sitzungen beider Körperschaften in den Städten Hannovers und Hessen-Nassaus, die geheime Zettelwahl zur Stadtverordnetenversammlung in Frankfurt a. M. u. a. m.

Digitized by Google

Eingehen auf die umstrittene Frage nach dem wahren Wesen unserer heutigen Selbstverwaltung. Es muß dafür auf die ergiebige Literatur Bezug genommen und einmal auf Gneists grundlegende Werke, auf die größeren Kompendien des Staats- und Verwaltungsrechts, sodann auf die verschiedenen monographischen Behandlungen der Lehre, im besonderen auf das tiefgründige Buch von Preuß, Das städtische Amtsrecht in Preußen, verwiesen werden[1]. Nur kurz sei der Standpunkt einiger hervorragender Autoren hier angedeutet. Gneist und seine Anhänger gehen aus vom englischen selfgovernment und sehen das Wesen der Selbstverwaltung in der Besorgung öffentlich-rechtlicher Funktionen durch ehrenamtliche Organe. Schoen fußt auf der Selbständigkeit dieser Organe innerhalb des ihnen angewiesenen Wirkungskreises staatlicher Funktionen. Laband und Jellinek erkennen das Recht der Selbstverwaltung nur an als ein kraft Delegation vom Staatshoheitsrecht abgeleitetes. Loening und andere wollen den Rechtsbegriff für die Selbstverwaltung grundsätzlich ausschalten und sie nur mehr als politisches Prinzip gelten lassen[2]. Preuß endlich gründet seine Lehre auf der „Mediatisierung" der von der „Gebietskörperschaft" selbst ins Leben gerufenen Selbstverwaltungsorgane gegenüber dem Staate[3]. Versuchen wir diesen subtilen Fragen gegenüber, uns aus der Anschauung zu vergegenwärtigen, wie sich denn der Organismus der kommunalen Selbstverwaltung in unserem öffentlichen Leben tatsächlich darstellt. Wir sehen zwei dem Umfange nach völlig verschiedene Gebiete, innerhalb deren sich die Erfüllung der Aufgaben des Staates bewegt. Einmal gilt es, das Ganze des Organismus zu erfassen, zu unterhalten und zu verwalten. Dahin gehört die Förderung aller Staatszwecke allgemeiner Natur, so beispielsweise Justizpflege, Unterrichtswesen, Militärwesen, die gesamte innere Staatsverwaltung. Gleichviel ob hier die Tätigkeit von Zentralbehörden oder ihnen untergeordneter Staatsorgane einsetzt: stets ist sie auf die Förderung jener allgemeinen Staatszwecke gerichtet. Ferner aber umfaßt die Fürsorge des Staates diejenigen Glieder seines Organismus, denen ein selbständiges Leben innewohnt, die für sich selbst wiederum einen mit Rechtspersönlichkeit ausgestatteten eigenen Organismus bilden.

---

[1] Reicher Literaturnachweis u. a. bei: Schoen, Das Recht der Kommunalverbände in Preußen. Leipzig 1897. — Die Bezugnahme auf das Preußsche Werk im Text ist übrigens nicht als eine Aneignung des Standpunktes dieses Schriftstellers aufzufassen!

[2] Loening, Lehrbuch des deutschen Verwaltungsrechts. Leipzig 1884, S. 36.

[3] Preuß a. a. O. S. 124 ff.

Digitized by Google

Es sind dies die einzelnen „gebietskörperschaftlichen" Bestandteile des Staates, in Preußen also die Provinzen, die Kreise, die Einzelgemeinden (abgesehen von anderen Abarten kommunaler Verbände). Daß auch sie *Staatszwecke* erfüllen, steht außer Frage. Sind sie doch eben nur Glieder des gesamten Staatsorganismus, nicht etwa völlig isolierte, für sich allein bestehende, ihren Daseinszweck nur in sich selbst suchende und erfüllende Lebewesen. Während aber die Lösung jener *allgemeinen* Aufgaben des Staates ihrem inneren Wesen nach den gesamten Staat erfaßt, die räumliche Abgrenzung der Verwaltungstätigkeit in bestimmten Gebieten also nur aus Zweckmäßigkeitsgründen, aus der Notwendigkeit der Dezentralisation und Delegation der Staatsgewalt, nicht aus dem Wesen der Sache selbst, sich erforderlich macht, ist die Tätigkeit der kommunalen Selbstverwaltung gerade ihrem inneren Wesen nach räumlich auf ein bestimmtes Gebiet beschränkt. Nur *in* ihrem und *für* ihr Gebiet tritt die Gebietskörperschaft als ein mit Rechtspersönlichkeit und Verwaltungsmacht begabtes Organ auf. So liegt das Wesen der kommunalen Selbstverwaltung einmal in der Beschränkung auf ein bestimmtes räumliches *Gebiet*. Weiter: die Erfüllung der allgemeinen Staatszwecke liegt de iure in den Händen der Zentralgewalt. Sie ist es, die kraft Delegation die unendliche Fülle der in den verschiedenen Zweigen der Staatsverwaltung tätigen Organe schafft und mit ihren mannigfaltigen Machtbefugnissen ausstattet. Alle Amtshandlungen dieser Organe sind so de iure und unmittelbar Handlungen der Staatsgewalt selbst. Anders die Tätigkeit der Selbstverwaltungskörper im Verhältnis zum Staatsganzen. Sie sind, wie *Preuß* es nennt, vom Staate mediatisiert. *Sie schaffen sich selbst ihre Organe*. Sie selbst auch statten sie mit Machtbefugnis und Verantwortlichkeit aus. Und nicht nur das: sie setzen sich auch ihr eigenes *Recht*, wohlverstanden auf dem für sie materiell zuständigen Gebiet und in den vom Gesetz gezogenen Schranken. Diese drei Merkmale: ein räumlich geschlossenes Gebiet, Selbstschaffung der Organe und eigene Rechtsetzung sind die vornehmsten und wichtigsten Bestandteile des Selbstverwaltungsbegriffs im Sinne des modernen Kommunalrechts, im Sinne unserer Städteordnung.

Den Fundamentalsatz unseres Stadtrechts finden wir nicht — wie in dem Gemeindeverfassungsgesetz Schleswig-Holsteins — an die Spitze der Städteordnung gestellt. Er bildet vielmehr eine der letzten Bestimmungen des ersten „Von den Grundlagen der städtischen Verfassung" überschriebenen Titels und lautet dort im § 9 wörtlich: „Die Stadtgemeinden sind Korporationen; denselben steht die Selbstverwaltung ihrer

Digitized by Google

Angelegenheiten nach näherer Vorschrift dieses Gesetzes zu." Auf diesem Satz ist die Darstellung der städtischen Verfassung aufzubauen, er bildet ihre rechtliche Grundlage. Einer Erläuterung bedarf er nicht weiter, will man sich nicht in theoretische Untersuchungen und juristische Begriffszerlegungen vertiefen. Allenfalls mag das schon Angedeutete hier wiederholt werden, daß die Stadtgemeinde eine Gebietskörperschaft bildet. Sehen wir uns deshalb zunächst ihr Gebiet näher an. Die Städteordnung knüpft zum Zweck der gesetzlichen Festlegung des Begriffs des Stadtgebietes einfach an das historisch Gegebene an, wenn sie in § 2 sagt:

„Den städtischen Gemeindebezirk (Stadtbezirk) bilden alle diejenigen Grundstücke, welche demselben bisher angehört haben." Das heißt: alle beim Inkrafttreten der Städteordnung (vgl. §§ 82—85) tatsächlich zum Gebiete einer Stadt gehörenden Grundstücke sollen auch rechtlich das Stadtgebiet bilden. Da es hier nicht beabsichtigt wird, eine Erläuterung der einzelnen Bestimmungen der Städteordnung zu geben, vielmehr die Darstellung der geltenden Stadtverfassung unser Zweck ist, so erübrigt die Untersuchung, auf welche Gemeinwesen denn überhaupt die Städteordnung und so auch der § 2 Anwendung findet und beim Erlaß Anwendung finden sollte. Der diese Frage behandelnde § 1 hat nur mehr historische Bedeutung und es mag darum die Bemerkung genügen, daß unser Stadtrecht für alle diejenigen Gemeinden gilt, welche zur Zeit der Verkündung der Städteordnung (20. Juni 1853) als Städte bereits vorhanden waren oder später durch Gesetz oder königliche Verordnung städtische Verfassung und damit Stadteigenschaft verliehen erhalten haben[1]. Entscheidend für den Begriff einer Stadt im Gegensatz zu Flecken und Dorfgemeinden ist heute lediglich die für das Gemeinwesen geltende Verfassung.

Das Stadtgebiet nun stellt nach § 2 einen rein geographischen Begriff dar ohne andere aus der Eigenschaft der Grundstücke oder aus sonstigen Momenten entlehnte rechtliche Merkmale[2]. Der vom Landrecht (Teil II Titel 8 §§ 90 ff.) eingehend behandelte Begriff der städtischen Bannmeile und der rechtliche Unterschied zwischen Stadt und Vorstadt (ebenda §§ 88, 89) war bereits in der Städteordnung von 1808 aufgegeben worden (vgl. daselbst § 3; ebenso § 5 der revidierten Städteordnung vom 17. März 1831). Es gilt also jetzt der alte Satz: quod

---

[1] Schoen a. a. O. S. 68.

[2] Vgl. dazu die Entsch. des Ob.Verw.Ger. vom 11. März 1895. Preuß. Verw.Bl. Jahrg. 16 S. 487.

Digitized by Google

est in territorio, etiam est de territorio auch für die Feststellung des Umfangs des Stadtgebietes und es ist das Wort „Grundstücke" des § 2 im weitesten Sinne zu fassen. So gehören auch öffentliche Wege, Chausseen, Wasserläufe, Seen u. dgl. zweifellos zum Stadtgebiet, gleichviel, wem Eigentum, Nutzung und Unterhaltungspflicht daran zustehen. Daß diese kommunale Zugehörigkeit auch für alle öffentlichen Gewässer gilt, ja sogar die nach § 21 II, 14 und § 80 II, 15 A.L.R. im „gemeinen Eigentum des Staates" stehenden Meeresteile umfassen kann, wird in der interessanten Entscheidung des Oberverwaltungsgerichts vom 2. November 1900 näher ausgeführt[1]. Dieser Gerichtshof hat auch in ständiger Rechtsprechung daran festgehalten, daß für die Frage der kommunalen Zugehörigkeit die Eintragungen in Grundbüchern, Steuerkatastern und Flurkarten nicht schlechthin entscheidend seien, vielmehr nur als Beweismittel in Betracht kämen[2]. Maßgebend ist hiernach, falls besondere rechtsbegründende Akte nicht nachweisbar sind, die sich aus der historischen Betrachtung ergebende, durch bestimmte Tatumstände — z. B. durch die fortgesetzte Entrichtung von Gemeindeabgaben — nachgewiesene tatsächliche Zugehörigkeit eines Grundstücks zu einem bestimmten Gemeindebezirk[3].

Das Stadtgebiet zeigt sich auch darin als lebendiger Organismus, daß es sich verändern, daß es wachsen und abnehmen, daß es fremde Gebietsteile, ja sogar bisher selbständige Gemeinwesen im vollen Umfange in sich aufnehmen oder aber — ein seltener Fall — in einer fremden Gemeinde seinerseits aufgehen kann. Die gerade für die Betrachtung praktischer Sozialpolitik wichtigsten Formen dieser Veränderungen sind die Eingemeindungen. Bilden sie doch vielfach den einzigen Ausweg aus kommunalwirtschaftlichen Nöten, aus drohender Unmöglichkeit fortdauernder Erfüllung der Gemeindeaufgaben. Und wenn auch dieser Ausweg für die beteiligte wirtschaftlich stärkere Gemeinde anfangs oft mit großen Opfern verknüpft ist, so wird doch die zunächst nur als bittere Notwendigkeit empfundene Operation in der Folge beiden Teilen und damit auch dem neu geschaffenen Ganzen meist zum Segen gereichen. Die fortschreitende Erkenntnis der Wichtigkeit dieses Korrektivs kommunaler

---

[1] Preuß. Verw.Bl. Jahrg. 23 S. 21.

[2] Entsch. vom 24. März 1891 und vom 2. Okt. 1900. Preuß. Verw.Bl. Jahrg. 12 S. 385 und Jahrg. 23 S. 38.

[3] Entsch. des Ob.Verw.Ger. vom 9. Nov. 1900. Preuß. Verw.Bl. Jahrg. 22 S. 614.

Digitized by Google

Wirtschaftskrisen hat dazu geführt, den gesetzlichen Boden dafür zu verstärken, die gesetzlichen Voraussetzungen freier und weiter zu gestalten. Während nach der Städteordnung bei mangelndem Einverständnis aller Beteiligten nur die Einverleibung oder Abtrennung *einzelner Grundstücke* trotzdem durchgeführt werden konnte, ist dies jetzt nach den Vorschriften der Landgemeindeordnung vom 3. Juli 1891 auch für die Eingemeindung ganzer Ortschaften möglich. Landgemeinden und selbständige Gutsbezirke können in fremde Land- oder Stadtgemeinden auch *gegen* den Willen der Beteiligten einverleibt werden, *sofern das öffentliche Interesse dies erheischt*. Die mangelnde Einwilligung der Beteiligten wird in solchen Fällen durch Beschlußfassung des Kreisausschusses oder, soweit eine Stadtgemeinde mitbeteiligt ist, des Bezirksausschusses ersetzt. Die Beteiligten genießen selbstverständlich dabei den verwaltungsrechtlichen Schutz des Beschwerderechts (Landgemeindeordnung § 2). Das Einschneidende dieser gesetzlichen Handhabe, dieses scharfen Eingriffs in das Leben und Selbstbestimmungsrecht einer Gemeinde, wird freilich vom Gesetz selbst wieder gemildert. Die notwendige Voraussetzung des vorliegenden öffentlichen Interesses wird begriffsmäßig genau festgelegt. Nur in drei genau umschriebenen Fällen darf ein öffentliches Interesse als vorliegend angenommen werden: wenn eine Gemeinde ihre öffentlich-rechtlichen Verpflichtungen zu erfüllen außerstande ist, wenn infolge örtlich verbundener Lage mehrerer Gemeinden ein erheblicher Widerstreit kommunaler Interessen entstanden ist, endlich wenn infolge Zersplitterung eines Gutsbezirks oder Bildung von Kolonien eine anderweite kommunale Abgrenzung sich notwendig macht. Auch die durch Eingemeindungen bedingte Auseinandersetzung zwischen den Beteiligten über die verschiedenen kommunalen Fragen findet gesetzliche Fürsorge und es wird ihnen hier der Schutz der Klage im Verwaltungsstreitverfahren verliehen (Land-Gem.O. § 3). Abgesehen von dieser in den Gemeindeverfassungsgesetzen selbst festgelegten Ordnung der Gebietsveränderungen sind solche noch möglich als ipso iure eintretende Folgen der Umlegung und Zuteilung von Grundstücken im Wege der *Gemeinheitsteilung*[1], während sonstige Eigentumsveränderungen an einem Grundstück natürlich auf dessen kommunale Zugehörigkeit ohne Einfluß bleiben. Auch durch *Staatsverträge* und *Gesetze* über *Grenzver-*

[1] Gemeinh. Teilordnung vom 7. Juni 1821. Vgl. dazu die Entsch. des Ob.-Verw.Ger. vom 26. April 1877; 8. Dez. 1877 und 10. Sept. 1879. Entsch. Bd. 2 S. 153; Bd. 3 S. 99; Bd. 5 S. 149; Bd. 6 S. 89.

Digitized by Google

schiebungen und Landabtretungen können zugleich Veränderungen des Umfangs eines Stadtgebietes sich ergeben als notwendige Folgen der wechselnden politischen Zugehörigkeit einzelner Grundstücke.

So wie nach außen ist auch nach innen das Stadtgebiet eine geschlossene Einheit. Die — nach der Städteordnung von 1808 für jede Stadt mit mehr als 800 (!) Seelen vorgeschriebene — Einteilung in Bezirke wird zwar auch in unserer Städteordnung behandelt; doch läßt schon die Stellung des hier einschlagenden § 60 im Titel über die Geschäfte des Magistrats erkennen, daß die Stadtbezirke für die städtische Verfassung eine wesentliche Bedeutung nicht besitzen. Daß die Bezirke und die Bezirksvorsteher in der heutigen Verwaltungspraxis als wichtige Faktoren überhaupt nicht mehr in betracht kommen, wird später noch hervorzuheben sein. Hier nur so viel, daß auch die Absicht des Gesetzgebers nicht etwa dahin gegangen ist, die Stadtbezirke als irgendwie selbständige Glieder des Gemeindekörpers herauszuheben. Aus Absatz 3 des § 60 geht vielmehr hervor, daß man nur an die Erleichterung der Geschäftsführung des Magistrats bei Wahrnehmung gewisser, aus Zweckmäßigkeitsgründen bezirksweise zu verteilender Amtshandlungen gedacht hat. Die Stadtbezirke kommen jedenfalls für den Begriff des Stadtgebietes als der dinglichen Grundlage städtischer Verfassung[1] nicht in betracht. Es sprechen ferner die §§ 14 und 15 davon, daß eine Stadtgemeinde „mehrere Ortschaften" enthält, und man könnte glauben, daß es sich hier vielleicht um kommunal selbständige Glieder des Stadtgebietes handelte. Auch dies muß jedoch verneint werden. Gemeint sind vielmehr die häufigen Fälle, in denen eine Stadt historisch nach und nach aus verschiedenen ursprünglich selbständigen Ortschaften zusammengewachsen ist, in denen sie eine oder mehrere solcher Gemeinden in sich aufgenommen hat. Solche Teile bewahren sich vielfach lange Zeit hindurch ihre eigenen historischen Namen und werden in einzelnen Beziehungen, so z. B. bei der Gestaltung des Gemeindewahlrechts, sich auch einer gewissen Selbständigkeit erfreuen dürfen. Eigene mit Rechtspersönlichkeit und Selbstverwaltungsrecht ausgestattete kommunale Gebilde sind es jedoch nicht. Für solche bietet die Städteordnung keinen Raum mehr und so ist die Bedeutung jener zum Stadtgebiet gehörenden „Ortschaften" in der Hauptsache eine rein historische. Ähnlich verhält es sich mit gewissen, hier und da heute noch bestehenden kommunalpolitischen Gebilden, die als Sondergemeinden innerhalb eines größeren umfassenden Gemeindegebietes auf-

[1] Schoen a. a. O. S. 78.

Digitized by Google

treten. Hierher gehörten u. a. im Mittelalter die Burgenossenschaften in Cöln, von denen Rudimente noch bis 1789 bestanden haben, die mit gewissen kommunalpolitischen Rechten begabten und selbstgewählten Beamten — den „Heimbürgern" — unterstellten Parochien der Stadt Worms, die bis zum Beginn der Reformationszeit ihr Dasein fristeten. Dahin gehören auch die besonders charakteristischen „Spezialgemeinden" der Stadt Erfurt. Von den letzteren — ursprünglich 28 — bestehen sieben noch heutigen Tages[1]. Auf diese Sonderbildungen hier einzugehen ist untunlich; es muß jedenfalls betont werden, daß die ihnen früher

[1] Siehe darüber: J. Vollbaum, Die Spezialgemeinden der Stadt Erfurt. Erfurt 1881. Da außerhalb Erfurts über diese Spezialgemeinden wenig bekannt sein dürfte, mag hier in Notenform einiges über diese interessanten Gebilde angeführt werden. Erfurt bestand ehemals aus einer Zahl von 28 — zuzeiten sogar 29 — städtischer Einzelgemeinden, den „Spezialgemeinden". Trotzdem diese ihre Namen bestehenden Kirchen, von denen Erfurt immer eine sehr große Zahl gehabt hat, entlehnten und ihren Vorsteher mit „Pfarrhauptmann" bezeichneten, haben sie verfassungsrechtlich nichts mit kirchlichen Parochien zu tun. Vollbaum hat überzeugend nachgewiesen, daß die Spezialgemeinden viel älter sind als die kirchlichen Verbände, und daß sie lediglich kommunalpolitische Körperschaften darstellen, die hervorgegangen sind aus den Siedelungen der Landbewohner vor den Toren der Stadt und dem Zusammenschluß der auch innerhalb dieser Tore sitzenden ackerbautreibenden Einwohner, auf der Grundlage des uralten deutschen Genossenschaftsprinzips, dem Grundeigentum an Wald, Wiese und Weide. Sie nahmen auch Teil am Stadtregiment durch Leistung von Verwaltungsarbeit und Vertretung im Ratskollegium. Mit der wachsenden politischen und wirtschaftlichen Macht der Städte hörte diese Art ihrer kommunalen Tätigkeit gar bald auf, sie ging zurück auf die Förderung der wirtschaftlichen Interessen ihres Bezirkes. Rudimente einer Verwaltungstätigkeit haben sich zwar noch lange erhalten in der ihnen obliegenden Fürsorge für die öffentlichen Brunnen, die Feuerlöschanstalten und das Nachtwachwesen. Doch sind diese Reste jetzt gleichfalls geschwunden und die noch heute auf Grund der in den Jahren von 1857 bis 1869 zwischen den Spezialgemeinden, dem Magistrat und der Aufsichtsbehörde geführten Verhandlungen als zu Recht bestehend anerkannten sieben Spezialgemeinden üben tatsächlich nur mehr die Verwaltung des ihnen noch eigentümlich gehörigen Vermögens aus, dessen Nutzungen satzungsgemäß dem städtischen Gemeinwesen (in erster Linie innerhalb ihres Bezirks) zugute kommen sollen. Die Namen dieser sieben Spezialgemeinden möchten wohl noch interessieren; sie heißen: St. Johannis intra, St. Johannis extra, Mercatorum extra, St. Viti, St. Thomae, St. Gotthardi und St. Martini extra. Ihr Vermögen besteht hauptsächlich aus Grundbesitz. Mitglied der Gemeinde ist jeder Eigentümer eines im Gemeindebezirk belegenen Wohnhauses. Die Gemeindeversammlung wählt als Verwaltungsorgan einen aus 12 Mitgliedern bestehenden Ältestenrat und dieser alljährlich den Vorsteher der Gemeinde, welcher den stolzen Titel Pfarrhauptmann führt.

Digitized by Google

mehr oder weniger innewohnende kommunale Selbständigkeit heute nicht mehr besteht und daß sie nicht dazu angetan sind, die als Grundsatz festzuhaltende Einheit und Geschlossenheit des Stadtgebietes etwa da, wo sie noch auftreten, zu erschüttern.

Wenn man, zur persönlichen Grundlage der Stadtverfassung fortschreitend, die das Stadtgebiet belebende Bewohnerschaft an der Hand der Städteordnung ins Auge faßt, so könnte die Trennung in „Einwohner" (§§ 3, 4) und „Bürger" (§§ 5—8) die Vorstellung einer noch heute bestehenden scharfen Klassengliederung, der Fortdauer des Begriffes einer geschlossenen „Bürgergemeinde" im Gegensatz zur rechtlosen Klasse sonstiger Bewohner des Stadtgebietes erwecken. Diese Vorstellung wäre aber falsch. Wenn das allgemeine Landrecht (Teil II Titel 8 § 109) und die Städteordnung von 1808 (§§ 5 ff, 14 ff.) ein besonders durch bestimmte Rechtsakte (Eintragung in die Bürgerrolle, Verleihung durch den Magistrat) zu erwerbendes Bürgerrecht festgehalten hatten, so verließ bereits die revidierte Städteordnung von 1831 diesen Boden und stellte im wesentlichen die heute geltende Rechtslage her (§§ 3—8). Sie beruht darauf, daß nur mehr das aktive und das passive Wahlrecht und als Ausfluß des letzteren die Befähigung zur Übernahme unbesoldeter Gemeindeämter ein Sonderrecht der „Bürger" bildet, im übrigen aber jeder Einwohner des Stadtgebietes grundsätzlich die gleichen kommunalen Rechte und Pflichten hat, daß ferner der Erwerb des Bürgerrechts keinen besonderen Rechtsakt erfordert, sondern nach Erfüllung gewisser Voraussetzungen ipso iure eintritt. Alle früheren ausschließlichen Rechte der Bürger oder „Vollbürger" auf Niederlassung und Aufenthalt, auf Grunderwerb und Gewerbebetrieb, auf Schutz und Unterstützung in Notfällen, das Recht zur Verehelichung — alle diese auf kommunale Sonderstellung begründeten Vorrechte einer bestimmten Klasse sind jetzt dahingeschwunden. Die Bürgerschaft einer Stadt — im weiteren Sinne verstanden — bildet heute ein völlig homogenes Ganze, dessen Lebensbedingung allein in dem Innehaben des Wohnsitzes in der Stadt begründet ist. Die Städteordnung sagt, daß als Einwohner diejenigen betrachtet werden, die im Stadtbezirk nach den Bestimmungen der Gesetze ihren Wohnsitz haben. Man wird deshalb jetzt hierfür den § 7 B.G.B. entscheidend sein lassen müssen, nach dem die ständige Niederlassung an einem Orte dort den Wohnsitz begründet[1]. Die in Spezialgesetzen sonst sich

[1] Vgl. Entsch. des Ob.Verw.Ger. vom 16. Dez. 1902. Preuß. Verw.Bl. Jahrg. 24 S. 466. S. a. Oertel, Städteordnung, 4. Aufl. Note 3 zu § 3.

Digitized by Google

findenden Begriffsbestimmungen des Wohnsitzes sind zwar für die Anwendung und Auslegung dieser Gesetze selbst bindend, lassen sich aber nicht verallgemeinern[1]. Nur eine Klasse von Personen ist von vornherein von der Gemeindeangehörigkeit auszuscheiden: die servisberechtigten Militärpersonen des aktiven Dienststandes. Wer dazu gehört, wird jetzt zu beurteilen sein nach § 38 des Reichsmilitärgesetzes vom 2. Mai 1874 sowie dem Verzeichnis in Beilage I des Reichsgesetzes vom 3. August 1878. Näher auf diese Materie einzugehen und die verschiedenen, durch politische Veränderungen seit Emanation der Städteordnung wachgerufenen Streitfragen zu berühren, dürfte außerhalb des Rahmens einer allgemein gefaßten Darstellung liegen[2].

Diese Gesamtheit der Bewohner des Stadtgebietes bildet also den lebendigen Körper der Stadtgemeinde. Sie ist es, auf die sich die Stadt bei Betätigung ihrer Kraft und Machtvollkommenheit stützt, nicht etwa nur die Gesamtheit der stimmfähigen Bürger. Darin liegt der tiefgehende Unterschied von der zünftlerischen Stadt früherer Zeiten, der Stadt des Landrechts und der ersten Städteordnung. Hierdurch erst ist es den Städten ermöglicht, den modernen Anforderungen der Zeit auf allen Gebieten gerecht zu werden. Denn es steht ihnen jetzt sowohl für die Aufbringung der nötigen Mittel, als auch für die Gewährung der Betätigung persönlicher Leistungen und wirtschaftlichen Lebens eine homogene Masse persönlicher Energie zu Gebote, ohne daß hemmende Schranken von Kasten und Klassen sich dazwischenschieben. Den gesetzlichen Rahmen für diese Auffassung bilden die Eingangsworte des § 4 der Städteordnung, daß alle Einwohner zur Mitbenutzung der öffentlichen Gemeindeanstalten berechtigt und zur Teilnahme an den städtischen Gemeindelasten verpflichtet sind. Diese Worte haben in ihrem ersten Teil eine ganz andere Tragweite als zur Zeit, da sie geschrieben wurden. Der Begriff „öffentlicher Gemeindeanstalten" hat sich seitdem ungemein erweitert. Gerade die Betätigung sozialer Fürsorge hat hier kräftig eingesetzt. Die „Einwohnerrechte" erschöpfen sich heute nicht mehr darin, daß die Einwohner die städtischen Straßen, Plätze und Anlagen benutzen dürfen, daß sie des Schutzes der städtischen Behörden genießen, daß alle sozusagen selbstverständlichen städtischen Einrichtungen und Veranstaltungen von allen ohne Unterschied benutzt werden dürfen, allen ohne Unterschied zu dienen bestimmt sind. Heute müssen vielmehr zu den öffentlichen Ge-

[1] Vgl. Schoen a. a. O. S. 82.

[2] Vgl. hierüber Schoen S. 84; Oertel a. a. O. Note 2.

Digitized by Google

meindeanstalten alle Einrichtungen gezählt werden, welche die Stadt im öffentlichen Interesse, sei es infolge gesetzlicher oder dem Wesen einer geordneten Verwaltung als selbstverständlich entstammender Verpflichtung, sei es aus freier Entschließung über jenes Maß hinaus geschaffen und getroffen hat[1]. So alle modernen Errungenschaften gesunder kommunaler Fürsorge auf sozialem Gebiete, als da sind: Volksbäder, Lesehallen, Heimstätten, Volksküchen, Haushaltungs- und sonstige Fortbildungsschulen, Erholungsstätten, Volksunterhaltung, Jugend- und Volksspiele, Verkehrseinrichtungen usw. usw. Das Maßgebliche ist hier nicht etwa die Unentgeltlichkeit der Benutzung, sondern der Grundsatz, daß *jedem ohne Unterschied* die Benutzung freisteht, sofern er nur die etwa vorhandenen Voraussetzungen und Bedingungen der Benutzung erfüllt, also um ein Beispiel zu gebrauchen, die festgesetzten 10 Pfennige für Benutzung eines Brausebades zahlt[2]. Anderseits fallen freilich nicht alle von einer Stadt betriebenen Unternehmungen unter jenen Begriff. So besonders nicht gewisse städtische Gewerbebetriebe, z. B. Gasanstalten, Elektrizitätswerke, Hafen- und Speicheranlagen, Straßenbahnen, bei denen die Stadt kraft ihres freien Entschlusses wie ein Privatunternehmer auftritt und handelt und denen u. a. das Kriterium eines Zwanges zur Benutzung fehlt. Das „Recht" zur Benutzung solcher „gemeindlicher Privatanstalten" fließt jedenfalls nicht aus § 4 der Städteordnung; mit anderen Worten, es gibt hier ein Benutzungsrecht der Einwohner als solcher und kraft der Städteordnung überhaupt nicht. Der Betrieb dieser Anstalten und ihre Benutzung durch das Publikum spielen sich vielmehr lediglich auf dem Boden des Privatrechts ab[3].

Den Rechten der Einwohner stehen die *Pflichten* gegenüber, die sich hier in rein vermögensrechtlichen Leistungen erschöpfen — im Gegensatz zu den im § 74 geordneten Pflichten der *Bürger* zur Leistung *persönlicher* Tätigkeit in der und für die Verwaltung der Stadt. Die Einwohner sind zur Teilnahme an den städtischen *Gemeindelasten* verpflichtet und zwar nach den Vorschriften „dieses Gesetzes", wie die Städteordnung sagt. Im wesentlichen bildet jetzt die gesetzliche Grundlage für diese Pflicht das *Kommunalabgabengesetz* vom

[1] Vgl. Entsch. des Ob.Verw.Ger. Bd. 20 S. 22.

[2] So das Urt. des Ob.Verw.Ger. vom 6. Mai 1887. Preuß. Verw.Bl. Jahrg. 8 S. 409.

[3] Vgl. die in den vorigen Noten angezogenen Urteile. Ferner: *Stier-Somlo*, Der verwaltungsrechtliche Schutz des Bürger- und Einwohnerrechts in Preußen. Berlin 1904, S. 154.

Digitized by Google

14. Juli 1893. Freilich nicht ausschließlich. Denn es regelt nur die Erhebung von Gebühren, Beiträgen, Steuern und Naturaldiensten. (§ 1 K.A.G.) Sonstige Gemeindelasten, wie Armenlasten, Schullasten, Bürgerrechtsgeld, Quartierleistungen, Straßenbaulasten[1] u. a. m. sind von ihm nicht erfaßt worden, und das Gesetz hat zudem in § 96 Absatz 4 einen Vorbehalt zugunsten bestehender Ordnungen über die Aufbringung von Gemeindelasten getroffen. Immerhin ergreift es die weitaus wichtigsten und wertvollsten Bestandteile des Gemeindeabgabenwesens und muß jedenfalls für die heute bestehenden Grundsätze der Heranziehung der Einwohner als maßgeblich erachtet werden. Diese Grundsätze sind eines Stammes mit denen unserer im Anfang der 90er Jahre abgeschlossenen Steuerreform überhaupt. Sie werden getragen durch den infolge Überweisung der Realsteuern an die Gemeinden ausführbar gewordenen Gedanken einer möglichst gerechten Verteilung des Steuereinkommens auf die verschiedenen Steuerarten, dem Prinzip der Würdigung von Leistung und Gegenleistung und dem subsidiären Charakter der Steuern (im engeren Sinne) gegenüber der Bereitstellung der erforderlichen Mittel durch Erschließung anderer Quellen: Gemeindevermögen, Gebühren, Beiträge, Staats- und sonstige Zuschüsse. (Vgl. die §§ 2 ff., 20 ff., 54 ff. des K.A.G.) Auf das Gemeindeabgabenrecht selbst einzugehen liegt außerhalb des Rahmens dieser Arbeit. Nur sei noch hervorgehoben, daß der verwaltungsrechtliche Schutz der Einwohner auf dem Gebiet der Gemeindelasten — sowie auch hinsichtlich ihrer Rechte — heute durch die Vorschriften des § 18 des Zuständigkeitsgesetzes vom 1. August 1883 sowie durch die §§ 69 ff. des K.A.G. gegeben wird[2].

Die Befugnis zur Ausübung kommunalpolitischer Rechte ist, wie schon erwähnt, jetzt nicht mehr das Vorrecht einer besonderen Klasse der Einwohnerschaft, sondern tritt beim Vorhandensein bestimmter Erfordernisse ohne besonderen Rechtsakt von selbst in die Erscheinung. Die Städteordnung sagt in § 5 Absatz 6, daß es statutarischen Anordnungen vorbehalten bleibt, ob über die Erlangung des Bürgerrechts noch eine besondere Urkunde, der Bürgerbrief, zu erteilen ist. Eine essentiale negotii — wie jetzt die Aushändigung der Anstellungsurkunde an die Gemeinde-

---

[1] Vgl. jedoch § 10 Komm.Abg.Ges.

[2] Ich möchte hierzu auf die geistvolle und juristisch-scharfsinnige, gleichzeitig auch für die Praxis sehr wertvolle Schrift von Stier-Somlo (s. Anm. S. 16) aufmerksam machen und ihr Studium empfehlen.

Digitized by Google

beamten — ist dies aber nicht. Jene Erfordernisse für den Erwerb des Bürgerrechts sind nicht sehr weitgehend und gipfeln in dem Grundsatz, daß ein gewisses Maß wirtschaftlicher Leistungsfähigkeit, daß vor allem wirtschaftliche Selbständigkeit und gewisse dauernde Beziehungen zur Gemeinde vorhanden sein müssen. Der Begriff der Selbständigkeit setzt voraus das vollendete 24. Lebensjahr — auch jetzt noch trotz der Verschiebung der Altersgrenze für die Großjährigkeit[1] —, Führung eines eigenen Hausstandes und als Negative das Nichtvorhandensein gerichtlicher Verfügungs- und Verwaltungsbeschränkungen hinsichtlich des Vermögens. Über den Begriff des „eigenen Hausstandes" hat das Oberverwaltungsgericht des öfteren judizieren müssen. Es mag hier genügen, darauf hinzuweisen, daß der Begriff nicht zu eng zu fassen ist, daß insbesondere nicht das Innehaben einer selbst gemieteten vollständigen Wohnung und der Besitz eigenen Hausrates unerläßliche Erfordernisse sind, daß aber anderseits z. B. die sogenannten Schlafburschen eines eigenen Hausstandes im Sinne der Städteordnung entbehren[2]. Die wirtschaftliche Leistungsfähigkeit wird durch verschiedene Faktoren bestimmt. Einmal nach der Negative dahin, daß seit einem Jahre Armenunterstützungen aus öffentlichen Mitteln nicht gewährt sein dürfen. Daß nur dauernde oder — wenn auch nur während eines kurzen Zeitabschnittes — fortlaufende Unterstützungen diese ausschließende Wirkung haben sollen, ist aus dem Gesetz nicht zu entnehmen. Es wird sonach auch der Empfang einer einmaligen im dringenden Notfall gewährten außerordentlichen Unterstützung den Empfänger ein Jahr lang vom Genuß des Bürgerrechts ausschließen. Denn das Gesetz spricht nicht davon, daß jemand etwa ein Jahr lang Unterstützungen empfangen hat, sondern es knüpft den Erwerb des Bürgerrechts an die negative Voraussetzung, daß er seit einem Jahre keine Armenunterstützung aus öffentlichen Mitteln erhalten hat[3]. Das Wesen der „Armenunterstützung aus öffentlichen

---

[1] Vgl. Dertel Note 12 zu § 5.

[2] So u. a. das Urt. des Ob.Verw.Ger. vom 18. Mai 1900. Entsch. Bd. 37 S. 14.

[3] A. M. ohne nähere Begründung: Dertel Note 5, Stier-Somlo S. 34 und Jebens (Bürgerrecht und Bürgerrechtsgeld im Preuß. Verw.Bl. Jahrg. 22 S. 39). In der Armenpraxis muß zweckmäßig auch bei Gewährung einer einmaligen, außerordentlichen, Unterstützung festgelegt werden, für welchen Zeitraum diese Gewährung gelten soll. Das ist u. a. notwendig, um für die Berechnung des Fristenlaufs bei Erwerb und Verlust des Unterstützungswohnsitzes einen brauchbaren Anhalt zu gewinnen. Damit aber erhält auch die einmalige Gabe ihrem Wesen

Digitized by Google

Mitteln" wird man heute darin erblicken müssen, daß es sich um Unterstützungen im Rahmen des Reichsgesetzes über den Unterstützungswohnsitz und des dazu erlassenen preußischen Ausführungsgesetzes handelt. Also um die von einem Armenverband zum Zweck der Beschaffung von Obdach, unentbehrlichem Lebensunterhalt, Pflege in Krankheitsfällen und eines angemessenen Begräbnisses (in diesem Zusammenhange natürlich das eines Angehörigen) gemachten Aufwendungen *aus den zur Erfüllung der gesetzlichen Armenpflege bestimmten Mitteln*[1]. Das letztere muß besonders betont werden. Hat eine Stadt *andere* Mittel zur Verfügung, milde Stiftungen und sonstige ihrer Verwaltung unterstehende Fonds, so werden die hieraus erfolgenden Gaben im Zweifel *nicht* die Natur von Armenunterstützungen im gesetzlichen, i. b. im Sinne der Städteordnung tragen. Solche Aufwendungen würde die Stadt übrigens auch nicht auf Grund des Unterstützungswohnsitzgesetzes gegen etwa vorhandene endgültig verpflichtete Armenverbände zur Erstattung fordern dürfen, und *sie rauben dem Bedachten* richtiger Ansicht nach *auch nicht das Bürgerrecht*. Es liegt sonach in der Möglichkeit der Erschließung solcher Hilfsquellen zur Bekämpfung wirtschaftlicher Notlage ein sehr wesentliches sozialpolitisches Moment, und es muß das Bestreben unserer Städte sein, recht viele und ergiebige Quellen dieser Art aufzudecken und die schon erschlossenen zu stärken. Wenn hierdurch in erhöhtem Maße eine mit kommunalpolitischen Rechten ausgestattete Bewohnerschaft erhalten wird, so ist das ein Segen, kein Nachteil für die Stadt. Denn da die Gewährung von Beihilfen aus solchen Fonds, namentlich in Gestalt der Aufnahme in geschlossenen Versorgungsanstalten, gemeiniglich nicht den Unwürdigsten zuteil zu werden pflegt, schwindet die Befürchtung, durch solche Praxis etwa ein Proletariat von „Mußbürgern" künstlich gezüchtet zu sehen.

Nach der *positiven* Seite hin verlangt das Gesetz, und zwar wiederum für den Zeitraum von mindestens einem Jahre, einmal die

---

und Zweck nach die Natur der *für einen gewissen Zeitraum* gewährten Unterstützung. Das Ob.Verw.Ger. hat denn auch in seiner Entsch. vom 18. Mai 1900 (Entsch. Bd. 37 S. 17) die *vorübergehende* sowie die den Angehörigen gewährte Unterstützung als unter § 5 Ziffer 2 fallend ausdrücklich bezeichnet. S. auch *Hue de Grais*, Kommunalverbände. Berlin 1905, S. 355 Note 27.

[1] Das Ob.Verw.Ger. sagt freilich in der Note 3 S. 18 zitierten Entsch., dem § 5 Ziffer 2 müsse der Sinn untergelegt werden, den der Ausdruck des Gesetzes zur Zeit seines Erlasses gehabt habe. Materiell ändert sich hierdurch die im Text vertretene Ansicht kaum.

Digitized by Google

tatsächlich erfolgte Zahlung der Gemeindeabgaben und sodann ein gewisses Minimum wirtschaftlicher Leistungsfähigkeit. In ersterer Hinsicht wird mit Recht eine möglichst schonende Auslegung empfohlen, so daß nicht etwa jeder unbedeutende, vielleicht kurz vor dem entscheidenden Zeitpunkt (Aufstellung der Bürgerrolle) eingetretene Steuerrückstand schon die Streichung aus der Liste der Bürger rechtfertigt. Auch ist es selbstverständlich, daß nur die zu Unrecht verabsäumte Zahlung der Gemeindeabgaben schädlich wirkt. Wer kraft allgemeiner oder besonderer Rechtssatzung von Zahlung aller oder gewisser Abgaben befreit ist, fällt natürlich nicht unter die Kategorie dieser Säumigen; der vom Gesetz gewählte Ausdruck: „die ihn betreffenden Abgaben" paßt eben auf solche Fälle von vornherein nicht. Ebenso würde der Fall einer gewährten Stundung zu behandeln sein. Der Begriff „Gemeindeabgaben" ist vieldeutig und man wird im gegebenen Fall unterscheiden müssen, ob eine gewisse Leistungen statuierende Ortssatzung vor oder nach Inkrafttreten des Kommunalabgabengesetzes erlassen ist[1]. Auch hier gelte der Grundsatz: in dubio mitius, namentlich für Abgaben, die nicht in Steuern oder sonstigen ständigen Leistungen bestehen. Das erforderte Mindestmaß wirtschaftlicher Leistungsfähigkeit kann alternativ erfüllt werden. Entweder durch Eigenbesitz eines Wohnhauses im Stadtbezirk, dem Nießbrauch und erbliches Besitzrecht nach § 16 gleichstehen, oder durch selbständigen Betrieb eines stehenden Gewerbes als Haupterwerbsquelle (in Städten von mehr als 10000 Einwohnern mit mindestens zwei Gehilfen) oder endlich durch gewisse steuerliche Mindestleistungen. Die in letzterer Hinsicht von der Städteordnung gegebenen Vorschriften sind durch die neue Steuergesetzgebung überholt worden. Heute muß als maßgebend gelten: die Veranlagung zur Einkommensteuer oder zu einem fingierten Normalsteuersatz von 4 Mk. oder der Bezug eines Einkommens von mehr als 660 Mk. bis 900 Mk. Ein näheres Eingehen auf diesen jetzt unbestrittenen Satz erübrigt sich hier[2]. Ebenso mag es genügen, nur kurz zu erwähnen, daß nach § 5 Absatz 3 auch Steuerzahlungen, Einkommen, Haus- und Grundbesitz der Ehefrau sowie der in elterlicher Gewalt befindlichen Kinder hier dem Ehemanne (Vater) zu gut gerechnet werden.

Schließlich gehören zum Erwerb des Bürgerrechts noch die Erfordernisse der Eigenschaft als Preuße (im Gegensatz zu Schleswig-

[1] Vgl. hierüber: Stier-Somlo S. 34, 35.
[2] So Dertel Note 10a; Stier-Somlo S. 43.

Digitized by Google

Holstein, wo die Reichsangehörigkeit genügt), des Wohnens im Stadtbezirk seit einem Jahre und der Zugehörigkeit zur Stadtgemeinde. Letzteres besonders im Gesetz hervorzuheben war notwendig, weil die servisberechtigten Militärpersonen des aktiven Dienststandes nach § 3 trotz Wohnens im Stadtbezirk nicht zur Stadtgemeinde gehören. Die Fassung des Gesetzes: „Jeder selbständige Preuße erwirbt das Bürgerrecht, wenn er seit einem Jahre

1. Einwohner des Stadtbezirks ist" usw., gibt dem Zweifel Raum, ob auch die preußische Staatsangehörigkeit vor Erwerb des Bürgerrechts mindestens ein Jahr lang bestanden haben muß oder nicht. Mit Recht verneint das Oberverwaltungsgericht in einer — zwar für das rheinische Gebiet getroffenen aber wegen Gleichheit der Gesetzesvorschriften auch hier anwendbaren — Entscheidung diese Frage. Einmal würde, wie der Gerichtshof hervorhebt, die entgegengesetzte Auffassung nur bei einer Umstellung der hier entscheidenden Worte „seit einem Jahre" in dem Vordersatz eine äußerliche Stütze finden. Sodann aber sprächen auch innere Gründe für die erstere Auffassung, weil nur für die weiter folgenden Voraussetzungen der Ziffern 1 bis 4 des § 5, welche gewisse engere Beziehungen des Einwohners zu seiner Stadtgemeinde betreffen, eine bestimmte Zeitdauer ihres Bestehens als Gewähr für die Persönlichkeit Bedeutung besitzt, die Dauer der preußischen Staatsangehörigkeit dagegen zweifellos für diese Beziehungen gleichgültig ist[1].

Zu ergänzen sind die Vorschriften der Städteordnung über das Einwohner- und das Bürgerrecht jetzt durch die Bestimmungen über den verwaltungsrechtlichen Schutz dieser Beziehungen, wie sie sich im vierten Titel des Zuständigkeitsgesetzes finden und zum Gegenstand der schon erwähnten trefflichen Schrift von Stier-Somlo gemacht worden sind. Der Hinweis auf dies wertvolle Buch, das zum ersten Male eine systematische Kritik des Rechtsstoffes einschließlich der ergangenen Entscheidungen bietet, mag hier statt des weiteren Eingehens erlaubt sein.

Da nach § 5 nur die Übernahme unbesoldeter Gemeindeämter[2] den Besitz des Bürgerrechts voraussetzt, so würde an sich ein neu angestellter besoldeter Gemeindebeamter des Bürgerrechts trotz dieser Anstellung dann und solange entbehren, als er nicht den Bedingungen des

---

[1] Entsch. des Ob.Verw.Ger. vom 20. März 1900. Preuß. Verw.Bl. Jahrg. 21 S. 503. S. a. die Bemerkungen in des Vf. kleiner Ausg. der St.O. Berlin 1901, S. 32.

[2] Vgl. hierüber des Vf. Aufsatz im Preuß. Verw. Bl. Jahrg. 23 S. 737 u. 769.

Digitized by Google

§ 5 genügt. Er würde also z. B. als Neuanziehender ein Jahr lang auf den Erwerb des Bürgerrechts zu warten haben. Solchen und anderen aus dem Gegensatz zwischen Freizügigkeit und eingesessener Bürgerschaft entstammenden Schwierigkeiten abzuhelfen ist Zweck der in § 6 gegebenen Vorschrift, daß Neuanziehenden beim Vorliegen der sonst erforderlichen Voraussetzungen das Bürgerrecht durch Beschluß beider städtischen Körperschaften auch schon vor Ablauf des ersten Jahres verliehen werden kann. Gegenstand besonderer Verleihung ist auch das Ehrenbürgerrecht, für dessen Erlangung nach der Auffassung des Oberverwaltungsgerichts[1] lediglich das in § 5 aufgestellte allgemeine Erfordernis eines „selbständigen Preußen" Voraussetzung ist. Es ist ziemlich müßig, über die Berechtigung dieser Auffassung zu streiten, wenn man etwa auch die Eigenschaft als Preuße für eines der „besonderen Erfordernisse" ansehen will, welche nach § 6 nicht notwendig vorhanden zu sein brauchen. Auch die im § 6 weiter aufgestellte Voraussetzung, daß der zum Ehrenbürger zu Ernennende sich um die Stadt verdient gemacht habe, wird ja nicht immer im engsten Sinne aufgefaßt. Ebensowenig wie die erfolgte Ernennung Bismarcks zum Ehrenbürger einer ganzen Reihe preußischer Städte auf kleinliche Kritik verwaltungsrechtlicher Nörgler gestoßen ist, wird also wohl in der Praxis die Ernennung eines um die Stadt hochverdienten Mannes zum Ehrenbürger um deswillen formalen Angriffen ausgesetzt werden, weil er zur Zeit der Ernennung vielleicht seine preußische Staatsangehörigkeit verloren hat. Daß auch die Ehrenbürger als stimmfähige Bürger gelten, folgt aus der im § 13 enthaltenen Bezugnahme auf die §§ 5 bis 8 deutlich[2]; städtische Verpflichtungen dagegen erwachsen den Ehrenbürgern als solchen nicht, wie § 6 ausdrücklich feststellt. Der Kreis der stimmfähigen Bürger wird ferner erweitert durch die Vorschriften des § 8, der das aktive Wahlrecht auch Forensen und solchen juristischen Personen verleiht, die in der Stadt seit einem Jahre sowohl an direkten Staats- als auch an Gemeindeabgaben mehr als einer der drei höchstbesteuerten Einwohner entrichten. Bei den Forensen müssen daneben noch die sonstigen Erfordernisse des § 5 vorhanden sein. Passive Wahlfähigkeit wird man den letzteren um deswillen nicht zugestehen können, weil die Übernahme städtischer Ämter

[1] Entsch. vom 27. Juni 1896, Preuß. Verw.Bl. Jahrg. 17 S. 463.

[2] S. a. Oertel Note 2 zu § 6. Über die im Text angeschnittene Frage der „Verdienste und die Stadt" vgl. die zutreffenden Bemerkungen von Lebermann, Städteordnung. Berlin 1902, Note 2 zu § 6.

Digitized by Google

doch naturgemäß Wohnsitz oder wenigstens Aufenthalt in der Stadt voraussetzt. Auch ist zu beachten, daß § 8 lediglich die Berechtigung der Forensen begründet, an den Wahlen teilzunehmen. Schon hierdurch scheint die Auffassung gestützt, daß es sich allein um das aktive Wahlrecht handeln soll. Und nur in bezug auf das Wahlrecht werden die Forensen den Bürgern gleichgestellt, nicht auch in sonstigen Beziehungen. Daß dasselbe hinsichtlich der im § 8 behandelten juristischen Personen gilt, unterliegt vollends keinem Streit, da die übrigen Bürgerrechte physische Personen als Träger voraussetzen.

Den kommunalen Rechten der Bürger stehen — abgesehen von den schon behandelten, jedem Einwohner obliegenden Lasten — entsprechende Pflichten gegenüber. Die Städteordnung handelt zwar von ihnen erst an späterer Stelle (§ 74), doch wird ihre Besprechung zweckmäßig hier angeknüpft. Es ist dies die Pflicht, selbst mitzuarbeiten im und am Gemeindewesen, seine persönliche Kraft der Förderung desselben zur Verfügung zu stellen ohne klingenden Lohn und ohne begehrliche Seitenblicke nach äußeren Ehren und Anerkennungen. Die von Jebens[1] mit Recht als Marksteine des reinen und richtigen Selbstverwaltungsgedankens hervorgehobenen schönen Worte der Städteordnung von 1808 über die Stellung der Stadtverordneten: das Gesetz und ihre Wahl sind ihre Vollmacht, ihre Überzeugung und ihre Ansicht vom gemeinen Besten der Stadt ihre Instruktion, ihr Gewissen aber die Behörde, der sie deshalb Rechenschaft zu geben haben — geben noch heute ebenso trefflich die Grundzüge für die Aufgaben dieser Vertreter der Bürgerschaft wieder, wie es der Ausspruch desselben Gesetzes an anderer Stelle über die Pflichten der Magistratsmitglieder tut: das Magistratskollegium soll überall aber nur aus Mitgliedern der Bürgerschaft bestehen, die das Vertrauen derselben genießen. Jeder mit Gemeinsinn erfüllte Bürger wird, auch ohne Vorteile für seine Person dabei zu beabsichtigen, dieses ehrenvolle Amt gern übernehmen[2]. Man wird diese Worte getrost auch heute noch an die Spitze der Vorschriften über die Pflichten zur Übernahme unbesoldeter Stellen schreiben und die zu solchen Stellen Auserkorenen mahnen dürfen, zuerst hiernach sich zu richten und erst in zweiter Linie an die vom Gesetz freigegebenen Ablehnungsgründe zu denken! Das um so mehr, als diese

[1] Jebens, Die Stadtverordneten, S. 2.

[2] Städteordnung vom 19. Nov. 1808 (G.S. S. 324 ff.) §§ 110 und 141.

Digitized by Google

Gründe ein recht weites Feld umspannen und die Städteordnung die Regel der Übernahmepflicht schon selbst auf den kurzen Zeitraum von drei Jahren einschränkt, nach deren Ablauf der Bürger gemäß § 74 Ziffer 4 wieder drei Jahre lang Ruhe haben darf. Außer den auch sonst gegenüber öffentlichen Pflichten meist zugelassenen Ablehnungsgründen (hohes Alter, anhaltende Krankheit, Ausübung gewisser Berufsarten u. dgl. — vgl. § 74 Ziffern 1, 2, 3, 6) führt das Gesetz als beachtenswert noch auf: die Verwaltung eines anderen öffentlichen Amtes und „sonstige besondere Verhältnisse", die nach dem Ermessen der Stadtverordnetenversammlung eine gültige Entschuldigung begründen. Die letztere Vorschrift kann man zu den sogenannten Kautschukparagraphen rechnen, denn es kommt hier in letzter Linie auf das völlig arbiträre Ermessen der Stadtverordneten an, gegen deren Beschluß freilich auch dem Magistrat nach den §§ 10, 11 des Zuständigkeitsgesetzes die Klage im Verwaltungsstreitverfahren zusteht. Unter dem „öffentlichen Amt" (§ 74 Zf. 5) ist jedes besoldete oder unbesoldete Amt im Staats- oder Kommunaldienst zu verstehen. Hierzu würde aber — was in der Praxis häufig verkannt wird — das Amt als Vormund, Beistand, Pfleger, Schöffe, Geschworener nicht zu rechnen sein; ebensowenig das Notariat. Die Berechtigung zu einer erfolgten Ablehnung unterliegt allein dem Votum der Stadtverordnetenversammlung ohne Mitwirkung des Magistrats oder der Aufsichtsbehörde. Sie allein ist auch befugt, die unbegründete Weigerung eines Gewählten sowie die Mißachtung der übernommenen Pflichten durch tatsächliches Fernhalten von ihrer Erfüllung zu bestrafen. Dies kann geschehen durch Entziehung der Ausübung des Bürgerrechts auf drei bis sechs Jahre und durch verstärkte Heranziehung zu den direkten Gemeindeabgaben. In der Praxis wird man zu diesen äußersten Mitteln billigerweise nur da greifen, wo wirklich Böswilligkeit oder hartnäckiger Unverstand festgestellt werden kann. Häufig wird schon das Androhen solcher Nachteile — namentlich des schärferen Anziehens der Steuerschraube — die Widerwilligen zur besseren Einsicht bringen. Umgekehrt gibt das Gesetz auch Mittel an die Hand, um unbequem gewordene oder ihrer Aufgabe nicht gewachsene Ehrenbeamte (abgesehen von Magistratsmitgliedern) selbst gegen ihren Willen abzuschieben. Denn nach § 75 können sie durch übereinstimmenden Beschluß beider städtischen Körperschaften auch vor Ablauf ihrer Wahlperiode von ihrem Amte „entbunden" werden. Es würde ihnen hiergegen die Klage im Verwaltungsstreitverfahren nicht einmal offen stehen, vielmehr nur die Beschwerde bei der Aufsichtsbehörde übrig bleiben, die freilich einen derart

Digitized by Google

angefochtenen Beschluß nur im Wege der Beanstandung und dann nur unter den hierfür gegebenen Voraussetzungen außer Kraft setzen könnte (vgl. § 15 des Zuständigkeitsgesetzes). Im übrigen tritt der Verlust einer unbesoldeten Stelle in der Gemeindeverwaltung oder Vertretung gleichzeitig mit dem Verlust des Bürgerrechts ein; beim Ruhen des letzteren ist Suspension vom Amte die Folge (§ 75 Absatz 1). Das Bürgerrecht wiederum geht verloren durch Aberkennung der bürgerlichen Ehrenrechte oder dem gleichstehende Wirkungen eines Strafurteils (§§ 31 bis 35 des Strafgesetzbuches) sowie durch Fortfall eines der für seinen Erwerb wesentlichen Erfordernisse (§ 7 Abs. 1 und 4). Es ruht nur: während der Dauer der gerichtlichen Untersuchung wegen gewisser Verbrechen und Vergehen (sobald das Hauptverfahren eröffnet ist), während der Dauer der Untersuchungshaft und während eines schwebenden Konkursverfahrens (§ 7 Absatz 3 und 5). Zu letzterem Fall ist zu bemerken, daß die Vorschrift der Städteordnung selbst (die von einem Verlust des Bürgerrechts und der Wiederverleihung durch die Stadtbehörden spricht) durch § 52 des preußischen Ausführungsgesetzes zur Konkursordnung vom 6. März 1879 ausdrücklich aufgehoben ist. Hiernach fällt die an die Konkurseröffnung geknüpfte Beschränkung rein persönlicher Rechte des Gemeinschuldners mit Beendigung des Verfahrens — gleichviel aus welchem Grunde diese eintritt — ipso iure wieder fort. In Wahrheit handelt es sich hier also nur mehr um ein Ruhen des Bürgerrechts. —

Ist das Gebiet die dingliche und dessen Bewohnerschaft die persönliche Grundlage der städtischen Verfassung, so bedarf es zur Schließung des Kreises für unsere Betrachtung der Stadt als eines lebendigen körperschaftlichen Organismus noch des Eingehens auf den dritten Grundpfeiler der Selbstverwaltung: die eigene Rechtsetzung. Aufbauend auf dem Fundamentalsatz des § 9 vom Selbstverwaltungsrecht der Städte verkündet der § 11 ihre Befugnis zum Erlaß statutarischer Anordnungen, das heißt zur Schaffung ihres eigenen Ortsrechts. Das Gesetz umschreibt mit mannigfacher Deutung fähigen Worten den Kreis der materiellen Zuständigkeit der Städte für ihre Ortssatzungen, das Gebiet, innerhalb dessen sie sich bei Ausübung dieses Rechts bewegen sollen. Es werden — äußerlich unter zwei Ziffern — erkennbar drei Gruppen von Materien herausgehoben: zwei in mehr allgemeinen Umrissen gekennzeichnet, eine bestimmter und greifbarer — zugleich als Unterart einer der ersteren — gefaßt. Beginnen wir mit der letzten, der unwichtigsten von den dreien. Die Stadt ist befugt zum Erlaß statutarischer Anordnungen „hinsichtlich der den gewerblichen Genossenschaften bei Einteilung der stimmfähigen

Digitized by Google

Bürger und bei Bildung der Wahlversammlungen und der städtischen Vertretung zu gewährenden angemessenen Berücksichtigung". Es war diese Vorschrift als unwichtig bezeichnet. Mit Recht hebt allerdings Oertel das Bedenkliche der Bestimmung hervor, die es ermöglicht, zugunsten gewerblicher Genossenschaften Abweichungen von den gesetzlichen Grundlagen der städtischen Verfassung, der Bildung des Wahlkörpers und der Gemeindevertretung, also ius contra legem im Wege von Ortsstatuten zu schaffen[1]. Daß auf diesem Spezialgebiete in der Tat Recht gegen das Gesetz geschaffen werden kann, muß angesichts der Fassung des § 11 mit Oertel angenommen werden trotz der bei Schlußberatung des Entwurfs der Städteordnung in der Ersten Kammer vom Berichterstatter (Krausnick) abgegebenen Erklärung: „Der Grundsatz steht dabei fest, daß gegen das Gesetz nichts aufzunehmen ist"[2]. Richtiger hatten die Bedeutung der Vorschrift diejenigen Redner erkannt, welche sich bei der ersten Beratung in der Ersten Kammer mit Entschiedenheit gegen die Einführung der Sondervorschrift erklärt und auch vom Standpunkte der praktischen Ausführung aus auf die dabei unvermeidliche Durchbrechung und Verwirrung des Wahlsystems hingewiesen hatten. Und wenn auch damals der Regierungskommissar ausdrücklich erklärte: es sei nicht die Absicht der Regierung gewesen, daß das Statut etwas contra legem enthalten dürfe, so wird man jetzt de lege lata hinsichtlich des für gewerbliche Genossenschaften freigelassenen Sonderrechts doch das Gegenteil behaupten müssen[3]. Indessen sind diese Bedenken wohl mehr theoretischer Natur. Die Verhältnisse des gewerblichen und überhaupt des wirtschaftlichen Lebens haben sich in dem halben Jahrhundert seit Erlaß der Städteordnung gewaltig geändert. Der Regierungsvertreter erläuterte damals Sinn und Zweck jener Vorschrift dahin: „Wenn in einer Stadt Gewerbegenossenschaften, der Handwerksstand oder der Kaufmannsstand sich ausgebildet haben, so liegt es gar nicht fern, Gliederungen dergestalt eintreten zu lassen, daß der Handwerkerstand eine besondere Klasse bildet, der Kaufmannsstand, die Hausbesitzer und die übrigen Einwohner gesondert ebenfalls. Jede Klasse wählt nun ihre Vertreter, so daß die verschiedenen Interessen gehörig repräsentiert sind

---

[1] Oertel Note 1 zu § 11.

[2] Stenogr. Ber. der Verhandl. der Ersten Kammer 1852/53, Band 1. Sitzung vom 26. Jan. 1853, S. 176.

[3] Ebenda 1851/52 Bd. 1, Sitzung vom 26. Febr. 1852, S. 482 ff. Die im Text vertretene Meinung teilen auch Preuß (S. 155) und andere.

Digitized by Google

und sich friedlich ausgleichen[1]." (Also das gerade Gegenteil von dem heute richtig erkannten Prinzip der Bildung einer Gemeindevertretung!) Solche Voraussetzungen treffen heute kaum mehr zu. Heute können unter dem Ausdrucke „gewerbliche Genossenschaften" nur wirklich genossenschaftliche Verbände im Sinne der geltenden Gesetze verstanden werden. Und daß — abgesehen von einzelnen lokal besonders gearteten Verhältnissen — diese Verbände in erheblichem Umfange auf die Gestaltung des kommunalen Lebens einwirken könnten und das ihnen gewährleistete Sonderrecht somit bedenkliche Zustände schaffen würde, ist kaum anzunehmen. Auch weist Schoen[2] zutreffend darauf hin, daß etwaigen Gefahren nach dieser Richtung ja schon durch die Handhabung des Bestätigungsrechts der Aufsichtsbehörde wirksam zu begegnen sei.

Bei weitem wichtiger sind für uns die beiden anderen vom Gesetz für die Ortssatzung umschriebenen Gebiete materieller Zuständigkeit, nämlich einmal: solche Angelegenheiten der Stadtgemeinden, hinsichtlich deren die Städteordnung Verschiedenheiten gestattet oder keine ausdrücklichen Bestimmungen enthält, und sodann: sonstige eigentümliche Verhältnisse und Einrichtungen (hiervon bildet nach der Diktion des Gesetzes der zuerst besprochene Fall der Genossenschaften nur eine Unterart). In den Kammerverhandlungen über den Entwurf der Städteordnung wird erwähnt, daß die preußischen Städte von dem ihnen in den §§ 49 bis 51 der Städteordnung von 1808 verliehenen Rechte der Kodifikation keinen Gebrauch gemacht hatten. Den Grund bildeten wohl in erster Linie die trüben politischen Zeiten, die nicht dazu angetan waren, in den Städten eine kräftige Initiative zur Schaffung eines Ortsrechts innerhalb der kurzen vom Gesetz vorgeschriebenen Frist von drei Monaten nach Erlaß der Städteordnung (19. November 1808) zu wecken. Auch die Städteordnung von 1831 hatte hierin nichts zu ändern vermocht. Man beabsichtigte daher bei Schaffung des § 11, den Städten nahe zu legen, nicht etwa Kodifikationen des gesamten Ortsrechts auszuarbeiten — diese durch die gesetzlichen Vorschriften (vgl. z. B. die §§ 2—4 der St.O. von 1831) nahegelegte Auffassung hatte wegen der damit verbundenen Schwierigkeiten mit zur Unterlassung ortsrechtlicher Kodifikation beigetragen —, vielmehr den überall bestehenden Besonderheiten der Verfassung Rechnung zu tragen und so durch Ortssatzungen das gemeine

---

[1] a. a. O. S. 484.

[2] Schoen S. 66 Note 2; Leidig, Preußisches Stadtrecht. Berlin 1891 S. 188, Note 5.

Digitized by Google

Recht zu ergänzen und auszugestalten. Zutreffend hebt bei der Beratung des Gesetzes in der Ersten Kammer am 26. Februar 1852 der Abgeordnete Dr. Veit die Bedeutung des § 11 mit den Worten hervor: „Der § 11 ist recht eigentlich der Angelpunkt für die Konservation der Eigentümlichkeiten des Städtelebens[1]“. Daß hierbei nur von einer Rechtsbildung praeter legem, nicht contra legem, die Rede sein kann, ist außer Streit. Eine Grenze ist aber hier materiell unverrückbar festzuhalten: es müssen Gemeindeangelegenheiten sein, auf die sich die Ortssatzung nur erstrecken darf, Angelegenheiten der städtischen Körperschaft selbst sowie Rechte und Pflichten ihrer Mitglieder gegen die Körperschaft[2]. Der Begriff der Gemeindeangelegenheiten, der außer an dieser Stelle auch noch in den §§ 10 und 35 für die Zuständigkeit der Verwaltung des Magistrats und der Beschlußfassung der Stadtverordnetenversammlung eine wichtige Rolle spielt, läßt sich theoretisch schwer umgrenzen. Es ist eines der Verdienste des preußischen Oberverwaltungsgerichts, hier durch gehalt- und wertvolle Rechtssprüche klärend und sondernd gewirkt zu haben. Glücklich hat sich der Gerichtshof hierbei ebensoweit von engherziger Begriffsverknöcherung als von vagen Verallgemeinerungen entfernt. Nicht besser kann das Wesen der Gemeindeangelegenheiten erfaßt werden, als durch Aneignung dieser Rechtsgrundsätze, wie sie u. a. in den beiden bedeutsamen Urteilen vom 10. März und 21. September 1886 niedergelegt sind. „Kein preußisches Gesetz“ — sagt das erstere[3] — „zieht der Wirksamkeit der Gemeinden als solcher feste Schranken. Es steht den Gemeinden die Pflege der sittlichen und wirtschaftlichen Interessen ihrer Angehörigen ganz allgemein zu, soweit nicht etwa Spezialgesetze bestimmte Ausnahmen machen. Mangels solcher Gesetze ist hierbei die dem Staate als dem höheren Gemeinwesen gegenüber bestehende Grenze lediglich durch die örtliche Beschränkung, den lokalen Charakter der Gemeindeaufgaben gezogen. Was die Gemeinde innerhalb ihrer Grenzen und mit ihren Kräften zur Förderung jener Interessen vermag, ist ihr wenigstens grundsätzlich nicht versagt, kann Gemeindeangelegenheit sein.“ Und ähnlich das zweite Urteil[4]: „Die Stadtgemeinde kann, unter Verwendung ihres Vermögens, alles in den Bereich ihrer Wirksamkeit ziehen, was die Wohlfahrt des Ganzen,

---

[1] Stenogr. Verhdl. der Ersten Kammer, 1851/52, Bd. 1, S. 482.
[2] So Entsch. des Ob.Verw.Ger. Bd. 16, S. 48.
[3] Ebenda Bd. 13, S. 89.
[4] Ebenda Bd. 14, S. 76.

Digitized by Google

die materiellen Interessen und die geistige Entwicklung des einzelnen fördert. Sie kann gemeinnützige Anstalten und Vorkehrungen, welche hierzu dienen, selbständig einrichten — — —. Es steht die Pflege der sittlichen und wirtschaftlichen Interessen ihrer Angehörigen, die Aufwendung der bereiten Mittel ihr ganz allgemein zu, immer aber — und damit ergibt sich die Grenze, deren Überschreitung zur Verletzung der Gesetze führt — unter der überall einzuhaltenden und unerläßlichen Voraussetzung, daß sie oder ihre Organe sich auf die Wahrung der Interessen der örtlichen Gemeinschaft, auf die Vertretung lokaler Interessen beschränken" usw. Innerhalb der so verstandenen Grenzen gewährt das Gesetz den Städten die Befugnis, die Städteordnung selbst für das einzelne Gemeinwesen auszubauen und ihre Anwendung durch Statutarrecht zu erleichtern — soweit sie selbst Verschiedenheiten gestattet oder keine ausdrücklichen Bestimmungen enthält. Um Beispiele anzuführen, würden hierher zu rechnen sein Ortsstatute über die Zahl der Stadtverordneten und Magistratsmitglieder (§§ 12 Absatz 3, 29 Absatz 3), über Bildung von Wahlbezirken (§ 14), über die für Aufstellung und Auslegung der Wählerliste und für die Wahlen selbst maßgeblichen Termine (§ 21 Abs. 4), über Erhebung von Bürgerrechts- und Einkaufgeld (§ 52, jetzt ergänzt durch die Gesetze vom 14. Mai 1860 und 2. März 1867), über Leistung von Naturaldiensten (§ 54 jetzt 68 des K.A.G.), über Bildung der Verwaltungsdeputationen (§ 59), über Teilung in Ortsbezirke (§ 60), über Pensionierung von Beamten (§ 65, jetzt ergänzt durch § 12 des K.B.G.) usw. usw. Abgesehen hiervon hebt das Gesetz als Gebiet für ortsstatutarische Regelung noch hervor: „sonstige eigentümliche Verhältnisse und Einrichtungen". Daß auch hierbei nicht etwa contra legem vorgegangen werden darf, war schon erwähnt. Oertel[1] weist darauf hin, daß im allgemeinen diese Vorschrift fürsorglich zu benutzen sein wird, um bewährte und gewohnte Einrichtungen und Anordnungen zu erhalten und nach Bedürfnis und Zweckmäßigkeit weiter zu entwickeln. In diesem Sinne könnten etwaige Gewohnheiten und Observanzen durch Ortsstatut schriftlich fixiert und den nötigen Modifikationen unterworfen werden. Nach dem Prinzipe des modernen Verfassungsstaates könne sich aber die Autonomie der Gemeinden nicht weiter erstrecken als auf ihre korporative Verfassung und Verwaltung[2].

---

[1] Oertel Note 2 zu § 11. S. a. Instruktion zur Ausführung der St.O. vom 20. Juni 1853, Zf. VII, Abs. 9.

[2] Entsch. des Ob.Verw.Ger. Bd. 16, S. 48.

Digitized by Google

Und auch nicht über die lokalen Grenzen des Stadtgebietes hinaus — wie wir das oben als einen der Grundsätze des Oberverwaltungsgerichts betont sahen. Wichtig ist das u. a. bei ortsstatutarischen Regelungen auf Grund des Fluchtliniengesetzes, wobei hinsichtlich der Grenzgebiete oder solcher Straßen, die im Eigentum einer Gemeinde stehend durch eine andere Ortschaft führen, mitunter Zweifelsfragen und praktische Schwierigkeiten zutage treten. Daß anderseits auch Ortsstatute nur für bestimmte Teile eines Stadtgebietes erlassen werden können, ist nicht zweifelhaft; es wird für die Frage der Zulässigkeit derartiger Rechtssatzungen stets auf die Materie ankommen, die ihren Gegenstand bildet. Die örtliche und zeitliche Wirksamkeit von Ortsstatuten kann zweifelhaft werden bei Eingemeindungen. Es ist einer Stadt ein Komplex von Grundstücken oder eine gesamte Landgemeinde auf diesem Wege einverleibt worden. Gelten dann in den einverleibten Teilen die in der Stadt bestehenden Ortsstatute ohne weiteres oder bedarf es — ähnlich wie für Veränderungen des Staatsgebietes — hierzu etwa eines besonderen rechtseinführenden Aktes? Das Oberverwaltungsgericht hat sich mit überzeugenden Gründen stets für die erstere Alternative entschieden[1]. In der Tat kann man auch hier wieder den alten Satz mit Fug und Recht anwenden: quod est in territorio, etiam est de territorio. Auch per argumentum e contrario gelangt man zu einer Billigung des Standpunktes des Oberverwaltungsgerichts. Denn bei gegenteiliger Auffassung müßte man entweder annehmen, in den einverleibten Gebieten gelte bis zur formellen Einführung des städtischen Ortsrechts noch das früher für sie maßgebende Lokalrecht — was offenbar wegen der erfolgten Lostrennung von der bisherigen

---

[1] Entsch. des Ob.Verw.Ger. Bd. 6 S. 218; Bd. 13 S. 75; Bd. 16 S. 281; Preuß. Verw.Bl. Jahrg. 15 S. 511. Denselben Grundsatz hat übrigens dieser Gerichtshof auch für die lokale Wirksamkeit von Polizeiverordnungen gegenüber eingemeindeten Bezirken aufgestellt, wenn auch mit der Einschränkung, daß es sich nicht um Verordnungen handeln dürfe, die ausdrücklich oder ihrem Inhalte nach nur für bestimmte lokal begrenzte Gebietsteile oder schon bestehende besonders geartete Verhältnisse erlassen sind. So: Entsch. vom 18. Juni 1900, Bd. 37 S. 405. Im Gegensatz dazu hat das Kammergericht wiederholt den Fortbestand der alten polizeilichen Normen in den eingemeindeten Bezirken und damit die Notwendigkeit besonderer einführender Akte für die Geltung der im bisherigen Stadtgebiet herrschenden Verordnungen proklamiert. So in den Entsch. vom 10. Mai 1900 und 7. April 1904 (Jahrbuch Bd. 23 I. C. 57 und Bd. 27 C. 49). Ebenso in der Theorie: Rosin, Das Polizeiverordnungsrecht in Preußen. 2. Aufl., S. 212. Vgl. darüber auch: Jebens im Preuß. Verw.Bl. Jahrg. 22, S. 509 ff.

Digitized by Google

kommunalen Zugehörigkeit ein unhaltbarer Schluß wäre. Oder man müßte sich eine Art interregnum, eine gleichsam recht- und gesetzlose Zeit des Überganges konstruieren, was mindestens — recht unpraktisch wäre. Auch müßte man dann von dem vollends unhaltbaren Satz ausgehen: in den einverleibten Gebieten seien einstweilen auch die geltenden allgemeinen Verfassungsgesetze — also z. B. die Landgemeindeordnung — gleichsam suspendiert. Die einzig richtige und auch allein praktische Lösung ist deshalb der durch die preußische Spruchpraxis festgestellte Grundsatz, daß die Eingemeindung stets auch die Unterwerfung unter das lokale Ortsrecht der Stadt ipso iure nach sich zieht.

Förmlicher dem Bestätigungsrecht der Aufsichtsbehörde (jetzt des Bezirksausschusses[1]) unterliegender Ortsstatute bedarf es übrigens nur bei Regelung der lokalen Ortsverfassung. Handelt es sich nur um Festlegung gewisser Verwaltungsgrundsätze oder sonstiger Anordnungen allgemeiner Natur, so wird man in der Praxis von jenem etwas schwerfälligeren Apparat unbedenklich absehen und die Regelung in Form von Gemeindebeschlüssen vornehmen dürfen[2]. So haben in jüngster Zeit mehrere Städte, wie Berlin, Charlottenburg, Erfurt, Verwaltungsgrundsätze über die Erhebung von Beiträgen zu den Kosten gemeindlicher Veranstaltungen gemäß § 9 des K.A.G. in Form einfacher Gemeindebeschlüsse erlassen. Den begrifflichen Unterschied zwischen Ortsstatut und einfachem Gemeindebeschluß findet Preuß[3] darin, daß „der Inhalt des Ortsstatuts für den Umfang des Stadtgebiets ein Bestandteil der äußeren, dem Selbstverwaltungskörper transzendenten Rechtsordnung wird, der Inhalt des Gemeindebeschlusses nicht. Die innere, dem Selbstverwaltungskörper immanente Ordnung dagegen, namentlich also seine Organisation, kann der Gemeindewille auch in Form des Gemeindebeschlusses rechtswirksam bestimmen, soweit nicht eben der höhere Gemeindewille durch Gesetz ihn hierin beschränkt." Man wird dieser scharfsinnigen Definition doch hinzufügen dürfen, daß die Organisation durch einfache Gemeindebeschlüsse nur insoweit geregelt werden darf, als sie lediglich die Verwaltung, nicht schon die Verfassung der Stadt selbst betrifft. Denn auch die von Preuß als ganz singulär hervorgehobene Befugnis, durch Gemeinde-, ja sogar durch bloßen Magistratsbeschluß städtische Ämter errichten zu dürfen (die Verwaltungsdeputation nach § 59), stellt

---

[1] Zuständ. Ges. vom 1. August 1883, § 16 Abs. 3.
[2] Vgl. Ledermann, Städteordnung. Note 5 zu § 11.
[3] a. a. O. S. 368.

Digitized by Google

sich, streng genommen, nur als Verwaltungsakt dar, der auf Grund einer Verfassungsvorschrift — eben des § 59 — einsetzt. Diese Auffassung würde sich auch durchaus der von Preuß gewollten Gegenüberstellung von transzendenter und immanenter Rechtsordnung der Gemeinde anschließen.

Die oben wiederholt betonte Beschränkung der Zuständigkeit ortsstatutarischer Rechtsbildung auf Gemeindeangelegenheiten entfällt da, wo auf Grund anderer Reichs- oder Landesgesetze einer Stadtgemeinde die Ordnung bestimmter Angelegenheiten durch Ortsstatut vorgeschrieben oder freigestellt ist. Die Fülle von Beispielen hierfür ist groß und es mag hier genügen, auf die eingehende Darstellung bei Oertel hinzuweisen[1].

Ein Ortsstatut bedarf übereinstimmender Beschlüsse der städtischen Körperschaften und der Bestätigung des Bezirksausschusses als der Aufsichtsbehörde. Mit Recht wird von den Bearbeitern des Stadtrechts betont, daß das Bestätigungsrecht nicht zu einer Herabwürdigung der Autonomie der Stadtgemeinden mißbraucht werden dürfe[2]. In dieser Forderung liegt der Satz begründet, daß die Aufsichtsbehörde de iure nicht das Recht hat, mit der Bestätigung etwa Abänderungen der ihr vorgelegten Ortsstatute eigenmächtig zu verbinden. Wenn das trotzdem in der Praxis vorkommt, so mißt Preuß solchen Akten mit Recht nur die Bedeutung einer rechtsunverbindlichen Mitteilung bei, daß ein anderes von der Gemeinde etwa zu beschließendes Statut genehmigt werden würde. Er verwirft sonach die übliche Bestätigung „mit der Maßgabe, daß die und die Vorschrift wie folgt geändert wird usw" als dem Recht widerstreitend. Hiernach müßte, streng genommen, in solchen Fällen eine erneute Beschlußfassung der städtischen Körperschaften eintreten. Dagegen dürfen Abänderungen eines bereits bestätigten Ortsstatuts, wie Ledermann mit Recht hervorhebt[3], ohne Mitwirkung der Aufsichtsbehörde natürlich nicht vorgenommen werden. Zweifelhaft aber ist, ob dies auch gegenüber der einfachen Aufhebung eines Ortsstatuts gilt. Auf Grund einer hierüber erlassenen Ministerialverfügung vom 1. August 1881 (M.Bl. der J.V. S. 229) wird man für die Praxis die Frage wohl bejahen müssen, wie dies in der Theorie auch Schoen, Brauchitsch und Marcinowski ohne nähere Begründung tun.

---

[1] Oertel Note 3 zu § 11. S. a. Ledermann Note 2 zu § 11.
[2] Vgl. Preuß S. 156.
[3] Ledermann Note 5 zu § 11.

Digitized by Google

Oertel polemisiert dagegen[1], indem er hervorhebt, daß die Autonomie der Städte nur insoweit beschränkt werden dürfe, als es das Gesetz ausdrücklich zulasse. Auch spricht er der von der Ministerialinstanz aus der Analogie mit staatsrechtlicher Rechtssatzung gezogenen Folgerung den Rechtsgrund ab wegen des Gegensatzes zwischen einem Faktor der Gesetzgebung und einer Aufsichtsbehörde. Ledermann schließt sich dieser Rechtsauffassnng an, die theoretisch auch wohl die zutreffendere ist[2].

Die Organe der städtischen Selbstverwaltung behandelt einleitend der § 10 mit den Worten: „In den Städten wird ein Magistrat (kollegialischer Gemeindevorstand) und eine Stadtverordnetenversammlung gebildet, welche nach näherer Vorschrift dieses Gesetzes dieselben vertreten". Preuß freilich nennt noch ein drittes oder nach seinem Gedankengange vielmehr an die erste Stelle zu rückendes Organ, nämlich die Gemeindeversammlung oder die Gemeindewählerschaft. Nach ihm ist sie das einzige unmittelbar durch die Verfassung berufene Organ, während die anderen „Repräsentativorgane" — Magistrat und Stadtverordnetenversammlung — erst mittelbar, durch Wahl, bestellt werden[3]. Da nun aber praktisch jenes Organ nur nach einer einzigen, wenn auch sehr bedeutsamen Richtung hin tätig wird, nämlich als Wahlkörper für die Stadtverordnetenversammlung, so ist es wohl gerechtfertigt, für die Darstellung der städtischen Verfassung von dieser Dreiteilung abzusehen und als Repräsentativorgane der städtischen Körperschaft hier nur die beiden in § 10 genannten Organe ins Auge zu fassen. Beide sind berufen, die Stadtgemeinde zu vertreten. Durch diesen Satz kennzeichnet das Gesetz mit glücklichem Griff den goldenen Mittelweg zwischen der an den reinen Polizeistaat gemahnenden Auffassung des 18. Jahrhunderts und der übermäßigen Betonung des Rechts der Selbstverwaltung durch die Vertreter der Bürgerschaft, wie sie in der Städteordnung von 1808 hervorsticht. Er

---

[1] Oertel a. a. O. Note 8.

[2] Ledermann Note 5; Kappelmann, St.O. zu § 11 a. E.

[3] Preuß S. 338. Es muß hier davon abgesehen werden, auf die scharfsinnigen, nicht ohne Widerspruch gebliebenen Untersuchungen dieses Autors über das Wesen der „Repräsentativorgane" und „Ämter" sowie über die Stellung der beiden Körperschaften in dem von ihm entwickelten System des Amtsrechts einzugehen. Das Studium dieses tiefgründigen Werkes sei aber an dieser Stelle bestens empfohlen!

Digitized by Google

bietet zugleich die beste Lösung für so viele Streitigkeiten über das Verhältnis der beiden städtischen Körperschaften zueinander. Denn wenn hier das Gesetz Pflicht und Recht zur Vertretung der Stadt beiden auferlegt, so bedeutet das die Forderung, daß beide Organe Hand in Hand gehen müssen, um das Leben und Gedeihen der Stadt zu ermöglichen und zu fördern. Kleinliche Eifersüchteleien und spitzfindige Untersuchungen über die größere oder mindere Bedeutung jedes der beiden Organe, über das Recht der Initiative für das eine oder andere oder gar über äußerliche Repräsentationsfragen, widerstreiten jener Aufgabe gemeinsamer Vertretung von Grund aus und sollten überall schon im Keime erstickt werden. Die Vertretung der Stadt kann nach außen doch nur eine einheitliche sein und sie wird dies bewußtermaßen und mit Überzeugung nur sein können, wenn beide zu dieser Vertretung berufenen Organe auch untereinander in Wahrheit und aus Überzeugung einig sind. Diese Einigkeit herbeizuführen, selbst unter Aufopferung vermeintlich unumstößlicher Prinzipien, muß also der oberste Grundsatz beider städtischen Körperschaften sein. Seine Beachtung dient sicherlich besser zur richtigen Erfassung des notwendigen Verhältnisses beider Organe zueinander, als eingehende rechtliche Untersuchungen über ihre beiderseitigen Kompetenzen und ihre formale Stellung im Rahmen der städtischen Verfassung. Das Gesetz selbst gibt freilich noch eine weitere Handhabe für die richtige Auffassung. Denn der § 10 fährt fort: „Der Magistrat ist die Obrigkeit der Stadt und verwaltet die städtischen Gemeindeangelegenheiten." Aus den ersten Worten ist natürlich nicht eine Überordnung des Magistrats über die Stadtverordnetenversammlung herauszulesen. Der Begriff „Obrigkeit" ist vielmehr nur allgemein in Betrachtung der gesamten Stadtgemeinde als einer Körperschaft zu verstehen. Diese Körperschaft muß eine Spitze, einen Vorstand haben, der nach außen hin ihre Willensäußerungen vernehmlich macht, der als verantwortlicher Leiter des gesamten Handelns des Organismus auftritt. Und daß dieser Vorstand, der Magistrat, in dieser seiner Eigenschaft als Stadtobrigkeit bezeichnet wird, kann nicht etwa Reminiszenzen an die Auffassung vom Polizeistaat, an bloße Delegation der Staatsgewalt wachrufen. Der Magistrat ist, auch als Inhaber der städtischen obrigkeitlichen Gewalt, keineswegs Delegierter der Staatsgewalt. Denn er empfängt seine Berufung und seine Machtfülle nicht durch Verleihung vom Staate, sondern durch die freie Wahl der Vertreter der Bürgerschaft. Daß aber diese Bürgerschaft einer organisierten Leitung unterstehen und ihr bei ihren rechtmäßigen Weisungen

Digitized by Google

auch gehorchen muß, ist selbstverständlich — solange man nicht anarchische Zustände als das einzig Vernunftgemäße gelten läßt. Sonach wird mit Recht der Magistrat die Obrigkeit der Stadt genannt. Er allein ist es denn auch, der nach außen *rechtlich* die Stadt als Körperschaft vertritt — mag man im übrigen mit Recht oder Unrecht von Ausübung einer Repräsentation[1] durch die Stadtverordnetenversammlung sprechen.

Die östliche Städteordnung ist grundsätzlich auf dem *Kollegialsystem* aufgebaut. Beide städtischen Körperschaften bestehen aus einer Mehrheit von Personen, wenn auch, wie *Preuß* zutreffend hervorhebt, die Bedeutung dieser Mehrheit und die Stellung der einzelnen Mitglieder bei beiden durchaus verschieden voneinander ist[2]. Vom Magistrat insbesondere wird gesagt, daß er ein *kollegialischer* Gemeindevorstand ist. Zugleich wird auf die besonders geregelten *Ausnahmen* verwiesen, welche der Abschnitt VIII der Städteordnung behandelt. Dort — in den §§ 72, 73 — wird für Städte von höchstens 2500 Seelen eine der rheinischen Städteverfassung ähnliche Ordnung zugelassen, nach der an die Stelle des Magistrats ein Bürgermeister mit zwei oder drei Schöffen tritt, ohne daß jedoch diese Amtspersonen ein beschlußfassendes Kollegium bildeten. Die Geschäfte des Magistrats gehen vielmehr auf den Bürgermeister *allein* über, den die Schöffen — ihrerseits gleichzeitig als Stadtverordnete zugelassen — nur unterstützen und bei Behinderung vertreten sollen. Da der Bürgermeister gleichzeitig stimmberechtigter Vorsitzender der Stadtverordnetenversammlung ist und diese bis auf sechs Mitglieder vermindert werden darf, ruht bei ihm de facto eine große Fülle von Machtvollkommenheit — wenn auch nicht de iure, da er, abgesehen von den Fällen einer Beanstandung, nicht befugt ist, etwaigen gegen seine Stimme gefaßten Beschlüssen der Stadtverordneten die Ausführung zu versagen. Denn seine *Zustimmung* zu solchen Beschlüssen — gleichwertig der des Magistrats bei der Kollegialverfassung — kann nicht in Frage kommen. Das Recht solcher Zustimmung ist ihm sogar in § 73 ausdrücklich abgesprochen. Es mögen diese Bemerkungen über jene Sonderverfassung hier genügen, wo vor allem die *regelmäßigen* Grundlagen ins Auge zu fassen sind.

Ihre beiden Repräsentativorgane, Magistrat und Stadtverordnetenversammlung, wählt sich die städtische Körperschaft selbst. Letztere un-

---

[1] Der Ausdruck „Repräsentation" soll hier natürlich *nicht* im Sinne von *Preuß* verstanden sein!

[2] *Preuß* S. 342.

Digitized by Google

mittelbar und völlig selbständig, ersteren mittelbar (durch die selbstgewählte Gemeindevertretung) und mit dem Vorbehalte staatlicher Bestätigung. Diesem Aufbau der Organe und dem System der Städteordnung entsprechend beginnen wir mit Bildung der Stadtverordnetenversammlung. Sie ist eine Körperschaft, die lediglich in ihrer Gesamtheit organisches Leben darstellt und Rechtshandlungen vornehmen kann — im Gegensatz zu der Körperschaft des Magistrats, dessen einzelne Glieder auch für sich allein in der Verfassung und Verwaltung der Stadt eine aktive Rolle zu spielen berufen sind. Sie geht hervor aus den Wahlen der stimmfähigen Bürger, vorgenommen auf Grund des alten preußischen Dreiklassensystems — des „elendesten aller Wahlsysteme", wie das beliebte Schlagwort aus sozialdemokratischem Lager lautet. Es soll in diesen Zeilen keine Politik getrieben und es muß deshalb auch jeder Versuch unterdrückt werden, über das Für und Wider dieses Systems de lege ferenda hier zu handeln. Jedenfalls sind unsere preußischen Städte bisher mit diesem Wahlsystem doch recht gut ausgekommen und recht gut gefahren. Das mag uns zu seiner Beurteilung hier genügen. Den plutokratischen Charakter, den das reine Dreiklassensystem für die Gemeindewahlen infolge des durch die Steuerreform energisch betonten Prinzips der stärkeren Belastung der „stärkeren Schultern" unleugbar gezeitigt hatte, hat man durch das Gemeindewahlgesetz vom 30. Juni 1900 möglichst zu mildern gesucht, und so ist eine der am härtesten berannten Angriffsflächen des Systems wesentlich verringert worden. Dies Gesetz sowie die beiden vorhergehenden Gesetze vom 1. März 1891 und 29. Juni 1893 (das freilich in seinem § 5 ausdrücklich, im übrigen de facto durch das Gesetz von 1900 aufgehoben und ersetzt ist) bilden im Verein mit der Städteordnung die gesetzliche Grundlage für das geltende Gemeindewahlsystem. Es geht aus von dem Gedanken der Differenzierung des Wahlrechts nach der Richtung hin, daß nicht „gleiches Recht für alle" gilt, sondern daß der wirtschaftlich Bedeutendere, Kräftigere, Leistungsfähigere auch in höherem Maße mit diesem Wahlrecht begabt wird. Sein Wahlrecht ist stärker, intensiver, als das des wirtschaftlich Schwächeren. Und da doch für diesen Gedanken eine praktisch brauchbare Formel gefunden werden muß, gilt die Gesamtmasse des Steueraufkommens in der Stadt als Wertmesser für die wirtschaftliche Leistungsfähigkeit und das ihr entsprechende Wahlrecht des einzelnen. Die Gesamtmasse der von den stimmfähigen Bürgern zu entrichtenden direkten Staats-, Gemeinde-, Kreis-, Bezirks- und Provinzialsteuern[1]

[1] So nach §§ 1 und 5 des Ges. vom 22. Juni 1893.

Digitized by Google

wird in drei gleiche Teile geteilt. Alle, die zusammen das erste Drittel aufbringen, gehören zur ersten, diejenigen, die das zweite Drittel leisten, zur zweiten, alle übrigen zur dritten Wahlabteilung. In die höhere Abteilung gehört stets auch derjenige, dessen Steuerbetrag nur teilweise in das höhere Gesamtdrittel fällt. Trifft das für mehrere Bürger mit gleichen Steuerbeträgen zu, so ist die Zugehörigkeit zur höheren oder niederen Klasse nach dem Alphabet, wenn auch das versagt, durch das Los zu bestimmen. Für die Feststellung des Gesamtsteueraufkommens und die Drittelung desselben gelten ferner noch die folgenden Grundsätze:

1. Für jede nicht zur Staatseinkommensteuer veranlagte Person ist an Stelle dieser Steuer ein Betrag von 3 Mk. zum Ansatz zu bringen. (§ 1 Absatz 2 des Gesetzes vom 29. Juni 1893 und § 1 Absatz 2 des Gesetzes vom 30. Juni 1900[1].)
2. Steuern für Grundbesitz oder Gewerbebetrieb in einer anderen Gemeinde sowie für Gewerbebetrieb im Umherziehen sind bei Bildung der Abteilungen nicht anzurechnen. (§ 1 Absatz 3 des Gesetzes vom 30. Juni 1900.)
3. Wo direkte Gemeindesteuern nicht erhoben werden, tritt an deren Stelle die vom Staate veranlagte Grund-, Gebäude- und Gewerbesteuer. (§ 1 Absatz 4 a. a. O.)
4. Personen, welche vom Staate zu einer Steuer nicht veranlagt sind, wählen stets in der dritten Abteilung. Verringert sich infolgedessen die auf die erste und zweite Abteilung entfallende Gesamtsteuersumme, so findet die Bildung dieser Abteilungen in der Art statt, daß von der verbleibenden Summe auf die erste und zweite Abteilung je die Hälfte entfällt. (§ 2 des Gesetzes vom 29. Juni 1893, § 1 Absatz 5 und 6 des Gesetzes vom 30. Juni 1900.)
5. Kein Wähler kann zweien Abteilungen zugleich angehören. (St.O. § 13 Absatz 5.)

Endlich ist noch festzuhalten, daß nach § 5 des Gesetzes vom 30. Juni 1900 diejenigen Gemeindeverfassungsbestimmungen in Kraft bleiben, nach denen die Ausübung des Wahlrechts an die Entrichtung bestimmter Steuersätze geknüpft ist oder geknüpft werden kann.

Dies System galt bis zum 1. Januar 1901, dem Tage des In-

---

[1] Selbstverständlich muß diese Person überhaupt stimmfähiger Bürger sein, also entweder zu einem fingierten Normalsteuersatz von 4 Mk. veranlagt sein oder ein Einkommen von mehr als 660 Mk. beziehen. Vgl. § 5 Ziff. 4d der St.O. und § 38 des Kommun.Abg.Ges.

Digitized by Google

krafttretens des Gesetzes vom 30. Juni 1900. Unter seiner Herrschaft war es möglich geworden, daß in einzelnen großen Gemeinden einige wenige, ja sogar ein einziger Wähler der ersten Abteilung vielleicht kaum hundert Wählern der zweiten, dagegen über zehntausend Wählern der dritten Abteilung gegenüberstand! Um diese plutokratischen Auswüchse des Dreiklassensystems zu beschneiden, gewährt das Gesetz vom 30. Juni 1900 allen Gemeinden mit mehr als 10 000 Einwohnern[1] zwei Wege, einen obligatorischen und einen fakultativen. Der erstere besteht in der Aufstellung des Prinzips vom Durchschnittssteuersatz. (§ 2 des Gesetzes.) Die Gesamtsumme der maßgebenden Steuerbeträge (siehe oben!) ausschließlich derjenigen, mit welchen die nicht zur Staatseinkommensteuer veranlagten Wähler in die Liste eingetragen sind, wird durch die Zahl sämtlicher Wähler geteilt. Die sich so ergebende Zahl bildet den Durchschnittssteuersatz. Jeder Wähler, dessen Steuerbetrag diesen Satz übersteigt, ist stets der ersten oder zweiten Abteilung zuzuweisen. Insoweit wird also die grundsätzliche Drittelung, die nach wie vor als erste Operation vorzunehmen ist, verändert. Erhöht oder verringert sich hierdurch die auf die erste oder zweite Abteilung entfallende (d. h. durch die zunächst erfolgende Drittelung sich ergebende) Gesamtsteuersumme, so wird diese hiernach veränderte Gesamtsumme einfach halbiert und die Wählerschaft dementsprechend der ersten und zweiten Abteilung zugewiesen. Einer zu starken Wirkung der Reform nach der antiplutokratischen also sozusagen ochlokratischen Seite hin wird vorgebeugt durch ausdrückliche Beibehaltung des bisherigen Grundsatzes: jeder vom Staate zu einer Steuer nicht veranlagte Wähler wählt stets in der dritten Abteilung; und durch die weitere Vorschrift: eine höhere Abteilung darf niemals mehr Wähler zählen als eine niedere. Letztere beiden Beschränkungen gelten auch für den zweiten Weg, den das Wahlreformgesetz zeigt, den fakultativen. Den Gemeinden mit mehr als 10 000 Seelen ist es nämlich durch § 3 des Gesetzes freigestellt, anstatt des gesetzlich festgelegten Systems des reinen Durchschnittssteuersatzes durch Ortsstatut das Wahlrecht auf andere Weise zu differenzieren. Entweder dadurch, daß an Stelle des reinen Durchschnittssteuersatzes ein äußersten Falls um die Hälfte höherer Betrag als Ab-

[1] Wie die in den Gesetzesmaterialien enthaltene reiche statistische Begründung nachweist, schien eine Ausdehnung der Wahlrechtsreform auf kleinere Gemeinden nicht notwendig und zweckmäßig. Für die Einwohnerzahl ist lediglich die letzte Volkszählung maßgebend.

Digitized by Google

schichtungsmaßstab für die erste und zweite gegenüber der dritten Abteilung festgelegt wird. Also nur eine Abart der gesetzlichen Regel des § 2. Oder aber durch Einführung des völlig selbständigen neuen Systems der sogenannten Zwölftelung, indem bestimmt wird, daß auf die erste Wählerabteilung $^5/_{12}$, auf die zweite $^4/_{12}$ und auf die dritte $^3/_{12}$ der Gesamtsumme der maßgebenden Steuerbeträge aller Wähler fallen, eine höhere Abteilung aber wiederum nicht mehr Wähler zählen darf als eine niedere. Bei diesem letzteren System ist für die sonst stets noch die Grundlage bildende Drittelung nach gleichen Teilen natürlich kein Raum mehr. Ortsstatute der in § 3 des Gesetzes gedachten Art erfordern außer den sonst üblichen Voraussetzungen eine Mehrheit von $^2/_3$ der abstimmenden Gemeindevertreter zu ihrer Gültigkeit[1].

Ein Beispiel aus der Praxis möge die Wirkung dieser Reform veranschaulichen. In einer Stadt von 82 000 Einwohnern waren im Jahre 1901 stimmberechtigte Wähler vorhanden: 10 265 und zwar hätten davon nach dem früheren Wahlsystem angehört:

der	I.	Abteilung:	120	Wähler	= 1,17 %
„	II.	„ :	781	„	= 7,61 %
„	III.	„ :	9364	„	= 91,22 %

Unter Anwendung des gesetzlichen Systems des reinen Durchschnittssteuersatzes gemäß § 2 verschob sich tatsächlich dies Verhältnis so, daß nunmehr angehörten:

der	I.	Abteilung:	208	Wähler	= 2,03 %
„	II.	„ :	1688	„	= 16,45 %
„	III.	„ :	8369	„	= 81,53 %

Die Verschiebung ist also besonders intensiv eingetreten zugunsten der zweiten Abteilung, wo die Zahl der Wähler absolut und prozentual sich mehr als verdoppelt hat. Beispiele aus anderen Städten würden gewiß noch markantere Unterschiede zeigen. Näher auf das Wesen und die praktische Bedeutung der Wahlreform hier einzugehen ist leider untunlich[2].

Die nach vorstehenden Grundsätzen gebildete Wählerschaft ist gleichsam das Rohmaterial für die Tätigung der Wahlen. Abgesehen von den drei

---

[1] Diese Mehrheit ist also nur für die Beschlußfassung der Stadtverordnetenversammlung, nicht für die des Magistrats erforderlich. Vgl. Lederm ann, Note 48 zu § 13.

[2] Es sei hierbei auf die Schrift von Evert: Die Dreiklassenwahl in den preußischen Stadt- und Landgemeinden nach dem Ges. vom 30. Juni 1900 (Heymanns Taschengesetzsammlung. Berlin 1901) hingewiesen.

Digitized by Google

Abteilungen bildet sie eine ungeteilte Einheit, die als solche in die Wahlhandlung eintritt. Um nun den durch einen zu umfangreichen Wahlkörper notwendig eintretenden Schwierigkeiten und Mißständen zu begegnen, hatte bereits die Städteordnung zugelassen, daß beim Vorhandensein von mehr als 500 Wählern einer Abteilung oder bei der Zugehörigkeit mehrerer Ortschaften zu einer Stadt[1] die Wahl nach entsprechend gebildeten Wahlbezirken vorgenommen werden kann. Zahl und Grenzen derselben sowie die Zahl der von jedem Wahlbezirke zu wählenden Stadtverordneten werden alsdann vom Magistrat festgesetzt (§ 14). Es bedeutet dies also eine Zerlegung in verschiedene selbständige Wahlkörper, deren jeder allein und für sich die Wahl einer bestimmten Anzahl von Stadtverordneten vornimmt. Daß jeder solcher Wahlbezirk auch einen eigenen Wahlvorstand haben muß, ist eine weitere notwendige Folge dieses Systems, die denn auch vom Gesetz (in § 24, später in § 6 des Gesetzes vom 30. Juni 1900) ausdrücklich ausgesprochen wird. Die infolge Änderung der Einwohnerzahl oder aus sonstigen Gründen sich als notwendig herausstellenden Änderungen im Bestande der Wahlbezirke oder in der Zahl der von jedem zu wählenden Stadtverordneten ist nach Artikel I Ziffer 1 des Gesetzes vom 1. März 1891 der Magistrat allein vorzunehmen befugt, wenn auch vorbehaltlich der Bestätigung durch die Aufsichtsbehörde[2]. Die Möglichkeit der Bildung von Wahlbezirken genügte aber auf die Dauer nicht, um den Unzuträglichkeiten zu begegnen, die in größeren Städten aus dem Anschwellen der Wählerzahl entstanden. Da, wie gesagt, jeder Wahlbezirk selbständig für sich zu wählen hat, kann es nicht ausbleiben, daß die so gewählten Stadtverordneten tatsächlich nicht mehr als Vertreter der gesamten Bürgerschaft, sondern als solche eines lokal begrenzten Teiles derselben erscheinen. Und wo — wie das ja vielfach der Fall — die soziale Abschichtung der Bevölkerung sich auch äußerlich in der Gestaltung verschiedener Stadtgegenden als „Arbeiterviertel, Villenvorstadt" usw. geltend macht, liefert die Wahl nach Wahlbezirken erklärlicherweise in gewissem Umfange eine Vertretung verschiedener sozialer Klassen im Stadtverordnetenkollegium und fördert so schon in der Zusammensetzung desselben Klassensonderung,

[1] Siehe hierüber oben S. 12 ff. In diesem Falle kann auch nach § 15 der Bezirksausschuß nach Verhältnis der Einwohnerzahl bestimmen, wieviel Stadtverordnete jede dieser Ortschaften zu wählen hat.

[2] Vor Erlaß dieses Gesetzes hätte es nach der Rechtsprechung des Ob.Verw.Ger. hierzu der Form ortsstatutarischer Änderung bedurft. S. Entsch. des Ob.Verw.Ger. Bd. 17 S. 107.

Digitized by Google

Interessenpolitik und Parteiwesen in unliebsamer und dem Wesen unserer Städteordnung durchaus fremder Weise[1]. Und noch eines. Die Anwendung der Reformgrundsätze des Gesetzes vom 30. Juni 1900 auf die Wahlen nach Wahlbezirken konnte und mußte teilweise recht eigentümliche, dem Reformgedanken feindliche Ergebnisse zeitigen. Wenn in einer Stadt die Abschichtung der Wählerklassen und die Feststellung des Durchschnittssteuersatzes nicht für die gesamte Wählerschaft, sondern von vornherein für jeden Wahlbezirk gesondert erfolgt — und nach Oertel und Ledermann muß dies da geschehen, wo die Wahlbezirke für einzelne zur Stadt gehörende Ortschaften gebildet sind[2], so können sich ganz sonderbare Erscheinungen zeigen. In einem Wahlbezirk, der vornehmlich ein Arbeiterviertel umfaßt, ist der Durchschnittssteuersatz vielleicht 25 Mk. und es bildet ein Steuerbetrag von beispielsweise 40 Mk. bereits die Grenze zwischen der ersten und zweiten Abteilung. In einem anderen Wahlbezirk, in welchem zumeist vermögende Wähler wohnen, beträgt der Durchschnittssteuersatz vielleicht 400 Mk. und es kennzeichnet ein Steuerbetrag von 2000 Mk. etwa den Beginn der ersten Abteilung. In solchen Fällen übt also tatsächlich und rechtlich ein Wähler mit einem Einkommen von etwa 1600 Mk. genau das gleiche kommunalpolitische Recht aus wie der reichste Bürger der Stadt, dessen Einkommen vielleicht sechsstellige Ziffern erreicht! Wollte man aber solche unliebsamen Begleiterscheinungen nicht mit in den Kauf nehmen, so war man gezwungen, die gesamte Wahlhandlung durch einen Wahlkörper vor einem Wahlvorstand vornehmen zu lassen. Abweichungen hiervon, ja die bloße Trennung durch Aufstellen mehrerer mit verschiedenen Mitgliedern des Wahlvorstandes besetzter Wahltische in demselben Lokale, sind vom Oberverwaltungsgericht stets für unzulässig erklärt worden[3]. Das Gesetz von 1900 hat auch hierin eine Abhilfe gebracht, indem es in § 6 dem Magistrat, und zwar diesem allein und selbständig — die Befugnis beilegt, für die gesamte Wählerschaft oder auch für die bereits bestehenden Wahlbezirke innerhalb derselben Abstimmungsbezirke oder nach sonstigen Grundsätzen (z. B. nach dem Alphabet) gesonderte Gruppen zu bilden und jedem dieser Bezirke oder Gruppen einen eigenen Wahl-

[1] Die für „gewerbliche Genossenschaften" in § 11 gewährleistete Möglichkeit abweichender Gestaltung ist eben eine — durchaus nicht glücklich herausgesuchte — Ausnahme des Prinzips!

[2] Ebenso: Entsch. des Ob.Verw.Ger. Bd. 34 S. 16.

[3] Vgl. Entsch. des Ob.Verw.Ger. Bd. 41 S. 25 und Entsch. vom 12. Dez. 1896, Preuß. Verw.Bl. Jahrg. 18 S. 205.

Digitized by Google

vorstand zu bestellen. Das Wesentliche hierbei ist, daß die so gebildeten Wahlkörper lediglich die Abstimmung gesondert vorzunehmen haben, während das Ergebnis der Wahl einheitlich durch Zusammenzählen aller in persönlichen Abstimmungsbezirken oder Gruppen abgegebenen Stimmen festgestellt wird. Mit anderen Worten: ein Wahlbezirk wählt stets selbständig für sich eine bestimmte Zahl von Stadtverordneten, ein Abstimmungsbezirk bringt zwar die Stimmen zusammen, wählt aber nicht selbständig für sich, sondern stets nur in Gemeinschaft mit den übrigen Bezirken seiner Gattung. Hierdurch ist also ein gesetzliches Mittel gegeben, dominierenden Einflüssen gewisser lokal begrenzter Interessenkreise zu begegnen und die Bildung eines Konglomerats von Vertretern verschiedener Schichten und Klassen an Stelle der homogenen einheitlichen Vertretung der Bürgerschaft möglichst zu verhindern.

Der Bestand der Wählerschaft wird äußerlich rechtlich festgestellt durch die Wählerliste. Sie ist gleichsam das „Besitzpatent" für jeden Wähler[1]. Über ihre Bedeutung sowie die an ihre Aufstellung und Handhabung sich knüpfenden juristischen Fragen zu handeln ist hier ebensowenig der Ort als über die sonstigen Einzelheiten der Vorbereitung für die Wahl und den Wahlakt selbst. Es muß dafür auf die Kommentare und die vorhandene Spezialliteratur verwiesen werden. Nur kurz und ohne Berührung der vielen Streit- und Zweifelsfragen mag hier das geltende Recht skizziert werden. Führung, Auslegung und Berichtigung der Wählerliste ist Aufgabe des Magistrats. Jedem Einwohner steht es frei, Einwendungen gegen die Richtigkeit der Liste zu erheben und hierüber einen Beschluß der Stadtverordnetenversammlung herbeizuführen, gegen den dann der Beteiligte sowie auch der Magistrat Klage im Verwaltungsstreitverfahren anstrengen kann. (§§ 19, 20; §§ 10, 11 des Zust.G.) Die regelmäßigen Wahlen finden alle zwei Jahre statt und sollen im November abgehalten werden. Ersatzwahlen für vorzeitig ausgeschiedene sind vorzunehmen, falls Magistrat oder Stadtverordnetenversammlung oder Bezirksausschuß es für erforderlich erachten. Der Magistrat hat vierzehn Tage vor der Wahl zu dieser schriftlich oder durch ortsübliche Bekanntmachung einzuladen. (§§ 21, 23; § 12 des Zust.G.) Die Wahl selbst erfolgt vor einem aus Bürgermeister (oder dem von ihm bestellten Vertreter) und zwei von der Stadtverordnetenversammlung gewählten Beisitzern bestehenden Wahl-

[1] Jebens, Die Stadtverordneten, S. 75.

Digitized by Google

vorstand in öffentlicher Wahlhandlung[1] durch mündliche Erklärung der erschienenen Wähler (oder der Bevollmächtigten von Forensen oder juristischen Personen) und Protokollierung der abgegebenen Stimmen. Ersatz- und Ergänzungswahlen können seit dem Gesetz vom 1. März 1891 in einem Wahlakt vorgenommen werden. Die Wahl erfolgt abteilungsweise so, daß stets die dritte Abteilung zuerst, die erste zuletzt wählt. Hinsichtlich der Person der zu Wählenden ist niemand etwa an die seiner eigenen Abteilung Angehörenden gebunden. Wählen dürfen nur die in der Wählerliste Verzeichneten, diese aber auch alle ohne Ausnahme[2]. Das passive Wahlrecht dagegen ist an die Wählerliste nicht geknüpft. Wählbar ist vielmehr jeder zur Zeit des Wahlaktes stimmfähige Bürger, auf welchen nicht einer der Ausschließungsgründe des § 17 zutrifft, gleichviel ob sein Name in der Wählerliste steht oder nicht. (§§ 24, 25.) Nach § 17 können Stadtverordnete nicht sein:

1. Mitglieder und Beamte der staatlichen Aufsichtsbehörden;
2. Magistratsmitglieder und besoldete Gemeindebeamte;
3. Geistliche, Kirchendiener und Elementarlehrer;
4. die berufsmäßigen[3] richterlichen Beamten;
5. Beamte der Staatsanwaltschaft;
6. Polizeibeamte.

Außerdem dürfen Vater und Sohn sowie Brüder nicht zugleich Stadtverordnete sein; im Falle einer dem widersprechenden Wahl wird der Ältere von ihnen allein zugelassen. Die Zahl der Stadtverordneten wird in § 12 nur subsidiär festgesetzt auf 12, 18, 24, 30, 36, 42, 48, 54, 60 je nach den Stufen der Einwohnerzahl von: weniger als 2500, bis 5000, 10000, 20000, 30000, 50000, 70000, 90000, 120000. Bei noch größeren Städten sollen für je weitere 50000 Einwohner sechs Stadtverordnete hinzukommen. Abweichende Festsetzung durch Ortsstatut ist ausdrücklich zugelassen, ebenso die Beibehaltung einer im Jahre 1853 vorhandenen von obiger Norm abweichenden Zahl. Jede Abteilung muß ein Drittel der Gesamtzahl aller Stadtverordneten um-

[1] Das Gesetz selbst sagt freilich über die Öffentlichkeit nichts. Daß sie aber grundsätzlich stattzufinden hat, darüber herrscht kaum noch Streit. Vgl. des Vfs. Aufs. über die Wahlhandlung (Preuß. Verw.-Bl. Jahrg. 24 S. 417 ff., auch im Sonderdruck erschienen bei Carl Heymann, Berlin 1903). Stier-Somlo, S. 127.

[2] Über die formale Kraft der Wählerliste vgl. Jebens S. 47 ff., 83; Stier-Somlo S. 73 ff.

[3] Im Gegensatz z. B. zu Schöffen, Geschworenen, Mitgliedern von Kammern für Handelssachen, Gewerbegerichtsbeisitzern u. dgl.

Digitized by Google

faſſen; iſt dieſe Zahl durch drei nicht teilbar, ſo iſt ein Überzähliger der zweiten, zwei ſolche ſind der erſten und dritten Abteilung zuzuweiſen. Die Hälfte der von jeder Abteilung Gewählten muß aus Hausbeſitzern (Eigentümern, Nießbrauchern) beſtehen. Daß dies jederzeit der Fall iſt, dafür hat der Magiſtrat Vorſorge zu treffen. (§§ 12, 16, 21, 22.) Die Wahl erfolgt auf ſechs Jahre, alle zwei Jahre ſcheidet ein Drittel (jeder Abteilung!) aus und zwar das erſte und zweite Mal nach Beſtimmung des Loſes, von da ab nach der Dauer der Zugehörigkeit (§§ 18, 20). Alle dieſe zahlenmäßigen Vorſchriften laſſen ſich, wie man leicht erkennt, am bequemſten dann erfüllen, wenn die Zahl der Stadtverordneten ſo gewählt wird, daß ſich ihr dritter Teil ſowohl durch zwei als auch durch drei wiederum teilen läßt. Das wäre bei den im § 12 genannten und nach ihm zu berechnenden Normalzahlen nur hinſichtlich der Anzahl von 18 und der Vielfachen von 18, nicht aber hinſichtlich der übrigen Zahlen der Fall. Gewählt ſind diejenigen, welche bei der erſten Abſtimmung die meiſten Stimmen und zugleich abſolute Stimmenmehrheit erhalten haben. Es entſcheidet hierüber nach feſtſtehender Spruchpraxis lediglich die Zahl der abſtimmenden Wähler, nicht die der abgegebenen Stimmen. Soweit abſolute Mehrheit nicht erreicht iſt, hat der Wahlvorſtand nach Feſtellung des Wahlergebniſſes eine zweite Wahl (Stichwahl) anzuberaumen. Haben mehrere Perſonen gleiche Stimmenzahl erhalten, ſo entſcheidet — auch ſchon im erſten Wahlgang, falls jeder von ihnen die abſolute Mehrheit erreicht — das Los. (§ 26.) Jeder ſtimmfähige Bürger kann innerhalb zwei Wochen nach der dem Magiſtrat obliegenden Bekanntmachung des Wahlergebniſſes der vollendeten Wahlen gegen das Wahlverfahren Einſpruch und gegen den darauf ergehenden Beſchluß der Stadtverordnetenverſammlung Klage im Verwaltungsſtreitverfahren beim Bezirksausſchuß erheben. Zu ſolcher Klageerhebung iſt in jedem Falle auch der Magiſtrat befugt. Auch ohne erfolgten Einſpruch hat übrigens die Stadtverordnetenverſammlung ſtets über die Gültigkeit der Wahlen zu beſchließen. (§ 27; §§ 10, 11 des Zuſt.G.) Die bei der regelmäßigen Ergänzung neu gewählten Stadtverordneten treten mit dem Beginn des nächſtfolgenden Jahres ihre „Verrichtungen“ an, nachdem ſie auf „Anordnung“ des Magiſtrats eingeführt und durch Handſchlag an Eides ſtatt verpflichtet worden ſind. Dieſe Förmlichkeiten werden herkömmlicher Weiſe durch den jeweiligen Stadtverordnetenvorſteher vorgenommen (das Geſetz ſelbſt ſagt hierüber nichts). Bis zu dieſer Einführung haben aber die bisherigen Stadtverordneten ihre Tätigkeit weiter auszuüben. (§ 28.)

Digitized by Google

Die Stadtverordnetenversammlung ist — soll wenigstens sein — die Vertretung der gesamten Bürgerschaft. Sie soll deshalb völlig frei und unabhängig sein von irgendwelchen Klassen, Parteien, Interessentengruppen, Bevölkerungsschichten oder sonstwie vom Ganzen abgegliederten Kreisen der städtischen Bevölkerung. Dies gilt sowohl für die Versammlung als Ganzes als auch für jeden Stadtverordneten als Einzelnen. Die Städteordnung gibt diesem Gedanken eine etwas eingeschränkte Form, wenn sie sagt: „Die Stadtverordneten sind an keinerlei Instruktion oder Aufträge der Wähler oder der Wahlbezirke gebunden." (§ 35 Absatz 2.) Daß das unverrückbare Festhalten dieses Grundsatzes vielfach nur ein frommer Wunsch ist, zeigt freilich die praktische Erfahrung häufig genug. Ja, die in den größeren Städten, so z. B. in Berlin, nahezu „offiziell" bestehende Schichtung der Stadtverordneten in bestimmte Parteien mit politischen Richtungsnamen ist schon in thesi ein offenbarer Widerspruch gegen die verfassungsmäßige Einheitlichkeit der Gemeindevertretung. Und sie wird es auch tatsächlich, wenn etwa bei den gefaßten Beschlüssen die Rücksichtnahme auf solche Parteien ausschlaggebend bleibt. Das Gesetz steht auf dem Standpunkt der völligen Unabhängigkeit der Stadtverordneten. Diese aber wird zu nichte gemacht durch Unterordnung unter eine „Partei" und durch ein aus dem Prinzip solcher Unterordnung hervorgehendes Verhalten.

Auch die Stadtverordnetenversammlung für sich betrachtet hat ihre eigene Verfassung. Sie kann sich hierfür sowie für die Formen der Erledigung ihrer Aufgaben selbst ihre eigenen Normen schaffen in der mit Zustimmung des Magistrats zu erlassenden Geschäftsordnung (§ 48). Hierbei ist ihr sogar eine selbständige Strafgewalt hinsichtlich der Zuwiderhandlungen ihrer Mitglieder gegen diese Normen gegeben, die sich auf Verhängung von Geldbußen bis zu 15 Mk. und bei mehrmals wiederholten Verfehlungen auf die Ausschließung aus der Versammlung bis zur Dauer der Wahlperiode erstreckt. Versagt der Magistrat seine Zustimmung zum Erlaß einer von der Versammlung beschlossenen Geschäftsordnung, so hat er nach § 36 die Gründe hierfür der Versammlung mitzuteilen. Erfolgt hierauf sowie im Wege der etwaigen Einsetzung einer gemeinschaftlichen Kommission keine Verständigung, so kann jede der beiden Körperschaften auf Beschlußfassung des Bezirksausschusses antragen. (§ 17 Abs. 1 Ziff. 1 des Zust.Ges.) Der letztere wird in solchem Falle die Beschlußfassung nicht aus dem — gesetzlich vorgesehenen — Grunde ablehnen dürfen, die „Angelegenheit könne auf sich beruhen bleiben." Denn wenn die Stadtverordnetenversammlung den

Digitized by Google

Erlaß einer Geschäftsordnung für notwendig oder selbst nur für zweckmäßig hält, wird die Aufsichtsbehörde schwerlich einen entgegengesetzten Standpunkt einnehmen können. Auch würde dann noch gemäß § 121 des Landesverwalt.Ges. die Beschwerde beim Provinzialrat gegeben sein.

Eine gesetzliche Verfassungsvorschrift besteht nur für die Bildung des Vorstandes der Stadtverordnetenversammlung. Sie hat nach § 38 alljährlich einen Vorsitzenden und einen Schriftführer sowie je einen Stellvertreter für beide aus ihrer Mitte zu wählen. An Stelle des Schriftführers — in der Praxis häufig und rechtlich auch wohl nicht zu beanstanden neben ihm — kann ein von der Versammlung nicht aus ihrer Mitte gewählter Protokollführer angenommen werden, der in öffentlicher Sitzung vom Bürgermeister zu vereidigen ist. Die Wahlen des Vorstandes erfolgen in gesonderten Wahlgängen für jeden zu Wählenden mittelst Stimmzettel durch absolute Stimmenmehrheit. Wird diese nicht sofort erreicht, so hat unter den vier Inhabern der relativ größten Stimmenzahl eine nochmalige Zettelwahl, wird auch hierbei die absolute Mehrheit nicht erreicht, unter den zwei alsdann mit höchster Stimmenzahl Bedachten eine dritte Zettelwahl stattzufinden, bei der einfache Stimmenmehrheit entscheidet. Bei Stimmengleichheit — und das muß nach der Fassung des Gesetzes allgemein, also auch schon für den ersten Wahlgang gelten — gibt das Los den Ausschlag[1] (§§ 38, 32). Die verfassungsmäßige Stellung des Vorsitzenden, des Stadtverordnetenvorstehers, wie er herkömmlich genannt wird, unterscheidet sich grundsätzlich von der des Bürgermeisters als des Vorsitzenden des Magistratskollegiums und Leiters der städtischen Verwaltung. Sie erschöpft sich im wesentlichen in der Führung des Vorsitzes in der Versammlung und den Vorbereitungen für deren Tagungen. Mag diese Tätigkeit auch vielfach sehr umfangreich sein und inhaltlich eine hervorragende Bedeutung für die Stadt haben, so ist doch verfassungsrechtlich der Vorsteher kein Repräsentativorgan (im Sinne von Preuß verstanden), wie der Bürgermeister. Er vertritt nicht etwa die Stadtverordnetenversammlung nach außen. Er kann nicht namens derselben irgendwelche Handlungen oder Erklärungen rechtsverbindlich vornehmen. Mag es sich auch um noch so wichtige, dabei unaufschiebbare und dringliche Entschließungen handeln: er allein kann durch seine Erklärung das Zustandekommen eines

[1] Über Zweifelsfragen bei dieser Wahlart, i. b. über den Fall, daß beim ersten Wahlgang Stimmen auf nur weniger als 4 Personen gefallen sind, vgl. Ledermann Note 3 u. zu § 32; Kappelmann, St.O. zu § 32.

Digitized by Google

Gemeindebeschlusses nicht etwa ermöglichen, den notwendigen Beschluß der Versammlung nicht ergänzen. Es ist diese Folgerung natürlich nur auf rechtlich bedeutsame Akte zu beschränken. Daß der Vorsteher für befugt erachtet und herkömmlich damit betraut wird, namens der Versammlung gewisse Akte der äußerlichen Repräsentation, Ehren-, Höflichkeits- und Beileidsbezeugungen vorzunehmen, Nachrufe zu erlassen und dergleichen, soll hier selbstredend nicht bekämpft werden. Nur in einem Punkt ist ihm allerdings auch gesetzlich die Befugnis beigelegt, für die Stadtverordnetenversammlung rechtsverbindliche Akte vorzunehmen. Er kann in einem Verwaltungsstreitverfahren für die Versammlung Rechtsmittel einlegen und als ihr Vertreter den Streit führen. Freilich setzt dies voraus, daß die Versammlung selbst schon materiell über ihr Verhalten in solchem Verfahren Beschluß gefaßt hat[1]. Er ist dann übrigens auch nur Prozeßbevollmächtigter der Stadtverordnetenversammlung. Ein Handeln an Stelle der letzteren in dem Sinne, wie es dem Bürgermeister, dem Vorsitzenden des Bezirksausschusses usw. an Stelle eines Kollegiums zusteht, ist das ebensowenig, wie z. B. das Unterzeichnen eines beschlossenen Ortsstatuts oder anderer Urkunden namens der Stadtverordnetenversammlung. —

Das Magistratskollegium geht gleichfalls aus der freien Wahl, wenn auch nicht unmittelbar der Bürgerschaft, so doch ihrer Vertretung, der Stadtverordnetenversammlung hervor. Da diese bereits einen geschlossenen, in seinem Bestande gegebenen Wahlkörper darstellt, bedarf es keinerlei Vorbereitungen für den Wahlakt selbst, wie bei den Stadtverordnetenwahlen. Die ordnungsmäßig berufene Stadtverordnetenversammlung ist jederzeit befähigt die Wahlen vorzunehmen. Die Wahlhandlung selbst ist oben schon geschildert gelegentlich der Besprechung der Wahlen des Vorstandes der Stadtverordnetenversammlung. Beide Wahlen folgen genau gleichen Vorschriften (§§ 32, 38). Zu erwähnen wäre hierfür noch, daß kein Stadtverordneter gehindert ist, sich selbst seine Stimme zu geben, wenn es sich um seine Wahl zum Magistratsmitgliede handelt[2]. Die Zusammensetzung des Magistrats anlangend, so geht unsere Städteordnung offenbar davon aus, abgesehen von dem als Berufsbeamten gedachten Bürgermeister, das Schwergewicht der Bedeutung auf die im Ehrenamt tätigen Magistratsmitglieder, also auf die „Unbesoldeten" zu legen. Das zeigt der Aufbau ihrer hier einschlagenden

[1] § 21 Abs. 2 des Zust.Ges. Vgl. Entsch. des Ob.Verw.Ger. Bd. 20 S. 9.
[2] So zutreffend Ledermann Note 1 zu § 32.

Digitized by Google

Bestimmungen. Wie man aus der Fassung des § 31: „Auch können Beigeordnete mit Besoldung angestellt werden" mit Recht schließen darf, faßt das Gesetz den Beigeordneten regelmäßig als unbesoldetes Magistratsmitglied ins Auge, und so löst sich die Verfassungsvorschrift des § 29 in den Satz auf: der Magistrat besteht aus dem (besoldeten) Bürgermeister und einer Anzahl von unbesoldeten Mitgliedern, unter ihnen dem Beigeordneten als dem Stellvertreter des Bürgermeisters. Das allein ist zwingende Vorschrift (von den schon früher gedachten Ausnahmen der §§ 72, 73 abgesehen). Nur wo das Bedürfnis es erfordert, sollen hierzu noch ein oder mehrere besoldete Mitglieder treten, deren Geschäftsbereich durch die beispielsweise zugefügten Amtsbezeichnungen: Syndikus, Kämmerer, Schulrat, Baurat angedeutet wird. Auch für die unbesoldeten Mitglieder gibt die Städteordnung Amtsbezeichnungen an. Sie nennt sie Schöffen und fügt in Klammern noch die Namen: Stadträte, Ratsherren, Ratsmänner bei, die nach einer Kabinettsorder vom 15. Februar 1879 in Verbindung mit einem Min.Erl. vom 15. Februar 1873 je nach der Größe der Städte gewählt und durch Ortsstatut festgelegt werden sollen. Heute ist wohl schon für alle mittleren Städte im Gebiet der Kollegialverfassung als Regel die Führung wenigstens eines besoldeten Amtes neben dem des Bürgermeisters anzunehmen. Für die Zahl der Schöffen stellt die Städteordnung entsprechend der für die Stadtverordneten gegebenen Regel bestimmte Normen auf, die jedoch durch ortsstatutarische Festsetzung willkürlich abgeändert werden dürfen und für die außerdem auch der Besitzstand vom Jahre 1853 als rechtsgültig anerkannt wird. Die Wahl des Bürgermeisters und aller übrigen Besoldeten erfolgt auf 12 Jahre oder auf Lebenszeit, die der „Schöffen" auf sechs Jahre, wobei die Hälfte alle drei Jahre nach demselben Modus wie die Stadtverordneten ausscheidet. Jeder Ausscheidende ist wieder wählbar. (§ 31 sowie Gesetz vom 25. Februar 1856.)

Hinsichtlich der passiven Wahlfähigkeit ist zwischen Besoldeten und Unbesoldeten wohl zu unterscheiden. Diese müssen unter allen Umständen stimmfähige Bürger sein, wie das aus § 5 deutlich hervorgeht. Jedenfalls müßte einem dieser Eigenschaft nicht teilhaftigen Manne, um seine Wahl zum Magistratsmitgliede zu ermöglichen, das Bürgerrecht auf Grund des § 6 besonders verliehen werden. Die Wahl von Besoldeten ist dagegen an diese Voraussetzung nicht geknüpft. Ja, sie erlangen durch ihre Wahl, so eigentümlich das klingen mag, an sich noch nicht einmal das Bürgerrecht der Stadt, zu deren Bürgermeister

Digitized by Google

und Oberhaupt sie vielleicht erwählt worden sind! Auch hier müßte also, um ihnen z. B. für die bald nach ihrer Einführung bevorstehenden Stadtverordnetenwahlen die Ausübung des Bürgerrechts zu ermöglichen, von der nach § 6 zugelassenen besonderen Verleihung desselben Gebrauch gemacht werden[1]. Jedenfalls ist die Wahl Besoldeter an keinerlei besondere Voraussetzungen rechtlich gebunden und die Praxis zeigt fortdauernd die Richtigkeit dieses Satzes. Dagegen stellt das Gesetz gewisse negative Voraussetzungen in § 30 auf, d. h. solche, deren Vorhandensein das gleichzeitige Amtieren als besoldetes oder unbesoldetes Magistratsmitglied ausschließt. Die meisten von ihnen decken sich vollständig mit den die Eigenschaft als Stadtverordneter hindernden Voraussetzungen. Es sind das:

1. die Stellung als Mitglied oder Beamter einer zur Aufsicht über die Städte berufenen Staatsbehörde;
2. der Beruf als Geistlicher und Kirchendiener;
3. die Stellung als richterlicher Berufsbeamter;
4. als Beamter der Staatsanwaltschaft;
5. als Polizeibeamter.

Daß Stadtverordnete nicht zugleich Magistratsmitglieder sein können, entspricht ferner der in § 17 enthaltenen Umkehrung dieses Satzes für die Eigenschaft als Stadtverordneter. Abweichend dagegen sind zwei Fälle behandelt. Während einmal nur Elementarlehrer als Stadtverordnete ausgeschlossen werden, wird die Magistratsmitgliedschaft schon allen Lehrern an öffentlichen Schulen versagt. Hierunter sind alle öffentlichen Unterrichtsanstalten, also auch Universitäten und öffentliche Hochschulen anderer Art zu verstehen[2]. Und wenn ferner der § 17 alle „besoldeten Gemeindebeamten" als Stadtverordnete ausschaltet, versagt der § 30 die Magistratsmitgliedschaft den „Gemeindeunterbeamten" und in Städten über 10000 Seelen auch dem Gemeindeeinnehmer[3]. Unter „Gemeindeunterbeamten" ist aber tatsächlich nichts anderes zu verstehen, als unter den „besoldeten Gemeindebeamten" des § 17, nämlich die als Beamte der Stadt angestellten Personen (natürlich hier abgesehen von den Magistratsmitgliedern). Nicht etwa sind gemeint Unterbeamte in der eingeschränkten Bedeutung des § 14 Ziffer 4 des Dis-

[1] S. Oertel Note 1 zu § 6.

[2] Oertel Note 1: Ledermann Note 7 zu § 30.

[3] D. h. einen besoldeten Gemeindebeamten, der an Stelle des Kämmerers die städtische Kasse führt. Vgl. § 56 Zff. 6.

Digitized by Google

ziplinargesetzes vom 21. Juli 1852 (Boten, Kastellane, Steuererheber, Vollziehungsbeamte u. dgl.) oder im Gegensatz zu den üblicherweise als Subalternbeamte bezeichneten Kategorien.

Auch hier fügt das Gesetz ähnlich wie in § 17 gewisse Kautelen gegen das Einreißen von Vetternwirtschaft hinzu, indem das Bestehen gewisser naher Verwandtschafts- und Schwägerschaftsgrade die gleichzeitige Mitgliedschaft der in solchen Beziehungen Stehenden für den Magistrat, ja für einzelne dieser Beziehungen sogar die gleichzeitige Zugehörigkeit zu beiden Körperschaften ausschließt. Endlich ist noch verordnet, daß der Betrieb gewisser Gewerbe (Gast-, Schank-, Speisewirtschaft, Branntweinkleinhandel) den Inhaber der Fähigkeit beraubt, gleichzeitig Bürgermeister zu sein. Die ratio legis liegt hier in der Erwägung, daß es sich mit der vom Bürgermeister zu handhabenden örtlichen Polizeigewalt nicht vertragen würde, wenn er selbst ein seiner eigenen Aufsicht unterstehendes Gewerbe fortbetreibt. Nach dem Wortlaut des Gesetzes würde ja freilich diese Beschränkung auch Platz greifen in Städten mit königlicher Polizeiverwaltung. Doch ist eine solche Folgerung nur theoretisch denkbar; in der Praxis wird ein Fall derartigen Widerstreits höchstens in ganz kleinen Städten akut werden können.

Jeder zum Magistratsmitgliede Gewählte bedarf höherer Bestätigung. Die Einfügung dieses Erfordernisses in die städtische Verfassung hat seinerzeit gelegentlich der Beratung der Gemeindeordnung von 1850 harte und erbitterte Kämpfe gekostet. Die Gegner sahen darin einen schweren Schlag gegen die Selbstverwaltung, während von anderer Seite, so auch von der Regierung, darauf hingewiesen wurde, daß die doch einmal notwendige staatliche Aufsicht notgedrungen gerade bei der Besetzung obrigkeitlicher Ämter tätig sein müsse und der Staat ein großes Interesse an der Verwaltung der Kommunen durch makellose Männer mit tüchtigen Kenntnissen, gereifter Erfahrung und vaterländischer Gesinnung habe[1]. Auch wurde hervorgehoben, daß selbst die vom Prinzip der Selbstverwaltung so satt durchtränkte Städteordnung von 1808 das Bestätigungsrecht gekannt hatte (§§ 2 und 152). Ja nicht nur das, es habe nach ihr sogar die Besetzung der ersten Stelle in der Stadt, der des Oberbürgermeisters, nicht einmal durch Wahl getätigt werden dürfen, sei vielmehr durch landesherrliche Ernennung aus der Zahl dreier von der Stadtverordnetenversammlung präsentierter Kandidaten erfolgt (§ 153). Die Anhänger des Bestätigungsrechts zeigten sich denn auch schließlich so

[1] Stenogr. Ber., Erste Kammer, 1852/53, Bd. 1 S. 158.

Digitized by Google

mächtig, daß es sogar gelang, dieses Recht des Staates, das in der Gemeindeordnung von 1850 nur für Bürgermeister und Beigeordnete gefordert war, in der Städteordnung von 1853 auf die Wahlen sämtlicher Magistratsmitglieder auszudehnen. Sehr ausführlich und streng kritisch wird die historische Entwicklung und rechtliche Bewertung dieses Bestätigungsrechts von Preuß in seinem schon oft genannten Werk behandelt[1]. Dieser Autor bekämpft die im Bestätigungsrecht heutiger Gestalt noch wirksamen „polizeilichen Rudimente" und bezeichnet jenes Recht als die „Wacht an der Grenze zweier relativ selbständiger Rechtssphären." Er redet de lege ferenda der Handhabung des Bestätigungsrechts durch den Regierungspräsidenten allein, ohne Mitwirkung des Bezirksausschusses, das Wort, verlangt aber für eine Versagung der Bestätigung Angabe der „gesetzlich determinierten Gründe" als Grundlage für die Nachprüfung im Wege eines zuzulassenden Verwaltungsstreitverfahrens. Das geltende Recht, wie es durch § 33 in Verbindung mit § 13 des Zuständigkeitsgesetzes hergestellt ist, verlangt für die Wahl der Magistratsmitglieder in allen Städten sowie der Bürgermeister und Beigeordneten in Städten von 10 000 Einwohnern und darunter die Bestätigung des Regierungspräsidenten, für die Wahl von Bürgermeistern und Beigeordneten aller größeren Städte die des Königs. Eine Versagung durch den Regierungspräsidenten darf nur unter Zustimmung des Bezirksausschusses erfolgen, die notfalls durch den Minister des Innern ergänzt werden kann[2]. Diese Ministerialinstanz kann aber auch zugunsten des Gewählten von Magistrat oder Stadtverordnetenversammlung angerufen werden, wenn die Bestätigung vom Regierungspräsidenten unter Zustimmung des Bezirksausschusses versagt worden ist. Die Folge einer endgültigen Versagung ist zunächst die Vornahme einer neuen Wahl. Hat auch diese wiederum die Versagung der Bestätigung zur Folge — und dem gleich steht die Weigerung einer nochmaligen Wahl sowie die Wiederwahl des Nichtbestätigten —, so setzt das bedenklichste aller gesetzlichen Mittel ein: die Befugnis des Regierungspräsidenten zur kommissarischen Verwaltung der Stelle durch einen von ihm Delegierten auf Kosten der Stadt. Es muß mit Preuß durchaus anerkannt werden, daß dies so gestaltete Bestätigungsrecht breite Angriffsflächen bietet, daß es

[1] Preuß, S. 169—206.

[2] In diesem Punkte findet die scharfe Kritik von Preuß allerdings ihre Hauptstütze!

Digitized by Google

in der Praxis schon recht bedenkliche Erscheinungen gezeitigt hat und einer Reform wohl bedarf[1].

Auch die neugewählten Magistratsmitglieder bedürfen für den Antritt ihres Amtes einer förmlichen Einführung in öffentlicher Sitzung der Stadtverordnetenversammlung, die bei Bürgermeistern der Regierungspräsident oder ein Kommissar desselben, im übrigen der Bürgermeister gleichzeitig mit der weiter vorgeschriebenen Vereidigung vorzunehmen hat. (§ 34.) Darüber, ob gemäß § 1 des Kommunalbeamtengesetzes jetzt auch die Aushändigung einer Anstellungsurkunde an Magistratsmitglieder erfordert werden muß, herrscht in der Theorie Streit. In der Praxis ist die Frage durch eine Ministerialverfügung vom 3. Dezember 1902 (Min.-Bl. Seite 226) unter Bezugnahme auf Artikel I Ziff. 1c und 4 der Ausführungsanweisungen zum Kommunalbeamtengesetz bejaht worden. Auch scheint das Oberverwaltungsgericht in einer neuerlichen Entscheidung die Anwendbarkeit des § 1 a. a. O. auch auf Magistratsmitglieder für selbstverständlich zu halten[2].

In eine Darstellung der städtischen Verfassung gehört begriffsmäßig die Untersuchung der rechtlichen Beziehungen der beiden Körperschaften, deren Zusammensetzung und Bildung bisher besprochen worden ist; der Beziehungen sowohl zueinander als auch zur Stadtgemeinde, zur Bürgerschaft selbst. Hier berühren sich aber die Gebiete der Verfassung und Verwaltung so eng, greifen so vielfach ineinander über, daß eine gesonderte Darstellung der verfassungsrechtlichen Seite dieser Beziehungen allein in knappen Zügen recht schwierig sein würde. Dem Zweck vorliegender Arbeit wird deshalb besser entsprochen werden, wenn die Darstellung dieser Beziehungen in den zweiten die Verwaltung behandelnden Teil verwiesen wird. Ähnliches gilt denn auch von allen übrigen auf den Grund unserer Städteordnung aufzubauenden verfassungsrechtlichen Bestandteilen. Wollte man auch hier Verfassung und Ver-

---

[1] Es sei hier an die unliebsamen Vorgänge erinnert, die in Berlin bei der Wahl von Kauffmann zum Bürgermeister und des jetzigen Oberbürgermeisters Kirschner spielten!

[2] Vgl. Entsch. des Ob.Verw.Ger. vom 1. Nov. 1904 im Preuß. Verw.Bl. Jahrg. 26 S. 465. Ebenso: Hartmann im Preuß. Verw.Bl. Jahrg. 22 S. 494; Hue de Grais, Kommunalverbände, Note 7 zu § 1 des Kommun.Beamt.Ges. S. 195; Preuß S. 405; Kautz und Appelius, Kommunalbeamtenrecht, S. 50. Entgegengesetzter Meinung: Oertel Note 5 zu § 29; Ledermann Note 1 zu § 34 sowie in seiner Ausg. des Komm.Beamt.Ges., Berlin 1899, Note 2, III α zu § 1 und Note zu § 14.

Digitized by Google

waltung streng trennen, so würde sich die Darstellung der ersteren auf die Untersuchung zu erstrecken haben: wie denn die beiden Hauptorgane des städtischen Gemeinwesens — Magistrat und Stadtverordnetenversammlung — weiter gegliedert sind, welcher Unterorgane und sonstiger Faktoren, welcher Mittel sie sich verfassungsgemäß zu bedienen haben, um ihren Zwecken zu genügen? Welches die verfassungsmäßige Stellung des Bürgermeisters dem Magistrat, der gesamten Verwaltung gegenüber ist? Wie sich die Organisation der städtischen Beamtenschaft darstellt? Welche Stellung die städtischen Behörden nach außen, i. b. gegenüber anderen Kommunalverbänden, staatlichen Organen und Behörden, verfassungsrechtlich einnehmen? Auch diese und ähnliche Fragen werden sich zweckmäßig vom Standpunkte der Verwaltung aus behandeln lassen. Zudem würde eine streng verfassungsrechtliche Darstellung einzelner dieser Materien, so namentlich des Gemeindeabgabenwesens, des Beamtenrechts selbst bei Auferlegung der möglichsten Beschränkung im Umfange den Rahmen eines allgemein zu haltenden Aufsatzes weit überschreiten. Es mag deshalb die gegebene Darstellung der Grundzüge der städtischen Verfassung genügen, der weitere Ausbau unter den Gesichtspunkt der Verwaltung gerückt werden. Nur mag noch gestattet werden, zum Beschluß dieses ersten Teils zwei dem Verfassungsgebiet angehörende Normen zu erwähnen, die gleichsam ein verborgenes Dasein in der Städteordnung führen und sich systematisch nicht so recht unterbringen lassen. Hierher gehört die Vorschrift in § 55, daß die bestehenden Bestimmungen für die Behandlung der Gemeindewaldungen in Kraft bleiben. (Es gilt jetzt für die östlichen Provinzen das Gesetz vom 14. August 1876.) Ähnlich besagt § 63, daß in betreff der Befugnis der Stadtbehörden, ortspolizeiliche Verordnungen zu erlassen, die darauf bezüglichen Gesetze zur Anwendung zu kommen haben. Nach dem jetzt geltenden Recht (Landesverwaltungs- und Zuständigkeits- sowie das Gesetz über die Polizeiverwaltung vom 11. März 1850) sind nicht mehr „Stadtbehörden", sondern allein die Polizeibehörden Inhaber des Polizeiverordnungsrechts, wenn auch die Ortspolizei zum Erlaß aller nicht lediglich dem sicherheitspolizeilichen Gebiete angehörenden Polizeiverordnungen der Zustimmung des Magistrats, bei „Gegenständen der landwirtschaftlichen Polizei"[1] außerdem der der Stadtverordnetenversammlnng bedarf.

[1] Hierher gehören alle Vorschriften, welche die Ordnung des landwirtschaftlichen Betriebes und den Schutz der Landwirte gegen die ihrem Betriebe drohenden Gefahren betreffen. Dertel Note zu § 7 des Ges. vom 11. März 1850, S. 503.

Digitized by Google

II. Die Organisation der städtischen Verwaltung.

Soll die Darstellung der Verwaltungsorganisation in dem durch den Wortsinn begrenzten Rahmen bleiben, so muß sie sich beschränken gleichsam auf die Betrachtung des Knochengerüstes des städtischen Organismus und den dieses Gerüst umkleidenden Körper, auf die Erfassung der Verwaltungsmaschinerie im Ganzen und in ihren einzelnen Teilen. Das Thema soll also nicht dazu verleiten, auch nach dem Geist zu forschen, der diesen Organismus beseelt und lenkt, nach dem Wesen der Kraft, welche die Maschine treibt, nach den Gesetzen, denen diese Kraft zu folgen hat, und den Feinheiten der Berechnungen, die es ermöglichen, die Kraft voll und ganz auszunutzen und so zu leiten, daß nicht mehr und nicht weniger geleistet wird, als zum Besten des Organismus, zum tadellosen Funktionieren der Maschine dient. Das will heißen: Die Darstellung der Verwaltungsorganisation kann und darf sich hier nicht auswachsen zu einer Untersuchung von Verwaltungsgrundsätzen und von Utilitätsfragen, zu einem Kursus über Verwaltungspraxis im kommunalen Leben. Das konnte und sollte in den Grenzen einer allgemein gehaltenen Besprechung nicht geboten werden. Wenn trotzdem im Folgenden Anklänge solcher Art zu hören sind, so mögen sie mehr als ornamentales Beiwerk aufgenommen und gewertet werden, dessen Anbringung eher einem jeweiligen Impuls als einer durch den Stoff gebotenen Notwendigkeit entspringt. Soviel über den bei der Darstellung einzunehmenden Standpunkt. —

Diese Darstellung selbst darf nicht fußen auf einer zwiespältigen Grundlage, die man etwa in den Sätzen finden wollte: der Magistrat verwaltet die städtischen Gemeindeangelegenheiten (§ 10), die Stadtverordnetenversammlung aber beschließt über sie und kontrolliert die Verwaltung. (§§ 35, 37.) Das sind keine Gegensätze, die es etwa rechtfertigten, die Stadtverordneten bei einer Besprechung der Verwaltung von vornherein auszuschließen. Wie vielmehr diese Worte zu verstehen und anzuwenden sind, hat in vortrefflicher Weise Jebens in seiner Schrift „Die Stadtverordneten" des öfteren ausgeführt. Mit Recht weist er darauf hin, daß ja auch die Stadtverordnetenversammlung nach dem Gesetz ein Organ ist, durch welches die den Stadtgemeinden zugestandene Selbstverwaltung geführt werden soll, daß sie in diesem weitesten Sinne des Wortes „Verwaltung" eben auch ein verwaltendes Organ ist[1]. Das darf nicht vergessen und es muß auch hier, wie oben

[1] Jebens S. 8.

Digitized by Google

schon, die Notwendigkeit des Hand in Hand Gehens beider Körperschaften immer wieder betont werden. Hebt ja doch die Städteordnung selbst diese Notwendigkeit in positiven Rechtsnormen deutlich genug hervor. (Vgl. z. B. die §§ 36, 38 Absatz 3, 39, 40, 47 Absatz 2.)

Die Verwaltung der Stadt hat das Ziel, das Gemeinwesen lebensfähig zu erhalten, diese Lebensfähigkeit zu stärken und zu steigern, es zur Erfüllung aller, der fortschreitenden Zeit und ihren kulturellen Forderungen entspringenden Aufgaben geschickt zu machen. Es gilt also einerseits: nicht nur das jeweilig Notwendige zu erfassen, sondern auch in die Zukunft zu blicken; anderseits: die Verwaltung nicht zu einseitig unter dem Gesichtswinkel der Finanzgebarung zu führen, sondern das Ganze des städtischen Lebewesens zu umspannen und alle in ihm ruhenden Kräfte zu erweitern und dem Gemeinwohle nutzbar zu machen. Das Gesetz baut das Gerüst zur Erfüllung dieser Aufgabe und gibt uns die Werkzeuge in die Hand.

Wie schon im ersten Teil hervorgehoben, beruht die östliche Städteordnung durchaus auf dem Kollegialsystem, das auch die Stadtobrigkeit, den Magistrat, beherrscht. Während aber — und auch dies war bereits angedeutet — das Stadtverordnetenkollegium nur als solches und nur nach erfolgter Zusammenberufung durch kollegiale Beratung und Beschlußfassung tätig werden, also nur in periodisch wiederkehrenden, durch längere Ruhepausen unterbrochenen Akten das Werk der Selbstverwaltung verrichten kann, ist dem Magistrat eine ständige ununterbrochen anhaltende Tätigkeit zugewiesen. In diesem Sinne ist es gerechtfertigt zu sagen, daß er die laufende Verwaltung zu führen hat. Und da selbstverständlich nicht jeder einzelne Akt dieser Verwaltung von einer als Kollegium versammelten Mehrheit von Personen ausgeführt werden kann, ist auch die Stellung und Aufgabe der einzelnen Magistratsmitglieder eine wesentlich andere als die der Stadtverordneten. Jedes Magistratsmitglied nimmt auch für sich aktiv Teil an der Verwaltung, indem es die ihm zugewiesenen Aufgaben erledigt. Wie im einzelnen diese Tätigkeit sich gliedert, wo die Grenze zwischen zulässiger Verwaltungsarbeit durch das einzelne Mitglied und der notwendigen Beschlußfassung durch das Kollegium liegt, darüber hat die noch heute geltende Magistratsinstruktion vom 25. Mai 1835[1] bestimmte, durchaus

[1] Jebens, Die Instruktion für die Stadtmagistrate vom 25. Mai 1835 nach neuestem Recht. Berlin 1901. S. a. bei Dertel S. 431 ff. und Lebermann S. 509 ff. Die fortdauernde Gültigkeit dieser Instruktion gegenüber der Städte-

Digitized by Google

treffende Grundsätze aufgestellt. Es mag an dieser Stelle die Bemerkung genügen, daß u. a. alle nur einleitenden und vorbereitenden Verfügungen, alle „Sachen, die ihren gewiesenen Gang haben" (§ 8 der Instruktion), ohne kollegiale Beschlußfassung durch die Magistratsmitglieder als Dezernenten — selbständig oder unter Mitwirkung des Bürgermeisters — erledigt werden können.

Der an der Spitze der Verwaltung stehende Bürgermeister leitet und beaufsichtigt nach § 58 ihren Geschäftsgang. Die Bezeichnung „Oberbürgermeister" kennt unsere Städteordnung (im Gegensatz zu der von 1808) nicht. Es ist dies jetzt ein Titel, der vom König besonders verliehen wird. Solange das nicht geschehen, würde nur die Bezeichnung „Erster Bürgermeister" im Gegensatz zum Beigeordneten als dem zweiten Bürgermeister zulässig sein. Er ist zugleich Vorsitzender im Magistratskollegium (§ 57 Absatz 2) und Vorgesetzter sämtlicher Gemeindebeamten einschließlich der Magistratsmitglieder, wenn er auch über letztere eine förmliche Disziplinargewalt nicht hat. (§§ 58, 80; Gesetz vom 21. Juli 1852; § 20 des Zust.G.) Ausführlich verbreitet sich die schon genannte Magistratsinstruktion über seine Obliegenheiten und seine Stellung im Kollegium. Er ist es, dem in erster Linie die äußere Repräsentationspflicht für die Stadt obliegt. Doch auch die Repräsentation im engeren rein rechtlichen Sinne ist ihm verliehen. Denn er darf nicht nur sondern muß sogar nach § 58 Absatz 2 die dem Magistrat obliegenden Geschäfte für ihn und in seinem Namen in allen Fällen vorläufig allein besorgen, in denen die „vorherige Beschlußnahme durch den Magistrat einen nachteiligen Zeitverlust verursachen würde". Nur soll er dann in der nächsten Magistratssitzung die Angelegenheit der Beschlußfassung unterbreiten. Hier ist er also in Wahrheit Vertreter des Magistrats und damit (§ 56 Ziff. 8) der Stadt selbst. Die Berufung des Magistratskollegiums steht ihm allein zu. Eine ohne sein Wissen und Zutun abgehaltene Sitzung und die dabei gefaßten Beschlüsse wären rechtsunwirksam.

Die Sitzungen können an ein für allemal dazu bestimmten Tagen stattfinden; eine besondere Berufung und Einladung ist dann nicht erforderlich (§ 9 der Magistratsinstruktion). Zur formellen Gültigkeit eines Beschlusses bedarf es der Anwesenheit[1] mindestens der Hälfte, in

ordnung ist gewährleistet durch die Ausführungsinstruktion zur St.O. vom 20. Juni 1853 Art. XIII Z. 2 (Ledermann S. 506).

[1] Maßgebend ist zweifellos schon die Anwesenheit in der Sitzung, nicht die Teilnahme an der Beschlußfassung.

Digitized by Google

Städten von mehr als 100 000 Einwohnern mindestens eines Drittels der verfassungsmäßigen Zahl der Magistratsmitglieder. Letztere Zahl ist maßgebend, nicht etwa die vielleicht hiervon abweichende Zahl der jeweilig im Amte befindlichen oder der gerade ortsanwesenden Mitglieder[1]. Die Beschlüsse werden nach Stimmenmehrheit gefaßt, bei Stimmengleichheit gibt die Stimme des Vorsitzenden den Ausschlag (§ 57). In welchen Formen sich die Abstimmung zu vollziehen hat, darüber gibt nur die Instruktion von 1835 einige Vorschriften, aus denen hervorgehoben werden mag, daß das Kollegium als zustimmend erachtet wird, wenn gegen einen gestellten Antrag Widerspruch von keiner Seite erhoben ist. Würde es sich um *Wahlen*, z. B. von Gemeindebeamten, handeln, bei denen nicht nur *eine* bestimmte Persönlichkeit in Frage kommt, die Stimmen sich vielmehr auf verschiedene vorgeschlagene Personen verteilen können, so würde entweder Zettelwahl oder mündliche Wahlabstimmung (wie bei den Stadtverordnetenwahlen) erforderlich sein, um eine richtige und gültige Beschlußfassung herbeizuführen. Bei Beratungen über Angelegenheiten, die das Privatinteresse eines Magistratsmitgliedes oder seiner Angehörigen berühren, muß dieses sich nicht nur der Teilnahme an der Beratung und Abstimmung enthalten, sondern sich auch während der Beratung aus dem Sitzungszimmer entfernen (§ 57 Absatz 3). Das „Berühren des Privatinteresses" braucht nicht zusammenzufallen mit einem *Widerstreit* der Interessen der Stadt und des beteiligten Mitgliedes. Der Ausschluß würde vielmehr schon dann zu fordern sein, wenn beider Interessen anscheinend durchaus parallel laufen. Dagegen ist das Privatinteresse nicht etwa gleichbedeutend mit einem persönlichen Interesse, das ja auch in rein amtlichen Beziehungen begründet sein und in ihnen sich erschöpfen kann. So wenn z. B. das Verhalten des Magistrats zu einer vom Bürgermeister als Polizeiverwalter erlassenen gegen den Magistrat als den Vertreter der Stadt gerichteten polizeilichen Verfügung in Frage steht. Hier würde der Bürgermeister selbst mit beraten und abstimmen, ja vorkommenden Falls sogar mit seiner Stimme den Ausschlag geben können. Unter „Angehörigen" im Sinne der obigen Vorschrift werden in etwas weiterem Umfange als nach streng privatrechtlicher Scheidung die nicht zu entfernten Verwandten und Verschwägerten zu verstehen sein. Enger begrenzt ist der Kreis solcher Ausschließungsgründe für Stadtverordnete. Hier heißt es (in § 44) nur: an Verhandlungen über Rechte und Verpflichtungen

[1] Vgl. Entsch. des O.V.G. Bd. 18 S. 48.

Digitized by Google

der Stadtgemeinde darf derjenige nicht teilnehmen, dessen Interesse mit dem der Gemeinde im Widerspruch steht. Zunächst ist hier von Angehörigen überhaupt nicht die Rede. Im übrigen handelt es sich einmal nur um einen bestimmt umgrenzten Kreis von Angelegenheiten (Rechte und Verpflichtungen der Stadtgemeinde); sodann wird vorausgesetzt ein Widerstreit der beiderseitigen Interessen. Der wird z. B. stets anzunehmen sein, wenn der Ankauf des Grundstücks eines Stadtverordneten durch die Stadt zur Beratung steht, mag auch dieser Kauf an und für sich vielleicht beiden Teilen Vorteil bringen. Eine allzuängstliche Interpretation ist freilich hier nicht angebracht, namentlich wenn es sich um Interessen einer Korporation, Gemeinschaft, eines Vereins u. dgl. handelt, dem verschiedene Stadtverordnete als Mitglieder angehören. So kann es vorkommen, daß in einer kleinen Stadt sämtliche Stadtverordnete zugleich Mitglieder der einzigen Kirchengemeinde des Ortes sind. Ähnlich, wenn in größeren Städten die Mehrzahl der Stadtverordneten Mitglieder von großen geselligen oder gemeinnützigen Vereinen sind und Rechtsgeschäfte zwischen der Stadt und einem solchen Vereine zur Entscheidung stehen. Bei Anwendung des § 44 würde in solchen Fällen schon von vornherein Beschlußunfähigkeit eintreten. Der Gesetzgeber kann eine so weit gehende Ängstlichkeit nicht gewollt haben; sie ist in der Praxis nicht durchführbar und nicht am Platze. Wenn weiter im § 44 nur von „Interesse" schlechthin die Rede ist, so muß doch einschränkend auch hier die private — wenn auch nicht auf die vermögensrechtliche Sphäre beschränkte — Natur dieses Interesses als ausschlaggebend angesehen werden. So würde z. B. ein Staatsbeamter als Stadtverordneter unbedenklich mitstimmen können über den Erwerb eines fiskalischen, der Verwaltung seiner eigenen Behörde unterstellten Grundstücks durch die Stadt, nicht aber ein Stadtverordneter über den Abschluß eines Rechtsgeschäftes zwischen der Stadt und einer Aktiengesellschaft, deren Aufsichtsratsmitglied er zugleich ist[1], oder über einen gegen ihn selbst gerichteten Antrag auf Ausschließung von der Ausübung des Bürgerrechts (§ 74). Ein persönliches Interesse liegt zwar gewiß auch da vor, wo es sich um die Beschlußfassung über die Gültigkeit der Stadtverordnetenwahlen handelt und die Wiederwahl einer Anzahl der an diesem Beschluß teilnehmenden Stadtverordneten zur Prüfung und Beratung steht. Oder wenn es sich um die Wahl eines Stadtverordneten zum Magistratsmitgliede handelt. Ein Ausschließungsgrund nach § 44

[1] S. Dertel Note 1 zu § 44.

Digitized by Google

wäre hier nicht gegeben, weil ein Widerspruch mit den Interessen der Stadt nicht konstruiert werden kann. Zur Hebung der durch Handhabung des § 44 entstehenden Schwierigkeit (Beschlußunfähigkeit der Versammlung) kann der Versuch gemacht werden, nach § 42 eine nochmalige Sitzung anzuberaumen unter dem ausdrücklichen Hinweis, daß die Versammlung dann unter allen Umständen beschlußfähig sein wird. Gelingt dies nicht oder steht von vornherein fest, daß mehr als die Hälfte der Stadtverordneten der Ausschließung nach § 44 verfallen wird, so würde der Magistrat oder, wenn auch dieser aus dem gleichen Grunde beschlußunfähig wäre, der Bezirksausschuß „für die Wahrung des Gemeindeinteresses zu sorgen und nötigenfalls einen besonderen Vertreter für die Stadtgemeinde zu bestellen" haben.

Das Gesetz gibt auch im übrigen für die Formen, in denen sich die Tätigkeit der Stadtverordnetenversammlung zu bewegen hat, eingehendere Vorschriften, als für die Amtsführung des Magistrats. In § 38 Abs. 2 wird der ziemlich selbstverständliche Satz ausgesprochen: die Stadtverordneten versammeln sich, so oft es ihre Geschäfte erfordern. Die Zusammenberufung hat durch den Vorsitzenden in einer ein für allemal von der Versammlung festzustellenden Form unter Angabe der Tagesordnung derart stattzufinden, daß zwischen der Berufung und der Sitzung selbst wenigstens zwei freie Tage liegen. Die letztere Fristbestimmung ist auch dann (und zwar für die Mitteilung der Tagesordnung) zu beachten, wenn von vornherein durch Stadtverordnetenbeschluß regelmäßig wiederkehrende Sitzungstage festgesetzt sind. (§§ 39, 40, 41.) Daß die zwei freien Tage Wochentage sein müssen, sagt das Gesetz nicht. Dagegen genügt nicht etwa ein Zeitraum von zweimal 24 Stunden; vielmehr darf, wenn die Einladung z. B. an einem Montage ergangen ist, die Sitzung selbst vor Donnerstag nicht stattfinden. Eine Berechnung a momento ad momentum greift also nicht Platz[1]. Befreiung von dieser sonst zwingenden Fristbestimmung tritt ein für „dringende Fälle." (§§ 40, 41.) Ob solche vorliegen, muß zunächst dem Ermessen des Vorsitzenden überlassen werden, dem das Material für die Beschlußfassungen der Versammlung vorzulegen ist. Sollte sich dann bei der Beratung die Anschauung geltend machen, daß Dringlichkeit nicht herrscht, so würde immerhin noch durch Mehrheitsbeschluß zu entscheiden sein, ob das Vorgehen des Vorsitzenden gerechtfertigt war oder nicht. Es wäre

[1] Oertel Note 1 zu § 40; Lebermann Note 5 das.

Digitized by Google

dieser Punkt zweckmäßig in der Geschäftsordnung zu regeln[1]. Die Machtvollkommenheit des Vorsitzenden, Sitzungen seinerseits anzuberaumen, ist beschränkt durch den schon erwähnten allgemeinen Satz in § 38 Abs. 2, sodann durch die positive Vorschrift in § 39, daß die Zusammenberufung erfolgen *muß*, sobald es von einem Viertel der Mitglieder oder von dem Magistrate verlangt wird. Würde sich ein Vorsteher trotzdem weigern, so müßte je nach Lage der Umstände eine notwendige Beschlußfassung durch Erwirken einer Entscheidung des Bezirksausschusses oder durch Zwangsetatisierung ergänzt, äußersten Falls aber durch Auflösung der Versammlung Abhilfe geschaffen werden. Die ordnungsmäßig berufene Versammlung ist beschlußfähig bei *Anwesenheit* (diese allein genügt, die Anzahl der tatsächlich Abstimmenden ist also hierbei, vgl. § 43, nicht maßgebend) von mehr als der *Hälfte* aller *verfassungsgemäß* zum Stadtverordnetenkollegium gehörenden Mitglieder (§ 42). Die Betonung der verfassungsmäßigen Anzahl ist hier ebenso wie für die Beschlußfähigkeit des Magistrats notwendig. Denn allein auf *diese* Zahl kommt es an, nicht etwa auf die tatsächlich vorhandenen oder gerade anwesenden Mitglieder ihrer Zahl nach[2]. Wie bei Nichterfüllung der hiernach notwendigen Präsenzziffer Abhilfe zu schaffen ist, war schon vorher gelegentlich der Erörterung einer wegen Widerstreits der Interessen eintretenden Beschlußunfähigkeit angedeutet (§ 42).

Die Sitzungen der Stadtverordneten sind *öffentlich*, doch kann für einzelne Gegenstände durch Beschluß in geheimer Sitzung die Öffentlichkeit ausgeschlossen und in geheimer Sitzung die Sache materiell weiter verhandelt und beschlossen werden (§ 45). Daß der *Beschluß über die Ausschließung der Öffentlichkeit* selbst in *öffentlicher* Sitzung mitgeteilt also gleichsam *verkündet* werden muß, steht zwar nirgends geschrieben, ist aber wohl als selbstverständlich zu erachten. In der Praxis pflegt bereits bei Feststellung und Mitteilung der Tagesordnung eine Trennung der Beratungsgegenstände in solche für die öffentliche und solche für eine geheime Sitzung äußerlich vorgenommen zu werden. Angesichts der Vorschrift des § 45 kann ein solches Verfahren nur unter der Fiktion als rechtsbeständig gelten, daß bei Beginn der geheimen Sitzung stillschweigend ein Beschluß über Ausschluß der Öffentlichkeit für die folgenden Punkte der Beratung gefaßt worden und daß die Verkündung dieses Beschlusses durch die bereits erfolgte Mit-

[1] *Ledermann* Note 4.
[2] So Entsch. des O.V.G. Bd. 18 S. 48.

Digitized by Google

teilung der Tagesordnung vorweggenommen sei. Würde ein Stadtverordneter Widerspruch gegen das Verfahren erheben, so müßte allerdings dem Gesetze nach eine förmliche Beschlußfassung in geheimer und eine Verkündung des Beschlusses in öffentlicher Sitzung noch stattfinden. In Wirtshäusern oder Schenken dürfen die Sitzungen nicht abgehalten werden (§ 45.)

Die Versammlung faßt ihre Beschlüsse unter Leitung des mit Wahrung der Ordnungspolizei betrauten Vorsitzenden nach Stimmenmehrheit, die nach der Zahl der Abstimmenden, nicht der Anwesenden, festgestellt wird. Bei Stimmengleichheit gibt die Stimme des Vorsitzenden den Ausschlag (§§ 43, 46). In welchen Formen die Abstimmung selbst vor sich zu gehen hat, darüber verordnet das Gesetz nichts, soweit nicht Wahlen in Betracht kommen, die stets durch Stimmzettel vorzunehmen sind. Das Gesetz selbst schreibt diesen Modus sowie das dabei zu beobachtende Verfahren allerdings nur für die Wahlen des Vorstandes der Stadtverordnetenversammlung sowie der Magistratsmitglieder vor (§§ 32, 38). Doch muß der Natur der Sache entsprechend schriftliche Abstimmung durch Stimmzettel auch bei sonstigen Wahlen, z. B. der von Kommissionsmitgliedern, jedesmal dann stattfinden, wenn es sich um mehrere für einen Posten gleichzeitig zur Wahl stehende Kandidaten handelt. Die schriftliche Abstimmung könnte da nur durch das umständliche Verfahren des Namensaufrufes mit mündlicher Bezeichnung des zu Wählenden und Protokollierung des Wahlaktes ersetzt werden. Abgesehen aber von Wahlen ist die Form der Abstimmung dem Ermessen der Versammlung und der Regelung durch die Geschäftsordnung überlassen. Sie kann also durch Handaufheben, Aufstehen, Kugelung, ja auch durch stillschweigende Zustimmung erfolgen[1]. Ausgeschlossen wäre dagegen, abgesehen von Wahlen: geheime Abstimmung durch Stimmzettel und in allen Fällen: Einsammeln der Stimmen durch Umlauf außerhalb einer gehaltenen Sitzung. Beides würde dem Erfordernis der persönlichen Abstimmung durch öffentliche Erklärung in der Versammlung selbst widersprechen[2]. Die gefaßten Beschlüsse sind unter Angabe der dabei anwesend gewesenen Stadtverordneten in ein besonderes Buch einzutragen und vom

---

[1] Entsch. des Ob.Verw.Ger. vom 4. Nov. 1892. Preuß. Verw.Bl. Jahrg. 14 S. 147. Jebens, Die Stadtverordneten. S. 207.

[2] Entsch. des Ob.Verw.Ger. vom 5. Mai 1894, Pr. Verw.Bl. Jahrg. 15 S. 427. Jebens a. a. O. Über die Frage, ob die Stimme des Vorsitzenden bei Stimmengleichheit auch für die nicht unter §§ 32, 38 fallenden Zettelwahlen entscheidend sein soll, vgl. Ledermann Note 2 zu § 43; Kappelmann, St.O. S. 115.

Digitized by Google

Vorsitzenden und wenigstens drei Mitgliedern zu unterzeichnen (§ 47). Praktisch ist für den Geschäftsgang die Herstellung besonderer Auszüge von jedem Beschluß, die dann zwecks Ausführung dem Magistrat zugehen können.

Das Gesetz läßt in häufigen Vorschriften den schon im ersten Teile im Anschluß an § 10 entwickelten Grundgedanken wiederklingen, daß beide städtischen Körperschaften die Stadt vertreten und deshalb Hand in Hand gehen müssen. So schon für das äußerliche Zustandekommen der Gemeindebeschlüsse. Nach § 39 kann, wie schon erwähnt, der Magistrat die Berufung der Stadtverordnetenversammlung verlangen. Zu jeder Versammlung ist er einzuladen und kann sich durch „Abgeordnete" vertreten lassen. Anderseits können auch die Stadtverordneten verlangen, daß solche Abgeordnete der Versammlung beiwohnen (§ 38 Abs. 3). Durch die neuere Rechtsprechung des Oberverwaltungsgerichts ist festgestellt, daß sich alles dieses auch auf sogenannte vom Vorsteher veranstaltete „vertrauliche Besprechungen" der Stadtverordneten und auf alle Ausschüsse derselben bezieht[1]. Es ist damit dem vielfach verbreiteten Unwesen der geheimen Konventikel, rechtlich wenigstens, der Boden abgegraben worden. In den Versammlungen selbst muß der Magistrat gehört werden, so oft er es verlangt (§ 38). Es entspricht dies einem allgemeinen parlamentarischen Brauch und ist um deswillen recht praktisch, weil der Magistrat so in der Lage ist, jederzeit den Lauf der Debatten zu unterbrechen (allerdings ohne etwa anderen Rednern ins Wort zu fallen), um Aufklärungen zu geben, die vielleicht ihm allein möglich sind und die dazu beitragen können, weitläufige Erörterungen und den Austausch abweichender, materiell unfruchtbarer Meinungen abzuschneiden.

Wichtiger wird die Forderung des Zusammenwirkens beider Körperschaften nach der materiellen Seite hin: bei der Tätigung der zu fassenden Gemeindebeschlüsse selbst und bei ihrer Ausführung. Im Zweifel bedarf ja jeder Gemeindebeschluß der Ausführung durch den Magistrat. Das besagt nach der Negative hin der letzte Satz des § 36 mit den Worten: die Stadtverordnetenversammlung darf ihre Beschlüsse in keinem Falle selbst zur Ausführung bringen. Und positiv der § 56 Ziffer 2 Absatz 1: der Magistrat hat die Beschlüsse der Stadtverordnetenversammlung, sofern er sich mit denselben einverstanden erklärt, zur Aus-

[1] Entsch. des Ob.Verw.Ger. Bd. 43 S. 85 ff. Vgl. über diesen Gegenstand die Aufsätze von Matthes im Preuß. Verw.Bl. Jahrg. 24 S. 377; Jahrg. 25 S. 519.

Digitized by Google

führung zu bringen. Indes darf der Magistrat selbst dann nicht übergangen werden, wenn eine Ausführung durch ihn überhaupt nicht in Frage stehen kann. So, wenn ein aus der Mitte der Versammlung gestellter Initiativantrag, bei dem der Magistrat in keiner Weise mitgewirkt hat, von der Versammlung abgelehnt wird. Hier ist zwar nihil actum; doch aber muß auch ein solcher Beschluß wie *jeder* andere dem Magistrat *mitgeteilt* werden (§ 47 Abs. 2). Es bleibt ihm dann überlassen, zu der Angelegenheit seinerseits Stellung zu nehmen, wie er es nach seinem Ermessen für gut befindet. Die Verwaltung der Stadt wird nun aber belebt nicht durch negative, sondern durch *positive* Beschlüsse, und hier gilt der bedeutsame Satz, daß der Magistrat zu allen seiner Ausführung bedürfenden Beschlüssen auch seine *Zustimmung* zu geben hat (§ 36). Mit dieser Zustimmung erst kommt rechtlich ein Gemeindebeschluß überhaupt zu stande. Ob nun zeitlich die eine oder die andere Körperschaft *zuerst* beschlossen hat und ob man je nachdem von einer Zustimmung des Magistrats oder der der Stadtverordnetenversammlung sprechen muß, ist für das Wesen der Übereinstimmung der Beschlüsse gleichgültig. Die Vorschriften der Städteordnung passen für jede dieser Möglichkeiten, wenn auch der Wortlaut des § 56 sowie des § 56 Ziff. 2 Abs. 1 die *spätere* Zustimmung des Magistrats im Auge hat. In der Praxis wird fast ausschließlich der umgekehrte Fall eintreten, indem der Magistrat über eine Angelegenheit Beschluß faßt und in Form einer Vorlage dieses Beschlusses die Stadtverordnetenversammlung um Beitritt ersucht. Hat er doch nach dem Gesetz (§ 56 Ziff. 2) deren Beschlüsse schon *vorzubereiten*. Das bedingt, daß er sich selbst über eine bestimmte Vorlage schlüssig gemacht haben muß, die er alsdann herübergibt. Wollte man sich also ängstlich an den Wortlaut der Städteordnung klammern und eine *nachfolgende* Zustimmung des Magistrats für notwendig halten, so würde dieser stets *zweimal* über dieselbe Sache Beschluß fassen müssen.

In dieser gemeinsamen Tätigkeit beider Körperschaften liegt der Schwerpunkt der Ausübung städtischer Selbstverwaltung, in ihr erschöpft sich im *wesentlichen* die Selbstverwaltung im eigensten Sinne. Es ist deshalb von höchster Wichtigkeit, für einmütiges Vorgehen, für sachgemäße Behandlung, für stete Wahrung der richtig aufgefaßten Interessen des Gemeinwesens hierbei zu sorgen, aber auch die von Gesetz und verständiger Praxis gezogenen Grenzen der *Gemeindeangelegenheiten* dabei nicht zu überschreiten. Ausdrücklich verordnet der § 35 im Eingang: die Stadtverordnetenversammlung hat über alle *Gemeinde-*

Digitized by Google

angelegenheiten zu beschließen, soweit dieselben nicht ausschließlich dem Magistrate überwiesen sind. Er knüpft daran weiter das Verbot: über andere als Gemeindeangelegenheiten dürfen die Stadtverordneten nur dann beraten, — also schon das Beraten, nicht erst das Beschließen ist hier Gegenstand des Verbotes! — wenn solche durch besondere Gesetze oder in einzelnen Fällen durch Aufträge der Aufsichtsbehörde an sie gewiesen sind. Über die Abgrenzung des Begriffs der Gemeindeangelegenheiten ist bereits im ersten Teil gehandelt; es muß deshalb hier eine Verweisung genügen. Ein Verstoß gegen dies Verbot würde den Magistrat nicht nur berechtigen, sondern sogar verpflichten, seine Zustimmung zu versagen, ja einen vom Verbot betroffenen Beschluß der Versammlung als Gesetzesverletzung förmlich zu beanstanden (§ 56 Ziff. 3 und § 15 des Zust.Ges.). Hier darf also nicht das Verfahren einsetzen, welches in anderen Fällen zur Lösung von Widersprüchen in dem Verhalten der beiden städtischen Körperschaften dienen kann: der Weg des Ausgleichs oder des schließlichen Eingreifens der Aufsichtsbehörde zwecks Herstellung eines consensus nach § 36. Denn hier handelt es sich nicht um bloßen Widerstreit der Meinungen, sondern um einen Fall von Befugnisüberschreitung und Gesetzesverletzung seitens des einen Teils, der durch Eingreifen des andern Teils, ja notfalls durch den auf diesen andern Teil — den Magistrat — von der Aufsichtsbehörde auszuübenden Zwang (§ 15 des Zust.Ges.) gesühnt werden muß. Die Städteordnung stellte den Fällen dieser Art in ihrer Wirkung gleich die Verletzung des Staatswohles oder des Gemeindeinteresses. Nach dem Stande der heutigen Gesetzgebung trifft das nicht mehr zu. Fälle der letzteren Art würden wenigstens den Magistrat zu einer Beanstandung nach der positiven Vorschrift des § 15 des Zust.Ges. nicht berechtigen. Vielmehr bliebe hier nur der Ausgleich übrig, wie ihn § 36 allgemein für den notwendigen Austrag von widersprechenden Beschlüssen beider städtischer Körperschaften bietet. Diese Vorschrift setzt den Fall, daß der Magistrat zu einem der Ausführung durch ihn bedürfenden Beschlusse der Stadtverordnetenversammlung seine Zustimmung versagt. Der Sache nach ist die gleiche Voraussetzung gegeben, wenn umgekehrt der Magistrat einen von ihm gefaßten Beschluß der Stadtverordnetenversammlung mit dem Ersuchen um Zustimmung vorlegt, diese aber den Beitritt ablehnt. Wenn es sich hier auch streng genommen nicht um einen „der Ausführung bedürfenden" Beschluß der Stadtverordnetenversammlung handelt — denn dieser Beschluß ist ja rein negativ —, so wird in der Praxis dieser Fall dem legalen wohl meist gleich behandelt

Digitized by Google

und die Voraussetzung des § 36 ist *dann* gegeben, wenn der Magistrat sich bei der ablehnenden Haltung der Stadtverordneten nicht beruhigt, vielmehr seinen Beschluß aufrecht erhält. Er muß dann die *Gründe* seines abweichenden Verhaltens der Versammlung mitteilen. Erfolgt daraufhin eine Verständigung, so ist die Sache materiell erledigt. Ist es nicht der Fall, so kann jede der beiden Körperschaften zum Zweck der Herbeiführung einer Einigung die Einsetzung einer gemeinschaftlichen Kommission verlangen, in der dann die Angelegenheit weiter verhandelt wird. Die Beschlüsse solcher Kommissionen haben natürlich nur die Eigenschaft eines Votums; gebunden ist daran weder der eine noch der andere Teil. Gelingt die Einigung auch auf diesem Wege nicht, so kann jeder Teil auf Entscheidung des *Bezirksausschusses antragen, falls die Sache nicht auf sich beruhen kann* (§ 17 des Zust.Ges.). Diese negative Voraussetzung wird aber nicht nur dann erfüllt, wenn es sich um eine der Stadt *gesetzlich* obliegende Leistung handelt. Hier würde ohnehin das Zwangsetatisierungsrecht des Regierungspräsidenten eingreifen (siehe darüber weiter unten). Auch nicht nur dann, wenn durch die anzufechtenden Beschlüsse das Staatswohl oder Gemeindeinteresse verletzt wird. Vielmehr stets auch dann, wenn zur Erledigung einer begonnenen Aktion ein Gemeindebeschluß notwendig gefaßt werden *muß*. So z. B. wenn zum Zweck eines notwendigen Schulbaues ein Grundstück erworben werden muß, die beiden Körperschaften aber hinsichtlich des zuzubilligenden Kaufpreises oder in betreff der Auswahl des Platzes zu einer Einigung nicht gelangen können, wenn über den Inhalt eines notwendig zu erlassenden Ortsstatuts unlösbare Meinungsverschiedenheiten zutage getreten sind u. dgl. m. Mit anderen Worten dann, wenn es sich um *notwendige*, nicht nur um nützliche Leistungen oder Unternehmungen der Stadtgemeinde dreht. Letzteres würde z. B. vorliegen, wenn der Magistrat die Bewilligung von Mitteln zum Bau eines Theaters, Museums, zur Schaffung eines Schmuckplatzes usw. fordert, die Stadtverordnetenversammlung aber diese Mittel verweigert[1]. Hier

[1] *Ledermann* — Note 2 zu § 36 — will die Anwendbarkeit des § 36 und des § 17 des Zust.Ges. da ausschließen, wo es sich um rein *negative* Beschlüsse der St.V.Vers. handelt. Er fußt dabei auf den Eingangsworten des § 36 — solche Beschlüsse, welche der *Ausführung* durch den Magistrat bedürfen. Er scheidet dann weiter nur in *gesetzlich-notwendige* und für *zweckmäßig* erachtete Leistungen. Ähnlich *Oertel* Note 2 Abs. 4 zu § 36. Meines Erachtens entspricht dieser Standpunkt nicht der Praxis; auch läßt sich die im Text vertretene Auffassung vor dem Gesetz sehr wohl rechtfertigen. Denn es gibt auch *not-*

Digitized by Google

kann und muß bei abweichenden Beschlüssen die Sache in der Tat auf sich beruhen. Gegen den Beschluß des Bezirksausschusses würde nur die Beschwerde beim Provinzialrat, keine Klage im Verwaltungsstreitverfahren gegeben sein[1].

Was nun Umfang und Inhalt der der Beschlußfassung zu unterwerfenden Gemeindeangelegenheiten betrifft, so weist das Gesetz in § 35 darauf hin, daß es deren auch solche gibt, die dem Magistrate ausschließlich überwiesen sind. Eine Aufzählung solcher Materien mag hier unterbleiben. Zum Teil war ihrer schon im ersten Abschnitt gedacht (Einteilung in Wahlbezirke und Abstimmungsbezirke u. a. m.), zum Teil werden sie in dem später zu erwähnenden, von der Zuständigkeit des Magistrats handelnden § 56 aufgeführt. Anderseits aber kann die Stadtverordnetenversammlung Beschlüsse fassen, und zwar auch solche positiven Inhalts, die weder der Zustimmung noch der Ausführung durch den Magistrat bedürfen. So z. B. die Wahlen des Vorstehers und Schriftführers, der Antrag auf Entscheidung des Bezirksausschusses im Falle des § 36, der Beschluß auf Klagerhebung gegen den Magistrat gemäß § 44 u. a. m. Mit Recht sagt deshalb Ledermann[2], daß der letzte Satz des § 36 korrekterweise lauten müßte: die Stadtverordnetenversammlung darf ihre Beschlüsse regelmäßig nicht — anstatt: in keinem Falle — selbst ausführen. Indessen die Mehrzahl aller und namentlich alle wichtigen Gemeindeangelegenheiten bedürfen einer Beschlußfassung beider städtischen Körperschaften. In Titel IV hebt die Städteordnung einige dieser wichtigsten Materien hervor. So die Beschlüsse über Aufbringung von Gemeindesteuern (§ 53), über Veräußerung von Grundstücken und ihnen gleichstehenden Gerechtsamen, über Aufnahme von Anleihen (§ 50), über die Benutzung des Gemeindevermögens (§ 49), die Erhebung von Bürgerrechts- und Einkaufsgeld (§ 52, jetzt Ges. vom 14. Mai 1860 und 2. März 1867), wozu dann noch an späteren Stellen die Aufstellung und Festsetzung des Haushaltsplanes (§ 66), die Bewilligung

---

wendige Leistungen, die nicht unmittelbar durch Gesetz, wohl aber durch das Gemeinwohl erfordert werden und eben deshalb nicht auf sich beruhen können. Man wird dann sagen dürfen, daß durch den ablehnenden Beschluß der St.V.Vers. das Gemeindeinteresse verletzt wird und somit auch legal die Anwendbarkeit des § 36 sowie des § 17 des Zust.Ges. gegeben ist.

[1] Landes-Verw.Ges. vom 31. Juli 1883 § 21. S. a. Dertel Note 2 Abs. 2 a. E. zu § 36.

[2] Ledermann Note 7 zu § 36.

Digitized by Google

außeretatsmäßiger Mittel (§ 67), die Aufstellung von Normalbesoldungsplänen (§ 64) und die Feststellung und Entlastung der Jahresrechnung (§§ 69, 70) aufgeführt werden. In diese Kategorien läßt sich im großen und ganzen alles einreihen, was sonst die städtische Verwaltung zur Durchführung ihrer Aufgaben im Wege der Tätigung von Gemeindebeschlüssen schaffen muß. Wie dieselben zu stande kommen, war an der Hand der Vorschriften der Städteordnung bisher ausgeführt. Für einfach liegende und weniger wichtige Sachen sowie allgemein für kleinere Städte wird diese Organisation, d. h. die ausschließliche Tätigkeit des Magistrats und der Stadtverordnetenversammlung als beschlußfassender Körperschaften, auch vollkommen ausreichen. Anders in mittleren und vollends in großen Städten. Hier würde es unmöglich sein, die ganze Fülle dieser Verwaltungsarbeit auf die Schultern der beiden Körperschaften zu legen, ohne ihnen dabei eine Stütze, eine Hilfe darzubieten.

Diese Stütze bilden die im Gesetz ein fast verborgenes Dasein führenden, in Wirklichkeit aber eine höchst wichtige Rolle spielenden Kommissionen, Deputationen und Ausschüsse. Die Städteordnung erwähnt ihrer an mehreren Stellen. Einmal in § 36, wo die schon besprochenen gemeinschaftlichen Kommissionen zur Beilegung von Meinungsverschiedenheiten genannt werden. Sie haben einen besonderen Zweck, führen gleichsam nur ein Eintagsdasein und können für die folgende Betrachtung ausscheiden. Anders ist es schon mit den in § 37 behandelten zum Zweck der Verwaltungskontrolle aus der Mitte der Stadtverordnetenversammlung gebildeten Ausschüssen, zu denen der Bürgermeister ein Magistratsmitglied abzuordnen befugt ist und die eine ständige Einrichtung werden können. Diese und namentlich die in § 59 behandelten Verwaltungsdeputationen sind es, die heute in der praktischen Handhabung der Verwaltung aller größeren Städte eine überaus wichtige Rolle spielen. Der § 59 sagt: „Zur dauernden Verwaltung oder Beaufsichtigung einzelner Geschäftszweige sowie zur Erledigung vorübergehender Aufträge können besondere Deputationen entweder bloß aus Mitgliedern des Magistrats oder aus Mitgliedern beider Gemeindebehörden oder aus letzteren und aus stimmfähigen Bürgern gewählt werden. Zur Bildung gemischter Deputationen aus beiden Stadtbehörden ist der übereinstimmende Beschluß beider erforderlich." Sehr bemerkenswert ist bei dieser Gesetzesvorschrift, daß jeder stimmfähige Bürger, auch ohne den städtischen Körperschaften anzugehören, Mitglied einer solchen Verwaltungsdeputation werden und somit aktiv an der

Digitized by Google

Verwaltungsarbeit sich beteiligen kann. Die Bedeutung der Kommissionen ist gewiß schon früher erkannt worden. Das beweisen die ausführlichen Verordnungen über ihre Befugnisse und ihren Geschäftsgang in den §§ 26 bis 30 der Magistratsinstruktion vom 25. Mai 1835. Daß sie aber eine so hervorragende Wichtigkeit erlangen und zu einer so eminent notwendigen Einrichtung, zu einem der allerwertvollsten Bestandteile der kommunalen Selbstverwaltung werden könnten, daran hat man früher wohl kaum gedacht. Und man konnte das auch schon deshalb nicht, weil vor einem halben Jahrhundert noch nicht vorauszuahnen war, welche gewaltige Kulturarbeit infolge der Nutzbarmachung aller neueren Erfindungen, des rapiden Fortschreitens der Technik auf allen Gebieten auch den Kommunen innerhalb ihres lokalen Wirkungskreises zu leisten beschieden sein sollte. Betrachtet man heute die Verwaltungsarbeit einer Großstadt allein auf dem Gebiete kommunaler Betriebswerke (Wasser-, Gas-, Elektrizitätswerke, Straßenbahnen, Markthallen, Schlachthäuser, Abfuhrbetriebe, Hafenanlagen usw.), so springt in die Augen, daß schon hier allein die Führung der Verwaltung — abgesehen natürlich von der unmittelbaren Betriebsleitung — durch eine große Körperschaft wie den Magistrat ein Ding der Unmöglichkeit wäre. Hier müssen eben Zwischenglieder geschaffen werden, einerseits für die Führung und Kontrolle der Verwaltung selbst, anderseits zur notwendigen Vorbereitung entscheidender Beschlüsse der städtischen Körperschaften. Und nicht anders ist es für alle übrigen Verwaltungszweige. Hier pflegt es vornehmlich die Verwaltung der Finanzen und des Grundbesitzes zu sein, die ständiger Kommissionen als wertvoller und wichtiger Unterorgane nicht entraten kann. Die Städteordnung selbst spricht nur in wenigen knappen Sätzen über ihre Bildung und ihre Aufgaben. Außer den schon angeführten Eingangsworten des § 59 heißt es darin weiter, daß die zu den Kommissionen gehörenden Magistratsmitglieder und aus ihnen der Vorsitzende vom Bürgermeister zu ernennen, die übrigen Mitglieder von der Stadtverordnetenversammlung zu wählen, daß die Kommissionen in „allen Beziehungen dem Magistrate untergeordnet" sind und daß es statutarischer Anordnung überlassen bleibt, besondere Bestimmungen über die Zusammensetzung der „bleibenden Verwaltungsdeputationen" zu treffen. In der Magistratsinstruktion von 1835 werden Zuständigkeit und Geschäftsgang der Kommissionen, wie schon erwähnt, recht ausführlich behandelt. So heißt es dort in § 20 Ziffer 5, daß der Magistratsdirigent ihre Arbeiten mit besonderer Aufmerksamkeit verfolgen, auch den Beratungen der nicht unter seinem eigenen Vorsitz stehenden Kommissionen öfters beiwohnen

Digitized by Google

soll, wobei er dann befugt ist, den Vorsitz mit Stimmrecht zu übernehmen. In § 26 daselbst wird hervorgehoben, daß die Kommissionen unter der Aufsicht des Magistrats ihre Geschäfte nach seinen Anordnungen zu führen haben, mit der Stadtverordnetenversammlung oder anderen Behörden aber nicht in „direkter Geschäftsverbindung" stehen. Diese nach § 59 der St.O. auch dem Gesetz entsprechende Rechtslage wird oft verkannt. Man ist vielfach geneigt, sie mit den nur aus Stadtverordneten bestehenden Ausschüssen des § 37 auf eine Linie zu stellen, und glaubt, sie seien als ein Organ der Stadtverordnetenversammlung verbunden, in erster Linie deren Beschlüsse auszuführen und ihnen Rechenschaft über ihre Tätigkeit abzulegen. Es tritt diese falsche Auffassung weniger hinsichtlich der „bleibenden" Verwaltungsdeputationen als gegenüber den „zur Erledigung vorübergehender Aufträge" gebildeten Kommissionen hervor. Jedenfalls muß, wenn es einmal aus Anlaß dieser Frage zu einem Konflikt kommen sollte, stets an dem prinzipiellen Standpunkt des § 59, d. h. an dem Grundsatz der Unterordnung unter den Magistrat, festgehalten werden. Dem entspricht denn auch die weiter in § 27 der Magistratsinstruktion gegebene Vorschrift, daß den Vorsitz stets das älteste der Kommission angehörende Magistratsmitglied führen soll, dem hierbei gleiche Rechte wie dem Dirigenten gegenüber dem Magistratskollegium, ja sogar eine bestimmte Disziplinargewalt gegen die Kommissionsmitglieder zugesprochen werden. In letzterer Beziehung kann freilich die alte Magistratsinstruktion nicht mehr als zu Recht bestehend anerkannt werden, nachdem das Oberverwaltungsgericht die Rechtslage klargestellt hat[1]. Hiernach ist zwar jedes Mitglied einer Verwaltungsdeputation in dieser seiner Eigenschaft als Gemeindebeamter anzusehen — wie übrigens § 75 Abs. 2 der St.O. ausdrücklich bestätigt —, doch steht ihm gegenüber weder dem Vorsitzenden der Deputation noch dem Bürgermeister eine förmliche Disziplinargewalt zu. Vielmehr ist nur der Vorsitzende in dieser seiner Stellung zu gewissen geschäftsleitenden Maßnahmen für befugt zu erachten, die in Verweisen und Rügen sowie sonstigen Zurechtweisungen bestehen können. Der Geschäftsgang der Deputationen und Kommissionen wird in der Instruktion von 1835 höchst detailliert dargestellt, ergibt sich heute aber in der Praxis meist schon aus der Natur des ihnen gewordenen Auftrages und dem Zwecke, den sie dabei zu erfüllen haben. Förmlichkeiten sind demgegenüber recht unwesentlich. Die Hauptsache bleibt vielmehr das

[1] S. besonders Entsch. des Ob.Verw.Ger. Bd. 25 S. 415.

Digitized by Google

Materielle ihrer Tätigkeit und die Befähigung ihrer Mitglieder zur Erfüllung der Aufgaben. Wenn es auch naheliegend und gerechtfertigt ist, in eine ad hoc gewählte Kommission Männer zu entsenden, die bei einer im Plenum schon stattgehabten Beratung untereinander abweichende Meinungen vertreten haben, so muß doch der vornehmste Gesichtspunkt für die Auswahl der Kommissionsmitglieder die Forderung eines streng sachlichen, nicht durch Parteistellung von vornherein in bestimmte Bahnen gezwängten Urteils, regen Interesses an der Sache und, soweit nötig und möglich, genügenden Sachverständnisses sein. Die Geschäftsordnung und Arbeit der Kommission wird sich, wenn ihr tüchtige und einsichtsvolle Männer angehören, dann ganz von selbst die geeigneten Formen suchen und finden.

Von wichtigen dauernden Verwaltungsdeputationen, die so in einer wohlgeordneten größeren Verwaltung auf Grund der Städteordnung tätig zu sein pflegen, seien hier genannt: Bau-, Finanz- (auch Kassen- und Rechnungs-), Armen-, Grundbesitz-, Bebauungsplankommission und soweit es sich um städtische Betriebe handelt, besondere Kommissionen für Schlachthäuser, Licht- und Kraftanlagen, Straßenbahnen, Kanalisation, Theater, öffentliche Anlagen, Markthallen, Abfuhr usw. usw. Daß in größeren Städten alle einmaligen Aktionen von größerer Bedeutung und von erheblicherem Umfange stets die Bildung besonderer Kommissionen erheischen werden, ist leicht einzusehen. Man denke z. B. an die Aufnahme einer größeren Anleihe, an Einführung neuer Steuerordnungen und sonstiger wichtiger Satzungen, an die Einrichtung neuer städtischer Betriebe, an umfassende Terrainerschließungen, durchgreifende Meliorationen u. dgl. mehr. Hier kann nicht nur etwa Detailarbeit geliefert, Material zusammengetragen und gesichtet werden; es muß vielmehr ein fertiges Ganze geschaffen und so der Beschlußfassung durch die städtischen Körperschaften zugeführt werden. Das Beispiel des Verwaltungsganges größerer Städte zeigt denn auch die Richtigkeit dieser Auffassung von dem Wesen der Kommissionen. Wir sehen da, daß selten einmal große und einschneidende Vorlagen im Plenum langatmigen Verhandlungen und stundenlangen Debatten ausgesetzt werden, daß vielmehr die Tätigkeit der Kommissionen nicht nur als Vorarbeit, sondern als Hauptarbeit angesehen und gewürdigt wird. Sind ja doch in der Praxis stets die Vertreter verschiedener Auffassungen gleichzeitig Mitglieder der Kommissionen und so in der Lage, schon vorher an rechter Stelle und zu rechter Zeit den erforderlichen und zweckdienlichen Meinungsaustausch eintreten zu lassen und streitige Fragen beizulegen. Wie wäre es auch

Digitized by Google

möglich, in größeren Städten heute z. B. die Feststellung des Haushaltplanes anders zu bewirken als durch gründliche vorherige Durchberatung in einer Kommission und Vorlage eines in allen seinen Teilen sorgfältig abgewogenen und fertigen Planes selbst! Daß de iure das entscheidende Wort im Plenum selbst fallen muß, ist ebenso selbstverständlich und es kann deshalb auch nicht ausbleiben, daß im einzelnen Änderungen selbst schwerwiegender Art trotzdem vorgenommen werden. Nur gestaltet sich dann die Erledigung durch die notwendige Beschlußfassung ungleich einfacher und darum auch zweckdienlicher. Eine Reihe von ständigen Deputationen findet sich in jeder größeren Stadt, deren Dasein und Wirken nicht oder doch nicht in erster Linie auf den Vorschriften der Städteordnung beruht, sondern in anderen gesetzlichen Normen sich gründet. Hierher gehören u. a. die Armendirektion (die Bezeichnungen mit: Direktion, Kommission, Deputation u. a. m. tun hier nichts zur Sache), Gesundheitskommission, das Sparkassenkuratorium, die Schuldeputation, Servisdeputation, der Gemeindewaisenrat, die Voreinschätzungskommission u. a. m. Auf die Bildung und Zuständigkeit dieser Organe einzugehen verbietet sich hier.

Gleichfalls unter dem Gesichtspunkt eines dem Magistrat untergeordneten Organs behandelt die Städteordnung die Stadtbezirke und die Bezirksvorsteher in § 60. Daß diese Bezirke verfassungsmäßig heute nur eine äußerst geringe Bedeutung besitzen, war schon im ersten Teile angedeutet. Vom Bezirksvorsteher heißt es, daß er „Organ des Magistrats und verpflichtet ist, seinen Anordnungen Folge zu leisten, ihn namentlich in den örtlichen Geschäften des Bezirks zu unterstützen". Er sowie seine Stellvertreter werden von den Stadtverordneten aus der Zahl der stimmfähigen Bürger des Bezirks auf sechs Jahre gewählt und vom Magistrat bestätigt. Worin nach der Voraussetzung des Gesetzgebers die Aufgaben des Bezirksvorstehers im einzelnen bestehen sollen, kann man aus der Städteordnung von 1808 entnehmen. Darnach sollen sie ihr Augenmerk vornehmlich auf den Zustand der Straßen, Brücken, Brunnen, Wasserläufe, der Beleuchtung, auf das Nachtwach-, Feuer-, Lösch- und Rettungswesen richten. Schon aus dieser Aufzählung erhellt, daß es sich heute höchstens noch um eine Ausübung einer gewissen Kontrolle einzelner öffentlicher Einrichtungen handeln könnte. Die meisten derselben sind jetzt rein polizeilicher Natur; die Fürsorge für die Beschaffenheit der Verkehrswege und Gewässer liegt heute in jeder größeren Stadt — und nur für solche gilt ja nach § 60 die Bezirks-

Digitized by Google

einteilung — in der Hand sachverständiger Berufsbeamter, denen wohl auch Kommissionen zur Seite stehen, und das Feuerlösch- und Rettungswesen wird entweder durch Berufsfeuerwehren oder vielfach in ausgezeichneter Weise durch die freiwilligen Wehren, Sanitätskolonnen u. dgl. besorgt. Und wenn die Städteordnung davon spricht, daß die Bezirksvorsteher den Magistrat in den „örtlichen Geschäften des Bezirks" zu unterstützen haben, so kann man schon hieraus entnehmen, daß das Gesetz selbst nicht etwa an eine Dezentralisation der Verwaltung im ganzen Umfange oder selbst nur für einzelne Zweige derselben gedacht hat. Im allgemeinen ist somit auch das Institut der Bezirksvorsteher nicht mehr von hervorragender Bedeutung. Die besonders hervorgehobene Unterstützung des Magistrats bei den örtlichen Bezirksgeschäften bewegt sich tatsächlich meist außerhalb der eigentlichen Gemeindeangelegenheiten auf Gebieten, die dem Magistrat sowie auch dem Bürgermeister als ausführenden Organen der allgemeinen Staatsverwaltung (§ 56 Ziff. 1 und § 62 Ziff. 2) übertragen sind. So sind sie z. B. tätig bei Handhabnng des Einquartierungswesens, wirken mit bei Volkszählungen und sonstigen statistischen Erhebungen, bei Auswahl der als Vormund, Waisenrat, Armenpfleger, Schiedsmann u. dgl. geeigneten Personen, bringen amtliche Bekanntmachungen durch besonderen Aushang zur Kenntnis der Bezirksbewohner usw. Vielfach findet man auch einzelne der genannten Ämter mit dem des Bezirksvorstehers in derselben Person vereinigt. Ihre Tätigkeit ist hiernach gewiß auch heute noch sehr anerkennenswert und vielfach nicht zu entbehren. Allein als Gemeindeverwaltungsbeamte sind sie de facto kaum noch anzusehen. Gehalt oder sonstige feste Vergütung kann ihnen nach dem Gesetz nicht gewährt werden, denn sie sind Beamte im Ehrenamt. Das schließt freilich das Fortbestehen von alten auf besonderen Rechtstiteln bestehenden Einrichtungen nicht unbedingt aus, wonach entweder aus besonderen hierfür gebildeten Fonds gewisse Bezüge den Bezirksvorstehern gewährt werden oder aber ihnen aus Anlaß gewisser Vorkommnisse — z. B. den von ihnen in besonderen Registern zu vermerkenden Eigentumsveränderungen von Grundstücken — bestimmte Abgaben zu zahlen sind. Dagegen haben sie selbstverständlich Anspruch auf Ersatz ihrer baren Auslagen und es kann ihnen unter dieser Voraussetzung auch ein Pauschquantum zur Bestreitung der notwendigen Aufwendungen für Schreibstoffe, Schreibarbeit, Porto u. dgl. gewährt werden.

Abgesehen vom Bezirksvorsteher nennt die Städteordnung bestimmte Kategorien ehrenamtlicher Unterorgane des Magistrats nicht. Es würde

Digitized by Google

eine Sammlung umfangreichen Materials voraussetzen, wollte man eine Aufzählung der in städtischen Verwaltungen tätigen verschiedenen Arten solcher unbesoldeter Gemeindebeamten und eine Schilderung ihrer Tätigkeit versuchen. Hier sind die historischen und lokalen Verhältnisse so abweichend gestaltet, daß eine in knappen Zügen gehaltene Zusammenfassung zudem schwerlich erreicht werden könnte. Meist wird es sich auch um Gebiete handeln, die von der Verwaltung rein kommunaler Angelegenheiten begrifflich zu trennen sind. So z. B. um die Ämter des Schiedsmannes, Waisenrats, der Mitglieder von Steuerausschüssen, Vertrauensmännern von Berufsgenossenschaften u. a. m.

Zu den wichtigsten Unterorganen des Magistrats sind dagegen die besoldeten Gemeindebeamten zu rechnen, deren Rechtsverhältnisse freilich nicht Gegenstand unserer Darstellung sein können. Nur insoweit die Städteordnung selbst sich mit ihnen beschäftigt, mag kurz das Wesentlichste herausgehoben werden. Im übrigen muß auf die verschiedenen Spezialgesetze und die einschlägige Literatur verwiesen werden[1]. Die Gemeindebeamten werden vom Magistrat angestellt, nachdem „die Stadtverordneten darüber vernommen worden" sind. Diese „Vernehmung" muß also ihrer Anstellung selbst vorhergehen. Materiell hat sie freilich keine rechtlich maßgebende Bedeutung. Gemeint ist vielmehr lediglich die Mitteilung des Magistrats an die Stadtverordnetenversammlung von der beabsichtigten Anstellung einer bestimmten Persönlichkeit für einen bereits bestehenden Posten. Würde es sich um Neuschaffung dieses Postens oder um Dotierung mit einem noch nicht vorgesehenen Gehalt, anderweite Normierung desselben u. dgl. handeln, so müßte natürlich auch eine förmliche Beschlußfassung seitens der Stadtverordnetenversammlung erfolgen. Das „Vernehmen" der Stadtverordneten bezieht sich lediglich auf die Auswahl der Persönlichkeit. Den Stadtverordneten soll Gelegenheit gegeben werden, die Person des Anzustellenden in Erfahrung zu bringen und etwaige Zweifel und Bedenken gegen diese Person zu äußern. Werden von ihnen Anstände erhoben, so hat zwar der Magistrat die Pflicht, sich darüber zu äußern und wenn es notwendig ist, noch besondere Erhebungen und Prüfungen anzustellen. Glaubt er indessen trotzdem an der in Aussicht genommenen Persönlichkeit festhalten zu sollen, so würde die Fortdauer der von den Stadtverordneten erhobenen Bedenken ihn rechtlich nicht hindern, die Anstellung zu beschließen.

[1] S. besonders: Kautz und Appelius, Kommunalbeamtenrecht. J. J. Heines Verlag, Berlin.

Digitized by Google

Ob er es tun will oder nicht, ist dann lediglich eine Frage der Zweckmäßigkeit[1]. Die Anstellung selbst erfolgt jetzt unter den näheren Bestimmungen des Kommunalbeamtengesetzes, dem auch die Normen über Zahlung von Gehalt, Pension, Witwen- und Waisengeld zu entnehmen sind. Die Städteordnung selbst gibt noch die Regel, daß über alle Besoldungen ein Normaletat vom Magistrat zu entwerfen und von der Stadtverordnetenversammlung festzustellen ist. Soweit dies nicht geschieht, sind die Besoldungen stets vor der Wahl festzusetzen (§ 64). Die Disziplinarverhältnisse der Gemeindebeamten regeln sich gemäß § 80 nach den besonderen hierfür erlassenen Gesetzen. Es kommen hier in Betracht das Disziplinargesetz vom 21. Juli 1852, § 20 des Zust.G. § 157 des Landes-Verw.G.

Die Organisation dieser Beamtenschaft im Rahmen der städtischen Verwaltung kann zwar einheitlich nicht dargestellt werden. Sie richtet sich naturgemäß nach der Größe der Stadt, nach ihrer sonstigen Eigenart, nach dem Vorhandensein und Umfange besonderer Betriebsverwaltungen und zahlreichen anderen Faktoren. Gewisse notwendige Hauptabteilungen und Geschäftsstellen der Verwaltung pflegen aber in allen mittleren und großen Städten als typisch stets wiederzukehren und es mag unter der Annahme der Verwaltung einer größeren Provinzialstadt wenigstens andeutungsweise die hiernach eintretende Gliederung der Beamtenschaft besprochen werden. Wir stoßen da zunächst auf eine Registratur, der die Aufgabe zufällt, die Annahme, Verteilung, Ordnung und den Verbleib aller eingehenden Schriftstücke zu besorgen und zu kontrollieren, das Aktenwesen zu bewältigen, die Ausführung aller zu ihrer Kenntnis gelangten Beschlüsse und Verfügungen zu überwachen, auf die Einhaltung der laufenden Fristen und festgesetzten Termine zu achten — kurz also für stete Ordnung im Schreibwerk und Aktenbestande zu sorgen. Man kann ein System der Generalregistratur unterscheiden, der die geschilderte Aufgabe für die gesamte städtische Verwaltung obliegt, und ein System der Einzelregistraturen, welche nur innerhalb jedes einzelnen Verwaltungszweiges arbeiten, also z. B. für die Armen-, Bau-, Schul-, Polizei-, Kassenverwaltung getrennt errichtet sind. Dann finden wir ein Stadtsekretariat (Stadtschreiber), dem vornehmlich die Abfassung aller nur andeutungsweise gegebenen Verfügungen (die sog. Expedition), die Aufstellung aller Verträge und sonstigen Urkunden, die

[1] Vgl. die Entsch. des Ob.Verw.Ger. vom 13. Juni 1893. Preuß. Verw.Bl. Jahrg. 14 S. 498. S. a. das. Jahrg. 17 S. 334, 434 und Jebens S. 171.

Digitized by Google

im Rahmen der städtischen Verwaltung zulässige Beglaubigung von Schriftstücken u. dgl. zufällt. Soweit es sich dabei um rein mechanisches Schreibwerk handelt, pflegt in jeder größeren Verwaltung eine besondere Kanzlei eingerichtet zu sein, der insbesondere auch die Besorgung von Bekanntmachungen und der heute unentbehrlichen Vervielfältigung von Schriftstücken obliegt. Eine sehr wichtige Geschäftsstelle ist die Stadtkasse, die — soweit nicht Spezialkassen bestehen — sämtliche Ausgaben und Einnahmen zu besorgen, die baren Gelder, Wertpapiere, Hypothekenbriefe, Kassenbelege und sonstige Dokumente aufzubewahren, die Kassenbücher zu führen und die Jahresrechnungen aufzustellen hat. In enger Verbindung mit ihr steht das Rechnungsamt (Rechnei, Kalkulatur), dem die Prüfung und Feststellung der eingehenden Rechnungen, die Anfertigung der Kassenanweisungen, die Kontrolle der Ausgaben und Einnahmen, die Vorprüfung der Jahresrechnungen und Etatsentwürfe zufällt, außerdem aber eine vielseitige und umfangreiche Tätigkeit bei vielen statistischen Arbeiten, bei der Aufnahme, Begebung und Verwaltung städtischer Anleihen und sonstigen Finanzoperationen obzuliegen pflegt. Eine besondere Geschäftsstelle bildet wohl auch stets die Geschäftsstelle für das Steuerwesen, welche die gesamten Vorarbeiten für die Veranlagung und Verwaltung aller Steuern, Gebühren und Beiträge liefern muß und — falls eine von ihm getrennte besondere Steuerkasse nicht besteht — auch mit der Erhebung der Steuern betraut ist. Weiter zu erwähnen wäre das Bauamt, dem die Bearbeitung aller städtischen Bauangelegenheiten einschließlich der dem Tiefbau angehörenden Straßenherstellungen, Pflasterungen, Kanal- und Wasserleitungsbauten, Flußregulierungen, je nach der Verfassung der Stadt auch der Baupolizeisachen anvertraut ist. Die Verwaltung des Armenwesens bedingt stets das Bestehen besonderer Dienststellen, denen gemeiniglich auch die Bearbeitung der Gemeindewaisenratssachen, der Fürsorgeerziehungsangelegenheiten, der bestehenden milden Stiftungen und Wohltätigkeitsanstalten anheimfällt. Die neuere soziale Gesetzgebung und in ihrem Gefolge die freie Betätigung sozialer Kommunalpolitik überhaupt erfordern weiterhin die Tätigkeit eigener Geschäftsstellen für die den Städten obliegende Tätigkeit im Versicherungswesen — Kranken-, Unfall-, Alters- und Invalidenversicherung, für Gewerbe- und Kaufmannsgerichte, Arbeitsnachweise, Auskunftsstellen und sonstige soziale Einrichtungen. In Städten ohne königliche Polizei tritt dazu das stattliche Heer von Beamten, welches die Organisation der Polizeiverwaltung fordert; wieder gegliedert in Exekutiv- und Bureaubeamte. Zählen wir dann noch

Digitized by Google

ein Einwohnermeldeamt, das Bureau des Stadtausschusses, Eichamt, Pfandleihanstalt, Sparkasse, Schulsekretariat, Militär- und Billettamt und das Botenamt hinzu, dann dürfte im allgemeinen der Kreis der regelmäßig und notwendig in allen größeren Städten vorhandenen Organisation der Verwaltungsstellen geschlossen sein. Dabei ist gänzlich abgesehen von den Betriebsverwaltungen, die natürlich je nach Vorhandensein und Umfang wieder eigene Verwaltungsapparate und Beamtenstellen erfordern. Daß einer jeden gesonderten Dienststelle bei ihrer Besetzung mit mehreren Beamten jedesmal ein älterer oder ein erfahrenerer Beamter als Vorsteher an die Spitze gestellt wird, bedarf kaum der Hervorhebung. Meist wird diese seine Stellung schon durch die Amtsbezeichnung oder durch besondere Titel (Rendant, Obersekretär, Botenmeister, Kanzleiinspektor u. dgl.) gekennzeichnet. Abgesehen hiervon ist eine strenge Scheidung der Beamten in Ober-, Subaltern- und Unterbeamte zwar auf einzelnen Gebieten, z. B. im Disziplinargesetz, noch erkennbar, pflegt aber jetzt in der Praxis als allgemein maßgebender Faktor nicht mehr anerkannt zu werden. Vielmehr ist man aus praktischen Gesichtspunkten dazu übergegangen, nach Maßgabe der gewährten Gehaltsbezüge im Wege von Normalbesoldungsplänen auch bestimmte Beamtenklassen zu schaffen, bei denen die Zugehörigkeit natürlich auch von der Vorbildung und den Leistungen der Beamten abhängt, für die aber doch eben nur die Höhe des Gehalts (Anfangsgehalt, Zulagen, Endgehalt) den Maßstab bildet — neben den selbstverständlichen Scheidungen in besonders technisch vorgebildete und sonstige Beamte. —

Die im Vorstehenden geschilderten Unterorgane und Beamten ermöglichen dem Magistrat die Erfüllung seiner vielseitigen Aufgaben. Bereits bei der Darstellung der Verfassung sowie auch im Laufe der dann folgenden Betrachtungen bot sich mehrfach Gelegenheit, wichtige Seiten dieser Aufgaben zu zeigen. In dem recht umfassenden § 56 zählt die Städteordnung eine Reihe der dem Magistrat „insbesondere" obliegenden Geschäfte auf, von denen die folgenden eine ausdrückliche Hervorhebung noch nicht gefunden haben. Er hat die städtischen Gemeindeanstalten zu verwalten und diejenigen, für welche besondere Verwaltungen eingesetzt sind, zu beaufsichtigen (§ 56 Ziff. 3). Unter Gemeindeanstalten sind hier nicht nur solche zu verstehen, die eigentlichen Gemeindezwecken dienen, sondern auch alle von der Stadt errichteten und betriebenen Anstalten, die rein gewerbliche, wissenschaftliche oder künstlerische sowie Wohltätigkeits- und Wohlfahrtszwecke erfüllen sollen. Wenn vom Ein-

Digitized by Google

setzen einer „besonderen" Verwaltung gesprochen wird, so sind damit Anstalten gemeint, die durch den Willen des Stifters oder auf Grund sonstiger Rechtstitel von selbständigen an und für sich dem Magistrat nicht untergeordneten Organen verwaltet werden. Soweit auch sie als Gemeindeanstalten erscheinen, soll der Magistrat ihre Verwaltung beaufsichtigen. Die bei Verwaltung der Gemeindeanstalten zu beobachtenden Grundsätze sind zweckmäßig durch Gemeindebeschlüsse festzulegen, die Ausführung selbst auf Grund dieser Beschlüsse gebührt dann dem Magistrat. Letzterer hat ferner die Einkünfte der Stadtgemeinde zu verwalten, die Einnahmen und Ausgaben anzuweisen, das Rechnungs- und Kassenwesen zu überwachen. Für die Kassenrevisionen werden dabei noch einzelne Vorschriften angehängt (§ 56 Ziff. 4). Es handelt sich hier also um die Finanzverwaltung, die Beschaffung und Verwendung der Mittel und die Sorge für richtige Vereinnahmung und Verausgabung. Bemerkt mag werden, daß eine einheitliche Regelung des städtischen Kassenwesens — abgesehen von dem Sparkassenreglement vom 12. Dezember 1838 — nicht besteht. Die große Verschiedenheit bei der Behandlung dieses städtischen Verwaltungszweiges würde einer solchen Regelung wohl auch stets hinderlich sein. Der Magistrat hat ferner das Eigentum der Stadtgemeinde zu verwalten und „ihre Rechte zu wahren" (§ 56 Ziff. 5). Nach § 71 hat er über alle Teile des städtischen Vermögens ein Lagerbuch zu führen und stets auf dem laufenden zu erhalten, dies auch den Stadtverordneten bei der Rechnungsabnahme „zur Erklärung" vorzulegen. Zur Eigentumsverwaltung gehört die Vermietung und Verpachtung sowie die sonstige Verwertung und Benutzung städtischer Grundstücke, deren Beaufsichtigung und Bewahrung (Feuerversicherung), auch die Verwaltung aller sonstigen Vermögensstücke (Kapitalien, Kostbarkeiten, anderer Mobilien usw.). Die Wahrung der städtischen Rechte bedingt u. a. die Führung von Prozessen, von Verwaltungsstreitsachen und aller sonst vor Gerichten und anderen Behörden zu vertretenden Rechtsangelegenheiten für die Stadt. Ob der Magistrat hiernach ohne Zustimmung der Stadtverordnetenversammlung befugt ist, eine Klage namens der Stadtgemeinde anzustrengen oder sich auf einen gegen die Stadt anhängig gemachten Prozeß einzulassen, ist streitig. Man wird jedoch die Frage verneinen müssen, schon aus dem Grunde, weil die Führung von Prozessen für die Stadt endgültig die Tragung von Kosten zur Folge haben kann, deren Verausgabung vielleicht hinterher von der Stadtverordnetenversammlung abgelehnt wird, weil sie der Meinung ist, der Prozeß hätte wegen Aussichtslosigkeit oder

Digitized by Google

aus anderen Gründen überhaupt nicht geführt werden dürfen. Und da die Zahlung von Prozeßkosten an sich gewiß nicht unter die notwendige laufende Verwaltung fällt, wird man gut tun, sich stets des Einverständnisses der Stadtverordnetenversammlung zur Führung von Prozessen vorher zu vergewissern. Freilich wird ja für gewisse Arten von Prozessen — z. B. Einklagung rückständiger Kaufgelder, Pacht- und Hypothekenzinsen u. dgl. — die Notwendigkeit gerichtlichen Vorgehens niemals bestritten werden können. Es empfiehlt sich deshalb, daß der Magistrat allgemein ermächtigt wird, gewisse Arten von Prozessen völlig selbständig zu führen. Zum Eigentum der Stadtgemeinde gehören auch die Akten und Urkunden, deren Aufbewahrung dem Magistrat in § 56 Ziff. 7 besonders zur Pflicht gemacht wird. Den für die Geschichte der Städte wichtigen Urkunden wird neuerdings in richtiger Erkenntnis der städtischen Aufgaben viel größere Aufmerksamkeit gewidmet als früher und man bemüht sich eifrigst, vollständige Archive zusammenzubringen und durch besonders vorgebildete und erfahrene Archivare verwalten und ergänzen zu lassen. Daß hierdurch nicht nur der Wissenschaft ein Dienst erwiesen und die historische Erkenntnis des Städtewesens gefördert und erweitert wird, sondern daß die Pflege und Belebung der städtischen Archive auch unmittelbaren praktischen Nutzen für unsere Städte schaffen kann, darüber ließen sich Beispiele unschwer sammeln. Der Magistrat hat weiter die Stadtgemeinde nach außen zu vertreten und namens derselben mit Behörden und Privatpersonen zu verhandeln, den Schriftwechsel zu führen und die Gemeindeurkunden in der Urschrift zu vollziehen. Deren Ausfertigungen werden namens der Stadtgemeinde vom Bürgermeister, und wenn in denselben Verpflichtungen der Stadtgemeinde übernommen werden, außerdem noch von einem zweiten Magistratsmigliede gültig unterzeichnet (§ 56 Ziff. 8). Diese Vertretung nach außen erfolgt durch den Magistrat als Behörde, als Körperschaft, nicht durch die einzelnen Mitglieder dieser Körperschaft, ebensowenig etwa durch den Bürgermeister allein. Mangels einer besonderen Vollmacht kann dieser durchaus nicht als Vertreter der Stadt im Rechtssinne sich gerieren und Rechtsakte für die Stadt vornehmen[1]. Hieraus ergibt sich die praktische Notwendigkeit, für gewisse Rechtsakte — namentlich gerichtliche Auflassungen — besondere Beamte als Vertreter der Stadt zu bevollmächtigen.

[1] Vgl. Entsch. des Reichsger. in Zivil-S. Bd. 31 S. 327. Ebenso Oertel Note 4 zu § 56 Ziff. 8.

Digitized by Google

Durch die Vorschrift des § 56 Ziff. 8 wird der Rechtszustand geschaffen, daß ein vom Magistrat in der vorgeschriebenen Form mit einem Dritten geschlossenes Rechtsgeschäft schlechthin bindend für die Stadt ist, gleichviel ob das Verhalten des Magistrats oder der bei dem Rechtsakt, z. B. bei der schriftlichen Abfassung eines Vertrages, tätigen Magistratsmitglieder oder sonstigen Beamten den gefaßten Gemeindebeschlüssen entspricht oder nicht. Letzteres ist lediglich ein innerer Vorgang der Verwaltung, der für die Rechtsbeziehungen des Dritten zu der Stadt völlig unmaßgeblich ist. Es ist das ein Kapitel, welches eng zusammenhängt mit der Frage der Haftpflicht der Korporationen für das Verhalten ihrer Beamten sowie der Haftpflicht der letzteren selbst, einer weit ausschauenden und sehr schwierigen Frage, die hier nicht behandelt werden kann[1]. Wenn die Städteordnung von Urschriften und Ausfertigungen spricht, so sind diese Ausdrücke nicht ganz im juristisch-technischen Sinne zu verstehen. Als Urschriften werden vielmehr alle diejenigen Schriftstücke anzusehen sein, die bei der Verwaltungsbehörde verbleiben und Inhalt ihrer Akten werden. Also die von den Magistratsmitgliedern oder anderen Gemeindebeamten niedergeschriebenen und von den ersteren gezeichneten Beschlüsse und Verfügungen. Ausfertigungen dagegen sind hier die nach außen gehenden Reinschriften mit oder ohne besondere Form (Siegel, Beglaubigung u. dgl.). Daß „Urschriften" nach außen gehen, kommt freilich auch vor; so namentlich im Verkehr mit anderen Behörden. Die durch sonstige Gesetze für gewisse Rechtsakte vorgeschriebenen Formen sind selbstverständlich neben der in § 56 Ziff. 8 gegebenen Vorschrift unabänderlich zu beachten. Der vielumfassende § 56 verordnet schließlich in seiner letzten Ziffer (vgl. auch § 68), daß der Magistrat die städtischen Gemeindeabgaben und Dienste nach den Gesetzen und gemäß den gefaßten Beschlüssen auf die Verpflichteten zu verteilen und die Beitreibung zu bewirken hat. Maßgebend sind hierfür jetzt die Vorschriften des Kommunalabgabengesetzes und der Verordnung über die Beitreibung im Verwaltungszwangsverfahren vom 15. November 1899.

Der Magistrat hat weiter in jedem Jahre vor der Beratung des Haushaltsplanes in öffentlicher Sitzung der Stadtverordnetenversammlung über die Verwaltung und den Stand der Gemeindeangelegenheiten einen vollständigen Bericht zu erstatten. Tag und Stunde dafür sind wenigstens zwei freie Tage vorher in der

---

[1] Siehe darüber vornehmlich: Delius, Die Haftpflicht der Beamten, Berlin 1901 und den Literaturnachweis daselbst Seite V.

Digitized by Google

Gemeinde bekannt zu machen (§ 61). Dieser Bericht soll jedermann in der Stadt die Möglichkeit gewähren zu beurteilen, wie die Stadt ihrer Aufgaben sich entledigt, wie die Einnahmen und Ausgaben sich gestaltet haben, wie die Gemeindeanstalten verwaltet worden sind, kurz: ein Bild zu gewinnen über den Stand und das finanzielle Ergebnis der gesamten Verwaltung während des Berichtsjahres. Heute wird wohl in allen nicht zu kleinen Städten die Form einer schriftlichen und durch Druck vervielfältigten Berichterstattung gewählt und damit zugleich ein wertvoller Beitrag für die Geschichte und eine wichtige dokumentarische Grundlage für die weitere Entwicklung der Stadt gelegt. Um der Formvorschrift des § 61 zu genügen, werden allerdings auch solche Berichte in einer Sitzung der Stadtverordnetenversammlung besonders vorzulegen sein. Sie können dann den Gegenstand weiterer Besprechungen und Aufklärungen bilden. Eine dem Magistrat weiter alljährlich obliegende Aufgabe ist der Entwurf des Haushaltsplanes über alle im voraus bestimmbaren Ausgaben, Einnahmen und Dienste. Mit Zustimmung der Stadtverordnetenversammlung kann die Etatsperiode — auch für einzelne Verwaltungen — auf drei Jahre verlängert werden. Der Entwurf ist nach vorheriger Bekanntmachung acht Tage lang zur Einsicht aller Einwohner offen zu legen und dann der Stadtverordnetenversammlung zur Feststellung zu überweisen. Eine Abschrift des festgestellten Planes ist sofort dem Regierungspräsidenten einzureichen (§ 66). Der Magistrat hat auch dafür zu sorgen, daß der Haushalt nach dem festgestellten Plan geführt und außeretatsmäßige Ausgaben besonders von der Stadtverordnetenversammlung genehmigt werden. Der Zweck des Haushaltsplanes liegt einmal auf rechtlichem Gebiete, indem er die Norm abgibt für den Umfang des Verfügungsrechts der städtischen Behörden und die wesentliche Richtschnur bildet für die gesamte Kassenverwaltung, Rechnungslegung und Kontrolle. Sodann ist seine Bedeutung eine wirtschaftliche als Grundlage für die einer Stadt im Laufe der Etatsperiode obliegenden wirtschaftlichen Maßnahmen; er bildet hierfür den notwendigen Voranschlag. Als Rechnungsjahr kannte die Städteordnung nur das Kalenderjahr. Durch § 95 des Komm.Abg.Ges. ist auch für die Gemeinden der bereits für die Staatsverwaltung festgesetzte Zeitabschnitt vom 1. April bis 31. März als Verwaltungsjahr eingeführt worden. Ein Genehmigungs- oder Bestätigungsrecht für den Haushaltsplan ist der Aufsichtsbehörde nicht gegeben, uur ein Recht zur sofortigen Kenntnisnahme. Daß sie trotzdem in der Lage ist, auf die Gestaltung oder Abänderung desselben erheblich einzuwirken, folgt aus

Digitized by Google

verschiedenen gesetzlichen Vorschriften (vgl. z. B. §§ 55, 59 des Komm.Abg.Ges., § 11 des Komm.Beamt.Ges.), insbesondere aus ihrem Zwangsetatisierungs-Recht. Der Magistrat hat die von „dem Einnehmer" gelegte Jahresrechnung zu „revidieren und mit seinen Erinnerungen den Stadtverordneten zur Prüfung, Feststellung und Entlastung vorzulegen" (§ 69). Eine Abschrift des Feststellungsbeschlusses ist wiederum „sofort" dem Regierungspräsidenten einzureichen (§ 70). Die Städteordnung hatte in § 70 noch verordnet, daß die Legung der Rechnung vor dem 1. Mai, die Feststellung vor dem 1. Oktober jeden Jahres bewirkt sein müsse — d. h. also innerhalb vier bezw. neun Monaten nach Schluß des Rechnungsjahres. Diese — übrigens abweichender statutarischer Festsetzung fähigen — Termine müssen jetzt entsprechend dem § 95 des Komm.Abg.Ges. durch den 1. August bezw. 1. Januar ersetzt werden. In Gemeinden, in denen ein besonderer „Gemeindeeinnehmer" (vgl. § 30 Ziff. 2; § 56 Ziff. 6) nicht angestellt ist, würde die Legung der Jahresrechnung durch den oder die Beamten der Stadtkasse zu erfolgen haben. Die Jahresrechnung hat etwas Wesensgleiches mit dem Verwaltungsbericht, denn auch sie soll Rechenschaft ablegen über die Verwaltung. Doch erfaßt sie nur das finanzielle Ergebnis derselben. Sie muß darüber Klarheit geben, wie sich die tatsächlichen Einnahmen und Ausgaben gegenüber den etatsmäßigen im Rechnungsjahre gestellt haben. Die von der Städteordnung vorgeschriebene Kontrolle ist eine zwiefache: einmal soll der Magistrat die Rechnung „revidieren", dann die Stadtverordnetenversammlung sie „prüfen". Erstere Aufgabe wird sich lediglich auf die kassenmäßig-technische Prüfung, also einmal auf das rein Rechnerische, sodann auf die Ordnungsmäßigkeit der Buchungen, Richtigkeit und Vollständigkeit der Belege, der Kassenverfügungen und dergleichen Förmlichkeiten zu erstrecken haben. Fast überall wird diese Arbeit von besonderen Beamten, vornehmlich dem Rechnungsamt, erledigt — selbstverständlich unter Verantwortlichkeit des Magistrats. Gegenstand dieser Kontrolle ist also die Kasse selbst. Die Prüfung seitens der Stadtverordnetenversammlung hat zwar das kassenmäßig Technische mit zu erfassen. Auch die Beobachtung aller für die Kassen- und Rechnungsführung bestehenden Vorschriften wird sie sich angelegen sein lassen. Indessen sind diese Punkte doch nebensächlich. Vielmehr handelt es sich dabei in erster Linie um eine Kontrolle der Verwaltung des Magistrats auf diesem Gebiete, um den Nachweis, daß die Verwaltung der Stadt richtig geführt worden ist. Es kommt also darauf an, festzustellen,

Digitized by Google

ob der Magistrat richtig und zweckmäßig disponiert hat, ob er mit den städtischen Mitteln sorgsam und weise umgegangen ist und stets überall das Seine getan hat, um vermeidbare Ausgaben abzuschneiden, das Notwendige zu leisten, die Einnahmen möglichst günstig zu gestalten und die Entwicklung des Gemeinwesens auch nach der finanziellen Seite hin in jeder Weise zu fördern. Wenn das Gesetz die Begriffe „Feststellung" und „Entlastung" trennt, so muß unter ersterer der Ausspruch der Stadtverordnetenversammlung verstanden werden, daß das vorgelegte Endergebnis der Rechnung sowie deren einzelne Posten richtig aufgestellt sind, daß die Rechnung also „richtig" ist und so wie sie vorliegt als unumstößliche Grundlage für die weitere finanzielle Verwaltung gilt. Entlastung dagegen bedeutet, daß nunmehr — nachdem vielleicht verschiedene Erinnerungen erledigt, einzelne kassenmäßige Geschäfte nachgeholt sind — keine Ansprüche mehr gegen den Magistrat und die für die Kassenführung verantwortlichen Beamten von seiten der Stadt selbst zu erheben sind. Daß einer solchen Entlastung nicht die Kraft und Bedeutung einer endgültigen Beseitigung aller Regreßansprüche gegen die zurzeit amtierenden Beamten von seiten der Stadt innewohnen kann, ist freilich einschränkend zu betonen. Sie hat eine solche Bedeutung vielmehr nur in Ansehung des der Stadtverordnetenversammlung zustehenden Kontrollrechts. Da dem Magistrat die *Ausführung* des Feststellungsbeschlusses obliegt — *er* hat ja u. a. eine Abschrift dem Regierungspräsidenten vorzulegen —, so bedarf der Beschluß auch seiner Zustimmung (§ 36). Die Feststellung und Entlastung pflegt auch äußerlich durch einen in den Formen des § 56 Ziff. 8 auf die Rechnung gesetzten Vermerk beurkundet zu werden.

Wenn die soeben aufgezählten Geschäfte des Magistrats ausschließlich Gemeindeangelegenheiten betrafen, so hebt die Städteordnung in § 56 Ziff. 1 noch eine Seite seiner Tätigkeit *außerhalb* dieses Gebietes hervor, die ihm als *Stadtobrigkeit* zukommt: die *Ausführung der Gesetze und Verordnungen* sowie der *Verfügungen* der ihm *vorgesetzten Behörden*. Es deckt sich diese Aufgabe zum erheblichen Teil mit gewissen dem *Bürgermeister* übertragenen besonderen Geschäften. Deshalb hier nur soviel, daß *diese* Tätigkeit des Magistrats in den letzten Jahrzehnten — völlig unabhängig von dem Wachsen der Stadt und *ihrer* Aufgaben — ganz gewaltig sich vermehrt hat dank der ungemeinen Fruchtbarkeit der Gesetzgebung und dank der immer mehr und mehr geförderten expansiv und intensiv arbeitenden Statistik. Auf die Fülle der Materie hier auch nur andeutungsweise

Digitized by Google

einzugehen ist unmöglich. Nur sei betont, daß die soziale Gesetzgebung der achtziger Jahre wohl den Löwenanteil an dieser Belastung der städtischen Verwaltung trägt.

Es muß noch mit einigen Worten derjenigen Tätigkeit des Bürgermeisters gedacht werden, die nicht an sich aus seiner Stellung als Leiter der städtischen Verwaltung, als Magistratsdirigent, als Vorgesetzter sämtlicher Gemeindebeamten entspringt, m. a. W. seiner außerhalb der Gemeindeangelegenheiten sich bewegenden Aufgaben. Der § 62 liefert hierzu das Material. Er sagt, daß der Bürgermeister „nach näherer Bestimmung der Gesetze" alle örtlichen Geschäfte der Kreis-, Bezirks-, Provinzial- und allgemeinen Staatsverwaltung, namentlich auch das Führen der Personenstandsregister (sofern nicht andere Behörden dazu bestimmt sind) zu besorgen hat. Welche Geschäfte dies im einzelnen sind, läßt sich kaum aufzählen. Doch mag zur Kennzeichnung des gewaltigen Umfangs dieses Geschäftskreises die von Ledermann[1] gegebene Aufstellung der hierher gehörigen Pflichten des Bürgermeisters — zugleich nachholend der des Magistrats nach § 56 Ziff. 1 — mit kurzen Schlagworten (und einigen Ergänzungen) zitiert werden. Abgesehen von allen aus der kommunalen Zugehörigkeit der Stadt zu den Kreisen und Provinzen bezw. aus ihrer Stellung als eigener Stadtkreis entspringenden Aufgaben der städtischen Verwaltung sind hier zu nennen:

1. Mitwirkung bei der Gesetzgebung durch Einberufung der Bürgermeister gewisser Städte zum Herrenhaus.

2. Mitwirkung bei den Landtags- und Reichstagswahlen.

3. Mitwirkung bei der Veranlagung und bei der Erhebung der Staatssteuern und ähnlicher Gefälle (Beiträge zur Handels-, Handwerker- und Landwirtschaftskammer u. a. m.).

4. Mitwirkung bei den verschiedensten Geschäften des Militärwesens (Ersatz- und Kontrollgeschäft, Quartier- und sonstige Naturalleistungen, Unterstützung der Angehörigen einberufener Mannschaften).

5. Mitwirkung bei Aufstellung der Schöffen- und Geschworenenlisten, bei Errichtung der Schiedsmannsbezirke und Wahl der Schiedsmänner.

6. Gewisse Akte der freiwilligen Gerichtsbarkeit, Entscheidung gewerblicher Streitigkeiten mangels eines Gewerbegerichts.

7. Aufsicht über die Innungen sowie Mitwirkung bei Regelung verschiedener Materien auf dem Gebiete der Gewerbeordnung.

---

[1] a. a. O. S. 381 ff.

Digitized by Google

8. Schaffung, Besetzung und Geschäftsführung der Gewerbe- und Kaufmanns-, Innungs-, Schiedsgerichte sowie des Stadtausschusses.

Endlich — die hier nummerweise aufgestellten Kategorien stellen nur Beispiele dar — die gewaltige Fülle der Aufgaben, welche die soziale Gesetzgebung den städtischen Behörden, sei es nun unter der Firma Gemeindevorstand, Stadtausschuß, Sektionsvorstand oder Polizeibehörde, zugedacht hat.

Mit Recht aber hebt die Städteordnung noch eine besondere Kategorie von Geschäften dieser Art heraus und stellt sie an die Spitze: die Führung der örtlichen Polizeiverwaltung durch den Bürgermeister in allen Städten ohne königliche Polizei, der noch als verwandt angegliedert werden: die Verrichtungen eines Hilfsbeamten der gerichtlichen Polizei (d. h. der Staatsanwaltschaft) und eines Amtsanwalts. Es ist das ohne Zweifel die umfangreichste, schwerwiegendste und vielfach lästigste aller dieser „Neben"aufgaben des Bürgermeisters, die freilich die letztere Bezeichnung heute nicht mehr verdient; ist doch die Arbeit der städtischen Polizeiverwaltung dem Umfange nach oft gleichwertig der der gesamten sonstigen städtischen Verwaltung! Wenn auch begrifflich Polizei- und Stadtverwaltung heute — im Gegensatz zum Mittelalter und den folgenden Jahrhunderten — auseinanderzuhalten sind, so ist doch eine Mitarbeit der Gemeinde bei Schaffung und Erhaltung der Polizeigewalt unumgänglich notwendig. Es mag daran erinnert werden, daß der Magistrat die städtischen Polizeibeamten anzustellen und zu entlassen hat, daß seine Mitwirkung beim Erlaß der nicht auf das sicherheitspolizeiliche Gebiet beschränkten Polizeiverordnungen notwendig ist, daß vor allem die Stadt ja die gesamten Kosten der Polizeiverwaltung aufzubringen hat. Nur in die Ausübung, die Handhabung der Polizeigewalt hat die Gemeinde, sei es Magistrat oder Stadtverordnetenversammlung, nicht dreinzureden. Hier ist der Bürgermeister als Polizeiverwalter lediglich seiner Aufsichtsbehörde Rechenschaft schuldig. Er hat es nun glücklicherweise in der Hand, sich von der Fülle dieser „besonderen Geschäfte" zu entlasten. Denn er darf nach § 62 Abs. 2 einzelne derselben mit Genehmigung des Regierungspräsidenten einem anderen Magistratsmitgliede übertragen. Eine solche Übertragung liegt aber nur dann vor, wenn das Magistratsmitglied die betreffenden Geschäfte selbständig mit eigener Verantwortlichkeit führt. Wird ihm nur die Bearbeitung als Dezernent aufgetragen unter Wahrung der Verantwortung des Bürgermeisters, so liegt darin lediglich

Digitized by Google

ein innerer Verwaltungsakt, der eine öffentlichrechtliche Bedeutung im Sinne des § 62 Abs. 2 nicht besitzt[1].

Wenn zum Schluß von der Kontrolle und der Aufsicht über die städtische Verwaltung gehandelt werden soll, so kann das nur in Form eines zusammenfassenden Überblicks geschehen. Denn verschiedene in dies Gebiet fallende Materien sind bereits im vorhergehenden an geeigneter Stelle berührt worden. So die auf den verwaltungsrechtlichen Schutz des Einwohner- und Bürgerrechts, die Genehmigung oder Bestätigung von Ortssatzungen sowie von Wahlen, gewisse Aufsichts- und Kontrollrechte des Magistrats[2] und des Bürgermeisters abzielenden Vorschriften u. a. m. Man kann im allgemeinen scheiden die von den städtischen Behörden[3] selbst ausgeübte Kontrolle und Aufsicht als eine Betätigung der Selbstverwaltung von der durch die staatlichen Aufsichtsbehörden bewirkten Aufsicht über die städtische Verwaltung.

Dem Gebiet der Selbstverwaltung gehört hierbei an das allgemeine der Stadtverordnetenversammlung in § 37 eingeräumte Kontrollrecht. Es heißt dort: „Die Stadtverordnetenversammlung kontrolliert die Verwaltung. Sie ist daher berechtigt, sich von der Ausführung ihrer Beschlüsse und der Verwendung aller Gemeindeeinnahmen Überzeugung zu verschaffen. Sie kann zu diesem Zwecke von dem Magistrat die Einsicht der Akten verlangen und Ausschüsse aus ihrer Mitte ernennen, zu welchen der Bürgermeister ein Mitglied des Magistrats abzuordnen befugt ist." Dies Recht steht, wie hervorgehoben werden muß, lediglich der Stadtverordnetenversammlung als einer Körperschaft oder aber ihren zum Zweck der Kontrolle gewählten Ausschüssen zu, niemals aber einzelnen Stadtverordneten. Allerdings kann ein solcher von der Versammlung oder einem Ausschuß den Auftrag erhalten, Akten oder Bücher einzusehen u. dgl. Er handelt aber dann lediglich als Delegierter der Versammlung, nicht kraft eigenen Rechts. Auch ist daran zu erinnern, daß sich das Kontrollrecht selbstverständlich

---

[1] Siehe dazu die Bemerkungen von Oertel und Ledermann Note 1 zu § 62.

[2] Bildung von Wahl- und Abstimmungsbezirken, Sorge für das Vorhandensein der erforderlichen Zahl der Hausbesitzer in der St.V.Vers., Einberufung dieser Versammlung, Verwaltungsklagerecht im Fall der §§ 20, 27 usw.

[3] Daß dieser Ausdruck — auch auf die Stadtverordnetenversammlung angewendet — zutreffend ist, bezeugt das Gesetz selbst. Vgl. z. B. §§ 59 Abs. 1, 63 der St.O.; §§ 17, 33 des Zust.Ges. Siehe darüber auch: Jebens S. 11.

Digitized by Google

nur auf Gemeindeangelegenheiten erstrecken darf. Ein Mißbrauch wäre somit der Versuch, auf dem Wege vermeintlicher Kontrolle nach § 37 sich in die Polizeiverwaltung, in Stadtausschuß-, Gewerbegerichts-, Militärangelegenheiten einzumischen. Anderseits erstreckt sich aber das Kontrollrecht weiter als nur auf vollendete Tatsachen. Auch schon während der Ausführung der von ihr gefaßten Beschlüsse ist die Stadtverordnetenversammlung befugt, über deren gewissenhafte Beobachtung zu wachen, Mißgriffe und Mängel zu rügen und zur Sprache zu bringen. Es pflegt dies z. B. auf dem Wege von Interpellationen des Magistrats häufig zu geschehen. Immerhin darf nicht vergessen werden, daß Kontrolle noch nicht gleichbedeutend ist mit Aufsicht. Die Handhabung des § 37 darf also nicht ausarten in eine Leitung und Beaufsichtigung der Tätigkeit des Magistrats, in eine Kontrolle einzelner Beamter. Das wäre ein Eingriff in die Rechte des Magistrats und verfassungswidrig[1]. Ein besonderer Ausfluß dieses Kontrollrechts ist die Mitwirkung der Stadtverordnetenversammlung bei den Kassenrevisionen. Von jeder regelmäßigen Revision — die allmonatlich an bestimmten Tagen stattfinden soll — ist ihr Kenntnis zu geben, damit sie ein oder mehrere Mitglieder dazu abordnen kann. Bei außerordentlichen (unvermuteten) Kassenrevisionen, die jährlich mindestens einmal vorzunehmen sind, ist der Vorsitzende oder ein von ihm ein für allemal bezeichnetes Mitglied der Stadtverondnetenversammlung zuzuziehen (§ 56 Ziff. 4)[2]. In der Praxis pflegen ständige Kassenkommissionen mit diesen Revisionen, wenigstens mit den regelmäßigen, betraut zu sein. Der Selbstverwaltungskontrolle gehört weiter an das wichtige Beanstandungsrecht. Die Städteordnung hatte zwar die Beanstandung als Rechtskontrollmittel bereits gekannt (vgl. §§ 57, 77). Doch ist erst durch die Vorschriften des Zuständigkeitsgesetzes (§ 15) dies Institut in festere Formen gebracht und in seiner Anwendung erweitert worden. Die Beanstandung setzt ein auf zwei Gebieten. Einmal gegenüber Stadtverordnetenbeschlüssen, wo sie vom Magistrat, sodann gegenüber Magistratsbeschlüssen, wo sie vom Bürgermeister ausgeübt wird. In beiden Fällen ist ferner die Aufsichtsbehörde befugt, den Magistrat bezw. Bürgermeister zur Beanstandung anzweisen, diese also zu erzwingen. Die Beanstandung

[1] Über das Kontrollrecht s. bes. Jebens S. 142 ff.

[2] Vgl. Kab.Order vom 19. August 1823 (Ges.S. S. 159) und die für die einzelnen Regierungsbezirke damals erlassenen Reg.-Kassen-Instruktionen, sowie die Verordnung vom 24. Jan. 1844 betr. die Feststellung und den Ersatz von Defekten (Ges.S. S. 52); Oertel Noten 2 u. 3; Lebermann Noten 3—7 zu § 56 Ziff. 4.

Digitized by Google

setzt materiell voraus, daß durch die anzufechtenden Beschlüsse die Befugnisse der beschlußfassenden Körperschaft überschritten oder die Gesetze verletzt werden. Kann einer dieser Vorwürfe den Beschlüssen nicht gemacht werden, so greift weder das Beanstandungsrecht selbst noch auch die Befugnis der Aufsichtsbehörde Platz, eine Beanstandung zu erzwingen[1]. Letztere erfolgt durch eine mit Gründen versehene besondere Verfügung, welche die Wirkung hat, daß die Ausführung des beanstandeten Beschlusses zunächst unterbleibt. Die von der Beanstandung betroffene Körperschaft kann aber binnen zwei Wochen Klage beim Bezirksausschuß im Verwaltungsstreitverfahren erheben. Zur Wahrnehmung ihrer Rechte im Verwaltungsstreitverfahren ist sowohl die Stadtverordnetenversammlung als auch der Magistrat einen besonderen Vertreter zu bestellen befugt (Zust.G. § 21).

Was die Aufsicht über die städtische Verwaltung durch die Staatsbehörden betrifft, so zeigt diese rechtlich manche Verschiedenheiten. An die Spitze zu stellen ist der Satz, daß die Aufsicht in erster Instanz vom Regierungspräsidenten (für Berlin vom Oberpräsidenten), in zweiter und letzter Instanz vom Oberpräsidenten (für Berlin vom Minister des Innern) ausgeübt wird. Beschwerden bei der Aufsichtsbehörde sind in allen Instanzen innerhalb zwei Wochen anzubringen (§ 76, jetzt § 7 des Zust.G.). Es lassen sich nun drei Hauptrichtungen erkennen für die Wege, auf denen die staatliche Aufsicht in Tätigkeit treten kann. Einmal setzt sie ein in den vom Gesetz besonders und ausdrücklich hervorgehobenen Fällen, in denen es sich keineswegs um Meinungsverschiedenheiten, Beschwerden über das Verhalten städtischer Organe, überhaupt um einen Widerstreit verschiedener Interessen als der Veranlassung zu dem Aufsichtsakte handeln muß. So bei Bestätigung von Wahlen, Genehmigung gewisser Steuerzuschläge, Genehmigung der Veräußerung gewisser Eigentumsarten u. a. m. Diese Art der Aufsichtsübung steht auf einer Stufe mit verschiedenen, dem Bezirksausschuß zugewiesenen Akten der Genehmigung und Bestätigung. In allen diesen Fällen erfüllt die Aufsichtsbehörde lediglich die vom Gesetz für das Zustandekommen eines kommunalrechtlichen Aktes vorgeschriebene Norm. Sie muß hier tätig werden, um diesen Akt überhaupt rechtswirksam werden zu lassen. Sodann greift die Aufsichtsbehörde ein, wo irgend ein Widerstreit

[1] Näheres über Beanstandung: Ledermann S. 222 ff., 329, 471 ff.; Oertel Noten zu § 56 Ziff. 2, 57, 77; Jebens a. a. O. S. 235 ff. sowie im Preuß. Verw.Bl. Jahrg. 17 Nr. 49 ff.

Digitized by Google

zwischen der Stadtgemeinde und einem Dritten (Privatperson, Behörde), auch einzelnen Gemeindeorganen untereinander zutage tritt und das Gesetz die Entscheidung dieses Streits durch die Aufsichtsbehörde ausdrücklich vorsieht, die also hier als Spruchamt mit richterlicher Tätigkeit wirksam wird. Auch hier setzt vielfach die Zuständigkeit des Bezirksausschusses ein. Beispiele dieser Art sind: Beschluß über Ungültigkeit einer Wahl, Versagung der Bestätigung eines Magistratsmitgliedes, Entziehung der Ausübung des Bürgerrechts, Schlichtung des Konfliktes zwischen den beiden städtischen Körperschaften gemäß § 36, Beschwerden über Disziplinarstrafen des Bürgermeisters usw. In einer Reihe von Fällen dieser beiden ersten Kategorien ist anstatt oder neben der Beschwerde auch die Klage im Verwaltungsstreitverfahren gegeben — diese streng genommen freilich nicht mehr dem Gebiete des Aufsichtsrechts angehörend. Sie findet — wie die preußische Spruchpraxis stets festgehalten hat — nur dann und nur da statt, wo das Gesetz sie ausdrücklich als Faktor der Rechtskontrolle zuläßt und wo ein konkreter Anlaß in der Beschwerung des Interesses einer bestimmten Rechtspersönlichkeit oder Behörde gegeben ist, und zwar gegeben als Folge irgend einer Handlung oder Unterlassung eines anderen Organs: nicht aber etwa nur zur Abänderung eines bestehenden Zustandes ohne das Dazwischentreten einer konkreten Veranlassung. Damit ist u. a. die Zulässigkeit von Popularklagen verneint.

Endlich kann die Aufsichtsbehörde, und zwar lediglich der Regierungspräsident, überall eingreifen, wo entweder von dritter Seite Abhilfe eines von der Gemeinde geschaffenen oder geduldeten Zustandes begehrt wird, oder wo eine solche Abhilfe der Aufsichtsbehörde selbst — vielleicht ohne Anregung von interessierter Seite — als notwendig oder dringend erwünscht sich darstellt. Auch in letzterem Falle ist der Regierungspräsident zur Handhabung des Aufsichtsrechts wohl befugt. Denn in diesem Recht liegt die Befugnis und die Pflicht gegründet, dafür zu sorgen, daß die städtische Verwaltung fortgesetzt „im vorgeschriebenen Gange bleibt", Störungen und Mißstände aber beseitigt werden[1]. Es ist dies das Gebiet für die Erledigung aller Beschwerden über Handlungen und Unterlassungen des Magistrats oder einzelner städtischer Organe und Beamten. Hier wird die obengenannte Fristsetzung von zwei Wochen keine so wesentliche Bedeutung beanspruchen dürfen. Denn

[1] Entsch. des Ob.Verw.Ger. Bd. 25 S. 46. Vgl. § 139 Ziff. b der Städteordnung vom 17. März 1831.

Digitized by Google

wenn auch die mit einer Beschwerde angerufene Aufsichtsinstanz dem Beschwerdeführer gegenüber formell die Versäumung jener Frist als Abweisungsgrund geltend machen kann, so darf sie sich trotzdem einer materiellen Prüfung dann nicht entziehen, wenn anscheinend tatsächlich Mißstände oder sonstige der Abhilfe bedürfende Umstände vorliegen. Sie ist in solchem Falle zweifellos kraft ihres allgemeinen Aufsichtsrechts ebenso befugt wie verpflichtet, die zur Abhilfe erforderlichen Anordnungen zu erlassen. Daß sie sich dabei aber eben auf leitende Anordnungen beschränken muß, nicht etwa selbst unmittelbar in die städtische Verwaltung eingreifen darf, muß besonders hervorgehoben werden. Ebenso, daß auch in den einem Landkreise angehörenden Städten immer nur der Regierungspräsident, niemals etwa der Landrat Inhaber des kommunalen Aufsichtsrechts ist. Er übt zwar gegenüber dem Bürgermeister einer kreisangehörigen Stadt in polizeilichen Angelegenheiten gewisse Aufsichtsrechte aus. In Gemeindeangelegenheiten dagegen könnte er nur als Beauftragter des Regierungspräsidenten einzelne Amtshandlungen, wie Zustellungen, Erhebungen, Überwachung der Ausführung getroffener Anordnungen und sonstige nur vorbereitende oder rein vermittelnde Akte vornehmen.

Wenn auch nicht häufig durch ausdrückliche Gesetzesvorschriften die Zuständigkeit der Aufsichtsbehörde für Fälle der letztgedachten Kategorie festgelegt ist, so sind doch solche Normen immerhin vorhanden und mit den für die städtische Verwaltnng schwerwiegendsten derselben sollen unsere Betrachtungen geschlossen sein. Hierher gehört einmal das Zwangsetatisierungsrecht des Regierungspräsidenten. Schon die Städteordnung hatte es in § 78 aufgenommen. Dieser Paragraph ist jedoch ersetzt worden durch den § 19 des Zust.G. Es heißt dort: „Unterläßt oder verweigert „eine Stadtgemeinde die ihr gesetzlich obliegenden, von der Behörde innerhalb der Grenzen ihrer Zuständigkeit festgestellten Leistungen auf den Haushaltsetat zu bringen oder außerordentlich zu genehmigen, so verfügt der Regierungspräsident unter Anführung der Gründe die Eintragung in den Etat, beziehungsweise die Feststellung der außerordentlichen Ausgabe." Es ist dies wiederum die gesetzliche Festlegung eines der schwersten Eingriffe in die städtische Selbstverwaltung (vgl. § 33 der St.O. und das oben dazu Bemerkte!). Diesen Eingriff zu vermeiden muß deshalb die Stadt ihrerseits alles aufbieten. Die Anwendung der Vorschrift setzt voraus, daß ein Gemeindebeschluß über Bewirkung einer gesetzlich notwendigen Leistung der Stadt nicht

Digitized by Google

zustande kommt oder daß sonstwie diese Leistung unterlassen oder gar verweigert wird. Als Leistungen können in diesem Zusammenhange nur solche in Betracht kommen, die auf öffentlichrechtlichem Gebiete liegen. Also Leistungen, welche die Stadt, sei es zu Gemeindezwecken, sei es als Glied eines weiteren Kommunalverbandes, sei es als Glied des Staatsganzen zur Erfüllung der Aufgaben der Gemeinde, des Verbandes, des Staates (z. B. auf dem Gebiete der Polizei, der Ausführung der sozialpolitischen Gesetze, der Gewerbeordnung, beim Militärwesen), nach der bestehenden Verfassung und kraft positiver Gesetzesvorschrift zu bewirken hat. Nicht dahin gehören Leistungen auf Grund privatrechtlicher Titel (z. B. Zahlung des Kaufpreises für ein Grundstück, von Miets- und Pachtzins, Hypothekenzinsen u. dgl.). Hier würde eine Weigerung oder sonstige Nichterfüllung gesetzlicher oder vertragsmäßiger Verbindlichkeiten natürlich nur auf dem ordentlichen Rechtswege zu bekämpfen sein. Entscheidend ist also, daß der Grund der Leistung stets ein öffentlichrechtlicher sein muß, um eine Zwangsetatisierung zu rechtfertigen[1]. Ferner wird erfordert, daß diese Leistung von einer Behörde innerhalb der Grenzen ihrer Zuständigkeit festgestellt ist, d. h. es muß die betreffende Behörde der Stadt die Auflage einer ihrem Grunde und Betrage nach endgültig festgestellten Leistung rechtmäßiger Weise gemacht haben. Als solche Behörden kommen in Betracht: einmal die Aufsichtsbehörden selbst (z. B. auf dem Gebiet der Polizeiverwaltung), sodann verschiedene andere Staatsbehörden (Militär-, Justizverwaltung) und sonstige öffentlichrechtliche Organe wie Kreisausschuß, Landesdirektor, Schulaufsichtsbehörde usw. Was das Verfahren betrifft, so muß die „Feststellung", also die gesetzmäßige Aufforderung an die Stadt zu einer gesetzlichen Leistung zeitlich stets vorangehen. Steht dann weiter fest, daß diese Anforderung nicht beachtet oder ihre Erfüllung verweigert wird, so kann und muß dann die eigentliche Zwangsetatisierung einsetzen. Ihr wird — falls die „Feststellung" von einer dritten Behörde ausgeht — sachgemäß noch eine Aufforderung der Aufsichtsbehörde vorherzugehen haben, die Leistung binnen einer bestimmten — zur pflichtmäßigen und eingehenden Prüfung, Beratung und Beschlußfassung Raum bietenden — Frist zu bewirken. Erst nach fruchtlosem Ablauf dieser Frist pflegt in der Praxis die zwangsweise Einstellung in den Etat oder die Feststellung einer außerordentlichen Ausgabe in Form einer an den Magistrat als der ausführenden Verwaltungsbehörde[2] (mag auch der

[1] Entsch. des Ob.Verw.Ger. Bd. 28 S. 89.
[2] Ebenda Bd. 19 S. 111.

Digitized by Google

Widerstand nicht von ihm, sondern von der Stadtverordnetenversammlung ausgehen) zu richtenden Verfügung zu erfolgen. Gegen diese steht der Stadt binnen zwei Wochen die Klage im Verwaltungsstreitverfahren und zwar unmittelbar beim Oberverwaltungsgericht als erster und letzter Instanz offen. Sie hat im allgemeinen aufschiebende Wirkung. Nur wenn nach dem Ermessen des Regierungspräsidenten die Leistung ohne Nachteil für die Stadt nicht ausgesetzt werden kann, muß sie tatsächlich schon vor Erledigung des Streitverfahrens, im Notfall also unverzüglich bewirkt werden (§ 53 des Land.Verw.G.). Im Verwaltungsstreitverfahren ist jedoch lediglich zu prüfen, ob der Regierungspräsident zur Zwangsetatisierung zuständig war und ob die vom Gesetz sonst hierfür erforderten Voraussetzungen erfüllt sind. Nicht dagegen ist die Notwendigkeit und Zweckmäßigkeit der Zwangsmaßregel, so besonders auch nicht das Maß der aufgezwungenen Leistung, Gegenstand richterlicher Nachprüfung[1]. Ebensowenig kann in diesem Verfahren etwa der Einwand erhoben werden: nicht die Stadt, sondern ein Dritter, z. B. eine andere Gemeinde, ein Kirchen-, Schulverband, eine sonstige Interessentenschaft, habe gesetzlich oder vertragsmäßig die angefochtene Leistung zu bewirken. Derartige Streitpunkte müssen vielmehr in einem besonderen je nach Lage des Falles gesetzlich gegebenen Verfahren zum Austrag gebracht werden[2]. Dem Zwangsetatisierungsrecht ähnlich ist die Befugnis des Regierungspräsidenten, die Deckung des Steuerbedarfs einer Stadtgemeinde nach §§ 54, 55 des Kommunalabgabengesetzes anzuordnen, falls ein Gemeindebeschluß über die Verteilung dieses Bedarfs auf die verschiedenen Steuerarten innerhalb der ersten drei Monate des Rechnungsjahres nicht zustande kommt (§ 59 das.). Auch die auf § 11 des Kommunalbeamtengesetzes beruhende Befugnis der Aufsichtsbehörde, die Bewilligung angemessener Besoldungsbeträge für die städtischen Beamten, i. b. auch die Polizeibeamten (§ 4 des G. vom 11. März 1850, § 4 der Verordnung vom 20. September 1867) zu verlangen, hat etwas Wesensgleiches mit der Zwangsetatisierung.

Einen noch schärfer einschneidenden Akt der Aufsichtsbehörde hat endlich das Gesetz mit § 79 der St.O. geschaffen, der abgesehen von Regelung der Zuständigkeit durch die neuere Verwaltungsgesetzgebung nicht berührt worden ist. Hier muß freilich die höchste Instanz selbst

[1] Entsch. des Ob.Verw.Ger. Bd. 14 S. 102; Bd. 20 S. 65.
[2] Ebenda Bd. 13 S. 62; Bd. 19 S. 193.

Digitized by Google

eingreifen, denn es handelt sich dabei um nichts weniger als um die Auflösung der Stadtverordnetenversammlung, die durch Königliche Verordnung auf Antrag des gesamten Staatsministeriums bewirkt werden kann. Ist es einmal dahin gekommen — und es darf zu solcher Gewaltmaßregel doch nur im äußersten Notfall geschritten werden —, dann müssen Neuwahlen angeordnet werden und diese binnen sechs Monaten nach Erlaß der Auflösungsverordnung erfolgt sein. Bis zur Einführung der neugewählten Stadtverordneten sind „deren Verrichtungen" durch den Bezirksausschuß als Beschlußbehörde (so jetzt nach § 17 Ziff. 3 des Zust.G.) wahrzunehmen. Welche Umstände etwa diese wichtigste und erschütterndste aller Maßregeln rechtfertigen können, dafür bietet uns das geltende Gesetz keinen Anhalt. In § 83 der revidierten Städteordnung vom 17. März 1831 war die Auflösung zugelassen, wenn die Stadtverordneten „fortwährend ihre Pflichten vernachlässigen und in Unordnung und Parteiung verfallen." Das muß wohl auch für die Handhabung des § 79 unserer Städteordnung maßgebend bleiben. Es muß eben durch Parteikämpfe, durch Geltendmachung rein persönlicher Interessen und Streitfragen, durch Hintansetzung der Sorge um das Gemeinwohl, mit einem Worte durch völlige Verblendung der von Gesetz und Recht bestellten Väter der Stadt, mag sein vielleicht auch durch weitgehende Unfähigkeit der Mehrzahl derselben, soweit gekommen sein, daß eine Tätigung sachlicher Beschlüsse und ein gedeihliches Zusammenwirken der Versammlung mit dem Magistrat durchaus dem Bereich der Möglichkeit entrückt ist. Dann, aber auch nur dann, mag man hilfeheischend bekennen: ultima ratio regis voluntas! Dann muß es eben ertragen werden, wenn das scharfe Schwert der höchsten Gewalt mit der Auflösung der Stadtverordnetenversammlung den schwersten Streich gegen die Hauptwurzeln des stolzen Baumes städtischer Selbstverwaltung führt!

Digitized by Google

Berlin.

Bearbeitet

von

Heinrich Dove, Landgerichtsrat a. D.,
Syndikus der Handelskammer zu Berlin,
Mitglied des Reichstags.

Digitized by Google

Einleitung.

Die rechtlichen und sozialen Grundlagen, auf welchen ein Gemeinwesen beruht, sind das Produkt der geschichtlichen Entwicklung; aus dieser erwächst auch seine Verfassung und die Organisation seiner Verwaltung. Bei einem Gemeinwesen, welches, wie unsere modernen Stadtgemeinden, einer höheren Einheit organisch einverleibt ist, läßt sich die Entwicklung nur betrachten im Zusammenhang mit der Geschichte dieses die höhere Einheit bildenden übergeordneten Gemeinwesens. Aber der Zusammenhang kann in einem Fall ein engerer, im anderen ein loserer sein und demgemäß wird die Individualität des betreffenden städtischen Gemeinwesens sich in der geschichtlichen Entwicklung schärfer oder minder scharf aus dem Rahmen des Gesamtorganismus abheben.

Auch nachdem äußerlich die Rechtsbedingungen für die sämtlichen untergeordneten Gemeinwesen dem übergeordneten gegenüber gleich geworden sind, wird doch die tatsächliche Gestaltung noch manche Verschiedenheit aufweisen, je nachdem die Unterordnung erfolgt ist in einem Stadium, in welchem das untergeordnete Gemeinwesen bereits ein hohes Maß selbständiger Bedeutung gewonnen hatte, oder zu einer Zeit, da es noch unbedeutend und klein war.

Und in gleicher Weise bedingen die zur Zeit der Unterwerfung herrschenden öffentlichrechtlichen Anschauungen wie die Länge der Zeit, welche die Verbindung schon dauert, und der Inhalt der gemeinsam durchlebten historischen Geschicke einen verschiedenen Grad der Individualisierung des städtischen, der höheren Staatseinheit untergeordneten Gebildes. Ist in dem einen Fall bei Feststellung der rechtlichen und sozialen Grundlagen der Gegenwart vielfach auf die Geschichte der Stadt als selbständigen Gemeinwesens zurückzugehen, so kann in dem anderen davon abgesehen werden. Dort wird sich der gegenwärtige Rechtszustand vorwiegend als das Ergebnis der Einfügung des doch nicht völlig absorbierten, einst selbständigen Gebildes in das übergeordnete darstellen, hier als das Produkt der Übertragung von seiten der herrschenden Staatsgewalt.

Digitized by Google

Will man die Stellung Berlins von diesem Gesichtspunkt aus klassifizieren, so muß man es jener Kategorie von untergeordneten Gemeinwesen zuweisen, deren Individualität beinahe völlig aufgegangen war in der des übergeordneten Gemeinwesens, von welchem es dann erst wieder das Maß seiner selbständigen Betätigung zugewiesen erhielt. Seine schnelle Entwicklung aus unbedeutenden Anfängen zur bedeutenden Handels- und Industriestadt, zum politischen Mittelpunkt der preußischen Monarchie und des Deutschen Reiches ist Hand in Hand gegangen mit dem Emporwachsen dieser Staatsgebilde selbst und mit dem Aufkommen der Hohenzollernschen Fürstenmacht. Der gerade in diesem Geschlecht in besonders markanten Persönlichkeiten verkörperte Gedanke des auf Zusammenfassung der Einzelpotenzen zu konzentrierter Staatstätigkeit gerichteten Absolutismus des ausgehenden 17. und des 18. Jahrhunderts hat naturgemäß gerade der Haupt- und Residenzstadt gegenüber sich fühlbar gemacht und alle Selbständigkeit der Verwaltung vernichtet. Erst die Städteordnung vom 19. November 1808 suchte dann wieder Ersatz für das zusammengebrochene Staatswesen durch Wiedererweckung der lebensfähigen Einzelgebilde zu schaffen. Auf sie ist deshalb in rechtlicher Hinsicht im wesentlichen zurückzugehen, ohne daß es nötig wäre, die Zeiten dereinstiger Selbständigkeit der zur Einheit Berlin zusammengefaßten Kommunen heranzuziehen. Dagegen halte man, um sich dieses Gegensatzes bewußt zu werden, beispielsweise die Entwicklung, welche Frankfurt a. M. durchlaufen hatte, als es der preußischen Monarchie einverleibt wurde. Hier galt es, in bewußter Auseinandersetzung staatliche und kommunale Befugnisse und Lasten zu sondern und, wiewohl dies in dem Rezeß vom 26. Februar 1869 mit peinlicher Sorgfalt geschehen, hat noch später die Frage, ob diese oder jene Berechtigung oder Verpflichtung der einen oder der anderen Kategorie zuzuweisen sei, die Gerichte beschäftigt, welche die Entscheidung nur der Geschichte der freien Reichsstadt entnehmen konnten.

Was hier bezüglich der rechtlichen Grundlagen bemerkt ist, gilt in gleichem Maße von den sozialen. Wohl schreitet in der Gegenwart der Nivellierungsprozeß schnell fort. Freizügigkeit und gleiche wirtschaftliche und rechtliche Produktionsbedingungen bringen im wesentlichen gleiche soziale Verhältnisse in den Mittelpunkten des gewerblichen Lebens und des modernen Großbetriebes hervor. Und doch ist es ein Unterschied, ob diese Entwicklung sich vollzieht im Rahmen einer historisch erwachsenen ausgeprägten Stadtindividualität oder in einem mit den verschiedenen Phasen der nationalen Entwicklung parallel gehenden wesentlich modernen Gemeinwesen von beschränkter Selbständigkeit. Schon die natürlichen

Digitized by Google

Voraussetzungen einer eigenartigen sozialen Gliederung fehlen hier mehr oder weniger. Für die Absteckung der Weichbildgrenzen sind nicht historische Momente, sondern willkürliche Verwaltungsgrundsätze maßgebend. Ein eigenartiger Bevölkerungstypus kann sich nur schwer bilden. Was in Berlin als solcher häufig angesprochen wird, ist doch großenteils aus märkischen und allgemein großstädtischen Zügen erwachsenes Zufallsprodukt. Auch in dieser Beziehung spiegelt sich der innige Zusammenhang zwischen der Hauptstadt und dem Staat und Reich in der sozialen Zusammensetzung und Schichtung der Bevölkerung wider. Als Sitz der meisten Reichs- und Staatszentralbehörden hat Berlin ein zahlreiches sozial hervorragendes Beamtentum unter seiner Bevölkerung, bei welchem das eingeborene Element nur gering vertreten ist. Dazu kommt eine große Anzahl jüngerer Leute, die sich vorübergehend zu Studienzwecken auf den mannigfachen zentralen Lehr- und Bildungsstätten oder zur Vorbereitung und Ablegung von Staatsprüfungen in der Hauptstadt aufhalten. Auch im Kaufmanns- und industriellen Stande tritt das Autochthonentum mit der Entwicklung des Aktien- und sonstigen Gesellschaftswesens mehr in den Hintergrund. Noch mehr natürlich bei den Angestellten und in den gelehrten Berufen. Und vollends die Masse der in der Industrie und in den Handwerksbetrieben beschäftigten Arbeiterschaft rekrutiert sich aus den verschiedensten deutschen Landschaften durch den Zuzug vom Lande und die Einberufung zum Militärdienst in den zahlreichen Regimentern der Garnison, die dann später meist zur dauernden Ansiedlung den Anlaß gibt. Endlich führen die gesteigerten Verkehrsbeziehungen ein bedeutendes Fremdenelement zu vorübergehendem oder dauerndem Aufenthalt in die Stadt. Alle diese Momente wirken zusammen, Berlin auch in bezug auf seine Bevölkerung zu einer unhistorischen Stadt zu machen, in welcher Ansässigkeit und Familientradition noch weniger als in den meisten anderen modernen Großstädten ein soziales Gewicht verleihen.

Und da das Berliner Erwerbsleben in seiner heutigen Gestalt ebenfalls wesentlich neueren Ursprungs ist und an lokale Voraussetzungen der Produktion nicht oder doch nur in geringem Maße anknüpft, so hat sich auch auf wirtschaftlichem Gebiete eine gewisse Gleichmäßigkeit entwickelt, welche ein vorwiegendes Interesse und einen vorwiegenden Einfluß einer bestimmten, eng begrenzten Erwerbsklasse ausschließt. Schon 1851 hob die damalige amtliche Handelsvertretung Berlins in ihrem Bericht an den vorgesetzten Minister die Schwierigkeiten hervor, welche einer einheitlichen Auffassung des gesamten Wirtschaftslebens der Haupt-

Digitized by Google

stadt aus der Mannigfaltigkeit und dem Umfang der sich einander bekämpfenden Handels- und Fabrikationszweige erwüchsen, so daß es „der höheren staatsmännischen Beurteilung überlassen bleiben" müsse, „die gewünschte Harmonie unter den Mitarbeitern auf demselben Gebiete herzustellen."

Mit herablassendem Wohlwollen erwidern in einem Reskript vom 28. Nov. 1852 die Minister für Handel, Gewerbe und öffentliche Arbeiten und für Finanzen den Ältesten der Kaufmannschaft auf diese Vorstellung, daß die Schwierigkeiten anzuerkennen seien, jedoch, wie die Minister vertrauten, von den Herren Ältesten überwunden werden würden.

> „Ist es auch die Aufgabe der Staatsregierung, solche Kollisionen (der widerstreitenden Handels- und Fabrikationsinteressen) aus dem Gesichtspunkt des Gesamtinteresses des Landes zu entscheiden, so liegt es doch nicht minder in der Aufgabe der Handelsvorstände, diese Entscheidung durch Abgabe eines selbständigen, auf den Interessen, Bedürfnissen und Erfahrungen des von ihnen vertretenen Bezirks beruhenden Gutachtens vorzubereiten[1]."

Für die Beurteilung der rechtlichen und sozialen Gestaltung ist die Feststellung von Wert, wie wenig historisch erwachsene Machtfaktoren die Hauptstadt der Staatsgewalt und ihren Organen entgegenzusetzen hatte; ob daraus eine Erleichterung oder Erschwerung für die Lösung der Aufgabe folgt, die der endlich erlangten und doch noch ständig gehemmten und nur schrittweise sich durchsetzenden Selbstverwaltung gestellt war, ist, da jene historischen Faktoren sich auch mitunter hemmend betätigen, schwer zu entscheiden. Jedenfalls ist die Aufgabe selbst als sehr schwierig einzuschätzen. Denn mochte Fürstengunst der Residenz manche Zuwendung gemacht haben, welche andere Städte entbehrten, so waren doch die eigentlichen Kommunalaufgaben auf vielen Gebieten, namentlich im Schulwesen und in der Unterhaltung der Straßen, unter der Herrschaft des absoluten Staates und der schrankenlosen Behördenwillkür gänzlicher Verwahrlosung anheimgefallen. Die rapide Entwicklung zur Weltstadt brachte es auf der anderen Seite mit sich, daß immer neue und immer umfangreichere Bedürfnisse an das Gemeinwesen herantraten. Das Verhältnis zu den mitemporwachsenden Nachbargemeinden aber hatte vielfach zur Folge, daß die Lasten Berlins sich mehrten, das in der Steuerkraft der Bevölkerung gegebene Gegengewicht aber der Hauptstadt sich teilweise entzog.

[1] Vgl. Berliner Jahrbuch für Handel und Industrie. Jahrgang 1903, Bd. I, Vorwort S. III u. IV.

Digitized by Google

Die Lage Berlins mußte um so schwieriger werden, nachdem in der Staatsregierung aus politischen Rücksichten ein Antagonismus gegen die demokratische Hauptstadt sich herausgebildet hatte, der sich um so mehr verschärfen mußte, je entschiedener die Rückbildung der preußischen Monarchie zu einem vorwiegend von den agrarischen Interessen beherrschten Gemeinwesen sich vollzog.

Der außerordentliche Aufschwung Berlins seit dem Ende des Dreißigjährigen Krieges beruht einerseits auf der Gunst seiner geographischen Lage[1], anderseits auf geschichtlichen Momenten. Bot der märkische Sand zwar wenig zur industriellen Verwertung geeignete Naturschätze, so sicherte er anderseits vor der zerstörenden Wirkung der Elementarkräfte. Die günstige Lage zwischen den Flußgebieten der Elbe und Oder („wie eine Spinne mit ihrem Hause zwischen zwei Bäumen")[2] ermöglichte nach dem planmäßigen Ausbau der Wasserstraßen[3] von seiten der damals noch nicht durch den konstitutionellen Einfluß verkehrsfeindlicher Elemente behinderten Fürstengewalt die wohlfeile Heranschaffung der zur industriellen Verwertung erforderlichen Massenprodukte, wie die Zuführung der industriellen Erzeugnisse zu den Verbrauchsstellen. Dazu kam seit Oktober 1839 die Eröffnung der verschiedenen, die Hauptstadt mit anderen Zentren verbindenden Eisenbahnlinien, zuerst der westlichen (Berlin—Potsdamer und Berlin—Anhalter), dann 1842 der Linie Berlin—Frankfurt a. O., die dann als Niederschlesisch-Märkische Bahn den Verkehr mit Schlesien vermittelte, 1843 Berlin—Stettin, 1846 Berlin—Hamburg. So war schon um die Mitte des vorigen Jahrhunderts Berlin der wichtigste Eisenbahnknotenpunkt Deutschlands geworden[4]. Von den späteren Bahnen ist dann noch hervorragend wichtig die 1867 eröffnete Ostbahn, welche namentlich die Bedeutung Berlins als Getreidehandelsplatz durch Erschließung des landwirtschaftlich besonders in Betracht kommenden Ostens förderte. Durch die weiter hinzukommenden Bahnverbindungen (Berlin—

[1] Diese ist zwar bestritten worden, aber sehr mit Unrecht. Vgl. Wilhelm Roscher, Im Neuen Reich. Bd. 1, S. 241—244. J. G. Kohl, Viertelsjahrsschrift für Volkswirtschaft und Kulturgeschichte. Bd. 15 (1866) [Jahrgang IV, Bd. 3] S. 1—20.

[2] Vgl. J. G. Kohl a. a. O. S. 16.

[3] 1662—1668 Friedrich-Wilhelm-Kanal zwischen Oder und Spree, 1743—1745 der Plauensche Kanal zwischen Havel und Elbe, 1743—1757 der Finow-Kanal zwischen Havel und Oder. Dazu kam 1869—1870 der Schiffahrtskanal zur Verbindung von Ober- und Unterspree. Der im Bau befindliche Teltowkanal ist unter anderem Gesichtspunkt zu betrachten.

[4] Vgl. Berlin und sein Verkehr in: Preußische Jahrbücher, April 1886, S. 363.

Digitized by Google

Lehrte, Berlin—Görlitz, Nordbahn, Berlin—Dresden, Berlin—Wetzlar) sind die Maschen des vorhandenen Netzes nur enger gezogen. Natürlich mußte die Bedeutung Berlins als Haupteisenbahnknotenpunkt mit dem Ausbau des preußischen Eisenbahnnetzes von 850 km im Jahre 1844 auf 30699 km im Jahre 1901 immer mehr zunehmen. Legt man die Ziffern für Deutschland im Jahre 1901 zugrunde, so ergibt sich ein Bahnnetz von 51040,2 km an Haupt- und Nebenbahnen.

Werfen wir nun einen kurzen Blick auf die Entwicklung, welche die Stadt und ihre Umgebung und das gewerbliche Leben in ihnen genommen haben[1]. Die vorhin erörterten Vorzüge der geographischen Lage verhalfen den 1307 zu einer Stadt vereinigten Nachbargemeinden Berlin und Köln zu schnellem Aufblühen. Die wirtschaftliche Bedeutung der Doppelstadt war es, welche Kurfürst Friedrich II. veranlaßte, 1442 seine Zwingburg in ihr zu errichten. Der Umschwung in den Welthandelsstraßen infolge der Entdeckungen am Ausgang des 15. Jahrhunderts und der 30jährige Krieg vernichteten jäh den erlangten Wohlstand und die materielle Bedeutung der Stadt. Die Einwohnerzahl sank von zirka 12000 auf 6000. Ein neuer Aufschwung wurde durch Naturereignisse (Überschwemmung, Mißwachs, Viehseuchen), vor allem aber durch die Geldverschlechterung erschwert. Durch die energische Tätigkeit des Großen Kurfürsten aber gelang es, die entstandenen Wüsteneien wieder zur Bebauung zu bringen, die sanitär bedenkliche Art der Viehhaltung zu regulieren, die Straßen zu verbessern und zu beleuchten, für Feuerschutz und persönliche Sicherheit zu sorgen, neue Stadtteile anzulegen und das gewerbliche Leben wiederzuerwecken. Zu letztgenanntem Erfolge trug wesentlich die Aufnahme fremder Zuwanderer, vor allem der französischen réfugiés bei. Auch den Juden ward die Niederlassung wieder erlaubt. Seit 1690 begann die Verbesserung des Münzwesens durch Einführung des Leipziger Talerfußes. Am 17. Januar 1709 vereinigte König Friedrich I. die neu entstandenen Stadtteile mit Berlin unter einem Magistrat unter stillschweigender Beseitigung der auch bis dahin bedeutungslosen Stadtverordneten. Justiz und Polizeiverwaltung verblieben dem Magistrat noch, letztere aber sollte gemeinsam mit einem

[1] Vgl. für das folgende namentlich: E. Loening, Preußische Jahrbücher 1885, Mai, Juni, Juli, S. 511—560, 635—666, 19—56. O. Wiedfeldt, Statistische Studien zur Entwicklungsgeschichte der Berliner Industrie von 1720—1890 in Schmollers Staats- und sozialwissenschaftlichen Forschungen. Bd. 16, 2. Heft 1898. Für die neueste Zeit ist noch zu erwähnen: Kurt Martin, Industrie und Handel Berlins und der Provinz Brandenburg, 1889—1902. (Inaugural-Dissertation.)

Digitized by Google

königlichen Beamten geführt werden. Erst 1742 entzog nach mehrfachen Zwischenstadien Friedrich der Große die Polizei dem Magistrat und übertrug sie einem Polizeidirektor, welchem zwei Ratsmänner und ein Vertreter der französischen Kolonie nur beratend und unterstützend zur Seite gestellt wurden. Bestimmte dann auch § 128 II, 8 A.L.R.: „Dem Magistrat gebührt als Vorsteher der Bürgerschaft, vermöge seines Amtes die Stadtpolizei," so hatte dies doch angesichts der in dem Rathäuslichen Reglement vom 21. Februar 1747[1] zum Ausdruck gelangten völligen Beseitigung jeder Selbständigkeit des Magistrats keine Bedeutung mehr. Die Polizeiverwaltung wurde von dem durch den König ernannten Stadtpräsidenten (ersten Bürgermeister) geführt, sie war unmittelbar dem Generaldirektorium unterstellt. Wenn dann § 166 der Städteordnung von 1808 ausspricht, daß es dem Staat vorbehalten bleibt, in den Städten eigene Polizeibehörden anzuordnen oder die Ausübung der Polizei dem Magistrate zu übertragen, welcher sie sodann vermöge Auftrags ausübt, so steht diese der modernen deutschen Staatsauffassung entsprechende Formulierung zwar in direktem Gegensatz zu der oben wiedergegebenen landrechtlichen Theorie, sachlich aber bringt sie nichts Neues, weil eben der Zustand zur Zeit der Landrechtsemanation eine Verwaltung der Städte aus eigenem Recht überhaupt nicht kannte. Dadurch, daß die Städteordnung vom 19. November 1808 diese schuf, bedingte sie die Sonderung der nach der nunmehr herrschenden Theorie als Funktionen der Staatshoheit angesehenen Verwaltungszweige von den übrigen den Städten aus eigenem Recht zustehenden. Diese geschah vor allem auch durch den Übergang der städtischen Kommunalrechte auf dem Gebiete der Justiz an den Landesherrn auf Grund der Reskripte vom 16. April 1809 und 9. Januar 1810[2].

Gebiet und Bevölkerung.

Ehe wir nun zur Betrachtung der Verwaltungsorganisation selbst schreiten, möge ein Blick auf die realen Unterlagen dieser Organisation, Gebiet und Bevölkerung, gestattet sein. Das Weichbild Berlins ist, nachdem es gegen die Mitte des 18. Jahrhunderts unter Friedrich Wilhelm I. eine gewisse Abrundung und Erweiterung bis zu den noch heute zum

[1] Vgl. Schmoller, Zeitschrift für preußische Geschichte und Landeskunde, XI S. 521.

[2] Vgl. C. F. Koch, Der preußische Civilprozeß, 1855, S. 96. Holtze in: „Aus dem Berliner Rechtsleben," 1902, S. 1—32.

Digitized by Google

Teil stehenden Toren (Potsdamer, Brandenburger, Halleschen usw.) erfahren hatte, im wesentlichen unverändert geblieben bis zum Jahre 1861, mit dessen Beginn auf Grund der Kabinettsorder vom 28. Januar 1860 die Eingemeindung der Schöneberger und Tempelhofer Vorstadt, Moabits und des Weddings erfolgte. In der Zeit zwischen diesen beiden Gebietserweiterungen ist die Bevölkerung mit Einschluß der Garnison von 100 000 auf mehr als das Fünffache gestiegen. Der Bevölkerungszuwachs hatte wesentlich durch Besiedlung bis dahin unbebauter Teile des Weichbildes Unterkunft gefunden. Dennoch stieg die Behausungsziffer fast ununterbrochen von 11,7 Personen im Jahre 1726 auf 60,6 im Jahre 1880, 72,9 im Jahre 1890, 71,7 im Jahre 1895, 77,0 im Jahre 1900. Inzwischen hatte nach der großen Eingemeindung von 1860/61, welche eine Vergrößerung des Stadtgebietes um zirka 59 %, von 3511 auf 5923 ha brachte, das Weichbild nur noch unbedeutende Erweiterungen erfahren[1]. Es beträgt jetzt 6310 ha. Aber noch jetzt sind erhebliche Strecken desselben an der Peripherie, namentlich im Nordosten, trotz der neuerdings wieder lebhaften Bautätigkeit unbebaut.

Die Bevölkerungsziffer der Hauptstadt ergab bei der Volkszählung

1871: 825 927
1880: 1 122 330
1890: 1 578 794
1895: 1 677 304
1900: 1 888 848

Die fortgeschriebene Bevölkerung wird für Ende 1902 auf 1 921 396 angegeben[2], sie hat Ende 1904 die 2. Million überschritten. Die Vermehrung verlangsamt sich neuerdings von Jahrzehnt zu Jahrzehnt, sie betrug für 1870/80 = 48,58, 1880/90 = 36,95, 1890/1900 = 19,61 %. Ein anderes Bild ergibt sich, wenn man von den rechtlich maßgebenden Weichbildgrenzen absieht und den wirtschaftlichen Begriff „Groß-Berlin" ins Auge faßt.

Verhältnis der Stadt zur Umgebung.

Man kann die Grenzen dieses erweiterten Begriffes „Groß-Berlin" sehr verschieden ziehen. Wie wenig auch im großen Publikum bestimmte Vorstellungen über diesen und ihm nahe verwandte Begriffe obwalten,

[1] Vgl. Hamburger, Denkschrift über die Beziehungen, die zwischen Berlin und seinen Nachbarorten bestehen (als Manuskript gedruckt) S. 12.

[2] Statistisches Jahrbuch der Stadt Berlin. 27. Jahrgang, 1903, S. 4.

Digitized by Google

ergibt sich schon daraus, daß immer wieder Prozesse entstehen, in welchen der in Verträgen zugrunde gelegte Begriff des „Vororts" streitig wird; es handelt sich dabei in der Regel um Bezirksabgrenzungen für Agenten u. dgl. Personen, für welche die Bezeichnung „Berlin und Vororte" gewählt wird. Vollends in der Abgrenzung der Behördenzuständigkeit herrscht eine Mannigfaltigkeit, welche die größte Verwirrung im Gefolge haben muß. Um einige Beispiele anzuführen, ist nach mehrfachen Kompetenzerweiterungen und — infolge der Stadtwerdung von Schöneberg und Rixdorf — Wiedereinschränkungen, die Zuständigkeit des Polizeipräsidenten von Berlin für die Ermittlung von Verbrechen und Vergehen — nicht von Übertretungen —, für die Handhabung der Sittenpolizei, die Führung der Strafregister, Festsetzung und Handhabung der Polizeiaufsicht und korrektionellen Nachhaft auf die Amtsbezirke Deutsch-Wilmersdorf, Friedenau, Schmargendorf, Lichtenberg, Reinickendorf, Weißensee, Stralau, Boxhagen-Rummelsburg, Tempelhof, Treptow, Pankow, Britz und Tegel ausgedehnt[1]. Dagegen erstreckt sich die landespolizeiliche Zuständigkeit derselben Behörde in Sachen der Kleinbahnen und Privatanschlußbahnen auf die Genehmigung aller derartigen Unternehmungen in den Kreisen Teltow und Niederbarnim, durch welche die Stadtkreise Berlin und Charlottenburg berührt werden. Die Schiffahrtspolizei auf der Spree zwischen Müggelsee und Berliner Weichbildgrenze und auf der Dahme von Grünau bis zur Spree, welche zeitweilig dem Berliner Polizeipräsidenten zustand, ist dann wieder dem Regierungspräsidenten von Potsdam übertragen. Die Funktionen als Viehseuchenkommissar hat der Berliner Polizeipräsident in den Amtsbezirken Lichtenberg, Rummelsburg und Stralau.

Auf dem Gebiet der Gerichtszuständigkeit steht die Einführung der babylonischen Sprachverwirrung mit dem in Kürze zu erwartenden Inkrafttreten des Gesetzes vom 16. September 1899 bevor, welches den bisherigen Zustand der Übereinstimmung der Weichbildgrenzen mit der Zuständigkeitsgrenze des Land- und des Amtsgerichts I durch Zerreißung des Stadtgebiets in mehrere Gerichtsbezirke unter Vereinigung der disjecta membra mit Teilen nachbarlicher Bezirke beseitigt[2]. Der Eisenbahnvorortsverkehr deckt sich nicht mit dem für die Portotaxe maßgebenden

[1] Vgl. Dritter Verwaltungsbericht des königlichen Polizeipräsidiums von Berlin für die Jahre 1891—1900, S. 5. Hamburger a. a. O. S. 49—51.

[2] Vgl. wegen der Einzelheiten: Fickler, Aus dem Berliner Rechtsleben, 1902, S. 37. Hamburger a. a. O. S. 51—54.

Digitized by Google

postalischen Nachbarortsverkehr, dessen bisher ziemlich enge Grenzen sich für die Bewohner mancher Vororte in zahlreichen Portostrafzahlungen für mangelhaft frankierte Zusendungen bemerklich machten. Ganz andere Differenzen zeigen dann wieder die Fernsprechgebührensätze. Der Bezirk der jetzigen amtlichen Handelsvertretung, der Handelskammer zu Berlin, deckt sich nicht mit dem der früheren, als Privatverein bestehen gebliebenen. Daraus ergibt sich namentlich für das Gebiet des Anstellungswesens von Handelschemikern, Bücherrevisoren, Dispacheuren und sonstigen gewerblichen Sachverständigen eine Verschiedenheit des Tätigkeitskreises je nach der Zeit der Anstellung. Die ganze Industrie beispielsweise der Oberspree, welche vor den Toren Berlins liegt und recht eigentlich Berliner Industrie ist, findet ihre amtliche Vertretung in der Handelskammer zu Potsdam. Die Abgrenzung der Synodalbezirke ist ebenfalls ohne Rücksicht auf die kommunalen Grenzen erfolgt. Diese Beispiele, welche sich leicht vermehren ließen, geben einen Begriff davon, welchen Scharfsinn und welches Studium der Heimatkunde der Bewohner der Außen- und Vorortsbezirke Berlins anwenden muß, um seine örtliche Zuständigkeit in den verschiedenen Beziehungen des Diesseits und Jenseits zu ermitteln[1].

Zählen wir nun zur Hauptstadt den nächst belegenen Umkreis der fast überall mit ihr ineinandergehenden 23 Nachbargemeinden hinzu, so ergibt sich für das so gebildete Groß-Berlin nach der Volkszählung vom 1. Dezember 1900 eine Bevölkerungsziffer von 2 481 084. Der Prozentsatz der Bevölkerungszunahme beträgt für dieses Gebiet gegen die Zählung von 1895 = 19,16; für die Zeit von 1890—1895 betrug er 14,15; dagegen vermehrte sich die Bevölkerung des Kommunalbezirks Berlin von 1890—1895 nur um 6,24, von 1895—1900 um 12,61 %. Während also die Bevölkerung des hier angenommenen Groß-Berlins in stärkeren Progressionen zunimmt wie die Berlins, zeigt letztere doch neuerdings eine Wiederbeschleunigung. Dagegen verlangsamt sich neuerdings der Zuwachs der Nachbarstädte: Charlottenburgs, welches von 1890—1895 um 72,23, von 1895—1900 nur um 43 %, Schönebergs, welches in

[1] Dem Referenten lag vor kurzem ein Wechselprotest vor über einen Wechsel, der auf eine Firma mit dem Zusatz „Berlin, Augsburgerstraße 5“ domiziliert war. Die Augsburgerstraße gehört nämlich politisch zu Charlottenburg. Die Briefbogen des Domiziliaten aber trugen die postalisch richtige Aufschrift: „Berlin W., Augsburgerstraße 5.“ Der Protest beurkundet, daß der Domiziliat nicht in Berlin wohne, eine Augsburgerstraße dort überhaupt nicht existiere. Dies bestätigt die Polizeibehörde. Der auswärtige Aussteller war natürlich durch die Aufschrift auf den Briefbogen zu der irrtümlichen Adressierung im Domizilvermerk veranlaßt.

Digitized by Google

der erstbezeichneten Periode um 118,29, in der letztbezeichneten um 52,24, Rixdorfs, welches in jener um 67,90, in dieser um 50,84 % zunahm. Dagegen zeigt die Kolonie Grunewald, jene den Wohlhabenden die Annehmlichkeiten der Waldluft und bequemen Wohnens bietende Gründung, von 1890—1895 einen Zuwachs von 193,92, von 1895—1900 einen solchen von 203,57 %. Auch Wilmersdorf, zwischen Charlottenburg und Schöneberg belegen, und vielfach als Wohnort des höheren Beamtentums und wohlhabenderen Mittelstandes gewählt, zeigt noch eine starke Vermehrung, wenn auch entsprechend den beiden Nachbarstädten ein Langsamerwerden des Tempos: Es stieg 1890—1895 um 177,90, 1895—1900 um 113,72 %. Bei diesen Orten ist es im wesentlichen die Befriedigung des Wohnbedürfnisses der Berliner Bevölkerung, welches ihr schnelles Wachstum herbeiführt. Die industrielle Entwicklung und Ausbreitung dagegen macht sich in höherem Maße in den entfernteren Orten, welche zu Sitzen der Fabrikationstätigkeit mehr und mehr herangezogen werden, geltend. Hier kommen namentlich die Orte an der Oberspree, in welchen sich die chemische und die elektrische Industrie angesiedelt haben, vor allem Oberschöneweide in Betracht; im Norden Tegel mit Borsigwalde. Die großen Maschinen- und elektrischen Fabriken, wie Borsig, Schwartzkopf, Ludwig Loewe, die Allgemeine Elektrizitätsgesellschaft, verlegen mehr und mehr ihre Betriebsstätten teils unter Begründung von Wohnungskolonien für ihre Arbeiter in die nähere und entferntere Umgebung bis nach Königs-Wusterhausen hin. Der Prozentsatz der Bevölkerungszunahme für 1895—1900 betrug in Oberschöneweide 836, in Tegel 160 %. Während die Bevölkerung von Berlin in den 25 Jahren von 1875—1900 um 95,36 % zugenommen hat, betrug die Vermehrung für einen 15 Kilometer vom Mittelpunkt der Stadt umfassenden Umkreis 396,49 %[1].

Bestimmte Grenzen für die wirtschaftliche Einheit, welche Berlin mit seiner Umgebung bildet, lassen sich nicht ziehen, sie erweitern sich fortgesetzt. Der Einfluß städtischer Kultur wirkt günstig auf die Umgebung, nicht nur in allgemein wirtschaftlicher, sondern auch in landschaftlicher und landwirtschaftlicher Hinsicht. Gerade die Umgebung Berlins mit ihren aus dem märkischen Sande hervorgezauberten Parks und Gärten, mit ihrer intensiven Kultur kann als Beweis dafür dienen. Die Großstadt selbst als Kommune, welche ihre Wohlfahrts- und Pflegeanstalten, ihre für die Versorgung der Bevölkerung erforderlichen Betriebswerke mehr und mehr aus dem Weichbild herausverlegt, trägt wesentlich zur

[1] Hamburger a. a. O. S. 26.

Digitized by Google

Besiedlung und wirtschaftlichen Hebung der Nachbarschaft bei. Staat und Reich tun das gleiche: Charlottenburg, Groß-Lichterfelde, Dahlem usw. werden neuerdings immer mehr als Sitze für staatliche und Reichsinstitute, vor allem für naturwissenschaftliche Untersuchungsanstalten der Kultusverwaltung gewählt. In weit ausgedehnterem Maße noch vollzieht sich die wirtschaftliche Unterwerfung der Umgegend durch die Hauptstadt. Die großen Berliner Aktienbrauereien (Schultheiß, Patzenhofer) beispielsweise haben Brauereibetriebe in näherer oder entfernterer Nachbarschaft belegener Städte in sich aufgenommen; die Großbanken errichten Depositenkassen in den Vororten und ziehen so den Bankverkehr mehr und mehr in das Zentrum. Vor allem gewinnt der landwirtschaftliche Betrieb ein ganz anderes Ansehen. In erster Linie kommt hier wieder die Stadt selbst als Gutsbesitzer in Betracht. Am Ende des Etatsjahres 1899/1900 betrug der für Kanalisationszwecke bestimmte ländliche Grundbesitz Berlins 11 502,78 ha[1]. Diese Gutskomplexe zerfallen in eine nördliche bezw. nordöstliche und eine südliche Gruppe. Sie sind in sieben Administrationsbezirke geteilt und werden landwirtschaftlich betrieben. Das große Rittergut Buch wird bisher noch nicht ganz berieselt. Es ist vorgesehen, einen Teil seiner schönen alten Forsten zu erhalten; außerdem sind auf seinem Terrain mehrere großartige Pflegeanstalten (Irrenhäuser, Siechenanstalten, Lungenheilstätte usw.) in der Errichtung begriffen. Überhaupt ist eine Reihe von Rieselgütern zur Errichtung von städtischen Anstalten, namentlich Heimstätten für Genesende durch Umbau der früheren Herrenhäuser herangezogen, so Heinersdorf und Gütergotz im Süden, Blankenburg, Blankenfelde, Malchow im Norden. Weiterhin wird ein großer Teil der dem Arbeitshaus zu Rummelsburg überwiesenen Korrigenden auf den Rieselgütern beschäftigt. Der Betrieb der Rieselwirtschaft selbst erfordert zahlreiche Arbeitskräfte. So waren 1897 auf dem 2400 Morgen großen Rieselgute Falkenberg im Sommer täglich 223 Arbeiter einschließlich der Korrigenden beschäftigt[2]. Für die Errichtung guter Arbeiterwohnungen

---

[1] Vgl. Hagen, Die Berliner Rieselfelder, ihre Einrichtung und volkswirtschaftliche Bedeutung besonders vom landwirtschaftlichen Standpunkt aus. Berlin ohne Jahr, S. 7. Vgl. auch: Bericht über die Gemeindeverwaltung der Stadt Berlin in den Verwaltungsjahren 1895—1900. I, 1904, S. 219. Dieser gibt 11 442 ha an. Seitdem haben im Norden Erweiterungen stattgefunden. Am Schlusse des Etatsjahrs 1903 betrug die Größe der Rieselländereien nach der Angabe des Stadtrats Alberti in den Berichten aus Anlaß des Besuchs der Englischen Kommission usw. = 14185,7537 ha.

[2] Vgl. Hagen a. a. O. S. 28.

Digitized by Google

auf den ihr gehörigen Gütern hat die Stadt Sorge getragen. 1882—1900 sind 24 Acht-, 5 Sechs- und 3 Vierfamilienhäuser errichtet. Für die Saisonarbeiter werden stattliche Schnitterbaracken erbaut. Die einzelne Arbeiterfamilie hat in den Achtfamilienhäusern ein großes zweifenstriges, ein einfenstriges Zimmer, Küche, Räucherkammer und Hängeboden, eine größere Stallabteilung mit Heuboden zur Verfügung. Waschküche und Backofen sind für die allgemeine Benutzung der Bewohner je eines Hauses vorhanden. Die soziale Lage der ländlichen Arbeiter auf den städtischen Gütern ist im Vergleich mit der anderer landwirtschaftlicher Arbeiter gut. Hagen[1] berechnet bei mäßigem Ansatz der Naturalprästationen den Jahresverdienst eines Rieselgutsarbeiters auf durchschnittlich 1246,96 Mk. Für 1890 berechnete der Magistrat das Einkommen einer Tagelöhnerfamilie auf den städtischen Gütern bereits auf 1200 Mk. jährlich. Zieht man die von Buchenberger (Agrarwesen und Agrarpolitik) für 1892 berechneten Landarbeiterlöhne zur Vergleichung heran, so ergibt sich eine erhebliche Überschreitung der in den benachbarten Regierungsbezirken Potsdam und Frankfurt a. O. gezahlten Minimallöhne für die Berliner Güter, ja sogar ein Vorsprung der letzteren vor dem besonders günstigen Regierungsbezirk Magdeburg. Von 165 Arbeitern, einschließlich der Rieselwärter und Gutstagelöhner hatten im Mai 1901 im Administrationsbezirk Sputendorf 25 Rieselland gepachtet, in Falkenberg sind einige frühere Tagelöhner selbständige Büdner und Gärtner geworden. An der Gewährung von Ruhegeldern, Witwen- und Waisengeld haben die Gutsarbeiter gleichen Anteil mit den sonstigen von der Stadt beschäftigten Arbeitern nach dem Gemeindebeschluß vom 1. April 1901.

Außer den so unmittelbar mit dem Betriebe der Rieselgüter beschäftigten Personen kommen die städtischen Pächter in Betracht. In den 10 Jahren von 1889—1899 ist der Umfang des Pachtlandes auf den Gütern von 899,88 auf 1488,21 ha, die Zahl der Pächter von 624 auf 962 gestiegen. Teils sind es die Bewohner der nahe belegenen Dörfer, welche Rieselland zupachten und ihren Bedarf an Gras und Futterrüben dadurch gewinnen, teils siedeln sich neue Büdner an, welche Gemüse ziehen, dieses während der Nacht nach Berlin transportieren und in den Markthallen feilhalten. Weit bedeutender ist der Einfluß der Rieselwirtschaft auf die benachbarten Bauerländereien. Von Jahr zu Jahr wächst die Zahl der Besitzer, welche sich einen Teil ihrer Feldmark

[1] a. a. O. S. 76.

Digitized by Google

aptieren lassen und gegen mäßige Pacht Rieselwasser entnehmen. 1899/1900 wurden so 296,80 ha Privatland, 85 Besitzern gehörig, durch die städtische Druckrohrleitung bewässert. Es wäre sehr wünschenswert, wenn dieses Beispiel noch weit mehr Nachahmung fände. Weit wichtiger noch für die Hebung der Wirtschaft auf den Bauerländereien ist die durch den billigen Bezug von Dung und Schlick von den Rieselgütern herbeigeführte bessere Düngung. Dadurch ist der früher als Unland liegen gebliebene entsetzlich dürftige Sandboden im Süden der Stadt vielfach erst anbaufähig geworden. In Schenkendorf sind so die durchschnittlich 57 ha großen bäuerlichen Besitzungen um durchschnittlich je 11 ha mehr bewirtschaftetes Land gewachsen, der Kossätenbesitz um $^1/_9$ seiner Ackerfläche. Gleichzeitig haben sich die Haserernten auf den bisher schon beackerten Feldern infolge der besseren Düngung um das dreifache gehoben, statt 3—4 werden 10—12 Zentner Roggen vom Morgen geerntet. In den Gemeinden Schenkendorf und Sputendorf wurden kurz vor Anlage der Rieselfelder zusammen 34 Pferde und 112 Rinder, bei der Viehzählung 1900 dagegen 56 Pferde und 254 Rinder gezählt. Ähnliche Verhältnisse zeigen sich in den anderen den Rieselgütern benachbarten Gemeinden. Der intensivere Betrieb hat eine Vermehrung der Bevölkerung zur Folge gehabt. Handwerker aller Art, namentlich Schmiede, Stellmacher, Bäcker, Schneider haben sich in den Gemeinden niedergelassen. Die Gemeindesteuerliste von Sputendorf weist von 1894/95 auf 1900/1901 eine Steigerung von 285 auf 354 Personen, Falkenberg von 1886—1900 eine Bevölkerungszunahme von 319 auf 384, Schenkendorf von 250 auf 325 auf[1]. Hier ist also von Landflucht nichts zu bemerken.

Auch auf die Besitzverhältnisse der in der Umgegend Berlins belegenen größeren Güter ist die Großstadt nicht ohne Einfluß. Geht allmählich überhaupt eine Umwandlung vor sich, durch welche die Rittergüter aus dem Familienbesitz des Adels in kapitalkräftige Hände übergehen, soweit diesem Gesundungsprozeß nicht durch Förderung der Fideikommißgesetzgebung zum Nachteil der Landeskultur gesteuert wird, so zeigt sich diese Erscheinung besonders stark in der Umgebung Berlins. Die Namen der wohlhabenden Handwerker-, Fabrikanten- und Kaufmannsfamilien, der Bankleiter und Großindustriellen Berlins begegnen uns auf den Gütern und Herrschaften der Mark und der angrenzenden Kreise der Provinzen Sachsen und Posen als Besitzer wieder. Der Betrieb erfolgt zum Teil

[1] Hagen a. a. O. S. 63—73.

Digitized by Google

durch Beamte, zum Teil durch einzelne Familienmitglieder, welche zum Landwirtschaftsberuf übergehen. Die Kapitalkraft der Besitzer ist der Wirtschaft meist sehr förderlich. Neuerdings zeigt sich auch hier und da das Verhältnis, daß neben der Jagd, für welche in der Nähe Berlins horrende Pachtsummen gezahlt werden, auch die Nutzung der Herrenhäuser und Luxusstallungen an Berliner Kaufleute mietweise von den Besitzern überlassen wird, namentlich von solchen, welche noch anderwärts begütert sind. Dadurch findet eine beträchtliche Steigerung der Einnahmen der betreffenden Besitzer statt.

Vorteile und Nachteile für die Umgebung.

Fragt man nach den Vorteilen oder Nachteilen, welche die Großstadt für die Umgebung hat, so ergibt sich schon aus den vorstehenden Bemerkungen, daß der Einfluß ein überwiegend günstiger ist. Am meisten kommt natürlich den gegenwärtigen Grundbesitzern in der Nähe Berlins die durch die gesteigerte Nachfrage hervorgerufene ungeheure Preissteigerung von Grund und Boden zugute. Der sprichwörtliche Schöneberger Millionenbauer zeigt sich in größerem oder minderem Grade in der gesamten Umgebung. Auch für diese Wertsteigerung von Grund und Boden sind die Rieselgüter der Stadt beweisend. Bei Sputendorf mußte für einen ha reinen Flugsandes ein Preis von 1800 Mk. bezahlt werden, für etwas bessere Acker 2400 Mk. und mehr. Während bei Falkenberg der beste Boden unter regelmäßigen Verhältnissen mit 2100 Mk. pro ha bezahlt wird, mußte die Stadt für das von den Bauern zu Rieselzwecken erworbene Land ohne Rücksicht auf die Bodenbeschaffenheit am 1. Oktober 1901 durchschnittlich 3600 Mk. pro ha zahlen. Die Kossäten verlangten sogar 5200 Mk. In der Umgebung von Schenkendorf stieg infolge der gesteigerten Nachfrage der Preis des schlechten Bodens von 400 auf 2000 Mk. pro ha, der des guten auf 3600[1]. Natürlich ist unter diesen Umständen der suburbane Besitz der Stadt von besonderer Wichtigkeit für sie. Er gewährt der Kommune Berlin auch in einigen der benachbarten Gemeinden die Möglichkeit, Einfluß zu üben und so die meist ihren eigenen entgegengesetzten Interessen dieser Kommunen wenigstens in etwas zu paralysieren. Berlin besaß am 1. April 1902 außerhalb seines Weichbildes zusammen 126 Grundstücke mit einem Flächeninhalt von 1 416 581,2 ar und einem Wert von 105 686 669 Mk. neben 503

[1] Hagen a. a. O. S. 62 und 63.

Digitized by Google

im Weichbilde belegenen Grundstücken mit 59139,12 ar Flächeninhalt und 339331655 Mk. Wert[1].

Neben den mehrerwähnten Rieselländereien kommen hier in Betracht Grundstücke für Wasserwerke und Gasanstalten, für Heil- und Pflege-, namentlich Irrenanstalten, für Waisen- und Erziehungsanstalten, für Parkanlagen, Steindepots, ein Gemeindefriedhof und Abladeplätze[2]. Mit diesem ihren Grundeigentum nimmt die Stadt an der Wertsteigerung, welche sie in der Umgebung bewirkt, teil. In der Regel aber wird diese Wertvermehrung, da die Grundstücke städtischen Zwecken dienen, in sich vollzogen und ist nicht realisierbar. Eine bemerkenswerte Ausnahme bildet ein Terrain in Friedenau, welches für Gasanstaltszwecke erworben, infolge Einspruchs der Gemeinde Friedenau zu diesem Zwecke nicht verwendet werden konnte und seitdem als „Sportpark" verpachtet war. 1904 gelangte eine Magistratsvorlage an die Stadtverordnetenversammlung, nach welcher dieses in den Jahren 1877 und 1881 für zusammen 320000 Mk. erworbene Terrain, von welchem 1899 ein Flächenraum von 14387 qm für 258000 Mk. abverkauft war, für 2555000 Mk. veräußert werden sollte. Die Stadtverordneten lehnten nach stattgehabter Ausschußberatung die Vorlage ab unter der an den Magistrat gerichteten Aufforderung, das Grundstück zum Verkauf öffentlich auszuschreiben bei Festsetzung eines Mindestkaufpreises von 2850000 Mk. Man hielt das Gebot von 2550000 Mk. der tatsächlichen Wertsteigerung des Restgrundstückes für nicht entsprechend. Der höhere ausgeschriebene Preis wurde tatsächlich erzielt.

Auch in anderer Beziehung kommt der Nutzen, welchen Berlin seiner Umgegend gewährt, zum Teil der Stadt wieder zugute. So ist die Hebung der Viehhaltung und des landwirtschaftlichen Betriebes für die Ernährung der städtischen Bevölkerung von unzweifelhaftem Vorteil. Besonders die Milchversorgung, welche in sanitärer Hinsicht von so hervorragender Bedeutung ist, zieht erheblichen Nutzen von der durch den Rieselbetrieb indirekt bewirkten Vermehrung der Milchkühe in den Kreisen Teltow und Niederbarnim. Ob nicht der Rieselbetrieb selbst in dieser Richtung mehr als bisher ausgenutzt werden kann, ist Gegenstand der Erwägung.

Erheblicher noch als für die Ernährung gestaltet sich der Einfluß der Umgebung Berlins für die Befriedigung des Wohnbedürfnisses. Um

---

[1] Siehe die Tabelle bei Hamburger a. a. O. zwischen S. 62 u. 63.

[2] Vgl. Hamburger a. a. O. S. 95—112.

Digitized by Google

Mißverständnissen vorzubeugen, sei bemerkt, daß hier zunächst nicht das engere Kommunalinteresse erörtert werden soll, sondern das der Bevölkerung. Die sogenannte Eingemeindungsfrage scheidet also im Augenblicke aus der Betrachtung aus und bleibt späterer Erörterung vorbehalten; die Weichbildgrenzen, wie sie zurzeit bestehen, werden als gegebener Faktor angenommen. Von dieser Voraussetzung ausgehend, muß es als bedeutender Vorteil einer Stadt mit schnell wachsender Bevölkerung angesehen werden, wenn für die Unterbringung des Bevölkerungszuwachses und für die zu seiner Ernährung erforderlichen gewerblichen Anlagen auch die benachbarten Orte durch Verbesserung der Verkehrsmittel herangezogen werden können. Als Anfang der 70 er Jahre des vorigen Jahrhunderts zum ersten Male eine akute Wohnungsnot in Berlin entstand, war es gerade der Magistrat, welcher auf die Ausbildung der Verkehrsmittel zwecks Heranziehung des außerhalb des Weichbildes belegenen Grund und Bodens für die Befriedigung des Wohnungsbedürfnisses unter Ablehnung des Eingemeindungsgedankens als wesentlichstes Abhilfsmittel hinwies[1]. Es ist nicht unwichtig, hieran zu erinnern, weil bei den Erörterungen über die Eingemeindung der Vororte dieser Gesichtspunkt meist völlig aus den Augen gelassen und so eine einseitige Darstellnng veranlaßt wird. Bisweilen führt die rein vom Standpunkt der Kommune ausgehende Betrachtung zu einer fast verkehrsfeindlichen Tendenz. Allerdings zeigt sich diese unverhüllt nur bei den speziellen Interessenten an der Steigerung der städtischen Bodenrente, den sogenannten Hausagrariern, von deren speziellem Interessentenstandpunkt aus sie ja auch erklärlich ist. Aber auch Haberland[2] ruft in seiner noch näher zu berührenden Erörterung der Eingemeindungsfrage nicht ohne eine gewisse Wehmut aus: „Der Zuzug nach dem Westen wird weiter andauern, er wird größer werden, je mehr die Verkehrsverhältnisse sich bessern". Mit diesen Worten ist der wunde Punkt berührt. Ja, wenn man die Verkehrsverhältnisse einseitig entwickeln könnte, nach den ärmeren Vororten des Ostens Anwendung aller Mittel, welche die moderne Technik bietet, um der misera contribuens plebs den Abzug und das Wohnen außerhalb der Weichbildgrenzen zu erleichtern, nach Westen aber strenge Absperrung, um die wohlhabenden Steuerzahler im Stadtbereich festzuhalten!

[1] Vgl. die Eingabe des Magistrats an den Handelsminister vom 23. Oktober 1871 (21. Oktober 1872); bei Engel: Die moderne Wohnungsnot, 1872, S. 40 ff.

[2] Vgl. G. Haberland, Groß-Berlin. Ein Beitrag zur Eingemeindungsfrage. 1904. S. 29.

Digitized by Google

Aber das Intereſſe des Gemeinweſens als Träger wirtſchaftlicher und ſozialer Verpflichtungen deckt ſich nicht abſolut mit dem Intereſſe der Bevölkerung. Dieſes führt dahin, das Wohnen außerhalb des Weichbildes als vorteilhaft erſcheinen zu laſſen. Nicht nur den oberen Zehntauſend, ſondern auch dem beſſer geſtellten Mittelſtande iſt durch die Heranziehung der Vororte die Möglichkeit geboten, eigenen Grundbeſitz zu erwerben, zum Syſtem des Einfamilienhauſes überzugehen. Eine der gemeinnützigen Baugeſellſchaften, die Berliner Baugenoſſenſchaft, hat es ſich ſpeziell zur Aufgabe geſetzt, dieſe Vorteile den Minderbemittelten zugänglich zu machen; ſie hat in einer Reihe etwas entfernterer Vororte mit gutem Erfolge Einfamilienhäuſer errichtet, welche durch Auslooſung bei kulanten Zahlungsbedingungen in das Eigentum der Genoſſen übergehen: ſo in Groß-Lichterfelde, in Adlershof bei Köpenick, Hermsdorf, Baumſchulenweg, neuerdings in Kaulsdorf, Mahlsdorf und in Borſigwalde bei Tegel für die Arbeiter der Borſigſchen Fabrik. Durch das Hinausziehen der früheren Bewohner des ſogenannten alten Weſtens in die weſtlichen Vororte iſt dieſer anderen Bevölkerungsſchichten zugänglich geworden, zumal die Mietspreiſe in dieſen früher von den Wohlhabendſten bewohnten Stadtgegenden der ſteigenden Tendenz nicht oder nicht in dem gleichen Maße wie in anderen Gegenden haben folgen können. Dies folgt ſchon daraus, daß die Anſprüche, welche von ſeiten der die höchſten Mieten Zahlenden an Komfort erhoben werden, in bezug auf Bauart, Anordnung der Räume, Beleuchtung, Zentralheizung, Warmwaſſerverſorgung, von den aus einer früheren Periode ſtammenden Häuſern des „alten Weſtens“ nicht erfüllt werden können. Die Hinausverlegung der Fabriken ferner gewährte Raum für die Errichtung von Mietskaſernen (ſo vor dem Oranienburger Tor auf dem Terrain der früheren Borſigſchen Werke) und trug ſo zur Erhöhung des Wohnungsangebotes bei. Dem ſteht allerdings im Innern der Stadt eine erhebliche Verminderung der Wohnungen durch Ausdehnung der Geſchäftslokalitäten gegenüber.

Die Eingemeindungsfrage.

Anders ſtellt ſich nun aber die Sache, wenn man das Intereſſe der Kommune als ſolcher ins Auge faßt. Der Darſtellung der durch die Entwicklung der Vororte bedingten Verſchiebung in den Steuerverhältniſſen einerſeits, in den kommunalen Laſten anderſeits iſt die mehrerwähnte Haberlandſche Broſchüre gewidmet. Haberland iſt ſelbſt Stadtverordneter zu Berlin und Gemeindevertretungsmitglied in Wilmersdorf,

Digitized by Google

also ein sprechendes Beispiel für die Eigentümlichkeit der Verhältnisse, welche der enge Zusammenhang der verschiedenen Nachbargemeinden im Gefolge hat. An der Spitze einer privatkapitalistischen Terrain- und Baugesellschaft stehend', hat gerade er seine Tätigkeit der baulichen Entwicklung der westlichen Vororte Berlins gewidmet. Erfahrung und Sachkenntnis stehen ihm also im hohen Maße zur Seite. Seine Darstellung ist darauf berechnet, die Lage Berlins in finanzieller Hinsicht als äußerst bedroht erscheinen zu lassen, um der von ihm befürworteten, in ihrem Umfang nicht näher bezeichneten Eingemeindung zur Begründung zu dienen. Er hat zu diesem Zweck ein sehr reichhaltiges Material beigebracht und verarbeitet. Prüft man sein Zahlenmaterial unbefangen, so kann man nicht umhin, anzuerkennen, daß Berlin, was es auf der einen Seite verliert, zum Teil auf der anderen wieder einbringt. Freilich wird sein Steueraufbringen von den westlichen Vororten überschritten; es zeigt von 1892 mit 12,72 Mk. auf den Kopf der Bevölkerung bis 1903 mit 13,42 Mk. nur eine langsame und neuerdings (in den Jahren ungünstiger wirtschaftlicher Konjunktur) nicht fortgesetzte Steigerung, während in der gleichen Zeit Charlottenburg von 18,23 auf 25,94, Schöneberg von 11,57 auf 16,31, Deutsch-Wilmersdorf von 13,64 auf 25,13, Friedenau von 14,73 auf 19,06, Steglitz von 12,32 auf 15,11, Groß-Lichterfelde von 14,27 auf 19,12, Zehlendorf von 10,34 auf 20,49, die Kolonie Grunewald gar von 51,28 auf 135,21 Mk. gestiegen sind. Aber dem stehen die übrigen Vororte gegenüber: Schmargendorf (ebenfalls im Westen belegen) mit einer Steigerung des Steueraufbringens von 1892—1903 von 5,13 auf 10,28 Mk., Rixdorf von 2,42 auf 3,89, Britz von 2,71 auf 3,38, Stralau von 9,11 auf 9,27, Borhagen-Rummelsburg von 2,40 auf 2,87, Lichtenberg von 2,27 auf 3,72, Neu-Weißensee von 2,25 auf 3,66, Niederschönhausen von 4,26 auf 6,99, Pankow von 6,79 auf 7,44, Tegel von 4,42 auf 5,47, Plötzensee von 1,76 auf 2,91 Mk. In Reinickendorf hat sogar ein Rückgang von 4,50 auf 3,96 Mk. stattgefunden[1]. Abgesehen davon, daß die erheblichen Schwankungen, welche innerhalb der hier zugrunde gelegten Periode einzelne der genannten Gemeinden zeigen — beispielsweise zeigt sich bei Schöneberg, Charlottenburg, Steglitz, Groß-Lichterfelde, Schmargendorf, Friedenau ein anfänglicher Rückgang, der sich bei Schöneberg bis 1897 erstreckt —, darauf deuten, daß ausnahmsweise Verhältnisse vorliegen, deren Fortdauer nicht zu erwarten ist, namentlich dann nicht, wenn die

[1] Vgl. Haberland a. a. O. S. 20.

Digitized by Google

Terrain- und Bauspekulation die zu Luxusbauten geeigneten Teile der Vororte erschöpft hat, zeigt die von Haberland gegebene Statistik, daß die von ihm geforderte „Eingemeindung in allergrößtem Umfange“ [1], da diese doch wohl nicht nur die begünstigten Gemeinden umfassen könnte, nicht unbedingt eine Verbesserung der Situation Berlins herbeiführen muß. Allerdings ist ganz neuerdings eine Verschiebung zuungunsten Berlins eingetreten. Es hat nämlich Neu-Weißensee, eine der ärmsten östlichen Vorortgemeinden, auf Grund des § 53 des Kommunalabgabengesetzes vom 14. Juli 1893 im Verwaltungsstreitverfahren die Heranziehung Berlins zu den Kosten des öffentlichen Volksschulwesens für die Kinder solcher Fabrik- und Eisenbahnarbeiter, welche in Weißensee wohnen, um in Berlin zu arbeiten, erstritten (Urteil des Oberverwaltungsgerichts vom 28. März 1905). Da dieser Vorgang Nachfolge finden dürfte, kann sich die Lage Berlins sehr erheblich verschlechtern, da es seinerseits sich nicht an den westlichen Vororten schadlos halten kann. So liegt die Eingemeindung der Vororte im Interesse der Hauptstadt. Aber die Eingemeindung setzt die Mitwirkung noch anderer Faktoren, vor allem der Nachbargemeinden selbst und der Gesetzgebung voraus. Wenn bedauerlicherweise die 1891 begonnenen Verhandlungen über eine Erweiterung der Weichbildgrenzen nicht zu einem Ergebnis geführt haben, so ist es zwar unrichtig, hierfür die städtischen Behörden, wie es häufig geschieht, in erster Linie verantwortlich zu machen. Sie haben sich der gegebenen Anregung gegenüber keineswegs ablehnend verhalten. Noch am 14. Mai 1893 hatte die von den städtischen Behörden eingesetzte gemischte Deputation beschlossen,

> die Inkommunalisierung der Vororte im vollen, bereits früher in Aussicht genommenen Umfange unter den festgestellten Bedingungen den städtischen Behörden zu empfehlen.

Und am 24. Oktober 1895 beschloß die Stadtverordnetenversammlung mit 71 gegen 43 Stimmen, der Eingemeindung von Charlottenburg mit Ausschluß von Westend, den Nonnenwiesen und dem Pfefferluch, Schöneberg bis zur Ringbahn, der Hasenheide von Rixdorf bis zur Ringbahn bezw. der Rixdorf-Kanner Chaussee, ganz Treptow, Stralau, Rummelsburg, Friedrichsberg, Reinickendorf, Pankow und Weißensee zuzustimmen [2]. Es war vielmehr der Umschwung in den Ansichten der Staatsregierung, wie er mit dem Rücktritt des der Eingemeindungsfrage

[1] a. a. O. S. 39.

[2] Vgl. Hamburger a. a. O. S. 6 u. 10.

Digitized by Google

verständnisvoll gegenüberstehenden Herrfurth und mit seinem Ersatz durch v. Köller hervorgerufen wurde, welcher zu einem plötzlichen Abbruch der Verhandlungen führte. Immerhin wird nicht zu bestreiten sein, daß das lange Hinausziehen der Angelegenheit infolge der Meinungsverschiedenheit über den Umfang der Eingemeindung, durch das die Benutzung des ausnahmsweise günstigen Intermezzos in der Leitung des preußischen Ministeriums des Innern verhindert und die Entscheidung in den an die Puttkamerschen Traditionen anknüpfenden Zeitpunkt verlegt wurde, zum erheblichen Teil auf die zu ängstlichen Erwägungen der notwendigen Opfer auf seiten des Magistrats zurückzuführen ist. Hielt dieser doch gegenüber dem Stadtverordnetenbeschluß vom 24. Oktober 1894 an seinem Widerspruch gegen die Einverleibung der nördlichen Vororte Reinickendorf, Pankow und Weißensee, an denen allerdings nur geringer Vorteil neben erheblichen Lasten zu gewinnen war, fest. Wenn übrigens jetzt auch Haberland[1] wieder hervorhebt, daß der im Westen des Weichbildes verfügbare Platz bald bebaut war, so liegt das doch zum Teil daran, daß sich die Bauspekulation dieser für die Herstellung kostspieliger Wohnungen günstigen Gegend zunächst bemächtigte, wozu noch kommt, daß das langsame Fortschreiten der Kanalisation im Nordosten der Stadt die Bebauungsmöglichkeit dieser Weichbildgegenden ausschloß. Damit hat Berlin gewissermaßen den Vorteil aus der Erschließung der für die Unterbringung der steuerkräftigeren Bevölkerung geeigneten Stadtteile antizipiert und kann sich nicht darauf berufen, daß nach Westen kein Platz mehr vorhanden sei, wohl aber nach anderen Himmelsrichtungen.

Trotz dieses teilweisen Widerspruchs gegen die Art der Begründung muß doch unbedingt im Resultate den Befürwortern einer Änderung der völlig unhaltbar gewordenen Zustände, wie sie sich aus dem Verhältnis Berlins zu den Vororten ergeben, zugestimmt werden. Diese Überzeugung wird sich jedem aufdrängen, der diese Zustände aus praktischer Erfahrung kennt oder ihre eingehende Darstellung in der trefflichen Denkschrift des Magistratsrats Hamburger vom Dezember 1903 zur Kenntnis nimmt. „Berlin bildet mit seinen Vororten in wirtschaftlicher Beziehung zweifellos eine Einheit.“[2]

„Die Tatsache, daß Berlin über seine politischen Weichbildgrenzen hinausgewachsen und durch Interessengemeinschaft mit den angrenzenden Vororten wirtschaftlich zu einem einheitlichen Organismus verbunden ist,

---

[1] a. a. S. 4.

[2] Haberland a. a. O. S. 27.

Digitized by Google

kann nicht überzeugender dargetan werden als durch die Wahrnehmung, daß sowohl Einrichtungen öffentlichen Charakters, wie das Verkehrswesen, als auch die Organisation staatlicher Behörden eine Gestaltung erhalten haben, die sich den Berliner Grenzen nicht anpaßt, sondern, den wirtschaftlichen Bedürfnissen folgend, auf das Gebiet der Vororte hinübergreift." [1]

In diesen Sätzen ist der Grund enthalten, weshalb nach neuen Rechtsformen gesucht werden muß. Die wirtschaftliche Einheit bedingt in dieser oder jener Form eine entsprechende rechtliche Organisation. Schon oben ist gezeigt worden, wie unentwirrbar die Zuständigkeiten der verschiedenen beteiligten Behörden sich infolge der Abgrenzung der Einzelgebiete Groß-Berlins gegeneinander innerhalb des eine Einheit bildenden Bezirkes kreuzen und verschlingen. Was das für die Erfüllung der kommunalen Aufgaben, für die Entwicklung des wirtschaftlichen und Verkehrslebens bedeutet, weiß nur, wer praktisch in diesem Getriebe stehend mitarbeitet. Für die Versorgung mit Gas, Wasser und elektrischer Kraft, für die Entwässerung und Kanalisation, für die Durchführung der Verkehrslinien, für die Errichtung gewerblicher Anlagen erwachsen fortgesetzt aus dem Widerstreit der sich kreuzenden Kommunalinteressen unsägliche Schwierigkeiten, deren Überwindung zu einem völlig unproduktiven Kräfteaufwand, zu bureaukratischer Vielschreiberei, zu verbitternden Verhandlungen, Streitigkeiten und Prozessen Anlaß gibt.

Die Besorgnis, die eigenen Mittel zum Nutzen des Nachbarn zu verwenden, führt dabei häufig dazu, das Maß der Erfüllung sozialer Pflichten möglichst zu beschränken. Zwar Berlin selbst kann man in dieser Beziehung bisher wenig Vorwurf machen. Es hat seine Einrichtungen entwickelt, ohne ängstlich zu fragen, ob sie den Angehörigen der Nachbargemeinden auch nicht ohne entsprechende Gegenleistung ebenso zugute kommen wie den eigenen Ortsangehörigen. Aber schon sind in der Stadtverordnetenversammlung Stimmen laut geworden, welche die Frage aufwerfen, ob man diese Praxis den Steuerzahlern gegenüber rechtfertigen könne. Ein Beschluß vom 10. März 1904 ersucht den Magistrat, im Falle der notwendigen Aufnahme von Nichtortsangehörigen in die städtischen Krankenhäuser den wirklichen Selbstkostenpreis, wie er sich aus den jährlichen Durchschnittsberechnungen ergibt, vergüten zu lassen. Auch das Schulgeld der Realschulen ist für auswärtige Schüler höher normiert. Und wenn man auf der anderen Seite die Fürsorge

[1] Hamburger a. a. O. S. 40.

Digitized by Google

der Vororte für ihre Bewohner ins Auge faßt, so wird man sich allerdings des Eindrucks bisweilen nicht erwehren können, daß ein Teil von ihnen seine sozialen Verpflichtungen auf die Hauptstadt abzuschieben oder überhaupt unerfüllt zu lassen bestrebt ist. Nur so ist das von Haberland[1] gegebene statistische Material zu erklären, aus dem sich ergibt, daß Berlin, welches 56½ % seines Gesamtsteueraufkommens jährlich für Schulen, Armen- und Krankenpflege ausgibt, mit ganz verschwindenden Ausnahmen allen anderen zum Bezirk Groß-Berlin gehörigen Gemeinden voransteht. Mag der geringe Satz der Aufwendungen für Armen- und Krankenpflege bei den westlichen Vororten, von denen die Kolonie Grunewald den Rekord erreicht, aus der Zusammensetzung der Bevölkerung erklärlich erscheinen, so kann es doch anderseits nur als Zeichen nicht ausreichender Fürsorge angesehen werden, wenn die ärmsten nördlichen und östlichen Vororte, wie Reinickendorf, Pankow, Neu-Weißensee, Lichtenberg, nur zwischen 1 und 2 Mk. pro Kopf der Bevölkerung für Armen- und Krankenpflege aufwenden, gegen Berlin mit 9,17 Mk. Wenn trotzdem Lichtenberg und Neu-Weißensee mit Berlin den höchsten Prozentsatz der Steuereinnahme für Armen-, Krankenpflege und Schulwesen aufwenden, so zeigt sich, daß sie den Aufgaben, welche ihre schnell wachsende Bevölkerung ihnen stellt, nicht gewachsen sind.

Dabei ist freilich gleich hier auf ein Moment hinzuweisen, welches nicht übersehen werden darf. Bei den genannten Gemeinden haben wir es mit Landgemeinden und Gutsbezirken zu tun, deren Einwohnerzahl bereits 1901 auf 44134 (Lichtenberg) und 32004 (Neu-Weißensee) gewachsen war und seitdem rapide weiter zunimmt. Sie unterliegen den Kreissteuern neben den für Deckung ihrer Gemeindebedürfnisse erforderlichen Abgaben. Dieser Umstand hat zur Folge, daß die Nachbargemeinden Berlins vielfach alternativ anstreben, entweder in Berlin eingemeindet oder mit Stadtrecht begabt zu werden, um dann — bei einer Einwohnerzahl über 25000 — aus den Kreisen ausscheiden zu können. Beides aber wird von der Staatsregierung verweigert. Die Landräte der Nachbarkreise wollen sich die Steuerkraft dieser Riesengemeinden für ihre Kreisaufgaben nicht entgehen lassen. Die Kreishäuser der Kreise Teltow und Niederbarnim, prächtige Bauten in der teuersten und vornehmsten Gegend Berlins, zeigen augenfällig, in welcher Weise die genannten Landkreise von der städtischen Entwicklung der Berliner Vororte Nutzen zu ziehen verstehen. Wie dabei vorgegangen wird, dafür möge auf die

[1] a. a. S. 22 ff.

Digitized by Google

von Hamburger[1] mitgeteilte Antwort verwiesen werden, welche 1902 der Magistrat von Berlin von dem Amts- und Gemeindevorsteher von Treptow auf den Antrag, in Verhandlungen über die Eingemeindung zu treten, erhielt: es sei ihm vom Landrat eine Verfügung zugegangen, aus welcher er das Verbot von Verhandlungen in dieser Angelegenheit entnehme. Diese Verfügung, welche einer Gemeinde Verhandlungen über ihre Existenzfrage untersagt, gibt eine treffende Illustration zu dem in Deutschland herrschenden Begriffe von „Selbstverwaltung".

Wie lähmend die Rücksicht auf das Verhältnis zu den Nachbargemeinden auf den Gang der Verwaltung überhaupt wirkt, beweist die Häufigkeit des Hinweises auf die von jenen erhobenen geringeren Prozentsätze der Staatseinkommensteuer als Kommunalsteuer von seiten derjenigen, welche nicht nur weise Sparsamkeit üben, sondern die Erfüllung unabweislicher Anforderungen der Neuzeit aus Kostenscheu möglichst hinausschieben wollen. Das Damoklesschwert der Genehmigungs- und Aufsichtsbefugnisse der Staatsbehörden gemäß §§ 55 und 77 des Kommunalabgabengesetzes vom 14. Juli 1893 bei Erhebung von Zuschlägen zur Staatseinkommensteuer, welche diese selbst überschreiten, und das Argument, durch eine Überschreitung dieser längst erreichten Steuergrenze die steuerkräftigen Elemente noch mehr in die Vororte zu verscheuchen, sind die häufigst gehörten Bedenken derjenigen, welche überhaupt nach Möglichkeit einer Erweiterung der kommunalen Aufgaben und Fürsorge widerstreben. Auch das spricht für eine Erweiterung des Unterbaues für die Tragung der Lasten.

In welcher Weise nun das vorstehend bezeichnete Ziel am zweckmäßigsten erreicht wird, das hängt u. a. auch davon ab, ob die durch die Städteordnung und die sonstige einschlägige Gesetzgebung gewährten Verfassungsformen dem durch die Vereinigung entstehenden Gemeinwesen sich anzupassen imstande sind oder nicht. Diese Frage ist bei den früheren Eingemeindungsverhandlungen bereits Gegenstand der Erwägung gewesen. Die gemischte Deputation des Berliner Magistrats und der Stadtverordneten vom Jahre 1892 gelangte am 29. Juni des bez. Jahres zu dem Beschlusse:

> daß es wünschenswert erscheine, von der Beantragung einer besonderen Städteordnung für Groß-Berlin gänzlich abzusehen, daß die städtischen Behörden auch nach erfolgter Einverleibung der Vororte mit dem bestehenden Rechte, insbesondere den Vorschriften

[1] a. a. O. S. 11.

Digitized by Google

der Städteordnung, auszukommen gedächten, daß sie sich im Bedürfnisfalle zu behelfen gedächten durch Feststellung neuer Ortsstatute, Errichtung besonderer, event. lokaler Verwaltungsdeputationen, sowie endlich durch Gemeindebeschlüsse, welche einzelnen Organen bestimmte Vollmachten erteilen; daß es weiterhin vorbehalten bliebe, bei der demnächst in Aussicht stehenden Vorlage einer neuen, für das ganze Staatsgebiet geltenden Städteordnung bei dem Herrn Ressortminister eventuell die für Berlin wünschenswerten Abänderungen zu beantragen, sowie schließlich, daß die praeter legem von den städtischen Körperschaften getroffenen Einrichtungen durch die allgemeine Städteordnung ausdrücklich legalisiert würden, und in dem Einverleibungsgesetz durch geeignete Übergangsbestimmungen die Rechte der Stadt, namentlich in finanzieller Beziehung, gegenüber den Vororten gewahrt würden.

Dieser Beschluß wurde gefaßt, unter Ablehnung des Antrages, lediglich die Bildung von Zweckverbänden in Gemäßheit der Landgemeindeordnung, eventuell einer „Provinz Berlin" zu befürworten[1].

Auch Haberland spricht sich, wie schon hervorgehoben, für die Eingemeindung aus. „Was hat sich", fragt er[2], „seit dem Jahre 1891 geändert?" Es ist ihm insofern beizutreten, als der Umstand, daß inzwischen Schöneberg und Rixdorf Städte geworden sind, nicht von entscheidender Bedeutung sein kann, wie beispielsweise der „dritte Verwaltungsbericht des königlichen Polizeipräsidiums von Berlin für die Jahre 1891—1900"[3] annimmt. Anderseits weist das Londoner Vorbild, welches mit Recht auch von Haberland[4] als mustergültig angesehen wird, auf den entgegengesetzten Weg der Bildung eines übergeordneten Kommunalverbandes unter Aufrechterhaltung der Selbständigkeit der in ihm vereinigten Einzelkommunen. Denn bekanntlich beruht die Verfassung Groß-Londons auf der Grafschaftsverfassung[5]. Vor einiger Zeit hat der inzwischen verstorbene preußische Minister des Innern London zum Studium der dortigen Verhältnisse besucht. Das scheint darauf hinzudeuten, daß die Staatsregierung an die Projekte zur Bildung einer

---

[1] Hamburger a. a. O. S. 4 u. 5.

[2] a. a. O. S. 3.

[3] S. 3.

[4] a. a. O. 30.

[5] Vgl. Dr. Ludwig Sinzheimer, Der Londoner Grafschaftsrat. Ein Beitrag zur städtischen Sozialreform, Bd. 1, 1900. Emil Münsterberg, Zur Frage der städtischen Selbstverwaltung, 1902. Haberland a. a. O. S. 31 ff.

Digitized by Google

Provinz Berlin und eines besonderen Kommunalverbandes aus der Hauptstadt und den angrenzenden Gebieten anzuknüpfen gedenkt, wie die Provinzialordnung vom 29. Juni 1875 sie in Aussicht nahm, wie sie dann in Gesetzentwürfen der Jahre 1875 und 1876 durchzuführen gesucht, nach dem Scheitern dieser Entwürfe aber aufgegeben zu sein schien[1]. Die Frage, welcher Weg vorzuziehen, ist hier nicht zu entscheiden. Zu ihrer Beurteilung bedarf es der weiter unten zu gebenden Materialien über die Verfassung und Verwaltungsorganisation der Stadt selbst. Hier mag nur noch kurz des vergeblichen Versuchs einer Lösung der Frage Erwähnung geschehen, welcher in der letzten Zeit in der Stadtverordnetenversammlung mit Anträgen gemacht ist, den Magistrat zu ersuchen, mit den benachbarten Stadt- und Landgemeinden in Verbindung zu treten, um gemeinsame Einrichtungen für die Wahrnehmung und den Ausgleich kommunaler Interessen innerhalb dieses Verwaltungsbezirkes vorzubereiten. Daß es völlig aussichtslos ist, ohne die Mitwirkung der Staatsgesetzgebung und die nur von ihr dem zu bildenden Verbande zu gewährenden Zwangsbefugnisse zu brauchbaren Resultaten zu kommen, haben die Verhandlungen der Stadtverordnetenversammlung und ihres Ausschusses über diese Anträge dargetan.

Gemeindeangehörigkeit und Bürgerrecht.

Gehen wir nun zu den *personellen* Grundlagen über, so ist für die Gemeindeangehörigkeit die Städteordnung vom 30. Mai 1853 maßgebend. Sie bestimmt in den §§ 3 und 4, daß alle Einwohner des Stadtbezirks mit Ausnahme der servisberechtigten Militärpersonen des aktiven Dienststandes zur Stadtgemeinde gehören und alle Einwohner zur Mitbenutzung der öffentlichen Gemeindeanstalten der Stadt berechtigt und zur Teilnahme an den städtischen Gemeindelasten verpflichtet sind. Hier wie in anderen Punkten knüpft sie an die Steinsche Städteordnung vom 19. November 1808 an. Sie zuerst hatte an Stelle des bisherigen subsidiären[2] ein unmittelbar verbindliches gleichmäßiges Recht geschaffen[3].

[1] Vgl. die aus den Motiven der Gesetzentwürfe von 1879 betr. die Organisation der allgemeinen Landesverwaltung und des allgemeinen Landesverwaltungsgesetzes von 1883 mitgeteilten Stellen in: Berliner Gemeinderecht. Einleitungsband S. 128.

[2] Vgl. A.L.R. II, 8, § 28.

[3] Vgl. über die den Ideen Freys, des Hauptmitarbeiters Steins bei der Städteordnung, entgegengesetzten Prinzipien Niebuhrs: Max Lehmann, Freiherr v. Stein, Bd. 2, S. 455.

Digitized by Google

Als Einwohner werden alle diejenigen betrachtet, welche in dem Stadtbezirke nach den Vorschriften der Gesetze ihren Wohnsitz haben.

Aus der Gemeindeangehörigkeit hebt sich das Bürgerrecht ab als das Recht zur Teilnahme an den Wahlen und die Befähigung, unbesoldete Ämter in der Gemeindeverwaltung zu bekleiden und zur Gemeindevertretung gewählt zu werden[1]. Dem Recht entspricht die Pflicht, unbesoldete Stellen in der Gemeindeverwaltung oder -vertretung anzunehmen und mindestens drei Jahre lang zu versehen, sofern nicht ein gesetzlicher oder nach dem Ermessen der Stadtverordnetenversammlung anzuerkennender Entschuldigungsgrund vorliegt. In Ermanglung eines solchen kann durch die Stadtverordnetenversammlung gegen den sich der Pflicht Entziehenden auf 3—6 Jahre der Verlust der Ausübung des Bürgerrechts ausgesprochen werden und eine um $^1/_8 - ^1/_4$ stärkere Heranziehung zu den direkten Gemeindeabgaben erfolgen[2].

Der Erwerb des Bürgerrechts ist bedingt durch Selbständigkeit und preußische Staatszugehörigkeit sowie dadurch, daß seit einem Jahre der Betreffende Einwohner des Stadtbezirks ist und zur Stadtgemeinde gehört, keine Armenunterstützung aus öffentlichen Mitteln empfangen und die ihn betreffenden Gemeindeabgaben bezahlt hat; endlich durch einen Zensus, welcher an eine der drei Voraussetzungen des Wohnhausbesitzes im Stadtbezirk, des selbständigen Gewerbebetriebes mit wenigstens 2 Gesellen, der Veranlaguug zur Einkommensteuer oder zu einem fingierten Normalsteuersatze von 4 Mk. geknüpft ist. Nach einem Erkenntnis des Oberverwaltungsgerichts vom 18. Mai 1900 gilt als Armenunterstützung auch die dem Familienhaupte oder armenrechtlich von ihm abhängigen Familiengliedern für Rechnung des Armenverbandes gewährte Krankenunterstützung, selbst wenn die Kurkosten gestundet waren.

Bis zum Jahre 1885 war das Wahlrecht der oben bezeichneten Personen nicht beanstandet worden. Der Magistrat hatte dann ihre Streichung in den Wahllisten vorgenommen. Hiergegen wandte sich die Stadtverordnetenversammlung. In dem dieserhalb eingeleiteten Verwaltungsstreitverfahren unterlag sie, der Standpunkt des Magistrats wurde vom Oberverwaltungsgericht akzeptiert. Die Beeinträchtigung des Wahlrechts, welche dadurch für weite Kreise eintrat, ließ die Frage nicht zur Ruhe kommen, ohne daß es bisher gelungen wäre, eine allseitig befriedigende Lösung zu finden. Auf die von der Stadtverordneten-

[1] Städteordnung vom 30. Mai 1853, § 5.

[2] Städteordnung § 74.

Digitized by Google

verſammlung an den Magiſtrat gerichtete Aufforderung, Vorkehrungen zu treffen, daß das Wahlrecht den durch die erwähnte Entſcheidung mit ſeinem Verluſt bedrohten Perſonen erhalten bleibe, betraute der Magiſtrat die Armendirektion mit der Unterſuchung der Materie. Sie ſowohl wie Initiativanträge aus der Stadtverordnetenverſammlung bemühten ſich, eine Löſung zu finden. Seitens der ſozialdemokratiſchen Fraktion der Stadtverordneten wurde die Abhilfe geſucht durch Gewährung unentgeltlicher Krankenhausbehandlung für alle darum nachſuchenden Kranken ohne Rückſicht auf ihre Vermögenslage; man wollte ſo zu einer grundſätzlichen Trennung der Kranken- von der Armenpflege kommen. Dieſer Antrag wurde von dem mit ſeiner Vorberatung betrauten Ausſchuß angeſichts der Unmöglichkeit, bei dem derzeitigen Beſtande verfügbarer Krankenhausbetten dem ihm entſprechend geſteigerten Bedürfnis zu genügen, in die Form einer Reſolution gebracht, ſeine Verwirklichung wurde vorbehalten für den Zeitpunkt, wenn eine genügende Zahl von Krankenhäuſern in Berlin vorhanden ſein würde. Daneben ſchlug der Ausſchuß vor, in jedem Einzelfalle eine causae cognitio eintreten zu laſſen, von den Wohlhabenden das Krankengeld für vier Wochen vorſchußweiſe einzuziehen, die wirklich Armen mit allen Rechtsfolgen auf die Armenpflege zu übernehmen, bei den zwiſchen beiden Kategorien ſtehenden Perſonen aber, denen, ohne daß ſie als armenunterſtützungsbedürftig anzuſehen ſind, doch die Zahlung des Krankengeldes ohne Beeinträchtigung des für ſie und ihre Angehörigen notwendigen Unterhalts ſchwer wird, von Fall zu Fall Stundungsabkommen zu treffen. Die Verſammlung lehnte dieſen Ausſchußantrag ab. Allſeitig war man zwar der Anſicht, daß die ungerechtfertigte Verkümmerung des Wahlrechts, welche aus der Ausdehnung des Begriffs der Armenunterſtützung entſpringt, beſeitigt werden müſſe, von den Anhängern des Ausſchußantrages wurde ſogar behauptet, daß mehrfach mit dem Verluſt des Wahlrechts Bedrohte ihre kranken Kinder aus dem ſtädtiſchen Kaiſer-Friedrichs-Krankenhaus genommen hätten, um ſich ihr politiſches Recht zu erhalten. Dadurch entſtänden auch hygieniſche Bedenken. Aber die Mehrheit hielt nur den Weg der Staatsgeſetzgebung für erfolgverſprechend. Sie erachtete das Ziel, freie Krankenhausbehandlung ohne Rückſicht auf die Vermögenslage der Kranken zu gewähren, wegen der ungeheuren Koſten für utopiſch. Anderſeits erblickte die Mehrheit in der künſtlichen Art der Konſtruktion einer Zwiſchenſtufe zwiſchen Armenpflege und Koſteneinziehung eine von der Rechtſprechung vorausſichtlich als Umgehung angeſehene, ihren Zweck verfehlende Maßregel, die zudem, da die Krankenkaſſen grundſätzlich von ihr ausgenommen ſein ſollten,

Digitized by Google

diese unbillig gegenüber anderen Kategorien benachteilige und schwere bureaukratische Belästigung bedinge. Seitdem hat die Frage bis in die neueste Zeit geruht.

Bei Abschluß dieser Arbeit ist ein Antrag, die Reichs- und Staatsbehörden um gesetzliche Regelung anzugehen und die Angelegenheit zum Gegenstande der Verhandlung auf dem Städtetage zu machen, angenommen. Ein wiederholter Antrag auf Gewährung freier Krankenhausbehandlung an die unterstützungswohnsitzberechtigten, einer Anstaltspflege Bedürftigen, ist geschäftsordnungsmäßig, weil Ausgaben bedingend, an einen Ausschuß von 15 Mitgliedern zur Vorberatung überwiesen.

Stadtverordnetenversammlung.

Die Zahl der zu wählenden Stadtverordneten beträgt jetzt 144. Für die Wahlen ist das Dreiklassenwahlsystem der Städteordnung vom 30. Mai 1853, modifiziert durch das sogenannte Durchschnittssystem des Gesetzes vom 30. Juni 1900, maßgebend. Danach werden bei Bildung der Wählerabteilungen die Wähler nach den von ihnen zu entrichtenden direkten Staats- und Gemeindesteuern in drei Abteilungen geteilt, so daß auf jede Abteilung $^1/_3$ der Gesamtsteuersumme der Steuerbeträge aller Wähler entfällt; jeder Wähler aber, dessen Steuerbetrag den Durchschnitt der auf den einzelnen Wähler entfallenden Steuerbeträge übersteigt, wird der nächsthöheren, zweiten oder ersten Abteilung zugewiesen. Das Gesetz vom 30. Juni 1900 läßt den Gemeinden mit mehr als 10000 Einwohnern frei, durch Ortsstatut an Stelle dieses regelmäßigen Durchschnittssystems ein modifiziertes treten zu lassen, nach welchem an Stelle des Durchschnittssteuersatzes ein Betrag, welcher den Durchschnitt bis zu seiner Hälfte übersteigt, tritt, oder das sogenannte Zwölftelungssystem, nach welchem auf die erste Abteilung $^5/_{12}$, auf die zweite $^4/_{12}$, auf die dritte $^3/_{12}$ der Steuerbeträge fallen. Ein solches Ortsstatut ist für Berlin nicht erlassen. Das reine Durchschnittssystem stellt sich auch als das erträglichste insofern heraus, als es die größte gesetzlich zulässige — allerdings noch immer eine sehr unscheinbare — Milderung des plutokratischen Moments enthält.

Denn während nach dem reinen Dreiklassenwahlsystem von den 332569 Gemeindewählern des Jahres 1900 578 der ersten, 7639 der zweiten, 324352 der dritten Abteilung zuzuteilen sein würden, beträgt nach dem Durchschnittssystem die Zahl der Wähler 1446 in der ersten, 26705 in der zweiten, 304418 in der dritten Abteilung.

Digitized by Google

Die entsprechenden Zahlen würden sein:

bei dem modifizierten Durchschnittssystem 1227 in der ersten, 20821 in der zweiten, 310471 in der dritten Abteilung;

bei dem Zwölftelungssystem 1297 in der ersten, 15576 in der zweiten, 318696 in der dritten Abteilung[1].

Den durch die Verschiebung der Bevölkerungszahl eingetretenen erheblichen Ungleichheiten der Wählerzahl in den einzelnen Wahlbezirken, welche in der dritten Abteiluug schließlich zwischen 2797 in dem kleinsten und 23802 Wählern in dem größten Wahlkreise schwankte, suchte man neuerdings durch eine Neueinteilung der Bezirke abzuhelfen. Die erheblichsten Verschiebuugen traten aber in Kürze wieder zutage.

Die Einsprüche gegen die Richtigkeit der Gemeindewählerlisten sind verhältnismäßig nicht gar zu zahlreich. Von prinzipieller Bedeutung war neben der oben erörterten Frage der unentgeltlichen Krankenhausbehandlung noch die der Aufnahme der sogenannten Schlafburschen in die Liste. Der Standpunkt des Magistrats, wonach sie mangels eigenen Hausstandes nicht in die Liste aufzunehmen sind, hat auch hier die Billigung des Oberverwaltungsgerichts gefunden.

Die Wahlbeteiligung bewegt sich in den letzten Jahren um 35 % der Wahlberechtigten herum.

Für die Kandidatenaufstellung ist im allgemeinen die politische Parteistellung maßgebend. Seit Jahrzehnten ist die liberale Partei in der Berliner Stadtverwaltung herrschend und zwar bekennt sich die große Masse der Stadtverordneten zu dem Programm der freisinnigen Volkspartei, der früheren Fortschrittspartei. Die dritte Klasse aber ist großenteils der Sozialdemokratie zugefallen, und zwischen dieser und den Liberalen werden neuerdings ganz vorwiegend die Wahlkämpfe ausgefochten. Während der letzten Jahrzehnte des vorigen Jahrhunderts war dies anders. Damals hatte die liberale Partei den Kampf nach zwei Seiten zu führen infolge der hauptsächlich durch den Hofprediger Stöcker ins Leben gerufenen sogenannten Berliner Bewegung, welche in den 80er Jahren ihren Höhepunkt erreichte. Der Grundcharakter dieser Bewegung war antisemitisch und kirchlich-orthodox, doch spielte auch die sogenannte Mittelstandsbewegung dabei mit, welche jetzt von neuem bei der Kandidatenaufstellung sich bemerklich macht. Zwar waren die Ziele der sogenannten Berliner Bewegung weit höher gesteckt als auf Eroberung der kommunalen Herrschaft; sie ging auf Beherrschung von Reich, Staat, evangelischer

[1] Vgl. Bericht über die Gemeindeverwaltung 1895—1900, Bd. 1, S. 9 ff.

Digitized by Google

Kirche und Kommune aus. Aber schon die Bezeichnung „Berliner Bewegung", welche sie sich selbst beilegte, und die vorwiegend als Schlachtruf verwendete Formulierung des „Sturmes auf das rote Haus" beweisen, welch starken Anteil die Berliner Lokalfragen an ihr hatten. In der Organisation ahmte man die fortschrittlichen Bezirksvereine, in welchen Gemeindefragen regelmäßig erörtert werden, in den sogenannten Bürgervereinen nach. Den Zusammenhang mit der Bismarckschen Staatsleitung vermittelte zeitweilig der zweite Kanzlersohn, auf den das in jenem Kreise gemünzte Wort von dem durch seinen Sohn zum Volke herabgestiegenen Reichskanzler sich bezog. In der bekannten Waldseeversammlung suchte die Bewegung die Hand auf den damaligen Thronfolger, den jetzigen Kaiser, zu legen. Mit der Kaltstellung Stöckers als Hofprediger fiel der Reif in der Frühlingsnacht, der die Hoffnungen der Bewegung zunichte machte. Zurzeit ist die antisemitische Richtung ganz aus der Versammlung verschwunden. Ihre Stärke hatte sie immer nur in der dritten Abteilung finden können; das namentlich auch kirchlich liberal gerichtete höhere Bürgertum verhielt sich ablehnend, zumal der antikapitalistische Grundzug der Bewegung die vermögenden Schichten der Bevölkerung gegen sie einnehmen mußte. In der dritten Klasse aber verdrängte die Sozialdemokratie die Anhänger des reaktionären Kleinbürgertums mehr und mehr.

Es mag hier ein Blick auf die Fraktionsbildung in der Stadtverordnetenversammlung selbst gestattet sein. Auch für diese sind anscheinend politische Gesichtspunkte maßgebend, jedoch, wie sich zeigen wird, nicht ausschließlich. Es bestehen zurzeit in der Berliner Stadtverordnetenversammlung fünf verschiedene Gruppen neben einigen Wilden. Diese Gruppen haben sich als Fraktionen organisiert, sie beraten die der Versammlung zugehenden Vorlagen vor und nominieren nach einem unter ihnen vereinbarten Modus die Mitglieder der Ausschüsse und gemischten Deputationen entsprechend ihrem Stärkeverhältnis. Dennoch ist der Fraktionsverband offiziell eigentlich nicht anerkannt; es ist nicht üblich, von „meiner Fraktion" zu sprechen, sondern von „meinen Freunden". Politisch geschlossen ist nur die sozialdemokratische Fraktion. Von den anderen Fraktionen, welche sämtlich die Verteidigung der Selbstverwaltung als Programmpunkt betonen, zeigt die größten politischen Gegensätze entsprechend ihrem die Parteipolitik in den Hintergrund treten lassenden Programm, die sogenannte freie Fraktion. Neben Anhängern der beiden freisinnigen Fraktionen, Volkspartei und Vereinigung, zählt sie eine Reihe von Nationalliberalen, zum Teil weit nach rechts stehenden,

Digitized by Google

zu ihren Mitgliedern. Bis zum Tode des Geheimrats Spinola lag die Führung dieser Gruppe in seinen Händen, auch wurde die Fraktion häufig nach ihm benannt. Politisch wohl eher der konservativen Partei zuzurechnen, hat Spiola sich in der Stadtverwaltung stets als entschiedener Vertreter der Selbstverwaltungsbefugnisse und scharfer Gegner der antisemitischen Bürgerpartei gezeigt. — Die übrigen drei Fraktionen stehen sämtlich auf freisinnigem Boden. Die neue Linke ist durch den früheren Reichstagsabgeordneten Barth, der kurze Zeit der Versammlung angehörte, hauptsächlich aus früheren Anhängern der damals einigen Fraktion der Linken begründet. Sie betonte gegenüber dem damals vorwiegend manchesterlichen Standpunkt der liberalen Partei den sozialen Gesichtspunkt. Sie zeigte aber von vornherein keine Einheitlichkeit in dem Maß dieser Forderungen und der Art, sie zu vertreten. Dies führte zu nicht seltenem Übertritt von der einen Fraktion der Linken zur anderen. Neuerdings sind dann die radikaleren Elemente aus der neuen Linken in der Zahl von 7 ausgeschieden und haben sich als sozialfortschrittliche Gruppe konstituiert, oder wie der Berliner Kommunalwitz sie bezeichnet, als „allerneueste Linke". Inwieweit sachliche, inwieweit persönliche Momente bei diesen Wandlungen mitgewirkt haben, entzieht sich der Kenntnis des nicht unmittelbar Beteiligten. Wie wenig die politischen Fraktionsgegensätze maßgebend sind, dafür mögen folgende Tatsachen angeführt werden. Naturgemäß zählt das Berliner Stadtparlament — und zu einem solchen macht die Versammlung schon die Anzahl ihrer Mitglieder — eine Reihe von Parlamentariern unter diesen. Außer den Sozialdemokraten gehören diese — nach dem Tode Gneists als nationalliberalen Parlamentariers — den beiden freisinnigen Fraktionen an. In der Versammlung aber trennen sie sich nicht entsprechend ihrer Fraktionszugehörigkeit im Reichstag und Abgeordnetenhaus: vielmehr gehören volksparteiliche Abgeordnete teils zur alten, teils zur neuen Linken, solche der freisinnigen Vereinigung teils zur alten Linken, teils zur freien Fraktion. Virchow war als Stadtverordneter Wilder. Zur sozialfortschrittlichen Gruppe gehören keine Parlamentsmitglieder. Doch betätigen sich zwei einflußreiche von ihren Mitgliedern auch politisch und sind hier Anhänger der freisinnigen Vereinigung, speziell des früheren Abgeordneten Barth.

Ein weiteres hier zu erwähnendes Moment ist, daß einzelne parlamentarische Führer während ihrer nur vorübergehenden Mitgliedschaft in der Stadtverordnetenversammlung keine ihrer parlamentarischen Bedeutung entsprechende Stellung gewonnen haben, man möchte fast

Digitized by Google

ſagen, nicht recht warm geworden ſind: ſo Eugen Richter und Theodor Barth. Dieſe Tatſachen, an ſich nicht entſcheidend, laſſen doch erkennen, daß nicht von einer Parteiherrſchaft bei der Berliner Stadtverwaltung geſprochen werden kann, daß der vielberufene „Fortſchrittsring" durchaus kein einheitliches Gebilde iſt, vielmehr nur die liberale Grundanſchauung, die vielleicht nicht einmal bei allen Mitgliedern eine gar zu genaue Unterſuchung verträgt, in Verbindung mit noch zu erwähnenden ſozialen Momenten als charakteriſtiſches Merkmal angeſehen werden kann. Da ſich ein großer Teil unſeres öffentlichen und politiſchen Lebens in der Gemeinde abſpielt, die politiſchen Fragen zudem in der Hauptſtadt und Reſidenz mehr als anderswo — mit Ausnahme der Stadt und Staat im weſentlichen in ſich vereinigenden freien Städte — in das Gemeindeleben hineinſpielen, iſt es auch nicht zu verwundern, wenn die Stadtverordnetenwahlen von politiſchen Gegenſätzen beherrſcht werden. Die Enthaltſamkeit von Parteipolitik in der Kommune iſt in anderen Städten häufig nur der Deckmantel geweſen, unter welchem der herrſchenden entgegengeſetzte Richtungen ihrerſeits zur Herrſchaft zu gelangen ſuchten. Ebenſowenig kann es wundernehmen, daß ſich die Verhandlungen der Berliner Stadtverordnetenverſammlung in parlamentariſchen Formen abſpielen; das bedingt ſchon die Mitgliederzahl. Wie aber nach den Grundſätzen der Städteordnung die Stadtverordneten nicht rein beratendes, ſondern bis zu einem gewiſſen Grade mitverwaltendes Organ ſind, ſo erſchöpft ſich ihre Tätigkeit in der Hauptſtadt keineswegs in den allwöchentlichen öffentlichen Verſammlungen. Wichtige Vorlagen werden vielmehr der Regel nach in Ausſchüſſen vorberaten, und durch die Verwaltungstätigkeit in den gemiſchten Deputationen bleibt der Zuſammenhang mit den Einzelzweigen der Selbſtverwaltung ſtets erhalten. Wenn daher auch die Hauptredner der Verſammlung ſich auf einen kleineren Kreis beſchränken, ſo vermag doch mancher in der Öffentlichkeit wenig hervortretende Stadtverordnete durch Sachkunde und Arbeitſamkeit zu Einfluß zu gelangen.

Die größte Fraktion der Verſammlung iſt die der alten Linken: ſie ſtellt den Vorſteher, und ihr Fraktionsredner iſt meiſt der Interpret der Mehrheitsanſicht. Mehr und mehr ſind aber die Gegenſätze zu den beiden benachbarten Fraktionen, der freien und der neuen Linken, zurückgetreten, zu letzterer namentlich nach dem Austritt der ſozialfortſchrittlichen Gruppe aus der neuen Linken einerſeits, dem Beitritt neuer Mitglieder zur alten Linken anderſeits.

Den Zuſammenhang zwiſchen Gewählten und Wählern vermitteln

Digitized by Google

die bereits erwähnten Bezirksvereine, die, meist auf dem Boden der freisinnigen Volkspartei stehend, bisweilen von der Parteileitung wohl auch benutzt sind, um in kommunalpolitischen Fragen ihren Standpunkt in der Versammlung durchzusetzen. Der in der Potsdamer Vorstadt tätige Kommunalverein dagegen steht mehr auf dem Standpunkt der sozialfortschrittlichen Gruppe. Im übrigen sind Einzelpersonen, welche über das zur Agitation erforderliche Material verfügen, bei der Kandidatenaufstellung in Verbindung mit den lokalen Organisationen von Einfluß. — Die hauptstädtische Presse räumt auch den städtischen Angelegenheiten einen breiten Raum ein, zumal ja auch die meisten großen Berliner Blätter den Schwerpunkt ihres Leserkreises in Berlin und Umgegend haben. Falsch ist es aber, einzelne Organe als magistratsoffiziös zu bezeichnen. Auch die freisinnigen Blätter, namentlich die billigen, weitverbreiteten, befinden sich nicht selten in Opposition gegen die städtische Verwaltung und greifen sie als rückständig an.

In sozialer und beruflicher Beziehung überwiegt bei der Zusammensetzung der Berliner Stadtverordnetenversammlung das gewerbliche Element. Und zwar sind es weniger die großkapitalistischen Elemente, welche den Kern bilden, als die kleineren Gewerbetreibenden. Nach § 16 der Städteordnung von 1853 muß die Hälfte der von jeder Abteilung zu wählenden Stadtverordneten aus Hausbesitzern bestehen. Dieser Kategorie gehört meist die ebenfalls stark vertretene Klasse der Rentiers an. Der Bericht über die Gemeindeverwaltung in den Verwaltungsjahren 1895—1900[1] zählt auf: 89 dem Gewerbestande Angehörige, 25 Rentiers, 8 Rechtsanwälte, 7 Schriftsteller, 4 Ärzte. 4 Lehrer, 4 Privatbeamte und 2 Staatsbeamte. Wesentliche Verschiebungen sind trotz häufigen Wechsels im allgemeinen nicht eingetreten, doch dürfte die Zahl der Architekten (zur Zeit 8) hervorzuheben sein, welche bei obiger Berechnung den Gewerbetreibenden zugerechnet zu sein scheinen. Die Zahl der Ärzte beträgt zur Zeit 7, die der Rechtsanwälte 8. Die liberalen Berufe treten also an Zahl zurück. Sachlich haben sie naturgemäß in den mit ihrer Berufsarbeit sich häufig berührenden Fragen der Gemeindeverwaltung erhöhten Einfluß, dem aber bisweilen ein Gegengewicht aus der langjährigen Praxis anderer Mitglieder der Verwaltung entsteht. Den hygienischen Anforderungen der Ärzte tritt das auf Schonung der Steuerkraft gerichtete Bestreben der Mehrheit nicht selten entgegen. Die zögernde Erfüllung neu herantretender Bedürfnisse auf sozialem Gebiete

[1] Bd. I S. 11.

Digitized by Google

ist dieser Richtung, welche sich hauptsächlich aus der Klasse der Hausbesitzer, Handwerker und kleineren Kaufleute zusammensetzt, zuzuschreiben. Auch unter den sozialdemokratischen Mitgliedern ist der Handarbeiterstand kaum vertreten. Tatsächlich aber werden die Forderungen der zahlreichen Arbeiter der städtischen Betriebe und der Unterbeamten vorwiegend durch die Sozialdemokratie vertreten.

Von sonstigen Klasseninteressen ist es das der Grundbesitzer, welches vermöge der vorerwähnten gesetzlichen Privilegierung eine Sondervertretung findet. Dies trat u. a. neuerdings gelegentlich der Beratung eines vom Polizeipräsidenten dem Magistrat, von diesem der Stadtverordnetenversammlung zur Begutachtung vorgelegten Polizeiverordnungsentwurfs zur Regelung und Einschränkung des Straßenhandels zutage. An Stelle des allein maßgebenden Verkehrsgesichtspunkts wurde hier von einem Teil der Versammlung der Gesichtspunkt der Konkurrenz des Straßenhandels gegenüber dem seßhaften Gewerbe in den Vordergrund geschoben.

Von der Vertretung besonderer Berufsinteressen ist sonst in der Versammlung nichts zu bemerken. Ein grundsätzlicher Ausschluß von Mitgliedern der Versammlung bei Lieferungen für Rechnung der Stadt besteht nicht; auch ihre Zivil- und Verwaltungsrechtsstreitigkeiten läßt die Stadt nicht selten durch Rechtsanwälte, welche Mitglieder der Versammlung sind, führen. Bei der Wahl der unbesoldeten Magistratsmitglieder wird dagegen der mögliche Interessenkonflikt zwischen bürgerlicher Erwerbsstellung und städtischem Amt in Rechnung gezogen. Dabei wird insbesondere die Zugehörigkeit zu einem Aufsichtsrat einer Aktiengesellschaft namentlich von sozialdemokratischer Seite schon an sich als impedimentum dirimens betrachtet.

Magistrat.

Für die Bildung und für die Funktionen des Magistrats ist auch in Berlin die preußische Städteordnung vom 30. Mai 1853, mithin das Kollegialsystem maßgebend. Der zweite Bürgermeister ist gleich dem ersten besoldet und wird demgemäß auf 12 Jahre gewählt. Daneben fungiert eine Anzahl besoldeter Stadträte, darunter 1 Kämmerer, 2 Syndici, 2 Stadtbauräte (der eine für Hochbau-, der andere für Tiefbauangelegenheiten) und 2 Stadtschulräte. Auch diese technischen Beamten sind Mitglieder des Magistrats mit Sitz und Stimme. Wiederholt ist in der Stadtverordnetenversammlung namentlich von ärztlicher Seite in Anregung gebracht, für die zahlreichen Verwaltungsaufgaben auf dem Gebiete der Gesundheits- und Krankenpflege die Stelle eines besoldeten

Digitized

Stadtmedizinalrats zu schaffen. Bisher sind diese Bestrebungen ohne Erfolg gewesen. Unter den unbesoldeten Stadträten befindet sich gegenwärtig ein dem ärztlichen Stande zugehörendes Mitglied, welches sich den betreffenden Aufgaben widmet. Zur Zeit besteht das Magistratskolleg aus je 16 besoldeten und unbesoldeten Mitgliedern. Sämtliche Magistratsmitglieder werden von der Stadtverordnetenversammlung gewählt, die besoldeten auf 12, die unbesoldeten auf 6 Jahre. Erstere können nach § 31 der Städteordnung auch auf Lebenszeit gewählt werden; ein solcher Fall ist in Berlin aber seit Jahrzehnten nicht vorgekommen.

Die Wahlen unterliegen der Bestätigung, welche bei den Bürgermeistern dem Könige, bei den Stadträten in Berlin nach dem Gesetz über die allgemeine Landesverwaltung vom 30. Juli 1883 abweichend von den anderen Städten dem Oberpräsidenten zusteht. Nach dem Zuständigkeitsgesetz § 13 kann die vom Oberpräsidenten versagte Bestätigung auf Antrag des Magistrats oder der Stadtverordnetenversammlung von dem Minister des Innern erteilt werden. Die Handhabung des Bestätigungsrechts insbesondere bei den Bürgermeistern hat bekanntlich in Berlin bis in die neueste Zeit Verstimmungen und Mißhelligkeiten herbeigeführt.

Die Bürgermeister und besoldeten Stadträte, soweit es sich nicht um Techniker handelt, besitzen zum größten Teil die Befähigung für den höheren Verwaltungs- oder Justizdienst. Die rechtliche Notwendigkeit dazu besteht bekanntlich nicht. Auch sind Ausnahmen wiederholt in Berlin gemacht worden; ein Prinzip wird in diesem Punkte nicht befolgt. Neuerdings sind einige Male bisher unbesoldete zu besoldeten Stadträten gewählt worden. Die Besoldung der Bürgermeister und besoldeten Stadträte ist verglichen mit der anderer Großstädte und im Hinblick auf die dem ersten Bürgermeister obliegenden Repräsentationspflichten, zu deren Bestreitung eine besondere Zulage bewilligt wird, nicht hoch, wenn auch allmählich Aufbesserungen stattgefunden haben und einzelnen, namentlich technischen Mitgliedern persönliche, nicht pensionsfähige Zulagen bewilligt sind, um mit der Privatindustrie den Wettbewerb aufnehmen und sich tüchtige Kräfte erhalten zu können.

Magistratsassessoren und Hilfsarbeiter.

Der fortgesetzt wachsende Umfang der Geschäfte hat, wiewohl auch von seiten der unbesoldeten Stadträte ein beträchtliches Arbeitsquantum geleistet wird, dahin geführt, neben den Magistratsmitgliedern besoldete Beamte anzustellen, welche den gemischten Deputationen, in denen der

Digitized by Google

Schwerpunkt der Verwaltung ruht, mit beratender Stimme beiwohnen und bestimmte Dezernate der Zentralverwaltung bearbeiten. Die Institution derartiger Hilfsarbeiter ist allmählich ständig geworden, so daß gegenwärtig zwei Kategorien unterschieden werden können: die fest (teils auf Lebenszeit, teils auf 6 Jahre) angestellten Magistratsassessoren und vorübergehende juristische Hilfsarbeiter. Einzelne dieser Stellungen haben sich zu selbständigen ausgewachsen, nachdem die neuere Gesetzgebung einen wesentlichen Teil der Geschäfte der öffentlichrechtlichen Versicherung und der Rechtspflege teils direkt der Kommune wieder übertragen, teils besonderen in Berlin mit dem Kommunalverband sich deckenden Organisationen zugewiesen hat. Die älteren Magistratsassessoren führen jetzt den Titel Magistratsrat. Diese Äußerlichkeit führte zur Anrufung des Verwaltungsstreitverfahrens. Gegen die Titelverleihung wurde vom Oberpräsidenten Einspruch erhoben. In dem Urteil des Oberverwaltungsgerichts, welches den Einspruch für begründet erklärte, wurde gleichzeitig anerkannt, daß die Gemeindekörperschaften bei Schaffung von Gemeindeämtern auch zur sachgemäßen Bezeichnung derselben befugt wären. Dementsprechend beschlossen die Gemeindebehörden, 22 neue Stellen von juristischen Dezernenten mit der Amtsbezeichnung Magistratsrat in den Haushaltsetat für 1903 einzustellen, dergestalt, daß diese Stellen mit derselben Gehaltsskala wie die bisherigen lebenslänglich angestellten Magistratsassessoren ausgestattet würden, und daß bei Berufung eines der bisherigen, auf Lebenszeit angestellten Magistratsassessoren in eine dieser Stellen, der Berufene seinen Gehaltsturnus beibehalten, und seine bisherige Stelle als Magistratsassessor im Etat wegfallen sollte. Hiergegen ward kein Einspruch weiter erhoben, das Ziel also auf einem Umwege erreicht.

Das wesentliche Motiv, den Titel Magistratsrat einzuführen, war der Umstand, daß man die Amtsbezeichnung Magistratsassessor für die älteren Herren, welche diese Stellungen bekleideten, nicht für angemessen erachtete, weil man sich gewöhnt habe, unter einem Assessor einen noch nicht in definitive Stellung übergegangenen Beamten zu verstehen. Diese Begründung beweist, daß allmählich der sachliche Charakter jener Stellung selbst sich verändert hatte. Denn ursprünglich war die Absicht, zur Entlastung der Magistratsmitglieder jüngere Juristen mit Dezernaten zu betrauen, welche sie unter Verantwortung des Deputationsvorsitzenden bearbeiteten. Man meinte, damit eine Pflanzschule künftiger Stadträte zu gewinnen. Dem stand schon von vornherein bis zu einem gewissen Grade das freie Wahlrecht der Stadtverordneten entgegen. Wohl haben

Digitized by Google

sie bis in die neueste Zeit bisweilen Stadtratsstellen mit Magistratsassessoren besetzt, welche sie als tüchtige Arbeiter in der Praxis kennen gelernt hatten. Selbstverständlich aber werden sie sich nie auf diesen Kreis beschränken lassen. Denn das käme, da die Anstellung der Magistratsassessoren durch den Magistrat erfolgt, einer Aufgabe ihres Wahlrechts gleich. Auch ein Austausch der verschiedenen Gemeinden untereinander dergestalt, daß die eine ihre Magistratsmitglieder aus den Magistratsassessoren der anderen wählt, würde daran nicht viel ändern und bei dem wachsenden Bedürfnis, derartige Hilfsarbeiterstellungen zu schaffen, doch nicht dazu führen können, einen irgend erheblichen Teil der Magistratsassessoren in Stadtratsstellen übergehen zu lassen. Es ist also in der Tat eine neue Kategorie von Beamten geschaffen, deren Nichtgleichstellung mit den Magistratsmitgliedern, welchen Titel immer sie führen mögen, der Stellung etwas nicht sehr Glückliches verleiht. Dennoch darf man darin nicht den Beweis sehen, daß die Selbstverwaltung die Grenze ihrer Leistungsfähigkeit überschritten habe und in Kommunen von der Größe Berlins nicht mehr zweckentsprechend funktionieren könne. Ein wesentliches Moment für den geschilderten Gang der Entwicklung liegt schon darin, daß der Staat rein staatliche Funktionen von neuem den Gemeinden überwiesen hat, so namentlich einen nicht unwesentlichen Teil der Rechtspflege in den Gewerbe- und Kaufmannsgerichten. Diese Rückkehr zu vormärzlichen Zuständen muß auch das Wiederaufleben der alten Patrimonialrichter im Gefolge haben.

Subaltern- und Unterbeamte.

Natürlich bedingt eine Verwaltung von dem Umfange der Berliner Stadtverwaltung ein ganzes Heer von Subaltern- und Unterbeamten. Für ihre Rechtsverhältnisse sind die allgemeinen Vorschriften des preußischen Rechts maßgebend. Nach dem Gesetz vom 21. Juli 1892 müssen die Stellen im Kanzleidienst und sämtliche Stellen, deren Obliegenheiten im wesentlichen in mechanischen Dienstleistungen bestehen, ausschließlich, die Stellen der Subalternbeamten im Bureaudienst mit Ausnahme derjenigen, für welche eine besondere wissenschaftliche oder technische Ausbildung erfordert wird, und der Stellen der rechnungspflichtigen Kassenvorsteher und der mit Gelderhebung, -aufbewahrung und -verausgabung betrauten Kassenbeamten mindestens zur Hälfte mit Militäranwärtern besetzt werden. An Fähigkeiten und Kenntnisse der Subalternbeamten werden nicht unerhebliche Anforderungen gestellt. Das

Digitized by Google

Beamtenmaterial kann auch im ganzen als gut bezeichnet werden. Doch ist der gesamte Bureaudienst etwas schleppend und umständlich; es wäre wünschenswert, wenn die Berliner Kommunalverwaltung, dem Vorbilde einiger Staatsbehörden folgend, eine gründliche Umgestaltung des Geschäftsganges in der Richtung der Vereinfachung, der Abschaffung unnützen Schreibwerks, der Übersichtlichkeit, kurz der Modernisierung vornähme.

Zur Anrufung der Gerichte und der Verwaltungsgerichte gab das Verhältnis der Bureau-Hilfsarbeiter Anlaß. Nach § 56 Ziff. 6 der Städteordnung hat der Magistrat die Gemeindebeamten nach Anhörung der Stadtverordneten anzustellen. Es handelte sich um die Frage, ob eine solche Anstellung auch implicite durch dauernde Beschäftigung im Bureaudienst und Wahrnehmung obrigkeitlicher Befugnisse erfolgen könne. Das Oberverwaltungsgericht (Urteil vom 25. Oktober 1889, Entsch. Bd. 18 S. 55) verneinte es bei einem Beamten, bei welchem diese Voraussetzungen vorlagen, der aber ausdrücklich gegen Kündigung und ohne Aussicht auf Anstellung angenommen war, sich wiederholt damit einverstanden erklärt und auf sein Gesuch um Zulassung zur Prüfung zwecks Anstellung abschlägig beschieden, dagegen beeidigt und hinsichtlich des Steuerprivilegiums als Beamter behandelt war. Das Reichsgericht bejahte die implicite erfolgte Anstellung im gleichen Falle durch Urteil vom 10. Februar 1896.

Auf Grund des Kommunalbeamtengesetzes vom 30. Juli 1899 ist dann eine eingehende Regelung der Anstellungsverhältnisse und der Hinterbliebenenversorgung der Kommunalbeamten und sonstigen pensionsfähigen Angestellten durch Ortsstatute erfolgt.

Der Oberbürgermeister.

Nach § 58 der Städteordnung leitet und beaufsichtigt der Bürgermeister den ganzen Geschäftsgang der städtischen Verwaltung. Dieser rechtlichen Vorschrift entspricht das tatsächliche Verhältnis in Berlin, welches stets hervorragende Persönlichkeiten an der Spitze seiner Verwaltung gesehen hat. Der leitende erste Bürgermeister ist es, welcher die Grundsätze, nach welchen die städtische Verwaltung geführt wird, nach außen, insbesondere in der Stadtverordnetenversammlung, vertritt. Dabei wird je nach der Individualität des jeweiligen Stadtoberhaupts die Leitung und Beaufsichtigung sich mehr auf eine allgemeine Direktive beschränken oder ein Eindringen in die Details der Verwaltung mit sich

Digitized by Google

bringen. Die vorherrschende Stellung des ersten Bürgermeisters hat übrigens in der Hauptstadt nicht gehindert, daß auch andere Magistratsmitglieder, namentlich auf einem technischen Gebiete hervorragende Persönlichkeiten, zu weitgehendem Einfluß in der Verwaltung gelangt sind.

Verhältnis der städtischen Behörden zueinander.

Das Verhältnis der beiden städtischen Kollegien zueinander ist in Berlin gut; förmliche Konflikte zwischen ihnen sind bisher nicht vorgekommen. Freilich steht dem Magistrat in der Stadtverordnetenversammlung eine grundsätzliche Opposition gegenüber, die, vorwiegend durch die sozialdemokratische Fraktion vertreten, häufig äußerst schroffe Formen annimmt. Aber mit nicht beträchtlichen Ausnahmen verfügt die Leitung der Gemeindeverwaltung über eine Mehrheit in der Stadtverordnetenversammlung. Dieses gute Verhältnis wird auch dadurch gefördert, daß der Magistrat sich mehrfach den in der Stadtverordnetenversammlung gegebenen Anregungen alsbald angeschlossen hat. Die Einführung mancher neuen Institutionen, welche einen sozialen Fortschritt bedeuten, wie beispielsweise der Pflichtfortbildungsschule u. a. verdankt Berlin der Initiative der Stadtverordnetenversammlung. Der Grund für eine gewisse, nicht ohne alle Berechtigung der Hauptstadt bisweilen zum Vorwurf gemachte Zaghaftigkeit, wenn es sich um solche Neuerungen handelt, die einen sozialen Fortschritt bedeuten, liegt übrigens weniger in einer prinzipiellen Abneigung der maßgebenden Persönlichkeiten gegen diese neuen Ideen, als in der ängstlichen Abwägung der Opfer, welche ihre Verwirklichung erfordert. Mag dann in der Diskussion auch mit Vorliebe die manchesterliche Abneigung gegen jeden Zwang hervorgekehrt werden, im Grunde ist es doch die Ängstlichkeit des besorgten Hausvaters, welche der angeborenen Farbe der Entschließung des Gedankens Bläße ankränkelt. Die Überschreitung der bisher eingehaltenen Grenze von 100 % Zuschlag zur Staatseinkommensteuer würde, auch abgesehen von den sich daran knüpfenden Folgen der Nachprüfung des Etats durch die Staatsregierung und der Verlockung für die reichen Einwohner, in die weniger belasteten Vororte zu ziehen, wie der erste Schritt zu einem leichtsinnigen Lebenswandel bei vielen Angehörigen der städtischen Verwaltung empfunden werden. Man wird übrigens, wenn man von der Hauptstadt verlangt, daß sie auf dem Gebiete sozialer Reform voranschreite, auch nicht übersehen dürfen, daß die Durchführung mancher Neuerung sich bei der Größe der Verhältnisse besonders schwierig und besonders kostspielig gestaltet.

Digitized by Google

Ein gewisser Zusammenhang zwischen den beiden städtischen Kollegien wird auch dadurch aufrechterhalten, daß ein Teil der Magistratsmitglieder, namentlich der unbesoldeten, aus den Reihen der Stadtverordneten hervorzugehen pflegt. Ein Prinzip wird auch in diesem Punkte nicht befolgt, vielmehr behält die Stadtverordnetenversammlung sich die Entscheidung von Fall zu Fall vor. Als noch stärkeres Bindemittel bewährt sich die gemeinsame Arbeit in den gemischten Deputationen. In diesen ruht, wie bereits bemerkt wurde, der Schwerpunkt der Verwaltung. Die Einzelzweige — Armenpflege, Stiftungswesen, Waisenpflege, Schulverwaltung, Krankenhauswesen, Hoch- und Tiefbauverwaltung, Straßenreinigung usw. — sowohl wie die großen in eigener Verwaltung der Stadt stehenden Betriebe — Gas- und Wasserwerke, Kanalisation, Schlacht- und Viehhof, Markthallen, Badeanstalten — werden durch gemischte Deputationen, welche aus Mitgliedern beider Gemeindebehörden, meist unter Zuziehung stimmfähiger Bürger als sogenannter Bürgerdeputierter, gebildet sind, geleitet. Dieses System beruht auf § 59 der Städteordnung, doch sind für die Schuldeputation die Sanitätsdeputation, die Servis- und Einquartierungsdeputation und die Armendeputation besondere Rechtsquellen in Einzelgesetzen und Verordnungen gegeben.

Weitere Organe der städtischen Selbstverwaltung.

Außer durch die Bürgerdeputierten wird der innige Zusammenhang der Selbstverwaltung mit den weiteren Kreisen der Bürgerschaft durch die Heranziehung der letzteren zur lokal begrenzten Verwaltung hergestellt. Das wichtigste Amt dieser lokalen Verwaltung ist das des Bezirksvorstehers. Ganz Berlin ist in 326 Ortsbezirke geteilt, deren Zahl häufige Vermehrung namentlich durch Teilung zu groß werdender Bezirke erfährt. An der Spitze des Bezirks steht der Bezirksvorsteher. Er ist Organ des Magistrats, besorgt die örtlichen Ermittlungen, berät den Stadtverordneten, welchem für Wahlvorschläge und Recherchen der betreffende Bezirk zuerteilt ist, unterstützt die einzelnen Verwaltungen und nimmt Beglaubigungen vor. Die Wahl der Bezirksvorsteher und ihrer Stellvertreter erfolgt auf 6 Jahre durch die Stadtverordneten, die Bestätigung durch den Magistrat. Sie sowohl wie die Mitglieder der zahlreichen Kommissionen, welche den Zwecken der verschiedenen Verwaltungszweige dienen — der Armen-, Schul-, Steuereinschätzungskommissionen, Gemeinde-Waisenrat usw. — werden im ganzen denselben Kreisen entnommen wie die Stadtverordneten, der Klasse der

Digitized by Google

Gewerbetreibenden, kleinen Kaufleute und Handwerker, namentlich solcher, die sich zur Ruhe gesetzt haben. In den Armenkommissionen ist man neuerdings mit gutem Erfolge dazu geschritten, auch weibliche Personen zu Mitgliedern zu berufen. Die vor kurzem erstatteten Berichte der Armenkommissionsvorsteher über die mit den weiblichen Mitgliedern gemachten Erfahrungen lauten mit verschwindenden Ausnahmen sehr günstig. Vorwiegend werden die Recherchen bei weiblichen Unterstützungsbedürftigen ihnen übertragen. Die Erfahrungen, welche in Berlin mit der Besorgung der den betreffenden Organen zugewiesenen Verwaltungsaufgaben durch unbesoldete Ehrenbeamte gemacht sind, können überhaupt als günstig bezeichnet werden.

Verhältnis der Selbstverwaltung zur Staatsverwaltung.

Will man das Tätigkeitsgebiet der Selbstverwaltung gegenüber der Staatsverwaltung abgrenzen, so wird man nicht von einem aprioristisch konstruierten Schema ausgehen dürfen. Die Abgrenzung der Funktionen von Staat und Gemeinde gegeneinander stellt sich vielmehr als Produkt der geschichtlichen Entwicklung dar, wie dies in der Einleitung dargelegt ist. Dort ist auch gezeigt, daß für das moderne Preußen die Städteordnung von 1808 als die Grundlage in Betracht kommt. Der Rückgriff auf das A.L.R. erweckt von vornherein den Verdacht, daß es auf eine Einschränkung von Selbstverwaltungsbefugnissen abgesehen ist. Am deutlichsten zeigt sich das auf dem Gebiet, auf welchem der Kompetenzstreit besonders oft und lebhaft zu entbrennen pflegt, auf dem Gebiete der Schule. Immer, wenn die reaktionäre Strömung in der preußischen Unterrichtsverwaltung die Oberhand hat, zu den Zeiten Raumers, wie in unseren Tagen[1], wird auf die Auffassung des Landrechts verwiesen, um für das Gebiet der Schule den auf Beseitigung der Selbstverwaltung der Steinschen Städteordnung gerichteten Bestrebungen zur Rechtfertigung zu dienen. Dem Nachweis, wie wenig begründet diese Rechtsauffassung ist, der Darstellung, mit welchen Mitteln der Kampf von der preußischen Staatsregierung geführt wird, ist die in untenstehender Anmerkung erwähnte ausgezeichnete Schrift des Berliner Stadtverordneten und Privatdozenten Dr. Hugo Preuß gewidmet. Veranlaßt durch das jüngste Vorgehen der Unterrichtsverwaltung gegen die Berliner Kommunalbefugnisse, wie es mit dem Erlaß des Provinzial-

[1] Vgl. Dr. Hugo Preuß, Das Recht der städtischen Schulverwaltung in Preußen. Berlin 1905, S. 13, 55, 91.

Digitized by Google

schulkollegiums vom 6. November 1898 begonnen und bis zu dem Erlaß des Kultusministers vom 17. November 1903 betreffend die Verwendung oder Überlassung der für Elementarschulen hergestellten oder bestimmten Gebäude, Grundstücke, Räume (Klassen, Aulen, Turnhallen, Höfe usw.) durch die Gemeinden zu anderen Zwecken als zu dem des öffentlichen Elementarunterrichts fortgesetzt ist, gibt sie eine Darstellung des tragischen 50jährigen Kampfes um das Recht der Gemeinde an den von ihr errichteten und unterhaltenen Schulanstalten, eine klare Herausschälung der in Betracht kommenden Rechtsfragen, eine zwingende Beweisführung für die Berechtigung des von der Berliner Kommunalverwaltung seit Jahrzehnten gegenüber den wechselnden und sich stets widersprechenden Rechtsaufstellungen der Staatsregierung festgehaltenen Standpunkts. Dieser Standpunkt ist am klarsten zum Ausdruck gelangt in der Eingabe des Magistrats an den Kultusminister Raumer vom 31. Juli 1856 auf das Reskript vom 12. Dezember 1855, in welchem zuerst der Rückgriff auf II, 12 § 9 A.L.R. sich findet. Der Magistrat faßt hier seine Erörterungen wie folgt zusammen:

1. Das hiesige städtische Schulwesen ist eine städtische Angelegenheit, welche die Kommune nach den Vorschriften der Städteordnung und nach den das Schulwesen betreffenden gesetzlichen Bestimmungen unter Oberaufsicht des Staates zu verwalten hat.
2. Das Organ, durch welches die Stadt diese ihre Angelegenheit verwaltet, ist die nach Maßgabe der Städteordnung und nach Vorschrift des Publikandums vom 20. Juni 1829 konstituierte rein städtische Schuldeputation;
3. daher muß die Wahl der Mitglieder dieser Deputation ganz in derselben Weise wie die Wahl der Mitglieder aller übrigen städtischen Deputationen nach den diesfälligen gesetzlichen Vorschriften erfolgen.
4. Demnach ist die Bestätigung der zur hiesigen städtischen Schuldeputation gewählten Mitglieder seitens des Staates ausgeschlossen.

Das hier unter 2 erwähnte Publikandum vom 20. Juni 1829 ist eine speziell für Berlin ergangene Verordnung des Provinzialschulkollegiums. Durch sie wird die Instruktion vom 26. Juni 1811, welche auf Grund des § 179 b der Städteordnung die dort vorbehaltene Organisation der Behörde zur Besorgung der inneren Angelegenheiten des als städtische Sache anerkannten Schulwesens näher regelte, für die Hauptstadt durch die Vorschrift ersetzt, daß an die Stelle der bisherigen Schulkommission für die städtischen Schulen, die Privatschulen

Digitized by Google

und die der jüdischen Gemeinde der Magistrat und eine nach den Grundsätzen der Städteordnung von 1808 gebildete rein städtische Schuldeputation gesetzt wird. Preuß hat nachgewiesen, daß diese Anerkennung des kommunalen Charakters der städtischen Schulverwaltung und ihrer Organe keine Abänderung des bestehenden Rechts, vielmehr lediglich eine Ausführungsverordnung zur Städteordnung von 1808 enthält; demgemäß ist auch unter ausdrücklicher Bezugnahme auf § 175 der Städteordnung die Bildung der Schuldeputation durch Wahl von seiten der Stadtverordnetenversammlung und Bestätigung durch den Magistrat vorgesehen. Dieses Bestätigungsrecht des Magistrats ist in die Städteordnung von 1853 nicht übergegangen. Daraus kann natürlich nur gefolgert werden, daß wie bei den übrigen Deputationen so auch bei der Schuldeputation es einer Bestätigung der Mitglieder überhaupt nicht bedarf, nicht aber, daß, da das Bestätigungsrecht des Magistrats ausgeschlossen sei, nunmehr das staatliche Bestätigungsrecht an die Stelle desselben zu treten habe. Diese Rechtslage ist in einer Erwiderung des Magistrats an den Kultusminister vom 22. Februar 1855 klargestellt. Demgegenüber suchte der Kultusminister nunmehr aus II 12 § 9 ALR. zu folgern, daß die städtische Schuldeputation kein städtisches, sondern ein staatliches Organ sei. Der Streit kam damals nicht zum Austrag. Das vom Minister in Anspruch genommene Bestätigungsrecht wurde tatsächlich nicht geübt. In der Konfliktszeit erging dann eine Verfügung des Kultusministers Mühler vom 21. Dezember 1864, durch welche das Bestätigungsrecht als Ausfluß des Aufsichtsrechts über die Schulen von neuem beansprucht wurde. In der auf Grund einer Magistratsvorlage vom 16. November 1866 geführten Verhandlung in der Stadtverordnetenversammlung fungierte Gneist als Referent. Auf seinen Antrag erging der Beschluß:

„In Erwägung, daß die Schuldeputation zu Berlin als selbständige, rein städtische Deputation durch Verordnung vom 20. Juni 1829 eingesetzt ist und bisher unverändert bestanden hat;

in Erwägung, daß kein praktisches Bedürfnis zu einer Änderung vorliegt, da erst seit der Bildung jener Deputation das städtische Schulwesen durchgreifend reformiert und auf einen zufriedenstellenderen Fuß gebracht ist als die Mehrzahl der unter amtlicher Verwaltung stehenden Schulen;

in Erwägung, daß eine Änderung dieser Verfassung durch neue Einführung des Bestätigungsrechts nur die Gefahr des konfessionellen und politischen Hadern in die Schulverwaltung einführen würde;

Digitized by Google

in Erwägung, daß der vom Herrn Minister geltend gemachte Grund, daß die Schuldeputation zugleich ein Organ des Staates sei, auch auf andere Deputationen passen und zu einer völligen Umwandlung der städtischen Verfassung durch neue Interpretationen führen würde;

in Erwägung, daß die Gründe gegen die Gesetzmäßigkeit der beabsichtigten Maßregel in den Berichten des Magistrats von 1854, 1855 und 1856 ausführlich erörtert sind, und die Erhebung der Immendiatbeschwerde vom Magistrat schon am 13. Juli 1867 beschlossen worden ist,

ersucht die Versammlung den Magistrat, weitere Gegenvorstellungen eventuell Immediatbeschwerden gegen die beabsichtigte Maßregel zu erheben".

Daraufhin trat das Ministerium Mühler den Rückzug an, indem zwar die endgültige Entscheidung vorbehalten, das Verlangen, die staatliche Bestätigung einzuholen, aber zurückgezogen wurde. Ein anderer Vorstoß der Staatsregierung erfolgte, als 1898 der Führer der sozialdemokratischen Fraktion in der Berliner Stadtverordnetenversammlung zum Mitglied der Schuldeputation gewählt wurde. Es erging eine Zirkularverfügung des Ministers Bosse, welche die Unvereinbarkeit der Zugehörigkeit zur sozialdemokratischen Partei und der Mitgliedschaft in städtischen Schuldeputationen und Schulvorständen betonte, da beider Tätigkeit sich nicht nur auf die äußere, sondern auch auf innere Angelegenheiten des Schulwesens erstreckte, und es als Pflicht der Bezirksregierungen bezeichnete, vorkommendenfalls der Wahl derartiger Personen zu Mitgliedern von städtischen Schuldeputationen von Schulaufsichts wegen die Bestätigung zu versagen und die nachgeordneten „zur Mitwirkung bei der Bestätigung oder zur selbständigen Ausübung des Bestätigungsrechtes berufenen Behörden und Beamten" mit entsprechender Weisung zu versehen. Gleichzeitig wurde unter Berufung auf die Verfügung vom 20. Juni 1829, welche dem Magistrat die Bestätigung der Schuldeputationsmitglieder als schulaufsichtliche Befugnis übertragen habe, dieser angewiesen, die Wahl des Stadtverordneten Singer in Gemäßheit des Ministerialerlasses nicht zu bestätigen. Der Magistrat fügte sich dieser rechtlich nicht begründeten Anweisung. Die Stadtverordnetenversammlung aber lehnte die Vornahme einer anderweitigen Wahl ab.

Nachdem auf dem Gebiete der inneren Schulangelegenheiten die Selbstverwaltung auf diese Weise beseitigt war, ging die Kultusverwaltung dazu über, auch die äußeren Schulangelegenheiten an sich zu ziehen, so daß der Kommune im wesentlichen nichts als die Unterhaltungspflicht

Digitized by Google

geblieben ist. Den Anlaß bot die Überlassung einiger Turnhallen an tschechische, polnische und sozialdemokratische Vereine zur Abhaltung von Turnübungen während der schulfreien Zeit und einer Aula an die freireligiöse Gemeinde zu Vorträgen für Jugendliche. Die von dem Magistrat gegen die Verfügung des Provinzialschulkollegiums, welche in Gemäßheit des Ministerialerlasses vom 17. November 1903 die Genehmigung für diese Verwendung von Schulräumlichkeiten außerhalb der Schulzeit in Anspruch nahm und für die vorliegenden Fälle versagte, erhobene Rechtsverwahrung fand zwar keinerlei Widerlegung, wohl aber eine Beantwortung seitens des Provinzialschulkollegiums, deren Ton die städtischen Behörden schwer verletzen mußte. Als der Magistrat dann von neuem darauf hinwies, daß die Verwendung von Vermögen und Eigentum der Gemeinde nur der kommunalen, nicht der Schulaufsicht unterliege, erging von seiten des Provinzialschulkollegiums unmittelbar an die Rektoren der beteiligten Gemeindeschulen die Anweisung, den erwähnten Vereinen die Schulräume zu entziehen. Und der Kultusminister, an welchen der Magistrat sich beschwerdeführend wendete, erklärte nunmehr im Widerspruch mit seinem früheren Standpunkt, daß sich die Schulaufsicht auch auf die äußeren Schulangelegenheiten, insbesondere auf Schulhaus und Zubehör, erstrecke.

Da das von der Verfassung vorbehaltene Schulgesetz bekanntlich bisher nicht erlassen ist, sieht sich die Stadt außerstande, die Streitfragen zur verwaltungsgerichtlichen Entscheidung zu bringen. Die gegenwärtige Rechtslage wird am besten durch die bei den Verhandlungen der Stadtverordnetenversammlung über diesen Schulkonflikt vom Oberbürgermeister gemachte Mitteilung illustriert, daß ihm nicht gestattet werde, die von der Stadt errichteten und in ihrem Eigentnm stehenden Schulanstalten auswärtigen Besuchern ohne jedesmal eingeholte behördliche Genehmigung auch nur zu zeigen. Welches Gefühl der Beschämung dieser Zustand dem Oberhaupte der Stadt gegenüber Gästen aus höher zivilisierten Ländern erwecken muß, bedarf keiner Bemerkung.

Handelt es sich im vorher Erörterten um einen Eingriff der Staatsgewalt in die von der Städteordnung der Gemeinde zugewiesene Rechtssphäre der Selbstverwaltung, so gilt nicht das gleiche bezüglich der Polizei. Vielmehr steht das preußische Recht hier auf dem Standpunkt, daß sie Staatssache sei. Die Kommunalbehörden, soweit ihnen Zweige der Polizei übertragen werden, handeln im unmittelbaren Staatsauftrag. Der Stadtgemeinde Berlin ist auf Grund der landesherrlichen Ermächtigung vom 28. Dezember 1875 gelegentlich des zwischen ihr und

Digitized by Google

dem Fiskus geschlossenen Vertrages betreffend die Übernahme der fiskalischen Straßen- und Brückenbau- und Unterhaltungslast die örtliche Straßenbaupolizei widerruflich überwiesen. Wegen Übertragung weiterer Zweige der örtlichen Polizei haben langwierige Verhandlungen geschwebt, die aber, nachdem die Überlassung der Verwaltung der Feuerwehr auf die Stadt aus sicherheitspolizeilichen Gründen vom Minister des Innern abgelehnt war, hauptsächlich wegen finanzieller Differenzen zwischen Fiskus und Stadt ins Stocken gekommen sind[1].

Die Stellung Berlins im Staatsorganismus.

Auch im übrigen ist die Stellung Berlins innerhalb des Staatsorganismus das Produkt der Verleihung von Befugnissen von seiten der Staatsgewalt. Soweit solche ihre Grundlage nicht in der Städteordnung findet, handelt es sich um Versuche, der über die Grenzen des regelmäßigen Umfanges weit hinausgewachsenen Volkszahl und Bedeutung der Hauptstadt durch Schaffung von Sondervorschriften gerecht zu werden. Diese Versuche stehen im Zusammenhang mit der oben erörterten Eingemeindungsfrage. Wie diese zu einer endgültigen Erledigung nicht gekommen ist, so haben wir es auch bei der Einordnung Berlins in den Organismus der Staatsverwaltung mit Projekten zu tun, die, wiederholt aufgestellt, bisher zu einer völligen Durchführung nicht gelangt sind. Diese Projekte knüpfen an die Provinzialordnung vom 29. Juni 1875 an, welche einem besonderen Gesetze die Bildung eines eigenen Kommunalverbandes aus der Haupt- und Residenzstadt Berlin und angrenzenden Gebieten sowie die Regelung seiner Verfassung und Verwaltung vorbehielt. Der demgemäß dem Landtage vorgelegte Entwurf eines Gesetzes, betreffend die Verfassung und Verwaltung der Provinz Berlin enthielt detaillierte Bestimmungen, durch welche ein der Organisation der übrigen Provinzen nachgebildetes, in den Einzelheiten vielfach abweichendes Schema für die Provinzialverfassung und -verwaltung aufgestellt wurde. Dieser in der Kommission des Abgeordnetenhauses mehrfach veränderte Entwurf gelangte nicht zur Verabschiedung. Binnen weniger Jahre hatten sich die Ansichten der Staatsregierung völlig geändert, so daß im Jahre 1879 die Motive des Gesetzentwurfs, betreffend die Organisation der allgemeinen Landesverwaltung, es für unausführbar

[1] Vgl. das Nähere: Bericht über die Gemeindeverwaltung der Stadt Berlin in den Jahren 1895—1900, Bd. III S. 231 ff.

Digitized by Google

erklärten, aus der Stadt Berlin und einigen angrenzenden Gebietsteilen einen Verwaltungsbezirk und einen Kommunalverband zu bilden, welche nicht bloß den Namen, sondern auch das Wesen einer Provinz an sich tragen. Es bleibe nur übrig, die Stadt Berlin auch in Beziehung auf die Staatsverwaltung von der Provinz Brandenburg zu trennen und aus ihr einen Verwaltungsbezirk zu bilden, welcher in gewissem Sinne die Eigenschaften eines Stadtkreises, eines Regierungsbezirkes und einer Provinz in sich vereinigt. Dieses Ausscheiden Berlins aus der Provinz in administrativer Beziehung erfolgte durch § 1 des Landesverwaltungsgesetzes. Indessen fungieren die meisten staatlichen Provinzialbehörden gleichzeitig für die Hauptstadt und für die Provinz Brandenburg: so der Oberpräsident, das Provinzialschulkollegium, das Medizinalkollegium, die Generalkommission in Frankfurt a. O., die Rentenbank, die Provinzialsteuerdirektion hinsichtlich der Verwaltung der indirekten Steuern.

Von den normalen Organen eines Provinzialverbandes ist für Berlin nur der Bezirksausschuß geschaffen. Das Gesetz, betreffend die Polizeiverwaltung in den Stadtkreisen Charlottenburg, Schöneberg und Rixdorf vom 13. Juni 1900, welches aus den genannten Stadtkreisen einen eigenen Landespolizeibezirk Berlin mit dem Polizeipräsidenten zu Berlin als Landespolizeibehörde schuf, teilte dann den Bezirksausschuß zu Berlin in zwei Abteilungen, deren eine für die polizeilichen Angelegenheiten aus diesen Stadtkreisen zuständig ist, während die Zuständigkeit der anderen die sonstigen dem Bezirksausschuß gesetzlich zugewiesenen Angelegenheiten aus dem Stadtkreise Berlin umfaßt. Jedoch bezieht sich das im wesentlichen nur auf die Verwaltungsstreitsachen, während im Beschlußverfahren der Bezirksausschuß für Berlin teils durch den Oberpräsidenten, teils durch den Polizeipräsidenten ersetzt wird.

Magistrat und Stadtverordnete von Berlin fungieren in gemeinschaftlicher Sitzung an Stelle des Provinzialausschusses als Wahlkörper für die zu wählenden Mitglieder des Bezirksausschusses und als Beschlußkollegium über das Aufhören einer der für die Wählbarkeit vorgeschriebenen Bedingungen sowie über die Abänderung der Dauer der Wahlperiode. Die Mitglieder des Magistrats und der Stadtverordneten sind von der Wählbarkeit in den Bezirksausschuß ausgeschlossen. Den Vorsitz in diesem führt an Stelle des Regierungspräsidenten ein vom König ernannter eigener Präsident.

Auch sonst finden sich einige ziemlich unvollkommene Ansätze der Bildung eines selbständigen größeren Kommunalverbandes. So wählen

Digitized by Google

Magistrat und Stadtverordnete in gemeinschaftlicher Sitzung die zu wählenden Mitglieder des Steuerausschusses der Gewerbesteuerklasse I für den Veranlagungsbezirk Berlin wie auch die zu wählenden Mitglieder der Einkommensteuerberufungskommissionen. Bei der Anstellung der beamteten Mitglieder der Landesversicherungsanstalt fungiert nach § 74 des Inv.Vers.G. der Magistrat (gemäß § 56 der Städteordnung nach Anhörung der Stadtverordneten) an Stelle des Provinziallandtages in einigen untergeordneten Punkten der Invaliditätsversicherung an Stelle des Provinzialausschusses. Bedeutungsvoller erscheint die dem Kommunalverbande Berlin auferlegte Verpflichtung, als weiterer Kommunalverband im Sinne der §§ 68 und 127 des Inv.Vers.G. für die Versicherungsanstalt in Vorschuß zu gehen bei Erstattung der Beträge an die Postanstalten und subsidiär für ihre Verbindlichkeiten zu haften. Auch bildet Berlin einen Landarmenverband und ist hinsichtlich der Fürsorge für die Erziehung Minderjähriger den Provinzial- und sonstigen größeren Kommunalverbänden in der Unterbringungs- und Fürsorgepflicht gleichgestellt. Das gleiche gilt hinsichtlich der Entschädigungspflicht nach dem Viehseuchengesetz und für an Milzbrand gefallene Tiere. Auch ist im Dotationsgesetz vom 8. Juli 1875 der Stadtkreis Berlin den Provinzialverbänden in Dotierung und Verpflichtung gleichgestellt.

Im übrigen sind die Organe der Provinzialverwaltung, Provinzialrat und Bezirksausschuß, als Beschlußinstanz teils durch verschiedene Ressortminister (des Innern, für Handel und Gewerbe, für Unterrichtsangelegenheiten, für öffentliche Arbeiten), teils durch den Oberpräsidenten in der Organisation der Provinz Berlin ersetzt; die Funktionen des Regierungspräsidenten werden teils durch den Handelsminister, teils durch den Oberpräsidenten, teils durch den Polizeipräsidenten wahrgenommen[1]. Man sieht, daß es sich hier um Ansätze handelt, die vielleicht später einmal zur Entwicklung kommen, zum Teil wohl aber als verkümmert angesehen werden müssen.

Das Abgabenwesen.

Gemeinsam mit den übrigen Stadtgemeinden Preußens ist Berlin hingegen die Grundlage für die Regelung des Kommunalabgabenwesens. Durch die Gesetze vom 14. Juli 1893 wurde die Grund- und Gebäudesteuer sowie die durch Gesetz vom 24. Juni 1891 reformierte

[1] Vgl. wegen der Einzelheiten die Zusammenstellung: Berliner Gemeinderecht. Einleitungsband S. 134—151.

Digitized by Google

Gewerbesteuer nebst den Bergwerksabgaben der Staatskasse gegenüber außer Hebung gesetzt und das Kommunalbesteuerungswesen einheitlich neu geregelt. Nach § 1 des Kommunalabgabengesetzes sind die Gemeinden berechtigt, zur Deckung ihrer Ausgaben und Bedürfnisse Gebühren und Beiträge, indirekte und direkte Steuern zu erheben sowie Naturaldienste zu fordern. Dabei ist der Gemeindeautonomie innerhalb eines vom Gesetz gezogenen Rahmens freier Spielraum gelassen, jedoch mit der bestimmten Tendenz, allmählich zu einem eigenen Gemeindesteuersystem mehr und mehr überzuleiten und so zu einer Teilung der Steuerobjekte zwischen Staat und Gemeinde zu gelangen. Freilich bleibt dabei die Einkommenbesteuerung als gemeinsames Gebiet für Staat und Gemeinde bestehen, jedoch hat der Staat hier wie bei den Realsteuern der Kommune gewisse Grenzen gezogen. Bis 100 Prozent der Realsteuern können ohne Besteuerung des Einkommens erhoben werden. Werden beide Steuerquellen von der Gemeinde herangezogen, so müssen die Realsteuern in der Regel mindestens zu dem gleichen und höchstens zu einem um die Hälfte höheren Prozentsatz zur Kommunalsteuer herangezogen werden, als Zuschläge zur Staatseinkommensteuer erhoben werden. Werden mehr als 150 % der staatlich veranlagten Realsteuern erhoben und ist die Staatseinkommensteuer mit 150 % belastet, so können von dem Mehrbetrage für jedes Prozent der staatlich veranlagten Realsteuern 2 % der Staatseinkommensteuer erhoben werden. Berlin hat seit Jahren regelmäßig[1] 100 % der staatlich veranlagten Einkommensteuer und 150 % Realsteuern erhoben. Es bedurfte, da der Satz von 100 % nicht überschritten ist, Einholung der staatlichen Genehmigung gemäß § 55 des Kommunalabgabengesetzes nicht. Dabei ist bei der Grundsteuer bisher an der Erhebung nach dem Reinertrag, wie sie im Gesetz vom 21. Mai 1861 für die staatliche Grundsteuer vorgesehen war, festgehalten. Die Mietssteuer, welche früher in Berlin bestand, hätte nach § 23 des Kommunalabgabengesetzes einer Umgestaltung bedurft, die Mietssteuer von gewerblich benutzten Räumen wäre auf die Gewerbesteuer zu verrechnen gewesen. Man hat es vorgezogen, die Mietssteuer fallen zu lassen. Das Verhältnis der Realsteuer zur Einkommensteuer, welches nach den vorstehenden Bemerkungen $^3/_2$ beträgt, stellt den Ersatz für den durch den Wegfall der Mietssteuer bedingten Ausfall dar. Für das laufende Finanzjahr sind die Einnahmen der Stadt Berlin auf 135 209 761 Mk. veranschlagt. Davon

[1] Die Zuschläge zur Staatseinkommensteuer betrugen 1895: 96, 1896: 97½, 1897 ff.: 100 %.

Digitized by Google

entfällt auf das Steuersoll der Betrag von 70 689 244 Mk. Hiervon entfallen

auf die Gemeindeeinkommensteuer	31 710 000	Mk.,
auf die Grundsteuer	22 000 000	„
auf die Gewerbesteuer	9 600 000	„

der Rest verteilt sich auf kleinere Steuern. Unter diesen ist die Umsatzsteuer mit einem Steueraufkommen von 4 921 500 Mk. hervorzuheben. Sie stellt eine Ergänzung der Grundsteuer dar[1]. Es ist oben dargetan, welche ungeheure Wertsteigerung der Grundbesitz in Berlin und Umgegend vielfach erfährt. Diese, mindestens zum Teil auf Leistungen der Gemeinde beruhend, wird gelegentlich des Besitzwechsels realisiert. Die Umsatzsteuer wurde im Jahre 1895 eingeführt im Anschluß an die staatliche Stempelsteuer, nachdem ein von diesem Muster wesentlich abweichender Entwurf die Bestätigung des Oberpräsidenten als Aufsichtsbehörde nicht gefunden hatte. Sie betrug ursprünglich ½ %, wurde aber 1896, nachdem ein Versuch der Einführung einer Bauplatzsteuer hauptsächlich an der Schwierigkeit der Begriffsbestimmung „Bauplatz" gescheitert war, für unbebaute Grundstücke auf 1 % erhöht. Hofräume und Lagerplätze unterliegen dem höheren Steuersatz nur insoweit, als sie nach Umfang und Lage als selbständige Grundstücke in Betracht kommen. Als dann 1903 die Finanzlage dazu nötigte, auf neue Steuerquellen zu sinnen, erfuhren die bisherigen Sätze eine Verdopplung (1 % für bebaute, 2 % für unbebaute Grrndstücke), ohne wesentlichen Widerstand zu finden. Die Umsatzsteuer für das Finanzjahr 1904/1905 brachte bei einem Umsatze von 2213 steuerpflichtigen Grundstücken 5 884 708 Mk.[2].

Die Schwierigkeit, den Haushaltsetat für 1903/04 zum Ausgleich zu bringen, ohne die bisherigen Zuschläge zur Einkommensteuer und die bisherigen Prozentsätze der Realsteuern zu überschreiten, führte dahin, eine gemischte Deputation einzusetzen zur Beratung über die Frage, in welcher Weise die drohenden Ausfälle im Stadthaushaltsetat durch Vermehrung der Einnahmen gedeckt werden können. Damit wurde die Steuerreform in die Wege geleitet. Bis dahin hatte man sich damit begnügt, abgesehen von der oben erwähnten Einführung der Umsatzsteuer,

[1] Vgl. M. Meiling, Die Reform des kommunalen Finanzwesens, in Conrads Jahrbüchern für Nationalökonomie und Statistik, III. Folge, 29. Band, S. 305.

[2] Vgl. Stadtrat Tourbié in: Berichte aus Anlaß des Besuches der Englischen Kommission usw., S. 19.

Digitized by Google

den 4 Mk.-Steuersatz der Einkommensteuerstufe von 660—900 Mk. auch für die Gemeindeeinkommensteuer außer Hebung zu setzen. Nachdem Charlottenburg und Rixdorf vorangegangen, trat man auch in Berlin der Beseitigung einer Einnahmequelle näher, deren Ertrag zur Hälfte von den Erhebungskosten verschlungen wurde. Die erste Vorlage stieß allerdings auf erheblichen Widerstand; am 31. Oktober 1901 wurde sie mit 57 gegen 56 Stimmen abgelehnt. Am 24. März 1902 aber beschlossen die Stadtverordneten mit 153 gegen 49 Stimmen, den Steuersatz der Stufe 660—900 Mk. vom Etatsjahr 1903 an außer Hebung zu lassen. Die Beschlüsse der oben erwähnten gemischten Deputation haben zu einer Magistratsvorlage an die Stadtverordnetenversammlung und nach sehr eingehender Ausschußberatung zu Beschlüssen der letzteren geführt. Danach lassen sich die Grundzüge für die nunmehr durch Einzelvorlagen in die Wege zu leitenden Steuerreform feststellen. Zur Herbeiführung einer gleichmäßigen Besteuerung der bebauten und unbebauten Grundstücke soll eine Reform der kommunalen Grundsteuer dahin vorgenommen werden, daß sämtliche Grundstücke nach dem Maßstabe des gemeinen Werts besteuert werden. Mit 54 gegen 44 Stimmen lehnte die Stadtverordnetenversammlung einen Antrag ab, für die bebauten Grundstücke die Besteuerung nach dem Nutzungswert beizubehalten, für die unbebauten die Besteuerung nach dem gemeinen Wert einzuführen. Eine solche Differenzierung ist bekanntlich in Frankfurt a. M. und Cassel erfolgt, ihre rechtliche Zulässigkeit dürfte, obwohl bestritten, unbedenklich zu bejahen sein. Gleichzeitig mit der Akzeptierung des Prinzips der Besteuerung nach dem gemeinen Wert gab die Versammlung dem Magistrat zur Erwägung, ob nicht eine Besteuerung des unbebauten Grundbesitzes hierbei zu einem höheren Prozentsatze stattfinden könne als diejenige des bebauten Grundbesitzes[1].

Von Aufwands- und Luxussteuern erhebt Berlin eine Hundesteuer, welche 1892 von 9 auf 20 Mk. erhöht ward. Dieser Satz stellte den in den alten Provinzen zulässigen Höchstbetrag dar. Nachdem durch das Kommunalabgabengesetz die obere Grenze beseitigt war, war eine Erhöhung der Hundesteuer auf 40 Mk. in Erwägung gezogen. Die städtischen Behörden lehnten diese Erhöhung aber ab, hauptsächlich aus dem sozialen Gesichtspunkt, daß der Hund vielfach als Haustier der armen Bevölkerungskreise deren Unterstützung und Freude darstellt.

---

[1] Vgl. den Normalentwurf einer Grundsteuerordnung in den Berichten aus Anlaß des Besuchs der Englischen Kommission, S. 25 ff.

Digitized by Google

Dagegen ist im Prinzip die Einführung einer Lustbarkeits-, namentlich einer Billettsteuer mit dem ausgesprochenen Zweck, insbesondere die Vergnügungsreisenden zu treffen, beschlossen. Über die Gestaltung der Betriebssteuer hat man sich dagegen bisher nicht schlüssig gemacht, erwartet vielmehr in der Stadtverordnetenversammlung die Vorschläge des Magistrats. Bisher wird die der Gemeinde überwiesene Steuer in Berlin nach Art und Höhe der früheren Staatssteuer analog erhoben. Die Statistik zeigt in den Jahren 1893/1900 ein Anwachsen der Betriebsstätten für Ausschank und Handel mit Branntwein und Spiritus um 24 % bei einer Bevölkerungszunahme um 11,3 %[1].

Die gemischte Deputation, welche neue Einnahmequellen zur Balanzierung des Stadthaushalts suchen sollte, ist aber nicht bei der in der bisherigen Gesetzgebung, insbesondere dem Kommunalabgabengesetz enthaltenen Grundlage stehen geblieben; sie hat vielmehr diese gesetzlichen Vorschriften selbst auf ihre Reformbedürftigkeit sich angesehen und dabei insbesondere die oben geschilderten aus dem Verhältnis zu den Vororten sich ergebende Lage Berlins in Rücksicht gezogen. Die aufgestellten Ziele gehen hier auf Beseitigung des Kommunalsteuerprivilegs der Militärpersonen, Beamten, Geistlichen und Elementarlehrer nebst ihren Witwen und Waisen; auf Erweiterung der Steuerdeklarationspflicht bis zur Einkommensgrenze von 1500 Mk. statt der bisherigen von 3000 Mk.; auf Erweiterung des Kreises der Steuerpflichtigen durch Heranziehung der Personen zur Einkommensteuer, welche in der Gemeinde, ohne in ihr einen Wohnsitz zu haben, eine gewinnbringende Beschäftigung betreiben, hinsichtlich des ihnen aus dieser Beschäftigung zufließenden Einkommens. Man will mit der letzteren Bestimmung insbesondere die in den westlichen Vororten wohnenden Leiter der in Berlin domizilierenden Aktiengesellschaften, namentlich der Großbanken mit ihren beträchtlichen Einkommen zur Berliner Gemeindeeinkommensteuer heranziehen. Weiterhin wandte man sich gegen die oben mitgeteilten Kontingentierungsvorschriften des § 54 des Kommunalabgabengesetzes, betreffend Realsteuern und Einkommensteuer.

Von Beiträgen und Gebühren, welche das Kommunalabgabengesetz in erster Linie als Deckungsmittel angesehen wissen will, werden in Berlin die vierteljährlich mit 1 1/2 % des Nutzertrages des Vorjahres, eventuell nach dem Wasserverbrauch zu entrichtenden Kanalisationsgebühren und die Anliegerbeiträge auf Grund des Gesetzes vom

[1] Vgl. Meiling a. a. O. S. 342.

Digitized by Google

2. Juli 1875 betreffend die Veränderung von Straßen und Plätzen in den Städten und ländlichen Ortschaften erhoben. Am 16. April 1902 erging ein Gemeindebeschluß, nach welchem zu den Kosten für Herstellung von Straßenverbreiterungen, Anlegung von Plätzen, und, sofern dadurch ein neuer Verkehrsweg geschaffen wird, für Herstellung von Brücken, Straßenüber- und Unterführungen einschließlich der hierzu erforderlichen Anrampungen und Zugangswege diejenigen Grundeigentümer, denen hierdurch besondere wirtschaftliche Vorteile erwachsen, Beiträge leisten sollen, die nach diesen Vorteilen zu bemessen sind. Bisher ist dieser Beschluß aber nicht ausgeführt, eine ihm entsprechende Beitragsnormierung ist nicht erfolgt.

Städtische Betriebe.

Von eigenen städtischen Betrieben sind in Berlin zu erwähnen außer der schon erörterten Kanalisation die Gaswerke, die Wasserwerke, der Schlacht- und Viehhof, die Markthallen, Desinfektions-, Badeanstalten [1].

Die Errichtung der städtischen Gaswerke erfolgte, als 1847 das im Jahre 1825 der englischen Gasgesellschaft auf 21 Jahre von den Staatsbehörden eingeräumte Privileg ablief. Die der bisherigen Alleinherrscherin dadurch bereitete Konkurrenz bewirkte eine Herabsetzung des Gaspreises durch die Imperial-Continental-Gas-Association von 35,3 auf 17,7 Pfennig pro Kubikmeter. Nach einer Reihe von Prozessen über den Umfang des Privilegs kam es zu einer vergleichsweisen Erledigung der Streitpunkte. Beide Produzenten erheben zurzeit 12 ½ Pfennig pro Kubikmeter; die Gesamtgasabgabe betrug 1903 in Berlin 240 363 000 cbm, wovon auf die städtischen Gaswerke 191 772 000, auf die englischen 48 591 000 cbm entfallen. Der von den städtischen Gaswerken erzielte Überschuß betrug 1903 4 873 025 Mk.

Das erste Wasserwerk Berlins wurde gegen Einräumung eines auf 25 Jahre bemessenen Privilegs 1852—56 von den Engländern Fox & Crampton errichtet. Nachdem anfänglich nicht einmal die Betriebskosten herausgewirtschaftet waren, steigerten sich 1860—1872 die Dividenden von 1 auf 11 ¼ %. Ende 1873 erwarb die Stadt auf Grund des ihr von der Staatsregierung abgetretenen, im Privileg vor-

[1] Vgl. Stadtrat Alberti in den Berichten aus Anlaß des Besuchs der Englischen Kommission usw., S. 57 ff.

Digitized by Google

bedungenen Erwerbsrechts die Wasserwerke unter Übernahme des englischen Direktors für 25 000 000 Mk. und erweiterte sie durch Anlage von Tiefbrunnen am Tegeler See. Ein zweites Wasserwerk wurde dann am Müggelsee angelegt, welches gegenwärtig ausgebaut wird. Der Überschuß der Wasserwerke belief sich 1903 auf 2 356 222, der Verkaufspreis für 1 cbm Wasser auf 0,16 638 Mk.

Auch die der Nahrungsmittelversorgung dienenden Betriebe, Schlacht- und Viehhof und Markthallen, zeigen ursprünglich Privat- und Kommunalunternehmung nebeneinander. Das preußische Gesetz vom 18. März 1868 ermächtigte die Gemeinden, welche öffentliche Schlachthäuser errichten, durch Gemeindebeschluß anzuordnen, daß alle privaten Schlachtstellen beseitigt und der Schlachthauszwang eingeführt werde. Trotzdem erteilte der Polizeipräsident von Berlin einem Privatunternehmer die Konzession zur Errichtung eines Viehhofs. Die Verhandlungen der Stadt über Erwerb des auf Grund dieser Konzession eingerichteten Unternehmens scheiterten. In den Jahren 1877—1881 errichtete die Stadtgemeinde selbst mit einem Aufwand von 12 000 000 Mk. einen Zentralvieh- und Schlachthof mit Eisenbahnanschluß. Der von einer Aktiengesellschaft betriebene Privatviehhof ging darauf ein. — Die Errichtung von Markthallen wurde in Berlin von privater Seite 1867 und 1871 in Angriff genommen. Die Stadt errichtete dann aber, nachdem diese Unternehmungen mangels Aufhebung der freien Märkte sich geschäftlich ungünstig entwickelt hatten, zwei Zentralmarkthallen für den Großhandel und 13 weitere Markthallen in den verschiedenen Stadtgegenden. Das Anlagekapital stand am 1. April 1899 mit zirka 29 1/4 Millionen zu Buch. 1903 wurde der Erneuerungsfonds der Markthallen mit 3 1/2 Millionen Mk. zur Balanzierung des Stadthaushaltsetats herangezogen. Den für Benutzung des Schlacht- und Viehhofs sowie für die Untersuchung des Schlachtviehs zu erhebenden Gebühren sind durch § 5 des Gesetzes vom 18. März 1868 Grenzen gezogen. Der Überschuß des Viehhofunternehmens betrug 1903 die Summe von 539 815 Mk., der des Schlachthofs 303 426 Mk., der der Markthallen 203 626 Mk.

Arbeiterausschüsse der in den städtischen Betrieben beschäftigten Arbeiter auf Grund des § 134 h der G.O. bestehen jetzt für fast alle Betriebe. Bis 1900 waren solche nur bei den Gas- und Wasserwerken vorhanden. Auf Beschluß der Stadtverordnetenversammlung vom 13. Juni 1901 wurde die Einrichtung verallgemeinert mit Ausschluß der Park-

Digitized by Google

und Gartenverwaltung[1]. Die Arbeitszeit in den Gas- und Wasserwerken beträgt 10 Stunden; ein sozialdemokratischer Antrag auf Einführung der achtstündigen Arbeitszeit ist von der Stadtverordnetenversammlung abgelehnt. Die mindestens 5 Jahre in städtischem Dienst befindlichen Arbeiter erhalten laut Gemeindebeschluß jährlich einen einwöchigen Urlaub unter Fortbezug des Lohnes. Der § 616 BGB. wird durch die Arbeitsordnungen ausgeschlossen und durch folgende Bestimmungen ersetzt: In Fällen unverschuldeter Krankheit ist der Lohn stets nur nach Abzug des Krankengeldes und in der Regel nicht länger als 4 Wochen zu gewähren. Falls der Arbeiter seit länger als einem Jahr im städtischen Dienst sich befindet, ist der Lohn mindestens für einen Zeitraum von 6 Wochen zu gewähren. In Fällen der militärischen Einziehung zu den 12—14 Tage währenden Landwehrübungen ist der Lohn nach Abzug der reichsgesetzlichen Unterstützungen fortzuzahlen. In allen anderen Fällen bleibt es der zuständigen Verwaltungsabteilung vorbehalten, für eine nicht erhebliche Zeit der Dienstversäumnis den Lohn oder das Entgelt fortzuzahlen. — Die Aufhebung des Arbeitsverhältnisses findet beiderseits unter Ausschluß der Kündigungsfrist statt.

Nach dem Gemeindebeschluß vom 9. Mai 1901[2] haben die ohne Pensionsberechtigung im Dienste der Stadt dauernd beschäftigten Personen ein Ruhegeld und eine Hinterbliebenenversorgung zu erhalten, wenn ihr Arbeitsverhältnis ununterbrochen 10 Jahre gedauert hat. Vorübergehende unverschuldete Arbeitshinderungen gelten nicht als Unterbrechungen, doch wird die 13 Wochen übersteigende Hinderung auf die Gesamtdauer der Beschäftigung nicht angerechnet. Bei Arbeitsunfähigkeit infolge von Krankheit oder Beschädigung bei Ausübung oder aus Veranlassung des Arbeitsverhältnisses tritt die Gewährung des Ruhegeldes auch bei kürzerer als 10jähriger Dienstzeit ein. Für die Bemessung des Ruhegehaltes sind die gleichen Grundsätze wie bei den Staatsbeamten maßgebend.

Nach 25jähriger Arbeitszeit wird den Arbeitern eine Jubiläumsgabe von 25 Mk. gewährt.

Im Verkehrswesen herrscht zurzeit noch der Privatbetrieb vor. Die Stadt hat den Straßenbahngesellschaften vertragsmäßig das Recht zur Benutzung der Straßen und Plätze eingeräumt. Dagegen bezieht die Stadt 8 % von den Bruttoeinnahmen aus der Personenbeförderung und

---

[1] Vgl. Dr. H. Lindemann (E. Hugo), Arbeiterpolitik und Wirtschaftspflege in der deutschen Stadtverwaltung, I, S. 451.

[2] Vgl. Berliner Gemeinderecht, Einleitungsband S. 189 ff.

Digitized by Google

von dem Reingewinn, welcher das bisher erzielte Nettoerträgnis und, soweit neues Kapital aufgewendet wird, 6 % dieses Kapitals überschreitet, die Hälfte. Das unmittelbar neben den Geleisen befindliche Pflaster haben die Gesellschaften zu unterhalten, auch ist ihnen der 10 Pfennigtarif für die Personenbeförderung auferlegt. Den Angestellten hat die Stadt vertragsmäßig einen Anspruch auf Ruhegeld erwirkt. Die Genehmigung ist bis 1919 erteilt. Alsdann soll der Bahnkörper nebst Zubehör der Stadtgemeinde unentgeltlich zufallen; die Stadtgemeinde ist berechtigt, in die von der Gesellschaft mit Dritten abgeschlossenen Verträge 1919 einzutreten und die von ihr erworbenen Patente und Lizenzen weiter zu benutzen. Ohne Benachrichtigung der Stadtgemeinde erwirkte die Große Berliner Straßenbahngesellschaft von der Staatsregierung eine Verlängerung der verliehenen staatlichen Konzession, und die Staatsregierung gewährte die Verlängerung ohne Anhörung der Stadtgemeinde bis zum 31. Dezember 1949. Da die Genehmigung der Stadt als Wegeunterhaltungspflichtigen nach dem Kleinbahngesetz durch die staatliche Aufsichtsbehörde ergänzt werden kann, sah sich die Stadtgemeinde veranlaßt, Mittel zu ergreifen, um der Monopolisierung des Betriebes in der Hand eines privatkapitalistischen Unternehmens entgegenzutreten. Sie erwarb den größten Teil der Aktien einer Gesellschaft, welcher zwei von der Firma Siemens & Halske hergestellte Linien gehörten. Ferner wurde für fünf neue städtische Linien die staatliche Genehmigung zum Bau und Betrieb nachgesucht.

Gegenüber der Hoch- und Untergrundbahn hat sich die Stadtgemeinde bei Einräumung einer auf 90 Jahre bemessenen Dauer das Erwerbsrecht zum 25fachen Betrage des Reinertrages nach 30, 40, 50 usw. Jahren vorbehalten. Dem Ausbau des Unternehmens legte die Große Straßenbahn durch Erhebung eines Einspruchs gegen die Erteilung der zunächst in Frage kommenden Konzession ein Hindernis in den Weg. Sie unterlag aber nach Anrufung der Gerichte von seiten der Stadt in allen drei Instanzen.

Nach dem Vertrage der Stadt mit der Aktiengesellschaft „Berliner Elektrizitätswerke" ist der Stadt ein Erwerbsrecht im Jahre 1915 eingeräumt. Von der Bruttoeinnahme hat die Gesellschaft 10 % an die Stadtgemeinde abzuführen. Ferner steht der Stadt vom Reingewinn, der 6 % des Aktienkapitals bis 20 000 000 Mk. und 4 % des überschießenden Aktienkapitalbetrages übersteigt, die Hälfte zu. Nach Wunsch des Magistrats ist die Gesellschaft verpflichtet, öffentliche Beleuchtung mit elektrischem Licht herzustellen und dafür einen Preis von höchstens

Digitized by Google

10 Pfennig pro Kilowattstunde nach Maßgabe ihres jeweiligen Tarifs in Rechnung zu stellen.

Von den sämtlichen Straßenbahnunternehmungen sind der Stadt 1903 auf Grund der vorstehend erwähnten Verträge 2 199 949 Mk., von den Berliner Elektrizitätswerken 2 846 295 Mk. zugeflossen.

Ortsstatute auf Grund der Sozialgesetzgebung.

Von der in Reichsgesetzen gegebenen Möglichkeit des Ausbaues der sozialen Gesetzgebung im ortsstatutarischen Wege hat Berlin erst in neuerer Zeit Gebrauch gemacht. Zu erwähnen ist die Ausdehnung der Krankenversicherungspflicht auf Grund des Reichsgesetzes vom 15. Juni 1883 auf die land- und forstwirtschaftlichen Arbeiter und nach langem Schwanken für die Zeit vom 1. Januar 1902 ab auf die Hausgewerbetreibenden; dem Ortsstatut vom 6. Juli 1903 betreffend die Ausdehnung der Krankenversicherungspflicht auf die Handlungsgehilfen und Lehrlinge, welche einen geringeren Jahresarbeitsverdienst als 2000 Mk. haben, und denen gegenüber die aus § 62 BGB. entspringenden Rechte auf Fortgewährung von Gehalt und Unterhalt im Krankheitsfalle bis zur Dauer von 6 Wochen nicht vertragsmäßig beschränkt oder aufgehoben sind, folgte alsbald die Reichsgesetzgebung, so daß das Ortsstatut die Versicherungspflicht nur um 1/4 Jahr früher eintreten ließ als sie reichsgesetzlich in Kraft getreten wäre.

Die Sonntagsarbeit im Handelsgewerbe ist ortsstatutarisch auf 2 Stunden herabgesetzt.

Endlich ist durch Ortsstatut für alle männlichen Arbeiter (Lehrlinge, Gesellen, Gehilfen usw.), welche in einem gewerblichen oder kaufmännischen Betriebe im Weichbilde Berlins beschäftigt werden, bis zum Schlusse des Schulhalbjahres, in welchem sie das 17. Lebensjahr vollendet haben, der Besuch der Fortbildungsschule obligatorisch gemacht.

Digitized by Google

Magdeburg.

Von

Stadtrat **Tüddeckens**

in Magdeburg.

I. Stadtgebiet, Einwohnerschaft, Bürgerschaft.

Ein weit ausgedehnter Handel, lebhafte Schiffahrt, blühendes Gewerbe und eine hervorragende Industrie, insbesondere Eisen- und Metallindustrie, sind die Grundlagen des Erwerbslebens der Stadt Magdeburg. Sie sind die Hauptquellen ihres Wohlstandes, ihrer Kauf- und Steuerkraft.

Die Stadt liegt zu ihrem weitaus größten Teile unmittelbar an dem linken Ufer der Elbe, diese in Form eines langgestreckten Rechtecks in der Richtung von Süden nach Norden begleitend. Sie ist nach Norden, Westen und Süden von einem fast geschlossenen Halbkreise von Landgemeinden umgeben, deren Entwicklung mit derjenigen der Stadt eng verwachsen ist.

Das Stadtgebiet setzt sich zusammen aus dem Gebiet des alten Magdeburg und denjenigen der unmittelbar vor ihren Toren belegenen, früher selbständigen Stadtgemeinden Sudenburg, Neustadt und Buckau, welche in den Jahren 1867, 1886 und 1887 eingemeindet worden sind; es hat einen Flächeninhalt von rund 5549 ha. Hiervon sind wegen ihrer Benutzung zu öffentlichen Zwecken (Wege, Eisenbahnen, Flüsse, Bäche) 1183 ha ertraglos, 836 ha Hofräume und 17 ha steuerfrei, so daß rund 3513 ha steuerpflichtige Liegenschaften vorhanden sind.

Die Bevölkerung zählte am 1. Dezember 1904 236123 Seelen.

Die Grundlage der städtischen Verfassung bildet die Städteordnung für die sechs östlichen Provinzen der preußischen Monarchie vom 30. Mai 1853 (§ 1 l. c.). Nach dieser gehören alle Einwohner des Stadtbezirks mit Ausnahme der servisberechtigten Militärpersonen des aktiven Dienststandes zur Stadtgemeinde. Die Gemeindeangehörigkeit wird erworben durch die Tatsache der Wohnsitznahme und geht verloren durch die Aufgabe des Wohnsitzes. Alle Einwohner sind zur Mitbenutzung der öffentlichen Gemeindeanstalten der Stadt berechtigt und zur Teilnahme an den städtischen Gemeindelasten verpflichtet (§§ 3, 4 der Städteordnung und Kommunalabgabengesetz vom 14. Juli 1893).

Digitized by Google

Verschieden von der Gemeindeangehörigkeit ist das „Bürgerrecht", d. h. das Recht zur Teilnahme an den Wahlen, sowie zur Bekleidung unbesoldeter Ämter in der Gemeindeverwaltung und zur Gemeindevertretung. Dieses Recht erwirbt nur jeder im Besitz der bürgerlichen Ehrenrechte befindliche selbständige Preuße, wenn er seit einem Jahre

1. Einwohner des Stadtbezirks ist,
2. keine Armenunterstützung aus öffentlichen Mitteln empfangen,
3. seine Gemeindeabgaben bezahlt hat und außerdem
4. entweder
   a) ein Wohnhaus im Stadtbezirk besitzt oder
   b) ein stehendes Gewerbe selbständig betreibt oder
   c) zur Staatseinkommensteuer oder zu einem fingierten Normalsteuersatze von mindestens vier Mk. bezw. mit einem Einkommen von mehr als 660 Mk. veranlagt ist.

(§§ 5—8 der Städteordnung, § 77 Absatz 1 des Staats-Einkommensteuergesetzes vom 24. Juni 1891, §§ 10, 11, 21 des Zuständigkeitsgesetzes vom 26. Juli 1876.)

Als selbständig wird nach vollendetem 24. Lebensjahre ein jeder betrachtet, der einen eigenen Hausstand hat, sofern ihm nicht das Verfügungsrecht über sein Vermögen oder dessen Verwaltung durch richterliches Erkenntnis entzogen ist.

Ausgehend von dem Grundgedanken, die Wahlberechtigung als Äquivalent der Steuerpflicht anzusehen, gewährt aber die Städteordnung (§ 8) das Recht, an den Wahlen teilzunehmen, auch demjenigen, der — ohne in der Stadt zu wohnen oder sich daselbst aufzuhalten — seit einem Jahre mehr als einer der drei höchstbesteuerten Einwohner sowohl an direkten Staats- als an Gemeindeabgaben entrichtet, falls bei ihm die übrigen Erfordernisse vorhanden sind, sowie juristischen Personen, wenn sie in einem solchem Maße in der Gemeinde besteuert sind.

Das Bürgerrecht entsteht im allgemeinen kraft des Gesetzes. Ausnahmsweise kann es durch übereinstimmenden Beschluß der städtischen Körperschaften, sofern die sonstigen Erfordernisse zur Erlangung desselben vorhanden sind, schon vor Ablauf eines Jahres verliehen werden, wenn ein Bürger seinen Wohnsitz nach einer anderen Stadt verlegt oder wenn der Besitzer eines, einen besonderen Gutsbezirk bildenden Gutes oder ein stimmberechtigter Einwohner einer Landgemeinde seinen Wohnsitz in einer Stadt nimmt (§ 6).

Verloren geht das Bürgerrecht ebenfalls kraft des Gesetzes, und zwar

Digitized by Google

1. mit der Aufgabe des Wohnsitzes in der Stadtgemeinde,
2. wenn und solange in dem einen Jahre dem Einwohner eine der zu seiner Erlangung vorgeschriebenen Eigenschaften nicht mehr beiwohnt (§ 7 Absatz 4).

Was die Einwirkung des Verlustes der bürgerlichen Ehrenrechte anlangt, so sind die Vorschriften des § 7 Absatz 1 und 2 durch die §§ 31 bis 35 des Reichsstrafgesetzbuches dahin modifiziert: Die Verurteilung zur Zuchthausstrafe hat von Rechts wegen die dauernde Unfähigkeit zur Bekleidung öffentlicher Ämter, sowie den dauernden Verlust eines öffentlichen Amtes in der Gemeindeverwaltung zur Folge.

Neben der Zuchthaus- und der Gefängnisstrafe kann in den durch das Gesetz bezeichneten Fällen auch auf den Verlust der bürgerlichen Ehrenrechte auf die im Gesetz bestimmte Zeitdauer erkannt werden. Die Aberkennung der bürgerlichen Ehrenrechte bewirkt:

1. den dauernden Verlust der aus öffentlichen Wahlen für den Verurteilten hervorgegangenen Rechte, ingleichen den dauernden Verlust der öffentlichen Ämter;
2. die Unfähigkeit, während der im Urteile bestimmten Zeit öffentliche Ämter zu erlangen und in öffentlichen Angelegenheiten zu stimmen, zu wählen oder gewählt zu werden.

Neben dem Verluste der bürgerlichen Ehrenrechte kennt die Städteordnung ein Ruhen des Bürgerrechts (§ 7 Absatz 3 und § 32 des Reichsstrafgesetzbuches). Wenn nämlich gegen einen Bürger wegen eines Verbrechens oder eines Vergehens, wegen dessen auf Verlust der bürgerlichen Ehrenrechte erkannt werden muß oder kann, durch Gerichtsbeschluß das Hauptverfahren eröffnet ist oder wenn er wegen des Verdachtes irgend einer strafbaren Handlung in Untersuchungshaft gebracht worden ist, so ruht die Ausübung des ihm zustehenden Bürgerrechts solange, bis die gerichtliche Untersuchung rechtskräftig beendet ist. Die Ausübung des Bürgerrechts ruht auch für die Dauer eines Konkurses (§ 52 des preußischen Ausführungsgesetzes zur Konkursordnung vom 6. Mai 1879, durch welchen § 7 Absatz 5 der Städteordnung aufgehoben worden ist), sowie für die Dauer der Einberufung eines dem Beurlaubtenstande angehörigen Bürgers zum aktiven Heere.

Neben 7500 servisberechtigten Militärpersonen des aktiven Dienststandes zählte Magdeburg Ende Juli 1904, dem für die im Herbst 1904 abgehaltenen Stadtverordnetenwahlen maßgebenden Zeitpunkte, rund 227 200 Einwohner, nämlich 117 700 weiblichen und 109 500 männlichen Geschlechts. Von den letzteren waren präsumtiv über 24 Jahre

Digitized by Google

Die Einwohnerschaft nach der Berufszählung vom 14. Juni 1895.

1. Berufsklassen		2. Selbständige Arbeitgeber und leitende Beamte m.	2. w.	3. Technisches und Bureaupersonal m.	3. w.	4. Gehilfen, Lehrlinge, Arbeiter m.	4. w.	5. Überhaupt m.	5. w.	5. zus.
A. Gewerbe.										
1. Landwirtschaft, Gärtnerei, Forstwirtschaft, Fischerei	Selbsttätige	274	23	40	3	837	517	1 151	543	1 694
	Angehörige	777		74		1278		724	1 405	2 129
2. Industrie und Bauwesen	Selbsttätige	5732	3004	2615	47	26 209	4 117	34 556	7 168	41 724
	Angehörige	15 953		4107		43 508		19 708	43 860	63 658
3. Handel und Versicherungswesen	Selbsttätige	3524	1038	2815	27	4 183	1 170	10 522	2 235	12 757
	Angehörige	9104		2961		4370		4 986	11 449	16 435
4. Verkehr ausschließlich Eisenbahn, Post und Telegraphie	Selbsttätige	1010	439	88	1	2 718	1 163	3 816	1 603	5 419
	Angehörige	2549		196		2676		1 620	3 801	5 421
5. Persönliche Dienstleistung (Dienstboten)	Selbsttätige	—	—	—	—	432	8 365	432	8 365	8 797
	Angehörige	—		—		1356		501	855	1 356
6. Lohnarbeit wechselnder Art	Selbsttätige	—		—	—	1 544	175	1 544	175	1 719
	Angehörige	—		—		2800		834	1 966	2 800
A. Alle Gewerbe:	Selbsttätige	10 540	4504	5558	78	35 923	15 507	52 021	20 089	72 110
	Angehörige	28 383		7338		55 988		28 373	63 336	91 709

Digitized by Google

1. Berufsklassen		2. Höhere Beamte, wissenschaftliches u. künstlerisches Personal, Offiziere m.	2. w.	3. Bureau- und Verwaltungspersonal m.	3. w.	4. Sonstiges Personal beim Militär, Unteroffiziere und Gemeine m.	4. w.	5. Überhaupt m.	5. w.	5. zus.
B. Beamte und freie Berufsarten.										
1. Heer und Flotte, Staats-, Reichs-, Gemeindebeamte (einschließlich Post und Eisenbahn)	Selbsttätige	615[1]	—	2832	20	9710[2]	5	13 157	25	13 182
	Angehörige	—	—	—	—	—	—	3 842	9 648	13 490[3]
2. Kirche, Unterricht und Erziehung, Gesundheits- und Rechtspflege	Selbsttätige	1028	544	30	33	174	267	1 232	844	2 076
	Angehörige	—	—	—	—	—	—	716	1 716	2 432
3. Privatgelehrte, Schriftsteller, Künste Schaustellungen	Selbsttätige	333	79	60	3	41	4	434	86	520
	Angehörige	—	—	—	—	—	—	123	338	461
B. Beamte und freie Berufsarten	Selbsttätige	1976	623	2922	56	9925	276	14 823	955	15 778
	Angehörige	—	—	—	—	—	—	4 681	11 702	16 383
C. Ohne Beruf.										
Rentner und Pensionäre	Selbständige	2164	2427	—	—	—	—	2 164	2 427	4 591
	Angehörige	—	—	—	—	—	—	982	3 696	4 678
Sonst ohne Beruf	Selbständige	1330	1788	—	—	—	—	1 330	1 788	3 118
	Angehörige	—	—	—	—	—	—	97	228	325
Gesamtbevölkerung	Selbsttätige bezw. Selbständige	—	—	—	—	—	—	70 338	25 259	95 597
	Angehörige	—	—	—	—	—	—	34 133	78 962	113 095
										208 692

[1] Darunter 338 Offiziere.

[2] Darunter 7213 Unteroffiziere und Gemeine.

[3] Darunter 1186 Angehörige von Militärpersonen.

Digitized by Google

alt 56 098 Personen. Wahlberechtigt, also Bürger im Sinne obiger Ausführungen, waren aber nur 39 267, d. h. rund 13 % der gesamten Einwohnerschaft.

Die soziale Gliederung der Einwohnerschaft läßt sich nur nach der Berufszählung vom 14. Juni 1895 angeben. Damals zählte die Bevölkerung außer 7551 servisberechtigten Militärpersonen des aktiven Dienststandes 201 141 Einwohner im Sinne des § 3 der Städteordnung. Diese verteilten sich auf die einzelnen Berufsklassen nach Maßgabe der nachstehenden Tabelle. Dieselbe läßt die Bedeutung von Industrie und Handel im Erwerbsleben der Stadt deutlich hervortreten. Denn die Zahl der in diesen beiden Erwerbszweigen tätigen selbständigen, sowie der als Gehilfen, Lehrlinge und Arbeiter beschäftigten Personen überwiegt alle anderen Berufsklassen ganz erheblich. Die Gesamtzahl der gewerblichen Arbeiter und der ihnen wirtschaftlich sonst Gleichstehenden (Spalte 4 A) beträgt 51 430. Rechnet man hierzu die auf sie entfallenden 55 988 Angehörigen, so ergibt sich, daß diese Klassen der Bevölkerung mit insgesamt 107 418 Personen mehr als die Hälfte der gesamten Einwohnerschaft ausmachen.

Da seit etwa zwei Jahren nach einer längeren Periode des Stillstandes Industrie und Handel in erfreulichem Aufschwunge begriffen sind und eine erhebliche Vermehrung ihrer Arbeitskräfte haben eintreten lassen, so läßt sich mit Sicherheit annehmen, daß die Zahl der gewerblichen Arbeiter und ihr Anteil an der Gesamtbevölkerung sich noch wesentlich erhöht haben.

(Hierher die Tabellen S. 158 und 159.)

II. Vertretung der Bürgerschaft.

Die Vertretung der Bürgerschaft erfolgt durch die Stadtverordnetenversammlung, deren Zusammensetzung und Wahl sich nach den §§ 12 fg. der Städteordnung bestimmt. Durch Gemeindestatut vom 30. Juni 1887, das örtliche Grundgesetz für die städtische Verfassung, ist die Zahl der Stadtverordneten auf 72 festgesetzt. Diese werden in 4 Wahlbezirken gewählt derart, daß auf den Bezirk Altstadt einschließlich der Stadtteile Friedrichstadt und Wilhelmstadt 48, auf die Bezirke Sudenburg und Buckau je 6 und auf den Bezirk Neustadt 12 Stadtverordnete entfallen. Den drei letztgenannten Stadtteilen ist ihre Eigenschaft als besonderer Wahlbezirk und die angegebene Zahl der in ihnen zu wählenden Stadtverordneten durch die Eingemeindungsverträge gewährleistet.

Digitized by Google

Wahlberechtigt sind alle stimmfähigen Bürger in Gemäßheit der §§ 13 fg. der Städteordnung nach dem Dreiklassenwahlsystem. Die Bildung der Wählerabteilungen erfolgt auf Grund des gemäß § 2 des Gesetzes vom 30. Juni 1900 beschlossenen Ortsstatuts vom 17. April 1902 nach dem sogenannten qualifizierten Durchschnittsprinzip, d. h. es tritt an die Stelle des auf einen Wähler entfallenden durchschnittlichen Steuerbetrages ein den Durchschnitt um die Hälfte desselben übersteigender Betrag. Durch die Einführung dieses Systems sollte einmal der Grundgedanke des Dreiklassenwahlsystems, daß alle Gemeinderechte ein Korrelat der Gemeindepflichten sind, folglich auch demjenigen, der einen höheren Betrag zu den Kosten des Gemeinwesens leistet, ein größerer Anteil an der Wahl der ihn besteuernden und das Gemeindevermögen verwaltenden Gemeindevertretung gebührt, möglichst zur Durchführung gebracht, gleichzeitig aber auch unserem Mittelstande wenigstens dasjenige Wahlrecht wiedergegeben werden, welches er vor der mit dem Jahre 1891 begonnenen Steuerreform hatte und welches er seiner Bedeutung nach beanspruchen darf. Bei den Beratungen des Ortsstatuts wurde außerdem mit Recht darauf hingewiesen, daß die Bestrebungen der Sozialdemokraten, welche bereits die dritten Abteilungen in den drei Außenbezirken in den Händen haben, darauf gerichtet seien, auch die dritte Abteilung in der Altstadt zu erobern und, wenn irgend möglich, in die zweiten Abteilungen der Außenbezirke einzudringen, daß aber ein weiteres erhebliches Anwachsen der Sozialdemokraten nicht nur aus allgemeinen Erwägungen, sondern auch deshalb verhindert werden müsse, weil die im wesentlichen den untersten Steuerklassen angehörigen Anhänger derselben bei einer gemeindlichen Steuerleistung von höchstens 2—300 000 Mk. gegenüber der Gesamtsteuersumme von schon damals nahezu 7 Millionen Mark und der Gesamtzahl der Stadtverordneten (72) bereits eine mehr als hinreichende Vertretung (9) ihrer Interessen gefunden hätten.

Die Aufstellung der Wählerlisten erfolgt für jeden der vier Wahlbezirke besonders in der Weise, daß die stimmfähigen Bürger in der nach ihrer Gesamtsteuerleistung für das betreffende Steuerjahr sich ergebenden Reihenfolge in die Listen eingetragen werden. Zur Vorbereitung dieser Arbeit werden über die einzelnen Wahlberechtigten sogenannte Wahlkarten geführt, welche alljährlich nach der Erledigung der Steuerveranlagung berichtigt bezw. für hinzutretende Wahlberechtigte neu angelegt werden. Diese auf 15 Jahre eingerichteten Karten enthalten Namen, Stand, Wohnung, Geburtstag, Geburtsort des Wählers sowie seine Besteuerungsmerkmale. Sie geben an, seit wann er in Magdeburg wohnt, seit wann

Digitized by Google

er in die Bürgerrolle eingetragen ist, welche Nummer er in dieser führt, ob er Hausbesitzer, Hausſohn oder Schlafſtelleninhaber ist, und enthalten ferner die im Einzelfalle in Frage kommenden Vermerke über Wohnungsveränderungen, Dauer von Konkursen und Mindereinkommen, Nichtzahlung der Gemeindeeinkommensteuer, Verlust der bürgerlichen Ehrenrechte und Gewährung von Armenunterstützungen.

Die Stadtverordneten werden auf 6 Jahre gewählt, alle 2 Jahre scheidet ein Drittel von ihnen aus und wird durch Neuwahlen ersetzt. Von den in jeder Abteilung zu wählenden Stadtverordneten muß die Hälfte aus Hausbesitzern bestehen (§ 16 der Städteordnung). Tatsächlich sind gegenwärtig vorhanden in der ersten Abteilung der vier Wahlbezirke insgesamt 16, in der zweiten 15 und in der dritten 13 Hausbesitzer. Da die Städteordnung Verhältnisse, wie sie hier infolge der Eingemeindung bestehen, nicht besonders berücksichtigt, örtliche Vorschriften aber fehlen, so tauchte im vorigen Jahre, als im Stadtteil Buckau in der dritten Abteilung für die auf diese entfallenden zwei Stadtverordneten eine Ergänzungs- bezw. Ersatzwahl stattfand und zwei Nichthausbesitzer gewählt wurden, der Zweifel auf, ob nicht einer von beiden Hausbesitzer sein müsse. Nach eingehender Prüfung erachteten es indessen die städtischen Kollegien als ausreichend, daß innerhalb der einzelnen Abteilungen der vier Wahlbezirke zusammen die Hälfte der Stadtverordneten aus Hausbesitzern besteht.

Zu einem Stadtparlament ist die Gemeindevertretung bisher nicht geworden. Die sechsjährige Dauer der Wahlperioden hat sich bewährt. Einmal gewährleistet sie den Stadtverordneten die im Interesse einer sachgemäßen Mitwirkung erforderliche Möglichkeit, sich in die Verwaltungsgeschäfte einzuleben, zum andern ist sie nicht zu lang, um nicht eine jeweilig erwünschte Änderung in der Zusammensetzung der Versammlung zu ermöglichen.

Die Stadtverordnetenversammlung wählt aus ihrer Mitte an ständigen Kommissionen alljährlich in der ersten Sitzung nach Neujahr:

1. einen Ausschuß zur Beratung der Geschäftsordnung und von Zuständigkeitsfragen (Rechtsausschuß),
2. einen Ausschuß zur Beratung von Schulangelegenheiten (Schulausschuß),
3. einen Ausschuß zur Beratung von Bebauungsplänen, Ankauf und Verkauf von Grundstücken, Erteilung von Bauerlaubnissen (Bebauungsplanausschuß),

Digitized by Google

4. einen Ausschuß behufs Vorbereitung der Wahlen von unbesoldeten nnd Begutachtung der Anstellung von besoldeten Gemeindebeamten (Wahlausschuß),
5. einen Ausschuß zur Beratung von Bittschriften, Beschwerden und sonstigen Eingaben (Eingabenausschuß).

Außerdem werden zur Vorberatung wichtiger Angelegenheiten nach Bedarf Sonderausschüsse gebildet. Da in alle diese Ausschüsse stets Stadtverordnete mit besonderer Befähigung zur Beurteilung der einschlägigen Fragen gewählt werden, so kann als Regel gelten, daß die Beschlüsse der Ausschüsse auch die Zustimmung der Stadtverordnetenversammlung finden. Eine sozialpolitische Kommission ist nicht vorhanden. Dagegen ist den einzelnen Stadtverordneten durch ihre Mitgliedschaft in den zahlreichen, später zu besprechenden gemischten Kommissionen eine weitgehende Einwirkung auf die Erledigung der laufenden Geschäfte der Gemeindeverwaltung eingeräumt.

Der Stadthaushaltsplan wird in der Weise aufgestellt, daß zunächst die einzelnen Verwaltungsdeputationen für ihren Geschäftsbereich die Voranschläge für die einzelnen Abteilungen dem Magistrat vorlegen. Dieser läßt dieselben durch einen Ausschuß nachprüfen, beschließt darauf im Plenum über die Voranschläge und reicht sie alsdann an die Stadtverordnetenversammlung hinüber, welche ihrerseits wiederum eine Ausschußvorberatung vornehmen läßt. Erst dann gelangen die Voranschläge im Plenum der Stadtverordnetenversammlung zur Beratung, innerhalb deren die Festsetzung des Steuersolls den wichtigsten Teil der Beschlußfassung bildet, während im übrigen der Schwerpunkt der Einzelprüfung in den Ausschußberatungen liegt.

Die in der Vertretung vorhandenen Parteien gruppieren sich nach der Zugehörigkeit der einzelnen Mitglieder derselben zu den politischen Parteien. Danach sind im wesentlichen zu unterscheiden

1. die Gruppe der freikonservativen und nationalliberalen,
2. diejenige der freisinnigen,
3. diejenige der sozialdemokratischen Stadtverordneten.

Außerdem schließen sich in neuerer Zeit infolge eines durch eine zum Teil ungesunde gesteigerte Bautätigkeit hervorgerufenen Überflusses an größeren und mittleren Wohnungen die Vertreter der Hausbesitzer fester zusammen.

Von den städtischen Bezirksvereinen sind die bedeutendsten der Städtische Verein und der Bürgerverein, von denen der erstere seiner Zusammensetzung nach der Gruppe 1 der Stadtverordneten, der letztere

der Gruppe 2 derselben entspricht. Die Vorschläge des städtischen Vereins waren bisher für die Wahlen zu den beiden ersten Abteilungen, diejenigen des Bürgervereins für die Wahlen zur dritten Abteilung der Stadtverordnetenversammlung im allgemeinen maßgebend. Da indessen allmählich die Sozialdemokraten alle Sitze der dritten Abteilung in den drei Außenbezirken Buckau, Sudenburg, Neustadt erobert haben und danach streben, auch in die zweiten Abteilungen der Außenbezirke sowie in die dritte Abteilung des Bezirks Altstadt einzudringen, so werden neuerdings die Kandidaten der bürgerlichen Parteien in der Weise aufgestellt, daß die Bürgervereine unter Mitwirkung der politischen Parteien sich miteinander über die Kandidaten für die einzelnen Wahlbezirke und deren Abteilungen zu einigen suchen und dieselben gemeinschaftlich aufstellen. Die Kandidaten der Sozialdemokraten werden von den Parteiführern vorgeschlagen und dann in Massenversammlungen der Partei aufgestellt.

Die Presse übt — von dem sozialdemokratischen Parteiblatt abgesehen — einen nennenswerten Einfluß auf die Wahlen nicht aus. Ebenso ist bisher ein Einfluß der städtischen Vereine und der Presse auf die Vertretung selbst nicht erkennbar gewesen.

Von den 72 Stadtverordneten sind Kaufleute 17, Fabrikanten und Rentner je 11, Bauunternehmer und Handwerker je 6, Ärzte und Rechtsanwälte je 4, Landwirte 3, Gastwirte, Schriftsteller, Privatbeamte je 2, kaufmännische Angestellte, Oberlehrer, seminaristisch gebildete Lehrer, Apotheker je 1. Da auch von den Rentnern vier früher Kaufleute waren, so herrschen die Vertreter von Handel und Industrie entsprechend der Bedeutung dieser beiden Erwerbsgruppen in dem wirtschaftlichen Leben der Stadt in der Vertretung der Bürgerschaft erheblich vor. Nichtsdestoweniger ist von einer Bevorzugung der Interessen des Handels und der Industrie zum Nachteile des Gemeinwohls keine Rede. Wohl aber kommt namentlich auf dem Gebiete der Steuer- und Finanzpolitik der städtischen Verwaltung der Einfluß gerade dieser Mitglieder der Versammlung den städtischen Interessen ganz besonders zugute.

Die Stadtverordneten dürfen — sofern sie Mitglieder einer der selbständigen Verwaltungsdeputationen sind — innerhalb des Wirkungskreises der Deputation, welcher sie angehören, Arbeiten oder Lieferungen für die Stadt bezw. die städtischen Werke nicht übernehmen. Im übrigen unterliegen sie lediglich der Beschränkung des § 44 der Städteordnung, wonach an Verhandlungen über Rechte und Verpflichtungen der Stadtgemeinde derjenige nicht teilnehmen darf, dessen Interesse mit dem der

Digitized by Google

Gemeinde in Widerspruch steht. Ein solcher Interessenwiderspruch wird stets anzunehmen sein, wo es sich um den persönlichen, individuellen Vorteil, das Privatinteresse, ein den allgemeinen Interessen gegenüberstehendes, wenn auch nicht gerade vermögensrechtliches Sonderinteresse eines Stadtverordneten handelt. Auch die Sonderinteressen eines nahen Verwandten werden gegebenenfalls eine Selbstbeteiligung als vorliegend erscheinen lassen. Weiter gehören dahin zweifellos Fälle, in denen es sich um widersprechende Interessen des Mündels eines Stadtverordneten sowie solcher Korporationen oder Erwerbsgesellschaften handelt, zu deren Vorstand oder Aufsichtsrat der Stadtverordnete gehört. Erschöpfend sind indessen alle diese Fälle nicht; es dürfte auch schwierig sein, alle denkbaren Möglichkeiten anzugeben.

Dagegen wird man anderseits in der Zugehörigkeit zur Vertretung einer öffentlichrechtlichen Korporation einen Interessenwiderspruch selbst dann nicht als vorliegend ansehen können, wenn der Abschluß eines zivilrechtlichen Vertrages zwischen einer solchen und der Stadtgemeinde in Frage steht. Ein derartiger Fall gab vor mehreren Jahren, als es sich fragte, ob ein Stadtverordneter einen Vertrag mit einer Kirchengemeinde, deren Gemeindekirchenrat er angehört, mitberaten dürfe, zu langwierigen Erörterungen Veranlassung, bei denen schließlich zutreffend anerkannt wurde, daß ein Interessenwiderspruch nicht vorliege.

III. Gemeindevorstand und Gemeindebeamte.

1. Gemeindevorstand und höhere Beamte.

Ortsobrigkeit und Gemeindeverwaltungsbehörde ist der Magistrat (§§ 10, 29 fg. der Städteordnung).

Er besteht aus dem Oberbürgermeister, dem zweiten Bürgermeister, 10 besoldeten und 15 unbesoldeten Stadträten. Von den letzteren führen zurzeit zwei den Titel Stadtältester.

Die Zahl der besoldeten Magistratsmitglieder kann durch Gemeindebeschluß erhöht oder vermindert werden.

Von den unbesoldeten Stadträten müssen einer im Stadtteil Sudenburg, zwei im Stadtteil Neustadt und einer im Stadtteil Buckau ihren Wohnsitz haben. Die beiden Bürgermeister und die besoldeten Stadträte werden auf 12 Jahre, die unbesoldeten Stadträte auf 6 Jahre von der Stadtverordnetenversammlung gewählt (§ 31 l. c.).

Ihre Wahl bedarf der Bestätigung, welche hinsichtlich der beiden

Digitized by Google

Bürgermeister dem Könige, hinsichtlich der übrigen Magistratsmitglieder dem Regierungspräsidenten zusteht (§ 33 l. c.).

Besondere Anforderungen für die Wählbarkeit der besoldeten Magistratsmitglieder sind nicht vorgeschrieben. Indessen wird für die beiden Bürgermeisterstellen sowie für die Stellen der juristischen Stadträte schon seit Jahren die Befähigung für den Richter- oder den höheren Verwaltungsdienst gefordert. Von den im Dienste befindlichen sieben juristischen Stadträten hat einer nur die erste juristische Prüfung abgelegt.

Die übrigen besoldeten Stadtratsstellen sind mit einem für Hochbau geprüften Regierungsbaumeister, dem Stadtbaurat und zwei Stadtschulräten besetzt. Die Anforderungen für die Besetzung dieser drei Stellen werden bei eintretender Vakanz besonders festgesetzt. Von den beiden im Amte befindlichen Stadtschulräten war der eine früher Geistlicher und dann Seminardirektor, der andere Oberlehrer.

Neben den besoldeten Magistratsmitgliedern sind an oberen Verwaltungsbeamten mit dem Charakter als Gemeindebeamte tätig

1. ein Regierungsbaumeister für Tiefbau mit dem Titel Stadtbauinspektor,
2. ein Regierungsbaumeister für Hochbau mit dem Titel Stadtbauinspektor,
3. ein Regierungsbaumeister für Maschinenbau mit dem Titel Oberingenieur,
4. ein Regierungsbaumeister (Bauingenieur) mit dem Titel Stadtbauinspektor als technischer Beirat der städtischen Polizeiverwaltung (Baupolizei),
5. der Branddirektor,
6. der Vermessungsinspektor,
7. der Gartendirektor,
8. ein Archivar,
9. der Rechnungsdirektor,
10. der Direktor des statistischen Amtes,
11. der erste Standesbeamte,
12. der Museumsdirektor,
13. der Direktor der Gas- und Wasserwerke,
14. ein Chemiker,
15. der Hafendirektor,
16. der Direktor des Schlacht- und Viehhofes,
17. der Direktor des Rieselgutes.

Magistratsassessoren sind nicht vorhanden. Die lebenslängliche

Digitized by Google

Anstellung von solchen als juristischen Hilfsarbeitern des Magistrats kann zwar nach dem bisher nicht aufgehobenen Ortsstatut vom 3. November 1894 erfolgen. Die städtischen Behörden sind jedoch schon im Jahre 1896 zu der Überzeugung gelangt, daß verschiedentliche grundsätzliche Bedenken gegen die lebenslängliche Anstellung magistratualer Hilfsarbeiter zu erheben sind, weshalb die beiden damals zur Erledigung gelangten Hilfsarbeiterstellen nicht wieder besetzt worden sind.

Die Rechtsstellung der besoldeten Magistratsmitglieder ist die ihnen durch die Städteordnung zugewiesene. Die übrigen höheren Beamten haben innerhalb ihres Verwaltungszweiges die Aufträge des Oberbürgermeisters und der beteiligten Magistratsdezernenten auszuführen, genießen aber nach Maßgabe besonderer Dienstanweisungen eine gewisse Selbständigkeit hinsichtlich der Annahme und Entlassung sowie Löhnung der Arbeiter und der Anweisung von Rechnungen für die ihnen eröffneten Kredite. Sie nehmen an den Sitzungen der für ihren Geschäftsbereich bestehenden Verwaltungsausschüsse und Deputationen mit beratender Stimme teil.

Die Besoldung ist grundsätzlich bisher nur für die beiden Schulräte und die sieben juristischen Stadträte dahin geregelt, daß dieselben ein Gehalt von 6—10 000 Mk. mit dreijährigen Alterszulagen von je 600 bezw. einmal 400 Mk. beziehen sollen, indessen ohne daß ihnen auf die Alterszulagen ein Rechtsanspruch zustehen soll und vorbehaltlich abweichender Gemeindebeschlüsse bei Neuanstellung und Gewährung von Alterszulagen im Einzelfalle.

Im übrigen wird bei der Ausschreibung der Stellen entweder nur ein Anfangsgehalt festgesetzt oder gleichzeitig die Aussicht auf Alterszulagen eröffnet. Zuweilen wird auch das Anfangs- und Endgehalt sowie die Höhe der Alterszulagen von vornherein festgesetzt.

Im laufenden Rechnungsjahr beziehen:

1. der Oberbürgermeister ein Gehalt von . . . . 19 000 Mk., ferner 4000 Mk. nicht pensionsberechtigte Dienstaufwandsgelder und Dienstwohnung im Werte von 3000 Mk.,
2. der zweite Bürgermeister . . . . . 15 000 „
3. der Stadtbaurat . . . . . 13 000 „
4. die übrigen besoldeten Stadträte je nach ihrem Dienstalter . . . . . 6 600—10 800 „
5. der Stadtbauinspektor für Tiefbau . . . . . 9 000 „
6. der Stadtbauinspektor für Hochbau . . . . . 6 500 „

Digitized by Google

7.	der Oberingenieur	6 500	Mk.,
8.	der technische Beirat der Polizeiverwaltung . .	5 500	„
9.	der Branddirektor	4 500	„
	Dienstwohnung im Werte von 1000 Mk. und 240 Mk. Kleidergeld,		
10.	der Vermessungsinspektor	4 900	„
11.	der Gartendirektor	6 600	„
12.	der Archivar	3 800	„
13.	der Rechnungsdirektor	6 300	„
14.	der Direktor des Statistischen Amtes	5 500	„
15.	der erste Standesbeamte	3 600	„
16.	der Museumsdirektor	6 500	„
17.	der Direktor für Gas und Wasserwerke	13 000	„
	und Dienstwohnung im Werte von 620 Mk.,		
18.	der Chemiker	4 500	„
19.	der Hafendirektor	8 200	„
20.	der Direktor des Schlacht- und Viehhofes . . .	7 000	„
	und Dienstwohnung im Werte von 900 Mk.,		
21.	der Direktor des Rieselgutes	4 400	„
	Dienstwohnung im Werte von 300 Mk. und einige Naturalien.		

Die besoldeten Mitglieder des Magistrats dürfen Nebenämter gegen Entgelt nur mit Zustimmung beider Stadtbehörden übernehmen. Eine solche ist seit dem Jahre 1880 nur in einem Falle erteilt worden, als dem einen der beiden Schulräte von der Königlichen Regierung die Stelle eines Kassenanwalts der Ruhegehaltskasse für die Lehrer und Lehrerinnen in den öffentlichen Volksschulen des Regierungsbezirks Magdeburg angetragen wurde.

Für die oberen Verwaltungsbeamten gilt wie für alle übrigen besoldeten Gemeindebeamten der Grundsatz, daß sie Nebenämter oder Nebengeschäfte, mit denen eine fortlaufende Remuneration verbunden ist, nur mit Genehmigung des Magistrats übernehmen dürfen. Eine solche ist oberen Verwaltungsbeamten seit Jahren nicht erteilt worden. Es kann auch nicht im Interesse der Stadtgemeinde liegen, derartige Genehmigungen zu erteilen, da stets die Gefahr vorliegt, daß der Beamte entweder seinen Dienstgeschäften entzogen wird oder in der Ausübung des Nebenamtes mit seinen Dienstobliegenheiten in Konflikt gerät. Deshalb wird auch namentlich der Eintritt in den Vorstand, in den Aufsichts- oder Verwaltungsrat von Aktien-, Bau-, Kredit- oder Bergwerksgesellschaften oder

Digitized by Google

in Vereinigungen zur Gründung solcher Gesellschaften, welcher den preußischen Staatsbeamten gesetzlich verboten ist, mit dem Amte eines besoldeten Magistratsmitgliedes oder eines höheren Gemeindebeamten verträglich nicht angesehen werden können.

2. Subaltern- und Unterbeamte.

Die Subaltern- und Unterbeamten werden von dem Magistrat nach Anhörung der Stadtverordnetenversammlung entweder auf Lebenszeit oder auf Kündigung angestellt.

Auf Kündigung werden — soweit nicht im Einzelfalle von den städtischen Behörden anders beschlossen wird — die Beamten nachstehender Betriebsverwaltungen angestellt:

1. der Verwaltung der Gas- und Wasserwerke, einschließlich des öffentlichen Beleuchtungswesens und der Werkstatt,
2. der Hafen- und Lagerhausverwaltung,
3. des Packhofs und der sonstigen Handelsanstalten,
4. der Verwaltung des Schlacht- und Viehhofs nebst der Fleischschau,
5. der Krankenanstalten und der Armen- und Arbeitsanstalt,
6. der Desinfektions- und Volksbadeanstalten,
7. der Straßenreinigung, des Kanalbetriebes mit der Pumpstation für die Kanalisation und die Rieselfelder,
8. der Gutsverwaltung Körbelitz und der Bewirtschaftung der Rieselfelder,
9. der Garten- und Friedhofsverwaltung,
10. der Museen und Bibliotheken,
11. des Arbeitsnachweisamtes,
12. der Buchdruckerei und Buchbinderei.

Ferner werden auf Kündigung angestellt:

a) alle Beamte, welche noch nicht das 30. Lebensjahr vollendet haben, sofern sie nicht mindestens eine dreijährige Dienstzeit im Dienste der Stadt hinter sich haben,
b. die Mannschaften der Feuerwehr (Feuer- und Spritzenmänner, Fahrer),
c. der Inspektor der Erziehungsanstalt,
d. die Schulkastellane und Schuldiener,
e. der Oberheizer.

Die Subaltern- und Unterbeamtenstellen werden in dem durch das preußische Gesetz vom 21. Juli 1892 vorgeschriebenen Umfange mit

Digitized by Google

Militäranwärtern, im übrigen aber der Regel nach mit Zivilanwärtern besetzt, welche in der hiesigen Verwaltung vorgebildet sind.

Die Zivilsupernumerare sollen im Besitz des Zeugnisses der Reife für die Prima eines Gymnasiums sein, doch ist ausnahmsweise das Berechtigungszeugnis zur Ablegung des einjährigen Militärdienstes als ausreichend erachtet worden. Sie werden drei Jahre lang in den verschiedenen Dienststellen ohne Entschädigung beschäftigt und können während dieser Zeit bei mangelndem Fleiß oder tadelnswerter Führung ohne weiteres entlassen werden.

Nach Ablauf dieser Zeit werden sie bis zu ihrer Anstellung als Bureauassistenten gegen ein Tagegeld von 3—4 Mk. beschäftigt.

Die Besoldung der Beamten erfolgt nach fünf Gehaltsklassen, innerhalb deren das Gehalt beträgt:

1. Klasse V: . . . 1200—1800 Mk.
2. Klasse IV a: . . 1300—2000 Mk.
3. Klasse IV: . . . 1600—2600 Mk.
4. Klasse III: . . . 1800—3400 Mk.
5. Klasse II: . . . 2200—4300 Mk.
6. Klasse I: . . . 3200—4700 Mk.

In den Klassen II—V wird das Endgehalt nach 21, in Klasse I nach 15 Dienstjahren erreicht.

Eine besondere Gehaltsklasse V a bilden die als Hilfsboten und als Hilfs-Messerkontrolleure beschäftigten ehemaligen Nachtwachtleute, welche durch Entscheidung des Reichsgerichts als auf Lebenszeit angestellte Gemeindebeamte anerkannt sind. Ihr Gehalt beträgt 1100 Mk., regelmäßige Zulagen werden ihnen nicht gewährt.

Außerhalb der Gehaltsklassen stehen ferner die Feuerwehrleute und die Exekutivbeamten der städtischen Polizeiverwaltung. Von ersteren beziehen:

a. die Feldwebel und Maschinisten der Feuerwehr: 1700—2800 Mk., erreichbar nach 18 Dienstjahren,
b. die Oberfeuermänner:
   1400—2100 Mk., erreichbar in 21 Dienstjahren,
c. die Feuerwehrleute:
   1100—1500 Mk., erreichbar in 15 Dienstjahren.

Alle erhalten außerdem Dienstkleidung.

Die Baupolizeikommissare erhalten 2400—4200 Mk., erreichbar in 18 Dienstjahren, und 150 Mk. jährliches Kleidergeld, die Polizei-Bau-

Digitized by Google

aufseher 1400—2100 Mk., erreichbar in 21 Dienstjahren, und Dienstkleidung.

Endlich sind in die Gehaltsklassen nicht eingereiht:

I. alle regelmäßig auf Kündigung anzustellenden Gemeindebeamten mit Ausnahme

1. der Bureau- und Kassenbeamten der Gas- und Wasserwerke, des Packhofs, des Hafens und der Handelsanstalten, der Armen- und Arbeitsanstalt, des Schlacht- und Viehhofes,
2. des Inspektors, der Oberaufseher und der Aufseher der Straßenreinigung,
3. des Obermesserkontrolleurs, der Messerkontrolleure, des Oberbeleuchtungsaufsehers, der Beleuchtungsaufseher, der Boten, des Oberkunstdieners, der Kunstdiener und Kassenboten der Gas- und Wasserwerke,

II. die nachstehenden Beamten:

1. die Feldmesser,
2. ein Stadtbaumeister,
3. ein Architekt,
4. vier Techniker,
5. der Maschineningenieur,
6. der Heizungsingenieur,
7. der Oberheizer,
8. ein Hilfsbuchbinder,
9. zwei Bureauassistenten der Gartenverwaltung,
10. die Vollziehungsbeamten,
11. der Feldpolizei-Wachtmeister und die Feldhüter,
12. zwei Rathauskastellane,
13. die Standesbeamten.

Bei diesen bleibt die Gehaltsfestsetzung und die Gewährung von Zulagen jedesmaliger besonderer Beschlußfassung vorbehalten.

Die Zahlung des Gehalts erfolgt vierteljährlich im voraus, bei den Beamten der Gehaltsklassen V, Va, IVa, sowie den Mannschaften der Feuerwehr und den ihnen im Gehalt gleichstehenden sonstigen Beamten monatlich im voraus.

Die Kassierer, Kassenboten und Vollziehungsbeamten beziehen je nach dem Umfange ihres Geschäftskreises neben dem Gehalt ein Mankogeld von 30—100 Mk. jährlich. Dasselbe gelangt indessen, soweit es nicht zur Deckung von Fehlbeträgen oder von Schadensersatzansprüchen der Stadt an den Beamten verwendet wird, erst ein Jahr nach dem Aus-

Digitized by Google

ſcheiden aus dem Amt oder nach der Verſetzung in eine andere Stelle an den Beamten, bei deſſen Tode an die Hinterbliebenen zur Auszahlung. Bis dahin wird es auf ein Sparbuch der Stadtſparkaſſe zinsbar angelegt. Hat das Guthaben einſchließlich der aufgelaufenen Zinſen das Zehnfache des dem Beamten zuſtehenden Jahresbetrages an Mankogeld erreicht, ſo können ihm die weiter auflaufenden Zinſen des Guthabens ausgezahlt werden.

Ein Teil der Beamten hat Dienſtwohnung. Der im Einzelfalle feſtzuſetzende Wert einer ſolchen mit oder ohne freie Heizung und Beleuchtung wird in der Regel auf das Gehalt angerechnet, ſofern nicht die Dienſtwohnung als Vergütung für beſondere Nebengeſchäfte gewährt wird. Die Anrechnung erfolgt aber nur inſoweit, als der Wert der Wohnung allein 15 %, mit Heizung und Beleuchtung 18 %, nur mit Heizung 17 % des Anfangsgehalts der betreffenden Gehaltsklaſſe oder des Anfangsgehalts des Beamten in der betreffenden Stellung nicht überſteigt.

Die Anſtellung der Beamten erfolgt in der Regel mit dem Anfangsgehalt der betreffenden Gehaltsklaſſe.

Die Gehaltszulagen werden — ohne daß darauf ein Rechtsanſpruch beſteht — in der Regel in Zwiſchenräumen von drei Jahren gewährt. Die erſte Zulage wird fällig an dem auf die Vollendung des dritten Dienſtjahres ſeit der endgültigen Anſtellung folgenden Vierteljahrserſten, wobei Probedienſtzeit, Beſchäftigung gegen Tagegelder, zur Information, zur Ausbildung außer Anrechnung bleiben.

Die auf Lebenszeit und die auf Kündigung angeſtellten Beamten erhalten bei eintretender Dienſtunfähigkeit Penſion nach Maßgabe des § 12 des Kommunalbeamten-Geſetzes vom 30. Juli 1899. Beſondere Feſtſetzungen im Einzelfalle mit Genehmigung des Bezirksausſchuſſes bleiben vorbehalten, ebenſo die Möglichkeit, gemäß § 12 zit. als penſionsfähige Dienſtzeit außer der Militärdienſtzeit der Militäranwärter auch eine Zeit anzurechnen, welche der Beamte in einem anderen öffentlichen Dienſte als dem der Stadt Magdeburg zugebracht hat.

Die Witwen und Waiſen der penſionsberechtigten Beamten einſchließlich der beſoldeten Magiſtratsmitglieder erhalten an Stelle der im § 15 des Kommunalbeamten-Geſetzes vorgeſehenen Verſorgung Witwen- und Waiſengeld nach näherer ortsſtatutariſcher Vorſchrift.

Sucht ein ſtädtiſcher Beamter, welcher das 65. Lebensjahr vollendet hat, ſeine Verſetzung in den Ruheſtand nicht nach, ſo kann dieſe nach Anhörung des Beamten unter ſinngemäßer Anwendung des § 20 des Geſetzes betreffend die Penſionierung der unmittelbaren Staatsbeamten

Digitized by Google

vom 27. März 1872 und des § 30 des Abänderungsgesetzes vom 31. März 1882, vom Magistrat unter Zustimmung der Stadtverordnetenversammlung verfügt werden, als ob der Beamte seine Pensionierung selbst beantragt hätte. Abgesehen von diesem Falle kann ein Beamter nur bei eintretender Dienstunfähigkeit wider seinen Willen in den Ruhestand versetzt werden. Es bedarf aber hierzu eines förmlichen Disziplinarverfahrens nach Maßgabe des Gesetzes betreffend die Dienstvergehen der nicht richterlichen Beamten vom 21. Juli 1852 und des § 20 des Zuständigkeitsgesetzes. Auf dem gleichen Wege kann eine Bestrafung mit Dienstentlassung wegen grober Dienstvergehen herbeigeführt werden.

Wird gegen einen Beamten durch den ordentlichen Richter auf eine Freiheitsstrafe von längerer als einjähriger Dauer, auf eine schwerere Strafe, auf Verlust der bürgerlichen Ehre, auf zeitige Untersagung der Ausübung der bürgerlichen Ehrenrechte, auf dauernde oder zeitige Unfähigkeit zur Bekleidung öffentlicher Ämter oder auf Stellung unter Polizeiaufsicht erkannt, so zieht das Erkenntnis den Verlust des Amtes von selbst nach sich (§ 7 Gesetz vom 21. Juli 1852).

Die nicht auf Lebenszeit angestellten Beamten können nach vorheriger, stets einen Magistratsbeschluß erfordernder Kündigung entlassen werden. Diese darf mangels anderweitiger Vereinbarung im Einzelfalle nur mit vierteljähriger Frist erfolgen. In Fällen grober Pflichtwidrigkeit kann indessen der Magistrat sofortige Dienstentlassung verfügen, wobei das Gehalt bis zum Ende des laufenden Monats weiter gezahlt wird.

Bei den Mannschaften der Feuerwehr, sowie bei Anstellung auf Probe oder zur Vorbereitung gilt, wenn nicht anderes vereinbart oder für die betreffende Beamtengruppe allgemein festgesetzt ist, eine zweiwöchentliche Kündigungsfrist. Bei grober Pflichtwidrigkeit kann sofortige Entlassung verfügt werden unbeschadet des Anspruchs auf Fortzahlung des Gehalts bis zum Ablauf der Kündigungsfrist.

Bei Anstellung zu vorübergehenden Dienstleistungen erlischt mangels anderweitiger Vereinbarung im Einzelfalle das Dienstverhältnis entweder, sobald die betreffenden Arbeiten geleistet sind, oder nach dreitägiger Kündigung.

Außer den Beamten beschäftigt die Stadt noch eine erhebliche Zahl von Personen, welche — soweit im Einzelfalle nicht anderes vereinbart ist — lediglich durch zivilrechtlichen Dienstvertrag angenommen werden. Es sind dies insbesondere das gesamte ärztliche und sonstige Pflegepersonal der Krankenanstalten, die Maschinenmeister und Maschinisten an diesen Anstalten, bei den Gas- und Wasserwerken, der Hafen- und Lagerhaus-

Digitized by Google

verwaltung, der Pumpstation, die Dirigenten und das Personal des Orchesters, der Stadtarzt und die Bezirksärzte, die lediglich zur Aushilfe für vorübergehende Dienstleistungen anzunehmenden sowie endlich alle in einem Arbeiter- oder in einem Gesindeverhältnis stehenden Personen. Bei ihnen bleibt die Festsetzung des Gehaltes und Lohnes, sowie die Gewährung von Alterszulagen jedesmaliger besonderer Beschlußfassung vorbehalten. Soweit sie ein Jahresgehalt beziehen, ist ihnen — vorbehaltlicher besonderer Regelung für einzelne oder einzelne Gruppen von ihnen — eine Pension nach Maßgabe der für die Beamten geltenden Vorschriften in Aussicht gestellt, ohne daß ihnen indessen ein Rechtsanspruch darauf zusteht. Besonders geregelt sind die Pensionsverhältnisse der Mitglieder des Orchesters und der Pflege- und Wirtschaftsschwestern der Krankenanstalten.

Der Haushaltsplan für 1904 sieht 681 Beamtenstellen vor, von denen bei Beginn des Rechnungsjahres 649 besetzt waren. Davon waren 272 Militäranwärter. Auf Lebenszeit waren 471 (davon 214 Militäranwärter), auf Kündigung 178 (davon 58 Militäranwärter) angestellt. Wie sich die Beamten auf die Hauptverwaltung, die Feuerwehr und die Betriebsverwaltungen, sowie innerhalb derselben im einzelnen verteilen, erhellt aus der nachstehenden Tabelle.

(Hierher die Tabelle S. 175.)

IV. Verhältnis des Gemeindevorstandes zu der Gemeindevertretung.

Das Verhältnis des Magistrats zu der Stadtverordnetenversammlung bestimmt sich nach den Vorschriften der Städteordnung.

Die Stadtverordnetenversammlung hat über alle Gemeindeangelegenheiten zu beschließen, welche nicht ausschließlich dem Magistrate zugewiesen sind. Über andere als Gemeindeangelegenheiten darf sie nur beschließen, soweit ihr solche durch besondere Gesetze oder im Einzelfalle durch Aufträge der Aufsichtsbehörde zugewiesen sind. Die Beschlüsse der Stadtverordneten bedürfen, wenn sie solche Angelegenheiten betreffen, welche durch das Gesetz dem Magistrate zur Ausführung überwiesen sind, der Zustimmung des letzteren. Versagt dieser die Zustimmung, so hat er die Gründe hierfür der Stadtverordnetenversammlung mitzuteilen. Erfolgt hierauf keine Verständigung, zu deren Herbeiführung jeder von beiden Teilen die Einsetzung einer gemeinschaftlichen Kommission ver-

Digitized by Google

Die Beamten der Stadt Magdeburg nach dem Stande vom 1. April 1904.

	Zahl der Beamtenstellen (nach dem Etat 1904)	Davon am 1. April 1904 durch Beamte besetzt	Von den Beamten sind angestellt auf Lebenszeit	auf Kündigung
A. Hauptverwaltung (einschließlich der Standesämter, Baupolizei, Zentral-Armen-, Schulverwaltung und Sparkasse).				
1. Obere Verwaltungsbeamte	9	8	8	—
2. Mittlere Beamte				
a. Bureaubeamte Gehaltsklasse I	12	9 11	9 11	—
„ „ II	78	67 77	67 77	—
„ „ III	73	58 68	58 68	—
„ „ IV	19	18 18	18 18	—
„ ohne Gehaltsklasse (Standes-B.)	2	2	1	1
b. Technische Beamte Gehaltsklasse I	1	1	1	—
„ „ II	15	6 15	6 15	—
„ „ III	1	1	1	—
„ „ IV	—	—	—	—
„ ohne Gehaltsklasse	15	13	13	—
3. Unterbeamte (Gehaltsklasse V u. ohne Gehaltskl.)	103	55 97	25 59	30 38
Zusammen	328	213 311	183 272	30 39
B. Feuerwehr.				
1. Offiziere	2	1 2	1 2	—
2. Feldwebel und Maschinisten	3	2 3	2 3	—
3. Oberfeuerwehrmänner	14	14	14	—
4. Feuerwehrmänner	119	115	99	16
5. Fahrer	16	16	15	1
Zusammen	154	3 150	3 133	17
C. Betriebsverwaltungen.				
1. Direktoren der städtischen Werke und Anstalten	5	5	3	2
2. Akademisch vorgebildete Beamte derselben	6	5	1	4
3. Bureau-, technische und Aufsichtsbeamte Gehaltsklasse I	5	1 5	1 2	3
„ II	25	8 25	8 11	14
„ III	30	12 30	11 12	2 18
„ IV	17	4 12	2	4 10
„ IVa	16	4 15	2 3	2 12
„ V	43	17 41	4 16	13 25
4. Bureaubeamte ohne Gehaltsklasse	7	6	1	5
5. Technische Beamte ohne Gehaltsklasse	12	11	3	8
6. Aufseher und Verwalter ohne Gehaltsklasse	10	6 10	—	6 10
7. Kastellane, Pförtner, Park- und Friedhofswärter	15	3 15	2 9	1 6
8. Oberarbeiter, Kolonnenführer	8	8	3	5
Zusammen	199	56 188	28 66	28 122
Überhaupt (Summe A bis C)	681	272 649	214 471	58 178

Die hochgestellten Zahlen bedeuten: „Darunter Militäranwärter."

Digitized by Google

langen kann, so beschließt über eine derartige Meinungsverschiedenheit, wenn von einem Teile auf Entscheidung angetragen wird und zugleich die Angelegenheit nicht auf sich beruhen kann, der Bezirksausschuß, gegen dessen Entscheidung Beschwerde an den Provinzialrat zulässig ist.

Die Stadtverordnetenversammlung darf ihre Beschlüsse nur in denjenigen Angelegenheiten selbst zur Ausführung bringen, welche ihr zur selbständigen Beschlußfassung zugewiesen sind (§§ 36, 37, 38, 44, 48, 59, 60, 74, 78 der Städteordnung und §§ 10, 11, 15, 19 des Zuständigkeitsgesetzes).

Die laufende Verwaltung wird durch den Magistrat unter Kontrolle der Stadtverordnetenversammlung ausgeführt. Ihm liegen „insbesondere" die im § 56 der Städteordnung aufgeführten Geschäfte ob. Er hat namentlich auch die Beschlüsse der Stadverordnetenversammlung vorzubereiten und, sofern er sich mit denselben einverstanden erklärt, auszuführen.

Er ist verpflichtet, die Zustimmung und Ausführung zu versagen, wenn ein Beschluß der Stadtverordneten deren Befugnisse überschreitet, gesetz- oder rechtswidrig ist, das Staatswohl oder das Gemeindeinteresse verletzt.

Beschlüsse, welche die Befugnisse der Stadtverordnetenversammlung überschreiten oder die Gesetze verletzen, hat der Magistrat mit aufschiebender Wirkung unter Angabe der Gründe zu beanstanden. Gegen diese Verfügung steht der Stadtverordnetenversammlung binnen zwei Wochen die Klage im Verwaltungsstreitverfahren zu (Bezirksausschuß, Oberverwaltungsgericht).

Wird durch einen Beschluß das Staatswohl oder das Gemeindeinteresse verletzt, so liegt lediglich eine Meinungsverschiedenheit vor, welche der Entscheidung des Bezirksausschusses im Beschlußverfahren in Gemäßheit des § 17[1] des Zuständigkeitsgesetzes vorbehalten ist.

Die hinsichtlich der Befugnisse der beiden Körperschaften bestehenden tatsächlichen Verhältnisse entsprechen durchaus der geschilderten rechtlichen Ordnung derselben. Es herrscht auf beiden Seiten das Bestreben, das Wohl der Stadtgemeinde nach Möglichkeit zu fördern und alles zu vermeiden, was irgendwie eine Störung verursachen könnte. Infolgedessen findet erfreulicherweise ein verständnisvolles Zusammenwirken beider Körperschaften statt. Konflikte zwischen denselben, welche die Anrufung der hierfür zuständigen Instanzen erfordert hätten, sind etwas Unbekanntes. Vielmehr ist es bisher stets gelungen, selbst ernstere Meinungsverschiedenheiten im Wege der Verständigung zu beseitigen.

Digitized by Google

Die treibenden Ursachen des Fortschritts sind im wesentlichen auf seiten des Magistrats zu suchen, wenn auch aus der Stadtverordnetenversammlung heraus manche für die Entwicklung des Gemeindewesens bedeutungsvolle Anregung hervorgeht.

Von besonderer Bedeutung für das erfolgreiche Zusammenwirken der beiden städtischen Körperschaften ist die weitgehende Mitarbeit, welche den einzelnen Mitgliedern der Stadtverordnetenversammlung an der laufenden Verwaltung durch die ihnen durch Gemeindebeschlüsse vorbehaltenen Sitze in den 31 gemischten Kommissionen ermöglicht ist und von ihnen mit eifriger Hingebung tatsächlich geleistet wird.

Nach dem Gegenstande ihrer Tätigkeit werden unterschieden:

I. Deputationen zur Bearbeitung der laufenden Angelegenheiten ihres Geschäftsbereiches, nämlich:

1. die Armendirektion,
2. das Sparkassendirektorium,
3. der Verwaltungsausschuß der Licht- und Wasserwerke,
4. die Baudeputation I (für Hochbau),
5. die Baudeputation II (für Tiefbau),
6. die Baudeputation III (für Maschinen- und Heizungswesen),
7. die Ackerdeputation,
8. die Gartendeputation,
9. die Einquartierungsdeputation,
10. die Deputation für Feuerlöschwesen und Straßenreinigung,
11. der Verwaltungsausschuß für den Schlacht- und Viehhof,
12. der Hafenausschuß,
13. der Verwaltungsausschuß für das Museum,
14. der Theaterausschuß, welcher, durch drei Bürgermitglieder verstärkt, gleichzeitig als Orchesterausschuß tätig ist,
15. der Friedhofsausschuß,
16. der Verwaltungsausschuß für die Körbelitzer Guts- und Rieselwirtschaft,
17. der Verwaltungsausschuß für die Volksbibliotheken,
18. der Rechnungsausschuß,
19. der Straßenbahnausschuß,
20. die Kommission für die Arbeitsnachweisstelle,
21. der Verwaltungsausschuß für das naturwissenschaftliche Museum.

II. Kommissionen zur Vorbereitung von Angelegenheiten ihres Geschäftsbereiches, nämlich:

22. die Finanzkommission,

Digitized by Google

23. die Handelskommission,
24. die Gewerbekommission,
25. die Fluchtlinienkommission,
26. der Ausschuß zur Beratung des Verkaufs von Baustellen des früher militärfiskalischen, sogenannten Nordfrontgeländes.

III.

27. der Steuerausschuß zur Veranlagung der Gemeindeeinkommensteuer und der Kanalgebühr,
28. der Steuerausschuß für die Besteuerung der Grundstücke nach dem gemeinen Wert.

IV.

29. die Schuldeputation,
30. der Vorstand der gewerblichen Lehranstalten,
31. der Vorstand der obligatorischen kaufmännischen Fortbildungsschule.

Von diesen Kommissionen bestehen 19 aus einer bestimmten Anzahl von Magistratsmitgliedern und Bürgern, von welchen eine für die einzelnen Kommissionen verschieden normierte Mindestanzahl Stadtverordnete sein müssen.

Nur aus Magistratsmitgliedern und Stadtverordneten setzen sich zusammen:

a. die Deputation für Feuerlöschwesen und Straßenreinigung,
b. der Theaterausschuß,
c. der Rechnungsausschuß,
d. der Straßenbahnausschuß,
e. die Finanzkommission,
f. die Fluchtlinienkommission,
g. der Ausschuß für den Verkauf von Nordfrontbaustellen.

Nicht der Stadtverordnetenversammlung anzugehören brauchen die dem Magistrat nicht angehörigen Mitglieder der Kommission für die Arbeitsnachweisstelle und des Steuerausschusses für die Grundsteuer nach dem gemeinen Wert, während endlich den unter IV aufgeführten Kommissionen außer Mitgliedern des Magistrats und der Stadtverordnetenversammlung noch eine Anzahl andere Mitglieder angehören, welche nach den hierfür maßgeblichen Ministerialerlassen gewählt bezw. ernannt werden.

Die Mitgliederzahl der einzelnen Kommissionen — abgesehen der unter IV aufgeführten — kann durch Gemeindebeschluß erhöht oder vermindert werden. Für alle Kommissionen gelten folgende Vorschriften:

Digitized by Google

Die Magistratsmitglieder, desgleichen den Vorsitzenden und dessen Stellvertreter ernennt der Oberbürgermeister.

Die übrigen Mitglieder werden mit der für die unter IV aufgeführten, bereits angedeuteten Einschränkung von der Stadtverordnetenversammlung auf 3 Jahre gewählt.

In den einzelnen Kommissionen erläßt der Vorsitzende die zur Vorbereitung und Ausführung der Beschlüsse erforderlichen Verfügungen und beruft die Mitglieder zu den Sitzungen, zu deren Beschlußfähigkeit die Anwesenheit von mehr als der Hälfte der Mitglieder erforderlich ist.

Bei allen Gegenständen, welche eines Beschlusses der Stadtverordnetenversammlung bedürfen, sind — den Fall der Dringlichkeit ausgenommen — zuvor die zuständigen Kommissionen gutachtlich zu hören.

Für die eigentlichen unter I aufgeführten Verwaltungsdeputationen gelten noch folgende Sonderbestimmungen:

Jede Deputation bearbeitet die Angelegenheiten ihres Geschäftsbereiches nach Maßgabe der bestehenden Vorschriften mit Ausnahme der Personalangelegenheiten der festangestellten Subaltern- und Unterbeamten. Der Verwaltungsausschuß der Licht- und Wasserwerke ist indessen zur Annahme und Entlassung derjenigen Beamten seines Geschäftsbereiches befugt, deren Einkommen den Betrag von 1800 Mk. jährlich nicht übersteigt.

Die Deputationen haben dem Magistrat rechtzeitig die Vorschläge für den Haushaltsplan vorzulegen.

Außer den laufenden Geschäften haben sie die ihnen vom Magistrat erteilten Sonderaufträge zu erledigen.

Die Mitglieder der Deputationen dürfen innerhalb des Wirkungskreises der Deputation, welcher sie angehören, Arbeiten oder Lieferungen für die Stadt oder für städtische Werke nicht übernehmen.

Der Wirkungskreis der Kommissionen ist ortsstatutarisch festgelegt. Hervorzuheben ist aus den hierüber bestehenden Vorschriften, daß einzelne von ihnen eine nicht unerhebliche Selbständigkeit besitzen.

So ist der Verwaltungsausschuß für die Licht- und Wasserwerke berechtigt, über den Ankauf der Kohlen für die Gasanstalt und die Wasserwerke selbständig zu beschließen und die Verkaufspreise der Nebenerzeugnisse der Gasanstalt festzusetzen; es wird ihm jährlich durch den Haushaltsplan der Betrag von 10 000 Mk. zur Ausführung von Erneuerungen und Erweiterungen, deren Kosten im Einzelfalle den Betrag von 3000 Mk. nicht übersteigen, zur Verfügung gestellt. Er beschließt ferner selbständig über Bauten und Erweiterungen des unter Aufsicht der

Stadt stehenden Elektrizitätswerkes, sofern der Kostenanschlag den Betrag von 30 000 Mk. nicht übersteigt und über Kabellegungen, sofern nicht ein neuer Stadtteil mit Strom versorgt werden soll, endlich über die Erweiterung der öffentlichen Beleuchtung, sofern im Einzelfalle die Zahl der Laternen um nicht mehr als zwei vermehrt werden soll.

Die Baudeputationen I, II und III sowie die Gartendeputation können bis zur Höhe der ihnen durch den Haushaltsplan zur Verfügung gestellten Summe kleinere Anlagen bezw. Arbeiten, welche nicht zu den Unterhaltungsarbeiten gehören, selbständig ausführen lassen, sofern die Kosten im Einzelfalle 500 Mk. nicht übersteigen.

Der Ausschuß für den Schlacht- und Viehhof ist insbesondere befugt,

1. über den Ankauf sämtlicher für den laufenden Betrieb erforderlichen Materialien, desgleichen über den Verkauf von Altmaterialien und abgängigen Inventarstücken, ferner über die Unterhaltung, Ergänzung und Erneuerung der Ausstattungsgegenstände und Geräte selbständig zu beschließen,
2. die Anzahl der zu beschäftigenden ständigen und Hilfsarbeiter sowie die Höhe der ihnen zu gewährenden Lohnsätze zu bestimmen.

Die gleiche Befugnis hat innerhalb seines Geschäftsbereichs der Verwaltungsausschuß für die Körbelitzer Guts- und Rieselwirtschaft, der außerdem auch Wohnungen und Ländereien auf die Vertragsdauer von einem Jahre selbständig vermieten und verpachten darf.

Von den oben unter II aufgeführten Kommissionen hat in den letzten Jahren der Ausschuß zur Beratung des Verkaufs von Baustellen des Nordfrontgeländes eine besonders intensive Tätigkeit entwickelt. Handelt es sich doch darum, eine der Bebauung erschlossene Grundfläche von 30 ha 83 a 31 qm an Privatunternehmer zu verkaufen. Für diese Verkäufe besteht die Vorschrift, daß der Magistrat ermächtigt ist, den Zuschlag ohne Zustimmung der Stadtverordnetenversammlung zu erteilen, sofern die Mehrheit der in den Ausschußsitzungen anwesenden Mitglieder, außerdem aber auch die Mehrheit der dem Ausschuß angehörigen, anwesenden Stadtverordneten zustimmt. Da hiervon regelmäßig Gebrauch gemacht wird, so wird die Zustimmung der Stadtverordnetenversammlung nur in ganz besonders gearteten Fällen nachgesucht.

Für die Beratung einzelner besonders wichtiger Angelegenheiten

Digitized by Google

werden nach Bedarf besondere gemischte Kommissionen gebildet. Als solche sind gegenwärtig zu nennen die Ausschüsse für

a. den Museumsneubau,
b. den Bau zweier Elbbrücken,
c. die Wasserversorgung der Stadt,
d. die Erweiterung der Krankenanstalten.

Von diesen sind in den letzten Jahren besonders diejenigen zu a—c tätig gewesen, da im vorigen Jahre eine neue Elbbrücke mit einem Kostenaufwande von 2 Millionen Mk. dem Verkehr übergeben wurde, der Bau einer weiteren Elbbrücke aber jetzt zur Beratung steht, ein neues Museumsgebäude seiner Fertigstellung entgegensieht und endlich die Stadtgemeinde von der bisherigen Versorgung mit filtriertem Elbwasser zur Versorgung mit Grundwasser überzugehen im Begriff ist.

V. Heranziehung der Bürger zu anderweiten städtischen Ehrenämtern.

Die stimmfähigen Bürger sind zur Übernahme unbesoldeter Ämter in der Gemeindeverwaltung in Gemäßheit der §§ 74, 75 der Städteordnung (vgl. §§ 10^3, 11 des Zuständigkeitsgesetzes) verpflichtet.

Welche Bedeutung die ehrenamtliche Mitwirkung der Bürgerschaft in der Verwaltung der Stadt Magdeburg hat, erhellt aus der nachstehenden Tabelle:

(Hierher die Tabelle S. 182.)

Die Tabelle umfaßt die städtischen Ehrenämter der Einzelverwaltungen unter Fortlassung der Ämter der unbesoldeten Magistratsmitglieder und der Stadtverordneten. Nicht berücksichtigt sind die lediglich staatlichen Aufgaben dienenden sowie die nur vorübergehend für bestimmte Zwecke eingesetzten Ausschüsse, ferner die Mitglieder des Magistrats und der Stadtverordnetenversammlung in den ständigen Verwaltungskommissionen, die Vertreter anderer Behörden und die auf Grund ihres Amtes den Kommissionen angehörenden Beamten.

Mit dieser Maßgabe weist die Tabelle nach dem Stande vom Oktober 1904, einschließlich 13 unbesetzter Ämter, 718 kommunale Ehrenämter nach, welche von 602 Personen bekleidet werden, gegenüber 681 Stellen für besoldete Beamte, welche, — wie oben nachgewiesen — am 1. April 1904 mit 649 Beamten besetzt waren.

Von den einzelnen Verwaltungszweigen erfordert die Armen-

Digitized by Google

	Armen- und Stiftungsverwaltung[1]		Gesundheitskommissionen		Ständige Verwaltungskommissionen[2]		Zusammen		Es bekleideten		
	Stellen	Personen	Stellen	Personen	Stellen	Personen	Stellen	Personen	2 Stellen	3 Stellen	4 Stellen
A. Selbständige in Landwirtschaft, Gewerbe und Handel.											
1. Landwirte und Gärtner . . .	18	1 18	2	2 2	12	1 8	32	26	2	—	1
2. Handwerksmeister	141	18 138	22	18 22	6	6	169	148	19	1	—
3. Fabrikanten und Industrielle .	37	7 36	12	8 12	14	1 12	63	52	9	1	—
4. Architekten, Bauunternehmer .	12	7 12	12	9 12	19	6 15	43	28	11	2	—
5. Kaufleute und Händler. . . .	99	15 97	18	14 18	15	1 12	132	112	18	1	—
6. Fuhrunternehmer	6	6	—	—	1	1	7	7	—	—	—
7. Gastwirte	9	2 9	4	2 4	2	2	15	13	2	—	—
B. Abhängige in Gewerbe und Handel.											
1. Prokuristen	7	1 6	1	1 1	—	—	8	6	2	—	—
2. Buchhalter und sonstige kaufmännische Angestellte	13	1 13	6	1 6	—	—	19	18	1	—	—
3. Werkmeister	5	5	—	—	—	—	5	5	—	—	—
4. Gesellen, Gehilfen, Arbeiter . .	—	—	3	1 3	5	1 5	8	7	1	—	—
C. Beamte und freie Berufe.											
1. Staatsbeamte	3	1 3	1	1 1	2	1	6	4	2	—	—
2. Städtische Beamte	4	4	1	1	—	—	5	5	—	—	—
3. Kirchliche Beamte	8	3 8	3	3 3	1	1	12	9	3	—	—
4. a) Direktoren und Oberlehrer höherer Schulen.	1	1	—	—	3	3	4	4	—	—	—
b) Seminarisch vorgebildete Rektoren und Lehrer öffentlicher Schulen	9	2 9	2	2 2	2	2	13	11	2	—	—
c) Privatlehrer	3	1 3	1	1 1	—	—	4	3	1	—	—
5. Ärzte	1	1	—	—	1	1	2	2	—	—	—
6. Apotheker.	4	1 4	1	1 1	—	—	5	4	1	—	—
7. Privatbeamte	10	1 10	6	1 6	—	—	16	15	1	—	—
D. Ohne Beruf.											
1. Pensionierte Beamte	4	2 4	2	2 2	1	1	7	5	2	—	—
2. Rentner	38	7 33	9	7 9	8	8	55	43	6	3	—
E. Frauen.											
1. Ledige Frauen	13	13	—	—	—	—	13	13	—	—	—
2. Verheiratete Frauen	46	46	—	—	—	—	46	46	—	—	—
3. Witwen	16	16	—	—	—	—	16	16	—	—	—
Zusammen	507	70 495	106	74 106	92	10 78	705	602	83	8	1
Außerdem zur Zeit unbesetzt. . .	9	—	—	—	4	—	13	—	—	—	—
Durch Mitglieder der Stadtverordnetenversammlung besetzt .	13	—	22	—	101	—	136	—	—	—	—

[1] Ohne Armendirektion, zu welcher 3 Stadtverordnete und 3 in der Tabelle bereits aufgeführte Bezirksvorsteher gehören.

[2] Ohne diejenigen Kommissionen, welche lediglich aus Mitgliedern der Stadtverordnetenversammlung bestehen.

Hochgestellte Ziffern: Darunter Personen, welche zugleich noch in anderen Spalten nachgewiesen sind.

Digitized by Google

verwaltung die weitaus größte Zahl ehrenamtlicher Kräfte mit 516 Stellen. Dann folgen die auf Grund des Gesetzes über die Dienststellung der Kreisärzte und die Bildung von Gesundheitskommissionen vom 16. September 1899 errichteten Gesundheitskommissionen, welche ihre Mitglieder zum größten Teile der Armenverwaltung entnommen haben, mit 106 Stellen und endlich die ständigen gemischten Verwaltungskommissionen mit 96 Stellen.

Eine Bevorzugung bestimmter Klassen der Bürgerschaft in der Heranziehung zu städtischen Ehrenämtern findet im allgemeinen nicht statt. Aus der Natur der Sache ergibt sich aber, daß in erster Linie selbständige und unabhängige Personen ausgesucht werden, von denen man von vornherein eine wirksame Mitarbeit voraussetzen kann. Für die Armenverwaltung und die Gesundheitskommissionen ist erforderlich, daß die betreffenden Armenpfleger, Bezirksvorsteher usw. in demjenigen Stadtbezirke, für welchen sie gewählt werden, wohnen.

Für die gemischten Verwaltungskommissionen ist außerdem eine besondere sachverständige Kenntnis der in dem betreffenden Geschäftsbereiche vorkommenden Angelegenheiten die notwendige Voraussetzung.

Diesen Grundsätzen entsprechen die tatsächlichen Verhältnisse. Den stärksten Anteil weisen auf die Handwerksmeister; dann folgen: Kaufleute und Händler, Fabrikanten und Industrielle, Architekten und Bauunternehmer, Landwirte und Gärtner sowie die Rentner, welche ihrer früheren Tätigkeit nach auch meist einer der vorgenannten Gruppen zuzurechnen sind.

Von abhängigen Personen sind kaufmännische Angestellte und Gehilfen erheblich stärker vertreten als gewerbliche Arbeiter, von denen — wenn man von 5 Werkmeistern absieht — nur 7 vorhanden sind. Diese sind ausschließlich Mitglieder der Gesundheitskommissionen und der Kommission für den Arbeitsnachweis, die kaufmännischen Angestellten dagegen ausschließlich Mitglieder der Armenverwaltung und der Gesundheitskommissionen.

Sehr gering ist die Gruppe der Beamten und freien Berufsarten, unter denen Rechtsanwälte überhaupt nicht vertreten sind.

Frauen werden nur in der Armenverwaltung, und zwar mit gutem Erfolge, herangezogen. Von 75 Armenpflegerinnen sind 46 verheiratet (20 sind Ehefrauen von Armenpflegern), 16 Witwen und 13 unverheiratet (darunter 5 Lehrerinnen).

Das deutsche System, Bürger in möglichst weitem Umfange zu städtischen Ehrenämtern heranzuziehen, hat zweifellos große Vorzüge vor

der englischen und französischen Gepflogenheit, die Ausführung der einzelnen Verwaltungsgeschäfte besoldeten subalternen Beamten zu übertragen. Es wird dadurch insbesondere erreicht, daß weite Kreise der Bürgerschaft für den Gang der städtischen Verwaltung interessiert werden, daß durch die Mitwirkung der Bürgerschaft an den Verwaltungsgeschäften das Vertrauen zu einer sachgemäßen Erledigung derselben gesteigert und hierdurch die Abwicklung der namentlich in den Großstädten umfangreichen und vielseitigen Aufgaben der Gemeindeverwaltung an sich gefördert und erleichtert wird.

VI. Verhältnis der Stadt zu den umliegenden Landgemeinden.

Eine Erweiterung des Gemeindebezirks hat, abgesehen von der Einverleibung der Stadtgemeinden Sudenburg (1867), Neustadt (1886) und Buckau (1887), bisher nicht stattgefunden. Diese Eingemeindungen erfolgten auf Grund von Verträgen mit königlicher Genehmigung (§ 2 der Städteordnung).

Für die Einverleibung von Landgemeinden würden auch die §§ 2—4 der Landgemeindeordnung für die sieben östlichen Provinzen der preußischen Monarchie vom 3. Juli 1891 zu beachten sein. Überdies wird künftig eine Eingemeindung mit Rücksicht auf die Auslegung, welche die angeführten Bestimmungen in neuerer Zeit seitens der preußischen Staatsregierung gefunden haben, nur mittels Gesetzes erfolgen können.

Die Beziehungen Magdeburgs zu den umliegenden Landgemeinden haben sich in den letzten Jahren derartig gestaltet, daß die möglichst baldige Eingemeindung einer Anzahl derselben zur unbedingten Notwendigkeit für eine gedeihliche Entwicklung der Stadt geworden ist. Es soll demnächst ein gemischter Ausschuß zur Vorberatung der Angelegenheit zusammentreten.

Erforderlich erscheint insbesondere die Einverleibung der nördlich und südlich der Stadt an der Elbe belegenen Landgemeinden. Im Norden erheischt sie die Vergrößerung des städtischen Hafens sowie die Notwendigkeit, billiges Industriegelände in unmittelbarer Nähe des Hafens und mit Bahnanschluß bereit zu stellen.

Im Süden kommt hinzu, daß der Bahnhof Buckau schon jetzt sich in zwei südlich von ihm belegene Landgemeinden erstreckt. Dies hat für die Stadtgemeinde nicht nur den Verlust von erheblichen Steuereinnahmen

Digitized by Google

aus dem Staatsbahnbetriebe zur Folge, sondern auch die Möglichkeit, daß wegen der Verteilung dieser Einnahmen auf die beteiligten Gemeinden schwierige und langwierige Prozesse entstehen.

Der Mangel an kleinen, billigen Wohnungen hat ferner mehr als 7000 Arbeiter, welche in den hauptsächlich in den Vorstädten belegenen industriellen Werken beschäftigt sind, veranlaßt, sich in den ihren Arbeitsstätten zunächst belegenen Landgemeinden anzusiedeln.

Hierdurch wird die wirtschaftliche Leistungsfähigkeit der Landgemeinden, insbesondere auch der Grund- und Gebäudenutzungswert in denselben zuungunsten der Stadt erheblich gesteigert. Es macht sich daselbst eine auf die Schaffung von Arbeiterwohnhäusern städtischen Charakters gerichtete intensive Bautätigkeit bemerkbar, die indessen sowohl in baupolizeilicher Hinsicht als auch hinsichtlich der sanitären und Verkehrsinteressen, der Anlegung, Pflasterung, Beleuchtung, Be- und Entwässerung der Straßen in keiner Weise denjenigen Anforderungen entspricht, welche an ein Gemeinwesen mit starker Bevölkerung gestellt werden müssen und welche nur von leistungsfähigen, über das nötige vorgebildete Beamtenpersonal verfügenden Gemeinden erfüllt werden können.

Dazu kommt, daß die Gemeinden allmählich dazu übergehen, Konzessionen für Gas- und Elektrizitätswerke, Straßenbahnen und dergleichen zu erteilen, welche den entsprechenden städtischen Anlagen, deren Leistungsfähigkeit sie nicht besitzen, für den Fall einer späteren Einverleibung äußerst unbequem werden können.

Es liegt ferner die Gefahr vor, daß die beteiligten Landgemeinden alle den Versuch machen werden, von der Stadtgemeinde in Gemäßheit des § 53 des Kommunalabgabengesetzes wegen der Steigerung der Armen- und Schullasten, welche ihnen aus der Zunahme der in der Stadt beschäftigten, aber draußen wohnenden Arbeiterbevölkerung erwächst, Zuschüsse zu erlangen. Tatsächlich ist bisher eine solche Forderung für die Jahre 1895/1904 von einer Landgemeinde mit Erfolg geltend gemacht worden, was zwei weiteren Landgemeinden Veranlassung gegeben hat, ebenfalls derartige Zuschüsse im Wege der Klage zu fordern.

Die Übersiedlung industrieller Anlagen in die umliegenden Landgemeinden hat bisher nur vereinzelt stattgefunden; es ist aber zu befürchten, daß sie in größerem Umfange erfolgen wird, wenn die Stadtgemeinde nicht für die baldige Bereitstellung von billigem Industriegelände mit Bahn- oder Wasseranschluß Sorge trägt.

Da die Stadt für die Einwohner der umliegenden Landgemeinden den Mittelpunkt für die Befriedigung ihrer mannigfachen Lebensbedürfnisse

Digitized by Google

bildet, so sind die städtischen Behörden bestrebt gewesen, namentlich auf eine möglichst reichliche und bequeme Eisenbahnverbindung mit denselben hinzuwirken.

Ein Versuch, die hiesige Straßenbahngesellschaft zu veranlassen, das Netz der elektrischen Straßenbahn wenigstens nach den größten der in Frage kommenden Landgemeinden auszudehnen, ist leider erfolglos geblieben.

Digitized by Google

Breslau[1].

Von

Magiſtratsaſſeſſor **Dr. Alfred Glücksmann**

in Breslau.

---

[1] Breslau gehört zum Geltungsgebiet der Städteordnung für die ſechs öſtlichen Provinzen der preußiſchen Monarchie vom 30. Mai 1853. Da dieſe Kodifikation mit ihren ſeitherigen Ergänzungen im Rahmen vorliegender Enquete eine beſondere Beſprechung erfährt, ſo wird auf dieſe verwieſen, und es iſt hier davon abgeſehen worden, das für Breslau geltende Stadtrecht zur Darſtellung zu bringen.

Digitized by Google

Erſter Teil.

Breslaus wirtſchaftliche Lage und die ſoziale Gliederung der Bevölkerung.

Breslau, eine alte ſlawiſche Gründung, hatte ſich ſchon vor Jahrhunderten zu einem Handelsplatz erſten Ranges emporgeſchwungen. Alte Handelsſtraßen kreuzten ſich hier und verhalfen der Stadt zu einer wichtigen Vermittlerrolle zwiſchen den Waren des Weſtens und Südens, hauptſächlich auch des Imports, und denen des an Rohprodukten reichen Oſtens. Abgeſehen davon, daß Breslau bei ſeiner zentralen Lage an der ganz Schleſien durchſtrömenden Oder die Güterverſorgung der Provinz von ſelbſt zufiel, ſchnitten ſich hier die großen Handelswege von England und den Niederlanden über Leipzig, Görlitz nach Polen und Rußland, von Süddeutſchland über Nürnberg, Görlitz, Poſen nach den Oſtſeegebieten. Über Mähren ſtand es mit Oſen in Verbindung, über Böhmen und Wien mit Venedig. Seine Bedeutung als Handelsort war ſo feſt gegründet, daß es ſie auch unter den Wunden, die die Einverleibung unſerer Heimatsprovinz in Preußen ſeinen Handelsbeziehungen ſchlug, nicht einbüßte. Denn andrerſeits hatte die friderizianiſche Periode auch zu einer regen Förderung unſerer heimiſchen Induſtrien, oder beſſer geſagt Manufakturen, geführt, und für ihre Erzeugniſſe war Breslau mit dem damals erſt hier für größeren Verkehr ſchiffbar werdenden Oderſtrom wichtiger Durchgangs- und Stapelplatz. So kam es, daß Breslau um das Ende des 18. Jahrhunderts mit allen Ländern des Kontinents und darüber hinaus Handel trieb, am ſtärkſten nach Oſten hin, wo ſich ſeine Beziehungen bis nach der Türkei und ſogar Perſien erſtreckten. An eigenen Produkten und ſolchen ſeines Hinterlandes führte es beſonders Tuche und Leinwand aus, auch die Zuckerinduſtrie war ſchon zu einiger Bedeutung gelangt. Zeitgenoſſen räumen dem damaligen Breslau an geſchäftlichem Verkehr und Rührigkeit ſeiner Kaufleute vor Berlin den Vorrang ein.

Der Anfang des 19. Jahrhunderts mit ſeiner freiheitlichen Geſetzgebung brachte der Stadt die ehedem behauptete, unter dem ſtraffen

Digitized by Google

Regime des Preußenkönigs dann verloren gegangene Selbstverwaltung wieder. Von größerem Einfluß auf die wirtschaftlichen Verhältnisse war die Proklamierung der Gewerbefreiheit, die allerdings, wie jeder, auch der gesündeste Kulturfortschritt, mit einer harten Übergangszeit verbunden war und gerade in eine Zeitepoche fiel, wo Breslau unter den kriegerischen Ereignissen, sein Handel unter den Länderverschiebungen der napoleonischen Politik schwer litt. Schon damals begann auch eine das ganze vorige Jahrhundert durchziehende Entwicklung, welche unaufhaltsam dahin führte, Breslau von der glänzenden Vermittlerrolle auszuschalten, die es für den deutschen Innen- und Außenhandel Jahrhunderte hindurch gespielt hatte. Die Zollabsperrung Rußlands wirkte lähmend besonders auf den Tuchhandel. Das Eisenbahnnetz gelangte hier zwar zu einer sehr raschen Ausdehnung — binnen kurzem verfügte Breslau über vier bedeutende Linien, die es mit Oberschlesien, Wien, dem Schweidnitz-Freiburger Textilgebiet und Berlin verbanden —, tarifarische Ungleichmäßigkeiten aber zogen den Güterverkehr bald von Breslau ab und machten den Nutzen dieser verbesserten Verkehrsverhältnisse illusorisch. Die Einverleibung des Freistaates Krakau in die österreichische Zollgrenze legte Breslaus Handel mit dem Orient völlig lahm. Seine Schiffahrtsstraße verfiel, da für die Regulierung des Stromes wenig geleistet wurde, der Versandung. Diese Benachteiligung wurde aber dadurch wett gemacht, daß eine mit der fortschreitenden Technik entstehende fabrikmäßige Industrie Einfluß auf das Wirtschaftsleben der Stadt gewann. Eisen, Zinn und Zink, auch Silber wurden bald in größerem Maßstabe hier verarbeitet. Hofmanns Errichtung der ersten Maschinenfabrik legte den Grundstein zu einem blühenden Industriezweige. Auch die altberühmte Breslauer Tuchfabrikation nahm großbetrieblichen Charakter an. So bekam die Stadt ein neues Gepräge, blühte aber auf und hatte in der ersten Hälfte des vorigen Jahrhunderts von etwa 50 000 Einwohnern einen Zuwachs auf zirka das Doppelte zu verzeichnen.

Die Umwandlung Breslaus von einer vorwiegend merkantilen zu einer vorwiegend industriellen Stadt vollendete sich in der zweiten Hälfte des vorigen Jahrhunderts. Es entstanden Textil- und Metallbearbeitungsetablissements großen Stils. Eine Waggonfabrik wurde begründet, die gegenwärtig in hoher Blüte steht. Es traten im Laufe der Jahrzehnte weitere Industriezweige hinzu. Heute nimmt in Breslaus Industrie Maschinen- und Eisenbahnwagenbau den Vorrang ein. Es bestehen 11 große Getreidemühlen. Unter den industriellen Großbetrieben ist besonders auch die Textil-, die Strohhut- und Spritfabrikation zu nennen.

Digitized by Google

Große Bedeutung haben die Bierbrauereien. Neben der Großinduſtrie nimmt auch die hausinduſtrielle Produktion einen breiten Platz in Breslaus Wirtſchaftsleben ein, nicht zum Vorteil des Volkswohlſtandes, auf deſſen Niveau all das Elend, wie es dieſer Betriebsform anhaftet, einwirkt. Wäſche-, Herren- und Damenkonfektion herrſchen vor, auch die Tiſchlerei ſtellt ein ſtarkes Kontingent. Im Breslauer Handel nahm der Ausſchaltungsprozeß ſeinen Fortgang, gegen den allerdings in letzter Zeit eine ſtarke Proteſtbewegung einſetzte. Agitiert wurde hauptſächlich für eine Verbeſſerung der Tarifverhältniſſe und der Eiſenbahnanſchlüſſe. Auf den letzteren Punkt hat namentlich auch die Breslauer Stadtverwaltung ihr Augenmerk gerichtet, die die Beſtrebungen der Intereſſenten durch Vorſtellungen und Eingaben an die ſtaatliche Verwaltung und an die geſetzgebenden Körperſchaften wirkſam unterſtützte. Auch für die Schiffahrt wurde manches erreicht, die Fahrrinne geſtattet jetzt unterhalb und auch eine weite Strecke oberhalb Breslaus durchgängig einen Mindeſttiefgang von einem Meter. Die Anlegung des Großſchiffahrtsweges, der in einem kanaliſierten Oderarm um die Stadt herumführt, hat allerdings im Verein mit der Errichtung eines ſtaatlichen Hafens in dem zirka 16 Meilen oberhalb Breslaus liegenden Koſel den Umſchlagsverkehr in weitem Umfange dorthin abgelenkt. Die Nachteile, die unſerem Handel dadurch drohten, hat aber die Stadt dadurch herabgemindert, daß ſie mit einem Koſtenaufwande von etwa 5 600 000 Mk. den im September 1901 eröffneten gut eingerichteten Hafen erbaut und dadurch die Poſition Breslaus als Stapel- und Umſchlagsplatz für die induſtriellen Erzeugniſſe der an Rohprodukten reichen Provinz ſehr gekräftigt hat. Im Breslauer Schiffahrtsverkehr nimmt etwa 80 % der geſamten Talbewegung die Kohle ein, die in den Kohlendiſtrikten Oberſchleſiens und des Waldenburger Reviers gewonnen wird. Talwärts verfrachtet werden ferner in großem Maßſtabe Zucker, Eiſen, Zink und andere Erzeugniſſe der oberſchleſiſchen Montan- und Hütteninduſtrie. Der Breslauer Handel hat auch im letzten Jahrzehnt, nachdem er alle Nachteile ſchlechter Handelsbeziehungen zwiſchen Grenznachbarn ſchwer empfunden hatte, unter der Ära der Handelsverträge wieder einen Aufſchwung genommen. Unter den Branchen, die für den Großhandel vorwiegend in Betracht kommen, ſind Eiſenwaren, Spiritus, Getreide, Kolonialwaren, Chemikalien und Drogen zu erwähnen. Die Handelsverhältniſſe mit dem Auslande waren auch für den Kleinhandel hier ſtets von Einfluß, der beſonders in der Konfektion ſtark mit ruſſiſchen Einkäufern zu rechnen hat. Im übrigen haben ſich im Detailgeſchäft hier auch die Umformungen zur

Digitized by Google

Geltung gebracht, die die Signatur der letzten Jahrzehnte waren, weitgehende Spezialisierungen auf der einen Seite, großbetriebliche Warenkombinationen auf der andern. Breslau besitzt große, angesehene Spezialgeschäfte. Die Warenhäuser haben auch hier, wenigstens im Zentrum der Stadt, bereits ihre Paläste aufgeschlagen.

So ist Breslau bedeutender Fabrikort und Handelsplatz, bei seinem Rang als Residenzstadt und Sitz des Generalkommandos verfügt es über ein starkes Militärkontingent, in seiner Einwohnerschaft nimmt auch, da hier Provinzialverwaltung und Bezirksregierung ihren Sitz haben, ein Fürstbischof hier residiert, Eisenbahn-, Post- und Steuerbehörden Hauptniederlassungen haben, schließlich auch der städtische Verwaltungsorganismus sehr ausgedehnt ist, das Beamtentum einen breiten Raum ein. Von reichen Rentiers ist die Stadt wenig bevorzugt. Denn wenn auch die Umgegend mit den Niederungen der Oder und ihrer Nebenflüsse manchen intimen Reiz bietet, die Lage der Stadt Exkursionen in das Schlesische Gebirge begünstigt, Wohnungen und Lebenshaltung als wohlfeil gelten, abgesehen von dem Fleisch, auf dessen Preis die noch bestehende Schlachtsteuer drückt, so schreckt doch andrerseits die kommunale Steuerlast — im letzten Etatsjahre wurden 150 % Einkommensteuerzuschläge erhoben[1] —, und es fehlt dem Ort an unbedingten, weithin bekannten Anziehungspunkten. Deshalb ist auch der Fremdenverkehr nicht bedeutend, und die schönen gotischen Bauwerke, die noch als Denkmäler einer alten Kultur vereinzelt hier zwischen modernen Geschäftshäusern und öffentlichen Gebäuden im Barockstil emporragen, sind nur einem engeren Kreise bekannt. Der Hauptfremdenverkehr rekrutiert sich aus Besuchern des Schlesischen Gebirges, und zwar ist hier Breslau Durchgangsstation namentlich für die Bewohner der Provinz, die bei der gleichen Gelegenheit ihre großstädtischen Einkäufe erledigen. Die Hebung namentlich des Sommerverkehrs ist also abhängig von der Verbesserung der Bahnverbindungen zwischen der Provinzialhauptstadt und den Hauptpunkten des Gebirges. Diese Verbindungen lassen noch immer viel zu wünschen übrig. An ihrer Besserung arbeiten die Interessenten, geführt von Magistrat und Handelskammer, schon seit langen Jahren. Wenn auch jetzt eine Schnellzugslinie nach dem Riesengebirge erreicht ist, so nimmt diese doch ihren Weg nicht direkt, sondern in einem langgestreckten, verkehrshindernden Bogen, und auch bei der Verbindung nach den anderen Teilen des Sudetengebirgszuges hat sich die Eisenbahnverwaltung zwar

[1] Die Arbeit ist im Herbst 1904 abgeschlossen.

Digitized by Google

schon zu verschiedenen Konzessionen verstanden, es werden aber noch andere lebhaft erstrebt. Fremdenstadt im eigentlichen Sinne des Wortes ist Breslau jedenfalls gegenwärtig nicht, und die Zahl der Hotels und besonders der Fremdenpensionate ist daher bescheiden.

Wenn der Überblick über die soziale Gliederung der Breslauer Bevölkerung noch durch einige wenige Ziffern veranschaulicht werden soll, so muß hier auf das Jahr 1895 zurückgegangen werden, weil seit der Berufs- und Gewerbezählung vom 14. Juni des genannten Jahres eine zuverlässige Statistik nicht aufgestellt ist. Bei einer Einwohnerschaft von 362 041 Personen, darunter 145 691 erwerbstätigen, wurden damals 108 255 gewerblich tätige Personen bei 34 970 Gewerbebetrieben ermittelt. Davon entfielen 9932 Betriebe mit 22 582 Personen auf das Handels-, 4002 auf das Verkehrsgewerbe, die übrigen, abgesehen von 486 der Gärtnerei, 25 der Tierzucht und Fischerei, 778 dem Versicherungsgewerbe, 6043 dem Gast- und Schankwirtschaftsgewerbe sich widmenden Personen, sind der Industrie und dem Kleingewerbe zuzuzählen. Unter diesen insgesamt 74 339 Personen beschäftigte das Bekleidungsgewerbe 25 209, die Maschinenindustrie 7293, Metallverarbeitung 5156, die Textilindustrie 3189, Holzstoffindustrie 7181, Nahrungsmittelindustrie 8998, das Baugewerbe 9195. Berufslos figurierten in der Statistik 23 091 Personen, als dienend 17 306, unter der Rubrik Angehörige waren 175 953 aufgeführt. Unter den 34 970 Gewerbebetrieben befanden sich 33 407 Hauptbetriebe, dabei 20 180 Alleinbetriebe, 10 001 Kleinbetriebe, 3039 Mittelbetriebe und 187 Großbetriebe. Hauptsächlich auf die Kleinbetriebe sind die 5828 hausindustriellen Betriebe zu rechnen, die 9721 gewerbetätige Personen beschäftigten. Auf Beamtentum und Militär kamen 16 668 Personen. Bei der Berufszählung wurden im Handelsgewerbe gegenüber 8037 Selbständigen 13 539 sonstige Erwerbstätige ermittelt, im Bekleidungsgewerbe betrugen die beiden Zahlen 12 399 und 16 572, in den Gewerben, die man unter dem Namen Industrie zusammenfassen kann, 18 275 und 52 261. Wenn trotz des stark industriellen Charakters der Stadt und trotz der in der Industrie mehr und mehr hervortretenden Neigung zur großbetrieblichen Produktionsform das Verhältnis zwischen Selbständigen und Unselbständigen noch immer ein so günstiges zu sein scheint, so liegt das an der großen Ausdehnung der im Gewande des Handwerks auftretenden, über die durch die offizielle Statistik festgestellte, oben genannte Zahl weit hinausgehenden Hausindustrie, die auch in Breslau alle Schatten einer den Proletarisierungsprozeß des Kleingewerbes verschleiernden, ungesunden Übergangsform darbietet. In ihr

Digitized by Google

ſtellen namentlich die weiblichen Arbeitskräfte ein großes Kontingent. Breslau zählt unter ſeinen 108 255 gewerblich tätigen Perſonen 33 487 weibliche und übertrifft damit im Anteil des weiblichen Geſchlechts an den Erwerbstätigen ſämtliche anderen deutſchen Großſtädte. Zur allgemeinen Charakteriſtik des gewerblichen Lebens in Breslau ſei noch hervorgehoben, daß etwa die Hälfte aller Einwohner mittelbar oder unmittelbar mit Gewerbe und Induſtrie, etwa ein Viertel mit Handel und Verkehr zuſammenhing. Daß alle dieſe Verhältniſſe ſeit der Zählung von 1895 eine nennenswerte Veränderung erfahren hätten, läßt ſich nicht annehmen, die Einwohnerzahl iſt ſeither auf 459 000 [1] geſtiegen. Darunter befinden ſich etwa 6000 Militärperſonen.

Für den Wohlſtand einer Stadt kann ein Maßſtab darin geſucht werden, welcher Beſtandteil der Bevölkerung über das die Steuerpflicht begründende Einkommen von 900 Mk. verfügt. Hierbei nimmt Breslau mit 12,7 % Steuerzahlern und 35,3 % unter Einſchließung der Angehörigen ermittelten Steuerpflichtigen unter den preußiſchen Großſtädten, von denen nur Danzig, Königsberg und Poſen niedrigere Ziffern aufweiſen, eine ſchlechte Stelle ein, und ſein im Etat für 1904 ausgeworfener Ausgabenbetrag für Armen-, Kranken- und Wohlfahrtspflege läßt in der Höhe von 2 976 290 Mk. gegenüber der Geſamtſumme von 22 953 611 Mk., mit der der Etat balanciert, ungünſtige Schlüſſe auf den allgemeinen Wohlſtand der Einwohnerſchaft zu. Die Einkommenſteuer war im Etatsjahr 1904 für den Staat auf 4 621 699 Mk. etatiert, für die Gemeinde bei einem Zuſchlage von 150 % auf 6 600 000 Mk. Zur Ergänzungsſteuer waren 15 883 Perſonen veranlagt, das Aufbringen war auf 694 172 Mk. veranſchlagt. Bei den größeren Einkommens- und Vermögensmaſſen ſchneidet Breslau nicht gerade ſchlecht unter den anderen Großſtädten ab. Unter den 59 875 phyſiſchen Steuerzahlern des Etatsjahres 1903 hatten 357 ein Einkommen über 40 000 Mk., unter den zur Ergänzungsſteuer veranlagten befanden ſich 121 Markmillionäre. Übrigens hat ſich auch in den arbeitenden Klaſſen die Lebenshaltung, nachdem die wirtſchaftliche Depreſſion um die Wende des letzten Jahrzehnts auf die Löhne gedrückt hatte, in der letzten Zeit wieder entſchieden gehoben. Der ortsübliche Tagelohn beträgt nach der vom Regierungs-

[1] Bei dieſer und anderen vorkommenden Zahlen iſt zu beachten, daß die Arbeit im November 1904 abgeſchloſſen worden iſt. Es haben alſo die nachher, namentlich auch in den Verhältniſſen der Gemeindevertretung, eingetretenen Veränderungen außer Berückſichtigung bleiben müſſen.

Digitized by Google

präsidenten zum Zwecke der Versicherungsangelegenheiten getroffenen Festsetzung vom 1. Januar 1902 für erwachsene männliche Arbeiter 2,40 Mk., weibliche 1,45 Mk. Die Lohnverhältnisse haben im Baugewerbe und anderen Branchen eine unverkennbare Wendung zum Bessern genommen. Erfolgreiche Organisationsbestrebungen haben nicht wenig zu diesem günstigen Ergebnis beigetragen. Die Hebung der wirtschaftlichen Lage der Arbeiterschaft kommt auch in ihrer starken Beteiligung an dem Sparverkehr der städtischen Sparkasse zum Ausdruck. Im Berechnungsjahre 1903/04 waren 174573 Sparkassenbücher mit einer Durchschnittseinlage von 342 Mk. im Umlauf. Außerdem hatte die Altersparkasse 1522 Teilnehmer und einen Bestand von 318347 Mk., im Sparverein zahlten 5821 Personen 139553 Mk. ein.

Zweiter Teil.

Die innere Organisation der städtischen Verwaltung.

Erster Abschnitt.

Die Vertretung der Bürgerschaft.

Schon im 18. Jahrhundert stand dem damals als untere Administrativbehörde gegenüber der Kriegs- und Domänenkammer ausgestalteten Stadtmagistrate eine Vertretung der Bürgerschaft zur Seite, die Repräsentanten genannt. Diese Körperschaft, die sich zusammensetzte aus Vertretern der Mittel oder Zünfte, hatte nur eine begutachtende Tätigkeit, und es fehlte ihr, da sie weder bei der Besetzung der magistratalischen Ämter, noch bei der Etatsfeststellung mitzuwirken hatte, jeder Einfluß. Die ersten Stadtverordneten, nicht bloß im Namen, sondern auch einigermaßen in der Bedeutung der heutigen Einrichtung vergleichbar, wurden auf Grund der Städteordnung von 1808 hier gewählt und am 17. April 1809 in ihr Amt eingeführt. Der Obersyndikus Menzel begrüßte sie namens des Magistrats mit einer Ansprache, in der er darauf hinwies, daß der Magistrat die allein ausführende Behörde sei, daß er Achtung, Vertrauen und Gehorsam zu fordern berechtigt sei. Achtung und Vertrauen sind noch heute die Grundlagen für ein gedeihliches Zusammenwirken der beiden städtischen Kollegien. Der Gehorsam ist mit all den vielen anderen Einrichtungen einer absolutistischen Zeit in die Rumpelkammer gewandert. Von irgend einem Subordinations-

Digitized by Google

verhältnis ist nach den Bestimmungen der jetzt geltenden Städteordnung natürlich keine Rede. Ist diese überhaupt dazu angetan, der Stadtverordnetenversammlung die Rolle eines Parlaments gegenüber dem die Verwaltung führenden Magistrat zuzuweisen, so bildet sich dieses Verhältnis um so mehr in größeren Städten aus. Die Breslauer Versammlung mit ihrer schon seit dem Jahre 1853 auf 102 Mitglieder festgesetzten stattlichen Anzahl hat einen streng parlamentarischen Charakter, besonders in neuerer Zeit infolge einiger Änderungen der Geschäftsordnung. Seit dem 1. Januar 1882 werden nämlich alle eingehenden Vorlagen gedruckt an die Mitglieder verteilt und auf die Tagesordnung der Vollversammlung gesetzt. Während die Vorlagen vorher fast ausnahmslos zunächst zur Begutachtung in Kommissionen gewiesen waren, sind jetzt die Ausschüsse nur noch fakultative Mittelinstanz, der Schwerpunkt des Meinungsaustausches ist in die Plenarberatung verlegt. Nur in besonders schleunigen Fällen, in denen die Ausschußberatung unvermeidlich erscheint und nicht verzögert werden soll, sind Ausnahmen im Sinne des früheren Verfahrens zugelassen. Auch nach anderen Richtungen hin, so bezüglich der Disziplinargewalt des Vorsitzenden, der Bildung des Vorstandes, hat die Stadtverordnetenversammlung stark parlamentarische Formen angenommen. Das Verhältnis zwischen Stadtverwaltung und Bürgervertretung ist nur dadurch ein engeres und intimeres als zwischen Regierung und Parlament, daß in den gemischten Deputationen Angehörige beider städtischer Körperschaften, übrigens auch mit Angehörigen der Bürgerschaft, zusammenwirken zur Leitung einzelner Verwaltungszweige und Vorbereitung der Entschließungen des Magistrats. Zu den dauernden, später noch zu besprechenden Deputationen treten vorübergehend geschaffene Kommissionen hinzu, wie die „gemischte Kommission zur Beratung von Verbesserungen der Breslauer und Schlesischen Eisenbahn- und Zugverbindungen," die in einer Zeit besonderer Bemühungen um die Hebung des Verkehrs eingesetzt wurde, um gemeinsam mit Deputierten der Handelskammer über die zu ergreifenden Schritte zu beraten.

Das Verhältnis zwischen Bürgerschaftsvertretung und Gemeindeverwaltung ist in Breslau von jeher ein harmonisches gewesen. Es liegt in der Natur der Organisation, daß die Initiative in den Maßnahmen der Stadt vorwiegend vom Magistrat geübt wird. Aber an wertvollen Anregungen aus dem Schoße der Stadtverordnetenversammlung hat es auch nie gefehlt, und mancher Fortschritt ist dadurch veranlaßt worden. Daß auch viele Neuerungsvorschläge des Magistrats dem Widerstande

Digitized by Google

der Verſammlung begegnen, braucht nicht betont zu werden. Aber trotz mancher Meinungsverſchiedenheiten ſind ernſthafte Konflikte in der Geſchichte der Breslauer Selbſtverwaltung kaum zu verzeichnen. Eine ernſthafte Divergenz über die Auslegung des § 47 der Städteordnung entſpann ſich, als in dem noch ſpäter zu behandelnden Konflikt zwiſchen Stadtverordnetenverſammlung und Regierung wegen einer Vorſtellung, die die Verſammlung wegen der Preßordonnanz im Jahre 1863 an den König richtete, der damalige Oberbürgermeiſter Ellwanger der Auffaſſung der Aufſichtsbehörde beitrat und einen Beſchluß der Stadtverordnetenverſammlung als ungeſetzlich bezeichnete. Von geringerer Bedeutung war ein wenig ſpäter liegender Vorfall, den ein Stadtverordneter durch ſeine Gepflogenheit, überſandte Magiſtratsprojekte mit Bleiſtiftnotizen zu verſehen, verurſachte. Auf Intervention des Vorſtehers der Verſammlung wurde dem darüber aufgebrachten Oberbürgermeiſter zugeſichert, daß in Zukunft anders verfahren werden würde. Gegen eine andere Formverletzung wandte ſich der Magiſtrat in neuerer Zeit in einem Proteſtſchreiben, in dem er erſuchte, die Berichterſtatter der Verſammlung möchten nicht bei Gelegenheit örtlicher Information mit den Kontrahenten des Magiſtrats unter Umgehung des Dezernenten Verhandlungen führen. Auch wurden zuweilen ſchon die allzu eifrigen Einholungen von Informationen durch Befragen unterer Verwaltungsorgane als ſchädlich für die Disziplin vom Magiſtrate bemängelt. Eine ſachliche Meinungsverſchiedenheit beſtand ſchon im Jahre 1857 darüber, ob der Magiſtrat ohne Anhörung der Verſammlung Prozeſſe führen dürfe. Eine Schlichtungskommiſſion brachte damals ſchnell eine Vereinbarung zuſtande, die im Laufe der Jahrzehnte mehrfach ergänzt und ſchließlich im Jahre 1886 dahin präziſiert wurde, daß der Magiſtrat ſich der Zuſtimmung der Verſammlung verſichern ſolle, wenn ein beſonders wichtiges Prinzip oder ein beſonders wertvolles Objekt in lite ſei. Zu ſolchen auseinandergehenden Meinungen kann es um ſo ſeltener kommen, als die Städteordnung der öſtlichen Provinzen wenig Zweifelsfragen in dieſer Beziehung offen läßt. Im Rahmen dieſer geſetzlichen Beſtimmungen ſind dann hier einige Sondervereinbarungen zwiſchen den ſtädtiſchen Kollegien getroffen worden, die beſonders darauf abzielten, die Stadtverordnetenverſammlung zu entlaſten und kleine, unwichtige und ſtets gleichliegende Angelegenheiten von ihr fernzuhalten. So iſt im Anſchluß an ältere Feſtſetzungen im Jahre 1886 eine zunächſt auf 5 Jahre bemeſſene, bisher aber ſtets verlängerte Vereinbarung geſchloſſen worden, in der zur Abſchließung verſchiedener Verträge der Magiſtrat generell bevollmächtigt wird, be-

Digitized by Google

sonders dann, wenn es sich um den Bereich einer nicht subventionierten Verwaltung handelt, ferner wenn ein allgemeines oder engeres, auf Grund vorher beschlossener, allgemeiner oder spezieller Bedingungen vorgenommenes Lizitationsverfahren vorangegangen ist, das Objekt 1000 Mk. in Einnahme, 5000 Mk. in Ausgabe nicht übersteigt, die Beträge auch im Rahmen des festgestellten Etats sich bewegen. Allgemein ermächtigt ist der Magistrat ferner zur Annahme von Legaten bis 1500 Mk., zur Verpachtung von Grundstücksparzellen bis zu einem Pachtzins von 1000 Mk., zur Pachtung von Parzellen zur Schneeablagerung, zur Vermietung von Lagerräumen im Packhof, von Räumlichkeiten im Schlachthof u. a. m. Weitere allgemeine Vollmachten sind einzelnen Deputationen erteilt. Namentlich die Betriebsdeputation ist zur selbständigen Vergebung wichtiger Lieferungen befugt, und die Stadtverordneten haben sich nur ein Kontrollrecht insofern gewahrt, als die Protokolle dieser Deputation ihnen vierteljährlich überreicht werden. Die Kontrolle über Einnahmen und Ausgaben der Verwaltung übt die Stadtverordnetenversammlung ebenfalls nach einer von beiden Kollegien vereinbarten Instruktion. Da die Verwaltung schon ein Rechnungsrevisionsbureau besitzt, das alle Rechnungen des Jahres prüft und seine Monita zieht, beschränkt sich die Stadtverordnetenversammlung auf eine von ihrem Bureau vorbereitete, vom Rechnungsrevisionsausschuß, teilweise auch vom Bauausschuß durchgeführte Superrevision. Diese Nachprüfung beschränkt sich auf die Feststellung, ob die Monita der Rechnungsrevision erledigt sind, ob bei Verfügung über Eigentum und Steuern der Stadt nach den bestehenden Gesetzen und Ordnungen verfahren ist, ob Grundsätze für Submissionen usw. innegehalten sind, ob der Etat beachtet und Etatsüberschreitungen zur Genehmigung angezeigt sind, ob das Vermögen zweckentsprechend angelegt ist. Nach Erledigung etwaiger Rückfragen erteilt die Versammlung dann definitive Decharge. Für alles dies ist der geordnete Gang festgelegt, und daß bei dem Zusammenwirken der beiden Körperschaften Konflikte nicht häufig vorkommen, dafür bürgt schon die Schulung einer großstädtischen Gemeindevertretung. Eine ängstliche Abgrenzung der Zuständigkeit beider Kollegien ist nicht zu beobachten. Vielmehr beschäftigen öfters Vorlagen die Stadtverordnetenversammlung, bei denen sie der Magistrat ohne gesetzlichen Zwang mit Angelegenheiten befaßt, die von prinzipieller Tragweite oder zur Begutachtung durch die Vertretung der Bürgerschaft geeignet erscheinen.

Im allgemeinen hat die Stadtverordnetenversammlung wie ein Parlament die Stellung eines an der Verwaltung nicht teilnehmenden,

Digitized by Google

sondern sie kontrollierenden Organs, das in Vertretung der Bürgerschaft die Bewegungsfreiheit der Verwaltungsbehörde durch ein weitgehendes Bewilligungsrecht einschränkt, aber auch die Verantwortung für alle wichtigen Maßnahmen mit übernimmt. Auch das Verfahren betreffend Wahl der Stadtverordneten ist dem der gesetzgebenden Körperschaften analog gestaltet. Die Einzelheiten einschließlich der Wahlperioden bestimmt das Gesetz, und lokalen Ordnungen ist hier wenig Raum gelassen. Besonders der in seiner jetzigen Fassung erst am 1. Januar 1901 in Kraft getretene § 13 der Städteordnung betreffend Bestimmung der drei Wählerabteilungen läßt eine geringfügige Verschiebung durch Ortsstatut zu. Es liegt auf der Hand, daß diese Verschiebung, die große Veränderungen des bisherigen Zustandes durch die neue Gesetzeslage abschwächen sollte, leicht zu politischen Zwecken ausgenützt werden kann, und im Interesse des politischen Friedens in den Gemeinden liegt es wohl meist, es bei dem gesetzlichen Normalzustand zu belassen. Auch in Breslau ist ein ihn abänderndes Ortsstatut nicht ergangen. Bei der Aufstellung der Wählerlisten für die Stadtverordnetenwahlen des Jahres 1900, die für die drei Abteilungen eine Stärkezahl von 344, 2402, 46 750 Wählern aufwies, hätte nach einer aus den maßgebenden Steuersummen gewonnenen Berechnung die Normalregelung des neuen Gesetzes Abteilungen von 610, 5435 und 43 451 Wählern ergeben, ein Ortsstatut gemäß § 13 Absatz 14 Ziffer 1 der Städteordnung hätte zu Abteilungen von 489, 3858, 45 149, ein Ortsstatut gemäß Ziffer 2 zu Abteilungen von 651, 3587, 45 258 geführt. Die Normalregelung war der ersten Variante insofern vorzuziehen, als diese den Einfluß der Reichsten in der Kommune noch mehr verstärkt hätte, der zweiten, weil diese die Gruppe der mit dem geringsten Wahleinfluß bedachten großen Masse der Einwohnerschaft noch erheblich vermehrt hätte. Bei der ersten Aufstellung der Wählerlisten nach dem neuen Verfahren im Jahre 1901 stellten sich die Abteilungen auf 669, 6102 und 46 116 Wähler. Bei der Aufstellung für 1904 wurden 55 986 Wähler ermittelt mit 11 811 884,40 Mk. Gesamtsteuer. Von diesen Wählern sind 41 529 zur Staatseinkommensteuer veranlagt und zwar mit einem Gesamteinkommen von 11 487 610,20 Mk. Die Gruppierung ergab für die erste Abteilung bei einem Höchststeuerbetrage von 192 539,20 Mk., einem Niedrigstbetrage von 2264,40 Mk., wozwischen eine Steuersumme von 4 848 089,69 Mk. liegt, eine Wählerzahl von 767 Personen, für die zweite Abteilung bei 4 845 030,08 Mk. Steuern zwischen 2259,40 und 276,80 Mk. 6556 Wähler, für die dritte Abteilung, die Steuerzahler zwischen 276,60 und dem fingierten Normalsatz

Digitized by Google

von 3 Mk. umfaßt, die 2 118 764,63 Mk. Steuern aufbringen, 48 663 Wähler. Zu den Höchststeuerzahlern gehören eine Aktiengesellschaft und eine Kommanditgesellschaft auf Aktien, die also als solche gemäß § 8 der Städteordnung mit wahlberechtigt sind.

Die Aufstellung der Wählerlisten erfolgt im Anschluß an eine Personenstandesaufnahme, die alljährlich in der Fortschreibungsabteilung des Steuerbureaus gefertigt wird. Die Liste geht dann an die verschiedenen Bureaus, die die Staats- und Gemeindesteuern eintragen. Die Zentralauskunftsstelle, die für die Armenverwaltung zur Registrierung aller öffentlichen Armenunterstützungen, Renten und nach Möglichkeit auch aller privaten und Vereinszuwendungen eingerichtet ist, benennt dann die öffentlich unterstützten und darum wahlunfähigen Personen, und diese werden hierauf gleich den von der Polizei ermittelten, aus kriminellen Gründen des Wahlrechts verlustig gegangenen Personen gestrichen. Demnächst erfolgt die in § 13 vorgeschriebene Drittelung und die endgültige Aufstellung der Listen nach Abteilungen und Bezirken. Die Einteilung der Stadt in Wahlbezirke ist von jeher für jede Abteilung gesondert vorgenommen worden. Da jede Abteilung 34 Stadtverordnete zu wählen hat, so ist es naturgemäß, daß stets die Einteilung in 2 und 17 Bezirke zunächst in Frage kam. Von der Einteilung in zwei Bezirke wurde nur ganz vorübergehend bei der ersten Abteilung Gebrauch gemacht, diese Einteilung aber, als infolge der neueren Bestimmungen die Zahl der zugehörigen Wähler sank, als überflüssig gestrichen und in die Neuordnung, die auf Grund des erwähnten Wahlgesetzes getroffen wurde, nicht übernommen. Da diese Abteilung in ihrer Geschlossenheit dauernder Besitzstand einer Partei ist, so fehlte es nicht an Bemühungen, eine Teilung in Bezirke herbeizuführen. Doch verhielt sich diesen Bestrebungen gegenüber der Magistrat stets ablehnend, und er konnte darauf hinweisen, daß Unzuträglichkeiten wegen einer zu großen Wählerzahl sich nicht herausgestellt hätten. Die zweite und die dritte Abteilung sind seit langem in je 17 Bezirke geteilt, die früher an die Stadt- und Vorstadtbezirke sich anlehnten, infolge der aus der Ungleichheit entspringenden Mißstände aber dann nach der Zahl der beteiligten Wähler abgegrenzt wurden. Für die dritte Abteilung wurden, um Überfüllungen des Wahllokals abzustellen, bei der erwähnten Neuordnung noch in jedem Wahlbezirk zwei Abstimmungsbezirke gebildet, und deren einem die zugehörigen Straßen von A—K, dem anderen die von L—Z zugewiesen. Hausbesitzer sind in der Versammlung gewöhnlich mehr, als das Gesetz vor-

Digitized by Google

schreibt, vorhanden, die neu zu wählenden werden nach Maßgabe des § 22 der St.O. auf die an der Neuwahl beteiligten Bezirke verteilt.

Auf die soziale Zusammensetzung der Versammlung sind die Umänderungen, die die Voraussetzungen für die Wahlberechtigung im Laufe der Jahrzehnte erfahren haben, nicht ohne Einfluß gewesen. Der engere Kreis der Wähler in früheren Zeiten entnahm seine Kandidaten meist den angesehenen Kaufleuten der Stadt, daneben gern dem Gelehrtenstande. Die Erweiterung der Wahlbeteiligung, die die Neuregelung brachte, erweckte auch in weiteren Ständen den Wunsch, sich eine spezielle Vertretung zu sichern, und so weist heute namentlich die dritte Abteilung eine starke Buntscheckigkeit auf. Hier finden sich neben 13 Kaufleuten, 3 Industriellen und 5 Rentiers auch 5 Handwerker, ferner 1 Apotheker, 1 Gastwirt, 1 Bauerngutsbesitzer aus den eingemeindeten Dörfern, 1 mittlerer Beamter. Die Arbeiter haben einen ihrer Vertrauensmänner hineingewählt, der durch seine frühere Berufstätigkeit mit ihren Interessen eng verknüpft, jetzt als Zeitungsverleger tätig ist. In den beiden anderen Abteilungen sind neben vereinzelten Rentiers Angehörige von Handel und Industrie, Baufach und gelehrten Berufen beteiligt. Die Ärzteschaft stellt 10, der Anwaltstand 6 Vertreter. Die erste Abteilung enthält auch 2 zünftige Nationalökonomen. Das Mitgliederverzeichnis weist Namen von gutem Klang in der wissenschaftlichen Welt auf. Erfahrene Kaufleute sind auch jetzt noch als Bürgerschaftsvertreter sehr beliebt, und sie erweisen sich hier als besonders befähigt, bei den mannigfachen geschäftlichen Angelegenheiten der Stadtverwaltung die Verwaltungstätigkeit der Kommunaljuristen mit Anregungen aus dem praktischen Leben zu befruchten. Auch im Vorsteheramte waren, nachdem als erster Breslauer Stadtverordnetenvorsteher der damalige Kaufmannsälteste und Chef eines noch heute in höchstem Ansehen stehenden Hauses gewirkt hatte, Jahrzehnte hindurch stets Kaufleute tätig. In der zweiten Hälfte des Jahrhunderts wechselten sie mit den Juristen der Versammlung in der Bekleidung der Würde ab. Vorübergehend hatte auch ein Arzt das Amt eines Stadtverordnetenvorstehers inne. Gegenwärtig leitet ein Jurist schon seit langen Jahren die Versammlung.

Die Parteiungen innerhalb der Stadtverordnetenversammlung waren, wie wohl in den meisten Großstädten, von jeher nicht ohne Zusammenhang mit den allgemeinen politischen Strömungen. Breslau ist als eine alte liberale Stadt schon seit den 48er Jahren bekannt, und so hat auch, abgesehen von der konservativen Ära in den Jahren 1854—1862, stets eine liberale Majorität das städtische Ruder geführt. Übrigens hat,

Digitized by Google

wenn sich auch die wiedergewonnene Machtstellung im Jahre 1863 in der Nichtwiederwahl des konservativen Oberbürgermeisters Ellwanger äußerte, und im gleichen Jahre von den Führern der Stadtverordneten die schon berührte, scharfe Konflikte zeitigende liberale Kundgebung ausging, die Versammlung im wesentlichen einen unpolitischen Charakter behauptet. Erst als im Jahre 1879 die damals in Breslau wurzelschlagende antisemitische Bewegung auch in der Stadtverordnetenversammlung Eingang fand, begannen sich die Gegensätze zu verschärfen. Es bildeten sich in der Folgezeit bald die Parteien, die sich noch heute gegenüberstehen. Das Zentrum, das zunächst durch Paktieren mit den Liberalen einige Sitze im Stadtparlament gewann, koalierte sich demnächst mit den Konservativen, und beide bilden heute, zusammengeschlossen in der sogenannten freien Vereinigung, der an Zahl nicht sehr überlegenen, aus Liberalen aller Schattierungen, einschließlich der Nationalliberalen, zusammengesetzten Majorität gegenüber die Oppositionspartei. Dazwischen bewegen sich vereinzelte „Wilde" in der Versammlung, darunter der erwähnte Arbeiterführer. Die großen Parteien des Stadtparlaments pflegen sich für sich über wichtigere Vorlagen in Vorversammlungen auszusprechen, um dann ein möglichst geschlossenes Auftreten und Abstimmen zu erzielen. Im übrigen läßt sich diese Einheitlichkeit, da es sich ja fast durchgängig um ganz unpolitische, praktisch kommunale Fragen handelt, die auch glücklicherweise selten in der Versammlung unter einen parteipolitischen Gesichtswinkel gebracht werden, häufig nicht durchführen. Überhaupt lassen sich einheitliche Programme, die die Kommunalparteien von jeher zielbewußt verfolgt hätten, nicht feststellen. Aus allen Lagern setzt sich die Majorität zusammen, die alle drei Jahre bei einer für das Volkswohl außerordentlich bedeutungsvollen und auch erheblich in das politische Fahrwasser einschlagenden Frage, nämlich der der Beibehaltung der Schlachtsteuer, der Auffassung des Magistrats beitritt, daß das städtische Budget noch nicht die sonst im Interesse der gesunden und hygienischen Volksernährung so sehr wünschenswerte Beseitigung dieser Steuer vertragen könne. Machen so Fragen von größerer finanzieller Tragweite nicht vor den Grenzen der Parteiungen Halt, so ist anderseits ein einmütiges Zusammenwirken aller Mitglieder häufig zu begrüßen, wenn gefährdete allgemeine Interessen der Breslauer Bürgerschaft ein energisches Eingreifen der städtischen Verwaltung erfordern. So wenn es sich darum handelte, den durch verheerende Naturereignisse hervorgerufenen gewaltigen Notständen mit aufzuhelfen, so wenn es den Versuch galt, auf die wirt-

Digitized by Google

ſchaftliche Geſetzgebung des Staates, die für Breslaus Wirtſchaftsleben verhängnisvolle Maßnahmen plante, abwehrend einzuwirken.

Wird alſo im allgemeinen ein unpolitiſcher Ton in der Stadtverordnetenverſammlung angeſchlagen, ſo erklingen um ſo lautere politiſche Töne bei der Vorbereitung der Wahlen zur Bürgerſchaftsvertretung. Die Agitation wird betrieben von kommunalen Vereinen, die ſich für die einzelnen Stadtgegenden zur Wahrung kommunaler Intereſſen gebildet haben. In ihnen erfolgt regelmäßige Berichterſtattung der zugehörigen Stadtverordneten, ſie gewähren den Boden für kommunale Ausſprache meiſt lokal intereſſierter Bürger, die ſich mitunter zu gemeinſamen Beſchwerden und Anregungen an die ſtädtiſche Verwaltung verdichten, ihre Hauptaufgabe aber erblicken ſie in der Proklamierung der Kandidaten für die Stadtverordnetenwahlen zweiter und dritter Abteilung. Die Kandidaten der erſten Abteilung werden in allgemeinen Komitees proklamiert, und da dieſe Wahl zuletzt ſtattfindet, ſo bietet ſich damit der in dieſer Abteilung herrſchenden Partei Gelegenheit, tüchtigen Perſönlichkeiten, die in einer der anderen Abteilungen unterlegen ſind, dennoch zu einem Stadtverordnetenmandat zu verhelfen. Wenn in dieſen regionalen Vereinen auch verſchieden gefärbte politiſche Strömungen vorkommen, ſo kann man doch ſagen, daß in den „Bezirksvereinen“ der inneren Stadt und der Vorſtädte alle liberalen Elemente ſich zuſammenfinden, in den „Bürgervereinen“ alle diejenigen, die mit den Beſtrebungen der freien Vereinigung ſympathiſieren. Dieſe Vereine nun leiten die geſamte Wahlagitation für die beiden in Bezirke geteilten Abteilungen, die Vorbereitungen und den Kampf, den ſie in einzelnen Bezirken allerdings durch Kompromiſſe zu vermeiden ſuchen. Die in Breslau ſtark vertretene, aber nach dem gegenwärtigen Wahlverfahren wenig einflußreiche ſozialdemokratiſche Partei hat vor 10 Jahren die erſten Verſuche einer ernſthaften Wahlbeteiligung unternommen und bei der Wahl des Jahres 1898 zwei Sitze errungen, von denen übrigens der eine durch Ausſcheiden ſeines Inhabers jetzt zur Erledigung gekommen iſt. Den diesmal bevorſtehenden Wahlen gegenüber zeigen ſich Veränderungen in der gewohnten Parteigruppierung, es ſcheint eine Sonderbewegung ſich an der Aufſtellung von Kandidaten beteiligen zu wollen, die von Gebildeten aller liberalen Färbungen ausgeht und ſich bemüht, weitere Kreiſe aus ihrem kommunalen Indifferentismus aufzurütteln. In einem Aufrufe, mit dem ein aus Angehörigen der drei liberalen Fraktionen in Breslau zuſammengeſetztes Komitee hervorgetreten iſt, werden dieſe weiteren Kreiſe zur Beteiligung am kommunalen Leben angeregt mit dem Hinweis

Digitized by Google

auf eine lediglich von idealen Interessen getragene, von kleinlichem Parteigezänke und konfessioneller Unduldsamkeit befreite Arbeit, sie wird als notwendig hingestellt gegenüber den großen Aufgaben, die mit finanztechnischer Überlegtheit und freiem, über die Bedürfnisse der Gegenwart hinausschweifendem Blick gelöst werden müssen. Welche Erfolge dieser Bewegung beschieden sein werden, läßt sich noch nicht absehen. Daß sie von der Presse nicht sehr freundlich begrüßt wird, da der eine Teil sie aus politischer Gegnerschaft verwirft, der andere Teil sie im Hinblick auf die wohlgeordneten Parteiorganisationen für überflüssig hält, kann nicht wundernehmen. An der Arbeit dieser Parteiorganisationen nimmt die Presse natürlich lebhaften Anteil und gibt für die Wahlagitation durch Abdruck von Flugblättern, von Wahlreden, durch Charakterisierung der befreundeten und der gegnerischen Kandidaten einen wichtigen Faktor ab. Auch sonst wird in der Breslauer Presse eifrig Kommunalpolitik getrieben, die Unternehmungen der Stadt werden eifrig referiert und kritisiert. Da niemand von den in Betracht kommenden Redakteuren der städtischen Verwaltung unmittelbar nahe steht, an ihren Bestrebungen ehrenamtlich teilnimmt, so sind sie auf Mitteilungen Berufener und Unberufener angewiesen, und es sickert so manches schneller durch, als es den Interessen der städtischen Verwaltung förderlich ist; auch wird manche Maßregel von einem Gesichtswinkel beurteilt, dem ein völliger Einblick in das Ineinandergreifen des Gesamtbetriebes mangelt. Über andere Einrichtungen wieder haben die langjährigen Beobachter von der Preßwarte her zutreffende Urteile, und sie werden auch häufig aus den Kreisen der Eingeweihten über neue Maßnahmen, ihre Zwecke und Ziele absichtlich eingehend und zutreffend informiert. Insoweit zu solcher Richtigstellung der öffentlichen Meinung Mitglieder des Magistrats und der städtischen Oberbeamtenschaft sich selbst veranlaßt sehen, braucht allerdings hierzu die allgemeine Presse nicht in Anspruch genommen zu werden, da der Magistrat seit einigen Jahren ein eigenes Blatt, das vom statistischen Amt geleitete Breslauer Gemeindeblatt herausgibt. Der Zweck bei dessen Gründung lag natürlich nicht hierin, sondern war die Schaffung eines offiziellen Publikationsorgans für die mannigfachen städtischen Bekanntmachungen, die früher unter großem Kostenaufwande den Tageszeitungen übergeben werden mußten. Das Gemeindeblatt bringt auch, wie die anderen sämtlichen Breslauer Zeitungen, die wichtigsten Stadtverordnetenvorlagen zum Abdruck und registriert kurz die Verhandlungen und Beschlußfassungen der Versammlung, die von den anderen Zeitungen ausführlicher referiert werden. Die offizielle Abgabe aktueller Nachrichten

Digitized by Google

aus der ſtädtiſchen Verwaltung erfolgt durch das Generalienbureau, und zwar an alle Breslauer Zeitungen gleichmäßig.

Dieſe Verhandlungen und Beſchlußfaſſungen ſpielen ſich alſo, wie bei den Parlamenten, im Lichte und unter der Kritik der vollſten Öffentlichkeit ab. Geheim finden dagegen die Beratungen der Ausſchüſſe ſtatt, die bei Behandlung größerer und ſchwierigerer Vorlagen die Erörterungen im Plenum ergänzen. Nachdem in der Organiſation dieſer Ausſchüſſe mannigfache Abänderungen vorgenommen ſind, bilden gegenwärtig die Sonderausſchüſſe für einzelne Angelegenheiten eine ſeltene Ausnahme, und es ſind dauernd acht Ausſchüſſe gebildet, die ſich faſt ſämtlich alle zwei Jahre erneuern und neu konſtruieren, nämlich der Ausſchuß für Wahl- und Verfaſſungs-, für Finanz-, für Schul-, für Grundeigentums-, für Bau-, für Geſundheits- und Armen-, für Rechnungsreviſions- und für Etatsangelegenheiten. Der erſte und der letztgenannte ſind natürlich die wichtigſten. Im Wahl- und Verfaſſungsausſchuß werden die Rechts- und Organiſationsfragen erledigt, außerdem ſämtliche Wahlen vorbereitet. Dieſer Ausſchuß macht alſo auch die Vorſchläge für die Neubeſetzung vakanter Magiſtratspoſten. Der Ausſchuß ſetzt ſich aus den Angehörigen beider Fraktionen in der ihrer Stärke etwa entſprechenden Anzahl zuſammen. Dieſe nehmen, wenn die Beſetzung wichtiger Poſten in Frage ſteht, mit ihrer Gruppe vorher Fühlung, ſo daß Perſonen, die nicht eine der beiden Gruppen nominiert, für eine Wahl nicht in Betracht kommen. Die erſte Aufgabe des Etatsausſchuſſes, der alljährlich neu beſtimmt wird und ſich gleich der Geſamtverſammlung alljährlich neu konſtituiert, iſt natürlich die jährliche Feſtſtellung des Stadthaushaltsetats. Früher trat der Ausſchuß ausſchließlich zu dieſem Zweck alljährlich auf einige Monate zuſammen. Seit der neuen Geſchäftsordnung von 1900 iſt ſein Wirkungskreis erweitert, und es finden auch Tagungen, wenngleich ſeltene, außerhalb der Zeit der Etatsberatungen ſtatt. Es werden ihm auch im Verlauf des Etatsjahres Angelegenheiten, die auf das nächſtjährige Budget einzuwirken geeignet ſind, überwieſen, wie Gehaltsveränderungen, Deckungsfragen uſw. Im Etatsausſchuß führt der Vorſitzende der Verſammlung den Vorſitz. An den Beratungen aller Ausſchüſſe können nach der Geſchäftsordnung auch Stadtverordnete, die ihnen nicht dauernd angehören, teilnehmen; zur Antragſtellung ſind ſie nicht befugt. Ein beſonderer Ausſchuß für die Erledigung aller in das Gebiet der Volkswirtſchaft einſchlagenden Angelegenheiten iſt nicht eingerichtet, dieſe werden je nach ihrer beſonderen Geſtaltung im Wahl- und Verfaſſungs-, im Finanz- oder Etatsausſchuß erledigt.

Digitized by Google

Bei der Besetzung der Ämter durch die Gemeindevertretung kommt es wohl am ehesten zum Ausdruck, wenn in einer Stadt die in alten Zeiten vielbeklagten Auswüchse der Selbstverwaltung, Cliquenwesen, die Verfolgung selbstsüchtiger Interessen seitens der Kreise, die am Ruder stehen, sich breit machen. In früheren Jahrhunderten mag wohl auch Breslau hiervon nicht freigewesen sein. Wenigstens heißt es in dem Rathäuslichen Reglement, das Friedrich der Große für die Gemeindeverwaltung im Jahre 1748 erließ, daß zwar bei Besetzung vakanter Stellen im Rat der Stadt durch die Kriegs- und Domänenkammer dessen Vorschlägen Rechnung getragen werden würde, nicht aber wenn „bei dem Vorschlage eines Ratmannes angemerkt werden sollte, daß dabei interessierte Absichten fürgewaltet." In diesem Falle sollte die Kammer eigenmächtig die Stelle besetzen und außerdem den Magistrat und besonders seinen Dirigenten haftbar machen. Von solchen Verhältnissen ist heute wohl in Deutschland nirgends mehr die Rede, am wenigsten in hiesiger Stadt. Die besoldeten Mitglieder des Magistrats werden meist nach vorangegangener Ausschreibung, am liebsten aus dem Kreise der Magistratsmitglieder kleinerer Städte ausgesucht. Steht die Wahl eines unbesoldeten Ratsherrn in Frage, so hält es, da natürlich bei der Bedeutung der Kommune auf angesehene, autoritative Persönlichkeiten gesehen wird, immer sehr schwer, geeignete Kandidaten zu finden, und es kann von Versuchen der alteingesessenen und altangesehenen Breslauer Familien, die Wahl eines der ihrigen durchzusetzen, keine Rede mehr sein. Die Zeiten, wo grade die Patrizierfamilien der Stadt ihren ganzen Stolz dareinsetzten, ihrer Vaterstadt auf einem solchen Ehrenposten dienen zu können, sind vorüber, und die Angehörigen solcher alter Familien, deren Interessen denen der Stadt gleichlaufen, werden nur zu gern begrüßt, wenn sie dem Wohle des Gemeinwesens ihre Dienste widmen wollen. Auch die sonstigen noch mitunter aus früheren Jahrhunderten hinüberklingenden Befürchtungen, der im Ehrendienst gewonnene Einfluß in der städtischen Verwaltung könnte zu selbstsüchtigen Bestrebungen ausgebeutet werden, sind in unserer Stadt in der neueren Zeit von keiner Seite mehr erhoben worden. Es war wohl nur übertriebene Peinlichkeit, wenn noch vor wenigen Jahrzehnten eine Verfügung des damaligen Oberbürgermeisters Hobrecht die Baudeputationsmitglieder von städtischen Lieferungen ausschloß. Diese Anordnung wurde in neuerer Zeit wesentlich eingeschränkt, und es liegt durchaus im Interesse der Stadt, wenn diese bei ihren Lieferungen nicht grade einige der tüchtigsten und zuverlässigsten Unternehmer zu missen braucht; für strengste Unparteilichkeit ist bei dem

Digitized by Google

heutigen Submissionswesen ohnedies gesorgt. Auch in anderen Ressorts stehen städtische Ehrenbeamte in mannigfachen geschäftlichen Beziehungen zur Stadtgemeinde, ohne daß sich je wesentliche Unzuträglichkeiten dabei ergeben hätten. Manche Stadtverordnete vermeiden grundsätzlich einen solchen Geschäftsverkehr, um Verdächtigungen gar nicht erst irgendwie aufkommen zu lassen. Solche sind aber überhaupt, selbst im erbittertsten Kampf der Parteien, glücklicherweise nur in ganz seltenen Fällen erhoben worden. Auch die Gesellschaften, an deren Leitung sich Vertreter der Bürgerschaft als Vorstands- und Aufsichtsratsmitglieder beteiligten, haben sich die Unabhängigkeit ihrer geschäftlichen Tätigkeit ungeschmälert und unangetastet bewahrt. So wird keinerlei persönliche Interessenpolitik getrieben, und auch eine kommunale Klassenpolitik tritt nicht hervor. Wenn von dem schon erwähnten Arbeiterführer die Interessen der städtischen Arbeiterschaft mitunter etwas stark betont werden, so sind das eben nur Anregungen und Wünsche, die auf das soziale Empfinden der Versammlung belebend einwirken mögen, zu einer über das Niveau der ausgeglichenen Interessen einseitig hinausgehenden Arbeiterfreundlichkeit aber schon im Hinblick auf die Zusammensetzung der Versammlung nicht führen können. Daß die Interessen verschiedener Stadtgegenden bei manchen Fragen einander zuwiderlaufen und von den betreffenden Stadtvätern dann gegeneinander ausgespielt werden, ist eine durchaus begründete und berechtigte Erscheinung, da bei dem Umfang einer Großstadt wie Breslau nur die wenigsten die ganze Stadt mit den Bedürfnissen und Wünschen aller ihrer Teile kennen können, die Eingeweihten die Gesamtheit also belehren und in dieser Richtung beeinflussen müssen. Es spielen hier namentlich die Interessen des angesessenen Grundbesitzes in der Frage von Fluchtlinienfestsetzungen eine Rolle, aber grade hier läßt namentlich in letzter Zeit ein frischer Zug in der Versammlung voll Strebens nach Licht und Luft einseitige Rücksichtnahme auf Sonderinteressen nicht aufkommen. Wenn ferner z. B. eine kürzlich zur Besserung der städtischen Finanzverhältnisse durchgeführte Verdoppelung der Umsatzsteuer bei der Versammlung auf nur geringen Widerstand stieß und schließlich fast einstimmig angenommen wurde, so zeigt das, daß der Hausbesitz, dem die Städteordnung ein gewisses Übergewicht in der Bürgerschaftsvertretung sichert, dies hier nicht auszubeuten versucht.

Zweiter Abschnitt.

Gemeindevorstand und Gemeindeberufsbeamte.

Der zur Wahrnehmung der Verwaltungsgeschäfte nach der Städteordnung berufene und nach ihren Normen organisierte Magistrat setzt sich in Breslau zusammen aus den beiden Bürgermeistern, 12 besoldeten und 15 unbesoldeten Stadträten. Unter den besoldeten Magistratsmitgliedern befinden sich ein Kämmerer, vier technische Stadträte, nämlich der Stadtschulrat und drei Stadtbauräte. Von diesen leitet einer den Hochbau, einer den Tiefbau, die dritte Stelle ist, mit Rücksicht auf die zunehmende Bedeutung der städtischen Betriebswerke, für die Leitung des Maschinenbaues im Jahre 1900 geschaffen worden. Wie die besoldeten, so sind auch die unbesoldeten Stadträte meist Persönlichkeiten mit schon vorher erworbener kommunaler Erfahrung, in der Regel ehemalige Stadtverordnete. Nur wenige von ihnen gehen noch gegenwärtig einer Berufstätigkeit nach. Ihrer gegenwärtigen und früheren Berufsstellung nach sind es 2 Juristen, der eine zugleich Bankdirektor, 1 Mediziner, 8 Angehörige von Handel und Industrie, 2 Apotheker, 1 Baumeister und 1 Landwirt. Die Wichtigkeit ärztlicher Beratung für die magistratualischen Geschäfte, namentlich bei der Beamtenfürsorge, der Armen- und Krankenpflege, bei den mannigfach sich aufwerfenden Fragen hygienischer Natur, legten dem Magistrat vor wenigen Jahren den Wunsch nahe, sich durch ein dauerndes ärztliches Mitglied zu verstärken. Da die Stadtverordneten die Anstellung eines Stadtarztes bewilligten, der Kreierung einer neuen Magistratsstelle aber ablehnend gegenüberstanden, so hilft sich der Magistrat damit, daß er den als städtischen Oberbeamten angestellten Stadtarzt zu den Sitzungen des Magistrats mit beratender Stimme zuzieht. Eine Abneigung herrscht überhaupt in der Stadtverordnetenversammlung dagegen, daß das Magistratskollegium zu vielköpfig und dadurch der Apparat zu schwerfällig werde. Da andrerseits die Ausdehnung der Aufgaben, die die moderne Gesetzgebung den Stadtgemeinden stellt, das Arbeitsfeld für den Magistrat immer größer macht und dies eine Vermehrung der Arbeitskräfte, besonders der juristisch geschulten, gebieterisch fordert, so ist Breslau wie viele andere Städte zu dem System der Magistratsassessoren übergegangen. Auch diese wohnen den Magistratssitzungen bei und haben beratende Stimme in den von ihnen bearbeiteten Angelegenheiten. An Deputationssitzungen nehmen sie nach Anordnung des die Geschäfte verteilenden Oberbürgermeisters teil, und es kann ihnen auch für diese das Stimmrecht verliehen werden.

Digitized by Google

Den Bureaus gegenüber haben sie die Stellung ordentlicher Magistratsdezernenten. Sie bearbeiten zum Teil selbständige Dezernate, zum Teil arbeiten sie unter ständiger Mitwirkung eines Magistratsmitgliedes. Hauptsächlich nehmen sie an den Geschäften der Armenverwaltung, des Gewerbegerichts und an der Bearbeitung der juristischen Angelegenheiten des Bauwesens Anteil. Unter den Assessoren sind zwei Gruppen zu unterscheiden; die Anstellung erfolgt nämlich zuerst diätarisch, nach etwa zweijähriger bewährter Tätigkeit in fester Beamteneigenschaft. Daneben stellen sich dem Magistrat mitunter unbezahlte Hilfsarbeiter zur Verfügung, die einen Einblick in die Verwaltungsangelegenheiten erhalten und sich dadurch für die Justiz- oder eine andere Laufbahn fördern wollen. Eine etwas gehobene Magistratsassessorstelle ist besonders geschaffen für den juristischen Dezernenten und Stellvertreter des Chefs der Baupolizeiverwaltung. Weitere, technisch vorgebildete und zwar mit dem Abschlußprüfungszeugnis der technischen Hochschule versehene Magistratsoberbeamte sind in der Bauverwaltung tätig. Für die Hochbauangelegenheiten ist die Stadt in drei Bezirke geteilt, die Stadtbauinspektoren unterstellt sind. Dazu tritt noch eine Hochbauinspektion für Angelegenheiten der Volksschulen. Für den Tiefbau sind zwei Bezirke, ebenfalls unter Stadtbauinspektoren, gebildet. Ein weiterer Stadtbauinspektor bearbeitet die Angelegenheiten der städtischen Feuersozietät, die schon seit Friedrich dem Großen besteht und für die Grundstücke der inneren Stadt auf Grund alten Privilegs obligatorisch ist. Die Kanalisationsangelegenheiten leitet ein Kanalbaudirektor. Auch für die Betriebswerke sind leitende Direktoren angestellt, je ein Direktor der Wasserwerke, der Gaswerke und der Elektrizitätswerke. Die Baupolizeiverwaltung erfordert die Tätigkeit dreier Polizeibauinspektoren, die in Rang und Vorbildung den Bauinspektoren gleichstehen. Neben diesen dem Baufach angehörigen Oberbeamten wirken noch mehrere auf anderen Gebieten akademisch gebildete Direktoren in der städtischen Verwaltung mit. Das statistische Amt, die Stadtbibliothek nebst Stadtarchiv, das chemische Untersuchungsamt, das Kunstgewerbemuseum, dessen Abteilung für schlesische Altertümer, die Fortbildungs- und Fachschulen, die Straßenbahn, der Schlachthof sind solchen Direktoren unterstellt. In der Volksschulverwaltung wirken drei Stadtschulinspektoren, im Krankenhausdienste der Stadt sieben Primärärzte. Weitere Magistratsoberbeamte ohne akademische Bildung, aber mit entsprechender anderer Vorbildung sind der Brand-, Hafen-, Garten-, Stadtbankdirektor. Die Forsten der städtischen Landgüter, die Breslau seit Jahrhunderten teils als selbsterworbenen Besitz, teils aus dem Stiftungsvermögen der

Digitized by Google

später auf die Stadtverwaltung übernommenen Hospitäler im Eigentum hat, stehen unter einem Oberförster. Die Güter selbst bedürfen keiner einheitlichen Oberleitung, da sie sämtlich bis auf eins verpachtet sind, dieses eine unter der unmittelbaren Aufsicht des Magistrats verwaltet wird. Den Mitgliedern des Magistrats und den Oberbeamten ist nach den Wahl- bezw. Anstellungsbedingungen besoldete Nebenarbeit grundsätzlich nicht gestattet. Dies bezieht sich natürlich nicht auf wissenschaftliche Nebentätigkeit in Wort und Schrift, wie sie namentlich von den Leitern der großen städtischen Institute geübt wird. Während das Verbot bezahlter Nebenarbeit im allgemeinen für die ganze Beamtenschaft gilt, wird einzelnen Beamten des Bau- und Gartenbaufaches die Übernahme einer Privatarbeit da gestattet, wo die Kommune an besonders stilgerechter Ausführung interessiert ist. Es geschieht dies aber nur in vereinzelten Fällen, um Beschwerden, wie sie bald von den gewerblich tätigen Fachgenossen erhoben werden, möglichst zu vermeiden.

In der Beamtenhierarchie der Stadt kommen nach den Oberbeamten einige mit entsprechender technischer Vorbildung versehene Beamte der Bauverwaltung und der Betriebswerke. Die Titel, die diese Beamten führen, sind Ratsbaumeister, Stadtbaumeister, Ratsingenieur, Betriebsinspektoren. Hierher zählt auch der das Vermessungsamt leitende Ratsgeometer. Den genannten Leitern derjenigen städtischen Institute, an denen der Natur der Sache nach nur akademisch gebildete Beamte wirken können, stehen eine Reihe solcher Hilfsarbeiter, Philologen, Kunsthistoriker, Mediziner, Chemiker, Tierärzte zur Seite. In diese Beamtengruppe sind auch einzelne mittlere Beamte, die eine besonders bevorzugte Stellung einnehmen, zu zählen. Hier ist zunächst der Ratskanzleidirektor zu nennen, der unter dem Personaliendezernenten die Beamtenangelegenheiten bearbeitet, für Disziplin sorgen und organisatorische Änderungen ins Werk setzen hilft. Die Hauptrendanten, die Inspektoren größerer städtischer Anstalten gliedern sich an. Alle diese Beamten werden, wie auch die Oberbeamten, vom Magistrat gewählt und zwar, wenn sie zum Ressort einer städtischen Deputation gehören, auf deren Vorschlag. Die große übrige Menge der mittleren Beamten der Stadt machen meist einen durch Anordnung des Magistrats geregelten Bildungsgang durch, den sie als Supernumerare beginnen, nach Ablegung einer Rechenprüfung als Bureaudiätare fortsetzen, und der schließlich in der Sekretärsprüfung gipfelt. Diese wird vor einer Kommission von fünf Mitgliedern, darunter ein vorsitzender Stadtrat, abgelegt. Erleichterte Vorschriften sind für diejenigen gegeben, die schon von einer anderen Behörde zur Stadt-

Digitized by Google

verwaltung übertreten, und für die Militäranwärter. Für letztere namentlich kommt die Bureauassistentenprüfung in Betracht, die denen, die die Sekretärsprüfung nicht abzulegen vermögen, die Anstellungsmöglichkeit in einer selbständigen anderen Charge eröffnet. Sekretäre und Assistenten werden als Kommunalbeamte fest angestellt, Supernumerare und Diätare stehen im Vorbereitungsdienst, können also entlassen werden. Ähnlich geregelt, aber auf die fachliche Ausbildung zugeschnitten ist die Laufbahn der technischen Magistratssekretäre und der Bauschreiber. Ungeprüfte Beamte, die im Steuerwesen aufgewachsen sind und dort den Dienst ordentlicher Bureaubeamten wahrnehmen, sind die Steuerverwaltungssekretäre. Von den Magistratssekretären werden diejenigen, die zur selbständigen Leitung eines Bureaus befähigt sind, in einer nach Alter und Leistungen bemessenen Reihenfolge zu Ratssekretären ernannt. Im Rahmen des Kommunalbeamtengesetzes ist für Breslau ein Ortsstatut erlassen, das die zu den städtischen Betriebsverwaltungen gehörigen Betriebszweige festlegt und darüber hinaus, soweit dies das Gesetz zuläßt, dem Magistrat noch bei anderen Beamtenkategorien die Kündigungsmöglichkeit wenigstens bis zur Zeit einwandsfreier Bewährung sichert. Die den rein mechanischen Schreibdienst versehenden Kanzleibeamten sind auch wieder geteilt in kündbare Diätare und in Kanzlisten. Wie weit in diesen Amtsstellen wie in denen der Unterbeamten das militärische Element Berücksichtigung zu finden hat, regelt das Gesetz. Auch unter den Dienern sind wieder verschiedene Kategorien, Oberdiener, Ratsdiener u. a. zu sondern. Die Klasse der Ratsdiener, die einem mittleren Beamten mit dem Titel eines Rathausinspektors unterstellt sind, ist sehr zahlreich, weil das aus dem frühesten Mittelalter stammende, seitdem wenig vergrößerte Rathaus nur einen kleinen Teil des Verwaltungsapparates aufnehmen kann, der größere Teil in einigen von der Stadt hierzu erworbenen Gebäuden und in zahlreichen Mietslokalen untergebracht ist, diese Dezentralisation aber die Maschine schwerfälliger macht und einen umfangreichen Botendienst erfordert. Die immer zunehmende Weitschichtigkeit dieses ganzen Verwaltungsapparates, hervorgerufen durch das Wachstum der Stadt, daneben aber auch durch die Steigerung der den Städten und ihren Organen zugewiesenen Aufgaben, ist eine der hierorts meist gehörten Anklagen gegen die Organisation der städtischen Verwaltung, eine Klage, die mit durchdachten Reformvorschlägen nie verbunden ist, und die sich auch gegen einen kaum abstellbaren Mißstand richtet. Ein weiterer Übelstand wird weniger hiesigen Einrichtungen zum Vorwurf gemacht, als der etwas unvermittelt eingreifenden, auf klare Übergangsverhältnisse zu

Digitized by Google

wenig Bedacht nehmenden, neuen Beamtengesetzgebung. Bei vielen Angestellten ist die Frage der Beamteneigenschaft höchst zweifelhaft, und es ist häufig schon zwischen solchen und der Stadtgemeinde anläßlich von Kündigungen zu langwierigen intrikaten Prozessen gekommen.

Entsprechend der Größe des Stadtverwaltungsapparates ist der Ausgabetitel der Beamtenbesoldungen außerordentlich hoch. Der Etat für 1904 sieht für Besoldungen die Summe von 1 904 929 Mk. vor, wobei die Beamten, die an der Spitze oder im Geschäftskreise einer an sich abgeschlossenen Einzelverwaltung stehen, außerhalb des Beamtenbesoldungsetats bei dieser Sonderverwaltung geführt werden. Es treten ferner hinzu die noch nicht erwähnten Lehrer und Lehrerinnen der höheren, mittleren und Volksschulen. Weiter kommen in Betracht, als in den Ausgabetitel der Beamtenaufwendungen fallend, vorübergehend beschäftigte Hilfskräfte, deren die Bauverwaltung einige zur Leitung und Mitarbeit bei größeren Bauausführungen braucht, die ferner zur Aushilfe im Kanzlei- und in geringem Umfange auch im Bureaudienst eingestellt werden. Ohne Einstellung besonderer Arbeitskräfte, aber doch mit Aufwendung besonderer Kosten werden die außergewöhnlichen Bureau- und Schreibarbeiten, wie Aufstellung von Steuer- und Wählerlisten usw., durch freiwillige Kräfte aus der städtischen Beamtenschaft erledigt, die die Arbeiten außeramtlich und gegen besondere Vergütung übernehmen. Diese Einrichtung wird schon lange als schwerer Übelstand allseitig empfunden, und gegenwärtig wird die Beseitigung durch gruppenweise Heranziehung aller Beamten zu vorübergehenden unbezahlten Überstunden energisch, aber nicht ohne Regungen der Unzufriedenheit in den Kreisen der Betroffenen und nicht ohne die Kritik der Öffentlichkeit betrieben. In dem neuen Etat werden jedenfalls diese Extraarbeiten, die nicht zusammen, sondern bei den einzelnen Zwecken eingestellt sind, eine weit geringere Rolle spielen. Für die gesamte Beamten- und Angestelltenbesoldung einschließlich aller Sonderverwaltungen, einschließlich auch der Ruhegehälter, Witwen- und Waisenpensionen, sowie der Arbeitslöhne sah der Etat für 1904 in Ausgabe den Betrag von 5 714 359,02 Mk. nebst 67 139,66 Mk. für Naturalleistungen vor. Bei Bemessung der einzelnen Gehälter ist möglichst auf Einheitlichkeit der Bezüge Bedacht genommen. Abgesehen von den Lehrern, bei denen die staatlichen Besoldungsgrundsätze berücksichtigt werden müssen, und von den Beamten, denen aus dienstlichen Gründen Dienstwohnungen angewiesen werden müssen, wird besondere Rücksicht auf die Wohnung bei der Gehaltsnormierung nicht genommen. Auch besondere Dienstaufwandsentschädi-

Digitized by Google

gungen sind nur in ganz vereinzelten Fällen eingeführt. Das System der Alterszulagen ist so durchgeführt, daß diese als pensionsfähig dem Grundgehalt hinzutreten. Ebenfalls nur in Einzelfällen wird Beamten eine persönliche Zulage gewährt. Während diese persönlichen Zulagen pensionsfähig sind, bleiben die ebenfalls nur in geringem Umfange eingeführten Funktionszulagen für die Berechnung der Pension außer Betracht. Die Alterszulagen sind übrigens bei der großen Masse der mittleren Beamten zwar als Regel vorgesehen, können aber bei Pflichtvernachlässigung und unwürdigem Verhalten vorenthalten werden.

Im Besoldungsetat stehen voran die beiden Bürgermeister mit 25 000 und 15 000 Mk., der Kämmerer mit 9000—10 000 Mk., die Stadträte mit 6000—10 000 Mk. Die Assessoren beziehen 4400—6800 Mk., die diätarischen 300 Mk. monatlich. Das Einkommen des Stadtarztes beträgt 7500—9000, das des Baupolizeidezernenten, der Bauinspektoren und der Polizeibauinspektoren 5600—8000 Mk. Die Einkünfte der übrigen Oberbeamten bewegen sich im Anfangsgehalt zwischen 6000 und 8000, im Höchstgehalt zwischen 8000 und 10 000 Mk. Die Bureau- und Kassenbeamten in besonders bevorzugter Stellung steigen von 5000 bis 6400, die höheren technischen Beamten von 4200—6200 Mk. Die 180 Magistratssekretäre haben ein Einkommen von 2000—4200 plus 300 Mk., die 121 Assistenten 1600—3200, die Kanzlisten 1450—2100, die 78 Steuererheber 1650—2850 Mk., die Ratsdiener 1180—1680 Mk.

Die Arbeitslöhne spielen keine ganz unerhebliche Rolle, da die Bau-, Betriebs- und andere Verwaltungen zahlreiche Arbeiter beschäftigen. Zwar werden die Ausführungsarbeiten der Hoch- und Tiefbauverwaltung meist an Unternehmer in Entreprise oder einzeln vergeben, die Stadtgemeinde bleibt aber doch Arbeitgeber in größerem Stile. Das Vertrauen, das in dieser Beziehung der Verwaltung von der Arbeiterschaft entgegengebracht wird, ist nicht so groß als das ihr als Inhaberin des Einigungsamtes gezollte. Der Dezernent, der das Einigungsamt des Gewerbegerichts leitet, wird gern zur Schlichtung von Lohnstreitigkeiten, grade von seiten der Arbeitnehmer in Anspruch genommen. Als Arbeitgeber wird der Magistrat grade in letzter Zeit viel angegriffen. Ob das mit den bevorstehenden Stadtverordnetenwahlen zusammenhängt, oder ob es auf die allgemeinen Fortschritte der Organisationsbestrebungen und die Kämpfe um Aufbesserung der Arbeiterlage zurückzuführen ist, bleibe dahingestellt. Daß die Löhne, die die Stadtgemeinde zahlt, bei den zum Teil schweren Arbeiten nicht grade sehr hoch sind, besonders im Hinblick auf die durch die Eigenart gewisser Betriebe bedingte Ausdehnung der

Digitized by Google

Arbeitszeit, wird von vielen Seiten anerkannt. Anderseits müssen auch hier Unternehmerinteressen gewahrt werden, und eine Anpassung an die wirtschaftliche Lage des Arbeitsmarktes ist schon mit Rücksicht auf die Konkurrenzfähigkeit privater Unternehmer notwendig. Wenn bisweilen über eine etwas straffe Disziplin geklagt wird, so ist zu berücksichtigen, daß es sich zum Teil um Betriebe handelt, die der Bevölkerung die wichtigsten Lebenselemente, Licht und Wasser, liefern sollen, daß in derartigen Betrieben trotz aller Wahrung des Koalitionsrechtes die Störung geordneter Fortarbeit durch zu starke agitatorische Bestrebungen nicht geduldet werden kann. Daß es im übrigen der Verwaltung an sozialpolitischer Einsicht nicht fehlt, zeigen einige Einrichtungen, die den kommunalen Arbeitern eine gewisse bevorzugte Lage gewähren. So werden jetzt die ersten Versuche mit der Einführung von Sommerurlaubszeiten bei voller Entlohnung gemacht. Zu erwähnen ist ferner die durch Gemeindebeschluß vom 7./12. Dezember 1899 geregelte Unterstützung erwerbsunfähig werdender Arbeiter der Stadt Breslau und ihrer Hinterbliebenen, die bei langjähriger Beschäftigung zwar nicht als klagbarer Anspruch, aber als freiwillige Leistung gewährt wird. Diese Regelung der Rente als einer freiwilligen hat für die Arbeiter den Vorteil, daß die Anrechnung auf die Leistungen der Alters- und Invaliditätsversicherung in Wegfall kommt. Im übrigen sind die städtischen Kollegien, die über jeden Rentenfall Beschluß zu fassen haben, hierbei sehr milde. Eine Ablehnung des Rentenantrages ist noch nicht vorgekommen, und es wird auch darüber hinweggegangen, wenn die Voraussetzung, an die der Gemeindebeschluß die Rentengewährung knüpft, zehnjährige ununterbrochene Arbeit, nicht ganz vorliegt. Unter den Wünschen, die von der Arbeiterschaft der Stadtgemeinde als Arbeitgeberin unterbreitet sind, steht voran der nach Einrichtung von Arbeiterausschüssen, und diese Frage befindet sich beim Magistrat in Bearbeitung. Für alle solche Arbeiter- und sonstigen sozialpolitischen Angelegenheiten ist beim Magistrat ein besonderes Dezernat nicht eingerichtet, sie werden in den einschlägigen Spezialdezernaten behandelt, wie die eben berührte in dem der Betriebswerke, Handwerkerangelegenheiten, im Innungsdezernat, ferner z. B. die hier ebenfalls seit langen Jahren angeregte, aber noch nicht ganz geklärte Frage der Ausdehnung des Krankenversicherungszwanges auf die Hausindustriellen im Dezernate der Arbeiterversicherungen.

Digitized by Google

Dritter Abschnitt.

Die Ehrenbeamten der Stadt.

In Breslau ist es uralte Tradition, auch neben den unbesoldeten Magistratsmitgliedern und den Stadtverordneten Bürger in möglichst weitem Umfange zur Teilnahme an den städtischen Geschäften heranzuziehen, und die Einrichtung hat sich besonders auf dem Gebiete der Armenverwaltung außerordentlich bewährt. Nur der hingebenden Tätigkeit einer großen Schar von Ehrenbeamten ist es zu danken, wenn das Elberfelder System, das System der dezentralisierten und individualisierenden Armenpflege, hier zu einer segensreichen Wirksamkeit gelangen konnte. Daß der Bedarf an Mitarbeitern hierbei ein sehr großer ist, wird durch die Größe der Stadt bedingt. Die Stadt ist zum Zwecke der Armenpflege in 197 Ortsbezirke geteilt, für deren jeden die Stadtverordnetenversammlung auf Vorschlag der Armendirektion einen Bezirksvorsteher und einen Stellvertreter wählt. Mehrere Ortsbezirke werden als Armenbezirk einem Mitgliede der Armendirektion als Bezirksarmendirektor unterstellt. Diese Verwaltungsdeputation besteht aus 3—9 Magistratsmitgliedern und mindestens 35 von der Stadtverordnetenversammlung gewählten Bürgern. Sie wählt die Armenpfleger. Jeder Arme wird einem solchen Pfleger überwiesen, der für ihn zu sorgen, die bewilligten Unterstützungen an ihn zu zahlen, Anträge entgegenzunehmen und weiter zu verfolgen hat. Pflicht jedes Pflegers ist es, seine Armen mindestens einmal vierteljährlich unvermutet zu besuchen, auch die nicht ganz Leistungsunfähigen zur Arbeit anzuhalten. Dem einzelnen Patron sind, damit er genügend Zeit und Interesse für seine Pfleglinge behält, nicht mehr als 4—6 Familien zugewiesen. Bezirksvorsteher, Pfleger und Armenarzt eines Armenbezirkes bilden unter dem Vorsitz des Armendirektors die Bezirksarmenkommission, die monatlich mindestens zweimal zusammentritt und über die gewöhnlichen Bewilligungen, laufenden Almosen, kleine Extraunterstützungen usw. Beschluß faßt. Die Zahlungen werden aus dem eisernen Bestande des Armendirektors geleistet, der die laufenden Rechnungen zu führen und die Verrechnungen mit der Zentralstelle zu bewirken hat. Armendirektor und Bezirksvorsteher haben in eiligeren Fällen auch ohne vorherigen Kommissionsbeschluß einzugreifen. Letzterer hat besonders den Armen die ärztliche Hilfe und Hospitalaufnahme zu vermitteln, auch Auskünfte über sie an die zuständige Behörde zu geben. Höhere Instanz gegenüber den Bezirksarmenkommissionen und zugleich Zentralinstanz für gewisse bedeutsamere Bewilligungen und

Digitized by Google

für die Regelung allgemeiner Angelegenheiten der Armenpflege ist die erwähnte Armendirektion. Neben der Tätigkeit in dieser und in ihren Subkommissionen wirken auch in der Verwaltung der den Zwecken der öffentlichen Armenpflege dienenden großen Breslauer Anstalten Bürger als Vorstandsmitglieder und Kuratoren mit. Zu den Anstalten treten solche hinzu, die zwar aus Mitteln privater Wohltätigkeit errichtet, aber der Armenverwaltung angegliedert sind. Überhaupt sind grade die ehrenamtlich wirkenden Organe der Armenpflege besonders dabei tätig, den Konnex mit den privaten Wohltätigkeitsbestrebungen zu vermitteln. Die Organe, die nach dem Gesetz die Gemeinde der Waisenpflege bereitzustellen hat, sind in Breslau in enge Verbindung mit denen der kommunalen Armenpflege gebracht. Das Regulativ über die Organisation der Waisenräte in Breslau vom 10. Oktober 1893 macht die Ortsbezirke zugleich zu Waisenratsbezirken und überträgt für den Regelfall den Bezirksvorstehern gleichzeitig das Amt der Waisenräte. Zur Dienstaufsicht über die Waisenräte, die im übrigen in ihren Funktionen frei und sachlich den Weisungen des Vormundschaftsgerichts unterstellt sind, ist das Waisenamt eingesetzt. Es besteht aus dem Vorsitzenden und einigen Mitgliedern der Armendirektion als Waisendirektoren. Zur Hilfeleistung sind den Waisenräten Waisenpfleger beigegeben, die von der Armendirektion gewählt werden. Dieses Amt ist meist mit dem der Armenpfleger verbunden.

Ihrer Berufsstellung nach gehören alle diese Ehrenbeamten in der Regel den Schichten an, die man als Mittelstand zu bezeichnen pflegt. Meist sind es kleine Beamte und Kaufleute, Handwerker, Lehrer, Gastwirte usw. In die Armendirektion treten auch die Mitglieder der sogen. besseren Kreise gern ein, und auch zum Armenpflegeramte stellen sich mitunter solche zur Verfügung. Namentlich Ärzte widmen sich vielfach dieser Liebestätigkeit. Die Heranziehung von Arbeitern ist sicherlich im Interesse der Pfleglinge, die zu den ihnen am nächsten stehenden sozialen Schichten doch nun einmal besonders viel Vertrauen haben, sehr wünschenswert. Der schwere Kampf ums Dasein läßt aber wohl eine starke Beteiligung der arbeitenden Klassen nicht aufkommen, wenigstens zählt Breslau nur 15 Arbeiter in den Reihen seiner freiwilligen Helfer im Armendienste. Wie in anderen Orten, so haben sich auch hier die Frauen seit längerem um die Mitarbeit bei der Armenpflege eifrig beworben. Nachdem diese zunächst lange nicht zu erreichen war und die arbeitsfreudigen Frauen im Armenpflegerinnenverein eine der öffentlichen Armenpflege analoge Tätigkeit entfaltet hatten, beschloß am 22. Januar 1902 der Magistrat,

Digitized by Google

auch Frauen als Armen- und Waisenpflegerinnen zuzulassen. Eine Schwierigkeit stellte sich aber der neuen Einrichtung insofern entgegen, als in vielen Bezirkskommissionen die Männer das Zusammenarbeiten mit Frauen ablehnten. Um Mißhelligkeiten zu vermeiden, werden vorläufig Frauen nur den Bezirken zugeteilt, die sich zu ihrer Aufnahme bereit erklärt haben. Es sind dies bisher 12 Bezirke, und 35 Frauen wirken gegenüber 1700 Männern in Breslau im Armen- und Waisenpflegeramte mit. Die Pflegerinnen rekrutieren sich aus den mittleren und höheren Ständen in etwa gleicher Zahl. Besonders anerkennenswert sind ihre Verdienste in der Waisenpflege, wo sie den städtischen Kostfrauen nach Kräften mit Rat in der Kinderpflege beistehen. Zwar sind auch hier die Klagen nicht ganz selten, daß grade in der Zeit der größten Kindersterblichkeit viele von den Damen verreist sind. Der zur Abhilfe hiergegen von den organisierten Frauen Schlesiens angeregten Einrichtung bezahlter Waisenpflegerinnen ist aber hier bisher nicht näher getreten worden, da man im allgemeinen von der Gewissenhaftigkeit derer, die der freien Liebestätigkeit sich widmen, bessere Dienste für die armen Waisen erwartet, als von bezahlten Hilfskräften.

Neben der Armenverwaltung ist es die Schulverwaltung, die die Hauptansprüche an die freiwillige Mitarbeit der Bürger stellt. Die Leitung steht hier der Schuldeputation zu, der neben dem Stadtschulrat als Vorsitzendem, Magistratsmitgliedern, Stadtverordneten und Oberbeamten auch einige Bürger angehören, ferner der für die Gymnasien, Realgymnasien, Realschulen und die Oberrealschule im Jahre 1898 abgezweigten, ähnlich zusammengesetzten Gymnasialdeputation. Kuratorien unter dem Vorsitz des Stadtschulrats bestehen ferner für die höheren Mädchenschulen und die Mädchenmittelschulen. Von den 134 Volksschulen für Knaben und Mädchen steht jede unter einem Vorstand, der bei den Knabenschulen aus dem Vorsitzenden und zwei weiteren Mitgliedern besteht, bei den Mädchenschulen noch durch zwei Vorstandsdamen verstärkt ist. Außerdem hat jede der 26 städtischen Turnhallen 1—2 Kuratoren. Bei diesen Ehrenämtern des Schulwesens beteiligen sich Angehörige verschiedener Stände, besonders zahlreich Geistliche, Philologen und Ärzte, die Frauen von Geistlichen und Lehrern. Zu dem Amtsbereich der Schulverwaltung gehören auch der botanische Schulgarten und das Schulmuseum, die ebenfalls unter Kuratorien stehen. Ein solches leitet die Volksbibliotheken und öffentlichen Lesehallen. Eine gemischte Deputation steht ferner an der Spitze des Fortbildungs- und Fachschulwesens. Die Fortbildungsschulen erhalten eine immer größere Ausdehnung, seit Breslau

Digitized by Google

auf Grund des Ortsstatuts von 1903 den Schulzwang für männliche gewerbliche Arbeiter eingeführt hat. Dem Lehrgang wird ein nach Möglichkeit fachliches Gepräge gegeben. Für rein fachliche Fortbildung ist eine Handwerkerschule gegründet, die allerdings jetzt der Deputation nicht mehr untersteht, sondern auf Grund einer, mit der sie subventionierenden Regierung getroffenen Vereinbarung ein besonderes Kuratorium erhalten hat. Dem Kuratorium der Stadtbibliothek und des Stadtarchivs gehören als Bürgerdeputierte mehrere Universitätsprofessoren an, der Kunstdeputation und der Theaterdeputation nur Mitglieder der städtischen Kollegien. Der Verwaltungsdeputation des Schlesischen Museums für Kunstgewerbe und Altertümer gehören außer Mitgliedern von Magistrat und Stadtverordnetenversammlung einzelne von letzterer gewählte kunstverständige Bürger an, ferner Mitglieder, die der Staat, die Provinzialverwaltung, Universität, der Verein für das Museum schlesischer Altertümer und der Schlesische Zentralgewerbeverein dazu entsendet.

Das Bedürfnis nach tätiger Mitarbeit der Bürger bei den Geschäften der städtischen Verwaltung ist aber auch nicht mit der Armen- und Krankenpflege, dem Schul- und Bildungswesen erschöpft. Noch andere Verwaltungszweige werden von gemischten Deputationen geleitet, denen Bürger, je nach der Qualifikation, die ihnen ihr gegenwärtiger oder früherer Beruf verleiht, zugewählt werden. In der Servisdeputation widmen Kaufleute ihre Dienste, in der statistischen Deputation wirkt als einziges Bürgermitglied ein Mathematiker, in der Gesundheitsdeputation betätigt sich ein außerhalb der städtischen Verwaltung stehender Arzt, ferner ein Rechtsanwalt; im Kuratorium des chemischen Untersuchungsamtes befinden sich ein Kaufmann der Drogenbranche und ein Industrieller mit chemisch wissenschaftlicher Vorbildung. Im Bauwesen hat eine große Bedeutung die unter Leitung des Oberbürgermeisters stehende Stadtbaudeputation. In ihr werden alle Projekte der Hoch- und Tiefbauverwaltung vorberaten, die Grundsätze für die Submissionen und Zuschlagserteilungen fixiert. Auch hier bewähren sich Bürgerdeputierte mit technischer Vorbildung verschiedener Fächer. Die Baudeputation hat eine Reihe von Subkommissionen, zum Teil mit weiteren Mitgliedern aus den Kreisen der Bürgerschaft besetzt. Bürgerdeputierte wirken ferner mit in der dem Geschäftsbereich der Gas-, Wasser- und Elektrizitätswerke angehörigen Betriebsdeputation. Für einzelne größere Bauwerke sind besondere Baukommissionen vorübergehend gebildet. Es bestand eine solche für den Hafen, jetzt besteht eine Markthallen-Baukommission. Die städti-

Digitized by Google

schen Gartenanlagen sind der Promenadendeputation unterstellt, der hervorragende Botaniker ihre Mitarbeit widmen. Einen besonderen Vorstand hat ein städtisches Gartenetablissement größeren Stils, der Schießwerder. Im Sicherungs-, Verkehrs- und Marktwesen wirken die Sicherungs- und Wohlfahrtsdeputation mit mehreren Bürgermitgliedern, die seit Erbauung einer städtischen Straßenbahn im Jahre 1901 errichtete, nur aus Mitgliedern der kommunalen Körperschaften bestehende Verkehrsdeputation, die auch unter dem Vorsitz eines Magistratsmitgliedes tagende, sonst aber nur aus Bürgern bestehende Marktdeputation. Von Fachleuten unterstützt werden auch die im wesentlichen allerdings aus Mitgliedern der städtischen Kollegien bestehende Hafendeputation, Deputation für den Schlacht- und Viehhof, Land- und Forstdeputation. Zur Leitung der Feuersozietät ist die Feuerassekuranzdeputation berufen, in der Kaufleute und Maurermeister tätig sind, Kaufleute besonders aus dem Bankfach unterstützen die Wirksamkeit des Kuratoriums der städtischen Bank und der städtischen Sparkasse. Hier, wie bei noch mehreren anderen Deputationen, von denen städtische Betriebe und Anstalten ressortieren, besteht eine wichtige Aufgabe der Ehrenbeamten in der Teilnahme an den allmonatlich stattfindenden Kassenrevisionen. Im Leihamtskuratorium betätigen sich Angehörige des Uhrmacher- und Goldschmiedegewerbes. Vorwiegend Handwerker sind der Gewerbedeputation als Bürgerschaftsberater beigegeben, die aber jetzt, seit auf Grund des neuen Gewerbegerichtsgesetzes von 1901 ein Ausschuß des Gerichts, gleichmäßig aus Arbeitgebern und Arbeitern bestehend, zur Beratung des Magistrats in gewerblichen Fragen berufen ist, nur noch geringe Bedeutung hat. Aus den Gewerbegerichtsbeisitzern gehen auch durch Wahl die Mitglieder des Ausschusses hervor, der unter dem Vorsitz eines Magistratsmitgliedes den paritätisch eingerichteten städtischen Arbeitsnachweis leitet. Während die Beisitzer des Gewerbegerichts und des gegenwärtig in der Errichtung begriffenen Kaufmannsgerichts sich durch das gesetzlich vorgeschriebene Wahlverfahren bestimmen, — beim Gewerbegericht ist hierbei noch nicht die Proportionalwahl eingeführt —, ist die Wahl aller anderen genannten Ehrenbeamten, abgesehen von den Armen- und Waisenpflegern und -pflegerinnen, Sache der Stadtverordnetenversammlung. Die Auswahl der geeigneten Persönlichkeiten ist eine der schwierigsten Aufgaben des Wahlausschusses. Er findet allerdings bei den qualifizierten Bürgern in der Regel auch Entgegenkommen. Und wird einmal eine Wahl aus Gründen, die gesetzlich ein Recht hierzu nicht gewähren, abgelehnt, so pflegt ein Druck nicht geübt zu werden,

Digitized by Google

da von den zwangsweise herangezogenen Mitgliedern ersprießliches Wirken im Dienste der Allgemeinheit doch nicht zu erwarten ist. Solche Mißhelligkeiten kommen meist wohl nur bei den Ämtern der Schulverwaltung vor. Ebenfalls nicht sehr begehrt ist das zwar nicht kommunalen, sondern staatlichen Zwecken dienende, aber doch ebenfalls von der Kommunalverwaltung zu besetzende Amt der Schiedsmänner, deren Breslau 102 zählt.

Dritter Teil.

Die Beziehungen der Stadtgemeinde zu Nachbarschaft und Obrigkeit.

Erster Abschnitt.

Die Entwicklung der Stadt Breslau im Rahmen der Umgebung.

Vergleicht man die territoriale Entfaltung unserer Großstädte in den letzten Jahrzehnten, so finden sich viele verwandte Züge. Industrien, die an der Peripherie der Stadt keinen Platz mehr finden, gehen über diese hinaus; in den benachbarten Dörfern siedeln sich große Arbeitermassen an und bringen eine großstädtische Bebauung bis unmittelbar an die Stadt heran zur Entwicklung; Villenvororte bilden sich, in die die wohlhabenden Großstädter ziehen, die in Ruhe leben wollen, ungestört von dem Trubel, ungestört aber auch von dem städtischen Steuererheber. Die Arbeiterscharen in den Dörfern belasten deren kommunales Wirken über Gebühr. Der § 53 des preußischen Kommunalabgabengesetzes und ähnliche gesetzliche Bestimmungen erweisen sich als unzulänglich, es entwickeln sich außerhalb der Großstadt schlimme kommunale, hygienische Verhältnisse, denen die Großstadt auch in ihrem eigenen Interesse Abhilfe schaffen muß und nicht Abhilfe schaffen kann, ohne sie in sich aufzunehmen. Aber auch gegenüber der zweiten Gruppe muß die Großstadt durch energisches Betreiben der Eingemeindung im Interesse der Erhaltung gedeihlicher Zustände reagieren, sie muß dafür Sorge tragen, daß diejenigen, die den Hauptvorteil der kommunalen Einrichtungen genießen, auch den damit verbundenen Lasten sich nicht entziehen. Überall wird die Eingemeindungspolitik durch solche Verhältnisse bestimmt, denen dann auch noch lokale Besonderheiten hinzutreten. Überall begegnet aber auch die Eingemeindung gleichgearteten Schwierigkeiten. Diese liegen meist nicht im Widerstand der beteiligten Gemeinden. Die erwartete Stei-

Digitized by Google

gerung der Werte macht meist die Gemeindevertretungen, in denen der ansässige Grundbesitz seinen Einfluß hat, der Inkommunalisierung geneigt, und je mehr die Großstadt fest darin ist, den im Eingemeindungsgebiet liegenden Ortschaften ihre kommunalen Wohltaten nicht zuzuwenden, wie Gas-, Wasserleitung, Kanalisation u. a., um so mehr drängen die Verhältnisse auf den Wunsch der Einverleibung hin. Besondere Gründe zeitigen natürlich auch Ausnahmen von dieser Bereitwilligkeit; so ragt im Südosten von Breslau ein Gutsbezirk zungenförmig in das Stadtgebiet hinein, dessen Eingemeindung der natürlichen Lage durchaus entspräche, aber von dem Gutseigentümer, der die Stadt offenbar dadurch schließlich zum Ankauf seines ganzen Besitzes nötigen will, energisch abgelehnt wird. Im allgemeinen aber gehen diese Schwierigkeiten weniger von den Beteiligten aus, als vom Kreise, der nur ungern von seinem Steuerbezirk leistungsfähige Gemeinden abbröckeln sieht. Die Kreisvertretungen sind gegenüber den Eingemeindungsbestrebungen der Großstädte gefährliche Gegner, um so mehr als ihr Widerspruch in Preußen bei dem der Ausdehnung der Großstädte nicht grade freundlich gegenüberstehenden Landtage einen guten Resonanzboden findet. Diese charakteristischen Züge der Eingemeindungspolitik und der Eingemeindungskämpfe weist auch die Entwicklung Breslaus deutlich auf. Dies soll an der Darstellung der letzten Breslauer Eingemeindungen genauer gezeigt werden. Vorher noch ein Wort über das Breslauer Stadtgebiet von Anfang bis Ende des 19. Jahrhunderts.

Um die Wende des vorletzten Jahrhunderts umfaßte Breslau nur den Komplex der heutigen inneren Stadt, in nord-nordöstlicher Richtung von der Oder begrenzt, um die sich das Stadtgebiet halbkreisförmig herumzog. Die Peripherie war von hohen Festungsmauern umgürtet. Nördlich der Stadt lag auf einer von Oderarmen gebildeten Insel, für sich befestigt, das Domviertel, die Residenz des Breslauer Bischofs. Weiter nach Norden bis zu den nächsten Dörfern und ebenso nach Süden dehnten sich weite Weideflächen aus. Über einzelne dieser Dörfer übte der Magistrat die Jurisdiktion aus, während andere der geistlichen Gerichtsbarkeit unterstanden. Da die Stadtgemeinde, wie schon erwähnt, damals schon große Landgüter besaß, erstreckte sich ihre Jurisdiktion auch auf weiter gelegene Landstrecken und sie wurde dort von den einzelnen Ämtern ausgeübt. Der Beginn des 19. Jahrhunderts räumte dann auf mit den Festungswällen, an deren Stelle die Stadt eine prachtvolle, noch heute ihren Hauptschmuck bildende Gürtelpromenade errichtete, und mit den geistlichen Jurisdiktionen, die der Säkularisierung verfielen. Die

Digitized by Google

unter geistlicher Botmäßigkeit stehenden Gemeinden wurden auf Grund der Städteordnung von 1808 allmählich in den verschiedenen kommunalen Beziehungen, zuletzt hinsichtlich der Gerichtsbarkeit, zur Stadt gezogen, die sich auch südlich des alten Halbkreises durch die jenseits der beseitigten Festungswerke einsetzende Bautätigkeit ausdehnte. Ihre Erweiterung konnte nach allen Richtungen vor sich gehen, bis sich ihr zuerst im Südwesten und Nordosten in der Erreichung blühender Nachbargemeinden ein Riegel vorschob. Die Dörfer Gabitz, Höfchen, Neudorfcommende, Huben und Lehmgruben bilden einen geschlossenen Komplex um die südwestlichen Gebiete der Stadt herum, dessen kommunale Interessen denen Breslaus ganz gleichlaufend waren, so daß die Verschmelzung unausbleiblich schien. Sie fand merkwürdigerweise damals bei der Breslauer Stadtverwaltung Widerstand, die die Opfer scheute. Namentlich verhielt sich die Stadtverordnetenversammlung durchaus ablehnend, teilweise auch der Magistrat. Noch sonderbarer war die ablehnende Haltung gegenüber den Nachbargemeinden Alt-Scheitnig und Fischerau, die nördlich der Oder, im Ostzipfel Breslaus an das Stadtgebiet angrenzten. Dort lag damals schon der Anziehungspunkt für die Breslauer, die sich an den Schönheiten der Natur erholen und erfrischen wollten. Ein altes Hohenlohesches Besitztum ging 1854 durch Kauf in das Eigentum der Stadt über, die ein herrliches Parkgelände dort schuf. Der Wunsch, dieses Parkareal dem Stadtgebiet einverleibt zu sehen, wirkte dann auch auf die Eingemeindungsneigungen der Stadt mit ein, die allerdings erst bestimmend beeinflußt wurden durch die Kunde, daß die Bildung eines selbständigen kommunalen Gemeinwesens im Süden der Stadt aus den bezeichneten Dörfern geplant werde. Gegenüber dieser Gefahr für die gedeihliche Entwicklung Breslaus fand das Drängen des Magistrats auf Zustimmung zur Eingemeindung bei der Stadtverordnetenversammlung, die noch zwei Jahre vorher abermals sich ablehnend entschieden hatte, dann endlich Entgegenkommen. Aus dem Magistratsantrage erfahren wir, daß die in Betracht kommenden Ortschaften schon gänzlich ihren ländlichen Charakter abgestreift und sich städtisch entwickelt hatten. Die von den städtischen Körperschaften gebildete gemischte Kommission mußte anerkennen, daß die Lasten wegen Vermehrung der Armen-, Krankenpflege und Schulbedürfnisse die Stadt schon jetzt ohne Steuernutzen träfen, und daß in Scheitnig und Fischerau die Grundstücke fast durchgängig in den Händen von Breslauern wären. Dem Votum dieser Kommission schloß sich die Stadtverordnetenversammlung an, und auch die Regierung erteilte der

Digitized by Google

Eingemeindung, die der Stadt 13 238 Einwohner zuführte, ihre Zustimmung für den 1. Januar 1868.

Die kommunale Einsicht der städtischen Vertretungen hatte sich inzwischen außerordentlich gehoben, als im Anfange des vorigen Jahrzehnts neue Eingemeindungsprojekte zur Erörterung kamen. Die Breslauer Industrien hatten sich hauptsächlich im Westen der Stadt angesetzt. Die Arbeiterschaft begann nicht nur die westlichen Stadtteile zu bevölkern, sondern auch das westliche Nachbardorf Pöpelwitz, in dem auch große wirtschaftlich zu Breslau gehörige industrielle Etablissements entstanden. Die Bebauungsweise dieses Dorfes bekam somit immer mehr städtisches Gepräge, und so entstand allmählich die örtlich verbundene Lage, die die erste Voraussetzung für die Eingemeindung bildet. Auch die Stadt Breslau selbst sah sich genötigt, eine ihrer größten städtischen Anlagen, den in den Jahren 1893—1899 mit einem Kostenaufwande von 7 957 400 Mk. erbauten und ein Areal von 39 ha 50 a 72 qm bedeckenden städtischen Schlacht- und Viehhof wegen des im Stadtgebiet herrschenden Raummangels auf das Territorium des Gutes Pöpelwitz zu legen. Sie tat dies schon auf die Zusicherung der beteiligten Instanzen hin, daß der Eingemeindung wenigstens dieses Geländes keine Schwierigkeiten entgegengesetzt werden würden. Nachdem Breslau die Eingemeindung mit großen Kosten vertraglich sichergestellt hatte, traten die Kreisbehörden dazwischen und erhoben Einspruch. Der zur Intervention angerufene Bezirksausschuß riet der Stadtgemeinde, in dieser Notlage zur Eingemeindung des ganzen Dorf- und Gutsbezirks Pöpelwitz überzugehen. Diesem Vorschlage wurde um so mehr näher getreten, als die gänzliche Eingemeindung von Pöpelwitz doch nur eine Frage der Zeit sein konnte und die sanitären und kommunalen Verhältnisse dazu drängten, diese Einverleibung nicht zu lange hinausschieben zu lassen. Es stellten sich auch dem Projekt zunächst keine Schwierigkeiten entgegen. Nur der Gutsherr von Pöpelwitz erhob Einspruch, seine Zustimmung wurde aber durch den Bezirksausschuß ohne weiteres ergänzt. Diese Eingemeindung hätte sich vermutlich glatt vollzogen, wenn nicht gleichzeitig ein anderes Eingemeindungsprojekt betrieben worden wäre, an dessen Vereitelung der Landkreis Breslau wirtschaftlich weit mehr interessiert war.

Südlich von der Stadt, am Ende der vom Marktplatz nach Süden führenden, schließlich in eine breite Prachtstraße auslaufenden Wegetrace, die von immer zahlreicher werdenden, für komfortable Bebauung gradezu prädestinierten Querstraßen durchschnitten wurde, hatte sich in der Dorflage Kleinburg in den achtziger Jahren eine bescheidene Villenkolonie

Digitized by Google

anzusetzen begonnen. Wenn auch der Unternehmer Quistorp, der diese Ländereien zu Villenbauplätzen aufgekauft hatte, wegen Mangels an ausreichenden Mitteln sich nicht lange halten konnte, so wies eine deutliche Entwicklung, sobald das Unternehmen in leistungsfähigere Hände überging, auf die Entstehung eines selbständigen Villenvorortes hin. Die bevorzugte Lage des Kleinburger Villendorfs, das das landschaftlich viel schönere Scheitnig durch die bei weitem bessere Zugänglichkeit bald schlug, zog viele wohlhabende Breslauer an, und die Ruhebedürftigen siedelten sich in größerer Zahl in dem bald nur noch von Villen und Gärten bedeckten Vororte an. War es von vornherein klar, daß dieses Breslauer Villenviertel, das auf die kommunalen Einrichtungen der Großstadt angewiesen war und einen Teil der leistungsfähigsten Bürgerschaft aufnahm, schließlich dem unmittelbar angrenzenden Stadtgebiet würde einverleibt werden müssen, so kamen noch besondere Umstände hinzu, die die Eingemeindung förderten und beschleunigten. Die Notwendigkeit, für die Bevölkerung der Großstadt außer dem im entferntesten Nordosten gelegenen Scheitniger Park Erholungsstätten zu schaffen, auch dem Süden der Stadt, der die Rolle des Breslau W spielt, ein größeres Parkgelände zu bieten, wurde immer dringlicher, die Beschaffung geeigneter Terrains hierfür ohne allzu große Aufwendungen eine schwierige Aufgabe für die Stadtverwaltung. Zur Erfüllung dieser Aufgabe verhalf ihr der Umstand, daß bedeutende Komplexe südlich in der Hand eines Großgrundbesitzers waren, dessen Interessen mit den Expansionsbestrebungen der Stadt zusammenliefen. Mit ihm wurde ein für beide Kontrahenten sehr vorteilhafter Vertrag abgeschlossen, durch welchen er ein Areal von 120 Morgen der Stadt zur Anlegung eines Parkes zur Verfügung stellte und ihm dafür Zusicherungen für die städtische Erschließung seiner Restterrains gemacht wurden. Da diese Terrains zum Dorfe Kleinburg gehörten, so trat ursprünglich auch dieses als vertragsschließender Teil auf, es wurde aber bald der Eintritt Breslaus in die Vertragspflichten des Nachbardorfs, sobald dieses einverleibt und damit Breslau zur Versorgung dieser Gelände mit seinen kommunalen Einrichtungen imstande wäre, vorgesehen. Dieser Vertrag und die Anlegung des Südparkes bereitete die Eingemeindung von Kleinburg vor, gegen welche sich die Dorfgemeinde, trotzdem sie sich in der Rolle eines Asyls für unlustige Breslauer Steuerzahler ganz wohl fühlte, schließlich nicht sperren konnte. Ihre Zustimmung wurde vom Bezirksausschuß und Provinzialrat ersetzt, der die wirtschaftliche Bedeutung einer Landgemeinde verneinte, wenn sie nicht eigenartige, von städtischer Entwicklung

Digitized by Google

unabhängige Verhältniſſe zu einer wirklichen Landgemeinde machten. Das öffentliche Intereſſe an dieſer kommunalen Veränderung lag zu klar zutage, und auch dem Geſichtspunkte, daß in einem ſolchen Villenort die Baupolizei zur Zurückdrängung einer wilden Bauſpekulation in geſchulte Hände gebracht werden müſſe, konnte ſich niemand entziehen.

Das Staatsminiſterium, das damals noch auf dem ſpäter aufgegebenen, nachher aber auf Drängen des Landtages wieder approbierten Standpunkte ſtand, Eingemeindungen, die die Veränderung von Kreisgrenzen im Gefolge hätten, fielen nicht unter § 3 Abſ. 2 der Kreisordnung vom 13. Dezember 1872, ſondern erforderten nach Abſ. 1 ein Geſetz, legte ein ſolches für Pöpelwitz und Kleinburg gemeinſam unter Einbeziehung des erwähnten, urſprünglich auch teilweiſe mit der Gemeinde Kleinburg abgeſchloſſenen Südparkvertrages, deſſen Erfüllung damit auch nach Beendigung der Rechtsexiſtenz Kleinburgs geſichert werden ſollte, dem Landtage vor. Es gelang nun einer Gruppe im Parlamente, die von den Breslauer Landkreiseingeſeſſenen beeinflußt wurde, dieſes Geſetz zu verſchleppen, bis das Ende der Legislaturperiode die Erledigung der Vorlage ganz vereitelte. Die Zuſtände in Breslau und den einzugemeindenden Vororten drängten jedoch ſo unaufhaltſam auf die Eingemeindung hin, daß eine neue Einbringung der Geſetzesvorlage bald erfolgte. Der Miniſter legte jetzt der Stadtgemeinde nahe, ſie möchte, um den Widerſtand des um Erhaltung ſeiner Finanzkraft beſorgten Kreiſes zu beſeitigen, eine vorherige Einigung mit dieſem herbeiführen. Die Stadtgemeinde nahm die geforderten Opfer auf ſich und ging dem Kreiſe gegenüber die Verpflichtung ein, die der Gemeinde Kleinburg kreisſeitig gewährten Chauſſeebauhilfsgelder im Betrage von 8000 Mk. zurückzuzahlen, ſowie die Kreisſchuld im Verhältnis zwiſchen dem für das Etatsjahr 1896/97 feſtgeſtellten Steuerſoll der Gemeinde Pöpelwitz und Kleinburg zum geſamten Kreisſteuerſoll zu übernehmen und ſomit als jährliche Zins- und Amortiſationsrate bis 1. April 1916 6535 Mk. zu zahlen. Nachdem ſo die Stadtgemeinde den vom Kreisausſchuß geſtellten Forderungen in vollem Umfange Rechnung getragen und jetzt auch die Zuſtimmung der Kleinburger Gemeindevertretung erzielt hatte, glaubte ſie mit Vertrauen der Einbringung des neuen Geſetzes entgegenſehen zu können. Es kam aber trotzdem noch zu einer neuen Vorſtellung an die geſetzgebenden Körperſchaften, ausgehend von Kleinburger Steuerzahlern und dem Kreisausſchuß, die gegen das Zuſtandekommen des Eingemeindungsgeſetzes Stimmung zu machen ſuchte, und es bedurfte erſt einer kräftigen Abwehr dieſer Verſuche ſeitens des Magiſtrats und langer Erörterungen in beiden

Digitized by Google

Häusern des Landtages, bis endlich am 29. März 1897 die Vorlage Gesetz wurde, die der Stadt Breslau ihr wichtigstes Arbeiterviertel und ihr Villenviertel, die ihr tatsächlich schon seit langem angehörten, einfügten.

Der Standpunkt des Kreises, daß die Stadtgemeinde sich auf seine Kosten bereichern wolle, war dabei ganz irrig, und die Folgezeit lehrte, daß die Aufwendungen für die neuen Gebietsteile zunächst die Steuervorteile ganz unvergleichlich überstiegen. So sind in den Etatsjahren 1897/98 zur Herstellung der neuen Pflasterungen in den eingemeindeten Orten 1729,79 + 36 019,16 Mk., für Kanalbauten 60 181,63 Mk., für Gas- und Wasserrohrleitungen 17 634 Mk. verausgabt worden. Trotz dieser Aufwendungen wurde bald die Aufnahme neuer Eingemeindungsprojekte zur gebieterischen Notwendigkeit, die schließlich zu einer gemeinsamen Gesetzesvorlage für fünf neue Landgemeinden im Jahre 1904 führte. Auch hier handelte es sich einmal um die Notwendigkeit, sanitäre Übelstände an den Stadtgrenzen zu beseitigen, ferner um die Schaffung von Gebietserweiterungen, die die vorstädtische Bebauung und städtische Anlagen aufnehmen könnten. Die beiden hauptsächlich in Frage kommenden Dörfer Herdain und Dürrgoy, im Südosten von Breslau gelegen, erreichten schon beinahe den geschlossenen Häuserkomplex der Stadt, so daß es sich als notwendig erwies, eine an Breslaus Straßenzüge sich anschließende Bebauung herbeizuführen. Die Bebauung dieser Landgemeinden nahm ohnedies immer mehr und mehr städtischen Charakter an, da die ackerbautreibende Bevölkerung in Herdain auf 15, in Dürrgoy gar auf 9 % herabgegangen war. Hauptsächlich bevölkerten die Ortschaften Fabrikarbeiter, die 80 bezw. 87 % ausmachten und meist ihren Arbeitsort in Breslau hatten. Die bei Erstehung großer Mietshäuser um so notwendigere Kanalisation und geordnete Wasserversorgung konnten sich die Dörfer, besonders da für Dürrgoy die topographischen Schwierigkeiten nicht unerheblich waren, nicht selbst beschaffen, ebensowenig für Beleuchtung sorgen. Die Herstellung einer Gasversorgung fiel um so selbstverständlicher Breslau zu, als dieses für die notwendige Erbauung einer neuen Gasanstalt im Südosten der Stadt Dürrgoyer Gelände ins Auge gefaßt hatte. Es wurde schon vor der Eingemeindung, aber bedingt durch deren Zustandekommen, ein großes Gelände vertraglich gesichert, auf dem die Stadtgemeinde außer der Gasfabrik noch die Anlegung einer Arbeiterkolonie plant und damit den ersten Schritt zum praktischen Eingreifen gegenüber den Mißständen im Arbeiterwohnungswesen tun will. Auch zur Erweiterung ihrer Friedhöfe braucht die

Digitized by Google

Stadt Dürrgoyer Land. Der Expansionsdrang der Stadt hat dann ein weiteres Eingemeindungsprojekt im Nordosten gezeitigt, wo der Gutsbezirk Leerbeutel angrenzt. Dieser war vom Landkreise durch einen kleinen, die Überschwemmungsgefahr mehrenden Fluß, das Schwarzwasser, getrennt, die Grenze der Stadt gegenüber war kaum kenntlich, teilweise durch einen Privatgarten und den Rennplatz des Schlesischen Rennvereins laufend. Dieses Leerbeuteler Gelände war die naturgemäße Fortsetzung der Scheitniger Park- und Villengegend, und auch hier ist die Eingemeindung durch einen Vertrag mit dem Gutseigentümer vorbereitet worden, durch den sich die Stadt zur Erweiterung ihres Parkes zu der geplanten, neuerdings aber wieder in Frage gestellten Anlegung eines neuen Rennplatzes an Stelle des unzulänglichen alten, zu eventuellen weiteren öffentlichen Zwecken ein großes Gelände zu festem, die städtische Grundstückspolitik von der Wertsteigerung unabhängig stellendem Preise sicherte, für den Rest des Gutsbezirks die villenmaßige Bebauung festlegte. Zwischen beiden Eingemeindungskomplexen lag im Osten der Stadt der Gemeinde- und Gutsbezirk Morgenau. Hier boten besonders die Abwässerungsverhältnisse eine Gefahr für die Stadt, weil ein tiefer Polder, von offenen, geringes Gefälle aufweisenden Abflußgräben durchzogen, schädliche Ausdünstungen verursachte, die der Charakter der Dorflage, welche fast ausschließlich mit Vergnügungsetablissements besetzt ist, noch vermehrte. Von den Morgenauer Besitzungen widmeten sich alle außer zwei dem Schankgewerbe und nahmen meist Breslauer Nachmittags- und Abendausflügler auf. Wenn die Gemeinde, die so aus der Stadt ihre Vorteile zog, ohne an den Lasten teilzunehmen, — Deich-, Kirchen- und Schullasten trug die Stadt als Gutsherrin — schließlich selbst auf die Eingemeindung hindrängte, so führte dazu der Wunsch, die nur bis zur Stadtgrenze konzessionierte elektrische Straßenbahn durch die Dorfstraße weitergeführt zu sehen, ferner der Kostenlast zu entgehen, die die Erneuerung der schadhaft gewordenen Rohrleitung für den städtischerseits gewährten Gasanschluß erforderte. Auch bei Dürrgoy und Herdain war die Zustimmung der Gemeindevertretungen, nachdem einigen Wünschen der einzuverleibenden Dörfer, betreffend Übernahme der Beamten und Lehrer, Erhaltung der häuslichen Viehschlachtung und anderer Erleichterungen im landwirtschaftlichen Betriebe für eine Übergangszeit, Benutzung der Gemeindefriedhöfe, Erfüllung zugesagt, bald zu haben. Für die Gutsgemeinde Morgenau kam eine Zustimmung von Interessenten nicht in Frage, weil das im Gemenge mit dem Dorfe liegende unbewohnte Gut im Eigentum der Stadtgemeinde Breslau stand. Ebenso war für Leer-

beutel nur die Zustimmung des Gutsherrn zu sichern, der nach dem obenerwähnten Vertrage das gleiche Interesse wie Breslau an der Eingemeindung hatte, die seinem Villenterrain die Vorteile städtischer Kommunikation sichern sollte, und daher Preissteigerungen ohne weiteres im Gefolge haben mußte.

So galt es für Breslau wiederum nur die Schwierigkeiten zu überwinden, die vom Kreise und seinen einflußreichen Organen auch diesen von den Provinzialbehörden, namentlich dem Bezirksausschuß sehr begünstigten Eingemeindungsprojekten gegenüber zu befürchten waren. Mit diesen Schwierigkeiten mußte gerechnet werden, weil die Staatsregierung sich wieder zu der Auffassung bekannt hatte, daß es zu der Umgemeindung eines Gesetzes bedürfe. Die Stadt Breslau war sich nun zwar wohl bewußt, daß das Gesetz als Beteiligte bei der Eingemeindung nur die Gemeinden selbst betrachte, die Landkreise, deren Organe sich nur gutachtlich zu äußern hätten, für die Auseinandersetzung auf das der Umgemeindung nachfolgende Verfahren gemäß § 2 f des Zuständigkeitsgesetzes vom 1. August 1883 verweise, und daß nach den vom Oberverwaltungsgericht festgehaltenen Grundsätzen für die Auseinandersetzung die Gewährung einer besonderen Ausgleichung nur bei Vorliegen besonderer Billigkeitsgründe, nicht bei der einfachen Tatsache einer Verschiebung der Steuerkraft in Frage kommen könne. Gleichwohl entschloß sich auch hier die Stadt, dem Landkreise, der diesmal außer vorheriger Verständigung über die Übernahme der Teilkreisschuld noch eine Abfindung für entgehende Steuern forderte, zur Vermeidung jeder Agitation gegen das einzubringende Gesetz entgegen zu kommen. Breslau gab also entsprechend den Forderungen des Kreisausschusses die Erklärung ab, daß, abgesehen von den schon längere Zeit schwebenden Verhandlungen mit der Dorf- und Gutsgemeinde Gräbschen, weitere Eingemeindungen in absehbarer Zeit nicht beabsichtigt wären; es erklärte sich ferner bereit, zur Beteiligung an der Verzinsung und Amortisation der Kreisschuld jährlich 1810 Mk. zu zahlen, und bewilligte auch eine der Hälfte des dem Kreise im Jahre 1903 aus den Eingemeindungsorten zugeflossenen Steuerbetrages entsprechende Summe von jährlich 3892,60 Mk. auf 25 Jahre, vorbehaltlich der eventuellen Kapitalisierung. Hierauf beschloß der Kreistag auf Antrag des Kreisausschusses, seinen Widerspruch gegen die Eingemeindung fallen zu lassen, und die Vorlage ging dem Landtage zu. In der Begründung wurde anerkannt, daß der Zuwachs an Steuerkraft für Breslau weit geringer sei als die Lasten, die es längere Zeit hindurch für Schaffung geordneter kommunaler Verhältnisse zu tragen haben

Digitized by Google

würde, aber ausgeführt, daß es diese Lasten im Interesse seiner Entwicklung sowie zum Schutze gegen elementare und hygienische Gefahren, welche beim Fortbestande der bisherigen Verhältnisse in den einzuverleibenden Orten drohten, tragen müsse. Es bezog sich dies auch namentlich auf die Vorkehrungen gegen Hochwasserschäden, die die 1903 von dem furchtbarsten Hochwasser betroffene Stadt im Schwarzwassergebiete plante. Am 20. Mai 1904 wurde dann die Eingemeindung, die das Stadtgebiet von 3593 auf 4214 ha vergrößerte und der Stadt 3484 neue Einwohner zuführte, Gesetz.

Die oben als schwebend bezeichneten Eingemeindungsverhandlungen wegen Gräbschen sind schon seit etwa einem Jahrzehnt im Gange. Auch im Südwesten hatte sich die städtische Bebauung mehr und mehr in das Nachbardorf hineinzuziehen begonnen, und es wurden namentlich die Be- und Entwässerungsverhältnisse immer schwieriger. Die Gräben, in die die Abwässer des alten Dorfes Gräbschen flossen, wurden zu einem schweren Übelstand, als große Mietshäuser dort entstanden und die Bevölkerung sich mehrte. Da sich auch andere kommunale Bedürfnisse herausstellten, die ohne Mitwirkung der Stadt nicht zu befriedigen waren, begannen bald Dorf und Gut Gräbschen sich um die Eingemeindung zu bewerben. Die Verhandlungen scheiterten aber, da man der Stadt bestimmte Fristen für die Herstellung ihrer Gas-, Wasser- und Kanalanlagen setzen wollte. Später wurden die Verhandlungen wieder aufgenommen, und zwar war inzwischen eine Terrainaktiengesellschaft in den Besitz des Gutes und mehrerer Rustikalstellen der Landgemeinde gelangt. Die Lage ist jetzt die, daß die Stadtgemeinde zu einer kostspieligen Eingemeindung auch wieder nur übergehen kann, wenn sie sich die für ihre Ausbreitung nötigen Terrains sichern kann, die Gesellschaft die von ihr geforderten Opfer abwägt mit den Aufwendungen, mit denen sie sich eigne kommunale Einrichtungen schaffen kann. So ist es noch eine Frage der Zeit, ob sich Gräbschen in kommunaler Beziehung etwa ganz auf eigene Füße stellen wird. In vereinzelten Fällen hat schon früher die Stadtgemeinde den Wünschen nach Gas- und Wasseranschluß in Gräbschen entsprochen. Daß sie jetzt damit doppelt zurückhaltend ist, liegt auf der Hand. Weitere Abrundungen des Stadtgebietes stehen nicht in Aussicht. Der Landzipfel, der im Nordosten in auffälliger Weise in die Stadt hineinragt und die Gutsgemeinde Wilhelmsruh ausmacht, ist in den Händen eines Besitzers, der ein kleines, vor der Wassersgefahr vorläufig noch wenig geschütztes Terrain mit einer zusammengedrängten, etwas wild angelegten Villenkolonie besetzt hat, und der wohl wenig Neigung ver-

spürt, sich unter die Disziplin einer geordneten, hygienischen und rationellen Baupolizeiverwaltung bringen zu lassen. Interessant ist, daß die diesen Zipfel einschließende Nordostecke von Breslau vom Landkreise dazu ausersehen war, um den Eingemeindungsspieß einmal umzukehren. Im Jahre 1901 bemühte sich der Kreisausschuß darum, daß diese Ländereien, die sogenannten Elbingäcker, die von der Stadtgemeinde durch die Oder getrennt und nur durch eine Brücke verbunden wären, dem Dorfe Carlowitz zugeschlagen würden. Da dieser Umgemeindung die Besitzer der Elbingäcker, meist Breslauer Finanziers, lebhaft widersprachen, und zur Begründung des öffentlichen Interesses nur auf polizeiliche Gesichtspunkte hingewiesen werden konnte, so ließ sich natürlich der Bezirksausschuß nicht herbei, diesen Versuchen seine Unterstützung zu leihen.

Mit den Eingemeindungen Breslaus gelangten auch Teile der Provinzialchausseen in das Stadtgebiet. Diese Chausseestrecken sind durch Verträge, die die Stadtgemeinde auf Grund des preußischen Dotationsgesetzes vom 8. Juli 1875 § 18[3] mit der Provinzialverwaltung schloß, in das Eigentum, die Verwaltung und Unterhaltung der Stadt übergegangen, und die Verkehrsverhältnisse nach außerhalb haben damit, daß die Stadt die Fürsorge für diese Verkehrsadern wie für ihre Straßen übernahm, eine Verschlechterung nicht erfahren. Auch an der Regelung der Verkehrsverhältnisse im weiteren Umkreise ist die Stadtgemeinde nicht unbeteiligt, weil ihr Landbesitz ihr Wegebaupflichten auferlegt, die sie wohl vielfach etwas bereitwilliger erfüllt, als andere Kreiseingesessene dies vermögen. Dabei fehlt es ebenfalls nicht an kleinen Konflikten mit dem Kreise, der sich nur schwer an den Gedanken gewöhnen kann, daß er aus den für Kreiszwecke aufgebrachten Geldern allen Teilen des Kreisgebietes gleiche Fürsorge widmen, auch für die zum Interessenkreise der Stadt als Gutsbesitzerin gehörigen Straßenbauten seine Kreisbeihilfe gewähren muß. Solche Reibereien kamen namentlich wegen eines Chausseebaues zwischen dem Dorfe Leipe und dem städtischen Gute Weidenhof vor, wobei der Kreis seine anfänglich in Aussicht gestellte Beihilfe später davon abhängig machte, daß die Auseinandersetzung, die sich an die schwebenden Eingemeindungen knüpfen würde, zu einem befriedigenden Ergebnis führte. Abgesehen von diesen Straßenbauten ist die Stadtgemeinde an den Verkehrsverhältnissen der umliegenden Ortschaften wenig beteiligt. Der Personenschiffahrtsverkehr auf der Oder ist nicht städtisch, sondern liegt in Händen einer Privatgesellschaft; Omnibusverkehr nach den umliegenden Ortschaften unterhält ebenfalls die Stadtgemeinde nicht. Ihr Straßenbahnnetz, mit dem sie vor kurzem neben private Unter-

Digitized by Google

nehmungen getreten ist, verbessert die Verbindung des Nachbardorfs Oswitz mit der Stadt, und ein wenigstens mittelbares Verdienst um die Besserung des Verkehrs des Nachbarkreises Trebnitz mit der Provinzialhauptstadt fällt ihr insofern zu, als sie einem privaten Kleinbahnunternehmen, das Trebnitz mit Breslau verbindet, auf Grund vertraglicher Vereinbarungen die Benutzung einiger städtischer Straßenstrecken gestattet. Hauptsächlich macht sich aber die Breslauer Stadtverwaltung um die Hebung des Verkehrs im weiteren Sinne verdient durch ihr schon besprochenes Eintreten für die Besserung der Bahnverbindungen, ihre Veranstaltungen zur Hebung der Schiffahrt und des Umschlagwesens.

Zweiter Abschnitt.

Die Breslauer Stadtverwaltung im Rahmen der staatlichen Verwaltungsorganisation.

Die geschichtliche Entwicklung Breslaus zeigt in den Zeiten der österreichischen Herrschaft eine immer mehr erstarkende administrative Unabhängigkeit, die dem Magistrat schließlich eine fast unumschränkte Herrschaft in der Führung der Geschäfte und besonders auch in der Vermögensverwaltung einräumte. Diese Machtstellung, die zeitweilig deutliche Spuren von Korruption und Vetternwirtschaft an sich trug, wurde mit der Einverleibung Schlesiens in die preußische Monarchie bald beseitigt, und die Edikte und Reglements der preußischen Regierung zeigen das deutliche Bestreben, dem Magistrat die Stellung einer unteren Verwaltungsbehörde gegenüber der königlichen Regierung, der dem Provinzialminister unterstellten Kriegs- und Domänenkammer, zuzuweisen. Das rathäusliche Reglement von 1748 und das Justizreglement von 1787 schufen Grundsätze für die städtische Verwaltung und die Amtsführung des Magistrats, welche diese in starke Abhängigkeit von der Kammer brachten, die von oben herab zu energischer Handhabung der Obergewalt angewiesen war. Es wurde manch scharfer Ton in den Verfügungen der Kammer angeschlagen, wenn der Magistrat im Bewußtsein der früheren Selbständigkeit gegenüber behördlichen Anordnungen seine abweichenden Anschauungen zur Geltung zu bringen strebte. Das Verhältnis milderte sich dann erst wieder, als die freiheitliche Gesetzgebung des neuen Jahrhunderts die Städteordnung brachte, die den Grundstein zur heutigen Entwicklung der Selbstverwaltung bildete. Als Stadt in den altpreußischen Provinzen nahm Breslau an dem Entwicklungsgange

Digitized by Google

teil, der, das ganze vorige Jahrhundert durchziehend, eine ausgebildete Selbstverwaltung schuf und als Korrelat zu ihr ein breites Feld staatlichen Aufsichtsrechts, der dem ausgebildeten kommunalen Verwaltungsorganismus allmählich eine starke Beteiligung an der Erfüllung allgemeiner staatlicher Aufgaben zuwies. So ist der Magistrat als kommunales Organ der Aufsicht der Regierung unterworfen, er ist daneben mit einer Reihe behördlicher Funktionen ausgestattet, die er in unmittelbarer Unterstellung unter die obere Administrativbehörde ausübt. Neben dieser verwaltenden Tätigkeit zwiefacher Art hat er gemeinsam mit der Gemeindeverwaltung eine gesetzgebende, in dem die Blankettgesetze der Ausfüllung durch Statuten bedürfen, und bei dieser Statutengebung hat als höhere Verwaltungsbehörde der Bezirksausschuß mitzuwirken.

Als Aufsichtsbehörde der Breslauer Stadtverwaltung hat der Präsident der Breslauer Regierung die durch die Städteordnung normierten Aufsichtsrechte in politischer und finanzieller Beziehung wahrzunehmen. Eine einschneidende Einwirkung auf die städtischen Angelegenheiten wird von dieser Stelle nicht geübt, der Geschäftsverkehr spielt sich in den üblichen Formen ab, Konflikte sind nicht bekannt geworden. Von einer Meinungsverschiedenheit in finanzieller Hinsicht berichtet die Chronik aus der Zeit nach Abschluß der Eingemeindungen von 1867. Damals verlangte der Regierungspräsident, die Stadtgemeinde solle die Polizeiverwaltung in den eingemeindeten Ortschaften als ihr gesetzlich zufallende Last übernehmen. Die Stadtgemeinde stand auf dem Standpunkte, daß die Ortspolizei, die damals wie heute vom königlichen Polizeipräsidium ausgeübt wurde, von diesem auch in den neuen Stadtteilen übernommen werden müsse. Sie weigerte sich daher, dem Verlangen der Regierung Folge zu leisten, worauf diese einen besonderen Beamten mit der Wahrnehmung der Polizeifunktionen beauftragte und die Kosten der interimistischen Verwaltung der Stadtgemeinde in Rechnung stellte. Diese lehnte die Zahlung ab und erklärte die angedrohte Exekution für unzulässig. Der Konflikt wurde dann dahin beigelegt, daß der Minister die Übernahme der persönlichen Kosten auf Staatsfonds anordnete, von der Stadtgemeinde die Erstattung der sächlichen Kosten beanspruchte, die diese gern zusagte. Damals ist es zu einer solchen Zwangsetatisierung also gar nicht gekommen. Diese Zwangsetatisierungen im Sinne des § 78 der Städteordnung sind in letzter Zeit einige Male vorgekommen und im ordentlichen Verfahren ausgetragen worden, wenn die Stadtgemeinde mit dem Polizeipräsidium über öffentlichrechtliche Leistungen in Meinungsverschiedenheiten geriet, die auf dem Gebiete der Irrenpflege, in

Digitized by Google

einem Falle auch des Fürsorgeerziehungsverfahrens lagen. Bedeutungsvollere Anläſſe für die Aufſichtsbehörde, in finanzieller Beziehung das Verhalten der Stadtverwaltung zu beanſtanden, lagen nicht vor. Von vielen Seiten wurde ſchon mit Spannung die Haltung erwartet, die die Aufſichtsbehörde gegenüber den in Anregung gebrachten Beſchlüſſen der ſtädtiſchen Körperſchaften, die ungewöhnlich hohen Überſchüſſe des letzten Rechnungsjahres teilweiſe zur Theſaurierung zu verwenden, einnehmen würde. Die Stellungnahme erübrigte ſich aber dadurch, daß ſchließlich in den ſtädtiſchen Körperſchaften doch der geſunde Gedanke die Oberhand gewann, daß Erſparungen eines Jahres nur den Steuerzahlern des nächſten zugute kommen dürften. In politiſcher Beziehung ſind vereinzelte Beanſtandungen aus vergangenen Jahrzehnten von Intereſſe. Eine ſolche richtete ſich gegen die Beſchlußfaſſung der Stadtverordnetenverſammlung, die im Jahre 1863 die Abſendung einer Deputation zum Könige, bei dem ſie wegen der Preßordonnanz vorſtellig werden ſollte, beſchloß. Die Regierung, die ſchon vorher durch den Magiſtrat der Verſammlung eine Verwarnung des Miniſters, ſich mit ihr nicht zugewieſenen Fragen der Politik nicht zu beſchäftigen, zugehen ließ, verhängte gegen die Vorſteher der Verſammlung Ordnungsſtrafen, weil ſie eine unzuläſſige Beratung geduldet hätten. Während die Deputation, dem Beſchluſſe der Verſammlung folgend, ſich nach Berlin begab und dort nach vergeblichen Verſuchen, zum Könige vorzudringen, eine Adreſſe ſchriftlich abgeſandt hatte, proteſtierte die Verſammlung dann gegen das Ordnungsſtrafverfahren mit der Begründung, daß ihr das durch die Verfaſſung gewährleiſtete Petitionsrecht genommen werden ſolle. Die Sache ging durch alle Inſtanzen und ſchlug ſchließlich zuungunſten der Stadtverordnetenverſammlung aus. Übrigens führte die ſpätere Behandlung der Angelegenheit im Abgeordnetenhauſe dort zu einer Reſolution dahin, daß Miniſterialreſkripte, die den Stadtverordnetenverſammlungen das Petitionsrecht beſchränken, dem Artikel 32 der Verfaſſungsurkunde widerſtritten. Während bei dieſer Gelegenheit der Magiſtrat die Stellungnahme der Regierung geteilt hatte, trat er drei Jahre ſpäter der Stadtverordnetenverſammlung bei, als aus ihrer Initiative die Adreſſe an den König hervorging, in der ihm die Stadt Breslau anläßlich des bevorſtehenden Krieges ihre Ergebenheit und die Hoffnung, daß er die inneren Konflikte zwiſchen Regierung und Volk zu glücklicher Löſung führen würde, ausſprach. Auch hier beanſtandete die Regierung die Befaſſung der Stadtverwaltung mit politiſchen Dingen, unterließ aber alle weiteren Schritte, als gleichzeitig mit der Beanſtandungsverfügung ein Dankſchreiben vom Könige

Digitized by Google

erging. Die neuere Zeit hat ernsthafte Konflikte nicht gezeitigt. Die Bestrebungen der Regierung, den Magistrat zu einer Teilung der ersten Wählerabteilung zu veranlassen, sind über das Stadium eines Wunsches noch nicht hinausgegangen, so daß die sehr streitige staatsrechtliche Frage, ob das Ermessen des Magistrats, wenn es die Bildung von Bezirken gemäß § 14 der Städteordnung nicht für erforderlich erachtet, von der Aufsichtsinstanz korrigiert werden kann, nicht ausgetragen worden ist.

Die gesetzgebende Tätigkeit der Stadtverwaltung, die Ausfüllung der Blankettgesetze mit Ortsstatuten, bringt diese in weitere Beziehungen zur Staatsverwaltung, die ihr behördliches Genehmigungsrecht durch den Bezirksausschuß ausübt. Da der Bezirksausschuß nach herrschender Rechtsmeinung seine Prüfung nicht darauf beschränkt, ob die Statuten gesetzmäßig zustande gekommen sind und sich sachlich im Rahmen des Gesetzes halten, sondern auch die Zweckmäßigkeit der getroffenen Regelung prüfen zu sollen in Anspruch nimmt, kann er ein Korrektiv abgeben, wenn einmal die städtischen Körperschaften, die über solche Statuten gemeinsam zu beschließen haben, die Interessen der Allgemeinheit nicht genügend wahren sollten. Auf dem Gebiete des Steuerwesens, wo am ehesten die Befürchtung solcher einseitiger Maßnahmen laut wird, haben sich die höheren Instanzen bisher zu einer Beanstandung der von den städtischen Körperschaften beschlossenen Ordnung hier nicht veranlaßt gesehen. Eine solche Steuerordnung im Sinne des Kommunalabgabengesetzes ist für die Gemeindeeinkommensteuer bald im Anschluß an dieses Gesetz erlassen worden. Im März 1900 genehmigte der Bezirksausschuß eine Grundsteuerordnung für die Stadtgemeinde Breslau, die an Stelle der im Kommunalabgabengesetz subsidiär aufrecht erhaltenen alten Form der Grund- und Gebäudesteuer eine Besteuerung nach dem gemeinen Werte der steuerpflichtigen Grundstücke setzte. Die Zustimmung der zuständigen Minister folgte bald nach. Anstandslos genehmigt wurde ferner vor kurzem eine neue Steuerordnung für die Immobiliarumsatzsteuer, mit der eine Verdoppelung des bisherigen Steuerfußes, nämlich auf 2 % für unbebaute, auf 1 % für bebaute Grundstücke, durchgeführt wurde. Die Schlachtsteuer wird hier in dreijährigem Turnus, stets unter großem Protest einer namhaften Minorität in der Stadtverordnetenversammlung, erneuert und auch damit der nach dem Gesetz vom 25. Mai 1873 zur Genehmigung des Gemeindebeschlusses berufenen oberen Verwaltungsbehörde Gelegenheit gegeben, als Revisionsinstanz gegenüber der Regelung des städtischen Finanzwesens aufzutreten. Die Ortsstatuten, die die Stadtgemeinde im Rahmen des § 142 der

Digitized by Google

Gewerbeordnung und § 122 des Zuständigkeitsgesetzes auf gewerblichem Gebiete erlassen und zur Genehmigung durch den Bezirksausschuß gebracht hat, können hier nicht näher besprochen werden, da dies zu weit führen würde. Bereits erwähnt ist das Ortsstatut, mit dem die Stadtgemeinde die obligatorische Fortbildungsschule vom 1. April 1901 ab für gewerbliche Arbeiter bis zur Vollendung des Schulhalbjahrs, in dem sie das 17. Lebensjahr vollenden, begründet hat. Bei Regelung des Fortbildungsschulwesens stehen der Staatsverwaltung über die Genehmigung des Ortsstatuts hinaus eingehende Aufsichtsbefugnisse zu, die sie sich, wie bei der städtischen Handwerkerschule, bei Zusicherung einer dauernden Subventionierung beider Schulen vertraglich gesichert hat. Wichtige Gebiete der ortsstatutarischen Regelung sind für die innere Verwaltung das Beamtenrecht, das die Kommune Breslau im Rahmen des Kommunalbeamtengesetzes unter Aufrechterhaltung des Kündigungsrechts für die Betriebsbeamten ausgebaut hat, und für das äußere Verhältnis der Verwaltung zur bauenden und wohnenden Bürgerschaft das Fluchtlinienrecht. Daß Breslau von der den Kommunen im § 12 und § 15 des Gesetzes betr. Straßenanlegung vom 2. Juli 1875 unverzüglich Gebrauch gemacht hat, versteht sich von selbst. Dem ersten Ortsstatut folgte im Jahre 1892 ein zweites, das ein Bauverbot an noch nicht anbaufähig hergestellten, nicht historischen Straßen und die Bedingungen der Ausnahmebewilligungen, ferner Bestimmungen über die Anlegung von Straßen und den Ersatz der Kosten, unter besonderer Berücksichtigung der Unternehmerverträge, enthält. Daß der Bezirksausschuß die Genehmigungsfrage bei diesem Ortsstatut ernstlich erwog, geht aus dem Datum seiner Zustimmung hervor, die dem am 12. Juni 1891 von den Gemeindebehörden fertiggestellten Statut erst am 23. März 1892 nachfolgte. Ein Grund für die Nichtgenehmigung lag aber um so weniger vor, als das Statut sehr klar gefaßt ist und die zahlreichen juristischen Schwierigkeiten, die das Gesetz vom 2. Juli 1875 ohnedies enthält, nicht noch vermehrt hat. Daß trotzdem grade dieses Ortsstatut bei den Interessenten wenig beliebt ist und zu den hartnäckigsten Prozessen schon Veranlassung gegeben hat, ist nicht zu verwundern. Der Grund der rechtlichen Streitfragen lag aber stets im Gesetz, nicht im Statut. Abgesehen von der Erledigung der Meinungsverschiedenheiten zwischen Stadtverwaltung und Bauinteressenten im Rechtswege ist gegenüber dem den Baugesuchen widersprechenden Magistrat die Anrufung der Aufsichtsinstanz eine häufige Erscheinung. Auch hier ist es eine intrikate Rechtsfrage, ob nicht der Magistrat in seinem auf Gesetz und Ortsstatut beruhenden Einspruchs-

recht souverän und die Aufsichtsbehörde darauf beschränkt ist, auf die in Fragen der Baugesuche endgültig entscheidende Baupolizeiverwaltung ihre instanzenmäßige Einwirkung zu üben. Konflikte haben sich indes bisher nicht ergeben, weil der Magistrat in seinem Bestreben, übelständige Bauten zu verhindern und bei Ausbreitung der Bebauung die finanziellen Interessen der mit der Sorge für geordnete Kommunikation belasteten Stadtgemeinde zu wahren, bei der Aufsichtsbehörde stets Förderung gefunden hat. Bei Wahrung dieser Interessen wird zur Ergänzung der Rechte aus dem Fluchtliniengesetz auch der § 9 des Kommunalabgabengesetzes herangezogen. Es ist hierbei vorteilhafter, die aus dem § 9 etwa erwachsenden Beitragslasten bei Normierung der Bedingungen für außergewöhnliche Genehmigungen bald mit zu berücksichtigen, als eine spätere Heranziehung nach steuerrechtlichen Regeln zu unternehmen, für die der § 9 einen sehr unzulänglichen Rechtsboden abgibt.

Wenn nun noch als Ortsstatuten von großer Bedeutung diejenigen zur Einrichtung des Gewerbe- und des Kaufmannsgerichtes erwähnt werden, so ist damit zugleich das Gebiet städtischer Verwaltungstätigkeit betreten, auf dem recht eigentlich die Stadtgemeinde mit rein staatlichen Funktionen betraut und belastet ist. Dieses Gebiet ist groß und wächst in der modernen Gesetzgebung immer mehr an. Die Mehrausgaben der Städte durch diese staatlich ihnen delegierte Wirksamkeit, der Mehraufwand namentlich am städtischen Verwaltungskörper, den die neuen Aufgaben fordern, fängt an gradezu bedrohlich für das wirtschaftliche Gedeihen der Kommunen zu werden. Ob man in dieses Gebiet der staatlich auf die Gemeinden übergewälzten Aufgaben auch die Schule rechnen soll, kann zweifelhaft sein. Nach Vorgängen der letzten Zeit scheint die Staatsverwaltung selbst auf dem Standpunkte zu stehen, daß im Schulwesen die Kommune nicht bloß dem allgemeinen Aufsichtsrecht unterstellt ist, sondern ihre Einrichtungen auf diesem Gebiete dem staatlichen Behördenorganismus enger eingefügt sind. Jedenfalls aber wird man die bedeutenden Aufwendungen, die den Kommunen für Volksschulen, höhere und mittlere Schulanstalten erwachsen, als kommunalen Zwecken gewidmet ansehen können. Nicht so bei den Einrichtungen für die Sondergerichte, mit denen die Gemeinden unmittelbare staatliche Funktionen übernehmen. Der Erfüllung dieser Funktionen widmen sich in Breslau die Mitglieder des Magistrats selbst, von denen ein Stadtrat Vorsitzender des Gewerbegerichts und des Kaufmannsgerichts, ein zweiter stellvertretender Vorsitzender ist. Die weiteren Stellvertreter sind den Magistratsassessoren entnommen, von denen einer die tatsächliche Wahr-

Digitized by Google

nehmung der Geschäfte mit dem ersten Vorsitzenden teilt. Ein bedeutender Kreis von Geschäften erwächst der Breslauer Stadtverwaltung auch aus der Aufsicht über das hier lebhaft entwickelte Innungswesen und aus den sonstigen Obliegenheiten, für welche der Magistrat kraft ministerieller Vorschrift als untere Verwaltungsbehörde im Sinne der Reichsgewerbeordnung gilt. Hierher sind auch die Geschäfte des Stadtausschusses zu rechnen, die Aufsicht über die Krankenversicherung, die Mitwirkung bei den Angelegenheiten der Alters- und Invaliditätsversicherung. Vollständige Staatsbehörden und nur auf städtische Kosten eingerichtet sind die vier Breslauer Standesämter. Auch für das königliche Katasteramt des Stadtkreises Breslau, das mit der Fortführung der Veranlagung für die nicht mehr erhobene staatliche Grund- und Gebäudesteuer befaßt ist, trägt die Stadtgemeinde einen großen Teil der Unterhaltungskosten. Dafür nimmt aber diese Behörde vertragsmäßig der Stadt die Arbeiten für die Grundsteuer, Umsatzsteuer u. a. ab. Eine staatliche Funktion, die bereits das preußische Gesetz vom 11. März 1858 im Anschluß an § 10 A.L.R. I, 17 den Gemeinden zuweist, ist die Wahrnehmung der örtlichen Polizeiverwaltung. In Breslau ist durch den im § 2 des Gesetzes über die Polizeiverwaltung vorgesehenen Ministerialbeschluß eine königliche Behörde mit diesen Obliegenheiten betraut, an deren Spitze ein Polizeipräsident steht. Die Kosten werden nach dem preußischen Gesetz vom 20. April 1892 betr. die Kosten königlicher Polizeiverwaltungen in den Städten mit 1,50 Mk. pro Kopf der Bevölkerung von der Stadt jährlich an den Fiskus erstattet. In diesen Verhältnissen trat eine Änderung insofern ein, als auf Grund der im genannten Gesetz offengelassenen Befugnis ein Ministerialregulativ vom 6. August 1899 die Bau- und Wegepolizeiverwaltung mit dem 1. Januar 1900 der Stadtgemeinde überwies. Es wurde also jetzt für die Angelegenheiten der Bau- und Wegepolizei eine besondere städtische Behörde eingesetzt, deren Geschäfte unter Oberleitung des als Polizeiverwalter fungierenden Oberbürgermeisters ein Magistratsassessor als juristischer Dezernent führt, dem ein Bureau zur Seite steht; die Bearbeitung der technischen Geschäfte liegt in den Händen von drei akademisch gebildeten Polizeibauinspektoren, die von Bauassistenten und Baukontrolleuren unterstützt werden. Den ausführenden Dienst besorgt ein Baupolizeikommissarius mit Bauschutzleuten. Der im Gegensatz zu früher sehr vergrößerte und verbesserte Apparat veranlaßte die Stadtgemeinde, die mit der Überweisung eines Zweiges der Polizeiverwaltung eintretende Ermäßigung des Polizeikostenbeitrages in einer Höhe von anfänglich

Digitized by Google

0,45, im letzten Jahre 0,38 Mk. pro Kopf zu beantragen. Der Oberpräsident setzte die Ermäßigung aber weit geringer fest, weil er von den Aufwendungen des königlichen Polizeipräsidiums für die Baupolizeigeschäfte, das ein technisches Personal überhaupt nicht besessen und sich bei der technischen Vorprüfung der Baugesuche wie auch der Bauabnahme der Mitwirkung der Stadtbaudeputation bedient hatte, ausging und gegenüber der von der Stadtgemeinde betonten Notwendigkeit größerer Aufwendungen für eine sachgemäße Führung der Baupolizei ins Feld führte, daß solche Verstärkungen für die fiskalische Baupolizei doch nicht bewilligt worden wären. Es fanden Prozesse im Verwaltungsstreitverfahren statt. Im Verlaufe des Rechtsstreits überzeugte sich aber der Oberpräsident von der Rechtmäßigkeit der erhobenen Forderung und im Einverständnis der Parteien setzte schließlich das Urteil 0,38 Mk. fest, worauf die von der Stadtgemeinde in den Jahren 1900—1903 zu viel gezahlten Beträge ihr mit 252 921,26 Mk. zurückerstattet wurden.

Die Übernahme dieses Zweiges der Polizeiverwaltung auf kommunale Organe ermöglichte ein viel besseres Zusammenarbeiten der Baupolizeibehörde mit der zu Bauverboten und bedingten Genehmigungen ermächtigten Stadtverwaltung. Beide gemeinsam können dann den Zielen zustreben, die einer gesunden Fortentwicklung der städtischen Bebauung durch die Forderungen der Hygiene und der Volkswohlfahrt vorgesteckt sind. Daß die Baupolizeiverwaltung, die in erster Linie dazu berufen ist, den groben Mißständen im Wohnungswesen entgegenzutreten, in der Erfüllung dieser Aufgabe in keiner Weise durch Verquickung ihrer Maßnahmen mit städtischen Interessen beeinträchtigt wird, beweist ein Prozeß der neueren Zeit, in dem die Anordnung der Baupolizeibehörde, Mietswohnungen in einem städtischen Grundstück wegen Unzulänglichkeit der Baulichkeiten zu räumen, von den Verwaltungsgerichten gegenüber dem Widerspruch der Stadtgemeinde aufrechterhalten wurde. Der Magistrat wollte wohl mit dieser Prozeßführung nur für diejenigen, die an der Frage interessiert sind, ob die Baupolizeiverwaltung zu solchen Maßnahmen legitimiert sei, die Kastanien aus dem Feuer holen. Jedenfalls hat dieser Prozeß die Unäbhängigkeit der Baupolizeiverwaltung von ihrer Schwesterbehörde in polizeilichen Fragen klar dargetan. Andrerseits verhilft das harmonische Zusammenarbeiten beider der Stadt Breslau dazu, daß innerhalb der von der Gesetzgebung wenig weit gesteckten Grenzen immer mehr auf gesunde, hygienische und ästhetische Bebauungsweise hingewirkt wird. Durch eine zunächst provisorische Bauordnung, die kürzlich die Baupolizeiverwaltung im Einvernehmen mit dem Magistrat

Digitized by Google

erließ, ist nach dieser Richtung hin ein großer Schritt vorwärts getan. Durch Einschränkung der bebaubaren Flächen und der Bauhöhe, namentlich nach den Vorstädten zu, durch Ausdehnung der offenen Bebauung an der Peripherie ist dafür Sorge getragen, daß den Bürgern das etwas mehr erhalten und gewahrt werde, was als ursprünglich freies Gut immer mehr der rücksichtslosen Einengung des menschlichen Zusammenlebens zum Opfer fällt, Luft und Licht. Es scheint gegenüber diesen durch die Ausdehnung der Großstädte notwendig heraufbeschworenen Gefahren Breslau — auch die Fluchtlinienführung in den neuen Baugegenden und die städtische Bodenpolitik in den Eingemeindungsgebieten deuten darauf hin — einer günstigen Zukunft entgegenzusehen.

Digitized by Google

Die Städte der Rheinprovinz mit beſonderer Berückſichtigung der Stadt Köln a. Rh.

bearbeitet

von

Profeſſor Dr. Gerſchen.

Digitized by Google

I. Die geschichtlichen Grundlagen der rheinischen Städteverfassung.

(Vgl. Fabricius, Geschichtlicher Atlas der Rheinprovinz. Erläuterungen II. Bonn. 1898; Simon, M., Übersicht der in den Rheinprovinzen bei ihrer Vereinigung mit der Krone Preußens geltenden Gesetze. Köln. 1824; Bormann-Daniels, Handbuch der für die kgl. preuß. Rheinprovinzen verkündeten Gesetze, Verordnungen und Regierungsbeschlüsse aus der Zeit der Fremdherrschaft. Köln. 1834/37. Bd. 4 u. 7; Schmidt, Ch., Le Grand-duché de Berg. Paris. 1905; Darmstädter, P., Das Großherzogtum Frankfurt. Ein Kulturbild aus der Rheinbundszeit. Frankfurt a. M. 1901; Neigebaur, J. F., Darstellung der provisorischen Verwaltungen am Rhein vom Jahre 1813—1819. Köln. 1821; v. Hauer, Über eine allgemeine Kommunalverfassung der Rheinprovinz, als Handschrift gedruckt. Köln. 1833; Verhandlungen über die Gemeindeordnung für die Rheinprovinz. Berlin. 1836 (vgl. insbesondere die vom Geh. Oberjustizrat Diersberg verfaßte Übersicht der Kommunalverhältnisse in der Rheinprovinz); Bornhak, C., Geschichte des preuß. Verwaltungsrechts. Bd. 3. Berlin. 1886. S. 35—49; Schoen, P., Das Recht der Kommunalverbände in Preußen. Leipzig. 1897. S. 32 ff.; v. Treitschke, H., Deutsche Geschichte im 19. Jahrhundert. 3. Bd. Leipzig. 1885. S. 103 f.)

1. Die Zeit des alten deutschen Reiches.

Die Städte der heutigen Rheinprovinz verteilten sich im Jahre 1789 auf folgende Territorien:

A. Die geistlichen Fürstentümer.

I. Kurfürstentum Erzstift Köln: 1. Ahrweiler. 2. Andernach. 3. Bonn. 4. Kalk. 5. Kempen. 6. Königswinter. 7. Linz. 8. Neuß. 9. Odenkirchen. 10. Rheinbach. 11. Rheinberg. 12. Ürdingen. 13. Wevelinghoven. 14. Zülpich.

II. Kurfürstentum Erzstift Trier: 1. Bernkastel. 2. Boppard. 3. Coblenz. 4. Ehrenbreitstein. 5. Kochem. 6. Mayen. 7. Merzig. 8. Oberwesel. 9. Prüm. 10. Saarburg. 11. St. Wendel. 12. Trier. 13. Vallendar. 14. Wittlich.

Digitized by Google

III. Fürstentum Reichsstift Essen: 1. Essen. 2. Steele.
IV. Reichsabtei Werden a. d. Ruhr: 1. Kettwig. 2. Werden a. d. Ruhr.
V. Reichsabtei Stablo-Malmedy: 1. Malmedy.

B. Die weltlichen Fürstentümer.

a) Die wittelsbachischen Territorien.

I. Herzogtum Berg: 1. Barmen. 2. Bergisch-Gladbach. 3. Burg a. d. W. 4. Burscheid. 5. Düsseldorf. 6. Elberfeld. 7. Gerresheim. 8. Gräfrath. 9. Hilden. 10. Hitdorf. 11. Höhscheid. 12. Honnef. 13. Hückeswagen. 14. Kronenberg. 15. Langenberg. 16. Leichlingen. 17. Lennep. 18. Lüttringhausen. 19. Mettmann. 20. Mülheim a. Rh. 21. Mülheim a. d. Ruhr. 22. Neukirchen. 23. Oberhausen. 24. Ohligs. 25. Opladen. 26. Radevormwald. 27. Ratingen. 28. Remscheid. 29. Ronsdorf. 30. Siegburg. 31. Solingen. 32. Velbert. 33. Wald. 34. Wermelskirchen. 35. Wipperfürth. 36. Wülfrath.

II. Herzogtum Jülich: 1. Dülken. 2. Düren. 3. Eschweiler. 4. Euskirchen. 5. Geilenkirchen. 6. Gemünd (teilweise, vgl. Herzogtum Luxemburg). 7. Grevenbroich. 8. Heinsberg. 9. Hochneukirch. 10. Jülich. 11. Kaiserswerth (seit 1772, vorher kurkölnisch). 12. Kaldenkirchen. 13. Linnich. 14. Montjoie. 15. München-Gladbach. 16. Münstereifel. 17. Remagen. 18. Rheindahlen. 19. Rheydt. 20. Sinzig. 21. Süchteln. 22. Stolberg.

III. Kurfürstentum Pfalzgrafschaft bei Rhein: 1. Bacharach. 2. Kreuznach. 3. Sobernheim.

IV. Herzogtum Pfalz-Zweibrücken: 1. Baumholder. 2. Meisenheim. 3. Trarbach.

V. Herzogtum Geldern (kurpfälzischer Anteil): 1. Erkelenz.

VI. Fürstentum Simmern: 1. Simmern. 2. Stromberg.

b) Die hohenzollernschen Territorien.

I. Herzogtum Cleve: 1. Cleve. 2. Dinslaken. 3. Duisburg. 4. Emmerich. 5. Goch. 6. Ifselburg. 7. Meiderich. 8. Orsoy. 9. Rees. 10. Ruhrort. 11. Wesel. 12. Xanten.

II. Fürstentum Mörs: 1. Krefeld. 2. Mörs.

III. Herzogtum Geldern (Oberquartier): 1. Geldern. 2. Viersen.

c) Die übrigen weltlichen Fürstentümer.

I. Herzogtum Luxemburg: 1. Bitburg. 2. Gemünd (teilweise, vgl. Herzogtum Jülich). 3. Neuerburg. 4. Schleiden. 5. St. Vith.

II. Herzogtum Limburg: 1. Eupen.

Digitized by Google

III. Königl. französisches Herzogtum Lothringen: 1. Saarlouis.
IV. Markgrafschaft Baden: 1. Kirchberg.
V. Landgrafschaft Hessen-Kassel: 1. St. Goar.
VI. Wild- und Rheingrafschaft (Linie Salm-Kyrburg): 1. Kirn.
VII. Grafschaft Sayn-Altenkirchen: 1. Bendorf.
VIII. Grafschaft Solms-Braunfels: 1. Braunfels.
IX. Grafschaft Nassau-Saarbrücken: 1. Malstatt-Burbach. 2. Ottweiler. 3. Saarbrücken. 4. St. Johann.
X. Grafschaft Wied-Neuwied: 1. Neuwied.

C. Die Reichsstädte: I. Aachen. II. Köln. III. Wetzlar.

D. Die Reichsherrschaften:
I. Gimborn-Neustadt: 1. Neustadt.
II. Wickrath und Schwanenberg: 1. Wickrath.

Die Spezialliteratur über das rheinische Städtewesen im letzten Jahrhundert des alten Reiches ist, äußerlich betrachtet, eine sehr umfangreiche. Um so geringer ist, näher besehen, ihr wissenschaftlicher Wert. Insbesondere ist aus ihr für die städtereichen Herzogtümer Berg und Jülich kein einheitliches und zuverlässiges Bild des dortigen städtischen Verfassungslebens zu gewinnen. Dasselbe gilt für die übrigen weltlichen Fürstentümer der heutigen Rheinprovinz mit alleiniger Ausnahme der ihren eigenen Weg gehenden hohenzollernschen Territorien (vgl. über sie namentlich Schmoller, Das Städtewesen unter Friedrich Wilhelm I.: Zeitschr. f. preuß. Gesch. 1871, 1873, 1874 und 1875) und für die geistlichen Fürstentümer, während wir über die Reichsstädte wieder besser orientiert sind. Glücklicherweise ist dieser Tiefstand der größtenteils von dilettierenden Geistlichen, Ärzten und Juristen herrührenden lokal- und provinzialgeschichtlichen Literatur für die Zwecke unserer Arbeit von keiner allzu großen Bedeutung. Denn diese alten Stadtverfassungen, mochten sie die Gemeinde nun selbständig stellen oder der landesherrlichen Gewalt mehr oder minder straff unterordnen, sind ja durch die Kommunalgesetzgebung aus der Zeit der französischen Fremdherrschaft wie weggeblasen worden. Irgendwelchen Einfluß auf die Weiterentwicklung des Kommunalrechts im 19. Jahrhundert haben sie daher nicht auszuüben vermocht. Um so größer ist die Bedeutung des französischen Rechts für die rheinische Stadtverfassung geworden.

2. Die Zeit der französischen Herrschaft.

Für unsere Zwecke kommen von den territorialen Neuschöpfungen und Umbildungen der französischen Zeit in Betracht: 1. die von Frank-

Digitized by Google

reich seit 1792 okkupierten und 1801 der Republik einverleibten, ehemals reichsdeutschen Gebiete links des Rheins; 2. das Großherzogtum Berg; 3. das Herzogtum Nassau-Ulsingen und das Fürstentum Nassau-Weilburg; 4. das Großherzogtum Frankfurt.

a) Die linksrheinischen Gebiete. Seit dem 12. Dezember 1794 war das ganze linke Rheinufer außer der Festung Mainz in den Händen der siegreichen französischen Republik. Die Verwaltung der eroberten Länder ist bis zum Jahre 1798 auf mancherlei Art unter der Autorität der Obergenerale und der die Armeen begleitenden Volksvertreter geführt worden. Erst nach dem Frieden von Campo-Formio wurde durch arrêtés des in Paris herrschenden Directoire exécutif vom 14. Brumaire VI (4. November 1797) der Richter beim Kassationstribunal Rudler zum commissaire du gouvernement für die Länder zwischen Maas und Rhein und zwischen Rhein und Mosel ernannt und mit der Reorganisation der Verwaltung betraut. Nachdem am 30. Dezember 1797 auch die Festung Mainz von den Franzosen eingenommen worden war, verlegte Rudler seinen Sitz hierher und begann sein Werk. Durch ein arrêté vom 23. Januar 1798 hob er alle bis dahin in Tätigkeit gewesenen Verwaltungs- und Justizbehörden auf und bildete gleichzeitig aus den eroberten Gebieten vier Departements (Donnersberg, Saar, Rhein und Mosel, Roer), an deren Spitze Departements-Zentralverwaltungen gesetzt wurden. Ihnen war unter anderem auch die Aufsicht und Leitung der Gemeindeverwaltung anvertraut.

Jede Gemeinde mit über 5000 Einwohnern erhielt eine eigene Munizipalverwaltung. War sie kleiner, so sollte sie, einerlei ob sie bisher als Stadt oder Landgemeinde gegolten, nur einen Munizipalagenten bekommen; die Vereinigung der Munizipalagenten aller Orte von höchstens 5000 Seelen innerhalb eines Kantons sollte dann dessen Munizipalverwaltung bilden und im Kantonshauptorte periodische Sitzungen abhalten. Jede Munizipalverwaltung eines Kantons erhielt überdies einen Präsidenten und einen secrétaire en chef, außerdem war ihr ein Kommissar der Pariser Zentralregierung, des Directoire exécutif, beigeordnet. Die Munizipalagenten versahen außer den Verhandlungen, an denen sie bei der Munizipalität des Kantons teilnahmen, jeder in seinem besonderen Wirkungskreis die administrative Polizei und einzelne, ihnen ausdrücklich delegierte Verrichtungen der allgemeinen Verwaltung. In den Gemeinden, die eine Munizipalität für sich bildeten, wurden besondere Polizeikommissare bestellt.

Diese vorläufige Gemeindeverfassung der eroberten linksrheinischen

Digitized by Google

Gebiete hatte jedoch nur kurzen Bestand. Am 18. Brumaire VIII (9. November 1799) war das Directoire in Frankreich gestürzt und durch die Konsulatsregierung ersetzt worden, deren Verfassung vom 24. Dezember 1799 stammt. Ein sich daran anschließendes Gesetz vom 28. Pluviose VIII (17. Februar 1800) gab Frankreich eine neue Verwaltungsorganisation einschließlich einer Gemeindeverfassung. Dies Gesetz wurde durch arrêté vom 24. Floreal VIII (14. Mai 1800) auch in den vier okkupierten rheinischen Departements eingeführt. Es beruht auf strengster bureaukratischer Zentralisierung und auf völliger Ignorierung des Unterschiedes von Stadt und Land. Jede Gemeinde bis zu 2500 Einwohnern erhielt darnach einen Maire und einen Adjunkten, die Gemeinden von 2500—5000 Seelen bekamen einen Maire und zwei Adjunkten, solche von 5000—10000 außerdem einen Polizeikommissar, in den Städten über 10000 Einwohner sollten außer dem Maire, zwei Adjunkten und dem Polizeikommissar für je 20000 Einwohner ein weiterer Adjunkt und für je 10000 ein weiterer Polizeikommissar fungieren. Der Maire, die Adjunkten und die Polizeikommissare wurden zunächst ohne irgendwelche Mitwirkung der Gemeinde in den Ortschaften über 5000 Einwohner von der Regierung, in den kleineren vom Präfekten ernannt, nach dem Senatuskonsult vom 16. Thermidor X. sollten die Maires und Adjunkten für die Dauer von fünf Jahre aus den Mitgliedern des Munizipalrates entnommen werden. Der Maire war der ordentliche staatliche Verwaltungsbeamte der Kommune, ihm stand bei strikter Unterordnung unter den Präfekten die alleinige Exekutive in der Gemeindeverwaltung und eine Reihe von Geschäften der allgemeinen Landesverwaltung zu, die Adjunkten waren seine Stellvertreter und Gehilfen, der Polizeikommissar dagegen wieder dem Präfekten unmittelbar subordiniert. Für jede Gemeinde wurde des weiteren ein Munizipalrat vorgesehen, dessen Mitgliederzahl bei Orten von nicht mehr als 2500 Einwohnern 10, bei solchen von 2500—5000 Einwohnern 20, bei größeren Gemeinden 30 betragen sollte. Irgendwelchen bestimmenden Einfluß auf die Gemeindeverwaltung aber hatte derselbe nicht, weder seine Zusammensetzung noch seine Befugnisse befähigten ihn, ein wirkliches Organ der Gemeinde zu sein. Ursprünglich wurden die Mitglieder aller Munizipalräte ohne weiteres von der Pariser Zentralregierung ernannt; seit dem Senatuskonsult vom 16. Thermidor X. war in den Städten von mehr als 5000 Einwohnern den freilich ebenfalls unter Regierungseinfluß gebildeten Kantonalversammlungen erlaubt, aus den 100 Höchstbesteuerten der Gemeinde zwei Personen für jede Stelle des Munizipalrates vor-

Digitized by Google

zuschlagen, von denen dann die Regierung eine ernannte. In den kleineren Gemeinden erfolgte die Besetzung des Munizipalrates ausschließlich durch den Präfekten. Überall aber mußte seit dem 16. Thermidor X. der Gemeinderat alle 10 Jahre zur Hälfte erneuert werden. Auch die beschränkte Zeit, für die der conseil municipal jährlich zu seiner ordentlichen Tagung zusammentrat, zeigt seine geringe Bedeutung: solche ordentlichen Tagungen sollten nämlich jedes Jahr am 15. Pluviose beginnen und höchstens 14 Tage dauern. Außerordentliche Tagungen konnten allein vom Präfekten angeordnet werden. Die Zuständigkeit des Munizipalrats war fast nur beratender Natur. Sie erstreckte sich auf die Entgegennahme und Besprechung der vom Maire zu erstattenden Rechnungsablage über die Einnahmen und Ausgaben der Gemeinde, die sodann vom Unterpräfekten endgültig genehmigt wurde. Ferner hatte der Gemeinderat die Verteilung der Holzungs-, Weide- und sonstigen gemeinsamen Nutzungsrechte der Gemeinde zu besorgen, die öffentlichen Dienste der Gemeindegenossen zu regeln und über die besonderen Bedürfnisse der Gemeinde zu beraten, speziell über die zu machenden Anleihen, die Oktroiabgaben und die Zusatzcentimen, deren Erhebung zur Bestreitung lokaler Bedürfnisse nötig werden könnte, sowie über einzuleitende oder fortzusetzende Prozesse. Bezüglich der Stellung des Maire zum Gemeinderate und zu den Adjunkten verfügte noch ein besonderes arrêté vom 2. Pluviose IX (22. Januar 1801), der Maire jeder Gemeinde sei von Rechts wegen Mitglied und Vorsitzender des Gemeinderates, nur in den Fällen der Abwesenheit, Krankheit oder sonstiger gesetzlicher Verhinderung werde er von seinem Adjunkten oder, wenn es deren mehrere gebe, von dem jeweils dienstältesten unter ihnen vertreten. Allein bei der Rechnungsablage im Gemeinderate habe der Maire den Vorsitz an ein anderes, vorher in geheimer Abstimmung mit Stimmenmehrheit gewähltes Munizipalratsmitglied abzutreten. Seine Beigeordneten könne der Maire nach Gutdünken zu Beratungen versammeln und ihnen einzelne seiner Funktionen delegieren.

Schon als Rudler und seine Nachfolger die französische Verwaltung auf dem linken Rheinufer vorläufig einrichteten, hatte sich für sie insofern eine große Schwierigkeit ergeben, als es nicht gelingen wollte, für jede der Gemeinden bis zu 5000 Einwohnern, die einen Munizipalagenten erhalten sollten, eine Person aufzutreiben, die des Französischen mächtig war. Diese Verlegenheit wuchs, als im Jahre 1800 für jede Gemeinde ein Maire, ein Adjunkt und ein Munizipalrat von mindestens 10 Mitgliedern vorgesehen wurde. So kam es, daß die Präfekten vielfach nach

Digitized by Google

Gutdünken mehrere Gemeinden zu einer Bürgermeisterei (mairie) unter einem einzigen Maire zusammenzogen, worauf dann der Munizipalrat dieser Bürgermeisterei ebenfalls aus den Einwohnern der sämtlichen zugehörigen Gemeinden ernannt wurde. Dies an sich ungesetzliche Verfahren fand gleichwohl die nachträgliche Billigung der Konsuln, welche, nachdem die linksrheinischen Eroberungen durch Gesetz vom 9. März 1801 förmlich in Frankreich einverleibt waren, am 11. Messidor X (30. Juni 1802) erklärten: Conformément au § 3 art. 12 et suivans de la loi du 28. Pluviôse il y aura un maire et un ou plusieurs adjoints, ainsi qu'un conseil municipal, partout où il y a aujourd'hui un maire, quelque soit le nombre des communes réunies sous son administration. Das ist der geschichtliche Ursprung der noch heute bestehenden rheinischen Samtgemeinden, in deren Bildung auch die kaiserlichen Präfekten fortfuhren, weil die Bureaukratie mit einer kleinen Zahl von Bürgermeistern leichter regieren konnte als mit einer Fülle von Ortsvorstehern. Da das angeführte Konsularedikt die Bürgermeistereiverfassung auch in Gemeinden mit mehreren Adjunkten, d. h. in allen Gemeinden von über 2500 Einwohnern als möglicherweise bestehend annimmt, so lag kein gesetzlicher Grund mehr vor, selbst größere Städte vom Bürgermeistereiverband zu eximieren, und in der Tat gab es zu Ende der Napoleonischen Zeit im Rheinland nur ganz wenige Städte, die sich nicht mit Landgemeinden in solchem Verbande befunden hätten (vgl. unten S. 253).

b) Das Großherzogtum Berg. Der Sieg Napoleons im Kampfe gegen die dritte Koalition führte am Anfang des Jahres 1806 zur Bildung des Großherzogtums Berg unter Joachim Murat. Den Kern dieses französischen Vasallenstaates auf dem rechten Rheinufer bildete das von Preußen abgetretene Herzogtum Cleve und das von Bayern zedierte Herzogtum Berg. Ohne auf die wechselnden territorialen Schicksale des Großherzogtums in den Jahren 1806—1810 hier näher eingehen zu wollen, sei nur daran erinnert, daß sein Gebiet von 1806 bis 1808 ständig wuchs, im Jahre 1808 dagegen die seit 1806 besessene Festung Wesel und 1810 fast seine ganze nördliche Hälfte bis zum Unterlauf der Lippe gegen geringe Entschädigungen an Frankreich abtreten mußte. Murat hatte im Juli 1808 den großherzoglichen Hut von Berg mit der Krone beider Sizilien vertauscht, seitdem herrschte Napoleon persönlich in dem von ihm geschaffenen Staate, bis 1809 in eigenem Namen, dann als Regierungsvormund seines minderjährigen Neffen Napoleon Louis.

Digitized by Google

Schon im Jahre 1806 erhielt das Großherzogtum eine einheitliche Verwaltungsorganisation, indem es in sechs Arrondissements (Siegburg, Mülheim, Elberfeld, Düsseldorf, Duisburg und Wesel) eingeteilt wurde; später kamen noch die Arrondissements Dillenburg und Steinfurt hinzu. An ihre Spitze wurden Provinzialräte gestellt, die die Verwaltung unter Aufsicht der Minister führten. Die Gemeindeverwaltung wurde zuerst in Düsseldorf reformiert: ein Stadtdirektor mit einem stellvertretenden Adjunkten und ein Polizeikommissar traten an Stelle des bisherigen kollegialen Stadtrates; dem Stadtdirektor stand die Exekutive der gesamten Lokalverwaltung zu, ihm zur Seite aber wurde ein „conseil de ville“ eingerichtet, dessen Plenum außer dem Stadtdirektor selbst, seinem Adjunkten und dem Polizeikommissar 12 vom Fürsten ernannte notable Einwohner der Stadt umfaßte, und der eine ständige Kontrolle der laufenden Verwaltung führte, indem er die Rechnungen prüfte und über das Jahresbudget Beschluß faßte. Im nächsten Jahre wurden zehn weitere Gemeinden nach dem Vorbild Düsseldorfs organisiert, nur blieben in ihnen die amtlichen Verrichtungen des Stadtdirektors und seines Adjunkten unbesoldet, während die Lokalbeamten der Hauptstadt Gehalt bezogen. In den bedeutenderen Städten des Landes wurden die Funktionäre der Gemeinde vom Großherzog, in den übrigen Orten vom Minister oder Provinzialrat ernannt. Eine allgemeine Reorganisation aller bergischen Gemeinden fand unter Murat nicht statt. Dagegen wurde das Werk der Munizipalorganisation unter der Selbstregierung Napoleons fortgesetzt und durchgeführt. Beugnot richtete als kaiserlicher Kommissar von August bis Oktober 1808 die französische Gemeindeverfassung nacheinander in den Arrondissements Düsseldorf, Duisburg und Emmerich (früher Wesel) ein. Am 18. Dezember 1808 erging dann das Organisationsdekret, durch welches die Gemeindeverfassung für das ganze Bergische Staatsgebiet einheitlich geregelt wurde. Sie schloß sich eng an die französische und fast wörtlich an die königlich westfälische Gemeindeordnung vom 11. Januar 1808 an. Von der ersteren unterschied sie sich nur in folgenden Punkten. In den Städten von 10 000—20 000 Einwohnern wurden außer dem Maire 3 Adjunkten und 2 Polizeikommissare, in allen Städten über 20 000 Einwohner 4 Adjunkten und 3 Polizeikommissare bestellt. Die Mitgliederzahl des Munizipalrates sollte in den Gemeinden bis zu 2500 Einwohnern 8, in den Gemeinden bis zu 5000 Einwohner 16 und in den größeren Gemeinden 20 betragen. Der Munizipalrat versammelte sich am 15. September zur jährlichen ordentlichen Tagung für höchstens 10 Tage. Er mußte vom Präfekten zu außerordentlicher

Digitized by Google

Tagung berufen werden, wenn es sich um Beratungen über Erwerb und Veräußerung von Grundstücken, über die Verwendung der aus solcher Veräußerung gelösten Gelder, über Schuldentilgung und Eintreibung von Forderungen sowie über einzuleitende oder fortzusetzende Prozesse handelte. In jeder Stadt von über 5000 Einwohnern gab es außer dem Maire, den Adjunkten und den Polizeikommissaren einen Sekretär, der die amtlichen Schreiben durch seine Unterschrift expedierte und dem die Obhut des Gemeindearchivs anvertraut war. Er sowie die übrigen lokalen Funktionäre wurden in den Städten von über 5000 Einwohnern durch den Großherzog ernannt; in den kleineren Gemeinden stand dem Präfekten die Ernennung des Maire, der Adjunkten und der Polizeikommissare zu. Die Mitglieder des Munizipalrates sollten alle zwei Jahre je zur Hälfte erneuert werden. Auch in Berg hat übrigens seit 1808 vielfach die Einführung von Samtgemeinden (Bürgermeistereien) stattgefunden, und aus denselben Gründen wie links des Rheins.

c) Das Herzogtum Nassau-Usingen und das Fürstentum Nassau-Weilburg. Zur Zeit des Reichsdeputationshauptschlusses blühte die Walramische Linie des Hauses Nassau-Oranien in den beiden Familien der Fürsten von Nassau-Saarbrücken und von Nassau-Weilburg. Für die Abtretung ihrer Besitzungen auf dem linken Rheinufer (darunter die Grafschaft Saarbrücken) an Frankreich wurden die Nassauer 1803 durch die rechtsrheinischen Gebiete der Erzbistümer Köln und Trier sowie die rechts von Rhein und Main gelegenen Territorien von Kurmainz entschädigt, die Linie Nassau-Saarbrücken nannte sich nun Nassau-Usingen. Der rasche Beitritt zum Rheinbunde brachte 1806 dem Fürsten Friedrich August von Nassau-Usingen den Herzogstitel, die Souveränität und eine Territorialvergrößerung von 1700 qkm mit 84 500 Einwohnern ein. Gleichzeitig wurden, nachdem auch Weilburg unter Fürst Friedrich Wilhelm gegen eine Gebietserweiterung dem Rheinbunde beigetreten war, sämtliche Besitzungen der Walramischen Linie für ein unteilbares Herzogtum erklärt und 1809 eine gemeinsame Regierung eingesetzt. Die Gemeindeverfassung ist jedoch im Herzogtum Nassau während der Napoleonischen Zeit nicht, wie in den übrigen rechtsrheinischen Vasallenstaaten Frankreichs, nach französischem Muster reorganisiert worden, erst durch Edikt vom 5. Juni 1816, also nach der hier interessierenden Abtretung bisher nassauischer Gebietsteile von Preußen, wurde im Herzogtum Nassau die französische Munizipalverfassung mit nur geringen Modifikationen eingeführt.

d) Das Großherzogtum Frankfurt kommt für uns in

Digitized by Google

Betracht, weil zu ihm die Grafschaft und Stadt Wetzlar gehörte. Im Jahre 1803 blieb als einziges geistliches Fürstentum Kurmainz bestehen, dessen Sitz jedoch auf Regensburg übertragen wurde. Mit ihm sollten verbunden bleiben die Würde eines Kurfürsten, Reichserzkanzlers, Metropolitanerzbischofs und Primas von Deutschland. An Länderbesitz erhielt der neue Staat die Fürstentümer Regensburg und Aschaffenburg sowie die Grafschaft Wetzlar, die aus der bisherigen Reichsstadt Wetzlar und deren Landgebiet gebildet wurde. Im Jahre 1806 kam hinzu das Gebiet der bisherigen Reichsstadt Frankfurt a. M. Endlich, am 16. Februar 1810, schloß Napoleon mit dem Fürst Primas Karl von Dalberg einen Vertrag, durch den das Großherzogtum Frankfurt entstand. Zu den bisherigen Besitzungen Dalbergs traten die Fürstentümer Hanau und Fulda hinzu, dagegen mußte Regensburg an Bayern herausgegeben werden. Was die allgemeine und insbesondere die kommunale Verfassung des Großherzogtums angeht, so ließ Dalberg bis zum Jahre 1810 noch viel von den Zuständen des alten Reiches bestehen. So wurde auch die reichsstädtische Verfassung von Wetzlar vorläufig nur schonend modifiziert. Nach Konstituierung des Großherzogtums jedoch erging ein Organisationsdekret vom 16. August 1810, das eine fast wörtliche Abschrift der kgl. westfälischen Verfassung vom 15. November 1807 war, und ihm folgte die Verwaltungsordnung vom 27. Oktober 1810, welche die Gemeindeverfassung des Großherzogtums ebenfalls im engsten Anschluß an die Westfälische Verwaltungsordnung vom 11. Januar 1808 und die großherzoglich Bergische vom 18. Dezember 1808 organisierte.

3. Die Zeit vom Beginn der preußischen Herrschaft bis zum Erlaß der Städteordnung von 1856.

Der Wiener Kongreß stellte die Grenzen Deutschlands und Frankreichs nach dem Stande von 1792 wieder her. Aus dem ihm zufallenden Anteil des zurückgewonnenen linken Rheinufers, aus Teilen des Großherzogtums Berg, aus Gebietsteilen, die das Herzogtum Nassau-Usingen und das Fürstentum Nassau-Weilburg abtraten und aus der bisher zum Großherzogtum Frankfurt gehörigen Grafschaft Wetzlar bildete Preußen im Jahre 1815 die beiden Provinzen Cleve-Berg (mit den Regierungsbezirken Cleve, Düsseldorf, Köln) und Großherzogtum Niederrhein (mit den Regierungsbezirken Coblenz, Trier, Aachen). 1821 wurde der Regierungsbezirk Cleve dem von Düsseldorf einverleibt, 1824 erfolgte die Vereinigung der beiden rheinischen Provinzen zur Rheinprovinz. Ihr

Digitized by Google

Gebiet unterschied sich von dem der Gegenwart insofern, als der heutige Kreis St. Wendel (Regierungsbezirk Trier) von 1816—1834 als Fürstentum Lichtenberg zum Herzogtum Sachsen-Coburg-Gotha gehörte, und der heutige Kreis Meisenheim (Regierungsbezirk Coblenz) von 1815—1866 einen Bestandteil der Landgrafschaft, später des Großherzogtums Hessen bildete.

Die Munizipalverfassung dieses Gebietes war auf dem linken Rheinufer die oben beschriebene Frankreichs, in den ehemals großherzoglich bergischen Landen die Napoleonische vom 18. Dezember 1808 und in der Grafschaft Wetzlar die Dalbergische vom 27. Oktober 1810, welche mit der Bergischen genau übereinstimmte. In den ehemals Nassauischen Gebietsteilen hatten sich dagegen, wie erwähnt, während der Zeit der französischen Vorherrschaft die Gemeindeverfassungszustände des. alten Reiches erhalten, die 1815 an Preußen fallenden Städte Linz, Neuwied, Vendorf, Vallendar, Ehrenbreitstein und Braunfels lebten also noch nach ihrem altüberkommenen Recht.

War somit die französische Kommunalverfassung bereits im Augenblick des Entstehens der preußischen Rheinprovinz mit wenigen Ausnahmen die allein gültige der rheinischen Gemeinden, so hat sie diese Herrschaft während der nächsten Jahrzehnte noch befestigt und ausgedehnt. Zwar die französischen Bezeichnungen Maire und Munizipalrat wurden bereits zur Zeit der provisorischen Verwaltung durch die Generalgouvernements gegen die deutschen Titel Bürgermeister und Stadtrat (Schöffe) vertauscht, im Generalgouvernement Berg am 8. Dezember 1813, im Generalgouvernement Niederrhein am 11. März 1814. In der Sache aber blieb es wesentlich beim alten. Als Grundlage der Lokalverwaltung wurde die Bürgermeistereiverfassung aufrecht erhalten: im Jahre 1836 gab es unter den 124 gewohnheitsmäßig als Städte bezeichneten Gemeinden der Rheinprovinz nur 19 (Kreuznach, Neuwied, Wetzlar-Prüm, Saarlouis-Aachen, Düren, Stolberg, Burtscheid, Montjoie, St. Vith-Köln-Burg, Ratingen, Essen, Cleve, Xanten, Geldern, Ürdingen), die nicht mit Landgemeinden im Bürgermeistereiverbande standen. Wo während der Fremdherrschaft die französische, bergische oder frankfurtische Gemeindeorganisation eingeführt worden war, da blieb sie mit wenigen Ausnahmen (Wetzlar, Essen, Mülheim a. Ruhr) bis zum Jahre 1845 fast unverändert bestehen, nur die linksrheinisch geltend gewesene zeitliche Beschränkung der Dauer des Bürgermeister- und Beigeordnetenamtes wurde aufgehoben, und die Präsentation der Gemeinderäte größerer Gemeinden durch die Kantonalversammlungen kam mit diesen letzteren in

Digitized by Google

Wegfall; die Bestimmung, daß Bürgermeister und Beigeordnete aus den Mitgliedern des Gemeindesrates zu entnehmen seien, wurde nicht mehr beachtet. Einige andere Modifikationen brachte insbesondere für die linksrheinische Seite des Regierungsbezirks Coblenz eine Instruktion der Coblenzer Bezirksregierung vom 17. Mai 1817, die zwar keine gesetzliche Sanktion erhielt, deren Gültigkeit jedoch später durch Kgl. Kabinettsorder Anerkennung fand, indem angeordnet wurde, es solle vorläufig bei dem faktischen Zustande verbleiben. Ihre Hauptbedeutung aber hat die erwähnte Instruktion dadurch erhalten, daß sie auch für die rechtsrheinischen Gebiete des Regierungsbezirks erlassen wurde und sich durchsetzte, d. h. für die von Nassau abgetretenen, noch nach der alten Gemeindeverfassung der Reichszeit lebenden Teile der Rheinprovinz. Auf diese Weise ist also erst in preußischer Zeit wesentliche Einheit der rheinischen Gemeindeverfassung im Sinne des französischen Rechts hergestellt worden.

Freilich hat es schon seit Beginn der preußischen Ära nicht an gesetzgeberischen Versuchen gefehlt, die eine Neuordnung auch der rheinischen Kommunalverfassung herbeiführen sollten. Die Entwürfe der frühesten Landgemeinde-, Städte- und Kreisordnung für die gesamte Monarchie stammen vom 7. August 1820. Aber dieselben wurden nicht Gesetz. Ebensowenig jedoch führten die Verhandlungen über den Erlaß einer besonderen rheinischen Gemeindeordnung zu positiven Ergebnissen. Nachdem alle rheinischen Regierungen mehrmals darüber gehört worden waren und eine vom Coblenzer Oberpräsidium einberufene Kommission im Jahre 1824 den Entwurf einer vollständigen Gemeindeordnung ausgearbeitet hatte, erklärte der König im Eröffnungsdekret des ersten rheinischen Provinziallandtages vom 13. Oktober 1826, daß die Rechte und Verhältnisse der Gemeinden nach Analogie der in den älteren Provinzen geltenden Städteordnung vom 19. November 1808 geregelt werden sollten. Der Landtag entwarf hierauf eine „Städte- und Kommunalordnung", deren getrennte Behandlung der städtischen und ländlichen Gemeinden von der öffentlichen Meinung in der Provinz jedoch wenig günstig aufgenommen wurde. Der Landtagsabschied vom 13. Juli 1827 behielt der Regierung die anderweite Ausarbeitung einer Städteordnung und einer Landgemeindeordnung vor, wobei auf die Wünsche und Anträge der Stände tunlichst Rücksicht genommen werden sollte. Anstatt dessen wurden jedoch im April 1831 die Abgeordneten des Standes der sogenannten Städte zusammenberufen, um sich zu entscheiden, ob sie die Städteordnung von 1808 oder die neue revidierte vom 17. März 1831 annehmen wollten. Die Städteabteilung der Provinzialstände lehnte

Digitized by Google

aber in einem Protokoll vom 20. April 1831 sowohl die eine wie die andere Alternative ab, weil keine der beiden preußischen Städteordnungen zu dem gesellschaftlichen Zustande der Rheinprovinz, wie er sich seit 30 Jahren ausgebildet habe, noch zu ihren Sitten und Rechtsverhältnissen passe, insbesondere wollten die Städte nichts von einer unterschiedlichen Behandlung der städtischen und ländlichen Gemeinden wissen, wollten an den Samtgemeinden aus französischer Zeit festhalten und erklärten endlich, auch die bisherige bureaukratische Organisation der lokalen Verwaltung einer kollegialen Magistratsverfassung vorzuziehen. Und auf diesem Standpunkt ist die öffentliche Meinung in der Rheinprovinz, ist namentlich auch der Provinziallandtag während des nächsten Jahrzehnts unentwegt verblieben, einzig und allein die Stadt Wetzlar hat im Jahre 1839 die revidierte Städteordnung von 1831 erbeten und erhalten (Ges.-Samml. S. 238). Im Jahre 1845 kam es dann endlich zu einem vorläufigen Abschluß der kommunalen Rechtsentwicklung in der Rheinprovinz: am 23. Juli dieses Jahres erging eine für alle rheinischen Gemeinden mit Ausnahme von Wetzlar bestimmte Gemeindeordnung, ein grundsätzlicher Unterschied zwischen Stadt und Land war in ihr nicht gemacht. Diese Gemeindeordnung hat, abgesehen von Wetzlar sowie von Essen und Mülheim a. Ruhr, die 1846 dem Beispiel Wetzlars folgten, die gesamte Lokalverwaltung der Rheinprovinz bis zum Jahre 1856 beherrscht, denn die für den ganzen Bereich der Monarchie bestimmte Gemeindeordnung vom 11. März 1850 war noch nicht in der Hälfte der Städte der sechs östlichen Provinzen eingeführt, als ihre weitere Durchführung durch Kgl. Order vom 19. Juni 1852 sistiert wurde (Ges.-Samml. S. 388). Die rheinische Gemeindeordnung vom Jahre 1845 hielt in wesentlichen Punkten an den Traditionen der französischen Kommunalverwaltungsorganisation fest, die bureaukratische Verfassung des Gemeindevorstandes blieb erhalten, die Gemeindevorsteher sollten vom Landrat, der Bürgermeister von der Bezirksregierung, in Städten von mehr als 10 000 Einwohnern unmittelbar vom König ernannt werden. Dagegen wurde der Gemeinde(Schöffen)rat, den die Gemeindebürger in den ganz kleinen Gemeinden bildeten, in den größeren aus ihrer Mitte wählten, nunmehr aus einer bloß beratenden Versammlung zu einem beschlußfassenden Gemeindeorgan umgewandelt und damit für die Rheinprovinz der erste entscheidende Schritt zu einer Selbstverwaltung im Sinne der Stein-Hardenbergschen Reformen getan. Die unmittelbare Staatsverwaltung durch Lokalbeamte beginnt jetzt zur Staatsaufsicht über die eigene Verwaltung der Gemeinde zusammenzuschrumpfen. Den

Digitized by Google

endgültigen Abschluß dieser Entwicklung bezeichnet der Erlaß der rheinischen Städteordnung vom 15. Mai 1856, welche nun doch den ursprünglichen Gedanken der preußischen Zentralregierung verwirklicht, indem sie dem verfassungsrechtlichen Gegensatz von Stadt und Land auch für die solange dagegen mit Erfolg sich sträubende Rheinprovinz zum Siege verhilft, die bureaukratische Organisation des Gemeindevorstandes dagegen auch in den Städten als gesetzliche Regel bestehen ließ.

II. Die gegenwärtige Verfassung und Verwaltungsorganisation der rheinischen Städte und ihre sozialen Folgen, insbesondere in Köln.

(Vgl. die Gemeindeverfassungsgesetze für die Rheinprovinz mit den neuen Verwaltungsgesetzen zusammengestellt von v. Bitter, Ergänzungsband zu Brauchitsch, M. v., Die neuen preußischen Verwaltungsgesetze, zusammengestellt und erläutert. Berlin. 1905. S. 73 ff.; Oertel, O., Die Städteordnung für die sechs östlichen Provinzen der Preußischen Monarchie vom 30. Mai 1853. 3. Aufl. Liegnitz. 1900; Pauly, N., Kölner Bürgerbuch. Sammlung von Ortsstatuten, Verordnungen und Regulativen für die Stadt Köln. 2. Aufl. Köln. 1902; Schoen, P., a. a. O. S. 38 ff.; Damaschke, A., Aufgaben der Gemeindepolitik. 5. Aufl. Jena. 1904.)

1. Stadtgebiet. Einwohnerschaft. Bürgerschaft.

a) Stadtgebiet. Zu dem städtischen Gemeindebezirke (Stadtbezirke) gehören alle innerhalb dessen Grenzen gelegenen Grundstücke (St.O. § 2 Abs. 1). Sofern die Städte einen eigenen Kreis bilden, ist für die Veränderung ihrer Grenzen K.O. § 3 Abs. 1 maßgebend, wonach die Veränderung bestehender Kreisgrenzen und die Bildung neuer, sowie die Zusammenlegung mehrerer Kreise durch Gesetz erfolgt. Der Bezirksausschuß beschließt über die infolge einer solchen Veränderung notwendig werdende Auseinandersetzung zwischen den beteiligten Kreisen, vorbehaltlich der der letzteren gegeneinander innerhalb zwei Wochen zustehenden Klage bei dem Bezirksausschusse (Zust.Ges. § 2; K.O. § 3 Abs. 2). Veränderungen solcher Gemeindegrenzen, welche zugleich Kreisgrenzen sind, sowie die Vereinigung eines Grundstückes, welches bisher einem Gemeindebezirke nicht angehörte, mit einem in einem anderen Kreise belegenen Gemeindebezirke ziehen die Veränderung der betreffenden Kreisgrenzen und, wo die Kreis- und Wahlbezirksgrenzen zusammenfallen, auch die Veränderung der letzteren ohne weiteres nach sich (K.O. § 3 Abs. 3). Sofern die Städte dem Verbande eines Landkreises angehören, kann eine

Digitized by Google

Veränderung ihrer Grenzen nur mit Genehmigung des Königs nach Anhörung der Gemeindevertretung vorgenommen werden (St.O. § 2 Abs. 2 Satz 1), da die Voraussetzung, unter der nach Zust.Ges. § 8 Abs. 1 der Bezirksausschuß über die Veränderung der Stadtgrenzen beschließt, für die Städte der Rheinprovinz nicht erfüllt ist. Wohl aber beschließt der Bezirksausschuß über die infolge einer Veränderung der Grenzen der Stadtbezirke notwendig werdende Auseinandersetzung zwischen den beteiligten Gemeinden, vorbehaltlich der den letzteren gegeneinander zustehenden Klage im Verwaltungsstreitverfahren (Zust.Ges. § 8 Abs. 2). Privatrechtliche Verhältnisse dürfen durch Veränderungen der Stadtgrenzen niemals gestört werden (St.O. § 2 Abs. 3). Jede derartige Veränderung ist durch das Amtsblatt bekannt zu machen (St.O. § 2 Abs. 4; K.O. § 3 Abs. 4). Streitigkeiten über bestehende Stadtgrenzen unterliegen der Entscheidung im Verwaltungsstreitverfahren. Über die Festsetzung streitiger Grenzen beschließt vorläufig, sofern es das öffentliche Interesse erheischt, der Bezirksausschuß. Bei dem Beschlusse behält es bis zur rechtskräftigen Entscheidung im Verwaltungsstreitverfahren sein Bewenden (Zust.Ges. § 9). Erste Instanz im Verwaltungsstreitverfahren ist hier wie bei der Auseinandersetzung infolge der Veränderung städtischer Grenzen der Bezirksausschuß. Die Frist zur Anstellung der Klage beträgt in allen Fällen zwei Wochen. Die Gemeindevertretung kann zur Wahrnehmung ihrer Rechte im Verwaltungsstreitverfahren einen besonderen Vertreter bestellen (Zust.Ges. § 21).

b) Einwohnerschaft. Alle Einwohner des Stadtbezirks, mit Ausnahme der servisberechtigten Militärpersonen des aktiven Dienststandes, gehören zur Stadtgemeinde (St.O. § 3 Abs. 1): Prinzip der sogenannten Einwohnergemeinde. Wer zu den servisberechtigten Militärpersonen des aktiven Dienststandes gehört, ergibt das R.G. betr. den Servistarif usw. vom 6. Juli 1904 (R.G.Bl. S. 272). Als Einwohner werden diejenigen betrachtet, welche in dem Stadtbezirke nach den Bestimmungen der Gesetze ihren Wohnsitz haben (St.O. § 3 Abs. 2). Als Wohnsitz im Sinne der rheinischen St.O. ist derjenige Ort anzusehen, an dem jemand eine Wohnung unter Umständen inne hat, die auf die Absicht der dauernden Beibehaltung schließen lassen (Ges. vom 30. Juni 1884: Ges.-S. S. 307). Dieser Wohnsitz ist also identisch mit dem „steuerlichen Wohnsitz" (vgl. D.G. § 1 Abs. 2; Art. 1 Abs. 3 des preuß.-österreich. Vertrages vom 21. Juni 1899 wegen Beseitigung von Doppelbesteuerungen: Fuisting, Die preußischen direkten Steuern, I^6, S. 3 u. 594) und verschieden von

Digitized by Google

dem Wohnsitzbegriffe des B.G.B. § 7 Abs. 1 (vgl. Fuisting, a. a. O. S. 7 ff.). Alle Einwohner des Stadtbezirks sind zur Mitbenutzung der öffentlichen Gemeindeanstalten der Stadt berechtigt (St.O. § 4 Abs. 1), doch bleiben die Bestimmungen besonderer Stiftungen, welche mit derartigen städtischen Gemeindeanstalten verbunden sind, sowie die hinsichtlich solcher Anstalten auf besonderen Titeln beruhenden Privatrechte hiervon unberührt (ebd. Abs. 2). Die Verwaltung der öffentlichen Armenpflege steht in den städtischen Bezirken überall den für die Verwaltung der Gemeindeangelegenheiten durch Gemeindeverfassungsgesetze angeordneten Gemeindebehörden zu (Ges. betr. die Ausführung des Bundesgesetzes über den Unterstützungswohnsitz vom 8. März 1871, § 2 Abs. 1: Ges.-S. S. 130). Damit sind die früher bestehenden, auch noch von der St.O. (§ 4 Abs. 2) anerkannten besonderen Armenverwaltungen aufgehoben. Alle Einwohner des Stadtbezirks sind zur Teilnahme an den städtischen Gemeindelasten nach den Vorschriften des Kommunalabgabengesetzes vom 14. Juli 1893 (Ges.-S. S. 152) §§ 33 und 60 verpflichtet. Die Kommunalabgabenpflicht erstreckt sich grundsätzlich auch auf die Personen mit nicht mehr als 900 Mk. Einkommen. Sie werden, sofern in den Steuerordnungen nicht abweichende Bestimmungen getroffen sind, zu der Einkommensteuer nach Maßgabe fingierter Normalsteuersätze veranlagt, und zwar 1. bei einem Einkommen von nicht mehr als 420 Mk. nach einem Steuersatz von $^2/_3$ % des steuerpflichtigen Einkommens bis zum Höchstbetrage des Steuersatzes von 1,20 Mk., 2. bei einem Einkommen von mehr als 420 Mk. bis einschließlich 660 Mk. nach einem Steuersatze von 2,40 Mk., 3. bei einem Einkommen von mehr als 660 Mk. nach einem Steuersatze von 4 Mk. Steuerpflichtige mit einem Einkommen von nicht mehr als 900 Mk. können durch Gemeindebeschluß, wenn die Deckung des Bedarfs der Gemeinde ohnehin gesichert ist, von der Beitragspflicht entbunden oder mit einem geringeren Prozentsatze herangezogen werden. Der Beschluß bedarf der Genehmigung. Ihre Freilassung muß erfolgen, sofern sie im Wege der öffentlichen Armenpflege fortlaufende Unterstützung erhalten (K.A.G. § 38). Von Neuanziehenden darf die Gemeinde wegen des Anzugs keine Abgabe erheben. Übersteigt die Dauer des Aufenthalts der Neuanziehenden nicht den Zeitraum von drei Monaten, so sind sie den Gemeindelasten nicht unterworfen (Ges. über die Freizügigkeit vom 1. November 1867, § 8: Bundesgesetzblatt S. 55). Was die Gemeindeabgabenpflicht der Militärpersonen, denen nach K.A.G. § 42 Abs. 2 die Mitglieder der Gendarmerie gleichgestellt

Digitized by Google

sind, anbetrifft, so ist zu unterscheiden zwischen den im Offiziersrang stehenden Militärpersonen des Friedensstandes und den mit Pension zur Disposition gestellten Offizieren einerseits und den Militärpersonen niederen Ranges anderseits. Beide Kategorien dürfen zu Naturaldiensten nur insoweit herangezogen werden, als dieselben auf den ihnen gehörigen Grundstücken lasten (K.A.G. § 68 Abs. 6). Im übrigen sind die Offiziere zur kommunalen Versteuerung ihres gesamten außerdienstlichen Einkommens verpflichtet (Kgl. Verordnung vom 23. September 1867 § 1 Ziff. 1: Ges.-S. S. 1648 in Verbindung mit R.Ges. vom 23. März 1886: R.G.Bl. S. 65; Ges. vom 29. Juni 1886: Ges.-S. S. 181 mit den Abänderungen des Gesetzes vom 22. April 1892: Ges.-S. S. 101; K.A.G. § 42), während die Militärpersonen niederen Ranges nur, wenn sie im Kommunalbezirke Grundbesitz haben oder ein stehendes Gewerbe treiben, von diesen Einkommenquellen gemeindesteuerpflichtig sind. Geistliche und Elementarschullehrer sind von allen direkten Gemeindeabgaben hinsichtlich ihres Diensteinkommens einschließlich der Ruhegehälter und ihrer Dienstgrundstücke samt Dienstwohnungen (vgl. K.A.G. § 24k in Verbindung mit Erk. O.V.G. vom 8. Juni 1901: Entsch. 39, 133), ingleichen von allen persönlichen Gemeindediensten, soweit dieselben nicht auf ihnen gehörigen Grundstücken lasten, befreit; untere Kirchendiener genießen die gleichen Vergünstigungen, insofern sie ihnen zur Zeit der Verkündigung der Gemeindeordnung vom 11. März 1850 zustanden (Ges. betr. die Gemeindeverfassung in der Rheinprovinz vom 15. Mai 1856, Art. 10 Abs. 1: Ges.-S. S. 435; Kgl. Verordnung vom 23. September 1867 a. a. O. Ziff. 3; ält. Komm.-Abg.-Ges. vom 27. Juli 1885 § 12: Ges.-S. S. 327; das im K.A.G. von 1893 § 41 vorbehaltene Gesetz ist noch nicht ergangen). Die unmittelbaren und mittelbaren Staatsbeamten und die Beamten des Kgl. Hofes werden ebenfalls bis auf weiteres nach Maßgabe der Kgl. Verordnung vom 23. September 1867 (Ges.-S. S. 1648), und zwar nach § 1 Ziff. 4—7, §§ 2—5 herangezogen, das notwendige Domizil bleibt dabei außer Berücksichtigung.

c) Bürgerschaft. Das Bürgerrecht besteht in dem Rechte zur Teilnahme an den Wahlen sowie in der Befähigung zur Übernahme unbesoldeter Ämter in der Gemeindeverwaltung und zur Gemeindevertretung. Jeder selbständige Preuße erwirbt dasselbe, wenn er seit einem Jahre 1. Einwohner des Stadtbezirks ist und zur Stadtgemeinde gehört (vgl. unter „Einwohnerschaft"), 2. keine Armenunterstützung aus öffentlichen Mitteln empfängt, 3. die ihn betreffenden Gemeindeabgaben bezahlt

Digitized by Google

hat, und außerdem 4. entweder ein Wohnhaus im Stadtbezirke beſitzt oder a) von ſeinen im Gemeindebezirk gelegenen Grundbeſitzungen zu einem Grund- und Gebäudeſteuerbetrag veranlagt iſt, deſſen geringſter Satz nicht unter ſechs und nicht über 30 Mk. feſtzuſetzen iſt, oder b) einkommenſteuerpflichtig iſt, oder c) ſoweit dies ortsſtatutariſch beſtimmt iſt, beziehungsweiſe eine ortsſtatutariſche Anordnung darüber nicht beſteht, zu einem fingierten Normalſteuerſatze von vier Mark veranlagt iſt oder ein Einkommen von mehr als 660 Mk. bis 900 Mk. bezieht. Die Feſtſetzung des zur Erlangung des Bürgerrechts erforderlichen Betrags der Grund- und Gebäudeſteuer erfolgt mittelſt ſtatutariſcher Anordnung. Für Köln iſt durch Beſchluß der Stadtverordnetenverſammlung vom 11. Febr. 1875, genehmigt vom Oberpräſidenten am 28. Februar 1876, feſtgeſetzt worden, daß zur Erlangung des Bürgerrechts uſw. die Zahlung a) der Einkommenſteuer oder einer Klaſſenſteuer von 18 Mk., b) einer Grundſteuer von 24 Mk. notwendig iſt. An die Stelle des unter a) genannten Erforderniſſes iſt gemäß § 77 Abſ. 2 des Einkommenſteuergeſetzes vom 24. Juni 1891 ſeither ein Einkommenſteuerbetrag von 6 Mk. getreten (vgl. Pauly, Kölner Bürgerb. 2. Aufl. 1902. S. 62). Das Einkommen wird vom Bürgermeiſter nach pflichtmäßigem Ermeſſen abgeſchätzt. Steuerzahlungen und Einkommen der Ehefrau werden dem Ehemanne, Steuerzahlungen und Einkommen der minderjährigen, beziehungsweiſe der in elterlicher Gewalt (vgl. B.G.B. § 1626) befindlichen Kinder dem Vater angerechnet. Als ſelbſtändig wird nach vollendetem 24. Lebensjahre ein jeder betrachtet, der einen eigenen Hausſtand hat, ſofern ihm nicht das Verfügungsrecht über ſein Vermögen oder deſſen Verwaltung durch richterliches Erkenntnis entzogen iſt. Inwiefern über die Erlangung des Bürgerrechts von dem Bürgermeiſter eine Urkunde (Bürgerbrief) zu erteilen iſt, bleibt den ſtatutariſchen Anordnungen überlaſſen (St.O. § 5 mit den Abänderungen durch § 1 des Geſ. betr. die anderweitige Regelung der Grundſteuer vom 21. Mai 1861: Geſ.-S. S. 253; § 9b des Geſ. wegen Abänderung des Geſ. vom 1. Mai 1851 betr. die Einführung einer Klaſſen- und klaſſifizierten Einkommenſteuer, vom 25. Mai 1873: Geſ.-S. S. 213; § 77 des Einkommenſteuergeſetzes vom 24. Juni 1891: Geſ.-S. S. 175; § 5 des Geſ. wegen Aufhebung direkter Staatsſteuern vom 19. Juli 1893: Geſ.-S. S. 119). Verlegt ein ſtimmberechtigter Einwohner ſeinen Wohnſitz, ſo kann ihm das Bürgerrecht in ſeinem neuen Wohnorte, wenn ſonſt die Erforderniſſe zur Erlangung desſelben vorhanden ſind, von dem Bürgermeiſter, im Ein-

verständnis mit der Stadtverordnetenversammlung schon vor Ablauf eines Jahres verliehen werden. Die Stadtverordnetenversammlung ist im Einverständnisse mit dem Bürgermeister befugt, Männern, welche sich um die Stadt verdient gemacht haben, ohne Rücksicht auf die oben gedachten besonderen Erfordernisse, das Ehrenbürgerrecht zu erteilen, wodurch keine städtischen Verpflichtungen entstehen (St.O. § 6). Wer infolge rechtskräftigen Erkenntnisses der bürgerlichen Ehrenrechte verlustig gegangen ist, verliert dadurch auch das Bürgerrecht und während der im Urteil festgesetzten Zeit auch die Befähigung, es zu erwerben. Ist gegen einen Bürger wegen eines Verbrechens oder Vergehens, welches die Aberkennung der bürgerlichen Ehrenrechte zur Folge haben kann, das Hauptverfahren eröffnet, oder ist derselbe zur gerichtlichen Haft gebracht oder in Konkurs verfallen, so ruht die Ausübung des ihm zustehenden Bürgerrechts so lange, bis das Strafverfahren oder das Konkursverfahren beendigt ist. Das Bürgerrecht geht verloren, sobald eins der zur Erlangung desselben vorgeschriebenen Erfordernisse bei dem bis dahin dazu Berechtigten nicht mehr zutrifft (St.O. § 7 mit den Abänderungen durch R.St.G.B. §§ 31, 33—35; R.St.P.O. §§ 196 ff.; Ausführungsgesetz zur R.Konk.Ordn. vom 6. März 1879 §§ 51, 52: Ges.-S. S. 109; R.Konk.Ordn. §§ 177, 192). Auf Beschwerden und Einsprüche, betreffend den Besitz oder den Verlust des Bürgerrechts, insbesondere des Rechts zur Teilnahme an den Wahlen zur Gemeindevertretung sowie des Rechts zur Bekleidung einer den Besitz des Bürgerrechts voraussetzenden Stelle in der Gemeindeverwaltung oder Gemeindevertretung, die Verpflichtung zum Erwerbe oder zur Verleihung des Bürgerrechts (vgl. R.Gew.Ordn. § 13), bezw. zur Zahlung von Bürgergewinngeldern (Ausfertigungsgebühren) und zur Leistung des Bürgereides, sowie betreffend die Zugehörigkeit zu einer bestimmten Bürgerklasse, beschließt die Stadtverordnetenversammlung (Zust.Ges. § 10 Abs. 1 Nr. 1). Ihr Beschluß bedarf keiner Genehmigung oder Bestätigung von seiten des Gemeindevorstandes oder der Aufsichtsbehörde. Gegen den Beschluß der Gemeindevertretung findet die Klage im Verwaltungsstreitverfahren statt. Sie steht auch dem Gemeindevorstand zu, und hat keine aufschiebende Wirkung (Zust.Ges. § 11). Wegen des zuständigen Verwaltungsgerichts vgl. Zust.Ges. § 21.

2. Vertretung der Bürgerschaft.

a) Wahlrecht und Wahlverfahren. Zum Zwecke der Wahl der Stadtverordneten werden die stimmfähigen Bürger nach Maßgabe

Digitized by Google

der von ihnen zu entrichtenden direkten Staats-, Gemeinde-, Kreis- und Provinzialſteuern in drei Abteilungen geteilt, und zwar in der Art, daß auf jede Abteilung ein Drittel der Geſamtſummen der Steuerbeträge aller Wähler entfällt. Die erſte Abteilung beſteht aus denjenigen, auf welche die höchſten Beträge bis zum Belaufe eines Drittels des Geſamtbetrages der Steuern aller ſtimmfähigen Bürger fallen. Die übrigen ſtimmfähigen Bürger bilden die zweite und dritte Abteilung; die zweite reicht bis zum zweiten Drittel der Geſamtſteuer aller ſtimmfähigen Bürger. In die erſte, beziehungsweiſe zweite Abteilung gehört auch derjenige, deſſen Steuerbetrag nur teilweiſe in das erſte, beziehungsweiſe zweite Drittel fällt. Für jede nicht zur Staatseinkommenſteuer veranlagte Perſon iſt an Stelle dieſer Steuer ein Betrag von 3 Mk. zum Anſatz zu bringen (vgl. Erk. O.V.G. vom 6. Oktober 1894: v. Kamptz I, 436). Steuern, die für Grundbeſitz oder Gewerbebetrieb in einer anderen Gemeinde entrichtet werden, ſowie Steuern für die im Umherziehen betriebenen Gewerbe ſind bei der Bildung der Abteilungen nicht anzurechnen. Wo direkte Steuern nicht erhoben werden, tritt an deren Stelle die vom Staate veranlagte Grund-, Gebäude- und Gewerbeſteuer. Perſonen, welche vom Staate zu einer Steuer nicht veranlagt ſind, wählen ſtets in der dritten Abteilung. Verringert ſich infolgedeſſen die auf die erſte und zweite Abteilung entfallende Geſamtſteuerſumme, ſo findet die Bildung dieſer Abteilungen in der Art ſtatt, daß von der verbleibenden Summe auf die erſte und zweite Abteilung je die Hälfte entfällt. Die Ehrenbürger gehören zur erſten Abteilung, es kommt aber deren Steuer bei der Einteilung der Abteilungen nicht in Anrechnung. Kein Wähler kann zwei Abteilungen zugleich angehören. Läßt ſich weder nach dem Steuerbetrage, noch nach der alphabetiſchen Ordnung der Namen beſtimmen, welcher unter mehreren Wählern zu einer beſtimmten Abteilung zu rechnen iſt, ſo entſcheidet das Los. Jede Abteilung wählt ein Drittel der Stadtverordneten, ohne dabei an die Wähler der Abteilung gebunden zu ſein (St.O. § 12 mit den durch § 1 des Geſetzes vom 30. Juni 1900, betr. die Bildung der Wahlabteilungen bei den Gemeindewahlen — Geſ.-S. S. 185 — ſich ergebenden Abänderungen). In denjenigen Städten, die nach der jedesmaligen letzten Volkszählung mehr als 10 000 Einwohner zählen, wird die oben beſchriebene Drittelung derartig verändert, daß jeder Wähler, deſſen Steuerbetrag den Durchſchnitt der auf den einzelnen Wähler treffenden Steuerbeträge überſteigt, ſtets der zweiten oder erſten Abteilung zugewieſen wird. Im übrigen wählen Perſonen, welche vom

Digitized by Google

Staate zu einer Steuer nicht veranlagt sind, stets in der dritten Abteilung. Bei Berechnung des durchschnittlichen Steuerbetrags sind die Wähler, welche zur Staatseinkommensteuer nicht veranlagt sind, und, wo das Wahlrecht an ein Einkommensteuergesetz von 6 Mk. geknüpft ist, auch die zu diesem Satze veranlagten Wähler, sowie die Steuer, mit welcher dieselben in die Wählerliste eingetragen sind, außer Betracht zu lassen. Erhöht oder verringert sich infolgedessen die auf die erste oder zweite Abteilung entfallende Gesamtsteuersumme, so findet die Bildung dieser beiden Abteilungen in der Art statt, daß von jener Summe auf die erste und zweite Abteilung je die Hälfte fällt. Eine höhere Abteilung darf niemals mehr Wähler zählen als eine niedere (Gesetz vom 30. Juni 1900, § 2). In den letztgenannten Städten kann durch Ortsstatut bestimmt werden, daß 1. bei der Bildung der Wählerabteilungen an Stelle des auf einen Wähler entfallenden durchschnittlichen Steuerbetrages ein den Durchschnitt bis zur Hälfte desselben übersteigender Betrag tritt und daß 2. auf die erste Wählerabteilung $^5/_{12}$, auf die zweite $^4/_{12}$ und auf die dritte $^3/_{12}$ der Gesamtsumme der in § 1 des Gesetzes vom 30. Juni 1900 bezeichneten Steuerbeträge aller Wähler fallen, wobei eine höhere Abteilung aber nicht mehr Wähler zählen darf als eine niedere (a. a. O. § 3). Zur Beschlußfassung über die Einführung, Abänderung oder Aufhebung solcher Ortsstatute bedarf es der Mehrheit von $^2/_3$ der abstimmenden Gemeindevertreter. Der Beschluß unterliegt der Bestätigung durch den Bezirksausschuß, gegen dessen Beschluß die Beschwerde an den Provinzialrat zulässig ist. Auf diese Beschwerde finden die §§ 122, 123 des Ges. über die allgemeine Landesverwaltung vom 30. Juni 1883 (Ges.-S. S. 195) Anwendung (a. a. O. § 4).

Gehören zu einer Abteilung mehr als 500 Wähler, so kann die Wahl derselben nach dazu gebildeten Wahlbezirken geschehen. Enthält eine Stadtgemeinde mehrere Ortschaften, so kann dieselbe mit Rücksicht hierauf in Wahlbezirke eingeteilt werden, wobei dann die Einteilung der stimmfähigen Bürger in die Wahlabteilungen und die Aufstellung der Wählerliste gesondert für jeden der mehreren Wahlbezirke stattfindet (Erk. O.V.G. vom 2. November 1898: Entsch. 34, 16). Die Anzahl und die Grenzen der Wahlbezirke sowie die Anzahl der von einem jeden derselben zu wählenden Stadtverordneten werden nach Maßgabe der Zahl der stimmfähigen Bürger von dem Bürgermeister festgesetzt. Ist eine Änderung der Anzahl oder der Grenzen der Wahlbezirke oder der Anzahl der von einem jeden derselben zu wählenden Stadtverordneten wegen einer

in der Zahl der stimmfähigen Bürger eingetretenen Änderung oder aus sonstigen Gründen erforderlich geworden, so hat der Bürgermeister die entsprechende anderweite Festsetzung zu treffen, auch wegen des Überganges aus dem alten in das neue Verhältnis das Geeignete anzuordnen. Der Beschluß des Bürgermeisters bedarf der Bestätigung von Aufsichts wegen. Der Bürgermeister ist befugt, an Stelle oder innerhalb der Wahlbezirke, in denen je eine bestimmte Anzahl Stadtverordnete zu wählen ist, Bezirke zum Zwecke der Stimmabgabe (Abstimmungsbezirke) zu bilden oder in anderer Weise in Gruppen zu teilen und für jeden Abstimmungsbezirk, beziehungsweise jede Gruppe einen eigenen Wahlvorstand zu bestellen. Soweit er von dieser Befugnis Gebrauch macht, hat er zugleich die für die Feststellung des Gesamtergebnisses der Wahl sowie für das Verfahren bei notwendig werdenden engeren Wahlen erforderlichen Anordnungen zu treffen (St.O. § 13 mit den Abänderungen durch Art. I zu 1 und Art. II des Gesetzes vom 1. März 1891 — Ges.-S. S. 20 —, [vgl. dazu Erk. O.V.G. vom 4. November 1896: Entsch. 30, 9] sowie durch § 1 zu I des Gesetzes vom 30. Juni 1900 — Ges.-S. S. 185). Bei Stadtgemeinden, welche mehrere Ortschaften enthalten, kann der Bezirksausschuß durch Beschluß (Zust.Ges. § 12 Nr. 1) nach Verhältnis der Einwohnerzahl bestimmen, wieviel Mitglieder der Stadtverordnetenversammlung aus jeder einzelnen Ortschaft zu wählen sind (St.O. § 14).

Die Hälfte der von jeder Abteilung zu wählenden Stadtverordneten muß aus Hausbesitzern (Eigentümern, Nießbrauchern und solchen, die ein erbliches Besitzrecht haben) bestehen (St.O. § 15). In Köln besteht die Stadtverordnetenversammlung tatsächlich seit längerer Zeit fast nur aus Hausbesitzern, gegenwärtig (1905) gibt es nur einen einzigen Stadtverordneten, der nicht Hausbesitzer ist. Umgekehrt hat die Arbeiterschaft in Köln vorläufig gar keine Vertretung in der Stadtverordnetenversammlung, da durch das oben (S. 260) erwähnte Ortsstatut das aktive Gemeindewahlrecht an den Mindestsatz von 6 Mk. Einkommensteuer gebunden erscheint. Es wird sich nicht leugnen lassen, daß dieser Zustand in sozialer Beziehung viel zu wünschen übrig läßt. Das Vorrecht der Hausbesitzer mochte zur Zeit der Stein-Hardenbergschen Gesetzgebung und selbst noch zur Zeit der Einführung der Rheinischen St.O. seine Berechtigung haben. Heute erscheint es bei der weitgehenden Mobilisierung des städtischen Grundbesitzes, welche die Häuser namentlich der Großstädte vielfach zu bloßer Handelsware macht, unhaltbar. Es hat daher die preußische Staatsregierung auch bereits im Jahre 1876 den Versuch gemacht, das

Digitized by Google

Privileg der Hausbesitzer durch eine Novelle zu den Städteordnungen aufzuheben. Der betreffende Entwurf hat jedoch keine Gesetzeskraft erlangt. Das Dreiklassenwahlrecht hat während der letzten Jahrzehnte, wie anderswo, so auch in der Rheinprovinz vielfach zu großen Unbilligkeiten geführt. In 13 Städten der altpreußischen Provinzen mit über 10000 Einwohnern betrug im Jahre 1901 die Zahl der Wähler erster Klasse noch nicht ein Dreihundertstel der Zahl aller wahlberechtigten Gemeindemitglieder. Von diesen 13 Städten aber gehörten vier der Rheinprovinz an, nämlich Bergisch-Gladbach, Düren, Essen und Mülheim a. Rhur. In Essen hat seither der Tod von F. A. Krupp und von Kommerzienrat Baar das Bild der städtischen Machtverhältnisse völlig verändert: die Wähler der ersten Abteilung sind von 7 auf 500, die der zweiten Abteilung von 552 auf 6000 gestiegen, die Zahl der Wähler der dritten Abteilung aber ist von 18204 auf etwa 12000 gesunken. In Köln gab es 1901: 447 Wähler erster, 5005 Wähler zweiter und 36865 Wähler dritter Abteilung, auch hier gehörten also 87,11 vom Hundert zur dritten Klasse. Im Jahre 1903 war das Verhältnis folgendes: 511 Wähler der ersten, 5659 der zweiten und 41321 der dritten Klasse; auf die dritte Abteilung entfielen also 87,08 vom Hundert aller Wahlberechtigten.

Stadtverordnete können nicht sein: 1. diejenigen Beamten und die Mitglieder derjenigen Behörde, durch welche die Aufsicht des Staates über die Städte ausgeübt wird (Regierungen, Regierungspräsident, Oberpräsident, Minister des Innern mit den ihnen beigegebenen Räten und Hilfsarbeitern: L.V.G. §§ 8, 18. — Die Subalternbeamten dieser Behörden sind dagegen wählbar); 2. die Gemeindebeamten mit Ausnahme der Beigeordneten; 3. die Geistlichen, Kirchendiener und Elementarlehrer; 4. die richterlichen Beamten, zu denen jedoch die Mitglieder der Handelsgerichte und der Gewerbegerichte hier nicht zu rechnen sind; 5. die Beamten der Staatsanwaltschaft; 6. die Polizeibeamten, zu denen auch der Landrat, der Kreissekretär und die Kreisdeputierten, wenn sie zur Zeit der Wahl den Landrat vertreten, zu rechnen sind. Vater und Sohn, sowie Brüder, dürfen nicht zugleich Mitglieder der Stadtverordnetenversammlung sein. Sind dergleichen Verwandte zugleich gewählt, so wird der ältere allein zugelassen.

Eine Liste der stimmfähigen Bürger, welche die erforderlichen Eigenschaften derselben nachweist, wird vom Bürgermeister geführt und alljährlich im Juli berichtigt (St.O. § 18 Abs. 1). Nach Oertel, Die

Digitized by Google

östliche St.O., 3. Aufl., 1900, S. 188 f. ist es nicht nötig, daß die Liste die „erforderlichen Eigenschaften" der stimmfähigen Bürger ausführlich nachweise. Schon durch die Tatsache der Aufnahme in die Liste ergebe sich, daß der Magistrat in der Person des Aufgenommenen die erforderlichen Eigenschaften als gegeben ansehe, damit werde die Liste selbst zu einer die Eigenschaften nachweisenden Urkunde. Unter allen Umständen aber müßten in der Liste die Steuerleistungen (bezw. -beträge) der stimmfähigen Bürger nach den Kategorien der direkten Steuern im einzelnen aufgeführt werden. Die Kölner Praxis hat früher diesem letztgenannten Erfordernis entsprochen. Nachdem sich jedoch aus ihr in Köln und anderswo insofern Mißstände ergeben hatten, als die Wählerlisten vielfach von Heiratsvermittlern und Auskunftsbureaus für ihre geschäftlichen Zwecke ausgenutzt wurden, ist durch Ministerialerlaß vom 1. September 1902 (Min.Bl. S. 175) bestimmt worden, daß fortan im gesamten Gebiete des Dreiklassenwahlrechts in den für die Wahlen zur Gemeindevertretung aufzustellenden Wählerlisten nicht mehr der Betrag jeder einzelnen von dem Wähler zu zahlenden Steuer, sondern nur noch der Gesamtbetrag aller auf den einzelnen Wähler entfallenden Steuern nachzuweisen sei. Vom 1. bis 15. Juli schreitet der Bürgermeister zur Berichtigung der Liste. Vom 15. bis 30. Juli wird die Liste in einem oder mehreren zur öffentlichen Kenntnis gebrachten Lokalen in der Stadtgemeinde offengelegt. Während dieser Zeit kann jeder Einwohner der Stadtgemeinde gegen die Richtigkeit der Liste bei dem Bürgermeister Einspruch erheben. Die Stadtverordnetenversammlung hat darüber bis zum 15. August zu beschließen. Der Beschluß bedarf keiner Genehmigung oder Bestätigung von seiten des Bürgermeisters oder der Aufsichtsbehörde. Gegen den Beschluß findet die Klage im Verwaltungsstreitverfahren statt (St.O. § 19 in Verbindung mit Zust.Ges. § 10 Abs. 1 Nr. 1; Abs. 2; § 11; § 21; L.V.G. § 63). Der oben zitierte Ministerialerlaß vom 1. September 1902 hat hierzu betont, daß das Verfahren bei Offenlegung der Gemeindewählerlisten im Gebiete des Dreiklassenwahlrechts insofern einer anderen Regelung bedürfe, als sich herausgestellt habe, daß in vielen Fällen Abschriften dieser Listen in die Hände von Privatleuten gekommen oder gar zur Veröffentlichung gelangt seien. Nach der Rechtsprechung des Oberverwaltungsgerichts (Entsch. Bd. 27 S. 20/21, Erk. vom 2. Juli 1901) liege aber sowohl die eigene Abschriftnahme durch Dritte als auch die Erteilung einer Abschrift durch die Gemeindebehörde an Dritte außerhalb des Zwecks der Offenlegung der Listen. Vielmehr werde nach dieser Rechtsprechung dem einzelnen bei der Offen-

Digitized by Google

legung nur die Erlaubnis einzuräumen sein, das Ergebnis der vorgenommenen Listenprüfung alsbald zu notieren, indessen auch dies nur unter der doppelten Voraussetzung, daß dadurch die Rechte Gleichberechtigter auf Einsichtnahme und Prüfung nicht beeinträchtigt würden, und daß nicht der Verdacht einer mißbräuchlichen Benutzung oder Verbreitung der Notizen begründet sei. Nach Gesetz vom 20. Mai 1896 (Ges.-S. S. 99) können die in §§ 18—20 der St.O. enthaltenen Zeitbestimmungen durch statutarische Anordnungen geändert werden. Das ist für Köln geschehen, indem durch Ortsstatut vom 30. Juli 1896, genehmigt vom Bezirksausschuß am 3. August 1896 (vgl. Pauly, Kölner Bürgerbuch. 2. Aufl. 1902. S. 62 f.), bestimmt wurde, die Liste der stimmfähigen Bürger solle vom Bürgermeister alljährlich in der Zeit vom 1. bis zum 15. August berichtigt und vom 15. bis zum 30. August in der Stadtgemeinde offengelegt werden; über Einsprüche gegen ihre Richtigkeit habe die Stadtverordnetenversammlung bis zum 15. September zu beschließen. Die Wahlen zur regelmäßigen Ergänzung der Stadtverordnetenversammlung finden alle zwei Jahre im November statt. Diesen Termin, der an sich zufolge des zitierten Gesetzes vom 20. Mai 1896 ebenfalls statutarischer Abänderung zugänglich ist, hat man in Köln beibehalten; der Zeitraum zwischen der Feststellung der Wählerliste und ihrer praktischen Verwendung bei der Wahl erscheint daher im Vergleich zur St.O. wesentlich abgekürzt, was bei dem starken Fluktuieren der Bevölkerung einen entschiedenen Vorzug im Sinne der tatsächlichen Wahlberechtigung bedeutet. Daß die Wahlen nicht in jedem Jahre stattfinden, ist politisch unbedingt zu billigen, weil sonst die Bürgerschaft aus dem Wahlkampfe überhaupt nicht herauskäme; in Köln setzt die Arbeit der Parteien erfahrungsgemäß stets schon im Frühjahr des Wahljahres ein.

b) Der Charakter der Gemeindevertretung. Die Stadtverordnetenversammlungen sind in der Rheinprovinz verhältnismäßig klein. Nach St.O. § 11 Abs. 1 bestehen sie in Gemeinden von nicht mehr als 2500 Einwohnern aus 12, in solchen von 2501—10 000 Einwohnern aus 18, in solchen von 10 001—30 000 Einwohnern aus 24 und in solchen von mehr als 30 000 Einwohnern aus 30 Mitgliedern. Wenn nun auch St.O. § 11 Abs. 2 der ortsstatutarischen Anordnung abweichende Festsetzungen über die Zahl der Stadtverordneten vorbehält, so ist doch nirgends eine bedeutende Erhöhung vorgenommen worden. In Köln, das, wenn es nach der östlichen St.O. lebte, seit 1890 (wo es 372 529 Einwohner zählte) gesetzlich 90 Stadtverordnete haben und mit der Volkszählung von 1905 auf 96 Stadtverordnete steigen würde,

Digitized by Google

bestand die Stadtverordnetenversammlung tatsächlich von 1875, wo die erste Erhöhung stattgefunden hatte, bis 1889 aus 36 Mitgliedern und wurde damals nach der Eingemeindung einer großen Reihe von Vororten mit einer Gesamtbevölkerung von über 100 000 Seelen auf 45 erhöht (Ortsstatut vom 7. März 1889, genehmigt vom Bezirksausschuß am 16. Mai 1889: vgl. Pauly, a. a. O. S. 61 f.). Diese Beschränkung der Mitgliederzahl der Gemeindevertretung in großen Städten hat offenbar entschiedene Vorteile. So wurde denn auch schon 1876 bei Beratung des Entwurfes einer neuen St.O. für die östlichen Provinzen sowohl von der Regierung als auch aus der Volksvertretung heraus hervorgehoben, daß allzu zahlreiche Verwaltungskörper selbst in großen Stadtgemeinden keinen Vorteil für die Behandlung der Geschäfte gewähren, wohl aber zu der Unzuträglichkeit führen könnten, daß die wichtigsten Beschlüsse der Versammlung durch einen Ausschuß in geheimer Sitzung herbeigeführt würden. Dennoch sind diese Bedenken damals nicht als durchschlagend erachtet worden. Dagegen hat man ihnen in der jüngsten preußischen St.O., der hessisch-nassauischen vom 4. August 1897 (Ges.-S. S. 254) § 14 gesetzgeberische Rechnung getragen, indem man bei Städten von mehr als 100 000 Einwohnern für die Stadtverordnetenversammlung eine Höchstzahl von 48 Mitgliedern festsetzte.

Selbst bei der im Rheinlande bestehenden verhältnismäßigen Kleinheit der Stadtverordnetenversammlung aber wird sich, namentlich in den großen Städten, das kommunalpolitische Leben zu einem gewichtigen Teile außerhalb des Plenums der Gemeindevertretung abspielen. § 54 der rheinischen St.O. bestimmt: Zur dauernden Verwaltung oder Beaufsichtigung einzelner Geschäftszweige, sowie zur Erledigung vorübergehender Aufträge können besondere Deputationen entweder bloß aus Stadtverordneten oder aus letzteren und aus stimmfähigen Bürgern gewählt werden. Zu diesen Deputationen und Kommissionen, welche übrigens in allen Beziehungen dem Bürgermeister untergeordnet sind, werden die Stadtverordneten und stimmfähigen Bürger von der Stadtverordnetenversammlung gewählt. Den Vorsitz führt der Bürgermeister oder der von ihm hierzu beauftragte Beigeordnete. Derartige Deputationen, zu denen dem Sinne nach auch die meisten sogenannten „Kuratorien" der städtischen Bildungsanstalten gehören, gibt es in Köln eine große Anzahl. Der Umstand, daß an ihnen allen Stadtverordnete beteiligt sind, und daß die Stadtverordnetenversammlung ihre Zusammensetzung auch sonst maßgebend beeinflußt, gibt der Gemeindevertretung die Möglichkeit, auch auf die laufende Verwaltung fortdauernd bedeutungsvoll einzuwirken. Da

Digitized by Google

jedoch anderseits diese Deputationen „in allen Beziehungen dem Bürgermeister untergeordnet sind", so ist ihre Zuständigkeit nicht notwendigerweise speziell bestimmt: soweit dies nicht der Fall ist, liegt es im Ermessen des Bürgermeisters, ob er die Deputation befragen will oder nicht. Zu den Deputationen der genannten Art gehört in Köln auch eine solche für sozialpolitische Angelegenheiten. Sie besteht aus einem Beigeordneten als Vorsitzenden, sechs Stadtverordneten und vier stimmfähigen Bürgern; unter den letzteren befinden sich drei gewerbliche Gehilfen und der Syndikus der Kölner Handelskammer. Ihre Aufgabe besteht in der Beratung aller durch die übrigen Deputationen gegangenen Angelegenheiten, sofern bei ihnen besondere sozialpolitische Gesichtspunkte zu berücksichtigen sind.

Einen wesentlich anderen Charakter als die besprochenen Deputationen tragen die Kommissionen, die lediglich mit der Vorberatung und Berichterstattung für den Bürgermeister oder die Stadtverordnetenversammlung beauftragt sind. Zunächst ist in Köln für sie durch Beschluß der Stadtverordnetenversammlung vom 14. September 1876 festgesetzt worden, daß der Bürgermeister den Vorsitz in ihnen auch einem Stadtverordneten übertragen oder den Vorsitzenden durch die Kommission selbst wählen lassen könne, wobei ihm freilich das Recht vorbehalten bleibt, zu jeder Zeit selbst den Vorsitz zu übernehmen. Soweit diese Kommissionen nun lediglich für den Bürgermeister arbeiten, sind sie bloß als seine Hilfsorgane zu betrachten und daher ohne große selbständige Bedeutung. Umgekehrt haben diejenigen Kommissionen, welche die Beschlüsse der Stadtverordnetenversammlung vorbereiten, eine besonders wichtige Stellung im kommunalen Leben inne. In Köln gibt es deren vier, sie werden ausschließlich von Mitgliedern der Gemeindevertretung, teilweise allerdings unter Vorsitz des Oberbürgermeisters oder eines Beigeordneten, gebildet. Es sind das: die Kommission für Gemeindeverfassungswesen (Vorsitzender: der Oberbürgermeister, Mitglieder: 11 Stadtverordnete), die Kommission für Rechtsfragen (Vorsitzender: ein Beigeordneter, Mitglieder: 6 Stadtverordnete), die Kommission für Finanzsachen (Vorsitzender: ein Beigeordneter, Mitglieder: 11 Stadtverordnete) und die Kommission für die Prüfung der Jahres- und sonstigen Rechnungen (Mitglieder: 12 Stadtverordnete, davon einer Vorsitzender). Die kommunalpolitisch wichtigste dieser Kommissionen ist naturgemäß die Finanzkommission, der die Vorberatung des Stadthaushaltplanes, der Steuervorlagen und überhaupt aller durch die städtische Verwaltung veranlaßten Finanzfragen obliegt, sofern die endgültige Beschlußfassung darüber Sache der Stadtverordnetenversammlung ist. Die Finanzkommission ist daher ein Abbild der Stadt-

Digitized by Google

verordnetenversammlung im kleinen, die kommunalen Parteien sind in ihr wesentlich im selben Verhältnis vertreten wie im Plenum, und die eigentliche Entscheidung stadtfinanzieller Angelegenheiten pflegt bereits durch das Ergebnis der Kommissionsberatung getroffen zu sein. Für sämtliche ständige Deputationen und Kommissionen der Stadt Köln gilt, daß ihre von der Stadtverordnetenversammlung zu wählenden Mitglieder alle zwei Jahre nach Einführung der in den regelmäßigen Ergänzungswahlen gewählten Stadtverordneten neu bestimmt werden.

Als kommunale Parteien kommen in Köln seit lange nur das Zentrum und die Liberalen in Betracht, die sich numerisch zurzeit noch ziemlich die Wage halten; bis vor kurzem besaßen die Liberalen noch eine kleine Mehrheit, jetzt (1905) ist das Zentrum um zwei Mitglieder stärker als seine Gegenpartei. Die Programme dieser Parteien decken sich im wesentlichen mit denen der entsprechenden Fraktionen der Volksvertretung. Die Wahlen der Gemeindevertreter stehen demgemäß ganz unter dem Gesichtspunkt der Zugehörigkeit zu einer der genannten Parteien. Was jedoch die Tätigkeit der Gemeindevertretung anbetrifft, so kommt das Programm der Fraktionen im kommunalen Leben doch bei weitem weniger stark zum Ausdruck als in den Verhandlungen des preußischen Abgeordnetenhauses oder des deutschen Reichstages. Als sachliches Hauptgebiet für zukünftige Konflikte der städtischen Parteien wird man den Kampf um die Schule, soweit er auf kommunalem Boden ausgefochten werden kann, betrachten müssen.

Nach der Berufsgliederung ihrer Mitglieder setzte sich die Kölner Stadtverordnetenversammlung Ende 1904 zusammen aus 6 Fabrikbesitzern, 7 Großkaufleuten (einschließlich eines Hotelbesitzers), 1 Apothekenbesitzer, 1 Zeitungsverleger, 3 Direktoren großer Erwerbsgesellschaften, 2 Gutsbesitzern, 1 Mühlenbesitzer, 1 Metzgermeister, 1 Buchdrucker, 1 Chemiker, 4 Architekten, 7 Rechtsanwälten, 1 Notar, 3 Ärzten und 6 Rentnern. Wie schon oben (S. 264) erwähnt, sind sie mit einer Ausnahme sämtlich Hausbesitzer, eine große Anzahl von ihnen nennen viele, die meisten wenigstens mehrere Häuser ihr eigen. Die Kölner Gemeindevertretung ist also zweifelsohne im wesentlichen aus reichen oder wenigstens wohlhabenden Elementen zusammengesetzt. Daß die Juristen in der Kölner Gemeindevertretung eine nicht unwichtige Rolle spielen, ergibt sich sowohl aus ihrer stattlichen Anzahl als aus der Natur der Dinge, die häufig Rechtsfragen in den Verhandlungen zur Sprache bringt, doch haben auch die Ärzte in der Kölner Stadtverordnetenversammlung mehr Einfluß als vielfach anderswo: ihm ist es z. B. zuzuschreiben, daß vor kurzem ein

Digitized by Google

praktischer Arzt zum Beigeordneten gewählt und ernannt worden ist. Die Tatsache, daß die Kölner Gemeindevertretung fast ganz aus mehrfachen Hausbesitzern besteht, kann natürlich nicht ohne Bedeutung für die städtische Steuerpolitik sein, es wäre übermenschlich, wenn Steuerprojekte, die den Grundbesitz treffen, sich besonderer Sympathie der Stadtväter erfreuen sollten. Von um so zielbewußterer Energie zeugt daher der im vorigen Jahre vom Gemeindevorstand getane Schritt, die Einführung einer nicht unbeträchtlichen Wertzuwachssteuer für den Immobilienverkehr zu versuchen. Allerdings ist dabei vorläufig nur ein bescheidenes Resultat herausgekommen, die ursprüngliche Vorlage ist stark reduziert worden, aber das neue Prinzip ist in Köln doch nunmehr anerkannt und wird in weiterer Entwicklung jedenfalls auch sozialpolitisch segensreich wirken, indem es die Grundstücksspekulation eindämmt.

Bezüglich der Beteiligung der Stadtverordneten an Lieferungen für die Stadt bestehen im allgemeinen in Köln ortsstatutarische Beschränkungen nur insofern, als es kraft eines Beschlusses der Stadtverordnetenversammlung vom 16. Mai 1890 jedesmal der ausdrücklichen Zustimmung der Gemeindevertretung bedarf, wenn eines ihrer Mitglieder mit der Stadt in vorübergehende oder dauernde geschäftliche Verbindung treten will (Pauly, a. a. O. S. 67 f.). Tatsächlich finden auch solche Lieferungen statt, ebenso wie sich Stadtverordnete an Arbeiten für die Stadt beteiligen: so ist z. B. das neue Stadttheater von einem Mitgliede der Gemeindevertretung gebaut. Es ist jedoch durch den eben zitierten Beschluß der Stadtverordnetenversammlung weitere Gewähr gegen Mißbräuche geschaffen, indem Mitglieder einer städtischen Deputation oder Kommission in Angelegenheiten, welche zum Geschäftskreise dieser Deputation oder Kommission gehören, mit der Stadt in keine laufende geschäftliche Verbindung treten dürfen. Sobald ein Stadtverordneter daher in solchen Angelegenheiten mit der Stadt in laufende geschäftliche Verbindung tritt, hat er aus der betreffenden Deputation oder Kommission auszuscheiden.

3. Gemeindevorstand und Gemeindebeamte.

a) Der Bürgermeister und die Beigeordneten. Die rheinische St.O. beruht auf dem aus der französischen Kommunalverfassung herübergenommenen Prinzip der bureaukratischen Organisation des Gemeindevorstandes, d. h. der Bürgermeister, in den großen Städten Oberbürgermeister genannt, ist die einzige den Gemeindevorstand bildende

Digitized by Google

Persönlichkeit (St.O. § 53 Satz 1). Die gesamte laufende Gemeindeverwaltung, soweit sie gesetzlich dem Gemeindevorstand zusteht, wird also grundsätzlich vom Bürgermeister und unter dessen Verantwortung geführt. Da selbst in kleineren Städten eine solche höchstpersönliche Verwaltung tatsächlich zu den Unmöglichkeiten gehört, so werden dem Bürgermeister nach St.O. § 28 mindestens zwei, wo aber das Bedürfnis es erfordert, mehrere Beigeordnete zugesellt. Die Beigeordneten sind bestimmt, einzelne Amtsgeschäfte, welche der Bürgermeister ihnen aufträgt, zu besorgen und ihn in Behinderungsfällen und während der Erledigung des Amtes nach der mit Genehmigung des Regierungspräsidenten von der Stadtverordnetenversammlung festzusetzenden Reihenfolge zu vertreten. Tatsächlich gestaltet sich die Geschäftsverteilung natürlich so, daß jeder Beigeordnete eine Reihe von Dezernaten der lokalen Verwaltung zu wesentlich selbständiger Bearbeitung dauernd vom Bürgermeister zugewiesen erhält. Doch tritt der Beigeordnete nach außen stets nur als vertretender Gehilfe des Gemeindevorstandes auf, und der Bürgermeister ist jederzeit in der Lage, in den Geschäftsbereich jedes seiner Beigeordneten mit selbständigen Verfügungen einzugreifen oder dem Beigeordneten das ihm übergebene Dezernat ganz zu entziehen. Trotzdem faßt die St.O. Bürgermeister und Beigeordnete unter der gemeinsamen Bezeichnung „Magistratspersonen" zusammen (Tit. III, Überschrift, § 29).

Der Vorteil der rheinischen Gemeindeverfassung vor der kollegialen Magistratsverfassung, wie sie in den Städten der östlichen Provinzen Preußens und in mehreren anderen deutschen Bundesstaaten des Reiches vorherrscht, liegt in der größeren Beweglichkeit und der schnelleren Initiative des Gemeindevorstandes. Es leuchtet ein, daß, wenn jede nur einigermaßen bedeutungsvolle Entschließung einer kollegialen Beratung und eines Mehrheitsbeschlusses bedarf, hierdurch unter Umständen eine unliebsame Schwerfälligkeit des Verwaltungsapparates herbeigeführt wird. Liegt dagegen die Entscheidung stets in der Hand eines Mannes, für den die Vorberatungen der Deputationen immer nur die Bedeutung der Orientierung haben, so ist damit diesem Manne zwar eine gewaltige Verantwortung aufgebürdet, gleichzeitig aber auch die Möglichkeit einer energisch vorwärtsstrebenden Arbeitsweise gegeben. Und da die tatsächlichen Verhältnisse wenigstens in größeren Städten den Beigeordneten ebenfalls regelmäßig zu weitgehender Selbständigkeit verhelfen werden, so macht sich der gleiche Vorteil auch im Bereich der Einzeldezernate geltend. Auf der anderen Seite dürfen natürlich auch die Gefahren der bureaukratischen Stadtverfassung, wie sie im Rheinland herrscht, nicht verkannt

Digitized by Google

werden. Es ist ja sicher, daß hier einem einzelnen Beamten durch eine nicht völlig organische historische Entwicklung eine ganz ungeheuere Macht in die Hände gespielt worden ist. Der Maire zur Zeit der französischen Fremdherrschaft war zwar auch der einzige Vorstand der Gemeinde gewesen. Aber er selbst hatte doch wiederum in strengster Abhängigkeit vom Departementspräfekten gestanden, und so hatte sich die bureaukratische Munizipalverfassung jenes Interregnums nur als die konsequent durchgeführte Unterstufe einer straff zentralisierten Staatsverfassung dargestellt. Auch in den ersten Jahrzehnten der preußischen Ära blieb dieser organische Zusammenhang noch einigermaßen gewahrt. Nachdem jedoch mit der rheinischen Gemeindeordnung von 1845 die alte strenge Unterordnung der Gemeindeverwaltung unter die Staatsverwaltung aufgehoben worden und an deren Stelle die im übrigen Preußen längst bestehende Staatsaufsicht getreten war, erschien der rheinische Gemeindevorstand plötzlich emanzipiert und befand sich nun allerdings im Besitz einer Macht, wie sie seinen in kollegialer Magistratsverfassung lebenden östlichen Amtsgenossen nie bekannt geworden ist. Und doch war jene Staatsaufsicht ihrer geschichtlichen Entstehung und ihrem Wesen nach das organische Korrektiv lediglich der kollegialen, nicht aber der bureaukratischen Stadtverfassung. In praktischer Hinsicht liegt bei der jetzigen Organisation im Rheinland die Gefahr vor, daß energische Persönlichkeiten, wie man sie anderseits doch grade in großen Städten für den Bürgermeisterposten braucht, zu einem die freie Entfaltung des kommunalen Lebens erdrückenden Faktor werden können. Übrigens gibt die rheinische St.O. (§ 66) die Möglichkeit, die Kollegialverfassung einzuführen. Es soll das geschehen, wenn die Gemeindevertretung durch einen Beschluß darauf anträgt, der nach zweimaliger, mit einem Zwischenraum von mindestens 8 Tagen vorgenommener Beratung gefaßt wird und dem der Bezirksausschuß seine Genehmigung erteilt. Die §§ 67—78 der St.O. enthalten die Modifikationen, welche durch diese Änderung für die Stadtverfassung im einzelnen herbeigeführt werden. Es muß aber hervorgehoben werden, daß bisher noch in keiner rheinischen Stadt die Magistratsverfassung eingeführt worden ist. Anträge, die dahin gingen, sind freilich mehrfach gestellt und verhandelt worden, sowohl in Köln als anderswo, zuletzt noch vor kurzem in Oberhausen. In Köln ist die Einführung der Magistratsverfassung zu einem Programmpunkt der liberalen Partei im Stadtverordnetenkollegium geworden, das Zentrum aber ist dagegen, und somit wird es in absehbarer Zeit wohl auch hier nicht zu einer Änderung des bestehenden Zustandes kommen.

Digitized by Google

Eine Reihe von Personen sind nach St.O. § 29 aus besonderen Gründen zu den Ämtern des Bürgermeisters und der Beigeordneten nicht wählbar. Dahin gehören in erster Linie diejenigen Beamten und die Mitglieder derjenigen Behörden, durch welche die Aufsicht des Staates über die Städte ausgeübt wird, also der Minister des Innern, der Oberpräsident, der Regierungspräsident mit den ihnen beigegebenen Räten und Hilfsarbeitern, die ernannten Mitglieder des Bezirksausschusses und des Provinzialrates. Ebensowenig sind wählbar die Gemeindeunterbeamten, die Geistlichen, Kirchendiener und Lehrer an öffentlichen Schulen, die richterlichen Beamten, zu denen jedoch die Mitglieder der Handels- und Gewerbegerichte hier nicht zu rechnen sind, die Beamten der Staatsanwaltschaft und die Polizeibeamten. Der Begriff der Gemeindeunterbeamten ist im Sinne von St.O. § 29 auf alle städtischen Beamten auszudehnen, die nicht Magistratspersonen sind, also auch auf diejenigen Funktionäre, welche sonst im Gegensatz zu den eigentlichen Subalternen als Oberbeamte bezeichnet zu werden pflegen. Wer als Geistlicher zu betrachten ist, wird durch die Kirchenverfassung bestimmt. Kirchendiener sind nicht bloß die niederen Kirchenbedienten, sondern alle Kirchenbeamte, sobald deren Besoldung oder Remuneration über eine Vergütung für sachliche Ausgaben und den Ersatz von Auslagen hinausgeht. Zu den Lehrern an öffentlichen Schulen zählen alle im öffentlichen Schuldienst tätigen Lehrkräfte, also außer den Elementarlehrern auch die Lehrer an höheren Bürger-, Töchter- und Mittelschulen, an Gymnasien und ihnen gleichstehenden höheren Lehranstalten sowie an Universitäten, technischen und sonstigen Hochschulen. Den Polizeibeamten ist in den zu Landkreisen gehörigen Städten auch der Landrat beizurechnen. Vater und Sohn, Schwiegervater und Schwiegersohn, Brüder und Schwäger dürfen nicht zugleich Magistratspersonen sein. Entsteht die Schwägerschaft im Laufe der Wahlperiode, so scheidet dasjenige Mitglied aus, durch welche das Hindernis herbeigeführt worden ist. Vater und Sohn, Schwiegervater und Schwiegersohn, sowie Brüder dürfen nicht zugleich Magistratspersonen und Mitglieder der Stadtverordnetenversammlung sein. Personen, welche Kleinhandel mit Branntwein oder Spiritus sowie Gast- und Schankwirtschaft betreiben, können nicht Bürgermeister sein (Gesetz vom 7. Febr. 1835: Ges.-S. S. 18; Gew.Ordn. § 33).

Der Bürgermeister und die besoldeten Beigeordneten werden auf 12, die unbesoldeten Beigeordneten auf 6 Jahre von der Stadtverordnetenversammlung gewählt. Die Wahl des Bürgermeisters und der besoldeten Beigeordneten kann auch auf Lebenszeit erfolgen (St.O. § 30). Für

Digitized by Google

jede zu wählende Magistratsperson wird besonders abgestimmt; die Wahl erfolgt durch Stimmzettel. Wird die absolute Stimmenmehrheit bei der ersten Abstimmung nicht erreicht, so werden diejenigen vier Personen, auf welche die meisten Stimmen gefallen sind, auf eine engere Wahl gebracht. Wird auch hierdurch die absolute Stimmenmehrheit nicht erreicht, so findet unter denjenigen zwei Personen, welche bei der zweiten Abstimmung die meisten Stimmen erhalten haben, eine engere Wahl statt. Bei Stimmengleichheit entscheidet das Los (St.O. § 31). Die gewählten Bürgermeister und Beigeordneten bedürfen der Bestätigung. Die Bestätigung steht in Städten von mehr als 10000 Einwohnern dem Könige, in kleineren Städten dem Regierungspräsidenten zu. Die Bestätigung kann von dem Regierungspräsidenten nur unter Zustimmung des Bezirksausschusses versagt werden. Lehnt der Bezirksausschuß die Zustimmung ab, so kann dieselbe auf Antrag des Regierungspräsidenten durch den Minister des Innern ergänzt werden. Wird die Bestätigung von dem Regierungspräsidenten unter Zustimmung des Bezirksausschusses versagt, so kann dieselbe auf Antrag des Bürgermeisters bezw. dessen Vertreters oder der Stadtverordnetenversammlung von dem Minister des Innern erteilt werden. Wird die Bestätigung versagt, so schreitet die Stadtverordnetenversammlung zu einer neuen Wahl. Wird auch diese Wahl nicht bestätigt, so steht dem König bezw. dem Regierungspräsidenten die Ernennung auf höchstens 12 Jahre zu. Dasselbe findet statt, wenn die Stadtverordneten die Wahl verweigern oder den nach der ersten Wahl Nichtbestätigten wieder erwählen sollten (St.O. § 32 in Verbindung mit Zust.Ges. § 13 Abs. 1—3). Über die Gültigkeit von Wahlen solcher Gemeindebeamten, welche der Bestätigung nicht bedürfen, beschließt, soweit die Beschlußfassung der Aufsichtsbehörde zusteht, der Bezirksausschuß (Zust.Ges. § 14). Die Beigeordneten werden vor ihrem Amtsantritte durch den Bürgermeister in öffentlicher Sitzung der Stadtverordnetenversammlung in Eid und Pflicht genommen; der Bürgermeister wird vom Regierungspräsidenten oder einem von diesem zu ernennenden Kommissar in öffentlicher Sitzung der Stadtverordnetenversammlung vereidet (St.O. § 33).

Über die notwendige Vorbildung der Magistratspersonen und Oberbeamten enthält die rheinische St.O. keine Vorschriften. Insbesondere bildet die Befähigung zum Richteramt oder zum höheren Verwaltungsdienst keine Vorbedingung für die Wahl zum Bürgermeister oder Beigeordneten. Da jedoch nach L.V.G. § 37 der Vorsitzende oder ein Mitglied des Stadtausschusses zum Richteramt oder höheren Verwaltungs-

Digitized by Google

dienst befähigt sein muß, so werden schon hierdurch die einen besonderen Stadtkreis bildenden Städte genötigt, bei der Wahl ihrer Magistratspersonen darauf zu achten, daß mindestens eine derselben die erforderliche Qualifikation besitzt. Bei der bureaukratischen Gemeindeverfassung der Rheinprovinz wird dies immer der Bürgermeister selbst sein müssen, da er als geborener Vorsitzender des Stadtausschusses anzusehen ist. Auch die besoldeten Beigeordnetenstellen aber sind in den größeren rheinischen Städten vorzugsweise mit Männern besetzt, die ihr zweites juristisches Examen bestanden haben. Daneben sucht man jedoch neuerdings Personen mit anderer beruflicher Vorbildung als Beigeordnete zu gewinnen, in Köln z. B. ist vor kurzem mit Rücksicht auf die große Bedeutung des kommunalen Gesundheitswesens ein Arzt als besoldeter Beigeordneter angestellt worden. Endlich kommen als jüngere Hilfsbeamte des Bürgermeisters auch Stadtassessoren vor, die aber nicht zu den Magistratspersonen gehören und keine ständige Einrichtung bilden.

Was die Besoldungsverhältnisse der Bürgermeister und Beigeordneten in den rheinischen Städten angeht, so seien dieselben hier mit Beschränkung auf die eigene Kreise bildenden Städte angegeben. In Köln bezieht der Oberbürgermeister 20 000 Mk. Gehalt einschließlich Dienstwohnung im Werte von 3000 Mk., und 5000 Mk. nichtpensionsfähige Repräsentationsgelder; die Gehälter der 12 Beigeordneten variieren von 13 600—7000 Mk. In Düsseldorf haben der Oberbürgermeister 21 000 Mk., die Beigeordneten 13 000—7000 Mk. Gehalt. In Elberfeld hat der Oberbürgermeister 18 000 Mk. und 2000 Mk. nichtpensionsfähige Zulage, die Beigeordneten beziehen 11 000—7000 Mk. Barmen gewährt seinem Oberbürgermeister 18 000 Mk. und 1500 Mk. Dienstaufwandsentschädigung, seinen Beigeordneten 12 000—7000 Mk. In Aachen bezieht der Oberbürgermeister 15 000 Mk. Gehalt, 3000 Mk. Repräsentationsgelder und 2000 Mk. Wohnungsgeld, die Beigeordneten sind mit 9500—7000 Mk. besoldet. In Crefeld hat der Oberbürgermeister 17 000 Mk. und Dienstwohnung im Werte von 2000 Mk., die Beigeordneten erhalten 10 000—8000 Mk. In Essen bezieht der Oberbürgermeister 17 000 Mk., Dienstwohnung und 3000 Mk. Dienstaufwandsentschädigung, die Beigeordneten haben ein Gehalt von 11 000 bis 6000 Mk. Duisburg besoldet seinen Oberbürgermeister mit 15 000 Mk. und Dienstwohnung sowie 5000 Mk. Zulage, seine Beigeordneten mit 11 000—9000 Mk. Remscheid zahlt seinem Oberbürgermeister 8500 Mk. Gehalt und Dienstwohnung in pensionsfähigem Wert von 1500 Mk. sowie 1500 Mk. Repräsentationsgelder, seinen Beigeordneten

Digitized by Google

6000—8000 Mk. In München-Gladbach hat der Oberbürgermeister 12000 Mk. Gehalt und 2000 Mk. Dienstaufwandsentschädigung, die Beigeordneten beziehen 6000—8500 Mk. Bonn gewährt seinem Oberbürgermeister 15000 Mk. und aus der nebenamtlichen Verwaltung der örtlichen Geschäfte der Provinzialfeuersozietät für Gebäudeversicherung 6 % der Immobiliarversicherungsbeiträge, seinen Beigeordneten 11000 bis 6000 Mk. Coblenz besoldet seinen Oberbürgermeister mit 12000 Mk., seine Beigeordneten mit 3600—6000 Mk. In Mülheim a. Ruhr hat der Oberbürgermeister 12000 Mk. Gehalt und 3000 Mk. Mietsentschädigung, die Beigeordneten beziehen 8000—6000 Mk. In Mülheim a. Rhein ist der Oberbürgermeister mit 10000 Mk. und 1500 Mk. Wohnungsgeld sowie 1500 Mk. nichtpensionsfähiger Zulage besoldet, die Beigeordneten haben 8000—5000 Mk. Oberhausen gibt seinem Oberbürgermeister 12000 Mk. und Dienstwohnung im Werte von 1500 Mk., seinen Beigeordneten 9500—6000 Mk. In Solingen hat der Oberbürgermeister 10000 Mk. Gehalt und Dienstwohnung im Werte von 1500 Mk., die Beigeordneten beziehen 8750—7000 Mk. In Trier erhält der Oberbürgermeister 10000 Mk. (steigend bis 15000 Mk.), die Gehälter der Beigeordneten variieren von 8000—3000 Mk.

b) Die städtischen Beamten. α) Im allgemeinen. Über die Anstellung und Versorgung der städtischen Beamten, die keine Magistratspersonen sind, normiert im allgemeinen das Kommunalbeamtengesetz vom 30. Juli 1899 (G.-S. S. 141), welches in § 8 Abs. 1 für die Anstellung das Prinzip der Lebenslänglichkeit aufstellt, gleichzeitig aber in § 8 Abs. 2 bestimmt, daß dieser Grundsatz für die Beamten der städtischen Betriebsverwaltungen nur insoweit Anwendung finden solle, als die Stadtgemeinden einen ausdrücklich dahingehenden Beschluß fassen. In § 9 ist dann nachgelassen, daß weitere Abweichungen von der Regel lebenslänglicher Anstellung durch Ortsstatut oder in Einzelfällen mit Genehmigung der Aufsichtsbehörde festgesetzt werden können. Soweit hiernach eine Anstellung auf Kündigung zulässig ist, darf die Kündigung in der Rheinprovinz nur auf Grund eines Beschlusses erfolgen, den der Bürgermeister und die Beigeordneten in kollegialer Abstimmung fassen. Welche Verwaltungszweige zu den städtischen Betriebsverwaltungen zu rechnen sind, kann nach Komm.Beamt.Ges. § 8 Abs. 2 Satz 2 ebenfalls durch Ortsstatut festgesetzt werden.

Auf Grund dieser allgemeinen gesetzlichen Normen hat man in Köln am 25. Mai 1900 ein durch den Bezirksausschuß am 5. Juni 1900 genehmigtes Ortsstatut erlassen. In Art. 1 desselben sind als diejenigen

Digitized by Google

Verwaltungszweige, welche den städtischen Betriebsverwaltungen zuzurechnen sind, aufgezählt: die Bahnunternehmungen, die Hafen- und Werftanlagen, einschließlich der Lagerhäuser, die Gas-, Elektrizitäts- und Wasserwerke, die Markthallen und öffentlichen Märkte, die städtischen Theater und das städtische Orchester, die städtischen Volksbibliotheken und die Museen, das städtische Leihhaus, die städtischen Pflegeanstalten, Irrenanstalten, Armenhäuser, Krankenhäuser, Waisenhäuser und die Apotheke der Armenverwaltung, die städtischen Badeanstalten, der Gürzenich und die städtischen Gast- und Schenkwirtschaften, die öffentlichen Wagen, die Gräberpflege auf den Friedhöfen, der Leichentransport nach den Friedhöfen und die Leichenhallen, der Schlacht- und Viehhof einschließlich der Fleisch- und Trichinenschau und der Kühlhallen, der Fuhrpark und die Straßenreinigung, die Verwaltung der Rieselfelder, der Abwässerkläranlagen sowie der Müllverbrennungsanlagen, die städtische Abdeckerei einschließlich der Anstalt für Verwertung der Tierleichen, die städtische Desinfektionsanstalt und das bakteriologische Laboratorium, das städtische Nahrungsmittelunterſuchungsamt, die öffentlichen Anlagen und Forsten. Art. 2 desselben Ortsstatuts setzt sodann folgende Abweichungen von dem Grundsatz der lebenslänglichen Anstellung der städtischen Beamten fest. Einmal erfolgt die Anstellung auf Lebenszeit erst nach fünfjähriger Dienstzeit bei der Stadt Köln und nicht vor vollendetem 30. Lebensjahre. Ferner werden der Direktor der Gas-, Elektrizitäts- und Wasserwerke, die Stadtbauräte und der Polizeibaurat nicht auf Lebenszeit, sondern auf bestimmte Zeit, und zwar nach Maßgabe von St.O. § 30 auf die Dauer von 12 Jahren angestellt. Endlich werden anstatt auf Lebenszeit auf gegenseitige dreimonatliche Kündigung angestellt: die technischen Beamten mit Ausnahme der Bauaufseher, der Stadtarchivar und der Stadtbibliothekar, die Bureau- und Kassenassistenten, die Kanzlisten, die Polizeiwachtmeister, der Feldwebel der Berufsfeuerwehr, diejenigen Beamten der städtischen Betriebsverwaltungen, welchen obrigkeitliche Befugnisse übertragen sind, die Bauaufseher, die Polizeisergeanten, Oberfeldhüter und Feldhüter, die Oberfeuerwehrmänner der Berufsfeuerwehr, die Stadt- und Kassendiener, Boten, Schuldiener, Archiv- und Bibliotheksdiener. Auch die Anstellung dieser auf Kündigung stehenden Beamten erfolgt auf Lebenszeit spätestens mit dem Ablauf einer zehnjährigen ununterbrochenen Dienstzeit bei der Stadt Köln, aber nicht vor vollendetem 35. Lebensjahre. Nach Art. 3 des zitierten Statuts können im einzelnen Falle von der Stadtverordnetenversammlung Anstellungsbedingungen beschlossen werden, die für die Beamten günstiger sind als die im allgemeinen vorgesehenen.

Digitized by Google

Das geschieht z. B. stets bezüglich der Dozenten der Städtischen Handels-Hochschule, deren Anstellung ohne Rücksicht auf ihr Lebensalter und die Dauer ihres stadtkölnischen Dienstes, sobald sie überhaupt eine feste wird, auch eine lebenslängliche zu werden pflegt. Den städtischen Beamten von Köln ist, soweit nicht bei der Anstellung ein anderes vereinbart ist, ohne vorgängige Genehmigung nicht gestattet, in den Vorstand, Verwaltungsrat oder Aufsichtsrat einer auf Erwerb gerichteten Gesellschaft einzutreten, ein Nebenamt oder eine Nebenbeschäftigung, mit welchem ein Einkommen verbunden ist, anzunehmen oder ein Gewerbe zu treiben. Die Genehmigung wird bei denjenigen Beamten, bezüglich deren die Stadtverordnetenversammlung sich solches vorbehalten hat, von der letzteren, im übrigen von dem Oberbürgermeister, jedoch nur ausnahmsweise und auf Widerruf erteilt. Auch zum Gewerbebetrieb der Ehefrauen ist die vorherige Zustimmung des Oberbürgermeisters erforderlich, welche versagt werden kann und ebenfalls nur auf Widerruf erteilt wird.

β) Die Oberbeamten. Die städtischen Beamten, welche keine Magistratspersonen sind, gehören, wie schon erwähnt (S. 274), im Sinne von St.O. § 29 Abs. 1 Ziff. 2 sämtlich zu den Gemeindeunterbeamten. Im übrigen aber werden vom Gesichtspunkte der sachlichen Bildung aus Ober- und Subaltern- oder Unterbeamte unterschieden. Wer zu den Oberbeamten gehört, bestimmt in Köln auf Vorschlag des Oberbürgermeisters die Stadtverordnetenversammlung. Die nötige Fachbildung der Oberbeamten ergibt sich in jedem Einzelfalle aus der Natur der Sache, generelle Bestimmungen existieren darüber nicht. In den großen Städten ist naturgemäß die Zahl der Oberbeamten eine recht stattliche, Köln besaß am Ende des Jahres 1904 deren 48. Ihr Vorrang vor den Subalternbeamten wird in der Hauptsache durch ihre höheren Dienstbezüge (Gehalt, Reisekosten, Tagegelder und Umzugskosten) gekennzeichnet. Die Gehälter der Oberbeamten variieren in Köln zwischen 12 000 Mk. Anfangs- (15 000 Mk. Höchst-) Gehalt für den Direktor der Gas-, Elektrizitäts- und Wasserwerke und 3000 Mk. Anfangs- (4800 Mk. Höchst-) Gehalt für den Assistenten des Museums Wallraf-Richartz, den Bibliothekar des Kunstgewerbemuseums, den Stadtarchivar und den Stadtbibliothekar.

γ) Die Subalternbeamten. Für die Anstellung und Versorgung der Subalternbeamten kommt außer den oben angeführten Bestimmungen des Kommunalbeamtengesetzes § 13 des Gesetzes betr. die Besetzung der Subaltern- und Unterbeamtenstellen der Kommunalverbände mit Militäranwärtern vom 21. Juli 1892 (G.-S. S. 214) in Betracht.

Digitized by Google

Hiernach unterscheidet man in Köln für die Annahme des Personals im Bureau- und Kassendienste der städtischen Verwaltung zwischen sogen. Zivilsupernumeraren, Zivilanwärtern und Militäranwärtern. Die ersteren stellen das Hauptkontingent zu der Masse der städtischen Subalternbeamten. Für ihre Annahme, durch die ihnen aber noch kein Anspruch auf Anstellung im städtischen Dienste erwächst, gilt als Regel, daß der Anzunehmende sich in einem Alter von nicht unter 17 und nicht über 24 Jahren befindet, daß er mindestens das Zeugnis über die wissenschaftliche Befähigung für den einjährig-freiwilligen Dienst besitzt, eine gute Handschrift hat und nach dem Gutachten des von dem Oberbürgermeister bezeichneten Arztes gesund und rüstig ist, daß er sich nachweislich wenigstens drei Jahre lang aus eigenen Mitteln oder durch Unterstützung eines Angehörigen ohne Beihilfe der Stadt standesgemäß zu erhalten vermag und daß er Zeugnisse über seine gute sittliche Führung beibringt. Während der auf die Annahme folgenden, in der Regel dreijährigen Ausbildungszeit werden die Supernumerare wechselseitig geeigneten Bureaus und Kassen zugeteilt, haben sich die Kenntnis der Stenographie anzueignen, sich mit der Journal- und Registraturführung, der Expedition und dem Rechnungswesen der ihnen zugänglich gemachten Verwaltungszweige sowie mit dem einschlägigen Gesetzes- und Instruktionsmaterial vertraut zu machen. Dann erfolgt bei guter Führung und erwiesener Befähigung die Ernennung des Supernumerars zum Bureaudiätar und nach einer weiteren vierjährigen Frist bei fortgesetzt guten Leistungen die Beförderung zum Bureau- oder Kassenassistent nach Maßgabe des Ortsstatuts zur Ausführung des Kommunalbeamtengesetzes. In der Regel werden bei guten Leistungen und zufriedenstellendem Verhalten dem Supernumerar im dritten Dienstjahre 600 Mk., dem Bureaudiätar im ersten Dienstjahr 1100 Mk., im zweiten 1300 Mk., im dritten 1500 Mk. und im vierten 1650 Mk. Diäten jährlich gewährt; ein Rechtsanspruch auf diese Bezüge besteht jedoch nicht. Außer den Supernumeraren können im städtischen Dienste als Bureau- und Kassenbeamte solche Zivilanwärter angestellt werden, die bei anderen Staats- oder Kommunalbehörden beschäftigt gewesen sind und eine vorzugsweise Befähigung für den Verwaltungsdienst erlangt haben. Ihre Anstellung erfolgt in entsprechenden Gehaltsklassen und Stellen nach Maßgabe der Bestimmungen über die dienstlichen Verhältnisse und die Besoldung der Beamten der Stadt Köln. Die Annahme der zum Bureau- und Kassendienst geeigneten und körperlich gesund befundenen Militäranwärter geschieht zunächst je nach dem auf dreimonatliche Probedienstleistung, oder auf sechsmonatliche Probe

Digitized by Google

mit gegenseitiger vierwöchentlicher Kündigung. Nach Ablauf der Probezeit erfolgt bei erwiesener Brauchbarkeit und Gesundheit die Anstellung als Bureau- oder Kassenassistent nach Maßgabe des Ortsstatuts zur Ausführung des Kommunalbeamtengesetzes. Um in die höheren Gehaltsklassen befördert werden zu können, haben die Bureauassistenten I. Klasse und die Kassenassistenten eine schriftliche und mündliche Prüfung abzulegen, in der sie sich über ihre Fähigkeit zur selbständigen Erledigung einfacherer Geschäftsvorgänge sowie über ihre Kenntnis der für die Kommunalverwaltung wichtigeren Gesetze und tatsächlichen Einrichtungen auszuweisen haben. Die Prüfungskommission besteht aus dem Oberbürgermeister oder einem Beigeordneten als Stellvertreter und zwei Bureau- bezw. Kassenbeamten, die vom Oberbürgermeister hierzu ernannt werden. Die Entlassung der Zivilsupernumerare steht dem Oberbürgermeister jederzeit ohne Kündigung und ohne Angabe von Gründen frei; der Supernumerar hat ein gleiches Recht zum Ausscheiden. Die Auflösung des Dienstverhältnisses eines Bureaudiätars kann sowohl vom Oberbürgermeister als von dem Diätar selbst jederzeit nach vierwöchentlicher Kündigung, und zwar ebenfalls ohne Angabe von Gründen vorgenommen werden. Die soziale Stellung der Kölner Subalternbeamten ist eine recht günstige. Die Zivilsupernumerare haben vielfach vor ihrer Annahme nicht nur das Zeugnis über die wissenschaftliche Befähigung zum einjährig-freiwilligen Dienst erworben, es melden sich vielmehr auch zahlreiche junge Leute zu dieser Karriere, welche im Besitz des Reifezeugnisses einer neunklassigen Mittelschule sind. Die Bureauassistenten II. Klasse beziehen Gehalte von 1600—2500 Mk., die Bureauassistenten I. Klasse und die Kassenassistenten haben ein Anfangsgehalt von 1800 Mk. und ein in 18 Jahren zu erreichendes Höchstgehalt von 3000 Mk.; falls sie jedoch die obenerwähnte Prüfung bestanden haben, steigen sie in 21 Dienstjahren von 2200 Mk. auf 4300 Mk. Einen Einfluß auf die Gemeindeverwaltung dagegen üben die Subalternbeamten natürlich in einem so großen Gemeinwesen, wie die Stadt Köln es ist, nicht aus.

4. Verhältnis des Gemeindevorstandes zu der Gemeindevertretung.

Nach der rheinischen St.O. (§ 36 Abs. 2) ist der Bürgermeister der Vorsitzende der Stadtverordnetenversammlung als der Gemeindevertretung. Und zwar in dem Sinne, daß er oder der ihn bei persönlicher Behinderung vertretende Beigeordnete auch Mitglied der Stadtverordnetenversammlung ist, da er volles Stimmrecht und bei Stimmengleichheit

Digitized by Google

ſogar die entſcheidende Stimme beſitzt. Hierin liegt der trennende Unterſchied zwiſchen der Stellung, die der Gemeindevorſtand nach der im Rheinland herrſchenden bureaukratiſchen Verfaſſung zur Gemeindevertretung einnimmt, und dem Verhältnis, wie es z. B. in den öſtlichen Provinzen der preußiſchen Monarchie für Magiſtrat und Stadtverordnetenverſammlung beſteht. Während im Oſten die Stellung beider Kollegien zueinander auf dem Grundſatz des Dualismus beruht und demgemäß jeder innerhalb der Zuſtändigkeit der Gemeindevertretung gefaßte Beſchluß zu ſeiner Verwirklichung der Zuſtimmung des Gemeindevorſtandes bedarf, iſt in der Rheinprovinz der den Gemeindevorſtand ausmachende Bürgermeiſter ſelbſt Mitglied der Stadtverordnetenverſammlung und kann bei den Beſchlußfaſſungen derſelben überſtimmt werden. Anderſeits aber vermag er ſich auch mit der ganzen Wucht ſeiner perſönlichen Überzeugung für die von ihm vertretene Anſicht in der entſcheidenden Stadtverordnetenverſammlung einzuſetzen, während bei der Magiſtratsverfaſſung dasjenige Stadtratsmitglied, welches als Referent über einen Beſchluß ſeines Kollegiums für die Stadtverordnetenverſammlung beſtellt wird, unter Umſtänden Anſichten zu vertreten hat, gegen die es ſelbſt perſönliche Bedenken hegt, was natürlicherweiſe der Überzeugungskraft ſeiner Ausführungen Abbruch zu tun imſtande iſt.

Beſchlüſſe der Stadtverordnetenverſammlung, welche deren Befugniſſe überſchreiten oder die Geſetze verletzen, hat der Bürgermeiſter, entſtehendenfalls auf Anweiſung der Aufſichtsbehörde, mit aufſchiebender Wirkung, unter Angabe der Gründe, zu beanſtanden. Gegen die Verfügung des Bürgermeiſters ſteht der Stadtverordnetenverſammlung die Klage (St.O. § 53 Abſ. 2 in Verbindung mit Zuſt.Geſ. § 15) zu. Wenn ferner von den Stadtverordneten ein Beſchluß gefaßt wird, welcher das Staatswohl oder das Gemeindeintereſſe verletzt, ſo iſt der Bürgermeiſter verpflichtet, die Ausführung des Beſchluſſes der Stadtverordnetenverſammlung zu beanſtanden, und wenn dieſe nach nochmaliger Beratung bei ihrem Beſchluſſe beharrt, die Entſcheidung des Bezirksausſchuſſes einzuholen, welcher über die hervorgetretene Meinungsverſchiedenheit, wenn die Angelegenheit nicht auf ſich beruhen bleiben kann, beſchließt. Dasſelbe gilt für den Fall, wenn der Bürgermeiſter die von der Stadtverordnetenverſammlung nach St.O. § 52 vorzunehmende Wahl des Gemeindeeinnehmers beanſtanden zu müſſen glaubt (St.O. § 53 Abſ. 2 in Verbindung mit Zuſt.Geſ. § 17 Nr. 1). Soweit dem Bürgermeiſter hiernach Beanſtandungsrechte gegeben ſind, handelt er in deren Ausübung nicht als Mitglied der Stadtverordnetenverſammlung, ſondern als ein beſonderes Organ zur

Digitized by Google

Wahrnehmung kommunaler und staatlicher Interessen. Dasselbe ist der Fall bezüglich aller der Geschäfte, die dem Bürgermeister als Ortsobrigkeit und Gemeindeverwaltungsbehörde ausschließlich überwiesen sind. Die wichtigsten Kategorien dieser Geschäfte sind in St.O. § 53 aufgezählt. Damit sind jedoch die Grenzen für die Angelegenheiten, die vom Bürgermeister allein erledigt werden können und für diejenigen, zu deren Erledigung die Mitwirkung der Stadtverordnetenversammlung nötig ist, keineswegs in absolut erschöpfender, von vornherein jeden Zweifel ausschließender Weise abgesteckt. Es ist Sache der Gemeinden selbst, diese Abgrenzung im einzelnen durchzuführen, kraft jener allgemeinen den Städten aus St.O. § 10 Ziff. 1 zufließenden Befugnis, ihre Angelegenheiten, soweit die St.O. Verschiedenheiten gestattet oder keine ausdrücklichen Bestimmungen enthält, durch eigene statutarische Anordnungen zu regeln. In Zweifelfällen spricht die Vermutung für die Mitwirkung der Stadtverordnetenversammlung, denn St.O. § 34 erklärt in seinem ersten Satze, daß die Stadtverordneten über alle Gemeindeangelegenheiten zu beschließen haben, soweit dieselben nicht ausschließlich dem Bürgermeister überwiesen sind. Etwa entstehende Kompetenzstreitigkeiten sind in dem von der St.O. § 53 Abs. 2 in Verbindung mit Zust.Ges. § 15 und § 17 vorgesehenen Verfahren zu erledigen.

Nach alledem ist die Frage, ob in der Rheinprovinz der Bürgermeister oder die Stadtverordnetenversammlung als hauptsächlichster Träger des Fortschritts der Verwaltung anzusehen sei, nicht allgemein zu beantworten. Die Möglichkeit der kräftigen Initiative ist beiden Organen gegeben. Die tatsächliche Gestaltung aber wird immer von den Personen abhängen, die als Bürgermeister oder Wortführer in der Stadtverordnetenversammlung fungieren, und wenn sie wechseln, wird sich möglicherweise auch das bisherige Bild des Einflusses von Gemeindevorstand und Gemeindevertretung auf die städtische Entwicklung verschieben. Daß im Vergleich zur Magistratsverfassung des preußischen Ostens dem Gemeindevorstand der Rheinprovinz durch seine bureaukratische Organisation an sich günstigere Bedingungen zur Entfaltung persönlicher Tatkraft gegeben sind, wurde bereits oben (S. 272) hervorgehoben. Auch von den „Gemischten Kommissionen" war schon die Rede (S. 268 f.).

5. Heranziehung der Bürger zu städtischen Ehrenämtern.

Ein jeder stimmfähige Bürger ist nach St.O. § 79 (übereinstimmend östliche St.O. § 74) verpflichtet, eine unbesoldete Stelle in der Gemeindeverwaltung oder -vertretung anzunehmen, sowie eine angenommene Stelle

Digitized by Google

mindeſtens drei Jahre lang zu verſehen. Zur Ablehnung oder zur früheren Niederlegung einer ſolchen Stelle berechtigen nur folgende Entſchuldigungsgründe: 1. anhaltende Krankheit; 2. Geſchäfte, die eine häufige oder lange dauernde Abweſenheit mit ſich bringen; 3. ein Alter über ſechzig Jahre; 4. die früher ſtattgehabte Verwaltung einer unbeſoldeten Stelle für die nächſten drei Jahre; 5. die Verwaltung eines anderen öffentlichen Amtes; 6. ärztliche oder wundärztliche Praxis; 7. ſonſtige beſondere Verhältniſſe, welche nach dem Ermeſſen der Stadtverordnetenverſammlung eine gültige Entſchuldigung begründen. Wer ſich ohne einen dieſer Entſchuldigungsgründe weigert, eine unbeſoldete Stelle in der Gemeindeverwaltung oder -vertretung anzunehmen, oder die noch nicht drei Jahre lang verſehene Stelle ferner zu verſehen, ſowie derjenige, welcher ſich der Verwaltung ſolcher Stellen tatſächlich entzieht, kann durch Beſchluß der Stadtverordnetenverſammlung auf drei bis ſechs Jahre der Ausübung des Bürgerrechts verluſtig erklärt und um ein Achtel bis ein Viertel ſtärker zu den direkten Gemeindeabgaben herangezogen werden. Dieſer Beſchluß bedarf nach Zuſt.Geſ. § 10 Abſ. 1 Nr. 3, § 11 Abſ. 1 keiner Beſtätigung der Aufſichtsbehörde. Gegen den Beſchluß der Stadtverordnetenverſammlung findet die Klage im Verwaltungsſtreitverfahren ſtatt. Die Klage ſteht auch dem Bürgermeiſter (Magiſtrate) zu (Zuſt.Geſ. § 11 Abſ. 1). Durch die Tätigkeit als Stadtverordneter wird die Verpflichtung zur Übernahme einer unbeſoldeten Stelle in der Gemeindeverwaltung erſchöpft. Ein Stadtverordneter, welcher dieſe Funktion beibehalten will, kann daher das Amt als Beigeordneter ablehnen (Erk. O.V.G. vom 5. Dezember 1902). Zur Amtsniederlegung genügt eine an den Gemeindevorſtand zu richtende Erklärung, daß die Stelle niedergelegt wird. Es bedarf keiner genehmigenden oder zuſtimmenden Beſchlußfaſſung der Gemeindevertretung. Letztere iſt nur berechtigt, über etwaige gegen den Niederlegenden zu verhängende Nachteile nach Maßgabe der St.O. Beſchluß zu faſſen (Erk. O.V.G. vom 22. November 1901: Entſch. Bd. 40 S. 36; v. Kamptz, Erg.-Bd. 2 S. 41). Wer eine das Bürgerrecht vorausſetzende Stelle in der Verwaltung oder Vertretung der Gemeinde bekleidet, ſcheidet nach St.O. § 80 aus derſelben aus, wenn er des Bürgerrechts verluſtig geht; im Falle des ruhenden Bürgerrechts tritt die Suspenſion ein (vgl. St.O. § 17). Die Stadtverordnetenverſammlung beſchließt auf Beſchwerden und Einſprüche, betr. den Verluſt des Rechts zur Bekleidung einer den Beſitz des Bürgerrechts vorausſetzenden Stelle in der Gemeindeverwaltung oder Gemeindevertretung. Gegen den Beſchluß findet die Klage im Verwaltungsſtreit-

Digitized by Google

verfahren statt. Die Klage steht auch dem Bürgermeister (Magistrat) zu (Zust.Ges. § 10 Abs. 1 Nr. 1 u. § 11). Die zu den bleibenden Verwaltungsdeputationen gewählten stimmfähigen Bürger und andere von der Stadtverordnetenversammlung auf eine bestimmte Zeit gewählten unbesoldeten Gemeindebeamten können von dem Bürgermeister in Übereinstimmung mit der Stadtverordnetenversammlung auch vor Ablauf ihrer Wahlperiode von ihrem Amte entbunden werden.

Auf Grund dieser gesetzlichen Normen liegen die tatsächlichen Verhältnisse heutzutage in Köln folgendermaßen. Während es früher gelegentlich noch Beigeordnete im Ehrenamte gegeben hat, ist das zurzeit nicht mehr der Fall. Dagegen werden die städtischen Deputationen, von denen oben (S. 268 f.) die Rede war, vielfach unter Herbeiziehung auch solcher Bürger gebildet, die nicht dem Stadtverordnetenkollegium angehören. Seinen wichtigsten Sitz hat das städtische Ehrenamt, abgesehen von der Stadtverordnetenversammlung, in dem Institut der Bezirksvorsteher. Nach St.O. § 55 werden nämlich alle Stadtgemeinden von großem Umfang oder von zahlreicher Bevölkerung vom Bürgermeister, nachdem die Stadtverordneten darüber vernommen worden sind, in Ortsbezirke eingeteilt; jedem dieser Bezirke aber wird ein Bezirksvorsteher vorgesetzt, welcher von der Stadtverordnetenversammlung aus den stimmfähigen Bürgern des Bezirks auf sechs Jahre erwählt und vom Bürgermeister bestätigt wird. In gleicher Weise wird für den Fall der Behinderung des Bezirksvorstehers ein Stellvertreter desselben angestellt. Die Bezirksvorsteher sind Organe des Bürgermeisters und verpflichtet, seinen Anordnungen Folge zu leisten, ihn namentlich in den örtlichen Geschäften des Bezirks zu unterstützen. In Köln gibt es gegenwärtig (1905) 119 Ortsbezirke mit je einem Vorsteher und einem stellvertretenden Vorsteher. Zur Unterstützung der Armenverwaltung stehen der städtischen Armendeputation, die selbst wieder aus einem Beigeordneten als Vorsitzenden, vier Stadtverordneten und neun anderen stimmfähigen Bürgern gebildet wird, 76 Armenbezirksvorsteher samt deren Stellvertretern zur Seite, außerdem sind 67 Waisenbezirke mit je einem Vorsteher und dessen Stellvertreter eingerichtet. Bei der Auswahl der mit diesen Ämtern zu betrauenden Personen richtet man in Köln sein Augenmerk nach Möglichkeit auf den hausbesitzenden Mittelstand, weil von seiner Stabilität am meisten ein stetes Interesse für die kommunalen Angelegenheiten und insbesondere für Armen- und Waisenpflege erwartet werden muß. Arbeiter zu solchen Posten heranzuziehen ist dagegen kaum möglich, da sie ein zu stark fluktuierendes Element der Bevölkerung bilden. Wohl aber befinden sich

Digitized by Google

vielfach Frauen im Hilfsdienste namentlich der Armenverwaltung von Köln. Die Erfahrungen, die man mit diesem System macht, sind dauernd die besten. Die ehrenamtlichen Funktionäre treten in ihrem verhältnismäßig kleinen innerstädtischen Bezirke den Verwaltungsbefohlenen nicht so sehr als Organe der Obrigkeit wie als Träger eines allgemeinen Vertrauens gegenüber, und dies Vertrauen kommt ihnen daher auch leichter aus dem Kreise ihrer Bezirkseingesessenen entgegen, als es besoldeten subalternen Beamten gegenüber der Fall sein würde. Anderseits hebt solche Vertrauensstellung den sozialen Sinn der örtlichen Ehrenbeamten selbst wieder und läßt aus ihnen einen kleinen, aber zuverlässigen Stamm verantwortungsbewußter Stadtbürger werden.

6. Eingemeindungen und Verkehrspolitik.

Über die rechtlichen Modalitäten der Vereinigung von umliegenden Land- und Stadtgemeinden mit größeren Städten normieren die oben (S. 256 f.) angeführten Bestimmungen der rheinischen Städte- und Kreisordnung sowie des Zuständigkeitsgesetzes. Im übrigen erfolgt die Festsetzung der Eingemeindungsbedingungen durch Verträge der beteiligten Gemeinden, die der Genehmigung der Bezirksregierung und des Regierungspräsidenten bedürfen. Derartige Eingemeindungen haben in der Rheinprovinz während der letzten beiden Jahrzehnte in erheblichem Maßstabe stattgefunden. Köln hat im Jahre 1888 eine umfassende Eingemeindung vorgenommen, durch welche die Stadt Deutz, die Landgemeinde Kriel und Teile der Landgemeinde Efferen, die Stadt Ehrenfeld, die Landgemeinden Longerich, Müngersdorf, Nippes und Poll sowie Teile der Landgemeinde Rondorf dem bisherigen kölnischen Stadtgebiete beitraten. Für eventuelle zukünftige Eingemeindungen bestehen in Köln zurzeit noch keine festen Pläne. Von den beiden unmittelbar an der Kölner Stadtgrenze liegenden Städten Mülheim a. Rh. und Kalk ist die erstere selbst ein sehr bedeutendes Gemeinwesen (Seelenzahl am 1. November 1904: 49 679), und auch letztere besitzt mit ihren ungefähr 23 000 Einwohnern (22 793 zu Ende 1903) eine durchaus selbständige Entwicklungsfähigkeit.

Für die industrielle Fortentwicklung Kölns bedeutet seine Eigenschaft als Festung ein entschiedenes Hindernis. Die dadurch bedingten Rayonbeschränkungen veranlassen häufig ein Übersiedeln industrieller Unternehmungen in andere Gemeinden. Diese Verhältnisse werden sich auch dann noch weiterhin geltend machen, wenn endlich das große Projekt der sogenannten „zweiten Entfestigung" der Stadt zur Ausführung gelangen

Digitized by Google

wird. Denn „Entfestigung" ist kein ganz zutreffender Ausdruck für das, was bevorsteht, es handelt sich vielmehr nur um Aufgabe der jetzigen Enceinte, und Köln wird nach wie vor Festung bleiben. Dennoch setzt man in Köln mit Recht große Hoffnungen auf die Durchführung des Planes, und erwartet von ihr namentlich auch einen günstigen Einfluß auf die verkehrspolitischen Bestrebungen der städtischen Verwaltung. Allerdings stehen der Entfestigung noch immer große Schwierigkeiten entgegen. Ist es der städtischen Verwaltung auch gelungen, im Jahre 1904 mit der preußischen Staatseisenbahnverwaltung einen Vertrag abzuschließen, kraft dessen die dringend notwendige Umgestaltung der rechtsrheinischen Eisenbahnanlagen in Köln-Deutz durch eine städtischerseits zu zahlende Entschädigung von $5^3/_4$ Millionen Mk. ermöglicht worden ist, so hat die zur völligen Durchführung dieser rechtsrheinischen Pläne erforderliche Beseitigung der Deutzer Festungsumwallung bisher doch noch nicht durchgesetzt werden können. Mehrfachen Anträgen von Interessenten wegen demnächstiger Errichtung von Industrieanlagen im neuen Hafengebiete konnte daher wegen der noch schwebenden Entfestigungsfrage nicht entsprochen werden, so daß diese Reflektanten sich zum Nachteile Kölns anderen Rheinplätzen zugewendet haben. Der städtischen Verkehrspolitik stehen die Straßenbahnen und die in die weitere Umgebung der Stadt reichenden Kleinbahnen zur Verfügung. Für den Ausbau des Straßenbahnnetzes ist der Gedanke maßgebend, dies Verkehrsmittel in immer zahlreicheren Strahlen vom Mittelpunkte der Stadt nach den Vororten zu leiten. Auf dem Gebiete des Kleinbahnwesens hat Köln anderen großen Städten lange Zeit nachgestanden. In jüngster Zeit aber hat man auch dieser wichtigen Frage stärkere Aufmerksamkeit zugewendet: so ist die Bahn nach Rath-Königsforst und die Rheinuferbahn nach Bonn entstanden, von denen die erstere seit 1904 im Betriebe steht, und die letztere demnächst eröffnet werden soll. Außerdem ist eine Bahn nach Porz beschlossen, deren Bau bald beginnen wird. Große Schwierigkeit hat dagegen das Projekt der sogenannten Gürtelbahn gefunden, eines Schienenweges, der das linksrheinische Köln umlaufen und den industriellen Anlagen auf dem linken Rheinufer die ihnen bisher größtenteils fehlenden Anschlüsse an die Staatsbahnen verschaffen soll. Trotzdem die Verhandlungen hierüber schon seit dem Jahre 1901 im Gange sind und trotzdem die Stadt Köln sich zum Bau und Betriebe der Gürtelbahn bereit erklärt hat, ist es bis jetzt noch nicht gelungen, die Zustimmung der Militärbehörde zur Ausführung des Entwurfs zu erlangen, so daß auch hier wieder der Stadt durch ihre Eigenschaft als Festung große Nachteile

Digitized by Google

bereitet werden (vgl. über die Gürtelbahn insbesondere die Jahresberichte der Kölner Handelskammer 1901 S. 419 ff.; 1904 S. 482).

7. Verhältnis der Städte zu der Staatsregierung.

a) Abgrenzung der kommunalen und der staatlichen Aufgaben. Für die Abgrenzung des Wirkungskreises der Ortsgemeinden von der unmittelbar durch den preußischen Staat zu leistenden Verwaltung sind im wesentlichen noch die zuerst in der Städteordnung von 1808 aufgestellten Gesichtspunkte maßgebend. Durch die Gemeindeordnung von 1845 und die Städteordnung von 1856 haben sie dieselbe Bedeutung auch für die Rheinprovinz erlangt. Darnach ist zu unterscheiden zwischen den Aufgaben, zu deren Erfüllung die Stadt als solche verpflichtet oder nur berechtigt ist; als ein dritter Kreis von Geschäften erscheinen die staatlichen Aufgaben, deren Besorgung vom Staate einem einzelnen Kommunalbeamten kraft besonderen, meist widerruflichen Auftrages übergeben ist. Der Schwerpunkt des eigentlichen kommunalen Lebens liegt in der sogen. inneren Verwaltung, ihren Zwecken dient insbesondere auch die städtische Finanzverwaltung. Dazu kommen dann noch die mannigfachen Funktionen, welche die Gemeinden im Auftrage des Staates auf dem Gebiete der staatlichen Finanz-, Militär- und inneren Verwaltung wahrnehmen. Da die gesetzlichen Vorschriften, welche die Ortsgemeinden zur Übernahme bestimmter staatlicher Aufgaben verpflichten, mit wenigen Ausnahmen für das Gesamtgebiet der preußischen Monarchie Geltung haben, so bedarf es hier nur kurzer Hinweise auf die Verwaltungszweige, denen sich die Städte der Rheinprovinz wesentlich, ebenso wie ihre Schwestergemeinden in anderen Teilen des Staates, zu widmen berechtigt oder verpflichtet sind, wobei die tatsächlich in Köln bestehenden Verhältnisse, wie bisher, als Illustration dienen mögen.

Auf dem Gebiete der inneren Verwaltung entfalten die Städte im Gesundheitswesen, im Bauwesen, im Vormundschaftswesen, im Armenwesen, im Zwangsversicherungswesen, in der wirtschaftlichen Wohlfahrtspflege und im Schulwesen eine umfassende Tätigkeit. In den Bereich des Gesundheitswesens gehört die Verwaltung der Schlacht- und Viehhöfe, die Verwaltung der Friedhöfe, die Straßenreinigung, die Errichtung und Unterhaltung von Anstalten zur Untersuchung von Nahrungs- und Genußmitteln sowie Gebrauchsgegenständen, die Einrichtung und Verwaltung städtischer Desinfektionsanstalten und bakteriologischer Laboratorien, die Schaffung und Unterhaltung städtischer Krankenhäuser und

Digitized by Google

Bäder, die Teilnahme am staatlichen Impfgeschäft. In Köln darf in Gemäßheit der Gesetze vom 18. März 1868 (G.-S. S. 277) und 9. März 1881 (G.-S. S. 273) kraft Ortsstatut vom 31. Januar 1895 (20. August 1896) innerhalb des ganzen Gemeindebezirks das Schlachten von Rindvieh, Schweinen, Kälbern, Schafen, Ziegen und Pferden nur in den dazu bestimmten Räumen des öffentlichen Schlachthauses vorgenommen werden. Weitere eingehende Bestimmungen über die Behandlung des Schlachtviehs und des frischgeschlachteten Fleisches sind gegeben in der Schlachthofordnung, der Viehhofordnung, der Gebührenordnung für den Schlacht- und Viehhof, in der Verordnung über die Untersuchung frischen Fleisches, welches in den Stadtbezirk Köln eingeführt wird, in der Freibankordnung und in mehreren städtischen Polizeiverordnungen. Die Verwaltung des Kölner Schlacht- und Viehhofes umfaßt einen Stab von 145 Beamten und Angestellten. Das Kölner Begräbniswesen ist durch Einrichtung von vier großen städtischen und mehreren kleinen Friedhöfen geregelt, für die eine Begräbnisordnung ergangen ist. Auch die Straßenreinigung ist in Köln sehr eingehend organisiert. Ferner unterhält die Stadt eine öffentliche Anstalt zur Untersuchung von Nahrungs- und Genußmitteln und Gebrauchsgegenständen, an der zwei Chemiker angestellt sind, sowie eine Desinfektionsanstalt, verbunden mit bakteriologischem Laboratorium, unter der Leitung eines praktischen Arztes. An städtischen Badeanstalten existieren zu Köln das höheren Ansprüchen genügende Hohenstaufenbad, eine weitere Badeanstalt und ein Volksbad. Großartig sind schon jetzt die städtischen Krankenhäuser von Köln, ihre Leistungsfähigkeit wird aber noch ganz bedeutend wachsen, wenn die durch Errichtung der Akademie für praktische Medizin veranlaßten Erweiterungs- und Neubauten ihrer Bestimmung übergeben sein werden. Dem staatlichen Impfgeschäft stellt Köln 8 städtische Impfärzte zur Verfügung. Des Bauwesens hat sich Köln durch Erlaß von Ortsstatuten betr. die Bebauung im Stadtbezirk und den Anschluß der bebauten Grundstücke an die Straßenkanäle, durch eine Bauordnung, durch Vorschriften für die Ausführung der Hauswasserleitungen und durch eine Reihe von Polizeiverordnungen angenommen. Die Bauverwaltung ist in einem Tiefbauamt und einem Hochbauamt organisiert, von denen beide ein zahlreiches Personal umfassen, außerdem besteht noch eine Stadtbauinspektion für das Maschinenwesen. Am Vormundschaftswesen beteiligt sich die Stadt Köln durch die Bestellung von Waisenbezirksvorstehern, die als Gemeindeorgane dem Vormundschaftsrichter beratend zur Seite stehen. Umfassend sind die Obliegenheiten der Ortsgemeinden auf dem Gebiete der Armenpflege, denn nach dem Unterstützungswohnsitz-

Digitized by Google

geſetz ſind die Gemeinden die ordentlichen Träger derſelben. Über die hierdurch gegebenen Grenzen hinaus genügt Köln ſeinen rechtlichen und ſozialen Pflichten gegenüber ſeiner ärmeren Bevölkerung durch Beſtellung von 26 Armenärzten, 4 Armenaugenärzten und 30 Armenhebammen ſowie durch Unterhaltung einer Armenapotheke. Außerdem finden die unbemittelten Kranken, ſoweit nötig, in den ſtädtiſchen Krankenhäuſern unentgeltliche Aufnahme. Endlich beſtehen ein ſtädtiſches Invalidenhaus, ein ſtädtiſches Waiſenhaus, ein Aſyl für Obdachloſe und fünf Wohlfahrtsſtellen für Lungenkranke behufs unentgeltlicher Unterſuchung auf Erkrankung von Tuberkuloſe ſowie zur Anweiſung über Verhalten bei derartigen Erkrankungen. Der Anſtaltsverpflegung von minderbemittelten männlichen Lungenkranken dient die ſtadtkölniſche Auguſte Viktoria-Stiftung zu Rosbach a. d. Sieg. Die Organiſation der ſtädtiſchen Armenpflege iſt durchgeführt in einer Armenordnung, einer Geſchäftsanweiſung für die Armenbezirksvorſteher und Armenpfleger, einer Waiſenordnung und einer Geſchäftsanweiſung für die Waiſenbezirksvorſteher, die Waiſenpfleger und die Waiſenpflegerinnen. Auf dem Gebiete der Arbeiterverſicherung ſind die Gemeinden Träger der ſubſidiären Verſicherungspflicht. Der wirtſchaftlichen Wohlfahrtspflege dient die Einrichtung von Sparkaſſen und Leihhäuſern, die Bekämpfung der Viehſeuchen ſowie die Förderung von Handel und Gewerbe. Köln beſitzt eine ſtädtiſche Sparkaſſe mit 8 Zahlſtellen bezw. Zweigſtellen, die Zahl der Sparbücher betrug Ende Juni 1905: 151 028 mit einem geſamten Einlegerguthaben von 72 556 173 Mk. Alle Verbindlichkeiten der Sparkaſſe ſind ſtädtiſche Laſten und müſſen daher von der Stadt getragen werden, wenn das eigene Vermögen der Sparkaſſe jemals nicht ausreichen ſollte. Das Kölner Leihhaus wird durch die ſtädtiſche Behörde verwaltet unter Verantwortlichkeit der Stadtgemeinde für alle aus dem Betriebe desſelben dritten Perſonen gegenüber ſich ergebenden Verpflichtungen. Der Beſtand des Leihhauſes von Pfändern betrug Juni 1905 76 216, der Betrag der Beleihungen war zur ſelben Zeit 690 828 Mk. Zur Mitwirkung an der Bekämpfung der Viehſeuchen ſind die Ortsgemeinden durch das preußiſche Ausführungsgeſetz zum Reichsſeuchengeſetz vom 12. März 1881 (G.-S. S. 128) §§ 25—27 verpflichtet worden: darnach liegt ihnen die Durchführung der örtlichen Abwehrmaßregeln auf eigene Koſten ob. Mit die umfaſſendſte Tätigkeit entfalten die Stadtgemeinden auf dem Gebiete der Förderung von Handel und Gewerbe, denn hier handelt es ſich ja um die Schaffung der vornehmſten Vorbedingungen für die wirtſchaftliche Blüte der örtlichen Gemeinweſen. Beſonders gehören hierher: die

Digitized by Google

Regelung des Markt- und Meßverkehrs (R.G.O. §§ 69, 70, 142; Zust.Ges. § 128), die Anstellung vereidigter Feldmesser, Auktionatoren, Wäger, Messer, Schauer, Stauer und ähnlicher Personen, deren Berufshandlungen öffentlicher Glaube beiwohnt (R.G.O. § 36), die Einwirkung auf Beschränkung der privaten Pfandleihinstitute, der Gast- und Schankwirtschaften (R.G.O. §§ 33, 34), die Aufsicht über das Innungswesen (R.G.O. § 104), die Errichtung von Eichungsämtern als Gemeindeanstalten (Ges. vom 26. November 1869: G.-S. S. 1165). In Köln war der tägliche Marktverkehr bis vor kurzem noch nicht zentralisiert, es gab nur eine kleine Markthalle, im übrigen entfaltete sich das Marktwesen auf einer großen Reihe von freien Plätzen und in bestimmten Straßen. Neuerdings ist mit der Eröffnung einer großen Markthalle größere Zentralisation eingetreten. Bezüglich der Pfandverleiher und Rückkaufshändler ist in Köln durch Ortsstatut bestimmt, daß die Erlaubnis zum Betriebe ihres Gewerbes von dem Nachweis eines vorhandenen Bedürfnisses abhängig zu machen sei; das gleiche gilt für den Gastwirtschaftsbetrieb. Zur Aufsicht über das Innungswesen besteht eine besondere Registratur, in der auch das Krankenkassen- und Unfallversicherungswesen sowie die Alters- und Invalidenversorgungsangelegenheiten, soweit die Stadt hieran beteiligt ist, bearbeitet werden. Das Kölner Eichungsamt dagegen ist königlich, entsprechend § 3 des Gesetzes vom 26. November 1869, weil Köln gleichzeitig Sitz der Eichungsinspektion für die Rheinprovinz und Hohenzollern ist. Endlich bildet das Schulwesen eines der wichtigsten kommunalen Verwaltungsgebiete. In der Rheinprovinz ist zunächst die politische Gemeinde rechtlich verpflichtet, für die Volksschule zu sorgen. Das bedeutet für eine Stadt wie Köln jährlich die Beschaffung mehrerer neuer Elementarschulen. An der Spitze der Kölner Volksschulverwaltung steht die „Städtische Schuldeputation", bestehend aus dem Oberbürgermeister oder dessen Stellvertreter, den städtischen Schulinspektoren und 12 ernannten Mitgliedern, die von der Stadtverordnetenversammlung aus ihrer Mitte oder der stimmberechtigten Bürgerschaft auf die Dauer von sechs Jahren vorgeschlagen und von der staatlichen Aufsichtsbehörde bestätigt werden. In der Kölner Altstadt und den größeren Vorstädten sind die Volksschulen konfessionell getrennt. Demnach existieren zurzeit (Ende 1904) in Altköln je 30 katholische Knaben- und Mädchenschulen, zuzüglich einer katholischen Waisenhausschule, einer katholischen Knabenasylschule und zwei katholischen Mädchenasylschulen; an evangelischen Knaben- und Mädchenschulen gab es zur selben Zeit in Altköln je fünf, an israelitischen je eine, an

Digitized by Google

sogenannten Hilfsschulen existierten je zwei Knaben- und Mädchenschulen. Von den Vororten umfaßte Deutz vier katholische und drei evangelische Volksschulen, Ehrenfeld sechs katholische und eine evangelische Schule, Nippes fünf katholische und eine evangelische, Bayenthal, Sülz, Lindenthal und Riehl je eine katholische und evangelische Volksschule, Sülz außerdem noch eine evangelische Waisenhausschule; die übrigen kleineren Vororte (Poll, Raderthal, Zollstock, Komar, Kriel, Braunsfeld, Melaten, Bocklemünd, Birkendorf, Müngersdorf, Longerich, Merheim, Riehl und Volkhoven) haben je eine simultane Volksschule für Knaben und Mädchen. Die Errichtung von höheren Lehranstalten, Fachschulen und Fortbildungsschulen ist in Preußen der freien Willensentschließung der Gemeinden überlassen. Daher bestehen denn auch in Köln auf dem Gebiete des höheren Schulwesens staatliche und städtische Anstalten ohne Scheidung nach materiellen Gesichtspunkten nebeneinander. Die Stadt selbst unterhält ein Gymnasium mit Realgymnasium, eine Oberrealschule mit Realgymnasium (i. E.) auf gemeinsamem lateinlosen Unterbau und mit Vorschule, eine lateinlose höhere Bürgerschule (Realschule), ein Progymnasium (Gymnasium i. E.), ein Realprogymnasium (i. E.), eine Handelsschule, drei mittlere Knabenschulen, je zwei höhere und mittlere Mädchenschulen, zwei Lehrerinnen- und ein Lehrerseminar, eine höhere kaufmännische Fortbildungsschule, eine Kunstgewerbeschule, eine Handwerkerschule, 15 allgemeine und 33 Zwangsfortbildungsschulen, 9 allgemeine kaufmännische Fortbildungsschulen und die sogenannten Meisterkurse. An königlichen Gymnasien existieren drei katholische und ein simultanes, ferner haben ihren Sitz in Köln die Königlichen Vereinigten Maschinenbauschulen und eine Kgl. Baugewerkschule. Das Gebiet des Hochschulwesens hat der Staat bisher ganz der Stadt Köln überlassen: hierher gehört die 1901 begründete, im Wintersemester 1905/06 von 301 immatrikulierten Studierenden besuchte Handels-Hochschule und die 1904 geschaffene Akademie für praktische Medizin. Neuerdings geht man mit dem Plane um, die Grundlagen für eine spätere „Verwaltungsakademie" zu legen, die jüngeren Verwaltungsbeamten Gelegenheit zu staatswissenschaftlicher Fortbildung geben soll. Nachdem zu diesem Zwecke von privater Seite eine Stiftung von 100 000 Mk. errichtet worden ist, hat die Stadtverordnetenversammlung auf 10 Jahre einen jährlichen Zuschuß von 10 000 Mk. bewilligt. So wird denn auch dies Unternehmen, trotzdem es wesentlich mit dazu bestimmt ist, staatliche Beamte fortzubilden, finanziell zunächst ganz allein von der Stadt Köln getragen werden. Weitere städtische Bildungsanstalten sind das Stadtarchiv, die Stadtbibliothek, sechs Volksbibliotheken,

Digitized by Google

von denen vier mit Lesehallen ausgestattet sind, sechs Museen und zwei Theater.

In der staatlichen Steuerverwaltung haben die Gemeinden nach allgemeinen Gesetzen nur noch einen verhältnismäßig kleinen Wirkungskreis; vgl. Gesetz wegen Aufhebung direkter Staatssteuern vom 13. Juli 1893 (G.-S. S. 119) §§ 11, 15 Abs. 1, 16 Abs. 1; Eink.St.G. vom 24. Juli 1891 (G.-S. S. 175) §§ 21 ff., 31, 73 Abs. 1, 74 ff. Nach Gesetz wegen Aufhebung direkter Staatssteuern § 16 Abs. 2 kann durch Kgl. Verordnung allen Gemeinden die Verpflichtung auferlegt werden, in ihren Bezirken die Elementarerhebung der sämtlichen direkten Staatssteuern wie der Domänen-, Rentenbank- und Grundsteuerentschädigungsrenten und die Abführung der erhobenen Beiträge an die zuständigen Staatskassen ohne Vergütung zu bewirken. Diese Verordnung ist am 22. Januar 1894 für den ganzen Umfang der preußischen Monarchie mit Ausnahme von Hohenzollern und Helgoland ergangen, gilt also auch für die Rheinprovinz.

Auch für die Beziehungen, in denen die Gemeinde zur staatlichen Militärverwaltung steht, normieren ausschließlich allgemeine Gesetze; vgl. Reichsmilitärgesetz vom 2. Mai 1874 (R.G.Bl. S. 45) §§ 30, 31; Deutsche Wehrordnung (Reichs-Zentralblatt für 1889 S. 1 ff.) §§ 45, 46, 61 Z. 3, 62 Z. 1, 70 Z. 2, 102, 106; R.Ges. betr. die Quartierleistung für die bewaffnete Macht vom 25. Juni 1868 (B.G.Bl. S. 523) §§ 7, 11; R.Ges. vom 13. Juni 1873 über die Kriegsleistungen (R.G.Bl. S. 129) § 5; R.Ges. über die Naturalleistungen für die bewaffnete Macht im Frieden vom 13. Februar 1875 (R.G.Bl. S. 52) § 7.

In kirchlicher Beziehung nehmen die preußischen Landesteile des linken Rheinufers insofern eine andere Stellung ein wie das Gebiet der übrigen Monarchie, als in ihnen den politischen Gemeinden noch eine gesetzliche Verpflichtung zur Leistung von Beiträgen an die Kirchengemeinden obliegt; vgl. Gesetz vom 14. März 1845 (G.-S. S. 163) und vom 14. März 1880 (G.-S. S. 225) §§ 5, 6. Doch ist von der den politischen Gemeinden in dem Gesetz von 1880 eingeräumten Erlaubnis zur Ablösung dieser Lasten vielfach, und namentlich in den Städten, Gebrauch gemacht worden.

Eine Reihe von Verwaltungsgeschäften des Staates endlich ist einzelnen Gemeindeorganen kraft besonderen Auftrags zur Erledigung übertragen. Nach der rheinischen St.O. § 57 Ziff. II hat der Bürgermeister nach näherer Bestimmung der Gesetze unter anderem alle örtlichen Geschäfte der Kreis-, Bezirks-, Provinzial- und allgemeinen Staatsverwaltung,

Digitized by Google

namentlich auch das Führen der Standesregister, sofern nicht andere Behörden oder Beamte dazu bestimmt sind, zu besorgen. Nach § 4 f. des Personenstandsgesetzes vom 6. Februar 1875 (R.G.Bl. S. 23) kann der Bürgermeister die standesamtlichen Geschäfte mit Genehmigung der höheren Verwaltungsbehörde anderen Gemeindebeamten widerruflich übertragen, oder es können von der Gemeinde besondere Standesbeamte unter jederzeit widerruflicher Genehmigung der höheren Verwaltungsbehörde angestellt werden. Über den Bürgermeister als Organ der Ortspolizei, der Staatsanwaltschaft und der Amtsanwaltschaft vgl unten 7e (S. 299).

b) Die Staatsaufsicht im allgemeinen. Die Aufsicht des Staates über die Verwaltung der städtischen Gemeindeangelegenheiten wird (nach der rheinischen St.O. § 81 in Verbindung mit Zust.Ges. § 7 Abs. 1) in erster Instanz von dem Regierungspräsidenten, in höherer und letzter Instanz von dem Oberpräsidenten geübt, unbeschadet der in den Gesetzen geordneten Mitwirkung des Bezirksausschusses und des Provinzialrats. Beschwerden bei den Aufsichtsbehörden in städtischen Gemeindeangelegenheiten sind in allen Instanzen innerhalb zwei Wochen anzubringen (Zust.Ges. § 7 Abs. 3). Wenn die Stadtverordnetenversammlung einen Beschluß gefaßt hat, welcher deren Befugnisse überschreitet oder die Gesetze verletzt, so ist die Aufsichtsbehörde ebenso befugt wie verpflichtet, den Vorstand der Stadt zur Beanstandung der Ausführung zu veranlassen. Gegen die Verfügung des Bürgermeisters, in welcher die Gründe der Beanstandung anzugeben sind, steht der Stadtverordnetenversammlung die Klage im Verwaltungsstreitverfahren zu (Zust.Ges. § 15; vgl. im übrigen St.O. § 53 Nr. 2 und die Ausführungen oben S. 282). Unterläßt oder verweigert eine Stadtgemeinde die ihr gesetzlich obliegenden, von der Behörde innerhalb der Grenzen ihrer Zuständigkeit festgestellten Leistungen auf den Haushaltsetat zu bringen oder außerordentlich zu genehmigen, so verfügt der Regierungspräsident unter Anführung der Gründe die Eintragung in den Etat, beziehungsweise die Feststellung der außerordentlichen Ausgabe. Gegen die Verfügung des Regierungspräsidenten steht der Gemeinde die Klage beim Oberverwaltungsgerichte zu (Zust.Ges. § 19 anstelle St.O. § 84). Durch Königliche Verordnung kann auf den Antrag des Staatsministeriums eine Stadtverordnetenversammlung aufgelöst werden. Es ist sodann eine Neuwahl derselben anzuordnen, und dieselbe muß binnen sechs Monaten vom Tage der Auflösungsverordnung an erfolgen. Bis zur Einführung der neugewählten Stadtverordneten beschließt der Bezirksausschuß an Stelle der aufgelösten Stadtverordnetenversammlung (Zust.Ges. § 17 Nr. 3 in

Digitized by Google

Verbindung mit St.O. § 86). Der Staat hat des weiteren darauf zu achten, daß die Geschäftsführung der Gemeindebehörden in ordnungsmäßigem Gange bleibt. Daher steht ihm das Recht der allgemeinen Kenntnisnahme und der Einsicht in die Gemeindeverwaltung zu: die Aufsichtsbehörden sind befugt, über alle Gegenstände der Gemeindeverwaltung Auskunft zu fordern, Revisionen derselben, namentlich auch der Kassenverwaltung vorzunehmen und etwaige Unordnungen auf Kosten der Gemeinde durch staatliche Kommissare beseitigen zu lassen. Zur Veräußerung von Grundstücken und Immobiliarrechten, zur Aufnahme von Anleihen, durch welche die Gemeinde mit einem Schuldenbestande belastet wird, zu Veränderungen im Genusse von Gemeindenutzungen, zur Anstellung von Prozessen über Berechtigungen der Stadtgemeinde oder über die Substanz des Gemeindevermögens oder zu Vergleichen über Gegenstände dieser Art sowie zu einseitigen Verzichtleistungen und zu Schenkungen seitens der Stadtgemeinde ist die Genehmigung des Bezirksausschusses, zur Veräußerung oder wesentlichen Veränderung von Sachen, welche einen besonderen wissenschaftlichen, historischen oder Kunstwert haben, ist die Genehmigung des Regierungspräsideuten erforderlich.

c) Die städtische Autonomie bedeutet nicht eigene Gesetzgebungsgewalt, sondern Verordnungsgewalt zu einer den örtlichen Verhältnissen und Bedürfnissen entsprechenden Ausbildung der in den staatlichen Gesetzen niedergelegten allgemeinen Prinzipien. Demgemäß ist nach der rheinischen St.O. § 10 jede Stadt der Rheinprovinz befugt, besondere statutarische Anordnungen zu treffen 1. über solche Angelegenheiten der Stadtgemeinde sowie über solche Rechte und Pflichten ihrer Mitglieder, hinsichtlich deren die St.O. Verschiedenheiten gestattet oder keine ausdrücklichen Bestimmungen enthält; 2. über sonstige eigentümliche Verhältnisse und Einrichtungen, insbesondere hinsichtlich der den gewerblichen Genossenschaften bei Einteilung der stimmfähigen Bürger und bei Bildung der Wahlversammlungen und der städtischen Vertretung zu gewährenden angemessenen Berücksichtigung. Solche Anordnungen dürfen den bestehenden Gesetzen nicht widersprechen. Zu denselben ist die Genehmigung des Bezirksausschusses erforderlich (vgl. Zust.Ges. § 16 Abs. 3).

d) Die städtischen Finanzen und die Staatsaufsicht. Die Finanzquellen der Städte bestehen aus den ordentlichen privatrechtlichen Einnahmen, zu denen das Gemeindevermögen und die gewerblichen Unternehmungen der Städte gehören, aus den ordentlichen öffentlichrechtlichen Einnahmen, d. h. den Gebühren und Beiträgen, den Steuern und den Naturaldiensten, aus den Einnahmen kraft besonderer gesetzlicher

Vorschriften und endlich aus den Einnahmen, die auf Zuwendungen des Staates oder höherer Kommunalverbände beruhen. Über die Benutzung des Gemeindevermögens beschließt nach der rhein. St.O. § 45 die Stadtverordnetenversammlung, die Deklaration vom 26. Juli 1847 (G.-S. S. 321) bleibt für die betreffenden Landesteile maßgebend. Auf Beschwerden und Einsprüche, betreffend das Recht zur Teilnahme an den Nutzungen und Erträgen des Gemeindevermögens, beschließt der Bürgermeister. Gegen den Beschluß findet die Klage im Verwaltungsstreitverfahren statt. Der Entscheidung im Verwaltungsstreitverfahren unterliegen desgleichen Streitigkeiten zwischen Beteiligten über ihre im öffentlichen Recht begründete Berechtigung zu den bezeichneten Nutzungen. Die Beschwerden und die Einsprüche sowie die Klage haben keine aufschiebende Wirkung (Zust.Ges. § 18 Abs. 1 Nr. 1, Abs. 2, 3 und 5). Über das Vermögen, welches nicht der Gemeindekorporation in ihrer Gesamtheit gehört, kann die Stadtverordnetenversammlung nur insofern beschließen, als sie dazu durch den Willen der Beteiligten oder durch sonstige Rechtstitel berufen ist. Auf das Vermögen der Korporationen und Stiftungen sowie auf dasjenige, welches einzelnen Klassen von Einwohnern gehört, haben die Mitglieder der Gemeinde keinen Anspruch. In Ansehung der Verwaltung und Verwendung des Vermögens der Stiftungen bewendet es bei den stiftungsgemäßen Bestimmungen. Die freiwillige Veräußerung von Grundstücken und Immobiliarrechten darf nach St.O. § 47 nur im Wege der Lizitation auf Grund einer Taxe stattfinden, die Gültigkeit der Lizitation hängt von der Erfüllung bestimmter, im Gesetz enthaltener formeller Vorbedingungen ab. Das Ergebnis der Lizitation ist der Stadtverordnetenversammlung mitzuteilen, der Zuschlag kann nur mit ihrer Genehmigung erteilt werden. In besonderen Fällen kann der Bezirksausschuß (Zust.Ges. § 16 Abs. 3) auch den Verkauf aus freier Hand sowie einen Tausch gestatten, sobald er sich überzeugt, daß der Vorteil der Gemeinde dadurch gefördert wird. Zum Nachweise, daß die Vorschrift dieses Paragraphen erfüllt worden, genügt die Bestätigung des Vertrages durch den Bezirksausschuß. Verpachtungen von Grundstücken und Gerechtsamen der Stadtgemeinden müssen öffentlich an den Meistbietenden geschehen; Ausnahmen hiervon sind nur mit Genehmigung der Aufsichtsbehörde gestattet. Für die Gemeindewaldungen gilt in der Rheinprovinz schon seit 1816 das System der speziellen Staatsaufsicht; vgl. Verordnung vom 24. Dezember 1816 (G.-S. 1817 S. 57; Kab.Order vom 12. August 1839 (G.-S. S. 266); St.O. § 51; Zust.Ges. § 16 Abs. 2. Darnach sind die Gemeinden verpflichtet, die

Digitized by Google

Bewirtschaftung ihrer Waldungen nach einem vom Regierungspräsidenten festzustellenden Betriebsplane durch genügend befähigte Beamte zu führen und für den Forstschutz zu sorgen. Zur wirksamen Beaufsichtigung dieser Waldwirtschaft stehen dem Regierungspräsidenten weitgehende Rechte zu. — Die gewerblichen Unternehmungen der Städte können sich auf die verschiedenartigsten Betriebe beziehen. Nach dem Komm.Abg.Ges. vom 14. Juli 1893 § 3 sind die Städte in der Verwaltung solcher Unternehmungen nur insoweit beschränkt, als sie das Anlagekapital regelrecht zu verzinsen und zu amortisieren sowie dafür zu sorgen haben, daß durch die Einnahmen mindestens die gesamten durch das Unternehmen der Gemeinde erwachsenden Ausgaben, einschließlich der erwähnten Verzinsung und Amortisation, aufgebracht werden. Ausnahmen hiervon sind nur zugelassen, wenn die Unternehmung zugleich einem öffentlichen Interesse dient, welches anderenfalls nicht befriedigt werden kann. Da eine Stadt als Korporation des öffentlichen Rechts rein privatwirtschaftliche Interessen überhaupt nicht hat und auch ihre gewerblichen Unternehmungen stets vom Standpunkt eines vorliegenden öffentlichen Kommunalinteresses aus betreiben muß, so ist bei Beurteilung unwirtschaftlicher gewerblicher Unternehmungen alles Gewicht auf die Entscheidung der Frage zu legen, ob das öffentliche Interesse, dem die Unternehmung dient, nur von der Stadt oder auch anderweit befriedigt werden kann. Nur wenn das erstere zutrifft, läßt sich überhaupt bei der betreffenden Unternehmung noch von einem öffentlichen Interesse sprechen, sonst im Gegenteil nur von einem öffentlichen Schaden, der darin besteht, daß das entstehende finanzielle Minus durch Steuern und Abgaben gedeckt werden muß. Man wird daher bei den gewerblichen Unternehmungen städtischer Gemeinwesen, anstatt ein nicht existierendes „privatwirtschaftliches Interesse" dem „öffentlichen Interesse" gegenüberzustellen, besser tun, das finanzielle öffentliche Interesse von sonstigen öffentlichen Interessen zu unterscheiden. Liegt ein Interesse letzterer Art vor, so wird es sich fragen, ob es dringend genug ist, um unter allen Umständen befriedigt werden zu müssen und ob es in ausreichender Weise nur von der Stadt selbst befriedigt werden kann. Als derartige nichtfinanzielle Interessen einer Ortsgemeinde kommen vor allem in Betracht die öffentliche Gesundheit und der öffentliche Verkehr, als gewerbliche Unternehmungen also, welche diesen Interessen dienen, einmal die kommunalen Wasserleitungen und zweitens Bahnen aller Art zur Vermittelung des lokalen Verkehrs. Bei städtischen Unternehmungen dagegen, die sich z. B. außer der Straßenbeleuchtung auch die Zuführung von Licht- und Wärmequellen für den Privatgebrauch der Einwohner

Digitized by Google

zum Ziele setzen, wird mindestens die finanzielle Schädlichkeit ausgeschlossen sein müssen, um die Übernahme des Betriebs seitens der Stadt zu rechtfertigen: Gasanstalten und Elektrizitätswerke eignen sich also nur unter den angegebenen Voraussetzungen zu städtischen Unternehmungen. Die tatsächliche Entwicklung hat freilich während der letzten Jahrzehnte wohl in ganz Deutschland grade diese Betriebe in wachsendem Maße aus der Hand von Privatgesellschaften genommen und der unmittelbar städtischen Verwaltung zugeführt. Auch in den rheinischen Städten sind die Gas- und Elektrizitätswerke gleich den Wasserwerken wohl fast ausnahmslos in städtischem Betriebe; in Köln gehört die Verwaltung der Gas-, Elektrizitäts- und Wasserwerke mit zu den wichtigsten und größten städtischen Einrichtungen, zumal ja auch der Betrieb der Straßenbahnen vom Elektrizitätswerk abhängig ist. Der weitere Fortgang der Entwicklung aber, wie er sich namentlich im rheinisch-westfälischen Industriebezirk bereits deutlich anbahnt, wird jedenfalls wieder zu einer teilweisen oder gar völligen Aufgabe des kommunalen Betriebes von Elektrizitätswerken führen, denn schon strebt das erst vor wenigen Jahren begründete Rheinisch-Westfälische Elektrizitätswerk in Essen mit wachsendem Erfolge dahin, die Versorgung des gesamten Industriebezirks mit Elektrizität von wenigen Zentralen aus allein zu übernehmen, schon hat die Gesellschaft mit einer Reihe größerer rheinischer Gemeinden Elektrizitätslieferungsverträge abgeschlossen, ja selbst staatliche Betriebe beziehen schon elektrische Kraft von dem Essener Unternehmen (vgl. den Artikel „Neue Wirtschaftsformen" in der Köln. Zeitung vom 29. November 1905, zweite Morgenausgabe, Nr. 1241). Soweit das Vermögen und die gewerblichen Unternehmungen der Städte sowie die ihnen sonst aus Gebühren, Beiträgen oder öffentlichen Beihilfen zufließenden Mittel nicht ausreichen, um ihre finanziellen Bedürfnisse zu decken, sind sie nach § 17 des Kommunalabgabengesetzes vom 14. Juli 1893 (G.-S. S. 152) zur Erhebung von Gebühren und Beiträgen, indirekten und direkten Steuern sowie zur Forderung von Naturalleistungen berechtigt. Durch direkte Steuern darf nur der Bedarf aufgebracht werden, welcher nach Abzug des Aufkommens der indirekten Steuern von dem gesamten Steuerbedarfe verbleibt. In §§ 13—19 gibt das Komm.Abg.Ges. sodann nähere Vorschriften über die Erhebung indirekter Steuern, in §§ 20—67 erläßt es eingehende Normen über das direkte Steuerwesen der Gemeinden; vgl. die allgemeine Darstellung der Materie in diesem Werke. Zur städtischen Steuerpolitik sei nur erwähnt, daß man allgemein bestrebt ist, die an sich schon bedeutenden städtischen Zuschläge zu den direkten Staatssteuern als besonders

Digitized by Google

unpopuläre Besteuerungsart nur im äußersten Notfalle zu erhöhen und dafür im Bedarfsfalle lieber neue indirekte Steuern, Gebühren und Beiträge einzuführen. Von dieser Tendenz ist auch die Neuregelung der Steuerverhältnisse ausgegangen, wie sie im Jahre 1904 in der Stadt Köln stattfinden mußte, freilich ohne vollständigen Erfolg, denn die nachträgliche Beschneidung der Wertzuwachssteuer hat doch noch eine Erhöhung der Einkommensteuer bis auf 130 % der staatlichen Einkommensteuer vernotwendigt. Außerdem werden in Köln zurzeit erhoben an direkten Gemeindeabgaben: Gewerbesteuer, Warenhaussteuer, Betriebssteuer, Grundsteuer, Kanalgebühr und Hauskehricht-Abfuhrgebühr, an indirekten Abgaben: Biersteuer, Umsatzsteuer, Wertzuwachssteuer, Lustbarkeitssteuer und Hundesteuer.

e) Die Polizei und die Gemeinde. Nach § 57 der rheinischen St.O. hat der Bürgermeister die Handhabung der Ortspolizei dann zu führen, wenn dieselbe nicht königlichen Behörden übertragen ist. Der Bürgermeister fungiert daher, wenn ihm die Handhabung der Ortspolizei zusteht, nicht als Gemeindeorgan, sondern als unmittelbares Organ der Staatsverwaltung. Dennoch wird die Wahrnehmung der Ortspolizei grundsätzlich als eine wesentlich im Interesse der Gemeinde erfolgende Tätigkeit des Staates angesehen. Demgemäß hat da, wo ihre Verwaltung durch königliche Behörden erfolgt, die Stadtgemeinde pro Kopf ihrer Bevölkerung einen bestimmten Beitrag an den Staat zu entrichten (Ges. vom 20. April 1892: G.-S. S. 87). Wo dem Bürgermeister die Handhabung der Ortspolizei übertragen ist, da hat er nach St.O. § 57 gleichzeitig auch die Geschäfte eines Hilfsbeamten der Staatsanwaltschaft und eines Amtsanwalts an dem in der Stadt befindlichen Amtsgericht wahrzunehmen, falls mit diesen Verrichtungen von der Staatsbehörde nicht andere Beamte beauftragt werden; ebenso kann dem Bürgermeister am Sitze eines Gerichtes die Vertretung der Amtsanwaltschaft bei dem Gerichte auch für die übrigen Gemeinden des Gerichtsbezirks übertragen werden. In der Rheinprovinz hat sich der Staat die Verwaltung der Ortspolizei vorbehalten in Coblenz, Düsseldorf, Elberfeld, Essen, Köln, Saarbrücken und Aachen, im übrigen sind die Bürgermeister mit der Handhabung der Ortspolizei beauftragt. Aber auch in den Städten mit königlichen Polizeidirektionen und Polizeipräsidien ist doch ein großer Teil der örtlichen Polizeiverwaltung in die Hand des Bürgermeisters gelegt worden. In Köln verwaltet z. B. der Bürgermeister die Bau- und Gesundheitspolizei sowie die Markt-, Hafen-, Feld- und Jagdpolizei.

Digitized by Google

Infolgedeſſen zahlt die Stadt dem Staate anſtatt der an ſich nach § 1 des Geſetzes vom 20. April 1892 auf ſie entfallenden 1,50 Mk. pro Kopf der Bevölkerung nur 1,02 Mk. Die ſtädtiſche Polizei hat ſich in Köln ſehr gut bewährt. Ihre Beamten ſind verhältnismäßig beſſer bezahlt als diejenigen der kgl. Polizeiverwaltung; ſo iſt man in der Lage, ein beſonders tüchtiges Perſonal heranzuziehen.

Pierersche Hofbuchdruckerei Stephan Geibel & Co. in Altenburg.

Digitized by Google

Schriften

des

Vereins für Socialpolitik.

---

118. Band.

Verfassung und Verwaltungsorganisation der Städte.

Zweiter Band.

Königreich Preußen. Zweiter Band.

Leipzig.
Verlag von Duncker & Humblot.
1906.

Digitized by Google

Verfassung
und
Verwaltungsorganisation der Städte.

Zweiter Band.

Königreich Preußen.

Zweiter Band.

Mit Beiträgen von

P. Fuß, F. Adler und P. Troje.

Im Auftrag des Vereins für Socialpolitik herausgegeben.

Leipzig,
Verlag von Duncker & Humblot.
1906.

Digitized by Google

PURCHASE
MAY 8 '40

Das Überſetzungsrecht wie alle andern Rechte ſind vorbehalten.

Digitized by Google

Vorbemerkung.

Leider muß der Bericht über die Verfassung und Verwaltungsorganisation der Stadt Hannover, der dem Berichte des Herrn Bürgermeisters Troje über die Städte der Provinz Hannover folgen sollte, ausfallen. Herr Professor Dr. Kettler, Direktor des Statistischen Amtes der Stadt Hannover, hatte freundlichst die Bearbeitung dieses Berichtes übernommen. Er hat auch, wie er dem Unterzeichneten auf seine Anfrage mitteilte, einen solchen Bericht (als nicht eingeschriebene Sendung) im Herbst 1905 übersandt, der Bericht ist aber nicht angelangt und über sein Schicksal war nichts in Erfahrung zu bringen. Herr Professor Dr. Kettler hat sodann wiederholt die alsbaldige neue Anfertigung eines Berichtes fest zugesagt, leider ist aber trotzdem die Lieferung nicht erfolgt, so daß die Veröffentlichung über die Städte der Provinz Hannover ohne den zweiten Teil erfolgen muß.

Loening.

Inhaltsverzeichnis.

Seite

Vorbemerkung von Professor **Dr. E. Loening** V

Königreich Preußen. Zweiter Band.

I. Schleswig-Holstein mit besonderer Berücksichtigung der Stadt Kiel.

Bearbeitet von **P. Fuß**, Oberbürgermeister der Stadt Kiel.

Vorbemerkung 3
I. Stadtgebiet. Einwohnerschaft. Bürgerschaft 5
II. Vertretung der Bürgerschaft 11
III. Gemeindevorstand und Gemeindebeamte 44
IV. Verhältnis des Gemeindevorstandes zu der Gemeindevertretung . . . 55
V. Heranziehung der Bürger zu anderweiten städtischen Ehrenämtern . . 63
VI. Verhältnis der Stadt zu den umliegenden Landgemeinden 66
VII. Verhältnis der Städte zu der Staatsregierung 74

II. Soziale Gliederung der Bevölkerung, Verfassung und Verwaltung der Stadt Frankfurt am Main.

Von **Dr. Franz Adler**, Frankfurt am Main.

Einleitung: die wirtschaftliche Bedeutung der Stadt Frankfurt am Main . . 85
I. Die soziale Gliederung der Bevölkerung 88
II. Die Verfassung der Stadt Frankfurt am Main 105
III. Die Verwaltung der Stadt Frankfurt am Main 130
IV. Verhältnis der Stadt zu den Vororten 144

Digitized by Google

III. Erhebungen über die rechtlichen und sozialen Grundlagen, sowie über die Verfassung und Verwaltungsorganisation der Hannoverschen Städte.

A. Im Allgemeinen.

Von Bürgermeister P. Troje in Einbeck.

	Seite
Vorbemerkung	151
I. Das Stadtgebiet. Die Einwohnerschaft	153
II. Vertretung der Bürgerschaft	162
III. Gemeindevorstand und Gemeindebeamte	171
IV. Verhältnis des Gemeindevorstandes zu der Gemeindevertretung	186
V. Heranziehung der Bürger zu anderweiten städtischen Ehrenämtern	193
VI. Verhältnis der Stadt zu den umliegenden Landgemeinden	195
VII. Verhältnis der Städte zu der Staatsregierung	200
VIII. Soziales	207

Digitized by Google

Schleswig-Holstein,

mit beſonderer Berückſichtigung der Stadt Kiel.

Bearbeitet

von

P. Fuß,

Oberbürgermeiſter der Stadt Kiel.

Abkürzungen.

a. a. O.	am angeführten Orte.
Bez.Ausſch. u. B.A. . . .	Bezirksausſchuß.
Fr.St.O.	Gemeindeverfaſſungsgeſetz für die Stadt Frankfurt a/M. vom 25. März 1867 (G.S. S. 401).
Geſ.	Geſetz.
Geſ.S.	Geſetzſammlung.
Hann.St.O.	Hannoverſche revidierte Städteordnung von 24. Juni 1858 (Hann.G.S. S. 141).
H.N.St.O.	Städteordnung für die Provinz Heſſen-Naſſau vom 4. Auguſt 1897 (G.S. S. 254).
K.O.Stat.	Ortsſtatut der Stadt Kiel in der Faſſung vom 24. April /12. Mai 1903.
L.G.O.	Landgemeindeordnung.
O.Stat.	Ortsſtatut.
Ö.St.O.	Städteordnung für die ſechs öſtlichen Provinzen der Preußiſchen Monarchie vom 30. Mai 1853 (G.S. S. 261).
O.V.G.	Oberverwaltungsgericht.
O.V.G.E.	Entſcheidungen des Königl. Preuß. Oberverwaltungsgerichts.
Pr.V.Bl.	Preußiſches Verwaltungsblatt (Berlin, Heymanns Verlag).
Reg.Präſ.	Regierungspräſident.
R.G.O.	Gewerbeordnung für das Deutſche Reich.
Rh.St.O.	Städteordnung für die Rheinprovinz vom 15. Mai 1856. (G.S. S. 406).
Schleswig.Holſt. u. Schl.Holſt.	Schleswig-Holſtein.
Schl.Holſt.L.G.O.	Landgemeindeordnung für die Provinz Schleswig-Holſtein vom 4. Juli 1892 (G.S. S. 155).
Schl.Holſt.St.O.	Geſetz, betreffend die Verfaſſung und Verwaltung der Städte und Flecken in der Provinz Schleswig-Holſtein vom 14. April 1869 (G.S. S. 589).
St.O.	Städteordnung.
W.St.O.	Städteordnung für die Provinz Weſtfalen vom 19. März 1856 (G.S. S. 237).
Zuſt.Geſ.	Geſetz über die Zuſtändigkeit der Verwaltungs- und Verwaltungsgerichtsbehörden vom 1. Auguſt 1883 (G.S. S. 237).

Digitized by Google

Vorbemerkung.

Die nachstehende Arbeit kann und will nicht den Anspruch erheben, ihren Gegenstand in wissenschaftlicher Gründlichkeit und ausgefeilter Form dargestellt zu haben. Sie hat in ihren verschiedenen Abschnitten ebenso viele Verfasser, die sämtlich der Kieler städtischen Verwaltung angehören und ihre Beiträge inmitten anstrengender, zum Teil aufreibender amtlicher Tätigkeit geliefert haben. Unter diesen Voraussetzungen wird der Mangel an Einheitlichkeit in der Auffassung wie in der Abfassung entschuldigt werden müssen, da die allerdings in eine Hand gelegte Schlußredaktion doch nicht mehr vermochte, als die auffälligsten Widersprüche und Wiederholungen aus den einzelnen Aufsätzen zu beseitigen.

Auf einen noch schwereren Vorwurf sind die Verfasser vorbereitet. Die von ihnen erörterten Fragen greifen so unmittelbar in den Kampf der täglichen Berufsarbeit kommunaler Beamten ein, daß trotz bester Absicht nicht durchweg die kühle Objektivität erreicht werden konnte, mit der eine rein theoretische Betrachtung solchen Fragen gegenübertreten würde. Daß dieser nicht leicht wiegende Fehler durch eine größere Lebendigkeit der Erörterung und durch den häufigen Hinweis auf eigene Erfahrung einigermaßen ausgeglichen wird, sind die Verfasser mehr geneigt zu hoffen als zu behaupten.

Hier und da sind sie zu einer ungünstigen Kritik des durch die Schleswig-Holsteinische Städteordnung von 1869 begründeten Rechtszustandes genötigt gewesen. Diese Kritik soll jedoch in keiner Weise der verdienten Achtung Abbruch tun, die nach der Überzeugung der Verfasser das genannte Gesetz in der ganzen Provinz genießt. Vielmehr schließen sich die Verfasser gern der dankbaren Anerkennung an, die der jetzige Nestor der Kieler Juristenfakultät, Geheimer Justizrat Professor Dr. Haenel, für seine erfolgreiche Vorkämpferschaft um die eigenartige Ausgestaltung dieses Gesetzes gefunden und die ihm den Ehrennamen des Vaters der Schleswig-Holsteinischen Städteordnung eingetragen hat. Aber in damals

nicht zu ahnender Weise haben die kommunalpolitischen und besonders die wirtschaftlichen Verhältnisse, wie überall in Deutschland, so auch in unserer Provinz durchgreifende Umwandlungen erfahren, die einen wesentlichen Teil der Voraussetzungen vernichteten, von denen ausgehend man seiner Zeit die Bewahrung einheimischer Rechtsübung oder die mutige Ausgestaltung liberaler Wünsche gegenüber den uniformierenden Tendenzen preußischer Gesetzgebung durchgesetzt hatte.

In dem Maße, als mehr und mehr die Verfechtung der materiellen Interessen in den Vordergrund der kommunalpolitischen Gegensätze getreten ist, sind die Unzuträglichkeiten gewachsen, die sich aus einem Mißbrauch der ungegliederten Heranziehung der gesamten Bürgerschaft zur direkten Wahl beider städtischer Kollegien sonst nur gelegentlich ergeben haben. Dem hierauf bezüglichen Abschnitt unserer Arbeit hat deshalb ein so großer Raum bewilligt werden müssen, daß die übrigen Abschnitte Kürzungen erfahren haben, die ohne diese Erklärung befremden dürften.

Kiel, im November 1905.

Digitized by Google

I.

Stadtgebiet. Einwohnerschaft. Bürgerschaft.

1. Stadtgebiet.

Das Stadtgebiet wird begrifflich durch den § 2 Schl.Holst.St.O. bestimmt, welcher lautet:

„Den städtischen Gemeindebezirk (Stadtbezirk) bilden alle diejenigen Grundstücke, welche demselben bisher angehört haben.

Die Bezeichnung der einzelnen Bestandteile des Stadtbezirks und der hinsichts ihrer Zugehörigkeit zu dem letzteren etwa bestehenden besonderen Verhältnisse bleibt dem Ortsstatut vorbehalten."

In Ausführung des 2. Absatzes dieses § 2 lautet das O.Stat. der Stadt Kiel in seiner jetzt gültigen Fassung vom 24. April/12. Mai 1903:

„Den städtischen Gemeindebezirk bilden alle diejenigen Grundstücke, welche in das Flurbuch des Stadtbezirks Kiel eingetragen sind und der Kieler Hafen mit seinen Vorständen in dem durch landesherrliche Privilegien bestimmten Umfange.

Sämtliche Teile des Stadtbezirks unterliegen der städtischen Gemeindeverwaltung, jedoch der Hafen mit denjenigen Beschränkungen, welche sich aus der Eigenschaft desselben als Reichskriegshafen und aus der dem Staate zustehenden Aufsicht über Seehäfen ergeben, und der Hof Hammer, sowie einige Grundstücke der früheren Gemeinde Wik (Steenbek) mit der Beschränkung, daß sie einem anderen Schuldistrikte zugelegt sind."

Trotzdem hiernach der Kieler Hafen mit seinen Vorständen ortsstatutarisch, also mit Genehmigung des Bezirksausschusses (in der älteren gleichlautenden Fassung mit Genehmigung der damals zuständigen Bezirksregierung) als Teil des Stadtbezirks anerkannt worden ist, hat die Königliche Staatsregierung (zuerst ausdrücklich durch Verfügung des Regierungspräsidenten vom 13. Mai 1896) die Zugehörigkeit des Hafens zum Stadtbezirk verneint.

Der Stadt würde dagegen nach § 2 Zust.Ges. die Anrufung des Verwaltungsstreitverfahrens zustehen. Dabei dürfte sie sich freilich kaum

Digitized by Google

auf das O.Stat. berufen können, weil dieses nach dem Gesetz die Bestandteile des Stadtbezirks nur bezeichnen, aber nicht mit verbindlicher Wirkung gegenüber den Rechten Dritter bestimmen kann. Inwieweit etwa die Genehmigung des O.Stat. durch die staatliche Aufsichtsbehörde als ein Beweismittel gegen den Staat vor den Verwaltungsgerichten geltend gemacht werden könnte, soll hier nicht erörtert werden.

Die landesherrlichen Privilegien, deren das O.Stat. gedenkt, sind inzwischen Gegenstand eines Zivilprozesses gewesen, den die Stadt gezwungen war behufs Anerkennung ihres privatrechtlichen Eigentums an dem Hafen und seinen Vorständen zugleich gegen den Reichsfiskus und den preußischen Fiskus zu führen. In diesem Prozeß entschied nach Einholung dreier umfangreicher Rechtsgutachten das Kieler Landgericht zugunsten der Stadt; auf eingelegte Berufung wurde dagegen vom Kieler Oberlandesgericht die Klage abgewiesen; die dritte Instanz wurde nicht beschritten. Das Kieler Oberlandesgericht hat in diesem Prozeß die von der Stadt behaupteten Privilegien teils für nicht authentisch nachgewiesen, teils für nicht beweisend im Sinne der darauf von der Stadt gegründeten Ansprüche erklärt.

Zwar würden die Feststellungen des Oberlandesgerichts hierüber für ein etwaiges Verwaltungsstreitverfahren nicht bindend sein, auch die Aberkennung des Eigentums nicht notwendig die Zugehörigkeit zum Stadtgebiet ausschließen. Doch hat es nicht den Anschein, als ob die Stadt bei ihrem jetzt verminderten Interesse versuchen wird, ihr Gemeindeverwaltungsrecht auf den Hafen oder seine Vorstrände durchzufechten.

Übrigens gibt der zweite Absatz der angeführten ortsstatutarischen Bestimmung eine praktische Erläuterung, was unter den vom Gesetz dem O.Stat. zur Bezeichnung überwiesenen „besonderen Verhältnissen" zu verstehen ist. In den meisten übrigen preußischen Städteordnungen wird dem O.Stat. kein Raum gewährt, sich mit den Bestandteilen des Stadtgebiets und ihren Verhältnissen zu befassen (§ 2 Abs. 1 Ö., W., Rh. u. H.N.St.O. u. § 1 Fr.St.O.). Nur die Hann.St.O. hat, für das äußere Stadtgebiet wenigstens, eine der Schleswig-Holsteinischen ähnliche Vorschrift (§§ 8 und 9 Hann.St.O.).

Über die Veränderungen des Stadtgebiets, insbesondere die wirtschaftlich sehr bedeutungsvollen Eingemeindungen soll erst im VI. Abschnitt berichtet werden.

2. Einwohnerschaft (Gemeindeangehörige).

Nach § 4 Schl.Holst.St.O. gehören alle Einwohner des Stadtbezirks, mit Ausnahme der servisberechtigten Militärpersonen des aktiven Dienststandes, zur Stadtgemeinde. Als Einwohner werden diejenigen

Digitized by Google

betrachtet, welche in dem Stadtbezirk nach den Bestimmungen der Gesetze ihren Wohnsitz haben.

Die Zahl der Einwohner in den Städten ist in der Provinz Schl.-Holst., mit der Zahl der ländlichen Einwohner verglichen, nicht so groß als in den meisten übrigen Provinzen. Schl.-Holst. besitzt nur fünf Städte von mehr als 25 000 Einwohnern. Nur zwei Städte, Altona und Kiel, erheben sich über 100 000 Einwohner.

Die Entwicklung der Stadt Kiel ist namentlich seit der Einverleibung der Provinz Schl.-Holst. in Preußen eine außerordentlich schnelle gewesen. Von einer kleinen Handelsstadt mit Landesuniversität hat sie sich in einem Menschenalter zur Großstadt entwickelt.

Legt man die Bevölkerungszahl vom Anfang des vorigen Jahrhunderts (7000 Einwohner) zugrunde, so hat sich dieselbe in den ersten 45 Jahren (bis 1845) nahezu verdoppelt, nach ferneren 22 Jahren (bis 1867) verdreifacht, nach weiteren 13 Jahren (bis 1880) versechsfacht und im Laufe des ganzen Jahrhunderts verfünfzehnfacht.

Nachdem die Eingemeindung von Gaarden (Kreis Plön) am 1. April 1901 der Stadt einen Bevölkerungszuwachs von 13 847 Seelen gebracht hat, beträgt die Einwohnerzahl seit 1. November 1904 mehr als 150 000.

Nach § 5 Schl.Holst.St.O. sind alle Gemeindeangehörigen zur Mitbenutzung der öffentlichen Anstalten, welche der Stadtgemeinde gehören, und zum Mitgenuß der Erträge des Stadtvermögens berechtigt, andererseits zur Teilnahme an den städtischen Gemeindelasten verpflichtet. Die Militärpersonen werden zwar nicht zu den Gemeindeangehörigen gerechnet. Sie werden jedoch tatsächlich zur Mitbenutzung öffentlicher Anstalten (insbesondere der Schulen) ebenso zugelassen wie die Gemeindeangehörigen.

3. Bürgerschaft.

a. Erwerb und Verlust des Bürgerrechts.

Das Bürgerrecht **besteht** in dem Recht zur Teilnahme an den Gemeindewahlen sowie in der Befähigung zur Übernahme unbesoldeter Ämter und Funktionen in der Gemeindeverwaltung und Gemeindevertretung (§ 6 Schl.Holst.St.O.).

Das Bürgerrecht **erwirbt** in Kiel jeder im Vollbesitze der bürgerlichen Ehrenrechte befindliche männliche Angehörige des Deutschen Reichs, wenn er seit einem Jahre zur Stadtgemeinde gehört und selbständig ist, die ihm obliegenden Gemeindeabgaben bezahlt hat und außerdem entweder ein Wohnhaus besitzt und zu mindestens 6 Mk. jährlicher Gebäudesteuer

Digitized by Google

veranlagt ist, oder ein stehendes Gewerbe selbständig betreibt und zu einer Gewerbesteuer von mindestens 16 Mk. veranlagt ist oder endlich ein Jahreseinkommen von mehr als 1200 Mk. bezieht (§§ 7 und 8 a. a. O. und § 2 K.O.Stat). Die angeführten Beträge an Steuersatz oder Einkommen sind für jede Schleswig-Holsteinische Stadt durch das Ortsstatut besonders bestimmt; alle übrigen Erfordernisse sind gleichmäßig durch § 7 Schl.Holst. St.O. geregelt. Als nicht selbständig bezeichnet das Gesetz Personen, welche minderjährig sind, oder unter Kuratel oder im Hause und Brote anderer stehen, oder eine nach ihrem 18. Lebensjahre empfangene öffentliche Armenunterstützung nicht zurückerstattet haben. Jedoch wird in der Praxis die Selbständigkeit nicht verneint, wenn Söhne, die ein eigenes Einkommen besitzen, freiwillig im Hause und Brote der Eltern leben.

Das Bürgerrecht *geht verloren* durch den Wegfall eines derjenigen Erfordernisse, welche das Bürgerrecht bedingen (§ 12 a. a. O.). Durch gerichtliche Aberkennung der bürgerlichen Ehrenrechte wird die Ausübung des Bürgerrechts für die Zeit der Aberkennung gehindert. Auch ruht es in gewissen Fällen einer strafrechtlichen Verfolgung (§ 13 a. a. O.), sowie während des Konkursverfahrens (§ 52 des Ausführungsges. vom 6. März 1879 zur Konkursordnung).

Der Magistrat kann nach gemeinschaftlichem Beschlusse beider Stadtkollegien solchen Männern, die sich um die Stadt besonders verdient gemacht haben, das Ehrenbürgerrecht verleihen. Angehörigkeit zum Deutschen Reiche und seit einem Jahre behauptete Selbständigkeit sind Vorbedingung. Städtische Verpflichtungen werden durch das Ehrenbürgerrecht nicht begründet. Vgl. § 11 a. a. O.

Da die Teilnahme an den Gemeindewahlen das wichtigste Vorrecht der Bürger bildet, soll die soziale Bedeutung der eigenartigen Voraussetzungen der Schl.Holst.St.O. für den Erwerb des Bürgerrechts im Zusammenhang mit der Erörterung des Wahlrechts beleuchtet werden (vgl. unten Abschnitt II). Die Befähigung der Bürger zur Übernahme von Ehrenämtern soll unter Abschnitt IV besprochen werden.

b. Rechtliche und soziale Gliederung der Einwohnerschaft und der Bürgerschaft.

Abgesehen von den Vorrechten der Bürger vor den übrigen Einwohnern bestehen rechtliche Unterschiede innerhalb der Einwohnerschaft so wenig wie innerhalb der Bürgerschaft.

Die sozialen Gegensätze treten bei der Mehrzahl der Städte wegen ihrer verhältnismäßig geringen Einwohnerzahl und wegen der nur in

Digitized by Google

einzelnen Teilen der Provinz stark entwickelten Industrie nicht besonders scharf hervor; Kiel gehört nach beiden Richtungen zu den Ausnahmen.

Eine Übersicht über die Berufstätigkeit der Bewohner würde einen Schluß auf die soziale Stellung derselben zulassen. Leider war bei der Berufszählung vom Jahre 1895 Kiel noch nicht in die Reihe der Großstädte eingerückt, sodaß besondere Bearbeitungen jener Zählung für das Stadtgebiet nicht vorliegen. Einen gewissen Anhalt in der Richtung der sozialen Stellung und der Veränderungen, welche in den letzten zehn Jahren eingetreten sind, gewähren immerhin die Einkommensverhältnisse. Es betrug die Zahl der Zensiten mit einem

Einkommen von	über	1895 absolut	1895 in %	1900 absolut	1900 in %	1905 absolut	1905 in %
900—	1 200 Mk.	4 895	47,74	6 762	44,59	13 483	42,62
1 200—	3 000 „	4 164	40,61	6 056	39,93	14 289	45,17
3 000—	6 000 „	784	7,65	1 403	9,25	2 433	7,69
6 000—	9 500 „	241	2,35	512	3,38	748	2,37
9 500—	30 500 „	150	1,46	374	2,46	577	1,82
30 500—	100 000 „	19	0,19	53	0,35	87	0,28
	100 000 „	—	—	6	0,04	16	0,05
	Zusammen	10 253	100,00	15 156[1])	100,00	31 633[2])	100,00

In den zehn Jahren von 1895 bis 1905 haben sonach mehrfache Verschiebungen stattgefunden. Die Zahl der Zensiten z. B., welche ein Einkommen von 900—1200 Mk. versteuern, hat sich um rund 5 % vermindert und die mit einem Einkommen von 1200—3000 Mk. um ebensoviel vermehrt.

Die Zahl der Einkommen bis 900 Mk., welche also nicht staatseinkommensteuerpflichtig sind, betrug und zwar

Einkommen	1895	1900	1905
bis 660 Mk. (also in Kiel nicht gemeindesteuerpflichtig)	15 236	26 298	33 897
über 660—900 Mk.	5 935	8 088	7 671

Demnach hat sich die Zahl der Einkommen vermehrt

	1895—1900	1900—1905
bis 660 Mk.	um 72,60 %	um 28,90 %
über 660—900 „	„ 36,28 %	„ 5,16 %
„ 900—1200 „	„ 38,14 %	„ 99,39 %
„ 1200—3000 „	„ 45,39 %	„ 136,03 %
„ 3000 „	„ 95,98 %	„ 65,00 %
Überhaupt	um 57,66 %	um 47,76 %.

[1]) einschließlich 10, [2]) einschließlich 12 nicht physischer Personen.

Digitized by Google

Auch die Statistik der Wahlen zum Abgeordnetenhause und zum Reichstage mag Schlüsse auf die soziale Gliederung der Einwohnerschaft rechtfertigen. Bei der im Jahre 1903 vorgenommenen Wahl zum Abgeordnetenhaus betrug die Gesamtzahl der Wähler in der Stadt Kiel 27123. Davon entfielen auf

Klasse I: 766 oder 2,82 %,
„ II: 2829 „ 10,43 %,
„ III: 23528 „ 86,75 %.

Nach der Parteirichtung gaben die Urwähler in der ersten Abstimmung Stimmen ab

für Wahlmänner	in Klasse I		in Klasse II		in Klasse III		überhaupt	
der Konservativen	17	3,70 %	52	3,55 %	102	1,12 %	171	1,56 %
„ Nationalliberalen	154	33,55 %	469	31,99 %	1560	17,18 %	2183	19,83 %
„ freis. Vereinigung	24	5,23 %	75	5,11 %	218	2,40 %	317	2,88 %
„ „ Volkspartei	203	44,23 %	397	27,08 %	185	2,04 %	785	7,13 %
„ Sozialdemokraten	6	1,31 %	231	15,76 %	5794	63,80 %	6031	54,79 %
sonstiger und unbekannter Parteirichtung	55	11,98 %	242	16,51 %	1223	13,46 %	1520	13,81 %
Überhaupt	459	100,00 %	1466	100,00 %	9082	100,00 %	11007	100,00 %

Bei der Reichstagswahl von 1903 belief sich die Zahl der Wahlberechtigten auf 29882. Davon beteiligten sich 26184 oder 87,62 % an der Wahl und gaben 26043 gültige Stimmen ab. Von diesen entfielen auf den Kandidaten

der Nationalliberalen 4270 oder 16,40 %,
„ freis. Vereinigung 4477 „ 17,19 %,
des Zentrums 518 „ 1,99 %,
der Sozialdemokraten 16761 „ 64,36 %,
und waren zersplittert 17 „ 0,06 %.

Digitized by Google

II.

Vertretung der Bürgerschaft.

Nach § 1 Absatz 2 Schl.Holst.St.O. wird die Stadtgemeinde durch einen Magistrat (kollegialischen Gemeindevorstand) und eine Stadtverordnetenversammlung vertreten. Der erste Satz des § 10 Ö.St.O. lautet nicht wesentlich anders. Beide Städteordnungen stimmen also darin überein, daß die Vertretung der *Stadtgemeinde* dem Magistrat und der Stadtverordnetenversammlung *gemeinsam* zusteht. Die Schl.Holst.St.O. hebt (§ 64 Absatz 1 und Einleitung zum Absatz 2) noch besonders hervor, daß die Mitglieder *beider* städtischer Kollegien in ihrer Geschäftstätigkeit an keinerlei Instruktionen oder Aufträge der Wähler oder Wahlbezirke gebunden sind, und daß sie das gemeinsame Beste der ganzen Stadtgemeinde wahrzunehmen haben.

Wer die Stadtgemeinde vertritt, vertritt auch die *Bürgerschaft*. Denn zur Stadtgemeinde *gehören alle Einwohner* mit Ausnahme der servisberechtigten Militärpersonen des aktiven Dienststandes (§ 4 Schl.Holst.St.O.), und die Zugehörigkeit zur Stadtgemeinde ist eine wesentliche Voraussetzung des *Bürgerrechts*, das ohne diese Zugehörigkeit nicht erworben werden kann (§ 7 Nr. 1 a. a. O.) und durch ihren Wegfall verloren wird (§ 12 Nr. 1 a. a. O.). Unter der *Bürgerschaft* aber ist im Sinne des § 40 a. a. O. (vgl. auch § 16) die Gesamtheit aller in der Stadtgemeinde vorhandener Bürger zu verstehen.

Die Bürgerschaft findet also nach dem Gesetz ihre Vertretung nicht nur in der Stadtverordnetenversammlung, sondern auch im Magistrat. Dieser Grundsatz ist festzuhalten, da nicht selten zugunsten der Stadtverordnetenversammlung der Anspruch erhoben wird, sie sei die ausschließliche oder doch die eigentliche Vertretung der Bürgerschaft und beim Widerstreit der Ansichten habe schon deshalb der Magistrat die stärkere Pflicht zur Nachgiebigkeit.

Digitized by Google

Die Schl.Holst.St.O. verfolgt nachweislich die Absicht, den richtigen Grundsatz der Gleichberechtigung beider Kollegien in Vertretung der Bürgerschaft auch praktisch zur Geltung zu bringen, und zwar in bewußter Abweichung von der Ö.St.O. Die Motive zu §§ 30—33 des unserer St.O. zugrunde liegenden Gesetzentwurfs der Königlichen Staatsregierung vom 2. Dezember 1868 (Seite 51) geben dies zu erkennen, indem sie sagen:

> „Insbesondere kommt in betracht, daß nach der Schlesw.Holst. Städteverfassung die Stadtverordneten (Bürger-Deputierten) überhaupt nicht in so prävalierender Weise, wie nach den preußischen Städteordnungen, die Vertreter der Kommune sind, an dieser Vertretung vielmehr der Magistrat mit vollkommen gleichem Rechte und unter der obligatorischen Form der gemeinschaftlichen Verhandlung und Beschlußfassung teilnimmt. Diesem Prinzip entspricht unverkennbar der bisher landesübliche Wahlmodus, wonach auf Vorschlag eines Ausschusses beider Kollegien die Bürgerschaft wählt, besser als eine durch die Stadtverordneten allein zu vollziehende Wahl."

In diesen Worten liegt die Erklärung für zwei der bedeutendsten Besonderheiten der jetzt geltenden Schlesw.Holst.Städteverfassung. Über die Gemeinschaftlichkeit der Sitzungen beider Kollegien wird in einem anderen Zusammenhange (vgl. Abschnitt IV) zu berichten sein. Aber das direkte Stimmrecht der Bürger für die Magistratswahlen muß hier erörtert werden, weil nicht nur die Absicht des Gesetzgebers, sondern auch die Natur der Sache darauf hinweist, das Verhältnis der Bürgerschaft zu jedem der beiden sie vertretenden Kollegien nach dem Wahlmodus zu beurteilen, aus dem sie hervorgehen. Während alle anderen preußischen Städteordnungen (§ 31 der Ö.St.O., § 31 W.St.O., § 30 Rh.St.O., § 34 H.N.St.O., §§ 40, 41 Fr.St.O., § 53 Hann.St.O.) die Mitglieder des Magistrats oder die seine Stelle vertretenden Organe aus indirekter Wahl hervorgehen lassen, ist durch § 31 Absatz 1 Schl.Holst.St.O. folgender Wahlmodus vorgeschrieben:

> „Sämtliche Mitglieder des Magistrats werden von der wahlberechtigten Bürgerschaft in gleichem Verfahren, wie solches für die Wahl der Stadtverordneten vorgeschrieben ist, gewählt. Die Wahl erfolgt für jede einzelne Stelle aus je drei Kandidaten, welche zu diesem Behufe von einer gemeinschaftlichen Kommission der beiden städtischen Kollegien präsentiert werden. Diese Kom-

Digitized by Google

mission wird aus sämtlichen vorhandenen Mitgliedern des Magistrats und aus einer gleichen Zahl durch die Stadtverordnetenversammlung zu bestimmender Mitglieder der letzteren gebildet."

Damit ist für beide städtische Kollegien die direkte Wahl durch die Bürgerschaft, aber durchaus nicht ein gleichartiger Wahlmodus gegeben. Zwar ist das aktive Wahlrecht für beide gleichmäßig auf die breite Grundlage der wahlberechtigten Bürgerschaft gestellt. Dagegen wird das passive Wahlrecht zum Magistrat für die Bürgerschaft auf drei Kandidaten beschränkt, die ihr von einer aus dem Magistrat und einem Teil der Stadtverordneten zusammengesetzten Kommission präsentiert werden. Es ist also kein freies Wahlrecht, wie es bei der Bildung der Stadtverordnetenversammlung nach § 38 Absatz 1 und 2 Schl.Holst.St.O. von der Bürgerschaft geübt wird und wie es in allen übrigen Städteordnungen bei der indirekten Wahl der Magistratsmitglieder (mit Ausnahme der für die Wahl des ersten Bürgermeisters nur ein Vorschlagsrecht gewährenden Fr.St.O.) der Stadtverordnetenversammlung allein oder mit den unbesoldeten Mitgliedern des Magistrats (wie in Hessen-Nassau) oder wie es in Hannover unmittelbar der Vereinigung des Magistrats mit einer gleichen Zahl von Bürgervorstehern eingeräumt ist. Mag nun die Wahl der Magistratsmitglieder indirekt und dabei passiv unbeschränkt oder direkt und auf drei präsentierte Kandidaten beschränkt sein, in beiden Fällen übt die Bürgerschaft einen weniger unmittelbaren Einfluß aus als bei der Wahl der Stadtverordneten. Die Absicht einer vollkommenen Gleichberechtigung beider Kollegien ist daher durch den Schlesw.Holst. Modus der Magistratswahl nicht gerade erreicht. Ebenso versagt die Berufung des Gesetzgebers auf die bisherige Landesüblichkeit dieses Wahlmodus. Denn die Holsteinische St.O. vom 11. Februar 1854, auf die beim Mangel einer einheitlichen St.O. für das Herzogtum Schleswig allein Bezug zu nehmen ist, behält die Besetzung der wichtigeren Magistratsstellen, nämlich des gelehrten und dirigierenden Bürgermeisters, sowie des Polizeimeisters und der gelehrten Ratsverwandten der Königlichen Ernennung vor (§ 34) und läßt nur für die übrigen Mitglieder des Magistrats, die unseren jetzigen unbesoldeten Stadträten entsprechen, die Wahl durch die wahlberechtigte Bürgerschaft zu (§ 35). In der Regierungsvorlage vom 2. Dezember 1868 ist dieses Wahlrecht auf die besoldeten Magistratsmitglieder ausgedehnt worden, jedoch mit Ausnahme des Bürgermeisters und des Beigeordneten (§ 31). Der Beigeordnete sollte von der Präsentationskommission direkt gewählt (§ 32), der Bürgermeister vom Könige aus

Digitized by Google

drei von der Präsentationskommission vorgeschlagenen Kandidaten ernannt werden (§ 33). Die Schl.Holst.St.O. hat dann den bisher nur für die unbesoldeten Magistratsmitglieder „landesüblichen" Wahlmodus auf sämtliche Magistratsmitglieder mit Einschluß des Bürgermeisters und des Beigeordneten ausgedehnt.

Mit Recht ist in der Kommissionsberatung des Abgeordnetenhauses über die Regierungsvorlage vom 2. Dezember 1868 von einem Mitgliede ausgeführt worden (S. 7 des gedruckten Kommissionsberichts vom 22. Januar 1869):

> „Das Wahlrecht der Bürgerschaft, wie es jetzt verlangt werde, sei nicht mehr das alte, bisher üblich gewesene, sondern es bedinge die Erwerbung neuer Rechte von einem Umfange, wie sie den Städten in Schleswig-Holstein niemals zugestanden habe und wie sie auch die altpreußischen Städte nicht besitzen."

Demgegenüber ist von der Mehrheit der Kommission die Neuerung gerechtfertigt worden (S. 7 und 8 a. a. O.):

> „Indem die aus Magistratualen und Stadtverordneten gemischte Kommission präsentiere, sei eine Gewähr für sachkundige und die verschiedenen Gesichtspunkte der städtischen Kollegien erwägende Auswahl der Persönlichkeiten geboten, und indem die Bürgerschaft aus drei Präsentierten einen auswähle, übe sie teils eine Kontrolle der Präsentationskommission aus, teils bringe sie das Moment des Vertrauens in umfassenderer Weise zur Geltung, als bei der Wahl durch die Stadtverordneten. Gerade die Kombination von Präsentations- und Bürgerwahlen sei im Interesse einer sachgemäßen und im berechtigten Sinne unpolitischen Gemeindewahl für einen so guten Modus zu erachten, wie in keiner anderen deutschen Städteordnung zu finden sei."

Das mit so hohem Lobe bedachte Wahlverfahren ist inzwischen 36 Jahre lang in Übung gewesen. Wie überall, ist auch hierbei die Form der öffentlichen Einrichtung nicht allein entscheidend für ihre Erfolge. Man wird schwerlich nachweisen können, daß nach dem Wahlmodus der Schl.Holst.St.O. regelmäßig bessere oder schlechtere Männer in die Magistrate gewählt worden sind, als nach den abweichenden Vorschriften der übrigen Städteordnungen. Immerhin dürfen einige erhebliche Bedenken nicht verschwiegen werden, die sich, vorzugsweise in der großstädtischen Erfahrung, gegen jenen Wahlmodus ergeben haben.

Das Wahlverfahren beginnt mit den Verhandlungen der Präsentationskommission. Hier ist es als Vorzug anzuerkennen, daß

Digitized by Google

der Magistrat bei der Auswahl der Kandidaten mitwirkt und die überwiegende Sachkenntnis seiner Mitglieder betreffs der Anforderungen, die an die Kandidaten im Interesse einer guten Geschäftsführung zu stellen sind, nachdrücklicher zur Geltung kommt, als durch die in den östlichen Provinzen übliche, unverbindliche Anhörung des leitenden Bürgermeisters in der die Wahl der Stadtverordnetenversammlung vorbereitenden Kommission. Dagegen ist es ein lästiger Zwang, daß stets drei Kandidaten präsentiert werden müssen. Sie sind selten gleichwertig; ja es kommt vor, daß ein von vornherein wenig annehmbarer Kandidat mit präsentiert werden muß, nur um die Dreizahl zu erfüllen. Die verschiedene Bewertung, die die drei Kandidaten in der Kommission gefunden haben, bleibt eine vertrauliche und gelangt nicht zur Kenntnis der Bürgerschaft, da mit dem großen in seiner Zusammensetzung am Wahltage unberechenbaren Wahlkörper keine vorherige Fühlung möglich ist. So muß damit gerechnet werden, daß gelegentlich der vorzugsweise tüchtige Kandidat, der vielleicht einstimmig in der Kommission als solcher anerkannt worden ist, in der endgültigen Wahl nur deshalb unterliegt, weil ihm ein weniger tüchtiger Mitbewerber mit mehr Ehrgeiz und agitatorischem Geschick oder durch rein äußerliche Vorzüge oder dank ihm günstiger Strömungen in der Tagesmeinung einflußreicher Wählergruppen erfolgreich entgegentritt.

Für die Information der Wählerschaft über die präsentierten Kandidaten enthält das Gesetz keine Vorschriften. Handelt es sich um die Wahl eines unbesoldeten Stadtrats, so wird sie in der Praxis lediglich der Presse, den öffentlichen Versammlungen und der privaten Agitation überlassen; denn die Kandidaten sind Bürger der Stadt und als solche der Notwendigkeit überhoben, sich der Wählerschaft vorzustellen. Soll dagegen ein besoldetes Magistratsmitglied neu gewählt werden, so ist nicht vorauszusetzen, daß die (meist von außerhalb berufenen) Kandidaten schon der Wählerschaft bekannt sind. Daher hat sich für diese Fälle die Praxis herausgebildet, daß ein Komitee, bestehend aus den Stadtverordneten der Präsentationskommission (mit Ausschluß der Magistratsmitglieder) die Kandidaten einladet, sich der Wählerschaft vorzustellen und eine Ansprache an sie zu halten. Bei besonders wichtigen Wahlen wird zu diesem Zweck wohl für die Anhörung jedes Kandidaten ein besonderer Tag festgesetzt. Die Regel aber ist, daß — um die Zeit der Wählerschaft nicht zu oft in Anspruch zu nehmen — an einem und demselben Abend die drei Kandidaten hintereinander (in der durch das Los bestimmten Reihenfolge) ihre Ansprache an die nämliche Versammlung

Digitized by Google

richten. Debatten pflegen sich nicht an diese Ansprachen anzuschließen; erst in neuester Zeit ist die Sitte aufgekommen, daß vorher aus Interessentenkreisen schriftliche Fragen an die Kandidaten gestellt werden, deren Beantwortung in der Ansprache erwartet wird.

Nachdem die Kandidaten diese Feuerprobe bestanden haben, verfallen sie einer meist recht lebhaften Kritik in den Zeitungen, in denen nicht nur die Redaktionen zu Worte kommen, sondern auch das Publikum in eingesandten Artikeln oder bezahlten Inseraten. Die Wählerschaft hält Vorversammlungen in verschiedenen Lagern, die bald durch die politischen Parteien, bald durch Interessengruppen (kommunale oder Bezirksvereine, Hausbesitzer- oder Mietervereine, Innungsvereine) bestimmt werden und in denen die Losung zur Agitation für und wider die einzelnen Kandidaten ausgegeben wird. Selten nur wird die ganze Wählerschaft zu einer Vorbesprechung berufen; in Kiel ist, seitdem die sozialdemokratische Partei einen namhaften Bruchteil zur Wählerschaft stellt, eine solche allgemeine Vorbesprechung nicht mehr beliebt worden.

Die Wahlhandlung selbst verläuft nachher genau in den Formen, die für die Wahl der Stadtverordneten gelten. Darüber wird weiter unten berichtet werden. Das bisher geschilderte Wahlverfahren ist für die präsentierten Bewerber um ein besoldetes Magistratsamt ein überaus peinliches. Nicht jeder fähige Kommunalbeamte ist ein gewandter Redner vor der Öffentlichkeit. Es ist mißlich für den Bewerber, der die Verhältnisse der ihm meist noch fremden Stadt nur mangelhaft kennt, sich durch eine Programmrede mit Versprechungen für die künftige Amtsführung zu binden. Die nach der Wahlrede einsetzende öffentliche Kritik bedroht besonders die unterliegenden Kandidaten mit Nachteilen für spätere Bewerbungen um andere Stellen; auch der Sieger kommt selten ohne verletzende Angriffe davon. Kurzum es ist eine verfehlte Zumutung, den Bewerber um ein kommunales Amt in die gleiche Lage zu versetzen, wie den Bewerber um eine politische Vertrauensstellung. Allenfalls wäre sie zulässig bei der Kandidatur um ein unbesoldetes Magistratsamt; die unbesoldeten Stadträte sollen im Magistrat die bessere Fühlung mit der Bürgerschaft erhalten, die sie kennt und zu der sie schon vor ihrer Wahl gehört haben. Über das Maß der Befähigung für eine besoldete Magistratsstelle kann sich die gesamte Wählerschaft mangels ausreichender Kenntnis der Bewerber kein eigenes Urteil bilden. Sie wird sich in ihrem Urteil von einem verhältnismäßig kleinen Kreise leiten lassen. Solange diese Leitung in den Händen der angesehenen, in der Arbeit für die Kommune bewährten Männer liegt, wird die

Digitized by Google

Entscheidung der Wählerschaft nach sachlichen Gesichtspunkten erfolgen. Die Schl.Holst.St.O. durfte zu ihrer Zeit solche Verhältnisse voraussetzen; bei ihrer Emanation zählte Kiel noch nicht 30 000 Einwohner und, mit Ausnahme von Altona mit etwa 70 000 Einwohnern, gab es sonst in Schleswig-Holstein keine Stadt, die 20 000 Einwohner erreichte; nur noch vier Städte überstiegen die Zahl von 10 000 Einwohnern. Altona hat sich, obwohl noch heute die volkreichste Stadt der Provinz, verhältnismäßig lange den patriarchalischen Charakter seines kommunalen Lebens erhalten, der erst im Jahre 1905 bei der neuesten Oberbürgermeisterwahl ins Wanken gekommen zu sein scheint. Für Kiel (mit jetzt mehr als 160 000 Einwohnern), das in der Einwohnerzahl zunächst folgende Flensburg und die stark industriellen Städte Wandsbek und Neumünster trifft seit einer Reihe von Jahren die obige Voraussetzung nicht mehr zu.

Bei den Ausschreibungen besoldeter Magistratsstellen in Kiel ist denn auch bemerkbar geworden, daß *aus der heimischen Provinz selbst*, wo das ungewöhnliche Wahlverfahren unserer Städteordnung allgemein bekannt ist, die an sich geeigneten Kräfte sich nicht gern zu einer Bewerbung entschließen. Die *aus anderen Provinzen* gekommenen Kandidaten aber, die sich hier diesem Wahlverfahren vor der Öffentlichkeit erfolglos unterzogen haben, tragen daheim zu seiner Diskreditierung kräftig bei.

Aber auch für den, der in dem Wahlverfahren *obgesiegt* und die vorangegangenen Unbehaglichkeiten und Kränkungen verschmerzt hat, bleibt die Sorge bestehen, daß seine *Wiederwahl* nach Ablauf der gesetzlichen Wahlperiode von dem nochmaligen Eintritt in die gleichen Gefahren abhängt. Die besoldeten Magistratsstellen werden zwar auch in den übrigen preußischen Provinzen (mit Ausnahme Hannovers) regelmäßig in der Voraussicht übernommen, daß nach zwölf Jahren eine Wiederwahl in Frage kommt. Es ereignet sich auch dort wohl, daß die wahlberechtigte Körperschaft die erwartete Wiederwahl versagt. Da aber ein zwölfjähriger unmittelbarer amtlicher Verkehr der Magistratsmitglieder mit der wahlberechtigten Körperschaft vorausgeht, sind für gewöhnlich unliebsame Überraschungen ausgeschlossen und mit seltenen Ausnahmen erfolgt die Wiederwahl ohne vorherige Ausschreibung in der Erkenntnis, daß die begrenzte Wahlperiode nur die Bedeutung hat, im Notfalle ein als untüchtig oder unwürdig erwiesenes Element aus dem Magistrat entfernen zu können. Ganz anders ist die Lage des nach Ablauf der Wahlperiode ausscheidenden besoldeten Magistratsmitgliedes in Schleswig-Holstein. Der Ausscheidende *muß* sich die Konkurrenz von zwei Gegen-

Digitized by Google

kandidaten gefallen lassen und, wenn ihm auch die feststehende Sitte die Zumutung erläßt, sich im öffentlichen Redekampf mit ihnen zu messen, so muß er doch darauf gefaßt sein, daß gegen ihn von den Mitbewerbern aus eigenem Antriebe oder zu ihren Gunsten von seinen Gegnern in der Bürgerschaft (und welches Magistratsmitglied sollte sich nicht in zwölfjähriger Dienstzeit schon durch seine pflichtmäßige Amtstätigkeit Gegner erworben haben?) eine scharfe Agitation eröffnet wird. Dabei sieht er sich dem ganz unberechenbaren Ausfall der Entscheidung durch eine mit seiner kommunalen Wirksamkeit nur oberflächlich vertrauten Wählermasse ausgesetzt. Auch als Sieger hat er unter den Auswüchsen des erregten Wahlkampfes noch weit mehr zu leiden und Schädigung seines für die fernere Amtsführung nötigen Ansehens zu fürchten, als der Neuling, der die ihm widerfahrenen Angriffe auf ungenügende Bekanntschaft seiner Person bei den Wählern zurückführen darf.

Nicht immer erregt natürlich die Frage der Wiederwahl das allgemeine Interesse. Es kommt sogar vor, daß die (gesetzlich unvermeidliche) Aufstellung von zwei Gegenkandidaten nur der Form wegen geschieht und sie keine Einladung erhalten, sich der Wählerschaft vorzustellen; doch scheint in neuester Zeit die Wählerschaft auf dem Anspruch zu bestehen, daß ihr Gelegenheit geboten wird, die Gegenkandidaten kennen zu lernen und reden zu hören. Naturgemäß ist das Interesse an der Wahl um so größer, je wichtiger die zu besetzende Stelle ist. Als am 16. August 1900 der Kieler Oberbürgermeister nach zwölfjähriger Dienstzeit zur Wiederwahl gestellt wurde, stieg die Beteiligung der Wähler, die bei den früheren Magistratswahlen noch im äußersten Falle nicht volle 28 % erreicht hatte, auf fast 46 % und die Wiederwahl erfolgte mit nur 1427 von 2819 Stimmen. Am 5. Juni 1901 wurde sein Kollege, der zweite Bürgermeister und zugleich Leiter der städtischen Polizei, mit 843 gegen 611 Stimmen wiedergewählt, dagegen am 11. Februar 1903 ein besoldeter Stadtrat mit 445 gegen 5 Stimmen.

Bei den unbesoldeten Stadträten in Kiel hat sich seit Geltung der jetzigen Städteordnung im Jahre 1898 der Fall ereignet, daß eine Wiederwahl scheiterte, und zwar gänzlich unerwartet für den ganzen Magistrat. Es erscheint nicht angezeigt, an dieser Stelle zu prüfen, aus welchen Ursachen die Opposition gegen die Wiederwahl der beiden Bürgermeister und des sehr verdienten unbesoldeten Stadtrats nach ihrer Form und in der Sache entsprungen war. Das jedoch soll nicht verschwiegen werden, daß sich in neuester Zeit, zum ersten Male im Jahre 1901 eine sonst nicht übliche Beteiligung der dem Magistrat unterstellten Beamten

Digitized by Google

an der Agitation unangenehm bemerkbar gemacht hat und daß die Disziplin innerhalb der städtischen Verwaltung durch diese Konsequenz des jetzigen Wahlverfahrens bedenklich gefährdet wird.

Die Abschaffung des direkten Wahlmodus für alle Magistratsbeamten würde, zum mindesten für die größeren Städte, eine wesentliche Verbesserung unserer Städteverfassung darstellen. Die ganz kleinen Städte und die Flecken würden damit auch zufrieden sein, weil für sie die Übelstände des Wahlverfahrens vor der wahlberechtigten Bürgerschaft durch den Mangel einer gesetzlich geregelten vorherigen Präsentation bestimmter Kandidaten noch verschärft werden (vgl. Schl.Holst.St.O. § 94 Nr. 3 und § 95).

Das Wahlrecht im aktiven Sinne ist nach § 37 der Schl.Holst. St.O. auf die Bürger beschränkt. Forensen und juristische Personen sind davon im Gegensatze zur Ö.St.O. (§ 8) völlig ausgeschlossen, ohne daß hieraus Beschwerden entstanden sind.

Die Bildung von Wahlbezirken ist nach § 39 der Schl.Holst. St.O. in das ortsstatutarische Ermessen gestellt, ohne daß bestimmte gesetzliche Voraussetzungen dafür gefordert werden, wie nach § 14 der Ö.St.O., oder daß die Aufsichtsbehörde von Amts wegen die Bildung vorschreiben darf, wie nach § 15 a. a. O. Die Bezirkseinteilung ist in Kiel erst vorgenommen worden, als der Eintritt der sozialdemokratischen Partei in den kommunalen Wahlkampf, von dem sie sich bis dahin zurückgehalten hatte, im November 1890 eine so starke Wahlbeteiligung hervorrief, daß die Abhaltung der Wahl in einem einzigen Wahllokal zu argen Übelständen führte. Die infolgedessen durch O.Stat. vom 7. August / 8. September 1891 eingerichteten 4, später nach der Eingemeindung zweier Vororte auf 6 vermehrten Wahlbezirke haben jedoch grundsätzlich nur die Bedeutung, daß die Abstimmung bezirksweise vorgenommen wird, während jedes Magistratsmitglied und jeder Stadtverordnete von der ganzen Bürgerschaft zu wählen bleibt. Die selbständige Wahl einer bestimmten Anzahl von Stadtverordneten durch jeden Bezirk, die in der Ö.St.O. als regelmäßige Folge der Bildung von Wahlbezirken gilt, ist zwar in der Schl.Holst.St.O. ausdrücklich zugelassen. Sie findet aber wenig Beifall und ist in der Provinz nur zur Anwendung gelangt, wenn und solange eingemeindete Vororte sich vertragsmäßig den Anspruch gesichert hatten, einen oder mehrere Stadtverordnete für eine Reihe von Jahren selbständig wählen zu dürfen.

Digitized

Die Ausschaltung der Zuständigkeit der Stadtverordnetenversammlung bei Änderungen der Wahlbezirke nach Anzahl, Grenzen und Verteilung der zu wählenden Stadtverordneten ist durch Artikel II des Gesetzes vom 1. März 1891 ebenso für Schleswig-Holstein, wie durch Artikel I a. a. O. für die östlichen Provinzen, geltendes Recht geworden.

Für die Aufstellung der Wählerlisten bietet die nach §§ 16 und 40 der Schl.Holst.St.O. zu führende Bürgerrolle in gleicher Weise die Grundlage, wie nach §§ 19 und 20 der Ö.St.O. die „Liste der stimmfähigen Bürger". Jährlich einmal in den Tagen vom 1. bis 15. Juli ist eine generelle Berichtigung vorgeschrieben; einzelne Berichtigungen, sowohl durch Streichung wie durch Eintragung von Namen, sind auch sonst im Laufe des Jahres von Amts wegen zulässig oder auf Antrag vorzunehmen. Zum Einspruch gegen die Richtigkeit der Liste ist nach der generellen Berichtigung jeder Beteiligte (also wie in der Ö.St.O., jedes Mitglied der Stadtgemeinde, auch wenn es nicht in eigenen Rechten verletzt ist), zum Einspruch gegen die fortlaufenden Berichtigungen im Laufe des Jahres nur der (im besonderen Fall) Beteiligte legitimiert.

Eigentümlich ist der Schl.Holst.St.O., daß für das Recht zur Beteiligung an der Wahl nicht die Bürgerrolle unmittelbar, sondern erst die 14 Tage vor der Wahl auszulegenden, von den Mitgliedern der Wahlkommission unterschriebenen Wahllisten maßgebend sind (§ 43 Schl.Holst.St.O., vgl. § 23 Ö.St.O.). Sie bestehen in den auf Grund der Bürgerrolle angefertigten, nötigenfalls nach Wahlbezirken geordneten Verzeichnissen. Sie können nur durch den Nachweis angefochten werden, daß jemand gegen den Inhalt der Bürgerrolle oder der Entscheidung eines dagegen erhobenen Einspruchs zuwider in die Wahllisten aufgenommen oder darin übergangen ist. Die Anfechtung muß spätestens drei Tage vor dem Wahltermin angebracht werden und der Wahlkommissar hat über sie zu entscheiden. Sowohl die Wählerlisten als auch die Bürgerrolle haben eine einfachere Gestalt als die Liste der stimmfähigen Bürger in der Ö.St.O., weil nach der Schl.Holst.St.O. weder eine Teilung in Wählerklassen stattfindet noch die zum Bürgerrecht erforderlichen Eigenschaften verzeichnet zu werden brauchen.

Über Mißbräuche bei Aufstellung der Wählerlisten ist keine Klage bekannt geworden.

Die Hälfte der Stadtverordneten muß nach der Schl.Holst.St.O. (§ 35 Abs. 2), wie nach der Ö.St.O. (§§ 16 und 22) aus Hausbesitzern bestehen. Besondere Anordnungen des Magistrats, um dies

Digitized by Google

zu erreichen, sind in Kiel niemals nötig geworden. Die Zahl der Hausbesitzer unter den Stadtverordneten übersteigt hier stets erheblich die Hälfte; sie beträgt gegenwärtig 23 unter 30. Übrigens darf dem gesetzlichen Erfordernis heute nicht mehr große Bedeutung beigelegt werden, da Hausbesitzer unter allen politischen und sozialen Parteien vorhanden sind.

Das Schlesw.Holsteinische Wahlsystem läßt die Stadtverordneten wie die Magistratsmitglieder aus direkter und aus öffentlicher Wahl der stimmberechtigten Bürger hervorgehen und verleiht diesen das gleiche Stimmrecht mit Entscheidung durch die relative Mehrheit. Dagegen ist das für das Wahlrecht unerläßliche Bürgerrecht gegenüber der Allgemeinheit der Einwohner nach den Ortsstatuten der meisten Städte ein stark beschränktes.

1. Die direkte Wahl der Stadtverordneten (§ 35 Abs. 1. der Schl.Holst.St.O.) ist allen preußischen Städteordnungen gemeinsam und eine überall gut bewährte. Ihre Ausdehnung auf die Magistratsmitglieder ist jedoch eine Anomalie, über die schon oben berichtet wurde.

2. Die Öffentlichkeit der Stadtverordnetenwahl (§ 44 Abs. 2 Satz 1 der Schl.Holst.St.O.) findet sich in allen übrigen preußischen Städteordnungen mit Ausnahme der Frankfurter wieder, die in ihrem § 34 die geheime Wahl (durch verdeckte Stimmzettel ohne Unterschrift) vorschreibt. Vgl. § 25 Abs. 1 Ö.St.O., W.St.O., § 24 Abs. 1 Rh.St.O. und § 27 Abs. 1 H.N.St.O. Die Hann.St.O. läßt dem Wähler frei, öffentlich oder geheim abzustimmen (§ 92 Abs. 3 a. a. O.). Diese eigenartige Bestimmung gilt nach § 53 Abs. 4 der Hann.St.O. auch für die Magistratsmitglieder. Sonst ist für diese die geheime Wahl durch Stimmzettel überall vorgeschrieben, wo die Wahl eine indirekte ist (§ 32 Satz 2 Ö.St.O. und W.St.O., § 31 Satz 2 Rh.St.O., § 35 Satz 2 H.N.St.O. und § 43 Satz 2 Fr.St.O.). Die Ausdehnung des geheimen Wahlsystems auf die Stadtverordnetenwahl auch in Schleswig-Holstein erscheint erwünscht. Zweck der Wahl soll nicht die Ablegung einer Mutprobe seitens der Wähler sein, wohl aber die Erreichung eines möglichst unverfälschten Ausdrucks ihrer Überzeugung. Von dem Durchschnittswähler läßt sich nicht erwarten, daß er öffentlich seine Stimme abgibt, ohne zu erwägen, welche Folgen für ihn persönlich die Parteinahme für oder wider diesen oder jenen Bewerber haben kann. Man glaube aber ja nicht, daß dabei in erster Reihe die Furcht vor der Mißbilligung übergeordneter Potenzen (der amtlichen Vorgesetzten, des Prinzipals oder Arbeitgebers) seine Entschließung be-

Digitized by Google

dingen wird. Vielmehr lehrt die Erfahrung, daß der Terrorismus der Intereſſen- und der Berufsgemeinſchaften ſich als der bei weitem mächtigere Faktor erweiſt. Die geheime Wahl gewährt immerhin nach der einen wie nach der anderen Richtung einen gewiſſen, natürlich nicht abſolut ſicheren Schutz für die Unabhängigkeit des Wählers. Die Abneigung mancher politiſcher Kreiſe gegen die Zulaſſung der geheimen Wahl beruht auf dem vielleicht nicht überall unberechtigten Zweifel an der Fähigkeit der Mehrzahl der Wähler, ohne fremden Einfluß eine eigene Überzeugung für ihre Stimmgabe zu gewinnen.

3. Das gleiche Stimmrecht bei den Gemeindewahlen iſt in Schleswig-Holſtein, in Hannover und in Frankfurt a. M. geltendes Recht, während ſonſt überall in Preußen für die Wahl der Stadtverordneten eine Abſtufung des Wahlrechts nach drei der verſchiedenen Steuerleiſtung entſprechenden Abteilungen ſtattfindet (§ 13 Ö. und W.St.O., § 12 Rh.St.O. und § 15 H.N.St.O.). Die Motive zu der Regierungsvorlage vom 2. Dezember 1868 (S. 53 zu § 35 und Einleitung S. 39) verweiſen zur Erklärung dieſer Abweichung teils auf die ältere Städteverfaſſung Schleswig-Holſteins, der das Dreiklaſſenwahlſyſtem in der Tat unbekannt geweſen iſt, teils auf den Vorgang der Frankfurter Ordnung und die dem gleichmäßigen Stimmrecht günſtige Stimmung der Stadtkommunen in Schl.-Holſt. Sie räumen ein, daß „der Wert des Wahlſyſtems der drei Klaſſen, wenigſtens ſoweit eine Neueinführung in Frage komme, zweifelhaft geworden ſei."

Inzwiſchen iſt das Dreiklaſſenſyſtem Gegenſtand weit heftigerer Angriffe geworden. Insbeſondere pflegt ſeinen Verteidigern die Äußerung des Fürſten Bismarck, der es als das elendeſte Wahlſyſtem bezeichnet hat, auch von ſolchen, die mit ſeiner inneren Politik ſonſt nichts weniger als einverſtanden ſind, als vermeintlich niederſchmetterndes Argument entgegengeworfen zu werden. Demgegenüber werden die Verteidiger zwar nicht leugnen wollen, daß das Dreiklaſſenſyſtem bei den Wahlen zum Preußiſchen Abgeordnetenhauſe, ungeachtet der Reform von 1893, an erheblichen Mängeln leidet. Sie werden aber nach den Erfahrungen, die mit dem gleichen Wahlrecht bei den Reichstagswahlen gemacht worden ſind, die oben angeführten Worte der Regierungsvorlage von 1868 umkehren und behaupten dürfen, daß „der Wert des gleichen Wahlrechts, wenigſtens ſoweit ſeine Neueinführung in Frage kommt, zweifelhaft geworden iſt."

Die Scheu der Staatsregierung vor geſetzlichen Einſchränkungen des Wahlrechts iſt begreiflich, da ſie bei den Betroffenen lebhafte Erbitterung

Digitized by Google

hervorrufen und selbst die Parteien, die von einer angestrebten Neuerung Vorteil erhoffen dürfen, nicht geneigt zu sein pflegen, mit der Staatsregierung die Verantwortung für den zunächst unsicheren Erfolg einer entsprechenden Gesetzesvorlage zu teilen. Es ist aber ungerechtfertigt, die Unantastbarkeit des gleichen Wahlrechts grundsätzlich zu fordern und jede auf verfassungsmäßigem Wege durchgesetzte Einschränkung desselben als eine brutale Vergewaltigung zu brandmarken. Vollkommen ist kein Wahlsystem; jedes kann unter veränderten Verhältnissen so weit ausarten, daß es aufhört, einen gesunden Ausdruck der öffentlichen Meinung zu gewähren. Die Abänderung ist dann nicht nur ein Recht, sondern auch eine Pflicht der gesetzgebenden Faktoren.

Für die kommunalen Wahlen, auf die allein es in dieser Abhandlung ankommt, ist ein grundsätzlicher Vorzug des gleichen Wahlrechts vor dem Wahlsystem der drei Klassen noch weit weniger zu behaupten, als für die Wahlen zur Vertretung des ganzen Volkes. Denn in der Gemeinde ist die steuerliche Leistungsfähigkeit nach allen Städteordnungen die naturgemäße Grundlage des Bürgerrechts überhaupt, im Gegensatz zu Staat und Reich, denn im Verhältnis zu ihnen bildet die Steuerpflicht nur eine Seite der die ganze Persönlichkeit des Wählers umfassenden Verpflichtungen, unter denen insbesondere die Militärdienstpflicht hervortritt. Entscheidet aber einmal die Steuerpflicht über die Zugehörigkeit zur Bürgerschaft, so ist die Abstufung des Wahlrechts nach dem Maße der Steuerleistung nur eine weitere Konsequenz jener Voraussetzung. Die absprechende Äußerung des Fürsten Bismarck über das Dreiklassenwahlrecht hat denn auch nicht auf die kommunalen Wahlen abgezielt. Die Staatsregierung aber, die 1868 den Schleswig-Holsteinern dieses System nicht aufdrängen mochte, hat im Jahre 1897 keine Bedenken getragen, es für die H.N.St.O. (§ 15 daselbst) durchzusetzen, wiewohl für Kurhessen bis dahin das gleiche Wahlrecht gegolten hatte. Sie hat anderseits versucht, den plutokratischen Charakter des Dreiklassenwahlrechts durch die Gesetze vom 29. Juni 1893 und vom 30. Juni 1900 zu mildern. Eine durchgreifende Reform ist damit nicht erreicht; sie dürfte in erster Linie davon abhängen, ob es gelingt, eine Abstufung zu finden, die sich besser als die bisherige Dreiteilung an die in den letzten Jahrzehnten gründlich veränderte soziale Gliederung der städtischen Bürgerschaften anschließt.

Die Dreiteilung entspricht nicht mehr weder den vorherrschenden Parteiunterschieden, noch dem sozialen Bedürfnis, seitdem die sozialdemokratische Partei und ein neben dem Kleinbürgertum selbstbewußt

Digitized by Google

auftretender Arbeiterstand sich ernstlich an den kommunalen Wahlen beteiligen. Dieser neue Machtfaktor greift indessen so rasch und energisch um sich, daß es nicht geraten erscheint, den gesetzlichen Schutz der durch ihn gemeinsam bedrohten übrigen Wählergruppen so lange hinauszuschieben, bis die naturgemäß überaus schwierige Verständigung über eine neue zeitgemäße Abstufung der Wählerabteilungen gelungen sein wird.

Zum Erweise, daß die Beibehaltung des gleichen Wahlrechts für die größeren Städte Schleswig-Holsteins in absehbarer Zeit zu dem ungerechten Ergebnis führen muß, daß einzig die sozialdemokratische Partei und der im wesentlichen von ihr abhängige industrielle Arbeiterstand sämtliche Stellen in der Stadtverordnetenversammlung an sich bringt und damit zugleich auch für die Präsentationen zum Magistrat den Ausschlag gibt, seien hier folgende Zahlen angeführt. Bei den Stadtverordnetenwahlen des Jahres 1890 waren in Kiel 8730 wahlberechtigte Bürger vorhanden. Von ihnen erschienen am ersten Wahltage 2537 zur Wahl und mit 1391 bezw. 1384 Stimmen errangen die beiden sozialdemokratischen Kandidaten den Sieg. Am zweiten Wahltag gaben 4703 Wähler ihre Stimmen ab; dieses Mal unterlagen zwar die sozialdemokratischen Kandidaten, aber mit einer auf 2093 bezw. 2078 gewachsenen Stimmenzahl. Im Jahre 1891 wurde der zum Besitz des Bürgerrechts erforderliche ortsstatutarische Wahlzensus um 3 Steuerstufen erhöht. Die inzwischen auf 9911 gestiegene Zahl der wahlberechtigten Bürger sank infolgedessen im Jahre 1892 auf 5013, im folgenden Jahre (infolge milderer Steuereinschätzungen) sogar auf 4873 und die Sozialdemokratie verzichtete längere Zeit auf den kommunalen Wahlkampf. Erst 1902 trat sie wieder auf den Plan. Seitdem ergab sich für sie ein überraschender Fortschritt.

Es betrug die Zahl:

	a. der Wahlberechtigten	b. der erschienenen Wähler	c. der sozialdemokratischen Stimmen
am 5./11. 1902:	8 029	1964	475 für Adler
„ 10./11. 1903	8 675	1596	189 desgl.
„ 3./11. 1904	11 527	2751	1319 „
„ 4./11. 1904		3257	1401 für Weber
„ 29./3. 1905		3612	1920 „ Seegen

Nach den beiden ersten schüchternen Anläufen errang der sozialdemokratische Kandidat jedesmal den Sieg, obgleich ihm am 3. November

Digitized by Google

1904 ein hervorragender Stadtverordneter gegenüberstand, der mehrere Jahre Stadtverordnetenvorsteher gewesen war, und am folgenden Tage ein früher als Stadtverordneter, dann als unbesoldeter Stadtrat seit mehreren Jahren bewährter Kandidat, der seine Stelle im Magistrat wegen Verheiratung seiner Tochter mit einem besoldeten Magistratsmitgliede niedergelegt hatte. Freilich zeigten sich die bürgerlichen Parteien an beiden Tagen gespalten. Am 29. März 1905 waren sie einig; doch mag der Umstand, daß es sich um eine Wahl für einen neu eingemeindeten Vorort handelte, die Lebhaftigkeit ihrer Wahlbeteiligung abgeschwächt haben.

Eine weitere Zunahme der sozialdemokratischen Stimmen, auch eine größere proportionale Überlegenheit derselben gegen die der übrigen Parteien ist mit Sicherheit zu erwarten. Die Bevölkerung der arbeitenden Klassen wächst rascher, als die der Stände, aus denen sich die nicht sozialdemokratischen Parteien rekrutieren. Zudem steigen die Arbeitslöhne derartig, daß jede neue Steuereinschätzung einen beträchtlichen Zugang an zensusfähigen Arbeitern in die Wählerschaft hinüberschiebt. Endlich ist die Propaganda der sozialdemokratischen Partei die weitaus wirksamste, was bei der vorangeführten Statistik darin Bestätigung findet, daß 1890 vor der Zensuserhöhung mehr als 2600 Wähler unter 8730 Wahlberechtigten gegen den Sozialdemokraten stimmten, während 1904 unter 11527 dem Zensus genügenden, also präsumtiv durchschnittlich besser situierten Wahlberechtigten nur etwa 1850 Wähler ebenso stimmten.

Durch die nämliche Statistik wird auch das mit Vorliebe zugunsten des gleichen Wahlrechts geltend gemachte Argument widerlegt, als sei es wegen des damit verschärften Kampfes gegen die Sozialdemokratie geeignet, das Interesse der Bürgerschaft an dem kommunalen Leben zu beleben. Das Gegenteil ist richtig, soweit die gebildeten Klassen der Bevölkerung in Frage kommen. Sie fühlen sich durch die Formen, in denen die Wahlagitation von den Wortführern in der Presse und den öffentlichen Versammlungen betrieben wird, abgestoßen. Entmutigt durch die unhemmbare Vermehrung der ihrem Einfluß unzugänglichen, von auswärtigen Parteihäuptern straff gelenkten sozialdemokratischen Wählermassen ziehen sie sich mehr und mehr von der Teilnahme an den Wahlen zurück. Durch solchen Pessimismus tragen sie dazu bei, daß die kommunalen Wahlen vollends zum Tummelplatz politischer Parteiung ausarten. Es ist aber nicht ein Zeichen gesunden kommunalen Lebens, wenn bei Aufstellung von Kandidaten als Hauptfrage gilt, wer die günstigsten Aussichten hat, im Wahlkampf obzusiegen, und wenn dagegen die Frage in

Digitized by Google

den Hintergrund tritt, wer am würdigsten und am fähigsten ist, das Gemeindewohl zu befördern.*)

4. Die Gefahren des gleichen Wahlrechts erhöhen sich durch die Vorschrift des § 44 Abs. 4 der Schl.Holst.St.O., wonach die Wahl der Stadtverordneten — und demgemäß nach § 31 a. a. O. auch die der Magistratsmitglieder — durch relative Mehrheit entschieden wird. Fast alle anderen preußischen Städteordnungen (vgl. § 26 Abs. 1 und § 32 Ö. und W.St.O., § 25 Abs. 1 und § 31 Rh.St.O., § 28 Abs. 1 und § 35 H.N.St.O., § 35 Abs. 1 und § 43 Fr.St.O.) fordern für die Wahl in beide Kollegien die absolute Mehrheit. Nur die Hann.St.O. beschränkt diese Forderung auf die Wahl der Magistratsmitglieder und begnügt sich für die Wahl der Bürgervorsteher (Stadtverordneten) mit der Forderung wenigstens eines Drittels der nach den Listen vorhandenen Stimmen (§ 53 Abs. 5 und § 92 Abs. 1 a. a. O.). Die Motive der Regierungsvorlage von 1868 erklären die von ihr für Schl.Holst. befürwortete eigentümliche, allerdings dem früheren Rechtszustand entsprechende Vorschrift wie folgt:

> „Bei der ungleich größeren Zahl von Wählern, welche wegen Wegfalls der Dreiklasseneinteilung zu einer und derselben Wahlhandlung sich vereinigen, würde ein Wahlverfahren auf absolute Mehrheit die zur Erzielung einer Einzelwahl nötigen Abstimmungen in außerordentlich lästiger, mit einer bezirksweisen Abstimmung überdies kaum verträglichen Weise vervielfältigen, ohne doch ein materiell besseres Resultat zu gewährleisten. Im Gegenteil wird es als ein rationell richtigeres, die Zwecke der kommunalen Vertretung vollständiger sicherndes Ergebnis anzusehen sein, wenn, wie die Zulassung der relativen Stimmenmehrheit in höherem Maße ermöglicht, auch die bedeutenderen Minoritätsrichtungen

*) Anmerkung: Kurz vor Abschluß dieser Arbeit haben in Kiel am 1. u. 2. November 1905 die vereinigten bürgerlichen Parteien ihre Kandidaten gegen die der Sozialdemokraten durchgesetzt. Am ersten Tage unterlagen die letzteren mit 2454, 2430, und 2429 gegen die ersteren mit 4278, 4272, und 4265 Stimmen. Am zweiten Tage stellte sich das Verhältnis auf 2209 und 2198 gegen 4084 und 4063 Da nur 9 Stimmen am ersten und 146 Stimmen am zweiten Tage zersplittert waren, ergibt sich eine Wahlbeteiligung von 53,56 % am ersten und von 51,14 % am zweiten Tage die stärkste bisher in Kiel erhörte. Die starke absolute Zunahme der sozialdemokratischen Stimmen gegenüber dem Vorjahre läßt nicht die Hoffnung aufkommen, daß diese Wahl die Besorgnisse vor künftigen neuen Wahlsiegen dieser Partei zu zerstreuen geeignet wäre.

Digitized by Google

in der Bürgerschaft zu einer angemessenen Geltung neben der Majoritätspartei gelangen können."

In ruhigen Zeiten geschieht es verhältnismäßig selten, daß die Entscheidung der Wahl mit der relativen nicht zugleich auch die absolute Mehrheit ergibt. Bei den Magistratswahlen ist in Kiel seit Emanation der jetzigen Städteordnung der Fall ein einziges Mal (bei der Wahl eines unbesoldeten Stadtrats) und bei den Stadtverordnetenwahlen in 11 von 195 Fällen (darunter zweimal im November 1904, bei der Wahl zweier Sozialdemokraten) eingetreten. Die Furcht vor lästiger Vervielfältigung war daher kaum begründet. Die angebliche Schwierigkeit, bezirksweise Abstimmung mit der Erzielung absoluter Mehrheit zu vereinigen, ist um so weniger einzusehen, als die Bezirke in Schleswig-Holstein kein selbständiges Wahlrecht ausüben und als unter den übrigen Städteordnungen, die ebenfalls Bezirkswahlen kennen, eine solche Schwierigkeit nicht bekannt geworden ist. Grundsätzlich ist aber zu bestreiten, daß durch die relative Mehrheit die Minorität eine berechtigte Vertretung *neben* der Majorität erhält. Vielmehr werden die Minoritäten, auch wenn sie sich untereinander nahe stehen, von der Majorität der stärksten Partei unterdrückt und, will man diese gegenüber der Gesamtheit der zerspaltenen anderen als Minorität bezeichnen, so erhält diese eine Vertretung nicht *neben* der Majorität, sondern *unter Verdrängung* derselben. Daß dies recht unerfreuliche Folgen haben kann, lehren die beiden in Kiel am 3. und 4. November 1904 durch relative Mehrheit erfochtenen sozialdemokratischen Wahlsiege mit 1319 von 2733 bezw. 1401 von 3251 Stimmen.

5. Ein *allgemeines* Wahlrecht in dem Umfange wie es für die Wahlen zum Abgeordnetenhause und zum Reichstage besteht, gewährt die Schl.Holst.St.O. nicht. Nur die *Bürger* sind zur Teilnahme an den Wahlen beider Stadtkollegien berechtigt (§§ 37 und 31 der Schl. Holst.St.O). Vom Bürgerrecht oder doch von seiner Ausübung sind aber, wie oben im I. Abschnitt gezeigt worden ist, nicht bloß, wie auch bei jenen Wahlen die Ausländer, das weibliche Geschlecht, die Unselbstständigen, die Ehrlosen und die Verarmten ausgeschlossen (§ 7 Nr. 1 und 2 und § 13 a. a. O.), sondern es wird dazu außerdem Zahlung der Gemeindeabgaben und ein gesetzlich bestimmtes oder ortsstatutarisch innerhalb gewisser gesetzlicher Grenzen zu regelndes Maß von Wohlstand verlangt, der durch Haus- oder Grundbesitz, Gewerbebetrieb, Einkommen oder Steuerveranlagung nachzuweisen ist (§ 7 Nr 3 und 4 a. a. O.). Alle diese negativen und positiven Voraussetzungen müssen ein Jahr

Digitized by Google

hindurch bei gleich langem Wohnsitz in der Stadtgemeinde erfüllt worden sein.

Von den übrigen preußischen Städteordnungen weicht hierbei die Schl.Holst.St.O. besonders in zwei wesentlichen Punkten ab. Zur Selbstständigkeit genügt bereits das zurückgelegte einundzwanzigste Lebensjahr, während sonst überall für das Bürgerrecht und nach § 8 der Verordnung vom 30. Mai 1849 auch für die Abgeordnetenwahlen das vollendete vierundzwanzigste, für die Reichstagswahlen nach § 4 des Gesetzes vom 31. Mai 1869 sogar das fünfundzwanzigste Lebensjahr gefordert wird (vgl. § 5 Abs. 5 Ö.,W. und Rh.St.O., § 5 Abs. 6 H.N.St.O., § 14 Fr.St.O. und § 83 Hann.St.O.). Da dieses Erfordernis vor der Wahl schon seit einem Jahre erfüllt sein muß, können in Schl.-Holst. zweiundzwanzigjährige Personen zur Wahl zugelassen werden. Ein Vorzug ist in dieser Liberalität nicht zu finden.

Wichtiger ist die Freiheit, die die Schl.Holst.St.O. den Ortsstatuten für die Bestimmuug des Wahlzensus einräumt. Das O.Stat. soll bestimmen,

a) welchen Minimalsteuerwert ein Wohnhaus im Gemeindebezirk besitzen muß, um den Besitzer zum Bürgerrecht zu legitimieren (§ 7 Nr. 4a a. a. O.),

b) die Art und den Umfang eines stehenden Gewerbes, durch dessen selbständigen Betrieb das Bürgerrecht erworben werden kann (§ 7 Nr. 4b a. a. O.),

c) den Wahlzensus im engeren Sinne, nämlich den Betrag, den das nach den Grundsätzen der staatlichen Einkommensteuerveranlagung geschätzte Einkommen innerhalb der gesetzlich vorgeschriebenen Grenze zwischen 600 und 1500 Mk. oder anstatt dessen der entrichtete entsprechende staatliche Einkommensteuersatz erreichen muß, um für den Erwerb des Bürgerrechts auszureichen (§ 7 Nr. 4c a. a. O.).

In der Praxis wird es selten vorkommen, daß ein Hausbesitzer oder ein Gewerbetreibender nicht schon durch sein Einkommen oder den von ihm entrichteten Einkommensteuersatz dem Wahlzensus genügt. Es kann daher hier von einem Vergleich der Bestimmungen zu a) und b) mit den entsprechenden, vielseitig divergierenden Bestimmungen der übrigen Städteordnungen abgesehen werden. Dagegen ist zu c) hervorzuheben, daß die meisten anderen Städteordnungen keinen Statutarzensus zulassen. Sie haben nur einen gesetzlich fest bestimmten Zensus, der in der Hann.St.O. ursprünglich auf 8 Mk. (§ 83 Abs. 1 a. a. O.),

Digitized by Google

in der Ö. und der W.St.O. (§ 5 Abs. 2 Nr. 4 d) ursprünglich auf 12 Mk. festgesetzt war, durch § 9 b des Ges. vom 25. Mai 1873 Abs. 1 auf 6 Mk. und durch § 77 Abs. 1 des Einkommensteuerges. vom 24. Juni 1891 auf 4 Mk. ermäßigt wurde, also auf den nur veranlagten (fingierten) Staatssteuersatz, der einem Jahreseinkommen von mehr als 660 bis zu 900 Mk. entspricht. Den gleichen Satz von 4 Mk. hat die H.N.St.O. (§ 5 Abs. 2 Nr. 6 c) von vornherein aufgenommen. Auch die Fr.St.O. (§ 13 Abs. 2 Nr. 4 c) hat einen fest normierten Zensus, jedoch im Hinblick auf die hier wegfallende Beschränkung des Wahlrechts durch Wählerklassen einen wesentlich höheren: nämlich ein Jahreseinkommen von 700 Gulden (= 1200 Mk, dem Steuersatz von 12 Mk. entsprechend).

Die Rh.St.O. (§ 5 Abs. 2 Nr. 4 II c) hatte dagegen, obwohl sie nach Abteilungen wählen ließ, ursprünglich den Statutarzensus mit der Begrenzung zwischen 12 und 36 Mk. Auf sie und auf die Schl.Holst.-St.O. bezog sich der 2. Abs. des § 9 b des Gesetzes vom 25. Mai 1873, der unter Aufhebung aller bisherigen Statuten, die einen höheren Steuersatz als 6 Mk. für den Zensus angenommen hatten, eine künftige ortsstatutarische Regelung nach dem Steuersatz, wo sie bisher zulässig gewesen, zwar bis zu der nach der Rh.St.O. bisher gegebenen Höchstgrenze von 36 Mk. auch ferner zuließ, aber den Mindestbetrag auf 6 Mk. festsetzte, entsprechend einem Einkommen von 660 bis 1800 Mk.

Durch § 85 des Einkommensteuergesetzes ist dann das ganze Ges. vom 25. Mai 1873 aufgehoben und damit die weitgehende ortsstatutarische Freiheit zur Bemessung des Wahlzensus nach dem Steuersatz bis 1800 Mk. beseitigt worden. Die beiden letzten Absätze des § 77 des Einkommensteuerges. bestimmen statt dessen:

> „In denjenigen Landesteilen, in welchen für die Gemeindevertreterwahlen die Wähler nach Maßgabe der von ihnen zu entrichtenden direkten Steuern in Abteilungen geteilt werden, tritt an Stelle eines 6 Mk. Einkommensteuer übersteigenden Steuersatzes, an welchen durch Ortsstatut das Wahlrecht geknüpft wird, der Steuersatz von 6 Mk.
>
> Wo solche Ortsstatute nach bestehenden Kommunalordnungen zulässig sind, kann das Wahlrecht von einem niedrigeren Steuersatze beziehungsweise von einem Einkommen bis 900 Mk. abhängig gemacht werden. Eine Erhöhung ist nicht zulässig."

Durch den vorletzten Absatz, der sich unbestritten nur auf die Rheinische Städteordnung bezieht, weil nur sie Abteilungswahlen mit ortsstatutarischem Wahlzensus verbindet, ist für ihr Gebiet

Digitized by Google

ein höherer Zensus als 6 Mk. unmöglich gemacht worden, während nach dem letzten Absatz gestattet wird, ihn noch weiter herabzusetzen. Bezüglich dieses dritten Absatzes hatte das Oberverwaltungsgericht (im Einklang mit Oertel in seinem Kommentar zur Ö.St.O. § 5, 3. Aufl. S. 149 und mit Schoens Recht der Kommunalverbände S. 87) durch Entscheidung vom 26. Mai 1899 betreffend das Statutarrecht der Stadt Eckernförde angenommen, daß dieser Absatz sich nicht nur auf die Rheinische, sondern auch auf die Schleswig-Holsteinsche Städteordnung bezöge. Es hatte demgemäß den dort erlassenen Ortsstatuten, die seit dem Einkommensteuergesetz von 1891 den Wahlzensus erhöht hatten, die Rechtsgültigkeit abgesprochen. In einem Rechtsgutachten des Kieler Oberbürgermeisters Fuß ist zuerst die Rechtsirrtümlichkeit dieser mit der Entstehungsgeschichte des § 77 a. a. O. in unlösbarem Widerspruch stehenden Entscheidung dargetan worden (vgl. hierüber Gerstmeyer's Kommentar zur Schl.Holst.St.O., Anm. 11 zu § 7). Inzwischen hat denn auch das Oberverwaltungsgericht durch eine spätere Entscheidung vom 22. Oktober 1900 (Bd. XXXVIII S. 32 ff. der gedruckten Entscheidungen) anläßlich eines analogen Kieler Streitfalls sich selbst berichtigt und anerkannt, daß der letzte Absatz des § 77 sich nicht auf Schl.Holst. beziehe. Es hat zutreffend ausgeführt, daß Ortsstatute auf Grund der Schl.Holst.St.O. auch nach dem Einkommensteuergesetz rechtsgültig erlassen worden sind, wenn sie den Wahlzensus nach dem Einkommen bis höchstens 1500 Mk. verschärfen; nicht jedoch sei es seitdem zulässig, auf die durch das Ges. vom 25. Mai 1873 modifizierte und durch § 85 des Einkommensteuerges. allgemein aufgehobene ortsstatutarische Erhöhung des Zensus nach dem Steuersatze zurückzugreifen.

Hiernach bestehen in allen größeren Schleswig-Holsteinischen Städten Ortsstatuten zu recht, die das allgemeine Wahlrecht durch einen erhöhten Zensus beschränken. Die gesetzlich zulässige Maximalgrenze hat Wandsbek erreicht (mit einem Steuersatz von 16 Mk., einem Einkommen von mehr als 1350 Mk. entsprechend). Altona, Kiel, Flensburg, und Neumünster schreiben ein Einkommen von mehr als 1200 Mk. (einem Steuersatz von 12 Mk. entsprechend) vor. Den niedrigsten Wahlzensus nach dem Steuersatz von 4 Mk. oder nach einem Einkommen von nur mehr als 660 Mk. haben 24 von den 54 in Schl.Holst. vorhandenen Städten, darunter nicht mehr als 3 mit über 5000 Einwohnern. Auch in Kiel galt bis zum 1. April 1892 noch ein Wahlzensus nach 660 Mk. (bis 1873 sogar nach nur 600 Mk) Jahreseinkommen. Erst das bedrohliche An-

Digitized by Google

wachsen der sozialdemokratischen Stimmen bei den Stadtverordnetenwahlen von 1890 und 1891 veranlaßte den Kieler Magistrat, bei den Stadtkollegien die Erhöhung des ortsstatutarischen Wahlzensus auf ein Jahreseinkommen von mehr als 1200 Mk. zu beantragen.

Die Vorlage des Magistrats zielte nicht auf den Ausschluß der beiden am 4. November 1890 durch den Einfluß der sozialdemokratischen Partei gewählten Stadtverordneten aus ihrem Kollegium, deren fernere Mitarbeit in der Stadtvertretung durchaus willkommen gewesen wäre. Daher erhielt die Vorlage folgenden zusätzlichen Antrag:

> „Den auf Grund der bisherigen Fassung zu § 7 unseres Ortsstatuts in eine städtische Stelle oder ein städtisches Amt gewählten Personen gegenüber tritt bezüglich der durch die Wahl erlangten Rechte die zu 1. bezeichnete ortsstatutarische Bestimmung erst mit dem Ablauf ihrer jetzigen Wahlperiode in Kraft."

Bei der Verhandlung der Stadtkollegien über die Vorlage wurde diese Milderung von der Mehrzahl der Stadtverordneten nicht für ausreichend erachtet. Man trug Bedenken, etwa die Hälfte der damaligen Bürger (deren Zahl auf 9911 berechnet war) eines bereits erworbenen Wahlrechts zu berauben. Der Magistrat eignete sich diese Auffassung an und änderte seinen Zusatzantrag dahin:

> „Die Vorschrift zu 1 (d. h. betr. die Verschärfung der Erfordernisse für die Erwerbung des Bürgerrechts) tritt mit dem 1. April 1892 für alle an diesem Tage nicht im Besitz des Bürgerrechts befindlichen Personen in Kraft, für diejenigen Personen dagegen, die schon vorher das Bürgerrecht erworben haben, und es am 1. April 1892 noch besitzen, erst mit dem Eintritt eines nach den bisherigen Bestimmungen den Verlust des Bürgerrechts begründenden Umstandes."

Der Magistrat erachtete jedoch seinen Hauptantrag für so wohlbegründet und so dringlich, daß er seine sofortige eventuelle Annahme auch für den unerwünschten Fall empfahl, daß die Aufsichtsbehörde dem Zusatzantrage in letzter Instanz die Bestätigung versagen sollte. Mit dieser Maßgabe erhoben die Stadtkollegien am 26. Februar 1892 den Haupt- wie den modifizierten Zusatzantrag des Magistrats zum Beschluß.

Zum lebhaften Bedauern des Magistrats ist es ihm nicht gelungen, durch seine eingehenden Berichte an die Aufsichtsbehörden die gegen den zusätzlichen Beschluß obwaltenden rechtlichen Bedenken zu beseitigen. Sowohl der V.A. am 26. März wie der Provinzialrat am 30. Mai

Digitized by Google

1892 lehnten die Bestätigung des zusätzlichen Beschlusses ab; sie genehmigten dagegen die — eventuell von den Stadtkollegien beschlossene — unbedingte Verschärfung der Erfordernisse für die Erwerbung des Bürgerrechts.

Die unabweisbare Folge der von den Aufsichtsbehörden gefällten Entscheidung war nach der Auffassung des Magistrats, daß alle bisherigen Bürger, die den erhöhten ortsstatutarischen Erfordernissen nicht genügten, das Bürgerrecht, außerdem aber auch die unter der Voraussetzung des Bürgerrechts erlangten städtischen Stellen und Ämter (insbesondere auch das Mandat eines Stadtverordneten) mit dem 1. April 1892 eingebüßt hatten. Da der eine der beiden sozialdemokratischen Stadtverordneten weder ein Wohnhaus besaß noch ein Gewerbe selbständig betrieb und sein steuerpflichtiges Einkommen auf weniger als 1200 Mk. staatlich veranlagt war, so wurde an ihn die Aufforderung gerichtet, sein Mandat niederzulegen. Er leistete dieser Aufforderung keine Folge und die Mehrheit der Stadtverordnetenversammlung erklärte sich wiederholt, teils in gesonderter, teils in gemeinschaftlich mit dem Magistrat geführter Beratung für die Fortdauer seines Mandats. Die entsprechenden Beschlüsse der Versammlung wurden vom Magistrat unter dem 18 Juli 1892 beanstandet. Auf die hiergegen erhobene Klage des Stadtverordnetenkollegiums trat der Bezirksausschuß durch Entscheidung vom 4. Oktober 1892 der Rechtsansicht des Magistrats in der Hauptsache bei und wies die Klage ab; nur insofern wurde die Beanstandung aus formalen Gründen aufgehoben, als sie sich gegen den ohne Zuständigkeit in gesonderter Beratung gefaßten und aus diesem Grunde von selbst hinfälligen Beschluß der Stadtverordneten richtete. Die Stadtverordnetenversammlung beruhigte sich bei dieser Entscheidung und das Mandat des vorbezeichneten Stadtverordneten wurde nunmehr durch Verfügung des Magistrats vom 10. Februar 1893 für rechtskräftig erloschen erklärt. Auch der zweite sozialdemokratische Stadtverordnete schied mit Ablauf seiner Wahlperiode im November 1896 aus, da er nach Abgabe seiner Erklärung, von einer Mehrheit der bürgerlichen Parteien kein Mandat annehmen zu wollen, nicht wiedergewählt wurde.

Bis zum November 1904 ist hiernach die sozialdemokratische Partei ohne Vertretung in den Stadtkollegien geblieben und es hat diesen auch sonst an einer anerkannten Vertretung der Arbeiterschaft gefehlt. Der völlige Ausschluß der dem erhöhten Wahlzensus nicht entsprechenden Einwohner vom kommunalen Wahlrecht ist aber in Kiel an kompetenter Stelle nicht als ein gesunder Zustand empfunden worden. Zutreffend

Digitized by Google

spricht sich darüber der Verwaltungsbericht des Kieler Magistrats für 1896/1901 (Seite 128, 129) in folgender Weise aus:

„Daß dieser Ausschluß einen auf die Dauer befriedigenden Zustand zu schaffen vermag, ist freilich nicht anzunehmen. Er bietet für die sozialdemokratische Partei einen willkommenen Vorwand, in den ihrem Einfluß unterworfenen Kreisen der Bevölkerung Erbitterung und Argwohn gegen die städtischen Behörden zu schüren. Die Macht dieser Partei hat sich groß genug gezeigt, um durchzusetzen, daß auch solche Personen aus jenen Kreisen, die dem geltenden Wahlzensus genügen würden, die Annahme eines Mandats für die Stadtverordnetenversammlung ablehnen. Damit wird der städtischen Verwaltung die Mitarbeit von Vertretern des Arbeiterstandes entzogen, die innerhalb mäßiger Grenzen auch dann erwünscht bleiben würde, wenn damit zugleich eine Vertretung der sozialdemokratischen Elemente in den Kauf genommen werden müßte.

Jeder Versuch einer Abhülfe stößt aber zurzeit auf eine unüberwindliche Schwierigkeit. Will man das Wahlrecht, das jetzt ein gleiches, aber kein allgemeines ist, durch Herabsetzung des Zensus ausdehnen, so läuft man Gefahr, die Stadverordneten-Mandate nach und nach und in weiterer Folge auch die Magistratsstellen an die Sozialdemokratie auszuliefern, weil diese die unteren Steuerstufen vollständig beherrscht und schon mit der Herabsetzung des Wahlzensus um eine einzige Stufe sofort Aussicht haben würde, für ihre Kandidaten die Mehrheit zu erlangen."

Bei Erwähnung eines Stadtkollegienbeschlusses vom 10. September 1897, durch den die von einem Stadtverordneten angeregte Herabsetzung des Wahlzensus auf ein Jahreseinkommen von mehr als 900 M. verworfen wurde, setzt der nämliche Verwaltungsbericht seine Ausführungen dahin fort:

„Die Stadtkollegien werden an dieser Auffassung umsomehr festhalten, als bei der Zunahme der Bevölkerung das Stimmverhältnis noch weiter zugunsten der unteren Steuerstufen verschoben werden würde.

Eine andere Lösung würde in dem Verzicht auf die Gleichheit des Wahlrechts liegen, die es ermöglichen würde, die Allgemeinheit desselben für alle Steuerzahler herzustellen und zugleich durch Bildung von Wählerabteilungen eine Schranke gegen das numerische Übergewicht der unteren Stufen zu errichten. Ein Teil der

Digitized by Google

Stadtverordneten-Mandate würde dann sicher von den Vertretern dieser Stufen erobert werden, während die mittleren und höheren Stufen die Mehrheit behalten würden. Ein solches Wahlsystem besteht gegenwärtig fast in der ganzen übrigen preußischen Monarchie, würde aber innerhalb Schleswig-Holsteins nur durch Abänderung unserer Städteordnung vom 14. April 1869, also im Wege der Gesetzgebung, eingeführt werden können. Es besteht vorläufig keine Aussicht, die Staatsregierung für einen entsprechenden gesetzgeberischen Eingriff zu gewinnen, auch nicht einmal für eine dahin gerichtete Petition eine Mehrheit in den Stadtkollegien zu erzielen."

Inzwischen haben sich in Kiel, wie schon früher erwähnt, die Verhältnisse durch den Einzug von drei neuen sozialdemokratischen Stadtverordneten in die Stadtkollegien geändert und weitere Erfolge der sozialdemokratischen Partei sind für die nächsten Wahlen nichts weniger als unwahrscheinlich.*) Damit ist die Gefahr nahe gerückt, daß sich statt des früheren Fehlens der Arbeiterschaft in der Stadtvertretung die Umwandlung der Stadtvertretung in ein Arbeiterparlament ergeben wird. Weder der unbedingte Ausschluß noch die einseitige Vorherrschaft einer bestimmten Partei oder Standesvertretung ist zu wünschen; der letztere Fall erscheint sogar als das größere Übel. Da die Kieler Verhältnisse für die kommunale Entwicklung wenigstens der stärker anwachsenden Städte Schleswig-Holsteins typisch sind, wird es die Aufgabe weitblickender Kommunalverwaltungen dieser Provinz und nicht minder der Staatsregierung sein, aus den geschilderten Verhältnissen den Antrieb zu erneuter Prüfung zu entnehmen, ob nicht zur Erhaltung oder zur Wiedergewinnung eines soweit zulässig allgemeinen kommunalen Wahlrechts der Bruch mit dem gleichen Wahlrecht die unumgängliche Voraussetzung ist. Eine gesetzliche Neuregelung in diesem Sinne wird immer größeren Schwierigkeiten begegnen, wenn sie länger hinausgeschoben wird.

Die sozialen Folgen des Wahlsystems werden sich um so befriedigender gestalten, je allgemeiner alle steuerzahlenden Einwohner das Bürgerrecht ausüben und je sicherer durch eine angemessene Abstufung

*) Anmerkung. An dieser Auffassung kann auch die Tatsache nichts ändern, daß bei der neuesten Wahl am 1. November 1905 der eine jener 3 Stadtverordneten, der nur auf ein Jahr ein Mandat erhalten hatte, dieses gegen einen Kandidaten der bürgerlichen Parteien eingebüßt hat.

Digitized by Google

des Wahlrechts dafür gesorgt ist, daß die berechtigten sozialen Gegensätze in der durch die Wahlen zu erzielenden Vertretung der Bürgerschaft zu einem Ausgleich durch gemeinschaftliche Arbeit kommen. Eine große Partei, der es durch das herrschende Wahlsystem unmöglich gemacht ist, in loyaler Weise an der Beratung über das kommunale Leben teilzunehmen, wird sich leicht verleiten lassen, alle Maßnahmen der von ihren Gegnern geführten Stadtverwaltung mit übertriebenem Mißtrauen zu verfolgen und unter ihren Anhängern geflissentlich Unzufriedenheit und Erbitterung zu säen und zu erhalten. Dagegen wird der soziale Fortschritt nicht in der richtigen Bahn verbleiben, wenn nicht gegenüber den radikalen, stürmisch vorwärts drängenden Elementen die besonnenen und den Wert errungenen Wohlstandes würdigenden Elemente der Bürgerschaft nachhaltig einen ausreichend starken Einfluß auf die Stadtvertretung ausüben können.

Die Größe der Stadtvertretung ist nach § 35 Abs. 1 der Schl.Holst.St.O. auf die Grenze nach unten von 6, nach oben von 30 Stadtverordneten beschränkt und wird innerhalb dieser Grenze durch O.Stat. geregelt. Nur für Altona ist durch Spezialgesetz vom 31. März 1890 aus Anlaß von Eingemeindungen die zulässige Maximalzahl der Stadtverordneten auf 42 erhöht. Kiel hat sich bis zur Eingemeindung der Dorfschaft Gaarden (Plöner Kreises) mit 24 Stadtverordneten beholfen und seitdem (vom 1. April 1901 an) die gesetzliche Höchstzahl von 30 angenommen. In Hannover darf die Zahl der Bürgervorsteher zwar auch durch Ortsstatut, aber nur innerhalb der Grenzen von mindestens 4 und höchstens 24 festgesetzt werden (§ 81 Hann.St.O.). Die übrigen preußischen Städteordnungen überlassen den Ortsstatuten volle Freiheit, die Zahl der Stadtverordneten festzusetzen (§ 12 Ö. und W.St.O., § 11 Rh.St.O., § 14 H.N.St.O. und § 23 Fr.St.O.). Die Motive zur Regierungsvorlage von 1868 sind für Schleswig-Holstein hiervon abgewichen unter Berufung auf ungünstige Erfahrungen, die mit zu großen Stadtverordnetenversammlungen in den älteren Provinzen gemacht sein sollen. Es ist zuzugeben, daß die Stadtverordnetenversammlung bei zu hoher Zahl ihrer Mitglieder Gefahr läuft, schwerfällig zu arbeiten, die Fühlung mit dem Magistrat zu verlieren und in Parteien zu zerfallen. Sie soll nicht ein Stadtparlament darstellen. Deshalb mag sich eine gesetzliche Beschränkung ihrer Zahl empfehlen, wenn auch nicht zu verkennen ist, daß die Zahl von 30 in großen Städten, wie in Kiel, kaum mehr ausreicht, die nötigen und willigen Arbeitskräfte für die Besetzung der sich stets vermehrenden Kommissionen zu finden.

Digitized by Google

Die Wahlperiode der Stadtverordneten ist nach § 36 der Schl.-Holst.St.O. eine sechsjährige, wie in allen übrigen preußischen Städteordnungen (§ 18 Ö., W. und Rh., § 20 H.N. und § 27 Fr.St.O.), mit Ausnahme der hannoverschen, wo daneben eine vierjährige vorkommt, je nachdem die Gesamtzahl durch drei teilbar ist oder nicht (§ 87 der Hann.St.O.). Zum Unterschiede von den übrigen Städteordnungen, die durchweg nur alle 2 Jahre das Ausscheiden eines Drittels der Stadtverordneten, für Hannover freilich, wenn vierjährige Dienstzeit gilt, alljährlich eines Viertels, vorschreiben, scheidet in allen Städten Schleswig-Holsteins jährlich ein Sechsteil derselben aus. Dies ist als geltendes Recht nach § 58 der früheren Städteordnung für Holstein beibehalten worden. Der Einfluß dieser häufigen Wahlen ist kein glücklicher. Für die Anregung des Interesses der Bürgerschaft am kommunalen Leben ist die zweijährige Frist völlig ausreichend. Die raschere Aufeinanderfolge der Stadtverordnetenwahlen bringt eine störende Unruhe in die kommunale Tätigkeit und belastet die Verwaltung mehr als nötig mit Kosten und Arbeit, ganz abgesehen von der stärkeren Heranziehung der Bürger zur Mitgliedschaft in den Wahlvorständen.

Die Kommissionen der Gemeindevertretung und deren Einfluß werden in den §§ 66 bis 70 Schl.Holst.St.O. ausführlicher behandelt als die Kommissionen oder die gleichbedeutenden Deputationen oder Ausschüsse in § 59 Ö. und W.St.O., § 54 Rh.St.O., § 64 H.N.St.O., § 66 Fr.St.O. und §§ 77, 78 Hann.St.O.. Ihre „eingreifendere und umfassendere Tätigkeit" wird schon in der Einleitung zu den Motiven der Regierungsvorlage von 1868 (S. 40) als eine tief eingewurzelte und sehr ersprießlich bewährte provinzielle Besonderheit des überkommenen Rechtszustandes in Schl.Holst. gerühmt. Zu §§ 66 bis 70 wird dies a. a. O. S. 60 noch näher dargelegt:

> „Es liegt ebenso in den Wünschen des Landes, als im Interesse der Kommunalverwaltung und der Kontinuität ihres bisherigen wohlgeregelten Ganges, die dem Schleswig-Holsteinischen Städterecht eigentümliche, umfassendere und kräftigere Beteiligung der ständigen kommunalen Kommissionen an der laufenden Verwaltung aufrecht zu erhalten. Diese Beteiligung bildet überdies ein wesentliches Moment des ganzen, auf das Prinzip des regelmäßigen Zusammenwirkens der beiden städtischen Kollegien gegründeten Verwaltungssystems, indem auch das Stadtverordnetenkollegium in der Person seiner, den beständigen Kommissionen obligatorisch angehörenden Mitglieder an der, in der Regel durch die Kommissionen

Digitized by Google

gehenden Vorbereitung und Ausführung der Gemeindebeschlüsse lebendigen und im rechten Zeitpunkt einflußreichen Anteil nimmt. Wie sehr dies der Eintracht und Geschlossenheit des gesamten Verwaltungsganges förderlich ist, liegt am Tage."

In den meisten übrigen preußischen Provinzen ist die Zuständigkeit der bleibenden Komissionen oder Deputationen durch das Gesetz auf die „dauernde Verwaltung oder Beaufsichtigung einzelner Geschäftszweige" beschränkt. In Hannover können außer den ähnlich organisierten „Ausschüssen" durch den Magistrat auch „Kommissionen" angeordnet werden zur Vorbereitung oder Ausführung von Beschlüssen. In Schleswig-Holstein ist die — überall nur fakultative — Bildung der bleibenden Kommissionen anheimgegeben „für einzelne Verwaltungszweige, insonderheit solche, welche einer fortdauernden Beaufsichtigung und Kontrolle oder der Mitwirkung an Ort und Stelle bedürfen," und ihr Wirkungskreis „im allgemeinen auf Vorbereitung und Ausführung der Beschlüsse der städtischen Kollegien beschränkt, übrigens aber in dem Ortsstatute näher festzustellen." Formell geht dieser Wirkungskreis nicht wesentlich über die den Kommissionen auch sonst zugewiesene dauernde Verwaltung oder Beaufsichtigung ihrer Geschäftszweige hinaus, zumal die gesetzliche Unterordnung der Kommissionen unter den Magistrat nach § 69 der Schl.Holst.St.O. die nämliche ist wie nach den übrigen Städteordnungen, und hiernach die vorerwähnte ortsstatutarische Feststellung der Zuständigkeit die Kommissionen dem Magistrat gegenüber nicht selbständiger machen kann. Eben deshalb liegt auch in der den Schleswig-Holsteinischen Kommissionen ausdrücklich zugewiesenen „Vorbereitung und Ausführung der Beschlüsse der städtischen Kollegien" kein Abbruch an der durch § 60 Nr. 1 a. a. O. dem Magistrat beigelegten Befugnis, die Gemeindebeschlüsse vorzubereiten und zur Ausführung zu bringen; sie sind nicht berechtigt, Anträge und Vorlagen der Stadtkollegien wider den Willen des Magistrats zu unterbreiten (vgl. Gerstmeyer a. a. O. Anm. 3 zu § 66).

In der Praxis aber ist wirklich der Einfluß der Kommissionen auf die Verwaltung der Schleswig-Holsteinischen Städte ein besonders starker. Wenn auch jeder Kommissionsantrag, bevor er an die Kollegien geht, einer Vorprüfung in der Magistratssitzung unterliegt und jeder Gemeindebeschluß erst nach ausdrücklicher Zuweisung durch den Magistrat an die Kommission zur Ausführung übertragen wird, so ist es doch die überwiegende Regel, daß die Vorlagen an die Stadtkollegien unter dem Namen der zuständigen Kommission und ohne Abänderungen seitens des

Digitized by Google

Magiſtrats gelangen und daß der Kommiſſion die Gemeindebeſchlüſſe ohne beſondere Anweiſungen desſelben zugehen. Die Zurückhaltung, die der Magiſtrat gegenüber den Vorlagen der Kommiſſionen zu üben pflegt, erklärt ſich vornehmlich daraus, daß der Schwerpunkt der Entſchließung für die Magiſtratsmitglieder nach § 51 Abſ. 1 der Schl.Holſt.St.O. nicht in die Magiſtratsſitzung, ſondern in die gemeinſame Verſammlung beider Kollegien fällt. Freilich tritt nicht ſelten auch der Fall ein, daß die Stadtverordneten in der gemeinſamen Verſammlung einer Vorlage der Kommiſſion, der ſie ſelbſt angehören, unerwartet ihre Unterſtützung verſagen oder gar ſie direkt bekämpfen.

Doch ſind ſich die Kommiſſionen der Bedeutung ihrer Aufgaben bewußt und die Regel iſt, daß in ihnen mit Eifer und Verſtändnis gearbeitet wird. Die Aufgabe des Magiſtrats iſt freilich keine leichte, wenn er der faktiſchen Selbſtändigkeit der Kommiſſionen gegenüber ſeine einheitliche Leitung behaupten will. Dieſe wird auch dadurch gefährdet, daß nicht, wie nach den übrigen Städteordnungen, der Bürgermeiſter, ſondern nach § 67 Nr. 1a a. a. O. der Magiſtrat durch kollegialiſche Abſtimmung die Magiſtratsmitglieder der Kommiſſionen und damit indirekt ihre Vorſitzenden ernennt (vgl. unten Abſchnitt IV). Sonſt iſt die Art der Zuſammenſetzung der Kommiſſionen in Schleswig-Holſtein nicht anders geregelt, als in den übrigen Provinzen. Eine beſondere ſozialpolitiſche Kommiſſion iſt nach den Ortsſtatuten der Schleswig-Holſteiniſchen Städte nirgends gebildet worden. In Kiel beſteht nur eine im Jahre 1899 gebildete Kommiſſion zur Bearbeitung der auf den damaligen Wohnungsmangel bezüglichen Fragen. Dieſe ſogenannte Wohnungskommiſſion hat ihren urſprünglichen Zweck erfüllt. Sie iſt auch bisher nicht unter die ſtändigen Kommiſſionen des Ortsſtatuts aufgenommen, ſoll aber nach dem Willen der Stadtkollegien vorläufig in Wirkſamkeit bleiben, um die fernere Entwicklung des Wohnungsweſens zu beaufſichtigen und Vorſchläge zu Verbeſſerungen auf dieſem Gebiete, das unzweifelhaft von ſozialpolitiſcher Bedeutung iſt, zu machen. Die allgemeine Förderung des ſozialpolitiſchen Fortſchritts auf anderen weniger konkret abgegrenzten Gebieten liegt dem Magiſtrat ob.

Über den Voranſchlag des Stadthaushaltes und deſſen Beratung in der Vertretung und der dafür eingeſetzten Kommiſſion gibt § 80 Schl.Holſt.St.O. Anweiſungen, die ſich nur wenig von denen der anderen Städteordnungen unterſcheiden (§ 66 Ö. und W.St.O., § 60 Rh.St.O., § 76 H.N.St.O., § 73 Fr.St.O. und § 118 Hann.St.O.). Von der durch das Kommunalabgabengeſetz (§ 95

Digitized by Google

Abs. 2) für den Umfang der Monarchie gegebenen Befugnis, anstelle des allgemein mit dem 1. April beginnenden Rechnungsjahres eine Rechnungsperiode von zwei oder drei Rechnungsjahren treten zu lassen, wird in Schleswig-Holstein kein Gebrauch gemacht.

Die äußere Form der Voranschläge ist infolge einer vor längerer Zeit getroffenen Vereinbarung der Schleswig-Holsteinischen Städte ziemlich einheitlich, wenn auch allmählich die verschiedenartige Entwicklung derselben, namentlich in den größeren Städten, zu mancherlei Abweichungen geführt hat. Ein sogenannter Netto-Etat ist nicht üblich. Vielmehr werden die einzelnen städtischen Anstalten und Verwaltungszweige mit ihren Einnahmen wie mit ihren Ausgaben vollständig in den Hauptetat aufgenommen (also nicht bloß mit den Zuschuß- oder Überschußsummen). Im Ordinarium werden nicht nur die regelmäßig wiederkehrenden Einnahmen und Ausgaben, sondern auch die einmaligen geführt. Ausgenommen sind zunächst die aus Anleihen zu deckenden Ausgaben, die mit den Deckungsmitteln im Extraordinarium zusammengestellt werden. Meistens sind dorthin auch die Ausgaben und Einnahmen verwiesen, die sich auf Vorschüsse der Stadt bei Grundstücksankäufen, Straßen- und Kanalisationsbauten und dergl. beziehen und eine allmähliche Erstattung durch Anlieger oder sonstige Privatinteressenten erwarten lassen. In Kiel besteht hierfür und für die spekulativen Landankäufe seit einigen Jahren ein vom Extraordinarium gelöster Abschnitt unter der Bezeichnung „Grundstücks- und Straßenbaufonds". Über die Anleihen und die anstelle von Anleihen zu verwendenden Schuldenabträge wird ebenfalls ein besonderer Abschnitt geführt. Nicht minder über die nicht zum unbeschränkten Stadtvermögen gehörigen, sondern nur unter städtischer Verwaltung stehenden Nebenfonds.

Die Aufstellung des Voranschlags beginnt in Kiel damit, daß die Fachkommissionen das Material für die ihnen unterstellten Anstalten und Verwaltungsgebiete zusammenstellen und in Sonderentwürfen an den Magistrat einreichen. Wo Fachkommissionen fehlen, treten statt ihrer die zuständigen Magistratsmitglieder ein, sowie für die Zinsen- und Schuldenverwaltung und die rechnerische Zusammenstellung der einzelnen Abschnitte des Extraordinariums die Stadthauptkasse. Die Stadtrevisoren übernehmen eine sorgfältige Durchprüfung aller Vorarbeiten und äußern sich, wie auch die Stadthauptkasse, gutachtlich über etwaige Mängel. Die so revidierten Entwürfe werden, nach Einholung der erforderlichen Gegenäußerung der Kommissionen auf die eingegangenen Erinnerungen, abschnittweise vom Magistratskollegium beraten, da die früher übliche

Digitized

Zuziehung der Kämmerei (d. i. der ständigen Finanzkommission der Stadtkollegien) in diesem Stadium wegen des zu großen Umfangs der jetzigen Voranschläge aufgegeben ist. Erst wenn der Magistrat den Voranschlag zum mindesten im Ordinarium in allen Einzelheiten vollständig durchberaten hat, zieht der Magistrat die Kämmerei zu einer gemeinschaftlichen Beratung zu, die in der Regel an zwei aufeinanderfolgenden Tagen durchgeführt wird. Die Mitwirkung der Kämmerei *vor* der überall vorgeschriebenen öffentlichen Auslegung des Voranschlags ist in der eigenartigen Stellung der Kommissionen nach der Schl.-Holst. St.O. begründet; sie wird beachtet, obwohl nach der Fassung des § 80 Abs. 1 a. a. O., wie überall, der *Magistrat* als legitimiert erscheint, den Etat zu entwerfen.

Die öffentliche Auslegung dauert nach § 80 Abs. 2 a. a. O. vierzehn Tage (nicht bloß wie nach den übrigen Städteordnungen außer der Hannoverschen, die statt der Auslegung die Einreichung an die staatliche Aufsichtsbehörde vorschreibt, acht Tage). Das daselbst besonders hervorgehobene Recht der Gemeindeangehörigen, Bemerkungen über den Anschlag beim Magistrat schriftlich anzubringen, hat keine praktische Bedeutung gewonnen. Nach Ablauf der Auslegungsfrist wird der Haushaltungsplan nicht mehr einer Kommission überwiesen (wie es außerhalb Schleswig-Holsteins vielfach üblich ist), sondern von den Stadtkollegien in gemeinschaftlichen Sitzungen (die sich in Kiel in letzter Zeit auf drei bis vier Tage zu erstrecken und jedesmal sechs bis sieben Stunden zu dauern pflegen) festgestellt.

Kommunale Parteien haben sich in Kiel nicht entwickelt, wenigstens nicht innerhalb der Stadtkollegien. Nur die sozialdemokratischen Stadtverordneten bilden stets eine fest abgegrenzte Parteigruppe, die sich über ihr Verhalten zu den angekündigten Vorlagen vorher verständigt; ein besonderes kommunales *Programm* haben auch sie nicht verlauten lassen. Vorübergehend haben die Mitglieder des Haus- und Grundbesitzervereins einen Einfluß in den Kollegien zu erringen versucht und eine lebhafte, aber schließlich erfolglose Opposition gegen die vom Magistrat vertretene kommunale Steuerorganisation betrieben. Zu dem älteren Kieler Hausbesitzerverein ist seit der Eingemeindung von Gaarden (Plöner Kreises) noch ein besonderer Hausbesitzerverein für diesen Stadtteil gekommen. Beiden gegenüber hat sich ein Mieterverein gebildet. Diese Vereine, die schon durch ihre Bezeichnung erkennen lassen, welchen Sonderinteressen sie dienstbar sind, teilen sich mit den städtischen Bezirksvereinen, die sich für jeden der Stadtteile Süd, Nord, West und

Digitized by Google

Ost (d. i. Gaarden) konstituiert haben, in den Haupteinfluß auf die Wahlen, soweit nicht die Wähler unter der strengeren Disziplin der sozialdemokratischen Partei stehen. Neuerdings hat sich ein „Bürgervereinsausschuß" gebildet, in dem alle kommunalen Vereine vertreten sein sollen und der zu allen besonders wichtigen kommunalen Fragen Stellung nehmen, besonders aber für die Wahlen alle nicht sozialdemokratischen Stimmen tunlichst auf die gleichen Kandidaten vereinigen und damit weitere sozialdemokratische Wahlen verhüten will. Die übrigen politischen Parteien haben teils, wie die nationalliberale und die konservative, nur gelegentlich einen Einfluß auf die kommunalen Wahlen zu üben vermocht, teils (was von den freisinnigen Parteien und dem von ihnen geleiteten „liberalen Verein" gilt) den bis um die Mitte des letzten Jahrzehnts vor 1900 fast unumschränkt geübten Einfluß mehr und mehr eingebüßt. Sie werden seitdem in ihrer Agitation durch die schärfere und rücksichtslosere der vorgenannten Interessentengruppen lahm gelegt. Auch die Vertreter geschlossener Berufsinteressen vermögen oft, namentlich bei Uneinigkeit der übrigen Faktoren, den Wahlausfall positiv oder negativ zu beeinflussen. So half im Jahre 1900 das Eintreten der Lehrerschaft den Wahlkampf um die Oberbürgermeisterstelle zugunsten der heiß bestrittenen Wiederwahl des bisherigen Inhabers zu entscheiden. Die Subalternbeamten konnten bei den Stadtverordnetenwahlen des Jahres 1904 durch die Aufstellung eines eigenen Kandidaten aus ihrer Mitte die Wahl eines früheren unbesoldeten Stadtrats zum Stadtverordneten verhindern, freilich mit dem Erfolge, daß ein dritter und zwar sozialdemokratischer Kandidat gewählt wurde. Endlich sind die Innungen von jeher und mit wechselndem Erfolge bemüht gewesen, die Zahl der Sitze ihrer Mitglieder in der Stadtverordnetenversammlung zu vermehren.

Einen nachhaltigen Einfluß auf die Tätigkeit der gewählten Gemeindevertreter haben bislang weder die politischen Parteien mit Ausnahme der sozialdemokratischen, noch die Bezirksvereine ausgeübt. Die Presse besaß lange Zeit in der Kieler Zeitung ein Organ, das auf die Wahlen sowohl wie auf die Vertretung einen sehr starken Einfluß behauptete. Durch den Machtverlust der mit ihr verbundenen freisinnigen Parteien und durch die Konkurrenz eines ohne deutlichen Anschluß an eine politische Partei geleiteten Blattes ist dieser Einfluß wesentlich beschränkt worden. Gegenwärtig kommt die Presse für die kommunalen Wahlen überhaupt weniger durch die Artikel ihrer Redaktionen zur Geltung, als indirekt durch die Aufnahme von Sitzungsberichten der Vereine und von eingesandten Meinungsäußerungen des Publikums.

Digitized by Google

Die Kandidatenaufstellung für die Stadtverordnetenwahlen wird, nachdem die wichtigeren Vereine sich darüber schlüssig gemacht haben, durch die Zeitungen und durch Versendung von Stimmzetteln an die Wählerschaft übermittelt.

Welche soziale Elemente in der Vertretung vorhanden und welche vorherrschend sind, läßt sich ungefähr aus der nachstehenden statistischen Berufsgliederung der Mitglieder beurteilen.

Die Stadtverordneten und unbesoldeten Magistratsmitglieder nach dem Beruf.

Jahr	Gelehrte Berufe (mit akad. Bildung)			Lehrer	Redakteure	Industrielle Fabrikanten	Kaufleute		Maurer- und Zimmermeister	Handwerker	Rentner	Sonstige Berufe	Zusammen
	Ärzte	Juristen	sonstige				Groß-	übrige					
1870	1	2	2	—	—	5	6	3	1	2	2	3	27
1875	—	2	3	—	—	5	7	4	—	2	3	1	27
1880	—	1	3	—	1	4	7	4	—	3	3	1	27
1885	—	1	2	1	—	3	5	4	3	3	3	2	27
1890	3	1	1	1	1	4	4	4	3	1	3	1	27
1895	3	—	1	2	1	3	6	6	1	2	2	1	28
1900	2	2	1	1	1	3	7	6	1	1	2	—	27
1905	3	—	1	1	2	5	5	8	4	2	1	2	34
	Unter je 100 Stadtverordneten usw. waren obige Berufe												
1870	3,7	7,4	7,4	—	—	18,5	22,3	11,1	3,7	7,4	7,4	11,1	100,0
1875	—	7,4	11,1	—	—	18,5	26,0	14,8	—	7,4	11,1	3,7	100,0
1880	—	3,7	11,1	—	3,7	14,8	26,0	14,8	—	11,1	11,1	3,7	100,0
1885	—	3,7	7,4	3,7	—	11,1	18,6	14,8	11,1	11,1	11,1	7,4	100,0
1890	11,1	3,7	3,7	3,7	3,7	14,8	14,8	14,8	11,1	3,7	11,1	3,7	100,0
1895	10,7	—	3,6	7,1	3,6	10,7	21,4	21,4	3,6	7,1	7,1	3,6	100,0
1900	7,4	7,4	3,7	3,7	3,7	11,1	26,0	22,2	3,7	3,7	7,4	—	100,0
1905	8,8	—	2,9	2,9	5,9	14,7	14,7	23,6	11,8	5,9	2,9	5,9	100,0
Im Durchschnitt .	5,4	4,0	6,2	2,7	2,7	14,3	21,0	17,4	5,8	7,1	8,5	4,9	100,0

Hiernach waren in der städtischen Verwaltung in erster Linie Kaufleute vertreten. Sie nehmen im Durchschnitt mehr wie ein Drittel aller Plätze ein. Ihnen folgen die gelehrten Berufe, dann die Fabrikanten, die Rentner, Handwerker usw. Während aber in den siebziger und Anfang der achtziger Jahre von den Kaufleuten die Großkaufleute besonders vorherrschten, sind sie in den letzten Jahren von den übrigen Kaufleuten

anscheinend etwas verdrängt worden. Auch der Anteil der Fabrikanten ist gegen früher zurückgegangen.

Im übrigen läßt sich daraus, daß in neuerer Zeit einzelne Berufe mehr, andere weniger als früher an der Verwaltung teilnehmen, kaum ein Schluß auf eine bestimmte Entwicklung ziehen. Auch sind die absoluten Zahlen so klein, daß eine geringe zufällige Erhöhung einer Zahl das ganze Bild wesentlich verschieben müßte.

Leider liegt bisher eine Auszählung der Gesamtbevölkerung nach dem Beruf nicht vor, sodaß sich auch nicht annähernd feststellen läßt, ob der Umfang, in dem die einzelnen Berufsgruppen an der ehrenamtlichen Arbeit für die Stadt beteiligt sind, der Stärke dieser Berufsgruppen innerhalb der Bevölkerung entspricht, sie übersteigt oder hinter ihr zurückbleibt. Wenn sich solche Vergleiche für 1870 und 1905 anstellen ließen, würden sie gewiß zu interessanten Resultaten führen, um so mehr, als in diesen 35 Jahren, in welchen sich die Bevölkerung verfünffacht hat, die berufliche Gliederung der Einwohnerschaft beträchtliche Verschiebungen erfahren haben dürfte.

Eine Gefahr, daß die Interessen einzelner sozialen Klassen oder einzelner Mitglieder die Gemeindevertretung beeinflussen, insbesondere daß sie Einfluß auf die Steuerpolitik oder auf die Besetzung der Stadtämter üben, gar im Wege selbstsüchtiger Patronage, ist in Kiel nicht ernstlich hervorgetreten.

Dasselbe gilt von der Gefahr einer, das Gemeinwohl schädigenden Beteiligung der Mitglieder an Lieferungen für die Stadt, an Aktiengesellschaften usw. Die Schl.Holst.St.O. (§ 70) stellt dem Ortsstatut besondere Bestimmungen anheim über die Zulässigkeit der Beteiligung von Mitgliedern der städtischen Kollegien und Kommissionen an der Ausführung kommunaler Bau- und ähnlicher Arbeiten. Das K.O.Stat. bestimmt demgemäß im 1. Absatz seines § 11:

> „Mitglieder der Stadtkollegien und der städtischen Kommissionen dürfen an Lieferungen und Arbeiten für die Stadt nur dann teilnehmen, wenn die Verdingung im Wege der allgemeinen oder beschränkten Submission geschieht. Sie sind aber in solchen Fällen von der ihnen sonst obliegenden Mitwirkung ausgeschlossen."

Digitized by Google

III.

Gemeindevorstand und Gemeindebeamte.

1. Gemeindevorstand und höhere Beamte.

a. Magistratsverfassung.

Der Magistrat ist einerseits die Ortsobrigkeit und hat in dieser Eigenschaft innerhalb des Stadtbezirks auf Befolgung der bestehenden Gesetze und Verordnungen zu achten, die Aufträge der vorgesetzten Behörde auszuführen, sowie auch das gesamte Stadtwesen zu beaufsichtigen und die deshalb erforderlichen obrigkeitlichen Maßnahmen zu treffen. In allen diesen Beziehungen ist er unabhängig von der Stadtgemeinde, an die Mitwirkung der Stadtverordnetenversammlung nicht gebunden und nur den zuständigen Staatsbehörden untergeordnet und verantwortlich (Schl.Holst.St.O. § 59). In Ausübung der obrigkeitlichen Gewalt stehen ihm die in den §§ 132 und 133 des Landesverwaltungsgef. vorgesehenen Zwangsbefugnisse zu. Als Stadtbehörde hat der Magistrat unter der gesetzlich geordneten Mitwirkung der Stadtverordnetenversammlung (gemeinsame Sitzungen, Schl.Holst.St.O. §§ 50 ff. — siehe unter IV) die gesamten städtischen Gemeindeangelegenheiten zu verwalten. Er ist die alleinige ausführende Behörde (§ 60 daselbst). Alle Kommissionen sind dem Magistrate untergeordnet; ihm liegt es ob, sie mit leitenden Anordnungen zu versehen, ihre Geschäftsführung zu überwachen und dahin zu sehen, daß sie innerhalb der ihnen angewiesenen Grenzen ihre Obliegenheiten genau erfüllen (§ 69 daselbst).

In kleinen Städten zufolge freiwilligen Gemeindebeschlusses, der die Genehmigung der Aufsichtsbehörde erhalten hat, übrigens ohne gesetzliche Festlegung der Höchstgrenze der Einwohnerzahl, (Schl.Holst.St.O. § 94) und in den Fleckensgemeinden kraft des Gesetzes (§ 95 a. a. O.) findet sich die Bürgermeisterverfassung (sog. einfachere Städteverfassung).

Wenn man im allgemeinen in Schl.-Holst. mit der kollegialischen Magistratsverfassung durchaus günstige Erfahrungen gemacht hat, so

Digitized by Google

scheint in kleinen Gemeindewesen — etwa bis 5000 Einwohner — doch die Bürgermeisterverfassung die bessere zu sein. Hier führt der Dualismus der verwaltenden Körperschaften (Magistrat und Stadtverordnetenversammlung) leicht dahin, daß persönliche Zwistigkeiten in das gegenseitige Verhältnis der beiden Kollegien eingreifen und die Verwaltungsarbeit dauernd stören. Einer Organisation, die durch ihre Einfachheit derartige Hemmungen von vornherein ausschaltet, kann ein gewisser Vorzug nicht abgesprochen werden.

b. Stellung des Bürgermeisters in dem Magistrat.

Die Stellung des Bürgermeisters (Oberbürgermeisters) gegenüber dem Magistrat ist in der Hauptsache die nämliche wie in den östlichen Provinzen. Er hat die Aufsicht und Leitung des ganzen Geschäftsganges bei der städtischen Verwaltung (§ 61 Abs. 1 Schl.Holst.St.O. und § 58 Abs. 1 Ö.St.O.). Er verteilt daher die Geschäfte unter die Magistratsmitglieder. Doch werden (abweichend von dem Verfahren in den östlichen Provinzen) die Magistratsmitglieder für die Verwaltungskommissionen nicht vom Bürgermeister, sondern vom Magistrat ernannt (§ 67 Abs. 1 Ziff. 1 a). Insoweit ist der Bürgermeister also in der Geschäftsverteilung von der Zustimmung seines Kollegiums abhängig. Er ist rechtlich nicht in der Lage, gegen den Willen des Magistrats den Vorsitz in einer Kommission zu übernehmen oder ihn von einer ihm ungeeignet erscheinenden Persönlichkeit auf eine geeignetere zu übertragen.

Ein Disziplinarrecht ist ihm in der Städteordnung (§ 61 Abs. 4) ausdrücklich gegenüber den Gemeindeunterbeamten (d. h. allen nicht dem Magistrat angehörigen Beamten, vgl. unten e) eingeräumt. Ob es ihm gegen die übrigen Magistratsmitglieder zusteht, ist aus der Städteordnung nicht unmittelbar zu ersehen. Doch wird seine Befugnis, Warnungen und Verweise gegen sie zu verhängen, aus denselben Gründen anzuerkennen sein, die das Oberverwaltungsgericht in seiner Entscheidung Bd. XVII Nr. 59 (S. 443 ff.) zur Anerkennung dieser Befugnis nach den im Wesentlichen gleichlautenden Bestimmungen der W. und der Ö.St.O. bestimmt haben. Der Bürgermeister ist verpflichtet, Beschlüsse des Magistrats, die das Staatswohl verletzen, zu suspendieren, muß aber sogleich dem B.A. darüber berichten, welcher die Beanstandung entweder bestätigt oder aufhebt (§ 61, Abs. 2 Schl.Holst.St.O. u. § 17 des Zust.Ges.).

In allen Fällen, wo die vorherige Beschlußnahme durch den Magistrat einen nachteiligen Zeitverlust verursachen würde, muß der Bürgermeister die dem Magistrat obliegenden Geschäfte vorläufig allein besorgen, jedoch

Digitized by Google

dem letzteren in der nächsten Sitzung behufs der Bestätigung oder anderweiten Beschlußnahme Bericht erstatten (§ 61, Abs. 3 Schl.Holst.St.O.).

c. Wahl und Bestätigung des Bürgermeisters und der Magistratsmitglieder.

Die Wahl des Bürgermeisters und der übrigen Magistratsmitglieder ist ausführlich im Abschnitt II erörtert worden.

Ein großer Vorzug der Schl.Holst.St.O. im Sinne der Freiheit der Selbstverwaltung besteht darin, daß die Wahlen der Stadträte (Senatoren) einer Bestätigung nicht bedürfen. Nur der Bürgermeister und der Beigeordnete müssen bestätigt werden, in Städten von mehr als 10000 Einwohnern vom Könige, in kleineren vom Regierungspräsidenten (§ 32 Schl.Holst. St.O. und Zust.Ges. § 13). Nachteile haben sich bisher aus dieser Beschränkung des Bestätigungsrechts nicht ergeben.

d. Periodizität oder Lebenslänglichkeit der Wahl.

Der erste Bürgermeister und die übrigen besoldeten Magistratsmitglieder werden auf zwölf Jahre, die unbesoldeten auf sechs Jahre gewählt (§ 30 Schl.Holst.St.O.). Für die ersteren kann jedoch infolge Beschlusses der städtischen Kollegien die Wahl auch auf Lebenszeit erfolgen. Von dieser Ermächtigung ist nur in ganz vereinzelten Fällen Gebrauch gemacht worden. Die Vorzüge und die Mängel der Periodizität halten einander die Wage; für eine allgemeine Einführung der Lebenslänglichkeit der Wahlen sind bisher keine Stimmen ernstlich hervorgetreten.

e. Besoldete Beamte, deren Vorbildung und Rechtsstellung.

Die Schl.Holst.St.O. (§ 75) bezeichnet alle städtischen Beamten, welche nicht Magistratsmitglieder sind, als „städtische Unterbeamte". Dieser Ausdruck ist unglücklich gewählt und darf als gänzlich veraltet bezeichnet werden. Der Gesetzgeber würde ihn schwerlich gebraucht haben, wenn zur Zeit der Entstehung der Städteordnung schon an die Zahl und die Bedeutung der städtischen Ämter gedacht worden wäre, die inzwischen auf den verschiedensten Gebieten, insbesondere in den mannigfachen technischen Fachrichtungen mit dem Wachstum der großen Städte und der fortschreitenden Entwicklung der kommunalen Aufgaben notwendig geworden sind.

Für die Besoldung und die soziale Stellung der verschiedenen städtischen Beamten gilt in Schl.-Holst. genau so wie in den anderen

Digitized by Google

Provinzen und nach dem Vorbilde der Staatsbeamten eine tatsächliche Einteilung in drei große Klassen: höhere oder obere Beamte (mit wissenschaftlicher Vorbildung), Subalternbeamte (mit vorwiegend geschäftlicher Vorbildung) und Unterbeamte (ohne besondere Ausbildung). Selbstverständlich ist die Grenze von der mittleren Klasse nach der oberen wie nach der unteren nicht überall scharf zu ziehen.

Die Rechtsstellung der städtischen Beamten wird durch das Kommunalbeamtengesetz vom 30. Juli 1899 (Ges.S. S. 141) geregelt, für dessen Ausführung in Kiel ein besonderes Ortsstatut erlassen ist.

Als Vorbildung wird in den größeren Städten für die Besetzung der besoldeten Magistratsstellen regelmäßig die bestandene große Staatsprüfung der Richter oder höheren Verwaltungsbeamten, für die Anstellung der höheren Techniker mindestens volle Hochschulbildung erfordert. Als Stadtbauräte und Stadtbauinspektoren werden in den Großstädten nach konstanter Praxis nur noch Regierungsbaumeister angestellt, während für die Anstellung als Stadtbaumeister die Ablegung der Diplomprüfung genügt. Für die Schulräte wird bisher das Bestehen des theologischen Amtsexamens oder der Oberlehrerprüfung, für die Stadtärzte neben Ablegung des medizinischen Staatsexamens auch die der kreisärztlichen Prüfung erfordert. Der Schlachthofdirektor muß approbierter Tierarzt sein.

f. Technische höhere Beamte.

Es ist in Schl.-Holst. nicht üblich, die kommunalen Beamten mit höherer technischer Vorbildung (Architekten, Ingenieure, Schulmänner, Ärzte usw.) als besoldete Magistratsmitglieder anzustellen. Dem gegenüber haben vorzugsweise die Techniker der Baufächer sich seit längeren Jahren bemüht, den Stadtbauräten die Magistratsmitgliedschaft grundsätzlich zu verschaffen. Vor allen ist in dieser Richtung der Deutsche Architekten- und Ingenieurverein vorgegangen. Seine Forderung hat er ungefähr folgendermaßen begründet:

In neuerer Zeit, wo das Städtebauwesen einen so großen Umfang angenommen habe, wo so wichtige und mit hohen Kosten verknüpfte technische Aufgaben der Lösung harren, sei eine erste technische Kraft an der Spitze erforderlich. Es finde ferner ein Hineingreifen des Bauwesens in die verschiedensten Zweige der städtischen Verwaltung statt, deshalb müsse der Baurat an der Quelle der Beschlüsse den technischen Gesichtspunkten rechtzeitig Geltung verschaffen und an der Bildung der ihm zu stellenden Aufgaben mitwirken können, statt diese abzuwarten und auf umständliche Wege sowie auf oft ganz unzureichende Aufklärung aus den

Digitized by Google

Akten angewiesen zu sein. Der gebildete Techniker der Gegenwart sei ganz besonders berufen, in der gesamten städtischen Verwaltung eine segenbringende Tätigkeit zu entwickeln. Mehr als in irgend einer anderen der gelehrten Berufstätigkeiten sei seine Ausbildung auf die Erkennung der Ziele und Zwecke des praktischen Lebens, auf die Entfaltung einer schöpferischen Tätigkeit gerichtet. Die ihm hierdurch zur zweiten Natur gewordenen Anschauungen bildeten eine glückliche Ergänzung der Tätigkeit des juristischen Verwaltungsbeamten, bei dem das formale Element naturgemäß überwiege. Wie die Stadtbauräte in den alten Provinzen und ebenfalls in den anderen neuen Provinzen Preußens in der Regel bereits Magistratsmitglieder seien, so sei dies auch nach der Schl.Holst.St.O. zulässig, wie § 28 derselben ergäbe. Der Stadtbaurat müsse auch in Schl.-Holst. direkt zur Bürgerschaft reden können, nicht erst durch den Mund eines laienhaften Dolmetschers.

Man hat versucht, dieser Forderung dadurch besonderen Nachdruck zu verleihen, daß man bei Vakanzen von technischen Oberbeamtenstellen die Bewerber unter Hinweis auf die Pflichten gegen die Standesehre veranlaßte, die Bewerbung nur unter der Bedingung einzureichen, daß dem Stadtbaurat die Magistratsmitgliedschaft zuerkannt werde, und zwar nicht nur bei Vakanzen von Baurat- sondern auch bei Bauinspektorstellen. In der Tat haben denn auch gelegentlich tüchtige Männer in dieser moralischen Zwangslage auf die Bewerbung verzichtet oder sie nachträglich zurückgezogen.

Bisher haben sich die Stadtverwaltungen Schleswig-Holsteins trotzdem nicht geneigt gezeigt, die Techniker grundsätzlich in den Magistrat aufzunehmen. Der § 28 der Schl.Holst.St.O. sieht allerdings vor, daß Magistratsmitglieder für etwaige besondere Funktionen nach ortsstatutarischer Bestimmung gewählt werden. Wenn auch die dort genannten Beispiele („Syndikus, Kämmerer usw.") den Stadtbaurat unerwähnt lassen, so kann doch die rechtliche Möglichkeit, die Stadtbauräte (oder andere Spezialtechniker, wie den Stadtschulrat) durch ortsstatutarische Festsetzung zu Magistratsmitgliedern zu machen, nach dem Wortlaute des § 28 nicht bezweifelt werden. Auch ist kein Zweifel an der Befähigung dieser Persönlichkeiten, ihr Stimmrecht im Magistrat auszuüben und auch sonst an dessen Verwaltung teilzunehmen. Sie werden darin zum mindesten nicht hinter den unbesoldeten Magistratsmitgliedern zurückstehen, für die keinerlei bestimmte Vorbildung gefordert zu werden pflegt. Daß aber ihr Eintritt in den Magistrat notwendig oder auch nur zweckmäßig wäre, dürfte schwer zu erweisen sein.

Digitized by Google

Eine neuere Strömung pflegt für die Techniker sogar die Hauptbefähigung für die kommunale Verwaltung in Anspruch zu nehmen. Indessen bei aller Anerkennung der außerordentlichen Verdienste der Techniker um die Entwicklung des modernen Städtewesens kann doch den Juristen der Vorzug nicht abgesprochen werden, daß sie durch ihre richterliche Vorbildung zur Objektivität, zu einer richtigen Erfassung der Sachlage bei widerstreitenden Interessen erzogen worden sind. Gerade infolge seiner mehr produktiven Tätigkeit wird der Techniker eher in einer subjektiven Befangenheit begriffen sein, die es ihm schwer macht, insbesondere bei eigenen Schöpfungen einmal eingeschlagene Pfade dem besseren Rate anderer folgend wieder zu verlassen. Daher ist es auch in den östlichen Provinzen keinenfalls die Regel, daß die Kommissionen dem Vorsitz des ihnen zugehörigen technischen Magistratsmitglieds unterstellt sind. Gerade in den leitenden Stellungen, wo es auf die Vermittelung der widerstrebenden Ansichten und Interessen ankommt, wird man den juristisch gebildeten Verwaltungsbeamten in der Regel nicht wohl entbehren können.

Damit soll durchaus nicht eine geistige Superiorität des Juristen behauptet werden. Die hervorragende Bedeutung der Techniker des Hoch- und Tiefbaus für die Entwicklung der modernen Stadt kommt mit Recht auch in Schleswig-Holstein dadurch zur Geltung, daß der städtische Baurat im allgemeinen eine höhere Durchschnittsbesoldung bezieht als der juristisch gebildete Stadtrat.

Aber auch abgesehen vom Gehalt steht der Stadtbaurat in mehrfacher Hinsicht günstiger da als ein besoldeter Stadtrat. Zunächst ist er auf Lebenszeit angestellt, während die Wahlperiode des Stadtrats nur zwölf Jahre umfaßt; es werden dem städtischen Techniker die sämtlichen im Staatsdienste zurückgelegten Jahre für seine Ruhegehaltsberechtigung angerechnet, während die juristischen Magistratsmitglieder in der Regel diese ganze Zeit einbüßen. Vor allem aber ist die Stellung des Stadtbaurats wesentlich gesicherter als die des Stadtrats. Die soziale Stellung der technischen Oberbeamten tritt in den großen Städten zum mindesten nicht gegen die der Magistratsmitglieder zurück. Durch seine überlegene Sachkenntnis bleibt er in seinem Fach fast um so einflußreicher, als er nicht gezwungen ist, sich in die Kämpfe einzulassen, die um die seinem Fach fremden Verwaltungsfragen geführt werden. In Kiel ist es ihm niemals versagt worden, seine Projekte selbst zu vertreten. Er wird vielmehr zu jeder Magistratssitzung zugezogen und erhält in der Kollegiensitzung das Wort, so oft er es begehrt. Er ist Mitglied sämtlicher ihn interessierender Kommissionen mit vollem Stimmrecht, wirkt also, da das

Digitized by Google

Schwergewicht der Verwaltungsarbeit in den ſtädtiſchen Kommiſſionen liegt, überall „an der Quelle der Beſchlüſſe“ als vollgültiges Mitglied mit. Die in dieſer Richtung behaupteten Übelſtände beſtehen ſomit nicht.

Dagegen beſtehen manche Bedenken gegen die Verleihung der Magiſtratsmitgliedſchaft an die Stadtbauräte. Daß mit annähernd gleichem Rechte auch andere ſtädtiſche Oberbeamte, ſo der Schulrat, der Stadtarzt, der Direktor der Gas-, Elektrizitäts- und Waſſerwerke die Magiſtratsmitgliedſchaft fordern und damit die Gefahr herbeiführen könnten, den Magiſtrat zu einem ungefügen Körper erweitert zu ſehen, darf nicht überſehen werden. Desgleichen der Umſtand, daß der Baurat als Magiſtratsmitglied gezwungen ſein würde, in den Sitzungen eine erhebliche Zeit bei der Beratung von Angelegenheiten zuzubringen, an denen er infolge der ſpeziellen Anſprüche ſeines Fachs ein ſehr geringes Intereſſe nimmt. Das Hauptbedenken aber hängt mit dem bereits unter Abſchnitt II geſchilderten eigenartigen Syſtem der Wahl der Magiſtratsmitglieder zuſammen. Das einzige Mittel der Bürgerſchaft, die für eine Magiſtratsſtelle präſentierten Bewerber nach ſeinen Fähigkeiten kennen zu lernen, nämlich die perſönliche Vorſtellung mit einer Kandidatenrede, mag allenfalls zureichen, wenn es gilt, lediglich die allgemeine Befähigung für die Stadtverwaltung zu erweiſen, — bei Technikern würde es verſagen. Da es ferner ſelbſtverſtändlich nicht verantwortet werden könnte, die Bauräte im Gegenſatz zu den übrigen *auf Zeit* gewählten Magiſtratsmitgliedern *lebenslänglich* in den Magiſtrat zu wählen, ſo würden auch die Bauräte den Zufälligkeiten einer Wiederwahl ausgeſetzt werden müſſen. Mehr als eines der bisherigen Magiſtratsmitglieder (mit Ausnahme vielleicht des Polizeichefs) iſt der Stadtbaurat, und zwar gerade der gewiſſenhafte, der das ſtädtiſche Intereſſe mit der erforderlichen Energie vertritt, den perſönlichen Anfeindungen ſolcher ausgeſetzt, deren Eigennutz oder Eigenwille durch ſein Verhalten verletzt wird. Die Gefahr, einen tüchtigen Stadtbaurat zum Schaden der Stadt auf dieſe Weiſe vorzeitig aus ſeiner Stellung verdrängt zu ſehen, würde eine ſehr naheliegende ſein. Es empfiehlt ſich daher nicht, durch eine Änderung des bisherigen Rechtszuſtandes den bisher lebenslänglich angeſtellten Techniker mit der Wiederwahlſorge zu beſchweren.

g. Magiſtratsaſſeſſoren.

Die Verwendung von juriſtiſchen Hilfsarbeitern (Magiſtratsaſſeſſoren) nimmt mehr und mehr zu. Neben den größeren Städten beginnen jetzt auch die mittleren (z. B. Neumünſter) Aſſeſſoren zu verwenden.

Digitized by Google

Die rechtliche Stellung der Magistratsassessoren innerhalb der Gemeindeverwaltung ist verschieden. Während z. B. in Altona ein solcher mit der Amtsbezeichnung Syndikus als Gemeindebeamter auf Lebenszeit angestellt worden ist, werden die Magistratsassessoren im übrigen, insbesondere in Kiel, als zu „vorübergehenden Dienstleistungen angestellte Beamte" gemäß § 2 Abs. 1 des Kommunalbeamtengesetzes vom 30. Juli 1899 angesehen, angestellt unter der Voraussetzung und für die Dauer ihrer Beurlaubung aus dem Staatsdienste.

Für ihre Vorbildung wird das Bestehen der großen Staatsprüfung gefordert. Gerichtsassessoren werden meistens vor Regierungsassessoren bevorzugt, weil sie vermöge ihrer streng juristischen Vorbildung durchschnittlich geeigneter erscheinen, sich in die komplizierten Verhältnisse der großstädtischen Verwaltung einzuarbeiten.

h. Höhe der Besoldung des Bürgermeisters, der Magistratsmitglieder und der höheren Beamten.

In Kiel ist außer für den ersten Bürgermeister (15 000 Mk. und 3000 Mk. Repräsentationsgelder) und den Beigeordneten (10 000 Mk. und 1000 Mk. Repräsentationsgelder) auch für die höheren Beamten das System der Dienstalterszulagen durchgeführt. Es beziehen

Stadträte: 6000—9000 Mk., alle drei Jahre um 500 Mk. steigend,
Stadtbauräte: 8000—10 000 Mk., alle drei Jahre um 500 Mk. steigend,
Schulrat: 7000—9000 Mk., alle drei Jahre um 500 Mk. steigend,
Direktor der Licht- und Wasserwerke: 7000—9000 Mk., alle vier Jahre um 500 Mk. steigend, dazu 1200 Mk. Dienstaufwandsentschädigung.

i. Nebenbeschäftigung. Verträglichkeit mit Verwaltungsratstellen.

Zur Übernahme oder Fortführung eines Nebenamtes oder einer mit Remuneration verbundenen Nebenbeschäftigung, insofern nicht eine Verpflichtung desfalls vorliegt, oder zum Betriebe eines Gewerbes bedarf es nach dem K.O.Stat. bei den besoldeten Magistratsmitgliedern und den von den Stadtverordneten zu wählenden Beamten der Genehmigung der Stadtkollegien, bei den übrigen Beamten der Genehmigung des Magistrats.

Bei Magistratsmitgliedern ist eine entgeltliche Nebenbeschäftigung in der Provinz Schl.-Holst. u. W. sehr selten, insbesondere kommt es kaum vor, daß Magistratsmitglieder bezahlte Aufsichtsrat- oder Verwaltungsratstellen in Erwerbsgesellschaften bekleiden. Hie und da finden

Digitized by Google

wir ein Magistratsmitglied im Vorstand einer Kleinbahngesellschaft. Diese Fälle betreffen aber nur Bahnen, an deren guter Verwaltung die betreffende Stadt ein lebhaftes Interesse hat, auch ist die etwaige Besoldung stets eine verhältnismäßig geringe.

Häufiger kommt die entgeltliche Nebenarbeit bei den technischen Oberbeamten vor, insbesondere bei den Leitern der Gas-, Elektrizitäts- und Wasserwerke. Meistens sind es kleinere Gemeinden, die bei der Beurteilung zu übernehmender, Ausbesserung bestehender oder der Planung neuer Licht-, Kraft- oder Wasserwerke ein Gutachten oder ein Projekt des großstädtischen Spezialtechnikers erbitten. Es gilt für die Magistrate der Großstädte als nobile officium, die darauf hin gestellten Gesuche, soweit es mit den eigenen dienstlichen Interessen vereinbar ist, bereitwillig zu genehmigen. Die Zahl der vorkommenden Fälle sowie die als Entgelt für ihre Mühewaltung den technischen Oberbeamten gezahlten Summen halten sich in mäßigen Grenzen.

Hiernach liegt in der Provinz Schl.-Holst. kein Anlaß vor, durch einen Eingriff in das kommunale Selbstverwaltungsrecht die Befugnis zur Übernahme von entgeltlicher Nebenbeschäftigung gesetzlich zu beschränken. Wie scharf die Organe der Selbstverwaltung darüber wachen, daß die die Nebenbeschäftigung verschränkenden Bestimmungen strikt beobachtet werden, mag der Fall lehren, daß sogar ein als Laienmitglied in den Bezirksausschuß gewählter Kieler Stadtrat auf Grund der oben stehenden Bestimmung sich die Genehmigung zur Übernahme dieses Nebenamtes von den Stadtkollegien erbitten mußte.

k. Ehrenbeamte im Magistrat.

Die Stellung der unbesoldeten Magistratsmitglieder kann insofern als eine rein ehrenamtliche nicht betrachtet werden, als von der Befugnis des § 28 der Schl.Holst.St.O. für dieselben „fest bestimmte Entschädigungen für Dienstunkosten" im O.Stat. vorzusehen, ziemlich allgemein Gebrauch gemacht worden ist. So zahlt z. B. Altona 2400 Mk., Kiel 1800 Mk. Dienstaufwandsentschädigung. Eine solche ist bei den hier obwaltenden Verhältnissen kaum entbehrlich. In den Kreisen des Großhandels und der Industrie finden sich wohl Männer mit großen leitenden Gesichtspunkten; sie sind jedoch wegen ihrer starken geschäftlichen Belastung von vornherein abgeneigt, neben ihrem Hauptberuf Magistratsstellen zu übernehmen. Es bleibt deshalb in der Regel nur übrig, auf mittlere Gewerbetreibende zurückzugreifen, die wenigstens gegen eine solche Entschädigung zu dem auch für sie nicht geringen Opfer an Zeit und Arbeitskraft bereit

Digitized by Google

sind, das die Mitwirkung an der großstädtischen Verwaltung, insbesondere die Teilnahme an den äußerst zahlreichen Sitzungen der Stadtkollegien, des Magistrats, des Stadtausschusses und der vielen Kommissionen bedeutet.

Das Schwergewicht des Einflusses im Magistrat — jedenfalls in den größeren Städten — verschiebt sich neuerdings mehr und mehr auf die Seite der besoldeten Mitglieder, die die unbesoldeten regelmäßig schon an Zahl übertreffen; doch pflegt eine Gegensätzlichkeit zwischen beiden Kategorien von Magistratsmitgliedern nicht zu bestehen, vielmehr arbeiten juristische und bürgerliche Mitglieder in bester Harmonie. Sehr wertvoll bleibt die Mitwirkung der unbesoldeten Mitglieder dadurch, daß sie durch ihre sonstige Berufsstellung leichter Kenntnis von der Stimmung der Bürgerschaft in dieser oder jener wichtigen Frage zu erhalten pflegen.

2. Subaltern- und Unterbeamte.

a. Ernennung.

Die städtischen Beamten werden nach Anhörung der Stadtverordneten vom Magistrat angestellt (Schl.Holst.St.O. § 75 Abs. 1).

Doch werden der Stadtkassierer und die sonstigen städtischen Beamten, welche „wichtige Angelegenheiten", insbesondere „Hebungen" zu besorgen haben (daselbst Abs. 2.) und welche im O.Stat. näher bezeichnet sind, von beiden Stadtkollegien dergestalt gewählt, daß der Magistrat drei Bewerber präsentiert, die Stadtverordneten einen derselben nach relativer Stimmenmehrheit wählen, bei einer ungeachtet zweimaliger Abstimmung stattfindenden Stimmengleichheit aber der Magistrat entscheidet. Nach dem K.O.Stat. findet diese Wahlart Anwendung auf folgende Stellen:

die Stadtbauräte,
die Stadtbauinspektoren,
die Stadtbaumeister,
den Direktor des Statistischen Amts,
den Stadtrentmeister,
die Stadtrevisoren,
den Direktor des Feld- und Forstwesens,
den Direktor der Gas-, Elektrizitäts- und Wasserwerke,
den Schlachthofdirektor,
den Direktor der Straßenreinigungsanstalt,
den Hafenmeister,
den Branddirektor.

Digitized by Google

b. Besoldung.

Die Besoldungen haben sich in den letzten Jahrzehnten außerordentlich verbessert. Sei den 80er Jahren ist allmählich das System der Dienstalterszulagen durchgeführt worden. Fort und fort macht sich ein starkes Drängen nach Gehaltsverbesserungen geltend, das in den steigenden dienstlichen Anforderungen und — jedenfalls in Kiel und Altona — in der zunehmenden Verteuerung der Lebenshaltung seine Erklärung findet.

c. Soziale Stellung.

Teils um den dienstlichen Anforderungen gewachsenes Personal zu schulen, teils um die soziale Stellung der Beamtenschaft zu heben, wird neuerdings die Anstellung als Sekretär und Assistent in den Großstädten von dem Bestehen einer Prüfung abhängig gemacht. Voraussetzung der Zulassung zur Sekretärlaufbahn ist in Kiel die Berechtigung zum einjährig-freiwilligen Militärdienst. Ausnahmen finden statt bei Militäranwärtern und Zivilanwärtern, die vorzügliche Qualifikationen aufweisen. Die guten Erfolge der Einrichtung sind unverkennbar.

d. Einfluß auf die Gemeindeverwaltung.

Der Einfluß der Beamten auf die Gemeindeverwaltung ist nicht zu unterschätzen, insbesondere ruht bei der Überlastung der Dezernenten der großstädtischen Verwaltung eine große Verantwortung auf dem Sekretärstand, den zu heben und zu bilden von größter Wichtigkeit ist.

Wegen der Beteiligung der städtischen Beamten an den kommunalen Wahlen siehe oben zu Abschnitt II.

e. Entlassung.

Über die Entlassung der Subaltern- und Unterbeamten bestehen in Schleswig-Holstein keine von den allgemein gesetzlichen Regeln abweichende Vorschriften.

Digitized by Google

IV.

Verhältnis des Gemeindevorstandes zu der Gemeindevertretung.

1. Rechtliche Ordnung und tatsächliche Gestaltung.

Einfluß des Gemeindevorstandes auf die Gemeindevertretung. Dualismus.

Nach der Schl.Holst.St.O. (§ 1 Abs. 2) wird die Stadtgemeinde durch den Magistrat und die Stadtverordnetenversammlung vertreten. Diese Bestimmung bezieht sich nicht auf die Vertretung nach außen, denn diese steht wie in anderen Provinzen allein dem Magistrat zu. Sie deutet vielmehr auf die Art und Weise hin, in der der Wille der Stadtgemeinde gebildet wird, ein Gemeindebeschluß zustande kommt. Nach § 52 der Schl.Holst.St.O. ist nämlich zu einem „Gemeindebeschluß" ein „gemeinschaftlicher Beschluß beider Kollegien" erforderlich. Darin liegt zweierlei:

1. Es muß ein Beschluß des Stadtverordnetenkollegiums und ein damit übereinstimmender Beschluß des Magistratskollegiums vorliegen; es muß sich also die Mehrheit in dem einen mit der Mehrheit in dem anderen Kollegium zu einem übereinstimmenden Beschluß vereinigen (§ 52 Ziff. 2 a. a. O.).
2. Die übereinstimmenden Beschlüsse müssen in einer gemeinschaftlichen Versammlung beider Kollegien auf Grund einer gemeinschaftlichen Verhandlung und Beratung (§ 51 Abs. 1 a. a. O.) gefaßt worden sein. Bei der Abstimmung votiert zuerst das Stadtverordnetenkollegium und dann der Magistrat, soweit nicht für besondere Fälle im O.Stat. Ausnahmen zugelassen sind (§ 51 Abs. 3 daselbst).

Kommt ein „Gemeindebeschluß" auch bei wiederholter gemeinschaftlicher Beratung nicht zustande, so bleibt der zur Beschlußfassung gestellte

Digitized by Google

Antrag auf sich beruhen (§ 53 daselbst). Die wenigen Ausnahmen, die die Schl.Holst.St.O. von dieser Regel vorbehalten hatte, sind durch die veränderten Kompetenzbestimmungen des Zust.Ges. (§ 10) gegenstandslos geworden.

Der Bürgermeister beruft die beiden Kollegien zu ihren gemeinschaftlichen Versammlungen. Er muß sie berufen, wenn eines der beiden Kollegien eine solche Versammlung wünscht (§ 50 Abs. 1 Schl.Holst.St.O.). Wenn daselbst nur das Recht des Stadtverordnetenkollegiums hierzu erwähnt wird, so folgt das gleiche Recht des Magistrats schon aus seiner Zuständigkeit zur Vorbereitung der Gemeindebeschlüsse (§ 60). Der Bürgermeister führt das „Direktorium" in den gemeinsamen Versammlungen beider Kollegien (§ 51), eine sehr wichtige Bestimmung, die einerseits dem Bürgermeister einen erwünschten Einfluß auf die Richtung und Abfassung der Beschlüsse beider Kollegien gewährt, anderseits ihm die von dem Vorsitz untrennbare Pflicht der Unparteilichkeit gegenüber den Stadtverordneten auferlegt und ihn zu einem erhöhten Interesse an einem guten Verhältnis zwischen Magistrat und Stadtverordnetenkollegium zwingt. Seine Unparteilichkeit kann freilich kaum so absolut sein, wie die des Präsidenten einer parlamentarischen Verhandlung. Denn ihm bleibt das Recht und sogar die Pflicht, ohne gleichzeitige Abgabe des Vorsitzes zu dem jeweiligen Gegenstande der Beratung das Wort zu nehmen und sachliche Ausführungen zu machen. Aber auch hierbei nötigt ihn seine Doppelstellung als Vorsitzender und als berufenster Vertreter der Magistratsansicht zu einer gewissen Selbstbeherrschung und Mäßigung, die dann in der Regel günstig auf den Ton der Diskussion zwischen den übrigen Mitgliedern der Kollegien zurückwirkt. Es darf behauptet werden, daß in Schleswig-Holstein zum mindesten die formalen Beziehungen der beiden Kollegien zu einander regelmäßig ausgezeichnet sind.

Neben den gemeinschaftlichen Sitzungen beider Kollegien kennt die Schl.Holst.St.O. auch besondere Sitzungen eines jeden Kollegiums (§§ 49 und 54). Doch soll beim Stadtverordnetenkollegium die besondere Sitzung die Ausnahme bilden; denn nach § 50 sollen sich die Stadtverordneten in der Regel nur gemeinschaftlich mit dem Magistrat versammeln. Damit ist nicht gesagt, daß sich das Stadtverordnetenkollegium nicht ebenso oft zu einer besonderen Sitzung versammeln dürfte wie gemeinschaftlich mit dem Magistrat; besondere Sitzungen der Stadtverordneten sind vielmehr so oft zulässig und notwendig, als es die prompte Erledigung der der alleinigen Beschlußfassung

Digitized by Google

des Stadtverordnetenkollegiums unterliegenden Angelegenheiten (z. B. Äußerung des Stadtverordnetenkollegiums über die Anstellung städtischer Unterbeamten; § 75 Abs. 1 und die im § 10 des Zust.Ges. aufgezählten Fälle) erfordert. Gemeint ist nur, daß die Stadtverordneten solche Angelegenheiten, die der gemeinschaftlichen Beschlußfassung bedürfen, in der Regel nicht zum Gegenstand der Besprechung und Beschlußfassung einer besonderen Sitzung machen sollen, weil sonst der Wert der gemeinschaftlichen Beratung und Beschlußfassung illusorisch gemacht werden würde.

Die Tätigkeit des Stadtverordnetenkollegiums in seinem Verhältnis zum Magistrat ist nicht auf die Mitwirkung bei der Gemeindebeschlußfassung beschränkt. Nach § 63 der Schl.Holst.St.O. steht ihm auch das Recht zu, die dem Magistrat obliegende Befolgung und Ausführung der Gemeindebeschlüsse zu kontrollieren. Die Stadtverordnetenversammlung hat ferner ihr Gutachten über alle das städtische Gemeinwesen angehenden Gegenstände abzugeben, welche ihr zu diesem Zwecke durch die Aufsichtsbehörden zugewiesen oder vom Magistrat vorgelegt werden. Endlich kann sie dem Magistrat unaufgefordert Vorschläge in betreff der städtischen Verwaltung machen. In allen diesen Fällen findet die Beratung und Beschlußfassung in besonderen Sitzungen statt; der Magistrat hat kein Recht, in diesen Sitzungen gehört zu werden oder sich durch Kommissare vertreten zu lassen.

Die gemeinschaftliche Beratung und Beschlußfassung der beiden Kollegien ist eine sonst nur noch der Hann.St.O. bekannte Eigentümlichkeit der Schleswig-Holsteinischen Städteverfassung. Mit Recht bemerken dazu die Motive der Städteordnung: „Der praktische Wert dieser Einrichtung, welche, ohne den materiellen Einfluß jedes Kollegii zu schmälern, den im Gebiete der preußischen Städteordnung vielfach als lästig und hemmend empfundenen äußerlichen Dualismus der beiden kommunalen Körperschaften, der allzu leicht in ein mißtrauisches und eifersüchtiges Gegenüberstehen ausartet, abwehrt und der Festhaltung einheitlicher Grundsätze sowie dem Zustandekommen übereinstimmender Beschlüsse in hohem Grade förderlich ist, liegt am Tage, und es erfreut sich diese Institution . . . . . vermöge ihrer ersprießlichen Erfolge für die Gemeindeverwaltung der lebhaftesten Sympathien der Kommunen."

Die Verständigung beider Kollegien, die durch die gemeinschaftliche Beratung und Beschlußfassung erleichtert werden soll, wird erschwert, wenn das Stadtverordnetenkollegium in seinen besonderen Sitzungen auch über solche Angelegenheiten berät und Be-

Digitized by Google

schlüsse faßt, die der gemeinschaftlichen Beschlußfassung unterliegen. Eine solche Beratung oder Beschlußfassung kann zwar gegenüber dem Recht der Stadtverordneten, dem Magistrat unaufgefordert Vorschläge in betreff der städtischen Verwaltung zu machen, nicht als unbedingt unzulässig bezeichnet werden, sollte aber nach der Absicht des Gesetzgebers und im Interesse der Sache vermieden werden. Denn sie bringt die Gefahr mit sich, daß, wenn später dieselbe Angelegenheit zur gemeinschaftlichen Beschlußfassung kommt, die Stadtverordneten voreingenommen sind oder sich gar durch den früheren Beschluß für gebunden erachten, eine um so bedenklichere Folge, als der Stadtverordnetenversammlung das Material meist nicht vollständig vorlag, und die Aufklärung, die der Magistrat hätte geben können, fehlte.

2. Etwaige Konflikte des Gemeindevorstandes und der Gemeindevertretung und deren Erledigung. Gesetzliche Bestimmungen hierüber.

Der von der St.O. vorgeschriebenen gemeinschaftlichen Beratung und Beschlußfassung ist es zum großen Teil zu danken, daß man in Schl.Holst. von einem sogenannten „Dualismus" der beiden Kollegien selten hört. Nennenswerte Konflikte zwischen Magistrat und Stadtverordnetenkollegium haben z. B. in Kiel in neuerer Zeit nur zweimal stattgefunden, im Jahre 1892 und im Jahre 1905.

In dem älteren Falle handelte es sich um die Auslegung eines Kollegienbeschlusses vom 26. Februar 1892, durch den das Minimaleinkommen, von dem der Besitz des Bürgerrechts abhängig ist, und damit der Wahlzensus von 660 auf 1200 Mk. heraufgesetzt worden war. Das Nähere ist bereits in besonderem Zusammenhange (S. 32) mitgeteilt worden.

Der Konflikt des Jahres 1905 entsprang aus einer vom Magistrat ohne vorherige Beschlußfassung beider Kollegien mit der Straßenbahngesellschaft abgeschlossenen Vereinbarung über eine Erhöhung des Straßenbahntarifs, indem die Stadtverordnetenversammlung behauptete, daß der Magistrat jene — den Interessen der Einwohnerschaft nachteilige — Vereinbarung nicht ohne die Zustimmung der Stadtkollegien, also nicht ohne die mitwirkende Beschlußfassung des Stadtverordnetenkollegiums hätte treffen dürfen. Der Magistrat bestritt, daß der Tarif der Straßenbahngesellschaft an sich eine Gemeindeangelegenheit gewesen sei, und erachtete sich durch die von ihm mit der Straßen-

Digitized by Google

bahngesellschaft geschlossenen von den Stadtkollegien im Wortlaut genehmigten Verträge zu Abänderungen des Tarifs ausdrücklich ermächtigt.

Der von den Stadtverordneten im Beschwerdewege angerufene Reg.-Präs. stellte sich auf die Seite des Magistrats und wies die Beschwerde der Stadtverordnetenversammlung zurück.

Auf deren weitere Beschwerde erklärte der Oberpräsident, es sei zweifelhaft, ob die mitwirkende Beschlußfassung des Stadtverordnetenkollegiums erforderlich gewesen sei. Auch im übrigen seien so viele Einzelheiten zweifelhaft, daß der Magistrat wohl zweckmäßiger und richtiger gehandelt hätte, wenn er das Stadtverordnetenkollegium von vornherein bei seinen Verhandlungen mit der Straßenbahngesellschaft beteiligt hätte. Die Erörterung der Zweifelsfragen erübrige sich, da die Angelegenheit inzwischen materiell erledigt sei.

Wie der Oberpräsident mit Recht hervorhob, hatte es dem Magistrat durchaus ferngelegen, die Rechte des anderen Kollegiums zu verletzen. Die Kompetenzfrage war im Magistrat überhaupt nicht erörtert worden, weil keinem seiner Mitglieder Zweifel in dieser Richtung gekommen waren.

Aus alledem ergibt sich, daß der Konflikt von 1905 ebenso wie der von 1892 auf einer rein sachlichen Meinungsverschiedenheit beruhte und nicht auf ein schlechtes Verhältnis zwischen beiden Kollegien schließen läßt.

Wenn nichts anderes vorliegt, als daß sich die Kollegien bei der gemeinschaftlichen Beschlußfassung nicht einigen können, ein Gemeindebeschluß also über eine zur Beratung gestellte Sache nicht zustande kommt, spricht man nicht von einem Konflikt sondern nur von einem Dissens. Für diesen Fall bestimmt der § 53 St.O., daß, wenn ein Gemeindebeschluß auch durch wiederholte gemeinschaftliche Beratung nicht zu erreichen ist, der zur Beschlußfassung gestellte Antrag auf sich beruhen bleibt. Damit soll übrigens nicht gesagt werden, daß im Fall des Dissenses die Beratung stets wiederholt werden müßte; vielmehr kann der betreffende Antrag schon nach der ersten Beratung auf sich beruhen bleiben, wenn von keiner Seite auf wiederholte Beratung gedrängt wird.

Nun kann es freilich Fälle geben, in denen das Staatswohl oder das Gemeindeinteresse durch das Nichtzustandekommen eines Gemeindebeschlusses verletzt wird. Wenn hiermit nicht die Unterlassung oder Verweigerung einer der Stadtgemeinde gesetzlich obliegenden Leistung kon-

Digitized by Google

kurriert und deshalb nach § 19 des Zuſt.Geſ. die Zwangsetatiſierung Anwendung finden kann, fehlt es für Schleswig-Holſtein an einem geſetzlichen Mittel der Abhilfe. Zwar ſchreibt § 17 zu 1 des Zuſt.Geſ. vor, daß der B.A. zu beſchließen hat, wenn bei Meinungsverſchiedenheiten zwiſchen beiden ſtädtiſchen Behörden von einem Teile auf Entſcheidung angetragen wird und zugleich die Angelegenheit nicht auf ſich beruhen bleiben kann. Aber dieſe Zuſtändigkeit des B.A. iſt an die ausdrückliche Vorausſetzung geknüpft, daß die Beſchlußfaſſung nach den Gemeindeverfaſſungsgeſetzen der Aufſichtsbehörde zuſteht. Da die Städteordnung für Schleswig-Holſtein dieſe Vorausſetzung in bewußter Abſicht nicht erfüllt, entfällt für ihren Geltungsbereich das vorerwähnte Auskunftsmittel. Glücklicherweiſe ſind bisher ernſte praktiſche Verlegenheiten aus dieſer theoretiſchen Schwierigkeit nicht erwachſen.

Wenn das eine Kollegium in einem Beſchluſſe des anderen Kollegiums eine Kompetenzüberſchreitung oder Geſetzesverletzung ſieht, ſo greift das Beanſtandungsverfahren Platz (§ 15 Zuſt.Geſ.).

Iſt die Kompetenzüberſchreitung oder Geſetzesverletzung vom Stadtverordnetenkollegium begangen, ſo kann und muß der Magiſtrat den Beſchluß mit aufſchiebender Wirkung unter Angabe der Gründe beanſtanden. Unterläßt der Magiſtrat die Beanſtandung, ſo kann die Aufſichtsbehörde ſie ihm aufgeben. Die Beanſtandung iſt an keine Friſt gebunden.

Iſt dagegen der Magiſtrat der ſchuldige Teil, ſo kann nicht das Stadtverordnetenkollegium, ſondern es kann und muß der Bürgermeiſter beanſtanden. Da aber auch hier die Aufſichtsbehörde die Beanſtandung befehlen kann, ſo kann das Stadtverordnetenkollegium, wenn der Bürgermeiſter die Beanſtandung unterläßt, verſuchen, den Befehl der Aufſichtsbehörde zu erwirken.

Gegen die Beanſtandung eines Stadtverordnetenbeſchluſſes durch den Magiſtrat ſteht dem Stadtverordnetenkollegium, gegen die Beanſtandung eines Magiſtratsbeſchluſſes durch den Bürgermeiſter ſteht dem Magiſtrat binnen einer Friſt von zwei Wochen die Klage im Verwaltungsſtreitverfahren beim B.A. zu, gegen deſſen Urteil die Berufung beim Oberverwaltungsgericht zuläſſig iſt (§ 83 des Landesverwaltungsgeſ.).

Nicht nur Beſchlüſſe, die in gemeinſchaftlicher Sitzung von einem Kollegium gefaßt worden ſind, ſondern auch andere Beſchlüſſe können beanſtandet werden.

Digitized by Google

3. In welchem der beiden Kollegien liegen die treibenden Ursachen des Fortschritts?

Der Magistrat soll die Gemeindebeschlüsse vorbereiten. Damit ist er in erster Reihe berufen, die Initiative für alle Maßregeln zu ergreifen, die einen Fortschritt im Gemeindeleben bedeuten. Das Stadtverordnetenkollegium beschließt regelmäßig über die vom Magistrat direkt oder unter seiner Aufsicht von den Kommissionen vorbereiteten Vorlagen und ist daher vorzugsweise zu einer kritischen Tätigkeit berufen. Damit ist nicht gesagt, daß nicht auch die Stadtverordneten, abgesehen von ihrer produktiven Tätigkeit in den Kommissionen, sowohl in den gemeinschaftlichen Diskussionen beider Kollegien als auch durch Initiativanträge den Anstoß zum Fortschritt geben dürfen. Im praktischen Erfolge wird die Sorge für zielbewußtes Fortschreiten, wie für Abwehr überstürzender Neuerung jedem der beiden Kollegien gleichmäßig am Herzen liegen.

4. Ergänzung des Magistrats aus den Gemeindevertretern.

Bei der Besetzung der besoldeten Magistratsstellen werden in der Regel Voraussetzungen an die fachliche Vorbildung gestellt, denen die Stadtverordneten nach ihrem Berufe nicht entsprechen. Daher findet nur selten eine Ergänzung der besoldeten Magistratsmitglieder aus dem Stadtverordnetenkollegium statt. Für die Wahl der unbesoldeten (bürgerlichen) Magistratsmitglieder dagegen pflegt die aus beiden Kollegien gewählte gemeinschaftliche Kommission, die der Bürgerschaft drei Kandidaten zur Wahl zu präsentieren hat (§ 31 Schl.Holst.St.O.), ihr Augenmerk in erster Reihe auf bisherige Stadtverordnete zu richten, weil sie durch ihre Erfahrungen in der städtischen Verwaltung zu Magistratsmitgliedern von vornherein geeigneter erscheinen, als Bürger, die in der Verwaltung noch nicht tätig gewesen sind. Die Wahl von Stadtverordneten zu unbesoldeten Stadträten bildet daher in Kiel lange Zeit die nur von seltenen Ausnahmen durchbrochene Regel. In neuester Zeit hat sich allerdings gezeigt, daß bei den erhöhten Anforderungen, die mit dem raschen Wachsen der Stadt an die Arbeitskraft auch der unbesoldeten Magistratsmitglieder gestellt werden müssen, im Stadtverordnetenkollegium nicht immer genug Persönlichkeiten vorhanden sind, die außer der nötigen Fähigkeit auch über die nötige Zeit verfügen. So ist denn bei den beiden letzten Wahlen je ein Nicht-Stadtverordneter zum Stadtrat gewählt worden.

Digitized by Google

5. Gemischte Kommissionen, deren Zusammensetzung, rechtliche Stellung und Wirksamkeit.

Soweit die ständigen Kommissionen für einzelne Verwaltungszweige in Frage kommen, ist von ihnen bereits im II. Abschnitt ausführlich gehandelt worden.

Die dort geschilderten Vorzüge dieser regelmäßig gemischten Fachkommissionen haben dazu geführt, daß auch die nicht ständigen Kommissionen, für die die Mitgliedschaft von Stadtverordneten nicht obligatorisch ist, regelmäßig „gemischt" sind.

6. Vergleich des Verhältnisses des Gemeindevorstandes zu der Gemeindevertretung mit dem der Staatsregierung zu dem Parlament.

Mag ein Magistrat aus direkter Wahl der Bürgerschaft, wie in Schleswig-Holstein, oder aus indirekter Wahl, wie in allen übrigen preußischen Provinzen, hervorgehen, in beiden Fällen ist seine Stellung der des Stadtverordnetenkollegiums zu ähnlich, als daß er dem anderen Kollegium gegenüber ein Verhältnis wie das der Staatsregierung zum Parlament erfolgreich beanspruchen könnte. Bei der Eigenart der Schl.-Holst.St.O., die die gemeinschaftliche Beratung beider städtischen Kollegien zur Regel erhebt, ist auch der bloße Vergleich ihres Verhältnisses mit dem von Staatsregierung und Parlament nicht am Platze.

Digitized by Google

V.

Heranziehung der Bürger zu anderweiten städtischen Ehrenämtern.

Die rechtliche Grundlage für die Heranziehung der Bürger zu Ehrenämtern gewährt § 9 der Schl.Holst.St.O., wonach jeder Bürger verpflichtet ist, nicht nur einzelne Aufträge in städtischen Verwaltungsangelegenheiten, sondern auch eine unbesoldete Stelle (Amt) in der Gemeindeverwaltung und Gemeindevertretung zu übernehmen und mindestens sechs Jahre lang zu verwalten.

Die Gründe, die eine Ablehnung oder vorzeitige Niederlegung rechtfertigen, und die Folgen, die eine unbegründete Weigerung der Annahme oder der Fortführung oder auch eine dieser Weigerung gleichkommende tatsächliche Amtsvernachlässigung nach sich ziehen, werden von der St.O. nur hinsichtlich der unbesoldeten Stellen im Magistrats- oder Stadtverordnetenkollegium festgesetzt (§ 10 Abs. 1 und 4). Für die übrigen unbesoldeten Stellen, sowie für einzelne Aufträge wird die entsprechende Regelung den Ortsstatuten vorbehalten (§ 10 Abs. 3). Doch hat das Kieler Ortsstatut auch für diese Fälle die Entschuldigungsgründe und Weigerungsfolgen des Gesetzes beibehalten.

Als Entschuldigungsgründe gelten hiernach:

1. anhaltende Krankheit,
2. Geschäfte, die eine häufige oder lange andauernde Abwesenheit mit sich bringen,
3. ein Alter von über 60 Jahren,
4. die bereits erfolgte sechsjährige Wahrnehmung der betreffenden oder einer anderen unbesoldeten Stelle für die nächsten sechs Jahre,
5. die Verwaltung eines anderen öffentlichen Amtes, sowie ärztliche und wundärztliche Praxis,

Digitized by Google

6. sonstige besondere Verhältnisse, welche nach dem Ermessen der städtischen Kollegien eine gültige Entschuldigung begründen.

Die Weigerungsfolge besteht darin, daß der Ungehorsame durch Beschluß der Stadtverordnetenversammlung auf drei bis sechs Jahre des Bürgerrechts verlustig erklärt und um 1/8 bis 1/4 stärker zu den Gemeindeabgaben herangezogen werden kann (§ 10 Abs. 4 der Schl.Holst.St.O. und § 10 Nr. 3 des Zust.Ges.).

Die Heranziehung der Bürger zur unentgeltlichen Ausführung einzelner Aufträge findet vorwiegend bei der Bildung der Wahlvorstände für politische und kommunale Wahlen, sowie bei öffentlichen Zählungen statt. Zu unbesoldeten Stellen in der städtischen Verwaltung, namentlich zur Mitarbeit in den städtischen Kommissionen sowie auf dem Gebiete der öffentlichen Armenpflege (als Armenvorsteher und als Armenpfleger) werden sie in sehr weitgehendem Maße herangezogen. In der Schulverwaltung findet, in Kiel wenigstens, eine Heranziehung bürgerlicher Mitglieder zu besonderen Schulvorständen nicht statt. Ebensowenig ist hier das Amt eines Bezirksvorstehers für die Zwecke der allgemeinen Verwaltung eingeführt.

Die zu den unbesoldeten Stellen herangezogenen Bürger werden vorzugsweise aus dem Mittelstande, namentlich dem Stande der Beamten, Lehrer, Kaufleute und Handwerker entnommen. Zu den städtischen Kommissionen werden außerdem geeignete Fachmänner herangezogen. So z. B. gehören in Kiel der Gesundheitskommission und der Wohnungskommission der Kreisarzt, den verschiedenen Schulkommissionen u. a. die Leiter der höheren oder der Fachschulen, Geistliche und Rektoren von Mittel- oder von Volksschulen an. Bei der Auswahl der Armenvorsteher und Armenpfleger ist darauf Bedacht genommen, daß sie möglichst in dem ihnen überwiesenen Bezirke oder doch in dessen nächster Nähe wohnen.

Eine grundsätzliche Heranziehung von Arbeitern findet bislang nur in beschränktem Umfange statt. Zurzeit gehören in Kiel der Schulkommission ein Schlosser und der Gewerbeschulkommission zwei Arbeiter an (ein Zimmerer und ein Schlosser).

Die Frage, ob Frauen überhaupt ein städtisches Amt versehen können, dürfte nach der geltenden Gesetzgebung zu verneinen sein. Denn nach § 6 der Schl.Holst.St.O. besteht das Bürgerrecht u. a. in der Befähigung zur Übernahme unbesoldeter Ämter und Funktionen in der Gemeindeverwaltung. Das Bürgerrecht aber kann nach § 7 nur von

Digitized by Google

männlichen Personen erworben werden. Gleichwohl ist man in Kiel aus Zweckmäßigkeitsgründen dazu geschritten, in eine Kommission für das Mädchenfortbildungsschulwesen auch weibliche Mitglieder zu berufen, von denen das eine dem Arbeiterstande angehört, während der insgesamt zwölf Mitglieder zählenden Kommission außerdem noch die Leiterin der Mädchenfortbildungsschule und eine Dame aus den oberen Ständen angehören.

Die Mitarbeit der Bürger an den kommunalen Aufgaben hat sich durchweg als segensreich und fördernd erwiesen; soweit Arbeiter und Frauen zu städtischen Ämtern herangezogen worden sind, liegen bisher nur günstige Erfahrungen vor, die allerdings noch nicht für ein abschließendes Urteil ausreichen. Zwar bildet die stets wachsende Zahl der Ehrenämter in einer Großstadt eine zunehmende Schwierigkeit, geeignete und willige Personen aus bürgerlichen Kreisen heranzuziehen. Oft werden zu starke Zumutungen an die Zeit und die Arbeitskraft gerade der tüchtigsten Männer gestellt, indem ihnen mehrere Ehrenämter gleichzeitig aufgebürdet werden. Im Arbeiterstande wird man besonders damit zu rechnen haben, daß das geforderte Zeitopfer für sie erträglich bleiben muß. Aber bei zahlreichen Aufgaben der Kommunalverwaltung ist die Mitarbeit der Bürger nicht mehr entbehrlich, namentlich auf dem Gebiete der Armenpflege. Der Wert der Arbeit der bürgerlichen Armenvorsteher und Armenpfleger liegt darin, daß sie die persönlichen und sonstigen Arbeitsverhältnisse der der Armenpflege zur Last fallenden Personen durch eigenes Nachforschen zu prüfen und aus ihrer Bekanntschaft mit den Lebensverhältnissen und Bedürfnissen der ärmeren Volksklassen zu beurteilen besser in der Lage sind, als es durch eine bureaukratische Prüfung der einzelnen Armenfälle geschehen würde. Die Ausführung der den Armenvorstehern und Armenpflegern übertragenen Geschäfte besoldeten subalternen Beamten zu übertragen, ist hiernach nicht zu empfehlen.

VI.

Verhältnis der Stadt zu den umliegenden Landgemeinden.

1. Eingemeindung.

a. Rechtliche Vorschriften.

Die rechtlichen Vorschriften über Eingemeindung sind enthalten in § 3 der Schl.Holst.St.O. und in den §§ 2—4 der Schl. Holst.L.G.O.

Nach § 3 der St.O. finden auf die Vereinigung solcher Grundstücke und Bezirke mit einem Stadtbezirke, welche demselben bisher nicht angehört haben, sowie auf die Abtrennung einzelner Grundstücke von dem Stadtbezirke die für gleichartige Veränderungen in Landgemeindebezirken getroffenen Bestimmungen Anwendung. Entsprechend bestimmt § 2 Nr. 6 der L.G.O., daß die für Landgemeinden geltenden Vorschriften des § 2 Nr. 1 bis 5 in den Fällen sinngemäße Anwendung finden, in denen es sich um die Vereinigung einer Landgemeinde mit einer Stadtgemeinde sowie um die Abtrennung einzelner Teile von einem Landgemeindebezirke und deren Vereinigung mit einem Stadtbezirke handelt, nur daß anstelle der Beschlußfassung des Kreisausschusses nach erfordertem Gutachten des Kreistages die Beschlußfassung des B.A. tritt. Mit dieser Maßgabe ergibt die sinngemäße Anwendung der Bestimmungen der L.G.O. für die hier allein in Betracht kommende Eingemeindung von Landgemeindeteilen und ganzen Landgemeinden in eine Stadtgemeinde folgende Rechtslage:

Die Abtrennung einzelner Teile eines Landgemeindebezirks und deren Vereinigung mit einem Stadtbezirk erfolgt durch Beschluß des Bezirksausschusses, die Eingemeindung einer ganzen Landgemeinde in einen Stadtbezirk durch Königliche Verordnung. Voraussetzung für die Umgemeindung ist in beiden Fällen, daß entweder die Be-

Digitized by Google

teiligten (d. h. die Gemeinden, Min.Erl. v. 11. April 1893, Min.Bl. S. 109) mit der Umgemeindung einverstanden sind, oder daß ihr mangelndes Einverständnis durch Beschluß des B.A. ersetzt ist, weil das öffentliche Interesse die Bezirksveränderung erheischt.

Der Begriff des öffentlichen Interesses ist durch § 2 Nr. 5 der Schl.Holst.L.G.O. eng begrenzt. Danach liegt ein öffentliches Interesse nur vor,

a. wenn die Landgemeinde ihre öffentlichrechtlichen Verpflichtungen zu erfüllen außerstande ist,
b. (kommt nur für Gutsbezirke in Betracht),
c. wenn infolge von Gemengelage ein erheblicher Widerstreit der kommunalen Interessen entstanden ist, dessen Ausgleichung auch durch Bildung von Zweckverbänden (§ 128 ff. L.G.O.) nicht zu erreichen ist.

Bei mangelndem Einverständnis der Beteiligten bietet sich für die Erzwingung der Umgemeindung außer der Möglichkeit der Ersetzung dieses Einverständnisses aus Gründen des öffentlichen Interesses noch ein zweiter Weg: die Auflösung der Landgemeinde durch Königliche Anordnung und die demnächstige Eingemeindung der so kommunalfrei gewordenen Einzelgrundstücke durch Beschluß des B.A. Voraussetzung für die Auflösung ist, daß die Gemeinde ihre öffentlichrechtlichen Verpflichtungen zu erfüllen außerstande ist. Dieser Weg ist somit nicht gangbar, wo es sich nur um Gemengelage handelt.

In allen Fällen ist — auch wenn die Beteiligten mit der Bezirksveränderung einverstanden sind — vor der Anordnung der Umgemeindung der Kreistag gutachtlich zu hören; vergl. Min.Erl. vom 13. Dezember 1899 (Min.Bl. 1900 S. 56).

Früher bestand die Auffassung, daß trotz Nr. 6 in Verbindung mit Nr. 3 des § 2 Schl.Holst.L.G.O. für die Eingemeindung einer ganzen Landgemeinde in eine kreisfreie Stadt die in Nr. 3 a.a.O. erforderte Königliche Genehmigung nicht genüge, sondern daß ein Gesetz erforderlich sei. Diese Auffassung stützte sich auf § 3 Absatz 1 der Kreisordnung vom 26. Mai 1888, wonach die Veränderung bestehender Kreisgrenzen durch Gesetz erfolgt. Der Absatz 3 dieses Paragraphen

> „Veränderungen solcher Gemeinde- und Gutsbezirksgrenzen, welche zugleich Kreisgrenzen sind . . . . mit einem in einem anderen Kreise belegenen Gemeinde- oder Gutsbezirke, ziehen die Veränderung der betreffenden Kreisgrenzen . . . . ohne weiteres nach sich",

Digitized by Google

wurde, offenbar mit Rücksicht auf den Ausdruck „Veränderungen" nur auf den Fall der Umgemeindung eines Gemeindeteiles bezogen. Vgl. v. Brauchitsch, Verwaltungsgesetze, Sechste Bearbeitung, Band II Seite 22 Anm. 14 zu § 3 der Kreisordnung für die östlichen Provinzen. Diese Auffassung wurde auch vom Minister des Innern in der Herrenhausverhandlung über den Entwurf der L.G.O. vertreten (vgl. Verhandlungen des Herrenhauses in der Session 1892 Aktenstück Nr. 102 zu § 2 Nr. 6). Sie ist jedoch veraltet. Nach der Verfügung des Ministers des Innern vom 17. Juli 1901 (Pr.V.Bl. 23 S. 108, Min.Bl. S. 194) hat sich die Königliche Staatsregierung neuerdings auf den Standpunkt gestellt, daß § 3 Abs. 3 der Kreisordnungen auch auf die Fälle der Eingemeindung ganzer Gemeinden in eine einen besonderen Stadtkreis bildende Stadtgemeinde zutrifft, der Erlaß eines besonderen Gesetzes zur entsprechenden Veränderung also nicht zu erfolgen braucht.

Über die infolge der Grenzveränderung notwendig werdende Auseinandersetzung sowohl zwischen den beteiligten Gemeinden als auch zwischen den etwa beteiligten Kreisen beschließt der B.A. vorbehaltlich der den Beteiligten gegeneinander zustehenden Klage im Verwaltungsstreitverfahren vor dem B.A. (Schl.Holst.L.G.O. § 3 Abs. 1, Kreisordnung § 3 Abs. 2).

Während über den Gegenstand und die Art der Auseinandersetzung die Kreisordnung noch keine besonderen Vorschriften trifft, bestimmt die L.G.O. in Abs. 2 des § 3:

> „Bei dieser Auseinandersetzung sind erforderlichen Falles Bestimmungen zur Ausgleichung der öffentlichrechtlichen Interessen der Beteiligten zu treffen. Insbesondere können einzelne Beteiligte im Verhältnis zu anderen Beteiligten, welche für gewisse kommunale Zwecke bereits vor der Vereinigung für sich allein Fürsorge getroffen haben oder solche Beteiligte, welche vorwiegend Lasten in die neue Gemeinschaft bringen, zu Vorausleistungen verpflichtet werden. Auch kann, wenn eine Gemeinde durch die Abtrennung von Grundstücken eine Erleichterung in öffentlichrechtlichen Verpflichtungen erfährt, der Gemeinde, welcher jene Grundstücke einverleibt werden . . . eine Beihilfe zu den ihnen durch die Bezirksveränderung erwachsenen Ausgaben bis zur Höhe des der anderen Gemeinde . . . dadurch entstehenden Vorteils zugebilligt werden".

Diese Bestimmung enthält eine durch das Bedürfnis gebotene Erweiterung des bisherigen Rechtszustandes, wonach in der Regel das

Digitized by Google

Ausscheiden ein Erlöschen der Rechte und Pflichten aus dem alten Kommunalverbande nach sich zog und ein bei der Auseinandersetzung zu berücksichtigender Entschädigungsanspruch, insbesondere wegen etwaiger Mehrbelastung mit kommunalen Pflichten, nicht bestand (O.V.G.E. Band II S. 1, VII S. 57, XIII S. 200). Ob mit der neuen Bestimmung ihr in der Begründung zum Entwurf von 1890 gekennzeichneter Zweck erreicht ist, für diese Verhältnisse eine feste Rechtsgrundlage zu schaffen, steht dahin. Nach Pr.V.Bl. Band 22 S. 167 ist die Aufzählung im § 5 Abs. 2 nicht als erschöpfend anzusehen.

Aus der neueren Rechtsprechung sind für die Anwendung des § 3 Abs. 2 folgende Grundsätze herzuleiten.

Für den erforderlichen Nachweis besonderer Billigkeitsgründe ist die einfache Tatsache der in der Steuerkraft der Beteiligten eingetretenen Verschiebungen nicht genügend (O.V.G.E. Band XXXIII S. 163). Vielmehr ist der Nachweis erforderlich einerseits, daß die wegen der Entschädigung belangte Gemeinde durch die Bezirksveränderung eine Erleichterung in ihren öffentlichrechtlichen Verpflichtungen erfahren hat und zur Gewährung der Entschädigung fähig ist, anderseits, daß der Gemeinde, die entschädigt sein will, durch die Bezirksveränderung neue Ausgaben erwachsen sind, welche entweder die Leistungsfähigkeit übersteigen oder doch der Billigkeit nicht entsprechen (Urt. des O.V.G. I. Senat vom 24. Juni 1902 im Pr.V.Bl. Band 24 S. 149).

Dieselben Grundsätze greifen für die Auseinandersetzung zwischen Kreisen im Rahmen des § 3 Abs. 2 der Kreisordnung Platz. So führt das Oberverwaltungsgericht in einem rechtskräftig gewordenen Bescheide vom 4. November 1904, den es in einer Verwaltungsstreitsache des Kreises Plön gegen die Stadt Kiel, wegen Eingemeindung von Gaarden, erlassen hat, aus:

> „Der Umstand, daß ein Kreis durch die Verkleinerung seines Gebietes in seiner Steuerkraft geschwächt wird, mag bei Erwägung der Frage ins Gewicht fallen, ob die Abtrennung überhaupt bewirkt werden soll.
>
> Dabei werden vielleicht Mittel gesucht werden, welche eine dem öffentlichen Interesse widerstreitende Schwächung des Kreises mindern oder beseitigen, und als solches wird unter Umständen auch die Gewährung einer Unterstützung durch den von der Veränderung Nutzen ziehenden Kreis in Betracht kommen mögen; aber die Verpflichtung zu einer derartigen Unterstützung würde diesem Kreise nur durch eine besondere gesetzliche Bestimmung auferlegt

Digitized by Google

werden können; sie besteht aber bei der jetzigen Lage des objektiven Rechts an und für sich nicht. Der Kreis, dem mit Rücksicht auf öffentliche Interessen Teile eines anderen Kreises zugelegt werden, ist für die Folgen, welche hieraus dem anderen Teile erwachsen, nicht verantwortlich; und für ihn bildet die Steuerkraft seines neuen Gebietsteiles das notwendige Gegenstück zu den Verpflichtungen, die er an diesem Gebietsteile überkommt."

b) Inwieweit hat eine Eingemeindung von Landorten schon stattgefunden? Wird eine solche für die nächste Zukunft beabsichtigt?

Eine Eingemeindung von Landorten hat bei jeder der drei größten Städte der Provinz stattgefunden. Altona hat (abgesehen von der mit ihr vereinigten Stadt Ottensen) die Landgemeinden Oevelgönne, Othmarschen und Bahrenfeld (vergl. Ges. v. 31. 3. 1890, Ges.S. S. 41), Kiel die Landgemeinden Brunswik, Wik und Gaarden, Plöner Kreises (vergl. Gesetze v. 26. 3. 1893 und 30. 3. 1901, Ges.S. S. 59 resp. 81), Flensburg die Landgemeinde Jürgensgaard (vergl. Ges. v. 9. 4. 1900, Ges.S. S. 107) eingemeindet.

In Kiel schweben Verhandlungen, die in naher Zeit die Eingemeindung der Landgemeinden Hassee und Gaarden (im Landkreise Kiel) erwarten lassen.

2. Übersiedelung der Industrie in Landorte.

In anderen industriereichen Kreisen Holsteins ist die Nötigung für die Fabriken zur Übersiedelung aus den Städten in nahe Landorte stärker hervorgetreten als in Kiel. Hier haben vorwiegend nur die Seilereien und Taufabriken mit ihren langgestreckten, den Zielen eines zweckmäßigen Bebauungsplanes hinderlichen Reeperbahnen der mit dem Wachsen der Stadt fortschreitenden Bebauung weichen müssen. So sind zwei Reeperbahnen im Jahre 1904 und ein Drahtseilwerk im Jahre 1905 in benachbarte Landgemeinden verlegt worden.

Bei den übrigen Industriezweigen ist das Gleiche mit einem Granitwerk geschehen; die Verlegung einer Maschinenbau-Aktiengesellschaft ist dem Vernehmen nach geplant, bisher aber noch nicht zur Ausführung gelangt. In diesen beiden Fällen hat den Anreiz zur Verlegung offenbar der Umstand geboten, daß die dem Betriebe dienenden Grundstücke, die früher an der äußersten Grenze des städtischen Anbaues lagen und deshalb bei Gründung der Betriebe mit verhältnismäßig geringem Preise bezahlt

Digitized by Google

worden waren, infolge Fortschreitens der Bebauung um das sechs- bis achtfache an Wert gewonnen haben und deshalb als Baugrundstücke eine größere Rente erhoffen lassen, wie wenn sie dem Fabrikbetriebe gewidmet bleiben.

Übrigens ist der Industrie für die Zukunft im Stadtbezirk eine dauernde Stätte dadurch gesichert, daß die in diesem Frühjahr in Kraft getretene abgestufte (Zonen-) Bauordnung an der Peripherie der Stadt und in möglichst günstiger Lage zu den Schienen- oder Wasserwegen vier Industrieviertel vorsieht.

3. Vorteile und Nachteile für die Nachbarorte durch die Stadt.

Aus der Nachbarschaft der größeren Stadt erwächst den umliegenden Landgemeinden eine Reihe von Vorteilen. Das Beispiel Kiels dürfte hierin auch für die anderen größeren Städte der Provinz zutreffen. Denn durch die Möglichkeit, daß ihre Bewohner an der Benutzung der großstädtischen Wohlfahrtseinrichtungen teilnehmen können, wird den Landgemeinden überall ein guter Teil kommunaler Fürsorge abgenommen.

Die örtliche Zuständigkeit des für Kiel errichteten Gewerbegerichts erstreckt sich außer auf den Stadtbezirk Kiel auch auf die Bezirke der Gemeinden Dietrichsdorf, Gaarden (Landkreis Kiel), Hassee, Neumühlen, Wellingdorf und Ellerbek. Der Beitrag, den diese Landgemeinden zu den Kosten für die Unterhaltung des Gewerbegerichts zu zahlen haben, ist verschwindend gering gegenüber den Vorteilen, die den Interessenten aus einer schnellen Entscheidung gewerblicher Streitigkeiten erwachsen. Die Beiträge sämtlicher sechs Gemeinden betragen zusammen nur 1100 Mk.

Aus dem Umstande, daß Kiel eine wohlorganisierte, mit allen modernen Mitteln arbeitende Berufsfeuerwehr unterhält, erwächst den umliegenden Landgemeinden einmal der direkte Vorteil, daß bei allen erheblichen Brandfällen in weitgehendstem Entgegenkommen Löschhilfe gewährt wird, anderseits ergeben sich aus dem Vorhandensein der Berufsfeuerwehr viele mittelbare Vorteile. Die zum Gebrauch auf dem Lande bestimmten Löschgeräte werden vor ihrer Abnahme bei der Berufsfeuerwehr praktisch erprobt; ihren auf eingehender Sachkenntnis beruhenden Anregungen geben die Fabrikanten der Geräte erfahrungsgemäß bereitwillig Folge. Dadurch werden die Landgemeinden vor unnötigen Ausgaben für unzweckmäßige Löschgeräte bewahrt. Einen nicht unerheblichen indirekten Nutzen ziehen ferner die Bewohner von Landorten auch der

Digitized by Google

ferneren Umgebung daraus, daß die Schleswig-Holsteinische Provinzialbrandkasse, bei der die überwiegende Mehrzahl der Mobilien und Immobilien versichert ist, wegen der geringen Brandentschädigungen, die sie in großen mit tüchtigen Berufsfeuerwehren versehenen Städten zu zahlen hat, die Brandkassenbeiträge für ländliche Versicherungsobjekte niedriger zu bemessen in der Lage ist, als es dem Versicherungsrisiko eigentlich entspricht.

Die Zusammenziehung der in den einzelnen Jahren für Mobilien und Immobilien gezahlten Versicherungsbeiträge und ihr Vergleich mit der Summe der jährlich für Mobilien und Immobilien gezahlten Entschädigungsbeträge ergibt, daß die Landesbrandkasse — größtenteils infolge der hiesigen vorzüglichen Feuerlöscheinrichtungen — in Kiel allein einen jährlichen Überschuß von durchschnittlich 100 000 Mk. erzielt hat, um den sie die Versicherungsprämie für das Landgebiet hat herabsetzen können.

Auf dem Gebiete des Schulwesens ist als Vorteil — allerdings nur für den wohlhabenderen Teil der Bevölkerung der Nachbargemeinden — zu erwähnen die bequeme Gelegenheit, die Kinder in die städtischen Mittel- oder höheren Schulen zu schicken, ohne sie aus dem Hause geben zu müssen. Allerdings wird für auswärtige Schüler in Kiel ein Zuschlag zum Schulgeld von 50% erhoben.

Daß auch die guten städtischen Krankenhauseinrichtungen den Nachbargemeinden zugute kommen, bedarf des bloßen Hinweises; freilich sucht die Stadt Kiel auch hier einem übermäßigen Andrange von auswärts durch Erhöhung des Verpflegungssatzes für Auswärtige von 2,50 Mk. auf 3,50 Mk. zu steuern. Dabei ist zu erwähnen, daß der Betrag von 3,50 Mk. die auf 3,52 Mk. sich stellenden Selbstkosten einschließlich der allgemeinen Verwaltungskosten noch nicht erreicht.

Von dem städtischen Wasserwerk ziehen zwei Nachbargemeinden insofern Nutzen, als sie ihre wichtigsten Straßen daraus mit Wasser versorgen dürfen. Für das Wasser zahlen die Konsumenten das in der Stadt Kiel jeweilig geltende Wassergeld mit 20% Aufschlag.

Endlich mag hervorgehoben werden, daß die Stadt für die umliegenden Landgemeinden mit vorwiegend Landwirtschaft treibender Bevölkerung ein günstiges Absatzgebiet für landwirtschaftliche Erzeugnisse ist.

Die Nachbarschaft einer größeren Stadt bringt naturgemäß für die Landorte gewisse Nachteile mit sich, insofern ihre Bevölkerung sich mehr und mehr von der landwirtschaftlichen zur industriellen Beschäftigung wendet, und im Zusammenhang damit allmählich eine Zunahme des Proletariats eintritt. Das ist eine allgemeine Beobachtung. Dagegen

Digitized by Google

sind besondere, unserer Provinz eigentümliche Nachteile für die Nachbargemeinden der Großstädte nicht ersichtlich.

4. Verpflichtung der Stadt zu Zuschüssen an die Landgemeinden, in welchen die in der Stadt beschäftigten Arbeiter ihren Wohnsitz haben.

Eine ländliche Nachbargemeinde hat es unternommen, gegen die Stadt Kiel Anspruch auf Zahlung eines Zuschusses zu den Kosten des öffentlichen Volksschulwesens gemäß § 53 des Kommunalabgabengesetzes zu erheben. Die Stadt hat diesen Anspruch zurückgewiesen und darauf hat die Gemeinde nacheinander für drei Rechnungsjahre Klage beim B.A. erhoben. Sämtliche Klagen schweben noch; es wird jedoch mit einiger Sicherheit erwartet, daß ihr Erfolg an der Schwierigkeit des Nachweises eines ursächlichen Zusammenhangs zwischen den behaupteten Mehrausgaben und den städtischen Betrieben scheitern wird. Von anderen Landgemeinden sind gegen die Stadt Ansprüche auf Grund des § 53 des Kommunalabgabengesetzes bisher nicht erhoben worden.

5. Verkehrspolitik der Stadt im Verhältnis zu den umliegenden Landgemeinden.

Die Stadt Kiel hat den im Jahre 1897 erfolgten Bau der Bahn Kiel-Schönberg insofern finanziell unterstützt, als sie 133 Aktien zu 1000 Mk. übernommen sowie einen Teil des zum Bau erforderlichen Grund und Bodens für 55 347 Mk. erworben und unentgeltlich hergegeben hat. Die Bahn ist von Bedeutung für zwei benachbarte Landgemeinden, Ellerbek und Wellingdorf, von denen die erstere eine Haltestelle nach Bedarf, die letztere eine ständige und eine Haltestelle nach Bedarf erhalten hat.

Zur Förderung der im Jahre 1904 beendeten Herstellung einer direkten Bahnverbindung zwischen Kiel und Rendsburg hat die Stadt die Kosten des Grunderwerbs im Stadtkreise übernommen (die Höhe steht noch nicht fest) und zu den Kosten des Grunderwerbs im Landkreise Kiel einen Beitrag von 100 000 Mk. geleistet.

In ähnlicher Weise gedenkt die Stadt sich an den noch schwebenden Eisenbahnprojekten Kiel—Holtenau und Kiel—Segeberg zu beteiligen.

Endlich ist von den Stadtkollegien zur Förderung des Kanalprojekts Elbe—Kiel, dessen Ausführung freilich noch in weiter Ferne zu liegen scheint, ein Betrag von 30 000 Mk. bewilligt worden, der für die Ausarbeitung eines generellen Projektes verwandt werden soll.

Digitized by Google

VII.

Verhältnis der Städte zu der Staatsregierung.

1. Abgrenzung der kommunalen und der staatlichen Aufgaben, Übertragung staatlicher Aufgaben an die Städte zur Ausführung.

Die kommunalen Aufgaben der Städte umfassen grundsätzlich das ganze Gebiet der auf Erhaltung und Förderung des konkreten städtischen Gemeinwesens gerichteten Verwaltungsarbeit. Ihre Grenze gegen die staatlichen Aufgaben ergibt sich entweder durch die ausdrückliche Kundgebung des mächtigeren Staatswillens, der sich bestimmte Verwaltungszweige durch seine Gesetzgebung vorbehält, oder stillschweigend aus der Natur jener Aufgaben, die eine gesonderte Erfüllung nur für die Grenzen der einzelnen Stadt nicht ertragen. Im Verlauf der modernen großstädtischen Entwicklung sind die Grenzen der kommunalen Aufgaben immer weiter gerückt worden, zuerst durch die Anforderungen der öffentlichen Gesundheitspflege, neuerdings durch die zunehmende Bedeutung der sozialpolitischen Fragen. Eine scharfe Scheidung der kommunalen von den staatlichen Aufgaben wird heutigen Tages kaum noch konsequent durchzuführen sein.

Der Staat ist aus finanziellen Gründen geneigt, selbst solche Aufgaben, die ihrer Natur nach zweifellos staatliche sind, auf die Städte abzuwälzen. So haben die schleswig-holsteinischen Städte ebenso wie die anderen preußischen Städte außer den Gemeindeaufgaben eine Reihe von staatlichen Aufgaben übernehmen müssen. Sieht man hier von den später näher zu erörternden polizeilichen Aufgaben ab, so ist hinsichtlich der Organe, denen die Erledigung der staatlichen Aufgaben obliegt, nichts besonderes für Schleswig-Holstein hervorzuheben. Allerdings weicht die Schl.Holst.St.O. von der Ö.St.O. insofern ab, als

I. nach der Schl.Holst.St.O. (§ 90 Abs. 1 Nr. 2.) die Regierung (jetzt der Reg.Präs.) befugt ist, dem Bürgermeister „alle örtlichen Ge-

Digitized by Google

schäfte der Kreis-, Provinzial- und allgemeinen Staatsverwaltung" zu übertragen, sofern nicht andere Behörden dazu bestimmt sind, während nach der Ö.St.O. (§ 62 Abs. 1 Ziffer II) der Bürgermeister diese Geschäfte mit dem gleichen Vorbehalt „nach näherer Bestimmung der Gesetze" zu besorgen hat,

II. nach der Schl.Holst.St.O. die genannten Geschäfte nicht nur, wie nach der Ö.St.O., mit Genehmigung, sondern auch durch Anordnung der Regierung (jetzt des Regierungspräsidenten) einer anderen Person als dem Bürgermeister übertragen werden können, und zwar nicht nur, wie nach der Ö.St.O., einem anderen Magistratsmitgliede, sondern auch einem sonstigen Gemeindebeamten (Schl.Holst.St.O. § 90 Abs. 2, Ö.St.O. § 62 Abs. 2).

Praktische Bedeutung haben diese Unterschiede jedoch kaum; denn tatsächlich erfolgt die Wahrnehmung der örtlichen Geschäfte der Kreis-, Provinzial- und allgemeinen Staatsverwaltung in Schl.Holst. im wesentlichen ebenso wie in den östlichen Provinzen „nach näherer Bestimmung der Gesetze" und der auf Grund der Gesetze erlassenen Ausführungsbestimmungen; beide aber enthalten für Schl.Holst. keine erwähnenswerten Besonderheiten, übertragen insbesondere dem Bürgermeister im wesentlichen dieselben Geschäfte der Kreis-, Provinzial- und allgemeinen Staatsverwaltung und setzen für diese Geschäfte an Stelle des Bürgermeisters dieselben Beamten wie für die östlichen Provinzen.

Auch hinsichtlich der Art der staatlichen Aufgaben sind für Schl.Holst. keine besonderen Vorschriften zu erwähnen; hervorzuheben ist nur, daß in Schlesw.Holst. die Aufbewahrung der Urkunden und Akten der Stadtgemeinde nicht, wie — gemäß einer Entsch. des O.V.G. (Bd. XXXV S. 92) — in den 6 östlichen Provinzen, als eine staatliche Aufgabe, sondern als eine Gemeindeaufgabe des Magistrats anzusehen ist; denn die St.O. nennt diese Aufgabe ausdrücklich unter denen, die sie dem Magistrat in dessen Eigenschaft als Stadtbehörde zuweist.

Die „Überlastung" der Städte mit staatlichen Aufgaben ist auf einem Schl.Holst. Städtetage ebenso wie auf anderen Städtetagen, insbesondere dem ersten allgemeinen preußischen, zum Gegenstande der Verhandlung gemacht worden. Auf einem späteren Städtetage der Provinz ist dann beschlossen worden, bei den Vereinsmitgliedern eine Umfrage in dieser Richtung zu halten. Nach dem Ergebnis der Umfrage sind die Ansichten darüber, ob eine „übermäßige" Belastung vorliegt, sehr geteilt. Nur eine kleine Reihe von Städten hat — auf eine in dem Umschreiben gestellte Frage hin — Angaben über die Kosten gemacht, die ihnen durch

Digitized by Google

die Erledigung rein staatlicher Aufgaben im Jahre 1900 erwachsen sind. Altona berechnet diese Kosten auf mindestens 108 291,13 Mk. — abgesehen von dem Nutzwert der für die Erledigung der Staatsaufgaben hergegebenen Räumlichkeiten —, Kiel auf 111 600 Mk., Neumünster auf 21 000 Mk. — einschließlich der sächlichen Kosten (Unterhaltung der Räumlichkeiten usw.) —, Hadersleben auf 3400 Mk., Krempe auf 1000 Mk., Pinneberg auf 960 Mk.; Apenrade hat berechnet, daß etwa 40 v. H. der Gesamt-Arbeitslast auf die rein staatlichen Aufgaben kommt. Alle Städte haben zu diesen Aufgaben im wesentlichen dieselben Angelegenheiten gezählt, namentlich die Steuer-, Militär-, Kranken-, Unfall-, Invaliditäts- und Altersversicherungs-Sachen, Altona und Kiel haben auch das Gewerbegericht erwähnt. Eine kleinere Stadt hat eine Überlastung mit Staatsaufgaben nur infolge der Ersuchen des Staates und der Amtsanwaltschaft um Vernehmung von Zeugen und Beschuldigten empfunden und hat die ihr durch diese Ersuchen entstehenden Kosten auf jährlich 700 Mk. berechnet.

Besondere Schritte hat der Schl.Holst.Städteverein in der Angelegenheit nach den Ergebnissen dieser Umfrage nicht für angezeigt erachtet.

In der Tat verlangt das Interesse der Städte nicht eine Abwälzung staatlicher Aufgaben, sondern nur die Erzielung eines angemessenen Gelderſatzes für die Leistung dieser Aufgaben. Ihre Erfüllung bringt für die Stadtverwaltung wertvolle Einblicke in die Verhältnisse der Bevölkerung mit sich und damit nicht unwichtige Vorteile für die Bearbeitung verwandter Gemeindeaufgaben und eine Erleichterung der durch diese Aufgaben herbeigeführten Arbeitslast. Es bedarf zur Bestätigung nur eines Hinweises auf die Beziehungen der staatlichen zu der kommunalen Steuerveranlagung. Übrigens ist zu betonen, daß den Städten durch die Übertragung staatlicher Aufgaben keineswegs Geschäfte zugemutet werden, die ihrem gesetzlichen Wirkungskreise fern liegen. Der Wirkungskreis der Städte beschränkt sich eben nach der St.O. durchaus nicht auf Gemeindeangelegenheiten; die St.O. hebt vielmehr scharf hervor, daß der Magistrat nicht nur die leitende Gemeindeverwaltungsbehörde sondern auch die Obrigkeit der Stadt ist, und sie sieht eine Belastung der Städte mit allen, nicht besonderen Behörden überwiesenen Geschäften der Kreis-, Provinzial- und allgemeinen Staatsverwaltung ausdrücklich vor.

Dagegen wird auf einen angemessenen Ersatz der den Gemeinden durch die Erledigung von Staatsgeschäften erwachsenden Ausgaben hinzustreben sein. Jedenfalls wird der Staat volle Entschädigung leisten müssen, wenn er einzelne Städte mit staatlichen, über die Interessen

Digitized by Google

ihres Gebiets hinausgreifenden Geschäften belastet zum Vorteil anderer Städte oder der benachbarten Landkreise oder Landgemeinden.

Eine Beeinträchtigung mancher Städte im Verhältnis zu anderen Städten, zu Landkreisen und Landgemeinden veranlassen auch die Steuervorrechte der Beamten und Militärpersonen. Es ist zu hoffen, daß die neuerdings auf Anregung des Herrenhauses von der Staatsregierung veranlaßte Statistik über die Ausfälle, die die Städte an ihren Gemeindesteuererträgen durch die Beamtenprivilegien erleiden, zur Aufhebung oder vorläufig wenigstens zur wesentlichen Einschränkung dieser Privilegien führen wird.

2. Staatsaufsicht im allgemeinen, Aufsichtsbehörden, Staatliche Zwangsmittel.

Die Verwaltung der städtischen Gemeindeangelegenheiten steht in Schl.Holst. ebenso wie im übrigen Preußen unter Staatsaufsicht; auch die Behörden, die die Aufsicht ausüben, und die Zwangsmaßregeln, die ihnen zustehen, sind in Schl.Holst. dieselben wie in den anderen Provinzen.

Soweit die Staatsaufsicht durch den Regierungspräsidenten erfolgt, ist ihr Inhalt für Schl.Holst. im Gegensatz zum Osten genau geregelt. Während für diesen nur mehrere — in Schl.Holst. meist ebenfalls gültige — Gesetzesvorschriften dem Reg.Präs. einzelne bestimmt bezeichnete Aufsichtsrechte überweisen (vgl. z. B. § 16 Zust.Ges.: Genehmigung von Gemeindebeschlüssen über die Veräußerung von Kunstgegenständen usw.), ist für Schl.Holst. auch das allgemeine Aufsichtsrecht des Reg.Präs. fest geordnet. „Die Aufsichtsbehörden des Staates sind" nach der Schl.Holst.St.O. „berechtigt und verpflichtet, darauf zu halten, daß die Verwaltung der städtischen Gemeindeangelegenheiten den Gesetzen und namentlich dieser St.O. gemäß geführt werde" (§ 92 Abs. 1).

Die Motive bemerken hierzu:

> „Die allgemeine Bestimmung über den Inhalt des Aufsichtsrechts erscheint zweckdienlich, um den Aufsichtsbehörden überhaupt ihre Stellung zu sichern; die Fassung wird ebenso geeignet sein, ungehörigen Einmischungen in die inneren Angelegenheiten der Gemeinden als der zuweilen laut gewordenen irrtümlichen Auffassung entgegenzuwirken, als habe die Aufsichtsbehörde nur da einzuschreiten, wo ihr das Recht dazu in der Städteordnung ganz speziell für den bestimmten Fall verliehen ist".

Nach dem klaren Wortlaut des § 92 Abs. 1 der Schl.Holst.St.O. haben die Aufsichtsbehörden lediglich die Gesetzlichkeit, nicht auch die

Digitized by Google

Zweckmäßigkeit der städtischen Verwaltung zu prüfen. Der Absatz 3 a. a. O. spricht ihnen ausdrücklich die Befugnis ab „über die Nützlichkeit oder Zweckmäßigkeit der in der städtischen Verwaltung getroffenen Maßregeln" zu entscheiden und die durch Absatz 2 a. a. O. noch anerkannte Befugnis, die Beanstandung nicht bloß gesetzwidriger, sondern schon das Staatswohl verletzender Maßregeln herbeizuführen, ist durch § 15 des Zust.Ges. unzweideutig aufgehoben.

Insbesondere übt im Osten der Reg.Präs. hinsichtlich der Gemeindewaldungen eine ganze Reihe bestimmt bezeichneter (Ges. v. 14. VIII. 1876; Ges.S. S. 373) Aufsichtsrechte aus (z. B. Feststellung der Betriebspläne, Genehmigung gewisser Abweichungen von diesen Plänen, Untersuchung des Zustandes der Gemeindeholzungen). In Schl.Holst. stehen ihm diese oder ähnliche Rechte nicht zu. Doch hat hier, wie im folgenden noch auszuführen ist, in einer Beziehung der B.A. ein Aufsichtsrecht hinsichtlich der Gemeindeholzungen. Auch sucht sich der Staat in Schl.Holst. bei Verkäufen von Wald an Städte vertraglich solche Rechte zu sichern, die ihm im Osten gesetzlich zustehen.

Soweit das Aufsichtsrecht des Staates vom Bezirksausschuß ausgeübt wird, sind ihm in Schl.Holst. teils engere, teils weitere Grenzen gezogen als im Osten.

Wenn in Schl.Holst. eine Meinungsverschiedenheit der Stadtkollegien auch durch wiederholte gemeinschaftliche Beratung nicht zu heben ist, so bleibt die Angelegenheit unter allen Umständen auf sich beruhen (§ 53 Schl.Holst.St.O.). Nach § 36 der Ö.St.O. dagegen (in Verbindung mit § 17 Z. 1 des Zust.Ges.) entscheidet bei Meinungsverschiedenheiten zwischen Magistrat und Stadtverordneten der B.A., wenn von einem Teil auf dessen Entscheidung angetragen wird und die Angelegenheit nicht auf sich beruhen bleiben kann. Dies alles gilt übrigens nicht, wenn eine Gesetzesverletzung die Meinungsverschiedenheit herbeigeführt hat, da in diesem Falle nach § 15 Zust.Ges. in allen Landesteilen das Beanstandungsverfahren eintritt. Ist das Stadtverordnetenkollegium durch Kgl. Verordnung aufgelöst worden, so hat nach § 65 der Schl.Holst.St.O. der Magistrat die Geschäfte vorerst allein zu führen, nach § 79 der Ö.St.O. aber der B.A. als Beschlußbehörde an die Stelle der Stadtverordneten zu treten. Zur Veräußerung eines Grundstücks bedarf es nach § 71 Nr. 1 der Schl.Holst.St.O. im Gegensatz zu § 50 der Ö.St.O. keiner Genehmigung des B.A., wenn es von der Gemeinde als schadenleidender Gläubigerin im Konkurse oder infolge des Zwangsverfahrens wegen rückständiger Gemeindeabgaben erworben worden ist und im Wege der öffentlichen Versteigerung wieder

Digitized by Google

veräußert wird. Die Städte im Geltungsbereich der Ö.St.O. können im Gegensatz zu den schleswig-holsteinischen vom B.A. unter gewissen Voraussetzungen (§ 8 Ges. v. 14. 8. 1876) angehalten werden, „unkultivierte" Grundstücke mit Holz zu bepflanzen.

Anderseits ist der B.A. in Schl.Holst. berechtigt, die Formen vorzuschreiben, unter denen die Veräußerung eines Grundstücks stattfinden soll (§ 71 Nr. 1 der Schl.Holst.St.O.). Auch bedarf es in Schl.Holst. (nach § 71 Nr. 5 a. a. O.) der Genehmigung des B.A., um außerordentliche Benutzungen des Stadtvermögens, die „die Substanz selbst angreifen", und Schenkungen vorzunehmen, die „die Substanz des Stadtvermögens verringern". Als Beispiel einer außerordentlichen Benutzung erwähnt die St.O. Waldabtrieb außer forstmäßiger Bewirtschaftung; ferner gehört hierher die Verwendung des durch die Veräußerung von Grundstücken erzielten Erlöses zu anderen Zwecken als zur Wiederauffüllung des Stadtvermögens. Dagegen ist für den Geltungsbereich der Ö.St.O. nur zu *den* außerordentlichen Benutzungen des Stadtvermögens die staatliche Genehmigung erforderlich, die in dem bereits erwähnten Gesetz über die Gemeindeholzungen genannt sind, z. B. für Rodungen, die von dem festgestellten Betriebsplane abweichen, und diese Genehmigung wird nicht vom B.A., sondern wie schon oben bemerkt ist, vom Reg.Präs. erteilt. Schenkungen, die die Substanz des Stadtvermögens verringern, erheischen im Osten nur dann die Genehmigung des B.A., wenn sie in der Veräußerung von Grundstücken oder solchen Gerechtsamen bestehen, die jenen gesetzlich gleichgestellt sind (§ 50 Nr. 1 der Ö.St.O.).

3. Staatsgesetz und städtische Autonomie.

Die Staatsgesetzgebung über die Städteordnung behält in Schl.Holst. der städtischen Autonomie im allgemeinen ein weiteres Gebiet vor als in den übrigen Landesteilen. Während die Ö.St.O. (§ 11 Abs. 1) den Städten lediglich *gestattet*, besondere statutarische Anordnungen zu treffen, *verlangt* § 17 der Schl.Holst.St.O. Abs. 1 die Abfassung eines besonderen Ortsstatuts für jede Stadt. Auch schreibt sie vielfach vor, daß durch Ortsstatut über Verhältnisse bestimmt werde, die sie selbst nicht regelt.

Beide Städteordnungen *gestatten* allgemein statutarische Anordnungen insoweit, als sie selber Verschiedenheiten zulassen oder keine ausdrücklichen Bestimmungen enthalten.

Alle statutarischen Bestimmungen bedürfen in Schl.Holst. ebenso wie

Digitized by Google

im Osten der Genehmigung des Bezirksausschusses (§ 17 Abs. 2 Schl. Holst.St.O. und § 11 Abs. 2 Ö.St.O.)

4. Die städtischen Finanzen und die Staatsaufsicht.

Die Aufsichtsbefugnisse des Staates hinsichtlich der städtischen Finanzen sind für Schl.Holst. im wesentlichen ebenso geregelt wie in den übrigen Provinzen, abgesehen von den schon oben behandelten Punkten: den außerordentlichen Benutzungen des Stadtvermögens und den Schenkungen. Durch die Befugnis zur Genehmigung städtischer Anleihen (§ 71 Nr. 3 der Schl.Holst.St.O.) und die weitgehenden Befugnisse, die das Kommunalabgabengesetz den Staatsbehörden bei Prüfung der Höhe und des Verhältnisses der zur Deckung des Gemeindebedarfs nötigen Gebühren, Beiträge und Steuern vorbehält, ist der Staatsaufsicht ein ausreichender Einfluß auf die städtische Finanzverwaltung gesichert.

5. Die Polizei und die Gemeinde.

Weitgehende Aufsichtsrechte über die Städte hat der Reg.Präs. — auch in Schl.Holst. — hinsichtlich der Verwaltung der staatlichen Angelegenheiten, insbesondere auf dem Gebiete der Polizei. Über das Verhältnis des Regierungspräsidenten, bezw. des Landrats zur Ortspolizei, sind Abweichungen von den in anderen Landesteilen geltenden Gesetzen nicht zu erwähnen.

Dagegen besteht ein hochwichtiges Vorrecht für die Städte in Schl.Holst. darin, daß die Staatsregierung in dem Recht der Übertragung der Ortspolizei auf staatliche Organe gesetzlich mehr beschränkt ist, als in irgend einem anderen Landesteile (§ 89 Abs. 3 der Schl.Holst.St.O.). Durch Beschluß des Ministers des Innern kann in Schl.Holst. grundsätzlich nur die „Sicherheitspolizei," insbesondere die Verfolgung von „Kriminal- und Polizeivergehen," andere Zweige der Ortspolizei dagegen nur zeitweise und aus dringenden Gründen einem besonderen Staatsbeamten übertragen werden, und zwar lediglich in Städten mit mehr als 10000 Einwohnern und in Festungen. Dagegen kann nach § 2 der Gesetze vom 11. März 1850 und vom 20. September 1867 in allen übrigen Landesteilen die gesamte örtliche Polizeiverwaltung, und überdies nicht nur in Städten mit mehr als 10000 Einwohnern und in Festungen, sondern auch in jeder sonstigen Gemeinde, die eine Regierung oder ein Landgericht hat, verstaatlicht werden, zeitweilig und aus dringenden Gründen auch in anderen als den genannten Städten.

Digitized by Google

Wird in Schl.Holst. die Ortspolizei geteilt, so bestimmt „ein von dem Minister festzusetzendes Regulativ" die Grenzen der Zuständigkeit. Bisher ist eine Teilung nur in Kiel erfolgt. Dort ist die Sicherheitspolizei einem Königlichen Polizeidirektor übertragen worden, zugleich ist diesem die gesamte bezw. die Sicherheitspolizei in einer Reihe von Vororten zugewiesen worden. Diese Maßnahmen sind erfolgt, weil nach Ansicht der Staatsregierung die Interessen der Reichsmarine verlangen, daß die Sicherheitspolizei in Kiel und in den viele Marineanlagen enthaltenden Vororten von einer Behörde wahrgenommen wird, die für diesen Zweck reichlichere und gerade für ihn geschulte Kräfte heranziehen kann. Das bei der Teilung der Ortspolizei erlassene „Regulativ" weist der Sicherheitspolizei insbesondere zu:

„1. die Aufrechterhaltung der öffentlichen Ordnung, Ruhe und Sicherheit auf den öffentlichen Straßen, Wegen und Plätzen, sowie an anderen öffentlichen Orten aller Art, einschließlich des Nachtwachdienstes,
2. die Polizei in bezug auf das Preß-, Vereins- und Versammlungswesen,
3. die Fremdenpolizei sowie das polizeiliche Meldewesen über Zu-, Um- und Abzug von Personen,
4. die Kriminalpolizei,
5. die Sittenpolizei,
6. die polizeilichen Funktionen, welche auf Grund der §§ 33—35, 37, 42a, 43, 55—63 der R.G.O. auszuüben sind,
7. die Ausstellung der Jagdscheine."

Somit sind der Stadt vor allem die Bau-, Brand-, Versicherungs- und Gesundheitspolizei verblieben. Später ist die gesamte Hafenpolizei dem Königlichen Polizeidirektor übertragen worden; der Magistrat hat hiergegen Einspruch erhoben, weil zur Hafenpolizei auch ortspolizeiliche, nicht zur Sicherheitspolizei gehörige Verrichtungen zu zählen seien, jedoch einen Erfolg nicht erzielt. Streitigkeiten über die Zuständigkeit sind in den ersten 3—4 Jahren nach der Teilung der Ortspolizei häufig vorgekommen, jetzt aber selten geworden.

Wo in Schl.Holst. eine Teilung der Ortspolizei stattgefunden hat, ermäßigt sich der Beitrag, den die Stadtgemeinde zu den Kosten der Königlichen Polizei zu leisten hat, entsprechend dem Betrage der Minderausgabe des Staates, die infolge der Wahrnehmung eines Teiles der Polizei durch die Stadt eintritt. Vgl. § 6 des Gesetzes vom 20. April 1892. Allerdings sind die Grundsätze, nach denen diese Minderausgabe durch

Digitized by Google

den Oberpräsidenten (§ 5 a. a. O.) in seinem Festsetzungsbeschluß über den von der Stadt zu leistenden Beitrag berechnet wird, einstweilen noch schwankend. Die Stadt Kiel hat gegen die Festsetzungsbeschlüsse über ihren Beitrag mehrfach, mit wechselndem Erfolge, die Entscheidung des Oberverwaltungsgerichts angerufen.

Mit Ausnahme der Kieler Sicherheitspolizei wird bis heute noch überall in Schl.Holst. die Ortspolizei durch den Bürgermeister oder durch ein anderes vom Regierungspräsidenten regelmäßig auf Vorschlag des Bürgermeisters damit beauftragtes Magistratsmitglied wahrgenommen. Diese Art der Verwaltung der Ortspolizei hat sich im ganzen durchweg gut bewährt. Insbesondere hat sich nicht gezeigt, daß etwa infolge dieser Einrichtung die herrschenden Klassen Einfluß auf die Polizei gewonnen hätten oder daß Tatkraft und Erfolg der Polizeiverwaltung gemindert worden wären.

Digitized by Google

Soziale Gliederung

der Bevölkerung, Verfassung und Verwaltung der Stadt Frankfurt am Main.

Von

Dr. Franz Adler,
Frankfurt am Main.

Digitized by Google

Einleitung.

Die wirtschaftliche Bedeutung der Stadt Frankfurt am Main.

Die Stadt Frankfurt a./M., die ihre heutige Bedeutung der befruchtenden Wirkung von Handel und Verkehr verdankt, besaß in früherer Zeit neben ihrem blühenden Gewerbe eine ausgedehnte Landwirtschaft und Viehzucht. Vor allem war die Schweine- und Schafzucht bedeutend; eine ganze Reihe von Straßennamen wie Schäfergasse, Hammelsgasse, sowie die jetzt als Ausflugsorte beliebten Schweinstiegen (Obere und Untere) im Stadtwalde erinnern noch daran. Die „Zeil" diente dem Viehhandel, während auf dem „Roßmarkt" Pferde verkauft wurden.

Besonders stark wurde der Getreidebau betrieben, doch war auch der Weinbau von sehr großer Bedeutung. Die „Wingertstraße" weist noch heute darauf hin, daß der ganze Röderberg mit Reben bepflanzt war.

Die jährlich zweimal stattfindenden Messen machten die Stadt zu einem wichtigen Handelsplatze und trugen viel zur Wohlhabenheit der Bevölkerung bei.

Heute haben die Messen ihre Bedeutung völlig verloren. Während früher im Frühjahr und im Herbst viele Einkäufe in den Buden am Römerberg und am Mainkai gemacht wurden, haben sich die Kaufgewohnheiten des Publikums im Laufe der Zeit verändert. Die großen Warenhäuser und die kleineren Läden in der Stadt ermöglichen während des ganzen Jahres eine billigere und rationellere Deckung des Bedarfes, als wie dies durch die periodischen Verkäufe der Meßfremden geschehen kann.

Aber auch hinsichtlich ihrer Bedeutung sowohl für das Leben der ganzen Bevölkerung wie für den Einzelnen nahmen die Messen ehemals eine ganz andere Stellung ein. Das Einläuten der Messe bezeichnete den Beginn einiger Wochen lebhaften Verkehres in der Stadt. Der fremde Kaufmann erfreute sich während dieser Zeit einer Reihe von

Digitized by Google

Privilegien und Ehrungen. Vor der Stadt wurden die Meßfremden von den Bürgern empfangen, die ihnen zur Sicherheit das sogenannte Geleite gaben und aus den damals üblichen „Geleitsschmäusen" hat sich die Sitte entwickelt und bis auf den heutigen Tag erhalten, daß die Frankfurter Bäcker am Tage des Beginnes jeder Messe (einem Mittwoch) die sogenannten „Geleitsbretzel" backen.

War die günstige Lage der Stadt als Schnittpunkt einer Reihe von Landstraßen bei der sich ausbreitenden Verkehrswirtschaft immer mehr zur Geltung gelangt, so kam ihr dieser Vorzug in noch größerem Maße bei dem Bau der Eisenbahnen zu statten. Die im Jahre 1839 eröffnete Taunusbahn war eine der ersten Eisenbahnen in Deutschland, 1846 folgte die Main-Neckarbahn und im Laufe der folgenden drei Jahrzehnte wurde der Bau der wichtigsten Linien vollendet. Heute laufen auf den achtzehn Gleisen des Hauptbahnhofes täglich im Durchschnitt 400 Züge ein und aus und auf dem großen Bahnhofsplatze hat sich ein Straßenbahnverkehr entwickelt, der in einer Stunde mehr als 10 000 Personen nach allen Teilen der Stadt befördern kann.

Der bedeutende Güterverkehr hat seine Zentralstelle in dem in der Nähe eines Fabrikviertels liegenden großen Güterbahnhofe.

Die Kanalisation des Maines ermöglicht seine Ausnutzung als Verkehrsstraße, so daß Rheinschiffe in den am 16. Oktober 1886 eröffneten Hafen einlaufen können.

Weitere kostspielige Anlagen, die der Industrie und dem Handel zu gute kommen werden, harren noch ihrer baldigen Ausführung. Im Frankfurter Ostende gegenüber dem Stadtteile Oberrad sind großartige Hafenanlagen geplant, die in Verbindung mit dem Neubau des Ostbahnhofes große Flächen Landes erschließen und industriellen Anlagen auf bequeme Weise ermöglichen werden, sich Schiffahrt und Eisenbahn in gleicher Weise nutzbar zu machen.

Der Geldverkehr hat in Frankfurt stets eine große Rolle gespielt und wenn in den letzten Jahren durch die Börsengesetzgebung ein bedenklicher Rückgang der Geschäfte eingetreten ist, so hat die Frankfurter Börse ihre hervorragende Stellung innerhalb Deutschlands doch behaupten können.

Wie sich Industrie und Handel entwickelten, wie die Bevölkerung von Jahr zu Jahr mehr zunahm, so wuchsen auch die Aufgaben, vor die sich die Stadtverwaltung gestellt sah und die gelöst werden mußten, wenn die Stadt auch unter den neuen Verhältnissen ihren Ruf wahren wollte.

Digitized by Google

Im Laufe der letzten zehn Jahre sind Anlagen geschaffen worden, die vorbildlich für andere Städte geworden sind und die Frankfurts Entwicklung zum größten Segen gereichen werden. Das Elektrizitätswerk nicht minder wie die mustergültigen Straßenbahnen, die geräumigen Schulbauten und eine ganze Reihe sonstiger öffentlicher Gebäude legen Zeugnis ab von dem Streben der Verwaltung, ihr Möglichstes zum Wohle der Bevölkerung zu tun.

Aber nicht nur für die Gegenwart hat eine weitblickende Stadtverwaltung zu sorgen. Bei allen Projekten und Anlagen muß die zukünftige Entwicklung und Vergrößerung der Stadt berücksichtigt werden, wenn schwer wieder gutzumachende Fehler vermieden werden sollen. Dieser Grundsatz ist in weitgehendstem Maße zu befolgen gesucht worden. So geht die Aufstellung der Alignements von dem Gesichtspunkte aus, durch breite Verkehrsstraßen den zukünftigen starken Verkehr gut bewältigen zu können und kostspielige Straßenverbreiterungen in weite Ferne zu rücken; anderseits wird ein ruhiges gesundes Wohnen durch die geschickte Anlage von schmaleren Straßen erreicht, die auch später keinen großen Verkehr haben werden. Die Reformen, mit denen Frankfurt auf dem Gebiete des Wohnungswesens vorgegangen ist, sind vorbildlich für alle Bestrebungen dieser Art geworden.

Es ist hier nicht der Ort, alle Aufgaben zu schildern, die eine moderne Großstadt lösen muß, wenn Gesundheit, geistige Ausbildung und wirtschaftliche Leistungsfähigkeit ihrer Bevölkerung in jeder Weise gefördert werden sollen.

Der Umsicht seiner Stadtverwaltung wie dem Fleiße seiner Bürger hat Frankfurt a./M. seine unter allen Städten hervorragende Stellung zu verdanken.

Digitized by Google

I.

Die soziale Gliederung der Bevölkerung.

In der Zeit des wirtschaftlichen Aufschwunges nach den Kriegsjahren 1870/71 trat Frankfurt a./M. mit der Überschreitung der Bevölkerungszahl von 100000 in die Reihe der Großstädte ein. Drei Jahrzehnte später hat sich die Einwohnerschaft verdreifacht und seit dem Beginne des 20. Jahrhunderts beträgt die jährliche Zunahme etwa 8000 Köpfe, wovon ungefähr die Hälfte auf das innere Wachstum (Überschuß der Geburten über die Sterbefälle) kommt, während der Rest dem Wandergewinne (Überschuß der Zuzüge über die Wegzüge) zu verdanken ist.[1] Die Wanderbewegung ist eine sehr lebhafte; im Jahre 1903 wurden nach den polizeilichen Meldungen 77407 anziehende und 74846 abziehende (im Vorjahre 77012 resp. 72049) Personen gezählt.

Frankfurts Bedeutung als Fremdenstadt beweist die Zahl von 483000 Personen, die 1903 in Hotels, Gasthäusern usw. Unterkunft fanden; am stärksten war der Fremdenverkehr im August (56113), am schwächsten im Dezember (25192 Personen).

Einen Überblick über die innere Bevölkerungsbewegung der letzten Jahre in absoluten Zahlen und auf jedes Tausend der Bevölkerung berechnet, gibt die folgende Tabelle I.

---

[1] Als Quellen für die folgenden Erörterungen dienten die Beiträge zur Statistik der Stadt Frankfurt a./M., die statistische Beschreibung der Stadt Frankfurt a./M. und ihrer Bevölkerung von Prof. Dr. Bleicher, ferner der graphisch-statistische Atlas von Frankfurt a./M., herausgegeben vom statistischen Amte der Stadt, endlich die Verwaltungsberichte des Magistrats.

Für die freundliche Unterstützung bei der Beschaffung eines großen Teiles des zu dieser Arbeit verwendeten Materials ist der Verfasser dem Direktor des Statistischen Amtes, Herrn Prof. Dr. Bleicher, zu großem Danke verpflichtet.

Digitized by Google

Tabelle I.

Jahr	Eheschließungen	Geburten (einschl. Totgeburten)	Sterbefälle	Geburtenüberschuß
1895	2402 = 10,63 ‰	6493 = 28,73 ‰	3912 = 17,31 ‰	2395
1896	2584 = 11,09 „	7023 = 30,14 „	3623 = 15,55 „	3166
1897	2812 = 11,69 „	7381 = 30,69 „	3991 = 16,59 „	3138
1898	2889 = 11,68 „	7691 = 31,08 „	3852 = 15,57 „	3584
1899	2911 = 11,47 „	7654 = 30,15 „	4205 = 16,56 „	3206
1900	2968 = 11,24 „	7727 = 29,27 „	4361 = 16,52 „	3576
1901	3130 = 10,65 „	8758 = 29,79 „	4588 = 15,61 „	3909
1902	3235 = 10,78 „	8821 = 29,40 „	4434 = 14,68 „	4118
1903	3392 = 11,01 „	8873 = 28,80 „	5188 = 16,84 „	3375
1904	3543 = 11,21 „	9435 = 29,86 „	5025 = 15,90 „	4121

Die Zahl der Eheschließungen ist mit 10,65 bis 11,69 ‰ in Vergleich zum Reichsdurchschnitt, der in den betreffenden Jahren zwischen 7,9 und 8,5 auf Tausend Einwohner schwankt, eine sehr große.

Im Gegensatze dazu ist die Zahl der Geburten eine verhältnismäßig geringe: 28,80 bis 31,08 ‰ (Reichsdurchschnitt 36,2 bis 37,4 ‰).

Die Sterblichkeit ist eine außerordentlich günstige, sie schwankt zwischen 14,78 und 16,84 ‰, während das ganze Reich in demselben Zeitraum 20,2—23,2 Todesfälle auf 1000 Einwohner zu verzeichnen hat.

Die geringe Sterblichkeit in der Stadt ist nicht nur den guten hygienischen Zuständen zu verdanken; vielmehr bewirkt die starke Zuwanderung jugendlicher Elemente, daß diese einen verhältnismäßig großen Bruchteil der Bevölkerung ausmachen und dadurch der Promillesatz der Sterbefälle herabgedrückt wird.

(Siehe Tabelle II, Seite 90.)

Die Zusammensetzung der Bevölkerung nach Altersgruppen und Familienstand zeigt Tabelle II. Ihr liegt der Stand der Bevölkerung bei der Volkszählung am 1. Dezember 1900 zugrunde. An diesem Tage wurden in Frankfurt a./M. 288 989 (139 682 männliche und 149 307 weibliche) Personen gezählt. Wenn auch die Einwohnerzahl seitdem stark gestiegen ist (sie betrug nach den Angaben des Statistischen Amtes am 1. Juli 1905: 330 000)[1], so hat eine wesentliche prozentuale Verschiebung in der inneren Gliederung der Bevölkerung nicht stattgefunden.

Am stärksten sind die Altersklassen von erreichter Volljährigkeit bis zum vollendeten 30sten Lebensjahre vertreten; sie machen nämlich 21,3 % der männlichen und 22,34 % der weiblichen Bevölkerung aus. Nimmt

[1] Vorläufiges Ergebnis der Volkszählung am 1. Dezember 1905: 334 951 Einwohner.

Digitized by Google

Tabelle II.

Die Bevölkerung nach Altersgruppen und Familienstand am 1. Dezember 1900.

Alter	Gesamtbevölkerung			ledig			verheiratet			verwitwet			geschieden		
	männlich	weiblich	zusammen	männl.	weibl.	zus.	männl.	weibl.	zus.	männl.	weibl.	zus.	männl.	weibl.	zus.
0—6	18 038 = 12,92 %	17 795 = 11,92 %	35 833 = 12,39 %	18 038	17 795	35 833	—	—	—	—	—	—	—	—	—
6—14	17 981 = 12,88 %	18 159 = 12,16 %	36 140 = 12,54 %	17 981	18 159	36 140	—	—	—	—	—	—	—	—	—
14—18	9434 = 6,76 %	9 841 = 6,59 %	19 275 = 6,67 %	9 434	9 827	19 261	—	13	13	—	1	1	—	—	—
18—21	10 197 = 7,31 %	11 038 = 7,39 %	21 235 = 7,35 %	10 179	10 619	20 798	16	414	430	2	3	5	—	2	2
21—30	29 866 = 21,34 %	33 349 = 22,34 %	63 215 = 21,85 %	21 605	20 521	42 126	8 185	12 584	20 769	64	191	255	12	53	65
30—40	23 087 = 16,53 %	23 654 = 15,84 %	46 741 = 16,17 %	5 159	5 796	10 955	17 598	16 800	34 398	242	865	1 107	88	193	281
40—50	14 931 = 10,69 %	15,722 = 10,53 %	30 653 = 10,61 %	1 749	1 487	3 236	12 694	10 966	23 660	421	2 127	2 548	67	138	205
50—60	9 903 = 7,09 %	10 994 = 7,36 %	20 897 = 7,23 %	949	1 455	2 404	8 109	6 049	14 158	769	3 395	4 164	76	95	171
60—70	4 472 = 3,20 %	6 030 = 4,04 %	10 502 = 3,63 %	401	826	1 227	3 228	2 052	5 280	819	3 119	3 938	24	33	57
über 70	1 793 = 1,28 %	2 725 = 1,83 %	4 518 = 1,56 %	184	436	620	843	369	1 212	759	1 915	2 674	7	5	12
Sa.	139 682	149 307	288 989	85 659	87 921	173 580	50 673	49 251	99 924	3076	11 616	14 692	274	519	793

Digitized by Google

man noch die im Alter von 30—40 Jahren stehenden Personen dazu, so ergibt sich, daß 38 % der Einwohner in den leistungsfähigsten Jahren zwischen 21 und 40 stehen.

Die Zahl der nichtschulpflichtigen (0—6 Jahre) und der schulpflichtigen Kinder (6—14 Jahre) ist fast gleichgroß; sie machen 12,39 resp. 12,54 % der Bevölkerung aus. Stark ist die Anzahl der im nachschulpflichtigen Alter bis zur Volljährigkeit stehenden Personen, nämlich 14,02 % der Einwohner.

Die älteren Jahresklassen sind naturgemäß schwächer vertreten. Es standen nämlich am 1. Dezember 1900 im Alter von 40—50 Jahren 10,61 %, im Alter von 50—60 Jahren 3,63 % der Einwohner; 1,56 % (4518) waren über 70 Jahre alt. In sämtlichen Altersgruppen mit Ausnahme derjenigen von 0—6 Jahren ist das weibliche Geschlecht stärker vertreten als das männliche.

Mit einigen Worten wollen wir noch auf den Familienstand der Bevölkerung eingehen. Mehr als ein Drittel aller Einwohner Frankfurts ist verheiratet (ca. 100 000), etwa 1000 Männer mehr als Frauen; von den fast 15 000 Verwitweten sind dagegen $^4/_5$ Frauen; das hängt mit der relativ größeren Sterblichkeit der Männer zusammen und mit dem Umstande, daß diese meist etwas älter als ihre Gattinnen sind, wenn sie in die Ehe treten. Der Vollständigkeit halber sei noch die kleine Zahl der Geschiedenen angeführt, die rund 800 beträgt; auch hier überwiegt das weibliche Geschlecht aus ähnlichen Gründen wie bei den Verwitweten.

Im großen und ganzen können wir uns den Familienstand in runden Zahlen folgendermaßen am besten klar machen:

100 000 Kinder und Jugendliche (bis 18 Jahren.)
100 000 Verheiratete
80 000 Ledige
20 000 Verwitwete und Geschiedene.

Um den Einfluß des Lebensalters der Wandernden auf die Zu- und Abnahme der Bevölkerung festzustellen, hat das Statistische Amt der Stadt Frankfurt a. M.[1] eine Aufstellung der Wanderungsdifferenzen zwischen den Volkszählungen von 1895 und 1900 gemacht.

Von der am 2. Dezember 1895 vorhandenen resp. bis 1. Dez. 1900 geborenen Bevölkerung wurden die von 1895—1900 verstorbenen Personen den Geburtsjahrgängen entsprechend abgezogen. Je nachdem nun die so erlangte Zahl größer oder kleiner war als das wirkliche Ergebnis der

[1] Beitrag zur Statistik der Stadt Frankfurt a./M. Ergänzungs-Heft 7 S. 15.

Digitized by Google

Zählung am 1. Dezember 1900, konnte ein Wanderungsverlust oder ein Wanderungsüberschuß für die betreffende Altersklasse festgestellt werden. Nennenswerte Wanderungsverluste sind zu verzeichnen bei vorschulpflichtigen Kindern, die vielfach nach auswärts in Pflege gegeben werden und ferner bei Frauen im Alter von etwa 30 Jahren, die nach auswärts heiraten.

Im wesentlichen sind aber Wanderungsüberschüsse zu verzeichnen, die im Alter von 15—25 Jahren von 1895—1900 mehr als 20 000 Personen betragen, wobei der weibliche Zuwachs etwas überwiegt.

Zwischen den zwei Volkszählungen hat im ganzen ein Wanderungsüberschuß von 26 556 und ein Wanderungsverlust von 3388 Personen stattgefunden, so daß sich die Bevölkerung durch die Wanderbewegung um 23 168 Köpfe von 1895—1900 vermehrt hat.

Je stärker die Wanderbewegung der Bevölkerung ist, umsomehr tritt die Zahl der ortsgebürtigen Personen gegenüber derjenigen der Eingewanderten zurück. Es waren nämlich am 1. Dez. 1900 118 729 Ortsgebürtige und 170 260 Eingewanderte in Frankfurt vorhanden.

Die meisten Eingewanderten stammen aus Hessen-Nassau und anderen preußischen Landesteilen, sowie aus Hessen, Bayern und Baden; den größten Bevölkerungszuwachs liefern die der Stadt benachbarten Kreise.

Eine Stadt wie Frankfurt mit seinem lebhaften Fremdenverkehr dient naturgemäß einer verhältnismäßig großen Zahl von Ausländern zum vorübergehenden oder dauernden Aufenthalte.

Bei der Volkszählung 1900 wurden 8019 (4554 männliche und 3465 weibliche) Reichsausländer festgestellt, die 2,8 % der Bevölkerung der Stadt ausmachen. Österreich steht mit 3155 seiner Landeskinder an erster Stelle, dann folgen die Schweiz, Großbritannien und Irland, die Vereinigten Staaten von Amerika, Rußland, Italien, Ungarn, Frankreich, Niederlande und Belgien; sie sind alle mit mehreren Hundert ihrer Angehörigen vertreten.

Den Religionsverhältnissen nach gruppierte sich die Bevölkerung am 1. Dezember 1900 folgendermaßen:

	männlich	weiblich	zusammen	
Evangelische Christen	84 374	91 535	175 909	= 60,9 %
Katholische Christen	43 169	45 288	88 457	= 30,6 %
Israeliten	10 767	11 207	21 974	= 7,6 %
Dissidenten und ohne Angabe	1 372	1 277	2 649	= 0,9 %
	139 682	149 307	288 989	= 100 %

Digitized by Google

Wir haben bis jetzt zu zeigen versucht, wie sich die Bevölkerung Frankfurts nach Geschlecht und Zivilstand, nach Religion und Staatsangehörigkeit gliedert und wie die Wanderbewegung den Altersaufbau beeinflußt.

Haben diese Ausführungen nur ein allgemeineres Bild der Zusammensetzung der Bevölkerung gegeben, so wollen wir im folgenden die eigentliche soziale Gliederung der Bewohner betrachten, d. h. ihre Differenzierung in wirtschaftlicher Hinsicht.

Frankfurts Einwohnerschaft wohnte 1900[1] in 16 197 Gebäuden, die auf 14 054 Grundstücken errichtet waren und in denen sich 59 731 Wohnungen befanden. Die Verteilung der Wohnungen und ihrer Bewohner nach der Größe in heizbaren Zimmern zeigt Tabelle III[2].

Tabelle III.

Größe der Wohnung in heizbaren Zimmern	Wohnungen 1900	Bewohnerzahl 1900
0—1	5 561 = 9,31 %	16 607 = 5,97 %
2	16 758 = 28,06 „	68 710 = 24,69 „
3	18 595 = 31,13 „	91 662 = 32,94 „
4	8 391 = 14,05 „	42 677 = 15,34 „
5	5 243 = 8,78 „	27 026 = 9,71 „
6	2 629 = 4,40 „	14 627 = 5.26 „
7 und mehr	2 554 = 4,27 „	16 944 = 6,09 „
	59 731 = 100 %	278 253 = 100 %

Der größte Teil der Bevölkerung, nämlich 63,60 %, wohnt in Wohnungen von ein bis drei Zimmern und diese machen 68,50 % aller Wohnungen in der Stadt aus. Schon diese Tatsache weist darauf hin, ein wie großer Teil der Bewohner den minderbemittelten Klassen zuzurechnen ist; dies wird bei der Betrachtung der Einkommenverhältnisse noch deutlicher hervortreten, da die Untersuchungen über die Frankfurter Wohnungsverhältnisse[3] gezeigt haben, daß ein großer Teil der Bevölkerung aus Mangel an Kleinwohnungen Wohnungen von vier bis fünf Zimmern beziehen muß, von denen wegen der im Verhältnis zum Einkommmen hohen Mietpreise einige Räume wieder in Aftermiete gegeben werden. Wie in den meisten Städten, so wohnt auch in Frankfurt der größte Teil der Bevölkerung zur Miete; so waren bei der Wohnungserhebung 1895[4] von allen Wohnungen:

[1] Beitrag z. Stat. d. Stadt Frankfurt a. M. Ergänzung H. 7. S. 29.

[2] Beitrag z. Stat. d. Stadt Frankfurt a. M. Ergänzung H. 7. S. 30.

[3] Vgl. hierüber meine „Wohnungsverhältnisse und Wohnungspolitik der Stadt Frankfurt a. M. zu Beginn des 20sten Jahrhunderts". S. 49 ff. Frankfurt a. M. 1904.

[4] Beitrag z. Stat. Ergänzung. Bl. 5, S. 8—9.

Digitized by Google

Eigentümerwohnungen 13,1 %
Mietwohnungen 84,1 „
Dienstwohnungen 2,8 „

Die Wohnweise der Einwohnerschaft darf jedoch nicht zu weitgehenden Rückschlüssen auf die wirtschaftlichen Verhältnisse der Bevölkerung benutzt werden, da mannigfache äußere Umstände, soziale Stellung der Einzelnen u. a. in dieser Hinsicht große Verschiebungen zur Folge haben.

Den folgenden Betrachtungen über die berufliche Gliederung der Bevölkerung und über die wichtigsten Gewerbe, die in der Stadt betrieben werden, liegen die Ergebnisse der letzten Berufs- und Gewerbezählung vom 14. Juni 1895 zugrunde[1].

Ortsanwesend waren an diesem Tage 107 068 männliche und 116 208 weibliche, im ganzen 223 276 Personen.

Die berufliche Gliederung ergibt folgende Verhältniszahlen:

Tabelle IV.

14. Juni 1895	männliche	weibliche	zusammen
Erwerbstätige . .	68,95 %	17,03 %	41,93 %
Dienende	0,31 „	13,71 „	7,29 „
Angehörige . . .	27,31 „	63,83 „	46,31 „
Berufslose	3,43 „	5,43 „	4,47 „
	100 %	100 %	100 %

Das größte Kontingent zu den Erwerbstätigen stellen naturgemäß die Männer, doch ist auch mehr als der sechste Teil der Frauen in den verschiedenen Erwerbszweigen tätig. Die Verteilung der Bevölkerung auf die verschiedenen Berufsabteilungen zeigt Tabelle V.

Tabelle V.

Berufsabteilungen	Erwerbstätigkeit im Hauptberuf				Gesamtbevölkerung			
	m.	w.	Zus.	%	m.	w.	Zus.	%
A. Landwirtschaft, Gärtnerei . . .	2 252	570	2 822	3,01	2 963	2 743	5 706	2,56
B. Gewerbe, Industrie .	35 469	9 118	44 587	47,63	48 515	44 757	92 772	41,55
C. Handel u. Verkehr .	25 472	5 527	30 999	33,11	35 870	38 338	74 208	33,24
D. Häusliche Dienste .	3 412	2 750	6 162	6,58	5 064	6 504	11 568	5,18
E. Freie Berufe . . .	7 223	1 827	9 050	9,67	9 651	9 917	19 568	8,76
Zusammen A—E	73 828	19 792	93 620	100	102 063	101 759	203 822	91,29
F. Ohne Beruf . . .	3 674	6 306	9 980		5 005	14 449	19 454	8,71
Summe	77 502	26 098	103 600		107 068	116 208	223 276	100

[1] Beitrag z. Stat. Ergänzung. Bl. 3 und 6.

Digitized by Google

Ein Drittel (33,11 %) der Erwerbstätigen verteilt sich auf Handel und Verkehr, und in dieser hervorragenden Stellung wird Frankfurt nur von Hamburg und Stettin übertroffen, wo die entsprechenden Verhältniszahlen 41,6 % und 33,3 % sind.

In Gewerbe und Industrie ist nahezu die Hälfte aller Erwerbstätigen beschäftigt und der Prozentsatz ist seit der Zählung von 1882, wo er 45,1 % betrug, auf 47,6 % gestiegen infolge der durch die Eröffnung des Hafens und der Gründung besonderer Industrieviertel geschaffenen günstigeren Lebensbedingungen für Fabrikanlagen. Die 1895 erfolgte Eingemeindung Bockenheims, wo sich eine große Zahl industrieller Anlagen befindet, hat die prozentuate Verschiebung mitverursacht. Der Aufbau der Gesamtbevölkerung und der Erwerbstätigen nach den am stärksten vertretenen Berufsgruppen ist in Tabelle VI dargestellt.

Tabelle VI.

Berufsgruppen	Erwerbstätige	Gesamtbevölkerung
XIX. Handelsgewerbe	18 947	44 860
XIV. Bekleidung und Reinigung . .	13 493	24 039
XXV. Freie Berufe	9 050	19 568
XXI. Verkehrsgewerbe	6 581	18 940
XV. Baugewerbe	7 016	15 311
XXIII. Häusliche Dienste	6 162	11 568
V. Metallbearbeitung	5 131	11 085
XIII. Nahrungs- und Genußmittel .	4 867	10 118
XII. Holz- und Schnitzstoffe . . .	3 521	8 635
XXII. Beherbergung und Erquickung .	4 722	8 522
VI. Maschinen, Werkzeuge	2 656	5 894
I. Landwirtschaft, Gärtnerei . . .	2 780	5 577

An erster Stelle steht auch hier wieder das Handelsgewerbe, bei dem vor allem der Waren- und Produktenhandel und die Handelsvermittlung (Makler, Agenten) von Bedeutung sind.

In der Gruppe Bekleidung und Reinigung sind unter den Erwerbstätigen die Schneider und Schneiderinnen mit 8914, die Schuhmacherei mit 5882, die Näherinnen mit 2534 und die Wäscherei mit 2297 Personen vertreten.

Von den 78 408 Erwerbstätigen in Landwirtschaft, Industrie, Handel und Verkehr sind Selbständige: 20 449, höheres Hilfspersonal: 8961, niederes Hilfspersonal: 48 948.

Die prozentuale Verteilung nach der Berufsstellung innerhalb der drei Berufsabteilungen A, B und C gibt die nachstehende Übersicht in

Digitized by Google

Tabelle VII, wobei die Ergebnisse der Zählung von 1882 zum Vergleiche mit herangezogen sind.

Tabelle VII.

	A. Landwirtschaft		B. Industrie		C. Handel und Verkehr		A + B + C	
	1882	1895	1882	1895	1882	1895	1882	1895
	%	%	%	%	%	%	%	%
Selbständige	25,07	22,61	31,65	24,74	32,76	29,18	31,77	26,08
Höheres Hilfspersonal .	2,85	2,52	3,28	5.80	15,77	20,33	8,43	11,43
Niederes Hilfspersonal .	72,08	74,87	65,07	70,06	51,47	50,49	59,80	62,49

Der Prozentsatz der Selbständigen ist bei allen Erwerbstätigen zugunsten des Hilfspersonals seit 1882 gesunken; das trifft für alle drei Berufsabteilungen zu. In Handel und Verkehr sind die Selbständigen und vor allem das höhere Hilfspersonal stärker vertreten, als in Landwirtschaft und Industrie, wo die Arbeiterschaft beinahe drei Viertel der Erwerbstätigen ausmacht.

Das starke Anwachsen des Hilfspersonals erklärt sich mit der Zunahme der Betriebe, in denen eine größere Zahl von Beamten und Arbeitern beschäftigt ist; wir werden bei der Betrachtung der Gewerbe auf diese Dinge noch zu sprechen kommen.

Die Gelegenheit zur Selbständigmachung bietet sich bei der Industrie am frühesten. Von 100 in der betreffenden Berufsabteilung im Alter von 20—30 Jahren stehenden Erwerbstätigen waren selbständig in der Industrie 13,9, in Handel und Verkehr 11,3 und in der Landwirtschaft 7,9. Die Gelegenheit, in höherem Alter in leitende Stellung zu gelangen, ist beim Handel am ehesten vorhanden.

Von 100 erwerbstätigen Personen (ohne häusliche Dienstboten) waren 1882: 80,7 männlich und 19,3 weiblich, 1895: 78,9 männlich und 21,1 weiblich; das bedeutet eine stärkere Beteiligung der Frau im Wirtschaftsleben. Dieses Wachstum ist jedoch der Industrie und dem Handel zugute gekommen, allerdings auf Kosten der häuslichen Dienste, denn von 100 Erwerbstätigen einschließlich der Dienstboten waren 1882 34,9 weiblich, 1895 nur noch 32,5.

Die Erhebung vom 14. Juni 1895 stellte 21 254 Gewerbebetriebe in der Stadt fest, wovon 20 301 = 95,5 % Hauptbetriebe und 953 = 4,5 % Nebenbetriebe waren.

Die Verteilung der Hauptbetriebe und der in ihnen beschäftigten

Digitized by Google

Personen auf Urproduktion, Industrie sowie auf Handel und Verkehr veranschaulicht Tabelle VIII.

Tabelle VIII.

	Hauptbetriebe					
	Zahl		beschäftigte Personen		auf 1 Betrieb Personen	
	1895	1882	1895	1882	1895	1882
A. Urproduktion	379 = 1,9 %	1,3 %	1 211 = 1,5 %	1,1 %	3,2	2,9
B. Industrie . .	10 882 = 53,6 „	59,4 „	51 218 = 61,3 „	62,2 „	4,7	3,5
C. Handel und Verkehr .	9 040 = 44,5 „	39,3 „	31 072 = 37,2 „	36,7 „	3,4	3,1
Summe	20 301 = 100 %	100 %	83 501 = 100 %	100 %	4,1	3,4

Die größte Zahl aller Betriebe befindet sich in der Industrie, die auch, wie schon nach der Berufsstatistik gezeigt wurde, die meisten Personen beschäftigt. Aus der Tabelle ist ersichtlich, daß der verhältnismäßige Anteil der industriellen Hauptbetriebe und der in ihnen beschäftigten Personen im Vergleiche mit den übrigen Gewerbeabteilungen von 1882—1895 etwas gesunken ist. Die Zahl der in einem Betriebe durchschnittlich beschäftigten Personen zeigt in allen Abteilungen eine steigende Tendenz, am meisten, wie nicht anders zu erwarten ist, in der Industrie.

Die Schichtung der in den verschiedenen Gewerbeabteilungen beschäftigten Personen nach ihrer sozialen Stellung und unter Anführung der seit 1882 eingetretenen Verschiebungen zeigt Tabelle IX.

Tabelle IX.

	A. Landwirtschaft		B. Industrie		C. Handel und Gewerbe		Summe der Hauptbetriebe	
	1882	1895	1882	1895	1882	1895	1882	1895
	%	%	%	%	%	%	%	%
Unternehmer	22,2	20,8	14,2	11,6	21,6	19,3	17,0	14,6
Angestellte	2,4	1,5	4,5	6,8	25,2	26,3	12,0	13,8
Arbeiter	75,4	77,7	81,3	81,6	53,2	54,4	71,0	71,6

Die Zahl der in leitender Stellung befindlichen Personen ist relativ am größten in der Landwirtschaft, am kleinsten in der Industrie und hat seit 1882 in allen Gewerbeabteilungen abgenommen; dagegen haben entsprechend Angestellte und Arbeiter zugenommen. Letztere bilden im Durchschnitt etwa $^3/_4$ aller Beschäftigten, ein Satz, der sich in Handel

Digitized by Google

und Verkehr auf etwa 1/2 ermäßigt, in der Industrie auf 4/5 steigt. Mit der zunehmenden Größe der Betriebe wächst selbstverständlich der Prozentsatz der Angestellten und Arbeiter. Das Verhältnis der jugendlichen Arbeiter zu den erwachsenen ist bei den Männern 6,7 %: 93,3 %, bei den Frauen 12,2 %: 87,8 %; es sind also unter den weiblichen Arbeiterinnen die jugendlichen Personen verhältnismäßig stärker vertreten, wie unter den männlichen Arbeitern.

Vom gesamten Hilfspersonal besteht 10,9 % aus Lehrlingen; nach dem Geschlecht unterschieden sind 10,5 % des männlichen und 12,5 % des weiblichen Personals Lehrlinge.

Jugendliche Arbeiter sowohl wie Lehrlinge werden vorwiegend in Kleinbetrieben beschäftigt, da in diesen eine bessere Gelegenheit zur individuellen Ausbildung geboten ist, als in den größeren Betrieben.

Die in den gewerblichen Betrieben beschäftigten Frauen gliedern sich ihrer sozialen Stellung nach derart, daß das weibliche Geschlecht unter den Unternehmern und Betriebsleitern mit 10,5 %, bei den Angestellten mit 4,2 % und bei den Arbeitern im weiteren Sinne mit 22,8 % vertreten ist.

Nach der Größe der Betriebe sind Frauen beschäftigt von 100 Personen in Kleinbetrieben 24,5, in Mittelbetrieben 19,1 und in Großbetrieben 14,1. Die Frauenarbeit bietet also dasselbe Bild wie die Beschäftigung jugendlicher Personen, d. h. also, daß mit der Größe der Betriebe der Anteil der in ihnen beschäftigten Frauen sinkt.

Von Interesse für die Gestaltung der Gewerbe in der Stadt und für die soziale Gliederung der Bevölkerung ist auch eine Betrachtung der Stellung, welche die Hausindustrie in Frankfurt einnimmt. Anläßlich der Gewerbezählung wurden sowohl bei den Hausindustriellen als auch bei den Arbeitgebern der Hausindustrie Erhebungen angestellt. Es gaben 1458 Personen (907 männl. und 551 weibl.) an, hausindustriell beschäftigt zu sein und für 996 Betriebe zu arbeiten.

Dagegen wurden von seiten der Unternehmer 203 Betriebe angemeldet, die 3388 Personen (2670 männl. und 718 weibl.) in deren Wohnung arbeiten ließen.

Der ganz beträchtliche Unterschied zwischen den Angaben ist vor allem dadurch zu erklären, daß die Mehrzahl der Unternehmer außerhalb Frankfurts hausindustriell arbeiten läßt, während die Angaben der Arbeiter ja nur die in der Stadt ansässigen Hausindustriellen darstellen. In vielen Fällen wird auch die hausindustrielle Tätigkeit einzelner Familienmitglieder (z. B. Sticken und Nähen der Töchter für Geschäfte) nicht angegeben.

Digitized by Google

Die Hausindustrie, die für Frankfurt von keiner großen Bedeutung ist, kommt hauptsächlich in der Bekleidungs- und Textilindustrie in Betracht.

Die Ergebnisse der Berufszählung und diejenigen der Gewerbezählung zeigen hinsichtlich der Zahl der beruflich resp. gewerblich tätigen Personen eine große Abweichung, nämlich ein Plus von 10313 Personen bei der Gewerbezählung. Dieser Unterschied ist in erster Linie mit der Differenz zwischen der Wohnbevölkerung und der Erwerbsbevölkerung zu erklären; es strömen täglich Tausende von Arbeitern nach Frankfurt, die von der Berufszählung in ihrem Wohnort, von der Gewerbezählung in ihrem Arbeitsort gezählt worden sind.

Um ein Bild vom Wohlstande der Bevölkerung Frankfurts zu erhalten, betrachten wir zunächst die Veranlagungen zur staatlichen Einkommens- und Vermögenssteuer im Jahre 1903[1].

Tabelle X[1].

Staatseinkommensteuer 1903			
Einkommensgruppen	Zensiten	Haushaltungs-angehörige	Steuerbetrag Mk.
900— 3000 Mk.	57654	151022	907378
3000— 6000 „	7862	21775	732436
6000— 9500 „	2630	7499	536240
9500— 30500 „	3017	8603	1478610
30500—100000 „	844	2463	1472260
über 100000 „	267	695	3337400
	72274	192057	8464324

Bei einer mittleren Jahresbevölkeruug von 308000 Seelen waren im Jahre 1903 in Frankfurt 72274 Zensiten, die mit ihren Familienangehörigen 192057 Personen ausmachten, zur Staatseinkommensteuer veranlagt. Die übrigen mehr als 100000 Stadtbewohner waren steuerfrei, d. h. die betreffenden Familien hatten ein Einkommen von unter 900 Mk. Mehr als $^3/_4$ aller Zensiten gehörten zur Einkommensgruppe von 900—3000, ihre Steuerleistung betrug jedoch nicht den neunten Teil des Gesamtsteuerbetrages von 8464324. Dagegen zahlten die 1111 Zensiten, die mit einem Einkommen von mehr als 30500 veranlagt waren, beinahe soviel Steuer wie die 71163 Veranlagten unter 30500 Mk. Einkommen.

[1] Verwaltungsbericht d. Magistrats 1903. S. 205.

Digitized by Google

Es leben also in Frankfurt eine Anzahl sehr reicher Leute, die einen ganz erheblichen Beitrag zu den staatlichen und kommunalen Einnahmen liefern.

Zum Vergleiche ist die prozentuale Verteilung der Zensiten und der von ihnen zu zahlenden Steuerbeträge auf die verschiedenen Einkommensstufen für einige Städte in Tabelle XI dargestellt.

Die Städte sind nach der Höhe des prozentualen Anteils der Steuerbeträge in der Einkommensstufe von mehr als 100 000 Mk. geordnet; hierbei nimmt Frankfurt a. M. nach Essen die zweite Stelle ein, während es hinsichtlich des Anteils der Zensiten an erster Stelle steht.

(Siehe Tabelle XI. S. 101.)

Das Einkommen der mit mehr als 3000 Mk. veranlagten Zensiten gliedert sich nach Einkommensquellen folgendermaßen:

Einkommen aus:

Kapitalvermögen	84 363 157	Mk.
Grundvermögen	32 194 344	„
Handel, Gewerbe	79 494 659	„
Gewinnbring. Beschäftigung	39 448 313	„
	235 500 473	Mk.

Davon gehen ab für Schuldzinsen, dauernde Lasten, Versicherungsbeiträge, Lebensversicherungsprämien 24 555 500 Mk., so daß ein steuerpflichtiges Einkommen von 214 944 973 Mk. verbleibt. Die erste Stelle nimmt das Einkommen aus Kapitalvermögen ein, was als Zeichen großer Wohlhabenheit zu betrachten ist. Noch deutlicher tritt dieser Umstand zu Tage bei der Veranlagung zur Ergänzungssteuer. Danach bestand das Vermögen der mit mehr als 3000 Mk. Einkommen veranlagten Zensiten aus:

Kapitalvermögen	2 067 385 691	Mk.
Grundvermögen	914 286 868	„
Wert d. Anlage- und Betriebskapitals	685 668 587	„
Wert d. selbstständ. Rechte u. Gerechtigkeiten	1 347 431	„
	3 668 688 577	Mk.
ab Kapitalwert d. Schulden	482 287 421	„
Steuerbares Vermögen	3 186 401 156	Mk.

Mit mehr als zwei Milliarden ist das reine Kapitalvermögen angegeben und das ganze steuerbare Vermögen beträgt gut 3 Milliarden.

Das Statistische Amt der Stadt Frankfurt a/M. hat im Jahre 1893 auf Grund der Urmaterialien der Steuerbehörde die Einkommensquellen für alle Zensiten mit 900 — 3000 Mk. Einkommen festgestellt und im

Digitized by Google

Tabelle XI.[1]

1899 Städte	Veranlagt mit Einkommen von mehr als											
	900—3000 M.		3000—6000 M.		6000—9500 M.		9500—30500 M.		30500–100000 M.		über 100000 M.	
	Zensiten %	Steuerbetrag %	Zensiten %	Steuerbetrag %	Zensiten %	Steuerbetrag %	Zensiten %	Steuerbetrag %	Zensiten %	Steuerbetrag %	Zensiten %	Steuerbetrag %
Essen	90,98	16,97	5,37	7,98	1,60	5,27	1,66	12,53	0,31	8,50	0,09	48,75
Frankfurt a./M.	72,09	8,63	14,64	8,99	5,23	6,90	5,93	18,63	1,64	19,27	0,46	37,57
Duisburg	89,07	22,33	6,75	12,25	1,70	6,83	1,94	18,09	0,39	13,64	0,15	26,86
Köln	83,14	18,39	9,81	11,81	3,10	8,21	3,04	18,98	0,71	16,38	0,20	26,24
Berlin	86,56	18,28	7,08	10,20	2,64	8,11	2,82	20,20	0,73	19,09	0,17	24,12
Düsseldorf	83,21	18,39	9,60	11,42	2,92	7,72	3,24	19,99	0,83	18,96	0,21	23,52
Aachen	78,51	15,23	11,73	11,34	3,97	8,50	4,45	22,21	1,09	19,60	0,25	23,12
Elberfeld	82,07	17,96	10,71	12,89	3,20	8,71	2,99	18,91	0,79	19,14	0,25	22,39
Charlottenburg	76,49	11,86	10,87	10,39	4,90	10,08	6,20	29,06	1,35	23,18	0,20	15,43
Barmen	87,05	21,58	7,95	13,76	2,08	8,14	2,15	19,84	0,63	22,21	0,13	14,46
Hannover	78,66	20,66	13,00	16,78	4,03	11,42	3,59	23,42	0,59	13,93	0,14	13,79
Breslau	75,96	17,81	14,12	16,12	4,62	11,41	4,30	24,20	0,89	18,80	0,11	11,64
Wiesbaden	65,29	9,44	17,63	12,82	6,88	11,10	8,22	30,92	1,77	24,27	0,21	11,00
Potsdam	72,74	16,83	15,16	18,04	6,80	16,71	4,66	26,23	0,55	11,30	0,09	10,90
Altona	87,69	33,40	8,32	18,34	2,15	10,66	1,49	16,49	0,29	12,27	0,05	8,94
Dortmund	90,93	34,71	5,72	14,81	1,57	9,01	1,46	19,72	0,27	13,71	0,04	8,04
Posen	70,12	18,20	18,07	21,29	6,19	15,76	4,98	28,10	0,58	12,15	0,07	4,51
Danzig	77,46	23,68	13,95	20,39	4,63	15,07	3,44	25.49	0,49	13,12	0,03	2,24
Kiel	84,92	30,85	9,10	18,93	3,33	14,83	2,33	22,61	0,30	10,77	0,01	2,00
Bromberg	76,64	26,76	15,77	24,86	4,42	15,32	2,66	19,68	0,49	11,91	0,02	1,46

[1] Aus dem statistischen Jahrbuche deutscher Städte IX. Jahrgang. Abschn. XVII. Einkommens- und Wohlstandsverhältnisse von Prof. H. Bleicher.

Digitized by Google

graphisch-statistischen Atlas in Vergleich gebracht mit den Quellen des Einkommens von über 3000 Mk. —

Hiernach bestand das

1893 Einkommen aus	bei Einkommen von über 900—3000 Mk.	3000 Mk.
Kapitalvermögen . . .	2,5 Mill. Mk.	61,0 Mill. Mk.
Grundvermögen	6,3 „ „	17,1 „ „
Handel u. Gewerbe . .	10,5 „ „	45,1 „ „
Gehalt u. Lohn	20,8 „ „	19,2 „ „

Bei den kleineren Einkommen hat die Gruppe Gehalt und Lohn die meiste Bedeutung, während die höheren Einkommen beträchtliche Einnahmen aus Kapitalvermögen und Handel und Gewerbe beziehen.

Die Einnahmen aus der Einkommensteuer zeigen in den letzten Jahren eine große Stabilität, resp. einen kleinen Rückgang. Nähere Auskunft darüber gibt Tabelle XII, welche die Zahl der Steuerpflichtigen der Gemeindeeinkommensteuer nebst ihrem Steuersoll für die Jahre 1901 bis 1903 aufführt.

Tabelle XII.

Gemeindesteuerpflichtiges Einkommen	1901		1902		1903	
	Anzahl der Steuerpflichtigen	Steuersoll Mk.	Anzahl der Steuerpflichtigen	Steuersoll Mk.	Anzahl der Steuerpflichtigen	Steuersoll Mk.
über Mk. 900— 3000	37 626	431 109	50 736	519 907	51 393	531 938
„ „ 3000— 6000	5 550	427 959	6 193	469 822	6 325	476 606
„ „ 6000—10500	2 495	488 944	2 614	510 827	2 622	506 827
„ „ 10500	3 271	4 866 749	3 438	4 861 320	3 508	4 754 935
Summe	48 942	6 214 761	62 981	6 361 876	63 848	6 270 306

Die Zahl der Zensiten, die ein Einkommen von 900—3000 Mk. versteuern, ist von 37 626 im Jahre 1901 auf 51 393 im Jahre 1903 gestiegen, ihr Steuersoll hat sich in dieser Zeit von 431 109 auf 531 938 Mk. erhöht. Die Ursache dieses starken Wachstums ist in der steigenden Wohlhabenheit der Bevölkerung, in dem Zuzug von außen und auch wohl in schärferem Vorgehen bei der Veranlagung zu suchen.

Die Einkommensgruppe 3000—6000 Mk. weist nur eine geringe Steigerung auf, dagegen ist die Zahl der Zensiten, die ein Einkommen von 6000—10 500 Mk. versteuern, fast stabil geblieben, während ihr Steuersoll von 1902/03 sogar abgenommen hat. Die großen Einkommen

Digitized by Google

von über 10500 zeigen zwar ein geringes Steigen der Zahl der Zensiten, das Steuersoll ist jedoch stärker gesunken als die Mehreinnahme der übrigen Einkommensgruppen beträgt, so daß es große Schwierigkeiten machte, den Haushaltsplan der Stadt im Gleichgewicht zu halten. Der Grund, daß die Einnahmen aus der Einkommensteuer gesunken resp. stabil geblieben sind, ist vor allem in dem Umstande zu suchen, daß die Jahre des wirtschaftlichen Aufschwunges Ende des 19. Jahrhunderts ein starkes Anwachsen der Erträge der Einkommensteuer gebracht haben und infolgedessen die rückläufige Bewegung des Wirtschaftslebens von 1900 ab auch in der geringeren Steuerkraft der Bevölkerung zum Ausdruck kommt. Diese Tatsache in Verbindung mit dem Zuströmen vieler gering bemittelten Leute in die Stadt hat bewirkt, daß das durchschnittlich veranlagte Einkommen pro Steuerzahler von 5405 Mk. im Jahre 1899 auf 4115 Mk. im Jahre 1902 gesunken ist. Immerhin stand Frankfurt bis 1902, wo es von Charlottenburg überflügelt wurde, mit diesen Durchschnittseinkommen an der Spitze aller deutschen Städte, so daß es sich mit Recht zu den reichsten Städten zählen darf. Die wohlhabendsten Stadtbezirke sind das Westend und der Nordwesten, doch weisen auch andere Stadtbezirke kräftige Steuerzahler auf.

Wir wollen die Schilderung der sozialen und wirtschaftlichen Verhältnisse Frankfurts nicht schließen, ohne uns noch kurz mit denjenigen Teilen der Bevölkerung befaßt zu haben, denen es nicht möglich ist, sich aus eigner Kraft zu erhalten und daher teils vorübergehend, teils dauernd von der Allgemeinheit unterstützt werden müssen.

Das Waisen- und Armenamt[1] der Stadt Frankfurt am Main unterstützte im Jahre 1903: 11939 Familien mit 27391 Personen in der offenen und geschlossenen Armenpflege; d. h. es kam eine unterstützte Familie auf 26 Einwohner und eine unterstützte Person auf 11 Einwohner der Stadt. Im Durchschnitt wurden an eine Familie 207,89 Mk. und an eine Person 81,65 Mk. an Bar- und Naturalspenden im Jahr abgegeben. Die Gesamtausgaben für Armenzwecke beliefen sich 1903 auf 1850490 Mk., so daß abzüglich der Einnahmen eine Belastung von 1244726 Mk. für die Stadt verblieb; dies bedeutet, daß von den 27594138 Mk. Gesamtausgaben der Stadt im Ordinarium des Etats 6,71 % für Armenzwecke Verwendung fanden und daß auf den Kopf der Bevölkerung hierfür 4,03 Mk. entfielen. Von den 27391 Personen wurden 15682 in der offenen und 11709 in der geschlossenen Armen-

1 Verwalt. Ber. d. Magistr. 1903 S. 669 ff.

Digitized by Google

pflege unterstützt. 77,50 % hatten ihren Unterstützungswohnsitz in Frankfurt a. M., 9,22 % in anderen Gemeinden und 13,28 % waren Unterstützte des Landarmenverbandes.

Die vorstehende Schilderung der sozialen Gliederung der Bevölkerung der Stadt Frankfurt a. M. gibt uns ein Bild der machtvollen Stellung dieser Gemeinde. Die zentrale Lage hat eine außerordentlich lebhafte Wanderbewegung zur Folge und einen Fremdenverkehr, der beinahe eine halbe Million im Jahre beträgt. Eine relativ hohe Zahl der Eheschließungen und Geburten, ein niedriger Promillesatz der Sterbefälle bedingen einen großen Geburtenüberschuß. Handel und Gewerbe blühen und haben Frankfurt zu einer der reichsten Städte gemacht, wozu noch kommt, daß die mustergültigen Straßenanlagen, die hygienischen Einrichtungen und andere Vorteile den Aufenthalt zu einem außerordentlich angenehmen machen.

Digitized by Google

II.

Die Verfassung der Stadt Frankfurt a. M.

1. Bürgerrecht und Bürgerpflicht.

Im Laufe des neunzehnten Jahrhunderts hat die Verfassung der Stadt Frankfurt a. M. eine ganze Reihe von Wandlungen durchgemacht. Bis zum Jahre 1806 Reichsstadt und regiert von einem Rate von 43 Mitgliedern, war Frankfurt während einiger Jahre unter dem Fürsten Primas Karl von Dalberg Hauptstadt des Großherzogtums Frankfurt.

Durch die Wiener Kongreßakte wurde es 1815 Mitglied des Deutschen Bundes und zur Freien Stadt erklärt. An die Stelle des alten Rates trat durch die Konstitutionsergänzungsakte vom 18. Oktober 1816 der anfangs aus 42, später aus 21 Mitgliedern bestehende Senat. Daneben bestand der gesetzgebende Körper, der aus 20 Mitgliedern des Senats, 20 Mitgliedern des ständigen Bürgerausschusses und aus 45 aus der Mitte der übrigen Bürgerschaft zu wählenden Personen zusammengesetzt war. Zu Senat und gesetzgebendem Körper gesellte sich als dritte Behörde der ständige Bürgerausschuß.

Die letzte Änderung der Verfassung Frankfurts geschah nach der im Jahre 1866 erfolgten Okkupation der freien Stadt durch Preußen durch die Einführung des Gemeindeverfassungsgesetzes vom 25. März 1867.

Die Bevölkerung Frankfurts schied sich ihrer rechtlichen Stellung nach in mehrere Klassen. An erster Stelle standen die Bürger, deren wichtigstes Recht neben der Wählbarkeit zu den städtischen Ämtern darin bestand, daß sie sich der sogenannten gemeinen Nutzungen (Jagd, Weide) bedienen durften.

Zu reichsstädtischen Zeiten wurde das Bürgerrecht durch Geburt oder Aufnahme erworben. Fremden, die sich mit Frankfurter Bürgerswitwen oder Töchtern verheirateten, konnte das Bürgerrecht unter gewissen Bedingungen verliehen werden. Von allen Bürgern mußte ein Bürger-

Digitized by Google

rechtsgeld bezahlt und der Bürgereid abgelegt werden. Durch Wegzug ging das Bürgerrecht nicht verloren, es konnte aber aufgekündigt werden. Das Bürgerrecht konnten diejenigen nicht erlangen, deren Erwerb oder Verdienst bloß von der Willkür anderer abhängig war, z. B. Hausbediente, Handwerksgesellen u. a.

Neben den Bürgern gab es die sogenannten Beisassen, d. h. solche christliche Einwohner, die sich in der Stadt niedergelassen hatten, ohne das Bürgerrecht zu erwerben; sie standen unter dem sogenannten Beisassenschutz. Unter dem Schutze der Stadt standen ferner die Juden, welche die alle drei Jahre zu erneuernde Stättigkeit erlangt hatten.

Alle übrigen Einwohner, die keinen Grundbesitz haben und kein stehendes Gewerbe betreiben durften, waren die sogenannten Fremden. Sie mußten, wenn sie gesonderte Haushaltung führen wollten, als „Permissionisten" in den Schutz aufgenommen sein.

Das fürstlich primatische Bürgerstatut (Paris 10. Februar 1808) gab detaillierte und teils einschränkende Bestimmungen über Erwerb und Verlust des Bürgerrechtes und des Beisassenschutzes; 1811 erhielten auch die Juden das vollständige Bürgerrecht.

Die Konstitutionsergänzungsakte vom 18. Oktober 1816 hob dieses Statut wieder auf (Artikel 3), und Artikel 5 erklärte, daß alle Hoheits- und Verwaltungsrechte der Stadt Frankfurt auf der Gesamtheit der christlichen Bürgerschaft beruhen sollten.

Durch das Gesetz vom 20. Februar 1849 wurde die Verleihung des Bürgerrechtes an sämtliche Beisassen ausgesprochen und gleichzeitig die Beschränkung der bürgerlichen und staatsbürgerlichen Rechte der Bürger israelitischen Bekenntnisses aufgehoben; das Gesetz vom 12. September 1853 begrenzte die Zahl der in den gesetzgebenden Körper zu wählenden Israeliten auf vier.

Alle Beschränkungen wurden schließlich durch das Gesetz vom 7. Oktober 1864 aufgehoben. Zwei Jahre später wurde Frankfurt preußisch und das Gemeindeverfassungsgesetz vom 25. März 1867 regelte die Rechte und Pflichten der Einwohner und Bürger der Stadtgemeinde in der noch heute gültigen Fassung.

Alle Einwohner, d. h. diejenigen Personen, welche im Stadtbezirke ihren gesetzlichen Wohnsitz haben, gehören, mit Ausnahme der servisberechtigten aktiven Militärpersonen, zur Stadtgemeinde Frankfurt a. M.; sie sind zur Mitbenutzung der öffentlichen Anstalten der Gemeinde berechtigt und sind verpflichtet, zu den Gemeindelasten beizutragen.

Physische und juristische Personen, die ihren Wohnsitz nicht im Stadt-

Digitized by Google

bezirke haben, jedoch darin Grundstücke besitzen oder ein stehendes Gewerbe betreiben, sind verpflichtet, zu denjenigen Gemeindelasten beizutragen, welche auf den Grundbesitz oder das Gewerbe oder auf das aus jenen Quellen fließende Einkommen gelegt sind.

Personen, die, ohne Einwohner zu sein, sich zum Zwecke des Erwerbes länger als drei Monate im Stadtbezirke aufhalten, werden vom vierten Monate ab zu den Gemeindelasten herangezogen.

Die schon erwähnten Militärpersonen haben nur, wenn sie im Stadtbezirke Grundstücke besitzen oder ein stehendes Gewerbe betreiben, die betreffenden Abgaben zu leisten, von allen sonstigen Gemeindelasten sind sie befreit. Weiter bevorzugt sind die Zivil- und Militärbeamten, die auf Inaktivitätsgehalt gesetzten Offiziere, die Geistlichen und Elementarlehrer, die Empfänger von Witwen- und anderen Pensionen, von Wartegeldern, Waisenerziehungsgeldern, Sterbe- und Gnadenmonaten; alle diese Personen sind nur bis zu einem gewissen Grade verpflichtet, zu den Gemeindelasten beizutragen.

Ertragsunfähige Grundstücke, ferner die zu einem öffentlichen Dienste oder Gebrauche bestimmten Grundstücke, die Dienstgrundstücke der Geistlichen, Kirchendiener und Elementarlehrer sind von Gemeindelasten gänzlich befreit.

Die §§ 13 und ff. regeln die Rechte und Pflichten eines besonderen Teiles der Einwohnerschaft, der sogenannten „Bürger".

Das Bürgerrecht besteht in dem Rechte zur Teilnahme an den Gemeindewahlen sowie in der Befähigung zur Übernahme unbesoldeter Ämter und Stellen in der Gemeindeverwaltung und in der Gemeindevertretung.

Jeder selbständige Preuße erwirbt dasselbe, wenn er seit einem Jahre

1. Einwohner des Stadtbezirks ist und zur Stadtgemeinde gehört,
2. keine Armenunterstützung aus öffentlichen Mitteln empfängt;
3. die ihn betreffenden Gemeindeabgaben gezahlt hat und außerdem
4. entweder
   a) ein Wohnhaus im Stadtbezirke besitzt oder
   b) ein stehendes Gewerbe selbständig als Haupterwerbsquelle mit wenigstens zwei Gehilfen betreibt oder
   c) ein Jahreseinkommen von 700 Gulden (= 1200 Mk.) bezieht.

Einkommen und Hausbesitz der Ehefrau werden dem Ehemanne, Einkommen und Hausbesitz der minderjährigen bezw. der in väterlicher Gewalt befindlichen Kinder dem Vater zugerechnet. Als „selbständig" wird nach § 14 des G.V.G. derjenige angesehen, welcher das vierundzwanzigste Lebensjahr vollendet und einen eigenen Hausstand hat, sofern

Digitized by Google

ihm das Recht, über sein Vermögen zu verfügen und dasselbe zu verwalten, nicht durch richterliches Erkenntnis entzogen ist.

Nach wiederholten Entscheidungen der oberen Instanzen ist „unselbständig" nur derjenige, welcher zu einem fremden Haushalte in der Weise gehört, daß er kein besonderes Einkommen oder Erwerb hat, sondern lediglich von dem Haupte jenes Haushaltes Wohnung und Kost empfängt.

Durch Beschluß des Magistrats und der Stadtverordnetenversammlung und mit Genehmigung des Bezirksausschusses kann ein Bürgerrechtsgeld eingeführt werden, und von dessen vorgängiger Entrichtung kann die Ausübung des Bürgerrechtes abhängig gemacht werden.

Durch Regulativ vom 12. März 1872 wurde das Bürgerrechtsgeld auch eingeführt, kleine Abänderungen wurden unter dem 8. März 1889 und 29. Januar 1892 vorgenommen. Nach dem unter dem letzteren Datum erlassenen Tarif wurden bei Einkommen von 1200 Mk. zehn Mark erhoben und mit steigendem Einkommen wuchsen die Sätze auf 100 Mk. bei einem Einkommen von mehr als 9500 Mk.

Im Jahre 1894 wurde von der Stadtverordnetenversammlung ein Antrag auf Aufhebung des Bürgerrechtsgeldes abgelehnt, während im folgenden Jahre die Versammlung die Aufhebung beschloß und der Magistrat zustimmte.

Infolgedessen wurde mit dem 1. April 1895 das Bürgerrechtsgeld abgeschafft.

Wie jedes Recht bringt auch der Besitz des Bürgerrechtes Pflichten mit sich, und zwar ist jeder Bürger verpflichtet, eine unbesoldete Stelle (Amt) in der Gemeindeverwaltung oder -Vertretung anzunehmen und sie mindestens drei Jahre lang zu versehen.

Zur Ablehnung oder Niederlegung berechtigen nur bestimmte Gründe, wie Krankheit, dringende Geschäfte, Verwaltung eines anderen öffentlichen Amtes, ärztliche Praxis; andere Entschuldigungen können von der Stadtverordnetenversammlung genehmigt werden. Weigert sich ein Bürger ohne triftigen Grund, so kann er auf Beschluß der Stadtverordnetenversammlung auf drei bis sechs Jahre der Ausübung des Bürgerrechts für verlustig erklärt und um ein Achtel bis ein Viertel stärker zu den direkten Gemeindeabgaben herangezogen werden; gegen diesen Beschluß kann innerhalb zwei Wochen der Klageweg im Verwaltungsstreitverfahren beim Bezirksausschuß beschritten werden.

Das Bürgerrecht geht verloren, sobald eines der zur Erlangung desselben vorgeschriebenen Erfordernisse bei dem bisher Berechtigten nicht mehr zutrifft, ferner bei Verlust der bürgerlichen Ehrenrechte und bei Konkurs.

Digitized by Google

Bei Wiedererlangung der bürgerlichen Ehrenrechte wird das Bürgerrecht ipso iure wieder erlangt; hat jemand das Bürgerrecht durch Konkurs verloren, so kann es ihm vom Magistrat unter Zustimmung der Stadtverordnetenversammlung wieder verliehen werden, wenn er die Befriedigung seiner Gläubiger nachweist.

Der Magistrat ist befugt, unter Zustimmung der Stadtverordnetenversammlung Männern, welche sich um die Stadt verdient gemacht haben, ohne Rücksicht auf besondere Erfordernisse, das Ehrenbürgerrecht zu erteilen, wodurch keine Verflichtungen gegen die Stadtgemeinde entstehen.

Von diesem Rechte ist seit Bestehen des Gemeindeverfassungsgesetzes erst einmal Gebrauch gemacht worden, nämlich durch Ernennung des früheren Oberbürgermeisters der Stadt Frankfurt, von Miquel, zum Ehrenbürger. —

2. Die Stadtverordnetenversammlung.

Die Vertretung der Bürgerschaft, die Stadtverordnetenversammlung, besteht nach dem Gemeindeverfassungsgesetz aus 54 Mitgliedern; durch statutarische Anordnung ist eine anderweitige Festsetzung vorbehalten. Von dieser Bestimmung wurde auch insofern Gebrauch gemacht, als nach der Eingemeindung Bornheims drei, bei derjenigen von Bockenheim vier und bei der Einverleibung von Niederrad, Oberrad und Seckbach weitere drei Stadtverordnete hinzutraten, so daß die Versammlung jetzt aus 64 Mitgliedern besteht.

Die Wahlen zur Stadtverordnetenversammlung, die bezirksweise stattfinden, sind geheim und direkt, und ihre Ausübung ist an den Besitz des Bürgerrechtes geknüpft. Der Magistrat führt eine nach den Wahlbezirken eingeteilte Liste der stimmfähigen Bürger, die in der ersten Hälfte des Juli berichtigt und in der zweiten Hälfte dieses Monats zu jedermanns Einsicht offen gelegt wird. — Jeder Einwohner kann gegen die Richtigkeit der Liste beim Magistrate Einspruch erheben, über welchen die Stadtverordnetenversammlung zu beschließen hat; gegen deren Beschluß ist innerhalb der Frist von zwei Wochen Anfechtung im Wege der Klageerhebung beim Bezirksausschusse zulässig.

Die Stadtverordneten werden auf 6 Jahre gewählt, sind jedoch nach Ablauf ihres Mandates wieder wählbar. Alle zwei Jahre scheidet ein Dritteil aus, für welche dann in der Regel im November die Neuwahlen stattfinden. Bei dieser Gelegenheit werden meist für die in der Zwischenzeit verstorbenen oder freiwillig ausgetretenen Mitglieder Ersatzwahlen vorgenommen; der Ersatzmann bleibt nur bis zum Ende derjenigen 6 Jahre

Digitized by Google

in Tätigkeit, auf welche der Ausgeschiedene gewählt war. Zum Ersatze von Mitgliedern können auch außergewöhnliche Wahlen stattfinden. Die zur regelmäßigen Ergänzung neu gewählten Stadtverordneten treten mit dem Anfange des nächstfolgenden Jahres ihr Amt an; die ausscheidenden bleiben bis zur Einführung der neugewählten Mitglieder in Tätigkeit.

Da nach § 24 des G.V.G. die Stadtverordneten zur Hälfte aus Hausbesitzern bestehen müssen, so hat der Magistrat die hierfür nötigen Bestimmungen zu treffen. Ausscheidende Stadtverordnete sind daher nur unter der Voraussetzung wiederwählbar, daß dadurch die vorschriftsmäßige Zahl von Hausbesitzern nicht verringert wird.

Für die Wahlen zur Stadtverordnetenversammlung ist die Stadt in 7 Bezirke eingeteilt, deren Lage sowie die Zahl der in die Bürgerliste von 1904 eingetragenen Bürger mit den von diesen bei den Wahlen im November 1904 abgegebenen Stimmen Tabelle XIII zeigt.

Tabelle XIII.

Wahlbezirke	Bürgerliste 1904	Abgegebene Stimmen	
	Eingetr. Bürger	Hauptwahl 9. 11.	Stichwahl 29. 11.
I. Ostend . . .	3472	1896 = 54,60 %	2371 = 68,28 %
II. Sachsenhausen	4310	2548 = 59,11 %	2661 = 61,74 %
III. Altstadt . .	2413	1411 = 58,47 %	1647 = 68,25 %
IV. Südwest . .	3520	1738 = 49,37 %	2098 = 59,60 %
V. Nordwest . .	3160	1687 = 53,38 %	1630 = 51,58 %
VI. Nordend . .	4090	2188 = 53,49 %	2402 = 58,72 %
VII. Bornheim . .	3752	2241 = 59,72 %	2408 = 64,17 %
VIII. Bockenheim .	2599	1729 = 66,52 %	2009 = 77,29 %
IX. Niederrad . .	672		
X. Oberrad . .	679		
XI. Seckbach . .	389	302 = 77,63 %	313 = 80,46 %
	29056	15740 = 54,17 %	17539 = 60,36 %

Im Jahre 1904 waren 29056 Bürger in der Bürgerliste eingetragen, das sind 9,19 % der Bevölkerung oder 35 % der volljährigen männlichen Einwohner. Innerhalb der einzelnen Bezirke schwankt die Zahl der stimmfähigen Bürger zwischen 389 im Stadtteil Seckbach und 4310 in Sachsenhausen; dem entsprechend ist auch die Zahl der in den einzelnen Bezirken zu wählenden Stadtverordneten verschieden.

Die Beteiligung bei den Ergänzungswahlen zur Stadtverordnetenversammlung im November 1904 bewegte sich bei der Hauptwahl zwischen 49,37 im Stadtteil Südwest und 77,63 % in Seckbach. Bei den Stichwahlen war die geringste Beteiligung mit 51,58 % der

Digitized by Google

Wähler im Nordwesten, während Seckbach mit 80,46 % den Höchstsatz erreichte.

Durchschnittlich machten also nur die Hälfte bis vier Fünftel aller Wähler von ihrem Wahlrechte Gebrauch.

Die Größe des Verhältnisses zwischen den Wahlberechtigten und den ihr Stimmrecht ausübenden Bürgern ist zum Teil auf die in den verschiedenen Bezirken vielfach äußerst lebhaft betriebene Agitation zurückzuführen.

Von Interesse ist die Gliederung der in der Bürgerliste eingetragenen Bürger nach Berufen, wie sie in Tabelle XIV, geordnet nach der Häufigkeit der Berufe, dargestellt ist.

(Siehe Tabelle XIV, S. 112 und 113.)

Mehr als die Hälfte der Bürger gehört dem Kaufmannsstande oder dem Beamtentume an. Der Zahl nach an dritter Stelle stehen die Privatiers, es folgen Schlosser und Schmiede, Lehrer und Geistliche usw.

Innerhalb der einzelnen Wahlbezirke gruppieren sich die einzelnen Berufe nach der Häufigkeit in ähnlicher Weise wie in der ganzen Stadt. Das stärkere Hervortreten einzelner Berufe in einigen Bezirken hat meist besondere lokale Ursachen; so sind z. B. in den wohlhabenderen Bezirken V und VI (Nordwest und Nordend) eine große Zahl von Privatiers ansässig, während entsprechend die Handwerker weniger zahlreich sind.

Um zu untersuchen, ob die Berufe der Wähler von Einfluß sind auf die Art der Berufe der von ihnen gewählten Stadtverordneten, sind in Tabelle XV die im November 1904 gewählten Stadtverordneten nach Berufen und Bezirken zusammengestellt.

(Siehe Tabelle XV, S. 114.)

Ein Vergleich der durch Neu- resp Ersatzwahlen zu Beginn des Jahres 1905 in die Stadtverordnetenversammlung gelangten 25 Mitglieder mit ihren Wählern (Tabellen XIV und XV) hinsichtlich der Berufsstellung zeigt, daß gar keine Tendenz besteht, in einem Bezirke, in dem etwa besonders viele Kaufleute wohnen, gerade Vertreter dieses Standes in die Versammlung zu wählen. Dagegen zeigt die obige Tabelle eine große Mannigfaltigkeit in den Berufen der gewählten Stadtverordneten ganz entsprechend der Berufsdifferenzierung ihrer Wähler.

Die Gliederung der Stadtverordneten nach Berufen ist von 1867, dem ersten Jahre des Bestehens der Versammlung an, in zweijährigen

Digitized by Google

Tabelle XIV.

Berufsgliederung der „Bürger". Bürgerliste 1904.

	Berufsbezeichnung	Wahlbezirke											Summe
		I	II	III	IV	V	VI	VII	VIII	IX	X	XI	
1	Kaufleute aller Art	1586	1006	742	910	1509	1719	785	373	62	65	42	8 799
2	Beamte und Bedienstete . . .	520	1178	233	1102	283	654	1006	783	133	72	34	5 998
3	Privatiers	167	134	78	84	299	266	111	77	18	10	12	1 256
4	Schlosser, Schmiede	71	150	114	168	33	63	174	253	84	48	14	1 172
5	Lehrer, Geistliche	170	141	54	46	75	197	137	88	15	21	19	963
6	Bauunternehmer, Architekten, Ingenieure	81	146	28	104	96	118	68	91	6	11	4	753
7	Wirte	76	88	147	130	39	46	68	52	18	16	7	687
8	Kunst- und Handelsgärtner .	25	226	11	10	13	29	60	23	9	214	41	661
9	Schreiner	67	70	56	42	19	70	182	86	12	26	6	636
10	Häusliche Dienste	44	83	63	118	88	82	61	31	14	2	5	591
11	Buchdrucker, Litographen . .	52	80	49	27	24	89	118	65	35	14	7	560
12	Schneider	52	39	82	62	47	75	63	34	5	8	1	468
13	Arbeiter, Tagelöhner ohne nähere Bezeichnung . . .	17	55	33	55	8	14	76	35	75	28	45	441
14	Weißbinder, Maler, Lackierer .	45	56	38	40	25	70	74	53	7	4	6	418
15	Fuhrleute, Kutscher	27	109	18	32	26	26	54	61	10	21	2	386
16	Mechaniker, Optiker, Uhrmacher	35	31	38	51	15	43	69	81	9	5	3	380
17	Metzger	39	35	80	34	40	34	39	27	11	6	2	347
18	Freie Berufe (Künstler, Musiker, Literaten)	37	34	18	25	67	81	43	30	2	—	7	344
19	Ärzte, Chirurgen	31	24	41	42	118	46	16	13	3	3	1	338

Digitized by Google

20	Schuhmacher	34	28	64	39	26	24	34	23	5	9	3	289
21	Sattler, Tapezierer	27	28	67	30	29	37	36	17	3	11	3	288
22	Monteure, Maschinisten	13	43	12	64	5	11	30	44	33	8	—	263
23	Schreiber	18	68	16	26	6	57	50	13	4	3	—	261
24	Bäcker und Konditoren	18	24	47	22	16	28	40	26	5	7	5	238
25	Spengler	15	25	39	17	13	16	27	34	3	3	2	194
26	Brauer, Mälzer	14	120	1	6	1	1	2	—	1	24	—	170
27	Landwirte, Ökonomen	4	3	—	4	2	7	37	1	8	—	102	168
28	Friseure, Barbiere	14	15	25	29	16	15	17	11	3	—	—	145
29	Rechtsanwälte, Notare	4	7	8	10	95	17	1	2	—	—	—	144
30	Apotheker und Chemiker	11	17	10	18	36	22	5	7	—	1	—	127
31	Küfer	5	49	16	7	1	8	25	3	3	9	—	126
32	Kellner, Köche	11	9	20	39	17	10	12	3	2	—	—	123
33	Maurer	10	18	12	8	3	5	30	19	5	3	—	113
34	Glaser	10	18	18	10	7	11	10	8	—	1	—	93
35	Buchbinder	15	9	22	9	5	11	7	10	1	—	1	90
36	Zimmerer	11	7	7	7	—	7	31	9	4	—	5	88
37	Graveure, Ziseleure, Zeichner	8	24	6	7	6	9	11	9	1	1	—	82
38	Dachdecker	13	17	16	5	6	1	15	5	1	1	1	81
39	Waschereien	7	6	5	1	2	3	6	1	31	2	—	64
40	Schriftgießer	1	3	1	1	—	3	27	7	3	8	1	55
41	Hafner, Ofensetzer	9	9	10	3	5	7	5	4	1	1	—	54
42	Steinmetzen	5	5	3	2	—	6	10	12	—	1	1	45
43	Installateure	4	5	4	4	1	3	15	2	1	1	3	43
44	Hutmacher, Kürschner	4	3	3	5	3	3	1	4	9	2	—	37
45	Dienstmänner, Packträger	1	—	5	6	3	3	4	2	—	—	—	24
46	Drechsler, Bürstenmacher	1	2	4	—	1	1	6	5	—	1	1	22
47	Plätterer, Asphalteure	2	—	—	—	—	—	8	5	3	3	1	22
48	Weber, Dekorateure	1	3	7	1	1	1	—	—	3	—	—	17
49	Fischer	—	11	—	—	—	—	—	—	—	—	—	11
50	Übrige Berufsarten	40	49	42	58	30	41	46	57	11	5	2	381
	Summe	3472	4310	2413	3520	3160	4090	3752	2599	672	679	389	29 056

Tabelle XV.

Berufe der im November 1904 gewählten Stadtverordneten:

Berufszeichnung	Wahlbezirke											Summe
	I	II	III	IV	V	VI	VII	VIII	IX	X	XI	
Rechtsanwälte, Notare	—	—	—	—	1	1	—	1	—	—	—	3
Kunstgärtner	1	1	—	—	—	—	—	—	—	—	—	2
Maurermeister	1	—	—	—	—	—	—	—	—	—	1	2
Wirt, Restaurateur	—	—	1	1	—	—	—	—	—	—	—	2
Lehrer	—	—	—	1	—	1	—	—	—	—	—	2
Metzgermeister	—	—	—	—	1	—	—	1	—	—	—	2
Architekten	—	2	—	—	—	—	—	—	—	—	—	2
Kaufleute	—	1	—	—	1	—	—	—	—	—	—	2
Spenglermeister	1	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	1
Buchdrucker	—	—	—	1	—	—	—	—	—	—	—	1
Gewerkschaftsbeamte	—	—	—	—	—	—	1	—	—	—	—	1
Fabrikbesitzer	—	—	—	—	—	—	—	1	—	—	—	1
Weißbindermeister	—	—	1	—	—	—	—	—	—	—	—	1
Schreinermeister	—	—	—	—	—	1	—	—	—	—	—	1
Redakteure	—	—	—	—	—	—	1	—	—	—	—	1
Rendant	—	—	—	1	—	—	—	—	—	—	—	1
Summe	3	4	2	4	3	3	2	3	—	—	1	25

Zwischenräumen, entsprechend den alle zwei Jahre stattfindenden Wahlen, bis zum Jahre 1905 in Tabelle XVI dargestellt.

(Tabelle XVI, siehe S. 116 und 117.)

Entsprechend der Bedeutung Frankfurts als Handelsstadt sind die Kaufleute in der Stadtverordnetenversammlung stets zahlreich vertreten gewesen; sie machen in den verschiedenen Jahren ein Drittel bis ein Achtel aller Mitglieder aus. Der Häufigkeit nach an zweiter Stelle stehen die Rechtsanwälte. Privatiers waren in den früheren Jahren zwei- bis dreimal soviele als Stadtverordnete tätig, als heute. Ärzte, Bankiers, Fabrikanten, Architekten und Lehrer waren stets, die übrigen Berufsarten waren mehr oder weniger oft vertreten. Bemerkenswert ist, daß die Differenzierung der Berufe innerhalb der Versammlung während der letzten zwanzig Jahre dauernd zugenommen hat, während eine Änderung des Wahlrechts nicht erfolgt ist.

Der größte Teil der Stadtverordneten gehört den demokratisch-fortschrittlichen Parteien an; die Sozialdemokratie ist seit 1901 zum ersten Male mit einem Sitze (Bockenheim) vertreten, und hat bis 1905 noch zwei weitere Sitze (Bornheim) erlangt.

Nach § 24 des G.V.G. muß, wie bereits erwähnt, die Hälfte der

Digitized by Google

Stadtverordnetenversammlung aus Hausbesitzern bestehen. Im Jahre 1905 sind von den 64 Mitgliedern drei Viertel, nämlich 48 Hausbesitzer. Von diesen besitzen 15 nur Häuser zum Alleinbewohnen; zwei wohnen ebenfalls für sich in einem Hause, besitzen jedoch außerdem noch Miethäuser; die übrigen 31 wohnen in ihnen gehörigen Miethäusern. Bei nahezu einem Drittel der Stadtverordneten, die Häuser besitzen, besteht also dieser Besitz nur in Villen, die von den Eigentümern selbst bewohnt werden. Bei dieser Art von Besitz fallen die „Hausbesitzerinteressen", wie sie sich aus dem Verhältnis zwischen Vermieter und Mieter entwickeln, völlig fort. Immerhin sind in der Stadtverordnetenversammlung 33 Mitglieder, die in ihren Häusern Wohnungen vermieten.

Dieser Umstand könnte der Vermutung Raum geben, daß diese, wenn auch geringe, Majorität der Hausbesitzer allen sozialpolitischen Bestrebungen auf dem Gebiete der Boden- und Wohnungspolitik erfolgreich Widerstand entgegensetzen würde. Daß dem nicht so ist, beweisen die zahlreichen Maßregeln, die zur Verbesserung der Wohnungsverhältnisse in den letzten Jahren unter der Führung von Oberbürgermeister Dr. Adickes geschaffen worden sind und deren Ausführung die große Mehrheit der Stadtverordneten zugestimmt hat.

Auch die Steuerreform des Jahres 1904, durch welche u. a. die Haussteuer und die Abgabe beim Grundbesitzwechsel (das sogenannte Währschaftsgeld) erhöht und eine Wertzuwachssteuer neu eingeführt wurde, legt Zeugnis dafür ab, daß die Interessen der Haus- und Grundbesitzer hinter diejenigen der Allgemeinheit gestellt worden sind.

Alle zwei Jahre finden nach § 27 G.V.G. für ein Drittel der ausscheidenden Mitglieder Neuwahlen statt und gleichzeitig werden für verstorbene oder durch freiwillige Mandatsniederlegung ausgeschiedene Mitglieder Ersatzwahlen vorgenommen.

Tabelle XVII (siehe S. 118) zeigt u. a. den Zuwachs, den die Stadtverordnetenversammlung in zweijährigen Intervallen durch Neu- resp. Ersatzwahlen erhalten hat. Das Jahr 1895 ist das einzige Jahr, in dem Ersatzwahlen nicht vorgenommen zu werden brauchten, da weder durch den Tod eines Mitgliedes, noch durch freiwillige Mandatsniederlegung eine Lücke in der Versammlung entstanden war.

Die Wiederwahl eines Stadtverordneten nach Ablauf seiner Wahlperiode ist von den mannigfachen Strömungen während der Wahlbewegung abhängig. In auffälliger Weise zeigt Tabelle XVII, wie zu manchen Zeiten eine ganz besonders große Zahl von Neulingen in die Versammlung gelangt, Hand in Hand damit scheidet eine besonders hohe Zahl von

Digitized by Google

Tabelle XVI.

Gliederung der Stadtverordneten nach Berufen

	Berufsarten	1867	1869	1871	1873	1875	1877	1879	1881
1	Landwirte, Ökonomen	—	—	—	—	—	1	2	2
2	Kunst- und Handelsgärtner	3	2	2	1	1	—	1	1
3	Schornsteinfeger	—	—	—	—	—	—	—	—
4	Schlosser, Spengler	—	—	—	—	1	1	—	—
5	Mechaniker, Uhrmacher	—	—	—	—	—	—	—	—
6	Chemiker, Apotheker	—	—	1	2	2	2	2	2
7	Schreiner, Küfer	1	1	1	—	—	—	—	—
8	Bäckermeister	—	—	—	—	—	—	—	—
9	Metzgermeister	2	1	2	1	1	—	—	—
10	Bierbrauer	1	1	1	1	—	—	1	1
11	Schneidermeister	—	—	—	—	—	1	1	—
12	Kappenmacher	—	—	—	—	—	1	1	1
13	Architekten	1	2	2	2	—	3	4	6
14	Ingenieure	—	—	—	—	1	1	1	1
15	Maurermeister	2	2	2	2	1	1	1	1
16	Zimmermeister	1	1	1	1	1	2	2	1
17	Glaser	1	1	—	—	—	—	—	—
18	Weißbindermeister	—	—	—	—	1	2	1	1
19	Dachdecker	—	—	—	—	—	—	—	—
20	Schriftgießereibesitzer	—	—	—	—	—	—	—	—
21	Photograph	—	—	—	—	—	—	1	—
22	Maler, Bildhauer	—	—	—	—	—	—	—	—
23	Kaufmann	18	13	9	11	14	9	8	7
24	Bankier	3	3	3	2	3	3	4	4
25	Fabrikant	—	2	2	1	2	2	4	5
26	Zeitungsbesitzer	—	—	1	1	1	1	1	—
27	Lohnkutscher	—	—	—	—	—	—	—	1
28	Wirte	—	—	—	—	—	—	—	—
29	Oberstaatsanwalt	1	—	—	—	—	—	—	—
30	Privatbeamte	—	—	—	—	—	—	—	—
31	Prediger	—	—	—	—	—	—	—	—
32	Lehrer	1	1	1	1	1	1	1	—
33	Schuldirektor	1	—	—	—	—	1	1	1
34	Literat	—	1	1	—	—	—	—	—
35	Redakteur	—	—	—	—	1	1	1	—
36	Geologe	—	1	1	1	—	—	—	—
37	Rechtsanwalt	10	13	11	13	11	11	7	10
38	Arzt	3	3	4	5	5	4	5	6
39	Privatier	5	6	9	9	7	9	7	6
	Summe	54	54	54	54	54	57	57	57

Digitized by Google

Tabelle XVI.

Gliederung der Stadtverordneten nach Berufen

1883	1885	1887	1889	1891	1893	1895	1897	1899	1901	1903	1905
1	1	—	—	—	1	1	—	—	—	—	—
1	2	2	1	3	2	2	2	1	4	4	5
—	—	—	—	1	1	1	1	—	—	—	—
1	1	2	2	1	—	—	—	—	2	2	3
1	1	2	1	1	1	1	1	—	—	1	1
1	—	—	1	1	2	2	2	2	1	1	—
—	—	1	1	1	1	1	1	1	2	2	3
1	1	1	1	1	1	1	—	—	—	—	—
—	—	—	—	—	—	—	—	2	3	3	3
1	2	2	2	2	2	2	1	1	1	1	1
—	—	—	—	—	—	1	1	1	—	—	—
1	1	1	1	1	1	1	—	—	—	—	—
5	5	4	4	5	3	6	8	7	5	5	4
1	1	2	2	2	1	2	2	—	—	1	1
1	1	1	1	—	—	—	—	—	—	—	2
1	1	1	1	1	2	2	2	2	—	—	—
—	—	—	—	—	—	—	1	1	1	1	—
—	—	—	—	—	1	1	1	1	1	1	1
—	1	1	—	1	1	1	1	1	1	1	1
—	—	—	—	—	1	—	—	—	—	—	—
—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
1	1	1	1	1	1	—	1	2	4	4	3
7	10	10	10	10	8	8	10	12	11	10	9
2	3	3	3	3	3	3	3	2	1	2	1
5	5	4	4	3	2	3	3	5	7	4	3
—	—	1	1	1	1	1	1	1	2	1	1
1	1	1	2	2	2	2	1	1	1	1	1
1	2	1	1	1	2	1	1	2	1	2	3
—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	2
—	—	—	—	—	—	—	—	—	1	—	—
1	1	1	1	1	2	2	2	2	1	2	2
1	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
—	—	—	—	—	—	—	—	—	1	1	2
—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
9	7	7	8	8	9	9	8	9	7	8	6
8	6	5	5	4	4	5	5	3	4	4	3
5	3	3	3	2	2	2	2	2	2	2	3
57	57	57	57	57	57	61	61	61	64	64	64

Digitized by Google

Tabelle XVII.

	1867	1869	1871	1873	1875	1877	1879	1881	1883	1885	1887	1889	1891	1893	1895	1897	1899	1901	1903	1905
Es kamen Stadtverordnete in die Versammlung durch:																				
Neuwahlen	54	17	18	19	13	20	17	18	17	19	19	19	18	18	23	20	20	22	20	21
Ersatzwahlen	—	8	3	4	15	7	9	11	6	4	4	1	3	4	—	2	6	4	1	4
insgesamt	54	25	21	23	28	27	26	29	23	23	23	20	21	22	23	22	26	26	21	25
davon wurden gewählt:																				
zum ersten Male	54	14	11	16	18	14	16	23	16	10	7	4	5	6	8	5	11	19	5	15
„ zweiten „	—	11	10	7	6	10	7	5	4	8	12	9	6	4	3	3	6	3	5	4
„ dritten „	—	—	—	—	4	3	3	1	3	4	4	4	4	9	6	6	2	—	2	3
„ vierten „	—	—	—	—	—	—	—	—	—	1	—	3	4	3	4	3	5	3	4	1
„ fünften „	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	2	—	2	3	2	1	2	2
„ sechsten „	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	2	—	—	1	—
„ siebenten „	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	2	—

	1867/68	1869/70	1871/72	1873/74	1875/76	1877/78	1879/80	1881/82	1883/84	1885/86	1887/88	1889/90	1891/92	1893/94	1895/96	1897/98	1899/1900	1901/02	1903/04
Es schieden Stadtverordnete gänzlich aus durch																			
den Tod	—	—	2	5	—	4	3	2	3	2	—	1	2	—	1	4	4	1	2
freiwillige Niederlegung	8	3	2	10	7	5	8	4	1	2	1	2	2	—	2	2	—	—	2
Ablauf der Wahlperiode	7	6	11	5	7	8	11	10	6	4	2	5	3	4	4	5	12	3	11

Digitized by Google

Mitgliedern bei Ablauf ihrer Wahlperiode gänzlich aus der Versammlung aus. In diesem Sinne zeichnen sich die Jahre 1873, 1875, 1877, 1879, 1881, 1883, 1901 und 1905 durch eine große Zahl neu in die Versammlung eingetretener Stadtverordneten aus, während die entsprechenden Vorjahre hohe Zahlen von Stadtverordneten zeigen, die mit Ablauf der Wahlperiode ausgeschieden sind.

Immerhin sind in der Versammlung viele Mitglieder, die das Vertrauen der Bürgerschaft immer wieder berufen hat. Zurzeit (1905) gehören zwei Stadtverordnete der Versammlung an, die zum siebenten Male gewählt worden sind.

Was das Ausscheiden vor Ablauf der Wahlperiode anbelangt, so hat der Tod in den einzelnen Jahren ziemlich gleichmäßig seine Ernte gehalten, dagegen ist in bezug auf die freiwillige Niederlegung des Mandats zu bemerken, daß dies in den letzten Jahren in geringerem Umfange erfolgt ist, als früher.

Vom Jahre 1867 bis Ende 1904 gehörten der Versammlung 260 Stadtverordnete an, 211 Stadtverordnete schieden während dieser Zeit gänzlich aus der Versammlung aus. (Tabelle XVIII.)

Tabelle XVIII.

Jahre	Dauer des Stadtverordnetenmandats 1867—1904 inkl.		Jahre	Dauer des Stadtverordnetenmandats 1867—1904 inkl.	
	der neugewählten Stadtverordneten	der ausgeschiedenen Stadtverordneten		der neugewählten Stadtverordneten	der ausgeschiedenen Stadtverordneten
			Übertrag	229	193
0— 1	13	13	16—17	—	—
1— 2	31	25	17—18	5	5
2— 3	17	17	18—19	—	—
3— 4	37	23	19—20	5	2
4— 5	8	8	20—21	2	2
5— 6	48	42	21—22	3	—
6— 7	6	6	22—23	1	1
7— 8	19	17	23—24	6	4
8— 9	7	7	24—25	1	1
9—10	10	8	25—26	3	—
10—11	4	4	26—27	—	—
11—12	10	9	27—28	1	1
12—13	3	3	28—29	—	—
13—14	10	7	29—30	3	2
14—15	1	1	30—31	—	—
15—16	5	3	31—32	1	—
	229	193		260	211

Digitized by Google

Die tatsächliche Dauer eines Mandats schwankte zwischen wenigen Wochen und dreißig Jahren. Etwa der fünfte Teil aller ausgeschiedenen Stadtverordneten (42) hatte sein Mandat während einer sechsjährigen Wahlperiode inne; mehr als zwei Fünftel waren keine sechs Jahre Stadtverordnete. In diese Gruppe gehört ein großer Teil der durch den Tod oder freiwillige Niederlegung ausgeschiedenen und der aus Ersatzwahlen hervorgegangenen Stadtverordneten.

Die Jahre, die das mehrfache der sechsjährigen Wahlperioden bedeuten (12, 18, 24, 30), zeichnen sich durch eine etwas größere Zahl beendeter Mandate aus, als die dazwischen liegenden Jahre, denn sie enthalten die häufigeren Fälle der Wiederwahl nach Ablauf einer Wahlperiode von 6 Jahren.

Von den Versammlungen und den Geschäften der Stadtverordnetenversammlung handelt das G.V.G. in den §§ 45 u. ff.

Hiernach hat die Stadtverordnetenversammlung über alle Gemeindeangelegenheiten zu beschließen, soweit dem Magistrat nicht allein die Entscheidung zusteht. Handelt es sich um Beschlüsse, die der Magistrat nach dem Gesetze auszuführen hat, so ist seine Zustimmung nötig, die er unter Angabe der Gründe versagen kann. Zur Herbeiführung einer Verständigung kann sowohl der Magistrat als auch die Stadtverordnetenversammlung die Einsetzung einer gemischten Kommission verlangen.

Die Stadtverordnetenversammlung kontrolliert die Verwaltung; sie kann zu diesem Zwecke das ihr zustehende Recht der Einsicht in die Akten geltend machen und Ausschüsse aus ihrer Mitte ernennen, zu welchen der Bürgermeister ein Magistratsmitglied abzuordnen befugt ist.

Die Stadtverordneten sind an keinerlei Instruktionen oder Anträge ihrer Wähler gebunden und in dieser Unabhängigkeit sind sie den Reichstags- und Landtagsabgeordneten völlig gleichgestellt.

Die Stadtverordneten versammeln sich, so oft es ihre Geschäfte erfordern. In der Regel findet jeden Dienstagnachmittag um 5 Uhr in dem zum Römer gehörenden Hause Limpurg eine öffentliche Sitzung statt; in besonderen Fällen kann durch einen in geheimer Sitzung gefaßten Beschluß während der Beratung einzelner Gegenstände die Öffentlichkeit ausgeschlossen werden.

Der Vorstand besteht aus einem Vorsitzenden und einem Schriftführer nebst deren Stellvertretern und wird in der ersten Sitzung jedes Jahres neu gewählt.

Die Zusammenberufung der Stadtverordneten geschieht durch den Vorsitzenden mittelst Einladungskarten und muß erfolgen, wenn ein

Digitized by Google

Viertel der Mitglieder der Versammlung oder der Magistrat es verlangt; die Verhandlungsgegenstände sind mit Ausnahme dringender Fälle mindestens zwei freie Tage vor der Sitzung bekannt zu geben und in den Zeitungen zu veröffentlichen.

Die Stadtverordnetenversammlung kann nur beschließen, wenn mehr als die Hälfte der Mitglieder zugegen ist. Von dieser Bestimmung findet eine Ausnahme statt, wenn die Stadtverordneten zum zweiten Male zur Verhandlung über denselben Gegenstand zusammenberufen werden und dennoch nicht in genügender Zahl erschienen sind. Bei der zweiten Zusammenberufung muß auf diese Folge des Ausbleibens bei Veröffentlichung der Tagesordnung hingewiesen werden. Die Beschlüsse werden nach Stimmenmehrheit gefaßt; bei Stimmengleichheit entscheidet die Stimme des Vorsitzenden. Die Stadtverordneten, welche sich einer Stimmabgabe enthalten, werden zwar als anwesend betrachtet, die Stimmenmehrheit wird aber lediglich nach der Zahl der Stimmenden berechnet.

An Verhandlungen über Rechte und Verpflichtungen der Stadtgemeinde darf derjenige Stadtverordnete nicht Teil nehmen, dessen Interesse mit dem der Gemeinde in Widerspruch steht.

Der Vorsitzende leitet die Verhandlungen, eröffnet und schließt die Sitzungen und handhabt die Ordnung in der Versammlung.

Der Magistrat wird zu allen Sitzungen eingeladen und die Stadtverordneten können verlangen, daß Magistratsabgeordnete erscheinen; diese müssen auf ihr Verlangen jederzeit gehört werden. Die Magistratsanträge werden in der Regel von der Versammlung einem ihrer Ausschüsse überwiesen, der dem Plenum alsdann Bericht zu erstatten hat und Annahme oder Ablehnung des Magistratsantrages oder Rückverweisung an den Magistrat usw. beantragt. Auf Grund dieses Berichtes entscheidet dann die Versammlung nach ihrem Ermessen.

In der Geschäftsordnung, die sich die Stadtverordnetenversammlung unter Zustimmung des Magistrats nach § 58 G.V.G. gegeben hat, ist die Zulässigkeit von Anträgen aus der Mitte der Versammlung, das Einbringen von Interpellationen an den Magistrat, kurzum die ganze Art der Führung der Geschäfte geregelt.

Die Abstimmung erfolgt meist durch Aufstehen und Sitzenbleiben; im Zweifelsfalle wird zur Stimmenzählung geschritten. Auf Antrag von 10 Mitgliedern muß namentliche Abstimmung vorgenommen werden. Über alle Verhandlungen und Beschlüsse der Stadtverordnetenversammlungen wird durch die Schriftführer ein Protokoll aufgenommen, welches am

Digitized by Google

Ende der Sitzung oder wenigstens am Anfange der nächsten zu verlesen ist; die Protokolle werden durch den Druck veröffentlicht.

Außerdem werden die Beschlüsse der Versammlung und die Namen der Stadtverordneten, welche dabei anwesend waren, in ein besonderes Buch eingetragen. Beschlüsse wie Protokolle müssen von dem Vorsitzenden und wenigstens drei Mitgliedern unterschrieben werden.

Im Jahre 1903 fanden 46 Hauptsitzungen der Stadtverordneten statt, die sämtlich von der beschlußfähigen Zahl von Mitgliedern besucht waren. Die Sitzungen nahmen im Durchschnitt $2^1/_2$ Stunden in Anspruch; die längste dauerte 4, die kürzeste $1^1/_4$ Stunden. Es gelangten 1308 Sachen zur Verhandlung. Von Behörden, Vereinen und Privaten gingen der Versammlung 1121 Vorlagen zu, von welchen 533 an die Ausschüsse zur Prüfung überwiesen und die übrigen ohne Vorprüfung erledigt wurden.

Über die Größe der Ausschüsse, die Zahl der den einzelnen Ausschüssen überwiesenen Vorlagen und der von ihnen abgehaltenen Sitzungen gibt Tabelle XIX Auskunft.

Tabelle XIX.

Ausschüsse 1903	Mitglieder der Stadtverordnetenversammlung	Überwiesene Vorlagen	Zahl der Sitzungen
Tiefbau-Ausschuß	10	304	65
Hochbau-Ausschuß	7	61	31
Wahlvorschlags-Ausschuß	12	51	7
Organisations-Ausschuß	9	40	23
Schul-Ausschuß	8	37	18
Finanz-Ausschuß	10	21	26
Stiftungs-Ausschuß	8	9	10
Rechnungs-Ausschuß	5	3	2
Rechts-Ausschuß	5	2	5
Magistratswahl-Ausschuß		2	5
Ausschuß für Sozialpolitik	11	1	1
Eingaben-Ausschuß	6	1	1
Sonderausschuß für Straßenbahntarife		1	5
Sonderausschuß für das Verdingungswesen		—	2
		533	201

Die Mehrzahl der Ausschüsse ist ständig, und zu Beginn jedes Jahres werden die Mitglieder neu gewählt.

Entsprechend den großen Aufgaben der Stadt auf dem Gebiete des Straßenbaues, der Kanalisation, Wasserleitung usw. fällt dem Tiefbau-

Digitized by Google

Ausschuß der größte Teil der an die Ausschüsse zu verweisenden Vorlagen zu, und er hat infolgedessen auch die meisten Sitzungen abzuhalten.

In besonderen Fällen werden Sonderausschüsse ernannt, denen eine bestimmte Materie zur Beratung zugewiesen wird. Der Schwerpunkt der Tätigkeit der Stadtverordneten liegt in den Kommissionen (Ausschüssen), da die Sachverständigkeit des Einzelnen sich dort am besten betätigen kann. Zu den Ausschußsitzungen werden in der Regel Magistratsmitglieder zugezogen, welche die nötigen Erläuterungen der Magistratsvorlagen geben. In der großen Mehrzahl der Fälle werden die Ausschußanträge vom Plenum debattenlos angenommen.

Bei wichtigen Vorlagen, in denen der Ausschuß keine Einstimmigkeit erzielt, pflegt ein Mehrheits- und ein Minderheitsbericht an die Versammlung zu gelangen. Hat sich die Öffentlichkeit in der Presse und in Versammlungen schon viel mit dem betr. Gegenstande befaßt, so sind auch längere Diskussionen im Plenum keine Seltenheit, und meist wird dann durch namentliche Abstimmung die Ansicht der einzelnen Stadtverordneten festgestellt.

Der Haushaltsplan wird im Dezember jedes Jahres vom Oberbürgermeister mit einer mündlichen Erläuterung der Versammlung überreicht. In einigen Sitzungen folgt dann eine Generaldebatte, in welcher eventl. Anträge gestellt werden, und alsdann werden die einzelnen Teile des Etats den entsprechenden Ausschüssen zur Beratung überwiesen. Diese berichten wieder an das Plenum und machen eventl. ihre Abänderungsvorschläge, worüber die Versammlung in der Spezialdebatte beschließt. Die Beratungen werden so beschleunigt, daß der Haushaltsplan bis zum Beginne des neuen Etatsjahres am 1. April festgestellt ist.

Um zu untersuchen, inwieweit sich Stadtverordnete an städtischen Arbeiten beteiligt haben, stellte im Jahre 1895 ein aus 7 Mitgliedern der Stadtverordnetenversammlung bestehender Sonderausschuß genaue Erhebungen an. Es wurde festgestellt, daß sich die meisten Stadtverordneten von Submissionen auf städtische Arbeiten ferngehalten hatten und daß von den 30—35 Mill. Mark, die in den Jahren 1885—1895 für städtische Arbeiten ausgegeben wurden, nur 60 000 Mk. auf Stadtverordnete entfallen waren.

Sonderausschuß und Stadtverordnetenversammlung kamen zu dem Resultate, daß sich keinerlei Mißstände bei der Beteiligung von Stadtverordneten an städtischen Arbeiten herausgestellt haben. Die Versammlung beschloß jedoch, daß eine freihändige Vergebung von Arbeiten an Stadtverordnete nur mit Genehmigung des Magistrats erfolgen solle.

Digitized by Google

Etwas schärfer wurde die Angelegenheit im November 1903 durch folgenden Beschluß der Stadtverordnetenversammlung unter Zustimmung des Magistrats geregelt:

„Stadtverordnete, Magistratsmitglieder und Amtsdeputierte, letztere für ihren Amtsbereich, sind von Arbeiten und Lieferungen für die Stadtgemeinde ausgeschlossen; Ausnahmen kann der Magistrat zulassen, sofern er sie im städtischen Interesse gelegen erachtet."

3. Der Magistrat.

Der Magistrat der Stadt Frankfurt a. M. besteht aus einem ersten Bürgermeister (Oberbürgermeister), einem zweiten Bürgermeister und einer Reihe von besoldeten und unbesoldeten Stadträten. Die Aufgaben der Verwaltung sind in den letzten Dezennien derartig gewachsen, daß die Zahl der besoldeten Stadträte von 1867, wo sie vier betrug, allmählich auf elf bis zum Jahre 1900 erhöht werden mußte; in demselben Zeitraume wurde die Zahl der unbesoldeten Stadträte von sechs auf dreizehn gesteigert.

Die großen Arbeiten im Hoch- und Tiefbau, die Übernahme der Straßenbahnen in städtischen Betrieb u. a., machten das Eintreten von technischen Mitgliedern in den Magistrat wünschenswert, und es wurden daher Ende der 1890er Jahre die entsprechenden Stadtratsstellen geschaffen.

Mitglieder des Magistrats können nicht sein: Sonstige Gemeindebeamte; Beamte und Mitglieder derjenigen Behörden, durch welche die Aufsicht des Staates über die Stadtgemeinde ausgeübt wird; Geistliche, Kirchendiener und Lehrer an öffentlichen Schulen; die richterlichen Beamten, zu denen jedoch die technischen Mitglieder der Handels-, Gewerbe- und ähnlicher Gerichte nicht zu zählen sind; die Beamten der Staatsanwaltschaft und der Polizei.

Vater und Sohn, Schwiegervater und Schwiegersohn, Brüder und Schwäger dürfen nicht zugleich Mitglieder des Magistrats sein.

Entsteht die Schwägerschaft im Laufe der Amtsperiode, so scheidet dasjenige Mitglied aus, durch welches das Hindernis herbeigeführt worden ist.

Nach § 40 des G.V.G. wird der erste Bürgermeister vom Könige auf zwölf Jahre ernannt.

Die Stadtverordnetenversammlung hat zu dem Ende dem Könige drei Kandidaten zu präsentieren. Wird keiner der letzteren geeignet befunden, so erfolgt die Ernennung, ohne daß eine Wiederholung der Präsentation statthaft ist.

Digitized by Google

Die Wahl des zweiten Bürgermeisters bedarf der Bestätigung des Königs; wird diese versagt, so schreitet die Stadtverordnetenversammlung zu einer neuen Wahl. Wird auch diese Wahl nicht bestätigt, so ist die Regierung berechtigt, die Stelle einstweilen auf Kosten der Stadt kommissarisch verwalten zu lassen. Dasselbe findet statt, wenn die Stadtverordnetenversammlung die Wahl verweigern oder den nach der ersten Wahl nicht Bestätigten wieder wählen sollte.

Die kommissarische Verwaltung dauert so lange, bis die Wahl der Stadtverordnetenversammlung, deren wiederholte Vornahme ihr jederzeit zusteht, die Bestätigung des Königs erlangt hat.

Die Wahl der besoldeten und der unbesoldeten Stadträte bedarf einer Bestätigung nicht. Der zweite Bürgermeister und die besoldeten Stadräte werden auf zwölf, die unbesoldeten Stadträte auf sechs Jahre von der Stadtverordnetenversammlung gewählt.

Zur Vorbereitung der Magistratswahlen setzt die Stadtverordnetenversammlung besondere Ausschüsse ein, die dem Plenum in geheimer Sitzung Bericht erstatten; in derselben Sitzung hat die Verhandlung und die Wahl ohne Unterbrechung stattzufinden.

Die Wahlen erfolgen unter allen Umständen schriftlich; für jedes zu wählende Magistratsmitglied wie auch für die zur Stelle des ersten Bürgermeisters zu präsentierenden Kandidaten wird besonders abgestimmt.

Die Bürgermeister- und die besoldeten Stadtratsstellen werden in der Regel öffentlich ausgeschrieben.

Die Magistratsmitglieder werden vom Oberbürgermeister, dieser vom Regierungspräsidenten in öffentlicher Sitzung der Stadtverordneten vereidigt. Seit dem Jahre 1867 hat Frankfurt drei erste Bürgermeister, (die Oberbürgermeister Dr. Mumm, Dr. v. Miquel und Dr. Adickes) und drei zweite Bürgermeister (Dr. Berg, Dr. Heußenstamm und Dr. Varrentrapp) an seiner Spitze gehabt. Von 1867 bis Ende 1904 sind 23 besoldete und 30 unbesoldete Stadträte in den Magistrat gewählt worden. Von den besoldeten hatten vier, von den unbesoldeten 15 (die Hälfte) früher der Stadtverordnetenversammlung angehört.

Auf Beschluß von Magistrat und Stadtverordnetenversammlung und mit Genehmigung des Bezirksausschusses bezieht der Oberbürgermeister ein Gehalt von 18000 Mk., 6000 Mk. Wohnungsentschädigung und 6000 Mk. Repräsentationskosten, im ganzen 30000 Mk.

Der zweite Bürgermeister erhält vom ersten bis zwölften Amtsjahre 12000 Mk. Gehalt und 1500 Mk. Repräsentationszulage; vom dreizehnten Amtsjahre ab steigt das Gehalt auf 13500 Mk.

Digitized by Google

Die Gehälter der besoldeten Stadträte betragen:

I.	Vom	1.	bis einschl.	3.	Amtsjahre	8 000	Mk.
II.	„	4.	„ „	6.	„	8 500	„
III.	„	7.	„ „	9.	„	9 000	„
IV.	„	10.	„ „	12.	„	9 500	„
V.	„	13.	„ „	15.	„	10 000	„
VI.	„	16.	„ „	18.	„	10 500	„
VII.	„	19.	„ „	21.	„	11 000	„
VIII.	„	22.	„ „	24.	„	11 500	„
IX.	„	25.	Amtsjahre ab			12 000	„

Der Stadtverordnetenversammlung bleibt es frei, bei der Wahl eines besoldeten Stadtrates, denselben sofort in eine höhere Stufe einzuweisen.

Bei der Pensionierung der Bürgermeister bleibt die Repräsentationszulage außer Betracht; die Wohnungsentschädigung des ersten Bürgermeisters bildet einen Teil seines pensionsfähigen Diensteinkommens.

Die Magistratsassessoren sind kündbare Gemeindebeamte und dem Vorsitzenden der Amtsstelle, welcher sie zugewiesen sind, unterstellt. Sie sind verpflichtet, innerhalb der Dienststunden der betr. Amtsstelle auf dem Amtslokale anwesend zu sein.

Um Gelegenheit zu haben, sich mit den Geschäften der Stadtverwaltung genau bekannt zu machen, nehmen die Magistratsassessoren an den Magistratssitzungen teil; auch kann ihnen das Referat größerer von ihnen bearbeiteter Sachen im Magistrate überwiesen werden.

Die Gehaltsverhältnisse sind folgende:

3500 Mk. für das Probejahr,
4800 „ für die nächsten zwei vollen Jahre,
5600 „ für die folgenden zwei Jahre
6000 „ für die weiteren Jahre.

Der Magistrat hat die Gesetze und Verordnungen sowie die Verfügungen der ihm vorgesetzten Behörden auszuführen, die Beschlüsse der Stadtverordneten vorzubereiten und diese, soweit er sich mit denselben einverstanden erklärt, auszuführen.

Ferner steht dem Magistrate die gesamte Verwaltung des Vermögens und der Einkünfte der Stadtgemeinde zu, die Anstellung der Gemeindebeamten nach Anhörung der Stadtverordnetenversammlung, die Vertretung der Stadt nach außen u. a.

Die Geschäftsführung des Magistrats ist eine indirekte durch Verwaltungsämter und eine direkte durch den Magistrat in pleno.

Digitized by Google

Die Sitzungen des Magistrats finden in der Regel zweimal wöchentlich an fest bestimmten Tagen statt. Den Vorsitz führt der Oberbürgermeister, in Vertretung der zweite Bürgermeister oder ein anderes Magistratsmitglied, dem der Bürgermeister den Vorsitz übertragen hat.

Zur gültigen Beschlußfassung ist die Anwesenheit von mindestens der Hälfte der Magistratsmitglieder erforderlich; bei Stimmengleichheit gibt die Stimme des Vorsitzenden den Ausschlag.

Bei Beratung über solche Gegenstände, welche das Privatinteresse eines Mitgliedes des Magistrats oder seiner Angehörigen berühren, muß sich dieses der Teilnahme an der Beratung und Abstimmung enthalten und sich während der Beratung aus dem Sitzungszimmer entfernen.

Die einzelnen Magistratsmitglieder referieren über die ihnen zugewiesenen Gegenstände; es folgt dann die Diskussion des vom Vortragenden in Vorschlag gebrachten Beschlusses und nach deren Beendigung die Beschlußfassung des Magistrats. Über die Verhandlungen wird vom Kanzleidirektor resp. dessen Stellvertreter Protokoll geführt.

Der Oberbürgermeister hat die gesamte Gemeindeverwaltung zu leiten und zu beaufsichtigen. Es werden ihm alle beim Magistrate einlaufenden Schriftstücke zur Kenntnisnahme und zur weiteren Verfügung vorgelegt. Er ernennt die Referenten für die einzelnen Angelegenheiten; die von den Referenten vorbereiteten Gegenstände gelangen an die Stadtkanzlei zurück und kommen, nachdem der Oberbürgermeister sein Vermerk darauf gesetzt hat, zur Beschlußfassung an den Magistrat.

Der Oberbürgermeister bestimmt, welche Magistratsmitglieder in der Stadtverordnetenversammlung und im Magistrate auf Verlangen Auskunft zu erteilen haben. In der Regel werden die Magistratsbeschlüsse vor der Stadtverordnetenversammlung durch den Oberbürgermeister resp. den Vorsitzenden des Amtes vertreten, zu dessen Ressort die betr. Vorlage gehört; andere Magistratsmitglieder sollen nur zur Ergänzung eingreifen. Interpellationen an den Magistrat sind nicht schlechthin zu beantworten, sondern nur ad referendum zu nehmen, um eine Beschlußfassung des Magistrats nicht zu präjudizieren.

Zur dauernden Verwaltung oder Beaufsichtigung einzelner Geschäftszweige sowie zur Erledigung vorübergehender Aufträge können gemischte Deputationen eingesetzt werden. Diese bestehen aus Mitgliedern des Magistrats und der Stadtverordnetenversammlung; auch stimmfähige Bürger können in diese Deputationen gewählt werden. Zur Vorbereitung einzelner Vorlagen werden zuweilen gemischte Ausschüsse aus Magistratsmitgliedern und Stadtverordneten eingesetzt.

Digitized by Google

Beschlüsse der Stadtverordnetenversammlung oder des Magistrats, welche deren Befugnisse überschreiten oder die Gesetze verletzen, hat der Magistrat bezw. der Oberbürgermeister eintretenden Falls auf Anweisung der Aufsichtsbehörde mit aufschiebender Wirkung unter Angabe der Gründe zu beanstanden. Gegen diese Verfügung des Magistrats resp. Oberbürgermeisters steht der Stadtverordnetenversammlung resp. dem Magistrate die Klage im Verwaltungsstreitverfahren zu, das binnen zwei Wochen beim Bezirksausschusse anhängig zu machen ist.

Versagt der Magistrat einem Beschlusse der Stadtverordnetenversammlung seine Zustimmung, so kann von beiden Körperschaften die Einsetzung einer gemischten Kommission verlangt werden; wird auch dann eine Verständigung nicht erzielt, so ist ein Beschluß des Bezirksausschusses herbeizuführen.

4. Verhältnis der Stadt zum Staate.

Die Stadt Frankfurt hat nach § 2 des G.V.G. das Recht der Selbstverwaltung. Sie kann ihre Beamten (mit Ausnahme der Bürgermeister) nach freiem Ermessen wählen, und der Haushaltsplan wird ausschließlich durch den übereinstimmenden Beschluß von Magistrat und Stadtverordnetenversammlung festgestellt. Die Gemeinde ist ferner zur Erhebung von Steuern innerhalb der ihr durch das Kommunalabgabengesetz vom 14. Juli 1893 gezogenen Grenzen berechtigt.

Mit Genehmigung des Bezirksausschusses kann die Stadt Ortsstatute erlassen, die mit den geltenden Gesetzen in Einklang stehen müssen.

Die Aufsicht des Staates über die Verwaltung der städtischen Gemeindeangelegenheiten wird in erster Instanz vom Regierungspräsidenten, in höherer und letzter Instanz vom Oberpräsidenten geübt.

Beschwerden bei den Aufsichtsbehörden in städtischen Gemeindeangelegenheiten sind in allen Instanzen innerhalb zwei Wochen anzubringen.

Die Beanstandung eines Beschlusses der Stadtverordnetenversammlung oder des Magistrats durch die Aufsichtsbehörde kann nur erfolgen, wenn die Befugnisse der betr. Körperschaften durch den Beschluß überschritten oder die Gesetze verletzt worden sind; aus anderen Gründen darf eine Beanstandung nicht erfolgen. Die besondere Genehmigung des Regierungs-Präsidenten ist erforderlich für Gemeindebeschlüsse über Veräußerung oder wesentliche Veränderung von Sachen, welche einen besonderen wissenschaftlichen, historischen oder Kunstwert haben.

Die Stadtgemeinde, die, wie oben erwähnt, den jährlichen Haus-

Digitized by Google

haltsplan selbständig feststellt, ist jedoch verpflichtet, die ihr gesetzlich obliegenden oder von der Behörde innerhalb der Grenzen ihrer Zuständigkeit festgestellten Leistungen in den Etat einzustellen oder außerordentlich zu genehmigen, widrigenfalls der Regierungspräsident die Zwangsetatisierung verfügen kann. Gegen diese Verfügung steht der Gemeinde die Klage beim Oberverwaltungsgerichte zu. Auf Antrag des Staatsministeriums kann die Stadtverordnetenversammlung durch königliche Verordnung aufgelöst werden. In diesem Falle hat binnen sechs Monaten eine Neuwahl stattzufinden, und der Bezirksausschuß beschließt in der Zwischenzeit anstelle der aufgelösten Gemeindevertretung.

Der Stadt sind vom Staate eine Reihe von Aufgaben übertragen worden, die für sie eine beträchtliche finanzielle Belastung darstellen. In dem Haushaltsplane für 1905 sind 1 006 460 Mk. an Leistungen für staatliche Zwecke vorgesehen. Darunter befinden sich: 570 000 Mk. Steuer des Bezirksverbandes, Kosten der Königlichen Polizeiverwaltung 272 000 Mk, königliche Standesämter 62 190 Mk., städtische Militärkommission 56 450 Mk., ferner Ausgaben für den Stadtausschuß, das Gewerbe- und Kaufmannsgericht, die Handwerkskammer und für die Krankenpflege infolge der Bestimmungen des Reichsseuchengesetzes.

An dieser Stelle seien auch die großen Ausgaben der Stadt für das Schulwesen erwähnt.

Während der Staat im Jahre 1905 für alle Schulen einschließlich Fortbildungs- und Gewerbeschulen einen Beitrag von 65 000 Mk. geleistet hat, betrug der Zuschuß der Stadt hierfür aus dem Ordinarium fünf Millionen Mark.

III.

Die Verwaltung der Stadt Frankfurt a. M.

In den folgenden Zeilen soll nur ein kurzer Überblick über die ausgedehnte Organisation der Verwaltung der Stadt und über die Verhältnisse ihrer Angestellten gegeben werden.

Der Magistrat führt die gesamte städtische Verwaltung teils direkt, teils indirekt durch die städtischen Ämter. An der Spitze jedes Amtes steht ein Mitglied des Magistrats. Die wichtigsten Ämter (Deputationen, Kommissionen usw.) sind:

1. Anstaltsdeputation,
2. Arbeitsvermittlungsstelle,
3. Kommission für Kunst- und Altertumsgegenstände,
4. Elektrizitäts- und Bahnamt,
5. Finanz-, Steuer- und Kassenwesen,
6. Friedhofskommission,
7. Gesundheitskommission,
8. Gewerbe- und Verkehrsamt,
9. Gewerbegericht, Kaufmannsgericht,
10. Hafenkommission,
11. Hochbauamt,
12. Pfandhauskommission,
13. Rechnungsrevisionswesen,
14. Schuldeputation,
15. Schwimmbadkommission,
16. Sparkassenamt,
17. Stadtausschuß,
18. Stadtarchiv,

Digitized by Google

19. Stadtkanzlei,
20. Stadtkämmerei,
21. Standesämter,
22. Städtische Militärkommission,
23. Statistisches Amt,
24. Tiefbauamt,
25. Vermächtnisdeputation,
26. Waisen- und Armenamt.

In verschiedenen Ämtern, Deputationen und Kommissionen sind Stadtverordnete und Bürger ehrenamtlich tätig. Mit dem Ausscheiden eines Stadtverordneten aus der Versammlung hört auch seine Tätigkeit als Mitglied der Deputationen usw. auf, bei einer eventuellen Wiederwahl im Plenum muß sich der betreffende Stadtverordnete dennoch einer Neuwahl für die betreffenden Deputationen unterziehen.

Die Stadt ist in 39 Bezirke eingeteilt. An der Spitze eines oder mehrerer zusammengelegter Bezirke steht ein im Ehrenamte tätiger Bezirksvorsteher nebst Stellvertreter; beide werden von der Stadtverordnetenversammlung auf sechs Jahre gewählt und vom Magistrate bestätigt. Diese Bezirksvorsteher sind Organe des Magistrats und verpflichtet, seinen Anordnungen Folge zu leisten; sie erhalten, ebenso wie die Armenvorsteher, eine jährliche Entschädigung von 200 Mk. Schiedsmänner werden, sofern ihnen von der Stadt kein Lokal zur Verfügung gestellt wird, mit jährlich 100 Mk. entschädigt; sie werden auf drei Jahre von der Stadtverordnetenversammlung gewählt und bedürfen der Bestätigung durch das Präsidium des Landgerichts.

Die Übernahme der Ehrenämter ist eine Pflicht aller stimmberechtigten Bürger; im Falle der Weigerung kann die Stadtverordnetenversammlung Strafen verhängen. (Siehe Abschnitt Bürgerrecht und Bürgerpflicht.)

Frauen sind sehr zahlreich (1905: 87) als Armen- und Waisenpflegerinnen ehrenamtlich tätig und haben sich in dieser Stellung außerordentlich bewährt.

Das in der städtischen Verwaltung beschäftigte Personal scheidet sich nach dem Anstellungsverhältnisse in:

1. Gemeindebeamte (lebenslänglich oder kündbar);
2. Auf zivilrechtlichen Dienstvertrag Angestellte;
3. Arbeiter.

Maßgebend für die Gemeindebeamten ist das Gesetz betr. die Anstellung und Versorgung der Kommunalbeamten vom 30. Juli 1899.

Digitized by Google

Im Sinne des Gesetzes ist Kommunalbeamter, wer gegen Besoldung im Dienste eines Kommunalverbandes angestellt ist. Die Beamteneigenschaft wird durch die Aushändigung einer Anstellungsurkunde formell begründet.

Das Gesetz regelt in den Paragraphen 8—17 die Verhältnisse der Beamten der Stadtgemeinden. Die Anstellung der städtischen Beamten erfolgt grundsätzlich auf Lebenszeit. Die Gemeinden sind jedoch ermächtigt, mit Genehmigung des Bezirksausschusses Ortsstatute zu erlassen, in denen bestimmt wird, welche Beamten auf Kündigung angestellt werden dürfen.[1]

Unter dem 30. März 1900 hat die Stadt Frankfurt ein derartiges Ortsstatut erlassen. Hiernach werden auf Kündigung angestellt:

1. die Hilfsbeamten des Magistrats (Magistratsassessoren),
2. die in den städtischen Betriebsverwaltungen als Beamte angestellten Personen,
3. die Standesbeamten und ihre Stellvertreter,
4. die Telegraphisten, Feldwebel und Verwalter der Feuerwehr,
5. Sämtliche Beamte der Gehaltsklassen V, VI und VII des Besoldungsplanes zum Gehaltsregulativ vom 20. März 1896 7. April 1898, sowie die Schuldiener,
6. die technischen Beamten der Gehaltsklasse IIIa, III und IV des genannten Besoldungsplanes, namentlich Bauführer, Baupolizeiassistenten usw.

Alle übrigen Beamten werden lebenslänglich angestellt, haben jedoch zunächst eine zweijährige Probezeit durchzumachen, die ihnen vom Magistrate ganz oder teilweise erlassen werden kann.

Die Beamten der Klassen IIIa, III und IV des Besoldungsplanes sowie die Brandmeister werden erst nach Vollendung des 30ten Lebensjahres und nach Ablauf einer fünfjährigen Dienstzeit lebenslänglich angestellt.

Die Kündigung erfolgt durch Magistratsbeschluß. Die Kündigungsfrist beträgt, so weit nichts anderes durch schriftlichen Vertrag mit dem Magistrat vereinbart ist, drei resp. sechs Monate.

In betreff der Pensionierung sowie der Witwen- und Waisenversorgung der Beamten sind ebenfalls besondere ortsstatutarische Bestimmungen erlassen worden.

---

[1] Nach § 63 d. G.V.G. vom 25. März 1867 durften nur die zu mechanischen Dienstleistungen bestimmten Unterbeamten auf Kündigung angenommen werden.

Digitized by Google

Sämtliche Beamten erhalten, wenn sie nach einer Dienstzeit von wenigstens zehn Jahren unverschuldet durch körperliche oder geistige Gebrechen dauernd dienstunfähig werden, eine lebenslängliche Pension. Sie sind bei eintretender dauernder Dienstunfähigkeit verpflichtet, auf Verlangen des Magistrats in den Ruhestand zu treten.

Ein über 65 Jahre alter Beamter kann in den Ruhestand versetzt werden, wenn er nach Ansicht seiner vorgesetzten Behörde unfähig ist, seine Amtspflichten ferner zu erfüllen.

Wird ein Beamter vor Vollendung des 10ten Dienstjahres dienstunfähig, ohne daß eine Verpflichtung zur Gewährung einer Pension an ihn besteht, so kann ihm eine solche mit Zustimmung der Stadtverordnetenversammlung auf bestimmte Zeit oder lebenslänglich bewilligt werden.

Die Pension beträgt, wenn die Versetzung in den Ruhestand nach vollendetem 10ten, jedoch vor vollendetem 11ten Dienstjahre eintritt, 15/60 und steigt von da ab mit jedem weiter zurückgelegten Dienstjahre um 1/60 des Diensteinkommens. Über den Betrag von 45/60 des Gehaltes findet eine Steigerung der Pension nicht statt.

Erträge von Dienstgrundstücken, Tantiemen u. a. kommen bei der Feststellung der Höhe des pensionsfähigen Diensteinkommens nur dann zur Anrechnung, wenn solches im Anstellungsvertrag ausdrücklich vereinbart worden ist.

Der Magistrat kann auch die vor dem Eintritt in den Dienst der Stadt Frankfurt liegende Dienst- oder Vorbereitungszeit des Beamten als pensionsfähige Dienstzeit anrechnen, jedoch höchstens vom Beginn des 21ten Lebensjahres des Betreffenden an. Eine für die fachmännische Ausbildung oder für den Dienst des Beamten wertvolle Privattätigkeit (in kaufmännischen Geschäften, Baugeschäften oder sonstigen gewerblichen Betrieben) wird zum Teil angerechnet und zwar, falls der Beamte vor dem 35ten Lebensjahre angestellt worden ist, in der Regel vom 25ten Lebensjahre ab; in allen anderen Fällen bleibt besondere Entscheidung vorbehalten. Für das Jahr 1905 sind für Pensionen und fortlaufende Unterstützungen an Beamte 230 000 Mk. vorgesehen, wovon 49 160 Mk. von den Betriebsverwaltungen erstattet werden, während die Stadtkasse den Rest zuschießt.

Die Witwen und Waisen der Beamten einschl. der Magistratsmitglieder haben Anspruch auf Witwen- und Waisengeld. Dieses wird nach dem von dem Beamten zuletzt bezogenen pensionsfähigen Dienstgehalte berechnet, jedoch gelangen Gehälter über 12 000 Mk. nur mit 12 000 Mk. zur Anrechnung.

Digitized by Google

Für die nach dem 1. April 1885 angestellten Magistratsmitglieder und Beamten, sowie für diejenigen, welche erst nach diesem Datum Anspruch auf Witwen- und Waisenversorgung erlangt haben, beträgt das Witwengeld $^4/_{20}$ ($^1/_5$), jedoch mindestens 300 Mk. jährlich. Außerdem erhält die Witwe für ihre aus der Ehe mit dem Verstorbenen stammenden Kinder und zwar bis dieselben das 18te Lebensjahr zurückgelegt haben, bei einem Kinde oder zwei Kindern $^1/_{20}$, bei drei oder vier Kindern $^2/_{20}$, bei fünf oder mehr Kindern $^3/_{20}$ des Gehalts.

Die Ansprüche der Witwe finden nicht statt resp. erlöschen, wenn die Ehe nach der Versetzung in den Ruhestand geschlossen worden ist, bei rechtskräftiger Scheidung oder Nichtigkeitserklärung der Ehe, wenn sich die Witwe wieder verheiratet, einen unsittlichen Lebenswandel führt oder wenn sie durch eine Verurteilung im strafgerichtlichen Verfahren die bürgerlichen Ehrenrechte verloren hat.

Die Kinder erhalten, wenn die Mutter nicht mehr lebt oder zum Bezug von Witwenpension nicht berechtigt ist, bis zur Vollendung des 18ten Lebensjahres je $^1/_{10}$ des Gehalts.

Witwen- und Waisenpensionen dürfen zusammen nicht mehr als $^3/_{20}$, die Waisenpensionen, wenn eine berechtigte Witwe nicht vorhanden ist, nicht mehr als $^5/_{20}$ des Gehalts des Verstorbenen betragen.

Die Hinterbliebenen der vor dem 1. April 1885 angestellten Beamten genießen eine etwas günstigere Versorgung. Die Pension der Witwe beträgt $^1/_4$ des vom Manne zuletzt bezogenen Gehalts. Lebt die Mutter nicht mehr oder ist sie zum Empfange einer Pension nicht berechtigt, so erhält jedes Kind $^1/_4$ der Witwenpension; alle Kinder zusammen erhalten jedoch nicht mehr als das Witwengeld beträgt.

Die Stadt Frankfurt hat zur Versorgung der Hinterbliebenen ihrer Beamten und Lehrer zwei Witwen- und Waisenkassen gegründet, die zusammen am 1. April 1905 ein Kapitalvermögen von 2 624 002,61 Mk. besaßen und die den Hinterbliebenen der Beamten im Jahre 1905 voraussichtlich 86 000 Mk. auszahlen werden. (Die Hinterbliebenen der Lehrer erhalten 115 000 Mk.) Zu den Witwen- und Waisenkassen leistet die Stadtkasse einen Zuschuß von 313 200 Mk. — Die Gehälter der Gemeindebeamten sind in verschiedene Klassen und diese wieder in Stufen eingeteilt; jeder Beamte wird einer Klasse zugewiesen, mit deren Anfangsgehalt er beginnt. Nach Ablauf von drei Dienstjahren rückt er in die nächsthöhere Stufe dieser Gehaltsklasse auf. Zur Zeit ist folgende Gehaltsordnung vom 7. April 1898 in Gültigkeit. — (Tabelle XX).

Digitized by Google

Tabelle XX.

Vorhandene Stellen nach dem Besoldungsplan am 1. April 1904.

16	Stellen	Klasse	Ia.	6000 — 6400 — 6800 — 7200 — 7500 7800 Mk.
8	„	„	I	5000 — 5300 — 5600 — 5900 — 6200 6500 — 6800 Mk.
12	„	„	IIa.	4500 — 4900 — 5300 — 5700 — 6000 6300 — 6500 Mk.
24	„	„	II	4200 — 4500 — 4800 — 5100 — 5400 5600 — 5800 — 6000 Mk.
29	„	„	IIIa.	3400 — 3600 — 3800 — 4000 — 4200 4400 — 4600 — 4800 Mk.
83	„	„	III	3200 — 3400 — 3600 — 3800 — 3950 4100 — 4250 — 4400 Mk.
119	„	„	IV	2500 — 2700 — 2900 — 3100 — 3250 3400 — 3550 — 3700 Mk.
182	„	„	V	2100 — 2200 — 2300 — 2400 — 2500 2600 — 2650 — 2700 Mk.
79	„	„	VI	1750 — 1850 — 1950 — 2050 — 2100 2150 — 2200 — 2250 Mk.
13	„	„	VII	1450 — 1550 — 1600 — 1650 — 1700 1750 — 1800 — 1850 Mk.

565 Stellen.

Die Klassen IIa und IIIa sind nur für technische Beamte bestimmt. Am 1. April 1904 waren innerhalb der verschiedenen Gehaltsklassen im Besoldungsplan 565 Stellen vorhanden.

Die meisten Stellen sind in der IV. und V. Klasse mit 2500 bis 3700 Mk. resp. 2100 — 2700 Mk. Gehalt.

Es ist beabsichtigt, in nächster Zeit eine allgemeine Erhöhung der Gehaltssätze in allen Klassen vorzunehmen.

Eine Anzahl von Beamtenstellen, wie die der Magistratsassessoren, bei der Berufsfeuerwehr u. a., sind nicht in die vorstehenden Gehaltsklassen eingewiesen, sondern haben besondere Gehaltssätze.

Neben dem Gehalte, den sie nach dem Besoldungsplane beziehen, dürfen die Beamten keinen ständigen Gehalt für andere ihnen übertragene Funktionen beziehen. Eine Ausnahme hiervon machen nur diejenigen Beamten, denen eine Privatpraxis von den städt. Behörden ausdrücklich gestattet ist.

Digitized by Google

Die Tagelöhne für Vikare und Hilfsbeamten betragen bei Gemeindebeamtenstellen der

Klasse	Ia:	15,00	— 20	Mk.
„	I	12,00	— 16	„
„	II	10,00	— 14	„
„	IIIa	8,00	— 12	„
„	III	7,00	— 11	„
„	IV	4,00	— 7	„
„	V	3,50	— 6	„
„	VI u. VII	3,50	— 5	„

Die Zahlung der Gehälter erfolgt vierteljährlich am Quartalsersten im voraus. Naturalbezüge (Licht, Wohnung) werden zu einem bestimmten Anschlage in den Gehalt eingerechnet.

Beim Ableben eines aktiven oder pensionierten Beamten erhalten die Hinterbliebenen für die 3 auf den Sterbemonat folgenden Monate (Sterbequartal) den vollen Gehalt resp. die Pension ausbezahlt.

Die Arbeitszeit der Beamten beträgt im Minimum täglich $7^1/_2$ Stunden; im Bedürfnisfalle muß ohne Anspruch auf Vergütung länger gearbeitet werden. In besonderen Fällen kann der Magistrat von dieser Bestimmung Ausnahmen eintreten lassen.

Die Amtsvorsteher können Urlaub bis zu vier Wochen erteilen; bei längerer Dauer muß die Genehmigung des Magistrats eingeholt werden.

Abgesehen von ärztlich bescheinigten Krankheitsfällen soll gemäß einem Magistratsbeschluß den Angestellten der

Klasse	VI	nicht über	10	Tage	jährlich
„	V	„ „	14	„	„
„	IV und III	„ „	3	Wochen	„
„	II und höher	„ „	4	„	„

Erholungsurlaub gewährt werden.

Die mit Kassengeschäften betrauten Beamten müssen jedes Jahr einen Urlaub von mindestens zwei Wochen nehmen, den sie entfernt vom Amte zubringen müssen.

Der Magistrat kann jeden Beamten in eine andere Stelle ungefähr gleicher Kategorie versetzen. Werden Amtsstellen eingezogen, so können die dadurch disponibel gewordenen Beamten, sofern sie auf Lebenszeit angestellt sind, mit Zustimmung der Stadtverordnetenversammlung entweder pensioniert oder mit $^2/_3$ des zuletzt bezogenen Gehaltes auf Wartegeld gesetzt werden.

Digitized by Google

Die Gemeindebeamten sind befugt, mit dreimonatlicher Kündigung unter Verzicht auf die Gehalts- und Pensionsansprüche ihre Entlassung zu nehmen; die ihnen aufgetragenen Arbeiten müssen jedoch vorher erledigt sein.

Die Gesetze vom 21. Juli 1852 und vom 1. August 1883 (Zuständigkeitsgesetz § 20) regeln die Bestrafung der Dienstvergehen der Gemeindebeamten.

Jeder Amtsvorsteher ist hiernach zu Warnungen und Verweisen gegen die ihm untergebenen Beamten befugt. Außerdem kann der Oberbürgermeister Geldbußen bis zu 10 Mk. und gegen die unteren Beamten Arreststrafen bis zu drei Tagen verhängen.

In dem Verfahren auf Entfernung aus dem Amte ist der Bezirksausschuß die entscheidende Disziplinarbehörde.

Neben den Gemeindebeamten im Sinne des Gesetzes vom 30. Juli 1899 sind eine ganze Reihe weiterer Personen bei der Stadt beschäftigt, deren Anstellung durch zivilrechtlichen Vertrag erfolgt. Hierzu gehören namentlich: die in den städtischen Betriebsverwaltungen sowie für technische Dienstleistungen nicht ausdrücklich als Beamte angestellten sowie die vorübergehend oder zur Vorbereitung angenommenen Personen; endlich die Feuerwehrmannschaften. Die Anstellung und Kündigung (Kündigungsfrist drei Monate) erfolgt für die höheren Gehaltsklassen durch den Magistrat, für die niedrigen durch die Amtsstellen und Betriebsverwaltungen.

In dem Dienstvertrage wird das vierteljährlich vorauszahlbare Gehalt vereinbart, in der Regel einer bestimmten Gemeindebeamten-Gehaltsklasse entsprechend. Ein Anspruch auf Pension, Witwen- und Waisenversorgung steht den vertragsmäßig angestellten Personen nur insoweit zu, als dies im Anstellungsvertrag ausdrücklich festgesetzt worden ist; in diesem Falle finden die für die kündbaren Gemeindebeamten geltenden Bestimmungen Anwendung. Tritt ein lebenslänglich angestellter Gemeindebeamter in ein vertragliches, kündbares Verhältnis zur Stadt, so werden ihm die gleichen Ansprüche auch für den Fall verliehen, daß der Magistrat das Dienstverhältnis kündigt, sofern die Kündigung nicht wegen Pflichtverletzung usw. erfolgt.

Um auch denjenigen dauernd bei der Stadt beschäftigten Personen, welche weder als Gemeindebeamte noch auf Grund besonderer Verleihung Rechte auf Pension und Versorgung ihrer Hinterbliebenen zustehen, eine Unterstützung zu gewähren, sind Pensionskassen für Angestellte, Bedienstete und Arbeiter eingerichtet worden.

Ohne daß ein Rechtsanspruch hierauf besteht, gewähren die Kassen

Digitized by Google

den erwähnten Personen, bei mindestens zehnjähriger ununterbrochener Dienstzeit bei der Stadt, eine Pension bei unverschuldet eingetretener Unfähigkeit, den städtischen Dienst weiter zu versehen.

Die Pension beträgt nach zehnjähriger Dienstzeit 20 % des letzten Diensteinkommens und steigt mit jährlich 1½ % bis höchstens 75 %; der Mindestbetrag ist auf 240 Mk. festgesetzt.

Für den Bezug des Witwen- und Waisengeldes ist eine zehnjährige Dienstzeit des verstorbenen Vaters resp. Ehemanns nicht Voraussetzung.

Das Witwengeld beträgt 20 % des letzten Diensteinkommens des Mannes, jedoch mindestens 180 Mk.

Halbwaise erhalten bis zum vollendeten fünfzehnten Lebensjahre ein Waisengeld von 5 %, Vollwaise ein solches von 10 % vom letzten Diensteinkommen des Vaters; der Höchstbetrag ist im ersteren Falle auf 10 %, im letzteren auf 25 % für alle Kinder festgesetzt.

Es sind zwei Pensionskassen begründet worden. Pensionskasse I ist für die städtischen Angestellten, Bediensteten und Arbeiter mit Ausnahme der Straßenbahnen. Ihr Kapitalvermögen betrug am 1. April 1905 297 200 Mk.; sie hat im Jahre 1905 voraussichtlich 56 100 Mk. zu verausgaben, wovon 26 000 Mk. auf Renten, 30 000 Mk. auf Witwen- und Waisengeld und 100 Mk. auf Gnadenquartale entfallen. Die Kasse erhält von den Betrieben 64 300 Mk. und aus der Stadtkasse 87 700 Mk. Jahreszuschuß.

Die Pensionskasse II umfaßt die Bediensteten der Straßen-, Wald- und Vorortbahnen und hat ein Kapitalvermögen von 498 198,17 Mk. Die Kasse wird 1905 15 000 Mk. zu verausgaben haben, nämlich 5000 Mk. für Renten und 10 000 Mk. für Witwen- und Waisenversorgung; demgegenüber leisten die Betriebe, für deren Personal die Kasse bestimmt ist, einen Zuschuß von 84 700 Mk.

Die Kündigung der durch zivilrechtlichen Vertrag angestellten Personen erfolgt wie die Anstellung durch die Amtsstellen und Betriebsverwaltungen, sofern nicht Ausnahmen angeordnet sind.

Für die Annahme von Subalternbeamten sowie für die Ausbildung von Beamtenanwärtern für den Bureaudienst der städtischen Verwaltung sind besondere Bestimmungen erlassen worden.

Von den innerhalb der Gehaltsklassen VII bis einschl. V durch Beamte oder durch zivilrechtlichen Dienstvertrag anzustellenden Personen wird verlangt, daß sie nicht über 25 Jahre (Militäranwärter nicht über 35 Jahre) alt sind, gute Handschrift und ausreichende Fertigkeit im schriftlichen Ausdruck besitzen, im praktischen Rechnen genügend geübt sind

Digitized by Google

und eventuell fachmännische Kenntnisse sich angeeignet haben. Durch eine Vorprüfung haben die Betreffenden ihre Kenntnisse nachzuweisen.

Zur Heranbildung von Bureaubeamten für die Klassen IV und höher werden Beamtenanwärter angenommen, die jedoch nicht die Eigenschaft eines Beamten im Sinne des Gesetzes vom 30. Juli 1899 haben.

Als Zivilanwärter werden junge Leute im Alter von 17—25 Jahren angenommen, welche die Berechtigung zum Einjährigen Dienst haben und sich drei Jahre lang aus eignen Mitteln unterhalten können. Die Anwärter werden abwechselnd verschiedenen städtischen Amtsstellen zugewiesen, um sich einen Überblick über die Verwaltungszweige zu verschaffen.

Ebenso wie die Zivilanwärter haben auch die Militäranwärter nach Ablauf der dreijährigen Vorbereitungszeit eine Prüfuug abzulegen, die aus einem schriftlichen und einem mündlichen Teile besteht. Durch die Prüfung wird kein Anspruch, sondern nur die Befähigung zur Bekleidung von Stellen der Gehaltsklasse IV erworben.

Außer den Beamtenanwärtern können auch Personen, die mindestens zwei Jahre im städtischen Dienst sich befinden, zur Prüfung zugelassen werden. Nach Ablauf von drei Jahren kann eine zweite Prüfung abgelegt werden, durch welche die Befähigung erlangt wird, in die Gehaltsklassen III, II und I aufzurücken.

Bei Dienstreisen werden für die während der Reise entstehenden Unkosten für Unterhalt und Unterkunft Tagegelder bezahlt, die für Mitglieder des Magistrats, der Stadtverordnetenversammlung und städtischen Deputationen sowie für Personen der Gehaltsklasse Ia 16 Mk., für die übrigen Gehaltsklassen 6 Mk., 9 Mk. und 12 Mk. betragen. An Reisekosten werden bei Benutzung von Eisenbahn oder Dampfschiffen 5, 7 und 9 Pf., bei anderen Beförderungsmitteln 30, 40 und 60 Pf. für das Kilometer erstattet.

Personen, die aus einem anderen Gemeindebezirke in den städtischen Dienst berufen werden, erhalten an Umzugskosten eine einmalige Entschädigung von 100—700 Mk. und für je 10 km 4—15 Mk. Transportkosten.

Eine Zusammenstellung der bei den verschiedenen städtischen Amtsstellen nach dem Personaletat für 1905 vorhandenen Stellen von Gemeindebeamten und durch zivilrechtlichen Dienstvertrag Angestellten gibt Tabelle XXI.

Digitized by Google

Tabelle XXI.

Gehälter der Gemeindebeamten sowie der durch zivilrechtlichen Vertrag angestellten Personen. Etat 1905.

Amtsstelle	Gehaltsbetrag Mk.	Anzahl der Stellen	Anzahl der Angestellten	Gemeindebeamte auf Lebenszeit	Gemeindebeamte auf Kündigung	Auf Dienstvertrag Angestellt	Militäranwärter	Zivilanwärter
I. Allgemeine Verwaltung.								
Hauptverwaltung	192 990	65	63	26	35	2	34	28
Grundbesitzverwaltung	100 880	37	31	11	11	9	9	13
Gewerbe- und Verkehrswesen . . .	79 210	34	32	12	18	2	18	15
Finanzverwaltung	477 040	184	167	91	74	2	109	58
Hochbau . . .	310 530	90	82	42	34	6	18	63
Tiefbau	275 660	83	80	47	25	8	12	68
Friedhöfe . . .	26 230	9	9	5	3	1	3	5
Armenwesen . .	107 200	41	40	19	21	—	27	3
Kranken- und Wohltätigkeitsanstalten	85 450	31	29	3	—	26	6	23
Schulverwaltung	63 000	16	16	9	7	—	10	5
Kunst- und Wissenschaft	78 500	21	21	4	11	6	5	16
Leistungen f. staatliche Zwecke . .	93 830	36	30	11	18	1	20	10
Summe Allgemeine Verwaltnng . .	1 890 520	647	600	280	257	63	271	307
II. Betriebsverwaltungen . . .	898 370	340	307	42	42	223	36	263
Gesamtsumme .	2 788 890	987	907	322	299	286	307	570

Es sind im ganzen 987 Stellen vorhanden, von denen sich 647 bei der allgemeinen Verwaltung und 340 bei den Betriebsverwaltungen befinden, deren Hauptpersonal aus den in dieser Tabelle nicht verzeichneten Arbeitern besteht.

Als Gemeindebeamte und durch zivilrechtlichen Vertrag sind tatsächlich 907 Personen angestellt, davon sind 621 Beamte und 286 vertragsmäßig Angestellte; erstere sind zumeist bei der allgemeinen Verwaltung, letztere bei den Betriebsverwaltungen beschäftigt. Die Beamten sind je zur Hälfte auf Lebenszeit und auf Kündigung angestellt.

Fast alle Militäranwärter (271 von 307) sind bei der allgemeinen Verwaltung tätig; von den 570 Zivilanwärtern entfallen 307 auf die

Digitized by Google

allgemeine Verwaltung, 263 auf die Betriebsverwaltung; letztere beschäftigen fast ausschließlich Zivilanwärter. Für die Gehälter der 987 Gemeindebeamten- und durch zivilrechtlichen Vertrag zu besetzenden Stellen sind im Etat für 1905 2 788 890 Mk. vorgesehen, wovon 1 890 520 Mk. auf die allgemeine Verwaltung und 898 370 Mk. auf die Betriebsverwaltungen entfallen.

Für die in ständigen Stellen im Arbeitsverhältnis beschäftigten Personen hat der Magistrat eine Lohntafel aufgestellt, nach der die einzelnen Amtsstellen die Löhne zu bemessen haben. Seit dem 1. April 1905 sind neue Sätze in Kraft. Die Lohntafel ist in fünf Klassen eingeteilt, jede Klasse wieder in fünf Stufen, deren höchste nach 13 Jahren erreicht werden kann.

Die Lohnsätze betragen in

Klasse	I	a	3,40	Mk.	— 3,80	Mk.
„		b	3,00	„	— 3,40	„
„	II	a	3,50	„	— 4,40	„
„		b	3,10	„	— 4,00	„
„	III	a	3,80	„	— 4,80	„
„		b	3,30	„	— 4,30	„
„	IV	a	3,80	„	— 5,00	„
„		b	3,30	„	— 4,50	„
„	V	a	4,40	„	— 6,00	„
„		b	3,90	„	— 5,50	„

Die Sätze unter a sind Normalsätze, die in der Regel den in Frankfurt a. M. und Vororten beschäftigten Arbeitern, wenn sie verheiratet oder über 30 Jahre alt sind, gewährt werden. Die Sätze unter b erhalten die Arbeiter, welche weder Frau noch Kinder haben und das Alter von 30 Jahren noch nicht erreicht haben.

Zugunsten der Arbeiter, welche die Lohnsätze nach b erhalten, legt die Verwaltung für jeden Tagelohn, soweit sie in Klasse I und II sind, 40 Pfg., wenn sie in Lohnklasse III—V sind, 50 Pfg. auf die Sparkasse mit der Bestimmung, daß der Betreffende bei seiner Verheiratung oder nach Vollendung des fünfunddreißigsten Lebensjahres darüber verfügen kann; bei seinem Ausscheiden aus dem städtischen Dienste kann der Arbeiter erst sechs Wochen später sein Guthaben beanspruchen. Hat die Sparkasseneinlage 1000 Mk. erreicht, so wird dem Arbeiter auf seinen Wunsch der Lohn nach Abteilung a statt nach Abteilung b gegeben.

Digitized by Google

Bei besonders schweren oder gesundheitsschädlichen Arbeiten wird, ebenso wie bei solchen, die eine besondere Übung erfordern oder bei Nacht vorgenommen werden, ein Zuschlag gezahlt, der zwischen 20 und 50 Pfg. schwankt. Bei Überstunden wird 33⅓ %, bei Sonntagsarbeit 50 % Zuschlag gewährt.

Eine Maßnahme, die kinderreichen Familien zu gute kommt, ist vom 1. April 1905 ab neu eingeführt worden. Alle ständigen Arbeiter erhalten nämlich, wenn sie drei oder vier Kinder unter 14 Jahren zu ernähren haben 5 Mk., wenn sie mehr Kinder zu ernähren haben 10 Mk. monatlich als Mietszuschuß.

Den ständigen Arbeitern wird ein Lohnabzug für die in die Woche fallenden Feiertage nicht gemacht.

Den länger als zehn Jahre bei der Stadt beschäftigten Arbeitern und deren Hinterbliebenen können Renten aus den schon erwähnten Pensionskassen für die städtischen Bediensteten und Arbeiter gewährt werden. Neuerdings wird den Arbeitern ein Erholungsurlaub unter Fortzahlung des Lohnes bewilligt, und zwar, wenn sie mehr als drei Jahre im Dienste der Stadt stehen, für höchstens vier Arbeitstage, wenn sie mehr als sechs Jahre im Dienste stehen, für sechs Arbeitstage.

Das Dienstverhältnis kann täglich gelöst werden, sofern die Arbeiter nicht als ständige angenommen sind; bei diesen beträgt die Kündigungsfrist vierzehn Tage.

Im Verwaltungsjahre 1900 waren bei der Stadt 2710 ständige Arbeiter tätig, wovon allein 1475 auf die Betriebe des Elektrizitäts- und Bahnamts entfallen.

Der Umfang der Verwaltung der Stadt Frankfurt a. M. sei durch einige Zahlen klar zu machen gesucht. Im Haushaltplane für 1905 balanziert bei der allgemeinen Verwaltung das Ordinarium mit 31 925 480 Mk., das Extraordinarium mit 5 055 220 Mk.

Bei den Betriebsverwaltungen betragen die Einnahmen und Ausgaben

im Ordinarium	30 228 660	Mk.
im Extraordinarium	6 790 920	„
bei den Erneuerungsfonds	1 135 860	„

Die Nebenkassen und Fonds haben einen Bestand von 39 172 200 Mk. Am 1. April 1905 hatte die Stadt etwa 158 Millionen Mk. Schulden, wovon beinahe 72 Millionen Mk. Schulden auf die städtischen Betriebe kommen. Da das gesamte städtische Vermögen rund 300 Millionen Mk. groß ist, so sind 142 000 000 Mk. schuldenfreies Vermögen der Stadt vorhanden.

Digitized by Google

Die Schulden sind in den letzten Jahren durch die großen Aufgaben, welche durchzuführen waren (Verstadtlichung der Straßenbahn, Neubau des Rathauses) verhältnismäßig stark angewachsen. Bei der im Frühjahr 1904 durchgeführten Steuerreform ist jedoch in großartiger Weise durch die Schaffung von Fonds gesorgt worden, daß häufig sich wiederholende Ausgaben aus dem Ordinarium bestritten werden, so daß Anleihen in Zukunft für viele Zwecke vermieden werden können.

Digitized by Google

IV.

Verhältnis der Stadt zu den Vororten.

Das Anwachsen der Bevölkerung war der Anlaß, daß im zwölften, vierzehnten und zu Beginn des neunzehnten Jahrhunderts Stadterweiterungen vorgenommen wurden, durch welche das Gebiet der Stadt auf 6990 ha anwuchs; die ersten zwei Vergrößerungen des Weichbildes der Stadt entstanden durch Hinausrücken der Stadtmauer, die dritte Erweiterung wurde dadurch erreicht, daß nach Niederlegung der Wälle die Stadt das Gebiet der gesamten Gemarkung umfaßte.

Die folgenden Stadterweiterungen geschahen durch die Eingemeindungen von Vororten (Tabelle XXII), was der Stadt einen Zuwachs von nahezu 50 000 Personen brachte und ihre Fläche um 2384 ha vergrößerte, so daß sie jetzt ein Areal von rund 9390 ha umfaßt, wovon 3409 ha aus Wald besteht.

Tabelle XXII.

Eingemeindungen in die Stadt Frankfurt

Datum	Name des Vororts	Fläche ha	Einwohner zur Zeit der Eingemeindung
1. Januar 1877	Bornheim	445	10 085
1. April 1895	Bockenheim	563	18 675
1. Juli 1900	Oberrad	273	8 407
"	Niederrad	295	8 866
"	Seckbach	808	3 100
Summa		2384	49 133

Die Eingemeindungen haben der Stadt große Verpflichtungen auferlegt, die nur teilweise durch stärkere Heranziehung der einverleibten Orte zu den Lasten ausgeglichen wurden.

Bockenheim hatte 1895 bis 1900 100 % und von da ab bis 31. März 1906 50 % Zuschläge zur Gewerbesteuer zu zahlen; ferner bis

Digitized by Google

1930 einen Zuschlag von 150 % zur Grundsteuer bis 1935 abnehmend auf 25 %. Weiter wird ein Gebäudesteuerzuschlag von 70 % bis 31. März 1935 erhoben. Die in Bockenheim eingeführten Verbrauchsabgaben auf Mehl und Backwaren kamen in Wegfall, ebenso die Abgaben auf Fleisch und Schlachtvieh. Bloß das Oktroi auf Bier, Branntwein und Äpfelwein kann noch vertraglich bis 1915 erhoben werden.

Niederrad wurde bei seiner Eingemeindung mit einem Zuschlag zur Haussteuer in Höhe von 2 % des Mietswertes bis 1925 vorausbelastet; bis zum gleichen Jahre wird ½ % des jeweilig in Frankfurt geltenden Währschaftsgeldes mehr erhoben, wobei schon errichtete Häuser unter 30 000 Mk. Wert ausgenommen sind.

Oberrad muß bis zum 31. März 1920 50 % Zuschlag zur Haus- und Gewerbesteuer leisten und ein um ½ % gegen Frankfurt höheres Währschaftsgeld zahlen; der Zuschlag wird nicht erhoben für unbebaute Grundstücke, welche von Oberräder Einwohnern für den Gärtnereibetrieb erworben werden.

Seckbach hat den Zuschlag zur Währschaft bis 1930 zu leisten.

Die Vororte haben alle mehr oder weniger das Streben, in eine engere Verbindung mit der Stadt zu gelangen und Anteil an ihren Einrichtungen und Anlagen zu haben. Anderseits hat Frankfurt ein Interesse daran, daß in den Gemeinden nichts geschieht, was bei späterer Ausdehnung der Stadt dieser selbst zum Schaden gereichen könnte.

So war einer der Hauptgründe für die Eingemeindung Bockenheims der Umstand, daß dieser Vorort beabsichtigte, in der Nähe des Frankfurter Villenviertels Fabriken zu errichten, was eine schwere Schädigung der Stadt bedeutet hätte; auch für den rationellen Ausbau des Frankfurter Kanalnetzes war die Ausdehnung auf Bockenheim erwünscht.

Um die Wasserversorgung ganz in die Hand zu bekommen, kaufte die Stadt das einem Privaten gehörende Wasserwerk in Seckbach und die Konzession für ein solches in Oberrad.

Fast alle von der Stadt gemäß den Eingemeindungsverträgen auszuführenden Arbeiten sind früher beendet worden, als es vertraglich festgesetzt war. Die Kanalisation Bockenheims ist fertiggestellt, diejenige von Niederrad und Oberrad nähert sich ihrer Vollendung. An die städtische Wasserleitung ist der Anschluß in allen eingemeindeten Orten hergestellt worden.

Dem Geschick der Stadtverwaltung ist es gelungen, in letzter Zeit eine Reihe von Verträgen mit Vorortsgemeinden abzuschließen, wonach die Stadt in den Vororten Anlagen schafft, die ohne ihr Eingreifen

Digitized by Google

durch Private hergestellt werden würden. Frankfurt erreicht dadurch, daß es die eigentliche Eingemeindung der betreffenden Orte, die ja doch einmal kommen muß, ohne Gefahr für die Entwicklung der Stadt etwas hinausschieben kann, was finanziell von ziemlicher Bedeutung ist.

Die Gemeinden Heddernheim, Ginnheim, Praunheim und Hausen wurden an die städtische Wasserleitung angeschlossen.

In Heddernheim hat die Stadt eine Gasanstalt erbaut und versorgt damit den Stadtteil Seckbach sowie die Vororte Heddernheim, Eschersheim, Ginnheim und Praunheim; für Niederrad und die umliegenden Orte ist ebenfalls eine solche Anstalt geplant.

Neuerdings ist mit der Gemeinde Eckenheim ein Vertrag zustande gekommen, der deshalb von besonderem Interesse ist, weil darin zu gleicher Zeit über eine ganze Anzahl wichtiger Anlagen eine Einigung erzielt worden ist.

Eckenheim wünschte nämlich eine Straßenbahnverbindung zu erhalten, und Frankfurt hat sich nach längeren Verhandlungen unter den folgenden Bedingungen zum Bau dieser vorerst unrentablen Linie entschlossen. Das zum Bahnbau erforderliche Gelände hat Eckenheim kosten- und lastenfrei zur Verfügung zu stellen und der Stadt Frankfurt auf die Dauer von zwanzig Jahren (vom Tage der Betriebseröffnung der Bahn ab gerechnet) jährlich einen Betrag in Höhe der Hälfte der jeweiligen Eckenheimer Währschaftssteuer (zurzeit 3000 Mk.) zu leisten.

An die Ausführung der Bahn ist die Bedingung geknüpft, daß Eckenheim von Frankfurt mit Gas und Wasser versorgt wird, und daß ein vom Frankfurter Tiefbauamte entworfener neuer Bebauungsplan von Eckenheim endgültig festgestellt wird.

Da die Verbindung Eckenheims mit Frankfurt durch eine elektrische Bahn eine bedeutende Wertsteigerung des Grund und Bodens in dem Vororte zur Folge haben wird, so ist es ein glücklicher Gedanke, diesen Vorteil der Stadt, als Eigentümerin der Bahn, zum Teil zu gute kommen zu lassen.

Der Einfluß, den sich die Stadt auf den neuen Bebauungsplan Eckenheims gesichert hat, ist von großer Bedeutung, weil dadurch ein geeigneter Übergang zwischen den Alignements beider Gemeinden leicht hergestellt werden kann.

Mit einer Reihe weiterer Vororte schweben Verhandlungen wegen Anschluß an die städtischen Einrichtungen respektive wegen Eingemeindung.

Seit der im Frühjahr 1905 erfolgten Erwerbung der elektrischen Trambahn Offenbach-Frankfurt ist die Stadt im Besitze aller in Frankfurt mündenden Kleinbahnen.

Digitized by Google

Die sogenannte „Waldbahn" vermittelt den Verkehr mit dem Stadtteile Niederrad und den Vororten Isenburg und Schwanheim; eine andere Dampfbahn vermittelt den Verkehr mit Eschersheim und Heddernheim. Die Bahn nach Offenbach stellt gleichzeitig die Verbindung mit Oberrad her und wird demnächst, ebenso wie die Waldbahn und die Eschersheimer Lokalbahn, nach dem System der Frankfurter Straßenbahnen umgebaut, so daß dann sämtliche Bahnen ein einziges unter einer Verwaltung stehendes Netz bilden.

Der Vorort Rödelheim ist schon seit Jahren durch eine Straßenbahn mit der Stadt verbunden. Eine neue Verbindungsstraße mit dem Stadtteile Seckbach ist vollendet, eine solche nach Niederrad wird in kurzer Zeit zur Ausführung gelangen; durch beide Straßen werden Straßenbahnlinien geführt.

So steht die Stadt mit einer großen Zahl von Vororten in einer Verbindung, die allerdings erst dann von wirklichem Wert für die Wohnungspolitik vor allem sein wird, wenn alle Bahnen elektrischen Betrieb und häufigere Fahrten haben werden, als es jetzt noch der Fall ist.

Die Wichtigkeit des weiteren Ausbaues der Vorortbahnen geht aus der Tatsache hervor, daß im Jahre 1900 13 988 in Frankfurt Arbeitende auswärts wohnten; von diesen hatten 3312 ihre Wohnung in Orten des Landkreises Frankfurt am Main.

Das statistische Amt hat für diese Orte genauere Feststellungen gemacht, deren Ergebnis in Tabelle XXIII niedergelegt ist.

Tabelle XXIII.

Orte des Landkreises Frankfurt a. M.	Gesamtbevölkerung	Davon sind erwerbstätig								
		am Orte selbst			in Frankfurt a. M.			anderswo		
		männl.	weibl.	zus.	männl.	weibl.	zus.	männl.	weibl.	zus.
Rödelheim	6492	995	352	1347	1023	205	1228	72	—	72
Heddernheim	4561	908	277	1185	512	115	627	74	2	76
Eckenheim	2586	393	99	492	374	80	454	25	1	26
Eschersheim	1846	280	111	391	277	49	326	52	4	56
Bonames	1017	272	70	342	80	13	93	20	2	22
Hausen	1685	229	80	309	276	61	337	23	2	25
Preungesheim	2310	262	82	344	229	45	274	21	2	23
Ginnheim	2078	278	157	435	385	60	445	11	2	13
Praunheim	1269	273	74	347	153	38	191	30	3	33
Niederursel	855	199	70	269	58	14	72	61	2	63
Berckersheim	388	92	28	120	44	7	51	11	5	16

Digitized by Google

Die Tabelle zeigt, daß von den näher zur Stadt gelegenen Orten des Landkreises fast die Hälfte der erwerbstätigen Bevölkerung in Frankfurt arbeitet, wobei die Männer etwas stärker vertreten sind, als die Frauen.

Täglich kommen auch von den zurzeit noch nicht durch Straßenbahnen mit der Stadt verbundenen Vororten große Scharen von Arbeitern nach Frankfurt und es ist außer Zweifel, daß die Tendenz zum Wohnen in den Außengemeinden durch die geplanten elektrischen Bahnen eine lebhafte Förderung erfahren wird.

Diese günstige Entwicklung wird wesentlich durch die billigen Arbeiterwochenkarten, welche die Straßenbahn eingeführt hat, unterstützt werden; ihre Benutzer werden täglich zweimal (morgens vor 1/2 8 und nachmittags von 4 Uhr ab) 3, 4, 5 klm für 60, 70, 80 Pfg. in der Woche befördert.

Der Stadtverwaltung werden in den nächsten Jahren durch die notwendig werdende Eingemeindung von Vororten große Aufgaben bevorstehen, deren Erfüllung jedoch infolge der getroffenen vorbereitenden Maßnahmen nicht allzu schwierig werden wird. Insbesondere wird der in letzter Zeit von der Stadt in den Vororten erworbene große Grundbesitz für die zukünftigen Stadterweiterungen von außerordentlichem Nutzen sein.

Digitized by Google

Erhebungen über die rechtlichen und sozialen Grundlagen, sowie über die Verfassung und Verwaltungsorganisation der Hannoverschen Städte.

A. Im allgemeinen.

Von

Bürgermeister **Troje**
in Einbeck.

Digitized

Vorbemerkung.[1]

Die Städteverwaltung kann unterschieden werden als eine wirtschaftliche und eine obrigkeitliche.

Sie war in den hannoverschen Städten in dem 17. und 18. Jahrhundert in der Hauptsache eine obrigkeitliche.

Städte, in welchen wirtschaftliche und obrigkeitliche Verwaltung miteinander verbunden war, standen den Verwaltungen der Landbezirke, den Ämtern und den adligen Gütern gleich und hießen schriftsässige, kanzleimäßige, später selbständige Städte. Diejenigen, welche auf die wirtschaftliche Verwaltung beschränkt und den Ämtern untergeordnet waren, dagegen amtsässige. Zwischen beiden Arten fanden sich zahlreiche Übergänge. Selbst kleine Städte hatten noch bis in das erste Drittel des 19. Jahrhunderts hinein selbständige Kriminal- und Zivilgerichtsbarkeit (z. B. Northeim und Einbeck noch bis 1840).

Die Stadtverfassung wies bei beiden Arten im ganzen Übereinstimmung nach. Geschriebene Städteverfassungen gab es vereinzelt schon seit dem 17. Jahrhundert.

Nach allmählicher Wiederherstellung und Durchführung der staatlichen Aufsicht, von der sich die Städte bis zum Beginn des 18. Jahrhunderts mehr oder weniger freizumachen verstanden hatten, wurden in den Jahren 1814 bis 47 für einige 80 Städte regierungsseitig Städteordnungen und Regulative erlassen. Erst im Jahre 1851 wurde eine allgemeine Hannoversche Städteordnung von der Hannoverschen Ständeversammlung beschlossen. Sie sollte nur auf diejenigen Ortschaften — gleichgültig, ob Städte oder Flecken — Anwendung finden, welchen damals die selbständige Verwaltung der Landesangelegenheiten zustand und auch nur solange, wie diese Ortschaften hierfür leistungsfähig blieben, sie sollte aber auch auf amtsässige Städte über 1500 Einwohner, welche hierfür leistungs-

[1] Vergl. v. Meier, Hannoversche Verfassungs- und Verwaltungsgeschichte 1680 bis 1866 II, S. 417 (1899).

Digitized by Google

fähig waren, ausgedehnt werden können. Im Jahre 1858 ist die Hannoversche Städteordnung in einigen Punkten, in welchen der Einfluß des Magistrats und der Regierung gestärkt werden sollte, revidiert.

Die Zahl der der Städteordnung unterworfenen selbständigen Städte betrug zu Beginn des Jahres 1884: 43.

Hiervon hat die Kreisordnung vom 6. Mai 1884 wieder ausgeschieden 16, insofern sie[1] diesen die Wahrnehmung der Allgemeinen Landesangelegenheiten nahm; seitdem kann nur noch der Rest von 27 als selbständig bezeichnet werden, von welchen wieder acht als Stadtkreise[2] auszusondern sind. Durch Hinzutritt von Linden sind jetzt neun Stadtkreise vorhanden, die Gesamtzahl der übrigen Städte beträgt jetzt 37.

Es soll in dem Nachstehenden vor allem gezeigt werden, wie die Vorschriften der Hannoverschen Städteordnung vom 24. Juni 1858 und die in den neueren Gesetzen vorgenommenen Abänderungen und Ergänzungen derselben, in den Städten der Provinz Hannover tatsächlich zur Anwendung kommen und die Grundlage der Entwicklung und des Lebens der Städte in rechtlicher und sozialer Beziehung geworden sind.

Es mag mir gestattet sein, an dieser Stelle dankbar der Magistrate zu gedenken, welche mir im vergangenen Jahre durch die freundliche Beantwortung meiner Fragebogen diese Bearbeitung ermöglicht haben.

---

[1] § 27 Abs. 2.

[2] Hannover, Göttingen, Hildesheim, Celle, Harburg, Lüneburg, Osnabrück, Emden.

Digitized by Google

I.

Das Stadtgebiet. Die Einwohnerschaft.

Die Zuständigkeit, Verfassung und Organisation der Städte der Provinz Hannover bestimmen in erster Linie die Hannoversche revidierte Städteordnung vom 24. Juni 1858 und die auf Grund derselben erlassenen Ortsstatuten. Daneben kommen das Landesverwaltungsgesetz, das Zuständigkeitsgesetz und einzelne Bestimmnngen anderer Gesetze in Betracht.

Das Gebiet, welches der Verwaltung städtischer Behörden in kommunaler und polizeilicher Beziehung unterworfen ist, hat sich historisch herausgebildet. Festgelegt ist es durch Rezesse und Vereinbarungen mit den benachbarten Verwaltungsämtern insbesondere im Laufe des 18. und 19. Jahrhunderts. Veränderungen, auch Erweiterungen des Gebiets sind vereinzelt seit Einführung des Zuständigkeitsgesetzes durch Beschlußfassung des Bezirksausschusses vorgekommen.

Auf Grund jener Rezesse und Vereinbarungen sind später katasteramtliche Vermessungen und kartenmäßige Feststellungen erfolgt, während diese Beschlüsse auf Grund vorher festgelegten Kartenmaterials gefaßt zu werden pflegen.[1] Das Stadtgebiet umfaßt durchgängig die Feldmark einschl. der Stadt. Die durch den § 8 der Städteordnung offen gelassene andere Grenzbestimmung durch die Regierung bezw. seit dem Zuständigkeitsgesetz durch den Bezirksausschuß hat nach meinen Ermittelungen nirgends Platz gegriffen.

Die in den Ortsstatuten der Städte vielfach noch beliebte Scheidung des inneren und äußeren Stadtgebiets hat meist keine Bedeutung mehr, seitdem in mehr als 1/4 aller hannoverschen Städte durch Festlegung von Straßenfluchtlinien die eigentliche zur Aufnahme von Wohngebäuden

[1] Vergleiche auch Entscheidung des Oberverwaltungsgerichts vom 24. März 1891 bei von Kamptz I, Seite 371 Anm. 2.

Digitized by Google

bestimmte Stadt im Gegensatz zu der, anderen wirtschaftlichen Zwecken dienenden, Feldmark oder Forst gekennzeichnet ist.

Andere Unterscheidungen von Teilen des Stadtgebiets sind je nach deren Lage an die Stelle getreten: Zumal in den Bauordnungen werden einzelne Stadtteile der geschlossenen, andere der offenen, weitere der villenartigen Bebauung vorbehalten und für den einen Teil andere Einzelvorschriften gegeben, als für den anderen. Ich hebe hier die Bauordnungen von Hannover, Hildesheim, Göttingen, Münden und Einbeck hervor. In Hildesheim sind für einzelne Straßen sogar bestimmte alte Bauformen vorgeschrieben.

Die Stadtgebiete mit ihrer verschiedenen Gestaltung weisen eine sehr verschiedene Größe auf. Sie schwankt zwischen 5101 ha, welche Goslar infolge seiner ausgedehnten Waldungen besitzt und 69 ha mit denen sich Otterndorf begnügen muß. Städte, welche, wie Harburg mit 1104 ha und Linden mit 582 ha, erst in den letzten Jahrzehnten eine größere Bedeutung erlangt und erheblichen Zuwachs gehabt haben, stehen unverhältnismäßig hinsichtlich des Umfanges ihres Gebiets gegenüber anderen sehr viel kleineren Städten zurück. In Linden drängen sich auf 350 ha, welche zur Aufnahme von Wohnungen bestimmt sind, bereits jetzt 55 000 Einwohner zusammen, während Harburg mit 53 000 Einwohnern dazu ein Gebiet von 1000 ha zur Verfügung hat.

Das ganze Stadtgebiet ist die Grundlage der städtischen Finanzwirtschaft. Nach Maßgabe der gesetzlichen[1] Vorschriften ist es der Stadtkasse steuerpflichtig; in einzelnen Städten ist man ganz oder teilweise schon zu der Besteuerung nach dem Gemeinen Wert übergegangen[2], in anderen wird man dem Vernehmen nach folgen[3].

Eine große Anzahl von Städten der Provinz hat eine prozentuale Umsatzsteuer von jeder freiwilligen Veräußerung von Grundstücken eingeführt, in der Regel ein Prozent. Teilweise ist der Prozentsatz verschieden, je nachdem ein Grundstück bebaut, unbebaut oder, wenn unbebaut, mehr oder weniger wert ist (Hildesheim, Göttingen).

Eine Ermäßigung der Gemeindesteuern für Außengebiete (mehr landwirtschaftliche Stadtteile) finden wir in Celle und Goslar; in gewisser Weise auch in Lüneburg, insofern hier Grundstücke, die an öffentlichen Straßen und Plätzen mit öffentlicher Beleuchtung belegen sind, 20 %,

[1] Kommunalabgabengesetz 14. Juli 1893 §§ 24, 25.
[2] Leer, Hannover.
[3] Hildesheim, Göttingen, Einbeck.

Digitized by Google

wenn jene außerdem noch mit Kanalisation versehen sind, 40 % mehr Grund- und Gebäudesteuer zu entrichten haben, als die allgemeinen Sätze betragen.

Häufig ist der Anbau an noch nicht fertig hergestellten Straßen verboten[1]. Im übrigen gelten im allgemeinen gleiche Bestimmungen für das ganze Stadtgebiet[2] kraft Gesetzes, kraft Ortsstatuts und kraft lokaler Polizeiverordnungen.

Sonderbestimmungen für die Städte hinsichtlich der Zulassung zum Aufenthalt oder zur Begründung des Wohnsitzes gibt es nicht mehr; es gelten nur die allgemeinen durch das Freizügigkeitsgesetz und durch die Bestimmungen über das Paß- und Meldewesen gegebenen Vorschriften.

Derjenige, welcher drei Monate in dem Stadtgebiet aufhaltsam ist, ist der Besteuerung unterworfen vom Tage des Anzuges an. Eine zeitweilige Freilassung von neu Anziehenden oder von Ausländern oder von Angehörigen anderer Bundesstaaten, welche in der Stadt ihren Wohnsitz genommen haben — nach den §§ 33, 39 des Kommunalabgabengesetzes zulässig — habe ich nirgends gefunden.

Diejenigen, welche den Wohnsitz in der Stadt genommen haben, bilden die Stadtgemeinde und[3] unterliegen der obrigkeitlichen Gewalt des Magistrats.

Der Wohnsitz begründet bestimmte Rechte und Pflichten: Abgesehen von den erwähnten Sonderbestimmungen ist von der durch die Städteordnung gewährten Befugnis der verschiedenen Regelung der Rechte und Pflichten der Bewohner des Stadtgebiets kein Gebrauch gemacht[4].

Alle Einwohner sind grundsätzlich verpflichtet, die Lasten der Stadt mit zu tragen[5]; für einzelne, wie insbesondere für Militärpersonen und Beamte, bestehen die bekannten bedauerlichen Einschränkungen dieser Bestimmung.

Fast in allen Städten sind die Einwohner meist in dem Alter von 21—40 Jahren zur Feuerlöschhilfe verpflichtet. Die betreffenden Ortsstatute sind auf Grund einer polizeilichen Verordnung des Oberpräsidenten vom 22. September 1901 erlassen. Sie würden sich aber auch aus § 15 der Städteordnung rechtfertigen, wonach die Mitglieder der Stadtgemeinde zur Leistung von Diensten in dringenden Fällen herangezogen werden können[6].

---

[1] Hildesheim, Göttingen, Einbeck, Leer, Buxtehude.
[2] § 9 Abs. 2 der Städteordnung.
[3] Städteordnung §§ 12, 9, 17.
[4] Städteordnung §§ 12, 9, 17.
[5] Städteordnung § 13; Ebert S. 131, 205; § 8 Freizügigkeitsgesetzes.
[6] Vgl. auch § 68 K.Abg.Ges.

Digitized by Google

Vielfach sind die Bewohner des Erdgeschosses eines Hauses zur Straßenreinigung verpflichtet. In Wunstorf besteht die besondere durch Ortsstatut auferlegte Pflicht der Außenwohner, die Wunstorfer Zeitung zu halten.

Die Einwohner haben, wenn sie unbescholten sind, häufiger die Anwartschaft, in sogenannte Hospitäler für ein billiges Entgelt aufgenommen zu werden.

Die Hospitäler sind vielfach vorkommende unter Verwaltung der Stadt stehende Stiftungen, welche den Eingekauften neben freier Wohnung, Feuerung und Licht noch eine monatliche Rente, „Präbende" gewähren.

Die vornehmste Vergünstigung[1] ist aber das Recht zum Erwerb des Bürgerrechts, welches unter bestimmten Voraussetzungen die Teilnahme an der Stadtverwaltung gewährleistet. Das Recht steht jedoch nur jedem unbescholtenen volljährigen Einwohner zu, der im Stadtgebiet seinen Wohnsitz genommen hat und preußischer Staatsangehöriger ist. Eine bestimmte Dauer des Wohnsitzes wird nicht verlangt.

Erworben wird das Bürgerrecht durch Verleihung seitens beider städtischen Kollegien in gemeinschaftlicher Sitzung.

Gibt es ein Recht auf den Erwerb, so ist damit auch die Pflicht zur Verleihung gegeben. Die Möglichkeit der Versagung seitens der städtischen Kollegien liegt freilich vor. Gegen diese[2] ist der Einspruch beim Bürgervorsteherkollegium und weiter die Klage gegen dasselbe im Verwaltungsstreitverfahren zulässig. Übrigens sind mir keine Fälle der Versagung aus anderen Städten mitgeteilt außer von Hildesheim, wo denjenigen Hausbesitzern, welche an Dirnen vermieten, das Bürgerrecht nicht verliehen wird, und von Einbeck, wo es versagt ist, wenn nur vorübergehender Wohnsitz anzunehmen war[3].

Die Verleihung pflegt vielfach in vertraulicher Sitzung der städtischen Kollegien vorgenommen zu werden. Tatsächlich erfolgt sie in allen Städten unter dem Vorbehalt der Zahlung des Bürgergewinngeldes; hierauf folgt erst die vorgeschriebene Beeidigung und die vielfach übliche Aushändigung des Bürgerbriefes[4]. Die Zahlung einer durch das Orts-

---

[1] Städteordnung § 26.

[2] Zuständigkeitsgesetz §§ 10, 11.

[3] Vgl. auch Urt. des Oberverwaltungsgerichts 21. 1. 87 bei v. Kamptz I, S. 380.

[4] Städteordnung § 30. Bürgerbrief: Hannover-Linden, Moringen, Einbeck, Leer, Papenburg, Duderstadt, Harburg, Norden, Goslar; auf Wunsch in Hameln, Burgdorf, Osnabrück, Celle, Aurich.

Digitized by Google

statut näher zu bestimmenden Gebühr für die Gewinnung des Bürgerrechts ist ebenfalls in der Städteordnung vorgeschrieben[1], wird dennoch aber in Neustadt am Rübenberge nicht erhoben. Im übrigen schwankt das Bürgerrecht zwischen 6 und 120 Mk. Teilweise kommen Abstufungen vor[2]; regelmäßig treten Ermäßigungen ein für Bürgersöhne und Bürgertöchter, vereinzelt auch für Dienstboten, welche längere Zeit bei derselben Herrschaft gedient haben, in einem einzelnen Falle[3] auch für Arbeiter, welche 15 Jahre bei demselben Arbeitgeber beschäftigt gewesen sind.

Unentgeltliche Verleihung gewährt die Städteordnung den königlichen Beamten, den Kirchen- und Schuldienern, welche dauernd und ohne Vorbehalt der Kündigung angestellt sind.

Die Ableistung des Eides, daß sie die ihnen nach den Gesetzen und der Stadtverfassung obliegenden Pflichten als Bürger gewissenhaft erfüllen und den vorgesetzten Behörden, namentlich dem Magistrat Gehorsam leisten wollen, wird bei Abwesenden durch einen entsprechenden Revers ersetzt. Auf die Beeidigung wird von den Stadtverwaltungen meist streng gehalten — Hildesheim hat sie sogar im Verwaltungsstreitverfahren durchgesetzt —, während einzelne Städte, darunter 2 nicht unbedeutende, keine Beeidigung eintreten lassen, andere sehr loyal gegenüber Widerspenstigen verfahren.

Das Bürgerrecht zu erwerben verpflichtet sind:[4]

1. Die Magistratsmitglieder, soweit sie im Stadtgebiet wohnen,
2. Die städtischen Beamten, soweit sie dauernd und ohne Vorbehalt der Kündigung im Dienste der Stadt angestellt sind. Für beide Kategorien ist übrigens regelmäßig das Bürgergewinngeld ermäßigt —, solange sie nicht durch den Besitz eines Wohnhauses usw. (siehe zu 3) zur Zahlung des vollen Bürgergewinngeldes verpflichtet werden[5] — teilweise auch ganz erlassen[6]. Der Bürgereid ist für sie in dem Diensteid enthalten, eine besondere Bürgerrechtsverleihung findet für sie in den meisten Städten nicht statt.
3. Der Zwang trifft ferner diejenigen, welche innerhalb des Stadtbezirks ein Wohnhaus zu Eigentum erwerben: Natürlich nur

---

[1] § 28.

[2] z. B. in Emden.

[3] In Einbeck ortsstatutarisch, vgl. auch Duderstadt.

[4] Städteordnung §§ 22, 24, 27.

[5] z. B. Einbeck, Duderstadt.

[6] z. B. Alfeld, Bodenwerder, Münden, Harburg, Buxtehude, Peine, Emden, Lingen, Lehrte, Stade, Hannover.

Digitized by Google

preußische Staatsangehörige nach dem früher Gesagten. Die von der Städteordnung offen gelassene Beschränkung auf den Erwerb von Wohnhäusern zu einem bestimmten Werte ist in einigen Ortsstatuten festgesetzt,[1] ebenso die Ausdehnung auf den Erwerb von sonstigen Grundstücken[2]. Ferner überläßt die Städteordnung es dem Ortsstatute zu bestimmen, ob auch auswärtige Besitzer eines Wohnhauses bezw. Grundstücks das Bürgerrecht gewinnen müssen. In der Mehrzahl der Städte ist dies bestimmt.

4. Endlich diejenigen, welche behufs der selbständigen Ausübung einer Kunst oder einer Wissenschaft sich dauernd im Stadtgebiete niederlassen wie z. B. die Ärzte, (auch die beamteten Ärzte, sofern sie Privatpraxis ausüben[3]).

Die juristischen Personen sind ebenso, wie die natürlichen, hinsichtlich der Teilnahme an der Verwaltung und der Beitragspflicht zu den Gemeindelasten Glieder der Stadtgemeinden. Sie müssen daher als berechtigt angesehen werden, das Bürgerrecht durch ihre Vertreter zu erwerben — ohne besondere Verpflichtung hat aber keine juristische Person in einer Stadt der Provinz Hannover das Bürgerrecht erworben. Die Verpflichtung liegt nur vor für gewerbliche Gesellschaften, welchen juristische Persönlichkeit zusteht und nur für den Fall des Erwerbs eines Wohnhauses bezw. Grundstückes[5]. Hierbei ist zu bemerken, daß diese das Bürgerrecht zwar gewinnen müssen durch einen zu bestellenden Geschäfts- oder Werkführer, aber es dann bei dessen Wechsel nicht wieder verlieren und nicht etwa verpflichtet sind, den jedesmaligen Geschäftsführer das Bürgerrecht wieder erwerben zu lassen.

Nebenbei sei erwähnt, daß zu den juristischen Personen hier nicht die eingetragenen Genossenschaften zu zählen sind[6].

Eine besondere Stellung nehmen die Ausländer ein.

Der § 14 der Städteordnung will die Fremden d. h. vor allem die Ausländer nur in bezug auf die Gemeindelasten den wohnberechtigten

---

[1] z. B. Norden.

[2] z. B. Hildesheim, Bodenwerder, Münden, Harburg, Otterndorf, Buxtehude, Emden, Hannover, Goslar, Alfeld, Lehrte vgl. auch Peine.

[3] Entscheidung des Oberverwaltungsgerichts 7. Sept. 88 (Preuß. Verwaltungsblatt X 17, v. Kamptz I Seite 384).

[4] Ebert Seite 206 § 20.

[5] §§ 24,25 Städteordnung.

[6] Urteil O. V. Bd. VII Seite 32 ff., Bd. XIV Seite 165, desgl. 8. März 1892.

Digitized by Google

Einwohnern, jetzt den Einwohnern, welche in der betreffenden Stadt einen Wohnsitz begründet haben, gleich stellen, nicht auch in bezug auf das Bürgerrecht. Notwendige Voraussetzung für das letztere war in Hannover, wo in dem Staatsbürgerrecht nur ein Ausfluß und Zubehör der Gemeindeangehörigkeit anerkannt wurde, die Staatsangehörigkeit. (Vgl. Drucksachen des Reichstags 1870. Motive zu dem Entwurf des Reichsgesetzes betreffend Erwerb und Verlust der Bundes- und Staatsangehörigkeit.) Eine Änderung ist hierin seitdem, insbesondere auch durch das Reichsgesetz vom 1. 6. 1870 nicht eingetreten[1].

Es sind daher auch ausgeschlossen von dem Erwerbe des Bürgerrechtes alle Angehörigen anderer Bundesstaaten. Tatsächlich ist in einer ganzen Reihe von Städten der Provinz das Bürgerrecht Angehörigen anderer Bundesstaaten verliehen — vornehmlich, wenn sie Häuser erwarben — ja sogar Ausländern.

Im Sinne des § 26 der Städteordnung können als berechtigt zum Erwerbe des Bürgerrechts nur Männer angesehen werden.

Die Frauen[2] werden zwar verpflichtet, wenn dieselben allgemeinen Voraussetzungen wie bei den Männern für die Verpflichtung vorliegen, Bürgerinnen zu werden, aber das wesentlichste Recht der Bürger, die Wahl zur Gemeindevertretung, können sie nicht ausüben. Hätten sie im übrigen *berechtigt* werden sollen zum Bürgerrecht, so würde es ebenso ausdrücklich in der Städteordnung hervorgehoben sein, wie im § 22 ihre Verpflichtung zum Erwerb des Bürgerrechts und in § 83 der Ausschluß der Frauenzimmer von der Beteiligung an den Bürgervorsteherwahlen ausdrücklich festgestellt ist. Man dachte im Jahre 1858 nicht daran, den Frauen kommunalpolitische Rechte einzuräumen. Den Frauen wird ferner die Vergünstigung zu teil, den Bürgereid nicht zu leisten zu brauchen, sie haben nur die *treue* Erfüllung der ihnen obliegenden Pflichten anzugeloben.

Der *Verlust* des *Bürgerrechts* ist unmittelbar die Folge der gerichtlichen Aberkennung der Bürgerlichen Ehrenrechte, ferner des Verzichtes, soweit das Bürgerrecht nicht infolge einer Verpflichtung erworben war. Wegzug aus dem Stadtgebiet bewirkt den Verlust nur, insoweit nicht eine Ansässigkeit mit Haus- oder Grundbesitz verbleibt. Es kann aber auch das Bürgerrecht durch Zahlung einer Jahresabgabe in dem

---

[1] Entscheidung des Oberverwaltungsgerichts v. 26. 10. 86, von Kamptz Seite 381 und vom 7. 10. 90, das. Seite 382.

[2] §§ 22 Abs. 3, 83 Städteordnung.

Digitized by Google

Falle des Wegzuges erhalten bleiben[1]. Die Abgabe beträgt meist 3 Mk. jährlich. Der Grund für die Erhaltung ist manchmal der Wunsch, die erneute Zahlung im Falle der Rückkehr zu ersparen, häufig aber die Absicht, sich für seine Kinder die Anwartschaft auf Stipendien und Vergünstigungen zu bewahren.

Wer das Bürgergewinngeld bezahlt und den Eid geleistet bezw. den Revers unterzeichnet hat, ist berechtigt, bei den Bürgervorsteherwahlen unter bestimmten Bedingungen als Wähler mitzuwirken und so teilzunehmen an der Verwaltung der Stadt. Das ist der wesentlichste Inhalt des Bürgerrechts.

Außerdem sind den Bürgern häufig noch vorbehalten die Möglichkeit der Aufnahme in manche Hospitäler, die Erlangung von Stipendien für ihre Söhne und vereinzelt, nämlich noch in Einbeck[2] und in Stade, die Ausübung der Jagd auf den Grundstücken der Stadt, der Bürger und Einwohner.

Gleichzeitig sind aber bestimmte Pflichten dem Bürger auferlegt, wie die Teilnahme an den Wahlen der Bürgervorsteher, soweit Stimmfähigkeit vorhanden ist[3]. Ferner die Übernahme städtischer Ehrenämter, zu welchen durch Wahl berufen wird. Ausgenommen von letzteren Verpflichtungen sind nur die königlichen Staats- und Hofbeamten, die aktiven Militärpersonen, die Geistlichen und Schullehrer, Ärzte, Wundärzte und Apotheker, Bürger über 60 Jahre, und schließlich Personen, welche durch Gebrechlichkeit oder anhaltende Krankheit an der Übernahme verhindert sind. Werden solche Ehrenämter von dem Bedachten abgelehnt, so kommt es zur Entscheidung des Bürgervorsteherkollegiums allein[4]; gegen seinen Beschluß findet die Klage im Verwaltungsstreitverfahren statt.

Das Ehrenbürgerrecht[5] hat lediglich dekorativen Charakter und kann unentgeltlich als Zeichen der Ehre und Dankbarkeit verliehen werden. Vor allem haben sich die Städte selbst geehrt, wenn sie einem tüchtigen Manne, mit welchem sie irgend welche Beziehungen verbanden, das Ehrenbürgerrecht verliehen. Die Ehrenbürger haben weder den Bürgereid zu leisten, noch sind sie den Bürgerlasten unterworfen.

In 14 hannoverschen Städten (einschl. Hildesheim und Osnabrück), aus welchen mir darüber Nachrichten vorliegen, schwankt das Verhältnis der Zahl der Bürger zur Einwohnerzahl zwischen 5 und 10% — Linden

[1] Städteordnung §§ 32, 33, 83. Reichsstrafgesetzbuch §§ 31—36.
[2] inzwischen 1905 aufgehoben.
[3] Städteordnung § 83.
[4] Zuständigkeitsgesetz § 10, 11, 21.
[5] Städteordnung § 34.

Digitized by Google

und Harburg stehen mit 2 bezw. 3 %, Lüneburg mit 4 %, vereinzelt da. — Die Zahl der Männer, welche das für stimmfähige Bürger vorgeschriebene Alter von 25 Jahren erreicht haben, dagegen beträgt durchschnittlich 20 % der Einwohnerzahl. Demgemäß hat unter der Herrschaft der Hannoverschen Städteordnung kaum die Hälfte derjenigen Personen, welche — von Besonderheiten abgesehen — Bürger werden und sich an der Städteverwaltung beteiligen könnten, tatsächlich als Bürger die Möglichkeit eines Einflusses auf die Geschicke der Stadt. In Wirklichkeit beteiligt sich aber auch diese Hälfte nicht an der Stadtverwaltung, sondern höchstens durchschnittlich 5 % der Einwohnerschaft.

Der größte Teil der Bürger besteht aus selbständigen Handwerkern und Kaufleuten; sie zusammen stellen durchschnittlich 57 %. Der Prozentsatz schwankt zwischen 47 (Hildesheim) und 90 (Dannenberg), in Harburg stellen sie gerade 57 %. Ihnen am nächsten kommen die gewerblichen, landwirtschaftlichen und sonstigen Arbeiter. Abgesehen von Leer mit 3 % gehören durchschnittlich 16 %, in Einbeck, infolge der großen Seßhaftigkeit der Arbeiter dort, 22 % der Bürger der Arbeiterschaft an.

Es entspricht diese Verteilung nicht der Kopfzahl. Danach würden die unselbständigen Gewerbetreibenden, Techniker, Handlungsgehilfen, Handwerksgesellen, die gewerblichen, landwirtschaftlichen und sonstigen Arbeiter alle übrigen Berufsstände überwiegen. Die größte Anzahl im Verhältnis zu der Kopfzahl der Mitglieder des betreffenden Berufsstandes stellen gemäß der gesetzlichen Verpflichtung, Bürger zu werden, diejenigen, welche selbständig eine Kunst oder eine Wissenschaft ausüben, nächstdem die Landwirte; es folgen dann noch mit durchschnittlich 70 % die Handwerker und Kaufleute, denen sich die Industriellen anschließen. Aus den Rentiers und verabschiedeten Offizieren gehen zu 50 % Bürger hervor, aus den höheren Beamten dagegen nur etwa 25 %, ebenso, wie aus der übrigen Beamtenschaft; bei letzterer weisen übrigens die Zahlen weniger Verschiedenheit in den einzelnen Städten auf, als bei den Ersteren. An letzter Stelle steht überall die Arbeiterschaft, einschl. der Handwerksgesellen; während von der Arbeiterschaft z. B. in Duderstadt 31 % derselben in die Bürgerschaft eingetreten ist, sind in Harburg nur 20 % in der Bürgerschaft vertreten, in Stade 6 %, in Burgdorf 8 %, in Nienburg 10 %, in Neustadt 14 %, in Moringen 19 %, in Bodenwerder 24 %, in Einbeck 16 %.

Die vorhandenen niedergelegten Ergebnisse halte ich für typisch für die Mehrzahl der hannoverschen Städte, Hannover selbst nicht ausgenommen.

II.

Vertretung der Bürgerschaft.

Die Vertretung der Bürgerschaft zwecks Beteiligung an der Stadtverwaltung heißt Bürgervorsteherkollegium. Behufs der Wahl der Mitglieder desselben, der Bürgervorsteher, sind die Städte, soweit nicht durch Ortsstatut Ausnahmen festgestellt sind, in eine angemessene Zahl von Bezirken eingeteilt[1]. Die Ausnahme, daß nämlich die gesamten Bürger der Stadt den betreffenden Vertreter zu wählen haben, ist selten[2]. Die Zahl der Bezirke schwankt im übrigen, ganz unabhängig von der Größe der betreffenden Städte, zwischen zwei und neun, Hannover hat allerdings 24. Die Bezirke haben selten in einer Stadt auch nur annähernd gleiche Einwohnerzahl oder auch nur Bürgerzahl. Die Einteilung ist in der Regel nach der örtlichen Lage statutarisch so festgelegt, daß auch neu anzulegende Straßen und Gebäude sich ohne weiteres einem bestehenden Bezirke eingliedern. Selten wird von Fall zu Fall entschieden, welchem Bezirke eine neue Straße oder ein neues Gebäude zuzuteilen ist (Hannover, Verden, Hameln, Einbeck). Meist hat jeder Bezirk zwei Bürgervorsteher zu wählen, manchmal auch drei. Auch hier ist durchaus keine Gleichmäßigkeit, etwa ein bestimmtes Verhältnis zur Einwohner- oder Bürgerzahl vorhanden. So haben z. B. Hildesheim, Linden, Harburg, Städte von etwa 50 000 Einwohnern, 18 Bürgervorsteher, kleinere Städte häufig 12, Stade mit 16 000 Einwohnern 18 und Goslar mit 16 000 Einwohnern nur 9 Bürgervorsteher. Hannover hat die gesetzlich höchste Zahl[3], nämlich 24. — Die Städteordnung bildet den Wahlkörper nur aus den stimmfähigen Bürgern, das heißt denjenigen, welche in der Stadt oder deren Gebiet ihren Wohnsitz haben und daselbst entweder als Hauseigentümer Gebäudesteuer zahlen oder mit einem

[1] Städteordnung § 82.
[2] Lingen, Osterode, Osnabrück.
[3] Städteordnung § 81.

Digitized by Google

Steuersatz von mindestens vier Mark zur Staatseinkommensteuer veranlagt sind[1]. Abweichende Bestimmungen hinsichtlich der Regelung des Stimmrechts sind zugelassen und vereinzelt durch Ortsstatut getroffen: Der Einkommensteuersatz ist dann auf sechs Mark festgesetzt[2].

Ausgeschlossen vom aktiven Wahlrecht ist[3]:

1. das weibliche Geschlecht;
2. derjenige, welcher noch nicht 25 Jahre alt ist;
3. derjenige, welcher zwar das Alter von 25 Jahren erreicht hat, aber unter Vormundschaft oder Pflegschaft steht;
4. wer in Kost und Lohn eines anderen steht. Insbesondere werden also die Dienstboten, auch wenn ihnen das Bürgerrecht gegen ermäßigtes Bürgergewinngeld verliehen ist, nicht eher wahlberechtigt, als bis sie völlig selbständig von der betreffenden Hausgenossenschaft losgelöst dastehen. Ebenso die in manchen Städten noch in Kost der Arbeitgeber stehenden landwirtschaftlichen Lohnarbeiter;
5. derjenige, welcher im Konkurs befangen ist;
6. welcher eine öffentliche Armenunterstützung erhält oder im letzten Jahre erhalten hat, bis diese erstattet ist;
7. wem die bürgerlichen Ehrenrechte aberkannt sind[4]. Das muß als der Sinn der Bestimmung der Städteordnung „zu einer schweren Strafe verurteilt oder wegen eines nach der öffentlichen Meinung entehrenden Verbrechens bestraft" heute angesehen werden, da hinsichtlich des Ausschlusses von der Beteiligung an öffentlichen Angelegenheiten das Reichsstrafgesetzbuch bestimmte ausschließliche Normen enthält. Der ferner in der Städteordnung angeführte Fall „oder (wegen solcher Verbrechen oder Vergehen) in Untersuchung gewesen ist, ohne außer Verfolgung gesetzt oder völlig freigesprochen zu sein", kann nicht mehr vorkommen, da entweder die Einstellung des betreffenden

---

[1] § 83 Städteordnung, § 77 Einkommensteuergesetz v. 24. Juni 1891 (Bekanntmachung der Ziviladministration von Hannover v. 6. November 1867, § 4 des Gesetzes betr. Aufhebung der beiden untersten Stufen der Klassensteuer v. 26. 3. 1883).

[2] Vergleiche Alfeld, Lehrte, Emden, Otterndorf, Duderstadt.

[3] § 83 Städteordnung; Bürgerliches Gesetzbuch §§ 1626, 1685, 6, 1910, 1896.

[4] Städteordnung § 83, Hannoversches Kriminalgesetzbuch vom 8. 8. 1840 Art. 8, Reichsstrafgesetzbuch §§ 20, 31, 33, 34, 57, Einführungsgesetz dazu § 3, vergleiche auch Brüning, „Die preußische Verwaltungsgesetzgebung für die Provinz Hannover", Anmerk. zu § 83 der St.O.

Digitized by Google

Verfahrens erfolgt oder die Verwerfung des Antrages auf Erhebung der öffentlichen Klage, oder nach stattgehabter Voruntersuchung ausgesprochen wird, daß der Angeschuldigte außer Verfolgung zu setzen sei[1].

Die vorläufige Einstellung, wenn dem weiteren Verfahren Abwesenheit des Beschuldigten oder der Umstand entgegensteht, daß derselbe nach der Tat in Geisteskrankheit verfallen ist, ist für unseren Fall nicht praktisch.

8. Auch diejenigen sind ausgeschlossen von dem Wahlrecht, welche, ohne unter die angeführten Bestimmungen zu fallen, durch unsittliche Handlungen sich der öffentlichen Achtung verlustig gemacht haben; dabei ist wohl zu denken an unzüchtigen Verkehr, Ehebruch, Wucher und dergl. Erforderlich ist aber ein das Stimmrecht entziehender Beschluß beider städtischen Kollegien, welcher also die Handhabe gibt, sowohl die Bürgerschaft, wie das Bürgervorsteherkollegium rein zu halten. In den hannoverschen Städten sind solche Fälle nach meinen Ermittelungen nicht vorgekommen. Es mag hier an den oben erwähnten Fall der Versagung des Bürgerrechts in Hildesheim erinnert werden.

Die Bürgervorsteher werden auf sechs Kalenderjahre — wo ihre Zahl durch drei nicht teilbar ist, auf vier Jahre — gewählt. Alle zwei Jahre tritt ein Drittel — wo die Dienstzeit eine vierjährige ist, ein Viertel — derselben aus[2]. Zum Zwecke der Neuwahl ist die unter Berücksichtigung der vorgenannten Bestimmungen aufzustellende Wahlliste der stimmfähigen Bürger acht Tage lang vor dem Termine in der Gemeinde offen zu legen; das geschieht regelmäßig auf dem Rathause. Über Einwendungen gegen die Liste entscheiden die Bürgervorsteher allein[3]. Gegen ihre Entscheidung findet die Klage beim Bezirksausschuß statt. Der Wahltermin ist öffentlich bekannt zu machen[4]; außerdem ist in einzelnen Ortsstatuten noch eine besondere Vorladung der Wahlberechtigten oder richtiger (gemäß § 83 der Städteordnung) der zur Teilnahme an der Wahl Verpflichteten vorgeschrieben[5].

---

[1] Strafprozeßordnung §§ 168, 172, 196, 202, 203.

[2] Städteordnung § 87.

[3] Städteordnung § 91, Zuständigkeitsgesetz § 10[1].

[4] Städteordnung § 90.

[5] Vergleiche Stade, Dannenberg, Einbeck, Norden, Bodenwerder, Münden, Otternbdorf, Hannover (Verteilung der Termins-Bekanntmachung Haus bei Haus), Emden, Verden.

Digitized by Google

Zu dem Wahltermine haben nur die in der Wahlliste Eingetragenen Zutritt. Die Wahl wird von einem Magistratsmitgliede geleitet[1], welches zunächst zwei Bürgervorsteher oder sonstige stimmfähige Bürger als Gehilfen zuzuziehen hat. Tatsächlich pflegt aber außerdem in der Hälfte der hannoverschen Städte ein Magistratsbeamter als Protokollführer zugezogen zu werden, was nicht als verboten angesehen werden kann. Im übrigen werden die in der Wahlliste Verzeichneten durch Namensaufruf ermittelt und die Nichtverzeichneten — außer dem etwaigen Protokollführer — zum Abtreten veranlaßt. Sodann wird festgestellt, ob wenigstens ein Drittel der nach der Liste vorhandenen Stimmen anwesend ist. Sind weniger anwesend, so kann es zu einer gültigen Wahl nicht kommen, da zu der Gültigkeit die Abgabe von wenigstens ein Drittel der listenmäßigen Stimmen erforderlich ist. Gegebenenfalls ruht daher die durch die Wahl bezweckte Vertretung für den betreffenden Bezirk auf ein Jahr[2]: Dies ist die einzige Strafe, welche auf die Versäumung der Pflicht zu wählen gesetzt ist. Sie ist nicht unbillig, weil bei der Ladung auf diese Bestimmung hingewiesen werden muß. Übrigens kann auch eine frühere Wiederholung der Wahl von dem Bezirksausschuß auf Antrag des Magistrats gestattet werden. Die Wahl ist nicht unbedingt geheim; nach freier Entscheidung der Wählenden erfolgt sie durch mündliche Abstimmung zu Protokoll oder durch verschlossene Stimmzettel. Die mündliche Abstimmung verlangt wegen der Protokollierung mehr Zeit. Im allgemeinen ist sie die seltenere Form. Nur in sehr wenigen Städten überwiegt sie (Aurich, Moringen, Duderstadt, Burgdorf, Stade, Papenburg, Münden). Die Wahl kann nur auf einen stimmfähigen Bürger fallen, welcher jedoch nicht Dienstuntergebener des Magistrats sein darf. Notwendig ist nicht, daß der Gewählte in dem Bezirke wohnt, in welchem er erwählt ist. Die Mehrzahl der Ortsstatuten enthält die durch die Städteordnung offen gelassene Bestimmung, daß ein Teil der Bürgervorsteher aus der Mitte der hausbesitzenden Bürger zu wählen sei; meist werden wenigstens zwei Drittel hierfür verlangt[3].

Die ausgetretenen Bürgervorsteher können wieder gewählt werden[4] und sind auch verpflichtet, der Wahl zu folgen, wenn sie nicht schon

---

[1] Städteordnung §§ 90, 92; Zuständigkeitsgesetz § 12[2].

[2] Städteordnung §§ 90, 92; Zuständigkeitsgesetz § 12[2].

[3] Goslar, Lehrte, Peine, Alfeld, Harburg, Hameln, Hildesheim; (Duderstadt, Otterndorf, Dannenberg 1/2); (Bodenwerder 3/4).

[4] Städteordnung § 89.

zwölf Jahre hintereinander das Amt eines Bürgervorstehers bekleidet haben.

Gewählt ist derjenige, welcher wenigstens ein Drittel der abgegebenen Stimmen und die Mehrzahl derselben auf sich vereinigt[1]. Zur Prüfung wird das Wahlprotokoll dem Bürgervorsteherkollegium vorgelegt[2], welches nach § 10 Zuständigkeitsgesetzes über die Gesetzmäßigkeit der Wahl allein entscheidet. Hierauf gehen die Akten an den Magistrat, welcher die Gewählten auf treue Erfüllung ihrer Pflichten beeidigt und danach die Namen derselben öffentlich bekannt macht.

An der Wahl beteiligen sich tatsächlich ziemlich gleichmäßig die in der Bürgerschaft vertretenen verschiedenen Berufsstände. Verhältnismäßig zurück treten in einzelnen Städten die Staatsbeamten, die gebildeteren Elemente und die Arbeiter, welche letzteren sich aber z. B. in Peine gerade rege beteiligen. Entsprechend dem Übergewicht, welches in der Bürgerschaft der Handels- und Gewerbestand hat, liegt die Vertretung der Stadtgemeinde vornehmlich in seinen Händen. Aus 32 Städten der Provinz — Hannover ist dabei ausgeschlossen, dagegen Hildesheim, Osnabrück, Harburg und Linden eingeschlossen — ist mir die Zahl der Ende 1904 im Amte befindlich gewesenen Bürgervorsteher auf 354 angegeben. Hiervon gehörten dem Handwerkerstande 31 % an, 9 % sind Fabrik-, Brauerei-, Brennerei-, Ziegeleibesitzer, 7 % Landwirte, je 4,5 % Rentiers und Juristen (Rechtsanwälte), 3,5 % nichthöhere Beamte und Lehrer, 2 % Architekten, 1,2 % Ärzte und Apotheker und endlich je 0,6 % Buchdruckereibesitzer, höhere Beamten, Pensionshalter und Arbeiter. Einen dem Arbeiterstande angehörigen Bürgervorsteher finden wir übrigens in den 32 Städten nicht, außer je einen in Nienburg und in Quakenbrück; bei letzterem Orte ist vielleicht nicht ohne Einfluß hierauf, daß er keine Wahlbezirke hat.

Daß der Prozentsatz der Arbeiter in der Stadtvertretung so gering ist, befremdet zunächst, weil wir früher gesehen haben, daß durchschnittlich 16 % der Bürgerschaft aus Arbeitnehmern besteht; aber zum Teil ist dies wohl zu erklären aus dem Vertrauens- oder auch dem Abhängigkeitsverhältnis, in welchem der Arbeiter gerade zu den Arbeitgebern steht, welche einen starken Teil der Bürgerschaft und dadurch auch wieder der Bürgervertretung bilden. Je kleiner der Ort, um so einseitiger, entsprechend wohl der größeren Einseitigkeit der Zusammensetzung der Bürger-

[1] Vergleiche im einzelnen §§ 93 und 53 der Städteordnung.
[2] Städteordnung §§ 94, 57.

Digitized by Google

schaft, ist die Zusammensetzung des Bürgervorsteherkollegiums; besonders vielseitig ist sie in Celle und Harburg[1].

Nur ein sehr kleiner Teil der Bürgervorsteher hat höhere Schulen besucht: Dabei sind aber die hannoverschen Städte in ihrer Entwicklung durchaus nicht zurückgeblieben.

Das Zurücktreten der gebildeteren Elemente, insbesondere der akademisch gebildeten, begünstigt allerdings, wenigstens in den kleineren Städten, einen gewissen Klassengegensatz. Irgend welche übelen Folgen des Wahlsystems aber sind nirgends hervorgetreten, auch keine nennenswerte Interesselosigkeit an den Bürgervorsteherwahlen und an der Stadtverwaltung selbst, wenn auch nur von einzelnen Städten ein großes Interesse bezeugt wird.

Die Aufstellung der Kandidaten zur Bürgervorsteherwahl erfolgt in einer sehr großen Anzahl der Städte in einer eigens hierzu einberufenen Bürgerversammlung, häufig durch die Kandidaten selbst. In etwa der Hälfte der fraglichen Städte erfolgt sie durch die Bürgervereine, sehr selten durch politische oder kommunale Parteien. Das Vorhandensein von kommunalen Parteien ist mir nur ganz vereinzelt bezeugt hinsichtlich der Haus- und Grundbesitzer.

Die Bürgervereine gehören nicht zu den kommunalen Parteien: Sie bezwecken ohne Parteinahme lediglich die Wahrnehmung der kommunalen Interessen der Städte, die Besprechung öffentlicher städtischer Angelegenheiten und die Vornahme geeigneter Schritte in bezug auf solche. Sie befassen sich also mit dem, was von Amts wegen Aufgabe der Stadtverwaltuug ist. Die Bürgervereine sind wenigstens in der Hälfte, und zwar in der bedeutenderen, der hannoverschen Städte vorhanden. Ihre Mitglieder sind nur Bürger, vereinzelt auch Bürger oder Grundbesitzer. Ihr Einfluß tritt vor allem bei der Bürgervorsteherwahl hervor; die durch sie aufgestellten Kandidaten sind häufig auch die einzigsten Kandidaten.

Im übrigen suchen die Bürgervereine vielfach durch Besprechung und Beschlußfassung über Gegenstände, welche bereits auf der Tagesordnung von Sitzungen der städtischen Kollegien stehen, dieselben voraussichtlich demnächst beschäftigen oder beschäftigt haben, auch wohl durch den betreffenden Gegenständen entsprechende Petitionen und Einsammeln

[1] Celle: 3 Kaufleute, 3 Handwerker, 2 Fabrikbesitzer, 1 Rentier, 1 Rechtsanwalt, 1 Rechnungsrat, 1 Volksschullehrer. Harburg: 7 Kaufleute, 6 Handwerker, 1 Buchhalter, 1 Architekt, 1 Rechtsanwalt, 1 Provinzialwegemeister.

von Unterschriften für sie, Einfluß zu gewinnen. Bislang ist ein erheblicher Erfolg nicht zu verzeichnen gewesen, da naturgemäß die Vorarbeit und Besprechung in den Bürgervereinen keine so gründliche sein kann, als in den verantwortlichen städtischen Kollegien und, da der § 96 der Städteordnung, „die Bürgervorsteher handeln jederzeit nach eigener pflichtgemäßer Überzeugung", die Bürgervorsteher, die eigentlichen Vertreter der Gemeinde einschließlich der Bürger, davor schützt, sich beeinflussen zu lassen. In einer Stadt hat sich, wie mir berichtet ist, der Bürgerverein aufgelöst, weil ihm keine Einwirkung auf die Kommunalverwaltung durch Petitionen zugestanden ist.

Die politischen Parteien als solche beteiligen sich an den Bürgervorsteherwahlen im allgemeinen nicht, nur in wenigen Städten sollen sich die Sozialdemokraten geltend zu machen suchen, in anderen mit konfessionell gemischter Bevölkerung gelegentlich die auf die Konfessionen sich gründenden politischen Gegensätze hervortreten.

Die gewählten Bürgervorsteher haben einen gesetzlich geregelten, häufig auch ortsstatutarisch noch erweiterten Anteil an der Stadtverwaltung, über welchen später zu handeln ist.

Das Bürgervorsteherkollegium steht nur im Geschäftsverkehr zum Magistrat[1], ist jedoch befugt, Beschwerden über den Magistrat oder einzelne Magistratsmitglieder in Angelegenheiten der Gemeindeverwaltung selbständig bei den vorgesetzten Behörden zu verfolgen. Die Bürgervorsteher wählen zunächst beim Eintritt neuer Bürgervorsteher (nicht auch bei Ergänzungswahlen) aus ihrer Mitte durch absolute Stimmenmehrheit einen Vorsitzenden, den „Wortführer", einen Schriftführer und einen Stellvertreter für jeden derselben[2], das sogenannte „Bureau des Bürgervorsteherkollegiums."

Die Namen der Gewählten werden dem Magistrat angezeigt und von diesem bekannt gemacht.

Die Bürgervorsteher versammeln sich auf Einladung des Magistrats oder aus eigenem Antriebe. Aus eigenem Antriebe nur in denjenigen Angelegenheiten, bei welchen sie vom Magistrat nicht zugezogen werden; die dem Bürgervorsteherkollegium zustehenden[3] vorläufigen Beratungen von Angelegenheiten, bei denen sie vom Magistrat zugezogen werden, erfolgen nicht aus eigenem Antriebe. In dem Falle dieser Vor-

[1] Städteordnung § 95.
[2] Städteordnung § 100.
[3] Städteordnung § 101 Abs. 2.

Digitized by Google

beratungen ist dem Interesse des Magistrats dadurch Rechnung getragen, daß er durch Abordnung eines oder einiger seiner Mitglieder in der Versammlung eine Erläuterung seiner Vorschläge geben kann; dem Interesse der Bürgervorsteher anderseits, insofern der Magistrat zu solcher Vertretung verpflichtet ist, wenn die Bürgervorsteher sie beantragen und insofern sie nach erfolgter Erläuterung der Vorschläge in Abwesenheit jener Vertreter des Magistrats die Beratung fortsetzen können.

Nur in bestimmten Fällen hat das Bürgervorsteherkollegium allein wirksame Beschlüsse zu fassen, nämlich über die durch den § 10 des Zuständigkeitsgesetzes ihm zugewiesenen Angelegenheiten.

In Fällen der Wahl von Magistratsmitgliedern und von bestimmten städtischen Beamten muß zur Wirksamkeit ihres in einer getrennten Versammlung zu fassenden Beschlusses noch die Übereinstimmung mit dem Beschlusse des Magistrats hinzukommen.

Im übrigen ist Beratungs- und Beschlußprinzip das der Gemeinschaftlichkeit mit dem Magistrate.

Bei der Abstimmung geht das Bürgervorsteherkollegium vor, es folgt der Magistrat. Die Beschlüsse der Bürgervorsteher werden nach absoluter Stimmenmehrheit gefaßt. Erfordernis der Gültigkeit ist, daß sämtliche Bürgervorsteher eingeladen sind und mehr als die Hälfte erschienen ist[1].

Nur, wenn die Berufung einmal erfolglos geblieben war und bei der zweiten Berufung seitens des Magistrates auf die Bestimmung hingewiesen wurde, daß das Bürgervorsteherkollegium für den Fall, daß wiederum nicht die genügende Anzahl erscheine, für dasmal des Rechts der Mitwirkung in der betreffenden Angelegenheit verlustig sei, genügt eine geringere Anzahl, als die Hälfte für die Beschlußfassung.

Die Wahlperioden der Bürgervorsteher von sechs bezw. vier Jahren haben sich in den hannoverschen Städten gut bewährt. Dieser Zeitraum gibt ebenso die Gewähr für Einarbeitung und Vertrautheit mit den städtischen Einrichtungen, wie er ausschließt, daß der zum Urteil Berufene bei seiner Entscheidung ängstlich darauf bedacht ist, es diesem oder jenem einflußreichen Wähler recht zu machen. Anderseits wird durch die Kürze des Zeitraums der Möglichkeit einer Interessenwirtschaft vorgebeugt.

Die denkbare Möglichkeit einer Wirtschaft im Interesse eines Einzelnen oder eines Berufsstandes, je nach der Zusammensetzung des Bürgervorsteherkollegiums, wird für die hannoverschen Städte nahezu aufgehoben dadurch,

[1] Städteordnung § 102.

daß in dem Magiſtrat der Schwerpunkt der Verwaltung liegt. Vorbeugende Maßregeln, wie die des Verbots, daß Mitglieder ſtädtiſcher Kollegien Lieferungen an die Städte oder Arbeiten für die Städte übernehmen, um in jeder Beziehung auch den guten Schein der Uneigennützigkeit zu wahren, ſind hier nicht beliebt und nicht erforderlich geworden. Die Stadt Celle läßt über Vergebungen an Mitglieder der ſtädtiſchen Kollegien nicht den Magiſtrat allein, ſondern die Plenarſitzung, abgeſehen natürlich von dem Intereſſierten, beſchließen, ein gewiß bemerkenswertes Verfahren. Irgend welche Mißſtände aus derartigen Vergebungen ſind in den hannoverſchen Städten in der neueren Zeit jedenfalls nicht erwachſen, wenn auch immerhin einmal ſich Mißgunſt und Geſchwätz auch hier derſelben bemächtigt haben. Ebenſowenig ängſtlich ſind die Städte unſerer Provinz vor der Gefahr, daß ein Mitglied der ſtädtiſchen Kollegien, wenn es zugleich Mitglied des Vorſtandes oder Aufſichtsrates einer Aktiengeſellſchaft iſt, mehr deren als der Stadt Intereſſen im Auge haben werde. Auch hier ſind keinerlei Vorbeugungsmaßregeln getroffen, aber auch keinerlei Mißſtände hervorgetreten.

III.

Gemeindevorstand und Gemeindebeamte.

Der Gemeindevorstand, die Obrigkeit, die Behörde der Stadt ist der Magistrat. Er ist Verwalter der Gemeindeangelegenheiten und zugleich Organ der Staatsgewalt.[1] Organ der Staatsgewalt ist er hinsichtlich der Verwaltung der Polizei und der allgemeinen Landesangelegenheiten.[2] Dieses gilt ohne Einschränkung nur für die hannoverschen Stadtkreise; beschränkt selbständig sind in der angegebenen Beziehung die selbstständigen Städte, weil ihnen die Kreisordnung bei ihrer Einführung die bestehenden diesbezüglichen Vorschriften vorbehalten hat, d. h. im wesentlichen die Militär- und Steuersachen verbleiben dem Landrat. Dagegen steht für die darnach nicht mehr als selbständig zu bezeichnenden Städte Wunstorf, Eldagsen, Neustadt a. R., Münder, Pattensen, Bodenwerder, Moringen, Burgdorf, Gishorn, Winsen a. d. L., Lüchow, Dannenberg, Otterndorf, Quakenbrück, Melle, Esens und Alfeld die Wahrnehmung der Geschäfte der allgemeinen Landesverwaltung allein dem Kreislandrate zu — dieser ist für diese Städte die untere Verwaltungsbehörde — und ebenso die Aufsicht über die städtische Polizeiverwaltung. In den selbständigen Städten führt der Regierungspräsident letztere Aufsicht und bildet der Magistrat die untere Verwaltungsbehörde.

Außerdem sind die selbständigen Städte der Provinz Hannover, ganz unabhängig von ihrer Einwohnerzahl, den Städten mit mehr als 10 000 Einwohnern gleichgestellt. Die Rechtsmittel gegen polizeiliche Verfügungen gehen daher nicht an den Landrat, sondern an den Regierungspräsidenten, bezw. die Klage an den Bezirksausschuß. Die Konzessionen

[1] Städteordnung §§ 38, 71; Landesverwaltungsgesetz § 37.

[2] Kreisordnung §§ 27, 101, 102. Vergl. auch § 1 der Königlichen Verordnung vom 20. September 1867 über die Polizeiverwaltung in den neu erworbenen Landesteilen (Gesetzsammlung Seite 1529).

Digitized by Google

für gewerbliche Anlagen[1] werden in ihnen durch den Magistrat erteilt; dieser beschließt über die Erlaubnis für Gast- und Schankwirtschaften, Branntweinkleinhandel, Pfandleihgewerbe, Gifthandel[2] usw. Er bildet, wenn gegen den versagenden Beschluß der Antrag auf mündliche Verhandlung im Verwaltungsstreitverfahren gestellt ist, das Verwaltungsgericht erster Instanz. Wo im Zuständigkeitsgesetz oder in anderen Gesetzen für Städte von mehr als 10 000 Einwohnern, welche Landkreisen angehören, nicht der Kreisausschuß, sondern der Bezirksausschuß als die zuständige Behörde bezeichnet ist, ist der letztere auch für jene selbständigen Städte zuständig.

Diese Freiheiten sind durch die Kreisordnung den selbständigen hannoverschen Städten gewährleistet. Man geht daher wohl nicht fehl, wenn man daraus folgert, daß spätere allgemeine Gesetze oder Verfügungen diesen Grundsatz nicht durchlöchern können (z. B. auch nicht die Königliche Verordnung zur Ausführung des bürgerlichen Gesetzbuches vom 16. November 1899 Art. 3 oder gar die Min.Verf. v. 26. Febr. 1903, welche die Bürgermeister in Städten von weniger als 10 000 Einwohnern den Subalternbeamten gleichstellt[3]).

Der Magistrat ist ein aus Wahlen hervorgehendes Kollegium, bestehend aus einem Bürgermeister, als Vorsitzenden, 2 oder mehreren Senatoren und aus den etwa sonst durch das Ortsstatut bestimmten Mitgliedern.

Die Zahl der Magistratsmitglieder schwankt in den hannoverschen Städten sehr. Ist der Bürgermeister das einzig besoldete Magistratsmitglied, so pflegen außerdem 2—4 Magistratsmitglieder vorhanden zu sein. Bei zwei besoldeten Mitgliedern besteht meist der Magistrat aus 5 Köpfen; Emden, als Stadtkreis, hat freilich 8, ebenso viel wie Hildesheim, welches 4 besoldete Magistratsmitglieder aufweist.

Auf Grund von ortsstatutarischen Bestimmungen treten verschiedentlich den regelmäßigen Mitgliedern bei Beratung von Angelegenheiten ihres Dezernats noch technische Beamte mit Stimmrecht hinzu. Vornehmlich der erste Stadtbaubeamte z. B. in Göttingen, Lüneburg, Emden, Hameln, Verden. Daneben besteht in Hildesheim, Göttingen, Emden

[1] Zuständigkeitsgesetz § 109.

[2] Zuständigkeitsgesetz §§ 114, 41, 56, 119, 121, 145, 146; Königl. Verordn. vom 31. Dezember 1883; Gewerbeordnung §§ 33a 42b Abs. 1 und 3, § 53 Nr. 3, 59a.

[3] Min. Bl. f. d. inn. Verw. 1903 S. 33. Verf. betr. die Sätze der Reisekosten und Tagegelder für einzelne nicht zu den unmittelbaren Staatsbeamten gehörige Personenklassen.

Digitized by Google

die Möglichkeit, auch dem Stadtsekretär Stimmrecht zu gewähren, wovon in gewissem Umfange Gebrauch gemacht ist.

Der Magistrat ist in allen städtischen Angelegenheiten die einzige ausführende und verwaltende Behörde[1].

Die Ausführung betrifft in der Regel die von den beiden städtischen Kollegien gefaßten Beschlüsse. Hier hat der Bürgermeister, welcher für Ausführung der gefaßten Beschlüsse zu sorgen hat,[2] die weitere Ausführung zu veranlassen, während hinsichtlich der eigentlichen Verwaltung ihm die erste Ausführung obliegt. Deshalb sind auch alle Ausfertigungen des Magistrats von dem Bürgermeister zu unterzeichnen.

Der Bürgermeister ist Vorsitzender des Magistrats, denn ihm hat die Städteordnung die Leitung aller Verwaltungsgeschäfte und die Verteilung derselben unter die Mitglieder des Magistrats übertragen.

Wo nicht ein Syndikus zur Vertretung der Stadt vor Gericht durch Ortsstatut bestellt ist, vertritt der Magistrat die Stadt dort, nicht der Bürgermeister.[3]

In sehr vielen hannoverschen Städten ist aber durch das Ortsstatut der Bürgermeister allein zur Rechtsvertretung der Städte vor den ordentlichen Gerichten, den Verwaltungsgerichten, wie auch vereinzelt vor den Ablösungskommissionen[4] bevollmächtigt.

Der Bürgermeister hat im Magistrat eine bevorzugte Stellung. Seine Stimme gibt in dem Kollegium, in welchem Beschlüsse nach Stimmenmehrheit gefaßt werden, bei Stimmengleichheit den Ausschlag.[5] Die erste Verantwortung z. B. für die Leitung der Rechnungs- und Kassenführung liegt zunächst dem Bürgermeister ob, ohne daß übrigens dadurch die Pflicht des ganzen Magistrats zur Aufsicht darüber und zur Haftung für Vernachlässigungen aufgehoben wird. In gewisser Weise steht er über dem Magistrat, insofern er den Mitgliedern einen Urlaub bis zu 14 Tagen gewähren kann; erst ein längerer Urlaub erfordert die Genehmigung des Magistrats; ein 4 Wochen übersteigender auch noch die Anzeige bei dem Regierungspräsidenten als der vorgesetzten Dienstbehörde. Ferner hat er entstehenden Falls auf Anweisung der Aufsichtsbehörde, des Regierungspräsidenten, solche Beschlüsse des Magistrats,

---

[1] Städteordnung § 71.

[2] Städteordnung § 74.

[3] Städteordnung § 71.

[4] Ortsstatut von Einbeck; keine Vollmacht in Alfeld, Lehrte, Bremervörde, Wunstorf, Papenburg, Lingen, Quakenbrück.

[5] Städteordnung §§ 73, 121.

welche deſſen Befugnis überſchreiten oder die Geſetze verletzen, mit aufſchiebender Wirkung unter Angabe der Gründe zu beanſtanden.[1]

Selbſtändig ſteht er neben dem Magiſtrat in beſtimmten Fällen. Er hat das Recht, in eiligen, keinen Aufſchub leidenden Sachen ſofort für ſich zu verfügen[2], hat aber den Magiſtrat ſpäteſtens in der nächſten Sitzung von den getroffenen Maßregeln zu benachrichtigen. Ferner kann er ſich ſelbſt bis zu 8 Tagen Urlaub erteilen, muß aber ſeinen Stellvertreter wiſſen laſſen, wenn er ſich über Nacht aus dem Stadtgebiete entfernt. Bei einer 8 Tage und darüber dauernden Abweſenheit hat er die Zuſtimmung des Magiſtrats einzuholen und die Genehmigung des Regierungspräſidenten, der vorgeſetzten Dienſtbehörde;[3] er beurlaubt ſich auch hier ſelbſt. Der Magiſtrat hat die Verpflichtung, wegen Verſehung des Dienſtes in der Zwiſchenzeit die erforderlichen Anordnungen zu treffen, über welche von ſeiten des Bürgermeiſters bei Einholung der Genehmigung Anzeige zu machen iſt.[4]

Selbſtändig ſteht er auch in Disziplinarſachen als Dienſtvorgeſetzter nach dem in der Provinz Hannover durch Verordnung vom 23. September 1867 eingeführten, jetzt an Stelle der betreffenden Beſtimmungen der Städteordnung maßgebenden Vorſchriften des Disziplinargeſetzes vom 21. Juli 1852 den ſtädtiſchen Beamten gegenüber,[5] zu welchen die Magiſtratsmitglieder nicht gehören; er kann gegen die Beamten Strafverfügungen erlaſſen, gegen welche innerhalb 2 Wochen die Beſchwerde an den Regierungspräſidenten gegeben iſt.

Freilich wird nach den von mir eingezogenen Erkundigungen in den meiſten Städten dies Disziplinarrecht tatſächlich von dem Magiſtrat ausgeübt, nur in einigen wenigen von dem Bürgermeiſter.[6] Selbſtſtändig ferner ſteht der Bürgermeiſter dem Magiſtrat gegenüber, wenn und inſoweit ihm die Wahrnehmung der ſtädtiſchen Polizeiverwaltung übertragen iſt. (Vergl. unter VII.) Dem Bürgermeiſter ſteht dann mit Zuſtimmung des Magiſtrats unter der Firma „Die ſtädtiſche Polizeiverwaltung" das Polizeiverordnungsrecht zu.

---

[1] Zuſtändigkeitsgeſetz § 15.
[2] Städteordnung § 75.
[3] Städteordnung § 59.
[4] Städteordnung § 60.
[5] Zuſtändigkeitsgeſetz § 20; Illing 1902 Anm. 1 zu § 18 des Disziplinargeſetzes. Städteordnung §§ 72, 61, 74, 75; Polizeigeſetz vom 21. Juli 1852 § 9. Entſcheidung des Oberverwaltungsgerichts XXIV 413.
[6] Götingen, Münden, Peine, Einbeck.

Digitized by Google

Nach alledem ist der Bürgermeister nicht par inter pares zu nennen.

Für die Wahl der Magistratsmitglieder ist der Städteordnung Grundsatz die gleichmäßige Beteiligung der Gemeindevertretung und des Gemeindevorstandes; hat doch auch der letztere ein Interesse an der Mitwirkung bei der Wahl der Person, mit welcher er zusammen arbeiten soll, und ein besonders gutes Urteil über das Maß von Arbeitskraft und Befähigung, welches von dem Bewerber verlangt werden muß. Für die Regel wählen die vorhandenen Magistratspersonen und eine gleiche Anzahl von Bürgervorstehern in vereinigter Versammlung nach absoluter Stimmenmehrheit[1]. Die zur Teilnahme an der Wahl berufenen Magistratspersonen sind die Inhaber der besetzten Stellen des Magistrats, so daß es häufig vorkommt, daß ein Inhaber seinen Nachfolger mit zu wählen hat[2].

Demnach sind, ganz gleichgültig, ob die betreffenden Magistratsmitglieder anwesend sind, ob sie an der Wahl teilnehmen können oder nicht[3], entsprechend viele Bürgervorsteher durch das Bürgervorsteherkollegium auf Aufforderung des Magistrats in das Wahlkollegium zu wählen. Besteht aber hiernach das Wahlkollegium aus vier oder weniger Mitgliedern, so ist es zu gleichen Teilen und zwar vorab von dem Magistrat aus den Bürgervorstehern auf die Zahl von sechs zu ergänzen[4].

Die Wahl erfolgt sodann unter Leitung eines Magistratsmitgliedes. Die Stimme kann mündlich zu Protokoll oder durch verschlossene Stimmzettel, je nach der Entschließung des Wählenden abgegeben werden.

Ergibt sich nicht sogleich die erforderliche absolute Mehrheit, so ist die Wahl in der Art zu wiederholen, daß nur die bei der vorhergehenden Abstimmung Benannten ferner wählbar bleiben und von diesen derjenige ausscheidet, auf welchen die geringste Stimmenzahl gefallen ist. Bei Stimmengleichheit ist die Wahl zu wiederholen; wird auch dann eine absolute Mehrheit nicht erreicht, so sind die beiden Letztgewählten zur Auswahl dem Regierungspräsidenten anzuzeigen[5].

---

[1] Städteordnung § 53; Erlaß des Hannov. Min. des Innern v. 7. VII. 1859.

[2] So war es vorgekommen in Hildesheim, Linden, Papenburg, Ülzen, Göttingen, Bodenwerder, Hameln, Osnabrück, Leer, Celle, Bremervörde, Buxtehude, Stade.

[3] Anders tatsächlich gehandhabt in Hannover und Leer, anders auch 1904 in Hameln entschieden vom Regierungspräsidenten.

[4] Städeordnung §§ 51, 53, Verordnung des Hannoverschen Ministeriums des Innern von 1859 § 4, Benachrichtigung des Hannoverschen Ministerium des Innern 24. Juni 1858 (Hannoversche Gesetzsammlung Seite 170).

[5] Städteordnung §§ 53, 53 Absatz 2, 54; Zuständigkeitsgesetz § 13.

Die Städteordnung hat aber erlaubt, daß ortsstatutarisch bestimmt werden könne, die Wahl solle von dem Magistrat und sämtlichen Bürgervorstehern in getrennter Versammlung geschehen.

Während mir von zwanzig anderen Städten der regelmäßige Fall bekannt geworden ist, ist von dieser Ausnahme-Erlaubnis nur vereinzelt Gebrauch gemacht z. B. in Einbeck. Erfolgt in diesem Falle eine Übereinstimmung der Beschlüsse beider Kollegien nicht, so kommt es ebenfalls zur Wiederholung der Abstimmung und gegebenenfalls zur Präsentierung der beiden Gewählten.

Für die Bürgermeister und ihre regelmäßigen Stellvertreter in Städten von mehr als 10000 Einwohnern ist die Bestätigung und damit auch die Auswahl dem Könige vorbehalten[1]; im übrigen steht sie dem Regierungspräsidenten zu. Fälle, wo der Regierungspräsident zwischen zwei präsentierten Magistratsmitgliedern die Auswahl zu treffen hatte, sind wiederholt vorgekommen, nämlich in Hannover, Burgdorf, Göttingen, Hameln, Leer, Buxtehude, Winsen, wo Kandidaten des Magistrats, und in Dannenberg, wo zweimal Kandidaten der Bürgervorsteher ausgewählt wurden, in Celle, wo je ein Fall zugunsten des Magistrats und der Bürgervorsteher entschieden wurde. Sobald die Bestätigung eingetroffen ist, pflegt sie öffentlich bekannt gemacht und der bestätigte Gewählte in sein Amt eingeführt zu werden[2].

Die Einführung der Bürgermeister erfolgte in den Stadtkreisen und in den selbständigen Städten — mit einigen Ausnahmen allerdings — durch den Regierungspräsidenten oder dessen Stellvertreter; im übrigen durch einen Kommissar der Regierung, als welcher häufig der Kreislandrat fungierte. Die Einführung der übrigen Magistratsmitglieder ist regelmäßig von dem Bürgermeister vorgenommen. Mit der Einführung ist auch die eidliche Verpflichtung auf treue Amtsführung und Dienstverschwiegenheit, Förderung des Wohles der Stadt und des Staats verbunden. Bei Wiedererwählung bedarf es nur der Verweisung auf den früher geleisteten Eid. Ein Fall der Versagung der Bestätigung eines Magistratsmitgliedes ist nur von Lüneburg und Bremervörde bekannt geworden. Die Versagung, soweit nicht Rechte der Krone in Frage kommen, kann nur mit Zustimmung des Bezirksausschusses erfolgen. Lehnt dieser die Zustimmung ab, so kann sie von dem Minister des Innern ergänzt werden. Im Falle der Versagung der Bestätigung kann aber sowohl der Magistrat

[1] Allerhöchster Erlaß vom 8. Mai 1867 (G.S. Seite 728).
[2] Städteordnung § 58.

Digitized by Google

wie das Bürgervorsteherkollegium den Minister des Innern anrufen, welcher auch die Bestätigung erteilen kann.

Wird die Bestätigung endgültig versagt, so ist durch ein neu zu wählendes Wahlkollegium eine neue Wahl vorzunehmen[1].

Wird wiederum die Bestätigung der gewählten Personen versagt, zeigt sich also, daß der Selbstverwaltungskörper nicht imstande oder nicht gewillt ist, eine geeignete Person zu wählen, oder wird die Wahl überhaupt verweigert, so hat, sowohl, wenn es sich um den Bürgermeisterposten, als, wenn es sich um den eines anderen Magistratsmitgliedes handelt, in den hannoverschen Städten der Minister des Innern für die provisorische Versehung des Dienstes auf Kosten der Stadt zu sorgen. Die weitere Wiederholung der Wahl ist der Stadt unbenommen, die angeordnete Versehung des Dienstes gilt nur bis dahin, daß die Stadt eine geeignete Wahl getroffen hat.

Von der Wählbarkeit zum Magistratsmitgliede, also zur Stelle des Bürgermeisters, des Syndikus, des Senators, schließen dieselben Eigenschaften aus, welche den Bürger von der Bürgervorsteherwahl ausschließen. Merkwürdiger Weise ist hier aber nicht, wie dort, der wohl als selbstverständlich gedachte Ausschluß des weiblichen Geschlechts ausdrücklich hervorgehoben[2].

Hinzu tritt aber als Ausschließungsgrund noch die Verwandtschaft oder Verschwägerung in den beiden ersten Graden mit einem Magistratsmitgliede. Werden derartig Verwandte zu gleicher Zeit in das Kollegium gewählt, so tritt nur der ein, welcher die meisten Stimmen erhalten hat, bei Stimmengleichheit entscheidet das Los. Jemand, der die Bande der Verwandtschaft bezw. Verschwägerung erst während der Zeit seiner Mitgliedschaft herstellt, ist deshalb nicht zum Ausscheiden verpflichtet.

Im übrigen kann aber nun doch nicht jeder stimmfähige Bürger Mitglied des Magistrats werden, vielmehr sind in der Städteordnung sowohl wie in Ortsstatuten bestimmte weitere Voraussetzungen festgesetzt.

Die Städteordnung unterscheidet, abgesehen von dem besonders zugelassenen Falle[3], daß dem Stadtsekretär, dem Kämmerer oder den technischen Beamten die Mitgliedschaft im Magistrat beigelegt ist, zwischen denjenigen Senatoren, welche nach dem Ortsstatut rechtskundig sein müssen und den übrigen und verlangt für erstere eine Besoldung.

---

[1] Städteordnung § 55; Hannoverscher Ministerialerlaß vom 28. August 1859 § 7.
[2] Städteordnung §§ 49, 83.
[3] Städteordnung §§ 39, 56.

Digitized by Google

Obwohl unter den letzteren, den ehrenamtlichen Senatoren, auch Rechtskundige vorhanden sein können, ist es doch wohl richtig, in diesem Sinne zwischen rechtskundigen (Berufs-) Senatoren und ehrenamtlichen oder bürgerlichen Senatoren zu unterscheiden. Für die besoldeten wird Rechtskunde verlangt, d. h. das Bestehen der großen Staatsprüfung für Justiz- oder Verwaltungsbeamte. Dasselbe ist ortsstatutarisch in den meisten Städten der Provinz Hannover für den Bürgermeister vorgeschrieben[1]. Für den Syndikus ergibt sich diese Bedingung von selbst aus dem § 40 der Städteordnung. Tatsächlich verlangen neben dem Bürgermeister ein besoldetes rechtskundiges Magistratsmitglied (Syndikus) die Städte von 15—25 000 Einwohnern[2]. Die Städte Göttingen, Lüneburg, Harburg und Linden haben im ganzen je drei, Hildesheim und Osnabrück im ganzen je vier rechtskundige Magistratsmitglieder.

Der Umstand, daß, wie früher nachgewiesen, ein so erheblicher Prozentsatz der Einwohnerschaft sowohl wie der Bürgerschaft dem Handels- und Gewerbestande angehört, rechtfertigte, abgesehen von praktischen Rücksichten jedenfalls die Vorschrift des § 40 der Städteordnung, daß ein Teil der Senatoren dem Handels- und Gewerbestande angehören oder angehört haben müsse. Dieser Teil ist ortsstatutarisch für die Regel wenigstens auf $^1/_2$, häufig aber auch auf $^2/_3$ der unbesoldeten Senatoren festgesetzt; das bedeutet $^1/_5$—$^1/_2$ der Gesamtzahl der Magistratsmitglieder.

Gleichmäßig werden aber besoldete rechtskundige und ehrenamtliche Senatoren auf Lebenszeit gewählt. Es haben sich daraus keine Unzuträglichkeiten ergeben, zumal die Möglichkeit vorhanden ist, mißliebige Persönlichkeiten, abgesehen von dem Disziplinarverfahren, zu entfernen. Nach Ablauf von je zwölf Jahren, also nach 12, 24, 36 Dienstjahren, können nämlich die Magistratsmitglieder vom Ministerium des Innern in den Ruhestand versetzt werden. Erforderlich ist dazu ein Antrag des Magistrats und der Bürgervorsteher[3], wenn es sich um ein besoldetes Magistratsmitglied handelt, der *übereinstimmende* Antrag der beiden städtischen Kollegien. Hinsichtlich unbesoldeter kann bei Meinungsverschiedenheiten jedes Kollegium für sich den Antrag stellen.

Die Bestimmung ist durchaus praktisch: Derartige Fälle sind aus den letzten Jahrzehnten in der Provinz Hannover drei bezeugt. In

[1] Nicht in Lehrte und Otterndorf, wenigstens Ablegung des Referendarexamens wird gefordert in Bodenwerder.

[2] Peine (15 000), Goslar (16 000), Hameln (20 000), Celle (20 000), Emden (17 000).

[3] Städteordnung §§ 44, 64, 107.

Digitized by Google

diesem Falle erhalten besoldete Magistratsmitglieder die Hälfte, nach vierundzwanzigjähriger Dienstzeit $^2/_3$ ihrer Diensteinnahmen aus der Stadtkasse als Ruhegehalt.

Nicht auffallend ist die Zahl der über 65 Jahre alten Senatoren, welche etwa 20—25 % der Gesamtzahl beträgt: Nicht auffallend, weil dieses Alter zwar die Grenze für die volle Leistungsfähigkeit eines Beamten anzeigen soll, aber nicht für die an einen solchen Ehrenbeamten zu stellenden geringeren Anforderungen.

In einzelnen Fällen, wo Herren über 80 Jahre bis annähernd zum 90. Lebensjahre im Amte geblieben sind, wird eben denselben eine besondere Frische nachgerühmt. Eine Üblichkeit, in einem bestimmten Alter das Amt als Senator niederzulegen, hat sich nirgends herausgebildet. Die Berechtigung zur Niederlegung steht den unbesoldeten Senatoren nach sechsjähriger Dienstzeit zu[1].

Auf Ansuchen eines jeden Magistratsmitgliedes selbst kann seine Entlassung aus dem Amte erfolgen. Über dieses Gesuch haben die Bürgervorsteher allein zu entscheiden[2]. Die Ausführung der Entlassung und die Festsetzung der Pension ist bei den besoldeten Magistratsmitgliedern sodann Sache des Magistrats.

Die Entlassung kann auch die Folge eines Disziplinarverfahrens wegen Entfernung aus dem Amte oder auch wegen Dienstunfähigkeit sein; das Verfahren wird von dem Regierungpräsidenten bezw. dem Minister des Innern verfügt, jenachdem nach den zurzeit der Einleitung des Verfahrens geltenden Bestimmungen vom Könige, vom Minister oder von dem Regierungspräsidenten die Bestätigung bezw. die Genehmigung ausgegangen ist.

Entscheidende Behörde erster Instanz ist in beiden Fällen der Bezirksausschuß[3].

In den meisten hannoverschen Städten ist für die rechtskundigen besoldeten Magistratsmitglieder nicht ein Pauschalsatz als Besoldung vorgesehen, sondern eine bestimmte Skala festgesetzt. Teilweise kommen diese Gehälter trotz des Verlangens der Vorbildung als Richter den Richtergehältern nicht gleich. Dagegen ist in einzelnen Städten — in keiner selbständigen Stadt — dem Bürgermeister Nebenerwerb[4] durch Ausübung

[1] Städteordnung § 43.

[2] Zuständigkeitsgesetz § 10.

[3] Vgl. hierzu Disziplinargesetz §§ 48 ff., Zuständigkeitsgesetz § 20[3], Pensionsgesetz § 30.

[4] z. B. in Münder, (Deister) Otterndorf, Burgdorf, Quakenbrück, Bodenwerder.

Digitized by Google

der Rechtsanwaltschaft und des Notariats erlaubt. In anderen sind persönliche Zulagen, auch Repräsentationsgelder oder ist eine Dienstwohnung dem Bürgermeister gewährt. Ein besonderes Wohnungsgeld habe ich nur in Peine und Northeim gefunden. Die Gehaltsskalen sind sehr verschieden. Eingerückt wird für die Regel in die Skala nach Maßgabe der von dem betreffenden Magistratsmitgliede in dem Dienste der Stadt verbrachten Dienstzeit.

Die unbesoldeten Mitglieder des Magistrats erhalten fast in allen Städten der Provinz eine jährliche Geldentschädigung, nur Aurich, Lehrte und Leer fallen als Städte auf, in welchen die ehrenamtlichen Senatoren keine Einkünfte beziehen. Die fragliche Entschädigung schwankt zwischen 150—1000 Mark; während in Münden mit rund 11 000 Einwohnern je 180 Mark Entschädigung gezahlt werden, erhalten sie in kleineren Städten, wie Stade und Einbeck bis zu 900 Mark, in Lüneburg 900, in Hildesheim 1000 Mark.

In einigen selbständigen Städten haben die Magistratsmitglieder — auch noch im Stadtkreise Göttingen — Nebeneinkommen, insbesondere als Standesbeamte, vereinzelt auch als Amtsanwalt oder Sparkassenvorstandsmitglied; wohl auch — sie sollten es nicht sein — als Rechnungsführer städtischer Kassen. Die unbesoldeten Magistratsmitglieder haben keinen Anspruch auf Pensionen, da sie nicht zu den Kommunalbeamten gehören. Hinsichtlich der Pensionsberechtigung von besoldeten Magistratsmitgliedern kommen die Bestimmungen des Pensionsgesetzes für Staatsbeamte vom 27. März 1872 in der Fassung des Gesetzes vom 31. März 1882 zur Anwendung[1]. Als pensionsfähige Dienstzeit wird für die Regel nur die Zeit gerechnet[2], welche der Bürgermeister, der Syndikus, der Senator in dem Dienste der Stadt zugebracht hat. Es hat aber eine Reihe von Städten mit den betreffenden Magistratsmitgliedern Vereinbarungen abgeschlossen, kraft welcher ihnen die frühere Dienstzeit im Staatsdienste und zwar teils von der Beeidigung als Referendar, teils von dem Bestehen der großen Staatsprüfung ab, angerechnet wird.

Hinsichtlich der Witwen- und Waisengelder sind durch das Kommunalbeamtengesetz[3] für besoldete Magistratsmitglieder die für unmittelbare Staatsbeamten geltenden Grundsätze eingeführt, jedoch mit der Maßgabe, daß der Höchstbetrag der Witwenpension auf 2000 Mk. gleich dem für

---

[1] Vgl. auch § 14 des Kommunalbeamtengesetzes.
[2] Städteordnung § 66.
[3] § 15.

Digitized by Google

Witwen der unter der III. Rangklasse stehenden Staatsbeamten festgesetzt ist. Über diese Grundsätze sind die Städte nicht hinausgegangen.

Als Gehilfen bei der Ausführung von Beschlüssen der Stadtverwaltung hat der Magistrat Beamte anzustellen gegen Besoldung und unter eidlicher Verpflichtung auf eine von dem Magistrat zu entwerfende Dienstanweisung. Solche Anweisungen sind in der Mehrzahl der hannoverschen Städte für die wesentlichsten Dienstzweige vorhanden.

Die Verhältnisse der Beamten richten sich heute vornehmlich nach den Vorschriften des Kommunalbeamtengesetzes vom 30. Juli 1899, außerdem noch nach einigen Bestimmungen der Städteordnung und nach den Ortsstatuten. Es werden unterschieden Beamte der allgemeinen Verwaltung, welche grundsätzlich auf Lebenszeit angestellt werden, und Beamte der Betriebsverwaltungen, bei welchen dies grundsätzlich nicht der Fall ist, aber die städtischen Kollegien und die Ortsstatute anderes beschließen können.

Welche Beamtenstellen danach im Sinne des § 1 des Kommunalbeamtengesetzes vorhanden sind, ist in den meisten Ortsstatuten festgelegt, ebenso wie in denselben auch diejenigen Beamtenstellen der Betriebsverwaltungen (wie der Gasanstalt, der Sparkasse, des Schlachthauses) bezeichnet zu werden pflegen, für welche die lebenslängliche Anstellung gelten soll. Allerdings ist die letztere Einräumung selten und fast nur hinsichtlich der leitenden Stellen beliebt worden. Eine ausdrückliche Unterscheidung zwischen höheren, Subaltern- und Unterbeamten gibt es nicht.

Die verschiedenen Beamten werden je nach den Bestimmungen des Ortsstatuts vom Magistrat und dem Bürgervorsteherkollegium gewählt, oder als Dienstuntergebene von dem Magistrat angesetzt.

Jedoch müssen immer von den städtischen Kollegien und zwar in der für die Wahl der Magistratsmitglieder bestimmten Form gewählt werden die Stadtsekretäre, die Kämmerer und die technischen Verwaltungsbeamten.

Hinsichtlich der Beamten, welche der Magistrat allein anstellt, ist aber das Bürgervorsteherkollegium über die Würdigkeit zu hören.

Über die Vorbildung der Beamten sind in den einzelnen Städten bestimmte Grundsätze nicht aufgestellt. Bei den technischen Beamten ergibt sich das Verlangen einer bestimmten Vorbildung als Voraussetzung der Anstellung von selbst. Das Bestehen der Regierungsbaumeisterprüfung für den Stadtbaumeister scheint nur in Göttingen als Regel in das

Ortsstatut aufgenommen zu sein. Dauernde juristische Hilfsarbeiter kommen in den hannoverschen Städten nicht vor; für solche Fälle scheint auch die Städteordnung eine Vermehrung des Magistrats durch rechtskundige Mitglieder gewollt zu haben.

Während der Kämmerer öfters aus dem Kaufmannsstande hervorgegangen ist, haben die Beamten der allgemeinen Verwaltung, die Stadtsekretäre, Registratoren und sonstigen Bureaubeamten meist als Schreiber gelernt und sich so emporgearbeitet. Gemäß den gesetzlichen Vorschriften wird ein großer Teil den Militäranwärtern entnommen. Zurzeit sind in 34 Städten, einschließlich Hildesheim, Harburg, Linden, Osnabrück, aus welchen mir darüber Nachricht geworden ist, durchschnittlich 40 % der Beamten Militäranwärter, 17 % ist in kleinen Städten der geringste Satz. Naturgemäß ist der Prozentsatz umso höher in einer Stadt, je stärker das Aufgebot an Polizei ist.

Neben diesen Beamten gibt es in den größeren Städten aber höhere Beamte der allgemeinen und der Polizeiverwaltung mit entsprechender besserer Vorbildung.

Sämtliche Beamte pflegen ein festes Gehalt zu beziehen, welches mit Rücksicht darauf, daß feste Grundsätze hinsichtlich der Vorbildung nicht bestehen, auch nicht den bei der allgemeinen Staatsverwaltuug für ähnliche Stellungen gezahlten Gehältern entspricht, sondern meist hinter diesen zurückbleibt[1]. Es mag dahin gestellt bleiben, ob infolgedessen, oder, weil sonst geeignete Persönlichkeiten fehlen, in vielen, insbesondere den kleineren Städten, Nebenbeschäftigungen den Beamten gestattet sind, wie die Amtsanwaltschaft, die Rechnungsführung von Krankenkassen, Vorschußvereinen, Schulkassen, das Kommissariat der landschaftlichen Brandkasse u. a. m.

Die Anstellung erfolgt für den Kämmerer und den Stadtsekretär kraft gesetzlicher Vorschrift auf Lebenszeit: Ob in vereinzelten Fällen von der für die kleineren Städte nachgelassenen Ausnahme[2] Gebrauch gemacht ist, habe ich nicht feststellen können. Im übrigen ist im allgemeinen die Anstellung auf Lebenszeit abhängig gemacht von der Erreichung des 30. Lebensjahres, vielfach auch daneben von einer Probedienstzeit, welche zwischen sechs Monaten und zwei Jahren schwankt. Während der Probezeit ist ein 1/4 jähriges gegenseitiges Kündigungsrecht vorbehalten, während nach dem Ablauf derselben ohne Kündigung die

[1] Hinsichtlich des Wohnungsgeldes vergleiche Seite 180.
[2] Städteordnung § 45.

Digitized by Google

Anstellung ohne weiteres eine lebenslängliche wird. Bei Polizeisergeanten und ähnlichen Unterbeamtenstellen wird sehr viel die Anstellung lediglich auf 3—6 monatliche Kündigung festgesetzt. Die Beamten der Betriebsverwaltungen sind meist nur auf 3 monatliche Kündigungsfrist angestellt.

Die Pensionsverhältnisse und die Versorgung der Hinterblieben sind jetzt geregelt, wie bei den unmittelbaren Staatsbeamten. Ausnahmen sind für Personen, welche in einem Hauptamte beschäftigt sind, in den Ortsstatuten der hannoverschen Städte, welche mir zugänglich gewesen sind, nicht getroffen[1].

In denjenigen Städten, welche der hannoverschen Provinzialwitwenkasse angehören, finden auf die Beamten deren Statuten vom Jahre 1891 bezw. 1901 Anwendung, welche etwas günstiger sind, insbesondere insofern, als darnach in den ersten 25 Dienstjahren das Witwengeld $^1/_5$ des Gehalts beträgt. Dieselben Bestimmungen gelten in den Städten, welche 1901 aus der Provinzialwitwenkasse ausschieden, für die vor dem 1. April 1901 angestellten Beamten.

Im übrigen sind günstigere Bedingungen als die gesetzlichen in den hannoverschen Städten nicht eingeführt.

Die Entlassung der auf Lebenszeit ohne Vorbehalt der Kündigung angestellten Beamten erfolgt auf Antrag derselben durch den Magistrat, als der unmittelbar vorgesetzten Dienstbehörde.

Handelt es sich dabei um die Pensionierung, so hat durch den Magistrat die Feststellung der Dienstunfähigkeit zu erfolgen[2]. Das Bürgervorsteherkollegium hat in keiner Weise ein Nachprüfungsrecht, sondern lediglich die Einstellung des Pensionsbetrages in den Etat zu beschließen. Ebenso, wie bei der Entlassung auf Antrag, wird bei der Entlassung ohne Antrag des Beamten verfahren, wenn der Betreffende das 65. Lebensjahr zurückgelegt hat[3], soweit die Städte durch Ortsstatut — wie das Kommunalbeamtengesetz gestattet — diese Bestimmung des Pensionsgesetzes eingeführt haben[4]. Im übrigen kann die Entlassung im Disziplinarwege erfolgen, wobei das Verfahren von dem Regierungspräsidenten einzuleiten ist[5]. Als Dienstzeit wird vereinzelt ortsstatutarisch, z. B. in Peine und Duderstadt, sonst öfter im Wege besonderer Vereinbarungen mit den Anzustellenden, auch die im Staats- oder anderweiten Kommunaldienste

[1] Kommunalbeamtengesetz §§ 12, 15.
[2] Pensionsgesetz § 20; Entscheidung des Oberverwaltungsgerichts Bd. XXIII 60.
[3] Kommunalbeamtengesetz § 12; Pensionsgesetz §§ 1 und 30.
[4] Z. B. Alfeld, Einbeck, Lingen, Hameln.
[5] Zuständigkeitsgesetz § 20 Nr. 3.

Digitized by Google

verbrachte Dienstzeit angerechnet; im übrigen jedoch nur die Zeit, während welcher der Beamte in dem Dienste der betreffenden Stadt tätig gewesen ist, abgesehen von den gesetzlichen Sonderbestimmungen betreffend der Militäranwärter[1].

Wenn die Kommunalbeamten auch einen direkten Einfluß auf die Kommunalverwaltung nicht ausüben, so ist doch nicht zu unterschätzen, daß praktische Vorschläge aus ihrer Mitte insbesondere der älteren Beamten bei der Leitung der Geschäfte berücksichtigt werden.

Die gesellschaftliche Stellung entspricht nicht überall der von ähnlichen Staatsstellungen, ist aber überall eine geachtete und die Beamtenschaft, vielleicht, weil bei ihrer Auswahl aus dem großen Angebot sehr vorsichtig verfahren wird, als eine zufriedene zu betrachten.

Außer den Beamten gibt es eine ganze Reihe lediglich im Wege des Dienstmiet- oder Arbeitsvertrages angenommener unentbehrlicher Kräfte in den verschiedensten Dienstzweigen; als Bureaugehilfen, Schreiber, Forst- und Feldhüter, Eichmeister, Nachtwächter, Techniker usw. mit Besoldungen zwischen 120 und 3000 Mark jährlich. Die Zahl derselben kommt vielfach der Zahl der festangesetzten Beamten gleich, vereinzelt geht sie sogar darüber hinaus[2]. Dem größten Teil dieser Personen, die oftmals eine sehr große Reihe von Jahren im Dienste oder in der Arbeit der Städte zubringen, steht lediglich der Anspruch auf die reichsgesetzliche Alters- und Invalidenversorgung zu. Dasselbe gilt von den städtischen Arbeitern, deren Zahl teilweise sehr beträchtlich ist; Hildesheim beschäftigt 340, Harburg, Lüneburg, Göttingen rund 200, Linden nur rund 100, wie Celle.

Einzelne Städte der Provinz[3] haben jedoch durch Gemeindebeschluß die Versorgung dieser nicht ruhegehaltsberechtigten Angestellten der Städte geregelt und zwar Hildesheim zuerst. Hildesheim verleiht die Eigenschaft als „Angestellter" durch Beschluß beider städtischer Kollegien an Personen von mehr als 35 Lebensjahren, welche ununterbrochen wenigstens 15 Jahre in einer nicht ruhegehaltsberechtigten Stellung mit ihrer Haupttätigkeit im Dienste (der Arbeit) der Stadt Hildesheim beschäftigt gewesen sind. Diese Angestellten haben dann Anwartschaft, keinen Rechtsanspruch auf Ruhegehalt und Hinterbliebenenversorgung. Das Ruhegehalt zwischen

---

[1] Kommunalbeamtengesetz § 12.

[2] Z. B. in Lüneburg, Hameln, Nienburg.

[3] Hildesheim, Gemeindebeschluß vom 14. Oktober 1901; Harburg desgleichen vom 23. Januar 1903.

Digitized by Google

26 und 70 % des Jahresdiensteinkommens (sein Mindestbetrag ist 240 Mk.), das Witwengeld 20 % des Jahresdiensteinkommens, das Waisengeld 4 %, für elternlose Kinder 6 %. Invaliden- und Alters- oder Unfallrenten werden auf das Ruhegehalt insoweit angerechnet, daß der Rest zusammen mit Renten mindestens 360 Mark betragen muß. — Harburg läßt den Magistrat in jedem einzelnen Falle nach seinem Ermessen festsetzen, ob ein Ruhegehalt gemäß dem Gemeindebeschluß gewährt werden soll, oder nicht. Die Beträge sind dort etwas anders festgesetzt. In Göttingen schweben die diesbezüglichen Unterhandlungen noch, in Einbeck sind sie im Jahre 1902 gescheitert.

In anderen Städten erfreuen sich einzelne Klassen der fraglichen Personen, einer Fürsorge; in Osterode (Harz) besteht seit 1897 eine Unterstützungskasse für Waldarbeiter, welche bis zu 365 Mark jährlich Rente bezahlte. Bedauerlicher Weise wird sie als kaum lebensfähig bezeichnet, vielleicht ist die dort beliebte Begründung auf Beiträge der Arbeiter daran schuld. In Goslar ist zugunsten der Bureauangestellten der Beschluß gefaßt, bei vorliegender Bedürftigkeit die gleiche Fürsorge wie bei den Beamten eintreten zu lassen. Von Fall zu Fall ist auch sonst in anderen Städten bei vorliegender Bedürftigkeit schon in humanster Weise verfahren [1].

[1] Vgl. hierzu Verhandlungen des hannoverschen Städtetages von 1902.

Digitized by Google

IV.

Verhältnis des Gemeindevorstandes zu der Gemeindevertretung.

Der Magistrat und das Bürgervorsteherkollegium stehen sich, wo sie miteinander zu wirken haben, vollständig gleich berechtigt gegenüber[1]. Den der gemeinsamen Beratung gesetzlich zugewiesenen Angelegenheiten gehören die Vorlagen an, welche der Magistrat in der gemeinsamen Sitzung beider städtischen Kollegien macht.

Die Mitwirkung der Bürgervorsteher ist erforderlich[2]:

1. Bei der Veränderung der Stadtverfassung und ihrer weiteren Ausgestaltung, insbesondere also bei allen Ortsstatuten. Hervorzuheben ist, daß zu den Polizeiverordnungen, soweit sie nicht die landwirtschaftliche Polizei betreffen, die Zustimmung der Bürgervorsteher nicht erforderlich ist[3].

2. Bei der Feststellung von Grundsätzen für die Verwaltung des städtischen Vermögens, bei der Veränderung alter und der Einführung neuer Einrichtungen, welche auf das Vermögen oder die Gerechtsame der Bürgerschaft Einfluß haben, vornehmlich auch bei der Verringerung des Vermögens durch Veräußerung und Belastung von Grundstücken oder Gerechtigkeiten der Städte, durch Verzichtleistungen auf Forderungen oder sonstige Rechte, durch Vermehrung der Schulden, bei der Feststellung von Schuldentilgungsplänen, nicht weniger bei der Vermehrung des Vermögens durch den Erwerb von Grundstücken oder Gerechtigkeiten.

3. Bei der Sicherung und Kontrolle der Finanzwirtschaft, also bei der Feststellung des Haushaltplanes, sowie bei der Prüfung und Ab-

---

[1] Städteordnung §§ 95 ff., 98, 100 ff. 107.

[2] das. § 97.

[3] Landesverwaltungsgesetz § 143, Königliche Verordnung vom 20. September 1867 § 7.

Digitized by Google

nahme der städtischen Rechnung, ferner bei der Prüfung und der Regelung der Sicherheitsstellung des Rechnungsführers der städtischen Kassen, bei Geldbewilligungen, welche den Haushaltplan übersteigen, wobei aber dem Ortsstatut eine Bestimmung über den dem Magistrat zu bewilligenden Reservekredit vorbehalten ist. Dieser ist auch in der verschiedensten Höhe von 150 Mk. (Buxtehude) bis zu 3000 Mk. (Lehrte, Göttingen) entsprechend bewilligt. Für seine pflichtmäßige Verwendung hat der Magistrat zwar die Verantwortung zu übernehmen, ist aber im einzelnen nicht an die Genehmigung des Bürgervorsteherkollegiums gebunden.

4. Bei der Veranlagung und Verteilung der Gemeindelasten d. h. jetzt bei der Feststellung des Gemeindelastenbeitragsfußes [1].

5. Bei der Anstellung von Prozessen. — In Göttingen ist die Genehmigung hierzu generell bei Bagatellsachen dem Magistrate gegeben.

6. Bei der Entscheidung über die Verleihung oder Versagung des Bürgerrechts.

7. Endlich bei wichtigen Verwaltungshandlungen, welche etwa durch das Ortsstatut ihrer Mitwirkung zugewiesen werden, oder

bei sonstigen, welche der Magistrat trotz alleiniger Zuständigkeit oder vielleicht bei Zweifeln darüber, dem Bürgervorsteherkollegium zur Beratung vorlegt [2].

Ortsstatutarische Erweiterung der Zuständigkeit des Bürgervorsteherkollegiums finden wir vor allem bei Verpachtungen unter der Hand häufig, wenn die Pacht jährlich mehr als 30—150 Mk. beträgt [3]. Vereinzelt ist auch die Zuschlagserteilung nach öffentlich meistbietenden Verpachtungen, wenn ein bestimmter Mindest-Jahrespachtzins [4] überschritten wird, von der Genehmigung der Bürgervorsteher abhängig gemacht. Dasselbe kommt vor hinsichtlich der Bewilligung von Besoldungen und Pensionen sowie von Remunerationen [5] und für die Ausleihung von Kapitalien [6], vereinzelt für die Beschlüsse über den Abbruch von städtischen Gebäuden [7], über Neubauten, über Militärlieferungs- und Verpflegungssachen [8].

---

[1] Brüning zu § 18 des Zuständigkeitsgesetzes, vergl. auch Kommunalabgabengesetz §§ 69, 70.

[2] Städteordnung § 98.

[3] Hildesheim, Harburg, Lüneburg, Göttingen, Einbeck, Münder (Deister), Verden, Buxtehude, Otterndorf, Duderstadt, Dannenberg.

[4] Otterndorf, Duderstadt, Dannenberg, Norden.

[5] Einbeck, Verden, Buxtehude, Duderstadt, Dannenberg, Göttingen.

[6] Otterndorf, Duderstadt, Göttingen.

[7] Emden, Duderstadt, Dannenberg.

[8] Verden.

Digitized by Google

Wo solche Erweiterungen festgelegt sind, gelten sie bei der Verwaltung der milden Stiftungen meist in derselben Weise. Hinsichtlich dieser von der städtischen getrennt gehaltenen Verwaltung ist sonst bestimmt, daß die Bürgervorsteher bei Veränderung der Grundsätze, nach denen sie geführt werden soll, bei allen Veränderungen der Substanz, bei neuen Erwerbungen von Grundstücken, sowie bei Veräußerungen und Belastungen derselben, bei der Vergrößerung des Schuldenbestandes zuzuziehen sind.

Die Anträge des Magistrats an das Bürgervorsteherkollegium gehen diesem nicht etwa schriftlich zu, welches dann besonders für sich beriete. Es besteht freilich in einigen Städten die Übung, die Anträge schriftlich mit den Akten vor der gemeinschaftlichen Sitzung dem Bürgervorsteherkollegium zuzufertigen, welches dann für die Regel eine Vorberatung eintreten läßt[1]. Im allgemeinen aber wird lediglich die von dem Magistrat festgesetzte Tagesordnung der abzuhaltenden gemeinschaftlichen Sitzung dem Bürgervorsteher-Wortführer zugestellt, welcher seinerseits zu der Sitzung die Bürgervorsteher einladet.

Bei der unter Vorsitz des Bürgermeisters folgenden gemeinschaftlichen Beratung wird regelmäßig auf Grund des Vortrages von Magistratsmitgliedern Beschluß gefaßt, und zwar zunächst von seiten des Bürgervorsteherkollegiums und dann des Magistrats[2]. Beschlußfähigkeit ist nur vorhanden, wenn mehr als die Hälfte der Bürgervorsteher anwesend ist[3] mit der oben (II) bereits behandelten Ausnahme. Wichtigere und umfangreichere Sachen, wie z. B. der Haushaltsentwurf, pflegen vom Bürgervorsteherkollegium in abgesonderter Sitzung vorberaten zu werden. Im übrigen sind solche Sondersitzungen zur Vorberatung — außer in den vorhergenannten Fällen — selten. Das Recht dazu steht den Bürgervorstehern ebenso zu wie das zur — übrigens äußerst selten in der Provinz Hannover vorgekommenen — Versammlung aus eigenem Antriebe. Die Beschlüsse der Sonderversammlungen aber haben keine rechtliche Wirkung, wenn ihnen nicht entweder in der folgenden gemeinschaftlichen Beratung oder ohne eine solche der Magistrat beitritt. Im letzteren Falle bedarf es einer weiteren Beratung nicht.

Wenn ich sagte, die Versammlungen aus eigenem Antriebe seien äußerst selten, so begreift das nicht die Fälle, in welchen sich die Bürgervorsteher mit der Beratung und Entscheidung von Angelegenheiten zu befassen haben, welche zu ihrer alleinigen Zuständigkeit gehören (vergl. oben).

---

[1] Harburg, Lüneburg, Nienburg, Leer, Ülzen, Münder (Deister).
[2] Städteordnung § 107 Abs. 3.
[3] das. § 102.

Digitized by Google

Erleichtert und vorbereitet werden die Beratungen und Beschlüsse durch die Vorarbeit der Kommissionen[1], welche häufig auch zur Ausführung von Beschlüssen bestimmt werden. Fast in allen Städten findet sich eine Baukommission, eine Budget- oder Finanzkommission und eine Rechnungs-Revisionskommission.

Zur selbständigen Verwaltung bestimmter abgetrennter Verwaltungsgebiete z. B. eines Gas- oder Wasserwerkes, eines Schlachthauses, der Armenpflege sind Ausschüsse gebildet[2], welche dem Magistrat untergeordnet sind. Der Wirkungskreis solcher Ausschüsse ist meist durch ein Statut bestimmt. Nach außen können sie nicht anders hervortreten, als gegenüber den mit ihnen in Berührung kommenden Einzelnen, während sie der Gesamtheit und anderen Behörden gegenüber vom Magistrat vertreten werden.

Kommissionen und Ausschüsse bestehen in den hannoverschen Städten in der Regel aus einer gleichen Anzahl Mitglieder des Magistrats und des Bürgervorsteherkollegiums.

Für einzelne Kommissionen kommen Abweichungen vor, zumal eine größere Anzahl von Bürgervorstehern, aber auch die Beteiligung einzelner Bürger oder sonst interessierter Personen z. B. in der Gesundheitskommission der Ärzte, in der Schlachthauskommission einzelner Schlachter, in den in gewissem Sinne auch hierher gehörenden Schulvorständen und Kuratorien einzelner Bürger. Der Magistrat läßt die Mitglieder meist in der bei Wahlen durch die städtischen Kollegien vorgeschriebenen Form erwählen; er kann sie aber auch durch die Bürgerschaft selbst oder durch die nächst Beteiligten wählen lassen und sie dann bestätigen.

Die Kommissionen und Ausschüsse wirken, wo sie eingerichtet, sehr fördernd auf die Beschlußfassungen, welche in der Regel ihrem Vorschlage in dem Plenum folgen. Irgend ein Bedenken, daß die Tätigkeit des Magistrats durch diejenige der Kommissionen lahm gelegt, oder daß es gar zu einer doppelten Regierung infolge der letzteren kommen könnte, besteht nicht: denn zum wenigsten ein Magistratsmitglied ist in den Versammlungen der Ausschüsse anwesend, welches als Vorsitzender für Beobachtung der Verfassung und Erhaltung der Ordnung zu sorgen hat; es kann die Ausführung von Beschlüssen beanstanden und hat in diesem Falle die Angelegenheit dem Magistrate zur weiteren Anordnung vorzulegen[3]. Sollte einmal ein Versehen zu rügen vergessen sein, so bietet die Be-

[1] Städteordnung § 76.
[2] Städteordnung § 77.
[3] Städteordnung § 77 Nr. 3.

sprechung der Rechnung, welche dem Magistrat und den Bürgervorstehern gelegt werden muß, dazu noch Gelegenheit.

Außer den ständigen Kommissionen der verschiedenen Art pflegen überall solche ad hoc gebildet zu werden z. B. zur Vorberatung der Erlangung einer Eisenbahnverbindung, der Anlegung eines Friedhofes, des Neubaus einer Schule und dergl. mehr. Bei solchen akuten Fragen liegt nicht immer in dem Maße wie bei den ständigen Kommissionen der Schwerpunkt in der Kommission, sondern wird oft von den Kommissionsmitgliedern ein großer Teil der Verantwortung auf das Plenum abgewälzt, so daß es in diesem noch zu eingehenden Verhandlungen kommt. Eine sozialpolitische Kommission besteht außer in Göttingen und in Hildesheim in keiner von den 36 Städten, aus welchen mir hierüber Mitteilung geworden ist. Sie scheint auch dort nicht besonders hervorzutreten und sozialpolitische Anregung in diesen Städten sowohl wie in anderen auch aus den sonstigen Kommissionen gegeben zu werden. So ist mir von Göttingen hinsichtlich der Volksschulkommission die Anregung zu Ferienkolonien, zur Verabreichung von Milchfrühstück an bedürftige Volksschüler, zur Lesehalle bezeugt; aus der Armenverwaltung diejenige zur städtischen Wohnungspflege, zur Errichtung einer Desinfektionsanstalt, Einrichtung einer Weihnachtsbescherung für die armen Kinder usw.

Die Förderung durch die Arbeit der Kommissionen tritt besonders bei der Beratung des Etats hervor.

Der Voranschlag pflegt in einigen Städten, vornehmlich in solchen mit einfachen Verhältnissen[1], nach Aufstellung durch den Stadtkämmerer und Prüfung durch den Magistrat, vor allem durch den Bürgermeister, direkt dem Plenum vorgelegt und von diesem erledigt zu werden. In Städten mit größerem Geschäftsumfange geht eine Beratung in den einzelnen interessierten Kommissionen voran, welcher sich eine solche in der besonderen Finanz- oder Budgetkommission anschließt, darauf schriftliche Vorlage, wenigstens im Auszuge und Vortrag des ganzen Etats in großen Zügen seitens des Vorsitzenden in der gemeinschaftlichen Sitzung. Es folgt die Vertagung der weiteren Beratung, Sonderberatung des Bürgervorsteherkollegiums, endlich Aufnahme der Beratung lediglich noch über besondere nach der Sonderberatung noch aufzuklärende Punkte in einer zweiten gemeinschaftlichen Sitzung, in welcher dann der Etat kurz

[1] Lingen, Papenburg, Bremervörde, Neustadt, Moringen, Dannenberg, Wunstorf, Burgdorf, Bodenwerder.

Digitized by Google

und glatt verabschiedet zu werden pflegt[1]. — Gerade dadurch, daß der Magistrat seine Vorlagen in den Kommissionen, wo sie zur Vorberatung kommen, gemeinsam mit Bürgervorstehern durchzuarbeiten und deren Wünsche zu verarbeiten Gelegenheit hat und so dauernd in Fühlung mit dem Bürgervorsteherkollegium ist, hat er das Übergewicht in den städtischen Kollegien, selten maßen sich solcher Durcharbeitung gegenüber die übrigen Bürgervorsteher in der gemeinschaftlichen Beratung, für welche immer nur eine kurze Spanne Zeit zur Verfügung steht, ein besseres Urteil an; es sei denn, daß sie sich davon überzeugen, daß die Angelegenheiten wirklich nicht nach allen Richtungen erwogen sind.

Hat das Bürgervorsteherkollegium Bedenken, dann wird oft die Vertagung der Ablehnung vorgezogen und eine weitere Klärung abgewartet; Ablehnungen von Anträgen des Magistrats sind zwar nicht ausgeschlossen, aber nicht gerade häufig.

Die gemeinschaftlichen Beratungen finden nach Bedarf statt; in den größeren Städten, wie Osnabrück, Hildesheim, Harburg, Celle häufiger, sonst, selbst Göttingen eingeschlossen, etwa zwölfmal im Jahre, also durchschnittlich alle Monate, für durchschnittlich je etwa drei Stunden.

Wird einmal über einen Gegenstand eine Einigung nicht erzielt, so wird nach der Vorschrift der Städteordnung[2] die Angelegenheit an einem anderen Tage wiederum verhandelt. Erfolgt auch jetzt keine Einigung, so kann von jedem der beiden städtischen Kollegien die Einsetzung einer gemeinschaftlichen Kommission zur Herbeiführung einer Verständigung verlangt oder die Entscheidung des Bezirksausschusses beantragt werden. Zur Einholung der letzteren Entscheidung ist der Magistrat verpflichtet, wenn das Bürgervorsteherkollegium sie verlangt. Der Bezirksausschuß entscheidet auf solchen Antrag aber nur dann, wenn die Angelegenheit aus Gründen des öffentlichen Interesses nicht auf sich beruhen bleiben kann.

Die Ansicht, welche Brüning[3] an diese Bestimmungen knüpft, „übrigens sollte der Antrag auf solche Entscheidung stets vermieden werden", scheint in der überwiegenden Mehrzahl der hannoverschen Städte beherzigt zu sein. Denn in fast der Hälfte derselben sind in den letzten 10 bis 20 Jahren derartige Konflikte überhaupt nicht eingetreten; in der anderen Hälfte durchschnittlich in derselben Zeit je ein Fall, welcher meist zugunsten des Magistrats entschieden ist.

---

[1] Hannover, Linden, Harburg, Osnabrück, Hildesheim, Lüneburg, Celle, Emden, Hameln, Leer, Peine, Stade, Nienburg, Einbeck.

[2] Städteordnung § 107, Zuständigkeitsgesetz § 17.

[3] Zu Städteordnung § 107 Anm. am Ende.

Digitized by Google

Wird der erforderliche Antrag beim Bezirksausschuß nicht gestellt, so bleibt die Angelegenheit auf sich beruhen, bis sie vielleicht zu gelegenerer Zeit wieder aufgenommen wird. Die Möglichkeit, erneut Fühlung zu nehmen, ist durch die gemeinschaftlichen Beratungen mit den Bürgervorstehern und im Plenum immer gegeben. Vornehmlich in dieser häufigen Gelegenheit und Möglichkeit zur gegenseitigen Berührung und Anregung liegt die Ursache des Fortschrittes in den hannoverschen Städten, wenn auch in den meisten die treibende Ursache der Magistrat darstellt.

Wie groß die Fühlung mit dem Bürgervorsteherkollegium ist, ergibt sich auch daraus, daß die unbesoldeten Mitglieder des Magistrats, deren Zahl durchweg die der besoldeten überwiegt, meist aus dem Bürgervorsteherkollegium gewählt werden. Beide städtische Kollegien sind hier gleichmäßig bestrebt, nur solche Kräfte für den Magistrat zu gewinnen, von denen sie erkannt haben, daß sie ein lebhaftes kommunales Interesse mit der nötigen Erfahrung, Uneigennützigkeit, Intelligenz und richtigem Auftreten verbinden. Die Gelegenheit zu solcher Erkenntnis bietet sich im allgemeinen mehr in dem Rahmen der Sitzungen der städtischen Kollegien als außerhalb. Die erste Anwartschaft darauf, Senator zu werden, hat allemal derjenige, welcher durch sein Ehrenamt darauf hingewiesen ist, sich unter den Bürgervorstehern am meisten mit den städtischen Angelegenheiten vertraut zu machen, der Bürgervorsteher-Wortführer. Viele frühere Wortführer sind heute Senatoren. Im Jahre 1904 waren in 28 hannoverschen Städten 89 unbesoldete Senatoren im Amte, von welchen 59 aus dem Bürgervorsteherkollegium hervorgegangen waren, also $^2/_3$. Hervorzuheben ist dabei, daß in den Städten Harburg, Hildesheim, Osnabrück, Göttingen, Goslar, Einbeck, sämtliche unbesoldete Senatoren dem Bürgervorsteherkollegium entstammen.

Digitized by Google

V.

Heranziehung der Bürger zu anderweiten städtischen Ehrenämtern.

Der Magistrat stützt sich außer auf Beamte und Bürgervorsteher bei seiner Verwaltung auch auf die Hilfe der Bürgerschaft und der Einwohner selbst.

Er zieht die letzteren zu Ehrenämtern heran, entweder in der Form der Übertragung seitens des Magistrats, oder auf Grund einer von anderen Körperschaften vorgenommenen Wahl. Solcher Ehrenämter gibt es eine große Anzahl von besonderen Mannigfaltigkeiten. Es zählt hierher die Mitgliedschaft von Kommissionen, auf welche schon früher hingewiesen wurde. So gehören einzelne Konsumenten der Gaskommission, einzelne Gewerbetreibende der Schlachthauskommission an, einzelne Bürger der Armenkommission als Armenvorsteher oder Armenpfleger, den Schulvorständen, dem Steuerausschuß, dem Gewerbegericht, dem Innungsschiedsgericht, dem Waisenrat an u. s. f. Während für die Bürger allgemein durch den § 31 der Städteordnung die Pflicht zur Übernahme von Ehrenämtern, welche die Städte einrichten, festgesetzt ist, ist sie für sonstige Einwohner teilweise durch die betreffenden Statuten, teilweise durch Gesetz eingeführt, teilweise auch nicht geregelt. Gesetzlich meist da, wo der Staat oder das Reich auch ein Interesse an der Übernahme der betreffenden Ämter hat[1].

Ein Rechtsnachteil ist aber an die Nichterfüllung dieser Pflicht zwar in einzelnen Gesetzen, nicht aber in den Ortsstatuten — soweit ermittelt — geknüpft worden. Grundsatz ist, Ehrenämter dem nicht zu übertragen, welcher sich ernstlich dagegen sträubt; daher werden Zwangsvorschriften nicht erforderlich. Im übrigen werden nur für das betreffende Amt ge-

[1] Vergl. z. B. Kommunalabgabengesetz § 61, Einkommensteuergesetz §§ 50, 54; Schiedsmannsordnung 28. 3. 79 §§ 3, 8, 10.

Digitized by Google

eignete Perſonen ausgewählt. Schwierigkeiten bei der Beſetzung ſolcher Ämter haben ſich bislang in den hannoverſchen Städten nicht gezeigt, wenn auch vereinzelt ſich gegen die Ämter in der Armenpflege und im Steuerausſchuß bezw. in den Steuerveranlagungs- und Voreinſchätzungskommiſſionen eine Abneigung geltend macht.

Vorwiegend iſt der Mittelſtand, insbeſondere der Handel- und Gewerbetreibende, aber auch der Rentier, der Lehrer und Paſtor (Waiſenrat) mit Ehrenämtern bedacht worden. Die Arbeiterſchaft, welche darauf angewieſen iſt, ihre Zeit gewinnbringender anzulegen, ſcheidet hierbei faſt ganz aus; bezeugt iſt ihre Heranziehung nur aus Linden. Frauen ſind Ehrenämter bislang meiſt nicht übertragen: Nur aus Osnabrück, Lüneburg, Göttingen, Celle, Peine, Einbeck iſt ihre Beteiligung als Helferinnen teils in der Armen-, teils in der Waiſenpflege berichtet. (In Hildesheim k a n n der Magiſtrat beſoldete Waiſenpflegerinnen durch Dienſtvertrag auf Kündigung ernennen.)

Mit der Tätigkeit, welche dieſen hier angedeuteten Ehrenämtern anvertraut iſt, Subalternbeamte zu beauftragen, haben die hannoverſchen Städte nicht für angängig gehalten. Teils, weil dann die Zahl jener Beamten vermehrt werden müßte, teils, weil grundſätzlich dafür gehalten wird, daß der Zuſpruch eines angeſehenen Bürgers oder Einwohners beſſer wirkt, als das berufsmäßige Aufpaſſen eines polizeilichen oder eines ſonſtigen Beamten. Es wird die langſamere, aber nachhaltigere Wirkung der ſchnelleren, aber als Laſt empfundenen, vorgezogen.

VI.

Verhältnis der Stadt zu den umliegenden Landgemeinden.

Wenn auch die Städte in ihren kommunalen Angelegenheiten ein selbständiges Dasein für sich haben, so bleiben sie doch wegen des örtlichen und teilweise auch wirtschaftlichen Zusammenhanges immer in engster Fühlung und Berührung mit den umliegenden Landgemeinden und ihrer Verwaltung, nicht weniger auch mit der Kreisverwaltung.

Wegen solchen Zusammenhanges und mit der Stadt gemeinschaftlicher Interessen sind öfter den hannoverschen Städten einzelne Grundstücke der betreffenden Landgemeinden durch Beschluß des Bezirksausschusses eingemeindet worden; mochte es sich dabei um die Erbauung eines städtischen Schlachthauses auf gerade dem Grundstücke (Harburg), die Anlegung eines städtischen Hafens (Papenburg), oder um andere Zwecke handeln. Nicht unbemerkt mag bleiben, daß Dannenberg die Einverleibung seines Bahnhofes nicht erreicht hat.

Schon bei den Verhandlungen[1] über die Bezirksveränderung pflegt der Bezirksausschuß Vereinbarungen über die infolge derselben notwendige Auseinandersetzung zwischen den Beteiligten anzubahnen, er beschließt darüber vorbehältlich der den letzteren gegeneinander zustehenden Klage im Verwaltungsstreitverfahren. Es können unter besonderen Umständen Kapitalabfindungen für entgehende Steuern einerseits und für die zu übernehmenden Kosten anderseits nach freiem Ermessen festgesetzt werden[2]. In unserer Provinz hat man sich hierüber teils im Wege der Güte ge-

[1] Städteordnung § 8 Abs. 2; Zuständigkeitsgesetz § 8; vergl. auch Städteordnung f. d. 6 östl. Prov. § 2 Abs. 4.

[2] Entscheidungen des Oberverwaltungsgerichts im Preußischen Verwaltungsblatt XX, 421; XXV, 167.

Digitized

einigt, teils ist irgend eine Entschädigungsforderung überhaupt nicht gestellt (Harburg), teils ist es zum förmlichen Verfahren gekommen.

Hat die Veränderung der Grenzen, wie bei Stadtkreisen regelmäßig der Fall ist, gleichzeitig die Veränderung der Kreisgrenzen zur Folge, so kommen zwei gesetzliche Bestimmungen in Betracht, nämlich die des § 3 Absatz 1 der Hannoverschen Kreisordnung, welche die Veränderung nur durch Gesetz zuläßt und die des Absatz 3 daselbst, wonach Veränderungen solcher Gemeindegrenzen, welche zugleich Kreisgrenzen sind, die Veränderungen der betreffenden Kreisgrenzen nach sich ziehen. Durch Gesetz sind in keiner hannoverschen Stadt solche Veränderungen erfolgt, vielmehr ist der betreffende Stadtkreis als Gemeinde aufgefaßt und dadurch die letztere Bestimmung zur Anwendung gekommen. Die Festsetzung von Grenzveränderungen erfolgt ferner durch Gesetz für den Fall, daß die Eingemeindung benachbarter Gemeinden namentlich von Vorstädten erfolgen soll (§ 11 der Hannoverschen Städteordnung); Begutachtung durch den Provinziallandtag hat voranzugehen[1]. Abgesehen von Hannover ist nur von Harburg mir eine gesetzliche Eingemeindung, nämlich die der Schloßgemeinde Harburg bekannt geworden. Eingemeindungsprojekte scheinen sich freilich noch mehrere in der Schwebe zu befinden[2], welche durch Verkehrsverhältnisse, Schul- und Polizeiinteressen, veranlaßt sind. Öfter werden auch industrielle Ansiedlungen, welche eigentlich städtischer Verkehrsverhältnisse bedürfen und den Schwerpunkt ihrer Verwaltung in der Stadt haben, aber wegen der Möglichkeit der größeren Ausdehnung, der Vermeidung von Rauch- und anderen Belästigungen die Niederlassung in dem meist weniger bebauten benachbarten Landbezirke vorziehen, die Ursache für die Eingemeindungsprojekte. Schließen sich doch der ersten Niederlassung alsbald einzelne Wohngebäude an, aus welchen die Kinder die städtischen Schulen eher füllen, als die der oft unbequemer gelegenen Dorfgemeinde. Die Dorfgemeinde hat dann den Vorteil durch das Recht der Besteuerung und Belästigungen meist garnicht. Mehr bezeugt wird mir aber aus der Provinz, daß die Industrie in der Stadt ihren Sitz hat und daß nach der Stadt laufende, radelnde und fahrende Arbeiter auf dem Dorfe wohnen. Wohl werden dies manchmal steuerarme Leute sein, werden vereinzelt ihre Kinder die Dorfschule überfüllen, ihre Angehörigen Gäste eines Armenhauses werden, so daß das Land Nachteile hätte.

[1] § 1 der Verordnung vom 21. September 1867; § 34, I der Provinzialordnung.
[2] z. B. Hildesheim, Celle, Harburg, Leer.

Digitized by Google

Sehr erhebliche Nachteile können tatsächlich in der Provinz Hannover den beteiligten Landgemeinden auf diesem Gebiete nicht erwachsen sein, sonst würden die Städte mehr zur Entschädigung herangezogen sein. Das Kommunalabgabengesetz gibt solchen Anspruch im § 53 gegen die Gemeinden, in welchen ein Betrieb von Berg-, Hütten- oder Salzwerken, Fabriken oder Eisenbahnen stattfindet, den Gemeinden, welchen hierdurch mehr Ausgaben für Zwecke des öffentlichen Volksschulwesens oder der öffentlichen Armenpflege verursacht werden. Nach den von mir eingezogenen Erkundigungen wird ein Zuschuß der Art zur Zeit nur geleistet von Harburg; Osnabrück ist vom Bezirksausschuß dazu verurteilt, es schwebt aber noch das Verwaltungsstreitverfahren, in Hildesheim ist ebenfalls noch ein Verfahren anhängig.

In den Städten, welche keine Stadtkreise bilden, wird in gewisser Weise für ähnliche Verhältnisse ein Ausgleich dadurch geschaffen, daß die Städte meist einen sehr hohen Prozentsatz zu den Kreislasten bezahlen, so daß gewissermaßen eine Entlastung der übrigen Gemeinden eintritt. Die allgemeine Beitragspflicht dieser Stadtgemeinden ergibt sich aus der Kreisordnung[1]. Sehr hoch ist der Prozentsatz im Verhältnis zu dem Nutzen, welchen sie selbst aus den kreiskommunalen Einrichtungen ziehen, auch aus den Kreislandstraßen, zumal aus denjenigen, welche nicht direkt den Verkehr mit der Stadt, sondern zwischen einigen Landgemeinden untereinander vermitteln. Die Landstraßen sind doch zuvörderst im Interesse der Landbezirke der Kreise angelegt. Wäre es anders, so würden auch die Stadtkreise zu Beihilfen herangezogen sein. Unverhältnismäßig hoch ist der Prozentsatz auch gegenüber den Lasten, welche die Städte selbst, vor allem durch die Vorhaltung von höheren Schulen den Eingesessenen des Landbezirks abnehmen.

Mehr als $^1/_4$ der Unterhaltungskosten der Kreislandstraßen tragen einzelne kleinere Städte[2], während nur etwa $^1/_{70}$—$^1/_{80}$ der Landstraßenlänge in dem betreffenden Stadtbezirke gelegen ist. Wie schon aus dem zuletzt gesagten erhellt, sind, um einen gewissen Ausgleich zu schaffen, bei Einführung der Kreisordnung in einer Anzahl von Städten städtische Straßen auf den Kreislandstraßenetat übernommen worden. Da sich dies für die Dauer nicht überall praktisch erwies, sind später in Peine und Leer die Straßen an die Stadt unter Zahlung eines Ablösungskapitals

---

[1] §§ 9—11.

[2] Lingen, Einbeck; vergl. auch Dannenberg ($^1/_5$), Goslar $^1/_6$: $^1/_{30}$, Leer, Ekdagsen, Peine $^1/_3$: $^1/_{22}$.

Digitized by Google

wieder zurück übertragen worden. In Einbeck ist das gleiche vor einigen Jahren vergeblich angestrebt worden.

Ein Teil der hannoverschen Städte hat, wenn eine Erleichterung des Verkehrs zur Stadt ihr direkten Gewinn zu bringen schien, Zuschüsse an die interessierten Kreise oder einzelne Landgemeinden, zu Eisenbahnen, Brücken (Lüneburg und Einbeck), vereinzelt auch zu Kommunalwegen (Einbeck) geleistet; die selbständigen Städte auch, obwohl sie häufig zu denselben Veranstaltungen schon durch die Kreissteuern herangezogen wurden. Übrigens scheinen sich in dieser Beziehung die Stadtkreise im allgemeinen eine größere Zurückhaltung auferlegt zu haben.

Anderseits läßt die Mehrzahl der Städte die ihre höheren Schulen besuchenden Kinder der umliegenden Landgemeinden, welche die für derartige Schulen erforderlichen Zuschüsse nicht mit aufzubringen haben, ein höheres Schulgeld entrichten wie die Stadtkinder. Diese Steigerung entspricht aber nicht annähernd den Steuern, welche durch die Zuschüsse erforderlich werden.

Im übrigen wird fast allgemein ein gutes Verhältnis zur Kreisverwaltung bezeugt, welches vornehmlich für die hinsichtlich der Polizeiverwaltung der Aufsicht des Landrats unterworfenen Städte und ebenso für die selbständigen wegen der gewissermaßen vorhandenen Konkurenz von Bedeutung ist. Nennenswerte Übergriffe sind nicht bekannt geworden. Dagegen wird mehrfach berichtet, daß Polizeiverordnungen auf Grund des § 142 des Landesverwaltungsgesetzes für den ganzen Kreis einschließlich sowohl der unselbständigen Städte als der selbständigen Städte erlassen sind. Während dies für unselbständige Städte als erlaubt zu betrachten ist, weil auf sie die polizeilichen Bestimmungen des Landesverwaltungsgesetzes ohne weiteres Anwendung finden, ist nicht gleiches der Fall hinsichtlich der im § 27 der Kreisordnung nicht ausdrücklich angeführten selbständigen Städte, in welchen es hinsichtlich der Verwaltung der Polizei bei den bestehenden Vorschriften verbleiben sollte.

Da das Landesverwaltungsgesetz in der Provinz Hannover nach besonderer Bestimmung erst nach Erlaß der Kreisordnung in Kraft trat[1], nämlich am 1. Juli 1885, so ist zu folgern, daß bei Differenzen der Bestimmungen beider Gesetze diejenigen der Kreisordnung zur Anwendung zu kommen haben.

Für die fragliche Befugnis ist daher auf die älteren Vorschriften zurück zu greifen; nach diesen stand aber dem Kreishauptmann bezw.

[1] Landesverwaltungsgesetz § 155; Kreisordnung §§ 119 und 120.

Digitized by Google

Amtshauptmann der Erlaß derartiger Polizeiverordnungen nicht zu. Es sind daher jene Polizeiverordnungen zu Unrecht erlassen.

Geklagt wird ziemlich allgemein von den Städten, welche nicht Stadtkreise sind, über die Belastung durch die Kreissteuern, welche sich bis auf 60 % der staatlich veranlagten Steuern belaufen. Von der Gesamtsumme der Kreissteuern zahlen die Städte 14 bis 50 %, durchschnittlich 30 bis 33 %[1].

[1] Otterndorf, Leer, Peine, Lingen.

VII.

Verhältnis der Städte zu der Staatsregierung.

Dem Reiche, dem Staate, bezw. dem Könige sind in der Verfassung und in anderen Gesetzen einzelne Aufgaben und Verwaltungszweige ausschließlich vorbehalten. Zur Erledigung eines Teils derselben bedient sich das Reich und der Staat auch der Hilfe vieler hannoverscher Städte. Sie stellen gegen angemessene Verzinsung oft die erforderlichen Gebäude z. B. für das Militär und die Post. Der Staat hat im übrigen in unserer Provinz mehrfach den Eindruck erweckt, als ob er gerne Geschenke von den Städten annähme, und seine Anstalten ceteris paribus derjenigen Stadt am liebsten zuwendete, welche die billigsten Bedingungen zu stellen in der Lage wäre oder verstände.

Bestimmte Verwaltungsgebiete sind den Städten wie den Gemeinden überhaupt durch die Gesetzgebung zugewiesen, z. B. die Unterhaltung der Volksschulen, die Wegebaupflicht, der Hauptsache nach die Armenpflege, die Erhebung — den Stadtkreisen auch die Veranlagung — der Staatssteuern, die Verwaltung der örtlichen Polizei u. a. m. Die ihnen gesetzlich obliegende Tätigkeit in Kranken-, Unfall- und Invalidensachen, könnte wohl als im Interesse des Staats mehr als des einzelnen Ortes liegend angesprochen werden: besorgt sie für das Land und die im § 27 Abs. 2 der Kreisordnung genannten Städte doch auch der Landrat. Bezeugt wird jedenfalls von den hannoverschen Städten eine starke Belastung durch diese unentgeltliche Tätigkeit.

Soweit die betreffenden Aufgaben nicht dem Reiche, dem Staat oder anderen Korporationen ausschließlich übertragen sind, können die Städte alles in den Bereich ihrer Wirksamkeit ziehen, was die Wohlfahrt des Ganzen, die materiellen Interessen und die geistige Entwicklung des einzelnen fördert. Sie können gemeinnützige Anstalten, welche hierzu

Digitized by Google

dienen, einrichten, übernehmen und unterstützen[1]. Die Stadt kann auch zur Erfüllung der Aufgaben, welche, weil sie ein Bedürfnis nicht so sehr der einzelnen Gemeinden als der staatlichen Allgemeinheit befriedigen, zunächst als staatliche anzusehen sind, gewissermaßen gezwungen werden, wenn der Staat seine Verpflichtung hierzu von sich abwälzt.

Da die Preußische Verfassung nur die Unterhaltung der Volksschule (anteilweise) den Gemeinden zuweist[2], muß man folgern, daß der Staat die Sorge für die Mittel- und höheren Schulen selbst übernehmen wollte, wie er ja das Recht der Errichtung von Universitäten sich ausschließlich[3] vorbehalten hat. Städtische Mittelschulen sind in den letzten zehn Jahren, zumal in den größeren Städten der Provinz, vielfach gegründet, ohne daß der Staat einen Zuschuß leistete; von kleineren mag hier Lehrte und Gifhorn (1904) genannt werden. Auch die städtischen höheren Mädchenschulen erhalten, wo sie bestehen, keinerlei nennenswerte staatliche Unterstützungen. Anders dagegen stellt sich der Staat zu den höheren Knabenschulen. Wo solche als städtische, meist von alter Zeit her, vorhanden sind, leistet der Staat Beihilfen bis zu fast $^1/_2$[4] der Gesamtsumme des erforderlichen Zuschusses. Die Städte stellen daneben die Gebäude. Bei Vorhaltung einer königlichen höheren Schule läßt sich in Göttingen der Staat noch einen städtischen Zuschuß von 10000 Mk. bezahlen.

In Linden besteht seit 1884 ein staatliches Gymnasium, hat aber bereits 1899 eine städtische höhere Lehranstalt noch errichtet werden müssen. Der Staat bezahlt zu letzterer keinen Zuschuß.

Es hat hiernach den Anschein, als ob der Staat in allen diesen Fällen nur eine ergänzende Unterhaltungspflicht anerkennen will und daher gelegentlich Ausgleich sucht, wenn er bereits eine staatliche Anstalt in einer Stadt vorhält.

Der Arbeitsnachweis und das Verpflegungswesen, welche beide ihre Lösung nur finden können bei allgemeiner Regelung durch den Staat oder das Reich, ist in verschiedenen Städten ohne jeglichen Staatszuschuß eingerichtet z. B. in Hildesheim, Göttingen, Osnabrück, Goslar, Leer. Eine städtische Naturalverpflegungsstation besteht in Hildesheim, Göttingen, Osnabrück, Lüneburg. Auch in anderen Städten sind solche Stationen

---

[1] Brauchitsch, Verwaltungsgef. 1902 III Seite 33.
[2] Verf. Urk. f. d. Preuß. Staat v. 31. Jan. 1850 Art. 25.
[3] Allg. Landr. II. 12 § 1.
[4] Celle: $^1/_3$; Harburg: $^1/_5$; Einbeck: $^2/_5$; Hameln: $^1/_3$.

Digitized by Google

vorhanden, eingerichtet von Vereinen mit Beihilfen der Kämmerei oder des Kreises und wirken höchst segensreich.

Geklagt wird über die Belastung durch die lediglich im Interesse des Staats erfolgende unentgeltliche Aufstellung der Listen für Volks-, Berufs-, Gewerbezählungen, der Wahllisten für die Schöffen und Geschworenen; in den Stadtkreisen auch über die kostenlose Wahrnehmung der Aushebungs- und Musterungsgeschäfte. Der Staat läßt hier andere ohne Bezahlung für sich arbeiten.

Ähnlich, wie bei der Erfüllung seiner ausschließlichen Aufgaben, tritt der Staat neben die Stadt, als Eigentümer von Grundstücken. Hier erwarten die Städte von ihm, daß er nicht ängstlich darauf bedacht ist, Geschäfte zu machen, sondern, da er ja gleichzeitig in seiner Eigenschaft als Aufsichtsbehörde die Interessen der Gemeinden mit zu wahren hat, und zumal, weil er die mächtigere Partei ist, daß er loyal und entgegenkommend sei. Es wird erwartet, daß der Staat, wenn die Stadt auf ein Grundstück reflektiert, es nicht öffentlich meistbietend verkaufen läßt. Daß er da, wo es sich um die Weiterentwicklung eines städtischen Gemeinwesens handelt, seinen Grundbesitz, wenn er ihn nicht zu direkten dienstlichen Zwecken benötigt, zu einem nicht nach dem infolge von Anlegung von Straßen erst zu erwartenden, sondern zu einem der bisherigen Nutzungsart angemessenen Preise der Stadt veräußert. Diesen Erwartungen scheint in der Provinz Hannover nicht überall gleichmäßig entsprochen zu sein.

Vornehmlich tritt aber der Staat und seine Regierung nicht neben die Stadtgemeinden, sondern ihr gegenüber als Aufsichtsbehörde.

Die Autonomie der Gemeinden wird auf allen Gebieten, welche sie in ihre Kommunalverwaltung einbezogen haben, begrenzt durch das staatliche Aufsichtsrecht[1]. Sein Umfang in Gemeindeangelegenheiten ist gesetzlich festgelegt. Sein Organ ist der Regierungspräsident[2], in höherer und letzter Instanz der Oberpräsident, unbeschadet der gesetzlich geordneten Mitwirkung des Bezirksausschusses und des Provinzialrats.

Darauf erstreckt sich die Aufsicht, daß das Vermögen erhalten bleibt; deshalb ist auch zu jeder freiwilligen Veräußerung von Grundstücken und Gerechtigkeiten und zu jeder Anleihe die Genehmigung des Bezirksausschusses erforderlich. Bei der Anordnung und Umlegung der Gemeindeabgaben soll auf die Befolgung angemessener Grundsätze gesehen werden

[1] Brauchitsch III. Seite 33, von Kamptz I. 773.

[2] Zuständigkeitsgesetz § 7.

Digitized by Google

(Städteordnung § 119). Ferner darauf, daß die der Stadtgemeinde gesetzlich obliegenden, von der Behörde innerhalb der Grenzen ihrer Zuständigkeit festgestellten Leistungen auf den Haushaltsetat gebracht oder außerordentlich genehmigt werden (Zuständigkeitsgesetz § 19). Die bei Unterlassung oder Verweigerung zugelassene Eintragung bezw. Feststellung der Ausgabe durch den Regierungspräsidenten ist vereinzelt vorgekommen z. B. zur Erwirkung der Anstellung eines weiteren Polizeibeamten oder eines bestimmten Gehalts für einen Beamten. In die Lage versetzt, sein Aufsichtsrecht in diesen Richtungen auszuüben, wird der Regierungspräsident dadurch, daß die Städte verpflichtet sind, ihm gleich nach der Feststellung des Etats eine Abschrift einzureichen, und ebenso spätere Abweichungen anzuzeigen, ferner dadurch, daß er sich einen Auszug der Rechnung alljährlich einreichen läßt. Dagegen, daß die Abgaben nicht richtig verteilt werden, daß etwa, je nach der Zusammensetzung des Bürgervorsteherkollegiums unerlaubt Begünstigung einzelner Einwohnerklassen eintrete, hat bislang immer das Rechtsbewußtsein der Mitglieder der städtischen Kollegien selbst geschützt; dagegen, daß nicht eine unbeabsichtigte eintrat, das im § 55 des Kommunalabgabengesetz der Aufsichtsbehörde (unter Zustimmung des Ministers des Innern und der Finanzen[1]) vorbehaltene Genehmigungsrecht. Die neue Einführung oder Veränderung von direkten oder indirekten Gemeindesteuern in ihren Grundsätzen bedarf überhaupt der gleichen Genehmigung.

Dem in vielen Städten auch unserer Provinz vertretenen Wunsche der Entlastung der Realsteuern auf Kosten der Heranziehung der Einkommensteuer hält die Furcht, durch zu hohe Einkommensteuer den Zuzug steuerkräftiger Personen zu erschweren, das Gegengewicht und die Bestimmung der Ausführungsanweisung zum Kommunalabgabengesetz über die stärkere Heranziehung der Realsteuern[2]. Beanstandnngen der Finanzwirtschaft haben in den hannoverschen Städten nach den von mir eingezogenen Erkundigungen nicht stattgefunden. Es kann nicht hierher gerechnet werden, wenn vereinzelt an den Magistrat, als Verwalter von Stiftungen, Anweisungen zur Abstoßung nicht mündelsicherer Papiere ergangen sind. Ferner besteht ein staatliches Aufsichtsrecht über Gegenstände, welche einen besonders wissenschaftlichen historischen oder Kunstwert haben; sie dürfen ohne Genehmigung des Regierungspräsidenten nicht veräußert oder verändert werden (Zuständigkeitsgesetz § 16). Der Fall ist in Osnabrück

[1] Anweisung zur Ausführung des Kommunalabgabengesetzes Art. 46.
[2] Daselbst Art. 39.

Digitized

praktisch geworden, wo die Stadt verhindert wurde, einen historischen Kaiserpokal zu veräußern. Endlich hat der Regierungspräsident darauf zu halten, daß begründete Beschwerden über die Gemeindeverwaltung beseitigt werden (Städteordnung § 119). In solchen Beschwerdefällen kann also jegliche Maßnahme der Stadtverwaltung vor das Forum der Aufsichtsbehörde gezogen werden: Jedoch wird es zu einer abändernden Entscheidung nur insoweit kommen können, als Befugnisse überschritten oder Gesetze verletzt sind, nicht etwa zu einer Entscheidung über die Zweckmäßigkeit einer Maßregel.

Dem Regierungspräsidenten steht noch zu (Zuständigkeitsgesetz § 15 Abs. 2), den Magistrat bezw. den Bürgermeister anzuweisen, Beschlüsse des Bürgervorsteherkollegiums oder des Magistrats, welche deren Befugnisse überschreiten, zu beanstanden: Eine derartige Anweisung scheint in keiner hannoverschen Stadt erforderlich geworden zu sein.

Abgesehen von den Fällen der Zwangsetatisierung sind in Gemeindeangelegenheiten Differenzen mit der Aufsichtsbehörde, wie mir von der Mehrzahl der hannoverschen Städte bezeugt ist, nicht vorgekommen; wohl hinsichtlich der Schulaufsicht, auf welche hier aber nicht näher eingegangen werden kann.

Die Berechtigung und Verpflichtung der Königlichen Staatsregierung zur Beaufsichtigung der Erledigung der Geschäfte der allgemeinen Landesverwaltung ergibt sich aus den §§ 3 ff. des Landesverwaltungsgesetzes.

Hinsichtlich der Polizeiverwaltung führt in den Städten, welche im § 27 Absatz 2 der Hannoverschen Kreisordnung aufgeführt sind und in denjenigen, welche, wie Alfeld, nach Erlaß der Kreisordnung zur städtischen Verfassung übergegangen sind, der Landrat, in allen übrigen der Regierungspräsident die Aufsicht. Nicht ganz entsprechend gehen Beschwerden bezw. Klagen gegen Verfügungen der städtischen Polizeiverwaltungen in denselben Städten nur solange an den Landrat bezw. an den Kreisausschuß, wie sie nicht mehr als 10000 Einwohner haben, sonst an den Regierungspräsidenten bezw. den Bezirksausschuß[1].

Der Umfang der Aufsicht ist hier an Schranken nicht gebunden, die staatlichen Aufsichtsbehörden können auch die kleinste Anordnung einer städtischen Polizeiverwaltung aufheben oder verändern.

Immerhin werden die allgemeinen Gesetze eine gewisse Schranke geben.

Nicht aufgehobener Grundsatz der Städteordnung ist, daß die Stadtverwaltung die Polizei in der Stadt namens des Königs besorgt.

---

[1] Landesverwaltungsgesetz §§ 127, 128.

Digitized by Google

Die Aufsichtsbehörde kann sich anderer, als der für den Stadtbezirk bestehenden Polizeiverwaltung zu Ermittelungen oder zur Durchführung von Anordnungen in dem betreffenden Bezirke nicht bedienen, sie kann nicht z. B. einen Bezirk der städtischen Polizeiverwaltung einem Gendarm als Polizeibezirk zuteilen.

Ein wesentliches Mittel des Staats sich zur Geltung zu bringen, ist bereits oben (unter III) erwähnt worden, der Vorbehalt der Bestätigung der Wahl der Magistratsmitglieder und die Befugnis der Übertragung der Polizei an ein bestimmtes Magistratsmitglied[1].

Von dieser Befugnis ist in einer großen Reihe hannoverscher Städte Gebrauch gemacht[2] und in den kleineren der Bürgermeister mit der Polizeiverwaltung beauftragt. Damit ist unerwünschten Beeinflussungen der Polizeiverwaltung vorgebeugt, zumal die Bürgermeister fast ausschließlich Juristen sind. Übrigens ist von Versuchen, Einfluß auf die Polizeiverwaltung auszuüben, nichts bekannt geworden.

In anderen Städten (Hildesheim, Osnabrück, Göttingen, Celle, auch Stade) sind, wie die Städteordnung zuläßt, besondere städtische Polizeidirektionen unter der Verwaltung des Bürgermeisters oder eines anderen Magistratsmitgliedes mit Genehmigung der Regierung eingerichtet. Der Bezirk der städtischen Polizei geht nirgends über den Stadtbezirk hinaus. Eine Königliche Polizeidirektion, welche die Städteordnung gleichfalls, wo besondere Umstände solches erforderlich machen, vorbehalten hat, findet sich nur noch in Hannover. Die Genehmigung zur Anstellung eines jeden polizeilichen Beamten einschließlich der Nachtwächter hat sich der Staat vorbehalten[3].

Es wird von keiner Stadt zugegeben und muß auch entschieden in Abrede gestellt werden, daß die städtische Polizei schlechter sei, wie die königliche; ernsthafte Klagen und Mißstände sind auch nirgends hervorgetreten. Wenn die Polizei, zumal in den kleinen Städten, sich teilweise nicht des Ansehens wie die staatliche erfreut, so liegt das daran, daß in diesen bei dem Mangel der Möglichkeit einer Versetzung sich leicht eine oft nicht wünschenswerte Kordialität zwischen der Einwohnerschaft und dem Polizeipersonal herausbildet und anderseits daran, daß die Bezahlung teilweise noch geringer ist, als die der schlecht besoldeten Gendarmen.

---

[1] Städteordnung § 78.

[2] Z. B. Harburg, Osnabrück, Lüneburg, Peine, Goslar, Leer, Hameln, Einbeck, Wunstorf, Alfeld.

[3] Verord. v. 20. Sept. 1867 über die Pol. Verw. in den neu erworbenen Landesteilen § 4, Abs. 2.

Digitized by Google

Mangelhafte Vorbildung für ihren Beruf teilen die ſtädtiſchen mit der Mehrzahl der jetzt vorhandenen königlichen Polizeibeamten; Abſolvierung einer Polizeiſchule oder eines Informationskurſus ſcheint noch nicht überall als Anſtellungsbedingung in Ausſicht genommen zu ſein. Im Regierungsbezirk Hildesheim fordert ſie der Regierungspräſident für künftige Anſtellungen.

Die Aufſichtsbehörden haben in den letzten Jahrzehnten ſich nicht an der Aufſicht allein genügen laſſen, ſondern haben auch häufig anregend und fördernd zu wirken geſucht, nicht zum wenigſten anregend in ſozialpolitiſcher Hinſicht, wo freilich häufig ſchon gearbeitet war.

Digitized by Google

VIII.

Soziales.

In der Fürsorge zur Stärkung der wirtschaftlich Schwachen, in der Pflege sozialpolitischer Maßnahmen sind auch die Städte der Provinz Hannover vorwärts geschritten. Überall nach Maßgabe des Bedürfnisses und der allgemeinen finanziellen Lage. Die Stadtverwaltungen haben teils Mittel der Kämmerei, teils Stiftungsmittel solchen Zwecken nutzbar gemacht, teils zur Bildung von sozialpolitischen Vereinen angeregt.

Wir haben schon oben (zu VII) gesehen, wie einzelne Städte es sich haben angelegen sein lassen, den Arbeitsnachweis zu regeln, diese Grundlage aller Fürsorge für den Arbeiter im weitesten Sinn. Auch Arbeitslosenbeschäftigung tritt in etwa der Hälfte der Städte, in Zeiten, wo allgemeine Arbeitslosigkeit eintritt, grundsätzlich ein. Nur wenige Städte scheinen regelmäßig im Winter dergleichen Arbeiten vorzuhalten (Göttingen, Linden, Osnabrück), in gewisser Weise auch Einbeck, wo die Arbeitslosen in die Kolonne der Straßenkehrer mit einem mäßigen Lohne eingestellt zu werden pflegen. Wir haben Kenntnis nehmen können von dem Bemühen, auch kleinerer Städte, zweckmäßig das Baugelände aufzuteilen, damit eine gedeihliche Wohnungsentwicklung gewährleistet wird. Eine Reihe von Städten ist hierbei nicht stehen geblieben, sondern hat Polizeiverordnungen erlassen, welche bestimmte Mindestvorschriften für Mietwohnungen und Schlafstellen enthalten[1]. Dieselben und andere mehr haben eine ständige Wohnungskontrolle durch die Gesundheitskommission oder die Polizei oder unter Zuziehung von Bürgern (Hildesheim) eingerichtet. Vielfach sind gemeinnützige Bau-

[1] Hildesheim, Göttingen, Osnabrück, Peine, Goslar, Burgdorf, Osterrode, Quakenbrück. Vergl. auch die Polizeiverordnung für den Regierungsbezirk Lüneburg vom November 1898.

Digitized by Google

genoſſenſchaften zur Errichtung billiger Wohnungen ins Leben getreten. In Einbeck wird daneben durch Ankauf, Abreißen oder Inſtandſetzung verwahrloſter Arbeiterwohnhäuſer von Kämmerei wegen für Verbeſſerung der Wohnungsverhältniſſe geſorgt: Aus Sparkaſſenüberſchüſſen iſt hierzu ein Fonds von 10 000 Mk. zur Verfügung geſtellt.

So wird daran gearbeitet, die für die gedeihliche Entwicklung der Familie notwendigen angemeſſenen Räume dem Arbeiter bereit zu ſtellen. An der Hebung ſelbſt der unſauberſten Mitbürger wird nicht weniger gearbeitet durch die Begünſtigung der Badegelegenheiten. Hier iſt das vor etwa 20 Jahren durch Einrichtung von Bädern in den Volksſchulen von Göttingen gegebene Beiſpiel auch in Harburg, Linden, Osnabrück, Lüneburg, Peine, Hameln nachgeahmt. Städtiſche Sommerbadeanſtalten im Freien ſind vielfach vorhanden, ſtädtiſche Warmwaſſerbadeanſtalten ſelten (Lingen). Mehrfach haben Vereine wie in Hildesheim, Goslar, Einbeck mit ſtädtiſcher Unterſtützung (in Einbeck $^1/_5 = 10\,000$ Mk. Zuſchuß zum Baukapital) Bau und Betrieb von ſolchen Badeanſtalten unternommen. Regelmäßig werden dort zu ermäßigten Preiſen Bäder an Unbemittelte oder an beſtimmten Tagen abgegeben. In Leer wird einer Privatbadeanſtalt Zuſchuß mit der gleichen Wirkung gewährt.

Weiter wird in Hameln, Osnabrück, Göttingen und Einbeck, in letzten beiden Orten durch ſtädtiſche Haushaltungsſchulen, in erſteren durch Kochkurſe für Volksſchülerinnen, den künftigen Arbeiterfrauen, Gelegenheit gegeben, ſich in allen für die Führung eines Haushalts erforderlichen Gegenſtänden zu unterrichten und ſo ihrem künftigen Manne eine wirtſchaftliche Stütze zu werden. Die männliche Jugend wird in ſtädtiſchen gewerblichen Fortbildungsſchulen überall weiter ausgebildet und die meiſten Städte gewähren ihr ſpäter, wenn ſie ein Handwerk erlernt hat und Meiſterkurſe beſuchen will, Stipendien.

Geiſtige Nahrung wird den Minderbemittelten in etwa der Hälfte der hannoverſchen Städte aus ſtädtiſchen oder von der Stadt unterſtützten Büchereien unentgeltlich oder gegen geringes Entgelt zur Verfügung geſtellt. Die Büchereien ſind teilweiſe mit einer Leſehalle verbunden (Osnabrück). Die Unterſtützung beſteht bald in der Hergabe der Räume oder eines Gründungskapitals, oder auch in jährlichen Beiträgen, bald in alledem vereint.

In der überwiegenden Mehrzahl iſt durch ähnliche Unterſtützung aus ſtädtiſchen oder Stiftungsmitteln Gelegenheit gegeben, die kleinen Quälgeiſter zeitweilig in von Vereinen errichteten Kinderwarteſchulen, Kinderbewahranſtalten unterzubringen, ſo daß die Eltern ungeſtört ihrer

Digitized by Google

Arbeit nachgehen können; vereinzelt sind die Anstalten auch ganz städtisch.

Dem familienlosen und dem fremden Arbeiter und Handwerker bieten in etwa der Hälfte der Städte unserer Provinz Jünglings- und Männervereine, die meist von den betreffenden Konfessionen unterhalten und von der Stadt unterstützt werden, ein Heim zur Ausspannung und zur Pflege der Geselligkeit.

Überall finden wir heute in unseren hannoverschen Städten die Anzeichen dafür, wie Kommunalaufgaben von den sozialen durchdrungen werden und wie mehr und mehr dazu übergegangen wird, vorbeugend geringe Opfer zu bringen, statt, wenn es eigentlich zu spät ist, noch helfen zu wollen. Und wenn etwas Wahres in dem Worte liegt, die Städteverwaltungen werden der sozialen Tätigkeit zugänglich sein oder sie werden nicht sein, so kann gewiß den hannoverschen Städten noch ein langes blühendes Leben in Aussicht gestellt werden.

Digitized by Google

Altenburg S. A.
Pierersche Hofbuchdruckerei
Stephan Geibel & Co.

Digitized by Google

Digitized by Google

Schriften

des

Vereins für Socialpolitik.

---

119. Band. Erster Teil.

Verfassung und Verwaltungsorganisation der Städte.

Dritter Band.

Königreich Preußen. Dritter Band.

Erster Teil.

Preußische Städte
im Gebiete des polnischen Nationalitätenkampfes.

Leipzig,
Verlag von Duncker & Humblot.
1909.

Digitized by Google

Preußische Städte

im Gebiete des

polnischen Nationalitätenkampfes.

Von

Zitzlaff, Vosberg, Karpinski.

Verfassung und Verwaltungsorganisation der Städte.
Dritter Band (Preußen: III.)

Erster Teil.

Im Auftrag des Vereins für Socialpolitik
herausgegeben von
Ludwig Bernhard.

Leipzig,
Verlag von Duncker & Humblot.
1909.

Digitized by Google

PURCHASED
MAY 8 '40

Alle Rechte vorbehalten.

Altenburg
Pierersche Hofbuchdruckerei
Stephan Geibel & Co.

Digitized by Google

Inhaltsverzeichnis.

Seite

I. Ludwig Bernhard, Die Städtepolitik im Gebiet des deutsch-polnischen Nationalitätenkampfes . . . . . I—XXXIII

Vorbemerkung S. IX. — Selbstverwaltung und Nationalitätenkampf S. XII. — Die Abwanderung der Juden S. XIV. — Die Ausschaltung der Polen S. XIX. — Die Vorherrschaft der Beamten S. XXII. — Die Beseitigung des Steuerprivilegs S. XXVI. — Die sog. „Gemeindeautonomie" S. XXVIII. — Die Einkreisung der Städte S. XXXII. — Probleme S. XXXIX.

II. Franz Zitlaff, Bürgermeister in Marienwerder, Westpr., **Die kleinen Städte** . . . . . 3—77

Einleitung S. 3. — Geschichtlicher Rückblick S. 5.

A. Bewegung der Nationalitäten in neuerer Zeit . 9—26

1. Der Rückgang des Deutschtums S. 9. — 2. Bedeutung der Städte für das Deutschtum S. 20. — 3. Bestrebungen zur Stärkung des Deutschtums S. 21.

B. Die ungünstige Lage der kleinen Städte. . . . . 26—63

1. Im allgemeinen S. 26. — 2. Schwierigkeiten der Verwaltung S. 28. — 3. Benachteiligung durch die Gesetzgebung S. 31. — 4. Die Städte im Kreisverbande S. 39.

C. Einzelheiten der Verfassung und Verwaltung . 63—77

1. Stadtvertretung S. 63. — 2. Der Gemeindevorstand S. 66. — 3. Hilfsorgane der Stadtverwaltung S. 71. — 4. Verhältnis der Städte zur Staatsregierung S. 74.

III. Fritz Vosberg, Generalsekretär des deutschen Ostmarkenvereins in Posen, **Die Stadt Gnesen** . . . . . 81—182

Einleitung S. 81.

Erster Teil. Die Kräfte der Polen in und um Gnesen 86—96

A. Die Grundlagen der polnischen Kraft um Gnesen S. 86.

1. Der polnische Besitzstand im Kreise S. 86. — 2. Die polnische Bevölkerung im Kreise S. 91.

B. Die Grundlagen der polnischen Kraft in Gnesen S. 92.

1. Die wirtschaftlichen Kräfte S. 92. — 2. Die polnische Bevölkerung der Stadt S. 96.

Zweiter Teil. Die Kräfte der Deutschen in und um Gnesen . . . . . 106—150

A. Die Grundlagen der deutschen Kraft um Gnesen S. 106.

1. Die Ansiedlungskommission im Kreise S. 106. — 2. Das Genossenschaftswesen und andere Einrichtungen im Kreise S. 113.

Digitized by Google

Seite

B. Die Grundlagen der deutschen Kraft in Gnesen S. 117.
1. Gnesen als Beamtenstadt S. 117. — 2. Handel, Gewerbe, Industrie, Verkehr S. 124. — 3. Die Abwanderung der jüdischen Bevölkerung S. 150.

Dritter Teil. Die Verfassung und Verwaltung der Stadt . . . . . 155—176

A. Die Ausschaltung des polnischen Elementes aus der Verwaltung der Stadt S. 155.

B. Die städtische Verwaltung S. 162.
1. Die Zusammensetzung des Magistrats, der Stadtverordnetenversammlung und der Deputationen und die Gemeindebeamten S. 162. — 2. Die einzelnen Zweige der Verwaltung S. 164. — 3. Das Schulwesen S. 174.

C. Das Stadtgebiet und die politische Vertretung der Stadt S. 176.

Schlußwort 179

Literaturverzeichnis 181

IV. **Karpiński**, Rechtsanwalt in Gnesen, **Gnesen** . . . . . 183—202

Die Ausschaltung der Polen S. 185. — Die Schulverhältnisse S. 191. — Das Verhältnis zum Landkreise S. 194. — Die Erwerbsverhältnisse S. 195. — Die städtische Verwaltung S. 198.

Druckfehlerberichtigung.

In den Tabellen S. 12 ff. lies in der letzten Spalte: **Katholiken** statt: **Polen**.
S. 155 vorletzte Zeile lies: „drei Nationalitäten“ statt: drei Nationalitäten.
S. 160 vorletzte Zeile lies: Bürgerrechtsgeldes statt: Bürgerrechts.

Digitized by Google

Die Städtepolitik im Gebiet des deutsch-polnischen Nationalitätenkampfes

Von

Ludwig Bernhard.

Digitized by Google

Inhalt.

	Seite
Vorbemerkung	IX
Selbſtverwaltung und Nationalitätenkampf	XII
Die Abwanderung der Juden	XIV
Die Ausſchaltung der Polen	XIX
Die Vorherrſchaft der Beamten	XXII
Die Beſeitigung des Steuerprivilegs	XXVI
Die ſog. „Gemeindeautonomie“	XXVIII
Die „Einkreiſung“ der Städte	XXXI
Probleme	XXXV

Digitized by Google

Vorbemerkung.

Nachdem die Landfrage im Kampfgebiet der Nationalitäten zwei Jahrzehnte diskutiert worden ist, tritt mehr und mehr die Städtefrage auf den Plan, und die nächsten Jahre werden wahrscheinlich neue Probleme und Entschlüsse bringen.

Der Verein für Socialpolitik erklärte sich im Januar 1905 damit einverstanden, eine Untersuchung über die Städte, die im Posener Kampfgebiet liegen, durchzuführen und beauftragte mich mit der Herausgabe.

Mein Plan war, erstens eine Schilderung der kleinen Städte zu veranlassen, deren kommunale Verhältnisse interessant und wichtig sind, von deren Schicksal man aber in weiteren Kreisen wenig weiß. Zweitens sollte über eine mittlere Stadt berichtet werden und drittens über die Provinzialhauptstadt Posen und über Bromberg.

Nach vierjähriger Arbeit kann ich jetzt das Ergebnis vorlegen. Über die kleinen Städte[1] berichtet Herr Zitzlaff, Bürgermeister von Marienwerder (Westpreußen), ein genauer Kenner der Kommunalverhältnisse im Osten. Herr Zitzlaff gehört zu den keineswegs zahlreichen Männern, die das kommunale Finanzwesen in allen Details und Finessen völlig beherrschen, und er versteht, klarzumachen, in wie hohem Maße die Freiheit der Selbstverwaltung — von den Finanzen abhängt. Seine Darstellung, die auch den bereits wohlorientierten Lesern Neues bringen wird und positive Vorschläge enthält, ist besonders beachtenswert, weil der Zustand des deutschen Ostens — ich möchte geradezu sagen: die Bewohnbarkeit des Ostens für deutsche Bürger — wesentlich davon abhängt, wie sich die kleinen Städte entwickeln.

Als Typus einer mittleren Stadt im Kampfgebiet wählte ich Gnesen.

---

[1] „Die kleinen Städte, von Bürgermeister Franz Zitzlaff in Marienwerder, Westpr." S. 3—77 dieses Bandes.

Digitized by Google

Zuerst erhielt ich eine unpersönlich gehaltene, wesentlich historische Darstellung, die jedoch so nichtssagend war, daß ich den Autor bat, auf ihren Abdruck zu verzichten. Auch bei einer anderen Gelegenheit zeigte sich, daß man Objektivität und kühle wissenschaftliche Haltung am leichtesten bei denen erreicht, die den Dingen fernstehen. Mir aber kam es gerade darauf an, Schilderungen zu erhalten, welche die entscheidenden Vorgänge und Konflikte bis ins Innere beleuchten, selbst auf die Gefahr hin, daß der Autor bei einer Darstellung, die ihn selbst tief berührt, in Feuer gerät.

Deshalb bat ich einen Führer der Polen in Gnesen, Herrn Rechtsanwalt Karpiński, der seit vielen Jahren im Leben der Stadt tätig ist, das zu schildern, was er an der Entwicklung und am Zustande Gnesens für das Entscheidende halte. Dieselbe Bitte aber richtete ich an den Generalsekretär des Deutschen Ostmarkenvereins, Herrn Vosberg, und beide Herren sagten mir objektive Darstellungen zu, die im folgenden abgedruckt sind.

Also stehen sich hier zwei einander feindliche Arbeiten gegenüber, die sich auf den gleichen Gegenstand richten[1]. Der Leser empfängt den unmittelbaren Eindruck des Nationalitätenkampfes in der kommunalen Frage und wird aus den charakteristischen Gegensätzen der beiden Darstellungen ein tieferes Urteil gewinnen, als es die kühlste, gelehrte Studie ihm geben könnte.

Die letzte Arbeit schließlich behandelt „Die Stadt Posen unter preußischer Herrschaft“[2]. Sie ist aus den gleichen Fragen entstanden wie die anderen Untersuchungen und hat sich doch von den übrigen Arbeiten nach Form und Inhalt weit entfernt, weil der Gegenstand es forderte.

Die Stadt Posen hat wohl klägliche Zeiten durchlebt, niemals aber kleine Zeiten, denn stets war die Stadt ein Durchgangspunkt großer, historischer Vorgänge. Diese eigenartige Vergangenheit aber ist in den Institutionen der Stadt und in gewissen Schichten der Bevölkerung noch so lebendig, daß der Autor weit zurückgreifen mußte, um den heutigen Zustand und die vorwärtstreibenden Kräfte klarzulegen.

---

[1] „Die Stadt Gnesen, von Fritz Vosberg, Generalsekretär des Deutschen Ostmarkenvereins in Posen.“ S. 80—182 dieses Bandes. — „Gnesen, von Karpiński, Rechtsanwalt in Gnesen.“ S. 185—202 dieses Bandes.

[2] „Die Stadt Posen unter preußischer Herrschaft. Ein Beitrag zur Geschichte des deutschen Ostens, von Moritz Jaffé.“ Die Arbeit bildet den zweiten Teil dieser Publikation und ist gleichzeitig mit dem ersten Teile erschienen.

Digitized by Google

Eine Schilderung der Stadt Bromberg kann ich leider nicht bieten, so sehr ich mich darum bemüht habe, und das ist gewiß eine Lücke dieser Publikation.

Um Mißverständnissen vorzubeugen, bemerke ich, daß den Polen die Mitarbeit selbstverständlich ganz ebenso offenstand wie den Deutschen, und daß ich mich deswegen an die Herren im „Verein der Freunde der Wissenschaft" (Tow. Przyjaciól Nauk) und an andere führende Männer wandte. Es lag vollkommen in der Hand der Polen, sich über die Städtefrage so ausführlich und offen zu äußern wie die Deutschen.

Zur Einführung der Leser gebe ich im folgenden einige Bemerkungen über die Städtepolitik im Gebiet des deutsch-polnischen Nationalitätenkampfes, die nichts weiter sein wollen als knappgefaßte Hinweise auf die entscheidenden Punkte.

Berlin im Februar 1909.

Ludwig Bernhard.

Die Arbeit des Herrn Zitzlaff wurde im Herbst 1907 fertiggestellt; die Arbeit des Herrn Vosberg im Sommer 1908; die Arbeit des Herrn Karpiński im Januar 1906; die Arbeit des Herrn Jaffé im November 1908.

Digitized by Google

Selbstverwaltung und Nationalitätenkampf.

In jedem Staatsmechanismus gibt es einen gewissen Spielraum zwischen Staatsverwaltung und Selbstverwaltung, der dadurch entsteht, daß die Behörden die ihnen zustehenden Befugnisse nicht bis zur äußersten Grenze ihres Rechts ausüben wollen oder können[1].

Dieser Spielraum — man könnte ihn den Verwaltungsspielraum nennen — hat die Funktion, den Kräften Platz zu schaffen, die sich unter einem Buchstabenregiment nicht frei bewegen könnten. So finden wir in mancher großen Stadt, wie der Verwaltungsspielraum in edler Weise benutzt wird, um einer starken Persönlichkeit, etwa einem Adickes, Bewegungsfreiheit zu geben. In anderen Städten wirken politische Parteigewalten oder wirtschaftliche Interessengruppen oder soziale Klassenvertretungen — zwischen den Paragraphen. Also dient der Verwaltungsspielraum dazu, der Wirklichkeit, insbesondere der politischen Situation gerecht zu werden. Der Verwaltungsspielraum ist ein Blankoparagraph für die politische Situation.

Die politische Situation unserer Ostmarken ist den Lesern bekannt, weniger bekannt aber ist das fesselnde Bild, wie der dort alles bestimmende Nationalitätenkampf das Verhältnis der Staatsverwaltung zur Selbstverwaltung völlig verschiebt, ohne daß man auch nur einen einzigen Paragraphen aus der städtischen Verfassung herauszunehmen brauchte.

---

[1] So zeigt z. B. Loening (in seinem Referat über die Verfassung und Verwaltungsorganisation der Städte, Verhandlungen des Vereins für Socialpolitik 1907, S. 170), wie die Staatsverwaltung der städtischen Selbstverwaltung Raum und Luft läßt, obwohl sie im Städterecht über Bestimmungen verfügt, die für eine Bevormundung der Städte die Türe öffnen könnten. — Und dem Verwaltungspraktiker Stadtrat Flesch in Frankfurt a. M. erscheint es geradezu als das Charakteristische, daß die verschiedensten Stadtverfassungen: hier Magistratssystem, dort Bürgermeistersystem; hier Dreiklassenwahlsystem, dort hoher Zensus, da ein abgestuftes Berufsgruppenwahlsystem; hier Bestätigungsrecht der Regierung, dort freie Wahl usw. usw., daß alle diese verschiedenen Formen doch oftmals den gleichen Effekt ergeben. (Siehe Verhandlungen S. 215 ff.)

Digitized by Google

Darüber, wie die kommunale Selbstverwaltung im Gebiete des Nationalitätenkampfes „beschaffen sein sollte", herrscht augenscheinlich eine seltsame Unsicherheit. Zwar gibt es über diese Frage keine größere Publikation von Bedeutung, jedoch aus der Presse und aus Versammlungsdebatten kann man etwa folgendes Bild der bestehenden Unsicherheit gewinnen:

Die Einen erklären: da die Gemeinden Organe des Staates sind, müssen sie in der wichtigen politischen Frage des Nationalitätenkampfes dem Staatsganzen dienen. Es ist also dafür zu sorgen, daß die kommunale Selbstverwaltung nicht mißbraucht werde, um die Wege der preußischen Polenpolitik irgendwie zu durchkreuzen. Das aber lasse sich mit Sicherheit nur erreichen, wenn man die Polen aus der städtischen Verwaltung ausschalte. Hierfür müsse man alle gesetzlichen Mittel anwenden und, falls diese nicht genügen, eine Änderung der städtischen Verfassung im Gebiete des Nationalitätenkampfes erstreben.

Andere hingegen erklären: die Städte sind als eigene, selbständige Persönlichkeiten gedacht, gerade weil man die städtischen Angelegenheiten von den Fragen der Staatspolitik fernhalten wollte. Es bedeute eine Gefahr für die Städte im preußischen Osten, wenn der Staat die Kommunen seinen politischen Zwecken dienstbar mache, denn das führe zu einer ungewöhnlichen Ausdehnung der staatlichen Kontrollen und Bestätigungsrechte. Städtische Aufgaben lassen sich am besten erfüllen, wenn man die nationalpolitische Frage nach Möglichkeit ausschalte.

Eine dritte Gruppe schließlich ist etwa folgender Meinung: Die gegenwärtige Spannung zwischen den Deutschen und den Polen in Preußen kann auf die Dauer nicht erwünscht sein. Die Entwicklung des Volkslebens im Osten leidet darunter, daß Polen und Deutsche fremd aneinander vorübergehen, und es ist Aufgabe des Staates, den Gegensatz zu mildern, soweit das ohne politische Gefahr geschehen kann. Hierfür aber bietet die Kommunalverwaltung den gegebenen neutralen Boden. Denn das starke Heimatsgefühl der Polen, die alte und enge Verbindung polnischer Familien mit unseren Städten könnte benutzt werden, um angesehene Polen von der politischen Agitation hinweg der ruhigen administrativen Betätigung zuzuführen.

Das sind Meinungen und Möglichkeiten. Die Wirklichkeit aber sieht so aus:

In der Bürgerschaft der östlichen Städte vollziehen sich Veränderungen, die neue und schwierige Probleme vorbereiten:

Digitized by Google

Die Juden, die einen wichtigen Teil der deutschen Bürgerschaft bilden, wandern ab. In die so gelockerte Position aber drängen zwei vorwärtsstrebende Gewalten. Von der einen Seite die Polen, die in ihrem wirtschaftlichen Gemeinwesen ein starkes Bürgertum entwickeln; von der anderen Seite das preußische Beamtentum, das immer entschiedener zum eigentlichen Träger der deutschen Kolonisation und Verteidigung im Osten wird.

Man möge das nicht mißverstehen; ich weiß wohl, daß noch manche andere Kräfte in Betracht kommen, und daß man sich bemüht, ein bodenständiges deutsches Bürgertum zu schaffen. Aber die drei Kräfte sind doch gegenwärtig so stark, daß sie die Entwicklung bestimmen. Soweit die im folgenden abgedruckten Untersuchungen auch voneinander abweichen, diese drei Linien treten gleichmäßig stark hervor: 1. die Abwanderung der Juden; 2. das Emporwachsen eines polnischen Bürgertums; 3. das Vordringen der preußischen Beamtenschaft.

Die Abwanderung der Juden.

Die Abwanderung der Juden vollzieht sich seit der Mitte des 19. Jahrhunderts ohne Unterbrechung. Seit 1840 berichtet jede Volkszählung von einer neuen Verringerung der jüdischen Bevölkerung, während die Polen und die christlichen Deutschen an Zahl zunehmen. In der Stadt Posen waren 1840 etwa 21 % der Bevölkerung Juden, im Jahre 1905 nur noch 4 %. Im benachbarten Schwersenz war 1840 mehr als die Hälfte der Bevölkerung jüdisch (55 %), heute sind es etwa 7 %. In Kurnik sank der Anteil der Juden in derselben Zeit von 43 % auf etwa 4 %, in Schrimm von 27 % auf 6 %, in Neustadt von 33 % auf 8 %, in Santomischel von 38 % auf 4 %, in Krotoschin von 32 % auf 7 % und ähnlich war der Gang der Dinge in den meisten Städten Posens und Westpreußens, wie man aus den Tabellen auf S. 12 ff. dieses Buches ersehen kann[1].

Aber in dieser ununterbrochenen und scheinbar einheitlichen Entwicklung waren doch ganz verschiedene Kräfte wirksam. Von 1845 bis etwa zum Anfang der 80er Jahre verließen zwar viele Juden den Osten Preußens, gleichzeitig aber stiegen die Juden im Bürgertum der östlichen Städte schnell empor. Die

[1] Da die Juden zu 95 % in den Städten leben, ist die Judenabwanderung für die Städte von besonderer Bedeutung. Siehe ferner S. 150 ff. die Abwanderung der Juden aus Gnesen.

Digitized by Google

Auswandernden waren zum großen Teil Proletarier, jüdische Handwerker, die ihr unlohnend gewordenes Gewerbe den Polen überließen[1]. Im Handel jedoch gewannen die Juden an Bedeutung, und nachdem ihnen die volle Teilnahme an allen kommunalpolitischen Rechten gewährt war, wurden sie bald in den Stadtverwaltungen tätig[2]. Ihr steigender Wohlstand ermöglichte ihnen in den meisten Städten eine Rolle zu spielen, und ihr lebhafter Sinn für kommunalpolitische Betätigung, ihre enge Fühlung mit den städtischen Interessen verschaffte ihnen in der Verwaltung Ansehen und Macht.

So vollzog sich gewissermaßen eine Auslese. Der proletarische Jude verschwand allmählich und im deutschen Bürgertum standen die Juden bald an erster Stelle. Sie waren in jedem Sinne fortschrittlich, vertraten den politischen Liberalismus und gingen bei städtischen Reformen den anderen Gruppen und Parteien oft voran.

Jedoch seit etwa zwei Jahrzehnten beginnt auch dieses führende jüdische Bürgertum zu schwinden. Während es im Jahre 1885 in den Städten des Regierungsbezirks Posen 31 000 Juden gab, waren es 1905 nur noch 18 500. Im Regierungsbezirk Bromberg sank während derselben Zeit ihre Zahl von 16 500 auf 10 500; im Regierungsbezirk Marienwerder von 14 600 auf 9200[3]. In derselben Zeit vermehrte sich die evangelische Städtebevölkerung der drei Regierungsbezirke um 32 %, die katholische Städtebevölkerung sogar um 47 %; und für die Zukunft muß man eine weitere Abwanderung der Juden erwarten, *denn die Juden sehen sich zwischen zwei Gewalten, denen sie auf die Dauer nicht widerstehen.*

Auf der einen Seite erhebt sich das polnische Gemeinwesen, das in den letzten 20 Jahren groß wurde, von „polnischen Banken", „polnischen Ein- und Verkaufsgenossenschaften", „polnischen Berufsvereinen" getragen; ein polnisches Wirtschaftssystem, das zwar an vielen Stellen mit der deutschen Wirtschaftssphäre in Verbindung steht, das aber von Jahr zu Jahr wachsende Teile des Handels und des Kreditverkehrs den Polen reserviert. Das ökonomisch-politische Mittel, mit dem die Polen sich Bahn brechen, ist der nationale Handelsboykott, verbunden mit einem scharfen

[1] Vgl. hierüber Wegener, Der wirtschaftliche Kampf der Deutschen mit den Polen, 1903, S. 140 ff.

[2] Über die Zulassung der Juden zum Bürgerrecht und über die Folgen dieser Maßregel siehe im zweiten Teil dieser Publikation Jaffé, „Die Stadt Posen unter preußischer Herrschaft", S. 178 ff.

[3] „Zwanzig Jahre deutscher Kulturarbeit", Anlage 34.

Digitized by Google

Antisemitismus — Kauft nicht bei Juden! Leiht nicht vom Juden! Laßt Euch nicht vom Juden bewuchern! Gebt dem Juden nicht Eure Ernte! Laßt Eure Hypotheken nicht vom Juden regulieren! — Das sind die Schlagworte, die man nicht nur in jeder polnischen Zeitung liest, sondern die auch in den Monatsversammlungen der polnischen Bauernvereine immer von neuem wiederholt und von den Leitern der Genossenschaften verbreitet werden.

Wie stark das gewirkt hat, weiß jeder, der den Osten kennt. Wohl aus jeder Stadt, die im Gebiete des polnischen Nationalitätenkampfes liegt, sind jüdische Getreidehändler, Viehhändler, „jüdische Läden" verschwunden, weil die „bank ludowy" und der „Rolnik" (Polnische Ein- und Verkaufsgenossenschaft) ihnen den Verdienst systematisch schmälerten, unterstützt durch den nationalpolnischen Handelsboykott. In den verschiedensten Formen vollzieht sich dieser unvermeidliche Vorgang, der das polnische Gemeinwesen von „Fremdkörpern" befreit.

Die deutsche Gegenaktion aber — und das ist das Entscheidende — vermag den Abzug der Juden nicht zu hindern. Während sich die christliche deutsche Bürgerschaft in den von Neusiedlungen umgebenen Städten beträchtlich vermehrte, nahmen die Juden sogar in Städten, die mitten in neuen Ansiedlungen liegen und deren Gewerbetreibende daher viele Aufträge und Lieferungen erhalten, von 1885—1905 um fast 40 % ab (39,59 %), und zwar hat sich die Abwanderung gerade in den letzten 5 Jahren erheblich verstärkt[1].

Man erkennt daraus, daß die deutsche Bürgerschaft je nach ihrer Konfession oder Rasse ganz verschieden getroffen wird. *Die jüdischen Deutschen wandern ab, die christliche deutsche Bürgerschaft hingegen nimmt in den Ansiedlungsstädten zu.*

Neben der Bevölkerungsverschiebung also, die sich zwischen Deutschen einerseits und Polen andrerseits vollzieht, geht innerhalb der deutschen Bevölkerung selbst eine noch viel schnellere Verschiebung vor sich, die den jüdischen Anteil verringert, den christlichen Anteil vermehrt.

Diese Verschiebung innerhalb der deutschen Bürgerschaft hängt mit dem Charakter der preußischen Kolonisationspolitik eng zusammen:

Die preußische Politik beruht auf dem Gedanken, man müsse dem Vordringen der Polen eine deutsche Kolonisation entgegenstellen und die

[1] Siehe Näheres in der Regierungsdenkschrift „Zwanzig Jahre deutscher Kulturarbeit", S. 137 ff. In den „Nichtansiedlungsstädten", wo die Juden dem polnischen Handelsboykott noch mehr ausgesetzt sind, betrug die Abwanderung von 1885 bis 1905 sogar 54,25 %.

Digitized by Google

Stellung der Deutschen wirtschaftlich befestigen. Jedoch als sich vor 20 Jahren die ersten deutschen Siedlungen zu entwickeln begannen, zeigte sich, daß das Unternehmen hoffnungslos sein werde, wenn man den unreellen Zwischenhandel auf dem platten Lande nicht beseitige. Man sah ferner, daß man irgendein Mittel finden müsse, um den angesiedelten Bauer „von der Staatsschürze loszumachen". Ein abhängiges, kleines deutsches Bauerntum drohte zu entstehen, das sich mit seinen Kreditforderungen und kleinen Nöten immerfort an den allmächtigen Fiskus wandte, und das dem Wucher verfiel, sobald die Behörde ihre Hilfe verweigerte.

Man kann heute, wenn man den Dingen unbefangen gegenübersteht, nicht mehr bezweifeln, daß die ganze deutsche Siedlungspolitik an jenen Schwierigkeiten gescheitert wäre, hätten nicht einige Männer die Begründung landwirtschaftlicher Genossenschaften ins Werk gesetzt, die den Ansiedler allmählich selbständig machten und ihn zugleich gegen Ausbeutung sicherten.

Sehr bald erkannte man, daß das aus der Not des Tages geborene Unternehmen von weit größerer Tragweite war, als seine Urheber angenommen hatten, denn jetzt konnte man hoffen, dem geschlossenen und befestigten nationalpolnischen Wirtschaftssystem ein festes deutsches Wirtschaftssystem entgegenzustellen.

Unter den Männern, welche diese Meinung vertreten, sind einige Organisatoren, die den folgenreichen Plan ins Werk gesetzt haben, das deutsche Genossenschaftswesen eng mit den Kolonisationen des Staates zu verbinden. Staatliche Organe und private Körperschaften wirken Hand in Hand; von der Ansiedlungskommission werden die Güter beschafft, die Ansiedler herbeigeführt, die Kolonien begründet, also die fundamentalen Arbeiten geleistet. Die Genossenschaften aber führen das Werk weiter, organisieren die Märkte, halten den Waren- und Kreditverkehr im Gang und suchen die neu Angesiedelten mit den Ansässigen fest zu verbinden.

In dem so entstehenden Wirtschaftssystem aber ist für den agrarischen Zwischenhandel, der in Posen-Westpreußen meist in Händen von Juden liegt, nicht viel Raum, und deshalb betrachten die jüdischen Kaufleute, die zum großen Teil von dem agrarischen Zwischenhandel leben, das emporsteigende neue Wirtschaftssystem als eine Gefahr. „Der Ansiedlungskommission", so heißt es in einer Eingabe der Handelsvertretungen von Posen und Westpreußen, „sind zur Ansiedlung deutscher Bauern große Mittel überwiesen worden ... Sind infolgedessen in manchen Gegenden

Digitized by Google

der Provinzen Posen und Westpreußen die Ansiedlungsgüter und die Besitzungen der angesiedelten Bauern schon ziemlich dicht gesät, so ist zu erwarten, daß das Netz dieser Ansiedlungen mit der Zeit diese Provinzen immer enger überspannen wird und daß sie wesentlichen Teilen ihr wirtschaftliches Gepräge geben werden. Dieses Gepräge findet nicht zum wenigsten seinen Ausdruck in der Ausschaltung des Zwischenhandels in allen denjenigen Erzeugnissen, die von den Ansiedlern geerntet, und in denjenigen Artikeln, die von ihnen . . . gebraucht werden, und zwar durch den von allen staatlichen Faktoren geförderten Zusammenschluß der Ansiedler zu Genossenschaften Raiffeisenscher Organisation. Wir müssen also mit der durch die fortschreitende Ansiedlung bedingten Verdrängung eines wesentlichen Teils der Kaufleute aus unsern beiden Provinzen rechnen . . ." Um ganz deutlich zu zeigen, daß sich insbesondere die Juden durch das genossenschaftliche System bedroht fühlen, zitiere ich noch folgenden Satz: „Da die Händler mit landwirtschaftlichen Produkten und Wirtschaftsbedürfnissen in den beiden Provinzen großenteils jüdischen Glaubens sind, so mag gerade der in landwirtschaftlichen Kreisen seit vielen Jahren verbreitete Antisemitismus seinen Teil zur Entwicklung des landwirtschaftlichen Genossenschaftswesens beigetragen haben, ebenso die überall hervortretende Gegnerschaft dieser Kreise gegen den Handel, für welche Kaufmann und Jude synonyme Begriffe sind" [1].

Die Forderungen der Kaufleute zielen auf eine Öffnung des sich mehr und mehr abrundenden und abschließenden Wirtschaftssystems, denn man verlangt direkt die Lösung des Verhältnisses der Ansiedlungskommission zu den landwirtschaftlichen Genossenschaften und die Unterlassung der Gründung von Ein- und Verkaufsgenossenschaften. Um schließlich auch den indirekten Zusammenhang zwischen Behörden und Genossenschaften zu lösen, fordert man das Verbot der Beteiligung von Staats- und Kommunalbeamten an der Verwaltung Warenhandel treibender Genossenschaften [2].

[1] „Die Schädigung des Handels in den Provinzen Posen und Westpreußen . . ." im Auftrage des Verbandes der amtlichen Handelsvertretungen Posens und Westpreußens verfaßt von Dr. Hampke, Posen 1906.

[2] In einer Konferenz, die im Dezember 1902 im Landwirtschaftsministerium stattfand, stellten die Vertreter des Handels diese Anträge. In der 1906 veröffentlichten Schrift: „Die Schädigung des Handels in den Provinzen Posen und Westpreußen" wurde das wiederholt.

Digitized by Google

Hier stehen einander zwei verschiedene Wirtschaftssysteme gegenüber. Auf der einen Seite der „freie Verkehr", auf der anderen Seite der „genossenschaftlich gebundene Verkehr". Die Hauptvertreter des freien Handelsverkehrs im Osten sind die jüdischen Kaufleute, die seit Generationen in diesem Handel leben und ihn vollkommener beherrschen als die christlichen Kaufleute. Die Vertreter der genossenschaftlichen Bindung hingegen sind erstens die Grundbesitzer, zweitens diejenigen deutschen Gewerbetreibenden, die als Genossenschaftsbeamte oder Lieferanten von dem neuen System Vorteil haben und drittens die führenden Männer, die dem geschlossenen polnischen Wirtschaftssystem ein geschlossenes deutsches System entgegenstellen wollen.

In diesem Konflikt wird, so glaube ich, das System der genossenschaftlichen Bindung siegen. Denn die Leiter der preußischen Ansiedlungspolitik, die das Netz staatlicher Organisation und genossenschaftlichen Zusammenhanges in den letzten zehn Jahren mühsam und kunstvoll geknüpft haben, erwarten gerade von dieser Leistung große Erfolge, und wenn man auch in manchen Punkten ändern und ergänzen und kaufmännisch reformieren mag, ist es doch höchst unwahrscheinlich, daß man das System selbst wieder zugunsten der Handeltreibenden auflösen wird. Also erheben sich sowohl auf deutscher wie auf polnischer Seite Organisationen, die die Tätigkeit der Juden in Posen und Westpreußen einengen, indem sie den agrarischen Zwischenhandel ausschalten und teils offen, teils heimlich antisemitische Strömungen verstärken und ausnutzen. Es entsteht im preußischen Osten eine wirtschaftliche Situation und eine gesellschaftliche Stimmung, die den Juden den Aufenthalt verleidet. Man muß deshalb damit rechnen, daß die Abwanderung der Juden, die sich seit mehreren Jahrzehnten vollzieht, nicht zum Stillstand kommen wird. Das aber bedeutet, daß der Teil der deutschen Bevölkerung, der in den Städten heute noch an erster Stelle steht, der in vielen Städten die erste Wahlabteilung völlig beherrscht und heute noch überall in den Stadtverwaltungen Posens und Westpreußens eine erhebliche Rolle spielt, allmählich an Bedeutung verlieren wird.

Die „Ausschaltung" der emporsteigenden polnischen Bürgerschaft.

In früheren Jahrzehnten suchte man in Posen zu verhindern, daß die kommunalen Angelegenheiten zu nationalpolitischen Kampfobjekten würden, und die Parteien schlossen deshalb in vielen Städten überein-

Digitized by Google

stimmend folgendes Kompromiß: Wahlkämpfe finden nicht statt, vielmehr werden die Kandidaten der I. Abteilung von den liberalen (meist jüdischen) Deutschen, die der II. Abteilung von den konservativen (meist christlichen) Deutschen, die der III. Abteilung von den Polen gewählt. Man sprach geradezu von „den drei Nationalitäten" (Deutsche, Polen und Juden), ein lässiger Sprachgebrauch, der nicht so böse gemeint ist, wie manche heute glauben. So kam es, daß in vielen Stadtverordnetenversammlungen „die drei Nationalitäten" gleichmäßig verteilt waren.

In der Zeit der „Versöhnungsära" (1891—94) breitete sich diese Gewohnheit weiter aus, da die Regierung sie begünstigte. Seit 1895 jedoch wendete sich das Blatt. Der Deutsche Ostmarkenverein ging in lebhafter Agitation an „die Ausschaltung des polnischen Elements aus der Stadtverwaltung" und erzielte von Wahl zu Wahl größere Erfolge.

Will man sich von diesen erbitterten Kämpfen eine deutliche Vorstellung machen, so halte man nebeneinander, was auf S. 155 ff. dieses Bandes der Posener Generalsekretär des Ostmarkenvereins, auf S. 185 ff. aber ein kommunalpolitischer Führer der Polen schreibt. Der leidenschaftliche Gegensatz dieser beiden Darstellungen ermöglicht ein besseres Urteil, als man es etwa aus einer kühlen, historischen Betrachtung gewinnen könnte. Beide Männer bemühen sich, objektiv zu schildern, beide stehen mit ihrem Namen für die Richtigkeit ihrer Darstellung ein, und indem sie sich bekämpfen — ohne voneinander zu wissen —, lassen sie die Vorgänge lebendig vor uns erstehen.

Die Ausschaltung der Polen wird dadurch beschleunigt, daß die Staatsverwaltung mit ihrer Autorität und mit ihrer Beamtenschaft zu Hilfe kommt und von ihrem Kontroll- und Bestätigungsrecht jeden zulässigen Gebrauch macht.

Geheimrat Loening, der die Untersuchungen über die Stadtverwaltungen von Preußen leitete, stellte fest, daß die Fälle selten sind, in denen die Regierung den gewählten Mitgliedern des Magistrats ihre Bestätigung versagt. „In der Regel ist die Genehmigung eine reine Form, durch welche die Freiheit der Stadtverordneten in der Besetzung des Magistrats tatsächlich nicht beschränkt wird[1]."

Ganz anders im Gebiete des polnischen Nationalitätenkampfes! Die Staatsverwaltung handhabt das Bestätigungsrecht so, daß ein polnischer oder den polnischen Bestrebungen günstiger Magistrat unmöglich wird.

---

[1] Loening in seinem Referat über die Verfassung und Verwaltungsorganisation der Städte. Verhandlungen des Vereins für Socialpolitik, 1907.

Digitized by Google

Da nun aber gleichzeitig das polnische Bürgertum von Jahr zu Jahr erstarkt, entsteht eine Kontrastentwicklung, die uns die Arbeiten über Gnesen (S. 81 ff. und S. 185 ff.) deutlich schildern:

„Obwohl die polnische Majorität scheinbar unschädlich ist, ist Gnesen doch eine Hochburg des Polentums," sagt Vosberg S. 84; oder S. 105: „So sehen wir weiterhin, daß sie in Gnesen-Stadt in ihren Kassen, im Grundbesitz und in der Bevölkerungsziffer starke, den Deutschen zum Teil überlegene Kräfte besitzen. Es ist also durchaus berechtigt, Gnesen heute noch als Hochburg des Polentums zu bezeichnen. Um so auffallender ist es, daß die Polen auch nicht den geringsten Einfluß in der Stadtverwaltung und auf dieselbe auszuüben imstande sind, daß es gelingt, sie völlig davon fernzuhalten."

Noch deutlicher wird der Kontrast zwischen der Entwicklung des Polentums und der „Ausschaltung der Polen aus der Stadtverwaltung", wenn man liest, wie die Polen in Gnesén eine bedeutende Bank „Kasa pozyczkowa" entwickelt haben. S. 93 ff. „Es ist höchst charakteristisch, daß die Entwicklung dieser Bank, die früher lange Zeit stagnierte, genau mit den Jahren beginnt, wo der polnische Kampf um den Boden, der oben geschildert wurde, einsetzt. Um die Mitte der 90er Jahre nämlich hebt sich die Geschäftstätigkeit der Bank. Es bietet sich ihr gewinnbringende Tätigkeit, und die Depositen steigen. . . . Kein Güterkauf, kein Güterverkauf, keine Melioration, keine Parzellierung ging ohne Eingreifen der Kasa pozyczkowa von statten. Kein Wunder, daß dieses so rührige Institut sich rings im Kreise bald einer großen Beliebtheit erfreute, und daß man von allen Seiten die überflüssigen Gelder, Ersparnisse usw. in diese Kasse trug. So ist es der Kasa pozyczkowa gelungen, im letzten Jahrzehnt zu einer der bedeutendsten polnischen Banken zu werden." Ferner zeigt Vosberg, wie die Polen in dem für städtische Fragen so wichtigen Grundstückserwerb den Deutschen überlegen sind (S. 96), und wie sich die polnische Bevölkerung, „trotz der seit 1860 in Gnesen befindlichen Garnison, trotz der im Laufe der Jahre verstärkten oder neu begründeten Behörden mit ihren deutschen Beamten, trotz der Ansiedlungstätigkeit im Kreise nicht nur nicht verringert, sondern prozentual etwas stärker zugenommen hat als die deutsche Bevölkerung." (S. 97.)

Demgegenüber aber steht die andere Tatsache:

Im Jahre 1897 saßen im Gnesener Stadtparlament 6 Polen neben 6 christlichen und 6 jüdischen Deutschen und im Magistrat 2 polnische Stadträte.

Digitized by Google

Seit 1901 jedoch sind die Polen in der Stadtverordnetenversammlung nicht mehr vertreten, und seit 1904 ist auch der Magistrat rein deutsch zusammengesetzt.

Diese konträre Entwicklung, die dem Deutschen „auffällt", trifft die Polen so unmittelbar, daß es für sie eine politische Lebenserfahrung geworden ist, wie die Zunahme an bürgerlicher Kraft einer Abnahme an Einfluß in der Stadtverwaltung entspricht. Da sich solche Kontrastwirkung in fast allen Städten im Gebiete des polnischen Nationalitätenkampfes zeigt, verstärkt sich die Spannung zwischen dem Vorwärtskommen und dem Rückwärtsgleiten der Polen.

Vorwärts kommen die Polen in ihrem Wirtschaftssystem, das sie, geschützt durch das Genossenschaftsgesetz, entfalten.

Rückwärts gleiten sie, wo das Klassenwahlrecht der Städteordnung und das Bestätigungsrecht der Regierung ihnen im Wege steht.

Daher ist wohl zu begreifen, daß die hervorragendsten Polen sich heute fast ausschließlich dem lohnenderen Ausbau des polnischen Wirtschaftssystems zuwenden, und daß die Polen im Kampf um die Stadtverwaltung heute keinen Marcinkowski und keinen „nach der Stadt gravitierenden Adel" besitzen.

Die Vorherrschaft der Beamten.

Neben den jüdischen Bürgern, deren Stellung durch Abwanderung geschwächt wird, und gegenüber den Polen, die trotz ihrer starken Entwicklung dem städtischen Wahlsystem nicht gewachsen sind — steht die christliche deutsche Bürgerschaft, die in ihrer sich verschiebenden und noch unfertigen Struktur schwer zu charakterisieren ist. Denn die preußische Kolonisationspolitik wirkt so stark auf die Zusammensetzung und Haltung der schnell wachsenden Schicht, daß sich ein völlig klares Bild kaum gewinnen läßt, und ich betrachte es als ein Hauptverdienst der folgenden Arbeiten, daß sie das Verständnis dieser sich neu gruppierenden Bürgerschaft erleichtern.

In der christlichen deutschen Bürgerschaft der östlichen Städte spielt heute das preußische Beamtentum eine große Rolle, denn nicht nur besteht die Bürgerschaft zum Teil aus Staatsbeamten, sondern sie wird auch

Digitized by Google

in ihren übrigen Teilen vom Beamtentum beeinflußt. Gewiß beruht das einigermaßen darauf, daß die Durchführung der Polenpolitik neue Behörden und Vergrößerungen des Beamtenkörpers erforderlich macht. Entscheidend aber ist nicht die Masse sondern die Geistesverfassung und das politische Bewußtsein der Beamtenschaft in Posen und Westpreußen.

Damit berühre ich einen Punkt, der für die Gegenwart und Zukunft unseres Ostens so wichtig ist, daß er ohne jede politische Nüance völlig kühl und objektiv behandelt werden muß. Ich bitte daher den Leser, soweit er das vermag, politische Gedankenreihen auszuschalten, wenn er die folgenden Tatsachen beurteilt:

Die preußischen Kolonisationen werden im wesentlichen von Staatsbehörden geleitet. Aber auch die scheinbar privaten Unternehmungen, die ein Gegengewicht gegen die polnischen Wirtschaftsorganisationen bilden, sind zum Teil von Beamten ins Leben gerufen worden; außerdem steht ein bedeutender Teil der landwirtschaftlichen Genossenschaften mit der Ansiedlungsbehörde in Verbindung.

Aus der politischen Lage ergibt sich ferner, daß die „kämpfenden Behörden" nicht nur im Vordergrunde des Interesses stehen, sondern auch mit besonders energischen Beamten besetzt werden müssen. Man hütet sich wohl, in die Ämter der wirtschaftspolitischen Aktion Männer zu setzen, die sich vom Nationalitätenkampfe fernhalten. Das gilt nicht nur vom Oberpräsidium und von der Ansiedlungskommission, sondern auch andere staatliche Verwaltungsinstanzen fühlen sich im Osten als Verteidiger, so die Regierungen und selbstverständlich die Landräte, von deren Wachsamkeit und von deren Vorschlägen die Informationen und Aktionen der Zentralinstanzen wesentlich abhängen.

Der Korpsgeist der preußischen Staatsbeamten wird also im Osten politisch geschärft, der Beamte sieht, wie das liberale deutsche Bürgertum mit der Abwanderung der Juden zerbröckelt, er sieht, wie die deutsche Gegenwehr wesentlich von Behörden und Beamten dirigiert wird, und fühlt sich daher als Träger der Aktion. Das Gefühl, das sich aus den Tatsachen notwendig ergibt, erzeugt je nach der Persönlichkeit des Beamten eine verschiedene Grundstimmung. In jedem Falle aber wird das politische Empfinden gestärkt und ein bewußtes Hervortreten des Beamtentums begünstigt.

Auch die administrative Maschinerie wird durch die politischen Zu-

Digitized by Google

stände beeinflußt: Aus der Notwendigkeit, im Kampfe gegen das polnische Gemeinwesen schnell zu handeln, ergeben sich schnelle und energische Entschlüsse, und gelegentlich wird ein rücksichtsloses Funktionieren des bürokratischen Apparates unvermeidlich. Aus der Gefahr aber, von den Polen überrumpelt zu werden, ergibt sich ein begreifliches Streben nach Geheimhaltung, ein systematisches Bemühen, den Verwaltungsmechanismus diskret abzuschließen.

Mit einem Worte: die politische Situation im Osten stärkt alle diejenigen psychologischen und mechanischen Elemente, die dem Beamtentume eine Vorherrschaft und energische Aktion sichern können.

Hierzu aber kommt die wirtschaftliche Situation, die ebenfalls dazu beiträgt, das Beamtentum zu stärken: die relative Armut der Bürgerschaft in den östlichen Städten erleichtert es den Beamten, als wirtschaftliche Macht aufzutreten, und da sich die Beamten in vielen Städten eng zusammenschließen, repräsentieren sie sogar eine sehr respektable Größe, die für die Existenz mancher Kaufleute und Handwerker entscheidend ist[1].

Aus allen diesen Gründen ist die Beamtenschaft in den östlichen Städten zu einer großen Macht gelangt, und es ist begreiflich, daß sie auch auf die Selbstverwaltung der Städte Einfluß gewinnen will.

Die folgenden Arbeiten zeigen nun in höchst interessanter Weise, wie das Beamtentum zum Ziel zu gelangen sucht:

Eine angemessene Teilnahme an den kommunalen Wahlen wird durch das Steuerprivileg verhindert; denn die Beamten kommen nur mit ihrer halben Steuerkraft zur Geltung, werden also durch ihr Privileg gehemmt.

So erklärt es sich, daß die Beamten trotz ihrer Masse und Macht nur wenige Sitze in den Stadtparlamenten innehaben, und man könnte leicht den „statistischen Nachweis" erbringen, daß sie in der Selbstverwaltung der Städte eine auffallend geringe Rolle spielen[2].

Trotzdem geht durch die Beamtenschaft ein starker Zug, die kommunalen Verhältnisse zu beeinflussen. Vosberg zeigt z. B., wie die Beamten, obwohl sie in Gnesen nur wenige Stadtverordnetensitze innehaben, doch den Umschwung seit 1897, die Ausschaltung der Polen,

[1] Man lese z. B., was darüber S. 117 ff. mitgeteilt wird.

[2] In Posen: „Unter den 56 Stadtverordneten sind 5 Lehrer, 3 höhere Staatsbeamte und 3 Subalternbeamte." II. Teil, S. 418. — In Gnesen: „Unter den Mitgliedern des Magistrats und der Stadtverordnetenversammlung waren von 1903—1906 nur 1 höherer und 4 mittlere Beamte. I. Teil, S. 129.

Digitized by Google

herbeigeführt haben. „Trotz der geringen Beteiligung an der Verwaltung der Stadt hat die Beamtenschaft dennoch einen erheblichen kommunalpolitischen Einfluß ausgeübt, und zwar durch den im Jahre 1897 gegründeten deutschen Wahlverein, den ein Gymnasialdirektor leitete und in dem die Beamtenschaft überwog . . . Dem Einfluß der deutschen Beamtenschaft neben dem energischen Auftreten der deutschen Presse Gnesens ist die Ausmerzung der polnischen Mitglieder der Stadtverwaltung zuzuschreiben." (S. 124.)

Jaffé berichtet, wie die rechte Seite der Stadtverordnetenversammlung in Posen von der Beamtenschaft „sowohl der auf der Szene, wie der hinter den Kulissen agierenden" geführt wird[1].

Etwas anders sehen die Formen aus, in denen sich die Beherrschung der kleinen Städte vollzieht. Die kleinen Städte in Posen und Westpreußen leiden unter ihrer ungünstigen Finanzlage, die zum Teil darauf beruht, daß einerseits die im nationalen Interesse geförderte Entwicklung des Ostens die Schullasten und Kreisabgaben erhöht, andrerseits der nationale Kampf die Wohlhabenden verscheucht. Auch hierbei ist die Abwanderung der Juden von Bedeutung. Will man sich von den finanziellen Verhältnissen der kleinen Städte ein Bild machen, so lese man, was Zitzlaff S. 26—60 ganz ausführlich darlegt. Seine Darstellung des Finanzwesens aber gipfelt darin, daß die finanzielle Abhängigkeit der kleinen Städte notwendig zu einer faktischen Ausschaltung der Selbstverwaltung führt: (S. 60) „Formell, gesetzlich gilt für sie (die kleinen Städte) dieselbe Selbstverwaltung, dieselbe Städteordnung wie für die Großstädte der östlichen Provinzen. In der Sache ist ihre Selbstverwaltung auf das weitgehendste durch den Kreisverband eingeschränkt, die ungeheure Belastung hemmt ihre freie Tätigkeit allenthalben. Es ist nur naturgemäß, wenn so stark belastete Gemeinden nur die notwendigsten Aufgaben erledigen, solche aber, zu deren Erfüllung nicht direkt staatlicher Zwang besteht, nach Möglichkeit von sich abzuhalten suchen. Die hohe Belastung zwingt aber auch unsere Städte immer wieder, die Unterstützung des Kreises, der Provinz und des Staates nachzusuchen, die ihnen dann auch je nach dem Befinden der entscheidenden Behörden widerruflich gewährt wird. Daß damit schließlich noch die letzte Spur Selbstbestimmung beseitigt wird, leuchtet ein, da die über die Gewährung

[1] Teil II, S. 419. Jaffés Arbeit schildert den ganzen Prozeß sehr anschaulich und subtil.

Digitized by Google

der Zuschüsse befindenden Instanzen selbstverständlich eine genaue Nachprüfung des Etats der unterstützten Gemeinden vornehmen, um festzustellen, ob nicht etwa sonst nach ihrem Befinden unnütze Ausgaben gemacht werden. Alle diese Umstände wirken zusammen, um die für unsere Städte formell bestehende Selbstverwaltung zu einem leeren Wort, ohne materiellen Inhalt zu gestalten[1]."

Zu alledem aber kommt noch die wichtige Frage: Wer übt die Polizeigewalt in den Städten aus? Auch hier heißt es: „Der Zug geht immer mehr dahin, die eigentliche Polizeiverwaltung in der Hand der höheren Behörden zu vereinigen." (S. 75.) Auch hier sind es im letzten Grunde nationalpolitische Momente, die unaufhaltsam dahin treiben, die Polizeimacht zu zentralisieren.

Die Beseitigung des Steuerprivilegs.

In dem Terzett — Judenabwanderung, Polenausschaltung, Beamtenherrschaft — ist die stärkste Tendenz heute noch gehemmt durch das Steuerprivileg, das die Beamten zu Halbbürgern macht.

Die Beseitigung des Steuerprivilegs würde also der Hauptmacht freie Bahn schaffen und folgende Wirkungen haben:

Erstens: Die Beamten rücken in die zweite Wahlabteilung, zum Teil sogar in die erste Wahlabteilung.

Zweitens: Dem Andrang der Polen zur städtischen Verwaltung stellt sich dadurch ein neuer und verstärkter Widerstand entgegen.

Drittens: Die entscheidende Bedeutung der Juden für die kommunalen Wahlen würde sich verringern.

Wie stark sich diese dreifache Verschiebung geltend machen würde, kann man nicht genau voraussagen. Nur ist sicher, daß ganz erhebliche Wirkungen in Betracht kommen, denn die Steuervermehrung — von der ja die Steigerung der Wählerkraft abhängt — würde bei völliger Beseitigung des Beamtenprivilegs in der Stadt Posen 16,3 % (des Gesamtsteuersolls) betragen, in Bromberg sogar 33 %, in Gnesen 30 %, in Hohensalza 16,3 %, in Schneidemühl 27,8 % und im Durchschnitt aller posenschen Städte: 19,4 %[2].

---

[1] Zitzlaff schlägt vor, die Selbstverwaltung der kleinen Städte im Osten formell einzuschränken, damit sie auf dem engeren Gebiete sich freier betätigen kann.

[2] Berechnet vom Bürgermeister von Schneidemühl, Herrn Dr. Krause, der dem außerordentlichen Städtetage der Provinz Posen im Dezember 1908 Tabellen hierüber vorlegte.

Digitized by Google

Die politische Wirkung der Steuerverschiebung käme sicherlich sehr bald zum vollen Ausdruck, da sie unterstützt wird durch die relative Armut der östlichen Bürgerschaft und durch die Spannungen des Nationalitätenkampfes.

Also ist in den kommunalen Verhältnissen des Ostens noch eine neue politische Möglichkeit verborgen, die über kurz oder lang benutzt werden wird. Denn heute üben die Beamten ihren Einfluß zum großen Teil indirekt aus, wie wir sahen: teils durch Agitation (Gnesen S. 124), teils durch ein stilles Wirken (die Stadt Posen S. 419), teils durch die Finanzkontrolle der Behörden (die kleinen Städte S. 60). Sie beeinflussen also die Kommunen gewissermaßen hinten herum, ohne daß sie genügend Gelegenheit haben, sich als Stadtverordnete mit den städtischen Interessen und Aufgaben intim vertraut zu machen und so in engere Fühlung mit den führenden Bürgern zu kommen.

Das wird in dem Moment anders werden, wo die Beamten mit Beseitigung des Privilegs ein verstärktes aktives Wahlrecht erhalten. Sie werden dann mehr als bisher für die Wahl von Stadtverordneten aus ihrer Mitte sorgen können, um direkt an den Beratungen und Arbeiten der Städte teilzunehmen.

Gesunder wäre es sicherlich, wenn ein kräftiges Bürgertum ohne starken Beamteneinschlag die kommunalen Arbeiten allein erledigen könnte. Aber im deutsch-polnischen Kampfgebiet gibt es leider heute kein kräftiges Bürgertum und so wird die geschilderte Entwicklung sicherlich auf ihrem dreigeteilten Wege weiterrücken[1].

Die sogenannte „Gemeindeautonomie“.

Niemand wird behaupten, daß die Entwicklung der kommunalen Selbstverwaltung im preußischen Osten „gesund“ sei, denn unter dem Drucke des Nationalitätenkampfes droht die deutsche Bürgerschaft zu zerbröckeln, und trotz aller Bewegung und Erregung erstarrt das bürgerliche Leben.

Da liegt die Frage nahe, ob es nicht vielleicht in Österreich, dem klassischen Lande der Nationalitätenkämpfe gelungen ist, die kommunale Verwaltung gegen die Unbilden des Nationalitätenkampfes zu sichern und ob wir nicht von Österreich lernen könnten:

[1] Am 29. Dezember 1908 tagte in Posen ein außerordentlicher Städtetag, der wesentlich aus finanziellen Gründen die Beseitigung des Steuerprivilegs forderte.

Digitized by Google

Die berühmte österreichische Gemeindeordnung ist die fast ideale Verwirklichung der sogenannten „Gemeindeautonomie". Sie ruht auf dem Gedanken, daß „die freie Gemeinde die Grundlage des freien Staates sei", und daß nur in der freien Gemeinde die politische Erziehung des Volkes geschehen könne. Demgemäß wählt die Gemeinde ihre Organe selbst. „Alle diese Wahlen vollziehen sich durchaus frei von jeder rechtlichen Einmischung der Regierungsbehörden; und daß das auch tatsächlich — in den alten Erbländern — ausnahmslos der Fall ist, bildet eine der charakteristischen Erscheinungen des österreichischen Staatslebens. Auch fehlt das Institut der besonderen Bestätigung der Wahlen durch die Staatsbehörden; nur dies verordnet das Gesetz, daß der Gemeindevorsteher und die Gemeinderäte beim Antritt ihres Amtes Treue und Gehorsam dem Kaiser, Beobachtung der Gesetze usw. zu geloben haben. In der Tat vollziehen sich in allen österreichischen Gemeinden die Wahlen als ein Prozeß freier politischer und gesellschaftlicher Tätigkeit. In allen Kronländern fungiert das für die Landes- und Reichspolitik bestehende Parteiwesen auch in den Gemeinden und deren Vertretungen als das formgebende politische Moment. Zumal in den national gemischten Ländern bilden die zu Zwecken der Wahl der Gemeindevertretung bestehenden politischen Organisationen innerhalb der einzelnen Nationalitäten zugleich auch den festen Unterbau für die gesamte politische Landes- und Reichsorganisation der Volksstämme und Parteien".[1].

Also ist in Österreich — auch in den Gebieten des Nationalitätenkampfes — die „freie Gemeinde" Wahrheit geworden. (Abgesehen natürlich von den Wochen, in denen zufällig der Belagerungszustand oder das Standrecht proklamiert sind.)

Begibt sich jedoch der Reichsdeutsche über die österreichische Grenze, um über die berühmte Selbstverwaltung Genaueres zu hören, so erfährt er zu seinem Erstaunen: *Das System der Gemeindeautonomie sei in den Gebieten des Nationalitätenkampfes zu einer peinlichen Herrschaft von Koterien und Cliquen entartet, im Vergleich mit der selbst die Allregierung einer Bureaukratie noch wohltätig erscheint.* Einer der besten Kenner des österreichischen Gemeindewesens schrieb im März 1908: „Die ‚freie' Gemeinde, die ‚mit eigener Kraft ihre eigensten Interessen besorgt', existiert schon längst nicht mehr; sie ist untergegangen in dem

[1] Josef Redlich, Grundzüge des geltenden österreichischen Gemeinderechts, Bd. 122 der Schriften d. V. f. S., S. 106 ff.

Digitized by Google

Wettrennen um die Gunst derer, die Geld zu verteilen vermögen. In den Vorzimmern der Landesausschüsse finden wir bittend die Vertreter der ‚freien' Gemeinde; denn das kaum vermeidliche freie Ermessen bei der Geldzuwendung fördert die Protektion im bösesten Wortsinne. . . . Der Abgrund, der durch Subventionen ausgefüllt werden soll, ist einfach unergründlich. Wer einmal mit Erfolg betteln gelernt hat, wird diese Einnahmsquelle nicht mehr entbehren wollen. So ist denn ein großer Teil der heutigen Verwaltung der Länder mit einem Schlauch zu vergleichen, der unten ein Loch hat; sie sind einfach Geldverteilungsmaschinen im großen — und das nennt man noch immer Selbstverwaltung!"

Diese Worte, die in Österreich Aufsehen erregten, stammen von einem hervorragenden Praktiker und Theoretiker, dem Regierungsrat Dr. Karl Brockhausen, Universitätsprofessor in Wien, der mehrere Jahrzehnte in verschiedenen Zweigen der Verwaltung tätig war, der ein glänzendes Werk über die österreichische Gemeindeordnung veröffentlichte, dessen Meinung in den Fragen der inneren Verwaltung Gewicht hat und der mutig genug ist, die Zustände, unter denen alle heimlich seufzen, offen zu charakterisieren.

Forscht man, woraus dort die Entartung der Selbstverwaltung entsteht, so kann man folgendes feststellen:

Um Gesetzwidrigkeiten zu verhindern, sind den österreichischen Städten zwei Aufsichtsorgane gesetzt: der Staat (die politische Bezirksbehörde) und das Land (Bezirksausschuß und in letzter Instanz der Landesausschuß).

Zwischen dem Staate und den Ländern aber besteht ein Gegensatz, aus dem fast alle inneren Schwierigkeiten Österreichs hervorgehen. Der Staat repräsentiert den österreichischen Gesamtwillen; die Kronländer repräsentieren den Willen der nationalen Majoritäten und es droht die Gefahr, daß in der Staatsverwaltung Österreichs der Staatsgedanke erlischt; denn die zentralen Stellen werden mehr und mehr zu unsicheren und immerfort gefährdeten Verbindungsstücken der sich bekämpfenden Nationalitäten. Österreichs Schicksal hängt zum großen Teil davon ab, ob der Staat Herr bleibt über die Länder oder nicht.

„Unter solchen Umständen ist es eine Lebensfrage sowohl für den Staat wie für die Kronländer, wer von beiden die Gemeinde in seiner Gewalt hat."[1]

---

[1] Brockhausen, Die österreichische Gemeindeordnung, S. 287.

Digitized by Google

Und nun ist es interessant, zu beobachten, wie es den nationalen Majoritäten der Kronländer gelingt, sich der „freien" Gemeinde zu bemächtigen: zwar ist das Aufsichtsrecht sehr beschränkt, und nur in ganz wenigen, vom Gesetz bestimmten Fällen kann die Landesbehörde aus eigener Initiative in die städtische Verwaltung eingreifen. Jedoch es gibt eine Hintertür: *der Landesausschuß bildet die Berufungsinstanz gegen Beschlüsse der Stadtverwaltung*. Nach dem Geiste der liberalen österreichischen Gemeindeordnung sollte dieser Artikel natürlich nicht zur Fesselung der Städte dienen, sondern nur zum Schutze gegen offenbare Fehler. Jedoch in Wirklichkeit werden die Kommunen dadurch völlig beherrscht, denn jede Angelegenheit, von der Anstellung des Nachtwächters bis zur Verleihung des Ehrenbürgerrechts kann heute von den Landesbehörden entschieden werden, wenn nur ein Interessent Berufung einlegt; und die nationalen Majoritäten der Landesausschüsse machen hiervon den schärfsten Gebrauch. Sie erzwingen *die* Kommunalpolitik — insonderheit auch die Wahlpolitik —, die ihnen für ihre nationalpolitischen Zwecke nützlich scheint; und sie beherrschen dadurch nicht nur die Gemeinden, sondern auch einen beträchtlichen Teil der staatlichen Sphäre. Denn — und hier zeigt sich recht deutlich, wie der Druck des Nationalitätenkampfes eine bestimmte Absicht des Gesetzgebers völlig umkehrt — „im Interesse der Gemeinde-Autonomie" sind den Gemeinden wichtige staatliche Aufgaben überlassen[1], die nun durch die Hintertür der Berufung von den nationalen Majoritäten der Landesausschüsse ergriffen werden.

Auf die Spitze getrieben aber wird das alles dadurch, daß die einflußreichen Männer in den „überwachten" Städten oft identisch sind mit den einflußreichen Männern in den „überwachenden" Landesausschüssen, und daß „die gleichen Koterien hier und dort herrschen".

„Wenn dieser Apparat dazu verwendet wird, Majoritäten zu schaffen und Gegner in ihren vitalsten Interessen zu treffen, da kann von einer geregelten Verwaltung nicht mehr die Rede sein, und doch ist . . . die Versuchung zu solchem Treiben geradezu von Gesetzes wegen gegeben, und in demselben Maße wie eine der Landtagsmajorität ergebene Gemeindeverwaltung sich vieles erlauben darf, ist eine der Landtagsmajorität feindlich *oder national differenzierte Gemeindevertretung* übel daran. So droht infolge einer seltsamen Verkettung

[1] Insbesondere: die Fürsorge für die Sicherheit der Person und des Eigentums; die Schule; Sanitätspolizei usw.

Digitized by Google

von Verhältnissen in unserm Vaterlande die Autonomie das Grab der Gemeindefreiheit zu werden!"[1]

Also erscheint das österreichische System, das dem preußischen geradezu entgegengesetzt ist, auch nicht als ideale Lösung, und die österreichischen Erfahrungen sind nicht so ergiebig, wie manche zu glauben scheinen. Noch immer bleibt die Frage unbeantwortet, ob es nicht ein Mittel gibt, den Städten im Gebiet des Nationalitätenkampfes zu einem kräftigen Bürgerstande zu helfen.

Die „Einkreisung" der Städte.

Der ehemalige Präsident der Ansiedlungskommission, Rudolf v. Wittenburg, machte Anfang der 90er Jahre den Vorschlag, die Städteentwicklung im Kampfgebiete der Nationalitäten dadurch zu beeinflussen, daß man rings um bestimmte Städte deutsche Bauernansiedlungen schaffe. Die Einkreisung der Städte.

Wer heute im Osten die deutsche Ansiedlungsarbeit studiert, begegnet überall dem Namen: Wittenburg, obwohl der geniale Mann schon seit Jahren als pensionierter Beamter zurückgezogen lebt. — Wittenburg ist ein Künstler der organisatorischen Arbeit. Er hat die Formen erdacht, in die sich die Ansiedlungskommission allmählich hineinentwickelt. Denn nach seiner Idee sollte die Ansiedlungsbehörde ein Institut werden, dessen Wirkung weit hinausragt über die Nationalitätenfrage. Schon damals, als jedermann die Ansiedlungskommission nur für eine interimistische Kampfbehörde hielt, faßte er sie als ein Unternehmen auf, das für mehrere Menschenalter geschaffen sei, um den preußischen Osten zu heben und zu entwickeln. Niemals war seine Arbeit eine hitzige Kampfesarbeit, niemals war er auf schnelle Tageserfolge bedacht, denn er war überzeugt, nur die Grundlagen zu schaffen für die ruhige und konsequente Weiterarbeit mehrerer Generationen. Daher erheben sich seine Unternehmungen und Pläne aus der Menge der Tagesprojekte. Aber die folgenreichste seiner Ideen ist — das kann man heute erkennen — die „Einkreisung der Städte", die Umzingelung der Städte mit deutschen Bauernsiedlungen.

Die Durchführung des Planes bot große Schwierigkeiten; denn sobald in der Bevölkerung bekannt wurde, die Stadt N. N. solle mit Ansiedlungen umschlossen werden, sobald also die Ansiedlungskommission, die ja ge-

[1] Brockhausen l. c. S. 240.

Digitized by Google

zwungen war, freihändig zu kaufen, einen bestimmten Ankaufsplan erkennen ließ, griff die Spekulation ein, und der polnische Widerstand vervielfachte sich. Dann waren die Güter, die zur Abrundung der Siedlungen dringend erforderlich waren, oft erst nach jahrelangem Kampfe oder überhaupt nicht zu erlangen.

Infolge dieser Schwierigkeiten, die erst durch das Enteignungsgesetz vom März 1908 beseitigt worden sind, hat sich die Umzingelung ganz langsam vollzogen, und man kann heute nur von einem ersten Stadium der planmäßigen Ansiedlung, gewissermaßen von einem Versuchsstadium reden. Sechs Städte sind diesem agrarpolitischen Versuch unterworfen: Mogilno, Janowitz, Briesen, Schönsee und zum Teil auch Wongrowitz und Wreschen[1]. *Diese Städte aber heben sich aus ihrer früheren Entwicklung so stark heraus, daß man sagen darf, die Einkreisung bedeute für sie den Anfang einer neuen Ära.* Und mit dieser wirtschaftlichen Entwicklung vollzieht sich auch allmählich eine nationale Verschiebung in den umzingelten Städten. Denn die Polen, die sich früher von Jahrfünft zu Jahrfünft um 10—12 % (in den Städten) vermehrten, haben sich im letzten Jahrfünft zwar um 15 % vermehrt, da der Aufschwung auch ihnen naturgemäß zugute kam; die Deutschen aber, deren Bewegung früher völlig stockte (ihre Zunahme betrug 1890—1895 nur 0,07 %, von 1895—1900 nur 1,21 %), vermehrten sich im letzten Jahrfünft (1900—1905) um 11,28 %[2]. Die Art der deutschen Bevölkerungsbewegung in den umsiedelten Städten wird noch klarer, wenn man innerhalb der deutschen Bevölkerung zwischen Juden und evangelischen Christen unterscheidet, denn im letzten Jahrfünft wanderte $^1/_6$ der Juden ab, während sich die evangelischen Bürger um 18 % vermehrten.

Mit der Zunahme des Marktes, mit der Ausbreitung des Handwerks, mit der Einrichtung größerer Gewerbebetriebe, mit dem Ausbau des deutschen Genossenschaftswesens sind die eingekreisten Städte, die früher darniederlagen, in der Tat kleine Zentren eines erwachenden Wirtschaftslebens geworden, und in ihrem Aufschwunge erlangen die Deutschen allmählich die Führung.

Nach diesen Versuchen ist kaum zweifelhaft, daß die Ansiedlungs-

[1] Gnesen und Posen werden allmählich auch umzingelt, jedoch sind diese Städte zu groß, als daß heute schon erhebliche Wirkungen der jungen Umsiedlung beobachtet werden könnten.

[2] Die Zahlen beziehen sich auf die 6 kleineren Städte und Gnesen. Vgl. „20 Jahre deutscher Kulturarbeit."

Digitized by Google

kommission ihre Politik der Städteumzingelung in vergrößerter Form planmäßig weiterführen wird, und mir scheint, daß dies eine der segensreichsten Rückwirkungen des Nationalitätenkampfes ist.

Um die Tragweite der Einkreisungspolitik zu ermessen, muß man sich völlig losmachen von dem Gedanken, daß die Ansiedlungskommission nur ein Kampfinstitut sei. Denn wie man auch über die Polenfrage denken mag, es bleibt immer die Tatsache bestehen, daß die Ansiedlungskommission die größte Einrichtung für innere Kolonisation ist, ausgestattet mit solchen Machtvollkommenheiten, daß sie zu ganz ungewöhnlichen Leistungen auf diesem Gebiete fähig wird. Gerade darin aber ist sie den Privatinstituten überlegen, daß sie eine Einkreisung von Städten durchführen kann und so nicht nur die Besitzverteilung auf dem flachen Lande reguliert, sondern auch den Städten durch die Bauernumsiedlung neues Leben gibt. Denn man muß in Betracht ziehen, daß die von Latifundien umgebenen Städte des Ostens in ihrer Entwicklung stocken. „Der Großgrundbesitzer bezieht den größten Teil seines anspruchsvollern Bedarfs aus der Ferne, wenn nicht aus der Residenz, so doch aus der Provinzialhauptstadt. Seine Verkäufe — unter denen das Getreide die Hauptrolle spielt — schließt er entweder mit einer Firma an einem größeren Platz oder nur mit wenigen Spezialgeschäften der Nachbarstadt ab. Die Mehrzahl dieser Umsätze vollzieht sich also, ohne daß die kleine Ackerstadt nennenswert dabei gewinnt. Der Tagelöhner und Instmann aber kommt für die Stadt als Verkäufer so gut wie gar nicht in Frage, als Käufer nach seiner wirtschaftlichen Lage nur in bescheidenstem Umfang und hauptsächlich für das Bekleidungsgewerbe. Hieran aber kann das städtische Handwerk bei der großen Konkurrenz und dem preisdrückenden Einfluß der Industrieware nicht mehr viel verdienen. Spielt dazu noch der nationale Gegensatz mit hinein und zeigen die polnischen Arbeiter — und um solche handelt es sich nicht nur auf polnischen, sondern im allgemeinen auch auf deutschen Großgütern — die Neigung, dem deutschen Gewerbetreibenden ihre Kundschaft vorzuenthalten, so ist dessen Verarmung und schließlicher Abgang erklärlich. Und wandert der Handarbeiter ab, so sucht er in der Regel die westlichen Industriebezirke auf und nicht die Nachbarstadt, die ihm keine Arbeitsgelegenheit bieten kann.

Ganz andere Möglichkeiten wirtschaftlichen Aufblühens bieten sich dagegen einer Stadt mit **bäuerlicher** Umgebung.

Hier treten Fernhandel und Fernwanderung zurück. Der Bauer führt nicht nur eine größere Menge von Erzeugnissen zur Stadt, sondern die Eigenart seiner Wirtschaft mit ihrem Schwerpunkt in der Viehzucht

Digitized by Google

bringt es mit sich, daß die Verarbeitung und der Weitervertrieb dieser Erzeugnisse einer größeren Anzahl von Händen lohnende Beschäftigung gibt.

Besonders aber als Absatzmarkt ist die Landgemeinde mit ihren zahlreichen und um ein vielfaches kaufkräftigeren Haushaltungen dem Gute weit überlegen. Die Vielseitigkeit und Kapitalintensität der Bauernwirtschaft bringt eine lebhafte Nachfrage nach den mannigfaltigsten und meist mit Vorteil im Handwerksbetriebe herstellbaren und im Kleinhandel zu vertreibenden Stoffen und Gegenständen hervor.

Ist außerdem die bäuerliche Siedlung an und für sich schon an Kopfzahl dichter, so wirkt auch die Abwanderung hier nicht lähmend, sondern befruchtend auf die Stadt, indem die jüngeren Söhne des Bauernstandes zur Erlernung und zum Betriebe eines kleinstädtischen Gewerbes oder Handwerks die Intelligenz und die Barmittel zu besitzen pflegen und so der städtischen Bevölkerung frisches Blut zuführen.“

Das sind die Beobachtungen und Ideen, die der Einkreisungspolitik zu Grunde liegen und die deutlich zeigen, wie hier neben der nationalpolitischen Arbeit ein wichtiges Stück innerer Kolonisation zu leisten ist.

Jedoch um diese Politik zutreffend zu charakterisieren, bedarf es noch einiger Linien:

In der Praxis funktioniert der Bauerngürtel nicht ganz so sicher wie in der Theorie; denn wenn die deutschen Ansiedler in der Stadt keine leistungsfähigen deutschen, wohl aber gute polnische Geschäfte vorfinden, sind sie darauf angewiesen, polnische Handwerker, polnische Kaufleute, polnische Ärzte zu beschäftigen, und durchkreuzen so die Absicht der Einkreisungspolitik. Die polnische Bürgerschaft nutzt das selbstverständlich aus und verschärft den Handelsboykott dermaßen, daß die wenigen deutschen Geschäfte gelähmt, polnische Unternehmungen aber entwickelt werden. Dann forciert wohl auch — wie es z. B. in Janowitz der Fall war — die polnische Volksbank ihre Tätigkeit, und der Endeffekt ist ein polnischer Wirtschaftsaufschwung in der von deutschen Bauern eingekreisten Stadt. Um solche Rückschläge zu parieren, und um die Wirkung der Einkreisung zu stärken und zu beschleunigen, wird seit einigen Jahren mit der Einkreisungspolitik ein ergänzendes System verbunden, das je nach dem Charakter der Stadt verschiedene Formen annimmt.

In früherer Zeit erwartete man alles Heil von der Belegung der Städte mit Garnisonen. In der Tat ist das eines der wirksamsten Mittel, um die deutschen Gewerbe in kleinen und mittleren Städten schnell zu heben. Jedoch die Anwendung macht größere Schwierigkeit, als man im allgemeinen glaubt. Die Verschiebung der Truppen ist nicht

Digitized by Google

nur sehr kostspielig, sondern die Städte, denen die Regimenter entzogen werden, protestieren auch so nachdrücklich gegen den Verlust, daß eine starke Truppenverschiebung — und nur eine starke Verschiebung könnte wirken — an zahlreichen latenten und offen zutage liegenden Hemmungen scheitern würde.

Die Garnisonverlegung könnte daher nur dann für das Kampfgebiet Bedeutung gewinnen, wenn sie zur Zeit einer neuen Truppenvermehrung von Anfang an nachdrücklich ins Werk gesetzt wird. — Da hierfür vorläufig keine Aussichten vorhanden sind, ist „das große Mittel der Städtepolitik" jetzt in den Hintergrund geschoben.

Ähnliches gilt von den Bemühungen, Staatsbetriebe in die Städte des Kampfgebietes zu legen, denn hier sind die Schranken durch die natürlichen Verhältnisse noch enger gezogen.

Das heute zur Ergänzung der Einkreisungspolitik angewendete System operiert vielmehr im wesentlichen mit zwei Mitteln; erstens: städtische Ansiedlungspolitik, zweitens: städtische Gewerbepolitik.

Die städtische Ansiedlungspolitik befördert die Ansiedlung deutscher Arbeiter; die Regulierung des städtischen Realkredits; die Entwicklung von Baugenossenschaften; die Verbesserung des Wohnungswesens.

Die städtische Gewerbepolitik sucht deutsche Gewerbetreibende heranzuziehen (Organisation des Stellennachweises); den Personalkredit zu erleichtern und genossenschaftlich zu organisieren.

Freilich schaffen solche Mittel leicht künstlich aufgebaute und künstlich aufrecht erhaltene Existenzen. Das Entscheidende ist daher die Art der Durchführung, die vorsichtige und — rücksichtslose Handhabung.

Planlos nach zufälligen Konnexionen ausgebreitet, stiftet das System Unheil; in Verbindung mit der Einkreisungspolitik hingegen und gestützt auf die wirtschaftliche Leistungsfähigkeit der Bauern, öffnet es den Ansiedlern die Städte und beschleunigt den Erfolg der Einkreisung.

Probleme.

Eine so tief eingreifende Maßregel wie die Einkreisungspolitik bringt naturgemäß neue Probleme hervor.

I.

Großgrundbesitz und Bauernkolonisation.

Das ist gerade gegenwärtig eine brennende Frage; denn die einen fürchten, daß aus der Kolonisation der Ansiedlungskommission eine Ge-

Digitized by Google

fahr für den deutschen Großgrundbesitz entstehen könne; die anderen besorgen, der Widerstand des Großgrundbesitzes werde eine erfolgreiche Durchführung der preußischen Ansiedlungspolitik unmöglich machen.

Die Schwierigkeit des Problems beruht darauf, daß zwei Tatsachen einander gegenüberstehen.

Die heute noch in der Provinz Posen geltende ständische Verfassung hat zur Folge, daß der deutsche Großgrundbesitz den Deutschen die Mehrheit auf den meisten Kreistagen, in den Kreisausschüssen, Bezirksausschüssen, im Provinziallandtag, im Provinzialausschuß und im Provinzialrat sichert. Der große und verzweigte ständische Apparat, der für die wichtigsten Fragen der Landeskultur und des Verwaltungsrechts zuständig ist, funktioniert daher wesentlich mit Hilfe des deutschen Großbesitzes.

Aus diesem Grunde treten die meisten politischen Beamten in Posen für die Erhaltung des deutschen Großbesitzes ein. Sie suchen zu verhindern, daß deutsche Güter durch Zerstückelung die „Landtagsfähigkeit" verlieren und suchen in einigen bedrohten Kreisen zu erreichen, daß der deutsche Großgrundbesitz durch Schaffung sogenannter „Restgüter" gestärkt werde.

Die Sorge um die Erhaltung des deutschen Großgrundbesitzes aber wird auch dadurch vermehrt, daß die Aufteilung eines großen deutschen Gutes erfahrungsgemäß die deutschen Nachbargüter ins Wanken bringt. Hierbei wirken im Kampfgebiet der Nationalitäten gesellschaftliche Motive mit. Denn die nationale Trennung in Polen und Deutsche zerreißt ohnehin den nachbarlichen Verkehr. Kommt nun zu diesen Peinlichkeiten gar die Aufteilung deutscher Güter, so verlieren die benachbarten deutschen Großgrundbesitzer oft den letzten gesellschaftlichen Zusammenhang, der ihnen den Aufenthalt im Kampfgebiet noch menschlich erträglich machte.

Ein „fallendes Gut" zieht daher oft mehrere andere nach sich und gefährdet so das System der provinzialständischen Verwaltung in Posen. Für eine durchgreifende Abänderung der Posener Provinzialverfassung aber seien gerade die gegenwärtigen kritischen Jahre, die in den Städten und Landgemeinden erhebliche Verschiebungen bringen, ungeeignet, da sich die nationalpolitischen Folgen einer Reform nicht übersehen lassen.

Das ist die eine Tatsache und Auffassung; die andere aber, die ihr scharf gegenübersteht, ist folgende:

In dem Maße, wie sich die polnischen Landarbeitervereine entwickeln,

Digitized by Google

verlieren die deutschen Großgrundbesitzer die sichere Gewalt über ihre polnischen Leute[1].

Dieser Entwicklungsprozeß schreitet schnell vorwärts. Noch vor 15 Jahren konnte Bismarck sagen: „Es ist nicht mein Programm gewesen, daß bei der Ansiedlungskommission vorzugsweise auf die Ansiedlung kleiner Leute deutscher Zunge Bedacht genommen würde. Die polnischen Bauern sind nicht gefährlich, und es ist nicht entscheidend, ob die Arbeiter polnisch oder deutsch sind. Die Hauptsache war, daß der große Grundbesitz Domäne wurde unter einem Pächter, auf den der Staat fortdauernd Einfluß behält." Bismarck motivierte das mit den Worten: „Die Schwierigkeiten, die ich in meiner vierzigjährigen politischen Tätigkeit gefunden habe, sind nicht von den Massen der polnischen Arbeiter und Bauern ausgegangen"[2].

Seitdem jedoch hat sich im Polentum Preußens die Reorganisation vollzogen, und jetzt sind in der Tat die Organisationen der polnischen Bauern und Arbeiter die Träger der polnischen Macht in Preußen.

Diese Situation verschärft sich mit jedem Jahr. Der Verband der polnisch-katholischen Arbeiter in Gnesen-Posen hat im vergangenen Jahre seine Mitgliederzahl von 25 000 auf fast 30 000 erhöht und verfügt heute über 205 Vereine; die polnischen Gewerkvereine in Posen mit etwa 5000 Mitgliedern haben seit zwei Monaten durch ihre Verbindung mit dem rheinisch-westfälischen Arbeiterverband „Zjednoczenie" neue Bedeutung gewonnen.

Obwohl die polnisch-katholischen Arbeitervereine erst vor zwölf Jahren, die polnischen Gewerkvereine sogar vor kaum sieben Jahren entstanden sind, gleitet diese Doppelorganisation heute schon in allen überwiegend polnischen Kreisen der Provinz Posen vorwärts und wird von den Pröpsten und Vikaren still und vorsichtig über alle polnischen und deutschen Güter verbreitet. Beide Vereinigungen arbeiten Hand

---

[1] Daß der deutsche Großgrundbesitz wesentlich polnische Bevölkerung hat, ist bekannt. Vielleicht aber wird folgende Gegenüberstellung Interesse finden:
In den 63 Posener Bauerngemeinden der Ansiedlungskommission gab es 1905 nur 15% Polen.

Auf den 12 staatlichen Domänen des Regierungsbezirks Bromberg hingegen waren 1905: 74% der Bevölkerung Polen; auf den 22 Domänen des Regierungsbezirks Posen gab es sogar 80% Polen, und auf den deutschen Fideikommissen leben zwischen 80 und 88% Polen.

[2] Die politischen Reden des Fürsten Bismarck, 13. Bd., S. 275.

Digitized by Google

in Hand, unterscheiden sich aber dadurch, daß der Verband der katholischen Arbeitervereine von Geistlichen geleitet wird und sich besonders der noch wenig selbständigen landwirtschaftlichen Arbeiter annimmt, für deren kulturelle Hebung er Bewundernswürdiges leistet, während der Gewerkschaftsverband zum Teil bereits von Arbeitern dirigiert wird und bis jetzt hauptsächlich Bauarbeiter umfaßt. Aber da der polnische Arbeiter einem Berufe nicht lange treu bleibt, sondern bald als Landarbeiter, bald als Industriearbeiter, bald als Maurergehilfe sein Glück versucht, fließen die Grenzen beider Verbände ineinander, und es ergibt sich schließlich das beabsichtigte praktische Resultat, daß jeder polnische Arbeiter in den Verband eintritt, der ihm am „behaglichsten" ist.

Jeder der beiden Verbände hat natürlich seine Zeitschrift. Die katholischen Arbeitervereine halten den „Robotnik" (Arbeiter), der wöchentlich erscheint und geschickt geleitet wird. Die polnischen Gewerkschaften geben ein Monatsblatt, „Sila" (Kraft), heraus. Beide Blätter werden durch Volksschriften unterstützt, und die ganze Organisation wird von der Geistlichkeit kontrolliert und gefördert. Mancher deutsche Großgrundbesitzer, der sich heute noch rühmt, „seine Leute zu beherrschen und mit dem Propst gut zu stehen", möchte es wohl auf eine ernsthafte Kraftprobe, zumal in den Erntetagen, nicht ankommen lassen; denn die Arbeitervereine, die von Jahr zu Jahr an Macht gewinnen, stehen in engem Personalzusammenhange mit den Genossenschaften und den übrigen Organisationen, die das Gerüst des polnischen Gemeinwesens in Preußen bilden [1].

Früher genügte es, einen zuverlässigen Administrator zu haben. Heute muß ein Großgrundbesitzer schon sehr umsichtig, opferwillig und ganz unermüdlich sein, wenn er wirklich die Situation beherrschen will. Die an mancherlei Rücksichten gebundenen Administratoren und Pächter aber sind heute schon wehrlos gegenüber der Wirksamkeit der polnischen Organisationen. Sie können vielleicht ihre Leute von Sokolfestlichkeiten und Strazversammlungen — einigermaßen — fernhalten, aber für die stille, werbende Tätigkeit der polnischen Arbeitervereine bieten die staatlichen Domänen und die administrierten deutschen Fideikommisse ein fruchtbares Gebiet.

Daher muß man mit der Begründung von „Restgütern" vorsichtig sein; denn die Restgüter, die man in den Bauerngemeinden stehen lassen will, könnten Lücken bilden, durch welche die polnische Organisation in

[1] Vgl. „Das polnische Gemeinwesen . . .", S. 165 ff.

Digitized by Google

die deutschen Landgemeinden hineindringt. Und die Geschichte der nationalen Kampfgebiete lehrt, daß nur große und zusammenhängende Bauerngemeinden imstande sind, ihren Mitgliedern dauernd die Nationalität zuerhalten.

Das sind die einander gegenüberstehenden Tatsachen und Meinungen, die — wenn sie schroff geltend gemacht werden — zu Konflikten im deutschen Lager führen werden[1].

Es kann unmöglich die Aufgabe dieser Schrift sein, diese verwickelte und schwierige Frage zu entscheiden, zumal sie im Kreise Mogilno anders entschieden werden muß als etwa im Kreise Kempen. Nur möchte ich auf folgendes aufmerksam machen:

Die Lösung des Problems wird nur möglich sein, wenn man Großgrundbesitz und Latifundien unterscheidet und unterschiedlich behandelt. Unermüdliche und umsichtige deutsche Rittergutsbesitzer sind in jedem Kreise des Kampfgebietes unentbehrlich. — Riesige deutsche Latifundien aber, deren Herren fern von der Provinz wohnen, sind polnisches Land.

Daß z. B. die Stadt Krotoschin allen Bemühungen zum Trotz unaufhaltsam der Polonisierung verfällt, dürfte wesentlich eine Ausstrahlung der Latifundien des Fürsten von Thurn und Taxis sein[2]. Die Verwandlung dieses großen preußischen Thronlehens in Gutsbezirke und Bauerngemeinden würde für die Stadt Krotoschin mehr bedeuten als jede andere Maßregel; denn heute können sich die deutschen Siedlungen der von Latifundien umklammerten Stadt nur in einer schmalen Zunge nähern. — Ähnliches gilt von der im Kreise Samter belegenen Herrschaft des Herzogs von Sachsen-Coburg-Gotha und ganz besonders von den beiden Herrschaften des Großherzogs von Weimar, deren Aufteilung durchaus im nationalen Interesse liegt[3]. Noch einige andere kommen in Betracht. Ihre Zahl ist nicht groß, ihr Umfang aber so erheblich, daß sie im System der deutschen Siedlungen unverantwortliche Lücken bilden würden. Denn die Latifundien, auch die deutschen Latifundien, polonisieren das Land und die von ihnen umschlossenen Städte.

---

[1] Das Donnergrollen hörte man schon am 21. Januar 1909 in der Generalversammlung des Bundes der Landwirte und am 11. Februar 1909 in den Verhandlungen des Preußischen Landes-Ökonomie-Kollegiums.

[2] Interessant ist folgende Gegenüberstellung: Die deutsche Bevölkerung des Kreises Krotoschin beträgt etwa 35%, hingegen die deutsche Bevölkerung des preußischen Thronlehens Krotoschin (von Thurn und Taxis) nur 16%.

[3] Es handelt sich um Racot im Kreise Kosten und um Chmielnik (Stenschewo) im Kreise Posen-West. Beide zusammen umfassen weit über 20000 Morgen Land, fast durchweg Acker und Wiesen.

Digitized by Google

Wenn man dies bedenkt, und wenn man sich entschließt, die Latifundien der abwesenden Herren anders zu behandeln als die Besitzungen der in Posen wirkenden Gutsbesitzer, dann wird man sich über das Verhältnis des Großgrundbesitzes zur Bauernkolonisation leichter einigen und wird den im deutschen Lager drohenden Konflikt zwischen Großgrundbesitz und Bauernkolonisation vermeiden können; denn der deutsche Großgrundbesitz *ohne die Latifundien* ist keineswegs so zahlreich, daß er zerstückelt werden müßte, zumal ja die Ansiedlungskommission jetzt Mittel hat, sich aus polnischer Hand genügend Grund und Boden zu verschaffen.

II.

Ansiedlungsstädte — Nichtansiedlungsstädte.

Ein anderes Problem, das aus der Einkreisungspolitik entsteht:

Es ist klar, daß die Einkreisung der Städte mit deutschen Bauernsiedlungen sich nur auf bestimmte Gebiete beziehen kann, in denen die Ansiedlungskommission zusammenhängende Kolonisationen vornimmt, denn eine Einkreisung *aller* oder auch nur der wichtigsten Städte ist praktisch undurchführbar. Wie nun aber die Ansiedlungskommission auch ihre Pläne gestalten mag, in jedem Falle wird sich aus der fortgesetzten Kolonisation ein neuer und eigenartiger Kontrast ergeben: „Ansiedlungsstädte" und „Nichtansiedlungsstädte".

„Typisch für die Verhältnisse in den Nichtansiedlungsstädten ist . . . das Darniederliegen der Erwerbsgelegenheit . . . das . . . Abwandern der Deutschen . . . und das Nachrücken und Aufrücken der Polen zur führenden Stellung im wirtschaftlichen Leben.

— — — — — — — — — — — — — — —

Demgegenüber erscheinen die Städte, in deren Umgebung die Ansiedlungskommission ihre Tätigkeit entfaltet hat, als Brennpunkte aufstrebenden Wirtschaftslebens, und an ihrem Aufschwunge gewinnt . . . das Deutschtum je länger je mehr einen hervorragenden Anteil." So heißt es in der Denkschrift, welche die Regierung vor zwei Jahren veröffentlichte. Nur wurde damals noch nicht erwähnt, daß in dem Kontrast ein ganz neues Verwaltungsproblem steckt.

Weiße Städte und schwarze Städte! Städte, die dem Deutschtum allmählich gewonnen werden und Städte, die der Polonisierung verfallen.

Dieser problematische Kontrast wird immer schärfer hervortreten, denn die deutschen Siedlungen, die früher ziemlich planlos durch die verschiedensten Kreise versprengt waren, werden immer fester zu

Digitized by Google

großen Anſiedlungsgebieten konzentriert, da man nur auf ſolche Komplexe, auf ſolche zuſammengeballten Bauernſchaften ſtarke deutſche Wirtſchaftskörper ſtützen kann.

Andrerſeits wird immer klarer, daß man die Polen nicht „aus der Provinz drängen" oder „proletariſieren" kann. Im Gegenteil; auch ſie ballen ſich in gewiſſen Bezirken zuſammen, konzentrieren dort ihr genoſſenſchaftliches Wirtſchaftsſyſtem und ſchreiten in ihrer Entwicklung fort.

Alſo liegt es in der Natur der Dinge, daß der Kontraſt: Anſiedlungsſtädte — Nichtanſiedlungsſtädte immer mehr zu einem Verwaltungsproblem wird, d. h. zu einem Problem, welches nicht ſchlechthin lösbar iſt, welches alſo nicht beſeitigt werden kann, ſondern der öſtlichen Verwaltungspolitik neue Aufgaben ſtellt[1].

III.

Die Belebung der Selbſtverwaltung.

Mit Rückſicht auf die nationalpolitiſchen Kämpfe hat der Staat gezaudert, in Poſen eine moderne Selbſtverwaltung entſtehen zu laſſen. Die provinzielle Selbſtverwaltung ruht heute noch im weſentlichen auf den Prinzipien der 1820er Jahre.

Poſen iſt die einzige preußiſche Provinz mit ſtändiſcher Verfaſſung. Hier gibt es noch die „drei Stände": Ritterſchaft, Städte und Landgemeinden[2], und als im Jahre 1889 Reformen vorgenommen wurden, verſah man die Poſener Verfaſſung mit ſorgfältig ausgeklügelten Kautelen, aus Furcht, die nationalen Spannungen könnten eines Tages den ganzen Apparat der ſtändiſchen Selbſtverwaltung lahmlegen[3].

---

[1] Die ernſteſte Aufgabe dürfte im Südzipfel der Provinz Poſen entſtehen, wo deutſche Bauernſiedlungen kaum mit Erfolg durchgeführt werden können. Dort ſuchen die polniſchen Führer ſich der evangeliſchen Polen (Adelnau, Schildberg und Kempen) zu bemächtigen, um den Übergang nach Schleſien für die polniſchen Organiſationen zu gewinnen. Bisher iſt es der evangeliſchen Geiſtlichkeit gelungen, dies zu verhindern; jedoch der Kampf iſt noch keineswegs entſchieden.

[2] Auf dem Provinziallandtag hat die Ritterſchaft 26 Stimmen, die Städte haben 16 Stimmen, die Landgemeinden 8 Stimmen.

[3] Die Kautelen ſind im Geſetz über die Allgemeine Landesverwaltung und Zuſtändigkeit der Verwaltungs- und Verwaltungsgerichtsbehörden in der Provinz Poſen vom 19. Mai 1889 enthalten und lauten:

In Artikel III: Die gewählten Mitglieder der Provinzialrates und des Bezirksausſchuſſes bedürfen der Beſtätigung (durch den Miniſter des Innern reſp. den Oberpräſidenten).

Wird die Beſtätigung verſagt, ſo wird zu einer neuen Wahl geſchritten. Wird

Digitized by Google

Aus derſelben Sorge hat man die ſtädtiſche Selbſtverwaltung in Poſen lange zurückgehalten und war auch dann durch die politiſche Situation gezwungen, die ſtaatlichen Kontrollen ſchärfer zu handhaben als anderswo. Denn in den Gebieten des Nationalitätenkampfes treten die nationalen Differenzen mit ſolcher Wucht auf, daß ſie alle Kräfte und Einrichtungen in ihre Dienſte zwingen. Solange zwiſchen den Nationalitäten Kompromiſſe möglich ſind, kann die allgemeine Verwaltung ſich den nationalen Differenzen einigermaßen entziehen. Sobald jedoch das Stadium der Kompromiſſe überſchritten iſt, hat die Verwaltung nur die Wahl, ob ſie ein Popanz der Parteien werden oder — beherrſchend in den Kampf eingreifen will. In beiden Fällen ändert die Staatsverwaltung ihr normales Ausſehen: ſie erweicht entweder, wie in den Kampfgebieten Öſterreichs [1], oder ſie wird hart und ſcharf wie in den preußiſchen Kampfgebieten.

Hierzu kommt, daß der Druck des Nationalitätenkampfes eine kräftige Bürgerſchaft gar nicht entſtehen ließ. An Stelle der Differenzierung und Gruppierung, durch die jede geſunde Bürgerſchaft gegliedert und abgeſtuft wird, trat im Kampfgebiet eine Zerſetzung der Bürgerſchaft. Ganze Schichten wanderen ab, und künſtliche Neupflanzungen müſſen vorgenommen werden. Durch nationale Spannungen wird die Bevölkerung zerteilt und in immer neue Kampfformationen geſchoben.

---

auch dieſe Wahl nicht beſtätigt, ſo hat die zur Beſtätigung berufene Behörde das Mitglied zu ernennen.

In Artikel IV: Der Kreisausſchuß beſteht aus dem Landrate als Vorſitzenden und ſechs Mitgliedern, welche von dem Oberpräſidenten aus der Zahl der Kreisangehörigen ernannt werden.

Die Ernennung erfolgt auf Grund von Vorſchlägen des Kreistages. Lehnt der Kreistag die Aufforderung des Oberpräſidenten zur Vervollſtändigung dieſer Vorſchläge ab, ſo hat der Provinzialrat auf Antrag des Oberpräſidenten darüber zu beſchließen, ob und welche Perſonen nachträglich in die Vorſchlagsliſte aufzunehmen ſind.

Lehnt der Provinzialrat die Zuſtimmung ab, ſo kann dieſelbe auf Antrag des Oberpräſidenten durch den Miniſter des Innern ergänzt werden.

In Artikel V: Die Mitglieder des Provinzialausſchuſſes und deren Stellvertreter bedürfen der Beſtätigung des Miniſters des Innern.

Wird die Beſtätigung verſagt, ſo ſchreitet der Provinziallandtag zu einer neuen Wahl.

Wird auch dieſe Wahl nicht beſtätigt, ſo kann der Miniſter des Innern die kommiſſariſche Verwaltung der Stelle auf Koſten des provinzialſtändiſchen Verbandes anordnen.

[1] Siehe oben S. XXVIII.

Digitized by Google

Gerade deshalb aber, gerade weil man ganz deutlich erkennen kann, daß der Nationalitätenkampf bei uns zur Zersetzung der Bürgerschaft und zu einer ganz ungewöhnlichen Konzentration der bureaukratischen Macht führt, sollten Staat und Bürger alles aufbieten, um die Selbstverwaltung zu beleben und so die drohende Erstarrung des Ostens zu verhüten.

Es ist gewiß richtig, daß sich die darniederliegende Provinz ohne Staatshilfe nicht hätte aufrichten können, und es ist daher vollkommen begreiflich, daß die Leiter des staatlichen Apparates Bedenken tragen, Kräfte zu entfesseln, die ihnen vielleicht eines Tages Schwierigkeiten machen werden.

Die historische Bedeutung der ganzen Ansiedlungspolitik aber und ihre über Menschenalter dauernde Wirkung wird doch davon abhängen, ob es gelingt, die vom Staate gezeugten Wesen auf eigene Füße zu stellen. Will man wirklich den Osten lebendig werden lassen, so darf man sich vor den Gewalten, die in der Selbstverwaltung und im freien Genossenschaftswesen wirken, nicht fürchten und darf sich nicht der täuschenden Meinung hingeben, daß die Beamten alles allein erledigen können.

Es ist sicher eine Überlegenheit der absoluten Monarchie, daß sie in der Verwaltung auch bei schärfstem Vorgehen höchst differenziert und fein arbeiten kann, sei es nun im Sinne Macchiavells, sei es im friderizianischen Geiste. — Die Beamtenschaft eines konstitutionellen Staates hingegen kommt, sobald sie autokratisch handelt, zu plumpen Wirkungen; da sie zwar die Kraft zum Eingreifen hat, aber nicht die diskretionäre Freiheit der Bewegung. Sie ist, wie selbständig ihre Stellung auch sein mag, zumindesten an gewisse formelle Kontrollen gebunden und trägt daher schon in ihrer Tradition und Routine eine gewisse Starrheit und ein Bestreben, die üblichen Grenzen nicht zu überschreiten. Ihr fehlt die Beweglichkeit der wohlorientierten Selbstverwaltung.

Deshalb muß man mit dem Vorwärtsschreiten der Ansiedlungen Schritte tun, um die Selbstverwaltung zu fördern, ohne sich durch allzu große Polenfurcht einschüchtern zu lassen. Der Staat gewinnt durch die fortgesetzten Kolonisationen; gewinnt dadurch, daß er jetzt daran gehen kann, große Ansiedlungsgebiete zu schaffen und den geographischen Zusammenhang des Polentums zu durchschneiden; gewinnt durch das Damoklesschwert der Enteignung solche Gewalt, daß er es wohl wagen könnte, der Selbstverwaltung die Zügel allmählich etwas lockerer zu lassen. In den von deutschen Bauernsiedlungen umgebenen Städten würde sich die deutsche Bürgerschaft bald regen. Ebenso aber könnte man

Digitized by Google

versuchen, hier und da die Polen an der Verwaltung (Magistrat) mehr als bisher teilnehmen zu lassen, und man würde nach einigen schwierigen Jahren erfahren, daß die Polen aus Liebe zur Heimat an den kommunalen Arbeiten mitwirken, zumal in solchen Städten, wo das polnische Genossenschaftswesen zentralisiert ist, und wo ruhige und ernste Männer die Leitung haben.

Man wendet ein, die Polen seien unfähig zur kommunalen Mitarbeit, „weil sie den durch ihre Stellung gewonnenen Einfluß zur Förderung nationalpolnischer Sonderinteressen und Bekämpfung deutsch-vaterländischer Bestrebungen mißbraucht haben und sicherlich auch in Zukunft mißbrauchen würden“ [1]. Jedoch demgegenüber steht die Tatsache, daß ein energischer deutscher Verwaltungsmann, der Oberpräsident Flottwell, gerade in schwierigen Zeiten mit der Gewährung der Selbstverwaltung in Posen viel erreicht hat und die Polen mit Erfolg zur kommunalen Mitarbeit heranzog [2].

Ähnlich sollte man die kommunale Mitarbeit der Polen wenigstens zu gewinnen versuchen [3]. Denn die „Ausschaltung“ der Polen hat unvermeidlich zur Folge, daß sich die polnischen Organisatoren von den städtischen Dingen zurückziehen und sich ausschließlich den polnischen Kampfinstituten, den Genossenschaften und Vereinen widmen, denen bereits ausgezeichnete Kräfte zur Verfügung stehen. Die Polen schließen sich immer schärfer ab, verlieren immer mehr den Sinn für gemeinsame heimatliche Interessen, verlieren immer mehr das Verständnis für die Leistungen der Deutschen, werden immer selbständiger,

---

[1] Vosberg Teil I dieser Publikation, S. 161.

[2] Jaffé sagt darüber: „Alles in allem genommen war gewiß bei den Polen das Niveau niedriger, war der Durchschnitt des polnischen Bürgertums für die öffentlichen Geschäfte weniger geeignet als der des deutschen. Aber diejenigen Polen die eben mit diesen Geschäften sich befaßten, brachten ihnen Wärme und natürliche Auffassung entgegen, sie zeigten nicht jene stumpfe Gleichgültigkeit, die die deutschen Bürger jener Zeit, sie mochten ihre privaten Geschäfte noch so gut zu verfolgen verstehen, im Munizipalitätsrate bewiesen. Vor allem aber brachte des Polentums Zusammenhang mit der Stadt und ihrer Vergangenheit ..... zuwege, daß in ihm ab und zu Persönlichkeiten entstanden, wie sie dem bürgerlichen Deutschtum Posens durchweg fehlten, Männer, die ihre Umgebung überragten und denen die Macht ihrer Individualität Einfluß verlieh.“ Teil II, S. 153.

[3] Um das durchzuführen müßten besonders erfahrene Dezernenten, welche die polnischen Verhältnisse genau kennen, bei der Bestätigung mitwirken. In all diesen Fragen ist ein schematisches Vorgehen bedenklich; mit Lokalkenntnis und Personalkenntnis aber kann viel erreicht werden.

Digitized by Google

und ihre Organisationen gewinnen immer mehr den Charakter eines Staates im Staate.

Es fragt sich, ob es staatsklug ist, diese Entwicklung noch künstlich zu steigern und dem Polentum alle Ventile zu verschließen.

Die Entscheidung dieser Frage aber wird zum guten Teil von den Polen selbst abhängen. Die Polen erschweren heute noch jeden Versuch dadurch, daß sie in unzweckmäßiger Weise rein kommunale Debatten mit nationalpolitischen Phrasen vermischen, und ihre Haltung in den Stadtparlamenten ist meist unberechenbar.

Die öffentliche Meinung im jungen polnischen Gemeinwesen ist noch so unerzogen, daß sie ernsthaft glaubt, parlamentarische Schreier, wie Korfanty und Kulerski, und demagogische Agitatoren, wie Rzepecki in Posen, seien ideale Vorbilder. Man scheint kaum zu bemerken, daß die Reden jener Männer dem unbefangenen Hörer komisch erscheinen und die Achtung vor den repräsentativen Fähigkeiten der Polen verringern.

Jedoch die Polen machen Fortschritte, und einer ihrer besonnensten Führer, Adam Napieralski, veröffentlichte kürzlich eine Studie, die zu so lebhaften Erörterungen führte, daß man leicht erkennen konnte, wie wichtig das Problem den Polen heute erscheint.

Es ist ein sozialpädagogisches Problem. Es gilt den mißtrauischen Massen klar zu machen, daß die Polen sich selbst nur Unheil zufügen, wenn sie von ihren Abgeordneten und Stadtverordneten Geschrei und Klagen und Phrasen verlangen. Es gilt die dumpfe Menge zu überzeugen, daß es nicht Kriecherei und Charakterlosigkeit ist, wenn heute ein polnischer Delegierter an den Arbeiten der Kommissionen ernsthaft mitwirkt.

An der Spitze der aufklärenden Bewegung steht das kleine Blatt: „Posel do ludu polskiego“ („Der Abgeordnete zum polnischen Volke“), das seit kurzem von Adam Napieralski herausgegeben wird, und das man heute schon als das Organ der polnischen Fraktion bezeichnen kann. Die Grundidee ist: Kein Geschrei, sondern positive Arbeit!

Das Interesse für kommunale Angelegenheiten, das in den letzten Jahrzehnten den Polen fast entschwunden war, regt sich seit kurzem auffallend lebhaft. So war es z. B. etwas Neuartiges, als Dr. Juljusz Trzciński im Sommer 1908 über „Kommunalpolitik“ sprach.

Kurze Zeit darauf trat „Ruch chrzescianskо-spoleczny“ energisch dafür ein, daß man soziale Kurse mit besonderer Berücksichtigung der Kommunalpolitik veranstalte. — Früher berührte die polnische Presse städtische Debatten nur, wenn irgendwelche nationalen Ärgernisse dabei

Digitized by Google

zur Sprache gebracht werden konnten. Seit einigen Monaten bringt der Postęp (eine der verbreitetſten Tageszeitungen) regelmäßige Berichte über die Verhandlungen der Poſener Stadtverordneten; und die Art, wie neuerdings allgemeine Angelegenheiten (Wohnungsfrage, Wertzuwachsſteuer uſw.) ruhig und ſachlich von einigen Polen behandelt werden, zeigt, daß die Idee der „poſitiven Arbeit" — Pozytywna praca — nicht ganz hoffnungslos iſt.

Digitized by Google

Die kleinen Städte.

Von

Bürgermeiſter **Franz Bitzlaff**

in Marienwerder, Weſtpr.

Einleitung.

Die Blüte der deutschen Städte in der Gegenwart hängt im wesentlichen zusammen mit dem gewaltigen Aufschwunge, den Handel und Industrie in der jüngsten Vergangenheit genommen haben. Die charakteristischen Merkmale städtischer Entwicklung werden wir demnach in erster Linie in den Städten finden, wo das Leben unserer Industrie und unseres Handels pulsiert; hier sind machtvolle Gemeinwesen erwachsen, deren Bedeutung von niemandem in Zweifel zu ziehen ist, die zu den wichtigsten Fragen des öffentlichen Lebens, vor allem in sozialer Hinsicht, Stellung zu nehmen haben.

Legt man diesen Maßstab an, so bieten uns die Provinzen Posen und Westpreußen nur geringen Stoff. In Posen sind bei einer Gesamtbevölkerung von 1 986 267 Einwohnern nur 2 Stadtkreise — Städte über 25 000 Einwohner — Posen mit 137 067 und Bromberg mit 54 229 Einwohnern; in Westpreußen bei einer Gesamtbevölkerung von 1 641 936 Einwohnern nur 4 Stadtkreise, Danzig mit 159 685, Elbing mit 55 627, Graudenz mit 35 995, Thorn mit 43 659 Einwohnern. Städte über 10 000 Einwohner hat Posen außer den Stadtkreisen 7: Lissa, Rawitsch, Krotoschin, Ostrowo, Schneidemühl, Hohensalza, Gnesen; Westpreußen 8: Marienburg, Dirschau, Pr. Stargard, Zoppot, Marienwerder, Culm, Culmsee, Konitz.

Der Grund liegt in der Hauptsache in der geringen Entwicklung von Handel und Industrie. Beide Provinzen leiden in dieser Hinsicht in erster Linie unter ihrer Lage an der russischen Grenze, die ihnen das Hinterland versperrt. Was an Industrie vorhanden war, ist so gut wie ganz verschwunden, nachdem die russische Zollpolitik seit Beginn des 19. Jahrhunderts die Einfuhr von Industrieprodukten auf das erheblichste erschwert hat; ein Ersatz für den russisch-polnischen Markt hat sich nicht gefunden. Schwer fällt auch die Schwierigkeit der Versorgung mit Kohlen, die aus England oder Oberschlesien bezogen werden müssen, ins

Digitized by Google

Gewicht. Auch sonst ist das Land arm an natürlichen Bodenschätzen, die sich für industrielle Bearbeitung eignen. Größere industrielle Unternehmungen sind deshalb nur an besonders günstig gelegenen Punkten entstanden; im wesentlichen ist der Wirkungskreis der Industrie auf die heimischen Provinzen und ihren Bedarf selbst beschränkt; hingegen findet die Industrie anderer Landesteile in unseren Provinzen noch ein sehr ergiebiges Absatzgebiet. Daß in absehbarer Zeit diese Verhältnisse sich erheblich ändern werden, ist kaum anzunehmen. Nur wenn die Bemühungen, in unseren Provinzen Kohle zu finden, von größerem Erfolge gekrönt sein sollten, würde die Industrie wohl eine wesentliche Förderung erfahren.

Gleichwohl ist den Städten der Ostmark in dieser Veröffentlichung mit Recht ein eigener Abschnitt gewidmet worden, einmal wegen der großen Bedeutung der Ostmark für die gesamtdeutsche Entwicklung, anderseits weil der Nationalitätenkampf in einschneidender Weise die kommunale Verwaltung der Städte beeinflußt und auch auf ihre soziale Tätigkeit zurückwirkt. Die kleineren — einem Landkreise angehörigen — Städte, von denen die folgenden Blätter handeln sollen, weisen auch im übrigen erhebliche Besonderheiten vor den in dieser Veröffentlichung sonst behandelten preußischen Städten auf. Zwar gilt auch für sie die Städteordnung für die östlichen Provinzen vom 30. Mai 1853 und formell rechtlich unterscheiden sie sich nicht von den kleinen Städten anderer Provinzen. Dieselbe Selbstverwaltung, die den anderen Landesteilen gegeben ist, besteht nach dem Gesetze auch für sie. Keine Gesetzesbestimmung hindert sie, ihre Tätigkeit in derselben freien Weise wie jede Großstadt auszudehnen. Tatsächlich ist die Selbstbestimmung unserer Städte aber auf das äußerste beschränkt. Die finanzielle Notlage, die Inanspruchnahme eines großen Teiles der städtischen Mittel für Zwecke der Landkreise setzen ihrer freien Tätigkeit die engsten Schranken[1].

[1] Nach Abschluß dieser Arbeit ist die amtliche Denkschrift „Zwanzig Jahre deutscher Kulturarbeit" erschienen, worin auch gelegentlich von den kleinen Städten der Ostmark die Rede ist. Um über den Wert der Denkschrift ein Urteil zu gewinnen, muß man sich den Zweck der Denkschrift vergegenwärtigen. Sie soll dartun, daß die Ergebnisse der Ansiedlungspolitik in Stadt und Land national und kulturell durchaus günstige sind, um daraus den Schluß ziehen zu können, daß der Ansiedlungspolitik unter allen Umständen Fortgang zu geben ist, nötigenfalls unter Erweiterung der staatlichen Machtvollkommenheiten. Dieser Zweckbestimmung entsprechend ist die Denkschrift angelegt und das Material verarbeitet. Gegenübergestellt werden typische Ansiedlungskreise und Städte und typische Nichtansiedlungskreise und Städte. In den Ansiedlungskreisen und Städten sind national und wirtschaft-

Digitized by Google

Geschichtlicher Rückblick.

Der nationale Kampf zwischen Polen und Deutschen währt bereits sehr lange Zeit. Früher unter deutscher Oberhoheit, war es den Polen

---

lich nur Fortschritte zu verzeichnen, in den Nichtansiedlungskreisen und Städten Stillstand und Rückschritt. Hierbei wird man das Gefühl nicht los, daß bei der Auswahl der Typen der Zweck der Denkschrift die entscheidende Rolle gespielt hat. Gewiß ist die Schaffung eines bäuerlichen Mittelstandes für das wirtschaftliche Leben der benachbarten Kleinstadt von großer Bedeutung, von wenigstens der gleichen Bedeutung sind aber z. B. die Verkehrsfragen, und es ist sehr zweifelhaft, ob bei einzelnen der angeführten Städte nicht die Verkehrsfragen den Ausschlag für die größere oder geringere Entwicklung der Stadt gegeben haben. Überzeugender würden die Zahlen wirken, wenn die Untersuchung auf alle Städte beider Provinzen ausgedehnt worden wäre, wobei dann hervorzuheben gewesen wäre, in welchem Umfange die Ansiedlungskommission in der Umgegend tätig gewesen ist.

Besonders fragwürdig müssen die Angaben der Denkschrift (S. 160) über die Entwicklung der Kreisabgaben erscheinen. Das Steigen der Zuschlagsprozente dürfte in erster Linie mit der Gestaltung des Ausgabenetats zusammenhängen, die Einnahmeentwicklung wird daneben nur wenig ins Gewicht fallen. So erklärt sich das Steigen der Prozente bei den Nichtansiedlungskreisen Stuhm und Rosenberg im wesentlichen aus den umfangreichen Aufwendungen dieser Kreise für Straßenwesen; der gleiche Grund wird auch bei Strasburg maßgebend sein. Übrigens dürfte auch der Kreis Rosenberg ein nicht unerhebliches Anwachsen der Einnahmen aufzuweisen haben.

Das Ergebnis, zu dem die Denkschrift hinsichtlich der nationalen Entwicklung der Städte gelangt, ist gleichwohl recht dürftig. Sie kann nicht in Abrede stellen, daß auch in den Ansiedlungsstädten in den Jahren 1900—1905 die Zunahme der Polen stärker gewesen ist, als die der Deutschen (15,64 % und 11,28 %). Mag immer dieser Rückgang ausschließlich der Abwanderung der Juden zuzuschreiben sein und mag man über den nationalen Wert der Juden denken, wie man will, jedenfalls ist die Abwanderung als Verlust auf deutscher Seite zu buchen. Der wirtschaftliche Kampf spielt sich ab zwischen Polen und Nichtpolen, und dieser Kampf der Polen wendet sich in gleicher Weise gegen die christlichen und jüdischen Deutschen. Mancher könnte sogar geneigt sein, in dem wirtschaftlichen Kampfe der Nationen die Abwanderung der Juden als besonders schweren Verlust zu bezeichnen, da der jüdische Kaufmann besonders geschäftstüchtig und deshalb besonders widerstandsfähig ist, und wohl auch noch am ehesten das Geschick hat, Verkehrsbeziehungen zu der polnischen Bevölkerung zu unterhalten.

Und dieses dürftige Ergebnis wird auch erst in einem Zeitraum erzielt, wo Ansiedlungskommission und Domänenfiskus mit ihren Ankäufen im Automobiltempo vorgehen und durch ihre Tätigkeit die ungesunde Preisentwicklung für ländliche Grundstücke wesentlich mit herbeiführen, unter der die Ostprovinzen heute aufs schwerste zu leiden haben. Vergleicht man ferner damit die Städte, wo die Ansiedlungskommission eine besondere Tätigkeit nicht entwickelt hat, so drängt sich die Frage auf, ob nicht der Verlust der Nichtansiedlungsstädte im wesentlichen dem

endlich gelungen, die Herrschaft der Deutschen abzuschütteln und ihrerseits gegen das Deutschtum angriffsweise vorzugehen; der Deutsche Orden und mit ihm das Deutschtum verlor die heutige Provinz Westpreußen an die Polen. Nicht lange jedoch hielt die Kraft der Polen vor. Unter starken Fürsten war es ihnen gelungen, Erfolge gegen die Deutschen zu erzielen; mit dem Zurücktreten der Fürstengewalt schwand die Kraft des Reiches dahin. Das ganze Mittelalter wird ausgefüllt von den Kämpfen zwischen Ständefreiheit und Fürstengewalt, bis schließlich der fürstliche Absolutismus allenthalben die Stände unter seinen Willen zwingt und damit die Grundlage für die Entwicklung des modernen Staates schafft. Nur in Polen tritt die umgekehrte Entwicklung ein. Hier siegt die Ständewillkür vollständig über die Fürstengewalt und der Staat löst sich in eine Adelsanarchie ohnegleichen in der Weltgeschichte auf. Diese Adelsanarchie war die Ursache, daß die wirtschaftliche Kraft des Landes festgelegt und jeder Aufschwung zurückgehalten wurde. Städte und Bauern wurden in gleicher Weise aufs schwerste bedrückt und ausgesogen und ein Vorwärtskommen ihnen unmöglich gemacht. Zugleich wurde die staatliche Kraft nach außen völlig lahmgelegt, so daß schließlich ohne jeden Kampf mit dem Staatsorganismus die drei mächtigen Nachbarn gegen Ende des 18. Jahrhunderts den polnischen Staat auflösen und sein Gebiet unter sich verteilen konnten. Im Jahre 1772 erwarb Friedrich der Große Westpreußen und den Netzedistrikt, 1793 Friedrich Wilhelm II. den Rest der heutigen Provinz Posen, 1795 die Handelsstädte Danzig und Thorn.

Gewinn der Ansiedlungsstädte zuzuschreiben ist. Wird nicht so mancher deutsche Gewerbetreibende in der Nichtansiedlungsstadt seinen Platz vorzeitig den Polen überlassen haben, weil er der Erwartung lebte, in der von allen staatlichen Organen geförderten, von dem Millionensegen der Ansiedlungskommission beglückten Stadt ein besseres Auskommen zu finden?

Die Denkschrift wird den Nachweis, daß die Tätigkeit der Ansiedlungskommission in nationaler Hinsicht im ganzen genommen bislang Erfolge erzielt hat, kaum erbracht haben. Die wirtschaftlichen Erfolge kann man allerdings nicht in Abrede stellen, wenn man die Aufteilung von Großgrundbesitz unter Bauern und Kleinsiedler für wünschenswert erachtet. Die Ansiedlungskommission hat aber nicht nur die Ansiedlung von etwa 100 000 Köpfen deutscher Bauern herbeigeführt, ihre Tätigkeit hat auch auf polnischer Seite eine weitgehende Ansiedlung polnischer Bauern und Arbeiter im Gefolge gehabt und damit auch dem polnischen Mittelstande eine große Stärkung gebracht. Für die Städte im polnischen Sprachgebiet hat die mit der Schaffung der Ansiedlungskommission einsetzende Verschärfung der nationalen Gegensätze den immer strenger durchgeführten Boykott der deutschen Gewerbetreibenden durch die polnische Bevölkerung herbeigeführt; dadurch wurde dem deutschen Mittelstand der Boden unter den Füßen weggezogen.

Digitized by Google

Die Städte Westpreußens sind zumeist deutsche Gründungen, vor allem Gründungen des Deutschen Ordens. Sie haben ihr Deutschtum zum guten Teil auch unter polnischer Herrschaft gewahrt und es so in die neuere Zeit hinübergerettet. Natürlich haben auch sie sehr unter der polnischen Mißwirtschaft zu leiden gehabt, wie die Schilderungen von ihnen aus der Zeit der Erwerbung durch Preußen (1772) ergeben.

Eigenartig und in vieler Hinsicht für die polnische Adelsanarchie bezeichnend ist die Geschichte der Posener Städte. Schon frühe erkannten die polnischen Könige und der Adel, welch große Bedeutung die Städte für die Blüte des Landes hatten. Sie sahen im benachbarten Deutschland den Reichtum der Städte und hörten von den großen Einnahmen, die dem Landesherrn und dem Grundherrn daraus zuflossen. Daher ein Wetteifer von König und Adel, Städte zu gründen, wie wohl niemals desgleichen wieder gesehen wurde. Jeder Junker wollte, wenn irgend möglich, eine Stadt sein eigen nennen, um den Reichtum und die Steuerkraft der Stadt sich nutzbar machen zu können. So entstanden bis in die Neuzeit hinein eine Unzahl Städte, viel zu zahlreich, als daß sie auch unter geordneten Verhältnissen als Stadt hätten bestehen können. Eine Anzahl davon hat die Bezeichnung „Stadt" wieder abgelegt, die meisten nennen sich auch heute noch Stadt. Nur ein Teil dieser Städte aber kann nach Größe und der Tätigkeit ihrer Einwohner auf den Namen Stadt Anspruch machen.

Um eine Stadt zu gründen, waren die Gründer in erster Linie auf das deutsche Bürgertum angewiesen; mit den indolenten unfähigen polnischen Bauern war es unmöglich. Es wurden also deutsche Bürger ins Land gerufen und ihnen weitgehende Freiheiten und Vergünstigungen zugebilligt. Viele folgten dem Rufe in das Land, wo ihnen neue Erwerbsmöglichkeiten in großer Zahl offen standen, und deutscher Bürgersinn und Bürgerfleiß konnten sich in weitem Maße betätigen. So entstanden zahlreiche deutsche Städte, darunter die Landeshauptstadt Posen schon im 13. Jahrhundert. Nicht zu lange sollten die Städte sich jedoch der Gunst ihrer Privilegien erfreuen. Schon frühe setzten der Deutschenhaß und der Neid des polnischen Adels ein und traten den Städten auf jede Weise feindlich entgegen. Das Deutschtum wurde allmählich völlig unterdrückt und die Stadt nur noch als ein Objekt für die Ausbeutung durch den Adel behandelt. Naturgemäß gingen damit auch die Städte in ihrem wirtschaftlichen Gedeihen mehr und mehr zurück, so daß schließlich von der ursprünglichen Städtegründung wenig blieb. Manche einsichtige Adlige gab es natürlich immer, die sich darüber klar waren, daß

Digitized by Google

der Druck, der auf den Städten lastete, ihr Emporkommen zurückhalten und damit die ihnen aus den Städten zufallenden Einnahmen vermindern müsse, und die demnach ihren Städten zu helfen sich bemühten. Im großen und ganzen war das Verständnis des polnischen Adels hierfür nur sehr gering und mußte jedenfalls völlig seinem Bestreben, aus den Städten möglichst viel herauszuholen, weichen. Ganz von der gleichen Art war ja auch das Verhalten des Adels gegen seine Bauern. So merkwürdig es uns heute vorkommen muß, die wir die große Vermehrung der polnischen Bevölkerung als einen wesentlichen Grund für ihr Vordringen gegenüber dem Deutschtum kennen, das polnische Reich litt zur Zeit seiner Selbständigkeit unter der fortdauernden Verringerung der Bevölkerung, so daß immer und immer wieder die Einwanderung deutscher Bauern und Bürger veranlaßt werden mußte. Der Grund lag ausschließlich in der überaus traurigen wirtschaftlichen und sozialen Lage des Bauern und Bürgers. War dann wieder eine solche Verödung des platten Landes und der Städte eingetreten, daß die Einnahmen des Adels erheblich zurückgingen — was selbst den polnischen Adel zur Besinnung brachte —, dann wurden wieder unter Verheißung der größten Privilegien und Freiheiten leistungsfähige deutsche Bürger und Bauern herangelockt, mit denen dann nach nicht langer Zeit das alte Spiel von neuem begann, bis sie nach kürzerer oder längerer Zeit wieder mehr oder weniger auf das Niveau der polnischen Bevölkerung herabgedrückt waren.

Zur Zeit der preußischen Besitzergreifung war das Deutschtum aus den Posener Städten bis auf die Grenzstriche fast gänzlich verschwunden, mit dem Schwinden des Deutschtums waren auch die Städte ganz heruntergekommen. Auf dem Lande hatte sich das Deutschtum in einzelnen Gegenden noch besser zu halten gewußt. Mit der preußischen Besitzergreifung und der dadurch herbeigeführten Neuordnung aller Verhältnisse setzte wieder eine erhebliche deutsche Einwanderung nach unseren Provinzen, insbesondere nach den Städten, ein. Die Zunahme der deutschen Bevölkerung hielt bis etwa zur Mitte des 19. Jahrhunderts an. Mit dieser Zeit tritt eine rückläufige Bewegung ein, erst langsam, dann rascher; seit den 1870er Jahren macht sich allenthalben ein stetes Zurückgehen des Deutschtums, auch in den Städten, bemerkbar.

Im Regierungsbezirk Posen, einem Teile des Regierungsbezirks Bromberg und den Teilen Westpreußens mit gemischtsprachiger Bevölkerung ist die Bevölkerung des platten Landes immer im wesentlichen polnischer Nationalität gewesen; das blieb auch unter preußischer Herr-

Digitized by Google

schaft so; durch innere Kolonisation wurden jedoch eine Anzahl deutscher Bauerndörfer neu geschaffen. In den Städten war seit der preußischen Besitzergreifung der eigentliche Bürgerstand zum guten Teil deutsch. Dieser deutsche Teil der Bevölkerung vermehrte sich unter preußischer Herrschaft zunächst mehr und mehr. In den Städten fand er keine erhebliche polnische Konkurrenz vor; aus den indolenten und zurückgebliebenen polnischen Bauern konnte ein leistungsfähiges Bürgertum nicht erwachsen. Hier fand somit der Deutsche ein reiches Gebiet der Betätigung. Außer den Deutschen bildeten die sehr zahlreichen Juden den Hauptbestand des Bürgertums, die einst von dem polnischen Adel durch besondere Privilegien in großer Zahl als Gegengewicht gegen das deutsche Bürgertum herbeigerufen worden waren. Auf dem Lande traten Deutsche hauptsächlich an die Stelle der heruntergekommenen polnischen Gutsherren; viele polnische Edelleute mußten ihre Güter verkaufen, die Deutschen konnten die besten Preise zahlen, auch waren sie eher in der Lage, rationellen landwirtschaftlichen Betrieb durchzuführen. Die Gutsbesitzer holten sich auch zahlreiche Deutsche als Wirtschaftsbeamte, Vorarbeiter usw. ins Land, da dazu die Polen noch nicht zu brauchen waren. Eine überaus kräftige Stütze hatte das Deutschtum außerdem an dem staatlichen Beamtentum, das ungehindert durch parlamentarische Schwierigkeiten unter energischen Männern wie dem Oberpräsidenten Flottwell in Posen für deutsche Kultur und Ordnung wirken konnten. Selbst dem in Posen von jeher entschieden polnisch gesinnten katholischen Klerus trat die Verwaltung entschieden entgegen und sie hatte damals noch die Macht, auch dem Klerus gegenüber ihren Willen durchzusetzen.

A. Bewegung der Nationalitäten in neuerer Zeit.

1. Der Rückgang des Deutschtums.

Seit den 50er Jahren des vorigen Jahrhunderts, insbesondere aber in letzter Zeit, haben sich alle die Umstände, die bislang den Deutschen das Übergewicht gaben, geändert; seitdem dringt das Polentum vor.

Bei der preußischen Besitzergreifung war der Pole wirtschaftlich und sozial auf einer so tiefen Stufe, daß er als wirtschaftlicher Wettbewerber gegenüber dem Deutschen keine Bedeutung hatte, ja selbst daß die Vermehrung der polnischen Bevölkerung, wie erwähnt, der Vermehrung der deutschen Bevölkerung nachstand. Das ändert sich mit dem Eindringen deutscher Kultur und Ordnung. Man braucht die preußische Verwaltung in Posen in der ersten Hälfte des 19. Jahrhunderts nicht als untadelig

Digitized by Google

und unfehlbar hinzustellen — sie hatte gewiß auch ihre Mängel, wie sie jede Verwaltung in eroberten Gebieten zeigen wird —; jedenfalls war sie die erste wirkliche Verwaltung, die dieses unglückliche Land überhaupt erlebt hat, und sie erst hat Ordnung geschaffen und wirtschaftliches Gedeihen ermöglicht. Dem Bauern schaffte sie persönliche Freiheit und die Möglichkeit weiterzukommen; sie erzog ihn durch Volksschule und Heer. Aus dem Polen, dessen Verkommenheit und Verlumptheit noch jetzt — zuunrecht — sprichwörtlich ist, wurde so allmählich der sparsame, nüchterne, fleißige, genügsame Arbeiter, als den wir heute den Polen kennen. Seitdem die Lebensverhältnisse für die polnische Bevölkerung sich menschenwürdiger gestaltet, nahm die Volksvermehrung einen großen Aufschwung; heute vermehrt sich bekanntlich die polnische Bevölkerung weit stärker als die deutsche. Die bessere Lebenshaltung ermöglicht den Polen ein längeres Leben und bringt vor allem ihren Nachwuchs leichter durch die ersten Lebensjahre, wo die Kindersterblichkeit so arg wütet. Aus diesem Arbeiterstamm drängt nun der intelligentere tüchtigere Teil weiter vorwärts zur Selbständigkeit, sei es als Landwirt, sei es als Gewerbetreibender. So entsteht die Jagd nach den kleinen Landstellen, die den Parzellanten eine Verwertung des Grundbesitzes, wie sonst kaum denkbar, ermöglicht; so das Verdrängen des gewerblichen deutschen Mittelstandes in den Städten. Unterstützt oder vielmehr erst ermöglicht wird dieses Vordringen der Polen durch ihre straffe nationale Organisation unter dem polnischen Klerus. Während die Deutschen den Aufenthalt in den Ostmarken heute durchgängig nicht sonderlich schätzen, haben die zahlreichen Polen, die im Deutschen Reiche an den einzelnen Arbeitsstellen zerstreut sind, nur das eine Streben, nach dem polnischen Boden zurückzukehren und dort ihre eigene Scholle zu besitzen. Unter Führung des polnischen Klerus hat sich ein ganzes Netz von polnischen Genossenschaften und Vereinen über unsere Provinzen gezogen mit dem einzigen Ziel, die polnische Bevölkerung zu unterstützen und die Deutschen zu verdrängen. Und zielbewußt führen sie ihr Vorhaben durch. Das nationale Zusammenhalten wird auf das wirksamste unterstützt durch die Furcht vor dem Boykott durch die Volksgenossen, den die polnische Presse allenthalben predigt. Während wir alle Tage vom Verkauf deutschen Landes an Polen hören, ist der Verkauf polnischen Landes an deutsche Hand mehr und mehr zurückgegangen und wird bald wohl überhaupt nicht mehr vorkommen.

Für das Zurückweichen der Deutschen ist aber nicht nur der stärkere Andrang der polnischen Bevölkerung maßgebend, auch andere Umstände

Digitized by Google

fallen schwer ins Gewicht. Vor allem die wirtschaftliche Entwicklung, die unser Vaterland genommen hat. Solange die Landwirtschaft und die mit der Befriedigung der landwirtschaftlichen Bedürfnisse beschäftigten kleinen Gewerbebetriebe der Städte den Haupterwerb in Deutschland bildeten, wurden die östlichen Provinzen gern aufgesucht. In diesem Neuland fand man bald sein gutes Auskommen, besser als im übrigen Deutschland. Das wurde wesentlich anders, als in Deutschland die Entwicklung der großen Industrie einsetzte und diese das Kapital, die Intelligenz und die Arbeitskraft der deutschen Bevölkerung immer mehr in ihren Dienst zwang. Die oft beklagte Landflucht bedeutet für unsere Provinzen zugleich Deutschenflucht. Zunächst bei den Arbeitern. In hellen Scharen zogen die deutschen Arbeiter seit den 1870er Jahren in die Industrie des Westens und der Mitte der Monarchie und polnischer und russischer Ersatz trat für sie ein. Ähnlich ging es mit den Kleingewerbetreibenden unserer Städte. Weshalb sollen sie ihren Nachkommen ihren Beruf übertragen, obwohl die Einnahmen allenthalben zurückgegangen sind und noch zurückgehen und die polnische Konkurrenz ihnen blutsauer macht! Als gewerbliche Arbeiter der großen Industrie können sie ein sorgenfreies Leben mit größeren Einnahmen führen. So gehen auch ihre Kinder zum Teil dem Deutschtum des Ostens verloren; an ihre Stelle treten Polen. Bezeichnend ist es, wie diese Entwicklung zunächst einsetzt bei den am wenigsten lohnenden Berufen, z. B. dem Schuhmacher- und Schneiderhandwerk und allmählich weiter dringt. Besonders wird diese Bewegung noch unterstützt durch den nationalen Boykott, der jetzt gerade von polnischer Seite auf das schärfste durchgeführt wird. Unsere kleinen Städte sind zum guten Teil für den Erwerb ihrer Bürger auf die Befriedigung der Bedürfnisse des platten Landes angewiesen. Ist das platte Land größtenteils polnisch und werden die deutschen Gewerbetreibenden von den Polen, soweit nur angängig, boykottiert, so leuchtet ohne weiteres ein, daß der deutsche Gewerbestand mehr und mehr zurückgehen muß und daß die fortschreitende Polonisierung des platten Landes auch die Polonisierung unserer kleinen Städte im Gefolge haben muß.

Schwer hat das Deutschtum der ostmärkischen Städte unter der überaus hohen Belastung und sonstigen ungünstigen Lage unserer Städte zu leiden; davon soll an späterer Stelle noch ausführlicher gehandelt werden.

Die nachfolgenden Zahlen über die Bevölkerungsbewegung der ostmärkischen Städte mögen ein Bild der Bevölkerungsverschiebung bieten.

Digitized by Google

Diese Zahlen sind der Statistik der Konfessionen entnommen, die für unsere Ostprovinzen zugleich die zuverlässigste Statistik der Nationalitätsverschiebung bedeutet. Die Evangelischen und Juden sind durchgängig den Deutschen zuzuzählen, die Katholiken zum größten Teile den Polen, zum geringsten Teile den Deutschen. Eine Verschiebung der Konfessionen zugunsten der Katholiken bedeutet nun schlechthin eine Verschiebung zugunsten der Polen. An sich ist, wie angedeutet, die deutsche Einwanderung recht geringfügig. Zudem sind die angrenzenden deutschen Gebiete zum größten Teile protestantisch, eine Einwanderung deutscher Katholiken findet somit nur in ganz geringem Umfange statt; gegenüber der Überzahl polnischer Katholiken sind die Zahlen der deutschen Katholiken ohne Bedeutung.

Die Zahlen aus den Städten mit größtenteils deutscher Bevölkerung, wo auch die Katholiken zum überwiegenden Teile deutsch sind, können hierbei allerdings nur wenig Beweiskraft haben. Diese Städte sind in den Tabellen durch einen Stern kenntlich gemacht.

Wie die Zahlen ergeben, ist das Vordringen der Polen in den Städten auch seit 1895 nicht zum Stillstande gekommen. Nur in wenigen Städten ist ein Rückgang der Polen bemerkbar, worauf die staatliche Ansiedlungstätigkeit und sonstige staatliche Maßnahmen nicht ohne Einfluß gewesen sein werden.

Tabelle A.

Die Bevölkerung in den Städten des Regierungsbezirks Posen 1840, 1871, 1895 und 1905.

(Die Städte unter 2000 Einwohnern sind fortgelassen.)

Stadt	Jahr	Bevölkerung überh.	evang.	kathol.	jüd.	In Prozent ev.	kath.	jüd.	Zunahme der Polen in % 1840-95	1895-1905
Sp. 1	2	3	4	5	6	7	8	9	10	11
1. Miloslaw . . .	1840	1 576	185	849	542	12	54	34		
	1871	1 878	209	1 266	403	11	67	21		
	1895	2 213	282	1 694	237	12	76	11		
	1905	2 549	255	2 124	170	10	83	7	+22	+ 7
2. Wreschen . . .	1840	3 022	380	1 290	1 352	12	43	45		
	1871	3 966	660	2 391	915	17	60	23		
	1895	5 148	852	3 753	543	16	73	11		
	1905	7 007	1 722	4 899	386	25	70	5	+30	— 3
3. Jarotschin . . .	1840	1 741	156	1 028	557	9	59	32		
	1871	2 220	320	1 455	435	14	66	20		
	1895	3 535	1 009	2 231	295	29	63	8		
	1905	5 116	1 972	2 919	223	39	57	4	+ 4	— 6

Digitized by Google

Stadt	Jahr	Bevölkerung überh.	evang.	kathol.	jüd.	In Prozent ev.	kath.	jüd.	Zunahme der Polen in % 1840-95	1895-1905
Sp. 1	2	3	4	5	6	7	8	9	10	11
4. Pleschen . . .	1840	4 557	1 144	2 589	824	25	57	18		
	1871	6 106	1 857	3 210	1 039	30	53	17		
	1895	6 003	1 412	4 068	550	23	68	9		
	1905	7 553	1 722	5 436	395	23	72	5	+11	+ 4
5. Kostschin . . .	1840	1 147	48	1 068	31	4	93	3		
	1871	2 039	137	1 841	61	7	90	3		
	1895	2 274	244	1 981	49	11	87	2		
	1905	2 882	287	2 576	19	10	89	1	— 6	+ 2
6. Pudewitz . . .	1840	1 450	399	720	331	27	50	23		
	1871	2 002	578	1 189	235	29	59	12		
	1895	2 621	867	1 553	201	33	59	8		
	1905	3 070	1 045	1 894	129	35	61	4	+ 9	+ 2
7. Schroda . . .	1840	2 183	311	1 534	338	14	70	15		
	1871	3 506	498	2 680	328	14	76	9		
	1895	5 218	609	4 390	219	12	84	4		
	1905	6 597	737	5 651	185	11	86	3	+14	+ 2
8. Kurnik	1840	2 721	182	1 369	1 170	7	50	43		
	1871	2 735	353	1 983	399	13	72	15		
	1895	2 555	287	2 048	220	11	80	9		
	1905	2 521	216	2 194	111	9	87	4	+30	+ 7
9. Schrimm . .	1840	3 402	692	1 786	924	20	52	27		
	1871	6 047	1 322	3 597	1 127	22	59	19		
	1895	5 799	975	4 217	607	17	73	10		
	1905	6 625	1 560	4 669	396	24	70	6	+21	— 3
10. Czempin . . .	1840	1 221	244	819	158	20	67	13		
	1871	1 991	408	1 353	230	20	68	12		
	1895	2 242	431	1 650	161	19	74	7		
	1905	2 153	438	1 623	92	20	76	4	+ 7	+ 2
11. Kosten	1840	2 199	537	1 482	176	24	67	8		
	1871	3 595	771	2 553	271	21	71	7		
	1895	4 625	884	3 550	191	19	77	4		
	1905	6 868	1 230	5 474	157	18	80	2	+10	+ 3
12. Schmiegel . .	1840	2 793	1 612	824	357	58	29	13		
	1871	3 379	1 700	1 474	199	50	44	6		
	1895	3 811	1 495	2 155	161	39	56	4		
	1905	3 872	1 407	2 361	104	36	61	3	+27	+ 5
13. Buk	1840	2 167	243	1 683	241	11	78	11		
	1871	2 670	356	2 048	266	13	77	10		
	1895	3 385	443	2 692	250	13	80	7		
	1905	3 672	563	2 910	199	15	79	6	+ 2	— 1
14. Grätz	1840	3 586	673	1 293	1 620	19	36	45		
	1871	3 714	1 028	1 893	793	28	51	21		
	1895	4 042	920	2 756	366	23	68	9		
	1905	5 501	1 179	4 051	250	21	74	4	+32	+ 6
15. Neustadt bei Pinne	1840	2 460	516	1 129	815	21	46	33		
	1871	2 456	636	1 280	540	26	52	22		
	1895	2 600	563	1 757	280	21	68	10		
	1905	2 731	565	1 980	186	21	72	7	+22	+ 4
16. Opalenitza . .	1840	1 337	33	1 277	27	2	95	2		
	1871	1 497	127	1 356	14	8	91	1		
	1895	2 608	416	2 188	4	16	84	—		
	1905	3 310	622	2 683	5	19	81	—	—11	— 3

Digitized by Google

Stadt	Jahr	Bevölkerung überh.	evang.	kathol.	jüd.	In Prozent ev.	kath.	jüd.	Zunahme der Polen in % 1840-95	1895-1905
Sp. 1	2	3	4	5	6	7	8	9	10	11
17. Posen	1840	31 822	9 464	15 595	6 763	30	49	21		
	1871	56 374	20 386	28 733	7 255	36	51	13		
	1895	73 249	23 829	43 595	5 810	32	60	8		
	1905	136 808	43 082	87 613	5 761	32	64	4	+11	+ 4
18. Schwersenz .	1840	2 968	771	566	1 631	26	19	55		
	1871	2 939	1 008	1 152	779	34	39	27		
	1895	3 157	1 097	1 367	393	35	53	12		
	1905	3 050	1 053	1 777	208	35	58	7	+34	+ 5
19. Obornik . . .	1840	1 526	486	714	326	32	47	21		
	1871	2 283	836	1 143	304	37	50	13		
	1895	3 059	1 202	1 557	300	39	51	10		
	1905	4 007	1 484	2 297	226	37	57	6	+ 4	+ 6
20. Rogasen . . .	1840	4 412	1 142	1 620	1 650	26	37	37		
	1871	4 857	1 623	1 884	1 350	33	39	28		
	1895	5 014	1 726	2 453	834	34	49	17		
	1905	5 305	1 759	2 955	591	33	56	11	+12	+ 7
21. Pinne	1840	1 990	440	853	697	22	43	35		
	1871	2 328	547	1 109	672	23	48	29		
	1895	2 604	788	1 440	376	30	55	14		
	1905	2 681	923	1 533	225	34	57	8	+12	+ 2
22. Samter . . .	1840	2 541	657	927	867	27	38	35		
	1871	4 214	1 589	1 676	949	38	40	22		
	1895	4 897	1 262	2 988	647	26	61	13		
	1905	6 423	1 540	4 345	537	24	67	8	+23	+ 6
23. Wronke . . .	1840	2 276	580	905	791	25	40	35		
	1871	2 542	902	1 036	604	35	41	24		
	1895	4 357	1 488	2 341	528	34	54	12		
	1905	4 722	1 475	2 866	380	31	60	8	+14	+ 6
24. Birnbaum* .	1840	2 790	1 669	331	790	60	12	28		
	1871	3 207	2 039	582	586	64	18	18		
	1895	3 207	2 035	954	218	63	30	7		
	1905	5 126	3 218	1 789	118	63	34	2	+18	+ 4
25. Schwerin* . .	1840	5 103	2 649	886	1 568	52	17	31		
	1871	6 368	3 904	1 824	640	61	29	10		
	1895	7 206	4 039	2 942	225	56	41	3		
	1905	6 768	3 790	2 817	161	56	41	2	+24	—
26. Zirke	1840	2 060	815	895	350	40	43	17		
	1871	2 527	1 179	1 169	179	47	46	7		
	1895	2 952	1 145	1 736	71	39	59	2		
	1905	3 024	1 133	1 836	55	38	60	2	+16	+ 1
27. Bentschen . .	1840	1 868	871	690	307	47	37	16		
	1871	2 451	1 213	1 016	222	49	42	9		
	1895	3 358	1 542	1 669	147	46	50	4		
	1905	3 905	1 881	1 909	111	48	49	3	+13	— 1
28. Betsche* . . .	1840	1 465	238	1 054	173	16	72	12		
	1871	1 809	420	1 311	78	23	73	4		
	1895	2 016	472	1 486	58	23	74	3		
	1905	1 902	424	1 434	41	23	75	2	+ 2	+ 1
29. Meseritz* . . .	1840	4 784	2 858	771	1 155	60	16	24		
	1871	4 900	3 242	1 192	466	66	24	9		
	1895	5 366	3 496	1 617	253	65	30	5		
	1905	5 800	3 762	1 868	170	65	32	3	+14	+ 2

Digitized by Google

Stadt	Jahr	Bevölkerung				In Prozent			Zunahme der Polen in %	
		überh.	evang.	kathol.	jüd.	ev.	kath.	jüd.	1840-95	1895-1905
Sp. 1	2	3	4	5	6	7	8	9	10	11
30. Tirschtiegel .	1840	2 216	1 450	461	305	65	21	14		
	1871	2 505	1 373	933	199	55	37	8		
	1895	2 476	1 445	941	90	58	38	4		
	1905	2 229	1 303	871	54	59	39	2	+17	+ 1
31. Bomst	1840	2 036	908	709	419	44	36	20		
	1871	2 272	1 070	1 042	160	47	46	7		
	1895	2 078	908	1 105	65	44	53	3		
	1905	1 985	847	1 097	39	42	55	2	+17	+ 2
32. Rakwitz . . .	1840	1 677	1 064	404	209	63	24	12		
	1871	2 019	1 289	554	176	64	27	9		
	1895	2 210	1 183	932	95	54	42	4		
	1905	2 198	1 038	1 077	83	47	49	4	+18	+ 7
33. Fraustadt* . .	1840	5 303	3 512	1 233	558	66	24	10		
	1871	6 513	4 053	2 146	314	62	33	5		
	1895	7 579	4 140	3 173	266	55	42	3		
	1905	7 452	3 980	3 286	183	53	44	2	+18	+ 2
34. Lissa*	1840	8 838	3 959	1 413	3 466	45	16	39		
	1871	10 516	5 662	2 956	1 889	54	28	18		
	1895	13 583	7 218	5 159	1 206	53	38	9		
	1905	16 021	8 519	6 482	996	53	40	6	+22	+ 2
35. Bojanowo* .	1840	2 218	1 773	134	311	80	6	14		
	1871	2 017	1 623	2 4	140	80	13	6		
	1895	2 188	1 684	440	64	77	20	3		
	1905	2 106	1 610	429	66	77	20	3	+14	—
36. Gostyn	1840	2 303	244	1 883	176	10	82	8		
	1871	2 988	295	2 382	311	10	80	10		
	1895	3 834	437	3 207	190	11	83	5		
	1905	5 318	633	4 537	146	12	86	2	+ 1	+ 3
37. Kroeben . . .	1840	1 346	47	1 241	58	3	92	4		
	1871	1 596	57	1 462	77	3	91	5		
	1895	2 012	117	1 829	66	6	91	3		
	1905	2 335	137	2 155	43	6	92	2	— 1	+ 1
38. Punitz	1840	1 719	1 197	502	20	70	29	1		
	1871	1 982	1 323	589	70	67	30	3		
	1895	2 044	1 165	849	30	57	42	1		
	1905	2 537	1 040	1 479	18	41	58	1	+13	+16
39. Rawitsch* . .	1840	8 752	5 885	1 087	1 780	67	12	20		
	1871	10 672	7 177	2 330	1 165	67	22	11		
	1895	12 362	8 185	3 408	768	66	27	7		
	1905	11 403	7 778	3 140	428	68	27	4	+15	—
40. Borek	1840	1 811	127	1 093	591	7	60	33		
	1871	2 020	319	1 322	379	16	65	19		
	1895	2 074	224	1 693	157	11	82	7		
	1905	2 086	201	1 794	91	10	86	4	+22	+ 4
41. Kobylin . . .	1840	2 263	972	916	375	43	40	17		
	1871	2 366	917	1 095	354	39	46	15		
	1895	2 255	700	1 357	197	31	60	9		
	1905	2 234	657	1 424	153	29	64	7	+20	+ 4
42. Koschmin . . .	1840	3 264	403	2 139	722	12	66	22		
	1871	3 595	611	2 397	588	17	67	16		
	1895	4 701	1 099	3 208	394	23	68	8		
	1905	4 812	914	3 580	312	19	74	6	+ 2	+ 6

Digitized by Google

Stadt	Jahr	Bevölkerung				In Prozent			Zunahme der Polen in %	
		überh.	evang.	kathol.	jüd.	ev.	kath.	jüd.	1840-95	1895-1905
Sp. 1	2	3	4	5	6	7	8	9	10	11
43. Krotoschin . .	1840	6 875	2 115	2 557	2 203	31	37	32		
	1871	7 868	3 110	3 309	1 449	40	42	18		
	1895	11 547	4 901	5 846	800	42	51	7		
	1905	12 665	4 996	7 141	525	40	56	4	+14	+ 5
44. Zduny	1840	3 182	2 227	745	210	70	23	7		
	1871	3 346	2 385	869	92	71	26	3		
	1895	3 546	2 370	1 122	54	67	32	1		
	1905	3 285	2 193	1 056	36	66	33	1	+ 9	+
45. Adelnau . . .	1840	1 724	224	1 299	201	12	76	12		
	1871	1 975	281	1 467	227	14	75	11		
	1895	2 281	336	1 758	187	15	77	8		
	1905	2 286	353	1 807	126	15	79	5	+ 1	+ 2
46. Ostrowo . . .	1840	4 491	1 619	1 545	1 327	36	34	29		
	1871	7 964	2 912	3 441	1 611	37	43	20		
	1895	10 327	3 236	6 178	912	31	60	9		
	1905	13 115	4 417	7 949	744	34	60	6	+26	—
47. Sulmierzyce .	1840	2 366	164	2 163	39	7	91	2		
	1871	2 746	177	2 514	55	6	92	2		
	1895	3 081	261	2 777	43	8	90	1		
	1905	2 829	208	2 598	23	7	92	1	— 1	+ 2
48. Kempen . . .	1840	6 260	1 141	1 542	3 577	18	25	57		
	1871	6 030	1 387	2 194	2 449	23	36	41		
	1895	5 757	1 546	2 974	1 237	27	52	21		
	1905	5 879	1 603	3 472	804	27	59	14	+27	+ 7
49. Schildberg . .	1840	2 069	186	1 588	295	9	77	14		
	1871	2 576	339	1 842	385	13	71	15		
	1895	4 269	844	3 018	407	20	71	9		
	1905	4 946	1 121	3 524	301	23	71	6	— 6	—

Tabelle B.

Die Bevölkerung in den Städten des Regierungsbezirks Bromberg 1885, 1895, 1905.

(Die Städte unter 2000 Einwohnern sind zumeist fortgelassen.)

Stadt	Jahr	Bevölkerung				In Prozent			Zunahme der Polen in %
		überh.	evang.	kathol.	jüd.	ev.	kath.	jüd.	1895—1905
Filehne	1885	4 317	2 498	1 156	663	—	—	—	
	1895	4 425	2 518	1 313	576	57	30	13	
	1905	4 407	2 544	1 466	378	58	33	9	+ 3
Schönlanke	1885	3 971	2 575	887	509	—	—	—	
	1895	4 402	2 863	1 045	494	65	24	11	
	1905	7 304	4 751	2 042	511	65	28	7	+ 4
Czarnikau	1885	4 566	2 133	1 546	887	—	—	—	
	1895	4 885	2 299	1 925	660	47	40	13	
	1905	4 859	2 349	2 031	479	48	42	10	+ 2

Digitized by Google

Stadt	Jahr	Bevölkerung überh.	evang.	kathol.	jüd.	In Prozent ev.	kath.	jüd.	Zunahme der Polen in % 1895—1905
Schneidemühl* . .	1885	12 406	7 760	3 784	802	—	—	—	
	1895	17 050	10 495	5 679	782	62	33	5	
	1905	21 624	13 145	7 674	653	61	36	3	+ 3
Kolmar in Posen*	1885	3 023	1 444	993	582	—	—	—	
	1895	3 567	1 849	1 280	437	52	36	12	
	1905	6 348	3 556	2 491	298	56	39	5	+ 3
Usch	1885	2 164	770	1 301	92	—	—	—	
	1895	2 466	809	1 588	69	32	64	3	
	1905	2 336	691	1 604	41	29	69	2	+ 5
Samotschin* . . .	1885	2 099	1 309	461	329	—	—	—	
	1895	2 079	1 321	535	223	63	25	11	
	1905	2 003	1 326	513	164	66	26	8	+ 1
Budsin	1885	1 900	718	1 060	122	—	—	—	
	1895	1 910	741	1 081	88	39	57	4	
	1905	2 002	805	1 124	73	40	56	4	— 1
Nakel	1885	6 430	3 239	2 461	705	—	—	—	
	1895	7 402	3 732	3 101	546	50	42	7	
	1905	8 176	3 983	3 822	336	49	47	4	+ 5
Mrotschen	1885	1 718	806	747	165	—	—	—	
	1895	2 037	858	997	181	42	49	9	
	1905	2 427	1 006	1 256	155	42	52	6	+ 3
Lobsens	1885	2 406	1 043	899	464	—	—	—	
	1895	2 284	947	1 000	336	43	42	15	
	1905	2 216	973	1 018	225	44	46	10	+ 4
Wirsitz	1885	1 428	694	590	142	—	—	—	
	1895	1 555	731	693	130	47	44	8	
	1905	1 532	650	802	80	42	52	5	+ 8
Bromberg	1885	36 294	24 180	10 175	1 611	—	—	—	
	1895	46 417	31 798	12 624	1 488	69	27	3	
	1905	54 231	36 143	15 955	1 513	67	30	3	+ 3
Krone a. d. Brahe	1885	3 966	1 260	2 249	456	—	—	—	
	1895	3 856	1 114	2 436	305	29	63	8	
	1905	5 268	1 303	3 708	252	24	70	5	+ 7
Schulitz*	1885	1 857	1 304	468	85	—	—	—	
	1895	4 171	3 403	665	98	81	16	2	
	1905	4 326	3 715	546	65	86	13	1	— 3
Fordon	1885	2 007	1 003	660	335	—	—	—	
	1895	2 310	1 296	738	256	56	32	11	
	1905	2 785	1 519	1 055	204	54	38	7	+ 6
Exin	1885	2 829	687	1 783	358	—	—	—	
	1895	2 962	719	1 961	281	24	66	10	
	1905	3 367	635	2 512	220	19	74	6	+ 8
Schubin	1885	3 121	923	1 828	370	—	—	—	
	1895	3 134	943	1 940	251	30	62	8	
	1905	3 114	964	1 991	159	31	64	5	+ 2
Labischin	1885	2 540	994	1 044	501	—	—	—	
	1895	2 333	898	1 059	376	38	46	16	
	1905	2 181	791	1 171	219	36	53	10	+ 7
Hohensalza	1885	13 548	4 337	7 532	1 602	—	—	—	
	1895	20 689	7 711	11 514	1 386	37	56	7	
	1905	24 471	8 614	14 577	1 157	35	59	5	+ 3

Digitized by Google

Stadt	Jahr	Bevölkerung überh.	evang.	kathol.	jüd.	In Prozent ev.	kath.	jüd.	Zunahme der Polen in % 1895—1905
Argenau	1885	2 539	935	1 461	108	—	—	—	
	1895	2 820	1 118	1 593	101	40	57	3	
	1905	3 135	1 177	1 843	108	38	59	2	+ 2
Stretno	1885	4 332	927	2 973	432	—	—	—	
	1895	4 378	1 027	3 074	276	23	70	6	
	1905	4 897	1 023	3 722	151	21	76	3	+ 6
Kruschwitz	1885	1 606	496	1 048	62	—	—	—	
	1895	2 209	512	1 589	101	23	72	4	
	1905	2 937	523	2 315	91	17	79	3	+ 7
Tremessen	1885	4 766	776	3 674	315	—	—	—	
	1895	4 880	806	3 830	237	16	78	5	
	1905	5 195	723	4 331	130	14	83	2	+ 5
Mogilno	1885	2 708	773	1 746	189	—	—	—	
	1895	3 321	919	2 210	173	28	67	5	
	1905	4 280	1 071	3 044	148	25	71	3	+ 4
Pakosch	1885	1 833	334	1 360	139	—	—	—	
	1895	2 518	404	1 951	163	16	78	6	
	1905	3 517	480	2 938	98	14	84	2	+ 6
Znin	1885	2 430	259	1 836	314	—	—	—	
	1895	3 344	693	2 339	309	21	70	9	
	1905	4 088	941	2 901	241	23	71	6	+ 1
Janowitz	1885	801	97	486	218	—	—	—	
	1895	1 401	245	953	203	17	68	14	
	1905	1 891	334	1 415	139	18	75	7	+ 7
Wongrowitz	1885	4 330	913	2 783	632	—	—	—	
	1895	5 260	1 062	3 654	543	20	70	10	
	1905	6 040	1 393	4 264	383	23	71	6	+ 1
Gnesen	1885	15 757	4 454	9 818	1 482	—	—	—	
	1895	20 489	7 174	12 066	1 241	35	59	6	
	1905	23 726	7 440	15 295	980	31	64	4	+ 5
Klezko	1885	1 872	303	1 393	176	—	—	—	
	1895	1 666	278	1 258	130	17	75	8	
	1905	1 779	341	1 361	77	19	76	4	+ 1
Gembitz	1885	1 012	157	768	87	—	—	—	
	1895	990	198	735	57	20	74	6	
	1905	1 329	238	1 051	39	18	79	3	+ 5
Gonsawa	1885	794	110	611	73	—	—	—	
	1895	823	81	697	45	10	85	5	
	1905	827	56	753	18	7	91	2	+ 6
Rogowo	1885	622	98	353	171	—	—	—	
	1895	803	206	441	156	25	55	19	
	1905	841	119	634	88	14	75	10	+ 2
Mietschisko	1885	1 155	92	867	96	—	—	—	
	1895	1 049	96	889	64	9	85	6	
	1905	1 196	122	1 049	25	10	87	2	+ 2
Schocken	1885	1 318	462	660	196	—	—	—	
	1895	1 316	471	663	182	36	51	14	
	1905	1 363	510	741	112	38	54	8	+ 3
Gollantsch	1885	1 138	281	667	190	—	—	—	
	1895	1 087	240	722	125	22	66	11	
	1905	1 036	202	731	103	19	70	10	+ 4

Digitized by Google

Tabelle C.

Städte des Regierungsbezirks Marienwerder.

Stadt	1864			1885			1895			1905		
	evang.	kathol.	jüd.	evang.	kathol.	jüd.	evang.	kathol.	jüd.	evang.	kathol.	jüd.
1. Mewe	1 204	1 724		1 754	2 549	194	1 379	2 397	128	1 249	2 663	110
2. Bischofswerder	1 582	198		1 427	377	183	1 412	459	133	1 338	619	95
3. Löbau	1 244	2 154		1 673	2 630	417	1 512	2 614	277	1 615	3 219	213
4. Neumark	594	975		884	1 434	358	880	1 671	293	1 125	2 378	297
5. Lautenburg	1 202	1 760	708	1 124	1 951	489	1 184	2 173	276	1 118	2 449	239
6. Straßburg	2 739 (einschl. Juden)	2 275		2 009	2 872	571	2 701	3 581	437	2 713	4 187	320
7. Briesen	1 541	1 304		1 893	2 159	589	2 186	2 561	459	2 887	4 221	343
8. Culm	2 656	4 441		3 819	5 621	516	3 444	6 573	463	3 828	7 555	278
9. Lessen	492	1 352		536	1 397	243	594	1 576	211	729	1 859	130
10. Neuenburg	1 577	1 889		1 851	2 587	270	1 837	2 991	213	1 789	3 187	167
11. Schwetz	1 730	2 386		2 686	3 139	497	2 786	3 731	464	3 098	4 277	370
12. Tuchel	764	869		1 033	1 451	576	944	1 536	439	932	2 229	289
13. Konitz	3 540	2 247		5 248	4 225	563	5 331	4 740	480	5 269	5 472	264

Digitized by Google

Höchst charakteristisch ist auch der aus den vorstehenden Zahlen sich ergebende Rückgang der jüdischen Bevölkerung in unseren Städten. Da die Juden regelmäßig den Deutschen zuzuzählen sind, trägt ihr Rückgang erheblich zum Rückgange der deutschen Bevölkerung bei. Die Ursachen des Rückganges der jüdischen Bevölkerung liegen ziemlich klar.

Bei der deutschen Besitzergreifung waren Juden in derartiger Menge vorhanden, daß sich bei weitem nicht alle dem Erwerbszweige, zu dem sie besondere Vorliebe und besonderes Geschick haben, dem Handel, widmen konnten. Naturgemäß daß ein großer Teil, sobald sie die Freizügigkeit in ganz Preußen und Deutschland erhielten, nach anderen Teilen Deutschlands, wo weit weniger Juden waren, abwanderten, ein Vorgang, der alsbald einsetzte und wohl noch längst nicht seinen Abschluß gefunden hat. Dazu kommt, daß sich dem jüdischen Kaufmann heute in den Ostmarken wenig günstige Aussichten bieten. Zunächst macht sich auch für ihn der Boykott durch die Polen recht fühlbar. Sodann ist in Handelszweigen, die Hauptgebiete für den jüdischen Handel sind, durch die genossenschaftliche Organisation eine sehr wirksame Konkurrenz den Juden entstanden; insbesondere auf dem Gebiet der Geldgeschäfte und des Handels mit landwirtschaftlichen Produkten, Sämereien usw. Auch der Viehhandel ist bei weitem nicht mehr so lohnend wie früher, nachdem die ländliche Bevölkerung durch Presse, Genossenschaften und landwirtschaftliche Vereine mehr und mehr Aufklärung gefunden hat und dem Händler mit der gleichen Sach- und Marktkenntnis gegenübertreten kann. Der Bauer kennt heute den Marktpreis für das Vieh genau so wie der Händler und rechnet danach. Die Erwerbsmöglichkeiten im Osten sind zudem im wesentlichen auf der früheren Stufe zurückgeblieben, während dem unternehmenden Geschäftsmann im industriereichen Westen und in der Mitte des Staates ganz andere Aussichten sich bieten. Erklärlich, wenn auch die jüdische Bevölkerung unseres Ostens, sobald sie sich emporgearbeitet hat, der Heimat den Rücken kehrt, um anderswo schneller vorwärts zu kommen.

2. Bedeutung der Städte für das Deutschtum.

Wie im vorstehenden gezeigt, ist auch in den Städten der Ostmark ein erheblicher Rückgang des Deutschtums zu verzeichnen. Das ist um so mehr zu beklagen, als gerade sie, wie sie früher schon — unter polnischer Herrschaft — der Sammelpunkt und Halt des Deutschtums waren, auch jetzt noch in erster Linie berufen sind, dem Deutschtum ganzer Kreise als Stütze und Mittelpunkt zu dienen. Hier in den Städten hat das Deutschtum den starken Rückhalt an der Beamtenschaft, Militär usw.

Digitized by Google

Auch die größeren Gewerbebetriebe, besonders auch die lohnenderen Handwerke, werden noch für lange Zeit in deutscher Hand verbleiben, da der Pole darin doch nicht dem Deutschen gewachsen ist. Insbesondere ist die vereinzelt vorhandene Industrie im wesentlichen deutsch und wird es voraussichtlich bleiben. Wie stark die wirtschaftliche Macht des Deutschtums in den Städten noch ist, haben die letzten Stadtverordnetenwahlen dargetan, wo trotz der eifrigsten polnischen Agitation die Deutschen durchgängig erheblichen Gewinn errungen haben.

3. Bestrebungen zur Stärkung des Deutschtums.

a. Planmäßige Siedlung.

Es ist die wichtige, aber schwierige Aufgabe des Deutschtums, die jetzt innegehabte Stellung festzuhalten und noch zu stärken. In der Richtung muß auch die preußische Regierungspolitik wirken, die das größte Gewicht auf eine planmäßige deutsche Siedlung legt. Bekommen unsere Städte wenigstens zum Teil eine kaufkräftige deutsche ländliche Umgebung, so muß das zur Stärkung der deutschen Bevölkerung der Städte wesentlich beitragen. Ganz abgesehen von der nationalen Bedeutung der Frage, ist es natürlich für die Städte von großer wirtschaftlicher Bedeutung, wenn die Unzahl großer Güter wenigstens zum Teil zerschlagen und dafür leistungsfähige Bauern angesetzt werden, die ihre Bedürfnisse doch mehr oder weniger in der Stadt decken müssen.

Ob diese Politik der preußischen Regierung aber in allen Einzelheiten folgerichtig und sachdienlich durchgeführt wird, ist gewiß sehr fraglich. Zweifellos haben die staatlichen Maßnahmen mancherlei Übelstände im Gefolge gehabt, die die Vorteile zu einem erheblichen Teile wieder aufhoben.

Die Landwirtschaft leidet an sich darunter, daß die Grundwerte im Verhältnis zu den Wirtschaftserträgen sehr hoch sind. Besonders gilt das in unseren Ostprovinzen, wo die kleinen polnischen Ansiedler auf recht geringem Areal sich durchs Leben schlagen und noch eine hohe Grundrente herauswirtschaften können. Schon die lebhafte polnische Parzellierungstätigkeit treibt somit die Grundstückspreise sehr in die Höhe. Damit tritt nun noch die deutsche Ansiedlung und der preußische Domänenfiskus als Käufer in Wettbewerb. Hierdurch sind die Landpreise gewaltig in die Höhe gegangen, so daß ein Herauswirtschaften der Grundrente kaum noch möglich ist, und allgemein hört man aussprechen, bei der Landwirtschaft sei nur noch beim Verkauf etwas zu verdienen.

Digitized by Google

Wer mag sich da wundern, wenn die deutschen Gutsbesitzer mehr und mehr die günstige Gelegenheit ergreifen und verkaufen! Sie erhalten einen guten Preis und sind den Ärger und die Last, die bei den heutigen Arbeiterverhältnissen mit der Bewirtschaftung eines Landgutes verbunden sind, los. Seines Besitzes kann der Nachfolger natürlich auch nicht froh werden, da er viel zu teuer bezahlt hat, so daß er Not hat, die Zinsen aufzubringen. Hier kann naturgemäß auch eine Unterstützung der landwirtschaftlichen Produktion durch Zölle usw. nichts helfen. Der Vorteil, der in gesteigerten Preisen zutage tritt, ist alsbald in Kapital umgesetzt und vergrößert bei der nächsten Veräußerung die hypothekarische Belastung. Und wieder wird der Nutzen nur im Verkauf erblickt. Soweit der größere Grundbesitz nicht an den Ansiedlungs- oder Domänenfiskus oder in polnische Hand übergeht, wird er mehr und mehr zu einem Spekulationsobjekt; gleichzeitig verschwindet der alte ansässige deutsche Grundbesitzerstand.

Um dieser im nationalen Interesse überaus unerwünschten Entwicklung entgegenzutreten und auch die Preise für die Ansiedlungsstellen nicht weiter so steigen zu lassen, daß der deutsche Bauer schließlich darauf sein Auskommen nicht mehr finden kann, hat die Regierung die Ansiedlungsnovelle von 1904 durchgesetzt. Ihre wesentlichste Bestimmung besagt: Zu jeder neuen Ansiedlung in den Ostprovinzen ist die Bescheinigung des Regierungspräsidenten erforderlich, daß die Ansiedlung nicht mit den Zielen des Gesetzes von 1886 betreffend die Beförderung deutscher Ansiedlungen im Widerspruch steht. Damit ist eine polnische Ansiedlung (im Sinne des Ansiedlungsgesetzes) so gut wie unterbunden. Die Wirkungen dieser Bestimmung sind aber nicht durchweg in der Richtung, die die Novelle erstrebte. Die Neuansiedlung von Polen ist allerdings erheblich erschwert, auf polnischer Seite kann nur noch die sogenannte Adjazenten- und Ausbauparzellierung stattfinden. Da aber naturgemäß der Drang der polnischen Bevölkerung nach Ansiedlung auf eigener Scholle der gleiche geblieben ist, so ist dadurch die Nachfrage nach den vorhandenen kleinen und mittleren Besitzungen, vor allem auch denen in deutscher Hand, enorm gewachsen; damit haben aber die Preise für diese Besitzungen eine besondere Steigerung erfahren. Die höchst bedauerliche Folge ist die, daß nun auch der deutsche bäuerlicher Besitz in die lebhafteste Bewegung geraten ist und mehr und mehr in Gefahr ist, von Polen aufgekauft zu werden. Die Chancen stehen hier ausschließlich auf seiten der Polen, da der polnische Bauer sich mit einem geringeren Ertrage der Wirtschaft begnügt als der deutsche, also auch einen größeren

Digitized by Google

Kaufpreis verzinsen und bezahlen kann, als der deutsche Bauer bei seiner Bewirtschaftung verzinsen kann. Auch hier sprechen die Leutenot und die anderen Schwierigkeiten des landwirtschaftlichen Berufes mit, um den deutschen Bauern den Verkauf nahezulegen. Diese Entwicklung ist durchaus natürlich. So lange den Polen die Aufteilung der großen Güter gestattet war, war es für sie immer billiger — meist allerdings auch schlechter — wenn sie sich hier ansiedelten, als wenn sie eine kleinbäuerliche Stelle kauften. Deshalb war so lange der Andrang der Polen zu den bäuerlichen Besitzungen nur gering. Das mußte anders werden, als den Polen die Parzellierungstätigkeit unterbunden wurde. Für die Städte ist diese Entwicklung recht bedenklich, weil gerade der ansässige deutsche Bauer der beste Rückhalt für die deutschen Gewerbetreibenden ist.

Die Erschwerung der Ansiedlung auf dem Lande muß aber auch dahin wirken, daß die Polen sich mehr den Städten zuwenden, wo eine Ansiedlungsgenehmigung nur selten in Frage kommt, und daß auch hierdurch die polnische Bevölkerung in den Städten gestärkt wird. Nicht unbedenklich ist es auch, daß die Praxis der Ansiedlungsnovelle den Polen in schärfster Weise vor Augen führt, daß sie der Staat mit anderem Maße als die Deutschen mißt, und daß gerade in der Übergangszeit vielleicht hier und da besonders schroff vorgegangen ist. Die bisher zur Unterstützung des Deutschtums ergriffenen Maßregeln trafen den Polen als einzelnen nur wenig. Jetzt empfindet es jeder, daß er vom Staate anders als der Deutsche behandelt wird. Daher auch gerade seitdem unter der polnischen Bevölkerung eine steigende Erbitterung, die sich wiederum dem deutschen Gewerbetreibenden bemerkbar machen muß.

Berücksichtigt man diese Umstände, so mögen die Zweifel nicht unberechtigt erscheinen, ob die Ansiedlungsnovelle dem Deutschtum von Vorteil gewesen ist. Dem Deutschtum der Städte wird kaum das Geringste dadurch genützt worden sein. Nutzen mag in erster Linie der Ansiedlungs- und Domänenfiskus haben, da für den Ankauf von Gütern die Konkurrenz der polnischen Parzellanten durch die Novelle ausgeschaltet worden ist. Es mag hier nicht unerwähnt bleiben, daß bereits jetzt durch Maßnahmen der Verwaltung zur Stärkung des deutschen bäuerlichen Grundbesitzes — Mittelstandskasse, Bauernbank — diesen ungünstigen Wirkungen entgegengearbeitet wird und daß die Staatsregierung diesen Vorgängen die ernsteste Aufmerksamkeit widmet.

Der nationale Boykott wird, wenn man von einzelnen Zeiten besonderer Kampfeshitze absieht, regelmäßig nur da seine volle Wirkung ausüben, wo die Leistungen auf deutscher und polnischer Seite im wesent-

Digitized by Google

lichen gleich sind. Andernfalls wird die bessere Leistung — mag der Preis oder die Güte in Frage kommen — sich doch geltend machen. Es ist daher von der größten Bedeutung, die deutschen Gewerbetreibenden in den Städten leistungsfähig zu erhalten und zu kräftigen.

b. Hebung der Städte in kultureller Beziehung.

Um die Deutschen in unseren Städten zu halten, ist es aber auch vor allem nötig, daß die Städte auf das kulturelle Niveau der Mitte und des Westens der Monarchie gebracht werden und daß endlich einmal der gewaltige Steuerdruck, der härter als irgendwo anders auf unseren Städten lastet, erleichtert wird. In dieser Richtung gehen auch die Bemühungen des Staates und es muß dankbar anerkannt werden, daß er viele große Aufwendungen zu diesem Zwecke bereits gemacht hat. Es wird ja vielfach der Einwand gemacht, daß alles, was in dieser Beziehung geleistet wird, auch den Polen — und ihnen in erster Linie — zu gute komme; doch ist dieser Einwand zu verfehlt, als daß es einer eingehenderen Zurückweisung bedürfte. Die polnische Bevölkerung fühlt sich hier in der Heimat und findet sich mit den vorhandenen Zuständen, mögen sie auch noch so unbefriedigend sein, ohne weiteres ab. Der Deutsche, dem das wirtschaftliche Weiterkommen erschwert wird, dem der nationale Streit das Leben auch nicht gerade angenehm gestaltet, muß das Fehlen der kulturellen Errungenschaften der Neuzeit, deren sich das übrige Deutschland erfreut, besonders schmerzlich empfinden. Unter polnischer Herrschaft verlief sich die eingewanderte deutsche Bevölkerung der Posener Städte, als die Lasten immer härter wurden und die Städte in ihrer Entwicklung zurückblieben. Das gleiche könnte heute eintreten, wenn die Städte des Ostens hinter denen des übrigen Deutschlands zurückblieben und die Steuerlasten weiterhin so viel drückender als in der übrigen Monarchie sind.

Der Staat hat besonders viel geleistet auf dem Gebiete des Verkehrswesens, insbesondere durch den Ausbau des Eisenbahnnetzes, das in den Ostprovinzen — in erster Linie allerdings wohl aus militärischen Rücksichten — in letzter Zeit eine große Förderung erfahren hat. Auch seine Aufwendungen auf dem Gebiete des höheren Schulwesens sind hervorzuheben. Er unterhält zahlreiche höhere Lehranstalten in den kleinen Städten unserer Provinzen und vielerorts hat er mit großen staatlichen Aufwendungen neue höhere Lehranstalten gegründet.

Auch in den Städten selbst herrscht große Regsamkeit, um die wesentlichsten Errungenschaften der Neuzeit auf den Gebieten kommunaler Veranstaltungen einzuführen. Der Eifer wird auch kaum durch finanzielle

Digitized by Google

Schwierigkeiten zurückgehalten, oft muß man über den Mut staunen, womit sich manche Städte des Ostens an die größten und kostspieligsten Unternehmungen heranwagen, ebenso über den Gleichmut, womit unsere Städte große finanzielle Lasten auf sich nehmen, besonders gegenüber der Engherzigkeit in Geldsachen, die uns in mancher kleinen Stadt in anderen Teilen Deutschlands entgegentritt.

c. Zusammenfassung.

Um die Zweckdienlichkeit der Maßnahmen zur Stärkung des Deutschtums in den Städten beurteilen zu können, muß man unterscheiden zwischen den Städten, die in gänzlich polnischem Gebiet liegen, denen, wo in Stadt und Land die Bevölkerung teils deutsch, teils polnisch ist, und solchen, wo das Deutschtum bei weitem überwiegt.

Bei den zuerst genannten Städten, die in gänzlich polnischem Gebiet liegen, wird eine Stärkung des Deutschtums nur durch eine sehr kräftige Siedlung deutscher Bauern herbeigeführt werden können. Es leuchtet ein, daß in Zeiten rigoros durchgeführten nationalen Boykotts der deutsche Gewerbetreibende, der bestenfalls die Kundschaft der deutschen Beamten hat, sich nur schwer halten kann. Mit der Größe des Umsatzes wächst die Konkurrenzfähigkeit des Gewerbetreibenden. Naturgemäß, daß der deutsche, auf einen winzigen Kundenkreis beschränkte Gewerbetreibende dem polnischen auch in der Leistungsfähigkeit auf die Dauer nachsteht. Ist der deutsche Gewerbetreibende aber erst vom Polen geschäftlich überflügelt worden, so verliert er auch bald zum guten Teil die deutsche Kundschaft, die im großen und ganzen doch da kauft, wo sie am billigsten und besten kaufen kann. So erklärt sich das schnelle Zurückgehen des deutschen Gewerbestandes in vielen Städten. Hier wird von Staats wegen nur wenig geholfen werden können. Auch eine planmäßige Besiedlung der ländlichen Umgegend durch deutsche Bauern kann nur allmählich bei wenigen Städten eingreifen.

Anders in den Städten mit überwiegend deutscher oder national gemischter Bevölkerung in Stadt und Land. Hier kann der deutsche Gewerbetreibende mit dem polnischen durchaus konkurrieren, in vielen Gewerbezweigen wird er ihn vermöge seiner größeren geschäftlichen Gewandtheit und Tüchtigkeit überholen. So lange die deutsche Bevölkerung nicht wesentlich zurückgeht und der deutsche Gewerbetreibende damit die Hauptstütze verliert, wird die polnische Konkurrenz ihn schwerlich erdrücken, da seine Geschäftsüberlegenheit ihm auch die Kundschaft der Polen zum guten Teil zuführt. Nur in Zeiten besonderer nationaler

Digitized by Google

Erregung wird der Boykott von polnischer Seite dem deutschen Gewerbetreibenden stärker fühlbar werden. Für diese Städte wird die Festigung des deutschen Bauernstandes der Umgegend und die Neuansiedlung deutscher Bauern besonderen Erfolg haben. Hier muß auch die Hebung der Städte in kultureller und finanzieller Hinsicht auf die Stärkung des deutschen Bestandteiles von erheblicherem Einfluß sein.

B. Die ungünstige Lage der kleinen Städte.

1. Im allgemeinen.

Wenn die große Mehrzahl der ostmärkischen Städte, mit ihnen das Deutschtum in den Städten, in wenig günstiger Lage ist, so liegt das zum größten Teil an der ungünstigen Entwicklung, die die kleinen Städte überhaupt durch die neueren wirtschaftlichen Vorgänge und die neuere Rechtsentwicklung genommen haben. Gerade in den Ostmarken mit ihrem ausgesprochen landwirtschaftlichen Charakter mußte sich das besonders geltend machen. Während des letzten Menschenalters sind die großen Städte in Deutschland über alles Erwarten rasch emporgekommen, leidlich günstig stehen immerhin auch die Groß- und Mittelstädte der Ostmark, ganz ungenügend aber war die Entwicklung der kleineren Städte. Die neuere Gesetzgebung paßte sich lange Zeit überwiegend den Interessen der größeren Städte, des Großgewerbes, in neuerer Zeit fast ausschließlich den Interessen der Landwirtschaft an, die kleineren Städte haben bislang so gut wie keine Berücksichtigung gefunden. Soweit Städtewesen in Frage kam, waren maßgebend die großen Städte. Kein Wunder, daß die Beamtenschaft, vom Geiste dieser Gesetzgebung erfüllt, ein Verständnis für das Wesen und die Bedürfnisse unserer kleinen Städte überhaupt sich nicht mehr erwirbt. In der kleinen Stadt ist — nach ihrer Auffassung — kein Fortschritt, kein Weiterkommen zu bemerken; was hier ist, ist zum Stillstand verurteilt. Alles drängt daher in die größeren Städte und man fühlt sich zurückgesetzt, wenn man in eine kleine Stadt verschlagen wird. Selbstverständlich kann der Staat unter diesen Umständen keine Behörde, keine öffentliche Anstalt nach der Kleinstadt verlegen, wo ihre Beamten, vom Verkehr abgeschnitten, der Gefahr der Verfimpelung ausgesetzt sind. Im Gegenteil, wo sich die Gelegenheit irgend bietet, verlegt der Staat seine Behörden nach den benachbarten größeren Städten. Was Militär für das Leben einer kleinen Stadt bedeutet, bedarf keiner Ausführung. Und doch wurde rücksichtslos vielen kleinen Städten das Militär genommen und nach größeren Städten verlegt,

Digitized by Google

weil nach damaliger Auffaſſung der maßgebenden Stellen militärtechniſche Rückſichten das verlangten. Die Städte wurden dadurch auf das ſchwerſte betroffen und in ihrer Entwicklung auf lange Jahre hinaus weit zurückgeworfen. Und noch heute iſt die Notwendigkeit dieſer Maßnahmen doch nicht über jeden Zweifel erhaben. Es gibt noch jetzt eine große Zahl ähnlicher kleiner Garniſonen, manche ſind ſogar erſt in der letzten Zeit neu begründet worden. Man ſah ſich eben ſeiner Zeit einfach nicht veranlaßt, auf die Intereſſen der kleinen Städte irgendwelche Rückſicht zu nehmen.

Höchſt bezeichnend iſt die Geſchichte unſerer Gerichtsorganiſation. Die Einrichtung der alten preußiſchen Kreisgerichte gewährte ſo mancher kleinen Stadt ein erkennendes Gericht erſter Inſtanz mit einer Anzahl Richter, ſonſtiger Gerichtsbeamten und Anwälte und dem erheblichen Verkehr, den das Gericht nach der Stadt zog. Dieſe Organiſation hatte den großen ſachlichen Vorteil, daß der Richter den Perſonen und Sachen, worüber er zu entſcheiden hatte, naheſtand, und daß ſich in den Gerichtsſtädten eine tüchtige Anwaltſchaft halten konnte. Bei der Gerichtsreorganiſation von 1879 wurden die alten Kreisgerichte abgeſchafft und an ihre Stelle zwei Arten Gerichte geſetzt. Einmal die Amtsgerichte als Spruchrichter für Bagatellſachen, als Richter der freiwilligen Gerichtsbarkeit und als Auftragsrichter. Erkennende Gerichte wurden die Landgerichte, gebildet für einen weit größeren Bezirk als den des Kreisgerichts. Gedacht hatte man ſich, daß nach franzöſiſchem Muſter an den Landgerichten mit ihren großen Bezirken ein beſonders tüchtiges Richterkollegium ſich bilden würde, das nur ſelten einem Wechſel unterliege und eine ſtändige auf der Höhe der Wiſſenſchaft ſtehende Spruchpraxis betätigen würde. Die Erfahrung ſeitdem hat gezeigt, daß dieſe Hoffnungen nicht voll in Erfüllung gegangen ſind, und daß die alten Kreisgerichte vermöge ihrer ſonſtigen Vorzüge mindeſtens dasſelbe wie die heutigen Landgerichte leiſteten. Zahlreiche Kreisgerichtsſtädte ſind aber um dieſer Theorie willen ihre Gerichte und ihre Anwälte losgeworden. Das Amtsgericht und die Anwaltſchaft daran bieten ihnen natürlich nicht hinreichenden Erſatz, zumal die tüchtigen Anwälte immer ſtreben werden, ans Landgericht überzugehen.

Ähnliche Vorgänge ließen ſich noch aus vielen anderen Verwaltungen anführen. In den Oſtprovinzen iſt dieſes Syſtem, die kleinen Städte allenthalben zurückzuſetzen, in neuerer Zeit allerdings etwas gemildert worden, beſonders infolge des neueſten Kurſes in der Oſtmarkenpolitik. Allmählich mußte doch jedem klar werden, daß es ſo mit unſeren Städten

Digitized by Google

nicht weitergehen könne und daß sie weiterhin staatliche Zurücksetzung nicht nur nicht ertragen könnten, sondern vielmehr des besonderen staatlichen Schutzes und Fürsorge bedürften, sollten sie auch nur entfernt ihre Aufgaben erfüllen können.

2. Schwierigkeit der Verwaltung der kleinen Städte.

Man spricht so viel von der Schwierigkeit der Verwaltung unserer großen Städte und von der Tüchtigkeit der darin tätigen Personen und zweifellos mit Recht. Und doch läßt sich nicht verkennen, daß die Verwaltung der kleinen Städte viel schwieriger ist. Die Verwaltung der großen Stadt verfügt über gewaltige Mittel und kann sich alle Vorteile des Großbetriebes zunutze machen, insbesondere die Kostenersparnis und Arbeitsteilung, so daß jede Sache je nach ihrer Wichtigkeit dem besonders dazu geeigneten Beamten zufällt. Die wichtigeren Sachen werden von den sachkundigen Magistratsmitgliedern oder technischen Beamten, die übrigen im wesentlichen von den mittleren Beamten erledigt. Eine minutiöse Arbeitsteilung gestattet die Ausnutzung der Arbeitskraft jedes einzelnen Beamten. Die Leitung der Verwaltung wird in der großen Stadt durchgängig einem besonders dafür geeigneten, mit weitem Blick und Sachkunde ausgestatteten Beamten zufallen. Die Stadt hat die Auswahl, da sie in der glücklichen Lage ist, die Beamten der Bedeutung des Amtes entsprechend zu stellen und zu besolden. Die kleinen Städte sind finanziell in der bedrängtesten Lage und die Sorge um die Finanzen hemmt unaufhörlich ihre Tätigkeit. Als Bürgermeister kann sich die kleine Stadt nur einen Mann von geringerer Vorbildung und Begabung halten, naturgemäß daß dieser häufig bei weitem nicht die Rechts- und Verwaltungskenntnisse besitzt, um die Vorteile der Stadt vollständig wahrnehmen und die Stadt entsprechend vertreten zu können. Wie mancher Fehlgriff in der Verwaltung ist darauf zurückzuführen! Und wie kostspielig ist der ganze Apparat im Verhältnis zu den winzigen Steuereinnahmen, die bekanntlich weit geringer sind, als sie nach dem Verhältnis ihrer Einwohnerzahl zu der der größeren Städte sein müßten[1]. Die Kosten der allgemeinen Verwaltung sind, gemessen an dem Steuersoll bei den kleinen Städten, weit größer als bei den großen. In einer großen Stadt spielt z. B. die Frage der Besoldung des leitenden Beamten finanziell gar keine Rolle, in den kleinen schon eine sehr erhebliche.

[1] Darüber vergl. das Nähere S. 57 ff.

Digitized by Google

Die große Stadt hat auch tüchtige technische Kräfte, die ihre technischen Angelegenheiten sachkundig in durchaus zufriedenstellender Weise ausführen, auch das Interesse der Gemeinden dabei voll wahrnehmen. Wie mangelhaft ist es gerade in dieser Beziehung bei den kleinen Städten bestellt! Häufig sind sie ausschließlich auf die Angaben des Lieferanten angewiesen und man kann es ihnen schließlich nicht verargen, wenn sie dem billigsten den Vorzug geben. Daß das oft verkehrt ist, daß das Billigste oft auch das Schlechteste und im Ergebnis schließlich das Teuerste ist, wissen sie auch. Nach welchen Gesichtspunkten können sie aber sonst wählen?

Charakteristisch für die ungünstige Lage unserer kleinen Städte sind die Verhandlungen, die sie mit dem Staat und den anderen großen öffentlichrechtlichen Verbänden über Neugründung von Anstalten usw. führen. Seit Miquels Leitung der Finanzverwaltung ist es Sitte geworden, daß der Staat bei jeder Neugründung öffentlicher Anstalten von den beteiligten Gemeinden Interessentenbeiträge erhebt, Beiträge, die etwa dem Interesse der beteiligten Gemeinden an der Neugründung entsprechen sollen. Die großen Städte lehnen solche Beitragsleistungen häufig ab, weil sie genau wissen, daß der Staat sie gar nicht übergehen kann, daß die günstige Lage der Stadt dazu zwingt, die Anstalt in ihr zu errichten, und, obwohl das Interesse auf ihrer Seite das gleiche ist wie bei der kleinen Stadt, fällt ihnen die Neugründung kostenlos zu. Leistet die kleine Stadt den Beitrag nicht oder sträubt sie sich auch nur schüchtern dagegen, so wird ihr sofort eröffnet, daß man damit umginge, die Anstalt anderswohin zu legen, ein Druckmittel, dem die kleinen Städte kaum standhalten können. In der Provinzialpresse ist öfters zu lesen, daß die Reichsbank in einer kleinen Stadt eine Nebenstelle gründet, sich zuvor aber neben anderen Vorteilen von der Stadt auf eine Reihe von Jahren Steuerfreiheit ausbedingt. Daß dieses Ausbedingen der Steuerfreiheit rechtswirksam erfolgen könne, ist schon nicht über jeden Zweifel erhaben; jedenfalls ist es kein gutes Beispiel, das die staatliche Verwaltung mit diesem Feilschen um die Steuern gibt, während das Kommunalabgabengesetz zwingend vorschreibt, daß die Steuern auf alle Steuerpflichtigen gleichmäßig zu verteilen sind. Daß die kleinen Städte von der Gründung öffentlicher Anstalten bei weitem nicht den Vorteil haben wie große Städte, daß sie etwa die Hälfte der daraus mehr erwachsenden Steuern an den Kreis abzuführen haben, daß sie bei ihrer beschränkten Leistungsfähigkeit besonders schonender Behandlung bedürften, ficht die fiskalischen Vertreter nicht im geringsten an, zumal die kleine

Digitized by Google

Stadt, die in ihrer bedrängten Lage die größten Mittel aufwendet, um weiterzukommen, schließlich doch alles unterschreibt, was gewünscht wird.

Auch materiell ist die Verwaltung der kleinen Stadt viel teurer als die der großen, schon absolut, besonders aber gemessen an den Steuereinnahmen. Welch gewaltiges Straßennetz hat eine kleine Stadt bei ihrer weitläufigen Bebauung zu unterhalten im Vergleich zu dem kleinen Straßennetz der Großstadt! Die Straßenfläche einer Stadt von 10000 Einwohnern ist häufig ebenso groß wie die Straßenfläche für 50000 Einwohner einer Großstadt. Da ist es nicht verwunderlich, wenn das Pflaster der Kleinstadt oft recht bedenklicher Qualität ist, und es ist unmöglich, daß die Kleinstadt in der Beziehung jemals das Niveau der größeren Städte erreicht. Ganz das gleiche gilt von den anderen Lasten, die mit der Unterhaltung der Straßen in Verbindung stehen, der Beleuchtung, Straßenreinigung, Sprengung usw. Naturgemäß kann die große Straßenfläche der Kleinstadt nicht so beleuchtet werden wie die geringe der Großstadt. Die Kleinstadt muß bei jedem dieser Dinge sparen, wo sie kann. In der Großstadt wird die Durchführung der Straßenreinigung in städtischer Regie das Gegebene sein; hier sind die Kosten der Straßenreinigung durch die Stadt an sich nicht besonders hoch, anderseits ist bei lebhaftem Verkehr die Reinigung durch die Anlieger ganz ungenügend und den Forderungen der Hygiene nicht entsprechend. Anders in der Kleinstadt. Übernimmt hier die Stadt die Reinigung in eigene Regie, so erwachsen ihr immerhin recht erhebliche Kosten, die in gar keinem Verhältnis zu der dadurch etwa erreichten Verbesserung der Reinigung stehen. Deshalb bedeutete es für viele Kleinstädte eine schwere Belastung, als hier und da die Staatsbehörden entschieden, für ihre Straßen bestände eine Reinigungspflicht der Anlieger nicht, da eine entsprechende Observanz sich nicht nachweisen ließe.

Große Schwierigkeiten verursachen unseren kleinen Städten die großen Anlagen, die allenthalben aus hygienischen und sonstigen Rücksichten für unentbehrlich betrachtet werden, die Anlagen für Beleuchtung, Wasserversorgung, Entwässerung u. a. Eine allgemeine Kanalisation mag in den kleinsten Städten bei weitläufiger Bauweise nicht so dringend erfordert werden, in den größeren Kleinstädten ist sie auch ein dringendes Bedürfnis, da die Städte häufig auf andere Art ihre Abwässer kaum mehr los zu werden vermögen. Zentrale Wasserversorgungen sind aus hygienischen Gründen für kleine Städte ebenso notwendig wie für große und immer wieder macht sich in kleinen Städten das Fehlen einer zentralen Wasserversorgungsanlage durch epidemisches Auftreten von Typhus

Digitized by Google

und anderen Seuchen bemerkbar. Eine andere Beleuchtung als die Petroleumlampe wird heute auch schon in den kleinsten Städten als Bedürfnis empfunden. Welche Kosten verursachen die Anlagen aber den kleinen Städten! Die kleinsten Städte sind häufig überhaupt nicht imstande, sie auszuführen, und die größeren müssen dafür ganz unverhältnismäßig hohe Gebühren berechnen. Es ist durchaus häufig, daß in den kleinen Städten 0,30 Mk. für das Kubikmeter Wasser und 0,20 Mk. für das Kubikmeter Gas und mehr erhoben werden, während in den Großstädten vielleicht die Hälfte davon berechnet wird. Die Kanalgebühren müssen in den kleinen Städten aber ganz besonders hoch ausfallen.

3. Benachteiligung durch die Gesetzgebung.

Diese und andere Umstände wirken zusammen, um die Belastung in den kleinen Städten ganz unverhältnismäßig hoch zu gestalten. Es ist deshalb um so weniger zu verstehen, daß die kleinen, schon durch die Natur der Dinge so ungünstig gestellten Städte auch jetzt noch in den wichtigsten Fragen durch gesetzliche Bestimmungen schwer benachteiligt werden. Im nachfolgenden sollen nur einige wichtige Punkte erörtert werden.

a. Steuerreform.

Eine der einschneidendsten Maßnahmen zuungunsten unserer kleinen Städte war die Reform der Steuergesetzgebung zu Beginn der 90er Jahre des vorigen Jahrhunderts, vor allem die Reform der Einkommensteuer. Die staatliche Einkommensteuer wurde dahin abgeändert, daß die kleinsten Einkommen gänzlich freigestellt oder wesentlich entlastet, die größeren aber erheblich mehr belastet wurden. Diese Art der Besteuerung wurde auch für die Gemeinden vorgeschrieben, ihnen allerdings zugleich freigestellt, eigene Steuerordnungen einzuführen, was aber wegen der Schwierigkeit der Durchführung nur ganz selten geschehen ist. Für unsere kleinen Städte hatte diese Steuerreform höchst unerwünschte Folgen. In den Städten des Ostens waren schon immer besonders hohe Steuern zu tragen und gleichwohl war nur wenig von einer Abwanderung der wohlhabenderen Leute zu verspüren. Die Steuern, die der wohlhabendere Bürger nach den alten Gesetzen zu tragen hatte, waren doch recht gering; wie wir wissen, hat sich bei den Wohlhabenderen der Betrag der zu entrichtenden Einkommensteuer nach Einführung der Reform vielfach verzehnfacht. Nun kam die Reform, die die geringeren Einkommen ent-

Digitized by Google

laſtete, die größeren aber gegen den früheren Zuſtand ſehr ſtark belaſtete. Jetzt merkte man erſt den Unterſchied, den es ausmacht, ob 100 oder 300 % Zuſchläge zur ſtaatlichen Einkommenſteuer zu entrichten ſind, und mehr und mehr griff es Platz, daß die wohlhabenderen Elemente, ſobald ſie es irgend ermöglichen konnten, unſere Städte verließen und nach Orten in günſtigerer Lage zogen. Es ſoll nicht verkannt werden, daß in der Richtung auch wohl ſonſt die Annehmlichkeiten ſchöner Gegend, die Bequemlichkeiten und Annehmlichkeiten der Großſtadt, vor allem auch die ſonſtigen Umſtände, die der deutſchen Bevölkerung das Verziehen aus den Oſtprovinzen nahelegen, wirken. Ebenſo gewiß iſt aber auch, daß viele in erſter Linie, um dem großen Steuerdruck zu entgehen, die Stätte ihres langjährigen Wirkens verlaſſen. Der Gewerbetreibende, der lange Jahre in einer Stadt gelebt und gearbeitet hat, der an dem Wohlergehen ſeiner Gemeinde lebhaften und tätigen Anteil genommen hat, deſſen Bekannte und Freunde ſämtlich dort wohnen, geht in der Regel doch nur ſchweren Herzens weg. Was bieten ihm auch die Vergnügungen und Annehmlichkeiten der Großſtadt! Dazu iſt er viel zu ſparſam gewöhnt, um ſie wirklich auszunutzen. Lediglich die Steuerlaſt iſt für die meiſten das entſcheidende Moment. Sie fragen ſich, und anſcheinend mit Recht: Weshalb ſollen wir für die winzigen kommunalen Leiſtungen einer kleinen oſtmärkiſchen Stadt 300 % Steuern zahlen, während uns Berlin ſeine großen Leiſtungen für 100 % bietet. So verlaſſen unſere Städte die wohlhabenderen Leute in neuerer Zeit faſt regelmäßig, ſobald ſie ſich zur Ruhe ſetzen. Die Steuern, die ſie gezahlt hätten, haben die Zurückbleibenden mitzuentrichten.

Dieſe Scheu der größeren Einkommen vor unſeren Kleinſtädten geht aber noch weiter. Wohlhabendere Leute werden dadurch auch abgehalten, ſich hier niederzulaſſen, da ſie die übergroße Beteiligung der Gemeinde an ihren Einnahmen fürchten müſſen. Naturgemäß übt dieſer Umſtand auch auf die gewerbliche Entwicklung einen ſehr ungünſtigen Einfluß aus. Ohne ein erhebliches Anlage- und Betriebskapital kann man heute nichts mehr unternehmen. Wer aber über größeres Kapital verfügt, geht nur ungern, etwa nur dann, wenn ſonſt ganz beſondere Vorteile ihn locken, in eine ſchwer belaſtete Gemeinde.

So trägt denn auch die neuere Steuergeſetzgebung zu ihrem Teil erheblich dazu bei, daß die wohlhabenderen Elemente, die früher in unſeren Kleinſtädten immerhin vorhanden waren, mehr und mehr daraus verſchwinden. Das hat natürlich ſteuerlich die ſehr üble Folge, daß die Steuerlaſten für die übrigen ſich ungemein erhöhen, ohne daß ſchließlich

Digitized by Google

doch erhebliche Steuererträge erzielt werden. Da die geringen Einkommen zu den Lasten nur ganz wenig beitragen, so lastet der Steuerdruck besonders stark auf dem gewerbetreibenden Mittelstand, der durch Einkommen- und Realsteuern überlastet ist. Gerade diese Personen mit einem Einkommen von etwa 1200—2500 Mk., denen die Steuerreform noch Erleichterung schaffen sollte, sind dadurch in der erheblichsten Weise mehr belastet worden. Wenn seinerzeit bei der Durchführung der Steuerreform besorgt wurde, durch die stärkere Belastung der großen Einkommen möchten diese zum erheblichen Teil ins Ausland verdrängt werden, so war diese Besorgnis wohl im wesentlichen unbegründet. Als Kommunalsteuer verwandt muß die staatliche Einkommensteuer aber in der Richtung wirken, daß die größeren Einkommen, soweit nur irgend angängig, die stärker belasteten Gemeinden meiden. Hat sich somit für die Kommunalbesteuerung der Zweck der Reform der Einkommensteuer, die kleinen Einkommen zu entlasten, nicht erfüllt, so wird man keinen Anlaß haben, für die Kommunalbesteuerung auf der für diese so häufig nicht passenden staatlichen Einkommensteuer fernerhin zu bestehen. Gerade unsere kleinen Städte sollten diese Steuer möglichst bald beiseite schieben und eigene Einkommensteuerordnungen, wozu ihnen das Gesetz die Möglichkeit bietet, erlassen. Schwierigkeiten bereitet hier neben vielem anderen auch das Verhältnis zum Kreise, das weiterhin des näheren zu erörtern ist. Der Kreis, der die Steuereinnahmen der Stadt zu $^1/_3$ bis $^3/_5$ für sich in Anspruch nimmt, hat natürlich genau das gleiche Interesse wie die Stadt, gute Steuerzahler durch möglichste Entlastung in der Stadt zu halten. Er müßte deshalb gesetzlich gehalten sein, besondere Steuerordnungen der Stadt auch für die Kreisbelastung als maßgebend anzuerkennen. Ob das jemals durchzuführen gelingen wird, erscheint bei der städtischen Interessen wenig geneigten Richtung der gesetzgebenden Körperschaften allerdings sehr fraglich.

b. Schullastenverteilung.

Schwer benachteiligt werden die meisten kleinen Städte ferner durch die Entwicklung, die die Schulgesetzgebung und Schullastenverteilung genommen haben. Die Schullasten sind in unseren kleinen Städten vielfach unerträglich hoch. Das ist ganz natürlich. Je weniger wohlhabende Leute in der Gemeinde wohnen, um so größer die Kinderzahl und um so größer die Schullasten, um so geringer aber auch das Steueraufkommen. Man wird dem Staate den Vorwurf kaum ersparen

Digitized by Google

können, daß die Regelung der Schullastentragung unbillig und ungerecht ist.

Als das Schulwesen in Preußen aufkam, waren die Kosten minimal und ohne das geringste Bedenken konnte diese Last den lokalen Verbänden auferlegt werden, zumal die Bevölkerung in der Regel dort verblieb, wo sie ihre Schulbildung genossen hatte, die Volksschule also in erster Linie den Ortsgemeinden zugute kam. Mit dem meist sehr ursprünglichen Schulgebäude und einigen Morgen Land waren Schule und Lehrer abgefunden. Heute haben sich die Verhältnisse völlig geändert. Die Schullasten sind immer mehr gestiegen und werden weiter steigen, vielfach nehmen sie bereits heute den Hauptteil der Steuereinnahmen der Gemeinde in Anspruch. Dabei wird die Volksschule jetzt ausschließlich als staatliche Veranstaltung behandelt, wo der Staat dem Staatsbürger die für sein Leben notwendigen Kenntnisse zukommen läßt. Gewiß hat die Gemeinde immer ein Interesse daran, daß die Kinder der Gemeindeangehörigen eine gute Schulbildung erhalten, die ihnen das weitere Fortkommen erleichtert, und ohne Bedenken wird das beim mittleren und höheren Schulwesen anerkannt. Bei den Volksschulen, die in erster Linie von den Arbeiterkindern besucht werden, kann man ein besonderes Interesse der Ortsgemeinde heute um so weniger mehr annehmen, als die Arbeiter mit der einzelnen Gemeinde nur noch wenig verwachsen sind und überaus häufig, besonders in den Ostmarken, die Arbeitsstätte wechseln. Hier muß das Interesse der Staatsgesamtheit an der gleichmäßigen Schulbildung aller Staatsangehörigen überwiegen. Der Staat behält sich nun auch ausschließlich die Leitung des Unterrichts und die Verwaltung des gesamten Schulwesens vor, nur die Tragung der Kosten überläßt er den Gemeinden. Denn auf etwas anderes kommt schließlich die örtliche Schulverwaltung in den kleinen Gemeinden nicht hinaus. Da es nun unmöglich ist, daß die kleinen Gemeinden die Schullasten allein tragen, so gibt ihnen der Staat aus seinen Fonds widerrufliche Beihilfen. Die Belastung gemessen an dem Steuereinkommen bleibt gleichwohl unverhältnismäßig hoch.

Weshalb der Staat dieses unbillige System auch in dem neuen Schulunterhaltungsgesetz beibehalten hat, ist eigentlich nicht recht erkennbar. Da die Schulpflicht eine allgemeine Staatsbürgerpflicht ist und die Schulleistung bei der heutigen Wanderung der Bevölkerung in keiner Weise mehr den einzelnen Schulgemeinden zugute kommt, hätte die Last der Staatsgesamtheit auferlegt werden müssen. Die Gründe, die die Regierung zu dieser Stellungnahme bestimmt haben, mögen in

Digitized by Google

erſter Linie fiskaliſcher Natur geweſen ſein. Woher ſollte der Staat das Geld für Beſtreitung des Schulweſens nehmen? Würde er dann nicht in vorderſter Reihe dem Anſturm der Volksſchullehrer um Gehaltsaufbeſſerung uſw. ſtandzuhalten haben, den jetzt zunächſt die Gemeinden aushalten müſſen? Beide Bedenken hätten ſich wohl dadurch beſeitigen laſſen, daß man für das geſamte Volksſchulweſen der Monarchie eine abgeſonderte Kaſſenführung mit eigenen Einnahmen und Ausgaben einrichtete und die Laſten als beſondere Schullaſten nach dem Maßſtabe der ſtaatlich veranlagten Steuern auf die Staatsangehörigen verteilte. Dann würde ſich die Regierung auch gar nicht ſo ſehr gegen die Aufbeſſerung der Lehrergehälter uſw. zu ſträuben brauchen, ſondern es ruhig den Abgeordneten überlaſſen können, ob ſie die größere Laſt auferlegen wollen.

Gewiß hätte dieſes Syſtem auch manche Nachteile. Unzweifelhaft ſind viele Verbeſſerungen im Schulweſen von den einſichtigen Schulverwaltungen unſerer großen Städte angeregt worden, Anregungen, die ſpäter nicht mehr ſo hervortreten würden, wenn die einzelne Gemeinde mit der Schule nichts mehr zu tun hätte. Das könnte aber um ſo eher in den Kauf genommen werden, als es nur für die wenigen großen und reichen Gemeinden einen gewiſſen Nachteil bedeuten würde. Für die meiſten Gemeinden würde das Syſtem die weitgehendſte Verbeſſerung der Schule bedeuten. Das jetzige Syſtem hat ja auch nicht nur wegen der unbilligen Art der Laſtenverteilung abgewirtſchaftet, ſondern auch deshalb, weil es auf die Dauer die Schulen in den kleinen leiſtungsſchwachen Gemeinden noch über die natürliche Geſtaltung der Dinge hinaus zu Schulen zweiter Ordnung macht, während doch gerade die Fürſorge des Staats dahin gehen muß, nach Möglichkeit allen Staatsbürgern die gleiche Volksſchulbildung zu gewähren. Der Umſtand, daß gerade die ſchwierigſten Lehrerſtellen, in Ortſchaften mit gemiſchtſprachiger Bevölkerung, denen die Deutſchen an ſich gerne den Rücken kehren, wo die überfüllten Klaſſen die Kräfte des Lehrers über das Maß anſtrengen, noch am ſchlechteſten bezahlt werden, muß dahin führen, daß die tüchtigeren Lehrkräfte, ſo wie ſie nur irgend können, andere Stellen aufſuchen, und daß hier nur die jüngeren, die ſich erſt noch bewähren ſollen, und die weniger begehrten verbleiben. Im Verein mit der Überfüllung der Klaſſen und der Schwierigkeit des Unterrichtes bei der gemiſchtſprachigen Bevölkerung muß das die Schulleiſtungen herunterbringen. Muß nicht auf die Dauer der Zeit auch dieſe Minderwertigkeit der Volksſchulbildung in den kleinen Gemeinden den Aufenthalt in ihnen verleiden und den

Zug nach der Großstadt vermehren? Wie viele Eltern erkundigen sich vor dem Anzuge in einem Orte genau nach den Schulverhältnissen, um jenachdem ihren Wohnort zu wählen. Mehr und mehr gewinnt dieses Moment auch beim Volksschulwesen Einfluß. Selbst wenn die Volksschulen alle über einen Kamm geschoren würden, also die gleiche Größe der Klassen, gleiche oder gleichartige Besoldung der Lehrer, angemessene Unterrichtsräume und Lehrmittel usw. durchgesetzt würden, würde in der Großstadt im Schulwesen immer noch mehr geboten werden. Hier können rationellere Schulsysteme durchgeführt werden — achtklassige Volksschule, Mannheimer System u. a. —, die Großstadt wird wie bei anderen Beamtenkategorien, auch bei gleicher Besoldung immer eine große Anziehungskraft auf die Lehrkräfte ausüben und die besten heranziehen. Es liegt kein Grund vor, die kleinen Gemeinden noch außerdem durch positive Gesetzesbestimmung besonders schlecht zu stellen.

Wie verkehrt das jetzige System wirkt und wirken muß, das ergibt klar der sogenannte Bremserlaß des Kultusministers betreffend die Lehrerbesoldungen. Die Schulaufsichtsbehörden sollen danach für die wohlhabenderen Gemeinden eine Erhöhung der Lehrergehälter, die zu weit über den Durchschnitt hinausgeht, nicht genehmigen, damit nicht weiterhin die Flucht der Lehrer aus den kleinen ärmeren Gemeinden — vor allem des Ostens — zunehme. Man wird die Absicht des Erlasses, der Landflucht der Lehrer entgegenzutreten, durchaus billigen müssen, gleichwohl mutet er doch höchst sonderbar an. Jedermann wird den Gemeinden, denen die Sorge für ihre Schulen durch das Gesetz auferlegt ist, seine Anerkennung nicht versagen, daß sie unter erheblichen Opfern sich bemühen, die besten Lehrkräfte für ihre Schulen zu gewinnen und sie nach Möglichkeit an die Gemeinde zu fesseln. Dem tritt der Minister entgegen. Nimmt der Staat aber den Gemeinden noch die Möglichkeit, ihre Schulen zu heben — in anderer Weise als durch Heranziehung besonders tüchtiger Lehrkräfte durch Gehaltsaufbesserungen ist es ihnen schon jetzt kaum möglich —, dann hat die Überlassung der örtlichen Schulverwaltung an die Gemeinden überhaupt keinen Sinn mehr. Dann ist es schon richtiger, der Staat übernimmt die gesamte Schulverwaltung.

Ein Schlagwort, das dieser Forderung entgegengehalten wird, heißt die Wahrung der Selbstverwaltung der Einzelgemeinde. Jeder Sachkenner wird den Wert dieses Schlagwortes kennen. Die Selbstverwaltung der Schule in den kleinen Gemeinden besteht eigentlich nur in einem unaufhörlichen Kampfe mit den Schulbehörden über Anforderungen der letzteren. Auch in anderen Gemeinden ist es häufig nicht viel anders

Digitized by Google

und selbst in den großen und wohlhabenden Gemeinden, die finanziell vom Staate vollständig unabhängig sind, ist man im Punkte der Selbstverwaltung in Schulsachen durchaus nicht verwöhnt. Wer hinderte aber die Staatsverwaltung im Falle, daß die Schullast auf die Gesamtheit gelegt würde, wenn sie auf einen sachkundigen Beirat aus der Gemeinde Wert legen sollte, einen solchen bei der Lokalverwaltung zu organisieren, etwa in gleicher Art, wie sie die örtlichen Steuerveranlagungsbehörden zum größten Teil aus den Selbstverwaltungsorganen zusammensetzen läßt?

Dahingestellt mag bleiben, ob der Staat nicht den Großstädten, die in der Lage sind, eine sachkundige Schulverwaltung zu organisieren, durch besonderes Abkommen die selbständige Verwaltung der Volksschulen übertragen sollte, so daß sie gegen eine nach Maßgabe ihrer Aufwendungen von Zeit zu Zeit neu festzusetzende Pauschalvergütung auch die Schullasten für ihre Gemeinde übernähmen. Die Voraussetzung wäre, daß sich eine kommunale Schulverwaltung wirklich als ein Selbstverwaltungskörper organisieren ließe, die gegen willkürliche Eingriffe der Staatsbehörden geschützt wäre. Das würde wesentlich dazu beitragen, das Schulwesen vor bureaukratischer Engherzigkeit und Einförmigkeit zu bewahren.

Voraussetzung würde hinsichtlich der Lastenverteilung auch sein, daß die ländlichen Werte steuerlich wirksamer und gerechter erfaßt werden als bislang, was im wesentlichen bei dem Versagen der Einkommenbesteuerung auf dem Lande nur durch eine zeitgemäße Ausbildung der Grundsteuer herbeigeführt werden könnte. Hierüber wird weiterhin noch näher zu handeln sein.

Sozietätsschulen in der Provinz Posen.

Bringt schon die kommunale Schule für unsere kleinen Städte eine unbillige Belastung, so noch weit mehr die in vielen Städten der Provinz Posen bestehende konfessionelle Sozietätsschule. Für die einzelnen Konfessionen sind besondere Schulen mit besonderer Verwaltung organisiert, deren Lasten die Angehörigen der einzelnen Konfessionen zu tragen haben. Die Juden, die wohlhabendste Bevölkerungsschicht, schicken nur sehr wenig Kinder zur Volksschule und haben deshalb ganz minimale Schullasten zu tragen; die ärmste Schicht, die viel Arbeiter umfassenden Katholiken, haben die größte Kinderzahl und die größten Schullasten. Die Protestanten stehen etwa in der Mitte. Gelegentlich ist das Verhältnis aus besonderen Gründen etwas verschoben.

Digitized by Google

Nur einige Beispiele für die eigenartige Lastenverteilung in den Sozietätsschulen der Provinz Posen seien hier angeführt.

Es erhoben Zuschläge zu den staatlich veranlagten Steuern 1906:

	katholische	evangelische	jüdische Schule
Gnesen	154 %	53 %	28 %
Crone a. d. Brahe	170 „	90 „	90 „
Kruschwitz . . .	120 „	50 „	50 „
Rakwitz	115 „	60 „	45 „
Schroda	100 „	37 „	37 „
Tremessen . . .	100 „	50 „	72 „

Man wird zugeben müssen, daß diese Regelung der Schullastenverteilung die Unbilligkeiten, die die Kommunalschule mit sich bringt, in verstärktem Maße zeigt und daß das Weiterbestehen dieses Zustandes erhebliche Bedenken hat. Wahrscheinlich sind es im wesentlichen politische Rücksichten, die dahin wirken, für die Provinz Posen diesen Zustand aufrechtzuerhalten. Eine Änderung würde in erster Linie für die den größten Teil der Katholiken ausmachenden Polen Entlastung, für die Deutschen und Juden eine erhebliche Mehrbelastung bringen. Auch verlöre der Staat das wichtige Druckmittel gegenüber den Polen, das ihm jetzt die widerruflich gewährten Staatszuschüsse zur Verfügung stellen. In erster Linie werden der polnische Mittelstand und die wohlhabendere Bevölkerung hiervon berührt und so lebhaft interessiert, mit den Staatsbehörden im Frieden zu leben; der Arbeiter, der doch nur ganz geringe Steuern zahlt, wird wenig getroffen. Wie scharf dieses Mittel zu wirken vermag, hat der polnische Schulstreik in zahlreichen Fällen dargetan. Immerhin wird der Staat diese unserem modernen Rechtsempfinden zuwiderlaufende Ordnung auf die Dauer nicht aufrechthalten können und es wäre zu wünschen, daß auch hier bald eine Änderung Platz griffe.

c. Armenlasten.

Die Armenlasten sind in unseren kleinen Städten durchgängig auch ganz besonders hoch, insbesondere gemessen an dem geringen Steueraufkommen. Es hat dies seinen Hauptgrund darin, daß die jungen kräftigen Arbeiter größtenteils in die westliche Industrie gehen, während mehr die älteren, schwächeren zurückbleiben, die am ehesten dem Armenverband zur Last fallen. Der Staat hat diese der Natur der Sache nach der Allgemeinheit obliegende Last auf die Gemeinden abgewälzt, die gleichviel, ob leistungsfähig oder nicht, ob sie Vorteil von dem Unter-

Digitized by Google

stützten gehabt haben oder nicht, die schwere Last zu tragen haben. Mögen praktische Gesichtspunkte immer dafür sprechen, die Ortsverbände bei der Armenpflege zu interessieren, die Hauptbelastung müßte dem Staate obliegen, das Interesse der Gemeinden könnte dadurch wachgehalten werden, daß sie am Tragen der Last beteiligt würden.

d. Die Städte im Kreisverbande.

Am schwersten lasten auf den kleinen Städten der Ostmark die Kreislasten und zwar besonders auf den Städten Westpreußens, während in Posen die Kreislasten nicht ganz so hoch sind. Der Grund hierfür ist im wesentlichen darin zu suchen, daß das Landstraßennetz in Westpreußen in erster Linie vom Kreise und nur zu einem geringen Teil von der Provinz angelegt ist und unterhalten wird, während in Posen in der Hauptsache der Provinz die Unterhaltung der Landstraßen zufällt. Auch ist das Landstraßennetz in Posen bei weitem nicht so ausgebildet wie in Westpreußen. Welche gewaltige Last den Städten durch die Kreisabgaben auferlegt wird, dafür einige Beispiele aus Westpreußen:

1906 wurden als Kreisabgaben erhoben:

Im Kreise Briesen 110 % Einkommensteuer, 100 % Realsteuern,
„ „ Stuhm 125 % aller Steuern,
„ „ Culm 125 % „ „
„ „ Tuchel 100 % „ „
„ „ Löbau 109 % Einkommensteuer, 180 % Realsteuern,
„ „ Berent 115 % aller Steuern,
„ „ Strasburg 125 % aller Steuern,
„ „ Dirschau 105 % „ „
„ „ Flatow 100 % „ „
„ Landkreise Graudenz 103 % aller Steuern.

Besonders interessant ist das Beispiel von Culm. Culm ist eine reiche Stadt von 11661 Einwohnern, die jährlich etwa 100000 Mk. Einkünfte aus werbendem Vermögen, insbesondere ihrem sehr ausgedehnten wertvollen Grundbesitz zieht. Für ihre eigenen kommunalen Zwecke erhebt sie nur 85 % Einkommensteuer und 55 % Realsteuern, an den Kreis muß sie aber 125 % dieser Steuern abführen, so daß sie im ganzen 210 % Einkommensteuer und 180 % Realsteuern erheben muß. An direkten Steuern hat die Stadt 1906 eine Gesamteinnahme von 132940 Mk.; hiervon sind an den Kreis weit über die Hälfte, nämlich 76000 Mk. abzuführen.

Die durchschnittliche Belastung mit Kreissteuern beträgt für die west-

Digitized by Google

preußischen Städte — ungerechnet die neueingeführten Kreisumsatz- und Kreisschankkonzessionssteuern — wenigstens 100 %, während diese Belastung in den westlichen Provinzen durchschnittlich höchstens 50 % ausmachen wird. Gerade in dieser Kreisbelastung ist aber der Hauptgrund für die ganz besonders hohe Belastung unserer kleinen Städte zu erblicken. Wenn in unseren Ostprovinzen die Kreislasten so viel größer sind als in den anderen Provinzen, so hat das in erster Linie seinen Grund in dem geringen Steueraufkommen und der großen Ausdehnung der Kreise. Die vom Lande erhobenen Einkommen- und Grundsteuern bringen, wie weiter unten ausgeführt wird, nur geringe Erträge, und die Steuererträge aus den kleinen Städten sind, wenn sie auch immer noch erheblich höher sind als die vom platten Lande, doch auch recht gering.

Die 100 % Kreisabgaben setzen sich zusammen aus etwa 20 % für Provinzialabgaben, die auf die Land- und Stadtkreise in gleicher Höhe ausgeschrieben werden. Weiter werden von den Kreisen etwa 20 % aufgewendet für die Kosten der Kreisausschußverwaltung, für Gemeindewegebau und für sonstige Zwecke, an denen der Gesamtverband interessiert ist, insbesondere als Beitragsleistungen für Eisenbahnbauten, für Hebammenwesen usw. 50—60 %, der Hauptteil, fallen auf die Kreisstraßen. Man kann also ohne Übertreibung sagen, daß die Hauptgeschäfte des Kreises als Kommunalverbandes der Ausbau und die Unterhaltung des Kreisstraßennetzes sind, und daß die Hauptlasten des Kreises auf diesen Zweck entfallen.

Die alten Land- und Heerstraßen, die vom Staate unterhalten wurden, stellten die großen Verkehrswege der Monarchie dar. In dieser Rolle sind sie durch das Eisenbahnnetz abgelöst worden. Die heutigen von Provinz und Kreis unterhaltenen Chausseen haben ausschließlich den Zweck, die einzelnen Ortschaften an das Verkehrsnetz anzuschließen, vor allem den Landgemeinden und Gütern den Anschluß an die Bahn und die für sie hauptsächlich in Betracht kommenden Verkehrsmittelpunkte, insbesondere die größeren Städte, herzustellen. In dieser Beziehung haben sie hervorragende Bedeutung für das platte Land. Die Grundlosigkeit der Landwege ist bekannt und ihr übler Zustand erschwert ungemein die Verwertung der landwirtschaftlichen Produkte. Da drängt denn alles dahin, in die Nähe eine Kreischaussee zu bekommen, die von Kreiswegen gebaut und unterhalten wird. Durch eine solche Straße werden die Werte der Landgüter auf das erheblichste gesteigert, in der gleichen Weise wie durch Eisenbahnen, die in der Nähe vorbeigeführt

Digitized by Google

werden. Wenn die landwirtschaftlichen Besitzungen in den Ostprovinzen in den letzten Jahrzehnten ganz enorm, oft um das doppelte, im Werte gestiegen sind, so ist das zum guten Teil mit auf die Leistungen des Staats und der Kreise für Eisenbahn- und Chausseebauten zurückzuführen, wie dies sachkundige Landwirte der Ostmark wiederholt festgestellt haben. Wenn dementsprechend eine höhere Kreisbelastung dem platten Lande auferlegt wird, so geschieht das mit vollem Recht, da der Vorteil für das platte Land, der in der Wertsteigerung hervorgetreten ist, unendlich weit höher als die Belastung ist.

Einigen Vorteil haben die Städte, die für die Umgegend den Verkehrsmittelpunkt bilden, die den Landverkehr an sich ziehen. Das sind durchaus nicht in der Regel die dem Kreise angehörigen Städte, sondern vor allem die nächsten größeren Städte. Es ist bekannt, daß die geschäftliche Tätigkeit, insbesondere auch das Detailgeschäft, durchgängig mit der Größe der Stadt an Güte gewinnt und daß in den kleinsten Städten in der Regel in dieser Hinsicht sehr wenig geboten wird. Je größer die Stadt, um so größer ist ihre geschäftliche Anziehungskraft. Bei den kleinsten Städten ist diese recht gering und sie wird mit der weiteren Erschließung durch Straßen und Eisenbahnen immer geringer, bei den größeren immer größer. Man kann mit einiger Sicherheit behaupten, daß die Mehrzahl der kleinen Städte, vor allem die kleinsten, von der Ausbildung des Kreisstraßennetzes eher Schaden als Vorteil gehabt hat. Ohne dieses hätten sie den Verkehr aus ihrer Umgegend völlig in der Hand behalten, naturgemäß in wenig entwickelter Form; das Kreisstraßennetz hat den Verkehr der Umgegend erheblich vermehrt, zum guten Teil aber von der Stadt abgelenkt. Auch die Stärkung der Kaufkraft der ländlichen Bevölkerung, von der heute so viel gesprochen wird, kommt hier wenig in Betracht, da die durch den Straßenbau herbeigeführte Werterhöhung der ländlichen Besitzungen in kurzer Zeit, spätestens beim nächsten Verkauf, durch die erweiterte hypothekarische Belastung absorbiert wird.

Man muß bei Beurteilung dieser Frage besonders eines berücksichtigen. Die durch die Kreisstraßenverwaltung herbeigeführte Verbesserung des Landstraßenwesens spielt für das städtische Detailgeschäft, für die städtischen Gewerbe nur eine geringe Rolle. Zum Einkaufen kommt der Landwirt zur Stadt auch bei den schlechtesten Wegen. Die Kreisstraßen tragen hingegen auf das erheblichste bei zur besseren Verwertung der landwirtschaftlichen Produkte, Getreide, Rüben, Kartoffeln usw., sie gestatten der Landwirtschaft die bequemere Herbeischaffung

Digitized by Google

von Produktionsmitteln, als Kohlen, Dünger, Baumaterialien usw. Von diesem Verkehr hat die kleine Stadt aber in der Regel keinerlei Nutzen. Der Verkehr bewegt sich vom Bahnhof zur Betriebsstätte; nur selten, daß ein städtischer Zwischenhändler davon einen geringen Profit zieht. Für die größeren Güter, die gerade im Osten sehr von Bedeutung sind, hat der Zwischenhandel der kleinen Stadt kaum jemals Bedeutung gehabt; für die bäuerliche Bevölkerung haben diese Tätigkeit immer mehr die von Staats wegen so sehr geförderten Genossenschaften an sich gezogen. Übrigens spricht hierbei der Wohnort des Zwischenhändlers gar nicht mit, da die Güter naturgemäß nach der für den Landwirt am bequemsten liegenden Bahnstation bestimmt werden.

Prüfen wir nun, ob die Verteilung der Kreisstraßenlasten entsprechend dieser Gestaltung der Vorteile geregelt ist, so sehen wir, daß die größten Städte, die, soweit die Städte in Frage kommen, den Hauptvorteil von der ganzen Verkehrsentwicklung ziehen, die den Verkehrsmittelpunkt für die ganze Provinz oder größere Teile der Provinz abgeben, von diesen Lasten vollkommen frei sind, da sie als Stadtkreise für den Chausseebau der Landkreise nicht einzutreten brauchen, und daß im übrigen die sämtlichen kleinen Städte zu den Lasten der Kreischausseen beizutragen haben, gleichviel ob sie wenig oder gar keinen Nutzen davon haben. Die Frage mag nicht solche Bedeutung haben, wenn es sich wie in den westlichen Provinzen oft nur um wenige Prozente Kreisbelastung handelt. Hier, wo 60 und mehr Prozente aller Steuern in Frage kommen, muß die Wichtigkeit der Frage, anderseits aber auch die Unbilligkeit der jetzigen Lastenverteilung jedem einleuchten.

Die Frage drängt sich auf, wie hat die Regelung Platz greifen können, daß die Kreisverbände die Hauptträger der Chausseeunterhaltung sind, anderseits aber nur die größeren Städte dem Kreisverbande nicht angehören. Wie schon erwähnt, sind die Landstraßen in ihrer Bedeutung als die großen Verkehrswege der Monarchie durch Eisenbahnen und Kanäle ersetzt worden. Die Landstraßen behielten nur lokale Bedeutung. Naturgemäß schwand damit das Interesse der Staatsgesamtheit und der Staatsverwaltung und fortgesetzt strebt die Verwaltung dahin, noch die letzten Straßen, die ihr seit früherer Zeit gehören, loszuwerden. Genau so geht es den Provinzen, die — abgesehen von der Provinz Posen — schon seit längerer Zeit Straßen nicht mehr neu ausbauen. Zum Ersatz für die Arbeit beider Verbände wurde nun der Kreisverband mit den Landstraßen bedacht, indem man fingierte, daß die Glieder dieser alten historischen Verbände ein gemeinsames Interesse an dem Ausbau der Land-

Digitized by Google

straßen hätten. Ein Unterschied zwischen Stadt und Land und ihren verschiedenen Interessen wurde nur bei den Städten über 25 000 Einwohner anerkannt, im übrigen in Abrede gestellt, und die Kräfte der kleinen Städte den Interessen der ländlichen Umgebung dienstbar gemacht. Ein wesentlicher Grund ist wohl auch darin zu finden, daß die Intensität des Straßenbaues früher darunter zu leiden hatte, daß zu große Verbände — Staat und Provinz — damit betraut waren. Deren Verwaltung steht den lokalen Bedürfnissen zu fern, als daß unter ihrer Verwaltung ein ausreichendes Netz von Verkehrsstraßen ausgebaut worden wäre. Anders bei den auf einen kleinen Bezirk beschränkten Kreisverwaltungen mit dem Landrat an der Spitze, der für das platte Land die Verkörperung aller staatlichen und kommunalen Autorität bedeutet, anderseits natürlich nach Kräften bemüht ist, allen Teilen des Kreises zu helfen. Naturgemäß kann auch gerade in den engen Kreisverhältnissen, wo die angeseheneren Grundbesitzer sich genau kennen, sehr leicht eine Vereinbarung über den Straßenbau zustande kommen, die allen beteiligten Grundbesitzern vorteilhaft erscheint. Unter der Kreisverwaltung mußte der Straßenbau die große Entwicklung nehmen, die er genommen hat.

Daß aber die großen Städte aus dem Landkreise herausgelassen wurden, hatte wohl in erster Linie seinen Grund in Rücksichten der allgemeinen Landesverwaltung. Man hielt es seiner Zeit nicht für angemessen und notwendig, die Verwaltungen der großen Städte noch unter den Landrat zu stellen. Dazu kam auch die Erwägung, daß die größere Stadt der Anlehnung an den Kreisverband nicht bedarf, daß sie ihre Angelegenheiten selbständig ohne Unterstützung des Kreises erledigen kann. Nun hat der erste Grund zweifellos hier nichts zu bedeuten. Die staatliche und kommunale Zuständigkeit fallen völlig auseinander. Deshalb, weil die Stadt der Zuständigkeit des Landrats als Staatsbehörde entrückt ist, braucht sie noch nicht aus dem Kreisverbande auszuscheiden und umgekehrt. Anderseits bedarf wohl kaum eine Stadt — abesehen vielleicht von den allerkleinsten — der Anlehnung an den Kreisverband. Die kleineren Gemeinden, vor allem die kleinen Landgemeinden, bedürfen in manchen Dingen, zu deren Erledigung sie allein zu schwach sind, der Unterstützung durch den größeren Verband, den Kreis; erwähnt seien nur die Gebiete des Wegewesens, der Krankenfürsorge. Die Städte sind durchgängig in der Lage für sich selbst zu sorgen, erhalten auch vom Kreise so gut wie keine Unterstützung.

Wenn man trotzdem nur den Städten über 25 000 Einwohner das Recht einräumte, aus den Kreisen auszuscheiden, so lag das haupt-

Digitized by Google

sächlich auch daran, daß man die Landkreise durch das Ausscheiden der zahlreichen kleinen Städte nicht zu sehr schwächen wollte, Städte über 25 000 Einwohner damals aber nur in recht geringer Zahl vorhanden waren. Man wird aber auf die Dauer in dieser Beziehung die kleinen Städte nicht schlechter stellen dürfen als die großen Städte und auch ihnen deshalb das Ausscheiden aus dem Kreisverbande ermöglichen müssen. Als man seiner Zeit bestimmte, daß die Städte über 25 000 Einwohner aus den Landkreisen ausscheiden könnten, mag auch die Erwägung mitgesprochen haben, daß die Interessen einer solchen Stadt durchgängig weit über den einzelnen Landkreis hinausgewachsen sind, daß sie für einen weiteren Umkreis den wirtschaftlichen Mittelpunkt abgibt. Das trifft jedoch auch bei kleineren Städten in gleicher Weise häufig zu, kann auch für die Frage, ob die einzelne Stadt zu den Landstraßenlasten heranzuziehen ist, keinen Unterschied begründen.

Die Zusammenfassung kleiner kommunaler Verbände zu einem größeren übergeordneten ist am Platze, wo es sich um gemeinsame Zwecke der sämtlichen kleinen Verbände handelt, zu deren Erfüllung der einzelne kleine Verband unfähig ist. Sollen dabei nicht einzelne der kleinen Verbände auf das empfindlichste benachteiligt werden, so muß eine gewisse Gleichheit dieser Verbände in Zweck und Aufgaben vorausgesetzt werden. Eine solche Gleichheit ist aber zwischen den Städten und dem übrigen Kreise nicht vorhanden. Die Gesetzgebung erkennt das unumwunden bei den Städten über 25 000 Einwohner an, bei den kleineren stellt sie es in Abrede, obwohl tatsächlich zwischen beiderlei Arten von Städten nur der willkürliche Unterschied der Zahl besteht. Tatsächlich kann man sich eine größere Verschiedenheit in Aufgaben und Zwecken als zwischen Stadt und Land kaum vorstellen. Die Tätigkeit der Landgemeinden — die Gutsbezirke inbegriffen — beschränkt sich im wesentlichen auf Wegewesen, Volksschulwesen und Armenpflege, die Städte haben außerdem die bedeutendsten Aufgaben auf dem Gebiete der kulturellen und sozialen Fürsorge für ihre Bürgerschaft zu erfüllen und unaufhörlich drängen neue Aufgaben an sie heran. Der Kreis, dessen Vertretung ja durch Gesetzesbestimmung in der Mehrheit dem Lande zufällt, übernimmt von diesen Aufgaben nur die dem platten Lande beschwerlichen und lästigen, von den Aufgaben der Stadt hält er sich fern. Auf dem Gebiet des Wegewesens hat er den Landgemeinden im wesentlichen die Fürsorge für das öffentliche Straßenwesen durch Herstellung des Kreisstraßennetzes abgenommen, den Städten überläßt er die Fürsorge für die für den öffentlichen Verkehr häufig weit wichtigeren städtischen Straßen. Die zur Be-

Digitized by Google

gründung dieses Verfahrens von agrarischer Seite behauptete Gemeinsamkeit der Interessen von Stadt und Land an dem Kreisstraßennetz ist, wie oben ausgeführt, eine Fiktion, die einer ernsteren Prüfung nicht standhält. Mag immerhin für die größeren Verkehrszüge eine gewisse Interessengemeinschaft vorhanden sein, für die Unzahl der Nebenstraßen fällt jedes Interesse der Stadt fort. Ursprünglich hatte der Kreis nur die größeren Verkehrszüge ausgebaut, mehr und mehr mußte er dann aber dem Drängen einflußreicher Interessenten nachgeben und ihre Besitzungen an das Kreisstraßennetz anschließen; schließlich wird es eine Forderung der Billigkeit, das gesamte Wegenetz des Kreises, soweit es für den öffentlichen Verkehr irgend eine Bedeutung hat, in die Kreisverwaltung zu übernehmen. Weshalb einzelnen Interessenten gute Straßen verschaffen, den anderen nicht! Unbegründet ist es aber, auch die Städte zu diesen Lasten heranzuziehen und von ihren Steuern die Straßen des platten Landes zu bauen. Selbst wenn der Kreis dafür die städtischen größeren Verkehrsstraßen, die für den öffentlichen Verkehr zum wenigsten die Bedeutung wie die Kreischausseen haben, also insbesondere die durchgehenden Straßenzüge, in seine Verwaltung übernähme, wäre die Stadt noch immer gegenüber dem übrigen Kreise zurückgesetzt. Naturgemäß wächst die Straßenlast mit der Länge der zu unterhaltenden Straßenzüge, die Unterhaltung der städtischen Straßen ist viel weniger kostspielig als die der Landstraßen. Wie schon erwähnt, überläßt der Kreis aber den Städten die Unterhaltung der städtischen Straßen.

Für die besonderen kommunalen Zwecke der Städte haben die Kreise nichts übrig. Die haben die Städte allein zu erfüllen. Es sei hier gedacht der Aufgaben der Städte auf dem Gebiete des Bildungswesens — für mittlere und höhere Knaben- und Mädchenschulen, für Fachschulen usw. —, der besonderen Aufgabe der Städte auf dem Gebiete der Fürsorge für Kranke, Sieche usw., was doch alles auch den übrigen Kreisteilen wesentlich zu gute kommt. Erwähnt seien auch die großen Leistungen der Städte in hygienischer und sozialer Beziehung, Leistungen, die naturgemäß nur in größeren Gemeinden erwachsen. Hier und da gewähren die Kreise ja den Städten geringe Beihilfen, insonderheit zur Unterhaltung der städtischen Straßen. Doch was bedeutet das gegenüber der übermäßigen Heranziehung für das Landstraßennetz? Oft erreicht diese Unterstützung noch nicht einmal den Beitrag der Stadt zum Fonds des Kreises für den Gemeindewegebau, aus dem die Unterstützung genommen wird, so daß tatsächlich die Stadt, auch abgesehen von der

Digitized by Google

Unterhaltung der Landstraßen, noch Beiträge für den Wegebau anderer Gemeinden zu leisten hat.

Besonders scharf tritt die Unbilligkeit der Heranziehung der Städte zu den Kreislasten in den Fällen in die Erscheinung, wo es sich um Industriestädte, Beamten- und Wohnstädte, kurz um Städte handelt, in denen der geschäftliche Verkehr mit der ländlichen Umgebung nur in geringem Maße den Erwerb der Bürgerschaft ausmacht. Hier erfordert die Eigenheit der Stadt ganz besonders hohe Aufwendungen für den die wirtschaftliche Grundlage der Stadt bildenden Teil der Bürgerschaft; gleichwohl muß die Stadt den gleichen Teil der Kreislasten tragen. Der Vorteil der wirtschaftlichen Verbindung liegt hier fast ausschließlich auf seiten des platten Landes, das in der Stadt einen guten Abnehmer für seine Produkte hat.

Die Stellung der Städte im Kreisverbande war übrigens ursprünglich bei weitem nicht so ungünstig, sie ist aber mit jedem Jahr ungünstiger geworden; ein Ende dieser Entwicklung ist noch nicht abzusehen. Die Kreisverwaltung ist immer intensiver gestaltet worden, besonders sind ihre Aufwendungen für den Straßenbau gestiegen. Jeder Wechsel im Landratsamt bringt es mit sich, daß der neue Träger des Amtes mit neuen Gedanken für das wirtschaftliche Gedeihen seines Kreises — d. h. in erster Linie des platten Landes — hervortritt und damit eine neue Belastung der Städte herbeiführt.

Anderseits steigt der Anteil der Städte an den Kreislasten unaufhörlich. Es bildet jetzt die Regel, daß die Kreislasten gedeckt werden durch gleich hohe Zuschläge zur Einkommensteuer, Grund-, Gebäude- und Gewerbesteuer. Zur Zeit des Bestehens der alten Klassensteuer mag die gleichmäßige Heranziehung dieser primitiven Einkommensteuer aus Stadt und Land berechtigt gewesen sein; damals zahlte Stadt und Land annähernd dieselbe Klassensteuer. Wie hat sich aber seitdem das Bild verschoben! Die Heranziehung der Einkommensteuer in den Städten ist von Jahr zu Jahr schärfer geworden und auch die Novelle zum Einkommensteuergesetz vom 19. Juni 1906 hat für die Städte eine wesentlich stärkere Heranziehung der kleinen Einkommen herbeigeführt. Auf dem Lande, wo allerdings bei der zunehmenden Verschuldung das widernatürliche Steigen der Grundrente das Einkommen herabdrücken muß, versagt die Einkommenbesteuerung völlig. Selbst wohlhabende Leute versteuern hier nur geringe Einkommen. Es mag dahingestellt bleiben, ob das darin seinen Grund hat, wie oft gesagt wird, daß der Landwirt das, was er und seine Familie zum Lebensunterhalt braucht, als Betriebskosten be-

Digitized by Google

rechnet und nicht mitversteuert, oder ob eine unrichtige Handhabung des Gesetzes durch die Veranlagungsbehörden vorliegt, oder ob tatsächlich die Einkommen aus der Landwirtschaft so gering sind; fest steht, daß die städtische Bevölkerung jetzt weit höhere Einkommensteuern aufbringt als die ländliche (vgl. hierüber S. 58 ff.). Die durch die Einkommensteuergesetznovelle eingeführten Ermäßigungen kommen aber auch der ländlichen Bevölkerung in erster Linie zu gute, während die Heranziehung der kleinen Einkommen auf Grund des § 23 der Fassung der Novelle bei der landwirtschaftlichen Bevölkerung naturgemäß nicht Platz greift. Die Einkommensteuer dürfte hiernach um so weniger als Maßstab für die Verteilung der Kreislasten dienen, als die gesamten Kreisaufwendungen in erster Linie dem Grundbesitz zu gute kommen, nach dem System des Kreisabgabengesetzes und des Kommunalabgabengesetzes also vorzugsweise durch die Realsteuern zu decken sind.

Wenigstens ebenso sehr werden die Städte durch die Heranziehung nach Maßgabe der staatlich veranlagten Realsteuern benachteiligt und mit jedem Jahr wächst diese Benachteiligung. Hier kommt für das Land fast ausschließlich die Grundsteuer in Frage, die vor etwa 50 Jahren nach dem damaligen Reinertrage der landwirtschaftlichen Grundstücke festgesetzt und trotz aller Wert- und Ertragssteigerungen seitdem unverändert geblieben ist. Anders die Realsteuern in den Städten, die Gebäude- und Gewerbesteuer. Da beide Steuern von Zeit zu Zeit neu festgesetzt werden, so kommt bei ihnen die erhebliche Wertsteigerung, die fast alle Erzeugnisse genommen haben, voll zum Ausdruck; seit der staatlichen Veranlagung der Grundsteuer sind die Werte wenigstens um das Doppelte gestiegen. Auch die naturgemäße Vermehrung des Wohnbedürfnisses in den Städten, die, abgesehen von der Vermehrung der Bevölkerung, eingetreten ist — man begnügt sich nicht mehr mit den engen Wohnungen wie früher — hat ein starkes Anwachsen der Gebäudesteuer hervorgerufen.

Wie die Verhältnisse liegen — politisch und wirtschaftlich — besteht auch keine Aussicht, daß eine Besserung für die Städte eintreten könnte. Die oben dargestellten Verhältnisse werden fortbestehen und die Gesetzgebung wird den Städten im Kreisverbande eine Hilfe nicht bringen. In dieser Beziehung ist die Geschichte des Kreisabgabengesetzes vom 23. April 1906 ungemein lehrreich. Das Gesetz sollte im wesentlichen unter Aufrechterhaltung der bisherigen Grundsätze das Kreisabgabenwesen dadurch vereinfachen, daß die Kreisabgaben im ganzen auf die einzelnen Gemeinden umgelegt würden, diese also die Abgabepflichtigen würden. Wie hart und unbillig sind aber viele Städte dadurch betroffen worden!

Digitized by Google

So war nach den bisherigen Gesetzen das Einkommen des Eisenbahnfiskus nicht zu den Kreislasten heranzuziehen. Die Gemeinden, die die Kreissteuern auf den Gemeindeetat übernommen hatten und den Eisenbahnfiskus wie jeden anderen Steuerpflichtigen zu den Gemeindeabgaben heranzogen, konnten also die Einkommensteuer des Eisenbahnfiskus in Höhe des vom Kreise zu erhebenden Zuschlages ihrer Kasse zuführen. Nach dem Kreisabgabengesetz haben sie diesen Betrag an den Kreis abzuliefern. Für manche Stadt mit großen Eisenbahnanlagen eine gewaltige Mehrbelastung. So hat die Stadt Dirschau dieserhalb jährlich etwa 30 000 Mk. mehr an den Kreis abzuführen als bislang; das sind etwa 30 % der gesamten staatlich veranlagten Einkommen- und Realsteuern. Und zweifellos ist diese verschärfte Heranziehung der Stadt in Höhe der Einkommensteuerleistung des Eisenbahnfiskus in höchstem Maße unbillig. Nicht ohne Grund war nach den bisherigen Gesetzen der Eisenbahnfiskus von der Kreissteuerpflicht befreit. Die Steuern, besonders die Kommunalsteuern, sollen in gewisser Hinsicht auch ein Entgelt für die Leistungen des Steuergläubigers darstellen und gerade für Festlegung und Normierung der kommunalen Steuerpflicht des Eisenbahnfiskus ist dies das entscheidende Moment gewesen. Der Kreis leistet aber für den Eisenbahnfiskus nichts, im Gegenteil, er hat ausschließlich Vorteile von der Entwicklung des Eisenbahnnetzes. Anders die Gemeinde, die wie Dirschau durch große Eisenbahnanlagen mit ihrem Heere von gering besoldeten Beamten und Arbeitern zu großen kommunalen Aufwendungen besonders auf dem Gebiete des Schul- und Armenwesens gezwungen wird. Diese Gesetzesänderung ist von den gesetzgebenden Faktoren mit vollem Bewußtsein vorgenommen worden, obwohl durch wiederholte Petitionen der in Betracht kommenden Gemeinden auf die Unbilligkeit der Gesetzesänderung hingewiesen worden war. Und es hätte doch wirklich nahe gelegen, unsere kleinen Städte, die, wie ausgeführt, mit Kreissteuern schon überbürdet sind, nicht noch mehr heranzuziehen. Diese Heranziehung trifft übrigens gerade besonders hoch belastete Gemeinden, wie Dirschau, das schon jetzt 290 % Einkommensteuer aufzubringen hat.

Wie wenig von den gesetzgebenden Faktoren eine billige Berücksichtigung der kreisangehörigen Städte zu erwarten ist, dafür ist auch die Geschichte des § 8 des Kreisabgabengesetzes recht lehrreich. Nach dem § 8 des Entwurfs sollte den Kreisen das Recht gegeben werden, anstatt der veralteten Grund- und Gebäudesteuer die Steuer nach dem gemeinen Werte einzuführen. Zweifellos wäre das ein gerechterer Maßstab für die Heranziehung der Realien zur Steuer als die staatlich veranlagte

Digitized by Google

Grund- und Gebäudesteuer gewesen. So hätte auch die seit der Veranlagung der Grundsteuer eingetretene Wertsteigerung der ländlichen Grundstücke steuerlich erfaßt werden können. Wenn außerdem mit der Grundwertsteuer der Zweck verfolgt wird, der spekulativen Heraufschraubung der Grundstückspreise entgegenzutreten, so wäre das gerade bei den ländlichen Grundstücken — insonderheit in unseren Ostprovinzen — am Platze gewesen, da, wie bekannt, die Heraufschraubung der Grundstückspreise und der Grundrente für die landwirtschaftlichen Betriebe eine große Gefahr bedeutet. Daß im übrigen die Landwirtschaft dabei nicht zu schlecht gefahren wäre, dafür bürgte die agrarische Zusammensetzung der Kreistage und der Kreisausschüsse, von deren Beschlüssen die Einführung der Grundwertsteuer doch abhängig war. Das Abgeordnetenhaus hat diesen Paragraph so abgeändert, daß er zu einer erweiterten Belastung der Städte führen kann. Nur die nicht landwirtschaftlich genutzten Grundstücke dürfen nach § 8 des Kreisabgabengesetzes nach dem gemeinen Werte besteuert werden, bezüglich der landwirtschaftlichen soll der Ertragswert zugrunde gelegt werden. Es lag aber wahrlich kein Grund vor, hier zuungunsten der Stadt zu unterscheiden.

Übrigens wird der § 8 des Gesetzes, wenn man absieht von einigen Kreisen, in denen städtische Vorortgemeinden wirtschaftlich die Hauptbedeutung haben, schwerlich Ausführung finden, so daß die gänzlich veraltete Grund- und Gebäudesteuer als Maßstab für die Kreisbelastung bestehen bleibt. Ein Fortschritt wäre nur dann zu verzeichnen gewesen, wenn das Gesetz die Einführung einer nach gleichen Grundsätzen zu veranlagenden Steuer für Stadt und Land angeordnet hätte. Ausbildungsfähig ist auf dem platten Lande nur die Realbelastung, da sie allein auch bei Erhöhung der Hypothekenbelastung dauernde Erträge erzielt, während die Einkommensteuer auf dem Lande versagt. Es besteht aber auch kein sachliches Bedenken gegen eine angemessene Erhöhung der Realbelastung, die durchaus getragen werden kann, da doch die hypothekarische Belastung, die sich so gewaltig vermehrt hat, getragen wird. Eine rationelle Grundbesteuerung würde es aber auch allein ermöglichen, einigermaßen die durch Veranstaltungen von Staat, Provinz und Kreis neu geschaffenen Werte steuerlich zu erfassen. Es ist in höchstem Maße unbillig, daß die durch den Ausbau des Eisenbahnnetzes und des Kreisstraßennetzes oft enorm in die Höhe gebrachten Güter noch immer nach dem Maßstabe von 1860 steuerlich so behandelt werden, als ob die Veranstaltungen von Staat, Provinz und Kreis gar nicht vorhanden wären. Helfen würde hier nur die gleichmäßige Heranziehung aller

Digitized by Google

Liegenschaften nach einheitlichem Maßstabe, am besten nach dem Maßstabe des gemeinen Wertes.

Hierbei soll nicht unerwähnt bleiben, daß die Grundwertsteuer — noch besser allerdings die Wertzuwachssteuer — auch ein sehr dankbares Steuerobjekt für den Staat bilden würde. Da die staatliche Tätigkeit — durch Bau von Eisenbahnen, Kanälen, Errichtung öffentlicher Anstalten, Dislozierung der Garnisonen usw. — die realen Werte stärker beeinflußt als jede andere öffentlichrechtliche Korporation, so ist es durchaus angebracht, daß der Staatsfiskus durch eine angemessene Realbelastung von der Wertsteigerung der Realien auch Vorteile zieht. Die Ergänzungssteuer reicht hierzu nicht aus, da sie zu gering ist, außerdem aber bei ihr die Schulden in Abzug gebracht werden. Das tritt insbesondere bei Landgütern hervor. Es ist sicherlich ungerechtfertigt, daß der Staat von einem großen Gut, das durch den Bau einer Eisenbahn etwa um das doppelte im Werte gestiegen ist, nicht mehr einholt als zuvor, sobald der frühere wohlhabende Besitzer das Gut unter starker Belastung an einen minder Wohlhabenden veräußert hat. Die Einführung einer staatlichen Wertzuwachssteuer unter angemessener Beteiligung der Kreise hätte außer dem, daß sie bei den enormen Wertsteigerungen auf dem Lande große Erträge brächte, den weiteren wirtschaftlichen Vorteil, daß ihr Bestehen das Emporschnellen der Grundpreise wenigstens in etwas zurückhalten würde. Vorausgesetzt, daß die Steuer nicht zu niedrig bemessen wäre, würde der beim Verkauf zu erlegende bare Steuerbetrag nur Käufer zulassen, die über ein entsprechendes Kapital verfügen.

Auch in den Kreisvertretungen sind die Städte im wesentlichen zu einer passiven Rolle gezwungen. Nach dem Gesetz dürfen die Städte eines Kreises zusammen nie mehr als 1/2 der Kreisvertreter stellen und gemessen an ihren Leistungen ist ihr Einfluß ganz verschwindend. So bringt z. B. die Stadt Marienwerder, die etwa 1/6 der Bevölkerung des Kreises umfaßt, etwa 30 % aller Kreisabgaben auf, von den 32 Kreistagsabgeordneten stellt sie jedoch nur drei. In der Provinz Posen hatten bislang die Städte im Kreise eine noch geringere Vertretung; das ist in neuester Zeit abgeändert worden. Auch tatsächlich ist der Einfluß der Städte in den Kreisvertretungen nicht größer; Leistungen irgendwelcher Art von den Kreisen zu erzielen, ist für sie ungemein schwer. Die Landwirte betonen heute schroffer denn je die Vertretung ihrer Interessen und sie prüfen alles, was ihnen vorgelegt wird, nach diesem Maßstabe. Die Existenz der Städte hängt ihrer Auffassung nach aber ausschließlich von der Landwirtschaft ab, die Städte leben danach

Digitized by Google

nur vom Lande. Es soll hier nicht auseinandergesetzt werden, daß die Auffassung so allgemein nicht zutrifft, insonderheit aber für viele Industrie-, Beamten- und Wohnstädte nicht; immer mehr ist vielmehr die Stadt in ihrer Existenz vom Lande unabhängiger geworden. Es ist schon darauf hingewiesen, daß die Verwertung der wichtigsten landwirtschaftlichen Produkte nicht mehr in der nächsten Stadt erfolgt, daß ländliche Genossenschaften einen großen Teil des städtischen Handels ausgeschaltet haben. Auch viele Gewerbe, die früher ausschließlich in der Stadt zu finden waren, sind auf das platte Land verpflanzt worden. Allenthalben findet man auf dem Lande Handwerker, wie Schuhmacher, Schneider, Schmiede, Stellmacher, Fleischer, Bäcker usw., hier und da Kaufhäuser. Anderseits nimmt die Stadt in viel höherem Maße als früher der Landwirtschaft der Umgegend ihre Produkte ab. Die Eigenproduktion von Milch, Eiern, Gartenfrüchten usw. geht in der Stadt naturgemäß immer mehr zurück. Die Deckung des Bedarfs übernimmt die Landwirtschaft der Umgegend. Wovon lebt übrigens die Landwirtschaft? Doch nur von den Städten, insonderheit den großen, die ihre Erzeugnisse verzehren.

Stadt und Land sind in ihrer wirtschaftlichen Existenz naturgemäß aufeinander angewiesen. Die Kaufkraft der Landwirtschaft wird immer für Industrie und Handel eine große Bedeutung haben. Hier handelt es sich aber um die Frage, inwieweit die Stadt von der landwirtschaftlichen Umgegend lebt. Und da ist unzweifelhaft, daß die Städte um so ungünstiger dastehen, je mehr ihre wirtschaftliche Existenz ausschließlich von der Befriedigung der Bedürfnisse der landwirtschaftlichen Umgegend abhängt. Diese Städte sind schlechthin zum Rückgang verurteilt, was, wie schon angedeutet, darin seinen Grund hat, daß die großen Städte das Geschäft an sich ziehen, außerdem aber ein nicht unerheblicher Teil des Gewerbes auf das platte Land verpflanzt worden ist. Die Städte haben nur dann eine Entwicklung vor sich, wenn sie durch industrielle Tätigkeit, Bahnverkehr, Garnison u. a. m. in sich selbst die Gewähr des Fortschritts haben.

Nach dieser agrarischen Vorstellung wirtschaften aber die Kreisverbände. Hier und da mag durch die Stellungnahme des Landrats, durch den Einfluß besonders angesehener Städter eine gewisse Abschwächung hervortreten, im Grunde genommen wird wenig dadurch geändert. Auch die Landräte, deren Sachkunde im allgemeinen nicht in Zweifel gezogen werden soll, und die häufig den entscheidenden Einfluß in der Kreisvertretung ausüben, sind gar nicht in der Lage, den Städten

Digitized by Google

gegenüber unbefangen zu urteilen und zu entscheiden. Der Landrat wird immer mit der Stimmung seiner agrarischen Mehrheit, mit der er arbeiten muß, rechnen, vielleicht auch rechnen müssen, und es peinlichst zu vermeiden suchen, mit ihr in Konflikt zu geraten. Zudem sind die Städte seiner Zuständigkeit in weitem Umfange entzogen — in vieler Hinsicht ist für ihre Verwaltung der Regierungspräsident Aufsichtsbehörde — und auch die kommunale Tätigkeit des Kreises — vor allem auf dem Gebiete des Straßenwesens — endet meist vor den Toren der Stadt.

Wie wenig unsere Kreisvertretungen auch nur daran denken, den Städten gerecht zu werden, das ergibt die Zusammensetzung des Provinziallandtages der Provinz Westpreußen. Die Landkreise senden insgesamt 68 Vertreter in den Provinziallandtag. Hierunter befindet sich nur ein Vertreter einer Stadt, nämlich der vom Kreise Deutsch-Krone abgeordnete Bürgermeister der Stadt Deutsch-Krone. Ob diese Eigentümlichkeit Deutsch-Krones lediglich mit der Person des jetzigen Bürgermeisters zusammenhängt oder mit der Eigenart des Kreises — es wird immer gesagt, er gehöre nach Lage und Bevölkerung eher zur Neumark — lassen wir dahingestellt. Von den anderen kreisangehörigen Städten der Provinz ist kein einziger Vertreter im Provinziallandtag. In der Provinz Posen steht es in dieser Hinsicht weit besser; hier beruht der Provinziallandtag noch auf der alten ständischen Grundlage (Gesetz vom 27. März 1824), seine Vertreter werden also nicht von den Kreistagen gewählt. Der Provinziallandtag der Provinz Posen hat 49 Mitglieder, davon 33 dem Grundbesitz entnommene, 16 den Städten angehörige. Von diesen 16 stellt 2 die Stadt Posen, 1 die Stadt Bromberg, die übrigen 13 gehören den kreisangehörigen Städten an. In Westpreußen sind sämtliche Landräte Provinziallandtagsabgeordnete; da sie in der Kreisstadt wohnen, rechnet man sie gelegentlich, um den Ausschluß der städtischen Vertreter zu beschönigen, als Vertreter der Stadt. Dazu sind sie nicht geeignet, vom Standpunkt der Städte betrachtet, vertreten sie bestenfalls die Gesamtinteressen des Kreises. Außer den Landräten und dem Bürgermeister der Stadt Deutsch-Krone sind nur Grundbesitzer Vertreter der Landkreise. Die Zusammensetzung des Provinziallandtages ergibt aber auf das deutlichste, welche Beachtung und Rücksichtnahme die Kreisvertretungen unserer Provinz den Städten schenken. Es geht aber ferner auch daraus hervor, wie sehr die Rechtslage der kreisangehörigen Städte durch die neuere Provinz- und Kreisorganisation verschlechtert worden ist. Nach der alten ständischen Organisation galten die Städte als solche

Digitized by Google

etwas, fanden sie als Städte im ständischen Organismus ihre Vertretung. Nach der neuen Kreis- und Provinzorganisation werden sie in den wesentlichsten Beziehungen nur noch als Teil des Kreises behandelt, von den Kreisen aber ihnen eine ihrer Bedeutung entsprechende Stellung nicht gewährt.

Übersehen wir nochmals die Lage, in der sich die Städte unserer Ostpropinzen im Kreisverbande befinden, so ergibt sich, daß sie davon eine schwere Belastung, hingegen nur ganz geringen Nutzen haben. Es entsteht von selbst die Frage, wie diesem Zustande abgeholfen werden könnte. Eine wirksame Hilfe könnte den Städten aber nur werden, wenn ihnen gestattet würde, aus dem Kreisverbande auszuscheiden. Es ist bereits darauf hingewiesen, daß es des inneren Grundes entbehrt, nur den Städten über 25000 Einwohner das Recht zu geben, aus dem Kreise auszuscheiden. Weshalb soll gerade den größten und leistungsfähigsten Städten ein solches Vorrecht gegeben werden, obwohl ihr Ausscheiden den Landkreis am meisten schwächen muß? Erwägungen ähnlicher Art sollen schon geraume Zeit bei der Staatsregierung schweben, nur daß daraus der umgekehrte Schluß gezogen wird, es sei notwendig, die Einwohnerzahl, bei deren Vorhandensein das Ausscheiden aus dem Landkreise gestattet wäre, zu erhöhen. Daß man so einer richtigeren Lösung nicht näher kommt, bedarf nach dem Ausgeführten keiner näheren Begründung. Es würde doch nur darauf hinauslaufen, den Vorteil allein den größten und leistungsfähigsten Städten zuzuwenden. Das sachlich Richtige ist, die Städte, soweit es ihre Leistungsfähigkeit gestattet, allgemein aus dem Kreisverbande herauszulassen, die Schädigung aber, die dadurch den Landkreisen erwachsen könnte, durch erweiterte Staatsbeihilfen abzuwenden. Diese Lösung wäre auch in soweit die geeignetste, als sie ein sachgemäßes Kriterium für das Ausscheiden aufstellt und nicht mehr auf eine rein willkürlich gewählte Zahl verweist. Die Stadt ist ein historisches Gebilde und wird durch Geschichte, Bauart, wirtschaftliche Bedeutung und Bevölkerung auf das wesentlichste vom platten Lande unterschieden. Allein die Sorge vor der Schwächung der Landkreise darf aber nicht dahin führen, unsere kleinen Städte darin zu behalten. Aus welchen Gründen will man ihnen vorzugsweise die Last aufbürden, für die Sorgen der Landkreise aufzukommen! Viel richtiger erscheint es da doch, die Staatsgesamtheit zu belasten, die berufen ist, für die einzelnen untüchtigen Staatsglieder einzutreten.

Nun ist allerdings zu besorgen, daß schon die Angst um die Staatsfinanzen die Regierung abhalten wird, in absehbarer Zeit an die Lösung

Digitized by Google

dieser Frage für das gesamte Staatsgebiet heranzutreten. Dann sollte sie wenigstens für unsere Ostprovinzen eine besondere Regelung schaffen. Nationale Rücksichten haben die Staatsregierung schon wiederholt veranlaßt, Spezialgesetze für unsere Provinzen einzubringen, und große Staatsmittel zur Verfügung zu stellen. So ist in der Provinz Posen noch jetzt nicht die in den anderen östlichen Provinzen geltende Provinzial- und Kreisordnung eingeführt, so wurde im Jahre 1886 in unseren Provinzen den Gemeindevorständen kurzerhand das Lehrerberufungsrecht genommen u. a. m. Da ließe sich wohl auch ein Schritt zur wirksamen Entlastung und Unterstützung unserer kleinen Städte rechtfertigen. Die Opfer, die diese Regelung für die beiden Ansiedlungsprovinzen vom Staate fordern würde, sind übrigens recht gering und würden für die Staatsfinanzen keinerlei Bedeutung haben. Rechnet man, daß für Kreiszwecke, an denen die Stadt nicht interessiert ist, in jedem Kreise durchschnittlich 50 % aller Lasten gehoben werden, so würden zurzeit für ganz Westpreußen höchstens 1 000 000 Mk. jährlichen Zuschusses zur Abfindung der Landkreise aus Staatsmitteln aufzubringen sein und wohl auch nicht mehr für die Provinz Posen. Im Verhältnis zu dem, was der Staat sonst für diese Provinzen besonders aufbringt, eine ganz verschwindende Summe.

Die Wirkung auf die Städte würde die denkbar günstigste sein. Gerade in unseren Ostprovinzen, wo es gilt, das Deutschtum gegenüber den Polen zusammenzuhalten und zu einigen, sollte man sich peinlichst bemühen, alles abzustellen, was zwischen den einzelnen Erwerbsständen, insbesondere zwischen Stadt und Land, Mißstimmung hervorrufen kann. Nun herrscht in unseren Städten wegen der schweren und, wie oben ausgeführt, unbilligen Belastung der Städte zu Kreiszwecken und wegen ihrer Zurücksetzung im Kreisverbande eine steigende Verbitterung, was für das Deutschtum nicht günstig wirken kann. Hier kann nur eine reinliche Scheidung zwischen Stadt und Land helfen. Im übrigen stehen keine Bedenken dem im Wege, insbesondere sollte auch die übrige Kreisbevölkerung damit einverstanden sein, wenn durch diese Sonderung die Entwicklung der Städte günstig beeinflußt und dem Lande damit ein besseres Absatzgebiet für viele Produkte der Landwirtschaft eröffnet würde.

Handelt es sich aber um Erfüllung von Aufgaben, die im einzelnen Fall Kreis und Stadt nur gemeinschaftlich ausführen könnten — solche wird es nur selten geben —, so bliebe immer noch die von der Staatsregierung so sehr bevorzugte Form des Zweckverbandes zwischen ihnen übrig. So auf dem Gebiete der Krankenhausfürsorge, der Fürsorge für Schulen u. a. m. Es unterliegt keinem Zweifel, daß auf diesen Gebieten

Digitized by Google

dann mehr geschaffen werden würde als jetzt. Heute streiten sich häufig Stadt und Kreis herum, wem es zuständе, auf diesem Gebiete voranzugehen. Der Kreis meint, die Stadt hätte das Haupt- oder das alleinige Interesse, die Stadt dagegen erklärt, der Kreis solle für gemeinsame Kreiszwecke, an denen auch die Stadt interessiert sei, in erster Linie eintreten. Der Streit bringt es des öfteren mit sich, daß gar nichts geschieht. Ist aber die Stadt die Kreisfesseln los, so wird sie viel eher auch allein an derartige Aufgaben herantreten als jetzt. Überhaupt würden die Städte, wenn der Druck der Kreislasten von ihnen genommen würde, in ganz anderer Weise an die Hebung der Stadt herangehen können. Häufig werden von den Städten große Opfer verlangt, um öffentliche Anstalten oder gewerbliche Anlagen in die Stadt zu bekommen. Hierzu leistet der Kreis regelmäßig keinen Beitrag, obwohl er von den dadurch herbeigeführten wirtschaftlichen Vorteilen und der Steuererhöhung seinen vollen Teil nimmt. Der Eifer der Städte, an derartige Gründungen heranzugehen, muß aber nachlassen, wenn sie damit rechnen müssen, daß ein erheblicher Teil der Vorteile dem Kreisverbande zufällt, ohne daß dieser dafür etwas leistet.

Vertreter agrarischer Interessen sind oft der Ansicht, daß jede Förderung der Städte allgemein Bedenken gegen sich habe, da dadurch die Abwanderung vom Lande verstärkt werden müßte, und werden deshalb auch gegen das angeregte Ausscheiden der Städte aus dem Kreisverbande Bedenken haben. Demgegenüber sei hervorgehoben, daß durch eine günstigere Stellung der kleinen Provinzialstädte dem platten Lande kein Schaden zugefügt werden könnte, da die Abwanderung sich immer nur nach den Industrieorten und den großen Städten wendet. Nur das Verhältnis der kleinen Städte zu den großen würde etwas günstiger gestaltet werden, indem die geringere steuerliche Belastung dahin wirken würde, daß vieles in der kleinen Stadt zurückbliebe, was jetzt nach der Großstadt abwandert. Gerade hieran ist aber der ganze Staat, insbesondere auch das platte Land wesentlich interessiert.

Daß die hier angeregte Lösung durchaus sachgemäß und durchführbar ist, ergibt die Entwicklung im früheren Königreiche Hannover. Dieser als junkerlich und agrarisch verschrieene Staat hat ein Wegewesen entwickelt, das in der preußischen Monarchie seinesgleichen nicht hat. Als Träger dieses Wegewesens waren Wegeverbände konstituiert, woran die Städte nicht beteiligt waren. Der preußischen Verwaltung war es vorbehalten, die Amts- und Wegeverbände aufzulösen und sie nach dem Schema der sonstigen preußischen Kreise — zum Teil unter Widerstreben

Digitized by Google

der hannöverschen Bevölkerung — mit den kleinen Städten zu Kreisverbänden zusammenzuwerfen. Wohl aus dieser Entwicklung der Dinge ist es zu erklären, daß die hannöverschen Städte im Kreisverbande viel besser behandelt werden, als die Städte in den östlichen Provinzen, indem die hannöverschen Kreise bei Erweiterung des Kreisstraßennetzes häufig auch den Städten Verkehrsstraßen abnehmen und ausbauen, so daß in diesen Städten die Verkehrsstraßen zu einem erheblichen Teil von Provinz und Kreis unterhalten werden. Daß die Befreiung der Städte von den Lasten der Wegeverbände eine Unbilligkeit darstelle, haben die intelligenten und ihre Interessen energisch vertretenden hannöverschen Bauern niemals angenommen, ebensowenig wie jetzt von agrarischer Seite die Einbeziehung der großen Städte in die Kreisverbände erstrebt wird. Die Bildung der hannöverschen Kreise wurde ausschließlich durch angebliche Bedürfnisse der preußischen Verwaltung herbeigeführt.

Ein Bedenken wird noch erhoben werden, nämlich, aus nationalen Rücksichten könnten die Kreisvertretungen die Städte nicht entbehren. Da die Städte größtenteils eine deutsche Vertretung haben, so könnte hier und da die deutsche Mehrheit im Kreistage erheblich leiden, wenn die Städte aus dem Kreisverbande schieden. Ähnliche Erwägungen sind ja auch für die Novelle vom 4. August 1904 maßgebend gewesen, die den Städten der Provinz Posen ein erweitertes Stimmrecht auf den Kreistagen verlieh. Dieses Bedenken könnte nur in Frage kommen in Kreisen, wo das Land ganz überwiegend polnischer Nationalität ist. Ihm müßte entweder durch eine Änderung der Kreisorganisation oder dadurch begegnet werden, daß die Genehmigung zum Ausscheiden der Stadt versagt würde, wenn das Interesse an der Erhaltung der deutschen Kreistagsmehrheit es erforderte. In diesem Falle müßte aber der Stadt für ihre Kreisleistungen eine entsprechende Gegenleistung gewährt werden.

Das Erfordernis der staatlichen Genehmigung würde auch verhindern, daß ganz kleine Stadtgemeinden, die tatsächlich auf die Anlehnung an den Kreisverband angewiesen sind, unüberlegt ausscheiden. Es kommen da in Frage Städte von einigen Tausend Einwohnern, die etwa die Unterhaltung großer Chausseestrecken zu übernehmen hätten, oder sonst vom Kreisverbande wesentliche Vorteile haben.

4. Höhe der steuerlichen Belastung. Steueraufkommen.

Die Höhe der steuerlichen Belastung der kleinen Städte der Ostmarkenprovinzen ergibt die nachstehende Tabelle der Kommunalsteuerzuschläge in den Städten des Regierungsbezirkes Marienwerder für 1906.

Digitized by Google

Man muß dabei berücksichtigen, daß in unseren Provinzen die Umstände, die anderswo eine besonders hohe Belastung herbeiführen, vor allem das Vorhandensein großer industrieller Arbeiterschaften, so gut wie gar nicht mitsprechen. Industrielle Unternehmen bringen aber neben der Belastung auch sehr wesentliche wirtschaftliche Vorteile für die Gemeinde mit sich.

Tabelle D.

Nachweisung

über die von den Städten im Jahre 1906 als Gemeindeabgaben erhobenen Zuschläge zur Staatseinkommensteuer und zu den Realsteuern.

Lfde. Nr.	Magistrate	Einkommensteuer	Realsteuern	Lfde. Nr.	Magistrate	Einkommensteuer	Realsteuern
1	Baldenburg . .	270	210	24	Lessen	245	200
2	Bischofswerder .	250	200	25	Löbau	360	230
3	Briesen	270	210				210 [1]
4	Christburg . . .	335	260	26	Marienwerder .	260	0,42 [2]
5	Culm	210	180				200 [3]
6	Culmsee	270	210	27	Mewe	336	243
7	Dt. Eylau . . .	260	200	28	Neumark . . .	280	200
8	Flatow	243	200	29	Neuenburg . . .	300	200
9	Freystadt . . .	215	175	30	Podgorsz . . .	260	200
10	Märk. Friedland	260	180	31	Rehden	350	250
11	Pr. Friedland .	200	175	32	Riesenburg . . .	300	200
12	Garnsee	240	190	33	Rosenberg . . .	280	214
13	Gollub	275	215	34	Schlochau . . .	240	195
14	Graudenz . . .	200	195	35	Schloppe . . .	270	235
15	Gorzno	400	290	36	Schönsee . . .	260	200
16	Hammerstein . .	120	120	37	Schwetz	270	220
17	Jastrow . . .	160	160	38	Strasburg . . .	300	240
18	Kamin	220	190	39	Stuhm	290	270
19	Konitz	250	200	40	Thorn	210	185
20	Krojanke . . .	260	200	41	Tuchel	220	200
21	Dt. Krone . . .	225	190	42	Tütz	280	230
22	Landeck	270	270	43	Vandsburg . .	275	200
23	Lautenburg . .	300	220	44	Zempelburg . .	320	260

Wie gering das Einkommen in unseren kleinen Städten im Verhältnis zu dem in den Großstädten ist, dafür mögen die nachstehenden Zahlen einen Anhalt gewähren. Sie zeigen zugleich, einen wie geringen Anteil an den Erträgen der Einkommensteuer das platte Land aufbringt

[1] Gebäudesteuer.

[2] Prozent des gemeinen Wertes der zur staatlichen Grundsteuer veranlagten Grundstücke.

[3] Gewerbesteuer.

Digitized by Google

und wie sehr deshalb durch diese Steuer die Stadt bei der Heranziehung zu den Kreislasten benachteiligt ist. Ähnlich ist das Verhältnis der anderen Steuerarten, womit die Gemeinden ihren Bedarf zu decken pflegen, der Gebäude-, Gewerbe-, Umsatzsteuer usw. Auch da sind in großen Städten die Erträge mindestens um das doppelte, häufig aber noch weit größer als in den kleinen Städten, gemessen an der Bevölkerungsziffer.

Die nachstehende Tabelle ergibt das Einkommensteuersoll der Städte und des platten Landes des Regierungsbezirkes Marienwerder für 1906. Zum Vergleiche seien noch folgende Zahlen angeführt. In Berlin betrug für 1906 das Einkommensteuersoll auf den Kopf der Bevölkerung 17,35 Mk., in den Stadtkreisen Preußens durchschnittlich 12,61 Mk., in den Städten des Regierungsbezirkes Marienwerder durchschnittlich 3,87 Mk., auf dem platten Lande desselben Regierungsbezirkes durchschnittlich 0,97 Mk. Für den Regierungsbezirk Posen sind die entsprechenden Zahlen für die Städte 4,69, für das Land 1,22, für den Regierungsbezirk Bromberg 4,49 und 1,14.

Tabelle E.

Einkommensteuersoll 1906 der Städte und des platten Landes des Regierungsbezirks Marienwerder.

Kreis	Stadt	Einwohner 1905	Steuersoll 1906
Schwetz	Schwetz	7 739	27 185
	Neuenburg	5 144	14 090
		12 883	41 275
	Plattes Land	74 265	64 706
Strasburg	Gorczno	1 607	1 010
	Lautenburg	3 806	10 662
	Strasburg	7 220	20 696
		12 633	32 368
	Plattes Land	47 297	29 941
Stuhm	Christburg	3 003	6 920
	Stuhm	2 557	6 196
		5 560	13 116
	Plattes Land	31 005	29 641
Stadtkreis Thorn	Thorn	43 659	218 331

Digitized by Google

Kreis	Stadt	Einwohner 1905	Steuersoll 1906
	Land Thorn		
Landkreis Thorn	Culmsee	10 004	33 031
	Podgorz	3 618	7 508
		13 622	40 539
	Plattes Land	45 127	47 001
Tuchel	Tuchel	3 450	13 239
	Plattes Land	27 432	18 813
Briesen	Briesen	7 529	20 617
	Gollub	2 945	5 793
	Schönsee	2 354	4 045
		12 828	30 455
	Plattes Land	34 642	23 298
Culm	Culm	11 661	43 538
	„ Land	37 875	47 185
Flatow	Flatow	4 163	14 961
	Kamin	1 526	1 983
	Krojanke	3 464	5 661
	Vandsburg	2 836	4 448
	Zempelburg	3 811	9 371
		15 800	36 424
	Plattes Land	51 992	42 181
Stadtkr. Graudenz	Graudenz	35 995	183 815
	Land Graudenz		
Landkr. Graudenz	Lessen	2 720	7 458
	Rheden	2 073	3 142
		4 793	10 600
	Plattes Land	41 713	58 165
Konitz	Konitz	11 013	52 339
	Land	48 675	52 093
Deutsch-Krone	Deutsch-Krone	7 516	28 503
	Märk. Friedland	2 117	3 705
	Jastrow	5 397	10 451
	Schloppe	2 130	3 849
	Tütz	2 120	2 281
		19 280	48 789
	Plattes Land	44 421	51 663
Löbau	Löbau	5 047	12 935
	Neumark	3 800	14 548
		8 847	27 483
	Plattes Land	48 448	25 518

Digitized by Google

Kreis	Stadt	Einwohner 1905	Steuersoll 1906
Marienwerder .	Marienwerder . .	10 254	82 629
	Garnsee	983	2 220
	Mewe	4 033	10 420
		15 270	95 269
	Plattes Land . .	52 803	64 380
Rosenberg . . .	Bischofswerder . .	2 060	5 637
	Deutsch-Eylau . .	9 518	41 338
	Freystadt . . .	2 425	5 532
	Riesenburg . . .	4 826	17 059
	Rosenberg . . .	3 258	9 610
		22 087	79 176
	Plattes Land . .	31 202	45 807
Schlochau . .	Baldenburg . . .	2 507	3 667
	Pr. Friedland . .	3 730	9 758
	Hammerstein . .	2 993	8 302
	Landeck	807	1 344
	Schlochau . . .	3 531	11 635
		13 568	34 706
	Plattes Land . .	52 724	33 307

5. Zusammenfassung.

Die vorstehenden Erörterungen werden gezeigt haben, in welch weitgehender Weise unsere kleinen Städte durch den Kreisverband und die Auferlegung staatlicher Aufgaben beschränkt sind. Formell gesetzlich gilt für sie dieselbe Selbstverwaltung, dieselbe Städteordnung wie für die Großstädte der östlichen Provinzen. In der Sache ist ihre Selbstverwaltung auf das weitgehendste durch den Kreisverband eingeschränkt, die ungeheuere Belastung hemmt ihre freie Tätigkeit allenthalben. Es ist nur naturgemäß, wenn so stark belastete Gemeinden nur die notwendigsten Aufgaben erledigen, solche aber, zu deren Erfüllung nicht direkt staatlicher Zwang besteht, nach Möglichkeit von sich abzuhalten suchen. Die hohe Belastung zwingt aber auch unsere Städte immer wieder, die Unterstützung des Kreises, der Provinz und des Staates nachzusuchen, die ihnen dann auch je nach dem Befinden der entscheidenden Behörde widerruflich gewährt wird. Daß damit schließlich noch die letzte Spur Selbstbestimmung beseitigt wird, leuchtet ein, da die über die Gewährung der Zuschüsse befindenden Instanzen selbstverständlich eine genaue Nachprüfung des Etats der unterstützten Gemeinden vornehmen, um festzustellen, ob nicht etwa sonst nach ihrem Befinden unnütze Ausgaben gemacht werden.

Digitized by Google

Alle dieſe Umſtände wirken zuſammen, um die für unſere Städte formell beſtehende Selbſtverwaltung zu einem leeren Wort ohne materiellen Inhalt zu geſtalten. Schon deshalb ſind ſie nicht imſtande, in ſozialer Beziehung irgend Weſentliches über das vom Staate geforderte hinaus durchzuführen.

Eine Beſſerung könnte nur eintreten, wenn, wie oben ausgeführt, der Staat ſeine Tätigkeit weſentlich erweiterte, wenn er die den Städten durch den Kreisverband auferlegte Belaſtung auf ſich nähme und den Gemeinden einen großen Teil ihrer Laſten abnähme. Die heutige Normierung vieler der Allgemeinheit obliegenden Laſten als Gemeindelaſten, inſonderheit auf dem Gebiete des Schul- und Armenweſens, mag in früherer Zeit angebracht geweſen ſein, als die Verhältniſſe überall noch ziemlich gleichartig waren, als die Bevölkerung noch an der Scholle haftete und die Laſten auch nur einen geringen Umfang hatten. Bei der heutigen Differenzierung der Gemeinden in der Bevölkerung, in Wohlhabenheit uſw., tritt die Unbilligkeit der heutigen Normierung allenthalben hervor. Die großen den Gemeinden heute zugewieſenen Laſten, inſonderheit die Schul- und Armenlaſten, belaſten die Gemeinden ohne jede Abſtufung nach der Leiſtungsfähigkeit im weſentlichen nach der Kopfzahl. Nach heutigen Anſchauungen muß aber die Laſtenverteilung in erſter Linie nach Maßgabe der Leiſtungsfähigkeit erfolgen. Soll es z. B. irgend mit der Billigkeit übereinſtimmen, daß die reichen Leute, die die Kolonie Grunewald ſich gegründet haben, für Armen- und Volksſchulzwecke ſo gut wie nichts aufzubringen haben, während andere Gemeinden darüber erſticken? Das heutige Syſtem, dieſe Laſten auf die Gemeinden zu wälzen, hat Vorteil nur für die reichen Gemeinden mit wenig armer Bevölkerung, die wenig Laſten haben und deshalb mit beſonderen Leiſtungen für Schul- und Wohlfahrtsweſen billig prunken können. Für die große Mehrzahl bedeutet die jetzige Verteilung eine überaus harte Belaſtung.

Die Gemeindezugehörigkeit kann für dieſe Verhältniſſe auf die Dauer nicht mehr das entſcheidende Moment ſein, wo die Einwohnerſchaft fortwährend wechſelt und der Zuſammenhang mit der Gemeinde nur noch ganz loſe iſt. Beſonders ſcharf tritt das ja auch bei benachbarten Gemeinden hervor, z. B. den großen Gemeinden des Induſtriereviers oder den Vorortgemeinden großer Städte, die die Bevölkerung doch nur als einen Ort betrachtet und bei denen die Geſetzgebung ſich vergeblich abmüht (§ 53 des Kommunalabgabengeſetzes), die Unbilligkeiten des Kommunalprinzips zu beſeitigen.

Digitized by Google

Auch hier wird man sich mit dem Einwande der Wahrung der Selbstverwaltung abzufinden haben, einem Einwande, der allerdings, abgesehen von den Vertretern des Staatsfiskus, in erster Linie von den Vertretern großer und reicher Gemeinden erhoben werden wird. Für das Schulwesen haben wir uns damit bereits auseinandergesetzt; gleiches gilt auch sonst. Unzweifelhaft würde durch eine weitgehende Beteiligung der Staatsgesamtheit am Tragen der Armenlasten für die große Mehrzahl der Armen eine Verbesserung des bisherigen Zustandes herbeigeführt werden. Die Gemeinden würden wohl nicht mehr so ängstlich in der Bestimmung des zum Lebensunterhalt durchaus Notwendigen sein wie jetzt. Niemand würde aber die Gemeinden hindern, über die vom Staate anerkannten Normalien hinaus Unterstützungen zu gewähren.

Nicht mit Unrecht sagt man heute in unseren kleinen Städten, daß die Selbstverwaltung nur eine Umschreibung für die besonders hohe Belastung der schwächeren Gemeinden sei. Würde die Selbstverwaltung, wie ausgeführt, formell eingeschränkt, so würde das für die meisten Gemeinden, insbesondere auch die größeren Industriegemeinden, eine gewaltige materielle Erweiterung und Befruchtung der Selbstverwaltung bedeuten. Erst die eintretende Erleichterung würde es ihnen gestatten, den großen vielseitigen Aufgaben, die an die städtischen Gemeinden auf allen Gebieten sozialer und kultureller Fürsorge herantreten, gerecht zu werden.

Der Gedanke, die Staatsgesamtheit in größerem Umfange an den nach heutigem Rechte den Gemeinden obliegenden Aufgaben zu beteiligen, ist so unabweislich, daß unausgesetzt in dieser Richtung fortgeschritten wird. Die zahlreichen Staatsdotationen an Provinzen und Kreise, die Unterstützungen an Schulverbände usw. zielen dahin. Es wäre wohl angebracht, die Aufgaben von Staat und Gemeinde prinzipiell neu abzugrenzen, und den Gemeinden die Lasten abzunehmen, an deren Erfüllung ein besonderes Interesse des engeren Gemeindeverbandes nicht besteht.

Das heutige System, die Lasten den Gemeinden aufzuerlegen, ihnen aber in Notfällen von Staat, Provinz und Kreis Unterstützungen zu gewähren, hat für die kleinen Städte noch besondere Härten. Häufig trifft es doch zu, was immer behauptet wird: wo es sich um Rechte unserer kleinen Städte handelt, werden sie behandelt wie die kleinste Landgemeinde, soweit es sich aber um ihre Pflichten handelt, soweit sie vom Staate oder den anderen Verbänden etwas haben wollen, da gelten sie als großer leistungsfähiger Verband, der soweit nur denkbar mit den

Digitized by Google

großen Städten auf eine Stufe gestellt wird. Es ist das wohl verständlich, da auch die kleineren Städte im Verhältnis zu den Landgemeinden immerhin große Verbände darstellen und sie, soweit Unterstützungen an sie in Frage kommen, da hierbei die größeren Städte zumeist ausscheiden, nur mit den Landgemeinden verglichen werden.

C. Einzelheiten der Verfassung und Verwaltung.

Die Verfassung und Verwaltung der nach der Städteordnung für die östlichen Provinzen verwalteten Städte sind im allgemeinen an anderer Stelle dieser Veröffentlichung behandelt; hier seien nur einige Punkte, die für unsere kleinen Städte besonderes Interesse bieten, berührt.

Die soziale Gliederung der Bevölkerung bietet wenig Besonderheiten. Es handelt sich durchgängig um Städte mit geringer Industrie, die zu einem nicht geringen Teil angewiesen sind auf die Befriedigung der Bedürfnisse des platten Landes. Danach ergibt sich die Zusammensetzung der Einwohnerschaft von selbst. Einen großen Teil machen die zahlreichen Gewerbetreibenden aus, insonderheit Kaufleute und Handwerker. Dazu kommt häufig eine Garnison, eine stattliche Anzahl von Beamten, Rechtsanwälten, Ärzten usw. Gewerbliche Arbeiter sind in größerer Zahl durchgängig nur im Baugewerbe vorhanden. Soweit, wie in den meisten Städten, die Bevölkerung national gemischt ist, nehmen die Deutschen die wirtschaftlich höheren, die Polen mehr die niederen Stellungen ein. Die Arbeiter, vor allem die ungelernten Arbeiter, sind überwiegend polnischer Nationalität. Diese Zusammensetzung der Einwohnerschaft, in Verbindung mit der Anschauungsweise der überwiegend landwirtschaftlichen Ostprovinzen bringt es mit sich, daß soziale Gedanken hier nicht gerade einen fruchtbaren Boden finden.

1. Stadtvertretung.

Arbeiter sind in unseren kleinen Städten gar nicht oder so gut wie nicht in den städtischen Körperschaften vertreten und es besteht auch für absehbare Zeit keine Aussicht auf Änderung. Der Arbeiterstand im Osten steht in der sozialen Achtung verhältnismäßig recht tief, die Arbeiter selbst sind nicht organisiert und denken kaum an den Erwerb kommunaler Rechte. Es mag das zum Teil auch daran liegen, daß die tüchtigeren Arbeitskräfte der Ostmark zum erheblichen Teil den Rücken gekehrt haben und daß die Zurückgebliebenen, wenigstens in der Mehrzahl der hier berührten Städte, zum größten Teil polnischer Nationalität sind. Natur-

Digitized by Google

gemäß stehen diese auf einer tieferen Stufe als unsere deutschen gewerblichen Arbeiter.

So kommt es, daß in erster Linie der gewerbetreibende Mittelstand der Kaufleute, Schankwirte, Handwerker usw. die Stadtvertretung besetzt, wo er in der Regel den Ausschlag gibt. Daneben soll die Tätigkeit der freien Berufe, der Rechtsanwälte, Ärzte, Apotheker, Beamten usw., in unseren Stadtvertretungen nicht übersehen werden. Sie übernehmen sogar ziemlich häufig die Führung in den Stadtvertretungen. Sobald jedoch die verschiedenen Interessen aufeinanderstoßen, werden die Gewerbetreibenden regelmäßig den Ausschlag geben. Politische Parteien sind durchgängig in der kommunalen Verwaltung nicht engagiert; nur, wo der nationale Gegensatz — wie so häufig in unseren Provinzen — hervortritt, wird bei Vergebung der Stadtverordnetenmandate vielfach auf die Nationalität der Kandidaten entscheidendes Gewicht gelegt. Hierbei kommen nur zu häufig die kommunalen Interessen zu kurz, da die Geeignetheit für den nationalen Kampf und nicht die für kommunale Interessenvertretung den Ausschlag gibt.

Früher war die kommunale Vertretung, wo nicht eine Nationalität von vornherein eine ausschlaggebende Stellung hatte, vielfach im Wege des Kompromisses so geregelt, daß den Deutschen, Juden und Polen die Mandate je einer Abteilung zugewiesen wurden, den Polen die der dritten, den Deutschen die der zweiten und den Juden die der ersten Abteilung. Diese Kompromißtaktik ist mit dem heftigeren Einsetzen des nationalen Streites mehr und mehr aufgegeben worden und wird heute, wenn überhaupt, nur noch in vereinzelten Fällen befolgt. Vielmehr wogt heute in den Städten mit erheblich national gemischter Bevölkerung bei jeder Stadtverordnetenwahl ein lebhafter Kampf, der in letzter Zeit doch häufiger zugunsten der Deutschen ausfiel. Der Grund dafür mag der sein, daß auf deutscher Seite mehr und mehr — auch von Staats wegen — alles aufgeboten wird, um den Sieg zu erringen, während man bislang den Polen vielfach entmutigt von vornherein den Platz überließ. Auch die zumeist deutschen Stadtverwaltungen sind durchgängig nicht erfreut, wenn viele Polen in die Stadtvertretung kommen, da sie vielfach die Verwaltung erschweren und lähmen. Den Polen stehen die kommunalen Interessen durchaus zurück hinter den nationalen Rücksichten und bei jeder Frage prüfen sie zunächst, ob und welche Vorteile für das Polentum daraus erwachsen.

Die so häufig überschätzte Bedeutung des § 16 der Städteordnung, wonach die Hälfte der Stadtverordneten aus Hausbesitzern bestehen muß,

Digitized by Google

ist für unsere kleinen Städte gar nicht vorhanden. Bei weitem die Mehrzahl aller in der Stadt irgend hervortretenden Männer sind Hausbesitzer und deshalb besteht auch die übergroße Mehrheit der Stadtverordneten aus Hausbesitzern. Daran würde nichts geändert werden, wenn die Bestimmung in Wegfall käme. Um so weniger dürfte — wenigstens vom Standpunkt der kleinen Städte aus — Anlaß gegeben sein, das Hausbesitzerprivileg fernerhin aufrecht zu halten.

Eine wesentliche und erwünschte Änderung des Wahlrechts träte ein, wenn das Beamtensteuerprivileg beseitigt würde und auch bei den Beamten die vollen Zuschlagsprozente zur Einkommensteuer bei Aufstellung der Abteilungslisten in die Erscheinung träten. Dadurch würde der Einfluß der Beamtenschaft auf die Stadtverwaltung ganz erheblich vermehrt werden, häufig würden sie in der zweiten, hier und da auch in der ersten Abteilung die Entscheidung bekommen. Eine erhöhte Mitwirkung des Beamtentums in kommunalen Angelegenheiten wäre aber durchaus erwünscht und würde wesentlich dazu beitragen, den Gegensatz zwischen Beamten und der sonstigen Bürgerschaft herabzumindern; in den Städten der Ostmark würde dadurch der deutsche Einfluß erheblich vermehrt werden.

Wollte man im übrigen das Wahlrecht in kommunal- und sozialfortschrittlichem Sinne ändern, so läge am nächsten, die Anrechnung der Realsteuern bei Bemessung des Wahlrechts zu beseitigen. Gerade diese Anrechnung der Realsteuern gibt den rückständigen Elementen den besonderen Einfluß. Sie ist aber ungerechtfertigt, da die Realsteuern nicht den Bürger belasten, der sie entrichtet, sondern wie eine Reallast auf dem Steuerobjekt lasten. Welchen Sinn und welche Berechtigung soll es haben, daß ein Bauunternehmer, dem nominell 10 große Häuser gehören, der aber total überschuldet ist und jeden Augenblick vor dem Zusammenbruch steht, obenan in der ersten Abteilung figuriert? Auch der Anrechnung der Einkommensteuer würde zweckmäßig eine Schranke gesetzt werden, etwa so, daß höchstens das dreifache des auf den Wahlberechtigten entfallenden Durchschnittsteuerbetrages in Anrechnung käme. Würde die Klasseneinteilung in dieser Weise lediglich nach Maßgabe der der Gemeinde entrichteten Einkommensteuer erfolgen, so würde eine wesentliche Erweiterung des Wahlrechts für die Minderbemittelten eintreten.

Ein etwas bedenklicher Punkt in den kleinen Städten ist die Beteiligung der Mitglieder der städtischen Körperschaften an städtischen Lieferungen und Arbeiten. Ganz zu entbehren ist diese Beteiligung nicht, weil sehr häufig die einzigen leistungsfähigen Unternehmer in der Stadt-

Digitized by Google

vertretung sitzen. Naturgemäß führt nun die Notwendigkeit dieser Beteiligung anderseits auch dahin, daß niemand an solcher Beteiligung etwas bedenklich findet und daß die Mitglieder der städtischen Vertretung es häufig als ganz selbstverständlich betrachten, daß sie gleichsam als Belohnung für die Arbeit, die sie für das Gemeinwesen leisten, auch die städtischen Lieferungen erhalten. Und doch ist gerade in kleinen Orten die Vergebung städtischer Lieferungen an Mitglieder der Gemeindevertretung besonders bedenklich. In den kleinen Verhältnissen ist es den anderen Vertretern immer recht erschwert, Kritik an der Qualität des Gelieferten und an den Preisen zu üben. Wem soll man einen solchen Heldenmut zumuten, daß er sich für das Wohl der Stadt den ganzen persönlichen Groll der Sippe des Unternehmers zuzieht! Viele sagen sich da: Weshalb soll ich mich ins Feuer wagen, wenn es die Anderen nicht für notwendig halten? Schießlich weiß man noch nicht einmal, ob nicht die Mehrheit rundweg ein Einschreiten ablehnt. Wollte man aber städtische Vertreter von der Übernahme städtischer Lieferungen ausschließen, so würden häufig die tüchtigsten und interessiertesten Männer der Gemeinde bestrebt sein, der Stadtverwaltung fernzubleiben, und an ihre Stelle vielleicht Leute treten, die man ohne jeden Schaden entbehren kann. Der einzige Schutz dagegen bleibt in erster Linie die Schärfung des öffentlichen Gewissens, das in der Gegenwart doch ganz anders wie früher sich regt, und die Integrität der städtischen Beamten, insonderheit des Bürgermeisters. Er wird in diesen Fragen häufig die Entscheidung in der Hand haben.

2. Der Gemeindevorstand. Verhältnis zur Stadtvertretung.

Die Person des Bürgermeisters ist für die kommunalen Zustände unserer Städte überhaupt von der größten Bedeutung, gleichviel ob die Magistratsverfassung unserer östlichen Städteordnung besteht oder wie in der Provinz Posen häufig gemäß der §§ 72, 73 die Städteordnung in den Städten bis 2500 Einwohner die Bürgermeisterverfassung. Die Meinungen über den Wert beider Verfassungen sind recht geteilt. Beide Verfassungen haben ihre Vorzüge und Nachteile und je nach den Erfahrungen, die der einzelne mit ihnen gemacht hat, wird das Urteil darüber verschieden sein. Für kleinere Städte wird man der Bürgermeisterverfassung entschieden den Vorzug zu geben haben. Der Apparat der beiden städtischen Körperschaften ist für eine kleine Stadt zu groß und zu schwerfällig. Häufig hat auch das Magistratskollegium neben dem Bürgermeister nicht die gebührende Stellung. Es ist nicht ver-

Digitized by Google

wunderlich, wenn der Bürgermeister, der mit einigen Herren aus der Bürgerschaft — drei oder fünf — den Magistrat bildet, bald eine überragende Stellung einnimmt und den Magistrat in den Hintergrund drängt. Das liegt wesentlich anders, wenn das Magistratskollegium eine erheblich größere Zahl Mitglieder hat oder noch andere besoldete Magistratsmitglieder vorhanden sind.

Beide Körperschaften so zu besetzen, daß in beiden tüchtige einsichtsvolle Männer das Heft in der Hand haben, wird nicht immer möglich sein. Dazu fehlen die Personen. So findet man nicht selten in den kleinen Städten, daß das eine Kollegium an Tatkraft, Einsicht und Tüchtigkeit das andere bei weitem übertrifft. Gleichwohl sind Streitigkeiten zwischen den Körperschaften recht häufig. Die Lust zum Streiten scheint tatsächlich um so größer zu sein, je kleiner der Gegenstand ist, um den es sich handelt. Gerade diese Streitigkeiten ohne ernsteren sachlichen Hintergrund sind aber dazu angetan, das Verhältnis der städtischen Körperschaften zueinander zu stören und die städtische Verwaltung zu lähmen. Besondere Schwierigkeiten können in den kleinen Städten mit Magistratsverfassung durch das Amt des Stadtverordnetenvorstehers entstehen. Häufig beschränkt sich der Stadtverordnetenvorsteher nicht auf die ihm zustehende formelle Leitung der Geschäfte der Stadtverordnetenversammlung. Wie der Magistratsdirigent im Magistrat auch in sachlicher Hinsicht einen weit über die Befugnisse formeller Geschäftsleitung hinausgehenden Einfluß ausübt, so will auch mancher Stadtverordnetenvorsteher in der Stadtverordnetenversammlung die entscheidende Stimme haben. Die Gegenüberstellung der beiden Vorsteher der städtischen Körperschaften birgt an sich den Keim zu manchen Zwistigkeiten in sich. Die Besonderheiten der kleinen Städte wirken des öfteren noch verschärfend ein. Der Stadtverordnetenvorsteher ist häufig dem Bürgermeister an Bildung und gesellschaftlicher Stellung, Geschäftsgewandtheit und Erfahrung überlegen; so z. B. wenn der Bürgermeister akademische Bildung überhaupt nicht hat, der Vorsteher ein älterer, lange Zeit am Orte ansässiger Arzt ist. Da liegt es zu nahe, daß der Stadtverordnetenvorsteher den Ton angeben will, mag es sich um die leidigen Fragen der Repräsentation oder um geschäftliche Dinge handeln. Naturgemäß führt dies gelegentlich zu Reibereien, die beiden ihre Tätigkeit zu verleiden imstande sind, sich auch leicht auf die Körperschaften selbst erstrecken.

Alles dies kommt in Wegfall, sobald die Bürgermeisterverfassung besteht. Die Repräsentation der Stadt kann hier nur dem Bürgermeister zufallen und Konflikte zwischen Stadtverordneten und Bürgermeister sind

Digitized by Google

viel eher zu vermeiden, als zwischen Magistrat und Stadtverordneten, da die Stadtverordnetenversammlung schließlich die Entscheidung hat. Gewiß fielen damit auch die Vorzüge der Magistratsverfassung weg. Doch sind diese Vorzüge für unsere kleinen Städte wohl nur wenig von Belang. Der Bürgermeister erledigt schon jetzt eine recht erhebliche Anzahl Geschäfte allein und würde auch ohne Nachteil überhaupt die laufenden Geschäfte der Gemeindeverwaltung allein erledigen können. Die Einwirkung, die jetzt von dem Magistrat ausgeübt wird, würde aber zum guten Teil auf die Verwaltungsdeputationen und die Stadtverordneten übergehen, wogegen nichts einzuwenden wäre, zumal die Stadtverordneten dann die bewährten Kräfte, die sie jetzt an den Magistrat abgeben müssen, behalten würden.

Für unsere Ostprovinzen mit national gemischter Bevölkerung könnten national politische Bedenken gegen die allgemeine Einführung der Bürgermeisterverfassung erhoben werden. Da bei ihr die Stadtverordneten allenthalben den Ausschlag geben, hätte der Staat hier keine ausreichende Handhabe, gegen eine Betätigung der Stadtverwaltung im polnischen Nationalinteresse einzuschreiten, eine Handhabe, die ihm bei der Magistratsverfassung gegeben ist. Wie das Bestätigungsrecht gehandhabt wird, ist ein polnischer oder den polnischen Bestrebungen günstig gesinnter Magistrat ausgeschlossen. Ein deutsch gesinnter Magistrat wird aber die Stadtverwaltung nicht in polnischem Sinne führen, gleichviel ob die Stadtverordneten eine polnische Mehrheit haben. Würde aus diesen Gründen auch für die Zukunft für die Städte mit national gemischter Bevölkerung die Magistratsverfassung beibehalten werden, so wäre gleichwohl zu erwägen, ob für die kleinen Städte die Magistratsverfassung nicht einigen Abänderungen unterzogen werden könnte, um Streitigkeiten zwischen den städtischen Körperschaften besser zu verhüten, etwa in der Richtung, wie in der Provinz Hannover Magistrat und Bürgervorsteherkollegium nebeneinander gestellt sind.

Man sollte übrigens die Bedeutung der Frage, wie schon gesagt, gerade für die kleinen Städte nicht überschätzen. Ob in ihnen — vor allem in den Städten unter 10 000 Einwohnern — Bürgermeister- oder Magistratsverfassung besteht, die treibende Kraft der ganzen Verwaltung wird regelmäßig der Bürgermeister sein. Durch seine sonstige Tätigkeit in staatlichem Auftrage, insbesondere als Verwalter der Ortspolizei, und dadurch, daß er ausschließlich die gesamten kommunalen Geschäfte leitet und erledigt, hat er eine derart überragende Stellung in der Stadtverwaltung, daß gegen seinen Willen eigentlich nichts vorgenommen

Digitized by Google

werden kann. Kann die Stadt irgend etwas unternehmen, wenn der Bürgermeiſter es nicht will, obwohl er allein die Ausführung hat? Zudem überſieht er meiſtens am beſten die geſamte Sach- und Rechtslage, ſo daß man nur ſelten den Mut finden wird, gegen ſeine Anſicht etwas Wichtigeres zu beginnen. Rechnet man die Tätigkeit, die im ſtaatlichen Auftrage ausgeübt wird, hinzu, ſo vereinigt ſich in der Hand des Bürgermeiſters eine recht erhebliche Machtfülle, um ſo erheblicher, wenn ſich höhere Verwaltungsbehörden nicht am Orte befinden, die Behörden alſo vorzugsweiſe auf ſeine Berichte angewieſen ſind. Um ſo dringlicher iſt es, den Bürgermeiſter ſo zu ſtellen, daß in dieſer Stellung tüchtige Männer Befriedigung finden können und vor allem, daß die Unabhängigkeit und Integrität des Stellenträgers außer Frage geſtellt ſind. Dazu wäre in erſter Linie ein ausreichendes Gehalt erforderlich, das den Bürgermeiſter allen den Verſuchungen entrückte, die an Beamte in ähnlichen Stellungen heranzutreten pflegen. Leider iſt es damit nicht immer zum beſten beſtellt. Nicht ſelten ſteht das geringe Einkommen in einem erheblichen Mißverhältnis zu den Anforderungen, die Amt und Stellung an den Bürgermeiſter ſtellen und der Bürgermeiſter wird geradezu gedrängt, nach Nebenverdienſt zu ſuchen. Die Beſorgnis liegt nahe, daß dadurch ſeine amtliche Unbefangenheit nicht geſtärkt wird. Es iſt nicht ſelten, daß der Bürgermeiſter auch um eine notwendige Gehaltszulage die Stadtverordneten lange bitten muß, was ſeine Stellung zu ihnen als einzelnen und im ganzen nicht ſtärken kann. Es kommt ſogar vor, daß die Stadtverordneten dem Bürgermeiſter eine Zulage nur bei der jedesmaligen Feſtſetzung des Etats bewilligen, ohne daß ein Rechtsanſpruch auf die Weitergewährung gegeben wird. Die Weiterbewilligung der Zulage hängt dann davon ab, ob der Bürgermeiſter im verfloſſenen Jahre ſich genügend fügſam erwieſen hat. Dieſe und andere Umſtände drücken die Stellung herab. Dazu kommt, daß für das Amt eine beſtimmte Vorbildung nicht vorgeſchrieben iſt und ein Stellenrang — angepaßt der ſtaatlichen Rangordnung — nicht beſteht. Nun richtet ſich in Preußen die Achtung eines Mannes in amtlicher Stellung nicht in erſter Linie nach dem, was er leiſtet, und nach ſeinem Können, ſondern nach dem Dienſtrange, nach ſeiner Vorbildung und den Prüfungen, die er abgelegt hat, oder deren Ablegung für ſeine Stellung erforderlich iſt. Es leuchtet ein, daß das Amt des Bürgermeiſters danach nicht beſonders bewertet wird. Häufig wird auch von den Staatsbehörden der Eigenheit und Schwierigkeit der Stellung wenig Rückſicht getragen. Alles dies in Verbindung mit den Eigenheiten der kommunalen Ver-

Digitized by

waltung wirkt dahin, daß nicht immer die Tüchtigsten sich der Laufbahn widmen und mancher froh ist, wenn er ihr den Rücken wieder kehren kann.

Soweit dürften in dieser Hinsicht Meinungsverschiedenheiten nicht bestehen. Diese treten erst hervor, wenn man erwägt, wie zu helfen wäre. Was zunächst die Gehaltsfrage angeht, so ist häufig sehr fraglich, ob man den kleinen Städten größere Leistungen auferlegen kann. Die Stadtvertretungen und die Aufsichtsbehörden werden dieser Frage die gebührende Rücksicht widmen und im einzelnen Falle auf Abstellung vorhandener Mißstände nach Möglichkeit bedacht sein müssen. Die Frage der Vorbildung ist des öfteren von Bürgermeistervereinigungen erörtert und im Interesse des Standes die Festsetzung einer Mindestvorbildung verlangt worden. Auch das hat aber große Bedenken. Gesetzt, die Regierung verlangte für die Bürgermeister der Städte unter 10000 Einwohner die Befähigung zum Regierungssekretär, wo sollten die kleinsten Städte den Bürgermeister herbekommen? Der Regierungssekretär hat die Aussicht, auf ein Gehalt von etwa 5000 Mk. zu kommen; das können die kleinsten Städte nicht bezahlen. Anderseits würde gerade durch solche Forderung die Stellung direkt auf das Niveau der mittleren Beamten herabgedrückt werden, während viele Kleinstädte zum Teil mit guten Gründen danach streben, einen Mann mit akademischer Bildung zum Bürgermeister zu bekommen. Ähnliches würde bei den Städten über 10000 Einwohner zutreffen. Hier würde manches dafür sprechen, grundsätzlich für den Bürgermeister das Assessorexamen zu verlangen. Gerade für diese Stellung ist eine gründliche juristische Vorbildung am Platze, da die Städte bei ihren ausgedehnten Betriebswirtschaften viel in Privatrechtsangelegenheiten zu tun haben, deren Bearbeitung aber in erster Linie dem Bürgermeister zufällt. Und zweifellos würde bei dem heutigen Andrang zum Rechtsstudium die Forderung sich durchführen lassen. Gleichwohl wird man auch dem widersprechen müssen. In den kleineren Städten arbeitet sich mancher tüchtige Bürgermeister ohne Assessorqualität so in die Kommunalverwaltung ein, daß er auch die Bürgermeisterstelle in einer größeren Stadt durchaus wahrnehmen kann. Wollte man diesen voll geeigneten Elementen das Weiterkommen unmöglich machen, so würde man wieder gerade hierdurch die Stellung der Bürgermeister in den Städten unter 10000 Einwohnern erheblich herabdrücken und manchen besonders tüchtigen Mann abhalten, in diesen Städten mit der kommunalen Tätigkeit den Anfang zu machen. Es kommt ja auch häufig vor, daß ein Mann ohne eigentliche beamtenmäßige Vorbildung gleichwohl sich besonders zur Verwaltung einer

Digitized by Google

kleineren Stadtgemeinde eignet. Es wäre verfehlt, einen ſolchen auszuſchließen. Überhaupt wird nur in ſeltenen Fällen Anlaß zu einem ſtaatlichen Eingriffe beſtehen, da ſchon jetzt auch die kleinſten Städte dieſer Frage die größte Bedeutung beilegen.

Die Tätigkeit der ehrenamtlichen Magiſtratsmitglieder unſerer kleinen Städte kann nur rühmend anerkannt werden. Sie erledigen einen großen Teil der Angelegenheiten, die mehr eine geſchäftsmänniſche Abwicklung erfordern, und leiten ſehr häufig die eigentlichen Betriebsverwaltungen. In beiderlei Geſchäften ſind ſie zumeiſt den Berufsbeamten an Sachkenntnis und Gewandtheit überlegen, ihre Mitwirkung verhindert vor allem auch, daß in dieſen Geſchäften bureaukratiſche Schwerfälligkeit platzgreift. Mag man immer der Anſicht ſein, daß die unbeſoldeten Magiſtratsmitglieder ihre Haupttätigkeit in der Teilnahme an den Beratungen des Magiſtratskollegiums finden ſollten; in kleinen Städten iſt ihre tätige Beteiligung an der Verwaltung unentbehrlich.

3. Hilfsorgane der Stadtverwaltung. Gemeindebeamte.

Von den Subalternbeamten nimmt der Stadtſekretär in den kleinen Städten, wo er neben dem Bürgermeiſter der einzige Berufsbeamte, alſo auch allein in die Routine des Geſchäftsganges eingeweiht iſt, oft eine nicht unbedeutende Stellung ein. Im übrigen haben ſie keinen oder nur geringen Einfluß und ſind auf die bureaumäßige Erledigung der Geſchäfte beſchränkt. Im Verhältnis zu den ſtaatlichen Subalternbeamten iſt ihre Beſoldung regelmäßig recht gering und ſteht häufig nicht im Einklang mit der Bedeutung der ihnen anvertrauten Arbeiten. Das iſt um ſo bedenklicher, als die Zuverläſſigkeit gerade der Beamten der lokalen Verwaltung beſonders ſchweren Belaſtungsproben ausgeſetzt wird. Auch hier muß es Sache der Stadtvertretungen und der Aufſichtsbehörden ſein, allmählich eine angemeſſene Beſoldung durchzuführen. Dabei wird die finanzielle Belaſtung der Städte nicht zu ſehr ins Gewicht fallen dürfen, da die Ausgabe gar nicht im Verhältnis ſteht zu dem Schaden, den unfähige oder unzuverläſſige Beamte der Stadt zufügen können.

Das gleiche gilt von den Unterbeamten, beſonders den ſtädtiſchen Polizeiſergeanten. Sie haben eine nicht unbedeutende amtliche Tätigkeit und von ihrer Zuverläſſigkeit und Unbeſtechlichkeit hängt häufig die korrekte Handhabung der Polizei faſt noch mehr als von den gleichen Eigenſchaften des Polizeiverwalters ab. Wie häufig bringt ſie aber die Kargheit ihrer Einkünfte in die Verſuchung, Einflüſſen, die von außen an ſie herantreten, nachzugeben!

Digitized by Google

Einen nicht unerheblichen Anteil an der Gestaltung dieser Beamtenverhältnisse haben die Vorschriften über die Besetzung der Stellen mit Militäranwärtern. Nach den geltenden Bestimmungen müssen die Stellen der Bureaubeamten zur Hälfte, die der Unterbeamten ganz mit Militäranwärtern besetzt werden. Zu Bureaubeamten eignen sich nun aber nur recht wenig Militäranwärter. Die Militärverwaltung hat heute die größte Mühe, die Unteroffiziere auf 12 Jahre bei der Truppe zu halten und es sind nicht immer die fähigsten und tüchtigsten, die sich zur Kapitulation entschließen. Entsprechend natürlich das Militäranwärtermaterial. Zudem haben sie in der Regel keinerlei Kenntnis des Bureaudienstes, eignen sich häufig auch wenig dazu. Gleichwohl muß die Gemeinde sie anstellen, obwohl sie nicht ganz einfache Sachen nicht bearbeiten können. Ihre Arbeitsleistung überragt regelmäßig nicht die eines Gehilfen mit Volksschulbildung, der sich einige Zeit in einem Gemeindebureau eingearbeitet hat. Es leuchtet ein, daß das nicht zur Hebung des Standes dient. Die Regierung und die großen Städte haben sich auf ziemlich einfache Weise geholfen, indem sie Prüfungen eingeführt haben, wobei alle Bewerber, die nicht wenigstens annähernd die Befähigung nachweisen, zurückgewiesen werden. Für die kleinen Städte ist die Einführung solcher Prüfungen sehr schwierig. Wenigstens für die wichtigeren Bureaubeamtenstellen wird man in Zukunft ohne solche doch nicht auskommen können.

Noch eigenartiger ist die Sache bei den Unterbeamten, besonders wieder bei den Polizeisergeanten. Diese Stellen sind ausschließlich mit Militäranwärtern zu besetzen, eine Vorschrift, die durchaus angebracht ist, soweit dadurch die Anstellung von Leuten mit zwölfjähriger oder wenigstens längerer Militärdienstzeit herbeigeführt wird. Es ist bekannt, daß das Amt des Polizeiexekutivbeamten an Körper und Geist erhebliche Anforderungen stellt. Hierfür ist die lange Dienstzeit bei der Truppe eine vorzügliche Schulung. Dem Unteroffizier wird die militärische Ordnung zur zweiten Natur und die langjährige schwierige Tätigkeit als militärischer Erzieher lehrt ihn Geduld und Ruhe in besonderem Maße. Außerdem ist der Unteroffizier trotz seiner überaus dürftigen Stellung gewöhnt, auf sich zu halten und als eine Respektsperson aufzutreten. Tatsächlich kommt es aber bei den kommunalen Polizeiverwaltungen der kleinen Städte wohl nur noch selten vor, daß sie Militäranwärter mit längerer Dienstzeit bekommen. So kommt es, daß die Kommunalverwaltungen im wesentlichen auf die zahlreichen Zivilversorgungsberechtigten angewiesen sind, die nach kurzer Dienstzeit wegen

Digitized by Google

irgendeines kleinen Dienstschadens entlassen und mit dem Zivilversorgungsschein abgespeist werden. Häufig melden sich überhaupt nicht geeignete Militäranwärter, da unter den vorzeitig mit dem Zivilversorgungsschein entlassenen, die sich um solche Stellen bewerben, sehr viele sind, die kaum lesen und schreiben können. Daß unter diesen Umständen das Polizeibeamtenmaterial sich gegen früher nicht gehoben hat, bedarf keiner Ausführung. Es ist doch ein eigen Ding: die Militärverwaltung hat die größten Schwierigkeiten, die alten Unteroffiziere in geeigneten Zivilversorgungsstellen unterzubringen, und gerade diese Schwierigkeit wirkt dazu mit, die Zahl der Unteroffizieranwärter zu verringern; auf der anderen Seite sind die vorzugsweise für Militäranwärter geeigneten Stellen so beschaffen, daß ausgediente Unteroffiziere sich nicht darum bewerben, obwohl die übergroße Zahl der Zivilversorgungsberechtigten sie schon veranlaßt, ihre Ansprüche niedrig zu halten. Man befreie also entweder die Gemeinden von der Verpflichtung, Militäranwärter für den Polizeidienst anzustellen oder, wenn man auch in Zukunft diese Stellen den Militäranwärtern vorbehalten will, so sorge man dafür, daß die Stellen so beschaffen sind, daß als Regelfall wieder die Besetzung mit ausgedienten Unteroffizieren gelten kann. Der jetzige Zustand, wobei die Gemeinden nur dafür aufzukommen haben, daß der Militärfiskus die Versorgung seiner Halb- oder Ganzinvaliden los wird, ist unerträglich. Der Staat setzt sich bei der staatlichen Polizei wegen des Mangels an geeigneten Militäranwärtern über diese Bestimmungen ohne weiteres hinweg, indem er als Schutzleute Unteroffiziere mit kürzerer — sechsjähriger — Dienstzeit einstellt, die sich in einer Reihe von Jahren bei der Schutzmannschaft den Zivilversorgungsschein verdienen können. Für eine Neuregelung dieser Frage wäre als Mindestforderung aufzustellen, daß die kommunale Polizei nicht schlechter gestellt würde als die staatliche, zumal die Gemeinden mit kommunaler Polizei schon dadurch schwer benachteiligt sind, daß sie die Polizeikosten allein zu tragen haben, während bei der staatlichen Polizei der Staat den Hauptteil trägt.

Eine Heranziehung der Bürger zu städtischen Ehrenämtern findet in weitestem Maße statt, und die Erfahrungen, die damit gemacht sind, sind durchgehend günstig. In der Armen-, in der Bauverwaltung, als Bezirksvorsteher, Waisenräte und sonst bei den verschiedensten Gelegenheiten, z. B. bei Volkszählungen, arbeiten Bürger in hervorragender Weise mit. Ihre Tätigkeit hat vor der Beamtentätigkeit den großen Vorzug, daß sie den Verhältnissen sehr nahe stehen, daß sie geschäftliche Dinge nicht bureaukratisch anfassen, sondern mit großer Sachkunde und

Digitized by Google

Schnelligkeit erledigen. Auch an Gewissenhaftigkeit und Pünktlichkeit nehmen sie es mit den Beamten durchaus auf, wobei naturgemäß vorausgesetzt wird, was in der Regel zutreffen wird, daß nur geeignete Elemente tätig sind. Durch diese Mitarbeit der Bürger an der städtischen Verwaltung werden nicht nur erhebliche Kosten erspart, sie trägt auch mit dazu bei, den Gemeinsinn in der Bürgerschaft zu stärken und aufrechtzuerhalten.

Arbeiter werden zu städtischen Ehrenämtern wohl gar nicht herangezogen, das widerspricht noch den in den Ostprovinzen fast durchgängig vorhandenen Vorstellungen über Stellung und Tätigkeit der Arbeiter; ebensowenig Frauen, wenn auch hier und da in der Armenverwaltung bereits eine Ausnahme gemacht sein mag. Den Hauptanteil an der ehrenamtlichen Verwaltung haben die Angehörigen des den größten Teil der Bürgerschaft ausmachenden gewerblichen Mittelstandes.

4. Verhältnis der Städte zur Staatsregierung. Städtische Polizei.

Über die Stellung der Städte zur Staatsregierung lassen sich rechtliche Besonderheiten für die kleinen Städte des Ostens kaum anführen. Daß die Selbstverwaltung für unsere kleinen Städte erhebliche Bedeutung nicht mehr hat, ist schon dargelegt worden. Naturgemäß tritt aus Gründen der Ostmarkenpolitik das Bestreben der Staatsbehörden, den Städten ihren Willen aufzudrängen, hier noch schärfer hervor als anderswo, zumal die kleinen Städte nur selten in der Lage sind, ihre Rechte voll zu wahren, sie auch durchgängig auf die wohlwollende Unterstützung der Staatsbehörden angewiesen sind. Am schroffsten zeigt sich dieses Bestreben der Staatsbehörden durch die besondere Betonung der polizeilichen Zuständigkeit auf den Hauptgebieten kommunaler Tätigkeit. Hand in Hand hiermit geht das Bestreben der Staatsbehörden, die Polizeigewalt in ihrer Hand zu vereinigen und die kommunalen Polizeiverwalter zu Werkzeugen ihres Willens zu machen. In den Städten der östlichen Provinzen hat nach dem Gesetz der Bürgermeister oder ein anderer Gemeindebeamter die Polizei zu verwalten, ausgenommen die wenigen großen Städte mit staatlicher Polizei. Der Polizeiverwalter ist der Träger der Ortspolizei, hat sie aber im Namen des Königs in staatlichem Auftrage zu führen. Der Polizeiverwalter in den zum Landkreise gehörigen Städten untersteht dem Landrat und den im Instanzenzug folgenden Behörden und alle diese Behörden betrachten ihn als ihr Organ, das berufen ist, ihre Aufträge auszuführen. Nach dem Gesetze und der Rechtsprechung des Oberverwaltungsgerichts ist er allerdings

Digitized by Google

der Träger der Ortspolizeigewalt, der nicht beiseite geschoben werden kann und dessen Funktionen die vorgesetzte Behörde nicht willkürlich an sich ziehen darf. Das hat jedoch nur formelle Bedeutung. Einen großen Teil der ortspolizeilichen Aufgaben hat die vorgesetzte Behörde, insonderheit der Landrat, an sich gezogen, der Polizeiverwalter kommt dabei oft nur als ihr ausführendes Organ in Betracht. Stünde es nicht im Gesetz, aus den tatsächlichen Vorgängen könnte man es häufig nicht ableiten, daß die Ortspolizeibehörde die Verwalterin der Ortspolizei sei. Der Zug geht immer mehr dahin, die eigentliche Polizeiverwaltung in der Hand der höheren Behörden zu vereinigen.

Wie die bureaukratische Zentralisierung der Polizeigewalt immer weiter greift, ergeben zwei neuere Ministerialverfügungen, wodurch die Ortspolizeibehörde ausgeschaltet wird. Nach dem Landesverwaltungsgesetz hat die Ortspolizeibehörde ein selbständiges Polizeiverordnungsrecht. Dieses ist neuerdings dadurch beseitigt worden, daß angeordnet wurde, vor Erlaß jeder Polizeiverordnung sei die Genehmigung des Regierungspräsidenten einzuholen. Die zuvorige Prüfung der Aufsichtsbehörde soll — nach der amtlichen Begründung — nach Möglichkeit verhindern, daß rechtsungültige Polizeiverordnungen erlassen werden. Mag dieser Zweck den Erlaß der Vorschrift rechtfertigen, mag es immer auch angebracht sein, die Flut der Polizeiverordnungen nach Möglichkeit einzudämmen, im Ergebnis ist durch die Ministerialverfügung den Ortspolizeibehörden ein wichtiges durch Gesetz verliehenes Recht entzogen worden.

Nach § 1 des Fluchtliniengesetzes ferner bedarf die Festsetzung von Fluchtlinienplänen der Zustimmung der Ortspolizeibehörde. Durch Ministerialerlaß sind die Polizeibehörden neuerdings angewiesen worden, vor Erteilung dieser Zustimmung die Genehmigung des Regierungspräsidenten einzuholen. Begründet wurde diese Maßnahme damit, daß bislang bei Festsetzung der Bebauungspläne die Wohnungsfürsorge zu wenig berücksichtigt worden sei. Ob aber die Regierungsinstanz in dieser Hinsicht größeres Sachverständnis besitzt, ist gewiß sehr fraglich. Man wird im Gegenteil annehmen müssen, daß, abgesehen von den kleinsten Orten, die kommunalen Beamten in dieser Frage den staatlichen Beamten durchschnittlich überlegen sind, wie das ihre Ortskenntnis und ihre häufige Befassung mit diesen Angelegenheiten durchaus nahelegen. Die Absicht des Erlasses ging wohl in erster Linie dahin, auch in Gemeinden mit kommunaler Polizei den Staatsbehörden überhaupt eine Mitwirkung bei den Fluchtlinienfestsetzungen zu sichern.

Die Verbindung der Polizei mit dem Amt des Bürgermeisters

bringt, wie schon im vorstehenden angedeutet worden, gewiß manchen Nachteil mit sich. Immerhin sind diese Nachteile nicht so erheblich, daß man die Trennung beider Ämter wünschen sollte. Naturgemäß sind der Bürgermeister und die kommunalen Polizeibeamten mehr oder weniger der Versuchung ausgesetzt, wo es sich um einflußreiche Leute der Stadt handelt, eine gewisse Nachsicht zu üben. Aber ganz ist diese Gefahr bei den staatlichen Polizeibeamten auch nicht ausgeschlossen, nur daß es sich da um andere Individuen und Sachen handeln wird. In mancher Beziehung wird die Polizei von Gemeindebeamten besser als von Staatsbeamten gehandhabt. Die staatliche Polizei steht dem Leben der Gemeinde zu fern und wird mehr nach bureaukratischen Grundsätzen geleitet. Der kommunale Polizeidirigent steht durch seine Betätigung in der Kommunalverwaltung, insbesondere der Armen- und Steuerverwaltung, mit den Interessen der Bevölkerung in recht enger Beziehung. Nicht ohne Grund hat der preußische Entwurf eines Wohnungsgesetzes, dem man den Vorwurf einer zu starken Betonung der kommunalen Selbstverwaltung wahrlich nicht machen kann, den Hauptwert auf die Tätigkeit der Kommunalorgane gelegt. Dabei mögen finanzielle Gesichtspunkte mitgesprochen haben, zweifellos aber auch die durch die Praxis bestätigte Erwägung, daß die Gemeindeorgane in dieser Hinsicht das größere Interesse und die größere Sachkunde haben.

Wo also nicht besondere staatliche Interessen für staatliche Polizei in einzelnen Städten sprechen, ist die kommunale Polizei durchaus am Platze. In den kleinen Städten läßt sich aber die Verbindung der Polizei mit dem Amt des Bürgermeisters überhaupt schwer umgehen, da hier die Einsetzung einer besonderen Staatsbehörde als Ortspolizeibehörde einen zu schwerfälligen Apparat schaffen würde. Was hätte denn diese Polizeibehörde zu tun? Ebenso würde der Bürgermeister einen großen Teil seiner jetzigen Tätigkeit verlieren. Dem Landrat aber für den ganzen Kreis die Ortspolizei zu übertragen, hat auch seine Bedenken, da der Landrat den Verhältnissen — mit Ausnahme vielleicht der Stadt, wo er wohnt — doch recht fern steht, er anderseits auch jetzt schon viel zu belastet ist, als daß ihm diese Arbeit noch auferlegt werden könnte. Zudem läßt sich auch nicht verkennen, daß die Vereinigung beider Ämter erhebliche Vorteile mit sich bringt. Wie vielen Konflikten zwischen Polizei und Gemeinde wird von vornherein durch die Verbindung beider Ämter vorgebeugt! Überaus häufig ist der Bürgermeister als Polizeiverwalter gerade besonders interessiert, irgendeine gemeinnützige oder wohltätige Sache bei der Gemeinde durchzu-

Digitized by Google

bringen, während er, wenn die Anregung von einer andern Stelle ausginge, die Sache vielleicht nicht so fördern würde.

Will man den Staat auch hier noch mehr beteiligen, so wäre es durchaus gerechtfertigt, wenn er von den Kosten der Polizeiverwaltung einen entsprechenden Teil auf sich nähme. Der § 3 des Polizeigesetzes vom 11. März 1850, wonach die Gemeinden die Kosten der örtlichen Polizeiverwaltung zu tragen haben, findet in der Hauptsache nur auf die Städte mit kommunaler Polizei Anwendung. Auf dem Lande wird das Exekutivpersonal — die Gendarmen — vom Staate gestellt, in den großen und leistungsfähigen Städten mit königlicher Polizei trägt der Staat den Hauptteil der Kosten der Polizeiverwaltung. Den andern Städten die gesamten Kosten der Polizei aufzubürden, liegt umsoweniger Veranlassung vor, als, wie schon ausgeführt, tatsächlich die Polizei ausschließlich als Staatssache behandelt wird. Für die kleinen Städte ist die Last der Polizeikosten aber oft recht erheblich.

Digitized by Google

Die Stadt Gneſen.

Von

Fritz Posberg,

Generalſekretär des deutſchen Oſtmarkenvereins in Poſen.

Entwurf.

Seite

Einleitung.

Gnesen ist der Mittelpunkt deutscher Ansiedlungen der Königlich preußischen Ansiedlungskommission für Westpreußen und Posen 81

Hauptteil.

Die Entwicklung der Stadt Gnesen unter dem Einfluß der Tätigkeit der Ansiedlungskommission im Kreise und des Nationalitätenkampfes.

Erster Teil.

Die Kräfte der Polen in und um Gnesen.

A. Die Grundlagen der polnischen Kraft um Gnesen 86
1. Der polnische Besitzstand im Kreise 86
2. Die polnische Bevölkerung im Kreise 91
B. Die Grundlagen der polnischen Kraft in Gnesen 92
1. Die wirtschaftlichen Kräfte 92
2. Die polnische Bevölkerung der Stadt 96

Zweiter Teil.

Die Kräfte der Deutschen in und um Gnesen.

A. Die Grundlagen der deutschen Kraft um Gnesen 106
1. Die Ansiedlungskommission im Kreise 106
2. Das Genossenschaftswesen und andere Einrichtungen im Kreise 113
B. Die Grundlagen der deutschen Kraft in Gnesen 117
1. Gnesen als Beamtenstadt 117
2. Handel, Gewerbe, Industrie, Verkehr 124
3. Die Abwanderung der jüdischen Bevölkerung 150

Dritter Teil.

Die Verfassung und Verwaltung der Stadt.

A. Die Ausschaltung des polnischen Elementes aus der Verwaltung der Stadt 155
B. Die städtische Verwaltung 162
1. Die Zusammensetzung des Magistrats, der Stadtverordnetenversammlung und der Deputationen und die Gemeindebeamten 162
2. Die einzelnen Zweige der Verwaltung 164
3. Das Schulwesen 174
C. Das Stadtgebiet und die politische Vertretung der Stadt 176

Schlußwort 179

Literaturverzeichnis 181

Digitized by Go

Einleitung.

Gnesen — polnisch Gniezno —, nach mittelalterlicher Überlieferung die älteste Stadt des Landes, war bereits im 10. Jahrhundert Metropole und Sitz des Herrschers über Polen und gewann durch die Errichtung des Erzbistums durch Kaiser Otto III. im Jahre 1000 besondere Bedeutung. Vor 1243[1], wahrscheinlich als erste großpolnische Stadt, wurde sie mit deutschem Rechte bewidmet, ein Beweis für ihre deutsche Einwohnerschaft, und war unmittelbare Stadt, d. h. sie stand direkt unter dem Landesherrn, dessen Rechte ein Starost wahrnahm. Diese alte deutsche Bevölkerung der Stadt ist, wie überall, im Polentum völlig aufgegangen. Nach der Reformation war es den Evangelischen, d. h. den Deutschen, verwehrt, in der Stadt Gnesen, dem Sitze des Erzbischofs von Polen zu wohnen, nicht einmal ein längerer Aufenthalt war ihnen hier gestattet. „Als die Provinz Posen 1793 zu Preußen gekommen war, erhielt Gnesen preußische Besatzung, und kam eine Anzahl deutscher Beamter hierher, denen deutsche Handwerker folgten; auch ließen sich nach und nach in der Umgegend deutsche Kolonisten nieder. Diese bildeten den Stamm der evangelischen Gemeinde[2]."

So ist Gnesen seit 1793 preußische Stadt mit Unterbrechung der Jahre 1807—1815, der Zeit des Herzogtums Warschau, und eine deutsche Bevölkerung siedelte sich infolge der Maßnahmen der preußischen Regierung allmählich wieder in Gnesen an.

Die älteste zuverlässige Angabe über die Bevölkerung der Stadt enthält der amtliche Bericht des Magistrats an die Königliche Regierung vom 10. Januar 1886:

---

[1] cf. Cod. dipl. majoris Poloniae Nr. 240 und Warschauer, Die städtischen Archive in der Provinz Posen, S. 60.

[2] Vgl. Werner, Geschichte der evang. Parochien in der Provinz Posen. Posen 1898, S. 88.

Digitized by Google

„Ohne Militär besteht die Bevölkerung der Stadt in

2725 weiblichen Seelen,
2897 männlichen „

5619 Seelen überhaupt;

davon gehören:

der evangelischen	Religion	884,
der katholischen	„	3282,
der alttestamentl.	„	1453,
		5619 Seelen."

Das Nationalitätenverhältnis ist leider nicht angegeben, läßt sich aber, wie fast überall in der Provinz Posen, aus der Konfession insofern schließen, als die evangelische Bevölkerung unbedingt als deutsch, die katholische damals in Gnesen sicherlich völlig als polnisch zu betrachten ist. Gnesen war also damals zu 58,4 % polnisch. Ein besonderes Gewerbe wurde in der Stadt nicht betrieben. Eine Liste der Gewerbetreibenden des Jahres 1835 gibt ihre Zahl auf 687 an. Eine hervorragend wirtschaftliche Bedeutung hat Gnesen auch heute nicht. Und doch verdient Gnesen allgemeines Interesse.

Gnesen ist rings umschlossen von Bauerndörfern der Königlich preußischen Ansiedlungskommission[1].

In diesen Worten sind so viel kommunal-politische Probleme enthalten, so viele Fragen, daß eine Untersuchung über Gnesens Zustand allgemeine Bedeutung haben muß. Kein Gebiet ist so energisch von der Ansiedlungspolitik ergriffen worden, wie der Kreis Gnesen und der anstoßende Kreis Znin. Im Kreise Gnesen hat die Tätigkeit der Ansiedlungskommission bereits in ihrem Gründungsjahre 1886 ihren Anfang genommen. Heute nach 21 Jahren ist Gnesen von einem Gürtel von Bauerndörfern und Gütern der Ansiedlungskommission, die noch nicht aufgeteilt und besiedelt sind, umschlossen. So entsteht jetzt die wichtige Frage: Wie hat das alles auf die Stadt Gnesen gewirkt, ist eine Wirkung der Tätigkeit der Ansiedlungskommission auf die Stadt Gnesen, auf ihre Entwicklung, auf ihre Verwaltung usw. wahrnehmbar?

[1] Vgl. die Karte der Ansiedlungskommission von Langhans nach dem Stande vom 1. Januar 1907.

Digitized by Google

Die Ansiedlungspolitik ging dahin, breite Ringe deutscher Bauerndörfer um die Städte zu legen, in der Hoffnung, dadurch einmal das platte Land zu germanisieren und in den polnischen kompakten Grundbesitz trennende Breschen zu legen, dann aber auch durch die umschließenden deutschen Bauerndörfer die Städte selbst deutsch zu machen. Man nahm an, daß der Nachwuchs der Bauern zu einem Teile als deutsche Arbeiter, Handwerker und Gewerbetreibende anderer Art sich in der Stadt niederlassen, daß durch den gesteigerten deutschen Verkehr, namentlich an Markttagen, das deutsche städtische Gewerbe emporsteigen würde und daß die eingeschlossenen Polen, die früher auf den polnischen Gütern Erwerb fanden, im Laufe der Jahre verschwinden würden. Man nahm weiter an, daß die Schwierigkeiten der Stadtverwaltungen im Gebiete des Nationalitätenkampfes allmählich schwinden und von Jahr zu Jahr der deutsche Charakter der Stadt mehr hervortreten würde.

Untersuchen wir, wie die Dinge heute liegen.

Die Stadt Gnesen zählte nach der Volkszählung vom 1. Dezember 1905:

7 440	Evangelische	= 31,3 %,
15 295	Katholische	= 64,1 „
980	Juden	= 4,1 „
23 715	Einwohner.	

9 386	Deutsche	= 40 %,
14 318	Polen	= 60 „
23 704	Einwohner.	

Die Ergebnisse der Fortschreibung der Seelenzahl der Bevölkerung für 1906 und 1907 sind deshalb nicht herangezogen worden, weil diese Zahlen insofern sehr unsicher sind, und darum ein falsches Bild geben, als sie die Zahl der Abgezogenen nicht berücksichtigen, die sich polizeilich nicht abmeldeten, und das trifft erfahrungsmäßig bei den unteren, d. h. hier polnischen, Bevölkerungsschichten zu.

Gnesens Bevölkerung ist also überwiegend polnisch. Und doch sind Stadtverordnetenversammlung und Magistrat rein deutsch. Es gelingt also, die polnische Majorität von der Stadtverwaltung fern zu halten.

Die Bevölkerung der Stadt gliedert sich in ihren Hauptberufen und nach Nationalitäten wie folgt:

Digitized by Google

Es sind zuzuzählen:	Deutsche	Polen
I. dem Beamten-, Offiziers- usw. Stand und freien akademischen Berufen	ca. 2330 Seelen	320 Seelen
II. Handel, Gewerbe, Industrie und Landwirtschaft	1900 „	3380 „
III. dem Arbeiterstande	ca. 2000 „	9900 „
IV. Andere und ohne Berufe	700 „	700 „
V. Militär (ohne Offiziere)	2433 „	—
Summa	9363 Seelen	14 200 Seelen.

Daraus ergibt sich, daß die Oberschicht der Bevölkerung der Stadt deutsch, die Mittel- und Unterschicht überwiegend bzw. fast ganz polnisch ist. Der Oberschicht wären außer den unter I Aufgeführten von den Gewerbetreibenden usw. auf deutscher Seite ca. 800 Seelen, auf polnischer Seite ca. 100 Seelen zuzuzählen[1]. Es ergibt sich danach eine Oberschicht von rund 3130 Deutschen und 420 Polen, oder 88 % der Oberschicht der Bevölkerung sind deutsch und nur 12 % sind polnisch. Von der Mittelschicht (ohne Militär) sind 32 % deutsch und 68 % polnisch, und von der Unterschicht von 12 000 Seelen sind 83 % polnisch und 17 % deutsch. Diese Verteilung spiegelt sich auch in der Berechtigung zu den Stadtverordnetenwahlen wider. Von 1431 wahlberechtigten Bürgern im Jahre 1905 wählten:

in der	I. Klasse	58	Deutsche	und	13	Polen,
„ „	II. „	182	„	„	70	„
„ „	III. „	631	„	„	477	„

Insgesamt 871 Deutsche und 560 Polen,

oder 9 % der deutschen und 4 % der polnischen Bevölkerung ist wahlberechtigt.

Obwohl die polnische Majorität scheinbar unschädlich ist, so ist Gnesen doch eine Hochburg des Polentums, in der sich die polnischen Unternehmungen jeder Art im Kreise zentralisieren, dort finden sie ihren wirtschaftlichen Ausgleichspunkt. Und jedes polnische Unternehmen ist zugleich Mittel zum nationalpolnischen Zweck.

Seitdem das polnische Gebiet ringsum zerschnitten ist durch deutsche Ansiedlungen, finden die Polen ihren Zusammenhang nur noch in der Stadt.

---

[1] Vgl. unten Teil I B. 2. Die polnische Bevölkerung der Stadt, Teil II B. 1 Gnesen als Beamtenstadt und B 2 Handel, Gewerbe, Industrie und Verkehr.

Digitized by Google

Dorthin ſenden ſie ihre Erſparniſſe, von dort erhalten ſie ihre Darlehen, und ſo erhebt ſich heute in Gneſen eine der ſtärkſten polniſchen Banken, die „Kasa pożyczkowa“, die in enger Fühlung zur polniſchen Verbandsbank in Poſen ſteht und ihren Einfluß weit im Kreiſe Gneſen geltend macht. Neben dieſer Bank beſteht die für die ärmere Bevölkerung der Stadt beſtimmte „Kasa Ul“; die landwirtſchaftliche Ein- und Verkaufsgenoſſenſchaft polniſcher Bauern „Rolnik“ hat dort ihren Sitz, und die in der polniſchen Genoſſenſchaftsdruckerei „Drukarnia spółkowa w Gnieznie“ hergeſtellte Zeitung „Lech“ bildet das geiſtige Band in dieſem ökonomiſchen Syſtem. Denn jeder Arme und Reiche, Landwirt und Handwerker in und um Gneſen lieſt den „Lech“, der vollſtändig die Funktionen eines Kreisblattes übernommen hat.

Dieſe kurzen Bemerkungen zeigen ſchon, daß ſich das Polentum in Gneſen viel ſtärker und kraftvoller zuſammenballt, als man vielleicht vermutet hat, und es verlohnt wohl, die Fundamente dieſer Kraft zu unterſuchen.

Digitized by Google

Die Entwicklung der Stadt Gnesen unter dem Einflusse der Ansiedlungskommission und des Nationalitätenkampfes.

Erster Teil.

Die Kräfte der Polen um und in Gnesen.

A. Die Grundlagen der polnischen Kraft um Gnesen.

1. Der polnische Besitzstand.

Im Jahre 1886 befanden sich im Kreise Gnesen rund 26000 ha in polnischem, 28000 ha in deutschem Besitz. Die Ansiedlungskommission erwarb bis Ende des Jahres 1907 19715 ha, davon 8820 ha aus polnischer, 10895 ha aus deutscher Hand. Im Privatverkehr gingen in der gleichen Zeit aus deutscher in polnische Hand 3600 ha, aus polnischer in deutsche Hand 1940 ha über.

Somit ergibt das Besitzverhältnis Ende des Jahres 1907 folgendes Bild:

Polnischer Besitz: 18840 ha = 35 % der Kreisfläche ausschließlich der Städte, davon 7500 ha Großgrundbesitz, 11300 ha bäuerlicher Besitz.

Deutscher Besitz: 35160 ha = 65 % der Kreisfläche, davon

a. bäuerlicher Besitz: 19715 ha Ansiedlungskommission, einschl. der noch nicht aufgeteilten Güter,
3500 „ alte deutsche Bauern,
23215 ha.

b. Großgrundbesitz: 12000 ha.

Es ist also in den 21 Jahren eine Verschiebung zugunsten des Deutschtums um 7160 ha = 13 % der Kreisfläche eingetreten.

Digitized by Google

Der polnische Großgrundbesitz hat einen Grundsteuerreinertrag von 50 465 Mk., der deutsche Großgrundbesitz (ausschließlich der Ansiedlungskommission) 116 100 Mk.

Trotz der Ankäufe der Ansiedlungskommission befindet sich also noch immer ein beträchtlicher Teil des Grund und Bodens in polnischer Hand.

Als 1886 der wirtschaftliche Nationalitätenkampf mit der Gründung der Ansiedlungskommission neue Formen annahm, fand die Ansiedlungskommission im Kreise Gnesen viel verschuldeten polnischen Großgrundbesitz vor. Fast die Hälfte der Hypotheken auf den polnischen Gütern befand sich in der Hand jüdischer Geschäftsleute, die gleichzeitig auch hohe Personalkredite gewährt hatten. So waren diese Güter leicht zu erwerben. Noch 1886 setzte die Ankaufstätigkeit der Ansiedlungskommission ein.

Es wurden aus polnischer Hand erworben:

1886: Komorowo (Deutschthal) . . 299 ha in der Subhastation,
Lubowo (Libau) . . . . 468 „
Sokolniki (Falkenau) . . . 343 „
Swiniarki / Swiniary (Bismarcksfelde) 861 „ letzteres von der bekannten Familie von Malczewski für ½ Mill. Mk.

An polnischen Bauernwirtschaften wurden aufgekauft:

Zbiechowo Nr. 15 . . . . 63 ha,
Woźnik Nr. 7 . . . . . 31 „
Braciszewo Nr. 11a . . . 17,26 ha

Insgesamt 2082 ha für 1 468 095 Mk.

1887: Michalcza (Michelsdorf) 324 ha, sowie 7 Bauernwirtschaften von zusammen 198,50 ha Größe, insgesamt 522 ha für 293 205 Mk.

1888: Lednagora (Lettberg) 949 ha für 480 000 Mk.

1889: Czechy (Schechin) mit gutem Boden 255 ha für 175 000 Mk.

1891: Groß-Rybno, der Gräfin von Potworowski gehörig, 886 ha für 660 000 Mk.

1892: Mieleszyn (Hohenau) 430 ha,
Ulanowo (Uhlenhof) 531 ha,
zusammen 961 ha für 698 902 Mk.

1893: Arkuszewo (Arkushof) 463 ha für 391 000 Mk., der bekannten Familie von Moszenski gehörig, die wenige Jahre später ihre

Digitized by Google

im Nachbarkreise Znin gelegenen Stammgüter an die Ansiedlungskommission hatte verkaufen müssen.

So hatte die Ansiedlungskommission bis Ende 1893 aus polnischer Hand 6118 ha erworben und dafür 4166202 Mk. gezahlt.

Nun aber trat eine neunjährige Pause ein!

Die Ansiedlungskommission besaß jetzt genügend Besitztum und für viele Jahre genügend Grund und Boden, um Ansiedler rings um Gnesen anzusiedeln.

Für die Polen aber begann jetzt seit 1894 in den Jahren scheinbarer Ruhe der eigentliche Kampf. Ein großer Teil des polnischen Grundbesitzes war zwar verloren, aber es waren das gerade keine Stützen der Kraft gewesen, diese verschuldeten Besitzungen, die teils in der Subhastation, teils zur Vermeidung derselben in den Besitz der Ansiedlungskommission übergegangen waren. Auch waren jetzt viele unbequeme und altmodische Führer verschwunden. Josef Malczewski, der im Kreise eine große Rolle gespielt hatte, war nach dem Verkauf seines Gutes nach Krakau gezogen. Stanislaus Graff, der einst Czechy verkauft hatte, saß in Posen. Ferdinand Kalkstein, dem früher Mieleczyn gehört hatte, hatte sich nach Galizien zurückgezogen. So war Platz geworden für neue, energische Männer, die aus dem polnischen Mittelstande hervorgingen. Diese Männer versuchten zunächst den in polnischem Besitz befindlichen Boden zu halten und zu befestigen und gingen dann seit 1898 zum Angriff über. Zwei Institute haben diese Verteidigung und diesen Angriff zunächst ausgeführt: Die „spólka ziemska“ und die „bank parcelacyjni“, beide in Posen.

Zuerst seit 1897 die im Jahre 1890 gegründete „spólka ziemska“, die planmäßig deutsche Bauerngüter aufkaufte und schon im Jahre 1898 den Deutschen erhebliche Verluste beibrachte. Ihre Hauptarbeit im Kreise Gnesen verrichtete sie in den Jahren 1899—1902 in Gemeinschaft mit Ignatz Sikorski, dem bekannten Direktor der „bank parcelacyjni“ in Posen. Der gemeinschaftlichen Arbeit dieser beiden Institute gelang es in den zwei Jahren 1899 und 1900 die Welt damit zu überraschen, daß sie in dem scheinbar von der Ansiedlungskommission eroberten Kreise Gnesen nicht weniger als fast 1400 ha aus deutscher in polnische Hand brachten: Die Rittergüter Dziadkowo 673 ha, Sulin 336 ha und Dalki 385 ha, letzteres ist 1906 von der Ansiedlungskommission angekauft worden. Besonders empfindlich war der Verlust von Dziadkowo, das durch seine Ziegelei dem polnischen Besitzer erhebliche Verdienste brachte. In demselben Jahre erwarb die „bank parcelacyjni“ das zur Gemeinde

Digitized by Google

Kletzko gehörige Gut Wola lagiewnik, 105 ha groß, und in der Landgemeinde Wiesenheim gingen durch freihändigen Verkauf mehrere Hundert Morgen an das Polentum verloren. Gleichzeitig unterstützte die polnische Parzellierungsbank einen verschuldeten polnischen Großgrundbesitzer, um ihn zu rangieren. Das folgende Jahr 1901 waren die Banken vollauf beschäftigt, die erworbenen Güter an polnische Ansiedler aufzuteilen und ein Jahr später (1902) erwarben sie weiter aus deutscher Hand das Rittergut Karczewo, 398 ha, und das Gut Popowo ignacewo, 237 ha, und noch Ende des Jahres 1902 kam durch die Hand des geschickten und bekannten Güterhändlers Martin Biedermann das Rittergut Gniewkowo, 146 ha, in ihren Besitz. Vier Jahre machten die Polen so im Kreise, wo sie am meisten bedrängt worden waren, ganz erhebliche Fortschritte, denen auf deutscher Seite neben einigen bäuerlichen Wirtschaften nur der Erwerb von Rybno saw., 478 ha (1898), des kleinen Gutes Charlottenhof, 124 ha, und des rückerworbenen Popowo, 237 ha (1903) gegenüberstanden. Als dann 1903 die Ansiedlungskommission wieder eingriff und das Rittergut Turostowo, 566 ha, für 560 000 Mk. aus polnischer Hand gewann, gaben die Polen den Widerstand keineswegs auf, sondern erwarben teils durch die geschickte Tätigkeit Biedermanns, teils freihändig einige mittlere und kleinere Wirtschaften: in den Landgemeinden Wiesenheim, Zerniki, Michowo, Zydowko und Wonsosch, insgesamt rund 255 ha. Ein Jahr darauf (1904) verdoppelte die Ansiedlungskommission ihre Bemühungen und erwarb die polnischen Rittergüter Modliszewo, 944 ha, für 1 012 000 Mk. durch Vermittlung des Grafen Johann von Bninski und Charbowo, 306 ha für 310 000 Mk., mit Hilfe eines polnischen Agenten, sowie die kleine polnische Bauernwirtschaft Welnica Nr. 12, 27 ha für 34 500 Mk., in Summa also 1277 ha für 1 365 000 Mk. Den Polen gelang aber der Erwerb des 968 ha großen Rittergutes Modliszewko sowie einiger kleiner Bauernstellen aus deutscher Hand (darunter Drachowo 100 ha). Besonders wertvoll für sie war, daß durch den Ankauf des polnischen Gutes Ujast durch Biedermann es ihnen gelang, 204 ha in polnischer Hand zu erhalten. Das Jahr 1905 verlief dann insofern ruhig, als nur Bauernwirtschaften gekauft wurden. Die Ansiedlungskommission erwarb aus polnischer Hand nur eine Wirtschaft in Zydowko, 56 ha für 87 000 Mk.

Im August 1904 war die Novelle zum allgemeinen Ansiedlungsgesetz von 1876 in Kraft getreten, die dem Parzellieren von Gütern durch die polnischen Banken einen Riegel vorschob. Die Wirkungen dieses Gesetzes wurden jetzt sofort fühlbar. Die Banken kauften keine

Digitized by Google

großen Güter mehr, da deren Parzellierung nur unter bestimmten Voraussetzungen durchführbar und rentabel war; desto mehr warfen sie sich auf den Ankauf deutscher bäuerlicher Stellen. So gingen in den Jahren 1905 und 1906 etwa 400 ha in die Hände der Polen über, unter denen die polnischen Parzellierungsbanken in Wreschen und Schrimm neuerdings als Käufer auftraten. Bemerkenswert ist der Ankauf von Kustodya, 180 ha, durch den polnischen Reichstagsabgeordneten Leon von Grabski. Der Übergang von Ujast, 204 ha, in deutsche Hände machte aber den deutschen Verlust noch nicht wett. 1906 setzte die Ansiedlungskommission ihre Ankäufe aus polnischer Hand wieder fort und schloß mit dem Ankauf von Dalki, 338 ha für ½ Mill. Mk. den Ring um Gnesen. Weitere große Güter aus polnischer Hand zu erwerben gelang ihr nicht; sie kaufte im selben Jahre nur noch die polnischen Bauernwirtschaften

Kaminiec Nr. 11 . . .	18 ha	für	36 500 Mk.
Kawiary Nr. 4	125 „	„	258 000 „
Kletzko Nr. 60, 183, 226 .	11 „	„	24 000 „
Obora Nr. 37	17 „	„	28 500 „
Pustachowo Nr. 48 . . .	58 „	„	92 500 „
Zbiechowo Nr. 10 . . .	44 „	„	83 000 „

insgesamt 611 ha, für die sie den enormen Preis von 1 030 000 Mk. zahlen mußte. Freihändig gingen aus polnischer in deutsche Hand drei Bauernwirtschaften über, von denen als wichtigste eine in Winiary, 140 Morgen, unmittelbar vor den Toren Gnesens gelegen hervorzuheben ist. Das Jahr 1907 brachte dem Polentum wieder größere Verluste. Die Ansiedlungskommission erwarb aus polnischer Hand zwar nur das eine Landgut Paulsdorf, 190 ha für 37 000 Mk. und das Schulgrundstück in Ujast, 1½ ha, für 5010 Mk., im privaten Verkehr aber ging das polnische Rittergut Modliszewsko, 891 ha, an einen deutschen Großgrundbesitzer im Kreise über, sowie einige polnische Bauernwirtschaften in Größe von rund 50 ha. Auf deutscher Seite war in diesem Jahre nur der Verlust einer 60 ha großen Wirtschaft in Welnitza an die Bank parcelacyjni zu verzeichnen. Die drohende Enteignungsvorlage mag wohl die Ankaufslust der polnischen Banken von größeren Vorstößen zurückgeschreckt haben; denn die Bank parcelacyjni teilte nur noch eine 30 ha große polnische Wirtschaft in Rosa an polnische Bauern auf, und auch die spółka ziemska parzellierte nur das im Jahre 1900 aus deutscher Hand erworbene Sulin an 12 polnische Bauern und verkaufte das Restgut von fast 1200 Morgen einem polnischen Rittergutsbesitzer.

Digitized by Google

So wurden seit 1886 seitens der Ansiedlungskommission aus polnischer Hand 8820 ha für 7 579 212 Mk. erworben. Freihändig gewannen die Deutschen in dem gleichen Zeitraum ca. 1940 ha, während ca. 3600 ha in polnische Hand übergegangen waren.

* * *

Blickt man auf diese Entwicklung zurück, so erkennt man, daß die herkömmliche und vielverbreitete Meinung über den Zustand im Kreise Gnesen keineswegs ganz richtig ist. — Es ist wahr, die Ansiedlungskommission hat in diesem Kreise eine herrschende Position erobert, aber doch sind die Polen keineswegs ganz aus dem Felde geschlagen worden, sondern sie haben sogar in den Jahren, da die Ansiedlungskommission ihre Ankäufe aus polnischer Hand einstellte, erhebliche Fortschritte gemacht. Erst die Novelle zum Ansiedlungsgesetz und später die drohende sogen. Enteignungsvorlage haben ihrem raschen Wachsen Einhalt getan. Sie haben aber gleichzeitig während des letzten Jahrzehnts ihren Besitz landwirtschaftlich verbessert und befestigt, so daß es der Ansiedlungskommission nicht mehr möglich wurde, polnische Güter in größerem Umfange, wie es anfänglich geschah, zu erwerben. Die Schwierigkeit des Ankaufs polnischer Güter wurde noch durch die scharfe Agitation der polnischen Presse, insbesondere auch des in Gnesen erscheinenden „Lech" erhöht, die einen ungeheuren moralischen Druck auf die polnischen Besitzer ausübte, nicht an die Ansiedlungskommission zu verkaufen[1].

2. Die polnische Bevölkerung im Kreise.

Von den 28 491 Einwohnern im Kreise Gnesen (exkl. der Stadt Gnesen) sind nach der Volkszählung vom 1. Dezember 1905

20 058	Polen	= 70 %,
7 324	Deutsche	= 26 „
1 109	andere Nationalitäten	= 4 „

Die Polen sind also im Kreise fast dreimal so stark wie die Deutschen.

Ihrem Stande nach wären dieser polnischen Bevölkerung zuzuweisen: 15 Rittergüter und 6 Güter in Landgemeinden befinden sich noch in polnischer Hand = ca. 100 Seelen, 1300 Seelen gehören dem Bürgerstande der Stadt Kletzko an, ca. 18 000 sind dem Bauern- und Arbeiterstande zuzuweisen, der Rest von 600 Seelen verteilt sich auf Beamte, landwirtschaftliche Angestellte, Gewerbetreibende, Geistliche u. a.

[1] Vgl. Wagner u. Vosberg, Polenspiegel S. 170.

Digitized by Google

An industriellen Unternehmungen im Kreise sind in polnischem Besitz: 6 Ziegeleien, 2 Brennereien, 1 Dampfmahlmühle, 2 Torfstichanlagen, 1 Schneidemühle und 1 Molkerei. Von besonderer wirtschaftlicher Bedeutung sind alle diese Unternehmungen nicht. Die im Jahre 1883 gegründete Zuckerfabrik Gnesen wird im II. Abschnitt behandelt.

B. Die Grundlagen der polnischen Kraft in Gnesen.

Die im Vorhergehenden geschilderte Entwicklung fand ihren natürlichen Mittelpunkt in der Stadt Gnesen. Sie ist für die Polen heute der wirtschaftliche Mittelpunkt des Kreises und vor allem der finanzielle Mittelpunkt; denn außerhalb Gnesens gibt es im Kreise weder hervorragende industrielle Unternehmungen, noch irgend nennenswerte polnische Kreditinstitute.

1. Die wirtschaftlichen Kräfte.

a. Die Finanzinstitute.

Nur zwei Banken, die keine erhebliche Bedeutung haben, existieren außerhalb der Stadt. Die eine in Schwarzenau — bereits im Kreise Witkowo gelegen — eine „Bank ludowy", die 1894 begründet wurde und von dem Geistlichen Bąk geleitet wird. Diese Kasse hat ein eigenes Vermögen von nur 28 000 Mk. und etwas über 100 000 Depositen. Sie arbeitet ausschließlich im engsten Umkreise und hat keine bedeutende Wirkung. Sie zählte am 1. Januar 1906 172 Mitglieder. Noch geringfügiger ist die zweite Bank ludowy, die in Kletzko seit 36 Jahren ein sehr gedrücktes Dasein führt. 1871 begründet, hat sie Jahre lang mit finanziellen Schwierigkeiten zu kämpfen gehabt und steht in der Reihe der polnischen Banken fast an letzter Stelle. Sie hat nur 2600 Mk. Vermögen und 5000 Mk. Depositen und zählte im Januar 1906 83 Mitglieder. Sie genießt in der eigenen Bevölkerung wenig Vertrauen und kommt als Finanzinstitut kaum in Betracht. Durch die Käufe der Ansiedlungskommission in der Umgebung von Kletzko verliert sie auch von Jahr zu Jahr mehr an Hinterland, so daß sie an Bedeutung voraussichtlich nur noch einbüßen, nicht gewinnen kann. Beide Banken sind eingetragene Genossenschaften m. b. H. Ihre Mitglieder sind nur Bauern und Kleinbürger. Mit diesen beiden Kassen ist das gesamte polnische Bankwesen außerhalb der Stadt Gnesen gekennzeichnet. Es gibt außer den Volksbanken in Schwarzenau und Kletzko keine Kreditinstitute für die Polen. Die notwendige Folge davon ist,

Digitized by Google

daß das gesamte polnische Wirtschaftsleben, insbesondere das Kreditwesen, sich um so energischer und erfolgreicher in der Stadt Gnesen konzentriert. Die dort seit 1871 bestehende polnische „Kasa pożyczkowa", die im Stile der älteren Schulze-Delitzschschen Genossenschaften organisiert ist, wird seit langen Jahren von Teofil Theurich geleitet, der als Kassierer der Bank schon früher die wirkliche Führung hatte und der jetzt auch formell als Direktor an der Spitze steht. Die Kasse ist eine der wenigen Banken, die rein kaufmännisch geleitet werden, d. h. in keiner Beziehung zur Geistlichkeit stehen. Während in der kleinen „Kasa Ul" — von der unten die Rede ist — der geistliche Einfluß sehr stark ist, hat Theurich dafür Sorge getragen, daß die „Kasa pożyczkowa" lediglich von Geschäftsleuten und Mitgliedern der sogenannten „Intelligenz" geführt wird. Ihr Vorstand sind drei Kaufleute. Vorsitzender des Aufsichtsrats und sein Stellvertreter sind zwei Kaufleute, Sekretär ein Rechtsanwaltsgehilfe; die übrigen Mitglieder des Aufsichtsrats sind: 1 Fabrikant, 1 Hausbesitzer, 1 Arzt und 2 Grundbesitzer. Die Zahl ihrer Mitglieder betrug 1906 1486, die allen Ständen aus Stadt und Kreis Gnesen angehören. Der Geschäftsanteil beträgt 600 Mk., die Haftsumme das Doppelte für jeden Geschäftsanteil. Der Gesamtbetrag der Haftsummen belief sich danach im Jahre 1906 auf rund 2 Mill. Mk. Die Bank ist bei der polnischen „Vereinsbank der Erwerbsgenossenschaften in Posen (Aktiengesellschaft)" angeschlossen und gehört dem polnischen „Revisionsverbande der Erwerbs- und Wirtschaftsgenossenschaften der Provinzen Posen und Westpreußen in Mogilno" an.

Die Tätigkeit der Bank steht im engsten Zusammenhange mit den landwirtschaftlichen Vorgängen im Kreise Gnesen. Der größte Teil ihrer Mitglieder sind Landwirte; unter ihren Schuldnern findet man nicht weniger als 700 Personen, d. h. die Hälfte der Mitglieder, die im Kreise Gnesen teils Großgrundbesitz, teils Bauernbesitz haben.

Um für diese gewaltige Tätigkeit die Mittel aufzubringen, geriert die Bank als „polnische Sparkasse" und nimmt in Gnesen die Spargelder der polnischen Arbeiter und Handwerker von den kleinsten Beträgen ab in Empfang. So findet man z. B. jetzt in ihren Büchern Spareinlagen von 5 Pfennig, und die Majorität ihrer Spareinleger hat je unter 100 Mk. deponiert. Die Gelder werden mit 4 % verzinst.

Es ist höchst charakteristisch, daß die Entwicklung dieser Bank, die früher lange Zeit stagnierte, genau mit den Jahren beginnt, wo der polnische Kampf um den Boden, der oben geschildert wurde, einsetzt. Um die Mitte der 90er Jahre nämlich hebt sich die Geschäftstätigkeit

Digitized by Google

der Bank. Es bietet sich ihr Gewinn bringende Tätigkeit und die Depositen steigen. Damals zog die Bank ihre bei der Kreissparkasse befindlichen Depositen aus dieser, legte die Gelder in Effekten an und hinterlegte diese bei der Reichsbank, um durch den dort gewährten hohen Kredit stets Mittel flüssig zu haben. Kein Güterkauf, kein Güterverkauf, keine Melioration, keine Parzellierung ging ohne Eingreifen der „Kasa pożyczkowa" von statten. Kein Wunder, daß dieses so rührige Institut sich rings im Kreise bald einer großen Beliebtheit erfreute und daß man von allen Seiten die überflüssigen Gelder, Ersparnisse usw. in diese Kasse trug. So ist es der „Kasa pożyczkowa" gelungen, im letzten Jahrzehnt zu einer der bedeutendsten polnischen Banken zu werden.

Leider waren aus den Berichten der Kasse nur die Zahlen erreichbar, die die polnische Presse, speziell der „Dziennik Kujawski", bei Gelegenheit von Generalversammlungen veröffentlichte. So wurde 1896 berichtet, daß die Zahl der Deponenten auf 1215 gestiegen sei, eine Zahl, die nur bei der polnischen Industriebank in Posen übertroffen wurde. Die Mitgliederzahl betrug 1899: 1150, 1900: 1201, 1903: 1345, 1905: 1486. Die Summe der Mitgliederanteile betrug 1899: 285 118 Mk., 1900: 299 093 Mk.[1]. Nach dem Genossenschaftskataster 1903 betrug der Gesamtbetrag der Haftsummen 1 818 000 Mk. Die Zahl der Mitglieder 1345, der Geschäftsanteil 600, die Haftsumme für jeden Anteil 1200 Mk. Die Bank hätte also 909 000 Mk. Anteile gehabt, wenn diese voll eingezahlt gewesen wären. Die Depositen stiegen im Laufe des Jahres 1900 um 90 000 Mk. auf die Summe von 1 752 791 Mk. und erreichten Ende 1905 bereits 2 500 000 Mk. neben einem eigenen Vermögen von 500 000 Mk. Der Umsatz im Jahre 1905 war auf 12 Mill. Mk. gestiegen, der Reingewinn belief sich auf 30 000 Mk., so daß 7 % Dividende verteilt werden konnten. Gleichzeitig wurde in der Generalversammlung beschlossen, die Summe, bis zu der Einlagen angenommen werden könnten, von 2 auf 4 Mill. Mk. zu erhöhen, ein Zeichen für das Vertrauen und den Zulauf, den die Bank in der polnischen Bevölkerung gewonnen hatte.

So arbeitet die „Kasa pożyczkowa" mit einem Kapital von 3 Mill. Mk. in und um Gnesen. Es ist klar, daß neben dieser hervor-

[1] Reservefonds 1899 . . Mk. 87 038,
„ 1900 . . „ 81 773,
Spezialreserven 1899 . „ 17 856,
„ 1900 . „ 19 941.

Digitized by Google

ragenden Bank eine zweite polnische Kasse nur schwer bestehen kann. Trotzdem hat die Geistlichkeit in Gnesen es für notwendig gehalten, auch ihrerseits ins Wirtschaftsleben einzugreifen.

Die Kasse, die unter geistlichem Einfluß steht, ist die 1876 gegründete „Kasa Ul", e. G. m. b. H. Ihr geistiger Leiter ist der Vorsitzende des Aufsichtsrats, Probst Piotrowicz, der aus den Schulstreikprozessen bekannt geworden ist. Wie schon erwähnt, wendet sich diese Kasse nicht an den landwirtschaftlichen Kreis Gnesen, sondern arbeitet in der Hauptsache unter der zahlreichen polnischen Handwerkerschaft der Stadt. Ihr Vermögen beträgt etwa ein Zehntel des Vermögens der „Kasa pożyczkowa", also 50 000 Mk., an Depositen besitzt sie etwa 400 000 Mk. Sie steht in enger Verbindung mit der polnischen Verbandsbank in Posen, bei der sie mit 50 000 Mk. akkreditiert ist. Man kann ihr Verhältnis zur herrschenden „Kasa pożyczkowa" etwa so ausdrücken: Die „Kasa Ul" übernimmt die kleinen Hilfsgeschäfte in der Stadt Gnesen, während die eigentliche wirtschaftliche Initiative zweifellos von der „Kasa pożyczkowa" ausgeht.

Im Jahre 1906 sind als wirtschaftliche Institute hinzugetreten der „Rolnik" und „Spółka budlowana". Der „Rolnik", eine Ein- und Verkaufsgenossenschaft landwirtschaftlicher Erzeugnisse der polnischen Bauern, eine Gründung des Prälaten Wawrzyniak, des Patrons des Verbandes der polnischen Erwerbs- und Wirtschaftsgenossenschaften in Mogilno, hat den Zweck, den polnischen Bauern vom deutschen Geschäftsmanne loszulösen. Der Bauer kauft und verkauft seine Produkte, Futter- und Düngemittel beim „Rolnik", er erzielt so bessere Preise und wird — was die Hauptsache ist — von der wirtschaftlichen Abhängigkeit von dem deutschen Geschäftsmann befreit, und zur Selbständigkeit erzogen. Hier findet er auch Rat und Beistand, wenn er seine Produkte auf den Markt bringt und Einkäufe für seine Wirtschaft besorgt. Der „Rolnik" zählte 120 Mitglieder. Im Vorstand sind außer zwei Landwirten zwei Kaufleute in Gnesen.

Die „Spółka budlowana" ist eine Baugenossenschaft auf die Stadt Gnesen beschränkt. Als ihre spezielle Aufgabe wird die Beschaffung eines geeigneten Saales für die polnischen Vereine bezeichnet. Gleichzeitig mit ihr wurde eine gleiche Genossenschaft in Bromberg begründet mit dem Zwecke, deutsche Hausgrundstücke in polnische Hände zu bringen. Es scheint außerordentlich nahe liegend, daß auch die Gnesener Baugenossenschaft dieses Ziel verfolgt. Durch den Erwerb von städtischen Grundstücken wollen die Polen ein Aufrücken aus der

Digitized by Google

dritten in die zweite bezw. erste Wahlklasse bei den Stadtverordnetenwahlen erreichen und so allmählich wieder in der Stadtverordnetenversammlung Sitz und Stimme gewinnen.

b. Der Grundbesitz.

Die wirtschaftliche Kraft des Polentums in der Stadt Gnesen beruht weiterhin in seinem städtischen Grundbesitz.

Es waren Ende 1906

in polnischer Hand

293 Gebäude, für die eine Gebäudesteuer von 24 482,95 Mk. gezahlt wurde,

unbebaute Grundstücke: 164, 64, 68 ha;

in deutscher Hand

280 Gebäude, für die eine Gebäudesteuer von 32 653,30 Mk. gezahlt wurde,

unbebaute Grundstücke: 32, 61, 25 ha.

Aus diesen Zahlen ergibt sich einmal, daß die Polen die Deutschen bereits um 13 Grundstücke in dem Wettbewerb überholt haben (und zwar ist diese Verschiebung zuungunsten des Deutschtums in dem Jahre 1906 eingetreten), daß aber auch die in polnischem Besitz befindlichen Grundstücke minderwertiger sind, als die in deutschem Besitze. Man ersieht ferner, daß bei dem Wachstum der Stadt die Zahl der polnischen Gebäude erheblich rascher steigen wird, als die der deutschen, da jene eine fünfmal so große unbebaute Fläche besitzen, als diese. Denn es ist nicht anzunehmen, daß die Polen ihren Besitzstand, der ihnen den Eintritt in die Stadtverwaltung eröffnen könnte, so leicht an Deutsche veräußern werden.

Industrielle Unternehmungen oder Handelsgeschäfte in polnischer Hand, die eine besondere wirtschaftliche Bedeutung für sich in Anspruch nehmen können, sind in der Stadt Gnesen nicht vorhanden. Zu erwähnen wäre höchstens der Bazar gnieznienski, ein Warenhaus für Kurz- und Eisenwaren.

2. Die polnische Bevölkerung der Stadt.

Die polnische Bevölkerung der Stadt gliedert sich nach ihren Hauptberufen nach dem Adreßbuch der Stadt 1906/07 wie folgt:

I. Beamte, einschl. der pens., Geistlichkeit und Angestellten der kath. Kirchenverwaltung 71

Digitized by Google

II.	Freie akademische Berufe	11
III.	Handel und Gewerbe	
	a. ins Handelsregister eingetragene Firmen	55
	b. Minderkaufleute	165
	c. Angestellte im Handelsgewerbe	113
	d. Handwerker (davon 136 zur Gewerbesteuer veranlagt)	406
IV.	Arbeiter aller Art	2800
V.	Landwirte	15
VI.	Andere Berufe	85
VII.	Ohne Berufe	
	a. als Rentier sind bezeichnet	40
	b. Witwen und andere unverehelichte Frauenspersonen	526

Berechnet man von den unter I., II., III a. und c. Aufgeführten die Familie bestehend aus 4 Köpfen (das Ehepaar und 2 Kinder), von den unter III b. u. d, IV.—VI. Aufgeführten die Familie zu 5 Köpfen (das Ehepaar und 3 Kinder), die Familie der unter VII a. Aufgeführten zu 2 Köpfen, da wohl anzunehmen ist, daß die Kinder der Rentiers meist bereits selbständige Berufe ausüben, ferner die Geistlichkeit und die unter VII b. Aufgeführten mit je 1 und berücksichtigt, daß von den unter VII b. Aufgeführten ca. 400 dem Arbeiterstande zuzuweisen sind und von den unter IV. aufgeführten Arbeitern etwa $^2/_5$ als ledig betrachtet werden können, so gewinnt man das in der Einleitung gegebene Bild der polnischen Bevölkerung:

I. u. II.	Beamtenstand usw. und freie akademische Berufe	ca. 320 Seelen
III. u. V.	Handel und Gewerbe und Landwirtschaft	ca. 3380 „
IV.	Arbeiterstand	ca. 9900 „
VI. u. VII.	Andere und ohne Berufe	ca. 700 „
		insgesamt 14 300 Seelen

Es war eingangs erwähnt, daß die polnische Bevölkerung der Stadt im Jahre 1835 58,4 % ausmachte; die deutsche 41,6 %. Es hatte sich weiterhin ergeben, daß im Jahre 1905 dieses Verhältnis 60 : 40 % war. Die polnische Bevölkerung hat sich also im Vergleich mit der deutschen, trotz der seit 1860 in Gnesen befindlichen Garnison, trotz der im Laufe der Jahre verstärkten oder neu begründeten Behörden mit ihren deutschen Beamten, trotz der Ansiedlungstätigkeit im Kreise nicht nur nicht verringert, sondern hat prozentual etwas stärker zugenommen, als die deutsche Bevölkerung.

So entsteht die Frage: Worin hat diese stetige Zunahme der pol-

Digitized by Google

nischen Bevölkerung ihren Grund? Ist die vielfach verbreitete Annahme, daß die Ankaufs- und Ansiedlungstätigkeit der Ansiedlungskommission eine Polonisierung der Städte herbeiführt — im vorliegenden Falle also der Stadt Gnesen — richtig? Oder, liegen andere Tatsachen dieser Erscheinung zugrunde?

Bevor auf eine dieser Fragen eingegangen werden kann, muß festgestellt werden, in welcher Weise die gesamte sowie die polnische Bevölkerung der Stadt sich im Vergleich zu der deutschen Bevölkerung vermehrt hat.

Die Bevölkerungsziffern nach Nationalitäten sind leider nicht vorhanden. Die Berichte des Magistrats an die königliche Regierung enthalten nur Ziffern nach Konfessionen. Doch gewähren diese Zahlen immerhin ein ziemlich genaues Bild der Bevölkerung nach Nationalitäten, da die evangelische und jüdische Bevölkerung als deutsch, die katholische mit wenigen Ausnahmen als polnisch bezeichnet werden kann.

Nachstehende Tabelle zeigt die Bevölkerung der Stadt nach Konfessionen seit dem Jahre 1835:

Tabelle I.

Jahr	evangelisch		katholisch		mosaisch		Summa
1835	884	15,7 %	3 282	58,4 %	1453	25,8 %	5 619
1845	1182	16,3 „	4 086	56,4 „	1974	27,2 „	7 242
1855	1231	17,7 „	3 981	57,5 „	1712	24,7 „	6 924
1865	2690	29,7 „	4 843	53,5 „	1517	16,7 „	9 050
1875	3469	31,5 „	6 048	54,8 „	1508	13,6 „	11 025
1885	4454	28,2 „	9 818	62,3 „	1482	9,4 „	15 757
1890	6327	35,1 „	10 402	57,5 „	1353	7,2 „	18 082
1895	7181	35,0 „	12 067	58,9 „	1241	6,1 „	20 489
1900	6794	31,3 „	13 720	63,2 „	1179	5,4 „	21 693
1905	7440	31,4 „	15 295	64,5 „	980	4,1 „	23 715

1860 wurde Garnison nach Gnesen verlegt.

Die Zunahme der Bevölkerung nach Konfessionen beträgt in den Zeiträumen:

Tabelle II.

Jahr	evangelisch	katholisch	mosaisch	Gesamtbevölkerung
1885—1890	+ 42,0 %	+ 5,9 %	— 8,6 %	+ 14,8 %
1890—1895	+ 13,4 „	+ 16,0 „	— 8,2 „	+ 13,3 „
1895—1900	— 5,3 „	+ 13,6 „	— 4,9 „	+ 5,8 „
1900—1905	+ 9,1 „	+ 11,4 „	— 16,8 „	+ 9,3 „

Die Sprachenzählung von 1905 weist 6,1 % der Katholiken als Deutsche nach. Man geht wohl nicht fehl, wenn man diesen Prozentsatz

Digitized by Google

der deutschen Katholiken rückwärts rechnend mindestens bis zum Jahre 1885 annimmt. Danach würde sich das Bild zugunsten des Deutschtums folgendermaßen verschieben, die Evangelischen, deutschen Katholiken und Juden als Deutsche zusammenfassend.

Tabelle III.

Jahr	Deutsche			Polen		
	Summe	Prozentsatz der Einwohner	Zunahme	Summe	Prozentsatz der Einwohner	Zunahme
1885	6 535	41,4	—	9 219	58,5	—
1890	8 315	45,9	+ 27,2	9 767	54,0	+ 5,9
1895	9 158	44,7	+ 10,1	11 331	55,3	+ 16,0
1900	8 810	40,6	— 3,7	12 883	59,3	+ 13,6
1905	9 386	40,0	+ 6,5	14 318	60,3	+ 11,1

Aus den beiden ersten Tabellen geht nun hervor: Die Gesamtbevölkerung der Stadt befindet sich in stetem Wachsen, sie hat seit 1885 sich um 7958 Seelen oder 50,0 % vermehrt. Der Prozentsatz der Zunahme fällt aber in dem Zeitraum von 1885—1900 von 14,8 auf 5,8, was auf die Verringerung der Garnison zurückzuführen ist, und zeigt erst in dem letzten Jahrfünft wieder eine erhebliche Steigerung von 5,8 auf 9,3. Die katholische, d. h. vorwiegend polnische, Bevölkerung, seit 1835 in einem dauernden Fortschreiten begriffen, zeigt nur 1855 einen Rückschritt, der unzweifelhaft als eine Folge des polnischen Aufstandes von 1848 zu bezeichnen ist. Seit 1885 beträgt ihre Zunahme 5477 Seelen, d. h. 55,7 %; sie ist also stärker als die Zunahme der Gesamtbevölkerung der Stadt, doch sinkt die Zunahme in den letzten 15 Jahren ziemlich gleichmäßig von 16 % auf 11,4 %. Noch stärker hat sich prozentual die evangelische Bevölkerung vermehrt; ihre Zunahme seit 1885 beträgt 2986 Seelen = 67 %. Der Rückgang in den Jahren 1895—1900 ist auf die inzwischen eingetretene Verminderung der Garnison zurückzuführen. Endlich zeigt sich ein gleichmäßiger ununterbrochener Rückgang der jüdischen Bevölkerung, der seit 1885 502 Seelen = 34,4 % beträgt.

Die dritte Tabelle gibt ein Bild über die Bevölkerungsbewegung nach Nationalitäten seit 1885. Die deutsche Bevölkerung hat in den 20 Jahren um 2851 Seelen = 43,6 %, die polnische um 5099 Seelen = 55,2 % zugenommen. Die Zunahme der Deutschen ist also geringer als die der Polen, hält auch nicht gleichen Schritt mit der Zunahme der gesamten Einwohnerzahl; sie sinkt seit 1890 von 45,9

Digitized by Google

auf 38,3 % und der Prozentsatz ihrer Vermehrung von Jahrfünft zu Jahrfünft hat bis 1900 eine rückläufige Bewegung, zeigt seitdem aber wieder eine erhebliche Steigerung. Dieser geringe Fortschritt der deutschen Bevölkerung ist wesentlich beeinflußt durch den ununterbrochenen Rückgang der jüdischen Bevölkerung, der die Zunahme der deutschen evangelischen Bevölkerung im Vergleich mit der polnischen wieder hinfällig macht. Die polnische Bevölkerung ist zwar, wenn auch nur gering, von 58,5 bis 60 % gewachsen; der Prozentsatz ihres Wachstums ist aber seit 1895 ein stetig sinkender von 16,0 bis auf 11,1 %.

Aus alledem kommt man zu dem Schluß: Die polnische Bevölkerung hat zwar an Zahl und im Prozentsatz zur gesamten Einwohnerzahl der Stadt zugenommen, aber diese Zunahme ist keine besonders erhebliche: 1835 58,4 % polnisch und 41,5 % deutsch (15,7 % evangelisch und 25,8 % jüdisch), 1885 58,5 % polnisch und 41,4 % deutsch, 1905 60 % polnisch, 40 % deutsch und seit 1895 zeigt die Zu-Zunahme der Polen eine stark fallende Tendenz. Auf deutscher Seite wird das Wachstum der Bevölkerung durch die stetige Abnahme der jüdischen Bevölkerung gehemmt, so daß die deutsche Bevölkerung im Vergleich mit der Zunahme der Gesamteinwohnerzahl der Stadt im Rückstande bleibt. Dieser geringe prozentuale Rückgang zeigt aber seit 1900 eine fallende Tendenz, d. h. ein beginnendes Fortschreiten des Deutschtums.

Welche Ursachen nun liegen dem Wachstum der polnischen Bevölkerung zugrunde? Einmal eine Zunahme durch Überwiegen der Geburten über die Sterbefälle, dann die Polonisierung von Deutschen und drittens der Zuzug von auswärts.

1. Der Geburtenüberschuß:

Es wurden in dem Jahrfünft 1901—1905 geboren: 920 Evangelische, 2956 Katholische und 57 Juden; rechnet man von den katholischen Geburten wieder 6,1 % auf die deutschen ab, so ergibt sich: 1157 Deutsche und 2776 Polen, d. h. es wurden fast $2^1/_2$ so viel polnische als deutsche Kinder geboren. In dem gleichen Zeitraum starben: 576 Evangelische, 1973 Katholische und 79 Juden, oder 775 Deutsche und 1853 Polen. Mithin bleibt ein Geburtenüberschuß von 385 Deutschen und 923 Polen. Das Verhältnis des deutschen zum polnischen Geburtenüberschuß ist wie 1 : 2,4. Dieses erhebliche Überwiegen der Geburten polnischer Kinder ist also eine Ursache der stärkeren Zunahme der polnischen Bevölkerung vor der deutschen.

Digitized by Google

2. Die Polonisierung von Deutschen:

Daß das Polentum durch Polonisierung deutscher Katholiken seine Volkszahl und -Kräfte zu vermehren und zu heben gesucht hat und noch sucht, ist eine bekannte Tatsache. Besonders auffallende Beispiele von Polonisierungen, wie die sog. Bamberger Bauern bei Posen, sind aus Gnesen nicht bekannt geworden. Das Adreßbuch der Stadt aber führt 173 polonisierte und rein deutsche Familiennamen, deren Träger Polen sind, auf. Die Seelenzahl dieser Familien dürfte sehr niedrig auf etwa 600 zu veranschlagen sein = 6,4 % der deutschen Bevölkerung. Wahrscheinlich aber ist die Zahl der polonisierten Deutschen erheblich höher, da die ins Polnische übersetzten deutschen Namen nicht erkennbar und daher auch nicht mit gezählt werden konnten.

3. Der Zuzug von außerhalb:

Nach den Volkszählungen betrug die Zunahme von 1901—1905: 571 Deutsche und 1435 Polen. Daraus ergibt sich nach Abzug des Geburtenüberschusses, wenn man von Polonisierungen ganz absieht, ein Zuzug von auswärts von 191 Deutschen und 512 Polen. Das Verhältnis des deutschen zum polnischen Zuzuge von außerhalb ist also wie 1 : 2,7. Danach ist — wenigstens in den letzten Jahren — die Zunahme des Polentums in der Stadt zurückzuführen einmal auf den größeren polnischen Geburtenüberschuß und in etwas höherem Maße auf die größere polnische Einwanderung nach der Stadt. Die Frage nun, ob diese Zuwanderung auf die Ankaufstätigkeit der Ansiedlungskommission zurückzuführen ist, ist von größter Wichtigkeit für die weitere Entwicklung Gnesens, wie überhaupt der Posenschen Städte. Eine ganz genaue Untersuchung, woher diese polnische Bevölkerung zuwanderte, ist deshalb nicht möglich, weil ein Teil der Zuziehenden, wenn auch ein verhältnismäßig geringer, seinen Zuzug in Gnesen bei dem Meldeamt nicht anmeldet. Um für den Fall der Verarmung des Zuziehenden dessen Unterstützungswohnsitz vorher zu ermitteln, werden bei der Anmeldung auf dem Meldeamte Niederlassungsverhandlungen aufgenommen, aus denen die früheren Aufenthaltsorte ersichtlich sind. Es sind nun etwa 700 Protokolle von Niederlassungsverhandlungen, darunter 538 solche mit Polen aus den Jahren 1903—1906 durchgesehen und der Zuzug nach dem Stande der Personen und nach ihrem früheren Aufenthaltsorte geprüft worden. Fast alle Zuziehenden, soweit sie nicht Grundbesitzer waren, hatten ihren Aufenthaltsort vor dem Zuzug in Gnesen sehr oft gewechselt. Durchschnittlich hatten sie sich in den einzelnen Orten 1—2 Jahre aufgehalten. In Betracht konnte natürlich nur derjenige Ort kommen, aus

Digitized by Google

dem sie nach Gnesen zuzogen. Es zogen nun zu in den Jahren 1903—06: 538 erwachsene Polen mit 770 Kindern = 1308 Personen. Es war oben der Zuzug in den Jahren 1901—05 auf 512 Personen berechnet. Das sind diejenigen, die ihren Wohnsitz in der Stadt beibehalten haben und nicht nach kurzer Zeit wieder fortgezogen sind. Und es ergibt sich aus dem Vergleich der beiden Zahlen, daß die Zunahme des Polentums der Stadt eine ungleich raschere sein würde, wenn nicht der größere Teil der Zuziehenden nach kurzem Aufenthalt der Stadt wieder den Rücken kehren würde. Es sind dies Arbeiter, die durch die günstigere Arbeitsgelegenheit in der Stadt vom Lande angelockt werden und nachher wieder in ihre Heimat zurückkehren. So hatte in letzter Zeit namentlich die Kanalisierung der Stadt aus den umliegenden Ortschaften eine große Zahl von polnischen Arbeitern herangezogen, die nach Beendigung der Arbeit aus Gnesen wieder abwandern. Die oben genannten 538 erwachsenen Zugezogenen waren dem Stande nach

271 landwirtschaftliche Arbeiter und Arbeiterinnen,
84 gewerbliche Arbeiter,
51 häusliche Arbeiter, Dienstmädchen u. dgl.,
38 Angehörige des Handels- und Gewerbestandes,
12 landwirtschaftliche Angestelte, Altsitzer und ehemalige Wirte,
13 hatten ein Hausgrundstück erworben oder bezeichnen sich als Rentiers,
9 Lehrer und Unterbeamte (einschl. der pensionierten),
1 Vikar,
59 Witwen, geschiedene oder unverehelichte Frauenspersonen ohne besondere Angabe eines Berufes, zu $^2/_3$ dem Arbeiterstande zuzuzählen.

Von diesen 538 befanden sich nur 26 im Besitze von Vermögen in Höhe von 250—75 000 Mk. (insgesamt 292 850 Mk.), während 512 ohne Geldmittel waren.

Was nun den Aufenthaltsort betrifft, aus dem der Zuzug nach Gnesen erfolgte, so waren

209 mit 331 Kindern aus dem Kreise Gnesen,
137 mit 202 Kindern aus den Nachbarkreisen Witkowo, Mogilno, Znin und Wongrowitz (davon 31 mit 46 Kindern aus den Städten dieser Kreise),
112 mit 160 Kindern aus den übrigen Teilen der Provinz Posen,
25 mit 12 Kindern aus den Provinzen West- und Ostpreußen und Schlesien,
44 mit 53 Kindern kamen aus Westfalen, Berlin und Umgegend usw.,
11 mit 12 Kindern aus dem Auslande.

Digitized by Google

Von den 209 aus dem Kreise Gnesen Zugewanderten kamen 90, also noch nicht die Hälfte aus Dörfern und Gütern der Ansiedlungskommission. Von diesen 90 waren 43 abgewandert *vor* dem Ankauf des Gutes durch *die* Ansiedlungskommission. Von den übrigen 47 waren von den Ansiedlungsdörfern, bezw. Gütern abgewandert:

15 Jahre	nach dem Ankauf des Gutes durch die Ansiedl.-Komm.	7	
10	„ „ „ „ „ „ „ „ „	4	
8	„ „ „ „ „ „ „ „ „	1	20
7	„ „ „ „ „ „ „ „ „	1	
3	„ „ „ „ „ „ „ „ „	3	
2	„ „ „ „ „ „ „ „ „	4	
1	„ „ „ „ „ „ „ „ „	12	27
in dem Ankaufsjahre		15	

Es ist klar, daß eine Abwanderung, die 15 bis 7 Jahre nach dem Ankauf des Gutes durch die Ansiedlungskommission erfolgt, mit diesem in gar keiner Beziehung steht. Eher könnte man annehmen, daß die im Ankaufsjahre oder im Jahre darauf folgende Abwanderung auf den Ankauf durch die Ansiedlungskommission zurückzuführen ist, da die Abwanderung in diesen Jahren ja erheblich stärker ist, als in den früheren. Von den 27 Personen, die in dem Ankaufsjahre und dem Jahre vorher abwanderten, waren 2 Vögte, 2 Dienstmädchen, 2 Mägde, 2 alte Witwen und 19 Arbeiter. So wären also von 538 erwachsenen Polen, die in den Jahren 1903—06, gerade in den Jahren, in denen die Ansiedlungskommission erhebliche Ankäufe im Kreise Gnesen machte, nach der Stadt Gnesen zugezogen nur 27, d. h. es wäre nur der 20. Teil auf Ankäufe der Ansiedlungskommission zurückzuführen. Umgekehrt hat eine Rückfrage bei den Distriktsämtern Klezko und Welnau ergeben, daß von 147 Arbeitern auf Ansiedlungsgütern nur 17 nach Gnesen und 130 auf andere Güter im Kreise verzogen sind. Damit ist wohl klar erwiesen, daß die Ankaufs- und Siedlungstätigkeit der Ansiedlungskommission *nicht* die Ursache für die Zunahme des Polentums in der Stadt Gnesen ist, und damit wohl auch der Posener Städte überhaupt. Was den Zuzug der polnischen Arbeiterbevölkerung nach der Stadt veranlaßt, ist die günstigere und bequemere Arbeitsgelegenheit und die höheren Löhne, die in der Stadt gezahlt werden. Dazu kommt die Abwechslung, die ein Leben in der Stadt bietet, gegenüber der Einförmigkeit auf dem Lande. Vergleicht man aber die Bevölkerungsbewegung von Posener Städten, die nicht von Ansiedlungsgebieten in dem Maße umschlossen sind und polnisches Hinterland haben, z. B. Samter, Schroda, Kosten usw., so

Digitized by Google

findet man die merkwürdige Tatsache, daß in diesen Städten die polnische Bevölkerung im Vergleich mit der deutschen erheblich rascher zugenommen hat, als in dem Ansiedlungszentrum Gnesen. Rechnet man die evangelische und jüdische Bevölkerung als deutsch und die katholische als polnisch, so ergeben sich folgende Zahlen:

Samter . . .	1840	= 62 %	deutsch,	38 %	polnisch,
	1895	= 39 „	„	61 „	„
	1905	= 32 „	„	68 „	„
Kosten . . .	1840	= 32 „	„	67 „	„
	1895	= 28 „	„	71 „	„
	1905	= 21 „	„	79 „	„
Schroda . . .	1840	= 29 „	„	70 „	„
	1895	= 23 „	„	76 „	„
	1905	= 15 „	„	85 „	„

Die Denkschrift der Ansiedlungskommission, „20 Jahre deutscher Kulturarbeit" gibt S. 262 ff. einen interessanten Überblick über die Bevölkerungszunahme von 7 Städten, die Ansiedlungszentren sind, und 8 Städten, die nicht von Ansiedlungen eingeschlossen sind. Das Resultat der Untersuchung ist:

Zunahme von 1885—1905	Ansiedlungsstädte	Nichtansiedlungsstädte
Seelenzahl . . .	+ 47,40 %	+ 8,47 %
Haushaltungen .	+ 45,14 „	+ 16,64 „
Deutsche	+ 32,19 „	— 5,75 „
Polen	+ 56,70 „	+ 35,67 „
Evangelische . .	+ 58,54 „	+ 2,54 „
Katholiken . . .	+ 57,38 „	+ 25,51 „
Juden	— 39,59 „	— 54,25 „

Es ergibt sich also ganz deutlich eine erheblich stärkere Zunahme der Bevölkerung überhaupt wie nach Nationalitäten und Konfessionen in den Ansiedlungsstädten im Vergleich mit den Nichtansiedlungsstädten und vor allem eine starke Zunahme der deutschen Bevölkerung in den Ansiedlungsstädten, der sogar eine Abnahme in den Nichtansiedlungsstädten gegenübersteht.

Somit kommt man zu dem Schluß, daß durch die Tätigkeit der Ansiedlungskommission der raschen Polonisierung der Städte Einhalt getan wird, da durch sie das Hinterland der Städte verdeutscht, und dadurch der Zuzug vom Lande in die Stadt allmählich ein deutscher wird. So

Digitized by Google

ist es auch mit Gnesen, und die Zukunft wird ganz entschieden bei gleicher fortschreitender Entwicklung in Stadt und Umgegend eine allmähliche Germanisierung der Stadt herbeiführen.

* * *

War so dargetan, daß die Kraft der Polen im Kreise Gnesen trotz der Tätigkeit der Ansiedlungskommission ungebrochen ist, so sehen wir weiterhin, daß sie in Gnesen Stadt in ihren Kassen, im Grundbesitz und in der Bevölkerungsziffer starke, den Deutschen zum Teil überlegene Kräfte besitzen. Es ist also durchaus berechtigt, Gnesen heute noch als Hochburg des Polentums zu bezeichnen. Um so auffallender ist es, daß die Polen auch nicht den geringsten Einfluß in der Stadtverwaltung und auf dieselbe auszuüben imstande sind, daß es gelingt, sie völlig davon fernzuhalten.

Digitized by Google

Zweiter Teil.

Die Kräfte der Deutschen um und in Gnesen.

A. Die Grundlagen der deutschen Kraft um Gnesen.

1. Die Ansiedlungskommission im Kreise.

Wie in dem vorhergehenden Abschnitt bereits nachgewiesen, hat die Ansiedlungskommission im Kreise eine dominierende Stellung sich erworben. Sie ist gewissermaßen der größte Besitzer im Kreise und ihre 20jährige Tätigkeit hat naturgemäß in dem Kreise eine Umgestaltung der Verhältnisse herbeigeführt.

Die Gesamtfläche der Ankäufe der Ansiedlungskommission im Kreise Gnesen bis Ende 1907 beträgt — wie bereits oben erwähnt — 19715 ha = 35,10 % der Gesamtfläche des Kreises, die nach dem Gemeindelexikon von 1888 56164 ha beträgt. Von den 19715 ha der Ansiedlungskommission waren erworben

vom Großgrundbesitz rund 17032 ha = 51,22 % der Gutsbezirksfläche, und zwar

18 Güter mit 8278 ha aus polnischer Hand,
29 „ „ 8754 „ „ deutscher „

vom Kleingrundbesitz 2683 ha = 13 % der Fläche der Landgemeinden, und zwar

542 ha aus polnischer Hand,
2141 „ „ deutscher „

Für den gesamten Ankauf zahlte die Ansiedlungskommission 19604938 Mk.; davon entfielen auf den aus polnischer Hand erworbenen Besitz 7449782 Mk. = 38 % der Kaufsumme. Von dieser Summe wurden an die polnischen Verkäufer bar nach Abzug der Hypotheken, von der Ansiedlungskommission ausgezahlt 1870385 Mk. = 25 % der für den Ankauf aus polnischer Hand aufgewendeten Summe und nur 9,5 % der gesamten Ankaufssumme. Die

Digitized by Google

Gelder sind also zum größten Teil in deutsche Hände gelangt. Bei drei polnischen Großgrundbesitzern fielen in der Subhastation die Gläubiger mit einer eingetragenen Hypothekenforderung von zusammen 220 062 Mk. aus, und bei einem polnischen bäuerlichen Besitzer fiel dessen Gläubiger in der Subhastation mit einer eingetragenen Hypothek von 5121 Mark aus.

Bis Ende 1907 waren von diesem Grundbesitz 17 923 ha besiedelt oder in der Besiedlung begriffen, während der Rest von 1792 ha noch ungeteilt verwaltet wurde.

Es entstanden 21 neue Ansiedlerdörfer[1], 10 weitere sind in der Bildung begriffen und in 23 Fällen verblieben die neuen Ansiedler in der alten Landgemeinde bzw. die neue Ansiedlung wurde mit der alten Landgemeinde vereinigt. Insgesamt waren bis zum Schluß des Jahres 1906 918 Ansiedlerstellen begeben, 66 ausgelegt, aber noch nicht verkauft. So sind 918 deutsche Bauernfamilien von der Ansiedlungskommission im Kreise angesiedelt worden. 17 polnische[2], 29 deutsche Großgrundbesitzer und 18 polnische und 25 deutsche Bauern (zusammen 89 Familien) haben der zehnfachen Zahl Ansiedlerfamilien Platz machen müssen. Demzufolge ist auch die Zahl der Deutschen im Kreise erheblich gestiegen.

Die ländliche Bevölkerung im Kreise zählte nach der Volkszählung vom 1. Dezember 1885, also kurz vor Beginn der Ansiedlungstätigkeit, 3683 Evangelische und 19143 Katholiken. Nach der Volkszählung vom 1. Dezember 1905 7814 Evangelische und 18835 Katholiken bzw. 8278 Deutsche und 18464 Polen. Von der katholischen Bevölkerung waren also 1/50 Deutsche. Rechnet man den gleichen Bruchteil der Katholiken vom Jahre 1885 ebenfalls den Deutschen zu, so ergibt sich für 1885: etwa 4060 Deutsche und 18760 Polen. Während nun die gesamte ländliche Bevölkerung um 3864 Seelen zunahm = 17,5 %, vermehrte sich die deutsche um 4210 Seelen = 103,9 %, und ging die polnische um 296 Seelen zurück = 1,5 %. Hier zeigt sich deutlich der Erfolg der Tätigkeit der Ansiedlungskommission. Der Zuwachs der Deutschen im Kreise ist fast ausschließlich auf sie zurückzuführen.

Die neuen Gemeinden wurden ausgestattet mit[3]:

---

[1] Arkusdorf, Bismarcksfelde, Deutschthal, Falkenau, Groß-Rybno, Hohenau, Karnrode, Kleedorf, Lettberg, Libau, Michelsdorf, Neu-Striesen, Owieschön, Paulsdorf, Schechin, Segenshof, Talsee, Thorsfelde, Ulenhof, Walsee und Widau.

[2] Ein polnischer Großgrundbesitzer besaß 2 Güter.

[3] Im Falle von Umbauten ist der Wert der alten Gebäude außer Berechnung geblieben.

Digitized by Google

23 Schulen	413 190	Mk.
3 Kirchen, 1 Betsaal und 3 Pfarreien . . .	168 600	„
29 Gemeindehäusern (Armen- und Spritzenhäuser)	96 600	„
Insgesamt	678 390	Mk.

Zu erwähnen bleibt noch, daß bis Ende 1906 17 000 Morgen Ackerfläche drainiert und 9000 laufende Meter Wege befestigt wurden.

Durch die Schaffung der Bauernstellen ist naturgemäß eine intensivere Bewirtschaftung des Grund und Bodens eingetreten. Der Übergang zu der heutigen Wirtschaftsart liegt allerdings schon vor Beginn der Ansiedlungstätigkeit zurück. Der Zuckerrübenbau im Kreise nahm mit der 1883 erfolgten Gründung der Zuckerfabrik einen größeren Umfang an. Leider sind Statistiken über den Zuckerrübenbau nicht vorhanden. Die Statistische Korrespondenz führt in den Erntestatistiken die Hackfrüchte nicht auf. Nach dem „Verzeichnis deutscher Zuckerfabriken" gibt die Landwirtschaftskammer für die Provinz Posen in ihrem Jahresbericht 1905/6 die Anbaufläche der Zuckerfabrik Gnesen wie folgt an:

1901 10 000 Morgen, 1903 12 000 Morgen, 1904 10 000 Morgen,
1905 11 000 „ 1906 11 000 „

d. h. in 6 Jahren eine Steigerung um 1000 Morgen.

Ungefähr gleichzeitig mit der Aufnahme des Rübenbaues fand die künstliche Düngung Eingang und mit ihr verschwand die schwarze und grüne Brache, deren Verschwinden neben der australischen Konkurrenz und des mit ihr eintretenden Sinkens der Wollpreise den Rückgang der Schafzucht zur Folge hatte. Dazu kam die bessere Bearbeitung des Ackers mit dem zwei- und dreischärigen Pfluge und dem Dampfpfluge, gegenüber dem früher vielfach verbreiteten sog. böhmischen Pfluge und dem polnischen Hakenpfluge. Die Steigerung der landwirtschaftlichen Produktion im Kreise ist im allgemeinen auf diese Momente zurückzuführen, wie sie auch in allen übrigen Provinzen ungefähr gleichzeitig stattfand. Daß jedoch die Parzellierung des Großgrundbesitzes und die Schaffung der bäuerlichen kleinen Wirtschaftsbetriebe ebenfalls eine intensivere Bearbeitung und damit eine bessere Ausnutzung des Bodens herbeigeführt haben — und als Folge davon eine erhöhte Produktion —, braucht wohl nicht besonders betont zu werden.

Digitized by Google

Ernteerträgnisse und Anbauflächen im Kreise Gnesen.

Jahr	Winterweizen			Sommerweizen			Winterroggen			Sommerroggen			Sommergerste		
	Anbaufläche	Ertrag		Anbaufläche	Ertrag		Anbaufläche	Ertrag		Anbaufläche	Ertrag		Anbaufläche	Ertrag	
			im ganzen			im ganzen			im ganzen			im ganzen			im ganzen
	ha	p. ha	100 kg	ha	p. ha	100 kg	ha	p. ha	100 kg	ha	p. ha	100 kg	ha	p. ha	100 kg
1886	—	—	46 872	—	—	191	—	—	153 653	—	—	726	—	—	28 804
1887	—	—	29 833	—	—	—	—	—	95 881	—	—	290	—	—	16 483
1888	—	8,52	25 033	—	—	—	—	8,18	94 084	—	5,83	157	—	7,94	16 324
1889	2 775,5	7,75	21 510	21,5	6,13	132	11 819,7	7,5	88 648	37,0	4,43	164	1 804,5	6,63	11 964
1890	2 704,5	9,7	24 800	37,5	8,29	311	12 086,2	7,72	93 305	21,0	6,5	137	1 683,5	7,58	12 763
1891	2 659,5	8,95	23 803	33,8	7,00	237	12 137,2	7,58	92 000	24,0	7,13	171	1 605,8	7,38	11 851
1892	2 726,5	10,83	29 528	60,7	6,29	382	12 014,2	9,89	118 820	30,0	5,73	172	1 668,3	7,49	12 496
1893	2 362,4	11,43	27 002	39,6	7,31	289	12 862,5	11,62	149 485	63,0	6,00	378	1 908,6	8,48	16 185
1894	2 066	7,6	15 702	31,7	12,57	398	13 158	9,88	130 001	25,0	10,7	268	2 036,5	10,36	21 098
1895	1 733,9	7,87	13 646	25,5	5,49	140	13 696,2	10,18	139 427	17,0	6,64	113	2 056,6	7,21	14 830
1896	1 445,3	11,45	16 549	9,0	10,50	95	13 728,5	12,24	168 037	41,0	7,60	311	1 964,2	10,35	20 329
1897	1 459,1	12,51	18 253	6,5	5,89	38	13 903,9	11,59	161 146	62,0	7,13	442	2 005,8	11,00	22 064
1898	1 583,0	15,36	24 315	9,3	13,0	121	13 956,4	13,43	187 434	32,0	7,00	224	2 080,1	12,69	26 396
1899	1 745,9	16,9	29 541	24,3	14,8	359	14 129,2	13,6	192 157	22,5	9,0	203	2 510,5	16,2	40 695
1900	2 196,5	17,1	37 560	90,5	—	—	15 284,3	13,8	210 923	42,0	9,0	378	2 781,0	15,6	43 384
1901	806,3	4,0	3 225	275,9	12,9	3559	14 222,9	9,1	129 428	107,8	7,4	798	3 731,4	13,0	48 508
1902	1 527,9	17,7	27 044	103,5	14,6	1511	16 279	16,9	275 115	78,0	11,1	866	3 032,5	14,9	45 184
1903	1 397,5	18,0	25 155	21,8	15,4	336	16 424,2	15,5	254 575	36,3	9,2	334	2 970,2	18,6	55 246
1904	1 553	17,2	26 710	1	8,0	8	16 510	17,7	291 784	50	11	550	3 261	15,3	49 967
1905	1 662	19,2	31 904	2	15,5	31	16 800	13,8	232 452	18	7,9	143	3 668	18,5	67 612
1906	1 532	20,1	30 737	2	18,0	36	16 764	14,4	242 201	8	10,3	82	3 495	18,9	65 943

Digitized by Google

Ernteerträgnisse und Anbauflächen im Kreise Gnesen.

Jahr	Hafer			Kartoffeln			Klee			Luzerne			Wiesen			Zuckerrüben		
	Anbaufläche	Ertrag		Anbaufläche	Ertrag		Anbaufläche	Ertrag		Anbaufläche	Ertrag		Anbaufläche	Ertrag		Anbaufläche	Ertrag	
			im ganzen			im ganzen			im ganzen			im ganzen			im ganzen			im ganzen
	ha	p. ha	100 kg	ha	p. ha	100 kg	ha	p. ha	100 kg	ha	p. ha	100 kg	ha	p. ha	100 kg	ha	p. ha	100 kg
1886	—	—	68 066	—	—	699 554	—	—	71 917	—	—	5 061	—	—	92 169	—	—	—
1887	—	—	35 544	—	—	374 852	—	—	51 567	—	—	3 363	—	—	53 154	—	—	—
1888	—	8,10	35 650	—	70,53	382 449	—	15,15	41 481	—	23,89	1 085	—	16,89	48 819	—	—	—
1889	4864,4	7,51	36 532	5189,3	84,93	440 727	2622,0	16,07	42 140	39,4	20,48	807	2893,3	17,36	50 228	—	—	—
1890	4908,9	7,56	37 111	5058,6	68,92	348 639	2674,4	19,38	51 830	53,8	24,42	1 314	2867,3	18,50	53 045	—	—	—
1891	4737,9	6,20	29 375	4976,6	45,81	227 978	2654,4	18,56	49 266	46,3	22,44	1 039	2870,8	18,75	53 828	—	—	—
1892	4678,9	6,21	29 056	5092,6	68,86	350 676	2658,4	13,30	35 357	51,1	16,89	863	2870,8	13,88	39 847	—	—	—
1893	4059,7	5,78	23 673	5577,0	101,63	567 370	2748,7	8,95	24 601	77,5	23 13	1 793	3347,9	14,28	47 808	323,2	181,11	58 532
1894	3976,9	9,87	39 252	5582,3	99,44	555 104	2611,4	17,07	44 577	15,1	18,54	280	3347,9	—	66 322	581,0	186,14	108 147
1895	4015,1	5,94	23 850	5340,3	101,24	540 652	2782,5	15,31	42 600	30,6	14,4	430	3347,9	18,53	62 037	435,0	178,01	77 523
1896	4105,7	9,64	39 579	5565,8	104,37	580 903	2504,8	12,71	31 836	30,1	20,35	613	3347,9	19,29	64 581	555,8	207,05	115 078
1897	3926,3	9,53	38 988	5595,3	121,40	679 269	2597,0	28,43	73 847	34,1	32,04	1 093	3347,9	25,91	86 744	569,0	224,54	127 649
1898	4024,2	12,52	50 383	5578,6	119,84	668 539	2608,3	30,75	80 205	32,3	38,79	1 253	3347,9	25,26	84 568	601,0	218,83	131 517
1899	4198,0	13,2	55 582	6316,9	119,4	754 364	3103,2	22,4	69 605	157,4	40,1	6 305	3296,1	34,7	114 375	—	—	—
1900	4385,0	14,8	64 907	6261,4	94,7	592 955	2957,7	21,7	64 182	241,9	33,0	7 983	3225,1	23,8	76 757	—	—	—
1901	5306,9	12,0	63 683	6813,0	149,8	1 020 587	2373,3	4,3	10 205	143,9	15,1	2 173	3121,6	21,9	68 363	—	—	—
1902	4435,0	14,6	64 751	6494,9	154,7	1 004 761	3681,5	37,5	138 056	152,2	34,0	5 175	3206,2	35,3	113 179	—	—	—
1903	4599,0	17,6	80 942	6696,0	120,0	803 520	3454,3	45,4	156 825	198,6	47,8	9 493	3303,3	45,7	150 961	—	—	—
1904	4031,0	12,5	50 394	7089,0	82,8	587 234	3282,0	10,0	32 820	209,0	30,0	6 270	3294,0	13,9	46 723	—	—	—
1905	4007,0	16,9	67 696	6961,0	179,3	1 248 020	3495,0	30,2	105 712	253,0	56,5	14 295	3280,0	34,5	113 120	—	—	—
1906	4106,0	17,8	73 225	6795,0	136,3	925 970	3634,0	44,1	160 385	216,0	65,0	14 050	3123,0	32,7	102 460	—	—	—

Digitized by Google

Vorstehende Tabelle der Ernteerträgnisse des Kreises Gnesen von 1886—1906 nach der „Preußischen Statistik" zeigt diese Steigerung, sowie eine allmähliche Verschiebung der Anbauflächen. Die Ernteerträgnisse vom Hektar sind danach bei allen Früchten seit 1889 so erheblich gestiegen, daß trotz des Rückganges in der Anbaufläche einzelner Früchte der Ertrag von der kleineren Fläche ein größerer war, als vordem: gewiß ein beredtes Zeichen der intensiveren Bewirtschaftung des Bodens. So wurde geerntet:

	1886	1906
Getreide	298 312 dz	403 224 dz
Kartoffel	699 970 „	929 970 „
Viehfutter (Klee, Luzerne, Heu) .	169 147 „	276 895 „
	1 167 429 dz	1 610 089 dz

Die gesamte Produktion im Kreise stieg somit um 442 660 dz. Leider enthalten die Statistiken nur von 1892—1898 Angaben über den Zuckerrübenbau, der in dieser Zeit ebenfalls eine Zunahme in der Anbaufläche wie der Erträge zeigt.

Die Zunahme der Anbauflächen für Roggen, Kartoffel und Klee und der Rückgang der Anbaufläche für Weizen ist wohl mit Sicherheit auf die Ansiedlungen zurückzuführen und den durch sie hervorgerufenen häuslichen Bedarf dieser Früchte zur Nahrung für Mensch und Vieh.

Noch mehr wie die Erntestatistiken die Wirkungen der Tätigkeit der Ansiedlungskommission erkennen lassen, zeigt sich ihre Wirkung auf die Vermehrung des Viehbestandes. Die Viehzählungen im Kreise Gnesen (ohne die Städte) ergeben folgendes Bild:

Jahr	Pferde	Rindvieh	Schafe	Schweine	Ziegen	Federvieh	Bienenstöcke
1892	4 685	14 069	28 977	11 217	988	—	2 142
1897	5 117	16 916	16 770	13 306	1 357	52 018	—
1900	5 798	19 167	15 206	16 614	1 315	59 584	3 021
1906	6 147	19 727	9 995	25 222	—	—	—
	(2 652)[1]	(7 964)	(336)	(10 912)			

Zur Hebung der Viehzucht waren nach dem Berichte der Landwirtschaftskammer (S. 258) im Kreise Gnesen in den Jahren 1901 bis 31. März 1906 20 Bullenstationen und 4 Eberstationen eingerichtet worden.

[1] Die Zahlen in Klammern bedeuten die Zahl der Tiere auf den Ansiedlungen im Kreise.

Digitized by Google

Ein großes Verdienst erwarb sich die Ansiedlungskommission durch die Anpflanzung von Obstbäumen auf den Ansiedlerstellen wie an den öffentlichen Gemeindewegen. Die Ansiedlungsgemeinden und -güter erhalten die Bäume auf Kosten des Ansiedlungsfonds ohne Erstattungsverpflichtung auf Grund des Beschlusses der Ansiedlungskommission vom 17. Dezember 1888. Die Rentenansiedler erstatten 40 Pfennig für den Baum, der ihnen bis zur nächsten Bahnstation frachtfrei geliefert wird; den Rest, das ist das drei- bis vierfache des Ansiedlerbeitrages, trägt der Staat. Die staatliche Lieferung ist auf 40 Bäume für jede Ansiedlerstelle beschränkt. Leider enthalten die Denkschriften der Ansiedlungskommission über die Abgabe der Obstbäume keine detaillierten Angaben, so daß die Zahl der bis Ende 1907 im Kreise Gnesen angepflanzten Obstbäume nur schätzungsweise angegeben werden kann. Die Mehrzahl der Ansiedler hat sich mit der Anzahl der ihnen gelieferten Obstbäume nicht begnügt, und namentlich die Süddeutschen haben oft weit über 100 Bäume angepflanzt. Weniger als 25 Obstbäume sind auf keiner Stelle vorhanden. Legt man einer Schätzung 40 Bäume pro Stelle zugrunde, eine Zahl, die eher zu niedrig als zu hoch zu bezeichnen ist, so ergibt sich, daß durch die Ansiedlungstätigkeit im Kreise Gnesen die Zahl der Obstbäume um mindestens 30 000 Stück gestiegen ist. Nach dem „Viehstand- und Obstbaumlexikon vom Jahre 1900 für den preußischen Staat“[1] waren 75 666 Obstbäume im Kreise Gnesen vorhanden. Nach der Denkschrift der Ansiedlungskommission[2] waren bis 1900 auf sieben Ansiedlungsdörfern im Kreise 12 197 Obstbäume angepflanzt; seit 1900 sind von der Ansiedlungskommission 437 Ansiedlerstellen gebildet worden; somit ergibt sich seitdem ein Zuwachs von rund 17 400 Obstbäumen, mithin insgesamt bis Ende 1907 rund 30 000 Stück. Dennoch kann dieser enorme Zuwachs heute den Obstmarkt in Gnesen nicht sehr beeinflussen, da die Bäume noch zu jung sind, um genügend ertragsfähig zu sein. —

* * *

Daß die eingetretene Verschiebung im Grundbesitz im Kreise zugunsten des deutschen bäuerlichen Besitzes, daß die Änderung in der landwirtschaftlichen Produktion, Feldfrüchte wie Vieh, nicht *spurlos* an der Kreisstadt Gnesen hat vorübergehen können, leuchtet ein. Und sollte sich ein solcher Einfluß heute noch nicht so bemerkbar machen, wie man

[1] Herausgegeben vom Kgl. Statistischen Bureau, Berlin 1903.
[2] 20 Jahre deutscher Kulturarbeit S. 243.

Digitized by Google

vielleicht anzunehmen geneigt sein könnte, so wird der Einfluß sicherlich in den kommenden Jahrzehnten ein ganz erheblicher werden. Denn es ist nicht zu übersehen, daß jeder Ansiedler die ersten Jahre vollauf zu kämpfen hat, um seine Wirtschaft in die Höhe zu bringen. Er ist in den ersten Jahren, bis er festgewurzelt ist, immer der nehmende, nicht der gebende Teil. Er braucht das Geld, was er verdient, in seiner Wirtschaft, und erst wenn deren Bestand gesichert ist, fängt er an, Kapitalien durch Schuldentilgung auf den Markt zu bringen und durch seinen eignen steigenden Wohlstand auch Angebot wie Nachfrage zu steigern, und so das Wirtschaftsleben seiner Umgebung mehr und mehr zu befruchten.

2. Das Genossenschaftswesen und andere Einrichtungen im Kreise.

Während auf polnischer Seite — wie oben nachgewiesen — die Stadt Gnesen der finanzielle Mittelpunkt des Kreises ist, und in der Umgebung der Stadt nur zwei völlig bedeutungslose Kreditinstitute bestehen, trifft dies auf deutscher Seite in dem Maße nicht zu. Für die Polen ist Gnesen die einzige Geldausgleichstelle; das polnische Geld strömt in Gnesen zusammen und wirkt von dort aus wieder befruchtend auf das Land zurück. Wohl bestehen auf deutscher Seite ebenfalls Kreditinstitute in der Stadt, die die Entwicklung im Kreise beeinflussen, aber keins dieser Institute ist in der Beziehung mit der „Kasa pożyczkowa“ auf die gleiche Stufe zu stellen. Die finanzielle Kraft der Deutschen ist vielmehr in kleinere lokale Kreditinstitute zersplittert. Allein 14 deutsche Spar- und Darlehnsgenossenschaften bestehen im Kreise neben drei deutschen Darlehnsgenossenschaften in der Stadt Gnesen. Die vier privaten deutschen Bankgeschäfte sowie die städtische und die Kreissparkasse und die Reichsbank müssen hier außer Betracht bleiben, da sie naturgemäß nur ein rein geschäftliches Interesse verfolgen dürfen, d. h. sie stehen mit ihren Geldmitteln Deutschen wie Polen in gleicher Weise zu Verfügung.

Diese 14 Spar- und Darlehnskassen im Kreise befinden sich sämtlich bis auf die in Klezko und Welnau auf Ansiedlungsdörfern. Ihre Mitglieder sind sämtlich Deutsche. Nur die beiden letztgenannten Kassen in Klezko und Welnau sind national gemischt, d. h. sie zählen auch Polen zu ihren Mitgliedern. Bis auf diese beiden sind alle diese Institute als Folgeerscheinung der Ansiedlungstätigkeit zu bezeichnen; und wenn sie auch nicht direkt mit der Königlichen Ansiedlungskommission zusammenhängen, so sind die Gründungen doch auf ihre Anregung zurückzuführen.

Digitized by Google

Diese Kassen sind für das wirtschaftliche Gedeihen der Ansiedlungen, zur Befestigung des kleinen Grundbesitzes von größtem Werte. Sie regen den Sparsinn der Ansiedler an, sie geben ihnen rasch die benötigten Kredite, sie besorgen auch fast alle den Ein- und Verkauf von Getreide, Dünge- und Futtermitteln. So sind diese Genossenschaften in dem Wirtschaftsleben des Ansiedlers, des Bauern, wie kleinen Mannes überhaupt, dasselbe, was für den Kaufmann die Bank bedeutet, und noch mehr als dieses, sie sind dem Ansiedler zugleich der Kaufmann, der seine Ein- und Verkäufe besorgt.

Die älteste der Kassen im Kreise ist der 1890 begründete „Libauer Darlehnskassen-Verein, e. G. m. u. H." Die Kasse blieb jahrelang die einzige. Erst 1895 setzt die Tätigkeit der Ansiedlungskommission auf diesem so wichtigen Gebiete ein mit Gründung der Kasse zu Bismarcksfelde; 1896 folgte dann Falkenau, die sich später wieder auflöste, 1898 die Kasse in Hohenau. 1899 wurden die Darlehnskassen zu Gr.-Rybno und Lettberg gegründet, 1900 Neu-Strießen und Arkusdorf. Nach vierjähriger Pause erfolgte 1904 die Gründung der Spar- und Darlehnsgenossenschaft zu Mnichowo. 1905 folgte Joachimsdorf, 1906 Paulsdorf, Turostowo und Karnrode. Die Mitglieder dieser Kassen sind fast ausschließlich Ansiedler. Die Kassen zu Welnau und Kletzko, 1895 bezw. 1897 gegründet, zählen nur 21 bezw. 5 Ansiedler unter 140 bezw. 43 Mitgliedern. Diese Kassen sind zwar, wie gesagt, nicht rein deutsch, sie können aber doch zu den deutschen gezählt werden, da die polnischen Mitglieder in der Minderheit sind. Diese zwei Kassen gehören dem „Verband der landwirtschaftlichen Genossenschaften für die Provinz Posen" (Offenbacher Verband) mit dem Sitze in Posen an und sind bei der „Provinzialgenossenschaftskasse für Posen", e. G. m. b. H. angeschlossen, die übrigen 12 sind Mitglieder des „Verbandes deutscher Genossenschaften in der Provinz Posen" (Raiffeisenverband) und bei der „Posenschen Landesgenossenschaftsbank", e. G. m. b. H. angeschlossen. Diese im Kreise Gnesen befindlichen Kassen (ausgenommen Turostowo und Karnrode) hatten im Jahre 1906 zusammen:

Zahl der Genossen: 700,

Summe der Geschäftsanteile	14 158,97	Mk.
„ „ Spareinlagen	466 754,52	„
„ „ gewährten Darlehen	398 308,84	„
„ des eigenen Vermögens (einschl. Geschäftsanteile)	36 646,50	„
„ der Umsätze	2 233 359,64	„

Digitized by Google

Wert des eingekauften Getreides	26 592,30 Mk.
Wert der an die Genossen verkauften Dünge- und Futtermittel, Kohlen und Saatgetreide	90 326,47 „

Von den im Jahre 1907 in der Stadt Gnesen befindlichen drei Kreditgenossenschaften gehören zwei, die 1895 gegründete „Spar- und Darlehnskasse" und der 1901 begründete „Deutsche Spar- und Darlehensverein" dem Offenbacher Verbande an, während der Schulze-Delitzschsche „Vorschußverein", 1870 begründet, nirgend angeschlossen ist. Eine vierte Kasse, die „Kreditgenossenschaft", ebenfalls dem Offenbacher Verbande zugehörig, hat 1907 den Konkurs anmelden müssen. Die „Spar- und Darlehnskasse" und der „Deutsche Spar- und Darlehnsverein" haben nur deutsche Mitglieder. Letzterer zählt nur Gewerbetreibende der Stadt Gnesen als Genossen, ersterer hat von 60 Mitgliedern 50 Ansiedler. Der „Vorschußverein" ist national indifferent, doch ist die Zahl der polnischen Mitglieder eine geringe. Dem Stande nach gehören ihm an 75 Gewerbetreibende, 36 Beamte und Lehrer und 20 Landwirte, davon 2 Ansiedler.

Die drei städtischen Darlehnsgenossenschaften, von denen die eine zwischen Stadt und Land eine Verbindung hergestellt hat, haben im Jahre 1906 zusammen:

Zahl der Genossen 277,

Summe der Geschäftsanteile	25 761,61 Mk.
„ „ Spareinlagen	44 146,54 „
„ „ gewährten Darlehen	135 304,24 „
„ des eigenen Vermögens (einschl. der Geschäftsanteile)	28 722,82 „
„ der Umsätze 1906	1 047 824,02 „

Bei einem Vergleiche dieser 15 deutschen Kreditinstitute mit den polnischen Kassen ergibt sich:

1. Die vier nationalpolnischen Kreditgenossenschaften (Kasa pożyczkowa, Kasa „Ul", bank ludowy in Kletzko und Schwarzenau) sind erheblich älter als die deutschen Kreditgenossenschaften, von denen nur der national indifferente Vorschußverein zu Gnesen ein Jahr früher gegründet ist als die größte und älteste der polnischen Kassen, die Kasa pożyczkowa. Es zeigt sich also auch hier die Tatsache, daß der nationalpolitische Kampf von den Polen aufs wirtschaftliche Gebiet hinübergetragen worden ist.

2. Die den polnischen Kassen zur Verfügung stehenden Mittel be-

Digitized by Google

tragen 3 585 600 Mk., die der deutschen Kassen nur 576 270 Mk., d. h. die Kräfte der Polen sind siebenmal so stark als die der Deutschen, sie arbeiten mit 3 Millionen Mark mehr in und um Gnesen als die deutschen. Keine einzige der deutschen Kassen hat auch nur die Bedeutung der bank ludowy in Schwarzenau, und alle zusammen überragen die wirtschaftliche Kraft und Bedeutung der Kasa „Ul“ nur um weniges, geschweige, daß sie die Bedeutung der Kasa pożyczkowa erreichen.

Diese deutschen Kassen sind nur für die Gemeinde, in der sie ihren Sitz haben, von Bedeutung; es sind nur kleine lokale Institute, die in das große nationalwirtschaftliche Leben nicht wirkungsvoll eingreifen können. Der Grund für die stärkere Entwicklung der polnischen Kassen liegt einmal in ihrem erheblich höheren Alter, dann in der eifrigeren Agitation unter der polnischen Bevölkerung für diese Kassen, namentlich durch die polnische Presse und die Geistlichkeit. Trägt doch der „Lech“ am Kopfe jeder Nummer die Mahnung: „Leget eure Spargroschen in polnischen Banken an!“ Und die Geistlichkeit ist ja, wie wir gesehen, in den Kassen selbst tätig. So erklärt es sich, daß allein die Kasa pożyczkowa ungefähr doppelt so viel Mitglieder zählt, wie die deutschen Kassen zusammen genommen.

Neben diesen Kreditgenossenschaften sind auf die Ansiedlungstätigkeit der Ansiedlungskommission noch die Gründung folgender Betriebs- und anderen Genossenschaften zurückzuführen: Die Molkereigenossenschaften zu Libau 1897 und Gnesen 1901 gegründet, ferner die Brennereigenossenschaften Gr.-Rybno 1898, Lettberg 1900 und Jankowo 1902, sowie der 1901 ins Leben gerufene landwirtschaftliche „Deutsche Ein- und Verkaufsverein“ mit dem Sitze in der Stadt Gnesen. Die seit 1885 zu Szroczyn bestehende Molkereigenossenschaft „Concordia“ steht mit der Tätigkeit der Ansiedlungskommission in gar keiner Beziehung. Es befinden sich dann ferner im Kreise die seit 1896 bestehende Schönbrunner Pferdezuchtgenossenschaft in Schönbrunn und eine 1901 entstandene Eierverkaufsgenossenschaft zu Welnau. Der Nationalität ihrer Mitglieder nach sind diese Betriebs- und Verwertungsgenossenschaften ganz oder überwiegend deutsch. Auf die mit ihrem Sitz in Gnesen befindlichen Viehverwertungs- und die dortige Pferdezuchtgenossenschaft, sowie den Ein- und Verkaufsverein und die Gnesener Molkerei wird im folgenden Kapitel eingegangen werden.

Die wirtschaftliche Förderung der Ansiedler bezwecken noch die landwirtschaftlichen Vereine. 1886 gab es einen 42 Mitglieder zählenden Kreisverein Gnesen und einen Lokalverein Gnesen mit 46 Mitgliedern. Die Zahl

Digitized by Google

dieser Vereine stieg bis zum Jahre 1894, in welchem der landwirtschaftliche Provinzialverein sich infolge der Bildung der Landwirtschaftskammer auflöste, im Kreise auf fünf mit 296 Mitgliedern. Nach dem Jahresbericht 1905/06 der Landwirtschaftskammer bestanden im Kreise neben den landwirtschaftlichen Kreisvereinen Gnesen mit vier Lokalvereinen mit insgesamt 240 Mitgliedern noch der Verein für Geflügelzucht und Vogelschutz mit 48 und der Bienenwirtschaftliche Zweigverein mit 40 Mitgliedern, letztere beide mit dem Sitz in der Stadt Gnesen. Diesen Vereinen gehören auch Polen als Mitglieder an. Die Organisation der Deutschen, speziell der Ansiedler im Kreise in nationaler Beziehung, wird durch den „Deutschen Ostmarkenverein", d. h. seine Ortsgruppen, getragen. Solche Ortsgruppen bestehen außer in Gnesen selbst in Klezko, Hohenau und Owieschön mit 360 Mitgliedern, davon 233 Ansiedler aus 30 Ortschaften. Die Ostmarkenvereine haben die Aufgabe, die Ansiedler national zu erziehen, sie mit den einheimischen deutschen Bauern in Verkehr zu bringen, über die politische Lage Aufklärung zu schaffen. Sie halten hauptsächlich darauf, daß ihre Mitglieder bei Einkäufen in der Stadt Gnesen, namentlich an Markttagen, die deutschen Geschäfte und Gewerbetreibenden aufsuchen und suchen auf diese Weise die von der Ansiedlungskommission aufgewandten Gelder weiter in die Hände der deutschen Geschäftswelt Gnesens zu leiten. So versucht der Ostmarkenverein ein geistiges und wirtschaftliches Bindeglied zwischen dem Lande und der Stadt herzustellen.

B. Die Grundlagen der deutschen Kraft in Gnesen.

1. Gnesen als Beamtenstadt.

Wir hatten eingangs gesehen, daß die Bevölkerung der Stadt Gnesen zu 60 % polnisch und nur zu 40 % deutsch ist. Es war weiterhin dargetan worden, daß die polnische Bevölkerung die Unterschicht, die deutsche die Oberschicht bildet.

Dem Stande nach teilt sich die deutsche Bevölkerung nach dem jüngsten Adreßbuch 1906/07:

I. Beamtenschaft [1]

1. Oberbeamte 64, Offiziere 71	= 135	812
2. Mittlere und Unterbeamte	645	
3. Pensionierte Beamte	32	

davon ab 65 Polen = 747 Deutsche.

[1] Es sind hier als Beamte mitgezählt worden auch die Hilfskanzlisten der

II. Freie akademische Berufe	8
III. Handel und Gewerbe	
1. eingetragene Kaufleute . . .	131
2. Kaufmännische Angestellte . .	124
3. Minderkaufleute	129
4. Handwerker	136
IV. Arbeiter jeder Art	494
V. Andere Berufe	31
VI. Ohne Berufe	
1. als Hausbesitzer bezeichnen sich	39
2. „ Rentiers „ „	44
3. „ Witwen „ „	235
4. „ ledige Frauenspersonen . .	44
dazu Militär (ohne Offiziere)	2433 Mann.

Von den Witwen sind nach dem Adreßbuch 35 Beamtenwitwen, 47 dem Handels- und Gewerbestande angehörende, während der Rest von 153 dem Arbeiterstande zuzuzählen sind. Zur Berechnung der Seelenzahl kann der gleiche Multiplikator wie bei Abschätzung der polnischen Berufsstände nicht zugrunde gelegt werden, da oben nachgewiesen wurde, daß der Geburtenüberschuß bei der polnischen Bevölkerung fast noch einmal so groß ist, wie bei der deutschen. Bei Abschätzung der Seelenzahl der deutschen Berufsstände muß daher ein um 1 niedrigerer Multiplikator angenommen werden. Es ergibt sich danach:

I. Beamtenschaft ca.	2300	Seelen,
II. Freie akademische Berufe ca.	30	„
III. Handel und Gewerbe ca. .	1900	„
IV. Arbeiterstand ca.	2000	„
V. u. VI. Andere und ohne Beruf ca.	700	„
Summa	6930	
Dazu Militär, Dragoner-Reg. Nr. 12 und Infanterie-Reg. Nr. 49 . .	2433	Mann,
Insgesamt	9363	Seelen.

Das Militär kann ohne weiteres zu der deutschen Bevölkerung ge-

einzelnen Behörden, die außeretatsmäßigen Beamten, sowie die in beamtenähnlicher Stellung befindlichen Angestellten bei Behörden und der katholischen Kirchen, die nicht Staats- oder Kommunalbeamte sind, wie z. B. die Sekretäre der Distriktsämter. Die Zahl der zur Staats- bezw. Kommunalsteuer veranlagten Beamten beträgt nach den Einkommensteuereinschätzungslisten 653.

Digitized by Google

rechnet werden, da die polnischen Rekruten in der Provinz Posen im allgemeinen nicht eingestellt werden, und die Zahl der sich freiwillig meldenden Polen eine verschwindend geringe ist.

Aus den obigen Zahlen ist ersichtlich:

Ein Drittel der deutschen Bevölkerung — ohne Militär — gehört dem Beamtenstande an; die deutsche Arbeiterschaft beträgt etwa ein Fünftel der polnischen, während in den gewerblichen Berufen die Polen um fast das Doppelte überwiegen. Auffallend ist ferner, daß die Beamtenbevölkerung stärker ist als die gewerbliche deutsche Bevölkerung sowie die Arbeiterbevölkerung. Es ist klar, daß ein derartiges Überwiegen der Beamtenschaft, die mit den größeren Kaufleuten und Industriellen die Oberschicht der gesamten Bevölkerung Gnesen bildet, ein ausschlaggebendes Moment auch in der Entwicklung des Wirtschaftslebens der Stadt sein muß und der Stadt ihren Stempel aufdrückt. Gnesen ist heute somit eine Beamtenstadt.

Gnesen ist der Sitz nachstehender Behörden:

I. Justizbehörden.

1. Das Landgericht war besetzt

1890 mit 11 Oberbeamten,
15 mittleren Beamten und Unterbeamten,
1906 mit 11 Oberbeamten,
15 mittleren Beamten und Unterbeamten.

2. Das Amtsgericht war besetzt

1890 mit 7 Oberbeamten,
23 mittleren und Unterbeamten,
1906 (nach Abtrennung des Amtsgerichtes in Witkowo mit 2 Richtern) mit 6 Oberbeamten,
27 mittleren und Unterbeamten.

Notare:

1890: 4 (davon 0 Pole),
1906: 5 (davon 1 Pole).

3. Die Staatsanwaltschaft

1890 mit 4 Oberbeamten,
9 mittleren und Unterbeamten,
1906 mit 5 Oberbeamten,
10 mittleren und Unterbeamten.

Digitized by Google

4. Das Justizgefängnis

1890: mit 1 mittleren Beamten,
8 Unterbeamten,
1906: mit 1 mittleren Beamten,
7 Unterbeamten.

Danach hat sich die Zusammensetzung in dem Zeitraum von 16 Jahren nur insofern verändert, als das Amtsgericht Witkowo von Gnesen abgezweigt wurde.

II. Das Kaiserliche Post- und Telegraphenamt.

1890:	1 Oberbeamter	48
	47 mittlere und Unterbeamte . .	
1906:	2 Oberbeamte	98
	96 mittlere und Unterbeamte . .	

Die starke Vermehrung des Beamtenpersonals um 50 Beamte in 16 Jahren ist ein deutlicher Beweis für die enorme Steigerung des Postverkehrs.

III. Die Königliche Eisenbahnverwaltung.

1890:	1 Oberbeamter	100
	99 Subaltern- und Unterbeamte .	
1906:	1 Oberbeamter	225
	224 mittlere und Unterbeamte . .	

Auch hier zeigt sich die enorme Zunahme des Fracht- und Personenverkehrs, die den Ausbau der Linie Gnesen—Nakel brachte, bereits in der starken Zunahme des Beamtenpersonals von 100 auf 225 Köpfe. Dazu tritt noch die Kleinbahn Gnesen—Witkowo mit 14 Beamten.

IV. Die Kreisbehörden.

1. Das Landratsamt, Kreisausschuß, Kreiskasse, Kreisspar- und Kreiskommunalkasse, Distriktsamt I und II zählen zusammen:

1890:	1 Oberbeamter	19
	18 mittlere und Unterbeamte . .	
1906:	1 Oberbeamter	30
	29 mittlere und Unterbeamte . .	

2. Die Kreisbauinspektion

1890: 1 Oberbeamter,
1906: 1 Oberbeamter,
1 mittlerer Beamter.

Digitized by Google

3. Die Landesbauinspektion (Provinzial-Wegebauinspektion)
   1890: 1 Oberbeamter,
   3 mittlere und Unterbeamte,
   1906: 1 Oberbeamter,
   1 mittlerer Beamter.
4. Die Kreisarzt- und Kreistierarztstelle war stets mit je 1 Beamten besetzt.
5. Das Katasteramt wie vorher.

V. Das Königliche Steueramt.
   1890: 9 mittlere und Unterbeamte.
   1906: 10 „ „ „

VI. Die Reichsbanknebenstelle war stets mit 1 mittleren Beamten und 1 Unterbeamten besetzt.

VII. Die Garnisonverwaltungsbehörden.
Neu errichtet wurde ein Proviantamt und eine Garnisonbäckerei.
   1890: 7 Beamte,
   1906: 17 „

VIII. Die Gendarmerie.
   1890: 5 Gendarmen,
   1906: 1 Offizier und 5 Gendarmen.

IX. Die Stadtverwaltung zählte
   1890: 43 Beamte,
   1906: 99 Beamte (einschließlich der Hilfskanzlisten).

X. Die Unterrichtsanstalten.
1. Das Gymnasium zählte
   1890: 18 Lehrkräfte, 1 Schuldiener,
   1906: 19 „ 1 „
2. Die höhere Töchterschule
   1890: 9 Lehrkräfte und 1 Schuldiener,
   1906: 10 „ „ 1 „
3. Die Handels- und Gewerbeschule
   1901 eröffnet mit 6 Lehrkräften und 1 Schuldiener,
   1906: 14 „ „ 1 „
4. Die evangelische Volksschule
   1890: 11 Lehrkräfte und 1 Schuldiener,
   1906: 12 „ „ 1 „

Digitized by Google

5. Die katholische Volksschule
   1890: 16 Lehrkräfte und 1 Schuldiener,
   1906: 37 „ „ 1 „
6. Die jüdische Volksschule
   1890: 4 Lehrkräfte und 1 Schuldiener,
   1906: 3 „ „ 1 „

XI. Die evangelische Kirche.
   1890 und 1906: 3 Geistliche,
   1 Kantor,
   1 Küster.

XII. Das Landgestüt.
   1890 und 1906: 1 Oberbeamter,
   3 mittlere Beamte.

Danach waren im Jahre 1890: 392 Beamte,
„ „ 1906: 694 „ einschließlich der Kleinbahnbeamten und Hilfsbeamten, davon 653 Staats- und Kommunalbeamte. Die Zahl der Beamten ist danach in 16 Jahren um 302 = 77 % gestiegen.

Eine Vorstellung der wirtschaftlichen Bedeutung dieses Beamtenheeres für die Stadt gewinnt man, wenn man erfährt, daß die 653 Staats- und Kommunalbeamten ein jährliches Diensteinkommen von 1 428 431 Mk. haben und die 71 Offiziere ein Jahreseinkommen von 580 430 Mk. versteuern. Rechnet man das anderweitige Einkommen der Beamtenschaft auf Schuldentilgung usw. ab, so ergibt sich, daß Beamte und Offiziere zusammen über ein Jahreseinkommen von über 2 Mill. Mk. verfügen, das bedeutet pro Kopf 2780 Mk. Einkommen. Das steuerpflichtige Gesamteinkommen der Einwohner Gnesens überhaupt beläuft sich auf 8 057 703 Mk., das Einkommen der Beamten beträgt mithin 25 % der Gesamtsumme, und das Einkommen pro Kopf der Einwohnerschaft beläuft sich auf nur 350 Mk. jährlich. In ihrem vollen Umfange wird dieses Diensteinkommen der Beamten von 2 000 000 Mk. in Gnesen selbst nicht verzehrt. Wohl fast sämtliche Oberbeamte und Offiziere decken einen Teil ihres Bedarfes, namentlich an Konfektion für Herren und Damen, Luxus- und Kunstgegenständen, außerhalb Gnesens, vornehmlich in Berlin, Breslau, Bromberg und Posen. Unter den mittleren Beamten kauft die weit überwiegende Mehrzahl ihren gesamten Bedarf in Gnesen ein, während bei den Unterbeamten Einkäufe außerhalb Gnesen wohl zu den Seltenheiten gehören. Nach Umfragen in Beamtenfamilien

Digitized by Google

kann man von dem Durchschnittseinkommen von 2770 Mk. als nicht in Gnesen verzehrt, d. h. entweder außerhalb verausgabt oder gespart, rund 770 Mk. annehmen. Mithin würden seitens der Beamtenschaft und Offiziere in der Stadt Gnesen mindestens rund 1 448 000 Mk. jährlich verzehrt werden. Die Frage nun, ob und in welcher Weise die wirtschaftliche Bedeutung des Beamtentums zur Entwicklung von Handel und Gewerbe in der Stadt beigetragen hat, wird im folgenden Kapitel besprochen werden. —

Zur Beschaffung von billigen und geeigneten Wohnungen für die Beamten ist seit 1902 eine Genossenschaft m. b. H. „Deutscher Beamten-Wohnungsbauverein" tätig. Ihm gehören nur Beamte an. Er zählte im ersten Jahre 32 Mitglieder, im Jahre 1906 110 Mitglieder. Der Geschäftsanteil ist auf 300 Mk. festgesetzt, die Haftsumme ist eben so hoch. Der Verein erwarb zunächst mit geliehenen Bankgeldern 2 Baugrundstücke an der Wreschener Chaussee von 4000 und 6200 qm. Mit Hilfe von zwei vom Eisenbahnministerium gewährten Darlehen von je 100 000 Mk. zu 4 und $3^1/_2$ % wurde auf dem ersten Grundstück ein schöner Neubau aufgeführt, der seit dem 1. April d. J. von 26 Familien bewohnt wird. Die Wohnungen sind Vier-, Drei- und Zweizimmerwohnungen mit reichlichem Nebengelaß, Zentralheizung und Wasserleitung. Die Vier- und Dreizimmerwohnungen haben je 1 Badestube und von den Zweizimmerwohnungen je 3—4 eine Badestube zusammen. Dies ist deshalb erwähnenswert, weil nur in den neuesten Wohnhäusern der Stadt derartige Einrichtungen vorhanden sind. Die Mieten betragen für die Vierzimmerwohnung 520—550 Mk., für die Dreizimmerwohnung 360—370 Mk., für die Zweizimmerwohnung 230 Mk., für jedes Zimmer werden 20 Mk. für Beheizung extra erhoben. Die Wohnungen sind zwar nur um ein Geringes billiger als die andern Mietswohnungen, bieten aber einen größeren Komfort.

Trotz der großen Zahl von Beamten ist der Einfluß der Beamtenschaft in der Stadtverwaltung ein geringer. Es gehörten 1906 dem aus 9 Mitgliedern zusammengesetzten Magistrat außer den städtischen Beamten, dem ersten und zweiten Bürgermeister und dem Stadtbaurat, nur 2 Beamte, ein Kreissparkassenrendant und ein Notar an. Und unter den 29 Stadtverordneten sind nur 4 mittlere Beamte. Unter den Mitgliedern der 19 Verwaltungsdeputationen und Ausschüsse befinden sich außer 7 städtischen Beamten und den beiden Beamten, die Mitglieder des Magistrats sind, nur 6 Beamte und zwar ein Rentmeister, ein Eisenbahnwerkmeister, der Kreisarzt, ein Landrichter, ein Gymnasial-

Digitized by Google

professor und ein emeritierter Pastor; von diesen ist einer, der Landrichter, von der Regierung bestellt worden. Von den 64 im Dienste befindlichen höheren Beamten sind nur 4 kommunalpolitisch tätig. Die Beteiligung der Beamtenschaft war stets eine sehr geringe. Es waren Mitglieder des Magistrats und der Stadtverordnetenversammlung:

1885/86:	3	Ober-	u.	2	mittlere	Beamte	= 5	Beamte,
1887:	3	„	„	3	„	„	= 6	„
1888:	3	„	„	2	„	„	= 5	„
1889:	2	„	„	1	„	„	= 3	„
1890—97:	1	„	„	1	„	„	= 2	„
1898:	2	„	„	2	„	„	= 4	„
1899—1903:	4	„	„	2	„	„		
					und 1 Lehrer a. D.		= 7	„
1803—1906:	1	Ober-	u.	4	mittlere	Beamte	= 5	„

Die Oberbeamten waren dem Stande nach 1 Gymnasialdirektor, 2 Gymnasialoberlehrer und 2 Notare.

Trotz dieser geringen Beteiligung an der Verwaltung der Stadt hat die Beamtenschaft dennoch einen erheblichen kommunalpolitischen Einfluß ausgeübt, und zwar durch den im Jahre 1897 gegründeten deutschen Wahlverein, den ein Gymnasialdirektor leitete und in dem die Beamtenschaft überwog. Es war kein Zufall, daß die Gründung dieses Wahlvereins von dem Beamtenzweigverein beschlossen wurde und gerade in der Zeit, in der die Beteiligung der Beamtenschaft an der Stadtverwaltung am schwächsten war. Der Grund hierfür lag in dem deutschfeindlichen Verhalten der polnischen Mitglieder der Stadtverordnetenversammlung, dem deutscherseits nicht energisch entgegengetreten wurde. Dem Einfluß der deutschen Beamtenschaft neben dem energischen Auftreten der deutschen Presse Gnesens ist die Ausmerzung der polnischen Mitglieder der Stadtverwaltung zuzuschreiben. Diese für die politische Entwicklung Gnesens so merkwürdigen und auffallenden Verhältnisse finden im III. Teile ihre eingehende Klarlegung.

2. Handel, Gewerbe, Industrie, Verkehr.

Es war in der Einleitung bereits betont worden, daß Gnesen eine besondere Bedeutung im Wirtschaftsleben nicht beanspruchen kann. Handel und Gewerbe erheben sich nicht über ein normales Maß gleichgroßer Städte, und bis auf eine Lederfabrik sind auch die industriellen Unternehmungen ohne besondere Bedeutung.

Digitized by Google

Spricht man mit Einwohnern der Stadt, die seit über 20 Jahren am Orte wohnen und die Entwicklung der Stadt gerade in Handel und Gewerbe beobachtet haben, so erfährt man, daß die Stadt ihr Äußeres vollkommen geändert hat. Wo früher, noch Mitte der 80er Jahre, kaum ein kleines Geschäft zu sehen war, sind heute Laden an Laden mit großen modernen Schaufenstern vorhanden. Die Hauptverkehrsader vom Markt nach dem Bahnhofe zählte Anfang der 80er Jahre des vorigen Jahrhunderts nur wenig kleine Geschäfte mit unscheinbaren Läden und Schaufenstern, während heute bereits über 70 Geschäfte mit großen modernen Schaufenstern bestehen. Wo vor 15—20 Jahren noch kleine unschöne einstöckige Häuschen mit Strohdächern standen (Warschauerstraße), erhebt sich heute ein geschlossener Straßenzug großer mehrstöckiger Häuser. Während früher fast alle Beamten, die wohlhabenderen Gewerbetreibenden und Industriellen fast ihren gesamten Lebensbedarf von auswärts bezogen, weil man diese Bedürfnisse in der Stadt überhaupt nicht befriedigen konnte, oder der Kaufmann nicht imstande war, die gewünschte bessere Qualität zu liefern, bekommt man heute in Gnesen bei einigem guten Willen alles zu kaufen. Es ist klar, daß dieser Umschwung der Verhältnisse seine Ursachen haben mußte, die entweder in der Stadt oder außerhalb derselben zu suchen sind, d. h. entweder ist die Stadt durch seine Beamtenbevölkerung oder durch die Ansiedler auf die heutige Höhe gelangt, oder durch beide Momente zugleich.

Untersuchen wir zunächst, wie sich Handel und Gewerbe in Gnesen in den letzten Jahren entwickelt haben.

Die Gewerbesteuerrolle pro 1885/86 weist nach:

4	Kaufleute in Klasse	A I.
154	Kaufleute (Bäcker, Fleischer usw.) in Klasse .	A II.
189	Händler in Klasse	B I.
5	„ „ „	B II.
113	Gast- und Schankwirte in Klasse	C
98	Bau- und sonstige Handwerker in Klasse . .	H
16	Fuhrleute, Spediteure usw. in Klasse . . .	K

579 Gewerbetreibende mit 17 742 Mk. Jahressteuer.

Die Zahl der steuerpflichtigen Gewerbetreibenden Ende März 1895 betrug:

Digitized by Google

2	Kaufleute in Klasse	A I.
167	„ „ „	A II.
211	Händler „ „	B I.
4	„ „ „	B II.
115	Schank- und Gastwirte in Klasse	C.
120	Handwerker in Klasse	H.
13	Fuhrleute und Spediteure in Klasse	K.
632	Gewerbetreibende mit 18 453 Mk. Gewerbesteuer.	

Es zeigt sich also in dem Zeitraum 1885—1893 eine Zunahme um 53 = 9,1 % Gewerbetreibende mit einem Steuerzuwachs von 711 Mk. = 4 %. Es haben in den 8 Jahren zugenommen: Die Kaufleute und Händler (einschließlich Brauer, Fleischer, Bäcker Klasse A II) um 32, die Gastwirte um 2, die Bau- und sonstigen Handwerker (Klasse H) um 22, während Fuhrleute und Spediteure (Klasse K) um 3 abgenommen haben.

Nach dem Gewerbesteuergesetze vom 24. Juni 1891, dessen Veranlagungsbestimmungen nach § 82 erst für das Jahr 1893/94 zur Anwendung kamen, sind diejenigen Gewerbetreibenden steuerfrei, deren jährliches Einkommen aus dem Gewerbebetriebe 1500 Mk. nicht erreicht. Danach waren statt der bis Ende März 1893 steuerpflichtig gewesenen 632 Gewerbetreibenden seit dem 1. April 1894 nur noch 478 gewerbesteuerpflichtig mit einem Steuersatz von 16 499 Mk. Gewerbe- bezw. Betriebssteuer. Hieraus folgt, daß die Zahl der Gewerbetreibenden seit 1893 erheblich höher ist, als die Zahl der zur Gewerbesteuer veranlagten.

Es waren zur Gewerbesteuer veranlagt:

	Gewerbetreibende	Gewerbe- bezw. Betriebssteuer[1]
1894/95	498 (133)	mit 16 735 (2065) Mk.
1895/96	513 (133)	„ 17 924 (2070) „
1896/97	502 (122)	„ 16 667 (1955) „
1897/98	525 (121)	„ 17 024 (1990) „
1898/99	552 (149)	„ 17 599 (2285) „

Die Verwaltungsberichte der Stadt über die Jahre 1899—1906 enthalten die Zahl der Betriebssteuerpflichtigen nicht, sondern führen nur die zur Gewerbesteuer veranlagten Gewerbetreibenden wie folgt an:

[1] Die Zahlen in Klammern sind von der ganzen Summe die zur Betriebssteuer Veranlagten.

Digitized by Google

1899:	413	Gewerbetreibende	mit	16 885	Mk.	Gewerbesteuer,
1900:	411	„	„	17 550	„	„
1901:	427	„	„	19 291	„	„
1902:	437	„	„	19 626	„	„
1903:	445	„	„	19 797	„	„
1904:	462	„	„	20 215	„	„
1905:	462	„	„	18 803	„	„

Die Zahl der zur Gewerbesteuer veranlagten Gewerbetreibenden ist danach von 1894—1905 von 356 auf 462 gestiegen, d. h. um 106 = 30 %, und die Gesamtsumme der Gewerbesteuer von 14 670 Mk. auf 18 803 Mk., d. h. um 4136 Mk. = 28 %.

Die Zunahme in dem zweiten Zeitraume von 11 Jahren ist also eine erheblich größere als in dem ersten Zeitraum von allerdings nur 8 Jahren. Dafür ist aber in dem Zeitraum eine größere Zahl von Gewerbetreibenden steuerfrei, sodaß die gesamte Zunahme wahrscheinlich eine noch größere ist. Ebenso zeigt sich eine Hebung des Wohlstandes in dem Steuerzuwachs. Er betrug im ersten Zeitraum pro Kopf 15 Mk., in dem zweiten pro Kopf 39 Mk. Die Zahl der zur Gewerbesteuer veranlagten selbständigen Handwerksmeister zusammen betrug:

1885: 167, 1890: 176, 1895: 139, 1900: 154, 1905: 192.

Das Sinken der Zahl von 1890—1895 ist, wie oben erwähnt, auf die Wirkung des Gewerbesteuergesetzes vom 24. Juni 1891 zurückzuführen. Die Zahlen der tatsächlich vorhandenen Gewerbetreibenden bezw. selbständigen Handwerker ist natürlich größer, da ein Teil zur Gewerbesteuer nicht veranlagt ist. So waren nach dem Adreßbuch von 1890 und nach amtlichen Angaben aus den Jahren 1905 und 1906 vorhanden:

1890: 516, 1905: 498, 1906: 542.

Das Sinken und Steigen der Ziffer ist darauf zurückzuführen, daß die 19 Konfektionsgeschäfte sowie die 17 Schuhwarengeschäfte und die Schuhfabrik Schneider und Schuhmacher in größerer Zahl als Heim- oder Fabrikarbeiter beschäftigen. Mit dem Steigen und Sinken der Konjunktur steigt bezw. sinkt auch die Zahl der beschäftigten Handwerker, die gegebenenfalls Gnesen verlassen und später wieder zuziehen. Es hatte sich ja oben aus den Niederlassungsverhandlungen ergeben, daß 1903 bis 1906 84 polnische Handwerker ihren Zuzug polizeilich angemeldet hatten, und diese Handwerker waren in überwiegender Mehrzahl Schuhmacher und Schneider.

Digitized by Google

Der Nationalität nach waren vorhanden:

1890: 176 deutsche, 340 polnische Handwerker,
1906: 136 „ 406 „ „

Während sich also die Zahl der polnischen Handwerker in den 16 Jahren um 66 = 19,4 % vermehrt hat, ist die der deutschen um 40 = 22,7 % zurückgegangen. Ein solcher Rückgang im deutschen Handwerk kann wohl in fast allen Städten Posens konstatiert werden, er ist nicht in Gnesen allein der Fall. Der deutsche Handwerker wird durch den zum Teil — gerade im Schuhmacher- und Schneiderhandwerk — technisch geschickteren und geschäftlich gewandteren Polen verdrängt. Die deutschen Konsumenten und zwar zum größten Teil die Beamtenschaft bevorzugt aus diesen Gründen den polnischen Handwerker, dem dank der straffen national-polnischen Schulung die polnische Kundschaft von selbst zufällt. So muß der deutsche Handwerker oft genug aus Mangel an Unterstützung durch Arbeitsaufträge sein Bündel schnüren. Ohne Schuld ist er aber selbst oft genug dabei nicht. Er steht vielfach auf dem Standpunkt: Ich bin Deutscher, also müssen die Deutschen zu mir kommen, d. h. er liefert oft teurer als der polnische Konkurrent, ist nicht so pünktlich und läßt es dabei im persönlichen Verkehr mit seinen deutschen Kunden an geschäftlicher Höflichkeit fehlen, die man im allgemeinen und namentlich in den Kreisen der Beamten, die aus dem Westen in die Provinz versetzt sind, gewöhnt ist.

Der Rückgang des deutschen Handwerks, im einzelneu betrachtet, ergibt die auffallende Erscheinung, daß gerade im Baugewerbe ein solcher eingetreten ist, während die regere Bautätigkeit in der Stadt und die Arbeitsgelegenheit auf den Ansiedlungsdörfern das Gegenteil vermuten lassen. So ist die Zahl der Bauunternehmer und Baugewerksmeister um 4, der Tischler um 5, der Glaser um 3, der Töpfer und Ofensetzmeister um 4, der Klempner und Dachdecker je um 1 zurückgegangen. Es haben ferner die deutschen Stellmacher und Schmiede je 3 eingebüßt und auch die Zahl der deutschen Gärtner hat sich um 4 verringert.

Der Rückgang der letztgenannten Gewerbe ist leicht erklärlich. Die Ansiedlungskommission setzt auf ihren Dörfern Stellmacher und Schmiede als Ansiedler an, sodaß die Nachfrage der Ansiedler an Ort und Stelle gedeckt wird. Diese Ansiedlung von Handwerkern muß im Interesse der Ansiedler erfolgen. So fällt die Nachfrage in der Stadt fort, da auch die alten deutschen Bauern und die Großgrundbesitzer ihre Aufträge dem näher wohnenden Ansiedlerhandwerker zuwenden und den Weg nach der Stadt sparen. Der Rückgang der Gärtner liegt in der übermächtigen

Digitized by Google

Konkurrenz durch die Ansiedler, die Obst und namentlich Gemüse und Gartenfrüchte auf den Markt nach Gnesen bringen, wie weiter unten ausgeführt ist.

Der Rückgang im Baugewerbe ist auf Gründe allgemeiner wie spezieller Natur zurückzuführen. In der ganzen Provinz findet ein Rückgang des deutschen Baugewerbes statt. Der deutsche Baumeister wie die deutschen Bauhandwerker werden durch die polnische Konkurrenz verdrängt. Die polnisch sprechende Bevölkerung ist nun einmal in der Überzahl; der Nachwuchs im Handwerk ist daher zum größten Teil polnisch, die stärkere Zunahme der polnischen Handwerker somit die natürliche Folgeerscheinung. Dazu kommt die dem Polentum von Presse und Agitatoren anerzogene Unterstützung des polnischen Gewerbes, die ein rasches Emporkommen desselben wesentlich begünstigt und fördert. Ein spezielles lokales Moment, das den Rückgang des deutschen Baugewerbes wesentlich fördernd beeinflußt hat, ist die Bauspekulation. Die dieser notgedrungen folgenden Konkurse der Hausbesitzer wirkten naturgemäß auf die Bauhandwerker zurück und hatten deren Ruin zur Folge. So brachten am 4. Juni 1902 die „Posener Neuesten Nachrichten" die Notiz aus Gnesen, „die Konkurse mehren sich in unserer Stadt in bedenklicher Weise. Fast täglich werden solche angemeldet und meist von Hausbesitzern, die mit bedeutendem Kostenaufwande Häuser aufführten, die sich bei der schlechten Geschäftslage nicht rentieren". Am 22. Oktober 1902 machte der „Gnesener General-Anzeiger" darauf aufmerksam, daß demnächst ein großes massives Hausgrundstück mit einer in demselben befindlichen Dampftischlerei durch den Konkursverwalter versteigert würde. Diese Notizen reden eine deutliche Sprache; hier liegt der eine Grund für den Rückgang im deutschen Baugewerbe Gnesens. In ähnlicher Lage befindet sich das deutsche Baugewerbe heute in Gnesen wiederum infolge des Konkurses von 2 der größten Bauunternehmer, die beide ihr Geschäft mit einer Schuldenlast von zusammen rund 100000 Mk. anfingen, und deren Zusammenbruch bis Mitte 1907 17 Konkurse deutscher Bauhandwerker und anderer Gewerbetreibender nach sich gezogen hat. Wohl werden diese Konkurse eine Gesundung der Verhältnisse allmählich herbeiführen, ob sie aber den weiteren Rückgang im Baugewerbe aufhalten werden, muß aus den oben angeführten Gründen allgemeinerer Natur in Zweifel gezogen werden[1].

[1] Der im Sommer 1908 erfolgte Konkurs des „Deutschen Spar- und Darlehnsverein" in Gnesen bestätigt die Vermutung.

Digitized by Google

Daß mit dem Rückgang im deutschen Handwerkerstande ein allgemeiner Rückgang des deutschen Gewerbes überhaupt eingetreten ist, ist aber durchaus nicht der Fall. Die deutschen Gewerbetreibenden sind, wenn sie auch an Zahl den Polen unterlegen sind, ihnen wirtschaftlich weit voraus.

Das Steuersoll der Gewerbesteuer 1906/07 betrug 18 443 Mk. Davon entfallen auf die Evangelischen 4000 Mk., die Katholiken 4300 Mk., die Juden 6500 Mk, die Forensen 3600 Mk. Von der Zahl der Katholiken, die deutschen Katholiken in Abzug gebracht, ergibt:

Es zahlen Gewerbesteuer:

Die Deutschen rund 10 750 Mk. = 26,87 Mk. pro Kopf,
die Polen rund 4 150 „ = 16,38 „ „ „

Die allgemeine Hebung von Handel und Gewerbe tritt namentlich in der Zunahme der Läden und Geschäfte zutage. Viele kleine Läden sind verschwunden und an Stelle von 2 auch 3 Läden ist ein neuer entstanden mit großen, breiten modernen Schaufenstern. Auf diese Tatsache machte auch das „Posener Tageblatt" am 21. Mai 1905 aufmerksam: „Einzelne Häuser in den Hauptstraßen werden, soweit dies in den letzten Jahren noch nicht geschehen ist, zur Vergrößerung der Läden umgebaut und mit großen modernen Schaufenstern versehen." Im Jahre 1890 waren ungefähr 390 Läden vorhanden, im Jahre 1906 wurden 506 gezählt. Der Nationalität nach waren

1890: 217 deutsch und 173 polnisch,
1906: 258 „ „ 248 „

Zunahme: 41 deutsche und 75 polnische.

Während die deutsche Bevölkerung in dem Zeitraum 1890—1905 um 13 % zunahm, stieg die Zahl der deutschen Geschäfte um 19 % und während die polnische Bevölkerung um 42 % zunahm, stieg die Zahl der polnischen Geschäfte um 46 %. Die Zunahme der deutschen Geschäfte ist also im Vergleich mit der Zunahme der Nationalitäten größer als die der polnischen. Dazu kommt, wie schon aus dem oben angeführten Verhältnis der Gewerbesteuer hervorgeht, daß die polnischen Geschäfte die kleineren sind. Es erhellt ja aus den oben angeführten Statistiken der Bevölkerung dem Stande nach, daß unter den Minderkaufleuten die Polen um 36 überwiegen. Von den Vorkost-, Grünzeug-, Obst- und Milchgeschäften sind 13 deutsch und 33 polnisch. Von den 69 Kolonial-, Material- und Drogenwarengeschäften sind zwar 36 in polnischer Hand, doch aber befindet sich

Digitized by Google

gerade der Kolonialwarenhandel in deutscher Hand. Die polnischen Geschäfte dieser Branche sind im Vergleich mit den deutschen ganz unbedeutend, da Größe und Umfang der deutschen Geschäfte die der Polen bei weitem überragen. Ebenso befindet sich das Konfektions-, Weiß- und Schnittwarengeschäft zum überwiegenden Teil in deutscher Hand: 28 deutsche, 10 polnische Geschäfte und von den Haushaltungsgeschäften (Eisenwaren, Porzellan, Haus- und Küchengeräte) ist die Zahl der deutschen Geschäfte doppelt so groß: 10 deutsche, 5 polnische.

Die Zunahme der polnischen Geschäfte hat außer in dem Wachstum der polnischen Bevölkerung mit ihren Grund darin, daß sie neben ihrer polnischen eine recht starke deutsche Kundschaft haben, während die deutschen Geschäfte im wesentlichen nur auf deutsche Kundschaft angewiesen sind; und zwar sind es neben einem Teile der Beamtenschaft gerade auch Ansiedler, die die polnischen Geschäfte aus dem oben angedeuteten Grunde bevorzugen.

Es war ermittelt worden, daß seitens der Beamtenschaft rund 1½ Mill. Mk. jährlich in Gnesen verzehrt würden. Der Geldzufluß vom Lande läßt sich naturgemäß in dieser Weise nicht feststellen. Immerhin läßt sich ein nicht unerheblicher Einfluß der Ansiedlungen bezw. der Landwirtschaft auf die Stadt erkennen, und es ist klar, daß die in der Umgebung von Gnesen eingetretene Umwälzung im Grundbesitz zugunsten des deutschen Bauern ihren Einfluß auf die Entwicklung der Stadt geltend machen mußte.

Während früher der Großgrundbesitzer, der an Stelle einer größeren Zahl Ansiedler auf der gleichen Fläche saß, seine Bedürfnisse durch Bezug von auswärts deckte, d. h. in Berlin, Bromberg, Posen, Breslau oder Danzig einkaufte und seine Kreisstadt Gnesen nur auf der Durchreise oder in Ausnahmefällen besuchte, kauft der Ansiedler, was er nicht durch seine Genossenschaft bezieht, d. h. Dünge- und Futtermittel, Kohlen und Saatgetreide und manchmal auch Maschinen, am Orte, in Gnesen ein. Hierher kommt er allwöchentlich zum Markte und diese Gelegenheit benutzt er, nicht nur seine Produkte abzusetzen, sondern auch einzukaufen und zwar vornehmlich in deutschen Geschäften. Der Verwaltungsbericht der Stadt von 1899—1903 hebt dies ausdrücklich hervor: „Die zahlreiche Landbevölkerung der näheren und weiteren Umgebung bildet den besten Kundenkreis einer großen Anzahl hiesiger Geschäfts- und Gewerbetreibender." Diese erwähnte „Landbevölkerung" sind die deutschen Ansiedler. Sie sind die kaufkräftigsten bäuerlichen Elemente im Kreise; ein Vergleich der Ansiedlungsdörfer, namentlich der älteren, mit alten deutschen oder gar polnischen Dörfern zeigt dies auf den ersten Blick. Und

Digitized by Google

in der Tat haben gerade solche Geschäfte an Zahl und Umfang zugenommen, die in dem Ansiedler eine neue zahlreiche Kundschaft gewonnen haben. So ist die Zahl der Kolonialwaren- und Drogengeschäfte um 35 gestiegen (darunter die deutschen um 11), die Konfektionsgeschäfte haben sich von 17 auf 23 (darunter die deutschen von 9 auf 16) vermehrt, die Haushaltungsgeschäfte von 8 auf 15 (darunter die deutschen von 7 auf 10), die Schuhwarengeschäfte von 11 auf 17. Hier ist die Zahl der deutschen Geschäfte zwar von 8 auf 6 zurückgegangen, und die der Polen von 3 auf 11 gestiegen, es sind aber die deutschen Geschäfte doch die erheblich größeren und besseren; das Geschäft hat sich eben in wenigen Händen konzentriert.

Bei Beurteilung dieser Einflüsse auf die wirtschaftliche Entwicklung der Stadt darf aber nicht übersehen werden, daß der Ansiedler zunächst dadurch, daß er seine Produkte, Gemüse, Obst, Eier, Geflügel usw., auf dem Wochenmarkt in Gnesen absetzt, Geld aus der Stadt an sich zieht. Wenn er nun seinen Aufenthalt in der Stadt dazu benutzt, seine Einkäufe zu besorgen, so findet im Grunde nur ein Warentausch statt. Käufer auf dem Wochenmarkt ist vornehmlich das kaufkräftige Publikum Gnesens, in erster Linie die zahlreiche Beamtenschaft. Das von auswärts zugeflossene Geld der Beamtenschaft wandert so durch die Taschen der Bauern auf dem Wochenmarkt, d. h. eben auch des Ansiedlers, in die Hände des Gewerbetreibenden. Außer seiner Wochenmarktware bringt aber der Ansiedler sein Vieh auf die Märkte nach Gnesen, liefert er seine Milch an die Gnesener Genossenschaftsmolkerei und verkauft hier den größten Teil seines Getreides durch den „Deutschen Ein- und Verkaufsverein".

Die Bedeutung der Landwirtschaft für die Stadt Gnesen liegt im Marktverkehr und im Viehhandel, vornehmlich in den Schweine- und Pferdemärkten. Die Wochen- und Jahrmärkte waren den Verwaltungsberichten der Stadt zufolge stets sehr gut besucht. Erst seit dem Jahre 1899 scheint ein Rückgang der Krammärkte — wie in allen Städten — einzutreten. Die Verwaltungsberichte von 1899/1903 und 1903/1906 heben dies besonders hervor.

Aus den Marktstandsgeldern ist ein genaues Bild über die Beschickung der Wochen- und Jahrmärkte nicht zu gewinnen, da die Erhebung der Standgelder und das Recht Jahrmarktsbuden zu bauen stets verpachtet war. Diese Pacht brachte einschließlich des geringen Standgeldes einiger Händler folgende jährliche Einnahmen:

Digitized by Google

1886/87:	1666 Mk.	1887/88—1889/90:	1385 Mk.
1890/91:	1561 „	1892/93:	1671 „
1893/94—1895/96:	1400 „	1896/97—1898/99:	1883 „
1899/1900—1901/02:	1720 „		

Im Jahre 1902 wurde die Pacht für Marktstandsgelderhebung und das Recht für den Jahrmarktsbudenbau auf 1675 Mk. bis zum Jahre 1907 festgesetzt. Diese Summe wurde aber durch Stadtverordnetenbeschluß vom 16. Dezember 1903 um 500 Mk. herabgesetzt von dem Zeitpunkt der Eröffnung des Viehhofes (1. Juli 1904) ab. Die Standgelder von den Händlern stiegen in den Jahren 1900—1906 von 30 Mk. auf 150 Mk. Ein genaues Bild der Beschickung der Märkte ist schon deshalb aus den Ziffern nicht zu gewinnen, weil sie die Wochen- und Jahrmarktsstandgelder zusammen enthalten. Es muß aber der Wochenmarktsverkehr erheblich zugenommen haben, weil die Jahrmärkte herabgingen und die Pachtergebnisse doch im allgemeinen die gleichen geblieben sind. Bei einem Besuch der Wochenmärkte findet man auch die Wagen der Ansiedler in langen Reihen aufgefahren. Sie beschicken die Wochenmärkte sehr stark, und zwar muß dieser Besuch der Ansiedler erst in den letzten Jahren besonders hervorgetreten sein, da von den Verwaltungsberichten der Stadt erst der jüngste von 1903/06 dies mit den Worten hervorhebt: „Die Zufuhr an landwirtschaftlichen Erzeugnissen hat zugenommen. Ganz bedeutend sind die Zufuhren an Gemüse und Gartenfrüchten, deren Zunahme größtenteils den sich immer mehr dem Gemüse- und Gartenbau widmenden, in der Gegend angesessenen Ansiedlern zuzuschreiben ist."

Die Einfuhr von Geflügel nach Gnesen, die zu den Wochenmärkten am stärksten ist, betrug 1885: 13 731 Stück, 1894: 20 244 Stück. Demgemäß stiegen auch die Erträgnisse der Geflügelsteuer von 2575 Mk. auf 3061 Mk. Seit 1895 führen die Verwaltungsberichte der Stadt die Einfuhrstückzahl an Geflügel nicht mehr auf. Die Einfuhr scheint 1898 ihren höchsten Stand erreicht zu haben, da in diesem Jahre die Geflügelsteuer 3422 Mk. brachte, eine Höhe, die sie nicht mehr erreicht hat; seitdem gingen die Erträge langsam herunter und sanken 1905 auf 2285 Mk., also unter den Stand vom Jahre 1885. Der Rückgang des Steuerertrages ist auf die geringere Einfuhr an Geflügel zurückzuführen. Die Geflügelzählung von 1900 ergab zwar im Kreise Gnesen gegen das Jahr 1897 einen Zuwachs um 7566 Stück. Doch wurde das Geflügel meist an Ort und Stelle vom Händler aufgekauft und nach auswärts versandt. 1905/06 betrug der Versand auf der Station Gnesen 7358

Digitized by Google

Stück. Dazu kommt, daß der Ansiedler wohl Hühner-, auch Enten-, aber verhältnismäßig wenig Gänsezucht betreibt, da diese nicht lohnend genug ist. In 7 bis zum Jahre 1900 fertigbesiedelten Ansiedlungen im Kreise gab es

1900: Gänse 748, Enten 858, Hühner 5862 Stück,
1906: „ 420, „ 727, „ 7077 „ [1].

Die Nachfrage auf dem Markt in Gnesen nach Geflügel ist zwar infolge der Bevölkerungszunahme gewachsen, das Angebot aber ist trotz der Ansiedlung deutscher Bauern infolge des starken Exportes zurückgegangen, und die Preise für Geflügel erheblich gestiegen. Der Geflügelmarkt wird also nicht durch die Ansiedlungen, sondern durch den Export ungünstig beeinflußt. Der Einfluß der Ansiedlungstätigkeit zeigt sich im Marktverkehr weiter darin, daß trotz des allgemeinen Rückganges der Krammärkte Tischler-, Böttcher- und Schuhmacherwaren in der letzten Zeit in bedeutend größeren Mengen als früher auf den Markt gebracht werden. Produzenten sind meist kleine Handwerker aus den kleinen Nachbarstädten und den umliegenden Dörfern, wo sie neben der Landwirtschaft noch ihr Handwerk betreiben. Abnehmer sind meist die um Gnesen wohnenden Ansiedler. So werden durch den Ansiedler auch Einwohner der Nachbarstädte nach Gnesen gezogen, und die Krammärkte wenigstens in bestimmten Artikeln wieder belebt. Daß mit dem zahlreichen Erscheinen der deutschen Ansiedler auch die Marktsprache beeinflußt wird, ist selbstverständlich; doch ist diese noch nicht durchgängig die deutsche, weil die Märkte auch von polnischen Bauern als Verkäufern wie polnischen Einwohnern Gnesens als Käufern besucht werden, und diese sich natürlich der polnischen Sprache bedienen. —

Von größerer Bedeutung als die Wochenmärkte sind die Vieh- und Schweinemärkte Gnesens.

Nach den oben angeführten Resultaten der Viehzählungen hat sich der Viehstand im Kreise (ausschließlich der Städte) wie folgt vermehrt: Rindvieh um 5658 und Schweine um 14 005 Stück. Diese Vermehrung des Viehbestandes ist zum erheblichsten Teil auf die Tätigkeit der Ansiedlungskommission zurückzuführen; denn es waren nach der Viehzählung von 1906 auf den Ansiedlungsdörfern vorhanden: 7964 Stück Rindvieh, 10 912 Schweine und 336 Schafe. Diese Zunahme des Viehbestandes spiegelt sich wieder in der Beschickung der Vieh- und Schweinemärkte,

[1] Vgl. Denkschrift der Ansiedlungskommission „20 Jahre deutscher Kulturarbeit" S. 243.

Digitized by Google

der Vieh- und Schweineeinfuhr und -ausfuhr nach und von Gnesen. Viehmärkte fanden bis 1904, der Eröffnung des Viehhofes, 4 im Jahre statt, seitdem 8. Die jüngeren Märkte werden aber weniger gut beschickt als die älteren, die Hauptmärkte. Schweinemärkte finden wöchentlich einmal statt. Der Auftrieb an Rindvieh stammt nur zum kleineren Teil von den Landwirten der Umgegend, zum größeren Teil von Händlern aus andern Städten. Die Landwirte verkaufen ihr Rindvieh entweder an die Gnesener Fleischer oder an Händler aus dem Westen. Der größte Teil des Schweineauftriebes dagegen stammt aus der Umgegend, von wo er von Händlern zusammengekauft auf den Markt gebracht wird.

Eine Übersicht über den Auftrieb auf den Vieh- und Schweinemärkten an den einzelnen Markttagen durchschnittlich und die gezahlten Preise gibt nachstehende Tabelle:

	Auftrieb:	Preis pro Stück:	
1885:	450 Stück Rindvieh . .	90—500	Mk.
	600 Schweine und Ferkel	9—120	„
1890:	300 Stück Rindvieh . .	150—350	„
	900 Schweine	bis 200	„
1893:	500 Stück Rindvieh . .	100—350	„
	600 Schweine	bis 180	„
1895:	500 Stück Rindvieh . .	90—300	„
	1500 Schweine	bis 200	„
1896:	550 Stück Rindvieh . .	100—560	„
	700 Schweine	7,50—150	„
1897:	750 Stück Rindvieh . .	25—360	„
	400 Schweine	9—200	„
1898:	600 Stück Rindvieh . .	75—450	„
	1200 Schweine	12—180	„
1899—1903:	700—1000 Stück Rindvieh	Die Verwaltungsberichte führen die Preise für Lebendgewicht nicht an.	
	1500—2000 Schweine		
1903—1906:	600— 900 Stück Rindvieh		
	1500—2000 Schweine		

Es zeigt sich also seit 1893 bereits eine geringe Steigerung des Auftriebes und seit 1899 eine rasche, die in den letzten Jahren im Auftrieb von Rindvieh das Doppelte und von Schweinen das Dreifache des Jahres 1885 erreichte. Stets der größte Teil des Auftriebes an Schweinen wird von den auswärtigen und heimischen Händlern aufgekauft und nach Berlin, Chemnitz und anderen Marktorten des Westens bis nach Württem-

Digitized by Google

berg und auch auf den Schweinemarkt nach Sarne Kreis Rawitsch und von da nach Schlesien versandt. Von den Schweinen ist fast immer ein starkes Angebot von Zuchtferkeln, die meist von Ansiedlerdörfern gebracht werden; die meisten finden nach Schlesien zu guten Preisen Absatz, doch hat in der letzten Zeit der Versand dahin etwas abgenommen. Der Versand aus Gnesen betrug:

1900/01:	4347 Stück Rindvieh, 37640 Schweine und Ferkel, 2117 Schafe.	1905/06:	4721 Stück Rindvieh, 33362 Schweine und Ferkel, 1978 Schafe.

Neben den Viehmärkten geht, wie bemerkt, ein sehr reger ununterbrochener Viehhandel vom Lande nach der Stadt. Die Gnesener Fleischer kaufen meist direkt auf dem Lande, weniger auf den Viehmärkten. Ein Bild von der Vieheinfuhr auf diesem Wege geben die Erhebungen der Schlachtsteuer und nach der Eröffnung des Schlachthauses im Jahre 1895 die Schlachtberichte desselben:

1886: 4901 Stück Rindvieh, 2815 Schweine, 6492 Schafe und 982 Ztr Fleisch.

1900: 4644 Stück Rindvieh, 5209 Schweine, 3578 Schafe und Ziegen; frisches Fleisch wurde nicht eingeführt.

1905: 4257 Stück Rindvieh, 6038 Schweine, 2384 Schafe; ca. 42 Ztr. Fleisch wurden eingeführt.

Der Fleischkonsum der Stadt zeigt also einen geringen Rückgang an Rind- und Schaffleisch und eine Verdoppelung des Konsums von Schweinefleisch.

Zu erwähnen wäre hier noch die im Jahre 1897 gegründete Viehverwertungsgenossenschaft, die ihren Sitz in Gnesen hat und heute 140 Genossen, meist Ansiedler, zählt. Sie hat wie alle Genossenschaften den Zweck, die Interessen des Produzenten gegenüber dem Händler zu vertreten. Die Genossenschaft hat in den 9 Jahren ihres Bestehens für rund 300000 Mk. Rindvieh eingekauft. Die Einkäufe erfolgen meist auswärts durch die Berliner Viehzentrale in der Absicht, allmählich eine bessere Rasse einzuführen. Der Verkauf von Vieh durch sie ist nur ein geringer gewesen.

Eine erhöhte allgemeine Bedeutung hat Gnesen durch seine Pferdemärkte, hauptsächlich den sogenannten St. Adalbertmarkt, Ende April bis Anfang Mai. Die Märkte haben zwar nicht mehr die alle andern überragende Bedeutung wie früher, der Auftrieb von Pferden und die

Digitized by Google

Umsätze, die hier gemacht werden, sind aber immer noch recht erhebliche und haben in den letzten Jahren wieder eine Steigerung erfahren. Die Märkte werden nicht bloß von Besitzern und Händlern aus der Umgegend, sondern aus allen Teilen des Reiches und namentlich aus Rußland beschickt, und als Käufer stellen sich meist Händler aus allen Teilen des Reiches ein. Hauptabnehmer sind Schlesien und das Königreich Sachsen, aber auch nach Rheinhessen und Süddeutschland werden hier eingekaufte Pferde verhandelt. Der kleine Pferdeschlag wird namentlich für die Bergwerke im Westen angekauft. Ansiedler sind unter den Verkäufern wie unter den Käufern so gut wie gar nicht vertreten. Sie erscheinen aber auf diesen Märkten, da zugleich auch Vieh- und Krammärkte abgehalten werden. Der jüngste Markt (17.—24. April 1907) zeichnete sich vor seinen letzten Vorgängern dadurch aus, daß Angebot und Nachfrage nach *besseren* Pferden erheblich stärker waren und höhere Preise erzielt wurden. Der Handel mit Luxuspferden begann wie stets schon einige Tage vorher in den Ställen. Der größte Teil der bereits vorhandenen Pferde wurde von Händlern aufgekauft und nach Guben zu dem dort am 16. April stattgefundenen Pferdemarkt abgesandt. 5/6 des Auftriebes an Pferden auf dem Markt wurden verkauft und mehr als 1 000 000 Mk. umgesetzt. Mit der Eisenbahn wurden 1144 Pferde zum Markte gebracht und 1693 versandt.

Der Auftrieb auf dem letzten Markte betrug nach dem amtlichen Berichte:

630 gemeine 423 veredelte	Landrasse,
59	Litauer Rasse,
48	Trakehner Rasse,
824	polnische Landrasse,
264	Luxuspferde,
71	Südrussen,
20	Ungarn.
In Summa: 2339	Pferde.

Gezahlt wurden:

für gemeine Landrasse . .	100 — 900	Mk.	pro Stück,
„ veredelte „ . .	400—1000	„	„ „
„ Litauer Rasse . . .	500—1000	„	„ „
„ Trakehner Rasse . . .	100—1000	„	„ „
„ polnische Landrasse . .	200— 900	„	„ „
„ Luxuspferde	700—3000	„	„ „

Digitized by Google

Während der andern Pferdemärkte im Februar, August und November war Auftrieb und Umsatz unwesentlich geringer.

Den geringeren Auftrieb von Pferden in den letzten Jahren verursachten nach dem Verwaltungsbericht des Magistrats die öfteren Aufkäufe für Südwestafrika und auch das infolge des russisch-japanischen Krieges seitens Rußlands erlassene Pferdeausfuhrverbot.

Einen großen Einfluß auf die Pferdemärkte wie auf die Pferdezucht hat der „Verein zur Hebung der Pferdezucht in der Provinz Posen" mit dem Sitze in Gnesen. Übrigens eines der wenigen Gebiete, auf dem Deutsche und Polen gemeinschaftlich wirken. Den Vorstand bilden 5 Beamte, 1 Kaufmann, 3 Offiziere und 7 Großgrundbesitzer, darunter 3 Polen. Der Verein hält in Gnesen besondere Luxuspferdemärkte ab. Sein Pferdematerial ist das beste des auf den großen Pferdemärkten aufgetriebenen. Die Beschaffung der Mittel und Deckung der Kosten erfolgt durch Veranstaltung von Pferdelotterien, deren Lose im ganzen Umfange der Monarchie vertrieben werden. Die Gnesener Pferdezuchtgenossenschaft steht mit den Pferdemärkten in gar keinem direkten Zusammenhange. Auf die Entwicklung des Pferdehandels ist die Ansiedlungstätigkeit der Ansiedlungskommission so gut wie ohne Einfluß geblieben.

Was die Entwicklung des Getreidehandels betrifft, so ist derselbe wie in allen kleineren Städten des Ostens zurückgegangen trotz der — wie aus der oben angeführten Ernteſtatistik des Kreises ersichtlich — ungefähr doppelten Produktion. Das Getreidegeschäft hat sich an den großen Märkten, namentlich Berlin, konzentriert, dorthin sind die größten Getreidehändler abgewandert, um die Bewegungen an der Börse überblicken zu können. Die Händler in den Provinzstädten sind mehr oder weniger zu Agenten der großen Firmen Berlins herabgedrückt worden, für die sie die Einkäufe besorgen. Damit ist das Verdienst an Ort und Stelle gesunken. Immerhin ist das Getreidegeschäft Gnesens noch ein recht lebhaftes und der Rückgang des Geschäftes an sich ist wohl nicht ein so großer, wie allgemein angenommen wird. Durch die eingetretene Verschiebung in der Zahl der Produzenten und der geringeren Produktionsmenge des einzelnen ist auch eine Verschiebung im Geschäft eingetreten. Während früher der Händler mit einigen wenigen Großgrundbesitzern abschloß, hat er jetzt an ihrer Stelle vielleicht mit 50—100 kleinen Besitzern abzuschließen. Dadurch ist das Geschäft mühsamer geworden. Für einen großen Verdienst an einer Stelle ist eine Summe kleinerer Verdienste an vielen Stellen getreten. Dieser größere Aufwand an Arbeitskraft und die gegenseitige Konkurrenz hat die Verminderung

Digitized by Google

der Zahl der Getreidehändler herbeigeführt. Ihre Zahl ist in Gnesen von 1890—1906 von 27 auf 16 gesunken, und unter ihnen sind auch die polnischen Händler verschwunden, sodaß heute der gesamte Getreidehandel in deutschen Händen ruht. Dazu kommt noch der deutsche Ein- und Verkaufsverein e. G. m. b. H. in Gnesen. Während nun die Händler naturgemäß möglichst billig einzukaufen suchen, ist es das Interesse der Genossenschaften, die sich aus den Produzenten zusammensetzen, die Preise hochzuhalten. Die Getreideernte (Roggen, Weizen, Gerste und Hafer) des Kreises im Jahre 1906 repräsentierte — die Getreidedurchschnittspreise nach der Feststellung der landwirtschaftlichen Zentral-Ein- und Verkaufsgenossenschaft in Posen im Jahresbericht der Landwirtschaftskammer 1906/07 Seite 145 zugrunde gelegt — einen Wert von etwa 6½ Mill. Mk. Davon kauften die im Kreise befindlichen Genossenschaften für 26 592,30 Mk. und der Ein- und Verkaufsverein in Gnesen für 109 590,86 Mk., in Summa 136 183,16 Mk. = 2 % der gesamten Produktion des Kreises, während der große übrige Teil — soweit er vom Produzenten nicht selbst konsumiert oder zur Aussaat zurückgehalten wird — vom Händler aufgekauft wurde. Der deutsche Ein- und Verkaufsverein hatte Ende 1906 99 Genossen, meist Ansiedler, die hier in Gnesen ihr Getreide an die Genossenschaft verkauften. Der Absatz von Kohlen, Dünge- und Futtermitteln durch die Genossenschaft betrug 1906/07 31 000 Ztr. zu einem Verkaufspreise von 152 000 Mk. Der Einfluß der infolge der Ansiedlungstätigkeit entstandenen Genossenschaften auf den Getreidehandel in Gnesen ist also ein sehr geringer und kommt nur für die Preisbildung und zwar nur indirekt in Betracht. Durch die Genossenschaften wird der Bauer über die jeweilige Lage des Geschäftes und die Börsenpreise unterrichtet. Er weiß genau, wieviel der Weizen usw. kostet und wieviel über oder unter der Börsennotiz er fordern kann; so stellt er dem Händler den Preis und der Händler muß gewärtig sein, daß der Bauer an die Genossenschaft verkauft, falls er den geforderten Preis nicht zahlt. Die Ursachen für den Rückgang des Getreidehandels sind also nicht in den Genossenschaften, vielmehr lediglich in den angedeuteten Gründen allgemeiner Natur zu suchen.

Was den Milch- und Butterhandel Gnesens betrifft, so hat er durch die Ansiedlungstätigkeit der Ansiedlungskommission eine sehr günstige Entwicklung genommen, und zwar durch die Gründung der Genossenschaftsmolkerei zu Gnesen, die auf direkte Veranlassung der Ansiedlungskommission ins Leben gerufen wurde. Die Zahl der deutschen

Digitized by Google

Milchgeschäfte ist seit dem Bestehen der Genossenschaftsmolkerei von 4 auf 7 gewachsen zuungunsten der polnischen Geschäfte. Die Genossenschaftsmolkerei, e. G. m. b. H., setzt sich fast ausschließlich aus Ansiedlern zusammen. Die nach Gnesen in die Molkerei eingelieferte Milchmenge betrug im Jahre 1906: 1 455 907 l, wofür 15 282 136 Mk. = 10,35 Pf. pro Liter gezahlt wurden. 816 694½ l Vollmilch und 40 710⅜ kg Butter wurden 1906 in Gnesen durch die Verkaufsstellen der Genossenschaft und Wiederverkäufer abgesetzt und 16 776¼ kg Butter nach Berlin versandt. Während früher der Ansiedler selbst Butter herstellte, liefert er jetzt regelmäßig seine Milch nach Gnesen und ein Teil von ihnen kauft sogar die Butter in der Molkerei ein. Die Gründung der Molkereigenossenschaft hat so nicht nur die Zahl der industriellen Unternehmungen Gnesens vermehrt, sondern auch den Verkehr von den Ansiedlungen nach der Stadt gehoben.

Der Geldverkehr in der Stadt zeigt ebenfalls eine äußerst rege Entwicklung. Ihm dienen folgende Institute:

Die bereits genannten Genossenschaften: Der „Vorschußverein", der „Deutsche Spar- und Darlehnsverein" und die „Spar- und Darlehnskasse", die „Kasa pożyczkowa" und die „Kasa Ul", die „Stadtsparkasse", die „Kreissparkasse", die „Reichsbanknebenstelle" und 4 private Bankgeschäfte. Die Geschäftsumsätze der Kreditgenossenschaften, die Höhe der gewährten Darlehne, die Umsätze und die Beteiligung der Ansiedler bei den deutschen und der polnischen Landbevölkerung bei den polnischen Kassen sind bereits eingehend beleuchtet worden. Es hatte sich dabei ergeben, daß, während die polnische Landbevölkerung die beiden polnischen Gnesener Kassen als ihre Bankinstitute in Anspruch nimmt, ihre Spargelder hier anlegt, der Geldzufluß aus den Ansiedlungen infolge des Bestehens der ländlichen Kreditgenossenschaften ein sehr geringer ist; nur der „Spar- und Darlehnsverein" zählte zu Fünfsechstel seiner Genossen Ansiedler.

Die Stadtsparkasse ist April 1902 eröffnet worden und hat eine sehr gute Entwicklung genommen. Am Schlusse des ersten Jahres waren 351 Sparkassenbücher in Umlauf, Ende 1905 bereits 1114 und am 31. März 1907 1293. Der Bestand der Spareinlagen, der Ende 1902 226 286,17 Mk. betrug, stieg bis 31. März 1907 auf 940 876 Mk. Die gegen Faustpfand und Wechsel gewährten Darlehen beliefen sich Ende 1906 auf 290 603 Mk. Die Aktiva und Passiva balanzierten Ende des Rechnungsjahres 1906 auf 940 876,37 Mk., der Reingewinn betrug 4556,58 Mk.

Digitized by Google

Von den 1293 Deponenten sind nur 2 Ansiedler mit ganz geringen Spareinlagen, und etwa 250 Polen mit ebenfalls nur geringen Einlagen. Unter den Darlehnsnehmern sind etwa 150 Ansiedler und ebensoviel Polen. Die Sparer sind meistens Beamte. Der Zufluß von Geld aus den Ansiedlungen ist also auch hier ein verschwindend geringer. Er hat seinen Grund darin, daß die Kreditgenossenschaften auf dem Lande ½ % höhere Zinsen zahlen und dadurch die Spargelder der Ansiedler an sich ziehen.

Von der Kreissparkasse konnten genaue Angaben über die Spartätigkeit der Ansiedler leider nicht gemacht werden, doch sind auch hier die Einlagen der Ansiedler nur minimal und bestehen hauptsächlich in den Kautionen, die die Ansiedler der Ansiedlungskommission stellen müssen und die nach Herstellung der Gebäude wieder erhoben werden. Es gilt hier dasselbe wie bei der Stadtsparkasse: ein Geldzufluß aus den Ansiedlungen nach der Stadt hat auch hier nicht stattgefunden. Die Einlagen der Polen dagegen betragen etwa ⅗ des Bestandes, d. h. etwa 7 051 500 Mk. Diese Gelder stammen hauptsächlich von den polnischen Bauern her, während die polnischen Gewerbetreibenden ihre Einlagen größtenteils herausgezogen und der „kasa pożyczkowa" zugeführt haben. Eine Einbuße hat die Kreissparkasse dadurch anscheinend nicht erlitten, da das Wachstum der Spareinlagen gleichmäßig fortgeschritten ist. Erst in letzter Zeit entstand in der Filiale der „Ostbank für Handel und Gewerbe" in Posen der Kreissparkasse eine starke Konkurrenz, da sie bei täglicher Kündigung 4—5 % Zinsen zahlte. Die Summe der Spareinlagen betrug:

1886:	2 969 839 Mk.	1890:	4 904 900 Mk.
1893:	5 562 553 „	1895:	6 727 820 „
1898:	8 548 404 „	1899:	9 046 422 „
1900:	9 272 190 „	1901:	9 852 635 „
1903:	11 119 601 „	1904:	11 380 511 „
1905:	11 700 281 „	1906:	11 752 503 „

Sparbücher waren 1900: 8801 Stück, 1006: 9720 Stück in Umlauf. Der Bestand an Wechselbarlehen betrug Ende 1900: 399 662 Mk., Ende 1906: 944 369 Mk., hat sich also fast verdreifacht.

Den Geldverkehr der Reichsbanknebenstelle ergibt nachstehende Übersicht:

Digitized by Google

	1895 Mk.	1900 Mk.	1905 Mk.	1906 Mk.
Angek. Platzwechsel . . .	1 798 000	3 615 000	6 392 000	7 974 000
Stück	*1807*	*4407*	*5972*	*6296*
Angek. Versandwechsel .	104 000	474 000	496 000	870 000
Stück	*52*	*430*	*290*	*363*
Eingez. Platzwechsel . .	2 585 000	4 746 000	6 323 000	8 735 000
Stück	*2816*	*6418*	*7257*	*8621*
Eingez. Einzugwechsel . .	2 317 000	4 582 000	3 289 000	2 819 000
Stück	*4633*	*6885*	*5530*	*4713*
Girokonto, Einnahme . .	1 401 000	20 499 000	27 504 000	32 913 000
Stück	*fehlt*	*3749*	*5187*	*5560*
Girokonto, Ausgabe . .	1 539 000	20 579 000	27 509 000	32 914 000
Stück	*fehlt*	*4313*	*5981*	*6230*

Die Entwicklung des Geschäftslebens beweist am klarsten die enorme Zunahme des Giroverkehrs. Das Girokonto zeigt in dem einen Jahrzehnt eine Vermehrung um 31½ Mill. Mk., d. h. um das 21fache. Da die Reichsbanknebenstelle mit Ansiedlern in gar keiner geschäftlichen Beziehung steht, handelt es sich lediglich um den Geschäftsverkehr in der Stadt.

Schließlich ist noch der Deutsche Ostmarkenverein hier zu erwähnen, der nach Gnesen Kredite und Unterstützungen an deutsche Gewerbetreibende in Gesamthöhe von 24 783,37 Mk. gegeben hat.

Die industriellen Unternehmungen Gnesens sind, wie bereits erwähnt, bis auf die Lederfabrik verhältnismäßig kleine. In Betracht kommt außer der Lederfabrik eine Zuckerfabrik, eine Schuhwarenfabrik, eine Zementwarenfabrik, 3 Maschinenfabriken und eine Mühle. Die Zuckerfabrik ist eine Kommanditgesellschaft auf Aktien. 1882 gegründet, steht sie heute unter den 10 Fabriken des Regierungsbezirkes Bromberg an sechster Stelle. Die größere Zahl der Aktionäre sind deutsche und auch der größere Teil der Aktien sind in deutscher Hand. Dennoch haben in den Generalversammlungen die polnischen Stimmen die Majorität, weil ein deutscher Aktionär, ein Kommerzienrat, der in Mitteldeutschland seinen Wohnsitz hat, stets wie der polnische Direktor der Fabrik, d. h. mit den Polen, stimmt. Nach der Statistik der Zuckerfabriken im Regierungsbezirk Bromberg im Jahresbericht der Bromberger Handelskammer 1905 S. 85 verarbeitete die Fabrik in der Kampagne 1904/05 951 870 Ztr. Rüben, 20 000 Ztr. pro Tag, und produzierte 152 300 Ztr. Rohzucker.

Die Lederfabrik, einem Deutschen gehörig, ist eines der größten

Digitized by Google

industriellen Unternehmen der Provinz und mit das bedeutendste der Branche in Deutschland. Die Firma, die im Jahre 1843 begründet wurde, beschäftigt ca. 200, meist verheiratete, Arbeiter. Sie besitzt eine eigene Arbeiterkrankenkasse. Ihre Jahresproduktion beträgt ca. 3 Mill. Mark. Das verarbeitete Rohmaterial ist zum größten Teil deutschen Ursprungs. Der Rest entstammt Indien und Südamerika und wird von den Seehäfen bis Posen resp. Thorn auf dem Wasserwege befördert. Das Produkt besteht in Leder für Schuhsohlen, Treibriemen und Automobil-Gleit-Schutzdecken. Zweidrittel der Produktion werden in Deutschland aufgenommen, und zwar bilden ihr Hauptabsatzgebiet die Industriezentren Mittel-, West- und Süddeutschlands. Ein Drittel der Produktion wird exportiert, hauptsächlich nach England, Frankreich, Italien und Skandinavien. Das Unternehmen hat für Stadt und Provinz eine sehr erhebliche wirtschaftliche Bedeutung, im besonderen auch, weil das Fabrikat in andere Provinzen und Staaten übergeht, während der Erlös für das Produkt der Heimatprovinz der Firma zufließt.

Die Schuhwarenfabrik beschäftigt etwa 50 Arbeiter. Vier andere Firmen derselben Branche beschäftigen hauptsächlich Heimarbeiter und zwar zwei je 50, eine 30 und die kleinste 10—15. Diese Heimarbeiter, fast alle Polen, erzielen ein Jahreseinkommen von nur etwa 500—600 Mk. Absatzgebiet für die fertigen Schuhwaren ist zum kleineren Teil Gnesen. Von den Maschinenfabriken beschäftigt die bedeutendste, die sich auch in deutscher Hand befindet, 38 Arbeiter; in der Dampfmahlmühle sind 30 Arbeiter, in der Zementfabrik 18 Arbeiter beschäftigt.

In dem Zeitraum von 1886—1906 sind an industriellen bezw. größeren Handwerksbetrieben entstanden: 4 Schuhwarenfabriken, 4 Tischlereien, 1 Zementfabrik, 1 Maschinenfabrik, 1 Dampfmühle (2 Mühlen gingen in der Zeit ein), 1 Großbestillation, 1 Zigarrenfabrik und 1 Druckerei. —

Die Besiedlung der engeren und weiteren Umgebung Gnesens, die dadurch hervorgerufene Steigerung der landwirtschaftlichen Produktion hat neben der Zunahme der Bevölkerungsziffer der Stadt und ihrer Umgebung naturgemäß auch eine Steigerung des Verkehrs und ein Wachsen der Verkehrsinstitute auch in der Stadt zur Folge gehabt.

1885 war die Stadt Gnesen Knotenpunkt zweier Eisenbahnlinien: Posen—Thorn—Bromberg und Ölls—Gnesen. 1887 wurde die Gnesen—Nakeler Eisenbahn dem Verkehr übergeben. 1896 erfolgte die Eröffnung der dem Kreise Witkowo gehörigen Kleinbahn Gnesen—Witkowo—Powidz bezw. Mieltschin, die den Nachbarkreis Witkowo dem Marktverkehr von

Digitized by Google

Gnesen erschloß. Projektiert ist der Bau einer Nebeneisenbahn von Gnesen oder Zechau, einer Station der Linie Gnesen—Nakel, über Kletzko—Welnau nach Schokken. Der Bau dieser Bahn würde einem seit langem vorhandenen dringenden Verkehrsbedürfnis entsprechen und das ganze nordöstlich von Gnesen gelegene Ansiedlungsgebiet der Stadt näher bringen. Landwirtschaft und Handel würden gefördert werden zum Segen der dürftig entwickelten Industrie Gnesens. Die Verlegung des Ausgangspunktes dieser Linie nach Gnesen würde sowohl den von der Eisenbahn berührten Gemeinden wie der Stadt Gnesen von größerem Nutzen sein als der Ausgangspunkt Zechau.

Seit dem Jahre 1886 hat der Personenverkehr der Station Gnesen langsam, aber stetig zugenommen und zwar sich mehr als verdoppelt. Der Güterverkehr, und zwar der abgehenden wie der ankommenden Güter, hat sich etwa verdreifacht. Bei dem Viehtransport zeigt die Beförderung von abgehendem wie ankommendem Großvieh eine mehr als doppelte Zunahme. Bei dem Kleinvieh zeigt sich von 1886—1901 sowohl bei ankommendem wie abgehendem eine erhebliche Zunahme, während mit dem Jahre 1902 ein ganz plötzlicher, außerordentlich starker Rückgang der Federviehtransporte eingetreten ist. Dieser plötzliche Rückgang ist darauf zurückzuführen, daß bis 1901 auf der Station Gnesen die aus Rußland importierten Gänse zu Tausenden nach Berlin verladen wurden, und seitdem sich die Verladung an der Grenze in Eydtkuhnen und andern Orten vollzieht. Irgend ein nennenswerter Nachteil ist der Stadt durch diese Verschiebung nicht erwachsen.

Nachstehende Tabelle gibt die genaue Übersicht über die Entwicklung des Eisenbahn-Personen- wie Güter- und Viehverkehrs.

(Siehe die Tabelle auf S. 145.)

Eine ähnliche Entwicklung zeigt die Kleinbahn Gnesen—Witkowo. Ursprünglich eine Rübenbahn der Zuckerfabrik, wurde sie 1895 vom Kreise Witkowo gekauft und ausgebaut. Die Bahn befördert an den Markttagen etwa 120—200 Personen, auch Ansiedler, aus dem Kreise Witkowo nach Gnesen, und wird von Ausflüglern von Gnesen nach den Ausflugsorten Jelonnek und Powidz sehr stark benutzt. So hat der Personenverkehr von Jahr zu Jahr zugenommen. Auch der Güterverkehr hat sich stark gehoben. Die Gütertransporte nach Gnesen sind hauptsächlich Zuckerrüben. Die Bahn hat ganz entschieden der Stadt Gnesen erhebliche Vorteile gebracht, vor allem dadurch, daß sie den ganzen Kreis Witkowo für den Gnesener Markt erschloß.

Digitized by Google

Statistik des Personen- und Frachtverkehrs der Station Gnesen für die Jahre 1886 bis 1906.

Jahr	Personenverkehr	Abgehende Güter			Ankommende Güter			Abgehende Tiere		Ankommende Tiere	
	der abgegangenen Personen	Eil- und Stückgüter	Wagenladungsgüter	In Summa	Eil- und Stückgüter	Wagenladungsgüter	In Summa	Pferde, Füllen, Rindvieh, Kälber	Schweine, Ferkel, Schafe, Lämmer, Geflügel	Pferde, Füllen, Rindvieh, Kälber	Schweine, Ferkel, Schafe, Lämmer, Geflügel
	Anzahl	Tonnen			Tonnen			Stück		Stück	
1886	114 768	2508	28 264	30 772	5 350	60 765	66 115	4 222	186 199	1627	12 822
1887	120 486	2484	26 882	29 366	5 103	58 315	63 418	4 684	198 090	1694	10 726
1888	132 152	2649	39 427	42 076	4 618	70 533	75 151	4 498	92 672	1513	30 113
1889	130 448	3164	46 576	49 740	3 043	84 642	87 685	14 501	5 337	7088	32 562
1890	153 929	3617	44 056	47 673	7 346	94 619	101 965	4 539	114 504	1782	14 314
1891	144 607	3287	42 510	45 797	5 562	100 686	106 248	4 981	223 788	2515	14 487
1892	142 228	2970	32 970	35 940	5 273	109 580	114 853	4 279	268 772	2817	13 805
1893	148 519	3763	44 890	48 653	5 998	110 630	116 628	3 893	335 464	1853	20 537
1894	180 989	3649	47 961	51 610	6 415	125 684	132 099	5 592	428 992	2914	15 561
1895	170 692	4019	43 215	47 234	6 232	99 254	105 486	6 280	372 216	2914	18 896
1896	162 627	3588	49 122	52 710	6 163	107 234	113 397	6 083	314 965	2977	10 754
1897	212 549	4015	58 170	62 185	6 759	116 662	123 421	6 818	477 298	2045	24 114
1898	192 987	5154	55 885	61 039	7 564	123 399	130 963	7 327	469 273	2625	21 086
1899	200 392	5545	60 894	66 439	8 039	122 596	130 635	7 221	348 830	3722	33 601
1900	221 874	5382	58 535	63 917	7 954	116 451	124 405	8 138	286 609	2757	13 525
1901	213 865	5211	68 452	73 663	7 496	145 624	153 120	9 357	260 907	2227	27 324
1902	209 065	6126	71 369	77 495	8 386	135 005	143 391	6 974	31 349	2984	3 839
1903	224 823	5507	88 222	93 729	8 024	153 550	161 574	7 690	32 514	4041	5 550
1904	238 805	5929	64 034	69 963	8 647	137 244	145 891	6 913	46 374	4200	5 492
1905	246 132	6378	96 245	102 623	9 056	184 224	193 280	10 005	42 879	3997	3 034
1906	258 231	6693	84 855	91 548	10 012	165 442	175 454	10 309	46 906	4568	8 400

Digitized by Google

Über die Entwicklung des Personen- und Güterverkehrs in den letzten Jahren gibt nachstehende Übersicht ein Bild.

Es wurden befördert:

1903:	187 594 Personen,	1905:	183 601 Personen,
	67 421 t Güter.		82 710 t Güter.

Der anscheinend größere Personenverkehr 1903 ist auf Militärtransporte zurückzuführen.

Das finanzielle Ergebnis ist:

Einnahmen aus den Personentransporten	1903:	45 266	Mk.
	1905:	48 357	„
„ „ „ Gütertransporten	1903:	94 192	„
	1905:	127 279	„

Ebenso hat der Postverkehr am Orte in allen Zweigen eine stetige, teilweise recht erhebliche Steigerung erfahren. Die Einnahmen aus den Porto- und Telegraphengebühren haben sich von 1885—1905 mehr als verdoppelt, ebenso die Brief- usw. und Paketbeförderung. Der Geldverkehr durch Postanweisungen hat sich etwa verdreifacht. Zurückgegangen ist im letzten Jahrfünft die Zahl der Telegramme, ein Rückgang, der sich aus der stärkeren Benutzung des Fernsprechers sofort erklärt.

Nebenstehende Statistik gibt ein Bild des Postverkehrs in den letzten 20 Jahren.

Zur Verbindung von Stadt und Umgebung dienen folgende Chausseen und befestigte Wege:

1. Von Posen über Gnesen nach Bromberg,
2. „ Wreschen über Zydowo nach Gnesen,
3. „ Gnesen nach Witkowo,
4. „ Gnesen über Kletzko nach Wrongrowitz,
5. „ Gnesen über Rogowo nach Znin.

Ein Personenpostverkehr findet nur noch von Kletzko nach Gnesen und zurück statt. Die dem Verkehr dienenden Privatunternehmungen in der Stadt Gnesen haben ebenfalls eine Steigerung erfahren. Spediteure, Fuhrunternehmer und Droschkenbesitzer haben seit 1890 um 8 zugenommen und zwar alles Polen. Das eigentliche Speditionsgeschäft liegt aber in deutschen Händen.

* * *

Es war die Frage entstanden, ob die Entwicklung, die Gnesen in den letzten 20 Jahren genommen hat, auf den Einfluß der Ansiedlungen

Digitized by Google

	1885	1890	1895	1900	1905
Porto und Telegraphengebühren, Einnahme	90 597 Mark	115 539 Mark	130 033 Mark	167 075 Mark	216 965 Mark
Eingegangene Briefe, Postkarten, Drucksachen, Geschäftspapiere u. Warenproben	683 200 Stück	1 075 500 Stück	1 431 500 Stück	1 715 200 Stück	1 663 300 Stück
Eingegangene Pakete mit Wertangabe	770 „	1 098 „	857 „	1 087 „	1 034 „
Eingegangene Briefe mit Wertangabe	3 800 „	4 642 „	4 787 „	5 995 „	6 206 „
Eingegangene Pakete ohne Wertangabe	63 070 „	87 944 „	117 910 „	124 502 „	144 910 „
Aufgegebene Briefe, Postkarten, Drucksachen, Geschäftspapiere u. Warenproben	—	1 146 200 Stück	1 421 300 Stück	1 810 100 Stück	1 955 800 Stück
Aufgegebene Pakete mit Wertangabe	860 Stück	863 „	645 „	826 „	1 015 „
Aufgegebene Briefe mit Wertangabe	4 370 „	4 358 „	4 487 „	5 629 „	5 774 „
Aufgegebene Pakete ohne Wertangabe	36 220 „	47 098 „	57 636 „	69 095 „	79 473 „
Eingegangene Postnachnahmesendungen	6 860 Stück	7 563 Stück	12 283 Stück	20 370 Stück	21 181 Stück
Eingegangene Postauftragsbriefe	5 047 „	5 742 „	5 369 „	4 558 „	3 535 „
Betrag der eingezahlten Postanweisungen	2 799 329 Mark	3 682 180 Mark	4 225 345 Mark	5 723 779 Mark	6 986 879 Mark
Betrag der ausgezahlten Postanweisungen	1 393 406 „	2 035 280 „	2 444 270 „	3 913 130 „	4 953 841 „
Zahl der abgesetzten Zeitungsnummern	38 186 Stück	41 355 Stück	93 118 Stück	362 770 Stück	486 562 Stück
Telegramme, aufgegebene	11 205 Stück	15 095 Stück	18 948 Stück	25 303 Stück	21 231 Stück
Telegramme, eingegangene	9 221 „	12 905 „	18 063 „	25 988 „	20 758 „
Ferngespräche	—	—	—	106 852 Stück	352 227 Stück

Digitized by Google

oder auf die Beamtenschaft zurückzuführen ist. Es war ermittelt worden, daß die Beamtenschaft und Offiziere jährlich rund 1½ Mill. Mk. in Gnesen verzehren. Auf der andern Seite hatte sich ergeben, daß sich in der Tat der Einfluß der Ansiedlungen bereits auf allen Gebieten des Wirtschaftslebens bemerkbar macht. Das Angebot auf den Wochen- und Viehmärkten hat an Menge und Güte erheblich zugenommen; der Verkehr auf den Krammärkten hat sich wenigstens in bestimmten Artikeln gehoben; zahlreiche Geschäfte sind durch die Ansiedlerkundschaft neu entstanden, alte haben sich bedeutend vergrößert, der Verkehr auf der Eisenbahn, Post usw. hat sich verdoppelt und verdreifacht, der Giroverkehr bei der Reichsbank hat das 21fache erreicht, kurz, das ganze Geschäfts- und Verkehrsleben in der Stadt hat einen ungeahnten Aufschwung in verhältnismäßig kurzer Zeit genommen, während andere Städte, die nicht Ansiedlungszentren sind, in ihrer Entwicklung im Vergleich mit Gnesen nicht gleichen Schritt gehalten haben[1]. Dennoch ist der wirtschaftliche Aufschwung Gnesens nicht allein den Ansiedlungen zu verdanken, sondern bis jetzt vielleicht noch in höherem Grade auf das starke Beamtentum und die Garnison zurückzuführen, wenngleich nicht übersehen werden darf, daß die erhöhte Produktion, die Ansiedlung von über 900 Familien in der Umgegend zum Teil die Steigerung des Verkehrs zur Folge hatte, die wiederum die Vermehrung der Beamtenschaft herbeiführte. Während aber der Ansiedler einen Teil des Geldes, das er als Konsument in Gnesen einführt, als Produzent wieder hinaus nimmt, beruht die Kaufkraft der Beamtenschaft ganz und gar auf der Geldeinfuhr von auswärts. Wenn heute in Gnesen z. B. Erzeugnisse der „Württembergischen Metallwarenfabrik" erhältlich sind, wenn Delikatessen jeder Art von den Kolonialwarengeschäften geführt werden, wenn der Konsum an Wildpret gestiegen, wie die etwa doppelten Erträge der Wildpretsteuer beweisen, wenn sich das ganze Geschäftsleben den erhöhten Ansprüchen der modernen Zeit anzupassen sucht, wenn sich überhaupt das ganze kulturelle Niveau von Gnesen so auffallend gehoben hat, so sind das Fortschritte, die weniger auf die Konsumkraft der Ansiedlungen als vielmehr auf die der Beamtenschaft und ihren Einfluß zurückzuführen sind. Und ein Vergleich des Gesamteinkommens der Bevölkerung im Kreise mit dem der Beamtenschaft ergibt die Überlegenheit der letzteren nur zu deutlich.

[1] Vgl. auch die Denkschrift der Ansiedlungskommission „Zwanzig Jahre deutscher Kulturarbeit" S. 552.

Digitized by Google

Das Gesamteinkommen aller Einwohner der Stadt Gnesen im Jahre 1906 beträgt nach amtlichen Angaben 8 057 700 Mk. Davon entfallen auf die Beamtenschaft und Offiziere 2 000 000 Mk., also ein Viertel. Das Durchschnittseinkommen pro Haushaltung bei 4883 Haushaltungen beträgt mithin 1650 Mk. und ohne die Beamten und Offiziere und deren Einkommen durchschnittlich 1450 Mk., während der einzelne Beamte fast das doppelte Einkommen durchschnittlich hat. Von den Einkommen über 3000 Mk. beträgt das Gesamteinkommen in der Stadt Gnesen 3 124 728 Mk., das des Kreises ohne die Stadt Kletzko nur 600 509 Mk., also noch nicht den fünften Teil. Die Einkommen unter 3000 Mk. in der Stadt Gnesen belaufen sich auf annähernd 4 932 975 Mk. bei 1727 Steuerpflichtigen mit einem Einkommen von 900—3000 Mk. und 701 mit fingiertem Steuersatz. Der Kreis ohne die Stadt Kletzko zählte nur 1177 Steuerpflichtige mit einem Einkommen von 900—3000 Mk., und 227 mit fingiertem Steuersatz. Das Gesamteinkommen dieser Steuerpflichtigen konnte nur schätzungsweise ermittelt werden. Die 1177 Steuerpflichtigen zahlten eine Einkommensteuer von 15 480 Mk. = 13,15 Mk. pro Kopf. Das würde einem Einkommen von durchschnittlich etwa 1425 Mk. entsprechen, mithin ein Gesamteinkommen von 1 676 225 Mk. darstellen. Die Einkommen unter 900 Mk. wären sehr hoch, auf etwa 180 000 Mk. zu veranschlagen. Mithin ergibt sich eine Gesamtsumme der Einkommen unter 3000 Mk. von ca. 1 856 225 Mk. Das Gesamteinkommen der ländlichen Bevölkerung wäre also hoch auf etwa 2½ Mill. Mk. zu veranschlagen, wovon kaum mehr als der vierte Teil auf die Ansiedler entfallen dürfte; und von diesem Rest wird nur ein kleiner Teil an die Stadt Gnesen gezahlt. Man könnte vielleicht einwenden, daß sich die Einkommensverhältnisse und Steuerleistungen der städtischen Bevölkerung, insbesondere der Beamten, nicht ohne weiteres mit denen der ländlichen Bevölkerung vergleichen ließen, da im landwirtschaftlichen Betriebe sich eine so genaue Aufstellung des Reineinkommens nicht ermöglichen lasse, und die Einkommen vielleicht tatsächlich höhere sein werden. Doch gehört der Grundbesitz des Kreises Gnesen nach den Berechnungen von Altrock[1] mit zu den verschuldetsten der Provinz. 51,3 % der Besitzer, d. h. über die Hälfte, gehört zu den Hochverschuldeten. Vom Hundert der Eigentümer waren

[1] v. Altrock, Die ländliche Verschuldung in der Provinz Posen. Posen 1906, S. 10 ff.

Digitized by Google

0,8	unverschuldet,			
16,5	waren bis		25 %	verschuldet,
31,4	„	„ 25—	50 %	„
34,4	„	„ 50—	75 %	„
13,9	„	„ 75—	100 %	„
3,0	„	über	100 %	„

und die Höhe dieser Verschuldung ist wohl auf die Rentenansiedlung der Kommission zurückzuführen, da nach Altrock a. a. O. (vgl. die Übersichtskarte) die Verschuldung gerade in den am stärksten besiedelten Kreisen am größten ist. Daß diese Verschuldung des Grundbesitzes seine wirtschaftliche Leistungsfähigkeit beeinträchtigt, ist ohne weiteres klar. Somit ergibt sich, daß der Einfluß der Beamtenschaft auf die wirtschaftliche Entwicklung der Stadt Gnesen bisher ein größerer sein muß als der der Ansiedlungen. Es ist aber auch ebenso klar, daß nach dem wirtschaftlichen Erstarken der Ansiedler in vielleicht 20—30 Jahren das Verhältnis sich sehr zugunsten der Ansiedlungen verschoben haben wird. Die wirtschaftliche Entwicklung der Stadt Gnesen für die Zukunft ist eng verknüpft mit dem Gedeihen der Ansiedlungen in der Umgegend.

3. Die Abwanderung der Juden.

Soweit die Statistiken zurückreichen, zeigen sie eine Verminderung der jüdischen Bevölkerung in der Provinz Posen überhaupt, die auf Abwanderung zurückzuführen ist. Die jüdische Bevölkerung fühlte in den früheren Jahrzehnten nicht bloß sich selbst als die dritte allerdings deutsch interessierte Nationalität in der Provinz, sondern wurde auch seitens der anderen Bevölkerung und seitens der Behörden als solche betrachtet[1]. Das Gesetz vom 1. Juli 1833 ermöglichte den Juden unter bestimmten Voraussetzungen die Naturalisation und erzog sie dadurch zu Deutschen. Es gestattete den naturalisierten Juden sich überall in der Provinz niederzulassen und alle erlaubten Gewerbe zu betreiben. Es waren damals über 70000 Juden in der Provinz, die, in bestimmten Städten zusammengedrängt, sich gegenseitig wegen ihrer Menge und dem geringen Erwerb am Fortkommen hinderten[2]. Hatte die große Konkurrenz schon vorher einen Teil der jüdischen Bevölkerung abgestoßen, so begann nach der durch das Gesetz vom 6. April 1848 erfolgten Gleich-

[1] Vgl. dazu unten den folgenden Teil III A.
[2] Vgl. Wegener, a. a. O. S. 65.

Digitized by Google

stellung mit den Christen eine ständige Abwanderung nach dem Westen und Nordamerika. Die jüdische Bevölkerung bildete damals einen erheblichen Teil der deutschen Handwerker und noch heute sind in den Städten der Provinz — auch in Gnesen — Juden im Handwerk vertreten, meist Glaser, Einrahmer, Buchbinder, Klempner oder Schneider, Gewerbe, die eine besondere körperliche Anstrengung nicht erfordern. Allmählich vollzog sich der Übergang von dem unbeliebten Handwerk zum Handel; der Klempner begann in seinem Geschäfte Blech- und Eisenwaren zu führen, Porzellanwaren, Haus- und Küchengeräte traten hinzu, und so wurde allmählich der Handel mit diesen Gegenständen die Haupteinnahme. Glaser, Buchbinder eröffneten einen Handel mit Glaswaren, Bildern u. dgl., und das Schneiderhandwerk wurde in kurzer Zeit in ein Konfektionsgeschäft umgewandelt.

Wanderte früher die jüdische Bevölkerung infolge der starken gegenseitigen Konkurrenz und der mit dem deutschen oder polnischen Handwerker ab, so sind die Gründe für die Abwanderung heute andere geworden. Die jüdische Bevölkerung bildete heute in den Städten der Provinz den wohlhabenderen Teil, während sie früher, wie schon aus ihrer Beschäftigung hervorgeht, im großen und ganzen zu der proletarischen Bevölkerung zu zählen war. Schon dieser grundlegende Unterschied weist darauf hin, daß die Ursachen für die Abwanderung der Juden heute andere sein müssen.

Wie bereits erwähnt, betrachtete sich die jüdische Bevölkerung selbst als dritte Nationalität und wurde als solche behandelt. Diese Unterscheidung, die heute nicht mehr besteht, wurde behördlicherseits noch in der Zeit der Caprivischen sogenannten Versöhnungspolitik getroffen, als seitens der Verwaltungsbehörden darauf gedrungen wurde, in den Stadtverordnetenversammlungen Deutschen, Polen und Juden ohne Unterschied der Berechtigung dazu gleichviel Stimmen einzuräumen. Wohl die Gewohnheit, die Juden nicht ohne weiteres zu den Deutschen zu rechnen, sowie der liberal-politische Standpunkt, den die jüdische Bevölkerung abweichend von der christlichen, politisch mehr rechts stehenden, deutschen Bevölkerung einnahm, dazu ihr im deutsch-polnischen Nationalitätenkampfe oft zweideutiges Verhalten, das lediglich von Geschäftsrücksichten diktiert wurde, haben dazu geführt, daß bei der Zuspitzung des Nationalitätenkampfes und der immer mehr hervortretenden Scheidung zwischen Deutschen und Polen, die jüdische Bevölkerung bei keiner der beiden Parteien rechtes und ehrliches Vertrauen genoß. Der Pole ist ein scharf ausgeprägter Antisemit und übt diesen Antisemitismus auch praktisch

Digitized by Google

aus. Es soll nur an die bekannten Auslassungen der polnischen Presse und an die Aufforderungen zum Boykott der jüdischen Geschäfte erinnert werden[1]. Der von Jahr zu Jahr zunehmende geschäftliche Boykott der Polen richtete sich in vielleicht höherem Maße gegen die jüdische als die andre deutsche Geschäftswelt. Die jüdische Bevölkerung wird aber durch diesen geschäftlichen Boykott in ihrer Existenzmöglichkeit in ihrer Gesamtheit ungleich schwerer getroffen, weil sie ausschließlich dem Handels- und Gewerbestande angehört. Der erste zionistische Distriktstag am 18. Februar 1906 in Posen erkannte dies auch an und erklärte in einer Resolution: „Die Judenschaft der Ostmark leidet schwer unter dem Drucke der nationalen Kämpfe im Osten und schwebt in der ernsten Gefahr, zwischen deutschem und polnischem Antisemitismus zerrieben zu werden!" Die Behauptung, daß die Ausbreitung des Genossenschaftswesens den Rückgang der jüdischen Bevölkerung fördere, insofern als die landwirtschaftlichen Ein- und Verkaufsgenossenschaften, wie die eine in Gnesen, den jüdischen Händler verdrängten, ist schon deshalb unhaltbar, weil der Getreidehandel in der Provinz nur zu einem geringen Bruchteil in den Händen der Genossenschaften liegt. Die Gründe für den Rückgang der Zahl der Getreidehändler in den kleinen Städten sind oben bereits auseinandergesetzt worden. Die Zahl der christlichen wie jüdischen Händler ist in gleicher Weise gesunken.

Die abwandernde jüdische Bevölkerung nun kann man in drei Teile teilen. Der eine Teil sind diejenigen, die durch den Nationalitätenkampf, durch den Boykott der Polen usw. direkt geschädigt werden; der andere, und das ist die Mehrzahl, sind diejenigen, die ein größeres Vermögen erworben haben, so daß sie sich entweder zur Ruhe setzen oder mit dem erworbenen Kapital außerhalb des Kampfgebietes in Berlin, Breslau oder in Sachsen bequemer ebensoviel oder mehr verdienen können. Der dritte Teil ist der Nachwuchs. Er bleibt nicht in der Provinz, sondern geht bereits als „junger Mann" nach dem Westen, er gründet seine Existenz nicht unter den für ihn ungünstigen Verhältnissen. So wandert die jüdische Bevölkerung aus den kleinen Städten Posens ab und an ihre Stelle tritt der Pole zum Nachteil des Deutschtums.

Diese Verhältnisse und Abwanderungsgründe treffen auch auf die Stadt Gnesen zu.

Im Jahre 1835 zählte die jüdische Bevölkerung der Stadt Gnesen 1453 Seelen von 5619 Einwohnern, und ihre Zahl stieg bis zum

[1] Vgl. Wagner u. Vosberg, Polenspiegel S. LII.

Digitized by Google

Jahre 1845 auf 1974 Seelen von 7242 Einwohnern, d. h. etwa 1/4 der Einwohner Gnesens waren damals Juden und die jüdische Bevölkerung war um mehr als die Hälfte stärker als die evangelische. Seitdem aber nahm die jüdische Bevölkerung dauernd ab, so daß sie Ende 1905 nur noch 980 Seelen zählte, d. h. 1/24 der gesamten Einwohnerschaft. Nachstehende Tabelle gibt einen Überblick über die Abnahme der jüdischen Bevölkerung:

Jahre	Abs. Abnahme	% der Einwohner	Abnahme in %
1845—1850	— 204	27,5	— 10,5
1850—1855	— 58	24,7	— 3,2
1855—1860	— 92	19,8	— 5,3
1860—1865	— 103	16,7	— 6,3
1865—1870	— 83	14,5	— 5,4
1870—1875	+ 74	13,6	+ 5,1
1875—1880	+ 52	11,2	+ 3,4
1880—1885	— 78	9,4	— 5,0
1885—1890	— 129	7,2	— 8,9
1890—1895	— 112	6,1	— 8,4
1895—1900	— 62	5,4	— 4,9
1900—1905	— 199	4,1	— 16,8

Hieraus ergibt sich zunächst die allmähliche Abnahme von 27,5 % bis auf 4,1 % der Einwohnerschaft. Die plötzliche Zunahme in dem Jahrzehnt 1870—1880 ist auf eine Einwanderung russischer Juden zurückzuführen, die später verhindert wurde. Seit 1880 ist dann die Abnahme eine dauernd steigende. Sie erklärt sich aus der Abwanderung der wohlhabend gewordenen Familien und der Zuspitzung der nationalen Verhältnisse mit ihren täglichen nationalpolitischen Reibungen, die natürlich auch das Geschäftsleben beeinträchtigen.

Dem Stande nach ist die heute anwesende jüdische Bevölkerung wie folgt einzuteilen: 2 sind als Notare den Oberbeamten zuzurechnen, 4 gehören den freien akademischen Berufen an, etwa 20 sind Handwerker, während die übrige überwiegende Mehrzahl Handel treiben. Daß die jüdische handel- und gewerbetreibende Bevölkerung der wohlhabendere Teil der gesamten Handels- und Gewerbetreibenden der Stadt ist, geht aus den bereits angeführten Gewerbesteuerverhältnissen hervor: Die jüdischen Gewerbetreibenden zahlen 6500 Mk., die evangelischen 4000 Mk. und die katholischen 4300 Mk. Gewerbesteuer.

In den letzten Jahren 1905 und 1906 zogen nach amtlichen An-

Digitized by Google

gaben jährlich 8—10 jüdische Familien fort. Die Hälfte von diesen, jährlich 5, hatten eine Steuer zusammen in Höhe von 5518,20 bezw. 5939,86 Mk. entrichtet, waren also sehr wohlhabend, und ihr Fortzug bedeutet für das Steuersäckel der Stadt einen empfindlichen Ausfall. Die anderen 4—5 Familien waren zu den weniger begüterten zu rechnen. Sie hatten ihr Geschäft aufgegeben und ihr Grundstück verkauft, „um den Konkurs zu vermeiden", wie der Gewährsmann sich ausdrückte. Sie hatten also unter dem Nationalitätenkampfe geschäftlich zu leiden und verließen darum Gnesen. Von den wohlhabenderen Familien setzte sich eine als Rentier in Berlin zur Ruhe, während die übrigen ihr Geschäft in Breslau und Berlin weiterführen. So ergeben die angeführten Zahlen und geschilderten Verhältnisse die Tatsache, daß die heute abwandernden jüdischen Familien keineswegs zu dem jüdischen Proletariat, wie es früher der Fall war, zu zählen sind, sondern daß alle, auch die weniger Begüterten, mit Kapital die Stadt verlassen.

Es war gesagt worden, daß nicht bloß die Familien geschlossen abwandern, sondern der Nachwuchs vor allem seine Existenz unter den für ihn ungünstigen wirtschaftlichen Verhältnissen nicht mehr in der Provinz begründet. Auch diese Tatsache läßt sich für die Stadt Gnesen zahlenmäßig nachweisen. Der niedrige Stand und Rückgang der jüdischen Eheschließungen und Geburten, die sogar die Sterbefälle nicht mehr ausgleichen, beweisen das Nichtvorhandensein des sich selbständig machenden Nachwuchses.

Eheschließungen fanden statt:

1900: 11, 1901: 7, 1902: 6, 1903: 13, 1904: 10, 1905: 8.

Geburten:

1900: 17, 1901: 14, 1902: 13, 1903: 13, 1904: 7, 1905: 10.

Der Geburtenüberschuß über die Sterbefälle betrug:

1900: —3, 1901: 0, 1902: —9, 1903: —5, 1904: —5, 1905: —3.

Danach findet eine Zunahme durch Geburten überhaupt nicht mehr statt.

Der Zuzug jüdischer Familien von auswärts ist ein ganz vereinzelter und findet nur aus kleineren Städten der Umgebung statt.

Digitized by Google

Dritter Teil.

Die Verfassung und Verwaltung der Stadt.

Die Verfassung der Stadt Gnesen beruht auf der Städteordnung für die Provinzen Preußen, Brandenburg, Pommern, Schlesien, Posen und Sachsen vom 30. Mai 1853 und der Instruktion für die Stadtmagistrate vom 25. Mai 1835, soweit die Städteordnung nicht entgegenstehende ausdrückliche Bestimmungen enthält. Diese werden ergänzt durch ortsrechtliche Verordnungen, Ortsstatute, Bekanntmachungen, Beschlüsse usw. Ihre Verfassung enthält also keine Besonderheiten, die sie von anderen ostdeutschen Städten unterscheidet, und deshalb ein besonderes Interesse verdienen.

Die Organe der Stadtverwaltung sind die beiden städtischen Kollegien, der Magistrat und die Stadtverordnetenversammlung. Ihre Bildung erfolgt auf dem gleichen Wege wie bei allen ostdeutschen Städten. Was für Gnesen besonderes Interesse erweckt, ist die bereits eingangs erwähnte merkwürdige Tatsache, daß die überwiegend polnische Stadt nicht *eine* polnische Stimme in Magistrat und Stadtverordnetenversammlung hat. Diese Erscheinung soll im folgenden Kapitel eine besondere Beleuchtung finden und von der *Verwaltung* der Stadt soll nur auf diejenigen Verwaltungszweige eingegangen werden, bei denen sich ein Einfluß der Besiedlung des Kreises und des Nationalitätenkampfes auf die Entwicklung der Stadt geltend macht.

A. Die Ausschaltung des polnischen Elementes aus der Stadtverwaltung.

In einer Reihe Posener Städte findet man noch heute die eigentümliche Erscheinung, daß in den Stadtverordnetenversammlungen die drei Nationalitäten Deutsche, Polen und Juden mit gleichviel Stimmen vertreten sind, ohne Rücksicht auf die Berechtigung der einen oder anderen

Digitized by

Nationalität dazu. So in Exin: 3 Deutsche, 3 Polen, 3 Juden, in Strelno: 4 Deutsche, 4 Polen, 4 Juden, in Wongrowitz: 6 Deutsche, 6 Polen, 6 Juden, in Rogasen: 4 Deutsche, 4 Polen, 4 Juden. Es war bereits bemerkt, daß dieses auffallende Verhältnis auf einem Kompromiß aus der Zeit der sogenannten „Versöhnungspolitik" Caprivis beruht und zwar auf Anordnung der Verwaltungsbehörden. So wurden dadurch den Polen Sitz und Stimme in den Verwaltungen eingeräumt, auf die sie keinen Anspruch hatten. Ebenso war es auch in Gnesen, wo noch 1897 in der Stadtverordnetenversammlung auf Grund des alten Kompromisses 6 Deutsche, 6 Juden, 6 Polen saßen. Wir sehen aus diesem Verhältnis, daß damals noch die jüdische Einwohnerschaft als „dritte" Nationalität betrachtet wurde, während man die evangelischen und katholischen Deutschen nicht besonders unterschied. Und daß in der Tat die Polen gar keinen Anspruch auf die 6 Stimmen hatten, geht aus dem Verhältnis der wahlberechtigten Deutschen zu den Polen hervor. Es waren wahlberechtigte Bürger:

1891:	I. Abt. . .	62	Deutsche	10	Polen
	II. „ . .	116	„	43	„
	III. „ . .	392	„	276	„
		570	Deutsche	329	Polen
1897:	I. Abt. . .	42	„	12	„
	II. „ . .	95	„	41	„
	III. „ . .	526	„	351	„
		663	Deutsche	404	Polen
1898:	I. Abt. . .	46	„	12	„
	II. „ . .	99	„	42	„
	III. „ . .	553	„	350	„
		698	Deutsche	404	Polen
1899:	I. Abt. . .	48	„	11	„
	II. „ . .	103	„	45	„
	III. „ . .	608	„	445	„
		759	Deutsche	501	Polen
1901:	I. Abt. . .	57	„	14	„
	II. „ . .	160	„	76	„
	III. „ . .	565	„	396	„
		782	„	486	„

Digitized by

Die Bewegung gegen das Kompromiß und diese Konzession an die Polen setzte mit dem infolge der Fahrt der Posener nach Varzin zum Fürsten Bismarck im Herbste 1894 eintretenden Erstarken des deutschen Nationalbewußtseins in der Provinz ein. Die Bewegung kam zunächst in der Presse zum Ausdruck. Der „Gnesener General-Anzeiger" war es, der seitdem und namentlich während der folgenden Wahlperioden unausgesetzt in Artikeln gegen das Kompromiß Stimmung machte, auf die Unnatürlichkeit des Stimmenverhältnisses und die unrechte Bezeichnung der Juden als dritte Nationalität hinwies. Die Bewegung kam in Fluß durch das Auftreten der polnischen Stadtverordneten in den Sitzungen der Stadtverordnetenversammlung vom 11. Februar und 11. März 1897. In der ersten Sitzung stellten die Polen die Forderung, den 1885 geschlossenen Vertrag mit dem Pächter der 10 Litfaßsäulen zu kündigen, und die Bestimmung des Vertrages, wonach bei polnischen Plakaten eine kurze deutsche Inhaltsangabe beigefügt sein müsse, auszumerzen. Der Antrag wurde damit begründet, daß nach Fortlassung dieses Passus sich eine erhöhte Pacht (30 Mk.) erzielen lassen würde. In der Sitzung vom 11. März 1897 stimmten die 4 anwesenden Polen geschlossen gegen den Magistratsantrag auf Bewilligung von 1000 Mk. zur Zentenarfeier, dem 100jährigen Geburtstage Kaiser Wilhelms I., und verlangten gleichzeitig eine Beihilfe von 600 Mk. zur Jahrhundertfeier des St. Adalbertfestes, der 900jährigen Wiederkehr des Todestages des heiligen Adalbert, dessen Grabmal sich im Dom zu Gnesen befindet. Trotz der erdrückenden Majorität der anwesenden Deutschen wurde dieser Antrag, nachdem die Polen eben den ersten Antrag abgelehnt hatten, fast einstimmig bewilligt. Das Verhalten der Polen erregte die größte Mißstimmung in den Kreisen der deutschen Bürgerschaft. Verschärft wurde diese Mißstimmung noch dadurch, daß 2 polnische Stadtverordnete als Mitglieder des katholischen Schulvorstandes die Illumination des Schulgebäudes bei der Zentenarfeier ablehnten. Dazu kam ein Boykottartikel in Nr. 95 des „Lech" vom 28. April 1897 zu dem St. Adalbertfeste, in dem es hieß: „In der Zeit unserer Jubelfeier kommen aus weiter Ferne Pilger kolonnenweise nach Gnesen. Dieselben können nicht wissen, wo sich die Häuser unserer Christen befinden, sie verlaufen sich in die Läden und Restaurationen Andersgläubiger oder Juden, um sich zu restaurieren oder für den Heimweg einzukaufen." Das Blatt machte dazu den Vorschlag, die Läden der polnischen Katholiken durch Behängen der Türen mit einem Heiligenbilde zu kennzeichnen. Als dann im Herbste desselben Jahres bestimmungsmäßig 3 Juden, 2 Polen, 1 Deutscher

Digitized by Google

aus der Stadtverordnetenversammlung ausschieden, gaben die deutschen Wähler den Polen die Quittung für ihr Verhalten. Beide Polen, Rechtsanwalt K. und der Direktor der Kasa pożycskowa Th., wurden nicht wieder gewählt. Die Sache nahm folgenden Verlauf: Die polnischen und die jüdischen Wähler hatten in ihren Vorversammlungen Kandidaten ihrer Parteien aufgestellt. In einer darauf am 27. Oktober 1897 stattgefundenen allgemeinen Wählerversammlung waren die Polen und die jüdische Partei in der überwiegenden Majorität, die Folge war ein Beschluß gegen 17 deutsche Stimmen, das Kompromiß aufrechtzuerhalten und in der dritten Wahlabteilung die Polen wieder zu wählen. Die Wähler der dritten Abteilung aber, meist Beamte, erklärten in einer Versammlung am 1. November 1897 in einer Entschließung die Zumutung, diese beiden polnischen Kandidaten, die infolge ihres Verhaltens bei der Zentenarfeier durch die Regierung vom Schulvorstand ausgeschlossen worden waren, für beleidigend und stellten 2 Beamte, einen Oberlehrer und einen Reichsbankbeamten, als ihre Kandidaten auf; und wenige Tage später folgte in der Generalversammlung des Beamtenzweigvereins die Gründung des Deutschen Wahlvereins. Das Ergebnis der Wahl war: dritte Abteilung, von 877 Wahlberechtigten hatten 593 ihr Wahlrecht ausgeübt = 67 %. Es erhielten die deutschen Kandidaten 351 und 348, die polnischen Kandidaten 242 und 244 Stimmen.

Im Februar 1899 fanden die Nachwahlen für 2 ausgeschiedene Stadtverordneten statt. Diesmal gelang es der deutschen Partei und der Agitation des Generalanzeigers nicht, die Wahl eines Polen zu verhindern. Die Kompromißpartei, ein Teil der deutschen und die jüdischen Wähler, siegte. Es wurde der polnische Kandidat in der zweiten Abteilung, infolge von Wahlenthaltung der deutschen und Unterstützung des polnischen Kandidaten durch die jüdische Partei, gewählt, obwohl nur 40 Polen 102 Deutschen gegenüberstanden und obwohl die Polen im Mai 1898 einen neuen Vorstoß gegen die Deutschen unternommen hatten, durch die Ablehnung der Aufnahme eines jüdischen Kaufmanns in die Schützengilde mit der Motivierung durch einen polnischen Stadtverordneten, die Gilde sei mehrere 100 Jahre alt und habe nie einen Juden aufgenommen (vgl. Generalanzeiger Nr. 115 vom 18. Mai 1898). Der Generalanzeiger führte in Nr. 48 vom 25. Februar 1899 diejenigen Deutschen, die bei der Wahl gefehlt oder den Polen gewählt hatten, namentlich auf.

Im November 1899 büßten dann bei der Ersatzwahl die Polen wiederum 2 Kandidaten ein. Von dem alten Kompromiß war gar nicht

Digitized by Google

mehr die Rede. Hatten doch die Polen mit der Aufstellung eines der 1897 hinausgewählten Kandidaten gezeigt, daß es ihnen an einer Verständigung mit den Deutschen nicht gelegen war, anderseits war das Nationalbewußtsein der Deutschen so erstarkt, daß die Wahl eines polnischen Kandidaten durch deutsche Wähler so gut wie ausgeschlossen war.

In der dritten Abteilung wurden dann von 542 wahlberechtigten Deutschen 494 und von 461 polnischen Wahlberechtigten 358 Stimmen abgegeben. Von den jüdischen Wahlberechtigten hatten nur 42 ihr Wahlrecht ausgeübt und deutsch gewählt. In der zweiten Abteilung wurden 75 deutsche und 35 polnische Stimmen abgegeben. Infolge der Erhöhung der Zahl der Stadtverordneten von 18 auf 30 durch Ortsstatut vom 19. Mai 1899 fand im Februar 1900 eine Nachwahl von 12 Stadtverordneten statt, bei der die polnische Partei in allen Abteilungen vollständig unterlag. So besaßen die Polen von den 30 Stadtverordnetensitzen nur noch 2, und diese gingen ihnen bei den Ersatzwahlen im Herbste 1901 ebenfalls verloren. Dieselben waren in der dritten Abteilung aufgestellt worden. Das Wahlresultat ergab für die 3 deutschen Kandidaten je 475 bezw. 481 Stimmen, für die polnischen Kandidaten je 283 bezw. 285 Stimmen. Seitdem, d. h. seit November 1901, sind in der Stadtverordnetenversammlung die Polen nicht mehr vertreten. Im Jahre 1903 haben sie sich an den Wahlen, weil aussichtslos, nicht beteiligt. Erst 1905 machten sie wieder den Versuch, in das Stadtparlament einzudringen, doch gelang ihnen dies nicht, da ihre Wählerzahl selbst numerisch zu schwach war und sie auf Unterstützung durch deutsche Stimmen nicht mehr zu rechnen hatten. Wahlberechtigt waren:

I.	Abteilung:	58	Deutsche,	13	Polen,
II.	„	166	„	86	„
III.	„	683	„	426	„
		907	Deutsche,	525	Polen.

Die Wahlbeteiligung war:

I.	Abteilung:	38	Deutsche,	9	Polen,
II.	„	108	„	77	„
III.	„	552	„	326	„
		698	Deutsche,	412	Polen.

Es war lediglich nur eine gewisse Gütmütigkeit deutscherseits und der Mangel an Bewußtsein der eigenen Kraft, die den Polen früher 6 Kandidaten zugestanden hatten, eine Gütmütigkeit, die polnischerseits

Digitized by Google

durch das antideutsche Verhalten der polnischen Stadtverordneten mißbraucht worden war.

Bei der $^2/_3$-Majorität der polnischen Einwohnerschaft Gnesens muß es auffallen, daß die Zahl der polnischen Wahlberechtigten zu den Stadtverordnetenwahlen sogar in der dritten Abteilung im Vergleich mit der deutschen eine so geringe ist. Diese Erscheinung findet ihre Erklärung darin, daß einmal die Polen weniger Steuern zahlen als die Deutschen, dann darin, daß sie meistens das Bürgerrecht nicht erwerben, dessen Besitz die Voraussetzung zur Wahlberechtigung ist und nach Ortsstatut durch Zahlung von 15 Mk. erworben werden kann.

Die Wahlberechtigung ist also abhängig von der Steuerleistung und dem Erwerb des Bürgerrechts.

Die Leistung an Gemeindesteuern nach Nationalitäten 1906/07 ist folgende:

	Deutsche		Polen	
Gemeinde-Einkommensteuer[1] .	67 529,95	Mk.	29 528,58	Mk.
Gewerbesteuer	10 760	„	4 150	„
Betriebssteuer	1 050	„	1 000	„
Grundsteuer	42	„	76	„
Gebäudesteuer	28 500	„	18 500	„
In Summa	107 871	Mk.	53 254	Mk.

Die Deutschen zahlen also im ganzen doppelt soviel als die Polen an Gemeindesteuern, und auf den Kopf der Bevölkerung berechnet Deutsche 11,49 Mk., Polen 3,71 Mk.

Das Bürgerrechtsgeld wird zufolge Regulativs vom 18. Oktober und 9. November 1860 erhoben. Naturgemäß hat es polnischerseits nicht an Versuchen gefehlt, eine Erhöhung der Zahl der polnischen Wahlberechtigten durch Zahlung des Bürgerrechtsgeldes zu erreichen. Das Wahlkomitee forderte die Bürger auf, diese Bürgerrechtssteuer zu entrichten und erklärte sich bereit, eventuell die Hälfte des Betrages dem betreffenden zurückzuerstatten, was auch zu den Wahlen 1899 und 1901 erfolgt zu sein scheint, da in diesen die Zahl der wahlberechtigten Polen erheblich höher ist als vorher. Auch für die Wahlen 1905 erklärte sich das polnische Wahlkomitee zur Erstattung der Hälfte des Bürgerrechtsgeldes bereit. Im November desselben Jahres legten die Polen dann in einer Resolution Protest gegen die Erhebung des Bürgerrechtes ein und erklärten:

[1] Ausschließlich der Forensen.

Digitized by Google

„In Erwägung, daß in Gnesen über 2500 Bürger von dem Wahlrecht zur Stadtverordnetenversammlung ausgeschlossen sind, in fernerer Erwägung, daß die städtischen Körperschaften das durch die Landesgesetze und das Dreiklassenwahlsystem beschränkte Wahlrecht den breiten Massen des Volkes durch die Erhebung eines Bürgerrechtsgeldes von 15 Mk. entziehen, in endlicher Erwägung, daß ein Bürgerrechtsgeld in allen fortschrittlich verwalteten Städten als veraltet längst aufgehoben ist, sprechen die Versammelten dieserhalb der Stadtverordnetenversammlung und dem Magistrate ihre tiefe Unzufriedenheit aus."

Eine Eingabe an den Magistrat um Aufhebung der Bürgerrechtssteuer mußte einen abschlägigen Bescheid finden, da die Steuer auf Grund des Ortsstatuts erhoben wird.

Die Ausmerzung der Polen aus der Stadtverordnetenversammlung zog naturgemäß auch ihr Verschwinden aus dem Magistrat nach sich. 1898 hatten noch 2 Polen als unbesoldete Stadträte dem Magistrat angehört. Nach Ablauf ihrer Wahlperiode 1901 und 1904 wurden 2 Deutsche an ihrer Stelle gewählt. Seit 1904 ist also auch der Magistrat rein deutsch zusammengesetzt.

So hat der Kampf um die Beteiligung der Polen an der Stadtverwaltung mit einem vollständigen Siege der Deutschen geendet. Er ist allein als eine Folge des durch die Bewegung des Deutschen Ostmarkenvereins hervorgerufenen Erwachens und Erstarkens des deutschen nationalen Bewußtseins zu bezeichnen, und wurde gefördert durch das deutsch- und staatsfeindliche Verhalten der Polen. Ermöglicht wurde er durch die wirtschaftliche und kulturelle Überlegenheit der deutschen Bevölkerung. Das Ausmerzen der Polen aus der Stadtverwaltung ist also aus nationalpolitischen Gründen erfolgt[1].

Ein Fernhalten der Polen von der Stadtverwaltung ist deshalb notwendig, weil sie den durch ihre Stellung gewonnenen Einfluß zur Förderung nationalpolnischer Sonderinteressen und Bekämpfung deutsch-vaterländischer Bestrebungen mißbraucht haben und sicherlich auch in Zukunft mißbrauchen würden.

---

[1] Auch bei den Wahlen 1908 gelang es den Polen nicht, auch nur einen ihrer Kandidaten durchzubringen, trotzdem noch eine Anzahl Polen das Bürgerrecht erworben hatten.

Digitized by Google

B. Die städtische Verwaltung.

1. Die Zusammensetzung des Magistrats, der Stadtverordnetenversammlung und der Fachdeputationen und die Gemeindebeamten.

Die Verwaltung der Stadt erfolgt durch die beiden städtischen Körperschaften, den Magistrat und die Stadtverordnetenversammlung.

Der Magistrat setzt sich zusammen aus 3 besoldeten und 6 unbesoldeten Mitgliedern. Die besoldeten Mitglieder sind der erste Bürgermeister, der zweite Bürgermeister und der Stadtbaurat. Von den unbesoldeten Mitgliedern ist einer Rechtsanwalt und Notar, einer Rendant, 3 sind Kaufleute und einer Baugewerksmeister. Einem ist das Prädikat „Stadtältester" verliehen; die übrigen 5 führen den Titel „Stadtrat". An der Spitze des Magistrats steht der Erste Bürgermeister.

Die Stadtverordnetenversammlung setzt sich, wie bereits erwähnt, aus 30 Mitgliedern zusammen, die nach dem bekannten Dreiklassenwahlsystem gewählt werden. An ihrer Spitze steht der Stadtverordnetenvorsteher, der auch die Stadtverordnetenversammlung leitet. Sie setzt sich zusammen aus 4 Beamten, 11 Kaufleuten, 3 Fabrikbesitzern, 3 Handwerkern, 1 Hotelbesitzer, 1 Restaurateur, 2 Brauereibesitzern, 1 Dampfmühlenbesitzer, 1 Kulturtechniker, 1 Arzt, 1 Zahnarzt, 1 Lehrer a. D. Der Konfession nach sind: 18 evangelisch, 11 jüdisch, 1 katholisch.

Aus Magistrat und Stadtverordnetenversammlung werden die Verwaltungsdeputationen und Ausschüsse durch Abordnung seitens des Magistratsdirigenten und Wahl der Stadtverordnetenversammlung gebildet. Doch gehören diesen Ausschüssen bezw. Deputationen auch Mitglieder an, die nicht zugleich Mitglieder des Magistrats oder der Stadtverordnetenversammlung sind und zwar ihrer fachtechnischen Kenntnisse halber, oder wie im Ausschusse 18 durch die Aufsichtsbehörde bestimmte Mitglieder.

Die grundlegenden organisatorischen Bestimmungen über das städtische Deputationswesen enthalten die statutarischen Anordnungen vom 5. August 1857 in Ausführung des § 59 der Städteordnung. Der Ausbau des Deputationswesens erfolgte erst mit der Übernahme eigener Wirtschaftsbetriebe in die Stadtverwaltung, da diese Betriebsverwaltungen dauernde Kontrollen durch Organe verlangten, die aus sachkundigen Vertretern beider städtischen Körperschaften zusammengesetzt waren. Mit dem Anwachsen der Geschäfte stellte sich immer mehr das Bedürfnis nach einer Dezentralisation der Verwaltung und einer stärkeren Heranziehung der ehrenamtlichen Mitglieder beider städtischen Korporationen zur eigent-

Digitized by Google

lichen Verwaltungstätigkeit heraus, wie sie durch lebensfähige Ausgestaltung des Deputationswesens gewährleistet wird. Die Regelung des gesamten Deputationswesens auf einheitlicher erweiterter Grundlage zur weiteren Ausgestaltung bereits bestehender und Bildung neuer Deputationen erfolgte durch das Ortsstatut vom 28. Februar 1903.

Es bestanden 1906 folgende Deputationen und Ausschüsse:

1. die Abfuhr- und Straßenreinigungsdeputation: 7 Mitglieder,
2. die Armendeputation: 7 Mitglieder,
3. die Baudeputation: 8 Mitglieder,
4. die Finanz- und Rechnungsdeputation: 11 Mitglieder,
5. die Forstdeputation: 7 Mitglieder,
6. der ständige Finanzausschuß: 9 Mitglieder,
7. die Lichtwerkedeputation: 9 Mitglieder,
8. die Gesundheitsdeputation: 9 Mitglieder,
9. die Kanalisationsdeputation: 10 Mitglieder,
10. die Kassendeputation: 7 Mitglieder,
11. die Parkdeputation: 5 Mitglieder,
12. die Rechnungsrevisionsdeputation: 4 Mitglieder,
13. die Schlachthausdeputation: 7 Mitglieder,
14. die Servis- und Einquartierungsdeputation: 7 Mitglieder,
15. die Sparkassendeputation: 9 Mitglieder,
16. die Viehhofdeputation: 9 Mitglieder,
17. die Deputation zur Verwaltung der Kaiser Wilhelm- und Auguste-Viktoria-Stiftung: 8 Mitglieder,
18. der Vorstand der Handels- und Gewerbeschule: 13 Mitglieder.

Die im Verwaltungsbericht von 1903/06 an 19. Stelle aufgeführten Kaufmannsgerichte und Gewerbegerichte gehören nicht zu den Deputationen oder Ausschüssen.

Unter den 49 Mitgliedern dieser Deputationen und Ausschüsse zusammen befinden sich nur 8 staatliche Beamte (darunter 1 pensionierter) und 4 städtische Beamte, die übrigen sind sämtlich Gewerbetreibende, unter ihnen 2 Ärzte, 1 Zahnarzt. Der Nationalität nach sind 48 Deutsche und nur ein einziger Pole, ein Handwerksmeister in der Armendeputation. Jeder Einfluß des Polentums in den Verwaltungsdeputationen, speziell auch in der Armendeputation, ist also ausgeschlossen. Die Tätigkeit der Mitglieder der Deputationen und Ausschüsse ist eine ehrenamtliche. Weitere von Bürgern ausgeübte Ehrenämter sind die 6 unbesoldeten Stadtratsstellen, 6 Mitglieder des Kaufmannsgerichtes nnd des Gewerbe-

Digitized by Google

gerichts, 3 Schiedsmänner und 6 Waisenräte, in Summa 167, davon 6 Polen.

Die Zahl der Gemeindebeamten ist oben bereits angeführt worden. Ob unter ihnen Polen sind, läßt sich mit Sicherheit nicht angeben, da auf eine Zugehörigkeit zum Polentum weder aus dem Namen noch der katholischen Konfession, selbst dort wo beides zusammentrifft, nicht ohne weiteres zu schließen, eine Betätigung nationalpolnischer Gesinnung aber nicht nachzuweisen ist. Von den Gemeindebeamten sind (ausschließlich der städtischen Handels- und Gewerbeschule) 5 Oberbeamte, 53 mittlere Beamte und 41 Unterbeamte. — Die Aufsicht der Staatsbehörde regelt sich nach den Bestimmungen der Städteordnung vom 30. Mai 1853, dem Gesetz über die Allgemeine Landesverwaltung vom 30. Juli 1883 und dem Gesetz über die Zuständigkeit der Verwaltungs- und Verwaltungsgerichtsbehörden vom 1. August 1883.

2. Die einzelnen Zweige der städtischen Verwaltung.

Es sind hier zu unterscheiden: die Hauptverwaltung, die Polizeiverwaltung und die Betriebsverwaltungen.

Die einzelnen Organe der Hauptverwaltung sind:

1. das Stadtbauamt,
2. das Standesamt,
3. das Eichamt,
4. die Verwaltung der Servis- und Militärangelegenheiten,
5. die Armenpflege,
6. die Fürsorgeerziehung,
7. die Steuerverwaltung,
8. das Kassen-, Etats- und Rechnungswesen, Kapital- und Schuldenverwaltung und die Vermögensverwaltung der Stadtgemeinde.

Von diesen Verwaltungen seien besonders hervorgehoben:

1. Das Stadtbauamt. Zum Ressort des Stadtbauamts gehört nicht bloß die Ausführung der städtischen Bauten, Hochbauten wie Tiefbauten, insbesondere Neupflasterungen von Straßen und die in den letzten Jahren durchgeführte Kanalisation der Stadt, es setzt auch die Fluchtlinien fest, übt auch die Baupolizei aus, erteilt als solche die Baugenehmigungen und erläßt die Bau-Polizeiverordnungen.

Die Bautätigkeit der Stadt war in den letzten Jahren eine überaus rege. Die Ausgaben in den Jahren 1903/04—1905/06 betrugen: Für

Digitized by Google

Hochbauten 979 243,58 Mk., für Tiefbauten 1 189 492,03 Mk., für Grundstücksankäufe 46 333 Mk., für sonstige Ausgaben 2 997,49 Mk. An Baugenehmigungen wurden erteilt: 1903 86, 1904 106, 1905 90.

An Verordnungen wurden in diesen Jahren erlassen:

1. Das Ortsstatut betr. Entwässerung der Grundstücke in der Stadt Gnesen, und

2. Die Polizeiverordnung betr. den Anschluß der Grundstücke an die Entwässerungsanlagen der Stadt Gnesen laut Beschluß der städtischen Körperschaften vom 24. Januar 1906.

Letztere Verordnung ist die indirekte Veranlassung für die Steigerung der Mietspreise. Die Hausbesitzer wälzen den zur Deckung der Kanalisationskosten von der Stadt erhobenen Kanalzins und die Kosten des Anschlusses des Hauses an die Kanalisation auf die Mieter ab, indem sie kurzerhand die Mietspreise erhöhten. Diese Erhöhung der Wohnungsmieten ist wiederum ein Ansporn für die Beamtenschaft, sich von den Vermietern durch den Bau von Beamtenhäusern seitens des Beamtenwohnungsbauvereins möglichst unabhängig zu machen.

2. Die Armenpflege. Die Armenpflege bietet ein besonderes politisches Interesse.

Es ist vielfach die Ansicht verbreitet, daß in denjenigen Städten, um die die Ansiedlungskommission einen Kranz deutscher Dörfer gelegt hat, infolge der Zuwanderung der polnischen Arbeiterbevölkerung die Armenlasten enorm gestiegen seien. Diese Annahme trifft für Gnesen ganz und gar nicht zu. Es war oben bereits nachgewiesen worden, daß die Zunahme der polnischen Bevölkerung Gnesens mit der Tätigkeit der Ansiedlungskommission direkt in gar keiner Beziehung steht. Ebenso ist es auch mit der Zu- oder Abnahme der Armenlasten. Die Armenlasten der Stadt zeigen von 1885—1899 eine stete Steigerung und seit 1899—1905 ein Sinken bis unter die Höhe des Jahres 1885. Auf den Kopf der Bevölkerung berechnet, stiegen die Armenlasten von 1885—1899 von 9,07 Mk. auf 15 Mk. und fielen seitdem, d. h. gerade in der Zeit der stärksten Ankaufs- und Besiedlungstätigkeit im Umkreise bis auf 5,80 Mk. im Jahre 1905. Nachstehende Tabelle gibt einen Überblick über die Nettoausgaben der Armenverwaltung nach Abzug der Einnahmen seit 1885 und die Beträge der Armenlasten auf den Kopf des Steuerzahlers sowie den Prozentsatz der Armenlasten von dem aufgebrachten Gesamtsteuerbedarf:

Digitized by Google

Jahr	Nettoausgaben für die Ortsarmen nach Abzug der Einnahmen der Armenverwaltung	An Armenlasten entfielen auf den Kopf des Steuerzahlers	Prozentsatz des aufgebrachten Gesamtsteuerbedarfs
1885	25 653	9,07	56
1890	33 710	11,99	46
1891	35 491	11,84	56
1892	37 865	12,37	53
1893	37 880	12,14	48
1894	40 072	12,12	51
1895	41 943	12,26	31
1896	45 871	13,51	27
1897	48 393	13,42	28
1898	46 345	12,67	24
1899	49 337	15,—	27
1900	40 194	11,72	21
1901	36 230	9,78	21
1902	24 817	7,34	14,56
1903	26 747	7,81	13,23
1904	25 567	6,—	11,21
1905	24 681	5,80	11,26
1906	26 480		

Die Gesamtausgaben der Armenverwaltung betrugen:
1885: 30 276 Mk., 1890: 40 469 Mk., 1895: 50 252 Mk.,
1899: 61 825 Mk., 1900: 54 557 Mk., 1901: 49 132 Mk.,
1902: 44 662 Mk., 1903: 42 978 Mk., 1904: 41 532 Mk.,
1905: 42 000 Mk., 1906: 43 065 Mk.

Es zeigt sich also, daß die Armenlasten der Stadt die Hälfte des Gesamtsteuerbedarfes zeitweise überstiegen, und daß seit 1899 ein rasches Sinken der Armenlasten eingetreten ist.

Eine ähnliche Entwicklung hat die Zahl der unterstützten Personen genommen:

1885: 369, 1890: 542, 1895: 581, 1899: 736, 1900: 678,
1901: 586, 1902: 536, 1903: 320, 1904: 324, 1905: 331.

Der Rückgang der Armenlasten ist darauf zurückzuführen, daß seit 1899 die Stadtverwaltung eine größere Sorgfalt der Bearbeitung der Armensachen zuwendet. Eine sorgfältigere Prüfung der einzelnen Fälle ergab, daß eine große Zahl von Personen, die bisher Armenunterstützung empfangen hatten, nicht hilfsbedürftig waren, daß eine große Zahl anderer unterhaltungspflichtige Angehörige besaßen. Ferner wurde eine Einschränkung der Unterstützungen erzielt durch die Feststellung, daß ein Teil der bisher Unterstützten Anspruch auf Zahlung von Renten auf

Digitized by Google

Grund der staatlichen Arbeiterversicherung hatten. Ebenso hat die Kontrolle des Zuzuges von außerhalb und die Beobachtung der in der Arbeitsfähigkeit beschränkten und der arbeitsscheuen Personen zur Verringerung der Armenlasten geführt, indem besonders darauf geachtet wurde, ob dieselben nicht etwa während des Zeitraumes von 2 Jahren durch offene oder heimliche Unterstützung aus dem vorhergehenden Wohnsitze sich nur „so durchschlagen", um später um so dringender mit ihrer völligen Hilflosigkeit an die Öffentlichkeit zu treten [1].

Daß die Tätigkeit der Ansiedlungskommission im Kreise mit dem Steigen oder Sinken der Armenlasten in gar keinem Zusammenhange steht, beweist die Tatsache, daß von den im Juli 1907 unterstützten 288 Personen nur 6 aus Ansiedlungsdörfern oder Gütern zugezogen waren und für diese 6 entweder die Ansiedlungsgemeinde oder die Ansiedlungskommission in Posen die der Stadtgemeinde Gnesen entstehenden Lasten zurückerstatteten. Wohl aber schieben nach den Angaben des Armenbureaus polnische Gemeinden die ihnen zur Last fallenden Armen oder solche, deren Hilfsbedürftigkeit in kurzer Zeit eintritt, heimlich nach Gnesen ab, und die einzelnen Bauern der betreffenden Gemeinden gewähren persönlich den Abgeordneten ab und zu eine Unterstützung, bis der Berechtigte in Gnesen heimatberechtigt ist, d. h. 2 Jahre lang. Auf diese Weise wandern nach den Angaben des Armenbureaus jährlich mindestens 25 polnische Personen in Gnesen zu, die später der Armenpflege zur Last fallen, ohne daß die Armenverwaltung mit Erfolg gegen die betreffenden Gemeinden vorgehen kann.

Der Nationalität nach sind die im Juli 1907 Unterstützten: 236 Polen und 52 Deutsche = 82 % Polen und 18 % Deutsche, d. h. rund 35 300 Mk. der Gesamtausgaben der Armenverwaltung kommen den Polen und 9700 Mk. den Deutschen zugute. Die Polen erhalten also 5772 Mk. mehr an Armenunterstützungen als sie Gemeindeeinkommensteuer entrichten. Bringt man die Ausgaben der Armenverwaltung, wie sie der deutschen bezw. polnischen Bevölkerung zugute kommen, von der Summe ihrer Gemeindesteuern in Abzug, so ergibt sich eine tatsächliche Abgabe der polnischen Einwohnerschaft Gnesens von nur 17954 Mk., während die deutsche 98171 Mk. Abgaben leistet, d. h. pro Kopf der Bevölkerung nach der Volkszählung von 1905: Deutsche 10,45 Mk., Polen 1,25 Mk. — Diese Impotenz der polnischen Bevölkerung ist ein sittlicher Grund für die Nichtberechtigung zur Teilnahme an der Verwaltung der Stadt.

[1] Vgl. den Verwaltungsbericht von 1900/03, Seite 32 ff.

Digitized by Google

3. Das Steuerwesen. Auf dem Gebiete des Steuerwesens ging nach den Verwaltungsberichten das Streben der Stadtverwaltung dahin, die Zuschläge zu der staatlichen Einkommensteuer und zu den Realsteuern möglichst niedrig zu halten und dafür das System der Gebühren, Beiträge und indirekten Steuern auszubauen. So wurden in den Berichtsjahren 1899/1900 bis 1905/06 nachstehende Ortsgesetze auf dem Gebiete des Abgabenwesens erlassen:

1. Gebührentarif für die Benutzung des öffentlichen Schlachthauses und die Untersuchung frischen Fleisches vom 30. April 1899;
2. Änderung des Gebührentarifes für die Benutzung des öffentlichen Schlachthauses vom 29. Januar 1900;
3. Änderung der Ordnung betreffend] Erhebung und Beaufsichtigung der Schlachtsteuer;
4.—6. Ordnungen betreffend die Erhebung von Gebühren für die Entleerung der Abtrittsgruben durch die städtische Abfuhranstalt vom 24. Januar 1900, 12. April 1901 und 7. November 1901;
7. Ortsstatut betreffend die Anlegung und Veränderung von Straßen und Plätzen vom 20. Dezember 1899;
8. Beschluß betreffend die Erhebung von Beiträgen zu Straßenherstellungskosten vom 26. Februar 1900;
9. Ordnung betreffend die Erhebung einer Auskunftsgebühr vom 13. März 1900;
10. Ordnung für die Erhebung einer Gemeindesteuer bei dem Erwerbe von Grundstücken vom 21. April 1900;
11. Eine Ergänzung der Ordnung betreffend Erhebung von Lustbarkeitssteuern vom 25. Juli 1901;
12. Ortsstatut betreffend Inanspruchnahme von Naturaldiensten und Regelung des Feuerwehrwesens vom 25. September 1902;
13. Eine Neuordnung betreffend die Erhebung einer Hundesteuer im Bezirk der Stadt vom 6. Februar 1904;
14. Eine Änderung der Lustbarkeitssteuerordnung vom 5. März 1904, welche neben anderen Tarifsätzen die Steuer für Tanzlustbarkeiten nach der Größe des Saales bemißt und auch den Betrieb von Klavierautomaten und Orchestrions besteuert;
15. Ein Beschluß betreffend die Erhebung von Beiträgen zur teilweisen Deckung der Straßenreinigungskosten vom 25. März 1905;
16. Ordnung betreffend die Erhebung von Beiträgen zu den Kosten der Herstellung und von Gebühren für die Benutzung der Entwässerungsanlagen vom 24. Jannar 1906.

Digitized by Google

In Aussicht genommen ist die Änderung der Immobilienumsatzsteuerordnung, um Umgehungen zu vereiteln, dagegen ist die Anregung auf Einführung einer Biersteuer und einer Grundsteuer nach dem gemeinen Wert zurückgestellt worden. Das Bestreben der Stadtverwaltung nun, die Zuschläge zu den staatlichen Einkommensteuern und zu den Realsteuern zu verringern, hat trotz des Erlasses der obengenannten Gebührenordnungen und trotz des Steigens der Steuerkraft der städtischen Bevölkerung nur vorübergehend den gewünschten Erfolg gehabt. Die Zuschläge betrugen:

In Prozenten der	1899	1900	1901	1902	1903	1904	1905	1906
Staatseinkommensteuer	120	120	105	105	127	133	133	133
Realsteuern	150	150	132	132	158	166	166	166
Betriebssteuer	100	100	100	100	100	100	100	100

Wesentlich beeinflußt wird die Höhe des städtischen Steuerbedarfes durch die verhältnismäßig außerordentliche Höhe der Kreiskommunalbeiträge. Sie zeigen eine besonders auffallende Steigerung seit 1896 infolge des Fortfalles der Einnahme aus der lex Huene. Einen Überblick über die Entwicklung gibt nachstehende Tabelle:

Jahr	Gesamtsumme in Mk.	Jahr	Gesamtsumme in Mk.
1880	18 440	1901	56 393
1885	21 071	1902	58 023
1890	13 149	1903	58 132
1895	36 901	1904	59 076
1896	60 678	1905	66 186 = 21 %
1900	58 290	des Ertrages der direkten und indirekten Gemeindesteuern[1].	

Es ist klar, daß die Stadt bei der Höhe dieser Abgabe das Bestreben hat, durch Eingemeindungen die Einwohnerzahl von 25 000 zu überschreiten, um aus dem Kreiskommunalverband auszuscheiden[2].

Die Entwicklung der Stadt in den letzten 20 Jahren spiegelt sich weiterhin wider in den Steuererträgnissen.

---

[1] Die Haushaltspläne für 1908/09 sehen bereits 77 000 Mk. an Kreis- und Provinzialabgaben vor.

[2] Zeitungsnachrichten zufolge hat der Bezirksausschuß Juli 1908 der Eingemeindung von Kawiary und Konikowo mit Ausnahme des Ansiedlungsbesitzes zugestimmt.

Digitized by Google

Sie ergeben folgendes Bild:

Direkte Gemeindesteuern[1]:

Jahr	Gemeinde-Einkommensteuer Mk.	Grundsteuer Mk.	Gebäudesteuer Mk.	Gewerbesteuer Mk.	Betriebssteuer Mk.	Abgabe der Militärpersonen Mk.	Summa Mk.
1885	50 000	412,37	19 151,30	17 742	—	—	—
1895	62 382,20	552,78	50 038,—	20 290	2070	—	—
1900	88 359,13	530,59	73 620,02	25 950	2255	3 206,98	193 921,72
1905	89 861,22	567,01	90 260,65	29 716,97	2105	2 752,60	215 263,45
1906	Die Zahlen waren noch nicht abgeschlossen.						

Indirekte Gemeindesteuern.

Jahr	Hundesteuer Mk.	Schlachtsteuer Mk.	Eingangssteuer Mk.	Wildpretsteuer Mk.	Geflügelsteuer Mk.	Lustbarkeitssteuer Mk.	Umsatzsteuer Mk.	Summa Mk.
1885	797,—	40 762	—[2]	601	2 575	—[3]	—[4]	—
1895	2500,—	60 522	—[2]	1158	3 235	1098,—	—[4]	—
1900	2819,10	56 436 29	10 080,79	1041,15	2 910,24	953,—	10 837,75	85 078,32
1905	2375,—	58 636 32	15 869,32	896,10	2 285,67	1806,—	10 078,89	91 947,30

Zur Staatseinkommensteuer waren veranlagt:

1. mit einem Einkommen von 900—3000 Mk.:

1885: 796 Personen mit 22 173 Mk. = 27,98 Mk. pro Steuerzahler
1895: 1061 „ „ 20 542 „ = 19,36 „ „ „
1900: 1136 „ „ 23 533 „ = 19,34 „ „ „
1905: 1387 „ „ 27 098 „ = 19,47 „ „ „

2. mit einem Einkommen über 3000 Mk.:

1885: 219 Personen mit 30 276 Mk. = 138,54 Mk. pro Steuerzahler
1895: 327 „ „ 46 940 „ = 143,54 „ „ „
1900: 357 „ „ 59 476 „ = 166,28 „ „ „
1905: 422 „ „ 68 436 „ = 162,17 „ „ „

[1] Für 1885 und 1895 ist das Steuersoll angeführt, das sich von dem Ertrage nur unwesentlich unterscheidet, da die Verwaltungsberichte die Steuererträge nicht aufführen.

[2] Die Eingangssteuer auf Fleisch und Fleischwaren kam 1889 zum erstenmal zur Erhebung.

[3] Die Lustbarkeitssteuer wird erst seit 1895 erhoben.

[4] Die Umsatzsteuer wird erst seit 1900 erhoben.

Digitized by Google

Zur Ergänzungssteuer waren veranlagt:

1885:	—	Personen mit	—	Mk.[1]
1895:	—[1]	Personen mit	10 343,80	„
1900:	532	Personen mit	10 421,60	„
1905:	645	Personen mit	13 693,20	„

Es zeigt sich also überall, daß die Steuerkraft der Bevölkerung Gnesens in dem 20jährigen Zeitraum erheblich gestiegen ist, und zwar ist ein besonders starkes Wachstum der Steuerkraft in den letzten 5 Jahren festzustellen, in dem Zeitraum also, in dem die älteren Ansiedlungen bereits wirtschaftlich gefestigt waren und die Zahl der Beamten in der Stadt vermehrt worden war.

4. Das Kassenwesen. Das gesamte städtische Kassenwesen einschließlich des Etats- und Rechnungswesens ist in einer Bureauverwaltung vereinigt unter der Bezeichnung „Stadthauptkasse". Der Verwaltungskreis dieser Kasse umfaßt:

1. die Kämmereikasse,
2. das Extraordinarium,
3. die evangelische Schulkasse,
4. die katholische Schulkasse,
5. die evangelische Kirchenkasse,
6. die Abfuhranstalt,
7. die Straßenreinigungsanstalt,
8. die Schlachthofkasse,
9. die Viehhofkasse,
10. die Handels- und Gewerbeschulkasse,
11. die Depositenverwaltung,
12. die Vorschußverwaltung,
13. die städtische Kanalisation,
14. die Staats- und Provinzialsteuern.

Für die Erhebung der Schlacht-, Geflügel- und Wildpretsteuer, sowie der Schlachthausgebühren bestehen 2 besondere „Hebestellen", die ihre Einnahmen an die Stadthauptkasse abführen. Außerdem besteht noch die „Nebenkasse für die Lichtwerke" für Koks, Teer und Beleuchtungskörper. Die Nebenverwaltung der Lichtwerkekassen und der Kasse für das Installationsbureau für Be- und Entwässerung hat die Stadtsparkasse.

[1] Der Verwaltungsbericht von 1885 bezw. 1895 enthält hierüber keine Angaben.

Digitized by Google

Der Stadthauptkasse steht zur Deckung der haushaltsplanmäßigen Ausgaben in der ersten Zeit des neuen Etatsjahres, soweit die Einnahmen hierzu nicht ausreichen, ein eiserner Betriebsfonds von 50000 Mk. zur Verfügung. Bei der Reichsbank ist ein Girokonto für die Stadthauptkasse eingerichtet und mit der Preußischen Zentralgenossenschaftskasse in Berlin wird ein Depositenkonto unterhalten, welches vornehmlich Einlösungszwecken der Zinsscheine und ausgelosten Schuldverschreibungen Gnesener Anleihen dient.

Eine wie rasche Entwicklung Gnesen genommen hat, dafür dient weiter zum Beweise das enorme Wachstum des Gesamtetats der Stadt. Er schließt ab in Einnahme und Ausgabe:

1885:	137 400 Mk.	1895:	279 000 Mk.
1900:	438 716 „	1905:	2 041 910 „
1906:	2 039 000 „		

Seit 1885 hat sich also der Umfang des Gesamtetats etwa verfünfzehnfacht und seit 1900 etwa verfünffacht.

5. Die Kapital- und Schuldenverwaltung. Die rasche Zunahme der Bevölkerung, die Hebung des Verkehrs wie die Besserung der ganzen wirtschaftlichen Lage der Stadt und die dadurch hervorgerufenen höheren kulturellen Ansprüche verlangten naturgemäß auch die Schaffung neuer moderner Anlagen. Bauten für Wohlfahrtszwecke, ein Erweiterungsbau des Rathauses, die Besserung der Beleuchtungsverhältnisse, die Herstellung einer Kanalisation, die Anlage und Pflasterung von Straßen und Plätzen, die Errichtung eines Viehhofes, die Erweiterung des Schlachthauses, der Bau einer Handels- und Gewerbeschule und eines Gebäudes für die katholische Volksschule, die Errichtung einer Mittelschule, der Neubau eines Untersuchungs- und Desinfektionshauses, der Bau einer Leichenhalle, die Errichtung von 3 Bedürfnisanstalten sowie einer Fleischverkaufshalle wurden dringend notwendig. Die Stadt selbst mußte bei der räumlichen Ausdehnung, die sie gewann, eine Vermehrung des städtischen Grundbesitzes zu erreichen suchen. Zur Deckung der Kosten dieser geplanten Anlagen wurde mit Genehmigung der Aufsichtsbehörden im Jahre 1901 die Aufnahme einer Anleihe von 2000000 Mk. und im Jahre 1905 eine weitere Anleihe von 2500000 Mk. beschlossen. Die erste Million wurde 1901 flüssig gemacht durch Ausgabe von Schuldverschreibungen auf den Inhaber zum Kurse von 101,75 zu 4%. Die zweite Million gelangte 1904 durch Ausstellung von 3½% Schuldverschreibungen auf den In-

Digitized by Google

haber durch Vermittelung der Deutschen Bank in Berlin zum Kurse von 98,72 zur Zahlung. Im Januar 1907 beschloß die Stadtverwaltung die Flüssigmachung der zweiten Anleihe von 2½ Millionen. Diese erfolgt durch ein Konsortium bestehend aus der „Deutschen Bank" in Berlin mit 40 %, des „Schlesischen Bankvereins" in Breslau mit 20 %, der „Hildesheimer Bank" mit 15 %, der „Norddeutschen Kreditanstalt" in Königsberg mit 15 % und dem Bankhaus Stadthagen in Bromberg mit 10 % des Betrages. Das Geld gelangt im Laufe des Jahres 1907 zur Ausgabe. Die Tilgung der Anleihen soll in der Weise erfolgen, daß vom 1. April des auf die Begebung der auf den Inhaber lautenden Schuldverschreibungen folgenden Jahres eine jährliche Abzahlung von 1½ % des Anleihekapitals unter Zuwachs der ersparten Zinsen eintritt. Außerdem finden die auf Grund des § 15 des Fluchtliniengesetzes und § 9 des Kommunalabgabengesetzes zur Erhebung kommenden Anliegerbeiträge für die aus Mitteln dieser Anleihe hergestellten neuen oder neugepflasterten alten Straßen zur außerordentlichen Schuldentilgung Verwendung, ebenso die Beiträge, die zur teilweisen Deckung der Kosten für die Herstellung der Kanalisationsanlagen erhoben werden.

Die Gesamtschulden der Stadtgemeinde betrugen am Schlusse des Jahres 1905 2 994 425,80 Mk., dem ein bewegliches und unbewegliches Vermögen im Betrage von 7 732 603,89 Mk. gegenübersteht.

Das Vermögen der Stadtgemeinde besteht in Kapitalvermögen, Grundbesitz und Gebäuden und Utensilien.

Das Kapitalvermögen besteht nach dem Verwaltungsbericht von 1903/06 in:

a.	verfügbarem Kapitalvermögen	184 997,17 Mk.
b.	Kapitalien mit besonderer Zweckbestimmung	122 582,30 „
c.	Stiftungskapitalien	35 561,00 „
d.	Forderungen an städtische Betriebswerke und Unternehmungen	2 720 663,42 „

Der Grundbesitz der Stadt umfaßte Ende des Etatsjahres 1905/06: 556 ha, 40 a, 36 qm im Werte von 1 858 800 Mk. Der größte Teil davon ist der Stadtforst 521, 16, 30 ha im Werte von 700 000 Mk. Die der Stadt gehörenden Gebäude repräsentieren einschließlich des Grund und Bodens und der Kanalisationsanlage mit Straßenrohrnetz einen Wert von 2 796 400 Mk. und die Utensilien, d. h. die Einrichtungen der Gebäude, Ausstattungen der Bureaus usw., einen Wert von 113 600 Mk. —

Digitized by Google

6. Die Polizeiverwaltung. Die städtische Polizeiverwaltung übt die Sicherheitspolizei, die Feuerpolizei, das Meldewesen, die Gesundheitspolizei auch im Falle von Viehseuchen, die Sittenpolizei und das Gefangentransportwesen aus.

Der Feuerlöschdienst wird durch eine amtlich anerkannte freiwillige Feuerwehr und durch eine Pflichtfeuerwehr ausgeübt. Die ortsgesetzlichen Bestimmungen über das Feuerlöschwesen sind durch Ortsstatut und Polizeiverordnung geregelt. Die freiwillige Feuerwehr hat 76 aktive und 65 inaktive Mitglieder. Die Mannschaften der Pflichtfeuerwehr werden nur als Druckmannschaften und zur Absperrung herangezogen. —

7. Die städtischen Betriebsverwaltungen umfassen:

1. das Schlachthaus, eröffnet am 1. Juli 1895. Die Einnahmen der Schlachthausverwaltung betrugen im Etatsjahr 1905/06 48 554 Mk., die Ausgaben 46 980,66 Mk.;
2. die Stadtsparkasse, eröffnet April 1902;
3. die Abfuhr- und Straßenreinigungsanstalt;
4. das städtische Elektrizitätswerk;
5. das städtische Gaswerk;
6. die Handels- und Gewerbeschule.

3. Das Schulwesen.

Auf dem Gebiete des Schulwesens liegen der Stadtgemeinde unmittelbar nur die Unterhaltung und Verwaltung der Handels- und Gewerbeschule ob. Die Volksschulen sind nicht städtische Schulen, sondern sogenannte Sozietätsschulen. Es bestehen drei konfessionelle Schulgemeinden oder Sozietäten: die evangelische, die katholische und die jüdische, deren jede eine Schule unterhält. Ferner bestehen eine Privatschule für Knaben und Mädchen, verbunden mit Kindergarten und eine private höhere Töchterschule, sowie ein vollklassiges königliches Gymnasium. Eine im Jahre 1894 gegründete Privatmittelschule wurde 1905 aufgelöst. Die Privatschulen werden von der Stadtgemeinde mit einem Jahresbeitrag unterstützt, der 1906/07 mit je 1200 Mk. in den Etat eingestellt war. Die Verhandlungen wegen Errichtung einer städtischen Mittelschule waren wegen der damit verbundenen Kosten bisher erfolglos. Für das königliche Gymnasium hat die Stadtgemeinde nach einem in den Jahren 1866 und 1867 geschlossenen Vertrage mit dem Fiskus einen jährlichen Zuschuß von 6000 Mk. zu leisten.

Die Rechtsverhältnisse der öffentlichen Volksschulen beruhen auf den

Digitized by Google

nach altem landrechtlichen System (ALR. II Tit. 12 § 29 ff.) gebildeten Hausvätergemeinschaften nach dem Religionsbekenntnisse. Die Hausväter der einzelnen betreffenden Religionsgesellschaften innerhalb der Stadt und den nächstliegenden Ortschaften sind den einzelnen Schulsozietäten zugewiesen. Der Schulvorstand und die Schulgemeinderepräsentanten, die nach den von der Regierung in Bromberg erlassenen Ordnungen gebildet werden, sind die Vertreter und Verwalter der einzelnen Schulsozietäten. Der Verwaltungsbericht der Stadt von 1903 klagt darüber, daß die vielen Zweifel, welche die Vorschriften über Bildung, Zusammensetzung und Tätigkeit der Schulvertretung Raum bieten, das Arbeiten sehr erschweren, und daß dieses Schulsystem in den Kreisen der Militärpersonen, Geistlichkeit und Beamtenschaft viel Unmut erzeuge, da diesen nach den Entscheidungen des Oberverwaltungsgerichtes eine Befreiung von den Hausväterbeiträgen nicht zuerkannt ist. Die Hausväterbeiträge (Schulsteuern) werden nach dem Maßstabe der Staatseinkommensteuer in Form von Zuschlägen erhoben, doch bleiben dabei juristische Personen, Aktiengesellschaften und der Fiskus frei. Zu bemerken ist, daß die katholische Schulgemeinde naturgemäß fast ganz polnisch ist.

In der finanziellen Leistungsfähigkeit sind die 3 Schulgemeinden außerordentlich verschieden. Die Zuschläge zur staatlichen Einkommensteuer betrugen:

	1905/06	1906/07	1907/08
1. von der evangelischen Schulgemeinde .	55 %	64 %	50 %
2. „ „ katholischen „ .	154 %	180 %	180 %
3. „ „ jüdischen „ .	22 %	40 %	42 %

Die Erhöhung der Schulbeiträge bei der katholischen Schulgemeinde waren für 1906/07 vom Schulvorstand abgelehnt worden, und mußten deshalb durch den Regierungspräsidenten im Wege der Zwangsetatisierung festgesetzt werden.

An Staatsbeiträgen zu den Lehrerbesoldungen erhielten im Rechnungsjahr 1905/06

die evangelische Schulgemeinde . . 2007 Mk.,
die katholische Schulgemeinde. . . 5921 „
die jüdische Schulgemeinde. . . . 470 „

Außerdem erhielt die katholische Schulgemeinde eine widerrufliche staatliche Beihilfe von 25 232,83 Mk., eine Summe, die also den polnischen Hausvätern zugute kommt.

Die Geschäfte der 3 Schulgemeinden nimmt der Magistrat wahr.

Digitized by Google

Die Kassengeschäfte der evangelischen und der katholischen Schulsozietät führt die Stadthauptkasse, während die jüdische Schulsozietät die Verwaltung der Schulkasse dem Rendanten der Synagogengemeinde übertragen hat.

Die Zahl der schulpflichtigen Kinder betrug 1903/06:

die der evangelischen Schulgemeinde:	348	Knaben und	375	Mädchen,
„ „ katholischen „	1331	„ „	1360	„
„ „ jüdischen „	24	„ „	22	„

Es kommt also je ein Schulkind auf 5,7 katholische, 10,3 evangelische und 23,7 jüdische Einwohner nach der Volkszählung von 1905, ein Beweis für die raschere Vermehrung der polnischen Bevölkerung gegenüber der deutschen und für die Abnahme der jüdischen Bevölkerung.

Für die katholische Schulgemeinde baut die Stadt ein 18klassiges Schulhaus, zu dem der König ein Gnadengeschenk von 100 000 Mk. gewährt hat, während die Stadtgemeinde rund 76 000 Mk. aus ihren Mitteln aufwendet. Das sind alles Aufwendungen, die fast ausschließlich der polnischen Bevölkerung zugute kommen.

Die städtische Handels- und Gewerbeschule umfaßt folgende Abteilungen:

1. die Gewerbeschule für Knaben,
2. die Handelsschule für Knaben,
3. die Handelsschule für Mädchen,
4. die Gewerbeschule für Mädchen einschließlich der Koch- und Haushaltungsschule.

Angegliedert sind:

5. die kaufmännische Fortbildungsschule,
6. die gewerbliche Fortbildungsschule,
7. die Abend- und Sonntagsschule,
8. der Zeichenkursus für Schulknaben.

Die Gesamtzahl der Besucher betrug im Jahre 1905/06:

männliche Besucher: 471 im Sommer und 525 im Winter,
weibliche Besucher: 553 im Sommer und 606 im Winter.

C. Das Stadtgebiet und die politische Vertretung der Stadt.

1. Das Stadtgebiet.

Das Stadtgebiet besteht aus einer Fläche von 970 ha 75 ar, auf der 23 000 Menschen leben. Es fällt in 2 räumlich getrennte Teile: das eigentliche Stadtgebiet und den Stadtwald.

Digitized by Google

Die geringe Ausdehnung des städtischen Gebietes hat zur Folge, daß die rege Bautätigkeit die Grenzen des Stadtgebietes fast überall erreicht und vielfach schon überschritten hat. Die Stadt selbst war sogar gezwungen, für kommunale Zwecke Terrains außerhalb des städtischen Weichbildes zu erwerben. Mit 2 Dorfgemeinden sind Verhandlungen bezüglich von Eingemeindungen im Gange. Die Zahl der bewohnten Häuser betrug nach den Volkszählungsergebnissen:

1885: 700 1895: 721 1890: 810 1900: 740
1905: 779 und nach den Ergebnissen der Gewerbezählung von
1906: 783.

Auffallend ist, daß die Zahl der bewohnten Häuser von 1890 810 in den folgenden Jahren zurückgegangen und bis heute noch nicht erreicht ist. Diese Erscheinung ist daraus zu erklären, daß eine große Zahl sehr kleiner einstöckiger Häuser niedergerissen worden ist und 2 oder 3 solche Häuser einem Neubau mit mehreren Stockwerken Platz gemacht haben.

An öffentlichen Gebäuden sind seit 1885 14 neue entstanden: das Kreisständehaus, das Krankenhaus Bethesda, die Post, die Dragonerkaserne, das Proviantamt mit Garnisonbackanstalt, das Elektrizitätswerk, die Handels- und Gewerbeschule, der Viehhof, das Schlachthaus, die Abfuhranstalt, das Stationsgebäude der Kleinbahn, das Polizeidienstgebäude, die katholische Schule und die Reichsbanknebenstelle.

2. Die politische Vertretung der Stadt.

Die Stadt Gnesen gehört politisch in den Landtagswahlbezirk Gnesen-Witkowo und in den Reichstagswahlkreis Gnesen-Witkowo-Wongrowitz und ein Teil von Znin. In beiden politischen Körperschaften war und ist die Stadt durch den polnischen Abgeordneten von Grabski, Direktor der Zuckerfabrik, vertreten, weil das Stimmenübergewicht der Polen im Kreise Witkowo ein zu großes ist. Doch wird die fortschreitende Besiedlung des Gebietes mit deutschen Bauern vielleicht schon bei den nächsten Landtagswahlen einen deutschen Wahlsieg herbeiführen. Bei der letzten Landtagswahl im Jahre 1903 waren im Kreise Gnesen 180 Wahlmänner zu wählen. Gewählt wurden 103 deutsche und 77 polnische, während früher das Verhältnis ein umgekehrtes war. Dagegen wurden im Kreise Witkowo nur 29 deutsche und 65 polnische Wahlmänner gewählt. Es waren mithin nur 10 polnische Wahlmänner mehr, die bei der nächsten Landtagswahl im Jahre

Digitized by Google

1908 verschwinden dürften. Damit würde dann der letzte durch einen Polen vertretene Landtagswahlkreis im Regierungsbezirk Bromberg in die deutsche Hand übergehen. Bei den Reichstagswahlen wird ein deutscher Sieg immer noch ausgeschlossen bleiben, da die Polen im Wahlkreis ein Stimmenübergewicht von immer noch 8—9000 haben werden[1].

Vertreter der Stadt im Provinziallandtage ist ein deutscher Fabrikbesitzer, seine beiden Stellvertreter ebenfalls Deutsche. Vertreter der Stadt im Kreistage sind 4 Deutsche, deren Stellvertreter ebenfalls Deutsche sind, und der Vertreter der Kaufmannschaft in der Handelskammer in Bromberg ist gleichfalls ein Deutscher. —

[1] Der Ausfall der Landtagswahlen Juli 1908 hat die Vermutung bestätigt. Der Pole v. Grabski unterlag gegen den deutschen Kandidaten Landrat Dionysius.

Digitized by Google

Schlußbetrachtung.

Als Ergebnis der Untersuchungen ist festzustellen:

Gnesen hat sich in den Jahren, seitdem die Ansiedlungskommission in der Umgebung deutsche Bauern ansiedelt, nach jeder Richtung hin kulturell und wirtschaftlich gehoben. Der Einfluß der Ansiedlungen auf die wirtschaftliche Entwicklung der Stadt ist aber kein so großer, wie man anzunehmen geneigt sein könnte; der Einfluß der starken Beamtenschaft und Garnison ist bis heute noch ein größerer. Die Einflüsse der Ansiedlungen auf die Entwicklung der Stadt machen sich aber bereits in erheblichen Anläufen geltend und es ist nicht zu verkennen, daß durch die Besiedlungstätigkeit der Ansiedlungskommission, die sie jetzt nach Inkrafttreten des sogenannten Enteignungsgesetzes ohne jede Schranke systematisch durchführen kann, für die Stadt eine Quelle neuer Kraft entsteht.

Es hat sich aber auch herausgestellt, daß sich das Polentum in und um Gnesen auch heute noch kraftvoller zusammenballt, als man nach der 20jährigen Tätigkeit der Ansiedlungskommission erwarten konnte. Und das hat seinen Grund in dem ökonomischen Zusammenhang der städtischen und ländlichen polnischen Bevölkerung, der durch die Kasa pożyczkowa gewissermaßen erzwungen wird. Das Polentum ist zwar räumlich getrennt worden, doch hat man seinen wirtschaftlichen und geistigen Zusammenhang nicht zu durchbrechen vermocht. Auf deutscher Seite besteht ein solcher Zusammenhang in dem Umfange nicht. Es ist kein in rein deutsch-nationalem Interesse arbeitendes Institut ähnlich der Kasa pożyczkowa vorhanden. Im Gegenteil, wir sehen eine große Zersplitterung der Kreditinstitute, zum Teil in gegenseitiger Konkurrenz, so daß keines derselben zu rechter Kraft sich entwickeln konnte. Es hatte sich weiterhin ergeben, daß das Polentum im großen und ganzen die Unterschicht, das Deutschtum die Oberschicht der Bevölkerung bildet. Das birgt eine gewisse Gefahr für das Deutschtum, denn das Polentum ist in der Lage,

Digitized by Google

immer wieder frische Kräfte durch das allmähliche Aufsteigen aus der Unterschicht zu entwickeln. Dem Deutschtum fehlt bisher diese breite Unterschicht, es ergänzt sich meist durch die Vergrößerung des Beamtenkörpers. Zwar hat die Ansiedlungskommission eine ländliche deutsche Unterschicht geschaffen, doch ist diese heute noch nicht breit und tief genug, um Menschenmaterial nach Gnesen abgeben zu können. Zuzüge von Nachkommen von Ansiedlerfamilien nach Gnesen haben noch nicht stattgefunden. Wohl aber ist mit Sicherheit anzunehmen, daß, wenn das Land mehr und mehr in den Besitz deutscher Bauern übergehen wird und diese ihre überschüssigen Kräfte abgeben werden, in Zukunft der Zuzug vom Land nach der Stadt allmählich ein deutscher werden wird, und auf diesem Wege auch die Stadt im Laufe der Jahrzehnte mehr und mehr germanisiert wird.

In der jetzt überwiegend polnischen Stadt ruht das Wirtschaftsleben in deutscher Hand, und darauf basiert die auffallende Tatsache, daß diese Hochburg des Polentums rein deutsch geleitet wird. In den Ansiedlungen wird dem deutschen Handel und Gewerbe ein neues aufnahmefähiges und befruchtendes Absatzgebiet erschlossen, eine gute Bürgschaft für das zukünftige Emporblühen des deutschen Gewerbestandes der Stadt Gnesen. —

Nachtrag.

Der Seite 95 erwähnte Propst Piotrowicz, der geistige Leiter der Kasa Ul, ist nach Stralkowo strafversetzt.

Der Seite 96 zitierte Bazar gnieznienski ist in Konkurs geraten.

Digitized by Google

Literaturverzeichnis.

1. Die Verwaltungsberichte und Haushaltungspläne der Stadt Gnesen von 1882—1906.
2. Handbuch des Grundbesitzes im Deutschen Reiche, herausgeb. von Kirstein. Das Königreich Preußen. Provinz Posen. Berlin 1884, 1891, 1905.
3. Güter-Adreßbuch der Provinz Posen, herausgeg. von Niekammer. Stettin 1907.
4. Genossenschaftskataster für das Deutsche Reich. Berlin 1904.
5. Jahrbuch des Reichsverbandes der deutschen landwirtschaftlichen Genossenschaften für 1905. Darmstadt 1906.
6. Jahrbuch des Verbandes der landwirtschaftlichen Genossenschaften für die Provinz Posen für 1905 und 1906.
7. Jahresbericht der Landwirtschaftskammer für die Provinz Posen für die Zeit vom 1. April 1905 bis 31. März 1906 und Bericht über die Entwicklung der Landwirtschaft in dem Zeitraum von 1901—1905. Posen 1906.
8. Jahrbuch der deutschen Landwirtschaftsgesellschaft, herausgegeben vom Direktorium. Band 15, 1900. Berlin 1900.
9. Jahresberichte des Landwirtschaftlichen Provinzialvereins für Posen 1871 bis 1894.
10. Denkschriften der Königlichen Ansiedlungskommission über die Ausführung des Gesetzes vom 26. April 1886 betreffend die Beförderung deutscher Ansiedlungen in den Provinzen Westpreußen und Posen für die Jahre 1886—1907.
    „Zwanzig Jahre deutscher Kulturarbeit 1886—1906". Tätigkeit und Aufgaben neupreußischer Kolonisation in Westpreußen und Posen.
11. Jahresberichte der Handelskammer für den Regierungsbezirk Bromberg über die Jahre 1900—1906.
12. Berichte über die Tätigkeit der Handwerkskammer zu Bromberg für die Zeit vom 1. Januar 1901 bis 31. März 1903. Bromberg 1903.
13. Adreßbücher der Stadt Gnesen 1890, 1895/96, 1900/01, 1906/07.
14. Gemeindelexikon für die Provinz Posen, herausgegeben vom Königl. statistischen Bureau 1888 und 1898.
15. Die Ergebnisse der Ermittlung des Ernteertrages im Preußischen Staate für die Jahre 1886—1906, herausgegeben vom Königlichen Statistischen Bureau, Berlin.

Digitized by Google

16. Das endgültige Ergebnis der Volkszählung vom 1. Dezember 1900 und 1905. Sondernummer der „Statistischen Korrespondenz", Jahrgang 27, Nr. 41 bezw. Jahrgang 32 vom 26. September 1906.
17. Statistik der deutschen Reichs-Post- und Telegraphenverwaltung für das Kalenderjahr 1885, 1890, 1895, 1900 und 1905, Berlin.
18. Viehstand- und Obstbaumlexikon vom Jahre 1900 für den preußischen Staat. V, Prov. Posen. Bearbeitet vom Statistischen Bureau. Berlin 1903.
19. Dr. W. v. Altrock, Die ländliche Verschuldung in der Provinz Posen. Posen 1906.
20. Bernhard, Das polnische Gemeinwesen im preußischen Staate. Leipzig 1907.
21. Wagner u. Vosberg, Polenspiegel. Berlin 1908.
22. Warschauer, Die städtischen Archive in der Provinz Posen. Leipzig 1901.
23. Wegener, Der wirtschaftliche Kampf der Deutschen mit den Polen um die Provinz Posen. Posen 1903.
24. Werner, Geschichte der evangelischen Parochien in der Provinz Posen. Posen 1898, herausgegeben vom Königl. Konsistorium der Provinz Posen.

Weiterhin sind benutzt worden: die Akten der Stadtverwaltung Gnesen, die „Gnesener Zeitung", das „Kreisblatt für den Kreis Gnesen", der „Gnesener Generalanzeiger", das „Posener Tageblatt", die „Posener Zeitung", die „Posener Neueste Nachrichten", sowie die Akten und das Preßarchiv der Geschäftsstelle Posen des Deutschen Ostmarkenvereins. Das meiste Material ist durch persönliche Feststellungen an Ort und Stelle dank dem großen Entgegenkommen sämtlicher Behörden, Vereine und Genossenschaften und einzelner Bürger der Stadt ermittelt worden. Ein Teil des Materials über die Tätigkeit der polnischen Banken ist den Bemühungen des Herrn Professor Dr. Ludwig Bernhard in Berlin, früher in Posen, zu danken.

Digitized by Google

Gneſen.

Von

Karpiński,
Rechtsanwalt in Gneſen.

Digitized by Google

Kommunalpolitisches.

Bei einigermaßen normalen Verhältnissen würden auf 30 Stadtverordnete, welche die Gnesener Stadtverordnetenversammlung zählt, etwa 20 Polen, 8 Deutsche und 2 Juden entfallen[1]. Indessen besteht seit Jahren die Stadtverordnetenversammlung zu zwei Dritteln aus Deutschen und zu einem Drittel aus Juden. Die polnische Bevölkerung vermag trotz energischer Anstrengungen und trotz des numerischen Übergewichts nicht einen einzigen Vertreter in die Stadtverordnetenversammlung durchzubringen[2].

Bevor wir unter dem Zeichen der Ostmarkenpolitik gestanden haben, gab es unter den drei die Stadt bewohnenden Nationalitäten bzw. Konfessionen dauernde Wahlkompromisse. Die erste Abteilung stellte die jüdischen, die zweite die deutschen und die dritte die polnischen Stadtverordneten. Ein Wahlkampf fand nicht statt. Die Kommunalpolitik war ein neutraler Boden ohne wesentliche politische oder nationale Gegensätze. Es herrschte eine für die heutigen Verhältnisse unglaubliche Harmonie.

---

[1] Gnesen zählt 22631 Einwohner, darunter 14469 Katholiken, 7078 Evangelische und 1084 Juden.

Seit dieser amtlichen Feststellung mag sich das Verhältnis zuungunsten der jüdischen Bevölkerung, welche im Jahre 1845 über ein Drittel der Gesamtbevölkerung Gnesens ausmachte, und deren absoluter und relativer Rückgang alljährlich zu beobachten ist, verschoben haben.

Eine Statistik nach Nationalitäten wird nicht geführt. Die Nationalitäten sind jedoch leicht zu ermitteln, wenn man die Zahl der Deutschkatholiken von ungefähr 350 von 14469 abzieht und sie den Evangelischen zuzählt. Man erhält dann in runden Ziffern 14100 Polen, 7400 Deutsche und 1000 Juden.

Da bei den Deutschen 2400 Einwohner auf das Militär, nämlich auf ein Infanterie- und ein Kavallerieregiment entfallen, so verbleiben 5000 als deutsche Zivilbevölkerung.

[2] Vgl. hierzu in der Darstellung von Bosberg S. 155 ff. dieses Bandes: „Die Ausschaltung des polnischen Elementes aus der Stadtverwaltung."

Digitized by Google

Auch das Gesellige kam zur Geltung. Sämtliche Stadtverordnete spielten ein preußisches Lotterielos und die nicht seltenen kleinen Gewinne wurden in Gonfioreks angelegt, aus welchen man sich den Ungarwein gut schmecken ließ.

Mit dem Aufkommen der Ostmarkenpolitik und der Verschiebung des Nationalitätenkampfes auf das kommunale Gebiet ist ein Umschwung eingetreten.

Der für das Kommunalwesen schädliche Nationalitätenkampf wird noch von oben geschürt. So hat man z. B. vor vier Jahren einem von der damals schon durchweg aus Deutschen und Juden bestehenden Stadtverordnetenversammlung zum unbesoldeten Stadtrat gewählten polnischen praktischen Arzte, welcher in früheren Jahren nacheinander Stadtverordneter und unbesoldetes Magistratsmitglied gewesen ist, regierungsseitig die Bestätigung versagt.

Das städtische Wahlrecht ist wie überall im Geltungsgebiete der preußischen Städteordnung vom 30. Mai 1853 von einem Zensus bedingt.

Die Veranlagung zum fingierten Normalsteuersatz von 4 ℳ bildet den Mindestbetrag, welcher zur aktiven Wahl berechtigt. Da gegenwärtig der Gemeindeeinkommensteuerbetrag in Gnesen 133 % der Staatseinkommensteuer beträgt, so genießen nur die wenigstens 5 ℳ 32 Pf. jährlich zur Gemeindekasse zahlenden Bürger das städtische Wahlrecht.

Wenn nun der numerisch zahlreicheren polnischen Bevölkerung bei den Kommunalwahlen lediglich die Rolle der Statisten zugefallen ist, so erklärt sich dies zunächst aus dem Wahlmodus, welcher, wie überall in Preußen, Tausende von Bürgern vom städtischen Wahlrecht ausschließt.

In Gnesen ergibt sich die Zahl der nicht stimmberechtigten Bürger aus der Vergleichung der Zahl der Urwähler zum Landtage mit der Zahl der Wähler zur Stadtverordnetenversammlung. Bei der letzten Landtagswahl im Jahre 1903 hatte der Stadtbezirk Gnesen 3982 Urwähler. Die in demselben Jahre ausgelegte Liste der stimmberechtigten Bürger zum Stadtparlament enthielt in allen drei Abteilungen nur 1278 Wähler. Es waren hiernach 2704 Bürger vom städtischen Wahlrecht ausgeschlossen, weil sie entweder zu geringe Steuern oder gar keine gezahlt haben oder schließlich das Bürgerrechtsgeld von 15 ℳ nicht erlegt haben.

Dieses ortsstatutarisch auf Grund des Gesetzes vom 14. Mai 1860 erhobene Bürgerrechtsgeld ist ein Unikum der Steuerwissenschaft, da es ohne Abstufungen jedermann, welcher das Stimmrecht ausüben will,

Digitized by Google

mit demselben Betrage von fünf Talern belastet; nur Beamte und Geistliche genießen das Privileg, ohne Erlegung des Bürgerrechtsgeldes das Stimmrecht ausüben zu dürfen.

In einer am 18. September v. J. abgehaltenen Versammlung polnischer Bürger wurde mit Rücksicht auf die Art der Erhebung dieses Bürgerrechtsgeldes eine für die herrschenden Verhältnisse sehr charakteristische Klage geführt. Es wurde behauptet, daß man von deutschen Bürgern das Bürgerrechtsgeld bei Vermeidung der Zwangsvollstreckung von Amts wegen einfordere; dagegen bei den polnischen Bürgern erst die Stellung eines Antrages auf Einforderung abwarte und alsdann die städtische Kasse erst anweise, das Bürgerrechtsgeld anzunehmen, die Zwangsvollstreckung jedoch weder androhe noch beitreibe. Die Maßregel sollte, nach den Ausführungen einzelner Redner, die Fernhaltung der polnischen Bürger von der Erlangung des durch Zahlung des Bürgerrechtsgeldes bedingten Wahlrechts bezwecken. Es wurde beschlossen, den Magistrat zu ersuchen, in dieser Beziehung Remedur zu schaffen und eine Gleichmäßigkeit in der Art der Beitreibung des Bürgergeldes ohne Rücksicht auf die Nationalität der Bürger eintreten zu lassen.

In Ausführung des Beschlusses der erwähnten Versammlung wurde von dem Leiter derselben folgende Eingabe an die Gemeindebehörde gerichtet:

Gnesen, den 19. September 1904.

Hoher Magistrat!

In der am 18. d. J. stattgehabten Versammlung der hiesigen Bürgerschaft wurde die Art und Weise der Einziehung des Bürgerrechtsgeldes zur Sprache gebracht. Es wurde behauptet, daß der Magistrat die deutschen Bürger von Amts wegen zur Bezahlung des Bürgerrechtsgeldes binnen einer bestimmten Frist bei Androhung der Zwangsbeitreibung auffordert; dagegen wurden polnische Bürger zur Entrichtung des Bürgerrechtsgeldes von Amts wegen in der Regel überhaupt nicht aufgefordert. Bei den polnischen Bürgern wird vielmehr erst ein besonderer Antrag erwartet, auf welchen die Mitteilung ergeht, daß die Kasse angewiesen sei, das Bürgerrechtsgeld anzunehmen und zwar ohne Fristsetzung und ohne Zwangsandrohung [1].

[1] Die polnischen Bürger mußten, um den Magistrat zu veranlassen, von ihnen das Bürgerrechtsgeld zu erfordern, folgende Eingabe vollziehen und absenden:

Digitized by Google

Ich bitte den Magiſtrat ergebenſt, die Sachlage zu prüfen, Remedur zu ſchaffen und dem Beamten gegenüber, welchem die Bearbeitung der Sache obliegt, das von ihm beobachtete Vorverfahren nachdrücklichſt zu rügen.

Hochachtungsvoll

Unterſchrift.

An
den Magiſtrat
Gneſen.

Man hat auch den gewünſchten Erfolg erzielt, denn kurz darauf lief an den Leiter der erwähnten Verſammlung folgendes Schreiben ein:

Gneſen, den 26. September 1904.

Magiſtrat in Gneſen

Betrifft Einziehung des Bürgerrechtsgeldes.

Ew. Hochwohlgeboren teilen wir ergebenſt mit, daß wir von dem Inhalte des gefälligen Schreibens vom 19. d. Mts. Kenntnis genommen und das **Erforderliche** veranlaßt haben.

Unterſchrift.

Petitionen ſeitens der Bürgerſchaft an die ſtädtiſchen Körperſchaften um endliche Abſchaffung des Bürgerrechtsgeldes ſtießen auf Widerſtand der Stadtverordnetenverſammlung. Die letzte Abſage hatte folgenden Wortlaut:

Der Unterzeichnete erſucht ergebenſt das Bürgerrechtsgeld von ihm einzufordern und ihn in die Liſte der Wähler zur Stadtverordnetenverſammlung einzutragen. Hochachtungsvoll

Darauf iſt vom Magiſtrat folgendes Schreiben an die Unterzeichner eingegangen:

Die Kaſſe iſt angewieſen, von Ihnen das Bürgerrechtsgeld in Empfang zu nehmen. Der Magiſtrat.

Dagegen haben die deutſchen Bürger ohne Antrag ihrerſeits die beiliegende Aufforderung zur Zahlung erhalten bei Vermeidung der Zwangsvollſtreckung.

Nach dem für die Stadt Gneſen unterm 15. Oktober 1860 erlaſſenen Regulativ iſt jeder Einwohner, welcher der Stadtgemeinde angehört, inſofern derſelbe die nach § 5 der Städteordnung vom 30. Mai 1853 und § 77 des Geſetzes vom 24. Juni 1891 erforderliche Qualifikation zur Erlangung des Bürgerrechts beſitzt, verpflichtet, ein Bürgerrechtsgeld von 15 ℳ an unſere Stadt-Haupt-Kaſſe zu entrichten.

Ihren Einkommensverhältniſſen nach haben Sie die Qualifikation zur Erlangung des Bürgerrechts hieſiger Stadt erworben und ſind demnach verpflichtet, das Bürgerrechtsgeld mit 15 ℳ zu zahlen.

Sie werden hierdurch aufgefordert, dieſen Betrag binnen 14 Tagen bei Vermeidung der Zwangsvollſtreckung an unſere Stadt-Haupt-Kaſſe abzuführen.

Digitized by Google

Der Stadtverordneten-Vorsteher

Gnesen, den 17. März 1904.

Euer Hochwohlgeboren Antrag vom 16. Februar d. Js. um Aufhebung des Bürgerrechtsgeldes habe ich in der gestrigen Sitzung der Stadtverordnetenversammlung vorgetragen.

Über den Antrag konnte aber nicht verhandelt werden, da derselbe die nach § 12 der Geschäftsordnung für die Stadtverordneten vom 20. Dezember 1899 erforderliche Unterstützung von mindestens 4 Mitgliedern der Stadtverordnetenversammlung nicht gefunden hat. gez. Rogowski.

Seitdem wurden weitere Schritte zur Abschaffung des Bürgerrechtsgeldes als nutzlos nicht mehr unternommen.

Eine weitere Schwierigkeit hat den weniger wohlhabenden Bürgern die Voreinschätzungskommission, deren Vorsitz nach dem Einkommensteuergesetz der Gemeindevorstand führt, in der Ausübung des Wahlrechts dadurch in den Weg gelegt, daß man Bürger, welche das ominöse Bürgergeld mit schwerem Opfer erlegt haben, demnächst auf dem Umwege der Steuerermäßigung um das Wahlrecht brachte. Verschiedene Bürger erhielten plötzlich vom Magistrat folgende Mitteilung:

Unter Hinweis auf § 7, Abs. 4 und § 20, Abs. 4 Städte-Ordn. werden Sie benachrichtigt, daß wir die **Streichung** Ihres Namens in der Liste der stimmberechtigten Bürger angeordnet haben, weil bei Ihnen die Voraussetzungen des § 5 der Städte-Ordn. **nicht mehr** zutreffen.

Unterschrift.

Die Betroffenen überzeugten sich dann aus den Steuerzetteln, daß sie um eine Stufe ermäßigt und von dem bisherigen fingierten Normalsteuersatz von 4 ℳ in die niedrigere Steuerstufe von 2 ℳ 40 Pf. versetzt worden sind und dadurch das Wahlrecht trotz der Erlegung des Bürgerrechts eingebüßt haben.

Da die Betroffenen behaupteten, daß sie die Steuern pünktlich bezahlt, daß in ihren Vermögensverhältnissen eine Verschlechterung nicht eingetreten sei, daß sie weder amtlich noch privatim bei den Mitgliedern der Kommission eine Ermäßigung beansprucht haben, so ist man auch dieserhalb bei dem Magistrat vorstellig geworden, diesmal jedoch ohne Erfolg. Der damalige erste Bürgermeister meinte in seinem Antwortschreiben vom 24. November 1903, daß „die Voreinschätzungskommission pflichtwidrig handeln würde, wenn sie den Wünschen Einzelner nach

Digitized by Google

einem über die tatsächliche Leistungsfähigkeit hinausgehenden verstärkten Wahlrecht bei Ermittlung des Einkommens und der Feststellung des Steuersatzes Rechnung tragen wollte".

Ob nun diese von Amts wegen durch die Voreinschätzungskommission vorgenommene Steuerermäßigungen auch andere auf das Kommunalwahlrecht bedeutungslose Steuerstufen oder ausschließlich die Steuerstufe, welche die Grenze des städtischen Wahlrechts bildet, betroffen haben, ließ sich leider nicht feststellen.

Alle diese Momente ergeben für den Sozialpolitiker ganz klar, daß die Tendenz bei der Handhabung der Städteordnung bedauerlicherweise darauf hinausläuft, von dem an und für sich schon durch den Zensus und die Öffentlichkeit des Wahlaktes erschwerten Wahlrechte aus schwer verständlichen Gründen den Arbeiter- und Handwerkerstand möglichst fern zu halten. Die Tendenz wird in Gnesen noch dadurch ganz unverkennbar, daß man unterläßt, Wahlbezirke zu bilden. Die Städteordnung läßt für Abteilungen, welche mehr als 500 Wähler zählen, die Wahl nach gebildeten Wahlbezirken zu. Die Zahl der stimmberechtigten Wähler der dritten Klasse beträgt nach der im September d. Js. ausgelegt gewesenen Liste 1108 Wähler. Die Bildung von Wahlbezirken hält man trotzdem nicht für nötig, man zieht es vielmehr vor, an Stelle der Bildung von Wahlbezirken die dritte Abteilung an zwei hintereinander folgenden Tagen wählen zu lassen. Dadurch ermöglicht man den Eisenbahnbeamten, welche an dem einen Tage unterwegs sind, noch am anderen Tage das Wahlrecht auszuüben.

Aus den Kreisen der Bürgerschaft bei der Regierung gestellte Anträge, die Bildung von Wahlbezirken anzuordnen, haben keinen Erfolg gehabt.

Den steuerschwachen Bürgern würden sich bei der Abstimmung nach Bezirken Aussichten auf Durchführung der Kandidaten ihrer Sphäre wenigstens in den von der ärmeren Bevölkerung bewohnten Bezirken zweifellos eröffnen, wie an der Hand der Wahlstatistik zum Abgeordnetenhause ohne weiteres nachgewiesen werden kann. Wir lassen diese Statistik hier deshalb nachfolgen, weil sie gleichzeitig das Verhältnis, die Kapitalkraft und die Vermögenslage der beiden Nationalitäten vergegenwärtigt.

Gnesen war bei der Landtagswahl 1903 in 14 Urwahlbezirke eingeteilt und hatte 84 Wahlmänner und zwar je 28 in jeder Klasse zu wählen. Die letzteren verteilten sich auf die einzelnen Klassen bzw. Nationalitäten wie folgt:

Digitized by Google

I. Klasse	9	Polen	19	Deutsche
II. „	10	„	18	„
III. „	18	„	10	„
Zusammen	37	Polnische	47	Deutsche Wahlmänner.

Dagegen sind bei der Ende November d. Js. stattgehabten städtischen Wahl in allen drei Abteilungen nur deutsche Kandidaten mit überwiegender Mehrheit gewählt.

In der ersten Abteilung fielen 38 deutsche und 9 polnische, in der zweiten Abteilung 108 deutsche und 78 polnische und in der dritten Abteilung 543 deutsche und 320 polnische Stimmen.

Als charakteristisch fällt ins Auge die außerordentlich starke Wahlbeteiligung. Während bei der zu derselben Zeit in Berlin zur Stadtverordnetenversammlung stattgehabten Wahl bei sehr starker sozialdemokratischer Agitation nur 37 % der eingeschriebenen Wahlberechtigten dritter Abteilung ihre Stimmen abgegeben haben, haben in Gnesen über 80 % der eingeschriebenen Wähler das Wahlrecht ausgeübt. Die Zahl der Zurückgebliebenen war somit in Gnesen sehr gering, was sich hauptsächlich durch die neuerdings den Beamten auferlegte Wahlpflicht erklärt.

Schulverhältnisse [1].

Gnesen gehört zu denjenigen 111 Städten der Provinz Posen, welche keine Kommunal-, sondern Sozietätsschulen haben und zwar bildet eine jede der drei die Stadt bewohnenden Konfessionen eine Schulsozietät für sich und trägt ihre diesbezüglichen Lasten.

Im ganzen Staate gibt es nur 78 Städte, welche drei Schulsozietäten, eine katholische, eine evangelische und eine jüdische haben, und von diesen 78 Städten liegen 34 im Regierungsbezirke Posen und 14 im Regierungsbezirke Bromberg (vgl. die dem Volksschulunterhaltungsgesetzentwurf beigegebene Begründung).

Die katholischen „Hausväter" zahlen gegenwärtig in Gnesen 154 %, die evangelischen 53 % und die jüdischen 28 % Zuschlag zur staatlichen Einkommensteuer bzw. zu den fingierten Normalsteuersätzen des § 74 des Einkommensteuergesetzes vom 24. Juni 1891 zum Unterhalte der Volksschule ihrer Konfession.

Die katholische Volksschule erfordert die meisten Lehrkräfte und die meisten Lokalitäten, weil sie für die Unterrichtskosten von über 2600

[1] Zum Vergleiche siehe S. 174 ff.: „Das Schulwesen."

Digitized by Google

Schulkinder zu sorgen hat; dagegen wird die evangelische Volksschule von nur 700 und die jüdische von nur 30 Kindern besucht. Unter den schulsteuerpflichtigen „Hausvätern" im Sinne des § 29, Allg. Landr. II. Teil, 12. Titel versteht die Judikatur die am Orte wohnhaften, angesessenen und nicht angesessenen, verheirateten und nicht verheirateten Personen, welche aus eigenen Mitteln allein oder gemeinschaftlich mit anderen einen Hausstand unterhalten. Somit gelten katholische Geistliche, Witwen, sogar Dienstmädchen usw. als „Hausväter" und sind „zur Unterhaltung des Schullehrers von ihrer Religionspartei beizutragen verbunden", wie § 30 a. a. O. sich ausdrückt.

„Gegen Erlegung dieser Beiträge sind alsdann die Kinder der Kontribuenten von Entrichtung eines Schulgeldes für immer frei." (§ 32, A.L.R. II, 12.)

Das in der preußischen Verfassung vom 31. Januar 1850 angekündigte Schulgesetz ist bisher noch nicht zustande gekommen. Daher das Chaos. Die Schulsozietäten werden verwaltet und vertreten durch den Schulvorstand, welcher nach den von der Abteilung für Kirchen- und Schulwesen der königlichen Regierung zu Bromberg erlassenen Ordnungen, Regulativen, Instruktionen usw. gebildet sind. Die Schulvorstände in Gnesen bestehen aus ständigen, von der Regierung ernannten und aus auf sechs Jahre von den Hausvätern wählbaren, jedoch von dem Kreislandrat zu bestätigenden Mitgliedern. Dabei sind die Mitglieder der katholischen Schulvorstände, insbesondere die von der Regierung ernannten ständigen Mitglieder meistens Evangelische. Die Schulvorstände treten selten zusammen und sind ein Automat für die zu bewilligende, von drei zu drei Jahren wachsende Schulsteuer. Ein Widerspruch seitens der Schulvorsteher ist nicht recht denkbar, weil Zwangsetatisierung vorgenommen werden kann. Einmal waren die sogenannten wechselnden d. h. wählbaren Schulvorstandsmitglieder nicht folgsam und votierten gegen die Bewilligung einer von der Regierung verlangten Ausgabe. Sie wurden durch eine einfache Verfügung des Kreislandrats ihres Amtes entsetzt und es wurde dann ohne die gewählten Schulvorsteher mit den ständigen, welche sämtlich Verwaltungsbeamte sind, einstweilen fortgewirtschaftet.

Die konfessionellen Schulvorstände sind eine der kuriosesten Institutionen des preußischen Schulwesens. Nach landrechtlicher Vorschrift und der Ministerialinstruktion vom 31. Dezember 1839 liegt in den Städten dem Magistrat als Ortsschulbehörde ein Aufsichtsrecht über die Schulen ob, welches praktisch bedeutungslos ist bis auf den Umstand, daß der jedesmalige Bürgermeister den Vorsitz im Schulvorstande führt.

Digitized by Google

In Gnesen ist somit der Bürgermeister Vorsitzender in den Vorständen **aller drei** Schulsozietäten. Die Lehrerstellen werden nicht vom Schulvorstande, sondern von der Regierung besetzt. Die Schulvorstände haben nur die wirtschaftliche Angelegenheit der Schulsozietät zu behandeln und dies auch nur soweit, soweit ihre Ansicht sich mit der Ansicht des Dezernenten der Regierung, Abteilung für Kirchen und Schulen deckt.

Das Fortbestehen der verschiedenen Schulsozietätsgemeinden in Gnesen verursacht sowohl in den Kreisen der Beamten und Militärpersonen als auch in der Bevölkerung selbst viel Unmut.

Die Rechtsprechung des kgl. Oberverwaltungsgerichts rechnet auch die servisberechtigten Militärpersonen zu den landrechtlichen Hausvätern und hat ihnen daher eine Befreiung von den Hausväterbeiträgen nicht zuerkannt. Ebensowenig greift die den Geistlichen sonst zustehende Gemeindesteuerfreiheit und das Steuerprivileg der Beamten aus der Verordnung betr. die Heranziehung der Staatsdiener zu den Kommunalauflagen vom 23. September 1897 Platz. Dies hat nicht selten für Militärpersonen und Beamte, die aus Städten mit Kommunalschulen hierher versetzt werden, unangenehme Überraschungen zur Folge. Bei der steuertechnischen Unvollkommenheit der Hausväterbeiträge, die hier lediglich nach dem Maßstabe der Einkommensteuer erhoben werden, bei denen weder eine Doppelbesteuerung ausgeschlossen, noch Einkommen aus auswärtigem Grundbesitz und Gewerbebetrieb freigelassen wird, kann eine Versetzung eines Beamten nach Gnesen im Wege der Beförderung leicht zu einer Verminderung der amtlichen Bezüge führen.

Zu den Unvollkommenheiten der Hausväterbeiträge gehört auch, daß sie nur eine Personalbesteuerung ermöglichen, und daher juristische Personen, Aktiengesellschaften und Fiskus frei bleiben.

Bei der sehr verschiedenen finanziellen Leistungsfähigkeit der Angehörigen der einzelnen Religionsgesellschaften müssen natürlicherweise die Hausväterbeiträge innerhalb des städtischen Gemeinwesens verschieden sein. Es ergibt sich dann eine ganz perverse Schulsteuerrechnung, wonach die kapitalkräftigsten jüdischen Hausväter die geringste und das katholische Proletariat die höchste Schulsteuer zu erlegen haben. Während die Katholiken für ihre Schule über 45 000 ℳ jährlich aufzubringen haben, haben die Evangelischen 22 000 ℳ und die jüdischen nur 6000 ℳ an jährlichen Hausväterbeiträgen zu zahlen. Daher die oben erwähnte Verschiedenheit in der Besteuerung der einzelnen Konfessionen.

Hierbei ist besonders hervorzuheben, daß die Schulsteuer weder bei

Digitized by Google

der Wahl zum Landtage noch bei der zur Stadtvertretung angerechnet wird, vielmehr außer Betracht bleibt.

Zurzeit gibt der Staat der katholischen Schulgemeinde eine jährliche widerrufliche Beihilfe von 18000 ℳ. Das Prinzip der Widerruflichkeit der Staatsbeihilfe soll sich bei der katholischen Schulsozietät in der benachbarten Stadt Wreschen bewährt haben. Nach dem weltbekannten Konflikt zwischen den katholischen Schulkindern einerseits und dem Kreisschulinspektor anderseits bei der Einführung des deutschen Gebetes und der deutschen Sprache bei dem Religionsunterricht für polnische Kinder hat die Regierung mit der Entziehung der Staatsbeihilfe gedroht, um damit durch den Einfluß der Wreschener Hausväter den Widerstand der polnischen Schulkinder gegen das deutsche Gebet zu brechen. Ob die Drohung später verwirklicht worden ist entzieht sich unserer Kenntnis.

Die Hoffnung, daß das neue Volksschulunterhaltungsgesetz den unhaltbaren Zuständen ein Ende bereiten wird, hat sich nicht erfüllt, da das Gesetz in Posen und Westpreußen nicht eingeführt wird.

Die Motive des Gesetzentwurfs besagen, daß der Ausschluß der Provinzen Westpreußen und Posen vom Geltungsbereiche des Gesetzes erforderlich sei, „um bei der herrschenden nationalen Spannung in jenen Landesteilen eine weitere Beunruhigung zu vermeiden, wie sie mit der Neuregelung dieser wichtigen Verhältnisse des öffentlichen Lebens infolge der eintretenden Verschiebung der Lasten und der Verminderung der Verwaltungsorgane untrennbar verbunden sein würde". Daß das Fortbestehen der bejammernswerten Verhältnisse auf dem Gebiete des Schulwesens geeignet wäre, zur Beruhigung der nationalen Gegensätze beizutragen, wäre schwer nachzuweisen.

Das Verhältnis zum Landkreise.

Gnesen bildet keinen selbständigen Stadtkreis, ist vielmehr ein kommunaler Bestandteil des Landkreises Gnesen.

Dies hat die Wirkung, daß die Stadt den bei weitem größten Teil der Lasten des Landkreises zu tragen hat. Der Etat der Kreiskommunalkasse Gnesen für das Jahr 1905 balanciert in Einnahme und Ausgabe mit 165000 ℳ und zwar bei einer Einnahme von 109000 ℳ an Kreiskommunalabgaben. Hierzu hat die Stadt Gnesen allein 67000 ℳ als Kreiskommunalbeitrag zu zahlen. Da die Bedürfnisse des Kreises fast ausschließlich ländliche Zwecke betreffen z. B. für die Wegebauten über 33000 ℳ, für die Förderung der Bullen-, Eber- und Ziegenbock-

Digitized by Google

stationen 1200 ℳ und andere den unmittelbaren städtischen Interessen fernliegende Landeskulturzwecke, so bietet die Stadt Gnesen ein krasses Beispiel einer Abwälzung der Kreislasten durch das Agrariertum auf die Städter. Diese Abwälzung ist in bezug auf die Stadt Gnesen um so ungerechtfertigter, als der Staat seit der Geltung des zur Stärkung des Deutschtums im Jahre 1886 emanierten Ansiedlungsgesetzes 25 Rittergüter d. h. die Hälfte des Großgrundbesitzes des ganzen Kreises ausgekauft hat. Die von der Stadt aufzubringende Kreiskommunalsteuer von 67000 ℳ kommt deshalb nicht einmal den einzelnen Agrariern, sondern hauptsächlich dem Staate bzw. seinem ländlichen Grundbesitz zugute. Die ganze Gegenleistung des Kreises bestand bis vor kurzem darin, daß die Stadt eine einzige Stimme im Kreistage hatte, d. h. die Stadt hatte trotz ihrer 67000 ℳ jährlich gezahlten Kreiskommunalsteuerbeitrages im Kreistage ebensoviel zu sagen gehabt, wie ein 9 ℳ jährlicher Steuer zahlender Besitzer eines verschuldeten Rittergutes.

Im vorigen Jahre ist aus der Initiative der Freisinnigen ein Gesetz ergangen, welches die Zahl der städtischen Stimmen in den Kreistagen vergrößerte und gegenwärtig wiegt im Kreistage die 23000 Einwohner zählende Stadt Gnesen soviel wie fünf Rittergutsbesitzer.

Die Höhe des städtischen Steuerbedarfs wird wesentlich bedingt durch die außerordentliche Höhe der alljährlich wachsenden Kreiskommunalsteuerbeiträge. Letztere betrugen:

im Jahre	1875	. . . . .	17679 ℳ
„ „	1885	. . . . .	21071 „
„ „	1895	. . . . .	36901 „
„ „	1905	. . . . .	67000 „

Die rapide Steigerung seit 1896 erklärt sich durch den Fortfall der Einnahme aus den Erträgen der Getreidezölle, welche nach der lex Huene ursprünglich den Kommunen überwiesen waren.

Erwerbsverhältnisse[1].

Gnesen ist eine Beamtenstadt. Das Beamtentum ist für Gnesen ein erheblicher Faktor in volkswirtschaftlicher Beziehung. Schon ihrer unverhältnismäßig großen Zahl wegen sind die Beamten die besten Abnehmer der Hausbesitzer für Wohnungen. Die Konsumtionsfähigkeit und

[1] Zum Vergleiche siehe S. 117 ff.: „Gnesen als Beamtenstadt."

Digitized by Google

die Kaufkraft der Beamten überwiegt die Kaufkraft der nicht beamteten Bevölkerung.

Die Eisenbahn, die Post, das Amtsgericht, das Landgericht, die Staatsanwaltschaft, das Gymnasium, die städtische Handels- und Gewerbeschule, die katholische, die evangelische und jüdische Volksschule, das Steueramt, die Reichsbanknebenstelle, das Landgestüt, das Landratsamt, zwei Distriktskommissariate, die städtische Verwaltung mit ihren Betrieben des Schlachthauses, der Elektrizitätswerke, der Gasanstalt usw. liefern ein Beamtenheer, wie es in wenigen Städten mit einer Einwohnerzahl Gnesens anzutreffen ist. Die Zahl der uniformierten und nicht uniformierten Zivilbeamten beträgt ungefähr 600. Das Gehalt, welches das Beamtentum in Gnesen konsumiert, ist auf weit über eine Million Mark jährlich zu veranschlagen. Als industrielle Erwerbsquellen sind eine Zuckerfabrik, eine Dampfmühle, eine Likörfabrik, eine Gerberei, drei Bierbrauereien, ein Dampfsägewerk, mehrere Möbeltischlereien, mehrere Werkstätten für den Wagenbau und für Maschinenreparaturen und zwei Zementröhrenfabriken hervorzuheben. Nicht unerwähnt seien die Pferdejahrmärkte, namentlich der im Frühjahr alljährlich abgehaltene sogenannte Wojciechmarkt, welcher einen größeren Menschenstrom nach Gnesen lenkt und zu einer schnelleren Geldzirkulation und zur Belebung des Handels beiträgt.

Die Erwerbsverhältnisse der Bürgerschaft illustriert am besten ihre Steuerkraft. Im ganzen haben die zur Stadtvertretung stimmberechtigten 1431 Bürger im laufenden Steuerjahr zusammen 239 036 ℳ an direkten Steuern bezahlt und zwar verteilt sich die Summe auf die einzelnen Klassen wie folgt:

I. Abteilung	71 Bürger	93 629 ℳ
II. „	252 „	92 250 „
III. „	1108 „	53 157 „
	Zusammen	239 036 ℳ

Die Ergebnisse der Veranlagung zur Staatseinkommensteuer nach dem letzten Verwaltungsbericht zeugen keineswegs von einer Wohlhabenheit der Bewohner Gnesens.

Es besteuerten:

Digitized by Google

ℳ	Zahl der Steuerpflichtigen	ℳ	Zahl der Steuerpflichtigen
900—1050	254	3900— 4200	25
1050—1200	181	4200— 4500	25
1200—1350	139	4500— 5000	33
1350—1500	133	5000— 5500	22
1500—1650	93	5500— 6000	18
1650—1800	107	6000— 6500	19
1800—2100	120	6500— 7000	16
2100—2400	98	7000— 7500	16
2400—2700	83	7500— 8000	5
2700—3000	71	8000— 8500	11
3000—3300	49	8500— 9000	6
3300—3600	31	9000— 9500	9
3600—3900	40	9500—10000	11

Die höheren Steuerstufen weisen entweder gar keine oder einen, höchstens zwei Zensiten auf, wobei der Höchstbesteuerte ein Einkommen von 46000 ℳ versteuert.

Keinen günstigeren Einblick in die Vermögensverhältnisse der Einwohner Gnesens gewähren die Ergebnisse der Veranlagung zur staatlichen Ergänzungssteuer. Der Staat bezieht gegenwärtig an Ergänzungssteuer von sämtlichen 595 Ergänzungssteuerpflichtigen Gnesens die bescheidene Summe von jährlich 12115 ℳ. An ein Aufblühen der Stadt kann bei dem Mangel einer kapitalkräftigen Einwohnerschaft in absehbarer Zukunft kaum gedacht werden. Gnesen teilt insofern das Schicksal aller Klein- und Mittelstädte, welche aus leicht erklärlichen Gründen von reichen Leuten gemieden werden. Die Annehmlichkeiten sind gering und die Steuern ungleich drückender als in der Großstadt. In dieser Beziehung entrichten alle kleinen Gemeinwesen einen Tribut an die Großstädte. Der reich gewordene Bürger dreht der Kleinstadt den Rücken und verlegt seinen Wohnsitz in die Großstadt. Der Zug nach den Großstädten ist im Wachsen begriffen und wird sich unter den obwaltenden Verhältnissen nicht aufhalten lassen. Bei einem jährlichen Einkommen von 46000 ℳ zahlt man in Berlin oder Charlottenburg an Staats- und Kommunalsteuer 3200; in einer Klein- bzw. Mittelstadt des Ostens ungefähr das Doppelte.

Infolge des Fehlens einer reichen Bürgerschaft muß dann naturgemäß die Steuer für den Mittelstand um so drückender werden.

Digitized by Google

Die städtische Verwaltung[1].

Gnesen gehört zu den wenigen Städten, welche Großgrundbesitz haben. Es besitzt einen 526 ha großen Forst, welcher größtenteils aus Schonung besteht. Wenn auch erst in etwa zwanzig Jahren höhere Erträge erwartet werden können, so ist der Forstbesitz ein Reservefonds für die Zukunft. Der Wert des Grundbesitzes ist im Etat auf 692 000 ℳ veranschlagt.

Auf dem Gebiete des Steuerwesens geht das Bestreben der Stadtverwaltung dahin, Zuschläge zu der staatlichen Einkommensteuer möglichst niedrig zu halten und dafür, den Bestimmungen des Kommunalabgabengesetzes gemäß, das System der indirekten Steuern nach Möglichkeit auszubauen. So ist beispielsweise eine solide Einnahmequelle durch die Einführung einer einprozentigen Umsatzsteuer auf Veräußerung von Grundstücken erschlossen worden. Diese Immobiliarumsatzsteuer wurde im Jahre 1902 in 42 Fällen erhoben und brachte 11 972 ℳ 15 Pf. In den Haushaltsplänen wird die Umsatzsteuer auf rund 10 000 ℳ veranschlagt und bildet neben der Schlacht-, Wildpret- und Geflügelsteuer eine Einnahmequelle aus den indirekten Steuern.

Die direkten Steuern anlangend, gelangte man gegenwärtig auf 133 % der Staatseinkommensteuer oder unter Hinzurechnung der 154 % katholischer Schulsteuer für den bei weiten größeren Teil der Bevölkerung zu der außergewöhnlichen Belastung von 287 % der staatlichen Einkommensteuer[2]. Die Höhe der Schulden der Stadt ist gegenwärtig auf 2 581 003 ℳ angewachsen und schon mit Rücksicht auf die Amortisation der Schuldenlast ist für die Zukunft keine Aussicht auf eine Erleichterung vorhanden, es ist im Gegenteil eine noch höhere Belastung mit Gemeinde- bzw. Schullasten mit Sicherheit vorauszusehen.

Mit dem 1. Januar 1910 kommt die Schlachtsteuer, welche in Gnesen bisher auf Grund der vom Finanzminister auf einen Zeitraum von drei zu drei Jahren erteilten Genehmigung seit vielen Jahren erhoben wird, gesetzlich überall in Fortfall. Diese Steuer wirft einen jährlichen Reingewinn von über 60 000 ℳ ab. Dieser für den Stadtsäckel recht erhebliche Einnahmeausfall wird teils durch Erhöhung der direkten Gemeindesteuer, teils durch Einführung neuer indirekter Steuern gedeckt werden müssen.

Einen klaren Überblick über die Entwicklung der Stadt und die Finanzwirtschaft ergeben die Haushaltspläne, welche wir für drei auseinanderliegende Jahre folgen lassen.

---

[1] Zum Vergleiche siehe S. 162 ff.: „Die städtische Verwaltung."

[2] Evangelische 133 % + 53 % = 186 %; Juden 133 % + 28 % = 161 %.

Digitized by Google

I. Zusammenstellung der Einnahmen und Ausgaben des Kämmereietats pro 1892—93.

A. Einnahme:

Aus dem Grundbesitz	2 103,51	ℳ
„ dem städtischen Forst . . .	6 627,00	„
„ Grundnutzungen	— —	„
„ Kapitalvermögen	11 571,70	„
„ der Kommunalbesteuerung . .	128 830,00	„
„ Verkehrsanlagen	1 671,00	„
„ gewerblichen Anlagen . . .	16 275,00	„
Zur Armenpflege	6 091,30	„
Aus der Staatssteuerverwaltung .	3 390,30	„
„ der Polizeiverwaltung . . .	2 931,00	„
„ Stiftungen	344,65	„
Insgemein	164,54	„
Zusammen	180 000,00	ℳ

B. Ausgabe:

Besoldungen	38 698,00	ℳ
Pensionen	1 425,00	„
Bureaukosten	5 132,40	„
Ausgaben für den Grundbesitz . .	2 788,67	„
„ „ den städtischen Forst	3 741,66	„
„ „ Verkehrsanlagen . .	18 246,75	„
„ „ die Provinzial- pp. Vertretung . . .	22 200,00	„
„ „ Armenpflege . . .	40 990,00	„
„ „ die indirekte Steuerverwaltung . . .	7 583,50	„
„ „ die städtische Polizeiverwaltung . . .	3 782,50	„
„ „ die Militärverwaltung	1 620,00	„
„ „ Unterrichtszwecke . .	7 100,00	„
„ zur Verzinsung pp. der Gemeindeschulden .	21 097,50	„
„ der Stiftungen . . .	695,95	„
Insgemein	4 958,07	„
Zusammen	180 000,00	ℳ

Digitized by Google

II. Einnahmen und Ausgaben des Stadthaushaltsplanes für 1899.

A. Einnahme.

1.	Allgemeine Verwaltung . . .	9 719,03 ℳ
2.	Kapital- u. Schuldenverwaltung	23 346,52 „
3.	Forstverwaltung	9 282,00 „
4.	Gasanstaltsverwaltung . . .	31 000,00 „
5.	Armenpflegeverwaltung . . .	9 629,00 „
6.	Polizeiverwaltung	4 377,00 „
7.	Eichamtsverwaltung	600,00 „
8.	Stiftungsverwaltung	1 091,45 „
9.	Indirekte Steuerverwaltung .	67 400,00 „
10.	Direkte Steuerverwaltung . .	177 055,00 „
	Überhaupt Einnahme	333 500,00 ℳ

B. Ausgabe.

1.	Allgemeine Verwaltung . . .	121 251,73 ℳ
2.	Kapital- u. Schuldenverwaltung	25 858,52 „
3.	Forstverwaltung	5 622,00 „
4.	Gasanstaltsverwaltung . . .	16 468,00 „
5.	Armenpflegeverwaltung . . .	67 747,00 „
6.	Polizeiverwaltung	32 269,65 „
7.	Eichamtsverwaltung	1 273,00 „
8.	Stiftungsverwaltung . . .	1 091,45 „
9.	Indirekte Steuerverwaltung .	5 798,65 „
10.	Direkte Steuerverwaltung . .	56 120,00 „
	Überhaupt Ausgabe	333 500,00 ℳ.

III. Einnahme und Ausgabe des Haupthaltsplanes für 1905.

A. Einnahme.

1.	Allgemeine Verwaltung . . .	19 473,62 ℳ
2.	Kapitalschuldenverwaltung . .	123 710,34 „
3.	Forstverwaltung	9 810,00 „
4.	Kosten für den Ortsarmenverband	15 300,00 „
5.	Polizeiverwaltung	7 500,00 „
6.	Eichamtsverwaltung	460,00 „
	Summa	176 253,96 ℳ.

Digitized by Google

	Übertrag	176 253,96 ℳ
7.	Städtische Unternehmungen und Betriebe	35 660,00 „
8.	Stiftungsverwaltung . . .	1 094,04 „
9.	Indirekte Steuerverwaltung .	86 200,00 „
10.	Direkte Steuerverwaltung . .	230 792,00 „
	Überhaupt Einnahmen	530 000,00 ℳ.

B. Ausgabe.

1.	Allgemeine Verwaltung. . .	203 553,12 ℳ
2.	Kapitalschuldenverwaltung . .	141 703,34 „
3.	Forstverwaltung	6 910,00 „
4.	Kosten für den Ortsarmenverband	42 350,00 „
5.	Polizeiverwaltung	58 795,50 „
6.	Eichamtsverwaltung	1 374,00 „
7.	Städtische Unternehmungen und Betriebe	0,00 „
8.	Stiftungsverwaltung . . .	1 094,04 „
9.	Indirekte Steuerverwaltung .	6 600,00 „
10.	Direkte Steuerverwaltung . .	67 620,00 „
	Überhaupt Ausgaben	530 000,00 ℳ

Die letzte Nachweisung der Ausgaben ergibt das erfreuliche Sinken der Armenlasten. Das Rechnungsjahr 1899 bildet den Höhepunkt der aufsteigenden Bewegung des absoluten Betrages der Armenlasten. Letztere erreichten in dem letztgenannten Jahre 27 % des aufgebrachten Steuerbedarfs und betrugen auf den Kopf des Steuerzahlers 15 ℳ. Seit 1899 ist von Jahr zu Jahr eine stetige Herabminderung der Ausgaben und eine Steigerung der Einnahme der Armenverwaltung bemerkbar. Dies ist auf zwei Ursachen zurückzuführen. Erstens wurden in vielen Fällen Angehörige ermittelt, welche zum Unterhalte der Ortsarmen gesetzlich verpflichtet und zur Erstattung der gewährten Unterstützungen angehalten worden sind. Ferner trugen die Rentenbezüge auf Grund der staatlichen Versicherung zur Entlastung des Armenetats in erheblicher Weise bei. Es bezogen in der Stadt Gnesen am 1. Juni 1903:

1.	an Invalidenrente . .	249 Personen	1720 ℳ
2.	an Altersrente . . .	26 „	293 „
3.	an Unfallrente . . .	86 „	1484 „
	Zusammen	361 Personen	4497 ℳ

Digitized by Google

Die Ersparnis am Armenetat wird ja doch aufgezehrt durch die alljährlich steigenden Ausgaben für die städtische Polizeiverwaltung. Letztere erfordert allein an Besoldungen über 45 000 ℳ. Eine wesentliche Hauptaufgabe der städtischen Polizei ist, darüber zu machen, daß das Versammlungsrecht nicht „gemißbraucht“ wird. Jeder polnische Wohltätigkeits- oder Musikverein wird von einem Abgeordneten der städtischen Polizei „überwacht“, und auf Grund des ominösen § 10, Allg. Landrechts T. II, Titel 17 sind auch schon Versammlungen „zur Abwendung der dem Publiko oder den einzelnen Mitgliedern desselben bevorstehenden Gefahr“ untersagt worden. Daß das Verbot lediglich Versammlungen der Opposition trifft, bedarf wohl keiner Erwähnung.

Digitized by Google

Digitized by Google

Schriften

des

Vereins für Socialpolitik.

119. Band. Zweiter Teil.

Verfassung und Verwaltungsorganisation der Städte.

Dritter Band.

Königreich Preußen. Dritter Band.

Zweiter Teil.

Die Stadt Posen unter preußischer Herrschaft.

Von

Moritz Jaffé.

Leipzig,

Verlag von Duncker & Humblot.

1909.

Digitized by Google

Die Stadt Posen unter preußischer Herrschaft.

Ein Beitrag zur Geschichte des deutschen Ostens

von

Moritz Jaffé.

Verfassung und Verwaltungsorganisation der Städte.
Dritter Band (Preußen: III.)

Zweiter Teil.

Im Auftrage des Vereins für Socialpolitik
herausgegeben.

Leipzig,
Verlag von Duncker & Humblot.
1909.

Digitized by Google

PURCHASE
Kgl 8 '40

Alle Rechte vorbehalten.

Altenburg
Pierersche Hofbuchdruckerei
Stephan Geibel & Co.

Digitized by Google

Dem Andenken meines Vaters

gewidmet.

Digitized

Digitized by Google

While I remain above the ground, you shall
Hear from me still; and never of me aught
But what is like me formerly.

Vorwort.

Der Gedanke, die Entwicklung meiner Vaterstadt seit dem Jahre 1793 zu schildern, ward in mir erst lebendig, als ich für den Verein für Socialpolitik die Aufgabe übernommen hatte, im Rahmen der von ihm veranlaßten Erhebungen über die Verhältnisse deutscher Städte Verfassung und Verwaltungsorganisation der Stadt Posen darzustellen.

Die kommunalen Dinge im heutigen Posen mögen charakteristische Einzelheiten aufweisen, im großen und ganzen sind sie typisch, das Bild ist dasselbe wie bei anderen größeren Städten des preußischen Ostens. Aber Posen ist durch höchst eigentümliche Verhältnisse hindurch zu dieser Übereinstimmung gelangt. Seit es zum erstenmal unter das preußische Szepter gekommen ist, hat es eine soziale und konstitutionelle Geschichte für sich gehabt, eine Geschichte, für die es kein Analogon in den Annalen anderer preußischer Städte gibt. Was an den heutigen Zuständen noch eigenartig ist, kann erst aus der Erkenntnis dieser Vergangenheit erfaßt werden; und darüber hinaus gibt das Werden der Stadt dem, der den vieldeutigen Fragen des deutschen Ostens näher treten will, manchen Fingerzeig.

Den Herren, die der Verein für Socialpolitik mit der Herausgabe der Darstellungen des Städtewesens betraut hat und insbesondere Herrn Professor Dr. Bernhard schulde ich vielen Dank dafür, daß sie meiner Anregung, für die Stadt Posen eine Darstellung der geschichtlichen Entwicklung seit dem Anfall an Preußen aufzunehmen, mit freundlicher Bereitwilligkeit nachgekommen sind.

Meine eigentliche Darstellung fängt mit dem Jahre 1793 an. Die Einleitung, die die Ereignisse vor diesem Zeitpunkt behandelt, ist nicht aus ursprünglichen Quellen, sondern fast durchgängig aus der Literatur geschöpft. Wer sich mit der Geschichte des polnischen Posen befaßt, bedauert gewiß

Digitized by Google

mit mir, daß die Publikationen des Archivrats Professor Dr. Warschauer, die uns auf einen vom Historiker durchforschten Boden stellen, bis jetzt nicht weiter als bis zum Schlusse des Mittelalters gediehen sind. Daneben besitzen wir Einzelschriften und vor allem das dem Umfange nach recht große Werk von Joseph Lukaszewicz, das „Historisch-Statistische Bild der Stadt Posen". Aber Lukaszewicz war nicht ein Geschichtschreiber, der für das Ziel seiner Darstellung das Material suchte und ordnete, sondern ein Archivar, der der Fülle seiner Quellen und Dokumente erlag. Sein Buch gibt eine große Menge ungemein wertvoller Details, aber es findet sich darin weder geordnete und gesichtete Statistik, noch wirkliche Historie. Für die Geschichtschreibung insbesondere fehlte Lukaszewicz der Überblick, die Möglichkeit, zu vergleichen, und vor allem die Kritik — und zwar die Kritik nicht bloß seinem Quellenreichtum, sondern seiner eigenen Voreingenommenheit gegenüber. Das monographische Material ist zahlreich; aber auch hier muß man, wie stets, wenn es sich um Lokalgeschichte handelt, vieles mit in den Kauf nehmen, was nicht vom Geiste der Wissenschaft, sondern von der Freude am zufälligen archivalischen Funde geboren ist. Verläßt man die Periode, der die Warschauerschen Forschungen bisher gewidmet waren, so fehlen System und Wegweiser. Wertvolle Schätze des Posener Staatsarchivs, aus denen unsere Kenntnis des nachmittelalterlichen Posen unendlich bereichert werden könnte, harren noch der Erschließung; mit der Bearbeitung der Bürgeraufnahmebücher, der Protokolle der commissio boni ordinis würde die Posener Historische Gesellschaft sich ein großes Verdienst erwerben.

Das Quellenmaterial, auf welches meine Darstellung der preußischen Zeit — oder richtiger: der südpreußischen, der sächsischen und der neupreußischen Zeit — sich gründet, ist im wesentlichen das des Posener Staatsarchivs, vielfach ergänzt durch die Akten des Geheimen Staatsarchivs. Aber dieses Material hat zwei Mängel. Es leidet erstens unter der Zufälligkeit und Lückenhaftigkeit, die über der Akteneinlieferung an die Archive obwalten, und zweitens reicht es nur bis zu einem gewissen Zeitpunkt, und zwar im Durchschnitt nicht weiter als etwa bis zur Mitte des vergangenen Jahrhunderts. Ich habe es als ein Glück empfunden, daß um diese Zeit die regelmäßige Erstattung gedruckter Berichte seitens des Posener Magistrats und der Posener Handelskammer einsetzt. Anderseits jedoch bin ich mir dessen wohl bewußt, daß aus dieser zeitlichen Zwiespältigkeit meines Materials sich auch eine Ungleichartigkeit der Darstellung ergeben muß. Denn wenn ich mich auch bemühte, die Berichte durch die Tagespresse, durch Broschüren usw. zu ergänzen, das Bild voller Leben, wie es aus den staubigen Archivakten mir emporstieg, konnte ich für die zweite Epoche nicht gewinnen.

Digitized by Google

Der Verwaltung des Posener Staatsarchivs sowohl, wie der des Geheimen Staatsarchivs bin ich für die mir gewährte freundliche Hilfe zu Dank verpflichtet; dem Posener Staatsarchiv habe ich es auch zu danken, daß mir Akten, die sich noch bei den Behörden befanden, in einzelnen Fällen zugänglich gemacht wurden. In anderen Fällen ist mir kurrentes Aktenmaterial von der Posener städtischen Verwaltung bereitwillig zur Verfügung gestellt worden.

Die Akten geben Rede und Gegenrede, sie lassen die Menschen wieder erstehen mit ihren Zielen, ihren Fähigkeiten, ihren Leidenschaften. Der Berichterstattung, die unpersönlich ist und oft gerade dann schweigt, wenn man am sehnlichsten zu hören verlangt, hätte ich noch ratloser gegenübergestanden, wenn mir nicht Tradition und eigenes Erlebnis zu Hilfe gekommen wären. Mein Großvater sowohl wie mein Vater haben der Stadtverordnetenversammlung und der Handelskammer zu Posen angehört. Mein Vater hat lange Zeit beiden Körperschaften vorgestanden, und als junger Mann von vierundzwanzig Jahren ist er 1848 eines der tätigsten Mitglieder des Posener deutschen Nationalkomitees gewesen; in den Akten dieses Komitees, das ganz allein in trüben Zeiten die Fahne des Deutschtums in Posen hochhielt, habe ich seine Handschrift auf mancher Seite wiedergefunden. Den hochverdienten Oberbürgermeister Kohleis, der ein Freund meines Vaters war, habe ich recht gut gekannt, und mit dem Manne, der als ein Reformator Posens bezeichnet werden kann, mit dem Oberbürgermeister Witting, habe ich als Stadtverordneter zusammen gearbeitet. Und trotz alledem, trotzdem ich von manchem Sachkundigen, an den ich mich wandte, mit mündlichen und schriftlichen Informationen versehen wurde, habe ich es empfinden müssen, wie schnell bisweilen die Möglichkeit entschwindet, nicht allein den Hergang, sondern auch den wahren Sinn der Ereignisse festzustellen. Anderswo könnten die Tageszeitungen vielleicht Aufschluß geben. Aber die Posener politische Presse, die deutsche sowohl wie die polnische, ist zu der eingeschränkten Bedeutung, die sie überhaupt gewonnen hat, erst spät gelangt; seit sie den kommunalen Dingen mehr als die allerflüchtigste Aufmerksamkeit zuzuwenden begann, ist kaum ein halbes Jahrhundert verflossen.

Aus der Literatur, die mir zur Verfügung stand, möchte ich in erster Reihe die Veröffentlichungen der Posener Historischen Gesellschaft und ihrer Vorgängerin, der Zeitschrift für Geschichte und Landeskunde der Provinz Posen erwähnen. Was davon bis zum Beginn des Jahres 1907 erschienen war, habe ich für meine Arbeit zu Rate ziehen können; aus den Zitaten ergibt sich, wieviel dankenswerte Aufklärung über Einzelheiten aus der Ge-

Digitized by Google

ſchichte nicht allein des polniſchen, ſondern auch des preußiſchen Poſen dieſe Publikationen enthalten.

Die Schilderung einer nicht zu weit zurückliegenden Zeit und eines kleinen Kreiſes, in dem der Darſteller mehr oder weniger heimiſch iſt, birgt mancherlei Gefahren. Darunter iſt die ſchlimmſte, daß ſehr oft die Diſtanz für eine objektive Betrachtung der Menſchen fehlt. Auch mir wird manches Urteil, das ich ausſpreche, vorgerückt werden. Aber man mag mir wenigſtens glauben, daß ich ſtets des ſkeptiſchen Wortes eingedenk blieb: Comment osons-nous juger les autres, quand nous sentons si bien ce qui leur manque pour nous juger?

Poſen, im Februar 1909.

Moritz Jaffé.

Digitized by Google

Inhalt.

Seite

Erſtes Kapitel. Einleitung . . . . . 1— 31

Anfänge von Poſen, S. 1. Die Gründung der Stadt links der Warthe und deren Bewidmung mit Magdeburger Recht, S. 2. 3. Entwicklung der ſtädtiſchen Verfaſſung, S. 3. 4. Handel und Gewerbe in polniſcher Zeit, S. 4—6. Verfall des mittelalterlichen Deutſchtums, S. 6 bis 8. Durchdringen der königlichen Gewalt, S. 8. 9. Reformation und Gegenreformation, S. 9. 10. Die Juden im polniſchen Poſen, S. 10. 11. Die Anſiedlung der Schotten, S. 12—15. Neuer deutſcher Zuzug nach der Reformation, S. 15. 16. Unterdrückung der Proteſtanten, S. 17. 18. Verfall der Stadt im 18. Jahrhundert, S. 18—20. Das Deutſchtum in Poſen während des 18. Jahrhunderts, S. 20. 21. Reformen der letzten polniſchen Zeit, S. 21—23. Zuſtände in der Bevölkerung um 1793, S. 23. 24. Das Stadtregiment zur Zeit der Beſitznahme, S. 24—27. Ausſehen und Ausdehnung der Stadt und der Nebenſtädte, S. 27. 28. Die Kämmereidörfer, S. 28. 29. Deutſche und italieniſche Kunſt im polniſchen Poſen, S. 29—31.

Zweites Kapitel. 1793—1806. Südpreußiſche Zeit . . . . . 32— 84

Die dem preußiſchen Staate in Poſen geſtellten Aufgaben, S. 32. Die preußiſche Bureaukratie und die Städte, S. 33. 34. Organiſation des neuen Gebiets, S. 34. 35. Einrichtung der Poſener Stadtverwaltung, S. 35—38. Die Repräſentanten, S. 38—40. Perſonal der neuen Stadtverwaltung, S. 40—42. Der Commissarius loci, S. 42. Der Geiſt in den ſtädtiſchen Ämtern, S. 43. 44. Inkorporierung der Nebenſtädte, S. 45—51. Die Erbauung der Neuſtadt, S. 52—56. Der Brand von 1803 und das Retabliſſement, S. 56—58. Städtiſche Finanzen und Etat, S. 58—60. Die Ordnung des Armenweſens, S. 60—68. Schaffung von Mehreinnahmen, S. 68—70. Handel und Gewerbe, S. 70—73. Die Kaufmannsinnung und die Juden, S. 73—78. Das Handwerk, S. 78. Das Unterrichtsweſen in der Stadt, S. 79—82. Erbauung des Königlichen Theaters, S. 82. 83. Die Leiſtungen des ſüdpreußiſchen Regime, S. 83. 84.

Drittes Kapitel. 1806—1832. Herzogtum Warſchau und Munizipalverfaſſung . . . . . 85—147

Die franzöſiſche Invaſion, S. 85. 86. Das Herzogtum Warſchau, S. 86. 87. Die Haltung der verſchiedenen Bevölkerungsklaſſen, der Mangel an deutſchem und preußiſchem Gefühl, S. 87—90. Organiſation von Land und Stadt, S. 90—94. Stadtpräſident, Munizipalrat und Gemeindeverſammlung, S. 94—96. Die Lähmung des wirtſchaftlichen Lebens, S. 96—98. Die Kämmerei in der Warſchauer Zeit, S. 98—100. Ende des Herzogtums Warſchau und Wiederanfall an Preußen, S. 100 bis 103. Die Fortdauer der Munizipalverfaſſung, S. 103. 104. Die erſten Bürgermeiſter der neupreußiſchen Zeit, S. 105. 106. Stadtdirektorium und Polizei, S. 107—110. Der Munizipalitätsrat, S. 111 bis 116. Regierung und ſtädtiſche Berichte, S. 116. 117. Die Gewerbe, S. 117—119. Die Bettelei und der Beginn der kommunalen Armenpflege, S. 119. 120. Erſte Anfänge des kommunalen Schulweſens, S. 121—123.

Seite

Vergrößerung des Etats, S. 124. 125. Der Zuschlag zur Schlacht- und Mahlsteuer und das Aufhören der alten Kämmereiwirtschaft, S. 125—129. Das Rechnungswesen, S. 130. Tilgung der Kriegsschulden, Aufnahme der ersten Obligationenanleihe, S. 131—135. Bureaukratie und Bürgerschaft, S. 135. 136. Der Festungsbau und seine Folgen, S. 136. 137. Altstadt und Neustadt, S. 138. 139. Das Ende des Retablissements, S. 139—142. Die Verwendung der Klostergebäude, S. 143. Die Revidierte Städteordnung und das Ende der Munizipalverfassung, S. 144—147.

Viertes Kapitel. 1832—1853. Entstehung des neuen Bürgertums . . 148—212

Die Spaltungen der Bevölkerung nach Nationalität und nach Glaubensbekenntnis, S. 148—151. Die wirtschaftliche Bedeutung des Polentums, S. 152. 153. Seine Bedeutung im öffentlichen Leben der Stadt, S. 153—155. Seine hervorragenden Persönlichkeiten, S. 155—158. Das christliche deutsche Bürgertum und die Juden, S. 158. 159. Die geistige Emanzipation der Juden, S. 159—163. Die Juden im städtischen Gewerbe, S. 163—166. Ihre Rechtsstellung, S. 166—169. Insbesondere ihr Ausschluß vom Bürgerrecht der Revidierten Städteordnung, S. 169 bis 171. Die Einführung der Städteordnung und die ersten Stadtverordnetenwahlen, S. 171—173. Die Bestellung des Magistrats, S. 173 bis 175. Die Oberbürgermeister Behm und Naumann, S. 176. Das Statut zur Städteordnung, die Vorwehen von 1848 und der Eintritt der Juden in die Bürgerschaft, S. 177—185. Die ersten revolutionären Ereignisse im März 1848, S. 186. 187. Die Stadtverwaltung und die Komitees, S. 187—189. Das deutsche Nationalkomitee, S. 190—193. Reorganisation und Demarkation, S. 193—196. Die Haltung der städtischen Körperschaften, 196—199. Das deutsche nationale Gefühl in der Bevölkerung, S. 199—201. Volksversammlungen und konstitutioneller Klub, S. 201—203. Der Niedergang der Stimmung und der Verein für König und Vaterland, S. 203—206. Die Umschichtung der Bevölkerung und die neue Bürgerschaft, S. 206—208. Die Einführung der Gemeindeordnung, S. 208—210. Die Städteordnung vom 30. Mai 1853. S. 210. 211.

Fünftes Kapitel. 1853—1883. Leistungen des neuen Bürgertums . . 213—308

Der Zustand der städtischen Gewerbe in den Jahren vor und nach 1848 und die Liga polska, S. 214—216. Die ersten Eisenbahnverbindungen, S. 216. 217. Abschließung gegen Kongreßpolen, S. 217 bis 219. Entwicklung des Posener Produktenhandels, S. 219—222. Bankwesen, S. 223. Landwirtschaft, Industrie und Handwerk, S. 223 bis 226. Kaufmannsinnung und Handelskammer, S. 227—229. Die kaufmännische Vereinigung. S. 229. 230. Einrichtung der Posener Börse, S. 231. 232. Rückgang der Steuerkraft und Einführung der Gemeindeeinkommensteuer, S. 232—234. Einzugsgeld, Hausstandsgeld und Wegegebühren, S. 235. 236. Der Verlust der Kämmereidörfer, S. 237—245. Der Ablösungsfonds, S. 245. 246. Ansteigen der städtischen Ausgaben, S. 246—249. Übergang des jüdischen Armenwesens auf die Kommune, S. 249—251. Die Schullasten, S. 252. Schaffung der städtischen Realschule, S. 253—255. Der höhere Unterricht in Posen und das Streben nach einer Universität, S. 256—258. Das Äußere der Stadt, S. 259. 260. Reinigung und Pflasterung der Straßen, S. 260. 261. Staatliche, städtische und private Bauten, S. 261—263. Straßenbeleuchtung, S. 264. Bau des Gaswerks, S. 265—267. Die Wasserversorgung und die neuen Wasserwerke, S. 267—270. Der neue Geist in den städtischen Körperschaften, S. 270. 271. Naumann und sein Nachfolger Kohleis, S. 272. 273. Die Neuregelung des Kommunalunterrichts und die Simultanschule, S. 274—279. Die Führer des Bürgertums, ihre Ziele und Ideen, S. 279 bis 281. Finanzen der Stadt, S. 281—284. Die Anleihe aus dem Reichsinvalidenfonds, S. 285. Hygienische Zustände und erste Projekte der

Digitized by Google

Seite

Kanalisation, S. 285—288. Die Abfuhreinrichtung, S. 288. 289. Warthebrücke, S. 289. 290. Theaterbau, S. 290—292. Ausbreitung und Vermehrung der Verwaltungstätigkeit, S. 293—295. Kommunalverwaltung und Staatsregierung, S. 296—299. Die Bahnhofsanlagen, S. 300. 301. Die Stadt und die Vororte, S. 302—304. Bevölkerungsvermehrung und Bautätigkeit, S. 304. 305. Altstadt und Neustadt, S. 306. 307. Versäumung der rechtzeitigen Inkorporierung der Vororte, S. 307. 308.

Sechstes Kapitel. 1883 bis zur Gegenwart. Neue Aufgaben und Stadterweiterung . . . . . 309—406

Die Generation von 1848 und die von 1870, S. 309. Suprematie des deutschen Bürgertums, S. 310—312. Wirtschaftliche Kräftigung der Polen, S. 312. 313. Boykott und Ostmarkenverein, S. 313, 314. Wirtschaftliche Aussichten bei Deutschen und Polen, S. 315—317. Wirtschaftspolitik und Nationalitätenproblem im Osten, S. 318—320. Wirkung des Agrarschutzes auf die Posener Gewerbe, S. 321—327. Fortschrittspartei und fortschrittliche Landtagswahlen in Posen, S. 328. 329. Der Bürgermeister Herse, seine Wahl zum ersten Bürgermeister und die Versagung der Bestätigung der Wahl, S. 329—331. Üble Lage der Kämmerei, S. 332—335. Erschlaffung der kommunalen Tätigkeit, S. 336—338. Die Wahl des Oberbürgermeisters Witting, S. 338. 339. Die Überschwemmungen von 1888 und 1889, S. 339. 340. Der Hochwasserschutz, S. 340—344. Die Umschlagstelle, S. 345—347. Errichtung des Schlacht- und Viehhofs, S. 347. 348. Kanalisation und Sanierungsarbeiten, S. 349—351. Die Pflasterung der Stadt, S. 351. 352. Die Quellwasserversorgung, S. 353. 354. Oberbürgermeister, Stadt und Bürgerschaft, S. 355. 356. Die Stellung Wittings in der Polenfrage und sein Verhältnis zu den Staatsbehörden, S. 356—358. Die Industrie im Osten, S. 359. 360. Entfestigung, S. 360. 361. Eingemeindung der Vororte, S. 361. 362. Die neue Ära staatlicher Fürsorge, S. 362—364. Die Akademie und das Niveau der Posener Kultur, S. 364—366. Details und Konsequenzen der Eingemeindung, S. 366—372. Die Umschnürung der Stadt durch die Eisenbahnen, S. 372. 373. Übernahme des Festungsterrains durch den preußischer Fiskus, S. 374. Das Werk der Stadterweiterung, S. 375. 376. Die Vergrößerung des städtischen Haushalts, S. 377. Kommunalabgabengesetz und Realsteuern, S. 378—383. Anwachsen der Schulden, S. 384—389. Verwendung der neuen Anleihen und werbende Anlagen, S. 389—392. Schulden und Steuerkraft, S. 393. 394. Wirtschaftliche Tätigkeit, insbesondere Produktenhandel in jüngster Zeit, 394. 395. Ansiedlungskommission und Genossenschaftswesen, S. 396. bis 398. Wirkungen des Börsengesetzes, S. 399. 400. Wachsender Wohlstand, S. 401. Wirkung des Nationalitätenstreits auf das wirtschaftliche Leben, S. 402. 403. Wirkungen der inneren Kolonisation, S. 403. Wirtschaftliche Gegenwart und Zukunft der Stadt, S. 404—406.

Siebentes Kapitel. Schluß . . . . . 407—430

Deutsche und Polen im heutigen Posen, S. 407—409. Die Beamtenschaft, S. 409. 410. Die nationalen Gegensätze in den städtischen Körperschaften, S. 410—412. Klassenwahlrecht und Parteiorganisation, S. 413—417. Die politischen Gegensätze unter den deutschen Stadtverordneten, S. 418—420. Stellungnahme gegenüber den Polen S. 420. Das Hausbesitzerinteresse, S. 421. Mittelstandstendenzen, S. 421. Lokale Interessen der einzelnen Stadtteile und Bürgervereine, S. 422. Ideen und Debatten, S. 423. Das Übergewicht des Magistrats, S. 423—425. Besoldete und unbesoldete Magistratsmitglieder, S. 425. 426. Die Kommunalbureaukratie, S. 426—428. Die Stadtratswahlen, S. 428. Das Bürgermeisteramt und seine Bedeutung, S. 429.

Digitized by Google

Abkürzungen.

Z.G.L. = Zeitschrift für Geschichte und Landeskunde der Provinz Posen.
H.M. = Historische Monatsblätter der Provinz Posen.
Z.H.G. = Zeitschrift der Historischen Gesellschaft für die Provinz Posen.
G.St.A. = Geheimes Staatsarchiv.
St.A.P. = Staatsarchiv Posen.
Pos. Z. = Posener Zeitung.
P.P.B. = Posener Provinzialblätter.
St.V.B. = Jahresbericht der städtischen Verwaltung von Posen.
B.H.K. = Jahresbericht der Posener Handelskammer.
n. n. r. = noch nicht registriert (bei Posener Archivalien).

Digitized by Google

Erstes Kapitel.

Einleitung.

Als 1253 die Stadt Posen von dem großpolnischen Herzog Przemysl zu Magdeburger Recht begründet wurde, waren slavische Niederlassungen an dieser Stelle, wo mancher Weg von Norden und von Osten die süd-nördlich fließende Warthe berührte oder kreuzte, von Jahrhunderten her vorhanden. Seit dem zehnten Jahrhundert hatte hier ein Bischof seinen Sitz; lange Zeit war seine Diözese vom Erzbistum Magdeburg abhängig, bis sie schließlich unter den vom Kaiser Otto III. eingesetzten Gnesener Erzbischof kam[1]. An der Stelle, wo sie heute noch sich befindet, auf dem rechten, östlichen Stromufer, lag die Bischofskirche. Östlich davon, vom Dom durch die Cybina, einen kleinen Nebenfluß der Warthe, getrennt, stand der Häuserkomplex, der damals, wie jetzt Schrodka hieß. Noch weiter nach Osten lag schon im zwölften Jahrhundert eine Niederlassung des Johanniterordens, an die heute noch die kleine, außerhalb des städtischen Weichbildes gelegene romanische Johanniskirche mit dem achtspitzigen Kreuz an Giebel und Portal und die Namen der Orte Malta und Kommenderie erinnern. Auf den gegenüberliegenden Höhen des linken Ufers aber, in gemessener Entfernung vom Strom, standen zwei Kirchen, dem heiligen Adalbert und dem heiligen Martin geweiht, die bis in die Gegenwart erhalten geblieben sind, und jede dieser Kirchen hatte in ihrer Nachbarschaft eine kleine Ansiedlung[2]. Diese Niederlassungen, die bereits vereinzelte deutsche Kolonisten aufgenommen hatten[3] und die die ganze Zeit der polnischen Herrschaft hindurch vom

---

[1] Wuttke, Städtebuch des Landes Posen, S 391.

[2] Lukaszewicz, Historisch-statistisches Bild der Stadt Posen. Übersetzt von Königk und Tiesler, I, S. 7 ff., II, S. 89, 90; Wuttke, S. 391 ff.; Warschauer, Stadtbuch von Posen, Einl. S. 34 ff.

[3] Wuttke, Warschauer a. a. O. Neuerdings hat übrigens Schulte in Z.H.G. XXII es wahrscheinlich gemacht, daß Schrodka bereits vor der Bewidmung der Neustadt Posen mit Magdeburger Recht seinerseits deutsches Recht, und zwar Stadt-

Digitized by Google

eigentlichen Posen getrennte, zumeist unter kirchlicher Jurisdiktion stehende Gemeinwesen bildeten, wurden gewissermaßen die Schale der späteren Stadt. Mitten zwischen ihnen, auf der Strandebene am linken Wartheufer, ließen sich jene deutschen Siedler nieder, die der „locator" Thomas von Guben, ausgestattet mit einem Privileg des Herzogs, 1253 hierher führte. Aus welchen deutschen Gauen die Kolonisten stammten, das wissen wir nicht. Manche Familie aus der schon bestehenden Ortschaft gesellte sich zu ihnen, und die meisten kamen sicherlich aus den benachbarten lausitzer und schlesischen Grenzgebieten. Diejenigen aber, die aus der Ferne herzogen, aus Franken, Schwaben oder Bayern[1], waren gewiß entschlossene Leute und nicht minder wagemutig, als deutsche Auswanderer, die heute den Ozean kreuzen, um in Nebraska oder Manitoba ein neues Leben zu beginnen.

Der Vorgang dieser Siedlung ist typisch. Den geschichtlichen Hintergrund bildet die große Bewegung deutscher Expansion, die die Zeit nach den Kreuzzügen ausfüllt, die Kolonisation des Gebietes jenseits der Elbe. Ein slavischer Fürst, mag er nun Herzog von Großpolen oder Kleinpolen, von Schlesien oder Pommern sein, lenkt einen Teil des Auswandererstromes in sein Gebiet, an einen bestimmten Ort. Um die Fremden zu gewinnen, verspricht er ihnen den Fortgenuß ihres heimischen Rechts oder vielmehr dessen, was er für ihr heimisches Recht hält, und unter dem Schutz eines Privilegs, das ihnen Magdeburger oder Lübecker Recht verheißt, stecken die Ankömmlinge in altgewohnter Weise Marktplatz und Straßen ab und lassen sich nieder. Der Fürst und sie selbst sind darüber einig, daß der Freibrief ihnen Sicherheit gegen die ungemessenen Auflagen slavischer Höriger und das Recht verleiht, ihr gemeines Wesen selbst zu verwalten. Auf diese Weise entsteht inmitten des slavischen platten Landes zum ersten Male eine rechtlich gesonderte Stätte bürgerlicher Betriebsamkeit, eine wirkliche Stadt.

So sind Breslau und Stettin, und so sind viele andere Städte des Ostens bis tief in das heutige Rußland hinein gegründet worden. Und ähnlich wie etwa in Breslau und Stettin vollzieht sich zunächst auch die Entwicklung in der neuen deutschen Stadt Posen. Wie weit das Stadtrecht von Magdeburg Vorbild für Posen gewesen ist, ob es namentlich auch das öffentliche Recht des jungen Gemeinwesens ganz umfaßt hat, das wissen

---

recht von Neumarkt (Schroda) in Schlesien erhalten habe. In späterer Zeit besaßen die unter kirchlicher Jurisdiktion stehenden Posener Nebenstädte fast alle deutsches Stadtrecht. — Der Name Posen — Poznan — wurde bis 1253 von dem Komplex von Niederlassungen auf dem rechten Stromufer geführt und dann auf die neue Stadt jenseits der Warthe übertragen.

[1] Vgl. Wuttke, S. 190, 191.

Digitized by Google

wir nicht. Aber jedenfalls hat weder Magdeburger Recht, noch der Umstand, daß es sich hier um eine ganz junge Bürgerschaft auf Kolonialboden handelt, Posen vor den Klassenkämpfen bewahrt, die bald nach der Zeit seiner Gründung in deutschen Städten ausgefochten wurden. Posen wird, wie alle Städte sächsischen Rechts, von Anfang an eine vom Rat getrennte Schöffenbank gehabt haben, wenn auch aus erhaltenen Urkunden eine solche Trennung sich erst im Jahre 1288 nachweisen läßt[1]. An der Besetzung der beiden Kollegien hatten aller Wahrscheinlichkeit nach in der ersten Zeit der Stadt die Handwerkerinnungen keinen Anteil; sie blieb zunächst der Genossenschaft der grundbesitzenden Bürger vorbehalten, den ursprünglichen Siedlern, denen das Haus in der Stadt und der Anteil an der weiten, vom Herzoge der Stadt verliehenen Allmende ein großes soziales Übergewicht verschaffte. In Magdeburg selbst wurde noch um 1300 den Innungen der Zutritt zur Schöffenbank verwehrt[2], und in Breslau, das um dieselbe Zeit wie Posen mit Magdeburger Recht bewidmet wurde, nahmen die Zünfte als solche erst nach 1300, und dann zunächst nur für eine kurze Zeit, an der Ratswahl teil[3].

Nur langsam kamen Handel und Gewerbe in der neu begründeten Stadt zum Gedeihen. Die Kämpfe der piastischen Teilfürsten und später die Wirren nach dem Tode Kasimirs des Großen hemmten den Fortschritt. Erst die Jagellonenherrschaft mit ihrer Erstarkung von Staat und Königsmacht brachte wirtschaftliche Blüte in die vornehmste Stadt Großpolens[4]. Besser ging es mit der Befestigung des öffentlichen Rechts der Stadt vorwärts; hier ist das vierzehnte Jahrhundert für Posen ebenso, wie für die Städte des Deutschen Reichs, eine Epoche kräftiger Entwicklung. Vom Beginn des Jahrhunderts an finden wir Bürgermeister an der Spitze des Rats; der Rat selbst wird von der Gemeinde gewählt und zwar in ganz unabhängigem Verfahren, ohne Einwirkung der fürstlichen Gewalt. Auch in der Gerichtsbarkeit weiß sich die Stadt auf eigene Füße zu stellen, indem

---

[1] Warschauer, Einl., S. 101, I, S. 1.

[2] Maurer, Geschichte der Städteverfassung in Deutschland, III, S. 577.

[3] Grünhagen, Breslau unter den Piasten als deutsches Gemeinwesen, S. 40 ff. Einzelne Handwerker hatten in Breslau schon früher im Rate gesessen, und daß solches auch in Posen bereits 1302 der Fall war, ist aus den von Warschauer in seinem Stadtbuch von Posen veröffentlichten Urkunden ersichtlich. Das beweist aber noch kein verfassungsmäßiges Wahlrecht der Innungen, sondern nur, daß in den Kolonialstädten die Gemeinde der grundgesessenen Genossen sich noch keineswegs, wie in älteren Städten, zu einem von Grundrenten und Handel lebenden Geschlechtertum entwickelt hatte.

[4] Warschauer, Einl. S. 40, 41.

Digitized by Google

ſie nach dem Vorbilde anderer deutſcher Gemeinden die Vogtei in ihre Hände bringt. Wie in vielen der auf ſlaviſchem Gebiete neu begründeten deutſchen Städte, ſo war in Poſen der Unternehmer der Siedlung als Erbvogt mit der Jurisdiktion belehnt morden. Der Herzog hatte ihm nicht allein die niedere Rechtſprechung, ſondern auch den Blutbann eingeräumt, eine weite Erſtreckung der vogteilichen Kompetenz, wie ſie ebenfalls für die Kolonialſtädte des Oſtens, namentlich für die ſchleſiſchen, charakteriſtiſch iſt[1]. Bis nach 1380 finden wir die Rechtsnachfolger des Thomas von Guben in dieſem Amte, große Herren, deren Bedeutung der Stadt unter Umſtänden unbequem werden kann. Von 1386 an aber iſt die Vogtei mit ihren Befugniſſen und Einkünften bei der Stadt; der Vogt wird vom Rat ernannt ebenſo wie die Schöffen[2]. Und während von ihren andern Machtvollkommenheiten die Stadt Poſen ein Stück nach dem andern abbröckeln ſehen mußte, behielt ſie die volle Gerichtsbarkeit über ihre Bürger mit dem jus gladii bis zur preußiſchen Herrſchaft. Noch im Jahre 1788 ließ der Poſener Magiſtrat von ihm gerichtete Mörder vor dem Rathauſe köpfen[3].

In den Verhältniſſen des polniſchen Reichs und des Polentums überhaupt war es zunächſt gegeben, daß die wirtſchaftliche Entwicklung Poſens beſtimmte eng gezogene Grenzen nicht überſchritt. Man kann wohl ruhig behaupten, daß jede andere europäiſche Nation mit der Gunſt der Lage, dem Beſitz von Küſten und Häfen an der Oſtſee und am Schwarzen Meere und dem Reichtum des Landes an Naturprodukten mehr zu erreichen gewußt hätte, als die polniſche, deren Handel in der Hauptſache ein paſſiver blieb. Aber auch ſeiner eigenen geographiſchen Situation nach war Poſen kaum im Stande, einen bedeutenden Teil von dem, was Polen an Import und Export nach Deutſchland und nach der Oſtſee hin beſaß, an ſich zu reißen. Der Binnenhandel dieſer Richtung ging im weſentlichen über Breslau und in ſpäterer Zeit vielfach über Leipzig, auch Krakau nahm daran teil, und die große Seeausfuhr in den Stapelartikeln, Getreide und Holz, ſchwamm

---

[1] Maurer, III, S. 503—505; Grünhagen S. 22.

[2] Über dieſe ganze Entwicklung Warſchauer, Einl. passim.; Wuttke, S. 202 ff., 393 ff.

[3] Lukaszewicz, II, S. 335; Wuttke, S. 220. Erſt ein Jahr vor dem Anfall an Preußen gab die Konſtitution von 1792 eine Appellation an den Krongroßkanzler; bis dahin erkannten Magiſtrat und Schöffenſtuhl zuſammen über Leben und Tod in letzter Inſtanz. Göckingkſches Kommiſſionsprotokoll vom Mai 1793 bei Warſchauer in „Das Jahr 1793, Urkunden und Aktenſtücke zur Geſchichte der Organiſation Südpreußens, Sonderveröffentlichung der hiſtoriſchen Geſellſchaft für die Provinz Poſen“ S. 495.

Digitized by Google

vom Innern des Landes die Weichsel herunter und sammelte sich in Danzig[1]. Eine Rolle im Zwischenhandel fiel Posen nur in der Versorgung von Großpolen zu. Aber den von der Natur für diesen Verkehr geschaffenen Weg, den Wartheſtrom, konnten die Posener Kaufleute bis ins sechzehnte Jahrhundert wegen natürlicher und von Menschenhand geschaffener Hindernisse im Flußlaufe selbst nicht benutzen; und als der Strom endlich halbwegs schiffbar gemacht war, da sorgte Kurbrandenburg, dessen Adel seinen Getreideexport und dessen Oberstadt Frankfurt durch einen unterhalb ihres Stapels einmündenden Warthehandel ihr altes Niederlagsrecht bedroht sah, mit allen Kräften dafür, daß der unmittelbare Verkehr von Posen zur See nach Stettin unterbunden wurde. Erst als es sich um die Erlangung der Belehnung mit Ostpreußen handelte, wurde der Kurfürst nachgiebiger; im Jahre 1618 gewährte er durch den Vertrag von Trebisch die Wartheschifffahrt durch sein Gebiet hindurch[2]. Aber Posen und ganz Polen standen jetzt vor dem Beginne des Niedergangs, und die brandenburgische Fügsamkeit konnte nicht mehr viel nützen. Alle die Handelsplätze, die Posen nach Norden, Westen und Süden hin umgaben, Thorn, Danzig, Frankfurt, Breslau und Krakau, waren Mitglieder der Hansa, Posen war es nicht[3]. Das Wenige an Warenverkehr, das von und nach anderen als großpolnischen Gebieten nach Posen sich lenkte, kam von Litauen und Weißrußland oder ging dahin. Diese Transporte waren es hauptsächlich, die das von den ersten Jagellonenkönigen der Stadt Posen verliehene Stapelrecht[4] traf. Aber davon, daß die dem Stapel unterworfenen Exportwaren nun dem Posener Zwischenhandel anheimfielen und von ihm weiter verteilt wurden, ist uns nichts bekannt. Allem Anschein nach fand die Ansammlung und Distribution an anderen Orten, hauptsächlich in Breslau und Leipzig statt, und der Niederlagszwang mit dem ihm beigefügten Verbot des Detailverkaufs hatte für Posen nur die Bedeutung, daß er den Kaufleuten der Stadt die Gelegenheit gab, aus der durchgeführten Ware das, was sie für die Versorgung des engeren Bezirks brauchten, herauszunehmen[5].

---

[1] Scherer, Allgemeine Geschichte des Welthandels, II, S. 698 ff.; Jekel, Pohlens Handelsgeschichte, I, S. 70 ff., 178 ff. Jekels an Material immerhin reiches Werk erwähnt Posen als Handelsplatz so gut wie gar nicht. Nur über das der Stadt erteilte Stapelrecht wird darin berichtet.

[2] Schmidt in H.M. I, S. 85 ff.; Schottmüller in „Festschrift der Handelskammer zu Posen aus Anlaß ihres fünfzigjährigen Bestehens", S. 12—18.

[3] Für die entgegengesetzte Annahme, die man oft hört, und von der auch Wuttke S. 398 berichtet, habe ich keinen Nachweis finden können.

[4] Wuttke, S. 396, 397; Jekel, I, S. 221.

[5] Lukaszewicz, I, S. 221—223, schließt aus den großen Quanten von

Digitized by Google

Exportinduſtrien hatte das mittelalterliche Poſen nicht, und unter den Städten, die den Außenhandel Polens vermittelten, nahm es nur einen beſcheidenen Rang ein[1]. Von den Städten Großpolens aber war es zweifellos die erſte; nicht nur das Mittelalter hindurch, ſondern bis zur preußiſchen Beſitznahme behauptete es dieſe Stellung. Die Verſicherung, Poſen habe gegen Ende des 16. Jahrhunderts 30000 Einwohner gezählt[2], mag übertrieben ſein, aber ſelbſt in der elendeſten Periode, nach den Schwedenkriegen und den Peſtjahren des 18. Jahrhunderts, blieb Poſen die angeſehenſte Gemeinde Großpolens, und erſt in jener armſeligen Zeit kam es ſo weit, daß eine Reihe von Jahren hindurch die Tuchmacherſtädte im Süden des Landes, wie Rawitſch, Frauſtadt und Liſſa, in den Gewerben und auch in der Volkszahl mit ihm wetteifern konnten. Großpolen war ſchließlich ein an ſolchen Artikeln, wie ſie das weſtliche und nördliche Europa dringend brauchte, an Getreide und Holz, an Vieh, an Fellen, an Honig und Wachs überreiches Land, und ſeine Hauptſtadt beſaß bis zum Schluß des Mittelalters eine tatkräftige deutſche Bürgerſchaft, einen Kaufmannsſtand, deſſen Gleichen doch nur an wenigen Orten Polens zu finden war.

Es iſt überraſchend zu ſehen, wie der Niedergang des Poſener Verfaſſungslebens mit dem Erlöſchen des deutſchen Charakters der Stadt zuſammenfällt, und wie anderſeits auf die Periode dieſer Veränderungen bald die Zeit des wirtſchaftlichen Verfalls folgt. Im Verhältnis von Urſache und Wirkung ſtehen dieſe Ereigniſſe zu einander nicht, und doch gibt es zweifellos Zuſammenhänge zwiſchen ihnen.

Die Parallelität der Entwicklung Poſens mit der ſeiner Schweſterſtädte, der deutſchen Gemeinden gleicher Gründungsart und gleicher Lage im ſlaviſchen Gebiet, hört mit dem 15. Jahrhundert auf; zum mindeſten läßt ſie ſich, ſo weit es ſich um das Verfaſſungsleben handelt, nicht länger verfolgen. Die Urſachen hierfür liegen klar zu Tage. Wenn wir wieder Stettin und Breslau als Beiſpiele herausgreifen, ſo blieben dieſe beiden Städte zunächſt durch die Territorien, denen ſie angehörten, die pommerſchen und ſchleſiſchen Herzogtümer, in Verbindung mit dem Reiche. Die Lehns-

---

Rauchwerk, für welche Kaufleute aus Wilna, Mohilew und Minsk im ſiebzehnten Jahrhundert in Poſen „Deichſelgeld" zu zahlen hatten, auf „unermeßliche Vorteile", die die Stadt gehabt habe, und Schottmüller, a. a. O. S. 11, ſpricht, geſtützt auf dieſe Notiz von Lukaszewicz, von Poſener Handel „bis nach Rußland und in die Türkei hinein". Das Argument iſt aber nicht beweiskräftig, denn es gründet ſich auf die Statiſtik eines reinen Tranſitzolles.

[1] Vgl. Wuttke, S. 208—209.

[2] Lukaszewicz, I, S. 48.

Digitized by Google

hoheit des Kaisers über Polen aber, zwar früh begründet, doch von Anfang an höchst fragwürdig, währte in fortgesetzten kräftigeren Äußerungen nur bis zu Friedrich Barbarossa; und von der Zeit an, wo der letzte der Piasten, Kasimir der Große, Polen wieder kraftvoll zusammenfaßte, schwand auf deutscher Seite selbst der Anspruch und die Fiktion des Lehnsnexus[1]. Sodann waren die Mark, Pommern und Schlesien zwar ursprünglich slavische Länder, die Kolonisation aber hatte in ihnen endgültig durchgegriffen. In diesen Gebieten hielt sich der freie deutsche Bauernstand; in Großpolen aber ging er schon im 14. Jahrhundert nach Recht und Sprache im Slaventum verloren. Nur im Westen und Süden, an den Grenzen der Mark und Schlesiens, behielt der Bauer sein Deutschtum[2]. Und in diesen Strichen Großpolens war es auch, wo einzig und allein deutscher Adel saß; in allen andern Teilen des Landes fehlten die von Deuschland eingewanderten oder aus Slaven zu Deutschen gewordenen Ritter, die in Mecklenburg und Pommern in Brandenburg und Schlesien ein gutes Teil zur Umwandlung des nationalen Charakters beitrugen.

Losgelöst von ihrem ursprünglichen Volkstum saßen die Bürger Posens in einem mächtig aufstrebendem Königreich fremder Nation, dessen Herrscher und dessen Adel aus den blutigen Kämpfen mit dem Orden einen tödlichen Haß gegen alles, was den deutschen Namen trug, nach Hause brachten. In manchen Dingen erhielt sich der Charakter der Stadt länger, als man nach diesen widrigen Umständen vermuten sollte. Noch bis in das 16. Jahrhundert ging der Rechtszug von der Posener Schöffenbank nach Magdeburg, das seit der Gründung der Stadt als ihr Oberhof galt, so wie seinerseits Posen Oberhof für die mit deutschem Recht bewidmeten Städte Großpolens war[3]. Schon bevor diese Verbindung sich löste, hatte die deutsche Sprache ihre Vorherrschaft in den Mauern Posens eingebüßt. Sie wird in den Ratsakten im Laufe des 15. Jahrhunderts in immer steigendem Maße durch die lateinische ersetzt und macht in den Statuten und Büchern vieler Innungen bald nach 1500 der polnischeu Platz. Die Namen der Ratsherren und Schöffen in den uns erhaltenen Fasten bleiben zu einem wesentlichen Teile noch deutsche, aber die Tendenz der Anpassung, die dem Deutschtum des Ostens fast bis zu unsern Tagen angehaftet hat, zeigt sich bereits um 1450,

---

[1] Wersche in Z.H.G., III, S. 247 ff., 375 ff.; Roepell-Caro, Geschichte Polens, I, S. 94, 134, 135, 170, 363. Die schlesischen Herzogtümer gehörten — zufolge der böhmischen Lehnshoheit — zum mindesten mittelbar dem Reiche an.

[2] Schmidt, Geschichte des Deutschtums im Lande Posen unter polnischer Herrschaft, S. 165 ff.; Wuttke, S. 206.

[3] Warschauer, Stadtbuch, S. 39, 152; Wuttke, S. 206, 207, 398.

Digitized by Google

deutsche Familien nehmen vielfach polnische Namen an[1]. Am früheſten aber wurde die freie Verfaſſung der Stadt untergraben. Sprache und Volkstum änderten ſich, wenn auch unter dem Zwange allgemeiner Verhältniſſe, ſo doch von innen heraus, in einem den Beteiligten unbewußten Prozeß. Das fremde Recht der Städte aber, das deutſch ſprechenden Bürgern Sicherheit und Stellung gab, wie ſie ſonſt in polniſchen Landen unbekannt waren, verletzte in gleicher Weiſe Fürſten und Edelleute[2]; mit entſchiedener Abſicht wurde es zunächſt von den Herrſchern und ſpäter auch von ihren Vertretern, den Generalſtaroſten von Großpolen, angegriffen und ſchließlich von dem zügelloſen Adel mit Füßen getreten.

Das Munizipalweſen Polens mit ſeinen Immediat- und Mediatſtädten, der Vertretung der Immediatſtädte auf den Reichstagen und der gänzlichen Bedeutungsloſigkeit dieſer Vertretung mutet bisweilen wie eine Karikatur des bunten Städtebildes des Heiligen Römiſchen Reiches an. Neben dem ſehr realen Rechte der peinlichen Gerichtsbarkeit blieb eine Reihe von vornehmen Äußerlichkeiten bis in die letzten Zeiten der polniſchen Republik an Poſen haften. Die Stadt galt immer als unmittelbar und als eine der erſten des Reichs. Zuſammen mit Krakau, Lemberg und Wilna durfte ſie den Reichstag beſchicken, wo indes eine mehr als ſcheinbare Teilnahme an Beratung und Beſchluß, eine wirkliche Verfechtung ihrer Intereſſen den Städten nie zugebilligt wurde[3]. Und bis in das 18. Jahrhundert unterhielt die Stadt ihre eigenen Befeſtigungen, die freilich in ewigem Verfall waren, und einige Dutzend Soldaten als Beſatzung[4]. Wenn die königlichen Städte Polens mit deutſcher Bürgerſchaft im 14. Jahrhundert in vielen Dingen Ähnlichkeit mit deutſchen Reichsſtädten hatten, ſo behielt Poſen manches von dem Flitter und Tand, die Regensburg und Ulm ſchmückten, noch durch die Zeit ſeines Verfalls. Aber ſeine freie Verfaſſung war ſchon im Beginn des 15. Jahrhunderts ausgehöhlt, ſie verlor ihren Kern, als

[1] Warſchauer, Einl., S. 125, 126; derſelbe in Z.H.G., I, 574 ff., II, S. 132, 133; Schmidt, Deutſchtum, S. 295 ff. Eine der letzten Erinnerungen an das mittelalterliche Deutſchtum der Stadt bildete eine Leiſtung von 41 Talern jährlich, die die Stadt Poſen an die Pfarrkirche ad Sctam. M. Magdalenam für den deutſchen Prediger an dieſer Kirche zu leiſten hatte und die erſt durch den Ablöſungsrezeß vom 1. Juli 1876 mit einer Kapitalzahlung von 3075 Mk. beſeitigt wurde. Akten der Generalkommiſſion Bromberg, P. 15. 3. Kreis Poſen. Tatſächlich wurde in der Pfarrkirche ſeit dem 16. Jahrhundert nicht mehr deutſch gepredigt. Vgl. Warſchauer in Z.H.G., II, S. 131.

[2] Vgl. Wuttke, S. 207.

[3] Wuttke, S. 220; Schmidt, S. 223.

[4] Lukaszewicz, I, S. 38 ff.; Wuttke, S. 407.

Digitized by Google

um 1400, bald nach dem bedeutenden Machtzuwachs, den der Erwerb der Vogtei für den Rat ausmachte, die freie Wahl eben dieses Rats der Gemeinde entzogen wurde. Von 1416 an galt mit geringen Unterbrechungen weniger Jahre der Posener Rat erst dann als zu Recht gewählt, nachdem der König oder in seiner Vertretung der Generalstarost die von den Schöffen und den Innungsvorständen vorgenommene Wahl bestätigt hatte[1]. Und auf die Innungen, für die im Anfange der Rat die oberste Autorität gewesen war, gewann im Laufe desselben Jahrhunderts der König ebenfalls bestimmenden Einfluß. Er setzte zunächst die Berufung von den Entscheidungen des Rats in Innungssachen an den Generalstarosten durch und wußte sodann das Recht der Bestätigung aller Innungsstatuten an sich zu bringen[2]. So bedeutete denn, als bald nach 1500 die Krone die Ratswahl der Gemeinde ganz beseitigte und die Ratsmitgliedschaft auf Lebenszeit erstreckte, während für die Bestellung der einzelnen Ratsherren ein aus Kooptation und Ernennung durch den Generalstarosten gemischtes System eingeführt wurde[3], dies weiter nichts, als den formellen Abschluß einer in den Tatsachen bereits so gut wie vollendeten Entwicklung.

So sehen wir Posen, schon vor dem Schluß des Mittelalters, so tief unter die Landeshoheit gebeugt, wie es geringe deutsche Territorialstädte erst mehr als hundert Jahre später wurden. Um seine Entwicklung in andere Bahnen zu lenken, als die der Städte auf deutsch gewordenem ehemals slavischem Boden, bedurfte es nicht mehr der Wirkungen der Reformation, die in Posen, wie in ganz Polen, einen glänzenden Anlauf nahm, um nach kurzer Zeit so gut wie vollkommen zu erlahmen. In der Posener Bürgerschaft fand das Luthertum sehr bald Anklang, und als nach dem Schmalkaldischen Kriege und nach den Verfolgungen König Ferdinands ein großer Teil der böhmischen Brüder nach Großpolen und insbesondere nach Posen gekommen war, wandten sich, wenn sie selbst auch das Land bald wieder räumen mußten, ihrer Lehre aus dem großpolnischen Adel sowohl, wie aus den Städten neue Anhänger zu[4]. Aber Gegenreformation und Arbeit der Jesuiten setzten in Posen mit besonderer Kraft ein. Was von einheimischen Elementen dem neuen Bekenntnis sich angeschlossen hatte, wurde ihm bald wieder entfremdet. Den Magistrat der Stadt finden wir schon lange vor 1600 am Werke, um im Verein mit dem Bischof und den Jesuiten die

---

[1] Warschauer, Einl., S. 92 ff.

[2] Warschauer in Z.H.G., I, S. 277 ff.

[3] Warschauer, Einl., S. 118, 119.

[4] Lukaszewicz, Geschichtliche Nachrichten über die Dissidenten in der Stadt Posen, übersetzt von Balitzki, S. 16 ff., P.P.B., I, S. 191 ff.

Digitized by Google

Häreſie zu unterdrücken[1]. Gewiß ging in Dingen des Glaubens von der Regierung des jeſuitiſchen dritten Sigismund ein beſonders harter Druck aus; und doch wird man aus ſolchem Verhalten der Poſener Bürgerſchaft gegenüber der Reformation vielleicht am klarſten erkennen können, wie weit ſie um dieſe Zeit allen Zuſammenhang mit deutſchem Weſen eingebüßt hatte. Die Anregungen, die ihr zum größten Teile von ihrem eigenen urſprünglichen Mutterboden kamen, wirkten auf ſie doch ſchließlich nur wie fremde und verloren bald ihre Kraft Anders aber als die eingeſeſſene Bevölkerung, verhielten ſich zum evangeliſchen Glauben diejenigen fremden Ankömmlinge, die um dieſe Zeit neues Blut nach Poſen brachten. Sie kamen nicht alle als Glaubensverfolgte, aber faſt alle gehörten ſie dem neuen Bekenntnis an, und ſie wußten ſich ihr Bekenntnis zu erhalten. Der Glaubensunterſchied aber bewirkte bei ihnen, daß ſie faſt auch durchgängig dem Polentum fremd blieben. Hierin, in der Schaffung eines Gegengewichts gegen die polniſche Aſſimilierungskraft, iſt die tiefſte Wirkung der Reformation auf die Entwicklung von Poſen zu erblicken.

Schon Jahrhunderte vorher hatte es ſich, wie überall in der weiten Welt, ſo auch in Poſen, an einem eingewanderten Elemente erwieſen, daß zäh feſtgehaltene Glaubensunterſchiede Bluts- und Volksmiſchung am ſtärkſten zu hemmen vermögen. Mit dem Strome deutſcher Auswanderer, der die erſten Koloniſten aus dem Weſten brachte, waren auch die Juden nach Polen gekommen. Ihrer eigenen Tradition nach ſtammten ſie aus den reichen, alten, hoher Blüte ſich erfreuenden Gemeinden, die, ſeit vielen Jahrhunderten, zum Teil aus der Römerzeit her, in Franken und Schwaben anſäſſig, der Verfolgung der Kreuzfahrer gewichen waren[2]. Wie der deutſche Bauer, ſo war auch der Jude von den piaſtiſchen Fürſten gern aufgenommen worden. Er brachte in das öde Slavenland eine Summe von ziviliſatoriſchen Momenten, die Kenntnis eines ausgebildeteren Wirtſchaftslebens, den Eifer und das Geſchick, ſich in den Gewerben zu betätigen, Verbindungen in Handel und Verkehr, wohl auch Reſte von Kapital. Dazu kam das Erbe einer von der Urväter Zeiten her überkommenen geiſtigen Kultur, die ſchon in ihrer alten

---

[1] Vgl. Łukaszewicz, II, S. 126 ff.; Wuttke, S. 403 ff.; Warſchauer in Z.H.G., XIX, S. 17 ff.; Schmidt, S. 305—309, 370 ff.

[2] Das Beſte, was über dieſe Wanderung der Juden von Weſten nach Oſten bis jetzt geſagt worden iſt, findet ſich in Jacob Caros nach ſeinem Tode herausgegebenen Vorträgen und Eſſays, S. 110 ff. Die von polniſchen Pſeudogelehrten zum Übermaße wiederholte Fabel von der Undankbarkeit, mit der die Juden polniſche Wohltaten vergolten hätten, wird hier von Caro auf das gründlichſte widerlegt.

Digitized by Google

Heimat dieſe Auswanderer und Flüchtlinge über ihre Umgebung erhoben hatte. Schreiben und Leſen waren ihnen keine unbekannten Künſte, ſeit jeher kannten ſie ihr Geſetz und waren gewohnt es auszulegen, der große Schatz ihres alten heiligen Schrifttums war ihnen nie verloren gegangen. Die Sprache dieſer Juden aber war die deutſche. Seit unvordenklichen Zeiten hatten ſie deutſch geſprochen, und ungleich den mit ihnen zuſammen eingewanderten Bürgern und Bauern hielten ſie an ihrer Mutterſprache für alle Zeit feſt. Vermiſcht mit polniſchen und hebräiſchen Brocken iſt das Idiom der ruſſiſch-polniſchen Juden zu einem mißachteten Jargon herabgeſunken. Aber in ſeinen Hauptbeſtandteilen iſt dieſer Jargon deutſch geblieben, und bis zur Gegenwart gibt er in den zuſammengedrängten Judenſtädten des ruſſiſchen Anſiedlungsrayons und dann bis in den fernſten Oſten des gewaltigen Reichs, bis an die Küſten des Stillen Ozeans Kunde von der deutſchen Herkunft der Juden des Slavenlandes.

Ob die Juden der Stadt Poſen von dieſer erſten Auswanderung nach Polen oder von Vertriebenen aus der Zeit des Schwarzen Todes herſtammen, iſt nicht feſtzuſtellen. Nach ihrer eigenen Tradition und nach den Urkunden des ſtädtiſchen Archivs läßt ſich ihre Anweſenheit nur bis zum Ende des 14. Jahrhunderts zurückverfolgen, im 16. Jahrhundert ſcheint ihre Gemeinde etwa dreitauſend Seelen umfaßt zu haben[1]. Wie die Städte Polens bei den Königen Schutz gegen die Anmaßungen des Adels fanden, ſo war mit den Herrſchern der Adel zumeiſt bereit, den Juden gegen die Unterdrückungen der ſtädtiſchen Magiſtrate und der Bürgerſchaften beizuſtehen. Die Könige ſowohl, wie die größeren Edelleute fanden bei den Juden „quos nobis et regno speciali conservamus thesauro“[2] und durch ſie am eheſten das bare Geld, deſſen ſie bedurften. Die Bürger der Städte aber ſetzten alles daran, die verhaßte jüdiſche Konkurrenz zu beſeitigen. Und trotz des Schutzes von mächtiger Seite gelang es dem Poſener Magiſtrat, wenn er auch nicht den Handel der Juden zu erdrücken vermochte, ſo doch ihr Leben in Poſen zu einer Kette faſt unerträglicher Leiden zu machen. Wer die Annalen der Poſener jüdiſchen Gemeinde und die Liſten ihrer Märtyrer durchlieſt, der wird von dem alten Glauben, Polen ſei das Paradies der Juden geweſen, durchaus bekehrt.

Bedeutete die Anſiedlung der Juden in Poſen einen dauernden Ein-

---

[1] Perles, Geſchichte der Juden in Poſen, passim; Graetz, Volkstümliche Geſchichte der Juden, III, S. 292; Lukaszewicz, I, S. 56 ff.

[2] Kaſimir IV. Jagiello in der Beſtätigung des den Juden durch Herzog Boleslaus den Frommen erteilten Privilegs. S. Perles, S. 4. Bloch, Die Generalprivilegien der polniſchen Judenſchaft, Z.H.G., VI, S. 163.

Digitized by Google

fluß, eine vom erſten Augenblick an nicht mehr nachlaſſende Wirkung auf die Entwicklung und auch auf das öffentliche Leben der Stadt, ſo iſt die Spur einer anderen, durch lange Zeiträume währenden Zuwanderung, der der Schotten, heute wieder verweht und verflogen. An manchen anderen Stellen Polens, und vor allem in den Städten des Ordenslandes läßt ſich die Nachwirkung des Schottentums bis in die Gegenwart verfolgen. In der Geſchichte Poſens bleibt die Feſtſetzung der ſchottiſchen Kolonie eine Epiſode, wenn auch eine Epiſode von Intereſſe und Bedeutung.

Die Schotten gelangten ſpäter als die Juden, nach Polen, ſie kamen in geringerer Zahl, ihrem chriſtlichen Glauben und ihrer Abſtammung nach galten ſie nicht in demſelben Maße als Fremde. Und doch erinnern ſie in ihrem Verhältnis zu der angeſeſſenen Bevölkerung in vielen Stücken an jene. Ein lebhafter Handel von der ſchottiſchen Oſtküſte zur Oſtſee hin hatte ſchon lange beſtanden, als im 15. Jahrhundert die erſten Niederlaſſungen ſchottiſcher Kaufleute in den preußiſchen Hafenſtädten, vor allem in Danzig, erfolgten. Lange Zeit hatten dieſe Anſiedlungen keinen dauernden Charakter, und die Schotten, die nicht in größerer Zahl, ſondern nur vereinzelt kamen, waren und blieben Hauſierer, die die Bürger der kleinen Städte und die Bauernhöfe mit ihren Waren abſuchten, mitunter auch auf den Meſſen erſchienen, überall verfolgt von der wütenden Eiferſucht der Kaufmannsgilden und der Zünfte, von den Verboten der Herrſcher und den Drangſalierungen der gegen ſie aufgeſtachelten Amtmänner und Magiſtrate. Mit der Zähigkeit, die ihren Stamm kennzeichnet, hielten ſie ſich in dem Lande, das ſie einmal als ein gutes Feld für die Tätigkeit des Kaufmanns erkannt hatten. Die Zahl der einzelnen umherwandernden pedlars verzehnfachte ſich bald, und ſie verhundertfachte ſich, als im 16. Jahrhundert die Urſachen einſetzten, die Schottland damals entvölkerten, Kriege und Hunger. In jener Zeit war Polen, wie der moderne Hiſtoriograph dieſes Exodus[1] ſagt, das Amerika Schottlands; in der erſten Hälfte des 17. Jahrhunderts ſchätzte man die Zahl der in Polen lebenden Schotten auf 30 000. Nicht nur ihre Beſchränkung auf den Handel und auf einzelne Handwerke, ihr Geſchick, ihre Betriebſamkeit und Genügſamkeit und die Hartnäckigkeit, mit der ſie ihre Ziele verfolgten, erinnern an die Juden. Überall traf ſie derſelbe Haß und Neid, und das, was man gegen ihre Art des Handels vor-

[1] Th. A. Fiſcher, auf deſſen beide Werke, The Scots in Germany und The Scots in Eastern and Western Prussia, ich hier mich beziehen möchte. Meines Wiſſens iſt dieſes für die baltiſchen Länder und Polen wie für Schottland ſo wichtige geſchichtliche Ereignis, abgeſehen von Darſtellungen, die ſich auf einzelne Orte beziehen, ſonſt nicht wieder behandelt worden.

Digitized by Google

brachte, stimmte zum Teil wörtlich mit den Vorwürfen überein, die man den Juden machte, mit denen sie oft in denselben Edikten genannt wurden. Und gemeinsam mit den Juden ist ihnen weiter, daß sie, sowie sie erst des Bürgerrechtes teilhaft wurden, schnell in den Städten zur Bedeutung emporstiegen[1]. Freilich gebrauchten zu solcher Emanzipation die Schotten kaum mehr Jahrzehnte, als die Juden Jahrhunderte. Verfolgung und Einschränkung richteten im wesentlichen gegen sie sich nur solange, als sie fremd im Lande umherzogen, gegen die „vagabunda gens Scotorum", wie ein Edikt Sigismund Augusts von 1552 sie nannte[2]. Ihrer festen Niederlassung in den Städten und ihrer Aufnahme als Bürger wurden selten Hindernisse in den Weg gelegt, und saßen sie erst einmal im Bürgerrecht, so kam die zweite Generation bald in Gilde und Zunft und in die städtischen Ehrenämter. So finden wir denn am Schlusse des 16. Jahrhunderts die schottischen Kolonien, die sich während der vorhergehenden fünfzig oder sechzig Jahre angesiedelt hatten, in den preußischen Hafen- und Binnenstädten, aber auch in Krakau, in Bromberg und in Posen, ja selbst in ganz kleinen Städten Großpolens in hoher Blüte. Überall waren Schotten unter den ersten und vornehmsten Kaufleuten; sie stellten Bürgermeister der Städte und gingen vielfach in den Adel des Landes über. Trotz ihrer Zugehörigkeit zu den städtischen Bürgerschaften hatten sie im 17. Jahrhundert durch ganz Polen, wie übrigens auch in Brandenburg und Preußen, eine eigene korporative Verfassung mit erwählten Richtern an der Spitze des Ganzen und mit Unterabteilungen, die nach der Art der presbyterianischen Gemeinden der Heimat von gewählten Ältesten und von den Geistlichen geleitet wurden[3].

Die seit etwa 1570 erhaltenen Posener Bürgeraufnahmebücher geben die Namen von vierundvierzig Schotten, die in der Zeit von 1585—1713 in der Stadt das Bürgerrecht erlangten[4]. Sicherlich indes begann die schottische Einwanderung schon vor dem ersten Datum dieser Liste, denn es finden sich unter den Mitgliedern der Posener Kaufmannsinnung im 17.

---

[1] Vgl. Sembrzycki, Die Schotten und Engländer in Ostpreußen. Altpreußische Monatsschrift, XXIX, S. 228 ff.

[2] Wuttke, S. 210. Vgl. Fischer, Scots in Prussia, S. 32, 157.

[3] Fischer, Scots in Germany, S. 39 ff. Bezüglich besonderer schottischer Korporationen in den einzelnen Städten vgl. Sembrzyckis Ausführungen a. a. O. über die „Brüderschaft Großbrittanischer Nation" zu Königsberg.

[4] Warschauer, Handschriftlicher Auszug aus den Posener Aufnahmebüchern des Posener Staatsarchivs. Die Ankömmlinge stammten in der Hauptsache aus den Hafenstädten der Ostküste, aus Edinburgh, Dundee und Aberdeen, wie denn überhaupt die zu Handel und Seefahrt wenig geneigte keltische Bevölkerung der Westküste und der Hochlande in dieser Emigration selten vertreten ist.

Digitized by Google

und 18. Jahrhnndert eine ganze Anzahl ſchottiſcher Namen, die in den Bürgeraufnahmebüchern nicht enthalten ſind[1]. Wie dem aber auch ſei, die Wichtigkeit und das Anſehen, das die Schotten im 17. Jahrhundert in Poſen erlangten, ſtehen außer allem Verhältnis zu ihrer Zahl, die niemals mehr als ein paar Hundert betrug. Im Anfange des 17. Jahrhundert war mehr als die Hälfte der Poſener Großkaufleute Schotten, und noch 1713, als die Poſener Kolonie ſich ſchon ſehr vermindert hatte, trugen unter den ſechsunddreißig Mitgliedern der Kaufmannsinnung acht nachweisbar ſchottiſche Namen, darunter der Senior Wilhelm Forbes[2]. Von den angeſehenen ſchottiſchen Familien hielten dieſe Forbes am längſten in Poſen aus; ihr Handelshaus blühte noch im Beginn des 19. Jahrhunderts[3]. Bald darauf ſchwand auch dieſer Name aus Poſen, und heute beſteht in der Bevölkerung der Stadt nicht einmal mehr eine Erinnerung daran, welche Rolle durch Jahrhunderte in ihr die Ankömmlinge aus dem fernen Kaledonien ſpielten[4]. Daß der Verfall der Poſener Gewerbe in den letzten anderthalb Jahrhunderten des polniſchen Reiches eine der Urſachen des Verſchwindens der ſchottiſchen Kolonie war, kann kaum bezweifelt werden. Noch mehr aber trug daran die katholiſche Verfolgung Schuld, die bald nach der erſten Aufnahme der Schotten in Poſen einſetzte, und die eingewanderten Presbyterianer ebenſo traf, wie Polen und Deutſche evangeliſchen Bekenntniſſes. Die

[1] Vgl. Łukaszewicz, I, S. 79, 80, 232. Übrigens ſind die Angaben dieſes Autors über die Poſener Schotten, ſoweit es ſich nicht um die einfache Wiedergabe von Namenliſten aus den Akten handelt, ganz beſonders widerſpruchsvoll und unzuverläſſig.

[2] Łukaszewicz, I, S. 232.

[3] Paraphen-Klaſſifikationsliſte von 1808/09, St.A.P. C X c i. Forbes & Co. gehören zu den Firmen, die den höchſten Steuerſatz von 60 Fl. jährlich zahlen.

[4] In den Gewerbeſteuerrollen der Stadt Poſen aus den zwanziger und dreißiger Jahren des 19. Jahrhunderts fand ich noch zwei ſchottiſche Namen, Reit (Reid) und Dickſohn (Dixon), die aber ſpäter auch verſchwinden. Beide gehörten kleineren Gewerbetreibenden an. St.A.P. C X c d. Den Namen Reid — die Reid gehörten zu den bekannteſten ſchottiſchen Familien und ſtanden den Forbes nahe — führte auch noch in der Zeit nach der Reokkupation ein namhafter Poſener Schulmann, der Rektor der ſog. polniſchen Stadtſchule. S. u. — Die Poſener Kaufmannſchaft hatte um die Zeit des Anfalls an Preußen die Bedeutung der Schotten noch ſehr lebhaft im Gedächtnis. In einer Petition an den Grafen Hoym vom 11. Auguſt 1795 ſagt ſie: „Die Stadt Poſen hatte ihren ehemaligen Glanz und die Größe ſeines Handels demjenigen Teile ſeiner Einwohner zu verdanken, welche aus Schottland emigriert waren und unter der Erhaltung vieler Privilegien ſich allhier als Kaufleute etabliert hatten.“ G.St.A. Gen. Dir. Südpr. Ortſch LXXII 978.

Digitized by Google

Posener städtischen Behörden, die bei diesen Bedrückungen in vorderster Reihe standen, beraubten damit ihre Stadt eines Elements, dem Königsberg einen Immanuel Kant und Danzig einen so hochherzigen Bürger wie Jakob Kabrun verdankten. Sicher wäre in Posen vieles besser gegangen, und es wäre ein schnelleres Aufraffen der Stadt nach dem Anfalle an Preußen erfolgt, wenn der Bürgerschaft Scharfsinn, Wagemut und Festigkeit der Schotten länger erhalten geblieben wären.

Um das Verhältnis Polens zur Reformation zu verstehen, muß man dessen eingedenk bleiben, daß dem ursprünglichen Charakter dieser Nation Glaubensfanatismus fremd ist, daß die breite Mittelschicht, in der in Deutschland die neue Lehre den bereitetsten Boden fand, hier kaum vertreten war, und daß der herrschenden Klasse, wie es scheint, schon am Ausgange des Mittelalters die Religion nicht mehr im tiefsten Sinne Gewissenssache war. Auf der einen Seite erklärt sich hieraus, warum in der polnischen und polonisierten Stadtbevölkerung, und vor allem im Adel Luthers und Calvins Bekenntnis wurzellos blieb, und auf der andern Seite, woher es kam, daß Protestanten und Juden, Deutsche und Schotten schließlich doch in Posen blieben, ja daß neue Ankömmlinge niemals die Tore der Stadt auf die Dauer sich verschlossen sahen. Die Polen waren keine Spanier; den Jesuiten und den Inquisitoren des Posener Dominikanerklosters[1] gelang es zwar, den Pöbel gegen die Häretiker zu hetzen und den schwachen Magistrat — namentlich wenn man des Königs sicher war — zu allerhand Bedrückungen zu veranlassen, aber weder wurde die physische Ausrottung der Ketzer selbst versucht, noch die gänzliche Unterdrückung ihrer Lehre und ihres Gottesdienstes durchgeführt. So konnte es geschehen, daß in den Zeiten der katholischen Reaktion, wenn man etwa von den letzten fünfundzwanzig Regierungsjahren Sigismunds III. absieht, Polen den verfolgten Protestanten Österreichs immer noch als ein Asyl erschien. Und noch ein Zweites kam dazu. Wenn irgendwo der Satz Geltung hatte, daß es die Sekten sind, die in den Geschäften gedeihen, so war dies in Polen der Fall. Den Fleiß und die Tüchtigkeit der deutschen Kaufleute und Handwerker und der schottischen Händler, und die Betriebsamkeit der Juden konnte und mochte man nicht entbehren; ohne sie wären in Posen im 16. und 17. Jahrhundert die Gewerbe ganz und gar zugrunde gegangen.

Der Zuzug, der neues Blut in das erstarrte Posener Deutschtum

---

[1] Łukaszewicz, II, S. 103. Ł.'s Angaben über die Posener Inquisition stehen übrigens in Widerspruch mit denen anderer Autoren über die Aufhebung der Inquisition in Polen.

Digitized by Google

brachte, war am ſtärkſten in den Dezennien, die der gegen die Poſener Proteſtanten gerichteten Verordnung Sigismunds III. von 1609 vorhergingen. In jener Zeit wurden nicht viel weniger deutſche, als polniſche Zuwanderer in das Poſener Bürgerrecht aufgenommen, und vier Fünftel dieſer Deutſchen waren Proteſtanten. Die meiſten kamen aus Schleſien und aus anderen öſterreichiſchen Landesteilen; aber auch Sachſen und Heſſen, Franken und Bayern ſtellten ihren Anteil und ebenſo die kleinen Städte Großpolens und die benachbarten Striche der Mark, Pommerns und Preußens, in denen die Gewohnheit der Abwanderung nach Polen wohl nie gänzlich erloſchen war[1]. Mit den zum Luthertum ſich haltenden Reſten des urſprünglichen Deutſchtums der Stadt bildeten ſie eine deutſche lutheriſche Gemeinde, neben der eine polniſche Gemeinde mit einem beſonderen Prediger beſtand; ebenſo zerfielen die böhmiſchen Brüder und die zu ihnen ſich haltenden Calviniſten in eine deutſche und eine polniſche Gemeinſchaft[2]. Die deutſch-lutheriſche war zweifellos die ſtärkſte dieſer Gemeinden. Sie ſcheint um 1600 etwa zweitauſend Seelen umfaßt zu haben; ihre Wurzel hatte ſie in der eigentlichen Bürgerſchaft, zu ihr gehörten angeſehene Handwerker, namentlich Goldſchmiede, und einige von den erſten Kaufleuten der Stadt, wie die Rydt[3] und die Frobell[4]. Wie die mächtigen Oſtrorog ihren Schutz den böhmiſchen Brüdern gewährten, ſo hatten die Lutheraner, die polniſchen ſowohl wie die deutſchen, ihre Schirmherren an den Grafen Górka, die zuweilen auch ihre Hand über die Poſener Juden hielten. Mit dieſem ſtarken Rückhalt im großpolniſchen Adel konnten die Proteſtanten ſchon gegen die Jeſuiten ſtandhalten und auch gegen den Poſener Rat. Denn die Zeit, in der auch in den königlichen Städten die Schlachta alles, der Magiſtrat aber nur ſehr wenig bedeutete, hatte bereits begonnen. Von 1555 bis 1595 hielten die Lutheraner ihren

---

[1] Kleinwächter in Z.H.G., IX, S. 108, 109; Schmidt, Deutſchtum S. 298, 370.

[2] Kleinwächter, a. a. O. S. 114; Lukaszewicz, II, S. 129.

[3] Auch dieſe Rydt, die durch fünf oder ſechs Generationen einen Hauptplatz im Handel einehmen, dürften ſchottiſchen Urſprungs ſein. In den mittelalterlichen Faſten der Stadt findet ſich ihr Name nicht, er taucht erſt im 16. Jahrhundert auf. Noch 1696 und 1710 werden ein Rydt und ein Ryth, beide aus Clackmannan, in das Bürgerrecht aufgenommen; bei beiden iſt zweifellos der eigentliche Name Reid. Wenn die älteren Rydt ſich bereits in der erſten Zeit des Proteſtantismus zu den deutſchen Lutheranern und nicht zu den Calviniſten hielten, ſo hängt das wohl damit zuſammen, daß ſie früher als die anderen Schotten und noch als Katholiken nach Poſen gekommen waren. Vgl. Fischer, Sc. in G., S. 54, Sc. in Pr. S. 213, 214; Lukaszewicz, I, S. 232.

[4] Kleinwächter, a. a. O. S. 114, 119, 120.

Digitized by Google

Gottesdienſt in dem heute noch ſtehenden Palaſte der Górka auf der Waſſerſtraße. Aber die Jeſuiten wurden unter König Sigismund immer mächtiger, die Oſtrorog wandten dem neuen Glauben wieder den Rücken, und das Geſchlecht der Górka erloſch mit jenem Poſener Wojewoden Stanislaus, der oft genug dem Domkapitel und dem Rat der Stadt ſeinen Willen aufgezwungen hatte. Das gaſtliche Haus in der Waſſerſtraße mußte geräumt werden, zwanzig Jahre lang verſammelten ſich die Lutheriſchen in einer kleinen Holzkirche vor dem Wronker Tore, neben dem dort ſchon beſtehenden Bethauſe der böhmiſchen Brüder. Schutzlos hatte ihr Gottesdienſt hier unter der immer ſteigenden Wut der Jeſuitenſchüler und des gemeinen Volkes zu leiden, bis es 1616 ſoweit kam, daß beide Kirchen niedergebrannt wurden. Seitdem gab es bis in die letzten Jahre der Republik evangeliſchen Gottesdienſt in Poſen nur dann, wenn in Kriegszeiten ſchwediſche oder brandenburgiſche Truppen in der Stadt lagen. Die Gemeinde der böhmiſchen Brüder ging ein, während den Lutheranern die Grudzinski, Erbherren des um 1600 unweit von Poſen gegründeten Städtchens Schwerſenz, eine Freiſtätte einräumten. Die deutſchen ſowohl wie die polniſchen Lutheraner Poſens vereinigten ihre Gemeinde mit der Schwerſenzer und machten von nun an, um ihre Andacht abzuhalten, alle Sonn- und Feſttage den Weg von mehr als einer Meile. Erſt als unter dem letzten Könige Stanislaus Auguſt 1768 und 1775 den Diſſidenten Religionsfreiheit gewährt wurde, trat eine Wendung ein. Die Reformierten hielten von nun an wieder ihren öffentlichen Gottesdienſt in der Stadt, und die Lutheraner erbauten die Kreuzkirche, die älteſte der heute beſtehenden evangeliſchen Kirchen Poſens und weihten ſie 1786 ein[1].

Im Jahre 1567 war der Poſener Rat faſt ganz mit Proteſtanten beſetzt geweſen. Das war wenige Jahre vor der Etablierung der Jeſuiten, die bald dafür ſorgten, daß derartiges in der Stadt nicht wieder vorkam. Der Poſener Biſchof Opalenski war es dann, der 1609 den König Sigismund III. zu jenem Edikt veranlaßte, wonach Proteſtanten — oder Diſſi-

---

[1] Łukaszewicz, II, S. 126—130; derſelbe, Geſchichtliche Nachrichten, S. 80 ff.; P.P.B., I, S. 195—197; Wuttke, S. 404—405; Bär in Z.G.L., I, S. 73—81; Kleinwächter in Z.H.G., XII, S. 250, 254—557; Warſchauer, Einleitung zu Kohtes Verzeichnis der Kunſtdenkmäler der Provinz Poſen, S. 18—22. Die Baukoſten der Kreuzkirche im Betrage von 42000 Talern wurden faſt ganz von den Gemeindemitgliedern beſtritten. Aber für den Abputz, für das Portal und für die Kupferbedachung der Kuppel reichten die Mittel der Gemeinde nicht mehr aus; ſie wurden erſt aus einem Gnadengeſchenk, das Friedrich Wilhelm III. 1803 mit 2948 Talern gewährte, hergeſtellt. G.St.A. Gen. Dir. Südpr. Ortſch., LXXII. 1081.

Digitized by Google

denten, wie sie genannt wurden — von nun an von der Niederlassung in Posen und vom Eintritt in die städtischen Ämter ausgeschlossen bleiben sollten. Der Rat befolgte diese Verordnung mit ungewöhnlichem Eifer[1]; dagegen zeigte er sich sehr wenig geneigt, den Königen zu folgen, als Ladislaus IV. und seine Nachfolger, wie es zu verschiedenen Malen geschah, ihm ein milderes Verhalten anbefahlen. Die Aufnahmen von Protestanten blieben auch nach Sigismunds III. Tode selten und erschwert; eine Zeit lang legte man den Zugelassenen sogar die Verpflichtung auf, den katholischen Glauben binnen Jahresfrist anzunehmen. Auch die Zünfte fingen an, sich gegen den Eintritt von Evangelischen zu wehren. Um 1700 ließen Bierbrauer, Fleischhauer, Schuster und Schneider keinen Dissidenten zu; die Gegenbefehle des Königs machten auf sie ebenso wenig Eindruck wie auf den Magistrat. Immerhin unterlagen die Aufnahmen in Bürgerschaft und Zunft einer schwankenden Praxis. Den Ausschluß der Protestanten von den Ämtern aber hielt der Rat, wie es scheint, bis zur Konstitution von 1768 ohne wesentliche Unterbrechungen aufrecht. Hier stützte er sich immer wieder von neuem auf die unbedingten Befehle des Bischofs, und er wußte seinen Widerstand nicht nur gegen den König, sondern, was ungleich mehr sagen will, im Jahre 1708 auch gegen den schwedischen Stadtkommandanten durchzuführen[2].

Auch während des 17. Jahrhunderts ließ die deutsche Einwanderung in die Städte Großpolens nicht nach, aber sie wandte sich mehr nach solchen Orten, deren Behörden sich duldsamer erwiesen, als der Rat der Landeshauptstadt. In jener Zeit war es, daß die verfolgten evangelischen Tuchmacher Schlesiens im Süden und Westen der heutigen Provinz Posen sich niederließen. Meseritz und Fraustadt, beides königliche Städte, das von dem Przyjemski eben gegründete Rawitsch und Lissa, dessen Erbherren, die Leszczynski und später die Sulkowski, auch in jener verwilderten Zeit viel von den besten Zügen des vornehmeren polnischen Adels zeigten, zogen hauptsächlich Nutzen von dieser Zuwanderung. Lissa namentlich gelangte zu einer gewissen Blüte, während Posen sichtlich zu verfallen anfing. Mit der Unterdrückung des Deutschtums wurde in der Posener Bürgerschaft der feste

[1] Aufnahmen von Schotten finden sich von 1609 bis zum Tode Sigismunds nur in zwei Fällen, 1624 und 1630, beide Male zufolge besonderen königlichen Mandats. 1630 wurden drei Schotten zusammen zugelassen; sie mußten versprechen „omnibus catholicis concionibus diebus festivis adesse". Fischer, Sc. in Pr., S. 211.

[2] Wuttke, S. 407; Warschauer, a. a. O.; Schmidt, Deutschtum, S. 308, 370, 372; Bär, a. a. O. S. 87–92.

Digitized by Google

Kern geschwächt, der vielleicht imstande gewesen wäre, dem jetzt ohne Unterlaß von außen hereinbrechenden Ungemach zu widerstehen. In die zweite Hälfte des 17. und den Beginn des 18. Jahrhunders fallen die beiden großen Kriege gegen Karl X. Gustav und gegen Karl XII. von Schweden, die Großpolen verwüsteten, Belagerungen und Erstürmungen der Stadt, Besetzungen durch schwedische und brandenburgische Truppen. Das Unwesen der Konföderationen begann, und zu verschiedenen Malen richteten die Armeen der Adelsparteien in dem unseligen Posen fast ebensoviel Unheil an, wie die fremden Landesfeinde. Zu alledem kam die Pest; am verheerendsten war die Epidemie, die im Gefolge des nordischen Krieges die Stadt überzog, und der, wie es heißt, neuntausend Menschen zum Opfer fielen.[1] Nach dem Kriege war Posen eine verödete Stadt. Die überkommenen Berichte über die Einwohnerzahl sind wenig brauchbar, da sie nicht erkennen lassen, ob die unter besonderer Jurisdiktion stehenden Nebenstädte mit gerechnet wurden; aber sicher ist, daß um 1730 die Bevölkerung nur wenige tausend Seeelen betrug. Was Schweden, Russen und Sachsen noch übrig gelassen, das hatten die Truppen Skorzewskis, des Marschalls der Tarnogroder Konföderation ruiniert. Die Vorstädte waren heruntergebrannt, in der inneren Stadt, deren Häuserzahl schon seit 1600 beständig sich vermindert hatte, lagen dreihundert Gebäude in Trümmern. Von den stehen gebliebenen Häusern waren viele, darunter die schönsten und besten, in den Händen des Landadels, der trotz des Widerstrebens des Rats schon seit langem die Sitte angenommen hatte, für seinen vorübergehenden Aufenthalt in der Stadt sich dort mit eigenem Grundbesitz ansässig zu machen[2]. Neben dieser Art von Edelleuten gab es noch ein paar hundert, die ohne Haus und ohne Mittel in Posen jahraus und jahrein lebten und ihr Dasein von nichts Besserem als Bettelei und Erpressung fristeten[3]. Beide

---

[1] Łukaszewicz, I, S. 50; II, S. 279.

[2] Noch in der südpreußischen Zeit befanden sich viele von den besten Häusern Posens im Besitz des großpolnischen Adels. Nach dem ersten Feuersozietätskataster von 1804 finden sich die Raczynski, Dzieduszycki, Szóldrski, Mielżynski, Skórzewski, Mycielski und viele andere in Posen angesessen. Von den 100 Häusern des alten Marktes waren 15 der größten und schönsten in den Händen von Edelleuten, darunter diejenigen beiden Privatgebäude, die nächst dem in der Breslauer Straße gelegenen, auf 18750 Taler taxierten Hause der von Malczewskischen Erben die wertvollsten der Stadt waren, nämlich das „Palais des Marschalls v. Gurowski“ (Nr. 78) mit 15225 Talern und das Haus der v. Mielżynskischen Erben (Nr. 91) mit 13550 Taler Feuertaxe. St.A.P. C XII d a 3.

[3] Auch in den Dienst der Venus vulgivaga stellte der Adel ein nicht unbeträchtliches Kontingent. Als nach 1793 die preußische Verwaltung zum ersten

Digitized by Google

Kategorien drückten mit ihrem Übermut und mit ihrer Roheit auf Bürger und Rat, der städtische Blutbann reichte gegen sie nicht aus[1]. In den zuweit gewordenen Mauern lebte ein kümmerliches Bürgergeschlecht, das passiv den Kämpfen der Prätendenten und Faktionen zuschaute, dessen Mut gebrochen, dessen Erwerb versiegt, dessen altes deutsches Recht zu leerem Formenkram geworden war, zu einer morschen Schutzwehr, die jeder Edelmann umritt. Auch im Deutschen Reich war überall der mittelalterliche Bürgersinn geschwunden, und die Städte waren von ihrer Höhe herabgestiegen. Aber ein Gegenstück zu Posen, das in hundertundfünfzig Jahren aus der volkreichen, noch immer selbstbewußten und wohlhabenden Stadt der letzten Jagellonenzeit etwas nicht viel anderes als eine wüste kleine Landstadt geworden war, hat Deutschland trotz des Jammers, den der dreißigjährige Krieg über sein Bürgertum brachte, kaum aufzuweisen.

Für das Deutschtum der Stadt war und blieb die lutherische Gemeinde der Mittelpunkt. Sie war schon in der zweiten Hälfte des 17. Jahrhunderts auf wenige hundert Seelen zusammengeschmolzen. Viele von ihren wohlhabendsten Mitgliedern hatten Posen verlassen, manche waren nach Lissa gezogen, die reiche Familie Winkler hatte ihren Wohnsitz nach Leipzig verlegt. Aber noch immer gehörte, soweit in Posen von einem respektableren ansässigen Bürgertum die Rede sein konnte, ein wesentlicher Teil davon ihr an; zu ihr fanden sich auch, wie es scheint, in der Not der Zeit die schottischen Familien, die noch in Posen saßen und, wie die Stuart und die Forbes, einen Platz in dem mehr und mehr verfallenden Handel der Stadt behaupteten[2]. Als nach Beendigung des nordischen Krieges wieder etwas Ruhe im Lande einkehrte, mehrte sich auch wieder die deutsche Einwanderung nach Posen; als Hauptstadt und als Mittelpunkt des groß-

---

Male eine Art von Sittenpolizei in Posen einführte und der Magistrat gegen die jenigen Vertreterinnen dieses Berufes, die sich ohne Obdach herumtrieben, mit Pranger, Ruten und Gassenkehren vorzugehen beabsichtigte, spielte die Frage, ob die wegen adligen Standes eximierten Damen also angefaßt werden könnten, in den zwischen dem Magistrat und der Kriegs- und Domänenkammer angestellten Erörterungen eine große Rolle. St.A.P. C XIX 2.

[1] Lukaszewicz, I, S. 24—32, 51, 52, 84—86, 156; II, S. 240—296; Wuttke, S. 217, 218, 402, 403, 408.

[2] Kleinwächter in Z.H.G., XII, S. 250—254; Bär, a. a. O. S. 90—92. Vgl. Lukaszewicz, II, S. 128. In der Hauptsache hielten die Schotten in Posen sich so, daß ihre Anwesenheit eine Verstärkung des deutschen Elements bedeutete. Manche freilich wurden Katholiken und Polen, wie die Paton, deren einer 1697 Bürgermeister (Stadtpräsident) war. Lukaszewicz, II, S. 268; vgl. Kleinwächter, a. a. O. S. 254.

Digitized by Google

polnischen Binnenverkehrs, den es seiner Lage nach immer bilden mußte, fing es an, die deutsche Bevölkerung der durch die Kriege vielfach ruinierten kleinen Städte des Landes an sich zu ziehen. Aber in diesem Zuzug des 18. Jahrhunderts überwogen die Katholiken[1], die nun einmal, wie die Dinge lagen, zwar wohl im Augenblick, aber nicht auf die Dauer das deutsche Element stärkten. Nur langsam gelangte die Stadt wieder zu einem bescheidenen Flor, und Rückschläge blieben nicht aus. Die Kraft des Adels, der im Lande die Herrschaft führte, reichte wohl aus, um die Städte zu bedrücken, um alle Möglichkeit einer gesunden, den Mittelstand in die Höhe bringenden Handelspolitik hintan zu halten, und um im Zoll- und Steuerwesen alle Vorteile selbst in Anspruch zu nehmen, die Lasten aber den Bürgern und Kaufleuten aufzuerlegen. Doch dem Ausland gegenüber konnte die Republik keine Macht mehr entfalten. Im Siebenjährigen Kriege schalteten Russen und Preußen mit Großpolen, wie sie wollten, Posen selbst war bald von der einen, bald von der andern Macht besetzt. Und ebensowenig wie gegen den Einmarsch preußischer Truppen vermochte Polen sich gegen die preußischen Zollschranken zu wehren, die mit nur kurzen Pausen durch das ganze Jahrhundert nach Pommern und Brandenburg, dann nach Schlesien und schließlich auch nach Westpreußen hin den Export der Erzeugnisse Großpolens unterbanden. Die Weichsel blieb der große Ausfuhrweg des Landes; Posen hatte nur Bedeutung für die Versorgung der kleinen Städte und des platten Landes mit Importwaren und als Mittelpunkt für die Transaktionen des angesessenen Adels, der hier alljährlich zur sogenannten Johannisversur zusammenkam, um seine Geschäfte zu besorgen[2].

Schließlich kam auch dem polnischen Adel die Reue, aber sie kam wie immer zu spät. Die Republik war schon unrettbar ihren Nachbarn verfallen und die erste Teilung hatte stattgefunden, als die herrschenden Stände sich darüber klar wurden, wie sie an den Städten, an der Bürgerschaft, an Handel und Verkehr gesündigt hatten. Von den Reformen, die nun in aller Eile vorgenommen wurden, war für Posen die wichtigste die Einsetzung der sogenannten Kommissionen der guten Ordnung, die in den einzelnen

[1] Schmidt, Deutschtum, S. 418, 419.

[2] Herzberg, Südpreußen und Neu-Ostpreußen, S. 77, 78; Struensee, Blicke auf Südpreußen vor und nach dem Jahre 1793, S. 110 ff.; Lukaszewicz, I, S. 84, 225, 226; Warschauer in 1793, S. 516, 517, 530; Schottmüller in Festschrift der Handelskammer, S. 20, 21. Selbst der Großhandel mit Tuch, dem einzigen Exportfabrikat des Landes, hatte seinen Sitz nicht in Posen, sondern in den Städten an der schlesischen Grenze und in Meseritz, wo die Tuche zumeist auch hergestellt wurden. Bericht des Assessors Kunth bei Warschauer in 1793 S. 559.

Digitized by Google

königlichen Städten Großpolens das öffentliche Weſen von neuem ordnen ſollten. An der Spitze der Poſener Kommiſſion ſtand der Generalſtaroſt von Großpolen, Kaſimir Raczynski, ein um die Stadt hoch verdienter Mann. Die Kommiſſion fand Poſen, wo die Konföderation von Bar beſonders arg gehauſt hatte, wieder in recht elendem Zuſtande. Sie bemühte ſich um die Herſtellung der verfallenen Gebäude, um die Ordnung der Finanzen und der Kämmereidörfer, um die Reſtituierung ſtädtiſchen Eigentums und um die Reorganiſation des Magiſtrats. Die Stadt hatte, als die Kommiſſion im Jahre 1779 ihre Arbeit begann, 626 Häuſer, von denen 267 aus Holz waren. Nur der Marktplatz und die ihn umgebenden Straßen waren maſſiv bebaut. Dazu kamen etwa zweihundert Wohngebäude in den noch immer unter beſonderer Jurisdiktion ſtehenden Nebenſtädten. Die Einwohnerzahl von Poſen mochte 6000, die der Nebenſtädte etwa 2000 betragen. An Schulden, für deren Regulierung und Tilgung die Kommiſſion Vorſorge traf, hafteten auf der Stadt etwa 400 000 fl.[1]; ſie ſtammten in der Hauptſache aus Kontributionen und Kriegslaſten des 18. Jahrhunderts. Der ſtädtiſche Etat wurde in Einnahme und Ausgabe auf etwa 50 000 fl.[2] feſtgeſetzt; den vorzüglichſten Einnahmepoſten bildeten mit etwa 17 000 fl. die Grundzinſen der der Stadt gehörigen Dörfer. Auch das Verhältnis der Stadt zu den Juden, die nicht unter der Jurisdiktion des Rates ſtanden, ſondern ihr eigenes Gericht mit Berufung an den Poſener Wojewoden hatten[3], wurde von der Kommiſſion neu geregelt. Um den unabläſſigen Beſchwerden des Rates wegen Überlaſſung adeliger Häuſer an die Juden ein Ende zu machen, wurden dieſe angewieſen, weder mit ihren Wohnungen, noch mit ihren Gewölben und Läden ihren feſtgeſetzten Bezirk zu überſchreiten; an die Stadtkaſſe ſollten ſie jährlich 2000 fl. zahlen, ſonſt blieben ihre alten Rechte und Privilegien in Kraft[4].

Es handelt ſich hier um einen letzten Verſuch, den die polniſche Adelsrepublik machte, um die in ihren Städten vielleicht noch ſchlummernden

[1] Der polniſche Gulden war damals, wie ſpäter, gleich einer halben Mark unſerer heutigen Währung.

[2] Die von Łukaszewicz, I, S. 187, 188 angegebenen Zahlen ſtimmen nicht ganz genau mit denen in St.A.P. C X a I enthaltenen überein.

[3] Freilich galt die Exemtion der Juden von der ſtädtiſchen Gerichtsbarkeit im 18. Jahrhundert nur noch für bürgerliche Rechtsſtreitigkeiten: die Kriminaljurisdiktion war auf den Rat übergegangen. Göckingkſches Protokoll bei Warſchauer in 1793, S. 495; Bloch in 1793, S. 595, 605, 617, 618: derſelbe, Die Generalprivilegien uſw. in Z.H.G., VI, S. 152, 157, 161, 170—172.

[4] Łukaszewicz, I, S. 30—32, 51, 76, 186—188; Warſchauer in 1793, S. 466, 467.

Digitized by Google

Kräfte zu ihrer Rettung aufzubieten. Eine viel weitergehende Emanzipation des Bürgertums, die der Reichstag im Jahre 1791 dekretierte, blieb auf dem Papier oder wurde vielmehr alsbald wieder aufgehoben; noch kurz vor Toresschluß setzte mit der Konföderation von Targowice eine rückläufige Bewegung wieder ein[1]. Als die Truppen König Friedrich Wilhelms II. Posen besetzten, wurde durchaus nicht etwa eine glänzende Entwicklung im Beginne jählings erstickt[2]. Viel eher kann man vermuten, daß die leise Besserung der Zustände, die nach zwanzigjähriger Ruhe und nach den Arbeiten der Kommission von 1779 gekommen war, ohne die preußische Okkupation sich bald in ihr Gegenteil verkehrt hätte.

Die Stadt, in die der General der Infanterie v. Moellendorf, der Held von Hochkirch und Torgau, am 12. Februar 1793 einritt, hatte mit ihren Nebenstädten nach einer kurz darauf vorgenommenenen Aufnahme 900 Feuerstellen, darunter 340 massive, und 12538 Einwohner, von denen 7012 als Katholiken, 2033 als Protestanten, 3021 als Juden bezeichnet wurden. Sie ließ mit dieser Seelenzahl die beiden nächstgrößten Städte des in Besitz genommenen Landes, Rawitsch mit 7290 und Lissa mit 6820 Einwohnern, ziemlich weit hinter sich; aber diese beiden Orte, ja selbst Fraustadt und noch viel kleinere Städte, wie Zduny und Bojanowo, hatten größere evangelische Gemeinden als die Landeshauptstadt, und Lissa hatte ebensoviel Juden[3]. In der starken jüdischen Bevölkerung lebte noch kein staatsbürgerliches Empfinden; erst das Aufhören des schweren Druckes und der Beginn der Emanzipation weckten später in ihr das Gefühl nationaler Gemeinschaft mit dem Volkselement, dessen Sprache noch immer die ihrige war, und stärkten damit das Deutschtum. In dem Posen von 1793 überwog zweifellos die polnische Einwohnerschaft. Aber darum waren es doch damals ebenso wenig, wie je später oder früher, die Polen, die in den städtischen Gewerben in erster Reihe standen. Im Handwerk waren sie wohl zahlreich vertreten; aber von 380 zur Handelsbuchsteuer veranlagten Kaufleuten führten nur wenige polnische Namen, die große Mehrzahl, 307, waren Juden, unter den christlichen Firmen überwogen die Deutschen. Den Juden war es gelungen, den größten Teil des Handels mit Landesprodukten in

---

[1] Wuttke, S. 225; Warschauer, a. a. O.

[2] Etwas derartiges deutet z. B. Lukaszewicz, I, S. 226 an.

[3] Indaganda über den Zustand der südpreußischen Städte bei der Übernahme, abgedruckt bei Warschauer in 1793, S. 487 ff. Die Zahl der Posener Bevölkerung ist nach den letzten polnischen Berichten angegeben und offenbar falsch, wie schon aus dem Mangel an Übereinstimmung mit der Gesamtziffer der einzelnen Bekenntnisse sich ergibt.

Digitized by Google

ihre Hand zu bringen[1]. Doch es waren ihrer zu viele, die ſich in dieſen Handel teilten; die Konkurrenz, die ſie einander gegenſeitig machten, verhinderte, daß einzelne zu großem Geſchäft oder Vermögen kamen. Unter den fünf oder ſechs damals oft genannten Poſener größeren Kaufleuten befand ſich ebenſo wenig ein Jude wie ein Pole. Dieſe Banquiers und Millionäre, wie ſie damals hießen, die Klug und Taroni, Goebel, Stremler und andere[2], waren in den letzten beſſeren Zeiten ſchnell zu einem Reichtum gelangt, der ſich zumeiſt ebenſo ſchnell wieder verlor. Die Firma des wohlhabendſten von ihnen, des Banquiers Johann v. Klug, war ſchon kurz vor der Okkupation in den letzten Wirren der Republik zugrunde gegangen, andere fallierten nachher zu napoleoniſcher Zeit; eine dauernde Spur im Leben der Stadt hinterließen nur ein paar von dieſen Familien, indem ſie ſich mit reichen Spenden an der Fundierung der lutheriſchen Kreuzkirche beteiligten[3].

Das Regiment der Stadt hatte durch den Wandel der Zeiten noch immer etwas von den Formen früherer deutſcher Bürgerfreiheit ſich bewahrt. War Poſen dereinſt eher als die deutſchen Landſtädte unter das Joch der Landeshoheit gekommen, ſo war es ſchließlich doch nicht ſo feſt geknebelt worden, wie die Stadtgemeinden vieler deutſcher Territorien. Es hatte ſich oft Eingriffen der anarchiſchen Gewalten des Landes und der Brutaliſierung durch den Adel ausgeſetzt geſehen. Aber die pedantiſche und dauernde Verdrängung aller bürgerlichen Selbſtverwaltung durch die Krone, wie ſie zum Beiſpiel die Städte des benachbarten Brandenburg über ſich ergehen

---

[1] Struenſee, S. 116—120; v. Holſche, Geographie und Statiſtik von Weſt-, Süd- und Neu-Oſtpreußen, II, S. 312 ff.; G.St.A. Gen. Dir. Südpr. Ortſch. LXXII, 978.

[2] P.P.B., I, S. 102; Łukaszewicz, I, S. 226.

[3] Łukaszewicz, a. a. O. — Einen größeren Anteil als am kaufmänniſchen Gewerbe hatten die Polen am Hausbeſitz. Nach dem erſten Kataſter der Südpreußiſchen Feuer-Sozietät gab es 1804 in der Altſtadt Poſen links der Warthe 140—150 chriſtliche Hauseigentümer, deren Baulichkeiten einen Wert von mehr als je 3000 Talern repräſentierten. Dieſe trugen zu ziemlich gleichen Teilen deutſche und polniſche Namen. Unter den deutſchen Namen waren aber vielfach ſolche längſt poloniſierter Familien, ferner auch preußiſche Beamte, die ſich in der Stadt anſäſſig gemacht hatten, anderſeits unter den Polen viele Landedelleute. Von den 100 Häuſern des alten Marktes repräſentierten 65 einen Wert von mehr als 3000 Talern; von den Eigentümern trugen 32 deutſche und 33 polniſche Namen. Neben den chriſtlichen Eigentümern hatten in der Altſtadt ſieben Juden Gebäude von mehr als 3000 Talern Wert. Die Häuſer der Juden blieben, trotzdem ſie hochgebaut waren, zumeiſt unter dieſer Wertgrenze; überdies war gerade das Judenviertel am ſchwerſten durch den Brand von 1803 getroffen worden. St.A.P. C XII d a 3.

Digitized by Google

laſſen mußten, hatte in Poſen nicht ſtattgefunden; um derartiges zu verſuchen, war die zentrale Gewalt in Polen zu ſchwach geweſen. In dieſer ſpäten Zeit umwitterte den Poſener Magiſtrat noch der mittelalterliche Schein einer gewiſſen politiſchen Stadthoheit; in der Art der tatſächlich zumeiſt freien Kooptation, die ſeine drei Ordnungen ergänzte, zeigte ſich ein Element ariſtokratiſcher Selbſtändigkeit, wie es nur wenige von den deutſchen Landſtädten ſich zu erhalten gewußt hatten. Noch immer ſaßen Vogt und Schöffen zu Gericht und erkannten für ſich allein in den Zivilſachen der Bürger und in Gemeinſchaft mit dem Rat in allen Fällen peinlicher Gerichtsbarkeit. Die dritte Ordnung, der viginti viratus genannt, aber ſeit den Beſchlüſſen der Kommiſſion der guten Ordnung nur aus zwölf angeſeſſenen Männern beſtehend, mit dem Tribun an der Spitze, repräſentierte die Gemeinde bei dem Rat, gab Gutachten zu wichtigen Vorlagen ab und führte die Finanzkontrolle. Aus ihr ergänzte ſich im Falle einer Vakanz die Bank der ſieben Schöffen, indem ſie ſelbſt zuſammen mit dem Rate wählte; traf die Wahl nicht einen von den Zwölfmännern, ſo mußte es ein ſtudierter angeſeſſener Bürger ſein. Auch der viginti viratus kooptierte ſeine Mitglieder und ebenſo die erſte Ordnung, der Rat ſelbſt, der in ſeiner Wahl, wenn ſie nicht einen Studierten der Rechte oder einen Doktor der Medizin traf, auf die beiden andern Ordnungen beſchränkt war. Alle Plätze in den drei Ordnungen waren auf Lebenszeit beſetzt. Der Stadtpräſident und der Vizepräſident dagegen, der Vogt oder Stadtrichter und der Adminiſtrator der Stadtdörfer, die alle vier ihrerſeits zu den ſieben Mitgliedern des Rats gehören mußten, wurden nur immer auf ein Jahr ernannt. Die beiden Präſidenten beſtimmte der Generalſtaroſt aus vier von der zweiten und der dritten Ordnung ihm präſentierten Kandidaten, Richter und Adminiſtrator wurden vom Rat gewählt und vom Generalſtaroſten beſtätigt. Der Generalſtaroſt hatte außerdem, wie die Staroſten in allen Immediatſtädten, ein generelles Oberaufſichtsrecht gegenüber dem Magiſtrat, an ſein Gericht ging auch zunächſt die Berufung in Zivilrechtsſtreiten. Die alte gute Magdeburger Vorſchrift, daß die Ehre des Amtes an Stelle der Bezahlung ſtehen müſſe, war längſt verloren gegangen. Die Mitglieder des Rats bezogen Honorare von 1500 bis zu 600 fl. jährlich; ſie und die Schöffen hatten außerdem Anſpruch auf gewiſſe Sporteln und Gefälle. Stadtpräſident im Jahre 1793 war der Bierbrauer Kotecki; weder er noch vier von ſeinen fünf damals vorhandenen Kollegen im Rate verſtanden deutſch, trotzdem drei von dieſen vier Ratsmitgliedern deutſche Namen trugen [1].

[1] Göckingkſches Protokoll vom Mai 1793 und Verzeichnis der ſtädtiſchen Beamten aus den Organiſationsakten der Stadt Poſen, abgedruckt bei Warſchauer

Digitized by Google

An alledem aber, was dieſen Schein beleben, dieſe überkommenen Formen mit Kraft und Inhalt hätte ausfüllen können, mangelte es in Poſen noch weit mehr als in den deutſchen Städten, die ſich etwa ſolche Reſte glorreicher Vergangenheit erhalten hatten. Das Bürgertum, das ſich in die Rats- und Schöffenbänke hineinkooptierte, hatte mit den wenigen tatkräftigeren Elementen der Bewohnerſchaft nur geringen Zuſammenhang; ihm fehlten ebenſowohl die innere Selbſtändigkeit, wie die materielle Unabhängigkeit, die notwendigerweiſe ſtädtiſcher Selbſtverwaltung zu Grunde liegen müſſen. Vergangene Jahrhunderte faßten den Kreis der kommunalen Aufgaben enger, als wir es tun. Aber ſelbſt für jene Zwecke, denen die gedrückten Städte im Deutſchen Reich mit ihren beſchränkten Mitteln gerecht zu werden ſuchten, fehlten dem Poſener Optimatentum nicht bloß das Vermögen, ſondern offenbar auch Sinn und Verſtändnis. Der im Jahre 1780 aufgeſtellte Etat, der 1793 noch Geltung hatte, führte unter den „Stadt-Expenſen", für das, was wir Fürſorgezwecke nennen würden, im ganzen 7000 fl. auf. Dieſe Summe wird auf Brücken, Pflaſter, Stadtgebäude und Tore verwandt. Von den im ganzen 49 888 fl. betragenden Ausgaben fällt beinahe die Hälfte auf die Verzinſung und Tilgung der ſtädtiſchen Schulden, mehr als 15 000 fl. betragen die Salarien, der Reſt kommt auf die Unterhaltung der fünf Stadtpferde, auf Reiſen, Prozeſſe, Kommiſſionen und auf die Ausſtattung der drei Ordnungen mit Lichtern zur Teilnahme an den Prozeſſionen. Man ſieht, die Verwaltungsroutine erſchöpfte ſich der Hauptſache nach in der Aufrechterhaltung ihres eigenen Apparats[1]. Dies ſind Daten aus der Epoche des Verfalls, aber ſchon früher, in beſſeren Zeiten hatte Poſen in den ſtädtiſchen Leiſtungen für ſeine Bürgerſchaft mit den Gemeinden des Deutſchen Reichs durchaus nicht gleichen Schritt gehalten. Ein ſtädtiſches Kaufhaus, urſprünglich mit mannigfachen Annexen verſehen, beſtand ſeit der älteſten Zeit; es war nach Verleihung des Stapelrechts neu errichtet worden und diente als Niederlage, als Börſe und als Wagehaus[2]. Aber dies blieb auch das einzige, was die Stadt je für ihren Handel tat. Von fortlaufenden ſtädtiſchen Leiſtungen für Armen- und Krankenpflege, wie ſie deutſche Gemeinden ſchon im 15. und 16. Jahrhundert, wenn auch meiſt in recht beſchränktem Maße,

---

in 1793, S. 491 ff.; Warſchauer in 1793, S. 68. Die Angaben Lukaszewiczs, I, S. 116 ff., 160 ff. über die Organiſation des Poſener Magiſtrats nach den Beſchlüſſen der commissio boni ordinis ſtimmen mit denen des Göckingkſchen Protokolls nicht ganz überein; ſie ſind durchaus unklar und widerſpruchsvoll.

[1] St.A.P. C X a I.

[2] Lukaszewicz, II, S. 58; vgl. Wuttke, S. 393; Warſchauer, Stadtbuch, Einl., S. 55—57.

Digitized by Google

der Kirche und der Privatwohltätigkeit abgenommen hatten, wissen wir aus dem vorpreußischen Posen gar nichts[1]. Eine weltliche Schule hatte die Bürgerschaft kurz nach 1300 — und zwar, ganz wie in vielen deutschen Städten, unter heftigem Widerstand des Bischofs — neben der schon bestehenden Domschule eingerichtet. Doch der Zusammenhang der Stadt mit dieser Schule, deren Rektor bald geistlicher Bestätigung bedurfte, verfiel im 16. Jahrhundert, also gerade in einer Zeit, in der die deutschen Städte so vielfach ihre eigenen Schulen gründeten. Die Fürsorge für das geistige Leben fiel ganz der Kirche zu, von der namentlich die Errichtung zweier höherer Schulen ausging, des vom Bischof Lubranski gegründeten Kollegs und der Jesuitenschule, die beide lange Zeit bestanden, bis 1780 an ihre Stelle die staatliche Nationalschule trat[2].

In seiner räumlichen Ausdehnung erinnerte Posen noch daran, daß es einst glücklicher und volkreicher gewesen war. Noch stand die die innere Stadt umschließende, aus dem Mittelalter stammende Mauer, gegen die freilich schon Karl XII. von Schweden keinen Schuß Pulver mehr verwenden wollte[3]. Die Straßenanlage innerhalb dieser Mauer, mit allen charakteristischen Kennzeichen deutscher Gründung, entbehrte nicht eines gewissen großen Zuges, der Markt mit den vier Reihen hochgegiebelter enger Häuser und dem ragenden Rathaus an der Nordostecke des inneren Gebäudekerns gewährte ein Städtebild, wie es von den einrückenden Brandenburgern und Pommern nur wenige in ihrer Heimat zu sehen bekommen hatten[4]. Desto jämmerlicher war das, was jenseits der Ringmauer lag. Dort dehnten sich fast bis zu dem späteren Umfang der Festung Posen, aber mit wüsten Flächen untermischt[5] und zum Teil selbst in Trümmern liegend, die Vororte aus, die in buntem Konglomerat zum Teil unter den verschiedensten geistlichen

---

[1] Zu Pestzeiten sah die Stadt sich mitunter genötigt, Ärzte zu stellen und Absperrungsmaßregeln zu treffen. Vgl. Warschauer in Z.H.G., XX, S. 267, 268.

[2] Lukaszewicz, II, S. 7 ff.; Beck in Z.H.G., II, S. 235 ff.

[3] Wuttke, S. 407; Warschauer, Stadtbuch, Einl., S. 48 ff.

[4] Die Schilderung, die Treitschke, Deutsche Geschichte im 19. Jahrhundert, II, S. 249, von Posen gibt, ist durchaus unzutreffend. Weder 1793, noch nach dem Brande von 1803, der namentlich den Markt verschonte, entsprach die eigentliche Altstadt Posen diesem Bilde.

[5] Den leersten und verlassensten Ort bildete die Fläche, die später, in südpreußischer Zeit und insbesondere nach dem Brande von 1803 und dem Retablissementsbau sich mit der Neustadt, dem Wilhelmsplatz und den anliegenden Straßen bedeckte. Dort auf dem sogenannten Mäuseberg, Mysza gora, und den Glinki, stand die von Lehmlöchern und ein paar elenden Holzhütten umgebene städtische Ziegelei P.P.B., I, S. 13.

Digitized by Google

Jurisdiktionen ſtanden. Die geiſtlichen Nebenſtädte insbeſondere, in denen ebenſo wenig Diſſidenten[1] wie Juden wohnen durften, boten mit ihren verfallenen Holzhäuſern ſo ziemlich die elendeſten Typen polniſcher Kleinſtädte dar. Dabei brüſtete ſich faſt jede von ihnen, wenn ſie auch von kaum hundert Proletariern bewohnt war, ſogenanntes Magdeburger Recht von Biſchof, Kapitel oder Probſt verliehen erhalten zu haben, und jede hatte an ihrer Spitze Bürgermeiſter, Ratsmänner, Aſſeſſoren und dergleichen, die freilich in den ſeltenſten Fällen ihren Namen zu unterſchreiben imſtande waren[2].

In weitem Kranz und nur an wenigen Stellen an das Weichbild grenzend, umgaben die Stadt die Kämmereidörfer, Landgemeinden, zu denen Poſen aus dem Mittelalter her auf Grund mannigfacher Titel, wie Verleihung des Landesherrn und Kauf, im Verhältnis der Grundherrſchaft ſtand[3]. Der Beſitzſtand hatte im Laufe der Zeiten vielfach gewechſelt, aber immerhin ſtellten auch noch 1793 die acht Dörfer mit ihren zinspflichtigen Bauerſtellen, ihren Vorwerken und Gerechtigkeiten, einen anſehnlichen Komplex dar und das Hauptvermögen der Stadt, die außer den Revenüen aus dieſem Beſitz an fundierten Einkünften nur noch die Pacht von einigen ihr gehörigen Mühlen und Zinſen von verſchiedenen ſtädtiſchen Grundſtücken bezog.

---

[1] Łukaszewicz, I, S. 55.

[2] St.A.P. C III a 3 14—20. Noch nicht regiſtrierte Magiſtratsakten betr. die Vereinigung der vorſtädtiſchen Magiſtrate mit dem Magiſtrate der Stadt Poſen. Łukaszewicz, I, S. 7 ff.; Warſchauer, Stadtbuch, Einl. S. 68 ff.

[3] Am 18. 8. 1824 ſtellte das Landgericht Poſen dem Poſener Magiſtrat aus den Hypothekenbüchern folgende Legitimation über das Eigentum der Stadt an den Kämmereidörfern aus: „Die . . . Poſenſchen Kämmereidörfer Wilda, Zegrze, Ratey, Gorczyn, Jeſcyce, Winiary mit dem Vorwerk Bonin und dem Erbpachtgrundſtück der Schilling genannt, Luban und Dembiec hat die Kämmerei der Stadt Poſen, und zwar die Dörfer Wilda, Zegrze und Ratey laut Privilegii der Herzöge Przemysl und Boleslaus von Polen vom . . . 1253 und das Dorf Gorczyn laut Privilegii vom . . . 1299 verliehen erhalten, die Dörfer Jeſcyce und Winiary nach dem Privilegio der Königin Eliſabeth von Polen vom . . . 1372 ſchon damals in Beſitz gehabt, das Vorwerk Bonin nebſt dem Schilling laut Reſignation vom . . . 1581 von den Brüdern Chriſtoph, Paul und Caspar Pawlowski und das Dorf Luban von den Geſchwiſtern Erasmus, Gregor, Margarethe und Catharina Strosberg laut Reſignation vom . . . 1452 acquirirt, das Dorf Dembiec aber nach den eidlichen Ausſagen der darüber ad protocollum vom 15. 5. 1797 eidlich vernommenen Zeugen auf Kämmereigrunde angelegt und erbaut und beſtändig in ruhigem Beſitz gehabt. Titulus Possessionis iſt auf Grund dieſer Urkunden und Zeugenausſagen per decretum für berichtigt angenommen und eingetragen worden.“ Akten der Generalkommiſſion Poſen, betr. die Dienſtablöſung in dem Kämmereidorfe Wilda.

Digitized by Google

Die Erträge, im 16. Jahrhundert sehr beträchtlich, waren in den nachfolgenden Zeitläuften in dem Maße heruntergegangen, als Kriege und Seuchen die Bevölkerung der Dörfer vermindert hatten. Zuletzt, nach dem nordischen Kriege, blieben die Kämmereidörfer fast ganz leer und wüst. Damals raffte sich der Posener Magistrat einmal zu einer Verwaltungsmaßregel auf, die Umsicht und Blick in die Zukunft verriet. Es war der Schluß der Periode, in der in Großpolen die sogenannten Hauländereien begründet und von neuem deutsche Bauern ins Land gezogen und zu besserem Rechte angesiedelt worden waren. Dem Beispiele vieler adeliger Grundherren folgend, beschloß der Posener Rat, den brachliegenden Besitz der Stadt mit deutschen Bauern neu zu besetzen, und zwar waren es katholische Süddeutsche, die er ins Land zog. Das ganze zweite Viertel des 18. Jahrhunderts hindurch währte die Zuwanderung der neuen Ansiedler, die zumeist aus dem oberen Maintal, aus dem Gebiete des Hochstifts Bamberg stammten. Der Name „Bamberger" wurde die Gesamtbezeichnung für die deutschen Bauern der Umgegend Posens, die bis zum heutigen Tage ihre fränkische Tracht behalten haben, und die sicherlich heute noch deutsch sprechen würden, wenn nicht vor wenigen Jahrzehnten die merkwürdig verkehrte Schul- und Kirchenpolitik des preußischen Staates sie dem Polentum in die Arme getrieben hätte [1].

Durch die Neubesetzung der Stadtdörfer war auch zuguterletzt noch mancher Deutsche, der von der Bauernahrung seinen Weg in die städtischen Gewerbe fand, nach Posen selbst hineingekommen. Aber in der Stadt wurden die katholischen Bamberger weit schneller polnisch, als wenn sie draußen im Verbande ihrer Gemeinde blieben. Sie erfuhren dasselbe Schicksal, das im 16. Jahrhundert die im katholischen Glauben verbliebenen Reste der alten deutschen Stadtbevölkerung getroffen hatte. Von diesem ursprünglichen mittelalterlichen Deutschtum der Stadt konnten die Beamten des Königs von Preußen, die nun nach Posen kamen, in der Bewohnerschaft ihrer neuen Heimat keine Spur mehr entdecken. Hatten sie aber Verständnis für die stumme Sprache, in der eine jede Stadt von ihrer Vergangenheit berichtet, so erfuhren sie wohl manches davon. Die alte gotische Pfarrkirche freilich, die aus den ersten Zeiten Posens stammte, lag in Trümmern, andre Kirchen jener Zeit hatten ihre ursprüngliche Gestalt verloren. Aber an dem stillen Domplatz, gegenüber der bedeutungslosen Fassade der Kathedrale, stand die kleine, zierliche Marienkirche, ein spätgotischer Backsteinbau, der es deutlich

[1] Łukaszewicz, I, S. 164 ff.; Warschauer, Stadtbuch, Einl., S. 81—84; Bär in Z.G.L., I, S. 295 ff.; Schmidt, Deutschtum, S. 410—412.

Digitized by Google

erwies, wie noch um 1450 das Bürgertum Poſens in ſeiner Kultur eins war mit dem Deutſchtum jenſeits der Grenze[1]. Im Dom zeigten die ſchönen Grabplatten aus der Viſcherſchen Gießhütte, daß um 1500 noch dieſer Zuſammenhang beſtand. Dicht daneben aber ließen die Monumente der Górka und des Biſchofs Konarski, von der Hand des Mailänders Canaveſi[2], erkennen, daß zwei Generationen ſpäter das Band gelöſt, und daß italieniſche Kunſt an Stelle der deutſchen getreten war. Deutlicher aber und noch eindringlicher ſprach von dieſem Wandel das um 1550 von Giovanni Battiſta di Quadro aus Lugano umgebaute Rathaus, deſſen Oſtfaſſade mit ihrer dreifachen Loggienreihe dem Beſchauer ein echtes, wenn auch nicht ſehr vollkommenes Beiſpiel eines Baues italieniſcher Hochrenaiſſance wies. Noch die Spätgotik war im deutſchen Gewande nach Poſen gekommen, und die allererſten Einwirkungen der Renaiſſance wurden noch von Nürnberg her übermittelt, dann aber waren es italieniſche Meiſter, die in den Formen ihrer Heimat die Kunſt des wiedererwachten Altertums nach Poſen brachten.

Das Rathaus, ein Monument der letzten Zeit der Blüte und des Wohlſtandes, hatte in dem Hallenſchmuck ſeiner Hauptfaſſade nichts mehr von deutſcher Kunſt. In der Bevölkerung lebte noch etwas von Stolz auf dieſen Bau; 1783 noch hatte Kaſimir Raczynski eine Bewilligung von 45 000 Fl. aus Staatsmitteln durchgeſetzt, mit denen der ſeit ſechzig Jahren umgeſtürzte Turm wieder aufgerichtet worden war[3]. Es war das vornehmſte Baudenkmal der Stadt, und doch ſtand es weit zurück hinter den Renaiſſancedenkmälern Krakaus, der Reſidenz der Jagellonen, die von italieniſchen Meiſtern andere Leiſtungen erreichen konnten, als der Poſener Magiſtrat[4]. Und noch viel weniger ließ ſich die Marienkirche, ſchon in beſcheidenen Dimenſionen entworfen und doch nicht vollendet, mit den ſtolzen

---

[1] Ehrenberg, Geſchichte der Kunſt im Gebiete der Provinz Poſen, S. 53; Kohte, Verzeichnis der Kunſtdenkmäler, I, S. 60 ff., II, S. 32.

[2] Kohte, a. a. O., I, S. 105, II, S. 25, 26.

[3] Lukaszewicz, II, S. 54; Warſchauer, H.M., IV, S. 82, 83.

[4] Über die Jagellonenkapelle am Krakauer Dom „die Perle der Renaiſſance jenſeits der Alpen“ ſ. Eſſenwein, Die mittelalterlichen Kunſtdenkmäler der Stadt Krakau, S. 91 ff. Die Krakauer Tuchhallen (Eſſenwein, S. 145, 146) zeigen in ihrem Verfall nicht allein reiche Renaiſſancearchitektur — freilich in nordiſchem Gewande — ſondern auch, daß in Krakau für den Handel unvergleichlich großartigere bauliche Aufwendungen gemacht wurden als in Poſen. — Einen Überblick über den Reichtum Krakaus und ſeiner Umgebung an Bauten und Denkmälern der Renaiſſance gibt der Atlas von Odrzywolski, Die Renaiſſance in Polen, Wien, 1899.

Digitized by Google

Kirchenbauten vergleichen, die hoch die Dächer und Mauern von Thorn und Danzig überragten und von der frühen Kraft und Fülle der Städte Westpreußens ein beredtes Zeugnis gaben. Auch die Steine Posens redeten ihre Sprache. Aber von wirklich Erhabenem wußten sie nichts zu erzählen. Sie berichteten nur von Geschlechtern, auf denen Mühen und Sorgen des Tages schwer lasteten, und die nie dazu gelangten, das, was ihr Leben schmücken und erheben sollte, groß zu ersinnen und kraftvoll zu vollenden.

Digitized by Google

Zweites Kapitel.

1793–1806. Südpreußische Zeit.

Die Aufgabe, vor die der preußische Staat in Posen gestellt wurde, war ihrer Art nach neu für ihn. Es war das erste Mal, daß er eine größere, für die Zeit, um die es sich handelte, volkreiche Stadt auf nicht deutschem Boden und mit nicht deutscher Einwohnerschaft in sein Gebiet und unter seine Verwaltung übernahm und sich zu assimilieren hatte. Die bei der ersten Teilung Polens ihm zugefallenen Städte lagen auch auf fremdem Volksgebiet. Aber im Netzedistrikt unterschieden sie sich kaum von den Dörfern, Bromberg hatte 1772 nur fünfhundert Bewohner[1], und im alten westpreußischen Ordenslande waren die größeren Städte immer deutsch geblieben. Manches mochte im Anfange über die Schwierigkeiten des Unternehmens hinwegtäuschen: der immerhin nicht unbeträchtliche deutsche Bruchteil der Bevölkerung[2], die alten, an Deutschland mahnenden Formen der städtischen Verfassung. In Wahrheit aber fehlte all das, was ein städtisches Gemeinwesen ausmacht. Nicht einmal das physische Substrat dafür war vorhanden, denn die sogenannte Stadt Posen fiel in acht oder neun munizipale Bezirke auseinander. Die Bewohnerschaft wiederum, die sie ausfüllen sollte, war nach Nationalität und Glauben in Klassen geteilt, die untereinander weder politischen noch sozialen Zusammenhang hatten. Die Gewerbe, die diese Bevölkerung über die Dürftigkeit des platten Landes empor heben sollten, waren nur in unvollkommenem Maße, in geringen Resten oder in Ansätzen vorhanden. Das Stadtregiment aber war eine

[1] Wuttke, S. 282.

[2] Der ersten oberflächlichen Betrachtung erschien er mitunter viel bedeutender als er war „ce pays regorge d'Allemands . . . . . on ne parle presque que l'Allemand jusqu'à 15 milles dans le pays . . . . . " heißt es in dem Memoire des preußischen Bevollmächtigten zu Warschau, späteren Oberpräsidenten von Buchholtz, abgedruckt bei Prümers in 1793, S. 78. Eine ähnliche Bemerkung bezüglich der Stadt Posen aus dem Jahre 1798 bei Herzberg, S. 201.

Digitized by Google

leere Hülle, ihm mußte erst wieder Leben eingehaucht, es mußte behutsam auf den Weg geleitet, und die Ziele kommunaler Politik mußten ihm gewiesen werden. Kurzum es handelte sich um nichts Geringeres, als alle Elemente städtischen Lebens so gut wie von neuem zu schaffen.

Unter den Eigenschaften, die die preußische Beamtenschaft mitbrachte, waren einige, die sie vorzüglich befähigten, ein solches Ziel, wenn es seiner Art nach auch neu war, zu erreichen. Sie stammte aus der Schule zweier Könige, die in ganz seltenem Maße die Gabe der Verwaltung und des Organisierens besessen und es auch verstanden hatten, auf ihre Untergebenen etwas von dieser Kunst zu übertragen. Zwar war der gute fridericianische Kern nicht mehr rein und unversehrt, und daß der neu erworbene Boden für die Weiterentwicklung etwa vorhandener Fäulnis geeignet war[1], hatte sich bereits gezeigt und sollte sich auch noch weiter erweisen. Aber trotzdem stach Preußens Bureaukratie nicht allein mit ihren Kenntnissen und Fähigkeiten, sondern auch mit ihrem Eifer, ihrer Hingabe an das Amt und ihrer Integrität noch immer hell von der der meisten andern deutschen Gebiete ab. Auf der andern Seite war gerade der preußische Beamte daran gewöhnt, auch in kleinen Dingen unbedingt nach oben zu schauen, ja alle Initiative geradezu von seinem Souverän zu erwarten. Und wie der Rat einer preußischen Kammer im eignen Handeln zaghaft und unselbständig war, so kam es ihm wieder nicht in den Sinn, daß es unterhalb seiner eigenen Machtsphäre und namentlich in den den Kammern unterstellten Stadtmagistraten eine Regung der Selbständigkeit geben könnte. Denn aus der Verwaltung der Städte war seit Friedrich Wilhelm I. die letzte Spur von eigenem Geiste und von Leben entschwunden. „Das Kämmerei- und Sozietätsvermögen wurde nach Etats verwaltet, die von dem Steuerrate, der Kammer, der Oberrechnungskammer und der Generalkontrolle revidiert und dann von den Landesbehörden vollzogen wurden. Überschreitungen einzelner Etatstitel konnte nur die Staatsbehörde dechargieren. Keine neue Anlage, keine Erhöhung bisheriger Beiträge war ohne Genehmigung des Staates zulässig. Über die Benutzung jedes Kämmereigrundstückes und über jede nicht etatsmäßige Ausgabe mußte Approbation der Kammer und nötigen Falles der Landesbehörde beigebracht werden. Sämtliche Kämmerei- und städtischen Sozietätsrechnungen wurden vom Steuerrate, der Kammer und der Oberrechnungskammer revidiert[2]."

---

[1] Ein besonders eklatanter Fall war der des Seehandlungspräsidenten von Goerne. Über dessen Prozeß s. v. Friedberg in der Historischen Zeitschrift von Sybel und Lehmann, Bd. 65, S. 1 ff

[2] v. Rönne und Simon, Die preußischen Städteordnungen, S. 20—24; vgl.

Digitized by Google

So hängt es nicht allein mit den besonderen Mängeln der Posener Bewohnerschaft und mit der Kürze der Frist, die der südpreußischen Verwaltung verstattet war, sondern auch mit den Vorzügen und Fehlern des Personals dieser Verwaltung zusammen, wenn die Reform des städtischen Wesens in Posen im formellen Sinne besser gelang als im materiellen. Auch als die Stadt nach dem Zusammenbruch von 1806 dem preußischen Staate wieder verloren ging, war in Posen noch kein Bürgersinn vorhanden, und das gewerbliche Schaffen, aus dem heraus allein bürgerliche Selbständigkeit sich entwickeln kann, war noch nicht viel reger geworden. Aber eines hatte sich doch erwiesen: auch an ihren Erfolgen gemessen stand die Herrschaft, die jetzt die Geschicke von Stadt und Land bestimmt hatte, turmhoch über der alten. Aristokratien haben bisweilen glänzendere Fähigkeiten in der Verwaltung entwickelt, als je bei einer geschulten Beamtenschaft angetroffen wurden. Doch der polnische Adel ist kein Beispiel hierfür; als die Städte Großpolens an das Herzogtum Warschau kamen, konnten sie dem Geschick dafür danken, daß sie dreizehn Jahre, anstatt unter Wojewoden und Staroſten, unter der preußischen Kriegs- und Domänenkammer und dem Commissarius loci gestanden hatten.

Mit in Staunen setzender Schnelligkeit geschah die Übertragung des Systems der Landesverwaltung der alten preußischen Provinzen auf das neu erworbene Gebiet[1]. Danzig und Thorn wurden zu Westpreußen geschlagen, alles übrige unter dem Namen Südpreußen als besondere Provinz organisiert. Die neue Provinz erhielt zuerst zwei, bald aber drei Kriegs- und Domänenkammern und ebenso viele Regierungen[2]. Die Stadt Posen

---

Maurer, IV, S. 263, 264, 280; Preuß, Die Entwicklung des deutschen Städtewesens, I, S. 162—169, 190—194.

[1] Ein umfassendes Bild dieser Organisation gibt in einer Reihe von Einzeldarstellungen mit bedeutendem urkundlichen Material die Veröffentlichung der Historischen Gesellschaft für die Provinz Posen „Das Jahr 1793", auf die ich hier für die meisten der von mir zu den Ereignissen der ersten südpreußischen Zeit gegebenen Daten verweisen möchte.

[2] Vgl. hierzu Beheim-Schwarzbach, Aus südpreußischer Zeit, in Z.H.G., I, S. 52 ff. Von dem Bezirk Petrikau, der 800 Quadratmeilen groß war, wurde bereits 1794 der Bezirk Plock mit besonderer Kammer und Regierung abgezweigt. Die Regierungen hatten, das muß im Auge behalten werden, hauptsächlich Funktionen der Rechtsprechung und der Justizverwaltung; von ihrer weiteren Zuständigkeit behielten sie in Südpreußen im wesentlichen nur noch die Beaufsichtigung und Leitung des evangelischen Kirchen- und Schulwesens. Die allgemeine Landesverwaltung und eine Reihe besonderer Verwaltungen, vor allem ein Teil der Finanzadministration, lagen in den Händen der Kriegs- und Domänenkammern.

Digitized by Google

wurde sowohl Sitz einer Kammer wie einer Regierung[1]; ebenso wurden in ihr eine Reihe anderer Behörden, wie Akzise- und Zolldirektion, Collegium medicum und Obersalzinspektion eingerichtet[2]. Als Oberpräsident wurde den drei Kammern der clevesche Präsident v. Buggenhagen übergeordnet, an dessen Stelle nach kurzer Zeit der Gesandte in Warschau v. Buchholtz trat. Durchdrungen wurde das ganze Werk der Organisation von dem klugen und menschenfreundlichen Geiste des jungen Ministers v. Voß. Ihm in Gemeinschaft mit dem Minister für Schlesien, Grafen Hoym und dem ostpreußischen Oberpräsidenten Freiherrn v. Schrötter übertrug der König die erste Überleitung der Provinz in die preußischen Verhältnisse; alsdann sollte sie zwar, im Gegensatz zu Schlesien, dem Generaldirektorium unterstellt sein, bis zur Vollendung des Organisationswerkes aber von Voß allein verwaltet werden. Voß blieb nicht lange an dieser Stelle; als nach anderthalb Jahren die der dritten Teilung Polens vorangehende Bewegung auch auf Südpreußen übergriff, folgte Graf Hoym, mit dessen schlesischem Ressortpatriotismus er oft in Widerspruch geraten war, ihm im Amte, um es freilich nach dem Regierungsantritt Friedrich Wilhelms III. wieder an seinen Vorgänger abzugeben. Doch gelang es dem ersten Minister für Südpreußen trotz der Kürze der ihm zuerst vergönnten Frist, der Neueinrichtung des Gebietes an vielen Stellen seinen Stempel aufzudrücken[3]. Vor allem in der Organisation der Posener städtischen Verwaltung begegnet man auf Schritt und Tritt der Spur seines Wirkens.

Am 10. Oktober 1793 kam Friedrich Wilhelm II., nachdem im Mai 1793 die Huldigung von seinen Kommissarien Moellendorf und Danckelmann entgegengenommen worden war, auf der Reise in die neue Provinz nach Posen und blieb dort vier Tage im Palais des Grafen Gurowski[4]. Der Marchese Lucchesini, der nach seiner früheren Tätigkeit in Warschau wohl am ehesten geeignet erschien, dem Könige die Honneurs des ehemals polnischen Landes zu erweisen, begleitete ihn. Voß, der zur Reise nicht befohlen und in Berlin geblieben war, berichtete wenige Tage darauf dem Könige, daß „die Einrichtung der Magistrate, sowie die Untersuchung des

[1] Die Kriegs- und Domänenkammer kam in das Jesuitenkolleg, in dem sich heute noch Oberpräsidium und Regierung befinden, die Regierung in das Grodgericht auf dem Schloßberg, den späteren Sitz des Appellationsgerichts, heute Staatsarchiv.

[2] Vgl. Herzberg, S. 191 ff.

[3] Vgl. insbesondere seine interessante und ausführliche, 1796 dem Kronprinzen zur Rechtfertigung seiner südpreußischen Verwaltung überreichte Denkschrift, abgedruckt bei Prümers in 1793 S. 778 ff.

[4] Heute Palais Zamoyski am Markt.

Digitized by Google

Zuſtandes der Kämmereyen und der Polizeyverfaſſung“ im Gange ſei[1]. Dies bezog ſich indes nicht auf Poſen ſelbſt, hier war vielmehr, als der König die Stadt beſuchte, die Neuorganiſation bereits vollzogen, wenn auch die offizielle Einſetzung des beſtellten Magiſtrats bis über die Abreiſe des Königs hinaus verzögert wurde. Die Kriegs- und Domänenkammer hatte ihre Arbeiten noch nicht begonnen, als im Auftrage von Voß der Geheime Finanzrat v. Göckingk und der Berliner Syndikus Koels im Mai ſich in Poſen eingefunden und unter Zuziehung des früheren zweiten Stadtpräſidenten v. Natalis die Zuſtände der ſtädtiſchen Verwaltung einer eingehenden Unterſuchung unterzogen hatten. Ihre Berichte, die auch heute noch die beſte Quelle für die Kenntnis der von ihnen behandelten Verhältniſſe ſind, bildeten die Grundlage für die Aufſtellung eines ſtädtiſchen Etats, die zunächſt erfolgte, und für die Reorganiſation des Magiſtrats. Im Oktober war dieſe Reorganiſation beendet; ſie bedeutete vor allem eine vollkommene Änderung der ſtädtiſchen Verfaſſung. Die bei der Neueinrichtung verfolgten Grundſätze deckten ſich zumeiſt mit dem, was in den Städten der brandenburgiſchen Stammlande in Brauch war. Die Deklaration vom 18. April 1794[2], die für die ſüdpreußiſchen Städte eine ähnliche Bedeutung wie die rathäuslichen Reglements für die einzelnen Städte Altpreußens gehabt zu haben ſcheint[3], bezeichnete als ſolche Grundſätze, ſoweit es ſich um Immediatſtädte handelte: Beſetzung der ſtädtiſchen Ämter durch Wahl des Magiſtrats als des Repräſentanten der Bürgerſchaft[4], Beſtätigung der Gewählten durch die Kriegs- und Domänenkammer, Wahl auf Lebenszeit, Suspendierung des Wahl- oder Präſentationsrechtes der Magiſtrate für die erſtmaligen Ämterbeſetzungen, die unbedingt durch den König und die Landeskollegien erfolgten. Es wurde ferner darauf geachtet, das Perſonal, das überall auf Beſoldung geſtellt wurde, nach Möglichkeit zu verringern. Für Poſen ſtellte man auch noch die Regel auf, daß nur der deutſchen Sprache mächtige Perſonen in

---

[1] Bericht vom 17. 10. 1793 abgedruckt bei Prümers in 1793, S. 185.

[2] Abgedruckt bei Warſchauer in 1793, S. 514, 515.

[3] Am 8. 1. 1796 verheißt der Steuerrat dem Poſener Magiſtrat zwar ein „rathäusliches Reglement“ — St.A.P. C III a 7 — mir iſt aber nichts davon bekannt, daß das Reglement tatſächlich publiziert worden iſt.

[4] Dies ſtand in Übereinſtimmung mit der Präſumtion, welche das zu gleicher Zeit publizierte Allgemeine Landrecht hinſichtlich der ſtädtiſchen Wahlen aufſtellte — vgl. Meyer, Die Reform der Verwaltungsorganiſation unter Stein und Hardenberg, S. 75 ff., Preuß, I, S. 190 — und bedeutete eine Änderung gegen die früher in Poſen geübte Kooptation nur inſofern, als einerſeits für die Zuſammenſetzung des Magiſtrats jetzt beſſere Garantien geſchaffen wurden und anderſeits das Erfordernis der königlichen Beſtätigung eine andere Bedeutung erhielt.

Digitized by Google

die städtischen Ämter hineingenommen werden sollten. Der Posener Schöffenstuhl, die zweite Ordnung des Magistrats wurde beseitigt und durch ein nach preußischen Grundsätzen geordnetes und besetztes, aus städtischen Mitteln unterhaltenes Stadtgericht ersetzt.

Der alte Magistrat war einstweilen im Frühjahr in Eid und Pflicht genommen und dem zum Commissarius loci ernannten Kriegs- und Steuerrat du Laurans[1] unterstellt worden. Im September erfolgte die Ansetzung des neuen Personals. Natalis wurde zum Stadtpräsidenten, der Posener Regierungsreferendar Menzel zum Syndikus ernannt. Daneben wurden fürs erste ein Kämmerer und zwei Ratmänner bestellt; etwa ein Jahr später vermehrte man den Magistrat um ein sechstes Mitglied, den sogenannten Stadtrat, dem die Vertretung des Präsidenten oder, wie er bald geheißen wurde, des Stadt- und Polizeidirektors übertragen ward. Die einzige neue Persönlichkeit unter den Ernannten war Menzel, die andern rekrutierten sich aus dem deutsch sprechenden Teil der früheren städtischen Beamten. Die Besoldungen waren gering, für Natalis wurden mit der Begründung, daß er wohlhabend sei, nur 200 Taler, für Menzel 400 Taler angesetzt; höher mochte man nicht gehen, weil die städtische Kasse mit lebenslänglichen Pensionen für die „wegen ihrer Unbekanntschaft mit Sprache, Verfassung und Rechtsgrundsätzen“[2] des Dienstes enthobenen Beamten belastet wurde. Neben den fünf Magistratsmitgliedern wurden zunächst noch fünf Subalterne ernannt; als letzter figurierte unter diesen mit 100 Talern Gehalt der Quartiermeister Tacler[3], der bisher Stadtwachmeister gewesen war und es später dereinst bis zum Oberbürgermeister von Posen bringen sollte. So war der sogenannte Polizeimagistrat besetzt. Nur einen Monat später trat auch das Stadtgericht, bestehend aus einem Direktor und drei Assessoren, in Funktion, und damit hörte die interimistische Rechtsprechung auf, die seit der Besitznahme der jetzt zum Syndikus ernannte Menzel an Stelle der sofort geschlossenen polnischen Gerichte ausgeübt hatte. Menzel selbst und der Ratmann und frühere Stadtsyndikus Schoenfeld gehörten zu den drei ernannten Assessoren. Der Name des Stadtgerichts, das auch ihr Forum werden sollte, erschreckte die Juden. Sie vermeinten nichts anderes, als nunmehr der Jurisdiktion des Posener Magistrats, seit jeher ihres ärgsten

[1] Du Laurans endete bald durch Selbstmord — St.A.A. C III a 2, 2 a. Unter der Posener Kammer standen als untere Verwaltungsinstanzen siebzehn Landräte für das platte Land und sechs Steuerräte für die Städte. Vgl. Herzberg, S. 195.

[2] Verfügung von Voß vom 23. 9. 1793 bei Warschauer in 1793, S. 498.

[3] Nach 1793 hieß er Tatzler.

Digitized by Google

Feindes, verfallen zu sein, und setzten alles daran, um einen eigenen Gerichtsstand zu erhalten. Der wurde ihnen dann auch in Beachtung ihrer alten Exemtion gewährt. Das mit einem christlichen Richter und einem Aktuar besetzte Judengericht, das von der jüdischen Gemeinde unterhalten wurde, trat im Juli 1794 in Tätigkeit. Acht Jahre später machten die Juden, die den wahren Gang der Dinge und den Unterschied zwischen dem preußischen Stadtgericht und dem alten Schöffenstuhl erkannt hatten, den Versuch, von ihrem Sondergericht loszukommen. Sie hatten aber damit keinen Erfolg, das Posener Judengericht bestand bis zur französischen Invasion im Jahre 1806[1].

Die alte dritte Ordnung war bei der Reform kassiert worden. Versuche, die der Steuerrat anstellte, um bei dem neuen Magistrat die Bestellung einer Repräsentation der Bürgerschaft[2] zu erwirken, blieben vorderhand erfolglos. Der Magistrat machte keine geeigneten Vorschläge, vonseiten der Regierung wurde der Sache offenbar keine besondere Bedeutung beigelegt, und die Bürgerschaft selbst stand der Angelegenheit mit der Apathie gegenüber, die sie in allen städtischen Fragen das nächste halbe Jahrhundert hindurch an den Tag legte. Diejenigen, die vom Magistrat oder von der von ihm befragten Kaufmanns-Societät und den Innungen für das Amt genannt wurden, zeigten kein anderes Interesse, als ihre Bestellung nach Möglichkeit zu hintertreiben; Taroni und Friedrich Bielefeld, von denen der eine der wohlhabendste und der andere der angesehenste Kaufmann Posens war, brachten, als sie im Auftrage der Bürgerschaft sechs Personen für die engere Wahl benennen sollten, sich selbst zwar mit auf die Liste, lehnten aber zu gleicher Zeit bereits für ihre Person das Amt ab, Bielefeld mit der Begründung, daß er der von Natalis für erforderlich erklärten Kenntnis der polnischen Sprache ermangelte. Schließlich gelang es gegen Ende 1795 dem Commissarius loci, Steuerrat v. Timroth, den Magistrat zur Ernennung von acht Repräsentanten zu bringen; unter den Ernannten, von denen jeder ein Stadtviertel repräsentierte, befanden sich zwei oder drei größere Kaufleute. Timroth instruierte den Magistrat, „daß die Zuziehung derer Stadtältesten oder Communitäts-Repräsentanten nur in solchen Fällen geschehen muß, wobei von Dispositionen, welche die Substanz des Stadteigentums

[1] Meisner in 1793, S. 349, 385, 386; Bloch in 1793, S. 598 bis 601.

[2] Die Repräsentanten oder Stadtverordneten, wenn auch nur mit ganz ungenügenden und unsicheren Befugnissen und nur selten aus einer Wahl der Gemeinde hervorgehend, hatten sich in den Städten der alten Provinzen zumeist erhalten. Vgl. Meyer, a. a. O. S. 79 ff.

Digitized by Google

und die unmittelbare städtische Gerechtsame betreffen, die Rede ist. . . . Bei Allgemeinen Landesherrlichen Einrichtungen hingegen, wenn sie gleich die städtische Bürgerschaft, nicht aber unmittelbar die städtischen Communitätsrechte und Stadteigentum betreffen, ist die Zuziehung der Communitäts-Repräsentanten gar nicht erforderlich, obgleich auf eine zweckmäßige Art die Meinung einzelner rechtschaffener und verständiger Bürger um die jedesmaligen Einrichtungen der individuellen Lokalität eines Ortes desto richtiger anpassen zu können, mit einzuziehen ist." Die acht Repräsentanten legten indes nach kaum einem Jahre ihr Amt, in das sie sich von Anfang an nur unwillig geschickt hatten, wieder nieder. Jetzt präsentierten auf Verlangen des Magistrats die Ältesten der Innungen und der Zünfte sechzehn Kandidaten, aus denen die künftigen „Bürgerschaftsvorsteher" gewählt werden sollten. Zuvörderst wurde aber mit diesen sechzehn wegen der Bestreitung der zukünftigen Auslagen der Repräsentanten aus den Kassen der Innungen verhandelt. Hierbei wurden nur 58 Taler pro Jahr gezeichnet, wovon für das erste Jahr noch 44 Taler abgingen; diesen Betrag liquidierten nämlich die aus dem Amte geschiedenen Repräsentanten wegen einer Auslage von vierundzwanzig Tonnen Bier, die sie dem Infanterieregiment von Hiller gespendet hatten. Sehr wesentlich erschien den Kandidaten, so eifrig sie auch beflissen waren, die ihnen zugedachte Würde von sich abzuwehren, eine Frage, die ihre Vorgänger auch schon beschäftigt hatte, nämlich die, ob den Repräsentanten nicht Befreiung von der Einquartierung zugebilligt werden könnte. Bis endlich acht neue Repräsentanten ernannt waren[1], verging

[1] Die Ernennung erfolgte durch den Magistrat ohne Mitwirkung der Bürgerschaft. Sieben Jahre später wollte das Posener Stadtgericht aus diesem Umstande unter Berufung auf die Bestimmungen in A.L.R., II, titt. 6 und 8 die Nichtigkeit aller von diesen damals noch amtierenden Repräsentanten bestätigten Veräußerungen von Kämmereigrundstücken herleiten und verlangte Wahl von Repräsentanten durch die Bürgerschaft. Das hätte einen vollständigen Stillstand des damals im Werke befindlichen Retablissementsbaus bedeutet. Voß wandte sich um Hilfe an den Großkanzler von Goldbeck, und man befragte die südpreußischen Regierungen und Kammern, namentlich wegen des Wahlmodus, der zu polnischen Zeiten gegolten hatte. In dem Berichte der Posener Kammer heißt es u. a.: „In Südpreußen, als einer neu acquirierten Provinz, mußte . . . bei der ersten Wahl der Bürgerrepräsentanten vorzüglich auf Subjekte gesehen werden, von deren Anhänglichkeit an die neue Regierung der Magistrat sich Überzeugung verschafft hatte, und diese Wahl konnte zur damaligen Zeit wohl aus manchen Rücksichten nicht füglich der Bürgerschaft zugestanden werden." Schließlich wies Goldbeck unter Hinweis auf die subsidiäre Geltung des Landrechts das Stadtgericht an, seine Bedenken fallen zu lassen, G.St.A. Gen. Dir. Südpr. Ortsch. LXXII 984. Im Gegensatz zu der Posener Prozedur erscheint es bezeichnend, daß in Danzig gleich bei der Neuordnung der städtischen Verwaltung 1794 20 Stadt-

Digitized by Google

das Jahr 1798. Es scheint, als ob sich am Ende die angeseheneren Bürger dieses jämmerlichen Verhaltens schämten, denn die Namen der acht, die schließlich vereidigt wurden, gehörten zu den besten, die die Bürgerschaft aufzuweisen hatte[1].

Es war offenbar das Bestreben der Staatsregierung, der Verwaltung der neu erworbenen Stadt nunmehr auch deutschen Charakter zu geben. Von denjenigen, die in die städtischen Ämter eintraten, wurde, wie schon erwähnt, die deutsche Sprache verlangt, deutsch wurde auch die städtische Amtssprache, wenigstens im schriftlichen Verkehr, und darauf, daß die oberen und unteren Beamten des Magistrats deutsche Sitte und Tracht innehielten, richtete zum mindesten Voß sein Augenmerk[2]. Ob hierbei weiter auch die bestimmte Absicht obwaltete, den der Nationalität nach deutschen Teil der Bevölkerung in den Vordergrund zu rücken und ihn in erster Reihe an der Verwaltung der Stadt teilnehmen zu lassen, das ist nicht klar zu erkennen. Jedenfalls aber hatte die Reform dies Resultat. Das katholische Polentum, das vor dem Anfall an Preußen fast ausschließlich die Ämter besetzt hatte, verschwindet in den Jahren nach 1793 immer mehr aus dem Magistrat; unter den Repräsentanten sind polnische Namen gar nicht zu finden, und die Namen polonisierter Deutscher bleiben in der Minderzahl. Das Element aber, das an die Stelle der Polen trat, war das im 18. Jahrhundert eingewanderte lutherische Deutschtum; fast durchweg sind es neue Leute, Männer der ersten oder zweiten Generation, die wir in südpreußischer Zeit in den städtischen Ämtern finden, nur in ein oder zwei Fällen lassen sich die Namen bis in das 17. Jahrhundert zurückverfolgen[3]. Daß Voß oder sein Nachfolger Graf Hoym daran dachten, auf solche Weise die städtische Selbstverwaltung zu kräftigen, oder daß sie die Absicht hatten, wenn auch nicht

---

verordnete, die nur der Bestätigung des Magistrats bedurften, von den Älterleuten der Kaufmannschaft, der Kramerzunft und den Hauptgewerken gewählt wurden. Simson, Geschichte der Stadt Danzig, S. 131.

[1] Der Hofrat und Dr. med. Carové, der frühere Ratmann Rose, die Kaufleute Berger, Taroni, Au und Ferdinand Berlach, der Brauer Tschuschke und der Goldschmied Eigell, St.A.P. C III a 4, 7.

[2] Er ließ am 18. 7. 1794 durch den Steuerrat dem Magistrat sein Mißfallen darüber ausdrücken, daß einige von dessen Mitgliedern bei seiner jüngsten Anwesenheit in „Pohlnischer Kleidung" erschienen seien, was „ein Preußischer Offiziant" nicht tun dürfe, St.A.P. C III a 4.

[3] Einen Anhalt gibt die von Archivrat Dr. Warschauer für das Posener Staatsarchiv angefertigte Zusammenstellung aus den Posener Bürgeraufnahmebüchern, die alle irgendwie hervorragenderen Aufnahmen, u. a. auch die aller Kaufleute enthält.

Digitized by Google

für die Gegenwart, so doch für die Zukunft ein stärkeres, der Selbstverwaltung fähiges Element in der Bürgerschaft zu gewinnen, ein solches Element langsam zu erziehen, das ist kaum anzunehmen. Dergleichen lag nicht in der Tendenz, die damals noch in Preußen bei dem Verhältnis des Staates zum Geweinderegiment obwaltete. Man wollte jedenfalls auch in Posen weiter nichts, als die Mitwirkung der Bürgerschaft bei jenen niederen polizeilichen Funktionen gewinnen, die den Magistraten als wesentlichste Lebensäußerung gelassen worden waren. Aber selbst die Hoffnung einer solchen Mitwirkung seitens der Posener Bürgerschaft sollte die Staatsregierung täuschen.

Wie in Südpreußen überhaupt, so wurden auch in der Stadt Posen mancherlei Fehler in der Beamtenanstellung gemacht, manche ungeeignete Person an eine wichtige Stelle, die einen ganz andern Mann erfordert hätte, gesetzt. Die Bürgermeister wechselten rasch, und unter den ernannten[1] Persönkeiten befand sich keine, die es verstanden hätte, die Bürger aus ihrer Erschlaffung aufzurütteln und ihnen voranzugehen. Natalis war ein alter Mann; er resignierte bereits 1795 und starb ein Jahr darauf. Sein Nachfolger, der Kammerassessor v. Lossow, stellte sich als unzureichend heraus und bekam nach einem Jahre einen Landratsposten. Bredow, Sekretär bei der Petrikauer Kammer, der an Lossows Stelle trat, war, wie es scheint, ein Mann nicht ohne Gaben und von humaner Denkart; aber gegen den zerfahrenen und kleinlichen Geist, der seine Kollegen im Magistrat erfüllte, wußte auch er nichts auszurichten. Er wurde 1803 an das Polizeidirektorium zu Warschau versetzt, und erhielt als Nachfolger den invaliden Leutnant und Kammerassessor Flesche[2], der bis zum Schluß der südpreußischen Periode in Posen blieb[3]. Besonders verhängnisvoll war es, daß der Mann, der von der Regierung aus ihrem Personal gewissermaßen als ihr Vertrauensmann in den Magistrat hineingesetzt worden war, und der bis 1803 als ständiges Element den Wechsel der Bürgermeister überdauerte, der Syndikus Menzel, gerade einen Teil der Eigenschaften aufwies, um deren Bekämpfung

[1] Die Wahlen der Magistratsmitglieder wurden vom Rat unter Zuziehung des Stadtgerichts vorgenommen und bedurften dann gemäß der Deklaration von 1794 noch der formellen Königlichen Bestätigung. Meist wurde vor der Wahl bereits auf eine genehme Persönlichkeit hingewiesen. Die Ernennung des Stadt- und Polizeidirektors ging vom Könige aus. Vgl. St.A.P. C III a 1 vol. IV, VII.

[2] Bredow bekam 1797/98 ein Gehalt von 1000 Talern, Flesche 1805/06 850 Taler. Auch die andern Gehälter sind gegen die ersten Ansätze von 1793 wesentlich gestiegen, St.A.P. C X a 5, 13. Die Höhe der Gehälter wurde von der Regierung bestimmt, St.A.P. C III a 1.

[3] St.A.P. C III a 1 vol. I—VII, 12.

Digitized by Google

und Ausrottung in Magiſtrat und Bürgerſchaft es ſich gehandelt hätte. Ein emſiger Arbeiter, der anfänglich wenigſtens einen großen Teil der Geſchäfte auf ſeine Schultern nahm, beſaß er anderſeits auch für ſeine Perſon ein voll gerütteltes Maß von all der Mißgunſt und Gehäſſigkeit, die ſeine Kollegen erfüllten. Dieſen Geiſt des Poſener Magiſtrats zu kritiſieren, fand Timroth ſehr oft bitteren Anlaß [1]. An vielen Stellen weiſen die Magiſtratsakten jener Zeit Spuren der kleinlichen Ränke und Intrigen, die zu ſpinnen der Poſener Rat mit manchem Zeitaufwand ſich angelegen ſein ließ, während ihre Entwirrung die Laſt des ohnedies ſchon vielgeplagten Steuerrats nicht wenig vermehrte.

Das Amt des Poſener Steuerrats, des vielberufenen Commissarius loci, war nach dem Tode von du Laurans zunächſt einige Monate kommiſſariſch von Räten der Kriegs- und Domänenkammer verwaltet worden und wurde dann dem Kriegs- und Steuerrat v. Timroth übertragen [2]. Timroth behielt es bis 1806. Wir wiſſen nicht, woher er kam, und auch nicht, wie nach dem Verluſt der Provinz, der für die meiſten ſüdpreußiſchen Beamten auch den dauernden Verluſt ihres Amtes und ein trübes, ungewiſſes Schickſal bedeutete, ſein Leben ſich geſtaltete. Aber daß er um der in Poſen getanen Arbeit willen Dank und Lohn des preußiſchen Staates verdient hätte, iſt ſicher. Er war kein hervorragender Geiſt, aller Wahrſcheinlichkeit nach nicht einmal ein ſehr gebildeter Mann. Aber er verband Energie und unermüdlichen Fleiß mit Umſicht und Beſonnenheit und mit einer milden und immer anſtändigen Geſinnung. Zuerſt verſuchte Timroth, in aller Höflichkeit mit dem läſſigen, oft auch taktloſen und immer ſchwer zu behandelnden Magiſtrat auszukommen, ſpäter zog er andere Saiten auf; aber bis zuletzt blieb er im Grunde human, und ſtets nahm er, auch der ihm vorgeſetzten Kriegs- und Domänenkammer gegenüber, das Intereſſe der ſeiner Obhut anvertrauten Kommune wahr. Wenn in der Summe der Dinge die erſte Periode preußiſcher Herrſchaft für Poſen Gewinn und Fortſchritt bedeutete, ſo verdankt dies die Stadt neben dem Werke der erſten Organiſatoren hauptſächlich der Sorgfalt und der Arbeit des Steuerrats v. Timroth, der einen der beſten Typen preußiſcher Bureaukratie in dem neu erworbenen Lande darſtellte.

[1] Um eine von ſeinen vielen Auslaſſungen dieſer Art anzuführen, ſo ſchreibt er am 16. 1. 1795: „Daß keine Einigkeit, keine Verträglichkeit im Magiſtratscollegio, das iſt keinem Zufall unterworfen, vielfältige Auftritte haben mich davon überzeugt, und dieſe ſind eben auch der Beweggrund, daß ſo manche Sachen, wo ein Mitglied dem andern helfen und hin und her Schwächen mit übertragen könnte, mit Vorſatz liegen gelaſſen und veſchleppt werden.“ St.A.P. C III a 6.

[2] St.A.P. C III a 4.

Digitized by Google

Es ist durchaus bezeichnend, daß die bedeutendste spontane Lebensäußerung des Posener Magistrats, die wir aus südpreußischer Zeit kennen, eine unmittelbar nach der Besitznahme an den König gerichtete Petition ist. Mit der Versicherung, daß die Stadt Posen überzeugt sei, „welche besondere Liebe Ew. Königl. Majestät gegen Allerhöchst dero gehorsamste Unterthanen pflegen und daß durch Ew. Königl. Majestät glorwürdigste Regierung Völker glücklich sind", wurde darin um eine ganz erhebliche Menge von Dingen gebeten, um Erhaltung der städtischen, Magistrats- und Gewerbeprivilegien, um Inkorporierung der Stadtdörfer und Stadtmühlen, um mildere Abgaben, Befreiung der Stadt und der Vorstädte von der Aushebung, um den Bau von Kasernen, Freiheit von landesherrlichem Abschoß und endlich auch darum „denen Juden, deren Anzahl zu beträchtlich, und denen Kaufleuten und allen Gewerben widerrechtliche Eingriffe tun, Grentzen zu sezzen." Der Bescheid lautete wegen der meisten Punkte dilatorisch, der Bau von Kasernen wurde abgelehnt, die Bitte um besondere Abgabenerleichterung ebenfalls, denn Posen, so hieß es, zeige mehr Wohlstand, als alle übrigen Städte Südpreußens. Was die städtischen Rechte und Freiheiten anlangte, so wurde dem Steuerrate du Laurans aufgegeben, eine beglaubigte Abschrift aller der Stadt Posen und ihren Innungen erteilten Privilegien einzureichen. Der arme Steuerrat kam in nicht geringe Verlegenheit; er mußte berichten, daß allein die siebenhundert verschiedenen städtischen Privilegien vier große Kästen ausfüllten, und daß ihre Abschrift sicherlich ein Jahr in Anspruch nehmen würde. So begnügte man sich mit dem Verlangen nach einem Bericht über Titel, Jahreszahl und Inhalt der einzelnen Privilegien, und damit war dieser Gegenstand ein für allemal erledigt[1]. Aber auch die Initiative des Magistrats war, wie es scheint, mit der Petition und ihren Anträgen erschöpft. Weder von dem alten Rat, der im Oktober 1793 abtrat, noch von dem neuen, der ihn ersetzte, wissen wir etwas, was wie selbständiges Vorgehen, praktische Vorschläge irgend einer Art, Verständnis dafür, wie die Stadt zunächst wirtschaftlich in die Höhe zu bringen wäre, aussieht. Dabei fehlte es dem Magistrat nie an Entschuldigungen wegen seiner Lässigkeit, und in der Tat lag es so, daß in den ersten Jahren auch eine eifrigere Behörde Schwierigkeiten in der Betätigung gefunden hätte. Der dem Magistrate im Rathause zur Verfügung gestellte Platz war durchaus ungenügend; der Rat hatte mit dem Stadtgericht, der Registratur, dem Sekretariat, der Kanzlei, dem Quartieramt und allen Supplikanten nur einen Raum zur Verfügung. Das Subalternpersonal war lange nicht zahlreich genug, zum Teil

[1] St.A.P. C III a 2.

Digitized by

zeigten sich die bei der Reform eingestellten Kräfte gänzlich ungeeignet. Endlich fehlte eine genaue, von der vorgesetzten Behörde erteilte Instruktion über die Pflichten der städtischen Verwaltung, ein Mangel, der vom Magistrat besonders schmerzlich empfunden wurde[1]. Doch diesen Übelständen wurde mit der Zeit abgeholfen. Die Instruktion wurde von der Kammer in sehr eingehender Weise erteilt; sie befaßte sich in achtzig Paragraphen mit allen polizeilichen Obliegenheiten des Rats bis in das kleinste Detail hinein und gab genaue Vorschriften wegen der Verteilung und Behandlung der Geschäfte[2]. Kasse und Registratur, die in der größten Unordnung waren, wurden im Anfang des Jahres 1796 durch Beamte, die Graf Hoym aus Schlesien abordnete, eingerichtet[3]. Aber an der Indolenz des Magistrats änderte dies nichts; die Aufgabe, Posen vorwärts zu bringen, blieb den Staatsbehörden und in der Hauptsache dem Steuerrat überlassen.

Die Zuständigkeit des Steuerrats erstreckte sich in der ersten Zeit auf die gesamte städtische Verwaltung. Im Laufe des Jahres 1796 wurden „nach Analogie der Polizeyverfassung aller größeren Städte, wo zugleich die Landescollegia sind" durch Kammerreskript und nachher durch eine Verfügung Hoyms „alle eigentlichen Polizeysachen, welche das Leben, Gesundheit, Lebensmittel, Bequemlichkeit, Ruhestand der Bürger betreffen", ferner alle städtischen Militärangelegenheiten[4] und schleunige Bausachen davon eximiert und der Kammer unmitteltbar unterstellt. Das, was dem Steuerrat blieb, bot Arbeit genug; es war neben vielem anderen die Vermögensverwaltung, die bauliche Verbesserung[5] und die wirtschaftliche Förderung der Stadt, Fürsorge für die angesessenen Gewerke, für die Heranziehung neuer Gewerbtreibender und für ein gedeihliches oder wenigstens erträgliches Verhältnis zwischen den Bürgern und der Judenschaft. Auf allen diesen Gebieten galt es anzuregen, zu schaffen und den Magistrat unter strenger Kontrolle zu halten. Die Kammer ihrerseits folgte ebenfalls der städtischen Geschäftsführung mit aufmerksamem Auge, und zwar beschränkte sie sich dabei durchaus nicht auf das Gebiet ihrer engeren Zuständigkeit. Oft genug sah sie sich durch die apathische Untätigkeit des Magistrats zu drastischen Mitteln, wie Disziplinaruntersuchung

[1] St.A.P. C III a 6.
[2] St.A.P. C III a 6.
[3] St.A.P. C III a 11.
[4] „Militär-Servis- und Einquartierungs-Angelegenheiten" fielen 1802 wieder an den Commissarius loci zurück.
[5] Die eigentliche Stadterweiterung wurde der Kammer unterstellt. Der 1803 eingesetzten Retablissements-Baukommission gehörte Timroth an. S. weiter unten.

Digitized by Google

und Drohung mit Dienstentlassung gezwungen; im Jahre 1800 wußte sie einen erforderten Bericht schließlich auf keine andere Weise zu erlangen, als indem sie die Zahlung der Gehälter an die Ratsmitglieder inhibierte[1].

In seiner Petition von 1793 hatte der Magistrat die Inkorporierung der an manchen Punkten über eine deutsche Meile vom Posener Weichbilde entfernten Stadtdörfer gewünscht. Die viel wichtigere Aufhebung der in den Vorstädten bestehenden besonderen kommunalen Verwaltungen, die Einverleibung all der zumeist nur einige Häuser umfassenden Jurisdiktionen, die zum Teil mit eigentlich städtischem Grunde im Gemenge lagen, war ihm offenbar nicht eingefallen. Und doch mußte dies jedem Versuche, Stadt und Bürgerschaft nun auch innerlich zu festigen, vorangehen. Dem Minister, der Kammer und dem Steuerrate war die Notwendigkeit der Schaffung eines einheitlichen städtischen Verwaltungsgebietes von Anfang an klar. Sie begannen gleich nach ihrer Einsetzung mit der Arbeit, die freilich erst nach sieben Jahren zu einem einigermaßen vollkommenen Resultate führen sollte.

Der Zustand, der in Posen herrschte, daß nämlich alte, seit vielen Jahrhunderten existierende städtische Gemeinwesen, die topographisch eine Einheit bildeten und wirtschaftlich auf einander angewiesen oder mindestens doch in mannigfachen Beziehungen zu einander waren, getrennten Magistraten unterstanden, war durchaus nicht ohne Analogie. Derartiges hatte bis in das 18. Jahrhundert hinein an vielen Stellen Deutschlands, auch in einer Reihe von preußischen Städten, bestanden. Die drei besonderen Städte, aus denen sich Königsberg zusammengesetzt hatte, waren erst 1724 zu einer Einheit verschmolzen worden[2], in Erfurt erhielten sich die sogenannten Spezialgemeinden mit freilich zuletzt nur noch unwesentlicher Zuständigkeit bis zum Jahre 1852[3]. Daß grundsätzlich auch die Vorstädte zum städtischen Polizeibezirk gehörten, und daß für den ganzen städtischen Polizeibezirk nur ein Magistrat bestehen sollte, wurde für Preußen erst durch die Städteordnung vom 19. November 1808[4] bestimmt. Das, was Posen in dieser Hinsicht vor mancher altpreußischen Stadt auszeichnete, war ein Stich in das Groteske, der wieder mit den Zuständen der polnischen Republik zusammenhing und

[1] St.A.P. C X b 3; vgl. C XVIII 5, Vol. I und wegen der Untersuchung C III a 12. In den letztgenannten Akten schreiben die Kommissarien der Kammer: „Die vorgenommene Revision der Generalakten und eines großen Teils der Spezialakten haben uns einen Beweis gegeben, wie wenig ein Hochedler Magistat denen ihm in seiner Dienstinstruktion vorgeschriebenen Pflichten genügt hat."

[2] Faber, Die Haupt- und Residenzstadt Königsberg in Preußen, S. 229, 230.

[3] Maurer, II, S. 73 ff., 144.

[4] §§ 3, 4, 140. Der § 140 schaffte auch die persönlichen Exemtionen für eingewanderte Pfälzer und Refugiés ab.

Digitized by Google

namentlich mit dem bei den geiſtlichen und adligen polniſchen Grundherren ſtets vorhandenen Wunſche, ſich als Herren eigener, wenn irgend möglich mit deutſchem Rechte begnadeter Städte zu ſehen. Manche von den Sonderſtädten waren 1793 bereits wieder verſchwunden. Die Johannisſtadt, die unter der Johanniter-Comthurei geſtanden hatte und vor Jahrhunderten nicht unbedeutend geweſen war, war im nordiſchen Kriege eingegangen. Pietrowo hatte ſein Stadtrecht verloren und war zu einem Dörfchen herabgeſunken. Das von Stanislaus Górka gewiſſermaßen der Stadt Poſen zum Trotz gegründete Stanislawowo war bald nach dem Tode des großen Wojewoden zur Stadt geſchlagen worden und hatte nicht einmal ſeinen Namen behalten[1]; und dasſelbe war bei der Sandvorſtadt und bei Kundorf[2] der Fall; ihre Sonderverfaſſungen, die freilich mehr dörflicher Art waren, hatten ſich in die ſtädtiſche Poſener Jurisdiktion verloren[3]. Aber das Bild des noch immer beſtehenden war bunt genug. Mit genügender Genauigkeit ergibt es ſich aus den Aufnahmen, die zu Steuerzwecken 1793 bald nach der Beſitznahme und dann zwei Jahre ſpäter ſtattfanden, und aus den noch erhaltenen Inkommunaliſierungsakten des Magiſtrats.

Es beſtanden vier Nebenſtädte auf dem rechten und vier andere auf dem linken Wartheufer, alle unter geiſtlicher Oberhoheit. Unter den vier erſten war die Walliſchei — Chwaliszewo, in den Akten meiſt Wallaſchey genannt — die bedeutendſte. Sie verband den älteſten Stadtteil am Dom mit dem 1253 gegründeten Poſen, unterſtand dem Domkapitel und hatte 1444 Magdeburger Recht erhalten. Mit dem zu ihr gehörigen Zagorze zählte ſie 105 Bürgerhäuſer; ihr Magiſtrat, der aus dem Bürgermeiſter, vier Ratsherren und einem Stadtſchreiber ſich zuſammenſetzte, hatte ſein eigenes Rathaus, die Kämmerei hatte eine Schuldenlaſt von 700 Talern zu tragen[4]. Ebenfalls dem Domkapitel gehörte Oſtrowek mit 28 Bürgerhäuſern und einem aus Bürgermeiſter, Vizebürgermeiſter, Stadtrichter, Rats-

---

[1] Es erhielt den Namen Lacina, heute St. Roch oder Städtchen.

[2] Die Sandvorſtadt lag vor dem Breslauer Tor zwiſchen der St. Martinvorſtadt und der Bernhardinerkirche, Kokendorf oder Kundorf, urſprünglich ein Stadtdorf, nahm den Raum um das ſpätere Königstor ein.

[3] Lukaszewicz, I, S. 11 ff., P.P.B., I, S. 5 ff., zumeiſt nach Lukaszewicz, ferner Warſchauer, Stadtbuch, Einl., S. 35, 68 ff.

[4] Gehalt bezogen die Mitglieder des Magiſtrats nicht, ihnen wurde aber, wie der Ökonomiekommiſſarius Poeſter in dem Informationsprotokoll vom 30. 11. 1793 ſagte, vom Kapitel der Grundzins und „von der Reichspublik“ Rauchfanggeld und Einquartierung erlaſſen. — Das Rathaus der Walliſchei ſtand der Warthebrücke gegenüber, an ſeiner Stelle befindet ſich heute das Haus Vorderwalliſchei Nr. 1. Vgl. Etat der Stadt Poſen für 1853, S. 8.

Digitized by Google

verwandtem und Ratsaſſeſſor beſtehenden Magiſtrate[1]. Die älteſte der rechtsſeitigen Nebenſtädte, Śródka, von den Deutſchen die Schrodka genannt, hatte ein Rathaus, 44 Bürgerhäuſer, einen aus dem Bürgermeiſter und dem Stadtſchreiber beſtehenden Magiſtrat und war dem Biſchof unterworfen; der Bürgermeiſter, mit Namen Kozlowicz, war zugleich Pächter des ſtädtiſchen Pflaſterzolls. Am weiteſten nordöſtlich lag Zawady, das mit deutſchem Stadtrecht dem Anſchein nach nicht bewidmet war, aber jedenfalls ſeinen eigenen Magiſtrat hatte; es zählte 26 Bürgerhäuſer und ſtand unter dem Domkapitel[2]. Gar keine kommunale Verfaſſung beſaß der Dom mit ſeinen Annexen, der Marienkirche, einigen zu beſonderen geiſtlichen Zwecken beſtimmten Gebäuden und den Wohnhäuſern des Biſchofs, der Prälaten und der Domherren. Er findet ſich in den Akten der Inkorporierung nicht erwähnt und ging ſchließlich ohne weiteres mit in die ſtädtiſche Verwaltung über. Auf dem linken Wartheufer lag im Norden der Stadt vor dem Wronker Tore die Vorſtadt St. Adalbert, in der es ſowohl Häuſer unter Poſener Jurisdiktion gab, wie eine geiſtliche Stadt, die unter dem Probſt von St. Adalbert ſtand und 37 Häuſer zählte. Im Süden befand ſich die St. Martinsvorſtadt, die ebenfalls einen ſtädtiſchen und einen geiſtlichen Bezirk aufwies. Aber der geiſtliche Bezirk, der im ganzen etwa 65 Häuſer hatte, zerfiel wieder in drei verſchiedene Kommunen, jede mit beſonderem Magiſtrat, von denen eine dem Domkapitel, eine andere dem Benediktinerinnenkloſter in der Waſſerſtraße und die dritte dem St. Lazarushoſpitale im Stadtdorfe Wilda gehörte[3].

---

[1] Wenigſtens nennt das Informationsprotokoll vom 18. 10. 1793 dieſe fünf Würdenträger, deren oberſter unter das Protokoll ſtatt ſeines Namens drei Kreuze ſetzte.

[2] Die beiden Ratsmitglieder unterfertigten das Protokoll vom 30. 10. 1793 mit Kreuzen. Lukaszewicz und mit ihm die P.P.B. ſind jedenfalls im Irrtum, wenn ſie meinen, daß Zawady zur Jurisdiktion Schrodka gehört habe. Schrodka ſtand unter dem Biſchof, Zawady aber gehörte zweifellos dem Kapitel, deſſen Bevollmächtigter Cudniewicz das Informationsprotokoll vom 26. 12. 1795 unterſchrieb, und es wird in den Klaſſifikationsprotokollen und in den Akten der Inkommunaliſierung immer als beſondere Jurisdiktion aufgeführt.

[3] Über die Zuſammenſetzung der Magiſtrate von St. Martin und St. Adalbert ergeben die Akten keine Details. Lukaszewicz, I, S. 21 ff., ſpricht von Bürgermeiſter, Ratsherren und Schöffen der St. Adalbertsſtadt und berichtet von dieſer ſowohl, wie von der Stadt der Benediktinerinnen, daß ſie mit Magdeburger Recht bewidmet geweſen ſeien. Eine von Lukaszewicz und von Warſchauer, Stadtbuch, Einl. S. 75, erwähnte Jurisdiktion des Probſtes von St. Martin, war zur Zeit der Beſitznahme jedenfalls eingegangen. In Z.H.G., I, S. 481 meint Warſchauer, daß auch die Judenſtadt einen beſonderen, nicht dem Magiſtrat, ſondern

Digitized by Google

In all diesen Städten wurden Grundzinsen an die geistlichen Herrschaften gezahlt, in den meisten daneben auch Gewerbsabgaben verschiedener Art, wie Braugerechtigkeitsgelder, Schlacht-, Back- und Schankzinsen, die aber seit der Konstitution vom 3. Mai 1791 außer Hebung gesetzt waren. Die Abgaben der Domkapitelstädte waren als Benefizien Mitgliedern des Kapitels überlassen, in Zawady hatte man daneben noch das Schankrecht an den Kanonikus von Zakrzewski verpachtet. Kämmereivermögen war abgesehen von den zwei Rathäusern nur in Schrodka vorhanden, das etwas städtischen Grund, Acker und Wiese und ein paar kleine ausstehende Kapitalien besaß. In Schrodka gab es auch einen Bürgeracker, der in fünfunddreißig gleichen Teilen an die Bürger ausgetan war[1], wie denn überhaupt dieses alte Gemeinwesen etwas von dem behäbigeren Anstrich eines Ackerstädtchens besaß. Außer den Losen in der Feldmark hatten die Hausbesitzer auch alle Gärten an der Cybina, sie trieben Fuhrwerkerei, mußten daneben freilich auch noch tagelöhnern. In Zawady gehörten zu den Häusern zwar Gärten, aber keine Ackerwirtschaften, in der Wallischei hatte das Brauergewerbe eine gewisse Bedeutung[2]. Im übrigen waren die selbständigen, wie die dem Magistrat unterworfenen Vorstädte zumeist von Proletariat bewohnt[3].

---

der Jurisdiktion des Wojewoden unterworfenen Bezirk gebildet habe. Die Exemtion der Juden indes war keine territoriale, sondern eine persönliche; Juden, die außerhalb des eigentlichen Judendistrikts wohnten, unterstanden ebenfalls dem Wojewoden und umgekehrt im Judenbezirk wohnende Christen dem Magistrat. Deshalb bedurfte es auch für die Juden nur einer Ordnung ihrer gerichtlichen Zuständigkeit und keiner Inkommunalisierung ihres Wohnbezirks.

[1] Diese Bürgeräcker von Schrodka — die sogenannten Plusse — im Ausmaße von zusammen etwa 400 Magdeburger Morgen, gingen dem Posener Stadtgebiete verloren, und zwar, wie es scheint, bald nach der Inkorporierung. Im Jahre 1840 besaß kein Schrodkaer Hauseigentümer mehr etwas davon. Die einzelnen Plusse waren nach und nach an die außerhalb des Weichbildes angesessenen Müller von Loncz, Olczak und Neumühle, an den Posener Scharfrichter, der nach Auflösung des Scharfrichtereietablissements auf St. Martin sich in Schrodka ansässig machte und das Vorwerk Topole durch Zusammenkauf bildete, und an ein oder zwei andere Vorwerksbesitzer übergegangen. Sie unterstehen, und zwar, wie es scheint, seit der Reokkupation nicht der städtischen, sondern der landrätlichen Verwaltung. St.A.P. C XI d 13 a.

[2] Die Handwerker, die sich in den Nebenstädten fanden, hatten keine Verbindung mit den städtischen Innungen, nur in Schrodka hielten sie sich zumeist zum städtischen Gewerk. In Schrodka gab es auch eine ganze Anzahl Edelleute; durch die Philippiner-Väter, die in ihrem Kloster saßen, durch kleine Beamte, Kirchendiener, Bediente und ein paar „lose Weiber" wurde das Bild der Einwohnerschaft des sonderbaren Städtchens vervollständigt.

[3] St.A.P. C III a 3, 14—19. Noch nicht reg. Magigstratsakten betr. Ver-

Digitized by Google

Die ersten Versuche, diese kommunale Verwirrung zu beseitigen, scheiterten an dem Widerstande der geistlichen Mediatherren[1]. Nicht ohne Mühe wurden Zahl und Namen der verschiedenen Jurisdiktionen festgestellt; dann wandte sich der „Hochedle" Magistrat von Posen an die „Edlen" Magistrate der Vorstädte, mit der Anfrage, ob sie nicht ihre Bezirke unter die Posener Polizei stellen und dafür nach Verhältnis zu den erforderlichen Kosten beitragen wollten. Die vorstädtischen Magistrate zeigten sich zuerst nicht abgeneigt. Bald aber legten sich ihre Grundherren, namentlich das Domkapitel, ins Mittel und verboten den Magistraten alles selbständige Vorgehen. Sie wollten ihre eigenen Magistrate behalten, trotzdem ihnen vorgestellt wurde, daß dieses Personal durchaus ungeeignet wäre, und daß der König die Ernennung der ersten Magistrate auch in den Mediatstädten sich vorbehalten hätte. Von einer Besoldung aber wollten sie durchaus nichts wissen; sie führten aus, daß ihre Einkünfte aus den Städten dafür viel zu gering wären, und daß die Bürger die Ämter immer umsonst geführt hätten; das Domkapitel insbesondere betonte, mit der Justizpflege hätten die Magistrate seiner Städte nichts zu tun, dafür wäre ein eigener, vom Könige bereits konfirmierter Syndikus angestellt. So kam der Kosten wegen die Sache zum Stillstand. Die Kammer suchte einstweilen in der Weise zu helfen, daß sie den Gegenstand in die dem Posener Magistrate erteilte Dienstinstruktion aufnahm. Die Instruktion erkannte an, daß die Jurisdiktionarien der Vorstädte vollkommen das Recht hätten, entgegen dem allerhöchsten Wunsche auf „Besetzung besonderer Magistrate" in ihren Bezirken zu bestehen, sie wies aber zugleich nach einem vom Minister erteilten Befehl den Posener Stadt- und

einigung der vorstädtischen Magistrate mit dem Magistrat der Stadt Posen. Noch im Jahre 1804, als in der Altstadt Posen links der Warthe trotz der Feuersbrunst von 1803 über 150 private Wohnhäuser von mehr als 3000 Talern Feuertaxe existierten und auch die Vorstädte dieses Flußufers bereits wertvollere Baulichkeiten aufzuweisen anfingen, gab es auf dem rechten Wartheufer kein einziges Privatgrundstück mit über 3000 Talern Feuertaxe. Selbst Gebäude von mehr als 1000 Talern Taxe waren überaus selten. Die wenigen besser gebauten Wohnhäuser standen auf der Dominsel und waren kirchliches Eigentum, nämlich das Palais des Bischofs und die Kurien einzelner Domherren. Fast alle die elenden kleinen Häuser auf dem rechten Stromufer gehörten polnischen Eigentümern, während von den etwa 190 Privathäusern mit über 3000 Talern Taxe auf dem anderen Ufer mindestens die Hälfte Deutschen gehörte. Feuer-Societäts-Kataster von 1804 in St.A.P. C XII d a 3.

[1] Da Koels in seinem Berichte die Ausdehnung der Posener Polizei auf die Vorstädte als wünschenswert bezeichnet und darauf hin Voß von der Kammer Auskunft über diesen Punkt verlangt hatte, veranlaßte der Steuerrat Verhandlungen hierüber zwischen dem Posener und den vorstädtischen Magistraten.

Digitized by Google

Polizeidirektor an, diesen besonderen Magistraten zu präsidieren und dabei alles das wahrzunehmen, „was ihm in Hinsicht des Posenschen Stadtmagistrats in dieser Instruktion vorgeschrieben worden". Die Aufsicht des Stadt- und Polizeidirektors erstreckte sich, so hieß es in der Anweisung, „ohne Unterschied auf alle Einwohner hiesiger Stadt und deren Vorstädte, es mögen eximierte, priviligierte Personen, teutsche oder etwa künftig auch französische Bürger, Juden, Griechen[1] oder Fremde sein". Im Jahre 1796 fand dann die Einziehung der geistlichen Güter statt, und damit wurden die Posener Nebenstädte königlich[2]. Schon vorher hatten die Mediatherrschaften ihren Widerspruch gegen die Inkorporierung zurückgezogen, und ein Erlaß vom 28. Mai 1796 hatte die Vereinigung genehmigt. Trotzdem blieb alles beim Alten, denn die Schwierigkeit wegen der Kosten, die im ganzen 711 Taler jährlich betrugen und die die Vorstädte durchaus nicht übernehmen wollten, war nicht aus dem Wege zu räumen. Da fanden die Kammer und der Stadtdirektor Bredow heraus, daß in St. Adalbert und St. Martin die Stadt Posen seit jeher ohne Rücksicht darauf, ob es sich um städtische oder nicht städtische Häuser handelte, die „obrigkeitliche Gewalt in Polizeisachen" ausgeübt habe, und daß daher hier eine Vermehrung der Polizeikosten garnicht statthaben würde, und so erfolgte denn 1797 auf Grund des Reskripts vom vorhergehenden Jahre die Vereinigung der vier Nebenstädte des linken Stromufers mit Posen.

Bis das gleiche mit den vier östlichen Nebenstädten geschehen konnte, vergingen noch einige Jahre. Nur in gerichtlicher Beziehung wurde eine von ihnen, die Wallischei, inkorporiert, indem sie auf ihren eigenen Antrag, nach Anhörung des Posener Magistrats und der Repräsentanten, unter das Stadtgericht trat. Als nach drei Jahren die Frage der Vereinigung der Magistrate wieder angeregt wurde, war der Widerspruch bei den Vorstädten ein sehr lebhafter. Man irrt wohl nicht, wenn man annimmt, daß jetzt nationale Rücksichten mit im Spiele waren; die ganze polnische Bevölkerung rechts der Warthe hatte mittlerweile gesehen, wie der städtischen Verwaltung in Posen ein deutsches Gewand angezogen worden war. Aber auch im

---

[1] Seit längerer Zeit gab es in Posen einige aus Galizien und den Balkanländern stammende Familien griechischen Glaubens. Sie behaupteten alle der unierten Kirche anzugehören, hatten eigenen Gottesdienst und trieben zumeist Weinhandel. Vgl. Łukaszewicz, I, S. 81, 82.

[2] Damit gingen die von den Hauseigentümern der geistlichen Mediatstädte zu zahlenden Grundzinsen an den Fiskus über. Diese Grundzinsen wurden auch nach der Inkorporierung der Vorstädte an das Domänenamt weitergezahlt. St.A.P. C XI d 13 a.

Digitized by Google

Posener Rat waren die Meinungen geteilt. Der Syndikus Menzel und der Ratmann Willing sprachen sich in einem langen Gutachten entschieden gegen die Verbindung aus, Bredow suchte einen vermittelnden Standpunkt einzunehmen. Die Kammer aber zeigte sich jetzt entschlossen und ließ sich auf lange Argumentationen nicht mehr ein. Sie betrachtete das königliche Privileg von 1444, auf das sich die Wallischei berief, als nur im Interesse des Domkapitels erteilt, erklärte die Vereinigung für einen unbestreitbaren Ausfluß der staatlichen Polizeihoheit und vollzog sie durch Reskript vom 23. Juni 1800. Zehn Tage später wurden durch Timroth die Magistrate der Vorstädte auf dem Rathause der Wallischei ihrer Amtspflicht entbunden; an demselben Tage begaben sich „Repräsentanten und Bürgerälteste" der vier Vorstädte nach dem Posener Rathaus, wo der Steuerrat sie dem Posener Magistrat als ihrer neuen Obrigkeit vorstellte[1]. Indes hatte namentlich der Widerspruch und die laue Stimmung des Posener Magistrats die Folge, daß die Inkommunalisierung nicht in so unbedingter Weise stattfand, wie bei den Vororten des anderen Ufers. Zunächst kamen Ostrowek, Schrodka und Zawady nicht unter das Posener Stadtgericht, sie wurden vielmehr alle drei und die Wallischei mit ihnen dem Domänenjustizamt Posen unterstellt[2]. Am 15. Januar 1801 beschränkte dann ein auf einen Bericht der Posener Kammer ergangener und vom Minister von Voß gezeichneter Erlaß des Generaldirektoriums die „Kombination der Vorstädte Posens und der Stadt selbst" ausdrücklich auf die Polizeiverwaltung und schrieb neben der Trennung in der Gerichtspflege auch eine gesonderte Verwaltung der in den Vorstädten aufkommenden Kämmereirevenuen durch den Posener Kämmerer vor. Erst der Epoche des Herzogtums Warschau war es vorbehalten, mit den hiernach noch verbleibenden Verschiedenheiten aufzuräumen; einzelne Besonderheiten der östlichen Vorstädte, wie namentlich eigene Innungen in gewissen Gewerben, blieben selbst über diese Zeit hinaus noch Jahrzehnte bestehen[3].

---

[1] Die Wallischei hatte mit Zagorze 1800 1433 Seelen und 225 Taler Einkünfte, Ostrowek 302 Seelen und 23 Taler Einkünfte, Schrodka 553 Seelen und 146 Taler Einkünfte, Zawady 346 Seelen und keine Einkünfte.

[2] Die westlichen Orte waren, wie es scheint, mit oder bald nach der Inkorporierung auch unter das Stadtgericht gekommen.

[3] Der Erlaß vom 15. 1. 1801 führte aus, daß eine die Zukunft ins Auge fassende Fürsorge eine vollständige Vereinigung im Interesse von Posen selbst durchaus wünschenswert erscheinen lasse, daß aber, wenn der Magistrat die Angelegenheit „von der falschen Seite" betrachte, eine solche Vereinigung ihm nicht aufgedrungen werden solle. Der ganze Vorgang der Vereinigung ergibt sich aus den eben angeführten Akten des Posener Stadtarchivs und aus C III a 6, ferner aus G.St.A. Gen. Dir. Südpr. Ortsch. LXXII 1006. — Das Schuhmachergewerk von Schrodka

Digitized by Google

In der Ordre vom 15. Januar 1801 betrachtete Voß die Zukunft der Stadt vom Standpunkte einer weitschauenden Kommunalpolitik aus und entwickelte Gedanken, für deren volles Verständnis erst spätere Generationen der Posener Bürgerschaft reif wurden. „Eine gänzliche Egalisierung der Rechte", so sagte er, „der Verfassungen, Gerichtsbarkeit und der communen Lasten in der Stadt Posen und der dasigen Vorstädte würden ... die Geschäftsführung sehr erleichtern, auch für die Stadt Posen mit Vorteilen verknüpft sein, indem bei dem ohne Zweifel fortwährenden Wachstum der Bevölkerung und des Gewerbsverkehrs in und um Posen dieser Wachstum bei dem beschränkten Umfange der Stadt Posen mehrenteils nur deren Vorstädten zu Gute kommen wird, die zwar jetzt meistens nur dürftige Einwohner haben, jedoch dereinst mit der Stadt Posen selbst in gleiche Wohlhabenheit treten dürften." Von solcher Betrachtungsart zu der der Posener Ratsmitglieder und Repräsentanten gab es in der Tat keine Brücke [1]. Aber in dem besonderen Falle erlitten doch die Ausführungen des Ministers eine wesentliche Einschränkung. Was Voß sagte, bezog sich auf die östlichen Vorstädte; bis vor wenigen Jahren ist aber alle Entwicklung Posens allein nach der entgegengesetzten Richtung gegangen, und Voß selbst hatte diese Entwicklung seit sieben Jahren bereits gesehen, ja er war mit ihr Haupturheber.

Hier handelt es sich um die bedeutendste Leistung, die die Bureaukratie für das südpreußische Posen vollbracht hat. Eine ganze Menge Dinge, die

schloß sich erst 1844 an das städtische an, das von Wallischei bestand noch 1846 gesondert, nachdem es ein Jahr vorher den Magistrat gebeten hatte, es mit Rücksicht auf sein altes, von 1527 stammendes Privileg für sich zu belassen. St.A.P. C XIII c a 12. — Die den Mediatherren von den vorstädtischen Hauseigentümern geschuldeten Grundzinsen, die mit der Einziehung der geistlichen Güter auf den preußischen Fiskus übergegangen waren — im ganzen betrugen sie nur wenig über 100 Taler jährlich — wurden auch noch nach der Reokkupation vom Posener Magistrat eingezogen und an das Domänenamt in Schwersenz abgeführt. Eine Quote, die der Magistrat gewohnheitsmäßig einbehielt, veranlaßte 1842 einen schließlich durch Vergleich beigelegten Prozeß zwischen Stadt und Domänenfiskus. St.A.P. C X b 29. Mit der auf Grund der Gesetzgebung vom 2. 3. 1853 erfolgenden Ablösung verschwanden auch diese Grundzinsen. — Einige von Prümers gegebene Notizen über die Inkorporierung der Posener Nebenstädte in der Nummer der Z.H.G. vom Winter 1907 sind, wie der ganze Aufsatz, der sie enthält, erst nach Fertigstellung der Darlegungen im Texte zu meiner Kenntnis gelangt. Der tatsächliche Hergang ist ein viel komplizierterer gewesen, als die P.schen Angaben vermuten lassen.

[1] Menzel z. B. sah in seinem Gutachten die Dinge im wesentlichen unter dem Gesichtswinkel eines Beamten, der für Posen „engagiert" sei, und dem deshalb nicht ohne weiteres zugemutet werden könne, auch für die Vorstädte tätig zu sein. Vgl. die noch nicht reg. Magistratsakten.

Digitized by Google

zur äußeren polizeilichen Fürsorge gehörten und in einer Stadt wie Posen längst hätten vorhanden sein müssen, wurden erst in den Jahren nach der Besitznahme unter dem unabläßigen Drängen von Kammer und Steuerrat eingerichtet. Die ersten Anfänge des Feuerlöschwesens kamen in Gang und eine Löschordnung wurde erlassen, für Straßenbeleuchtung wurde gesorgt und ebenso für anständige Gasthäuser, deren Fehlen den Beamten ganz besonders peinlich auffiel; die Unordnung, die bisher auch bei den Bauten in der inneren Stadt geherrscht hatte, wurde, soweit es ging, beseitigt[1]. Aber all das tritt in den Hintergrund gegen das große Werk der Stadterweiterung, das der preußische Staat in Posen durch seine Behörden und zum guten Teil auf seine Kosten durchgeführt hat.

Von dem in das südpreußische Departement des Generaldirektoriums übernommenen Geheimen Finanzrat v. Göckingk ging im Mai 1793 der erste Anstoß aus. In einem Bericht wies er auf Niederlegung der alten baufälligen Mauern und Einebnung der Wälle hin; das auf solche Weise gewonnene Terrain würde den Raum für den so nötigen Häuserbau schaffen und der Kämmerei Grundzinsen einbringen, auch Gärten für den Gemüsebau, der in den nächsten Dörfern garnicht getrieben werde, würden dann sich anlegen lassen. Voß gab die Anregung alsbald nach Posen weiter. Der Magistrat hatte zwar gewisse Bedenken, namentlich wegen der Ansprüche von Privaten, denen manche von den Bastionen zur Benutzung und Stücke der Mauer zur Stützung von Gebäuden überlassen waren, Verhältnisse, aus denen sich auch wirklich später vielfach Differenzen ergaben. Aber prinzipiellen Widerspruch setzte er nicht entgegen, und ebensowenig tat es der Feldmarschall von Moellendorff, der deswegen angefragt wurde, und der Stadtkommandant Oberst von Dietert. Dieterts Nachfolger freilich, der Generalmajor von Crousaz, wandte ein, daß, wenn Posen auch nicht gegen den Feind zu halten sei, die Mauern doch einen gewissen Schutz gegen Streifpatrouillen und Sicherung für Kassen und Magazine böten, aber darüber ging man hinweg. So wurde denn der Kriegs- und Domänenkammer — weil der Commissarius loci schon mit Geschäften zu sehr überlastet

[1] Herzberg, S. 196 ff. Meisner in 1793 S. 400 ff. Die Straßenbeleuchtung wurde 1797 eingerichtet. Sie hatte ihren eigenen, von dem der Kämmerei gesonderten Etat und wurde, ebenso wie das Nachtwachwesen, aus Beiträgen der Hausbesitzer unterhalten. Diese Beiträge gaben zu unendlichen Zwistigkeiten im Magistrate und zwischen Magistrat und Repräsentanten Anlaß. Darunter litt dann auch die Straßenbeleuchtung, die sehr ungenügend funktionierte und den einen oder anderen Winter auch einmal gänzlich aussetzte. Erst 1813 gelang es den Bemühungen des Ministers und der Kammer, Ordnung in dem Chaos dieses Zweiges der städtischen Verwaltung zu schaffen. G.St.A. Gen. Dir. Südpr. Ortsch. LXXII 936.

Digitized by Google

wäre — aufgegeben, im Verein mit dem Magiſtrat die Schleifung der Befeſtigungen und die Verwertung des Terrains vorzunehmen. Natürlich kam es ſo, daß alles Weſentliche der Arbeit von der Kammer beſorgt wurde; dem Magiſtrat blieb die unwichtigere Tätigkeit, wie Lizitationen, Verhandlungen mit Handwerkern und dergleichen, und ſehr oft wirkte er hemmend mit ſeinen Bedenken und Beſchwerden, zumal in den ſpäteren Jahren, als ſich auch die Repräſentanten[1] einmiſchten und darüber Klage führten, daß der Erlös aus dem Abbruch nicht dem Kämmereivermögen zugeführt, ſondern auf laufende Aufgaben verwandt werde. Die Wälle wurden planiert, die Mauern, Türme, Tore und Baſtionen lizitiert und dann von den Erſtehern niedergeriſſen. Im ganzen ging das Werk recht langſam vorwärts; 1798 ſtanden noch große Stücke der Nord-, Oſt- und Südfront, und auch in den erſten Jahren des 19. Jahrhunderts wurde immer noch demoliert. Einzelne von den Toren blieben weit länger ſtehen, das Breslauer Tor verſchwand erſt 1816, das äußere Wronker Tor 1832, das innere 1846; an das letzte der alten Stadttore, das ſogenannte finſtere oder blinde Tor am neuen Markt, das zugleich das letzte gotiſche Haus der Stadt links der Warthe, die alte Stadtſchule und Predigerwohnung ſtützte, erinnert ſich die heute lebende Poſener Generation noch recht gut[2]. Die zunächſt auf der Weſtfront gewonnenen Bauplätze wurden in Erbpacht ausgetan, und zwar waren es hauptſächlich Beamte, die ſich hier niederließen. Der Kanon war mit 6 Pf. für die Quadratrute rheinländiſchen Maßes feſtgeſetzt; das Einkaufsgeld wurde zumeiſt durch Lizitation feſtgeſtellt[3].

Wenn zunächſt vielleicht nur die Abſicht der Bebauung des Feſtungs-

---

[1] Das Verhalten der Repräſentanten in der Angelegenheit der Stadterweiterung führte dazu, daß ihnen 1802 nicht nur die Mitwirkung bei der Etatfeſtſetzung ſondern auch die Rechnungskontrolle abgeſprochen wurde. G.St.A. Gen. Dir. Südpr. Ortſch. LXXII 984.

[2] Das 1816 abgetragene Breslauer Tor war erſt 1795 an Stelle des großen alten Tores nach Plänen des Kriegs- und Domänenrats Heermann errichtet worden und hatte damals den beſonderen Zorn des Grafen Hoym erregt, dem es „zweckwidrig und geſchmacklos“ und viel zu teuer erſchien. G.St.A. Gen. Dir. Südpr. Ortſch. LXXII 976. Das innere Wronker Tor, ein gefälliger Bau in klaſſiſchen Formen, an die derſelben Zeit entſtammende Hauptwache erinnernd, ſollte ſchon 1840 fallen; es verdankte die kurze Verlängerung ſeiner Exiſtenz den bewegten Bitten des Grafen Eduard Raczynski, der an ſein Wappen auf dem Tore und an die Verdienſte des Erbauers, ſeines Großvaters Kaſimir Raczynski, erinnerte. St.A.P. C IV b 5, 6.

[3] Die Wilhelmſtraße wurde faſt ganz von Beamten, von den Räten der Kammer und der Regierung, ausgebaut. Doch erbauten hier und in den andern im Viertel von St. Martin entſtehenden Straßen auch viele von den in Poſen angeſeſſenen Landedelleuten neue Häuſer. St.A.P. C XII d a 3.

Digitized by Google

terrains selbst obgewaltet hatte, so ging man doch bald darüber hinaus. Schon Anfang 1794 tauchte die Idee auf, parallel der ganzen Länge der Westfront eine Promenade anzulegen, gleich darauf wurde der Plan gefaßt, dieser Allee im Westen einen großen Platz, einen Markt für die Neustadt, wie man ihn zuerst nannte, anzugliedern. Beide Projekte wurden in den nächsten Jahren ausgeführt, und damit waren die Wilhelmstraße und der Wilhelmsplatz, die Mittelpunkte der späteren Oberstadt eingerichtet. An diese Anlagen schlossen sich dann andere Straßen, sodaß fast über den ganzen leeren Raum zwischen der St. Martinsvorstadt im Süden und Kundorf im Norden disponiert war. Technischer Leiter des ganzen Bebauungswerkes war der Baurat der Kammer, Kriegs- und Domänenrat Heermann[1]; er sowohl, wie die Kammer standen mit Göckingk und durch ihn mit dem Minister in dauernder Verbindung und berichteten über alle Einzelheiten an das Generaldirektorium. Die Bauhilfsgelder, die der König auch für andere südpreußische Städte bewilligt hatte, flossen besonders reichlich nach Posen. Für alle massiven Bauten wurden 30 Prozent der Bausumme, für Fachwerkbauten 15 Prozent à fonds perdu gewährt. Dabei sollte den Interessenten nach ausdrücklicher Bestimmung von Voß Freiheit gelassen werden „nach ihrer Convenience" zu bauen, „wenn nur dadurch kein Übelstand entstehet, und die Häuser nicht kleiner und schlechter erbauet werden, als es die für jeden Bau approbierte Zeichnung, wonach die Bauvergütung bestimmt worden vorschreibt"; nur bei der vorderen Fassade wurde „die strengste Symmetrie"[2] zur Pflicht gemacht. Die Kosten für die Erdbewegung, für die Pflasterungen, die Anpflanzungen und für die Menge von kleineren Arbeiten, die getan werden mußten, wurden teils aus dem Bauhilfsgelderfonds, teils aus dem ebenfalls aus Staatsmitteln gespeisten, bei der Kriegs- und Domänenkammer eingerichteten Städteverschönerungsfonds gezahlt; es handelte sich dabei um Summen, die von der durch Krieg und Verschwendung erschöpften Staatskasse nicht leicht getragen wurden[3].

[1] Ihm stand der Oberbauinspektor Wernicke zur Seite, während die Anpflanzungen der „Planteur" Drieschner aus Langenwaldau bei Liegnitz leitete.

[2] Dabei war freilich die ästhetische Seite die schwächste des ganzen Werks; die Architektur der Stadterweiterung und des ihr folgenden Retablissementsbaus wurde ein erschreckendes Monument preußischer Nüchternheit.

[3] Das Terrain des Wilhelmsplatzes z. B., das etwas über 6 Magd. Morgen groß war und von einem Herrn v. Dobrzycki erworben wurde, kostete 2500 Taler; für die Planierung des Platzes und der Umgebung und für die Pflasterung und Bepflanzung der Wilhelmstraße waren bis 1799 gegen 7000 Taler ausgegeben worden, fast ebensoviel kostete der Neubau des Breslauer Tors. Übrigens sorgte der Staat auch für Verbesserung des Pflasters der schon bestehenden Straßen, namentlich in den Vorstädten. Für solche Zwecke wurden zwischen 1796 und 1805 aus ver-

Digitized by Google

Unter dem Anreiz der Subsidien schritt die Bebauung rasch vorwärts; die Zahl der in den letzten Jahren neu gebauten massiven Häuser wurde schon 1798 auf achtzig und die der Fachwerkhäuser auf ebensoviel, die Zahl der in bewohnbaren Zustand versetzten auf gegen hundert berechnet[1].

Eine erweiterte Bedeutung gewann die Anlegung der Neustadt durch den furchtbaren Brand, der Posen am 15. April 1803 heimsuchte. 276 Häuser im nördlichen und östlichen Teile der Altstadt links der Warthe waren in Asche gelegt, über 5000 Menschen obdachlos geworden, den Materialschaden bezifferte man auf über anderthalb Millionen Taler. Jetzt trat der Staat mit großartiger Hilfeleistung ein. Den Neubauenden wurden 50 Prozent der Anschlagssumme als Subvention gewährt und weitere Unterstützungen noch für besonders schwierige Arbeiten, wie tiefere Fundamente. Hierbei wurde massiver Bau zur Bedingung gemacht; wer ein Schindeldach mit Ziegeln deckte, erhielt 25 Prozent. Der Gesamtbetrag der Subventionen wurde auf 670 000 Taler berechnet; hierzu kamen 100 000 Taler für Erdarbeiten, Pflasterungen, Brückenbauten und für den vorläufigen Erwerb von Terrain zu Baustellen, sodaß im ganzen die für die Verhältnisse Preußens enorme Summe von 770 000 Taler vom Könige bewilligt wurde. Das ganze Werk des „Retablissementsbaues" wie man ihn nannte, sollte in vier Jahren vollendet sein; seine Ausführung, die Verteilung der Hilfsraten, die Überwachung der Bauten wurde einer fünfgliederigen Kommission, der Retablissementsbaukommission, an deren Spitze der Steuerrat von Timroth stand, übertragen; ein eingehendes Reglement gab Vorschriften für alle Einzelheiten.

Vor allem zeigte sich die Tendenz, für die Zukunft die Verhältnisse zu vermeiden, in denen man die Ursache dieses, wie vieler früheren verwüstenden Brände der Stadt erblicken zu sollen meinte, nämlich die Zusammendrängung der Wohnstätten. Namentlich in der Judenstadt, wo auch dieses Feuer ausgekommen war, hatten die entsetzlichsten Zustände geherrscht. Noch immer bestand die Vorschrift der Begrenzung der mehreren Tausend Juden auf einen engen Wohnbezirk von wenigen Morgen Areal. Alle Anstrengungen, die Timroth seit seinem Amtsantritte gemacht hatte, zuerst um die Stadt zur Aufgabe des Rechtes auf Einschränkung der Juden, dann um sie zur Ver-

---

schiedenen Kassen, nämlich dem Wegebaufonds der Domänenkasse, dem Städteverschönerungsfonds und der Extraordinarienkasse, gegen 9000 Taler aufgewandt. G.St.A. Gen. Dir. Südpr. Ortsch. LXXII 981.

[1] Herzberg, S. 196–201. — Die Darstellung der Stadterweiterung beruht auf G.St.A. Gen. Dir. Südpr. Ortsch. LXXII 975, 976. St.A.P. C IV a 2, I, III—VI. C IV a 4 I, II. C V b a 5.

Digitized by Google

größerung des Judenbezirkes zu veranlassen, waren vergeblich gewesen, erst unmittelbar vor dem Brande hatte der Magistrat sich zu Verhandlungen wegen einer bescheidenen Erweiterung herbeigelassen[1]. Jetzt hatte die Natur mit einer grausamen Katastrophe gezeigt, wohin eine derartige Sünde wider ihre Gesetze führt. Zwar versuchten die Posener Repräsentanten in einer Vorstellung an den Minister, diese Lehre, anstatt aus ihr die Notwendigkeit der Auflassung des Judenbezirkes zu folgern, dahin auszulegen, daß die Zahl der Posener Juden vermindert werden müßte. Aber Voß war für solchen Gedankengang nicht zu gewinnen. Es wurde bestimmt, daß die überwiegende Zahl der niedergebrannten Wohnhäuser nicht an der alten Stelle, sondern in den neu entstehenden Stadtteilen zum Wiederaufbau gelangen und daß insbesondere die Juden, deren Bezirk glücklicherweise zum größten Teil dem Brande zum Opfer gefallen war, untermischt mit der christlichen Bevölkerung durch die ganze Stadt angesiedelt werden sollten[2].

---

[1] Der Magistrat berief sich gegenüber der Kammer und Timroth auf die von der Kommission der guten Ordnung bewirkte „Complanation"; so zahm er auch sonst den Behörden gegenüber war, in diesem Falle bewies er hartnäckigen Eigensinn, versuchte Gerichtsentscheidungen herbeizuführen, und wollte nicht einen Fuß breit nachgeben, trotzdem ihm in der eindringlichsten Weise die für die ganze Stadt entstehenden sanitären Mißstände vorgehalten wurden, ja er verlangte sogar immer und immer wieder, daß die wenigen in christlichen Häusern wohnenden, zumeist wohlhabenderen Juden in das Ghetto zurückverwiesen würden. Das formelle Recht hatte dabei der Magistrat auch nach den neueren preußischen Bestimmungen auf seiner Seite, denn in dem Generaljudenreglement für Südpreußen und Neu-Ostpreußen vom 17. 4. 1797 wurde ausdrücklich bestimmt daß besondere städtische Privilegien, die den Wohnbezirk der Juden einschränkten, auf Verlangen der Bürgerschaft respektiert werden sollten. Vgl. Beheim-Schwarzbach in Z.H.G., I, S. 399. Bredow scheint Gefühl für die Barbarei dieses Standpunktes gehabt zu haben, nicht aber die Kraft, sich der Tendenz der Bürgerschaft entgegenzusetzen. St.A.P. C, XVIII 5, 8. Vgl. Landsberger in H.M., VII, Nr. 1.

[2] Ein Versuch des Magistrats, wenigstens den prinzipiellen Ausschluß der Juden vom alten Markt zu erreichen, hatte keinen Erfolg. St.A.P. C V b a 5. Tatsächlich freilich blieb die Niederlassung am Markt, der unter dem Feuer nicht zu leiden gehabt hatte, den Juden, da an dem numerus clausus ihrer Häuser zunächst festgehalten wurde, längere Zeit noch wenigstens insoweit erschwert, als sie nur außerordentlich selten die Möglichkeit fanden, Grundstückseigentum an ihm zu erwerben. Der erste derartige Fall, nämlich der Ankauf des Kayserschen Grundstücks durch den auf das Generalprivileg seines Schwiegervaters sich berufenden Banquier David Marcus gab 1805 den Anlaß zu vehementen, aber freilich vergeblichen Protesten des Magistrats. St.A.P. C XVIII 6. — An den Bauhilfsgeldern, und zwar sowohl an den 30prozentigen, wie an den 50prozentigen, nahmen übrigens die Juden teil. Reskript von Voß vom 31. 10. 1793 bei Bloch in 1793, S. 624, 625. St.A.P. C V b a 17, b 15 u. 16.

Digitized by Google

Das große Werk wurde nie zu Ende geführt. Mitten in seinen Fortgang fiel der Ausbruch des unglücklichen Krieges, der zum Frieden von Tilsit und zur Abtrennung Posens von Preußen führte. Mit dem Einmarsch der Franzosen löste sich die Kommission auf, und der Retablissementsbau stand still, um „von dem letzten Glockenschlage der früheren preußischen Verwaltung bis zu ihrer Wiederkehr um keine Linie“ [1] vorzurücken; und nach der Wiedergewinnung der Stadt konnte der verarmte Staat nicht die Mittel aufbringen, die zu dem Ausbau Posens im Sinne der großen Projekte der südpreußischen Zeit [2] nötig waren. Aber es war doch Großes geschehen. Bis zum Mai 1806 hatte der Staat 325 000 Taler bei dem Posener Retablissementsbaufonds eingeschossen; die Hälfte dieser Summe war an Bauhilfsgeldern ausgezahlt worden. Vor allem aber waren Straßen und Plätze nivelliert und gepflastert, der die Ausbreitung der Stadt ungemein störende jüdische Friedhof weit hinaus verlegt und in großen und geschickten Linien der Plan für künftige Straßenzüge und für die Erweiterung Posens vorgezeichnet. Die spätere Zeit hat auch da, wo die neue Enceinte ihr einstweilen noch Raum ließ, eine so sichere Vorsorge für Fluchtlinien nicht zu treffen vermocht, und noch heute sind in der Neustadt Posen die Grenzen zu erkennen, wo nach etwa fünfzig Jahren an die Straßenzüge des Retablissementsbauplanes eine regellose und nachlässige Bebauung ansetzte [3].

Wie die Vereinigung der verschiedenen Kommunen unter einen Magistrat die rechtliche, so bildete der Ausbau der Stadt gewissermaßen die körperliche Grundlage für die weitere, namentlich für die wirtschaftliche Entwicklung Posens. Die selbstverständliche Folge dieser Erweiterung des gesamten städtischen Organismus waren indes zu allererst erhöhte Ansprüche an die Kämmerei. Die Stadt war in verhältnismäßig günstiger Finanzlage, als

[1] Bericht der Posener Regierung an den Finanzminister vom 17. 8. 1818. St.A.P. C V b a 22.

[2] Es handelte sich damals nicht nur um die Schaffung von Wohnstätten. So bestand die Absicht, die Wohnhäuser der Grabenvorstadt zu kassieren, um das Terrain ganz für Speicheranlagen an der Warthe zu verwenden, ein Plan, dessen Durchführung dem Posener Handel vielen Nutzen gebracht hätte.

[3] Die Darstellung des Retablissements nach St.A.P. C V b a 1, 3, 5, 21, 22. b 3, 5, 7, 12, 14. XVIII 5, 6, 8, und nach der umfassenden, auf den Materialien des Geheimen Staatsarchivs fußenden Schilderung des Brandes und Wiederaufbaus der Stadt von Prümers in Z.H.G., XIX, S. 119 ff. Die vor Prümers gegebenen Ziffern der bis 1806 geleisteten Zahlungen des Retablissementsbaufonds stimmen nicht mit denen der Posener Akten, die wieder unter sich in Widerspruch sind. Die im Texte gegebenen Zahlen sind dem noch nicht registrierten „Manual über Einnahme und Ausgabe beim Retablissementsbaufonds zu Posen von 1804 bis 1806“ im Pos. Staatsarchiv entnommen.

Digitized by Google

ſie aus der polniſchen in die preußiſche Herrſchaft trat. Ihre Schulden beliefen ſich damals nach einer 1800 vorgenommenen genauen Aufſtellung auf 62742 Taler, ſie waren ſeit 1780 durch die von der Kommiſſion der guten Ordnung angeordnete jährliche Tilgung um 15000 Taler vermindert worden[1]. Der Etat balancierte nicht allein, ſondern er zeigte auch einen kleinen Überſchuß, der zur außerordentlichen Amortiſation der Schuld verwandt wurde. Das war aber doch nur die Folge davon, daß die Verwaltung der Stadt ſeit langer Zeit keinem andern Zwecke mehr, als dem, ſich ſelber im Gleiſe zu erhalten, gedient hatte. Jetzt traten neue, der Menge und der Art nach vermehrte Aufgaben an die Stadt heran, und es galt, durch Anſpannung der Kräfte und durch ſtrenge Wirtſchaft die Kämmerei für die Hergabe der nötigen Mittel in Stand zu ſetzen.

Der Voranſchlag der Kämmerei zeigte nach wenigen Jahren ſchon ein ganz anderes Ausſehen. Bis 1793 war der alte Etat von 1780 in Kraft geblieben, er hatte eine Einnahme von 8544 Taler und eine Ausgabe von 8314 Talern aufgewieſen. Vier Jahre ſpäter beliefen ſich in dem von den vorgeſetzten Behörden durchgeſehenen und genehmigten Etat für 1797/98 die Einnahmen auf 21137, die Ausgaben auf 19846 Taler. Der Beſoldungsetat, zu dem auch die Penſionen der früheren Magiſtratsmitglieder gehörten, war ungemein angeſtiegen, er betrug mehr als 9500 Taler, die ſächlichen Verwaltungskoſten machten 732 Taler, die Verzinſung und Tilgung der Schulden 3608 Taler, die Staatsabgaben 1168 Taler aus. Auch hier blieb nur wenig für die eigentlichen kommunalen Zwecke übrig, aber immerhin waren es gegen 3000 Taler, die für Bauten und Reparaturen aller Art,

[1] St.A.P. C X b 1 I. Die Schulden wurden 1804 unter heftigem Sträuben der Repräſentanten als Hypotheken auf die Kämmereidörfer eingetragen. Einige Jahre vorher hatte der Magiſtrat einen eigenartigen Verſuch gemacht, um die Stadt von ihnen zu befreien. Die Stadt erhob ſeit alter Zeit Anſpruch auf den großen Gebäudekomplex des Jeſuitenkollegs, in dem die Kriegs- und Domänenkammer untergebracht worden war. Der Magiſtrat entſchloß ſich jetzt, die Gerichte deswegen anzurufen, proponierte aber vorher dem Fiskus einen Vergleich; er wollte von der Verfolgung der Anſprüche abſtehen, wenn der Staat zur Bezahlung der ſtädtiſchen Schulden, einſchließlich der ſchwebenden, im ganzen 73500 Taler und zur Ausführung der notwendigen ſtädtiſchen Bauten im Koſtenbetrage von 30500 Talern ſich verpflichtete. Timroth riet zur Annahme, Voß aber zog den Prozeß vor. Indes wurde der Rechtsſtreit, nachdem die Stadt in der erſten Inſtanz vor der Poſener Regierung ein obſiegendes Erkenntnis, wenigſtens in bezug auf den Grund und Boden, erſtritten halte, durch Kabinetsordre ſiſtiert, indem dem Magiſtrat die Autoriſation zum Prozeß nachträglich entzogen wurde. Später nahm die Stadt die Sache wieder auf, um ſie 1852 in letzter Inſtanz zu verlieren. G.St.A. Gen. Dir. Südpr. Ortſch. LXXII 990. Städt. Verwaltungsberichte für 1851 und 1852.

Digitized by Google

für die Unterhaltung des Pflasters, der Brücken, Wasserröhren und Feuerlöschgeräte und des städtischen Fuhrwesens und für die Reinigung der Stadt[1] eingestellt wurden.

Vom Armenwesen wußten die Posener Etats südpreußischer Zeit noch nichts. Von Polizei wegen wurde darauf geachtet, daß die Stadt für die Heilung solcher Armen sorgte, die an gewissen ansteckenden Krankheiten litten, und so wurden denn ein Stadtarzt und ein Stadtchirurg angestellt und später auch ein städtisches Lazareth errichtet. Aber selbst die hierfür zu leistenden, zunächst sehr geringfügigen Ausgaben[2] fielen nicht der Kämmerei, sondern der Armenkasse zur Last. Die Armenkasse freilich, die auf ihre eigenen Einkünfte gestellt war, und zu der die Kämmerei keinen Zuschuß leistete, und das mit der Armenpflege betraute Armendirektorium waren ganz und gar von den preußischen Behörden getroffene Einrichtungen. Sie wurden nach den Mustern, die die altpreußischen Städte boten, geschaffen; der Gedanke, daß die Stadtverwaltung oder eine mit ihr zusammenhängende Behörde zum mindesten sich um die angemessene Verwendung der für öffentliche Unterstützungen vorhandenen Mittel zu kümmern habe, fand in ihnen seinen Ausdruck.

Schon bevor auch nur die Inkorporierung der linksseitigen Nebenstädte vollendet war, befahl Hoym die Einsetzung eines zur Leitung des Armenwesens „für sämtliche christliche Religionsverwandte" — nur die Griechen waren ihrer geringen Zahl wegen ausgenommen — im ganzen Stadtgebiet

---

[1] In dieser Position war freilich nur der bescheidene Betrag von 60 Talern zu finden. Aber den Hauptanteil an der Reinigung trugen die Stadtdörfer, zu deren Lasten die Abfuhr des städtischen Unrats gehörte.

[2] Der Stadtphysikus erhielt 50 Taler Gehalt und der Stadtchirurg ebensoviel. Zu des Chirurgen Gehalt trug aber der Staat die Hälfte bei. Stadtphysikus war zuerst Dr. Sobernheim, dann Dr. Richter, erster Stadtchirurg war Christian Ludwig Rehfeld, dem 1803 sein Sohn Joh. Andreas R. folgte. Das Stadtlazareth wurde zuerst in den Rathäusern der Wallichei und der Schrodka etabliert und dann in das Grundstück am neuen Markt verlegt, wo es 50 Jahre blieb. In diesem Hause, der alten Psalterie an der eingestürzten Pfarrkirche, hatten die Beguinen — oder Pfarrnonnen, wie man sie in Posen nannte — ihren Sitz gehabt; da die Posener Beguinen am Aussterben waren, erlaubte der Bischof gegen Zahlung einer Miete an die drei noch lebenden Pfarrnonnen die Verwendung der Räume als Lazareth. Es wurden 20 Lagerstätten eingerichtet; die Kosten der ersten Herrichtung, 177 Taler, trug der Staat. Das Lazareth litt alsbald unter endlosen Zänkereien zwischen Dr. Richter und Rehfeld. Ein Revisionsbericht des Ratmanns Willing von 1806 erzählte von vollkommener Verwahrlosung der darin befindlichen Kranken; die Schuld schoben Richter und Rehfeld sich gegenseitig zu. St.A.P. C XIX 2. XX a 2, 6.

auf beiden Seiten der Warthe beſtimmten Armendirektoriums; dem Direktorium wurden vor allem auch die milden Stiftungen der Stadt unterſtellt [1]. Poſen war an wohltätigen Fundationen nicht arm. In den guten Zeiten hatten die wohlhabenden Bürgerfamilien für Elend und Krankheit mancherlei Geſchenke und Legate zu dauernder Verwendung gegeben, Stiftungen der Geiſtlichkeit und des großpolniſchen Adels waren dazu gekommen. Alles zuſammen mochte einen anſehnlichen Kapitalsbetrag ausmachen, aber noch mehr als anderswo hatten hier Unordnung und gewiſſenloſe Verwaltung die Stiftungen geſchädigt, ihre ſchon durch Krieg und Brand oft geſchmälerten Einkünfte den angeordneten Beſtimmungen entfremdet und Überſicht über das, was wirklich noch vorhanden war, ſowie ordnungsgemäße Rechnung faſt unmöglich gemacht. Alle die einzelnen Spitäler und anderen Stiftungen hatten ihre beſonderen weltlichen oder geiſtlichen Vorſteher, der bedeutendſte Fonds, der mons pietatis [2], ſtand unter einer frommen Brüderſchaft und unter der Oberaufſicht des Domkapitels. Der Rat der Stadt hatte ſich, wie es ſcheint, bis zur preußiſchen Zeit um Verwaltung und Verwendung der Fonds nicht gekümmert, zum mindeſten war er, als er danach gefragt wurde, nicht imſtande, irgendwie Rechenſchaft darüber zu geben.

In das im Auguſt 1795 von der Kammer eingeſetzte Armendirektorium wurden gemäß der Hoymſchen Ordre als Vertreter der geiſtlichen Jurisdiktionen Delegierte des Biſchofs und des Domkapitels, ferner Deputierte des Magiſtrats, der katholiſchen Pfarrkirche und der lutheriſchen, ſowie der reformierten Gemeinde berufen; den Vorſitz führte ein Mitglied der Kammer [3].

---

[1] Auch hier war die erſte Anregung bereits in dem Koelsſchen Bericht enthalten. Voß hatte auf Grund dieſes Berichtes im Sommer 1793 bei der Kammer Recherchen wegen des Poſener Armenweſens veranlaßt, die dann von Timroth in ſehr eingehender Weiſe vorgenommen wurden. Die Hoymſche Ordre iſt vom 22. 7. 1795.

[2] Die Leihanſtalt, der mons pietatis oder fundus pii montis, gehörte in Poſen, wie vielfach im Gebiete der katholiſchen Kirche und namentlich in romaniſchen Ländern, zu den Einrichtungen der Gegenreformationsperiode und hatte durch die Stiftung eines Geiſtlichen, des durch ſeine barmherzige Geſinnung ausgezeichneten Kanonikus Woſinski, noch im 18. Jahrhundert eine beträchtliche Vermehrung ſeiner Kapitalien erhalten. Darüber und über ſeine Begründung Łukaszewicz, I, S. 213, 214, wo er als Stiftung der Barmherzigen Brüderſchaft aufgeführt iſt. Für den Leihbetrieb und für andere barmherzige Werke wurden nicht die Fonds ſelbſt, ſondern nur ihre Revenuen verwandt; das Kapital war feſt ausgeliehen, zumeiſt als Hypothek auf Gütern.

[3] Erſter Präſident des Armendirektoriums war der Kriegs- und Domänenrat von Strachwitz. Aſſeſſor für den Magiſtrat war zuerſt der Polizeikommiſſarius und Stadtrath Loether, dem bald Loſſow zugeſellt wurde. Für Loſſow traten dann

Digitized by Google

Das erste Geschäft, das ein derartiges Kollegium hätte durchführen müssen, nämlich die Ausmittelung aller Revenuen, die für die Armen zur Verfügung standen, gelangte nie zur Beendigung. Dem Direktorium wurden von der Kammer die Vermögensstücke der milden Stiftungen zugewiesen, um sie, soweit es angängig war, für die Armenpflege zu verwenden, und es wurde auch, ungeachtet bischöflichen Einspruchs, bald festgestellt, daß die Stiftungsbestimmungen solcher Verwendung nur insofern etwas in den Weg legten, als auf einigen Spitälern Verpflichtungen kirchlicher Art von nicht wesentlichem Umfange ruhten[1]. Innerhalb des Magistrats und zwischen diesem und dem Direktorium gab es nun zunächst Meinungsverschiedenheiten darüber, wem eigentlich die Verwaltung der Fonds zustand; die Kammer entschied schließlich, daß der Magistrat das Vermögen administrieren, die Einkünfte aber „in solle" dem Direktorium zur Verwendung überweisen sollte. Das klang ganz gut, aber in Wahrheit gelangte der Magistrat nur sehr langsam und mit vieler Mühe zu einer Verwaltung des Stiftungsfonds, deren Vorsteher, Provisoren und Sekretäre mit dem Domkapitel an der Spitze weder über den Verbleib der notwendigsten Dokumente sich ausweisen konnten, noch zur Rechnungslegung zu bestimmen waren[2]. Aller Wahrscheinlichkeit nach war hieran freilich weniger böser Wille schuld, als

---

Bredow und schließlich Flesche ein. Im Mitgliederbestande fand, hauptsächlich wohl wegen der geringen Neigung sich unterzuordnen, vielfacher Wechsel statt. Die meiste Tätigkeit im Direktorium entfaltete, wie es scheint, der Hofrat Dr. med. Carové. Auch Menzel und der Ratmann Willing zeigten Tätigkeit und Umsicht, gaben aber auch Anlaß zu mancherlei Reibungen.

[1] Aus diesen Verpflichtungen schrieben sich die der Hauptarmenverwaltung obliegenden jährlichen Geldleistungen an den Probst von St. Marien-Magdalenen und an den Prediger von St. Martin her, die erst nach 1870 zur Ablösung gelangten. Der Bischof Raczynski erklärte zwar im Prinzip seine Zustimmung, die Bedingungen, die er stellte, hätten aber, wenn sie beachtet worden wären, das Projekt zunichte gemacht. So schrieb er: „Alle die Spitalfonds hier in Posen befindlich sind für die Armen der Römisch-Katholischen Religion, folge deß bitte ich Ew. Königl. Majestät daß die Armen der anderen Konfessionen anderswo verpflegt seyen als da wo die Katholischen Armen verpflegt seyn werden." Ferner wünschte er aus dem Fonds eine Summe, die beinahe den ganzen Ertrag verbraucht haben würde, nämlich 1200 Taler jährlich, für 12 emeritierte Pfarrgeistliche. Die Kammer und das südpreußische Departement ließen sich durch diese Einwendungen nicht beirren, und der Bischof, der ein Mann voller Menschenliebe war, wendete nachher der Tätigkeit des Armendirektoriums sein volles Interesse zu. St.A.P. C XIX 2.

[2] Am hartnäckigsten stellte sich der Ratmann und spätere Munizipalpräsident Rose an, der unter dem Domkapitel den mons pietatis verwaltete und bei dem selbst Geldstrafen nichts fruchteten. — Die Vorsteher der Stiftungen waren zum Teil vom Magistrat bestellt; einige Stiftungen waren übrigens ganz ohne Vorsteher.

Digitized by Google

die Unmöglichkeit, das überkommene Chaos zu bewältigen; dem Domkapitel gelang es übrigens noch in ſüdpreußiſcher Zeit, ohne förmliche Decharge, nur gegen Herausgabe der von ihm verwahrten Urkunden, aus der Aufſicht über den mons pietatis entlaſſen zu werden. Fünf Jahre vergingen von der Einrichtung des Direktoriums an, bis der Syndikus Menzel dem Steuerrat einen vorläufigen Bericht über den Vermögensſtand der Stiftungen einreichen konnte. Seine Tabelle zählte ſieben Fundationen links des Stromes auf, darunter das St. Lazarus-Spital, das unter anderem ja eine ganze Stadt ſein eigen genannt hatte und davon die Grundzinſen noch bezog; aber dieſe Grundzinſen betrugen im ganzen 9 Tlr. 22 Gr. 6 Pf. Drei weitere Stiftungen fanden ſich in den Nebenſtädten auf dem rechten Wartheufer. Bei weitem am reichſten war der fundus pii montis, der an ſicherem Geldkapital, wie der Syndikus meinte, 26 989 Taler aufwies. Im ganzen beliefen ſich die Fonds der Stiftungen links der Warthe, einſchließlich der rückſtändigen Zinſen, aber unter Abrechnung der inexigiblen Beträge, auf 34 984 Taler, die rechts der Warthe auf 4653 Taler. Dazu kamen Hoſpitalgebäude, freilich im Zuſtande äußerſten Verfalls, und andere Häuſer, ferner Ackergrundſtücke in Schrodka und in den Kämmereidörfern; St. Lazarus beſaß in der Nähe des Spitals, außerhalb des Gemeindeverbandes der Dörfer, drei große Hufen Acker, die in Erbpacht ausgetan waren[1].

[1] Menzel führte die einzelnen Stiftungen wie folgt an: Links der Warthe: Fundus pii montis, Sctae. Gertrudis, Scti. Lazari, Sctae. Crucis, Scti. Spiritus vel Scti. Valentini, Cista Chirurgorum und Sierakowskiſcher Fundus. Rechts der Warthe: Fundus Scti. Nicolai und Fundus Scti. Laurentii in der Walliſchei Fundus Sctae. Margarethae in Schrodka. In der einſtmaligen St. Johannisvorſtadt befand ſich das Johannisſpital, deſſen Patronat dem Inhaber der Komthurei, dem Malteſerritter v. Miaskowski zuſtand. Da aber die ſogenannte Kommenderie nicht zur Stadt geſchlagen wurde, kam dieſe Fundation, die übrigens ſo gut wie gar kein Kapital hatte, nicht an das Armendirektorium. Über die Geſchichte aller dieſer Stiftungen findet ſich Näheres in St.A.P. C XIX 2 und bei Łukaszewicz, I, S. 193 ff. Von den Hoſpitalgebäuden befand ſich bis in jüngere Zeit noch das von St. Margarethen im ſtädtiſchen Eigentum; das St. Lazarusſpital gehört heute noch der Stadt. Die Fonds dieſer zehn Stiftungen und das kleine Kapital der Beguinen, in deſſen Überweiſung nach dem Ausſterben der Beguinen der Biſchof willigte, waren es, die den hentigen Hauptarmenfonds konſtituierten. Außerhalb des Hauptarmenfonds blieben von den Stiftungen des alten Poſen nur die Fundation der Frau v. Splawska für fünf adlige Frauen und die der Frau Hanuſik für ſieben arme Witwen. Beide ſtammten aus der Zeit um 1600 und ſtanden unter dem Patronat des Magiſtrats; ſie wurden ihrer beſonderen Beſtimmung wegen nicht überwieſen und führen heute noch ihre geſonderte Exiſtenz unter ſtädtiſcher Verwaltung. — Übrigens beſaß auch die lutheriſche Gemeinde ein Hoſpital bei ihrer Kirche auf dem Graben. Dieſe Anſtalt wurde dem Armendirektorium nicht über-

Digitized by Google

Menzel gab einer Idee Ausdruck, deren Ausführung dem ganzen Armenwesen der Stadt äußerst förderlich geworden wäre. Einer Anregung Timroths folgend schlug er vor, alle Hospitalgrundstücke zu veräußern und aus dem Erlöse auf dem Gelände von St. Lazarus, in freier Lage vor der Stadt, ein großes, umfassendes Armen- und Krankenhaus zu bauen. Voß hatte Bedenken und wollte erst noch ganz genau über Vermögensstand und Bestimmung der einzelnen Stiftungen unterrichtet werden. Das Armendirektorium indes und der Magistrat hielten an dem Plane fest, und es fehlte nicht viel, so wäre er zur Wirklichkeit geworden. Flesche insbesondere, der den jämmerlichen Zustand der Hospitäler als eine Schmach empfand [1], machte auf die Klostergebäude aufmerksam und regte zuerst die Überweisung des Grundstückes der Bernhardinerinnen an — der späteren Krankenanstalt der Grauen Schwestern — und dann die des Theresianerinnenklosters. Von beiden Projekten wollte der Minister nichts wissen, das Theresianerinnenkloster, an dessen Stelle noch heute das städtische Krankenhaus steht, schien ihm wegen der Lage an einer engen Straße ganz besonders ungeeignet. Endlich, im Sommer 1806, erklärte er sich bereit, wenn die Stadt die zur Herrichtung notwendigen Mittel aufbringen könnte [2], ihr das Karmeliterkloster zur Errichtung der Armen- und Krankenanstalt zu überlassen. Aber es war zu spät; noch bevor an die Vorarbeiten gegangen werden konnte, machten Aufstand und Einrücken des Feindes diesem, wie manchem anderen Plane ein Ende.

Der Stand der einzelnen Stiftungen konnte nicht anders als von Fall zu Fall untersucht und festgestellt werden. Prozesse wurden angestrengt, unsichere Kapitalien und solche, deren Zinsen rückständig blieben, wurden eingezogen, andere zu besseren Zinsen als bisher ausgetan, das eine oder andere Grundstück gelangte unter günstigeren Bedingungen zu neuer Vererbpachtung oder auch zum Verkauf [3]. Das Armendirektorium mußte zusehen, wie es

---

wiesen; sie fiel dem Brande von 1803 zum Opfer und wurde nicht wieder aufgebaut, den Grund und Boden verkaufte die Gemeinde. St.A.P. C XX b h 10.

[1] In einem Berichte an die Kammer sagte er von den Hospitälern, sie seien „für nichts weiter als Orte zu halten, wo das Elend unter einem wohlklingenden Schilde den Augen des Publikums entzogen wird, wo die Kranken unter gehöriger Firma sterben". In einem anderen bezeichnete er sie als „wahre Marterkammern".

[2] Timroth brachte zu diesem Zweck eine Kollekte in Schlesien und in Südpreußen in Vorschlag.

[3] So wurde das Heiligegeistspital, das in einer äußerst baufälligen Bastion in der Nähe des Dominikanerklosters eingerichtet war, 1801 für 600 Taler an den Seifensieder Hildebrandt verkauft. In der Benennung der einzelnen Stiftungen herrschte übrigens große Konfusion. Das Heiligengeistspital z. B. war garnicht das

Digitized by Google

mit den Informationen, die es eben erhielt, fertig wurde; zur Aufstellung eines ordentlichen Etats gelangte es in südpreußischer Zeit überhaupt nicht[1].

Mittlerweile aber war es zu einer viel engeren Verbindung zwischen dem Armendirektorium und der städtischen Verwaltung gekommen. Trotz der Unsicherheit und des spärlichen Einlaufens der festen Revenuen war das Kollegium nach einigen Jahren zu ersprießlicher Tätigkeit gelangt. Am 18. Juli 1798 konnte es zum ersten Male wöchentliche Unterstützungen an die Armen auszahlen, und die Straßenbettelei, gegen die nunmehr die städtische Polizei scharf vorging, ließ nach. Der Armenkasse waren, wie überall, auch die freiwilligen Subskriptionen der Einwohnerschaft und die Erträge der Almosenbüchsen zugewiesen, die Mitglieder des Direktoriums betrieben selbst in den ihnen zugeteilten Stadtvierteln in bestimmten Zeiträumen die Einsammlung milder Gaben. Die freiwilligen Beiträge waren es, die weit mehr als die Erträge der Fundationen den Beginn einer regelmäßigen Armenunterstützung möglich machten. Doch die Glut der rasch entzündeten Menschenliebe sank bald wieder in Asche. Die Beiträge ließen nach, die Subskriptionen wurden nicht innegehalten, die Prälaten und die Mitglieder des Domkapitels insbesondere, die namhafte Summen gezeichnet hatten, wurden durch die Einziehung der geistlichen Güter zur Verweigerung der Zahlung veranlaßt. Anderseits mehrte sich die Zahl der Bedürftigen durch Zuzug von fernher; die königlichen Domänen und die adligen Dominien, deren Arme nach Posen gingen, dachten nicht daran, die Leute von dort wieder nach Hause zu holen. Es kam dahin, daß die Geschäfte des Direktoriums nur mit Hilfe von Vorschüssen[2] fortgeführt werden konnten,

---

alte Hospital Scti. Spiritus, sondern das Scti. Valentini. Das eigentliche Heiligegeistspital war in den Schwedenkriegen untergegangen und seine Fonds mit denen von St. Valentin vereinigt. St.A.P. C XX b a 1, 5.

[1] Ein kurz nach Einrichtung des Direktoriums aufgestellter Etat, der sogar einen Überschuß aufwies, hatte sich alsbald als unbrauchbar und völlig phantastisch herausgestellt. In ihm figurierten die Einkünfte aus den Stiftungen zwar nur mit 1070 Talern, die Subskriptionen dagegen, die nachher zum großen Teile ausblieben, mit 1668 Talern, und die Erstattungen, die für die Verpflegung fremder Armen von Jurisdiktionarien und Gemeinden erhofft wurden, mit nicht weniger als 3084 Talern. Namentlich wegen der Höhe dieses letzten Postens versagte die Kammer dem Etat die Approbation. In preußischer Zeit wurde der erste wirkliche Etat der Stadtarmenkasse für die Jahre 1822/23 aufgestellt; vorher war für 1810/11 ein Etat gefertigt worden. St.A.P. C XIX 38.

[2] Insbesondere half Dr. Carové aus, indem er nicht nur selbst dem Direktorium Geld lieh, sondern auch durch seine Verbindungen andere dazu veranlaßte. Von dem inner- und außerhalb Posens wohnhaften wohlhabenderen Adel findet sich ebenfalls

Digitized by Google

und die Straßenbettelei, die dann durch einen langen Zeitraum einer der hervorstechendsten Züge des Posener Lebens blieb, war 1802 wieder in vollem Schwange.

Die Kammer erkannte die Notlage, in der das Armenwesen sich befand, damit an, daß sie der Posener Armenkasse eine dauernde jährliche Unterstützung von 200 Talern aus Staatsmitteln erwirkte[1]. Bis dahin hatte sie mit der Tätigkeit des Direktoriums, das schon an Resignation dachte, sich zufrieden gezeigt, jetzt begann sie mit Ermahnungen und Tadel. Doch der Ohnmacht, mit der das Armendirektorium dem Elend des großeu Brandes von 1803 gegenüberstand, konnten weder die Rügen, noch die geringfügigen Unterstützungen der Staatsbehörden abhelfen. Es hat den Anschein, als ob die Zustände derart wirkten, daß die Regierung ein Interesse daran nahm, sich von der bisher von ihr getragenen unmittelbaren Verantwortung für eine dauernde und regelmäßige Armenfürsorge in der Stadt Posen zu entlasten. Wenige Wochen nach dem Brande erging von Berlin aus ein Reskript, das das Posener Armendirektorium für die Zukunft nicht mehr einem Mitgliede der Kammer, sondern dem Magistrate unterstellte. Die Registratur des Direktoriums war bei dem Brande untergegangen, die wenigen Akten, die noch vorhanden waren, und einen Barbestand von 1675 fl. polnisch übernahm der Stadtdirektor Flesche, der nunmehr an die Spitze des Kollegiums trat. Den Eintritt in die weiteren Geschäfte versuchte er abzulehnen, weil keine Nachweisung der Kapitalien und der Zinsrückstände vorhanden war. Die Kammer indes hielt dafür, daß der Magistrat selbst mit daran Schuld trüge, wenn von den Vorstehern der Fundationen keine ordentliche Rechnung zu erlangen wäre, und ließ die Weigerung nicht gelten. Flesche ward angewiesen, die Geschäfte an sich zu nehmen und namentlich die Ausklagung der unsicheren Forderungen und der Rückstände und die Feststellung der Bestände sich angelegen sein zu lassen. Vielen Erfolg hatte diese Arbeit indes, wie es scheint, nicht, und als die Ereignisse von 1806 eintraten, dachte niemand mehr daran, die Prozesse und die Bemühungen um definitive Ausmittelung der Fonds weiterzuführen[2].

---

in den Akten erwähnt, daß er sich an Vorschüssen beteiligte, und auch aus dem Fonds der Kriegs- und Domänenkammer wurde dem Armendirektorium Geld geborgt.

[1] Die Bewilligung erfolgte durch Kab.-O. vom 2. 2. 1802. Nach der Rekkupation wurde der Zuschuß durch Finanz-Min.-Reskripte vom 20. 11. 1816 und 7. 7. 1817 wieder zum Etat gebracht und gelangte dann dauernd zur Auszahlung. Erst 1873 wurde er durch eine vom Staat in Höhe von 4000 Talern der Stadt Posen geleistete Kapitalszahlung abgelöst.

[2] St.A.P. Mag.-Akten betr. Organisation eines Armendirektoriums Vol. I und II, Mag.-Akten betr. die Kombination des Armendirektorii mit dem Magistrat

Digitized by Google

Der Akt, auf dem dieſe Einrichtung des Armenweſens in der Hauptſache beruhte, konnte ſicherlich vor einer ſtrikten Rechtsauffaſſung nicht ſtandhalten. Die Fundationen des alten Poſen mochten in ihren Statuten nicht immer den Genuß ihrer Wohltaten auf die Bekenner des römiſch-katholiſchen Glaubens beſchränken; trotzdem war der Einſpruch des Biſchofs gegen ihre Verwendung zum allgemeinen Beſten begründet, denn ſie ſtammten von Katholiken, zum großen Teil von Geiſtlichen, ſtanden mit kirchlichen Inſtitutionen in Verbindung und waren, zum mindeſten nach der Meinung ihrer Stifter, für Katholiken beſtimmt. So unbedeutend das Hoſpital der Lutheraner auch war, dadurch, daß man es nicht zum Armenfonds zog, gab man denen, die von einer den Katholiken angetanen Unbill ſprachen, ein Argument mehr an die Hand; und als fünfzig Jahre ſpäter die jüdiſchen Unterſtützungsbedürftigen in die ſtädtiſche Armenpflege übernommen wurden, erſchien es gegenüber dem Vorgange von 1795 manchem als eine Ungerechtigkeit, daß der jüdiſchen Gemeinde ihre beſonderen Wohltätigkeitsfonds und Armenanſtalten belaſſen wurden. Aber das Unrecht war im weſentlichen doch nur ein formales. Schon in ſüdpreußiſcher Zeit nahm die katholiſch-polniſche Bevölkerung Poſens im Verhältnis zu ihrer Kopfzahl die öffentliche Armenpflege in weit höherem Maße in Anſpruch als die evangeliſche. Als aber die ſtädtiſche Armenpflege auf die Juden ausgedehnt wurde, ſtand es ſo, daß der aus den allgemeinen Abgaben herrührende Kämmereizuſchuß zur Armenkaſſe die Einkünfte des Armenfonds weit überragte; an der Laſt der allgemeinen Steuern trugen die Juden einen ſtets wachſenden Anteil, während ſie die Unterſtützungen von Jahr zu Jahr in geringerem Maße in Anſpruch nahmen. Wollte man von einer Konfiskation der katholiſchen Stiftungen ſprechen, ſo mußte man anderſeits anerkennen, daß dieſe Konfiskation, wie die ganze Organiſation des Armenweſens, hauptſächlich durch die bei der katholiſchen Stadtbewohnerſchaft herrſchenden Zuſtände notwendig geworden war.

Die Einrichtung, ſo wie ſie von der ſüdpreußiſchen Verwaltung getroffen worden war, ſtand auf ſicherer Grundlage und bewährte ſich. Als eine Verwaltungsdeputation des Magiſtrats lebte das Armendirektorium nach dem Rückfall an Preußen wieder auf, das, was an Vermögen der alten Stiftungen ſich ſchließlich zuſammengefunden hatte, kam als ſtädtiſcher Hauptarmenfonds unter geordnete Verwaltung, der Lotterwirtſchaft früherer

n. n. r.; ferner von den bereits angeführten Archivalien namentlich St.A.P. C XIX 2. Über die Bemühungen wegen der Einrichtung eines Armen- und Krankenhauſes ſiehe neben dieſen Akten noch beſonders St.A.P. C XIX 2 1.

Digitized by Google

Zeit war für immer ein Riegel vorgeschoben. Um die neue Einrichtung in den Stand zu setzen, von Anfang an regelmäßig zu funktionieren und ihren Zweck vollständig zu erfüllen, dazu hätte es freilich eines ansehnlichen städtischen Zuschusses bedurft, und das wäre eine Leistung gewesen, der die Kräfte der Kämmerei nicht gewachsen waren. Neue Abgaben waren nicht eingeführt worden. Die direkten Leistungen der Einwohnerschaft beschränkten sich auf einen ganz geringen Beitrag der Beisassen — der sogenannten Inquilinen — und auf eine ebenfalls geringfügige Summe, die die Judenschaft im ganzen auf Grund der Komplanation von 1780 beisteuerte. Ein vom Magistrat einige Jahre später gemachter Versuch, ein Marktstandsgeld und eine Tonnenabgabe vom gebrauten Bier einzuführen, scheiterte an dem Widerspruch der Repräsentanten[1].

Die Verwaltung der Stadt war darauf angewiesen, aus den bestehenden Einnahmequellen möglichst viel herauszuziehen. Bei den Stadtdörfern, die kurz vor dem Ausbruch des Krieges von 1806 einer genauen Aufnahme durch das Stadtgericht unterzogen wurden, herrschte zwar Streit wegen des Umfanges der Naturaldienste, die Grundzinsen dagegen standen nach den bei der Neubesiedelung erteilten Lokationsprivilegien und der von der Commissio boni ordinis veranlaßten Neuvermessung fest[2]. Dagegen ergaben die Vorstädte infolge der neuen Bautätigkeit eine namhafte Mehreinnahme an Grundzinsen. Die Einnahmen aus Tor-, Brücken- und Pflasterzoll, aus Wägegeld, aus dem Ungeld für Wein und Bier und ähnlichen Posten, die nach dem alten Etat etwa 2000 Taler betrugen, wurden in den für 1797/98 mit 6883 Talern eingesetzt. Sehr scharf wurde, wie das in dem System preußischer Stadtverwaltung lag, die Verpachtung städtischer Gerechtigkeiten und gewerblicher Anlagen betrieben. Die Kruggerechtigkeit in den Dörfern, die eine Pertinenz des städtischen Brau- und Brennereigrundstückes in Wilda bildete und in polnischer Zeit nur 500 bis 600 Taler gebracht hatte, wurde 1795 für 1300 Taler ausgetan, die

[1] St.A.P. C X a 1, 4, 5. G.St.A. Gen. Dir. Südpr. Ortsch. LXXII 984. Wegen der mit Genehmigung der Behörden vom Magistrat den Brauern auferlegten Abgabe von 1 Sgr. von der Tonne wurden die Repräsentanten bei der Justizdeputation der Kammer klagbar, und die Deputation entschied gegen den Magistrat. St.A.P. C X c f 4. — Einnahmen und Ausgaben der Stadt stiegen dann in den letzten Jahren der südpreußischen Periode nicht mehr bedeutend an. Die Rechnung für 1805/06 zeigt einschließlich der Reste an Jahreseingängen 24307 Taler, an Ausgaben 24505 Taler; die Etatsansätze waren auf beiden Seiten etwa 3000 Taler niedriger. St.A.P. C X a 13.

[2] St.A.P. Akten des Pos. Mag. betr. die Besitzungen in den Kämmereidörfern pp. n. n. r.

Digitized by Google

städtischen Ziegeleien sollten an Stelle der früheren 900 Taler nicht weniger als 5600 Taler Jahrespacht bringen[1]; auch die städtische Jagd wurde jetzt zum ersten Male verpachtet[2].

Freilich waren das Ansätze, die man wohl einstellen, aber nicht herauswirtschaften konnte. Fast bei allen Positionen, die so bedeutend in die Höhe geschraubt worden waren, ergaben sich alsbald beträchtliche Mindereinnahmen. Die Fortführung der städtischen Wirtschaft konnte zuzeiten nur durch Barvorschüsse des Staats gesichert werden, und die Repräsentanten begannen zu murren und wurden schließlich 1799 wegen Vermehrung der Schulden und Verminderung des Kämmereivermögens bei der Kammer vorstellig. Die daraufhin eingeleitete Untersuchung ergab zwar keine Erhöhung des Schuldenstandes, wohl aber die Tatsache, daß der Magistrat den gesteigerten Bedürfnissen nur durch Verwendung aller außerordentlichen Einnahmen, wie z. B. der Intraden aus dem Verkauf der Festungsterrains, auf die laufenden Ausgaben hatte gerecht werden können. Diese Verwendung aber hielt die Untersuchungskommission, der auch Timroth angehörte, durchaus für gerechtfertigt. Sie meinte, daß bei der früheren Vernachlässigung des Gemeinwesens und bei dem vielfältigen Versagen der stärker in Anspruch genommenen Einkünfte der Magistrat durchaus richtig gehandelt hätte; für die Zukunft freilich müßte man, um einer Insuffizienz der Kämmerei vorzubeugen, an die Erschließung neuer Einnahmequellen denken. Unter den in dieser Absicht von der Kommission gemachten Vorschlägen waren Verpachtung von Zoll und Wage und ein Konzessionskanon von Gasthäusern, Schenken und ähnlichen Betrieben. Beides wurde alsbald eingeführt; ein anderer Vorschlag aber, eine neu zu erhebende Abgabe von Getränken, fand keine Billigung. Von neuen Steuern wollten die Repräsentanten unter keinen Umständen etwas hören. Ihnen war überhaupt Timroths ganze Deduktion

---

[1] Der Unterschied sollte wohl durch die starke Bautätigkeit gerechtfertigt werden. Der Pächter freilich konnte vom ersten Jahre an seinen Verpflichtungen nicht nachkommen, und das Verhältnis gab Anlaß zu unaufhörlichem Streit; nach dem Etat für 1797/98 sollten die Ziegeleien wieder administriert werden. Ebensowenig kam die volle Pachtsumme für die Kruggerechtigkeit in den Dörfern von dem Erbpächter bezw. dessen Rechtsnachfolgern je ein, und auch diese Verpachtung wurde die Ursache von Rechtsstreiten, die noch in den vierziger Jahren des 19. Jahrhunderts währten. St.A.P. Reg.-Akten betr. Einführung der Einkommensteuer in die Stadt Posen, noch nicht reg. Vgl. die ebenfalls noch nicht reg. Korrespondenzen über den Etat der Stadt Posen 1795—1798.

[2] Der erste Jagdpächter war der Kaufmann Bielefeld, der für die Jagd auf dem Areal aller Stadtdörfer 42 Taler 15 Sgr. bezahlte; später hatte die Jagd der Stadtkommandant, Generalmajor v. Zastrow, in Pacht.

Digitized by Google

ein Greuel, ſie zogen mit Beſchwerden gegen ihn und gegen die von der Stadt geforderten Leiſtungen los und hatten dabei, wie es ſcheint, einen Teil des Magiſtrats auf ihrer Seite. „Nie hat ſich der Bürger," ſo ſchreiben ſie, „in ſo nahrloſem Zuſtande befunden als jetzt, welches zum Theil daher rührt, daß die Bürgerſchaft gegen die alles an ſich reißenden Juden bey dem Magiſtrat keinen Schutz findet[1]."

Alles in allem bieten die Poſener ſtädtiſchen Finanzen in ſüdpreußiſcher Zeit ein unerfreuliches Bild. Bei den Gegenſätzen freilich, die hier im Spiele waren, konnte man kaum etwas anderes erwarten. Der preußiſche Staat, der ſelbſt ungewöhnlich hohe Opfer für die Hauptſtadt der neu erworbenen Provinz brachte, verlangte von dieſer zum mindeſten die Leiſtungen einer gewöhnlichen ordentlichen Stadtverwaltung und damit allerdings ein erhebliches Plus im Verhältnis zu den Aufwendungen unter dem alten Regime. Mit dieſem Verlangen aber traf er auf eine Bürgerſchaft, der einmal jeder Sinn für Leiſtungen im öffentlichen Intereſſe abging, und die ſodann ſchon ihrer inneren Veranlagung nach ganz außerſtande war, ſich mit eigener Kraft aus ihrer wirtſchaftlichen Schwäche in die Höhe zu bringen.

Ein kräftigerer Kaufmannsſtand, der das Rückgrat der Bürgerſchaft hätte werden können, hatte unter den im 18. Jahrhundert zumeiſt aus den kleineren Städten Großpolens nach Poſen gekommenen Deutſchen ſich nicht entwickelt. Und Preußen mit ſeinen inneren Zöllen, ſeinen Aus- und Einfuhrverboten, die nicht nur an den Landes-, ſondern auch an den Provinzialgrenzen galten, mit all der einſeitigen, vom großen Friedrich her datierenden Begünſtigung der Induſtrie, war nun auch nicht gerade der Staat, um in der neu erworbenen Stadt einen friſchen Handel emporblühen zu laſſen. Der bisher an der Grenze gegen Polen erhobene zwölfprozentige Durchgangszoll wurde zwar für Südpreußen abgeſchafft, aber der Aus- und Eingangszoll von zwei Prozent ad valorem blieb auch an der Binnengrenze für die meiſten Waren beſtehen. Das Verbot der Kornausfuhr aus Polen nach Preußen wurde erſt nach vielen Bemühungen der Miniſter Voß und Struenſee von Trinitatis 1794 ab gegenüber Weſtpreußen, Pommern und der Mark aufgehoben, gegenüber Schleſien, deſſen Intereſſen Hoym hartnäckig verteidigte, ward es nur mit Unterbrechungen außer Kraft geſetzt. Die Holzausfuhr blieb immerfort großen Taxen und Hemmniſſen unterworfen. Für die ſüdpreußiſche Tuchmacherei vermochte Struenſee die Erlaubnis des Exports in die alten Provinzen und namentlich nach Schleſien nur mit An-

[1] St.A.P. C X b 1. — Die Mitteilungen aus den Etats aus C X a 1 4, 5.

Digitized by Google

strengung durchzusetzen[1]. Wenn auch solcher engherzigen Politik manche positive Förderung des Handels gegenüberstand, wie namentlich die von Voß dem Könige vorgeschlagene und in den ersten Jahren nach der Besitznahme mit einem Kostenaufwande von 63000 Talern durchgeführte Schiffbarmachung der Warthe von der neumärkischen Grenze bis nach Posen[2], so muß man doch zugeben, daß selbst eine tüchtigere Kaufmannschaft als die Posener gegenüber dem preußischen Merkantilismus einen schweren Stand gehabt hätte.

Auf den Handel aber kam es an, wenn Posen gedeihen sollte. Um die Förderung industrieller Betätigung in der Stadt suchte sich zwar die Regierung zu interessieren. Aber die Versuche hatten durchweg etwas Künstliches an sich und führten zu keinen dauernden Resultaten; es fehlten eben alle Vorbedingungen, die Nähe von Rohstoffen, Unternehmungsgeist und Kapital, vor allem lokale gewerbliche Traditionen. Ausgebreitetere Hausindustrie und Verlagswirtschaft hatte es nicht gegeben, im Handwerk hatte es nur die Schuhmacherei und der Wagenbau zu einer Bedeutung über den engsten örtlichen Markt hinaus gebracht. In den nach Berlin gesandten Berichten war von der einen oder anderen Fabrik die Rede. Aber die Lichterfabrik des Präsidenten von Natalis erwies sich als ein Unternehmen, das nicht über die Grenzen eines etwas größeren Handwerksbetriebs hinausging, die Klugsche Lohgerberei hielt sich nicht lange, und auch die Tuchfabrik von Helling und Stremler, ein umfangreicheres Etablissement, das gute Fabrikate lieferte und den einzigen Anteil der Hauptstadt Südpreußens an der kräftigen Tuchindustrie der Provinz darstellte, hatte keinen dauernden Bestand. Mit der Gewährung von Monopolen und von Zollprivilegien, wie sie sowohl von Helling und Stremler, wie von andern Unternehmern in verschiedenen Branchen, die sich erst niederlassen wollten, erbeten wurden, war übrigens die Staatsregierung recht zurückhaltend, und die in manchen Fällen beabsichtigte Gewährung von Darlehen scheiterte schließlich immer an dem Mangel an Fonds. So kam es, daß die von Koels in seinem Berichte aus Posen vorhergesagte Vermehrung der Fabriken in der Stadt,

[1] Warschauer in 1793, S. 260, 261, 517—529; Schottmüller in Festschrift der Handelskammer, S. 28, 29.

[2] Kohte in 1793, S. 421, 428, 430. Voß hatte viel weitergehende Pläne, so die Schiffbarmachung des oberen Warthelaufs bis Sieradz und namenlich das interessante Projekt einer Verbindung zwischen Warthe und Weichsel durch den Goplosee, dem Könige vorgetragen, freilich ohne Erfolg. Er zeigt sich auch in diesen Dingen als Mann von weitem Blick. Vgl. hierzu seinen Bericht vom 31. 5. 1793 in 1793, S. 88 und seine umfassende Denkschrift von 1796, ebendas. S. 783, 784, ferner Struensee, Blicke auf Südpreußen, S. 67.

Digitized by Google

wenn überhaupt, so nur in sehr beschränktem Maße eintrat[1]. Eine Wohltat, die die preußische Herrschaft den Fabriken brachte, war ihre Befreiung vom Zunftzwang. Das Zunftwesen war in Posen, wie in ganz Polen, besonders streng aufrecht erhalten worden; in seinen starren Formen war das Handwerk zumeist verknöchert und verrottet. Göckingk und Voß bemerkten diese Schäden bald; schon in dem Reskript auf die von der Posener Kammer gelieferte Beantwortung der Indaganda sprach der Minister davon, daß es notwendig sei, für die untüchtigen und faulen Posener „Professionisten", die zu viel in den Bierschenken umherlägen, Modelle aus Berlin und Breslau kommen zu lassen. In der Lockerung des Zunftzwanges glaubte man das kräftigste Besserungsmittel zu erblicken. Ebenso wie den Gesuchen der Fabrikanten um Lösung von dieser Fessel bereitwillig entsprochen wurde, so begünstigte man auch trotz aller Entrüstung der Innungen die Ansetzung von freien Meistern aus der Fremde, denen namentlich in der Stadt Posen die überhaupt für Kolonisten festgesetzten Benefizien in erhöhtem Maße zugewendet wurden. In der dem Magistrate erteilten Instruktion wurde es ihm zur besonderen Pflicht gemacht, für die Heran-

[1] Bericht des Assessors Kunth vom 20. 9. 1793 bei Warschauer in 1793, S. 553 ff. G.St.A. Gen. Dir. Südpr. Ortsch. LXXII 980. Die Akten enthalten eine Fülle interessanten Materials. Graf Stanislaus Mycielski in Kobylepole bei Posen will eine Fabrik für Herstellung von Vitriolöl und mineralischen Farben errichten unter Benutzung des Chaptalschen Verfahrens, das er in Paris kennen gelernt hat; er verlangt ein Monopol für fünfzehn Jahre, wird aber abgewiesen, weil das Verfahren in Deutschland längst bekannt sei und u. a. in Schlesien in großem Maßstabe angewandt werde. Pierre Joseph Durieux aus Lille, der schon früher in Posen sich aufgehalten hat, plant eine Tapeten- und Wachstuchfabrik; die von ihm erbetene Subvention von 7—8000 Talern, die Voß gewähren zu wollen scheint, wird auf Betreiben von Struensee abgeschlagen, denn Posen läge ungünstig für die Beschaffung der Rohstoffe und in Berlin hätten derartige Unternehmer ohne königliche Hilfe sich etablieren müssen. Abraham und Israel Munck und Baer Leyser wünschen für eine von ihnen zu gründende Strumpfwirkerei ein zehnjähriges Monopol. Die Kammer berichtet günstig; dies sei, sagt sie, „der erste Schritt der hiesigen jüdischen Nation .... der mehrere Müssiggänger in Arbeit und Thätigkeit setzen kann". Trotzdem wird das Monopol abgelehnt, und die Unternehmer erklären sich schließlich bereit, auch ohne jedes Privilegium die Fabrik zu errichten. S. ferner St.A.P. C III a 2 a, Herzberg, S. 200, 201. — Die Fabrik von Helling und Stremler war bereits 1800 eingegangen. Als Ursachen gibt ein in diesem Jahre von dem Posener Ratman Cassius erstatteter Berichte an: Verluste bei Fallissements in Warschau, Lublin, Grodno und Wilna, Aufhören der Lieferungen für die polnische Armee, während die preußische aus Berlin versorgt wird, Nichterfüllung der von seiten der Regierung gemachten Hoffnungen. St.A.P. Mag.-Akten betr. den Nahrungszustand und Handel der Stadt Posen n. n. r.

Digitized by Google

ziehung von „Ouvriers" von „Profeſſioniſten" die „primam materiam verarbeiten" Sorge zu tragen. Aus ſeiner Mitte wurden auch nach dem in den Städten der alten Provinzen eingeführten Brauch Mitglieder als Gewerksaſſeſſoren delegiert, um den einzelnen Zünften vorzuſitzen. Daß indes mit ſolchen Maßregeln ein großer Fortſchritt im Handwerk erzielt wurde, iſt nicht erſichtlich. Mit den herbeigezogenen Handwerkern machte man oft ſchlechte Erfahrungen, ſie brauchten die Benefizien auf und verſchwanden dann wieder[1]. Sieben Jahre ſpäter mußte Timroth unter Zuſtimmung der Kammer die von Voß den Poſener Handwerkern gemachten Vorwürfe in noch ſchärferer Form wiederholen. Auf eine von einem Teile des Magiſtrats eingegebene Beſchwerde über die Konkurrenz der Juden berichtete er, wenn die chriſtlichen Profeſſioniſten mit den jüdiſchen nicht gleichen Preis halten könnten, ſo läge das hauptſächlich daran, daß ſie ſich „vormittags in den Liqueurſchänken und nachmittags in den Bierhäuſern herumtrieben." Die Schäden des Handwerks hatten ſich in der Vergangenheit zu tief eingefreſſen, um in wenigen Jahren ſich beſeitigen zu laſſen. Wer Poſen kennt, weiß, daß es einer ſehr viel längeren Zeit bedurfte, um ſie weniger ſichtbar und fühlbar zu machen[2].

Die Poſener Kaufmannſchaft, die als ſolche ſich bezeichnete und nach außen auftrat, war aus den in der Innung zuſammen geſchloſſenen chriſtlichen Kaufleuten gebildet[3]. Daß der Handel zum großen Teil in die Hände der Juden übergegangen war, daß von den zur Führung von Büchern verpflichteten Kaufleuten vier Fünftel Juden waren, trat da, wo es ſich um die Repräſentation des Poſener kaufmänniſchen Gewerbes und um die Vertretung ſeiner Wünſche und Beſchwerden handelte, nur inſofern in die Erſcheinung, als die Innung dies als eine höchſt läſtige und unbefugte Verkürzung ihrer Rechte bezeichnete. Und die Juden ihrerſeits, denen ſeit Jahrhunderten die Privilegien polniſcher Könige die freie Ausübung des Handels zugeſagt hatten, waren zufrieden, wenn ihnen der tatſächliche Genuß dieſer Freiheit möglichſt

[1] S. hierzu Briefe des Präſidenten v. Schönermarck aus dem Jahre 1808. St.A.P. Mſkr. B. 51.

[2] St.A.P. C III a 5, 6; G.St.A. Gen. Dir. Südpr. Ortſch. LXXII 980; Warſchauer in 1793, S. 509, 542—544; Schottmüller, S. 32. — Bemerkenswert aus ſüdpreußiſcher Zeit iſt übrigens die Neuanlegung von ſiebzehn oder achtzehn Windmühlen dicht bei Poſen auf dem Terrain der nächſtgelegenen Stadtdörfer. Die Müller führten zumeiſt deutſche Namen, die Etablierung eines jeden brachte der Stadt einen jährlichen Kanon von 4—12 Talern ein. St.A.P. C X a 13.

[3] Jeder Chriſt, der in Poſen einen Handel eröffnete, mußte der Kaufmannsinnung beitreten. Ihr gehörten auch die Apotheker an. Nur die Heringsbüdner bildeten eine Korporation für ſich. Lukaszewicz, I, S. 230 ff.

Digitized by Google

ungeschmälert blieb; die uralte Gewohnheit des Duldens hielt sie davon ab, selbst vor ihr Recht zu treten und sich der Innung entgegenzustellen. Dem oberflächlichen Blick mochte wohl zunächst der Anteil der Juden am Handel der Stadt geringer erscheinen, als er war. Haus- und Gewölbebesitz am Markte, der noch immer die Hauptstätte der Verkaufsläden war, war ihnen untersagt; die Vorurteile des konsumierenden Publikums auf der einen, ihre eigenen rituellen Beschränkungen auf der anderen Seite hielten sie überdies vom Detailhandel in einer Menge von Artikeln fern; Apotheker, die zu den größten Kaufleuten der Stadt zählten, konnten sie nicht werden. Tatsächlich aber beherrschten die Juden den bedeutendsten Teil des Großhandels. Der Getreideverkehr und der Handel mit Wolle ging durch ihre Hand, im Tuchexport — der freilich für die Stadt Posen selbst nur wenig in Frage kam — suchten sie sich zu betätigen, sie betrieben den Meßhandel und brachten die Waren von Frankfurt a. O. und Leipzig nach Posen, um sie hier an Kleinhändler weiterzugeben[1].

Es scheint, daß die Posener Kaufmannsinnung mit der preußischen Herrschaft vor allem die Zeit für gekommen erachtete, um endlich diese unangenehme Konkurrenz los zu werden. Gleich in ihren ersten Immediatgesuchen[2] an den König, in denen sie ihre eigenen recht weitgehenden Wünsche damit motivierte, daß „Handlung nur dadurch, wenn solche durch keine Einschränkungen begränzt wird, den höchsten Flor erreichen kann", verlangte sie für die Juden Zurückweisung „in die Gränzen, welche ihnen in Ew. Königlichen Majestät übrigen Provintzen angewiesen sind". Die Staatsregierung war zwar entschlossen, die Interessen der christlichen Bevölkerung des neuen Gebietes gegenüber den Juden wahrzunehmen, sie sah aber auf der andern Seite ein, daß sie die zahlreichen Juden nicht recht- und nahrungslos machen könne, und sie war sich vor allem der wirtschaftlichen Bedeutung und Notwendigkeit, die bei den örtlichen Umständen diesem Elemente zukamen, vollkommen bewußt[3]. So erhielt die Posener Kaufmann-

[1] Paraphen-Klassifikationsliste von 1793/94 in G.St.A. Gen. Dir. Südpr. Ortsch. LXXII 978. Kunthscher Bericht bei Warschauer in 1793, S. 556; Zimmermannscher Bericht bei Bloch in 1793, S. 606 ff., Struensee, S. 116—120, v. Holsche, II, S. 312, 320, 321. Namentlich der Bericht des von Hoym entsandten Kammerkalkulators Zimmermann vom 1. 5. 1793 enthält viel interessante Details. Aus ihm geht u. a. hervor, daß die Juden auch am Handwerk in den Städten stark beteiligt waren.

[2] Schon am 11. 4. 1793 wandte sich die Kaufmannschaft an Struensee und Danckelmann, am 20. 4. an den König selbst und am 12. 10. 1793 dann mit einer erneuten Eingabe an den König.

[3] „Überdem ist Südpreußen noch nicht in der Verfassung, daß es der arbeitenden

Digitized by Google

ſchaft, wie auf die meiſten anderen Wünſche, auch in betreff der Juden ausweichenden Beſcheid; ſie wurde auf die beabſichtigte allgemeine Regelung der Verhältniſſe dieſes Teils der Bevölkerung verwieſen. Das Generaljudenreglement für Südpreußen und Neuoſtpreußen aber, das dann am 17. April 1797 erlaſſen wurde, verbot zwar den jüdiſchen Hauſierhandel und beſtimmte, daß die Zahl der zum kaufmänniſchen Handel zugelaſſenen Juden nicht größer ſein ſolle, als es der notwendige Schutz des Gewerbes vor Überſetzung geſtatte[1], ließ es indes im übrigen in bezug auf den Handel der Juden in den Städten, in denen ſie einmal etabliert waren, beim Alten[2]. Nun verſuchte es die Kaufmannſchaft, den Juden wenigſtens den Warentransport auf der Warthe zu verwehren. Privilegien hatte ſie nicht aufzuweiſen, ſie behauptete, ihr ausſchließliches Recht auf den Waſſerweg beſtände ſeit alters her. Der Magiſtrat ſtellte ſich auf die Seite der Innung, die Kammer aber ſchritt ein, machte die Kaufmannſchaft auf die „Unnatürlichkeit" ihres Verlangens aufmerkſam und inhibierte das Vorgehen gegen die Juden. Zu einem vorläufigen Ende gelangte die Sache erſt, als auch Hoym, an den die Kaufmannſchaft ſich mit einer Beſchwerde wandte, ſich gegen die Ausſchließung eines Teiles der Einwohner des Staates von der öffentlichen Benutzung eines Fluſſes entſchied[3].

Die zahlreichen Anträge und Petitionen der Poſener Kaufmannſchaft zeichneten ſich durch zwei Dinge aus: durch eine faſt würdelos zu nennende Rührſeligkeit, wie ſie ſelbſt in jener Zeit, in der auch der amtliche Verkehr

---

jüdiſchen Hände entbehren kann, ſondern es werden noch viele Jahre vergehen, ehe die chriſtlichen Einwohner, an Arbeitſamkeit und Fleiß gewöhnt, ſich den Geſchäften widmen würden" berichtet Graf Hoym am 23. 3. 1795. Bloch in 1793 S. 592.

[1] Bei der Konzeſſion jüdiſcher Geſchäfte in Poſen und bei der Erlaubnis induſtrieller Anlagen ſollte nicht der Standpunkt bloßer Favoriſierung der chriſtlichen Gewerbetreibenden gelten. Als 1804 die Kammer vorſchlug, nunmehr die Zahl der Poſener Juden für geſchloſſen zu erklären, lehnte das Departement dies ab mit der Begründung, daß „es in Poſen noch an manchem nützlichen Gewerbe fehlt, und dieſem Mangel vielleicht durch Niederlaſſung von Juden daſelbſt abgeholfen werden kann". G.St.A. Gen. Dir. Südpr. Ortſch. LXXII 964.

[2] Herzog, Die Entwicklung der gewerblichen Verhältniſſe im Regierungsbezirk Poſen, S. 52 ff.; Bloch, a. a. O.; Beheim-Schwarzbach in Z.H.G. I S. 398 ff.

[3] Später wandte ſich die Kaufmannſchaft an die Gerichte, und es gelang ihr im Jahre 1803, wenigſtens betreffs des Holztransports auf der Warthe, wie überhaupt des Bau- und Brennholzhandels in Poſen, in der Reviſionsinſtanz ein obſiegendes Urteil gegen die Juden zu erſtreiten. G.St.A. Gen. Dir. Südpr. Ortſch. LXXII 964 III.

Digitized by Google

nicht ganz frei von Sentimentalitäten blieb, auffallen mußte[1], und durch eine merkwürdige Unbestimmtheit der Wünsche. Man fabelte von einem alten Glanz der Posener Kaufmannschaft und man erinnerte an die Schotten, die den Handel der Stadt einst zur Blüte gebracht hatten. Aber daß die Schotten nicht durch Monopole und Privilegien, sondern durch Wagemut, klugen Kaufmannsgeist und eiserne Energie in die Höhe gekommen waren, das hatten diese Posener Kaufleute von 1793 ganz vergessen oder sie hatten wahrscheinlich überhaupt kein Verständnis dafür. Ganz unklare Vorstellungen von den Chancen, die Posens geographische Lage bot, sowie von dem wirtschaftlichen System des Staates, an den sie jetzt gekommen waren, herrschten in ihren Köpfen. Sie verlangten „die Rechte und Gerechtsame einer der ersten Handelsstädte ohne Rücksicht auf Stapel-Gerechtigkeit und Monopole anderer Städte" und freien, nur mit einer Abgabe zu belegenden „Handel See-Auswärts und See-Einwärts zu Wasser und zu Lande". Während sie sich aber geberdeten, als ob sie nun bereit wären, mit Ost- und Westindien direkt zu verkehren, mußten sie sich von der Kammer nachweisen lassen, daß sie die Möglichkeit freier Getreideausfuhr, die eben vorhanden gewesen war, so gut wie garnicht ausgenutzt hatten. Schließlich verdichteten sich die Wünsche. Es handelte sich um Aus- und Einfuhrrechte, um Erleichterungen von Zöllen und Gebühren, die entweder bereits gewährt waren oder, weil sie im Widerstreit mit der allgemeinen Ordnung der Dinge waren, nicht gewährt werden konnten. Die Wiedereinführung von Jahrmärkten, die in den letzten Zeiten der polnischen Herrschaft auf Betreiben der Kaufmannsinnung selbst beseitigt worden waren, wurde verlangt, das Verlangen indes alsbald widerrufen[2]. Wollmärkte, die aber erst in viel

[1] So wendet sich am 30. 10. 1794 die Kaufmannschaft an Hoym, der eben an die Stelle von Voß getreten ist, in einem von allen ihren Mitgliedern unterschriebenen Schriftstück, in dem es u. a. heißt: „O daß wir nicht so glücklich sind, wie unsere nachbarlichen Schlesier, welche im Genuß des süßen Friedens sich auch noch der persönlichen Gegenwart Ew. Hochgräflichen Exzellenz zu erfreuen haben, eines Vaters, welcher die Beschwerden seiner Kinder vor Augen hat." Ungemein bezeichnend für die Posener Verhältnisse ist es, daß unter allen unterschriebenen Namen der der Firma Joh. Dav. Forbes & Co. der einzige ist, der in dem von Łukaszewicz, I, S. 232 gegebenen Verzeichnis der Innungsmitglieder vom Jahre 1713 vorkommt.

[2] Die Commissio boni ordinis hatte die Jahrmärkte reaktiviert, aber zugleich des Stapelrechts der Posener Kaufmannschaft wegen den Detailverkauf auf diesen Märkten untersagt, sodaß sie ohne Bedeutung bleiben mußten und bald wieder verfielen. Ein königliches Reskript empfahl die Wiederherstellung bereits am 8. 7. 1793. Aber zunächst geschah nichts weiter. Erst 1798 ging Voß ernstlich an die Wiederherstellung der vier Posener Jahrmärkte, erreichte indes damit kein Resultat, da die

Digitized by Google

ſpäterer Zeit wirklich zur Einrichtung kamen, ſagte die Regierung zu. Dagegen wurde die Errichtung eines Comptoirs der königlichen Bank abgelehnt, weil der Handel zu gering und Poſen überhaupt für einen ausgebreiteten Handelsverkehr nicht günſtig genug gelegen wäre[1].

Der Betrieb dieſer Kaufmannsinnung war offenbar nichts anderes als Kramhandel. Bei den vornehmſten Mitgliedern kamen Wechſelgeſchäfte und andere primitive Banquieroperationen hinzu, drei oder vier hatten ſich kleine induſtrielle Betriebe zugelegt. Der bedeutendſte Teil des Geſchäfts war auf die Bedürfniſſe des Adels zugeſchnitten, den Verkehr in den Artikeln der großen Konſumtion, der Spekulation, Umſicht und Berechnung erforderte, hatte man vernachläſſigt, er war an die Juden übergegangen[2]. So ging derjenige Teil des Handels, den die Innung repräſentierte, deſto mehr zurück, je mehr unter den neuen Verhältniſſen Poſen aufhörte, der Mittelpunkt für das Leben und Treiben des großpolniſchen Adels zu ſein. Die Mitglieder der Kaufmannſchaft aber wußten keinen Erſatz zu finden. Sie trauten ſich ſelbſt auch offenbar keine Kraft zu, weder die Kraft, mit irgend einer Konkurrenz fertig zu werden, noch die, neue Wege und Methoden für ihre Geſchäfte einzuſchlagen. In einer ihrer erſten Petitionen hatten ſie um ähnliche Begünſtigungen für die Produktenausfuhr, wie die an Danzig gewährten, gebeten. Das war eine offenbare Torheit, denn keine Wohltat des Staates konnte für Poſen eine derartige Veränderung bewirken, wie ſie für Danzig die Einverleibung in Preußen gegenüber dem beengten Zuſtande ſeit der erſten Teilung Polens und gegenüber den Wirrniſſen der letzten Zeiten der Republik bedeutete. Aber es war auch deswegen töricht, weil die Poſener nichts von den Fähigkeiten beſaßen, um ſelbſt in einem den kleineren Verhältniſſen entſprechenden Maßſtabe Ähnliches zu erreichen, wie

---

Kaufmannſchaft ſich gegenüber dem beabſichtigten Detailhandel mit Erfolg auf ihr jus emporii berief und die Staatsregierung einſah, daß Jahrmärkte, auf denen nur Engrosverkauf ſtattfindet, ein Unding wären. G.St.A. Gen. Dir. Südpr. Ortſch. LXXII 979. Die Poſener Jahrmärkte wurden ſchließlich in der ſpäteren preußiſchen Zeit erſt wieder eingerichtet.

[1] G.St.A. Gen. Dir. Südpr. Ortſch. LXXII 976. Als Berater und Konzipient für die Kaufmannſchaft fungierte zumeiſt der Syndikus Menzel. St.A.P. C III a 1.

[2] Ganz naiv geſtand dies der Magiſtrat 1795 in einer ſeiner vielen Vorſtellungen wegen Einſchränkung der Juden zu. „Die Frage", ſo ſagte er, „worinnen die Poſener chriſtlichen Einwohner jetzt ſo wenig Nahrung, die Kaufleute ſo wenig Abſatz, hat das zum Grunde, daß hier der Bürger und Kaufmann vom Luxus des Adels mehrentheils gelebt hat und ſich daher mit den immer währenden Nothdürftigkeiten nicht ſo beſchäftigte, welches alſo in die Hände der Judenſchaft gekommen." St.A.P. C XVIII 8.

Digitized by Google

die Danziger. Faſt mit einem Schlage erlangte die alte Weichſelſtadt unter der Krone Preußen eine Stellung, wie ſie ſie ſeit der Mitte des 17. Jahrhunderts nicht beſeſſen hatte[1]. Die Poſener Kaufmannſchaft aber wußte aus der Gunſt, die nach manchen Richtungen hin die neue Lage doch auch für ſie bedeutete, durchaus keinen Nutzen zu ziehen; ſie hatte von der Änderung nur den Schaden. Wer dies betrachtet, wird zugleich des ganzen Unterſchieds inne zwiſchen einer wirklichen Kaufmannſchaft mit geſchäftlichem Blick und guten alten Traditionen und den Weinhändlern, Gewürzkrämern und Apothekern am Poſener Markt, die ſich als Handelsherren aufſpielten.

Daß der Kaufmannsſtand kümmerte oder wenigſtens keine Neigung zu blühen zeigte, mußte notwendigerweiſe auch Spießbürgertum in der Verwaltung der Stadt bedeuten. Denn auf dieſe oberſte Schicht kam es bei der Teilnahme der Bürgerſchaft am munizipalen Weſen an. Unterhalb der Kaufmannſchaft, bei dem Handwerk, das den Geſchäften der Kommune ferner ſtand, das aber um 1800 in einer mittleren Binnenſtadt, wie es Poſen war, in ganz anderer Weiſe, als wir es uns heute zumeiſt vorſtellen können, die Baſis der eigentlichen Stadtwirtſchaft abgab, lagen die Dinge beſſer. Der Poſener Handwerker hätte noch viel untüchtiger ſein können, als er war, und er hätte doch in der, wenn auch armen, ſo doch zahlreichen Beamtenſchaft, die mit der preußiſchen Herrſchaft kam, in der großen Garniſon und vor allem in der umfaſſenden Bautätigkeit, die alsbald einſetzte, genügenden Erſatz für die verlorene Kundſchaft des Adels gefunden[2]. Zu der Bevölkerung aber, die auf ſolche Weiſe eine gewiſſe Kräftigung erfuhr, ſtellte das Polentum einen ſtärkeren Bruchteil, als das Deutſchtum, wie denn überhaupt an der Vermehrung der Bewohnerſchaft, die nach dem Anfall an Preußen ſtatthatte, die Deutſchen nur einen verhältnismäßig beſcheidenen Anteil hatten. Stammen die Ziffern, die wir über die Bevölkerung der Stadt Poſen in ſüdpreußiſcher Zeit beſitzen, auch nur von privater Seite, ſo laſſen ſie doch keinen Zweifel darüber, daß das Anwachſen in ziemlich raſcher Steigerung vor ſich ging. Herzberg gab für 1798 die Zahl der Poſener Zivilbevölkerung auf 15359, v. Holſche vier oder fünf Jahre ſpäter auf 20246 an; der Prozentſatz

[1] Simſon, Geſchichte der Stadt Danzig, S. 132, 133.

[2] Namentlich Struenſee, S. 102, 103, betonte 1802, daß in den größeren ſüdpreußiſchen Städten „die Zahl aller nützlichen Arbeiter und Profeſſioniſten im Steigen“ ſei. Von den ſüdpreußiſchen Kaufleuten dagegen meint er, ſie ſeien zu kapitalſchwach; fremde Kaufleute könnten im Lande mehr Geſchäfte machen, als die einheimiſchen, S. 110—116. Struenſee war Oberakziſe- und Zollrat und mit den einſchlägigen Verhältniſſen wohl vertraut.

Digitized by Google

der Deutſchen aber blieb, wenigſtens von 1793 bis 1798 trotz des Zuzuges der Hunderte von deutſchen Beamtenfamilien, derſelbe[1].

So war Poſen entſchieden im Aufblühen. Alle äußeren Aſpekte wurden ſchöner und beſſer. Die Neuſtadt erinnerte Kleinſtädter, die zu Vergleichen geneigt waren, an Berlin[2]; und auch der Wert des Grund und Bodens hob ſich ungemein, wie es unter dieſen Umſtänden natürlich war, in manchen Fällen ſtieg er in den erſten zehn Jahren nach 1793 um das Sechs- bis Siebenfache[3]. Doch waren es freilich nur Verhältniſſe des Augenblicks, denen dieſer Aufſchwung zu danken war. Dauernde Quellen für die Verbeſſerung des Wohlſtandes, weitere Gebiete für wirtſchaftliche Betätigung waren nicht eröffnet worden. Die Initiative und die Kenntniſſe, die dazu gehörten, um ſelbſtändig neue Erwerbschancen zu verſuchen, waren in der Einwohnerſchaft nicht vorhanden.

Eine Reform des Geiſtes der Poſener Bürgerſchaft hätte mit der Schule beginnen müſſen. Um das Unterrichtsweſen in der Stadt ſtand es arg. Im Jahre 1799 vorgenommene Erhebungen ergaben, daß an den wenigen kleinen, den katholiſchen Pfarrkirchen angeſchloſſenen Schulen nur 51 Schüler elementaren Unterricht erhielten. Ebenſoviel katholiſche Kinder mochten unter den 194 Schülern ſein, die die Kirchenſchulen der beiden evangeliſchen Bekenntniſſe beſuchten. 9 Schüler wurden in der griechiſchen Gemeinde durch den Mönch Dorotheus unterrichtet, bei den Juden erhielten 125 Kinder durch Privatlehrer Unterricht[4]. Im ganzen kamen auf eine Bevölkerung von über 15000 Seelen etwa 380 Elementarſchüler. Die katholiſche Einwohnerſchaft auf dem rechten Wartheufer war ſo gut wie ohne allen Unterricht. 1805 war es etwas beſſer geworden, aber noch immer genoſſen von 1267 „ſchulfähigen" Kindern nur gegen 500 Elementarunterricht, und

[1] Holſches Zahl — II, S. 319 — ſcheint zu hoch gegriffen zu ſein, Herzberg kommt wohl für 1798 der Wahrheit ziemlich nahe, zumal die Indaganda fünf Jahre vorher aller Wahrſcheinlichkeit nach, ebenſo wie die Zählung der Kommiſſion der guten Ordnung, die Bevölkerung zu gering angegeben hatten. Eine Teilung in Deutſche und Polen gibt keiner von beiden, dagegen führt Herzberg, S. 196 ff., für 1793 und für 1798 die Zahlen der Proteſtanten und der Katholiken auf; danach blieb das Verhältnis der Proteſtanten mit etwa 20% der geſamten chriſtlichen Bevölkerung ziemlich ſtationär. Die Zahl der Juden war in dieſer Zeit nach Herzberg von 3021 auf 3186 geſtiegen.

[2] Der gute Herzberg, der ſeines Zeichens Inſpektor am Kurmärkiſchen Landküſter- und Schullehrerſeminar war, bewunderte „die zwei Stock hohen, Paläſten ähnlichen Häuſer" der Wilhelmſtraße und verſicherte „die vornehmere Klaſſe der Einwohner iſt ſogar elegant".

[3] Struenſee, a. a. O.

[4] P.P.B. I, S. 39 ff.

Digitized by Google

der Zustand jenseits der Warthe, wo 542 schulfähige Kinder auf die beiden kleinen Schulen am geistlichen und am Schullehrerseminar angewiesen waren, hatte sich noch nicht viel geändert[1]. Von allen diesen Schulen, wie sie im Beginn der preußischen Herrschaft bestanden, gewährte nur die 1793 verbesserte lutherische Schulanstalt eine etwas über das Elementarste gehende Bildung. Sie hatte drei Lehrer und drei Klassen, in deren oberster die Anfänge der französischen und lateinischen Sprache gelehrt wurden[2]; auch der Schülerzahl nach war sie die größte. Im übrigen gab es nur noch eine Lehranstalt in der Stadt, die Nationalschule, das alte Jesuitenkolleg, die aus dem auf den preußischen Staat übergegangenen, ursprünglich von dem Jesuitenorden herstammenden Fonds der polnischen Edukationskommission unterhalten wurde. Zumeist von den Söhnen des Landadels besucht, zählte sie sieben Klassen und mit den Hilfskräften elf Lehrer, von denen die meisten Doktoren der Philosophie waren. Die Leistungen der Schule entsprachen durchaus nicht dem hochgespannten Lehrplan, der in den oberen Klassen auch Rechtskunde und Philosophie umfaßte[3], noch weniger paßten die kärglichen Besoldungen zu dem Professorentitel, den alle ordentlichen Lehrer führten[4].

Aber der Staat, von dem die Geschicke Posens abhingen, war das Preußen vor der Schlacht von Jena, in dem der Grundsatz der allgemeinen Schulpflicht zwar oft anerkannt, aber nie zur Ausführung gebracht worden war, das Preußen, das für Zwecke des Unterrichts an keiner Stelle Geld hatte, das invalide Soldaten zu Schulmeistern machte und in dem eben Wöllner die Schulreform des Ministers von Zedlitz zum Scheitern gebracht hatte. Gewisse Versuche zur Organisierung des Elementarschulwesens in Posen wurden zwar in den letzten Jahren der südpreußischen Herrschaft gemacht, aber sie kamen über die ersten Ansätze nicht hinaus[5]. Ebenso ging

[1] Bericht der Posener Schulkommission an das Generaldirektorium vom 19. 7. 1805. St.A.P. C XIII a 6.

[2] Publikation des Rektors u. Diakonus Frost bei Skladny in 1793, S. 713, 714.

[3] Die Jesuiten hatten im 17. Jahrhundert wiederholt versucht, aus ihrem Posener Kolleg eine Universität zu machen und zweimal, nämlich 1612 und 1613 und 1678 bis 1685, war es ihnen in der Tat gelungen, mit Hilfe von königlichen Privilegien eine theologische und eine philosophische Fakultät in Posen zu errichten. Schließlich mußten sie aber infolge des Widerstandes der Krakauer Universität, die den Reichstag auf ihrer Seite hatte, von ihrem Vorhaben ablassen. Scherman in Z.H.G., IV, S. 69 ff.; Skladny, ebendaselbst, X, S. 358 ff.

[4] Beck in Z.H.G., II, S. 237 ff.

[5] Zwischen 1803 und 1806 waren auch einige freilich ganz unbedeutende Bewilligungen für das Posener Elementarschulwesen aus dem südpreußischen Schulfonds gemacht worden; so sollten die St. Martin-, die St. Adalbert- und die Pfarrschule jede 80 Taler jährlich erhalten. Den Forderungen der Staatsbehörden wegen

Digitized by Google

es mit dem Plane einer Elementarschule für den Unterricht der Töchter der gebildeteren Klassen und mit der Absicht einer Ordnung des jüdischen Unterrichts. Bei den Juden kam es am allerwenigsten vor, daß Kinder ganz ohne Unterricht aufwuchsen, dafür war jedoch die Qualität dessen, was ihre Privatlehrer den Schülern beibrachten, ganz besonders fragwürdig. Die Kosten einer besonderen jüdischen Elementarschule wurden berechnet, sie kamen auf 1 460 Taler jährlich. Der Minister wollte von der Hergabe einer solchen oder überhaupt irgend einer Summe nichts wissen, die Ältesten der Sygnagogengemeinde, zur Deckung der Kosten aufgefordert, meinten, daß die jüdischen Kinder auch in die christlichen Elementarschulen gehen könnten, der Magistrat war damit einverstanden, und so blieb einstweilen aller Wahrscheinlichkeit nach der alte Zustand[1].

Besser gelang es mit dem höheren Schulwesen. Hier kam die Reform zu Stande; die Mittel waren vorhanden, und die Zeit hatte ein ganz anderes Interesse am humanistischen, als am niederen Unterricht. Auch machten sich ferner wohl die Bedürfnisse der Beamtenschaft geltend, und endlich sprach der Wunsch mit, Einfluß auf die Bildungsstätte des Adels zu gewinnen. Die Verhandlungen und Vorbereitungen dauerten sehr lange. Man dachte zuerst daran, ein besonderes protestantisches Gymnasium in Posen zu errichten. Schließlich aber wurde die Nationalschule in ein simultanes Gymnasium für alle drei christlichen Konfessionen mit einem aus Polen und Deutschen gemischten Lehrerkollegium umgewandelt; an die Spitze wurde ein Deutscher, der Professor Wolfram aus Königsberg i. N., berufen. Von den sechs Klassen sollten die drei unteren, wenn auch in ihnen schon Latein gelehrt wurde, zugleich eine Art Bürgerschule für die mittlere Bevölkerung, die drei oberen dagegen das eigentliche Gymnasium darstellen[2].

---

städtischer Zuschüsse setzten Magistrat und Repräsentanten zähen Widerstand entgegen. G.St.A. Gen. Dir. Südpr. Ortsch. LXXII 1087.

[1] Die Kammer reskribierte am 9. 2. 1805, daß jüdischen Kindern die christlichen Elementarschulen offen stehen sollten, insofern sie anständig gekleidet seien und das festgesetzte Schulgeld bezahlten. Timroth freilich hatte vorher darauf aufmerksam gemacht, daß davon doch nur die wohlhabendsten Juden Gebrauch machen würden. St.A.P. C XVIII 14, 15. Im übrigen C XVII 6.

[2] Die Schule der lutherischen Gemeinde, deren Rektor an das Gymnasium übernommen wurde, blieb zwar bestehen, aber nicht mehr in der früheren Ausdehnung. Der Senior Stechebahr und die Gemeindeältesten hatten um Übernahme des Rektors und des Konrektors gebeten und die Bitte damit motiviert „daß, da die Einnahmen der Kirche jährlich immer mehr abnähmen, da vornehmlich die angesetzten deutschen Offizianten fast gar keinen Antheil an der Kirchengesellschaft nähmen,

Digitized by Google

Ausdrücklich wurde vom Generaldirektorium festgesetzt, „daß nicht blos der Christlichen Jugend von allen Konfessionen, sondern auch den Kindern der Juden das Gymnasium offen stehen und in Absicht ihrer Zulassung zu dem Unterricht kein zurücksetzender Unterschied gemacht werden soll". Als unterste Instanz wurde dem Gymnasium eine „Schulkommission" vorgeordnet, bestehend aus je einem Mitgliede der Kammer und des Konsistoriums, je einem Geistlichen der drei Konfessionen und dem Direktor der Schule. Mit dem Ende des Jahres 1803 begann der Unterricht und im ersten Jahre betrug die Schülerzahl bereits 220, wovon 112 polnisch und 108 deutsch zur Muttersprache hatten [1].

Nach einer einzigen Seite hin wurden vom Staate bedeutende Geldsummen zur Förderung des geistigen Lebens aufgewandt; im Jahre 1804 wurde das Theatergebäude eröffnet, in dem dann fünfundsiebzig Jahre hindurch die Posener Musen ihren Sitz behalten sollten. Die Baukosten von gegen 47 000 Taler bewilligte der König; die Versuche, die man beim ersten Auftauchen des Projekts gemacht hatte, als die Anschläge kaum den vierten Teil des schließlichen Betrages erreichten, um die Kämmerei zu den Kosten heranzuziehen und dann, um Aktien im Publikum unterzubringen, waren fehlgeschlagen. Bestand auch hier die Absicht, die Stadt, die bis zur preußischen Okkupation öffentliche dramatische Aufführungen, wie es scheint, überhaupt nicht gekannt hatte, für die Bevölkerung Südpreußens anziehender zu gestalten, so waren doch sicherlich die Wünsche der in Scharen nach Posen gekommenen lebenslustigen und zumeist jungen Beamten und Offiziere mitbestimmend. Gespielt wurde sowohl in deutscher wie in polnischer Sprache. Die Aufführungen der polnischen Truppe fanden namentlich zur Zeit der Johannisversur statt; sie scheinen im Repertoir sowohl, wie in den schauspielerischen Leistungen die der deutschen bei weitem übertroffen zu haben [2]. Hier

---

es in kurzem nicht mehr möglich sein werde, 3 Lehrer zu unterhalten". Hier zeigt sich, wie gering der Zusammenhang zwischen deutscher Bürgerschaft und Beamtenschaft war.

[1] Dem Glauben nach waren 123 katholisch, 82 lutherisch, 9 reformiert, 4 Griechen und 2 Juden. Die Erwartung, daß die Söhne des Landadels die Schule zahlreich besuchen würden, erfüllte sich nicht. Die Schulkommission gab als Grund hierfür die durch die Bürgerschule hervorgerufene „Vermischung von Kindern aus allen Klassen des bürgerlichen Lebens" an und klagte über das Schülermaterial. Dieser Klage trat auch Wolfram in seinem ersten Bericht mit recht kräftigen Worten bei. St.A.P. C XVII a 5, 6; Beck, a. a. O. und weiter II, S. 343 ff., III, S. 53 ff.

[2] Ehrenberg in Z.H.G. IX, S. 27 ff. Ein interessantes Bild des Lebens in der Beamtengesellschaft des südpreußischen Posen, in der „keine von den mehr als

Digitized by Google

lag eine anſehnliche Leiſtung des Staates vor, die freilich, wenn ſie auch die Kultur im allgemeinen förderte, mehr der äußeren Ziviliſierung der Stadt als ihrer inneren Kräftigung zu gute kam und die inſofern mit der geſamten Entwicklung, die das ſtädtiſche Leben zu nehmen begonnen hatte, in gewiſſem Einklang ſtand[1].

Der erlöſchende Staat Friedrich Wilhelms I. und Friedrichs II. vermochte in Poſen, ebenſowenig wie die wirtſchaftlichen, die geiſtigen Kräfte, die eine Bürgſchaft für das dauernde Gedeihen der Stadt geboten hätten, zu wecken und zu fördern. Hier zeigt ſich die Kehrſeite der Dinge. All das, was dieſen Staat ſtark und ſtraff gemacht hatte, mußte, als eine gewiſſe Stufe von Macht und Größe erſt erreicht war, auch langſam wieder zu ſeinem Verfalle beitragen. Vor allem aber: die Qualitäten, die die Könige bei ihren Beamten entwickelt hatten, mit denen ſie rechneten, waren nicht diejenigen, mit deren Hilfe man das beinahe erſtorbene Glied einer fremden Nation zu neuem Leben erwecken und dem preußiſchen Staate organiſch einordnen konnte. Voß, Hoym, Struenſee ragten gewiß bisweilen in ihren Ideen über dieſen engen preußiſchen Rahmen hinaus, aber ſie vermochten in dem Syſtem, in dem ſie nun einmal ſtanden, nicht die Kraft aufzubringen, um ſich durchzuſetzen; noch weniger hätten ſie ſicherlich die ausführenden Organe dafür gefunden. In Weſtpreußen, wo das Genie eines Herrſchers ſeltener Art das Werk inſpiriert hatte, war die Neubelebung in vielen Stücken gelungen. Aber in Poſen war die Aufgabe unendlich ſchwieriger, und man kann billig daran zweifeln, ob der große Friedrich hier ebenſoviel oder Ähnliches erreicht hätte, wie nördlich der Netze.

Die Beamten aber, die in und für Poſen ſich mühten und ſchafften, trifft kein Vorwurf. War es ihnen auch nicht gegeben, das Letzte und Größte zu erreichen oder auch nur zu verſuchen, ſo war doch in ihrem Werke vieles von Bedeutung und von großem Nutzen, und manches Fundament wurde von ihnen gelegt, das für die Dauer ſich bewährte. In ihrer Verfaſſung, in Ausſehen und in Ausdehnung war die Stadt eine andere und beſſere geworden. Fand der Bürger auch keinen weiten neuen Spielraum,

---

hundert Frauen, die aus allen Enden der Monarchie dort zuſammengewürfelt waren, über fünfundzwanzig Jahre alt war" gibt J. L. Schwarz, damals Rat an der Poſener Regierung, an der ſein Freund E. T. A. Hoffmann Aſſeſſor war, in ſeinen „Denkwürdigkeiten aus dem Leben eines Geſchäftsmanns, Dichters und Humoriſten".

[1] Das Schauſpielhaus war bis 1825 königliches Eigentum und wurde dann vom Könige der Stadt geſchenkt. St.A.P. ſtädt. Verw.-Berichte, Bericht für 1825, Mag.-Akten betr. Überlaſſung des Schauſpielhauſes an die Kommune, n. n. r.

Digitized by Google

um ſich zu betätigen, ſo war er doch in ſeinem Gewerbe geſchützt. Kein Edelmann konnte es mehr wagen, den ſtädtiſchen Behörden und Ordnungen zu trotzen; es herrſchte Ruhe und es herrſchte die altpreußiſche Zucht. Faſt alles, was Preußen, ſowie es nun einmal war, ſchaffen und erreichen konnte, wurde in den dreizehn Jahren der ſüdpreußiſchen Verwaltung in Poſen erreicht. Um mehr zu leiſten, um auch nur mehr zu verſuchen, mußte der Staat erſt aus dem Zuſammenbruch von 1806, der Poſen für neun Jahre von ihm loslöſte, verjüngt hervorgehen.

Drittes Kapitel.

1806—1832. Herzogtum Warschau und Munizipalverfassung.

In der Stadt Posen erfuhr die preußische Verwaltung bis zum Einrücken der Franzosen keine Unterbrechung. Die der dritten Teilung Polens vorangehende Bewegung erzeugte in Posen selbst nur eine schnell vorübergehende Panik[1], die Unruhen, die sich während des dritten Koalitionskrieges hier und da im großpolnischen Adel bemerkbar machten, griffen auf die Stadt nicht über. Aber mit dem Erscheinen der ersten Chasseurs des Davoustschen Korps hörte Posen tatsächlich auf, eine preußische Stadt zu sein.

In den beiden letzten Monaten des Jahres 1806 folgten die Ereignisse schnell aufeinander. In der Nacht vom 1. zum 2. November verließ die preußische Garnison, das Regiment von Reinhart, Posen, am 3. November langten die ersten Avantgarden des dritten französischen Korps an[2], und fast auf dem Fuße folgten diesen der General Dombrowski, der seit dem Ende der Republik überall, wo Polen im Interesse Frankreichs die Waffen ergriffen und geführt hatten, zu finden gewesen war, und Joseph Wybicki, einer der Hauptpolitiker des Reichstages von 1791, Dombrowski, um sofort in Südpreußen eine nationale Erhebung zu organisieren, Wybicki, um den Umsturz des bisherigen Regimes und seiner Behörden persönlich in die Hand zu nehmen. Am 9. November kam der Marschall Davoust mit 12 000 Mann. Der größte Teil des Korps zog nach einer Woche weiter, aber viele Monate hindurch währte nun der Durchmarsch der nach Osten und Norden ziehenden Truppen und dann das Zurückströmen der Kranken und Blessierten, von denen im Frühjahr 1807 8000 in Posen lagen. Am

[1] Eine interessante Schilderung davon findet sich bei Schwarz, Denkwürdigkeiten pp., S. 257.

[2] Der Führer dieses ersten aus Jägern zu Pferde bestehenden Vortrabs war Oberst Exelmans, der später so berühmt gewordene Kommandeur der Kavallerie der kaiserlichen Garde, Pos. Z. v. 4. 11. 1807.

Digitized by Google

21. November traf Joachim Murat ein, damals Großherzog von Berg und zum Statthalter von Polen ernannt, sechs Tage später folgte ihm Napoleon selbst, der im früheren Jesuitenkolleg abstieg und bis zu seiner Abreise nach Warschau am 14. Dezember sein Hauptquartier in Posen behielt. In diesen siebzehn Tagen war Posen der Mittelpunkt der Welt. Von hier ergingen die Tagesbefehle[1], denen Europa lauschte, hier waren die Männer versammelt, die Marschälle und Minister, deren Namen und Taten alle Welt kannte. Den Kaiser umgab der hellste Jubel der Polen; sie erblickten in ihm den Wiederhersteller ihres Vaterlandes, und Napoleon nährte diese bereits in Berlin von ihm entfachte Hoffnung geflissentlich weiter. Die Ernennung der sogenannten regierenden Kommission, einer aus sieben vornehmen Polen bestehenden Zentralbehörde für das preußische Polen, stärkte die gespannten Erwartungen, und mit dem alten Opfermut stellte der Adel Großpolens seine Söhne und sein Vermögen dem Vaterlande oder vielmehr dem Kaiser der Franzosen zur Verfügung. Im Juli 1807 kam dann mit dem Frieden von Tilsit der Rückschlag. Das unter den König von Sachsen gestellte Herzogtum Warschau, das zunächst[2] nur auf Kosten Preußens gebildet wurde, war nicht das, was die Polen erhofft und ersehnt hatten, und der polnische Enthusiasmus machte einer sehr kühlen Stimmung gegenüber den Franzosen Platz. Aber Napoleon hatte in dem neuen Herzogtum genau das, was er haben wollte, einen Vasallenstaat, der seinen Kriegszwecken diente und ihm namentlich immer und immer wieder bis zur Erschöpfung das beste Soldatenmaterial lieferte. Posen, das Departementshauptstadt wurde, gehörte dem Herzogtum Warschau bis zu den Entscheidungen des Wiener Kongresses an. Doch mit dem Einrücken russischer Truppen, die den fliehenden Resten der großen Armee folgten, hatte die Herrschaft des Königs von Sachsen bereits tatsächlich ein Ende. Mit dem ganzen Herzogtum blieb auch Posen unter russischer Verwaltung, bis es 1815 als Hauptstadt der neu gebildeten Provinz, des Großherzogtums Posen, wieder an Preußen kam[3].

[1] Von Posen datiert der berühmte Befehl, in dem Napoleon zu seinen Soldaten von den Russen spricht: „Eux et nous ne sommes-nous pas les soldats d'Austerlitz?“ Napoleon war noch dreimal in Posen, in der Nacht vom 15. zum 16. Juli 1807 während einiger Stunden, vom 3. bis 6. Juni 1812, als er sich zur großen Armee begab, und am 12. Dezember desselben Jahres auf der Flucht aus Rußland. Von diesem letzten Aufenthalt erfuhr die Einwohnerschaft erst zwei Wochen später.

[2] Zu den sechs aus preußischem Gebiet gebildeten Departements kamen 1809 durch den Wiener Frieden vier österreichische.

[3] Die Einzelheiten nach Jahrgang 1806 und 1807 der Südpreußischen bezw.

Digitized by Google

So standen Posen und das Land, zu dem es gehörte, länger als sechs Jahre unmittelbar oder mittelbar unter dem Bann des gewaltigen Änderers und Lenkers der europäischen Geschicke. Betrachtet man die Begleiterscheinungen und Folgen dieses Zustandes, so wird man zunächst gewahr, daß allüberall und namentlich in Posen selbst die in preußischer Zeit begonnenen Organisationen und Entwicklungen stockten. Dann drängt sich die durch die ungeheuren Kriegslasten und durch die Kontinentalsperre bewirkte wirtschaftliche Erschöpfung den Blicken auf, das Daniederliegen der Gewerbe, von denen nur eins, die Tuchmacherei, unter den besonderen Umständen der Zeit, der Freiheit von aller Konkurrenz und dem ungehinderten Export nach Osten sich der Blüte erfreute[1]. Doch Bonaparte behielt bis zuletzt auch einen Rest von dem Amte eines Vollstreckers der großen Revolution. Wo seine Gesetzgebung durchgriff, da räumte sie, hier einen größeren und dort einen geringeren Teil, aber allerorten jedenfalls etwas von dem Schutte der Jahrhunderte hinweg. So verdankte Posen dem Herzogtum Warschau einige große Errungenschaften, die den alten Provinzen Preußens erst Jahrzehnte später zuteil wurden, die Beseitigung der Patrimonialgerichte, das Aufhören des eximierten Gerichtsstandes der Adligen und der Beamten, ein mündliches, dem französischen nachgebildetes Prozeßverfahren[2].

Daß in der Bevölkerung der Stadt Posen sich keine Hand zur Verteidigung des rasch sich auflösenden preußischen Gouvernements rührte, war bei dem eisernen Zwange der Verhältnisse natürlich. Aber auch von einer innerlichen Empörung gegenüber der Wendung der Dinge war bei keinem Teile der angesessenen Einwohnerschaft etwas zu spüren; überall zeigte sich besten Falls Gelassenheit oder wenigstens der Anschein davon. Als wirklich treu an Preußen hängend erwiesen sich durchgängig oder bis auf wenige Ausnahmen nur die Beamten, die in Posen bleiben mußten, weil es ihnen an Mitteln mangelte, oder weil die neuen Gebieter sie wegen ihrer Kenntnis des Dienstes einstweilen zurückbehielten.

Von den Polen konnte man freilich nichts anderes erwarten. Hatten sie auch Verständnis für die Ruhe und für die preußische Ordnung, die in die Stadt eingezogen waren, so war ihnen doch die neue Verwaltung immer eine fremde geblieben, ihre Sprache wurde in den öffentlichen Geschäften der

---

Posener Zeitung, Beheim-Schwarzbach in Z.H.G., I, S. 403 ff.; Meisner, ebendas., IV. S. 453 ff.; Prümers, ebendas., X, S. 369 ff., Tagebuch des Pos. Reg.-Vizepräsidenten v. Götze, herausg. von Prümers, ebendas., XXI, S. 206 ff.

[1] Schottmüller in Festschrift der Handelskammer, S. 33.

[2] Martell in Z.H.G. XVIII, S. 51 ff. Das mündliche Verfahren blieb bis 1846 in Anwendung; Meisner in 1793, S. 377.

Digitized by Google

Gemeinde nicht mehr gehört, das Personal der städtischen Behörden war deutsch geworden. Den großen nationalen Hoffnungen mochten nur die Gebildeteren unter ihnen zugänglich sein, aber die Begeisterung und der Taumel mußten schnell alles mitreißen, was den polnischen Namen trug. Die Juden, die trotz der üblen Behandlung, welche Friedrich der Große ihren westpreußischen Glaubensgenossen hatte zuteil werden lassen, der preußischen Herrschaft mit freudigem Vertrauen entgegengekommen waren, sahen jetzt die Franzosen als ihre Befreier an, freilich auch nur, um wieder enttäuscht zu werden. Ihnen hatte die preußische Bureaukratie, namentlich in ihren oberen Stellen, gewiß eine mildere Gesinnung gezeigt, den Wunsch, ihnen das Leben möglich und erträglich zu machen, sie langsam zu einer besseren Kultur zu führen. Aber diese Tendenz hatte in der Praxis zumeist bald ihre Grenze gefunden. In Wirklichkeit wurde Preußen für die Juden Großpolens der Staat des Reglementierens und Registrierens, die regellose Willkür der polnischen Zeit verwandelte sich in Zwang und gesetzliche Einengung[1]. Auf der andern Seite wurde ihnen nicht einmal der Schutz gegen den Pöbel mit Zuverlässigkeit gewährt; in Warschau, wo fünf preußische Regimenter standen, hatte 1805 die Garnison sich nicht gerührt, als die Volksmenge, die bei einer Prozession das Benehmen der Juden nicht devot genug fand, in altgewohnter Weise mit Plünderung und Mißhandlung gegen sie vorging[2]. Von irgend welcher Zuerkennung staatsbürgerlicher Rechte war auch nach 1793 ihnen gegenüber keine Rede. Dies mochte der Mehrzahl der Posener Juden noch gleichgültig sein, bei der fortgeschrittenen Minderheit aber war 1806 die alte Stumpfheit im Schwinden. Die Kunde von der Emanzipation ihrer Glaubensgenossen in Frankreich und von dem denkwürdigen Beschlusse der Nationalversammlung vom 27. September 1791 war auch zu den südpreußischen Juden gedrungen, auch in Posen wußte man davon, daß in Holland, in Italien, überall, wohin die siegreichen Heere Frankreichs gelangten, die Gleichstellung der Juden erfolgte, daß in jedem deutschen Duodezstaat in dem Momente, in dem eine franzö-

[1] Heirat, Ortsveränderung, Erwerb im Handel wurden erschwert, und wenn auch bei diesen Maßregeln keineswegs einzig und allein die Absicht, ein als schädlich erachtetes Element zu beschränken, vorlag, so wurden sie doch als sehr drückend empfunden. Dasselbe war bei den an sich durchaus richtigen Beschränkungen der freien Wahl der Kultusbeamten und bei der Beseitigung des von den Rabbinern ausgeübten Zwanges der Fall. Vgl. Perles, Geschichte der Juden in Posen, S. 115, 116.

[2] Briefe des Präsidenten von Schönermarck, der von dieser Affaire als Augenzeuge berichtet.

Digitized by Google

sische Kompagnie die Grenze passierte, der entehrende Leibzoll fiel. Dem wieder sich erhebenden Polentum gegenüber waren die Juden mißtrauisch; die Franzosen hießen sie willkommen, und daß sie dies taten, war nichts anderes als ein Zeichen dafür, daß sie anfingen, ein Gefühl von Bürgertum und über den Kreis ihrer engen Gemeinschaft hinaus ein Interesse an öffentlichen Dingen zu gewinnen.

Die deutsche, zumeist protestantische Bürgerschaft war derjenige Teil der Posener Bevölkerung, der von der Änderung von 1793 den meisten Vorteil gehabt hatte. Von ihr mußte man Trauer um das fallende Preußen, Äußerungen der Anhänglichkeit, zum mindesten aber der Dankbarkeit erwarten. Von alledem scheint keine Rede gewesen zu sein. Gewiß hielten diese Leute sich für Deutsche und waren sich des Gegensatzes zum Polentum bewußt. Aber neben der Gleichgültigkeit, die gerade sie den Dingen der Allgemeinheit gegenüber zu bekunden pflegten, tritt hier doch auch zutage, wie schwach und abstrakt der deutsche Nationalsinn jener Zeit überhaupt noch war. Jedenfalls reichte er bei den Posener deutschen Bürgern nicht aus, um sich zu einem warmen und kräftigen Gefühl für den Staat, dem sie dreizehn Jahre lang angehört hatten, zu verdichten. Die 1794 gegründete Südpreußische Zeitung, deren deutsche Eigentümer das besondere Entgegenkommen Hoyms und der preußischen Behörde überhaupt erfahren hatten, stand vom ersten Erscheinen des Davoustschen Vortrabs dem Marschall, dem General Dombrowski und deren Subalternen unbedingt zur Verfügung. Ihren Titel änderte sie sofort in „Posener Zeitung", mit keiner Zeile, mit keinem Wort ließ sie erkennen, daß sie sich zwölf Jahre lang als unbedingt nationales und königstreues preußisches Organ gezeigt hatte[1]. Für die Ausrüstung der neu ins Leben gerufenen polnischen Armee zeichnete die Posener Kaufmannschaft unter Führung zweier Deutscher sofort 600 Taler[2]. Noch bezeichnender war es, daß Peter Stremler, der erste deutsche Kaufmann Posens, sich bereit finden ließ, mit den Edelleuten Raczynski und Gorzenski zu der Kommission zusammenzutreten, die von allen Nichteingeborenen, also vorzüglich von den zurückgebliebenen Beamten, die Erklärung der Unterwerfung unter die regierende Kommission entgegenzunehmen hatte[3]. Faßt

[1] Auch hier erklärt gewiß der Zwang der Umstände sehr viel. Aber immerhin war es unnötig, den Dithyrambus so laut erklingen zu lassen und von Preußen in dem Tone zu sprechen, wie dies die Zeitung z. B. am 28. 11. 1806 in dem Begrüßungsartikel für Napoleon tat.

[2] Pos. Z. vom 9. 12. 1806. Die Beiträge der Juden waren wesentlich geringer, wohl aber nur aus dem Grunde, weil diesen Opfer für solche Zwecke noch gänzlich ungewohnt waren.

[3] Tagebuch des Präs. v. Götze. S. 247, 256. Pos. Z. vom 10. u. 20. 6. 1806.

Digitized by Google

man ſolche Erſcheinungen ins Auge, ſo verſteht man, wie der Regierungs-Vicepräſident von Götze, der von den leitenden Beamten des vormaligen Regimes am längſten in Poſen ausharrte, zu ſeinem harten Urteil über dieſe Klaſſe der Bürgerſchaft kam. „Wenn ich in dieſen Blättern von Deutſchen rede", ſagt Götze in ſeinem Tagebuche[1], „ſo verſtehe ich darunter nicht die Abkömmlinge von deutſchen Proteſtanten und Katholiken, die hier geboren ſind, die zwar auch polniſch ſprechen, deren Hauptſprache aber immer die deutſche geblieben iſt, und die ſich daher auch Deutſche zu nennen pflegen. Dieſe beſtehen mehrenteils aus Krämern und Kaufleuten, die im Trüben fiſchen, aus jeder Revolution und Verwirrung Vorteil ziehen und daher in Rückſicht ihrer Geſinnungen echt polniſch ſind, ja häufig im blinden Feuereifer die eigentlichen Polen übertreffen."

Erſt mit der Einrichtung des Herzogtums Warſchau erfolgte eine neue Organiſation der Behörden des Landes. Aber unmittelbar nach dem Einzuge der erſten franzöſiſchen Truppen wurden in Poſen die Landeskollegien, die Kriegs- und Domänenkammer und die Regierung, mit Polen, und zwar durchweg mit gänzlich geſchäftsunkundigen Edelleuten beſetzt, die preußiſchen Räte wurden nur beibehalten, inſoweit man ihrer zur Fortführung der notwendigſten Tätigkeit bedurfte[2]. Timroth behielt ſeine Funktionen, wie es ſcheint, noch längere Zeit, aber in der eigentlichen ſtädtiſchen Verwaltung war der Wechſel alsbald ein ſchneller und radikaler. Fleſche, der Stadt- und Polizeidirektor, blieb nur bis in die letzten Tage des November an der Spitze des Magiſtrats. Ihn erſetzte als Stadtpräſident der alte Kotecki[3], der noch immer in Ruhe ſeine Penſion verzehrte und den man jetzt aus der Vergeſſenheit hervorholte, während zum Polizeidirektor General Dombrowski

Neben Stremler tat ſich von nichtpolniſchen Poſener Bürgern am meiſten Taroni im Dienſte der franzöſiſchen Sache hervor. Taroni aber war kein Deutſcher, ſondern entſtammte einer im 18. Jahrhundert aus der Lombardei nach Poſen gekommenen Familie.

[1] S. 219.

[2] Im November bereits nannte ſich die Kammer, trotzdem das Land offiziell bis zum Tilſiter Frieden doch zu Preußen gehörte, „Kaiſerlich Franzöſiſche Kriegs- und Domänenkammer", ſ. die Bekanntmachungen in der Poſ. Z. und im übrigen Götzeſches Tagebuch und Briefe des Präſ. v. Schönermarck. Die Auflöſung der alten Kammer erfolgte dann am 9. 12. 1806; nur vier in Poſen angeſeſſene Mitglieder blieben in der neuen Behörde. Denkſchrift des Poſener Kammerdirektors Gruner vom 25. 2. 1807 bei Schottmüller. Der Polenaufſtand 1806/07 Urk. S. 41.

[3] Bei der großen Audienz, die der Kaiſer am 28. 11. erteilte, begrüßte Kotecki ihn namens des Magiſtrats mit einer lateiniſchen Anſprache. Poſ. Z. vom 29. 11. 1806.

Digitized by Google

kraft seiner Vollmachten einen gewissen Kasimir Czochron[1] ernannte. Am 31. März 1807 wurde dann Kotecki durch die Verwaltungskommission, die sich inzwischen gebildet hatte, aufgefordert, die Bürgerschaft zur Wahl eines neuen Magistrats zu versammeln. Man zog für die Vollziehung dieser Wahl die Bestimmungen der polnischen Konstitution vom 3. Mai 1791 heran und die der Gesetze über die Städte von demselben Jahre, Normen, welche in den Zeiten der Republik niemals in Kraft getreten und längst in Vergessenheit geraten waren und die nun in Posen für zwei Jahre zu kurzem Leben erweckt wurden. Die Stadt wurde in drei Bezirke geteilt; in jedem Bezirk ernannten die Wähler je fünfzehn Vertreter, die nachher zusammentraten und neun Stadträte wählten. In der Bekanntmachung wurde dem fungierenden Magistrate auferlegt, die Bürger zur Wahl solcher Männer zu ermuntern, „die durch uneigennütziges und tugendhaftes Verhalten zeigen würden, daß sie nicht, wie die früher aus der Ferne Hergekommenen Gewinnsucht zur Übernahme des Amtes bestimme, sondern daß aufrichtige Hingebung an die Allgemeinheit sie leite". Die Wahl der neun Stadträte fiel fast ausschließlich auf Polen; Tatzler war der einzige Deutsche unter ihnen. Er wurde Vicepräsident des Stadtrats und an Czochrons Stelle Polizeidirektor, während zum Präsidenten Milewski gewählt wurde[2]. Die Einführung des neuen Rates fand in feierlicher Weise vor Vertretern der drei Bezirke, der Zünfte und der andern privilegierten städtischen Korporationen statt. Aber an die Arbeit konnte diese, der Reaktion des Polentums ihre Entstehung und ihre Zusammensetzung verdankende städtische Behörde doch nur mit Hilfe der vorhandenen deutschen Subalternen sich machen. Die Beschwerden, die wegen der Beschäftigung von „Ausländern" und wegen der Anstellung von „Brüdern" an ihn ergingen, mußte der Rat damit beantworten, daß Abhilfe zurzeit unmöglich wäre, nicht bloß, weil man die im Amte befindlichen Leute nicht ohne weiteres entlassen könne,

[1] Gruner a. a. O. spricht von diesem sonst ganz unbekannten Czochron als „einem jungen, unbedeutenden Handlungsdiener".

[2] Die Wahl des Präsidenten und des Vicepräsidenten erfolgte durch die neun Stadträte. Kotecki war auch unter den neun Gewählten, blieb aber einfaches Ratsmitglied. Milewski war zweifellos ein Posener Gewerbetreibender; der Name findet sich mehrfach in den Katastern und Gewerbesteuerlisten der Zeit. Er starb nach wenigen Monaten und erhielt Bernhard Rose zum Nachfolger. Auch ein Kämmerer wurde gewählt, ein Mann namens Fels, der dem Amte in keiner Weise genügte, trotzdem aber bis gegen den Schluß dieser Epoche darin verblieb. 1813 wurde er wegen der Defekte, die sich in den städtischen Kassen fanden, suspendiert; er hinterließ die Kämmerei im Zustande maßloser Unordnung.

Digitized by Google

ſondern auch, weil es an Polen mangele, die für den Bureau- und Kaſſendienſt geeignet wären [1].

In der eigentlichen Adminiſtration gelangten die neuen Verwaltungsbehörden, die oberen ſowohl wie die unteren, kaum zu irgendeiner Wirkſamkeit; ihre Tätigkeit wurde faſt ganz von der Armee, von der Beſorgung aller Bedürfniſſe für die im Lande organiſierten polniſchen und für die immerfort durchmarſchierenden franzöſiſchen und alliierten Truppen in Anſpruch genommen. Die Juſtiz ruhte ſo gut wie gänzlich, und dieſer Stillſtand der Gerichte dauerte auch nachher in der erſten Zeit des Herzogtums Warſchau weiter. Die Mitglieder des neu eingerichteten Poſener Appellationsgerichtes bezogen zwar pünktlich ihre Gehälter und ſorgten auch für wirkſame Einziehung der von der früheren preußiſchen Regierung verdienten und noch ausſtehenden 15 000 Taler Sporteln; an Urteilen aber ließen ſie während des ganzen Jahres vom 1. Juni 1807 bis zum 1. Juni 1808 nur zwei ergehen [2].

Noch bevor der König von Sachſen die Regierung ſeines neuen Reiches angetreten hatte [3], wurde am 22. Juli 1807 die Verfaſſung des Herzogtums Warſchau verkündet, der Form nach ein vom Kaiſer beſtätigter Erlaß der regierenden Kommiſſion, in Wahrheit Napoleons ureigenſtes Werk [4]. In ihren Artikeln 67 und 68 hieß es, daß jede Munizipalität von einem vom Könige ernannten Bürgermeiſter oder Präſidenten verwaltet werden und einen Munizipalrat haben ſollte, in den Städten mit mehr als fünftauſend Einwohnern ſollte der Rat aus dreißig Mitgliedern beſtehen [5]. Die Verfaſſung beſagte ferner, daß von den hundert Landboten oder Mitgliedern des Abgeordnetenhauſes ſechzig von den Adligen der Kreiſe und vierzig von den Gemeindeverſammlungen des Landes gewählt werden und daß die Gemeindeverſammlungen auch die Wahlkörper für die Vorſchlagsliſte der Munizipalräte bilden ſollten; die Liſte ſollte die doppelte Anzahl der zu

[1] St.A.P. Akten betr. Wahl des Mag. 1807/1808, n. n. r. Vgl. Poſ. Z. von 1806 und 1807.

[2] Dieſe Angabe, ſo unglaublich ſie klingt, wird von Götze in ſeinem Tagebuch gemacht, S. 285. S. ferner ebendaſ. S. 246.

[3] Durch Proklamation vom 23. 9. 1807.

[4] In ſeinen vom Grafen Eduard Raczynski herausgegebenen Memoiren berichtet Wybicki über die Entſtehung der Verfaſſung; danach hätte Napoleon ſie in noch nicht einer Stunde in Wybickis Gegenwart dem Herzog von Baſſano in die Feder diktiert. P.P.B., I, S. 90. Maret, der Staatsſekretär, wurde zwar erſt ein Jahr ſpäter Herzog von Baſſano, trotzdem trägt die Anekdote durchaus den Stempel der Wahrheit.

[5] S. G. Laube, Geſetzſammlung des vormal. Herzogt. Warſchau, I, S. 16.

ernennenden enthalten, die endgültige Bestimmung dann durch den König erfolgen. Das Gemeindestimmrecht wurde allen nichtadligen grundbesitzenden Bürgern, allen selbständigen Fabrikanten und Handwerkern, den Kaufleuten mit einem Warenbestand von mindestens 10 000 Fl. polnisch, allen Geistlichen, unter gewissen Qualifikationen allen Militärs, endlich allen durch Talente, Kenntnisse und andere Verdienste ausgezeichneten „Künstlern und Bürgern" zugesprochen[1]. Von einem Unterschied nach Nationalität oder Glauben war nicht die Rede, wie denn auch die Verfassung im Artikel 4, der zugleich die Leibeigenschaft aufhob, die Gleichheit aller Bürger vor dem Gesetz bestimmte[2]. Ein Dekret vom 19. Dezember 1807 bestätigte dann noch, daß alle auf dem Grund und Boden des Herzogtums Warschau Geborenen als Staatsbürger gelten sollten[3]. Ein anderes Dekret von demselben Tage setzte den Umfang der einzelnen Departements, Kreise und Gemeindeversammlungsbezirke fest und bestimmte, daß vier Städte, nämlich Warschau, Posen, Thorn und Kalisch, Gemeindeversammlungen für sich haben sollten[4].

Schon nach diesen Bestimmungen war es offenbar, daß im Herzogtum Warschau die Verfassung der Gemeinden, ganz ebenso wie in den auf deutschem Boden neu gebildeten napoleonischen Vasallenstaaten[5], durchaus nach dem Muster der französischen Organisation von 1800 eingerichtet werden sollte. Ganz deutlich zeigte sich dann die Übereinstimmung in dem Dekret über die Organisation der Munizipalitäten in Warschau, Posen, Thorn und Kalisch vom 10. Februar 1809, das die Grundlage für die städtische Verfassung Posens bis zum Jahre 1832 blieb[6]. Der Munizipalpräsident — in Posen sprach man in der Zeit des Herzogtums Warschau auch vielfach vom Maire — hatte danach unter der Aufsicht des Departementspräfekten die gesamte Verwaltung der Stadt und ihres Vermögens und die Ortspolizei unter sich. Für seine Gehilfen bei dieser Tätigkeit, deren es in

---

[1] Verf. Art. 36, 37, 57, 58, Laube, a. a. O. S. 8, 13.

[2] Laube, S. 1.

[3] Laube, S. 23.

[4] Laube, S. 40—42. Das Gesetz über die politischen Versammlungen vom 7. 9. 1808 (Laube, S. 81 ff.) gab nicht nur über die Prozeduren bei der Abhaltung der Kreis- und Gemeindeversammlungen und bei den Wahlen detaillierte Vorschriften, sondern auch über die Voraussetzungen für die Ausübung der staatsbürgerlichen Rechte und für die Eintragung in die Adels- und Bürgerbücher. Auch hier wurde kein Unterschied des Glaubens oder der Nationalität statuiert.

[5] Vgl. Geffcken, Die Städte der Rheinprovinz usw. in „Verfassungs- und Verwaltungsorganisation der Städte", I, S. 251 ff.

[6] Laube, S. 174 ff.

Digitized by Google

Posen nach dem Dekret sechs, nämlich drei Beisitzer für die Verwaltung und drei Polizeiintendanten gab, hatte er die Verantwortung. Der Munizipalrat[1] hatte den jährlichen Etat der Stadt zu entwerfen und die Rechnungen zu prüfen, ferner die die Stadt treffenden Kreisabgaben zu repartieren und im übrigen zu den Dingen der Verwaltung, sofern es ihm beliebte, sich gutachtlich zu äußern. Zu ordentlichen Sitzungen trat er ohne besondere Einberufung dreimal im Jahre, nämlich am 1. April, am 1. Oktober und am 1. Dezember zusammen, sonst dann, wenn ihn der Munizipalpräsident, vom Präfekten ermächtigt, berief. Mit dem Etat und den Rechnungen hatte sich die Dezembersession zu beschäftigen, aber auch sie durfte nicht länger als sechs Tage dauern. Den Vorsitzenden und den Schriftführer wählte der Munizipalrat aus seiner Mitte, zu seinen Beschlußfassungen gehörte die Anwesenheit von zwei Dritteln seiner Mitglieder, alle seine Beschlüsse, Gutachten, die Feststellung des Etats und die geprüften Rechnungen hatte er durch den Präfekten dem Minister des Inneren einzureichen.

Gleich ihrem französischen Vorbild war diese Stadtverfassung der volle Widerpart der Städteordnung, die ein Vierteljahr vorher die Städte der preußischen Monarchie erhalten hatten. Von bürgerlicher Selbstverwaltung war nichts in ihr zu finden, der Minister, der Präfekt und der von ihnen abhängige Stadtpräsident bedeuteten alles. Der Mann, der fast die ganze Zeit der sächsischen Herrschaft hindurch das Amt des Posener Stadtpräsidenten bekleidete, Bernhard Rose, war denn auch vollkommen ein Beamter im Sinne dieses Gesetzes und durchaus geeignet, den Vertrauensmann der neuen Machthaber gegenüber der Bürgerschaft darzustellen. Halb Pole und halb Deutscher, sehr befähigt und mit den Geschäften der Stadt wie den Verhältnissen der Bürgerschaft ungemein vertraut, war er bald nach der französischen Invasion Richter am Posener Appellhof geworden und zugleich an die Spitze des in Posen gebildeten Korps der Nationalgarde getreten. Nachdem er 1807 zum Nachfolger Milewskis gewählt worden war, bestätigte ihn 1808 der König von Sachsen in diesem Amte[2]. Die

[1] In der späteren preußischen Zeit wurde er meistens Munizipalitätsrat genannt.

[2] Rose war 1764 in Blesen, einer kleinen Stadt hart an der märkischen Grenze, geboren und war schon in ganz jungen Jahren in den Dienst der Stadt Posen getreten. Kurz vor der preußischen Okkupation hatte er das wichtige Amt des Stadtschreibers erhalten, es aber dann an den in den Indaganda aufgeführten Michael Rorer abgegeben. Auf Bitten von Natalis, der seiner Hilfe zu bedürfen erklärte, wurde er anfang 1794 wieder als Sekretär angestellt; 1796 wurde er Ratmann, wobei ihm Timroth das Zeugnis ausstellte, daß „dereinst er ein ganz capabler Präses werden" könnte. Er blieb indes nur ein Jahr im Rate, übernahm dann eine

Digitized by Google

unter ihm fungierenden Beisitzer und Polizeiintendanten waren in der Mehrzahl Polen; nur zwei Deutsche, Subalterne der früheren preußischen Stadtverwaltung, übernahm man, wohl der Kontinuität des Dienstes wegen, in diese Ämter[1].

Unmittelbar nach Publizierung des Dekrets vom 10. Februar 1809 trat die aus den stimmfähigen Bürgern gebildete Gemeindeversammlung unter dem Vorsitz des vom Könige dazu bestimmten Dr. med. Rutter in der Pfarrkirche zusammen, um den Posener Reichstagsdeputierten und die sechzig Kandidaten für den Munizipalrat zu wählen. Zum erstenmal fand die Posener Bürgerschaft Gelegenheit, Männer ihres Vertrauens als ihre Repräsentanten zu bezeichnen. Ob sie sich zahlreich zur Wahl einfand, läßt sich heute nicht feststellen; wenn man von der Frequenz, die derartige Akte später in preußischer Zeit aufwiesen, schließen darf, so war dies nicht der Fall. Jedenfalls zeigte die Versammlung auch darin Ähnlichkeit mit den späteren, daß sie sich unfähig erwies, aus eigener Initiative eine Liste aufzustellen. Sie wählte schließlich die sechzig Männer, die der Vorsitzende ihr vorschlug, und zwar ziemlich zur Hälfte Deutsche und zur Hälfte Polen[2]. Zum Posener Reichstagsdeputierten wurde auf Vorschlag von Rose Peter Stremler gewählt, der die Wahl mit einem Hymnus auf Napoleon und

---

Lichtzieherei und ließ sich 1798 zum Repräsentanten ernennen. Von ihm hieß es, daß er bei den Schwierigkeiten, die die Repräsentanten dem Magistrat machten, der Hauptanstifter wäre. So war er, als die preußische Herrschaft fiel, durchaus präpariert, eine Rolle in den neuen Verhältnissen zu spielen. Er starb am 10. 2. 1813, drei Tage vor dem Einrücken der Russen; über seinen Nachlaß mußte später in preußischer Zeit der Konkurs eröffnet werden, seine Witwe bezog noch lange Jahre eine Pension von 200 Talern aus der Kämmereikasse. Roses Nachfolger wurde Simon Wroniecki, ein Posener Kaufmann. G.St.A. Gen. Dir. Südpr. Ortsch. LXXII 984. St.A.P. C III a l, C V b a 18, Reg. Akten betr. die Ansprüche der Posener Kommune an den R.schen Nachlaß und betr. Pensionierung der Witwe R., noch nicht reg., Pos. Z. vom 17. 2. 1813, Oehlschläger, Geschichte und Beschreibung der Stadt Posen, S. 85.

[1] St.A.P. C V b a 18. Pos. Z. in verschiedenen Nummern.

[2] Wie das Verhältnis der Nationalitäten unter den dann vom Könige ernannten 30 Munizipalräten war, ist nicht mehr festzustellen. Nach der Verfassung mußte der Rat alle zwei Jahre zur Hälfte erneuert werden; es wurde deshalb am 14. 11. 1811 eine neue Liste von 30 Kandidaten gewählt, die aber nur etwa acht Deutsche enthielt. Pos. Z. vom 23. 11. 1811. Vorher waren gemäß einer inzwischen am 22. 2. 1811 (Laube, III, S. 182) ergangenen Verordnung die 30 Fortfallenden durch das Los bestimmt worden. St.A.P. Akten betr. Wahl und Erneuerung der Munizipalräte in Posen 1818—1826 n. n. r. Über die beiden Listen von 1809 und 1811 gibt ein späterer Bericht des Stadtrats Holland in St.A.P. C III c d 2 Aufschluß.

Digitized by Google

Friedrich August annahm[1]. Die Juden traten bei dieser Versammlung weder als Wähler noch als Gewählte auf. Ihr Traum von staatsbürgerlicher Gleichberechtigung war nur von kurzer Dauer gewesen. Am 17. Oktober 1808 hatte ein königliches Dekret, dem dann später noch mannigfache Beschränkungen folgten, ihre politischen Rechte auf zehn Jahre suspendiert und dabei die Hoffnung ausgesprochen, daß in der Zwischenzeit die Unterschiede in Gewohnheit und Sitte zwischen Juden und Christen verschwinden würden[2].

Kaum hatten die Rückmärsche der Truppen nach dem vierten Koalitionskriege aufgehört, so brach der Krieg von 1809 gegen Österreich aus, und damit kamen für das Herzogtum, in dem ein Teil der Kämpfe überdies sich abspielte, neue Lasten. Nach dem Wiener Frieden währte die Ruhe auch nicht lange; bald begannnen die Rüstungen gegen Rußland, die das Herzogtum Warschau besonders schwer trafen, das Aufgebot der großen Armee, die unablässigen Durchmärsche der zu dieser gehörigen Korps. Das Herzogtum hatte nicht allein für alle diese Kriege und noch dazu für die unaufhörlichen Kämpfe im fernen Spanien Truppen zu stellen und auszurüsten, es mußte auch ein Heer innerhalb seiner Grenzen unterhalten und kostspielige Festungen, die Napoleon für notwendig erachtete, bauen. Mehr als zwei Drittel der etatsmäßigen Staatseinnahmen und seit 1810 fast das Ganze der wirklichen Einnahmen wurden von den militärischen Ausgaben des Staats verschlungen[3]. Die Steuerlast des armen Landes konnte gegen früher nicht vermehrt werden, aber es kam eben dazu, daß für andere Staatszwecke, als die der sogenannten Landesverteidigung kaum Mittel blieben. Einquartierung und Ernährung der ohne Unterlaß im Lande befindlichen fremden Armeen legten der Bevölkerung die schwersten Opfer auf. Der Erwerb aber war nahezu versiegt, der Konsum im Inneren auf das geringste Maß eingeschränkt, der Export des Getreides — soweit die Requisitionen der Truppen noch Getreide übrig ließen — und der andern Ausfuhrartikel durch die Kontinentalsperre unterbunden. Zwar hatte die 1807 zwischen Preußen und Frankreich geschlossene Konvention von Elbing dem Herzogtum freien Handel zu Wasser

[1] Stremler wurde 1811 vom König von Sachsen geadelt und fallierte dann. — Über den Hergang dieser Wahl s. Pos. Z. vom 25. 2. 1809 und 23. 11. 1809.

[2] Vgl. Perles, S. 117, wo das Datum des Dekrets aber falsch angegeben ist. Das Dekret findet sich nicht in der Laubeschen Sammlung, wohl aber ist eine vom Präfekten dem Posener Magistrat übermittelte Abschrift davon in St.A.P. C XVII 29. Auch diese nachträgliche Aufhebung der Rechte der Juden war die Nachahmung eines napoleonischen Musters, nämlich des Gesetzes vom 17. 3. 1808, das mit derselben Frist und unter Aussprechen derselben Erwartung die Gleichberechtigung der Juden in vielen Teilen Frankreichs suspendierte.

[3] v. Zóltowski, Die Finanzen des Herzogtums Warschau, I, S. 108 ff.

Digitized by Google

und zu Lande durch die preußischen Staaten bis zum Meere gewährt, aber ein Ersatz für den Weichselweg war damit nicht geschaffen, denn in Stettin wirkte die Sperre ebenso wie in Danzig[1].

Für die Lähmung des Großhandels, an dem sie ja auch vorher nicht in bedeutendem Maße beteiligt gewesen war, fand die Posener Kaufmannschaft zunächst durch den vermehrten Konsum am Orte selbst Ersatz. Die Offizierkorps der garnisonierenden und der durchziehenden Regimenter, die vielen als Beamte in die Stadt gekommenen Edelleute waren gute Kunden für alle Händler mit Wein, Spezereiwaren und Tabak; französische Cafetiers kamen nach Posen, wurden Mitglieder der Kaufmannschaft und sahen ihre Geschäfte so blühen, daß sie sich später zu den reichsten Leuten der Stadt zählen konnten. Aber nicht bloß die Aus- und Einfuhr, sondern auch der Verkehr im Lande selbst stockte immer mehr und mehr, die Landgüter kamen in Massen zum Angebot, die Posener Johannisversur wurde von Jahr zu Jahr lebloser[2]. Schließlich mußte dies auch auf den Posener Detailhandel zurückwirken. Noch ungünstiger beeinflußten diesen Handel die sinnlosen Auswüchse des Kontinentalsystems in den letzten Jahren der napoleonischen Herrschaft. Auch in Posen wurden zu Folge des Dekrets von Fontainebleau vom 18. Oktober 1810 große Mengen von englischen Waren verbrannt; am 28. Januar 1811 wurde ein solcher Akt in feierlicher Weise auf dem Exerzierplatz inmitten eines Militärcarrés und in Gegenwart der Behörden vollzogen[3]. So nahm das lustige Treiben, das unter der Posener Kaufmann-

[1] Die Posener Kaufmannschaft setzte einen „Zentralrat des gemeinschaftlichen Warthehandels“ ein. Bis zum Jahre 1810 scheint aber dieser Zentralrat aus der Elbinger Konvention keinen besonderen Nutzen gezogen zu haben. Pos. Z. v. 14. 2. 1810. 1811 setzte dann überdies eine preußische Verordnung dem Herzogtum Warschau gegenüber einen so gut wie prohibitiv wirkenden Einfuhrzolltarif in Kraft. v. Żółtowski, a. a. O., II, S. 57.

[2] 1807 und 1808 war auf den Versuren gar kein Geschäft, s. v. Götze, Tagebuch, S. 255, 286. Nach den Avertissements der Pos. Z. war die Versur von 1810 etwas lebhafter, um 1811 aber wieder ganz nachzulassen. Damit, daß der Detailhandel in der Stadt gut ging, während der Großhandel verfiel, mag wohl die Erscheinung zusammenhängen, daß die Liste der zur Handelsbuchsteuer veranlagten Kaufleute für 1808/09 etwa dieselbe Zahl christlicher Kaufleute wie 1793 aufweist, während die jüdischen Firmen auf die Hälfte zurückgegangen sind. St.A. P. C X c i l. Ein Bild davon, welches Leben die Johannisversur in südpreußischer Zeit für ein paar Tage des Jahres nach Posen brachte, gibt J. L. Schwarz in der kleinen Schrift: Über den Johannistag in Posen und das zu errichtende Creditsystem für Südpreußen.

[3] Pos. Z. v. 30. 1. 1811.

ſchaft in den erſten Jahren nach 1807 herrſchte[1], und das jedenfalls durch die Bälle des Gouverneurs Friant und durch alle die Illuminationen und Beglückwünſchungen zur Feier der napoleoniſchen Siege und Namenstage befördert worden war, bald ein Ende. Die Falliments folgten raſch aufeinander; als 1815 Poſen wieder an Preußen fiel, war von den größeren Firmen der Kaufmannſchaft die Hälfte bankerott[2].

Während der einzelne Bürger und namentlich der Kaufmann durch die ſchwere Zeit hart getroffen wurde, kam die Kämmerei leidlich durch alle Wirrniſſe. Die alten Schulden von etwa 63 000 Taler vermehrten ſich bis zum Wiederanfall an Preußen um 11 250 Taler Zinsrückſtände, die aus den laufenden Einnahmen nicht gezahlt werden konnten. Ebenſowenig reichten die Einnahmen dazu aus, alle die Gemeinde als ſolche treffenden Bedürfniſſe der durchmarſchierenden und garniſonierenden Truppen und die andern durch die Kriege verurſachten außerordentlichen Ausgaben zu decken. Beſtände der verſchiedenen bei der Stadt verwalteten ſtaatlichen und anderen Kaſſen mußten angegriffen, wohlhabendere Einwohner, die mit ihren Vorräten aushalfen, konnten nicht befriedigt werden. Im ganzen liefen auf ſolche Weiſe etwas über 109 000 Taler[3] an neuen Schulden auf, eine Summe, die in Poſen ſchon drückend empfunden wurde, die aber doch gering war im Vergleich mit den enormen Laſten, die andere preußiſche Städte trafen[4]. Poſen verdankte dieſen Vorteil zunächſt dem Umſtande, daß das

[1] Vgl. Poſ. Z. v. 10. 1. 1810.

[2] Die Paraphenliſte zählte für 1808/09 ſechs chriſtliche Firmen mit dem höchſten Satze von 60 Fl. poln. Jahresſteuer; davon fallierten in den nächſten Jahren drei. Vgl. die Liſte in St.A.P. C X c i l und die Publicanden der Poſ. Z.

[3] Dieſer Betrag wurde bis 1834 feſtgeſtellt. Im ganzen waren 137 126 Taler an Kriegsſchulden angemeldet worden. Näheres darüber weiter unten. Intereſſante Details über die Kriegslaſten der Gemeinde — bei denen man aber nie vergeſſen darf, daß die den Einzelnen treffende Einquartierung darin nicht enthalten iſt — ergeben ſich aus dem Faszikel St.A.P. C X a 15, das ein nach einzelnen Titeln geordnetes, freilich durchaus nicht vollſtändiges Rechnungsbuch über die 1806—13 von der Stadt Poſen getragenen Bedürfniſſe der franzöſiſchen und der 1806/07 unter Dombrowski organiſierten polniſchen Truppen darſtellt. Danach zahlte z. B. die Stadt für Illuminationen 1807—09 10 424 Fl. poln. Die Tafelbedürfniſſe der franzöſiſchen Generalität verurſachten 1806—08 34 450 Fl. Ausgaben, von denen aber über 14 000 Fl. wieder aus ſtaatlichen Kaſſen erſetzt wurden. Ziemlich bedeutend waren die Ausgaben für die Wachtlokale und namentlich für deren Beleuchtung, die 40 000 Fl. betrugen. Als Madame Davouſt am 24. 4. 1808 auf der Reiſe zu ihrem in Warſchau befindlichen Gatten Poſen paſſierte, verurſachte die Einrichtung des Quartiers und die Illumination der Stadt 3250 Fl. Koſten.

[4] Danzig, das vielleicht am ſchwerſten litt, kam mit einer Schuldenlaſt von 12 000 000 Talern an Preußen wieder zurück. Simſon, a. a. O. S. 152. Selbſt

gitized by Google

ehemals polnische Gebiet von Napoleon nicht als Feindesland angesehen wurde, und so vor allem die baren Kontributionen fortfielen, die anderwärts von den Städten eingefordert wurden. Dann aber war Davoust, der 1807 und 1808 mit seinem Korps das Land besetzt hielt, ein zwar harter, aber ehrlicher Mann[1], dem es nicht einfiel, sich persönlich an Warschau und an Posen in der Weise zu bereichern, wie es Lefebvre und Rapp an dem unglücklichen Danzig taten. Freilich konnte die Kämmerei so glimpflich nur davonkommen, wenn man nach dem Muster der Staatsverwaltung verfuhr, alle städtischen Bedürfnisse hinter die militärischen stellte und selbst diejenigen Leistungen für Wohlfahrtszwecke, die man in preußischer Zeit in den Etat zu setzen angefangen hatte, wieder aufgab. Der Etat für 1809/1810 balancierte in Einnahme und Ausgabe mit etwa 19000 Taler, also mit erheblich weniger, als der letzte Voranschlag vor der Invasion. Für Schuldenabzahlung waren zwar 1000 Taler aufgenommen, aber die Zahlung wurde nicht geleistet, von den Zinsen der Schulden wurde nur ein kleiner Teil gezahlt. Für Bauten und Reparaturen[2] waren nur 854 Taler angesetzt gegenüber einem Betrage von 3150 Taler im Jahre 1805/06, die Gehälter blieben zum Teil im Rückstande[3]. In den Einnahmen zeigte sich die Erwerbslosigkeit der Bürger und das Daniederliegen des Handels. Während die Grundzinsen von den Dörfern gut eingingen, mußte fast der dritte Teil der städtischen in Rest gestellt werden, von den Beiträgen, die die Bürgerschaft für den Nachtwachdienst zu leisten hatte, kam noch nicht der dritte Teil zur Kasse. Mehr als ein Viertel des Kanons für gewerbliche Konzessionen blieb rückständig; das Ufer- und Brückengeld für die Holztriften auf der Warthe,

Stettin, das nach seiner schnellen Kapitulation 1806 ruhig unter französischer Besatzung blieb und von Durchmärschen weniger zu leiden hatte als Posen, behielt etwa 500000 Taler an Kriegsschulden. Auszug aus der Rechnung der Kämmereikasse pp. der Stadt Stettin pro 1843.

[1] „Aucun chef d'armée n'avait les mains plus nettes." Bertin, La Société du Consulat et de l'Empire, p. 248.

[2] Die einzige größere bauliche Leistung, die in der Warschauer Zeit von der Stadt ausgeführt wurde, war der Neubau der großen Warthebrücke, der sogenannten Wallischeibrücke, bei dem auch militärische Interessen mitsprachen. Der Bau kostete im ganzen 100910 Fl. (16818 Taler). Davon schoß der Staat der Stadt 83910 Fl. vor, während 17000 Fl. von der Stadt selbst, die in dieser Höhe Kämmereidepositen angriff, beschafft wurden. Der Vorschuß sollte in monatlichen Raten von 1200 Fl. aus dem Brückenzoll, welcher erhöht und dem Staate verpfändet wurde, getilgt werden. Als Posen wieder an Preußen kam, war aber erst etwa die Hälfte der Summe zurückgezahlt. St.A.P. Oberpräsid. XIII K 135 a.

[3] Von den oberen Beamten des Rats bekam nur Rose, der mit 1500 Talern jährlich 650 Taler mehr als Flesche bezog, sein Gehalt ganz ausgezahlt.

Digitized by Google

das 1805/06 1333 Taler gebracht hatte und auch diesmal noch mit 600 Taler eingestellt worden war, ergab nur 188 Taler in Bar und 78 Taler in Rest. Mit der Liquidität der Kämmerei, die schon in südpreußischer Zeit zu Bedenken Anlaß gegeben hatte, stand es übel. Die großen Pachtausfälle schleppten sich noch immer als Einnahmereste durch den Etat und wurden jetzt durch die Einnahmerückstände der jüngsten Jahre erheblich vergrößert. Mehr als 21500 Taler betrugen diese Reste, von denen im Rechnungsjahre 1809/10 kaum 1000 Taler eingingen. Dem entsprach ein beinahe ebenso hoher Ausgaberest aus den Vorjahren, wovon nur 1831 Taler getilgt werden konnten; von den etatsmäßigen Ausgaben des Jahres mußte ein volles Fünftel in Rest gestellt werden[1].

Zum letzten Male hatte die Posener Bürgerschaft Gelegenheit, ihren polnischen Enthusiasmus zu bekunden, als am 20. Juli 1812 in der Pfarrkirche unter Stremlers Vorsitz nochmals eine Gemeindeversammlung stattfand. Napoleon hatte, um Rußland gegenüber einen Trumpf auszuspielen, den Reichstag des Herzogtums Warschau veranlaßt, das traurigste Requisit des altpolnischen Staatsrechts hervorzuholen. In außerordentlicher Session beschloß der Reichstag am 28. Juni 1812 unter Protesten gegen die Zerstückelung Polens die Konföderation und forderte alle Teile der ehemaligen Republik auf, ihr beizutreten. Die Gemeindeversammlung vom 20. Juli hatte den Zweck, die Zustimmung der Stadt Posen zu erklären. Sie ward unter tönenden Reden Stremlers und Roses abgehalten und „alle Einwohner“[2] Posens unterschrieben die Beitrittsakte.

Wenige Monate später langten die ersten schlimmen Nachrichten aus Rußland an. Noch zogen in unabläßiger Folge die Nachschübe der großen Armee, Deutsche, Holländer, Italiener ostwärts durch die Stadt, als der Kaiser auf der Flucht schon wieder in Polen war. Am 12. Dezember passierte er Posen, ohne daß die Einwohnerschaft etwas davon erfuhr. Am 15. Januar 1813 kamen der König von Neapel und Eugen Beauharnais, der Vizekönig von Italien. Murat verließ Posen nach drei Tagen, Beauharnais aber blieb mit dem Hauptquartier bis zum 12. Februar. Noch in diesen letzten verzweifelten Tagen stellte die Stadt dreißig Reiter zu dem Aufgebot des Herzogtums. Am Morgen des 13. Februar zogen die letzten französischen Truppen fort, Kosaken folgten ihnen auf dem Fuße, und an demselben Tage noch hielt der russische kommandierende General, Graf Woronzow, seinen Einzug[3]. Der Einmarsch der Russen erfolgte in Ordnung

[1] St.A.P. C X a 17.

[2] So heißt es in dem Bericht der Pos. Z. v. 29. 7. 1812.

[3] Pos. Z. vom Januar und Februar 1813. Für die Posener Zeitung, die bis

ed by Googl

und Mannszucht. Woronzow erließ eine beruhigende Proklamation; alle Behörden, so erklärte er, auch die städtischen, sollten einstweilen in Funktion bleiben[1].

Auch der vom Kaiser Alexander zur interimistischen Verwaltung des Herzogtums eingesetzte oberste Rat, an dessen Spitze Senator Lanskoy stand, ließ alle lokalen Behörden bestehen. Die Russen zeigten sich nicht als Feinde; aber in der Natur der Dinge lag es, daß der auf dem Lande lastende Druck nicht aufhörte. Russische Truppen garnisonierten im Herzogtum, die Durchmärsche dauerten an, noch immer mußte der ausgesogene Boden seine Ernten für fremde Heerscharen hergeben[2]. Dazu kam die lähmende Ungewißheit des zukünftigen Schicksals. Um Polen und Sachsen gab es die allerlangwierigsten Verhandlungen auf dem Wiener Kongreß, endlose Schwierigkeiten waren zu überwinden, bis am 3. Mai 1815 Preußen, Österreich und Rußland den Vertrag unterzeichneten, der den Boden des alten polnischen Reiches noch einmal unter sie teilte. Am 15. Mai erschien das Besitznahmepatent Friedrich Wilhelms III., in dem der König für Posen den von Napoleon in Deutschland eingeführten Titel eines Großherzogs annahm, den Generalleutnant von Thümen zum kommandierenden General und Zerboni di Sposetti zum Oberpräsidenten der Provinz ernannte, ihnen beiden den Auftrag der förmlichen Besitznahme erteilte und endlich den zum Statthalter von Posen bestimmten Fürsten Anton Radziwill mit der Entgegennahme der Erbhuldigung betraute. So wie sie vor acht und einem halben Jahre die französischen Regimenter begrüßt hatten, so begrüßten die städtischen Behörden jetzt die preußischen, der stellvertretende Munizipalpräsident Batkowski[3] hielt eine polnische, der Kreiphysikus Dr. Freter eine deutsche Ansprache. Am 8. Juni erfolgte, nachdem auch Zerboni inzwischen eingetroffen war, der Akt der „Zivilbesitznahme". Unter dem Beifall der Menge wurden in feierlichem Zuge von den beiden Kommissaren die polnischen Adler von Amtsgebäuden und Toren heruntergenommen und die preußischen, die mit den Abzeichen des Großherzogtums Posen versehen waren, an ihrer Stelle befestigt. Als der Akt am Rathause stattfand, hielt Batkowski wieder eine Rede. Er erinnerte namens der Stadt an jene „glücklichen Zeiten, die sie

dahin nur von „unserem Erlöser" gesprochen hatte, hieß Napoleon in den Tagen nach dem 13. Februar „der Napoleon".

[1] Pos. Z. vom 17. 2. 1813.

[2] Durch eine Bekanntmachung des obersten Rates vom 3. 3. 1814 wurde im Interesse der Ernährung der Armee die Ausfuhr von Getreide aus dem Herzogtum verboten. Pos. Z. v. 23. 3. 1814.

[3] Batkowski vertrat damals, wie es scheint, den Munizipalpräsidenten Wroniecki.

Digitized by Google

unter der Regierung Seiner Majestät genoß, wo sie durch wahrhaft Königliche Freigebigkeit aus Schutt und Ruinen emporgehoben, nach dem Muster der Städte unserer Nachbarn aufgebaut wurde“ [1].

Das Zeremoniell der Besitznahme schloß am 3. August die Erbhuldigung vor dem Statthalter. In Radziwill begrüßten die Polen zugleich einen Landsmann und einen nahen Verwandten des preußischen Herrscherhauses. Seine Anwesenheit, der Umstand, daß gerade ihn der König zu seinem Vertreter in Posen ernannt hatte, machte gewiß alle Äußerungen der Ergebenheit und der Freude über die letzte Wendung der Dinge leichter und natürlicher. Aber es gab noch einen anderen Grund, weshalb solche Worte, wie die von Batkowski bei der Befestigung des preußischen Adlers am Rathause gesprochenen, als ein aufrichtiges Bekenntnis aufgefaßt werden konnten. Eine tiefe Ermüdung war der unerhörten nationalen Anspannung des Polentums gefolgt, und auch die polnischen Bewohner Posens gedachten vermutlich jetzt gern der Zeit, da die friedliche und sorgsame preußische Verwaltung Ruhe und Fortschritt in ihre Stadt gebracht hatte [2]. Der preußische Staat seinerseits kam den Polen mit Vertrauen entgegen, ja selbst mit dem Wunsche, gewisse nationale Besonderheiten zu schonen. Zerboni di Sposetti, seit südpreußischer Zeit im Lande ansässig und vom Könige in seiner Proklamation vom 15. Mai den Posenern als ihr Mitbürger vorgestellt, brachte bei der Zivilbesitznahme seinen Toast auf das Großherzogtum in polnischer Sprache aus. Weder er, noch sein Nachfolger Baumann ließen in der Verwaltung die Tendenz der Germanisierung erkennen. Von dem damit eingeschlagenen Wege wandte sich die Staatsregierung erst ab, als 1830 die Unruhen jenseits der russischen Grenze ausbrachen. Auf Baumann folgte Flottwell, der zehn Jahre lang als Träger einer entschieden nationalen Politik im Lande blieb, Fürst Radziwill aber, dessen Person den Polen noch immer als das Symbol einer Art von nationaler Sondereristenz gegolten hatte, verließ Posen und ging nach Berlin, wo er 1833 starb; das Amt des Statthalters wurde nicht wieder besetzt.

[1] Pos. Z. v. 27. u. 31. Mai, 3. u. 10. Juni 1815.

[2] Wie müde und abgespannt die Polen geworden waren, ergibt sich aus einer Reihe kleiner Züge. So gehörte Joseph Wybicki zu den Edelleuten, die in dem feierlichen Zuge vom 8. Juni den Oberpräsidenten geleiteten. Pos. Z. v. 10. 6. 1815. Über die Erbhuldigung berichtete die Posener Zeitung oder, wie sie sich jetzt nannte, die „Zeitung für das Großherzogtum Posen“ am 9. 8. 1815. Schon vor dem Posener Akte war eine Huldigungsdeputation aus der Provinz, der aus der Stadt Posen der Präsident des Munizipalrats Stefanski und der Kaufmann Queißer angehörten, in Berlin beim Könige gewesen. Pos. Z. v. 5. 7. 1815.

Digitized by Google

Schon vor der Erbhuldigung hatte der Oberpräſident an Stelle der Präfekturen und Schatzdirektionen des Herzogtums Warſchau zwei „Regierungskommiſſionen“ [1] in Poſen und Bromberg, die ihre Tätigkeit alsbald begannen, ins Leben gerufen. Bald darauf erfolgte die Einrichtung des Juſtizweſens im Großherzogtum [2]. Mit der einen oder andern durch die Verhältniſſe gebotenen Modifikation wurde die Behördeneinrichtung der anderen Provinzen auf Poſen übertragen, und ſo machte nachträglich das Großherzogtum die Veränderung mit, welche mittlerweile die Organiſation der Verwaltung im alten Staate erfahren hatte. Weitaus zögernder verfuhr man mit den Städten. Schien die Staatsregierung auch nicht gerade geſonnen, den Polen gegenüber ängſtliche Behutſamkeit walten zu laſſen, ſo verkannte ſie doch nicht die ſchwerwiegenden Bedenken, die der Einführung der Städteordnung vom 19. November 1808 in der Provinz Poſen entgegenſtanden. Den Kommunen des Großherzogtums wurde eine beſondere Regelung ihrer Verfaſſungen verheißen, aber trotz fortwährender Wiederholungen dieſer Zuſage verſchob ſich die Erfüllung von Jahr zu Jahr, bis ſchließlich die Revidierte Städteordnung vom 17. März 1831 erlaſſen wurde und in den Poſenſchen Städten zur Einführung kam. Nur mit dem ganz deutſchen Bromberg geſchah eine Ausnahme; hier wurde die Städteordnung von 1808 bereits 1818 in Geltung geſetzt [3].

Poſen kam mit nicht viel mehr Einwohnern als es 1806 gehabt hatte, an Preußen zurück. Es hatte in den erſten Jahren nach der Wiedervereinigung etwa 21 000 Seelen, davon vier Siebentel Katholiken, der Reſt zur Hälfte Evangeliſche zur Hälfte Juden [4]. Immerhin gehörte es mit dieſer Bevölkerungsziffer in die Kategorie der „anſehnlichen Städte“, die nach der Verordnung vom 30. April 1815 [5] von der landrätlichen Aufſicht eximiert bleiben und eigene Kreiſe bilden ſollten. Durch eine Kabinetsordre vom 16. Oktober 1817 wurde die Exemtion beſtätigt. Das Amt des Polizeidirektors und des Magiſtratsdirigenten blieb, wie dies in ſüdpreußiſcher Zeit der Fall geweſen war, in derſelben Perſon vereinigt; in den Kämmereidörfern, die in den ſtädtiſchen Polizeibezirk nicht einbezogen wurden, hatte der Stadt- und Polizeidirektor für die als Rittergutsbeſitzer geltende Stadt

[1] Aus ihnen wurden nach wenigen Monaten die beiden Regierungen der Provinz.

[2] Die Bekanntmachungen ſind vom 30. 6. und vom 12. 7. 1815.

[3] Rönne und Simon, S. 52.

[4] St.A.P. noch nicht reg. Akten betr. Verw.Berichte des Poſ. Mag. In dem erſten Bericht vom 20. 6. 1817 wird die Zivilbevölkerung der Stadt auf 21 854, in dem zweiten auf 20 976, im dritten auf 21 089 Köpfe angegeben.

[5] Vgl. Rönne und Simon, S. 94.

obrigkeitliche Funktionen auszuüben und war damit dem Kreislandrat untergeordnet[1]. Die Heraushebung der Stadt aus den unteren Instanzen der allgemeinen Landesverwaltung entsprach den Bestimmungen der Warschauer Gesetze und erleichterte die Beibehaltung der Munizipalverfassung. In manchen Beziehungen wurde diese Verfassung geändert. So wurde die Ernennung der Beisitzer — oder Ratmänner, wie sie zumeist wieder hießen — der Regierung übertragen[2], an der Zahl der Rats- und Polizeiadjunkten wurde nicht festgehalten, der Munizipalitätsrat trat, namentlich in den letzten Jahren, fast alle Monate mindestens einmal zusammen, und die Zusammensetzung des Wahlkörpers für diesen Rat wurde eine andere[3]. Im wesentlichen aber war es die französische Bürgermeistereiverfassung, unter der Posen nun noch siebzehn Jahre nach der Wiederbesitznahme blieb. Auch in dieser Periode war das Interesse der Bürger Posens an ihrem Gemeinwesen überaus gering; die Regierung sowohl, wie die Leiter des Magistrats hatten oft genug die alten Klagen der südpreußischen Zeit anzustimmen. Die Frage liegt nahe, ob nicht die strenge Gebundenheit der Munizipalordnung schuld daran war, daß der Bürgersinn so tot blieb. Und in der Tat wurde der Posener Munizipalitätsrat, gleich als ob er selber andeuten wollte, daß unter einer besseren Verfassung der Bürger Besseres für seine Stadt leisten würde, zu wiederholten Malen bei der Staatsregierung wegen der Verleihung der Städteordnung vorstellig. Doch unter derselben oder einer ähnlichen Verfassung, wie der in Posen geltenden, legten in jener Zeit die rheinischen Bürgerschaften nicht allein den Grund zu ihrer wirtschaftlichen Bedeutung, sondern sie fanden auch durchaus die Gelegenheit, sich lebhaft an den öffentlichen Geschäften ihrer Städte zu beteiligen. Die Posener aber verlangten zwar nach einer freieren Einrichtung des Gemeinwesens, sie zeigten

[1] Auch dies wurde durch die Kabinetsorde bestimmt. St.A.P. C III c d 4. In den Kämmereidörfern galt der Stadtdirektor damit als unterste Polizeibehörde, als Vogt oder „Woyt", wie es in der Provinz Posen hieß, der bis zur Einführung der Distriktskommissariate unmittelbar unter dem Landrat stand.

[2] Erlaß des Oberpräs. vom 6. 5. 1816. St.A.P. noch nicht reg. Akten betr. Anstellung des Stadt- und Polizeidirektors. Nach dem Warschauer Gesetz ernannte die Adjunkten der Minister des Innern, und so erfolgte auch bei der umfassenden Erneuerung des Personals im Jahre 1825 die Ernennung der Ratmänner durch den Minister. St.A.P. C IX c a 7. 1828 informierte der Minister dann den Ob.-Präs. Baumann, daß er es für unbedenklich, ja sogar unter Umständen für wünschenswert erachte, wenn vor der Ansetzung von Magistratsmitgliedern der Munizipalitätsrat in geeigneten Fällen gutachtlich gehört werde. St.A.P. Ob.-Präs. XIII b 1.

[3] Näheres darüber weiter unten.

by Google

sich indes zunächst weder gesonnen noch befähigt, selbst jene geringe Thätigkeit, die ihre eingeschränkte Verfassung ihnen einräumte und von ihnen verlangte, ordentlich auszuführen[1].

Zerboni und der Polizeiminister, Fürst Sayn-Wittgenstein, waren sich dessen wohl bewußt, von welcher Wichtigkeit es war, die leitende Stelle in der Posener Stadtverwaltung gut zu besetzen. Der schwierige Posten erforderte einen tüchtigen Verwaltungsbeamten, aber man wollte auch einen gebildeten Mann von Weltkenntnis und — das hielt man besonders wegen des polnischen Elements für erforderlich — von glatten und guten Formen haben. Beherrschung der polnischen Sprache war ein selbstverständliches Postulat, Kenntnis der französischen galt als eine besondere Empfehlung. Batkowski, der Pole war, kam nicht länger in Frage. Er war seiner Hauptbeschäftigung nach ein Posener Gewerbetreibender und verwaltete überdies den Posten nur als Stellvertreter. Die erste Wahl erwies sich als ein Mißgriff. Man hatte zuerst mit Flesche verhandelt, dessen Posener Amtsführung noch in guter Erinnerung stand und der jetzt Polizeidirektor in Memel war; doch er verlangte nicht weniger als 3000 Taler Gehalt. So berief Zerboni den überaus warm empfohlenen Polizei-Bürgermeister Hasforth aus Gumbinnen, und zwar zunächst interimistisch nach Posen. Aber schon nach wenigen Monaten mußte er an eine andere Besetzung der Stelle denken, denn Hasforth legte weder genügenden Eifer, noch Sachkenntnis an den Tag. Mittlerweile waren Batkowski, der in die Stellung eines Ratmannes zurückgetreten war, und ebenso der Ratmann Fürstenberg gestorben, sodaß nur einer von den früheren Beisitzern übrig blieb. Freilich war dafür in der Person des noch von Hasforth rekommandierten früheren Bialystoker Hauptkassenkontrolleurs Holland in den Magistrat der Mann

[1] Dies führten auch die Bescheide der Regierung dem Munizipalitätsrat auf dessen Anträge vor Augen. In einem dieser Bescheide vom 18. 12. 1822 heißt es: „Dem Municipalitätsrath geben wir auf den Antrag vom 27. 8. a. cr. hiermit zu erkennen, daß die bisherige gänzliche Unthätigkeit desselben, welche bei allen, von uns als Oberaufsichtsbehörde durch das Stadt- und Polizeidirektorium veranlaßten Ermahnungen und angewandten exekutivischen Mitteln in allen Branchen der Communalverwaltung Unordnung und Stockung herbeigeführt haben, dergestalt, daß die Stadt Posen in dieser Beziehung den mittleren und kleineren Städten des hiesigen Departements weit nachsteht, keineswegs den uns geäußerten Wunsch, die Städteordnung der alten Provinzen der Monarchie vom 19. 11. 1808 hier einzuführen, rechtfertigt." Lässigkeit und Unordnung, so meint die Regierung, würden noch weit ärger werden, „wenn durch Einführung der Städteordnung die Mitglieder des Municipalitätsrathes als Stadtverordnete sich selbst überlassen bleiben sollten." St.A.P. noch nicht reg. Akten des Pos. Mun.Rats betr. dessen Einsetzung und innere Einrichtung.

Digitized by Google

eingetreten, der sich bis zu seinem Tode als das eigentliche Rückgrat der Posener städtischen Verwaltung erwies. Zwischen Holland und einem dritten ostpreußischen Beamten, dem Insterburger Bürgermeister Czarnowski, schwankte lange die Wahl. Schließlich entschied sich Zerboni für Czarnowski, der von Wittgenstein ernannt und vom Könige bestätigt wurde[1]. Doch auch dieser Mann entsprach nicht den Erwartungen, wenigstens nicht denen des Oberpräsidenten, der ihn, als er nach kaum dreijähriger Amtsführung starb, schon mehrfach scharf gerügt hatte[2]. Jetzt schlug die Posener Regierung den Stadtrat Holland, der Czarnowski mit Eifer und Geschick vertreten hatte, für das Amt vor, von Berlin aus wurde indes der Landrat des Kreises Löwenberg, Brown, ernannt[3]. Dasselbe Übel, das in südpreußischer Zeit in der Posener Stadtverwaltung geherrscht hatte, und das überhaupt so oft die Tätigkeit der Bureaukratie in den ehemals polnischen Landesteilen Preußens lähmte, ein allzu rascher Wechsel der Beamten, namentlich der leitenden, zeigte sich auch jetzt wieder. Der Regierung entging dieses unglückliche Verhältnis, das in Posen auch die nächsten fünfzehn Jahre hindurch noch andauerte, keineswegs. In der eingehenden Instruktion, die ebenso wie seine beiden Vorgänger auch Brown erhielt, hieß es von den Mängeln der kommunalen Verwaltung, daß sie hauptsächlich ihre Entstehung fänden „in den politischen Verhältnissen, denen die hiesige Provinz seit dem Jahre 1806 unterworfen war und in dem unaufhörlichen Wechsel der Vorsteher und selbst des Unterpersonals des Magistrats". In den früheren Instruktionen war den Stadtdirektoren vorzüglich die Ordnung des Kämmerei- und Kommunalvermögens, Sorge für eine Fleisch- und Brottaxe, für die Reinigung und Beleuchtung der Straßen, das Feuerlöschwesen, Servis-, Paß- und Meldewesen, Vorgehen gegen die Straßenbettelei und gegen die viel zu zahlreichen und zum Teil unbefugten Schänken aufgetragen worden; Brown

[1] Durch Patent vom 9. 4. 1816. Sein Gehalt wurde auf 1500 Taler normiert. Czarnowski, dem glänzende Empfehlungen zur Seite standen, war kein Pole. Er stammte aus Halle, beherrschte aber fertig die polnische Sprache.

[2] Freilich vermochte Cz., sich diesen Rügen gegenüber, soweit sie seine Rechtlichkeit betrafen, noch kurz vor seinem Tode glänzend zu rechtfertigen. Der in seinem Urteile noch immer zu rasche Zerboni mußte dies zugeben. Cz. war ein anständiger Mann und, wie es scheint, auch ein Mann von Bildung und von Blick, nur litt seine Amtsführung unter seiner körperlichen Schwäche. St.A.P. Akten betr. die dem p. Cz. zur Last gelegten Dienstwidrigkeiten, noch nicht reg.

[3] Der Statthalter Radziwill hatte sich ohne Erfolg für einen dritten Kandidaten interessiert. Brown war vorher Bürgermeister in Schwiebus und Polizeidirektor in Görlitz gewesen und hatte 1819 ein vorteilhaftes Zeugnis der Oberexaminationskommission erhalten.

Digitized by Google

wurde insbesondere noch auf das Retablissement der Stadt, die Ordnung des städtischen Archivs und auf das Kassen- und Rechnungswesen aufmerksam gemacht.

Der neue Stadtdirektor trat bald nach seinem Amtsbeginn mit zwei wichtigen Anträgen an die Regierung heran. Er verlangte die Einbeziehung der Kämmereidörfer und der vier mit Posen zusammenhängenden, aber zum Domänenamt Kicin gehörenden Gemeinden Kommenderie, Johannismühle, Berdychowo und Pietrowo, in denen er nicht Woyt war, in die städtische Verwaltung[1], und ferner die Trennung der beiden Ämter des Stadt- und Polizeidirektors, die vereinigt für den Leiter der Verwaltung seinen Ausführungen nach eine viel zu große Geschäftslast darstellten[2]. Beide Anträge widersprachen sich in ihrer Begründung, wenn man sie einzeln betrachtete, und jedenfalls konnte der erste nicht ohne den andern gewährt werden. Denn wenn schon bei dem bestehenden Umfange des Bezirks der Leiter der Polizei nicht zugleich den kommunalen Geschäften vorstehen konnte, so mußte dies erst recht unmöglich werden, wenn durch die verlangte Inkorporierung der städtische Polizeidistrikt ein Areal erhielt, wie es die Stadt selbst gegenwärtig, nach den Inkommunalisierungen der jüngsten Zeit, noch nicht erreicht hat. Es war durchaus nicht, wie seinerzeit bei dem Minister von Voß, der Ausblick in die Zukunft und die Sorge für die kommende Entwicklung der Stadt, die Brown zu dem Wunsche wegen der Erweiterung des Stadtbezirks veranlaßten; vielmehr dachte er in erster Reihe an sich, und es paßte ihm vor allem nicht, als Woyt unter dem Landrate zu stehen. Der zweite Antrag aber war sicherlich wohl begründet, und die Regierung sowohl wie der Oberpräsident, die sich namentlich dieses Wunsches mit vielem Eifer annahmen, verfehlten nicht anzuführen, daß die Posener Verhältnisse die Polizeigeschäfte besonders schwierig machten[3], daß die Arbeits-

[1] Brown wollte aus diesem ganzen Terrain einen Stadtkreis gebildet sehen, verlangte also vollkommene Inkommunalisierung. Schon Czarnowski hatte 1818 die Inkommunalisierung der Kämmereidörfer beantragt, war aber abschlägig beschieden worden. St.A.P. städt. Verw.Berichte 1817 bis 1830, n. n. r.

[2] Brown selbst wollte gern Polizeidirektor werden, als Stadtdirektor brachte er Holland, neben dem er noch den Stadtrat Tatzler rühmte, in Vorschlag.

[3] Zerboni namentlich machte auf dieses Moment mit besonderem Nachdruck aufmerksam. Am 8. 1. 1823 fügte er einem Berichte der Regierung u. a. hinzu: „Nach meiner innigsten Ueberzeugung verlangt die Stadt Posen einen zuverlässigen thätigen kräftigen Mann, der sich ausschließlich mit der Leitung der Polizey beschäftigt. Die Lage dieser Stadt, der Zusammenfluß von Fremden und Einheimischen in derselben, ihre politischen Beziehungen verlangen dies unbedingt. Wo der Fond zur Besoldung eines besonderen Direktors der Polizey hergenommen werden soll? kann

laſt des Stadt- und Polizeidirektors überaus groß wäre und daß in der der Stadt Poſen aufgebürdeten Unterhaltung der Polizei eine ſchwere Benachteiligung gegenüber anderen preußiſchen Kommunen läge. Schuckmann indes, der Miniſter des Inneren und der Polizei, war nicht zum Eingehen auf die Poſener Wünſche zu beſtimmen. Er berief ſich zuerſt auf die bevorſtehende Neuordnung des Kommunalweſens im Großherzogtum, dann auf die Notwendigkeit des Sparens, die die Übernahme der Polizeilaſt auf den Staat untunlich erſcheinen laſſe, ſowie darauf, daß die Abſicht beſtehe, „in allen Städten mittlerer Größe die beſonderen Polizeidirektionen abzuſchaffen und die Geſchäfte den Kommunalbehörden zu übergeben“ [1]. Schließlich erklärte er ſich zur Einrichtung einer beſonderen Polizeidirektion bereit, wenn ſich dies mit den für die beiden Poſener Diſtrikts-Polizeiinſpektorate bewilligten 2200 Taler [2] bewerkſtelligen ließe. Darauf wollte aber der Munizipalitätsrat, der weitere Laſten für die Stadt befürchtete, durchaus nicht eingehen. So unterließ man denn die bereits in die Wege geleitete Ernennung eines beſonderen Polizeidirektors. Nur ſo viel blieb von der beabſichtigten Änderung übrig, daß der 1825 zum Chef der ſtädtiſchen Verwaltung ernannte Tatzler den Titel eines Oberbürgermeiſters bekam und daß einer von den zu gleicher Zeit neu beſtellten Stadträten beſonders mit der Polizei betraut wurde. Die oberſte Leitung der ſtädtiſchen Polizei wurde im Nebenamte dem Landrat des Poſener Kreiſes, v. Zawadzki, aufgetragen. Aber dieſen Auftrag, der ſeinen Zweck nicht erreichte, zog man 1828 zurück. Der Oberbürgermeiſter erhielt auch die Leitung der Polizei, und ſo war ſchließlich wieder der alte Zuſtand da. Als dann 1830 der Aufſtand im Königreich Polen ausbrach und an die Poſener Polizei Aufgaben herantraten, denen Tatzler nicht gewachſen war, übertrug der Oberpräſident Flottwell „die höhere Ordnungs- und Sicherheits- und die dazu gehörige Paß- und Fremdenpolizei“ dem Oberregierungsrat v. Tenspolde. Dies war indes nur eine interimiſtiſche Maßregel; erſt im Jahre 1833 ſchlugen die von Zerboni betonten Argumente für Schaffung einer beſonderen

da zu keiner Frage werden, wo das Bedürfnis gebietet. Er muß vorhanden ſeyn. In Warſchau weiß man von dem, was in Poſen getrieben wird mehr als ich. Die Perſonen, deren Beobachtung mir aufgegeben wird, beobachten mich.“ St.A.P. Ob.Präſ. K 135.

[1] Dieſe Abſicht wurde damals in der Tat auch in manchen Städten auf Grund des Geſ. v. 30. 5. 1820 durchgeführt, z. B. in Stettin, wo die Polizei ſeit 1810 gegen eine von der Stadt jährlich mit 10000 Talern geleiſtete Koſtenerſtattung auf den Staat übergegangen war. S. Stettiner ſtädt. Verw.Bericht aus dem Jahre 1843.

[2] 555 Taler jährlich erhielt die Kämmerei damals als ſtaatlichen Zuſchuß zu den Polizeilaſten.

Digitized by Go

Polizeibehörde durch und es kam zur Einrichtung der königlichen Polizeidirektion in Posen.

Auch Brown schied nach kurzer Zeit aus dem Stadtdirektorium und wurde Provinzialstempelfiskal in Posen[1]. Holland, der ihn schon während seiner Amtszeit mehrfach vertreten hatte, übernahm wieder die Leitung der Verwaltung und führte den aussichtslosen Kampf wegen der Abzweigung der Polizei fort. Zugleich setzte er in überzeugender Weise der Regierung auseinander, wie die Stadtverwaltung bei dem vollkommenen Fehlen von geeignetem Personal in den desolatesten Zustand geraten müßte. Außer ihm selbst war in der Tat, nachdem Tatzler alt und kränklich geworden war, kein einziges brauchbares Mitglied im Magistrat. Die ganze Arbeitslast lag auf den Schultern Hollands, und trotzdem zögerte die Regierung, den erprobten Beamten, dessen Verdienste sie, ebenso wie der Munizipalitätsrat willig anerkannte und der die Zurücksetzung hart empfand, zum Stadtdirektor zu ernennen[2]. Erst als die Frage der gesonderten Einrichtung der Polizei endgültig in verneinendem Sinne entschieden war, entschloß sich der Minister. Er drängte nunmehr seinerseits, eine tüchtige Kraft an die Spitze der Stadt Posen zu stellen und auch zu dem ersten der nach dem Warschauer Gesetze vom 10. Februar 1809 anzustellenden drei Polizeiintendanten einen Mann zu ernennen, „der unter der Aufsicht des Oberbürgermeisters oder Municipalpräsidenten, doch übrigens selbständig und auf eigene Verantwortung die executive Polizei zu verwalten und auch den Präsidenten bei Abwesenheits- und Behinderungsfällen zu vertreten" im Stande wäre. Jetzt schien es endlich, als ob Holland den Posten, den er seit zehn Jahren erstrebt und verdient hatte, erhalten würde; da wollte es ein trauriges Geschick,

[1] Er trat angeblich seiner schlechten Gesundheit wegen zurück. Das Stempelfiskalat übernahm er Anfang 1822, zunächst interimistisch.

[2] Wenn etwas gegen Holland sprach, so war es eine mitunter derbe und taktlose Art im schriftlichen Verkehr, die ihm 1819 eine Rüge der Regierung zuzog und vielleicht damals seine Ernennung verhinderte. St.A.P. Akten betr. Beschwerde gegen Holland, n. n. r. Das Zaudern der Regierung entsprang, wie es scheint, nur Gründen der Sparsamkeit, und zwar zunächst der Sparsamkeit im fiskalischen Interesse, denn das ganze Jahr 1822 hindurch war Brown nur interimistischer Stempelfiskal und bekam sein Gehalt aus der Kämmereikasse. Aber auch noch die nächsten Jahre hindurch konnte sich der Minister trotz Drängens des Oberpräsidenten und des Munizipalitätsrats nicht zu der Ernennung entschließen. Holland selbst wollte schon 1822 die Rolle eines „in seiner Wirksamkeit doch nur beschränkten Stellvertreters" nicht mehr länger ausfüllen und bat die Regierung dringend um seine Ernennung oder Versetzung. „Noch hat keiner der bisherigen Direktoren," so schrieb er, „seinen Posten so lange bekleidet, als ich ihn vertreten habe."

daß der um Posen hochverdiente Mann an den Folgen eines unglücklichen Sturzes starb[1]. Die Wahl, die nunmehr getroffen wurde, war offenbar ein Akt der Verlegenheit. Sie fiel auf Tatzler, von dem seine Vorgesetzten schon in südpreußischer Zeit versichert hatten, daß kein Winkel der Stadt ihm unbekannt wäre[2], der mit allen Verhältnissen der Gemeinde, ja mit denen fast eines jeden Einwohners durchaus vertraut war, der indes mittlerweile das siebenundsechzigste Lebensjahr erreicht hatte, stumpf und kränklich geworden war und überdies, vom Stadtwachtmeister emporgestiegen, kaum jene Eigenschaften aufwies, die der Staatsregierung nach der Reokkupation gerade bei dem die Stadt Posen verwaltenden Beamten so unerläßlich geschienen hatten[3]. Tatzler erhielt den Titel eines Oberbürgermeisters und 1200 Tlr. Gehalt. Er blieb durch sechs Jahre bis zu seinem Tode im Amte; 1831, wenige Monate vor der Einführung der Revidierten Städteordnung, starb er. Zugleich mit ihm wurden zwei neue Stadträte ernannt, darunter einer, der Bürgermeister Heyn aus Sarne, mit dem Auftrage, die Polizei und das Woytamt zu verwalten[4].

Verfolgt man das Einzelne dieser Vorgänge, so erkennt man klar, daß die einheitliche und kräftige Lenkung der Geschicke Posens, die in südpreußischen Zeiten der Stadt so wohl gethan hatte, nach 1815 bei der Staatsregierung nicht zu finden war. Der Staat hatte bei sehr eingeschränkten Mitteln neue und vermehrte Ziele, und es zeigte sich wohl auch die ungünstige Seite jener Wohlthat, die für Preußen im allgemeinen die Ausscheidung der Provinzialressorts aus der Zentralverwaltung bedeutete. Überdies waren in Posen Oberpräsident und Regierung, selbst wenn sie mit Berlin übereinstimmten, mannigfach durch den Statthalter gehemmt; auch

[1] Am 21. 4. 1825.

[2] Timroth berichtete über Tatzler 1796: „Dieser Mann kennt jeden Winkel der Stadt, ist äußerst thätig und nach meiner Meinung zum Polizeicommissarius geschaffen. Er hat Kopf, ist der deutschen wie der polnischen Sprache gleich kundig und, da er den Geist der Nation kennt, zu allem zu gebrauchen." St.A.P. C III a 1.

[3] Das Vertrauen der Einwohner Posens genoß übrigens Tatzler trotz seiner Einfachheit bis zu seinem Lebensende in hohem Maße. St.A.P. Reg. Akten betr. die Revision des Geschäftsbetriebes bei dem Mag. der Stadt P., n. n. r.

[4] Bisher hatte die Regierung an der Fiktion festgehalten, daß der Stadtdirektor selbst die Geschäfte des Woyt führte. Tatsächlich lagen sie zumeist in der Hand von Subalternen; nach Heyns Tode 1830 wurde dann auch ein Registrator von der Regierung zum Woyt ernannt. — Die Darstellung der Geschichte des Stadtdirektoriums und der Einrichtung der Posener Polizei gründet sich auf St.A.P. C III c d 4, C IX c a 7, C XII a 1, Ob.Präs. VII A 12 a, XIII B 1, XIII K 135, 137, 142, Reg. Akten betr. Anstellung des Posener Polizei- und Stadtdirektors, n. n. r.

Digitized by Google

wenn Fürst Radziwill nach seiner zurückhaltenden Art sich nicht äußerte und nicht einmischte, mußte auf ihn Rücksicht genommen werden. Noch immer aber war in Posen der äußere Anstoß, die von dem größeren Ganzen herkommende klare und bewußte Leitung die Hauptsache. Aus sich heraus vermochte die Bürgerschaft für das Gemeinwesen nichts zu leisten; das Verhalten ihrer Vertretung, des Munizipalitätsrats, läßt dies auf das deutlichste erkennen.

Namentlich die Verwirrung in den Angelegenheiten der Kämmerei und des Rechnungs- und Schuldenwesens brachte es mit sich, daß gleich nach dem Eintritt ruhiger politischer Zustände des Munizipalitätsrats wichtige Aufgaben harrten. Anstatt aber diesen sich zuzuwenden, zeigte der Rat in den ersten Jahren der preußischen Herrschaft kein anderes Bestreben, als das, möglichst bald von seinen Geschäften entbunden zu werden. Da die letzten Wahlen 1811 vorgenommen worden waren, war 1815 die eine Hälfte der Mitglieder bereits zwei Jahre zu lange in Tätigkeit, während die Amtszeit der anderen gerade zu Ende ging. Das stürmische Verlangen nach einer neuen Wahl bereitete der Regierung nicht geringe Verlegenheit. Gegen die Einberufung der zur Neuwahl des Rates nach dem Warschauer Gesetze notwendigen Gemeindeversammlung sprachen gewichtige Bedenken, denn diese Wahlkörperschaft war direkt auf die Zustände der Herrschaft, unter der sie konstituiert worden war, zugeschnitten. Hätte der König, der allein sie versammeln konnte, sie einberufen, so hätte er unter anderen alle Posener Einwohner, die in den Feldzügen Napoleons gegen ihn gefochten hatten, eben auf Grund dieser Thatsache als stimmberechtigte Teilnehmer zulassen müssen[1]. Zunächst suchte man sich damit zu helfen, daß man 1818 diejenigen in der Warschauer Zeit Gewählten, die noch nicht in den Rat ernannt worden waren, als Mitglieder heranzog. Aber damit war wenig gethan, da die Einberufenen sich nicht mehr gesetzlich verpflichtet fühlten und jedenfalls ebensowenig, wie ihre älteren Kollegen bereit waren, irgend welche Arbeit auf sich zu nehmen. Inzwischen wurden die Zustände in dem Munizipalitäts-

[1] § 22 des Ges. v. 7. 9. 1808. Auch alle Geistlichen und alle aktiven Offiziere hatten Stimmrecht. Die Regierung suchte zunächst Czarnowski gegenüber die Anwendung des Gesetzes über die politischen Versammlungen auf die Wahl des Rats als unzulässig in rein rechtlichem Sinne hinzustellen. Als sie 1819 keinen andern Ausweg fand und selbst dem Minister die Einberufung einer solchen Versammlung vorschlug, machte dieser sie darauf aufmerksam, „daß die Zusammenberufung der in der Verfassung des vormaligen Herzogtums Warschau begründeten politischen Versammlungen nach einer gelegentlichen Erklärung des Herrn Staatskanzlers Durchlaucht für nicht weiter zulässig erachtet wird." St.A.P. Reg. Akten betr. Wahl und Ernennung der Mun.Räte in P., n. n. r.

Digitized by Google

rate immer unhaltbarer. Mit Einwilligung der Regierung mußte man von der gesetzlich vorgeschriebenen Mindestzahl für die Beschlußfähigkeit absehen, Geldstrafen für das Ausbleiben von den Sitzungen wurden eingeführt, die Regierung tadelte mit ernsten Worten den Mangel an Gemeinsinn und an Pflichtgefühl und die Indolenz des Rates[1] und behielt sich vor, an dessen Stelle ihrerseits die im Interesse der Stadt notwendigen Beschlüsse zu fassen. Aber nichts half. Der Vorsitzende des Rats, Kasimir Stefanski, wollte durchaus sein Amt nicht weiter behalten und erklärte, kein Schreiben und keine Requisition mehr anzunehmen, der Rat selbst bat 1819, ihn einfach auseinander gehen zu lassen und Holland befürwortete dies, weil er die Körperschaft nicht allein für nutzlos, sondern für schädlich hielt[2]. Schließlich kam die Posener Regierung auf einen Ausweg, der freilich im Gesetz durch nichts begründet war. Von der Betrachtung ausgehend, daß die kleineren Ortschaften im Großherzogtum sich ganz leicht nach den Warschauer Bestimmungen regieren ließen, schlug sie dem Minister eine Neuwahl des Posener Munizipalitätsrates nach dem Modus des § 9 der Verordnung vom 23. Februar 1809 über die Verfassung der Städte und Dörfer vor. Danach ernannte der Präfekt den Rat auf Grund einer in „einer gemeinsamen Beratung der angesessenen Wirte in der Stadt oder in dem Dorfe" zusammengestellten Liste. Darauf ging der Minister ein, und am 22. Januar 1820 verfügte eine Kabinetsordre die Erneuerung des Rats auf diesem Wege[3]. Auf den 8. November 1820 wurden, wie es in den Bekannt-

[1] Czarnowski und Holland gaben sehr oft mit drastischen Worten ihrer Meinung über diese Dinge Ausdruck. Bezüglich der Posener Bürgerschaft überhaupt berichtete Cz. an die Regierung: „Wer in anderen Städten der alten Provinzen gelebt hat und den dort vorhandenen Gemeingeist mit dem hiesigen vergleicht, erstaunt über die schneidende Kälte, die er hier findet," St.A.P. Verw.Ber. des Stadtdirektors für 1817, und von dem Munizipalitätsrate berichtete er, daß „in den Sitzungen nur die alten, unvermögenden Mitglieder, die die Zusammenkunft für eine ehrenvolle Zerstreuung halten, erscheinen, daselbst aber wegen Mangel an Kraft und Intelligenz und wegen gesetzlicher Zahl-Unzureichenheit keinen Beschluß fassen können." St.A.P. C X b 17 1.

[2] Schon vorher hatte Czarnowski allen Ernstes der Regierung vorgeschlagen, sie sollte einfach sechs achtbare und intelligente Bürger dem Magistrate zur Beratung beigeben und „die dermalige elende Verfassung, die alle städtische Operationen, wenn sie nicht unter der Form erliegen, wenigstens unheilbar lähmt, ganz aboliren." Die von der Regierung beabsichtigte Wahl von Ehrenmitgliedern des Magistrats unterblieb, weil, wie Czarnowski berichtete, vorauszusehen war, daß die wenigen einigermaßen tauglichen Männer die Wahl ablehnen würden. Vgl. St.A.P. Generalacten betr. Organisation des Posener Stadt- und Polizeidirectorii, n. n. r.

[3] Das Gesetz bei Laube, I, S. 190. Humboldt, der das Ressort inzwischen übernommen hatte, schlug trotz aller seiner Bedenken gegen die eigentlich zuständige

Digitized by Google

machungen ohne nähere Erläuterung hieß, „sämtliche hiesige stimmfähige Bürger" zur Wahl nach der Pfarrkirche eingeladen. Vorher hatte der Magistrat eine Liste aufnehmen lassen, die 1300 bis 1400 angesessene, also stimmfähige Bürger ergab. Zur Wahl fanden sich indes nur 83 Bürger ein, und die Blüte der Einwohnerschaft waren diese gerade nicht, denn fast ein Viertel von ihnen unterfertigte den Wahlakt durch Handzeichen[1]. Die Versammlung, welche Brown als Wahlkommissar leitete, akzeptierte fast ohne Anstand die ihr vorgeschlagenen sechzig Kandidaten. Nur zwei lehnte sie ab, den einen, weil er zu viel von Posen abwesend, den anderen, weil er „ein zu junger Bürger und unter den hiesigen Bürgern zu wenig gekannt" war[2].

Bis zu diesem Zeitpunkte war die Majorität des Munizipalitätsrates polnisch gewesen. Stefanski, der Präses, war Regens des erzbischöflichen Konsistoriums; er korrespondierte und verhandelte nur polnisch. Die Protokolle waren in polnischer Sprache abgefaßt, Czarnowski schrieb polnisch an den Rat und in den ersten Jahren tat dies sogar auch die Regierung. Auch scheint es, als ob die wenigen Mitglieder des Rates, die noch etwas von Regsamkeit und Pflichtgefühl bewiesen, zumeist Polen waren. So befanden sich in dem einzigen Ausschuß, der wenigstens eine Zeit lang positive Arbeit leistete, in dem für Ordnung des Schuldenwesens gebildeten, unter fünf Mitgliedern vier Polen. Bei der Gesamtheit der polnischen Bevölkerung war indes die Anteilnahme an dem öffentlichen Wesen der Stadt offenbar eine geringe. Wäre es anders gewesen, so hätte zweifellos die Wahl von 1820

Wahlversammlung des Warschauer Rechts dieses pis aller, das er für ungesetzlich hielt, dem Staatskanzler nur schweren Herzens vor. Hardenberg aber akzeptierte den Ausweg, indem er den Minister darauf hinwies, daß der König eine solche Versammlung der angesessenen Wirte selbst in den Städten, in denen die Städteordnung eingeführt sei, wenn es ihm gut schiene, verfügen könne. G.St.A. R 74 J V No. 4.

[1] Überdies stellte sich später heraus, daß unter diesen 83 auch eine Anzahl nicht Angesessener, die also keine „Wirte" waren, sich befunden hatten. Die Regierung beruhigte sich aber und sah nur darauf, daß die von ihr aus der Liste von 60 zu ernennenden 30 Räte angesessen waren.

[2] Dieser Zweite war der vierundvierzig Jahre alte Banquier und Eigentümer Beer Kaskel, einer der wohlhabendsten Einwohner der Stadt. Als zu junger Bürger erschien er der Wahlversammlung, weil er erst vor einiger Zeit vom jüdischen zum christlichen Glauben übergetreten war. Im übrigen schraubte man die Anforderungen an die Gewählten nicht zu hoch. Unter anderen befanden sich zwei „Ballettmeister" darunter. — St.A.P. C III c d 2, 3. Ob.Präs. XIII K 142. Akten des Pos. Mun.-Rat betr. dessen Einsetzung und innere Einrichtung, n. n. r. Reg. Akten betr. Wahl und Erneuerung der Mun.-Räte in P. Vol. I, n. n. r.

Digitized by Google

eine polnische Majorität ergeben. So wurde diese Wahl eine einfache Veranstaltung der Behörden[1]. Unter den sechzig gewählten Kandidaten befanden sich zu etwa zwei Dritteln Deutsche; noch günstiger war das Verhältnis für die Deutschen unter den dreißig dann von der Regierung ernannten Ratsmitgliedern. Zum Vorsitzenden wählte der Rat einen deutschen Justizkommissar, der sich nur schwer zur Annahme bestimmen ließ und nach anderthalb Jahren bereits das Amt voller Unwillen niederlegte[2]. Nach diesem Vorgange hatte, wie es scheint, unter den Mitgliedern keines genügend Vertrauen zu sich, um den Vorsitz zu übernehmen, und der Rat kam auf den merkwürdigen Einfall, die Geschäfte des Präsidiums einem Ausschuß von zehn Köpfen anzuvertrauen. Da die Regierung indes einen Einzelpräses verlangte, wählte man von neuem einen Deutschen, den nach einem Jahre bereits ein Pole, der Kaufmann Sypniewski, ersetzte. Sypniewski rettete wenigstens mit seiner Person und mit der Art, in der er die Geschäfte leitete, noch etwas von der Reputation des Rates, wenn von solcher überhaupt noch die Rede sein konnte. Als er nach zwei Jahren, weil er seiner Gesundheit wegen sich auf das Land zurückziehen wollte, den Vorsitz niederlegte, versuchte die Regierung, indem sie ihn in den schmeichelhaftesten Vergleich mit seinen Vorgängern setzte, alles, um ihn von seinem Entschlusse zurückzuhalten. Sypniewskis Nachfolger wurde ebenfalls ein Pole. Die deutsche Majorität des Munizipalitätsrats[3] war offenbar gänzlich erschlafft und hatte kein Interesse daran, einen der ihrigen an die Spitze der Körperschaft zu stellen; sie ließ es auch ruhig zu, daß die Protokolle des Rates wieder in polnischer Sprache abgefaßt wurden. Erst in den letzten vier oder fünf Jahren der Existenz des Munizipalitätsrates waren dauernd deutsche Vorsitzende an seiner Spitze[4].

---

[1] Bezeichnend für den Mangel an Interesse in der Bevölkerung ist es, daß die Posener Zeitung zwar die Bekanntmachung wegen Einberufung der Wähler, aber mit keinem Worte einen Bericht über den Hergang der Wahl brachte. Die Wahlen gingen dann von 1823 ab in zweijährigen Terminen in der Weise vor sich, daß das erstemal die fünfzehn ausscheidenden Mitglieder durch das Los bestimmt und nun jedesmal dreißig Kandidaten gewählt wurden. Sie fanden später immer im Rathause statt. Die Interesselosigkeit der Bevölkerung blieb die gleiche; 1823 mußten, nachdem verschiedene Termine ohne Erfolg verstrichen waren, die nötigen Wähler durch die Polizei herangebracht werden.

[2] Die dem Rate vorliegenden Arbeiten gab er dabei an Holland, wie dieser der Regierung berichtete, unerledigt zurück.

[3] Auch von den 1823 neu eingetretenen 15 Mitgliedern waren gut zwei Drittel Deutsche.

[4] S. außer den oben zitierten Archivalien St.A.P. C III c d 1, 5 a I, Reg. Akten betr. Wahl und Erneuerung pp. Vol. I.

Der nach der Wahl von 1820 neu konſtituierte Munizipalitätsrat war es, der ſich mit Petitionen wegen der Städteordnung und wegen Vermehrung des Magiſtratsperſonals und Abtrennung der Polizei, mit Beſchwerden deswegen, weil der Stadtdirektor ihn nicht gehörig befragte und weil die ſtädtiſchen Beamten ohne ſeine Mitwirkung ernannt wurden, an die Regierung und an den Miniſter wandte[1]. Es war immerhin ein Fortſchritt gegen früher, daß man fühlte, wie wenig fördernde Arbeit für die Stadt und ihr Wohl geleiſtet wurde. Aber das wahre Intereſſe für die Vaterſtadt, das den Bürger auch unter widrigen Verhältniſſen und gerade unter dieſen zur Tätigkeit im öffentlichen Dienſte veranlaßt, das ihn ſeine Perſönlichkeit einſetzen läßt, faſt ohne daß er ſich Rechenſchaft darüber gibt, warum er dies tut — dieſes Intereſſe fehlte noch immer. Mit ihren Bittſchriften und Beſchwerden glaubten die Munizipalräte alles getan zu haben, was vonnöten war. Dann zeigten ſie ſich ebenſo ſchnell, wie früher, wieder ungeduldig, wenn die Regierung nach zwei Jahren zögerte, die Wahlverſammlung zu ihrer Ablöſung einzuberufen und erſchöpften im übrigen einen großen Teil der Zeit, die ſie auf ihre Beſchlüſſe verwenden ſollten, in kleinlichen Zänkereien mit dem Stadtdirektor[2].

So fand ſich bei der Bürgerſchaft ſowohl, wie bei dem Rate eine wahrhaft erſtaunliche Gefühlloſigkeit gegenüber dem Gemeinweſen. In letzter Reihe lagen dieſer Erſcheinung ſicherlich der Mangel eines bodenſtändigen Elements und das Fehlen aller geſunden Traditionen in der Bürgerſchaft

[1] Schon dem Stadtdirektor Czarnowski hatte der Mun.-Rat den Vorwurf gemacht, daß er ihn übergehe. Die Regierung war geneigt, in dieſem Punkte dem Rate nachzugeben; ſie führte ihm dabei freilich vor Augen, daß ſeine Lethargie ſchuld ſei, wenn man ihn nicht gehörig beachte. In ſeinem Geſuche an den Oberpräſidenten wegen Einführung der Städteordnung wies der Rat auf Bromberg, dem dieſes Geſetz zuteil geworden ſei, ſprach von dem „dringend ſich äußernden Bedürfnis einer wirkſameren Teilnahme der Bürgerſchaft an der Verwaltung des Gemeinweſens“ und fand ſeine Stellung „zu leer und zu ſtatiſtenartig“. Seine Beſchwerden ließ der Rat zum Teil auch an den Kronprinzen gelangen.

[2] Schon 1823 bat der Rat wieder um Herabſetzung der geſetzlich vorgeſchriebenen Beſchlußfähigkeitsquote von zwei Dritteln, was die Regierung ablehnte. Welcher Geiſt in dem Rate herrſchte, beweiſt ein Beſchluß aus dem Jahre 1829. Der Statthalter, der nicht nur ein feiner Muſikkenner, ſondern auch ein anerkannter Komponiſt war, und dem Poſen viel an Kunſtgenüſſen verdankte, hatte Paganini zu einem Konzert in Poſen veranlaßt und ihm das Stadttheater zur Verfügung geſtellt. Nachträglich verlangte der Rat Einziehung der Miete vom Fürſten Radziwill und zwar mit der Begründung: „Wir haben keine Veranlaſſung, fremden Künſtlern, die das Geld aus der Stadt tragen, noch von ſeiten der Bürgerſchaft Geſchenke durch Theatermiete zu machen.“ St.A.P. C III c d 5 a I, Beſchluß 511 v. 21. 11. 1829.

zu Grunde. Schon daß ſich für das Amt des Stadtdirektors, das in einem fort neu zu beſetzen war, und für die vielen andern Vakanzen im Magiſtratsperſonal niemals ein mit juriſtiſcher Bildung verſehener Sohn eines Poſener Hauſes vorfand, zeigt, daß es keine alten Familien gab, in denen der Bürgerſinn wurzeln konnte[1]. Was in ſüdpreußiſcher Zeit an Trägern bürgerlicher Namen ſich bemerkbar gemacht hatte, war ſo gut wie vollſtändig neu geweſen. Dieſe ſelben Männer, in dem einen oder andern Falle auch ihre Söhne, fanden ſich dann auch in dem Munizipalitätsrat der Warſchauer Epoche und der erſten Jahre nach 1815 vor. Aber wirtſchaftlicher Ruin und Fortzug von Poſen räumten gewaltig unter ihnen auf, und in den letzten Jahren vor Einführung der Städteordnung waren in der Verwaltung der Stadt ſelbſt von dieſen Namen, ſowohl an polniſchen[2] wie an deutſchen, kaum mehr als ein halbes Dutzend zu finden. Von dieſen ſechs oder acht Familien verſchwand die Hälfte in den vierziger und fünfziger Jahren, wie denn überhaupt das ſchnelle Auftauchen von immer neuen Namen und Männern eine manche Schwächen des Poſener ſtädtiſchen Lebens erklärende charakteriſtiſche Erſcheinung blieb. Die letzten Munizipalitätsratswahlen hatten kaum noch irgend welchen Zuwachs an Männern in höherer Lebensſtellung und von einigermaßen beſſerer Bildung in den Rat zu bringen vermocht. Zur Hälfte mindeſtens war das Kollegium mit kleinen Leuten und mit Handwerkern angefüllt, die, ſelbſt wenn ſie den Willen gehabt hätten, der Stadt zu nützen, dies bei ihrem Mangel an Bildung, an Erfahrung und an Muße nicht hätten tun können.

Bei dieſen Verhältniſſen in der Bürgerſchaft und in deren Vertretung war es von doppelter Wichtigkeit, daß der Mangel einer kräftigen und einheitlichen Fürſorge der Zentralinſtanz durch deſto wachſamere Einwirkung der der Stadt unmittelbar vorgeordneten Regierung ergänzt wurde. Aber hier wies die neue Behördenorganiſation eine Lücke auf, die gerade in ſolchem Falle, wo es darauf ankam, der rückſtändigen und unbeholfenen Bewohnerſchaft einer größeren Stadt den Weg zu weiſen, ungemein fühlbar werden mußte. Der Steuerrat der ſüdpreußiſchen Zeit hatte Tag für Tag in Ver-

[1] Als nach Einführung der Städteordnung unter den drei von den Stadtverordneten für den Oberbürgermeiſterpoſten vorgeſchlagenen Kandidaten ſich auch ein Kaufmann befand, deſſen Familie zwei Generationen vorher aus dem Holſteiniſchen nach Poſen gekommen war, rechnete die Regierung in ihrem Bericht dieſen Mann bereits unter die erſten „Patrizier“ der Stadt. Eine Kaufmannsfamilie, die drei Generationen hindurch ſich in erträglicher Wohlhabenheit behauptet hätte, gab es in Poſen kaum.

[2] Unter der polniſchen Bürgerſchaft war, wenigſtens ſeit 1793, die Kontinuität in den Familien noch geringer, als unter der deutſchen.

Digitized by Google

bindung mit dem Magistrat gestanden, seine Aufsicht und Einwirkung waren dauernd und unmittelbar, er und durch ihn die Kammer waren thatsächlich die Spitzen der Stadtverwaltung gewesen. Das Regierungskollegium und sein für die städtischen Angelegenheiten bestellter Departementsrat konnten in dieser Weise sich nicht um die Dinge kümmern. Sie waren im wesentlichen auf Berichte angewiesen und gelangten zum Eingreifen erst, wenn Übelstände sich ihnen bei Revisionen oder andern Anlässen bemerkbar machten oder wenn es darauf ankam, für wichtigere Maßregeln der städtischen Politik die Richtung anzugeben. Das städtische Berichtswesen wurde denn auch bald nach der Besitznahme geregelt. Die Regierung verfügte deswegen im Mai 1817 an den Posener Stadtdirektor und an alle Bürgermeister des Bezirks. Ein Schema wurde vorgeschrieben, spätestens am nächstfolgenden 1. Februar sollte der Bericht für ein jedes Jahr eingehen. An dieses Schema hielten sich die Berichte des Posener Stadtdirektors ziemlich ängstlich; sie gingen kaum darüber hinaus und waren, im Grunde genommen, recht dürftig. Aber immerhin läßt sich aus ihnen ein ungefähres Bild davon, wie die Verwaltung der Stadt sich gestaltete und was sie leistete, gewinnen[1].

Das Daniederliegen des bürgerlichen Erwerbs, der Mangel an jeder höher entwickelten gewerblichen Thätigkeit erfüllten die ersten Posener Stadtdirektoren mit einer Art von naiver Bestürzung. Die Ungunst der geographischen Lage Posens ward jetzt auch wirklich dem blödesten Auge offenbar. Was noch an Handel und Export nach Osten vorhanden gewesen war, wurde durch die Ziehung der russischen Zollgrenze vernichtet[2]. Die Tuchmacherei des Großherzogtums, die doch mittelbar auch für die Provinzialhauptstadt von Bedeutung gewesen war, verlor innerhalb weniger Jahre den

[1] Die Berichte ergingen bis zur Einführung der Gemeindeordnung im J. 1850 nur handschriftlich. Lediglich die Voranschläge und ab und zu einige kurze Notizen über das Finanzielle der Verwaltung wurden in der Zeitung für das Großherz. Posen veröffentlicht. Die Brouillons zu den bis zur Einführung der rev. Städteordnung ergangenen Berichten nebst den Materialien dazu finden sich in einem zur Zeit noch nicht registrierten Aktenbande des St.A.P., auf den ich hier ein für allemale Bezug nehmen möchte.

[2] Hauptsächlich durch den die preußisch-russischen Abmachungen von 1815 nicht achtenden russischen Zolltarif von 1822. Aber schon vorher hatten die Erschwerungen des Verkehrs namentlich die Posener Tuchmacherei aufs äußerste beeinträchtigt. Viele von den Tuchmachern des Großherzogtums siedelten damals nach Polen über und beteiligten sich dort an der Begründung der heute so blühenden großen Textilindustrie. Bemerkenswert ist, daß schon 1813 der vom Zaren im Herz. Warschau eingesetzte höchste Rat damit begann, die von der preußischen Regierung in südpreußischer Zeit angesetzten Kolonisten mit Versprechungen über die russische Grenze zu locken. Pos. Z. vom 20. 4. 1814.

Absatz, den sie sich bis nach Asien hinein verschafft hatte. Nach den alten Provinzen aber[1] vermochte Posen nichts auszuführen, von hier aus wurde das Großherzogtum vielmehr zum größten Teile versorgt, und die Vermittelung dieser Versorgung bildete einen wesentlichen Teil des ungemein bescheidenen Handels der Hauptstadt. Der Verkehr mit den Landesprodukten, vornehmlich Getreide und Holz, litt unter dem Mangel an Kommunikationen, unter der Kreditlosigkeit des Großgrundbesitzes, unter dem tiefen Stand der landwirtschaftlichen Technik und unter der Rückständigkeit des bäuerlichen Elements. Diese selben Umstände verminderten auch die innere Konsumfähigkeit des Landes, auf die es für die Städte doch so sehr ankam. Erst langsam besserten sich die Zustände des platten Landes, nachdem die preußische Agrarreform auch auf die Posener Bauern ausgedehnt, nachdem ein Netz von Chausseen geschaffen und, vornehmlich durch Zerbonis Bemühungen, das Kreditsystem der alten Posener Landschaft errichtet worden war. Der Posener Handel bekam damit allmählich wieder eine etwas breitere Grundlage. Einstweilen aber, nach der Wiederbesitznahme und noch durch die zwanziger Jahre des neunzehnten Jahrhunderts, sah es mit diesem Handel trostlos genug aus. Die Johannisversuren, die schon in südpreußischer Zeit nicht mehr das alte Bild gezeigt hatten, wurden von Jahr zu Jahr stiller, der Landadel, den die Posener Kaufmannschaft noch immer als ihren gegebenen Kunden betrachtete, gewöhnte sich immer mehr daran, seine Bedürfnisse in den kleineren Städten einzukaufen[2].

Vergebens sucht man in den Berichten nach einem Ausdruck des Gedankens, die städtische Verwaltung könnte diesen Übelständen gegenüber ihren Bürgern beistehen, sie könnte helfend, fördernd oder auch nur anregend eintreten. Wie ein unüberwindliches Fatum nahmen die Lenker der städtischen Geschicke diese wirtschaftliche Misere hin. Czarnowski wies schon in seinem ersten Berichte darauf hin, wie gering im Vergleich mit den alten Provinzen die Zahl der „Manufacturisten und Fabrikanten" wäre[3]. Von den wenigen

[1] Die den Verkehr dorthin noch einschränkenden inneren Zollgrenzen fielen durch das Gesetz vom 26. 5. 1818.

[2] Der Kreditverein von Besitzern adeliger Güter im Großh. P. wurde 1821 eingerichtet, der Chausseebau begann erst Ende der zwanziger Jahre. Vgl. Herzog, Die Entwickelung der gewerbl. Verhältnisse im Reg.Bez. Posen seit 1815, S. 16 bis 22, 61, 62, 72 ff, 155 ff, 170. Schottmüller in Festschr. d. Pos. Handelsk. S. 34 ff. Berichte der Stadtdirektoren passim.

[3] 1816 schon hatte die Regierung die städtische Verwaltung wegen der vorhandenen „Fabriquen" angefragt und darauf aufmerksam gemacht, daß der Unterschied zwischen Fabrik und Handwerk in der Produktion über den lokalen Bedarf hinaus läge. Die Antwort benannte fünf fabrikartige Betriebe, in zweien wurde

Digitized by Google

Betrieben, die bei der Besitznahme vorhanden waren, wurde dann bald berichtet, daß sie immer mehr zurückgingen, und ebenso hieß es im Jahre 1819 von dem Getreidehandel der Stadt, der 1816 noch als nicht unbedeutend geschildert worden war, er sei seit zwei Jahren sehr gesunken. So und ähnlich lauteten die Berichte weiter, von Jahr zu Jahr waren sie um einen Ton niedriger gestimmt[1]. Nur in einem Punkte wußten sie Erfreuliches zu erzählen. Die Destillation und die Brauerei florierten, der Branntweinausschank war das Hauptgewerbe der Stadt. Zwar war es unmöglich, daß es allen Schänkern gut ging; die Mehrzahl von ihnen nährte sich nur kümmerlich, denn 1819 z. B. gab es ihrer nicht weniger als dreihundert. Auf Anweisung der Regierung wirkte Brown auf Verminderung dieser Zahl; sie ging dann auch in den nächsten Jahren auf hundertundachtzig zurück, aber das war noch immer eine enorme Ziffer bei einer Bevölkerung von etwa 22 000 Seelen. Die großen Schänker gehörten zu den wohlhabendsten Leuten der Stadt; der rasche Verdienst, den manche bei dem Gewerbe hatten, wirkte anlockend, und viele Handwerker gaben ihr Metier auf, um sich der Schänkerei zu widmen. Gewissermaßen ein Korrelat der Blüte dieses Gewerbes war der ausgedehnte Bettel. Czarnowski war entsetzt über „das Heer von 1500 Bettlern", das er in Posen vorfand. Armensteuern, so berichtete er, und ein großes Arbeitshaus seien dringend notwendig; die Bettelvögte seien selber nichts anderes als Bettler und teilten mit den Bettlern den Verdienst, anstatt sie zu greifen; in der Bevölkerung fehle der zur Bekämpfung des Schadens notwendige Gemeinsinn[2]. Erst um die Mitte der zwanziger Jahre[3] gelang es, namentlich, wie es scheint, durch die von Brown

---

Leder, in einem Tuch, in einem vierten anderes Wollenzeug und im fünften Licht und Seife hergestellt; drei gehörten deutschen Christen, zwei Juden. Daneben bestand noch eine Strohhutfabrik, die aber bald einging. Bedeutenderen Umfang hatte nur die Gerhardtsche Lederfabrik, die für 20 000 Tlr. Ware jährlich fertig stellte. „Von allen in Rede stehenden Gegenständen", so hieß es in dem Bericht „findet übrigens keine Exportation statt, sondern der Absatz beschränkt sich bloß auf die Provinz". St.A.P. C XIII b 2.

[1] Mitunter ergingen sich die Berichte auch in kurzen wirtschaftlichen Betrachtungen allgemeiner Natur. Der Rapport für 1824, der viel Detail über die einzelnen Gewerbe brachte, meinte, an deren Daniederliegen sei der Geldmangel schuld. Der Oberbürgerm. Tatzler beschränkte sich in seinen Berichten schließlich darauf, bezüglich der Gewerbe zu notieren, daß keine Änderung bemerkbar wäre.

[2] In seiner Verteidigung gegen Zerbonis Vorwürfe führt Czarnowski diese Gedanken weiter aus. St.A.P. Akten betr. die dem p. Cz. zur Last gelegten Dienstwidrigkeiten, n. n. r.

[3] Noch 1823 schrieb Zerboni an die Regierung: „Der Polizeiinspector Nipper berichtet mir, daß an einem Tage — in einigen Stunden — über 350 Bettler auf-

und Holland vorgenommene rationellere Verwendung der vor dreißig Jahren kombinierten Stiftungsfonds, das Übel etwas einzudämmen. Aber es zeigte sich, daß mit den alten Einkünften der Armenkasse, auch unter Einschluß der milden Beiträge der Einwohner und der wieder gewährten Staatsbeihilfe von 200 Tlr., nicht mehr auszukommen war, und man mußte sich entschließen, in den ersten Etat, der für die Armenkasse wieder aufgestellt wurde, den für die Jahre 1822 und 1823, aus dem neu eingeführten Aufschlag zur Mahl- und Schlachtsteuer einen Kämmereizuschuß aufzunehmen[1]. Die Summe, um die es sich vor der Hand dabei handelte, war keine große, es wurden nur 219 Tlr. eingestellt; aber der erste folgenschwere Schritt auf einer weiten Bahn war damit getan. Zu gleicher Zeit wurde auch ein Arbeitshaus eingerichtet, und zwei Jahre später, im Jahre 1826, wurde mit zwölf Pfleglingen ein städtisches Waisenhaus begründet. Beide Anstalten belasteten die Kämmerei nur wenig; das Arbeitshaus, das bis zum Jahre 1850 bestand, erhielt sich zumeist aus dem Ertrage der von den Insassen geleisteten Arbeit, und das Waisenhaus bestritt fürs erste seinen Etat bis auf einen geringfügigen Zuschuß aus einigen kleinen, zum sogenannten Waisenfonds zusammengezogenen Stiftungen[2]. Das war das erste Erwachen einer eigentlichen kommunalen Armenpflege, zu dem vor allem das Drängen der Regierung wegen Einschränkung der Bettelei führte.

Die Ausgaben für das Armen- und Krankenwesen stiegen rasch an; sie betrugen 1832, im Jahre der Einführung der Städteordnung, bereits 9533 Tlr. Was sie in den letzten Jahren dieser Periode besonders an-

gegriffen worden sind, von welchen über 200 hiesige Einwohner sind, also nicht haben fortgeschafft werden können." St.A.P. Ob.Präs. VII a 3.

[1] Unter den Revenuen der Armenkasse machten die Geldzinsen der alten Fundationen noch immer den Hauptposten aus, sie betrugen nach dem Etat für 1822/23 1374 Tlr. 12. 2. Wurden Stiftungskapitalien eingezogen und neu angelegt, so schrieb man sie nunmehr, ebenso wie etwa vorkommende neue Stiftungen, dem Hauptarmenfonds zu, der jetzt 416 Tlr. 18. 3 an Zinsen trug. Daneben figurierten aber noch immer ante lineam 751 Tlr. 23. 2. An freiwilligen Beiträgen, die durch einen dafür bezahlten Bürger eingesammelt wurden, führte der Etat nach der Fraktion der letzten sechs Jahre 1413 Tlr. 2. 0 auf, während 1810/11 nur 700 Tlr. zur Einstellung gelangt waren. Im ganzen balancierte der Etat mit 4238 Tlr. 3. 3. St.A.P. C XIX 38. — Von den alten Spitälern standen noch St. Gertrud — auch Marien-Magdalenen genannt —, das 1834 verkauft wurde, in der Wasserstraße, St. Margarethen in Schrodka und St. Lazarus in Wilda. In diesen überaus baufälligen alten Anstalten, neben denen seit 1802 das eigentliche städtische Lazareth auf dem Neuen Markte bestand, wurden 1820 72 Arme verpflegt, im ganzen wurden 218 Arme fest unterstützt. St.V.B. f. 1820. St A.P. C XX b d 2.

[2] Städt. Verw.Berichte passim.

Digitized by Google

ſchwellen machte, das war der 1828 begonnene Bau der Feſtung Poſen, der durch Dezennien während, viele Hunderte von fremden Arbeitern nach der Stadt brachte. Zum allergrößten Teil waren dies Gelegenheitsarbeiter, vielfach herumziehendes Proletariat; wenn der Winter kam und die Arbeit aufhörte, blieben ſie zumeiſt in der Stadt und fielen dann, zum Teil mit Frauen und Kindern, der ſtädtiſchen Armenpflege zur Laſt[1]. Stärker aber noch, als die Anfänge der Armenpflege begannen die Kämmerei die Ausgaben für das Schulweſen zu belaſten. In Preußen war mittlerweile die Verpflichtung der Gemeinde zur Tragung der Armen- und der Schullaſt aus einer auf dem Papier ſtehenden Norm zu einem Beſtandteil praktiſcher Staatsraiſon geworden. In ſüdpreußiſcher Zeit hatte die Regierung Ausgaben für die Armenfürſorge der Kämmerei erſt garnicht zugemutet, und bei der Ablehnung, mit der Magiſtrat und Repräſentanten ihre Anregung wegen eines Beitrages zu den beabſichtigten Elementarſchulen beantworteten, hatte ſie ſich ſchließlich beruhigt. Nicht anders, als die Repräſentanten, dachte zuerſt auch der Munizipalitätsrat. Die Regierung des Herzogtums Warſchau, die in Anknüpfung an die beſſeren Traditionen der letzten Jahre der polniſchen Republik die Schulangelegenheiten ernſt nahm, hatte ſich an ihn wegen der Errichtung niederer Schulen gewandt, aber mit keinem beſſeren Erfolg, als ihrerzeit die Kriegs- und Domänenkammer. Jetzt aber konnte ſich die Vertretung der Poſener Bürgerſchaft dem Zuge der Zeit und der allgemeinen Tendenz der Staatspolitik nicht entziehen, und man muß anerkennen, daß ſie von Anfang an, nachdem der erſte Schritt nun einmal unumgänglich notwendig geworden war, des Schulweſens mit einer genügenden Erkenntnis ſeiner Wichtigkeit ſich annahm. Auf dieſem Gebiete, auf dem ſich ſpäter die Verwaltung der Stadt Poſen immer bewährt hat, war die erſte Spur eines Wandels der Geſinnungen zu erkennen. Freilich wurde der ſchwere Anfang und der allererſte Entſchluß dem Munizipalitätsrat dadurch erleichtert, daß 1822 die Stadt, und zwar im weſentlichen gerade wegen der von ihr zu übernehmenden Schullaſten, die Genehmigung der Erhebung eines Zuſchlages zu der eben eingeführten Schlacht- und Mahl-

[1] So wenigſtens ſtellen die ſtädtiſchen Berichte die Verhältniſſe dar und ebenſo eine Eingabe des Munizipalitätsrats, der 1832 den Oberpräſidenten um Vorkehrungen gegen die Übelſtände bat. Flottwell freilich leugnete, daß der Feſtungsbau in ſo bedeutendem Maße an der Belaſtung des ſtädtiſchen Armenetats und an der Vermehrung der polizeilichen Arbeit ſchuld wäre. Aber er tat dies nur in matten Worten, offenbar von dem Beſtreben geleitet, alles, was das raſche Fortſchreiten des Befeſtigungswerkes hemmen könnte, aus dem Wege zu räumen. Vgl. St.A.P. Ob.Präſ. VII A 3, XIII K 153.

steuer erhielt. Damit war die Aufbringung direkter Beiträge, vor der Bürgerschaft und Rat am meisten gescheut hatten, vermieden[1].

Eine beim Oberpräsidium gebildete Kommission[2] hatte 1819 über die Schulzustände in der Stadt Posen an den Minister berichtet. Danach stand der Volksunterricht zur Stadtgemeinde in gar keiner Beziehung, und es war mit ihm noch immer nicht viel besser bestellt, als zwanzig Jahre vorher. Es gab im ganzen 3008 „schulfähige Kinder" in der Stadt; neben dem Gymnasium waren sieben „Simultan-Elementarschulen" vorhanden und außerdem ein paar unbedeutende und in ihren Leistungen ganz besonders ungenügende jüdische Schulanstalten[3]. Den Vorschlägen, welche die Kommission wegen Vermehrung der Schulen machte, trat der Minister bei; zunächst aber wurde ein aus Mitgliedern des Magistrats bestehender Ausschuß eingesetzt, um die für Zwecke der städtischen Schulen verwendbaren Fonds und Gebäude zu ermitteln. Das Resultat dieser Recherche war armselig genug. An Schulfonds stand der Stadt nur eine dem Anschein nach überdies verjährte Forderung von 166 Tlr. zur Verfügung; Gebäude, die sich für die Schulen eigneten, wußte der Ausschuß garnicht anzugeben, er machte auf die Klöster aufmerksam, von denen ein Teil jetzt bald aufgehoben werden sollte[4]. Die Hoffnung auf diese Baulichkeiten indes wurde enttäuscht, von

[1] Der Munizipalitätsrat hatte offenbar gefürchtet, daß die Schullasten, soweit nicht die kärglichen Fonds und das Schulgeld reichten, durch eine besondere Umlage ebenso aufgebracht werden würden, wie die Kosten der Straßenbeleuchtung und des Nachtwachwesens. Noch 1819 sprach der Oberpräsident in einem Berichte an den Kultusminister von Aufbringung der Kosten „teils durch direkte Beiträge der städtischen Grundbesitzer und sonstigen Hausväter, teils durch Schulgeld."

[2] Dieser Kommission war der Entwurf eines allgemeinen Schulgesetzes zur Begutachtung überwiesen, der Oberpräsident saß ihr vor.

[3] Das Gymnasium hatte in der Warschauer Zeit seinen deutschen Charakter vollkommen eingebüßt. An Stelle von Wolfram war 1809 ein Geistlicher Gorzyczewski getreten, Polnisch wurde die Hauptunterrichtssprache, Mathematik und Physik waren Hauptlehrfächer. Nach 1815 trat wieder ein Deutscher, Professor Kaulfuß, an die Spitze der Schule. Pos. Z. vom 26. 7. 1809 und 21. 2. 1810. Als Elementarschulen wurden in dem Berichte aufgezählt: „Die Schule verbunden mit dem Schullehrerseminarium, die reformierte Schule, die Schule bei der evangelischen Kirche, die Schule bei der Pfarrkirche, die Schule bei der Martinskirche, die Schule bei der Kirche St. Adalbert, die Schule bei dem geistlichen Seminarium."

[4] Nach der Besitznahme waren nach einem Berichte Timroths in Posen und den Nebenstädten sieben Mönchs- und sechs Nonnenklöster vorhanden. Eines davon, das der unbeschuhten Karmeliter, war schon in südpreußischer Zeit eingegangen. Vier andere, die der beschuhten Karmeliterinnen, der Theresianerinnen, der Clarissinnen und der Dominikanerinnen, wurden durch Kab.O. vom 2. 8. 1822 aufgelöst. Die Gebäude dieser vier Klöster waren es offenbar, auf die der Ausschuß rechnete, aber

Digitized by Google

den 1822 eingezogenen Posener Klöstern kam keines den Schulen zu gute. So bildete denn, als nach Genehmigung des Schlacht- und Mahlsteuerzuschlags ein Ministerialreskript vom 7. Dezember 1823 das Nähere des städtischen Schulwesens in Posen angeordnet hatte, die Unterbringung der Schulen die schwächste Seite der neuen Organisation. Von den beiden gehobenen Schulen, den sogenannten Stadtschulen, die jetzt eingerichtet wurden, entstand die eine, mit polnischer Unterrichtssprache, aus den drei untersten Klassen des bisher neunklassigen Gymnasiums [1]; die andere wurde aus der bestehenden Schule der evangelischen Gemeinde auf dem Graben gebildet und hatte ebenfalls drei Klassen [2]. Die Zahl der Elementarschulen betrug nach dem Reskript neun, vier waren für katholische, zwei für evangelische, drei für jüdische Kinder bestimmt. Soweit es ging, wurden die Elementarschulen ebenfalls an die bestehenden Unterrichtsanstalten angelehnt und in den von diesen bisher eingenommenen eigenen oder Mietsräumen untergebracht. Aber immerhin hatte die Stadt in den ersten drei Jahren für Instandsetzung von Gebäuden und an Kauf- und Bauraten 12473 Tlr. zu zahlen. Trotzdem auch von den Elementarschülern Schulgeld gefordert wurde und die Stadt vom Oberpräsidenten aus der Provinzial-Geistlichen- und Schulkasse einen Jahreszuschuß von 500 Tlr. erhielt, betrug der Schuletat für 1823 [3] schon 7775 Tlr. Auch diese Ausgaben stiegen schnell; 1832 unterhielt die Stadt neben den beiden höheren Anstalten elf Elementar-

---

sie wurden hauptsächlich für die neu eingerichtete Krankenanstalt der grauen Schwestern verwandt, daneben auch noch zu Militärzwecken. Der Krankenanstalt fielen auch die in der Stadt Posen hypothekarisch untergebrachten Kapitalien der Klöster im Betrage von 30000 Tlr. zu. Soweit Klosterbaulichkeiten der Stadt überwiesen wurden, geschah dies zugunsten des Armenfonds, so zunächst das Grundstück der Theresianer-Nonnen, in das die Arbeitsanstalt hineinkommen sollte. Die in den aufgehobenen Posener Nonnenklöstern noch vorhandenen Schwestern wurden in dem zum Zentralnonnenkloster bestimmten Zisterzienserinnenkloster zu Owinsk, dessen Insassinnen in das Kloster Olabok versetzt wurden, untergebracht. St.A.P. C XV A 1. 42. 44.

[1] De facto blieb diese Schule, wie es scheint, die Vorbereitungsschule des Gymnasiums; die Lehrer waren zunächst, bis auf den Rektor Reid, Polen, bald aber wurde das Lehrerkollegium überwiegend deutsch.

[2] Dies war die deutsche, die sogenannte Bürgerschule. Das Schulgeld, zu dem die Stadt noch jährlich 600 Tlr. zuzuschießen hatte, betrug 6 Tlr. jährlich.

[3] Die thatsächliche Übernahme der bestehenden Schulen auf die Stadt war bereits vor dem Reskr. vom 7. 12. 1823 erfolgt. Die städtischen Behörden hatten ihrerseits schon 1819 einen aus Geistlichen und Bürgern bestehenden Schulvorstand, die spätere Schulkommission, gebildet, der die ersten Organisationen in die Hand nahm. Die vollkommene Trennung der christlichen Kinder nach Konfessionen erfolgte erst 1827.

ſchulen, und der Schuletat, der zehn Jahre vorher noch garnicht exiſtiert hatte, kam auf 13400 Tlr.[1]

So ſah im Laufe weniger Jahre, ohne daß in der Bürgerſchaft neue Tendenzen oder eine beſondere Bereitwilligkeit, den Forderungen der Zeit entgegenzukommen, ſich bemerkbar gemacht hätten, aber auch ohne ſchärferen Druck ſeitens der Staatsbehörden, die Stadt ihren Ausgabeetat ſich von Grund auf ändern und vermehren. Zu den Unkoſten des Schulweſens und zu denen der Fürſorge für Arme, Kranke und Waiſen traten noch mancherlei andere Laſten, die früher garnicht oder nur in viel geringerem Umfange die Kämmerei beſchwert hatten. Bei der Straßenreinigung war das Hauptwerk, die Fortſchaffung des Unrats aus der Stadt, noch immer den ſcharwerkpflichtigen Bauern der Kämmereidörfer überlaſſen. Aber dieſe Arbeit, die ſchlecht und unwillig geleiſtet wurde, hatte ſelbſt den beſcheidenen Anforderungen früherer Zeiten niemals genügt; jetzt erſtritten überdies die Dorfgemeinden Erkenntniſſe, die den Umfang der Verpflichtung gewaltig herabſetzten[2]. Von Jahr zu Jahr mußte die Stadt, wenn Straßen und Plätze auch nur ganz notdürftig ſauber gehalten werden ſollten, immer mehr aus ihren eigenen Mitteln zuſetzen. Durch den Mangel an Reinlichkeitsſinn bei der Einwohnerſchaft[3] wurde die Säuberung der Stadt weſentlich erſchwert, weiter aber auch durch das ſchlechte Pflaſter, für deſſen Inſtandſetzung und Ausbeſſerung jetzt ebenfalls mehr geſchehen mußte, als bisher[4].

[1] Für die polniſche Stadtſchule wurde dann ſpäter eines der ehemaligen Kloſtergebäude, das Thereſianerinnenkloſter angewieſen, die eine Elementarſchule, die als Normalſchule bezeichnet wurde und den pädagogiſchen Zwecken des Hauptſchullehrerſeminars diente, war in dieſem, eine andere in dem alten, zur Pfarrkirche gehörigen Schulhauſe untergebracht. Von den zehn übrigen Schulen hatten vier eigene Häuſer, während ſechs eingemietet waren. Zu der letzten Kategorie gehörten die drei jüdiſchen Schulen, die nur ſchwach beſucht waren, da die gebildeteren Juden für ihre Kinder die chriſtlichen Schulen vorzogen, und im übrigen die Mehrzahl der jüdiſchen Kinder in Privatſchulen ging. Die jüdiſchen Elementarſchulen und die beiden Stadtſchulen wurden nur von Knaben beſucht, in den anderen waren beide Geſchlechter gemiſcht. — Neben den ſtädtiſchen Verwaltungsberichten kommen für die Darſtellung St.A.P. C XVII c a 4, 20 in Betracht. Vgl. ferner P.P.B. I S. 43, 44.

[2] Siehe Näheres darüber und über die am Ende dieſer Periode geſchehene Kommutation der Naturaldienſte weiter unten.

[3] Darüber klagte namentlich Tatzler in ſeinem erſten Bericht.

[4] Czarnowski, der das Äußere der Stadt nicht ſo ſtreng beurteilte wie ihre Bewohner, fand das Pflaſter in ſeinem erſten Bericht nicht ſchlecht. Zweifellos aber war das Pflaſter in der Altſtadt, wo ein wirklich ordentlicher Steinbelag des Bodens überhaupt nie hergeſtellt worden war, durchaus ungenügend. Darin ſtimmen nicht allein die Berichte von Cz.s Nachfolgern, ſondern auch die Nachrichten von anderer Seite überein.

Digitized by Google

Der Magistrat ließ Lütticher Steinsetzer nach Posen kommen, und namentlich in den Jahren von 1822 bis 1828[1] erfolgten umfassende Um- und Neupflasterungen. Half hierbei auch der Staat der Stadt aus den Resten des alten Retablissementsbaufonds aus, so bedeuteten die Pflasterungen doch in manchem dieser Jahre für die Kämmerei eine Kostenlast von einigen tausend Talern. Das ist nicht viel nach heutigen Begriffen, mußte aber den an solche Ausgaben garnicht gewöhnten Posener Bürgern jener Zeit enorm erscheinen. Noch bis 1820 unterschieden sich die städtischen Etats in ihren Endsummen, wenn sie auch die der Warschauer Jahre übertrafen, wenig von denen der letzten südpreußischen Zeit; der von 1818 wies 25 282 Tlr., der von 1819 26 952 Tlr. in Einnahme und Ausgabe auf. Dagegen wurde für 1822, als man annahm, daß der Zuschlag zur Schlacht- und Mahlsteuer schon mit Beginn des Jahres in Kraft treten würde[2], der Voranschlag mit 44 330 Tlr., für 1824 dann mit 46 363 Tlr. festgestellt, und nach den Rechnungen des Jahres 1832 betrugen die städtischen Einnahmen 54 341 Tlr., die Ausgaben 54 124 Tlr.[3]

Es ist selbstverständlich, daß eine solche Vergrößerung des Umfanges der städtischen Wirtschaft von einem vollkommenen Wechsel im Einnahmesystem begleitet sein mußte. Diesen Wechsel ermöglichte der Stadt Posen, wie den anderen bedeutenderen Kommunen Preußens, die große Reform der Staatssteuern von 1820, die zugleich für das Großherzogtum auf den Hauptgebieten des Steuerwesens eine Gleichstellung mit der übrigen Monarchie herbeiführte. Bis zu jenem Zeitpunkt bildeten auch in Posen die Einkünfte der Kämmerei mit ihrem im wesentlichen privatwirtschaftlichen Charakter das Rückgrat der städtischen Oekonomie[4]. Freilich waren in der Posener Kämmerei

[1] Später gingen, wie die Berichte meldeten, die Mittel aus.

[2] Die Erhebung erfolgte erst vom 1. 5. 1822 an.

[3] Ohne den übernommenen Bestand aus den Vorjahren. Die Spezialverwaltungen figurierten in der Ausgabe nur mit den Zuschüssen der Kämmereikasse. Vgl. die städt. Verw.-Berichte u. St.A.P. Stadthaushaltsetat für 1822, noch nicht reg.

[4] Die Akzise war in Südpreußen nicht eingeführt worden und namentlich das Brot war sowohl in der ersten Periode der preußischen Herrschaft, wie in den ersten fünf Jahren der zweiten Periode steuerfrei geblieben. In einem Bericht von 1802 hatte die Posener Kammer sehr energisch gegen die Einführung der altländischen Akziseabgaben in der Stadt Posen votiert; sie bezeichnete Posen als einen Ort, „wo nur bey dem Adel, den ersten Chefs der Landescollegien, den vornehmsten Staabsoffizieren und bey einigen wenigen in der höheren Bürgerklasse Wohlstand bemerkbar wird, der übrige Teil der Einwohner aber in Armut lebt." 1817, als es sich um den damals vorliegenden Entwurf des Edikts über die Steuern von Erzeugnissen des Inlands handelte und die Oberpräsidenten auf Wunsch des Königs die Notabeln

die reinen Vermögenseinkünfte nicht von der Bedeutung, wie in mancher von den Städten der alten Provinzen. Posen besaß zwar in seinen Dörfern einen umfangreichen Güterkomplex, aber der Gang der Ereignisse, die frühere Art der Verwertung und Bewirtschaftung dieses Besitzes hatten es mit sich gebracht, daß die Bezüge aus diesem Hauptstock des Kämmereivermögens nicht mehr bedeutend waren[1]. Neben den bäuerlichen kamen städtische Grundzinsen, dann der Kanon und Laudemien von vererbpachteten Vorwerken, Mühlen und Ziegeleien, Pachtrenten von städtischen Wiesen, Hutungen und Gerechtigkeiten in Betracht[2]. Dies waren die Eingänge, die als Rente des reinen Kämmereivermögens sich ergaben. Dazu kamen in Posen, wie überall, Gefälle und Sporteln verschiedener Art, Zölle, wie

zu hören hatten, versammelte Zerboni eine Anzahl von „einsichtsvolleren Eingesessenen" zu einer Konferenz, an der von städtischen Bürgern nur der Kaufmann Queißer aus Posen und der Stadtrat Löwe aus Bromberg, sonst aber fast ausschließlich polnische Großgrundbesitzer teilnahmen. Auch hier wollte man, wie übrigens im ganzen Lande, von einer Vermehrung der Konsumtionssteuern nichts wissen, und Zerboni teilte, wenn auch in etwas verhüllter Form, diesen Standpunkt. Er wollte nur „eine fixierte Consumtionsabgabe, verteilt nach der Höhe der Consumtion der gesamten nach Klassen zu berechnenden Staatsbürger". Am meisten fürchtete er die unvermeidlichen Vexationen, die ihm bei dem polnischen Naturell und Charakter unmöglich erschienen. „Es kommt in diesem Lande", so schrieb er im Februar 1817 an den Grafen Bülow, „mehr als in allen übrigen der Monarchie, wesentlich auf Form an und die Art und Weise, wie etwas geschieht. Wir besitzen so lange polnische Provinzen, haben verschiedentlich so viel für sie gethan; aber wir kennen noch immer die polnische Nazion nicht." Der Verlauf der Konferenz zeigte, daß der Oberpräsident die Art, wie einsichtige Polen Steuerfragen beurteilten, klar erkannt hatte. G.St.A. Gen. Dir. Südpr. Ortsch LXXII 1023. St.A.P. Ob.Präs. XXVIII A 8 I bis III, 9.

[1] Näheres dar. weiter unten.

[2] Zur Zeit der Reokkupation betrugen die an die Stadt zu zahlenden Grundzinsen von städtischem Grund und Boden 442 Tlr., von bäuerlichem 2840 Tlr., Laudemien und Erbpachtskanon waren nicht bedeutend, aber in den zwanziger Jahren kamen nicht unbeträchtliche Beträge von Erbstandsgeldern ein, und zwar von den Etablissements, die die Stadt an der damals durch die städtischen Wiesen gelegten Straße nach dem Luisenhain einrichtete und in Erbpacht austat; freilich gelangten solche Summen nicht in den Etat, da sie als Kapitalsvermehrung nicht auf laufende Ausgaben verwandt werden sollten. Ebensowenig kamen natürlich diejenigen Kapitalbeträge in den Etat, die nach 1828 vom Fiskus als Ablösung von Grundzinsen und Naturalleistungen der zum Festungsbau eingezogenen Flächen der Kämmereidörfer gezahlt wurden. Die Pachtgefälle betrugen nach dem Etat für 1822 15 181 Tlr., aber davon waren zwei Drittel die Pacht für Brücken- und Pflaster-, Ufer- und Flußzoll. St.A.P. C IX c a 5. Stadthaushaltsetat für 1822, n. n. r. Städt. Verw.Berichte.

Digitized by Google

der Brücken- und der Pflasterzoll, die im wesentlichen von Fremden getragen wurden, der Ufer- und Floßzoll von den auf der Warthe anlangenden Holztriften, das „Ungeld" von verschiedenen Viktualien, das einen in seinen Erträgen nur geringen städtischen Octroi darstellte, die Inquilinengelder von den nicht angesessenen, zur Miete wohnenden Gewerbetreibenden. Alle diese Bezüge[1] wurden auch der Kämmerei zugerechnet, und sie wurden, ebenso wie in polnischer und südpreußischer Zeit, auch nach 1815, in ihren Hauptbestandteilen, nämlich den Zöllen, auf privatwirtschaftliche Art, durch Verpachtung, verwertet. Die Brückenzollpacht brachte 1822 mehr, als das Doppelte sämtlicher Grundzinsen, gegen 8000 Tlr. Zur Bestreitung der von altersher gewohnten geringen städtischen Ausgaben hatte dieses Einkommen ausgereicht. Für die neuen Bedürfnisse wurden besondere, dem Armenfonds nachgebildete, neben der Kämmerei bestehende Kassen oder Fonds geschaffen, wie der Straßenbeleuchtungs- und der Nachtwachfonds[2]; selbst für das städtische Schulwesen suchte man zuerst einen solchen besonderen Fonds einzurichten.

Das Bild, das sich aus diesen Einzelheiten ergibt, ist noch vollkommen das der alten, in der Hauptsache auf die angesessene, die „possessionierte" Bürgergemeinde gegründeten städtischen Wirtschaft. Das Gesetz über die Einrichtung des Abgabenwesens vom 30. Mai 1820 wies die Gemeinden für ihren erhöhten Bedarf auf Zuschläge zu den neu eingeführten Staatssteuern an, der Klassensteuer und der in 132 Städten, darunter auch Posen, an deren Stelle tretenden und die alte Akzise ersetzenden Mahl- und Schlachtsteuer. Dies bedeutete eine Vollendung des Prinzips der Städteordnung von 1808. Die erweiterte Auffassung der Bürgergemeinde, die zu den charakteristischen Zügen der Steinschen Stadtrechtsreform gehört, gelangte damit auch nach der finanziellen Seite hin zu ihrem Rechte, ja es wurde eigentlich schon die Revidierte Städteordnung mit ihrer reinen Einwohnergemeinde, vorbereitet. In Posen war die Erhebung eines Zuschlages von 41⅔ Prozent zur Mahl- und Schlachtsteuer, die, von den städtischen Be-

[1] bis auf die Inquilinengelder, die nur unbedeutend waren, und 1822 mit 694 Tlr. im Etat standen. Noch geringer waren die Kapitalszinsen der Kämmerei. Sie betrugen 1822 135 Tlr. Die Kapitalszahlungen gelangten selten und dann zumeist nur vorübergehend zur Belegung. Wurden sie nicht schließlich doch auf laufende Bedürfnisse verwandt, so dienten sie zur Schuldentilgung.

[2] Diese beiden Fonds wurden lediglich aus Beiträgen der Grundbesitzer gespeist. Für den Straßenbeleuchtungsfonds waren die Grundstücke nach der Gegend in vier Klassen geteilt; nach diesen Klassen und der Frontlänge wurden die Beiträge berechnet. Zuschüsse der Kämmerei wurden aber sehr bald notwendig. St.A.P. Reg.Akten betr. die Straßenbeleuchtung in Posen, n. n. r.

hörden beschlossen und vom Minister genehmigt, vom 1. Mai 1822 ab stattfand, der erste und entscheidende Schritt zur Beseitigung der eng gezogenen Schranken, die noch immer trotz der liberalen Außenseite der Munizipalverfassung die Bürgergemeinde umgaben. Zum mindesten wurde eine Änderung in den Anschauungen damit angebahnt, denn jede städtische Bevölkerung gelangt schließlich dazu, kommunale Pflichten und Rechte zu einander in Beziehung zu setzen und die einen aus den andern herzuleiten. Indem hier zuerst die ökonomische und dann erst, mit der Einführung der Städteordnung von 1831, die konstitutionelle Basis der Gemeinde sich erweiterte, fand in gewissem Sinne eine Umkehrung der Entwickelung statt, die im Gebiete der alten Städteordnung vor sich gegangen war.

An die Einführung des Zuschlags zur Schlacht- und Mahlsteuer schloß sich eine Reihe anderer Veränderungen im städtischen Steuerwesen. Das Ungeld und die andern octroiartigen Hebungen[1] fielen sogleich fort, ebenso der Gewerbskanon, der nach der Steuergesetzgebung von 1820 nicht mehr zulässig war. Der Brückenzoll, der schon vorher eine Ermäßigung erfahren hatte, wurde 1830 mit dem Pflasterzoll zusammen in eine an den städtischen Barrieren zu entrichtende Wegesteuer verwandelt; ein Jahr später trat an Stelle des Inquilinengeldes eine allgemeine Mietssteuer[2]. War der Gesamt-

[1] Das Ungeld und der Octroi von vorstädtischem Brot und die sogenannte Freischlachtabgabe hatten in südpreußischer Zeit kaum 500 Tlr. jährlich gebracht. G.St.A. Gen. Dir. Südpr. Ortsch. LXXII 1023. Später war die Einnahme daraus gestiegen. Eine alte Einnahme, die ihr auch noch in südpreußischer Zeit bestätigt worden war, die Rechte des Abschosses und des Abzuges (gabella hereditaria und gabella emigrationis) verlor die Stadt, als mit dem Landesrecht unvereinbar, unmittelbar nach der Reokkupation. St.A.P. C X c i 4. Diese beiden Rechte, die auf einem Privileg von 1624 beruhten, waren durch das für Süd- und Neuostpreußen erlassene Edikt vom 30. 12. 1797 aufrecht erhalten worden, freilich mit der Einschränkung, daß sie höchstens 10% des unter sie fallenden Vermögens ergreifen sollten und daß der bis dahin auch im Falle des Verzuges nach anderen Orten des Inlandes geübte Abzug fortfiel. St.A.P. Akten betr. Abschoß und Abzug, noch nicht reg. Nach der Kommutation des Pflaster- und Brückenzolls blieb noch der auf einem Privileg Augusts II. beruhende Floßzoll von den die große Warthebrücke passierenden Holztriften allein von den alten städtischen Abgaben übrig. Er widersprach eigentlich dem Zolltarif vom 26. 5. 1818, wurde aber erst 1839 durch eine Bestimmung des Staatsministeriums vom 1. 1. 1840 ab aufgehoben. Die Stadt versuchte unter der Behauptung, daß ihr der Zoll gegen die Verpflichtung der Unterhaltung der Brücke, also unter lästigem Titel, verliehen worden sei, vom Staate eine Kapitalsabfindung zu erlangen, verlor aber den angestrengten Prozeß 1842 in der Revisionsinstanz. St.A.P. C X b 27.

[2] Sie wurde nach dem Mietswert der Wohnungen erhoben, währte indes nur vier Jahre lang, da sie bei Gelegenheit des Mahl- und Schlachtsteuerzuschlags

Digitized by Google

betrag der 1822 in Fortfall kommenden Einnahmen auch bedeutend[1], ſo machte doch der Mahl- und Schlachtſteuerzuſchlag das Doppelte und bald das Dreifache davon aus. Der Zuſchlag wurde alsbald die Haupteinnahme der Stadt, er war es, der bei den raſch ſteigenden Bedürfniſſen der Kommune das Gleichgewicht zwiſchen den Ausgaben und den Einnahmen ermöglichte. Aber mit der Übernahme dieſer Laſt war auch für lange Zeit der Opfermut der Poſener Bürgerſchaft erſchöpft. An eine Gemeindeeinkommenſteuer, wie ſie im Beginn der dreißiger Jahre ſchon in den meiſten größeren Städten der alten Provinzen, wenigſtens in denen, die kein bedeutendes Kämmereivermögen hatten, erhoben wurde, dachten in Poſen weder der Munizipalitätsrat noch die Stadtverordneten[2]. Als um 1840 die Differenz zwiſchen Bedürfniſſen und Einnahmen bedenklich groß zu werden begann, verſuchten der Magiſtrat und die Stadtverordneten es zunächſt mit dem Antrage, den Mahl- und Schlachtſteuerzuſchlag auf 60 Prozent zu erhöhen. Der Oberpräſident ſchlug dies kurzweg ab und machte die ſtädtiſchen Behörden auf die Ausnahmeſtellung aufmerkſam, in der Poſen als Stadt ohne Gemeindeeinkommenſteuer ſich befand. Erſt jetzt ließ der Widerſtand der wohlhabenderen Einwohnerſchaft nach[3], und mit dem 1. Januar 1844 gelangte die kommunale Einkommenſteuer zur Einführung[4].

Die laufende Wirtſchaft der Stadt war mit der Steuerreform geregelt, aber die Reſte und Spuren einer Vergangenheit, in der die Einkünfte vielfach ſich zu knapp erwieſen und die Bücher und Rechnungen der Kämmerei zumeiſt keine ordentliche Führung erfahren hatten, waren damit noch nicht aus der Welt geſchafft. Das Rechnungsweſen befand ſich in unglaublicher Unordnung. Von dem erſten Kämmerer der ſüdpreußiſchen Zeit an bis

auf 50 Prozent 1835 fortfiel. St.A.P. C XVIII 56. Die Erhebung einer Hundeſteuer wurde zwar 1828 beſchloſſen, aber nicht zur Ausführung gebracht. Verw. Berichte für 1828 u. 1829.

[1] Der Bericht für 1822 bezifferte ihn mit Einſchluß des in Wegfall kommenden Zuſchuſſes zur Salarierung des Polizeiperſonals auf 8308 Tlr.

[2] noch viel weniger an eine Realkommunalſteuer, wie ſie z. B. Breslau, Stettin und Königsberg erhoben.

[3] Am längſten ſcheint er bei den Beamten gedauert zu haben; namentlich der Chefpräſident des Oberappellationsgerichts v. Frankenberg ſuchte noch zuletzt durch eine große Eingabe an den Miniſter Mühler die Beamten ſeines Reſſorts von der Steuer zu retten. St.A.P. Reg.Akten betr. Einführung der Eink.Steuer in der Stadt P., noch nicht reg. Städt. Verw.Bericht v. 1843.

[4] Vgl. zu den Änderungen in der ſtädtiſchen Wirtſchaft neben den Verwaltungsberichten und den bereits im einzelnen angeführten Archivalien, namentlich St.A.P. C IX c a 5, C X c b 1 u. 2, Reg.Akten betr. Erhebung der Inquilinengelder zur Kämmereikaſſe in P., n. n. r.

1826 hatten die sechs Beamten, die hinter einander die Finanzverwaltung der Stadt geführt hatten, sämtlich Defekte hinterlassen. Der letzte von ihnen, Nielubinski, entfernte sich heimlich nach Verübung von Unterschlagungen. Erst der Kämmerer Jeziorowski, der 1826 sein Amt antrat, hielt wenigstens seine laufenden Rechnungen in Ordnung. Aber die Aufräumung der früheren Verwirrung ging nur sehr langsam vor sich, und vollkommen zu Ende geführt wurde sie niemals. Neben der Unfähigkeit der sechs Kämmerer hatten noch einige andere Umstände zu diesem traurigen Zustande geführt: die Widerhaarigkeit der Repräsentanten in südpreußischer Zeit, die Kriegstrubel der Warschauer Periode, die Nachlässigkeit des späteren Munizipalitätsrats. Im Jahre 1831 lagen die Dinge noch so, daß seit 1796/97 keine Rechnung mehr förmliche Decharge gefunden hatte. Die Rechnungen von 1797/98 bis 1801/02 waren wenigstens für einstweilen berichtigt angenommen, alle späteren waren ebenso noch zu berichtigen, wie zu dechargieren. Die Kämmerei-Einnahmereste von 1816 bis 1830 waren festgestellt, sie betrugen 13 699 Tlr.; von den Einnahme- und Ausgabereſten von 1795 bis 1815 berichtete der mit der Einrichtung dieser Verhältnisse betraute Kalkulator Hartsch, daß ihre Ausmittelung eine Arbeit wäre, die noch mehrere Jahre erforderte[1]. Schließlich ließ man, wie es scheint, all das, was eine Erklärung nicht mehr finden konnte, auf sich beruhen. Man beruhigte sich, was ja auch das Klügste war, mit der Erwägung, daß bei der Not der Zeiten vieles nicht anders hatte erledigt werden können, und daß zum mindesten von einem der Hauptschuldigen, dem noch lebenden Kämmerer der Warschauer Zeit, Fels, bei seiner notorischen Armut doch nichts zu holen war.

Von größerer Wichtigkeit, als diese mehr formalen Schwierigkeiten, waren die von der früheren Wirtschaft hinterlassenen Schulden. Der damals lebenden Generation wenigstens erschienen die genaue Ermittelung dieser Last und die Einrichtung ihrer Tilgung als Werke von der allergrößten

[1] St.A.P. Reg.Akten betr. die Revision des Geschäftsbetriebes bei dem Mag. der Stadt P., noch nicht reg. Die von dem Departementsrat, Regierungsrat Sobanski, auf Anordnung der Regierung im Frühjahr 1831 vorgenommene Revision ergab auch sonst mancherlei Unordnung, die auf die Energielosigkeit des Oberbürgermeisters, sowie darauf zurückzuführen war, daß, nachdem 1830 zwei besoldete Stadträte gestorben waren, als arbeitende Magistratsmitglieder eigentlich nur der Oberbürgermeister und der Syndikus, Stadtrat Naumann, in Betracht kamen. Eine schriftliche Geschäftsverteilung war nicht vorhanden, eigentliche Magistratssitzungen fanden nicht statt, sondern nur unförmliche Konferenzen, das Geschäftsjournal zeigte in Folge des Überspringens von Zahlen eine viel zu große Nummernzahl. Das Promemoria des Kalkulators Hartsch ist dem Sobanskischen Bericht beigegeben.

Digitized by Google

Bedeutung. Es handelte sich bei dieser Arbeit nur um die Schulden aus der Kriegszeit, die sogenannten Kommunalschulden, die der Magistrat im Jahre 1816 auf 137126 Tlr. bezifferte, und an deren Unterscheidung von den alten Schulden der Kämmerei die städtischen Behörden ängstlich festhielten. Der Glaube, daß die Gemeinde als schuldenpflichtiges Subjekt sich von der Kämmerei unterscheide, ging so weit, daß Magistrat und Munzipalitätsrat zunächst versuchten, in die Tabelle der zu tilgenden Kriegsschulden auch Forderungen der Kämmerei[1] hineinzubringen. Die Regierung ließ derartiges natürlich nicht zu, aber es kostete sie viele Mühe, von diesem Dogma, das ja auch mit der alten engen Auffassung von der Bürgerschaft und ihrer Wirtschaft in Zusammenhang stand, die Posener abzubringen. Noch im Jahre 1845 mußte dem Magistrat eine eingeforderte Schuldenübersicht zurückgegeben und ihm dabei die unzulässige Unterscheidung zwischen Kämmerei- und Kommunalschulden verwiesen werden.

Die alten Schulden der Kämmerei beliefen sich Ende Dezember 1815 einschließlich 11253 Tlr. aufgelaufener Zinsen auf 74251 Tlr.[2]. Sie waren als Hypotheken auf dem Kämmereibesitz eingetragen, und die Inhaber der Forderungen hatten jetzt, da sie ihre Zinsen wieder pünktlich gezahlt erhielten, gar keinen Anlaß, ihr Kapital zu fordern. In den Etat wurden zwar nicht bestimmte regelmäßige Positionen zur Abtragung eingesetzt, aber 1826 hatten sich doch diese alten Schulden bereits um einen wesentlichen Betrag vermindert, sie beliefen sich nur noch auf 56166 Tlr.[3]. Mit den Kriegsschulden stand es anders. Hier waren die Gläubiger nicht Kirchen und Klöster, die sichere und günstige Anlagen für ihre Kapitalien gesucht hatten. Weder die Privatleute, die an die Stadt oder in deren Auftrag an die Truppen geliefert hatten, noch die öffentlichen Kassen, deren Fonds von der Stadt verwaltet und im Drange der Zeit vergriffen worden waren, zeigten Neigung zu warten. Unter den privaten Gläubigern namentlich befanden sich viele arme Leute, denen die endliche Befriedigung eine Existenzfrage war. Sie drängten darum, und als die Stadt keine Anstalten machte,

[1] z. B. für Verlust an Wiesenpacht „geschuldete" 840 Fl., ferner Mittel der Kämmerei, die früher für Tilgung von Kriegsschulden aufgewendet worden waren.

[2] Auf diesen Betrag lauten wenigstens die nachträglichen Angaben von Tatzler aus dem Jahre 1827. Eine Berechnung von Czarnowski von 1816 gibt niedrigere Summen: 225083 Fl. zu 5%, 91487 Fl. zu 3½%, 77988 Fl. Zinsrückstände, zusammen 65760 Tlr.

[3] Bei Einführung der Städteordnung betrug die Summe der alten Schulden noch gegen 43000 Tlr. Der Betrag läßt sich aus den Berichten, die einander widersprechen, nicht genau feststellen. Der letzte Rest der alten Kämmereischulden verschwand erst nach 1860 aus den städtischen Rechnungen.

die Regelung der Sache zu beschleunigen, wandten sie sich an die Regierung. Aber auch die wohlhabenden Gläubiger wurden ärgerlich und ungeduldig. Czarnowski suchte zuerst über diese privaten Forderungen mit einer vielleicht ganz ernst gemeinten, aber jedenfalls nicht ernst klingenden Deduktion hinwegzukommen. Er führte aus, „daß derjenige, den der Schaden getroffen, ihn als einen Kriegsschaden wird tragen müssen, da er, wenn ihm seine Vorräthe Gewinn gebracht hätten, solchen gewiß nicht mit der Kommune getheilt haben würde, auch manche Forderungen sicher garnicht vorgekommen wären und hätten abgewiesen werden können, wenn jene Vorräthe nicht existiert hätten". Bei der Regierung hatte der Stadtdirektor mit dieser Anschauung kein Glück, und so blieb den städtischen Behörden nichts übrig, als an das Geschäft der Ermittelung und Tilgung der Schulden heranzugehen.

Zunächst wurde ein aus fünf Mitgliedern des Munizipalitätsrats bestehendes Komitee eingesetzt. Entgegen den Traditionen des Rats und zu Czarnowskis, wie es scheint, und der Regierung Überraschung machte sich der Ausschuß mit Eifer an die Arbeit; aber die Vorschläge, zu denen er gelangte, waren darum doch nur wenig brauchbar. Er ging davon aus, daß alle Forderungen öffentlicher Kassen[1] gestrichen werden müßten, wegen des Restes sprach er, soweit es sich um christliche Gläubiger handelte, die Hoffnung aus, diese würden durch freiwillige Ermäßigung „einen patriotischen Sinn als Bürger" bewähren, während er bei den Juden der Bekundung solchen Opfermuts durch genaue Prüfung der Forderungen nachzuhelfen vorschlug. Die Tilgung sollte mit den Obligationen einer alsbald aufzunehmenden Anleihe geschehen, die Anleihe ihrerseits aber durch neu einzuführende direkte und indirekte Kommunalabgaben mit einem präsumierten Gesamterlös von 9200 Tlr. zur Abzahlung kommen. Die Regierung belobte zwar das Komitee und die in Aussicht genommenen Maßregeln, vermißte aber Vorschläge wegen der Verzinsung der Anleihe[2], auch erhob sie im Steuerinteresse des Staates Bedenken gegen die vorgeschlagenen Abgaben; vor allem aber hielt sie zur Prüfung sämtlicher Forderungen ein Aufgebot für notwendig, damit Befriedigung aus dem zu bildenden Fonds zunächst nur solche Gläubiger erhielten, die nicht binnen einer bestimmten Frist präkludiert würden. Was die Niederschlagung der Forderungen öffentlicher Kassen betraf, so versprach die Regierung, hierbei der Stadt nach Möglichkeit zur Seite zu stehen. Soweit waren die Vorbereitungen gediehen, da

[1] Sie beliefen sich auf über 58650 Tlr. Die Kasse der von der Gemeinde zu erhebenden Staatsabgaben figurierte allein mit mehr als 35000 Tlr.

[2] Es scheint, als ob das Komitee an eine Verzinsung der Obligationen garnicht gedacht hatte.

Digitized by Google

starb Czarnowski, und die Sache schlief ein. Durch drei oder vier Jahre ließen trotz der Exzitationen der Regierung weder der Munizipalitätsrat, noch sein Ausschuß etwas von sich hören. Auch als der Mahl- und Schlachtsteuerzuschlag, bei dessen Gewährung die Notwendigkeit der Schuldentilgung ebenfalls mitsprach, im Jahre 1822 eingeführt worden war, hemmte noch mancherlei den Fortgang des Geschäfts. Das eine Mal fehlte ein Teil der Beläge, das andere Mal ein geeignetes Lokal für die Sitzungen des mittlerweile bestellten Prüfungsausschusses, und so kam der Herbst 1824 heran, bis endlich der Stadtrat Holland die vom Munizipalitätsrat aufgestellten Verzeichnisse der anerkannten und der nicht anerkannten Schulden, eine Nachweisung über die auszugebenden Obligationen und den Tilgungsplan der Anleihe der Regierung einreichen konnte[1].

Die Summe der anerkannten Schulden belief sich auf 85 245 Tlr. 18 Sgr. 2 Pf., darunter 35 591 Tlr. vergriffene Kassenbestände[2]. Für die Abstoßung dieser Last und der eventuell noch weiter anzuerkennenden Forderungen erbat die Stadt die Genehmigung zur Ausgabe von 100 000 Tlr. Obligationen, die zu vier Prozent verzinslich und jährlich mit 5 000 Tlr. sowie den ersparten Zinsen zu amortisieren sein sollten. Die Fürsorge für Couponzahlung und Tilgung wollte der Munizipalitätsrat sich vorbehalten wissen; aus seiner Mitte designierte er den Kaufmann Friedrich Helling mit einigen hundert Talern Gehalt für dieses Geschäft, dem Magistrat wollte er nur die Kontrolle, sonst aber keine Mitwirkung zugestehen. Diesen Vorschlägen trat die Regierung bei, nur wünschte sie, abgesehen von einigen unbedeutenden Änderungen, die Erlaubnis der Obligationenausgabe, weil doch schließlich eine recht große Zahl von Prätendenten noch durchdringen könne, auf 140 000 Tlr. erstreckt. Am 25. Januar 1825 erging die Kabinetsordre, die der Stadt Posen die Erlaubnis zur Aufnahme ihrer ersten Anleihe gab. Sie entsprach in der Höhe des Betrages dem Antrage der Regierung, indes sollte selbstverständlich nur so viel an Anleihescheinen

[1] Holland überreichte „dieses wichtige Werk“ mit einem Bericht, der die von den städtischen Behörden in jenem Augenblick gefühlte Erleichterung recht gut erkennen ließ.

[2] Die erste Festsetzung kam auf 88 828 Tlr. 19 Sgr. 10 Pf., aber ihr folgten noch ein paar Reduktionen. Unter den nicht anerkannten Beträgen der Czarnowskischen Tabelle befanden sich 13 117 Tlr., die als reine Kämmereibestände abgesetzt worden waren. Von einer Niederschlagung irgend welcher Forderungen öffentlicher Kassen scheint nicht mehr die Rede gewesen zu sein. Zu den privaten Gläubigern zählten die ersten christlichen Kaufleute der Stadt, z. T. mit Beträgen von einigen tausend Talern, eine ganze Anzahl jüdischer Kaufleute, ferner die jüdische Gemeinde als solche, das Tischlergewerk u. s. w.

ausgegeben werden, als zur Deckung der feststehenden oder noch festzustellenden Forderungen erforderlich war; die Verzinsung wurde auf vier, der jährliche Amortisationsbetrag auf zwei Prozent festgesetzt[1]. Alle Forderungsinhaber, auch Stiftungen und öffentliche Fonds, wurden verpflichtet, die Befriedigung in Obligationen anzunehmen, nur der bei der Teilung durch 25 Taler, den Betrag der niedrigsten Anleihestücke, überschießende Betrag war bar zu zahlen. Die gewünschte Selbständigkeit in der Erledigung der weiteren Schuldentilgung erhielt aber der Munizipalitätsrat nicht; vielmehr ordnete die Kabinetsordre für dieses Geschäft eine aus dem Magistrat und dem Munizipalitätsrate zu bildende Kommission unter dem Vorsitz eines von der Regierung zu ernennenden Magistratsmitgliedes an.

Mit demselben Pomp, mit dem die städtischen Behörden dieses Geschäft überhaupt betrieben[2], inaugurierte Tatzler am 23. Juli 1825 die unter seinem Vorsitz stehende Schuldentilgungskommission. Trotzdem in den ersten Jahren noch größere Schuldbeträge, darunter auch Forderungen öffentlicher Kassen, zur Anerkennung gelangten, sodaß immer weiter Obligationen ausgegeben werden mußten, ging doch die Tilgung ziemlich rasch vor sich, zumal die Stadt durch das Privileg die Befugnis des Rückkaufs auf dem offenen Markte erhalten hatte[3]. Bereits am Ende des Jahres 1830 waren von

[1] In seinem Bericht an den König erbat der Minister v. Schuckmann die mäßige Festsetzung der jährlichen Amortisationsquote als eine Rücksicht auf die bedrängte Lage Posens. Die Festsetzung der Zinsen auf nur 4% motivierte die Regierung in ähnlicher Weise, der Minister wies noch darauf hin, daß neuerdings die aus ähnlichem Anlaß ausgegebenen Anleihen der Städte Königsberg und Thorn und des rheinischen Kommunalverbandes auch nur mit 4% verzinst würden. Wegen der Zögerungszinsen und wegen solcher Forderungen, für die eine fünfprozentige Verzinsung erstritten oder sonst festgestellt war, enthielt übrigens die Kabinetsordre besondere Bestimmungen.

[2] Auf der anderen Seite bewies der Munizipalitätsrat, daß er von dem, was bei der Transaktion wirklich bedeutend und entscheidend war, kaum eine Ahnung hatte. Offenbar sah er die Herstellung der Obligationen für das Wichtigste an, wenigstens kam er immer wieder darauf zurück, daß der Lithograph Simon, sein Mitglied, der den Druck der Papiere besorgen sollte, zur Tilgungskommission gehören müßte. Daneben war die Anstellung von Helling seine Hauptsorge. H. wurde denn auch nach vielen Verhandlungen Rendant der Stadtschuldentilgungskasse; die Obligationen aber wurden nicht bei Simon, sondern bei Decker & Co. gedruckt.

[3] Abgesehen von den in bar auszuzahlenden überschießenden Spitzen, waren übrigens gleich im Beginn 3175 Tlr., nämlich alle diejenigen Beträge, die mit 5% verzinst werden mußten, bar beglichen worden. Erbstandsgelder, Laudemien und andere derartige Kapitalszahlungen flossen, wenigstens in den ersten Jahren, in den Tilgungsfonds. Später ging die Tilgung langsamer vor sich, da aus dem das Bedürfnis der Schuldentilgung überschießenden Surplus des bewilligten Betrages der

Digitized by Google

ausgegebenen Obligationen im Betrage von 91 625 Tlr. nur noch 64 575 Tlr. im Umlauf. Zur gleichen Zeit stieg der Kurs der Anleihe, der 1827 noch auf 87 und dann auf 90 sich gehalten hatte, auf pari. Der Rendant Helling meldete dies mit dem Ausdruck des Bedauerns [1], aber er hatte bald die Genugtuung, den Kredit der Stadt wieder sinken zu sehen, sodaß er mit den Ankäufen der Obligationen fortfahren konnte [2].

So unbedeutend uns auch das Gewicht der Last erscheinen mag, von der die Stadt durch diese Anstrengungen befreit wurde, so müssen wir doch billig bezweifeln, ob es ohne das Dazwischentreten der Staatsregierung zur Tilgung der Schulden gekommen wäre. Oft und durch lange Zeiträume fehlte in den städtischen Körperschaften die Energie, um die Arbeit auf die Schultern zu nehmen, vor allem aber fehlte in der Bürgerschaft oder zum mindesten doch in ihrer Vertretung die Kenntnis etwas weiterer geschäftlicher Verhältnisse, die zur Erfassung und Durchführung einer solchen Transaktion immerhin notwendig war. Wird dies in Betracht gezogen, so gewinnt die jahrelange Verlegenheit und Wichtigtuerei, mit der man in Posen endlich zur Tilgung von 90 000 oder 100 000 Tlr. Kriegsschulden gelangte, symptomatische Bedeutung. Man erkennt den kleinen Zuschnitt des geschäftlichen Lebens in der Posener Bürgerschaft jener Tage, man erkennt aber auch die Überlegenheit, mit der diesem Bürgertum, seiner Beschränktheit und Unbeholfenheit die Bureaukratie des neuen Preußen gegenüberstand. Nicht nur auf Rechtskenntnis und Verwaltungstechnik beruhte dieses Übergewicht, sondern fast mehr noch auf der weit umfassenderen allgemeinen Bildung und der zweifellos besseren Einsicht in die Dinge des realen, auch des wirtschaftlichen Lebens. Ergab aus der allgemeinen Situation der Monarchie, aus dem Wechsel in den Zielen der Staatspolitik und aus der Veränderung in der Organisation der Verwaltung im Vergleich mit der südpreußischen Zeit sich eine Verminderung der Energie, mit welcher die Regierung auf das kommunale Leben der Stadt Posen einwirken konnte, so wurde dies doch bis zu einem gewissen Grade aufgehoben durch den Aufschwung, den der jetzt in seine „klassische Epoche“ [3] eintretende preußische Beamtenstand seit den

Stadt auch die Ausgabe kleinerer Obligationenbeträge zu anderen Bedürfnissen verstattet wurde, so durch K.O. v. 28. 8. 1838 die Ausgabe von 15 000 Tlrn. für Verschönerungszwecke, vgl. St.A.P. Reg. Akten betr. Einf. d. Eink.Steuer pp, noch nicht reg. Ganz beendet wurde die Tilgung dieser ersten Posener Obligationenanleihe im Jahre 1858. Städt. Verw.Bericht v. 30. 10. 1858.

[1] „Der Cours unserer Stadtobligationen ist nun leider über den Nennwert gestiegen“.

[2] St.A.P. C X b 17 Vol. I bis V, C X b 20, Ob.Präs. XVIII K 138.

[3] Treitschke, Deutsche Geschichte im neunzehnten Jahrhundert, III S. 424.

Tagen von 1806 genommen hatte. Manches in der Art dieſer Bureaukratie, ihr Selbſtgefühl, ihr Befehlshaberton, dünkte dem gebildeten Bürgertum, den kultivierten Kaufleuten vorgeſchrittener Städte bisweilen mit Recht unerträglich; hier in Poſen, gegenüber einer im Erwerb, wie in der Selbſtverwaltung gleich unfähigen, dabei aber doch von der Idee ihrer Bedeutung erfüllten Bürgerſchaft, erſchien ſie ſo, wie ſie war, durchaus auf dem richtigen Platz.

Aber die Grenzen, die dem Poſener Oberpräſidenten und dem Regierungskollegium von Berlin aus geſteckt wurden, waren enger, als die zu ihrer Zeit der Kriegs- und Domänenkammer gezogenen. Sie waren namentlich da enger, wo es ſich um Gewährungen aus Staatsmitteln handelte. So kam es, daß die große Förderung, die die Stadt in ihrer rein äußerlichen Entwicklung von 1793 bis 1806 erfahren hatte, nach 1815 nur in ſehr ungenügendem Maße fortgeſetzt wurde. Hier blieb Poſen im weſentlichen ſich ſelber überlaſſen. Mit dem Bau der Feſtung ſchuf der Staat zwar ein gewaltiges Werk. Aber ſoweit dieſes Werk auf das Ausſehen der Stadt wirkte, auf die Art des Lebens in ihr und auf die Möglichkeit, ihren Bauplan und ihre Kommunikationen weiter zu entwickeln, mußte es das gerade Gegenteil von einer Wohlthat bedeuten. 1828 begannen die Arbeiten, die Poſen zu einem der feſteſten Plätze Preußens machten[1]. Bis ſie vollendet waren, vergingen über zwanzig Jahre, aber 1834 bereits waren ſie ſo weit vorgeſchritten, daß nach Ausbau und Armierung des Kernwerks und der drei Baſtionen der Hauptenceinte die Stadt vorläufig als Feſtung zweiter Klaſſe erklärt werden konnte[2]. Gleich in dieſen erſten Jahren fielen dem Bau die Gärten und Sommerhäuſer zum Opfer, die die wohlhabenderen Einwohner innerhalb des Weichbildes und in den nächſten Teilen der Stadtdörfer beſaßen und die namentlich an der Seite von Kundorf und an den nach Oſten zum Fluß ſich abdachenden Höhen von Winiary der Stadt zum Schmuck gereichten. Vergebens verſuchten noch in ſpäterer Zeit Magiſtrat und Stadtverordnete zu erreichen, daß durch Hinausrücken der Enceinte wenigſtens der Reſt dieſer Anlagen gerettet wurde. Die Rückſichten der Fortifikation mußten überwiegen, und Poſen wurde für viele Jahrzehnte ein

[1] Die Feſtungsbaukommiſſion, die aus dem leitenden Ingenieuroffizier, einem Deputierten der Regierung und dem Poſener Oberbürgermeiſter beſtand, wurde durch K.O. vom 31. 8. 1828 eingeſetzt. Sie war mit demjenigen Teil des Baugeſchäfts betraut, bei dem Verhandlungen mit Behörden oder Privaten notwendig waren, alſo namentlich mit Grunderwerb, Regulierung von Grenzen, Gerechtigkeiten uſw., Feſtſtellung der Rayons, Beſchaffung von Baumaterialien und Arbeitskräften.

[2] Durch K.O. vom 1. 10. 1834. Erſter Kommandant wurde Generalleutnant von Hoffmann.

Digitized by Google

Ort, in dem kein Bürger sich des Besitzes eines auf städtischem Grunde und doch im Grünen belegenen eigenen Hauses rühmen konnte, die Stadt mit lauter Mietshäusern und mit einer fast neapolitanischen Wohndichtigkeit, als welche es lange einen traurigen Ruf genoß[1]. Der Verlust der Gärten wurde im Augenblick von der Bewohnerschaft am meisten empfunden; aber auch die weniger unmittelbaren Folgen der Einschnürung machten sich bald bemerkbar. Denn die Fläche von zweihundert Morgen, die innerhalb der Umwallung zunächst noch frei blieb[2], war für eine Stadt von Posens Einwohnerzahl, selbst wenn sie langsam wuchs, ungemein gering und mußte rasch zusammenschmelzen, zumal Wall und Mauer namentlich an der Westseite, wo nach dem in südpreußischer Zeit gegebenen Anstoß nun einmal das Erweiterungsbedürfnis am stärksten sich geltend machte, sehr nahe an die bestehenden Häuser herangerückt wurden. Die verhängnisvollste Schädigung aber wurde erst später gefühlt. Sie ergab sich aus dem Zusammenwirken des Festungsbaues mit dem Umstande, daß gerade im Westen und Süden der Stadt die Dorflagen der Kämmmereidörfer Jersitz und Wilda fast das städtische Weichbild berührten. Der natürliche Gang der Dinge wäre gewesen, daß die städtische Bebauung sich unmerklich an die dörfliche herangeschoben und auf die dörfliche übergegriffen hätte, daß die Kommunikationen sich von beiden Seiten ineinandergefügt hätten, kurz, daß die Stadt, sei es mit, sei es ohne Inkorporierung der Dörfer, in diesen ihre natürliche Erweiterung gefunden hätte. Nun nahm die Enceinte den größten Teil des Raumes zwischen der Stadt einerseits und Jersitz und Wilda anderseits ein, was von Dorflage und Feldmark nach der Stadtseite blieb, unterlag den Rayonbeschränkungen und konnte weder ausgebaut noch überhaupt bebaut werden, jede Möglichkeit in Straßenanlage und Art der Bebauung die Dörfer nach der Stadt einzurichten, ward unterbunden. Selbst die Idee einer Einwirkung auf die Dorfgemeinden und der Vorbereitung der Inkommunalisierung wurde durch die Anlage der Festung unterdrückt; denn der Posener Generation, die dieses Werk unter einem Aufwande von zehn Millionen Talern[3] entstehen sah, konnte unmöglich der Gedanke an Vorsorgemaßregeln

[1] Über den Festungsbau und die Festungsbaukommission s. St.A.P. C IV c 2 a und C IV c 2 I.

[2] 1839 war nach einer Berechnung, die die Generalinspektion des Ingenieurkorps dem Magistrat aufmachte, so viel an freigelassener Fläche vorhanden.

[3] Diese Ziffer gab — als freilich der Bau noch nicht ganz vollendet war — v. Radowitz in der Frankfurter Nationalversammlung an. Stenogr. Bericht über die Verhandlungen dieser Versammlung, II, S. 1156. Bei Wuttke S. 414 finde ich sogar 30 und einige Millionen Taler angegeben. Ich vermag weder die eine, noch die andere Ziffer zu kontrollieren. Über die Zahlenangaben des Generals v. Radowitz s. übrigens Bismarck, Gedanken und Erinnerungen, I, S. 65.

Digitized by Google

kommen, die einen Sinn nur unter der Voraussetzung hatten, daß der gewaltige Bau wieder vom Erdboden verschwände.

Wenn innerhalb des neu entstehenden Festungsgürtels zunächst noch zweihundert Morgen als freies Bauterrain gerechnet wurden, so waren hierin jedenfalls die Bauplätze einbegriffen, die in der Neustadt Posen im Gemenge mit den Neubauten der südpreußischen Zeit lagen. Die Fluchtlinien waren zwar vorgezeichnet, Straßen und Plätze waren hergestellt, aber die Bebauung selbst war unvollendet und unregelmäßig geblieben und die Neustadt gewährte mit den vielen seit 1806 wüst liegenden Baugründen und den mancherlei halb vollendeten und in Ruinen fallenden Bauten ein trostloses Bild. Mit der Altstadt, soweit diese 1803 vom Brande betroffen worden war, stand es nicht viel besser, denn der Wiederaufbau war nur zum Teil erfolgt. Als besonderer Übelstand wurde es empfunden, daß das Retablissement keine unmittelbare Verbindung zwischen Alt- und Neustadt vorgesehen hatte. In früheren Zeiten hatte der Verkehr von Westen her die Stadt mit einer Ausbiegung nach Norden oder nach Süden, entweder durch das Wronker oder durch das Breslauer Tor, erreicht. Mit dem Bau der Festung und der Einrichtung der Chausseen erhielt die Neustadt durch das Berliner Tor und die Berliner Chaussee eine direkte Verbindung nach Westen; von ihr aus aber nach der Altstadt blieben nur die alten Kommunikationen bestehen. Der Mittelpunkt der Neustadt, der Wilhelmsplatz, lag mitten zwischen diesen beiden Wegen, er war vom Zentrum der Altstadt, dem alten Markte, kaum dreihundert Schritte entfernt, wollte man aber von einem Platze zum andern gelangen, so hatte man einen dreifach weiteren Umweg, der im zweiten Falle für Fuhrwerk auch nur mit Mühe zu passieren war, entweder durch die Berg- und die Breslauerstraße oder durch die Friedrich- und die Schloßstraße zu machen. Das war für die Bewohner der Neustadt, zumeist höhere Beamte, Rentiers und einzelne wohlhabende Kaufleute, umso unangenehmer, als es in ihrem Stadtteil keine Ladengeschäfte und keine Märkte gab; alle ihre Wirtschaftsbedürfnisse mußten sie aus der Altstadt besorgen, ja sogar das Trinkwasser mußte vom alten Markt hergeholt werden[1]. Am alten Markt aber nahmen die Grundstücke der Westseite, die vom Verkehr abgeschnitten war, an den mit der Zeit sich ein-

[1] Unter der Wasserkalamität litt die Neustadt namentlich, seitdem die Aushebung der Festungsgräben sie vom Quellwasserzufluß abgeschnitten hatte. Vgl. Samter in Z.H.G., II, S. 295, 439 ff. Durch die Hochherzigkeit des Grafen Eduard Raczynski, der um 1840 von Wildafort und von Winiary her zwei neue Quellwasserzuführungen für die Stadt einrichtete, wurde diesem Mangel, wenigstens für einen längeren Zeitraum, abgeholfen. Vgl. G. Conrad. in Z.H.G. I, S. 199 ff.

Digitized by Google

stellenden Wertsteigerungen keinen Anteil; namentlich die Südwestecke, zwischen der Breslauerstraße und dem Dzialynskischem Palais, blieb ganz ohne Leben. Das änderte sich erst, als gegen Ende der dreißiger Jahre die Neue Straße, die sich bald zur Hauptverkehrsader der Stadt entwickelte, vom alten Markte zur Wilhelmstraße hin durchgebrochen wurde[1].

Die Fortsetzung des Retablissements war offenbar das erste, was nach der Rückkehr der Stadt unter preußische Herrschaft die Bürgerschaft vom Staate, und zwar mit Sicherheit, erwartete. Der Oberpräsident und die Regierung waren kühler und vorsichtiger; aber sie dachten doch zum mindesten nicht anders, als daß die zugesagten, aber noch nicht ausgezahlten Brandhilfsgelder nunmehr für solche Bauten zur Auszahlung gelangen würden, die mit dieser Gewährung zu Ende geführt werden könnten[2]. In ihren Eingaben nach Berlin machten sie auf die bedrängte Lage der Interessenten, auch auf den Mangel an Wohnungen für die nach der Stadt gesetzten

[1] Näheres über den Durchbruch ergibt hauptsächlich St.A.P. Ob.Präs. XIII K 150. Die Verhandlungen begannen bereits Ende der zwanziger Jahre, und unter denen, die den ersten Anstoß gaben, befand sich wiederum Graf Eduard Raczynski, der mit einer Anzahl anderer wohlhabender Gutsbesitzer zu namhaften Opfern bereit war. Aber das Unternehmen konnte geraume Zeit hindurch nicht in Gang kommen, weil Graf Grudzinski, dessen Grundstück an der Wilhelmstraße gebraucht wurde, in Schulden und in Wechselarrest steckend, übertriebene Forderungen stellte und weil anderseits, wie der Oberpräsident berichtete, eine Anzahl von Bürgern, die an den bestehenden beiden Kommunikationen „Kauf- oder Kramläden oder Weinhäuser oder Restaurationen besitzen, und zu diesen gehören zufällig mehrere der Stadtverordneten", dem Projekt Hindernisse in den Weg legten. Nach dem Tode des Fürsten Radziwill wurde das Oberpräsidium von der Wilhelmstraße in die bisher dem Statthalter zur Verfügung gestellten Räume im Regierungsgebäude verlegt. Dies gewährte dem Staate die Möglichkeit, der Stadt in der Weise unter die Arme zu greifen, daß das frühere Oberpräsidium unter Zuzahlung von 2000 Tlr., die auf das Extraordinarium der Generalstaatskasse übernommen wurden, gegen das Grudzinskische Grundstück umgetauscht und von diesem Grundstück wieder ein Teil dem zwischen beiden Häusern liegenden Generalkommando abgetreten, der Rest aber der Stadt zur Anlegung der neuen Straße überwiesen wurde. Am Markte kaufte die Stadt ihrerseits zur Verbreiterung der Kommunikation, die hier bereits als kurze Sackgasse bestand, das südliche Eckhaus der Westreihe an; das zwischen diesem und dem Grudzinskischen Hause liegende Terrain gehörte, soweit es für die neue Straße notwendig war, zu dem Garten des vom Staate mittlerweile der Stadt überlassenen Franziskanerklosters. 1838 war der Durchbruch vollendet.

[2] Mehr wollte die Regierungskommission nicht verlangen, „weil wir wissen, daß mehr Zeit dazu gehören wird, die bedrängten finanziellen Verhältnisse des Mutterlandes zu beseitigen und dann, weil eine günstige Disposition Sr. Majestät gegen das Großherzogthum und gegen die Stadt Posen von beiden erst verdient werden muß".

Digitized by Google

Beamten aufmerksam. Aber zuerst erhielten sie vom Finanzminister Grafen Bülow ein glatte Absage, und Zerboni mußte sich unmittelbar an den König wenden, damit schließlich für diejenigen Posener Eigentümer „die durch Unglücksfälle", wie es hieß, „soweit zurückgekommen sind, daß sie den in früherer Zeit unternommenen Bau ihrer Häuser nicht vollenden können" eine Unterstützung von 24 000 Tlr. bewilligt wurde[1]. Mit dieser Summe wurde, wie der Oberpräsident sieben Jahre später an den Minister berichtete, der Ausbau von fünfzehn Häusern mit 247 Zimmern ermöglicht. Außerdem erhielten noch einige Eigentümer Restzahlungen aus dem allgemeinen Fonds der 30 prozentigen Bauhilfsgelder. Es waren dies im ganzen ungefähr 7 000 Tlr., und hier handelte es sich nicht etwa um eine Neuaufwendung des Staates, vielmehr war seinerzeit dieser Betrag bereits zur angeordneten Verwendung bei der Kämmereikasse eingezahlt, von der Stadt aber, wie so manches andere Depositum, zu anderen Zwecken verbraucht worden[2]. Jetzt gelangte die Summe in Stadtobligationen zur Auszahlung an die, denen sie ursprünglich zugedacht worden war, oder an deren Rechtsnachfolger.

Eine 1821 angestellte Berechnung ergab, daß allein von den 50 prozentigen Brandhilfsgeldern, wenn man die Prinzipien des Retablissements zu Grunde legte, noch gegen 460 000 Tlr. geschuldet wurden, und die vom Könige gewährten 24 000 Tlr. stellten nur ein Drittel derjenigen Raten dar, die für bereits beendete oder wenigstens angefangene Bauten zu zahlen gewesen wären. Aber alle Versuche, weitere Bauhilfen zu erlangen, blieben erfolglos. Man kann der Posener Regierung das Zeugnis nicht versagen, daß sie mit Ernst und Wärme für die Stadt eintrat. Wenn nicht mehr, so wollte sie wenigstens den Rest des alten Retablissementsbaufonds, der hauptsächlich in mehr oder minder wertvollen Grundstücken bestand, für den Zweck der Unterstützung Bauender retten. Aber die Argumentation, mit der ihr in Berlin stets begegnet wurde, zeigte, wieweit der preußische Staat in seiner Behandlung dieses wiedergewonnenen Gebiets jetzt von jenen Traditionen entfernt war, die während der südpreußischen Epoche noch aus Friedrichs des Großen Zeiten her geblieben waren. Durch den Tilsiter Frieden, so hieß es, sei Posen mit allen Rechten und Verpflichtungen auf das Herzogtum Warschau übergegangen. So seien auch die Restraten der Bauhilfsgelder Schulden des Herzogtums geworden, und Preußen hätte im Verein mit Rußland und Österreich für diese Schulden nur insoweit auf-

[1] Durch K.O. d. d. Thorn 1. 6. 1818.

[2] Von den Brandhilfsgeldern hatte die Stadt nichts für sich verwandt, hier hatte sie vielmehr noch 1920 Tlr. Vorschuß geleistet.

Digitized by Google

zukommen, als sie durch die in Warschau eingesetzte Immediat-Trilateral-Kommission als Warschauer Staatsschulden anerkannt würden, — eine ihrer Bedeutung nach von vornherein zweifellose Vorbedingung, denn der König von Sachsen hatte bereits durch Dekret vom 6. November 1811 die Einstellung aller Bauunterstützungen angeordnet. Hätte es sich noch um Gewährung neuer Fonds aus der Staatskasse gehandelt, so wäre die finanzielle Lage des Staates ein Grund der Entschuldigung gewesen. Aber man wollte ja für Posen schließlich weiter nichts, als die Zuwendung jener Werte, die durch die vor 1806 stattgehabten Grundstückserwerbungen, durch Kauf oder Tausch den Zwecken des Retablissements bereits dienstbar gemacht worden waren. Die Minister des Inneren und des Schatzes entschieden, daß die Reste des Retablissementsbaufonds fortan als Staatsfonds betrachtet und daß die damit dem Fiskus zufallenden Grundstücke hauptsächlich zu Kasernenbauten für die nach Posen bestimmte Brigade verwandt werden sollten. Der Regierung blieb nichts übrig, als diesen harten Bescheid mit Worten des aufrichtigen Bedauerns an Czarnowski weiterzugeben[1]. Auf ihre Veranlassung machte der Munizipalitätsrat noch einen letzten Versuch mit einer Petition an den Staatskanzler; doch auch damit wurde weiter nichts, als ein Refus erzielt.

Die Verwaltung des somit unter freie fiskalische Verfügung gestellten „Retablissements-Baureſtenfonds" begann 1828 mit einem Aktivbestande von 42311 Tlr. Die Grundstücke figurierten dabei weit unter ihrem wirklichen Wert, man hatte nur 30 Prozent der südpreußischen Taxpreise eingestellt. Soweit bare Mittel vorhanden waren, wurden diese in den nächsten Jahren im wesentlichen damit verbraucht, um der Stadt Posen bei ihren Pflasterungen beizustehen[2]. Der im Werte immer steigende Grundbesitz des Fonds spielte lange Zeit die Rolle der Fata Morgana vor den sehnsüchtigen Blicken der Posener Kämmerer. Bald wollte der Magistrat diesen, bald jenen Bauplatz für die Stadt erlangen, aber immer vergebens. Noch 1870, als der Fiskus fast über den ganzen Grundstücksbestand schon verfügt hatte, trug sich der Bürgermeister Kohleis mit der Hoffnung, der Staat würde der

[1] Freilich ging die Regierung in ihrem mitleidvollen Pessimismus zu weit. Das Prognostikon, welches sie der Stadt stellte, lautete: „Es wird Posen die sichtbarsten Spuren seines Retablissements und der öden Neustadt, die größtentheils aus einzelnen zerstreut liegenden Häusern besteht, keineswegs zu einem angenehmen Eindruck auf Einheimische wie auf Fremde, für die Zukunft aufbewahren, bis das Verschwinden dieser einzelnen Etablissements die Stadt in ihre älteren engen Grenzen zurückführen wird."

[2] Gegen 20000 Tlr. sind, wie es scheint, aus dem Ret. Baur. Fonds für Posener Pflasterungen verwandt worden.

Stadt Posen angesichts der ihr bevorstehenden außerordentlichen Ausgaben den Rest der Immobilien überlassen und als Entgelt für die ihr entgangenen Grundstücke 120000 Tlr. ihr herauszahlen. Kohleis ging sogar soweit, beide Wünsche zu einem Antrage, der freilich bei der Regierung nur eine kühle Ablehnung erntete, zu verdichten. Bald nach 1870 wurde der kleine Restbestand an Grundstücken verkauft, vertauscht und für Staatszwecke verwandt, und damit hörte die letzte Erinnerung an das südpreußische Retablissement auf[1].

Der Staat hätte um so eher Veranlassung gehabt, die Bauhilfen für Posen reichlicher zu bemessen, als in der Tat die Stadt nach Art und Zahl ihrer Gebäude noch durchaus nicht der Bedeutung entsprach, die sie nicht bloß wegen ihrer Bevölkerungsziffer, sondern auch als Sitz der Ämter hatte. In ihr waren nicht allein alle oberen Verwaltungs- und Justizbehörden des Regierungsbezirks und der Provinz vereinigt, sie beherbergte auch das Generalkommando des V. Armeekorps und sie war, seitdem durch die Bulle de salute animarum[2] die Union der beiden Bistümer Posen und Gnesen bewirkt und die Metropolitankirche nach Posen verlegt worden war, Sitz eines Erzbischofs[3] geworden. Aber ihre Vorstädte wiesen noch immer zahlreiche mit Schindeln, ja sogar mit Stroh gedeckte Häuser auf[4],

[1] Zu den Grundstücken des Ret. Baur. Fonds gehörte u. a. auch der Sapiehaplatz. 1859 bezifferte der Magistrat den Wert der dem Fonds noch verbliebenen, in den verschiedenen Teilen der Stadt liegenden Parzellen auf 55000 Taler. Das bedeutendste unter diesen Grundstücken war das ehemals Mielzynskische, das sich von der heutigen Victoriastraße bis zum Königstor erstreckte. Über diese Parzelle disponierte der Staat nach 1860 in der Weise, daß er den einen Teil zur Erweiterung des Militärkrankenhauses verwandte, den anderen für den rein nominellen Kaufpreis von 1823 Tlr. der neu gebildeten evangelischen Kirchengemeinde zum Bau der Paulikirche überwies. Das allerletzte Grundstück des Fonds, St. Martin 190/191, wurde 1879 dem Steuerfiskus zur Einrichtung des Faßeichungsamtes überwiesen. St.A.P. C V b b 17. Im übr. ergibt sich die Schlußgeschichte des Retablissements nach 1815 aus St.A.P. C V b a 17, 18, 21, 22, 23, b 5, 7, 15, 16. Ob.Präs. XIII K 136 u. aus dem städt. Verw.Bericht für 1879.

[2] Vom 16. 6. 1821, sanktioniert durch K.O. vom 23. 8. 1821.

[3] Ignaz Raczynski, bis 1821 Erzbischof von Gnesen, resignierte, der Posener Bischof Timotheus Gorzenski wurde Erzbischof von Posen und Gnesen. No. VI der Bulle.

[4] Im Punkte der Strohdächer widersprachen sich freilich der Czarnowskische Bericht für 1817 und der Brownsche für 1819. Cz. sagt, daß es Strohdächer nicht mehr gebe, wohl aber Schindeldächer bei 400 armen Hausbesitzern. B. dagegen spricht ausdrücklich von Häusern, die mit Schindeln oder Stroh gedeckt seien und einstweilen so bleiben müssen, weil ihre Dachsparren für eine andere Bedeckung zu schwach seien; B. erwähnt sogar das häufige Vorkommen von hölzernen Schorn-

Digitized by Google

und wenn in den beſſeren Stadtteilen paſſende Wohnungen für die vielen Beamten nicht immer zu finden waren, ſo mangelte es erſt recht an Gebäuden für die Ämter, für Schulen, für Hoſpitäler. Dieſem Mangel abzuhelfen gab ſchließlich die von Fall zu Fall erfolgende Einziehung der Poſener Klöſter dem Staate die willkommene Möglichkeit[1]. Der größere Teil der Kloſtergebäude wurde zu ſtaatlichen, namentlich zu militäriſchen Zwecken verwandt; doch die Stadt hatte ſchließlich ebenfalls ihren Nutzen davon, mittelbar durch die große Dotierung, die das neu gegründete Krankenhaus der grauen Schweſtern an Immobilien und an Kapital erhielt, unmittelbar durch vereinzelte Zuwendungen aus der Kloſtereinziehung von 1822, hauptſächlich aber durch die Überweiſung des Franziskanerkloſters an der ſpäteren Neuen Straße, die eine Kabinetsordre vom 14. April 1832 ausſprach. Die Stadt erhielt damit ein überaus wertvolles Grundſtück, das ſie bis auf die heutige Zeit den verſchiedenſten Abſichten dienſtbar machen konnte. Nach dem Wortlaut der Kabinetsordre, die von einer Verwendung für die ſtädtiſchen Armen- und Wohlthätigkeitsanſtalten ſprach, achtete der Oberpräſident zunächſt ſtreng darauf, daß das Kloſtergebäude nicht für ſolche Zwecke, zu deren Erfüllung die Stadtgemeinde geſetzlich verpflichtet war, gebraucht wurde. So konnte denn das ſtädtiſche Krankenhaus, das ebenſo wie das Arbeitshaus und die neu eingerichtete Waiſenknabenanſtalt[2] im Franziskanerkloſter untergebracht wurde, nicht diejenigen Kranken aufnehmen, die die Stadt gemäß ihrer Pflicht der polizeilichen Vorſorge zu heilen und zu pflegen hatte. Aber wie in andern Städten, ſo erweiterte ſich auch in Poſen damals die Auffaſſung von der kommunalen Krankenfürſorge, und die Stadt hätte ſicherlich, wäre nicht die Aufhebung des Franziskanerkloſters ihr zu Hilfe gekommen, nicht anders gekonnt, als trotz aller Knappheit ihrer Mittel ein Krankenhaus zu bauen[3].

ſteinen, gegen die ſchon in ſüdpreußiſcher Zeit die Polizei auf das entſchiedenſte vorgegangen war.

[1] Vgl. darüber oben. Das preußiſche Säkulariſationsedikt vom 8. 10. 1810 wurde in den 1815 neu oder wieder erworbenen Landesteilen nicht eingeführt. Auch in der Provinz Poſen mußte danach die Aufhebung jedes einzelnen Kloſters im gegebenen Falle durch beſondere Kabinetsordre verfügt werden, und die Beſeitigung der Klöſter zog ſich bis weit über die dreißiger Jahre hin. M. Meyer in Z.H.G., XV, S. 161—164.

[2] Dieſe beiden Inſtitute befanden ſich ſchon ſeit 1826 bezw. 1827 in dem Kloſter; die Stadt hatte die Räume zunächſt gemietet

[3] Die alte Anſtalt am Neuen Markte, in der bis in die fünfziger Jahre diejenigen Kranken, für die die Stadt von Polizei wegen zu ſorgen hatte — Syphilitiſche und Krätzige —, verpflegt wurden, war zur Zeit der Überweiſung des Franziskaner-

Die 24 000 Tlr. in bar, die Unterstützungen bei den städtischen Pflasterungen und die Überlassung von Klosterbaulichkeiten stellten in ihrer Gesamtheit immerhin eine namhafte staatliche Hilfe dar. Hätten die zentralen Instanzen planvoller und weniger zögernd eingegriffen, so hätten sie mit diesen Aufwendungen der Stadt in weit bedeutenderem Maße nützen können. Aber der traurige Mangel einer festen Richtungslinie, der seit 1815 alle preußische Staatspolitik im polnischen Osten charakterisierte, zeigte sich auch in allen den Dingen und Fragen, um die es sich in der Stadt Posen handelte. Er machte sich in Kleinigkeiten und Details bemerkbar, und er offenbarte sich ebenso in der wichtigsten Angelegenheit, in der Frage der Einführung der Städteordnung.

Wenn unmittelbar nach der Reokkupation die Staatsregierung zauderte, die Stadt Posen unter das große Gesetz des Freiherrn von Stein zu stellen, wenn man zunächst daran dachte, eine besondere Ordnung für die Städte des Großherzogtums einzuführen, so waren hier sicherlich Erwägungen, die an die Nationalitätenfrage knüpften, im Spiele[1]. So wenig man zunächst auch, wie es scheint, das Polentum fürchtete, so geringe Bedeutung auch der nationalen Kluft, die nun einmal im Osten offen stand, beigelegt wurde, so trug man doch wohl Bedenken, einer Stadtverordnetenversammlung, die leicht eine polnische Majorität haben konnte, die Machtvollkommenheiten des Gesetzes vom 19. November 1808 einzuräumen. Vielleicht sah die Regierung später, als Zerbonis milder Optimismus durchdrang, die Gefahr

klosters selbst für diesen beschränkten Zweck vollständig unzureichend. Eine 1838 vom Stadtsyndikus Naumann vorgenommene Inspektion enthüllte haarsträubende Zustände, und doch mußten diese Kranken in dem Gebäude bleiben, bis nach zwanzig Jahren die Krankenanstalt aus dem Franziskanerkloster nach dem Theresiannerinnenkloster, auf dessen Grund und Boden sie heute noch steht, verlegt und das alte Stadtlazareth mit dem Krankenhaus vereinigt wurde. Vgl. über die Geschichte des Krankenhauses den städt. Verw.Bericht für 1887/88. Über die Zuwendung des Franziskanerklosters St.A.P. Mag. u. Reg. Akten betr. die Schenkung des Franz.-Klosters, beide noch nicht reg. Die Kirche des Klosters wurde übrigens bei der Schenkung dem katholischen Gottesdienst vorbehalten und im Jahre 1838 von der Regierung der deutsch-katholischen Kirchengemeinde überwiesen. Die im Kloster noch vorhandenen Konventualen wurden in das Franziskanerkloster zu Gnesen transloziert, die Übersiedelungskosten hatte die Stadt zu tragen.

[1] Ich habe hierfür in den Akten keinen Nachweis zu finden vermocht, aber ein gewisses argumentum e contrario gewährt die Einführung der Städteordnung in Bromberg. In seinem Bericht an den König vom 20. 12. 1817, in dem er den Bromberger Wunsch wegen Einführung der Städteordnung zu erfüllen riet, hatte Schuckmann den deutschen Charakter Brombergs ausdrücklich betont. G.St.A. Rep. 74 J V No. 4.

Digitized by Google

eines Vorherrſchens der Polen im Stadtregiment nicht mehr als drohend an. Jedenfalls trat neben dieſe Befürchtung lokaler Art nach kurzer Zeit die allgemeine reaktionäre Scheu, die gegenüber dem Steinſchen Reformwerk obzuwalten anfing und die zum großen Teile daran ſchuld war, daß die Städteordnung von 1808 den wieder- und neuerlangten Gebieten faſt durchweg fern blieb. Die verſchiedenen Tendenzen, die ſich damit ergaben, wirkten durcheinander; bald begannen auch die Vorarbeiten für die Revidierte Städteordnung, von der dann freilich die Städte der alten Provinzen, im Genuß der Steinſchen Verfaſſung, nichts wiſſen wollten. In einem Erlaß an die Poſener Regierung vom 1. Oktober 1816 meinte der Miniſter von Schuckmann, die „verbeſſerte Städteordnung" werde in den neuen und den wieder vereinigten Landesteilen bereits 1817 zur Einführung kommen. Anderthalb Jahre ſpäter, beim Herannahen des Zeitpunktes, an dem die Amtsdauer der unter der Warſchauer Regierung gewählten Poſener Munizipalräte endete, erhielt Zerboni, der aus dieſem Anlaß den Miniſter wegen der Städteordnung mahnte, noch den Beſcheid, größeren Städten der Provinz, „welche die Einführung der Städteordnung unter dem Vorbehalt der zu erwartenden Modifikationen nach dem Beiſpiel von Danzig und Bromberg ſchon jetzt erbitten möchten", werde die Erfüllung ihrer Wünſche, „wenn erhebliche Gründe dafür ſprechen", nicht verſagt werden. Dieſe Zuſage war recht verklauſuliert, und ob ſie ernſt gemeint war, läßt ſich nicht entſcheiden. Bald darauf wurde es von der Einführung der Städteordnung in Poſen ganz ſtill. Die allgemeinen Vorarbeiten für die Reviſion des Geſetzes vom 19. November 1808 verfielen in ein ſchläfriges Tempo, und als ſie 1824 wieder lebhafter aufgenommen und die Vorſchläge und Entwürfe einzelnen Provinzialſtänden zur Begutachtung vorgelegt wurden, ſah es ſo aus, als ob das Großherzogtum Poſen von der Neuordnung der kommunalen Verhältniſſe überhaupt nicht betroffen werden ſollte[1]. Zwar hörten Oberpräſident und Regierung nicht auf, den Miniſter zu drängen, denn abgeſehen von allem andern machten ſchon die unleidlichen Verhältniſſe der Mediatſtädte eine Regelung dringend notwendig. Aber der Miniſter wußte ſie hinzuhalten, und der Importunität des Poſener Munizipalitätsrats gegenüber genügte ihm der ſehr triftige Hinweis darauf, wie wenig dieſe Körperſchaft in ihrem gegenwärtigen beſchränkten Arbeitsgebiet leiſte.

Am 17. März 1831 erfolgte endlich die Publikation der Revidierten

[1] Vgl. Rönne u. Simon, Einl. S. 32 ff. In der Vorlage, die Schuckmann 1827 dem Staatsminiſterium machte, war das Großherzogtum ausdrücklich von der Geltung der Städteordnung für die neuen Provinzen ausgeſchloſſen.

Städteordnung. Indes wurde ihre Geltung, die sich im großen und ganzen schließlich auf die der Städteordnung von 1808 nicht unterworfenen Städte der östlichen Provinzen erstreckte, für das Großherzogtum Posen einstweilen suspendiert. Hier sollten zunächst noch die Provinzialstände über die Einführung des Gesetzes gehört werden, ein Vorbehalt, der freilich nur als ein formaler gelten konnte, denn in einer Petition vom 22. Februar 1830 hatte bereits der zweite Provinziallandtag des Großherzogtums um „baldige Mitteilung des Entwurfs einer Städteordnung" gebeten[1]. Doch die Ereignisse beschleunigten den Gang der Reform. Der Ausbruch der Revolution im Königreich Polen bewirkte die erste der vielen Wendungen in der Polenpolitik Preußens, und noch vor Schluß des Jahres 1830 erhielt Flottwell das durch den Tod Baumanns erledigte Oberpräsidium. Der neue Chef der Provinzialverwaltung wandte von Anfang an der Stadt Posen sein besonderes Interesse zu, und die Annahme liegt nahe, daß in erster Reihe ihm die Stadt den schnelleren Entschluß des Königs zu danken hatte[2]. Wie Flottwell auf der einen Seite die Mängel der städtischen Polizeiverwaltung sah, die ihn veranlaßten, in diesen unsicheren Zeiten den politisch bedeutungsvolleren Teil dieser Verwaltung dem Oberbürgermeister Tatzler aus der Hand zu nehmen[3], so entging es ihm anderseits nicht, daß die Bevölkerung der

[1] Die Zufertigung eines solchen Entwurfs war den Posener Ständen in dem Propositionsdekret vom 12. 9. 1827 zugesagt worden. In der Petition von 1830 hieß es: „Die Provinzialstände des Großherzogtums Posen haben sich immer mehr von der Notwendigkeit überzeugt, daß, um den Zustand der Städte hiesiger Provinz möglichst zu verbessern, selbige der Wohltat einer den jetzigen bürgerlichen Verhältnissen angemessenen Städteordnung teilhaftig werden müssen. Die jetzige Verfassung hemmt die schnellere Bildung und den ersprießlichen Gemeingeist der Bürger." Der Oberpräsident v. Baumann bemerkte hierzu: „Sowie auf der einen Seite es keinen Zweifel leidet, daß mehrere Städte in der Provinz sich für die Institution der preußischen Städteordnung eignen, so ist es mir ebensowenig zweifelhaft, daß sie für eine Menge hiesiger Städte ein Geschenk ausmachen würde, gleich dem scharfen Messer, das man einem Kinde in die Hand gibt." Leider läßt der Oberpräsident nicht erkennen, worauf er den Unterschied zwischen den Städten gründen will, ob auf das nationale Moment oder auf Verschiedenheiten in der wirtschaftlichen und geistigen Kultur. St.A.P. Ob.Präs. XIII B 2.

[2] Ich habe freilich in den von mir eingesehenen Akten keinen Nachweis einer Verwendung Flottwells im Sinne der früheren Einführung der Städteordnung finden können. Die Konjektur aber, daß es der neue Oberpräsident war, der in Berlin dafür wirkte, wird durch den Wechsel in der Verwaltung und Flottwells Interesse an der Stadt immerhin wahrscheinlich gemacht.

[3] Vgl. hierzu oben. Diese Mängel waren nicht allein in dem Alter und der Energielosigkeit Tatzlers begründet, sondern vor allem auch in der Unzulänglichkeit des zu einem großen Teile verkommenen und namentlich selten nüchternen Unter-

Digitized by Google

Provinzialhauptſtadt trotz der Wirren jenſeits der Grenze durchaus die Ruhe bewahrte. Ebenſo ruhig blieb im großen und ganzen die Bewohnerſchaft Poſens, als in den Sommermonaten des Jahres 1831 zum erſten Male die Cholera in der Stadt erſchien und zwei Prozent der Bevölkerung hinwegraffte[1]. Dieſe Haltung, mochte nun Flottwell oder ein anderer Berichterſtatter ſie gemeldet haben, wirkte in Berlin. Am 29. November 1831 erging die Kabinetsordre, durch die der Stadt noch vor der Erklärung der Provinzialſtände in Anerkennung „des ruhigen und beſonnenen Verhaltens, durch welches die Einwohner, ſowohl während der Unruhen im Nachbarſtaate als unter den durch den Ausbruch der Cholera verurſachten Drangſalen, den Anordnungen der obrigkeitlichen Behörden mit lobenswerter Bereitwilligkeit entgegengekommen ſind", die Revidierte Städteordnung verliehen wurde. Die Kabinetsordre beſtimmte zugleich gemäß dem Vorbehalte in § 85 der Städteordnung, daß Poſen zu denjenigen Städten gehören ſollte, in denen ein Oberbürgermeiſter den Vorſitz im Magiſtrat führte[2].

Damit hatte die Munizipalverfaſſung Poſens nach dreiundzwanzigjährigem Beſtehen ein Ende. Die Einführung der Städteordnung aber bedeutete für Poſen nicht den Abſchluß, ſondern den Beginn einer Entwicklung. Denn die kommunale Selbſtverwaltung war nicht etwa von einer zu Einheitlichkeit und tüchtiger Selbſtändigkeit ſich emporarbeitenden Bevölkerung errungen worden; ohne viel eigenes Zutun war ſie vielmehr der Bewohnerſchaft Poſens als ein königliches Gnadengeſchenk in den Schoß gefallen.

---

perſonals. St.A.P. C XII a 2, Ob.Präſ. VII A 12 a, XIII K 157. Die Unſicherheit in der Stadt war 1829 ſo geſtiegen, daß zum Schutze gegen das Geſindel Bürgernachtpatrouillen eingeführt wurden. Verw.Bericht für 1829.

[1] Samter in Z.H.G., II, S. 285 ff. Zu den Opfern der Cholera gehörten auch der Feldmarſchall Graf Gneiſenau, der aus Anlaß des polniſchen Aufſtandes in Poſen das Kommando der vier öſtlichen Armeekorps führte, und Tatzler.

[2] St.A.P. Ob.Präſ. XIII K 153. Publiziert wurde die Kabinetsordre am 4. 1. 1832.

Viertes Kapitel.

1832—1853. Entstehung des neuen Bürgertums.

Savigny, der bald nach der Emanation des Gesetzes vom 17. März 1831 die beiden preußischen Städteordnungen mit einander verglich, machte darauf aufmerksam, wie wenig für das Heil der Städte „eine bloße Veränderung ihrer Verfassung" bedeutete. „Das Erste und Unentbehrlichste freilich", so schrieb er, „ist der Bürgersinn selbst. Soll eine Stadt gedeihen, so muß sich also immer eine hinreichende Zahl von Bürgern finden, denen das Wohl derselben wahrhaft am Herzen liegt, die ihre Ehre und Freude darin setzen, den geistigen und materiellen Zustand der Stadt zu bessern und denen es dabei nicht an Einsicht noch Muth fehlt, um der Selbstsucht oder Engherzigkeit Anderer entgegenzutreten".[1] Eine solche Art, Gesetzesveränderungen zu betrachten, war unter den Männern des formalen Rechts damals selten; heute scheint sie uns alltägliche Weisheit. Wer der Entwicklung des preußischen Städtewesens nachgeht, findet in der Zeit nach Einführung der Steinschen Städteordnung an vielen Stellen die Bestätigung der Sätze Savignys. Und in Posen währte es nach 1832 beinahe fünfzehn Jahre, bis das ursprüngliche Bürgertum, dem zunächst die Städteordnung gegeben wurde, sich zu einer Gemeinde erweiterte, die imstande war, von der neuen Ordnung der Stadt und von den Machtvollkommenheiten der Selbstverwaltung Nutzen zu ziehen. Als endlich das Statut erging, das die städtischen Körperschaften zu ihrem Teile für die Regelung des gemeinen Wesens zu erlassen hatten, und in dem es sich darum handelte, der neuen Struktur der städtischen Gesellschaft Rechnung zu tragen, war die der Städteordnung von 1831 beschiedene Lebensdauer schon zum allergrößten Teile abgelaufen.

Vor allen andern großen Städten Preußens zeichnete es Posen aus,

[1] Savigny in Leopold Rankes historisch-politischer Zeitschrift, Jahrgang 1832, S. 408, 410.

Digitized by Google

daß hier zu der nach wirtschaftlichen Unterschieden bestimmten sozialen Schichtung der Bevölkerung der Gegensatz der beiden Nationen und ferner der Unterschied zwischen Christen und Juden trat. Was den Gegensatz von Polen und Deutschen betrifft, so ist er nicht nur geblieben, sondern er ist heute viel schärfer als vor fünfundsiebzig Jahren. Das Verhältnis der Juden zu der übrigen Bevölkerung mußte zur Zeit der Einführung der Städteordnung schon um deswillen ein anderes sein als heutzutage, weil damals die Juden ziemlich ein Fünftel der Einwohnerschaft ausmachten, während gegenwärtig bei einer etwa fünf Mal größeren Bevölkerungsziffer ihre absolute Kopfzahl kaum höher ist. Dieser bedeutende Bruchteil der Bewohnerschaft lebte zu jener Zeit nicht allein noch durchweg in den strengen alten Bräuchen und Traditionen seines Glaubens; ein namhafter Teil der Juden hielt darüber hinaus von den Jahrhunderten vollkommener Absonderung her an vielem fest, was schließlich nach außen als eine besondere Stammeskultur erscheinen mußte. Dazu kam der Unterschied in der Rechtsstellung, der im Großherzogtum Posen desto auffallender war, als hier das Edikt vom 11. März 1812 nicht galt, den Juden also der Erwerb des staatlichen, wie des städtischen Bürgerrechts und somit erst recht der Zutritt zu den städtischen Ämtern verwehrt war[1]. Faßt man die Zahl ins Auge, so änderte sich in der Sonderung nach Nationalität und Glauben das Verhältnis nur langsam und nur in geringem Maße. Anders stand es mit der wirtschaftlichen Kraft dieser Klassen; hier vollzog sich, namentlich im zweiten Viertel des neunzehnten Jahrhunderts, ein rascher Wechsel.

Die Zahlen der Posener Bevölkerungsstatistik für die ersten vier bis fünf Jahrzehnte nach der Reokkupation sind schwer zu finden und, wenn man sie findet, erweisen sie sich als mangelhaft. Die Verwaltungsberichte des Magistrats gaben nur bis zum Beginn der dreißiger Jahre Ziffern für die Gesamtbevölkerung, wie für die einzelnen Konfessionen. Aber diese Ziffern beruhten auf ungenauen Schätzungen und widersprachen sich oft in bedenklicher Weise. Dann wurde erst wieder von 1839 an der Stand der Bevölkerung verfolgt, doch ohne Trennung der einzelnen Bekenntnisse. Die gedruckten Verwaltungsberichte, die mit der Einführung der Gemeindeordnung anheben, führen die Seelenzahl zuerst garnicht auf, erst der Bericht für 1866/67 gibt eine im Wege der Schätzung erlangte Ziffer, und der für das nächstfolgende Jahr enthält dann endlich die Ergebnisse der Volkszählungen von 1864 und von 1867[2]. Von 1818 bis 1864 stieg die

[1] Näheres hierüber weiter unten.

[2] Die — von den Angaben der Verwaltungsberichte oft nicht unwesentlich abweichenden — Resultate früherer Volkszählungen finden sich in dem städtischen Ver-

Digitized by Google

Posener Bevölkerungsziffer, wie sie in diesen Angaben sich darstellt, und zwar ausschließlich der Garnison, von 20 976 auf 44 157. Das Anwachsen ging in den ersten zwei Dritteln der Periode ziemlich rasch vor sich, um dann nach 1848 entschieden nachzulassen[1]. Das Verhältnis der Zahl der Katholiken zu der der gesamten Bevölkerung verminderte sich zwischen 1818 und 1832 von vier Siebentel auf die Hälfte und blieb dann bis 1864 ziemlich stationär. Die Juden verloren ständig von der Höhe ihres Anteils, zuerst langsam, dann in immer schneller steigendem Maße. Die Evangelischen endlich umfaßten 1818 nur etwas über ein Fünftel, 1864 fast ein Drittel der gesamten Seelenzahl[2]. An der starken Zuwanderung, die in den Jahrzehnten nach 1815 die Bevölkerung des Großherzogtums vermehrte, nahmen die Juden in viel geringerem Maße teil, als die christliche Bevölkerung, wenn auch ihnen gerade mit dem trotz aller Verbote der Regierung stattfindenden Zuströmen von Glaubensgenossen aus den russischen Gebieten Polens ein Zuwachs kam, der ihnen immer wieder weniger zivilisierte Elemente zuführte und so, indem er das Tempo der Anpassung hemmte, von großer Bedeutung für sie war. Während in der Provinz Posen bei der evangelisch-deutschen Bevölkerung durch das ganze erste halbe Jahrhundert der neuen preußischen Herrschaft die Auswanderung von der Einwanderung

---

waltungsbericht für 1905 zusammengestellt. Danach betrug die Zivilbevölkerung von Posen 1816 22 105, 1818 21 320, 1849 39 297 und 1864 45 143 Seelen. Irgendwie vertrauenswürdige Angaben über die Verteilung der Nationalitäten in der Stadt gibt es aus jener Periode gar nicht; wo sich die Versuche einer Sprachstatistik finden, beruhen sie, wie z. B. der vom Posener Magistrat im Jahre 183[illegible] vorgenommene — St.A.P. C XVII c a 8 — auf Annahmen allerrohester Art. Man ist also, wenn man das Verhältnis der Nationalitäten in Zahlen ausdrücken will, auf die Glaubensstatistik angewiesen, woraus sich neben der allgemeinen Mangelhaftigkeit dieser Statistik noch eine zweite Fehlerquelle ergibt: denn wenn man auch in der Stadt Posen die evangelische Bevölkerung ziemlich durchgängig als deutsch annehmen kann, so deckt sich anderseits katholisch durchaus nicht mit polnisch. Unter der deutschen Beamtenschaft gab es immer Katholiken, und ebenso gab es noch einzelne katholische Bürgerfamilien mit deutscher Sprache die indes zumeist rasch der Polonisierung verfielen. Sehr ins Gewicht fällt dieser deutsche Bruchteil der katholischen Bevölkerung freilich nicht. Für die nachfolgende Betrachtung blieb nichts anderes übrig, als katholisch mit polnisch zu identifizieren.

[1] 1848 betrug die Einwohnerzahl bereits 38 277.

[2] Die genauen Prozentziffern — sofern es sich lohnt, aus den ungenauen Angaben solche auszuziehen — sind: 1818: Evang. 21½%, Kath. 57½%, Juden 21%. 1832: Evang. 29½%, Kath. 50%, Juden 20½%. 1864: Evang. 32¾%, Kath. 50¾%, Juden 16½%. Drei Jahre später betrug der Anteil der Juden nur noch 15%. Die jüngste Volkszählung von 1905 ergab für Posen einschließlich der Garnison 137 067 Einwohner, davon 32% Evang., 64% Kath., 4% Juden.

Digitized by Google

übertroffen wurde und dasselbe bei den Katholiken bis 1844 stattfand, kehrte sich das Phänomen bei den Juden bereits 1833 in das Gegenteil um, nachdem bis dahin ein kleiner Überschuß der Ein- über die Auswandernden sich ergeben hatte. Die jüdische Emigration ging nicht allein nach den anderen Landesteilen Preußens[1], sondern nach England, vor allem aber nach den Vereinigten Staaten von Amerika und später auch nach Australien. Unter den ärmeren jüdischen Familien Posens fand sich im zweiten Viertel des neunzehnten Jahrhunderts nur selten eine, die nicht einen ihrer Söhne, und zwar gewöhnlich den tüchtigsten und anschlägigsten, der Enge und dem Druck der Heimat über den Ozean hatte entweichen sehen. Manche von diesen Auswanderern brachten ein rasch erworbenes Vermögen in die Vaterstadt zurück und wandten sich hier neuen Geschäften zu, andere kehrten ebenso arm wieder, wie sie gegangen waren. Die meisten aber fanden Heim und Haus in der Ferne, und heute gibt es keine größere Stadt in den Vereinigten Staaten, keine volkreichere englische Kolonie, die nicht unter ihren wohlhabenden Geschäftsleuten, mitunter auch unter den in der öffentlichen Tätigkeit sich auszeichnenden Bürgern die Söhne und Enkel von Posener Juden zählte. Von 1844 bis 1871 verloren im Durchschnitt der Jahre die Juden des Regierungsbezirks Posen jährlich mehr als zwei Prozent ihres Bestandes durch Mehrauswanderung. Das erklärt im wesentlichen das Zurückbleiben ihrer Zahl in der Provinzialhauptstadt. Eine zweite Ursache für diese Erscheinung war ihre geringe Geburtenziffer. Was die Regierung der südpreußischen Zeit durch Verordnungen und Reglements mit nur geringem Erfolge angestrebt hatte, nämlich die Verhütung des zu frühen und zu unbesonnenen Heiratens, das bewirkte bei den Posener Juden mit einem Male die Erhöhung von Wohlstand und Kultur. Der Prozentsatz der Eheschließungen wurde bei ihnen um so Vieles geringer, als bei der christlichen Bevölkerung, daß dadurch der zugunsten ihrer Vermehrung sprechende Unterschied in der Fruchtbarkeit der Ehen weit mehr als ausgeglichen wurde[2].

---

[1] Die Übersiedelung in andere Provinzen war den Posener Juden noch nach der Verordnung vom 1. 6. 1833 erschwert.

[2] 1824 bis 1873 betrug in der Prov. Posen auf 10000 Köpfe die durchschnittliche jährliche Zahl der Eheschließungen bei den Evang. 94, bei den Kath. 98, bei den Juden 73, die durchschnittliche jährliche Geburtenfrequenz bei den Evang. 419, bei den Kath. 460, bei den Juden 353. Ich entnehme diese Angaben, ebenso wie die im Text angeführten die Provinz und den Reg.Bez. Posen betreffenden statistischen Daten dem Buche von Eugen v. Bergmann: Zur Geschichte der Entwicklung deutscher, polnischer und jüdischer Bevölkerung in der Provinz Posen seit 1824, einem Werke, das trotz seiner anfechtbaren Stellungnahme in der Frage der Ein-

Wenn es den Polen gelang, die Abnahme ihres Anteils an der Ziffer der städtischen Bevölkerung nach nicht allzu langer Zeit zu hemmen und damit den späteren Zustand, der ihnen ein in der ersten Hälfte des Jahrhunderts noch nicht geahntes Anwachsen brachte, vorzubereiten, so wiesen sie in ihrer wirtschaftlichen Bedeutung von 1815 an einen beständigen Rückgang auf. Ihr Anteil am Posener Großhandel[1], der niemals in irgend einem Verhältnis zu ihrer Seelenzahl stand, ging von 1822 bis 1837 fast um die Hälfte zurück, eine umso bedeutungsvollere Erscheinung, als in der industriearmen Stadt fast alle wirtschaftlich einigermaßen hervorragenden Personen unter den größeren — den mit kaufmännischen Rechten ausgestatteten — Kaufleuten zu suchen waren. Während 1822 von 117 Kaufleuten mit kaufmännischen Rechten noch 11 % polnischer Nationalität waren, befanden sich 1830 unter 174 nur 7½ % und sieben Jahre später unter 261 nur noch 6 % Polen. Legt man für die spätere Zeit die Veranlagung zu der in den vierziger Jahren eingeführten Kommunaleinkommensteuer zu Grunde, so ergibt sich, daß der Anteil der Polen an den von einem Einkommen von 2000 Tlr. und darüber steuernden Zivilbewohnern der Stadt Posen 1847 23 %, 1851 20 % und 1858 14½ % betrug, daß er also in elf Jahren um mehr als ein Drittel sich verminderte[2]. Diesem Nachlassen der

teilung nach Nationalitäten und trotz einzelner ungenauer und irreführender Daten — z. B. auf S. 358 bez. der deutsch-katholischen Einwohnerschaft der Stadt Posen — bemerkenswert und verdienstvoll bleibt. — Auffallend ist es übrigens, in welchem Maße die Erscheinung, daß die Zahl der Juden mit der der Christen nicht Schritt hielt, ja sogar schließlich absolut zurückging, der allgemeinen Aufmerksamkeit entging. Man meinte im Gegenteil ein über das Verhältnis starkes Anwachsen der Juden zu bemerken, und selbst die Behörden legten vor und auch noch nach 1820 diese Annahme z. T. ihren Berichten zu Grunde. Während sein Verwaltungsbericht 4826 Juden in der Stadt Posen aufführte, sprach Holland 1824 an anderer Stelle von 8000 Juden in der Stadt. Ähnlich vorher Zerboni an die Regierung. St.A.P. Reg. I Posen P II 1. Über die Abnahme der Zahl der Juden im Reg.-Bez. Posen zwischen 1816 und 1864 und deren Auswanderung nach Amerika und Australien vgl. noch Herzog, Die Entwicklung der gewerbl. Verh. pp., S. 58.

[1] Hiermit ist ebenso das größere Ladengeschäft wie der eigentliche Engroshandel gemeint.

[2] Vgl. die diesem Kap. als Anhang folgende Tabelle, die aus den im St.A.P. befindlichen Pos. Gewerbesteuerhebungsrollen für 1822, 1830 u. 1837 und den ebendas. vorhandenen Einkommensteuerveranlagungsregistern für 1847, 1851 u. 1858 ausgezogen ist. Von diesen Listen gibt nur die für 1822 eine Trennung der Christen und Juden. Im übrigen mußte ich diese Trennung nach meiner persönlichen Kenntnis und in einigen zweifelhaften Fällen nach mündlichen Erkundigungen vornehmen; ich glaube danach eine Verantwortung wenigstens so weit übernehmen zu können, daß ich das Resultat wesentlich alterierende Irrtümer für ausgeschlossen

Digitized by Google

wirtschaftlichen Kraft mußte im Laufe der Zeit auch eine Minderung der Stellung der Polen im öffentlichen Leben der Stadt entsprechen. Aber man irrt, wenn man annimmt, daß beide Vorgänge einander parallel liefen, daß der eine sich in seiner vollen Bedeutung in den andern umsetzte. Auch in dieser an Traditionen und an Verknüpfungen von Gegenwart und Geschichte so armen Stadt machten hier schließlich gewisse Wirkungen der Vergangenheit sich geltend, und es war keineswegs das Gewicht der den Polen noch immer verbliebenen Masse, was die Bedeutung ihrer Stimme und ihres Einflusses verstärkte und in den ersten Jahrzehnten nach 1815 zu verschiedenen Malen es ihnen ermöglichte, in der städtischen Verwaltung den Rang vor den Deutschen einzunehmen.

Der Pole stand mit kräftigeren Wurzeln im Boden, und er hatte damit Kenntnisse und Interessen voraus, gewisse instinktive Vorteile, die dem eben erst in die Stadt gekommenen deutschen Bürger fehlten. Alles in allem genommen, war gewiß bei den Polen das Niveau niedriger, war der Durchschnitt des polnischen Bürgertums für die öffentlichen Geschäfte weniger geeignet, als der des deutschen. Aber diejenigen Polen, die eben mit diesen Geschäften sich befaßten, brachten ihnen Wärme und natürliche Auffassung entgegen, sie zeigten nicht jene stumpfe Gleichgültigkeit, die die deutschen Bürger jener Zeit, sie mochten ihre privaten Geschäfte noch so gut zu verfolgen verstehen, im Municipalitätsrate bewiesen. Vor allem aber brachte

---

erachte. Die Auszüge aus den Einkommensteuerregistern geben auch eine Statistik der Einkommen über 4000 Tlr. Ich komme indes im Text hierauf nicht zurück, weil bei der geringen Zahl dieser Einkommen zufällige Umstände — auf die z. B. auch das Ansteigen der Polen in dieser Kategorie im Jahre 1858 zurückzuführen ist — zu leicht von entscheidender Bedeutung sein können. Auszüge aus den genannten Registern liegen auch den weiteren Ausführungen des Textes über die Stellung der einzelnen Nationalitäten und Bekenntnisse im wirtschaftlichen Leben der Stadt zu Grunde. Erwähnenswert an dieser Stelle dürfte nur noch sein, daß die größeren Schänker und Gastwirte fast durchweg unter den Kaufleuten mit kaufmännischen Rechten erscheinen, die Brauer dagegen nicht. Unter den Brauern aber, deren Geschäftsbetrieb verhältnismäßig bedeutend war, und von denen manche zu den wohlhabendsten Bürgern zählten, nahmen die Juden nur eine untergeordnete Stellung ein. 1822 u. 1830 war unter 16 und 18 Brauern je ein Jude, 1837 gab es unter 13 deren 2, u. zw. war der Geschäftsumfang der jüdischen Brauer nur gering. Deutsche und Polen hielten sich in diesem Gewerbe ziemlich die Wage. Unter den Kaufleuten ohne kaufmännische Rechte waren 1822 204 Christen und 215 Juden. 1830 und 1837 scheint bei 572 und 795 Kaufleuten dieser Kategorie das Verhältnis ebenfalls derartig gewesen zu sein, daß die Juden etwas mehr als die Hälfte ausmachten. Genauere Feststellungen, namentlich hinsichts des Verhältnisses von Deutschen und Polen, waren hier nicht möglich.

des Polentums Zusammenhang mit der Stadt und ihrer Vergangenheit einerseits und anderseits mit den alten Mächten des Landes, dem Klerus und einer Aristokratie, die bei allen ihren Sünden und Schwächen in ihren Spitzen doch mehr Reichtum, mehr Kultur und mehr Gemeingefühl aufwies, als die eben erst in die Provinz gekommene, zumeist aus kleinen Anfängen emporgestiegene deutsche Gentry, — vor allem brachte dieser Konnex des Polentums mit allem geschichtlich Gegebenen zu Wege, daß in ihm ab und zu Persönlichkeiten erstanden, wie sie dem bürgerlichen Deutschtum Posens durchweg fehlten, Männer, die ihre Umgebung überragten und denen die Macht ihrer Individualität Einfluß verlieh. Wer die deutsche Gesellschaft der Stadt Posen in der ersten Hälfte des 19. Jahrhunderts genauer kennt, der weiß, daß ihre ziemlich flache oberste Abgrenzung noch ganz kleinliche Spießbürgerlichkeit bedeutete. Gewiß gab es auch in Posen hervorragende Männer im Deutschtum, doch sie gehörten, wie Zerboni, Flottwell und Grolman[1], der Beamtenschaft oder der Armee an und waren ohne ursprünglichen Zusammenhang mit der Stadt[2]. Unter den Kaufleuten und Advokaten, den Brauern und Destillateuren war eine ganze Anzahl, die recht gut vorwärts zu kommen wußte. Aber aus dieser Klasse ging kein Mann hervor, der sich in der Wissenschaft oder in der Kunst, im Staatsdienst oder selbst in irgend einem bürgerlichen Berufe einen klangvollen Namen gemacht hätte. Wohl wurden bald nach jener Zeit zwei oder drei Söhne der Stadt Posen als Lehrer der Wissenschaft an deutschen Hochschulen bekannt und geachtet; aber sie entstammten der jüdischen Gemeinde, deren Zulassung zum Bürgerrecht von den christlichen Bürgern damals noch auf das lebhafteste bekämpft wurde. Die Klasse, die sich als das eigentliche deutsche Bürgertum betrachtete, deren älteren Vertretern mitunter auch die Regierung die wenig auf sie zutreffende Bezeichnung eines Patriziats zu-

---

[1] General v. Grolman stand von 1832 bis 1843 an der Spitze des V. Armeekorps in Posen.

[2] Der Mangel an innerem Zusammenhang zwischen dem deutschen Bürgertum und der Beamtenschaft, der sich in südpreußischer Zeit namentlich in den Verhältnissen der evangelischen Kirchengemeinde zeigte, — vgl. St.A.P. C XVII a 5 — trat ebenso nach 1815 hervor. Charakteristisch dafür ist eine Äußerung Czarnowskis in seiner Verantwortung vom Jahre 1817, die zugleich zeigt, wie wenig das protestantische Bürgertum dem eben an die Spitze der städtischen Geschäfte gelangten Bürgermeister in die Augen fiel. Cz. spricht davon, „daß in der Hauptstadt des Großherzogtums Posen kein wahrer Communalverband vorhanden ist, vielmehr die alten römisch-catholischen deutschen und polnischen Einwohner und endlich die Juden 3 ganz besondere, zum Teil sehr abgesonderte Classen bilden." St.A.P. Akten betr. die dem Cz. pp. zur Last gelegten Dienstwidrigkeiten, n. n. r.

Digitized by Google

billigte, trieb keinerlei Blüte. Wer sich in ihr in der zweiten Generation im Wohlstand erhielt, ging zumeist der Stadt verloren, ohne darum an anderer Stelle sich auszuzeichnen. Namentlich war es der Wunsch nach Landbesitz, die Sehnsucht, in den viel beneideten Stand der Rittergutsbesitzer einzudringen, was solche deutsche Familien, die vielleicht die Anlage gehabt hätten, einen Stamm für das städtische Ehrenamt geeigneter Bürger heranzubilden, der Stadt und dem bürgerlichen Leben entfremdete[1].

Einer Persönlichkeit, wie der Karl Marcinkowskis, des Begründers des Vereins zur Unterstützung der lernenden Jugend, hatte das deutsche Bürgertum Posens niemanden an die Seite zu stellen. Erst in der letzten Zeit seines früh abgeschlossenen Lebens widmete Marcinkowski sich als Stadtverordneter den öffentlichen Geschäften seiner Vaterstadt. Aber das Feuer seines Geistes, seine Tatkraft, seine hohe Intelligenz und seine unerreichte Selbstlosigkeit mußten auch ohne ein solches Mandat mächtig wirken und allen, die mit ihm in Berührung kamen, das Gefühl der öffentlichen Pflicht schärfen[2]. Zu verschiedenen Malen bemühten sich in den ersten dreißig

[1] Dem Ellerholzschen Handbuch des Grundbesitzes in der Prov. Posen und Notizen in P.P.B., II, S. 8, entnehme ich, daß mehr als zwanzig Posener Familien sich in den Jahrzehnten um 1850 in der Provinz und namentlich im Kreise Posen mit Rittergütern ankauften. Die große Mehrzahl der Käufer entstammte der christlichen deutschen Bürgerschaft, und besonders charakteristisch ist es, daß Schänker, Gastwirte, Konditoren und ferner die Brauer zahlreich vertreten waren. Daß der größte Teil dieser Güter nur eine, allenfalls zwei Generationen hindurch im Eigentum der neuen Erwerber blieb, ist ein Zeichen dafür, daß der Stärke des Wunsches, zum Landbesitz überzugehen, sehr oft die Kapitalkraft nicht entsprach, und daß es vielleicht dem Interesse dieser Familien ebenso wie dem ihrer Vaterstadt entsprochen hätte, wenn noch ein oder zwei Geschlechter dem bürgerlichen Gewerbe treu geblieben wären.

[2] Dr. med. Karl Marcinkowski war 1800 in Posen als Sohn unbemittelter Eltern geboren und starb ebendort im Jahre 1846. Als Arzt, als Menschenfreund und als Mann des öffentlichen Lebens entfaltete er eine ungemein umfassende und erfolgreiche Wirksamkeit. Welche Bedeutung bei der Förderung der nationalen Kraft des Polentums dem 1841 hauptsächlich von ihm ins Leben gerufenen Verein zur Unterstützung der lernenden Jugend zukommt, ist allgemein bekannt. Will man aber M. gerecht werden, so darf man ihn nicht einseitig auffassen, und man darf nicht außer Augen lassen, daß zu seiner Zeit der Gegensatz zwischen Deutschen und Polen noch nicht die heutige Schärfe hatte. Der Verein zur Unterstützung der lernenden Jugend wurde unter der Förderung der Behörden gegründet, er verlangte von seinen Stipendiaten Kenntnis beider Landessprachen, und er unterstützte auch Deutsche. Wenn das Werk solcher Männer wie M. schließlich ganz in dem Sinne, in dem es gemeint war, nämlich in polnischem Sinne ausschlug, so ist das gewiß eine Folge davon, daß in der entscheidenden Zeit das Gegengewicht bedeutender Persönlichkeiten

Jahren nach 1815 der Munizipalitätsrat und dann die Stadtverordnetenversammlung, unter den deutschen Anwälten einen geeigneten Vorsitzenden zu finden. Man hatte nie Erfolg damit; im günstigsten Falle übernahm der eine oder der andere von den gewählten Justizkommissarien den Vorsitz, um ihn nach ganz kurzer Frist wieder niederzulegen. Die Polen aber, die schon für den Munizipalitätsrat in dem Kaufmann Sypniewski einen seine Vorgänger weit übertreffenden Leiter der Verhandlungen gestellt hatten, fanden ebenso, als 1843 ihnen von der deutschen Seite das Vorsteheramt in der Stadtverordnetenversammlung überlassen wurde, in dem Justizrat Ogrodowicz einen Juristen, der diesen Posten, bis er ihn nach drei Jahren wieder an einen Deutschen abgab, in mustergültiger Weise ausfüllte. Auch die Deutschen mußten anerkennen, daß Ogrodowicz, der nicht nur selbst in beiden Sprachen alle Verhandlungen der Versammlung niederlegte, sondern auch vielfach dem Magistrat in der Verwaltung des städtischen Vermögens zur Seite stand, seinem Amte mit unermüdlicher Hingebung diente. Erst geraume Zeit später, in den fünfziger Jahren, kam es dahin, daß ein deutscher Jurist, der Justizrat Tschuschke, der dann lange Zeit die Versammlung leitete, in Pflichtgefühl und Fähigkeiten sich dem letzten polnischen Stadtverordnetenvorsteher ebenbürtig erwies[1]. Mehr noch aber, als das Beispiel solcher Vertreter des Bürgertums, wie Marcinkowski und Ogrodowicz es waren, bedeutete für die Stellung der Polen in Posen die Großherzigkeit eines der ersten Edelleute des Landes, des Grafen Eduard Raczynski. Raczynski entstammte einer Familie, die bereits durch einige Generationen in der Stadt Posen sich einen guten Namen gemacht hatte. Der Krongroßmarschall Kasimir Raczynski, der letzte Generalstarost von Großpolen, dessen Andenken in Posen der durch ihn wieder hergestellte Rathausturm und manches hübsche Bauwerk, wie die Hauptwache und das Wronker Thor,

auf der Seite des angesessenen Deutschtums fehlte. Die Zeitgenossen sahen jedenfalls in M. nicht ausschließlich den polnischen Heros. An seiner Bahre trauerten Deutsche und Polen, Christen und Juden. Vgl. über ihn und die Bewegung, die sein frühes Ende hervorrief P.P.B., I, S. 22 ff., II, S. 316, 322, 375 ff, ferner Jagielski, Leben und Wirken des Dr. Marcinkowski.

[1] St.A.P. C III c d 5 a. Mag.Akten betr. Verhandl. der Stadtvero. 1843 bis 1846, n. n. r. Vgl. P.P.B., I, S. 299 bis 305. Über Ogrodowiczs Gegenkandidaten im Jahre 1843, einen deutschen Kaufmann, der zu verschiedenen Malen den Vorsitz im Munizipalitätsrate und in der Stadtverordnetenversammlung bereits geführt hatte, fällte die Regierung, trotzdem sie geneigt zu sein schien, in ihm den ersten Mann unter den „Patriziern" zu sehen, sowohl mit Rücksicht auf seine Bildung, wie auf sein Auftreten in einem Bericht an den Minister v. Rochow betr. die Oberbürgermeisterwahl von 1833 ein recht absprechendes Urteil. St.A.P. C III c c 1.

Digitized by Google

verkündeten, war sein Großvater mütterlicherseits gewesen, ein Verwandter seines Hauses war jener Bischof Ignaz Raczynski, der mit als erster thatkräftige Hilfe bei dem Brandunglück von 1803 leistete. So stand Graf Eduard Raczynski als Wohltäter Posens in seinem Geschlechte nicht vereinzelt, und er fand unter seinen Standesgenossen auch in seiner Zeit solche, die ihm nacheiferten. Als er für das neu errichtete Krankenhaus der Grauen Schwestern ein Kapital von 2000 Tlr. stiftete, beteiligten sich mit gleichen und noch höheren Beträgen eine ganze Anzahl von polnischen Großgrundbesitzern, während auf deutscher Seite zwar die Mitglieder des Herrscherhauses ansehnliche Summen gaben, sonst aber die Beiträge recht spärlich flossen[1]. Aber keine Gabe von irgend welcher Seite reichte auch nur annähernd an die von Raczynski der Stadt Posen bewiesene Munifizenz; er war der erste, der dem an bürgerlichen Stiftungen damals überaus armen Gemeinwesen mit großen Mitteln aushalf, und Jahrzehnte vergingen, bevor mit einer Liberalität, die zwar der seinigen nicht gleich kam, wohl aber an sie erinnerte, ein Deutscher, der Stadtrat Berger, ihm nachfolgte. Berger aber war ein Kind und ein Bürger der Stadt, was Raczynski nicht war, und Berger war ohne Leibeserben, während Graf Raczynski einen Sohn hinterließ. Die geistige Bedeutung Raczynskis verlieh allem, was er für Posen that, noch einen besonderen Wert. Er war der Herausgeber der Urkunden Großpolens, und die von ihm der Stadt geschenkte Bibliothek[2] war in erster Reihe die Sammlung eines Erforschers und genauen Kenners der Landesgeschichte. Der damals noch in den ersten Anfängen befindlichen Hygiene wandte Graf Raczynski besonderes Interesse zu, und so war er es, der durch die Schaffung zweier Zuführungen sich bemühte, dem Posener Wassermangel abzuhelfen. Ihm dankt Posen auch einen Teil seiner neueren Kunstschätze, die beiden Rauchschen Statuen in der Goldenen Kapelle des Doms und den Brunnen am Krankenhause der Grauen Schwestern[3]. Sein Interesse an der Stadt ging noch weit über seine tatsächlichen Leistungen

[1] P.P.B. I, S. 279.

[2] Nach den sehr bescheidenen Schätzungen der letzten städt. Verw.Berichte, die diese Stiftung erwähnen, beläuft sich allein der Wert dieser Schenkung, zu der das schöne Bibliotheksgebäude und ansehnliche Kapitalien gehören, auf über 850000 Mk. Bericht für 1902/1903.

[3] Der Stifter der Raczynskischen Gemäldegalerie, die ursprünglich für Posen bestimmt — vgl. städt. Verw.Bericht für 1828 — nach Berlin kam und erst in allerjüngster Zeit, freilich in verstümmeltem Zustande, den Weg in das Posener Kaiser-Friedrich-Museum fand, war nicht Eduard R., sondern sein jüngerer Bruder, Graf Athanasius R., der Verfasser der Histoire de l'Art moderne en Allemagne, lange Zeit preußischer Gesandter in Kopenhagen und in Lissabon.

Digitized by Google

hinaus; so hatte er die Absicht, für eine städtische Realschule 20 000 Tlr. beizusteuern, und wenn die Zuwendung nicht zustande kam, so lag dies lediglich daran, daß er sich mit den städtischen Behörden nicht wegen der Bedingungen zu verständigen vermochte[1].

Die Kraft eines Volkes erlischt nicht mit einemmale, wie die Flamme der Kerze. Auch in den kleinen Verhältnissen der Stadt Posen waren die unwägbaren und unmeßbaren, tief in den Fundamenten des Volkstums wurzelnden Kräfte im Spiele, die im Großen den Nationen den Bestand über ihr politisches Dasein hinaus sichern. Solchen Ursachen war es zuzuschreiben, wenn Einfluß und Bedeutung der Polen in der Gemeinde durchaus nicht so schnell schwanden, wie ihre wirtschaftliche Kraft; sie machten die Schlaffheit und die Nachlässigkeit der Deutschen doppelt bedenklich. Mehr als bedenklich aber, geradezu verhängnisvoll mußte die Schwäche des deutschen Bürgertums im öffentlichen Leben dem erscheinen, der näher betrachtete, wie auf der nichtpolnischen Seite gewerbliche Potenz und Vermögen sich verteilten. Trotz der ungünstigen allgemeinen Verhältnisse hob sich, das war klar, wenn auch nur langsam und unter mancherlei Rückfällen, der Stand der Gewerbe. Doch wenn die Polen mit ihrem Anteil an Geschäft und Verdienst ständig zurückgingen, taten die christlichen Deutschen trotz des Wachsens ihrer Zahl dasselbe. Auch ihre wirtschaftliche Bedeutung sank, wenn auch nicht so schnell, wie die der Polen; im günstigsten Falle blieb sie einmal während einer kürzeren Spanne Zeit stehen. Die Juden waren es allein, die neue und vermehrte wirtschaftliche Chancen sich nutzbar zu machen wußten. Um ihre Zulassung zu vollem Bürgerrecht und zum Stadtregiment drehte sich in der Hauptsache der lange Zwist wegen des Statuts zur Städteordnung; schließlich kam es dazu, daß sie an der Seite der christlichen Deutschen ein Teil des Bürgertums wurden. Wäre es etwa anders gegangen, hätten die Juden nicht das Bürgerrecht und die deutsche Bürgerschaft nicht diesen Zuwachs erhalten, so hätte das, wie heute

[1] In der Frage der Realschule versagte der Magistrat mit Recht seine Zustimmung zu dem von R. gewünschten Vorbehalt eines Anteils am Patronat. Zu den Einzelheiten vgl. namentlich P.P.B. I, S. 48 ff. Conrad in Z.H.G. I, S. 185 ff., Sosnowski, Lebensabriß des Grafen Ed. R. im Katalog der Raczynskischen Bibliothek von 1885. R. war 1787 geboren und starb 1845. Wenn er auch selbst für sein Gedächtnis gesorgt hat, so wäre doch auch die Stadt Posen verpflichtet, sein Andenken besser zu wahren, als sie es bisher getan hat. Seit einigen Jahren unterlassen die städtischen Verwaltungsberichte es sogar, unter dem Stiftungsbestande der Gemeinde die Raczynskische Bibliothek aufzuführen, trotzdem Graf R. in der Stiftungsurkunde ausdrücklich sagt, daß Bibliothek nebst Zubehör der Stadt eigentümlich gehören sollen.

Digitized by Google

mit aller Wahrscheinlichkeit zu vermuten ist, bedeutet, daß um die Mitte des 19. Jahrhunderts die Führung im kommunalen Leben Posens durchweg und auf die Dauer den Polen anheimgefallen wäre.

Noch war in der ganzen Provinz nicht allein das Gefühl des Gegensatzes gegenüber den Juden der christlichen Bevölkerung beider Nationalitäten völlig gemeinsam; vor ihm schwand auch ein gut Teil dessen, was Deutsche und Polen von einander trennte, wie denn überhaupt, namentlich im deutschen Lager, von den späteren nationalen Antipathien einstweilen wenig zu finden war[1]. In der Bürgerschaft sowohl, wie insbesondere in der Kaufmannschaft Posens hatten da, wo es sich um Stellungnahme gegen die Juden handelte, Deutsche und Polen stets gemeinsame Sache gemacht. Die schroffe Feindschaft währte ungeschwächt, bis in den vierziger Jahren der nationale Gegensatz allmählich zur Geltung kam. Wenn bis dahin ein Unterschied zwischen der Haltung der deutschen Christen und der Polen gegenüber dem angefeindeten Dritten zu bemerken war, so bestand er höchstens darin, daß auf der deutschen Seite der Abneigung mehr ein wirtschaftliches Moment zu Grunde lag, während bei den Polen derartige Ursachen kaum mitsprachen. Auch fand sich unter den Polen, sowohl in der Aristokratie, wie im Bürgertum der Stadt, eher einmal ein gebildeterer und vornehmerer Mann, der über dem Vorurteil der Menge stand. Im allgemeinen war der Pole nicht mehr als der Deutsche geneigt, den Juden als Staatsbürger gelten zu lassen; darüber hinaus aber galt bei ihm zumeist der Grundsatz, zu leben und leben zu lassen. Dies änderte sich erst, als die Juden nach Erlangung des Bürgerrechts mit der durch die Geschichte und durch die Verhältnisse gegebenen Selbstverständlichkeit auf die deutsche Seite traten. Jetzt vergaßen die Polen vollkommen, daß sie nie, selbst in der jüngsten Vergangenheit nicht, bereit gewesen waren, den Juden einen Platz in den Reihen ihrer Nation zu gewähren; sie vergaßen, daß sie die deutsche Sprache der Juden stets als etwas Trennendes und Fremdes empfunden hatten, und daß die Erzählung von der den Juden in Posen erwiesenen besonderen Gastfreundschaft nichts anderes, als ein Mythus war. Die Entscheidung, die die Juden garnicht anders treffen konnten, hielten sie für einen Akt grenzenloser Undankbarkeit oder sie erklärten sie wenigstens dafür. Und wenn auch noch immer bei manchem unter den Gebildeten sich etwas von

[1] Die Goldene Kapelle des Posener Doms mit den von Ed. Raczynski gestifteten Standbildern der beiden ersten christlichen Herrscher Polens gilt heute durchaus als ein polnisches Nationaldenkmal. Zu den Kosten für ihre Errichtung aber trugen nicht nur der König — übrigens auch der russische Kaiser — sondern eine ganze Anzahl deutscher Gutsbesitzer des Großherzotums bei. Pos. Z. von 1829.

Digitized by Google

der philosophischen Unbefangenheit früherer Tage erhielt, so trat im großen und ganzen an die Stelle der naiven Mißachtung eine Empfindung intensiver Feindseligkeit.

Die Juden ihrerseits waren um die Zeit der Einführung der Städteordnung im ganzen Großherzogtum, vor allem aber in der Provinzialhauptstadt, aus der dumpfen Gelassenheit, mit der sie ehedem in jede Einschränkung und unter allen Druck sich gefügt hatten, vollkommen erwacht. Mit allen ihnen zu Gebote stehenden Mitteln gaben sie dem Wunsche der Teilnahme am öffentlichen Leben Ausdruck. Der einmütigen Abneigung der Posener Bürger, diesem Wunsche Rechnung zu tragen, stand die Bureaukratie zunächst mit durchaus nicht einheitlichen Auffassungen gegenüber, wie denn überhaupt in der preußischen Beamtenschaft, seitdem sie die Verwaltung polnischen Gebietes in die Hand genommen hatte, kaum irgend eines der im Lande obwaltenden Verhältnisse so zwiespältige und auseinandergehende Beurteilungen fand, wie der Zustand der jüdischen Bevölkerung.

Ohne Zweifel waren, als die Republik ihrem Ende zuneigte, die Juden als Hauptträger der Gewerbe in Polen noch immer ein Kulturfaktor; aber ebenso zweifellos ist es, daß sie tief verkommen waren. Inmitten einer Bevölkerung, die nicht aus Gunst, sondern aus Trägheit und Unwissenheit ihrem Erwerbe freien Spielraum ließ, hatten sie trotz aller Verfolgung verhältnismäßig günstige Lebensbedingungen gefunden; sie hatten sich dermaßen vermehrt, daß sie hier dichter saßen, als in irgend einem andern Gebiete Europas. Aber die nationale Wirtschaft, die sie versorgten, war unendlich armselig, und so waren auch diese vielen Tausende von Juden zum allergrößten Teile in Elend und Dürftigkeit versunken. Ihr geistiges Leben war umgrenzt von dem spitzfindigen Scholastizismus der Gesetzesauslegung, noch hatte jener Hauch der Freiheit, der in der zweiten Hälfte des 18. Jahrhunderts ihre deutschen Glaubensgenossen zum Erwachen gebracht hatte, sie nicht angeweht. Trotzdem es auch unter ihnen Wohlhabendere, hier und da vielleicht Reiche gab, trotzdem die Familien, in denen Gelehrsamkeit und geistliches Amt sich fortpflanzten, mit Ansehen umkleidet waren, war es bei dem Drucke der moralischen und körperlichen Einengung zu sozialen Differenzierungen unter ihnen kaum gekommen. Sie stellten sich dem Betrachter als eine äußerlich gleiche Masse dar; auch bei ihnen selbst hatten die Umstände ein starkes Gleichheitsgefühl, das in ihren gegenseitigen Beziehungen noch heute zu spüren ist, zu Wege gebracht. Je nachdem der ins Land gekommene preußische Beamte diese Menge ihm ungewohnten Volkes mit den obersten Klassen oder mit den breiten Schichten der eigentlichen polnischen Gesellschaft verglich, mußte sein Urteil anders lauten. Der Jude stand tief

Digitized by Google

unter den kultivierteren Elementen des Adels, unter den wenig zahlreichen besseren Bürgern der Hauptstädte. Aber ebenso überragte er die Masse der Bevölkerung; Voß, der die Dinge am genauesten sich ansah, und irgend welcher Vorliebe für die Juden nicht bezichtigt werden konnte[1], sprach es in aller Entschiedenheit aus, daß „fast aller Handel in ihren Händen, eine Menge Handwerker aller Art unter ihnen, und im ganzen genommen der Jude in Südpreußen ein cultivirterer Mensch, als der Bürger in kleinen Städten und der Bauer auf dem platten Lande" war[2].

Seit 1793 war indes eine andere Generation unter den Posener Juden herangewachsen. Selbst diejenigen, die zur Zeit der Einführung der Städteordnung bereits die Höhe des Lebens überschritten hatten, waren unter neuen Umständen groß geworden, und es stellte sich heraus, daß trotz aller von der preußischen Regierung vor 1806 und nach 1815 festgehaltenen Einschränkungen, trotz der Enttäuschung durch die sächsisch-französische Herrschaft, in den ehemals polnischen Landesteilen keine Klasse der Bevölkerung der Berührung mit deutscher Kultur solchen Fortschritt zu danken hatte, wie die Juden. Zum ersten Mal hatte der Staat sich um die Erziehung ihrer Kinder gekümmert, zum ersten Mal war ihnen die Möglichkeit geboten worden, ihre Jugend zusammen mit der christlichen in denselben Schulen unterrichten zu lassen, seit 1803 durften sie in Posen außerhalb des engen Bezirks, der ihnen vorher angewiesen war, wohnen. Sie hatten den Vorteil für sich, daß sie keine rohe, aus ursprünglicher Formlosigkeit heraus erst zu bildende und zu erziehende Masse waren. Noch waren die Lebenskräfte einer alten Kultur in ihnen nicht ganz verdorrt, die deutsche Sprache war ihnen vertraut, und so war es nicht zu verwundern, daß deutsche Bildung bei den wohlhabenderen oder wenigstens bei einem Teile der wohlhabenderen Familien

[1] Vgl. sein „Tableau über die Finanz- und Polizeieinrichtungen in Südpreußen" vom 17. 10. 1793 bei Prümers in 1793, S. 188.

[2] Schreiben an den Ob.Pr. v. Buggenhagen vom 21. 1. 1794 bei Bloch in 1793, S. 627. Die meisten Urteile lauten übrigens ähnlich. Göckingk schrieb von Posen aus am 11. 6. 1793 an seinen Freund Gleim, indem er über die Handwerker des Landes klagte: „Die beste Arbeit aller Art machen noch die Juden, die alle Handwerke ohne Ausnahme treiben und in manchen Städten eigene Zünfte haben. Überhaupt ist bei dieser Volksklasse, wenn man den Theil des Adels ausnimmt, der Reisen ins Ausland gemacht hat, die mehrste Cultur." Z.H.G. I S. 156. Koels nannte sie „im Verhältniß der übrigen Christen von geringem Stande die kultiviertesten" und „bei weitem die gebildetsten in der polnischen Nation", bei Bloch in 1793, S. 593. Vgl. Holsche II, S. 560. Daß die Juden fast allein den dritten Stand im Lande ausmachten und ihre Arbeit unentbehrlich war, ergibt sich aus dem von mir bereits zitierten Bericht von Hoym vom 23. 3. 1795.

Digitized by Google

alsbald ſich einfand. Bald nach dem Wiederanfall an Preußen entfaltete in der Poſener Gemeinde eine aus jungen und gebildeteren Männern beſtehende Partei lebhaftes Widerſtreben gegen die Anſtellung eines Rabbiners, den ſie für orthodox und fanatiſch hielt. Konnte ſie auch mit ihrer Agitation nicht durchdringen, ſo bewies doch das Vorhandenſein ſolcher Elemente den Wandel der Umſtände und der Geſinnungen. Die Menge derer, die der Bigotterie und dem ſtarren Buchſtabenglauben ſich entgegenſetzten, wuchs beſtändig, und damit mehrte ſich auch die Zahl der Familien, die ihren Söhnen den Unterricht in den chriſtlichen deutſchen Schulen, nicht allein in den neuen Elementarſchulen der Stadt, ſondern auch in der Bürgerſchule und im Gymnaſium zuteil werden ließen[1]. In den Gewohnheiten des äußeren Lebens begannen auch diejenigen, die in allen Einzelheiten des Ritus noch weiter am Alten hingen, die Beſonderheiten aufzugeben. Von der hergebrachten Kleidung, an der ſo viele Generationen treu feſtgehalten hatten, wollte das neue Geſchlecht nichts mehr wiſſen[2]. Mangel an Reinlichkeit

[1] Eine vom Magiſtrat der Regierung gegebene „Nachweiſung über den Schulbeſuch der jüdiſchen Kinder pro 1831“ zeigte, daß von etwa 1100 — einer wohl zu hoch gegriffenen Zahl — jüdiſchen Kindern „ſchulfähigen Alters“ 133 chriſtliche und 466 jüdiſche Schulen beſuchten. Von den 133 gingen 31 Knaben in das Gymnaſium, 6 Knaben in die höhere Bürgerſchule, 24 Knaben und 44 Mädchen in die Elementarſchule und 4 Knaben und 24 Mädchen in die „Miſſionsſchule“; von den 466 108 Knaben in die öffentlichen jüdiſchen Elementarſchulen und 318 Knaben und 40 Mädchen in die Privatſchulen. 1829 hatte die Poſener Regierung im Verein mit der ſtädtiſchen Schulkommiſſion das jüdiſche Schulweſen der Stadt organiſiert und dabei namentlich Beſtimmungen über die Privatſchulen, die nunmehr im weſentlichen als Vorſchulen für die drei aus kommunalen Fonds geſpeiſten jüdiſchen Elementarſchulen dienen ſollten, getroffen, ſowie dafür geſorgt, daß auch den Kindern der Ärmſten nach Möglichkeit Unterricht zuteil wurde. Mit dem Schulunterricht der Töchter der ärmeren jüdiſchen Familien ſtand es übrigens noch längere Zeit recht ſchwach. Vgl. St.A.P. C XVII c a 4, C XVIII 56, ferner Warſchauer, Die Erziehung der Juden in der Provinz Poſen durch das Elementarſchulweſen, in Zeitſchr. für die Geſch. der Juden in Deutſchland, Bd. IV. Über das geiſtige Leben und die Reformbeſtrebung in der Poſ. jüd. Gemeinde nach 1815 ſ. Bloch, die erſten Kulturbeſtrebungen der jüdiſchen Gemeinde in Poſen unter preußiſcher Herrſchaft, über den Widerſtand gegen die Wahl des Rabbiner Jakob Eiger und die daran ſich knüpfenden Bemühungen des vorgeſchritteneren Teils der Gemeinde, namentlich St.A.P. C XVIII 37, 50. — Daß übrigens die Sprache der Poſener Juden die deutſche war, mußte ſelbſt der Magiſtrat der Stadt zugeben. In einem 1833 von der Regierung erforderten Berichte rechnete er ſämtliche Juden ebenſo wie die ſämtlichen evangeliſchen Chriſten demjenigen Theile der Bevölkerung zu, der vollkommen Deutſch ſpricht und verſteht. St.A.P. C XVII c a 8.

[2] Die Behörden nannten dieſe Tracht „aſiatiſch“, „türkiſch“ oder „orientaliſch“. Auch Zerboni ſprach von der aſiatiſchen Kleidung der Juden. St.A.P. Reg. I

hatte man ihnen oft genug vorgehalten, und der Tadel wollte auch jetzt noch nicht verstummen. Waren in früheren Zeiten diese Vorwürfe den auf einen engen Wohnraum beschränkten und unter einer durch Sauberkeit durchaus nicht ausgezeichneten Bevölkerung sitzenden Juden mit Recht oder mit Unrecht gemacht worden, um 1830 trafen sie jedenfalls nicht mehr zu. Wie weit die Juden in rein äußerer Kultur über dem Durchschnitt der Posener Bevölkerung standen, beweist die Statistik der Choleraepidemie von 1831. Während bis zum 5. September des Jahres von der christlichen Bevölkerung der Stadt 392 Personen an der Cholera gestorben waren, hatte die jüdische Gemeinde nur 24 ihrer Angehörigen durch die Seuche verloren. In einer Kabinetsordre, die der Oberpräsident am 10. September zur öffentlichen Kenntnis brachte, sprach der König der Posener Judenschaft und ihrem Oberrabbiner wegen der von ihnen „ergriffenen Maßregeln zur Vorbeugung, sowie zur Heilung der Krankheit" seine besondere Zufriedenheit aus[1].

Bei der geistigen Emanzipation der Juden, die auf solche Weise einsetzte, war keineswegs — wie man wohl bei oberflächlicher Betrachtung annehmen könnte — der wachsende Wohlstand die überwiegende Triebkraft. Die Juden als Gesamtheit hoben sich zwar in ihrer wirtschaftlichen Stellung von Jahr zu Jahr mehr aus der Bevölkerung der Stadt heraus, der einzelne aber kam nicht in gleichem Maße vorwärts. Die Gewerbe der Stadt bewegten sich noch immer in den alten Bahnen, noch war es der Ladenbesitzer, der Apotheker, der Wein- und Spezereihändler, der in ihnen die erste Figur machte, und hier konnte der Jude nur langsam und nur vereinzelt eindringen. Das Schankgewerbe, das durch den Festungsbau zu doppelter Blüte gelangte, und denen, die es im großen übten, reichen Ertrag abwarf, war zumeist mit dem Betriebe des Wein- und Materialwarengeschäfts verbunden; während fast alle diejenigen Bürger, die als große Kaufleute betrachtet wurden, und in der städtischen Verwaltung Gewicht hatten, im Haupt- oder im Nebengeschäft Branntweinschänker waren, hatten die Juden an diesem lukrativen Gewerbe nur geringen Anteil[2]. Das Geschäft mit

---

Posen. P II 1. Das war aber zweifellos ein Irrtum. Ebensowenig wie die Sprache der Juden asiatisch war, war es ihre Tracht. Der Kaftan der Juden war vielmehr aller Wahrscheinlichkeit nach nichts anderes, als der lange Rock des mittelalterlichen deutschen Städters.

[1] Pos. Z. vom 12. 9. 1831. Vgl. Samter in Z.H.G II S. 286. Mit Recht vermutet Samter, daß Nüchternheit in Speise und Trank und die Beobachtung der durch den Ritus vorgeschriebenen Waschungen zur Behütung der Juden vornehmlich beitrugen.

[2] Nach den Gewerbesteuerlisten waren 1822 unter den 238 Gastwirten, Schankwirten und Destillateuren 38 Juden, 1830 unter 272 35, 1837 unter 276 51.

den Landesprodukten, das den Hauptbestandteil des den Juden ausschließlich zufallenden Großhandels bildete, kam nur langsam in die Höhe, erst mit dem Ausbau des Wege- und namentlich des Eisenbahnnetzes wurde ihm der Boden geebnet. Noch war in Posen der Getreidehandel nicht organisiert und er erfaßte im Einkauf in der Hauptsache einen ziemlich eng um die Stadt gezogenen Kreis. Wollmärkte waren noch nicht eingerichtet, der Spiritushandel der Provinz hatte seine Konzentrierung in Posen noch nicht gefunden, das Holzgeschäft existierte erst in seinen Anfängen, in einem flußabwärtsgehenden Export der auf dem Wasserwege anlangenden Rundhölzer des Warthegebiets[1]. Vor allem aber stand es mit den kaufmännischen Geschäften der Juden auch jetzt noch immer so, daß in sie eine überreiche Zahl von Bewerbern sich hineindrängte. Während bei den wechselfähigen Kaufleuten christlichen Glaubens der Kopfanteil an dem Monatsbetrage der Gewerbesteuer in der Zeit von 1822 bis 1837 von 1 Taler 14 5/7 g. Gr. auf 1 Taler 20 2/3 Sgr. sich hob, stieg er bei den Juden nur von 1 Taler 9 2/3 g. Gr. auf 1 Taler 12 5/6 Sgr.[2] Aus dem Proletariat jüdischer Trödler und Faktoren, das nur nach und nach abnahm, strömte immer neuer Zufluß in den besseren und eigentlich kaufmännischen Geschäftsbetrieb. Dies bedeutete einerseits, zumal die Zahl der Juden im ganzen ja nicht übermäßig anstieg, eine Gesundung der Verhältnisse, bewirkte aber auf der andern Seite, daß das Aufsteigen zu gesichertem und bedeutenderem Wohlstande nur langsam vor sich ging[3].

Unter den größeren christlichen Kaufleuten fanden sich nur sehr wenige, die nicht auch in der Rubrik der Schänker vorkamen; einige der größten betrieben ausschließlich das Schank- und Destillationsgewerbe. St.A.P. C X c d 3, 10, 14. Später änderte sich dies, und die Juden kamen, zumal als sich der Spiritushandel in ihren Händen konzentrierte, auch mehr in das Schankgewerbe hinein. Soweit es sich um das Geschäft im offenen Laden handelt, gelangten sie, wie es scheint, am frühesten in der Textilwarenbranche zur Bedeutung.

[1] Vgl. hierzu Festschrift der Handelsk. zu P., S. 123 ff.

[2] Vgl. Auszug aus den Steuerregistern.

[3] Bedenklicher, als die Abnahme der Trödler und Gelegenheitsagenten war die der jüdischen Handwerker. Ich habe zwar für die Tatsache dieser Abnahme in der Periode um 1830 keinen ziffermäßigen Nachweis, möchte aber aus den Erscheinungen einer späteren Zeit einen Schluß auf die frühere Epoche ziehen. Immerhin gab es noch 1845 nach den Listen der Polizei in Posen unter 1322 Handwerkern aller Art — ausschließlich der Bäcker und Fleischer — 342 Juden. Davon waren die Hälfte Schneider, deren es bei allen Konfessionen zusammen 271 gab, während unter 331 Schuhmachern nur 6 Juden waren. Kürschner, Posamentiere u. dergl. waren unter den Juden in größerer Zahl; aber auch Buchbinder, Drechsler, Gelbgießer, Klempner, Maler, Schlosser, Sattler, Tischler und Tapeziere finden sich zahlreich unter ihnen. P.P.B. II, S. 107 ff.

Digitized by Google

Schwerer, als die wirtschaftlichen wogen die moralischen Nachteile, deren Heilung die Juden dadurch verzögerten, daß sie sich untereinander zu starke Konkurrenz machten. Die alten bösen Gewohnheiten des Gelegenheitshändlers, der sich nicht an feststehenden kaufmännischen Brauch bindet, der seinen Profit von Fall zu Fall bemißt und den Vorwurf des Wuchers nicht scheut[1], wurden nur langsam abgelegt, sie zeigten sich lange noch bei einem beträchtlichen Teile derjenigen, die nach der Art ihres Verkehrs und ihrer Verbindungen, nach der Höhe ihres Umsatzes und nach der Ordnung ihres Geschäftes zu den größeren Kaufleuten zu zählen waren. Seit jeher hatte es auch in Posen bei den Juden Familien mit ausgebreiteterer Bildung gegeben, und in solchen Häusern waren bessere geschäftliche Traditionen gepflegt worden. Jetzt mehrte sich ihre Zahl von Jahr zu Jahr, aber die Zeit, wo sie in genügender Menge vorhanden waren, um an dem Handel der Juden das alte häßliche Gepräge zu verwischen, kam nur zögernd heran. Mancher von den Vorwürfen, die man dem jüdischen Gewerbebetriebe in den ehemals polnischen Landesteilen zu machen pflegte, traf in der Stadt Posen nicht zu. Der jüdische Schänker auf dem Lande war gewiß keine erfreuliche Erscheinung; in Posen aber waren die Schänken, in denen mit weniger Mühe und weniger Raffinement, als in den Dorfwirtshäusern, aber sicherlich mit denselben unheilvollen Wirkungen[2] die arme Bevölkerung mit schlechtem Branntwein versorgt wurde, nur zum kleineren Teile in jüdischen Händen. Dafür war der reine Geldwucher sicherlich noch arg; die Händler, denen das legitime Geschäft nur den fadenscheinigen Vorwand für Darlehnstransaktionen bedenklichster Art darbot, gab es immer noch in Menge[3]. Im

[1] Die durch die Bestimmungen A.L.R. I tit. XI §§ 805 ff. gewährte Zinsdifferenz kam übrigens Kaufleuten im Großherzogt. Posen noch nach 1815 zustatten. Wenigstens bescheinigte dies das Posener Oberlandesgericht der Witwe des Banquiers Victor Joseph zu Posen noch im Jahre 1821 zum Gebrauch bei auswärtigen Gerichten. St.A.P. A XIV d 9. Die sonst verdienstliche Schrift von Decius über die bürgerlichen Verhältnisse der Juden im Großherzogt. P. pp. ist — vgl. S. 51 — in diesem Punkte, wie übrigens auch in ein oder zwei anderen, ungenau.

[2] Die anfangs der dreißiger Jahre vom Mag. dem Ob.Pr. erstatteten Monatsberichte zeigen u. a., eine wie große Zahl unter den Unglücksfällen, die sich in der Stadt ereigneten, auf Trunk zurückzuführen war. St.A.P. Ob.Präs. XIII K 155.

[3] Was die Kriminalität unter den Posener Juden anlangt, so heißt es schon in dem Bericht Zerbonis an den Staatskanzler vom 5. 2. 1818, daß „nach sorgsamen Nachforschungen sich ergeben hat, daß diese Klasse der Einwohner, ohnerachtet des in dem gegen sie schuldig werdenden Drucke und der von ihr erduldeten Verachtung liegenden Reizes zur Immoralität, verhältnißmäßig nicht mehr Criminalverbrecher zählt, als sich unter den christlichen Einwohnern finden". St.A.P. Reg. I Posen P II 1. Zwanzig Jahre später war in der Stadt Posen, in der damals die

Digitized by Google

großen und ganzen lag es so, daß alle diejenigen Juden, die ebensowohl nach ihrer wirtschaftlichen Stellung, wie nach ihrer sittlichen und geistigen Kultur zum Bürgerrecht und zur Teilnahme an der städtischen Verwaltung wohl befähigt waren, sich den Hinweis auf ihre zahlreichen zurückgebliebenen Glaubensgenossen, namentlich aber den Hinweis auf solche, deren bürgerliche Qualitäten ihrem Geschäft und ihrer Wohlhabenheit durchaus nicht entsprachen, gefallen lassen mußten. Die Juden waren es, die Einlaß begehrten, und so hätte es ihnen wenig genützt, wenn sie damit geantwortet hätten, daß auch bisher im städtischen Amte so mancher dürftige und ungebildete Spießbürger gesessen und daß mancher, der später sich als Betrüger und Bankerotteur erwiesen, das große Wort darin geführt hatte.

Der Gang der Emanzipation der Posener Juden zeigt eine nicht fortzuleugnende Ähnlichkeit mit dem der Städterechtsreform im Großherzogtum. Zwar sprach die Regierung davon, daß Zahl und Zustand der Juden die Einführung des Edikts vom 11. März 1812 zur Zeit unmöglich erscheinen lasse; doch die Art, wie sie zu gleicher Zeit in den alten Provinzen die Wohltaten dieses Gesetzes den damit Begnadeten zu verkümmern suchte und vor allem der Umstand, daß auch in solchen neuen oder wiedergewonnenen Landesteilen, wo die besonderen Verhältnisse Posens unter den Juden nicht obwalteten, das Edikt keinen Eingang fand, machen es zur Gewißheit, daß es zu einem guten Teile der das ganze Land durchschreitenden Reaktion zuzuschreiben war, wenn die rechtliche Lage der Juden nicht verbessert und die im Anfange zugesagte Regelung ihrer Verhältnisse von Jahr zu Jahr verschoben wurde[1]. In einem Publikandum vom 15. Juli 1815 hatte der Posener Oberpräsident bereits mit wohlwollenden Worten eine solche Regelung in Aussicht gestellt, die Berichte, die im Jahre darauf von der Posener Regierung an Zerboni und 1818 von diesem an den Staatskanzler ergingen, liefen darauf hinaus, daß von Fall zu Fall und von Person zu Person den einzelnen Juden je nach dem Maße ihrer Assimilierung die Zulassung zu den Staatsbürgerrechten zugestanden werden sollte[2]. Daraufhin gab Harden-

Juden mindestens ein Fünftel der Bevölkerung ausmachten, der Anteil der Juden am Verbrechertum ein verhältnismäßig geringer. In St.A.P., Akten betr. Berichterstattung über die Posener städtische Verwaltung, findet sich eine von dem Polizeidirektor v. Minutoli überreichte Nachweisung über die 1838 in der Stadt Posen verübten „Criminalverbrechen". Danach befanden sich unter den 106 bei diesen Verbrechen beteiligten Personen 72 Katholiken, 27 Evangelische und 7 Juden.

[1] Die allgemeine Reaktion brachte es dahin, daß z. B. in Berlin von 1822 bis 1834 kein Jude in der Stadtverordnetenversammlung saß. Geiger, Geschichte der Juden in Berlin, S. 153.

[2] Zerboni sah das Hindernis der Verschmelzung nicht in der Religion,

Digitized by Google

berg dem Minister des Inneren von Schuckmann die Vorbereitung eines Gesetzes für die Posener Juden auf; aber bei diesem Auftrage verblieb es zunächst. Vom Könige war mittlerweile ausdrücklich[1] die Nichtgeltung des Ediktes von 1812 im Großherzogtum Posen verfügt worden. Was nun für die rechtliche Lage der Posener Juden wirklich gelten sollte, darüber gab es in diesem ganzen Zeitraum bis 1833 bei den Posener Behörden und, wie es scheint, auch im Ministerium durchaus keine vollkommene Klarheit. Bald meinte man das Generaljudenreglement für Süd- und Neuostpreußen von 1797, bald die Gesetzgebung des Herzogtums Warschau als die subsidiäre Rechtsgrundlage ansehen zu müssen. Schließlich griff, wenigstens bei der Posener Regierung, die Ansicht durch, daß die Norm für die Beurteilung dieser Verhältnisse durch die Verfassung des Herzogtums Warschau und durch den Code Napoléon gegeben wäre, daß also, soweit nicht nachträglich festgesetzte besondere Beschränkungen dagegen sprächen, die Juden den anderen Einwohnern des Großherzogtums gleich ständen. Das klang im ersten Augenblick für die Juden recht günstig: bei näherer Betrachtung indes zeigte sich, daß schon unter den acht einzeln aufgeführten Zurücksetzungen der Warschauer Zeit die Suspension der staatsbürgerlichen Rechte vom Jahre 1808 sich befand, ja daß sogar solch eine kleinliche Rechtsminderung, wie die für die Juden in Posen noch immer bestehende Einschränkung im Erwerbe von „christlichen Grundstücken" darunter war. Dazu kam noch eine Anzahl von Verboten und Behinderungen aus der neupreußischen Zeit, die sich namentlich auf den Gewerbebetrieb erstreckten und von denen es hieß, daß sie die Juden nicht als solche, sondern als unzuverlässige Menschen träfen[2].

sondern in der „Nationalität" der Juden. Verjagt könnten sie nicht mehr werden, so müßte also auf Abstreifung des besonderen Charakters gezielt werden. Bei einzelnen unter ihnen, „welche allgemeine Achtung und hinreichende Eigenschaften zum Empfange aller bürgerlichen Rechte genießen," sei dies bereits erreicht; für die Allgemeinheit empfiehlt Zerboni Unterwerfung unter die Militärpflicht, Hinleitung zum Ackerbau und zu anstrengenden Arbeiten u. dergl. Zu dem Berichte des O.Pr. gehört ein vollkommener Entwurf eines Ediktes „betreffend die bürgerlichen Verhältnisse der Juden im Großherzogtum Posen", von dem einzelne Züge sich in der Vero. v. 1. 6. 1833 dann wieder finden.

[1] In einer K.O. v. 30. 8. 1816, die noch vierzehn Jahre später, am 8. 8. 1830, bestätigt wurde, u. zw. mit dem Hinzufügen, daß es in den neuen und wiedergewonnenen Provinzen betreffs der Juden bis auf weiteres bei den bei der Besitznahme vorgefundenen Bestimmungen bleiben solle.

[2] Sehr klar und eingehend wurde dieser Rechtsstandpunkt in einem Bericht des Posener Reg.Rats v. Tenspolde v. 30. 5. 1825 dargelegt, St.A.P. Reg. I Posen P. II. Aus diesen Akten ist im wesentlichen die Darstellung der Rechtsverhältnisse der Posener Juden für die Zeit von 1815 bis 1833 hier geschöpft.

Digitized by Google

Die Suspension von 1808 war nur auf zehn Jahre erfolgt. Aber ebensowenig wie im Rheinland und in Westfalen, wo aus der Zeit der Fremdherrschaft her ebenfalls eine zehnjährige Einschränkung der politischen Rechte der Juden bestand, dachte im Großherzogtum Posen die Regierung daran, den Zustand, wie er dem Gesetze nach unmittelbar vor 1808 geherrscht hatte, 1818 wieder aufleben zu lassen. Die Ungeduld der Juden selbst fing gerade in jenen kritischen Jahren 1817 und 1818 an, sich bemerkbar zu machen, zumal es ersichtlich wurde, daß in Frankreich die doch gewiß reaktionäre Regierung der Bourbonen keinerlei Anstalten traf, um die zehnjährige Geltungsdauer des die Rechte eines großen Teils der französischen Juden[1] einschränkenden Gesetzes vom 17. März 1808 zu verlängern. In dem kleinen Städtchen Kurnik bei Posen trat am 28. Juli 1817 eine Versammlung von Deputierten der Sygnagogengemeinden des Großherzogtums zusammen, um Delegierte für eine weitere Beratung über die Verbesserung der bürgerlichen Verhältnisse der Juden zu wählen. Zerboni, der die Zusammenkunft genehmigt und den in Kurnik Gewählten den Posener Stadtdirektor Czarnowski zum Vorsitzenden bestimmt hatte, billigte die geäußerten

---

Was den Übergang von Posener Hausgrundstücken aus den Händen von Christen in die von Juden angeht, so war die Rechtslage hier so, daß durch sächsische Dekrete vom 16. 5. 1809, 5. 7. 1810 und 8. 11. 1811 in Warschau, Fraustadt und Plock die Juden auf bestimmte Bezirke beschränkt worden waren, außerhalb welcher sie sich nur unter der Voraussetzung gewisser Qualifikationen in bezug auf Bildung, Vermögen und äußere Zivilisation ansiedeln durften. Ein Min. Reskr. v. 13. 4. 1815 bestimmte dann allgemein, daß alle Juden, welche Häuser von Christen kaufen wollten, nach diesen Dekreten zu behandeln wären und daß sie außerdem christlichen Reflektanten nachzustehen hätten. Daß es zu einer solchen weiteren Aufhebung der Rechte eines Teils der Bevölkerung eigentlich eines Dekretes des Herrschers, also damals noch des Königs von Sachsen bedurfte, hatte der Minister des Inneren jener Zeit, nämlich der russische Fürst Lubicki nicht beachtet. Trotz der Skrupel, welche dieser Mangel ihr verursachte und trotzdem ihr Verfahren mitunter in Berlin desavouiert wurde, richtete sich die Posener Regierung nach dem Reskript und hielt bis 1833, bald in leichterer, bald in schwererer Form daran fest, daß der Jude, der ein Haus aus christlichem Besitz acquirieren wollte, nicht nur die persönlichen Qualifikationen, sondern auch das Fehlen christlicher Reflektanten nachzuweisen hätte. Zumeist wurde eine Lizitation des Grundstücks erfordert. Über das Vorhandensein der Qualifikation sollten in der Stadt Posen die städtischen Körperschaften befinden; da aber der Munizipalitätsrat, wie es scheint, prinzipiell negierte, übertrug die Regierung die Entscheidung dem Magistrat allein. Vgl. hierzu St.A.P. C XVIII 6.

[1] Im wesentlichen waren die ursprünglich deutsch redenden Juden Frankreichs von dem Gesetze betroffen. Vgl. Graetz, Volkstüml. Geschichte der Juden III, S. 555, 570.

Digitized by Google

Wünsche und sagte den Delegierten zu, daß ihren Glaubensgenossen „alle die bürgerlichen Rechte, deren sie dermalen empfänglich sind" bewilligt werden würden[1]. Bald darauf richtete eine Anzahl von Mitgliedern der Posener jüdischen Gemeinde ein Bittgesuch an die Regierung wegen Erteilung des Bürgerrechtes an alle Juden der Provinz; sollte dies nicht angängig erscheinen, so wollten wenigstens die Petenten selbst, die sich für vollkommen qualifiziert erachteten, solcher Rechte teilhaft werden. Die Regierung erteilte eine hinhaltende Antwort und sprach von der allgemeinen Regelung, die im Werke sei. Aber mit diesem Gesetze ging es, wie mit der verheißenen Städteordnung. Auf Petitionen erflossen Bescheide aller Art, Umfragen und Recherchen bei den untergeordneten Instanzen wurden angeordnet[2], aber fünfzehn Jahre gingen ins Land, bis endlich im Jahre 1833 die zugesagte Verordnung erschien.

Die Revidierte Städteordnung wurde in Posen noch anderthalb Jahre vor dem vorläufigen Abschluß dieser Entwicklung eingeführt, und so konnte denn einstweilen die Frage der Beteiligung der Juden an Bürgerrecht und Stadtverwaltung rasch erledigt werden, um später desto nachdrücklicher wieder in die Erscheinung zu treten. Daß hier eine derjenigen Entscheidungen, von denen die dauernde Bedeutung der neuen Stadtverfassung abhing, zu treffen war, das war dem Oberpräsidenten durchaus klar. Das Gesetz selbst machte die Erlangung des Bürgerrechts und der städtischen Ämter weder vom Glaubensbekenntnis noch vom Staatsbürgerrecht abhängig, und so konnte man zunächst annehmen, daß der Zulassung der Juden nichts im Wege stünde. Der Oberpräsident Flottwell, der die Einführung der Städteordnung zu leiten hatte[3], war auch offenbar dieser Meinung. Nachdem er den Oberregierungsrat von Tenspolde zum Einführungskommissar ernannt und

---

[1] St.A.P. C XVIII 21. Zu den acht Delegierten stellte die Posener Gemeinde zwei. In den Vorschlägen war übrigens von der Gewährung rein politischer Rechte nicht die Rede, wenigstens nicht expressis verbis; sie blieben zumeist auf wirtschaftlichem Gebiete.

[2] Besonders interessant in ihrem Resultate war eine Umfrage bei den Landräten beider Regierungsbezirke im Jahre 1824, die namentlich erwies, wie verschieden der Zustand der Juden aufgefaßt und beurteilt wurde. Zu den Berichterstattern gehörte auch Holland, der damals das Pos. Stadt- und Polizeidirektorium verwaltete und dessen Äußerung in Ideen, Disposition und Sprache besonders klar ist. Den Kernpunkt seiner Darlegung bildet der Satz, daß die Emanzipation, da über sie nur nach innerlichen Momenten entschieden werden könnte, nicht ganzen Gemeinden auf einmal, sondern nur einzelnen sich qualifizierenden Individuen zugestanden werden dürfe. St.A.P. Reg. I Posen P II 1.

[3] Einführungsvero. zur Rev. St.O. § 1.

eine aus diesem, einem zweiten Mitgliede der Regierung und drei Angehörigen des Magistrats bestehende Kommission mit den Einführungsarbeiten betraut hatte, forderte er den interimistischen Oberbürgermeister Behm auf, den Munizipalitätsrat zu der im Gesetze[1] vorgesehenen Mitwirkung bei diesen Arbeiten zu veranlassen; er bemerkte dabei ausdrücklich, daß es ihm billig und notwendig erscheine, bei Feststellung der Wahlfähigkeit die Juden, wenn auch deren bürgerliche Verhältnisse in der Provinz noch nicht reguliert wären, keineswegs zu übergehen, vielmehr für ihre angemessene Vertretung in der städtischen Verwaltung zu sorgen[2]. Der Munizipalitätsrat und die aus ihm zur Einführungskommission deputierten elf Mitglieder stellten sich anfänglich auf denselben Standpunkt. Bald aber wollten sie von einer Zulassung der Juden, bevor diesen das Staatsbürgerrecht zuteil geworden, grundsätzlich nichts wissen; allenfalls sollten diejenigen, die einen Grundbesitz von 6000 Taler Wert nachzuweisen imstande wären, zum Bürgerrechte verstattet werden, das passive Stadtverordnetenwahlrecht sollte aber auch solchen erst nach zehnjähriger Dauer des qualifizierenden Besitzes zustehen. In seinem Berichte an den Minister blieb Flottwell, wenn er auch nach den Beschlüssen der Einführungskommission die definitive Vertretung der Juden dem künftig von den städtischen Behörden zu fassenden Statute vorbehalten wollte, dabei stehen, daß eine Regelung der Teilnahme dieser zahlreichen Bevölkerungsklasse an der Verwaltung der Stadt Posen schon jetzt vorgenommen werden müßte. Dem Minister indes, der sich auf die Kabinetsordre vom 8. August 1830 berief, erschien es unzulässig, den Juden die Rechte der Stadtbürger zuzugestehen, solange sie noch keine Staatsbürger und namentlich solange sie vom Militärdienst ausgeschlossen wären[3].

[1] Einf. Vero. §§ 5—7.

[2] In den Akten St.A.P. Ob.Präs. XIII K 153 finden sich von der Hand Tenspoldes die Fragen, die ihm und Flottwell offenbar als die wichtigsten erscheinen, aufgezeichnet. Dabei heißt es u. a.: „Welche Anhaltspunkte werden hier bei Bestimmung der Zahl der Stadtverordneten zu nehmen sein? Eine große Anzahl lähmt den Gang der Verwaltung, dagegen kommt hier in Betracht, daß bei einem großen Theile der hiesigen Stadtverordneten vorläufig noch Mangel an Gemeinsinn und Bildung anzutreffen sein werden. Werden die hiesigen Juden auf keine Weise vertreten?"

[3] Diese Entscheidung des Ministers des Inneren u. d. Polizei, Freiherrn v. Brenn, stand in Übereinstimmung mit einem zu derselben Zeit an die Reg. zu Merseburg und einem zweiten einige Jahre darauf an den Ob.Pr. von Westfalen ergangenen Reskript, vgl. Rönne und Simon S. 621, wie denn auch später die Vero. v. 1. 6. 1833 im Großh. Posen die nicht naturalisierten, nur geduldeten Juden des Stadtbürgerrechts unfähig erklärte.

Digitized by Google

Die Vorsteher der Posener Synagogengemeinde wandten sich, als sie in den für die erste Wahl der Stadtverordneten aufgelegten Listen der stimmfähigen und wählbaren Einwohner Posens keinen einzigen Namen ihrer Glaubensgenossen fanden, mit bitteren Beschwerden erst an den Einführungskommissar und dann an den Oberpräsidenten. Doch Flottwell konnte ihnen nur antworten, daß der Bescheid des Ministers ihn an der Erfüllung ihrer Wünsche hindere, wiewohl er mit ihnen, wie er schrieb, „die Überzeugung theile, daß in der hiesigen israelitischen Gemeinde sich viele Mitglieder befinden, welche sich zur Theilnahme an den bürgerlichen Ehrenrechten der Gemeinde eignen".

Die Stadtverordnetenwahlen fanden im Mai 1832 statt[1]. Vorher hatten die noch fungierenden städtischen Körperschaften der alten Ordnung, wie dies nach der Einführungsverordnung ihre Aufgabe war, zusammen mit der dazu bestellten Kommission eine Anzahl im Gesetz selbst offen gelassener Fragen unter Vorbehalt der Bestätigung durch das später zu erlassende Statut geregelt. Von seiten der Regierung war, wie es scheint, unter Erwägung des Verhältnisses, in welchem Besitz und Wohlhabenheit sich unter den beiden Nationalitäten verteilten, auf einen nicht zu niedrigen Zensus gehalten worden[2]. Jedenfalls entschied sich die Kommission in solchem Sinne. Berechtigung und gleichzeitige Verpflichtung zum Erwerbe des Bürgerrechts wurden an ein städtisches Grundeigentum von mindestens 1000 Talern oder an ein Mindesteinkommen von 300 Talern jährlich aus städtischem stehenden Gewerbe geknüpft, während ein Einkommen von mindestens 800 Talern aus anderen Quellen zum Erwerbe des Bürgerrechts berechtigen, die Wählbarkeit als Stadtverordneter aber von einem städtischen Grundeigentum von mindestens 3000 Talern Wert oder einem Mindesteinkommen von 800 Talern abhängen sollte. Dem Minister erschienen diese Sätze allerdings sehr hoch, er mochte aber, da sie dem mit den örtlichen Verhältnissen vertrauten Oberpräsidenten recht waren, seinerseits die Genehmigung nicht versagen. Ebensowenig fanden die Beschlüsse, wonach die Zahl der Stadtverordneten vierundzwanzig betragen und deren Wahl nicht nach Klassen, sondern nach örtlichen Bezirken vorgenommen werden sollte[3], beim Oberpräsidenten oder beim Minister Widerspruch. Die Er-

[1] Sie begannen mit Revier I am 13. Mai.

[2] Unter den Tenspoldeschen Bemerkungen in den Akten findet sich auch die: „Ist hier in Posen danach zu streben, recht viele Bürger zu haben? Der größte Theil der bisherigen Bürger gehört der polnischen Nation an . . . . . Den Bestimmungen des § 56 St.O. zufolge scheint es in mehrfacher Beziehung räthlich, das für die Wählbarkeit zum Stadtverordneten bedingte Einkommen oder Grundeigenthum hier recht hoch anzunehmen."

[3] Hierzu bemerkte der Ob.Pr. in seinem Berichte an Brenn v. 4. 4. 1832:

mittelungen, die man anstellte, ergaben, daß nach diesen Begrenzungen 1167 zum Erwerbe des Bürgerrechts berechtigte und verpflichtete Personen in der Stadt vorhanden waren und daß mehr als ein Drittel dieser Zahl, nämlich 464, die Wählbarkeit als Stadtverordnete besaßen[1]. Von den schließlich in die Listen eingetragenen Wählern machten gegen zwei Drittel vom Wahlrechte Gebrauch, und so zeigte es sich, daß die Änderung der Stadtverfassung denn doch die bisher in öffentlichen Dingen so träge Bewohnerschaft Posens in ihren Tiefen erregt hatte. Es wurden 24 Stadtverordnete und 24 Stellvertreter gewählt; unter den Stadtverordneten standen 13 oder 14 Deutsche 10 oder 11 Polen gegenüber, bei den Stadtverordneten-Stellvertretern war das Verhältnis für das Deutschtum noch etwas günstiger. Aber auch bei dieser Wahl mußte die Bürgerschaft recht tief greifen, um die Zahl ihrer Vertreter vollständig zu machen. Während auf der einen Seite viele von den größeren christlichen Gewerbetreibenden unter den Gewählten waren[2], entsandte anderseits das im äußersten Osten der Stadt gelegene fünfte Revier unter den von ihm ernannten drei Stellvertretern auch den Scharfrichtereibesitzer, der das Amt des Nachrichters noch selbst versehen und 1817 mit dem Magistrat in Streit gelegen hatte, weil er für eine

---

„Die Einteilung nach Bezirken hat man meiner Ansicht nach mit vollem Recht der Einteilung nach Klassen vorgezogen, weil bei den besonderen Verhältnissen der hiesigen Einwohner, ihrer verschiedenartigen Abstammung, den verschiedenartigen Religions-Konfessionen und den noch vorhandenen Resten des Zunftgeistes, die Scheidung nach Klassen das Gemeindewohl der Stadt nicht fördern, sondern nur zur Bildung von widerstrebenden Parteien und Verfolgung einseitiger Zwecke führen würde."

[1] Diese Zahlen gab wenigstens Flottwell dem Minister an. Nach den Listen, die später auslagen, waren die Zahlen viel geringer, nämlich ca. 880 bezw. ca. 280. Die Differenz hat entweder darin ihren Grund, daß bei den ersten Angaben die Juden noch mitgerechnet waren oder — was wahrscheinlicher ist — darin, daß von den mehr als 300 Personen an die, weil sie zum Erwerbe des Bürgerrechtes verpflichtet waren, die Aufforderung, sich als Bürger zu melden, erging, nur wenige bis zum Schluß der Listen dieser Aufforderung nachkamen. Wie lässig man es bisher in Posen mit dem Bürgerrechte genommen hatte, geht daraus hervor, daß viele angesehene und wohlhabende Gewerbetreibende, ja sogar Mitglieder des Munizipalitätsrates, sich als nicht im Besitze des Bürgerrechtes befindlich herausstellten.

[2] Die Liste der Stadtverordneten und der Stellvertreter weist 17 Namen solcher Gewerbetreibender auf, die 1830 1 Tlr. 15 Sgr. und mehr monatliche Gewerbesteuer zahlten, d. h. ziemlich genau ein Drittel dieser Kategorie von Kaufleuten pp. Für die gewählten sieben Staatsbeamten, unter denen sich auch einige Subalternbeamte befanden, befürwortete Tenspolde und mit ihm Flottwell bei den vorgesetzten Behörden die Genehmigung zur Annahme der Wahl, die ihnen „in intellectueller und politischer Beziehung" sehr wünschenswert erschien.

Digitized by Google

Hinrichtung mit dem Beile anstatt der seiner Meinung nach ihm zustehenden 10 Taler nur 5 Taler bekommen hatte[1]. Am 19. Mai 1832 begann die Stadtverordnetenversammlung, von Tenspolde feierlich eingesetzt, ihre Beratungen und wählte den letzten Munizipalratspräsidenten Senftleben, einen deutschen Kaufmann, zum Vorsitzenden. Ein eigentümliches Versehen, das bei der Wahl geschehen war, gab noch zu Erörterungen Anlaß. Es stellte sich heraus, daß in sämtlichen Wahlbezirken nicht, wie es das Gesetz vorschrieb, nach absoluter, sondern nach relativer Stimmenmehrheit entschieden worden war. Erst nachdem Flottwell berichtet hatte, daß es zu große Mühe gekostet haben würde, allen Wählern „die Begriffe von absolut und relativ" klarzumachen und daß deshalb Wähler und Wahlvorsteher sich wegen der Abweichung vom vorgeschriebenen Modus vorher geeinigt hätten, erging am 5. Juli 1832 eine Kabinetsordre, die den Mangel heilte und die Wahlen ausnahmsweise für gültig erklärte[2].

Die erste Aufgabe, deren Erledigung der Stadtverordnetenversammlung oblag, war die Feststellung des Statuts, das nach den Eingangsbestimmungen der Städteordnung alle „außer dieser Ordnung" für die Verfassung der Stadt geltenden Vorschriften, sowohl die notwendigen Ergänzungen des Gesetzes, wie die erlaubten Abweichungen davon zu umfassen hatte[3]. Bis dieses Werk vollendet war, kam das Jahr 1846 heran. An der Verzögerung war dieses Mal nicht Lässigkeit Schuld, sondern die Langsamkeit, mit der die Vertreter der Stadt in den Geist der Reform sich hineinlebten; die Stadtverordnetenversammlung arbeitete emsig an dem Statut, aber durch vierzehn Jahre mußte sie das, was sie am Tage gewebt, des Nachts wieder auftrennen. Daneben war die Bestellung des Magistrats eine der ersten und hauptsächlichsten Pflichten der Versammlung. Sie war von der Fassung des Statuts unabhängig[4], da eine besondere Bestimmung der Einführungs-

---

[1] Vg. St.A.P. C III c g 2.

[2] Flottwells Erklärung klingt wenig schlüssig, und es scheint fast, als ob er seinerseits falsch berichtet worden ist. Einige der Protokolle nennen ausdrücklich die Majorität unter Verwechselung der Begriffe eine absolute. Tenspolde schrieb übrigens dem Oberpräsidenten, eine neue Wahl würde doch kein anderes Resultat ergeben. „Die Stadtverordneten waren bereits vor Beginn der Wahl designiert. Jeder wußte seine Blume in das Bouquet zu bringen." St.A.P. P III c d 5, ferner hierfür wie für die sonst im Text gegebene Darlegung Ob.Präs. XIII K 153, C III c c 1, Comm.Akten des O.Reg.Rats v. Tenspolde betr. Einf. der St.O. in der Stadt P. n. n. r.

[3] Rev. St.O. §§ 1—4.

[4] Nach Rev. St.O. § 85 sollte das Statut die Anzahl der Magistratsmitglieder „und die der besoldeten insbesondere" bestimmen.

Digitized by Google

ordnung die ersten Vorschläge wegen Zahl und Besoldung der Magistratsmitglieder den Stadtverordneten zuwies.

Zum interimistischen Leiter des Magistrats war von der Regierung nach Tatzlers Ableben der Assessor bei der Posener Feuer-Sozietäts-Direktion Behm ernannt worden. Vor der Einführung der Städteordnung hatte der Munizipalitätsrat um Bestellung eines Oberbürgermeisters nachgesucht; unmittelbar danach erging, zugleich mit der Einführungsordre, eine Kabinetsordre an den Minister des Innern, in welcher den Posener Stadtverordneten die Präsentierung dreier Kandidaten für diese vom Könige vorzunehmende Ernennung aufgegeben wurde. Die Stadtverordneten schlugen als besoldete Mitglieder des Magistrats einen Oberbürgermeister, einen Bürgermeister und zwei Stadträte und ferner drei unbesoldete Stadträte vor. Zum Bürgermeister wählten sie Behm, der Stadtrat und Syndikus Naumann sollte in seiner Stellung verbleiben; der Gehaltsetat des Magistrats wurde im ganzen auf 4 500 Taler fixiert, wovon 1 500 Taler anf den Oberbürgermeister entfielen. All dies ging glatt vonstatten, Regierung und Oberpräsident erklärten sich mit den Vorschlägen und den Wahlen einverstanden [1]. Viel langsamer aber und unter weit größeren Schwierigkeiten erledigte sich die Bestellung des Oberbürgermeisters. In derselben Sitzung, in der sie die Festsetzung wegen des Magistrats trafen, erklärten die Stadtverordneten dem anwesenden Oberregierungsrat von Tenspolde, daß sie ihn als Oberbürgermeister haben wollten [2], und als der also Geehrte in einer etwas unsicheren Gegenäußerung Wert auf den Wiedereintritt in den Staatsdienst legte, beschlossen sie sofort ein Immediatgesuch, in dem sie nicht allein um die Bestätigung Tenspoldes, sondern auch um die Gewährung seines Wunsches wegen späterer Wiederaufnahme in den königlichen Dienst baten. So zeigten sie einerseits wenig Achtung vor der Prärogative, die der König

[1] Die Behörden waren über die bei der Bemessung der Gehälter bewiesene Liberalität ziemlich erstaunt. Das Personal erkannte die Regierung als durchaus genügend an. Sie rühmte Behms Tüchtigkeit und erklärt, er habe als interimistischer Oberbürgermeister mit nur zwei besoldeten Magistratsmitgliedern durchaus zufriedenstellend gearbeitet, jedenfalls besser als das zahlreichere Personal früherer Jahre. — Behm, der schon in seiner früheren Stellung die Zufriedenheit seiner Vorgesetzten sich erworben hatte, war seit 1816 bei der Posener Provincial-Feuer-Societäts-Direction angestellt gewesen, erst als Sekretär, dann als Assessor. St.A.P. Oberpräsid. XXXI F. 9.

[2] Wenige Tage darauf wurde T., der nicht nur als Kommissar für die Einführung der Städteordnung, sondern auch durch die Verwaltung der von Flottwell ihm zeitweilig übertragenen Polizeigeschäfte den Bürgern bekannt geworden war, zum Ehrenbürger von Posen ernannt.

Digitized by Google

bei der Ernennung des Oberbürgermeisters sich gewahrt sehen wollte, und anderseits bewiesen sie, indem sie statt eines im Bürgertum stehenden Mannes ein Mitglied der Bureaukratie als Leiter der städtischen Geschicke wünschten, dieselbe Schwäche, die nach der Bewidmung mit der Städteordnung von 1808 in so manchem altpreußischen Gemeinwesen offenbar geworden war[1]. Es war selbstverständlich, daß einem so gegen alle Pragmatik des preußischen Dienstes laufenden Ansinnen nicht gewillfahrt werden konnte. Zur Präsentation der drei dem Könige vorzuschlagenden Kandidaten mochten sich aber die Stadtverordneten nur ungern entschließen, und nachdem sie dies endlich getan hatten, gingen sie, als von den neben Behm auf die Liste gesetzten höheren Staatsbeamten immer einer nach dem andern ihnen absagte, ebenso ungern an die Benennung von Ersatzmännern. Es war mittlerweile bekannt geworden, daß die Verwaltung der wichtigeren Polizeigeschäfte in der Stadt nunmehr definitiv einem besonderen königlichen Polizeidirektorium unterstellt werden sollte, und den Stadtverordneten kam jetzt die von ihnen geschaffene zweite Bürgermeisterstelle überflüssig vor. Am liebsten hätten sie es gesehen, wenn die Ernennung des Oberbürgermeisters unterblieb; sollte sie aber geschehen, so wollten sie jedenfalls Behm haben, damit eine Magistratsstelle unbesetzt bleiben konnte. Schließlich kam es auch zu Behms Bestellung. Die Stadtverordneten konnten nicht anders als dem Wortlaut der königlichen Bestimmung genügen, aber die beiden Persönlichkeiten, die sie neben Behm wählten und die dann zur Präsentation gelangten[2], erschienen ihnen selbst jedenfalls nur als Staffage für den eigentlichen Kandidaten. Als Behm endlich im Oktober 1833 zum Oberbürgermeister ernannt wurde, war der Magistrat bereits seit einem Jahre eingeführt und vereidigt; auch die Einsetzung des Polizeidirektoriums[3] war inzwischen geschehen.

---

[1] Vgl. Preuß, Die Entwicklung des deutschen Städtewesens. S. 287.

[2] Der Reg.-Sekretär Kramarkiewicz und der frühere Vorsitzende des Mun.-Rates, Kommerzienrat Sypniewski. Die Posener Regierung hatte ebenfalls schließlich in ihren Berichten von dem Erfordern weiterer Präsentationen abgeraten, weil bei den eigentümlichen Verhältnissen der Stadt zu befürchten stände, daß von qualifizierten Persönlichkeiten sich niemand zur Annahme der Wahl bereit fände, und daß die Stadtverordneten deshalb Vorschläge machten, bei denen Würde und Bedeutung des Wahlvorgangs für die Bürgerschaft verloren ginge. Sypniewski erschien übrigens der Regierung qualifiziert für das Amt, wenn auch nicht in dem Maße wie Behm.

[3] Die die Behörde konstituierende Kabinetsordre habe ich nicht aufzufinden vermocht. Nach Tenspoldes Versetzung von Posen hatte wieder Behm in besonderem Auftrage der Regierung die Polizeigeschäfte verwaltet. Sofort nach Einführung

Digitized by Google

Nachdem Behms Ernennung erfolgt war, feierte man in Posen, am 8. Dezember 1833, mit einem Bankett der städtischen Behörden und unter Erleuchtung des Rathauses die Einführung der Städteordnung[1]. Der Oberbürgermeister aber, dessen Introduktion man zugleich damit festlich beging, blieb nicht lange an der Spitze des Magistrats. Am 1. Januar 1835 starb Behm plötzlich; sein Nachfolger wurde Naumann, der nach der Ernennung des Oberbürgermeisters vom Stadtrat zum Bürgermeister aufgerückt war. Damit kam die Leitung der städtischen Geschäfte in die Hand desjenigen Mannes, der sie durch gute und böse Zeiten länger als ein Menschenalter behalten sollte[2]. Der neue Oberbürgermeister war ein Mann von wenig über dreißig Jahren. Die Posener Regierung hatte in ihrem Bericht an den Minister ihm zwar den Vorzug vor seinen beiden Nebenkandidaten eingeräumt und seine Wahl befürwortet, dabei indes gewisse Bedenken, die sie gegen ihn hatte, nicht verschwiegen. In der Stadt aber hatte Naumann

---

der Städteordnung erneuerten indes die Stadtverordneten in einem Immediatgesuch unter Anführung finanzieller Gründe den Antrag auf Loslösung der Polizei von der Kommunalverwaltung. Die Trennung erfolgte dann im Frühjahr 1833: es wurde unter Übertragung der Polizei auf das Landratsamt des Kreises Posen eine neue Behörde unter dem Namen einer „Kreis- und Stadt-Polizei-Direction" eingesetzt, Polizeilokal und Kosten der Polizeigerichtsbarkeit hatte die Stadt gegen Fortgenuß der Polizeistrafgelder zu bestreiten. Der erste Polizeidirektor war v. Hohberg, dem 1839 v. Minutoli folgte, seit 1843 mit dem Titel Polizeipräsident. Erst nach Minutolis 1847 erfolgter Beförderung zum Berliner Polizeipräsidenten wurden Polizeidirektion und Landratsamt getrennt. Ihre Unterkunft fand die Polizeidirektion einstweilen weiter im Rathause, bis eine Kabinetsordre vom 31. 3. 1841 den Ankauf eines besonderen Grundstücks für sie aus Staatsmitteln anordnete und zugleich der Stadt Posen gegen Zahlung einer Abfindung von 7500 Talern die Verpflichtung zur Unterbringung der Polizeibureaus und zur Beschaffung der Polizeigefängnisse „für immer" erließ. St.A.P. Akten betr. die Trennung der Polizei von der Magistratsverwaltung pp., noch nicht reg. G.St.A. Rep. 77 CCCLXXII, CCCLXXVII.

[1] St.A.P. Mag.Akten betr. die Einf. d. St.O. v. 30. 5. 1853. n. n. r.

[2] Eugen Naumann war 1803 in Neufahrwasser, wo sein Vater Provinzialsalzkassenbuchhalter war, geboren. Mit Posen stand er insofern in engerem Zusammenhang, als sein Vater 1817 als Beamter an das Posener Salzamt versetzt worden war und die Familie seitdem in Posen lebte. Als Landgerichtsreferendar hatte Naumann 1830 das städtische Syndikat übernommen und war dann im Dienste der Stadt verblieben. Aus diesem Dienste schied er erst nach zweimaliger Wiederwahl im Jahre 1871. 1880 starb er. Sein Nachfolger als Syndikus wurde 1835 der spätere zweite Bürgermeister der Stadt, Land- und Stadtgerichtsassessor Guderian. St.A.P. C III c g 4. Reg. Akten betr. die Anstellung der Syndici beim Mag. P., n. n. r., Pos. Z. vom 6. 2. 1880. Papiere betr. die Familie N., aufbewahrt beim kgl. Amtsgericht Posen.

Digitized by Google

sich bereits den Ruf eines tüchtigen Beamten zu erringen gewußt; von Behm war ihm das Zeugnis eines ausgezeichneten Geschäftsmannes ausgestellt worden [1].

Erst nach Behms Ableben reichten die städtischen Behörden zum ersten Male den Entwurf eines Verfassungsstatuts der Regierung zur Genehmigung ein. Nach den vorangegangenen Verhandlungen war es klar, daß die wichtigste und zugleich schwierigste Frage, die darin zu behandeln war, die Teilnahme der Juden an Bürgerrecht und Verwaltung der Stadt betraf. Der Form nach freilich bestand kein Anlaß, diesen Punkt im Statut zu berühren. Am 1. Juni 1833 war die vorläufige Verordnung wegen des Judenwesens im Großherzogtum Posen ergangen, die mit der Modifikation des Gesetzes vom 23. Juli 1847 bis zur Oktroyierung der Verfassung diese Verhältnisse regelte. Sie gewährte unter einer Reihe von Voraussetzungen, die für einen großen Teil der jüdischen Einwohner Posens zutrafen, „die vorläufige Naturalisation", hob für die naturalisierten Juden alle privatrechtliche Ungleichheit auf und erklärte sie im öffentlichen Recht nur für unfähig zu Staatsämtern, zum Amte des Magistratsdirigenten, zu den Funktionen der Deputierten auf den Kreistagen und den Kommunal- und Provinziallandtagen und zur Ausübung der mit dem Besitze von Rittergütern verbundenen Ehrenrechte. Zum Militärdienst sollten sie nicht gezwungen sein, wohl aber wurde dem Einzelnen die Übernahme der Dienstpflicht freigestellt. Ausdrücklich bestimmte der § 2 der Verordnung, daß in allen bürgerlichen Angelegenheiten die Mitglieder der einzelnen „Judenschaften" in keinem korporativen Verbande ständen, daß sie in dieser Beziehung vielmehr Teilnehmer der Ortsgemeinde wären; anderseits wurden die nicht naturalisierten Juden von der Gewinnung des städtischen Bürgerrechts ausgeschlossen. Bis zum Schluß des Jahres 1834 erbaten und erhielten 535 jüdische Bewohner der Stadt die Naturalisation, einige hundert folgten

[1] Mit N. zusammen waren der Kaufmann Friedrich Bielefeld, der von 1829 bis 1831 dem Mun.Rat präsidiert hatte, und der frühere Konsistorialassessor Salkowski von den Stadtverordneten nominiert worden. St.A.P. C III c c 1. In der Konduitenliste für 1833, St.A.P. Ob.Präs. XIII K 157, wird Naumann von Behm als „ein ausgezeichneter Geschäftsmann, der mit Gewandtheit klar und gründlich arbeitet," bezeichnet. Der Bericht an Rochow dagegen, in C III c c 1, erwähnt als Fehler „Mangel an Erfahrung, an Sicherheit und Festigkeit im Auftreten, Anlage zum Phlegma, eine gewisse Indolenz und eine oft an Eigensinn grenzende Peinlichkeit." Wegen der weiter im Berichte ausgesprochenen, vom psychologischen Standpunkt aus freilich nicht durchweg zu rechtfertigenden Erwartung, daß diese Mängel bei zunehmendem Alter sich weniger bemerkbar machen würden, mußte die Regierung sich noch eine ziemlich deutliche Zurechtweisung vom Minister gefallen lassen.

Digitized by Google

ihnen in den nächsten Jahren[1]. Die Fähigkeit der naturalisierten Juden zum Bürgerrechte der Stadt sowie zur Wahl in die Stadtverordnetenversammlung und in den Magistrat stand nach der Verordnung außer Zweifel, und so könnte man, da der eingereichte Statutenentwurf nichts weiter darüber enthielt, die Regierung ihrerseits aber ihn eben dieser Auslassung wegen zurückgab, zu der Vermutung gelangen, den städtischen Behörden sei die Zulassung, der Regierung die Ausschließung der Juden recht gewesen. Aber die Rollen in dem nun elf Jahre lang geführten Disput wegen des Statuts waren umgekehrt verteilt. Die Posener Regierung und der Oberpräsident suchten mit allen Mitteln die Erlangung des Bürgerrechts durch die naturalisierten Juden zu befördern, und wenn auch beide Behörden schon vor dem Ergehen der Kabinetsordre vom 5. Februar 1840[2] einer ziffernmäßigen Beschränkung der Zahl der jüdischen Stadtverordneten nicht entgegen waren, so ließen sie doch keinen Zweifel darüber obwalten, daß nach ihrer Meinung an sich die städtischen Ämter den Juden durchaus nicht verschränkt werden sollten. Die Stadtverordnetenversammlung aber, der der Magistrat zustimmte, meinte, indem sie die bisher Ausgeschlossenen mit Stillschweigen überging, am sichersten dafür zu sorgen, daß der bestehende Zustand sich nicht änderte.

Zunächst setzten die städtischen Behörden der Aufnahme der naturalisierten Juden in das Bürgerrecht den zähesten Widerstand entgegen. Auf die ersten vereinzelten Anträge antworteten sie mit dem Verlangen, das vorgeschriebene Vermögen ihnen nachzuweisen, und als darauf nichts erfolgte, ließen sie die Sache einfach ruhen. Der Regierung, der es zunächst sonderbar vorkam, daß in Posen, im Gegensatz zu den andern Städten des Großherzogtums, die Gewinnung des Bürgerrechts durch die Juden nicht vorwärts gehen wollte, und die dann sehr wohl bemerkte, daß die ablehnende Haltung der Stadtbehörden daran schuld war, machte darauf aufmerksam, daß die Juden zur Erlangung des Bürgerrechts nicht nur berechtigt, sondern auch verpflichtet seien und daß es der Stadt obliege, die Erfüllung dieser Pflicht zu erwirken. Der Magistrat erwiderte, er kenne Zahl und Namen

[1] Im ganzen enthält die Liste der naturalisierten Mitglieder der israelitischen Korporation der Stadt Posen 1021 Namen. Am ersten Tage wurden 39 Namen eingetragen, als erster der des Rabbiners Jakob Moses Eiger; die letzte Eintragung ist vom 8. 4. 1848. St.A.P. C XVIII 67.

[2] Diese Kabinetsordre, die der Minister v. Rochow am 17. 2. 1840 dem Pos. Ob.Präs. mitteilte, fand „eine proportionierte Beschränkung der Zahl der in die Stadtverordnetenversammlung zu wählenden Juden auf ein Maximum von einem Drittel oder Viertel für die Städte des Großherzogtums Posen auf die Anträge der städtischen Behörden allerdings höchst notwendig." Rönne u. Simon, S. 641.

Digitized by Google

der naturalisierten Juden garnicht und machte andere Ausflüchte ähnlicher Art; schließlich aber übermittelte er eine mit seiner Zustimmung beschlossene Erklärung der Stadtverordneten, wonach es im Interesse des Gemeinwesens läge, diese heikle Angelegenheit einstweilen auf sich beruhen zu lassen. Die Stadtverordneten erließen später zu ihrem Beschlusse noch eine lange Begründung, die durchaus an die Expektorationen der Repräsentanten südpreußischen Angedenkens erinnerte. Sie gipfelte in dem den Juden gemachten Vorwurf, daß sie „keinen Begriff von wahrem Bürgersinn" und keine „Anhänglichkeit an den Ort und dessen Bewohner" hätten, und ließ auf keine Weise erkennen, daß die Männer, die hier als Beschirmer der Stadt auftraten, zum großen Teile eben erst, Gott weiß woher, nach Posen gekommen waren und daß sie bis dahin von wirklichem Gemeinsinn noch kaum eine Probe geliefert hatten. Zwei Generationen später war von den Nachkommen der Stadtverordneten, denen die Anhänglichkeit an Posen dermaßen am Herzen lag, kaum eine Spur in der Stadt zu finden[1]. Daß die Juden ihrerseits noch keinen Bürgersinn bewährt hatten, war unbestreitbar; aber bisher war ihnen noch keine Gelegenheit dazu geboten worden, und eben um die Eröffnung dieser Gelegenheit handelte es sich jetzt. Manches freilich in den Vorkommnissen innerhalb ihres eigenen korporativen Verbandes ließ ihr Gefühl für öffentliche Pflichten recht unzulänglich erscheinen. Noch besorgten sie, trotzdem sie zu den allgemeinen Lasten der Stadtgemeinde beitrugen, ihre eigene Armenpflege auf ihre Kosten und taten dies, wie überall, in mustergültiger Weise[2]. Aber immerfort herrschten in ihrer Mitte Zänkereien, die, wenn es sich auch dabei bisweilen um für sie bedeutende Dinge handelte, wie den Gegensatz zwischen dem vorgeschrittenen und dem zurückgebliebenen,

---

[1] Von den 48 Stadtverordneten und Stadtv.-Stellvertretern des Jahres 1833 finden sich heute in bekannterer Position nur in ein oder zwei Fällen Nachkommen in männlicher Linie in Posen, in den städtischen Körperschaften sitzt keiner.

[2] Während in südpreußischer Zeit noch viel über jüdischen Bettel geklagt wurde, schrieb Czarnowski 1817 an den Oberpräsidenten: „Die vergleichungsweise gegen die christliche enger verbundene hiesige jüdische Gemeinde, unter welcher ein gemeinsamer Communalverband herrscht, giebt den Beweis, welchen Effekt in Ansehung der Armen ein dergleichen Verband hat. Kein bettelnder Jude wird auf der Straße gesehen." St.A.P. Akten betr. die dem p. Cz. zur Last gelegten Dienstw., noch nicht reg. 1837 gab die jüdische Korporation für Zwecke der Waisen-, Kranken- und Armenpflege 5069 Tlr. aus, d. h. etwa $^2/_3$ des Betrages, den diese Posten damals für die Stadt ausmachten. St.A.P. städt. Verw.Berichte für 1831—40, n. n. r. Über die Verhandlungen wegen des Übergangs der jüdischen Armenpflege auf die Stadt, die 1836 begannen und erst 1849 zum Resultate führten, s. weiter unten.

Digitized by Google

am Alten klebenden Teile der Gemeinde, doch stets mit kleinlichen Mitteln, mit Denunziationen an die Regierung und dergleichen betrieben wurden. Ihrer alten Schulden wußten sie in keiner Weise Herr zu werden, und staunenswert war es, in welchem Maße sie bisweilen eine Tugend vermissen ließen, die unterdrückte Sekten sonst immer bewähren, nämlich die Bereitwilligkeit zur Aufnahme armer fremder Glaubensbrüder[1]. Mehr aber als diese jetzt allmählich schwindenden Untugenden stand die alte Schwäche, in die sie nun wieder zurückfielen, den Juden im Wege. Daß auch die christlichen Einwohner Posens sich mit der Gewinnung des Bürgerrechts nicht beeilten, war für sie keine Entschuldigung, denn, was man jenen bereitwillig gewährte, sollte ihnen versagt werden. Ihre Sache wäre es gewesen, ihr offenbares Recht von den widerstrebenden Stadtbehörden zu erzwingen. Doch so eifrig sie sich um die Naturalisation beworben hatten, der Gedanke eines Streites gegen die städtischen Körperschaften, die sie seit jeher als ihre ärgsten Unterdrücker anzusehen gewohnt waren, und der Vorsatz, sich Plätze in der Mitte jener Hasser und Feinde zu sichern, wollten nur langsam in ihre Köpfe. Einstweilen überließen sie ihre Vertretung der Regierung, die mit allen Mitteln, auch durch Androhung von Geldstrafen, den Magistrat gefügiger zu machen suchte[2]. Doch die städtischen Behörden wichen nur Schritt um Schritt zurück. 1836 hatte der Magistrat der Regierung eine Rechnung

[1] St.A.P. C XVIII 37. Die Akten enthalten aus den Jahren 1819—23 eine Anzahl von Fällen, in denen „alttestamentarische Ladendiener", „die Ältesten der jüdischen Schneidermeister" u. s. w. sich an die Regierung wenden, um die Ausweisung aus Polen stammender Konkurrenten zu erlangen. Auch für die Posener Regierung waren, als sie in einem Bericht an den Oberpräsidenten 1837 die Beschränkung der Zahl der jüdischen Stadtverordneten befürwortete, „der Mangel an Gemeinsinn, der Hang zu Willkürlichkeiten und der Eigennutz, den die Juden als Repräsentanten und Verwaltungsbeamte ihrer eigenen Corporation bisher gezeigt haben", hierbei von bestimmender Bedeutung. — Die Schulden der jüdischen Korporation, deren ursprüngliche Titel zumeist sehr unsicher waren, beliefen sich auf über 100000 Tlr. Katholische Kirchen und Klöster waren fast durchgängig die Gläubiger. Die Aufstellung eines Planes wurde oft versucht, sie gelang aber erst 1845/46, nachdem ein energischer Mann, der um die Synagogengemeinde ebenso, wie später um die Stadt verdiente Stadtrat Eduard Kaatz, die Sache in die Hand genommen hatte. St.A.P. C XVIII 17, 21, 58, 64. Perles, S. 110, 111.

[2] St.A.P. Reg.Akten betr. die Erwerbung des Bürgerrechts in Posen, noch nicht reg. — Erwähnt muß übrigens bei dieser Gelegenheit auch werden, daß, als die Gewerbeordnung von 1845 das Innungswesen wieder in den Vordergrund rückte, die Regierung es sich sofort angelegen sein ließ, von den neu organisierten Posener Handwerkerinnungen ebenso wie die nationale auch die religiöse Exklusivität fernzuhalten. St.A.P. C XIII c a 12.

Digitized by Google

vorgelegt, wonach die Zahl der christlichen Wähler 933 und die der naturalisierten Juden, „welche wahrscheinlich insgesamt Bürger-Wähler werden würden" gegen 600 betrug; von den christlichen Bürgern sollten 291 zu Stadtverordneten wählbar sein, von den 600 Juden, so meinte der Magistrat, würden es wahrscheinlich 500 sein. Sieben Jahre später aber hatten erst im ganzen 58 naturalisierte Juden das Bürgerrecht gewonnen, denn trotz aller Ermahnungen und Vorstellungen der Regierung ließen die Stadtverordneten es sich nicht nehmen, noch ihrerseits bei jeder Meldung eines Naturalisierten durch eine Kommission selbständig zu prüfen, ob die Bedingungen der Naturalisation wirklich vorhanden wären.

Dies alles änderte sich mit einem Schlage, als um die Mitte der vierziger Jahre das erste Donnergrollen vor dem Gewitter von 1848 im Großherzogtum Posen sich vernehmen ließ. Ein freierer Geist zog endlich auch in die Posener städtischen Körperschaften ein und machte sie den Forderungen der Zeit willfährig. Der Oberbürgermeister Naumann hatte sich mit dem ganzen Magistrat bisher den Juden schroff entgegengestellt; ob er dabei voranging oder nur folgte, läßt sich heute nicht mehr feststellen. Aber schon 1847 trat er im Vereinigten Landtage mit solcher Wärme für die vollkommene Emanzipation der bisher Angegriffenen ein, daß ihm dafür eine Dankadresse des Vorstandes der Posener Synagogengemeinde zuteil wurde[1]. Vor allem aber kam den Juden die allmählich einsetzende polnische Bewegung zustatten. Flottwell war längst nicht mehr Oberpräsident[2]. Die Politik gegenüber dem Klerus und den Polen war eine mildere geworden, und langsam fing es in der Provinz und in ihrer Hauptstadt zu gären an. Unter der deutschen Bürgerschaft der Stadt Posen aber schwand nach Flottwells Fortgang zunächst das Wenige, was sie bisher an nationalem Eifer gezeigt hatte. Die Majorität der Stadtverordneten war 1843 noch deutsch, und doch wurde der Pole Ogrodowicz zum Vorsteher gewählt. Ein Jahr später fielen dann die Wahlen des jährlich zu ergänzenden Drittels der Stadtverordneten ganz zugunsten der Polen aus; damit kam die Mehrheit der Versammlung an die Polen, die Ogrodowicz wieder zum Vorsteher und Marcinkowski zu dessen Vertreter wählten[3]. Der Entwurf des Statuts

---

[1] Pos. Z. vom 6. 2. 1880.

[2] Er war nach dem Regierungsantritt Friedrich Wilhelms IV. abberufen worden, und ihm war zunächst Graf Arnim und 1843 v. Beurmann gefolgt.

[3] Von den zehn deutschen Stadtverordneten waren in der Sitzung, in der die Wahl erfolgte, nur drei anwesend. Daß an der polnischen Majorität nicht das zahlenmäßige Verhältnis der Nationalitäten in der stimmberechtigten Bürgerschaft, sondern nur „deutsche Lauheit" schuld gewesen sei, sagte einige Jahre später in der

Digitized by Google

war mittlerweile drei oder vier Mal zwischen den städtischen Behörden und der Regierung hin und her gegangen. Wegen der Juden hatte man sich schließlich geeinigt, die Stadtverwaltung hatte sich bei der Beschränkung der jüdischen Stadtverordneten auf ein Sechstel beruhigt und hatte ihre weitergehenden Ansprüche, namentlich den einer selbständigen Nachprüfung der Naturalisation, zurückgezogen; die Bestätigung des Statuts wurde nur noch durch ein paar Anstände formaler Natur gehemmt[1]. Jetzt auf einmal, im Jahre 1844, tauchte bei den Stadtverordneten ein Wunsch ganz neuer Art auf; für das Statut wurde eine Bestimmung verlangt, wonach zu städtischen Beamten, auch zu Mitgliedern des Magistrats, nur beider Landessprachen mächtige Personen gewählt werden sollten[2]. Die Regierung wies die Forderung ab und ebenso der Minister; aber die Stadtverordneten blieben hartnäckig, und es bedurfte erst einer Entscheidung aus dem Kabinett, um die Bestimmung endgültig vom Statut fernzuhalten.

Die Erkenntnis der Staatsregierung, daß der Antisemitismus, man möge sich zu ihm stellen wie man wolle, in der Provinz Posen nicht am Platze sei, stammt in ihren ersten Anfängen aus den Jahren 1845 und 1846. Bis dahin hatte die Regierung, noch immer unsicher des Erfolges,

---

Paulskirche der Vertreter Posens in der deutschen Nationalversammlung, Regierungsrath Biebig. Stenogr. Bericht über die Verhandl. dieser Versammlung, II., S. 1213. Biebig nahm hierbei wohl nicht Bedacht darauf, daß das eklatante Übergewicht der deutschen Bürger, das 1848 vorhanden war, erst nach dem Eintritt der Juden in das Bürgerrecht sich ergab. Zweifellos indes bleibt es, daß in der ersten Hälfte der vierziger Jahre in der Stadt Posen das bis dahin auch nur recht unsichere deutsche Gefühl in der Bürgerschaft desto mehr schwand, je stärker unter der Gunst der Politik Friedrich Wilhelms IV. die nationalen Bestrebungen der Polen in Politik, Wirtschaft und Literatur hervortraten. Posen war der Brennpunkt dieser polnischen Renaissance; in welchem Maße die Ermutigung des polnischen Adels, die Rücklehr der Emigranten auch auf das Leben der Stadt Posen wirkten, ergibt sich deutlich aus einem Berichte Minutolis vom 11. 2. 1847 in G.St.A. R. 77 CCCLXXII. Nur wenn man zugleich die Staatspolitik und die gesamte Lage der Dinge betrachtet, kann man die Vorgänge verstehen, die sich 1843 und in den beiden folgenden Jahren auf der kleinen kommunalen Szene Posens abspielten.

[1] Dem Minister war ursprünglich die Beschränkung auf ein Sechstel offenbar zu eng vorgekommen, und er hatte deswegen Recherchen nach der Zahl der christlichen und der jüdischen Bürger der Stadt veranlaßt. Die Bedenken, um die es sich dann 1844 noch handelte, hatten auf die Reihenfolge der Einberufung der Stadtverordneten-Stellvertreter und auf die Form der Beglaubigung bei Verkäufen städtischer Immobilien Bezug.

[2] Zugleich wurden, seit Ogrodowicz Vorsteher geworden war, die Protokolle der Versammlung, die bis dahin nur deutsch geführt worden waren, in beiden Sprachen aufgenommen.

Digitized by Google

gemeint, die Juden langsam zum Staatsbürgertum erziehen zu müssen. Jetzt mußten die Vorgänge in der Provinzialhauptstadt ihr zeigen, auf wie enger und wie unzuverlässiger Grundlage das Deutschtum dort stand, sie mußten ihr zeigen daß von entscheidender Bedeutung für die Stadt und deren Zukunft nicht die Gegensätze zwischen den Glaubensbekenntnissen, sondern die zwischen den Nationalitäten waren. Das alte Mißtrauen konnte gegenüber der Notwendigkeit, der nationalen Sache mehr Mitarbeiter zu sichern, sich nicht länger behaupten. Im Verein mit der nationalen Reaktion, die sich zusammen mit dem politischen Erwachen namentlich bei dem jüngeren und gebildeteren Geschlecht der christlichen deutschen Bürger einstellte, wirkte das eifrige Verlangen nach politischer Betätigung bei den Juden selbst. Fast in jeder Sitzung der Stadtverordneten wurden nunmehr listenweise jüdische Einwohner in das Bürgerrecht aufgenommen und jüdische Bürger zum passiven Stadtverordnetenwahlrecht qualifiziert[1] und die Folge davon war, daß die Wahlen von 1846 die deutsche Majorität der Stadtverordneten vollkommen wiederherstellten. Unter den neuen Stadtverordneten befanden sich auch zwei Juden, aber schon im Jahre vorher waren zwei jüdische Bürger[2] zu Stadtverordneten-Stellvertretern gewählt worden. Die

---

[1] Nach den Bestimmungen in den §§ 12, 57, 59 der Rev. St.O. hatten die Stadtverordneten bei jeder Erteilung des Bürgerrechts und der Stadtverordnetenqualifikation über das Vorhandensein der gesetzlichen Erfordernisse sich gutachtlich zu äußern. Dies darf nicht mit der Nachprüfung der Erfordernisse für die Naturalisation von Juden, wie sie die Stadtverordneten zu Unrecht bis dahin in Anspruch nahmen, verwechselt werden. Übrigens ist es nur Gerechtigkeit, wenn man hervorhebt, daß es eine Stadtverordnetenversammlung mit polnischer Majorität war, die zuerst in die bedenkenlose Aufnahme der Juden sich fügte. Freilich ging diese Aufnahme nicht ohne das Verlangen nach Kompensationen vor sich. Am 15. 2. 1845 beschloß die Versammlung in einer Sitzung, unter deren etwa zwanzig Teilnehmern vier Fünftel Polen waren, dem damals gerade tagenden siebenten Provinziallandtag des Großherzogtums Posen eine Anzahl von Wünschen zur weiteren Erledigung zu unterbreiten. Darunter befand sich u. a. auch eine Petition wegen Errichtung einer Universität in Posen, vor allem aber das Verlangen, „daß jeder Einsasse der Stadt, sobald er sich moralisch führt, das Recht hate, Bürger und Repräsentant der Stadt zu werden." Diesen Beschlüssen, die in der Folge zu keinen Resultaten führten, trat der Magistrat bei. St.A.P. C III c d 5 a. Wuttke, S. 236, hat irriger Weise in diesem Wunsch ein Symptom erwachenden Freisinns erblickt: tatsächlich handelte es sich um nichts anderes, als darum, den Polen die Majorität in der städtischen Vertretung zu garantieren.

[2] Es waren dies Dr. Neustadt, ein angesehener Arzt, und der spätere Stadtrat und Stadtälteste Moritz Mamroth.

Digitized by Google

Mehrheit der Stadtverordneten verblieb von 1846 an den Deutschen, und auch das Vorsteheramt kehrte nicht wieder in polnische Hände zurück[1].

Das Statut, das endlich im Dezember 1846 mit der Bestätigung des Ministers an den Magistrat gelangte, enthielt nichts mehr von einer Beschränkung der Zahl der jüdischen Stadtverordneten[2]. Die im Jahre 1832 für das Bürgerrecht und die Stadtverordnetenwahl einstweilen bestimmten Einkommens- und Vermögenssätze fanden sich darin geändert, Bürgerrechtsgeld wurde eingeführt, die Zahl der Bezirke für die Stadtverordnetenwahlen wurde auf acht normiert, und daneben wurde die Einrichtung von zwanzig unter besondere Vorsteher zu stellenden Stadtbezirken verfügt. Die Zahl der Stadtverordneten blieb vierundzwanzig, für den Magistrat wurden neben dem Oberbürgermeister und drei besoldeten Stadträten fünf unbesoldete Mitglieder vorgeschrieben. Die für die Oeffentlichkeit bestimmten Anordnungen des Magistrats sollten deutsch und polnisch ergehen, im schriftlichen Verkehre mit Angehörigen der Stadt sollte es auf die Muttersprache des Bürgers, um den es sich handelte, ankommen. Die jüdische Bevölkerung war als solche in dem Statut nur insofern erwähnt, als eine Bestimmung die Übertragung der Schuldenlast oder der Vermögensverwaltung der jüdischen Korporation auf die Stadt für immer untersagte[3]. Zu den vier Stadtverordneten jüdischen Glaubens, die das Statut unterzeichneten, traten im Laufe der

[1] Über die Vorgänge und Personalveränderungen in der Stadtverordnetenversammlung St.A.P. C III c d 5 a 2. 3. P.P.B., I, S. 107, 108.

[2] Der Magistrat berichtete der Regierung, die Begrenzung sei fallen gelassen, weil, „als die Stadtverordnetenversammlung im Jahre 1836 jene Bestimmung in das Statut aufgenommen habe, die Verhältnisse der jüdischen Einwohner noch nicht auf den heutigen Punkt gediehen seien, daß sich solche seitdem bedeutend geändert hätten, die jüdischen Einwohner allen Lasten unterworfen seien und vom Staate selbst immer größeren Rechten entgegengeführt würden", und weil eine solche Beschränkung weder in der Rev. Städteordnung, noch in der Vero. v. 1. 6. 1833 enthalten sei. Der Ob.Pr. v. Beurmann befürwortete die Fortlassung, „da diese Änderung der Revidierten Städteordnung nicht widerstreitet, auch bei dem bedeutenden Übergewicht der christlichen Bevölkerung von der unbeschränkten Zulassung der Juden kein Nachteil zu besorgen ist." St.A.P. Ob.Präs. K 153.

[3] Die Regierung hatte diese Bestimmung stets als überflüssig bezeichnet, aber die städtischen Behörden bestanden bis zuletzt darauf. Das Bürgerrechtsgeld wurde auf 15 Taler, für Bürgersöhne auf die Hälfte normiert. Die Mindestsätze für Berechtigung und Verpflichtung zum Erwerbe des Bürgerrechts waren Grundeigentum von 1000 Talern oder 500 Taler gewerbliches Einkommen, für die Berechtigung 500 Taler Einkommen bei zweijährigem Wohnsitz in der Stadt, für die Wählbarkeit zum Stadtverordneten wurde Grundeigntum von mindestens 4000 Talern Wert oder ein Einkommen von wenigstens 800 Talern verlangt. St.A.P. C III c 1.

Digitized by Google

nächsten Jahre noch einige hinzu. Als 1850 die Gemeindeordnung eingeführt wurde, traten in den Gemeinderat acht oder neun jüdische Mitglieder ein, zwei von den früheren jüdischen Stadtverordneten wurden als Schöffen Mitglieder des Gemeindevorstandes und 1853 Mitglieder des Magistrats. Über die volle Teilnahme der jüdischen Bewohner Posens an allen kommunalpolitischen Rechten städtischer Bürger[1] waren jetzt, soweit es sich um die Zustimmung der christlichen Bürgerschaft handelte, die Akten geschlossen. Die Juden bemühten sich weiter, aus Sitten und Anschauungen das, was von der Allgemeinheit als störend und trennend empfunden wurde, auszuscheiden, und sie mußten ihrerseits anerkennen, daß von ihren Mitbürgern der alte Geist der Engherzigkeit gewichen war. Noch Ogrodowicz meinte als Vorsteher die eben eingetretenen jüdischen Stadtverordneten zur Beratung über Kirchen- und Schulangelegenheiten nicht zulassen zu sollen, doch der Magistrat, an den er sich deswegen wandte, belehrte ihn alsbald eines Besseren[2]. Dreizehn Jahre später, im Jahre 1858, ereignete es sich zwar, daß der Stadtverordnetenvorsteher zur Wahl der Deputierten zum Provinziallandtage nur die christlichen Stadtverordneten einlud und daß die zur Wahl Versammelten über den Protest ihrer jüdischen Kollegen zur Tagesordnung schritten. Aber in diesem Falle blieb der Majorität, wenn sie überhaupt von ihrem Wahlrecht Gebrauch machen wollte, nichts anderes zu tun übrig, denn vier Jahre vorher hatte der Oberpräsident von Puttkamer in einem Reskript, das der Verfassung widersprach und in keinem Gesetz eine Rechtfertigung fand, den Stadtverordneten jüdischen Glaubens das Recht der Teilnahme an solchen Wahlen abgesprochen[3].

Auf beiden Seiten waren neue Geschlechter emporgestiegen und diese einigte der Sturmwind einer großen politischen Bewegung. Wenn trotzdem eine homogene Bürgerschaft in der Stadt nicht erstand, so hing dies damit

---

[1] Die Sonderstellung der Synagogengemeinde im Armenwesen dauerte noch drei Jahre länger. S. unten im nächsten Kapitel.

[2] Der Mag. machte O. darauf aufmerksam, daß § 106 Rev. St.O., der für die Teilnahme an solchen Beratungen bei den Mitgliedern des Magistrats das christliche Bekenntnis voraussetzte, nicht in analoger Weise auf die Stadtverordnetenversammlung anzuwenden wäre. St.A.P. Mag. Akten betr. Verh. der Stadtvero. 1843 bis 46, n. n. r.

[3] Damals hatte die Stadtvero.Versammlung einstimmig beschlossen, unter solchen Umständen nicht zur Wahl zu schreiten, da sie „mit Ausschließung der Stadtverordneten einer bestimmten Konfession nach den bestehenden Gesetzen gar nicht rechtsgültig konstituiert werden könne." An den Wahlen von Kreisdeputierten im Jahre 1859 nahmen übrigens die jüdischen Stadtverordneten und Stadträte teil. St.A.P. C III c d 5 a.

Digitized by Google

zusammen, daß im Großherzogtum Posen bei den Ereignissen der achtundvierziger Zeit es sich viel mehr um nationale als um freiheitliche Bestrebungen handelte. Die rein politische Erregung blieb hier im Osten in verhältnismäßig engen Grenzen und verlief harmlos; aber sie reichte hin, um den Geistern den für eine vorbehaltlose Aufnahme der Juden notwendigen Aufschwung zu geben. Umsomehr mußte die starke Spannung zwischen den Nationalitäten, die jetzt einsetzte, all die Bitternis des Streits und das im Lande vergossene Blut dazu führen, daß deutsche und polnische Bürger für die Dauer einander entfremdet wurden.

War auch in der Stadt Posen seit dem Wiederanfall an Preußen nichts von Unruhen und nur wenig von nationaler Aufregung bei den Polen zu merken, so hatten doch im Lande unter dem Adel und namentlich unter den alten Offizieren der napoleonischen und der Herzoglich Warschauer Armeen Unzufriedenheit und im Anschluß daran Geheimbündelei aller Art nie aufgehört. Der Aufstand in Kongreßpolen und später der vom Erzbischof Dunin herbeigeführte Konflikt mit der Staatsregierung hatten den verborgenen Schürern der Mißstimmung das Feld weiter geebnet, die Umkehrung der Staatspolitik seit 1840 vermochte keineswegs den preußenfeindlichen Tendenzen im Polentum die Spitze abzubrechen, sie bewirkte lediglich das Gegenteil, und Posen wurde in den vierziger Jahren der Herd und Mittelpunkt aller nationalen Bestrebungen der Polen. Es ist heute müßig, darüber nachzudenken, ob in Posen, wenn etwa nicht das polnische Element der Bewegung von 1848 sofort eine nationale Richtung gegeben hätte, ein ähnliches Überschäumen des Freiheitsdranges, wie anderwärts in Preußen und Deutschland erfolgt wäre. Mancher Umstand läßt den Zweifel begründet erscheinen; das deutsche Bürgertum war zu schwach, zu ungebildet und stand noch immer zu sehr unter dem Einfluß der Beamtenschaft, die ihm geistig überlegen war und von der es gewohnt war, seine Anregungen zu erhalten [1]. An einsichtigen und entschlossenen Männern gab es nicht viele in der Bürgerschaft, und diese hatten vollauf damit zu tun, um im Verein mit den tatkräftigeren und selbständigeren unter den jüngeren Beamten dem nationalen Gegner entgegen zu treten. Sie hatten den Landesfeind, der ihnen in weniger romantischem Lichte, aber desto gefährlicher erschien als den Berliner und rheinischen

[1] In einer der vielen Broschüren, die die 48er Posener Bewegung zeitigte, wird diese Abhängigkeit von der Beamtenschaft ganz zutreffend charakterisiert als „der durch die vielen meist dem ancien régime treu ergebenen Beamten hier mit mehr Glück wie irgendwo gepflegte Philistersinn der Posener Deutschen." Adolf Kaulfuß, Beitrag zur Kenntnis und Beurteilung der diesjährigen polnischen Bewegung im Großherzogtum Posen. S. 11.

Digitized by Google

Liberalen, unmittelbar vor sich; es galt sich seiner zu erwehren, bevor man an die Mitarbeit zur Erlangung politischer Freiheiten denken konnte.

Die Ereignisse der vorhergehenden Jahre, das Auftauchen Mieroslawskis, die Entdeckung der Konspiration im Februar 1846, der mißglückte Versuch, die in Posen gefangen gesetzten Verschwörer zu befreien und der Hochverratsprozeß vor dem Staatsgerichtshofe hatten die Regierung gewarnt, und die Provinz stand seit dem 7. März 1846 unter dem Standrecht. Trotzdem traf die polnische Erhebung, die mit dem Anlangen der ersten Nachrichten über die Berliner Märzvorgänge zusammenfiel, ja dank der vortrefflichen Verbindung der Polen mit der Hauptstadt diesen Nachrichten fast vorherging, die Posener Behörden wie ein lähmender Blitzstrahl. Auf der einen Seite stand die Berliner Unentschlossenheit, stand die unklare Bewilligung einer nationalen Reorganisation im Großherzogtum Posen, unter der der König sicherlich nicht das verstand, was die Polen damit meinten, die Aufhebung des Standrechts[1] und die Zaghaftigkeit des Posener Oberpräsidenten und der lokalen Militärbehörden, die nunmehr, ohne Deckung und Weisung von oben, nicht die Kraft fanden, um auf eigene Verantwortung zu handeln, auf der anderen Seite die glänzende Organisation und der schnelle Entschluß der Aufrührer. Diese Rollenverteilung brachte es zuwege, daß fast in ganz friedlicher Weise, ohne daß auch nur soviel Blut vergossen wurde, wie bei dem Befreiungsputsch vom März 1846, in den nächsten drei oder vier Tagen nach dem 18. März das Regiment der Stadt Posen so gut wie ganz in polnische Hände überging. Ehe der Oberbürgermeister und die Stadträte sich die Augen gerieben hatten und zur Erkenntnis dessen, was vorging, gekommen waren, wehte vom Posener Rathausturm die polnische Fahne und saß das blitzschnell gebildete polnische Nationalkomitee im Stadtverordnetensitzungssaale. Daß die städtische Verwaltung es hierzu kommen ließ, war bei den Nachrichten aus Berlin und der Haltung der Staatsbehörden nicht weiter wunderbar. Weniger leicht zu verstehen war es, daß die Stadtverordnetenversammlung, in der doch nun die Deutschen die Mehrheit hatten, in einer außerordentlichen Sitzung unter Zustimmung des Magistrats am 22. März beschloß, die von dem polnischen Komitee wegen der nationalen Reorganisation des Großherzogtums erlassene Adresse zu

[1] Das am 7. 3. 1846 in der Provinz Posen und einem Teile der Provinz Preußen angeordnete Standrecht wurde durch Kab.O. v. 21. 3. 1848 aufgehoben, um sodann vom 5. 5. bis zum 10. 6. wieder eingeführt zu werden. Am 3. 4. 1848 verhängte indes der kommandierende General v. Colomb über die Festung Posen den Belagerungszustand, der dann ungeachtet der Aufhebung des Standrechts bestehen blieb. Pos. Z. v. 22. 3., 4. 4. u. 11. 6. 1848. G.St.A. R 77 DIII No. 22 adh. W.

Digitized by Google

unterstützen und zu diesem Zwecke eine Deputation an den König abzusenden[1]. Am erstaunlichsten aber war die ausgesprochene Feindseligkeit, die der Posener Magistrat unter der Führung seines Oberbürgermeisters, als die deutsche Bevölkerung sich endlich aus sich selbst heraus zum Handeln aufraffte, gegenüber dem deutschen Komitee zutage treten ließ.

Das Komitee, das auf den schroffen Widerstand der städtischen Behörden stieß, war keineswegs die erste Vereinigung, zu der sich die Posener Deutschen in den achtundvierziger Märztagen zusammengetan hatten. Zwei Tage nach der Wahl des polnischen Nationalkomitees ging aus einer öffentlichen Versammlung deutscher Einwohner ein Ausschuß hervor, der sich als „Adreß-Comité" bezeichnete und ein paar jüngere Beamte und Lehrer und drei oder vier bekanntere Bürger umfaßte. Ihre Hauptaufgabe sahen diese Männer darin, die Eintracht mit den Polen aufrechtzuerhalten, der Verbrüderungsaufruf, den sie bei ihrem Zusammenschluß erließen, schloß mit den Worten: „Polnisch-deutsche Brüder, ein Lofungswort in diesem Bewußtsein: Ruhe und Ordnung im Namen der Freiheit, ein Zeichen: die polnischen und deutschen Farben"[2]. Aber der polnische Ausschuß ließ keinen Zweifel darüber, daß er allein zu schalten wünschte, er verbat sich die Teilnahme des deutschen Komitees an seinen Sitzungen ebenso höflich wie entschieden und behielt den Stadtverordnetensaal für sich. Trotz dieser Ablehnung gingen den Deutschen Posens noch immer nicht die Augen auf. Zwar wählten nunmehr im Hofe des Stadt- und Landgerichts mehr als tausend

[1] Den Beschluß läßt seine Fassung noch unbegreiflicher erscheinen, er lautet nämlich, „eine Deputation an S. Majestät abzusenden mit dem Auftrage der Königl. Majestät den gegenwärtigen Zustand der Verhältnisse des ganzen Großherzogtums darzustellen und die Freilassung des Großherzogtums auszuwirken." Danach faßten die deutschen Stadtbehörden Posens den Begriff der nationalen Reorganisation in demselben weiten Sinne auf, wie das polnische Nationalkomitee, in dessen Adresse vom 20. März es geheißen hatte: „Ew. Majestät möchten geruhen, einen großen und erhabenen Akt der Politik auszuüben und die Unabhängigkeit der infolge der Theilung Polens occupirten Lande Polens auszusprechen." Vgl. Kaulfuß, a. a. O., S. 7. Das vom Könige diesem Wunsche erwiesene Entgegenkommen fand nicht die Zufriedenheit der polnischen Deputation, die deshalb in Berlin sofort beim Könige darauf antrug, „daß die nationale Reorganisation sofort ins Leben trete, und zwar namentlich durch eine Reorganisation der jetzt bestehenden Verwaltungs- und Justizbehörden im polnisch nationalen Sinne." Die städtische Deputation, der Kommerzienrat Bielefeld, Kfm. Traeger, Major Kniffka, Kfm. Mamroth und Landgerichtsrat und Stadtrat Boy angehörten, kam mit der Nachricht nach Posen zurück, daß sie sich diesem Verlangen der Polen angeschlossen habe. St.A.P. C IV e 4.

[2] R. Hepke, Die polnische Erhebung und die deutsche Gegenbewegung in Posen im Frühjahr 1848.

Digitized by Google

Deutsche, die sich dort zusammen gefunden hatten, ein neues Komitee, das sich „Deutsches Nationalcomité" nannte, zuerst hauptsächlich aus Juristen zusammengesetzt war und nur noch einige wenige von den Mitgliedern des ersten Ausschusses enthielt. Doch auch dieses Komitee suchte sich zunächst lediglich mit den Polen gut zu stellen, um mit ihnen gemeinsam, wie es in seiner Proklamation vom 24. März hieß „für Aufrechterhaltung der Ruhe und Ordnung, des Schutzes der Person und des Eigentums auch seitens der deutschen Einwohner Sorge zu tragen" [1]. So zaghaft indes der Ausschuß der deutschen Sache auch sich annahm, dem Oberbürgermeister erschien selbst dies zuviel. Gleich nach seinem Zusammentritt hatte das Komitee dem Magistrat seine Konstituierung angezeigt, zugleich war Naumann um Einräumung eines Sitzungslokals im Rathause angegangen worden. Die Bitte wurde abgeschlagen, und Magistrat und Stadtverordnete, an die nunmehr ein schriftliches Gesuch erging, traten der Entscheidung des Stadtoberhauptes bei [2].

Die Dinge ließen sich an wie in jener trüben Zeit am Ende des Jahres 1806; fast sah es aus, als ob es mit dem Patriotismus der Posener Deutschen noch trauriger bestellt wäre als damals, denn noch wehten über der Stadt die Hoheitszeichen Preußens, im Fort Winiary lag eine

[1] Hepke, a. a. O.

[2] Das deutsche Komitee führte zur Begründung seines Gesuches an: „1. daß die in der Stadt unter dem Handels- und Gewerbestande herrschende Beunruhigung und die damit in Verbindung stehende Stockung des Verkehrs hauptsächlich der Vorstellung zuzuschreiben ist, daß eine fremde exclusive Gewalt, das polnische Nationalcomité, sich in dem Rathhause gleichsam verkörpert habe und die öffentlichen Verhältnisse leite. Nach den Versicherungen, die das polnische Nationalcomité uns erteilt hat, glauben wir annehmen zu dürfen, daß diese Folgerungen von dem Comité, dessen vaterländische Bestrebungen wir, unbeschadet unserer sonstigen Pflichten, ehren, nicht beabsichtigt werden. Es scheint daher unsererseits darauf anzukommen, jene Ansicht im Publicum zu neutralisiren und durch unsere Wirksamkeit in einem nachbarlichen Locale das ruhige Fortbestehen der Verhältnisse offen darzulegen, damit, was wir als Hauptaufgabe erkennen, Verkehr und Gewerbe wieder ihren geordneten Gang nehmen und die erwerbslosen Massen in Thätigkeit setzen. 2. geht es uns darum, dem polnischen Nationalcomité einen Beweis unseres Vertrauens zu geben, dem Publikum die Überzeugung von dem Einklange in den Bestrebungen beider Comités zu gewähren, auch bei der polnischen und deutschen Bevölkerung die Ansicht zu beseitigen, als sei unsere Stellung oppositionell gegen das polnische Comité gerichtet." Die an den Vorsitzenden des Komitees, Land- und Stadtgerichtsrat Neumann, gerichtete Antwort, wies die Annahme, „daß die städtischen Behörden in Ausübung ihrer gesetzlichen Functionen gehindert werden," zurück und motivierte die Verweigerung des Lokals mit dem eigenen Bedarf an Räumlichkeiten. Akten des 1848er Posener deutschen Nationalkomitees, St.A.P. C IV e 4.

Digitized by Google

ſtarke Garniſon, der Oberpräſident, wenn er auch verzagt ſich zur Abreiſe rüſtete, ſaß noch innerhalb der Mauern. Da trat ein Mann auf, dem es gelang, all das an die Oberfläche zu reißen, was die letzten drei Jahrzehnte denn doch an deutſchem nationalen Gefühl geweckt und befeſtigt hatten, ein Mann, deſſen Namen in Poſen nie vergeſſen werden ſollte, der Regierungsrat Eberhard Freiherr Kolbe von Schreeb, ein Mecklenburger von Geburt. Mittlerweile war die die ganze Provinz durchſchreitende Auflehnung, die allerorten ſtattfindende Abſetzung der Staatsbehörden durch polniſche lokale Komitees in Poſen bekanntgeworden; zugleich ſteigerte die Nachricht von der den Polen verheißenen nationalen Reorganiſation und von dem Verhalten der ſtädtiſchen Deputation in Berlin[1] die Unruhe und die Unſicherheit. Als jetzt das deutſche Komitee unter ſeinen Rezepten noch immer nichts anderes fand, als Beſchwichtigungsproklamationen an Deutſche und Polen, da war es Schreeb, der es am 27. März in einer in der Luiſenſchule abgehaltenen Verſammlung durch ſein mannhaftes Auftreten dahin brachte, daß dieſer Ausſchuß über den Haufen geworfen und zur Reſignation gezwungen wurde. In das alsbald neu gebildete Komitee trat zwar ein Teil der alten Mitglieder wieder ein, zugleich aber ward eine Anzahl entſchloſſener und entſchieden national geſinnter jüngerer Leute, deren Zahl ſich dann bald noch vermehrte, hineingewählt[2].

Dieſe neuen Männer waren es, die nunmehr Färbung und Ton dem Ausſchuß gaben; auf ſie iſt es zurückzuführen, daß in dem Nationalkomitee die Poſener Deutſchen eine tatkräftige Vertretung ihrer Intereſſen fanden[3].

[1] Magiſtrat und Stadtverordnete gaben in einer Proklamation vom 28. 3. von dieſem Verhalten der Deputation mit einer recht ſchwächlich klingenden billigenden Begründung der Bürgerſchaft Kenntnis. Später freilich, nachdem die Dinge definitiv eine andere Wendung genommen hatten, desavouierte der Magiſtrat in einem Schreiben an den zur Frankfurter Nationalverſammlung deputierten Regierungsrat Viebig, in dem er auch ſeine eigene Haltung zu erklären und zu entſchuldigen ſuchte, halb und halb die Zuſtimmung der Deputation zu der Berliner polniſchen Adreſſe. St.A.P. C IV e 4, C II e 3. Die Polen unterließen es nicht, in Frankfurt ſich auf die erſten Kundgebungen der Poſener ſtädtiſchen Behörden zu berufen, um damit gegen den Anſchluß Poſens an Deutſchland Stimmung zu machen. Um dem entgegentreten zu können, hatte Viebig das Schreiben des Magiſtrats erbeten. Stenogr. Bericht über die Verhandlungen der deutſchen Nat.Verſammlung, II, S. 1213 ff.

[2] Über den Hergang dieſes Wandels im deutſchen Komitee laſſen weder die Broſchüre von Hepke, der beiden Ausſchüſſen angehört hatte, noch die Akten des Komitees oder die Poſener Zeitung etwas Näheres erkennen. Wuttke dagegen, der offenbar ſehr genaue perſönliche Informationen hatte, gibt eine eingehende Darſtellung davon.

[3] Die ſehr ſorgfältig geführten Akten dieſes Komitees überwies der Poſener

Digitized by Google

Schreeb selbst wurde, wenigstens fürs erste, nicht Mitglied des Komitees; er nahm die Ordnung der jetzt fast alltäglich im Odeum stattfindenden Volksversammlungen in die Hand und organisierte die deutsche Bürgerwehr, an deren Spitze dann Assessor Herzberg trat. Unter den etwa vierzig Männern, die im Laufe der Zeit dem Ausschuß angehörten, waren mehr als die Hälfte Beamte der Verwaltung und der Gerichte oder Lehrer an höheren Schulen. Trotzdem war die Behauptung der Polen, der deutsche Widerstand sei im wesentlichen von der Bureaukratie hervorgerufen worden, durchaus unrichtig. Denn die Behörden als solche und die Mehrzahl ihrer einzelnen Mitglieder dachten an nichts weniger als daran, das nationale Gefühl der Posener Deutschen zu wecken. Es waren vereinzelte, zum größeren Teil noch junge Männer, die dies taten, ihrer Art nach aus dem Wesen des Beamtentums herausfallende Persönlichkeiten; Schreeb, der kräftigste unter ihnen, hatte schon oft mit seinem Trotz und seiner Renitenz Anstoß erregt und befand sich, als er hervortrat, in Disziplinaruntersuchung[1]. Neben diesen Beamten aber war die eingesessene Bewohnerschaft Posens zur Genüge im deutschen Ausschuß vertreten. Freilich fand man hier kaum

---

Appellationsgerichtsrat v. Crousaz, der überlebende eines dreigliedrigen Ausschusses, dem nach Auflösung des Komitees dessen Mitglieder die Hütung der Akten anvertraut hatten, 1891 bei seinem Fortgange nach Königsberg der Posener historischen Gesellschaft. Seitdem befinden sie sich als Depot dieser Gesellschaft im Posener Staatsarchiv. Sie sind bei der Darstellung im Texte im wesentlichen zu Rate gegezogen; daneben, außer den zitierten Archivalien und den Broschüren von Kaulfuß und Hepke, noch die Darstellung von Wuttke im Städtebuch des Landes Posen, S 237 ff., ferner C. v. Voigts-Rhetz, Aktenmäßige Darstellung der polnischen Insurrektion im Jahre 1848, die Memoiren des Generals v. Brandt, endlich die Posener Zeitung, das in den Monaten April, Mai und Juni 1848 als Beilage dieser Zeitung publizierte „Deutsche constitutionelle Blatt für das Großherzogtum" und dessen Fortsetzung „Ergänzungsblätter". Wuttke leitete in Leipzig, wo er Privatdozent an der Universität war, den von ihm in Gemeinschaft mit Fürst begründeten Verein zur Wahrung der deutschen Sache in den östlichen Grenzländern; er wandte den Posener Dingen persönliches Interesse zu und berichtet über sie mit großer Ausführlichkeit. Hepke war Mitglied des deutschen Komitees und erzählt aus eigener Kenntnis. Die Posener Zeitung blieb in ihren Meldungen über die Ereignisse während der ersten Wochen, in denen die Wage schwankte, recht matt und lückenhaft; einen entschiedeneren Ton im Eintreten für die deutsche Sache fand sie erst mit Ablauf der zweiten Aprilwoche. Brandt ist ein zwar geistvoller, doch unklarer und vor allem voreingenommener Beobachter. Namentlich seine sehr bestimmt klingenden Urteile über die Verhältnisse in der Stadt Posen sind mit Vorsicht aufzunehmen. Über die Behandlung der Posener Frage in der Frankfurter Nationalversammlung s. Bartolomäus in Z.H.G., XIV, S. 1 ff.

[1] Vgl. St.A.P. Oberpräsid., XXXI, F. 121, Wuttke, S. 238, 258.

Digitized by Google

die Namen der Leute, die in den letzten zwei oder drei Jahrzehnten als die Spitzen des deutschen Bürgertums gegolten hatten. Diese Männer und ihre Söhne ließen fast durchgängig das Beispiel der Staats- und Stadtbehörden auf sich wirken und warteten ab, welche Wendung die Dinge nehmen würden[1]. Zumeist waren es die besser situierten Handwerker, die aus der bürgerlichen deutschen Bevölkerung dem Komitee beitraten, und mit diesen fünf oder sechs Juden, durchweg jüngere Männer und in der Mehrzahl Söhne angesessener wohlhabender Familien. Wie mit dieser Tatsache, so ließen es auch auf andere Weise die Juden nicht an der entschiedenen Bekundung ihrer deutschen Gesinnung fehlen. Sie taten das in einer Zeit, in der die politische Zukunft des Landes dunkel und ungewiß war, in der die Behörden die deutsche Sache aufgaben und mancher sonst gut deutsche Bürger und Edelmann sein nationales Gefühl zutage treten zu lassen sich hütete. Mit ihrem Auftreten ernteten sie die Erbitterung der Polen, die dann, als der offene Aufruhr in der Provinz losbrach, in manchen Exzessen der rohen Menge sich Luft machte. Auf der deutschen Seite aber verlor sich dafür die Neigung, Deutsche und Juden den Polen gegenüber zu trennen. In den ersten Zeiten der Unruhen hatte sie noch bestanden, später aber verschwand aus den Proklamationen und den Äußerungen der Presse und auch aus den Broschüren die Unterscheidung zusehends. Wenn auch außerhalb Posens diese Haltung der Posener Juden in den März- und Apriltagen des Jahres 1848 wieder vergessen wurde[2], die evangelische Bevölkerung der Stadt hielt die Erinnerung daran aufrecht und rechnete den jüdischen Mitgliedern des Komitees, von denen manche später im öffentlichen Leben Posens zu Ansehen und Bedeutung gelangten, ihr offenes Eintreten für die nationale Sache immer hoch an[3].

[1] Nur zwei Persönlichkeiten aus diesen Kreisen fanden sich im deutschen Ausschuß, George Treppmacher und der spätere Stadtrat Berger, der das sein ganzes Leben hindurch ihn auszeichnende Gefühl für öffentliche Pflicht auch damals bewies. Ein oder zwei andere waren Mitglieder des Adreßkomitees, nahmen aber an dem am 27. März gebildeten Ausschuß nicht mehr teil. Einzelnen der jüngeren Leute scheint später das Gewissen geschlagen zu haben; zum mindesten enthalten die Akten des Komitees Briefe, in denen sie ihr Fernbleiben damit begründen, daß man sie nur mündlich, aber nicht offiziell zum Eintritt eingeladen habe. Im großen und ganzen schickte sich dieser Teil der Posener Bürgerschaft zu der Haltung an, die er 1806 angenommen hatte.

[2] In welchem Maße dies bisweilen auch bei ernsthaft zu nehmenden politischen Schriftstellern geschieht, das beweisen die Ausführungen von W. v. Massow in: Die Polennot im deutschen Osten, Kap. 13.

[3] Kaulfuß, der ein Posener war, sah diese Dinge im richtigen Lichte „Eine wichtige, die Polen zu den heftigsten Vorwürfen," so schrieb er, ja zu Ver-

Digitized by Google

Das deutsche Komitee hatte von Anfang an Arbeit über Arbeit. Ihm lag die Anrechterhaltung des Zusammenschlusses in den Volksversammlungen ob und in der bewaffneten Bürgerwehr, zu der hunderte von deutschen Einwohnern sich meldeten, es hielt durch Abgesandte die Verbindung mit Berlin und mit Frankfurt[1] aufrecht, und in ihm fand binnen kurzem fast die ganze Provinz den Mittelpunkt des Deutschtums; nur Bromberg und der Netzedistrikt und die Grenzbezirke gegen Schlesien und Brandenburg[2], die ihre eigene Organisation hatten, hielten sich mehr oder weniger abseits. Seine stärkste Tätigkeit aber entfaltete das Komitee in der Frage, die nun bald alle anderen an Wichtigkeit überragte und für die Deutschen Posens die allerbrennendste wurde, in der der nationalen Reorganisation und der Demarkation. Angesichts der von den Deutschen im Norden und Westen des Großherzogtums einlaufenden stürmischen Vorstellungen und Petitionen entschloß sich der König zu der Kabinetsordre vom 14. April, die die verheißene nationale Reorganisation auf die Landesteile mit vorherrschend

---

brechen veranlassende Erscheinung war, daß bei weitem die meisten Juden die deutsche Volksversammlung besuchten, sich also öffentlich zur deutschen Partei bekannten, und damit im ganzen den ihnen früher oft gemachten Tadel, als wäre schnöder Eigennutz die einzige und Haupttriebfeder ihres Handelns und Tuns, auf eine eklatante Weise zurückwiesen. Bis dahin war der Sinn für Nationalität, wie überall, so auch vorzüglich bei ihnen nicht gar zu rege gewesen. Die meisten von ihnen waren durch die Polen reich geworden und bis dahin fand ihr Hauptverkehr auch mit den Polen statt. Sie urteilten sehr richtig, daß der Zeitpunkt gekommen war, wo keine andere Antwort möglich war, als sich für eine oder die andere Partei zu entscheiden. Ihre Sprache, ihr scharfer, kluger Verstand trieb sie, das zwitterhafte Polen-Deutschtum zu verlassen; die weiße und rote Kokarde verschwand von ihren Hüten und die deutsche blieb fortan allein.“ Nach den Verbrüderungskundgebungen des Adreßkomitees trug alles ein paar Tage lang beide Kokarden zusammen.

[1] In Berlin war das Komitee zuerst durch den Referendar v. Dazur, in Frankfurt durch den Gymnasialprofessor Loew vertreten; auch Dazur war zeitweilig in Frankfurt. Später kamen die Posener Abgesandten zur preußischen und zur deutschen Nationalversammlung, nämlich der Gerichtsrat Neumann und der Regierungsrat Biebig hinzu. Dazur und Loew sowohl wie Neumann und Biebig waren Mitglieder des Posener deutschen Komitees. Dazur blieb als Stellvertreter Biebigs, Loew als Stellvertreteter des Abgeordneten für Obornik, Generals von Brandt in Frankfurt. Auch andere Mitglieder des Ausschusses, wie Dr. Hepke und Dr. Wendt, hielten sich später im Auftrage des Komitees in Frankfurt auf.

[2] Das Meseritzer deutsche Komitee, das den „Westgürtel“ der Provinz umfaßte und in dem Meseritzer Deputierten S. G. Kerst einen sehr rührigen Vertreter in der Paulskirche hatte, nahm für sich sogar gegenüber dem Posener Ausschuß die eigentliche Vertretung aller Deutschen der Provinz in Anspruch. Kersts Briefe aus Frankfurt in Z.G.L. II, S. 340. 341. 350. 353.

Digitized by Google

polnischer Nationalität beschränkte, für die anderen aber den Anschluß an den Deutschen Bund vorsah. Die Gefahr, daß die Stadt dem in polnischem Sinne zu reorganisierenden Gebiete zugeschlagen würde, war groß. Wütend wegen der Abgrenzung überhaupt, die ihnen als eine neue Teilung ihres Landes erschien, arbeiteten die Polen mit allen Kräften daran, mindestens die Landeshauptstadt zu behalten, und die Art, in der die mit der Vorbereitung der Reorganisation betrauten Ausschüsse zusammen gesetzt waren[1], erschien nur geeignet, ihre Bestrebungen zu fördern. Dazu kam die Bestürzung, in welche die erste Proklamation des königlichen Immediatkommissars für das Großherzogtum, des Generals von Willisen, und dessen Auftreten gegenüber der Insurrektion die Deutschen in Stadt und Land versetzten[2]. Das deutsche Komitee hatte schon am 27. März eine Deputation und Petitionen mit zahlreichen Unterschriften nach Berlin geschickt, um dort dem Glauben entgegen zu treten, als ob Posen so gut wie gänzlich von Polen bewohnt wäre. Jetzt wirkte es dahin, daß die Bewohnerschaft der Stadt und des Kreises Posen sich den Vorstellungen anschloß, die aus allen mit einer zahlreicheren deutschen Bevölkerung besiedelten Gebieten des Großherzogtums nach Berlin abgingen. Eine vom Komitee verfaßte und in eingehender Weise begründete Denkschrift, in der als Abgrenzung eine Linie von der Mündung des Olabok bei Ostrowo über Kobylin, Punitz und Schrimm, an der Ostgrenze der Kreise Posen und Obornik entlang und dann von Rogasen über Inowraclaw bis zur Landesgrenze verlangt wurde, bedeckte sich in kürzester Frist mit tausenden von Unterschriften und ging am 18. April an das Ministerium; weitere Petitionen und Deputationen aus der Stadt und dem Kreise folgten[3], und acht Tage später schloß sich eine imposante Volks-

[1] Dem ersten, aus dem polnischen Nationalkomitee hervorgegangenen Ausschuß gehörten als einzige Deutsche zwei Mitglieder des Posener Magistrats, nämlich der Oberbürgermeister und der Stadtrat Boy, an.

[2] Freilich tat man Willisen Unrecht mit der Befürchtung, die allem Anschein nach in Posen bestand, daß er nämlich bereit wäre, auch die Stadt Posen der polnischen Reorganisation auszuliefern. Wenigstens schlug W. — der bereits am 30. März dem die Trennung der Provinz in einen deutschen und einen polnischen Teil im Prinzip genehmigenden Ministerrat beigewohnt hatte — unmittelbar nach seiner Rücklehr am 21. April in Berlin eine Demarkation vor, bei der Posen im deutschen Gebiete verblieb. v. Voigts-Rhetz, Über die politische Stellung der Provinz Posen zur preußischen Monarchie und die nationale Berechtigung ihrer polnischen Bewohner. V. R. stellt namentlich die Geschichte der Posener Demarkationslinie sehr eingehend dar.

[3] Ebenso ergingen, wie aus der ganzen Provinz, auch aus der Stadt und dem Kreise Posen Bittschriften von polnischer Seite, die das Entgegengesetzte wünschten. Was Posen und seine Umgebung anbetrifft, so wurden diese Petitionen auf An-

Digitized by Google

versammlung im Hofe des Odeum, der neunhundert Deputierte aus der Provinz beiwohnten, diesem Vorgehen an. Nicht allein den Ausschluß von dem polnisch zu organisierenden Gebiete verlangte man, sondern den unbedingten Anschluß an Deutschland, an den Deutschen Bund. Dies gewährte denn auch die Kabinetsordre vom 26. April. Sie zog die Demarkationslinie östlich von der Stadt Posen und erklärte, daß auch für diejenigen Posener Gebiete, die innerhalb der Abgrenzung belegen, aber durch den Bundestagsbeschluß vom 22. April nicht betroffen waren, die Einverleibung in den Deutschen Bund unverzüglich nachgesucht werden, der Landesteil jenseits der Linie dagegen eine eigene konstitutionelle Verfassung erhalten sollte. Auch die sogenannte definitive Demarkationslinie, die dann im Anfang Juni der mittlerweile als königlicher Kommissar an Stelle von Willisen in die Provinz entsandte General von Pfuel unter Vorbehalt der Bestätigung des Ministeriums zog, nahm Stadt und Kreis Posen von der polnischen Reorganisation aus. Der Bundestagsbeschluß, von dessen Erwirkung die Kabinetsordre sprach, erging bereits am 2. Mai;[1] neun Tage später feierte die deutsche Bevölkerung Posens durch einen festlichen Umzug die Zugehörigkeit zu Deutschland.

Die Einverleibung des Großherzogtums oder vielmehr der Provinz Posen, wie es von nun an schlechtweg hieß, in Deutschland war freilich nur von kurzer Dauer. Eine der ersten Taten der Reaktion war im Jahre 1851 die Wiederausscheidung Posens aus dem Deutschen Bunde. Aber die

---

regung des Erzbischofs v. Przyluski parochienweise von der Geistlichkeit organisiert. Ganz besonders ließen es sich die Pfarrer hierbei angelegen sein, die Bamberger der Posener Kämmereidörfer, die noch mit ihren deutschen Vornamen unterzeichneten, heranzuziehen. Die Petition des Dorfes Rataj ist noch in deutscher Sprache abgefaßt, die der Posener St. Martinsparochie wendet sich gegen „das Streben einiger in das Großherzogtum Posen eingewanderter Einwohner deutscher Herkunft". G.St.A. R 77 DIII 22 Vol. III.

[1] Der Bundestagsbeschluß vom 22. April hatte auf Antrag der preußischen Regierung das Westgebiet des Großherzogtums und den Netzedistrikt zu Deutschland geschlagen und dabei das Bedauern darüber ausgedrückt, „daß Preußen nicht zugleich auch die Inkorporation der Stadt und Festung Posen und der ihren Besitz sichernden Landesteile beantragt habe." Ganz entgegengesetzt war freilich die Stellung der radikalen Polenschwärmer in Frankfurt, die unter Venedeys Führung im Vorparlament sowohl, wie im Fünfziger Ausschuß Beschlüsse gegen den Anschluß Posens erwirkten und denen gegenüber die Delegierten der Posener Ausschüsse und nach ihrer, zunächst provisorischen, Zulassung die Posener Abgeordneten, in erster Reihe Loew und Kerst, den schwersten Stand hatten, um endlich bei der Nationalversammlung die Ratihabierung der Bundestagsbeschlüsse, namentlich in bezug auf Stadt und Festung Posen durchzusetzen. Vgl. hierzu u. a. Kersts Briefe und ferner Loews Bericht im Constit. Blatt S. 115.

Digitized by Google

Frage, ob die Stadt Posen von Preußen dem Polentum ausgeliefert werden sollte, war darum doch seit den Vorgängen im Mai und Juni 1848 entschieden, und alle die Schicksale, die das Eingreifen der Frankfurter Nationalversammlung der unglücklichen Demarkationslinie fernerhin noch bereitete, änderten daran nichts[1]. Das deutsche Komitee Posens durfte für sich die Anerkennung in Anspruch nehmen, daß es einen guten Teil zu diesem Erfolge beigetragen hatte. Die Aufrüttelung des nationalen Gefühls, die in Berlin zeigte, welches Gewicht das Posener Deutschtum hatte, und die damit die ursprüngliche Entschließung des Königs unmöglich machte, war in erster Reihe sein Verdienst.

Dem Komitee war es auch zuzuschreiben, daß dem deutschen Petitionssturm vom 18. April auch die Stadtverordnetenversammlung sich anschloß. Bis dahin hatte, so wie der Magistrat, auch diese Körperschaft Neutralität und Reserve beobachten zu müssen gemeint; jetzt trat sie zum ersten Male daraus hervor, allerdings noch immer in recht lauer Art und mit allen möglichen Vorbehalten. In einer außerordentlichen und geheimen Sitzung beschlossen die Stadtverordneten mit achtzehn deutschen gegen fünf polnische Stimmen, das Staatsministerium um Vermittlung der Aufnahme der Stadt in den Deutschen Bund zu bitten, und mit siebzehn gegen sechs Stimmen wurde die Bitte beschlossen, Posen von der nationalen Reorganisation auszuschließen. Zugleich aber erging der einstimmige Beschluß „gegen jede Alterierung des politischen Verhältnisses der Stadt Posen als Provinzialhauptstadt, sowie gegen jede Ablösung einzelner bisher integrierender Teile des Großherzogtums von letzterem feierlich zu protestieren". Mit diesem letzten Verlangen, dem auch die polnischen Stadtverordneten von Herzen zustimmen konnten, stellte sich die Versammlung auf einen Standpunkt, der von dem des deutschen Komitees durchaus verschieden war; denn das Komitee blieb dabei, daß vor allem das deutsche Interesse gebieterisch eine Abtrennung desjenigen Landesteils verlangte, der im wesentlichen von einer doch immer unversöhnt bleibenden Bevölkerung bewohnt werde, und daß aus diesem

[1] Die Nationalversammlung erklärt zwar am 27. Juli die durch die Bundestagsbeschlüsse vom 22. April und 2. Mai geschehenen Inkorporierungen für definitiv, veranlaßte aber eine Revision der Pfuelschen Linie, die mittlerweile auch von einer preußischen Ministerialkommission nachgeprüft wurde, durch den Hessen-Darmstädtischen Generalmajor Frhr. v. Schäffer-Bernstein. Der nunmehr gezogenen Linie, die für das Deutschtum noch günstiger war als die Pfuelsche, traten sowohl das preußische Ministerium wie die Frankfurter Gewalten bei. Die preußischen Verfassungen aber wußten nichts mehr von dieser Teilung der Provinz. Vgl. Voigts-Rhetz a. a. O.

Digitized by Google

Grunde die Auflösung des Provinzialverbandes unabweisbar wäre[1]. Der Unterschied in den Wünschen hing eng zusammen mit der Verschiedenheit der Motive, die bei der Stellungnahme des Komitees und der Stadtverordneten obwalteten. Der Ausschuß stützte sich ganz allein auf Gründe der Nationalität, er wollte weiter nichts, als der deutschen Bevölkerung ihr Deutschtum erhalten. Die Stadtverordneten aber wagten noch immer nicht in solcher Weise offen hervorzutreten. Durch den Druck der Ereignisse und durch das Drängen des Komitees zum Anschluß an die deutschen Wünsche gezwungen, sprachen sie in ihrer gewundenen und unklaren Erklärung des Langen und Breiten von der Zurückhaltung, die ihnen, den gesetzlichen Vertretern einer national gemischten Bevölkerung, eigentlich auferlegt wäre, und um den von ihnen gewünschten Anschluß der Stadt an Deutschland zu begründen, rückten sie wirtschaftliche Gesichtspunkte in den Vordergrund. „Posen, die Hauptstadt des Großherzogtums", so hieß es in der am 19. April beschlossenen Petition, „ist nicht Fabrik- und Handelsstadt; nur durch das bisher herrschend gewesene Centralisations-System ist die Erscheinung zu erklären, daß ihre Einwohnerzahl innerhalb 32 Jahren von noch nicht 20 000 auf 42 000 gestiegen ist. Das Schicksal dieser zahlreichen Bevölkerung ist demnach lediglich an das politische Verhältnis derselben geknüpft, und eine Alterierung des letzteren bringt jene alsbald in die unausweichliche Gefahr, sich ihres Lebensunterhalts beraubt zu sehen". Wohl oder übel, das war der ziemlich unverblümte Sinn der Erklärung, müßte man, da nun einmal einem großen Teile des Großherzogtums die Ausnahme von der nationalen Reorganisation gewährt sei, auch für Posen das Gleiche verlangen, aber im Interesse der wirtschaftlichen Erhaltung der Stadt wäre es unumgänglich, den Provinzialverband unversehrt zu belassen; nur ganz schüchtern und nebenbei wurde in der letzten Motivierung erwähnt, „daß mehr als die Hälfte der Bevölkerung der Stadt Posen der deutschen Nationalität angehört".

So kläglich dieses Dokument sich auch gab mit seinem naiven Bestreben, jedes nationale Interesse in der Provinz dem wirklichen oder vermeintlichen wirtschaftlichen Interesse der Stadt Posen unterzuordnen, die

[1] In einer Vorstellung an das preußische Staatsministerium vom 15. 5. 1848 wies das Komitee, um dieses Verlangen zu begründen, auf „die historische Lehre", die „das in dieser Hinsicht viel verwandte Böhmen gewährt". Auch gegenüber dem „Bromberger Central-Bürger-Ausschuß", der die Provinz ungeteilt erhalten sehen wollte, blieb das Komitee mit Entschiedenheit auf diesem Standpunkt, „wenn auch nach geschehener Abgrenzung des polnischen Gebietes die Bedeutung der bisherigen Hauptstädte des Großherzogtums scheinbar eine geringere wird." Akten des Komitees.

Digitized by Google

Stadtverordneten taten mit seiner Absendung und mit ihren Beschlüssen unendlich mehr für die deutsche Sache, als der Magistrat[1]. Die offenbare Begünstigung der Polen, die in der Belassung ihres Komitees im Rathause der Stadt lag, wurde zwar, nachdem der erste Schrecken reichlich zwei Wochen gewährt hatte, wieder aufgegeben, und am 9. April mußte der polnische Ausschuß den Stadtverordnetensaal räumen[2]. Aber seine neutrale Haltung wahrte der Rat der Stadt zunächst ängstlich weiter. Er war auch seinerseits von dem deutschen Komitee wegen Anschlusses an die Kundgebungen vom 18. April angegangen worden; doch seine Antwort darauf war weiter nichts, als ein charakteristisches Kennzeichen seiner Schwäche. Von der wichtigsten und größten Entscheidung, die es für die Stadt und für die Zukunft ihrer Bewohnerschaft gab, hieß es darin, daß sie der Magistrat nicht zur Erörterung ziehen könnte, denn solche Erörterung würde zu Zerwürfnissen im Kollegium führen und „einer oder der anderen Nationalität zu Unzufriedenheit und Protestationen Anlaß geben“[3]. Noch acht Tage später,

[1] Einige Tage nach der Sitzung vom 19. April ging auch noch eine Deputation der Stadtverordneten zur Unterstützung der Petition nach Berlin.

[2] Das Verlangen der Räumung motivierte der Magistrat damit, daß jedenfalls, nachdem Gen. v. Willisen eingetroffen, dem Ausschuß „als Reorganisations-Kommission“ ein anderes Lokal von den königlichen Behörden angewiesen werden würde. Aber es bedurfte, um zum Ziele zu kommen, erst noch einer dringenden Wiederholung dieser Aufforderung. St.A.P. C IV e 4. In der letzten März- und der ersten Aprilwoche verfügte das polnische Komitee über das Rathaus vollkommen aus eigener Macht. Als Mieroslawski, von großen Volksmengen und polnischen Bürgergardisten empfangen, am 29. März nach Posen kam, führte man ihn nach dem mit weiß-roten Fahnen geschmückten Rathause, von dessen Terrasse er eine Rede hielt. Pos. Z. vom 29. 3. 1848.

[3] Akten des deutschen Komitees. Die Antwort trägt die Unterschriften Raumanns und zweier Stadträte und weist die sicheren Kennzeichen der Schreibweise des Oberbürgermeisters auf. Raumanns Bestreben war es offenbar, in dieser Verwirrung einen formalen und äußerlich korrekten Standpunkt festzuhalten. Einen eigentümlichen Kontrast hierzu zeigt freilich die Rede, die er am 30. 1. 1849 in Posen vor den deutschen Wahlmännern zur zweiten Kammer hielt. Hier sagte er, nachdem er sich zuvor mit Emphase gegen jeden Zweifel an seiner deutschen Gesinnung gewandt hatte, von der Vertagung der preußischen Nationalversammlung durch die Krone: „Zustände, wie sie sich im verflossenen Jahre verwickelt hatten, ordnen sich nicht durch einen Ausspruch über Recht und Unrecht, sie erheischen Thaten, die die Zeit gebietet, und in ihrer Nothwendigkeit liegt ihre Berechtigung.“ Raumann, Darlegung meines politischen Standpunkts. Posen, bei W. Decker & Co. — Mit genau derselben Begründung wurde übrigens vom Magistrat ein fulminanter polnischer Protest gegen den Stadtverordnetenbeschluß vom 18. 4. zurückgewiesen. Dieser Protest stützte sich darauf, daß die Versammlung die ihr durch die

Digitized by Google

als die nationale Stimmung bei den Deutschen schon überall zum vollen Durchbruch gekommen war, verweigerte der Magistrat in einem ziemlich unhöflichen Schreiben dem Komitee jede Mitwirkung bei den Reklamationen gegen die mangelhaften Listen, die für die Wahlen zur deutschen und zur preußischen konstituierenden Nationalversammlung aufgestellt worden waren, und ebenso den Druck von Nachtragswählerlisten, ein Verhalten, das übrigens wenig Erfolg hatte, denn bei den Reklamationsverhandlungen nahm überall trotz Widerspruchs ein Mitglied des Komitees kurzweg neben den Stadträten Platz. Erst mit dem vollen Siege der preußischen Waffen über die Insurrektion kam der Zeitpunkt, in dem der Posener Magistrat seine kühle Zurückhaltung aufgab. Am 9. Mai kapitulierten Mieroslawskis Scharen bei Bardo, und einen Tag später beschloß der Magistrat auf die Einladung des deutschen Komitees an dem Festzuge zu Ehren der Aufnahme der Stadt in den deutschen Bund teilzunehmen; die Stadträte polnischer Nationalität wurden vom Oberbürgermeister ausdrücklich ermahnt, diesem Beschlusse nachzukommen. Unmittelbar darauf gewann man es über sich, die Bemühungen des Komitees in Sachen der Demarkation zu unterstützen. Das Komitee, dessen Augenmerk darauf gerichtet war, daß die Verbindungen der Stadt mit Brandenburg und Schlesien nicht durch das Dazwischenschieben polnischer Gebietsteile gestört würden, war bei Pfuel eingekommen, damit unter allen Umständen der Kreis Kosten in das deutsche Gebiet hinein genommen würde; am 11. Mai beschloß der Magistrat, diesen Vorstellungen sich anzuschließen. In diesem Falle freilich lag die Sache so, daß, nachdem nun einmal Posens Anschluß an Deutschland festgestellt worden war, neben den nationalen auch wirtschaftliche Rücksichten für den Antrag des Komitees sprachen. Aber unverkennbar war der Wandel in Art und Haltung, wie sie Oberbürgermeister und Magistrat nunmehr gegenüber dem deutschen Ausschuß beobachteten; Anfang Juni bereits waren die Beziehungen auf einen durchaus freundlichen Ton gestimmt.

In dem Fest vom 11. Mai fand der nationale Aufschwung in Posen seinen Höhepunkt[1]. Einen derartigen deutschen Jubel hatte die Stadt noch

---

Städteordnung gesetzten Grenzen überschritten hätte und überhaupt ohne den Magistrat nichts hätte tun dürfen, und daß die Majorität, die so gehandelt, eine zufällige gewesen wäre, denn zwei Jahre vorher hätten die Polen die Mehrheit gehabt. St.A.P. C 1I e 3.

[1] Einzelheiten darüber im Constit. Blatt S. 85—88. 91. 92, ferner Pos. Z. v. 12. 5. 1848. Bei der Feier „standen 1500 meist angesessene Deutsche als Bürgerwehr und 800 Söhne der Stadt als Freischaar unter den Waffen." Pos. Z. v. 21. 5. 1848.

Digitized by Google

nicht erlebt; an der Größe dieser Freude zeigte sich, wie wenig man bis dahin sich mit Deutschland verbunden gefühlt hatte, wie sich unter den Deutschen Posens neben dem Bewußtsein spezifischen Preußentums doch auch das der Zugehörigkeit zu einem besonderen polnischen Landesteile erhalten hatte. Jetzt schwand die Empfindung einer Abgrenzung gegen das übrige Deutschland für immer; auch der formale Wiederausschluß aus dem Deutschen Bunde vermochte nichts mehr davon hervorzurufen. Selbst diejenigen unter den Posener Deutschen, die den polnischen nationalen Ansprüchen sehr weit entgegenzukommen bereit waren, ließen nunmehr diese Ansprüche nur noch dort gelten, wo das Polentum am kompaktesten saß, mehr oder weniger nach der russischen Grenze hin, jedenfalls nicht für die Stadt, die Festung und den Kreis Posen. Das war auch der Standpunkt, zu dem die Stadtverordneten sich jetzt bekannten. In einer Adresse, die sie am 2. Juni an die Frankfurter Nationalversammlung abzusenden beschlossen, sprachen sie es mit Pathos als den Wunsch der Stadt Posen aus, deutsch zu sein und zu bleiben und dem Bunde anzugehören; den Polen gönnten sie ihre Freiheit und ihre Organisation „jedoch nur in den gegenwärtigen Grenzen ihrer entschiedenen Nationalität“ [1]. Die Stärke und die Aufrichtigkeit, die in den Posener Kungebungen zum Ausdruck kamen, ließen es überall wissen, welche Bedeutung das Deutschtum in Posen erlangt hatte, sie brachten es zuwege, daß in der dreitägigen heißen Debatte, die Ende Juli in der Paulskirche endlich über die Zulassung von Posen entschied, Venedey und Blum die schärfste Zurechtweisung sich von einem so gerechten Demokraten wie Wilhelm Jordan gefallen lassen mußten [2]. Die Polen ihrerseits sahen, daß es mit dem Aufstande vorbei, daß die gewaltsame Überrumpelung der Deutschen,

[1] Wortlaut der Adresse in Pos. Z. v. 6. 6. 1848. Gegen die Adresse ließen die sechs dissentierenden polnischen Stadtverordneten durch Venedey, der gewohnheitsmäßig die polnischen Proteste überreichte, bei der Nationalversammlung Widerspruch einlegen. Bartolomäus a. a. O., S. 36.

[2] Jordans Rede vom 25. Juli gehört zum Besten, was je in der Polenfrage gesagt worden ist. Niemand, der darüber ins Klare kommen will, auf welcher Seite hier das historische Recht ist, sollte sie ungelesen lassen, aber auch niemand, der wissen will, an welchem Punkte dem Deutschtum in Posen heute die größte Gefahr droht. Indem Jordan auf die wirtschaftliche Eroberung des polnischen Bodens durch den Fleiß des deutschen Landmanns und des deutschen Bürgers wies, traf er den Nagel auf den Kopf. „Wer noch nie Gelegenheit gehabt hat“, so rief er, „ein deutsches Landgut zu vergleichen mit einem benachbarten polnischen, dem spreche ich geradezu die Kompetenz ab, in dieser Frage mitzureden. Denn erst ein solcher Vergleich löst das Rätsel der deutschen Eroberung in Polen, aber er löst es auch vollständig.“ Stenogr. Ber. üb. die Verh. der Deutschen Nat. Versammlung II S. 1146.

Digitized by Google

so gut sie im Anfange zu gelingen schien, doch schließlich fehlgeschlagen war. Ihre Emissäre bei den Parlamenten in Frankfurt und Berlin arbeiteten emsig weiter, Reste von Insurgentenhaufen ließen sich auf dem Lande noch hier und da blicken, aber in Posen selbst zog sich das Polentum scheu zurück. Schon an den Wahlmännerwahlen vom 1. Mai für die zur Vereinbarung der preußischen Verfassung einberufene Versammlung hatten die Polen so gut wie gar nicht teilgenommen; ebenso wenig beteiligten sie sich an der Wahl, die Stadt und Kreis Posen am 19. Mai für die Frankfurter Nationalversammlung vornahmen[1]. Aus beiden Wahlen gingen dem deutschen Komitee angehörende Beamte, Männer von sehr gemäßigter Richtung als Abgeordnete hervor[2].

Wenn jetzt die Bewegung der Geister in Posen schneller als anderswo niederebbte, so hatte das seinen Grund darin, daß eben die nationale Gefahr, die nun beseitigt erschien, notwendig gewesen war, um den Sturm in der Bürgerschaft hervorzurufen. Die Fragen der Verfassung Deutschlands und Preußens, die überall zur Diskussion standen und die Gemüter erhitzten, wurden hier in der Hauptsache von den jüngeren Angehörigen des Beamtenstandes behandelt, und damit war es gegeben, daß das radikalere Element nur vereinzelt hervortrat. Auch die Bürgerschaft blickte nach Frankfurt und Berlin, aber mit gespannterer Aufmerksamkeit folgte sie den Debatten der Parlamente doch nur dann, wenn es sich um das Thema der engeren Heimat, um die nationale Frage handelte; der Bürger, die sich für die Dinge der inneren Politik interessierten, gab es nur wenige, und diese hielten sich zumeist zu dem gemäßigten Liberalismus der Beamtenschaft[3].

---

[1] Die Posener polnische Zeitung brachte am 29. April ohne Unterschriften eine Erklärung, daß die Polen der Stadt Posen, um gegen die Einverleibung Posens in den Deutschen Bund zu protestieren, am 1. Mai an den Wahlen nicht teilnehmen würden. Pos. Z. v. 1. 5. 1848. In der Stadt Posen wurden in sämtlichen 19 Bezirken sowohl am 1. wie am 19. Mai nur deutsche Wahlmänner gewählt. Am 1. Mai waren unter 81 Wahlmännern 19, am 19. unter 78 Wahlmännern 18 Juden. Die polnischen Urwähler, die ungefähr ein Drittel der gesamten Urwählerschaft darstellten, enthielten sich der Wahl fast gänzlich. Constit. Blatt. S. 62, 63, 70, 108. Durchweg deutsch fielen auch am 28. Mai die Stadtverordnetenwahlen aus. Pos. Z. v. 30. 5. 1848.

[2] Biebig, der Abgeordnete für Frankfurt, trat dem rechten, Neumann, der für die Berliner Versammlung gewählt wurde, dem linken Zentrum bei. Pos. Z. v. 17. 9. 48.

[3] Assessor Brachvogel, eines der tätigsten Mitglieder des deutschen Komitees, wies in der Volksversammlung vom 18. April darauf hin „wie bedauerlich es ist, daß uns hier die Nationalitätsfrage leider abzieht von dem Jubel über die erlangte constitutionelle Freiheit." Constit. Blatt, S. 22. Die Vorwürfe, die von

Digitized by Google

So kam es, daß das, was von dem großen öffentlichen Intereſſe übrig blieb, allmählich nicht mehr in den Volksverſammlungen und im deutſchen Komitee, ſondern in den Verhandlungen des konſtitutionellen Klubs, der ſich wie in anderen Städten Preußens auch in Poſen bildete, ſeinen Ausdruck fand[1]. In den Volksverſammlungen, die nun allwöchentlich nur noch einmal abgehalten wurden, und in denen der Bürger und namentlich der Handwerker mehr zu Worte kam, als in dem vornehmeren Klub, wurden wirtſchaftliche Dinge vor allem beſprochen; aber meiſtens blieb die Diskuſſion bei der Behandlung der Bier- und Brotpreiſe ſtecken[2], und wenn ſie ſich zur Höhe allgemeiner Betrachtung erhob, dann handelte es ſich wohl um den Vorſchlag, den hart mitgenommenen kleinen Handwerkern mit Hilfe einer Lotterie Betriebskapital zur Verfügung zu ſtellen, oder ein gelehrterer Sprecher machte der lauſchenden Menge die Mitteilung, die arbeitenden Klaſſen würden bald aus ihrer kümmerlichen Lage befreit werden, ein Verein wäre bereits zu dieſem Zwecke zuſammengetreten[3]. Wurden einmal politiſche Fragen erörtert, ſo waren ſie zumeiſt konkreter und lokaler Natur; man ſchalt über den Magiſtrat, deſſen Haltung auch dem beſcheideneren Bürger fragwürdig erſchienen war, und man beklagte ſich darüber, daß bei den Wahlen dem Beamtentum ein zu großer Einfluß eingeräumt worden

---

radikaler Seite dem politiſchen Quietismus der Poſener Deutſchen gemacht wurden, berückſichtigten nicht, welche Summe von Energie hier der nationale Schutz verbrauchte, und daß, wenn dieſe Energie nach einer ſchließlich auch der Regierung genehmen Richtung hin ſich geltend machte, darin zunächſt noch kein Zeichen politiſcher Rückſtändigkeit zu erkennen war. Kaulfuß, der ſich als Republikaner gab, aber die Dinge in Poſen kannte, mußte bekennen: „Dem Umſtande . . ., daß das Intereſſe des deutſchen Volks im Großherzogtum an der Beſiegung der polniſchen Inſurrektion zufällig mit dem der Regierung und der Krone zuſammenfiel, iſt es vorzüglich zuzuſchreiben, daß jeder, der ſich für das gute Recht der Deutſchen in Poſen und gegen die Polen erhob, als ſervil oder doch mindeſtens als reaktionär verſchrien wurde.“ S. 4. Vgl. S. 16, 17.

[1] Der „Conſtitutionelle Klubb“, der in der Hauptſache aus dem deutſchen Komitee heraus entſtand, bildete ſich in Poſen verhältnismäßig früh, am 7. April. Er ſetzte ſich zum Zweck „die Verſtändigung über die Bedeutung und Ausübung der durch die conſtitutionelle Verfaſſung verliehenen Rechte nnd die Wahrnehmung der Intereſſen der deutſchen Bevölkerung des Großherzogthums“. Neumann, der zugleich der erſte Vorſitzende des deutſchen Komitees war, wurde der erſte Sprecher des Klubs, Loew ſein Vertreter. Von den 156 Mitgliedern, die der Klub bald nach ſeinem Zuſammentritt hatte, waren 62 Beamte. Conſtit. Bl. S. 4. 59.

[2] Bei dieſen Dingen führte zumeiſt der „Particulier“ von Haſſenkrug, Schreebs Gegner, der Kleon der Poſener Demokratie jener Tage, das große Wort.

[3] Conſtit. Bl. S. 74.

Digitized by Google

wäre[1]. Im Konstitutionellen Klub war es nach der Beendigung der Wahlen der preußische Verfassungsentwurf, der vor allem die Geister beschäftigte, Paragraph für Paragraph wurde zur Diskussion gestellt. Vieles mag dem, der heute die Debatten jener Tage durchliest, kindlich erscheinen, aber zugleich muß sich ein Gefühl der Frische und der Wärme der Zeit ihm mitteilen. Leute, deren Amtsnachfolger leider nur allzu oft in derlei Dingen nichtssagende Formen zu sehen sich gewöhnten, stritten in erregter Debatte um die Einzelheiten der Verfassung; es kam dazu, daß ein königlich preußischer Leutnant Verfassungsänderungen vorschlug, wie die, vom Könige das Begnadigungsrecht auf die Geschworenen und das Recht der Kammerauflösung auf das Ministerium zu übertragen[2]. Ein neuer verbindender Geist, neue gemeinschaftliche Interessen hatten die Allgemeinheit ergriffen und ließen nun trotz aller Wortgefechte in Klub und Volksversammlung auch den Wunsch nach geselligem Verkehr zwischen den bisher so starr geschiedenen Klassen und Schichten entstehen. So bildete sich die „Deutsche Bürgergesellschaft", die „unbescholtene Bürger jedes Standes" nicht bloß zur Besprechung politischer Dinge, sondern auch „zur geselligen Unterhaltung der Familien" zusammenführen wollte; in ihrem Vorstande reichten sich Handwerker, Kaufleute, Militärs und Beamte, Christen und Juden brüderlich die Hand[3].

All das hatte kurzen Bestand, und den allerkürzesten hatte, wie das nun einmal in der Natur der Dinge lag, die Bürgergesellschaft. Der Besuch der Volksversammlungen und der Klubsitzungen verminderte sich mit dem Ende des Sommers zusehends, das deutsche Nationalkomitee löste sich am 27. November auf[4]. An Stelle dieser Vereinigungen trat im Herbst 1848 ein anderes Gebilde in die Erscheinung, der Verein für König und Vaterland, hier, wie überall, durch den reaktionären Teil der Beamtenschaft ein-

[1] Constit. Bl. S. 55. 116, 119. 120. Der Vorwurf, daß bei den Wahlen viel Bamtenmache im Werke gewesen wäre, wurde auch im Konstitutionellen Klub erhoben, und zwar waren Beamte selbst sowohl hier, wie in der Volksversammlung die Hauptankläger. Persönliche Eifersüchteleien scheinen hier vielfach mitgespielt zu haben. Am meisten bemerkenswert für die Gegenwart erscheint es, daß man sich schon damals darüber unterhielt, inwieweit die nationale Gefahr den Deutschen die politische Parteiung gestatte.

[2] Dieser denkwürdige Leutnant hieß v. Leben, und seine Anträge, die nicht angenommen wurden, stellte er in der Klubsitzung vom 26. 6. 1848. Constit. Bl. S. 215.

[3] Constit. Bl, S. 196. 215.

[4] Es legte sein Mandat nieder, nachdem sich auf seine Veranlassung eine deutsche Vereinigung für die Provinz Posen, in deren Vorstand ein Teil seiner Mitglieder eintrat, gebildet hatte. Pos. Z. v. 8. u. 29. 11. u. 1. 12. 1848.

Digitized by Google

geführt und durch die Polizei protegiert. Schreeb warnte vor ihm in einem beredten Flugblatt[1], aber seine Worte verhallten; mit radikalen Gesinnungen hatte er sich bei seinen gemäßigten Kollegen und mit mancherlei Extravaganzen auch an anderen Stellen um die Geltung gebracht[2]. Ein letzter Augenblick kam noch, in dem das allgemeine deutsche Bewußtsein zur alten Höhe sich erhob. Das war, als die konstituierende Versammlung in Berlin das Phillipssche Amendement zu Artikel 1 der Verfassung annahm und damit für denjenigen Teil der Provinz Posen, für den nunmehr die Ausnahme von der Reorganisation feststand, diese Errungenschaft in Frage zu stellen schien[3]. Das deutsche Komitee fand sich kurz vor seinem Ende zusammen und legte in entrüsteten Worten bei der Frankfurter Nationalversammlung Protest gegen die Verletzung ihrer Beschlüsse ein, der Konstitutionelle Klub tat dasselbe und sandte an die Berliner Versammlung eine Verwahrung, und der Verein für König und Vaterland unterließ es ebenfalls nicht, mit energischem Widerspruch auf den Plan zu treten.

Auch die Stadtverordneten schlossen sich den Protesten gegen die Annahme des Phillipsschen Antrages an, und sie konnten dabei nicht anders, als den Tendenzen ihrer Adresse an das Frankfurter Parlament folgen und entgegen dem von den städtischen Behörden ursprünglich festgehaltenen Standpunkt das Prinzip der Demarkation anerkennen. Ein Jahr später aber wandten sich Magistrat und Stadtverordnete nochmals mit einer Petition gegen die Teilung Posens an die preußischen Kammern. Die bewegten Worte, mit denen sie dies taten, mit denen sie darauf hinwiesen, daß mit dem Fortgange der Provinzialbehörden der Einwohnerschaft alles Fundament der Existenz entzogen würde, ließen erkennen, wie schwer die Not der Zeit auf der Stadt lastete; auch diejenigen Stadtverordneten, die dem deutschen Komitee angehört hatten, sahen sich jetzt gezwungen, diesem Protest ihre

[1] St.A.P. B II 28 c.

[2] Über Schreebs Verhalten s. einerseits Wuttke a. a. O., anderseits die von ihm im August und September 1848 in der Posener Zeitung veröffentlichten Inserate. Hauptbeförderer des Vereins für König und Vaterland waren die Regierungsräte Dr. Klee und v. Bünting und der Polizeirat Hirsch. Unter den ersten Aufrufen findet sich eine ganze Anzahl von Namen aus der Bürgerschaft, darunter auch ein oder zwei jüdische. Von den Mitgliedern des deutschen Komitees ist kein einziger unterzeichnet. St.A.P. C II e 8. Ergänzungsblätter S. 140. 148.

[3] Das Amendement, das am 23. 10. mit nur einer Stimme Majorität beschlossen wurde, bestimmte für das Großherzogtum ein besonderes Verfassungsgesetz unter Gewährleistung der „bei der Verbindung des Großherzogtums Posen mit dem Preußischen Staate eingeräumten besonderen Rechte." Der Beschluß blieb ohne Bedeutung, das Amendement ging in die oktroyierte Verfassung nicht über.

Digitized by Google

Stimme zu geben[1]. In Wahrheit war freilich damals das Gespenst der Zerreißung des Posener Landes längst gebannt und erst recht bei der Staatsregierung der Gedanke, irgendeinen Teil der Provinz auf polnischem Fuße einzurichten, geschwunden; und so konnten die Posener städtischen Behörden für die Aufrechterhaltung des provinziellen Bandes eintreten, ohne sich in das zweifelhafte Licht zu setzen, das die Begründung ihrer Petition vom April 1848 auf sie geworfen hatte. War ihre Haltung aber in nationalen Dingen jetzt durchaus einwandsfrei, so war sie es noch mehr — wenigstens vom Standpunkte der Regierung aus — in politischen. Bei den Stadtverordnetenwahlen im Jahre 1848 hatten einige von den tätigeren Mitgliedern des deutschen Komitees Mandate erhalten, unter ihnen der demokratische Percy des Ausschusses, Assessor von Crousaz. Aber Crousaz, ein wackerer Mann, der später bis in hohe Lebensjahre in Posen als Richter tätig war, vermochte in dem Kollegium nichts auszurichten; hier saßen von den Männern, die bald nachher im Verein für König und Vaterland sich zusammenfanden[2], gar manche von früher her fest, und diese machten die Stimmung. Schon im Mai 1848 hatten die Stadtverordneten der Bewegung, die die Heimberufung des Prinzen von Preußen bezweckte, sich angeschlossen und dem Staatsministerium die Billigung seines Verhaltens in dieser Angelegenheit ausgesprochen[3]. Im Oktober stellte in der preußischen

[1] „Die Stadt Posen," heißt es in der Petition, „gegenwärtig die neunte Stadt der Monarchie, verdankt ihre Größe, ihre Einwohnerzahl, ihren Wohlstand lediglich der Centralisation der Provinzialbehörden; jede Alterierung in dieser Beziehung bringt sie demnach in Gefahr, wieder auf das Bevölkerungsmaß der Zeit der Besitzergreifung zurückgeführt zu werden, da sie das ihr Entzogene weder durch Handel, noch durch Fabrikthätigkeit ersetzen kann." St.A.P. C II e 3, C III c d 5 a. Die Gefahr, gegen die die Posener städtischen Behörden sich wehrten, drohte ihnen übrigens nicht allein von der Demarkation her. Des Generals v. Grolman Denkschrift aus dem Jahre 1831 mit dem Vorschlage, die Provinz Posen als solche verschwinden zu lassen, sie unter Preußen, Pommern, Brandenburg und Schlesien aufzuteilen, war eben veröffentlicht worden. Aus den Briefen von Kerst, der es nur mit Mühe seinen Meseritzern beibrachte, daß der Einschluß Posens in das deutsche Gebiet durchaus notwendig wäre, ergibt sich, daß man in Meseritz stark damit rechnete, die Regierung aus Posen dorthin verlegt und den aus dem deutsch verbleibenden Teile Posens gebildeten Regierungsbezirk der Provinz Brandenburg angegliedert zu sehen. Kerst hoffte entschieden auf die Verwirklichung dieses Planes und ebenso auf die seines Vorschlages, Posen zur Bundesfestung zu machen. Kerst a. a. O. S. 329. 337. 338. 348.

[2] Namentlich der Polizeirat Hirsch.

[3] „Weit entfernt in dem beregten Antrage eine Reaction zu erblicken oder durch die Rückkehr Sr. Kgl. Hoheit selbst eine solche befürchten zu müssen, halten auch wir die Anwesenheit des ersten Bürgers der nunmehr constitutionellen

Digitized by Google

Nationalverſammlung der Abgeordnete von Pokrzywnicki den Antrag, den Belagerungszuſtand in Poſen aufzuheben oder, falls er beibehalten werden ſollte, dafür die Zuſtimmung der Verſammlung einzuholen; die Poſener Stadtverordneten aber baten in einer mit großer Mehrheit beſchloſſenen Adreſſe das Staatsminiſterium, den Belagerungszuſtand, der allein die Ruhe in der Stadt gewährleiſte, unbedingt aufrechtzuerhalten[1]. Einige Wochen ſpäter, als Graf Brandenburg an Stelle Pfuels zum Miniſterpräſidenten ernannt und die Nationalverſammlung nach Brandenburg verlegt worden war, verſuchte Crouſaz, die Stadtverordneten zu einer Bitte an den König um Berufung eines volkstümlichen Miniſteriums und um Zurücknahme der Verlegung der Verſammlung zu veranlaſſen. Aber ſeinem Antrage ſtimmten nur die Polen und einige wenige von den deutſchen Stadtverordneten zu, und als er in der nächſten Sitzung ſich gegen einen Antrag wehrte, der den in Berlin verbliebenen Abgeordneten das Recht zur Beſchlußfaſſung und inſonders zur Steuerverweigerung abſprach, blieb er mit ſeinem Widerſpruche faſt ganz allein[2].

In der Adreſſe, die ſie wegen des Anſchluſſes an Deutſchland am 2. Juni 1848 an das Frankfurter Parlament abſandten, hatten die Poſener Stadtverordneten eingehende Angaben über die Bedeutung der beiden

---

Monarchie, an welcher wir feſtzuhalten und die wir nöthigenfalls mit dem letzten Tropfen unſeres Blutes zu ſtützen und zu vertheidigen entſchloſſen ſind, bei den bevorſtehenden Berathungen über unſere künftige Verfaſſung für unerläßlich und nothwendig," heißt es in dem Beſchluſſe, deſſen Entwurf der Polizeirat Hirſch gleich in die Sitzung mitbrachte.

[1] Auch die Volksverſammlung proteſtierte gegen die Aufhebung des Belagerungszuſtandes. Ergänz. Blätter S. 135. Die militäriſche Beſetzung des Bazargebäudes, in dem die Polen von Anfang an den Mittelpunkt ihrer Operationen gehabt hatten und das deshalb trotz der ſonſt von den ſtaatlichen Autoritäten bewieſenen Schwäche ſeit dem 21. März mit Truppen belegt geblieben war, hörte im September 1848 auf. Poſ. Z. v. 19. 9. 1848. Aber der Belagerungszuſtand blieb noch ein Jahr länger beſtehen. Mannigfache Erleichterungen der Ausnahmemaßregel traten zwar ein, im März 1849 wurden aber wieder wegen der Preſſe und der Verſammlungen ſchärfere Beſtimmungen in Kraft geſetzt. Beurmanns und Brünnecks Berichte an das Staatsminiſterium laſſen keinen Zweifel darüber, daß der Belagerungszuſtand weniger aus Beſorgnis wegen einer Revolte in der Stadt, als wegen des erregten Zuſtandes der ganzen Provinz ſo lange aufrecht erhalten wurde und daß zuguterletzt es ſich dabei auch noch darum handelte, den wenigen deutſchen Demokraten Poſens einen Dämpfer aufzuſetzen. Die Aufhebung erfolgte im September 1849 auf Antrag des Oberpräſidenten und des kommandierenden Generals durch Beſchluß des Staatsminiſteriums. G.St.A. R 77 DIII Nr. 22 adh. W.

[2] St.A.P. C III c d 5 a.

Digitized by Google

Nationalitäten in ihrer Stadt gemacht. Danach hatte Posen ohne das Militär 42 000 Einwohner[1], davon 24 000 Deutsche und 18 000 Polen. Von 1191 Grundstücken gehörten 783 mit 6 934 300 Taler Wert deutschen, 408 mit 1 685 000 Taler Wert polnischen Eigentümern; das Bürgerrecht nach der Revidierten Städteordnung besaßen 720 Deutsche und 330 Polen, 315 Deutsche und 115 Polen waren zu Stadtverordneten qualifiziert, unter 2133 Handwerkern gab es 1442 Deutsche und 691 Polen. Noch nicht zehn Jahre vorher kannten eben diese Stadtverordneten, wenn sie von den Gegensätzen in Posen sprachen, keine andere Scheidung als die zwischen Christen und Juden; sie hätten kaum gewußt, nach welchen Merkmalen sie Deutsche und Polen trennen sollten, noch weniger wäre es ihnen eingefallen, die Juden zu einer von den beiden Nationalitäten zu rechnen. Wenn jetzt die Polen dieser Statistik gegenüber sich so verhielten, als ob sie sagen wollten, daß die Not sonderbare Schlafgenossen mache, so war das wohl zu verstehen. Aber darum war es doch richtig, daß, so wie erst einmal die christlichen Deutschen bereit waren, auch die Juden als Deutsche gelten zu lassen, beide den Polen als geschlossene Masse gegenüberstanden. Denn der Wille, deutsch zu sein und nicht polnisch, war bei den Juden längst vorhanden, und wenn der christliche deutsche Bürger diesen Willen vorher nicht beachtet und nicht anerkannt hatte, so hing das zu einem guten Teile wohl damit zusammen, daß vieles an den Juden ihm fremd vorkam, mehr noch aber mit dem Fehler, den erst das große Sturmjahr beseitigte, mit dem Mangel an nationalem Interesse.

Der Riß zwischen Deutschen und Polen, vorher nur schmal und jedenfalls von dem Bewohner der Stadt weniger bemerkt, als von dem, der von außen hineinblickte, hatte sich mit einem Male verbreitert, und je mehr Jahre verstrichen, desto unüberbrückbarer erwies er sich. Das Volkselement aber, von dem man bisher als von einer dritten Nation gesprochen hatte, war auf die eine Seite dieses Spalts getreten und behielt jetzt hier seinen sicheren Stand. Die Einheitlichkeit in der deutschen Bewohnerschaft blieb vielleicht, nachdem der Rausch der Begeisterung und Verbrüderung erst einmal verflogen war, nicht immer so fest und ungetrübt, wie es in dieser Stadt des nationalen Haders vonnöten gewesen wäre. Aber was die Not und der Enthusiasmus von 1848 vereinigt hatten, das hielt deshalb doch zusammen. Der Zusammenschluß blieb, weil auf der einen Seite die Juden, selbst wenn sie es gewollt hätten, in sich nicht die Möglichkeit fanden, polnisch zu denken und zu fühlen, und weil man auf der anderen Seite

[1] Der Verwaltungsbericht des Oberbürgermeisters für 1848 zählte nur 38 277.

Digitized by Google

dieſer Verſtärkung nun nicht mehr entraten mochte. Aber darüber hinaus waren die Angehörigen beider Religionen ſich auch innerlich näher gekommen. In den Tagen der Gefahr hatten ſie einander kennen gelernt; manches Vorurteil fiel damals für immer, und namentlich unter den jungen Leuten, die zuſammen im deutſchen Komitee geſeſſen hatten, entſtanden freundſchaftliche Beziehungen, die nicht mehr aufhörten und die manche zu weiterem Wirken in der Öffentlichkeit beſtimmte Männer für das ganze Leben miteinander verbanden.

Für die beſonderen Verhältniſſe der Stadt Poſen war die Änderung in der Gruppierung der Bevölkerungselemente die ſichtbarſte und bedeutendſte Folge jener Ereigniſſe, mit denen trotz aller Schwächen, die der erſten freien Regung eines politiſch ungeübten Volkes anhafteten, eine neue Zeit für Preußen und für ganz Deutſchland anhob. Von den beiden Merkmalen, die Poſen von anderen Städten Preußens unterſchieden, trat das eine ſeit den achtundvierziger Märztagen viel deutlicher als früher hervor; das andere verwiſchte ſich mehr und mehr, wenn auch der ſtarke jüdiſche Einſchlag, zumal trotz des Rückganges ihrer Zahl die wirtſchaftliche Bedeutung der Juden ſich weiter hob, dem öffentlichen Weſen der Stadt immer eine beſondere Färbung verlieh. Eine andere Eigentümlichkeit, die Sonderſtellung in ihrer Verfaſſung, verlor die Stadt in den nächſten Jahren, und auch dieſer Wechſel ergab ſich wenigſtens mittelbar aus den Ereigniſſen von 1848, freilich dieſes Mal aus Geſchehniſſen, die ganz Preußen betrafen. Sah man von den weſtlich der Elbe gelegenen Städten der Provinz Sachſen ab, ſo war Poſen unter den größeren Gemeinden der öſtlichen Provinzen die einzige, die unter der Herrſchaft der Revidierten Städteordnung ſtand[1]. Jetzt, wenige Jahre nach der Fertigſtellung des Statuts, durch welches es ergänzt und erſt zu voller Wirkſamkeit gebracht worden war, fiel dieſes Geſetz. An ſeine Stelle trat zunächſt die auf Grund des Artikels 105 der Verfaſſung vom 31. Januar 1850 erlaſſene Gemeindeordnung und drei Jahre ſpäter die Städteordnung für die ſechs öſtlichen Provinzen vom 30. Mai 1853.

Um die Einführung der Gemeindeordnung baten die ſtädtiſchen Behörden bald nach der Veröffentlichung des Geſetzes vom 1. März 1850, doch die Regierung zögerte, weil ſie erſt die vom Poſener Landrat und vom Polizeidirektorium angeregte Frage, ob nicht bei dieſer Gelegenheit der Gemeindebezirk Poſen zu erweitern wäre, entſchieden ſehen wollte. Es handelte ſich hierbei um die beiden kleinen, zu einer Landgemeinde vereinigten alten Ortſchaften Berdychowo und Pietrowo, die im ganzen etwa zwölf Morgen

[1] Vgl. Rönne und Simon, S. 41 ff.

Digitized by Google

Fläche und noch nicht hundert Einwohner zählten und, im Südosten an die Stadt grenzend, noch innerhalb der Festungswerke lagen, ferner um das Fort Winiary und um die unter diesem Werke belegene sogenannte Podgorny-Mühle[1]. Doch aus dem Eingemeindungsprojekt wurde nichts; der Magistrat nahm es zwar nach einigem Zaudern auf Zureden der Regierung an, die Stadtverordneten aber versagten die Zustimmung, sie konnten keinen Zusammenhang zwischen dieser Angelegenheit und der Einführung der Gemeindeordnung erblicken. So wurde denn die neue Verfassung lediglich auf den Stadtbezirk, wie er bis dahin bestanden hatte, erstreckt. Nachdem mit Zustimmung des Magistrats und der Regierung die Stadtverordneten sich für die Anwendung der im Titel II des neuen Gesetzes enthaltenen ordentlichen Bestimmungen über die Organisation der Gemeindebehörden ausgesprochen hatten, erfolgte in den Monaten November und Dezember die Wahl der Gemeindeverordneten und in den ersten Tagen des Jahres 1851 die Einführung und Konstituierung des Gemeinderats. Der erste Beschluß des Rats ging dahin, die Zahl seiner Mitglieder, die zunächst ebenso wie die der früheren Stadtverordneten vierundzwanzig betrug, auf sechsunddreißig zu erhöhen. Auch damit war die Regierung einverstanden, und die zwölf neuen Gemeindeverordneten wurden alsbald gewählt und eingeführt. Inzwischen war auch die Wahl des Gemeindevorstandes[2] durch den Gemeinderat geschehen. Die besoldeten Magistratsmitglieder wurden im Vorstande belassen, zu ihnen traten noch acht ehrenamtliche Schöffen[3]. Nach-

[1] Die spätere Kernwerksmühle, damals dem Müller Sturzenbecher gehörig. Berdychowo hatte früher ein Areal von 120 Morgen, das aber fast vollständig zum Festungsbau verwandt worden war. St.A.P. Reg. Akten betr. den Kommunalbezirk der Stadt Posen, n. n. r. Auch von der Möglichkeit, die gesamten Kämmereidörfer mit damals 4625 Einwohnern zur Stadt zu schlagen, sprach der Landrat, das Polizeidirektorium aber wollte hiervon nichts wissen. Die Regierungen waren vom Minister des Innern angewiesen worden, mit der Konstituierung der neuen Gemeindebehörden nicht vorzugehen, bevor feststände, ob nicht etwa die Gemeinden einen Zuwachs an Gebiet und Einsassen erhielten.

[2] Der Gemeindevorstand bezeichnete sich mit Genehmigung der Regierung weiter als Magistrat.

[3] Die besoldeten Mitglieder waren der Bürgermeister Naumann, der Syndikus Guderian und die Stadträte Au und Thayler, die beiden letzten Polen; unter den acht Schöffen befanden sich zwei Polen. Ein Konflikt zwischen dem Gemeinderat einerseits und dem Magistrat sowie der Regierung anderseits ergab sich dadurch, daß der Gemeinderat entgegen dem Vorschlage des Magistrats durchaus den Stadtrat Daehne zum unbesoldeten Beigeordneten ernannt sehen wollte. Die Regierung erklärte dies für überflüssig, da der Syndikus bereits zum Vertreter des Bürgermeisters bestimmt wäre, es bedurfte aber erst einer Entscheidung des Ministers, um den Gemeinderat von dem Vorhaben abzubringen.

Digitized by Google

dem im Anfang Februar sich auch der Gemeindevorstand konstituiert hatte, konnte am 14. Februar 1851 die Regierung es zur öffentlichen Kenntnis bringen, daß die Einführung der Gemeindeordnung in der Stadt Posen beendigt war. Das alles ging ohne irgend welche Feierlichkeiten und, wie es scheint, auch ohne besondere Teilnahme seitens der Bürgerschaft vor sich. In den Formen der Verwaltung änderte sich kaum mehr, als in deren Personal, die Bezirkseinteilung, die Verwaltungsdeputationen blieben ganz ebenso, wie sie bisher eingerichtet waren. Von den materiellen Veränderungen waren die wichtigsten für die Stadt die Heranziehung der Forensen zur kommunalen Besteuerung und die Erhebung eines Einzugsgeldes, beides Vorteile, deren Wahrnehmung bisher nicht möglich gewesen war, denen aber freilich in der Aufbürdung der sächlichen Polizeikosten, wie sie das zugleich mit der Gemeindeordnung erlassene Polizeiverwaltungsgesetz bestimmte, eine sehr fühlbare Last gegenüber trat[1].

Die Städteordnung für die sechs östlichen Provinzen trat dort, wo die Einführung der Gemeindeordnung durchgeführt war, sogleich nach ihrer Verkündigung und ohne weiteres in Kraft, Bürgermeister, Beigeordnete und Schöffen[2] blieben bis zum Ablauf ihrer Wahlperiode im Amte, ebenso die Mitglieder des Gemeinderats, aus denen nun wieder Stadtverordnete wurden[3]. So konnte in Posen diese Verfassungsänderung noch ruhiger vor sich gehen und noch weniger irgend einen tatsächlichen Wechsel hervorrufen,

[1] Die Besteuerung der Forensen wurde überdies kompensiert durch die Bestimmung in § 53 St.O., wonach das Einkommen, das von außerhalb der Gemeinde belegenem Grundeigentum bezogen wurde, steuerfrei blieb. Das von neu anziehenden Personen zu erhebende Einzugsgeld wurde mit Genehmigung der Regierung auf 15 Taler bestimmt, die Forderung des Staats für die sächlichen Polizeikosten bezifferte sich auf 2360 Taler jährlich. — Die Details der Einführung der Gemeindeordnung ergeben sich aus St.A.P. Reg. Akten betr. Einf. d. Gem.O. sowie der St.O. vom 30. 5. 1853 in der Stadt Posen, n. n. r. und aus dem St.V.B. vom 11. 11. 1851. Der Bericht von 1851 war der erste gedruckte Verwaltungsbericht des Posener Magistrats und zugleich der erste, der nicht an die Aufsichtsbehörde, sondern an den Gemeinderat gerichtet war. Diese Art von Berichterstattung schrieb § 57 Gem.O. und daran anschließend dann auch § 61 St.O. vor. Die Berichte ergingen nach der Vorschrift der Gesetze alljährlich, und sie hielten sich, wenn sie auch in den nächsten anderthalb Dezennien noch immer nicht sehr ergiebig waren, doch nicht mehr an das enge Schema von 1817. In den ersten Jahren erschienen sie in deutscher und polnischer Sprache; als man dann anfing, sie nur deutsch drucken zu lassen, beschloß die Stadtv.Versammlung 1860 auf Antrag eines polnischen Mitgliedes die Veröffentlichung in beiden Sprachen. St.A.P. C III c d 5 a. Vom Ende der sechziger Jahre an aber wurde nur noch deutsch berichtet.

[2] Der kgl. Erlaß vom 21. 1. 1854 führte für die Schöffen wieder die früheren Bezeichnungen ein. In Posen nannten sie sich demnach wieder Stadträte.

[3] § 82 St.O. v. 30. 5. 1853.

Digitized by Google

als die Einführung der Gemeindeordnung. Von der im Gesetz[1] den Städten mit Mahl- und Schlachtsteuer gegebenen Befugnis, unter die Bürgerrechtsqualifikationen anstatt eines Klassensteuersatzes von vier Talern ein Mindesteinkommen einzusetzen und die Abteilungen für die Stadtverordnetenwahlen nicht nach der direkten Besteuerung, sondern nach dem Einkommen abzugrenzen, machten Stadtverordnete und Magistrat Gebrauch, und die Regierung stimmte dem bei[2].

Als das Verfassungsgesetz, unter dem Posen seitdem geblieben ist, am 1. Juli 1853 in Kraft trat, bedeutete dies den Abschluß einer Reihe von Vorgängen, die die Stadt ihrer Isoliertheit entrückten und ihr einen Platz bei den anderen größeren Städten Preußens gaben. Aber die eine schwere Benachteiligung, der sie noch immer unterlag, der jetzt in Hader ausgeartete Gegensatz der Nationalitäten, erschwerte und verzögerte jeden Schritt vorwärts. Was anderen Städten als ein Ergebnis natürlicher Weiterentwicklung zuteil wurde, blieb hier aus oder war, wenn es sich einstellte, die Frucht besonders langen, mühevollen Strebens. Zu der wirtschaftlichen Not, die in den Jahren um 1850 überall herrschte, aber Posen besonders heimsuchte, zu der Schwüle, die auf dem ganzen öffentlichen Leben Preußens lastete, trat die Erkenntnis dieses Übels, und es war kein Wunder, daß die Stimmung, die zum Feiern von Festen gehört, in der Bevölkerung sich nicht einstellte. Ebensowenig wie die Stadt die Einführung der Städteordnung begrüßte[3], erinnerte sie sich dessen, daß 1853 zum ersten Male unter preußischer Herrschaft die hundertjahrige Wiederkehr jenes Tages eintrat, an dem sie zu deutschem Rechte begründet worden war. Der Oberbürgermeister wurde wegen einer Gedenkfeier angegangen[4], aber er wollte davon nichts wissen. Posen, erwiderte er, hätte schon vor 1253 bestanden, und es sei auch nicht erwünscht „durch dergleichen Festlichkeiten ohne nähere dringende Veranlassung Gelegenheit zu Demonstrationen und Manifestationen auf dem politischen und kirchlichen Gebiete zu geben“[5].

[1] §§ 5, 13.

[2] In Posen blieb, da die Einwohnerzahl zwischen 10000 und 50000 betrug, das für das Bürgerrecht qualifizierende Mindesteinkommen ebenso hoch wie unter der Gemeindeordnung, nämlich 250 Taler. — St.A.P. Reg. Akten betr. Einf. d. Gem.O. u. d. St.O. vom 30. 5. 1853, n. n. r., St.V.V. v. 22. 11. 1853.

[3] In der deutschen Tagespresse von Posen wurde die Einführung der Städteordnung überhaupt nicht erwähnt.

[4] Die Anregung ging von dem Regierungsrat a. D. Kretzschmer aus, der sich für die Vergangenheit Posens interessierte, und der auch eine Ausgabe der Lokationsurkunde von 1253 bewirkte.

[5] St.A.P. C II f i.

Digitized by Google

Tabelle zu Seite 152 Anm. 2.

Gewerbesteuer.

1822. 117 Kaufleute mit kaufmännischen Rechten. Davon 37% christl. Deutsche, 11% Polen, 52% Juden. Von den Christen sind 77% Deutsche, 23% Polen.

Bei den christlichen Kaufleuten kommen 1 Tlr. 14⅝ g. Gr., bei den jüd. 1 Tlr. 9⅜ g. Gr. monatliche Steuer auf den Kopf.

1830. 174 Kaufleute mit kaufmännischen Rechten. Davon 30% christl. Deutsche, 7½% Polen, 62½% Juden. Von den Christen sind 80% Deutsche, 20% Polen.

Bei den christlichen Kaufleuten kommen 1 Tlr. 18⅝ Sg., bei den jüd. 1 Tlr. 13 Sg. monatl. Steuer auf den Kopf.

1837. 261 Kaufleute mit kaufmännischen Rechten. Davon 23% christl. Deutsche, 6% Polen, 71% Juden. Von den Christen sind 79% Deutsche, 21% Polen.

Bei den christl. Kaufleuten kommen 1 Tlr. 20⅖ Sg., bei den jüd. 1 Tlr. 12⅝ Sg. monatl. Steuer auf den Kopf.

Einkommensteuer.

		mit Jahreseink. von	christl. Deutsche	Polen	Juden
1847.	201 Zivileinwohner . .	2000 Tlr. u. mehr,	davon 48 %	23 %	29 %
	44 „ . .	4000 „ „ „	„ 54½ „	29½ „	16 „
	180 nichtbeamtete Einw.	2000 „ „ „	„ 44⅓ „	23⅓ „	32⅓ „
	40 „ „	4000 „ „ „	„ 52½ „	30 „	17½ „
	113 gewerbl.[1] tätige „	2000 „ „ „	„ 44 „	9 „	47 „
	19 „ „ „	4000 „ „ „	„ 58 „	10½ „	31½ „
1851.	177 Zivileinwohner . .	2000 „ „ „	„ 48½ „	20 „	31½ „
	39 „ . .	4000 „ „ „	„ 59 „	15½ „	25½ „
	154 nichtbeamtete Einw.	2000 „ „ „	„ 43½ „	20 „	36½ „
	35 „ „	4000 „ „ „	„ 57 „	14½ „	28½ „
	95 gewerbl.[1] tätige „	2000 „ „ „	„ 37 „	8½ „	54½ „
	24 „ „ „	4000 „ „ „	„ 54 „	8½ „	37½ „
1858.	158 Zivileinwohner . .	2000 „ „ „	„ 42 „	14½ „	43½ „
	42 „ . .	4000 „ „ „	„ 45 „	17 „	38 „
	136 nichtbeamtete Einw.	2000 „ „ „	„ 34 „	15½ „	50½ „
	37 „ „	4000 „ „ „	„ 38 „	19 „	43 „
	96 gewerbl.[1] tätige „	2000 „ „ „	„ 32¼ „	13½ „	54¼ „
	21 „ „ „	4000 „ „ „	„ 43 „	19 „	38 „

[1] In dieser Kategorie sind die Apotheker nicht mitgezählt, da von diesem Gewerbe bis zum Schluß der fünfziger Jahre die Juden faktisch ausgeschlossen waren.

Digitized by Google

Fünftes Kapitel.

1853–1883. Leistungen des neuen Bürgertums.

Verfolgt man die Berichte des Posener Magistrats durch die dreißiger und vierziger Jahre des neunzehnten Jahrhunderts, so findet man die Bemerkung, daß der Zustand der Gewerbe sich nicht verändert habe, fast in jedem Jahre in stereotyper Form wiederholt. Indes sprechen mancherlei Anzeichen dafür, daß wie überall so auch in Posen in den Jahren um 1840 wirtschaftliche Tätigkeit und Wohlstand sich hoben. Es war vor allem, wie es scheint, die Versorgung der Provinz mit Manufaktur- und Kolonialwaren, die zum Schaden mancher kleineren Stadt mehr und mehr dem Posener Handel ausschließlich anheim fiel; in dieser Verteilung des Imports folgte Posen dem Berufe, den seine Lage im Zentrum Großpolens ihm seit jeher angewiesen hatte. Daneben begann der Großhandel mit den Landesprodukten, die, um ausgeführt zu werden, in den Händen der Posener Kaufleute sich sammelten, mit der Vervollkommnung des in der Hauptstadt sich zusammen ziehenden Wegenetzes der Provinz erweiterte Bahnen einzuschlagen [1].

[1] In einem offenbar aus den Kreisen der Posener Kaufmannschaft herrührenden Artikel wandte die Posener Zeitung sich mit großer Lebhaftigkeit gegen die mattherzige Darstellung in der Stadtverordnetenadresse vom 19. 4. 1848, nach welcher es aussah, als ob Posen allein von den Behörden lebte. Daß dergleichen eine Stadt nicht zur Blüte bringen könne, so hieß es in dem Artikel, zeige das Beispiel von Marienwerder. „Unsere Stadt hat seit etwa fünfzehn Jahren den Großhandel in Manufactur- und Colonialwaren, den Lissa und Schwerin a. W. fast ausschließlich in der Provinz beherrschten, an sich gezogen und auch auf das Königreich Polen ausgedehnt; Posen übt auf die Productenmärkte Berlins und Stettins, namentlich im Getreide-, Holz- und Spiritusgeschäft einen hervorragenden Einfluß aus . . . .“ War diese Schilderung auch, insbesondere da, wo sie von der Einfuhr nach Polen sprach, sichtlich übertrieben, so steckte doch ein Kern von Wahrheit in ihr, und richtig war vor allem die Schlußfolgerung, zu der die Zeitung kam, daß nämlich Posen auf die Gefahr hin, statt Provinzial- nur Regierungsbezirks-

Digitized by Google

Der allgemeine Rückschlag, den gegenüber dieser anschwellenden Konjunktur das Jahr 1847 brachte, wurde in Posen durch die schon seit 1846 herrschenden Unruhen in ganz besonderem Maße verschärft; der Kredit stockte, für keine Unternehmung war Kapital zu haben, vor allem zeigte sich auch in der Stadt Posen eine weitgehende Entwertung der Grundstücke. Durch die Ereignisse des Jahres 1848 wurden Not und Arbeitslosigkeit dann noch weiter gesteigert; mit dem Elend der ärmeren Klassen beschäftigten sich ebenso die städtischen Körperschaften, wie das deutsche Komitee und die Volksversammlung, und an unfruchtbaren, von vornherein aussichtslosen Vorschlägen fehlte es an keiner Stelle. Eine einzige praktische Maßregel wurde getroffen; sie bestand darin, daß die Stadtverordneten einen neuen, und zwar stark ansteigenden Klassifikationstarif für die Einkommensteuer beschlossen; die Sätze hoben sich von $^2/_3$ Prozent bei 100 Tlr. bis zu 3 Prozent bei 4000 Tlr. Einkommen. Man wollte damit die unbemittelteren Steuerzahler entlasten, und die Regierung billigte die Absicht und genehmigte den Tarif. Die erste Folge aber war ein Sturm der Entrüstung bei der wohlhabenden Bürgerschaft, so daß der Magistrat sich alsbald veranlaßt sah, ein Viertel der ausgeschriebenen Steuer zu erlassen[1].

Wurde Posen durch die Depression der letzten vierziger Jahre besonders hart getroffen, so nahm es anderseits an der wirtschaftlichen Erholung, die sich nach 1850 in Deutschland wieder einstellte, zunächst so gut wie gar keinen Anteil. Zu tief hatte das Mißtrauen sich eingenistet, die

---

hauptstadt zu werden, den engeren Anschluß an Deutschland suchen müsse, denn auf das Kapital und den Kredit Deutschlands sei die Stadt angewiesen. Pos. Z. v. 3. 6. 1848.

[1] St.A.P. C X c b i u. 2. — Zu dem sozialen Problem äußerte sich auch der Oberbürgermeister in der bereits erwähnten Wahlrede vom 30. 1. 1849, und es ist vielleicht interessant, heute zu hören, was der Leiter eines großen Gemeinwesens vor sechzig Jahren hierüber zu sagen hatte. „Was die sociale Frage betrifft", so lauten diese Ausführungen, „so hat sie in der Welt genug Kopfzerbrechens verursacht, ohne daß sie gelöst worden wäre. Das Übel ist: Noth und Hunger von Millionen. Man hat Mittel gesucht, dagegen anzukämpfen, und die Idee des Communismus wurde geboren. Ich glaube, die Idee des Communismus ist über ihren Culminationspunkt hinaus." Vgl. i. übr. neben den schon mehrfach erwähnten Adressen der städtischen Behörden aus den Jahren 1848 und 1849 den Bericht der Pos. Regierung an den Minister d. Inn. v. 27. 1. 1847 in St.A.P. Reg.Akten betr. Einf. d. Eink.-Steuer in Posen, n. n. r., ferner den Bericht des Stadtrats Au über die Posener Armenpflege in den Jahren 1847 bis 1849 in St.A.P. C III c a 2, endlich P.P.B. II S. 375. In dem Auschen Bericht heißt es von den Kleinhändlern und dem Handwerkerstande: „Massen dieser Gewerbetreibenden standen gleich hilfsbedürftig, wie die eigentlichen Armen da, Unterstützung beanspruchend von der Kommune."

Digitized by Google

Ruhe im Lande erſchien lange Zeit trügeriſch, und nur mit Grimm und Erbitterung fügten ſich die Polen in die Erkenntnis, daß an eine nationale Sonderexiſtenz, in welcher Form es auch ſei, nicht zu denken wäre, und daß ſie im feſten Gefüge der preußiſchen Monarchie zu verbleiben hätten. Der Gedanke, der bisher nur einigen wenigen erleuchteten Köpfen in der polniſchen Gemeinſchaft aufgegangen war, daß es notwendig wäre, wenn man die Nation weiter erhalten wollte, ihr eine wirtſchaftliche Kultur und damit eine breite Mittelſchicht zu ſchaffen, wurde jetzt Gemeingut des ganzen Volks. Zu ſeinem Träger machte ſich vor allem die Liga polska, eine Vereinigung, die an die Stelle der aufgelöſten und eingegangenen politiſchen Komitees der vorher gegangenen Jahre trat. Aber im erſten blinden Eifer dachte man weniger daran, auf der eigenen Seite aufzubauen, als auf der feindlichen einzureißen. Die Liga warnte vor dem wirtſchaftlichen Verkehr mit Nichtpolen; aber an wen die Polen eigentlich verkaufen, bei wem ſie kaufen, durch wen ſie ihre Geſchäfte vermitteln laſſen ſollten, das wurde dabei nicht in Erwägung gezogen, und als die deutſchen Getreidehändler die von der Liga verhängte Sperre damit beantworteten, daß ſie ein paar Tage auf dem Poſener Markte ſich von Einkäufen fern hielten, war die Verlegenheit groß[1]. Das polniſche Vorgehen mußte zunächſt ein Schlag ins Waſſer bleiben, aber es war damit die Methode gezeigt, mit der man ſpäter dem polniſchen Gewerbeſtande, als er erſt eine gewiſſe Entwicklung erreicht hatte, zur Reife verhalf. Einſtweilen dienten die Bemühungen der Liga polska nur dazu, das wirtſchaftliche Leben der Stadt noch tiefer zu zerrütten. Der Fortzug vieler wohlhabender polniſcher Gutsbeſitzer, denen der Aufenthalt in Poſen verleidet war, ſtellte eine weitere Schädigung dar[2],

[1] Poſ. Z. v. Herbſt 1848. Über die führende Rolle, die die Liga polska bei dem Vorgehen gegen die deutſchen Gewerbetreibenden ſpielte, läßt ſich ein an das Staatsminiſterium wegen Beibehaltung des Belagerungszuſtandes in Poſen gerichtetes Exposé des Oberpräſidenten v. Beurmann und des kommandierenden Generals v. Brünneck vom 17. 10. 1848 in eingehender Weiſe aus; in den in Poſen erſcheinenden nationalpolniſchen Zeitungen, der Gazeta polska und dem Wielkopolanin, wurden alle Polen, die bei Nichtpolen kauften, an den Pranger geſtellt. G.St.A. R 77 DIII Nr. 22 adh. W. Als auf deutſcher Seite der Vorſchlag gemacht wurde, gleiches mit gleichem zu vergelten, ſprach die Poſener Zeitung die Hoffnung aus, „daß der hieſige deutſche Bürger, mag er zur Klage noch ſo gerechte Veranlaſſung haben, dergleichen mittelalterliche Zwangsmaßregeln von ſich weiſen und ſie überlaſſen wird, wem ſie gefallen". Poſ. Z. v. 26. 9. 1848.

[2] Dieſer Fortzug ergibt ſich aus einem Vergleich der Einkommenſteuerliſten von 1847, 1851 und 1858. Nach 1840 hatte die mit der Thronbeſteigung Friedrich Wilhelms IV. veränderte Haltung der Staatsregierung gegenüber den Polen die Niederlaſſung zahlreicher Familien des Grundadels in der Provinzialhauptſtadt be-

Digitized by Google

und zu alledem gesellte sich eine Reihe von verderblichen Naturereignissen, die die Stadt heimsuchten. Die Cholera stellte sich 1848, 1849, 1852 und 1855 ein, im ersten und namentlich im dritten dieser Jahre mit besonderer Heftigkeit, vom 17. Juli bis zum 21. Oktober 1852 erlagen 1724 Menschen der Seuche. Eine Überschwemmung, wie sie seit Menschengedenken nicht stattgefunden hatte, verheerte im Frühjahr 1850 die Stadt; aber sie wurde von einer nach fünf Jahren folgenden noch übertroffen, am 1. Aprll 1855 erreichte die Warthe am Wallischeibrückenpegel einen Stand von 21 Fuß 6 Zoll, die von Osten nach dem Alten Markte führenden Straßen standen zur Hälfte unter Wasser [1].

Die Besserung, die den Gewerben Posens schließlich wieder zuteil wurde, stand in engem Zusammenhang mit der Einbeziehung der Stadt und der Provinz in das nunmehr entstehende Eisenbahnnetz der Monarchie und mit dem schon vorher einsetzenden, dann aber wesentlich durch Bahn- und Chausseebau geförderten Aufschwung der heimischen Landwirtschaft. Nach der Eröffnung der ersten deutschen Eisenbahn verstrichen dreizehn, nach der der ersten preußischen neun Jahre, bis die Posener zum ersten Male den Pfiff der Lokomotive hörten. Anfang August 1848 war der Bau der Posen-Stargarder Eisenbahn vollendet; am 10. August verkehrten die ersten Züge zwischen Posen und Stettin, zwei Wochen später kamen, um die Herstellung der Bahn zu feiern, Stettiner Bürger in großer Zahl in einem Extrazuge nach Posen und wurden hier mit vielen Ehren aufgenommen. Damit erhielt Posen auch die Verbindung mit Berlin, freilich eine Verbindung, die auf einem großen Umwege, über Stettin, elf bis zwölf Stunden in Anspruch nahm; auch als die Ostbahn gebaut wurde, blieb es zunächst noch bei derselben Umständlichkeit, denn die ersten, 1851 und 1852 eröffneten Strecken gingen nur von Kreuz bis Königsberg, der westliche Flügel von Kreuz bis Berlin wurde erst mehrere Jahre später hergestellt [2]. 1856 brachte dann die Fertigstellung der Posen-Breslauer Linie die äußerst wichtige Verbindung mit Schlesien, und so hatte Posen, namentlich seit der Vollendung der Ostbahn, den Schienenanschluß an die anderen Teile des preußischen Staats gewonnen. Es war zu diesem Glück gekommen, ohne daß die Tatkraft

---

wirkt. „Dies steigerte die Miethspreise, erweckte eine bis dahin nicht gekannte Baulust und trug dadurch zur Hebung der Gewerbe und Industrie und zur Erweiterung der Stadt bei.“ Bericht Minutolis v. 11. 2. 1847 in G.St.A. R 77 CCCLXXII.

[1] St.V.B. f. 1852 u. f. 1855. Die Choleraepidemie von 1852 war die mörderischste, die Posen betroffen hat. Vgl. dazu Samter in Z.H.G. II S. 283 ff., wo aber die Ziffer der Sterbefälle zu niedrig angegeben ist.

[2] Pos. Z. v. 11. u. 29. 8. 1848.

Digitized by Google

ſeiner Bürger angeſtrengt oder deren Kapital in Anſpruch genommen worden war. In dem einen Falle waren der Plan und die Ausführung von Stettin, in dem anderen von Breslau, von der Geſellſchaft der Oberſchleſiſchen Eiſenbahn ausgegangen, an der Aktienzeichnung beteiligte ſich das Poſener Publikum nicht[1]. Ebenſo wenig, wie der einzelne Bürger, nahm die Stadtverwaltung an der Initiative, die zu der Erſtellung der erſten Eiſenbahnverbindungen führte, irgend welchen Anteil. Erſt im Jahre 1864 entſchloſſen ſich die ſtädtiſchen Körperſchaften, für zwei wichtige Linien, die damals projektiert wurden, unter beſtimmten Bedingungen Kapital zu zeichnen; für die Märkiſch-Poſener Bahn wollten ſie 60000 Taler Stammaktien und 60000 Taler Stamm-Prioritätsobligationen, für die Bahn Poſen-Slupce-Kolo-Warſchau ſogar 350000 Taler Stammaktien übernehmen. Doch zu beiden Leiſtungen kam es nicht. Die Märkiſch-Poſener Bahn erwies ſich auch ohne dieſe Beihilfe als geſichert, die Warſchauer Linie aber kam nie zu Stande[2].

Durch drei oder vier Jahrzehnte gab ſich die Poſener Handelskammer alle erdenkliche Mühe, um für Poſen eine direkte Bahnverbindung mit der in der Luftlinie noch nicht vierzig Meilen entfernten, durch keine natürlichen Hinderniſſe getrennten Hauptſtadt Kongreßpolens zu erreichen, die ſtädtiſchen Behörden und zu Zeiten auch die Staatsregierung vereinten ihre Anſtrengungen mit denen der Kammer. Doch der zähe Widerſtand der ruſſiſchen Regierung, bei dem wohl in erſter Reihe politiſche Befürchtungen mitſprachen, war nicht zu brechen. Hart an der Nordoſt- und unweit von der Südoſtecke des Poſener Gebiets umgingen die Thorn und Schleſien mit Warſchau verbindenden Linien die Provinz Poſen, deren Hauptſtadt auf dieſe Weiſe aus dem Eiſenbahnverkehr mit Polen völlig ausgeſchaltet blieb. Andere Wege als die Eiſenbahn gab es zwar, aber ſie waren nicht zu benutzen. Die Warthe, ſchon auf preußiſcher Seite nicht ſo in Stand gehalten, wie es die erſte Regulierung in ſüdpreußiſcher Zeit hatte erwarten laſſen, verſandete in Polen ganz ungehindert und war dort ſogut wie unſchiffbar, die Chauſſeen brachen

[1] Ber. d. Pol.Präſ. v. Bärenſprung v. 18. 10. 1859, der darauf hinweiſt, daß im Gegenſatz zu dieſer Zurückhaltung von ſoliden Engagements in den Hauſſejahren 1840 und 1856 Neigung zu Spekulationen in Eiſenbahn- und Bankaktien in Poſen vielfach vorhanden war. St.A.P. C XIII a 42. Vgl. Wuttke S. 261.

[2] Weil der Weiterbau auf polniſcher Seite von vornherein zweifelhaft erſchien, geſtattete die Regierung der Stadt erſt gar nicht die Aufnahme einer Anleihe zur Aufbringung der für Poſen-Warſchau zu zeichnenden Aktien. St.V.B. f. 1865 u. f. 1867/68. Kleinere Summen ſagte ſpäter die Stadt für den von einer Aktiengeſellſchaft vorgenommenen Bau der Poſen-Kreuzburger und für den ſtaatlichen Bau der Poſen-Wreſchener Bahn zu. St.V.B. f. 1871/72 u. f. 1883/84. Die Subvention für Poſen-Wreſchen kam indes nicht zur Auszahlung.

Digitized by Google

zumeiſt an der Grenze ab und ſetzten ſich als kaum praktikable Sandwege fort. War der Kaufmann aber ſelbſt geneigt, ſeine Ware dieſen prekären Wegen anzuvertrauen, ſo fand er an dem ruſſiſchen Tarif, den der 1850 erfolgte Einſchluß Kongreßpolens in das ruſſiſche Zollſyſtem noch verſchärfte und der durch die Änderung von 1857 nur für Kolonialwaren herabgeſetzt wurde, eine für den legitimen Handel zumeiſt unüberwindliche Barriere. Im Verein mit den Plackereien bei der Abfertigung, mit der unendlichen Beläſtigung durch Abgaben und Formalitäten, denen der jenſeits der Grenze handelnde Kaufmann ſich ausgeſetzt ſah, hätte dieſer Tarif alle in ihm aufgeführten Waren und vermutlich auch die nicht aufgeführten von Polen fern gehalten, wenn nicht ein genial organiſierter Schmuggel und die landesübliche Beamtenbeſtechung bis zu einem gewiſſen Grade den Unverſtand des Syſtems geheilt hätten[1]. Auch für die Ausfuhr aus Polen, ſoweit ſie, wie es z. B. bei dem für Poſen ſehr wichtigen Holzhandel der Fall war, von ruſſiſchem Zoll betroffen wurde[2], mußte mit der Beſtechung gerechnet werden; der ehrliche Exporteur hatte den Rubel anzuwenden, damit die Zollbeamten nicht alle ſeine Warenſorten einfach unter die höchſten Sätze ſtellten, der unehrliche erreichte es, daß ſeine Transporte weniger als der Tarif verlangte, vielleicht auch garnichts bezahlten[3].

So war dasjenige Gebiet, das ſie nach den Bedingungen der geographiſchen Lage und der Vergangenheit mit den Waren ferner Länder und mit den Erzeugniſſen einer vorgeſchritteneren Kultur hätte verſorgen können, der Stadt Poſen nach wie vor verſchloſſen. Die Stadt, deren Aufgabe es eigentlich hätte ſein müſſen, nach Oſten hin den Handel zu vermitteln und Induſtrien,

[1] Bezeichnend iſt es z. B., daß der Poſener Handel in Kaffee, in Zucker und in Textilwaren nach Polen ſich ſofort hob, als während des Aufſtandes von 1863 die Grenzbewachung nachließ, um im nächſten Jahre alsbald wieder zurückzugehen. H.H.K. f. 1863, S. 18, 27, f. 1864, S. 28. 38. Schließlich aber war es weniger die Handhabung der ruſſiſchen Douane, als das fortwährende Sinken des Rubelkurſes und auch die Entſtehung von Induſtrien in Polen ſelbſt, was den Schmuggel in Verfall brachte. H.H.K. f. 1869, S. 45. 69.

[2] Sogar private Uferanlieger maßten es ſich an, von den die Warthe talwärts gehenden Holztraften „Zoll“ zu erheben, und die Poſener Kaufleute, denen die Flöße gehörten, vermochten dagegen kaum etwas auszurichten. H.H.K. f. 1853, S. 4 u. f. 1868, S. 60, wo dieſe Räubereien „ein Syſtem halb legaler Piraterie“ genannt werden.

[3] St.A.P. C XIII a 35, wo ſich namentlich intereſſante Enqueten finden, die auf Veranlaſſung der Regierung der Oberbürgermeiſter Naumann in den Jahren 1840 bis 1848 in Sachen des ruſſiſchen Zolltarifs mit der Poſener Kaufmannſchaft vornahm. Ferner Herzog, Gewerbliche Verhältniſſe im Reg.Bez. Poſen, S. 68. 70—83, Feſtſchrift der Poſener Handelskammer, S. 61—65, 109.

Digitized by Google

die dorthin exportierten, zu ſchaffen, blieb faſt mit ihrer ganzen gewerblichen Tätigkeit auf den kleinen Bezirk am Oſtrande des in allen ſeinen anderen Teilen wirtſchaftlich weit höher entwickelten Zollvereinsgebietes beſchränkt. Für die Binnenausfuhr land- und forſtwirtſchaftlicher Erzeugniſſe aber, für die Vermittlung der Verwertung von Getreide und Spiritus, Holz und Wolle wurde Poſen im Laufe des ſechſten und ſiebenten Jahrzehnts des 19. Jahrhunderts in ganz anderem Sinne, als bisher ein wichtiges Zentrum; ſeinen Kaufleuten, die hierfür durch ihre ganze Vergangenheit vorbereitet waren, gelang es durchaus, für dieſes Geſchäft die neue Lage auszunutzen. Es waren nicht allein neben der ſchnellen Vermehrung der landwirtſchaftlichen Produktion der Provinz die neuen Transportwege[1] an ſich, die hier den Anſtoß gaben, ſondern vielfach auch die durch die Veränderung der Umſtände herbeigeführte Erweiterung des Geſichtskreiſes, die lebhaftere — namentlich auch durch den Telegraphen geförderte — geiſtige Verbindung mit der Außenwelt. Der Getreideexport z. B., der um 1860 zum eigentlichen Großhandel wurde, bediente ſich, während die Schienenwege ihm ſchon zu Gebote ſtanden, noch längere Zeit in der Hauptſache des Waſſerweges, der auch ſpäter immer für dieſen Handel von Wichtigkeit blieb. Sein Anwachſen verdankte das Getreidegeſchäft im weſentlichen der nun einſetzenden Initiative der Kaufleute, namentlich der Tätigkeit des von ihnen geſchaffenen Organs, der kaufmänniſchen Vereinigung, die ſich die Verbeſſerung der Technik des Handels angelegen ſein ließ, auch nach neuen Abſatzgebieten Umſchau hielt. Nach den Berliner und Stettiner Preiſen regulierten ſich nun die Getreidepreiſe, die in Poſen zur Zahlung gelangten. Als die kleinen Städte der Provinz mehr und mehr Eiſenbahnverbindung erlangten und ihre Händler mit der Provinzialhauptſtadt in Wettbewerb um den Getreideeinkauf traten, vergrößerten die Poſener Kaufleute, um den Ausfall auszugleichen, trotz aller Miſere der Verbindung ſtändig den Bezug aus den benachbarten polniſchen Gebieten, ein Handel freilich, den die Zollgeſetzgebung der achtziger Jahre zu faſt vollſtändigem Stillſtand brachte.

Im Gegenſatz zum Getreide war beim Spiritus die Schaffung des Bahnnetzes zwar nicht die ausſchließliche — denn das Wachſen des Kartoffelanbaus im Oſten ſprach hier auch mit —, wohl aber die ausſchlaggebende Urſache für die Entſtehung und die Zuſammenfaſſung des Großhandels in der Stadt Poſen. Durch zwanzig Jahre, bis zur Einführung der Verbrauchs-

[1] Auch der Chauſſeebau machte in der Provinz Poſen in den fünfziger Jahren bedeutende Fortſchritte. V.H.K. f. 1855, S. 7, f. 1856, S. 5 u. 6, f. 1857, S. 6 u. 7. Es war dies eigentlich in jener Zeit die einzige Tätigkeit der Behörden, die den Poſener Handelsſtand mit einer gewiſſen Freude zu erfüllen vermochte.

Digitized by Google

abgabe im Jahre 1887, nahm die 1867 begründete Posener Spiritusbörse eine bestimmende Stellung unter den deutschen Produktenbörsen ein; von der Bedeutung des Posener Spiritusgeschäfts zeugen heute noch die in der Stadt florierenden Spritfabriken, die an diesem wichtigen Konzentrationspunkt des ostdeutschen Spiritushandels begründet, eine Zeitlang ihr Produkt in großen Mengen nach dem Auslande absetzten und schließlich den Handel selbst zu überdauern und unter der veränderten Gesetzgebung neue Existenzbedingungen sich zu schaffen vermochten. Viel weniger Spuren im geschäftlichen Leben Posens hinterließ der Wollhandel, der hier fast ein halbes Jahrhundert hindurch in Blüte stand. Schon bald nach der Reokkupation hatte Zerboni im Interesse der Posener Schäfereibesitzer den Versuch gemacht, nach dem Muster des Berliner und des Breslauer Wollmarktes auch in Posen einen derartigen Markt zu schaffen, aber die Wollproduktion der Provinz erwies sich noch nicht bedeutend genug, auch fanden, wie es scheint, die Gutsbesitzer der südlichen Kreise ihr Interesse einstweilen durch den Breslauer Markt noch gewahrt[1]. Die Bemühungen des ersten Oberpräsidenten nahm Flottwell unter Mitwirkung des Posener Magistrats mit Erfolg wieder auf. Von 1837 an wurden alljährlich in Posen Wollmärkte abgehalten, und in den fünfziger Jahren etablierte sich in der Stadt, hauptsächlich im Anschluß an die mit dem Eisenbahnbau sich einstellende Erleichterung des Wolltransports, ein ständiger Großhandel in dieser Ware, der auch außerhalb der Marktzeit große Quantitäten Wolle aus der Provinz Posen, aus den benachbarten preußischen Landesteilen und auch aus Polen nach Posen zog. Die Posener Wollmärkte erreichten ihren höchsten Flor in den Jahren vor 1870, 1869 kamen gegen 30 000 Zentner Wolle im Werte von mehr als anderthalb Millionen Talern auf den Markt[2]. Damals glaubten die Posener Kaufleute nicht anders, als daß die beginnende Konkurrenz der überseeischen, der sogenannten Kolonialwolle, wenn nur weiter für Veredlung der einheimischen Schafzucht und für gute Wollwäsche gesorgt würde, mit Leichtigkeit zu besiegen wäre[3]. Wenige Jahre später aber stand das Gegenteil fest. Der Wollmarkt hielt sich noch bis in die Mitte der

[1] Es war der Berliner Banquier Moritz Robert, der mit dem Großherzogtum durch das Posener Bankhaus Victor Joseph in Verbindung stehend, das Projekt des Wollmarktes zum ersten Male in eine Form brachte und deswegen mit dem Oberpräsidenten und den in Posen zur Organisation der Provinzialstände versammelten Deputierten verhandelte.

[2] Die Wollmärkte jener Zeit wurden auch regelmäßig von ausländischen Käufern, namentlich von Engländern, Franzosen und Niederländern aufgesucht.

[3] B.H.K. f. 1869, S. 56.

Digitized by Google

achtziger Jahre auf einer gewissen Höhe, dann aber ging er unaufhaltsam zurück. 1900 betrugen die Zufuhren wenig mehr als den zehnten Teil dessen, was sie in der besten Zeit gewesen waren, und heute führt der Wollmarkt ein kaum zu bemerkendes Dasein, während der ständige Wollhandel aus Posen so gut wie gänzlich verschwunden ist.

Sich von den Schranken zu befreien, die dem kaufmännischen Geschäft durch die Lage der Stadt und durch die Wegeverhältnisse gezogen waren, gelang am meisten dem Posener Holzhandel. Die Holzhändler sahen sich schon früh darauf angewiesen, den Kreis ihres Betriebes zu erweitern, denn das Gebiet der Warthe, in dem sie die Kiefern und Eichen fällten, um die Stämme dann auf dem Strome nach den märkischen Stapelplätzen und nach Stettin herunterzuflößen, zeigte in den vierziger Jahren bereits eine bedenkliche Entblößung von Wald, und die Produktion ihres Rohstoffes konnte nicht, wie die von Roggen und Weizen, von Schafwolle und Kartoffelspiritus im Laufe weniger Jahre gesteigert werden. So griffen die Posener Anläufe früh auf das Bassin der Weichsel über, und die dort geworbene Ware ging nicht immer durch den Bromberger Kanal, um in den dem Posener Händler gewohnten Weg einzumünden, sondern bisweilen auch die Weichsel abwärts nach Danzig. Als dann die Eisenbahnverbindungen den Anlaß gaben, an Stelle der einfachen Prozeduren, mit denen bis dahin die Baumstämme für die Verflößung, für die Verfrachtung im Kahn oder auch für den lokalen Bedarf hergerichtet wurden, die Bearbeitung in größeren, zumeist durch Dampf getriebenen Sägewerken zu setzen, bedeutete dies auf der einen Seite die Nutzbarmachung der vom Flusse entfernter gelegenen Waldungen des Warthebeckens, anderseits aber auch eine Ausdehnung des Posener Holzgeschäfts überhaupt. Den eigentlichen Beruf des Großhandels, erworbenes Kapital und erworbene Erfahrungen auch unabhängig von den ursprünglichen und natürlichen Bedingungen des Geschäfts geltend zu machen, erfüllte der Posener Holzkaufmann unter schwierigeren und komplizierteren Verhältnissen, als der Händler in anderen Branchen. Wenn der Getreidehändler in der Ferne einkaufte und die Ware, ohne daß sie Posen berührte, an einen dritten Ort sandte, so konnte er das Geschäft oft im Wege einfacher Korrespondenz erledigen; der Holzhändler aber, der in Wolhynien oder Podolien Waldungen erwarb, um deren Stämme herzurichten, an die Ablagen zu bringen und dann zu verflößen, oder den Holzbestand pommerscher Forsten durch die Sägegatter gehen und an den Berliner Markt gelangen ließ, hatte von seinem Kontor aus langandauernde, auch technisch schwierige Operationen zu leiten, deren Verbindung mit dem Posener Platze lediglich durch seine Person vermittelt wurde. Wie von allen Posener

Digitized by Google

Geschäftsbetrieben der Holzhandel die breiteste Grundlage gewann, so war er auch derjenige, in dem die größten Vermögen sich ansammelten. Doch auch in ihm trat schon vor der Wende des Jahrhunderts ein immer merkbarer werdendes Nachlassen ein. Je mehr die Waldungen mit altem Holz im preußischen Osten, namentlich die in privaten Händen befindlichen, dahin schwanden, je weiter ins Ausland hinein sich die Hauptbezugsstätten der Ware verlegten, desto ungeeigneter für die Fortführung dieser Art von Geschäft erwies sich Posen schließlich. Vor dem Handel im fernen Innern Rußlands schreckten die ins ungemessene gehenden Belästigungen und Beschränkungen des fremden, namentlich des jüdischen Kaufmanns, gegen die Staat und Reich keinen Schutz zu gewähren vermochten; Beziehungen nach Österreich-Ungarn waren nur in geringem Maße, nach Skandinavien und den immer mehr in den Vordergrund tretenden amerikanischen Versorgungsgebieten gar nicht angeknüpft worden. Und überdies blieben die allergrößten Kapitalien dem Holzhandel nur eine Generation hindurch dienstbar; so wie sie durch Erbgang in die zweite Hand kamen, wanderten sie aus Posen ab[1].

Hand in Hand mit dem Aufblühen des Produktenhandels ging die Entwicklung anderer Geschäftszweige. Das Bankgeschäft hatte bis um 1840 nur in simplen, vielfach in den Formen des kleinen Wuchers sich vollziehenden Anleiheoperationen, in Inkassogeschäften, hier und da in der Vermittlung des Ankaufs von Effekten bestanden[2]. Noch 1838 war Flottwell, als er beim Finanzminister die Einrichtung eines Kontors der königlichen

[1] Die Angaben über den Posener Handel sind zumeist den Berichten der Posener Handelskammer entnommen und ferner der von der Handelskammer aus Anlaß ihres 50jährigen Bestehens veröffentlichten Festschrift — im wesentlichen, soweit es sich um die Zeit nach 1851 handelt, einem Auszuge aus den Berichten —, S. 59 ff., S. 123 ff. Wegen der Einrichtung des Posener Wollmarktes vgl. besonders St.A.P. C XIII a 16 u. 17.

[2] Die Akten St.A.P. Ob.Präs. XXVII A 40 enthalten einen interessanten Bericht, den auf Anregung des Finanzministers Rother Flottwell über den Stand dieses Geschäftes in Posen 1838 von dem Oberbürgermeister Naumann erfordert hatte. Danach gab es in Posen nur zwei größere Banquiers, die beide Vertrauen genossen, E. Schmaedicke mit einem Kapital von 200000 Taler, und M. Kantorowicz mit einem Kapital vom 70—80000 Taler. Mehrere andere Firmen betrieben noch Geldgeschäfte als Haupt- oder als Nebengewerbe und galten zum Teil auch als reell, aber das Betriebkapital ging nur in einem Falle bis zu 50000 Taler und betrug in allen anderen von 20000 bis 5000 Taler herunter. Das Inkassogeschäft wurde ausschließlich von drei größeren Warenhändlern als Nebenbetrieb gepflegt. Bezeichnend ist es, daß Schmaedicke, — die Firma lautete Schm. & Co. — der der größte Kaufmann Posens war, neben seinem Bankhause im Anfange der dreißiger Jahre, wie die Gewerbesteuerrollen ergeben, noch ein Schankgeschäft betrieb.

Digitized by Google

Bank in Posen wünschte, auf keine Geneigtheit gestoßen. Gleich seinem Amtsvorgänger in südpreußischer Zeit fand der Minister den Posener Geschäftsverkehr nicht bedeutend genug, und ihn schreckte offenbar auch die Erinnerung an die enormen Verluste, welche die in den Jahren vor dem Tilsiter Frieden bei der Landwirtschaft der neuen Provinzen vorgenommenen Investierungen für die Bank herbeigeführt hatten, denn der Oberpräsident ließ keinen Zweifel daran, daß er das Bankkontor vor allem im Interesse der Gutsbesitzer haben wollte. Ein Jahr darauf wurde bei der Posener Regierungshauptkasse eine Lombard- und Geldwechselagentur der Bank eingerichtet; als eine Anzahl von Posener Kaufleuten darauf antrug, wurde der Kasse auch aufgegeben, gegen bei ihr eingezahlte Valuten Anweisungen auf die Hauptbank in Berlin und auf die Kontors in Stettin, Breslau und Magdeburg auszustellen. Zu nennenswerten Umsätzen gelangte indes diese Einrichtung nicht; erst als nach der Reorganisation der königlichen Bank 1846 eine Bankkommandite und dann 1852 ein Kontor der Preußischen Bank in Posen eingerichtet wurden, hoben sich Geldverkehr und Bankwesen der Stadt, um dann freilich ziemlich schnell vorwärts zu gehen. Die Umsätze des Bankkontors, die 1853 18 486 060 Taler betrugen, stiegen 1860 auf 30 155 500 Taler und 1870 auf 96 560 600 Taler; sie wuchsen in dieser Weise, trotzdem seit 1857 in der mit einer Million Taler Grundkapital und dem Rechte der Notenausgabe ausgestatteten Provinzialaktienbank des Großherzogtums Posen[1] der Preußischen Bank eine Rivalin entstanden war. Die Posener Provinzialbank, recht bedächtig geleitet, kam nur langsam zu einem umfangreicheren Geschäft; doch ihre Dienste wurden schon nach wenigen Jahren von der Posener Kaufmannschaft geschätzt, und sie sah sich, hauptsächlich mit Hilfe ihres Notenprivilegs, bald imstande, ihren Aktionären Dividenden von sechs und sieben Prozent zu zahlen und dabei einen beträchtlichen Reservefonds anzusammeln[2].

Daß der Vergrößerung des Handels die Erweiterung schon vorhandener und die Begründung neuer industrieller Betriebe folgen mußte, lag in der Natur dieser Entwicklung. Wie Spiritus- und Holzhandel zu der Entstehung von Spritfabriken und von Sägewerken führten, so gab das umfangreiche Getreidegeschäft den Anlaß zur Errichtung von Dampfmühlen, die im Gegen-

[1] Im Gegensatze zu den Eisenbahngründungen der vorhergehenden Jahre fand dieses Institut bei der Einwohnerschaft Interesse, und an der Aktienzeichnung beteiligten sich namentlich einige Posener Kaufleute mit hohen Beträgen. Festschrift z. 50jähr. Bestehen der Ostbank f. Handel u. Gew., S. 10.

[2] Laubert in Z.H.G. XXII, S. 144 ff. Berichte der Posener Handelskammer. St.A. P. Ob. Präs. XXVII A 40.

Digitized by Google

satz zu den bis dahin in und um Posen betriebenen Wind- und Wassermühlen ihren Absatz über ein weites Gebiet, zu Zeiten und bei günstigen Zollverhältnissen auch ins Ausland hinein erstreckten[1]. In Zusammenhang mit dem Spiritushandel stand auch, in ihren Anfängen wenigstens, die Likörfabrikation der Stadt, die freilich, je mehr sie ihr Produkt verfeinerte, desto unabhängiger von ihrer ursprünglichen Basis wurde. Und umgekehrt wurde wieder von den landwirtschaftlichen Industrien, die allmählich entstanden, namentlich von der gewaltigen, seit 1876 sich entwickelnden Rübenzuckerfabrikation, der Handel Posens angeregt und befruchtet. Die Landwirtschaft war sicherlich das Gewerbe, das im deutschen Osten am meisten in die Höhe kam. Die Erweiterung des Kreises ihrer Bedürfnisse, die Steigerung der Lebenshaltung, die allmählich auch bei der allerbreitesten Schicht ihrer Angehörigen eintrat, wirkten auf die Städte mit Macht zurück. Sie brauchte Maschinen, sie brauchte künstliche Dungmittel, und so hob sich in Posen von 1860 an die Fabrikation dieser Artikel von Jahr zu Jahr; ihr Konsum an Waren des täglichen Verbrauchs, auch an solchen, die noch kurze Zeit früher der Landbevölkerung als unerhörter Luxus gegolten hatten, nahm stetig zu und schaffte den Posener Händlern mit Kolonialwaren, mit Tabak, mit Drogen und Farben, mit Textilwaren aller Art, mit Glas und Porzellan reichlichen Ersatz für den Verlust des polnischen Geschäfts und desjenigen Absatzes, der auf die durch die Eisenbahn unabhängiger gestellten Kleinstädte übergegangen war[2]. Wenn diese ganze Entwicklung einen Teil

---

[1] Die Windmühlen, deren Zahl nach der südpreußischen Zeit sich noch vermehrt hatte — 1821 gab es in dem Gebiete der Stadt und der Kämmereidörfer 25 Windmühlen, die zusammen an die Stadt 187 Taler jährlichen Kanon zahlten, St.A.P. C XI d 13 a —, fielen der Großindustrie und zuletzt dem Ausbau der eingemeindeten Vororte zum Opfer. Von den zahlreichen Wassermühlen lag etwa ein halbes Dutzend — zumeist ursprünglich städtisches Eigentum und von der Stadt in Erbpacht ausgetan — innerhalb des städtischen Gebietes an den Wasserläufen der Bogdanka, des Wierzebaches und der Cybina. Vgl. die Tabelle über das städtische Grundeigentum in St.A.P. Akten betr. Verhandl. d. Stadtv. 1843—1846 n. n. r. Die Stauteiche dieser Mühlen, deren unerträgliche Ausdünstungen eine stete Gefahr für die Gesundheit der Stadt bildeten, wurden sämtlich in den auf 1860 folgenden Jahrzehnten zugeschüttet, wobei einige der Mühlen zum Dampfbetrieb übergingen. Das letzte Staurecht an der Bogdanka im städtischen Weichbilde, das der früher Kratochwillschen Mühle, wurde 1886 von der Stadt erworben, um Platz für die heutige Naumannstraße zu schaffen. St.V.B. f. 1886/87.

[2] Der Großhandel in Kolonial- und Manufakturwaren war in den fünfziger Jahren zweifellos wieder zurückgegangen. B.H.K. f. 1859, S. 19. 22. Der Ersatz, der sich aus der Erhöhung der Kaufkraft des platten Landes ergab, kam ebenso dem Detailhandel, wie dem Großhandel zugute.

Digitized by Google

der erwerbenden Stände Posens unberührt ließ, so waren dies die Handwerke oder zum mindesten ein großer Teil von ihnen; in einigen Gewerben fing der Großbetrieb an, den Handwerker zu verdrängen, andere mußten bei dem Steigen der Beziehungen zur Ferne und zum Ausland sehen, wie ihre Abnehmer sich von auswärts her mit billigerer und besserer Ware versorgten. Früher hatten die Handwerker einen stattlichen Teil der besser gestellten Bürgerschaft ausgemacht, im Munizipalitätsrat hatten sie zuletzt die Hälfte der Stellen besetzt. Das änderte sich nun zusehends. Als 1859 die Regierung die Vermehrung der Stadtverordneten auf die nach der Bevölkerungsziffer der Städteordnung entsprechende Zahl von zweiundvierzig wünschte und das Verlangen insbesondere damit begründete, daß der Handwerkerstand in der Versammlung besser vertreten sein müßte, antworteten Magistrat und Stadtverordnete, daß die Handwerker ihrerseits bisher nie Beschwerden solcher Art hätten hören lassen, und daß die Zahl von sechs Handwerkern unter den sechsunddreißig Stadtverordneten dem Gewichte des Posener Handwerks vollauf entspräche. „Eine besondere Bedeutung", so führte der Magistrat aus, „hat der Handwerkerstand in hiesiger Stadt nicht, vielmehr ist zu wünschen, daß er sich zu einer größeren Bedeutung aufschwinge [1]."

Seit drei Jahrhunderten geschah es zum ersten Male, daß der Posener Bürger seine Gewerbe blühen, die Grenzen seiner Tätigkeit sich erweitern und seinen Wohlstand wachsen sah. Und doch ließ die Entwicklung, die das wirtschaftliche Leben Posens nunmehr nahm, denjenigen Zug vermissen, der im letzten Grunde allein dem Menschenkonglomerat der modernen Stadt, wenn nicht ganz außergewöhnliche Vorzüge der Lage mitsprechen, Bestehen und Gedeihen zu verbürgen vermag. Bis zur Mitte des Jahrhunderts war in anderen größeren Gemeinwesen des preußischen Ostens der Handel ebenfalls das Hauptgebiet der bürgerlichen Wirtschaftstätigkeit gewesen, und

[1] Außerdem führte die Stadt gegenüber dem Wunsche der Regierung den Raummangel im Sitzungssaale an und die Inkonvenienzen, welche die Zahl 46 bei der Klassenwahl und dem sechsjährigen Turnus mit sich bringen würde. Die Anregung hatte kein Ergebnis, und die Zahl der Posener Stadtverordneten blieb bis 1900 36. St.A.P. Mag.Akten betr. Einf. d. St.O. v. 30. 5. 1853. — Über den Stand des Posener Handwerks in der Zeit nach 1850 liegen nur ungenügende Daten vor. Aus den Handelskammerberichten, namentlich aus den dort hinsichtlich der Besteuerung gegebenen Zahlen, scheint sich zu ergeben, daß als Ganzes der Handwerkerstand wenig vorwärts kam. Einzelne interessante Angaben, die aber freilich den ganzen Regierungsbezirk betreffen und nur bis 1861 gehen, finden sich bei Herzog a. a. O., S. 107 ff. Im übrigen s. zu dem im Texte Gesagten die Handelskammerberichte passim, wegen der Industrien insbesondere auch noch Herzog, sowie Mendelsohn in der Jubiläumschrift des naturwissenschaftlichen Vereins der Provinz Posen, S. 133 ff.

Posen hatte, wenn es auch nur langsam und in weitem Abstande nachfolgte, doch im wesentlichen dieselben Bahnen, wie jene eingeschlagen. Auf den neuen Wegen aber, die Berlin, Breslau und viele geringere Städte zu wandeln begannen, vermochte Posen überhaupt nicht mehr zu folgen. Die wenigen Industrien, die es entwickelte, hatten nur zu einem Teil ihren Sitz in der Stadt; die Sägewerke seiner Holzhändler, die Zuckerfabriken, an denen seine Kaufleute als Kapitalisten und als Händler Interesse hatten, waren an weit entfernte Forsten und an die Breiten der Rübenfelder gebannt, in den Mauern Posens hatten sich zwar Fabriken angesiedelt, aber alles in allem war ihre Zahl gering, die Menge der Arbeiter, die diese in der Hauptsache auf die erste Verarbeitung landwirtschaftlicher Erzeugnisse gerichteten Etablissements in ihren einfachen Betrieben beschäftigten, stellte nur einen geringen Bruchteil der städtischen Bevölkerung dar. Alle anderen, als die von der Landwirtschaft gebotenen Urprodukte fehlten, und Steinkohle bezahlte nach Posen teure Fracht; vor allem aber, und das war das Erheblichste, mangelte es der Einwohnerschaft an technischer Erfahrung und Gewandtheit, an Unternehmungslust und an Kapital. So blieben die großen Verfeinerungsindustrien, die Betriebe der Textilbranche, die Maschinen- und Waggonfabriken, die Schlesien und die Mark erstehen sahen, Posen fern. In dem Wenigen, was sie herstellte und fast in allem, was ihr Handel vertrieb, war diese Stadt auf die Landwirtschaft angewiesen, nach wie vor eine Landstadt größeren Stils, durch regsamen Handel, durch Behörden, deren Sitz sie war, über das gewöhnliche Niveau anderer solcher Gemeinwesen des Ostens emporgehoben, aber ohne die Entwicklungskeime der modernen Großstadt. Die Krisis, die der Landwirtschaft bevorstand, die mit der Umwandlung der Erde in ein mehr oder minder einheitlich betriebenes, auch durch Zollschranken nur ungenügend durchbrochenes großes Wirtschaftssystem kam, mußte das ganze Fundament des städtischen Erwerbs erschüttern, und was trotz dieser Erschütterung von den Posener Gewerben übrig blieb, das wurde aufs äußerste bedroht durch die Heilmittel, welche der Staat für die Landwirtschaft in Anwendung brachte, Mittel, von denen es nicht immer sicher war, daß sie das Leiden, für das sie bestimmt waren, beseitigten, deren Gefährlichkeit für den Handel und die städtische Betriebsamkeit sich aber zumeist als unbezweifelbar erwies. Es war nur eine Generation der Bewohner Posens, die aus den neuen Chancen, wie sie sich mit Beginn der zweiten Hälfte des Jahrhunderts für die Stadt ergaben, in vollem Maße Nutzen ziehen konnte; diejenigen, die auf das Geschlecht von 1850 und 1860 folgten, hatten, mit oder ohne Erfolg, nach neuen Quellen des bürgerlichen Erwerbs sich umzutun.

Digitized by Google

Darum blieb aber doch die Tatsache eines bedeutenden Fortschritts bestehen. Die alte Basis des Kramhandels, auf der sich nimmermehr ein größeres Kommunalwesen hätte aufbauen lassen, war endlich aufgegeben, ein weiteres Gebiet für alle wirtschaftliche Betätigung war gewonnen worden. Auch die Bürgerschaft selbst und namentlich die Kaufmannschaft kam zum Bewußtsein dessen, was in ihr vorgegangen war, und es konnte nicht anders geschehen, als daß der einzige korporative Verband, den es bisher für den Handelsstand gab, als ungenügend und als zu eng empfunden wurde.

Alle Wandlungen der Zeit, die das Zunftwesen betroffen hatten, waren an der alten Posener Kaufmannsinnung spurlos vorübergegangen, die letzte Reform, die der Allgemeinen Gewerbeordnung vom 17. Januar 1845, die den Zünften, indem sie ihnen eine freiere Gestaltung gab, wieder erhöhte Bedeutung verlieh, hatte in Posen nur die Handwerksverbände erfaßt. Noch immer bestand die mit uralten Privilegien polnischer Könige ausgestattete Korporation der Kaufleute, die keinen Juden aufnahm, aber ebensowenig die Blüte der christlichen Kaufmannschaft unter ihre Mitglieder zählte. Nur wenige Einwohner der Stadt wußten etwas von ihr, weder der Magistrat, der bis 1809 noch ihre Älterleute bestätigt hatte, noch die Staatsbehörden nahmen amtliche Kenntnis von ihrem Vorhandensein; 1864, als in Posen 602 Kaufleute zu Littera A der Gewerbesteuer eingeschätzt wurden, hatte sie nach den Mitteilungen, die die Regierung erhielt, gegen zwanzig Mitglieder und ein Vermögen von 700 Talern. Allem, was Wesen und Ziel der neuen Erwerbstätigkeit der Bürgerschaft ausmachte, stand diese Körperschaft fern, und es verstand sich von selbst, daß die Rücksicht auf bestehende kaufmännische Korporationen, wie sie nach dem Gesetz vom 11. Februar 1848 bei der Schaffung von Handelskammern geübt werden sollte und geübt wurde, ihr gegenüber bei Errichtung der Posener Handelskammer nicht genommen wurde. Die Handelskammer, die 1851 ins Leben gerufen wurde[1], hatte weder zu der Korporation irgend welche Beziehungen, noch fand sie es geraten oder auch nur möglich, diese Vereinigung bei den Einrichtungen, die es für den Handel der Stadt zu schaffen galt, zur Mitwirkung heran-

[1] Durch königlichen Erlaß vom 20. 1. 1851. Die Handelskammer hatte zunächst neun Mitglieder und neun Stellvertreter, Wähler waren alle, die im Stadtbezirk in der Steuerklasse der Kaufleute mit kaufmännischen Rechten Gewerbesteuer zahlten; 1851 waren dies 295 Personen. Auch nach dem Gesetz vom 24. 2. 1870 blieb der Bezirk der Kammer auf die Stadt beschränkt; erst 1896 wurde aus der Handelskammer für die Stadt die für den Regierungsbezirk Posen. Festschr. d. Handelsk., S. 73 ff.

Digitized by Google

zuziehen. Bei allem, was es für Erleichterung und Beförderung des Handels zu tun gab, stand die Kaufmannsinnung, das fossile Überbleibsel einer Zeit, mit der die Gegenwart keinen Zusammenhang mehr hatte, geradezu im Wege. Die Handelskammer sah wohl ein, daß eine möglichst weite Zusammenfassung der Kaufmannschaft zu einer mit juristischer Persönlichkeit ausgestatteten Körperschaft, wie sie Berlin, Stettin und andere Städte des Ostens besaßen, dringend Not tat. Nur durch eine solche Vereinigung konnten die Mittel aufgebracht werden, welche die neue Lage der Dinge erforderte, die Anlagen geschaffen werden, die vorhanden sein mußten, wenn in Posen die Veränderung der Handelswege, die Umwälzung des Verkehrs in vollem Maße ausgenutzt werden sollte. Anderswo traten die Kommunen für solche Zwecke ein, die Stadt Magdeburg hatte von 1832 bis 1836 für ihren neuen Packhof 160 000 Taler aufgewandt[1]. In Posen konnte davon keine Rede sein; sollten Aufwendungen für Ent- und Verladestellen, für Speicheranlagen und dergleichen mehr gemacht werden, so bedurfte es einer internen Besteuerung der Kaufmannschaft, und diese konnte wohl von einer Korporation, nicht aber von der Handelskammer vorgenommen werden. Weiter aber sah mit allen besseren Elementen des Kaufmannstandes die Handelskammer in der korporativen Organisation das Mittel, um manche den Posener Handel noch verunzierenden Reste einer traurigen Vergangenheit zu beseitigen, um den kaufmännischen Ehrbegriff und die kaufmännische Bildung auch an denenigen Stellen, wo sie bisher noch mangelhaft waren, zu fördern und zu festigen[2]. Von der Institution der Handelskammer erhoffte die Kaufmannschaft lange nicht so viel, wie von einer umfassenden Korporation und die Handelskammer selbst stimmte dem zu, ja sie ging drei Jahre nach ihrer Errichtung so weit, bei dem Handelsminister ihre Aufhebung und die

[1] Bericht über die städtische Verwaltung Magdeburgs von 1845. Stettin wandte Jahr für Jahr große Summen für seine Verkehrsanlagen auf und stand 1843 nach dem städtischen Verwaltungsberichte dieses Jahres wieder vor einer Ausgabe von 105 000 Taler. Beide Städte hatten freilich auch große Einnahmen aus ihrem Handelsverkehr. Stettin bezog 1843 an Wagegeld, an Bollwerks- und Pfahlgeld über 54 000 Taler, und Magdeburg erhielt in den vierziger Jahren als Ablösungskapital für die Elbzollrente vom Staate mehr als 650 000 Taler. Posen aber hatte aus seiner Vergangenheit keine besseren Hinterlassenschaften als die Pergamente der Kaufmannsinnung. Wie anders hätte sich sein Handel entwickelt, wenn die Umschlagstelle, wie sie die Stadt jetzt gebaut hat, fünfzig Jahre früher errichtet worden wäre?

[2] Wie klar die Handelskammer gerade in dieser Beziehung die Posener Zustände beurteilte, ergibt sich aus einer von ihr aus Anlaß der Feststellung des Börsenstatuts von 1864 an die Regierung gerichteten Eingabe in St.A.P. C XIII a 42.

Digitized by Google

Schaffung einer kaufmännischen Korporation in Posen „nach dem Vorbild der in den größeren Handelsstädten der östlichen Provinzen bestehenden Kaufmannschaften" zu beantragen. Zugleich erbat die Handelskammer die Beseitigung der alten Innung, die noch eben das Aufgeben ihres exklusiv-christlichen Charakters verweigert hatte, deren Umwandlung also nicht möglich war und deren Existenz[1] die Einrichtung einer neuen Korporation vereiteln mußte. Der Handelsminister aber schlug alle diese Wünsche der Handelskammer kurzer Hand ab.

Mit desto größerem Eifer unternahm man es, nachdem der Versuch einer Organisation der Kaufmannschaft fehlgeschlagen war, wenigstens den Handel selbst und zwar den für Posen so überaus wichtigen Produktenhandel in festere Formen und in eine sichere Ordnung zu bringen. Schon 1845 hatten Posener Kaufleute und Gutsbesitzer der Umgegend sich zu einer Einrichtung zusammen gefunden, um ihre Geschäfte „zu bestimmter Zeit und an einem bestimmten Orte" schneller und leichter zu erledigen. Diese primitive Börse, der sogenannte Handelssaal, war auf Anregung des für alle Angelegenheiten der Bürgerschaft Posens lebhaft bemühten Polizeipräsidenten v. Minutoli entstanden, ein langer Bestand war ihr nicht beschieden[2]. Jetzt handelte es sich um mehr; nicht allein der innere Verkehr zwischen dem verkaufenden Landwirt und dem Posener Käufer sollte geregelt werden, vor allem wollten die Posener sich von Berlin und Stettin unabhängig machen und die Händler der Gebiete im Süden und Westen Deutschlands, nach denen ihr Getreide und ihr Spiritus gingen, veranlassen, ihre Einkäufe an Posener Ware nicht auf jenen Zwischenmärkten, sondern in Posen selbst vorzunehmen. Dazu bedurfte es einer geordneten Börse, wie sie die anderen Plätze hatten, die mit ihrem regelmäßigen Markt und ihren festen Bräuchen

[1] § 101 Allg. Gew.O. erklärte neue Innungen neben bereits bestehenden für dieselbe Klasse von Gewerbetreibenden für unzulässig. Die kaufmännischen Körperschaften, die in anderen Städten des preußischen Ostens bestanden, waren zumeist moderne Schöpfungen. Die Korporation der Berliner Kaufmannschaft war unter Aufhebung der bestehenden Kaufmannsgilden 1820 geschaffen worden: die Danziger Korporation stammte von 1822.

[2] Im Vorstande des Handelssaals saßen 12 Gutsbesitzer — darunter nur ein Deutscher — und 12 Bewohner der Stadt, bis auf den Oberbürgermeister fast alle Kaufleute: Präsident war Graf Cieszkowski. Interessant ist es, daß Minutoli, der es als Aufgabe des Handelssaals bezeichnete, den Gutsbesitzer durch Vereidigung vertrauenswürdiger Mäkler von den betrügerischen Manipulationen der jüdischen Faktoren zu befreien, der aber übrigens den Juden durchaus vorurteilsfrei gegenüberstand, unter den vom Vorstande ihm vorgeschlagenen 21 Personen zunächst nur 11 Juden, die dann in der Synagoge vereidigt wurden, zu Mäklern geeignet erachtete. St.A.P. C XIII a 41 a.

Digitized by Google

dem fremden Händler Möglichkeit und Sicherheit des Kaufs jeder Zeit verbürgt. Die Handelskammer wandte sich 1856 mit einem Antrage auf Gewährung einer solchen Institution und mit einem fertigen Statutenentwurf dafür an die Regierung; doch auch damit fand sie vor der Hand keine Erhörung. Den Posener Produktenhändlern blieb nichts übrig, als ganz auf eigene Faust, unter Verzicht auf jede staatliche Anerkennung, die nötige Einrichtung zu treffen. Dies taten sie, und die „Kaufmännische Vereinigung", die sie schufen, stellte eine mustergültige freie Organisation ihres Handels dar. Nicht bloß die technischen Aufgaben einer Börse erfüllte die Vereinigung in vollkommener Weise; in ihr fanden sich von den ehrenhaften und gebildeten Männern, die im Gegensatz zu manchen schwächeren Elementen der Posener Handel auch damals aufwies, die meisten zusammen, und so wurde die Besserung kaufmännischer Sitte ihr vornehmstes, heute noch nachwirkendes Verdienst. Die Kaufmannschaft zollte von Anfang an der Tätigkeit dieses ihres freien Organs warmen Beifall, und ebenso tat dies in ihren Berichten die Handelskammer[1]. Doch auch die Behörden, soviel Mißtrauen sie, wie ihr Verhalten gegenüber den Anträgen der Handelskammer bewies, der neuen, ihnen offenbar unbehaglichen Schichtung und Gliederung der Posener Bürgerschaft und Kaufmannschaft auch entgegen brachten, konnten ihre Anerkennung nicht versagen[2]. Wie jetzt zum ersten Male seit der Jagellonenzeit der Posener Handel wieder einen höheren Schwung nahm, so war dies, soweit unsere heutige Kenntnis reicht, seit dem Zusammmenschluß der mittelalterlichen Zünfte die erste Tat freier bürgerlicher Assoziation in Posen.

So erfolgreich indes die kaufmännische Vereinigung auch wirkte, die vom Staate anerkannte Börse konnte von ihr nicht vollkommen ersetzt werden; als der Produktenhandel von Jahr zu Jahr wuchs und namentlich, als nach der Einführung des deutschen Handelsgesetzbuches die Ordnung des Marktverkehrs und des Handelsbrauchs zu erhöhter Wichtigkeit gelangte, sah

[1] „Die Versammlung hat allerdings nur die Eigenschaft einer Privatgesellschaft," sagt der Bericht für 1857, „des ungeachtet ist die Organisirung derselben in so sachkundiger Weise erfolgt, daß der Mangel einer korporativen Verfassung kaum empfunden wird, während bisher die Lösung der durch das Medium dieser Vereinigung eingegangenen geschäftlichen Verbindlichkeiten immer glatt erfolgte."

[2] Als ein „dem öffentlichen Interesse eines gesicherten, geregelten und ehrbaren Verkehrs dienstbares Institut, das, solange nicht eine kaufmännische Corporation in Posen zustande kommt, der öffentlichen Moralität und Tüchtigkeit des Posener Handelsstandes die nützlichsten Dienste zu leisten geeignet ist," bezeichnete ein Votum des Regierungsrats Schück 1864 die kaufmännische Vereinigung. St.A.P. C XIII a 42.

Digitized by Google

sich die Handelskammer gezwungen, von neuem auf Gewährung einer solcher Institution zu drängen. Mit dem größten Teil der Kaufmannschaft aber war sie in ihrer Mehrheit darin einig, daß die Einrichtung einer Börse unter keinen Umständen zur Beseitigung der privaten Vereinigung führen dürfte, und zwar nicht allein um der Verdienste der Vereinigung willen, sondern auch deswegen, weil die Besorgnis nicht von der Hand zu weisen war, daß in solchem Falle die alte Innung mit allerlei künstlichen Mitteln galvanisiert und zur Fortexistenz gebracht werden könnte. Die Börsenordnung, die die Handelskammer vorschlug, enthielt deswegen eine Reihe von Bestimmungen, die der kaufmännischen Vereinigung eine gewichtige Stellung im Verhältnis zur Börse einräumten; vor allem überließ sie ihr und ihrem Vorstande die Aufsicht über das zu schaffende Institut. Bei der Minorität der Kaufleute, die diesen Einfluß der Vereinigung nicht haben wollte, war nicht etwa Vorliebe für die alte Korporation im Spiele; von solcher Rücksicht ließen sich nur einige wenige Personen bestimmen, weit größere Bedeutung hatte die Besorgnis vor einer den Mitgliedern der Vereinigung vielleicht zufallenden privilegierten Stellung im Börsen- und Produktenhandel, eine Besorgnis, der auch der Magistrat in seinem Berichte an die Regierung Ausdruck gab. Die große Mehrzahl aber beharrte bei ihrem Wunsche, die Vereinigung unter keinen Umständen zu gefährden, mit solcher Bestimmtheit, daß sie eher auf die Börse verzichten zu wollen erklärte [1]. Doch schließlich mußte die Kaufmannschaft sich fügen. Die Regierung wollte nichts von irgend welchen Vorrechten der kaufmännischen Vereinigung wissen, und der Handelskammer blieb kein Ausweg, als „durch die Verhältnisse gedrängt",

[1] Ein Bericht der Abt. d. Inn. der Pos. Reg. an den Ob.Präs. Horn v. 21. 11. 1863 charakterisiert die Majorität und ihre Stimmung folgendermaßen: „Die Matadore der kaufmännischen Vereinigung, theilweise Mitglieder der Handelskammer und der bessere Theil des hiesigen Kaufmannsstandes legt auf die moralisch guten Erfolge der gedachten Gesellschaft einen umso höheren Werth, als gerade in Posen der Handelsstand und Handelsverkehr einer moralischen Hebung dringender als irgendwo im Preußischen Staate bedarf. Ihnen steht das Polizeidirectorium zur Seite, welches jenen moralischen Zwecken nöthigen Falls die kommerziellen Anforderungen des freien Verkehrs auf der Börse zu opfern geneigt ist . . . . . Mit ihnen sympathisirt der größere Theil der jüdischen Kaufmannschaft, welcher in der kaufmännischen Vereinigung ein Stück der Judenemancipation von den Fesseln der mittelalterlichen Isolirung im öffentlichen, geselligen und kommerziellen Leben erblickt. Diese Klasse der Posener Bevölkerung, bekanntlich kommerziell in Bezug auf Zahl, Vermögen und Geschäftsverbindungen die herrschende, fürchtet mit dem Eingehen der kaufmännischen Vereinigung, welche von Religionsunterschieden gänzlich absieht, ein Wiederaufleben der fast erstorbenen christlichen Kaufmannsgilde in Posen." St.A.P. C XIII a 42.

Digitized by Google

wie sie sagte, eine Börsenordnung anzunehmen, die ihr selbst die Aufsicht über die Posener Börse zuwies. Die lokalen Behörden teilten offenbar die Auffassung, daß die Bevorzugung der Vereinigung leicht zu einem geschäftlichen Monopol führen könnte. In Berlin aber, so scheint es, wo man die in Posen seit den vierziger Jahren geschehene Wandlung weit mehr noch, als dort am Orte selbst, anstatt nach der inneren Bedeutung nach der fremd anmutenden Außenseite der Dinge beurteilte, überwog doch wohl der Wunsch, die neuen Schichten, die in der städtischen Verwaltung sich geltend zu machen begannen und in der Handelskammer die Mehrheit erlangten, nicht allzu sehr zur Bedeutung kommen zu lassen. Von der alten Kaufmannsinnung hatte man bis dahin kaum etwas gewußt, als man aber von ihr erfuhr, tauchte auch bald die Neigung auf, sie als ein Gegengewicht in der Hand zu behalten. Doch die Innung war nicht zu erhalten; sie bestand noch einige Zeit und ging dann ein, ohne daß ihr Verschwinden bemerkt wurde[1]. Die kaufmännische Vereinigung aber behielt noch lange Zeit große Bedeutung für den Posener Handel; als die Börse, nachdem 1876 das Effektengeschäft an ihr aufgehört hatte, von 1878 ab auch die Preisnotierung für Roggen einstellte, war sie es, die mit dem bis zum Jahre 1897 bestehenden Frühmarkte eine neue, den veränderten Verhältnissen angepaßte Organisation des Posener Getreidehandels schuf. Die Börse endlich folgte von 1865 ab durch dreißig Jahre der Ebbe und Flut des Posener Handels. Als die Krisis der siebziger Jahre ihren Fondshandel und die Gesetzgebung ihr Getreidegeschäft vernichtet hatten, blieb sie als Spiritusbörse noch längere Zeit bestehen, 1895 wurde sie geschlossen[2].

Bis in den Gewerben der Stadt Posen die Schädigungen der achtundvierziger Zeit und der nachfolgenden Jahre überwunden waren, kam das Jahr 1860 heran. Das Jahrzehnt vor 1870 und die dann bis zum Beginn der Krise folgenden drei Jahre brachten die vollste Entfaltung des neuen, aus den veränderten Bedingungen des Verkehrs, aus der Vermehrung der Urproduktion des flachen Landes sich ergebenden wirtschaftlichen Lebens. In der Zwischenzeit ging die Wohlhabenheit der Stadt nicht vorwärts, sondern zurück. Die Zahl der von einem Einkommen von 2000 Taler und darüber zur Einkommensteuer veranlagten Zivileinwohner, die 1847 201 betragen hatte, verminderte sich 1851 auf 177 und 1858 auf 158[3]. Die

[1] Die Handelskammerberichte erwähnen nichts mehr von ihr.

[2] St.A.P. C XIII a 41 a, 42, 44. Jahresberichte und Festschrift der Handelskammer passim.

[3] Vgl. die Tabelle hinter Kap. IV. Einen sicheren Anhalt geben die Steuerlisten freilich nicht, da Unterschiede in den Schätzungsprinzipien auch mitsprechen können.

Digitized by Google

Ausgaben der Kommune aber begannen gewaltig in die Höhe zu schnellen. Ohne die neu eingeführte Kommunaleinkommensteuer und ohne die Überweisung eine Drittels der staatlichen Mahlsteuer, wie sie die Verordnung vom 4. April 1848 und dann das Gesetz vom 1. Mai 1851 aussprachen, wäre die Fortführung der städtischen Wirtschaft nicht denkbar gewesen.

Die Mahnung an die städtischen Behörden, nun endlich ernstlich an die Erhebung allgemeiner direkter Gemeindeabgaben heranzugehen, war eine der letzten Taten Flottwells in Posen[1]. Bis eine solche Steuer aber wirklich ausgeschrieben werden konnte, vergingen immerhin noch drei Jahre. Die Stadtverordneten zwar waren endlich dem Gedanken einer Einkommensteuer „für Bürger, Schutzverwandte und Beamte" gewonnen, und auch unter der Bürgerschaft bestand keine ernste Opposition mehr[2]. Die Regierung indes verlangte noch genaue Daten über die Höhe und die Gründe der Insuffizienz und gab die deswegen ihr gemachten Angaben ebenso, wie den Entwurf eines Regulativs dem Magistrat mehrere Male zurück. In der endlichen Feststellung des Bedarfs für die Jahre 1843 bis 1845[3] bemaßen

[1] Daß der Oberpräsident mit seiner Mahnung nicht unrecht hatte, zeigt folgende Vergleichung: Nach den Angaben des Posener Magistrats ergab im Durchschnitt der Jahre 1836—41 der 50%ige Zuschlag zur Schlacht- und Mahlsteuer jährlich 29833 Taler 23. 7, wozu 5% an den Staat abzuführende Hebungsgebühren zu rechnen waren, im ganzen also ca. 31324 Taler. Da im Durchschnitt eben dieser Jahre Posen eine Zivilbevölkerung von ziemlich 32000 Seelen besaß, kam also auf den Kopf nicht ganz 1 Taler an Kommunalsteuern. Der Verw.Bericht von Magdeburg von 1845 gibt nun gegenüber Magdeburg, wo 21 Sgr. 3 Pf. an städtischen Steuern auf den Kopf treffen, als Durchschnittssätze anderer Städte an, für Breslau 3 Taler 5. 8, für Königsberg 2 Taler 18. 5, für Berlin 2 Taler 17. 6, für Stettin 2 Taler 0. 0, für Düsseldorf 1 Taler 20. 0, für Köln 1 Taler 13. 3, für Bonn 1 Taler 12. 0, für Aachen 1 Taler 0. 9.

[2] So wenigstens berichtet der Magistrat am 29. 4. 1843 an die Regierung. „Hauptsächlich dürften es die Beamten seyn, die über eine directe Besteuerung Beschwerde führen werden, denn der gebildete Theil des übrigen Publikums hat sich jetzt schon von deren Nothwendigkeit überzeugt." Was die Stimmung unter den Beamten betrifft, so scheint der Magistrat, nach der Beschwerde des Präsidenten v. Frankenberg — s. o. — zu urteilen, recht gehabt zu haben. Eine andere Frage ist die, ob die Bürgerschaft so durchaus mit der Steuer einverstanden war. Zum mindesten ergingen gegen das Verlangen einer Selbsteinschätzung, das der Magistrat im Beginn der Verhandlungen stellte, energische Proteste gerade von seiten angesehener Bürger, und der Vorstand der jüdischen Korporation verweigerte die Mitteilung seiner Nachweise über die Korporationseinkommensteuer auf das bestimmteste. St.A.P. C X c b 1 u. 2, welchen Akten auch die Daten über die Einführung der Einkommensteuer im Texte entnommen sind.

[3] Bis zur Einführung der Gemeindeordnung wurde der Etat in dreijährigen Perioden, nach diesem Zeitpunkt von Jahr zu Jahr festgestellt. Auch finden sich

Digitized by Google

die ſtädtiſchen Behörden den durch die verlangte Steuer zu deckenden Betrag für jedes Jahr auf 16931 Taler 1. 9, die Summe aber, die für außerordentliche Neu- und Reparaturbauten, für Pflaſterungen und dergleichen notwendig oder wünſchenswert erſchien, wurde vom Magiſtrat auf 130000 Taler beziffert. Am 19. Juli 1843 genehmigten die Miniſter ſchließlich die Steuer ſowohl wie das Regulativ. Der Tarif ſah 24 Klaſſen vor, deren unterſte die Einkommen von 101 bis 150 Taler, die oberſte die Einkommen über 8000 Taler umfaßte und beſtimmte ein Steuerſimplum, das bei den unterſten Klaſſen mit 1/6 Prozent des Einkommens begann und dann bis 1/4 Prozent ſtieg[1]. Trotzdem die Regierung den angegebenen Bedarf noch herunterſetzen zu ſollen meinte, bewilligte ſie doch die Erhebung des vierfachen Simplums, alſo einer Summe von 19510 Taler 28. 0, und bei dieſem von 2/3 bis zu 1 Prozent des Einkommens ſteigenden Steuerſatze blieb es bis 1849. Am 18. Auguſt 1843 ſchrieb der Magiſtrat die neue Steuer aus; er verlangte ſie auch für das zweite Halbjahr 1843, die Stadtverordneten aber ließen die Erhebung erſt vom 1. Januar 1844 an zu. Bis ſie 1875 ſich in den Zuſchlag zur Staatseinkommenſteuer verwandelte, blieb die ſtädtiſche Einkommenſteuer als Kommunalabgabe mit ſelbſtändigen Regulativen und Tarifen, die mehrfach wechſelten, beſtehen. Der unter dem Druck der achtundvierziger Not eingeführte Tarif[2] der von 100 Taler bis 4000 Taler Einkommen zwanzig Stufen und dann für je 1000 Taler wieder eine neue Stufe aufführte und die Steuerſätze ziemlich raſch von 2/3 Prozent bis zu 3 Prozent des Einkommens anſteigen ließ, behielt bis zum Beginn der ſechziger Jahre Geltung[3].

---

von da an beſondere gedruckte Voranſchläge, die an die Stadtverordneten verteilt wurden. Bis 1850 wurden die Etats lediglich in der Zeitung veröffentlicht.

[1] Das Simplum ſtieg alſo von 5 Sgr. bis zu 20 Taler. Eine von der Einſchätzungskommiſſion, die die Stadtverordneten inzwiſchen gewählt hatten, vorgenommene Berechnung ergab 4539 Steuerpflichtige mit einem Simplum von 4877 Taler 20. 0. Unter den Pflichtigen betrug die Zahl der Perſonen, deren Einkommen unter 250 Taler blieb, 2680, 488 hatten über 1000 Taler, 64 über 4000 Taler, 14 über 8000 Taler Einkommen; das Einſchätzungsreſultat war alſo weſentlich günſtiger als vier Jahre ſpäter, im Jahre 1847. Das Dienſteinkommen der zur Steuer herangezogenen Beamten und Penſionäre ſtellte ſich auf 333568 Taler 26. 0, das Simplum von der die Steuer tragenden Hälfte dieſer Summe auf 333 Taler 20. 0. Bedenkt man, daß Militärperſonen, Lehrer und Geiſtliche ganz frei blieben und in der Rechnung nicht figurierten, ſo wird man zu der Annahme neigen, daß 20 bis 25 Prozent des Geſamteinkommens der Poſener Bevölkerung damals in Dienſteinkommen von Beamten, Offizieren uſw. beſtand.

[2] S. o.

[3] St.A.P. Reg. Akten betr. Einf. d. Eink.Steuer in Poſen, n. n. r. — Die

Digitized by Google

Zu den beiden großen neuen Einnahmequellen, die die Gemeindeeinkommensteuer und die Überweisung aus der staatlichen Mahlsteuer darstellten, traten noch einige kleinere. Um dem Armenbudget aufzuhelfen, beschlossen 1847 die Stadtverordneten eine Wildpretsteuer, die das Jahr darauf von den Ministern genehmigt wurde und bis 1870 in ihren Erträgen von etwa 600 Talern bis auf mehr als 1200 Taler anstieg. Eine größere Summe brachte dem städtischen Haushalt das Einzugsgeld, das auf Grund der in der Gemeindeordnung den Städten gewährten Befugnis[1] 1851 eingeführt und dann bis zu seiner gesetzlichen Abschaffung im Jahre 1867 erhoben wurde, während ein auf Grund der Städteordnung von 1853 eingeführtes Hausstandsgeld, das von Neuanziehenden sowohl, wie von Ansässigen bei Begründung eines eigenen Haushalts gefordert ward[2], schon früher fortfiel. Einzugsgeld und Hausstandsgeld zusammen standen um 1860 mit einer Summe von gegen 3000 Talern im städtischen Etat[3].

Ziffern für die Einkommensteuer, den Kommunalzuschlag zur Schlacht- und Mahlsteuer und das überwiesene Drittel des Rohertrages der Mahlsteuer stehen im Etat für 1860 mit resp. 36000, 40000 und 15806 Talern, im Etat für 1865 mit 50000, 39900 und 15692 Talern, im Etat für 1870 mit 72000, 39000 und 13180 Talern.

[1] § 46 al. 3 Gem.O. Die Höhe des Einzugsgeldes wurde nach dem Satze des alten Bürgerrechtsgeldes auf 15 Taler festgesetzt und das oben alsbald zu erwähnende Hausstandsgeld auf ebensoviel.

[2] § 52 al. 2 St.O.

[3] Mit 1355 Talern 15. 0 standen unter den Einnahmen im Etat für 1860 die Wagegefälle, trotzdem die städtische Wagegerechtigkeit mit anderen Zwangs- und Bannrechten durch das Ges. vom 13. 5. 1833 aufgehoben worden war. Die städtische Wage blieb auch nach 1833 bestehen und wurde viel benutzt, namentlich während des Wollmarktes. Bis 1837 war sie verpachtet, dann wurde sie in städtischen Betrieb genommen; erst der Abbruch des alten Wagehauses, an dessen Stelle heute das Stadthaus steht, machte ihr ein Ende. — Eine weniger des Ertrages, als anderer Umstände wegen bemerkenswerte Einnahme jener Zeit ergab die 1842 auf Veranlassung des Ministers des Innern nach dem Vorbilde rheinischer Städte eingeführte „Nachtigallensteuer". Sie betraf in Käfigen gehaltene Nachtigallen, für deren jede 5 Taler jährlich zu zahlen war; durch Verfügung des Polizeipräsidenten wurde 1844 außerdem das Fangen von Nachtigallen bei 5 Taler Geldstrafe oder 8 Tagen Gefängnis untersagt. Die Steuer, die in ihrer Blütezeit, wie es scheint, 40 Taler jährlich einbrachte, gab zu endlosen Reklamationen und Schreibereien Anlaß; die gewöhnliche Ausrede der Herangezogenen war die, daß der zu besteuernde Sänger keine Nachtigall, sondern ein Sprosser wäre, und dann folgte meistens eine Besichtigung durch einen sachverständigen Tierarzt. 1864 schließen die über diese Steuer geführten Akten mit dem Vermerk: „Nachtigallensteuer zahlt Niemand ..... die auf der Schloßstraße gehaltene Nachtigall ist über Land gegeben und nicht mehr am Orte." St.A.P. C X c i 3, Mag.Akten betr. Aufhebung der Zwangs-Wage-Gerechtigkeit, n. n. r.

Digitized by Google

Sich nach neuen Mitteln für die Wirtschaft der Kommune umzutun, hatten die städtischen Behörden um so dringenderen Anlaß, als manche von den alten Quellen zu versiegen begannen. Das seit 1830 erhobene Wegegeld hörte in dem Maße auf, als die an den einzelnen Barrieren in die Stadt einmündenden Straßen sich in Staats-, Provinzial- oder Kreischausseen verwandelten. Im Durchschnitt der Jahre von 1838 bis 1841 hatte das Wegegeld noch 8515 Taler betragen, dann begann es alsbald zu sinken, und mit dem 1. Juli 1851 fiel es auch an denjenigen Stadteingängen fort, wo keine Kunststraßen sich anschlossen. Dafür wurde der Stadt, die noch immer die große Warthebrücke unterhalten mußte, wieder ein besonderer Brückenzoll, wie sie ihn bis 1830 gehabt hatte, belassen. Auf 2145 Taler wurde für das erste Jahr der Eingang aus diesem Zoll veranschlagt, und bis 1870 blieb der Posten, der im Etat nicht unter den Abgaben, sondern unter den Gerechtigkeiten erschien, ungefähr auf derselben Höhe[1]. Ferner aber erlitt die Stadt durch die Regulierungs- und Ablösungsgesetzgebung den Fortfall ihrer Grundzinsen, Erbpachten und Laudemien. Diese Eingänge hatten im letzten halben Jahrhundert wesentliche Vermehrungen nur insofern erfahren, als einzelne neue Erbpachten städtischer Grundstücke begründet worden und zu den Grundzinsen die Geldbeträge der in Renten umgewandelten dörflichen Dienste hinzugetreten waren, und im ganzen spielten sie, so wie der kommunale Haushalt jetzt aussah, keine ausschlaggebende Rolle mehr[2]. Doch mit ihrem Verlust ging auch der letzte Rest von

[1] Das Wegegeld hätte eigentlich nach der Vero. betr. die Kommunikationsabgaben v. 16. 6. 1838 mit der Einbeziehung der Stadt in eine Chausseelinie, also mit der Fertigstellung der Posen-Thorner Chaussee, fortfallen sollen. Da aber mit der Stadt Posen wegen des Übergangs der Pflicht zur Unterhaltung der Warthebrücke auf den Staat verhandelt wurde, so machte der Minister für die vom Chausseezuge nicht betroffenen Posener Straßen von seiner Befugnis Gebrauch, das Wegegeld für derartige Straßen der sonst unter die Verordnung fallenden Städte weiter bestehen zu lassen. Als 1848 die Verhandlungen sich zerschlugen und dann das Wegegeld ganz aufgehoben wurde, ließ man der Stadt den Brückenzoll, der vorher im Wegegelde mit enthalten gewesen war und von dem man annahm, daß er der Kämmerei nach alten polnischen Privilegien unbedingt zustand. Der Tarif setzte den Zoll auf 4 Pf. pro Pferd fest, Posener Einwohnern gehörende Pferde blieben frei. St.A.P. Reg. Akten betr. Regulierung der städtischen Zollsätze usw. in Posen, n. n. r. J. übr. s. St.A.P. C X c b 1 u. 2. Reg. Akten betr. Einf. einer Wildpretsteuer in Posen, n. n. r. Reg. Akten betr. Erhebung eines Einzugs- u. Hausstandsgeldes in P., n. n. r., städt. Etats passim.

[2] Im Hauptverwaltungsetat der Stadt für 1846 bis 1848 — St.A.P. C III c a 3 — finden sich die Grundzinsen von bäuerlichen Besitzungen in den Kämmereidörfern, einschließlich der Dienstrente, mit 2741 Talern 24. 7, die von städtischen

Digitized by Google

Poſens mittelalterlichen Herrlichkeiten dahin, und deswegen war er von Bedeutung.

In der Art, wie Poſen um ſeinen großen Kämmereibeſitz kam, ſteckt ein gut Teil Tragik. Denn hier ſchlug die letzte gute Verwaltungstat des Poſener Magiſtrats, von der wir aus polniſcher Zeit her Kenntnis haben, der Stadt zum Unſegen aus. Poſen beſaß nach dem nordiſchen Kriege ebenſo wie hundert Jahre ſpäter in ſeinen Stadtdörfern weit über 10000 Magdeburger Morgen Acker[1], ferner beträchtliche Wieſenkomplexe, Weiden und Hutungen, der Acker zumeiſt nicht von beſter Qualität, die Wieſen nicht für alle Dörfer günſtig gelegen, aber alles in allem wertvolles, meiſt gut arrondiertes Areal, dazu Mühlen, Ziegeleien und Kruggrundſtücke in den einzelnen Dörfern. Hätte die Stadt nach dem Wüten der Kriege und der Peſt dieſen Beſitz liegen gelaſſen, die Vorwerke, ſo gut oder ſchlecht es ging, ſelbſt bewirtſchaftet oder nach Landesart an Raubbau treibende Zeitpächter vergeben, hätte ſie ſich um die wenigen Bauern, die übrig waren, nicht gekümmert und die, die etwa ſich dazu fanden, als Hörige zu altem ſchlechten Recht ſitzen laſſen, ſo hätte ſie heute nach Regulierung und Separierung ihrer Laſſiten dicht vor ihrem Weichbild einen Gutsbeſitz von mehreren tauſend Morgen, der nach den Preiſen der Gegenwart mehr als eine halbe Million Taler repräſentierte[2]. An Abfindungen in Rentenbriefen

Grundſtücken mit 668 Talern 3. 0 eingeſtellt, die Erbpachten von ländlichen Grundſtücken mit 475 Talern, von Grundſtücken in der Stadt und den Vorſtädten mit 868 Talern 24. 6, von Mühlen mit 480 Talern 5. 2 und von Gerechtigkeiten mit 21 Talern 10. 0, die Laudemialgefälle endlich mit 85 Talern 20. 1. Der Verluſt, den der ſtädtiſche Haushalt durch die Ablöſung erlitt, beſtand zunächſt darin, daß an Stelle dieſer Gefälle im Geſamtbetrage von über 5300 Talern die Zinſen von ca. 100000 Talern 4%igen Rentenbriefen traten, weiter aber darin, daß binnen kurzem mehr als die Hälfte dieſes Ablöſungskapitals aus den dem laufenden Etat zur Verfügung ſtehenden Mitteln verſchwand.

[1] Dieſes Areal ergibt ſich aus den freilich unvollſtändigen und einander vielfach widerſprechenden Angaben über die Hufenzahlen der Dörfer bei Lukaszewicz, I, S. 164 und in den verſchiedenen ſtädtiſchen Regiſtern und Aufnahmen. Die Aufzählung des Kämmerers Tittler z. B. von 1800 in St.A.P. C IX c a 1 führt ca. 155 bäuerliche Hufen auf; das würde, die alte polniſche Hufe zu ca. 70 Magdeburger Morgen gerechnet, 10850 Morgen ergeben. Dazu kommen an Ackergrund noch die Erbpachtäcker von alten Vorwerksreſten, Krügen, Mühlen uſw. Das geſamte Areal der Stadtdörfer mit Wieſen, Hutungen, Unland u. dergl. gibt ein in St.A.P. Reg. Akten betr. die Vermeſſung der Poſ. Kämmereidörfer, n. n. r. befindliches Vermeſſungsregiſter vom Jahre 1780 auf rund 7750 polniſche Morgen — das wären etwa 18000 Magdeburger Morgen — an.

[2] Nur als landwirtſchaftliche Fläche gerechnet. Ein großer Teil des Beſitzes wäre aber längſt ſtädtiſches Bauterrain.

Digitized by Google

aber hätte die Stadt wahrscheinlich mindestens ebensoviel erhalten, als ihr tatsächlich in den fünfziger Jahren zufloß[1]. Als der Posener Rat die verlassenen Ackerstellen der Dörfer zu festem erblichen Recht an süddeutsche Bauern austat, handelte er in der gewiß richtigen Meinung, daß die Stadt auf Zinseingänge aus ihrem Besitz angewiesen war[2] und daß sie auf diese Zinsen um so sicherer rechnen durfte, je weniger die Wirte bedrückt und je geschützter sie in ihrem Besitzstande waren. Weniger vorsichtig und unwirtschaftlicher war es, daß die Vorwerke auf den einzelnen Dörfern, die dem Ritteracker der preußischen Rittergüter entsprachen, nunmehr entweder an die angesiedelten Bauern verteilt oder in Erbpacht vergeben wurden[3]. Und

[1] In diesem Falle hätte es sich vor allem um die Abfindung für das den Lassiten zu Eigentum zu überlassende Land gehandelt. Bei meiner Schätzung des der Stadt eventuell heute gehörenden Landes gehe ich von der vorsichtigen Voraussetzung aus, daß die Vorwerke mit dem, was nach der Auseinandersetzung der Stadt von ihren Wiesen und Hutungen verblieben wäre, 2000—3000 Magd. Morgen umfaßt hätten; dazu wären, wenn man nach den von Klebs, Die Landeskulturgesetzgebung im Großh. Posen, S. 207, gegebenen Ziffern etwa 1/8—1/9 des den Bauern verbleibenden Landes als Landabfindung für den Obereigentümer und die übrige Abfindung in Geldrente rechnet, noch fast 2000 Morgen hinzugetreten. Dabei ist das den Bauern gehörige Wiesen- und Hutungsareal, das bei der in den verschiedenen Katastern aufgeführten Hufenzahl der Dorfschaften nicht mitgerechnet ist — vgl. Guradze in Z.H.G., XIII, S. 252 u. ferner Privileg von Rataj Nr. 15 bei Bär in Z.G.L., I, S. 362 — in Betracht gezogen.

[2] Im Mittelalter waren, wie es scheint, die Geldzinsen der Stadtdörfer gegenüber den Naturalabgaben und den an die Vorwerke zu leistenden Fronden von geringerem Belang. Vgl. Warschauer, Stadtbuch, Einl., S. 188, 189. Aus der Bedeutung der Naturalleistungen und der Fronden dürfte es sich erklären, daß, wie W. aus den städtischen Rechnungen nachweist, bei Verpachtung des Dorfes Luban im ganzen der Geldertrag für die Kämmerei das Vierfache der Summe der einzelnen Bauernzinsen betrug.

[3] Von diesen Vorwerken war das von Wilda das bekannteste. Wilda, das am spätesten neu besiedelt wurde, wandelte sich erst durch die Ansetzung der „Bamberger" in ein Bauerndorf um. Bis dahin war es im ganzen als Vorwerk zuerst von der Stadt selbst bewirtschaftet und dann im 17. Jahrhundert in Zeitpacht vergeben worden. Nach der neuen Besiedlung blieb dann nur noch ein kleineres Vorwerk übrig. S. Schulz in Z.H.G., XII, S. 113—128. Zu diesem Restvorwerk gehörte die städtische Brauerei, und mit ihm war, bis 1833 die Zwangs- und Bannrechte in der Provinz Posen aufgehoben wurden, das Propinationsrecht für alle Dörfer, d. h. das Recht der Herstellung und des Ausschanks geistiger Getränke, verbunden. Erbpächter dieses Vorwerks und zugleich aller Krüge in den Dörfern wurde in südpreußischer Zeit der Posener Kaufmann Pawlowski, dessen Erben unter unaufhörlichen und verwickelten Prozessen mit der Stadt bis in die vierziger Jahre die Pacht behielten. Das Gorczyner Vorwerk Kalek — auch Schladen genannt —, das zwei Hufen, also ca. 120 Magd. Morgen, umfaßte, wurde erst 1791 an zwei

Digitized by Google

nicht nur die Vorwerke kamen an Erbpächter, sondern alles, was sonst noch in den Dörfern als Nahrungsstelle in Betracht kam, die Mühlen, Ziegeleien, die Krüge, wurde zu solchem Rechte ausgetan. Nur mit dem Wiesenbesitz verfuhr man anders; einzelne kleine Parzellen davon wurden zwar in besonderen Fällen an angrenzende Bauern oder zur Anlage neuer Etablissements zu erblichem Recht gegeben, im großen und ganzen aber wurde das Wiesengelände, soweit es nicht unmittelbar für die Zwecke der Stadt genutzt ward, auf Zeit verpachtet. Die Folge davon ist, daß die Wiesen, zum Teil bis heute, im städtischen Eigentum verblieben sind [1].

Bis auf Zegrze, das, wie es scheint, die größten und daher wohl auch widerstandsfähigsten Bauern hatte, wurden alle Stadtdörfer in der ersten

---

Gorczyner Wirte vergeben — vgl. Akten der Generalkommission Posen betr. den Grenzstreit zwischen den Besitzern von Kalek und den übrigen Gorczyner Wirten —, und die Gegenleistung bestand in einer Kaufsumme von 500 Fl. und einem Grundzins von 100 Fl. jährlich. Ebenso wurde der Birkenbusch — Brzezina — bei Gorczyn dieser Gemeinde 1805 als Hutungsrevier gegen einen Grundzins von 34 Talern 15 Sgr. in Erbpacht gegeben. St.A.P. Mag.Akten betr. die Verh. d. Stadtv. 1843—46, n. n. r. Das große Vorwerk Bonin, zu dem ursprünglich auch die abgesonderte Schillingsmühle gehörte, war im ganzen einem der süddeutschen Siedler, Fintzel, gegeben worden und war zur Zeit der Kommission der guten Ordnung noch ungeteilt; in südpreußischer Zeit aber saßen auf ihm eine ganze Anzahl Bauern und Häusler zu Erbzinsrecht. Die Schillingsmühle ihrerseits ging als Erbpachtgrundstück durch viele Hände, auch durch die des Syndikus Menzel, und gehörte zur Zeit der Ablösung dem Bürgermeister Guderian. St.A.P. Mag.Akten betr. die Besitzungen in Bonin, n. n. r., städt. Etats passim. Das sind nur einzelne Beispiele, denn auch an anderen Stellen hatte die Stadt vor der Neubesiedlung der Dörfer noch Vorwerke. Diesen Vorwerken aber waren die Dorfinsassen fronpflichtig. Vgl. Łukaszewicz, I, S. 165, 173. Erst die Neubesiedlung des 18. Jahrhunderts sah von den Vorwerksdiensten ab. — Übrigens hatten außer der Stadtgemeinde auch einzelne Posener Kirchen und milde Stiftungen in den Dörfern Eigentum: in Winiary besaß das Heiligegeistspital 4, in Gorczyn die Probstei zu St. Margarethen 1½, in Wilda die zu St. Martin 1 Hufe; das Hospitaleigentum in Winiary wurde später zum Armenfonds geschlagen. St.A.P. C IX c a 6 a.

[1] St.A.P. Mag.Akten betr. die der Stadt gehörigen Äcker, Wiesen usw., n. n. r. u. betr. Verh. d. Stadtv. 1843—46, n. n. r. Die größte städtische Wiesenfläche erstreckte sich am linken Wartheufer oberhalb der Stadt zwischen dem Strom und der Feldmark von Wilda. Durch die Festungsanlage geteilt, stellte sich später dieser Wiesenkomplex, zu dem auch Hutungen gehörten, in seinem kleineren Teile als die innerhalb der Festung gelegenen Wiesen hinter der Bernhardiner- und der Karmeliterkirche und in seinem größeren Teile als Bociankawiese dar. Als durch diese Wiese die Eichwaldstraße gelegt wurde, verminderte sich ihre Fläche durch die in Erbpacht gegebenen Etablissements von Columbia.

Digitized by Google

Hälfte des 18. Jahrhunderts mit Deutschen neu besiedelt[1]. Von den Privilegien, die den Bauern, und zwar sowohl den polnischen wie den deutschen, gegeben wurden, haben wir noch genaue Kenntnis. Danach ist es unzweifelhaft, daß die Einsassen der Posener Kämmereidörfer persönlich frei waren und daß sie an ihren Stellen ein erbliches Recht besaßen. In polnischen Zeiten freilich blieben die Grenzen zwischen den einzelnen Bauernkategorien flüssig. Der Posener Dörfler mochte, da er unter einem Stadtmagistrat stand, die Rechtlosigkeit nicht so empfinden, wie der von irgendeinem Edelmann abhängige Bauer, der oft genug merkte, wie wenig seine persönliche Freiheit ihm nützte; indessen brachte schon die Bestimmung einzelner Privilegien, daß neben den bestimmten Diensten die Siedler auf Erfordern der Kämmerei auch noch unbestimmte zu leisten hätten[2], ein Moment der Unsicherheit in die Beziehungen. Als aber die preußische Herrschaft und mit ihr das Allgemeine Landrecht kam, gab es nur eine Begriffsbestimmung, die für das Verhältnis möglich war: Die Bauern der Kämmereidörfer saßen zu Erbzinsrecht; darüber waren sie selbst mit dem Magistrat einig, und als Erbzinsleute bezeichneten sie die Gerichte, die Hypothekenbücher und schließlich die zur authentischen Erklärung berufene Behörde, die Generalkommission[3].

[1] Zegrze blieb auch später, wie die Rezeßakten ergeben, ein ganz polnisches Dorf und hatte die größten Bauern. Auch in Gorczyn, wo die Höfe besonders groß waren, und wo in späterer Zeit die polnischen Namen wieder fast ausschließlich in den Listen erscheinen, erhielten sich dem Anschein nach eine Anzahl Bauern aus früherer Zeit. Von den anderen Dörfern wiesen um 1820 Winiary und Jerzyce zur Hälfte polnische Namen auf, die übrigen hatten fast ausschließlich deutsche Namen. St.A.P. C IX c a 6 a. — Die von Bär in Z.G.L., I, S. 295 ff. gegebenen deutschen Übersetzungen der Lokationsprivilegien von Luban, Dembsen und Rataj sind in südpreußischer Zeit vom Posener Magistrat veranlaßt worden und finden sich u. a. in St.A.P. Akten betr. die Umwandlung und Regulierung der Dienste der Kämmereidörfer, n. n. r. Auch dort, wo polnische Bauern sitzen blieben oder neu angesetzt wurden, regelte man das Rechtsverhältnis nach der Art der den deutschen Siedlern gegebenen Privilegien.

[2] Vgl. z. B. das Privileg von Luban Nr. 18 und 19 bei Bär, S. 352.

[3] Auch andere Städte empfanden es später mit Bedauern, daß sie großen Landbesitz in Erbzins und Erbpacht gegeben hatten. So klagte der Stettiner Verw.Bericht v. 1843 darüber, daß von einem dermaßen ausgetanen Gebiet von fast 20 000 Morgen die Stadt nur 11 647 Taler Rente — was doch immerhin ein ungleich günstigeres Verhältnis zwischen Areal und Einkommen war, als bei den Posener Kämmereidörfern — bezöge. Aber in Stettin hatte man zunächst den historischen Trost, daß die 175 Erbpacht- und Erbzinsstellen der Stadt nicht etwa früher zu besserem Rechte gehört hatten: diese Stellen waren vielmehr erst im 18. Jahrhundert auf städtischem Bruchland durch herbeigerufene Kolonisten eingerichtet worden. Weiter aber konnten sich die Stettiner damit trösten, daß ihre

Digitized by Google

Das Gesetz wegen Regulierung der gutsherrlichen und bäuerlichen Verhältnisse im Großherzogtum Posen vom 8. April 1823 umfaßte ebenso wie das preußische Regulierungsedikt von 1811 nur die Laßbauern, und es verblieb daher bis auf weiteres bei dem Obereigentum, das der Stadt Posen über ihre Erbzinsleute und Erbpächter zustand. Nur mit der Ablösung der bäuerlichen Dienste konnte vorgegangen werden, denn die Ablösungsordnung vom 7. Juni 1821 wurde durch das Gesetz von 1823 ebenfalls im Großherzogtum eingeführt[1]. Die Dienste, von welchen die Privilegien der Dörfer im besonderen sprachen, waren nur einige wenige Tage Spann- und Handdienst im Jahre für die Ganz- und Halbhüfner und ein paar Tage Handdienst allein für die Häusler, die sich ebenfalls vorfanden[2]. In der Hauptsache handelte es sich dabei um die Kotausfuhr aus der Stadt und um das Heumähen und Heurechen auf den städtischen Wiesen. Aber, wie gesagt, klar und bestimmt ließen sich die Urkunden oder wenigstens ein Teil von ihnen über diesen Punkt nicht aus, und Meinung und Tendenz der städtischen Verwaltung gingen in polnischer Zeit und auch nach dem Anfall an Preußen dahin, ungemessene Dienste aller Art von den Dorfinsassen zu verlangen[3]. Die Bauern fügten sich schließlich immer und leisteten, was gefordert wurde; nur die Eintragung ungemessener Dienste in das Hypothekenbuch, die man in südpreußischer Zeit ihnen zumutete, lehnten sie ab, und auf ihren Widerstand gegen zu weitgehende Bemessung der Auflagen war es wohl auch zurückzuführen, daß ein ebenfalls in südpreußischer Zeit gemachter Versuch, die Dienste in Zins zu kommutieren, fehlschlug. Als aber nach der Reokkupation der Magistrat weiter ungemessene Dienste und womöglich noch mehr als früher verlangte, hatte es mit der Nach-

Stadt außerdem noch ein mindestens ebenso großes Areal an wertvollen Forsten und Wiesen besaß.

[1] Vgl. hierfür insbesondere Klebs a. a. O., S. 112 ff., ferner Knapp, die Bauernbefreiung und der Ursprung der Landarbeiter, S. 205 ff. Die Ablösungsordnung sah auch eine Kapitalabfindung von Geldleistungen vor; davon konnten aber die Posener Kämmereibauern ebensowenig, wie die Bauern anderwärts Gebrauch machen; sie hatten eben nicht das Kapital, und erst die Einführung der Rentenbanken verhalf ihnen zu dieser Ablösung.

[2] Unterwilda z. B., das sich von Oberwilda getrennt hatte, war ganz eine Kolonie kleiner Häusler.

[3] Als 1805 das Stadtgericht um die Feststellung dieser Verhältnisse sich bemühte, meinte der Ratmann Schoenfeld, die Dokumente ergäben wohl, was die Bauern „in specie für Dienste und Prästationen leisten müssen. In genere aber müssen die Einsassen, so wie die übrigen Kämmereidorfs-Unterthanen als Erbzinsbesitzer unbestimmte Dienste, und zwar auf jedesmaliges Verlangen des Obereigenthümers leisten". St.A.P. Mag.Akten betr. die Bes. in Bonin n. n. r.

Digitized by Google

giebigkeit ein Ende[1]. Es kam auf Klagen der Bauerschaften in fünf Fällen zu gerichtlichen Entscheidungen, und diese fielen zu gunsten von Zegrze, Dembsen, Luban und Rataj aus; nur die Gemeinde Winiary unterlag mit der Behauptung, daß sie weiter keine als die in ihrem alten Privileg von 1528 aufgeführten Dienste zu leisten hätte. Jerzyce, Wilda und Gorczyn begnügten sich mit Beschwerden an die Regierung und an den Minister. Ihr Recht war in einem Prozesse, so schien es, nicht besser zu begründen, als das von Winiary, aber die Regierung machte den Oberbürgermeister auf die Unzuträglichkeiten und Klagen aufmerksam, die sich ergeben würden, wenn die eine Hälfte der Dörfer bestimmte, die andere aber unbestimmte Dienste zu leisten hätte, und wies auf die Geldablösung als den besten Ausweg. Diesem Rate folgte denn auch die städtische Verwaltung. Zunächst stellte sie wegen der vier Gemeinden, die obsiegende Erkenntnisse erstritten hatten, und dann auch wegen der übrigen bei der Generalkommission, die in Posen eingerichtet worden war, die nötigen Anträge. Mit dem Jahre 1839 war das Ablösungsverfahren beendet; der Stadt Posen wurde als Jahresrente an Stelle der Dienste ihrer sämtlichen Stadtdörfer der Betrag von 822 Taler 5. 2 zugesprochen[2].

---

[1] Der Stadtrat Tittler, der bereits 1798 das Projekt für die Kommutation ausgearbeitet und dabei geraten hatte, lieber auf die Observanz, als auf die eher zu ungunsten der Stadt lautenden Privilegien und Kontrakte zurückzugehen, wurde als alter und am meisten mit den Verhältnissen vertrauter Beamter 1820 von Holland zu einem Gutachten über die bäuerlichen Dienste aufgefordert. Er berichtete, daß auch 1794, als er „in rathhäusliche Dienste trat", von den Bauern ungemessene Dienste erfordert und geleistet wurden. „Die Gemeinde-Vorsteher machten nun zwar, wenn die Fuhren in bedeutender Anzahl erforderlich und gestellt werden mußten, den Einwand, daß ihre Vorfahren früher so viel nicht geleistet hätten; wenn ihnen indes die Bedeutung gemacht wurde, welche Vortheile ihnen durch die Erweiterung und Bevölkerung der Stadt erwüchsen, daß sie am Absatz ihrer Erzeichnisse gewönnen, daß sie durch den unentgeldlichen Dünger ihre Felder verbessern, daß sie frey von Thor- und Brückenzoll von ihren einzuführenden Producten pp., so waren sie beruhigt und leisteten unweigerlich alle Fuhren, die in aller Hinsicht erforderlich waren; und so haben die Gemeinden auch von daher und besonders in den Kriegsjahren von 1806 ab bedeutende Dienste an Vorspann für die Stadt, zur Straßenreinigung, zur Anfuhr des Militair-Holzes pp. und alles Erforderliche geleistet, was durch die Kämmerey-Dienst-Pferde nicht bestritten werden konnte, und es würde auch fortwährend ohne Proceß bei der Dienstleistung geblieben, oder zu einer Einigung auf fixirtes Dienstgeld gekommen sein, wenn nicht seit dem Mertz 1818 eine zu übertriebene Strenge bei dem Erfordern der Dienste gegen die Dorfschulzen angewendet worden wäre." St.A.P. C IX c a 1, Mag.-Akten betr. Prozeß mit Luban und den anderen Dörfern n. n. r.

[2] Akten der Gen.Komm. Posen — jetzt Bromberg — betr. die Dienstablösungs-

Digitized by Google

So waren die Rechte der Stadt an ihren Dörfern wieder um einen Schatten blaſſer geworden. Sie bezog den alten Erbzins und die neue Dienſtrente und erhielt von den Erbpachtgrundſtücken außer dem jährlichen Kanon Laudemien bei Veräußerungen in Höhe von ein Prozent des Kaufgeldes. Als Obereigentümerin hatte ſie in jede Belaſtung und jeden Verkauf der Bauerſtellen zu willigen, ihr ſtand die Jagd auf den Feldmarken[1] zu, und ſie führte, bis 1833 die Woytämter im Poſenſchen auf den Staat übergingen und dann die Diſtriktskommiſſariate eingerichtet wurden, die Polizeiverwaltung in den Dörfern. Von dem Areal ſchwand ein, freilich im Verhältnis zum Ganzen nicht ſehr beträchtlicher Teil zufolge des Feſtungsbaus aus dem Eigentum der Stadt, der Bau des Kernwerks namentlich nahm Stücke der Feldmark von Winiary in Anſpruch, das kleine Dorf Bonin ging dabei gänzlich ein. An reinen ſtädtiſchen Bauerſtellen, ohne die Häusler und ohne die Krüger und Müller, gab es 1845 etwas über 300[2], die Geldeingänge aus den Kämmereidörfern betrugen nach den Etats der vierziger Jahre, Zins, Kanon, Laudemien und Jagdpacht zuſammen gerechnet[3], etwa 3500 Taler jährlich.

Von alledem aber, was die Stadt jetzt noch hatte, blieb ihr ſchließlich weiter nichts in der Hand, als ein Kapital von ungefähr 70 000 Taler in Rentenbriefen. Die Geſetze vom 2. März 1850 machten mit dem bisher noch geſchonten Obereigentum des Erbzinsherrn und des Erbverpächters ein

---

rezeſſe von Zegrze, Rataj, Luban, Dembſen, Gorczyn, Wilda und Jerzyce. Die Akten von Winiary waren bei der Gen.Komm. nicht vorhanden. Vor der Gen.Komm. erſtritten auch Gorczyn, Wilda und Jerzyce die Anerkennung der Beſtimmtheit ihrer Dienſte. Bei Winiary aber ſcheint dies nicht der Fall geweſen zu ſein, denn nach den ſtädtiſchen Etats erſcheint ſeine Dienſtrente im Verhältnis zu ſeiner Hufenzahl zu groß. Die meiſten Rezeſſe gewährten den Gemeinden als Äquivalent dafür, daß ſie wegen des von 1806—1822 zuviel Geleiſteten keine Anſprüche ſtellten, Befreiung vom Poſener Wegegelde. Die Summe von 822 Taler 5. 2 iſt nach dem Poſener Etat für 1840—42 angegeben; die Rezeſſe enthalten im einzelnen kleine Abweichungen von den Poſitionen dieſes Etats. Für die Hufe wurde der Wert des Spanntages je nach den Nebenbeſtimmungen, ob ein Auflader beſonders zu ſtellen war u. dergl., von 1 Taler 1½ Sgr. bis 1 Taler 10 Sgr., der Wert des Handtages auf 10 Sgr. angenommen.

[1] 1836—1841 wurde an jährlicher Jagdpacht gezahlt: Für die Feldmarken rechts der Warthe, alſo Rataj, Zegrze und das, was Schrodka und St. Roch damals noch an Bürgeracker hatten, 33 Taler 25. 2; für Jerzyce, Winiary und Schilling 36 Taler 15. 6; für Dembſen, Luban, Gorczyn und Wilda 127 Taler 23. 8. St.A.P. C X c b 1 u. 2.

[2] St.A.P. C IX c a 6 a.

[3] Alſo ohne die Zeitpachtrenten für Wieſen und Hutungen.

Digitized by Google

Ende, und zwar hoben sie es ohne Entgelt auf. Die Auseinandersetzung aber wegen der noch bestehenden bäuerlichen Lasten und Abgaben wurde durch die Einführung der Rentenbanken erleichtert. Die Löschung der Erbzinsqualität, des städtischen Obereigentums und der Veräußerungs- und Belastungsbeschränkung auf den Hypothekenfolien der Bauerstellen erfolgte sofort von Amts wegen[1], und Zegrze, die Gemeinde mit den besten Bauern, war die erste, die bald nach Erlaß der Gesetze auf Ablösung der Lasten provozierte. Im Dezember 1851 stellten dann ihrerseits die städtischen Behörden bei der Generalkommission wegen der übrigen Dörfer die Ablösungsanträge, und bis zum Jahre 1854 waren die Rezesse fertig und das Geschäft beendet. Zu gleicher Zeit wurden Kanon und Laudemien aller Erbpachtgrundstücke abgelöst, sowohl der Mühlen und Ziegeleien[2] in den Dörfern, wie der Mühlen in der Stadt und der vielfach vorhandenen städtischen Wohnhäuser und Verkaufsbuden, die der Rat früher in Erbpacht ausgegeben hatte[3]. Auch dieses Verfahren wurde in der Hauptsache in kurzer Zeit beendet; in einigen wenigen Fällen dauerte es infolge von Prozessen, die erst erledigt werden mußten, bis in die sechziger Jahre[4]. Ein letztes Andenken an die Kämmereidörfer blieb der Stadt noch fast zwanzig

[1] St.A.P. Mag.Akten betr. Konsense pp. in Luban n. n. r.

[2] In Erbpacht gegebene Ziegeleien besaß die Stadt nach dem Etat für 1853 in Rataj, Jerzyce und Wilda. Diese selben drei Ziegeleien finden sich auch in dem von Ogrodowicz herrührenden Verzeichnis von 1846 in St.A.P. Mag.Akten betr. Stadtv. Verh. 1843—46, aufgeführt. Die Lasten der Erbpachtkrüge in den Dörfern wurden in den allgemeinen Rezessen der Dorfgemeinden abgelöst.

[3] Unter diesen Häusern befand sich z. B. auch das alte Rathaus der Wallischei an der Warthebrücke.

[4] Akten der Gen.Komm. Posen betr. die Rentenablösung zu Zegrze, Rataj, Luban, Dembsen, Gorczyn, Unter- und Oberwilda. St.V.B. f. 1852, 1853, 1856, 1859, 1860 und 1865. St.A.P. Mag.Akten betr. Ablösung der Reallasten von Winiary. Zur gleichen Zeit erfolgten übrigens, wie die bezüglichen Akten der Gen.Komm. ergeben, auch die Separierungen in den Dörfern, bei denen nur ganz unwesentliche Rechte der Stadt an den Hutungen und Weiden der Bauern in Frage kamen. — Eine kleine Anzahl augenscheinlich vergessener Grundzinsen, Kanons, Laudemien und alter Kanalbeiträge in der Stadt und ein paar dörfliche Grundzinsen kamen noch in den achtziger Jahren zur Ablösung, als das Gesetz vom 17. 1. 1881 die Rentenbankvermittlung bei solchen Prozeduren wieder für zwei Jahre zuließ. St.A.P. Mag.Akten betr. Ablösungen n. n. r. Vol. III. Auch nachher noch blieb bis in die ersten Jahre dieses Jahrhunderts ein Rest der alten Reallasten im Voranschlage der Posener Kämmerei stehen, nämlich ein paar Grundzinsen von Rataj und ein Zins von M. 3 jährlich auf einem Kramladen am Alten Markt. — Hinsichtlich der Auflösung des Verhältnisses der Stadt zu den Dörfern pp. habe ich außer den bereits genannten Archivalien noch anzuführen St.A.P. C IX c a 5, 7, Mag.Akten betr. Grundzinsen in Winiary und Luban n. n. r.

Digitized by Google

Jahre lang. Nachdem die Kämmerei unbegreiflicherweise bis gegen 1870 noch immer den die Stelle der alten polnischen Abgaben, der Ofiara und der Lanowe, vertretenden Grundsteuerbetrag von 268 Taler 13. 9 für die Stadtdörfer an die Posener Kreiskasse gezahlt hatte, kam man erst 1871 darauf, die Stadt Posen in der Rittergutsmatrikel des Posener Kreises zu streichen, und so wurde Posen bis dahin durch einen Abgeordneten im ersten Stande auf dem Kreistage vertreten.

Im Ganzen flossen aus den auf die Gesetze vom 2. März 1850 folgenden Ablösungen der Stadt Posen über 100 000 Taler in Rentenbriefen zu[1]. Schon vorher war aus den einigen tausend Talern, die die Kapitalabfindungen des Staats für die Lasten der zum Festungsbau eingezogenen Grundstücke und einige andere Ablösungen ergeben hatten[2], der Reluitionsfonds gebildet worden, und in diesen Fonds kamen nun auch die Rentenbriefe hinein. Die Kämmerei sah sich auf einmal im Besitze flüssiger Kapitalien, wie sie sie vorher noch nie gehabt hatte. Aber wie sie bisher die Fonds, die aus Grundstücksverkäufen, aus Erbstandsgeldern, aus den vereinzelten Lastenabfindungen in ihre Hände gelangten, immer wieder nicht bloß für die Tilgung der alten Schulden aus polnischer Zeit, sondern auch für die laufende Wirtschaft ausgegeben hatte, so vermochte sie auch diesen Reichtum nicht festzuhalten. Die großen Summen zwar, die der Reluitionsfonds für den Bau der Gasanstalt herzugeben hatte, wurden ihm aus der

---

[1] Diese Summe ergibt sich aus den Rechnungen des städtischen Depositalfonds von 1850—1855, die ich eingesehen habe. Eine genaue Trennung der Beträge nach den einzelnen Grundstückskategorien konnte ich nicht vornehmen, da die Hauptmasse der Ablösungssummen, nämlich 75 740 Taler 7. 9, als ein einziger Eingang von der Rentenbank in der Depositalfondsrechnung für 1853 sich gebucht findet. Für die meisten Dörfer konnte ich zwar die für die bäuerlichen Lasten festgesetzten Kapitalsummen aus den Rezeßakten der Generalkommission entnehmen, der Rezeß von Jerzyce aber war weder bei der Generalkommission, noch im St.A.P., noch bei den städtischen Akten zu finden, und ebensowenig fand sich auf dem Staatsarchiv, das alle anderen Posener Kämmereirechnungen jener Jahre besitzt, oder in der Registratur des Magistrats die Kämmereirechnung von 1853, aus der die Lücke der Depositalfondsrechnung hätte ergänzt werden können. Zu der Annahme, daß unter den ca. 100000 Talern Rentenbriefen ca. 70000 Taler für Ablösungen aus den Dörfern sich befanden, gelangte ich, indem ich für Jerzyce ähnliche Summen, wie für die im Areal ungefähr gleichen Dörfer Gorczyn, Winiary oder Zegrze einsetzte.

[2] So zahlten z. B. auch die Eisenbahngesellschaften Ablösungskapital für die an sie übergegangenen Grundstücke in den Kämmereidörfern. Der Gesamtbetrag, der wenige tausend Taler nicht übersteigt, läßt sich ungefähr aus den Daten in St.A.P. C X c b 1 u. 2 und aus den Dep. F. Rechnungen der 40er und 50er Jahre feststellen.

Digitized by Google

für diesen Zweck aufgenommenen Anleihe restituiert; bei anderen Entnahmen aber, namentlich bei denen für eigentliche laufende Bedürfnisse, fand keine Auffüllung statt[1], und erst recht nicht dann, wenn der Fonds für Deckung eines Defizits herhalten mußte. So kam es, daß der Fonds, trotzdem ihm auch weiter nicht unbeträchtliche Summen aus neuen Quellen zuflossen[2], von Jahr zu Jahr zurückging, bis er sich schließlich in der zweiten Hälfte der siebziger Jahre dauernd auf einem Stande von etwas mehr oder weniger als 70 000 Taler hielt[3].

Wie schwer es war, selbst mit den vermehrten Einnahmen den von Jahr zu Jahr steigenden Bedürfnissen des kommunalen Haushalts gerecht zu werden, dafür liefert diese schnelle Aufzehrung städtischen Kapitals, die allen Anforderungen geordneter Wirtschaft widersprach, den bündigsten Beweis. Seitdem die Steuergesetzgebung von 1820 das Finanzwesen der Stadt auf eine neue Grundlage gestellt und die Erfüllung kommunaler Pflichten in erweitertem Umfange möglich gemacht hatte, waren durch ungefähr fünfundzwanzig Jahre die Summen, mit denen der Posener Etat balancierte, keineswegs rasch angestiegen, jedenfalls lange nicht mit der Geschwindigkeit, mit der die Bevölkerung der Stadt sich vermehrte. Während die Volkszahl von 1824 bis 1847 um 68 Prozent wuchs[4], stieg die Endsumme des Etats um 49 Prozent, von 46 363 Taler auf 69 238 Taler. Es kam langsam wieder zu dem Zustande, der vor der Gewährung des Zuschlags zur Schlacht- und Mahlsteuer geherrscht hatte, nämlich, daß die Stadt mit ihren Leistungen erheblich hinter dem, was sie der Bevölkerung schuldig war, zurückblieb. Jetzt aber brachten es die allgemeine Entwicklung, das Vorbild dessen, was andere Gemeinden leisteten, das wachsende Interesse weiter Volkskreise an den öffentlichen Dingen mit sich, daß der Wunsch, Versäumtes nachzuholen, sich stürmisch äußerte. Von diesem Wunsche wurde die Wirtschaft der Stadt Posen in den Jahren nach 1848

---

[1] 1852 und 1853 wurden je 12 500 Taler für laufende Bedürfnisse, 1856 gegen 12 600 Taler zur Deckung des Defizits und 1857 über 20 500 Taler für denselben Zweck dem Rel. Fonds entnommen. St.V.B. u. Dep. F. Rechnungen der 50er Jahre.

[2] So z. B. 20 000 Taler aus Grundstücksverkäufen im Jahre 1858. St.V.B. v. 30. 10. 1858.

[3] Von 1870 ab wurde er als Ablösungsfonds bezeichnet. Er bestand als Hauptkapitalfonds der Stadt bis 1906, dann wurde er mit dem neu eingerichteten Grunderwerbsfonds verschmolzen. Zuletzt wies der Ablösungsfonds einen Bestand von M. 743 433. 89 auf.

[4] Die Bevölkerung Posens ohne Garnison betrug nach den städtischen Berichten 1824 22655 und 1847 38027 Seelen.

Digitized by Google

beherrscht. Auf einer Reihe von Verwaltungsgebieten bemühten sich die städtischen Behörden, die Leistungen der Kommune zu vermehren und zu verbessern, auf anderen Gebieten, die man in Posen bisher überhaupt noch nicht betreten hatte, unternahmen sie die ersten Schritte. Dem Oberbürgermeister ist es nachzurühmen, daß er die Rückständigkeit seines Gemeinwesens und die Forderungen der Zeit erkannte und nach dieser Erkenntnis handelte, und den Körperschaften, die zur Mitarbeit mit ihm berufen waren, darf man die Anerkennung nicht versagen, daß sie ihre Mitwirkung bereitwillig leisteten und von dem Philistergeist der alten Bürgerschaft sich nicht mehr beherrschen ließen. Aber die Opfer, die man zu bringen hatte und mit denen man schließlich doch noch hinter den Aufwendungen anderer Städte gleichen Ranges oft zurückblieb, waren schwer; sie mußten umso fühlbarer werden, als die wirtschaftliche Not in der Stadt noch lange anhielt und die Vermehrung der Bevölkerung nach der Mitte der vierziger Jahre plötzlich nachließ. Das Verhältnis, in dem die Steigerung des Etats zu der der Volkszahl bisher gestanden hatte, kehrte sich nach 1847 um. Die Zivilbevölkerung wuchs bis 1865 auf 45000, also nur um 18 Prozent, der Etat aber, für dessen Aufstellung von der Reokkupation bis nach 1870 dieselben Grundsätze maßgebend blieben, wies 1865 Endsummen von 128577 Taler auf, zeigte also in den achtzehn Jahren von 1847 bis 1865 ein Anschwellen um 83 Prozent[1].

Wie in anderen Städten, so waren es auch in Posen Armenpflege und Schulwesen, die vorzüglich an dem schnellen Steigen der städtischen Ausgaben die Schuld trugen. Die Kosten der gesamten städtischen Armen-, Kranken- und Waisenpflege, die 1832 gegen 10000 Taler betragen hatten[2], erhöhten sich bis um die Mitte der vierziger Jahre auf 15000 Taler und erforderten 1845 einen Zuschuß von gegen 8000 Taler[3]. Das war immer

---

[1] Eine gewisse, zunächst noch unwesentliche Änderung in der Art der Etatsaufstellung brachte in dieser Periode freilich die Einführung durchlaufender Mietsposten. S. darüber weiter unten.

[2] S. o. Die städtischen Etats und Rechnungen führten, bis gegen 1880 die Etataufstellung gänzlich geändert wurde, Hospitalwesen, Kranken- und Waisenpflege als Teile des Armenwesens auf. Gesondert von der „Armenkasse" wurde nur die Kasse der Waisenanstalt, die ein Kapital von einigen tausend Talern besaß und nur einen geringen Zuschuß erforderte.

[3] Rechnungsbericht üb. d. Pos. Armenwesen im J. 1845 in St.A.P. C III c a 3. 1836 wurden durch die Assessoren des Armendirektoriums in 9 Quartieren, in die die Stadt eingeteilt war, im ganzen 309 Arme laufend durch Geld unterstützt. Die meisten erhielten 20 Sgr. oder 1 Taler monatlich. Mitunter gingen die Unterstützungen bis zu 10 Sgr. monatlich herunter oder stiegen bis zu 2 Taler an.

Digitized by Google

noch, selbst wenn man davon absah, daß Posen eine Stadt mit ungünstigen Erwerbsverhältnissen und zahlreichem Proletariat war, recht wenig. Stettin hatte 1843 ebensoviel Einwohner, wie Posen, und es war seit 1820 ungefähr in demselben Maße gewachsen[1]. Aber sein Verwaltungsbericht für 1843 gab die Ausgaben der städtischen Armenkasse auf 43132 Taler an und berechnete, trotzdem der Stadt das große Vermögen der mittelalterlichen Klöster und reiche Stiftungen zu Gebote standen und trotzdem sie, im Gegensatz zu Posen, freiwillige Beiträge in Höhe von ziemlich 5000 Taler jährlich von der Einwohnerschaft für die Armen erhielt, den Kämmereizuschuß zu diesen Ausgaben im Durchschnitt der letzten acht Jahre auf 17415 Taler. Nur ungern ließ man in Posen davon ab, die „Armenkasse" als ein im wesentlichen sich selbst erhaltendes Institut zu betrachten, als eine Zusammenfassung der von der Stadt zu verwaltenden milden Stiftungen und Jahresbeiträge[2]. In dem Zuschuß der Kämmerei zur Armenpflege erblickte man etwas Anomales, und trotzdem die Stadtverordneten sahen, daß in Posen die Stiftungskapitalien nicht groß waren und daß die freiwilligen Beiträge der Bürger von Jahr zu Jahr sich minderten[3], gingen sie nur

---

In einem Falle wurde 2½ Taler, in einem anderen, wo es sich um die Witwe eines Stadtrats handelte, 5 Taler monatlich gezahlt. St.A.P. C XIX 39. In außerordentlichen Zeiten wurden auch Unterstützungen in natura gewährt. So ließ die Stadt 1846 und 47, als Mißwachs und Teuerung in ganz Europa herrschten, auf ihre Kosten Brot backen, um es den Armen billig zu liefern, wobei sie dann 7697 Taler zusetzte. Eine laufende Naturalhilfe gewährte der unbemittelten Bevölkerung die unter städtischer Verwaltung stehende Suppenstiftung der Gemahlin des Statthalters Radziwill, Prinzeß Louise von Preußen. St.V.B. passim. — Nach den jüngsten Verwaltungsberichten werden, was zum Vergleiche dienen mag, von der Stadt Posen an etwa 2000 Arme laufende Geldunterstützungen von ca. M. 9 monatlich gezahlt.

[1] Von ca. 22000 auf ca. 38000 Einwohner ohne Garnison.

[2] Mit seinem eine Verwaltungsdeputation des Magistrats darstellenden Armendirektorium hatte Posen auch zu Zeiten des Munizipalitätsrats und der Rev. Städteordnung dieselbe Verfassung des Armenwesens, wie sie die Städteordnung v. 19. 11. 1808 in ihrem § 179 für andere größere Städte Preußens bestimmte. Und auch mit der Anschauung, daß städtische Zuschüsse zur Armenkasse eigentlich nicht vonnöten sein sollten, nahm Posen keine Ausnahmestellung ein; diese Meinung war vielmehr, zum mindesten in den dreißiger Jahren, in Preußen noch weit verbreitet, und sie klang auch aus den Anordnungen der Behörden heraus. Vgl. Zirk. Reskr. d. Min. d. Inn. v. 6. 4. 1837 bei v. Rönne u. Simon, S. 580. 581.

[3] 1845 hatte der Hauptarmenfonds aus „Collecten" eine Einnahme von 643 Taler 10. 3 einschließlich 200 Taler, die die Kämmerei zu dieser Position beisteuerte, und aus Geschenken und anderen unvorhergesehenen Einnahmen 424 Taler

Digitized by Google

mit Widerstreben daran, den Bedarf der Armenkasse aus Kämmereimitteln zu decken; für gewöhnlich klaffte zwischen Erfordernis und Bewilligung eine breite Lücke. Wenn aber in den städtischen Kollegien Posens noch hier und da die Hoffnung gelebt hatte, es würde einmal wieder eine Zeit ohne Kämmereizuschuß zur Armenkasse kommen, so räumten die Jahre der Not und der Teuerung, die 1846 anhuben, gründlich damit auf; der Zuschuß steigerte sich zu Summen, die die Stadtverordneten zum Entsetzen brachten. Noch ärger aber wurde es, als 1849 der Übergang des jüdischen Armenwesens auf die Kommune, der schon lange als ein Schreckbild über der städtischen Armenverwaltung geschwebt hatte, zum Ereignis ward.

Der alte, von der preußischen Regierung übernommene und in der Hoymschen Ordre von 1795 ausdrücklich festgestellte Zustand einer völligen Trennung des Armenwesens bei Christen und Juden[1] war seit der Einführung der Städteordnung unhaltbar; die erweiterte Auffassung der Gemeinde, die dieses Gesetz zur Geltung brachte, stand ihm entgegen, gleichviel ob man in Posen die Juden als Bürger anerkannte oder nicht. Streng genommen konnte die Trennung schon seit jenem Zeitpunkt nicht mehr aufrecht erhalten werden, als mit dem Schlacht- und Mahlsteuerzuschlag eine gemeinsame Besteuerung eingeführt und namentlich seit 1835 der Zuschlag mit Rücksicht auf den wachsenden Zuschuß der Kämmerei zu den Armen-

---

12. 6; dazu kam noch der Regierungszuschuß von 200 Taler. Der Fonds der Waisenknabenanstalt hatte aus Kollekten 281 Taler 16. 6, aus Geschenken pp. 57 Taler 19. 0. In einem wegen Einführung der Einkommensteuer 1843 an die Regierung erstatteten Berichte des Magistrats heißt es „unsere freiwilligen Beiträge für die Armen, von denen sich die angesehensten Personen des Orts ausschließen und resp. aus den Listen haben streichen lassen" — eine Erscheinung, die übrigens auch anderwärts nach der Einführung allgemeiner Gemeindeabgaben beobachtet werden konnte. St.A.P. C X c b 1 u. 2. Das Kapitalvermögen des Hauptarmenfonds betrug 1843 56233 Taler, das der Waisenknabenanstalt 3390 Taler. Bis 1870 stiegen nach den Verwaltungsberichten diese Ziffern auf rund 65000 und 7000 Taler.

[1] Die gerichtliche Klage der jüdischen Korporation von 1839 schildert diesen Zustand folgendermaßen: „Die Armenpflege der städtischen Corporation Posen theilt sich nach dem von der Kgl. Regierung genehmigten Herkommen in zwei durch die christliche und jüdische Religion geschiedene Verwaltungen. Die Armenpflege der christlichen Einwohner leiten der Magistrat und die Stadtverordneten, die für die jüdischen Einwohner steht unter der Leitung der Repräsentanten und Verwaltungsbeamten der jüdischen Corporation. Jede Religionspartei sorgt für ihre Armen aus eigenen Mitteln, keine wird von der anderen übertragen." Die Klage schildert dann weiter, wie zufolge der Einführung einer gemeinsamen Besteuerung diesem Verhältnis die rechtliche Begründung abhanden gekommen ist.

Digitized by Google

laſten von 40 auf 50 Prozent erhöht worden war[1]. Im Jahre 1836 verlangte denn auch die jüdiſche Gemeinde, die bis dahin in das Beſtehende ſich geſchickt hatte, vom Magiſtrat ein Äquivalent für die von ihr geleiſteten Unterſtützungen, und als der Magiſtrat ihr lediglich 280 Taler jährlich anbot[2], ſchritt ſie drei Jahre ſpäter zur Klage; ſie forderte Teilung der zuletzt bewilligten zehn Prozent des Zuſchlages nach dem Verhältnis der Kopfzahl. Der Antrag wurde zwar vom Poſener Oberlandesgericht abgewieſen, indes war die Begründung des Urteils den Klägern günſtig, denn das Recht der Juden, ihre beſondere Armenverpflegung aufzugeben und ihre Armen der Kommune zur Unterſtützung zu überweiſen, war darin anerkannt. Auf den Boden dieſes Erkenntniſſes ſtellte ſich nunmehr der Vorſtand der Synagogengemeinde; als die ſtädtiſchen Behörden die Zuſtimmung zu einem noch einmal von ihm verlangten Ausgleich ablehnten, forderte er die ſchleunige Übernahme ſeiner Armen und wies dabei nach, daß, abgeſehen von den durch den Ritus notwendig gemachten Aufwendungen, die Armenpflege in jedem der letzten Jahre ihn 6070 Taler gekoſtet hatte. Umſonſt wandte ſich der Magiſtrat an den Oberpräſidenten und an die Regierung. Der Beſcheid, den er bekam, lautete dahin, daß die ſelbſtändige Beſorgung der Armenpflege durch die Juden nur als ein Akt der Privatwohltätigkeit anzuſehen wäre; könnte er mit der Korporation ſich nicht gütlich einigen, ſo müßte er deren Arme übernehmen[3]. Schließlich blieb weiter nichts übrig, als auf das Angebot der jüdiſchen Gemeinde einzugehen, und ſo wurde unter der Vermittlung des Polizeipräſidenten v. Minutoli im Auguſt 1842 der Friede geſchloſſen; die Juden behielten die Verpflegung ihrer Armen und bekamen vom 1. Januar 1842 an von der Stadt einen jährlichen Zuſchuß von 1750 Taler und außerdem noch 3750 Taler als Abfindung für die vergangene Zeit. So blieben die Dinge bis zum Schluß des Jahres 1848. Da verlangte der Vorſtand der jüdiſchen Gemeinde unter Berufung auf die veränderte Rechtslage Aufhebung des Vergleichs und Verpflegung

[1] Die Erhöhung trat an die Stelle der Mietsſteuer, aus deren Erträgen der Zuſchuß urſprünglich geleiſtet werden ſollte.

[2] Davon ſollten zunächſt noch gewiſſe Summen compensando abgezogen werden.

[3] In dem Reſkr. der Reg. vom 6. 12. 1840 hieß es: „Entſtand über die Verpflichtung zur Armenpflege Streit, ſo iſt ſchon vor Emanation des Geſetzes vom 1. 6. 1833 die Frage, ob die Judenſchaft zu der gewöhnlichen Unterſtützung ihrer verarmten Mitglieder die allgemeinen Comunal-Fonds in Anſpruch zu nehmen berechtigt ſei, auch von dem Kgl. Miniſterium ſtets bejahend entſchieden worden, da Rechte und Pflichten Correlate ſind und derjenige, der zu den allgemeinen Armen-Fonds beiträgt, auch das Recht hat, im Verarmungsfalle daraus Almoſen zu fordern.“

Digitized by Google

seiner Armen durch die Kommune[1]. Wieder wandte sich der Magistrat an die Regierung, und da er hier zu hören bekam, daß der Staat „das öffentliche Recht, zu welchem die Armenpflege gehört, aufrecht zu erhalten" hätte, daß er „Verträgen, welche dies abändern, gegen den Willen eines Kontrahenten nicht das Wort reden" könnte, ging er bis an den Minister. Als auch diese Instanz sich ihm versagte, schlug er endlich den Stadtverordneten die Übernahme des jüdischen Armenwesens vor, und er fand bei der Versammlung, die dieses Mal von Anfang an dem Verlangen der Synagogengemeinde zugestimmt hatte, bereitwilliges Entgegenkommen. Erst jetzt, mit dieser Eingliederung der Juden in das städtische Armenwesen, hörte die jüdische Sonderkommune, die durch lange Jahrhunderte bestanden hatte, endgültig auf[2].

1850 machten die Kosten der gesamten städtischen Armenpflege einen Betrag von mehr als 27 000 Taler aus, und der dafür erforderliche Kämmereizuschuß belief sich auf das Vier- oder Fünffache dessen, womit er zehn Jahre vorher etatisiert worden war, nämlich auf 21 627 Taler 13. 10[3]. Ein paar Jahre lang hielten sich die Kosten etwa auf dieser Höhe, dann stiegen sie wieder an. 1860 wurden sie für den Hauptarmenfonds mit 33 126 Taler 9. 10 und für die Waisenknabenanstalt mit 1 511 Taler 27. 6, 1870 für die Hauptarmenverwaltung mit 25 237 Taler 5. 2, für das Krankenhaus mit 16 256 Taler 11. 2, für das Hospital mit 3 854 Taler 21. 6 und für die Waisenknabenanstalt mit 1 606 Taler 22. 6 in den Etat eingestellt. Der Kämmereizuschuß erschien 1870 mit 36 206 Taler 25. 8 im Etat[4].

[1] Der Gemeindevorstand berief sich auf die bald nach Abschluß des Vergleichs ergangenen Gesetze vom 31. 12. 1842 über die Verpflichtung zur Armenpflege und über die Aufnahme neu anziehender Personen, und ferner auf die Bestimmungen der Verfassung von 5. 12. 1848, nach denen im Gegensatz zu den Gesetzen vom 1. 6. 1833 u. 23. 7. 1847 die Synagogengemeinde nicht mehr als eine notwendigerweise alle Juden eines Bezirks umfassende Zwangsgemeinschaft und deshalb auch nicht als zu deren Vertretung gegenüber der Stadt autorisiert erschien. Auch in diesem Falle machte sich der spätere Stadtrat Eduard Kaatz um die Interessen der jüdischen Gemeinde verdient; als Mitglied des Gemeindevorstands leitete er in erster Reihe die sehr geschickt und energisch geführten Verhandlungen.

[2] St.A.P. C XVIII 63. Die Affaire hatte noch ein Nachspiel. Der Magistratsdezernent für das Armenwesen, Stadtrat Au, versuchte nun auch die Wohltätigkeitsfonds der jüdischen Gemeinde für die Stadt in Anspruch zu nehmen. Aber er hatte damit keinen Erfolg.

[3] St.A.P. C III c a 2.

[4] Dem Zuschuß muß noch die Wildpretsteuer zugerechnet werden, die unter den Intraden des Hauptarmenfonds im Etat erschien. Ihr Ertrag wurde für 1870 mit 1236 Talern eingestellt.

Digitized by Google

Bis zum Ende der sechziger Jahre war dies die schwerste Last, die der Haushalt der Kommune zu tragen hatte. 1870 aber überholte der Zuschuß zum Unterrichtswesen, der für dieses Jahr mit 38 780 Taler angesetzt wurde, den Armenzuschuß, und die weitsichtige und ideenreiche Schulpolitik, zu der um diese Zeit die städtische Verwaltung überging, brachte es dann bald mit sich, daß die Schulkosten die Armenkosten sehr weit hinter sich ließen. Je mehr die Posener städtischen Körperschaften ihrer Aufgaben, die ihnen lange genug fremd geblieben waren, sich bewußt wurden, einen desto breiteren Raum im städtischen Haushalt gewannen diese beiden Positionen, Armenwesen mit Kranken- und Waisenpflege, und Schule. In den Jahren zwischen 1840 und 1850 betrugen sie ein Viertel bis ein Drittel der städtischen Ausgaben; dann stieg die Quote von Jahr zu Jahr, bis sie 1870 die Hälfte erreichte.

Was die Schullasten der Stadt anschwellen machte, war nicht in erster Reihe der Elementarunterricht[1]. Nachdem das Posener Schulwesen einmal organisiert worden war und nachdem die Stadt mit diesem Zweige ihrer Verwaltung in kurzer Frist einen nicht unwürdigen Platz unter den Kommunen des preußischen Ostens sich verschafft hatte[2], ging es mit den Elementarschulen in den dreißiger und vierziger Jahren nur langsam vorwärts. Das Streben des Magistrats und der Stadtverordneten war auf höhere Schulen gerichtet, die Regierung aber hatte auf dieses Drängen zumeist die Antwort, daß vor der Hand weiter für den niederen Unterricht gesorgt werden müßte. Lange Zeit blieb, das mußten die Berichte des Oberbürgermeisters zugeben, eine große Zahl von Kindern in der Stadt noch ohne Unterricht; erst 1852, als die Zahl aller Posener Schulkinder gegen sechstausend betrug, glaubte der Magistrat mit gutem Gewissen sagen zu dürfen, daß dem Bedürfnis

[1] Im Etat für 1840—42 betrug der Schulzuschuß 10 600 Taler, worunter 8250 Taler für die Elementarschulen waren, im Etat für 1865 28 807 Taler, darunter 17 162 Taler für die Elementarschulen; während der gesamte Zuschuß also sich beinahe verdreifachte, stieg der für die Elementarschulen um wenig mehr als das Doppelte. Die Zahl der Elementarschullehrer betrug nach dem Etat für 1846—48 29; ihr Gehalt variierte von 150—300 Taler, 12 „Industrielehrerinnen" erhielten 40 bis 50 Taler; außer dem Gehalt bekam jeder Lehrer 24 Taler „Holzgeld", ferner 20 Taler für Heizung und 1 Taler 15 Sgr. für Reinigung der Klassen.

[2] Während Posen 1844 nach dem Bericht in St.A.P. C III a 3 zum Schulwesen einen Zuschuß von 13 310 Talern leistete, betrugen in Stettin 1843 die gesamten Schulausgaben der Stadt 16 710 Taler, wovon aber 2734 Taler aus Stiftungen usw. aufgebracht wurden. Magdeburg, mit einer Zivilbevölkerung von 48 500 Seelen, leistete 1843 aus Kämmereimitteln 16 270 Taler für die städtischen Schulen, die dort freilich insgesamt 40 503 Taler kosteten.

Digitized by Google

vollauf genügt wäre[1]. Inzwischen war das bei der ersten Einrichtung angeordnete Schulgeld der Elementarschüler fallen gelassen[2], dann wieder eingeführt und 1849 wieder aufgehoben worden[3]. Die Zahl der Elementarschulen blieb bis in die fünfziger Jahre neun, wie sie bei der ersten Organisation festgesetzt worden war, und 1851 besaß die Stadt sechs eigene Schulhäuser.

Bei dem Wunsche, von Gemeinde wegen der Bevölkerung die Möglichkeit höheren Unterrichts zu gewähren, gingen die städtischen Körperschaften von einer vollkommen richtigen Voraussetzung aus, nämlich von der Schätzung des Wertes, den solcher Unterricht für das wirtschaftliche Emporkommen der Posener Bürgerschaft haben mußte. Sie taten dies in einer Zeit, in der sie sonst Erwägungen solcher Art noch nicht recht zugänglich waren; als 1838 der Oberbürgermeister den Stadtverordneten zum ersten Male die Errichtung einer Realschule vorschlug, hatte ihm der Oberpräsident Flottwell soeben noch sein Befremden darüber ausgedrückt, daß in den Aufstellungen und Rechnungen der Stadt die Schulausgaben unter den Kosten der Armenpflege erschienen[4]. Von den beiden gehobenen Schulen, die städtische Zuschüsse erhielten, entsprach die aus den unteren Gymnasialklassen hervorgegangene sogenannte höhere Bürgerschule nicht den an sie geknüpften Erwartungen. Sie wurde wegen mangelnden Besuchs 1847 aufgehoben; aber auch die alte Schule der evangelischen Gemeinde, die Stadtschule auf dem Graben, die länger bestehen blieb und manchen Posener Bürger für das Leben vorbereitete, war nicht das, was man haben wollte. Der Gedanke der Realschule schwand, nachdem er einmal aufgetaucht war, nicht mehr aus den Köpfen, von denen freilich die wenigsten über diese damals neue Schul-

[1] Kurz vorher hatte noch der Gymnasialdirektor Kießling, als er bei seiner Versetzung von Posen aus seinem Amte als Stadtrat schied, den Magistrat darauf aufmerksam gemacht, daß viele Kinder in der Stadt ohne Unterricht heranwüchsen. St.A.P. Mag. Akten betr. die Anstellung der Polizey- und Stadträthe, n. n. r. Nach dem Verwaltungsberichte gab es 1833 2895 Schulkinder in allen Schulen der Stadt, niederen und höheren, öffentlichen und privaten. Die Zahl stieg bis 1851 langsam; 1859 waren es auch nicht mehr als 6000, darunter ca. 3300 in den städtischen Schulen, 1868/69 waren 3696 Kinder in den städtischen Schulen. Daß auch noch in den siebziger Jahren die Fürsorge für den Unterricht keine ganz vollkommene war, ergibt sich aus einer Notiz in St.V.V. f. 1885/86. Danach stieg von 1872 bis 1886 der Besuch der städtischen niederen Schulen von 3698 auf 8545, d. h. von 64 Schülern auf 1000 Einwohner auf 125 Schüler auf 1000 Einwohner.

[2] 1837. Die Sätze betrugen nach dem Vermögen der Eltern 3, 2 und 1 Taler jährlich.

[3] 1866/67 wurde es wieder eingeführt. S. u.

[4] St.A.P. Mag.Akten betr. Berichte an den Ob.Präsidenten 1831—1840, n. n. r.

Digitized by Google

form festere Begriffe haben mochten[1]. Indes war das Verlangen, eine solche Schule zu besitzen, ungleich stärker, als die Bereitwilligkeit, Mittel für sie aufzuwenden. Der bescheidene Zuschuß, den Naumanns erster Plan berechnete, erschien den Stadtverordneten nur als der schwache Anfang, der viel mehr nach sich ziehen mußte; sie erhofften für das Institut, das, wie sie meinten, nicht bloß der Stadt, sondern der ganzen Provinz zugute kommen würde, weitgehende Hilfe vom Staate. Doch diese durch lange Jahre bei den städtischen Körperschaften gehegte Erwartung, deren Erfüllung bald nahe, bald fern erschien, ging schließlich zu schanden, und ebenso eitel blieb die Hoffnung, welche eine Zeitlang auf die vom Grafen Eduard Raczynski gegebene Zusage einer namhaften Beihilfe sich gründete[2]. Im Jahre 1847 entschloß sich zwar der König[3], die über die städtische Bewilligung und das Schulgeld hinaus für die Schule notwendigen Mittel aus Staatsfonds herzugeben, wogegen dann Einrichtung und Lehreranstellung dem Staate allein vorbehalten bleiben sollten; doch dies hatte weiter keine Folge, als daß für einige Jahre bei den oberen Klassen der beiden königlichen Gymnasien der Stadt Realcoeten eingerichtet wurden[4]. Als schließlich mit dem Beginn der politischen Reaktion die Aussichten auf staatliche Hilfe noch trüber wurden, als die Realschule, diese „Schöpfung der neueren Zeit" dem Kultusminister v. Raumer suspekt erschien und selbst bei der Gewährung eines begrenzten Zuschusses das Vorrecht, die Direktor- und sämtliche Lehrerstellen zu besetzen, für die Staatsbehörden in Anspruch genommen wurde[5], da sah die Posener Stadtverwaltung, daß sie nur auf sich angewiesen war, und indem sie nunmehr daran ging, die lange begehrte Schule allein mit

[1] Bestimmend war wohl bei vielen, daß eine der wenigen preußischen Realschulen jener Zeit gerade in einer Stadt des Großherzogtums, in Meseritz, eingerichtet war. Vgl. Beck, Gründungsgeschichte des Realgymnasiums zu Posen, im Jahresbericht des Berger-Realgymnasiums zu Posen für 1894/95, auf welche Abhandlung ich mich ebenso, wie auf Friebe, Geschichte der königlichen Berger-Oberrealschule, wegen mancher Angaben des Textes hiermit beziehe.

[2] Die Raczynskische Zusage war nicht allein an die Bedingung eines Anteils am Schulpatronat geknüpft, sondern sie verlangte auch „die polnische Sprache wenigstens ebenso weit als die deutsche als Unterrichtssprache". Während der Unterhandlungen starb der Graf.

[3] Kab.O. v. 6. 8. 1847.

[4] Die Klassen bestanden bis 1853. Den für sie gezahlten Kommunalzuschuß, der sich allmählich steigerte, finde ich für das letzte Vierteljahr ihres Bestehens mit 800 Talern in den städtischen Etat eingestellt.

[5] Vgl. Beck, a. a. O., S. 23 u. „Zwei Anträge des Abg. Gr. Cieszkowski die Pos. Universitäts- und Unterrichtsfrage betreffend," nach den Verhandlungen der II. Kammer im Jahre 1853 als Broschüre gedruckt, Antrag, II, S. 8.

Digitized by Google

Mitteln der Kommune zu begründen, hatte sie die ganze Bürgerschaft auf ihrer Seite.

In einem Hause, das die Stadt zusammen mit einem Nachbargrundstück für 24 000 Taler erwarb, wurde die Realschule im Oktober 1853 eröffnet; in diesem alten, unzulänglichen Gebäude blieb sie, bis 1866 die großmütige Zuwendung eines Posener Bürgers, des Stadtrats Gotthilf Berger, ihr ein neu erbautes, schönes und geräumiges Haus schaffte. In ihrer ganzen Einrichtung zeigte die Schule den Wandel, der in dem Verhältnis zwischen den Religionsparteien in der Stadt vor sich gegangen war, sie zeigte aber auch weiter, daß es den städtischen Körperschaften ernstlich darum zu tun war, den nationalen Hader von ihrem Schulwesen nach Kräften fern zu halten[1]. Ihre Verwaltung stand unter einem Kuratorium, in dem neben dem Oberbürgermeister und einem zweiten Magistratsmitgliede je ein Stadtverordneter aus jedem der in der Versammlung vertretenen Bekenntnisse einen Platz erhielt. Die Unterrichtssprache war in Sekunda und Prima fast durchweg deutsch, in den vier unteren Klassen dagegen wurden deutsche und polnische Coeten nebeneinander eingerichtet. Im Sinne religiöser und nationaler Toleranz wirkte ferner durch eine lange Zeit der erste Leiter der Anstalt, Dr. Brennecke, und aus eben diesem Geiste heraus geschah die Stiftung, die der Schule ihr eigenes Heim gab[2].

---

[1] In ihrem ersten der Regierung eingereichten Lehrplan war die Stadtverwaltung mit den Konzessionen an die polnische Sprache zwar nicht so weit gegangen, wie dies Graf Raczynski seinerzeit verlangt hatte, wohl aber hatte sie das Polnische als Unterrichtsgegenstand dem Deutschen völlig gleichgestellt. Die Regierung erwiderte hierauf, indem sie gewisse Einschränkungen des polnischen Unterrichts anordnete, u. a.: „Die Provinz gehört einem deutschen Lande an; ihre polnischen Bewohner müssen allmählich zu der Erkenntnis gelangen, daß, indem sie unter der preußischen Regierung stehen, ihr wesentliches Interesse sie treibt, des Deutschen vollkommen mächtig zu werden und zwar noch in einer viel umfassenderen Weise, als dies bei den Deutschen hinsichtlich der polnischen Sprache der Fall sein kann." Beck, a. a. O., S. 23.

[2] „Diese Zuwendung," so heißt es in Bergers Stiftungsurkunde, „knüpfe ich an die Bedingung, daß in die Realschule der Stadt Posen für alle Zeiten Schüler jeder Religion und Nationalität aufgenommen werden, und daß in Betreff der Schüler kein Unterschied wegen der Religion oder der Nationalität stattfinde, und daß endlich auch bei der Stiftung, welche aus dem Überschuß gebildet werden soll, kein Unterschied nach Glauben und nach Nationalität gemacht werden soll." In Gotthilf Berger, der 1794 in Posen geboren war und 1874 dort starb, lange Zeit der Stadtverordnetenversammlung und dem Magistrat angehörte, auch Posen als liberaler Abgeordneter Jahre lang im Landtage der Monarchie vertrat, besaß Posen einen seiner besten Bürger. Die Summe, die er für die Realschule verwandte, betrug nicht weniger als 65 000 Taler, und größer noch waren die Beträge, die sein und seiner Gattin letzter Wille für eine Alterversorgungsstiftung der

Digitized by Google

Mit der Realschule erhielt Posen die dritte höhere Lehranstalt, denn aus dem einen Gymnasium der Stadt waren mittlerweile schon längst zwei geworden. Das alte königliche Gymnasium hatte den polnischen Charakter, welchen es als Herzoglich Warschauer Departementsschule angenommen hatte, niemals ganz abgestreift; als in der Flottwellschen Epoche das Bedürfnis nach einer humanistischen Lehranstalt für die deutsche Bevölkerung immer mehr hervortrat, wurde es 1834 aufgelöst. An seine Stelle traten zwei königliche Gymnasien; das eine, das katholische Mariengymnasium im Gebäude der alten Anstalt, blieb eine Schule mit großenteils polnischer Unterrichtssprache, das andere, das Friedrich-Wilhelmsgymnasium, wurde eine evangelische Schule, in die indes alsbald auch die jüdischen Schüler des alten Gymnasiums übergingen.

Ein paar Jahre hindurch hatten sich die Hoffnungen der Posener noch weit über diese Schulen hinaus verstiegen. Die Leiter der polnischen Bestrebungen hatten nie verkannt, welchen Nutzen ihre Sache von der Errichtung einer Universität in Großpolens alter Hauptstadt ziehen könnte. Als 1845 die Stadtverordneten, deren Mehrheit eben polnisch geworden war, dem versammelten siebenten Provinziallandtage ein Bündel von Wünschen vorlegten, befand sich das Verlangen nach einer Universität in allererster Reihe darunter[1]. Irgendwelche Folge hatten diese Anträge nicht; aber sechs Jahre später wurde die Bitte um eine Posener Universität an einer bedeutenderen Stelle wieder aufgenommen. In der zweiten Kammer stellten die polnischen Abgeordneten, mit dem um alle wissenschaftlichen Bestrebungen des Polentums hochverdienten Grafen August Cieszkowski an der Spitze,

---

Stadt zuwiesen. Schon Bergers Vater, der 1778 von Schwerin a. W. nach Posen kam, war ein angesehener Kaufmann, in südpreußischer Zeit einer der Repräsentanten, dann Mitglied des Munizipalitätsrats. Seinen Holzhandel übernahm nach seinem Tode der Sohn, der das Geschäft zu großer Bedeutung brachte.

[1] Vgl. hierzu oben. Die anderen recht bunten, zum Teil freilich durchaus berechtigten Wünsche waren: Aufhebung der preußischen Lotterie: Heranziehung der Geistlichen, Lehrer und Militärs zu den Kommunallasten; Aufhebung der landrechtlichen Bestimmungen über den Zwischenraum zwischen benachbarten Gebäuden; „daß jeder Einsasse der Stadt, sobald er sich moralisch führt, das Recht habe, Bürger und Repräsentant der Stadt zu werden": die Stadt solle vier Deputierte zum Provinziallandtage stellen: Öffentlichkeit der Provinziallandtagsberatungen über öffentliche Angelegenheiten; jeder Stadtverordnete solle auch zum Provinziallandtag wählbar sein: „Druckfreiheit": Veröffentlichung der Präsenzlisten in den gedruckten Verhandlungen des Provinziallandtages. Der Magistrat schloß sich diesen Wünschen an, zwei weiteren Anträgen aber — wegen Errichtung eines landschaftlichen Kreditinstituts für städtische und bäuerliche Eigentümer und wegen Aufhebung der Schlacht- und Mahlsteuer — stimmte er nicht zu.

Digitized by Google

den Antrag, die Regierung um Beseitigung jener Ausnahmestellung anzugehen, welche das Großherzogtum Posen zufolge des Mangels einer Universität unter den Provinzen des preußischen Staates einnähme. Die Antragsteller verhehlten die nationale Bedeutung ihres Wunsches keineswegs. Sie knüpften unmittelbar an die von der Krakauer Universität gestörten Bestrebungen des siebzehnten Jahrhunderts an, ja sie stellten es so dar, als ob Posen einst in der Lubranskischen Akademie eine mit deutschen Universitäten in eine Reihe zu stellende Hochschule besessen hätte, eine Hochschule, die niemals aufgehoben wäre, de jure vielmehr noch bestünde, so daß es sich nur darum handelte, sie wieder einzurichten[1]. Die Unterrichtskommission der Kammer konnte sich mit dem polnischen Verlangen nicht befreunden, aber den Posener Stadtverordneten blieb, wie es scheint, die Schärfe der politischen Tendenz des Wunsches verborgen. Der Gemeinderat beschloß, im Sinne des Cieszkowskischen Antrages sich sowohl an die zweite Kammer wie an das Staatsministerium zu wenden. Doch das einzige Ergebnis dieses Beschlusses war eine Zurechtweisung, die vom Minister über den Oberpräsidenten durch die Regierung an die städtischen Behörden gelangte und die, wie das in der Natur solcher Dinge liegt, auf jeder Stufe tiefer eine schärfere Form annahm[2].

Das Mariengymnasium, dessen Schüler vielfach an den Unruhen der vierziger Jahre teilnahmen, hatte im Sturm der Ereignisse manche Be-

[1] Diese Ausführungen sind mit eingehenden Details in der Begründung des 1853 wiederholten Antrages gegeben. Dort findet sich auch der Passus, es sei kein Grund vorhanden, „um gerade demjenigen Lande, welches durch seine spezifische Bevölkerung und durch anderweitige eigentümliche Verhältnisse sich von allen Provinzen so wesentlich unterscheidet, eine jenen Verhältnissen entsprechende, also nationale Hochschule vorzuenthalten," und ferner, das Bedürfnis der Polen verlange „nicht Vorträge über polnische Sprache und Litteratur für Deutsche und in deutscher Sprache," sondern umgekehrt „Vorträge über alle Fakultätswissenschaften in polnischer Sprache." Anträge des Gr. Cieszkowski, a. a. O., I, S. 4 ff.

[2] Der Minister war der Meinung, daß der Gemeinderat die ihm durch die Gemeindeordnung gezogene Zuständigkeit überschritten hätte. Die Regierung ihrerseits ließ den Magistrat wissen, „daß die Errichtung einer Universität in Posen nicht als eine Gemeindesache anzusehen, bedarf keiner Erörterung" und drohte dem Vorsteher des Gemeinderats, Prof. Müller, mit der Verhängung einer Ordnungsstrafe. Müller verteidigte sich nur zahm, der Magistrat aber bewies nicht nur, daß an der Errichtung einer Universität die Gemeinde ungemein interessiert wäre, sondern hielt auch die Androhung von Ordnungsstrafen gegen den Gemeinderatsvorsteher nicht für zulässig. Die Regierung hatte darauf keine andere Erwiderung als: „Selbstredend ist die Errichtung einer Universität am hiesigen Orte keine Gemeindeangelegenheit." — Vgl. St.A.P. C III c d 5 a, Reg.Akten betr. Einf. der Gem.O. u. d. St.O. v. 1853 in Posen n. n. r. P.P.B. I, S. 105.

Digitized by Google

drängnis erfahren, sogar der Schließung war es zeitweise verfallen. Aber als die Realschule eröffnet wurde, bestanden beide Gymnasien nebeneinander und wurden gut besucht[1]. Trotzdem konnte die neue Lehranstalt mit der erstaunlich großen Schülerzahl von 480 ihre Tätigkeit beginnen, und ihre Frequenz blieb in den deutschen Abteilungen weiterhin eine gute, während über den mangelhaften Besuch der polnischen Coeten freilich von Anfang an geklagt wurde. Drei Jahrzehnte hindurch hatte die Stadtverwaltung allen Grund, mit ihrem Entschluß und mit der Einrichtung, zu der er geführt hatte, zufrieden zu sein; erst in den siebziger Jahren, als der Zuschuß zu den Kosten der Schule, der im ersten Jahr mit 4919 Taler in den Etat eingestellt worden war, auf gegen 17 000 Taler stieg, im Gegensatz dazu aber die Schülerzahl bedenklich abnahm, fing man an, die Überlassung der Anstalt an den Staat in Erwägung zu ziehen[2]. Die städtischen Körperschaften durften den Gedanken an ein Aufgeben ihrer Schöpfung, so schwer er ihnen auch werden mußte, um so weniger von der Hand weisen, als inzwischen die niederen Schulen der Stadt um gehobene Anstalten vermehrt und damit dem Schulbudget neue von Jahr zu Jahr steigende Lasten aufgebürdet worden waren. Die alte Stadtschule auf dem Graben wurde zwar 1858 aufgehoben, an ihre Stelle traten aber sofort zwei Mittelschulen, eine für Knaben und eine für Mädchen, und diese beiden Anstalten erforderten statt der 600 Taler, die jene gekostet hatte, 1860 über 3000 Taler, zehn Jahre später aber beinahe das Doppelte[3].

Wenn Armen- und Schullasten einen so breiten Raum im städtischen Budget einnahmen, so blieb für andere Zwecke zunächst nur wenig übrig. Denn auch die Gehälter und die übrigen Kosten für die Führung der eigentlichen Verwaltung waren ungemein gestiegen; sie betrugen nach dem Etat

[1] Vgl. hierzu Schweminski, Entwurf zu einer Geschichte des Kgl. Mariengymnasiums, im Programm dieses Gymnasiums für 1847/48, und Starke, Zur Geschichte des Kgl. Friedrich-Wilhelmsgymnasiums zu Posen.

[2] Die ersten Nachrichten über in dieser Absicht geführte Verhandlungen mit der Regierung finden sich in St.V.B. f. 1874/75. Nach langen Verhandlungen wurde die Schule schließlich 1890 vom Staate übernommen; die Stadt verpflichtete sich hierbei zur Zahlung der damals bestehenden Lehrerpensionen und zu einem jährlichen Kostenbeitrage von Mk. 20000, der an die Bedingung geknüpft wurde, daß die Schule als „eine Anstalt mit dem bisherigen simultanen Charakter" bestehen bleibt. St.V.B. f. 1890/91.

[3] Zu diesen beiden Schulen, die sich zunächst in alte Räume einquartieren mußten, 1871 aber ein neues großes Haus erhielten, trat als dritte bald nach 1870 die Bürgerschule. — Für die Darstellung der Entwicklung des städtischen Schulwesens habe ich neben dem bereits angeführten Material vorzüglich die städt. Verw.-Berichte und Etats zu nennen, ferner St.A.P. C XVII c a 20.

Digitized by Google

für 1865 über 20 000 Taler[1] und machten zusammen mit den sächlichen Polizeikosten und mit den sehr angewachsenen Beiträgen zum Provinzialstraßenbaufonds und zu einer Reihe anderer Einrichtungen der Provinz[2] mehr als ein Viertel der gesamten städtischen Ausgabe aus. Diese Ausgabe aber, die nunmehr schon seit geraumer Zeit fast ganz auf die Einkünfte aus städtischen Abgaben angewiesen war[3], blieb noch immer, das darf nicht vergessen werden, recht gering gegenüber den Summen im Haushalte mancher Stadt von nicht größerer Volkszahl und Bedeutung.

In erster Reihe hatten unter diesem Mißverhältnis das Aussehen der Stadt und die Bequemlichkeit der Bürger zu leiden. Es waren dies Dinge, die in Posen seit jeher vernachlässigt worden waren; erfuhren sie noch immer hier nicht dieselbe Pflege wie anderswo, so hatte die Kommunalverwaltung jetzt wenigstens die triftige Erklärung, daß man den Luxus hinter das Notwendigste setzte. Aber was hier im Wege stand, war doch nicht allein wohl begründete Sparsamkeit. Die Bevölkerung Posens wuchs in den anderthalb Jahrzehnten nach 1850 nur um wenige Tausende[4]. Es hätte nicht schwer gehalten, unter diesen Umständen für die Erweiterung der Stadt, die noch innerhalb der Festung stattfinden konnte, die nötige Fürsorge zu treffen. Man brauchte weiter nichts, als im Geiste des Retablissementsbauplanes das Alignement fortzuführen, und das zum mindestens war keine Frage der Kosten. Und ebensowenig wäre es Verschwendung gewesen, wenn man manchem ehrwürdigem Baudenkmal, das jetzt fiel, Schonung und Pflege hätte angedeihen lassen. Statt dessen schlossen sich im Norden und Süden der Stadt[5] an die durchaus einwandsfreien Linien des Retablissements enge und winklige Straßen und Gassen, die weiter nichts als schwere

[1] 1865 war das Gehalt des Oberbürgermeisters mit 2500 Taler inkl. 500 Taler persönlicher Zulage, das des Bürgermeisters mit 1500 Taler, das der beiden besoldeten Stadträte mit je 1000 Taler ausgeworfen.

[2] Es handelte sich namentlich um das Korrektionshaus in Kosten, die Irrenheilanstalt in Owinsk und die Taubstummenanstalt in Posen. Die Provinzialbeiträge beliefen sich im Etat für 1865 auf etwa 11 400 Taler, davon $^4/_5$ zum Straßenbaufonds.

[3] 1865 standen im Etat unter einer Gesamteinnahme von 128 577 Taler 24. 0 die Abgaben mit 109 289 Taler 20. 0. Dazu muß noch die Wildpretsteuer mit 1127 Taler gerechnet werden.

[4] Der Verw.-Bericht f. 1850 bezifferte die Zivilbevölkerung auf 38 400, der für 1851 auf 40 711. Dagegen ergab die Volkszählung vom Dezember 1864 44 196 — bezw. 44 157 — Seelen ohne Militär. Erst nach 1864 setzte wieder eine etwas lebhaftere Steigerung ein.

[5] Z. B. in der Gegend des Wronker Tors, in dem Gebiet zwischen der St. Martin- und der Halbdorfstraße.

Digitized by Google

Verlegenheiten für eine bessere Zukunft bedeuteten; und die letzten Reste der alten Befestigung, das Wronker Tor und später das Finstere Tor und einige Bastionen, die noch standen, räumte man als baufällige Verkehrshindernisse ohne alle Einsicht fort[1]. Die Posener waren auf ihre geräumige und gut angelegte Neustadt immer stolz, und nachdem die großen Lücken und wüsten Plätze der Zeit nach dem Wiederanfall erst geschwunden waren, hatten sie dazu auch eine gewisse Berechtigung. Alles in allem indes war dieser Stolz eine recht platonische Empfindung; der Einwohnerschaft, die eben erst in ihren Spitzen aus plattem Spießbürgertum emporgestiegen war, fehlten Kultur und Geschmack, und die Rücksicht auf Form und Aussehen, auf Geschichte und Tradition trat bei ihr zurück gegen die kleinste Forderung des Augenblicks.

Straßenreinigung und Straßenpflasterung waren es vor allem, die, wie in der vorhergehenden Periode, so auch in der Zeit um 1850 die für das Äußere der Stadt zu verwendenden Mittel in Anspruch nahmen. Noch immer waren die Hauseigentümer verpflichtet, Schmutz und Unrat auf den Straßen zusammen zu kehren, während die Fortschaffung der Stadt oblag[2]. Die Ablösung der Dorffronden, deren größter Teil in den letzten Zeiten diesem städtischen Geschäfte gewidmet war, diente der Reinlichkeit Posens unzweifelhaft zum Vorteil. Die Abfuhr des Kehrichts wurde Unternehmern übergeben, bis 1853 die Stadt sich entschloß, einen eigenen kleinen Marstall einzurichten und mit ihren Pferden alles Überflüssige von den Straßen zu entfernen[3]. Bei der Befestigung der Straßen wurde die Stadt, nachdem die Zuschüsse aus dem Retablissementsbaufonds versiegt waren, dadurch unterstützt, daß Staat und Provinz die Posen durchziehenden Chausseen pflasterten. Die Aufwendungen der Kämmerei für das Pflaster erreichten immer nur ein paar tausend Taler im Jahr, in solchen Zeiten, die wie die Jahre 1848 und 1849 besondere Anforderungen an das Gemeinwesen

---

[1] Wegen des Wronker Tores s. o. Eine von den Bastionen, nämlich die älteren Posener wohlbekannte „Rotunde", die einst das Breslauer Tor flankierte, hat sich in ihren Grundmauern bis zur Gegenwart erhalten und steht heute als Hinterhaus einer typischen Posener Mietskaserne in der Bergstraße.

[2] Das Zusammenfegen und Fortschaffen von Gemüll, Moder, Schnee, Eis usw. hatte nach der Straßenordnung v. 15. 2. 1837 dreimal wöchentlich zu geschehen. Auf die dazu bestimmten Fuhren durften die Hauseigentümer den Unrat von ihren Grundstücken werfen, aber nicht Exkremente und Bauschutt. St.V.B. v. 14. 11. 1851.

[3] Die Kämmerei kam bei diesem Wechsel nicht schlecht fort. Nach den Etats zahlte sie 1853 3400 Taler an den Entrepreneur, während sie 1855 3335 Taler und 1865 3301 Taler Zuschuß für die Straßenreinigung an den Marstall gewährte.

Digitized by Google

stellten, wurden sie wohl auch noch geringer[1]. Trotz der Hilfe von Staat und Provinz ging die Verbesserung des Straßenbelages nur langsam vonstatten. 1853 konnte der Verwaltungsbericht mit Genugtuung erzählen, daß zum ersten Male, und zwar auf der Breslauer Straße, behauene Steine an Stelle von Rundsteinen zum Pflaster genommen worden waren[2]; aber 1861 waren noch immer ein paar neuere Straßen links der Warthe[3] und ein großer Teil der Wallischei ganz ohne Pflaster. Als ein besonderes Verdienst rechnete die Verwaltung es sich an, daß sie von etwa 1850 an fast alle Straßen mit Granittrottoir versehen ließ[4]. In Wahrheit indes lag es so, daß hier aus der Not eine Tugend gemacht wurde, denn das Rundsteinpflaster, an das heute noch die älteren Bewohner Posens mit Grauen zurückdenken, erschien allen Fußgängern, die Schuhmacher allenfalls ausgenommen, unerträglich. Das Schlimmste aber am ganzen Pflasterwesen war, daß von 1855 an parallel mit allen Verbesserungen die Rohrlegung erst für die Gas- und dann für die Wasserleitung lief. Als gegen 1870 diese Leitungen fertig waren, zeigte es sich, daß fast überall die Straßenbedeckung von neuem in Ordnung zu bringen war[5].

Von größeren Bauten hielt die städtische Verwaltung, bis sie an die Errichtung des Gaswerks ging, sich behutsam zurück. Erwies die Unterbringung irgend einer Anstalt sich als unerläßlich, so machte man es so, wie mit den Schulen, man richtete, soweit es nur irgend ging, alte Gebäude für neue Zwecke ein und beschränkte sich in den Aufwendungen auf das Allernötigste. Die Etatstitel für extraordinäre Ausgaben zeigten nur

---

[1] Das gesamte Ordinarium des „zu Bauten, Reparaturen und Pflasterungen" benannten Etatstitels belief sich noch für 1865 auf nicht mehr als 8000 Taler, darunter 3502 Taler für Pflaster.

[2] Davon kostete freilich die Quadratrute 23 Taler und vom Rundsteinpflaster nur 7 Taler.

[3] Die Teichgasse und die Gartenstraße.

[4] Das Granittrottoir findet sich zum ersten Male in dem Bericht für 1851 erwähnt. Der Ber. f. 1868/69 berechnete die Granitbahnen auf 66836 und die Granitrinnen auf 11321 laufende Fuß und bemerkte dazu, daß „kaum eine Stadt der Monarchie mit gleichen Bevölkerungs-Verhältnissen und gleicher Entfernung von Steinbrüchen auch nur annähernd ein so ausgedehntes Netz von Granittrottoiren aufzuweisen hat." Die Trottoirlegung lag den Hausbesitzern ob, aber die Stadt schoß aus der inzwischen eingeführten Hundesteuer die Hälfte der Kosten zu. Die gesamten Ausgaben für Pflasterung und Rinnsteinlegung in der Zeit von 1851 bis 1867 beziffert St.V.V. f. 1867/68 auf 57167 Taler.

[5] St.V.V. f. 1868/69. Im übrigen handschriftliche und gedruckte Verw.-Berichte passim.

Digitized by Google

ganz bescheidene Summen[1]; der größte Umbau, derjenige nämlich, durch den das Theresianerinnen- oder Theresienkloster in der Schulstraße in ein für 250 Betten bestimmtes Krankenhaus umgewandelt wurde, erschien überhaupt nicht im Etat, seine Kosten im Betrag von über 16000 Talern wurden durch Versilberung eben eingelaufener Rentenbriefe gedeckt[2]. Daß auf solche Weise kommunale Bauwerke von irgendwelcher Bedeutung oder Anmut nicht entstehen konnten, braucht nicht erst gesagt zu werden. Doch auch alles, was sonst an öffentlichen Gebäuden in Posen hergestellt wurde, war in Stil und Material bis zur Frostigkeit anspruchslos; der preußische Staat, dessen offizielle Architektur damals überhaupt in keiner glücklichen Periode sich befand, benahm sich hier, als ob er mit Hyperboräern zu tun hätte und ließ beim Bau seiner Kasernen und Lazarethe, seiner Gerichts- und Verwaltungshäuser auch das letzte Streben nach einem ästhetischen Eindruck fallen. Das war auch im Interesse des Staates selbst nicht richtig gehandelt, und eine spätere Zeit erkannte dies glücklicherweise und schaffte Wandel. Dem lebhaften, eindrucksfähigen und der Form zugewandten Sinn der Polen konnte es sicherlich nicht bedeutungslos erscheinen, wenn durch lange Jahrzehnte preußischer Herrschaft die jüngsten öffentlichen Gebäude, die ein schönheitsuchendes Auge einigermaßen befriedigten, dem 18. Jahrhundert entstammten, Schöpfungen der wiedererstarkten Kirche, wie das Jesuitenkolleg mit den imponierenden Fassaden des weiträumigen Hofes[3] und die in bescheidenerem Maße die Vornehmheit süddeutscher Klosterkirchen des Spätbarock widerspiegelnde Bernhardinerkirche[4]. Dem durch Stadt und Staat gegebenen Vorbilde folgten die privaten Bauherren, und der Wilhelmsplatz sowie die Straßen der Neustadt bedeckten sich von 1850 an mit schablonenhaften zwei- und dreistöckigen Putzbauten, die den Häusern des Retablissementsbaus[5] an Häßlichkeit wenig nachgaben, in Raumfülle und Bequemlichkeit aber weit

[1] Es handelt sich hier um zwei Posten, nämlich die Position des Bautentitels „zu extraordinären Bauten" und des allgemeinen Titels „ad extraordinaria." In den Etats der 50er Jahre wurden beide regelmäßig mit je 1000 Taler dotiert.

[2] St.V.B. f. 1856. Nach dem Umbau konnten im Theresienkloster die Kranken aus dem Franziskanerkloster und auch die aus dem alten Stadtlazareth am Neuen Markt untergebracht werden.

[3] Der Hof wurde leider später in den Zeiten des Ob.Präs. v. Horn durch einen bösen Treppenvorbau verunziert.

[4] Auch die noch spätere, in den Formen des neuen Klassizismus gebaute Hauptwache wäre hier zu nennen.

[5] Während des Retablissements wurden fast durchweg Häuser mit nur einem Stockwerk über dem Erdgeschoß und mit typischen, oft abgewalmten Ziegeldächern gebaut.

Digitized by Google

hinter ihnen standen[1]. Was an der Neustadt gefallen konnte, das war schließlich nur der Plan und die Breite der Straßen und Plätze; fast unerklärlich und ganz außer allem Zusammenhang mit der Umgebung erschien an der Nordostecke des Wilhelmsplatzes die edle Front der 1829 erbauten Raczynskischen Bibliothek mit ihren korinthischen Säulen. Baumpflanzungen zogen sich zwar an den nüchternen Häuserreihen entlang, die Kastanien der Wilhelmstraße, die Linden des Wilhelmsplatzes und Kugelakazien an mancher der neueren Straßen[2], Gartenanlagen aber waren kaum zu erblicken. Die wenigen Bosketts, die es hier und da an einer Ecke oder auf einem freien Platze gab, waren von einer Privatvereinigung, dem Posener Verschönerungsverein, hergerichtet. In dem Jahresbeitrag von 70 Talern, den die Kämmerei an diesen Verein zahlte, erschöpfte sich durch einen langen Zeitraum all das, was Magistrat und Stadtverordnete aufwendeten, um die Augen der Bewohner Posens zu erfreuen.

So war dort, wo nicht der Einwohner selbst, wie in Unterricht und Armenunterstützung, das unmittelbare Objekt der Fürsorge war, die Tätigkeit der Posener Stadtverwaltung noch immer eingeschränkt, wenn nicht unzulänglich. Aber freilich erweiterte sich ihr Umfang früher, als etwa derjenige vermuten dürfte, der heute die Wirksamkeit der städtischen Behörden Posens allein aus der Lektüre der Kämmereietats von 1870 kennen lernen wollte. Zwei bedeutende Werke, das eine um die Mitte der fünfziger Jahre, das andere zehn Jahre später in Angriff genommen, standen durch lange Jahre mit dem eigentlichen städtischen Haushalt in gar keinem, oder doch nur in einem sehr losen und kaum zu bemerkenden Zusammenhang. Das erste, die städtische Gasanstalt, vermehrte die Behaglichkeit des Lebens in der Stadt und wurde schließlich auch für die Kämmerei ein Segen. Das zweite, die Versorgung der Stadt mit filtriertem Flußwasser, erscheint uns heute in seiner hygienischen Bedeutung durchaus nicht einwandfrei, wenn wir auch ohne weiteres zugeben müssen, daß die damals lebende Generation kaum etwas

[1] Erst nach 1860 besserte sich die Privatarchitektur, und auch nur in vereinzelten Fällen. Das war in der Hauptsache das Verdienst des Architekten Gustav Schulz, eines Mannes, den bis heute wenige seiner Posener Berufsgenossen an Schönheitssinn erreicht haben.

[2] Bei Oehlschlaeger, Kurz gefaßte Geschichte und Beschreibung der Stadt Posen, einem kleinen Werke, das aus der Zeit, die der Verfasser mit erlebt hat, manche interessante Notiz gibt, finde ich die Mitteilung, daß um die Pflanzung der Akazien namentlich der Polizeirat Rose sich verdient gemacht hat. S. 163. Oehlschlaeger erwähnt auch etwas, was sich in keinem Berichte findet, nämlich, daß es in den 60er Jahren in der Mitte der Posener Altstadt, in der Ziegen- und in der Judenstraße, noch schindelgedeckte Häuser gab. S. 166.

Digitized by Google

Besseres zu schaffen imstande war, und für die städtischen Finanzen erwies es sich als eine schwere Last. An beide gingen der Magistrat und die Stadtverordneten erst nach langer Überlegung und unter dem Drucke der Notwendigkeit heran. Indem sie die Gasanstalt und die Wasserwerke außerhalb des Rahmens ihres althergebrachten Wirtschaftsplanes stellten, verrieten sie die Besorgnis, von der sie erfüllt waren: sie wollten offenbar ihre Kämmerei vor der Verquickung mit derlei gefahrvollen Unternehmungen, so gut es nur ging, bewahren.

Den Anstoß zur Errichtung des Gaswerkes gab in Posen, wie wohl in den meisten deutschen Gemeinden, die Straßenbeleuchtung. In den anderen größeren Städten Preußens brannte schon längst Gas[1], als man in Posen die Straßen noch immer mit trüben Öllaternen erhellte. Die Lampen wurden eine Viertelstunde nach Sonnenuntergang angesteckt und brannten bis Mitternacht; von dem Tage, wo der Mond in das erste Viertel trat, bis zum zweiten Tage nach Vollmond fand keine Beleuchtung statt. Die Laternen saßen auf hölzernen Pfählen oder hingen in eisernen, an den Hausmauern angebrachten Bügeln; als einen großen Fortschritt sah man es an, als 1849 oder 1850 ein paar von ihnen an quer über die Straße gespannten Ketten aufgehängt wurden. Die außerhalb der Festung gelegenen Vorstädte[2] wurden garnicht beleuchtet, innerhalb der Festung war wenigstens für die notdürftigste nächtliche Erhellung gesorgt; hier standen 1850, als die Stadt sich entschloß, die Straßenbeleuchtung auf vier Jahre in Entreprise zu vergeben, im ganzen 233 Laternen[3]. Die alte Kasse der Hauseigentümer, aus der früher die Straßenbeleuchtung bestritten worden war, bestand nicht mehr. Trotzdem ihre Beiträge sich schon 1833 als ungenügend erwiesen, waren sie damals um die Hälfte vermindert worden, 1845 hatte man sie ganz aufgehoben[4]. Schon als die städtischen Behörden dieses alte

[1] Berlin z. B. erhielt 1829, Köln 1841 seine Gasbeleuchtung.

[2] Dies waren Zawady, St. Roch, Przepadek, Columbia und die Windmühlenstraße hinter St. Martin.

[3] Die Unternehmer, Schulz und Freimüller aus Landsberg a. W., erhielten pro Lampe und Stunde fünf Pfennige; das war nach einer mit Hilfe des Kalenders festgestellten Berechnung pro Jahr 3186 Taler 15. 10, zu welchem Betrage die Nebenkosten für Unterhaltung der Laternen pp. kamen. Ich entnehme alle diese Details dem ersten gedruckten Verwaltungsbericht vom 11. 11. 1851, von dessen dreiunddreißig Seiten nicht weniger als vier der Straßenbeleuchtung gewidmet sind.

[4] Die Anregung zu der Aufhebung, die übrigens auch die Nachtwachbeiträge traf, ging von der Regierung aus, der es mit dem Augenblick, da die Stadt die Einkommensteuer erhielt, unbillig erschien, für solche Leistungen, die allen Einwohnern zu Nutzen dienten, einen beschränkten Kontribuentenkreis heranzuziehen.

Digitized by Google

Institut fortträumten, trugen sie sich mit Erwägungen wegen der Errichtung eines Gaswerks. Die politischen Unruhen kamen dazwischen, und erst 1853, als die Klagen wegen der ungenügenden Beleuchtung immer lauter ertönten, wurde der Gedanke wieder aufgenommen.

An anderen Orten Preußens hatten vielfach fremde, zumeist englische Unternehmer die Bereitung von Gas für öffentliche und private Zwecke in die Hand genommen. In Posen meldeten sich, wie es scheint, die Fremden nicht. Der Stadt blieb nichts anderes übrig, als selbst an das Werk zu gehen, und das konnte natürlich nur mit Hilfe einer Anleihe geschehen. Den kommunalen Körperschaften war jetzt die Idee einer solchen Operation vertrauter, als zu der Zeit, da es sich um die Tilgung der Kriegsschulden handelte. 1850 bereits, als die Anforderungen der Mobilmachung plötzlich an die Stadt herantraten, hatte sich der Magistrat mit einer dringenden Vorlage wegen Aufnahme einer Schuld von 100 000 Taler an die Stadtverordneten gewandt, und zwar verlangte er damals die Genehmigung einer Zwangsanleihe, die nach dem Maßstabe der Heranziehung zur Einkommensteuer unter alle Einwohner repartiert werden sollte; erst im letzten Augenblick, als die Demobilisierung verkündet wurde, zog er das Projekt zurück[1]. Nunmehr schlug er den Stadtverordneten die Ausgabe gewöhnlicher Inhaberobligationen im Betrage von 140 000 Taler vor, und für eine solche Anleihe bekam denn auch die Stadt Posen noch im Jahre 1853 das landesherrliche Privileg; die Titres trugen vier Prozent Zinsen, und die Amortisationsfrist lief bis 1882. Mit den Vorarbeiten des Gaswerks wurde alsbald begonnen; für 18 500 Taler erstand die Stadt die beiden Grundstücke Graben Nr. 8 und 9, den Kaufpreis bezahlte sie mit Obligationen. 1854 indes mußte des ungünstigen Geldmarktes wegen mit der

1840 brachten die Beiträge 1387 Taler, während die Beleuchtung 4608 Taler kostete. St.A.P. Reg.Akten betr. die Straßenbeleuchtung in Posen n. n. r.

[1] Über diesen merkwürdigen Antrag, von dem, wie von so manchem anderen interessanten Vorkommnis, die städtischen Berichte nichts erzählen, habe ich Näheres in St.A.P. Akten wegen Aufbringung einer Anleihe von 100 000 Talern n. n. r., gefunden. Die Anleihe sollte in 4%igen amortisablen Obligationen ausgegeben werden. Zur Übernahme sollten alle Einwohner mit einem Jahreseinkommen von 200 Talern und mehr verpflichtet sein. Wer 200 Taler Einkommen hatte, sollte 10 Taler übernehmen; die Verpflichtung stieg dann bis 1280 Taler bei 12 000 Taler Einkommen und in diesem Verhältnis weiter. Das hätte im ganzen ca. 130 000 Taler ergeben, aber etwa 30 000 Taler wurden auf Ausfälle gerechnet. Den ganzen Entwurf mitsamt dem Regulativ hatte der Oberbürgermeister selbst in wenigen Tagen ausgearbeitet. Die Idee wurde damit begründet, daß die Ansprüche sofort befriedigt werden müßten, auf andere Weise aber zur Zeit für die Stadt schwerlich Geld zu beschaffen sein würde.

Digitized by Google

Begebung von Anleiheſcheinen aufgehört und die Arbeit einſtweilen eingeſtellt werden. Erſt im Herbſt des nächſten Jahres nahm man das Werk ordentlich in Angriff; man übertrug die Leitung des Baues einem bewährten auswärtigen Ingenieur, der auch zur ausbedungenen Friſt fertig wurde, ſo daß der Verwaltungsbericht für 1856 „die Beleuchtung der Stadt mit Gas“ melden konnte.

Die ſtädtiſche Verwaltung hatte zunächſt nur die Verſorgung der Altſtadt links der Warthe und eines Teiles der Neuſtadt mit Gas geplant. Aber während des Baues noch dehnte ſie das Projekt auf die übrige Stadt, die Quartiere rechts der Warthe, die Fiſcherei und die zuerſt nicht berückſichtigten kleineren Straßen von St. Martin und St. Adalbert aus. Das erforderte eine neue Anleihe von 100 000 Taler, für die 1857 das Privileg erteilt wurde; diesmal wurden fünf Prozent Zinſen und Tilgung bis 1883 feſtgeſetzt. 1858 brannten Öllampen nur noch in den äußerſten Straßen der Stadt[1]; dagegen gab es 439 Gaslaternen, ſelbſt zur Schrodka war bereits die Gasleitung geführt. In das Rathaus wurde Gas ſofort nach Errichtung des Werks geleitet, etwas ſpäter auch in das Stadttheater; Eingang in die Privathäuſer fand das neue Licht verhältnismäßig langſam, aber die Zahl der Verbraucher wuchs doch ſtetig. Vom 1. Juli 1860 bis zum 1. Juli 1861 wurden bereits über 16 300 000 Kubikfuß Gas produziert[2], zehn Jahre ſpäter war die Fabrikation beinahe auf das Dreifache geſtiegen.

Daß das Gaswerk im finanziellen Sinne ein erfolgreiches Unternehmen war, ſtellte ſich ſchon nach kurzer Friſt heraus. 1858 bereits wies es neben den Zinſen und der Tilgungsquote der 240 000 Taler Anlagekapital einen Überſchuß von 3500 Taler auf, und der Überſchuß wuchs dann von Jahr zu Jahr. Aber dem ſtädtiſchen Haushalt floß von den Erträgen nichts zu. Die Kämmereikaſſe zahlte dem Werke den feſten Satz von 12 Taler jährlich für die Straßenlaterne[3]; wer dieſen Ausgabepoſten überſah, konnte aus dem Kämmereikaſſenetat überhaupt nichts vom Vorhandenſein der Gasanſtalt merken. Wie die anderen Zweige der ſtädtiſchen Verwaltung hatte auch das Gaswerk ſeinen eigenen Etat; da es einen Zuſchuß nicht erforderte und ſeine Überſchüſſe in ſich verwandte, ſtand ſein Wirtſchaftsanſchlag in keinem

[1] Aber auch auf der Marſtallgaſſe ſowie auf dem Schloßberg wurde die Ölbeleuchtung erſt 1859 durch Gas erſetzt.

[2] Davon verbrauchte die Straßenbeleuchtung 3 200 000, die Gasanſtalt 330 000, andere Abnehmer über 12 000 000, der Reſt kam auf Verluſt.

[3] Der Preis für die Konſumenten betrug anfänglich 3 Taler 5 Sgr. pro 1000 cbf., er wurde indes bald auf 2 Taler 10 Sgr. ermäßigt.

Digitized by Google

Zusammenhang mit dem der Kämmereikasse, und ebensowenig fanden sich im Voranschlag der Kämmerei die 240 000 Taler Schulden erwähnt, die die Stadt des Gaswerks wegen aufgenommen hatte und für die sie doch mit ihrem eigenen Kredit bürgte. Bis diese Anleihe getilgt war, wurden alle Erträge des Werkes, soweit sie nicht für Erweiterungsbauten, neue Rohrlegungen und dergleichen verbraucht wurden, zu einem Reservefonds aufgehäuft, der in den Jahren nach 1870 einen Bestand von beinahe 400 000 Mk. erreichte. Im Laufe der Zeit indes wurden die städtischen Kollegien dieser peinlichen Trennung von Kämmerei und Gasanstalt überdrüssig. Man mochte vor der endgültigen Tilgung der Schuld über die Überschüsse des Werks nicht zugunsten anderer städtischer Zwecke verfügen, aber man half sich in der Weise, daß man mit der ersten größeren städtischen Anleihe, die 1874 im Betrage von 2 250 000 Mk. aus dem Reichsinvalidenfonds aufgenommen wurde, die noch ausstehenden 300 000 Mk. Gasobligationen — und daneben auch die Wasserwerksobligationen, von denen noch nicht der zehnte Teil getilgt war — so schnell als möglich aufkaufte. Damit glaubten Magistrat und Stadtverordnete der früheren Bedenken überhoben zu sein, und fortan gingen die Überschüsse des Gaswerks nach Abzug einer bestimmten Dotierung für den Reservefonds zur Kämmereikasse[1].

Wenige Jahre nach Vollendung des Gaswerks zogen die städtischen Behörden zum ersten Male eine einheitliche allgemeine Wasserversorgung der Stadt in Erwägung. Der Mangel an Wasser, namentlich an gutem Trinkwasser war zu einer argen Plage geworden. Zwar bestanden noch die uralten Röhrenleitungen; sie waren in jüngster Zeit durch die Raczynskischen Zuführungen vermehrt worden, und das Wasser, das sie brachten, zeigte, soweit es aus dem Quellgebiet von Winiary[2] kam, eine ausgezeichnete Beschaffenheit. Zum anderen Teile freilich — denn ein paar Leitungen wurden aus Seen und sogar aus einem Teiche in der Stadt gespeist — taugte das

[1] Vgl. neben den bereits im einzelnen angeführten Berichten und Archivalien die Etats und Verwaltungsberichte der Stadt für die im Text aufgeführten Jahre.

[2] Dies war das einzige größere Quellengebiet, das erschlossen war. Aus ihm brachte auch die eine Raczynskische Leitung Wasser, während die andere einen kleineren Quellenstock am Wildafort erschloß. S. o. Daß die alten Röhrenleitungen der Altstadt zum Teil Quellwasser brachten, hat man in Posen vergessen; wenn eine 1908 verfaßte Inschrift auf einem der Raczynskibrunnen besagt, Posen habe seine erste Quellwasserleitung dem Stifter dieses Brunnens zu verdanken, so ist dies weiter nichts, als ein Beweis dafür, mit welcher staunenswerten Unkenntnis in Posen manches Mal auch von autoritativer Seite aus die Vergangenheit der Stadt behandelt wird.

Digitized by Google

Waſſer wenig oder gar nichts, und vor allem war die Waſſermenge, die durch dieſe Zuführungen in die Fontänen und Brunnen der unteren Stadt gelangte, gänzlich ungenügend. Die Neuſtadt[1] hatte an den Leitungen keinen Teil; die ſpärlichen Brunnen, die nach der Aushebung der Feſtungsgräben in ihr noch beſtanden, gaben ein ſchauderhaftes Waſſer. Es war die Zeit gekommen, wo man allgemein auf die Menge und die Beſchaffenheit des Trinkwaſſers mehr zu achten anfing, und auch in Poſen ſchrieb man die Heftigkeit der Choleraepidemie von 1852, und dies mit Recht, der Waſſernot zu. Aber der fundamentale Unterſchied zwiſchen dem Waſſer des Grundſtroms und filtriertem Flußwaſſer war noch nicht erkannt, mit Hilfe des Filters glaubte man unter allen Umſtänden geſundes Trinkwaſſer erhalten zu können. So kam es, daß die ſtädtiſchen Behörden ſich zur Anlegung einer Flußwaſſerleitung entſchloſſen, trotzdem auch in jener Zeit die Poſener wußten, daß nicht bloß der Untergrund von Winiary, ſondern auch manche andere Stelle in der Umgebung der Stadt Quellwaſſer in Hülle und Fülle abzugeben hatte und trotzdem der Stadtbaurat Wollenhaupt den Vorſchlag machte, wenigſtens die Stadt links der Warthe aus dieſen Quellen zu verſorgen[2]. Auf dem Grundſtück der Gasanſtalt, wo freier Platz am Fluß noch vorhanden war, wurden Schöpfſtelle und Filtrieranſtalt eingerichtet, das Hochbaſſin dagegen, das zur Aufſpeicherung und Verteilung des durch Pumpen hinaufgetriebenen Waſſers beſtimmt war, auf der Feldmark von Jerzyce. Das ganze Werk, das nach dem Muſter der Gasanſtalt mit Hilfe einer Obligationenanleihe von 160 000 Taler ausgeführt wurde, war 1866 fertig[3].

Noch langſamer als zum Gebrauch von Gas entſchloß ſich die Bewohnerſchaft der Stadt zu Hausanſchlüſſen an dieſe Leitung und zum Verzicht auf das Waſſer der alten ſchlechten Brunnen, die erſt allmählig kaſſiert wurden. Dieſer Umſtand, dann die Erweiterungsbauten und Reparaturen, die das

[1] Zum mindeſten wurde der den wohlhabenderen Teil der Bevölkerung beherbergende obere Teil der Neuſtadt, der ſpäter immer den Namen Oberſtadt führte, nur an ſeinem Rande durch dieſe Leitungen verſorgt. Der untere Teil der Neuſtadt konnte an den Raczynskiſchen Zuführungen partizipieren.

[2] Vgl. Samter in Z.H.G. II, S. 294 ff., S. 439 ff. Dr. Samter, ein alter erfahrener Poſener Arzt und ein genauer Kenner der hygieniſchen Verhältniſſe der Stadt, ſprach 1887 den Wollenhauptſchen Plänen von 1862 eine große Bedeutung für die Zukunft zu, und ſeine Vorherſagung ging durchaus in Erfüllung.

[3] Die mit 5% verzinsliche Anleihe ſollte nach dem Privileg vom 13. 2. 1865 bis 1903 amortiſiert ſein. Den Bau übernahm der Oberbaurat Moore in Berlin in Generalentrepriſe, ein Verhältnis, das der Anlaß zu einem langen Prozeß wurde.

Digitized by Google

Werk bald erforderte, endlich die bei den Gepflogenheiten der Posener Bevölkerung sehr wohl verständliche Abneigung der Verwaltung gegen eine Erhöhung des Wasserzinses bewirkten es, daß die Kunstwasserleitung während des ersten Jahrzehnts ihres Bestehens dauernd auf Zuschüsse angewiesen war. Die Zubuße indes wurde nicht von der Kämmerei geleistet; die Stadt betrachtete ihre gewerblichen Anlagen gewissermaßen als ein einheitliches Unternehmen, was das Wasserwerk zur Deckung seiner Betriebskosten und für Verzinsung und Tilgung seiner Schulden brauchte, das mußte die Gasanstalt aus ihrem Überschuß hergeben, und so erschien dann auch dieser Betrieb nicht im Kämmereietat[1]. Mit dem Aufhören des Schuldendienstes besserte sich der finanzielle Stand der Wasserleitung, dann aber machten neue Erweiterungsbauten, für welche die Erträge nicht hinreichten, wiederum Zuschüsse notwendig, die nunmehr, da die Überschüsse des Gaswerkes zur Kämmereikasse gingen, von dieser Kasse geleistet wurden[2]. Es war namentlich die Verbesserung der alten Quellwasserleitungen von Winiary, die neue Kostenaufwendungen verursachte; bis 1880 wurden hierfür gegen 62 000 Mk. ausgegeben. Nach der Herstellung der Flußwasserleitung hatte man zunächst nicht nur die Brunnen und Bassins mit schlechtem, sondern vielfach auch die mit gutem Wasser eingehen lassen[3], und man sah nun ruhig zu, wie die hölzernen Rohre der alten Leitungen langsam verfaulten. Aber bald nach 1870 begann die städtische Verwaltung, zunächst wohl durch Stockungen im Betriebe des Flußwasserwerks veranlaßt, wieder an die Nutzbarmachung der alten Quellen zu denken. Die hölzernen Rohre wurden zunächst durch eiserne ersetzt, und im Gebiete von Winiary wurden weitere Quellen erschlossen und mit der Leitung in Verbindung gebracht. Zugleich aber wurden Versuchsbohrungen auch an anderen Stellen vorgenommen, und diese ergaben

[1] Was dem Wasserwerk für die Speisung der öffentlichen Straßenständer und für die Hergabe von Wasser zur Straßenspülung gebührte, das erschien bis um 1880 im Spezialetat des Werks ante lineam und später gar nicht mehr.

[2] 1877 hatte das Wasserwerk erst einen ganz geringen Reserve- und Erneuerungsfonds von Mk. 17500, die jährliche Einnahme aus Wasserzins betrug damals gegen Mk. 140000. Von 1882/83 ab gab das Werk an die Kämmereikasse Überschüsse ab, die nach zwei Jahren die Summe von Mk. 58000 erreichten, dann aber wieder geringer wurden.

[3] Von den zahlreichen Bassins und Fontänen, die Posen früher hatte und von denen u. a. eine an jeder der östlichen Marktecken sich befand, existieren meines Wissens heute nur noch der Brunnen an der Nordostecke des Alten Marktes mit der Nachbildung des Berninischen Raubes der Proserpina, der Raczynskische Brunnen am Krankenhause der Grauen Schwestern und der ebenfalls vom Grafen Eduard Raczynski gestiftete Prießnitzbrunnen, auf dessen leeres Postament jetzt endlich die von Anfang an ihm zugedachte Statue der Hygiea gekommen ist.

Digitized by Google

namentlich das Vorhandensein eines mächtigen Grundwasserstroms unter den noch immer der Kommune gehörigen Wiesen unterhalb der Stadt am linken Wartheufer. Eine weitere Folge hatten indes einstweilen diese Versuche nicht. Man begnügte sich mit der Konstatierung dessen, was man gefunden hatte; die Quellwasserleitung blieb auf Winiary beschränkt, und sie bestand einstweilen unabhängig von der sogenannten Kunstwasserleitung weiter, als eine besondere Anlage, die lediglich eine Anzahl von öffentlichen Brunnen mit Wasser versah. Erst nach 1890 ging die Stadtverwaltung dazu über, das Wasser der Quellen in die Hauptleitung einzuführen, und eine Reihe von Jahren verstrich dann noch, bis man den Gedanken faßte, den Wasserverbrauch der Stadt allein aus den Quellen zu bestreiten und diesen Gedanken, so gut es ging, zur Ausführung brachte [1].

Im Voranschlag des städtischen Haushalts für 1870 betrugen die Ausgaben in den Sonderetats der Gas- und Wasserwerke zusammen gegen 120000 Taler, die Ausgaben des Kämmereietats, die 156000 Taler ausmachten, überstiegen sie nur um etwas mehr, als ein Viertel. Bisher waren es altbekannte, wenn auch früher nur in sehr ungenügendem Maße erreichte Zwecke gewesen, die die Ausgaben der Stadt von Jahr zu Jahr anschwellen gemacht hatten. Jetzt aber hatten Aufgaben neuer Art sich geltend gemacht; an Leistungen der Gesamtheit für die Beleuchtung der Stadt war in Posen ein halbes Menschenalter vor Errichtung des Gaswerks zum ersten Male überhaupt gedacht worden, und um die Wasserversorgung von Gemeinde wegen hatten nur die Geschlechter längst vergessener Jahrhunderte sich einst bemüht. Es war das Verdienst der neuen städtischen Gesellschaft, des Bürgertums, wie es seit den vierziger Jahren sich gebildet hatte und wie es jetzt seine Vertretung in den städtischen Körperschaften fand, diese neuen Ziele erkannt und ihre Erfüllung in den Bereich der städtischen Wirtschaft aufgenommen zu haben. Und den sozialen Umschichtungen und Umformungen innerhalb seiner Mauern hatte Posen es überhaupt zu danken, wenn es jetzt endlich anfangen konnte, nach dem Umfange und der Energie seiner kommunalen Verwaltung mit anderen größeren Gemeinden Preußens sich zu messen.

Von den Trägern bekannterer Namen der vormärzlichen Bürgerschaft, die fünfundzwanzig Jahre später in den Listen der städtischen Kollegien Posens überhaupt nicht mehr zu finden war, gab es um 1860 noch etwa acht oder neun unter den Stadtverordneten und Magistratsmitgliedern, und zwar durchweg deutsche. Tschuschke, seit 1851 Stadtverordneter und seit 1852 Vorsteher der Versammlung, und Gotthilf Berger waren von diesen

[1] Städt. Verw.Berichte passim.

Digitized by Google

Männern bei weitem die ersten. Beide hatten vor dem gesamten Rest den in Posen seltenen Vorzug, daß sie, bereits in freieren Verhältnissen geboren, schon bei ihren Vätern die Beschäftigung mit den öffentlichen Dingen gesehen hatten, beide waren ihrem innersten Wesen nach der Engherzigkeit und Kleinlichkeit der Klasse, welcher sie entstammten, völlig entwachsen. Polen waren unter den sechsunddreißig Stadtverordneten nur fünf, und Bürger von dem Gewicht eines Marcinkowski oder Ogrodowicz waren nicht mehr darunter. Nachdem sich die Polen in den Jahren nach 1848 zuerst aus eigenem Antrieb zurückgezogen hatten, stand ihnen jetzt das Klassenwahlrecht der neuen Städteordnung in demselben Maße im Wege, wie es auf der deutschen Seite den Eintritt der Juden in die Versammlung beförderte[1]. Die Juden machten beinahe den dritten Teil des Stadtverordnetenkollegiums aus; in ihnen repräsentierte sich recht eigentlich die neue Klasse des Bürgertums. Will man aber sich klar darüber werden, welchen Umständen sie es verdankten, daß sie bald im öffentlichen Leben der Stadt einen bedeutenden Platz einnahmen, so darf man nicht vergessen, daß sie in der Bürgerschaft zwar neu, in der Bewohnerschaft Posens aber uralt waren. Die Familien, die im 18. Jahrhundert in der Stadt gesessen hatten, waren unter ihnen zahlreich, das eine oder andere Geschlecht wies auf Vorfahren hin, die bereits vor mehr als zwei Jahrhunderten unter den Leitern und auch unter den Märtyrern ihrer Gemeinde sich ausgezeichnet hatten[2]. So stellten sie in den städtischen Geschäften, in denen sie sich jetzt betätigten, nicht allein ein rühriges und geschicktes, sondern auch das am meisten bodenständige Element dar. Aus ihren Reihen, aus derjenigen

[1] Die nächstfolgenden Wahlen vermehrten die Zahl der polnischen Stadtverordneten wieder um drei oder vier.

[2] Auch das Leben der großpolnischen Juden machte die Verfolgung zu einem fried- und ruhelosen. Daher gab es vielen neuen Zuzug unter den Juden in Posen, und es gab ferner unter ihnen Familien, die, ursprünglich in Posen seßhaft, durch Generationen anderwärts gelebt hatten, dann aber wieder zurück gekommen waren. Aber auch die aus anderen Städten nach Posen gekommenen Juden waren in Großpolen heimisch und kannten das Land und seine Verhältnisse. Sie stellten ein, wenn auch nicht autochthones, so doch mit dem Lande verwachsenes und dabei nichtpolnisches Element dar; sie waren aber mindestens in demselben Maße autochthon wie derjenige Teil der polnischen Bürgerschaft, der, ebenso wie sie, im Mittelalter eingewandert war, aber im Gegensatz zu ihnen die deutsche Sprache aufgegeben hatte. — Ein wesentlicher Teil der jüdischen Familien Posens stammte aus dem benachbarten Schwersenz, dessen Synagogengemeinde als der Posener Hauptgemeinde affiliiert galt, eine Art Umkehrung des Verhältnisses, in dem während des 17. und 18. Jahrhunderts die Posener Lutheraner zu der Schwersenzer evangelischen Gemeinde gestanden hatten. Vgl. Perles, Geschichte der Juden in Posen, S. 73.

Digitized by Google

Klasse ihrer jungen Männer, die 1848 im deutschen Komitee gesessen und später den Posener Handel emporgeführt und die kaufmännische Vereinigung begründet hatten, gingen zwei oder drei Persönlichkeiten hervor, denen in dem Menschenalter nach 1850 die Verwaltung der Stadt ihren Aufschwung zu einem großen Teile mit verdankte.

Dieser Aufschwung im Posener Kommunalwesen war an der Art, in der die städtischen Behörden zu den neuen Aufgaben ihre Stellung nahmen, schon in den fünfziger Jahren deutlich zu ermessen. Noch sichtbarer wurde er, als um und nach 1860 die Mehrzahl der besoldeten Stellen im Magistrat neu besetzt wurde. Den Oberbürgermeister Naumann wählten 1858 die Stadtverordneten zum zweiten Male wieder. Aber ihm wurde das Vertrauen der Wähler nicht mehr in demselben Maße entgegengebracht, wie bei seiner ersten Wiederwahl im Jahre 1846. Damals waren ihm die Stimmen aller vierundzwanzig Stadtverordneten zugefallen, jetzt stimmten von dreißig, die an der Wahl teilnahmen, fünfzehn gegen ihn, und erst das Los entschied zu seinen Gunsten[1]. Naumann war trotz der langen Zeit, die er bereits im Amte sich befand, noch kein alter Mann. Aber langsam entglitten ihm die Zügel, und es kam dazu, daß die leitenden Gesichtspunkte

[1] St.A.P. C III c g 4. Alle Archivalien und Zeitungen, die ich eingesehen habe, bringen nur den äußeren Hergang des geheimen Wahlakts: auch aus mündlicher Überlieferung ist mir nichts über die Gründe, nach denen die Parteien sich spalteten, bekannt geworden, insbesondere weiß ich nicht, ob Erwägungen politischer Art mitsprachen. Naumann vertrat zweimal den Wahlkreis Posen, zu dem bis 1861 auch der Landkreis Posen und andere Teile der Nachbarschaft gehörten, im Abgeordnetenhause, und zwar 1849 und 1859 bis 1861, das erstemal als Mitglied des rechten Zentrums, das zweitemal als Mitglied der Fraktion Vincke. Bei der Bürgermeisterwahl von 1858 war sein Gegenkandidat, auf den ebenfalls 15 Stimmen fielen, der Appellationsgerichtsrat Graebe, der als entschiedener Liberaler galt. Dabei muß aber betont werden, daß da, wo es sich um städtische Freiheiten handelte, auch Naumanns Standpunkt der eines unbedingten Liberalen war. Als 1860 aus Anlaß der von Forckenbeck und Genossen im Abgeordnetenhause eingebrachten Novelle zur Städteordnung der Minister des Innern von den Magistraten gutachtliche Äußerungen einholen ließ, lautete das Posener, ganz von N. verfaßte Votum dahin, daß die Städteordnung von 1853 zu Unrecht in der Betonung des Prinzips städtischer Selbständigkeit hinter der von 1808 und der Gemeindeordnung zurückgeblieben wäre; es verlangte größere Freiheit für die Beschlüsse der städtischen Körperschaften, Abschaffung der Klassenwahl und der Öffentlichkeit der Stadtverordnetenwahl, Beschränkung der Bestätigung der Magistratsmitglieder auf Bürgermeister und Beigeordnete. St.A.P. Mag.Akten betr. Einf. d. St.O. v. 1853, n. n. r. — 1846 war Naumann noch nach den damals geltenden Bestimmungen zusammen mit zwei anderen Kandidaten, von denen der eine 17, der andere 15 Stimmen erhielt, präsentiert worden.

Digitized by Google

von jüngeren Männern gewiesen wurden. Um die Zeit seiner zweiten Wiederwahl schieden im Laufe weniger Jahre alle seine alten besoldeten Mitarbeiter aus dem Magistrate aus[1]; mit den neuen Männern aber, die an ihre Stelle traten, dem zweiten Bürgermeister Kohleis und dem Stadtrat Samter, kamen auch neue Gedanken[2]. Bald nach dem Wechsel in der Magistratsbesetzung begann die Zeit, in der allmählich die Armenlast der Stadt von der Schullast überholt wurde. Daß dies geschah, war auf Kohleis zurückzuführen; der neue Bürgermeister war der feurigste Vertreter des Satzes, daß der Volksunterricht am meisten dazu beiträgt, Elend und Not einzudämmen und daß die Kosten, die er verursacht, der Gemeinde mit reichen Zinsen in der Ersparnis an Armenunterstützungen wieder eingebracht werden. Umfassende Bildung und ein freier und unbefangener Geist ließen ihn an die Hauptaufgabe, die er sich setzte, nicht allein mit Eifer herangehen, sondern auch mit einer Weite der Anschauungen, wie sie Posen bei seinen Kommunalbeamten bis dahin kaum kennen gelernt hatte. Und ein glückliches Geschick gewährte es ihm, daß er in der Bürgerschaft die Männer fand, deren Mitarbeit ihm die Erreichung seines Zieles innerhalb der Frist eines nicht mehr allzulange bemessenen Lebens sicherte.

Kohleis war kaum zwei Jahre Mitglied des Magistrats, als die Jahresberichte der städtischen Verwaltung es erkennen ließen, daß ein anderer Geist in den Posener Rat gekommen war. Bis dahin waren die gedruckten Berichte noch immer nicht viel besser geworden, als die früheren schriftlichen. Sie brachten Kleinigkeiten und schwiegen über die wesentlichsten Dinge, von einer Darlegung der Grundsätze und Ziele der Verwaltung war in ihnen nichts zu finden. Jetzt erschienen zum ersten Male, für die Jahre 1865/66 und 1866/67, Berichte, die mit denen anderer größerer Städte verglichen

[1] Es waren dies der zweite Bürgermeister Guderian und die Stadträte Au und Thayler, deren Stellen in den Jahren von 1859 bis 1863 vakant wurden. Im Magistrat saß außerdem auch der Stadtbauinspektor, der seit 1860 den Titel Stadtbaurat führte; ferner gab es von 1858 bis 1867 die Stelle eines remunerierten Stadtschulrats, die zuerst der Apotheker Daehne, dann der Professor Müller bekleidete. In den sechziger Jahren war durch längere Zeit entweder die Stelle des zweiten Bürgermeisters oder die des einen Stadtrats unbesetzt. St.A.P. Mag.-Akten betr. die Wahl der Stadträte, n. n. r.

[2] Dr. Samter, der vorher Gerichtsassessor gewesen war, stammte aus Posen; er war von 1859 bis 1871 in Posen Stadtrat und trat dann in den Magistrat der Stadt Danzig. Hermann Kohleis war 1825 in Rawitsch geboren, besuchte aber in Posen, wo sein Vater als Offizier a. D. lebte, das Friedrich-Wilhelmsgymnasium; 1864 wurde er als Kreisrichter zum zweiten und 1870 nach Naumanns Abgang zum ersten Bürgermeister gewählt, 1883 starb er.

Digitized by Google

werden konnten. Schon dem Umfange nach waren sie dreimal so bedeutend wie die früherer Jahre. Mit reichem statistischem Material versehen, behandelten sie alle Zweige des gemeinen Wesens in geordneter Reihenfolge; vor allem aber gaben sie der Bürgerschaft Kenntnis von den Gesichtspunkten, die nach der Meinung der städtischen Körperschaften bei der Führung der Geschäfte innezuhalten waren[1]. Daß die Schule am dringendsten eine gesteigerte kommunale Tätigkeit erfordere, wurde schon in diesen ersten Berichten gesagt. Die Arbeit der Stadtbehörde, so hieß es in dem Berichte für 1866/67, werde voraussichtlich noch für längere Zeit vorzugsweise auf diesem Gebiete sich zu bewegen haben. Bald wurden auch die Grundsätze genannt, nach denen die Neuordnung des Unterrichtswesens zu geschehen hätte: Simultanunterricht, große Schulkörper und Trennung der Geschlechter nach Klassen waren die leitenden Gedanken der neuen Schulpolitik.

In der Mitte dieses Planes stand der Simultanunterricht; von seiner Durchführung war namentlich die Vereinigung der kleinen Elementarschulen in einige umfassende Schulkörper abhängig. Die Posener Elementarschulen waren anfänglich wohl als konfessionelle Schulen eingerichtet worden, im Laufe der Zeit aber hatten sie, wenigstens zu einem Teile und soweit es sich um die Vermischung der beiden christlichen Konfessionen bei Lehrpersonal und Schülern handelte, simultanen Charakter angenommen. Das Prinzip solcher Simultanität hielt der Magistrat bei einer Bevölkerung, wie der Posener, für nützlich und notwendig; er verteidigte es gegenüber den Angriffen des Erzbischofs v. Dunin und fand dabei die Unterstützung des Oberpräsidenten[2]. Ein paar Jahrzehnte hindurch hatte die Regierung gegen

[1] Bemerkenswert ist auch die Änderung im Stil der Berichte. Die Darlegungen zerfielen nunmehr in einen allgemeinen und einen besonderen Teil. Namentlich der allgemeine Teil gab eingehend Aufschluß über die Tendenzen der Verwaltung.

[2] Die Stadtverwaltung kam in Sachen ihrer Schulen mehrfach in Konflikte mit Dunin. 1835 wehrte sie sich in nicht ganz glücklichen Formen gegen D.s Anordnung, daß alle katholischen Kinder jeden Morgen vor Beginn des Unterrichts von den Lehrern in die Messe geführt werden sollten, und erhielt dafür von dem Oberpräsidenten — trotzdem kurz darauf die Regierung die Teilnahme der Kinder am Frühgottesdienste in das Ermessen der Eltern stellte — eine demütigende, nicht bloß in der Form, sondern auch in der Sache sie rektifizierende Rüge. Zwei Jahre später aber, als schon die ersten Vorwehen des Posener Kirchenkonflikts zu spüren waren, trat bei einem andern Zusammenstoß Flottwell durchaus auf die Seite der Stadt. Dunin verlangte für sich eine Einwirkung bei der Neueinrichtung der aus Anlaß des Festungsbaus verlegten Stadtschule IX auf St. Adalbert und bezeichnete diese von der Stadt gebaute und eingerichtete Schule als Parochialschule und den Probst von St. Adalbert als „den geborenen Präses des Schulvorstandes". Der Ober-

Digitized by Google

die Elementarschulen von Posen nichts einzuwenden; 1856 indes änderte sie ihre Haltung und verlangte Trennung der Konfessionen. Die städtischen Körperschaften mußten nachgeben, aber umso fester hielten sie an der Simultanität der Realschule und der 1858 eröffneten Mittelschule fest. Der altgewohnte Begriff hatte inzwischen erweiterte Bedeutung bei ihnen erlangt. Schon bei der ersten Einrichtung der Realschule hatte ein Jude einen Platz im Lehrerkollegium gefunden. Er starb nach kurzer Zeit, und einem zweiten, Dr. Jutrosinski, der 1859 berufen wurde, versagte das Provinzialschulkollegium die definitive Anstellung. Es entspann sich ein langer Kampf, in dem die Stadt bis an das Abgeordnetenhaus ging; erst 1868, nachdem Kohleis mit der ganzen Lebhaftigkeit seines Temperaments den Streit von neuem aufgenommen hatte, konnte es durchgesetzt werden, daß Dr. Jutrosinski die Bestellung als ordentlicher Lehrer an der Realschule erhielt[1].

Naumann und sein Helfer in diesen Dingen, der Stadtrat Müller, hatten in den Fragen der Simultanität Partei in der Art genommen, wie man es von Männern mit Gerechtigkeitsgefühl, auf die die allgemeinen Ideen der Zeit zu wirken anfingen, erwarten konnte. Kohleis brachte eine durchaus persönliche Note in den Kampf. Für ihn handelte es sich um das Verfügungsrecht der Gemeinde über ihr Eigentum und auf ihrem ureigensten Schaffensgebiet[2]. Der Idee dieses Rechtes der Gemeinde gab er den treffendsten Ausdruck in der glänzend geschriebenen und gedankenreichen

---

präsident wies, indem er dem Verlangen und seiner Begründung entschieden entgegentrat, auf die Entstehung der Schule sowie darauf hin, daß in dem Schulbezirk von 400 Kindern die Hälfte evangelisch war. Dabei ließ er die Frage des allgemeinen Simultancharakters der städtischen Schulen ausdrücklich offen. St.A.P. C XVII c a 8, 20.

[1] Freilich erhielt J. auch jetzt nur eine beschränkte Unterrichtserlaubnis. In ihren Vorstellungen an die Behörden und an die Kammer stellte die Stadt sich auf den Standpunkt der von der Verfassung gewährleisteten Gleichberechtigung und meinte, daß es danach unmöglich sei, in einer Stadt, in der ein Fünftel der Einwohner Israeliten wären und dieses Fünftel über Verhältnis zu den öffentlichen Lasten beitrüge, einem gut qualifizierten jüdischen Lehrer die Anstellung zu versagen. St.A.P. Mag.Akten betr. Verwendung jüdischer Lehrer an der Realschule. Unter ähnlichen Kämpfen erlangte 1872 ein zweiter jüdischer Lehrer die Anstellung an der Realschule.

[2] Schon bei der Lehreranstellung an der Realschule hatte K. diesen Standpunkt eingenommen. Die städtische Verwaltung, so sagte er, könne den „so entschieden und wiederholt betonten christlichen Charakter für die hiesige städtische Realschule nicht anerkennen, da weder Gesetz, noch Statut, noch der Wille der Stadt Posen diesem ihrem Eigentum einen specifisch religiösen Charakter beigelegt haben." St.V.B. f. 1867/68.

Digitized by Google

Petition, welche Magiſtrat und Stadtverordnete gegen den von der Regierung vorgelegten Unterrichtsgeſetzentwurf von 1869 an das Abgeordnetenhaus richteten. Die Volksſchule ſoll in Wahrheit, ſo hieß es in der Petition, „die Schule des Volkes, die Schule der bürgerlichen Gemeinde" werden, und als Grundprinzip eines Unterrichtsgeſetzes wurde verlangt, daß der Staat zwar die Oberaufſicht über die Volksſchule führe, daß aber die Schule ſelbſt Gemeindeanſtalt und als ſolche ein Teil der Selbſtverwaltung der Gemeinde ſei. Der Geſetzentwurf hatte die Konfeſſionalität der Schule als durchgreifende Regel aufgeſtellt; die Stadt Poſen wandte ſich dagegen mit Worten, die noch heute gehört zu werden verdienen: „Nicht das Intereſſe der Kirchengewalten, ſondern das Intereſſe der Volksbildung hat über den Charakter der Volksſchule zu entſcheiden, und wir auf Grund unſerer Erfahrungen und mit uns gewiß viele Städte ſind der Überzeugung, daß nur die Simultanſchule es iſt, welche für die verſchiedenen Erziehungsbedürfniſſe des nach Nation, Religion und Konfeſſion gemiſchten preußiſchen Volkes die ausreichendſten Garantien gleichmäßiger Befriedigung gewährt" [1]. Zu gleicher Zeit verkündete Kohleis ſeinen Reorganiſationsplan; aber er fand damit bei der Regierung den entſchiedenſten Widerſtand und vermochte vor der Hand nichts weiter, als mit der Durchführung des einen ſeiner Gedanken, der Trennung der Schulkinder nach Geſchlechtern, anzufangen. Erſt 1870 war ein leiſes Einſchwenken zu ſpüren. Der Miniſter verſtattete, nicht ohne daß der Erzbiſchof Graf Ledochowski lebhaften Widerſpruch erhob, mit Rückſicht auf die beſonderen Verhältniſſe Poſens die Einrichtung einer Schule „für Kinder ohne Unterſchied des Glaubens, deren Eltern und Verſorger freiwillig ſie der Schule anvertrauen und auf pünktlichen und fleißigen Schulbeſuch halten wollen" [2]. Für ein paar Jahre blieb es bei dieſem einen dürftigen Zeichen des Entgegenkommens; die Schule wuchs und gedieh, aber ſie war nicht die beabſichtigte Volksſchule, denn auf Verlangen der Behörde wurde an ihr ein Schulgeld erhoben [3]. Um der Staatsregierung die unbedingte Zuſtimmung zu den Kohleisſchen Ideen

[1] St.A.P. Mag.Akten betr. Verwandlung der ſtädtiſchen Elementarſchulen in Simultanſchulen n. n. r.

[2] Der Miniſter ſtand hierbei auf dem Boden der das Simultanſchulweſen betreffenden Verordnungen der zwanziger Jahre, namentlich der Kab.Ordres v. 4. 10. 1821 u. 23. 3. 1827 u. des Zirk.Reſkripts v. 27. 4. 1822.

[3] Und zwar war dar Schulgeld höher, als das 1866 eingeführte, das mit zwei Talern jährlich von ſolchen Elementarſchülern, deren Eltern oder Verſorger ein Einkommen von mehr als 150 Talern jährlich hatten, erhoben wurde und 1871 übrigens wieder fortfiel.

Digitized by Google

zu entringen, bedurfte es erst der vollen Schärfe des Kulturkampfes und der Aufhebung der katholischen Abteilung im Kultusministerium. Kurz vor Ostern 1873 erging endlich von seiten der Posener Regierung die generelle Genehmigung zur Umwandlung der Posener Freischulen in Simultanschulen; die evangelische und die beiden katholischen Knabenschulen des linken Wartheufers waren zunächst ausgenommen, aber nach wenigen Monaten stimmte auf Grund ministerieller Autorisation die Regierung auch für diese Anstalten zu.

Noch in demselben Jahre schuf die Stadt die längst vorbereitete Reorganisation. In den letzten zwölf Jahren war der halbe Weg bereits damit durchmessen worden, daß in allen Schulen Knaben- und Mädchenklassen getrennt und die Schulkörper alle auf mindestens drei Klassen gebracht worden waren. Jetzt wurden die bestehenden zehn Elementarschulen in drei große Anstalten zusammengefaßt, in je eine Knaben- und eine Mädchenschule links der Warthe und eine Schule mit einer Knaben- und Mädchenabteilung rechts der Warthe. Dies waren die drei „Stadtschulen", zu denen 1877 eine vierte und 1882 eine fünfte trat. Mit sieben großen simultanen Schulkörpern, nämlich mit diesen drei Stadtschulen, der Realschule und der zu dieser gehörigen Vorschule[1], der in eine Mädchen- und eine Knabenabteilung zerfallenden Mittelschule und der ebenso geteilten Bürgerschule, die aus der 1870 gewährten simultanen Zahlschule gebildet wurde, trat Posen in das Verwaltungsjahr 1873. In allen diesen Schulen wurde der gemeinschaftliche Unterricht für die Kinder derselben Stufe ohne Unterschied der Nationalität und des Glaubens die Regel; die Trennung nach Nationalitäten wurde nur für gewisse Stufen bei dem Unterricht in der Muttersprache gestattet, der Unterricht in der Religion mußte in gesonderten konfessionellen Abteilungen von Lehrern, die dem Bekenntnis und der Nationalität der Schüler angehörten, erteilt worden[2]. Einem von der Posener Regierung noch gemachten Versuch, das Inspektorat der Schulen in geistlichen Händen zu belassen, trat auf die Beschwerde des Magistrats der Minister entgegen. Die lokale Aufsicht wurde den einzelnen Rektoren übertragen, zum Kreis-

[1] Die Vorschule, ursprünglich ein privates Unternehmen des Realschuldirektors, wurde 1871 von der Stadt übernommen. St.V.V. f. 1871/72.

[2] Näheres hierüber in St.V.V. f. 1872/73. In der Realschule wurde jetzt der deutsche Unterricht vollkommen durchgeführt. Eine für den Religionsunterricht an dieser Schule von den städtischen Behörden gewünschte Ausnahme lehnte der Kultusminister ab unter Berufung auf die Verordnung v. 26. 10. 1872 über den ausschließlichen Gebrauch der deutschen Unterrichtssprache an den höheren Schulanstalten. — Die bisher von Nonnen gehaltenen Mädchenfreischulen und die Seminarübungsschule gelangten zur Auflösung.

Digitized by Google

schulinspektor wurde der Oberbürgermeister selbst ernannt. Zu gleicher Zeit wurden die erzbischöflichen Visitationen aufgehoben und ebenso die Religionsprüfungen, die seit 1867 auf Anordnung der Regierung mit diesen Visitationen verbunden waren[1].

Den endlichen Sieg der Stadt führten nicht allein die Standhaftigkeit der von Kohleis geleiteten städtischen Kollegien herbei, sondern in nicht geringerem Maße besondere Umstände des Orts und der Zeit. Trotzdem erregte die Einführung der Simultanschulen in Posen überall im Lande Aufsehen; aus vielen Städten, nicht bloß der Provinz Posen, sondern namentlich auch Schlesiens, der Rheinlande und Westfalens ergingen an den Oberbürgermeister die Anfragen von Kollegen, wie er es nur angestellt hätte, um seiner Stadt zu diesem Segen zu verhelfen[2]. Schon der Kampf um die Anstellung jüdischer Lehrer hatte die Blicke auf Posen gelenkt[3], und die 1870 erfolgte Zulassung von Abiturienten der Realschulen erster Ordnung zur vollgültigen Immatrikulation in der philosophischen Fakultät war zu einem guten Teile der von der Posener städtischen Verwaltung betriebenen Agitation zu danken[4]. Auch fernerhin blieb während der Kohleisschen Verwaltung Posen bemüht, da, wo es sich um die Schulinteressen der preußischen Städte handelte, seinen Platz zu behaupten, und die Bürgerschaft freute sich des Ansehens, das ihrem Gemeinwesen auf solche Weise zuteil wurde, und war insbesondere von Stolz auf die blühende Simultanschule erfüllt[5]. Aber der Triumph kostete nicht bloß Mühe und Arbeit, sondern Geld und abermals Geld. Nur unter schwerer Belastung des Etats konnte die neue Einrichtung durchgeführt werden; sie erforderte die Errichtung von Schulgebäuden und eine gewaltige Vermehrung, sowie schließlich auch eine bessere Bezahlung der Lehrkräfte. In dem Jahrzehnt

---

[1] Die Darstellung beruht auf den schon genannten Quellen und auf den städt. Verw.Berichten der 60er und 70er Jahre.

[2] St.A.P. Mag.Akten betr. Umwandlung der Elem.Schulen pp.

[3] Jüdische Lehrer gelangten jetzt übrigens auch an den anderen städtischen Schulen Posens zur Anstellung.

[4] St.V.V. f. 1870/71.

[5] Ganz besonders z. B. interessierte sich Kohleis, wenn auch ohne Erfolg, um die Errichtung eines simultanen Lehrerseminars und eines simultanen städtischen Gymnasiums in Posen. — In den Kelch der von den Posenern empfundenen Genugtuung fiel der erste bittere Tropfen, als vom Beginn des Schuljahres 1882 ab die Regierung auf Grund der Ministerialerlasse v. 18. 2. 1876 u. 21. 1. 1880 den Unterricht in der evangelischen Religion an den städtischen Schulen in die Hände von Geistlichen legte und die Proteste des Magistrats und der Stadtverordneten erfolglos blieben. St.V.V. f. 1873/74 u. 1881.

Digitized by Google

von 1867 bis 1877 wuchs an den Volksschulen[1] die Klassenzahl um 51 und die Zahl der Lehrer und Lehrerinnen um 64; der Kämmereizuschuß für diese Schulen stieg von 73 894 Mk. auf 184 509 Mk. an. Für das gesamte städtische Schulwesen betrug der Zuschuß nach der Rechnung des Jahres 1876 230 628 Mk.; für 1877 wurde er mit 249 281 Mk. in den Etat gestellt, und 1882/83 überstieg er zum erstenmale die Summe von 300 000 Mk., um dann von Jahr zu Jahr sich weiter zu erhöhen[2].

Eine gewisse Empfindung für die Bedeutung des kommunalen Unterrichts hatte die Posener Stadtverwaltung schon in den trüben Zeiten des Munizipalitätsrats besessen. Und doch zeigt den Abstand zwischen 1830 1870, den Wandel in den Anschauungen des Bürgertums, in den Auffassungen von den Pflichten der Gemeinde, und die daraus entstandene Erweiterung des Umfanges der städtischen Wirtschaft kein Zweig der kommunalen Tätigkeit so deutlich, wie das Schulwesen. 1870, mit dem Ablauf seiner Wahlperiode, verzichtete der Oberbürgermeister Naumann auf die Wiederwahl, und an seiner Stelle erhielt Kohleis die Leitung der Verwaltung. Den Tatsachen nach hatte er sie schon vorher inne gehabt; zum mindesten hatte er bereits die Ziele angegeben, und unter diesen Zielen stand ihm gewiß die Förderung des Gemeindeschulwesens obenan. Aber trotzdem wäre es ein Irrtum, wollte man seinem Einfluß allein es zuschreiben, daß

---

[1] An den gehobenen sowohl wie an den Freischulen.

[2] Der gesamte Kämmereizuschuß zum Armen-, Waisen- und Krankenwesen belief sich 1882/83 auf Mk. 196 564. St.V.B. f. 1883/84. — Während 1867 die Durchschnittsfrequenz der Klassen in der Mittelschule 65 und in den Freischulen 78 betrug, und auf die Lehrkraft 60 bezw. 62 Kinder kamen, war zehn Jahre später, trotz einer Steigerung der gesamten Volksschulfrequenz um 2200 Kinder, die Durchschnittsfrequenz der Klassen in den Zahlschulen 50, in den Freischulen 65, und auf die Lehrkraft kamen in der Mittelschule 40, in der Bürgerschule 46 und in den Freischulen 55 Schulkinder. St.V.B. f. 1876/77. Grundsätze für eine feste Gehaltsskala der Lehrer und Lehrerinnen erschienen zum ersten Male in dem Etat für 1874. Nach dem Etat für 1875 gingen die Gehälter der Rektoren, Mittelschul- und Elementarlehrer, inkl. des Wohnungsgeldzuschusses und einzelner persönlicher Zulagen von Mk. 3900 bis Mk. 900, die der Mittelschul- und Elementarlehrerinnen von Mk. 1200 bis Mk. 900. — Die im Text angegebenen Zuschußziffern enthalten die Ausgaben für Schulgebäude selbstverständlich nicht. U. a. betrug die Zubuße der Stadt zu der Neueinrichtung der Realschule 20 000 Taler, der Bau der Mittelschule kostete 52 000 Taler. In den 70er Jahren wurden dann für die beiden großen Schulhäuser in der St. Martinsstraße und der Töpfergasse von den Stadtverordneten über Mk. 150 000 und für den Bau der Turnhalle Mk. 48 000 bewilligt. St.V.B. passim. 1878 konnte der Verwaltungsbericht melden, daß bis auf die Bürgerschule, die noch immer in dem alten Realschulgebäude in der Breslauer Straße hauste, alle städtischen Schulen gut untergebracht waren.

Digitized by Google

der größte Teil der damals aufgebrachten kommunalen Energie auf die Ausgestaltung des Unterrichtswesens verwandt wurde. Die spätere Zeit hat an der ihr vorangehenden Generation die Beschränkung auf die Schule getadelt, und fünfundzwanzig Jahre nach der Erkämpfung der Simultanschule, als Posen in einer Periode eifrigen Vorwärtsstrebens sich befand, liebte man es sogar, die Dinge so darzustellen, als ob eben jenes Geschlecht alle Tätigkeit für das Gemeinwesen seinen Nachfolgern überlassen hätte. Bei derartigen Vorwürfen übersah man, daß von allem, wofür eine Gemeinde zu sorgen hat, bei dem Bildungsstande der Posener Einwohnerschaft von 1850 und 1860 die Schule das Wichtigste war; und man übersah ferner, daß, soweit es die Mittel erlaubten, die Kohleisſche Zeit auch auf anderen Gebieten, namentlich auf dem der Gesundheitspflege, Erhebliches leistete. Man tat dem Andenken von Kohleis mit diesem leisen oder lauten Totengericht unrecht, ebenso aber auch den Bürgern, die 1848 jung gewesen waren und jetzt dort ruhten, wo aller Tadel stumm hingenommen wird. Denn der Bürgermeister allein hätte die städtischen Kollegien niemals zu dem beharrlichen Kampfe und zu den Opfern, die gebracht werden mußten, zu bestimmen vermocht; die Besten der Bürgerschaft standen ihm treu zur Seite, und indem sie dies taten, folgten sie nur der aus dem Kerne ihres Wesens sich ergebenden Überzeugung. Die Zahl dieser Männer war gering, die wenigen Namen, um die es sich handelt, kennt selbst das schnell vergessende Posen heute noch. Sie waren Kaufleute, erfolgreich in ihren Geschäften und der wirtschaftlichen Seite des Lebens zugewandt, und doch stand, wenn sie für das Gemeinwohl handelten, die Schule ihrem Herzen am nächsten. In diese ihre Tätigkeit trugen sie die Ideale ihrer Jugend hinein, und, wie alle das Mittelmaß überragenden Bürger ihrer Zeit, waren sie Freihandelsleute, durchdrungen von dem Glauben, daß wirtschaftliches Schaffen und Streben von Leistungen und Unterstützungen der Allgemeinheit möglichst unabhängig zu bleiben habe. So war ihr Bemühen zunächst darauf gerichtet, die Ärmsten und am wenigsten Gebildeten für den Lebenskampf zu stärken, und hierbei fand ein jeder von ihnen ein volles Maß von Arbeit.

Kommunale Einrichtungen für den Handel und für die Förderung der Industrie, die auch in den meisten anderen deutschen Städten, soweit sie nicht aus vergangenen Jahrhunderten her bestanden, erst später in Angriff genommen wurden, paßten nicht in die ökonomischen Anschauungen dieser Männer, die ebenso wenig Freunde städtischer Wirtschaftsbetriebe waren. Hätte sich für die Gasanstalt, die sie einrichteten, ein Privatunternehmer gefunden, so wäre dies ihnen sicherlich viel lieber gewesen. Zu dem Unter-

Digitized by Google

nehmen der Wasserversorgung aber entschlossen sie sich deshalb, weil es ihnen für die Beförderung der Volksgesundheit unumgänglich erschien; sie sahen in der Wasserleitung durchaus keine gewerbliche Veranstaltung und dachten trotz der Zuschüsse, die das Werk erforderte, nicht an Erhöhung des Zinses. Bei diesen drei Werken, der Versorgung der Stadt mit Licht und mit Wasser und der Organisation des Unterrichts, griff ihre Tätigkeit durch, hier leisteten sie das Beste, was nach den Erfahrungen der Zeit geleistet werden konnte. Wenn in allem, was sonst die Stadt Posen in den drei Jahrzehnten nach 1850 unternahm, selten mehr als ein Versuch stattfand und ganze Arbeit jedenfalls nie getan wurde, so hatte das doch nur zu einem Teile seine Ursache darin, daß die Verwaltung und die städtischen Körperschaften den Dingen das Interesse, dessen sie bedurften, nicht voll zuwandten. So mancher Entschluß mußte sich noch an der Unzulänglichkeit der Mittel stoßen; und die staatlichen Instanzen, auf deren Mitwirkung die Stadt als Festung in ganz besonders hohem Maße angewiesen war, versagten in vielen Fällen, in anderen wirkten sie geradezu in einer den kommunalen Zielen entgegengesetzten Richtung.

Im Jahre 1860 zeigte der Kämmereietat in seinen Einnahmen die Steuern als den einzigen namhaften Posten, unter 115 362 Talern machten sie 97 463 Taler aus[1]. Später wurde der Anteil der Steuern an den ordentlichen Einnahmen geringer. Die Änderung aber war bis zu einem gewissen Grade nur eine scheinbare. Die Überschüsse der Gas- und Wasserwerke stellten zwar eine wirkliche Einnahme dar, doch die nicht unwesentlichen Summen, mit denen die Erträge der städtischen Immobilien figurierten, waren nichts anderes, als „durchlaufende" Posten, wie die Kassensprache sie nennt, davon herrührend, daß immer mehr bei den Etats der einzelnen Verwaltungen Mieten für die von ihnen benutzten Grundstücke zur Einstellung gelangten[2]. So blieben nach wie vor Einkommen- und Schlacht-

[1] Das war fast ganz Schlacht- und Mahlsteuer und Einkommensteuer. Einzugs- und Hausstandsgelder, die daneben noch bestanden, fielen kaum ins Gewicht, die ebenfalls unwesentliche Hundesteuer wurde erst später eingeführt und die Wildpretsteuer mit ihrem Ertrag beim Armenetat verrechnet, sodaß sie den zur Einstellung in den Hauptetat — den Kämmereietat — kommenden Armenzuschuß verringerte.

[2] Diese zuerst bei der Schulverwaltung angewandte Praxis griff desto mehr durch, je mehr der Etat sich in einen wirklich geordneten Haushaltsplan verwandelte; als man in den 70er Jahren die Gas- und Wasserwerke auch als Kämmereivermögen anzusehen und an den Hauptetat anzuschließen anfing, wurden selbstverständlich auch ihnen Mieten in Rechnung gestellt. Auf der einen Seite vergrößerten diese Mieten die Einnahmen der Kämmerei, auf der anderen vergrößerten sie die eben von der Kämmerei an die einzelnen Verwaltungen zu leistenden

Digitized by Google

und Mahlsteuer die Fundamente des städtischen Haushalts[1]. Der Ertrag dieser Abgaben aber wuchs nur langsam, mit dem Bedürfnis hielt er jedenfalls nicht gleichen Schritt. Das Gesetz vom 25. Mai 1873 brachte schwerwiegende Änderungen im System der Kommunalbesteuerung zu Wege. Vom 1. Januar 1875 ab hörten die Schlacht- und Mahlsteuer als Staatssteuer und die Mahlsteuer auch als Kommunalsteuer auf; die Schlachtsteuer konnte im vollen Umfange der bisherigen staatlichen und kommunalen Erhebung den Gemeinden überlassen werden, und Posen gehörte zu denjenigen Städten, denen sie zugewiesen wurde[2]. Die kommunale Einkommensteuer aber durfte nach den dem Gesetze nachfolgenden Ministerialreskripten nun nicht mehr in stärkerer Progression als die Staatssteuer erhoben werden, die Form ihrer Festsetzung und Erhebung wurde deshalb von 1875 an ein in Prozenten ausgedrückter Zuschlag zur Klassen- und klassifizierten Einkommensteuer. Eine Vermehrung des Ergebnisses der städtischen Abgaben bedeutete indes dieser Wechsel für Posen nur in geringem Maße. Die Schlachtsteuer brachte 1875 mit 240 000 Mk. etwa 50 000 Mk. mehr, als

---

Zuschüsse. Im Etat für 1860 standen die Einkünfte aus Immobilen mit 9323 Taler, wovon 4500 Taler durchlaufende Mietsposten waren; im Etat für 1880 waren von Mk. 141 217 Immobiliareinkünften Mk. 115 723 durchlaufende Mietsposten.

[1] 1870 standen bei einer Gesamteinahme von 156 049 Talern die Einkommensteuer mit 72 000 Talern und die Schlacht- und Mahlsteuer mit 53 380 Talern im Etat, 1880 bei einer Gesamteinnahme von Mk. 1 195 648 — in der die gewerblichen Anlagen mit Erträgen von Mk. 141 186 und die Grundstücke inkl. ihrer durchlaufenden Posten mit insgesamt Mk. 141 217, ferner aber auch im Extraordinarium Mk. 180 000 Entnahme aus der Invalidenfondsanleihe figurierten — die Einkommensteuer mit Mk. 350 000 und die Schlachtsteuer mit Mk. 225 000. Bezüglich der Technik des Etats sei hier bemerkt, daß man nach der Aufnahme des Darlehns aus dem Reichsinvalidenfonds in den 70er Jahren den Extraordinärtitel anders als bisher behandelte. Er figurierte bis dahin nur für kleine, nicht vorherzusehende Bedürfnisse; jetzt wurden in ihn die aus Anleihemitteln zu deckenden Ausgaben eingestellt. Im Gegensatz zum Gas- und Wasserwerk wurden also die neuen Anlagen und die für sie aufgenommenen Schulden gleich von Anfang an dem Haushalt der Kämmerei einrangiert. Nach der Aufnahme der Anleihen von 1885 und 1894 befolgte man diese Methode übrigens nicht, die Verwendungen aus ihnen gelangten nicht zur Einstellung in den Etat.

[2] Unter Abzug einer Tantieme von 12%, bezw. von 1883/84 an von 14,7% für die durch die staatliche Steuerbehörde besorgte Erhebung. Außer Posen erhielten nur noch Gnesen, Breslau, Potsdam, Coblenz mit Ehrenbreitstein, Aachen und Burtscheid die Schlachtsteuer. Dabei wurde bestimmt, daß die Beibehaltung der Steuer alle drei Jahre von den Gemeinden neu beschlossen und von den Ministern des Innern und der Finanzen genehmigt werden muß. Vgl. v. Kaufmann, Die Kommunalfinanzen, II, S. 309, 310.

Digitized by Google

die Schlacht- und Mahlsteuer des Vorjahres[1]; auf und unter diesem Niveau blieb sie dann aber zehn Jahre lang, um es erst von 1885/86 an dauernd zu überschreiten. Das Ergebnis der Einkommensteuer war 1874 nur um 20 000 Mk. höher, als im Vorjahre, es stieg von 331 107 Mk. auf 351 721 Mk. Bis 1880/81[2] konnten sich die Posener Stadtverordneten nicht entschließen, den Zuschlag zur Staatseinkommensteuer höher als 110 % zu bemessen[3]. Auf der anderen Seite aber waren die Taxprinzipien der Einschätzungskommission äußerst lax; die städtischen Berichte gaben dies in den Jahren um 1880 ganz unumwunden zu, als Grund für die gelinde Einschätzung führten sie das Darniederliegen der Gewerbe an. An dem Magistrate lag es nicht, wenn der Segen, den die Miquelsche Reform mit dem Grundsatz der Steuererklärung dem preußischen Steuerwesen brachte, der Stadt Posen nicht schon fünfundzwanzig Jahre früher zu teil wurde. Er veranlaßte 1868 eine Prüfung der kommunalen Einkommensteuer, und die aus diesem Anlaß eingesetzte Kommission schlug vor, einen Versuch mit der Selbsteinschätzung zu machen; die Stadtverordneten indes wollten davon nichts wissen. In diesen Dingen ging es in Posen nicht besser zu, als in anderen preußischen Städten; die Generation, die da, wo es sich um Unterricht und Unterstützungswesen handelte, ein feines Gefühl für die Lage der unbemittelten Klassen hatte, empfand die ungerechte Bevorzugung nicht, die das System der zu niedrigen Einschätzung für den reichen Mann gegenüber dem armen bedeutete[4].

Daß die Krisis der siebziger Jahre auf Posen lastete, war freilich richtig; und als an anderen Stellen der Umschwung zum Besseren eintrat, da zeigte es sich hier, mit welchem Verderben Änderungen der Weltwirtschaft

---

[1] Genau Mk. 240 892 gegen 62 806 Taler in 1874.

[2] Von 1877 an verlegte die Stadt Posen ihr bis dahin mit dem Kalenderjahr zusammenfallendes Wirtschaftsjahr auf das staatliche Etatsjahr. Der Wechsel ging in der Weise vor sich, daß der Etat für 1876 bis zum 31. 3. 1877 verlängert wurde. Die Berichte hatten sich auch vorher nicht streng an das Kalenderjahr gehalten.

[3] Bei den beiden untersten Stufen blieb es bei 100 %.

[4] Es liegt auf der Hand, daß diese Art der Einschätzung den Bemittelten in ganz anderem Maße entlastete als den Unbemittelten. Selbst in einer Stadt wie Posen entgingen auf diese Weise Millionen von Einkommenbeträgen der Besteuerung. Mir ist bekannt, daß im Anfange der 80er Jahre das höchste Jahreseinkommen, das von einem physischen Zensiten in Posen bezogen wurde, mindestens Mk. 500 000 betrug. Das höchste Einkommen dagegen, das ich in den Listen jener Jahre finde — von dem es noch dahingestellt bleiben muß, ob es einem physischen oder einem nichtphysischen Zensiten zustand — figuriert in der Klasse von Mk. 204 000 bis 240 000.

Digitized by Google

und Maßregeln der Gesetzgebung den Handel der Stadt bedrohten. Der französische Krieg hatte der Kämmerei zwar Lasten auferlegt[1], und die Belegung der Stadt mit sämtlichen Ersatztruppen und Handwerkerkompagnien des fünften Armeekorps und mit zehn- bis zwölftausend Kriegsgefangenen hatte eine die Bewohnerschaft ungemein drückende Einquartierung zur Folge gehabt. Gewerbtätigkeit und Steuerkraft aber waren durch den Krieg nicht zurückgegangen, vielmehr standen sie in Posen, wie überall, in den ersten Jahren nach 1870 in besonderem Flor. Im ganzen war die Wohlhabenheit, weniger in den breiten Schichten, als bei einer gewissen Zahl Großhandel treibender Kaufleute, bis nach dem französischen Kriege wesentlich gestiegen; mit den Jahren 1873 und 1874 aber stockte diese Bewegung, und erst nach anderthalb Jahrzehnten gingen die Zahlen der Steuerlisten wieder stärker in die Höhe[2]. Gegen Ende der siebziger Jahre sahen die städtischen Körperschaften, daß es mit der bisher geübten Handhabung der direkten Steuern nicht weiter ging; anstatt aber eine straffere Art der Einschätzung zu veranlassen, was ja freilich ebenso wie die Kommunallasten auch die Staatslasten drückender gemacht hätte, erhöhten sie den Zuschlag. Er wurde für 1880/81 auf 145 %, im nächsten Jahre auf 150 und dann wieder auf 145 % festgesetzt; dann stieg er rasch an, bis er 1885/86 die Höhe von 200 % erreichte, um ebenso rasch im Laufe von vier Jahren wieder auf 144 % herunterzugehen[3].

Schon vorher, noch in den Zeiten der wirtschaftlichen Blüte, hatte man den Plan erwogen, eine größere Anleihe aufzunehmen. Es war das erste Mal, daß die Vertreter der Posener Bürgerschaft sich mit der eigentlichen Idee des öffentlichen Schuldenwesens unserer Tage vertraut machten, mit dem Gedanken, für Anlagen, die nicht bloß der Gegenwart, sondern auch künftigen Jahren zugute kommen, die Steuerzahler

[1] St.V.B. f. 1870/71 bezifferte diese Lasten auf 54 915 Taler, davon etwa die Hälfte Unterstützungen für Frauen von Landwehrmännern und ca. 20 000 Taler Unterbringung und Verpflegung von Offizieren und Beamten.

[2] Von 1876 an bringen die Verw.Berichte die Resultate der Steuereinschätzung. Für 1876 ergab die Einschätzung: in den Klassen von Mk. 6000—25 200 263, in den Klassen über Mk. 25 200 18 Zensiten; für 1883/84 in den Klassen von Mk. 6000 bis 25 200 329, darüber 18 Zensiten; für 1886/87 in den Klassen von Mk. 6000 bis 25 200 363, darüber 25 Zensiten; für 1891/92 in den Klassen von Mk. 6000—25 200 421, darüber 35 Zensiten; für 1892/93 (erstes Jahr der Selbsteinschätzung) in den Klassen von Mk. 6000—25 200 719, darüber 55 Zensiten, und zwar wurden von 1892/93 an nur die physischen Zensiten in den Listen aufgeführt.

[3] In den beiden ersten Stufen der bei einem Einkommen von Mk. 420 beginnenden Kommunalbesteuerung blieb der Zuschlag immer auf 100 %.

Digitized by Google

dieser kommenden Jahre mit verantwortlich zu machen. Die erste Posener Kommunalanleihe war nichts anderes als eine Schuldenkonsolidierung gewesen, bei den beiden folgenden hatte es sich um Anlagen gehandelt, zu denen man mit vollem Recht das Vertrauen hatte, daß sie die aufgewandten Kosten aus sich selbst heraus tilgen würden. Jetzt standen Investierungen anderer Art in Frage, die Kanalisation der Stadt, Schulbauten, der Neubau der Wallischeibrücke und des Theaters, auch sollten die noch ausstehenden Reste der Gas- und Wasserschulden abgestoßen werden. Von all diesen Ausgaben ließ sich höchstens die für den Theaterbau als unwirtschaftlich bezeichnen. Trotzdem war es nicht möglich, die Werke, die man zu schaffen vorhatte, gewissermaßen als Subjekte des Darlehns hinzustellen; wurde eine Anleihe aufgenommen, so konnte das Kunststück, gar nichts im Etat merken zu lassen, nicht wiederholt werden. So wurde der Entschluß, nachdem nun mittlerweile noch die Wirtschaftskrise eingesetzt hatte, den städtischen Körperschaften doppelt schwer. Aber die Bedürfnisse meldeten sich von Tag zu Tag lauter, das Geld wurde gebraucht, und mit Genehmigung der Regierung schloß die Stadt Posen am 20. März 1874 mit der Verwaltung des Reichsinvalidenfonds den Vertrag wegen Hergabe eines Darlehns von 750 000 Talern ab. Es wurden $4^1/_2$ % Zinsen und 1 % Amortisation vereinbart, die Valuta kam mit einem Abschlag von $^5/_8$ %, also zum Kurse von $99^3/_8$, zur Auszahlung.

Das Hauptwerk, das aus dieser Anleihe geleistet werden sollte, war die Kanalisation der Stadt. Über die Art, die Bedeutung und den Umfang einer solchen Anlage herrschten indes bei den städtischen Körperschaften widerspruchsvolle, wohl auch nicht ganz klare Meinungen. Der Notstand, zu dem es allmählich gekommen war, wurde auf das lebhafteste empfunden[1], einzelne Veränderungen waren seit 1860 getroffen worden. So beseitigte

[1] Die Zustände waren namentlich dadurch ganz unerträglich geworden, daß mit der Einführung der Wasserleitung in die Häuser nunmehr auch Wasserklosetts eingerichtet wurden und deren Flüssigkeit bei dem Mangel einer geregelten Entleerung in die offenen Rinnsteine abfloß. Die Regierung wollte die Stadt für die hieraus entstehende Verpestung verantwortlich machen, während die Polizei, die trotz des Drängens nichts tat, um die Hausbesitzer zu hindern, die Einleitung dieser Stoffe in die in einzelnen Straßen vorhandenen alten Kanäle nicht zuließ. Auf der anderen Seite aber blieb die Militärverwaltung trotz aller Proteste der Stadt dabei, die Abgänge der mehreren hundert Mann Besatzung des oberhalb der städtischen Wasserwerke gelegenen Fort Rauch in die Warthe einzuführen. St.V.B. f. 1868 bis 1872. Dies ist ein vereinzeltes Beispiel der vielen Schwierigkeiten, die der städtischen Verwaltung bei ihren Bemühungen um Assanierung der Stadt von den Staatsbehörden bereitet wurden.

Digitized by Google

die Stadt mit nicht unwesentlichen Opfern unter Ablösung der den Müllern zustehenden Staurechte die übelriechenden Mühlteiche[1], und als 1866 die Staatsregierung endlich daran ging, die durch den Festungsbau ungemein verschlechterten Vorflutverhältnisse der Südseite besser zu gestalten und die Festungsgräben jener immer vom Typhus heimgesuchten Gegend, die daran grenzenden Wildasümpfe und den den Stadtteil durchziehenden stagnierenden Karmelitergraben einigermaßen auszutrocknen, trug die Kämmerei einen Anteil an den innerhalb der Enceinte entstehenden Kosten. Soweit es ihr möglich war, sorgte die städtische Verwaltung auch für Reinhaltung der Rinnsteine[2], und um die Mitte der sechziger Jahre fing sie damit an, an heißen Tagen die Straßen besprengen zu lassen. Doch dies alles waren zwar gut gemeinte und im einzelnen auch recht wohltätige, indes keineswegs durchgreifende Maßregeln. Um die Volksgesundheit in der Stadt, in deren niedriger gelegenen Quartieren namentlich Malaria und Typhus beständig herrschten[3], auf die Dauer zu heben, hätte es, abgesehen vom Verzicht auf das Flußwasser, zweier Dinge bedurft: einer systematischen Verbesserung der an vielen Stellen rings um die Stadt behinderten Vorflut, und der damit Hand in Hand gehenden, die Abfallstoffe entfernenden Kanalisation. Sache des Staates, der die einer ordentlichen Entwässerung entgegen stehenden Hemmnisse geschaffen hatte, wäre es gewesen, diese wieder aus dem Wege zu räumen. Anstatt dessen griff die Regierung zwar hier und dort ein, an eine einheitliche Tätigkeit aber dachte sie nicht, die Polizeidirektion verlangte von der Stadt eine Abhilfe, die bei der Haltung der anderen Behörden garnicht gewährt werden konnte, und die Militärverwaltung, welche die Reinigung und Entleerung ihrer Kasernen und Forts ganz nach Gutdünken und mitunter ohne jede Rücksicht auf die Allgemeinheit regelte, verstand sich trotz aller Beschwerden des Magistrats nicht einmal zur Aufhebung der inneren Rayons auf dem rechten Stromufer, deren Aufrechterhaltung alles Streben nach einer Verbesserung des Gesundheitszustandes in den vom Proletariat

[1] 1861 wurde der Stauteich der Rabbowschen Mühle an der Kleinen Gerberstraße zugeschüttet, fünf Jahre später folgte der Teich der alten Bogdankamühle am Sapiehaplatz. Der letzte der vier innerhalb der Stadt gelegenen Stauweiher verschwand erst zwanzig Jahre später. S. o. in diesem Kapitel.

[2] Seit 1866 begann man mit dem Verlegen von Granitrinnsteinen. Bis dahin waren nur die Wangen der an den Straßenkreuzungen über den Rinnsteinen liegenden Brücken von Granit.

[3] Eine nach Posen entsandte Ministerialkommission hatte 1866 als Ursache des in den beiden vorhergehenden Jahren besonders heftig auftretenden Typhus die Sümpfe und die mit stehendem Wasser gefüllten Festungsgräben und Stromarme im Süden und Osten der Stadt bezeichnet. St.V.B. f. 1866/67.

Digitized by Google

bewohnten Stadtteilen jener Seite unmöglich machte[1]. Bei solcher Haltung der Staatsbehörden in allen für die Hygiene der Stadt wichtigen Fragen, fand sich im Magistrat keine besondere Neigung, an das kostspielige und folgenschwere Projekt der Kanalisation, dessen Ausführung ohne Entgegenkommen der Regierung nicht denkbar war, heranzugehen. Man meinte noch immer, die schlimmsten Übel damit abwenden zu können, daß man die Wasserspülung in den Aborten der Häuser untersagte. Aber die hierzu notwendige Mitwirkung der Polizei war nicht zu erlangen, und vor allem wollte die Bürgerschaft von einem derartigen Hilfsmittel nichts wissen.

Von der Stadtverordnetenversammlung und von einem Komitee, das sich in der Bürgerschaft bildete, ergingen 1870 an den Magistrat Anträge, die die Vornahme der Kanalisation ernstlich erbaten; das private Komitee legte zugleich ein Projekt für ein solches Werk vor. Nun wurde eine aus Mitgliedern beider städtischer Kollegien bestehende Kommission gewählt, die, gründlich und nicht zu schnell vorgehend, zunächst das Laienprojekt verwarf und sodann von drei Sachverständigen aus London, Berlin und Posen und schließlich von dem Berliner Stadtbaurat Hobrecht den Plan einer allgemeinen Kanalisation der Stadt ausarbeiten ließ. Beide Projekte sahen die Entfernung sämtlicher Tageswässer und Fäkalien und die Anlage von Rieselfeldern weit unterhalb der Stadt am linken Stromufer vor; das erste berechnete die Kosten auf 350000, das zweite auf 750000 Taler[2]. An den Hobrechtschen Plan dachte man, als man die Kanalisation unter die Hauptzwecke der Invalidenfondsanleihe aufnahm; neben diesem großen Werke faßten die städtischen Behörden im Interesse der öffentlichen Gesundheit noch die Überwölbung der Bogdanke und die Zuschüttung der sogenannten faulen Warthe, eines zumeist stagnierenden, die südöstliche Stadt verpestenden Stromarmes ins Auge[3]. Der Rückschlag im Wirtschaftsleben aber, der un-

[1] Erst am 1. 5. 1888 wurden durch Verfügung der Reichsrayonkommission auf Antrag des Magistrats die inneren Rayons für Wallischai und Zagorze gänzlich und für Schrodka zum größten Teil aufgehoben. St.V.B. f. 1888/89.

[2] Hobrecht legte seinem Projekte ein Anwachsen der Stadt auf 196 541 Einwohner, d. h. 200 Einwohner pro Morgen des damals etwa 1000 Morgen betragenden bebaubaren Stadtareals zugrunde. Die jährlichen Betriebskosten schätzte er auf 11 649 Taler.

[3] Die erst vor wenigen Jahren ganz verschwundene faule Warthe, die von Westen her den Karmelitergraben mit allen seinen unangenehmen Zuflüssen aufnahm, trennte sich oberhalb der Stadt, gegenüber St. Roch, in nordwestlicher Richtung von der Warthe, um sich zwischen Kreuzkirche und Wallischeibrücke wieder mit ihr zu vereinigen. Bei niedrigem Wasserstande war sie ein stinkender Sumpf, bei höherem machte sie die Grabenvorstadt zu einer vollkommenen Insel.

Digitized by Google

mittelbar danach eintrat, ließ die Übernahme derartiger Ausgaben unmöglich erscheinen, und der Firma Aird in Berlin, die die Kanalisation der Stadt Danzig ausgeführt hatte, ward die Änderung und Verbilligung des Hobrechtschen Planes aufgegeben. Im Anfang des Jahres 1876 war das Airdsche Projekt fertig; es veranschlagte die Kosten nur auf 1 236 583 Mk., aber die Stadtteile rechts der Warthe und die Grabenvorstadt waren in ihm außer Betracht gelassen, und vor allem war an die Stelle der Rieselfelder die Einführung aller Abwässer, auch der Fäkalien in den Strom getreten[1]. Die Staatsregierung hatte bis dahin vermieden, zu der von der Stadt schon vorher angeregten Frage des Einlassens menschlicher Abgänge in die Warthe Stellung zu nehmen; jetzt widersprach der Polizeidirektor diesem Vorhaben, und als sowohl die Regierung, wie der Minister, die von der Stadt angerufen wurden, den Widerspruch aufrecht erhielten, war das Airdsche Projekt gefallen und damit der Plan der Kanalisation für lange Zeit ins Stocken geraten.

Erst zehn Jahre später, im Jahre 1888, ging man daran, einen Teil der Oberstadt zu kanalisieren, und 1893 entschloß man sich, das Werk auf die ganze Stadt auszudehnen[2]. Da aber handelte es sich nicht mehr um die umfassende Reinigung der Stadt, wegen der 1870 Stadtverordnete und Bürgerschaft den Magistrat gedrängt hatten. Die Mißstände, die bei der Entleerung der Aborte herrschten, hatten inzwischen dazu geführt, daß die städtischen Behörden in Gemeinschaft mit der Polizeidirektion diesen Hauptteil der Stadtreinigung besonders in die Hand nahmen und ihn für sich allein, ohne die Gesamtentwässerung der Stadt abzuwarten, regelten. Eine Polizeiverordnung vom 9. Januar 1886[3] traf umfassende Anordnungen für die Reinhaltung städtischer Grundstücke überhaupt, ordnete feste Abortgruben und deren regelmäßige und rechtzeitige Entleerung auf pneumatischem Wege an und beseitigte die Einleitung von Fäkalien in Rinnsteine und Kanäle. Sie wurde ergänzt durch ein schon vorher beschlossenes Ortsstatut, das die Abfuhr aller menschlichen Abgänge von Grundstücken innerhalb der Enceinte der Stadtgemeinde vorbehielt und den Hausbesitzern als Entgelt für diese Leistung eine nach dem Grubeninhalt zu bemessende, in ihrer Höhe für jedes Etatsjahr durch Gemeindebeschluß festzusetzende Abgabe[4] auferlegte. Die

[1] Die Einführung sollte nach Klärung mittels eines Sandfangs unterhalb des Schillings stattfinden.

[2] S. die Verw.Berichte dieser Zeit und namentlich die Darstellung der Geschichte des Kanalisationsprojekts in St.V.B. f. 1892/93 S. 31 ff.

[3] An sie schlossen sich zwei Verordnungen vom 1. u. 2. März 1890.

[4] Die Variabilität der Abgabe machte für das Abfuhrunternehmen einen in sich geschlossenen Etat ohne Kämmereizuschuß möglich.

Digitized by Google

Installierung des Abfuhrunternehmens, für das Sammelgruben gebaut, eine Eisenbahnverladestelle eingerichtet und Inventar an Wagen und Pferden, an Maschinen und Schläuchen angeschafft werden mußte, kostete 305 000 Mk., eine Summe, mit deren Tilgung es in den ersten Jahren nicht vorwärts gehen wollte, da Fehlschläge aller Art [1] den Betrieb finanziell belasteten. Mit der Aufsaugung der Fäkalien von der Straße aus, den die Stadt durchrollenden Tonnenwagen und mit der ewigen Verlegenheit, wohin man das, was jede menschliche Gemeinschaft am schnellsten los werden möchte, abladen sollte, bedeutete das Grubensystem durchaus keinen idealen Zustand. Aber im Vergleich zur früheren Zeit war damit doch eine gewaltige Verbesserung geschaffen, und als die städtische Verwaltung schließlich die Kanalisation in die Hand nahm, fand sie die Hälfte der Stadtreinigung bereits getan, wenn auch in einer Art, die nur als Notbehelf und Provisorium gelten konnte [2].

Im Gegensatz zur Kanalisation, die man garnicht in Angriff nahm, wurden Theater und Warthebrücke aus der Anleihe neu errichtet; aber keines von beiden Werken brachte der Einwohnerschaft große Freude. Die Brücke genügte indes zum mindesten ihrer Bestimmung. Dem Bau eines neuen Wartheübergangs konnte sich die Stadt nicht länger entziehen, da der alte in bedenklichster Weise baufällig war und der Staat dem Drängen wegen Übernahme der Unterhaltungspflicht nicht nachgab. Die neue Brücke, die im Februar 1878 eröffnet wurde, bot dem Verkehr über den Fluß einen sicheren und bequemen Übergang. Sie kostete über 320 000 Mk., also mehr als das Sechsfache dessen, was für ihre in der Zeit des Herzogtums Warschau errichtete Vorgängerin ausgegeben worden war. Doch die alte Brücke, ein schlichter Holzbau in der Art der Übergänge, die noch heute bei Wronke und Landsberg die Warthe überspannen, hatte sich in das Bild der Häuser und Speicher am Wasser eingefügt, die neue dagegen zeigte in ihrem Aussehen nicht die geringste Spur von Rücksicht auf die Umgebung. In die Linien einer jeden von einem schiffbaren Strome durchschnittenen Stadt

[1] Die Fäkalienabnehmer, eine Genossenschaft von Gutsbesitzern, ließen die Stadt vielfach im Stich, die Räumungsarbeiten begegneten manchen Schwierigkeiten, und schließlich erwies sich die eine von den beiden großen Sammelgruben als völlig unpraktikabel. Erst im Jahre 1893/94 ergaben Fäkalienverkauf und Leistungen der Hausbesitzer über Betriebskosten, Zins und Amortisationsquote hinaus einen Überschuß, acht oder neun Jahre später war das Kapital getilgt. Die Abgabe der Grundstückseigentümer war schon vor der vollkommenen Tilgung ermäßigt worden. Nach wenigen Jahren hatten fast alle Häuser der Stadt vorschriftsmäßige Gruben, ganz ohne Gruben mußten nur einige wenige Grundstücke im inneren Stadtkern, die ohne Höfe waren, bleiben.

[2] Zur Zeit besteht das Abfuhrsystem in Posen noch.

Digitized by Google

bringen die Paſſagen über dieſen Strom den beſtimmenden Zug; wer mit einigem Verſtändnis reiſt, geht in einer fremden Stadt, von der er einen Eindruck erhalten will, zuerſt an und auf die Brücken. In der Poſener Bauverwaltung wußte man das entweder nicht oder man dachte nicht daran, und die wenigen Männer in den ſtädtiſchen Körperſchaften, die gebildet genug waren, um bei den Bauten der Stadt auch eine Wirkung auf das Auge zu empfinden, hatten ſich noch nicht daran gewöhnt, die ihnen vorgelegten Pläne in einem anderen Sinne, als dem des Koſtenpunktes zu kontrollieren. Seitdem in den Kämpfen der Konföderation von Bar die große Warthebrücke zwiſchen dem Graben und St. Roch zerſtört worden war[1], beſtand die Walliſcheibrücke als der einzige Übergang über den Hauptlauf des Stromes; dort gelegen, wo die Warthe plötzlich im ſpitzen Winkel nach Norden umbiegt, beherrſchte und beherrſcht ſie heute noch die ganze Umgebung des Fluſſes. Hierher, an dieſe ganz beſonders markante Stelle, ſetzte man einen trivialen Bau, eine häßliche, auf einem Pfeiler ruhende Gitterbrücke, die das Stadtbild verunzierte und zerriß[2].

Von dem Neubau des Stadttheaters konnte nicht einmal geſagt werden, daß er die Abſicht, der er dienen ſollte, erfüllte. Auch das alte, 1825 vom Staate der Stadt überlaſſene[3] Schauſpielhaus, über deſſen von Heermann herrührendem Entwurf bereits der Genius des ſüdpreußiſchen Retabliſſementsbaus geſchwebt hatte, war keine Perle der Architektur[4]. Aber es wirkte nach außen mit ſeiner rechteckigen Grundform, dem einfachen Giebeldach und der ſpärlichen klaſſiziſtiſchen Ausgeſtaltung der nach Süden gerichteten Haupt-

[1] Vgl. Łukaszewicz, II, S. 73.

[2] Die Walliſcheibrücke wirkt von allen Seiten häßlich, ganz beſonders unangenehm aber iſt der Anblick von der auf ſie von Weſten her zulaufenden Breiten Straße aus; die beiden unſchönen Gitter ſchneiden hier auf das empfindlichſte in die Straßenperſpektive ein. Übrigens iſt in ganz ähnlicher Weiſe noch in allerjüngſter Zeit die Umgebung des Doms durch die von der Provinzialverwaltung hergeſtellte Cybinabrücke verunſtaltet worden. St.V.B. f. 1905 S. 149.

[3] Darüber Näheres in St.A.P. Mag.Akten betr. Überlaſſung des Schauſpielhauſes an die Kommune n. n. r. Eine Kab.Ordre v. 26. 11. 1825 hatte das Schauſpielhaus mit dem dazu gehörigen Spritzenhauſe — dem ſpäteren Kuliſſenhauſe —, den Dekorationen und Utenſilien und einem Kapitalfonds von 3899 Taler der Stadt unter der Bedingung überlaſſen, daß Haus, Zubehör und Fonds niemals ihrem Zweck entzogen werden und unter der oberſten Aufſicht der Poſener Regierung bleiben ſollten. Der Munizipalitätsrat nahm mit Dank an, bereute das aber ſpäter, weil ihm die ſeiner Anſicht nach zuweit gehende Einmiſchung der Poſener Regierung nicht paßte; lieber möge der König, ſo ſchrieb der Rat 1830 an Tatzler, ſein Geſchenk zurücknehmen.

[4] Über die Baugeſchichte des Theaters ſ. Kohte in Z.H.G. X S. 117 ff.

Digitized by Google

front zum wenigsten nicht unschön, und innerhalb seiner Mauern hatten zwei Posener Generationen eine zwar bescheidene, aber behäbige Stätte des Kunstgenusses gefunden[1]. Das mit beschränkten Mitteln gebaute und unterhaltene Haus erschien bereits 1864 eines durchgreifenden Um- und Ausbaus bedürftig, doch die Kosten schreckten von einem solchen Unternehmen ab. Neun Jahre später, als auch in Posen alle wirtschaftlichen Aussichten goldener und schöner erschienen, wurde der Plan, und zwar diesmal das Projekt eines vollkommenen Neubaus, wieder aufgenommen. Aus dem Dispositionsfonds des Königs erhielt die Stadt für den Theaterbau 30 000 Taler als Geschenk und dieselbe Summe als ein dreiprozentiges, in achtundzwanzig Jahren zu amortisirendes Darlehn zugesagt[2]; im Ganzen glaubten die städtischen Kollegien die Kosten ihres Vorhabens auf 120 000 bis 150 000 Taler beziffern zu sollen, und sie schrieben nunmehr eine Preisbewerbung aus, um Entwürfe zu erhalten. Dreizehn Projekte gingen ein, und im Preisrichterkollegium saßen Männer, wie Semper und Lucae, aber man kam zu keinem Entschluß. Alle Entwürfe überschritten die festgesetzte Summe, den Posenern aber war im Gegenteil in den bösen Jahren, die jetzt gekommen waren, am Sparen gelegen. Doch die Zustände im alten Hause ließen sich nicht länger ertragen, die Polizei wollte die Aufführungen darin nicht mehr gestatten, und so griff man auf einen Entwurf des Stadtbaurats Stenzel zurück, den auch die Staatsregierung in ihrer höchsten Instanz, der damals dem Handelsministerium unterstehenden Abteilung für das Bauwesen, gut hieß. Bald nach dem Beginn des Baues stiegen der für das Geschäft gebildeten städtischen Kommission schwere Bedenken auf, die Regierung indes wies alle Anträge auf Abänderung des einmal gebilligten Projekts mit großer Entschiedenheit zurück. Alles in allem kostete der Bau die Stadt neben dem Geschenk und dem Darlehn aus dem Dispositionsfonds noch mehr als 300 000 Mk., aber auch diese Summen reichten, was ja eigentlich selbstverständlich war, für einen halbwegs anständigen Theaterbau nicht aus, und ebenso zeigte es sich, daß die Posener Autoritäten mitsamt der Bau-

[1] Das Posener Theater stand früher durchaus nicht im letzten Hintergrunde des deutschen dramatischen Lebens. Karl Döbbelin, der es in südpreußischer Zeit und weit über diese Zeit hinaus leitete, und Ernst Vogt, Theaterdirektor in Posen von 1828 bis 1853, tragen in der Theatergeschichte bekannte Namen, und ebenso Franz Wallner, der nach Vogts Tode für drei Jahre dessen Nachfolger wurde. S. Skladny in Z.H.G. VI S. 478 und Städt. Verw.Berichte der fünfziger Jahre.

[2] Zu den Bedingungen dieser Zuwendung gehörte auch, daß eine Verwendung des neuen Hauses zu anderen Zwecken, als zu dramatischen Vorstellungen in deutscher Sprache, nur mit Genehmigung des Oberpräsidenten geschehen dürfte. Übrigens lautete die Zusage zuerst nur auf je 20 000 Taler. St.V.B. f. 1873/74.

Digitized by Google

abteilung des Miniſteriums nicht imſtande geweſen waren, ein derartiges Werk zu entwerfen. Als am 1. Oktober 1879 das neue Theater eröffnet wurde, begrüßte das Publikum es nicht mit Jubelſtürmen, ſondern mit eiſigem Schweigen, und das allgemeine Gefühl war das des Bedauerns, daß das alte Haus nicht mehr an ſeiner Stelle ſtand [1].

In allen dieſen Werken, mochte es ſich nun um die Stadtreinigung, um die Überbrückung des Fluſſes oder um den Theaterbau handeln, zeigte ſich das ehrliche Streben einer mit ungenügenden Mitteln arbeitenden Stadt. Es mangelte nicht allein an Geld, nicht allein an dem Entſchluß, die Steuerkraft, ſei es die der Gegenwart oder die der Zukunft, ſtärker anzuſpannen, auch die für große Projekte und deren ſichere Ausführung notwendigen techniſchen Kräfte fehlten in der Verwaltung. Selbſt dann, wenn die finanziellen Mittel für ein Unternehmen aus anderen Quellen, als aus Steuer oder Anleihe zur Verfügung ſtanden, wurde die Ausführung durch Fehler, wie ſie eine geeignete techniſche Beratung ſicher vermieden hätte, ſchwer beeinträchtigt. Für den Umbau des Krankenhauſes, der, ſchon ſeit Jahren notwendig, von der Regierung 1873 verlangt wurde, genehmigte der Oberpräſident die Verwendung vorhandener Überſchüſſe der ſtädtiſchen Sparkaſſe [2]. Nichts hätte näher gelegen, als bei dieſer Gelegenheit die Stätte

[1] Das Theater zeigte in ſeinem Äußeren wenig glückliche, anſpruchsvolle Formen bei unechtem Material. Von einem Teil der Sitze war und iſt noch heute die Bühne nicht zu ſehen; die Korridore ſind zu eng, Treppen und Garderoben ungenügend uſw. Zur Baugeſchichte des Theaters ſ. Städt. Verw.Berichte der 70er Jahre, ferner Referat über die Stadtverord.Sitzung v. 3. 1. 1901 in Poſ. Z. v. 5. 1. 1901.

[2] Die Stadt hatte auf Anregung der Regierung bereits 1827 eine Sparkaſſe eingerichtet, die aber zunächſt, da ihr kaum irgendwelche Einlagen zufloſſen, nur ſechs Jahre beſtand. 1838 wurde die Sparkaſſe unter günſtigeren Auſpizien wieder eröffnet. Wenn auch politiſche Kriſen und Kriege, wie die Ereigniſſe von 1848, 1859, 1866 und 1870, in Poſen den Einlagenbeſtand zumeiſt mehr ſchwächten, als anderswo, ſo wuchs im großen und ganzen der Geſchäftsumfang der Kaſſe, die unter der Verwaltung eines ſtädtiſchen Kuratoriums ſtand, doch beſtändig. Freilich fand dies Anwachſen durchaus nicht in demſelben Maße ſtatt, wie bei den anderen Sparkaſſen Preußens. Während, wie dies die im Handwörterbuch der Staatswiſſenſchaften, V, S. 799 aufgeführten Zahlen ergeben, in den Jahren 1855, 1865 und 1875 der Durchſchnittseinlagenbeſtand für eine preußiſche Sparkaſſe, in Mark berechnet, von Mk. 300 000 ſich auf Mk. 518 000 und Mk. 1 134 700 vermehrte, alſo ſich beinahe vervierfachte, ſtieg er in Poſen, wo er 1855 Mk. 711 300, 1865 Mk. 1 086 459 und 1875 Mk. 1 350 684 betrug, in dieſen zwanzig Jahren nicht ganz auf das Doppelte. Die Rückſicht auf die beſonderen Poſener Verhältniſſe und namentlich auf die Kapitalsarmut der die Einlagen garantierenden Stadt veranlaßte die Staatsregierung, bis zum Jahre 1890 — mit Ausnahme der Zeit von 1868—78, in welcher die Mindeſthöhe des Reſervefonds 15% betrug — einen

Digitized by Google

des alten Theresienklosters, die schon den südpreußischen Behörden so wenig für solche Zwecke passend geschienen hatte, zu verlassen. Statt dessen baute man das neue Haus wieder an die Stelle des Klosters, das 1879 abgerissen wurde, also an eine enge Straße inmitten der Altstadt. Damit wurde ein Zustand geschaffen, der jeden Entschluß, ein neues Krankenhaus in freier Lage zu bauen, unsäglich erschwerte; bei jeder neuen Kapitalsinvestirung an dem alten Platze[1] sahen sich die städtischen Behörden vor die Frage gestellt, ob sie das bisher für das Krankenhaus Aufgewandte als so gut wie nutzlos aufgeben wollten, und niemals brachten sie es über das Herz, diese früheren Verwendungen im Stich zu lassen.

Besser und durchgreifender vermochte die städtische Verwaltung solche Fragen zu ordnen, deren Erledigung nicht von einmaligem großem Geldaufwand abhängig war und bei denen es weniger auf technische Erfahrung als auf organisatorische Tätigkeit ankam. Zu derselben Zeit, als die Stadt wegen der Simultanschule kämpfte, ordnete sie das Pfleglingswesen durch ein Regulativ. Es wurde eine besondere Deputation für die Waisenpflege eingesetzt; unter ihr standen ehrenamtliche Pfleger, die sich um die einzelnen Waisen zu kümmern hatten, für Kinder unter sechs Jahren versuchte man es nun zum ersten Male mit Pflegerinnen. Die Organisation trat mit dem Beginn des Jahres 1871 ins Leben und bewährte sich recht gut[2]. Auf ihr Feuerlöschwesen hatte sich die Stadt Posen bisher immer etwas eingebildet, ihre unausgesetzten Bemühungen um Ausscheiden aus der Provinzialfeuersozietät und um Bildung einer eigenen, auf die Posener Hausbesitzer beschränkten Sozietät, die erst Ende der siebziger Jahre zu dem gewünschten Ergebnis führten[3], hatte sie hauptsächlich auch auf den Besitz von Feuer-

---

Reservefonds von wenigstens 20% des Einlagenbestandes zu verlangen; erst das dritte revidierte Statut der Kasse von 1890 setzte den Fonds auf 10% herab. Ein über den Reservefonds sich ergebender Überschuß durfte mit Genehmigung des Oberpräsidenten auf außerordentliche Bedürfnisse der Kommune verwandt werden. Der Krankenhausneubau gab zum zweiten Male zu einer derartigen Verwendung Anlaß, nachdem bereits zehn Jahre vorher 10 000 Taler für Bauzwecke den Überschüssen der Sparkasse entnommen worden waren; er wurde in seinem gesamten Kostenbetrage von Mk. 192 500 aus den Sparkassenüberschüssen gedeckt. Unger, Festschrift zum 75jährigem Bestehen der städtischen Sparkasse zu Posen.

[1] Der Krankenhausneubau wurde 1883 vollständig bezogen; fünfzehn Jahre später wurden umfassende An- und Umbauten notwendig, für die abermals Mk. 175 000 aus den Überschüssen der Sparkasse entnommen wurden.

[2] Nur die Versuche, die Waisenkinder in Dienst und Lehre unterzubringen, blieben in ihren Erfolgen, wie es in den Berichten heißt, hinter den bescheidensten Erwartungen zurück. St.V.V. f. 1869/70, 70/71, 71/72.

[3] Für Südpreußen hatte ein Reglement v. 21. 4. 1803 zwei Immobiliar-

Digitized by Google

löscheinrichtungen gestützt. Aber diese Einrichtungen bestanden lange Zeit in nichts anderem, als darin, daß eine Anzahl Spritzen, Eimer und andere Geräte vorhanden waren und daß seit dem Jahre 1840 eine freiwillige Rettungsmannschaft von der Stadt eingekleidet wurde[1]. Daneben lag seit altersher jedem Bürger die Pflicht ob, wenn er dazu aufgerufen wurde, sich mit einem Feuereimer an den Löscharbeiten zu beteiligen. Wenn die Stadt seit dem Unglück von 1803 von verheerenden Bränden verschont blieb, so hatte sie sich dafür jedenfalls eher bei der Nachsicht der Elemente, als bei ihren eigenen Vorkehrungen zu bedanken. Jetzt führte namentlich die Bildung der Stadtfeuersozietät zu einer Reform dieser Dinge. Ein 1879 von der Regierung bestätigtes Reglement ordnete das Feuerlöschwesen, die alte Löschpflicht wurde für ablösbar erklärt und der Feuerlöschdienst in erster Reihe einer technisch ausgebildeten, aus städtischen Arbeitern bestehenden Feuerwehr, in zweiter Reihe dem freiwilligen Rettungsverein und in letzter solchen Bürgern, die die Verpflichtung nicht ablösten, übertragen; zugleich wurde in einem städtischen Grundstück am Wronkerplatz eine ständige

---

feuerversicherungsverbände, einen für die Städte und den anderen für die Landgemeinden, unter Einführung des Versicherungszwanges konstituiert. Diese Einrichtung war nach dem Verlust des Landes durch ein Gesetz der Regierenden Kommission v. 4. 6. 1807 aufrecht erhalten worden und bestand auch nach dem Wiederanfall im Großherzogtum Posen weiter fort, bis sie 1837 in eine allgemeine Provinzialfeuersozietät für Städte und Landgemeinden umgewandelt wurde. Die Stadt Posen wollte seit jeher aus diesem Verbande ausscheiden. In ihren immer wiederholten Eingaben führte sie an, daß sie der einzige durchweg massiv erbaute Ort der Provinz und ferner der einzige wäre, der, an einem großen Fluß gelegen, auch daneben Feuerlöscheinrichtungen, Wasserleitungen und Brunnen besäße; seit 1803, das betonte sie immer, wäre in ihren Mauern kein großes Feuer ausgekommen. In einer Eingabe von 1843 berechnete der Magistrat, daß die Stadt von Bestehen der Sozietät, also von Anfang 1804 an bis Ende 1842 525 381 Taler an Beiträgen gezahlt und nur 24 396 Taler an Brandentschädigungen erhalten hätte. Die Handelskammer, die die Bestrebungen des Magistrats kräftig unterstützte, stellte in ihrem Berichte für 1854 eine Berechnung auf, wonach Posen von 1804 bis 1854 729 490 Taler mehr gezahlt, als erhalten hätte. Ganz besonders erachtete sich die Stadt dadurch beschwert, daß Kriegsfeuerschaden, der Posen als Festung in hohem Maße bedrohte, nach den Bestimmungen der Sozietät nicht zu ersetzen war. Eine Petition des Magistrats und der Stadtverordneten an die zweite Kammer wurde von dieser 1855 dem Staatsministerium zur Berücksichtigung überwiesen, aber der Minister des Innern, wohl bestimmt durch das starre Widerstreben der Posener Provinzialstände, lehnte jede Abhilfe ab. Erst am 1. 1. 1864 hörte der Zwang der Versicherung bei der Provinzialfeuersozietät auf, und in den 70er Jahren kam es zur Einrichtung der Posener Stadtfeuersozietät. St.A.P. C XII d a 14. Handelskammerberichte passim.

[1] Vgl. St.V.B. f. 1841.

Digitized by Google

Feuerwache eingerichtet[1]. Schon vorher war der Nachtwachdienst, dessen Übergang auf die staatliche Polizeidirektion die Stadt vergebens anstrebte, neu geordnet worden. 1877 trat eine neue Bauordnung in Kraft; die Straßenreinigung wurde, wenn auch nicht neu reglementiert, so doch, nachdem 1873 eine Polizeiverordnung tägliche Säuberung angeordnet hatte, viel energischer als bisher vollzogen, der Marstall, der vornehmlich für diese Arbeit zur Verwendung kam, wurde vergrößert und in dem Grundstück, das auch die Feuerwache aufnahm, untergebracht. All das bedeutete eine große Vermehrung der reinen Verwaltungsarbeit; von 1874 bis 1883, während der letzten zehn Jahre der Amtstätigkeit des Oberbürgermeisters Kohleis, stieg die Zahl der jährlichen Journalnummern des Magistrats von 40 000 auf 100 000, die der Stadtverordnetensitzungen von etwa zwanzig auf dreißig. Die Klagen darüber, daß das fast stets durch Vakanzen geschwächte Personal des Magistrats, dem jetzt auch noch die Führung der Zivilstandsgeschäfte oblag[2], dieser vermehrten Tätigkeit nicht gewachsen war, und daß ebensowenig die Kräfte der Subalternen genügten, wollten nicht verstummen. Aber auch die Räume des Rathauses reichten für die Verwaltung nicht mehr aus. Das Projekt, ein neues Geschäftshaus zu errichten, tauchte schon 1873 auf, doch die Rücksicht auf die Finanzen zwang zur Vertagung solcher Pläne.

Unter all den Tätigkeitsgebieten, auf denen die deutschen Kommunen jetzt zu finden waren, gab es kaum eins, das nicht auch die Aufmerksamkeit des Magistrats und der Stadtverordneten in Posen in Anspruch nahm. In den sechziger Jahren bereits traten an die Posener städtische Verwaltung Fragen heran, die, wie die Errichtung eines öffentlichen Schlachthofes, erst ein Menschenalter später spruchreif wurden, oder, wie die Mitwirkung beim Bau billiger und gesunder Arbeiterwohnungen, noch heute einer vollkommenen Erledigung harren. Freilich kamen diese Anregungen von außen her. Es war die Regierung, die beides den städtischen Behörden nahe legte[3]; bei aller Voraussicht, von der die Gedanken Zeugnis gaben, ließen sie doch auch erkennen, daß die Aufsichtsbehörde entweder mit der tatsächlichen Lage der

[1] Von der Ablösung machte die Bürgerschaft alsbald umfassenden Gebrauch, die Mannschaften der eigentlichen Feuerwehr mußten bereits nach fünf Jahren auf Verlangen der Polizeidirektion vermehrt werden. St.V.V. der 70er und 80er Jahre.

[2] Auch sonst fing es an sich bemerkbar zu machen, daß der Staat die Kommunalverwaltung in erhöhtem Maße in Anspruch nahm, so mit der Einrichtung des gewerblichen Schiedsgerichts, die 1871 durch Ortsstatut auf Grund der zwei Jahre vorher ergangenen Gewerbeordnung erfolgte. St.V.V. f. 1870/71.

[3] St.V.V. f. 1866/67 u. 67/68.

Digitized by Google

kommunalen Verhältnisse Posens und namentlich mit dem Stande der städtischen Finanzen nicht vertraut oder nicht bereit war, genügende Rücksicht darauf zu nehmen. Viel wichtiger, als die Erörterung solcher Pläne, wäre es für Posen gewesen, wenn die Organe des Staats in den für die Gesundheit der Stadt so bedeutenden Fragen der Verbesserung des Bodens und der Wasserläufe bereitwilliger Hilfe geleistet, wenn sie ferner da, wo es sich um die Erleichterung des Druckes der Festung handelte, sich entgegenkommender erwiesen hätten. In allen diesen Angelegenheiten aber konnte nur äußerst langsam und nach unendlichen Verhandlungen ein Schritt vorwärts gemacht werden. Die Schwerfälligkeit des amtlichen Geschäftsganges und der leicht zu verstehende Wunsch der Militärbehörden, von dem nun einmal erreichten und für gut erachteten Stande der Befestigung möglichst wenig wieder aufzugeben, standen hier hindernd im Wege. Aber es kam doch noch ein weiterer Umstand hinzu, der die Beziehungen zwischen Staat und Stadt schwieriger gestaltete, ein Moment, das schließlich zu einem Konflikt mit weit reichenden Folgen führte.

Die Vergangenheit hatte der Staatsregierung und ihren Organen gerade der Posener Stadtverwaltung gegenüber eine gewaltig überragende Stellung angewiesen. Was die Stadt in der Zeit des südpreußischen Regimes und dann im ersten Menschenalter nach der Reokkupation geworden war, ihr physisches Wachstum und ihr wirtschaftliches Gedeihen, Sicherheit und geistige Bildung, ihre Konsolidierung zu einem geordneten Gemeinwesen und ihre Verfassung, all das verdankte sie dem preußischen Beamtentum. Es war kein Wunder, wenn hier mehr noch, als anderswo, die Bureaukratie sich als die berufene Leiterin der kommunalen Selbstverwaltung ansah. Aber indem sie dabei blieb, das vom Gesetz ihr übertragene Aufsichtsrecht immer weiter im Sinne einer patriarchalisch gestimmten Vormundschaft auszuüben, vergaß sie, daß Zeiten und Menschen sich geändert hatten. Das Beamtentum konnte unmöglich die Aufgaben des öffentlichen Wesens von 1870 und vor allem nicht die so unendlich erweiterten und verwickelten Fragen des wirtschaftlichen Lebens von derselben Höhe aus meistern, auf der es vierzig Jahre vorher gestanden hatte. Auf der anderen Seite waren Naumann und erst recht Kohleis und seine besoldeten Stadträte nicht mit Tatzler und und mit Tatzlers, wie dieser selbst zumeist aus dem Unteroffiziersstande hervorgegangenen Mitarbeitern zu vergleichen; und ebensowenig konnte man die Stadtverordneten von 1860 und 1870 als die geistigen Erben des Munizipalitätsrats bezeichnen. Kohleis, Samter und der 1868 zum Stadtrat und 1872 zum zweiten Bürgermeister gewählte Herse entstammten denselben Kreisen, wie die Bureaukratie oder hatten zum mindesten dieselbe

Digitized by Google

Ausbildung, wie deren bevorzugtere Mitglieder erhalten. Jeder dieser Männer hätte sicherlich ebensogut, wie Stadtrat und Bürgermeister, Dezernent oder Präsident bei der Regierung sein können; wer heute ihre Korrespondenzen mit der Aufsichtsbehörde nachliest, wird oft im Zweifel darüber sein, auf welcher Seite Rechtskenntnis und Verwaltungskunst, allgemeine Bildung und Voraussicht größer waren. Und die Männer, die zur Zeit von Kohleis in der Stadtverordnetensitzung den Ton angaben, standen seit 1848 im öffentlichen Leben, unter ihnen gab es bewährte Juristen und vor allem Kaufleute, die ihr Beruf Tag für Tag mit Fragen zusammenführte, wie sie ein Posener Bürger alter Zeit nur selten zu beantworten hatte[1].

Daß es der Bureaukratie nicht zum klaren Bewußtsein kam, wie die beiden Seiten jener Kluft, die sie einst von dem Posener Bürgertum und von dessen Vertretung geschieden hatte, einander immer näher gerückt waren, das war menschlich und durchaus begreiflich. Unverkennbar war es auch, daß in Posen ebenso, wie überall sonst, Ton und Art, in denen Regierung und Organe der Stadt miteinander verkehrten, auf der einen Seite weniger scharf und auf der anderen weniger unterwürfig geworden waren. Tatzler war immer der südpreußische Subalterne geblieben. Zeitlebens haftete an ihm der Stil, in dem man durch die Kammer „au roi" seine Bitte vortrug; Behm indes, sein Nachfolger, gab Floskeln wie „ehrerbietigst" und „gnädigst" auf. Die devote Sitte, daß Magistrat und Stadtverordnete sich zu dem neu ernannten Oberpräsidenten begaben, um sich ihm vorzustellen, war unter Naumann noch lange Zeit beibehalten worden. Aber in den sechziger Jahren hörte sie auf, der Oberpräsident kam in das Rathaus und machte sich dort mit den städtischen

[1] Für den Munizipalitätsrat war es charakteristisch gewesen, wie hilflos auch die Kaufleute in ihm dem Problem der Schuldenordnung gegenüberstanden. Die bedeutendsten Männer der vormärzlichen Stadtverordnetenversammlung, Ogrodowicz und Marcinkowski, waren Nichtkaufleute, überdies gehörten sie dem Kollegium nur kurze Zeit an. Vor 1848 kam es auch von Zeit zu Zeit vor, daß höhere Beamte sich zu Stadtverordneten wählen ließen und die Genehmigung zur Annahme des Mandats erhielten; so waren der Polizeipräsident v. Minutoli und der Generalkommissionspräsident Klebs eine Zeit lang Mitglieder der Versammlung. Minutoli war schon einmal, als er noch Regierungsrat, und zwar Departementsrat für Posen war, zum Stadtverordneten gewählt worden, und merkwürdigerweise gestattete ihm der Regierungspräsident die Annahme der Wahl, nachdem M. erklärt hatte, er werde nur der Beratung solcher Fragen beiwohnen „deren Gegenstand ihn als Regierungs-Departementsrath nicht berührt". Der Minister v. Rochow hielt aber die beiden Stellungen für unvereinbar, und so mußte M. damals ausscheiden. St.A.P. Ob.Präs. K. 153. Nach 1848 hielt sich die höhere Beamtenschaft von der Stadtverordnetenversammlung fern, dagegen gab es immer Subalternbeamte in ihr.

Digitized by Google

Körperschaften bekannt[1]. Doch in der Sache selbst blieb die Beamtenschaft bei dem alten Wesen. Früher hatte die Regierung in der Tat alles besser gewußt; so meinte sie auch weiter unter allen Umständen Recht behalten zu müssen[2]. Alle Initiative war früher von der staatlichen Behörde ausgegangen, und so brachten auch jetzt noch die Beamten jedem eigenen Beginnen der Kommunalverwaltung Mißtrauen und Vorurteil entgegen. Daß eine in solchem Sinne geübte Kontrolle bei Männern, die ihres Wertes und ihrer Bedeutung sich bewußt waren, Verbitterung erzeugte, war selbstverständlich. Der Gegensatz in den politischen Meinungen, der durch das ganze Land hindurch Bürgertum und Bureaukratie voneinander zu scheiden begann, kam hinzu; durch ihn wurden die Beziehungen zwischen der Stadt und den Behörden noch um ein bedeutendes gespannter. Er wirkte in Posen um so schärfer, als es hier weniger, als anderswo, ursprüngliche Zusammenhänge zwischen dem Beamtentum und der eingesessenen Bevölkerung gab. Ein in der Provinz oder in der Stadt geborener höherer Beamter war in Posen überaus selten, und nichts war natürlicher, als daß der aus Sachsen oder Westfalen hierher versetzte Regierungsrat den Polen und den Juden, die er einen so breiten Raum in der Bürgerschaft einnehmen sah, mit Vorurteilen entgegentrat.

Nicht bloß dann, wenn das Aufsichtsrecht der Regierung zu Reibungen führte, sondern auch in anderen Konflikten war die Stadt zumeist von

---

[1] St.A.P. Mag.Akten betr. Niedersetzung und Errichtung der Landeskollegia pp. n. n. r.

[2] Ein Beispiel hierfür ist der bereits angeführte Streit in der Universitätsfrage; hier hatte vom politischen Gesichtspunkte aus die Aufsichtsbehörde gewiß Recht, aber unbegreiflich war es, wie sie hartnäckig behaupten konnte, die Einrichtung einer Hochschule in Posen sei keine Angelegenheit von kommunalem Interesse. Die Regierung liebte es überhaupt sehr, unbequeme Äußerungen der städtischen Organe ohne Eingehen auf die Sache selbst mit kurzen Zurechtweisungen aus der Welt zu schaffen. 1860 hatte sie vom Magistrat gutachtliche Äußerungen über die Wirkung der Gewerbegesetzgebung verlangt, und die sehr eingehende und umfassende Antwort, vom Stadtrat Samter verfaßt, stellte sich durchaus auf den Boden jener Grundsätze, die neun Jahre später in der Allg. Gewerbeordnung verkörpert wurden. Als die Regierung diesen Bericht, weil er „nur theoretische Auseinandersetzungen ohne Beziehung auf bestimmt hervorgehobene Thatsachen" enthielte, verwarf und einen neuen verlangte, lautete die Antwort des Magistrats dahin, „daß wir . . . . . das gesamte, uns zu Gebote stehende Material benutzt haben, so wie daß die von uns angeführten Beispiele nicht bloß Abstractionen, sondern concrete, zu unserer Entscheidung gelangte Fälle sind. Unter diesen Umständen sind wir außer Stande, unseren früheren Bericht nach der in dem allegirten hohen Rescript angedeuteten Richtung hin zu ergänzen." St.A.P. C XIII c a 12.

Digitized by Google

vornherein der unterliegende Teil. Die Fortifikation stand ihr gegenüber durchaus selbstherrlich da, was sie nicht nach vielen Mühen aus freiem Willen gewährte, das konnte ihr nicht abgerungen werden. Die Polizeidirektion war stets geneigt, wo es sich um Wegeverbesserungen, um Pflasterungen, um die Regulierung von Wasserverhältnissen handelte, auch dann, wenn die Verpflichtung eines Dritten behauptet wurde, sich an die Stadt zu halten und mit Hilfe der Regierung die gewünschten Arbeiten auf Kommunalkosten zu erzwingen. Wurde auch die einfache Methode, das Geld in solchen Fällen von dem an die Kämmerei abzuführenden Zuschlage zur Schlacht- und Mahlsteuer abzuziehen[1], nach Ablauf der fünfziger Jahre nicht weiter zur Anwendung gebracht, so gelang es doch, zumal wenn der Kompetenzkonflikt erhoben wurde, der Stadt nur selten, ihre Verteidigung durchzuführen.

Mit der Erweiterung der staatlichen und der städtischen Verwaltungstätigkeit und namentlich mit dem Bau der Eisenbahnen und der erhöhten Bedeutung, die alle Fragen des Verkehrs gewannen, mußten zwischen der Stadt und den Staatsbehörden die Reibungsflächen sich vergrößern und vermehren. In den sechziger und siebziger Jahren kamen zu den beiden alten Eisenbahnlinien, die Posen mit Stargard und mit Breslau verbanden, noch die Strecken der nach Frankfurt a. O. und nach der Lausitz führenden Märkisch-Posener Bahn, die Posen—Thorn—Bromberger und die Posen—Kreuzburger Bahn, sowie die Linie von Posen über Schneidemühl und Neustettin nach Belgard. Die beiden alten und fast alle neuen Linien[2] waren in Privatbesitz, und die für die Stadt bedeutungsvollsten Entscheidungen im Verkehrswesen, namentlich die Bestimmung wegen des Zentralbahnhofs, wurden vor dem Übergang der Eisenbahnen an den Staat ge-

---

[1] 1853 z. B. widersetzten sich Magistrat und Stadtverordnete einer nach Plänen der Regierung auf Kosten der Stadt vorzunehmenden Regulierung von Wassergräben auf der Vorstadt Fischerei mit der Behauptung, daß die Verpflichtung Privaten, bezw. dem Staat obliege, und ergriffen den Rekurs an den Oberpräsidenten. Die Regierung ließ sofort die Regulierung auf Kosten der Stadt vornehmen und belegte in Höhe von 300 Talern den Schlacht- und Mahlsteuerzuschlag mit Beschlag. St.V.V. f. 1853. In diesem Falle gelang es übrigens der Stadt, trotz des erhobenen Kompetenzkonfliktes den Rechtsweg zu beschreiten und schließlich die Erstattung der einbehaltenen Kosten zu erzwingen. Die ersten gedruckten Verwaltungsberichte erzählen von einer ganzen Anzahl solcher Fälle.

[2] Die Posen—Thorner Bahn wurde von der Oberschlesischen Eisenbahngesellschaft, die Märkisch—Posener und die Kreuzburger Bahn wurden von besonderen Privatgesellschaften, die Schneidemühl—Belgarder Bahn vom Staate gebaut. 1887 trat zu diesen Linien noch die vom Staate gebaute Bahn über Wreschen nach Stralkowo.

Digitized by Google

troffen. Aber schon längst waren die Privatbahnen einer sehr ins einzelne gehenden staatlichen Aufsicht unterworfen[1]; in Wahrheit war es fast immer der Handelsminister, der die für Posen so schwerwiegenden Entschlüsse zu fassen hatte, und neben ihm kamen eine Anzahl lokaler Instanzen, die Posener Polizeidirektion, der Landrat des Posener Landkreises, auf dessen Gebiet die Bahnanlagen sich befanden, und vor allem die stets diffizile Fortifikation in Betracht.

Zu dem außerhalb der Festung auf der Jerzycer Feldmark gelegenen Bahnhof führte das Berliner Tor hinaus, das eine einzige Passage für Wagen aller Art und daneben zwei schmale Fußgängerwege besaß. 1867 erfuhr dieses Tor eine notdürftige Erweiterung, dann vergingen aber beinahe fünfzehn Jahre, bis die Festungsbehörde in der Verlängerung der Ritterstraße einen zweiten Durchlaß zum Bahnhof eröffnete und damit eine fast unerträglich gewordene Behinderung des Verkehrs beseitigte[2]. Zu einer zweiten Haltestelle, die für die Bevölkerung der östlichen Stadteile von der größten Wichtigkeit war, gelangte die Stadt erst im Jahre 1888; die Station wurde am Gerberdamm, vor dem Übergang der Thorner Bahn über die Warthe errichtet. An derselben Stelle verlangte die Handelskammer seit dem Beginn der siebziger Jahre eine Einrichtung für die Umladung von Gütern zwischen Bahn und Fluß; aber ein Vierteljahrhundert hindurch mußte sie diesen Wunsch wiederholen, bis er schließlich, und zwar durch die Stadt, erfüllt wurde. Der für die Stadt und ihren Verkehr wichtigsten Anlage, einer im Westen, jenseits der Festungsmauer gelegenen Zentralstation für Personen mit einem möglichst zusammenfassenden Güterbahnhof, hatte der Handelsminister nach langjährigen Verhandlungen und Feststellungen 1866 im Prinzip zugestimmt, nachdem die Trace der von Posen

[1] Die für Posen wichtigste Privatbahngesellschaft, die der Oberschlesischen Eisenbahn, der die Linien nach Stargard, nach Breslau und nach Thorn gehörten, stand unter staatlicher Verwaltung.

[2] Erst durch den Bau des Rittertors wurde es möglich, den Güterverkehr nach dem Bahnhof von dem Personenverkehr einigermaßen zu sondern. Im wesentlichen entschloß sich die Festungsbehörde zu solchen Erleichterungen — so z. B. 1883 zur Freigabe der Glacispromenade zwischen Berliner- und Mühltor, deren Unterhaltung und Ausschmückung die Stadt übernahm, 1880 zur Aufhebung der inneren Rayons auf dem rechten Stromufer — erst mit der Einrichtung der mehrere Kilometer von der Enceinte entfernten detachierten Forts rings um die Stadt. In der Frage des Rittertors freilich, in der schon 1876 Magistrat und Stadtverordnete unter Berufung auf das Gesetz v. 30. 5. 1873 sich an den Reichstag gewandt hatten, bestritten die angerufenen Behörden bis zum Reichskanzler weniger die fortifikatorische Möglichkeit als die Verpflichtung des Reichs zur Tragung der Kosten. B.H.K. f. 1876.

Digitized by Google

nach Osten projektierten Bahnen durch die Festung hindurch und die Überbrückung der Warthe innerhalb der Enceinte festgelegt worden war. Der Kriegsminister hatte sich einverstanden erklärt und hatte die im Interesse der Festung notwendigen Einrichtungen bezeichnet. Dann aber blieb das Projekt Jahre und Jahre liegen; bald gingen die Hemmungen von den Eisenbahngesellschaften aus, und namentlich von der Direktion der Oberschlesischen Bahn, in der doch sonst der Minister allmächtig war, bald war es die Militärbehörde, die nun wieder gegen die geplanten einzelnen Anlagen, wie z. B. gegen Untertunnelungen von einem Perron zum anderen Widerspruch erhob. 1873 wurde ein provisorischer Personenbahnhof aus Holz und Fachwerk errichtet, mit dem man sich sechs oder sieben Jahre behelfen mußte, denn mehrere Jahre hindurch blieb das Werk noch weiter im Stadium der Konferenzen, und erst 1879 konnte das Zentralempfangsgebäude wenigstens teilweise in Gebrauch genommen werden[1].

Zusammenstöße zwischen den Staatsbehörden und den Kommunen, Klagen der Städte über übel angebrachte Bevormundung, über zuweit gehende Beeinträchtigungen ihrer Selbständigkeit gab und gibt es in Preußen an vielen Orten, und es würde gewiß schwer halten, immer im einzelnen die Stellen zu bezeichnen, an denen die Posener Kommunalverwaltung einer sie besonders hart treffenden Beschränkung und Benachteiligung sich ausgesetzt sah. Oft geschah es, und namentlich in den Verkehrsangelegenheiten, daß die lokalen Instanzen der Staatsverwaltung ihre Bemühungen mit denen der Stadt vereinigten, der eine oder andere der nach Posen gesetzten Beamten, darunter in erster Reihe der Oberpräsident v. Horn, brachte auch der Bürgerschaft der Provinzialhauptstadt Verständnis und Interesse entgegen. Aber der zumeist durchklingende Ton in allen Beziehungen war doch der der Gleichgültigkeit, wenn nicht des Mißtrauens, die aufrichtige innere Teilnahme an den Interessen und Bestrebungen der Stadt Posen und des Posener Landes fehlte[2]. Daß in den Lebensfragen der Stadt Anstoß und

[1] Vgl. hierzu St.V.B. und B.H.K. aus den 60er und 70er Jahren.

[2] Wie sehr z. B. im Eisenbahnbau die Provinz Posen vom Staate vernachlässigt war, ergibt ein in B.H.K. f. 1872 angestellter Vergleich zwischen ihr und den Provinzen Pommern und Preußen. 1871 besaß danach Posen an Staatsbahnen 183, Preußen 773 und Pommern 0 Kilometer, bis zu diesem Jahre hatte der Staat an garantierten Zinsen der Privatbahnen gezahlt für Posen 807 000 Taler, für Preußen 120 000 Taler, für Pommern 7 264 000 Taler. Die Posener städtischen Behörden petitionierten 1872 beim Abgeordnetenhause und beim Handelsminister um Aufnahme der Linien Posen—Slupce und Posen—Schneidemühl—Colberg in das damals in Beratung befindliche Gesetz über die Aufnahme von 120 000 000 Taler Staatseisenbahnanleihe, aber ohne Erfolg. St.V.B. f. 1872/73. Erst die Jahre um 1880

Digitized by Google

Weisung von Berlin kamen, hatte vollkommen aufgehört; aber nicht bloß die Bereitwilligkeit zu führen fehlte dort, sondern, wie es schien, auch alles Verständnis für die besonderen Schwierigkeiten, mit denen der noch immer mehr als halb polnische Osten und seine Hauptstadt zu kämpfen hatten. Und in gleichem Maße versagte die Initiative der lokalen Behörden, der ebenso wie den Anregungen der Minister in südpreußischer Zeit die Kombination der verschiedenen Posener Kommunen, die Stadterweiterung und das Retablissement, und nach 1815 die Konsolidierung der städtischen Schulden und die Ordnung des Budgets entsprungen waren.

Nur in einem Falle, freilich in der für die Stadt Posen und ihre Entwicklung allerwichtigsten Frage, zeigte die Bureaukratie in einem ihrer Vertreter den Blick in die Zukunft, der nach dem französischen Worte gleichbedeutend mit Verwaltung ist. Seit den Inkorporierungen der südpreußischen Zeit war der Umfang des Posener Gemeindegebiets derselbe geblieben. Durch den Bau der Festung waren Unzuträglichkeiten entstanden; einzelne Festungsteile, wie das Fort Winiary und das Wildafort, gehörten zu benachbarten Dorfgemeinden, das Dorf Winiary ragte mit Teilen seiner Feldmark und mit der sogenannten Kernwerksmühle in die Enceinte, die auch die kleinen selbständigen Gemeinden Berdychowo und Pietrowo umfaßte; anderseits wurden Teile von Posener Vorstädten, St. Roch und Columbia, die Hütten von Zawady und Przepadek und ein paar Windmühlen vor dem Berliner Tor, durch die Festung von der Stadt abgeschnitten. Die Grenzen des städtischen Polizeidistrikts und des Schlacht- und Mahlsteuerbezirks waren bereits aus Gründen der Zweckmäßigkeit anders, als die des Kommunalbezirks gelegt worden. Den Anschluß der innerhalb der Festung gelegenen fremden Gemeinden und Gemeindeteile hatte die Regierung einige Male angeregt[1]; sie war damit nicht bloß bei den kleinen Gemeinden, sondern auch bei Posen auf Gleichgültigkeit, ja auf Widerstand gestoßen[2]. Eine wesentliche Bedeutung war der Versäumnis in diesen

brachten den vom Staate unternommenen Bau der Strecken Posen—Schneidemühl—Belgard und Posen—Wreschen. Stadt und Provinz Posen mußten unter diesen Verhältnissen um so schwerer leiden, als die Verbindung mit dem Auslande, die die beiden Nachbarprovinzen Preußen und Schlesien in genügendem Maße besaßen, ihnen versagt blieb, und als ferner ihre einzige namhafte natürliche Wasserstraße, die Warthe, nur sehr langsam zu der Regulierung, welche sehr von nöten war, gelangte. Erst 1883 war der Strom so weit, daß ein Unternehmen für Dampfschleppdienst zwischen Posen und Stettin ins Leben gerufen werden konnte. V.H.K. f. 1883.

[1] Über die aus Anlaß der Einführung der Gemeindeordnung gepflogenen Verhandlungen s. o. im vorhergehenden Kapitel.

[2] In St.V.B. f. 1866/67 findet sich bezüglich der Projekte folgendes: „Da .....

Digitized by Google

Dingen zunächst nicht beizumessen, denn alles in allem standen, so lange es sich nur um den von der Festung umschlossenen Raum handelte, nur wenige Wohnstätten mit ein paar hundert Seelen in Frage. Das änderte sich aber mit der größeren Bedeutung, die die Bahnetablissements im Westen der Stadt bekamen; mit den Bahnhöfen entstanden Kristallisationspunkte für größere Ansiedlungen, der Zentralbahnhof, das war klar, mußte die Entstehung einer belebten Vorstadt auf dörflichem Grunde beschleunigen, und damit war zum ersten Male seit den ihrer Zeit recht sinnlosen Projekten des Stadtdirektors Brown ein Anlaß gegeben, um eine Änderung des Verhältnisses zwischen Posen und seinen ländlichen Nachbargemeinden im Westen und Süden in Erwägung zu ziehen. Die Regierung ernannte 1872 einen Kommissar für diese Angelegenheiten[1], und die städtische Verwaltung zeigte jetzt Neigung für die Erweiterung ihres Bezirkes; die Unfähigkeit, über den Festungswall hinauszublicken war, so schien es, bei den Städtern überwunden. Daß aber eine bloße Grenzregulierung nicht genügte, daß vielmehr die an die Stadt grenzenden Dörfer Wilda und Jerzyce und die zwischen beiden gelegene neue Gemeinde St. Lazarus[2] im Interesse Posens sowohl, wie in dem ihres eigenen gesunden Wachstums nicht länger selbständig bleiben durften, das erkannte weder die Regierung, noch die Stadtvermaltung. Nur der Polizeidirektor Staudy wies mit Nachdruck auf die Notwendigkeit einer in großem Umfange vorzunehmenden Inkommunalisierung hin. Er verlangte in erster Reihe die Einbeziehung von Ober- und Unterwilda, von St. Lazarus, Jerzyce und Abbau Mulackshausen in den Polizeibezirk. Die Eingemeindung des Zentralbahnhofs mit allen Gebäuden und Etablissements hielt er für eine selbstverständliche Forderung; er sah aber weiter voraus, daß namentlich Jerzyce vollkommen eine Vorstadt von Posen werden würde; das Interesse Posens, so meinte er, erheische es gebieterisch, daß die Stadt die Leitung der Entwicklung südlich und westlich von ihrem Weichbilde in

die Steuerkraft der Einwohner dieser Enclaven nur äußerst gering anzuschlagen ist, andererseits aber die Stadt in Bezug auf Armenpflege, Schulwesen, Straßenbau, Straßenbeleuchtung Lasten überkäme, welche bedeutende Opfer erfordern würden, so hat die keinerlei Vortheile versprechende Einverleibung der Enclaven um so mehr abgelehnt werden müssen, als die außerhalb der Umwallung belegenen Stadttheile . . . . . nicht gleichzeitig von der Stadt getrennt werden sollen."

[1] In der Person des Gerichtsassessors Dr. Bitter, des späteren Oberpräsidenten.

[2] Diese Gemeinde war auf dem alten Hospitalacker von St. Lazarus entstanden, nachdem die Erbzinsbauern des Hospitals bezw. des städtischen Armenfonds durch die Ablösung freies Eigentum erlangt hatten. Zu ihr wurde der an sie grenzende Abbau Mulackshausen geschlagen, und später wurde das im Süden ihr vorgelagerte Kämmereidorf Gorczyn mit ihr vereinigt.

Digitized by Google

der Hand behalte. Doch diese Vorschläge blieben bei den Akten, und auch aus der Eingemeindung der Eisenbahnstation wurde nichts. 1873 vertagten die städtischen Behörden ihre Beschlüsse wegen der vorzunehmenden Inkorporierungen bis zur Vollendung des definitiven Bahnhofsprojekts, und als dieses Projekt endlich fertig war, kam weder die Stadt, noch, wie es scheint, die Regierung auf die Erweiterung des Posener Kommunalbezirks zurück[1].

In der Zeit von 1864 bis 1880 stieg die Zivilbevölkerung Posens von 44000 auf 6000 Seelen, also in einer Progression, die mehr als doppelt so stark war, als die der sechzehn vorher gehenden Jahre[2]. Die Bautätigkeit wurde mit dem Ende der sechziger Jahre lebhafter, nach dem Kriege machte sich bis zum Jahre 1874 viel Spekulation in Grundstücken und in Häusern bemerkbar, die Mieten gingen zusehends in die Höhe und ebenso die Preise für den Grund und Boden, die bis dahin in ihrer Bewegung nach oben recht ruhig geblieben waren[3]. Auf anderen Gebieten des

[1] St.A.P. Reg. Akten betr. den Kommunalbezirk der Stadt Posen u. betr. Verhandlungen über die Inkommunalisierung verschiedener den Stadtbezirk Posen begrenzender Parzellen und Ortschaften n. n. r. St.V.B. v. 1866—74.

[2] Eine ganz genaue Vergleichung ist mir deswegen nicht möglich, weil die Zählungen nicht auf einheitlichen Grundsätzen beruhen, und die städtischen Verw.-Berichte, denen ich die Zählungsresultate entnehme, diese nicht ganz vollständig wiedergeben. Die Zählungen von 1864 und 1867 ergaben im Stadtbezirk eine ortsanwesende Bevölkerung (nur Zivil) von 44196 bezw. 46473 Seelen; die innerhalb der Umwallung gelegenen, nicht zu Posen gehörigen Teile des Polizeibezirks, also Berdychowo, Pietrowo und Fort Winiary, hatten 1867 348 Zivileinwohner. 1871 und 1875 wurden im Stadtbezirk unter Hinzurechnung von Berdychowo und Pietrowo und der militärischen Etablissements 51084 bezw. 55344 Zivileinwohner gezählt, dabei wurden aber 1871 die abwesenden Haushaltsmitglieder mitgezählt und 1875 nicht. Für 1880 wird, nur für den Stadtbezirk, ohne die anwesenden Fremden, aber einschließlich der abwesenden Einheimischen, eine Zivilbevölkerung von 59811 Seelen angegeben und dabei bemerkt, daß Berdychowo, Pietrowo und Fort Winiary 1116 Zivileinwohner haben. Die Militärbevölkerung betrug in dieser Zeit immer 5000 bis 6000 Köpfe.

[3] Die Jahre von 1870—1880 waren für die Steigerung der Posener Terrainwerte die entscheidenden, eben weil in dieser Zeit die verwendbaren leeren Räume in der Stadt sich ausfüllten, und in der Neustadt, die bis dahin eine ruhige Wohngegend geblieben war, auch Geschäftsstraßen entstanden. Über den Gang der Grundstückspreise vor und nach 1870 vermag ich aus Familienpapieren einige Daten zu liefern. Das Haus Altstadt Nr. 375 — Dominikanerstraße 5 und Krämerstraße 25 —, in einer der ruhigeren Straßen am Markt, das unmittelbar nach dem Brande gebaut worden war und zu denjenigen Gebäuden gehörte, für welche die Brandhilfsgelder nie zur Auszahlung gelangten, wurde 1815 für 6000 Taler erworben; 1861 wurde es, ohne daß Umfang und Bebauung sich geändert hätten, für 18000 Taler ver-

Digitized by Google

Verkehrs gab es in jenen Jahren in Posen ebenfalls Ausschreitungen genug, und an den Aktien mancher neubegründeten und bald wieder verschwundenen Bank gingen Millionen verloren. Die Bauspekulation aber hatte wenigstens das Verdienst, daß sie bleibende Werke hinterließ. Damals wurden zuerst in größerem Maßstabe von Privaten Straßen angelegt und mit Häusern besetzt; der nur kurze Zeit bestehenden Posener Baubank verdankte die Bismarckstraße ihre Entstehung, auch die Louisenstraße, die freilich erst 1880 vollendet und der Stadt übergeben werden konnte, wurde in den Jahren nach 1873 bereits geplant und dann auch begonnen. Die städtische Verwaltung stand hinter den Bürgern nicht zurück, in der Altstadt, wie in der Neustadt nahm sie die Verbesserung von Kommunikationen vor. Wie sehr seit langer Zeit die bauliche Erweiterung der Stadt vernachlässigt worden war, das gelangte den städtischen Behörden jetzt allmählich zum Bewußtsein. Wurde auch noch immer bei der Ziehung der Fluchtlinien genug gesündigt, so versuchte man doch in der südwestlichen Stadt noch einmal das vorzügliche Projekt von 1805 aufzunehmen, nach dem Retablissementsbauplan wurde die Gartenstraße bis zur Umwallung durchgelegt und die Kleine Ritterstraße erweitert. Als mit den schlimmen Jahren der Krisis die Aufträge privater Bauherren nachließen, fand das Baugewerbe noch immer in den umfangreichen städtischen Unternehmungen und vor allem durch die Errichtung der detachierten Forts lohnende Beschäftigung; der Milliardenstrom, der in alle Kanäle seinen Weg fand, verschaffte den meisten Staatsbehörden neue, geräumige Amtshäuser, und endlich baute auch in Posen der preußische

äußert. Das in der Neustadt gelegene Grundstück St. Martin 212a — Ritterstraße 2 —, ursprünglich ein Teil der Winklerschen Ziegelei, dann 1761 von der Stadt erworben, von dieser dem Ratmann Willing überlassen und nach der Durchlegung der Straße „vom Komödienhause nach Kuhndorf", der heutigen Theaterstraße, von Willing und seinen Rechtsnachfolgern bebaut, brachte, in Umfang und Zustand unverändert, 1829 — im Erbrezeß — 8000 Taler, 1856 20000 Taler und 1865 30600 Taler. Dies waren also bis in die 60er Jahre Steigerungen um etwa das Dreifache. Dagegen wurde der Baugrund St. Martin 183 — Ecke Friedrichstraße und Sapiehaplatz —, der 1836 für 5625 Taler erworben und auf dem ein zweistöckiges Wohnhaus mit Zubehör errichtet wurde, in den 90er Jahren ebenfalls nur als Bauterrain, denn die Gebäude wurden sofort niedergerissen, um einem großen Geschäfts- und Wohnhause Platz zu machen, für Mk. 415000, also für das 24fache des Preises von 1836 verkauft. In diesem Falle und in manchem anderen, wo es sich um Grund und Boden in guter Geschäftsgegend der Alt- oder Neustadt handelte, wurden gegen Ende der 90er Jahre bereits 300 bis 400 Mk. für den Quadratmeter gezahlt.

Digitized by Google

Fiskus, wenn auch nicht immer in erlesenem Geschmack, so doch in würdigen und monumentalen Formen.

So füllte sich in den Jahrzehnten nach 1870 der noch von früher her verbliebene leere Raum innerhalb der Enceinte, wenigstens soweit er für die Bebauung verwendbar war, allmählich aus. Das Areal des Stadtbezirks wurde 1882 auf 942 Hektar[1] berechnet, aber davon kamen umfassende Flächen für die Ansiedlung nicht in Betracht. Zu den außerhalb der Umwallung gelegenen Vorstädten gehörten große Wiesen, wie die an der Eichwaldstraße belegene Bociankawiese, und anderes seiner Beschaffenheit nach nicht bebaubares und des Zusammenhangs mit der eigentlichen Stadt entbehrendes Terrain, sumpfige Wiesen gab es auch innerhalb der Wälle, die große Wiese zwischen dem Dom und St. Roch, die Bernhardiner- und die Dominikanerwiese[2]; außer dem Festungsterrain, von dem ein sehr bedeutender Teil zum Stadtbezirk gehörte, nahm die Militärbehörde noch weite Strecken im Innern der Stadt, namentlich in deren nordwestlichem Teil für ihre Zwecke in Anspruch. In den bebaubaren und nun auch vollkommen bebauten Teilen von Posen war gegen das Jahr 1880 die Anhäufung der Menschen, die Wohndichtigkeit, ungewöhnlich stark geworden, die Mieten gingen auch nach dem Spekulationsfieber kaum herunter. Die Folgen zeigten sich im Resultate der Zählungen. Das Ansteigen der Stadtbevölkerung ließ nach 1880 in auffallender Weise nach; dafür wuchsen die Vororte im Westen und Süden, den dörflichen Charakter, den sie noch bis vor kurzem sich bewahrt hatten, verloren Jersitz, wie es jetzt genannt wurde, St. Lazarus und Wilda immer mehr[3]. Die Altstadt Posen — jetzt fing man an, sie die Unterstadt zu nennen — war noch immer der Sitz des Handels und der gewerblichen Betriebe, die Speicher und die Lagerräume des Engrosverkehrs

[1] Genau 942 ha. 74 a. 9 qm., davon unter Einschluß der Hofräume und Hofgärten 138 ha. 97 a. 27 qm. bebaut. St.V.V. f. 1882/83. Die bebaute Fläche inkl. der Hofräume und Hofgärten nahm in den drei Jahren 1882/83—85/86 nur um 2.06 ha. zu. Vom 31. 3. 1905 bis 31. 3. 1906 ist sie um 10.48 ha., vom 31. 3. 1906 bis 31. 3. 1907 um 8.89 ha. gestiegen.

[2] Die beiden letztgenannten Wiesen sind heute aufgehöht und bebaut, zumeist mit öffentlichen Gebäuden. Die Bebauung der Dominikanerwiese, auf der heute in der Hauptsache der städtische Schlacht- und Viehhof sich befindet, wurde übrigens schon 1874 von der Stadtverwaltung ins Auge gefaßt. St.V.V. f. 1874/75.

[3] Die ortsanwesende Zivil- und Militärbevölkerung des Posener Stadtbezirks belief sich 1880 auf 65289, 1885 auf 68315, 1890 auf 69631 Seelen. Jersitz, St. Lazarus und die beiden Wilda, die 1852 noch zusammen 2585 Einwohner gehabt hatten — St.A.P. C X g 1 — zählten 1885 gegen 13000, 1890 gegen 18000 Seelen.

Digitized by Google

ſtanden noch immer in der Nähe des Stromes. Aber zu merken war es doch, daß hier das Leben nicht vorwärts ging. Allmählich hatten die Ladengeſchäfte, die einer verwöhnteren Bevölkerung die Waren boten, den Weg nach der Oberſtadt gefunden, die Comptoirs derjenigen Großhändler, die keine Warenlager in der Stadt hatten, folgten ihnen[1]. Und was an neuen Induſtrien ſich niederließ, das ging nicht mehr in die alte Stadt, an das Waſſer, ſondern auf die Feldmarken der Vororte, wo der Boden billig war, wo man ſich ausbreiten konnte, wo die arbeitende Bevölkerung ſich anzuſiedeln begann und wo der Verkehr mit den Bahnhöfen, die überdies ſeit 1880 durch eine Pferdebahn mit der Stadt verbunden waren[2], um ſo vieles bequemer war.

Die dörflichen Obrigkeiten aber waren der neuen Entwicklung ihrer Gemeinden nicht gewachſen. Es waren die unwürdigſten Zuſtände, die in Jerſitz und Wilda zu herrſchen begannen, unmittelbar vor den Toren Poſens, dort, wo im natürlichen Gange der Dinge der beſte und ſchönſte Teil der Stadt hätte entſtehen müſſen. Die Bebauung ging wild und planlos vor ſich, die Vorſorge für Licht und Waſſer fehlte, an Entwäſſerung oder an irgend welche andere hygieniſche Fürſorge dachte kein Menſch. Armen- und Krankenweſen und ebenſo der Unterricht waren in vollkommen ungenügender Verfaſſung, von den Vororten aus wurden die ohnehin genügend belaſteten ſtädtiſchen Schul- und Krankenanſtalten ſtark in Anſpruch genommen[3]. Die Poſener hatten dies alles klar vor Augen; über die elende Kommunikation von der Stadt nach den zunächſt gelegenen Dörfern hinaus, die durch die Streckenlegung der nach Nordweſten, Norden und Oſten führenden Eiſenbahnen noch unendlich erſchwert wurde, führten ſie beſtändige Klage. Aber darum waren ſie doch nicht gewillt, den Vorſchlägen des Polizeidirektors zu folgen. Wenn man ihnen davon ſprach, daß ſie den Bereich ihrer Gemeinde

[1] Vgl. V.H.K. f. 1879 u. 1882.

[2] Die den Unternehmern Reymer und Maſch konzeſſionierte und dann durch eine Aktiengeſellſchaft betriebene Pferdebahn wurde im September 1880 eröffnet. Sie ging vom Bahnhof bis zur Mühlenſtraße, teilte ſich dort in zwei Linien, von denen indes die eine bald wieder aufgelaſſen wurde, bis zur Walliſcheibrücke und ging dann in einer einfachen Linie bis zum Dom weiter. St.V.V. f. 1880 ff. — Droſchken, die in Berlin 1815 eingeführt wurden, gab es in Poſen ſeit 1846. P.P V. II S. 186.

[3] 1880, als alle ſtädtiſchen Schulen, wie der Verw.Bericht ſagte, „bis unter das Dach" gefüllt waren, mußten 61 Kinder aus den Vororten aus dieſen Anſtalten entfernt und die Anordnung getroffen werden, ſolche Kinder in Zukunft nicht aufzunehmen.

Digitized by Google

erweitern und ſelbſt an die Verbeſſerung der ſchlimmen Dinge vor ihren Toren gehen ſollten, ſo ſahen ſie nur die Laſten, die derartiges vor der Hand für ihre Stadt bedeutete, vor den zehnmal härteren Folgen, die die Verſäumnis dereinſt einmal zeitigen mußte, verſchloſſen ſie die Augen. Keine Generation gleicht ihre Verantwortung gegenüber der Nachkommenſchaft ohne Reſt aus; will man den in der ſtädtiſchen Verwaltung tätigen Poſener Bürgern von 1870 und 1880 ihre Verſchuldungen nachrechnen, ſo findet man hier die ſchwerſte.

Digitized by Google

Sechstes Kapitel.

1883 bis zur Gegenwart. Neue Aufgaben und Stadterweiterung.

Der Wechsel der Menschengeschlechter geht unmerklich vor sich. Aber darum scheiden sich doch bisweilen die Persönlichkeiten, die in größeren oder kleineren Gemeinschaften, im Staat oder in der Gemeinde, dem öffentlichen Wesen den Stempel aufdrücken, in deutlich von einander sich abhebende Generationen. Solch eine in sich geschlossene Generation war es, die in den achtziger Jahren in Posen vom Schauplatz abtrat. Die Männer, deren Geist durch die mächtigen Eindrücke der Zeit um 1848 geformt worden war, hatten ein Menschenalter hindurch die Geschäfte der Stadt geführt. 1874 schon starb Gotthilf Berger, der älteste dieser Gruppe, mehr als zehn Jahre später folgten ihm Eduard Kaatz und Bernhard Jaffé, die beide mit Berger zusammen Mitglieder des deutschen Komitees gewesen waren, und von denen der eine länger als dreißig Jahre im Magistrat gesessen, der zweite durch sechs Jahre den Vorsitz im Stadtverordnetenkollegium geführt hatte. Und inmitten seiner besten Mitarbeiter trat Kohleis selbst ab; 1883, während er, wie es schien, noch in voller Lebenskraft stand, ward er plötzlich abberufen. Die alten, ungelöst gebliebenen Aufgaben, die neuen, die von der veränderten Zeit gestellt wurden, und die Widerwärtigkeiten, mit denen eine nahe Zukunft drohte, fanden ein anderes Geschlecht von Bürgern vor. In Wünschen und Bestrebungen, in wirtschaftlicher und in bürgerlicher Tätigkeit war dieses neue Geschlecht von den vorangegangenen leicht zu unterscheiden. Hier, wie überall, stand die Jugend von 1870 in mannigfachen Kontrasten zu der der vierziger Jahre; aber die Besonderheiten des Ostens, die Gegensätze der Nationalitäten, die eigenartige Mischung der Glaubensbekenntnisse ließen von den Zügen dieses Unterschiedes die einen schwächer und andere wieder stärker hervortreten.

Das Werden des Reichs und seine endliche glorreiche Geburt bedeuteten bei den Deutschen in Posen fast mehr als anderswo festen Zusammenschluß;

Digitized by Google

und bei dem Volkselement, das dem deutschen hier gegenüber stand, war nach 1870 noch entschiedener als vorher das Zurücktreten von der kommunalen Öffentlichkeit zu bemerken. Dabei ging der Ziffer nach die deutsche Bevölkerung im Verhältnis zur polnischen unaufhaltsam zurück, und zwar vor allem deshalb, weil die Zahl der Juden sich verminderte; die Vermehrung der Einwohnerschaft kam zu allermeist dem Polentum zu gute [1]. Aber weit über ihre weichende Zahl hinaus stellten die Juden nach ihrem Vermögen, ihrem Anteil an den bürgerlichen Gewerben und an der Steuerleistung ein bedeutendes Element der Bewohnerschaft dar, und viel geringer, als nach dem ziffermäßigen Verhältnis zu erwarten stand, war die Beteiligung der Polen an der Aufbringung der öffentlichen Lasten, unverhältnismäßig mehr, als nach der Kopfzahl ihnen zukam, nahmen sie von den durch das Gesetz der Kommune auferlegten Leistungen in Anspruch [2]. Während sie gegen Ende der

[1] 1864 hatte der Anteil an der ortsanwesenden Zivilbevölkerung für die nichtkatholischen Christen 32,68 %, für die Katholiken 50,79 % und für die Juden 16,35 % betragen — vgl. die nur unbedeutend divergierenden Ziffern oben S. 150 —, drei Jahre später beliefen sich die Anteile auf 32,72 %, 52,31 %, 14,97 %. Dagegen ergab die Volkszählung von 1885 bei einer ortsanwesenden Gesamtbevölkerung von 68318 Seelen für die nichtkatholischen Christen 34,68 %, für die Katholiken 55,54 %, für die Juden 9,78 % und die von 1895 bei 73239 Gesamtbevölkerung resp. 32,53 %, 59,52 %, 7,95 %. Dabei ist zu bemerken, daß durch das Mitzählen der Garnison das Verhältnis höchstens zugunsten der nichtkatholischen Christen verschoben wurde.

[2] Im allgemeinen geben die städtischen Verwaltungsberichte über diese Verhältnisse kein Material, nur einige Berichte der Jahre von 1874—80 enthalten über den Anteil der Nationalitäten und Bekenntnisse an den Gemeindesteuern und bei der Beanspruchung der Gemeideanstalten einige Ziffern, auf denen die nachfolgende Zusammenstellung beruht:

Gemeindeeinkommensteuer:

				Deutsche	Polen
Veranlagte Haushaltungen und Einzelsteuernde	1879	23378,	davon	12221	11157
„ „ „ „	1880	24921,	„	13400	11521
Unter diesen waren steuerfrei	1879	10290,	„	4770	5520
„ „ „ „	1880	11466,	„	5786	5660
Besteuert wurden	1879	13088,	„	7451	5637
„ „	1880	13475,	„	7614	5861

Aufbringen an Gemeindesteuern:

1879 seitens der Deutschen Mk. 273792,90, der Polen Mk. 81288,00
1880 „ „ „ „ 376394,35, „ „ „ 96775,70

Beanspruchung der städtischen Schulen:

				Deutsche	Polen
Real- und Realvorschule	1878	unter 559	Schüler	73 %,	27 %
Niedere Zahlschulen	1874	„ 1742	Schulkindern	75 %,	25 %
„ „	1878	„ 2029	„	76 %,	24 %
Freischulen	1874	„ 2944	„	35 %,	65 %
„	1878	„ 3837	„	36 %,	63 %

Digitized by Google

siebziger Jahre mehr als die Hälfte der Bevölkerung ausmachten, zahlten die Polen kaum ein Viertel der Gemeindeeinkommensteuer; der bei weitem größte Teil des städtischen Proletariats rekrutierte sich aus ihnen, von ihnen wurden die ärmeren Teile der Neustadt südlich der St. Martinstraße in der Hauptsache, die elenden Quartiere jenseits des Stroms fast ausschließlich bewohnt[1]. Von der Teilnahme an den politischen Wahlen ließen sie sich nicht abhalten, namentlich machten sie, ihres numerischen Übergewichts sicher, von dem neu verliehenen Reichstagswahlrecht kräftigen Gebrauch. Auffallend aber war es, wie kühl die Polen den Gemeindewahlen gegenüber blieben; auch in Posen, wo man nach den nationalen Gegensätzen und nach der Stärke der Polen in der untersten Wahlklasse etwas anderes hätte erwarten sollen, wiederholte sich die Erscheinung, daß die Ziffer der Wahlbeteiligung in der dritten Abteilung ungemein stark abfiel[2].

Der deutsche Charakter der städtischen Verwaltung fand sich nach 1870 stärker als vorher betont. Die letzten besoldeten polnischen Magistratsmitglieder waren in den sechziger Jahren aus dem Amte geschieden, jetzt

---

Sondert man die Schüler nach dem Bekenntnisse, so stellen die Juden zur Schülerzahl der Realschule 1878 29%, zu der der niederen Zahlschulen 1874 und 1878 13%, zu der der Freischulen 1874 noch nicht 4% und 1878 etwas über 3%.

Beanspruchung von Krankenhaus und Hospital im Jahre 1879.

Katholiken	24432	Verpflegungstage	im	Krankenhaus	mit	Mk.	27363	Kosten
„	13100	„	„	Hospital	„	„	9290	„
Evangelische	8545	„	„	Krankenhaus	„	„	9570	„
„	7280	„	„	Hospital	„	„	5124	„
Juden	1587	„	„	Krankenhaus	„	„	1777	„
„	365	„	„	Hospital	„	„	256	„

[1] Das im Texte über die geographische Verteilung der Nationalitäten Gesagte gilt z. T. noch heute, mit merkwürdiger Zähigkeit haben einzelne Quartiere der Stadt ihren nationalen Charakter behalten. In der eigentlichen Neustadt nördlich von der St. Martinstraße, also in den Vierteln um den Wilhelmsplatz, die bei dem Retablissement, wie der erste Feuersozietätskataster von 1804 nachweist, fast ganz von Deutschen besiedelt wurden, haben sich Polen erst in den jüngsten Jahrzehnten in größerer Zahl niedergelassen. Für die Gegend südlich der St. Martinstraße blieb es bestimmend, daß hier, in den alten Nebenstädten von St. Martin und in den Vorstädten Fischerei, Halbdorf und Neue Gärten, seit jeher Polen gewohnt hatten. Übrigens hat auch von der Zeit der alten Judenstadt her der nördliche Teil der Altstadt eine zahlreiche jüdische Bevölkerung behalten; hier liegen die jüdischen Gotteshäuser, und ihre jüngst erbaute neue Synagoge hat die Posener jüdische Gemeinde wieder in diesem Bezirk errichtet.

[2] Von 1872—1880 ergaben die Stadtverordnetenwahlen im Durchschnitt in Abt. I 54%, in Abt. II 53% und in Abt. III 42% Wahlbeteiligung. Vgl. St.V.B. f. 1880.

Digitized by Google

ließ man bei den Neuwahlen der Stadträte und der Bürgermeister auch die Forderung nach der Kenntnis des Polnischen, das Naumann noch wie ein geborener Pole beherrscht hatte, fallen[1]. Es war selbstverständlich, daß die polnische Bevölkerung dies bitter empfand; auf der anderen Seite aber mußten die Polen anerkennen, daß die Geschäfte der Stadt in unparteiischem Sinne geführt wurden. Sie sahen nicht allein, wie die gesetzlichen Fürsorgepflichten der Kommune in der Hauptsache ihrem Volkselement zugute kamen, auch darüber hinaus fanden sie, daß manchem ihrer Wünsche von den städtischen Behörden Rechnung getragen wurde[2]. Noch war der Nationalitätenstreit nicht in voller Schärfe wieder entbrannt; seit dem letzten Aufflackern des Geistes der Unruhe im Jahre 1863 waren Deutsche und Polen vielmehr zu leidlichem Auskommen mit einander zurückgekehrt, und auch der Kulturkampf, in dessen Bahnen die Polen mit hinein gerissen wurden, brachte in die Stadt Posen nicht viel von sonderlichem Zwiespalt.

Ohne Zweifel wurden durch die äußere Schwäche des der Zahl nach doch so starken Polentums die Deutschen in Posen in ein Gefühl von Sicherheit gewiegt, sie sahen nicht, was unter der ruhigen Decke vorging. Der Beginn der wirtschaftlichen Aktion unter den Polen, das Vorgehen der Liga polska hatte die Deutschen aufgeregt, die geräuschlose, ununterbrochene Fortsetzung dieses 1848 gemachten Anfangs entzog sich ihrer Aufmerksamkeit[3].

---

[1] Ausnahmen kamen noch vor. Als 1890 ein vollkommenes Revirement im Magistrat stattfand und unter anderem zwei besoldete Stadtratsstellen ausgeschrieben wurden, verlangte man für den einen Posten Kenntnis der polnischen Sprache. Ob dann wirklich einer der Gewählten diesem Erfordernis entsprach, ist mir unbekannt. — Die Ausgabe von polnischen Verwaltungsberichten neben den deutschen hatte in den sechziger Jahren aufgehört. S. o.

[2] So waren in dem alten Theater — in dem neuen wäre dies ohne die Genehmigung des Oberpräsidenten nicht möglich gewesen — noch im Sommer 1867 58 Vorstellungen in polnischer Sprache gestattet worden. St.V.B. f. 1866/67. Später errichteten die Polen in Posen ein eigenes Theater auf Aktien, ein Unternehmen, zu dem ihnen einige Jahrzehnte vorher, im Jahre 1846, der König die Erlaubnis verweigert hatte. P.P.B. I S. 303. — Als im Jahre 1879 die Posener Regierung anordnete, daß die Straßenbenennungsschilder in Posen nicht wie bis dahin deutsche und polnische, sondern nur deutsche Inschriften tragen sollten, ging der Magistrat mit einer Beschwerde dagegen an den Minister des Innern Die Beschwerde wurde aber unter Berufung auf § 1 des Ges. betr. die Geschäftssprache der Behörden v. 28. 8. 1867 verworfen.

[3] Die deutsche Erregung von 1848 hatte sich recht bald gelegt. Wie kurzsichtig man auf deutscher Seite gegenüber dem ersten wirtschaftlichen Aufraffen des Polentums war, zeigt die Art, in der die Posener Zeitung sich über die Bestrebungen der Liga polska mokierte. In ihrer Nummer vom 3. 10. 1848 führte sie aus, daß es polnische Kaufleute und Gewerbetreibende so gut wie gar nicht gäbe, und schloß

Digitized by Google

Wer durch die kommunale Apathie, durch das offenbare Proletariertum der breiten Masse hindurch zu blicken vermochte, mußte jetzt schon die Anfänge, ja mehr als die Anfänge einer polnischen Bourgeoisie wahrnehmen. Früher hatte es unter den größeren Kaufleuten der Stadt einige wenige Polen, daneben ein paar polnische Ärzte und Advokaten gegeben, was zwischen diesen Leuten und der existenzlosen Menge stand, waren einige hundert selbst mühsam gegen die Not des Lebens ankämpfende Handwerker gewesen. Um 1870 bereits aber war es offenbar, daß die Polen nicht nur in größerer Zahl in die freien Berufe eintraten, sondern auch im Detailhandel und in den rascher zur Wohlhabenheit führenden Handwerken, namentlich im Baugewerbe, mehr Platz als bisher einzunehmen anfingen. Es währte nicht lange, da gingen sie daran, in der Altstadt, wo sie einen Teil des früheren Hausbesitzes eingebüßt hatten, und in den besseren Teilen der Neustadt Grundbesitz zu erwerben.

Noch waren es unter den Polen im Verhältnis zu ihrer großen Menge nicht viele, die den Weg in bessere Erwerbsverhältnisse fanden, die Grundsteine zu ihrer mustergültigen genossenschaftlichen Organisation und zu ihrem in Posen zentralisierten nationalen Kreditsystem waren eben erst gelegt worden. Es gehörte immerhin ein gewisses Maß von Aufmerksamkeit dazu, um ihren sicheren wirtschaftlichen Fortschritt zu bemerken. Aber sie kamen vorwärts, und unklug wäre es, die Methode, deren sie sich dabei bedienten, zu schelten. Man spricht zuweist von dem polnischen Boykott, aber man gebraucht dabei ein falsch aufgefaßtes fremdes Wort, um einen unberechtigten Vorwurf auszudrücken. Wenn die denkenden Polen es als einen Mangel empfanden, daß ihre Volksgenossen auf jede Stellung in der bürgerlichen Wirtschaft, auf alles Vorwärtskommen in den Gewerben verzichteten, und wenn sie deshalb die wirtschaftliche Unterstützung des Polen durch die Polen in Aufträgen, Käufen, Verkäufen und Kreditgewährungen empfahlen, so lag darin weder Illoyalität, noch Immoralität [1]. Wie im ganzen Osten, so begingen

daran die besonders törichte Bemerkung, in der seit Jahrhunderten in der Provinz Posen bestehenden Arbeitsteilung stünde der Pole nur „abgesehen von den adligen und geistlichen Müßiggängern, mit seiner körperlichen Gliederkraft".

[1] Captain Boycott war ein im ganzen Westen Irlands verhaßter „land agent", ein Administrator, der freilich weiter nichts, als seine Pflicht und Schuldigkeit im Dienste von Lord Erne tat. Um ihn zu strafen, verhinderte die aufsässige Pächterbevölkerung jeden Verkehr mit ihm und setzte ihn und seine Familie damit der Gefahr des Verhungerns aus. Die Liga polska dachte zuerst zwar auch an eine Bestrafung der „Deutschen und Juden" für ihr politisches Verhalten. Bald aber gewann über dieses enge Ziel hinaus die von der Liga entfesselte Bewegung die Bedeutung gegenseitiger wirtschaftlicher Förderung.

Digitized by Google

auch in der Stadt Posen dieser wirtschaftlichen Strategie der Polen gegenüber die Deutschen vielfache Fehler. Zunächst trifft sie eben jener Vorwurf, daß sie zu spät erkannten, um was es sich handelte. Hätten sie mit der Gegenaktion zu einer Zeit eingesetzt, wo die Polen noch schwach und wenig gerüstet waren, so wäre diesen die Errichtung ihres besonderen Wirtschaftssystems, wie wir es heute kennen, wahrscheinlich unmöglich geblieben. Als dann gegen Ende der achtziger und Anfangs der neunziger Jahre nach der Aufnahme einer aktiven Polenpolitik durch die Staatsregierung allmählich auf deutscher Seite die Erkenntnis dessen, was Not tat, sich einstellte, ward der Versuch, die wirtschaftliche Verteidigung des Deutschtums zu organisieren, in einer Weise unternommen, in der solche Dinge nie geführt werden sollten. Anstatt ruhig und mit Bedacht den Plan aufzustellen, ihm Anhänger zu werben und die Deutschen über die Wichtigkeit und Notwendigkeit gegenseitiger Unterstützung im Wirtschaftsleben aufzuklären, ging man sofort mit einem gewaltigen Getöse und mit großtönenden Aufrufen vor. Es waren ausgezeichnete Männer, die sich mit ihrer ganzen Kraft für die beste Sache, die es gab, einsetzten, aber sie vergaßen, daß sie für einen politischen Endzweck die Mittel des ökonomischen Streits zu verwenden vorhatten, und daß jeder wirtschaftliche Angriff von vornherein schon halb verloren ist, wenn er anders, als in der Stille vorbereitet wird. Die von den Polen immerfort wiederholte Behauptung, der Anfang mit dem „Boykott" sei auf deutscher Seite gemacht worden, hätte auch für solche Leute, die die Geschichte des Ostens nicht genauer kennen, jeden Schein von Wahrheit und Berechtigung verloren, wenn der Ostmarkenverein mit der ruhigen Besonnenheit, die seit Jahrzehnten die polnische Arbeit durchdrang, vorgegangen wäre. Und die Leiter der deutschen Bewegung hätten dann wohl auch die Möglichkeit gefunden, jene zahlreichen Mitläufer, die hier prompte klingende Belohnungen für gute Gesinnungen vor sich sahen, von ihrem Werke fern zu halten. Diese Geschäftspatrioten, die die Sache kompromittierten, stellten sich alsbald um so williger ein, als das Bekenntnis, welches Aufträge, Vorschüsse und dergleichen einbrachte, in diesem Falle das von den Staatsbehörden gebilligte war. Die Art des Kampfes aber ward durch die lauten Ankündigungen auf deutscher Seite bei der Gegenpartei desto schärfer und bitterer. Nun kam es zum wirklichen Boykott, indem die polnische Presse den, der nicht mit dem Landsmann, sondern mit dem Deutschen handelte, der allgemeinen Mißachtung preiszugeben versuchte. Noch immer hatte es unter den wohlhabenderen Polen manche gegeben, nach deren Geschmack der wirtschaftliche Streit nicht war, die zum mindesten ihn nicht auf die Spitze treiben, alte Geschäftsfreunde nicht aufgeben und erprobte Beziehungen nicht

Digitized by Google

verlieren wollten; jetzt ließen der Terrorismus der Presse, die Besorgnis vor gesellschaftlichen Nachteilen die Zahl solcher Männer immer mehr zusammen schmelzen.

Heute sind seit der Bildung der Liga polska, an deren Stelle jetzt schon längst andere Organisationen getreten sind, sechzig Jahre verflossen. Seit fast zwei Menschenaltern stehen die preußischen Polen im breiten wirtschaftlichen Getriebe, und sie haben namentlich im Erwerbsleben der Stadt Posen eine sichere Stellung sich errungen. Wer indes unbefangen und mit Kenntnis der Einzelheiten den langen Kampf um die heutige Position der Polen betrachtet, der gelangt durchaus nicht dazu, an der wirtschaftlichen Zukunft des Deutschtums unbedingt zu verzweifeln; in vielen kleinen Städten mag ihm der deutsche Bürger arg bedroht erscheinen, in den größeren Orten, und namentlich in der Stadt Posen, die immerhin ein Zentrum für Handel und Verkehr des Ostens bildet, liegt es vor der Hand noch nicht so schlimm. Auch in Posen besteht die durch den ganzen Osten gehende Gefahr, daß die Polen mit ihrem raschen Anwachsen die Deutschen schließlich ersticken; doch so lange sich eine beträchtliche Zahl von Deutschen in Posen noch hält, wird die Suprematie in den Gewerben, wie die Dinge heute liegen, ihnen dem Anschein nach kaum entrungen werden. Das ist nicht etwa das Verdienst des Ostmarkenvereins, der in den erwerbenden Klassen der Städte und namentlich in der Posener Bürgerschaft wenig Anhänger fand. Die Polen haben sich aufgerafft, und es ist ihnen sicherlich gelungen, manche Fehler, die sie früher hemmten, zu überwinden. Sie sind nüchtern, sparsam und fleißig geworden, manuelles Geschick und Anstelligkeit sind ihnen im Handwerk, Höflichkeit, Gewandtheit und der Vorzug, daß sie im Gegensatz zum Deutschen fast immer über beide Sprachen verfügen, sind ihnen im Ladengeschäft von unschätzbarem Nutzen gewesen. Auch ohne die nationale Agitation, die dem Handwerker und Detailhändler von vornherein einen Kundenkreis sichert, wären sie mit diesen Qualitäten auf dem Wege, auf dem wir sie heute sehen, ein gutes Stück vorwärts gekommen. Doch die Eigenschaften, die den größeren Kaufmann und Unternehmer ausmachen, schnelle Auffassung und Kalkulation, Wagemut und zähe Willenskraft haben sie bisher nur selten entfaltet. Hier zeigt es sich, daß im Erwerbsleben das System der gegenseitigen landsmännischen Hilfe nur bis zu einem gewissen Niveau nach oben zu führen vermag. Wo die Polen in Großhandel und Großgewerbe über dieses Niveau hinausgelangt sind, tragen ihre Unternehmungen fast immer den Charakter künstlicher Züchtung. Ihre Maschinenfabrikation, die seit dem Verlust des russischen Absatzes längst über ihren glänzendsten Stand hinaus ist, kam dadurch zur Blüte, daß es bei dem

Digitized by Google

Großgrundbesitzer als Ehrensache galt, landwirtschaftliche Maschinen unter allen Umständen von den landsmännischen Fabriken zu beziehen[1]. Und ihr hoch entwickeltes Bankwesen mit seinen Posener Zentralinstituten ist sicherlich vor allem eine nationale und erst in zweiter Reihe eine wirtschaftliche Schöpfung. Mit merkwürdigem Gehorsam ordnet sich das Volk bei der Anlegung seiner Spargelder den Vertretern der polnischen Idee unter, vor allem dem Klerus, der fast überall in der Verwaltung der Genossenschaften und der Volksbanken zu finden ist. Durch diese Banken, von denen auch der kleinste Ort gewöhnlich eine aufweist, fließen die Ersparnisse der Sachsengänger, wie die der in der Heimat gebliebenen Arbeiter und Dienstboten in die Kassen der großen Posener Anstalten, um hier der Wirtschaft des Polentums und nur der des Polentums zu dienen. So bewundernswert auf der einen Seite die Disziplin der sparenden Massen, auf der anderen die Energie der Leiter dieser finanziellen Bewegung sein mögen, der Aufbau des polnischen Bankwesens gibt doch zu Bedenken Anlaß. Die Gelder, mit denen die Banken arbeiten, sind jene Spargroschen des kleinsten Mannes, die auf deutscher Seite von den kommunalen Sparkassen aufgenommen werden. Der polnische kleine Mann bleibt den kommunalen Sparkassen fern, er vertraut sein Geld einem Reservoir an, dem alle die Kautelen fehlen, mit denen das Gesetz jene Institute umgibt[2].

Ihr Getreide und ihren Spiritus hätten die polnischen Gutsbesitzer in ihrer großen Mehrzahl gewiß sehr gern an polnische Händler verkauft, aber sie fanden bei ihren Landsleuten nur selten kapitalkräftige und geschäftsgewandte Firmen; im Holzhandel etablierte sich in einer Zeit, in der in den Provinzen Posen und Westpreußen auf den polnischen Besitzungen noch

[1] Sehr beachtenswert ist der Umstand, daß die Posener Maschinenfabrikation — abgesehen von vereinzelten Dampfkesselliefernngen — nicht in der Lage war, von der im Osten entstehenden umfangreichen Rübenzuckerindustrie Nutzen zu ziehen. Die Herstellung der für die Zuckerfabriken notwendigen komplizierteren Maschinerie mußte sie dem Westen überlassen. Vgl. Hand.Kamm.Berichte der 80er und 90er Jahre. — Rußland belegte 1885 den Import landwirtschaftlicher Maschinen, der bis dahin frei geblieben war, mit einem Zoll von ca. Mk. 5 pro Zentner und schützte damit die mittlerweile in Polen entstandene Fabrikation. Erst nach dem Handelsvertrage erlangte der Absatz gewisser Maschinenspezialitäten nach Polen, Litauen, Südrußland, auch nach Galizien wieder etwas mehr Bedeutung.

[2] In der jüngsten Zeit hat namentlich die von Polen betriebene Zigarettenfabrikation in Posen einen bedeutenden Umfang erlangt. Ihre Produkte finden sich auch vielfach bei den Händlern in Mittel- und Westdeutschland; die polnischen Saisonarbeiter, die große Konsumenten und Hauptverbreiter dieser Ware sind, veranlassen die Händler, indem sie den Einkauf anderer Fabrikate ablehnen, zum Bezug der Posener Zigaretten.

Digitized by Google

manche Forstfläche zum Abtrieb veräußert wurde, in der Stadt Posen nicht ein einziges polnisches Unternehmen, das Geschäft blieb ganz in den alten Händen. In den achtziger und neunziger Jahren des vergangenen Jahrhunderts betrug der Anteil der Polen an dem Steueraufkommen der oberen Klassen der Gewerbesteuer in der Stadt Posen niemals mehr als achtzehn Prozent, von den eingetragenen Firmen war kaum ein Sechstel polnisch[1]. Das wohlhabendere deutsche Bürgertum Posens, die Großkaufleute und die wenigen Industriellen, die seit 1850 festen Fuß gefaßt hatten, sahen um die Zeit, als Kohleis und seine Mitarbeiter in der Verwaltung der Stadt von neuen Männern abgelöst wurden, wohl einen großen Teil des Handwerks und des Kleinhandels durch die Polen erobert, ihre eigene Stellung fühlten sie damals noch weniger als heutzutage von jener Seite her bedroht. Etwas ganz anderes war es, das sie mit banger Sorge erfüllte und sie den Verlust ihrer mühsam gewonnenen wirtschaftlichen Bedeutung fürchten ließ: Die neuen Konstellationen in der Weltwirtschaft auf der einen Seite, der Umschwung in der Zollpolitik des Reichs auf der anderen und ebenso die weitgehende Berücksichtigung, welche die gegen den Handel gerichteten Wünsche des Großgrundbesitzes in der Gesetzgebung zu finden anfingen, ließen über fast jedes Gebiet des noch jungen Posener Großgewerbes die dunkle Wolke der Vernichtung heraufziehen.

---

[1] Anteil am Gewerbesteueraufkommen in Kl. A I u. II, bezw. — nach 1893 — in Kl. I bis III:

1885/86	bei Deutschen	86,33 %	bei Polen	13,67 %
1890/91	„ „	82,08 %	„ „	17,92 %
1892/93	„ „	84,55 %	„ „	15,45 %
1893/94	„ „	83,97 %	„ „	16,03 %
1896/97	„ „	86,83 %	„ „	13,17 %

Eingetragene Einzelfirmen, Gesellschaften und Genossenschaften:

1894	insgesamt	760,	davon in polnisches Händen	115
1895	„	759,	„ „ „ „	119
1896	„	764,	„ „ „ „	124
1897	„	763,	„ „ „ „	125

Ich entnehme diese Ziffern, die anscheinend auf behördlichen Zusammenstellungen beruhen, einem 1898 ohne Nennung des Autors in den Grenzboten erschienenen Artikel: „Wie soll der Kampf um die Ostmark geführt werden?" Über den Anteil der Polen am Großgewerbe des gesamten Regierungsbezirks Posen möchte ich aus einem 1898 auf Grund von Geschäftsberichten und privaten Informationen von mir verfaßten Exposé folgendes hier anführen: „Im Regierungsbezirk Posen ..... sind von den im Steuerjahre 1897/98 für die Gewerbesteuerklasse I veranlagten 31 Firmen, wenn man die Aktiengesellschaften danach rangiert, in welchen Händen sich der größere Teil ihres Kapitals befindet, nur 5 im Eigentum von Polen. Unter diesen 5 befindet sich keine einzige Einzelfirma, offene Handelsgesellschaft oder

Digitized by Google

Der Wechsel in der Wirtschaftspolitik des Deutschen Reichs und Preußens, der vor nunmehr einem Menschenalter sich anbahnte und dann im Laufe weniger Jahre sich vollzog, ist wohl noch nie daraufhin betrachtet worden, wie er auf den Zustand der Nationalitäten im Osten und auf ihre gegenseitigen Beziehungen wirkte. Daß den Staatsmännern und Politikern, die die große Änderung vornahmen, die Wahrscheinlichkeit solcher Wirkungen nicht bestimmend vor Augen trat, ist ebenso ein Merkmal für die Macht des in den neuen Kurs hineindrängenden agrarischen Ungestüms, wie für die Verständnislosigkeit, mit der man dem polnischen Problem noch immer gegenüber stand. Die große Frage des Ostens war unmöglich so zu stellen, wie man es zu Wege bringen könnte, die Millionen von Polen als Rasse zu vernichten oder aus dem Lande zu verdrängen; nur darum konnte es sich handeln, die Obmacht des Deutschtums, in erster Reihe sein wirtschaftliches Übergewicht zu erhalten und zu erweitern. Wo die deutsche Suprematie in Erwerb und Wirtschaft am stärksten sich geltend machte und demnach am ehesten zu behaupten war, das hatte der Gang der Ereignisse gezeigt. Gewiß waren gerade in der Landwirtschaft der Provinz Posen die Deutschen in glänzender Weise vorwärts gekommen. Aber hier hatten sie schließlich auch die Nachfolge der Polen gefunden. Seit jeher ein Volk von Ackerbauern, mit ihrem heimischen Boden vertraut und verwachsen, gewannen die Polen auf dem platten Lande am ehesten wieder festen Fuß; mit dem letzten Drittel des vergangenen Jahrhunderts war der Bauer in Posen ein anderer Mensch geworden, und von den Häusern des Adels, die bis dahin in Besitz und leidlichem Wohlstand geblieben waren, konnte man mit Fug annehmen, daß sie die Krise überstanden hatten. Nur wenige von diesen

Kommanditgesellschaft, alle sind vielmehr Aktiengesellschaften, nämlich der Posener Bazar (eine Hotel- und Kasinogesellschaft), 2 Banken und 2 Zuckerfabriken. Von den 82 zur Klasse II veranlagten Firmen sind nur 9 in polnischen Händen. In denjenigen Hauptindustriezweigen der Provinz, die sich ergeben, wenn man von der Zuckerfabrikation und den ländlichen Nebenbetrieben, wie Spiritusbrennerei und Stärkefabrikation absieht, also in der Brauerei, der Mahlmühlenindustrie, der Spritfabrikation, der Ziegelindustrie, der Holzindustrie, der Herstellung künstlicher Dungmittel und landwirtschaftlicher Maschinen, sind 1897/98 — soweit es sich um solche Betriebe handelt, die zu I und II herangezogen sind — im Reg.-Bez. Posen nur 2 Betriebe in den Händen von Polen, nämlich eine Maschinenfabrik und eine verhältnismäßig unbedeutende Fabrik chemischer Dungmittel." Durchaus charakteristisch ist es, daß die Polen trotz des ihnen durch ihre bedeutende Stellung im landwirtschaftlichen Großbetriebe gewährten Vorsprungs sich an dem investierten Kapital, sowie an der technischen und kaufmännischen Leitung der seit 1870 in der Provinz Posen entstandenen großen Rübenzuckerindustrie nur einen recht bescheidenen Anteil zu sichern gewußt haben.

Digitized by Google

adligen Familien gingen später noch zugrunde, fast alle wirtschafteten sparsam und geschickt, die meisten verbesserten ihre Verhältnisse. Nichts war irriger als Bismarcks Erwartung, daß diese Leute, wenn sie bares Geld in die Hand bekämen, es in Paris oder Montecarlo vertun würden; der Pole aus Posen, der die letzten tausend Taler, die er auf das väterliche Gut aufnehmen konnte, den Damen des Bal Mabille zuwendet, war schon damals eine mythische Figur. Auf dem platten Lande kamen die Polen voran, und zwar nicht bloß an bescheidenen Stellen, sondern ebenso in den obersten Schichten der ländlichen Gesellschaftsordnung. Und der polnische große Eigentümer, der tausende von Hektaren bewirtschaftete, tat dies nicht wie ehedem mit Hilfe von deutschen Pächtern oder deutschen Verwaltern, Brennern und Inspektoren, er leitete vielmehr selbst seinen Betrieb, und aus den bescheidenen Vögten früherer Zeit waren tüchtige polnische Beamte geworden.

Anders stand es in den Städten, namentlich in den größeren. Man konnte die Frage, wie weit die größeren Stadtgemeinden den nationalen Charakter des Landes bestimmen würden, ruhig bei Seite lassen, trotzdem auch für ihre Beantwortung Westpreußens und Posens soziale Entwicklung manchen Fingerzeig gab[1]. Das lag jedenfalls zu Tage, daß hier das Polentum nicht übermächtig ward. Waren die Polen in die städtischen Gewerbe eingetreten, waren sie in großer Zahl zu strebsamen Bürgern geworden, so hatten anderseits die Deutschen gezeigt, daß sie im Handel und in der Industrie sich an der Spitze zu halten vermochten. Die Deutschen waren die großen Kaufleute und die Unternehmer, in ihren Händen war das Kapital; wo Arbeit und Aufträge zu verteilen waren, blieben sie zumeist die Bestimmenden. Ihre Geschichte und ihr gegenwärtiger Zustand ließen keinen Zweifel daran, daß jede neue Erwerbsmöglichkeit ihnen zugute kommen, jede höhere wirtschaftliche Stufe von ihnen in allererster Reihe erobert werden würde. Um das Deutschtum in den Städten zu stärken, dazu bedurfte es keiner Ausnahmemaßregeln, sondern nur jener staatlichen Fürsorge für Wirtschaft und Verkehr, deren die Provinz Posen so lange hatte entraten müssen. Indem Staat und Reich einer ausgesprochen agrarischen Politik sich zuwandten und jeder Einladung der Parlamentsmehrheiten zur Schädigung des in den Städten des Ostens betriebenen Gewerbes willig Folge leisteten, schwächten sie diejenige Grundlage des

[1] Daß Posen in großer Zahl wohlhabend gewordene Bürger an den Gutsbesitz abgab, ist bereits erwähnt worden. Auch kleinere Städte zeigten diese Erscheinung. Dies ist eine Tatsache, die gewiß auch bei denen gilt, welche für die Wirkung der Städte auf die allgemeine Sitte und Kultur keinen Blick haben.

Digitized by Google

Deutschtums, die bisher sich bewährt hatte, und zugleich erweiterten sie ins ungemessene das wirtschaftliche Gebiet, auf dem der Pole nach der neuerdings von ihm genommenen Entwicklung am ehesten sich als Sieger erweisen konnte; sie verminderten die deutschen und vermehrten die polnischen Chancen. Das Ausnahmegesetz des Jahres 1886 war die logische Folge solchen Vorgehens. Die grandiose Ansiedlungspolitik hat in vielen Stücken dem Osten Segen gebracht und zweifellos auch mannigfach wieder auf die Städte günstig gewirkt. Eins aber hat sie nicht erreicht: es gelang ihr nicht, die durch den Wettstreit erst recht auf den heimatlichen Boden gewiesene elementare wirtschaftliche Kraft von vier Millionen Volkes einzudämmen. Nicht die Arbeit der Liga polska oder irgend einer andern polnischen Vereinigung, sondern ein Jahrhundert preußischer Herrschaft hatte es zu Wege gebracht, daß der Posener Bauer aus einem Barbaren ein der Kultur erschlossener, fleißiger und genügsamer Landmann geworden war. Dies sein Werk in das Nichts zu versenken, die polnische Bauerschaft und ihren Boden wieder zu den Objekten deutscher Besiedlung zu machen, die sie einst gewesen waren, das vermochte der preußische Staat auch mit jenen hunderten von Millionen nicht, die er der Ansiedlungskommission und dem Domänenfiskus zur Verfügung stellte. Und da er es nicht vermochte, sah er sich zu immer härteren Ausnahmemaßregeln gedrängt und zur Entfesselung jenes offenen Kampfes, der heute den Osten durchtobt.

Die Krisis der siebziger Jahre war für Posen hart gewesen, aber sie wurde doch nicht dermaßen gefühlt, wie in Gegenden mit reicher Industrie und mit entwickelterem Verkehr. Noch immer bestanden gewisse Beziehungen über die Grenze hinüber, der Handel mit Getreide und Spiritus behielt seine Regsamkeit, war die Ernte gut, so schlugen die Pulse des wirtschaftlichen Lebens wieder höher. Der Wollhandel sah sich bedroht, aber er erblickte keine menschliche Macht, die ihm helfen konnte; immer schärfer wurde die Konkurrenz des überseeischen Produkts, immer niedriger der Preis der heimischen Wolle und immer geringer der Nutzen, der dem Kaufmann verblieb [1]. Ähnliches, wenn auch in weiterer Ferne, sahen der Holzhandel und die Sägemühlenindustrie vor sich. Ihnen hätte die Reichsregierung beistehen können, wenn sie den Einkauf und den Betrieb in Rußland, die für das Posener Geschäft von ausschlaggebender Bedeutung wurden, durch diplomatischen Schutz des jenseits der Grenze weilenden Kaufmanns, durch kräftiges

[1] Als 1906 der Posener Wollmarkt nur mit 424 Ztr. beschickt wurde, trat die Regierung wegen Aufhebung des Marktes mit der Handelskammer ins Benehmen; die Kammer aber wünscht einstweilen noch die Beibehaltung des Marktes. Mitt. d. Pos. Handelsk. v. April 1907, S. 9, 10. 1907 kamen 905 Ztr. auf den Markt.

Digitized by Google

Eintreten gegen die schikanösen Plackereien der Ukase und gegen die Willkür der russischen Beamten gesichert hätten; doch an diesem Schutze fehlte es[1].

Der Wandel in Zollpolitik und Gesetzgebung brachte zuerst für das Getreidegeschäft und für die Müllerei fühlbare Schädigungen. Die geschickte und emsige Tätigkeit der Mitglieder der kaufmännischen Vereinigung hatte den Posener Kornhandel auf eine hohe Stufe gebracht; in früheren Jahren nur die Handlanger von Berlin und Stettin, konnten die Posener Getreidehändler sich nunmehr nach der Art und der Bedeutung, auch nach der Solidität ihres Geschäfts sehr wohl mit denen der pommerschen Hafenstadt und auch mit den Danziger Kaufleuten messen. Posen versorgte regelmäßig Schlesien, die Mark, die Lausitz und Sachsen mit Getreide; namentlich für das Königreich Sachsen galt es als Kornkammer. Seine Zusendungen erhielt es aus der Provinz Posen, aus Ost- und Westpreußen; aus Polen kam Getreide die Warthe herunter, aus den nächstliegenden Gegenden auch durch Gespann, über Alexandrowo und Thorn brachte die Eisenbahn trotz des großen Umweges und der Konkurrenz der westpreußischen Einkäufer Weizen aus den reichen Gebieten des polnischen Teiles von Kujawien[2].

---

[1] Der Betrieb des Holzhandels machte längeren Aufenthalt von Vertretern und dauernde Etablissements z. T. in den von der Grenze entfernteren russischen Gouvernements nötig; dem aber begann die russische Regierung, namentlich dann, wenn es sich um Juden handelte — und das große Posener Holzgeschäft war fast ganz in jüdischen Händen —, immer größere Schwierigkeiten in den Weg zu legen. Wurde der Reichskanzler um Schutz angegangen, so erklärte er schließlich, gegen eine derartig diskriminierende Behandlung deutscher Reichsangehöriger in der Fremde nichts ausrichten zu können. Der in Rußland übliche Weg der Bestechung brachte in vielen Fällen Hilfe, aber gerade die angesehensten Firmen der Branche scheuten sich, ihn zu beschreiten und zogen sich immer mehr vom russischen Geschäft zurück.

[2] Einfuhr polnischen Getreides in die Provinz Posen, bis 1879 nach den Berichten der Pos. Handelsk., wobei der Hektoliter Weizen zu 75 kg, der Hektoliter Roggen zu 71 kg umgerechnet wurde; von 1879/80 an nach den der Handelskammer von der Steuerbehörde gemachten Angaben über den Eingang in den freien Verkehr der Provinz Posen in Kilogramm:

	1872	1873	1874	1875	1876	Etatsjahr 1877/78
Weizen	7 004 250	4 060 550	7 584 325	9 761 475	9 260 475	10 060 125
Roggen	21 671 651	16 882 853	11 574 376	18 978 574	22 368 266	24 146 571

	1878/79	1879/80	1880/81	1881/82	1882/83	1883/84
Weizen	12 790 650	10 725 700	7 614 250	4 985 376	8 071 964	3 761 130
Roggen	27 900 728	21 300 067	22 448 117	23 762 873	38 249 683	14 919 742

	1884/85	1885/86	1886/87	1887/88
Weizen	5 221 673	747 417	590 773	3 417 099
Roggen	27 952 201	10 693 149	4 622 803	4 793 652

Hafer und Gerste spielten im Posener Getreidehandel eine weit geringere Rolle;

Doch auch Ungarn, Galizien und die inneren Gouvernements von Rußland ſchickten Getreide nach Poſen; ruſſiſcher Roggen, der zur See angelangt war, kam bisweilen von Stettin heraufgeſchwommen. Nur ein Teil des Exportbetriebes lag ſo einfach, daß das fremde Getreide entweder Poſen garnicht berührte oder hier nur durchgeführt wurde. Zumeiſt handelte es ſich um viel mehr, als um den bloßen Durchgangsverkehr; die Poſener Händler hatten das fremde Getreide auf ihre Speicher zu nehmen, zu reinigen, mit anderen Kreſzenzen zu miſchen und es auf ſolche Weiſe den Bedürfniſſen der verſchiedenen Ausfuhrgebiete anzupaſſen[1]. Dieſe Art des Geſchäftes war ohne das ausländiſche Korn nicht zu betreiben; daß trotz der Ungunſt der Verbindungen mit Rußland und Polen Roggen und Weizen von der anderen Seite der Grenze her zu vielen Tauſenden von Tonnen jährlich herangezogen wurden, war eine nicht zu unterſchätzende Errungenſchaft der kaufmänniſchen Vereinigung. Der Poſen hieraus zufließende Gewinn ging weit über den Ertrag des Handels ſelbſt hinaus. Der Einfuhr polniſchen Getreides und den dadurch geſchaffenen Beziehungen uud Erleichterungen hatte die Stadt es zu danken, wenn ſie die nächſten Diſtrikte jenſeits der Grenze mit Waren mancher Art noch immer in höherem Maße verſorgen konnte, als es der Mangel an Verkehrswegen und der ruſſiſche Zolltarif erwarten ließen. Es war dies wenig genug, aber immerhin fand Poſen damit einen beſcheidenen Platz in dem Getriebe des Ausgleichs zwiſchen den ungleich entwickelten Wirtſchaften des Oſtens und des Weſtens. Viel wichtiger aber war die Ausbreitung, die die reiche Kornzufuhr der Mühleninduſtrie ermöglichte. Namentlich in den ſiebziger Jahren erweiterten die Poſener Mühlenwerke ihren Betrieb und ihren Abſatz ohne Unterbrechung. Ihr Erzeugnis erfreute ſich bald des beſten Rufes, es ging nach Weſt- und Süddeutſchland, nach Böhmen und Ungarn, nach Skandinavien und nach England. Poſen gelangte damit zu einer umfaſſenden Exportinduſtrie, im Jahre 1880 verbrauchten ſeine Mühlen 50 000 Tonnen Getreide[2].

Der 1880 einſetzende Getreidezoll wirkte zuerſt weniger an ſich, als durch die Verkehrsnachteile, die die Details der neuen Ordnung, die Be-

ſchon ſeit geraumer Zeit konnte die Provinz Poſen ihren Bedarf an Hafer nicht aus ihrer eigenen Ernte befriedigen und mußte importieren. Die Gerſtenausfuhr gelangte erſt ſpäter zu einer gewiſſen Bedeutung. Feſtſchr. d. Handelsk. S. 128.

[1] Für die Art und den Umfang, in denen ſolche Manipulationen vorgenommen wurden, war vielfach der Ausfall der heimiſchen Ernte maßgebend. Oft mußte der zu leichte einheimiſche Roggen, um ihn lieferbar zu machen, mit ſchwerem ruſſiſchen gemiſcht werden.

[2] Nur die Mühlen der Stadt, nicht die in der nächſten Umgebung Poſens belegenen Etabliſſements, die auch eine bedeutende Produktion aufwieſen.

Digitized by Google

ſtimmungen der Regulative, für Poſen mit ſich brachten. Selbſt diejenigen, die den Schutz der Landwirtſchaft für wichtiger halten, als die Rückſicht auf die beſonderen nationalen Verhältniſſe des Oſtens, ſelbſt ſie werden heute zuzugeben geneigt ſein, daß es ein Fehler war, jenen Schutz gerade in Poſen mit beſonderer Härte einzuführen, mit einer kaltblütigen Zurückſetzung aller Intereſſen des ſtädtiſchen Gewerbes, die deutlich zeigte, wie niedrig die Erhaltung der deutſchen Bürgerſchaften eingeſchätzt wurde. Die volle Fortführung des von Poſen aus betriebenen Kornexports war nur denkbar, wenn in der Stadt gemiſchte Tranſitläger ohne amtlichen Mitverſchluß eingerichtet wurden, Läger, wo das fremde Getreide zollfrei niedergelegt, zu jeder gelegenen Zeit gemiſcht und aus denen es zu irgend einem günſtigen Zeitpunkt, zuſammen mit beliebigen Quanten einheimiſchen Weizens oder Roggens, weiter verſandt werden konnte. Königsberg und Danzig, Stettin und Breslau erhielten ſolche Niederlagen, ja ſelbſt in dem kleinen Inowrazlaw wurden ſie eingerichtet, Poſen dagegen blieben ſie trotz allen Drängens der Kaufmannſchaft verſagt. Die Folge war nicht etwa, daß weniger fremdes Korn in das Land kam; nur der Weg des Getreidehandels wurde verlegt, er ging nicht mehr nach Poſen, ſondern nach den Orten mit gemiſchten Tranſitlägern. Das Poſener Geſchäft mit anderen als den nächſtliegenden deutſchen Gebieten wurde mehr und mehr zu einem reinen Durchgangshandel und ging in ſeinen Erträgen zurück; polniſches Getreide, das nicht von vornherein für den Weiterverſand oder für den Konſum von Poſens nächſter Nachbarſchaft beſtimmt war, ging jetzt ſeewärts nach Stettin oder auch etwa direkt nach Böhmen, es berührte vielleicht Poſen, aber die gewinnreichen Manipulationen, die früher den Weitertransport vom Poſener Lager aus, namentlich den Weitertransport in ſo umfangreichem Maße nach Stettin ermöglicht hatten, ließen ſich nicht mehr vornehmen[1]. In noch höherem

[1] „Den Getreidehandel unſeres Platzes anlangend, ſo mag die einfache Durchfuhr in der Art, daß der hieſige Kaufmann beiſpielsweiſe eine Schiffsladung polniſcher Cerealien hierher dirigirt, um dieſelbe ohne Aufenthalt nach Stettin zu befördern, auch in Zukunft ſich behaupten; aber dieſer Handel macht nur einen geringen Teil des Verkehrs aus, welchen wir im Auge haben. Der Bezug fremden Getreides, die Bearbeitung desſelben am Platze, die Vermiſchung desſelben mit einheimiſchem Bodenerzeugnis zum Zwecke der Aufbeſſerung, die Weiterexpedirung endlich zum Tranſit, wann und wohin die Konjunktur thunlich erſcheinen läßt, — dieſe Manipulationen, welche das den Verkehr mit dem Auslande vermittelnde Getreidegeſchäft zu einem ſicheren und umfangreichen Betriebe nicht entbehren kann, ſind nur mit Hilfe des gemiſchten Tranſitlagers durchführbar. Zu den Gebieten, nach welchen ein Verſand insbeſondere ruſſiſchen Roggens von hier aus ſich ermöglichen ließe, zählt zuvörderſt Böhmen; ferner bildet Stettin einen Markt für hieſige Tranſitwaare.“ B.H.K. f. 1881 S. 4.

Digitized by Google

Maße, als die Kornhändler von der Einrichtung gemiſchter Tranſitläger waren die Müller mit ihrem Betriebe davon abhängig, daß der Zollerlaß für das in das Ausland geſandte Mehl nicht von dem Nachweis der Identität dieſer Mehlmengen mit beſtimmten Poſten fremden Getreides abhängig gemacht wurde. Doch den Nachlaß dieſer Kontrolle, die aus techniſchen Gründen mit ihrem Betriebe ſich nicht vereinigen ließ, konnten ſie nicht erlangen, und ſo verzichteten ſie auf die Zollerleichterung und damit auf jeden Export in das Ausland. Nur ſchwer entſchloſſen ſie ſich, ihre Betriebe einzuſchränken; bevor ſie das taten, machten ſie den verhängnisvollen Verſuch, ihr Produkt auf den einheimiſchen Markt zu ſchleudern. Noch mißlicher wurde die Lage der Müller, wie die der Getreidehändler durch die für den Poſener Getreidebezug recht ungünſtig geſtalteten deutſch-ruſſiſchen und deutſch-polniſchen Verbandtarife, ferner durch das Fehlen billiger Eiſenbahnfrachten nach Sachſen und nach Thüringen, wo man jetzt anfing, ſich mit elbaufwärts ſchwimmendem amerikaniſchen Getreide zu verſorgen[1]. Durch das Geſetz vom 23. Juni 1882 wurde den Müllern endlich der Identitätsnachweis für ihren Export erlaſſen, unmittelbar vorher aber waren vier Poſener Mühlen, darunter das größte Etabliſſement der Provinz, zuſammengebrochen.

Von dieſem Schlage hat ſich die Poſener Müllerei nie mehr ganz erholt, ſie erlangte namentlich als Ausfuhrinduſtrie nicht wieder die Bedeutung, die ſie bis 1882 gehabt hatte[2]. War ihr auch die Zollerleichterung jetzt eher zugänglich, ſo mußte ſie doch mehr und mehr darunter leiden, daß Poſen aufhörte, ein Zentrum für den Getreideverkehr zu ſein. Ein Exportgebiet, auf das die Poſener Müller noch am eheſten hätten rechnen können, Böhmen, wurde ihnen durch den öſterreichiſchen Mehlzoll verlegt, wie denn überhaupt die Retorſionen der Nachbarländer gegen den autonomen Tarif ihre ſchädliche Wirkung zu äußern begannen. Rußland verſchloß ſich gegen die wenigen Warengattungen, die es bisher noch von Poſen her hatte einführen laſſen; was dem Zoll allenfalls noch widerſtanden hätte, wurde durch

[1] Nach Süddeutſchland erhielt das Poſener Mehl erſt 1885 billigere Tarife.

[2] In ihrem Berichte für 1901 berechnete die Handelskammer das in normalen Erntejahren von den Mühlen in und um Poſen vermahlene Quantum Roggen und Weizen auf 59 000 Tonnen. Davon kamen nur 9000 auf die Altſtadt, 27 000 kamen auf die eingemeindeten Vororte, 23 000 auf die größeren und kleineren Mühlen der Umgebung. Ausfuhr ins Ausland hat neuerdings Roggenmehl von Poſen aus bisweilen gefunden, und zwar nach Skandinavien, je nachdem die Qualität des heimiſchen Roggens und der Stand der die baltiſchen Küſten gewöhnlich verſorgenden ruſſiſchen Roggenernte, auch der Waſſerſtand der Warthe dies erlaubten.

Digitized by Google

die Entwertung des Rubels vom Zarenreiche fern gehalten. Es sah aus, als ob alle Götter gegen das Posener Gewerbe verschworen wären. Die Fabrikation von Rübenzucker, die rasch zu großer Blüte gelangt war und Handel und Spedition der Provinzialhauptstadt vielfach beschäftigte, machte 1884 eine schwere Krisis durch[1]; um dieselbe Zeit setzten die Ausweisungen von Ausländern ein, vergebens bemühte sich die Handelskammer bei der Regierung um gelindere Handhabung der scharfen Maßregel, die Verkehr und Kredit in fühlbarer Weise beeinträchtigte. Der Tabakshandel und die Zigarrenfabrikation, die mit Mühe zu größerem Umfange gelangt waren und eben von den Folgen des Steuergesetzes von 1879 sich zu erholen anfingen, wurden durch Gerüchte über Steuererhöhungen und über das wiederum dräuende Monopol in Beunruhigung versetzt, und zu alledem vernahmen Getreidehändler und Müller die Ankündigung des Gesetzes, das den Kornzoll auf das dreifache erhöhte. Es war kein Wunder, wenn mancher Kaufmann daran dachte, der Heimatstadt, die der Verarmung preisgegeben schien, den Rücken zu kehren[2].

So lagen die Dinge, als für den letzten der großen Posener Erwerbszweige, den einzigen, der bisher noch unerschüttert geblieben war, das Unheil sich ankündigte. Zu der Behutsamkeit, mit der die Gesetzgebung alle Probleme betrachtete, deren Lösung für den Handel des Ostens von Nutzen

---

[1] 1884 wurden 35% weniger Rüben als 1883, 1885 21% weniger als 1884 angebaut. Erst 1886 trat wieder eine Vermehrung des Anbaus und 1887 auch eine Besserung in der Rentabilität der Fabriken ein.

[2] Die Zahl der Posener Kaufleute, die unter Litt. A I Gewerbesteuer zahlten, nahm nach 1884 in bedenklicher Weise ab. Sie betrug in den einzelnen Jahren des Dezenniums 1879/80 bis 1889/90:

1879/80	61	mit zus. Mk.	13 824	Steuer	1884/85	69	mit zus. Mk.	15 516	Steuer
1880/81	70	„ „ „	15 624	„	1885/86	65	„ „ „	14 652	„
1881/82	71	„ „ „	15 804	„	1886/87	63	„ „ „	14 040	„
1882/83	70	„ „ „	15 660	„	1887/88	59	„ „ „	13 356	„
1883/84	67	„ „ „	14 868	„	1888/89	60	„ „ „	13 716	„

Die Umsätze der Reichsbankhauptstelle Posen waren von 1876 bis 1884 angestiegen, freilich lange nicht in dem Verhältnis, wie die Gesamtumsätze der Reichsbank. Der Posener Umsatz ging von Mk. 317 567 300 in 1876 auf Mk. 509 704 600 in 1884, was eine Steigerung auf 160,5% bedeutete; der gesamte Reichsbankumsatz stieg von Mk. 36 684 830 600 in 1876 auf Mk. 71 590 793 700 in 1884, also auf 195,4%. Bis 1888 stagnierte oder verminderte sich der Posener Umsatz; er betrug 1888 nur 153,1% des Umsatzes von 1876, während er bei dem Gesamtinstitut weiter auf 229,9% gestiegen war. Tabellen der Handelskammerberichte. — Die Posener Roggenbörse stellte ihre vorher schon jahrelang unterbrochenen Notierungen 1888 definitiv ein. V.H.K. f. 1888 S. 12, f. 1889 S. 23.

Digitized by Google

gewesen wäre, die Regelung des Rechtes der Lagerscheine, die Aufhebung des Identitätsnachweises bei der Getreideausfuhr, stand der bei der Neuordnung der Verteilung des Branntweins an seine Verbraucher getane Sprung ins Dunkle in seltsamem Gegensatz[1]. 1885 fing man an der Frage näher zu treten, ein Jahr darauf lehnte der Reichstag das Branntweinmonopol ab, dann folgten schnell hintereinander ein paar andere Projekte, und im Juni 1887 erging das Reichsgesetz über die neue Verbrauchssteuer, eine Maßregel, die für den großen Spiritushandel der Stadt Posen den Anfang des Verhängnisses bedeutete. Die Förderung, die der Brennerei und dem Spiritusverkehr durch die in der Vergütung der Maischraumsteuer enthaltene Ausfuhrprämie zuteil wurde[2], und die Umsicht der Posener Kaufleute hatten den Handel mit Rohspiritus zu hoher Blüte gebracht[3]. Auch diese Ware hatte ein weites Ausfuhrgebiet, sie ging sowohl nach Mittel- wie nach Süddeutschland und auch nach Hamburg trotz der Konkurrenz, die ihr der billige russische Branntwein bei den großen Spritfabriken des Freihafens machte. Große Abnehmer des Rohspiritus aber waren vor allem die Spritfabriken, die seit 1868 in Posen entstanden waren und die in kurzer Zeit ihren Betrieb zu solchem Umfange brachten, daß im Jahre 1881 von ihnen 160 000 Hektoliter Spiritus im Werte von acht bis neun Millionen Mark rektifiziert wurden. Manche Schwierigkeiten stellten sich dem Posener Spiritushandel wie der Spritfabrikation in den Weg. Für Posen lagen die Eisenbahntarife nach dem Süden von vornherein viel ungünstiger, als für Breslau und Stettin; nach dem Westen Deutschlands bestanden für den Spiritus und Sprit ausführenden Osten billige Differenzialtarife, die 1878 indes durch den Reformtarif der deutschen Eisenbahnen verloren gingen[4]. Berlin und Breslau genossen durch die

[1] Vgl. B.H.K. f. 1887 S. 16.

[2] Von 1873 bis 1883 stieg die in der Provinz Posen produzierte Spiritusmenge von ca. 330 000 auf ca. 530 000 hl.

[3] Am Schlusse der Brennereikampagne lagerten in Posen um 1880 jedesmal 4—5 Millionen Liter Spiritus. Festschr. d. Pos. Handelsk. S. 142. Von der Posener Spiritusbörse heißt es ebendaselbst, daß sie „zeitweise in inländischem Spiritus wohl die größten Umsätze von allen deutschen Börsen nächst Berlin erzielte. Während einer langjährigen Zeitdauer (1867—1887) konnte man hier stets jede in Betracht kommende Menge ohne Schwierigkeit kaufen oder verkaufen."

[4] Die Frachten von Posen nach Hamburg, Stuttgart, Straßburg, Basel und Mannheim wurden dadurch um 25—34 % verteuert. 1883 wurden wieder für Posen günstigere Tarife für Spiritus und Sprit eingeführt, aber da sie nur für den Export galten, kamen sie dem Rohspiritus nicht zugute. Der Hamburger Freihafen, für den der neue Tarif nur transitu, nicht loco galt, blieb dem Posener Spiritus verschlossen.

Digitized by Google

Schleppdampfschiffahrt auf Oder und Elbe im Absatz zur Küste hin manchen Vorteil vor Posen, dessen Strom für solchen Verkehr erst in den achtziger Jahren, und dann auch nur in unvollkommenem Maße brauchbar wurde; zu dem Wettbewerb der anderen Binnenbetriebe und der Etablissements des Hamburger Hafens, dessen die Posener Rektifikation sich zu erwehren hatte, trat als neue gefährliche Rivalin die schwedische Spritfabrik in Karlshamm, die das billige, mit der großen russischen Exportprämie bedachte Rohprodukt in enormen Mengen bezog. Trotz aller dieser widrigen Umstände wußten Handel und Fabrikation nicht allein sich zu behaupten, sondern auch beständig ihren Umfang zu vergrößern. Als die Rektifikation durch die Tarife einen großen Teil des deutschen Inlandes sich verschlossen sah, warf sie sich auf das Auslandgeschäft; Frankreich, die Schweiz, England, Italien und vorzüglich Spanien, das am längsten dem deutschen Sprit geöffnet blieb[1], waren Posens Abnehmer. Schon durch die ersten Gerüchte von den Monopol- und Steuerprojekten des Reichs wurde in dieses große Erwerbsgebiet die wildeste Aufregung hineingetragen, an Stelle des geordneten Geschäfts trat für ein Jahr schließlich eine unerhörte Spekulation. Als dann die Steuer kam mit allen ihren Behinderungen des freien Verkehrs und mit der gewaltigen Konsumeinschränkung, die ihr folgte, war es mit dem großen Posener Rohspiritusgeschäft vorbei. Die Spiritusbörse fristete mehrere Jahre hindurch noch ein Scheindasein, aber Terminnotierungen kamen an ihr kaum noch zustande; die Händler, die am Platze blieben, sahen ihren Geschäftsnutzen von Jahr zu Jahr sich verringern. Besser kamen die Spritfabriken durch die Krisis. Sie hatten schon vorher, indem sie in unmittelbare Beziehungen zu den Brennern traten, es verstanden, aus der Haut der Händler Riemen zu schneiden. Jetzt kamen auch für sie magere Zeiten, Jahre der engsten Einschränkung des Betriebs und der niedrigsten Rektifikationsprämie. Aber schließlich half ihnen über die Fährnisse, denen 1898 der letzte schwache Rest des Posener Rohspiritusgeschäfts erlag, ihre enge Verbindung mit dem Brennereigewerbe hinweg[2].

[1] 1881 gingen 40 000 hl, ein Viertel der gesamten Posener Spritproduktion, nach Spanien. Bei dem spanischen Export bedienten die Posener Fabriken sich zuerst der Vermittlung der Hamburger Exporteure, später handelten sie unmittelbar nach Spanien. Nachdem Spaniens Tarif dem deutschen Sprit gegenüber in den 80er Jahren mannigfach geschwankt hatte, machte 1892 ein Prohibitivzoll dem Posener Export nach diesem Lande endgültig den Garaus.

[2] Ebenso wie die Spritfabrikation überstand auch die Destillation von Likören, die in den 70er Jahren in Posen zu einer Exportindustrie geworden war, die schlimme Zeit von 1887, wenn auch unmittelbar nach der Einführung der Verbrauchssteuer der Konsum um 40% zurückging. Ein Gewerbe dagegen, das den Um-

Digitized by Google

Die Posener Bürgerschaft hatte sich immer zum Freihandel bekannt. Nicht allein ihre Interessen wiesen sie in diese Richtung, sondern auch Überzeugungen, die sie für einen langen Zeitraum mit den besten Vertretern der preußischen Landwirtschaft und der preußischen Bureaukratie teilte. Dabei war sie fern von doktrinärer Einseitigkeit, auch fern von der Behauptung eines bloßen Klassenstandpunktes. Im Jahre 1884 unterließ die Handelskammer, so lange die Regierungsvorlage an dem vorgeschlagenen Zoll von 20 Mark für die Tonne Roggen festhielt[1], jegliche Petition gegen die Erhöhung, weil fast die Hälfte ihrer Mitglieder sich scheute, gegen eine solche für mäßig erachtete Steigerung die Stimme zu erheben[2]. Noch weniger als in wirtschaftlichen neigten die Posener in politischen Dingen zum Radikalismus. Bei den Reichstagswahlen, für die die Stadt mit dem Landkreis zusammen einen Wahlkreis bildet, drang das deutsche Votum nie durch. Für das Abgeordnetenhaus wählte die Stadt Posen seit 1862 allein, und ihr Mandat erhielt durch fünf Legislaturperioden hindurch Gotthilf Berger, dem es an dem Vertrauen seiner Mitbürger durchaus keinen Abbruch tat, daß er 1866 vom Fortschritt zu der neugegründeten nationalliberalen Partei übertrat. Bergers persönliches Gewicht war außergewöhnlich; doch als er 1870 eine Wiederwahl ablehnte, wurde wieder ein Nationalliberaler gewählt, der Kreisgerichtsrat Döring, der 1876 einen Parteigenossen von noch sanfterer Art, den Stadtverordnetenvorsteher Justizrat Pilet, als Nachfolger erhielt. Mit der 1878 einsetzenden politischen Reaktion aber und mit den rasch sich steigernden Besorgnissen, in die der Kern der Bürgerschaft, die Kaufleute, durch das neue Wirtschaftsprogramm der Regierung versetzt wurden, änderte sich die Stimmung. Die Juden insbesondere, die zu einem wichtigen Faktor bei der Klassenwahl geworden waren, merkten das leise Nachgeben der Regierung gegenüber dem das Haupt erhebenden Antisemitismus und fühlten sich aufs äußerste betroffen. Ihre Väter hatten noch an sich selbst den ungeheuren Fortschritt von rechtlicher

---

wälzungen jenes Jahres vollkommen erlag, nachdem es schon längere Zeit unter den Veränderungen in der Aufbewahrung und im Transport des Branntweins gelitten halte, war die Herstellung von Spiritusgebinden. In den 60er Jahren bestanden in der Posener Faßböttcherei, die fast ausschließlich für die Spiritusbranche arbeitete, 10 bis 12 lohnende Betriebe, in denen einzelne bis zu 20 Gesellen beschäftigten. — Die Ausführungen über Posener Handel und Gewerbe gründen sich fast durchweg auf die Berichte der Posener Handelskammer aus den 70er und 80er Jahren.

[1] Erst der Reichstag erhöhte in der zweiten Lesung den Roggenzoll auf 30 Mk.

[2] B.H.K. f. 1884.

Ungleichheit zu Staatsbürgertum erlebt und waren geneigt gewesen, der weiteren Entwicklung ruhig zu vertrauen; die jüngere Generation, in der Erwartung des Genusses tatsächlicher Emanzipation herangewachsen, empfand die Enttäuschung als eine unverdiente Kränkung.

So war der Boden vorbereitet, als eine Anzahl von entschiedenen Liberalen daran ging, das Posener Landtagsmandat der Fortschrittspartei zu gewinnen, und die Arbeit mußte um so besser gelingen, da an hervorragender Stelle unter den Posener Fortschrittsleuten ein Bürger im besten Sinne des Wortes stand, ein Mann, der der Stadt schon manchen Dienst geleistet hatte und von allgemeiner Achtung getragen wurde, der zweite Bürgermeister Herse[1]. Bis dahin hatte ein nationalliberales Wahlkomitee ohne erheblichen Widerspruch die Ernennung der deutschen Landtagskandidaten betrieben. Jetzt trat der Ausschuß der Fortschrittspartei mit energischer Wahlarbeit auf die Szene, und die Folge war, daß 1879 das Posener Mandat nicht wieder an Pilet, sondern an den der Fortschrittspartei angehörigen Berliner Stadtsyndikus Zelle fiel; Posen blieb seitdem den Nationalliberalen verloren[2].

Herse hatte die Tätigkeit des Oberbürgermeisters in vielen Dingen glücklich ergänzt, er hatte dem Armendezernat und dann dem Finanzwesen vorgestanden, das gewerbliche Schiedsgericht und die Realschule waren ihm unterstellt gewesen, und überall hatte er sich trefflich bewährt. Daß er ein

---

[1] Jaroslaw Herse, der bis dahin Gerichtsassessor gewesen war, trat 1869 als besoldeter Stadtrat in den Posener Magistrat und wurde 1873 zum zweiten Bürgermeister gewählt und bestätigt.

[2] 1879 fanden zwei Wahlen statt. Die erste fiel auf Hänel; da dieser ablehnte, wurde Zelle gewählt. In der darauf folgenden Legislaturperiode war Worzewski, dann Büchtemann und nach dessen Tode Schmieder Abgeordneter für Posen. 1894 fiel das Mandat an den Stadtrat Jaeckel, und seit 1899 wird Posen im Abgeordnetenhause durch den Stadtverordneten Kindler vertreten. Alle diese Abgeordneten gehörten der Fortschrittspartei, der deutsch-freisinnigen Partei, bezw. der freisinnigen Volkspartei an. Von den seit 1879 vorgenommenen Wahlen erledigten sich nur die von Zelle und die von Kindler im Jahre 1904, da von vornherein alle deutschen Wahlmänner diese Kandidaten wählten, mit einer Abstimmung. Im zweiten Wahlgange stimmten zumeist alle Deutschen geschlossen gegen die Polen für den Freisinnigen. Nur zweimal, 1889 und 1899, geschah es, daß der Pole ausfiel und beide deutschen Kandidaten in die Stichwahl gelangten; in diesen beiden Fällen entschieden die Polen zugunsten des Freisinns, der beide Male die geringere Stimmenzahl hatte, in der Weise, daß sie die nötigen Wahlmännerstimmen ihm überließen. Lauter, Preußens Volksvertretung in der zweiten Kammer bezw. im Hause der Abgeordneten. Die Daten für die Zeit nach 1882 verdanke ich Herrn Abgeordneten Kindler, der mir Einsicht in die beim Abgeordnetenhause geführten Listen verschaffte.

Digitized by Google

Mann von strengstem Gerechtigkeitsgefühl und ohne eine Spur von Vorurteilen war, mußte ihn einer nach Nationalität und Bekenntnis so gemischten Bevölkerung, wie der von Posen, besonders wert machen, sein Eintreten für den politischen Fortschritt gab ihm bei der Bürgerschaft, die von der Reaktion in allen ihren Äußerungen sich bedroht fühlte, die beste Empfehlung. Nach dem Tode von Kohleis währte es dreiviertel Jahre, bis die Frage wegen der Höhe des dem Nachfolger auszusetzenden Gehaltes geregelt war. Kohleis hatte zuletzt 10 500 Mark bezogen, jetzt wollten die städtischen Behörden den Posten nur mit 9000 Mark dotieren, und da die Regierung der Herabminderung nicht zustimmte, ergriffen sie gegen die Entscheidung den Rekurs, erst beim Oberpräsidenten und dann beim Staatsministerium. Als die zweite Instanz im Sinne der Stadt entschieden hatte und es zur Wahl kam, war bei niemandem ein Zweifel darüber, wen die Stadtverordneten für den geeigneten Mann halten würden; Herse wurde einstimmig zum ersten Bürgermeister gewählt. Dieser Wahl aber versagte eine Kabinetsordre vom 1. Dezember 1884 die Bestätigung; zum kommissarischen Verwalter der Stelle ernannte die Regierung auf Antrag des Magistrats dessen ältestes Mitglied, den unbesoldeten Stadtrat Kaatz. Wenige Tage nach diesen Vorgängen lief Herses Amtsperiode ab, und so wurde er einstweilen zum zweiten Bürgermeister wiedergewählt. Der Posten des ersten Bürgermeisters wurde nunmehr ausgeschrieben, im Mai 1885 fand die Wahl wiederum statt, und auch dieses Mal fiel sie, wenn auch nicht mit Einstimmigkeit, auf Herse. Eine Deputation von Mitgliedern des Magistrats und der Stadtverordnetenversammlung unter Führung des Stadtrats Annuß machte den Versuch, den Minister des Innern, von Puttkamer, zugunsten von Herse umzustimmen, aber in Berlin blieb man unerbittlich. Sowohl der Wahl zum ersten wie der zum zweiten Bürgermeister ward die königliche Bestätigung verweigert. Die kommissarische Leitung des Magistrats übertrug die Regierung nach der in der Städteordnung ihr verliehenen Befugnis dem Landrat Mueller aus Marienwerder, einem konservativen Abgeordneten, der aus Posen stammte und früher bereits dort einen Landratsposten verwaltet hatte; eine interiministische Verwaltung der zweiten Bürgermeisterstelle ordnete man nicht weiter an.

Herse schied aus dem Magistrat und ließ sich in Posen als Anwalt nieder, vier Jahre später verließ er, mit dem Ehrenbürgerrecht bewidmet, die Stadt, für die er gearbeitet und gelitten hatte. Trotz aller seiner Bemühungen blieb es ihm unmöglich, die Gründe zu erfahren, um derentwillen seine Wahl nicht bestätigt wurde. Naheliegend und fast mehr als wahrscheinlich ist die Vermutung, daß Minister und Oberpräsident dem

Digitized by Google

Gewählten zur Strafe und den Wählern zur Warnung die verhängnisvollen Folgen eines allzu offenen Eintretens für die Opposition dartun wollten. Daß gerade in Posen aufrechte Männer von Nöten und von Nutzen sein können, daß nicht die Leute mit der abgestempelten Gesinnung, sondern die wenigen Männer von Herses Art es waren, die in den traurigen Märztagen von 1848 in den Mauern dieser Stadt das Deutschtum hochgehalten hatten, das wurde, so scheint es, vergessen. Von welchen Erwägungen indes das Vorgehen der Staatsregierung auch bestimmt war, die Verbitterung und die Mutlosigkeit in der ohnedies schon dem Verzagen nahen Bürgerschaft mußte es auf jeden Fall noch weiter steigern. Und unter allen Umständen war es eine Kraftäußerung staatlicher Allmacht, die der Gefahr, der man begegnen zu müssen meinte, durchaus nicht entsprach. Der entschiedene Liberalismus wurde in der Stadt, der die Regierung das erwählte Oberhaupt versagte, nicht ausgerottet; das bewiesen die späteren Wahlen zum preußischen Landtage. Die Bürgermeisterwahl aber, welche die Posener Stadtverordneten im Januar 1886 vornahmen, zeigte auf der anderen Seite mit vollkommenster Deutlichkeit, daß die Posener Stadtverordneten keine Ultras und keine unbezähmbaren Widersacher der Regierung waren. Zwischen dieser Wahl und der vorhergegangenen, die zur zweiten Verweigerung der Bestätigung geführt hatte, lagen acht Monate. Während dieser Frist starb der Stadtverordnetenvorsteher, der, obwohl von durchaus gemäßigter Gesinnung und eine zu Kompromiß und Versöhnung neigende Natur[1], bis zuletzt treu zu Herse gestanden hatte. Die Stadtverordneten sahen sich ihres Führers, der ihr unbedingtes Vertrauen genossen hatte, beraubt; einen zweiten Mann, dem sie sich willig unterordnen mochten, besaßen sie nicht. So folgten sie all den Geistern des Kleinmuts und der spießbürgerlichen Eitelkeit, deren es in ihrer Mitte nicht wenige gab. Daß sie Herse zum dritten und vielleicht zum vierten Male wählten, konnte man nicht von ihnen verlangen; dies hätte eine Verlängerung des der Stadt aufgedrungenen Interimistikums bis ins unendliche bedeutet. Aber in seiner tatsächlichen Wirkung hatte der Entschluß, zu dem die Stadtverordneten gelangten, keine andere, als eben diese Folge, denn ihre Wahl fiel auf den Staatskommissar, den Landrat Mueller. Sowohl Muellers Wahl wie die des zweiten Bürgermeisters, die zu derselben Zeit stattfand[2], wurde sofort bestätigt.

[1] Der Stadtverordnetenvorsteher, Bernhard Jaffé, war es gewesen, den 1876 die deutschen Wahlmänner Posens in erster Reihe an Dörings Stelle als nationalliberalen Kandidaten für die Wahl zum Abgeordnetenhause aufstellten; erst als er die Kandidatur ablehnte, wurde Pilet in Aussicht genommen nnd schließlich gewählt. Pos.Z. v. 25. 10. 1876.

[2] Zum zweiten Bürgermeister wurde der Rechtsanwalt Kalkowski gewählt.

Digitized by Google

Der neue Bürgermeiſter blieb fünf Jahre an der Spitze der ſtädtiſchen Verwaltung, 1890 trat er wieder in den Staatsdienſt zurück. Wenn ſein Name, ungleich denen ſeines Vorgängers und ſeines Nachfolgers, keine Erinnerung an Fortſchritt und Entwicklung wachruft, ſo iſt dies kaum ſeine Schuld. Mit ſeinem Amtsantritt begann in Poſen eine Periode der Erſchöpfung aller bürgerlichen Kraft, eine Zeit, in der die Gewerbe der Stadt in Umfang und Ertrag immer weiter herunter gingen. Schwung und Opferwilligkeit konnte man nicht von einer Stadtverordnetenverſammlung erwarten, die eben einen ſo beredten Beweis ihrer Schwäche gegeben hatte; inmitten der allgemeinen wirtſchaftlichen Not aber war ohne ſolche Eigenſchaften an fruchtbringende Tätigkeit der ſtädtiſchen Körperſchaften nicht zu denken. Nur von der Wirkung der Zeit, die Arbeit und Erwerb und damit auch Gemeinſinn und Selbſtvertrauen wieder in die Höhe brachte, oder von dem Beiſpiel und der Energie einer das Alltagsmaß überragenden Perſönlichkeit konnte Poſen Beſſerung erhoffen. Einem günſtigen Geſchick hat es die Stadt zu danken, daß 1891 ein Mann, wie ſie ihn brauchte, an ihre Spitze trat, und daß es ihr erſpart blieb, ihr Vorwärtskommen von der langſamen und ungewiſſen Arbeit der Jahrzehnte und dem Erſtehen neuer Bürgergeſchlechter zu erwarten.

Schon die Lage der Kämmerei mußte neue Unternehmungen großer Art unmöglich erſcheinen laſſen. Der Zuſchlag zur Einkommenſteuer konnte auf der Höhe von 200 Prozent, die er im Voranſchlag für 1885/86 erreichte, nicht belaſſen werden, er wurde auf 190 Prozent herabgeſetzt und ging dann in wenigen Jahren bis auf 144 herunter[1]. Der Ertrag aus der Schlachtſteuer hob ſich merkwürdigerweiſe gerade in den traurigſten Jahren, aber die Steigerung war nur unbedeutend; 1888/89 hatte er ſich gegen 1885/86 um nicht mehr als 40000 Mk. vermehrt, und dieſer Gewinn ging in zwei Jahren wieder verloren[2]. Die gewerblichen Anlagen der Stadt aber, die Gas- und Waſſerwerke, die bis zum Jahre 1886/87 bare Zuſchüſſe von 150000 bis 200000 Mk. jährlich an die Kämmerei abführen

[1] Welche Bedeutung gegenüber dem Einkommen der bürgerlichen Gewerbetreibenden das Dienſteinkommen der Beamten, Lehrer, Geiſtlichen und Offiziere hatte, ergeben Notizen der Verwaltungsberichte über den tatſächlich erhobenen Zuſchlag und den Satz, der ohne die Exemtionen der Gehälter notwendig geweſen wäre: für 1885/86 ſtatt 200% 158%, für 1886/87 ſtatt 190% 130% — im zweiten Halbjahr 1886/87 wurden übrigens nur 171% erhoben —, für 1887/88 ſtatt 170% 125,16%, für 1888/89 ſtatt 166% 121,55%, für 1889/90 ſtatt 144% 105,73%, für 1890/91 ſtatt 144% 106,31%.

[2] 1890/91 war der Nettoertrag der Schlachtſteuer Mk. 244992,83 gegen Mk. 243709,46 in 1885/86.

Digitized by Google

konnten, waren in den Jahren, die dann folgten, kaum imstande, die notwendig werdenden großen Ausgaben für Erhaltung und Erweiterung aus ihren Überschüssen zu leisten[1]. Einige Einnahmen neuer Art kamen der Stadt zugute, sie waren indes ohne große Bedeutung. Die Überweisungen aus dem Gesetz vom 14. Mai 1885[2] erreichten in den ersten Jahren keine hohe Summe und wurden bis 1890 im wesentlichen zur außerordentlichen Tilgung des Darlehns aus dem Reichsinvalidenfonds benutzt[3]. Um den aus der Herabsetzung des Zuschlags sich ergebenden Ausfall an direkter Steuer einigermaßen auszugleichen und dabei nach Möglichkeit die von dieser Abgabe eximierten Bevölkerungsklassen zu treffen, wurden 1886 von den städtischen Körperschaften zwei „indirekte Gemeindesteuern" beschlossen, ein Marktstandgeld und eine Biersteuer. Beide Abgaben fanden die Bestätigung der Regierung, wurden vom Beginn des Etatsjahres 1887/88 an erhoben und brachten während der ersten Jahre ziemlich genau die Summen, die man von ihnen erwartete[4]. Aber diese Summen kamen nur auf etwa 60 000 Mk. jährlich; sie stellten nicht mehr als die Hälfte jenes

[1] Allein der Umbau der Gasanstalt, der, allzu lange aufgeschoben, 1888 bis 1890 vorgenommen wurde, kostete Mk. 316 684,50. Erwähnt muß übrigens werden, daß das, was die Kämmerei an Überschüssen der gewerblichen Anlagen verlor, zu einem bedeutenden Teile durch Erhöhung der ihr von den Werken gezahlten Mieten wieder einkam. Gas- und Wasserwerk bezahlten 1887 jedes gegen Mk. 10 000 Miete. 1887 wurde diese Leistung nach dem Kapitalswerte der Anlagen berechnet und von jedem Werke mit Mk. 50 000 verlangt; die Miete der Gasanstalt wurde zwei Jahre später auf Mk. 64 000 erhöht.

[2] Lex Huene.

[3] Während der zehn Jahre, in denen die Überweisungen aus den landwirtschaftlichen Zöllen statthatten — sie hörten nach dem Kommunalabgabengesetz mit dem 1. 4. 1895 auf — erhielt die Stadt Posen im ganzen Mk. 895 353, wovon Mk. 564 104 für die laufende Wirtschaft und der Rest bis auf kleinere, für Sonderzwecke bestimmte Beträge zur außerordentlichen Schuldentilgung verwandt wurde. In den Etatsjahren 1890/91—1893/94 inkl. wurden die Überweisungen ganz für laufende Ausgaben verbraucht. St.V.V. f. 1895/96.

[4] Die Einnahme aus dem Marktstandgeld — das in Wahrheit keine indirekte Steuer, sondern eine Gebühr darstellte — war in Höhe von Mk. 18 000—20 000 jährlich veranschlagt worden; sie kam in den ersten fünf Jahren mit ca. Mk. 25 000 jährlich ein. Die Biersteuer wurde durch die staatliche Steuerbehörde mit einem Zuschlage von 50% zur staatlichen Brausteuer für in Posen gebrautes und mit Mk. 0,65 pro Hektoliter für eingeführtes Bier erhoben; beim Export fand Vergütung statt. Die veranschlagte Höhe von M. 40 000 jährlich wurde im Durchschnitt der ersten fünf Jahre nicht ganz erreicht. St.V.V. f. 1886/87 u. 1891/92. Beide Steuern bestehen heute noch, das Marktstandgeld wird aber in den eingemeindeten Vororten mit Ausnahme von Jersitz nicht erhoben.

Digitized by Google

Betrages dar, um den sich in den fünf Jahren von 1885/86 bis 1889/90 der Ertrag der Einkommensteuer verminderte[1]. Die Anleihe aus dem Invalidenfonds war schon vor der Wahl des neuen Bürgermeisters so gut wie ganz ausgegeben, und im September 1885 hatte die Stadt das Privileg für die Aufnahme einer neuen vierprozentigen Anleihe im Betrag von 1 500 000 Mk. erhalten[2]. Es gelang denn auch bis 1889 bei sehr vorsichtiger Ansetzung der Etats nicht allein die städtische Wirtschaft im Gleichgewicht zu erhalten, sondern auch an den Jahresschlüssen noch Überschüsse zu erzielen. Als aber die Zuschüsse von der Gasanstalt weit unter dem, was man erwartete, zu bleiben begannen, als das Schlachtsteuerergebnis sank, in den verschiedensten Zweigen der Verwaltung bedeutende Etatsüberschreitungen sich einstellten und namentlich die großen Überschwemmungen von 1888 und 1889 außerordentliche Aufwendungen notwendig machten, geriet die Kämmerei in den Zustand äußerster Erschöpfung. Vier Jahre hintereinander wurde mit Fehlbeträgen gewirtschaftet, beim Rechnungsschluß für 1890/91 ergab sich ein Defizit von mehr als 155 000 Mark. Und der Verwaltungsbericht, der solchen bis dahin unerhörten Abstand zwischen Einnahme und Ausgabe meldete, mußte zugleich mitteilen, daß ein großer Teil des Barvermögens der Stadt in Vorschüssen zur Deckung des Defizits und der Mehrausgaben bei der Gasanstalt bestand, ja daß man darüber hinaus bei der Sparkasse eine Schuld von 700 000 Mk. hatte aufnehmen müssen und daß auch die Valuta dieses Darlehns beinahe vollständig schon ausgegeben war[3].

Alles in allem war es weit mehr das Nachlassen der Zuflüsse, als

[1] Der Ertrag ging in diesem Zeitraum infolge der Ermäßigung des Zuschlages von Mk. 641 780,13 auf Mk. 518 467,51 herunter. Der Stadt kam es übrigens zugute, daß während dieser Zeit u. a. die Heranziehung des Fiskus mit dem Ertrage seiner Eisenbahnunternehmungen zur Gemeindesteuer möglich wurde.

[2] Die Anleihe, die nach wenigen Jahren in eine dreieinhalbprozentige konvertiert wurde, kam von 1890 an mit einem Prozent ihres Betrages jährlich zur Amortisation. Sie war für Schul- und sonstige Bauten bestimmt; aus ihr wurden tatsächlich auch die Ausgaben für die Einrichtung der Abfuhr bestritten. Die Invalidenfondsanleihe bestand 1885 noch in Höhe von Mk. 1 773 900. Sie gelangte nunmehr zur beschleunigten Tilgung und war 1896 gänzlich amortisiert; in der Hauptsache wurde sie verwandt zur Tilgung älterer Schulden mit ¾ Millionen, zum Bau der Wallischeibrücke mit ¼ Million, zum Theaterbau mit Mk. 300 000, zu Schulgebäuden mit Mk. 700 000.

[3] Mk. 190 000 waren für Zwecke des Rechnungsjahres ausgegeben worden, während ca. Mk. 490 000 der Anleihe von 1885 für Zwecke, die nicht in diese Anleihe gehörten, zurückerstattet worden waren. Die Sparkasse bekam 4% Zinsen, die Anleihe sollte spätestens am 1. 4. 1896 zurückgezahlt werden.

Digitized by Google

etwa übermäßiges Anschwellen der Lasten, was diese Leere in den Kassen der Stadt verursachte. Die großen laufenden Ausgaben stiegen in den Jahren von 1885 bis 1890 in weit geringerem Maße, als vorher, die Schullast betrug 1889/90 nur 30 000 und 1890/91 nur 20 000 Mk. mehr, als fünf Jahre vorher, die Gesamtausgaben für das Armenwesen gingen trotz des Elends der Überschwemmungen sogar zurück und überstiegen erst 1890/91 den Betrag des Jahres 1885/86[1]. Die letzte Tat Herses war eine Reform des Armenwesens gewesen; er hatte die volle Einführung des Elberfelder Systems beabsichtigt, aber Zweifel, ob es in Posen möglich wäre, die hierfür nötige Zahl von dreihundertunddreißig Personen für die Armenpflege mobil zu machen, veranlaßten ihn, die Elberfelder Grundsätze dahin abzuändern, daß nicht je zwei bis drei, sondern acht bis zehn Arme einem Armenrat zur Beaufsichtigung überwiesen wurden[2]. Herse sah die Organisation, für die sein Nachfolger ihm den Dank der Stadt nachrief, nicht mehr in Wirksamkeit; die befürchtete Unzulänglichkeit des freiwilligen Personals machte sich, im Anfange namentlich, vielfach geltend, schließlich aber erwies sich die neue Ordnung als durchführbar und wirksam. Ihr war es jedenfalls ebenso, wie dem Krankenversicherungsgesetz zu danken, daß die Wucht, mit der die Armenlast auf die Stadt drückte, eine Zeitlang nicht weiter zunahm. Schulhäuser mußten wieder gebaut werden, sie kosteten von 1885 bis 1890 gegen 400 000 Mk.[3]. Manche Arbeiten, die schon von langeher geplant waren, wurden in Angriff genommen, aber mit ungenügenden Mitteln und in zu engem Umfange. Man entschloß sich endlich zur Überwölbung der Bogdanka, doch das Werk wurde nur zu einem kleinen Teile durchgeführt, da wo in der oberen Stadt auf dem Areal der früheren Kra-

[1] Nach den Rechnungsabschlüssen betrug der Gesamtzuschuß für das Armenwesen, also für offene Armenpflege, Krankenhaus, Hospital und Waisenpflege, 1885/86 Mk. 235 776, 1889/90 Mk. 223 808, 1890/91 Mk. 256 143, der Zuschuß für das Schulwesen 1885/86 Mk. 352 470, 1889/90 Mk. 383 340, 1890/91 Mk. 372 350.

[2] Im Anschluß an diese Reorganisation, die am 1. 4. 1885 mit einem neuen Regulativ für die Armendeputation in Kraft trat, und, um mehr Kräfte für die Armenpflege frei zu machen, wurde zu gleicher Zeit die Ortsbezirkseinteilung geändert. Anstatt der 20 bis dahin bestehenden richtete man 10 Ortsbezirke ein und ließ das Amt des stellvertretenden Bezirksvorstehers eingehen. Nach der vom Magistrat am 5. 3. 1885 erlassenen, noch heute in Geltung stehenden Instruktion sind die Bezirksvorsteher „Organe des Magistrats und berufen, ihn in den örtlichen Geschäften des Bezirks zu unterstützen, soweit dieselben nicht durch besondere Organe auszuführen sind".

[3] Es waren dies hauptsächlich das Schulhaus in der Brombergerstraße und die Mädchenmittelschule; das Gebäude der Knabenmittelschule, das gegen Mk. 250 000 kostete, war schon 1885 dem Gebrauch übergeben worden.

Digitized by Google

tochwillschen Mühle[1] die Naumannstraße entstand, in seinem unteren Laufe dagegen blieb der übelriechende Bach offen. An eine gründliche Verbesserung des der Stadt zur Unehre gereichenden, erbärmlichen Pflasters wagten Magistrat und Stadtverordnete erst garnicht zu denken; jedes Jahr wurden 20 000 Mk. für die notwendigsten Reparaturen in den Etat eingesetzt, und selbst diese geringen Summen kamen zuletzt nicht voll zur Verwendung, man kürzte sie zur Ansammlung eines Pflasterfonds, aus dem in ferner Zukunft dereinst die Besserung erspriessen sollte. Erst als die Provinz ihren die Stadt kreuzenden Chausseezug mit gutem Pflaster versah, ergab man sich in das unvermeidliche und pflasterte den Damm dieser Straßen zur vollen Breite mit Würfelsteinen[2]. Die Arbeiten der Provinzialverwaltung am Chausseezuge gaben auch zu den ersten schwachen Anfängen der Kanalisation den Anlaß. Im Jahre 1888 wurde mit dem Wilhelmsplatz und dessen nächster Umgebung der Beginn gemacht, und nach drei Jahren war man wenigstens so weit, daß die Haus- und Meteorwässer des nördlich der St. Martinstraße gelegenen Teiles der Oberstadt der Bogdanka zugeführt wurden[3]. Die Einrichtung der Abfuhr[4] war das einzige mit größeren Aufwendungen verknüpfte Unternehmen, das die Stadt in jenen Jahren von Anfang bis zu Ende durchführte; hier konnte sie dem Drängen der Polizei sich nicht länger widersetzen. Trotzdem schon vor zwanzig Jahren die Stadtverordneten den Übergang der Kloakenreinigung von den Hausbesitzern auf die Stadt angeregt hatten, dachte man jetzt im Magistrat noch an einen Mittelweg, an einen Vertrag mit einem Unternehmer, und erst auf die dringenden Vorstellungen der Hausbesitzer entschloß man sich zur städtischen Regie.

Auch während der vorangegangenen zwanzig Jahre waren von zahlreichen Blüten nur wenige zur Frucht gediehen, vieles war Entwurf ge-

[1] Die Mühle war der Krisis von 1881 zum Opfer gefallen; die Stadt kaufte ihr Terrain mit dem dazu gehörigen Stauteiche und veräußerte es an Unternehmer, die dort die Naumannstraße errichteten.

[2] Diese „Anschlußpflasterungen" begannen 1890/91 mit der Berliner und der Ritterstraße und kosteten in diesem Jahre gegen Mk. 72000.

[3] Hierfür liefen bis Ende 1890 ca. Mk. 180000 Kosten auf. Das erste Ortsstatut über die Kanalisation erging im Juni 1888; 3½ % der Anlagekosten wurden als Kanalabgabe auf die Eigentümer der angeschlossenen Grundstücke gelegt, und zwar zur Hälfte nach der Gebäudesteuer, zur Hälfte nach der Straßenfrontlänge der Grundstücke, ein Prinzip, das auch von den beiden folgenden diese Materie regelnden Ortsstatuten von 1892 und 1894 festgehalten wurde. — Der Zustand der in ihrem unteren Laufe noch offenen Bogdanka wurde durch diese Kanalisation natürlich noch übler.

[4] S. o. im vorhergehenden Kapitel.

Digitized by Google

blieben und mancher Plan nur halb zur Vollendung gelangt. Aber es hatte im kommunalen Leben ein frischer Zug geherrscht, enge Traditionen und veraltete Begriffe wurden aufgegeben, aus der Bürgerschaft und ihrer Vertretung kam nicht selten ein beachtenswerter Impuls, die Leiter der Verwaltung konnten auch bei weitblickenden Projekten auf das Ohr und auf das Vertrauen der Allgemeinheit rechnen. Jetzt war nach einer Tätigkeit, die in einem Gemeinwesen von anderer Vergangenheit und anderer wirtschaftlicher Bedeutung als Posen noch keineswegs für übertrieben oder besonders anstrengend gegolten hätte, die Reaktion eingetreten, die Erschlaffung, die freilich durch äußeres Ungemach mannigfacher Art noch um vieles schwerer wurde. Nur sehr vereinzelte Stellen waren es, an denen etwas von Fortschritt sich spüren ließ. Die Einrichtung der Witwen- und Waisenkasse für die städtischen Beamten schreibt sich aus jener Zeit her[1], und ein Ortsstatut vom Anfang des Jahres 1890 regelte nach dem Vorbilde anderer größerer Städte die Servislast in der Weise, daß grundsätzlich nicht mehr Naturalquartier, sondern eine die Hausbesitzer nach der Höhe der Gebäudesteuer treffende Geldumlage gefordert wurde[2]. In der Organisation des städtischen Bauwesens wurden Änderungen namentlich durch ein Ministerialreskript veranlaßt, das im Jahre 1887 die Baupolizei in die Hände der städtischen Verwaltung legte. Bis dahin hatten, wie es die alte Posener Bauordnung von 1838 und nach dieser die jüngere Ordnung von 1877 vorsahen, Magistrat und Polizeidirektion gemeinsam die Baukonsense erteilt, die Revisionen und Abnahmen bewirkt und die Verordnungen erlassen, während der bei konsenslosen Bauten und ähnlichen Anlässen notwendige exekutive Zwang und die Festsetzung von Strafen von der Polizeidirektion allein aus-

[1] Die Kasse wurde 1887 eingerichtet, nachdem Versuche, alle Städte der Provinz zu einem solchen Institut zusammenzufassen und ebenso ein Antrag an die Provinzialverwaltung um Zulassung der Städte zur Provinzial-Witwen- und Waisenkasse erfolglos geblieben waren. Zuerst von der Stadt und den Beamten in gleicher Weise, nämlich mit 3% des jährlichen Gehalts, dann aber hauptsächlich von der Stadt dotiert, bestand die Kasse, bis am 1. 4. 1900 das Gesetz betr. Anstellung und Versorgung der Kommunalbeamten vom 13. 7 1899 in Kraft trat, und ihr Vermögen mit damals ca. Mk. 136000 als besonders zu führender Fonds zu den städtischen Kapitalien geschlagen wurde.

[2] Mit dem fortschreitenden Bau der Kasernen hatte auch in Posen die Einquartierungslast viel von ihrer ursprünglichen Bedeutung eingebüßt. Von jetzt an wurden aus der Geldleistung aller Hausbesitzer, die die vom Staate gewährte Servisvergütung ergänzte, solche Quartiergeber, die sich freiwillig erboten, bezahlt. Für Notfälle blieb natürlich die Naturalverpflichtung bestehen. Das Ortsstatut, das auch die Einsetzung einer das Servisweſen verwaltenden Deputation vorsieht, ist mit einigen Abänderungen noch heute in Kraft.

Digitized by Google

gingen; jetzt kamen diese Funktionen an den Oberbürgermeister oder ein von ihm zu substituierendes Magistratsmitglied[1]. Ein Ortsstatut für die Aufstellung von Fluchtlinien wurde nunmehr beschlossen und bestätigt, für Gegenden an der südlichen sowohl, wie an der nördlichen Grenze des städtischen Weichbildes[2] kamen Bebauungspläne zur Ausarbeitung[3], für das Verschönerungswesen wurde ein besonderer Voranschlag eingerichtet. Aber dies waren alles bescheidene Errungenschaften, sie hatten lediglich die Initiative einer etwas routinierteren Verwaltungsleitung zur Voraussetzung. Das für große kommunale Unternehmungen erforderliche werktätige Interesse der Bürgerschaft war nicht vorhanden. Um sich für das städtische Wohl mit seiner persönlichen Tätigkeit und seiner wirtschaftlichen Kraft einzusetzen, muß der Bürger an die Zukunft seines Gemeinwesens glauben. Diesen Glauben aber hatten die Posener von 1890 verloren.

Wenn man von Muellers Nachfolger, dem Oberbürgermeister Witting, sagt, daß es ihm gelang, den Glauben an den Stern und an das Gedeihen ihrer Stadt der Bewohnerschaft von Posen wiederzugeben, so trifft man wohl das Kennzeichen seiner Persönlichkeit. Im Februar 1891 wurde der neue Leiter des Magistrats von den Stadtverordneten erwählt, wenige Monate darauf erfolgte seine Bestätigung und Einführung. Witting war einige Jahre Magistratsmitglied in Danzig gewesen, von dort her stand ihm eine Empfehlung des den Posenern noch in guter Erinnerung verbliebenen Stadtrats Samter zur Seite, und er war als ein Mann von liberaler Gesinnung bekannt. Viel mehr wußte man nicht von ihm; im wesentlichen war es nichts anderes als ein blinder Zufall, daß die Wahl den Bewerber traf, der Posen einer besseren Zukunft entgegenzuführen bestimmt war[4].

Daß diese Zukunft nicht einzig und allein durch eines Mannes Wort und Tat, wie durch einen Zauber heraufbeschworen werden konnte, das braucht nicht erst gesagt zu werden. In manchen Zeichen kündete sich ein Wandel der Dinge an. Seit einigen Jahren hatte die Staatsregierung den

---

[1] Vgl. St.V.B. f. 1887/88. Das Min.Reskript wurde auf Antrag des Magistrats erlassen: die Polizeidirektion hatte dahin gestrebt, die baupolizeilichen Befugnisse allein in die Hand zu bekommen.

[2] Dominikanerwiese, Gegend an der Schifferstraße, an der Halbdorferstraße.

[3] Zur Feststellung kamen diese Pläne freilich nur zum Teil, und zur Ausführung noch weniger.

[4] Der neu gewählte erste Bürgermeister stand in der ersten Hälfte der dreißiger Jahre. Er entstammte einer Posener Familie, die erst kurz vor seiner Geburt ihren Wohnsitz nach Berlin verlegt hatte; aber nicht einmal dieser Umstand, der heute jeden die nächste Vergangenheit überdenkenden Posener mit Genugtuung erfüllt, war seinen Wählern bekannt.

Digitized by Google

Verhältnissen des Ostens wieder erhöhte Aufmerksamkeit zugewandt, für die Stadt Posen besonders war durch das Unglück der Überschwemmungen das Interesse der Krone erweckt worden. In Handel und Verkehr merkte der aufmerksame Beobachter etwas von Besserung und Aufschwung; und schließlich war es für die Verwaltung der Stadt nicht gleichgültig, daß eine fast durchgehende Ergänzung des besoldeten Personals des Magistrats stattfand. Der neue Oberbürgermeister arbeitete mit neuen Hilfskräften; eine gewisse Summe von Erfahrungen ging dadurch seiner Verwaltung ohne Zweifel verloren, aber im ganzen überwog der Vorteil, den die frischen Männer brachten. Stellt man all dies fest, so verkleinert man nicht Wittings Verdienst. Denn ebenso wie für den Einzelnen gilt für die Gemeinschaften der Menschen das Wort des Marcus Brutus, daß es in jedem Schicksal Gezeiten gibt und daß es darauf ankommt, den günstigen Augenblick der Flut nicht ungenützt verstreichen zu lassen. Witting war der Pilot, der es verstand, jede Gelegenheit, jede Situation, jede Stimmung für Posen auszunützen; mit der Gabe ausgerüstet, große Ziele zu erkennen, besaß er zugleich die Energie, um rastlos diesen Zielen nachzustreben, und die Fähigkeit, mit seinem eigenen Vertrauen und seiner Zuversicht auch die, die er führte, zu erfüllen. Daß unmittelbar vor seiner Wahl schon etwas, wie eine bessere Zeit für die Stadt, an deren Spitze er treten sollte, sich vorbereitete, das vermögen wir wohl heute rückschauend zu empfinden, um 1891 gab kaum irgend jemand in Posen sich Rechenschaft darüber; die Gunst des Augenblicks war vielleicht vorhanden, aber sie hätte sicherlich gar keine oder nur geringe Frucht gebracht, wenn nicht mit Witting der rechte Mann für die Zeit auf den Plan getreten wäre.

Die Bevölkerung Posens stand, als der neue Oberbürgermeister sein Amt antrat, noch ganz unter den schreckenvollen Eindrücken der Hochwasserkatastrophen von 1888 und 1889. Seit jeher war die Strandebene, in der die Altstadt steht, Überschwemmungen ausgesetzt; daß man im März oder April die Große Gerberstraße mit Kähnen befuhr, war auch in früheren Jahrhunderten sehr oft vorgekommen, im Hochsommer 1736 war die Flut so hoch gestiegen, daß sie bis zur westlichen Marktseite reichte und die Eingänge des Rathauses und der Stadtwage bespülte [1]. Den höchsten Wasser-

[1] Łukaszewicz II S. 290 ff. — Eine Hochflut, wie die von 1736, die aller Wahrscheinlichkeit nach auf über neun Meter Pegelhöhe stieg, ist seitdem nicht wieder vorgekommen; dagegen hatten das 16. sowohl wie das 17. Jahrhundert einige Male einen ähnlichen Wasserstand zu verzeichnen gehabt. Warschauer in Z.H.G. V, S. 155 ff. Die Annahme, daß der Festungsbau die Wassergefahr für Posen ver-

Digitized by Google

ſtand des 19. Jahrhunderts hatte das Jahr 1855 gebracht, dann aber verging ein Menſchenalter, bis die Warthe in einem waſſerreichen Frühjahr wieder einmal zu ähnlicher Höhe wuchs. Am 30. März 1888 erreichte der Fluß einen Stand von 6,68 m am Pegel [1], ein großer Teil der rechtsſeitigen Vorſtädte und faſt der ganze Stadtteil zwiſchen dem Alten Markte und dem Strome ſtanden unter Waſſer, 2223 Menſchen, die ihre Wohnungen räumen mußten und kein Unterkommen fanden, waren von der Stadtverwaltung unterzubringen. Daß im nächſten Jahre das Unglück ſich wiederholte und die Flut beinahe zu derſelben Höhe ſtieg, das war es, was die Bevölkerung in beſondere Beſtürzung verſetzte; auch die Elemente, ſo mußte man glauben, wirkten mit zum Verderben der vielbedrohten Stadt. Das Unglück von 1888 fiel in die kurze Regierungszeit Kaiſer Friedrichs. Um zu raten und zu helfen, kam, während die Fluten am höchſten ſtanden, im Auftrage des Kaiſers der Miniſter des Innern nach Poſen, eine Woche ſpäter folgte ihm die Kaiſerin. Im Frühjahr 1889 war Kaiſer Wilhelm II. in Poſen; er unterrichtete ſich über das Unglück, fuhr im Kahn durch die überfluteten Stadtteile und gab dem Wunſche Ausdruck, ſoweit es der Zweck der Feſtung nur irgend erlaube, die Stadt und ihre Bevölkerung in Zukunft gegen ſolche Gefahren geſichert zu ſehen. Eine Woche ſpäter bereits ging an den Kaiſer ein Geſuch der Poſener ſtädtiſchen Körperſchaften um Einſetzung einer Immediatkommiſſion für die Sicherung der Stadt gegen Hochwaſſer; eine Kabinetsordre vom 28. Juni 1889 ernannte dieſe Kommiſſion und ſtellte den Oberpräſidenten der Provinz an ihre Spitze [2].

Ob die Kommiſſion ſchließlich der Stadt Poſen zu einem Schutze gegen die Fluten verholfen hätte, ob es überhaupt ohne Wittings Wirkſamkeit heute bereits einen ſolchen Schutz für Poſen gäbe, das ſteht dahin. Sicher dagegen iſt, daß der Oberbürgermeiſter bald die Seele aller auf den Hochwaſſerſchutz gerichteten Tätigkeit wurde, und daß, wenn ſchließlich ohne allzu große Belaſtung der Kommune eine Sicherung der Stadt zuſtande kam, dies zum allergrößten Teile auf ſeine und ſeines erſten Technikers Wulſch Ideen und auf ſeine Energie zurückzuführen iſt. Der Schutz der Stadt gegen den Strom iſt der Mittelpunkt der ganzen reichen Wirkſamkeit Wittings; nicht alles, was er ſchuf, wohl aber ein großer Teil des von ihm geſchaffenen, die Kanaliſation der Stadt und die Beſeitigung der unerträg-

mehrt habe, erſcheint gegenüber der Geſchichte der Poſener Überſchwemmungen durchaus nicht ſicher begründet.

[1] 1855 hatte der höchſte Stand, am 1. April, 6,72 m betragen.

[2] Mitglieder waren Kommiſſarien der beteiligten Miniſter und Vertreter der Poſener Staats- und Kommunalbehörden.

Digitized by Google

lichen Zustände an den Wasserläufen und Sümpfen ihrer nächsten Umgebung, die Pflasterung, die Errichtung der Umschlagstelle und des Schlacht- und Viehhofes, steht in mehr oder minder engem Zusammenhange damit.

Zunächst lagen der Immediatkommission zwei von dem Stadtbauinspektor Krause ausgearbeitete Projekte vor; beide verlegten den Warthelauf, das eine in den ersten, das andere in den zweiten, in die Cybina einmündenden Vorflutgraben. Dieses zweite Krausesche Projekt, das den Strom also ganz aus der Stadt entfernen und weiter das verlassene Bett unterhalb der Wallischeibrücke als Hafen[1] ausbilden, im übrigen aber alle Arme der Warthe zuschütten wollte, wurde von der Kommission und dem Minister der öffentlichen Arbeiten zur Annahme empfohlen. Eine oberflächliche Berechnung der Kosten kam auf 6 1/2 Millionen; davon sollte, so meinte wenigstens die Kommission, die eine Hälfte vom Staat und der Provinz getragen werden, die andere dagegen der Stadt zur Last fallen. Mit diesem Vorschlage hatte die Stadt sich zu befassen, als Witting seine Tätigkeit begann. Dem neuen Leiter der Verwaltung war es sofort klar, daß hier der Kommune eine Last von unberechenbarer Schwere aufgebürdet wurde. Die Mitglieder der städtischen Körperschaften hiervon zu überzeugen, fiel dem Oberbürgermeister[2] nicht schwer; aber er gewann den Magistrat und die Stadtverordneten auch alsbald für eine Reihe anderer Bedenken, die ihn erfüllten und die nichts anderes, als ebenso viele wichtige Pläne für die nächste Zukunft waren. Er betonte scharf die wirtschaftlichen Schädigungen, welche die Verlegung des Stromlaufs für die Stadt im Gefolge haben mußte, und er wies ferner auf die großen Fragen hin, die neben der des Hochwasserschutzes noch zu erledigen waren und die es nicht erlaubten, für eine Aufgabe allein alle Kräfte einzusetzen. Schon jetzt lösten sich aus dem, was er ausführte, die Gedanken heraus, die er während seiner ganzen Verwaltung festhielt: daß die Kommune in erster Reihe an der Hebung der städtischen Gewerbe zu arbeiten habe und daß für das ganze wirtschaftliche Leben Posens der Strom von entscheidender Bedeutung bleibe, daß es aber auch weiter darauf ankomme, durch städtische Ein-

[1] Mit dem Projekt eines Warthehafens bei Posen hatte die Regierung sich schon in den letzten Jahren vor den Überschwemmungen beschäftigt, sie war auch deswegen mit Stadt und Kaufmannschaft ins Benehmen getreten. Der Regierung aber kam es dabei zunächst auf einen Bergehafen, namentlich für ihre eigenen Fahrzeuge an, während der Kaufmannschaft an einer Stelle für den Ein- und Ausladeverkehr und für den Umschlag gelegen war. Vgl. B.H.K. f. 1889 S. 1 ff.

[2] Den Titel Oberbürgermeister erhielt Witting 1892.

Digitized by Google

richtungen den Aufenthalt in Posen gesünder und angenehmer und damit die Bewohnerschaft seßhafter zu machen.

Eine gemischte Kommission, die die städtischen Körperschaften einsetzten, befaßte sich nun zuvörderst mit der Aufstellung einfacherer und billiger Projekte. Man einigte sich auf einen Entwurf des Posener Stadtbauinspektors Wulsch, der sich auf Eindeichung der bestehenden Flußarme und Beseitigung der faulen Warthe beschränkte und alles in allem unter Einschluß der notwendig werdenden Kanalisation $2^1/_2$ bis $2^3/_4$ Millionen Mark kosten sollte. Sowohl die Immediatkommission wie der Bremer Oberbaudirektor Franzius, der als erste Autorität auf dem Gebiete des deutschen Wasserbauwesens von der Stadt um ein Gutachten angegangen worden war, billigten den Plan; der Minister der öffentlichen Arbeiten aber verwarf ihn und ließ im Jahre 1895, das mittlerweile herangekommen war, durch die Posener Regierung ein neues Projekt ausarbeiten[1]. Danach sollte die Warthe wieder verlegt werden, wenn auch in den näheren, den westlichen Vorflutgraben; ein Hafen im alten Warthelauf unterhalb der Brücke war auch hier vorgesehen. Der Minister erklärte sich mit dem Plane einverstanden, die Herstellungssumme sollte 3 870 000 Mk. betragen, weitgehende Staatshilfe, zuerst 1 000 000, dann 1 600 000 Mk., wurde zugesagt. Über die Bedenken wirtschaftlicher und technischer Art, die sie ihrerseits hegten, wären die städtischen Körperschaften hinweggekommen; aber der Staat verlangte unbedingt, daß die Ausführung des ganzen Baues von der Stadt allein übernommen würde. Zu diesem Wagnis vermochten weder der Magistrat noch die Stadtverordneten sich zu entschließen, und so stand man 1897, acht Jahre nach der Einsetzung der Immediatkommission, der Wassersnot noch immer ungewappnet gegenüber.

Mittlerweile aber war die Stimmung der Posener Bürgerschaft eine andere geworden. Eine Anzahl großer Unternehmungen war bereits durchgeführt oder der Vollendung nahe, das Vertrauen zu der Leistungsfähigkeit des Gemeinwesens war erwacht, und so gab man dem Gedanken Raum, auch in der großen Frage des Hochwasserschutzes nach Möglichkeit selbständig

[1] In die 1893 aufgenommene Anleihe wurde die Eindeichung nach dem Wulschschen Projekt eingestellt, und zwar mit Mk. 1 750 000; diesen Betrag, so nahm man an, würde die Stadt zu tragen haben, und man ging dabei von der Voraussetzung aus, daß Zinsen und Amortisation der auf die eigentliche Eindeichung entfallenden Summe von Mk. 1 300 000 zur Hälfte durch Präzipualbeiträge der die Wertsteigerung genießenden Grundeigentümer gedeckt werden müßten. Bei der späteren Durcharbeitung des Details stiegen übrigens die Kosten dieses Planes auf Mk. 3 400 000. — Das Projekt von 1895 stammte von dem Regierungsbaumeister Ottmann.

Digitized by Google

und unabhängig von den Plänen der staatlichen Organe zu bleiben. Man hoffte zuversichtlich, auf solche Weise am ehesten zum Ziele zu gelangen, und diese Hoffnung trog nicht. Mit der Zeit war es immer deutlicher geworden, in welch engem Zusammenhange die Abwehr der Wartheſluten mit den anderen in der Ausführung oder im Plane begriffenen Werken stand. Die Kanalisation, die Straßenregulierungen und die Pflasterungen hatten an vielen Stellen bereits zu solchen Niveauerhöhungen geführt, daß damit eine Sicherung gegeben war; die Fortführung dieser Arbeiten und vor allem die Errichtung der Umschlagstelle, an die man jetzt heranging, bedeuteten eine Erweiterung des Schutzes. Mit ihren Uferwänden und Gleisanlagen sicherte die Umschlagstelle die ganze linke Flußseite unterhalb der Wallischeibrücke; Uferstraßen, deren Herstellung man nunmehr vorsah, erreichten anderwärts dasselbe, für Privatgrundstücke, die an den Fluß heranreichten, wurde hochwassersichere Befestigung ins Auge gefaßt, und so konnte man daran denken, wenigstens so weit die Warthe selbst und die linksseitige Stadt in Frage kamen, ohne Verlegung des eigentlichen Flußlaufes und lediglich durch Erhöhung der Stromränder zum Erfolge zu gelangen. Zur vollkommenen Sicherung der Wallischei bedurfte es wegen der Festungswerke an dem diesen Stadtteil im Osten einsäumenden ersten Vorflutgraben noch des Entgegenkommens des Militärfiskus; die darüber gepflogenen Verhandlungen und andere im Interesse der Festung erhobene Fragen ließen sich, wenn auch unter Opfern von seiten der Stadt, schließlich erledigen. Nachdem die Staatsbehörden dem Projekt ihre Zustimmung erteilt hatten, wurde 1901 mit den Arbeiten begonnen; als Witting mit Schluß des Jahres 1902 Posen verließ, war das Werk im vollen Gange. Daß es mit dem Kostenbetrage von einer halben Million, an den man ursprünglich dachte, nicht zu Ende zu führen war, das stellte sich bald heraus; auch die Gegenleistungen an den Militärfiskus wurden viel umfassender, als die ersten Verhandlungen hatten ermarten lassen. Doch der Schutz gegen das Hochwasser wurde erreicht, heute ist die Unterstadt mit der Wallischei in den wichtigsten Teilen gegen die Fluten der Warthe gesichert, und trotzdem die Beiträge des Staats und der Provinz lange nicht das erhoffte Maß erreichten, blieb das, was die Stadt aufzuwenden hatte, weit hinter den Opfern zurück, die selbst der billigste der früheren Entwürfe ihr zugemutet hatte[1].

[1] Nach St.V.B. f. 1906 waren von den Arbeiten des Hochwasserschutzes noch auszuführen: die Erweiterung der Dombrücke und die Erhöhung der Nebenstraßen der Wallischei, beides Maßnahmen, die durch das neue Flußregulierungs- und Hafenprojekt betroffen werden, und die Durchlegung der einen

Digitized by Google

Die Folge bewies, wie berechtigt die Zuversicht war, die das Überschwemmungsgebiet noch nicht verloren geben wollte. Nach der Wassernot waren in jener Gegend die Bodenwerte gesunken, Hypotheken waren schwer zu beschaffen, an Neubauten wollte niemand denken. Als im Herbst 1903 der Kaiser in Posen eintraf, sprach er von dem menschenunwürdigen Quartier der Wallischei; er hoffte, daß die „öden alten Stadtteile" verschwinden würden[1]. In solcher Erinnerung mußte die niedrig gelegene Altstadt an beiden Seiten des Stromes bei jedem stehen, der sie vierzehn Jahre hindurch nicht gesehen hatte. Mittlerweile aber hatten sich schon Zustand und Bild verändert, das Vertrauen in den Boden, auf dem man wohnte, war zurückgekehrt; heute weist selbst die Wallischei einen neuen dreistöckigen Bau neben dem anderen auf, und bald wird von den elenden, ebenerdigen, schmalbrüstigen Häusern, die früher hier allein das Feld behaupteten, kaum eines noch übrig sein[2]. Aber es erfüllte sich auch die andere Erwartung, daß ein bedeutender Teil des wirtschaftlichen Lebens der Stadt noch weiter an diese Gegenden gebannt bleiben werde. Die Ausgestaltung des Wartheſtroms als Schiffahrts- und Handelsstraße war als eines der Ziele des Werks bezeichnet worden, und wenn auch an den Posener Hafenverhältnissen mit den geringen Mitteln, die man aufwandte, kaum etwas geändert werden konnte, so dienten doch die neuen Uferanlagen dem Handel und dem Verkehr auf dem Flusse zu großem Nutzen.

Das Werk, das den Posener Handel am meisten zu fördern bestimmt war, die Schaffung der Umschlagstelle an jenem Platze, an dem die Handelskammer schon seit vielen Jahren eine solche Einrichtung gewünscht hatte, war in einigen seiner Anlagen ein wesentlicher Bestandteil der gegen die

---

Uferstraße an einer Stelle, wo der Widerstand privater Stromanlieger durch Enteignung beseitigt werden mußte. Die Kosten der Arbeiten betrugen über Mk. 1000000, wozu die Provinz Mk. 250000 und der Staat M. 150000 Zuschuß bewilligt hatten. Von Präzipualbeiträgen der Anlieger sah man ab. Vergessen darf nicht werden, daß ein wesentlicher Teil des Erfolgs durch Arbeiten gesichert wurde, deren Kosten, wie z. B. bei der Umschlagstelle, auf anderen Konten zur Verrechnung gelangten. Freilich hatten diese Arbeiten auch wieder neben dem Hochwasserschutz eine selbständige Bedeutung. Die Gegenleistung an die Fortifikation besteht in der von der Stadt übernommenen Herrichtung einer zweiten Warthebrücke, die im Zuge der Grabenstraße nach St. Roch hinüberführen soll. In Angriff genommen ist diese Brücke, die auch für den städtischen Verkehr von großer Bedeutung ist, bisher noch nicht.

[1] St.V.B. f. 1902/03 S. 2.

[2] Ebenso verschwinden jetzt auf der anderen Stromseite die Häuser des Retablissementsbaus, die sich auf den vom Feuer von 1803 und später vom Hochwasser betroffenen Straßen, der Großen Gerberstraße und der Breitenstraße am längsten erhalten hatten.

Digitized by Google

Fluten errichteten Bollwerke. Teils durch Kauf, teils im Wege der Enteignung brachte die Stadt fast das ganze linke Stromufer von der Wallischeibrücke abwärts bis zum Wartheübergang der Posen—Thorner Bahn in ihren Besitz. Hier, zwischen dem Bahnhof Gerberdamm[1] und dem Strome, dessen Ufer befestigt wurde, errichtete sie auf erhöhtem Terrain eine Reihe von Anlagen, Gleise, Krähne, Ladehallen, die nicht allein dem Umschlag vom Kahn in die Eisenbahn und umgekehrt, sondern auch der Ein- und Ausladung aller sonst auf dem Fluß ankommenden oder abschwimmenden Güter dienen sollten. Zugleich monopolisierte sie den Ladeverkehr im Bereich des Gemeindegebiets, soweit sie nicht bereits auf den neu angelegten Uferstraßen die Bestimmung darüber hatte, in der Weise, daß sie von der Stromverwaltung und dem Militärfiskus das Gelände für diesen Zweck pachtete. Ende 1895 hatten die Stadtverordneten ihr grundsätzliches Einverständnis mit der Absicht des Magistrats erklärt, vier Jahre darauf bewilligten sie das Projekt, und im Oktober 1902 wurde ein Teil der Anlage in Benutzung genommen[2]. Zur Eröffnung des vollen Betriebes kam es erst zwei Jahre später, ganz abgeschlossen sind die Arbeiten an der Umschlagstelle auch heute noch nicht[3].

Nicht alle Erwartungen, die sich an dieses Werk knüpften, kamen zur Erfüllung. In den ersten Vorlagen, die an die Stadtverordneten gingen, war angenommen worden, der damals auf $2^1/_2$ Millionen Zentner[4] geschätzte Aus- und Einladeverkehr am Flusse würde bald auf das Doppelte

[1] Der Bahnhof Gerberdamm wurde nach den Wünschen der Stadt, die hierfür durch Gewährung und Aufhöhung von Terrain bedeutende Opfer brachte, 1901 zu einer Vollstation erweitert und im Jahre darauf zur Tarifstation erhoben. Seit 1904 ist an ihm auch der Stückgutverkehr zugelassen. Für die Umschlagstelle war dies von großer Bedeutung und nicht minder für den in unmittelbarer Nähe der Station und der Umschlagstelle errichteten Schlacht- und Viehhof.

[2] Ursprünglich war daran gedacht worden, den Betrieb, ja wohl auch die Errichtung des ganzen Etablissements einem Unternehmer zu überlassen. Die Handelskammer, die deswegen angefragt wurde, sprach sich sehr entschieden für Errichtung und Betrieb durch die Stadt aus. B.H.K. f. 1895 S. 159—161.

[3] Manche noch zu erstellenden Anlagen sind davon abhängig, welchen Gang das neuerdings wieder erwogene Projekt der Verlegung der Warthe in den ersten Vorflutgraben nimmt. Dieser Plan hat für die Umschlagstelle insofern auch große Bedeutung, als seine Ausführung den Versandungen, unter denen die Anlage heute leidet, ein Ende machen würde, denn die Umschlagstelle würde dann nicht mehr am fließenden Strom, sondern an dem zum Hafen ausgebildeten alten Bett liegen. — Die Errichtung privater Speicheranlagen auf der Umschlagstelle kommt erst jetzt, und zwar mit Hilfe der Stadt, in Gang.

[4] Das war allem Anschein eine nach oben irrende Annahme.

Digitized by Google

und Dreifache steigen, die Handelskammer hatte der Stadt reiche Einnahmen aus dem Betriebe vorhergesagt. Weder das eine noch das andere ist bis jetzt eingetroffen. Seit der Betriebseröffnung ist auf den städtischen Ladeufern nur in zwei Jahren der Güterumsatz über 2 500 000 Ztr. gestiegen, sonst ist er unter 2 000 000 Ztr. geblieben. Während von 1895 bis 1907 der Güterverkehr der Posener Eisenbahnhöfe in regelmäßigem Ansteigen sich weit mehr als verdoppelt hat, hat der Flußverkehr im großen Durchschnitt nur eine langsame Zunahme gezeigt [1]. Eine ganze Reihe von Umständen wirkt hier hemmend. Die Regulierung der Warthe ist zwar weitergegangen, aber bei flachem Wasser ist der Fluß für Kähne noch immer kaum zu passieren; ein bedenkliches Hindernis bildet bei jedem Wasserstande die gerade unterhalb der Umschlagstelle den Fluß überspannende große Festungsschleuse. Der Oderumschlag, der von jeher den Posener Flußverkehr beeinträchtigte, tut dies, seitdem das Kleinbahnnetz in der Provinz entstanden und der Breslauer Hafen ausgebaut worden ist, in erhöhtem Maße; namentlich in wasserarmen Sommern suchen sogar in der Nähe der Warthe gelegene Zuckerfabriken die bequemere Verladung der Breslauer und Glogauer Häfen und die billigere Fracht der großen Oderkähne. Vor allem aber tritt alljährlich eine Betriebsstörung ein, von der vorher niemand etwas ahnte. Sandablagerungen, die sich immer wieder erneuern und nur durch umfassende Baggerungen zu beseitigen sind, machen namentlich in wasserarmen Sommern das Ladeufer der Umschlagstelle zu einem großen Teile unbrauchbar [2]. So

[1] Der Eisenbahngüterverkehr der Posener Stationen exkl. Pferde, Vieh und Geflügel betrug in Tonnen zu 20 Ztr. 1. 4. 1895 — 31. 3. 1896 Versand 159627 t, Empfang 396842 t, 1. 4. 1906 — 31. 3. 1907 Versand 397325 t, Empfang 888452 t. Vgl. die Statistiken der Handelskammerberichte. Eine einigermaßen genaue Statistik des Posener Flußgüterverkehrs gibt es erst seit 1897 in den städt. Verw.Berichten: die für frühere Jahre von der Handelskammer gegebenen Zahlen wurden von dieser selbst als unzuverlässig bezeichnet. Der Jahresdurchschnitt des Gesamtverkehrs an den städtischen Schiffsladeufern betrug in den fünf Jahren vom 1. 4. 1897 bis 31. 3. 1902 1752656 Ztr. und vom 1. 4. 1902 bis 31. 3. 1907 2143399 Ztr. Vgl. St.V.B. f. 1906 S. 140. Der Verkehr auf den außerhalb des Stadtbezirks liegenden Ladeufern von Luban, Luisenhain usw. umfaßte 1906 nach den Mitteilungen der Handelskammer in Empfang und Versand 657450 Ztr. Die Stapelartikel des Flußverkehrs sind Getreide, Mühlenfabrikate und Rohzucker; sie machten nach der Statistik des Handelskammerberichts für 1904 ¾ des Versandes aus. Im Empfange spielen daneben auch Reis, Eisenwaren und Düngemittel eine Rolle.

[2] In den ersten beiden Jahren des Betriebs hat die Stadt für Baggerungen über Mk. 60000 ausgelegt. Die Frage, wen die Pflicht zur Reinhaltung des Flußbetts vor der Umschlagstelle trifft, ist zwischen Staat und Stadt noch immer nicht erledigt.

Digitized by Google

bedarf denn auch die Umschlagstelle noch immer zur Deckung der auf sie entfallenden Unkosten und Anleihezinsen erheblicher städtischer Zuschüsse[1]; und ein vollkommen brauchbares Instrument für die Förderung des Posener Handels wird sie erst mit der Durchführung der Regulierung des Flußlaufes unterhalb und innerhalb der Stadt werden[2]. Die Bedeutung des Werkes erschöpft sich indes durchaus nicht in den Ziffern des Güterumsatzes. Der Flußverkehr ist konzentriert, verbilligt und unendlich bequemer gemacht worden; er wäre wahrscheinlich, statt sich langsam zu heben, ohne die städtischen Ladeeinrichtungen immer mehr zurückgegangen. Für den nordöstlichen Teil der linksseitigen Stadt aber ist die Umschlagstelle zusammen mit dem erweiterten Bahnhof Gerberdamm und mit dem Schlacht- und Viehhof eine nicht hoch genug zu veranschlagende Quelle frischen Lebens und neuen Geschäfts geworden. Die Bodenwerte dieses Stadtviertels, das um 1890 ganz besonders verödet war, verdanken der Zusammenfassung des Flußverkehrs zwischen Gerberdamm und Warthe zu einem wesentlichen Teile ihre Erhöhung.

Der Schlacht- und Viehhof sollte ursprünglich auf dem Platze errichtet werden, der nachher der Umschlagstelle zugewiesen wurde. Die früher geübte Art des Schlachtens in unsauberen und unbeaufsichtigten Innungsschlachthäusern oder in den Häusern der einzelnen Schlächter bedrohte die Gesundheit der Bevölkerung mit steten Gefahren. Hier Wandel zu schaffen und im Interesse der Hygiene wie der Sauberkeit den Schlachtbetrieb zu konzentrieren, hielt die neue Stadtverwaltung von Anfang an für eine ihrer vornehmsten Aufgaben. Daneben hoffte man, dem Erwerb der Stadt durch den Marktverkehr eines großen Viehhofs eine neue Chance zu eröffnen. Die Immediatkommission ließ mit ihren Beschlüssen, die die unmittelbare Nachbarschaft des Stromes hochwasserfrei machen sollten, gar zu lange auf sich warten, und so wählte die Stadt für den Bau die auf der anderen

[1] Nach den Rechnungsabschlüssen der Stadt betrugen die Zuschüsse in runden Ziffern: 1904 Mk. 46000, 1905 Mk. 35000, 1906 Mk. 29000; sie lassen also mit dem langsam anwachsenden Verkehr auch langsam nach. Der von der Stadt für die Umschlagstelle gemachte Kostenaufwand betrug 1906 insgesamt Mk. 1224907,10, während 1900 bei der Annahme des Projekts die Stadtverordneten von der Summe von Mk. 930700 — davon Mk. 130700 bereits in der Bewilligung für den Hochwasserschutz enthalten — ausgingen.

[2] Nachdem neuerdings bedeutende Industrien, so namentlich die Stärke- und Preßhefefabriken in Luban, sich oberhalb des städtischen Weichbildes am Flusse angesiedelt haben, verlangt die Handelskammer mit Recht, daß die Regulierung der Warthe, die den Strom für den Verkehr von 400 t-Kähnen brauchbar machen soll, mindestens bis etwa eine Meile oberhalb Posens durchgeführt werde.

Digitized by Google

Seite des Gerberdamms gelegene Dominikanerwiese, die durch Aufschüttungen für sich allein gegen das Wasser geschützt werden konnte, einen erhöhten und geschützten Zugang nach dem Stadtteil St. Adalbert bereits besaß und infolge der Aufstellung eines Bebauungsplanes von den Rayonbeschränkungen befreit war. Die Arbeiten wurden vielfach hingehalten, für den Grunderwerb kamen zahlreiche, nicht immer leicht zu behandelnde Interessenten in Frage, die Schüttungen erwiesen sich viel schwieriger als man erwartet hatte, und ein Unternehmer nach dem anderen gab das verlustbringende Werk der Bodenbewegung auf. Aber im Anfang des Jahres 1900 stand das neue Etablissement endlich fertig da, am 1. März wurde es eröffnet. Man hatte bei der Aufstellung des Projekts damit gerechnet, daß Posen in etwa fünfzig Jahren 150 000 Einwohner haben würde[1]; doch diese Bevölkerungszahl ist heute bereits erreicht. Damit mag es zusammenhängen, daß von Anbeginn an Erweiterungsbauten für den Schlacht- und Viehhof notwendig wurden. Diese Bauten aber wurden zumeist und namentlich in den letzten Jahren aus den Überschüssen des Betriebes bestritten. Trotzdem die Jahre sich nicht gleich blieben und Krankheiten wie Teuerung des Viehs hemmend einwirkten[2], und trotzdem die Gesetzgebung den erwarteten Viehauftrieb aus Polen verhinderte, haben bisher Schlachthof sowohl wie Viehhof neben den Verwaltungs- und Betriebskosten nicht allein die Zinsen und Tilgungsraten der auf sie verwandten Anleihebeträge, sondern auch erhebliche Beiträge für Neubauten und für Erneuerungsfonds gebracht. Der Markt

[1] Die Einwohnerzahl von Posen wurde nach der damals letzten Volkszählung auf rund 70 000, die von Jersitz, Wilda und St. Lazarus auf über 18 000 Seelen veranschlagt. Von der nach 50 Jahren zu erwartenden Einwohnerzahl von 150 000 hieß es in der Vorlage — St.V.B. f. 1894/95 S. 164 —, daß sie „in Anbetracht der hiesigen Verhältnisse andererseits auch wohl als die Grenze der Entwicklung angesehen werden könne". So bedeutend unterschätzte also selbst der hoffnungsfreudige Oberbürgermeister die unmittelbar bevorstehende Entwicklung der Stadt.

[2] Durch im Jahre 1899 beschlossene Ortsstatuten wurde von Beginn des Schlachthofbetriebes an der Schlachthauszwang, sowie die Untersuchung allen Schlachtviehs vor und nach dem Schlachten durch städtische Tierärzte und Fleischbeschauer angeordnet. Auch die Untersuchung eingeführten frischen Fleisches setzten die Ortsstatuten fest; diese Bestimmung ist aber leider durch das Reichsgesetz betr. die Schlachtvieh- und Fleischbeschau durchbrochen worden. Der Verbrauch an frischem Fleisch pro Kopf der Bevölkerung betrug nach der Statistik des Schlachthofs: 1900/01 61,06 kg, 1901/02 58,20 kg, 1902/03 55,79 kg, 1903/04 62,77 kg, 1904/05 67,92 kg, 1905/06 48,01 kg, 1906/07 51,74 kg. Den Rückgang des Jahres 1905/06 erklären in erster Reihe die hohen Fleischpreise, dann aber auch, daß als Divisor anstatt der 117 000 Seelen betragenden Bevölkerungsziffer von 1900 die Ziffer der neuen Volkszählung mit 137 000 zur Anwendung kam.

Digitized by Google

auf dem Viehhof insbesondere hat sich gut entwickelt; er versorgt Posen und die umliegenden Landstädte, neuerdings gelangt aber von ihm aus auch Vieh zum Versand nach Berlin, nach Breslau und nach Oberschlesien[1].

Neben der Erfüllung dieser großen neuen Aufgabe handelte es sich darum, das nachzuholen, was Jahrzehnte hindurch aufgeschoben und liegen gelassen worden war, die Kanalisation der Stadt und die Herstellung ordentlichen Straßenpflasters. Für die durchgehende Kanalisation der linksseitigen Stadt wurde bereits 1891 ein umfassender Plan entworfen. Auch hier war es ein Projekt des Stadtbauinspektors Wulsch, das zur Aufstellung und, nachdem es die Billigung des Berliner Stadtbaurats Hobrecht gefunden, auch in seinen wesentlichen Zügen zur Ausführung gelangte. Fünf Jahre dauerte es, bis der Entwurf mit der vollen Genehmigung der Staatsregierung und namentlich mit der Erlaubnis, die Abwässer[2] ungeklärt unterhalb der Stadt in den Fluß zu leiten, an den Magistrat zurückgelangte. Unterdessen aber war bereits das Kanalnetz fertiggestellt worden, zwei interimistische Ausläße[3] waren eingerichtet worden und ebenso eine Pumpanlage, die bei Hochwasser, wenn die Kanalmündungen gegen den Fluß geschlossen werden müssen, den Inhalt der Kanäle in die Warthe hinüberpumpt. Ferner aber hatte man die Schäden, mit denen offene Wasserläufe innerhalb der Stadt und stagnierende Abwässer an der Außenseite der Wälle die Gesundheit Posens ständig bedrohten, endlich von Grund aus beseitigt. Eigentum und Unterhaltungspflicht der faulen Warthe, des Karmelitergrabens und des Fischereigrabens hatte die Stadt gegen einen vom Fiskus gezahlten Ablösungsbetrag 1890 bereits übernommen; nunmehr gewährte die

---

[1] Das Grundstück des Schlacht- und Viehhofs ist 5,68 ha groß und hat nach dem jüngsten Verw.Bericht einen Lagerbuchwert von Mk. 2721650. Aus Anleihen sind für das Etablissement Mk. 2765638,65 verwandt worden. Der Reservefonds des Viehhofs betrug am 31. 3. 1907 Mk. 43200, der des Schlachthofs Mk. 37641. Bei der Beurteilung der finanziellen Resultate des Schlachthofs darf nicht vergessen werden, daß für Posen, wo die Schlachtsteuer noch besteht, aus diesem Umstande und aus § 11 des Kommunalabgabengesetzes sich eine besonders niedrige Begrenzung der Gebühren ergibt.

[2] Man darf nicht vergessen, daß es sich hier immer nur um Tages- und Meteorwässer, nicht aber um menschliche Abgänge handelte. Die Erlaubnis, geklärte menschliche Abgänge durch ihre Kanäle in die Warthe zu leiten, hat die Stadt erst in allerjüngster Zeit erhalten.

[3] Den Auslaß für die Oberstadt stellte die Bogdanka dar, für die Unterstadt gab es einen besonderen Sammler, der am Platze der Umschlagstelle in die Warthe führte, daneben bestand ein Notauslaß an der Wallischeibrücke.

Digitized by Google

Kanalisation des südöstlichen Stadtteils die Möglichkeit, diese fast immer verjauchten Wasserrinnen zuzuschütten, und bald wurden Bebauungspläne für das damit gewonnene Terrain und die mit der Sanierung der Gegend bewohnbar gemachte Bernhardinerwiese aufgestellt [1]. Die zwischen dem Dorfe Wilda und der Warthe der Enceinte vorliegenden Sümpfe mit dem sogenannten österreichischen Graben, die sowohl von der Stadt wie von Wilda und den Festungswerken her Effluvien übelster Art empfingen, machten mit ihren verpestenden Miasmen den Aufenthalt in ihrer Nähe fast unmöglich; das in den sechziger Jahren an ihnen versuchte Austrocknungswerk war längst in Vergessenheit geraten. Jetzt nahm mit pekuniärer Beihilfe des Eisenbahn- und des Militärfiskus und der Gemeinden Wilda und St. Lazarus die Stadt die Kanalisierung dieses Gebiets und die Verbindung des Wildabachs mit dem Posener Kanalnetz in die Hand, und 1896 konnte der städtische Verwaltungsbericht melden, daß die Bewohner jener Stadt- und Dorfgebiete zum ersten Male während des Sommers sich reiner Luft erfreut hätten.

Ähnliche Zustände, wie sie hier bestanden hatten, drohten an der Nordwestgrenze der Stadt. Die Bogdanka, die alle Abwässer von Jersitz aufnahm und mit der stärkeren Bebauung dieses Ortes immer gefährlicher wurde, war zwar kurz vor Wittings Amtsantritt auch in ihrem unteren Laufe vor der Einmündung in die Warthe überwölbt worden; wo sie aber innerhalb der Stadt zwischen Häusern dahinfloß, und namentlich außerhalb der Festung, zogen die Schlammassen in offenem Bett daher. Nicht ohne Mühe brachte die Stadtverwaltung eine Einigung mit den anderen Interessenten, dem Jersitzer Gemeindevorstand und dem Militärfiskus zustande. Auch hier nahm sie die Durchführung der Arbeit, die tatsächliche Beseitigung des Übels selbst in die Hand. Der Bach wurde von einem Punkte außerhalb der Umwallung bis zu seiner Mündung kanalisiert und durchweg überwölbt; um ihn im Falle allzu starker Niederschläge nicht zu sehr zu belasten, wurde dafür gesorgt, daß überschüssige Wassermengen oberhalb der Einmündung der Jersitzer Schmutzwässer in den benachbarten Wiersebach abflossen.

An dem auf solche Weise Geschaffenen änderte das definitive Projekt der allgemeinen Kanalisation, wie es schließlich von den Behörden genehmigt wurde, nicht mehr viel; in der Hauptsache kam das Verlangen der Regierung, dem die Stadt alsbald entsprach, darauf hinaus, daß der Bogdankaauslaß

[1] Heute ist das Areal fast ganz bebaut, über den früheren Lauf der faulen Warthe zieht sich die Posadowskystraße hin.

Digitized by Google

kassiert und der gesamte Inhalt der Kanäle nicht innerhalb der Stadt, sondern sechshundert Meter unterhalb der Festungsschleusenbrücke in den Strom eingeleitet wurde. Als die Stadt links der Warthe von der oberirdischen Ableitung ihrer eigenen und der offenen Durchführung fremder Abwässer endlich befreit war, ging man daran, auch die Wallischei, deren offene Rinnsteine teils in die Warthe, teils in den ersten Vorflutgraben einmündeten, derselben Wohltat teilhaftig werden zu lassen; um die Abwässer dieses Stadtteils in das Kanalnetz der anderen Seite einzuleiten, wurde ein Düker unter der Warthe durchgezogen. 1902 war auch diese Arbeit vollendet. Aber mit der Eingemeindung der Vororte, die inzwischen stattgefunden hatte[1], und mit der Einebnung des Wallgeländes ergab sich die Notwendigkeit der Weiterführung des Netzes. Heute sind auf der linken Stadtseite nur noch einige wenige Quartiere mit dörflicher Bebauung unkanalisiert, rechts des Stromes dagegen entbehren die Dominsel und Schrodka, wo die bisher nicht entschiedene Frage der Wartheverlegung ins Gewicht fällt, noch immer der unterirdischen Entwässerung. Im ganzen waren zu der Zeit, als Witting Posen verließ, über 2 3/4 Millionen Mark für Kanalisationsarbeiten aufgewendet worden[2].

Nicht soviel, aber immerhin doch auch 1 800 000 Mk. kosteten bis zu Wittings Scheiden aus dem Amte die Pflasterungen, und nur ein verschwindend geringer Teil dieser Summe war noch in der Zeit des Oberbürgermeisters Mueller bewilligt worden. Das entsetzliche Straßenpflaster, das die Eingeborenen so hinnahmen, wie man etwa mit einer angeborenen Krankheit sich abfindet, wurde von jedem nach Posen kommenden Fremden als der schwerste Mißstand der zurückgebliebenen Stadt empfunden. Mit vollem Recht machte der Oberbürgermeister, als er nach Vollendung des ersten Teiles des Kanalnetzes den Stadtverordneten mit größeren Forderungen für Regulierung und Befestigung der Straßen zu kommen begann, darauf aufmerksam, daß es sich hier um eine Forderung nicht allein des Komforts, sondern auch der Gesundheitspflege handelte; denn das Pflaster, wie es

[1] Die Vororte hatten bereits vor der Inkorporierung teils mit eigenen — freilich unzulänglichen — Kanalisationsarbeiten angefangen, teils, wie im Texte erwähnt, Kostenbeiträge zu den von Posen bei ihnen ausgeführten Arbeiten geleistet.

[2] Einschließlich der Leistungen der Vororte vor der Eingemeindung. Die gesamten bisher gemachten Aufwendungen lassen sich aus den Verwaltungsberichten, die die tatsächlichen Kosten nur bis zum 31. 3. 1904 angeben, nicht entnehmen. Der letzte Bericht berechnet die bis zum 31. 3. 1907 aus den Anleihen von 1894, 1900 und 1903 für die Kanalisation gemachten Aufwendungen auf Mk. 2398418,39, die für Gradlegung und Überwölbung der Bogdanka auf Mk. 73498,91. Dies stellt aber nicht die Gesamtsumme der Leistungen für solche Zwecke dar.

Digitized by Google

Posen besaß, machte eine einigermaßen gründliche Säuberung der Straßen unmöglich. In raschem Schritt wurden die Arbeiten gefördert, und in wenigen Jahren verschwand das alte Rundsteinpflaster, um in belebteren und besseren Straßen Würfelsteinen oder Asphalt, in anderen Reihensteinen Platz zu machen. Überall ward der Bürgersteig, indem man die Hausbesitzer zu den Kosten heranzog, neu befestigt, die öffentliche Beleuchtung ward verbessert; all dies zusammen mit der Aufstellung von Fluchtlinien, der Schaffung von Gartenanlagen, dem Durchbruch neuer Kommunikationen veränderte das Bild der Stadt von Grund aus. Auch die Pflasterarbeiten waren, als die Eingemeindung der Vororte den Umfang dieser Ausgaben auf einmal ins ungeahnte erweiterte, in der inneren Stadt längst aus dem gröbsten heraus. Die Bewilligungen der Stadtverordneten, die dann später wieder anstiegen, konnten in den ersten Jahren nach 1900 zunächst eingeschränkt werden [1].

Nicht weniger als 1 600 000 Mk. betrugen diese Bewilligungen in den Jahren 1899 bis 1901 [2]. Wies früher einmal irgend jemand auf die Rückständigkeit des öffentlichen Wesens in Posen, so verhielt sich der Durchschnittsbürger teilnahmlos; er dachte an die Steuern, die jede Veränderung kostete, und zuckte mit den Achseln. Jetzt dagegen wurde die städtische Verwaltung von allen Seiten um Gewährung des guten Pflasters gedrängt; nachdem erst einmal der Anfang gemacht war, wollte keine Straße hinter der anderen zurückstehen. Hier zeigt sich deutlich der Umschwung, den die vorwärtsstürmende Energie des Oberbürgermeisters in den Gesinnungen der Bewohnerschaft hervorrief. Man hatte angefangen, Posen mit anderen, weiter entwickelten Gemeinwesen zu vergleichen, dann bekam man den Unterschied zwischen dem alten Schlechten und dem neuen Guten in der eigenen Heimat zu sehen; die Bürgerschaft merkte staunend, daß auch ihre Stadt imstande war, etwas zu leisten, sie vertraute ihrem Führer und fand sich bald zu jedem Opfer bereit.

Auch da, wo es sich um die Verbesserung solcher Einrichtungen handelte, die bisher alle Welt zufrieden zu stellen schienen, hatte Witting kaum irgend welchen namhaften Widerstand zu überwinden. Hierbei kam weniger das Gaswerk in Frage, trotzdem es nicht an solchen fehlte, die auf Beschaffung elektrischen Lichts durch die Stadt drängten. Kleine private Zentralen, die innerhalb ihrer Straßenblocks Strom für Licht und Kraft abgaben, bestanden

[1] Bis zum 31. 3. 1907 sind nach dem letzten Verwaltungsbericht aus den Anleihen von 1900 und 1903 Mk. 2 671 844,32 für Pflasterungen verbraucht worden, d. i. Mk. 718 841,32 mehr, als die Anleiheprivilegien für solche Zwecke vorsahen.

[2] St.V.B. f. 1901/02 S. 130.

Digitized by Google

schon seit dem Anfang der neunziger Jahre; die Stadtverwaltung aber ließ den Plan, in die 1894 von ihr aufgenommene größere Anleihe auch einen Betrag für ein städtisches Elektrizitätswerk[1] einzustellen, wieder fallen. Als 1898 die Straßenbahn elektrischen Betrieb einführte[2] und das Verlangen nach Anschlüssen stieg, gewährte die Stadt sowohl der Straßenbahngesellschaft, wie anderen Inhabern von Zentralen die jederzeit widerrufliche Erlaubnis, auch außerhalb ihres Straßenblocks Strom abzugeben. Dabei blieb es einstweilen; erst mit der Inkorporierung der Vororte, die ihrerseits die elektrische Beleuchtung in die Hand genommen hatten, kam die Stadt in den Besitz eigener Elektrizitätswerke, und erst 1903 entschloß sie sich dazu, eine Zentrale zur Versorgung der Altstadt auf dem Grundstück der Gasanstalt zu errichten. Anders stand es mit den Wasserwerken. Trotzdem Posen mit seinem filtrierten Flußwasser immer noch nicht schlechter daran war, als manches viel größere und angesehenere Gemeinwesen, so drängte der Oberbürgermeister doch, da man eines reichen Vorrats von gutem Quellwasser in unmittelbarer Nähe der Stadt sicher sein konnte, von Anfang an darauf, dieses bessere Wasser soviel als nur möglich der Bewohnerschaft zugänglich zu machen[3]. Im zweiten Jahre seiner Verwaltung bereits wurden in dem altbekannten Grundwassergebiet von Winiary weitere Brunnen erschlossen und der vorhandenen Röhrenleitung zugeführt; eine Anzahl von Ständern, die dieses Wasser verzapften, wurden zu allgemeinem Gebrauch in den Straßen aufgestellt. In den folgenden Jahren ergaben emsig und ohne Unterlaß vorgenommene Untersuchungen, daß über Winiary hinaus an der westlichen Abdachung des die Warthe begleitenden Höhenzuges, im Gebiete von Urbanowo, Solacz und Golencin, ferner aber auch an der östlichen Senkung dieser Höhen zur Warthe hin durchaus brauchbares Trinkwasser sich fand. Das Ziel war die Erschließung eines so großen Wasserquantums, daß die

[1] Es war zunächst bescheiden gedacht und sollte nur das Rathaus und dessen Umgebung versorgen.

[2] Die von der Stadt der Gesellschaft gewährte Konzession, die 1915 ablaufen sollte, wurde bei dieser Gelegenheit bis 1942 verlängert, die Stadt behielt sich aber das Recht vor, während der Dauer des Vertrages die von der Gesellschaft auf dem Grundstück der Gas- und Wasserwerke einzurichtende Kraftstation käuflich zu übernehmen, und ferner ließ sie sich eine Gewinnbeteiligung nach progressiver Skala einräumen.

[3] Hauptsächlich setzte die Hamburger Choleraepidemie von 1892, als deren Ursache das verseuchte Elbwasser erkannt wurde, die Posener Stadtverwaltung in Besorgnis, und die Sorge war um so mehr gerechtfertigt, als die Warthe von ihrem oberen russischen Lauf her ganz besonders leicht die Trägerin von Cholerakeimen werden kann.

Digitized by Google

Stadt fortan des Gebrauchs des Warthewassers überhoben wäre. 1898 glaubte man dieses Ziel erreicht zu haben; man faßte die erbohrten Wassermengen, leitete sie nach dem städtischen Wasserwerke auf dem Graben, wo besondere Filteranlagen zur Enteisenung des Wassers aufgestellt wurden [1], und ließ sie in das Rohrnetz. Bald indes zeigte es sich, daß die Ankündigung, die Warthewasserleitung sei für den Hausgebrauch kassiert, zu sanguinisch gewesen war. An besonders heißen Tagen, wo der Gebrauch sich steigerte, mußte man von Anfang an Flußwasser beimischen, und als die Vororte, deren eigene Wasserwerke dem steigenden Bedarf nicht genügten, an Posen angegliedert wurden, ward es durchaus notwendig, möglichst rasch alle Grundwassergebiete nutzbar zu machen. Ein solches Gebiet fand sich vor allem in den oberhalb der Stadt gelegenen Bociankawiesen. Die genügende Wassermenge, um den Bedarf der Stadt jederzeit zu befriedigen, war jetzt unzweifelhaft vorhanden, getäuscht aber wurde die städtische Verwaltung in der Annahme, daß die Versorgung von zwei verschiedenen Stellen aus auch für den Fall des Versagens der einen oder anderen Zuleitung nunmehr Sicherheit gewähre [2]. Noch immer muß man in Posen auf die Erbohrung und Zuführung neuer Quellen denken; doch ist immerhin heute mit dem großen Kostenaufwand, den die Grundwasserbeschaffung erforderte, das erreicht worden, daß während des gewöhnlichen Laufes der Dinge der Einwohnerschaft wohlschmeckendes und gesundes Trinkwasser in genügender Fülle zur Verfügung steht [3].

Alle diese großen Arbeiten und manche kleineren, die Schaffung von Volks- und Schulbrausebädern, die Fortführung des 1890 begonnenen Stadthausbaus [4], in den kurzen Zeitraum von zehn oder zwölf Jahren zusammen-

[1] Das Quellwasser hat eine Beimischung von Eisen, die es zwar unansehnlich, aber nicht gesundheitsschädlich macht.

[2] Ein solcher Fall — das Versagen einer Heberleitung — trat in der Nacht vom 30. 6. zum 1. 7. 1905 ein, und da man in der heißen Zeit befürchten mußte, mit dem vorhandenen Quellwasserquantum nicht auszukommen, ließ man für einige Stunden Warthewasser durch die Filter und in das Rohrnetz laufen. Die Bewohnerschaft Posens legte die damals ausbrechende Typhusepidemie diesem Vorgange zur Last. Vgl. St.V.B. f. 1905/06 S. 177.

[3] Auf die Wasserwerke ist insgesamt aus den Anleihen von 1894, 1900 und 1903 bis zum 31. 3. 1907 die Summe von Mk. 2085877,31 verwandt worden. St.V.B. f. 1906/07. In der Hauptsache sind dies Kosten der Quellwasserbeschaffung.

[4] Das mit dem Rathause durch eine gußeiserne Gallerie verbundene Stadthaus, das die Sitzungssäle der Stadtverordneten und des Magistrats und Bureauräume enthält, wurde im Januar 1895 eingeweiht. Es war von Anfang an für seine Zwecke zu klein; weit bedauerlicher aber ist, daß es mit seiner mißlungenen Architektur durchaus nicht zu dem Rathause paßt und das Bild des Alten Marktes in schwerster

Digitized by Google

gedrängt, stellten gewiß ein außergewöhnliches Maß städtischer Tätigkeit dar. Voller Verwunderung durchlebten die Posener diese große kommunale Epoche, mit immer wachsendem Staunen sahen sie, wie ihre alte, beinahe verloren geglaubte Stadt zu neuem Leben erwachte. Auch in Berlin und im übrigen Deutschland weckte das, was in Posen vorging, jetzt auf einmal Interesse. Ministerbesuche waren nun nichts seltenes mehr, Kongresse wurden in den Mauern der Stadt, um die man sonst einen weiten Bogen schlug, abgehalten [1], 1892 bereits traten die Vertreter der Kommunen der Provinz hier zum Posener Städtetage zusammen. Ein Posener Komitee veranstaltete 1895 in dem Glacis der Festung zwischen Berliner- und Königstor eine Provinzialgewerbeausstellung, die freilich zumeist dadurch wirkte, daß sie merken ließ, wieviel Gebiete menschlichen Schaffens hier noch der befruchtenden Arbeit harrten; im Juni 1900 waren während der Ausstellung der deutschen Landwirtschaftsgesellschaft 75000 Fremde in Posen anwesend. Auch hier war überall, mittelbar oder unmittelbar, Wittings Hand zu spüren, und auf seine Anregung mußte es erst recht zurückgeführt werden, wenn mehr als früher in Posen selbst bürgerliches Schaffen sich außerhalb des Rahmens der kommunalen Verwaltung in den Dienst des öffentlichen Wohls stellte. Auf solcher privaten Tätigkeit, der auch städtische Hilfe zuteil wurde, beruhte die 1894 eröffnete Zentralanstalt für den Arbeitsnachweis [2] und vor allem die gemeinnützige Baugenossenschaft, die, 1898 ins Leben tretend, sich mit der Herrichtung billiger und gesunder Wohnungen für die ärmere Bevölkerung eine Aufgabe stellte, die gerade in Posen von ganz besonderer Bedeutung war und noch ist [3].

Weise beeinträchtigt. Um dem Stadthause Platz zu schaffen, fiel das alte Kaufhaus, die sogenannte Stadtwage.

[1] So versammelte sich hier 1895 der evangelische Kongreß für innere Mission, 1898 der deutsche Juristentag, den die Stadt mit vieler Würde gastlich empfing, das Jahr darauf die Gesellschaft für Verbreitung von Volksbildung.

[2] Der Verein, der diese Anstalt betrieb, löste sich 1900 auf, und der Arbeitsnachweis wurde alsdann eine kommunale Institution, die bald in ihrem ersten Geschäftsjahr fast doppelt so viel Stellen besetzte — nämlich 6583 —, als der Verein in seinem letzten.

[3] Die Baugenossenschaft errichtete ihren Häuserblock an einer freien Stelle der Wallischei. Die Mittel zur Ausführung ihrer Bauten erhielt sie gegen hypothekarische Sicherheit teils von der Landesversicherungsanstalt Posen, teils von der Stadt. Von der Stadt wurde sie auch durch eine der Landesversicherungsanstalt gegenüber übernommene Garantie unterstützt. Gegenwärtig vermietet sie über 200 Wohnungen. — Als ein Werk privater Initiative muß vor allem auch der Posener Zoologische Garten genannt werden, dessen Anfänge freilich in die Zeit vor Witting zurückreichen. Die Tiersammlung und den schönen Garten verdankt die Stadt allein dem Bürger-

Digitized by Google

Der Oberbürgermeister konnte sich über Opposition in der Bürgerschaft nicht beklagen und namentlich nicht über Gegnerschaft unter den Stadtverordneten. Nur hie und da scheiterte einmal eine der kleineren Vorlagen, die wichtigen Projekte wurden alle, und vielfach ohne Kampf, unter Dach und Fach gebracht. Es war dazu gekommen, daß die Stadtverordnetenversammlung Wittings Ziele zu den ihrigen machte; Mißgriffe liefen ihm und seinen Beratern unter, doch auch wenn er irrte, ging man mit ihm. So schritt er überall dort, wo die Zustimmung der Bürgerschaft das wesentliche Erfordernis war, unaufhaltsam vorwärts, über die Bedenken der Aufsichtsbehörde und die Langsamkeit des amtlichen Geschäftsgangs wußte er schließlich immer hinwegzukommen. Aber Wittings Werk wäre nur halb geblieben, wenn es durch die Mauern der Festung und die Grenzen des Posener Gemeindebezirks sich hätte beschränken lassen. Zwei Gedanken, die den Eingeborenen bisher noch nicht gekommen, oder die jedenfalls von ihnen bisher immer abgewehrt worden waren, erfüllten den Oberbürgermeister von Anbeginn seiner Tätigkeit: die Niederlegung der die Stadt einengenden Festung und die Eingemeindung der westlichen und südlichen Vororte. Hier mußten andere und härtere Widerstände besiegt werden, und es ist durchaus zweifelhaft, ob es Witting gelungen wäre, die Beseitigung der Westenceinte und die Inkorporierung von Jersitz, St. Lazarus und Wilda durchzusetzen, wenn nicht am Ende des neunzehnten Jahrhunderts die preußische Staatspolitik im Osten, die Polenpolitik, zu der der Staat seit 1886 sich bekannte, in ihrem Inhalt und ihrer Bedeutung sich verändert und erweitert hätte.

Noch im Jahre 1895 waren unter den Posener Stadtverordneten nur einige wenige der Idee der Erweiterung des Stadtgebiets zugänglich, zwei oder drei Jahre darauf war dieser Gedanke Gemeingut der Bürgerschaft. Daß aber, so lange die Festung stände, die Angliederung der Vororte nur ein Wort und ein Schemen bleiben müßte, das war zum mindesten dem Oberbürgermeister zu gleicher Zeit vollkommen klar. Alle Versuche indes, die Posener Vertreter der Staatsregierung für diese beiden Gedanken zu gewinnen, erwiesen sich als erfolglos. Den Neuerungen innerhalb der Mauern der Stadt konnte und mochte man sich nicht entgegensetzen; dazu aber, der Posener städtischen Verwaltung über die Grenzen des alten Gemeindebezirks hinaus Einfluß einzuräumen und den Oberbürgermeister auch in solchen Fragen, die in das Gebiet der allgemeinen Staatspolitik hineinragten, mitreden zu lassen, war durchaus keine Neigung vorhanden,

---

sinn eines ausgezeichneten Mannes, des zu früh verstorbenen Stadtrats Robert Jaeckel, der diesem Werke einen großen Teil seiner bedeutenden Arbeitskraft und auch seines Vermögens widmete.

Digitized by Google

namentlich nicht bei dem Oberpräsidenten v. Wilamowitz, einem Großgrundbesitzer aus dem Nordosten der Provinz, der 1890 an die Stelle des tätigen und alle Entwicklung, auch die kommunale, fördernden Grafen Zedlitz-Trützschler getreten war. Der hieraus sich ergebende Gegensatz kam 1898 zum offenen Ausbruch. Im Dezember 1897, als die neuen technischen Hochschulen für den Osten geplant wurden, ließ der Posener Magistrat dem Oberpräsidenten einen Bericht über die Errichtung einer solchen Anstalt in Posen zugehen. Witting, der Verfasser der Schrift, legte in ihr einen Teil der Anschauungen dar, zu denen er sich in den Fragen der politischen Behandlung der ehemals polnischen Landesteile bekannte; namentlich sprach er von der Notwendigkeit, den Städten mehr, als es bisher geschehen, die Fürsorge des Staates zuzuwenden und dahin zu wirken, daß in ihnen sich feste Stützpunkte des Deutschtums entwickelten[1]. Der Oberpräsident maß diesen Ausführungen offenbar keine Bedeutung bei, es erfolgte keine Antwort, und nunmehr schickte Witting eine Abschrift des Berichts an den Finanzminister v. Miquel. Die Folge war eine Zitation des Oberbürgermeisters nach Berlin und ein Promemoria „über Maßregeln zur kulturellen und wirtschaftlichen Hebung der Provinzialhauptstadt und anderer Städte der Provinz Posen", das auf Erfordern am 13. Januar 1898 an das Staatsministerium abging.

In dieser Denkschrift, die die Notwendigkeit der Unterstützung und Kräftigung des deutschen bürgerlichen Elements in den Städten des Ostens wiederum eingehend erörterte, finden sich als Mittel zur Erreichung eines solchen Zieles für die Stadt Posen selbst in mehr oder weniger bestimmten Umrissen bereits alle jene Dinge aufgeführt, die in den nun folgenden Jahren teils unmittelbar durch den Staat, teils mit seiner moralischen und finanziellen Hilfe der Hauptstadt der Provinz gewährt wurden: ein Museum für Kunst und Kunstgewerbe[2], ein Lehr- und Vortragsinstitut nach der Analogie schon bestehender freier Hochschulen, eine große Volksbibliothek, ausgiebige Unterstützung des Theaters, Erhaltung und Restaurierung vorhandener

[1] „. . . . . wir glauben, die Intentionen der königlichen Staatsregierung richtig zu beurteilen, wenn wir annehmen, daß dem Vordringen des Polentums nicht nur auf dem platten Lande, sondern ganz besonders auch in den Städten ein Halt geboten werden soll. Anderenfalls würde ja auch alles, was auf dem platten Lande gewonnen wird, in den Städten wieder verloren gehen, ein Verlust, der politisch um so gefährlicher ist, je mehr sich in einer Stadt das gesellschaftliche und wirtschaftliche Leben concentriert." Ber. an den Ob.Präs. v. 19. 12. 1897.

[2] Witting verlangte auch bereits für dieses Museum die Überführung der damals im Gebäude der Berliner Nationalgallerie untergebrachten Raczynskischen Gemäldesammlung, die sechs Jahre später auch in der Tat, freilich ohne ihre Perle, das Madonnenrundbild des Botticelli, nach Posen kam.

Digitized by Google

Kunstdenkmäler, Pflege von Sport, von Volks- und Jugendspielen[1]. Bis zu seinem Fortgang von Posen stand Witting nunmehr inmitten der großen Politik des Ostens, und immer mehr erweiterte sich der Kreis der Ziele, für die er sich einsetzte. Erbitterte Gegner erstanden ihm auf allen Seiten. Daß das Polentum und das in der Provinz ungemein mächtige extreme agrarische Interesse sich wider ihn wandten, war selbstverständlich; die Bureaukratie fühlte sich tief verletzt durch die Willigkeit, die der Nichtzünftige, der Kommunalbeamte, in Berlin bei den zentralen Stellen fand. Doch auch in der Bürgerschaft, die gern das anerkannte, was der Oberbürgermeister für die Stadt leistete und erreichte, erhob sich jetzt die Stimme des Tadels. Daß es dazu kam, daran war Witting vielfach selbst schuld; manche Irrtümer sah auch er später ein, und nicht alle Vorschläge, die er machte, war er geneigt, aufrecht zu erhalten. Wenn aber auch deutsche Bürger Posens damit unzufrieden waren, daß der Leiter ihres Gemeinwesens überhaupt in den Kampf der Nationalitäten eingriff, so merkten sie nicht, worauf es eigentlich ankam. Um ganz davon abzusehen, daß man von einer bedeutenden Persönlichkeit an hervorragender Stelle nicht wieder die stumme Rolle des Oberbürgermeisters von 1848 erwarten konnte, so bleibt es auch mehr als zweifelhaft, ob Witting sein Posener Werk hätte durchführen und krönen können, wenn es ihm nicht geglückt wäre, mit seinem Eingreifen in das Gebiet der inneren Staatspolitik das lokale Regime in der Provinz Posen ins Wanken zu bringen.

Museum und Bibliothek, Akademie und Theater stellten nur die eine Seite von Wittings Plänen dar, auf der anderen handelte es sich um die wirtschaftliche Förderung der Städte und namentlich der Stadt Posen. Fruchtbringende Anregungen fehlten auch hier keineswegs, die Denkschrift wies auf billigere Tarife und bessere Eisenbahnverbindungen hin, namentlich auf schnellere und ausgiebigere Verbindung mit Berlin, mit Schlesien und

[1] Akademie und Bibliothek dachte Witting sich in seinen ersten flüchtigen Vorstellungen wohl anders, als wie sie nachher zur Ausführung gelangten. Die Erhaltung vorhandener Kunstdenkmäler läuft einstweilen auf die noch immer nicht geschehene, nun aber, wie es scheint, bevorstehende Restaurierung des Posener Rathauses heraus, und hier hat Witting leider kurz vor seinem Abgange die Hand dazu geboten, daß entgegen dem fast einstimmigen Gutachten der Akademie des Bauwesens die von einigen einflußreichen Berliner Persönlichkeiten und von Vertretern der Posener lokalen Aesthetik gewünschte bunte Ausmalung der alten italienischen Hallenfassade vor sich geht. Für das Stadttheater wagte die Denkschrift nur einen Umbau mit staatlicher Subvention zu erbitten, während jetzt ein monumentaler Neubau, für den bedeutende — wenn auch bei der Finanzlage der Stadt ungenügende — Zuschüsse des Staates gesichert sind, in Angriff genommen werden soll.

Digitized by Google

mit der Oſtſee, ſie verlangte Fürſorge für techniſchen Unterricht, und beide Wünſche fanden wenigſtens teilweiſe ihre Erfüllung. Schon 1898 bot der Handelsminiſter der Stadt eine Maſchinenbauſchule an, die nach drei Jahren ins Leben trat und 1907 ein von der Kommune ihr erbautes Haus bezog[1]; und mit guten Schnellzügen wurde Poſen im Laufe der nächſten Zeit hinreichend bedacht. In der Hauptſache aber war Witting hier zu raſch in ſeinen Schlüſſen. Das Stichwort von der Förderung der Induſtrie im Oſten war damals geſprochen worden, in Weſtpreußen hatte ein Mann, deſſen Andenken lange in Ehren leben wird, der Oberpräſident v. Goßler, es eben verſucht, dies Wort in die Tat umzuſetzen. Wenn Poſen unter ſolchen Enttäuſchungen, wie ſie Danzig trafen, nur wenig zu leiden hatte, ſo lag das lediglich daran, daß hier das Experiment der künſtlichen Schaffung einer Großinduſtrie nicht in ſo großem Maßſtabe unternommen wurde. Goßler ſowohl, wie Witting wußten ganz genau, daß im Oſten eine geſchulte Arbeiterſchaft für den Bedarf techniſcher Betriebe erſt langſam herangezogen werden mußte[2], und trotzdem beachteten ſie die Hemm-

---

[1] Witting hatte eine „Werkmeiſterſchule für Tiefbau und Maſchinenbau“ verlangt, und zuerſt war auch eine niedere Schule geplant. Die zur Einrichtung gelangte Maſchinenbauſchule iſt aber eine höhere Schule, mit der Kurſe für niederes Perſonal und Lehrwerkſtätten verbunden ſind. Eine Baugewerkſchule, für die ebenfalls die Stadt das Gebäude errichtete, hatte der Staat bereits anfangs der 90er Jahre in Poſen eröffnet. Zu derſelben Zeit war durch die Stadt auf Grund des Geſ. v. 1. 6. 1891 die gewerbliche Fortbildungsſchule mit ortsſtatutariſchem Unterrichtszwang eingerichtet worden.

[2] In Wittngs Promemoria findet ſich die Bemerkung „. . . . nur, wer hier aufgewachſen iſt, bleibt ſeiner Heimath erhalten, den Weſt- und Mitteldeutſchen zieht es immer wieder zurück! Deshalb müſſen wir unſere techniſche Intelligenz im Lande ſelbſt ausbilden.“ Dieſer Satz gilt ganz beſonders vom techniſchen Arbeiter. Wenn der geſchulte Arbeiter aus Rheinland-Weſtfalen oder aus Sachſen ſich in Poſen nicht halten läßt, ſo liegt dies nicht allein daran, daß er die Lebensweiſe der Heimat nicht fortſetzen kann, daß er hier die Art von Abwechſlung und Vergnügen, die ihm lieb geworden iſt, nicht findet. Dem aus Gebieten höherer und älterer Kultur kommenden Arbeiter paßt, auch wenn er ſtraffe induſtrielle Diſziplin gewöhnt iſt, der beſondere Ton der Autorität nicht, der im Oſten für den Mann in niederer Lebensſtellung überall durchklingt. Und er findet hier, wo allein aus dem ihm fern liegenden Nationalitätenkampf die Gliederung ſich ergibt, jene politiſchen und ſozialen Organiſationen nicht, in denen er zu ſtehen wünſcht. Der Wittingſche Satz erſchöpft aber die Schwierigkeiten noch keineswegs. Einſtweilen haben in Poſen die meiſten Gewerbe, die geſchulter Arbeiter bedürfen, noch darüber zu klagen, daß das heimiſche Arbeitermaterial, welches ſie ſich mit Mühe heranziehen, beſtändig Neigung zeigt, nach dem Weſten abzuwandern. Die Berichte der Poſener Handelskammer wiederholen von Jahr zu Jahr dieſe Beſchwerde.

Digitized by Google

niſſe nicht, die das Fehlen einer ſolchen Arbeiterſchaft, die Schwierigkeit, den mittel- und weſtdeutſchen Arbeiter, ja überhaupt den geſchulten Arbeiter in Weſtpreußen und nun gar erſt in Poſen zu halten, dem ſchnellen Erwachſen induſtrieller Großbetriebe in den Weg legen mußten. Und ſie bedachten ferner nicht, daß die großen Unternehmer des Weſtens, die ſie immer im Auge hatten, am letzten Ende ſchließlich nichts anderes darſtellten, als die glücklichen Überlebenden eines ſchmerzlichen Prozeſſes der Ausleſe, eines Prozeſſes, bei dem durch lange Zeiträume die fünffache oder zehnfache Zahl von Exiſtenzen und Betrieben zugrunde gegangen war. Auf Kohlen und Rohſtoffe, auf Tarife und Prämien, auf Staatskredit und Genoſſenſchaftsbildung kommt es nicht in erſter Reihe an, ſondern auf die Menſchen, auf Unternehmer und Arbeiter. Gewiß kann der Staat auch im preußiſchen Nordoſten, trotzdem die Erde dort keine Kohlen und keine Erze birgt, den Boden für eine Reihe von Induſtrien ebnen, und wäre damit vor zwei Menſchenaltern begonnen worden, dann ſtänden Deutſche und Polen ſich heute anders gegenüber. Aber es iſt eben nur der Boden, der vorbereitet werden kann, die Menſchen, die auf ihm wirken ſollen, müſſen in langſamem Werden entſtehen, man kann ſie nicht heute verlangen, um ſie für die Politik von morgen zu verwenden[1].

Doch an der Spitze von Wittings wirtſchaftlichem Programm ſtanden die beiden Maßnahmen, über deren Bedeutung und Notwendigkeit ſchon damals kein Zweifel mehr herrſchte, ohne deren Durchführung es für die Stadt Poſen keine Weiterentwicklung gab, die Entfeſtigung und die Einverleibung von Jerſitz, Wilda und St. Lazarus. Die Niederlegung der Enceinte koſtete den härteſten Kampf; immer von neuem erwachten die Bedenken im Kriegsminiſterium und bei den Poſener militäriſchen Inſtanzen, und Schritt für Schritt nur vermochte die Stadt vorwärts zu kommen.

[1] Goßler und ihm nachfolgend Witting rechneten ſtark damit, Fabrikanten aus Oberſchleſien und aus dem Weſten zur Errichtung von Betrieben in Weſtpreußen und Poſen veranlaſſen zu können. Doch auch dieſe Rechnung ſtimmte nicht. Der kalkulierende Kaufmann und der Unternehmer finden faſt immer ganz von ſelbſt die Plätze, wo ſie die zuhauſe erworbenen Kapitalien und Erfahrungen von neuem ſicher und gewinnbringend verwerten können. Dort, wo die Chancen unſicher ſind, wird eine große Induſtrie immer nur langſam und aus vielen kleinen Anfängen ſich emporringen. Es iſt ja denkbar, daß Miniſter und Oberpräſidenten durch andere, als rein geſchäftliche Reize fremde Unternehmer zur Erprobung derartiger unſicherer Chancen veranlaſſen. Dann fehlt aber die Zähigkeit der vielen kämpfenden kleinen Unternehmer; das Kapital wird geopfert und liegen gelaſſen. Auch Poſen weiſt aus der Zeit um 1900 in den Mauern der beim Bahnhof St. Lazarus geplanten Maſchinenfabrik eine Induſtrieruine ſolcher Geneſis auf.

Digitized by Google

Als die Rayonbeschränkungen innerhalb der Mauern beseitigt waren[1], hatte die Fortifikation in die Niederlegung der den Verkehr hemmenden Festungstore der linken Seite gewilligt, und zugleich hatte sie für den südwestlichen und den westlichen Teil des ersten Außenrayons die Bebauung in Fachwerk, wie sie im zweiten Rayon gestattet war, frei gegeben. Aber das wichtigste der Tore, das den Verkehr zum Bahnhof hemmende Berliner Tor, blieb stehen[2]; und die Bauerlaubnis für den ersten Rayon wurde zwar als eine Erleichterung empfunden, erwies sich aber bald als ein trauriger Fehler, denn sie sprengte in den noch freien Raum zwischen der Stadt und den Vororten eine große Anzahl regellos angelegter, häßlicher und unzweckmäßiger Gebäude ein. Im März 1898 ging der Stadt durch den Kriegsminister die Nachricht von der grundsätzlichen Einwilligung des Kaisers in die Entfestigung zu, und von Jahr zu Jahr hoffte man nun auf das befreiende Wort. Doch erst am 2. September 1902 wurde dieses Wort gesprochen, der Kaiser selbst, der zu den Armeemanövern nach Posen kam, verkündete bei seinem Einritt in die Stadt die Vollziehung einer Kabinetsordre, die das Rayongesetz „ein für allemal" beseitigte. Die Ordre selbst erging am Tage darauf, sie bestimmte die Auflassung der Posener Stadtumwallung auf dem linken Wartheufer einschließlich Fort Hake[3]. Das Berliner Tor war erst ein Jahr vorher gefallen, an der Stelle, die es eingenommen hatte, sprach der Kaiser der Posener Festung das Urteil.

Die Gegnerschaft gegen den Eingemeindungsplan wurzelte in Posen selbst. Der Oberbürgermeister hatte schon seit geraumer Zeit seine Fäden nach den Vororten hinübergesponnen, die Posener Einwohner, die mit Grundstücken und indstriellen Betrieben dort angesessen waren, stimmten dem Plane zu, die gewichtigsten Persönlichkeiten aus den Dörfern waren längst gewonnen. Nur in der Gemeindeverwaltung von Jersitz machte sich Gegnerschaft bemerkbar, doch daß es sich hier um keinen unbesiegbaren Widerstand handelte, war jedem Kundigen klar. Um aber das von der Spitze der Provinz ausgehende Widerstreben gegen die Vergrößerung des Posener Gemeindebezirks zu brechen, dazu bedurfte es erst des vollen Durchschlags der neuen Tendenzen in Berlin. Im Sommer 1898 empfahl die von den Posener städtischen Kollegien für die Behandlung dieser Frage eingesetzte

[1] Nach 1890 blieben Binnenrayonbeschränkungen nur noch im östlichen Teile der rechtsseitigen Stadt, an der Cybina und dem zweiten Vorflutgraben bestehen; sie wurden 1896 aufgehoben.

[2] Außer ihm auch noch die beiden südlichen Tore, das Wilda- und das Eichwaldtor.

[3] Es blieb also außer der rechtsseitigen Umwallung auch noch die auf dem linken Ufer gelegene Zitadelle von Winiary, das sogenannte Kernwerk, bestehen.

Digitized by Google

gemischte Kommission der Stadtverwaltung die Eingemeindung, aber ohne die Mitwirkung der Behörden, an der es immer noch fehlte, war die Angelegenheit nicht vorwärts zu bringen. Erst das folgende Jahr brachte diese Mitwirkung; nachdem der Magistrat den Minister des Innern um Beschleunigung im Interesse der Stadt gebeten hatte, teilte im März 1899 der Regierungspräsident mit, daß er vom Minister beauftragt worden wäre, die Verhandlungen wegen der Eingemeindung einzuleiten. Damit war die Sache entschieden, am 30. März 1900 erfolgte die Veröffentlichung des Gesetzes, das die Vororte Jersitz, St. Lazarus und Wilda mit Posen vereinigte. Doch an der Spitze des Regierungsbezirks und der Provinz standen, als dies geschah, nicht mehr die alten Männer. Der Regierungspräsident, der als Abgeordneter gegen die Kanalvorlage gestimmt hatte, war mittlerweile zur Disposition gestellt worden, und der Oberpräsident v. Wilamowitz hatte seine Versetzung in den Ruhestand erhalten[1].

Zum Nachfolger erhielt Wilamowitz den Oberpräsidenten v. Bitter, der nur wenig länger als drei Jahre auf dem Posener Posten blieb, dessen Namen aber mit jeder Förderung, die in dieser Zeit der Stadt Posen zuteil wurde, unlösbar verbunden ist. Seit Flottwells längst geschwundenen Tagen hatte in dem alten Posener Jesuitenkolleg kein Oberpräsident die Geschäfte geleitet, der den Interessen der Provinzialhauptstadt und ihrer Bürgerschaft so echten und warmen Anteil, so eifrige und hingebende Unterstützung entgegenbrachte, wie Bitter. Vom Beginn des Jahres 1898 an hatte bei den obersten Stellen der Staats- und Reichsregierung die Anschauung Platz gegriffen, daß das Bismarcksche Polenprogramm von 1886 das Problem des Ostens wohl traf, aber nicht erschöpfte. Das sah man nicht, wie die seit zwanzig Jahren befolgte Wirtschaftspolitik des Reichs jene Schwierigkeiten erst vertieft hatte, man blieb auch bei dem Glauben, daß die Tätigkeit der Ansiedlungskommission nicht nur mit der inneren Kolonisation überhaupt und mit der allgemeinen Erhöhung des Kultur- und Wirtschaftsniveaus Segen schaffe, sondern auch dazu führe, dem deutschen Landmann das Übergewicht auf dem Boden zu verschaffen[2]. Aber die Erkenntnis war gekommen, daß es nicht mehr darauf

[1] Widerstand gegen Wittings Bemühungen um Förderung der geistigen Kultur in Posen hatte Wilamowitz, der selbst ein Mann von Bildung war, nicht geleistet. Nachdem die von Witting gemachten Vorschläge im Januar 1898 in Berlin Billigung gefunden hatten, bemühte der Oberpräsident einige Monate später sich darum, Berliner Gelehrte für Vorträge in Posen, wie sie der Oberbürgermeister angeregt hatte, zu gewinnen.

[2] Wie bedeutend bisher der Erfolg der Ansiedlungskommission im ersten und

Digitized by Google

allein ankam, den polnischen Adel auszukaufen, daß vielmehr ein kräftiger polnischer Mittelstand, der die politische Führung des Volkes zu übernehmen im Begriff stand, in den Städten erwachsen war, und daß es sich deshalb darum handeln mußte, auch das deutsche Bürgertum zu fördern und zu festigen. Ein über das andere Mal hatte Witting gepredigt, der Pole bliebe unter allen Umständen im Osten, der Deutsche aber nur dann, wenn ihm das Leben dort lebenswert erschiene; wolle man verhüten, daß der von der Ansiedlungstätigkeit erhoffte Menschengewinn durch die Abwanderung aller nicht durch Beruf und Erwerb gebundenen, aller einigermaßen saturierten Elemente mehr als aufgewogen werde, wolle man den deutschen Bürger in den Städten, und namentlich in Posen festhalten, so müsse der Staat sich wieder um die Städte kümmern. Zu dem Finanzminister v. Miquel, der zuerst für diesen Gedanken gewonnen wurde, trat bald Graf Posadowsky, der Staatssekretär des Reichsamts des Innern, der Provinz und Stadt Posen auf das genaueste kannte, und schließlich auch der Reichskanzler. So kam es dazu, daß endlich eine Städtepolitik aufgenommen wurde, die an die besten Züge des südpreußischen Regime erinnerte, und in dem Oberpräsidenten v. Bitter fand sich der rechte Mann, um wenigstens einigen der in der ersten Morgenröte dieser neuen Zeit rasch gefaßten Entschlüsse Gestalt zu verleihen.

Schon vor dem Amtsantritt des neuen Oberpräsidenten war in Posen das hygienische Institut gegründet worden, eine mit zwei Dozenten besetzte staatliche Anstalt, die sowohl Zwecke der ärztlichen Fortbildung wie der praktischen Medizin verfolgt. Die Maschinenbauschule folgte; die Kaiser-Wilhelm-Bibliothek, eine Einrichtung der Provinz, deren Werden und namentlich deren Unterbringung in dem schönen von Zeidler geschaffenen Bau aber erst durch große staatliche Zuwendungen[1] ermöglicht wurde und die mit der stattlichen Zahl von 180 000 Bänden ihr Dasein begann, wurde noch während der Amtszeit Bitters dem öffentlichen Gebrauch übergeben.

---

wie gering er im zweiten Sinne gewesen ist, ergibt sich aus der 1907 erschienenen ungemein interessanten und lehrreichen Denkschrift der Kommission: Zwanzig Jahre deutscher Kulturarbeit. S. vor allem S. 142—154 u. 164—170 der Denkschrift. Eine Gegenüberstellung der in Posen und Westpreußen am Beginn und am Ende der zwanzigjährigen Periode in deutscher und in polnischer Hand befindlichen Bodenflächen fehlt leider der Denkschrift. Sie hätte — namentlich, wenn sie auch noch zwischen Klein- und Großgrundbesitz unterschieden hätte — das sehr wertvolle Material des Werkes wirkungsvoll ergänzt und darüber Aufschluß gegeben, welchem Volkselement der größere Teil des durch die Ansiedlungspolitik und ihre Folgen mobilisierten Bodens in die Hände gespielt worden ist.

[1] Auch die Stadt schoß Mk. 100 000 zu.

Digitized by Google

Erst später, im Jahre 1904, konnte eine andere Anstalt, das Kaiser Friedrich-Museum, das ebenfalls dem Zusammenwirken von Staat, Provinz und Stadt seine Entstehung verdankte, eröffnet werden[1]. Die Akademie, vielleicht die interessanteste der neuen Einrichtungen, ausgestattet mit einer größeren Anzahl teils im Haupt-, teils im Nebenamte fungierender Lehrer, eine Hochschule, als deren Publikum „die ganze gebildete Bevölkerung der Stadt, ja der Provinz“[2] gedacht wurde, trat im November 1903 ins Leben. Mit ihren durch das ganze Semester durchgehenden Vorlesungen und mit seminaristischen Übungen stellt die Akademie, an der rechts- und staatswissenschaftliche, geschichtliche, sprachwissenschaftlich-literarische und naturwissenschaftliche Studien getrieben werden, die strengere Richtung des neuen wissenschaftlichen Strebens dar. In das früher recht flache und ungebundene Vortragswesen der Stadt Posen war schon vor ihrer Errichtung eine bessere Ordung gekommen, als eine Anzahl von wissenschaftlichen und ästhetischen Sondervereinigungen, die aus älterer Zeit her in Posen bestanden, hauptsächlich durch des Oberpräsidenten v. Bitter Bemühen zu der Deutschen Gesellschaft für Kunst und Wissenschaft zusammengeschlossen wurden.

In ihrer Summe waren diese Zuwendungen und Einrichtungen gewiß eine beachtenswerte Leistung. Posen galt auf einmal als das verwöhnte Schoßkind des preußischen Staats, überall wurden der Stadt die Wohltaten, mit denen die Regierung sie bedachte, vorgerückt. Und doch wäre es vielleicht von größerer Bedeutung gewesen, wenn Wittings erster Vorschlag angenommen worden und wenn die technische Hochschule, die Danzig erhielt[3], nach Posen gekommen wäre. Die starken, gegen die Errichtung einer Universität im Mittelpunkte des preußischen Polentums sprechenden Bedenken galten kaum gegenüber einer technischen Lehranstalt, die von vornherein eines bedeutenden Zustroms deutscher Hörer sicher war. Es wäre durchaus ungerecht, wollte man den gewaltigen Nutzen verkennen, den Bildung und Anschauungsvermögen breiter Schichten von solchen Instituten, wie Museum und Bibliothek haben; darüber hinaus gibt die Bibliothek bis zu einem gewissen Grade die Möglichkeit wissenschaftlicher Arbeit auch für den, der Posen nicht verlassen mag oder kann[4]. In welchem Maße aber diese beiden

[1] Für das Museum sowohl, wie für die Bibliothek waren übrigens gewisse Ansätze in kleinen, der Provinz und lokalen Vereinen gehörenden Sammlungen vorhanden.

[2] Eugen Kühnemann, Von der deutschen Kulturpolitik in Posen.

[3] Jetzt erhält der preußische Osten eine zweite technische Hochschule in Breslau.

[4] Zumeist wird die Grenze sehr bald erreicht, wie jeder weiß, der einmal ver-

Digitized by Google

Anſtalten der Vertiefung des geiſtigen Lebens dienen, und in welchem Maße namentlich der Akademie, deren Zweck eine ſolche Vertiefung doch iſt, es gelingt, dieſen ihren Zweck zu erfüllen, darüber zu einem abſchließenden Urteil zu gelangen, iſt ungemein ſchwer. Die Akademie beſteht nunmehr fünf Jahre, die auffallendſte, jedem in die Augen ſpringende Erſcheinung an ihr iſt der unabläſſige Rückgang der Hörerzahl vom erſten Semeſter an. Daß es für eine Stadt wie Poſen nicht gleichgültig iſt, wenn in ihren Mauern eine Anzahl von Männern weilt, die, wie die Dozenten der Akademie, von Berufs wegen der freien Forſchung und dem Dienſte der Wiſſenſchaft verbunden ſind, das braucht nicht erſt bewieſen zu werden. Kommt der Vorteil, den ſolches bedeutet, nicht ganz zur Geltung, ſo liegt dies daran, daß in einer Anſtalt, die nun doch einmal keine universitas litterarum iſt, das Augenmaß für wiſſenſchaftliche Leiſtungen leichter, als an einer wirklichen Hochſchule verloren gehen kann; ferner daran, daß begreiflicherweiſe die Dozenten eines derartigen Inſtituts den Lehrauftrag an einer Univerſität vorziehen und erſtreben, und daß für diejenigen Kräfte, deren Bleiben am meiſten im Intereſſe der Stadt läge, Poſen am eheſten zu einer Durchgangsſtation wird. Je mehr die Regierung es ſich zur Aufgabe macht und je mehr es ihr gelingt, für die Akademie ſolche Lehrer zu gewinnen, die ihre wiſſenſchaftlichen Sporen ſich bereits verdient haben und nun zum Bleiben geneigt ſind, je mehr Poſen eine Stätte wird, von der aus nicht allein dem intereſſanten Problem des Tages, ſondern auch den ewigen Wahrheiten der Wiſſenſchaft nachgegangen wird, deſto bedeutender wird das, was der Staat im letzten Jahrzehnt hier geſchaffen hat, vor allem im nationalen Sinne wirken. Denn die Polen haben, mögen ſie es zugeben oder nicht, vor deutſcher Forſchung noch immer einen gewaltigen Reſpekt; ſehen ſie erſt ein Zentrum dafür in Poſen erſtehen, ſehen ſie deutſche Geiſteswerke, die ihnen imponieren, von dort ausgehen, ſo wird ihnen die alte Piaſtenſtadt mit dem Lande, das zu ihr gehört, um ſo unwiederbringlicher verloren erſcheinen. Daß noch vieles geſchehen muß, um Kultur und geiſtige Bildung im Poſener Deutſchtum zu vertiefen, das weiß und verſteht jeder, der den Oſten überhaupt und die Stadt, ihre Vergangenheit und die Entwicklung ihres Bürgertums kennt. Poſen iſt ſeit jeher der Ort der billigen Konzerte und Vorträge geweſen, die Zahl der Leſer ernſter Bücher war hier immer gering, ungemein groß dagegen die Zahl derjenigen, die aus dem geſprochenen Worte flüchtige An-

ſucht hat, aus Bibliotheken, auch aus viel größeren und älteren, als der Kaiſer-Wilhelm-Bibliothek, das literariſche Material für eingehendere Forſchungen zu erlangen.

Digitized by Google

regung entnehmen wollen. So ging die Posener Bildung mehr und mehr in die Breite; manches Gute war hiermit gewiß verknüpft, doch auch der Nachteil, daß die wahre Bedeutung der Worte Bildung und Kultur nur wenigen sich erschloß. Das ist ein Zug, wie er oft auf Kolonistenboden sich findet; er ist ebenso auf den Gütern wie in den kleinen Städten Posens zu bemerken, in der Provinzialhauptstadt kommt er besonders ausgeprägt zur Erscheinung. Dem, was man die deutsche Gentry des Ostens nennen könnte, haftet damit eine besondere Schwäche an. Ist die Auswahl der Beamten für diesen Landesteil aus vielen Gründen eine ernst zu nehmende Aufgabe der Staatsregierung, so macht die Rücksicht auf den seichten Stand der Geisteskultur in Posen sie besonders wichtig; jeder Verwaltungsbeamte, jeder Richter, jeder Lehrer, der nicht allein seine Prüfungen bestanden hat, sondern ein Mann von wirklicher Bildung ist, dient dazu, eine Lücke in der deutschen Rüstung des Ostens zu schließen.

Der Eingemeindung von Jersitz, St. Lazarus und Wilda war die von Berdychowo und Pietrowo, der innerhalb der Umwallung gelegenen Zwerggemeinden im Osten der Stadt, vorhergegangen. Die Kabinetsordre, durch welche die Verbindung geschah, datierte vom September 1895, von irgendwelcher Bedeutung für die Entwicklung Posens war dieser Vorgang nicht[1]. Die Inkorporierung von 1900 aber hatte, zunächst rein äußerlich betrachtet, die Folge, daß das Stadtareal sich mehr als verdreifachte[2] und daß die

---

[1] Merkwürdigerweise findet sich die Inkommunalisierung von B. und P., die mit Wirkung vom 1. 4. 1896 durch die Kab.Ordre bestimmt wurde, in den städtischen Verwaltungsberichten mit keinem Worte erwähnt. Auch über die große Eingemeindung von 1900 geben die Berichte, die oft den unwesentlichsten Vorkommnissen ganze Seiten widmen, nur sehr dürftige und lückenhafte Notizen. Im St.V.B. f. 1899/1900 wird die Publikation des Eingemeindungsgesetzes erwähnt: Posen rechne nunmehr „zu den Großstädten mit einer ungefähren Einwohnerzahl von 115000". Eine eingehende Darstellung im Bericht des nächsten Jahres wird verheißen: sie findet sich dann aber nicht, und nicht einmal der Eingemeindungsvertrag ist in den Berichten abgedruckt.

[2] Die Altstadt, wie sie jetzt hieß, hatte zuletzt 947,9 ha. Jersitz brachte 889,9, St. Lazarus mit dem kurz vorher ihm zugeschlagenen Górczyn oder Gurtschin 1034 und Wilda 431,5 ha hinzu, sodaß die Gesamtfläche nunmehr 3303,3 ha betrug. Davon waren freilich nach St.V.B. f. 1900/01 nur 245,15 ha mit Häusern und Hofräumen bedeckt, 917,26 ha waren Straßen und Wege, Friedhöfe, öffentliche Anlagen und Gewässer (hierbei war anscheinend auch das Festungsgelände mit eingerechnet), 2139,89 ha standen als Äcker und Gärten, Wiesen und Weiden, Hutungen und Holzungen in landwirtschaftlicher Benutzung. Posen gehörte bis dahin zu denjenigen deutschen Städten, bei denen das Verhältnis des Areals zur Einwohnerzahl am ungünstigsten lag, jetzt wurde es umgekehrt.

Digitized by Google

Einwohnerzahl, die nach der Volkszählung von 1895 73239[1] betragen hatte, Ende 1900 sich auf 117033 stellte. Soweit das Stadtregiment in Frage kam, trug der Inkorporierungsvertrag, der zwischen Posen und den drei Vorortsgemeinden am 8. November 1899 abgeschlossen wurde, dieser Vergrößerung damit Rechnung, daß die Zahl der unbesoldeten Magistratsmitglieder von acht auf zwölf[2], die der Stadtverordneten von sechsunddreißig auf sechzig erhöht wurde. Bis zum Ende des Jahres 1906, so bestimmte der Eingemeindungsvertrag weiter, bildete jede Vorortsgemeinde einen Stadtverordnetenwahlbezirk für sich selbst, wobei auf Jersitz neun, auf St. Lazarus und Wilda je fünf Stadtverordnete entfielen. Die Nominierung der ersten Stadtverordneten wurde den alten Gemeindevertretungen überlassen[3]. Ebenso wurde den Gemeindevertretungen das Recht eingeräumt, für das erste Mal die neuen unbesoldeten Stadträte der Stadtverordnetenversammlung zur Wahl zu präsentieren; Jersitz nahm mit zwei, St. Lazarus und Wilda mit je einem Stadtrat an dieser Befugnis teil.

Einer großen Menge schwerwiegender Aufgaben sah die neue und erweiterte Kommunalverwaltung sich nunmehr gegenüber, noch heute befindet sich die Stadt inmitten der Bewältigung dieser Arbeit. Magistrat und Stadtverordnete, wie die ganze Bürgerschaft waren seit der Zeit, da Witting die Geschäfte führte, an Übernahme und Durchführung großer Aufgaben technischer Art gewöhnt worden; aber die kommunale Tätigkeit hatte sich im ganzen doch immer in dem engen Rahmen des alten städtischen Weichbildes abgespielt. Nun erfuhr das Gebiet, in dem Straßen neu anzulegen und zu pflastern, die Kanalisation, wie die Zuführung von Licht und Wasser durchzuleiten war, eine gewaltige Ausdehnung. Die Aufgaben aber waren nicht in der alten Art zu lösen, denn jetzt handelte es sich um eine zerstreut, zum Teil noch in dörflicher Art[4] lebende Bevölkerung, um ein Areal, in dem das Kommunikationsnetz für städtische Verhältnisse viel zu weitmaschig

---

[1] Davon 469 in dem damals noch nicht inkorporierten Berdychowo mit Pietrowo.

[2] Zu gleicher Zeit erhöhten zwei Ortsstatuten die besoldeten Stellen im Magistrat von sechs auf acht.

[3] Dieses Interimistikum wurde 1906 durch einen Magistratsbeschluß, der für 1912 eine Neueinteilung der ganzen Stadtgemeinde in Wahlbezirke vorsah, bis zum Ende des Jahres 1912 verlängert. Zu gleicher Zeit wurde, da formale Bedenken wegen der Dauer einzelner Stadtverordnetenmandate vorlagen, auf Antrag des Magistrats durch Kab.O. v. 11. 12. 1906 die Stadtversammlung aufgelöst; die Neuwahlen fanden Anfang Januar 1907 statt, und die neue Versammlung konstituierte sich alsbald darauf.

[4] Dies ergibt sich namentlich aus den weiter unten gegebenen Daten über Grund- und Gebäudesteuer.

Digitized by Google

war und in dem ohne Unterlaß neue Straßen hergestellt werden mußten. Wo Bebauung und Ansiedlung bereits einen städtischen Charakter angenommen hatten, gab es wieder die entgegengesetzten Schwierigkeiten; Fluchtlinien waren gar nicht oder nur in ganz ungenügender Art beachtet worden, die Häuser standen wild durcheinander, Verbindungen aller Art waren zwar zahlreich, doch jede einzelne war eng und ungenügend, und in großem Umfange stand der Straßengrund noch im Eigentum der Anlieger, die nur unter Schwierigkeiten zur Überlassung des Terrains an die Stadt zu bestimmen waren. Die Bestimmungen des Eingemeindungsvertrages aber sagten den Vororten ausdrücklich Gleichheit mit der alten Stadt zu; ihre Gemeindebeamten wurden in den städtischen Dienst übernommen[1], ihre öffentlichen Volksschulen wurden städtische Schulen, ihr Vermögen und ihre Schulden gingen auf die Stadt über, ihre eigenen Kommunalsteuern hörten auf und das Posener Abgaben- und Gebührenwesen wurde bei ihnen eingeführt[2], und vor allem erhielten sie das Versprechen, daß in keinem Zweige der städtischen Wohlfahrtspflege es in Zukunft zwischen ihnen und der Altstadt Posen einen Unterschied in der Behandlung geben werde.

In der kurzen Zeit, die seit der Eingemeindung verflossen, ist vieles schon geschehen. Die Bevölkerung Posens hat seit 1900 um mehr als 30 000 Seelen zugenommen, und man irrt nicht, wenn man annimmt, daß der Zuwachs zum allergrößten Teile, vielleicht fast ausschließlich den Vororten zugute gekommen ist[3]. In Menge hat sich die bisher in die drückende Enge des alten Posen gebannte wohlhabende Bevölkerung, Bürger, Beamte und Offiziere, in den Vororten angesiedelt. Dort, wo diese Bewohnerschaft sich niedergelassen hat, finden sich verhältnismäßig selten störende Überbleibsel der Vergangenheit[4]; hier sind breite Straßenzüge mit gutem Pflaster ent-

[1] Was die Vorsteher der drei Gemeinden anlangt, so wurden in dem Vertrage Spezialabkommen wegen weiterer Verwendung oder wegen einer Abfindung vorbehalten. Schließlich erhielten sie zusammen Mk. 120000 Abfindung.

[2] In Jersitz und St. Lazarus hatten die Eigentümer Kapitalbeiträge zu den bisher ausgeführten Kanalisationsarbeiten geleistet; diese Beiträge wurden ihnen nach dem Eingemeindungsvertrage zurückgezahlt. Die Erhebung des Kanalzinses erfolgt nach einem kurzem Provisorium, in welchem die Vororte besonders behandelt wurden, seit 1901 für die ganze Stadt einheitlich.

[3] Von der Einwohnerzahl des Eingemeindungsjahres, nämlich 117000, entfielen etwa 75000 auf Altposen und 42000 auf die Vororte. Dagegen nahm St.V.V. f. 1905/06 an, daß am 31. 3. 1906 Altposen etwa 73000 und die Vororte etwa 66000 Einwohner beherbergten.

[4] Am unangenehmsten wirken die Anlagen des Militärfiskus, der mit Kasernen usw. schon früh in die Vororte hinausging und heute sich als ein sehr schwer traitabler Grundeigentümer erweist. Einige der besten Viertel Posens müssen

Digitized by Google

ſtanden, und der Kanaliſation, wie der Zuleitung von Licht und Waſſer erwuchſen hier keine Schwierigkeiten. Vielfach ſind ſolche Straßen von den Grundeigentümern als Unternehmern angelegt worden; die Stadt hat für derartige Fälle durch einen Nachtrag zu dem von ihr im Jahre 1888 erlaſſenen Ortsſtatut zum Fluchtliniengeſetz die Ausführung der Entwäſſerungs- und Beleuchtungsanlagen gegen Pauſchalſätze, die der Unternehmer zu zahlen hat, ausſchließlich ſich ſelbſt vorbehalten[1]. An den Siedlungsſtätten der alten Bevölkerung dagegen hat bis jetzt ſehr wenig Ordnung geſchaffen werden können; das wirre Bebauungs- und Straßenweſen wird hier vorausſichtlich nur langſam weichen, ein ſtädtiſches Bild wird an Stelle des alten ländlichen erſt dann treten, wenn Bevölkerungsvermehrung und Steigerung der Bodenpreiſe den genügenden Anreiz zum Abbruch der heute noch ſtehenden Baulichkeiten liefern werden[2]. Damit hat es aber zunächſt noch gute Wege. Die inkorporierten Landgemeinden lagen zwar von Urſprung an in großer Nähe des ſtädtiſchen Weichbildes, ihre Entwicklung war aber zufolge der Rayonbeſtimmungen nach außen, in radialer Richtung vor ſich gegangen. So gibt es zwiſchen den Dorflagen große freie Flächen, auf denen fleckenweiſe die neuen Quartiere entſtanden ſind. Und zwar brachten wieder die Poſener Eigentümlichkeiten, das Beſtehen der Feſtung, deren Boden jetzt erſt allmählich frei wird und das die halbe Stadt umgürtende Planum der Bahnlinien, es mit ſich, daß die Bebauung ſich nicht in die Nähe des alten Weichbildes zog, ſondern mehr nach außen, alſo dorthin, wo notwendigerweiſe viel freier Raum verbleiben mußte. Dieſer freie Raum iſt heute ſelten nur noch in erſter Hand, meiſtens iſt er in den Beſitz mehr oder weniger kapitalkräftiger ſtädtiſcher Spekulanten gelangt. Wo der Bauer im Eigentum verblieben iſt, da kann man mitunter ſehen, daß in unmittelbarer Nachbarſchaft eleganter Straßen der Grund, von dem der Quadratmeter jederzeit mit zwanzig oder dreißig Mark verkauft werden könnte, nach der Väter Weiſe mit Roggen und Kartoffeln beſtellt wird. In der Regel aber liegt der freie Boden innerhalb der Bebauungszone brach und wüſt und

darunter leiden, daß der Militärfiskus für die Verbreiterung der notwendigſten Komunikationen kein Terrain hergibt, zur Zahlung von Anliegerbeiträgen ſich nicht bequemt, an den Straßen Plankenzäune ſtehen läßt oder häßliche Gebäude an ihnen errichtet uſw.

[1] Nachtrag vom 18. 6. 1904 zum Ortsſtatut vom 29. 2. 1888.

[2] Es iſt ungemein anzuerkennen, daß in allerjüngſter Zeit die Stadtverwaltung in dem Bemühen, für die Zukunft ähnliches Unheil zu verhüten, mit der ihr bereitwillig gewährten Hilfe des Regierungspräſidenten Einfluß auf die Bebauungspläne ſolcher Landgemeinden zu bekommen ſucht, die in abſehbarer Zeit zur Inkorporierung gelangen werden.

Digitized by Google

harrt des Bauunternehmers; die Äcker der noch immer zahlreichen, in ihren alten Dorflagen untermischt mit städtischem Proletariat wohnenden Vorortbauern sind fast durchweg nach der Peripherie hin gelegen und nehmen im Süden und Westen die äußersten Teile des Gemeindebezirks ein.

Die Bevölkerung in den eingemeindeten Vororten zeigte ihrer nationalen Zusammensetzung nach kein anderes Aussehen als in der Altstadt Posen. Die alte Bauerschaft wurde in Wilda fast ausschließlich, in Jersitz zu einem großen Teile von den deutschen Einwanderern des 18. Jahrhunderts, den „Bambergern" gebildet, aber in wenigen Jahrzehnten hatte unter den Augen der Regierung mit Hilfe der ihm ausgelieferten Schule der Klerus diese katholischen Bauern, die bis 1848 vollkommen deutsch geblieben waren, in Polen umgewandelt[1]. Die Entwicklung der letzten Jahre hatte das bäuerliche Element zurücktreten lassen, der neue Zuzug, der gekommen war, wies Deutsche sowohl wie Polen auf; Evangelische und Katholiken standen in ähnlichem Zahlenverhältnis zueinander wie in der Stadt, die Juden dagegen fehlten in den Vororten. So brachte die Eingemeindung, an die von deutscher Seite manche Erwartung des Gegenteils geknüpft worden war, die einfache Fortsetzung jenes Prozesses, der nun schon seit geraumer Zeit vor sich ging, nämlich des Fortschreitens des Polentums in der Stadt: 1890 hatten sich beide Nationalitäten noch so ziemlich die Wage gehalten, 1895 hatten die Polen bereits entschieden die Oberhand, und am Ende des Jahres 1900 ergab die erste nach der Eingemeindung vorgenommene Volkszählung etwa 44 Prozent Deutsche und 56 Prozent Polen[2]. In ihrer Wohlhabenheit waren die Vororte in den letzten Jahren vor der Inkorporierung merkbar gestiegen; die Besorgnis, daß immer mehr Steuerkraft durch sie der Stadt entzogen werden könnte, war eines der Hauptmotive der Maßregel

[1] Näheres darüber bei Bär in Z.G.L I. Die katholische Geistlichkeit hatte um so leichteres Spiel, als an den Kirchen, zu denen die Bamberger gehörten, weder deutsch gepredigt noch deutsch zelebriert wurde. Wilda war nach St. Martin, Jersitz nach St. Adalbert in Posen eingepfarrt.

[2] St.V.B. f. 1905/06 gibt über die Veränderungen im Verhältnis der Nationalitäten und der Glaubensbekenntnisse folgende Zahlen, die von den von mir selbst berechneten, im Eingange dieses Kapitels mitgeteilten, nur unwesentlich abweichen:

	Deutsche	Polen	Personen anderer Sprachangehörigkeit
1. 12. 1890	49,09%	50,76%	0,15%
2. 12. 1895	46,98%	52,80%	0,22%
1. 12. 1900	43,94%	55,82%	0,24%
1. 12. 1905	42,72%	57,13%	0,15%

Digitized by Google

gewesen. Einstweilen aber bedeutete der Zuwachs nicht eine Erleichterung, sondern eine viel stärkere Belastung der altstädtischen Steuerzahler. Welche Abgabe man ins Auge faßte, Einkommen-, Gewerbe- oder Gebäudesteuer, überall blieb in den Vororten die Leistung, an der Bevölkerungszahl gemessen, ganz unverhältnismäßig hinter Altposen zurück. Ließ man die Ergänzungssteuer als Maßstab der Wohlhabenheit gelten, so besaßen unmittelbar nach der Eingemeindung Jersitz, St. Lazarus und Wilda, in denen mehr als ein Drittel der Bevölkerung wohnte, noch nicht ein Achtel des Gesamtvermögens der städtischen Bewohnerschaft [1].

War die wirtschaftliche Lage der Vorortbewohner im allgemeinen bescheiden, so nahm anderseits das Proletariat unter ihnen nicht die Bedeutung ein, wie in der alten Stadt. Hier zeigte sich, daß von der alten ländlichen Art, die weit auseinandergehende Extreme nicht kannte, doch noch manches übrig geblieben war. In Posen hatte man vielfach befürchtet, die Eingemeindung werde die Armenlasten in die Höhe schnellen lassen. Daß diese Belastung eine absolute Steigerung aufweisen mußte, verstand sich von selbst [2]; aber die Vermehrung entsprach durchaus nicht dem Bevölkerungszuwachs; auf den Kopf der Einwohnerschaft verteilt, zeigte die gesamte Armen- und Waisenlast unmittelbar nach der Eingemeindung eine Abnahme um beinahe ein Viertel, und wenn der Kopfteil auch später wieder stieg, so erreichte er

	Evang.	Kath.	Mos.	And. od. unbekannten Bekenntnisses
1. 12. 1880	34.98 %	54,07 %	10,91 %	0,04 %
1. 12. 1885	34,40 %	55,56 %	9,83 %	0,21 %
1. 12. 1890	33,18 %	57,72 %	8,80 %	0,30 %
2. 12. 1895	32,42 %	59,52 %	7,93 %	0,13 %
1. 12. 1900	31,97 %	62,73 %	5,12 %	0,18 %
1. 12. 1905	31,58 %	64,11 %	4,24 %	0,07 %

[1] Unmittelbar nach der Eingemeindung hatten die Altstadt etwa 64 %, die Vororte 36 % der Bevölkerung. Eine Vergleichung der in den Verwaltungsberichten aufgeführten Veranlagungsresultate ergibt für denselben Zeitpunkt bei den einzelnen Steuern folgendes Verhältnis zwischen Altstadt und Vororten: Staatseinkommensteuer 86 % u. 14 %, Ergänzungssteuer 88 % und 12 %, Gewerbesteuer 80 % u. 20 %, Gebäudesteuer 77 % u. 23 %. Dabei betrug die Zahl der Einkommensteuerzensiten in der Altstadt 7645, in den Vororten 2989 mit einem Jahresbetrag der Steuer von Mk. 650730 bezw. 106587; die Anzahl der Gebäude stieg von 3703 in 1899 mit Mk. 336825,40 Jahressteuer auf 6871 in 1900 mit Mk. 438882,20 Jahressteuer, ein Beweis dafür, welche Bedeutung in den Vororten noch das bäuerliche Einzelwohnhaus besaß. Nur zur Grundsteuer veranlagte Grundstücke gab es in der Stadt 1899 147, 1900 dagegen 1658.

[2] Die Vororte, die bis dahin eine verhältnismäßig primitive Verwaltung des

Digitized by Google

doch nicht mehr den Betrag der letzten Jahre des 19. Jahrhunderts[1]. Anders schon stand es mit den Schulausgaben. Hier sank zwar auch unmittelbar nach der Eingemeindung der Kopfteil der Last um ein geringes, 1901 aber war er bereits höher, als 1899, und seitdem ist er unablässig angestiegen[2]. Das Entscheidende für die Gestaltung der kommunalen Finanzen indes waren die großen Arbeiten, die, im Inneren der Stadt im wesentlichen vollendet, nunmehr innerhalb des erweiterten Weichbildes vorzunehmen waren. Sie vor allem brachten es zuwege, daß das städtische Budget durch die Eingemeindung mit einem Male eine außerordentliche Belastung erfuhr[3].

Die große Aufgabe, die der Stadtverwaltung mit der Erweiterung des Kommunalbezirks zufiel, wurde nicht allein durch die zu gleicher Zeit eintretende Entfestigung kompliziert, sondern fernerhin noch durch den Umstand, daß nach Westen und Norden hin die Eisenbahnlinien sich wie ein Gürtel um die alte Stadt legen. In allen Städten, die in jüngerer Zeit eine rasche Vergrößerung erfahren haben, gibt es die Erscheinung, daß Bahnlinien und Endstationen radial in das Innere hineinragen, und die Verbindung der einzelnen Sektoren des Stadtgebiets miteinander hindern. Auch Posen muß sich mit diesen Schwierigkeiten abfinden; die Kreuzburger, die Breslauer und die Märkisch-Posener Bahn trennen St. Lazarus und Jersitz vollständig von Wilda; hier bieten sich im kleinen dieselben Probleme, wie im großen in Berlin, wo Anhalter und Potsdamer Eisenbahn den Verkehr zwischen den Vierteln vor dem Halleschen und dem Potsdamer Tor vollkommen unter-

---

Armenwesens gehabt hatten, wurden unmittelbar nach der Eingemeindung in die städtische Armenverwaltung eingegliedert, zu den bisherigen 16 Posener Armenkommissionsbezirken traten 4 neue. Recht schwierig war es, das Personal für die Armenratstellen in den Vororten aufzutreiben.

[1] Auf den Kopf der Bevölkerung betrug die gesamte Armen- und Waisenlast bezw. der Gemeindezuschuß zu dieser Last: 1898/99 Mk. 4,90 u. Mk. 4,33, 1899/1900 Mk. 4,57 u. Mk. 4,00, 1900/01 Mk. 3,49 u. Mk. 3,01, 1901/02 Mk. 3,66 u. Mk. 3,09, 1902/03 Mk. 3,62 u. Mk. 3,00, 1903/04 Mk. 3,64 u. Mk. 3,06, 1904/05 Mk. 3,60 u. Mk. 3,01, 1905/06 Mk. 3,86 u. Mk. 3,22, 1906/07 Mk. 4,12 u. Mk. 3,43.

[2] Der Kämmereizuschuß zum städtischen Schulwesen einschließlich des Gebäudemietswertes betrug 1899 Mk. 594186, die Eingemeindung ließ ihn 1900 auf Mk. 870462 ansteigen; 1905 bezifferte er sich auf Mk. 1241192, 1906 auf Mk. 1477091. Auf den Kopf der Bevölkerung betrug der Zuschuß 1899 Mk. 8,11, 1900 Mk. 7,44, 1901 Mk. 8,26, 1905 Mk. 9,06, 1906 Mk. 10,77.

[3] Der Voranschlag hatte einschließlich der Betriebe und Institute für 1897/98 mit Mk. 3468369,87, für 1898/99 mit Mk. 3802371,39, für 1899/1900 mit Mk. 4274598,23 abgeschlossen. Für 1900/01 schloß das Ordinarium mit Mk. 5851560,92, das Extraordinarium mit Mk. 4738960,00 ab. Über die Veränderungen im System der Etatsaufstellung s. weiter unten.

Digitized by Google

binden. Was aber die Posener Verkehrsverhältnisse in eigenartiger Weise kennzeichnet, das ist eine sehnenartige Abschnürung, die einen großen Teil des eingemeindeten Bezirks von der Altstadt trennt. Militärische Rücksichten hatten es zuwege gebracht, daß die nach Norden und Osten laufenden Bahnlinien im großen Bogen um die Stadt gelegt und innerhalb der Umwallung unter den Kanonen des Fort Winiary über die Warthe geführt wurden. Gerade im Westen, dort wo die neuen Viertel von St. Lazarus und Jersitz vorliegen, ziehen sich die Eisenbahnen in breitem Planum vom Bahnhof aus, zum Teil in einer Vertiefung, unmittelbar vor dem Festungsgelände zwischen der Altstadt und den Vororten durch. Läge Posen nicht auf nüchternem Sandboden und zeigten die Gebäude der inneren Stadt etwas pittoreskere Konturen, so böte sich hier ein ähnliches Bild wie in Edinburgh: Altstadt und Neustadt durch einen tiefen Felsenriß getrennt und unten auf dem Boden der Schlucht Schienenstränge und der Qualm der Lokomotiven. Als die Inkorporierung der Vororte zuerst entschiedener ins Auge gefaßt wurde, dachte man wohl an die Schwierigkeiten, welche die Festung verursachen würde, doch nicht an die Eisenbahn. Die Tatsachen aber zeigten dann, wo die schwerste Aufgabe zu lösen ist; die Festung ist gefallen, und trotzdem sind Jersitz und St. Lazarus, die zusammen eine Bevölkerung von gegen 50 000 Seelen haben und heute die besten Wohnquartiere der Stadt umfassen, mit der Altstadt nur durch zwei die Eisenbahn schneidende Passagen verbunden. Das ist ein Zustand, der die Vorteile der Eingemeindung zu einem großen Teile wieder aufhebt, und Staat und Stadt haben schon längst, zumal inzwischen auch der Umbau der ganzen Bahnhofsanlage notwendig geworden ist, wegen seiner Beseitigung verhandelt. Den städtischen Interessen wäre am besten mit der Verlegung der hindernden Bahnstrecken und mit der Ausgestaltung des Bahnhofs als Kopfstation gedient. Die Kostenfrage aber ließ diesen Plan erst gar nicht zur näheren Erwägung gelangen; anstatt dessen ist neuerdings zwischen der Kommune und dem Eisenbahnfiskus eine Abrede zustande gekommen, wonach die Stadt zu den Kosten der Umänderung 529 900 Mark beiträgt und dafür, abgesehen von der Erweiterung der bestehenden Verbindungen, zwei neue Überführungen nach Jersitz und nach St. Lazarus erhält. Das ist eine Verbesserung der bestehenden Verhältnisse, doch die vollkommene Verschmelzung der abgeschnittenen Vororte wird damit nicht herbeigeführt. Gerade zwischen den besten Stadtvierteln wird auch in Zukunft ein langgestreckter Raum von durchschnittlich mehr als zweihundert Metern Breite durch die Eisenbahnen in Anspruch genommen werden, und der Verkehr wird zwar neue Wege erhalten, im Verhältnis zur absoluten Entfernung aber noch immer umständlich und zeitraubend bleiben.

Digitized by Google

Der Entfestigung hatte die Bürgerschaft mit großen Hoffnungen, aber auch mit mancher Besorgnis entgegengesehen. Überall wo der Grund und Boden aufgelassener Festungen von den Kommunen übernommen worden war, bedeutete dies für die Gegenwart den gewissen Aufwand großer Mittel, für die Zukunft die Verzinsung von Anleihen im Betrage von vielen Millionen und ein seinem Ausgange nach nicht immer sicheres Terraingeschäft. Es war bekannt, daß manche Stadt das Festungsgelände schnell und mit großem Gewinn veräußert hatte; in Posen indes war in den neu inkorporierten Vororten noch Raum genug vorhanden, und bei aller Hoffnungsfreudigkeit, die neuerdings eingezogen war, erschien die wirtschaftliche Lage der Stadt und ihrer Bewohnerschaft doch nicht so konsolidiert, daß man unbedingt an raschen Verkauf des zu übernehmenden Geländes und an eine günstige Abwicklung des Geschäftes glauben mochte. Die Forderungen, die das Reich bei den ersten Verhandlungen, einige Jahre vor der Aufhebung der Festung stellte, waren geradezu entmutigend. Nicht weniger als zwölf Millionen Mark wurden von der Stadt verlangt; das hieß, da es sich im ganzen um 121 Hektar handelte, zehn Mark für den Quadratmeter und, wenn man in Betracht zog, daß Kirchhöfe, sumpfige Wiesen, Wege und dergleichen in großem Umfange in dem zu überlassenden Terrain enthalten waren, daß ein großer Teil der Glacisanlagen erhalten bleiben und die Bebauung überhaupt in weiträumiger Weise erfolgen sollte, vierzig Mark für den Quadratmeter Bauland. Allenfalls die Hälfte, sechs Millionen, erklärte die Stadt zahlen zu wollen[1], schließlich aber erhielt der Reichsfiskus doch den verlangten Preis. Der Käufer indes, der die zwölf Millionen zahlte, war nicht die Stadt Posen, sondern der preußische Staat; er erwarb das Terrain und übernahm seine Verwertung. In einem im März 1904 zwischen dem preußischen Fiskus und der Stadt abgeschlossenen Vertrage verpflichtete Posen sich, für das vom Staate erworbene Gelände einen Bebauungsplan aufzustellen und für diesen Plan die Genehmigung des Finanzministers einzuholen; die Kosten der Straßenanlage übernahm der Fiskus, die Stadt aber sagte dem Staate zum Grunderwerb und zur Geländeerschließung einen einmaligen Beitrag von einer Million zu[2].

[1] In einer Eingabe an den Staatssekretär des Reichsamts des Innern vom 25. 7. 1899 wies Witting darauf hin, daß ein solcher Betrag dem um diese Zeit von der Stadt Ulm für das Festungsterrain an den Reichsfiskus gezahlten Preise von Mk. 5 für den Quadratmeter entspräche.

[2] Von den weiteren Bestimmungen des sogenannten Entfestigungsvertrages dürften folgende noch erwähnenswert sein: Die Straßenanlage kann der Fiskus nach seiner Wahl selbst vornehmen oder der Stadt gegen Kostenersatz oder nach zu ver-

Digitized by Google

Kam der Vertrag über das Festungsgelände auch erst nach Wittings Fortgang zustande, so verdankte die Stadt die günstige Lösung dieser Frage doch in nicht geringem Maße der rastlosen Energie des Mannes, der so vieles in Posen zu gutem Ende brachte. Vor allem aber bewiesen hier der Staat und seine Vertreter der Stadt ein Entgegenkommen großer und entscheidender Art. Über manche Einzelheiten bei der Aufschließung des Wallgeländes wird in Posen geklagt. Der Staat, der im Anfang, als es sich noch um den Erwerb des Bodens durch die Kommune handelte, stets die Erhaltung großer freier Räume und die Schonung der Glacis forderte, zeigt sich jetzt als Fiskus und teilt so manche Fläche mit altem Baumbestand in Bauparzellen auf, auf der anderen Seite schrecken Beschränkungen, die er privaten Käufern auferlegt, vielfach vom Erwerbe ab. Dies und manches andere kann jedoch die Tatsache nicht verdunkeln, daß Posen durch das einmalige Opfer einer Million all der Schwierigkeiten und Ungewißheiten, die die Übernahme des Festungsterrains mit sich gebracht hätte, überhoben worden ist. Auch an die Arbeit, die sie nun in Gemeinschaft mit der Stadt zu leisten hatte, ging die Staatsregierung ihrerseits mit Eifer heran, eine Kabinetsordre vom 9. März 1904 schuf für diese Tätigkeit eine besondere Behörde, die Königliche Kommission für die Stadterweiterung zu Posen. Im Jahre vorher hatte die Stadt das Werk durch den Erlaß einer neuen Bauordnung vorbereitet, die an die Stelle der alten Posener Ordnung von 1877 und der ländlichen Bauordnungen der eingemeindeten Vororte trat. Die Bauordnung teilte die ganze Stadt in Bezirke, für die je nach dem örtlichen Charakter verschiedene nach Klassen und Unterabteilungen gesonderte Bebauungstypen vorgeschrieben wurden. Eine Autorität auf dem Gebiete des Städtebaues, der Geheime Baurat Stübben, der dann auch an die Spitze der Stadterweiterungskommission trat, war der Hauptarbeiter an diesem ungemein eingehenden Reglement;

---

einbarenden Einheitssätzen übertragen. Straßen und Plätze gehen nach Fertigstellung in das Eigentum der Stadt über. Wasserleitung, Kanalisation und Beleuchtungsanlagen werden von der Stadt bis an die Grenzen des Festungsterrains herangeführt; die Einrichtung der Straßenbeleuchtung bezahlt der Staat, die Kosten der Straßenkanäle der Staat zu $^2/_3$, die Stadt zu $^1/_3$, zu den Kosten der Wasserleitung in den Straßen gibt der Staat der Stadt einen einmaligen Betrag von Mk. 75000. Garten- und andere Schmuckanlagen muß die Stadt auf den im Bebauungsplan dafür vorgesehenen Flächen auf ihre Kosten einrichten. Eine neue Bauordnung für das Festungsgelände bedarf der Genehmigung des Finanzministers. In einem Nachtrage sagte der Staat der Stadt die unentgeltliche Überlassung eines Platzes für das Stadttheater und der für den Bau der neuen Warthebrücke notwendigen Teile des Festungsterrains zu.

Digitized by Google

ihn leitete dabei, wie er selbst es ausdrückte[1], das Bestreben, „den städtischen Anbau mannigfaltiger zu gestalten, gesundheitliche Fortschritte zu erzielen und an Stelle der Mietskaserne das Ein- und Zweifamilienhaus für den Mittelstand, das kleine Haus für die minder bemittelten Volksschichten zu begünstigen". Doch auch er mußte erfahren, daß die Macht der Tendenz, die in Posen seit jeher auf die stärkste Ausnützung des gegebenen Bauraums drängt, wider ihn sich geltend machte; in die Bauordnung schlichen sich zum Leidwesen ihres geistigen Urhebers genug Klauseln und Ausnahmen ein, die es möglich machten, daß manche Unternehmer recht trauriger Art in den für landhausmäßige Bebauung vorgesehenen Quartieren nichts anderes als eben die verpönten Mietskasernen errichteten[2].

Bis das Festungsgelände ausgebaut sein wird und bis auch nur westlich von der inneren Stadt der weite freie Raum bis zum Bahnplanum hin ein geschlossenes Stadtbild zeigen wird, werden noch manche Jahre, wahrscheinlich noch Jahrzehnte vergehen. Einstweilen will der private Anbau auf diesen Flächen sich nicht einstellen, dafür wetteifern Reich und Staat miteinander in der Errichtung monumentaler Baulichkeiten. Auf einem verhältnismäßig begrenzten Raum, auf beiden Seiten des früheren Berliner Tors, erheben sich jetzt der Vollendung entgegengehende Bauten, die einer Anzahl von Behörden Unterkunft zu gewähren bestimmt sind. Andere sollen an eben dieser Stelle demnächst in Angriff genommen werden, und mit ihnen das neue Stadttheater, für das der Staat eine Bausubvention von etwa einer Million gewährt[3]. Das Architekturwerk indes, das hier, wo dereinst Altstadt und Neustadt sich zusammenschließen sollen, am meisten den Blick anzieht, ist nicht der zukünftige Sitz irgend einer Behörde, sondern das von Schwechten erbaute Kaiserschloß. Man kann darüber streiten, ob ein romanischer Palast in Geschichte und Charakter dieser Stadt und dieses Landes hineinpaßt. Ohne Zweifel ist aber das Schloß ein schöner und imposanter Bau und das Werk eines Künstlers, und daß es ein richtiger

[1] Vgl. St.V.V. f. 1902/03, S. 34.

[2] Eine dankenswerte Ergänzung der Bauordnung ist die Baupolizeiverordnung vom 10. 1. 1905 zur Verhütung der Verunstaltung von Plätzen und Straßen. Sie kann leider nur noch einen kleinen Teil ihrer Absicht erreichen; das Schlimmste ist in Posen bereits geschehen, vor allem ist die Verunstaltung des Alten Marktes, der mit den Barock- und klassizistischen Giebeln seiner schmalen Häuser in den achtziger Jahren des vergangenen Jahrhunderts noch einen schönen und durchaus einheitlichen Eindruck hervorrief, nicht mehr gut zu machen.

[3] Im ganzen wird der Theaterbau nach den jüngsten Beschlüssen der städtischen Behörden gegen Mk. 2000000 kosten; man hofft dabei auf eine bedeutende Erhöhung der staatlichen Subvention.

Digitized by Google

Gedanke ist, die Macht deutscher Herrschaft in Posen durch eine grandiose Residenz der Bevölkerung vor Augen zu führen, das wird der Kenner polnischer Art und polnischen Empfindens unbedingt zugeben.

Welche Wohltat es für Posen bedeutete, daß die Kommune durch den Staat von der Übernahme des Festungsterrains befreit wurde, das läßt sich mit voller Deutlichkeit erst dann erkennen, wenn man die jüngste Geschichte der städtischen Finanzen sich vergegenwärtigt. Eine Vergleichung der Ziffern der Voranschläge gibt kein klares Bild, weil das System der Etataufstellung schwankend blieb[1]. Aber immerhin gewährt die Nebeneinanderstellung der Summen einen Anhalt. Der im Beginn der Amtsperiode Wittings aufgestellte Etat für 1893/94 balancierte in Einnahmen und Ausgaben mit 1 815 545,17 Mk., der Etat für 1904/05 mit 8 367 606,28 Mk., als Reineinnahme aus Steuern wies der eine 1 082 266,59 Mk., der andere 3 429 170,68 Mk. auf, für 1893/94 erforderte der Schuldendienst 337 093 Mk., für 1904/05 1 119 158,60 Mk.[2].

[1] Die Hauptänderung bestand darin, daß von 1896 ab ein „Kämmereietat", in dem die einzelnen Verwaltungen nur mit Überschüssen oder Zuschüssen figurierten, nicht mehr aufgestellt wurde. Der Etat für 1896/97 baute zum ersten Male seine Endziffern auf den gesamten Einnahmen und Ausgaben der Verwaltungen auf: infolgedessen balancierte der „Hauptetat" für dieses Jahr mit Mk. 2 424 667,50, während der Kämmereietat des Jahres vorher nur Mk. 1 955 995,10 in Einnahme und Ausgabe aufgewiesen hatte. Doch wurden, vielleicht in Erinnerung an die Praxis vergangener Jahrzehnte, die sogenannten städtischen Institute, nämlich Gas- und Wasserwerke, Abfuhr, Sparkasse, Pfandleihanstalt und Reliktenkasse, noch besonders behandelt und mit dem Hauptetat nur durch Einstellung ihrer Mieten, Überschüsse und Zuschüsse in Rapport gesetzt; vier Jahre später nahm man indes auch die Institute in den Hauptetat hinein. (Die Sparkasse freilich wird nur mit ihren Verwaltungsausgaben und dem zu deren Deckung notwendigen Einnahmebetrage aufgeführt, und ebenso fehlt natürlich der eigentliche Geschäftsverkehr der Pfandleihe in Hingabe und Zurücknahme von Darlehen im Etat.) Auch in bezug auf die Behandlung der Verwendungen aus Anleihen war die Methode der Etataufstellung unsicher. 1900 wurde der ganze Etat in ein „Ordinarium" und ein „Extraordinarium" geteilt. Die bis dahin im Extraordinarium geführten außerordentlichen Unkosten — im wesentlichen war dies eine zuletzt mit Mk. 33 000 dotierte Position für nicht vorherzusehende Ausgaben — wurden in den Etat der Allgemeinen Verwaltung eingestellt, in das Extraordinarium aber nahm man, wie das auch eine Zeit lang nach der Aufnahme des Darlehns aus dem Invalidenfonds geschehen war, alle aus Anleihemitteln zu bestreitenden Ausgaben auf. 1905 aber wurde dieses Extraordinarium wieder abgeschafft, so daß seitdem der Voranschlag nur das laufende Budget zeigt. Derartige Inkonsequenzen haben zweifellos etwas Bedenkliches. Sie verschleiern vielen Mitgliedern der städtischen Vertretungen das Bild der kommunalen Finanzen und stumpfen damit das Gefühl der Verantwortung ab.

[2] Der Etat für 1907/08 schließt in Einnahme und Ausgabe mit Mk. 10 567 632,86

Digitized by Google

Wie es siebzig Jahre vorher geschehen war, so erfolgte in den neunziger Jahren in Posen eine gänzliche Umänderung der städtischen Wirtschaft und die Anpassung der Einwohnerschaft an ganz neue Begriffe von den Erfordernissen der Kommune, an eine der Schwere nach mit der früheren gar nicht mehr in Vergleich zu stellende Belastung. Und ebenso wie nach 1820, war diese Entwicklung in Posen keine wesentlich andere, als in anderen preußischen Städten, denn sie wurde, wie damals, durch Änderungen der Staatsgesetze ausgelöst. Es war die Miquelsche Steuerreform, die am meisten staatsmännische Tat unserer neuen preußischen Gesetzgebung, die den Städten die Möglichkeit gab, ihren Aufgaben in weit größerem Umfange als bisher gerecht zu werden. Fügte es die Gunst des Geschickes, daß in Posen ein kräftiger Wille sich die Entwicklung der Stadt zum Ziele setzte, so gewährten das Einkommensteuergesetz von 1891 und das Kommunalabgabengesetz von 1893 die Mittel, den Willen in solcher Weise, wie es geschah, zur Tat werden zu lassen.

Schon in den letzten Jahren vor dem Einkommensteuergesetz war die Einschätzung in strafferer Art ausgeführt worden: trotzdem war bei unverändertem Zuschlage der Sprung, den die Einkommensteuereinnahme der Gemeinde von 1891/92 zu 1892/93 machte, groß genug. Die Isteinnahme kam von 631 784,42 Mk. auf 722 565,41 Mk., stieg also um mehr als vierzehn Prozent[1]. Zwei Jahre später trat das Kommunalabgabengesetz in Kraft, und damit wurde endlich ein Mißstand beseitigt, der zum Schaden der Kommune lange genug geherrscht hatte. Die anderen großen Städte des preußischen Ostens erhoben seit jeher namhafte Zuschläge zur Gebäudesteuer[2], in Posen war man dazu nicht gelangt, der Einfluß des städtischen Grundbesitzes hatte eine derartige Besteuerung überhaupt niemals zur ernst-

ab, er weist eine Reineinnahme aus Steuern von Mk. 4 120 210,03 und ein Erfordernis von Mk. 1 363 489,10 für den Schuldendienst auf. An durchlaufenden Posten befinden sich unter den Einnahmen und Ausgaben für 1904/05 M. 1 436 684,30, für 1907/08 Mk. 1 682 351,05.

[1] Die Isteinnahme aus der Staatseinkommensteuer betrug 1891/92 Mk. 400 679,60 (inkl. der Klassensteuer), 1892/93 Mk. 510 117,63. Der Kommunalzuschlag war 91/92 von 144% auf 164% erhöht worden, 92/93 verblieb er bei 164%. Eine Änderung gab es mit dem Geltungsbeginn des Einkommensteuergesetzes für den Kommunalzuschlag insofern, als nunmehr sämtliche Steuerstufen gleichmäßig damit belastet wurden. Im Vorjahre hatte man noch die drei untersten Stufen mit nur 100% herangezogen, und die vierte Stufe war nur für neun Monate zur Erhebung gelangt.

[2] So Magdeburg und Breslau, Königsberg und Danzig, Stettin und Charlottenburg. Für 92/93 betrugen die Zuschläge der vier letztgenannten Städte 33,3%, 75%, 56% und 60%, Stettin erhob ferner noch 28% Zuschlag zur Gewerbesteuer. St.V.B. f. 1892/93, S. 28.

Digitized by Google

haften Diskussion kommen lassen[1]. Jetzt erhielt die Stadt nicht allein die Grund- und Gebäudesteuer, sondern auch die Gewerbesteuer und die das Schankgewerbe besonders treffende Betriebssteuer ausgeliefert. Das Posener Bedürfnis rechtfertigte sicherlich von Anfang an einen hohen Zuschlag. Aber noch immer war die Erinnerung an die sanften Zeiten der früheren Steuereinschätzung lebendig, und dem Hausbesitzer wollte der Gedanke der Abgabe die die zumeist drückende Hypothekenlast nicht berücksichtigte, nur langsam in den Kopf. Der Zuschlag zur Einkommensteuer war trotz des Mehraufkommens, das der Deklarationszwang ergab, rasch wieder angestiegen, 1894/95 betrug er bereits wieder 200 Prozent. Jetzt sah man die Überweisung der Realsteuern als willkommenen Anlaß an, um ihn auf 132 Prozent herunterzusetzen, und die neuen Kommunalsteuern wurden zu gleichem Satze erhoben. Sechs Jahre blieb es bei dieser niedrigen Besteuerung, erst ein Jahr nach der Eingemeindung der Vororte fing man an, mit den Sätzen in die Höhe zu gehen. In den letzten Jahren ist die Gemeindeeinkommensteuer, nachdem sie zweimal 180 Prozent betragen hatte, mit 170 Prozent Zuschlag erhoben worden.

Erst als man sich auch in Posen dazu bequemte, nicht mehr die Staatssteuer zugrunde zu legen, sondern eine eigene Steuerordnung einzuführen, ergaben die Immobiliarabgaben bessere Erträge. Das Richtigste wäre es sicherlich gewesen, nach dem Vorgange so vieler anderer Städte Gebäude sowohl wie unbebauten Grund nach dem gemeinen Werte zu besteuern. Schon 1894 erwogen die städtischen Körperschaften diesen Modus, durch den Ministerialerlaß von 1899 wurde er ihnen nahe gelegt. Doch erst 1902 entschlossen sich die Stadtverordneten zu einem ersten Schritt, sie stimmten einer neuen Steuerordnung für bebaute Grundstücke zu, die freilich nicht den gemeinen Wert, sondern den in weit kürzeren Perioden als bisher zu ermittelnden Nutzungswert der Abgabe zugrunde legte. Inzwischen waren die Zuschläge zu den direkten Steuern wieder erhöht worden, sie betrugen für 1901/02 144 Prozent, und dabei ergab die Grund- und Gebäudesteuer 633 847 Mk. Im Jahre darauf, als zum ersten Male die Normalsätze der neuen Steuer, und zwar mit einem Zuschlage von 154 Prozent zur Hebung gelangten, kam das Isterträgnis der Gebäudesteuer auf 788 532 Mk.; das war ungefähr gleich 175 Prozent der staatlichen Ver-

[1] Dabei war die auf den Kopf der Bevölkerung treffende Gemeindesteuerlast 1889/90 nur in einer der 23 größeren Stadtgemeinden Preußens, nämlich in Königsberg, geringer, als in Posen. In Posen kamen Mk. 13,17, in Königsberg Mk. 12,08 auf den Kopf. In den anderen Kommunen des Ostens — Berlin ausgenommen, wo sie Mk. 22,34 betrug — schwankte die Ziffer zwischen Mk. 16.78 und Mk. 13.52. Vgl. a. a. O., S. 27.

Digitized by Google

anlagung[1]. Die Billigung der Minister fand diese Steuerordnung nur unter Vorbehalt und nur für drei Jahre; darin, daß es für das unbebaute Grundeigentum bei der alten Besteuerungsart verblieb, wurde mit Fug eine ungerechtfertigte Belastung anderer Steuerpflichtiger gesehen. So kam denn der Magistrat im Jahre 1903 wiederum mit der allgemeinen Besteuerung des Grundbesitzes nach dem gemeinen Werte[2]; doch die Stadtverordneten genehmigten den Vorschlag nur für unbebauten Grund und Boden, und zunächst auch nur mit einem Satze, der zwei für das Tausend nicht übersteigen sollte. Beide Steuerordnungen erhielten jetzt die ministerielle Genehmigung; für die Stadt betrug der Gewinn aus der Grundsteuer, die bisher nur zwei- bis dreitausend Mark abgeworfen hatte, etwa 100 000 Mk. jährlich[3].

Bei den anderen der Stadt überwiesenen Realsteuern wurde die staatliche Veranlagung als Grundlage beibehalten. Die Gewerbesteuer, nach demselben Satze erhoben wie der Zuschlag zur Einkommensteuer, wies für 1906/07 ein Veranlagungssoll von 171 195.50 Mk. auf[4], die Betriebs-

[1] Das Veranlagungssoll der staatlichen Gebäudesteuer betrug für 1901/02 Mk. 438 882,20, das nach den städtischen Normalsätzen für 1902/03 Mk. 504 985,20. Für 1902/03 betrug das staatliche Veranlagungssoll ca. Mk. 452 000, darin war indes die Grundsteuer mit enthalten, die bis zur Eingemeindung mit einigen hundert und nachher mit einigen tausend Mark in Betracht kam. Der Ertrag der Grund- und Gebäudesteuer war von 95/96 bis 99/00 immer bei 132% Zuschlag von M. 387 745,78 auf Mk. 443 956,78 gestiegen, die Eingemeindung ließ ihn in 1900/01 bei demselben Zuschlag auf M. 557 354,01 steigen. — Die städtische Gebäudesteuerordnung beließ es übrigens bei dem Tarif der Staatssteuer, kam also in ihren Normalsätzen auf 4% des durch die Veranlagung festzustellenden Nutzungswertes; die Normalsätze wurden in einem in Prozenten ausgedrückten „Zuschlage" erhoben. Die bisherige Begünstigung der gewerblich benutzten Baulichkeiten wurde aber aufgehoben. Der Hauptunterschied gegen den früheren Zustand, bei dem ja auch der Nutzungswert für die Besteuerung schließlich maßgebend war, besteht darin, daß die Veranlagung in dreijährigen Perioden und nach einem dreijährigen Durchschnitt stattfindet.

[2] Und zwar sollten bebaute Grundstücke mit 4½‰ und unbebaute mit 3‰ besteuert werden; zur Zeit kam die Belastung der Gebäude nach dem für 1903/04 erhobenen Zuschlag von 172% der Normalsätze auf 5‰.

[3] Für 1906/07 war das Ist-Erträgnis der Grundsteuer bei 2‰ des gemeinen Wertes Mk. 99 129,85, das der Gebäudesteuer bei 164% der städtischen Normalsätze Mk. 1 146 155.

[4] Davon kamen also 170% zur Erhebung. Die Isteinnahme der Gewerbesteuer läßt sich seit 1904/05 ebenso wenig mehr aus den städtischen Verwaltungsberichten ersehen, wie die Isteinnahme der Gemeindeeinkommensteuer. Auch die Voranschläge geben im Gegensatz zu früher diese Ziffern nicht mehr. Die Posener Verwaltungsberichte sind gedrängter geworden, lassen leider dabei aber manche wichtigen Daten jetzt fort, während sie immerhin Überflüssiges noch genug aufführen.

Digitized by Google

steuer, die bei solchen Wirtschaften, welche keine alkoholhaltigen Getränke verschenken, mit 100 und sonst mit 200 Prozent zur Hebung kommt, hatte in den letzten Jahren ein Ergebnis von etwa 22000 Mk. An neuen Abgaben wurde 1895 eine Lustbarkeitssteuer[1] und kurze Zeit darauf eine Steuer auf eingeführtes Geflügel angeordnet, von denen die eine zuletzt über 10000, die andere über 40000 Mk. eintrug, die alte Hundesteuer wurde erhöht, Wildpretsteuer und Biersteuer wurden neu geordnet[2]. Von größerer Bedeutung aber als alles dies war die 1898 eingeführte Umsatzsteuer; der Zug der Zeit führte nun einmal unwiderstehlich dahin, den Grundbesitz im Interesse der Kommune stärker zu belasten. Die Umsatzsteuer, die den Eigentumserwerb bei Veräußerungen von Grundstücken im Stadtbezirk mit einem Prozent des Grundstückswertes trifft, wurde mit der ausdrücklichen Bedingung beschlossen, daß damit die Erhöhung des Einkommensteuerzuschlages vermieden werden sollte; ihr Ergebnis stieg nach der Eingemeindung der Vororte und dem Fallen der Wälle rasch an und belief sich im Jahre 1906/07 auf 417888,80 Mk.[3]. Eine Steuer auf den Wertzuwachs von Grundstücken, die in so vielen deutschen Stadtgemeinden die Geister beschäftigt und in einigen bereits zur Einführung gelangt ist, steht

---

Während man das Ergebnis von Einkommensteuer und Gewerbesteuer nicht erfährt, werden immer noch die bei Schuleinweihungen usw. gehaltenen Reden in extenso den Berichten einverleibt. Mit der Berichterstattung steht es bei vielen Städten recht schlecht; Posen aber, auf das neuerdings von vielen Stellen aus geachtet wird, sollte sich nicht die schlechten, sondern die guten städtischen Berichte zum Muster nehmen, so z. B. den ausgezeichneten Bericht über die Stettiner Finanzverwaltung. — Für 1904/05 betrug das Veranlagungssoll der Gewerbesteuer Mk. 142817,35 und das Istergebnis bei 180% Zuschlag Mk. 263706. Seit 1895/96 ist das Veranlagungssoll von 85400 auf Mk. 171195,50 angestiegen; dabei brachte das Jahr nach der Eingemeindung keinen wesentlich größeren Fortschritt, als die anderen.

[1] Diese Steuer trifft Tanzvergnügungen in öffentlichen Räumen, Musikautomaten, Karussells und Vorträge, Darbietungen usw., bei denen kein wissenschaftliches oder Kunstinteresse obwaltet.

[2] Auch die Lustbarkeitssteuer hat inzwischen bereits eine Erhöhung erfahren. Die durch das Gesetz vom 18. 7. 1900 eingeführte Warenhaussteuer, die für 1906/07 Mk. 8625,90 brachte, ist für den Posener Etat ohne Bedeutung, da sie zur Erleichterung der Gewerbesteuer in der untersten Stufe verwandt wird. Ganz belanglos nach der Ziffer ihres Erträgnisses ist die Wanderlagersteuer.

[3] Die Jahresziffern des Umsatzsteuerergebnisses sind von symptomatischer Bedeutung: 1898/99 Mk. 49924,63, 1899/00 Mk. 93668,52, 1900/01 Mk. 136014,89, 1901/02 Mk. 155899,22, 1902/03 Mk. 238525,26, 1903/04 Mk. 222516,28, 1904/05 Mk. 251284,97, 1905/06 Mk. 375910,00, 1906/07 Mk. 417880,80. Ein 1904 erlassener Nachtrag zu dem die Steuer anordnenden Statut hat den Zweck, die Umgehung durch Zwischenverkäufe zu verhindern.

Digitized by Google

auch in den städtischen Kollegien Posens seit einigen Jahren zur Diskussion. Sie würde hier, wo die Vororte so große noch gar nicht oder nur halb erschlossene Flächen aufweisen, von besonderer Bedeutung sein. Besitz an Vorortterrains aber findet sich jetzt schon in allen Kreisen der einigermaßen wohlhabenden Bürgerschaft, vielfach haben die gezahlten Preise einen großen Teil der zukünftigen Entwicklung bereits vorweg genommen. So kämpft gegen die Zuwachssteuer ein weitreichendes Interesse, das bisher, zumal auch manche technischen Schwierigkeiten Bedenken veranlassen, den Vorschlägen des Magistrats gegenüber siegreich geblieben ist.

Die Schlachtsteuer besteht in Posen immer noch, doch ihr Aufhören steht nahe bevor, in wenigen Jahren wird sie aus dem städtischen Haushalt verschwinden. Ihr Ergebnis blieb sich im letzten Jahrzehnt des vergangenen Jahrhunderts von Jahr zu Jahr ziemlich gleich und schwankte zwischen 230 000 und 250 000 Mark; mit der Eingemeindung stieg es im Verhältnis der Bevölkerungsvermehrung. 1906/07 betrug es 411 902,50 Mark[1]. Das gesamte Reinergebnis der städtischen Konsumsteuern, also der Schlacht-, der Bier-, der Wildpret- und der Geflügelsteuer, kam in eben diesem Jahre auf 510 130,88 Mark. Noch vor wenig mehr als vierzig Jahren hatte diese Abgabenart unter den Gemeindesteuern Posens den ersten Rang eingenommen, jetzt ist sie gegen die anderen so weit zurückgetreten, daß die städtische Finanzverwaltung dem Ende ihrer hauptsächlichsten Repräsentantin ohne große Besorgnis entgegensehen kann. Nach der Schlachtsteuer hat sich vom Ende der sechziger Jahre an die Einkommensteuer durch mehr als dreißig Jahre als die kräftigste Stütze der Posener Kommunalfinanzen behauptet. Die Entwicklung aber, die mit dem Kommunalabgabengesetz einsetzte, hat dies geändert, und zwar ist die Änderung eingetreten, trotzdem seit dem Geltungsbeginn des Gesetzes, also seit dem 1. April 1895, das staatliche Veranlagungssoll der Einkommensteuer sich mehr als verdoppelt hat[2]. 1894/95 belief sich der gesamte Ertrag der Gemeindesteuern auf 1 174 978,56 Mk., davon brachten die Einkommensteuer 75, die Konsumsteuern 24 und verschiedene kleine Steuern 1 Prozent; im Verlauf von zehn Jahren hat sich der Steuerbetrag mehr als verdreifacht, er betrug 3 707 750,82 Mk. im Jahre 1904/05, und davon kamen auf die Einkommensteuer 41, auf die Konsumsteuern 14, auf die kleinen Steuern 1, auf die eben in das Wirt-

[1] Nach Abzug von Verwaltungskosten und Rückerstattungen.

[2] Dieses Soll kam 1895/96 auf Mk. 516 686 bei 7277 Zensiten inkl. der nichtphysischen, 1900/01 betrugen die Ziffern Mk. 650 730 und 7645 ohne die eingemeindeten Vororte und Mk. 757 317 und 10 634 mit ihnen, 1906/07 war das Soll Mk. 1 076 169 und die Zensitenzahl 16 592.

Digitized by Google

schaftssystem der Stadt aufgenommenen Realsteuern aber 44 Prozent[1]. Heute steht Posen in der Besteuerung des Grundbesitzes durchaus nicht mehr hinter anderen Kommunen des preußischen Ostens zurück, 1906/07 nahm es hierin unter den neunzehn außerhalb der Provinzen Rheinland und Westfalen gelegenen preußischen Städten mit mehr als 80000 Einwohnern die neunte Stelle ein[2].

Der Geldbedarf der Kommune ist in Posen, wo man lange Jahre hindurch sich ganz außerordentlich eingeschränkt hatte, in jüngerer Zeit vielleicht noch mehr, als anderswo angewachsen, und jetzt diktiert die Notwendigkeit ihre Gesetze und zwingt, die Mittel von dorther zu nehmen, wo sie sich nach der Lage der Dinge nun einmal am ehesten bieten. Nicht allein die Schullasten sind weit über das Verhältnis der Bevölkerungsvermehrung angestiegen[3], von einer Anzahl anderer Ausgaben gilt dasselbe, so von den Kosten des Feuerlöschwesens, von denen der Park- und Gartenverwaltung und vor allem von den für die Provinz und für Zwecke des Staates zu leistenden Beiträgen. Die Provinz forderte von der Stadt 1889/90 60869 Mk., 1906/7 dagegen 348163 Mk., der nach dem Gesetze vom 20. April 1892 zu leistende Beitrag zu den Kosten der örtlichen Polizeiverwaltung wurde in den Etat für 1899/1900 noch mit 60000, in den für 1907/08 bereits mit 134000 Mk. eingestellt[4]. Die Überschüsse der städtischen Betriebe

---

[1] Diese Berechnung gründet sich auf die Ziffer des Istergebnisses der einzelnen Steuern für die im Texte genannten Jahre, wie sie in den Voranschlägen für 1896/97 und 1906/07 gegeben sind. Den Realsteuern ist die Umsatzsteuer zugerechnet, als „kleine Steuern" sind Lustbarkeitssteuer, Hundesteuer und Wanderlagersteuer gerechnet; die Einkommensteuer versteht sich einschließlich der in dem einen Jahre etwa Mk. 7500, in dem anderen etwa Mk. 9500 betragenden Offiziersabgabe für Gemeindezwecke. Die einzelnen Ziffern sind:

		Eink.Steuer	Kons.Steuern	Versch. kl. St.	Realsteuern
1894/95	Mk.	881532,96	283778,24	9667,36	0
1904/05	„	1531634,29	522756,98	23691,58	1629667,97

[2] Einschließlich der Umsatzsteuer fielen in Posen auf den Kopf der Bevölkerung an Realsteuern Mk. 10.84; weniger wiesen auf: Breslau, Danzig, Erfurt, Görlitz, Halle a. S., Hannover, Cassel, Magdeburg. Vgl. Tabellen des Statistischen Amtes der Stadt Elberfeld, Okt. 1907.

[3] S. darüber oben in diesem Kapitel.

[4] Den Beiträgen zu den Polizeiverwaltungskosten steht die Ersparnis der nach dem Gesetze auf den Staat übergegangenen Nachtwachkosten und sächlichen Kosten der Ortspolizei gegenüber. Der letzte Etat, der diese Ausgaben enthielt, der für 1892/93, dotierte jeden der beiden Posten mit etwas über Mk. 23000. — Der Kämmereizuschuß zum Feuerlöschwesen figurierte im Etat für 1893/94 mit Mk. 40008, in dem für 1907/08 mit Mk. 130281, der Zuschuß zur Park- und Gartenverwaltung

Digitized by Google

haben sich seit etwa fünfzehn Jahren um mehr als 200 000 Mk. vermehrt[1]; gegenüber der großen Summe indes, zu der die Ausgaben angeschwollen sind, fällt dies wenig ins Gewicht. Untersucht man aber diesen gewaltig angewachsenen Gesamtbetrag weiter in seinen Einzelheiten, so erkennt man als denjenigen Posten, der am schnellsten und am erschreckendsten sich vergrößert hat, den Schuldendienst. Der erste in der Wittingschen Periode aufgestellte Voranschlag[2] warf für laufende Verzinsung und Tilgung der kommunalen Anleihen 224 593 Mk. aus[3], im Etat für 1907/08 finden sich 1 363 489,10 Mk. für diesen Zweck vorgesehen. Die städtischen Steuern sind gewiß rasch genug angewachsen, aber noch schneller hat sich die Anforderung vermehrt, die die Anleihen Jahr für Jahr an den Stadtsäckel stellen; 1893/94 stellte der Anleihedienst 23, vierzehn Jahre später 33 Prozent der Steuereinnahme des Voranschlags dar[4].

Von der Tatsache des Anwachsens der Anleihen wird die städtische Wirtschaft Posens mehr, als von irgend einer anderen Veränderung betroffen. Posen hat, nachdem es durch fast fünfzig Jahre in seiner äußeren Entwicklung nur langsam vorwärts gekommen war, auf einmal seit noch nicht einem halben Menschenalter einen raschen Aufschwung genommen; in dieser kurzen Frist aber ist die Stadt aus ihrem Finanzidyll gründlich aufgerüttelt worden, und jetzt bereits sieht sie in drohender Nähe die wahre Sphinx unseres

---

im Etat für 1893/94, inkl. der Zuwendung aus der Hundesteuer, mit Mk. 14 059, in dem für 1907/08 mit Mk. 69 470. Bei manchen anderen Verwaltungen, bei denen das gewaltige Anwachsen der Kosten zweifellos ist, so z. B. bei der Straßenreinigung, lassen sich die Ziffern wegen der Veränderungen in der Art der Etatsaufstellung nicht nebeneinander stellen.

[1] Wie oben erwähnt, erfordert die Umschlagstelle zur Zeit noch einen Zuschuß, während Schlacht- und Viehhof in sich geschlossene Wirtschaften sind, die ihre Überschüsse für sich verwenden. Die Barüberschüsse aus den Licht- und Wasserwerken wurden in den Etat für 1893/94 mit Mk. 66 136,70 eingestellt, in den für 1907/08 mit Mk. 286 001,70. Den Hauptanteil an diesen Überschüssen trägt die Gasanstalt, die Elektrizitätswerke sind verhältnismäßig wenig daran beteiligt, für die Wasserwerke war für 1907/08 ein kleiner Zuschuß vorgesehen. Abgesehen von den Barüberschüssen verzinsen die Licht- und Wasserwerke die auf sie verwandten Kapitalien in Form von Mieten — für die alten, nun längst amortisierten Verwendungen — und Anleihezinsen, außerdem besorgen sie die Beleuchtung der Straßen mit Gas und mit elektrischem Licht und geben das für Gemeindezwecke nötige Wasser her.

[2] Der für 1893/94.

[3] Dazu kamen Mk. 112 500 für außerordentliche Tilgung des Invalidenfondsdarlehns.

[4] Das bedeutet nicht etwa, daß der Schuldendienst 23, bezw. 33 %, der Steuereinnahmen erforderte, denn zum Teil wird er ja von werbenden Anlagen übernommen.

Digitized by Google

modernen Kommunalwesens vor sich. Viel bedeutungsvoller für die Zukunft, und zwar für die nahe Zukunft der Städte, als die Fragen des Wahlrechts, der Verteilung des Bedarfs auf die einzelnen Steuern, des Munizipalsozialismus, ist jenes unheimliche Rätsel, auf das heute niemand eine Antwort zu geben weiß, das Problem, wie dem Überwuchern der städtischen Schulden vorzubeugen und in welcher Weise dafür zu sorgen ist, daß die Befriedigung der laufenden Bedürfnisse der Gemeinden nicht Schaden leidet unter der immer schneller wachsenden Last des Zins- und Amortisationserfordernisses der Anleihen. Hier ist ein breites Feld für die Gesetzgebung. Bis jetzt hat der preußische Staat mit der Genehmigung der Anleihen durch den Bezirksausschuß und mit der Erteilung des Privilegs zur Ausgabe von Inhaberpapieren nur von Fall zu Fall eingewirkt, jetzt wird er sich der Aufgabe, das städtische Anleihewesen durch ein allgemeines Gesetz zu regeln, nicht lange mehr entziehen können. Die Anleihezwecke bedürfen der Festlegung, kürzere Tilgungsfristen müssen gesetzt, und vor allem muß nach dem Vorbilde vieler anderer Staaten den Städten — und ebenso den anderen Kommunalverbänden — eine obere Grenze für ihre Schuldenfähigkeit nach dem Maße ihrer Steuerkraft gezogen werden. Es ist sehr leicht möglich, daß solch ein Akt der Gesetzgebung nicht die städtische Entwicklung, wohl aber den Fortschritt zügelt, den wir in jüngerer Zeit die kommunale Fürsorge haben machen sehen. Das ist ein Nachteil, der nicht zu unterschätzen ist, doch er erscheint bedeutungslos gegenüber den Gefahren, mit welchen das Anwachsen der öffentlichen Schulden die Grundlagen von Wirtschaft und Gesellschaft bedroht.

Man hatte es seit den Tagen des Munizipalitätsrats in der Posener Stadtverwaltung endlich zu einer größeren Fertigkeit in der Kunst des Borgens gebracht, aber noch immer war die Stadt anfangs der neunziger Jahre im Vergleich mit anderen Gemeinden des preußischen Ostens ausnehmend gering mit Schulden belastet[1]. Noch 1894 konnte am Schlusse des Geschäftsjahres berechnet werden, daß die Anleiheschulden nicht ganz

[1] 1876, nach der Aufnahme des Darlehns aus dem Invalidenfonds, stand es so, daß in Berlin Mk. 105.01, in Breslau Mk. 101,26, in Königsberg i. Pr. Mk. 60,75, in Danzig Mk. 62,09, in Stettin Mk. 64,38, in Görlitz Mk. 130,60 und in Posen Mk. 37,31 an Schulden auf den Kopf der Bevölkerung kamen. Von den größeren ostelbischen Gemeinden Preußens standen nur Potsdam mit Mk. 33,16 und Frankfurt a. O. mit Mk. 19.16 günstiger da. Von 1876 bis zum Beginn der Wittingschen Periode nahm Posen nur die Anleihe von 1885 mit Mk. 1500000 auf. Vgl. hierzu Tabelle nach Silbergleit bei v. Kaufmann, Die Kommunalfinanzen II, S. 485.

Digitized by Google

auf 1 900 000 Mk. kamen; aber die schwebende Schuld betrug über eine Million[1], und wegen eines großen Darlehns, das bestimmt war, die ersten Arbeiten der neuen Epoche zu bezahlen, waren die Anträge an die Regierung bereits ergangen. Für eine Obligationenanleihe von sechs und einer viertel Million wurde die Genehmigung verlangt; das war eine Summe, die noch drei Jahre vorher den Stadtverordneten unmöglich und unfaßbar geschienen hätte, jetzt, unter dem Impuls eines energischen Willens, wurde der Entschluß ohne vieles Zaudern gefaßt. Der Bezirksausschuß stimmte der Anleihe zu, die zuständigen Minister indes bewilligten nur vier und eine halbe Million. Bis 1898 reichte diese Summe, dann waren neue große Ausgaben zu decken. Der Schlacht- und Viehhof, für den 1 100 000 Mk. in die Anleihe eingestellt worden waren, erforderte das Doppelte, mindestens 1 200 000 Mk. waren für die Gas- und Wasserwerke notwendig, für die Beendigung des Hochwasserschutzes und der Kanalisation, für die Quellwasserversorgung mußte das Geld beschafft werden. So wurde eine neue Anleihe von 6 250 000 Mk. beschlossen, bewilligt und im Jahre 1900 aufgenommen. Aber zwei Jahre später bereits traten die städtischen Behörden wiederum wegen einer Anleihe in Beratung, nachdem inzwischen durch die Übernahme der Vorortschulden die Passiva der Stadt eine Vermehrung um 3 500 000 Mk. erfahren hatten[2]. Man glaubte zuerst, mit etwa zwölf Millionen auszukommen, fünfzehn Millionen waren es schließlich, wegen deren Bewilligung Stadtverordnete und Magistrat sich an den Bezirksausschuß wandten. Der Regierungspräsident hatte Bedenken, ob die Stadt für derartige Verpflichtungen genügend leistungsfähig wäre; er verlangte zum mindesten vorher die Neuordnung der Immobiliarbesteuerung und wollte bis dahin nicht mehr, als die zur Abstoßung der schwebenden Schulden notwendigen fünf Millionen bewilligen. Erst vom Plenum des Bezirksausschusses erlangte die Stadt die Festsetzung der Anleihe auf den Betrag von 9 500 000 Mk., für den nachher die königliche Ermächtigung erteilt wurde; zwei Jahre darauf wurde ihr dann der Rest von 5 500 000 Mk. genehmigt.

[1] Von der Anleihe aus dem Invalidenfonds waren damals noch Mk. 459 600, von der von 1885 noch Mk. 1 436 400 ungetilgt; an schwebenden Schulden waren Mk. 700 000 bei der städtischen Sparkasse und Mk. 386 000 bei der Landesversicherungsanstalt aufgenommen.

[2] Die Vororte hatten für ihre Licht- und Wasserwerke, für Pflasterungen, Kanalisation, Schulbauten u. dergl. insgesamt Mk. 3 594 000 an amortisablen Darlehen, und zwar durchweg bei der Provinzialhilfskasse aufgenommen. Da der größte Teil dieser Schulden aus den allerletzten Jahren vor der Inkommunalisierung datierte, validierte der Betrag 1902 noch mit Mk. 3 469 172,10.

Digitized by Google

Auf nicht weniger als 37 Millionen belief sich am Schlusse des Verwaltungsjahres 1906/07 die Schuldenlast der Gemeinde Posen[1]. Heute aber steht die Stadt vor einer weiteren gewaltigen Vermehrung dieser Last, die Stadtverordneten haben bereits im Grundsatze der Aufnahme einer Anleihe von 27 Millionen zugestimmt. Seit die Stadt Posen nach siebenjährigen Vorbereitungen und Zweifeln das Privileg zur Aufnahme ihrer ersten Obligationenanleihe von 140 000 Talern erhielt, sind zweiundachtzig Jahre ins Land gegangen; so wechseln in zwei Generationen, von Großvätern zu Enkeln, Geld und Wirtschaft und die Meinungen der Menschen.

Doch die Menschen und ihre Meinungen haben sich noch rascher und gründlicher geändert, als der objektive Untergrund von Dingen und Verhältnissen, und darin beruht das Bedenkliche des Falles. In anderen Städten wird es auch offenbar, Posen mag nur als ein gutes Exempel gelten, weil es einerseits ein Gemeinwesen mit einer Vergangenheit ist, keine von den frischaufgeschossenen Städten, wie etwa Schöneberg oder Bochum, und weil es anderseits erst in allerjüngster Zeit sich entwickelt und vergrößert hat; so treten die Gegensätze scharf hervor. In der Art, wie die Stadtverordneten der fünfziger und sechziger Jahre die mit geborgtem Gelde geschaffenen Gas- und Wasseranlagen und die für sie aufgenommenen Schulden sorgsam vom Etat fern hielten, wie sie allen Ertrag der Werke auf die Tilgung dieser Anleihen zu verwenden suchten, waren gewiß Züge von kleinbürgerlicher Sparsamkeit und von naiver Unbeholfenheit zu erblicken. Doch auf diese Weise kam Posen zu Kommunalvermögen, nicht etwa zu Reichtum, aber immerhin zu mehr, als man erhoffen durfte, nachdem die Stadt eben ihr Hauptkapital, die Kämmereidörfer, fast in nichts hatte verflattern sehen. Auf anderen Wegen war in einer schuldenmachenden Kommune, in der man sich ängstlich vor der Vermehrung des Steuerdrucks hütete, weder ein solches Ziel zu erreichen, noch auch nur das Gleichgewicht in den Finanzen zu erhalten. Nimmt man, wie es den Tatsachen entspricht, wieder den Beginn der Amtsführung des Oberbürgermeisters Witting als den Anfang der neuen Zeit, so findet man, daß Posen 1893 seinen Gläubigern eine gute Bilanz vorweisen konnte: einem Aktivvermögen von 8 134 852,48 Mk.[2] standen

[1] Anleihen Mk. 25 812 500, übernommene Vorortschulden M. 3 259 962,87, Hypotheken Mk. 3 791 351 51, ungedeckte Grundstückskosten Mk. 3 499 219,44, schwebende Schulden pp. Mk. 928 700, zusammen Mk. 37 291 738,82.

[2] Darin sind nicht enthalten: Hauptarmenfonds, Waisenpflegefonds, Stiftungen, Sparkasse, Pfandleihanstalt, Beamtenwitwen- und Waisenkasse. Bebaute und unbebaute Grundstücke figurieren in dem im Texte angegebenen Betrage mit Mk. 5 425 220,34, Inventarien, wie z. B. von Gasanstalt und Wasserwerk, mit Mk. 2 380 052,84.

Digitized by Google

Schulden in der Höhe von 2 838 998,28 Mk. gegenüber, es blieb ein Kämmereivermögen von 5 295 854,20 Mk. Dieses Vermögen ist auch heute noch da, es hat sich um ein Weniges vermehrt und beträgt nach der Aufstellung des Jahres 1907 5 984 683,34 Mk.[1]. Aber die Bilanz ist, um einen kaufmännischen Ausdruck zu gebrauchen, überaus gespannt geworden. Das Vermögen stellt heute nicht, wie vor fünfzehn Jahren, fast zwei Drittel, sondern weniger als ein Siebentel der Aktivbestände dar, einer Schuldenlast von 37 291 733,82 Mk. stehen Aktiva im Betrage von 43 276 417,16 Mk. gegenüber[2]. Nun ist es gewiß nicht angebracht, die Vermögensaufstellung einer Kommune ebenso anzusehen und zu beurteilen, wie die des Individuums, denn die Zwecke der Gemeinde- und der Einzelwirtschaft sind verschieden. Aber die Notwendigkeit, Einnahmen und Ausgaben in einem gewissen Gleichgewicht zu halten, ist bei beiden Wirtschaften vorhanden, und namentlich muß die Kommune ebenso wie der einzelne dafür sorgen, daß für Schuldenzinsen möglichst gesicherte Intraden vorhanden sind. Kommt es dazu, daß in erster Reihe das Anwachsen des laufenden Erfordernisses der städtischen Schulden ein immer stärkeres Anspannen der Steuerschraube nötig macht, so geht es der Gemeinde nicht viel anders, als einem Hausbesitzer, der die Hypothekenzinsen nicht mehr aus den Erträgen des Grundstücks decken kann und seinen persönlichen Verdienst zu Hilfe nehmen muß. Deshalb werden es immer in erster Reihe die werbenden Investierungen sein, die städtische Anleihen rechtfertigen. Vorausschauende Kommunalpolitik wird auch große Verbesserungen anderer Art, die schließlich zur Erhöhung der städtischen Steuerkraft führen, aus Darlehen decken, doch hier ist es schon schwerer, was die Gegenwart und was die Zukunft tragen soll, gegen ein-

[1] Dabei sind wieder Hauptarmenfonds, Waisenpflege usw. nicht in Anrechnung gebracht. Der Hauptarmenfonds hatte 1893 Mk. 234 753,51, 1907 Mk. 200 098,82, der Waisenpflegefonds 1893 Mk. 32 030,88, 1907 Mk. 20 464,70, der Reservefonds der Pfandleihanstalt 1893 Mk. 19 184,18, 1907 Mk. 13 708,44. Die städtischen Stiftungen kamen 1893 auf Mk. 1 569 214,90, 1907 auf Mk. 2 269 409,09; in dieser zweiten Summe ist der Vermögensbestand der Raczynskischen Bibliothekstiftung, die seit 1903 in den Verwaltungsberichten nicht mehr aufgeführt wird, mit der Ziffer von 1903 angegeben. Zu bemerken ist noch, daß die Inventur von 1907 an Reservefonds des Schlachthofs, des Viehhofs, der Abfuhrverwaltung und der Licht- und Wasserwerke, die alle erst nach 1893 entstanden sind — in der Inventur von 1893 figurierten nur ca. Mk. 3000 als Reservefonds der Wasserwerke —, M. 326 755,92 aufführt; dieser Betrag dürfte noch dem Vermögen hinzuzurechnen sein.

[2] Über die Zusammensetzung der Schulden s. o. Unter den Aktiven finden sich Immobilien mit Mk. 29 925 072, Mobiliar, Maschinen, Apparate, Leitungsrohre pp. mit Mk. 7 803 927,30, Anleihebestände mit Mk. 4 983 500,47.

Digitized by Google

ander abzuwägen. Noch schwerer ist der Entschluß dann, wenn es sich um das Nachholen von lange Versäumtem handelt, um die plötzliche Befriedigung laufender Bedürfnisse, die liegen gelassen und vernachlässigt worden sind. Vor Entscheidungen solcher Art stand die Posener Verwaltung im letzten Jahrzehnt des neunzehnten Jahrhunderts. Sie erkannte durchweg, was dem Gemeinwesen fehlte, und die Ziele, die sie sich setzte, waren verständig. Aber sie rechnete vielleicht zu sehr mit der alten Scheu vor der Steuer. Daß es zu einer großen Schuldenmasse kam, das konnte gewiß nicht vermieden werden, aber besser lägen die Dinge heute doch, wenn man sich früher entschlossen hätte, die Steuern, die nun einmal nötig waren, von der Bürgerschaft zu erfordern.

Doch nicht allein die alte Gewöhnung an gelinden Steuerdruck gibt eine Erklärung für das Vorgehen der Stadtverwaltung. Man war sich auch durchaus nicht dessen vollkommen bewußt, wie die sich häufenden Schulden auf das städtische Budget wirken würden. Man hoffte Präzipualleistungen der durch die Anlagen Begünstigten zu erreichen, aber in Posen kam es zu solchen Beiträgen aus dem vielberufenen Paragraphen 9 des Kommunalabgabengesetzes noch weniger, als in anderen Städten. Bei dem Hochwasserschutz, bei den Leistungen für die Entfestigung wurden sie geplant, aber schließlich nicht festgesetzt, nur in einigen Fällen von Straßendurchbrüchen gelangten Beiträge der anliegenden Hausbesitzer zur Einforderung[1]. Verhängnisvoller war es, daß man sich lange Zeit einer Selbsttäuschung darüber hingab, in welchem Umfange die Erträge der aus den Anleihen gemachten Investierungen Zinsen und Amortisation aufbringen würden. 1893 noch wurden die Schulden so gut wie vollkommen durch die werbenden Anlagen der Gemeinde gedeckt; vierzehn Jahre später aber befanden sich unter den greifbaren Vermögenswerten der städtischen Inventur etwa 14 Millionen Mark an solchen Anlagen[2]; das war bei weitem nicht mehr die Hälfte der

[1] In diesen Fällen handelte es sich um Kapitalbeiträge in verhältnismäßig geringen Summen, die zur Entlastung des Anleihedienstes nichts beitrugen; für ihre Festsetzung gab das Ortsstatut von 1904 zum Kommunalabgabengesetz eine sichere Handhabe. Über Anliegerbeiträge nach dem Fluchtliniengesetze von 1875 und über das dazu ergangene Ortsstatut s. oben. — Daß man im Falle des Hochwasserschutzes Präzipualbeiträge nicht einforderte, erklärt sich aus der prekären Lage des Hausbesitzes im Inundationsgebiete; für Zinsen und Tilgung des Entfestigungsbeitrages von Mk. 1000000 dagegen hätte man ganz gut die Wertsteigerung des Bodens in den befreiten Rayons verantwortlich machen können.

[2] Nämlich Licht- und Wasserwerke mit ihrem Rohr- und Leitungsnetz, Schlacht- und Viehhof und Einrichtungen der Abfuhr. Darüber hinaus waren noch etwa Mk. 5000000 in unverbrauchten Anleihebeständen vorhanden. Von den Ein-

Digitized by Google

Schulden[1]. Es kam immer so, daß die Anleihen weit mehr, als angenommen wurde, für diejenigen Zwecke, deren Ausführung kein Rembourſement ergab, herhalten mußten[2]; ſchließlich waren 1907 aus den ſeit 1885 aufgenommenen fünf Obligationenanleihen etwa 22 Millionen verbraucht, davon 12 Millionen für werbende und 10 Millionen für nicht werbende Bauten und Einrichtungen[3].

Der Vorwurf, daß man Schulden machte für regelmäßig wiederkehrende Bedürfniſſe, die eine geordnete Wirtſchaft aus dem laufenden Ausgabenetat befriedigt hätte, trifft zunächſt die Zeit unmittelbar vor 1890. In jener Periode der Erſchlaffung, in der man ſich trotz der gelinden Einſchätzung nicht dazu verſtehen konnte, den Einkommenſteuerzuſchlag auf der notwendigen Höhe zu belaſſen, in der auf den Kopf der Bevölkerung noch lange nicht die Hälfte der heutigen Leiſtung an Gemeindeſteuer kam[4], wurde faſt der

---

richtungen der Kanaliſation findet ſich nur die Pumpſtation in der Inventur aufgeführt. 1893 machten gegenüber den Schulden im Betrage von Mk. 2839000 die Gas- und Waſſerwerke mit der Magazinverwaltung und die Abfuhreinrichtungen ca. Mk. 2820000 aus.

[1] Wenn man von ca. Mk. 37000000 ca. Mk. 5000000 noch nicht verbrauchte Beſtände abzieht, ſo beliefen ſich die Schulden auf Mk. 32000000.

[2] So wurden ſeit 1885 aus Anleihen für Verwaltungsgebäude, Schulen pp. Mk. 475000, für Pflaſterungen Mk. 718000, für Grunderwerb Mk. 137000 über den bei der Genehmigung angenommenen Betrag hinaus verbraucht.

[3] Als werbend iſt zu rechnen der Verbrauch für Gas-, Elektrizitäts- und Waſſerwerke, für Schlacht- und Viehhof, Umſchlagſtelle, für Schuldentilgung und ca. $^3/_5$ des Verbrauchs für die Kanaliſation. Für die Kanaliſation ſind im ganzen aus den Anleihen Mk. 2471917,30 verwandt worden. Wenn man davon Mk. 1000000 als nicht werbend rechnet, ſo trifft man ungefähr das Richtige, denn die angeſchloſſenen Hausbeſitzer haben nur $3^1/_2$% aufzubringen, und ein Teil der Anlagen ſcheidet überdies aus der Verzinſung aus; der Etat für 1907/08 führt als Beitrag der Kanalverwaltung zur Verzinſung und Tilgung der Anleihen Mk. 73100 auf. Von einem Betrage von Mk. 726530, den die Schuldenüberſicht von 1907 als bisher noch ungetrennt für Hochwaſſerſchutz und Umſchlagſtelle aufführt, kann man wohl annehmen, daß er jede der beiden Anlagen zur Hälfte belaſtet. — Nach dem Etat für 1907/08 koſtet der Anleihedienſt einſchließlich der Vorortsdarlehn, des Theaterdarlehns von 1879 und einer 1906 bei der ſtädt. Sparkaſſe aufgenommenen Schuld von Mk. 420000 insgeſamt — unter Abzug von Mk. 158480,40, die von vorübergehenden Anlagen eingehen — Mk. 1205008,70. Zur Aufbringung dieſer Summe tragen werbende Anlagen inkl. der vom Schlacht- und Viehhof gezahlten Miete Mk. 558692,43 bei.

[4] Von 1885/86 bis 1890/91 ging der Einkommenzuſchlag von 200% auf 144% zurück; ſ. o. An ſtädtiſchen Steuern fielen auf den Kopf der Bevölkerung 1885/86 Mk. 13,20, 1886/87 Mk. 12.70, 1887/88 Mk. 13,20, 1888/89 Mk. 13,20, 1889/90 Mk. 12,40, 1890/91 Mk. 12,30, 1904/05 dagegen 29,30 und 1907/08 (nach dem

Digitized by Google

ganze Ertrag der Anleihe von 1885 auf Schul- und Verwaltungsbauten verwandt[1]. Unter dem ſpäteren Regime geſchah es zwar kaum noch, daß Amtsgebäude aus aufgenommenen Schulden hergeſtellt wurden, aber für die Errichtung von ſtädtiſchen Schulen mußten die Anleihen wiederum faſt 800 000 Mk. hergeben. Wenn ſolche Mittel für den Bau der neuen vom Staate eingerichteten Unterrichtsanſtalten[2] verwandt wurden, ſo ließ ſich dagegen kaum etwas einwenden; daß der Entfeſtigungsbeitrag, der Hochwaſſerſchutz aus Anleihen gedeckt wurden, war ſelbſtverſtändlich. Bedenklich dagegen war die Verwendung für Erweiterung der Armen- und Krankenanſtalten und für Einrichtung von Brauſebädern[3]; hier lag die Sache kaum anders als bei den Schulgebäuden. In den meiſten dieſer Fälle konnte man ſchwanken; eine Stadtverwaltung, die aus dem Vollen wirtſchaftet, hätte gewiß vieles, das man hier als nicht regelmäßig wiederkehrende Ausgabe der Deckung durch die Zukunft überließ, für eine Laſt der laufenden Wirtſchaft angeſehen. Die Poſener Stadtverordneten empfanden die meiſten Skrupel bei den Pflaſterkoſten, die mit mehr als 2 670 000 Mk. aus den Anleihen von 1894, 1900 und 1903 entnommen wurden, und dieſe Skrupel waren ſicherlich gerechtfertigt. Bei der Aufgabe, die Stadt zu pflaſtern, wirkte einerſeits am ſchwerſten der Fluch der alten Verſäumnis, und anderſeits ſchuf die Eingemeindung mit einem Schlage ein Übermaß von Arbeit und von Koſten. Daß der größte Teil des zu Leiſtenden von ſpäteren Jahren getragen werden mußte, konnte niemandem zweifelhaft bleiben; aber darum war es doch ein Unrecht, wenn man von dem Augenblick an, wo die Pflaſterung aus Anleihen beſchloſſen war, von den kümmerlichen Etatsanſätzen wieder herunterging, zu denen man ſich eben erſt aufgeſchwungen hatte. Den größten Teil der neunziger Jahre hindurch entſprachen die Pflaſterpoſitionen des Etats durchaus nicht dem, was eine Stadt wie Poſen von Rechts wegen für Pflaſterreparaturen und für laufende Neupflaſterungen hätte aufwenden müſſen; nach der Eingemeindnng wurden zwar die Etatsanſätze erhöht, aber die Verſprechungen, die wegen zukünftiger laufender Leiſtungen für das Straßenpflaſter Magiſtrat und Stadtverordnete vor der

---

Etatsſoll) Mk. 28,97 St.V.B. f. 1904/05, S. 26. Tab. d. Elb. Stat. Amts v. Okt. 1907.

[1] Ca. Mk. 700 000 auf ſtädtiſche Schulen, ca. 600 000 auf den Stadthausbau und das Verwaltungsgebäude Breslauerſtraße No. 39.

[2] Die Baugewerks- und Maſchinenbauſchule, ſowie das Terrain für die Kaiſer-Friedrichbibliothek koſteten die Stadt faſt 3/4 Millionen.

[3] Ca. Mk. 440 000.

Digitized by Google

Aufnahme der Anleihe von 1900 machten, erfüllt diese Erhöhung durchaus nicht[1].

Hätten um 1890, als die Rückständigkeit der Stadt der Bewohnerschaft zum Bewußtsein kam, die städtischen Behörden durch raschere Steigerung des Einkommensteuerzuschlages oder durch Festsetzung einer Immobiliensteuer den Abgabenertrag auch nur um ein Drittel vermehrt, hätten sie von 1897 an, indem sie alsbald von den Befugnissen des Kommunalabgabengesetzes den richtigen Gebrauch machten, fünf Jahre hindurch ein Sechstel mehr erhoben, als tatsächlich gefordert wurde, so wäre man bei allmählicher Steigerung zwar eher an das heutige Verhältnis zwischen Besteuerung und Einwohnerzahl herangekommen[2], dafür aber wäre die Schuldenlast um fünf Millionen geringer und die städtischen Steuern hätten heute 250 000 Mk. weniger an Zinsen und Tilgungsraten aufzubringen. Daß ihre Gemeindeabgaben gegenüber denen anderer Städte nicht hoch waren, wußten die Posener ganz gut, Witting ließ nicht davon ab, sie darauf hinzuweisen. Doch anstatt die Steuern zu erhöhen, anstatt die Ausgaben, die mit der Vergrößerung der Stadt, mit dem Wachsen des Verkehrs schließlich immer wiederkehren mußten, soweit es nur anging, vom Jahre tragen zu lassen, zogen sie daraus den Schluß, daß Posen der Last der sich mehrenden Anleihen ganz gut gewachsen wäre. 1892, als es sich um die Bewilligung der ersten größeren

[1] In den letzten Jahren vor 1890 waren, wie oben erwähnt, die geringen Pflasteransätze des Etats nicht verwendet, sondern zumeist zu einem Pflasterfonds thesauriert worden. Als die ersten Neupflasterungen im Anschluß an die Arbeiten der Provinz vorgenommen wurden, verbrauchte man diesen Fonds und erhöhte zugleich die Etatspositionen. Von 1893 an aber ging man wieder noch unter die Sätze der Zeit vor 1890 herunter. Seit der Eingemeindung bewegen sich die laufenden Pflasterausgaben in Soll und Ist zwischen Mk. 30000 und 40000 jährlich. In der Vorlage wegen der Anleihe von 1900 berechnete die gemischte Deputation, die diese Anleihe vorzubereiten hatte, den Bedarf für die noch notwendigen Pflasterungen auf Mk. 1720000. Hiervon aber wollte sie nur Mk. 750000 in die Anleihe eingestellt wissen: „der Rest müßte durch Verwaltungsüberschüsse, den Erlös der Immobiliarumsatzsteuer, eventuell durch Einstellung eines dauernden Pflasterungsfonds in den Etat gedeckt werden." St.V.B. f. 1898/99, S. 22. Tatsächlich indes wurden aus dieser Anleihe Mk. 847000 und aus der des Jahres 1903 Mk. 1153000 — davon freilich ein Teil für die Vororte — für Pflasterungen verbraucht.

[2] Es hätte der Kommunalsteuerbetrag pro Kopf der Bevölkerung betragen: 1890 M. 16,40 (12,30), 1891 Mk. 18,70 (14.00), 1892 Mk. 21,10 (15,80), 1893 Mk. 23,00 (17,20), 1894 Mk. 23,20 (17.40), 1895 Mk. 26,40 (19.80), 1896 Mk. 27,90 (20,90), 1897 Mk. 28,10 (24,10), 1898 Mk. 27,00 (23,20). 1899 Mk. 29,00 (24,90), 1900 Mk. 23,90 (20,50), 1901 Mk. 27,00 (23,10); die eingeklammerten Zahlen bedeuten die tatsächlich erhobenen Kopfteile.

Digitized by Google

Anleihe handelte, wurde den Stadtverordneten vor Augen geführt, daß unter den dreiundzwanzig größeren preußischen Kommunen Posen in der Gemeindebesteuerung beinahe am günstigsten dastände und daß nur in Königsberg weniger Steuern auf den Kopf der Einwohnerschaft fielen[1]. Zehn Jahre später zog der Kämmerer die Anleihen von neun anderen größeren Städten zum Vergleich heran, in allen diesen Gemeinden sollten weit mehr Schulden auf den Einwohner kommen, als in Posen[2]. Derartige Zusammenstellungen wurden oft gemacht, doch in Wahrheit bewiesen sie gar nichts. Sie konnten nicht dartun, daß in Posen die Steuern leicht waren und noch viel weniger, daß die Stadt Millionen und aber Millionen von Schulden zu tragen vermochte. Den armen Mann ruiniert eine Abgabe, die ein reicher kaum bemerkt, und wenn für den einen Millionen von Schulden nichts bedeuten, bringen ein paar Tausend den anderen zum Bankerott.

Man begann übrigens auch in Posen zu fühlen, daß Anleihen und Steuerkraft zueinander im Verhältnis stehen müssen. Vor der Aufnahme der letzten großen Obligationenschuld sagten sich die Stadtverordneten, die

[1] Die Kopfrate stieg von Königsberg, wo sie Mk. 12,18 betrug, bis auf Mk. 34,55 in Frankfurt a. M. In Posen kam sie auf Mk. 13,17. St.V.V. f. 1892/93, S. 27.

[2] Posen hatte damals einschließlich der Vorortsdarlehen gegen 15 Millionen Anleiheschulden und stand vor der Aufnahme der Anleihe von 1903. Ich war als Stadtverordneter Referent der gemischten Kommission, die die Anlage vorberiet, und stellte gegenüber den vom Kämmerer gegebenen Daten über die Schulden der einzelnen Städte die nachfolgende Berechnung auf, die die Schulden von Posen — unter der Voraussetzung, daß die neue Anleihe mit 12 Millionen zustande kam — und der neun vom Kämmerer genannten Städte zur resp. Steuerkraft in Beziehung setzte:

	Köln	Breslau	Charlottenb.	Elberf.	Königsb.	Stettin	Düsseld.	Halle	Essen	Posen
Schulden in Millionen (Angabe des Kämmerers):	90	85	81	59	50	45	44	25	24	27
Staatseinkommensteuersoll pro 1901 in 100000:	56	46	46	?	16	21	30	19	16	8
Von diesem Soll dargestellter Prozentsatz des Anleihestandes:	6 2/9	5 1/2	5 5/8	?	3 1/5	4 2/3	7	7 3/5	6 2/3	3
Ergänzungssteuerpflichtiges Vermögen 1899 in Millionen:	1630	1230	1350	520	440	470	1030	510	390	234
Vom Anleihestande dargestellter Prozentsatz dieses Vermögens:	5 1/2	7	6	11 2/3	11 2/3	9 4/7	4 1/4	5	6 1/6	11 1/2

Hierbei ist zu bemerken, daß die Anleihe nachher nicht mit 12, sondern mit 15 Millionen beschlossen wurde. Posen würde übrigens, soweit es sich um das Verhältnis der Schulden zum ergänzungssteuerpflichtigen Vermögen handelt, in der Tabelle noch ungünstiger rangieren, wenn es nicht die Eingemeindung nötig gemacht hätte, anstatt wie bei den anderen Gemeinden die Ziffern von 1899, die von 1902 einzusetzen.

Digitized by Google

Wiederholung eines solchen Schrittes könnte erst dann in Frage kommen, wenn die Vermehrung des städtischen Wohlstandes es gestatte. Damals, im Jahre 1902, betrug das Veranlagungssoll der Staatseinkommensteuer 855 992 Mk. Seitdem hat es sich um 26 Prozent vermehrt, die Anleihelast aber soll heute verdoppelt werden[1]. Es handelt sich dabei durchaus um Zwecke, die für die Stadt von allergrößter Wichtigkeit sind, zu einem großen Teile sollen die Investierungen unmittelbare Erträge abwerfen, fast alle werden sie, so hofft man, dazu dienen, die Stadt gesünder, den Verkehr von Menschen und von Gütern leichter, Aufenthalt und Leben in Posen angenehmer zu machen. Doch der Entschluß, diese neue große Schuld aufzunehmen, wird nicht allein durch Zweck und Bedürfnis bestimmt; erst das Urteil über die Grundlagen des städtischen Wohlstandes und über die Richtung, die die Gewerbe und die wirtschaftliche Entwicklung des Gemeinwesens einschlagen, vermag ihn zu rechtfertigen.

Der Großhandel in den Landesprodukten war ein Menschenalter hindurch Angelpunkt und Hauptstütze aller gewerblichen Tätigkeit in der Stadt Posen. Heute hat der Wollhandel gänzlich seine Bedeutung verloren, von dem großen Posener Holzgeschäft, das früher seine Beziehungen weit nach Polen und Galizien erstreckte und in Ost- und Westpreußen, in Pommern und der Mark seine Sägewerke in Gang hielt, ist fast nichts mehr übrig. Die Spritfabriken florieren noch, ihr Stern steigt und sinkt mit dem des ganzen zu einem großen Kartell verbundenen Gewerbes; aber der selbständige Spiritushandel hat aufgehört, die wenigen Händler, die noch bestehen, sind Kommissionäre der Zentrale für Spiritusverwertung. Die meisten Wandlungen hat der Getreidehandel erfahren. Die Zeit nach 1890 bedeutete seinen tiefsten Stand; eine Reihe von schlechten Ernten, dazu die Wirkungen des 1891 eingeführten Staffeltarifs, der im Interesse der ostelbischen Landwirtschaft den Versand des Getreides nach dem Westen erleichterte, beraubten

[1] Das Staatseinkommensteuersoll betrug für 1906/07 Mk. 1 076 169. Die neue Anleihe wird natürlich ebensowenig uno actu verwendet, wie die von 1903 sofort verbraucht wurde. Aber sie wird, wenn die Posener Finanzen sich weiter so gestalten, wie seit fünfzehn Jahren, wieder in fünf Jahren ausgegeben sein, und dann wird, wenn man nach dem Beispiel von 1899, 1903 und 1908 schließen soll, wiederum eine neue große Anleihe notwendig werden. Von einer Parallelität des Anwachsens von Steuerkraft und Schulden kann jedenfalls bei solcher Entwicklung keine Rede sein. Auch in die neue Anleihe sind — wenigstens den bisherigen Beschlüssen nach — Ausgaben für Schul- und Amtsgebäude und einige Millionen für Pflasterungen eingestellt; dabei wäre nur zu wünschen, daß der Magistrat bei seinem Vorsatze bleibt, aus Anleihemitteln nur dann zu pflastern, wenn es sich nicht bloß um die Straßendecke, sondern um Straßenbauten handelt.

Digitized by Google

den Handel seiner Ware und legten auch die Posener Mühlenindustrie bisweilen ganz lahm[1]. Am allerschlimmsten sah es 1893 aus, als während der wirtschaftlichen Differenzen mit Rußland ein Zuschlag von 50 Prozent auf die Zufuhr von Osten her erhoben wurde. Aber das folgende Jahr brachte nicht allein die Beendigung der Zollkriegs, sondern auch die Beseitigung des Staffeltarifs und die Erfüllung eines alten Wunsches, nämlich die Aufhebung des bisher beim Export von Getreide verlangten Identitätsnachweises, eine Maßregel, die endlich die Klagen über das Fehlen eines Transitlagers in Posen verstummen ließ. Zu gleicher Zeit setzten gute Ernten und die steigende Weltkonjunktur ein. 1894 bereits führten Posener Händler Roggen zur See über Stettin aus, zum ersten Male ohne Vermittlung des Stettiner Handels. In manchem Jahre, wenn die russische Ernte schlecht ausfiel und die Warthefracht günstig und billig stand, hat es sich seitdem wiederholt, daß von Posen Getreide nach Skandinavien, ja auch nach den russischen Ostseehäfen exportiert wurde; und für die Posener Müllerei, wenn sie auch nicht mehr in den Stand gesetzt wurde, den weiteren Markt regelmäßig zu versorgen, bedeutete die Aufhebung des Identitätsnachweises ein Nachlassen der Konkurrenz, mit der die großen Hafenmühlen sie bisher auf ihrem eigentlichen Absatzgebiete bedrückt hatten[2].

[1] Namentlich der Staffeltarif entblößte zu Zeiten den Posener Platz gänzlich von Zufuhren; freilich hatte anderseits der Posener Handel auch Vorteil von diesem Tarif, der es ihm ermöglichte, Berlin im Versande nach dem Westen ebenso zu überspringen, wie Posen von den weiter nordöstlich sitzenden Verfrachtern übersprungen wurde. Vgl. B.H.K. f. 1894, S. 93. — Für die Posener Müllerei kam von dem heimischen Produkt immer mehr nur noch der Roggen in Betracht. Zuckerrüben- und Gerstenbau, sowie die Auflösung vieler Großbetriebe durch die Ansiedlungskommission ließen den Anbau von Weizen immer mehr zusammenschrumpfen; wo Weizen gebaut wird, sät man um des größeren Ertrages willen zumeist den kleberarmen englischen Weizen, über dessen Beschaffenheit die Handelskammerberichte im Interesse der Müller, wie der Bäcker seit Jahren Klage führen.

[2] B.H.K. f. 1896, S. 33, 34. Erst 1899 freilich wurde das System der Exportbonifikation geändert, das den Hafenmühlen gestattete, die geringen Mehle übermäßig billig über See zu verkaufen und dafür mit den besseren Sorten den heimischen Markt zu überschwemmen. Die Hauptbeschwerde der Posener Mühlen ist heute der Getreidemangel. Er hat in jüngerer Zeit die Müller des Ostens veranlaßt, sich um die Wiedereinführung des Identitätsnachweises beim Getreideexport ins Zeug zu legen; auch die Posener Handelskammer hat neuerdings diese Forderung in Erwägung gezogen, zur Zeit aber davon abgesehen, sie zu stellen. B.H.K. f. 1907, S. 8. Während das Verlangen nach dem Zoll früher damit motiviert wurde, daß die heimische Landwirtschaft in den Stand gesetzt werden sollte, den vaterländischen Markt zu versorgen, wird heute mit Hilfe der Zolleinfuhrscheine Getreide in solchen Mengen ausgeführt, daß die Binnenmühlen des deutschen Ostens zu

Digitized by Google

Der große Vermittler der Einfuhr polnischen Korns nach Deutschland und dann über dessen Grenzen hinaus ist der Posener Getreidehandel nicht wieder geworden, aber noch immer ist das Geschäft in Roggen lebhaft, der Handel mit Gerste, mit Futtermitteln aller Art und mit Sämereien erfreut sich eines bedeutenden Umfangs. Daß es heute noch so steht, ist ein sicherer Beweis für die Tüchtigkeit der Posener Händler, denn nach der Erleichterung, die das Jahr 1894 ihnen brachte, ist ihrem Geschäft durchaus nicht etwa eine ruhige Entwicklung vergönnt gewesen. Der Aufschwung, den unter der Agitation des Bundes der Landwirte und unter der Begünstigung der öffentlichen Gewalten die landwirtschaftlichen Genossenschaften genommen haben, hat allenthalben den Handel eingeengt und geschädigt; in Posen und in Westpreußen aber ist zufolge der durch die Polenpolitik des Staates geschaffenen besonderen Verhältnisse die Schädigung weit tiefer greifend und weit verwüstender geworden, als anderswo. Der Kaufmann würde das ureigenste Prinzip allen Handels und Verkehrs verkennen, wenn er gegen das Genossenschaftswesen, das schließlich doch auch zu den großen Symptomen der allgemeinen gewerblichen Konzentration gehört, sich auf andere Waffen als die des freien Wettbewerbes verlassen wollte. Auch den Posener Kaufleuten ist es nicht eingefallen, gegen die landwirtschaftlichen Genossenschaften als solche etwa Staat und Gesetzgebung aufzurufen. Die Unterstützung ihrer Gegner aus den Mitteln der Allgemeinheit bei der Kreditgewährung, beim Bau von Kornhäusern, die Bevorzugung, die das Gesetz den Genossenschaften bei der Besteuerung zuteil werden läßt, haben sie als schwere Beeinträchtigung empfunden, aber sie haben sich schließlich darein geschickt. Daß aber die große Kampfesinstitution, die der Staat mit dem Aufwande von hunderten von Millionen im Osten geschaffen hat, daß die Ansiedlungskommission mit ihrem enormen Güterbesitz und dem noch viel größeren Areal, auf dem sie herrschen und bestimmen kann, in enger Verbindung mit den Organisationen des Genossenschaftswesens dem Handel gegenübertritt, das hat nicht allein eine große Summe von Existenzen vernichtet, es hat auch tiefe Verstimmung und Verbitterung hervorgerufen, und die alte Empfindung, der preußische Staat führe den Kampf im Osten nicht sowohl um des ganzen Deutschtums, als um des Deutschtums auf dem platten Lande willen, das Schicksal der bürgerlichen Elemente in den Städten sei ihm gleichgültig, es sei ihm namentlich dann mehr als gleichgültig, wenn die zu einem großen Teile den Zwischenhandel repräsentierenden Juden in Frage kämen, diese alte Empfindung wird dadurch unablässig wachgehalten und verstärkt.

Zeiten brach liegen müssen. Es ist damit ein System von Exportprämien geradezu auf die künstliche Hereinlockung fremden Getreides nach Deutschland begründet worden.

Digitized by Google

Das polnische Genossenschaftswesen, noch mächtiger und einheitlicher entwickelt als das deutsche, hat erst in jüngster Zeit die Ausschaltung des Zwischenhandels sich zum Ziele gesetzt. Bei den Polen war bis vor kurzem die Erwägung wirksam, welche Bedeutung für den Aufbau ihrer nationalen Gesellschaft ein kräftiger Händlerstand haben könnte, und, wie es scheint, hat erst die Erkenntnis, daß der polnische Handel mit Getreide, mit Sämereien und mit Düngemitteln dem deutschen gegenüber doch wohl kaum aufzukommen vermöchte, in den letzten Jahren dazu geführt, daß den Kreditgenossenschaften in immer größerer Anzahl Ein- und Verkaufsgenossenschaften, sogenannte Rolniks, zur Seite traten[1]. Der Erzfeind ist dem deutschen Handel im eigenen Lager entstanden. Die deutschen landwirtschaftlichen Genossenschaften der Provinz Posen ordnen sich in zwei große Komplexe, in den Verband der landwirtschaftlichen Genossenschaften für die Provinz Posen und in einen anderen Provinzialverband, der einen Teil der großen, nach Neuwied gravitierenden Raiffeisenschen Organisation bildet. Mit den Instituten dieses zweiten Verbandes, mit der Filiale Posen der landwirtschaftlichen Zentraldarlehnskasse für Deutschland und mit dem deutschen Lagerhause Posen ist die Ansiedlungskommission seit etwa zehn Jahren in Verbindung getreten. Mitglieder der Kommission beteiligen sich an der Verwaltung der Raiffeisengebilde, Mittel der Kommission werden für die genossenschaftlichen Unternehmungen hingegeben, überall werden die angesiedelten Kolonisten zu Genossenschaften Raiffeisenschen Systems zusammengeschlossen. Wirkt die Besiedlungspolitik in mancher Hinsicht befruchtend auf das Leben der Städte, und namentlich derjenigen Städte, die inmitten der von ihr erfaßten Gebiete liegen, so entgeht doch mit der genossenschaftlichen Zusammenfassung desjenigen Elements, das an die Stelle des früheren Großgrundbesitzes tritt, dem städtischen Handel in vielen Zweigen seiner Tätigkeit ein gutes Teil Kundschaft. Indes wird hierbei die Ansiedlungskommission sich immer darauf berufen können, daß ihr in erster Reihe an der wirtschaftlichen Kräftigung ihrer Siedler gelegen sein muß, wenn auch freilich dafür der Beweis noch zu liefern ist, daß das Genossenschaftswesen, wie es in der deutschen Landwirtschaft des Ostens jetzt am staatlichen Spalier blüht, dereinst in selbständiger, freier Entwicklung dem Landmann Schutz und Stütze bieten wird. Die Geschicke vieler Kornhäuser, die Bilanzen vieler Genossenschaften lassen fürchten, daß der Schutz oft in das Gegenteil sich umkehren mag.

---

[1] S. hierüber Bernhard, Das polnische Gemeinwesen im preußischen Staat. S. 322 ff.; ferner B.H.K. f. 1905, S. 12; f. 1906, S. 16.

Digitized by Google

Dagegen fehlt es an jeder triftigen Erklärung dafür — wenn nicht etwa die größere Bequemlichkeit in der Handhabung der Geschäfte als zureichender Grund errachtet wird —, daß die Ansiedlungskommission den An- und Verkauf der Massenartikel des Bedarfs und der Erzeugung für alle von ihr im Großbetriebe bewirtschafteten Güter der Raiffeisenschen Zentraldarlehnskasse[1] übertragen hat. Vom Ankauf bis zur Zerteilung und Besiedlung eines Gutes vergeht regelmäßig ein Zeitraum von mehreren Jahren, und jahraus jahrein befinden sich zehntausende von Hektaren in der unmittelbaren Verwaltung der Kommission. Indem das Raiffeiseninstitut unter Ausschluß aller Konkurrenz für ein so gewaltiges Areal das Geschäft besorgt[2], ist es zu einer Monopolstellung im Handel von Posen und Westpreußen gelangt. Die Handelskammern beider Gebiete haben es an gemeinsamen Versuchen, hiergegen anzukämpfen, nicht fehlen lassen, bisher aber haben sie keinen Erfolg zu verzeichnen gehabt. Das Raiffeisenmonopol hat viel dazu beigetragen, daß in mancher kleineren Stadt von dem alten Handel heute kaum noch eine Spur zu finden ist, und wenn in Posen selbst das private Geschäft sich noch verhältnismäßig glimpflich damit abfindet, so liegt dies daran, daß dieses private Geschäft, wie jedes Ding, schließlich seine Raison in sich trägt. Der Zwischenhandel gründet seine Existenz nicht darauf, daß gewisse Händlernaturen das Bedürfnis empfinden, auf Kosten ihrer Mitgeschöpfe Geld zu verdienen, sondern auf eine Summe von Kenntnissen, Erfahrungen und Fähigkeiten, die in ihm sich verkörpern. Es hat den Anschein, als ob diese Eigenschaften nicht ohne weiteres von den bisherigen Trägern des Handels auf die Leiter der Darlehnskassen und Lagerhäuser übergegangen sind, und damit mag es zusammenhängen, daß die Absicht der Ausschaltung des Zwischenhandels in manchen Fällen geradenwegs dazu führt, die Kette von der Herstellung bis zum Gebrauch noch um ein Glied zu vermehren[3].

---

[1] Seit 1906 dem deutschen Lagerhause Posen.

[2] Nach der Denkschrift der Ans.Kommission von 1907, S. 46 hat allein der Getreideerlös von den Ansiedlungsgütern in den acht Wirtschaftsjahren bis Ende Juni 1906 Mk. 14204600 und die Aufwendung für Futtermittel Mk. 9218800 betragen. An derselben Stelle sagt die Denkschrift, die Ansiedlungskommission habe „wenn sie auf diese Weise einen Teil des städtischen Zwischenhandels in gewissem Masse ausschloß" nichts anderes getan, „was nicht jetzt beinahe jeder Großgrundbesitzer tut, indem er Fernhandel treibt, dazu in den Stand gesetzt durch die modernen Verkehrsmittel: Eisenbahn, Telegraph und Fernsprecher". Aber es fällt doch keinem denkenden Großgrundbesitzer bei seinem modernen Geschäftsbetriebe ein, sich ohne Rücksicht auf andere Offerten an einen Lieferanten und Abnehmer zu binden!

[3] Vgl. hierzu die jüngsten Berichte der Pos.Handelsk. an verschiedenen Stellen

Digitized by Google

Noch andere Beeinträchtigungen hat im agrarischen Interesse der Posener Handel zu leiden gehabt. Der Schaden, den die Notstandsjahre 1901 und 1904 ihm zufügten, ist heute noch unvergessen. In beiden Fällen wurden Kaufleute zugunsten der Genossenschaften von der Erleichterung beim Bezuge von Futtermitteln ausgeschlossen; gab man schließlich ihrem Drängen wegen Aufhebung der Einschränkung nach, so geschah das doch nur in sehr unzureichendem Maße[1]. Von der Lieferung an die Militärproviantämter, die früher namentlich in Posen einen hervorragenden Teil des Geschäfts bildete, sehen sich die Getreidehändler so gut wie gänzlich ferngehalten, seit die Proviantamtsordnung vom 1. Februar 1893 vorschreibt, im Inland erzeugte Verpflegungsmittel soweit als irgend möglich von den Produzenten — zu denen auch die Genossenschaften gerechnet werden — zu kaufen[2]. Die Verwirrung und die Schwäche, in die der Getreidehandel durch das Börsengesetz und durch das Aufhören der Berliner Notierungen versetzt wurde, vermehrten die Bedrängnis; führten Posener Kaufleute bei dem Rückgang des Weizenbaus in Jahren schlechter Ernte amerikanisches oder russisches Korn ein, so geschah es, daß sie bei dem Fehlen des Berliner Terminhandels gegen Preisrückgänge sich nicht sichern konnten und bedeutende Verluste erlitten[3]. Für den Posener Platz hatte das Börsengesetz noch eine besondere

---

und die von Dr. Hampke im Auftrage des Verbandes der amtlichen Handelsvertretungen Posens und Westpreußens herausgegebene Denkschrift über die Schädigung des Handels in den Provinzen Posen und Westpreußen durch die staatliche Unterstützung der landwirtschaftlichen Genossenschaften, ferner die Denkschrift der Ans.Kommission a. a. O., S. 88 ff.

[1] B.H.K. f. 1900, S. XVII; f. 1901, S. XI, XII; f. 1904, S. XII, 99—95.

[2] Posen gibt ein eklatantes Beispiel dafür, zu welchen kuriosen Folgen die Proviantamtsordnung führt. Der Kauf aus erster Hand soll die Regel sein, soweit er ohne Verteuerung der Ware und ohne andere wirtschaftliche Nachteile erfolgen kann. Nun geschieht der Einkauf in Posen nicht innerhalb der von der städtischen Marktkommission festgestellten Großhandelspreise, sondern nach den Preisen, die für den Kleinverkehr auf dem Bernhardinerplatz — dort treffen die Bauern der benachbarten Dörfer mit ihren Getreidefuhren ein — durch Schutzleute notiert werden. „Da der Großhandel die dort im Detailverkehr geforderten Preise nicht bewilligen kann, so kommt es vor, daß das Proviantamt Posen sehr oft als einziger Käufer auf dem Bernhardinerplatz auftritt und die Preise, die später im ‚Amtlichen Marktbericht nach polizeilichen Feststellungen' verzeichnet werden und dem Proviantamt als Beleg für die Berechtigung der von ihm gezahlten Preise dienen sollen, ganz einseitig selbst gebildet hat. Unter diesen Umständen kann dort von Preisen im technischen Sinne ebensowenig die Rede sein, wie von der Möglichkeit, daß die Händler im Ankauf als Konkurrenten des Proviantamts erfolgreich auftreten." Hampke in der zit. Denkschrift S. 50, 51; B.H.K. f. 1904, S. 28, 29.

[3] B.H.K. f. 1901, S. 167—169.

Digitized by Google

erhebliche Folge. Die Getreidebörse bestand schon längst nicht mehr; aber, wie an manchen anderen Stellen, hatte sich auch in Posen mit der Entwicklung der Eisenbahnen das Engrosgeschäft in effektiver Ware von dem kleinen Getreidegeschäft getrennt, es wickelte sich auf dem sogenannten Getreidefrühmarkt ab, und hier besorgte noch immer die kaufmännische Vereinigung die Preisnotierung. Auch diese Zusammenkünfte, die sich vom Wochenmarkte nur dadurch unterschieden, daß das Korn nicht auf den im Kreise aufgefahrenen Dominial- und Bauernwagen zu sehen war, sondern in Waggons auf dem Posener Bahnhof oder in Speichern lagerte und durch Proben repräsentiert wurde, erklärte der Handelsminister, als das Gesetz vom 22. Juni 1896 in Kraft trat, für eine Börse; er erließ eine Börsenordnung für den Frühmarkt, wobei für Vertreter der Landwirtschaft Plätze sowohl im Börsenvorstande wie in der Preisnotierungskommission vorgesehen wurden. Börse und Börsenordnung indes traten nie in Existenz. Der Getreidefrühmarkt wurde in rein privater Form fortgesetzt, die kaufmännische Vereinigung aber zog sich von ihm zurück, und damit hörten die Preisfeststellungen für den Getreidegroßhandel auf. Fast sechs Jahre lang blieb es in Posen, auf dessen Märkten jährlich noch immer für etwa 25 Millionen Mark Getreide umgesetzt wird[1], bei dem Zustande, daß die einzige offizielle Preisnotierung durch Schutzleute auf dem Wochenmarkte erfolgte. Erst seit Ende des Jahres 1902 werden wieder amtliche Preisfeststellungen im Großhandel mit Getreide vorgenommen, und zwar durch eine städtische Marktkommission, zu deren Einsetzung der Magistrat auf Betreiben der Handelskammer sich entschloß[2]. Die kaufmännische Vereinigung als solche hat mit diesen Notierungen nichts mehr zu tun. Sie hatte länger als vier Jahrzehnte hindurch in den vordersten Reihen des Posener Handels gestanden und sich bewährt. Wenn sie jetzt, gegenüber den dem Handel feindlichen Maßnahmen von Gesetzgebung und Verwaltung ihre Stellung aufgab, so war dieser Vorgang nicht ohne tiefere Bedeutung. Er zeigte, daß Kaufmannschaft und Handelsverkehr solcher Art, wie sie seit den fünfziger Jahren des 19. Jahr-

[1] Schätzung der Handelskammer im Ber. f. 1901, S. 23, 24.

[2] Die Kommission, aus sechs vereidigten Mitgliedern, drei Kaufleuten und drei Müllern bestehend, nimmt unter dem Vorsitz eines Magistratsmitgliedes an jedem Markttage die Preisnotierung auf dem Frühmarkte vor. Die Landwirte haben die ihnen angebotene Beteiligung bei dieser Kommission abgelehnt, ihre Zentral-, Ein- und Verkaufsgenossenschaft publiziert besondere Notierungen. B.H.K. f. 1904, S. 27, 28. Vgl. im übr. die Handelskammerberichte seit 1896 an verschied. Stellen, insbes. B.H.K. f. 1899, S. 44 ff.; f. 1902, S. 26 ff.; ferner Festschrift der Handelskammer, S. 87 ff.; St.V.B. f. 1902/03, S. 56, 57.

Digitized by Google

hunderts in Posen geblüht hatten, nicht mehr die vornehmsten Repräsentanten des wirtschaftlichen Lebens der Stadt bleiben konnten.

Und so steht es in der Tat. Der Handel in den Landesprodukten ist heute noch immer von Wichtigkeit, aber er ist nicht mehr imstande, an erster Stelle das Bestehen und die Entwicklung der Stadt von 150 000 Einwohnern, die Posen mittlerweile geworden ist, zu sichern[1]. Und auch die Versorgung der Landwirtschaft mit den großen Artikeln ihres Verbrauchs vermag dieses nicht, trotzdem der landwirtschaftliche Bedarf nach Zahl und Art der Waren unendlich gestiegen ist.

Alle Zeichen wachsenden Wohlstandes sind in Posen vorhanden. Die Resultate der Veranlagung zur Einkommensteuer sind zum mindesten im Verhältnis der Bevölkerungsvermehrung gestiegen. Die Zunahme von Konsum und Luxus ist offenbar; im Zuschnitt des häuslichen und des gesellschaftlichen Lebens, auch schon in der Veränderung, die seit zwölf oder fünfzehn Jahren mit Läden und Schaufenstern vor sich gegangen ist, zeigt sie sich, Konzerte und Theater finden von Jahr zu Jahr lebhafteren Besuch. Daß die wirtschaftliche Betätigung der Bevölkerung an Umfang gewonnnen hat, ergeben die Gewerbesteuerlisten; die Reichsbankhauptstelle Posen, deren Umsatz früher viel langsamer anstieg, als der Gesamtumsatz der Reichsbank, weist seit den neunziger Jahren die umgekehrte Erscheinung auf[2]. Diese Symp-

[1] Auch der alte Posener Großhandel bot, wie jeder reine Zwischenhandel, nur eine schmale Grundlage für städtische Entwicklung. Nur bei den allerbedeutendsten Emporien vermag der Handel eine Großstadtexistenz zu garantieren, und auch da schließt sich die Industrie an ihn an und intensiviert seine Wirkung.

[2] Gewerbesteuerveranlagung in der Stadt Posen:

für 1893/94		für 1899/1900	
Betriebe	Steuersumme	Betriebe	Steuersumme
Kl. I 19	Mk. 19 512	Kl. I 28	Mk. 27 754
„ II 52	„ 15 754	„ II 67	„ 16 008
„ III 349	„ 27 920	„ III 412	„ 31 377
„ IV 1385	„ 22 160	„ IV 1232	„ 19 584
1805	Mk. 85 346	1739	Mk. 94 723

für 1900/01 (inkl. Vororte)		für 1906/07 (inkl. Vororte)	
Betriebe	Steuersumme	Betriebe	Steuersumme
Kl. I 30	Mk. 35 856	Kl. I 31	Mk. 64 504
„ II 78	„ 22 476	„ II 100	„ 30 588
„ III 437	„ 35 212	„ III 643	„ 51 416
„ IV 1524	„ 24 408	„ IV 1883	„ 30 192
2069	Mk. 117 952	2657	Mk. 176 700

Der Umsatz der Reichsbankhauptstelle Posen stieg in dem Jahrzehnt 1895—1904 von Mk. 756 556 400 auf Mk. 1 868 077 700, betrug also 1904 246 % der Ziffer von

tome sind durchweg leicht zu erkennen, ungemein schwierig aber ist es, sie daraufhin zu deuten, was ihnen zugrunde liegt: Sind dem Erwerbe der Posener Bevölkerung Dauer und Fortschritt gewährleistet oder ist die Entwicklung, die wir vor Augen haben, nur eine Wirkung des wechselnden Spiels des Tages?

Wenn irgendwo, so gilt in dem heutigen Posen der Satz, daß der Streit der Vater alles Werdenden ist. Wie vieles von dem, was die gegenwärtige Blüte der Stadt ausmacht, aus dem Nationalitätenkampf sich herschreibt, wird auch dem blöden Auge ersichtlich; wer nur wenige Tage in der Stadt zubringt, fühlt und erkennt es. Dieser Kampf war es, der die Wittingschen Anregungen eingab und ihnen schnelles Gehör sicherte, ohne ihn hätte die Entfestigung wahrscheinlich nicht stattgefunden, ihm verdankt es das Baugewerbe der Stadt, daß es über den trostlosen Stillstand, zu dem seit 1906 die private Bautätigkeit gekommen ist, durch öffentliche Unternehmungen aller Art noch einigermaßen hinweggeleitet wird. Ein Stück gesunder Polenpolitik ist es, wenn heute mehr als früher wohlhabende Beamte und Offiziere nach Posen versetzt werden[1] und damit der Kundenkreis von Handwerk und Kleinhandel sich vergrößert. Auf der anderen Seite ist von den Kaufsummen, die die Ansiedlungskommission in der ersten Zeit ihrer Tätigkeit auszahlte, als sie noch zumeist von Polen kaufte, viel nach Posen geflossen[2] uvd hier in Hausbesitz, Terrains, auch in gewerb-

1895, während der Gesamtumsatz der Reichsbank 1904 mit 221 589 600 900 nur auf 183% der Ziffer von 1895 gestiegen war. Die Zahlen nach den Angaben der Handelskammerberichte. Dabei muß auf der einen Seite in Betracht gezogen werden, daß in Posen sowohl das ganze Wirtschaftsleben, wie namentlich die Beziehungen zwischen Warenhandel und Banquier erst in den neunziger Jahren die Form annahmen, die sie im übrigen Deutschland bereits fünfzehn oder zwanzig Jahre früher gewonnen hatten, und auf der anderen Seite, daß die Reichsbank 1898 mit der Umwandlung der Posener Provinzialbank in die Ostbank für Handel und Gewerbe eine Konkurrentin erhielt, die es verstand, binnen kurzem einen großen Teil des Bankgeschäftes nicht nur der Provinz Posen, sondern des deutschen Nordostens überhaupt bei sich zu zentralisieren.

[1] Ohne Zweifel ist das Ansteigen des Einkommensteuersolls zu einem Teile auch hierauf zurückzuführen.

[2] Die Denkschrift der Ans.Kommission schätzt den „Betrag, der aus den Kaufgeldern in inländische polnische Hand geflossen und bei polnischen Unternehmungen im Inlande nutzbar gemacht ist" auf Mk. 30000000, S. 41, 42. Hiervon ist sicherlich ein großer Teil nach Posen gekommen, das dem zum Rentier umgewandelten großpolnischen Gutsbesitzer viel eher, als dem deutschen als der gegebene Ruhesitz erscheint. Aber auch von den großen Summen, die als Restkaufgeld oder Hypothekenvaluta in deutsche Hände gelangt sind — die Denkschrift, S. 42, nennt Mk. 22000000 — ist manches nach Posen durchgesickert.

Digitized by Google

lichen Unternehmungen angelegt worden; weit darüber hinaus geht der Nutzen, den Posen von der Parzellierung in der Provinz gehabt hat und noch hat, in erster Reihe von dem durch die Ansiedlungskommission vorgenommenen großen Werke innerer Kolonisation, in gewissem Maße aber auch von der Tätigkeit der polnischen Siedlungsinstitute. An die Stelle von einigen hundert Rittergutsbesitzern sind viele tausende von Bauern getreten; ihren Bedarf deckt diese neue Bevölkerung zu einem großen Teile freilich bei den Genossenschaften, vielfach aber, wenn es sich um Kolonial- und Spezereiwaren handelt, um Gegenstände der Bekleidung, der Wohnungseinrichtung, wendet sie sich auch an den Kaufmann in den kleinen Städten, der seinerseits wiederum oft bei dem Großhandel der Provinzialhauptstadt einkauft. Durch die enorme Zahl ländlicher Bauten, die die Parzellierungen im Gefolge gehabt haben, sind Ziegelei- und Tonwarenindustrie in Posen, die Fabrikation von Dachpappen, der Eisen- und der lokale Holzhandel in hohem Maße belebt worden, und erst in jüngster Zeit hat diesem großen vom Posener Geschäft gezogenen Nutzen die Einschränkung neuer polnischer Ansiedlungen durch die 1904 ergangene Novelle zum Ansiedlungsgesetz Abbruch getan[1].

Die innere Kolonisation ist sicherlich das Hauptmoment in jener befruchtenden Wirkung, die seit den letzten Jahren des vorigen Jahrhunderts von der Landwirtschaft auf Handel und Industrie des deutschen Ostens ausgeübt worden ist, in zweiter Linie steht eine Reihe von guten Erntejahren, die ungewöhnlich rasch auf einander folgten. Auch der Zollschutz hat bis zu einer gewissen Grenze, indem er zunächst die Stellung des Landwirts kräftigte, den Städten genützt. Dringt man aber tiefer in die Verkettung der Dinge, so erkennt man, daß der von ihm angerichtete Schaden überwiegt. Die Aussicht auf rasche Kapitalisierung der durch den Kornzoll geschaffenen Vermehrung der Grundrente hat ungemein viel dazu beigetragen, daß der Nachfrage der Ansiedlungskommission das Angebot fast des gesamten nicht fideikommissarisch gebundenen deutschen Großgrundbesitzes antwortete. Von einer kaufkräftigen Landwirtschaft können Handel und Verkehr der Städte nur dann wirklichen Vorteil haben, wenn stabile Verhältnisse bei ihr obwalten. Der Zollschutz aber hat das Fieber, unter dem der Boden im Osten leidet, noch gesteigert, und so dient er mit dazu, der Posener Bürgerschaft die Lehre vor Augen zu führen, daß ihre wirtschaftliche Existenz nicht durch die Landwirtschaft und auch nicht durch die Politik und die schwankende

[1] Über die einschneidende Wirkung, die die Versagung der Ansiedlungserlaubnis gegenüber der polnischen Bevölkerung auf das Posener Geschäft in Ziegeln, Eisen, Dachpappe ausgeübt hat, s. B.H.K. f. 1905, S. 25 ff.; f. 1906, S. 10.

Digitized by Google

Gunst der Staatsregierung gesichert werden kann, daß sie am letzten Ende mit dem großen, trotz aller Rückfälle und Krisen immer vorwärts schreitenden Wirtschaftsleben der Allgemeinheit in Verbindung steht und daß es darauf ankommt, diesen Zusammenhang so eng und so fruchtbringend wie nur möglich zu gestalten.

Einstweilen nun bedeutet Posen in der großen Ökonomie der Welt noch immer recht wenig. Einer ganzen Anzahl deutscher Binnenstädte ist es in den letzten Jahrzehnten gelungen, den Bereich ihrer Wirtschaft zu erweitern, in gewissen Warengattungen sich zu Märkten für ein umfassenderes Gebiet zu machen und vornehmlich weit hinaus exportierende Industrien zu schaffen. Posen hat solchem Beispiel nur in sehr bescheidenen Grenzen zu folgen vermocht, im großen und ganzen streckt die Stadt die Wurzeln ihres Erwerbs auch heute noch in das Erdreich des alten Großpolen. Die Versorgung der Provinz von Posen aus ist wieder intensiver geworden. Die Entwicklung der Warenverteilung, die den Produzenten immer näher an den Verbraucher heranbringt, die auf der einen Seite die Warenhäuser und auf der anderen die Genossenschaften erzeugt, hat es zu Wege gebracht, daß der Posener Großhandel mit Kolonial- und Spezereiwaren, mit Drogen und Chemikalien, mit Manufaktur- und Eisenwaren in den Provinzialstädten das verlorene Feld zum Teil wiedergewonnen hat; hier hat auch die bessere Schiffahrt auf der Warthe, der leichtere Verkehr mit Hamburg und Stettin geholfen [1]. Dafür ist der Handel nach dem polnischen Gebiete jenseits der Grenze endgültig unterbunden. Über die Grenzen der Provinz hinaus versendet der Posener Zwischenhandel noch immer einzelne Produkte der Landwirtschaft, Getreide und Kartoffeln, seine anderen Waren bleiben fast durchgängig in der Provinz; namentlich ist Posen mit seinen mangelhaften Verbindungen nach Osten nicht dazu gelangt, etwa in solcher Weise, wie es Königsberg mit Tee und Leipzig mit Rauchwaren tut, irgend einen Artikel russischer Herkunft aufzustapeln und zu verteilen. Die alten für die Landwirtschaft schaffenden oder deren Produkte verarbeitenden Industrien florieren

[1] Der Flußverkehr mit Hamburg hat sich in jüngerer Zeit im Gegensatz zu dem Stettiner — der freilich noch immer den ersten Rang behauptet — bedeutend gehoben. Durch den Wartheverkehr und die Umschlagstelle hat auch das Speditions- und Lagerungsgeschäft eine namhafte Erweiterung erfahren. In den letzten Jahren lagerten in den Posener Speichern nach der Beendigung der Fabrikationsperiode fast stets gegen 400000 Ztr. Rohzucker, die von hier aus dann nach den Hafenplätzen versandt wurden. — Darüber, wie namentlich im Manufaktur-, Woll- und Weißwarenhandel von Posen aus die Provinz sich wieder versorgt, s. Faulhaber in der von der Handelskammer zu Hannover veröffentlichten Darlegung über die Lage des Kleinhandels in Deutschland, I, S. 136, 137.

Digitized by Google

noch, die Fabrikation von künstlichem Dünger, die Herstellung und Ausbesserung landwirtschaftlicher Maschinen, die Müllerei, die Rektifizierung des Spiritus; in jüngster Zeit sind in Luban, an der Warthe, oberhalb von Posen, von einigen schon bestehenden Gesellschaften bedeutende Hefe- Malz- und Stärkefabriken angelegt worden[1]. Die Likörfabrikation hat sich ein großes Absatzgebiet geschaffen, sie ist das einzige Posener Gewerbe, das ständig weit in das Ausland hinein und über See seine Erzeugnisse verschickt. Aber neue, von der Landwirtschaft unabhängige Industrien kommen nur vereinzelt und nur langsam in die Höhe. Hier wäre allenfalls die Herstellung von Lederschäften und von Zigaretten und vor allem die Konfektionsindustrie zu nennen. Die Fabrikation von fertigen Männerkleidungsstücken, durchgängig im Wege der Heimarbeit betrieben, ist seit dem Beginn der achtziger Jahre beständig gewachsen. Sie beschäftigt heute eine Menge Hände, aber sie sieht zugleich die Grenze ihrer Entwicklungsfähigkeit vor sich; sie kann sich keine weiteren Arbeitskräfte mehr beschaffen, und die Erfahrung zeigt ihr, daß sie über Ost- und Westpreußen, Posen und Pommern hinaus nur dorthin ihre Produkte absetzen kann, wo sie den polnischen Wanderarbeiter als Kunden vorfindet[2].

Witting verließ Posen mit dem Ende des Jahres 1902. Der mächtige Anstoß, den das öffentliche Leben der Stadt durch ihn empfangen hat, zittert heute noch überall nach; das Interesse an den städtischen Dingen ist vorhanden, wie zu seiner Zeit, und noch immer sind die Bürgerschaft wie ihre Vertreter opferwillig und bereit, großen kommunalen Aufgaben gerecht zu werden. Diese Aufgaben und Ziele sind da, sie sind nicht allein durch die gewaltige Vergrößerung des Gemeindegebiets, durch das ungemein starke Anwachsen der Bevölkerung in jüngster Zeit gegeben, sondern auch durch die Erweiterung, die das Gesichtsfeld der Einwohnerschaft und anderseits die Ansprüche des Bürgers an das Gemeinwesen erfahren haben. Die Zukunft Posens hängt davon ab, ob mit dem vorwärts drängenden Gemeindeleben der bürgerliche Erwerb gleichen Schritt halten wird. Die Stadt durchlebt

[1] Trotz des großen Umfangs fehlt auch dem heutigen Stadtgebiet der Platz für solche Industrien, die auf den Wasser- Eisenbahnumschlag angewiesen sind. Luban und Starolenka, oberhalb Posens an beiden Seiten der Warthe gelegen, wo neuerdings Fabriken sich angesiedelt haben, gehören nicht zum Gemeindegebiete.

[2] Vgl. V.H.K. f. 1907, S. 42, 43. Nennt man noch die Herstellung von Ziegeln und anderen Baumaterialien, wie Zement, Teer, Dachpappe, einige Holzbearbeitungsfabriken, die Fabrikation von Seife und von Möbeln, so hat man die über den handwerksmäßigen Betrieb hinausgehende Industrie im wesentlichen erschöpft. Eine Zeitlang exportierten die Posener Likörfabriken in umfassendem Maße mit Sprit versetzten Kirschsaft nach Nordamerika; doch die Mc Kinley Akte machte dem ein Ende. Über den Export von Posener Mehl nach Rußland und Skandinavien s. o. S. 324 Anm. 2.

Digitized by Google

heute eine Periode zufälliger, für ihre wirtſchaftliche Entwicklung beſonders günſtiger Konſtellation. Doch über den beſten Teil dieſer Periode iſt ſie im gegenwärtigen Augenblick vielleicht ſchon hinaus, und der Streit jedenfalls bringt nur dann Segen, wenn ihm ein dauernder Friede folgt. Es hat keinen Sinn, um die Zukunft Poſens ſich zu mühen und zu ſorgen, wenn dieſe Zukunft nichts anderes ſein ſoll, als eine Fortſetzung der Zwietracht, die heute in dieſen Mauern herrſcht. Aber in einer künftigen Friedenszeit wird Poſen nur dann blühen, wenn es in der nationalen Wirtſchaft Deutſchlands etwas mehr ſein wird, als lediglich das ſtädtiſche Zentrum des preußiſchen Anteils am alten Großpolen.

Digitized by Google

Siebentes Kapitel.

Schluß.

Hinter dem Oberbürgermeister Witting ist in Posen die Empfindung lebendig geblieben, daß seit Menschengedenken für dieses Gemeinwesen niemand soviel gewirkt hat, wie er. Die Einwohnerschaft erkennt in ihm den Mann, der sie wieder gelehrt hat, großen Zielen im kommunalen Leben nachzustreben, und sie sieht weiter in ihm den Urheber des Interesses, das der Staat heute der Stadt zuwendet. Man hat in dem gegenwärtigen Posen über der durch länger als ein halbes Jahrhundert währenden Vernachlässigung es vergessen, daß die preußische Bureaukratie es war, die von 1793 bis 1806 die Stadt erst wieder erschaffen, die nach 1815 mit weitem Blick eine auseinanderfallende Bevölkerung zu einer Gemeinde vereinigt und mit sorgsamer Hand eine unfähige Kommunalverwaltung auf den Weg geordneter und zweckmäßiger Arbeit geleitet hat. Desto lebhafter wird die heutige Tätigkeit der Staatsregierung in und für Posen empfunden. Man ist sich über die Tragweite dessen, was geschieht, nicht im klaren, aber man lebt in dem beruhigenden Gefühl, daß Preußen um die Stadt besorgt ist.

Wittings Bedeutung erkennen alle Bewohner Posens an, aber nur die Deutschen wissen ihm Dank. Auf Schritt und Tritt empfindet auch der polnische Bürger die guten Folgen dieses elfjährigen Regiments; doch das wiegt federleicht gegenüber der Tatsache, daß der Oberbürgermeister überall für die deutsche Sache sich eingesetzt hat. Wie die Dinge heute liegen, mag dies zu verstehen sein, aber darum ist es doch charakteristisch; die Tiefe der Kluft, die die beiden Nationalitäten voneinander trennt, ist an derartigen Dingen am ehesten zu ermessen.

In der Tat gehen Deutsche und Polen im engen Raume des heutigen Posen wie Fremde aneinander vorüber. Wer die gesellschaftlichen Zirkel der Stadt oder ihre öffentlichen Vergnügungen besucht, wer an politischen Versammlungen, an den künstlerischen und wissenschaftlichen Bestrebungen der Allgemeinheit teilnimmt, der findet überall die beiden Nationalitäten ge-

Digitized by Google

sondert; nicht der Sport, ja nicht einmal das Werk der Nächstenliebe führt sie zusammen[1]. In den Straßen der Stadt klingen beide Sprachen durcheinander, aber daß ein Deutscher polnisch redet, geschieht fast nie, und daß ein Pole deutsch spricht, nur selten. Die Polen führen ein reges geistiges Leben für sich, doch wie bei allen Völkern, die sich unterdrückt fühlen, leidet die Geistestätigkeit unter der Überspanntheit des nationalen Interesses. Für die Ansprüche, die der Deutsche aus seiner Kulturararbeit, aus der wirtschaftlichen Eroberung von Stadt und Land herleitet, haben die Ungebildeten kein Verständnis; die gebildeten Polen aber meinen sich leichten Kaufs damit abfinden zu können. Denn das, was in Posen vor vier Jahrhunderten geschah, ist noch in ihrer Erinnerung, sie wissen, daß schon einmal an dieser Stelle deutsche Bürger von der Macht des Polentums sich beugen ließen und zu guten Polen wurden, daß in Posen schon einmal das, was Deutsche in emsiger Arbeit geschaffen hatten, polnischen Nachkommen zugute kam. Das gleiche würde eintreten, so meinen sie, wenn erst wieder die rotweiße Fahne über Posen weht. Und daß es dazu einmal kommt, das halten sie nicht für ausgeschlossen. Dabei denken die Besonneneren nicht etwa an den Trotz der Waffen und an Aufstand. Aber das, was dem Deutschen nunmehr für die Ewigkeit gegründet erscheint, das Reich, die deutsche Macht, die Einigkeit der deutschen Stämme, das erachtet der Pole für eine Episode. Er erklärt sich für einen guten Bürger, ja er hält sich vielleicht wirklich dafür, und doch betrachtet er das Reich, dem er angehört, mit kühler, historischer Objektivität, ja mehr noch, er setzt seine Hoffnung in die Peripetien.

Noch immer verbindet die Polen mit der Stadt ein stärkeres Heimatsgefühl, als die Mehrzahl der deutschen Bewohner; dessen sind sie sich bewußt, und darauf beruht der beste Teil ihres moralischen Anspruchs auf Geltung an dieser Stelle. Im Gegensatz zum Deutschen bleibt der Pole in Posen, auch wenn ihn nicht das Band des Berufes an den Ort fesselt; mit ironischem Staunen sieht er es mit an, wie Leute, die seit kaum zwei Jahren in der Stadt weilen, auf der deutschen Seite das große Wort führen, und wie Beamte und Professoren, die nach nichts sehnlicher verlangen, als nach der Versetzung nach dem Westen, mit feurigen Worten die Notwendigkeit eines bodenständigen deutschen Stammes predigen[2]. Aber trotz dieser

[1] Von beiden Nationalitäten gemeinsam empfunden werden in Posen heute eigentlich nur noch manche Dinge, die die Arbeiterschaft angehen. Abgesehen von vereinzelten Geschäftsanzeigen finden sich an den Posener Litfaßsäulen von Bekanntmachungen in beiden Sprachen nur die des Gewerkschaftskartells.

[2] Erst in jüngster Zeit mehrt sich die Zahl deutscher Rentiers und Pensionäre

Digitized by Google

stärkeren Wurzelfestigkeit ist bei den Polen in Posen bisher noch nichts erwachsen, was einem bürgerlichen Patriziat ähnlich sähe. Dazu mangelt ihnen die Bedeutung und der feste Stand in den oberen Rängen von Handel und Gewerbe: sie wirken im wirtschaftlichen Leben der Stadt hauptsächlich durch die Massenhaftigkeit, mit der sie in die unteren und mittleren Stellen eindringen. Überhaupt fehlt den Polen heute das, was sie vor zwei Menschenaltern auszeichnete, es fehlen ihnen hervorragende Persönlichkeiten; unter den Bürgern ist heute kein Marcinkowski und unter dem nach der Stadt gravitierenden Adel kein Eduard Raczynski zu finden. Auch der Nachhall dieser Persönlichkeiten ist verklungen, das Posener Polentum ist durchaus demokratisch geworden.

Auf deutscher Seite indessen sieht es nicht viel anders aus. Fehlt bei den Polen die wirtschaftliche Grundlage für die Bildung eines Stammes angesessener Familien, so mangelt den Deutschen noch immer die Neigung, in den Gewerben der Väter und in Posen zu bleiben. Dazu kommt die Erschütterung, die den bürgerlichen Erwerb der Städte des Ostens in den siebziger und achtziger Jahren getroffen hat; sie hat an Orten, die sich einer zahlreichen angesessenen Bürgerschaft erfreuten, die Hälfte der älteren Familien geknickt oder entwurzelt, und in Posen trug sie dazu bei, die Entstehung einer solchen Bürgerschaft hintanzuhalten. Vor allem aber darf nicht vergessen werden, daß von deutscher Wohlhabenheit in Posen doch nur die Rede sein kann, soweit es sich um den Vergleich mit den Polen handelt. An sich betrachtet sind auch die Deutschen in Posen arm, Breslau z. B., das dreieinhalbmal soviel Einwohner wie Posen hat, zählt zehnmal soviel wohlhabende Leute[1]. Auch bei den Deutschen steht es so, daß Familien, die sich seit ein paar Generationen leidlichen Wohlstands und eines gewissen bürgerlichen Gewichts erfreuen, nur in ganz geringer Zahl vorhanden sind, am ehesten finden sie sich noch unter den Juden.

So kommt es denn, daß im öffentlichen Leben von Posen die Beamtenschaft eine größere Bedeutung besitzt, als in irgend einer anderen Stadt von solcher Einwohnerzahl. Die Beamten sind es namentlich, die als die

---

in Posen. — Daß der Pole noch heute im großen und ganzen mit dem Posener Boden fester verbunden ist, als der Deutsche, läßt sich aus vielen Dingen erkennen. Interessant ist es z. B., zu verfolgen, mit welcher Sicherheit polnische Architekten, im Gegensatz zu deutschen, in ihren Bauten den durch Geschichte und Landschaft bedingten Charakter zu treffen wissen.

[1] Posen hatte 1904 34 physische Zensiten mit einem Einkommen von mehr als Mk. 40000, Breslau dagegen 357. Die Volkszählung von 1905 ergab in Posen 137067, in Breslau 470751 Einwohner.

Digitized by Google

berufenen Vertreter des Deutschtums auftreten und vielfach auch dafür gelten. Die deutsche Bürgerschaft macht heute aus ihrer nationalen Gesinnung kein Hehl mehr; aber sie möchte gern das Äußerste vermieden sehen, und sie kritisiert freimütig die Maßregeln der Regierung. Die scharfe Tonart gibt die Beamtenschaft an, Mühe und Gefahr des Streites meint sie damit auf ihre Schultern zu nehmen[1]. Der Kampf ist heute nun einmal unvermeidlich, und daß auch der deutsche Beamte in ihm Partei nimmt, ist selbstverständlich. Aber manche Bitterkeit würde vermieden werden wenn diejenigen, die auf deutscher Seite in den ersten Reihen streiten, dem Posener Boden entstammten oder doch zum mindesten den Verhältnissen des Ortes näher ständen. Und wahrscheinlich würde dann auch die Strategie auf deutscher Seite eine geschicktere sein. Nichts schadet der deutschen Sache in Posen mehr, als die verblüffende Schnelligkeit, mit der aus der Ferne gekommene Beamte und Gelehrte, Berufene und Unberufene, im Osten sich orientieren.

Nach der Volkszählung vom 1. Dezember 1905 befanden sich unter der Bevölkerung der Stadt Posen 58552 Deutsche und 78309 Polen[2]. Wenn trotz der Spannung zwischen der polnischen Mehrheit und der deutschen Minderheit die Geschäfte der Stadt glatt erledigt werden und der nationale Hader dabei verhältnismäßig selten zutage tritt, so liegt das vor allem an dem Klassenwahlrecht der Städteordnung und der Armut der Polen. Seitdem die heutige Verfassung der Stadt besteht, haben die Polen nur immer eine ganz geringe Minorität im Stadtverordnetenkollegium besessen, auch das Gesetz vom 30. Juni 1900 hat hieran nichts geändert. Nur selten betrug der polnische Anteil an den Stadtverordnetensitzen mehr als ein Sechstel; heute ist er geringer, trotzdem in jüngster Zeit die Polen durch den Ankauf von Häusern ihre Steuerleistung bedeutend erhöht haben[3],

[1] Übrigens steht in der nationalen Frage das Beamtentum heute zu dem ländlichen deutschen Grundbesitz der Provinz vielfach in ähnlichem Gegensatz, wie zu den Bürgern der Städte.

[2] 206 Personen waren anderer Sprachangehörigkeit. Die Volkszählung von 1900 hatte 51423 Deutsche, 65329 Polen und 281 Personen anderer Sprachangehörigkeit ergeben. Was die Teilung nach Religionsbekenntnissen anbetrifft, so war die Verschiebung zugunsten der Katholiken weiter vor sich gegangen. 1900 machten die Evangelischen 31,97%, die Katholiken 62,73%, die Juden 5,12%, die Personen anderen oder unbekannten Bekenntnisses 0,18% aus; 1905 betrugen die Anteile 31,58%, 64,11%, 4,24% und 0,07%. St.J.B. f. 1905, S. 18.

[3] Gegenwärtig sind von 56 Stadtverordnetenmandaten — 4 sind zur Zeit erledigt — 7 in polnischen Händen. Unter den unbesoldeten Stadträten befindet sich seit Jahren immer nur ein Pole, zum besoldeten Magistratsmitgliede ist seit langer

Digitized by Google

und alle polnischen Stadtverordneten sind zur Zeit Mandatare der dritten Abteilung. Indes die Deutschen würden Unrecht tun, wollten sie diesen Zustand als einen für die Dauer gegebenen ansehen. Die Polen rücken allem Anschein nach in ihrem Anteil an der Bevölkerung der Stadt unaufhaltsam vorwärts. Die kleinere und mittlere Bürgerschaft Posens wird immer mehr polonisiert; in den obersten Schichten halten sich die Deutschen, aber es ist die Frage, ob aus diesen Schichten allein auf die Länge der Zeit ein kräftiges Städtertum sich rekrutieren kann. Unter der wohlhabenden deutschen Bevölkerung stehen die Juden heute noch an erster Stelle; trotzdem sie nur vier Prozent der Einwohnerschaft darstellen, bringen sie fast ein Viertel der gesamten Staatseinkommensteuer von Posen auf. Sie aber gehen, nicht allein im Prozentsatz, sondern auch der absoluten Ziffer nach, immer mehr zurück[1]. Im Handwerk auf der einen, in den freien Berufen auf der anderen Seite nehmen die Polen heute bereits eine gesicherte und große Stellung ein. Im Großhandel und in der Industrie bewahren die Deutschen noch ihr altes Übergewicht. Aber Posens Handel und Industrie stehen auf schwachen Füßen; sollten sie sich in Zukunft entwickeln, so kommen auch vielleicht den Polen jene positiven wirtschaftlichen Qualitäten, die ihnen heute noch fehlen. So ist es durchaus nicht ausgeschlossen, daß eine kommende Zeit ein polnisches Großbürgertum in Posen sehen wird, ein

Zeit kein Pole gewählt worden. — 1906 hat die Stadtv.Versammlung den Magistrat um Erwägungen wegen einer Erweiterung des Wahlrechts der minderbemittelten Einwohnerschaft ersucht. Es könnte sich hier bei der gegenwärtigen Lage des Gesetzes lediglich darum handeln, die mit den in § 38 des Komm.Abg.Gesetzes fixierten fingierten Einkommensteuersätzen herangezogenen Zensiten von Mk. 420–900 Einkommen von der Kommunaleinkommensteuer frei zu lassen und sodann das städtische Wahlrecht nicht mehr, wie bisher, von dem fingierten Normalsteuersatz von mindestens Mk. 4, sondern von einem Einkommen von mehr als Mk. 660 abhängig zu machen. Der Magistrat, nach dessen Berechnungen eine derartige Änderung einen Ausfall von mehr als Mk. 72000 im Ergebnis der Kommunaleinkommensteuer bedeuten würde, steht schon aus diesem Grunde einer Neuerung nicht sympathisch gegenüber. Die Polen aber interessieren sich lebhaft für den Antrag; denn ein Vorgehen in dieser Richtung würde ihnen eine nicht unwesentliche Entlastung ihrer ärmeren Bevölkerung und auf der anderen Seite eine, wenn auch kaum sehr beträchtliche, Vermehrung ihres Gewichts in der dritten Wählerklasse bringen.

[1] Die jüdische Bevölkerung Posens betrug am 1. 12. 1871 mit 7325 Köpfen 12,79%, am 1. 12. 1905 mit 5811 Köpfen 4,24% der Bevölkerung. Der Etat der jüdischen Gemeinde für 1907 berechnete nach den Listen der Staatseinkommensteuer das Steueraufbringen der Gemeindemitglieder auf Mk. 95069. Das würde, da die Gemeinde 40% der Staatseinkommensteuer erhebt, bedeuten, daß die Posener Juden über Mk. 237675, also über 23% der für 1907 mit insgesamt Mk. 1017173 veranlagten physischen Zensiten der Stadt aufbrachten.

Digitized by Google

Großbürgertum, das auch imstande ist, in der kommunalen Verwaltung sich durchzusetzen.

Vielleicht ist es auch noch etwas anderes, als das Zurückbleiben in der Steuerleistung, was die Polen im kommunalen Leben Posens soweit hinten stehen läßt. Diejenigen unter ihnen, die nach öffentlicher Betätigung streben, erblicken in dem Posener Rathaus keine Szene für sich, und es wird ihnen heute, da nicht mehr Adel und Klerus allein über die Wahlen bestimmen, verhältnismäßig leicht, eins der zahlreichen ihrer Partei zur Verfügung stehenden Reichstags- oder Abgeordnetenmandate zu gewinnen. Die Polen wissen, daß günstige Wendungen der Dinge nur in Berlin zu erreichen sind, und daß in den wichtigen kommunalen Fragen, in den Angelegenheiten der Schule z. B. oder bei den Wahlen der besoldeten Magistratsmitglieder, die Posener städtischen Körperschaften, selbst wenn sie es wollten, keiner anderen Tendenz, als der der allgemeinen Staatspolitik zu folgen vermögen. Sie sehen weiter, daß die großen Leistungen der Kommune, namentlich die Aufwendungen für den Unterricht und für Armen- und Krankenwesen ihrem Volkselement, das im Verhältnis zu seiner Zahl wenig genug von den städtischen Lasten aufbringt, vornehmlich zugute kommen, und es entgeht ihnen nicht, daß noch immer die Deutschen in Magistrat und Stadtverordnetenkollegium hier keinen Unterschied zu machen geneigt sind. Die Polen vermögen es nicht zu erreichen, daß die Posener Stadtverwaltung dort, wo sie über ihre gesetzlichen Verpflichtungen hinaus gewissen Kulturaufgaben, und namentlich solchen von nationaler Bedeutung gerecht wird, ihre Ansprüche den deutschen gleich erachtet. Ihre Forderungen wegen Förderung ihres Theaters, wegen Unterstützung ihrer Kongresse finden kein Gehör. Dagegen haben bei der Erfüllung der eigentlichen Gemeindeaufgaben die städtischen Körperschaften Posens bisher in der Tat keinen Unterschied zwischen den Nationalitäten gekannt und ebensowenig dort, wo wirtschaftliche Beziehungen anderer Art zwischen Kommune und Bürgern, wie Vergebung von Lieferungen, Veräußerungen städtischer Grundstücke, in Frage stehen[1]. Sie handeln hiermit unbedingt richtig. Man mag über die heutige Polenpolitik Preußens denken wie man will, das Recht, solche Kategorien von Bürgern, die ihm feindlich gesinnt sind, einer besonderen Behandlung zu unterwerfen, wird man dem preußischen Staate nicht abstreiten können. Anders aber, als mit dem Staate, steht es mit der Gemeinde, die als solche von den Polen ebensowenig wie von den Deutschen

[1] In jüngster Zeit ist der Fall vorgekommen, daß Magistrat und Stadtverordnete den Verkauf eines städtischen Grundstücks an einen polnischen Adjazenten beschlossen haben, die Aufsichtsbehörde aber die Genehmigung versagt hat.

Digitized by Google

negiert wird und die ihren Endzweck nicht in sich selber trägt, sondern in erster Reihe der Kultur und der Wirtschaft ihrer Angehörigen zu dienen berufen ist.

Soweit der nationale Gegensatz in Frage steht, erfüllt das Klassenwahlrecht in Posen seine Aufgabe; es hat sich als eine vorzügliche Waffe erwiesen, um dem wohlhabenden Deutschtum Posens seine Stellung in der kommunalen Verwaltung gegenüber den polnischen Massen zu sichern. Im übrigen aber versagt es hier, wie fast überall. Es geschieht auch in Posen nicht etwa, daß Vertreter der einzelnen Abteilungen, nach Bezirken gesondert, sich zusammenfinden, um die Kandidaten für die Stadtverordnetensitze zu ernennen. Die Wahlen sind vielmehr in den Händen der die einzelnen Wahlklassen vollkommen durchbrechenden politischen Organisationen, der polnischen Wahlkomitees und zweier deutscher Ausschüsse, eines freisinnigen und eines die weiter rechts stehenden Parteien umfassenden. Die deutschen Komitees, dieselben, die auch die politischen Wahlen handhaben, stehen bisweilen bei den kommunalen Wahlen in ausgeprägter Feindschaft gegeneinander, zu anderen Zeiten verteilen sie in gütlichem Übereinkommen die Mandate nach ihrer präsumtiven Stärke; neuerdings hat der nationale Kampf sie wieder zusammengeschweißt. Über die Kandidaturen selbst aber entscheiden sogenannte Wählerversammlungen, in denen ohne Rücksicht auf Zugehörigkeit zu einer bestimmten Abteilung, auch ohne Rücksicht auf passives und aktives Wahlrecht die Parteigenossen sich zusammenfinden. Sie bestimmen, wer in den Abteilungen die der Partei zufallenden Stadtverordnetenmandate erhalten soll, und es kommt so gut wie nie vor, daß die Wähler der einzelnen Klassen dieser ihnen gegebenen Ordre nicht Folge leisten.

Ein gleiches Schicksal ist vielfach, und oft in viel größeren Verhältnissen, komplizierten Wahlverfassungen zuteil geworden. Das gewaltigste Beispiel dafür bietet die Präsidentenwahl der nordamerikanischen Union. Die Verfassung der Vereinigten Staaten hat sie mit Bedacht in die Hände von staatenweise gewählten Elektoren gelegt und hat von diesen eine überlegte, unabhängige Wahl erwartet; seit jeher aber werden die Präsidentschaftskandidaten durch Versammlungen, von denen kein Gesetz etwas weiß, ernannt, durch die Konventionen der beiden großen Parteien des Landes und auf die Entscheidung der Konventionen werden die Präsidentenwähler von vornherein eingeschworen[1]. In den meisten preußischen Kommunen zeigen die

[1] „No part of their scheme seems to have been regarded by the constitution-makers of 1787 with more complacency than this, although no part

Stadtverordnetenwahlen kein anderes Bild als in Posen. Wenn in Posen die Überwältigung der Klasseneinteilung durch die Parteiorganisation besonders rein in die Erscheinung tritt, so liegt dies daran, daß hier auf der deutschen Seite nur Liberale und Konservative miteinander zu schaffen haben. Es fehlt die sozialdemokratische Einmischung und die des Zentrums, und diejenigen Bezirke der dritten Abteilung, in denen ein polnischer Sieg unvermeidlich ist, sind von Anfang an zumeist genau bekannt. So haben die beiden deutschen Parteikomitees ein klares Feld vor sich.

Ursache und Wirkung verflechten sich hier miteinander. Man hört oft genug, daß die Politik der Kommunalverwaltung fern zu beiben habe, aber die politische Tendenz läßt sich nun einmal ebensowenig aus dieser, wie aus irgend einer anderen öffentlichen Tätigkeit bannen; in den städtischen Geschäften ergeben sich immerfort Fragen, die ein konservativer Mann in diesem und ein liberaler in jenem Sinne entschieden sehen möchte. Will der Wähler der ersten Abteilung dessen sicher sein, daß Stadtverordnete von ihm genehmer Richtung im Rathause sitzen, so muß er die Partei und ihre Organisation mitsprechen lassen, und er hat dann nur die Alternative, entweder die technische Arbeit an der Partei- und Wahlmaschine mitzumachen, oder von dem persönlichen Einfluß, den ihm seine Klassenzugehörigkeit verschaffen soll, ein gut Stück einzubüßen. Denn ohne diese Wahltechnik geht es nun einmal nicht, weder im Großen noch im Kleinen; sie ist nur bei politisch ganz besonders gut veranlagten Völkern und nur in deren besten Epochen überflüssig. Um politische Wahlen vorzubereiten, um Wähler zu bearbeiten, um Parteiversammlungen nicht bloß zu leiten und zu beeinflussen, sondern auch in geeigneter Weise zusammenzusetzen, dazu gehört eine besondere Routine, dann aber auch Neigung für diese Dinge und Geschmack daran. Je geringer die Dimensionen sind, in denen sich die Wahlstrategie abspielt, desto mehr treten die mesquinen Züge des Geschäfts hervor, desto seltener wird es, daß Männer von sozialer Position, von Wohlhabenheit und von Kultur soviel Selbstverleugnung aufbringen, um in diese Tätigkeit sich hineinzubegeben. So kommt es, daß die Leute, die die Städteordnung bevorzugen will, zumeist durchaus verschieden sind von denen, deren Einfluß bei den kommunalen Wahlen tatsächlich durchdringt [1].

had caused them so much perplexity. No part has so utterly belied their expectations." James Bryce. The American Commonwealth, I, S. 51.

[1] Auch Preuß in seinem interessanten Werk, Die Entwicklung des deutschen Städtewesens, I, S. 374, macht auf den „seltsamen Anachronismus" aufmerksam, der sich heute wieder in dem Überwiegen kleinbürgerlicher Elemente in den städtischen Verwaltungen zeigt. Er geht aber nicht auf die eigentlichen Ursachen dieser Er-

Digitized by Google

Die bei der Wahlarbeit herrschenden Verhältnisse müssen, das ist klar, auch auf die Zusammensetzung der Stadtverordnetenversammlung reflektieren. Nichts ist natürlicher, als daß diejenigen, die die Wahlen besorgen, die Spolien vor allem sich selber zuweisen. Sie und ihre Freunde und Genossen, die Männer der Komitees, die Redner der Volks- und Wahlversammlungen, finden am ersten und am sichersten Plätze im Stadtverordnetenkollegium. Ihrem Prinzip nach soll die kommunale, wie jede andere Selbstverwaltung von Männern ausgeübt werden, die in bürgerlichen Berufen sich als tüchtig bewährt haben oder durch Vermögen und Bildung unabhängig und zur öffentlichen Tätigkeit berufen erscheinen. Dieser Gedanke wird hier auf den Kopf gestellt, denn an Stelle solcher Persönlichkeiten erscheinen Leute, die erst durch die Arbeit an der Wahlmaschine sich bemerkbar gemacht haben und denen nun ein Stadtverordnetenmandat bürgerliche Bedeutung verleihen soll. Auf diesem Wege durchbricht die demokratische Tendenz der Zeit die Schutzwehren oligarchischer Wahleinrichtungen; dem hier sich enthüllenden Widerspruch zwischen Formen und Tatsachen vermag der, der das Dreiklassenwahlrecht der Städteordnung anzugreifen Lust hat, die besten Argumente zu entnehmen.

Man liebt es, von einer Amerikanisierung unseres politischen Lebens zu sprechen. Auf Deutschland kann der Vorwurf, der hiermit ausgedrückt werden soll, bisher nur in sehr begrenztem Maße bezogen werden; die Zustände bei den kommunalen Wahlen rechtfertigen ihn allenfalls noch am ersten. Aber wenn man zwischen diesen Zuständen und denen der Städte in den Vereinigten Staaten Analogien zieht, so darf man nicht vergessen, daß der Vergleich nur bis zu einer gewissen, und zwar einer sehr scharf sich markierenden Grenzlinie gilt. In den großen Städten der Union, in denen die sogenannten Politiker das Heft in den Händen haben, ist das kommunale Leben korrupt, in Deutschland ist es unbedingt rein. Das liegt nicht allein an der Tatsache der Staatsaufsicht, auch nicht an einer stärkeren Stellung der städtischen Exekutive, sondern vor allem an der Auffassung von öffentlicher Pflicht, wie sie bei uns durchgehends herrscht. In denjenigen städtischen Bevölkerungsklassen, denen die Leiter der kommunalen

scheinung ein, und er übersieht offenbar, daß es sich hier um einen Vorgang handelt, der ebenso im Staat, wie in der Stadt zu beobachten ist. Daß im großen politischen Leben der Union ähnliche Zustände obwalten, ist bekannt. Bei uns beruht auf diesen Verhältnissen zum Teil die Stärke der konservativen Partei, die in dem Beamtenapparat der staatlichen Verwaltung und der Selbstverwaltung des platten Landes noch immer etwas wie einen Stamm für die Organisation bei den Wahlen besitzt, während der bürgerliche Liberalismus auf diejenigen oft sehr unzulänglichen Elemente angewiesen ist, die sich zur Wahlarbeit bereit finden.

Digitized by Google

Wahlen, die Führer und Veranstalter der Volksversammlungen entstammen, finden sich zwar die nicht immer ansprechenden Züge, die den Agitator im kleinen Raume ausmachen, auf der anderen Seite aber auch Uneigennützigkeit und echter Gemeinsinn neben einem gewissen nüchternen Verständnis für die Dinge. Für die Drahtzieher auf der anderen Seite des Ozeans ist die Sache zumeist nichts und der persönliche Vorteil alles, unsere kommunalen Politiker werden zwar von dem Wunsche, sich bemerkbar zu machen, getrieben, daneben aber beherrscht sie das Verlangen, dem öffentlichen Wohle um seiner selbst willen zu dienen.

All dies muß auch von Posen gesagt werden. Daß Plätze in den städtischen Körperschaften erstrebt werden, um von ihnen aus irgendwelche Vorteile materieller Art zu verfolgen, das kommt auch hier nicht vor. Und ebensowenig finden sich Persönlichkeiten, von denen man, gleichviel auf welche Weise sie zu ihrem kommunalen Ehrenamt gekommen sind, die Wahrnehmung des Amts im Sinne solcher Vorteile behaupten kann. Einzelne Handlungen, Abstimmungen, Referate, Agitationen mögen nicht immer ganz rein erscheinen, aber weit öfter, als bewußte Selbstsucht, liegt hier jener Mangel an Klarheit und Bildung zugrunde, der bei vielen Menschen eine Scheidung des persönlichen Interesses von der Allgemeinheit unmöglich macht. Mancher Anlaß zu Gewissenskonflikten würde hinweggeräumt werden, wenn es möglich wäre, Personen, die als Unternehmer, Lieferanten oder dergleichen im Vertragsverhältnis zur Gemeinde stehen, von den städtischen Körperschaften fern zu halten. Der Versuch, dies zu erreichen, ist in Posen bisweilen, namentlich vom freisinnigen Wahlkomitee unternommen worden, er ist indes stets daran gescheitert, daß die Wahl geeigneter Persönlichkeiten zu Stadtverordneten und Magistratsmitgliedern dann noch um vieles schwieriger würde, als sie es schon ist[1]. Im ganzen haben Vorkommnisse solcher Art nicht im entferntesten die Bedeutung, daß aus ihnen irgendwelche weiter gehende Schädigung des öffentlichen Wohls sich ergeben könnte. Weit bedenklicher dürfte der Umstand sein, daß Stadtverordnete und Stadträte

[1] Man hat den Versuch stets in der Weise gemacht, daß man von den zu Wählenden die Verpflichtung verlangte, keine städtischen Lieferungen pp. zu übernehmen. Ein gewisser innerer Widerspruch zwischen einer solchen Forderung der Wähler und der in St.O. § 74 ausgesprochenen Verpflichtung zur Annahme unbesoldeter Stellen in der Gemeindeverwaltung und Vertretung läßt sich wohl kaum hinwegleugnen. — Nach Möglichkeit wird in Posen dafür gesorgt, daß in den einzelnen Verwaltungsdeputationen nicht solche Unternehmer oder Lieferanten sitzen, deren Verträge von der betr. Deputation geschlossen oder deren Verpflichtungen von ihr kontrolliert werden. In allerjüngster Zeit hat der Magistrat übrigens über diesen Gegenstand eine Erklärung an die Stadtverordneten abgegeben.

Digitized by Google

vielfach ihr Mandat als einen Faktor ihrer sozialen Bedeutung ansehen und daß demnach der Gesichtspunkt seiner Konservierung für sie wichtig genug ist, um ihr Verhalten in den Kollegien zu beeinflussen.

Solange in Posen noch kleinstädtische Verhältnisse obwalteten, bei den Wahlen das Feld leicht zu überblicken war, und die Wähler der ersten wie auch die der zweiten Abteilung die beständige persönliche Fühlung miteinander behielten, war von den gewohnheitsmäßigen Parteileitern und Wahltechnikern noch nicht viel zu spüren. Seit den siebziger und achtziger Jahren und vollends seit der Erweiterung der Stadt im Jahre 1900 hat sich dies geändert. Aber wenn auch seitdem zufolge besonderer Umstände der Einfluß derjenigen, die die Parteimaschine handhaben, hier sich stärker fühlbar macht, als in anderen Städten von dieser Größe, so bleibt es darum doch außer Frage, daß diese Macht verhältnismäßig selten mißbraucht wird. Die Männer der Komitees und die Sprecher der Volksversammlungen finden sich zwar auch in den beiden deutschen Fraktionen der Stadtverordnetenversammlung; der junge Anwalt, Arzt oder Volksschullehrer, der bei der Parteiagitation sich bewährt, kann dessen immer sicher sein, daß er nach wenigen Jahren durch einen Sitz unter den Stadtvätern belohnt wird. Auf der anderen Seite aber kommt es kaum vor, daß ein tüchtiger und zur Mitarbeit bereiter Mann den Eintritt in die Gemeindeverwaltung um deswillen sich versagt sieht, weil er das Parteigetriebe meidet. Nur das Bekenntnis zur Partei und der Eintritt in die Fraktion werden von ihm verlangt. Beide deutschen Parteien leiden eher unter dem Mangel, als unter dem Überfluß geeigneter Kandidaten; und dabei läßt es sich nicht behaupten, daß qualifizierte Persönlichkeiten sich irgendwie in nennenswerter Zahl fernhalten. Denn bisher gibt es in Posen kaum jene Klasse von ruhigen, in zurückgezogener Muße lebenden gebildeten Männern, die die Scheu vor unangenehmen Erfahrungen nicht allein die Teilnahme an der Parteiagitation, sondern die Berührung mit der kommunalen Öffentlichkeit überhaupt vermeiden läßt. Daß dem so ist, muß als ein Vorzug betrachtet werden. Gerade unter den das öffentliche Leben ernst auffassenden Leuten werden manche die Geschmacksrücksichten, die oft von der Beteiligung bei der Wahlarbeit abhalten, nicht gelten zu lassen geneigt sein. Ob sie recht haben, mag dahingestellt bleiben. Wenn aber jemand aus ästhetischen Gründen dem Gemeindeleben ganz und gar den Rücken kehrt, so liegt darin ohne Zweifel etwas wie eine Verletzung öffentlicher Pflicht. Und in einer Stadt wie Posen, wo im ganzen die für den Gemeindedienst geeigneten Persönlichkeiten noch keineswegs zahlreich sind, wäre solches Verhalten umsomehr zu mißbilligen.

Digitized by Google

Die freisinnige Partei ist es, die lange Zeit hindurch den Vorsteher der Stadtverordnetenversammmlung stellte und die ihn heute noch stellt; zumeist verfügt sie auch noch jetzt über das bestimmende Gewicht bei wesentlichen Fragen. Die Zeiten indes, wo die Freisinnigen, wenn sie es wollten, ohne die deutsche Rechte und ohne die Polen allein über die Vorlagen entscheiden konnten, sind dahin. Die Eingemeindung hat der Stadt große Mengen kleinbürgerlicher, unter dem Einfluß von Beamten und Lehrern stehender Wähler gebracht; kleine Gewerbetreibende, frühere und gegenwärtige Restaurateure, sind in großer Zahl in die Stadtverordnetenversammlung eingetreten und mit ihnen die Führer, die ihre Richtung nach der konservativen Seite hin bestimmen. Die Versammlung, in der seit den fünfziger Jahren des 19. Jahrhunderts Beamte und Lehrer nur selten saßen, wird heute etwa zum fünften Teil ihres Bestandes aus diesen Elementen zusammengesetzt. Lehrer mit akademischer oder Seminarbildung, höhere und mittlere Beamte bilden den Grundstock der deutschen Rechten; an sie schließt sich etwa ein Dutzend kleinerer Gewerbetreibender und Rentiers an, von größeren Kaufleuten und Fabrikanten finden sich nur zwei oder drei in der Fraktion [1].

Der Freisinn gerät aber weiter auch dadurch immer mehr ins Hintertreffen, daß die jüdische Bewohnerschaft, die seit jeher seine Stütze war [2], zum mindesten der Zahl nach von Jahr zu Jahr an Bedeutung verliert. Noch sind in ihm hauptsächlich die bürgerlich kräftigsten Elemente der Stadt vertreten. Wenn diejenigen Mängel, die mit der Wahlmacherei zusammenhängen, bei dem Freisinn, dem Beamtenhilfe und Behördeneinfluß fehlen, am ehesten sich zeigen, so findet sich anderseits doch bei ihm der gewichtigste Teil der in der Stadt vorhandenen wirtschaftlichen Interessen, auch wohl am meisten wirtschaftliche Einsicht und Vertrautheit mit den Dingen der

---

[1] Zur Zeit, da dies geschrieben wird, sind 56 Sitze in der Stadtverordnetenversammlung besetzt. Unter den 56 Stadtverordneten sind 5 Lehrer, davon 2 mit akademischer Bildung, 3 höhere Staatsbeamte und 3 Subalternbeamte. An größeren Kaufleuten und Fabrikanten zählt die Versammlung etwa 12, das Baugewerbe, das in Posen immer stark an den städtischen Geschäften teilnahm, ist mit nicht weniger als 9 Mitgliedern vertreten. Ferner finden sich 7 Anwälte und 3 Ärzte. Sämtliche Ärzte, 4 von den Anwälten und der bei weitem größte Teil der größeren Gewerbetreibenden halten sich zum Freisinn. Die Polen stehen unter der Führung von zwei Anwälten und haben im übrigen einige Kaufleute und Handwerker in ihren Reihen.

[2] Auf der anderen Seite haben die Juden gerade in den achtziger und neunziger Jahren, als das Übergewicht des Freisinns unbestritten war, lange Zeit hindurch den Führer der deutschen Rechten gestellt.

Digitized by Google

kommunalen Verwaltung. Die freisinnige Fraktion der Stadtverordnetenversammlung weist ferner, eben wegen ihres Zusammenhangs mit der jüdischen Bevölkerung, weit mehr an Bodenständigkeit auf, als die Rechte [1], und die wenigen Stadtverordneten, deren Väter bereits den städtischen Körperschaften angehörten, finden sich in ihren Reihen [2]. Vor der Hand stellt sich die Rechte der Stadtverordnetenversammlung noch immer als eine Truppe dar, die von der Beamtenschaft, sowohl der auf der Szene, wie der hinter den Kulissen agierenden, gegen den unerwünschten Freisinn ins Feld geführt wird. Zu scharf soll dabei nicht vorgegangen werden, die Rücksicht auf den nationalen Zusammenhang verbietet, den Gegner zu verletzen; sie verbietet auch jedes offene Bekenntnis zum Antisemitismus, denn zunächst wissen auch die Heißsporne unter den hier bestimmenden Politikern noch nicht anzugeben, wie die deutsche Bürgerschaft Posens ohne die Juden gegen das Polentum sich halten soll. Der feste Rückhalt an der in den Gewerben tätigen und tüchtigen Einwohnerschaft fehlt der antiliberalen Bewegung, aber darum ist doch der bürgerliche Freisinn in seiner so lange behaupteten Stellung in der Posener Kommunalverwaltung auf das entschiedenste bedroht. Seine Zukunft hängt gerade deshalb, weil sein Fundament in der Schicht der unabhängigen größeren Gewerbetreibenden deutscher Nationalität ruht, ganz allein davon ab, welche Wendung das wirtschaftliche Leben in der Stadt nimmt, und wie sich die relative Bedeutung der Bureaukratie und aller jener Elemente, die mit ihr zusammen- und von ihr abhängen, weiter entwickelt. Es erscheint durchaus nicht ausgeschlossen, daß in kürzerer oder längerer Frist Posen dem übrigen Deutschland ein eigenartiges Bild darbieten wird, das Bild einer großen Gemeinde, in der die Stadtverordnetenversammlung durch einen Oberregierungsrat geleitet wird. Ob in solchem

---

[1] Unter den 49 deutschen Stadtverordneten sind 33 Christen, von denen 8, und 16 Juden, von denen 9 aus der Stadt Posen stammen; von den 7 polnischen Stadtverordneten sind 3 aus Posen gebürtig. — Von 12 unbesoldeten Magistratsmitgliedern sind 7 in Posen geboren.

[2] Unter sämtlichen Posener Stadträten und Stadtverordneten findet sich — das ist überaus charakteristisch für die Stadt — nur ein halbes Dutzend, das auf Väter, die den städtischen Kollegien angehörten, zurückblicken kann. Darunter ist ein polnischer Stadtrat; die anderen sind alle Deutsche, und zwar Juden. Nur 2 — zwei jüdische Stadtverordnete — stammen aus Familien, von denen bereits zwei Generationen im Magistrat oder der Stadtverordnetenversammlung tätig gewesen sind. Solchen Ziffern gegenüber fallen die Vorwürfe, die den Posener Juden noch immer, und zwar hauptsächlich von eben ins Land gekommenen Lehrern und Beamten, wegen des ihnen mangelnden Zusammenhangs mit dem Boden gemacht werden, in nichts zusammen.

Digitized by Google

Falle aber die deutsche Bürgerschaft vorhanden sein wird, die dem andrängenden Polentum noch lange Widerstand leistet, das mag man billig bezweifeln.

Die einander entgegenstehenden Tendenzen, nicht sowohl in der eingesessenen deutschen Bürgerschaft, als in der deutschen Bewohnerschaft Posens, sind vorhanden, und sie finden in der Gemeindeverwaltung ihren Ausdruck in den beiden Stadtverordnetenfraktionen. Aber in den Beratungen und in den Beschlüssen treten die Gegensätze verhältnismäßig selten offen hervor, nur in vereinzelten Fällen stehen die Fraktionen sich geschlossen gegenüber; wie man auf beiden Seiten gegen den Eigenbrödler nachsichtig ist, so bemüht man sich auch, die mittlere Linie zu finden, auf der man mit dem Gegner sich einigen kann. Dazu zwingt schon der nationale Gegensatz; anderseits freilich sind es gerade die Fragen dieses Gegensatzes, in denen die deutsche Linke mit der Rechten am schnellsten einmal in Konflikt gerät. Die Neigung, den Polen gegenüber in kommunalen Dingen so weit als irgend möglich Unparteilichkeit walten zu lassen, ist entschieden bei dem Freisinn stärker, als bei dessen Gegnern. Von den Polen zwar wird dies Verhalten durchaus nicht anerkannt, den Männern der Rechten aber und mehr noch den hinter ihnen stehenden Regisseuren liefert es ein Hauptargument für für die von ihnen behauptete Notwendigkeit einer anderen Zusammensetzung der Stadtverordnetenversammlung. Die polnische Fraktion ihrerseits tritt, wie es ja natürlich ist, dann, wenn in den Verhandlungen ihr nationales Interesse in Frage steht, am meisten in die Erscheinung. In solchen Fällen ist sie vollzählig auf dem Platze und mit großer Wärme bei der Debatte; auch wenn Zusammenhänge und Beziehungen nicht ganz klar erscheinen, weiß sie die Diskussion geschickt auf dieses Gebiet hinüberzuspielen. Man kann nicht sagen, daß die Polen ihre Anteilnahme auf solche Anlässe beschränken, mitunter sind es auch Dinge neutraler Art, um die sie sich interessieren. Wer sie indes beobachtet, kann sich der Empfindung nicht verschließen, daß sie — vielleicht im Gefühle ihrer hoffnungslosen Minorität — erst dann einer Frage ihr volles Herz zuwenden, wenn die freilich leicht erklingende nationale Saite ihres Empfindens berührt wird.

In demselben, ja vielleicht in stärkerem Maße als die politischen Gegensätze, machen sich auseinandergehende Tendenzen wirtschaftlicher Art in der Stadtverordnetenversammlung bemerkbar. Vor allem tritt das Hausbesitzerinteresse oft sichtlich in den Vordergrund. Die wirtschaftlichen Veränderungen, die in Deutschland seit dem Erlaß der Städteordnung vor sich gegangen sind, lassen die von jenem Gesetze angeordnete Bevorzugung des Hausbesitzes bei der Bildung der städtischen Vertretung kaum noch begründet

Digitized by Google

erscheinen. Ganz abgesehen davon, daß in einer größeren Stadt der Gegenwart der Immobiliarbesitz nicht mehr einen so beträchtlichen Teil des bürgerlichen Gesamtvermögens bildet wie ehedem, so werden auch heute der feste Zusammenhang mit der Gemeinde und das Interesse an ihrer Wohlfahrt durch andere Umstände mitunter weit mehr verbürgt, als durch Eigentum, Nießbrauch oder erblichen Besitz eines Hauses. In Posen, wo bis auf die armseligen, hüttenähnlichen Häuschen in den Quartieren rechts der Warthe und bis auf einige wenige Einzelhäuser in den neuen Stadtteilen lauter große Miethäuser zu finden sind und wo diese Miethäuser mehr noch als anderswo eine rasch von Hand zu Hand gehende Handelsware darstellen, hat die Bestimmung, wonach die Hälfte der von jeder Abteilung zu wählenden Stadtverordneten aus Hausbesitzern bestehen muß, erst recht keinen Sinn mehr. Die Hausbesitzer, und unter ihnen in beträchtlicher Zahl die Unternehmer, die auf Spekulation Häuser bauen, finden sich in der Stadtverordnetenversammlung bei allen Parteien und unter allen Berufen; ihr Interesse, das sie ganz entschieden wahrzunehmen wissen, ist oft dem der Gesamtheit entgegengesetzt, und wenn ihr Widerstand sich auch zumeist nicht als unüberwindlich erwiesen hat, so ist er doch schon manchesmal, zum Beispiel bei der Entwicklung der städtischen Abgaben, ein Hemmnis für den notwendigen Fortschritt gewesen.

Weniger einheitlich als die Einflüsse des Hausbesitzes und in nicht so leicht zu deutender Weise äußern sich eine Anzahl Tendenzen, die immerhin soviel Gemeinsames haben, daß man sie unter Anwendung eines viel mißbrauchten Ausdrucks als Mittelstandsneigungen, als wirtschaftliche Politik des Mittelstandes bezeichnen kann. Sie ergeben sich aus den Interessen und den Anschauungen des kleineren Bürgertums, und da die Vertreter dieser Klasse sich zwar hauptsächlich bei der Rechten finden, doch auch bei dem Freisinn nicht fehlen und ebensowenig bei den Polen, so durchbrechen auch diese Tendenzen, wenn sie sich geltend machen, die Grenzen der Fraktionen. Der kleine Gewerbetreibende, mit dem Beamte, Lehrer, auch Anwälte oft an einem Strange ziehen, fühlt sich von oben und unten bedroht, und so gehen auch seine wirtschaftlichen Neigungen nach zwei divergierenden Richtungen. Ihm paßt die Warenhaussteuer; gewerbliche Großbetriebe, welche die Bedürfnisse der Allgemeinheit befriedigen, namentlich solche mit Monopolcharakter, will er vorzüglich der Gemeinde zugewiesen sehen. Nach der anderen Seite hin zeigt sich eine instinktive Abneigung gegen irgendwie weitergehende kommunale Sozialpolitik, und hier vereinigen kleinbürgerliche Wünsche sich oft mit denen des Hausbesitzes, auch mit dem Interesse des größeren Unternehmertums; die Scheidelinien verwischen sich

Digitized by Google

am leichteſten bei dieſen Fragen. Nach unten hin haben Tendenzen ſolcher Art bisher in Poſen manche nachhaltige Wirkung auszuüben vermocht, und namentlich dann, wenn der Einfluß des Hausbeſitzes mit ihnen zuſammentraf. Weit weniger Erfolg haben ſie nach oben gehabt; die individualiſtiſche Richtung der größeren Gewerbetreibenden hat hier zumeiſt den Sieg davongetragen, gewerbliche Betriebe vor allem hat die Gemeinde Poſen nur in ſolchen Fällen, in denen dies allgemein üblich iſt, auf ihre Schultern genommen[1].

Endlich machen ſich in der Stadtverordnetenverſammlung auch noch gewiſſe lokale Beſtrebungen bemerkbar. Bis zur Eingemeindung war es die Unterſtadt, die namentlich wegen ihrer Gefährdung durch den Strom beſondere Rückſicht heiſchte, ſeit jenem Zeitpunkt treten auch Jerſitz, St. Lazarus und Wilda mit ihren Sonderwünſchen auf. Sie verlangen Beſchleunigung der Pflaſterungen und Ausdehnung der Kanaliſation auch auf die entlegeneren Viertel; handelt es ſich um neue ſtädtiſche Anlagen und Gebäude, ſo will ſie jeder der Vororte bei ſich haben. Die Unterſtadt ſowohl wie die Vororte haben ihre beſonderen Bürgervereine, die alle derartigen Fragen diskutieren; die neu inkorporierten Gemeinden wiſſen, da ſie einſtweilen noch die Stadtverordneten für ſich gewählt haben, ihre Intereſſen beſonders kräftig wahrzunehmen, und bei der Fraktion der Rechten, die ja zumeiſt aus den Vororten ſich rekrutiert, finden ſie oft Unterſtützung. Alle dieſe verſchiedenen Tendenzen nationaler und politiſcher, wirtſchaftlicher und lokaler Natur kreuzen und verſchlingen ſich und bieten in ihrer Geſamtheit dem Uneingeweihten ein verſchwommenes, nicht leicht aufzufaſſendes Bild. Die Art, die Dinge zu ſehen, und über ſie zu ſprechen, bleibt faſt immer innerhalb der durch Geburt und Bildung, durch politiſche Neigung, durch Klaſſenintereſſe dem einzelnen gezogenen Grenzen. Aber durch die Reden, mögen ſie nun kurz oder lang, nötig oder überflüſſig ſein, mögen ſie Wiederholungen oder, was auch bisweilen vorkommt, Widerſprüche enthalten, geht doch als gemeinſamer Zug die Teilnahme an der Stadt und an ihrem Gedeihen.

Den Eindruck, daß bei den Verhandlungen der Stadtverordneten zuviel

[1] So wurde der Vertrag mit der Straßenbahngeſellſchaft 1896 bei Gelegenheit der Einführung des elektriſchen Betriebes bis zum Jahre 1942 verlängert: kurz vorher, Ende 1895, hatte die Stadtverordnetenverſammlung einen Antrag der Wittingſchen Verwaltung auf Angliederung einer ſtädtiſchen Bank an die Sparkaſſe abgelehnt. Als ein Sieg von Kleinbürgertum und Hausbeſitz iſt es andererſeits aufzufaſſen, wenn die Kommune bisher der in Poſen noch immer ungemein hervortretenden Wohnungsmiſere ſo wenig Aufmerkſamkeit zugewandt hat und wenn es noch nicht einmal gelungen iſt, eine ſtädtiſche Wohnungsinſpektion zu ſchaffen.

Digitized by Google

gesprochen wird, gewinnt der, der diesen Debatten als beteiligter oder unbeteiligter Zuhörer beiwohnt, in gleichem Maße, wie der Leser der zumeist recht unzulänglichen Sitzungsberichte der Presse. In anderen Stadtparlamenten wird es wohl nicht anders sein. Zu einem großen Teile hängt der Übelstand sicherlich damit zusammen, daß Wahlversammlungen und andere unverantwortliche Vereinigungen, in denen die Bereitschaft, über alles zu reden, die Stärke des Mannes ausmacht, für viele, und namentlich für einflußreichere Stadtverordnete die Pflanzschule abgeben. Etwas von dem Tone der überaus wortreichen und doch schwung- und ideenlosen Diskussionen solcher Versammlungen klingt auch durch die Debatten der Stadtverordneten. Die tieferen Naturen, die Männer von umfassenderen Kenntnissen und von fester gewurzelten Anschauungen sind unter den Stadtverordneten selten, und wenn sie sich finden, so gewinnen sie heute kaum noch die Autorität, die Mitglieder solcher Art vor einem Menschenalter sich zu erringen vermochten. Man hört ihnen zu, man lobt ihre Rede, aber man hält sie für Phantasten. Die Fragen wirtschaftlicher Natur begegnen in den Ausschüssen sowohl wie im Plenum eingehender Behandlung und gewöhnlich auch schneller Auffassung; auch die Volksschule kann noch immer sicher sein, das Interesse zu finden, das ihr in Posen stets zugewandt wurde. Zögernder schon ist das Verständnis für kulturelle Aufgaben anderer Art, den Dingen der Aesthetik fängt man erst in allerjüngster Zeit an hier und da Anteil entgegenzubringen[1]. Für alle Fragen aber, mögen sie sorgsam oder flüchtig, mit innerer Teilnahme oder gleichgültig behandelt werden, gilt doch schließlich der Standpunkt der engen Alltagserfahrung, und da es sich so verhält, da der übergroßen Mehrzahl der Stadtverordneten Vertiefung und Abstraktion, den meisten auch Kenntnis größerer fremder Verhältnisse fehlen, so kann von der Versammlung weder die Erfassung weiter Ziele, noch planvolle Initiative erwartet werden.

Diese Umstände sind es, die dem Magistrat und namentlich seinem Leiter immer mehr und mehr das Übergewicht in der städtischen Verwaltung verleihen müssen. In den zahlreichen Ausschüssen der Stadtverordnetenversammlung und in den aus beiden Körperschaften gemischten Verwaltungs-

[1] Der Zerstörung des reizvollen Stadtbildes, das der Alte Markt gewährte, sah mit der ganzen Bürgerschaft auch die Stadtverordnetenversammlung mit stumpfer Gleichgültigkeit zu, freilich ebenso der Magistrat. Bis vor kurzem wurde demjenigen, der bei den Entwürfen städtischer Bauten auch von Stil und Architektur reden wollte, kaum zugehört, und die wichtigste ästhetische Frage Posens, die der Rathausrestaurierung hat bisher, soweit es sich nicht um die Kosten handelt, nur bei sehr wenigen Stadtverordneten wirkliches inneres Interesse erregt.

Digitized by Google

deputationen mag manche tüchtige Arbeit getan werden, für das Geschick der Stadt, soweit ihre Verwaltung es zu bestimmen vermag, sind darum doch der Magistrat und sein Oberhaupt entscheidend, und die Zukunft wird, wenn nicht alle Zeichen trügen, diese Bedeutung der städtischen Exekutive noch klarer hervortreten lassen. Posen steht auch hier nicht allein: an vielen Stellen Deutschlands und weit über Deutschlands Grenzen hinaus ist dieselbe Erscheinung im kommunalen Leben zu bemerken[1]. Je komplizierter die Verwaltung, je mannigfacher die Aufgaben der großen Gemeinwesen werden, desto enger muß der Tätigkeitskreis der Stadtparlamente sich zusammenziehen. Nur in solchen Städten, wo eine sehr große Bevölkerung zugleich von festem, altem Bürgersinn und frisch pulsierendem geistigen Leben durchdrungen wird, mag es anders sein; dort treten vielleicht jetzt noch und auch in Zukunft zahlreich genug die für das öffentliche Leben begabten Persönlichkeiten auf, die der Vaterstadt auch noch in anderem Sinne als dem einer reinen Kontrolle der ausführenden Verwaltung zu dienen vermögen. Das Posener Bürgertum ist erst im letzten Jahrhundert entstanden, seine Beziehungen zum Boden und zur Vergangenheit sind geringfügig, Traditionen sind in ihm kaum vorhanden. Schließlich ist es in Posen, das darf man nicht vergessen, immer doch nur eine begrenzte obere Klasse der Einwohnerschaft, in der ein ausreichender Sinn für öffentliche Tätigkeit, ja für das öffentliche Leben überhaupt vorhanden ist. Schon die Beschaffung des notwendigen Materials an Bürgerdeputierten für die einzelnen Verwaltungsdeputationen, an Bezirksvorstehern und an Schiedsmännern begegnet fortgesetzt Schwierigkeiten, die Armen- und Waisenpflege leiden unter mancherlei Mängeln des ehrenamtlichen Personals[2]. Geht man noch weiter

[1] „The council is gruadually acquiring the position of an organ of government whose function is to prevent extravagant or unwise expenditure of public funds. It is rapidly becoming a negative rather than a positive factor in our municipal system. To an increasing extent the American people are looking to the executive for the planning and execution of municipal improvements." Leo S. Rowe, The Relation of Municipal Government to American Democratic Ideals, in den Blättern für Vergl. Rechtswissenschaft und Volkswirtschaftslehre I, 5, S. 244.

[2] Vgl. hierüber z. B. St.V.V. f. 1905/06. Hier wird darüber geklagt, daß die Amtsdauer der Armenräte im Durchschnitt der letzten zehn Jahre nur die pflichtmäßige — drei Jahre — gewesen ist und daß die Armenkommissionssitzungen nur wenig besucht werden. Unter 341 Armenräten befinden sich 11 Frauen und Mädchen und, was für Posener Verhältnisse überaus kennzeichnend ist, nur 3 Rentiers. Ähnliche Schwierigkeiten bestehen in der Waisenpflege; man hat ihnen in jüngster Zeit durch Einführung der Generalvormundschaft der Armenbehörde für die im Wege der öffentlichen Armenpflege unterstützten Minderjährigen und für uneheliche

Digitized by Google

nach unten in die breiten Schichten der ärmeren und ungebildeten Bevölkerung, so begegnet man einem Mangel an Gemeinsinn, der den aus dem Westen Kommenden in Staunen setzt. In keiner Stadt Deutschlands sind öffentliche Anlagen und dem Publikum zugängliches Privateigentum in dem Maße Beschädigungen ausgesetzt wie in Posen[1]; jenes „passive Gemeingefühl", das ein deutscher Historiker an den städtischen Bevölkerungen des achtzehnten Jahrhunderts vermißte[2], fehlt hier noch heute. Der kleinen Schar von Bürgern, die in den beiden letzten Menschenaltern an den Geschäften der Posener Kommune wirklich tätigen Anteil genommen hat, standen widrige Umstände genug im Wege. Wer alle diese Hindernisse bedenkt, der wird sich der Erkenntnis nicht verschließen können, daß in Posen immerhin in den Ehrenämtern der Selbstverwaltung Beachtenswertes geleistet worden ist.

Dieselben Momente, die den Schwerpunkt der städtischen Verwaltung in das Magistratskollegium verlegen, müssen ihn dort von den ehrenamtlichen zu den besoldeten Mitgliedern hinüberrücken. Bei den von der Stadtverordnetenversammlung vorzunehmenden Wahlen spielen in erheblichem Maße alle jene Einflüsse mit, die die Wahlen der Stadtverordneten selbst bestimmen; in der bleibenden Wahlkommission sowohl wie in den aus einzelnen Anlässen gebildeten Wahlausschüssen sind stets die hervorragenden Parteimänner von beiden deutschen Seiten die Protagonisten. Seit längerer Zeit schon wird den Polen nur noch ein Sitz im Magistrat konzediert, alle übrigen unbesoldeten Stellen verteilen die deutschen Parteien unter sich[3]. Zumeist werden diese Stellen aus der Mitte des Stadt-

Kinder zu begegnen gesucht, ferner durch Anstellung besoldeter Berufspflegerinnen für uneheliche Kinder und eheliche Haltekinder unter zwei Jahren. Die Tendenz der Waisenpflege geht offenbar auf möglichst umfassende Ersetzung des ehrenamtlichen durch berufsmäßiges Personal. Die Funktionen der Waisendeputation sind übrigens in Posen 1905 auf die seit 1899 den Gemeindewaisenrat bildende Armendeputation übertragen worden. Vgl. den oben genannten Bericht.

[1] Es ist in Posen z. B. nicht denkbar, daß ein emailliertes Straßenschild, sofern es nur für die Hand oder den Stein erreichbar ist, ein paar Wochen unbeschädigt bleibt. Eine nicht durch Steinwürfe verletzte Bogenlampe gehört zu den Seltenheiten. Nur in den allerbelebtesten Straßen ist es anders.

[2] „. . . . . den meisten städtischen Bevölkerungen der damaligen Zeit fehlte nicht blos jener tätige Gemeingeist, der durch eigene Kraft dergleichen öffentliche Einrichtungen und Verbesserungen ins Leben ruft, sondern sogar das passive Gemeingefühl, welches die schaffende und ordnende Hand der Behörden wenigstens durch Schonung des Geschaffenen und durch Befolgung der erlassenen Anordnungen unterstützt." Biedermann, Deutschlands politische, materielle und soziale Zustände im 18. Jahrhundert, I, S. 371.

[3] Der besoldete Teil des Magistrats besteht zur Zeit aus dem Oberbürger-

Digitized by Google

verordnetenkollegiums heraus beſetzt. Daß dabei die Wahl auf ein als untüchtig oder unfähig bekanntes Mitglied fällt, geſchieht kaum; anderſeits aber finden ſolche Stadtverordnete, die mitten in der Parteiorganiſation ſtehen oder jedenfalls die Verbindungen mit den Führern dieſer Organiſation zu pflegen wiſſen, natürlicherweiſe am eheſten Berückſichtigung. Daß jemand, der nicht der Stadtverordnetenverſammlung angehört, zum Stadtrat gewählt wird, iſt weitaus ſeltener; in ſolchen Fällen handelt es ſich zumeiſt um Perſönlichkeiten, deren Beziehungen zur Parteileitung nicht ſo deutlich zu erkennen ſind und deren Wahl vor allem die Erwartung guter Dienſte rechtfertigt. Im allgemeinen verhält es ſich ſo, daß unter den unbeſoldeten Stadträten der Mitteltypus des tüchtigeren Stadtverordneten mit ſeinen Vorzügen, aber auch mit ſeinen Mängeln ſich wieder findet. In anderen Städten geſchieht es öfter, daß ein wohlhabender Bürger, der Muße und Fähigkeiten beſitzt, ſich zum Mitgliede des Magiſtrats wählen läßt und ſo tüchtig arbeitet, wie irgend ein beſoldeter Stadtrat. In Poſen kommt dies auch vor, aber der Fall iſt äußerſt ſelten.

Die früheren Oberbürgermeiſter, Naumann, Kohleis, Witting hatten, wenn ſie auch nicht geborene Poſener waren, durch Erziehung oder Familie einen gewiſſen Zuſammenhang mit der Stadt, von den Mitgliedern ihres Magiſtrats war immer das eine oder andere ein Poſener Kind. Dagegen entſtammt kein einziger von den beſoldeten Angehörigen des gegenwärtigen Poſener Magiſtrats einer Familie der Stadt oder auch nur der Provinz Poſen. Dies macht die Verſchiebung des Hauptgewichts der Verwaltung nach der Seite des beſoldeten Magiſtrats noch bedeutungsvoller. Die Stadt Poſen wird im weſentlichen von jener kommunalen Bureaukratie regiert, die heute neben der ſtaatlichen beſteht und ebenſowenig wie dieſe durch irgendwelche urſprünglichen Beziehungen mit dem Ort ihrer Tätigkeit verbunden iſt. Beide Arten von Beamtenſchaft haben manchen Zug miteinander gemein. Wenn die ſtädtiſche Bureaukratie anderſeits in durchgreifender Weiſe von der des Staatsdienſtes ſich unterſcheidet, ſo beruht dies auf zwei Momenten: es ſind in der Hauptſache die jungen Juriſten und Verwaltungsbeamten von freierer politiſcher Geſinnung, die in den Kommunaldienſt eintreten; und ſind ſie einmal in dieſem Dienſt, ſo werden ſie durch die ſtete Berührung mit dem bürgerlichen Element gegen den gewiſſen Korps- und Kaſtengeiſt geſichert, der im Oſten Preußens bei den Angehörigen der Staatsverwaltung ſich oft genug findet. Zwiſchen Subjekt und Objekt

meiſter, dem Bürgermeiſter, fünf rechtskundigen Stadträten und zwei Stadtbauräten. Die Zahl der unbeſoldeten Stadträte iſt zwölf.

Digitized by Google

der Verwaltung besteht in der Kommune ein viel stärkerer Zusammenhang als im Staate; aber darum ist doch an der Tatsache nicht vorbeizukommen, daß die Verwaltung der Städte immer mehr an ein besoldetes, technisch geschultes, mehr oder weniger ortsfremdes Beamtenpersonal übergeht. Dieser Zug durchdringt die kommunale Selbstverwaltung von oben bis unten. Die freiwilligen Feuerwehren in den größeren Städten haben längst aufgehört, die Waisenfürsorge geht mehr und mehr an besoldete Pfleger und an Generalvormünder über, im städtischen Armenwesen wird die Beschaffung des ehrenamtlichen Personals immer schwieriger, und dieselbe Tendenz zeigt sich an der Spitze der Verwaltung, im Magistratskollegium. In Posen tritt vielleicht die Ortsfremdheit der besoldeten Magistratsmitglieder noch schärfer hervor, als in anderen Städten. Das darf nicht weiter in Erstaunen setzen, denn für die Ämter, um die es sich handelt, käme allenfalls nur der christliche Teil der deutschen Bürgerschaft in Betracht. Die Polen wissen, daß sie nicht gewählt werden, und den Juden fehlt nach den Erfahrungen, die sie an anderen Stellen machen, die Neigung, sich um solche Anstellungen zu bewerben, bei denen eine staatliche Bestätigung in Frage kommt [1].

Ohne Zweifel bedeutet es einen Vorteil für die Gemeinde, wenn ihre Verwaltung in erster Reihe von einem mit Kenntnissen ausgerüsteten, im Besitz der Amtsroutine befindlichen Personal ausgeübt wird. Ein weiterer, gerade in Posen nicht zu unterschätzender Vorzug liegt darin, daß von der kommunalen Bureaukratie gewisse Verbindungen zu der Staatsbeamtenschaft und zur Armee hinübergehen; manche Schwierigkeiten können mit Hilfe solcher Beziehungen eher beseitigt, manche Mißverständnisse leichter aufgeklärt werden. Dem städtischen Cliquenwesen, dem Spiel der politischen Koterien, den lokalen wirtschaftlichen Interessen steht der von fern hergekommene Bürgermeister oder Stadtrat zumeist frei gegenüber, und auch diese Unbefangenheit ist wertvoll. Dafür muß auf der anderen Seite die Vertrautheit mit den Verhältnissen des Ortes erst allmählich erworben werden; sehr oft steht es so, daß ein besoldeter Stadtrat, bevor er warm und mit den Dingen bekannt geworden ist, an einer anderen Stelle sich in den Magistrat wählen läßt. Namentlich in Posen wird der schnelle Wechsel des besoldeten Magistratspersonals als ein Übel empfunden; wer aus dem Westen oder aus der Mitte Deutschlands seinen Wohnsitz

[1] Trotz der Bedeutung, die das jüdische Element seit fünfzig Jahren in der Posener Stadtverwaltung hat, sind in dieser Zeit nur zweimal Juden besoldete Stadträte gewesen. Von diesen stammte der eine aus Posen. — Bemerkenswert übrigens ist es, daß die mittlere städtische Beamtenschaft sich vielfach aus Familien des Posener Bürgerstandes ergänzt.

Digitized by Google

hierher verlegt, der gelangt oft dazu, von dieser Stätte des Nationalitätenhaders, der konfessionellen und sozialen Zersplitterung sich wieder fortzusehnen. Wer aber nicht mit der Gemeinde, in der er wirken soll, sich verwachsen fühlt, dem mangelt leicht auch das wirkliche innere Interesse an Pflichten und Geschäften. So stehen den Vorzügen des bureaukratischen Kommunalregimes mancherlei Nachteile gegenüber. Die Frage, was schwerer wiegt, ist kaum zu entscheiden; und sie ist auch müßig, denn ohne dieses Regime kommen nun einmal heutzutage die Städte nicht mehr aus, und am allerwenigsten vermag Posen es zu entbehren. Das eine ist sicher: der Gedanke der Selbstverwaltung kommt dabei nicht zu seinem Rechte.

Bei solcher Sachlage bleibt als wichtigste Tätigkeit der Stadtverordneten neben der Finanzkontrolle die Wahl der besoldeten Magistratsmitglieder. Wie der Aufsichtsrat der großen, mit weitverzweigtem Geschäft und verwickelter Verwaltung arbeitenden Aktiengesellschaften schließlich die Quintessenz aller seiner Funktionen darin erblicken muß, daß er die Leiter des Unternehmens mit aller nur erdenklichen Sorgfalt auswählt, so sind auch die Stadtverordneten berufen, mit der Wahl der juristischen und technischen Mitglieder des Magistratskollegiums ihrer Gemeinde den vornehmsten Dienst zu leisten. Zur Erkenntnis der Bedeutung dieser ihrer Aufgabe sind auch in Posen die Stadtverordneten erst allmählich gelangt. Noch in den siebziger und achtziger Jahren des vergangenen Jahrhunderts machten sie bei ihren Wahlen handgreifliche Fehler, Mißgriffe, die darauf schließen lassen, daß die richtige Vorstellung von der Bedeutung manches zu besetzenden Amtes noch immer nicht vorhanden war. Vielleicht lag die Schuld an einer zu hohen Einschätzung der Mitwirkung des ehrenamtlichen Elements, vielleicht auch gab den Anlaß zur Sorglosigkeit der Umstand, daß man in Männern wie Kohleis und Herse die leitenden Stellen in ausgezeichneter Weise besetzt wußte. Seit etwa drei Jahrzehnten ist es besser geworden, heute handhaben die Posener Stadtverordneten die Berufung besoldeter Magistratsmitglieder durchaus mit der Peinlichkeit, die diese Aufgabe erfordert. Es werden gegenwärtig vor allem dieselben juristischen oder technischen Qualifikationen verlangt, wie sie für den höheren Staatsdienst gelten, und man sucht weiter sich in der eingehendsten Weise über die Persönlichkeit der Bewerber zu informieren. Sehr oft einigen sich die deutschen Parteien auf denselben Namen; ist dies nicht der Fall, so handelt es sich eher um ein Auseinandergehen in der Schätzung der Tüchtigkeit des Kandidaten, als um den Wunsch, Männer bestimmter politischer Richtung durchzudrücken. Auch der rechte Flügel der Stadtverordneten hat zumeist gegen die liberale

Digitized by Google

Richtung von Stadtrat- und Bürgermeiſterkandidaten nichts einzuwenden. Die Linke aber hat die Erfahrung gemacht, daß der Freiſinn des Bewerbers durchaus nicht immer den Freiſinn des Gewählten verbürgt, und ſo verzichtet ſie ſchon aus dieſem Grunde darauf, ihr engeres Parteibekenntnis unter allen Umſtänden berückſichtigt zu ſehen.

So ſorgfältig indes die Wahlen auch vorbereitet und durchgeführt werden, dem Zufall bleibt nach wie vor vieles überlaſſen. Und vom Zufall namentlich hängt es ab, wie die Wahl des erſten Beamten der Stadt, des den Zug der Verwaltung beſtimmenden Leiters des Magiſtrats ausfällt. Denn die Eigenſchaften, die den Wert des erſten Bürgermeiſters einer großen Gemeinde beſtimmen, ſind nur in geringem Maße der Prüfung und Schätzung eines Ausſchuſſes von Stadtverordneten zugänglich. Übernimmt die Gemeinde an die Spitze ihres Magiſtrats einen Mann, der ſchon anderswo an ebenſolcher Stelle ſich bewährt hat, dann iſt die Enſcheidung unſchwer zu treffen. So leicht indes iſt es den Poſenern bisher nicht gemacht worden, und auch in Zukunft wird Poſen vermutlich kaum der Ort ſein, den erfolgreiche Oberbürgermeiſter anderer großer Städte mit der bisherigen Stätte ihrer Wirkſamkeit zu vertauſchen geneigt ſein werden. Der Leiter einer großen Gemeinde hat niemanden über ſich, der ihn inſpiriert, ſeine Ziele werden ihm nicht geſteckt, ſeine Anregungen hat er zumeiſt in ſich ſelbſt zu finden. Vor ſeinen Augen muß ein klares Bild von der Zukunft ſeiner Gemeinde ſtehen, und über die Wege, die in dieſe Zukunft hineinführen, muß er mit ſich im reinen ſein. Das, was ihm not tut, was ihn zum wahren Bürgermeiſter ſtempelt, iſt nichts geringeres, als ein Stück von jener ſchöpferiſchen Phantaſie, die den Staatsmann ausmacht. Auch der Kunſt der Menſchenbehandlung bedarf er ebenſo wie der Staatsmann, denn mit ſeinen Gedanken und mit dem Willen, ſeine Ziele zu erreichen, ſoll er die Bürgerſchaft und deren Organe zu erfüllen wiſſen. Und endlich muß er eine Perſönlichkeit ſein, mit ganzer Seele bei ſeinem Werke und durchdrungen von dem Glauben an das, was er vorhat. Ein Bürgermeiſter, der bei jedem Widerſtand gegen ſeine Pläne ſich ſagt, daß es wohl auch anders gehe, wird ſeine Stadt kaum vorwärts bringen. Ob ſolche Qualitäten in einem Bewerber ſtecken, darüber vermag auch tiefere Menſchenkenntnis, als ſie in einem ſtädtiſchen Wahlausſchuß gemeiniglich vertreten iſt, kaum zu entſcheiden; erſt durch die Amtsführung des Mannes, den ſie an die Spitze der Gemeinde geſtellt haben, werden die Stadtverordneten darüber belehrt, ob ſie die richtige Wahl getroffen haben. —

Wahlen und Beſchlüſſe der Stadtverordneten, Verwaltung des Magiſtrats

Digitized by Google

und Initiative des Bürgermeisters — dies alles kann die Blüte der Gemeinde wohl fördern, aber keine Bürgerschaft darf vergessen, daß Keim und Beginn aller Entwicklung an anderer Stelle liegen. Die freie wirtschaftliche Tätigkeit des Bürgers ist das Fundament, auf dem die Zukunft der Stadt sich aufbaut. Davon vor allem hängt auch der Flor der Stadt Posen ab; auch über Posens Zukunft werden zunächst die Gewerbe der Stadt entscheiden.

Doch für Posen gibt es noch ein besonderes Schicksal. Nicht bloß um den offenen Kampf zwischen den Nationalitäten und zwischen dem preußischen Staate und den Polen, wie wir ihn heute sehen, handelt es sich hier, sondern weit mehr noch darum, ob die Mehrzahl der Bewohner der Stadt sich dereinst darein schicken wird, vorbehaltlos zu Preußen, und nicht allein zu Preußen, sondern auch zum Deutschen Reiche zu gehören. Daß es dazu einmal kommt, das ist die erste Voraussetzung für Posens zukünftiges Glück; wie dies zu erreichen ist, das ist das große Problem des Ostens überhaupt und der Stadt Posen insbesondere. Je näher man diesem Problem steht, desto schwieriger erscheint die Lösung, desto unsicherer wird das Urteil über die Politik, die getrieben wird und über das, was an deren Stelle zu treten hätte.

Unter diesen Zeichen, unter dem Stern, der Versöhnung oder Streit zwischen Deutschen und Polen bedeutet, steht die Zukunft Posens. Die Polen könnten das Schicksalswort wohl finden. Die deutschen Bürger aber und die kommunalen Behörden der Stadt vermögen hierbei nichts anderes zu tun, als mit verschränkten Armen das, was die Zeit bringt, zu erwarten.

Digitized by Google

Register.

A.

Abfuhreinrichtung, S. 288. 289. 336.
Ablösung, der der Stadt im Gemeindebezirke und in den Kämmereidörfern zustehenden Realberechtigungen, S. 236 bis 245.
—, insbesondere zufolge der Festungs- und Eisenbahnanlagen, S. 245.
Ablösungsfonds, S. 245. 246.
Abschoß und Abzug, S. 128 Anm. 1.
St. Adalbertkirche, S. 1.
—, Probst von St. A. als Grundherr einer Nebenstadt, S. 47.
St. Adalbertvorstadt, S. 47.
Adel. In der Stadt Posen angesessener Landadel, S. 19. 20. 24 Anm. 3.
—, adlige Bettler in P., S. 19.
—, adlige Prostituierte, S. 19, Anm. 3.
—, Fähigkeiten des poln. Adels in der Verwaltung, S. 34.
—, Edelleute in Schrodka, S. 48 Anm. 3.
—, Wohltätigkeit des Adels, S. 65 Anm. 3.
—, Der Adel als Hauptkunde der Pos. Kaufmannsinnung, S. 77.
—, besucht die Nationalschule, S. 80.
—, hält sich aber von dem in südpreuß. Zeit begründeten Gymnasium fern, S. 82.
—, sein besonderer Gerichtsstand durch die Gesetzgebung des Herzogt. Warschau aufgehoben, S. 87.
—, Pos. Kaufleute verlieren die Kundschaft des Adels, S. 118.
—, der poln. Adel beteiligt sich lebhaft an der Begründung des Krankenhauses der grauen Schwestern, S. 157.
—, starker Fortzug des poln. Adels aus Posen nach 1848, S. 215.
—, Wiedererstarken des poln. Adels seit 1870, S. 318. 319.
Administrator der Kämmereidörfer, S. 25.
Adresse des poln. Nationalkomitees von 1848 an den König, S. 187.
— der städt Behörden an die deutsche Nationalversammlung, S. 200. 206. 207.
— an das Staatsministerium wegen des Belagerungszustandes, S. 206.
Adreßkomitee, deutsches, im März 1848, S. 188.
Aird, Kanalisationsunternehmer, S. 288.
Akademie in Posen, S. 357. 358. 364. 365.
Akzise, S. 125 Anm. 4.
Akzise- und Zolldirektion, S. 35.
Allmende, S. 3.
Alter Markt s. Marktplatz.
Alterversorgungsstiftung, Bergersche, S. 255 Anm. 2.
Altstadt, als Benennung der Stadt nach dem Umfange vor der südpreußischen Stadterweiterung, S. 56.
—, im Gegensatz zur Stadterweiterung nach 1900, S. 366 Anm. 2.
Anfänge der Stadt Posen, S. 1. 2.
Anleihen, städtische. Aufnahme der ersten Obligationenanleihe 1825, S. 132—135.
— zur Errichtung der Gas- und Wasserwerke, S. 265—268.
—, Projekt einer städt. Zwangsanleihe 1850, S. 265 Anm. 1.
—, formales Verhältnis der Anleihen zum städt. Etat, S. 282 Anm. 1.
—, Anl. von 1874 a. d. Reichsinvalidenfonds, S. 284. 285. 334. 386 Anm. 1.
—, Anl. von 1885, S 334. 386 Anm. 1.
— der neueren Zeit, S. 385—387; ihre Verwendung, S. 389—393
—, die übernommenen Anleihen der Vororte, S. 386 Anm. 2.
Annuß, Stadtrat. S. 330.
Ansiedlungsbeschränkung, durch das Ges. v. 1904, S. 403.
Ansiedlungsgesetzgebung, S. 320. 362.
Ansiedlungskommission, ihre Beziehungen zum deutschen Genossenschaftswesen, S. 396—398.
—, günstige Rückwirkung ihrer Tätigkeit auf die Posener Gewerbe, S. 402. 403.
—, s. ferner Ansiedlungsgesetzgebung.
Antisemitismus, S. 182. 328. 419.
Apotheker, S. 72 Anm. 2. 74. 212.
Appellationsgericht in P. zur Zeit des Herzogt. Warschau, S. 92.
Arbeiterschaft, Schwierigkeit der Heranziehung und Heranbildung einer gewerbl. Arbeiterschaft, S. 359 Anm 2. 360.

Digitized by Google

Arbeiterwohnungen, S. 295. 355.
Arbeitshaus, städtisches, S. 120. 143.
Arbeitsnachweis, S. 355.
Architektur der Stadterweiterung und des Retablissementsbaus, S. 55 Anm. 2.
— der Stadt um 1850, S. 262. 263. — um 1870, S. 305. 306.
—, polnische, S. 409 Anm.
—, s. auch Kunst.
Areal des Stadtbezirks, S. 27. 306. 308.
— der einzelnen 1900 eingemeindeten Vororte, S. 368 Anm. 2.
Armendeputation, S. 335 Anm. 2.
Armendirektorium, S. 60 ff. 247 Anm. 3. 248 Anm. 2.
Armenkommissionsbezirke, S. 372 Anm.
Armenpfleger, S. 335.
Armenräte S. 372 Anm. 424 Anm. 2.
Armenwesen, städtisches, im allg. u. seine Kosten insbesondere in polnischer Zeit, S. 26. 27.
—, Ordnung in südpreuß. Zeit, S. 60 bis 67.
—, Ordnung nach dem Wiederanfall, S. 67. 119—121.
—, Armenpflege von 1830—1870, S. 247 bis 252.
—, Einführung des Elberfelder Systems, S. 335.
—, Kosten 1880—1890, S. 279 Anm. 2. 335.
—, Wirkung der Eingemeindung von 1900 auf das Armenwesen, S. 371. 372.
Graf Arnim, Oberpräsident, S. 181 Anm 2.
Au, Kaufmann, Bürgerrepräsentant, S. 40 Anm. 1.
—, Stadtrat, S. 209 Anm 3. 214 Anm 1. 251 Anm. 2. 273 Anm. 1.
Auflösung der Stadtverordnetenversammlung 1906. S. 376 Anm. 3.
Ausdehnung der Stadt s. Areal.
Ausstellungen in Posen. Provinzialgewerbeausstellung, S. 355.
— der deutschen Landwirtschaftsgesellschaft, S. 355.
Auswanderung, S. 150. 151.

B.

v. Baerensprung, Polizeipräsident, S. 217 Anm. 1.
Baggerungen, S. 346.
Bahnhöfe, S. 300. 301. 303.
—, Frachtverkehr auf d. Bahnhöfen, S. 346.
—, Bahnhofsprojekte der jüngsten Zeit, S. 373.
Bamberger, S. 29. 195 Anm. 370.
Bankwesen in südpreußischer Zeit, S. 77.
— nach dem Wiederanfall und später, Niederlassung der königlichen und später der preußischen Bank, S. 222. 223.
—, Umsätze der Reichsbankhauptstelle Posen, S. 325 Anm. 2. 401.
—, Polnisches Kreditsystem, S. 313. 316.
Bardo, Kapitulation von B., S. 199.
Barmherzige Brüder, S. 61 Anm. 2.
Batkowski, stellv. Munizipalpräsident, S. 101. 105.
Baubank, Posener, S. 305.
Bauer, polnischer, S. 318. 320.
Baugenossenschaft, gemeinnützige, S. 305.
Baugewerbe, S. 305, 402.
Baugewerkschule, S. 359 Anm. 1.
Bauhilfsgelder, S. 55. 140.
Baukonsense, S. 337.
Baumann, Oberpräsident, S. 102. 146.
Baumpflanzungen, S. 263.
Bauordnung von 1838, S. 337.
— von 1877, S. 295.
— von 1902, S. 375. 376.
Baupolizei, S. 337. 338.
Baupolizeiverordnung vom 10. 1. 1905, S. 376 Anm. 2.
Bauspekulation, S. 305. 369.
Bauten, städtische, S. 261. 262.
Bazar, S. 206 Anm. 1. 318 Anm.
Beamtenschaft, preußische, in Posen.
— in südpreußischer Zeit, S. 33. 34. 83.
— läßt sich vorzüglich in der Neustadt nieder, S. 54.
—, Leben in der Beamtenschaft, S. 82 Anm. 2.
—, deutsches Nationalgefühl in ihr 1806 und 1807, S. 87.
—, ihre geistige Überlegenheit gegenüber der Bürgerschaft vor 1848, S. 135. 136.
—, ihre Stellung gegenüber den Juden in südpreuß. Zeit und später, S. 160. 161.
—, die Beamten und das deutsche Nationalkomitee von 1848, S. 191.
—, die Beamten und der konstitutionelle Klub, S. 201—203.
—, Änderung in dem Verhältnis zwischen Beamtenschaft und Regierung einerseits und Bürgerschaft und städtischer Verwaltung anderseits, S. 295—298. 301. 302.
—, Leistungen der Beamtenschaft für Posen, S. 407.
—, ihre Bedeutung im öffentl. Leben der Stadt, S. 409. 410. 419.
—, Beamte in der Stadtverordnetenversammlung, S. 172 Anm. 2. 297 Anm. 1 418.
Beamten-Witwen- u. Waisenkasse, städt., S. 337.

Beauharnais, Eugen, in Posen, S. 100.
Bebauungspläne, S. 338. 350. 369 Anm 2.
Befestigung der Stadt, in polnischer Zeit, S. 8.
—, ihre Niederlegung, S. 53. 54.
—, s. im übrigen Festung.
Beguinen, S. 60 Anm 2. 63 Anm. 1.
Behm, Oberbürgermeister, S. 170. 174 bis 176. 297.
Beisassen s. Inquilinen.
Beiträge, freiwillige, zur Armenpflege, S. 65. 248.
Belagerungen, S. 19.
Belagerungszustand 1848 u. 1849, S. 187 Anm. 1. 206.
Benediktinerinnenkloster, S. 47.
Berdychowo, S. 107. 208. 209 Anm. 1. 302.
Berger, Kaufmann u. Bürgerrepräsentant, S. 40 Anm. 1. 256 Anm.
—, Gotthilf, Stadtrat, Landtagsabgeordneter, S. 157. 192 Anm. 1. 255. 270. 271. 309. 328.
Bergstraße, S. 138.
Berichte der städtischen Verwaltung, S. 117. 118. 119 Anm. 1. 210 Anm. 1. 273. 274. 312 Anm. 1. 366 Anm 1. 380 Anm. 4.
Berlach, Ferdinand, Kaufm. und Bürgerrepräsentant, S. 40 Anm. 1.
Berlin, Pos. Produktenhandel von B. abhängig, S. 229. 321.
Berliner Chaussee, S. 138.
— Tor, S. 138. 300. 361.
Bernhardinerinnenkloster. S. 64.
Bernhardinerkirche, S. 262.
Bernhardinerwiese, S. 239 Anm 1. 306. 350.
Berufsbeamte an Stelle von Ehrenbeamten, S. 424 Anm. 2. 427.
Besetzungen Posens, durch schwedische und brandenburgische Truppen, S. 19.
— durch Russen, Sachsen und Truppen der Konföderationen, S. 19.
— im Siebenjährigen Kriege, S. 21.
— durch französische Truppen, S. 85 ff.
— durch russische Truppen 1813, S. 100. 101.
Besitznahme der Stadt durch Preußen, S. 23.
— s. auch Wiederbesitznahme.
Betriebssteuern s. Steuern.
Bettelei, S. 19. 65. 66. 119. 179 Anm. 2.
Bettelvögte, S. 119.
Beurmann, Oberpräsident, S. 181 Anm. 2. 184 Anm. 2. 190. 206 Anm. 1.
Bezirksvorsteher, S. 184. 335 Anm. 2.
Bibliothek, Raczynskische, S. 157. 158 Anm. 1. 263.
Bibliothek, Kaiser-Wilhelms-Bibliothek, S. 357. 363.
Bielefeld, Friedrich, Kaufmann in südpreußischer Zeit, S. 38; Pächter der städtischen Jagd, S. 69 Anm. 2.
—, Friedrich, Präsident des Munizipalitätsrats, S. 177 Anm 1.
—, Kommerzienrat, S. 188 Anm. 1.
Biersteuer s. Steuern.
Bilanz der Stadt, S. 387. 388.
Birkenbusch bei Gorczyn, S. 239 Anm.
Bischöfe von Posen, S. 18. 47.
Bismarckstraße, S. 305.
Bistum Posen, S. 1. 142.
v. Bitter, Oberpräsident, S. 303 Anm. 1. 362—364.
Blindes Tor s. finsteres Tor.
Blum, Robert, S. 200.
Blutbann der Stadt, S. 4.
—, s. auch Gerichtsbarkeit.
Bociankawiese, S. 239 Anm. 1. 306. 334.
Bodenpreise s. Grundstückswerte.
Bogdanka, S. 224 Anm. 1. 287. 335. 336. 349 Anm. 3. 350. 351.
Bogdankamühle, S. 286 Anm. 1.
Böhmische Brüder in Posen, S. 9. 16. 17.
Bonin, Vorwerk bezw. Dorf der Kämmerei, S. 239 Anm. 243.
Börse in Posen, S. 220. 229—232. 325 Anm. 2. 326 Anm. 327.
Börsengesetz, S. 299. 400.
Börsenordnung, S. 331. 232.
Böttcherei, S. 328 Anm.
Boy, Landgerichtsrat u. Stadtrat, S. 188 Anm. 1. 194 Anm. 1.
Boykott, S. 313—315.
Brände s. Feuerbrünste.
Brandhilfsgelder, S. 56. 57 Anm. 2. 58. 139—141.
v. Brandt, General, S. 191 Anm. 193 Anm. 1.
Branntweinschänkerei, S. 119. 153 Anm. 163. 165. 222 Anm. 2.
Brauerei, städtische, in Wilda, S. 68. 238 Anm. 3.
Brauereigewerbe, S. 119. 153 Anm.
Brausebäder, S. 354.
Brausteuer s. Steuern.
Bredow, Stadt- und Polizeidirektor, S. 141.
Frhr. v. Brenn, Minister des Innern u. der Polizei, S. 170 Anm. 2.
Dr. Brennecke, erster Direktor der Realschule, S. 255.
Brennerei, städtische, in Wilda, S. 68.
Breslauer Straße, S. 138.
Breslauer Tor, S. 54. 138.
Bromberg, S. 32. 103. 144 Anm. 1.

Bromberger Zentralbürgerausschuß 1848, S. 197 Anm. 1.
Brown, Stadt- und Polizeidirektor, S. 106 bis 108.
Brücken s. Warthebrücken, Cybinabrücke pp.
Brückenzoll, S. 68. 126—128. 236.
Brunnen, öffentliche, S. 157. 269.
v. Brünneck, General, S. 206 Anm. 1. 215 Anm. 1.
Brzezina bei Gorczyn, S. 239 Anm.
v. Buchholtz, Oberpräsident von Südpreußen, S. 35.
Büchtemann, Landtagsabgeordneter für Posen, S. 329 Anm. 2.
v. Buggenhagen, erster Oberpräsident von Südpreußen, S. 35.
Bulle de salute animarum, S. 142.
Graf Bülow, Finanzminister, S. 140.
Bund, Deutscher, Posens Aufnahme in den Bund und sein Wiederausscheiden, S. 195.
Bundestag beschließt 1848 Posens Aufnahme in den Deutschen Bund, S. 195.
v. Bünting, Regierungsrat, S. 204.
Bureaukratie s. Beamtenschaft.
Bürgeräcker von Schrodka, S. 48.
Bürgeraufnahmebücher, S. 13. 40 Anm. 3.
Bürgergesellschaft, deutsche, S. 203.
Bürgermeister, Anfänge des Amtes, S. 3.
—, Bürgermeisteramt um 1793, S. 25.
—, Die ersten Bürgermeister (Stadt- u. Polizeidirektoren) der südpreuß. Zeit, S. 41.
— (Stadtpräsidenten) in der Zeit des Herzogtums Warschau, S. 90. 91. 93. 94.
—, Besetzung des Amtes nach der Wiederbesitznahme, S. 105—110.
— Tatzler erhält als erster den Titel Oberbürgermeister, S. 110.
—, s. ferner Verfassung der Stadt, Oberbürgermeister, Tatzler, Behm, Naumann, Kohleis, Mueller, Witting, Guderian, Herse, Kalkowski.
Bürgerpatrouillen, S. 147 Anm.
Bürgerrechtsgeld, S. 184.
Bürgerschaftsvorsteher s. Repräsentanten.
Bürgerschule, simultane, S. 276. 277.
— s. ferner Stadtschulen.
Bürgersteig, S. 261. 352.
Bürgervereine, S. 422.
Bürgerwehr im Jahre 1848, S. 191. 193. 198 Anm. 2. 199 Anm. 1.

C.

Cafetiers, französische, in Posen, S. 97.
Calvinisten, deren deutsche und polnische Gemeinde in Posen, S. 16.
Canavesi, Arbeiten des Mailänder Bildhauers C. im Dom, S. 30.
Carové, Dr. med., Hofrat, S. 40 Anm. 1. 62 Anm. 65. Anm. 3.
Cassius, Ratmann, S. 72 Anm. 1.
Chausseebau, S. 118. 138. 216—218. 219 Anm. 1. 236.
—, Pflasterung des Chausseezuges in der Stadt, S. 260. 336.
Cholera, S. 147. 163. 216. 268.
Graf Cieszkowski, August, S. 229 Anm. 2. 256.
Cista chirurgorum, S. 63 Anm. 1.
Collegium medicum, S. 35.
v. Colomb, General, S. 187 Anm. 1.
Columbia, S. 239 Anm. 1. 264 Anm. 2. 302.
Commissarius loci, S. 37. 42. 44.
v. Crousaz, Generalmajor, Kommandant von Posen, S. 53.
—, Appellationsgerichtsrat, S. 191 Anm. 205. 206.
Cybina, S. 1. 48. 224 Anm. 1.
Cybinabrücke, S. 290 Anm. 2.
Czarnowski, Stadt- u. Polizeidirektor, S. 106. 132. 168.
Czochron, Kasimir, Polizeidirektor, S. 91.

D.

Dachpappenfabrikation, S. 403.
Daehne, Stadtrat, S. 209 Anm. 3. 273 Anm. 1.
Frhr. v. Danckelmann, S. 35.
Danzig, S. 39 Anm. 1. 77. 78. 98 Anm. 4. 99. 359.
Davoust, Marschall, in Posen, S. 85, 99.
—, Madame D. in Posen, S. 98 Anm. 3.
v. Dazur, Referendar, S. 193 Anm. 1.
Decker & Co., Buchdrucker, S. 134 Anm. 2.
Defekte s. Rechnungswesen.
Demarkationslinie im Jahre 1848, S. 193 bis 196. 199. 205.
Dembsen, Kämmereidorf, S. 242.
Departement Posen des Herzogtums Warschau, S. 86.
Departementsrat der Regierung, S. 117.
Deputation, der städt. Behörden an den König im März 1848, S. 187. 188. 190.
— des deutschen Nationalkomitees im März 1848, S. 194.
— wegen der Demarkation, S 194.
— der städt. Körperschaften an den Minister des Innern wegen Bestätigung Herses, S. 330.
Destillation, S. 119.
Deutsche Gesellschaft für Kunst u. Wissenschaft, S. 364.

Deutsche Siedler in Posen.
—, Herkunft der ersten deutschen Siedler. S. 2.
—, Neuer Zuzug im 17. Jahrh. S. 16. 18; im 18. Jahrh. S. 20. 21.
Deutsche Sprache.
— im mittelalterlichen Posen, S. 8 Anm. 1. 25.
—. Kenntnis des Deutschen als Voraussetzung für Bekleidung eines städt. Amtes in südpreuß. Zeit, S. 36. 37. 40.
—, Deutsch die Sprache der Juden, S. 11. 159. 161. 162 Anm. 1.
—, s. ferner nationaler Charakter der Stadt.
Deutsches Nationalgefühl.
— gegenüber der französischen Invasion bei der deutschen Bürgerschaft nicht vorhanden, S. 89. 90.
—, sein Stand bei der deutschen Bürgerschaft 1848, S. 189—192. 200. 204; bei den städtischen Körperschaften insbesondere, S. 197—199. 200.
Deutsches Nationalkomitee von 1848 s. Nationalkomitee.
Deutsches Stadtrecht, s. Magdeburger Recht, Neumarkter Recht.
Deutsch-katholische Kirchengemeinde, S. 144 Anm.
v. Dietert, Oberst, Kommandant von Posen, S. 53.
Dissidenten, Bezeichnung für Protestanten, S. 17. 18.
Distriktskommissariate, S. 104 Anm. 1. 243.
Döbbelin, Karl, Direktor des Posener Theaters, S. 291 Anm. 1.
v. Dobrzycki, Eigentümer des zum Wilhelmplatz verwandten Terrains, S. 55 Anm. 3.
Domänenjustizamt Posen, S. 51.
Dombrowski, General, S. 85.
Dombrücke, S. 344 Anm.
Dominikanerwiese, S. 239 Anm. 1. 306. 348.
Dominsel, S. 351.
Domkapitel, S. 46. 47. 49. 50. 61—63.
Domkirche, S. 1. 29.
—, Inkorporierung ihres Bezirks, S. 47.
Domschule, S. 27.
Domwiese, S. 306.
Döring, Kreisgerichtsrat, S. 328.
Dorotheus, S. 79.
Drieschner, Planteur, S. 55 Anm. 1.
Droschken, S. 307 Anm. 2.
Düker unter der Warthe, S. 351.
Düngemittelfabrikation, S. 224. 405.
v. Dunin, Erzbischof, S. 186. 274.
Durieux, Pierre-Joseph, S. 72 Anm. 1.
Dzialynskisches Palais, S. 139.
Dzieduszycki, adlige Familie mit Hausbesitz in Posen, S. 19 Anm. 2.

E.

Edukationskommission, S. 80.
Ehrenbürger, S. 174 Anm. 2. 330.
Eichwaldstraße, S. 126 Anm. 2. 239 Anm. 1. 306.
Eichwaldtor, S. 361 Anm. 2.
Eichungsamt, S. 142 Anm. 1.
Eigell, Goldarbeiter, Bürgerrepräsentant, S. 40 Anm. 1.
Eiger, Jakob, Rabbiner, S. 162 Anm. 1. 178 Anm. 1.
Eingemeindungen.
—, Eingemeindung der Nebenstädte nach 1793, S. 49—51.
—, Vorschläge der Stadtdirektoren wegen Eingemeindung der Kämmereidörfer pp. nach 1815, S. 107.
—, Gedanken an Eingemeindungen durch den Festungsbau verhindert, S. 137. 138.
—, Eing.-Proj. vor Einführung der Gem.-Ordnung, S. 208. 209.
—, Eing.-Projekte von 1872, S. 302—304.
—, Eingemeindung von Berdychowo u. Pietrowo, S. 366.
—, Eingemeindung von Jersitz, St. Lazarus u. Wilda, S. 356. 360—362. 366—368; ihre Bedeutung in nationaler Beziehung, S. 370; in wirtschaftlicher, S. 371. 372; Beeinträchtigung ihrer Wirkung durch die Bahnanlagen, S. 372. 373.
Einkommensteuer s. unter Steuern.
Einkommensteuerzuschlag, S. 283. 284 332. 378 ff.
Einquartierung, S. 96. 98 Anm. 3. 284. s. auch Serviswesen.
Einschätzung zur Einkommensteuer, S. 283. 378.
Einwohnerzahl.
— gegen Ende des 16. Jahrh., S. 6.
— im 18. Jahrh., S. 19. 22. 23.
—, Anwachsen in südpreuß. Zeit, S. 78, 79.
— nach der Wiederbesitznahme, S. 103.
—, Veränderungen von der Wiederbesitznahme bis 1864, S. 149. 150.
— im Jahre 1848, S. 207.
— 1850—1864, S. 259.
— 1864—1880, S. 304.
— 1880—1890, S. 306.

Einwohnerzahl vor und nach der jüngsten Eingemeindung, S. 367. 368.
— der Nebenstädte bei der Inkorporierung in südpreuß. Zeit, S. 51 Anm. 1.
— der dörflichen Vororte 1852—1890, S. 306.
—, das Ansteigen der Einwohnerzahl in jüngster Zeit wurde nicht vorausgesehen, S. 348.
Einzugsgeld, S. 210. 235. 281 Anm. 1.
Eisenbahnen, S. 216. 217. 299. 300. 301 Anm. 2. 307.
—, neue Schnellzugsverbindungen, S. 358. 359.
—, Heranziehung des Fiskus zur Kommunalsteuer wegen der Eisenbahnen, S. 334 Anm. 1.
—, Umschnürung der Stadt durch die Bahnlinien, S. 372. 373.
Eisenbahntarife.
— für Posener Spiritus, S. 326. 337.
—, Getreidestaffeltarif von 1891, S. 394. 395.
—, Notstandstarife von 1901 und 1904, S. 399.
Eisenhandel, S. 403. 404.
Elberfelder System in der Armenpflege, S. 335.
Elektrizitätswerke.
—, private, S. 352. 353.
—, städtische, S. 353.
Elementarschulen, S. 79—81.
—, städtische, S. 121—124. 252. 253. 274. 277.
—, s. im übrigen Schulwesen.
Entfestigung s. Festung.
Entfestigungsvertrag, S. 374.
Epidemien, S. 19, s. auch Cholera.
Erbpachtskanon, S. 126. 237 Anm. 243. s. auch Ablösung.
Erbstandsgelder, S. 126 Anm. 2. 134 Anm. 245.
Erbzinsrecht der Kämmereibauern, S. 240.
Erstürmungen von Posen, S. 19.
Erzbistum Gnesen S. 142.
— Posen und Gnesen, S. 142.
Etats der Stadt.
— in polnischer Zeit, S. 22. 26.
— in südpreuß. Zeit, S. 59. 60. 68. 69.
— in Warschauer Zeit, S. 99.
— 1824—1865, S. 246. 247.
— 1870 und 1880, S. 270. 282 Anm. 1.
— um 1900, S. 372 Anm. 3. 377.
—, Etatsperioden, S. 233 Anm. 3.
—, Abtrennung des Etats der Gas- u. Wasserwerke, S. 266—269.
—, Etatsjahr, S. 283 Anm. 2.
—, Grundsätze der Etatsaufstellung, S. 281 Anm. 2. 282 Anm. 1. 377 Anm. 1.
Exelmans, Oberst, S. 85 Anm. 2.
Eximierter Gerichtsstand des Adels und der Beamten, S. 87.

F.

Fabriken s. Industrie.
Faktoren, S. 164. 229 Anm. 2.
Falliments, S. 24. 96 Anm. 1. 98. 324.
Faule Warthe, S. 287. 349.
Fels, Kämmerer, S. 91 Anm 2. 130.
Feste.
— zur Feier der Einführung der Städteordnung, S. 176.
— zur Feier der Aufnahme Posens in den Deutschen Bund, S. 195. 199.
— zur Eröffnung der Posen-Stettiner Bahn, S. 216.
Festung Posen.
—, Erbauung nach dem Wiederanfall, S. 121. 126 Anm. 2. 136—138.
—, Verschlechterung der Wasserversorgung durch den Festungsbau, S. 268; der hygienischen Verhältnisse, S. 286.
—, Beseitigung der rechtsseitigen Enceinte, S. 356. 360. 361. 374.
—, Forts, detachierte, S. 300 Anm. 2. 305.
Festungsbaukommission, S. 136 Anm. 1.
Festungsbehörde, ihre Konflikte mit der Stadt, S. 286. 299.
Festungsschleuse, S. 346.
Festungsterrains, deren Übernahme und Verwertung durch den preuß. Staat, S. 374—376.
Festungstore s. Stadttore.
Feuerlöschwesen, S. 53. 60. 293—295. 383.
Feuersbrünste, S. 294.
—, insbesondere die Feuersbrunst vom 15. 4. 1803, S. 56
Feuersozietätskataster von 1804, S. 19 Anm. 2. 24 Anm. 3. 48 Anm. 3. 311 Anm. 1.
Finanzen der Stadt.
— in südpreußischer Zeit, S. 58—60. 68—70.
— in Warschauer Zeit, S. 99. 100.
— in den Jahrzehnten nach dem Wiederanfall, S. 124 ff.
— zur Zeit der Einführung der Gemeindeeinkommensteuer, S. 234.
— um und nach 1870, S. 281—285.
— von 1880—1890, S. 332—336.
— in jüngster Zeit, S. 377—394.
—, s. auch Anleihen, Etats, Steuern.
Finsteres Tor, S. 54. 260.
Fintzel, Erbpächter von Bonin, S. 239 Anm.

Fischerei, S. 311 Anm. 1.
Fischereigraben, S. 349.
Fleischbeschau, S. 348 Anm. 2.
Fleischverbrauch in Posen, S. 348 Anm. 2.
Flesche, Stadt- und Polizeidirektor, S. 41. 64. 66. 90. 105.
Floßzoll s. Ufer- u. Brückengeld.
Flottwell, Oberpräsident, S. 102. 146. 147. 169–171. 181. 220. 223. 274 Anm. 2.
Fluchtlinien, S. 58. 137. 138. 259. 305. 352. 368.
Forbes, schottisches Handelshaus in Posen, S. 14. 76 Anm. 1.
Forensenbesteuerung, S. 210.
Fort Hake, S. 361.
— Winiary, s. Kernwerk.
Fortbildungsschule, gewerbliche, S. 359 Anm. 1.
Forts, detachierte, s. Festung.
Fortschrittspartei in Posen, S. 328. 329.
v. Frankenberg, Chefpräsident des Oberappellationsgerichts, S. 129 Anm. 3.
Franziskanerkirche, S. 144 Anm.
Franziskanerkloster in Posen, S. 139 Anm. 1. 143.
— in Gnesen, S. 144 Anm.
Franzius, Oberbaudirektor in Bremen, S. 342.
Französische Truppen in Posen, S. 85 ff.
Fraustadt, S. 18. 23.
Freihandel, Bekenntnis der Posener Bürgerschaft dazu, S. 280. 281. 283.
Freimüller, Unternehmer der Straßenbeleuchtung, S. 264 Anm. 3.
Freischar, im Jahre 1848, S. 199 Anm. 1.
Freisinn, politischer, in der Pos. Bürgerschaft, S. 328–331.
—, insbesondere in der Stadtverordnetenversammlung, S. 418–420.
Dr. Freter, Kreissyndikus, S. 101.
Friant, General, Gouverneur von Posen, S. 98.
Friedrich August, König von Sachsen, Herzog von Warschau, S. 92.
Friedrich Wilhelm II. in Posen, S. 35.
Friedrich-Wilhelms-Gymnasium, S. 256.
Friedrichstraße, S. 138.
Frobell, deutsche Kaufleute in Posen S. 16.
Frost, Rektor und Diakonus, S. 80 Anm. 2.
Fuhrwesen, S. 60; s. auch Droschken.
Fundationen s. Stiftungen.
Fürstenberg, Ratmann, S. 105.

G.

Garnison, S. 85. 141. 189. 190. 304 Anm. 2. 310 Anm. 1.
Gärten, S. 136. 137.
Gartenanlagen, städtische, S. 263. 352.
Gasanstalt, städtische, S. 265–267. 280. 332–334. 384 Anm. 1.
Gasthöfe, S. 53. 69.
Gebäudesteuer s. Steuern.
Gefälle und Sporteln, S. 25. 126.
Geflügelsteuer s. Steuern.
Gegenreformation, S. 9. 10. 17.
Gehälter der städtischen Beamten.
— in südpreuß. Zeit, S. 37. 41 Anm. 2.
— in Warschauer Zeit, S. 99.
— nach dem Wiederanfall, S. 106 Anm. 1. 110.
— um 1860, S. 259.
—, Gehalt des Oberbürgermeisters 1884, S. 330.
—, keine Besoldungen in den Nebenstädten, S. 49.
—, s. auch Honorare.
Gemeindeordnung vom 1. 3. 1850, S. 185. 208–210.
Gemeinderat, im Sinne der Gemeindeordnung von 1850, S. 185. 209. 210.
Gemeindeversammlungen in Warschauer Zeit, S. 95. 96. 100.
— werden nach dem Wiederanfall nicht mehr einberufen, S. 116.
Gemeindevorstand, im Sinne der Gemeindeordnung v. 1850, S. 209.
Gemeindevorsteher der eingemeindeten Vororte, S. 368 Anm. 1.
Gemeinsinn, S. 424. 425.
Generaljudenreglement für Südpreußen und Neuostpreußen vom 17. 4. 1797, S. 57 Anm. 1. 75.
Generalkommando des V. Armeekorps, S. 139 Anm. 1. 142.
Generalkommission, S. 240. 242. 244.
Generalstarost von Großpolen, S. 8. 9. 25.
Generalvormundschaft, S. 424 Anm. 2.
Genossenschaftswesen, deutsches u. Posener Handel, S. 396–398.
—, polnisches, S. 313. 397.
Gerberdammstation, S. 300. 345 Anm. 1.
Gerechtigkeiten, städtische, S. 126. 244.
Gerhardt, Lederfabrikant in Posen, S. 119 Anm.
Gerichtsbarkeit der Stadt, S. 3. 4. 25. 37; s. auch Vogtei.
St. Gertrudspital, S. 63 Anm. 1. 120 Anm. 1.
Gesellschaft, deutsche, für Kunst u. Wissenschaft, S. 364.
Gesundheitliche Zustände und deren Verbesserung, S. 285–287. 349. 350.
Getreidefrühmarkt, S. 400
Getreidehandel, S. 70. 74. 76. 96. 101

Anm. 2. 118. 119. 164. 215. 219. 229. 230. 321—324. 394—396. 399. 400.
Getreidemühlen, s. Mühlenindustrie, Windmühlen, Wassermühlen.
Getreidezoll, S. 322. 323. 325. 403.
Gewerbe s. Handel u. Gewerbe.
Gewerbesteuer s. Steuern.
Gewerbliche Unternehmungen der Stadt, S. 421. 422.
Glacisanlagen. S. 300 Anm. 2. 374. 375.
Glinki, S. 27 Anm. 5.
Graf Gneisenau, Feldmarschall, stirbt in Posen, S. 147 Anm. 1.
v. Göckingk, Geh. Finanzrat, S. 25 Anm. 1. 36. 53.
Goebel, Kaufmann in Posen, S. 24.
Goldene Kapelle im Dom, S. 157. 159 Anm. 1.
Golencin, S. 353.
Górczyn, Kämmereidorf, S. 240 Anm. 1. 242. 303 Anm. 2. 366 Anm. 2.
Górka, polnisches Adelsgeschlecht, S. 16.
—, ihr Palais in der Wasserstraße, S. 17.
—, Stanislaus, G., Wojewode von Posen, S. 17. 46.
Gorzenski, Mitglied der Kommission für die Unterwerfungserklärungen in Warschauer Zeit, S. 89.
—, Timotheus G., Erzbischof von Posen u. Gnesen, S. 142 Anm. 3.
Gorzyczewski, Direktor des Gymnasiums in Warschauer Zeit, S. 122 Anm. 3.
v. Goßler, Oberpräsident von Westpreußen, S. 359. 360. Anm. 1.
Gottesdienst, evangelischer, im polnischen Posen, S. 17.
—, kein deutscher Gottesdienst für die katholischen Bamberger, S. 370 Anm. 1.
v. Götze, Vicepräsident der Regierung, S. 90.
Graebe, Appellationsgerichtsrat, S. 272 Anm. 1.
Grabdenkmäler im Dom, S. 30.
Grabenschule s. Stadtschulen.
Griechen in Posen, S. 50. 60.
v. Grolman, General, S. 154 Anm. 1.
Großherzogtum Posen, S. 86. 101. 195.
Grudzinski, Erbherrn von Schwersenz, S. 17.
—, Graf, S. 139 Anm. 1.
Gründerjahre, nach 1870, in Posen, S. 305.
Grundsteuer s. Steuern.
Grundstückswerte im allgemeinen, S. 19 Anm. 2. 24 Anm. 3. 48 Anm. 3. 79. 141. 304.
—, insbesondere am Alten Markt, S. 138. 139.
— in der Wallischei, S. 344.
Grundstückswerte im nordöstlichen Stadtteil, S. 347.
— in den eingemeindeten Vororten, S. 369.
Gründung von Posen, s. Anfänge der Stadt.
Grundzinsen, S. 22. 68. 126. 236. 238 Anm. 2.
— in den Nebenstädten, S. 48. 50 Anm. 2.
— s. auch Ablösung.
Guderian, zweiter Bürgermeister, S. 176 Anm. 2. 209 Anm. 3. 239 Anm. 273 Anm. 1.
Gulden, Geldwert des polnischen Gulden, S. 22.
Gurowski, Haus des Marschalls G. in Posen, S. 19 Anm. 2. 35.
Gurtschin s. Górczyn.
Gymnasien, S. 81. 82. 122 Anm. 3. 123.
—, s. fern. Friedrich-Wilhelms-Gymnasium u. Mariengymnasium.

H.

Haenel, in Posen zum Landtage gewählt, S. 329 Anm. 2.
Hafenprojekte, S. 341. 342. 345 Anm. 3.
Halbdorf, S. 311 Anm. 1.
Handel und Gewerbe.
—, Anfänge, S. 3.
—, Entwicklung und Zustand in polnischer Zeit, S. 4—6. 21: in südpreuß. Zeit, S. 70—79.
— in der Zeit des Herzogtums Warschau, S. 87. 96—99.
— nach der Wiederbesitznahme, S. 117 bis 119.
— um 1830, S. 164.
— in den Jahrzehnten nach 1840, S. 213 bis 227.
— nach 1870, S. 320—327. 332.
— in jüngster Zeit, S. 394—405.
—, Beteiligung der einzelnen Nationalitäten und Bekenntnisse daran um 1793, S. 16. 23. 24; nach der Wiederbesitznahme, S. 152.
—, wirtschaftlicher Kampf der Nationalitäten, S. 315. 316.
Handelsbuchsteuer, S. 23. 97 Anm. 2. 98 Anm. 2.
Handelskammer, S. 217. 227—232. 328.
Handelsmäkler, S. 229 Anm. 2.
Handelssaal, S. 229.
Handwerk.
—, Zustand des Handwerks und Heranziehung von Handwerkern in südpreuß. Zeit, S. 72. 73—78.
—, Not im Handwerk 1848, S. 214 Anm. 1.

Digitized by Google

Handwerk, Stagnation in den Jahren nach 1848, S. 225.
Handwerker.
— im deutschen Nationalkomitee 1848, S. 192.
— in der Stadtverordnetenversammlung um 1860, S. 225.
Hansa, S. 5.
Hanusiksche Stiftung, S. 63 Anm. 1.
Fürst Hardenberg, Staatskanzler, S. 111 Anm. 1. 113 Anm. 166.
Hartsch, Kalkulator, S. 130.
Hasforth, Stadt- u. Polizeidirektor, S. 105.
v. Hassenkrug, S. 202 Anm. 2.
Hauptarmenfonds, S. 63 Anm. 1. 67. 120 Anm. 1. 249 Anm.
Hauptquartier, französisches, in Posen, S. 86. 100.
Hauptwache, S. 54 Anm. 2. 156.
Hausbesitz.
—, Anteil der Nationalitäten und Bekenntnisse am Hausbesitz in südpreuß. Zeit, S. 24 Anm. 3. 48 Anm. 3.
—, sein Gewicht in kommunalen Angelegenheiten, S. 420. 421.
Häusler in den Kämmereidörfern, S. 241.
Hausstandsgeld, S. 235. 281 Anm. 1.
Herrmann, Baurat und Kriegs- und Domänenrat, S. 54 Anm. 2. 55.
Hefenfabrik in Luban, S. 347 Anm. 2. 405.
Heiligengeistspital, S. 63 Anm. 1. 64 Anm. 3. 239 Anm.
Heiligenkreuzstift, S. 63 Anm. 1.
Helling, Tuchmacher in Posen, S. 71. 72 Anm. 1.
—, Friedrich, Kaufmann, Rendant der Stadtschuldentilgungskasse, S. 133–135.
Dr. Hepke, Mitglied des deutschen Nationalkomitees, S. 191 Anm. 193 Anm. 1.
Heringsbündner, S. 73 Anm. 2.
Herse, Bürgermeister, S. 329. 330. 335.
Herzberg, Assessor, S. 191.
Herzogtum Warschau.
—, seine Errichtung, S. 86.
—, seine Verfassung, S. 92. 93.
—, seine Finanzen, S. 96.
Heyn, Stadtrat, S. 110.
Hildebrandt, Seifensieder, S. 64 Anm. 3.
Hirsch, Polizeirat, S. 204 Anm. 2. 205 Anm. 2. 206 Anm.
Hobrecht, Berliner Stadtbaurat, S. 287. 349.
Hochschule, technische, für Posen verlangt, S. 357. 364.
Hochverratsprozeß von 1846, S. 187.
Hochwasserschutz, S. 340–344.
v. Hoffmann, General, Kommandant von Posen, S. 136 Anm. 2.
Hoffmann, E. T. A., Assessor an der Pos. Regierung, S. 93 Anm.
v. Hohberg, Polizeidirektor, S. 176 Anm.
Holland, Stadtrat, S. 105. 106. 108. 109. 133. 169 Anm. 2.
Holzhandel, S. 70. 75 Anm. 3. 99. 118. 164. 218. 221. 222. 316. 317. 320. 321. 394. 403.
Honorare der Ratsmitglieder in polnischer Zeit, S. 25.
v. Horn, Oberpräsident, S. 301.
Hospitäler.
—, Hospital der lutherischen Gemeinde, S. 63 Anm. 1.
—, städtisches Hospital, S. 251.
—, s. auch bei den einzelnen Stiftungen.
Graf Hoym, Minister für Schlesien und für Südpreußen, S. 35.
Huldigung 1793, S. 35.
— 1815, S. 101. 102.
Huldigungsdeputation des Großh. Posen 1815, S. 102 Anm. 2.
v. Humboldt, Staatsminister, S. 112 Anm. 3.
Hundesteuer s. Steuern.
Hutungen, städtische, S. 126. 237–239.
Hygienisches Institut, S. 363.

J.

Jaeckel, Stadtrat, Landtagsabgeordneter, S. 329 Anm. 2. 356 Anm.
Jaffé, Bernhard, Stadtverordnetenvorsteher, S. 309. 331 Anm. 1.
Jagd, Verpachtung der städt. Jagd, S. 69. 243.
Jagellonen, S. 3.
Jahrmärkte, S. 76.
Identitätsnachweis beim Mehlexport, S. 324.
— beim Getreideexport, S. 326. 395.
Jersitz, Kämmereidorf, S. 137. 240 Anm 1. 242. 303. 306. 350. 366 Anm. 2. S. auch Eingemeindungen.
Jerzyce s. Jersitz.
Jesuiten, S. 9. 17. 80 Anm. 3.
Jesuitenkollegsgebäude, S. 35 Anm. 1. 59 Anm. 1.
Jesuitenschule, S. 27. 80.
Jesuitenschüler, S. 17.
Jeziorowski, Kämmerer, S. 130.
Immediatkommission zur Sicherung Posens gegen Hochwasser, S. 340. 342.
Indaganda, S. 23 Anm. 3. 72. 79 Anm. 1.
Industrialisierung des Ostens, S. 359. 360.
Industrie in Posen.
—, staatliche Versuche der Förderung in südpreuß. Zeit, S. 71. 72.

Digitized by Google

Industrie in Posen.
—, Geringfügigkeit nach dem Wiederanfall, S. 118. 119.
—, Entwicklung in der Zeit nach 1840, S. 224. 226.
—, gegenwärtige Bedeutung, S. 405.
—, s. im übr. Handel u. Gewerbe.
Inkassogeschäft, S. 222 Anm. 2.
Inkorporierung s. Eingemeindungen.
Innungen s. Zünfte, Handwerk, Kaufmannsinnung.
Inquilinen, S. 68. 127. 128.
Inquisition in Posen, S. 15.
Instruktionen, für den Magistrat in südpreuß. Zeit, S. 44. 49. 50.
— für den Stadt- und Polizeidirektor nach dem Wiederanfall, S. 106. 107.
Johanniskirche, S. 1.
Johannismühle, S. 107.
Johannisspital, S. 63 Anm. 1.
Johannisstadt, früher Nebenstadt von Posen, S. 46.
Johannisversur, S. 21. 82. 97. 118.
Johanniterkomthurei, S. 1. 46. 63 Anm. 1.
Jordan, Wilhelm, S. 200.
Joseph, Victor, Banquier in Posen, S. 165 Anm. 1. 220 Anm. 1.
Irrenheilanstalt in Owinsk, S. 259 Anm. 2.
Juden in Posen.
—, erste Niederlassung S. 10. 11.
—, ihr Festhalten an der deutschen Sprache, S. 11. 159. 161. 162 Anm. 1.
—, Bedrückung durch den Magistrat in polnischer Zeit, S. 11.
—, Regelung ihrer Verhältnisse durch die comm. b. ord., S. 22. 57 Anm. 1.
—, Zustand um 1793, S. 23. 24.
—, Haltung und Zustand in der Warschauer Zeit, S. 88. 89.
—, Veränderungen ihrer Seelenzahl im Laufe des 19. Jahrh., S. 149—151.
—, starke Auswanderung, S. 151.
—, kultureller und sozialer Zustand um 1830, S. 159—166.
—, ihre Kriminalität, S. 163 Anm. 3.
—, ihre Haltung 1848, S. 192. 207.
—, Rückgang ihrer Zahl und Wachsen ihrer wirtschaftl. Bedeutung S. 310. 311.
—, ihre Wendung zu radikaler politischer Gesinnung, S. 328. 329.
—, Abnahme ihrer Zahl in jüngster Zeit, S. 410 Anm. 2. 411.
—, ihre Bodenständigkeit in Posen, S. 419.
—, ihre eigene Gerichtsbarkeit, S. 22. 38. 47 Anm. 3.
—, Einwirkung der Warschauer Gesetzgebung auf ihre Rechtsstellung, S. 96. 167. 168.
Juden in Posen.
—, ihre Rechtsstellung vor und nach Einführung der Rev. Städteordnung, S. 149. 166—169.
—, Zulassung zum Staatsbürgerrecht, S. 169. 177.
—, Zulassung zum städt. Bürgerrecht, S. 169—171. 177—185.
—, Juden als Handwerker, S. 73. 74 Anm. 1. 161 Anm. 2. 164 Anm. 3.
—, ihre Bedeutung im Handel in südpreuß. Zeit, S. 73. 74. 77.
—, Kampf der Kaufmannsinnung gegen sie, S. 74. 75.
—, ihre wirtschaftliche Bedeutung um 1830, S. 153 Anm. 158.
—, jüdischer Wucher, S. 165.
—, ihre Armenpflege, S. 179. 185 Anm. 1.
—, Übergang ihres Armenwesens auf die Stadt, S. 249—251.
—, ihr Unterrichtswesen, S. 79. 81. 122. 124 Anm. 1. 162 Anm. 1.
—, ihr besonderer Bezirk und dessen Aufhören, S. 22. 24 Anm. 3. 56. 57. 311 Anm. 1.
—, ihr Friedhof, S. 58.
—, ihre Korporationsschulden, S. 180 Anm. 1. 184.
—, ihre Bedeutung in den städt. Körperschaften, S. 271. 272.
Juristentag in Posen, S. 355 Anm. 1.
Dr. Jutrosinski, Realschullehrer, S. 275.

K.

Kaatz, Eduard, Stadtrat, S. 180 Anm. 2. 251 Anm. 1. 309. 330.
Kaiser-Friedrich-Museum, S. 357. 364.
Kaiser-Wilhelm-Bibliothek, S. 357. 363. 364.
Kalek, Vorwerk von Gorczyn, S. 238 Anm. 3.
Kalkowski, Bürgermeister, S. 331 Anm. 2.
Kämmerer, S. 37. 91 Anm. 2. 129. 130. 411.
Kämmerei, S. 131. 133 Anm. 2.
—, s. im übr. Finanzen, Etats, Steuern. Kämmereidörfer.
— in polnischer Zeit im allgemeinen S. 25. 28.
—, ihre Neubesiedlung mit deutschen Bauern im 18. Jahrh., S. 29.
—, sie unterstehen dem Posener Kreislandrat, S. 103. 104. 107.
—, von ihnen geleistete Naturaldienste, S. 60 Anm. 1. 68. 124. 238 Anm. 2. 240. 241.
—, ihre Bedeutung für die städt. Wirtschaft, S. 126.

Kämmereidörfer.
—, Umfang des von ihnen repräsentierten städtischen Besitzes, S. 237. 238.
—, der Verlust der Kämmereidörfer, S. 236 ff.
Kanalisation, S. 285—289. 336. 349 bis 351. 367. 369. 375 Anm.
Kantorowicz, M., Banquier in Posen, S. 222 Anm. 2.
Karmelitergraben, S. 286. 287 Anm. 3. 349.
Karmeliterkloster, S. 64.
Kasernen, S. 141. 286. 337 Anm. 2.
Kasimir der Große, S. 3.
Kaskel, Beer, Banquier, S. 113 Anm. 2.
Kassenwesen, S. 44. 129. 130.
Kaufhaus, städtisches, S. 26. 355 Anm.
Kaufmännische Vereinigung, S. 219. 230 bis 232. 321. 322. 400.
Kaufmannschaft.
—, Zustand der Kaufmannschaft und ihrer Innung in südpreußischer Zeit, S. 73—78.
—, ihre Haltung gegenüber der französischen Invasion, S. 89. 90.
—, Leben in der Kaufmannschaft während der Invasion, S. 97. 98.
—, Änderung ihres Geistes um 1850, S. 219.
—, ihre neue Organisation, S. 227—232
—, Rückgang der Zahl der größeren Kaufleute in den Jahren nach 1884, S. 325 Anm. 2.
—, Mangel an Kontinuität in den wohlhabenderen Familien, S. 116.
—, Nationalitäten u. Bekenntnisse in der Kaufmannschaft in den Jahrzehnten nach dem Wiederanfall, S. 152. 158. 164. 212. 317.
—, s. auch Kaufmaannsinnung, Juden, Schotten, Handel und Gewerbe.
Kaufmannsinnung, S. 73—78. 227. 229. 231. 232.
Kaulfuß, Adolf, S. 192 Anm. 3. 202 Anm.
—, Gymnasialdirektor, S. 122 Anm. 3.
Kernwerk, 136. 189. 209. 243. 302. 361 Anm. 3.
Kernwerksmühle, S. 209 Anm. 1. 302.
Kerst, S. G., Meseritzer Abgeordneter zur deutschen Nationalversammlung, S. 193 Anm. 2. 195 Anm. 1. 205 Anm. 1.
Kießling, Gymnasialdirektor u. Stadtrat, S. 253 Anm. 1.
Kirchenschulen, S. 79. 80. 122 Anm. 3.
Klassenwahlrecht, S. 413—415. 417.
Klebs, Präsident der Generalkommission, S. 297 Anm. 1.
Dr. Klee, Regierungsrat, S. 204.
Kloakenreinigung s. Abfuhreinrichtung.
Klöster in Posen, S. 122 Anm. 4.
—, ihre Säkularisation, S. 143.
v. Klug, Johann, Banquier in Posen, S. 24. 71.
Kniffka, Major a. D., S. 188 Anm. 1.
Koels, Syndikus, S. 36. 71.
Kohleis, Oberbürgermeister, S. 141. 142. 273—276. 279—280. 309.
Kolonialwarenhandel, S. 213. 224 Anm. 2. 404.
Kommenderie, S. 1. 63 Anm. 1. 107.
Kommission der guten Ordnung, S. 21. 22. 25.
Komplanation zwischen der Stadt und den Juden, S. 57 Anm. 1. 68.
Konfektionsindustrie, S. 405.
Konföderationen, im allgemeinen, S. 19. 100.
— von Tarnogrod, S. 19.
— von Bar, S. 22. 290.
— von Targowice, S. 23.
— von 1812, S. 100.
Kongresse in Posen, S. 355.
Königliche Bank in Posen s. Bankwesen.
Königstor, S. 142 Anm. 1.
Konstitution vom 3. Mai 1791, S. 23. 91.
Konstitutioneller Klub, S. 202—204.
Kontinentalsperre, S. 87. 96. 97.
Kontributionen, S. 22. 99.
Konvention von Elbing, S. 96. 97 Anm. 1.
Konzessionskanon, S. 69. 99. 128.
Kooptation im Posener Rat, S. 25. 36 Anm. 4.
Korrektionshaus in Kosten, S. 259 Anm. 2.
Kotecki, Bierbrauer, Stadtpräsident, S. 25. 90. 91.
Kozlowicz, Bürgermeister von Schrodka S. 47.
Krakau, S. 30.
Kramarkiewicz, Regierungssekretär, S. 175 Anm. 2.
Krankenpflege, städtische.
— in polnischer Zeit, S. 26. 27.
—, erste Einrichtung in südpreuß. Zeit, S. 60.
—, Zustand der Hospitäler in südpreuß. Zeit, S. 64.
—, s. auch Krankenhäuser.
Krankenhäuser.
—, städt. Krankenhaus in südpreuß. Zeit, S. 60. 64.
— nach dem Wiederanfall, S. 120 Anm 1. 143.
—, Umbau des Theresienklosters, S. 262.
—, Neubau an derselben Stelle, S. 292. 293.

Digitized by Google

Krankenhäuser.
—, Krankenhaus der Grauen Schwestern, S. 123 Anm. 143. 157.
Krankenversicherungsgesetz, S. 335.
Kratochwillsche Mühle, S. 224 Anm. 1. 336.
Krause, Stadtbauinspektor, S. 341.
Kreditverein, landschaftlicher, der Provinz Posen, s. Landschaft.
Kreis Posen, Exemtion der Stadt von der landrätlichen Aufsicht, S. 103.
Kreistag des Posener Kreises, S. 185 Anm. 3. 245.
Kretzschmar, Regierungsrat a. D., S. 211 Anm. 4.
Kreuzkirche, S. 17. 24.
Kriegs- und Domänenkammern, S. 34. 35. 90.
Kriegslasten in napoleonischer Zeit, S. 98. 99.
— 1870/71, S. 284.
— s. auch Kontributionen.
Kruggerechtigkeit in den Kämmereidörfern, S. 68. 69 Anm. 1. 238 Anm. 3. 244.
Kulissenhaus, S. 290 Anm. 3.
Kundorf, S. 46. 136.
Kunst, bildende, im polnischen Posen, S. 29—31.
Kurnik, Versammlung jüdischer Delegierter in K., S. 168. 169.

L.

Lacina s. Städtchen.
Ladislaus IV., König von Polen, S. 18.
Lagerhaus Posen s. Genossenschaftswesen, deutsches.
Landeshoheit, ihre Bedeutung in polnischer Zeit, S. 9.
Landesversicherungsanstalt, S. 355 Anm. 3.
Landschaft, Posener, S. 118.
Landtag, Posener, s. Provinzialstände.
Lanskoy, Senator, Präsident des russischen obersten Rats im Herzogtum Warschau, S. 101.
Laudemien, S. 126. 134 Anm. 3. 237 Anm. 243. S. auch Ablösung.
du Laurans, erster Commissarius loci für Posen, S. 37.
Lazareth s. Krankenhaus.
St. Lazarus, Gemeinde, S. 303. 306. 350. 366 Anm. 2. S. im übrigen Eingemeindungen.
St. Lazarushospital, S. 47. 63 Anm. 1. 120 Anm. 1.
v. Leden, Leutnant, S. 203 Anm. 2.
Graf Ledochowski, Erzbischof von Posen und Gnesen, S. 276.
Lehrer, in der Stadtverordnetenversammlung, S. 418.
Lehrergehälter, S. 252 Anm. 1. 279 Anm. 2.
Leszczynski, Erbherren von Lissa, S. 18.
Lex Huene, S. 338.
Leyser, Baer, S. 72 Anm. 1.
Lichterfabrik des v. Natalis, S. 71.
Liga polska, S. 215. 312. 313 Anm. 1. 315.
Likörfabrikation, S. 224. 327 Anm. 2. 405.
Lissa, S. 18. 23.
Loether, Polizeikommissarius und Stadtrat, S. 61 Anm. 3.
Loew, Professor, S. 193 Anm. 1. 195 Anm. 1. 202 Anm. 1.
Lohgerberei, Klugsche, S. 71.
Lonez-Mühle, S. 48 Anm. 1.
St. Lorenzstift, S. 63 Anm. 1.
Löschordnung s. Feuerlöschwesen.
v. Lossow, Stadt- und Polizeidirektor, S. 41.
Löwe, Stadtrat in Bromberg, S. 126 Anm.
Luban, Kämmereidorf, S. 238 Anm. 2. 242. 347 Anm. 2.
Fürst Lubicki, S. 168 Anm.
Lubranskisches Kolleg, S. 27.
Lucae, Architekt, S. 291.
Marchese Lucchesini, S. 35.
Luise, Prinzeß von Preußen, Fürstin Radziwill, S. 248 Anm.
Luisenhain, S. 126 Anm. 2.
Luisenstiftung, S. 248 Anm.
Luisenstraße, S. 305.
Lustbarkeitssteuer s. Steuern.
Lutherische Gemeinde im polnischen Posen, S. 16. 17. 20; s. auch Reformation.
Lutherische Schule, S. 80. 81 Anm. 2.
Lüttticher Steinsetzer in Posen, S. 125.

M.

Mädchenschulwesen, S. 81.
Magdeburg, S. 7. 228. 248. 252 Anm. 2.
Magdeburger Stadtrecht in Posen, S. 1—3. 25.
— in den Posener Nebenstädten, S. 28. 46. 47.
— Magdeburg Oberhof für Posen, S. 7.
Magistrat.
—, Einrichtung des M. nach der Besitznahme, S. 36. 37. 41 Anm. 1.
—, Geist des Magistrats in südpreuß. Zeit, S. 42—45.
—, Geschäftsgang im M. um 1830, S. 130 Anm. 1.
—, der erste M. nach Einführung der Rev. Städteordnung, S. 173—175.

Digitized by Google

Magistrat.
— als Bezeichnung des Gemeindevorstandes auch zur Zeit der Gemeindeordnung, S. 209 Anm 2.
—, Bestimmungen des Eingemeindungsvertrages von 1899 über Zahl und Besetzung des Magistrats, S. 367.
—, geringe Bedeutung der Polen im M., S. 410 Anm. 3. 425.
—, sein Übergewicht in der städt. Verwaltung, S. 423. 424.
—, Schwerpunkt in ihm bei den besoldeten Mitgliedern, S. 425.
—, Wahl der unbesoldeten Mitglieder, S. 425. 426.
—, die besoldeten Mitglieder und ihre Wahl, S. 426—429.
— s. ferner Rat, Verfassung, Personal.
Mahl- und Schlachtsteuer s. Steuern.
Malaria, S. 286.
v. Malczewskische Erben, deren Haus in Posen, S. 19 Anm. 2.
Mamroth, Moritz, Stadtrat, S. 183 Anm. 2. 188 Anm. 1.
Manufakturwarenhandel, S. 213. 224 Anm. 2. 404.
Dr. Marcinkowski, Karl, Arzt, S. 155. 156. 181. 297 Anm. 1.
Marcus, David, Banquier in Posen, S. 57 Anm. 2.
St. Margarethenkirche, S. 239 Anm.
St. Margarethenspital, S. 63 Anm. 1. 120 Anm. 1.
Mariengymnasium, S. 256—258.
Marienkirche, S. 29. 30.
Marien-Magdalenenspital, S. 120 Anm. 1.
Märkisch-Posener Eisenbahn, S. 217. 299 Anm. 2.
Marktkommission, städtische, S. 400.
Marktplatz.
—, sein Aussehen zur Zeit der Besitznahme, S. 27.
—, erste Niederlassung der Juden an ihm, S. 57 Anm. 2. 74.
—, mangelhafte Verbindung mit der Neustadt, S. 138. 139.
—, seine Verunstaltung in jüngerer Zeit, S. 355 Anm. 376 Anm. 2. 423 Anm. 1.
Marktstandgeld, S. 68. 333.
Marstall, städtischer, S. 260. 295.
St. Martinkirche, S. 1. 47 Anm. 3. 239 Anm.
St. Martinvorstadt, S. 47.
Masch, Straßenbahnunternehmer, S. 307 Anm. 2.
Maschinenbauschule, S. 359. 363.
Maschinenfabrikation, S. 224. 315. 316. 360 Anm. 1. 405.
Mäuseberg, S. 27 Anm. 5.
Mediatstädte, S. 145. S. auch Eingemeindungen.
Menzel, Syndikus, S. 37. 41. 42. 51. 52 Anm. 1. 62 Anm. 63. 64. 77 Anm. 1. 239 Anm.
Meseritz, S. 18.
Meseritzer deutsches Komitee 1848, S. 193 Anm. 2.
Meßhandel, S. 74.
v. Miaskowski, Malteserritter, letzter Inhaber der Posener Komthurei, S. 63 Anm. 1.
Mielzynski, adlige Familie, in Posen angesessen, S. 19 Anm. 2. 142 Anm. 1.
v. Mieroslawski, S. 187. 189 Anm. 2. 199.
Mietssteuer s. Steuern.
Milewski, Stadtpräsident, S. 91.
Militärfiskus, S. 368 Anm. 4.
Militärkrankenhaus, S. 142 Anm. 1.
Militärproviantämter, S. 399.
Ministerbesuche in Posen, S. 355.
v. Minutoli, Polizeipräsident, S. 176 Anm. 229. 250. 297 Anm. 1.
v. Miquel, Finanzminister, S. 357.
Mittelschulen, städtische, S. 258. 275. S. auch Schulwesen.
Mittelstandstendenzen, S. 421. 422.
v. Moellendorf, Generalfeldmarschall, S. 23. 35.
Mons pietatis, S. 61. 62 Anm. 3. 63.
Moore, Oberbaurat, S. 268 Anm. 3.
Mueller, Oberbürgermeister, S. 330—332
Mühlen, städtische, S. 126. 224 Anm. 1. 237—239. 244.
Mühlenindustrie, S. 223. 224. 322. 324. 395. 405. S. auch Windmühlen, Wassermühlen.
Mühlteiche, S. 224 Anm. 1. 286.
Mühltor, S. 300 Anm. 2.
Mulackshausen, S. 303.
Müller, Professor, Gemeinderatsvorsteher, Stadtschulrat, S. 257 Anm. 2. 273 Anm. 1. 275.
Munck, Abraham und Israel, Strumpfwirker, S. 72 Anm. 1.
Munizipalitätsrat.
—, ursprünglich Munizipalrat, S. 94 Anm. 1.
—, seine Beibehaltung nach dem Wiederanfall, S. 104. 105.
—, seine Unfähigkeit und Untätigkeit, S. 111—115. 297 Anm. 1.
—, Modus seiner Erneuerung, S. 111 bis 113.
—, seine Zusammensetzung in seiner letzten Zeit, S. 116.

Munizipalitätsrat.
— verhindert die Zulassung der Juden zum Bürgerrecht, S. 170.
— s. auch Verfassung, Personal.
Munizipalpräsident, S. 93.
Munizipalrat, S. 94. 95.
Munizipalwesen Polens, S. 9.
Murat, Joachim, in Posen, S. 86. 100.
Mycielski, adlige Familie, in Posen angesessen, S. 19 Anm. 2.
—, Graf Stanislaus M., S. 72 Anm. 1.
Mysza gora s. Mäuseberg.

N.

Nachtigallensteuer s. Steuern.
Nachtwachwesen, S. 127. 147 Anm. 264 Anm. 4. 295. 383.
Napoleon I. in Posen, S. 86. 100.
v. Natalis, Stadtpräsident, S. 36. 41. 47.
Nationaler Charakter der Stadt.
—, deutscher Charakter im Mittelalter, S. 6. 30.
—, Erlöschen des deutschen Charakters im 15. u. 16. Jahrh., S. 7. 8. 29.
—, deutscher Charakter der südpreuß. Stadtverwaltung, S. 40.
—, das christliche deutsche Bürgertum in der ersten Hälfte des 19. Jahrh., S. 89. 90. 154. 155.
—, Bedeutung der Juden für das Deutschtum, S. 158. 159. 207. 208.
—, Veränderungen des Zahlenverhältnisses zwischen Deutschen und Polen im 19. Jahrh., S. 149. 310.
—, Bodenständigkeit des Polentums, S. 153. 158.
—, Bedeutung einzelner Persönlichkeiten für das Polentum, S. 154—158.
—, Wiedererstarken des Polentums nach 1840, S. 159. 182 Anm.
—, Entstehen einer kompakten polnischen Bourgeoisie um 1870, S. 313.
—, bedeutendes zahlenmäßiges Überwiegen des Polentums in jüngster Zeit, S. 410 bis 412.
—, unverhältnismäßig starke Beanspruchung städtischer Leistungen durch die Polen, S. 310. 311.
—, Deutsche und Polen in ihrer wirtschaftl. Bedeutung, S. 16. 23. 24. 152 153 Anm. 310. 311. 315—317. 319.
—, Scheidung der Nationalitäten, S. 407. 408.
—, nationaler Charakter bestimmter Stadtgegenden, S. 311 Anm. 1.
—, nationaler Charakter der eingemeindeten Vororte und Wirkung der Eingemeindung in nationaler Beziehung, S. 370.
Nationalgarde, zur Zeit des Herzogtums Warschau, S. 94.
Nationalgefühl, deutsches.
—, gegenüber der französischen Invasion, S. 89. 90.
—, bei der Bürgerschaft im Jahre 1848, S. 189—192. 200. 204.
—, bei den städtischen Körperschaften insbesondere 1848, S. 197–200.
Nationalitätenkampf, wirtschaftlicher, S. 315—317. 319. 402. 403. 406.
Nationalkomitees im Jahre 1848.
—, deutsches, S. 189–204.
—, polnisches, S. 187. 188. 198. 215.
Nationalliberale Partei in Posen, S. 328. 329.
Nationalschule, S. 27. 80. 81.
Nationalversammlung, deutsche, in Frankfurt, S. 191 Anm. 195 Anm. 1. 196 Anm. 1. 200.
Naturaldienste, s. Kämmereidörfer, Ablösung.
Naturalisation der Juden, s. Juden.
Naumann, Oberbürgermeister, S. 130 Anm. 1. 144 Anm. 174. 176. 177. 181. 189. 198 Anm. 3. 209 Anm. 2. 214 Anm. 1. 272. 275. 279. 312.
Naumannstraße, S. 224 Anm. 336.
Nebenstädte, S. 2. 22. 23. 32.
—, ihr Zustand um 1793, S. 27. 28. 45 bis 48. 51 Anm. 1.
—, ihre Inkorporierung, S. 49—51.
Neue Gärten, S. 311 Anm. 1.
Neuestraße, S. 139.
Neumann, Land- und Stadtgerichtsrat, S. 189 Anm. 2. 193 Anm. 1. 201 Anm. 2. 202 Anm. 1.
Neumarkter Recht, in Schrodka, S. 1 Anm. 3.
Neumühle, S. 48 Anm. 1.
Neustadt, S. 79. 138.
—, ihr Aussehen um 1850, S. 260. 262. 263.
—, ihre mangelhafte Wasserversorgung, S. 268.
— wird nach 1870 auch Geschäftsgegend, S. 306. 307.
— s. auch Stadterweiterung.
Dr. Neustadt, Arzt, S. 183 Anm. 2.
Nielubinski, Kämmerer, S. 130.
St. Nikolausstift, S. 63 Anm. 1.
Nordischer Krieg, S. 19.

O.

Oberbürgermeister.
—, Tatzler erhält den Titel Oberb., S. 110.

Oberbürgermeister.
—, Einführung des Oberb. Amtes mit der Rev. Städteordnung, S. 147.
—, Ernennung der ersten Oberbürgermeister nach Einführung der Rev. Städteordnung, S. 174. 175.
—, gegenwärtige Bedeutung des Amtes, S. 429.
—, s. ferner Tatzler, Behm, Naumann, Kohleis, Mueller, Witting.
Oberhof, Posen als Oberhof für die großpolnischen Städte deutschen Rechts, S. 7. S. auch Magdeburg.
Oberpräsidialgebäude, S. 139 Anm. 1. 262.
Oberpräsidium, S. 35.
Obersalzinspektion in Posen, S. 35.
Oberschlesische Eisenbahn, S. 217. 299 Anm. 2. 300 Anm 1.
Oberstadt, S. 55. S. auch Neustadt.
Oberster Rat, russischer, im Herzogtum Warschau, S. 101. 117 Anm. 2.
Oder, S. 346.
Odeum, S. 191. 195.
Österreichischer Graben, S. 350.
Ogrodowicz, Justizrat, Stadtverordnetenvorsteher, S. 156. 181. 185. 297 Anm. 1.
Olabok, Nonnenkloster zu O., S. 123 Anm.
Olczak-Mühle, S. 48 Anm. 1.
Opalenski, Bischof von Posen, S. 17.
Ortstatuten.
— zur Rev. Städteordnung, S. 148. 158. 174. 177 ff. 184.
—, betr. gewerbliches Schiedsgericht, S. 295 Anm. 1.
—, betr. Kanalisation, S. 336 Anm. 3.
—, betr. die Servislast, S. 337.
—, betr. die Aufstellung von Fluchtlinien, S. 338. 369.
—, betr. Schlachthauszwang und Fleischuntersuchung, S. 348 Anm. 2.
—, betr. gewerbl. Fortbildungsunterricht, S. 359 Anm. 1.
—, betr. Vergrößerung des Magistrats, S. 367 Anm. 2.
— zum Kommunalabgabengesetz, S. 389 Anm. 1.
Ostbahn, S. 216.
Ostbank für Handel und Gewerbe, S. 402 Anm. 424 Anm. 2.
Ostmarkenverein, S. 314. 315.
Ostrorog, polnisches Adelsgeschlecht, S. 16.
Ostrowek, S. 46. 47.
Ottmann, Regierungsbaumstr., S. 342 A. 1.

P.

Paganini in Posen, S. 115 Anm. 2.
Paraphensteuer s. Handelsbuchsteuer.
Park- und Gartenverwaltung, S. 383.
Parzellierungen ländlicher Güter, S. 403.
Paton, schottische Familie in Posen, S. 20 Anm. 2.
Patrimonialgerichte, S. 87.
Patriziat, was die Regierung dafür ansah, S. 154. 156 Anm. 1.
—, ältere Familien in der Bürgerschaft nur in ganz geringer Zahl vorhanden, S. 116. 409. 419.
Paulikirche, S. 142 Anm. 1.
Pawlowski, Erbpächter der Kruggerechtigkeit in den Dörfern, S. 238 Anm. 3.
Personal der städtischen Ämter und Körperschaften, nach seiner nationalen, konfessionellen und sozialen Zusammensetzung, S. 3. 7. 8. 17. 18. 25. 26. 40. 41. 78. 91. 95. 113. 114. 116. 172. 179. 181—185. 205. 209 Anm. 3. 270—272. 297. 311. 312. 410. 411. 415. 417. 418. 424—427.
Pest, S. 19.
Petitionen.
— des Magistrats an den König nach der Besitznahme, S. 43. 45.
— der Kaufmannschaft in südpreuß. Zeit, S. 74—77.
— des Munizipalitätsrats wegen Verleihung der Städteordnung, S. 104. 115.
— des Posener Provinziallandtags ebendeswegen, S. 146.
— der Juden um Gleichberechtigung 1817, S. 169.
— der Stadtverordneten an den Provinziallandtag 1845, S. 183 Anm. 1. 256.
— wegen der Reorganisation und der Demarkation 1848, S. 193. 194.
— der Stadtverordneten wegen Aufnahme in den Deutschen Bund, S. 196. 197.
— der städt. Körperschaften gegen die Teilung der Provinz, S. 204.
— des Gemeinderats wegen Errichtung einer Universität, S. 257.
— der städt. Körperschaften gegen den Unterrichtsgesetzentwurf v. 1869, S. 276.
— der städt. Körperschaften wegen Eisenbahnbauten, S. 301 Anm. 2.
— der städt. Körperschaften wegen des Hochwasserschutzes, S. 340.
Pfandleihanstalt, S. 377 Anm. 1. S. auch mons pietatis.
Pfarrkirche, S. 8 Anm. 1. 29. 62 Anm. 2.
Pfarrnonnen s. Beguinen.
Pferdebahn s. Straßenbahn.
Pflasterfonds, S. 336.
Pflasterung s. Straßenpflasterung.
Pflasterzoll, S. 68. 126—128.

v. Pfuel, General, S. 195.
Philippiner-Kloſter, S. 48 Anm. 2.
Phillips, Amendement des Abgeordneten Ph., S. 204.
Pietrowo, S. 46. 107. 208. 302.
Pilet, Juſtizrat, Stadtverordnetenvorſteher, S. 328. 329. 331 Anm. 1.
Pluſſe ſ. Bürgeräcker.
v. Pokrzywnicki, Abgeordneter, S. 206.
Polenpolitik, S. 102. 146. 181. 186. 356—360. 362. 363.
Polizeidirektion.
— Einrichtung der Königl. Polizeidirektion, S. 107—109. 146. 175.
— ihre Konflikte mit der Stadt, S. 285 Anm. 1. 286. 287. 299.
— Umfang ihres Bezirks, S. 202. 203.
Polizeiintendanten, S. 94. 104. 109.
Polizeikoſten, S. 210. 259. 383.
Polniſche Kleidung, S. 40.
Poſen, der Name „Poſen", S. 2 Anm.
Präzipualbeiträge, S. 342 Anm. 1. 344 Anm. 389.
Predigerwohnung am Finſteren Tor, S. 54.
Preſſe ſ. Zeitungen.
Preußiſche Bank in Poſen ſ. Bankweſen.
Privilegien.
— Privileg des Herzogs Przemyſl von 1253, S. 1. 2.
— Unterſuchung wegen der ſtädtiſchen und der Innungsprivilegien in ſüdpreuß. Zeit, S. 43.
— Privileg der Walliſchei, S. 51.
— Handelsprivilegien der Juden, S. 73.
— der Kämmereidörfer, S. 240.
Propinationsrecht ſ. Kruggerechtigkeit.
Protokolle der Stadtverordnetenverſammlung, S. 113. 114. 182 Anm. 1.
Provinz Poſen, ihre Bildung 1815, S. 86.
Provinzialaktienbank, S. 223. 402 Anm.
Provinzialbeiträge, S. 259. 383.
Provinzialfeuerſozietät, S. 293. 294.
Provinzialſtände, Poſener, S. 145—147. 183 Anm. 1. 185.
Provinzialſtraßenbaufonds, S. 259.
Provinzialverwaltung, S. 290 Anm. 2. 336.
Prozeſſe der Stadt, mit dem Domänenfiskus wegen Grundzinſen, S. 52 Anm.
— wegen des Jeſuitenkollegs, S. 57 Anm. 1.
— wegen der Krugpacht in den Dörfern, S. 69 Anm. 1.
— wegen des Floßzolls, S. 128 Anm. 1.
— der Kaufmannſchaft gegen die Juden wegen der Benutzung der Warthe, S. 75 Anm. 3.
Przepadek, S. 264 Anm. 2. 302.
Przyjemski, Erbherren v. Rawitſch, S. 18.
v. Przyluski, Erzbiſchof, S. 195 Anm.
Pſalterie, S. 60 Anm. 2.
Pumpſtation, S. 349.
v. Puttkamer, Oberpräſident, S. 185.
— Miniſter des Innern, S. 330.

Q.

di Quadro, Giovanni Battiſta, Erbauer der Rathausfaſſade, S. 30.
Quartiermeiſter, S. 37.
Queißer, Kaufmann in Poſen, S. 102 Anm. 2. 126 Anm.
Quellwaſſerleitung ſ. Waſſerverſorgung, Waſſerwerk.

R.

Rabbowſche Mühle, S. 286.
Raczynski, adliges Geſchlecht, auch in der Stadt angeſeſſen, S. 19. Anm. 2.
—, Kaſimir R., Generalſtaroſt von Großpolen, S. 22. 30. 54 Anm. 2. 156.
—, Ignaz R., Biſchof von Poſen, Erzbiſchof von Gneſen, S. 62. 142 Anm 3. 157.
—, v. R., Mitglied der Kommiſſion zur Entgegennahme der Unterwerfungserklärungen in Warſchauer Zeit, S. 89.
—, Graf Eduard R., S. 54 Anm. 2. 138 Anm. 1. 139 Anm. 1. 156—158. 254.
—, Graf Athanaſius R., S. 157 Anm. 3.
Raczynskiſche Bibliothek, S. 157. 158 Anm. 1. 263.
Raczynskiſche Gemäldegallerie, S. 157 Anm. 3. 357 Anm. 2.
v. Radowitz, General, S. 137 Anm. 3.
Fürſt Radziwill, Anton, Statthalter von Poſen, S. 101. 102. 110. 111. 115 Anm. 2. 139 Anm. 1.
Raiffeiſenverband ſ. Genoſſenſchaftsweſen, deutſches.
Rataj, Kämmereidorf, S. 195 Anm. 242.
Rat der Stadt.
—, ſeine Bildung und Beſetzung in den erſten Zeiten, S. 3.
—, ſelbſtändige Ratswahl der Gemeinde und deren Verluſt, S. 3. 8. 9.
—, Zuſtand um 1793, S. 25.
—, Proteſtanten im Rat, S. 17. 18.
— ſ. im übrigen Verfaſſung der Stadt, Magiſtrat.
Rathaus.
—, bauliche Veränderungen in polniſcher Zeit, S. 30. 156.
—, Unzulänglichkeit der Räume in ſüdpreuß. Zeit, S. 43.
—, Beſitznahme durch das polniſche Nationalkomitee 1848, S. 187. 188. 198 Anm. 2.

Rathaus.
—, Erleuchtung durch Gas, S. 266.
—, die Ostfassade und ihre projektierte Restaurierung, S. 30. 358 Anm. 1. 423 Anm. 1.
— der Wallischei, S. 46 Anm. 4. 244 Anm. 2.
Ratmänner, S. 37.
v. Raumer, Kultusminister, S. 254.
Rawitsch, S. 18. 23.
Rayonbeschränkungen, S. 136 Anm. 1. 137. 286. 287. 300 Anm. 2. 361.
Realschule, städtische, S. 158. 253—256. 258. 275.
Realschulabiturienten, S. 278.
Realsteuern s. Steuern.
Rechnungswesen, S. 129. 130.
Rechtszug von Posen nach Magdeburg, S. 7.
Reformation in Posen, S. 9. 10. 15.
Regierende Kommission, S. 86. 89.
Regierung.
— als Justizbehörde in Südpreußen, S. 34. 35. 92.
—, Einrichtung der Regierungen als Verwaltungsbehörden, S. 103.
—, Einwirkung der Posener Regierung auf die Stadtverwaltung, S. 116. 117.
—, ihr Eintreten für Weitergewährung der Retablissementsbegünstigungen, S. 140. 141.
—, Eintreten der Regierung für Zulassung der Juden zum Bürgerrecht, S. 178—181.
—, Ausübung des Aufsichtsrechts, S. 295 bis 297.
— s. auch Beamtenschaft.
Regierungskommissionen, S. 103.
Registratur, städtische, in südpreuß. Zeit, S. 44.
Reglement, ratshäusliches, S. 36.
Rehfeld, Christian Ludwig, Stadtchirurg, S. 60 Anm. 2.
—, Johann Andreas, Stadtchirurg, S. 60 Anm. 2.
Reichsbank in Posen s. Bankwesen.
Reichstag, polnischer, S. 8.
Reid, schottische Familie in Posen, S. 14 Anm. 4.
—, Rektor der polnischen Stadtschule nach 1815, S. 123 Anm. 1.
von Reinhart, Regiment, S. 85.
Reluitionsfonds s. Ablösungsfonds.
Renaissance in Posen, S. 30.
— in Krakau, S. 30.
Rentiers, in Posen, S. 402 Anm. 2. 408.
Reorganisation, polnische, 1848, S. 187. 188. 190. 193 ff. 205.
Repräsentanten der Bürgerschaft, S. 38 bis 40. 54. 68.
Retablissementsbau.
—, Plan und Vornahme nach dem Brande von 1803, S. 56—58. 262. 305.
—, Keine Fortsetzung nach dem Wiederanfall, S. 138—142. 259.
—, Verschwinden der Häuser des Retablissementbaues, S. 344 Anm. 2.
Retablissementsbaufonds, S. 125. 140 bis 142.
Rettungsverein, freiwilliger, S. 294.
Revolutionen.
— in Polen 1830, S. 146.
— 1848, S. 136 ff.
Reymer, Unternehmer der Straßenbahn, S. 307 Anm. 2.
Dr. Richter, Stadtarzt, S. 60 Anm. 2.
Rinnsteine, S. 261 Anm. 4. 286.
Rittergüter, von Posener Bürgern gekauft, S. 155.
Rittertor, S. 300.
Robert, Moritz, Banquier in Berlin, S. 220 Anm. 1.
St. Roch s. Städtchen.
v. Rochow, Minister des Innern, S. 297 Anm. 1.
Rorer, Michael, Stadtschreiber, S. 94 Anm. 2.
Rose, Bernhard, Munizipalpräsident, S. 40 Anm. 1. 62 Anm. 3. 94. 99 Anm. 3.
—, Polizeirat, S. 263 Anm. 2.
Rother, Finanzminister, S. 222 Anm. 2.
Rotunde, S. 260 Anm. 1.
Rubelkurs, S. 218 Anm. 1. 325.
Rübenzuckerfabrikation, S. 224. 316 Anm. 1. 325.
Russische Truppen in Posen, 1815, S. 86. 100. 101.
Russische Verwaltung in Posen, 1815, S. 86. 101.
Rutter, Dr. med., S. 95.
Rydt, Posener Kaufmannshaus, S. 16.

S.

Salkowski, Konsistorialassessor, S. 177 Anm. 1.
Sägemühlenindustrie s. Holzhandel.
Dr. Samter, Arzt in Posen, S. 268 Anm. 2.
—, Stadtrat, S. 273. 298 Anm. 2. 338.
Sandvorstadt, S. 46.
Sapiehaplatz, S. 142 Anm. 1.
Fürst Sayn-Wittgenstein, Polizeiminister, S. 105.
Frhr. v. Schäffer-Bernstein, Hessischer Generalmajor, S. 196 Anm. 1.
Schäftefabrikation, S. 405.

Digitized by Google

Schänkerei s. Branntweinschänkerei.
Scharfrichter, S. 48 Anm. 1. 172. 173.
Schiedsgericht, gewerbliches, S. 295 Anm. 2.
Schillingsmühle, S. 239 Anm.
Schindeldächer, S. 142. 263 Anm. 2.
Schlachtbetrieb vor der Einrichtung des Schlachthofs, S. 347.
Schlachthauszwang, S. 348 Anm. 2.
Schlacht- und Mahlsteuer s. Steuern.
Schlacht- und Viehhof, städtischer, S. 295. 306 Anm. 2. 347—349. 384 Anm. 1.
Schladen, Vorwerk von Gorczyn, S. 238 Anm. 3.
Schleppdampfschiffahrt auf der Warthe, S. 302 Anm. 326. 327.
Schloßbau, S. 376. 377.
Schloßberg, S. 35 Anm. 1. 266 Anm. 1.
Schloßstraße, S. 138.
Schmaedicke E., Banquier und Branntweinschänker, S. 222 Anm. 2.
Schmieder, Landtagsabgeordneter, S. 329 Anm. 2.
Schmuggel, S. 218.
Schneider, jüdische, S. 164 Anm. 3.
Schoenfeld, Syndikus und Ratmann, S. 37. 241 Anm. 3.
Schöffen im Sinne der Gemeindeordnung von 1850, S. 185. 209. 210.
Schöffenbank, S. 3. 4. 7. 25. 37.
Schornsteine, hölzerne, S. 142 Anm. 4.
Schotten in Polen, S. 12. 13.
— in Posen, S. 13—15. 18 Anm. 1. 20. 76.
Frhr. v. Schreeb, Eberhard Frhr. Kolbe v. Schr., S. 190. 191. 202 Anm. 2. 204.
Schrodka, S. 1. 47. 48. 266 s. auch Eingemeindungen.
Frhr. v. Schrötter, Oberpräsident v. Ostpreußen S. 35.
Schück, Regierungsrat, S. 230 Anm. 2.
v. Schuckmann, Minister des Innern und der Polizei, S. 108. 134 Anm. 1. 145.
Schuhmachergewerbe.
—, seine Bedeutung in polnischer Zeit, S. 71.
—, geringe Zahl der jüdischen Schuhmacher, S. 164 Anm. 3.
—, Schuhmachergewerk von Schrodka und Wallischei, S. 164 Anm. 3.
Schulden der Stadt Posen.
—, in polnischer Zeit, S. 22. 26.
—, Schuldenstand nach 1793, S. 59.
—, zur Zeit der französischen Invasion und des Herzogtums Warschau kontrahierte Schulden, S. 98.
—, Schuldenzahlung und Verzinsung in dieser Zeit, S. 99.
—, Stand der alten Kämmereischulden nach dem Wiederanfall, S. 131.
—, Tilgung der Kommunal- (Kriegs-) Schulden, S. 130—135.
—, Übergang der Vorortschulden auf die Stadt bei der Eingemeindung, S. 368.
—, Anwachsen u. Bedeutung der Schulden in jüngster Zeit, S. 384 ff.
— s. auch Anleihen.
Schuldentilgungsausschuß, S. 113. 132. 133. 134.
Schulgebäude, S. 278. 279 Anm. 2. 335.
Schulgeld, S. 253. 276.
Schulinspektorat, S. 277. 278.
Schulkommission, S. 80 Anm. 1. 123 Anm. 3.
Schulwesen.
— in polnischer Zeit, S. 27.
—, Ordnung in südpreuß. Zeit, S. 79—82.
—, erste Einrichtung der Kommunalschulen, S. 121—124.
—, Entwicklung in den Jahrzehnten nach 1830, S. 252—258.
—, Neueinrichtung unter Kohleis, Simultanschulen, S. 274—279.
—, Kosten 1880—1890, S. 335.
—, Wirkung der Eingemeindung von 1900, S. 372.
—, Schullasten in jüngster Zeit, S. 383.
Schulz, Gustav, Architekt, S. 263 Anm. 1.
—, Unternehmer der Straßenbeleuchtung, S. 264 Anm. 3.
Schwechten, Erbauer des Kaiserschlosses, S. 376.
Schwedenkriege, S. 19.
Schwerfenz, S. 17. 271 Anm. 2.
Selbsteinschätzung zur Einkommensteuer, S. 283.
Seminarschulen, S. 122 Anm. 3. 124 Anm. 1. 277 Anm. 2.
Semper, Architekt, S. 291.
Senftleben, Kaufmann, Präsident des Munizipalitätsrats und Stadtverordnetenvorsteher, S. 173.
Separierung in den Kämmereidörfern, S. 244 Anm. 4.
Serviswesen, S. 337.
Seuchen s. Epidemien.
Sierakowskischer Fonds, S. 63 Anm. 1.
Sigismund III., König von Polen, S. 10. 15. 16. 17.
Simon, Lithograph, S. 134 Anm. 2.
Simultanschule s. Schulwesen.
Skorzewski, adlige Familie, in Posen angesessen, S. 19 Anm. 2.
—, Marschall der Tarnograder Konföderation, S. 19.
Sobanski, Regierungsrat, S. 130 Anm. 1.
Dr. Sobernheim, Stadtarzt, S. 60 Anm. 2.
Solacz, S. 353.

Digitized by Google

Sommerhäuser, S. 136.
Sparkasse, städtische, S. 292. 334.
Speditionsgeschäft, S. 325. 404 Anm. 1.
Speicher, S. 306. 345 Anm. 3.
Spiritushandel, S. 164. 219. 220. 229. 230. 325—327. 394.
Splawskasche Stiftung, S. 63 Anm. 1.
Sporteln und Gefälle, S. 25. 126.
Spritfabriken, S. 220. 326. 327. 394. 405.
Spritzenhaus s. Kulissenhaus.
Stadtarzt, S. 60.
Stadtbauinspektor, S. 273 Anm. 1.
Stadtbaurat, S. 273 Anm. 1.
Stadtbezirke, S. 184. 210. 335 Anm. 2.
Städtchen, S. 46 Anm. 1 264 Anm. 2. 302. S. auch Stanislawowo.
Stadtchirurg, S. 60.
Städteordnung.
— St.O. v. 19. Nov. 1808 in Posen nicht eingeführt. S. 103—105. 144. 145.
—, rev. St.O, S. 103. 145—147. 169—173. 176. 208.
—, St.O. v. 30. Mai 1853, S. 208. 210. 211.
Stadterweiterung in südpreußischer Zeit, S. 52—58.
— in der Gegenwart, S. 367—377.
Stadterweiterungskommission, S. 375.
Städtetag, Posener, S. 355.
Städteverschönerungsfonds, S. 55.
Stadtfeuersozietät, S. 293. 294.
Stadtgericht, S. 37.
Stadthaus, neues, S. 295. 354.
Stadtpräsident, S. 25. 37. 92 94. S. auch Bürgermeister, Oberbürgermeister.
Stadtrat, als Benennung in südpreuß. Zeit, S. 37.
—, Wiedereinführung der Benennung 1850, S. 210 Anm. 2.
— s. im übrigen Verfassung, Städteordnung.
Stadtrecht s. Magdeburger Recht, Neumarkter Recht.
Stadtreinigung s. Kanalisation, Abfuhreinrichtung.
Stadtrichter s. Vogtei.
Stadtschule, der polnischen Zeit, S. 27. 54. 124 Anm. 1.
—, Benennung der beiden ersten gehobenen städtischen Schulen nach ihrer Einrichtung, S. 123. 253. 258.
Stadtschulrat, S. 273 Anm. 1.
Stadtsoldaten, S. 8.
Stadttore, S. 54. 260. 361. S. auch bei den einzelnen Toren.
Stadt- und Polizeidirektor.
—, Einführung des Amts in südpreuß. Zeit, S. 37.
Stadt- und Polizeidirektor.
—, Wiedereinführung 1815, S. 103.
Stadtverordnetenversammlung.
—, Wahl, Zusammensetzung und Konstituierung der ersten Stadtverordnetenversammlung, S. 171—173.
—, Wiedereinführung der Benennung durch die St.O. vom 30. Mai 1853, S. 210.
—, die Regierung wünscht 1859 Erhöhung der Zahl der Stadtverordneten, S. 225.
—, Bestimmungen des Eingemeindungsvertrags von 1899, S. 367.
—, Auflösung der Versammlung 1906, S. 367 Anm. 3.
—, Haltung und Gesinnung der Versammlung 1848, S. 196, 197. 200. 205. 206.
—, geringe Bedeutung der Polen in ihr, S. 410. 411. 420.
—, Haltung der Versammlung gegenüber dem polnischen Element, S. 412, 420.
—, Zusammensetzung in der Gegenwart, S. 415. 417. 418.
—, Art der Erledigung der Geschäfte, S. 415—417. 423.
—, die Scheidungen unter den deutschen Stadtverordneten, S. 418—422.
—, Beamte und Lehrer als Mitglieder der Stadtverordnetenversammlung, S. 172 Anm. 2. 297 Anm. 1. 418.
— s. im übrigen Verfassung, Personal.
Stadtverordnetenvorsteher, S. 156. 173. 181. 184. 270. 331. 418. 419.
Stadtwagegebäude, S. 355 Anm.
Standrecht, S. 187.
Stanislaus August, König von Polen, S. 17.
Stanislawowo, S. 46.
Stapelrecht der Stadt Posen, S. 5. 76 Anm. 2.
Stärkefabrik in Luban, S. 347 Anm. 2. 405.
Statthalteramt s. Radziwill.
Staudy, Polizeidirektor, S. 303.
Stechebahr, Senior der lutherischen Gemeinde, S. 81 Anm. 2.
Stefanski, Kasimir, Präsident des Munizipalrats, S. 102 Anm. 2. 112.
Stenzel, Stadtbaurat, S. 291.
Stettin, S. 99 Anm. 216. 228 Anm. 1. 229. 240 Anm. 3. 252 Anm. 2. 321. 323. 395.
Steuerkraft der Posener Bevölkerung S. 232. 233. 234 Anm. 1. 284. 393 394. 401.
Steuern, städtische.
—, Betriebssteuer, S. 379 ff.

Digitized by Google

Steuern, städtische.
—, Bier- und Brausteuer, S. 68. 333. 381.
—, Einkommensteuer, S. 129. 214. 232 bis 234. 282. 332—334. 378. 382.
—, Gebäudesteuer, S. 378 ff.
—, Geflügelsteuer, S. 381.
—, Gewerbesteuer, S. 379 ff.
—, Grundsteuer, S. 379 ff.
—, Hundesteuer, S. 129 Anm. 261 Anm. 4. 281 Anm. 1. 381.
—, Lustbarkeitssteuer, S. 381.
—, Mietssteuer, S. 128. 250 Anm. 1.
—, Nachtigallensteuer, S. 235 Anm. 3.
—, Schlacht- u. Mahlsteuer, bzw. Schlachtsteuer, S. 121. 122. 125. 127—129. 133. 233. 282. 302. 332. 382.
—, Umsatzsteuer, S. 381.
—, Wildpretsteuer, S. 251 Anm. 4. 259. 281 Anm. 1. 381.
—, Gemeinderealsteuern überhaupt, S. 129 Anm. 2. 378 ff.
—, Projekt der Wertzuwachssteuer, S. 381. 382.
—, Geringfügigkeit der Steuern in polnischer u. südpreuß. Zeit, S. 68.
—, Abneigung der Repräsentanten gegen ihre Vermehrung, S. 69.
—, Bedeutung der Steuern im Haushalte der Stadt, S. 125 ff. 281. 282. 283.
—, Konformität des Steuerwesens in Stadt und Vororten, S. 368.
—, Änderungen zufolge des Kommunalabgabengesetzes, S. 378 ff.
—, Verhältnis der einzelnen Steuerarten zueinander nach ihrem Ertrage, S. 382. 383.
—, Gesamthöhe der städtischen Abgaben, 1860 und 1865, S. 259 Anm. 3. 281, 1893/94 und 1904/05 S. 377.
—, Schwere des Steuerdrucks überhaupt, S. 379 Anm. 1. 390 Anm. 4. 392. 393.
Steuerrat s. commissarius loci.
Stiftungen, milde, S. 61 ff. 67. 248.
v. Strachwitz, Kriegs- und Domänenrat, S. 61 Anm. 3.
Straßenanlagen, S. 55. 137—139. 259. 305. 352. 367—369. 374 Anm. 2.
Straßenbahn, S. 307. 353. 422 Anm. 1.
Straßenbeleuchtung, S. 53. 127. 264 bis 266. 369. 375 Anm.
Straßenbenennungsschilder, S. 312 Anm. 2.
Straßenpflasterung, S. 55 Anm. 3. 60. 124. 125. 141. 260. 261. 336. 351. 352. 391.
Straßenreinigung, S. 60. 124. 260. 295.
Stremler und Hellingsche Tuchfabrik, S. 71. 72 Anm. 1.
Stremler, Peter, Kaufmann, Reichstagsdeputierter, S. 89. 95. 96. 100.
Strohdächer, S. 142.
Strohhutfabrikation, S. 119 Anm.
Stuart, schottische Familie in Posen, S. 20.
Stübben, Geheimer Baurat, S. 375.
Sturzenbecher, Müller, S. 209 Anm. 1.
Subalternbeamte der Stadt, S. 37. 43. 44. 91. 92. 146 Anm. 3.
Südpreußen, Provinz, S. 34. 35.
Sulkowski, Erbherren von Lissa, S. 18.
Synagoge, S. 311 Anm. 1.
Syndikus der Stadt, S. 37. 130 Anm. 1. 176 Anm. 2. 209 Anm. 3.
— der dem Domkapitel gehörigen Nebenstädte, S. 49.
Sypniewski, Kommerzienrat, Präsident des Munizipalitätsrats, S. 114. 156. 175 Anm. 2.
Szóldrski, adlige Familie, in Posen angesessen, S. 19 Anm. 2.

T.

Tabakhandel, S. 325.
Taroni, Kaufmannsfamilie in Posen, S. 24. 38. 40 Anm. 1. 90 Anm.
Tatzler, Oberbürgermeister, S. 37. 91. 107 Anm. 2. 108—110. 146. 147 Anm. 1. 297.
Taubstummenanstalt, S. 259 Anm. 2.
Telegraph, S. 219.
v. Tenspolde, Oberregierungsrat, S. 108. 167 Anm. 2. 169. 170 Anm. 2. 172 Anm. 2. 173. 174.
Thayler, Stadtrat, S. 209 Anm. 3. 273 Anm. 1.
Theater.
—, Errichtung in südpreuß. Zeit, S. 82. 83. 290. 291.
—, Überlassung an die Stadt, S. 83 Anm. 1.
—, Erleuchtung mit Gas, S. 266.
—, Neubau 1879, S. 290—292.
—, Neues Theaterprojekt, S. 358 Anm. 1. 375 Anm. 376.
—, Polnische Vorstellungen im Stadttheater, S. 312 Anm. 2.
—, Polnisches Theater, S. 312 Anm. 2.
Theaterfonds, S. 290 Anm. 3.
Theaterstraße, S. 305 Anm.
Theresianerinnenkloster, S. 64. 122 Anm. 4. 124 Anm. 1. 144 Anm. 262.
Thomas von Guben, S. 2. 4.
v. Thümen, General, S. 101.
Tierärzte, städtische, S. 348 Anm. 2.
v. Timroth, Kriegs- u. Steuerrat, commissarius loci, S. 42. 56. 90.

Tittler, Kämmerer, S. 237 Anm. 1. 242 Anm. 1.
Topole, Vorwerk, S. 48 Anm. 1.
Torzoll, S. 68.
Traeger, Kaufmann, S. 188 Anm. 1.
Transitläger, gemischte, S. 323. 395.
Treppmacher, George, S. 192 Anm. 1.
Trilateral-Kommission, S. 141.
Trödler, S. 164.
Trottoir s. Bürgersteig.
Trunksucht, S. 165 Anm. 2.
Tschuschke, Brauer, Bürgerrepräsentant, S. 40 Anm. 1.
—, Justizrat, Stadtverordnetenvorsteher, S. 156. 270. 271.
Tuchhandel, S. 21 Anm. 2. 70. 71. 74.
Tuchmacherei, S. 18. 71. 72 Anm. 1. 87. 117. 118.
Typhus, S. 286. 354 Anm. 2.

U.

Überschwemmungen, S. 216. 334. 339. 340.
Ufer- und Brückengeld, S. 89. 127. 128 Anm. 1.
Umschlagstelle, S. 300. 343—347. 384 Anm. 1.
Ungeld, S. 68. 127. 128.
Universität.
—, Bestrebungen wegen Errichtung einer U. in Posen im 17. Jahrh., S. 80 Anm. 3.
—, um die Mitte des 19. Jahrh. S. 256. 257. 298 Anm. 2. 364.
Unmittelbarkeit der Stadt Posen, S. 8.
Unternehmungen, gewerbliche, der Stadt, S. 421. 422.
Unterstadt, Benennung für die Altstadt, S. 306.
Urbanowo, S. 353.

V.

St. Valentinsstift, S. 63 Anm. 1.
Venedey, S. 195 Anm. 1. 200.
Verein für König und Vaterland, S. 203, 204.
— zur Unterstützung der lernenden Jugend, S. 155 Anm. 2.
— zur Wahrung der deutschen Sache in den östlichen Grenzländern, S. 191 Anm.
Vereinigung, deutsche, für die Provinz Posen, S. 203 Anm. 4.
Verfassung der Stadt.
— in polnischer Zeit, s. Rat, Schöffenbank, Vogtei, Stadtrecht.
— zur Zeit der preußischen Besitznahme, S. 24, 25.
— zu Warschauer Zeit, S. 91. 93. 94.
Verfassung der Stadt.
—, Beibehaltung der Warschauer Munizipalverfassung nach 1815, S. 104.
—, s. im übrigen Städteordnung, Polizeidirektion.
Verpachtung.
— städtischer Gerechtigkeiten und Anlagen, S. 68. 69. 126. 127. 235 Anm. 3. 238 Anm. 3.
— der städtischen Jagd, S. 69. 240.
— von Wiesen und Hütungen, S. 126.
— von Zöllen, S. 126. 127.
Verschönerungsverein, S. 263.
Verschönerungswesen, S. 338. 383.
Verwaltungsberichte s. Berichte.
Verwaltungsdeputationen, S. 210. 423. 424 Anm. 2.
Victoria, Kaiserin, in Posen, S. 340.
Victoriastraße, S. 142 Anm. 1.
Viebig, Regierungsrat, S. 182 Anm. 190 Anm. 1, 193 Anm. 1. 201 Anm. 2.
viginti viratus, S. 25.
Visitationen, erzbischöfliche, S. 278.
Vogt, Ernst, Theaterdirektor, S. 291 Anm. 1.
Vogtei, S. 4. 25.
Volksversammlungen im Jahre 1848, S. 191, 193—195, 201 Anm. 3. 202.
Volkszählungen, S. 149 Anm. 2. 153 Anm. 2.
Vorflutgräben, S. 341—343. 345 Anm. 3.
Vorflutverhältnisse, 286.
Vororte, S. 264. 302. 303. 306—308. 351.
— s. auch Nebenstädte, Eingemeindungen.
Vorschule der Realschule, S. 277.
Vortragswesen, S. 364. 365.
Vorwerke, städtische, S. 126. 237—239.
v. Voß, Minister, S. 35. 52. 71. 161.

W.

Wachtlokale, S. 98 Anm. 3.
Wage, städtische, S. 235 Anm. 3.
Wagegeld, S. 68. 235 Anm. 3.
Wagenbau, S. 71.
Wahlbezirke für die Stadtverordnetenwahlen, S. 184.
Wahlen.
— zum Munizipalitätsrat, S. 113. 114.
—, erste Stadtverordnetenwahlen, S. 171 bis 173.
— zur deutschen und zur preußischen Nationalversammlung, S. 201.
— zum Reichstag und zum Abgeordnetenhaus, S. 328. 329.
—, Hergang bei den Kommunalwahlen, S. 413. 414.
—, Beteiligung der Polen an den Kommunalwahlen nach 1870, S. 311.

Digitized by Google

Wählerversammlungen, S. 413.
Wahlkomitees, politische, S. 413—415.
Waisenfonds, S. 120.
Waisenknabenanstalt, städtische, S. 120. 143. 249 Anm. 251.
Waisenpflege, S. 120. 293.
Waisenpfleger, S. 293. 424 Anm. 2.
Wallischei, S. 46. 343. 344. 351 f. auch Eingemeindungen.
Wallner, Franz, Theaterdirektor, S. 291 Anm. 1.
Warschau, Stadt, S. 217.
—, Herzogtum s. Herzogtum Warschau.
Warthe.
—, ihr Zustand und der Handel auf ihr in polnischer Zeit, S. 5.
—, Zustand in neupreußischer Zeit, S. 217.
—, Regulierung in südpreußischer Zeit, S. 71.
—, Regulierungen seit dem Wiederanfall, S. 302. 339—341. 344. 346. 347.
—, Beschränkung der Juden in ihrer Benutzung, S. 75.
—, Getreidezufuhr auf der Warthe, S. 219. 321.
—, Schleppdampfschiffahrt, S. 302 Anm. 327.
—, Schiffs- und Frachtverkehr in jüngerer Zeit überhaupt, S. 345. 346. 404.
—, als Trägerin von Cholerakeimen, S. 353 Anm. 3.
Warthe-Weichselkanal-Projekt, S. 71.
Warthebrücken.
—, Wallischeibrücke S. 99 Anm. 2. 128 Anm. 1. 236 Anm. 1. 289. 290.
—, Frühere Brücke zwischen Graben und St. Roch, S. 290.
—, Neues Projekt solcher Brücke, S. 344 Anm. 375 Anm.
—, Eisenbahnbrücke der Posen-Thorner Bahn, S. 300.
Wasserleitungen s. Wasserversorgung.
Wassermühlen, S. 224 Anm. 1. 286.
Wasserversorgung, S. 138. 157. 267. 268. S. im übr. Wasserwerk.
Wasserwerk, städtisches, S. 268—270. 281. 332. 333. 353. 354. 384 Anm. 1.
Wasserzins, S. 269. 381.
Wegegeld, S. 128. 236.
Dr. Wendt, S. 193 Anm. 1.
Werbende Anlagen im Verhältnis zu den Schulden, S. 389. 390.
Wernicke, Oberbauinspektor, S. 55 Anm. 1.
Wiederbesitznahme durch Preußen, S. 101.
Wiener Kongreß, S. 101.
Wierzebach, S. 224 Anm. 1. 350.
Wiesen, städtische, S. 126. 237—239. 241.
v. Wilamowitz-Moellendorf, Oberpräsident. S. 357. 362.
Wilda, Kämmereidorf, S. 137. 238 Anm. 3. 241 Anm. 2. 242. 303. 306. 350. 366 Anm. 2. S. auch Eingemeindungen.
Wildabach, S. 350.
Wildafort, S. 302.
Wildasümpfe, S. 286. 350.
Wildator, S. 361 Anm. 2.
Wildpretsteuer s. Steuern.
Wilhelm II., Kaiser Wilhelm II. in Posen, S. 340. 344. 361.
Wilhelmsplatz, S. 55. 138. 262. 336.
Wilhelmstraße, S. 54 Anm. 3. 55. 79 Anm. 2. 139 Anm. 1.
Willing, Ratmann, S. 51. 62 Anm. 305 Anm.
v. Willisen, General, S. 194. 195.
Windmühlen, S. 73 Anm. 2. 224 Anm. 1. 302.
Windmühlenstraße, S. 264 Anm. 2.
Winiary, Fort, s. Kernwerk.
—, Kämmereidorf, S. 136. 240 Anm. 1. 242. 302; s. auch Eingemeindungen.
Winkler, Posener Bürgerfamilie, S. 20.
Winklersche Ziegelei, S. 305 Anm.
Wirtschaftspolitik des Reichs und Preußens in ihrer Wirkung auf den Posener Nationalitätenkampf, S. 318—320.
Witting, Oberbürgermeister, S. 338—342. 352. 355. 356—360. 405. 407.
Wohnungsinspektion, S. 422 Anm. 1.
Wohnungsmietpreise, S. 304. 306.
Wohnungsverhältnisse, S. 137. 139. 140. 142. 306. 355. 368.
Wojewode von Posen, S. 22.
Wolfram, Gymnasialdirektor, S. 81. 122 Anm. 3.
Wollenhaupt, Stadtbaurat, 268.
Wollhandel, S. 74. 164. 220. 221. 320. 394.
Wollmärkte, S. 76. 164. 220. 221. 320 Anm 1.
Graf Woronzow, russischer General, S. 100. 101.
Worzewski, Landtagsabgeordneter, S. 329 Anm. 2.
Woytamt in den Kämmereidörfern, S. 103. 104. 107. 110. 243.
Wroniecki, Simon, Stadtpräsident, S. 95 Anm.
Wronker Tor, S. 54. 138. 156. 260.
Wucher, S. 165. 222.
Wulsch, Stadtbauinspektor, S. 340. 342. 349.
Wuttke, Professor, S. 191 Anm.
Wybicki, Josef, S. 85. 92 Anm. 4. 102 Anm. 2.

Digitized by Google

Z.

Zagorze, S. 46. S. auch Eingemeindungen.
v. Zakrzewski, Kanonikus, S. 48.
v. Zastrow, General, S. 69 Anm. 2.
Zawady, S. 47. 264 Anm. 2. 302. S. auch Eingemeindungen.
v. Zawadzki, Landrat, S. 108.
Graf Zedlitz-Trützschler, Oberpräsident, S. 357.
Zegrze, Kämmereidorf, S. 239. 240 Anm. 1. 242. 244.
Zeidler, Erbauer der Kaiser Wilhelm-Bibliothek, S. 363.
Zeitungen, S. 89. 100 Anm. 3. 102 Anm. 2. 191 Anm. 215 Anm. 1. 312 Anm. 3.
Zelle, Landtagsabgeordneter, S. 329.
Zentralrat des gemeinschaftlichen Warthehandels, S. 97 Anm. 1.
v. Zerboni di Sposetti, Oberpräsident, S. 101. 102. 106 Anm. 2. 126 Anm. 166. 167 Anm. 168. 169. 220.
Ziegeleien, städtische, S. 27 Anm. 5. 69 Anm. 1. 126. 244.
Ziegeleiindustrie, S. 403.
Zigarettenfabrikation, S. 316 Anm. 2. 405.
Zigarrenfabrikation, S. 325.
Zimmermann, Kammerkalkulator, S. 74 Anm. 1.
Zisterzienserinnenkloster zu Owinsk, S. 123 Anm.
Zivilbesitznahme im Jahre 1815, S. 101.
Zolleinfuhrscheine, S. 395 Anm. 2.
Zollpolitik.
— Preußens gegen Polen im 18. Jahrh., S. 21.
— Preußens gegen das Herzogtum Warschau, S. 97 Anm. 1.
—, Binnenzölle zuungunsten Posens, S. 70. 71. 118 Anm. 1.
—, russische Zollpolitik gegenüber Preußen, S. 117. 218. 316 Anm. 1.
—, Zollkrieg mit Rußland 1893, S. 395.
Zoologischer Garten, S. 355 Anm. 3.
Zünfte.
—, ihr Anteil an der Ratsbesetzung, S. 3.
—, kommen im 15. Jahrh. unter den Einfluß der Krone, S. 9.
—, Protestanten in den Posener Zünften, S. 18.
—, Befreiung der Fabriken vom Zunftzwang, S. 72.
— Ansetzung freier Meister in südpreuß. Zeit, S. 72.
—, Zünfte und Innungen im 19. Jahrh., S. 180 Anm. 2. 227.
—, Zünfte in den Nebenstädten, S. 48 Anm. 2. 51 Anm. 3.
Zwangs- und Bannrechte. S. 235 Anm. 3.

Digitized by Google

RURAL SOCIAL ECONOMICS LIBRARY

Digitized by Google

Digitized by Google

Digitized by Google